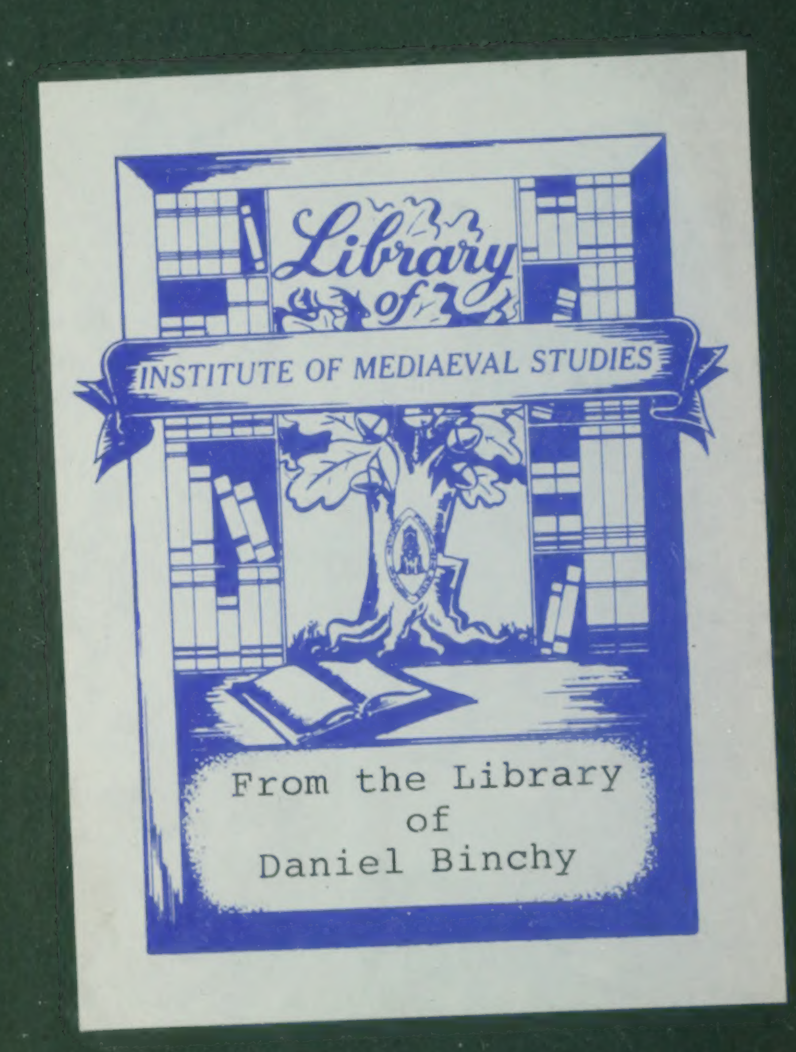
Herders theologische Bibliothek

Joseph Kardinal Hergenröther

Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte

II




Library
of
INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
From the Library
of
Daniel Binchy

Von der vierten Auflage des „Handbuchs der allgemeinen Kirchengeschichte" erschien eine italienische Übersetzung, deren erster Band Sr Heiligkeit Papst Pius X. überreicht wurde. Der Heilige Vater erließ an die Leiter der *Tipografia editrice* von Florenz, welche den Verlag der italienischen Übersetzung übernommen hat, nachstehendes Breve, dessen Wortlaut wir auch den Lesern der deutschen Originalausgabe mitteilen wollen.

PIUS PP. X.

Dilectis Filiis Iosepho Faraoni Sac. et Tito Dini.

Dilecti Filii, salutem et Apostolicam benedictionem. Quum optimo consilio instituerítis, quae apud exteras gentes praeclarae in maioribus disciplinis lucubrationes hodie extiterint, eas ad communem Italorum usum vulgando transferre, recte vos quidem non praetereundos censuistis Joseph Hergenröther Cardinalis libros, quibus ille universam Ecclesiae Catholicae historiam complexus est. Id enim opus ob doctrinae copiam, gravitatem sententiarum, sinceritatem iudicii summis prudentium laudibus celebratum illustrem sane locum auctori suo vindicavit inter claros scriptores, qui recenti memoria ita res Ecclesiae gestas tractarunt, ut ab studio artis criticae debitam antiquitati reverentiam non seiungerent. Quoniam autem hoc intervallo, ex quo is excessit e vita, progressiones in hisce studiis factae sunt tam magnae ut ipsius opus partim reconcinnandum videretur, non parva dilecto filio Joanni Petro Kirsch habenda est gratia, qui eiusmodi sibi provinciam sumpserit in eaque exequenda exploratam suam sollertiam peritiamque demonstret.

Iamvero eminentissimi viri scripta, hoc pacto ad monumentorum fidem restituta, vehementer gaudemus, quod vos italice conversa interprete diligenti, dilecto filio Henrico Rosa e Soc. Iesu, edere suscepistis. Itaque cum gratum vobis animum de accepto exemplari voluminis primi significamus, tum meritam tribuimus laudem propter institutam rem, quam valde fructuosam clero italico fore confidimus.

Auspicem coelestium munerum et benevolentiae Nostrae testem, vobis, dilecti filii, ac ceteris omnibus, qui consociationem vestram participant, Apostolicam benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die v Maii an. MDCCCCIV, Pontificatus Nostri anno primo.

PIUS PP. X.

Theologische Bibliothek

Joseph Kardinal Hergenröthers
Handbuch der
allgemeinen Kirchengeschichte

Neu bearbeitet von

Dr Johann Peter Kirsch
Päpstl. Hausprälat, Professor an der Universität Freiburg i. d. Schw.

Fünfte, verbesserte Auflage

Freiburg im Breisgau
Herdersche Verlagshandlung
1913
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien, London und St Louis, Mo.

Joseph Kardinal Hergenröthers

Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte

Neu bearbeitet von

Dr Johann Peter Kirsch

Päpstl. Hausprälat, Professor an der Universität Freiburg i. d. Schw.

Fünfte, verbesserte Auflage

Zweiter Band

Die Kirche als Leiterin der abendländischen Gesellschaft

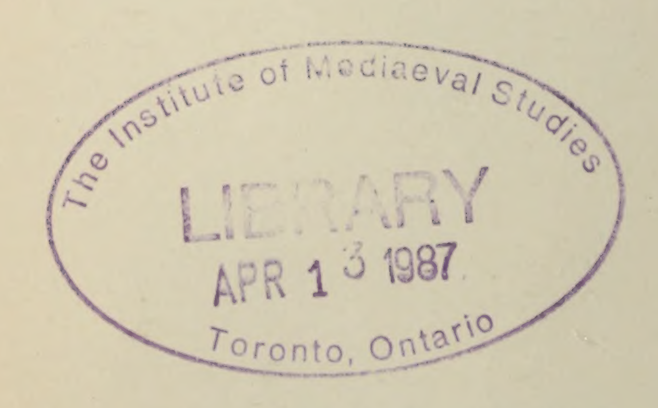
Mit einer Karte:
Provinciae ecclesiasticae Europae medio saeculo XIV

Freiburg im Breisgau
Herdersche Verlagshandlung
1913
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien, London und St Louis, Mo.

Imprimatur

Friburgi Brisgoviae, die 21 Iunii 1913

✠ Thomas, Archiepp̃s



Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg

Vorwort.

Der vorliegende zweite Band der fünften Auflage des „Handbuchs der allgemeinen Kirchengeschichte" steht an Umfang dem entsprechenden Bande der vorhergehenden Auflage bedeutend nach. Das ganze dritte Buch des zweiten Bandes der vierten Auflage: „Der Niedergang der kirchlich-politischen Macht des Papsttums und der kirchlich-religiösen Weltanschauung und der Ruf nach Reform", das die Zeit vom Anfange des 14. bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts umfaßte, wurde ausgeschieden und auf den nächsten Band aufgespart. So umfaßt die Darstellung im jetzigen zweiten Bande nur die Zeit vom Ende des 7. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts, näherhin von der Trullanischen Synode (692) bis zum Tode des Papstes Bonifaz VIII. (1303). Diese Beschränkung des aufgenommenen Stoffes wurde veranlaßt durch die von mir angenommene Einteilung der ganzen Kirchengeschichte in vier Hauptperioden, wie ich sie in der Einleitung zu Bd I der fünften Auflage (S. 43) aufgestellt und kurz begründet habe. Der vorliegende Band enthält das dieser Einteilung entsprechende zweite Zeitalter.

In dieser Epoche des 8. bis 13. Jahrhunderts erscheint die Kirche wesentlich als die Leiterin der abendländischen Völkergesellschaft; das kirchliche Leben steht im Mittelpunkt des gesamten öffentlichen Lebens der europäischen Nationen, nicht bloß in religiöser, sondern auch in politischer und sozialer Hinsicht. In unmittelbarem Zusammenhang damit entwickelte sich die maßgebende kirchlich-politische Machtstellung des Papsttums in der christlichen Gesellschaft. Nachdem die germanischen Stämme in den ehemaligen Provinzen des abendländischen Römerreiches feste Wohnsitze gefunden und neue Reiche gegründet hatten, wurden sie für das Christentum gewonnen, und von ihnen aus ward, unter maßgebender Leitung des Papsttums, die christliche Mission unter den Germanen in Deutschland wie unter den Slawen östlich von diesen durchgeführt. Die Kirche wurde dadurch zugleich die Leiterin und die Erzieherin dieser Völker; sie begründete das gesamte höhere Kulturleben der christlichen Staaten des Abendlandes. In der bedrängten Lage, in die Rom und das Papsttum gegenüber den byzantinischen, bilderfeindlichen Kaisern und gegenüber den das römische Gebiet fortwährend befeindenden Langobarden kamen, wandten sich die Päpste im 8. Jahrhundert an die mächtigen Frankenherrscher und riefen deren Schutz an. Das Ergebnis dieser Beziehungen zwischen dem Papsttum und dem Frankenreich war die Gründung des Kirchenstaates und die Aufrichtung des abendländischen Kaisertums. Durch dieses gewann die ganze geschichtliche Richtung, die den Schwerpunkt des kirchlichen Lebens nach dem Westen verschob, einen festen Boden in politischer Beziehung. Das neue abendländische Kaisertum entsprang

der Auffassung von der engen Vereinigung der christlichen Völker unter der obersten Leitung des Papstes als des Oberhauptes der Kirche und des Kaisers als des Schirmvogtes des Papsttums. Die gleiche Anschauung bedingte auch die Entwicklung der gesamten kirchlich-politischen Machtstellung der Päpste und der kirchlichen Organe überhaupt. Dabei erscheint der Klerus fast ausschließlich als der Träger einer höheren geistigen Bildung. Der gesamte wissenschaftliche Betrieb stand unter kirchlichem Einflusse und fand seine Krönung in der Theologie. So entwickelte sich im 12. und 13. Jahrhundert jene großartige, auf einer durchaus einheitlichen Lebensanschauung beruhende Blüte der christlichen Philosophie und der kirchlichen Theologie. Alle Äußerungen des öffentlichen Lebens in Gesetzgebung und Verwaltung, in Rechtsprechung und sozialer Fürsorge, in Kunst und Literatur standen unter dem Einflusse dieser einheitlichen christlichen Grundlage. Die kirchlichen Orden hatten dabei, je nach den besondern Bedürfnissen der einzelnen Epochen, im religiösen Leben ihre maßgebende Stellung. Diese ganze Entwicklung des Abendlandes bestärkte den schon bestehenden Widerstreit zwischen Rom und Byzanz und führte zu dem Schisma zwischen der griechischen und der lateinischen Kirche. Trotz mehrfach wiederholter Versuche zur Hebung der Spaltung konnte diese nicht mehr beseitigt werden. Die Kreuzzüge, die eine vorübergehende Aufrichtung der abendländischen Herrschaft in den Gebieten am östlichen Mittelmeer herbeiführten, brachten auch keine kirchliche Einigung, sondern vermehrten noch die Abneigung der Griechen gegen die Lateiner.

So bilden die Jahrhunderte von 700 bis 1300 trotz aller inneren und äußeren Kämpfe in der abendländischen Christenheit eine einheitliche Epoche, die durch die höchste Entwicklung der Kirche nicht bloß als religiöser, sondern auch als politischer und sozialer Macht in der christlichen Völkerfamilie des Abendlandes charakterisiert ist. Ihre volle Ausbildung erreichte diese Stellung der Kirche gegen Ausgang des 12. Jahrhunderts, und sie erhielt sich wesentlich auf der Höhe im Laufe des 13. Jahrhunderts. Doch treten bereits Anzeichen eines Verfalles sowohl in kirchlich-religiöser Hinsicht, durch die Verweltlichung eines großen Teiles des höheren Klerus und die Auswüchse der kirchlichen Verwaltung, als auch in kirchlich-politischer Beziehung durch die Bestrebungen Philipps des Schönen von Frankreich gegenüber Papst Bonifaz VIII. im christlichen Abendlande hervor. Die Faktoren, die allmählich tiefgreifende Veränderungen in der äußeren Erscheinung und praktischen Betätigung des religiösen Lebens wie in der Stellung des Papsttums und der Kirche im Gesamtleben der europäischen Völker herbeiführten und die den Boden für die große abendländische Glaubensspaltung bereiteten, beginnen seit dem 14. Jahrhundert sich immer mehr geltend zu machen. In dem Vorwort zum dritten Bande soll hierüber eingehender gehandelt werden. So halte ich es für gerechtfertigt, jene Periode der Kirchengeschichte, in der die Kirche als Leiterin der abendländischen Völkerfamilie, als Mittelpunkt des gesamten öffentlichen Lebens der abendländischen Nationen erscheint und in der die kirchlichen Organe nicht bloß auf religiösem Gebiete, sondern auch in politischer und sozialer Hinsicht wie in den wissenschaftlichen Bestrebungen durchaus maßgebend waren, mit dem Tode des Papstes Bonifaz VIII. 1303 abzuschließen.

In der Anordnung des Stoffes sind an einigen Stellen Veränderungen vorgenommen worden. Die Darstellung des Beginnes der Kreuzzüge wurde an den Schluß des ersten Abschnittes im zweiten Buche gestellt, weil die Kreuzzugsbewegung in ihren Anfängen zugleich von großer Bedeutung wurde für den Sieg des Papsttums im Investiturstreit und auch chronologisch in diesen Abschnitt hineingehört. Dadurch ließ sich der Stoff im zweiten Abschnitt des zweiten Buches besser und übersichtlicher anordnen. Ferner wurden die Paragraphen über die Entwicklung der Theologie im 12. und im 13. Jahrhundert teilweise umgearbeitet sowie an zahlreichen Stellen größere oder kleinere Änderungen, die wohl, wie ich hoffe, auch als Verbesserungen erscheinen werden, vorgenommen. Besondere Sorgfalt wurde auch in diesem Bande auf die Verbesserung und Ergänzung der Quellen- und Literaturverzeichnisse an der Spitze der einzelnen Abschnitte und Paragraphen verwendet. Die Karte der Kirchenprovinzen Europas mit der kirchlichen Einteilung der nächstliegenden orientalischen Gebiete, wie sie sich bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts ausgestaltet hatten, wurde in der neuen Auflage des zweiten Bandes beibehalten, weil sie die beste Übersicht über die kirchlichen Gebiete auch für die vorhergehenden Jahrhunderte bietet. Einige neue Namen von Abteien sind auf der Karte hinzugefügt worden.

Freiburg i. d. Schw., am Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus 1913.

J. P. Kirsch.

Inhaltsverzeichnis.

Zweiter Abschnitt.

Der Verfall des religiösen Lebens und die beginnende Reform im Abendland; der Bruch der byzantinischen Kirche mit Rom.

Zweites Buch.

Die Reform der Kirche durch das Papsttum. Die Blüte des kirchlich-religiösen Lebens und der Höhepunkt der kirchlich-politischen Macht der Päpste.

Erster Abschnitt.

Die Reform des Weltklerus und der Investiturstreit.

Zweiter Abschnitt.

Die wachsende kirchlich-politische Machtstellung des Papsttums und das Aufblühen des religiös-kirchlichen Lebens; der Kampf mit Friedrich Barbarossa; die Kreuzzüge.

Dritter Abschnitt.

Die Höhe der päpstlichen und kirchlichen Machtstellung; Zentralisierung der kirchlichen Verwaltung; Blüte der kirchlichen Wissenschaft.

Zweiter Teil.

Die Kirche als Leiterin der abendländischen Gesellschaft.

(Vom Ende des 7. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts.)

Erstes Buch.

Die Verbindung der Kirche mit der neuen abendländischen Gesellschaft und der Bruch mit dem Morgenlande.

(Vom Ende des 7. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts.)

Charakter der Periode.

Eine große Veränderung in der Entwicklung des kirchlichen Lebens beginnt um die Wende des 7. zum 8. Jahrhundert. Der Schauplatz der großen Ereignisse zieht sich immer mehr nach Westen und Norden; die Germanen, die neue Reiche gegründet hatten, waren in die Kirche eingetreten, deren Lage nun eine vielfach andere ward. Hatte sie bei den Völkern griechisch-römischer Bildung eine höhere Zivilisation vorgefunden, die sie nur von heidnischer Verderbnis zu läutern und zu veredeln hatte, so mußte sie die germanischen und bald auch die slawischen Nationen aus dem Rohen herausarbeiten, ihre Kultur erst begründen, sie gleich unmündigen Kindern völlig erziehen. Ehedem stand ihr ein geordnetes Staatswesen und eine reich entwickelte Literatur gegenüber; hier mußte sie die neuen Staaten bilden helfen, neue Rechtszustände schaffen, eine Literatur erzeugen; sie mußte erst menschliche Gesittung anbahnen, Wälder und Sümpfe ausrotten, den Feldbau pflegen, den Boden physisch und moralisch urbar machen, auf dem sie christliche Staaten erbauen konnte. Ihre Tätigkeit ist nicht bloß eine läuternde und veredelnde, sondern eine neugestaltende und schöpferische, von unten auf erziehende. Je mehr die Wildheit und Barbarei überwunden, je vielseitiger die Wirksamkeit der Kirche entfaltet wurde, desto höher mußte ihr Einfluß auch im politischen und sozialen Leben sich steigern. Dem, was sie damals geleistet, verdanken wir unsere moderne Kultur, und diese selbst würde vernichtet, sobald man ihr die christliche Grundlage entziehen, sie auf altheidnischen Boden zurückversetzen wollte. Die Kirche allein faßte die große Idee der Zivilisation der Barbaren; sie allein war im stande, diese Idee zu verwirklichen. Wie einst die zwölf Apostel, von göttlichem Hauche beseelt, in die Heidenwelt das Licht der Offenbarung trugen, so waren es auch

jetzt Missionäre, die mit Hingabe eines sorgenfreien Lebens wilden Völkern Bildung und Erleuchtung brachten, bereitwillig für sie ihr Blut opferten. Nur die Diener der Kirche hatten Willenskraft und Ausdauer, Wissenschaft und reiche Erfahrung; nur sie konnten und wollten die geistige Finsternis der Barbaren verscheuchen. Sie gaben der Gelehrsamkeit des Altertums ein Asyl und pflegten sie selber, sie sorgten für die geistlichen und leiblichen Bedürfnisse ihrer Schützlinge, weder Beschwerden scheuend noch Undank, sie nahmen sich der Bedrängten und Verachteten an, bekämpften die herrschenden Vorurteile und den Aberglauben, veredelten die tapfern und fehdelustigen Großen. Sie wirkten dem Menschenhandel entgegen, milderten und verringerten die Leibeigenschaft, beschränkten die blutigen Kämpfe, förderten die Entwicklung des Ritter- und Bürgerstandes, läuterten die weltliche Gesetzgebung. So erhielt nach und nach alles ein christliches Gepräge, die Familien, die Innungen, die Gemeinden und die Staaten.

Die Idee des christlichen Königtums ward mit Eifer erfaßt; als Gipfelpunkt desselben zeigt sich das Kaisertum, das, im Abendlande seit 476 erloschen, durch die Kirche wieder erneuert ward, aber seinen Glanz nur selten in voller Reinheit bewahrte. Je größer der Einfluß der Kirche war, desto größer war auch der ihres Mittelpunktes, des päpstlichen Primates, und umgekehrt. Die Päpste wurden durch eine wunderbare Verkettung von Umständen selbst weltliche Fürsten, und so ward die Unabhängigkeit ihres Stuhles gesichert, wenn auch viele Kämpfe der Parteien sie bedrohten. Gegenüber den Feindseligkeiten der Langobarden gegen Rom riefen die Päpste den Schutz der Karolinger an; diese sicherten Rom dem hl. Petrus und dessen Stellvertreter, dem Papste, und schufen so die Grundlage für die kirchlich-politische Stellung des Papsttums. Die Päpste traten an die Spitze der europäischen Völkerfamilie, ausgestattet mit oberstrichterlichem Ansehen, gepriesen und verehrt als Schirmer des Rechts und der Gerechtigkeit. So waren sie geeignet, den Nationalhaß der Völker zu beschwichtigen, die Sonderinteressen zu beschränken, dem Ungehorsam der Regierten wie der Tyrannei der Regierenden zu widerstehen, gemeinsame Unternehmungen zu leiten und dem Gesetze Gottes überall Achtung zu verschaffen. Der Geist des Christentums sollte über alles herrschen; der Staat ordnete sich der Kirche als der höheren Ordnung unter und gewann dabei an innerer Kraft und lebensfrischer Entfaltung. Religion und Freiheit waren so im Bunde, beide über alles dem christlichen Volke teuer, beide geschützt von den Päpsten und Bischöfen. Bei allen Mißgriffen und Überschreitungen, die von menschlicher Unvollkommenheit unzertrennlich sind, haben die abendländischen Völker unter der Vormundschaft der Kirche eine hohe Blüte gewonnen, eine kräftige Nationalliteratur entwickelt, sich frei gehalten von asiatischem Despotismus, von sittlicher Fäulnis und zerrüttender Anarchie. Sie haben unter ihr eine hohe Stufe der Kultur erklommen, die sich in herrlichen Werken der Kunst, besonders der Architektur, in bedeutenden wissenschaftlichen Leistungen und Anstalten, wie namentlich in den Hochschulen, kundgegeben hat. Ohne ihre Eigenart aufzugeben, fanden sie sich in einem weltumfassenden Organismus vereinigt, der das politische Gleichgewicht besser aufrecht hielt, als es seit den Zeiten des Abfalls von den alten Grundsätzen die Politik des Egoismus und des Interesses, die

Furcht vor dem Gegner, Diplomatenkongresse und völkerrechtliche Verträge vermochten.

Gegenüber diesem frischen Leben des Westens bietet der Osten ein trauriges Bild des Verfalls und der Stagnation. Gewaltigen Eintrag brachte dem Christentum der Mohammedanismus, der vom oströmischen Reiche mehr als die Hälfte abriß und den Rest fortwährend bedrohte, während er von den kräftigeren Völkern des Okzidents allein mutig zurückgeschlagen ward. Einst blühende christliche Provinzen wurden der Kirche hier im Osten völlig geraubt, so daß in ihnen das Christentum sogar ausgerottet werden konnte; nachteilige geistige Einwirkungen fanden in Menge statt; die Griechisch redenden Christen wurden den Christen lateinischer Zunge nach und nach entfremdet und zur Spaltung fortgetrieben, die dann immer wieder erneuert ward. Die griechische Kirche verlor durch den staatlichen Despotismus ihre Unabhängigkeit und Würde, damit auch die Fähigkeit, dem Islam erfolgreich zu widerstehen; das Sektenwesen breitete in ihr sich aus und das religiöse Leben sank immer tiefer. So sind es drei Umstände, welche die neue Richtung in der geschichtlichen Entwicklung der Kirche bedingten: die Isolierung der griechisch-byzantinischen Kirche und deren vielfach feindselige Haltung gegen Rom, die gedrückte Lage des Papsttums gegenüber den Langobarden in Italien und der durch diese beiden Ursachen bewirkte Anschluß der Päpste an das Frankenreich.

Der Okzident entfaltete so lange die reichsten Blüten religiösen Lebens, als das Prinzip der Autorität unangetastet, der Glaube in allen Schichten und Lebenskreisen lebendig und maßgebend war, als die Herrschaft Christi in Wort und Tat Anerkennung und Gehorsam fand. So wie das nicht der Fall war, der Geist der Welt zur Zersplitterung führte, sank auch er von seiner Höhe herab. Diese Entwicklung bewegte sich somit nicht in einer regelmäßig aufsteigenden Linie. Auf Zeiten reich blühenden kirchlichen Lebens folgten wieder andere, wo sich an vielen Punkten ein Verfall offenbarte. Der Anschluß des Papsttums an das mächtige Karolingerreich gab der Kirche den festen Halt zur Übernahme ihrer großen Aufgabe. Der Verfall jenes Reiches war auch für die Kirche von schlimmen Folgen begleitet. Wohl machte das begonnene Bekehrungswerk im Norden und Osten Europas große Fortschritte. Allein in den älteren christlichen Staaten zeigt sich ein Niedergang des religiösen Lebens. Vielfach bedrängt war die Lage des Apostolischen Stuhles, der bald von mächtigen italienischen Parteien, bald von den Übergriffen der Kaiser in seiner Freiheit gefährdet und oft zur fast völligen Ohnmacht verurteilt war. Nicht minder wechselvoll waren die Geschicke des abendländischen Kaisertums, das unter den späteren Karolingern seinen Glanz verlor, dann eine Beute kriegerischer Dynasten zu werden schien, darauf unter den Ottonen erneuert sich abermals machtvoll entfaltete und unter Heinrich III. seinen Höhepunkt erreichte, so daß seine Machtfülle die geistliche Gewalt ganz von sich abhängig zu machen drohte.

Während das arabische Kalifat, das noch unter Harun Arraschid (786—809) sich in vollem Glanze zeigte, einer tiefen Zerrüttung verfiel, konnte das griechische Kaiserreich noch mehrmal in den verlorenen Provinzen beträchtliche Erfolge erreichen, einige derselben zurückerobern und bedeutende

politische Triumphe feiern; aber es schloß sich kirchlich immer mehr gegen den Westen ab, und es trat die völlige Trennung der morgenländischen von der abendländischen Kirche ein — das griechische Schisma, das jetzt eine dogmatische Grundlage erhielt und die religiöse Freiheit völlig erstickte.

In den meisten Ländern des Abendlandes sank die Zucht und Ordnung tief herab, die rohe Leidenschaft loderte mächtig auf und schlug viele großartige Schöpfungen in Trümmer. Aber es erhob sich dagegen erst in stillen Klosterzellen, dann im öffentlichen Leben in immer weiteren Kreisen eine heilsame Reaktion. Tüchtige Päpste, fromme Fürsten, treffliche Bischöfe und heilige Ordensmänner vereinigten ihre Bestrebungen, die Kirche von den Makeln zu reinigen, die der Geist der Welt in sie hineingetragen, die Völker in ihrem Glaubensleben zu kräftigen und so einer schöneren Zukunft entgegenzuführen. Die Kämpfe, die deshalb am Schlusse dieser Periode begannen, trugen in sich die Gewähr eines herrlichen Sieges der Kirche über die ihr so lange gefährlichen inneren und äußeren Feinde.

Erster Abschnitt.

Der ikonoklastische Streit und der Bund des Papsttums mit den Karolingern.

(692—867.)

1. Die Lage der Kirche im Orient und das weitere Vordringen des Islams.

Quellen. — Nicephorus, Patr. Constantin., Breviarium historicum de rebus gestis ab obitu Mauricii ad Constantin. Copron., ed. de Boor. Lips. 1880. Theophanes Isaacius, Chronographia, ed. de Boor. 2 Bde. Lips. 1883—1886; Fortsetzung unter dem Titel: Theophanes continuatus. Bonnae (Corp. script. hist. byz.) 1838. Anastasius Bibliothecar., Hist. eccl. tripart., ed. de Boor (im II. Bd der Chronographia des Theophanes). Georgius Monachus, ἁμαρτωλός, Chronicon (bis zum Jahre 842, mit verschiedenen Fortsetzungen). Bonnae (Corp. script. hist. byz.) 1838; ed. Eduard. de Muralto, Petropoli 1859 (Migne, Patr. gr. Bd 90). Genesius, De rebus Constantinopolitanis. Bonnae 1834. Cedrenus, Synopsis historica s. Chronicon. Bonnae 1838—1839. 2 Bde (Migne a. a. O. Bd 121 122). Chronicon paschale. Bonnae 1832. 2 Bde (Migne a. a. O. Bd 192). Zonaras, Annales s. Epitome historiarum, ed. Dindorf. 6 Bde. Lips. 1868—1875. Manasses Const., Breviarium historiarum. Bonnae 1837. Constantinus VII. Porphyrogenitus, De Basilii vita et rebus gestis (mit Fortsetzung bis zum Jahre 963), ed. Bonnae (unter den Fortsetzern des Theophanes, s. oben). Leo Diac., Historiae libri 10. Bonnae 1828. Zu den Quellen s. Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Literatur. 2. Aufl., München 1897. Miklosich et Müller, Acta et diplomata monasteriorum et ecclesiarum Orientis. 3 Bde. Vindob. 1890.

Literatur. — Le Quien, Oriens christianus. 3 Bde. Paris. 1740. Assemani, Bibliotheca orientalis. 3 Bde in 4 Tln. Romae 1719—1728. Schmitt, Die morgenländische Kirche. Mainz 1826. Hergenröther, Photius, I. Bd. Regensburg 1867. Le Beau, Histoire du Bas Empire. Nouv. éd. par St-Martin et Brosset. Paris 1824 ff. Gibbon, History of the Decline and Fall of the Roman Empire, ed. Bury. London 1898. Bury, History of the later Roman Empire. 2 Bde. London 1889. Hore, Eighteen Centuries of the orthodox Greek Church. London 1899. Harison, Byzantine History on early Middle ages. London 1900. Pargoire, L'Église byzantine de 527 à 847, in Bibliothèque de l'enseignement de l'hist. ecclés. Paris 1905. Graf, Die christlich-arabische Literatur bis zur fränkischen Zeit, in Straßburger theol. Studien VII, 1. Freiburg i. B. 1905. — Weil, Geschichte der Kalifen.

München 1847; Geschichte der islamitischen Völker. Stuttgart 1866. Müller, Der Islam im Morgen- und Abendland. 2 Bde. Berlin 1885—1887. — Periodische Bibliographie in den Literaturberichten der Byzantinischen Zeitschrift (München, seit 1892) und im Oriens christianus (Rom, dann Leipzig, seit 1901).

1. Im byzantinischen Reiche waren die kirchlichen Zustände die gleichen, welche wir im 7. Jahrhundert dort vorgefunden haben. Der schroffste Cäsaropapismus machte sich geltend, und die politischen Intrigen des kaiserlichen Hofes hatten ihren Rückschlag in der kirchlichen Verwaltung. Selten fanden sich unter den Bischöfen des Reiches Männer, die den Mut hatten, dem tyrannischen Regiment der Herrscher in kirchlichen Dingen Widerstand entgegenzusetzen. Sehr einflußreich waren immer noch in der griechischen Kirche die Klöster, und es wurden verschiedene Bestimmungen über die klösterliche Disziplin getroffen. Man verbot, mit unzureichenden Mitteln neue Klöster zu bauen, für die Aufnahme in dieselben Geld zu nehmen sowie Doppelklöster zu errichten, in denen Mönche und Nonnen nahe beieinander wohnten, wie das auch den langobardischen Klöstern vom Papst Zacharias verboten ward. Es sollten Mönche und Nonnen nicht von einem Kloster in das andere übergehen, nicht mit Personen verschiedenen Geschlechtes speisen noch zusammenwohnen[1]. Ein Muster geregelten Ordenslebens bot das Kloster Studion in Konstantinopel unter seinem Abte Theodor, der auch die Regeln zusammenstellte. Die Handarbeiten und die Studien, der Gottesdienst und die Andachtsübungen, das Fasten und die Mahlzeiten waren genau normiert, ebenso die Strafen und Bußübungen, von denen aber die bei den abendländischen Benediktinern übliche körperliche Züchtigung ausgeschlossen war. Die Ämter vom Abte bis zum Pförtner und Wecker (Exzitator, Aphypnistes) waren genau geregelt; es gab Disziplinarpräfekten (Epistemonarchen), Ordner (Taxiarchen) für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Chören, Aufseher (Epitereten) für die Aneiferung der Säumigen, einen Bibliothekar, einen Kalligraphen, einen Novizen- und einen Krankenmeister, Lehrer der Knaben und Handwerker aller Art. Für alle Bedürfnisse sollte auch hier das Kloster sorgen, so daß ein Verkehr der einzelnen nach außen nicht nötig war. Das ganze Leben des Mönches sollte eine Erinnerung an den Tod sein[2]. Doch waren auch viele Klöster tief gesunken, welche von dem in Studion herrschenden Geiste weit entfernt waren; es kamen oft grobe Ausschreitungen von Mönchen vor, und noch immer mußten die Klöster als Gefängnisse für gestürzte Große und entthronte Herrscherfamilien dienen, was längst auch im Abendlande nachgeahmt worden war.

Von Theologen in der griechischen Kirche ist aus dieser Zeit vor allem zu nennen der Mönch Johannes Damascenus. Derselbe lieferte bei den Griechen zuerst eine systematische Bearbeitung der Dogmatik nach den Vätern seiner Kirche neben polemischen Abhandlungen und Briefen. Sein Hauptwerk „Quelle der Erkenntnis“ zerfällt in drei Teile: 1. Philosophische Propädeutik (Dialektik), 2. historische Einleitung (Abhandlung von den Häresien), 3. genaue

---

[1] Conc. oecum. VII, can. 17 19 20; dann can. 18 21 22.

[2] Theodor. Stud., Opp., bei Migne, Patr. gr. 99, 1703 f. Constitut. Studian. S. 1721 f. Canones S. 1733 f. Epitimia monach. S. unten § 5: Die Erneuerung des Bilderstreites.

Darlegung des rechten Glaubens (Dogmatik) in vier Büchern und hundert Kapiteln. Hier wird von Gott und seinen Eigenschaften sowie von der Trinität gehandelt (1. Buch), dann von der Schöpfung, von der Natur und dem Sündenfalle der Menschen (2. Buch), von der Menschwerdung und Erlösung (3. Buch), endlich von der Gnade und den Heilsmitteln (4. Buch). Scharfsinnig, klar und gelehrt lieferte Johannes hier ein die patristische Theologie gleichsam abschließendes, monumentales Werk, das in den „heiligen Parallelen" noch vielseitige Ergänzung fand, die gleich den „Katenen" immer noch zahlreich verfertigt und bereichert wurden[1]. Sein Zeitgenosse und Freund Kosmas der Sänger (Melodus), seit 743 Bischof von Majuma in Palästina, verfaßte Gesänge auf die vorzüglichsten Kirchenfeste; ein anderer Zeitgenosse, Johannes, Bischof von Euböa, Reden. Theodor der Studit schrieb neben seinen für die Zeitgeschichte wichtigen Briefen und polemischen Abhandlungen Katechesen und paränetische Vorträge[2]. Die Mönche Georg Syncellus, Georg Hamartolus und Theophanes Isaacius verfaßten reichhaltige Chroniken, und auch die byzantinischen Patriarchen Germanus, Tarasius und Nikephorus sind als Schriftsteller bekannt.

Eine besondere Pflege fand bei den Theologen der byzantinischen Kirche die Bearbeitung von sog. Katenen, indem zu den einzelnen Büchern der Heiligen Schrift die für wertvoll angesehenen Erklärungen älterer Kirchenväter ausgezogen und aneinander gereiht wurden[3]. Schon frühzeitig hatte man daran gedacht, die vorhandenen Schätze der patristischen Literatur zu sammeln und zu geeignetem Gebrauche zu verwerten. Je mehr die Produktionskraft abnahm, insbesondere seit dem 6. Jahrhundert, ward der Kompilationsgeist vorherrschend. Man legte bei Matthäus und Johannes den Chrysostomus, bei Lukas den Titus von Bostra, bei Markus den Viktor von Antiochien, bei den Paulinischen Briefen den Theodoret zu Grunde, beim Alten Testamente Origenes,

[1] Ioann. Damasc., Opp., ed. Migne, Patr. gr. Bd 94—96. Diekamp, Eine ungedruckte Abhandlung des hl. Johannes von Damaskus gegen die Nestorianer, in Theol. Quartalschrift 1901, 555—599. Holl, Die Sacra Parallela des Johannes Damascenus, in Texte und Untersuch. XVI, 1 u. XX, 5, Leipzig 1896 u. 1899. Langen, Johannes von Damaskus, Gotha 1879. Lupton, St John of Damascus, London 1884. D. Ainslee, John of Damascus[4], London 1906. V. Ermoni, St Jean Damascène, in La pensée chrétienne, Paris 1904. J. Bilz, Die Trinitätslehre des hl. Johannes von Damaskus, in Forsch. zur christl. Liter.- u. Dogmengesch. IX, 3, Paderborn 1909. A. Ehrhard, Zu den Sacra Parallela des Johannes Damascenus und dem Florilegium des „Maximos", in Byzant. Zeitschr. 1901, 394 ff. Johannes Damascenus starb 749.

[2] Cosmas Melod. bei Migne a. a. O. 98, 455 f. Christ et Paranikas in Anthologia graeca carminum christianorum, Lipsiae 1871; vgl. Bardenhewer, Patrologie[3] 490 f. Ioann. Eubocens. bei Ballerini, Sylloge monum. I 36 f. Migne a. a. O. 96, 1456. Theodor. Stud., Opp., bei Migne a. a. O. Bd 99. Vgl. unten § 5.

[3] Cramer, Praef. in Catenas evang. Matth. et Marci, Oxon. 1840. Wolf, Exercit. in Catenas Patr. graec., Wittemb. 1712. Pitra, Spicil. Solesmense I, Praef. LIV ff. Ehrhard in Krumbachers Geschichte der byzantinischen Literatur[2] 206—219. Lietzmann, Katenen. Mitteilungen über ihre Geschichte und handschriftliche Überlieferung, Freiburg i. B. 1897. Lietzmann et Caro, Catenarum graecarum Catalogus, in Nachr. der Götting. Ges. der Wissensch., Phil.-hist. Kl. 1902, 1 ff 299 ff. Faulhaber, Propheten-Katenen, in Bibl. Studien IV, 2 u. 3; Hohelied-, Proverbien- und Prediger-Katenen, in Theol. Stud. der Leoges. IV, Wien 1902; Die Katenenhandschr. der spanischen Bibliotheken, in Byzant. Zeitschr. 1903, 151 ff 246 ff 351 ff.

Eusebius, Theodoret, Polychronius, Chrysostomus, denen Irenäus, Hippolytus und andere Ältere angeschlossen wurden. Die Auslegung des Oktateuch von Prokopius Gazäus war eine solche Arbeit, an die sich viele andere anreihten. Ebenso erschienen dogmatische Kompilationen von Anastasius Sinaita, Leontius von Byzanz u. a., woraus die „heiligen Parallelen" entstanden, in denen nach Angabe eines theologischen Lehrsatzes sofort Schrift- und Vätertexte zur Begründung und Erläuterung angeführt wurden [1]. In diesen Werken wurden schätzbare Bruchstücke sonst verlorener Väterschriften erhalten.

2. Die christliche Kultur wurde im Orient auf weiten Gebieten auf das schwerste geschädigt durch das Vordringen des Islams. Die drei Patriarchate von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem waren jetzt nur noch Schattenbilder ihrer früheren Größe. In Ägypten hatten die Kopten (5—6 Millionen) schon aus Haß gegen die ihnen an Zahl weit nachstehenden Melchiten (300 000) die eindringenden Araber unterstützt und zum Danke dafür große Vorteile erhalten; sie wurden jetzt die herrschende Partei und konnten sich der meisten Kirchen bemächtigen. Das Patriarchat der Melchiten blieb achtzig Jahre lang unbesetzt, weshalb der Metropolit von Tyrus ihre Bischöfe weihen mußte. Erst der unter dem Kalifen Hischam (724—743) erhobene katholische Patriarch Kosmas erlangte wiederum mehrere der entrissenen Kirchen, auch in Alexandrien, wo die Katholiken bis dahin nur die Kirche des hl. Sabas inne hatten. Kosmas stritt vor den sarazenischen Behörden mit dem jakobitischen Patriarchen Chail († 766) über die Kirche von St Mennas in der Mareotis; der endliche Sieg blieb aber, wie meistens, den Jakobiten. Unter der Dynastie der Abbassiden (seit 750) war die Lage der Christen noch gedrückter als zuvor; im 9. Jahrhundert wurden strenge Gesetze gegen sie erlassen, eine besondere Kleidung und bestimmte Abzeichen ihnen vorgeschrieben. Die Zahl der katholischen Bischofsitze sank beträchtlich herab, die Unwissenheit der Geistlichen ward immer größer, die Kenntnis der griechischen Kirchensprache seltener; selbst der melchitische Patriarch Said Ibn Batrik oder Eutychius († 940) bediente sich in seinen an Irrtümern reichen Annalen der arabischen Sprache. Erhielten auch hie und da einzelne Christen Vergünstigungen und Ämter, wie unter Al Mamun (seit 813) der Christ Boccam Präfekt von Bura war, so blieb doch die Lage derselben stets eine gedrückte; das alexandrinische Patriarchat war von allen am meisten verkommen [2]. Venetianische Schiffe kamen öfters nach Alexandrien, und Venetianer waren es, welche die Reliquien des hl. Markus nach ihrer Stadt entführten, die seitdem dieses mächtigen Patrons sich rühmte.

Etwas besser stand es mit Jerusalem. Die heilige Stadt war durch eine Kapitulation übergeben worden, worin den Christen Leben und Eigentum einschließlich der Kirchen zugesichert ward; doch sollte den Moslemin der Ein-

---

[1] Sacra Parallela bei Mai, Nov. Coll. I, Praef. LIV. Hergenröther, Photius III, 41 f.

[2] Euseb. Renaudot, Hist. Patriarch. Alex. Iacob., Par. 1713. Eutychii Annal. II, 287 f 357 384 f 411 431 f. Taki-eddini Makrizzi (Jurist von Kairo, um 1441), Hist. Coptor. christ. in Aegypto arab. et lat., ed. Wetzer, Solisb. 1828. Vgl. Graf, oben S. 4.

tritt in letztere so wenig als fremden Pilgern verwehrt, keine Kreuze errichtet, keine Glocken geläutet, keine neuen Gotteshäuser erbaut werden dürfen. Viele Beschränkungen wurden außerdem den Einwohnern und den Pilgern auferlegt. Letztere kamen häufig auch aus dem Abendlande auf venetianischen Schiffen. Karl d. Gr., dem Harun Arraschid die Schlüssel des heiligen Grabes gesandt, errichtete in Jerusalem ein fränkisches Pilgerhaus mit einer Muttergotteskirche und einer Bibliothek und ordnete Geldspenden für die Wiederherstellung der dortigen Kirchen an. Als 809 die Kuppel der Auferstehungskirche einzustürzen drohte, brachten die Bemühungen des Patriarchen Thomas und des Ägypters Boccam sie wieder in stand. Erst 936 und 969 erfolgten neue Verwüstungen durch fanatische Mohammedaner. Es bestanden im Gelobten Lande noch mehrere Klöster, wie die große Laura von St Sabas und die von St Chariton, das Kloster von St Euthymius und das des hl. Theodosius; mit ihnen wie mit dem Patriarchen Thomas stand der hl. Theodor Studit von Konstantinopel († 826) in Briefwechsel; er sandte auch seinen Schüler Dionysius dahin. Der Argwohn der arabischen Gewalthaber und ihre vielfachen Bedrückungen lasteten schwer auf Palästina[1].

Schlimmer stand es mit Antiochien. Diese Stadt, die unter Chrysostomus hunderttausend Christen zählte und, nach einem großen Erdbeben unter Justinian 526 neu erbaut, Gottesstadt (Theopolis) genannt worden war, zeigte nach der sarazenischen Eroberung die tiefste Zerrüttung, zumal da sie monotheletische Patriarchen hatte, die sich in Byzanz aufhielten. Nach Georg II., der die Beschlüsse des trullanischen Konzils unterzeichnet haben soll, war der melchitische Patriarchensitz vierzig Jahre erledigt; auch später kamen noch längere Erledigungen vor, obschon Kalif Jezid III. 744 den Antiochenern die Wahlfreiheit gestattet haben soll. Im Jahre 750 wurde mit Mervan II. die Dynastie der Omaijaden gestürzt, und es kamen die Abbassiden zur Herrschaft, die das Wesirat einführten und Bagdad statt Damaskus zur Residenz des Kalifates erhoben, die bald auch zum Sitze der emporblühenden arabischen Gelehrsamkeit sich gestaltete. Daß die Hauptstadt des Kalifates nun weiter von Antiochien und von Byzanz entfernt war, schien für das Patriarchat wie für das griechische Reich eine günstige Vorbedeutung; dennoch hätte letzteres ohne die inneren Parteiungen unter den Arabern davon nur geringen Vorteil gezogen, und die antiochenische Bevölkerung, die nun desto mehr der Willkür der Statthalter preisgegeben war, hatte so wenig als das Patriarchat der Melchiten davon einen Nutzen. Patriarch Theodor ward 757 vom Kalifen Selim wegen Verdachts einer gefährlichen Korrespondenz mit dem griechischen Hofe verbannt, kam aber nachher auf seinen Stuhl zurück und verurteilte den Bischof Kosmas von Epiphania bei Apamea in Syrien, der heilige Gefäße geraubt hatte und zu den Ikonoklasten übergetreten war (764). Die meisten Patriarchen, wie Stephan IV. unter Kopronymus, waren unwissend. Eine günstigere Stellung hatte der jakobitische Patriarch, der mit seinen Kollegen in

---

[1] Bernard., Itinerar. (Migne, Patr. lat. 121, 569 f). Phot., Amphil. q. 107, ed. Athen., S. 181 f (über die heiligen Stätten nach Aussage von Pilgern). K. Vollers, Das Religionsgespräch von Jerusalem (um 800) aus dem Arabischen übersetzt, in Zeitschrift für Kirchengesch. 1908, 29 ff 197 ff.

Alexandrien die engste Verbindung, aber auch mit dem Primas oder Maphrian öfters zu kämpfen hatte, weshalb eine Synode von 869 das beiderseitige Verhältnis regelte. Die melchitischen Patriarchen wurden oft willkürlich von den Gewalthabern entsetzt und verbannt[1]. Erst 969 ward unter Kaiser Nikephorus Phokas Antiochien wieder von den Griechen erobert; der jakobitische Patriarch Johannes ward mit mehreren Bischöfen nach Byzanz gebracht, wo Patriarch Polyeuktus vergebens mit ihm disputierte. Letzterer bestellte, da die Sarazenen den melchitischen Patriarchen Christoph ermordet hatten, den Theodor von Coloneia als Haupt der antiochenischen Melchiten; für Jerusalem konnte trotz der Siege der Griechen damals nichts geschehen, ja die Wut der Araber steigerte sich, und noch 969 wurde der dortige Patriarch Johannes unter der Anklage, den griechischen Kaiser zum Kriege gereizt und darin unterstützt zu haben, verbannt und die Grabeskirche angezündet. Die Siege des Kaisers Johannes Tzimisces im Jahre 974 dehnten wieder die griechische Herrschaft in Syrien aus, brachten aber für Jerusalem und die von den Arabern besetzten Gebiete nur größere Bedrückungen und Gewalttaten[2]. Wer den Islam annahm, ward zur Teilnahme an den Vorrechten der herrschenden Araber zugelassen; wer sich weigerte, hatte Spott, maßlose Erpressung und Vergewaltigung zu gewärtigen: man sah die Christen als Landesfeinde an, obschon sie sich meistens ängstlich vor Verschwörungen hüteten. Die Christen mußten die Kopfsteuer, den Tribut der Ungläubigen, erlegen, viele Kirchen abtreten, die in Moscheen verwandelt wurden, und konnten nirgends mehr die nötige Zahl von Geistlichen aufbringen. Ihrerseits haben es die Bischöfe, selbst die Patriarchen von Konstantinopel, nicht an Mahnungen an die unter der Herrschaft der Ungläubigen lebenden Christen fehlen lassen, denselben in allem, was nicht den Glauben und die Liebe gegen Gott verletze, unverbrüchlichen Gehorsam zu erweisen. Überall, wo der Islam herrschte, minderte sich die Zahl der Bischöfe und Kirchen in erschreckender Weise. Ja von Nordafrika haben wir kaum eine beglaubigte Nachricht über die Fortdauer des kirchlichen Lebens[3].

3. Viel hatten auch die Inseln des Mittelmeeres von mohammedanischen Seefahrern zu erleiden, desgleichen die Küsten Italiens. In Sizilien errichteten die Mohammedaner ihre Herrschaft, eroberten 831 Palermo, stritten hier noch fortwährend mit den Griechen. Später (878) nahmen sie Syrakus und schleppten den Erzbischof Sophronius gefangen mit sich fort; 902 nahmen sie Taormina; der Bischof Prokopius starb mit vielen Geistlichen den Martertod. In Unteritalien hatten sie im 9. Jahrhundert mehrere Städte inne und schweiften bereits bis an die Mauern Roms. Vielfach ward nur schwacher Widerstand geleistet[4].

Das Gebiet des byzantinischen Reiches wurde noch weiter geschmälert durch das Vordringen des Islams. Seit 823 gingen Kreta und die Zykladen ver-

[1] Über die Veränderungen seit 750 vgl. Theophan., Chronogr. 654—656 663.

[2] Leo Diac., Hist. l. 4, 10; 5, 1 f; 10, 1 f.

[3] Rattinger, Der Untergang der Kirchen Nordafrikas im Mittelalter, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1886, 481—497.

[4] Elmacin. u. a., bei Muratori, Annali d'Italia ann. 647 648. Chronic. Sicul. bei Muratori, Scriptor. II, p. 1, 245; vgl. ebd. 257 269.

loren, und das Reich ward im Halbkreis von Osten nach Westen immer mehr eingeklammert. Zahllos waren die Wechselfälle des langen Kampfes, den manchmal Friedensverträge und Bündnisse unterbrachen; nirgends hatten selbst die zum oströmischen Reiche gehörigen Christen eine Sicherheit und meistens auch nur sehr kurze Ruhe. Es war ein furchtbares Strafgericht, welches das altersschwache Reich traf, dessen Beherrscher verblendet genug waren, auch noch innere religiöse Kämpfe hervorzurufen.

2. Die Paulizianer und andere häretische Sekten im Orient.

Quellen. — Petrus Hegumenos, ed. Gieseler im Appendix zu Petrus Siculus. Goetting. 1846. Georg. Hamart., Chronicon, ed. E. de Muralto 605—610. Hist. Manichaeorum, dem Petrus Siculus zugeschrieben, ed. Gieseler. Goetting. 1846 (Migne, Patr. gr. 104, 1246 ff). Photius, Contra Manichaeos (d. h. gegen die Paulizianer) l. 4, ed. Migne a. a. O. 102, 15 ff (vgl. Hergenröther, Photius III 143 ff). Ioann. Ozniens., Oratio contra Paulicianos, ed. Aucher, Opp. Venet. 1834. Euthym. Zigabenus, Panoplia dogmatum tit. 24 25 (Migne a. a. O. 130, 1189 ff). Formula receptionis, bei Gallandi, Bibliotheca veter. patr. XIV 87 ff. Dazu die oben S. 4 genannten Historiker.

Literatur. — Schmidt, Hist. Paulicianorum. Hafniae 1826. Engelhardt, Die Paulizianer, in Neues kritisches Journal von Winer und Engelhardt, Jahrg. 1827, Bd VII, Nr 1—2. Gieseler, in Theol. Studien und Kritiken II, 1 (1829). Windischmann in der Tübinger Theol. Quartalschr. 1835, 49—62. Hergenröther, Photius I u. II an zahlreichen Stellen. Smith and Wace, Diction. of christian Biography IV, London 1887, 219. Karapet Ter-Mkrttschian, Die Paulizianer im byzantinischen Kaiserreiche und verwandte ketzerische Erscheinungen in Armenien. Leipzig 1893. Döllinger, Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters I, München 1890, 1 ff Friedrich in den Sitzungsber. der bayr. Akademie in München 1896, 67 ff. Conybeare, The Key of Truth. Oxford 1898. Arpee, Armenian Paulicianism and the Key of Truth, in American Journ. of Theol. 1906, 267 ff.

1. Eine neue Form des im geheimen stets fortgepflanzten Manichäismus bildeten im Orient die Paulizianer, die ihren Namen nach griechischen Berichten von den Brüdern Paulus und Johannes, Söhnen der Manichäerin Kallinike, nach neueren Autoren von ihrer Vorliebe für den Apostel Paulus erhalten haben, den sie gleich den alten Marcioniten vor allen andern Aposteln hochhielten und von dessen Briefen sie die Namen ihrer Vorsteher und Gemeinden entlehnten. Auch auf die Irrlehre des Paul von Samosata wird ihre Lehre und infolgedessen auch ihr Name zurückgeführt. Nach 656 verbreitete ein Syrer, Konstantin, der aus einer dualistisch-gnostischen, vielleicht marcionitischen Gemeinde in Mananalis bei Samosata stammte, in der gleichartigen Gemeinde Kibossa in Armenien (im Gebiet von Kolonia im ersten Armenien) seine Lehre als angeblich echter Schüler Pauli unter dem Namen Silvanus und gewann für sie zahlreiche Anhänger. Er wirkte an 27 Jahre, bis Kaiser Konstantin Pogonatus gegen ihn den Beamten Symeon entsandte, der denselben, da sein Stiefsohn Justus ihn verriet, ergreifen und töten ließ und seine Gemeinde zerstreute (684). Aber nach drei Jahren entfloh dieser Symeon aus Byzanz nach Kibossa, erklärte sich als Paulizianer, sammelte die zerstreuten Sektenglieder und ward unter dem Namen Titus ihr Lehrer und Vorsteher. Ein innerer Zwist veranlaßte, daß 690 Kaiser Justinian II. von dem Fortbestehen der Sekte Kunde erhielt und ihren hartnäckigen Anhängern den Feuertod bestimmte.

Dieses Los traf den Symeon nebst vielen andern. Gleichwohl erhielt die Sekte immer neue Vorsteher, zunächst den Armenier Paulus († um 715), der in der armenischen Landschaft Phanaröa zu Episparis seinen Sitz nahm. Bald begannen Spaltungen in der Sekte. Die beiden Söhne des Paulus, Gegnäsius (Timotheus genannt) und Theodor, stritten um das Vorsteheramt, das ersterer kraft der vom Vater auf ihn übergegangenen Geistesgaben, letzterer durch unmittelbare göttliche Mitteilung empfangen haben wollte. Gegnäsius ging unter Kaiser Leo III. nach Konstantinopel (717), wo er den Patriarchen durch seine Zweideutigkeit und Verstellung täuschte und darum einen kaiserlichen Schutzbrief erhielt. Mit diesem zog er nach Mananalis, das noch im oströmischen Gebiete lag, und gewann die Oberhand über die Partei seines Bruders Theodor. Nach seinem Tode bildeten sein Sohn Zacharias und sein Pflegesohn Joseph abermals Parteien; die Anhänger des ersteren fielen größtenteils unter dem Schwert der Sarazenen, während er selbst sich durch Flucht rettete; Joseph aber, der sich Epaphroditus nannte († 775), verbreitete seine Sekte von Antiochien in Pisidien aus auch in Kleinasien und stiftete viele Gemeinden, die alle den Namen einer der vom Apostel Paulus gestifteten erhielten. Konstantin V., der 752 Melitene und Theodosiopolis erobert hatte, ließ manche derselben mit andern Einwohnern nach Thrakien verpflanzen, so daß sie bald auch in der Kaiserstadt ihre Vertreter hatten. Auf Joseph folgte (bis 801) Baanes, seiner schamlosen Ausschweifungen wegen „der Schmutzige" genannt. Unter ihm war die sittliche Verwilderung so groß, daß die Sekte bald minder verführerisch werden mußte und dem Verfall entgegenging. Da trat aber der talentvolle und tätige Sergius als Reformator auf und ward so zweiter Stifter der Sekte, die sich übrigens in Baaniten und Sergioten spaltete. Sergius, der sich Tychikus nannte, wollte im Sinne der Seelenwanderungslehre der wirklich wiedererschienene Aposteljünger dieses Namens sein; von seinen Vertrauten ließ er sich als Paraklet verehren, sich selbst nannte er eine leuchtende Fackel, den guten Hirten, den Führer des Leibes Christi, der bis ans Ende der Welt bei den Seinen bleibe; er rühmte sich, er sei von Ost nach West und von Nord nach Süd gelaufen, um das Evangelium zu verkündigen. Seine Partei war die stärkere; sie hätte fast die Baaniten ausgerottet, hätte nicht ein gewisser Theodotus endlich dem Morden Einhalt getan [1].

Das Schicksal der Paulizianer war vielfachem Wechsel unterworfen. Kaiser Nikephorus (801—811) beschützte und begünstigte sie; Michael I. (811—813) fand in seinem Staatsrate geteilte Ansichten über das gegen sie einzuhaltende Verfahren; er sprach die Todesstrafe über sie aus, ließ sie aber nur an wenigen dreisten Häretikern vollziehen; Leo V. (813—820) sandte den Bischof Thomas von Neucäsarea und den Mönch Parakondakes als Untersuchungsrichter gegen sie, die aber von den Paulizianern ermordet wurden. Viele derselben entflohen in den sarazenischen Teil von Kleinarmenien, wo ihnen der Emir von Melitene das Städtchen Argaum zum Wohnsitz anwies; von da aus machten sie, bereits

[1] Die Vorsteher der Sekte bis Baanes (*ὁ ῥυπαρός*) und Sergius bei Phot. a. a. O. I, c. 1—5 16—22; Petr. Sicul. a. a. O. n. 23 f; Georg Hamart., Chronicon c. 238, S. 605 f.

kriegerisch organisiert, häufige Einfälle in das römische Gebiet und schleppten ganze Scharen von Gefangenen fort. Sergius ward 835 von einem Katholiken von Nikopolis erschlagen; mit seinem Tode verlor sich die religiöse Einheit noch mehr, aber politisch wurde die Partei noch gefährlicher[1]. Als unter der Kaiserin Theodora viele Paulizianer (um 844) hingerichtet worden waren[2], erhielten dieselben ein neues politisches Haupt an Karbeas, unter dem sich Sergioten und Baaniten vereinigten. Auf arabischem Gebiete erbaute er die Grenzfeste Tephrika; von hier sowie von Amara und Argaum aus machte er mit Arabern vereinigt verheerende Einfälle in das Kaiserreich und verstärkte sich noch durch viele zu ihm geflohene Verbrecher. Nach Karbeas war sein Schwiegersohn Chrysocheres Anführer der Paulizianer, der 867 sogar bis Ephesus streifte und erst 871 von den Byzantinern getötet ward[3]. Von da an verlor die Sekte auch ihre politische Bedeutung. Doch erhielt sie sich im griechischen Kaiserreiche bis an das Ende des 11. Jahrhunderts, und ihre Anhänger wurden im 10. Jahrhundert zum großen Teil nach Thrakien verpflanzt, um dort die Grenzen des Reiches zu bewachen[4].

Die Grundzüge der paulizianischen Lehre sind: 1) der Dualismus. Der gute Gott, Herr des Himmels und Urheber der Geisterwelt, der himmlische Vater ist der von den Paulizianern (Christen, katholische Kirche sind sie allein) angebetete Gott, während der böse Gott von den Romäern (so hießen sie die Katholiken) angebetet wird; dieser ist aus Feuer und Finsternis entstanden, Bildner der Sinnenwelt, des irdischen Leibes, der Demiurg oder Archon. 2) Verachtung aller Materie. Der Körper ist als Sitz der bösen Lust unrein, die dem höchsten Gott nahe verwandte Seele ist in dem ihr fremdartigen Leibe wie in einem unreinen Gefängnisse eingeschlossen. 3) Verherrlichung des Sündenfalles. Der Fall des ersten Menschen war eine Wohltat, weil damit der Mensch, bewogen durch die Offenbarung des höchsten Gottes, sich wider das Gesetz des bösen Gottes erhob. 4) Doketismus in der Christologie. Der Erlöser, der eigentlich nur den Läuterungsprozeß der von der Materie gefesselten Seelen zu beginnen hat, kam aus dem Himmel des guten Gottes mit einem himmlischen Leib herab; er ging durch den Leib Marias wie durch eine Röhre, einen Kanal, litt nicht wirklich, sondern scheinbar, und dieses Scheinleiden hatte keine Kraft. 5) Mißachtung und Verunehrung der heiligen Jungfrau. Maria war nicht Gottesgebärerin, nicht stets Jungfrau, nicht heilig, gehörte nicht einmal zu den guten Menschen. 6) Verwerfung des Alten Testaments und der katholischen Briefe, besonders der Briefe des Petrus, der als Verfälscher der göttlichen Lehre galt, teilweise auch der Apostelgeschichte. 7) Verwerfung aller Äußerlichkeiten in der Religion, der Sakramente, des kirchlichen Gottesdienstes, der Heiligen- und der Reliquienverehrung. Nach ihnen wollte Christus keine Wassertaufe, da er sich selbst das lebendige Wasser nannte; beim Abendmahle verstand er unter Brot und Wein, die er nicht einmal wirklich darreichte, bloß sein Wort. Das äußere Priestertum, gebrandmarkt durch die gegen den Erlöser ver-

---

[1] Phot. a. a. O. c. 23—27. Petr. Sicul. a. a. O. n. 31 41 f. Theophan. a. a. O. 770 f (der das strenge Einschreiten gegen die Häresie verteidigt).

[2] Theophan. Cont. IV 16. Cedren., Synopsis historica II 154 f.

[3] Genes. l. 4, p. 121 122. Theophan. a. a. O. V 37 f 46 f. Cedren. a. a. O. II 206 213 f.

[4] Leo Diac., Hist. l. 9, c. 11 12. Zonar., Annales s. Epitome historiarum XVI 209. Cedren. a. a. O. II 412 f.

schworenen jüdischen Priester, ist verwerflich; die Vorsteher soll man nur Gefährten und Schreiber nennen. Die Stifter und ersten Vorsteher (einschließlich des Sergius, dessen Briefe vielen als inspiriert galten) haben die Würde von Aposteln und Propheten; nach ihnen stehen die Synekdemoi (Genossen der Fremde, Missionäre) mit kollegialer Beratung an der Spitze der Gemeinden, die ihre Hirten und Lehrer haben können, während die Notarien die Bibelexemplare zu verbreiten haben. Die Verehrung des Kreuzes, eines Zeichens des Fluches, ist ein Greuel; auf Christus bezieht sich das Kreuz nur insoweit, als er betend oder segnend seine Hände in Kreuzesform ausbreitete. (Doch soll in Krankheiten das Kreuz auf abergläubische Weise gebraucht worden sein.) Die Versammlungsorte sollen nicht Kirchen, sondern nur Gebetsstätten (Proseuchai) heißen. 8) Die Moral der Sekte war durchaus verwerflich. Verstellung und Verleugnung des Glaubens, Verhüllung desselben unter zweideutigen Ausdrücken, selbst äußerliche Teilnahme am katholischen Kultus galt nach Umständen für erlaubt. Das Fasten ward verworfen, die Ehe gestattet, Blutschande häufig. Schändliche Ausschweifungen, auch bei den gottesdienstlichen Versammlungen, kamen wenigstens bei den Baaniten sicher vor; Sergius soll die gröbsten Greuel teils unterdrückt teils zu verbergen gesucht haben [1].

2. In Armenien bestand eine aus der Vermischung der Zendlehre mit dem Christentum hervorgegangene Sekte der Sonnenkinder oder Arevurdis, welche der Sonne göttliche Ehre erwies. Dieselbe erhielt zwischen 833 und 854 eine neue Gestalt durch den von den Paulizianern abstammenden Sembat, der in Verbindung mit Medschusik, einem persischen Arzt und Astrologen, eine neue Verbindung von persischen und christlichen Elementen ersann. Er trat in der Provinz Ararat auf und ließ sich in dem Städtchen Thondrak nieder, woher seine Partei den Namen Thondrakiten oder Thondrazener erhielt. Ihr wurde ein schroffer Antinomismus, Verwerfung der Sakramente, ja sogar Leugnung der Vorsehung und der Unsterblichkeit der Seele zur Last gelegt. Obschon gegen diese Sekte sehr strenge eingeschritten wurde, so erhielt sich dieselbe doch unter neun Vorstehern bis ins 11. Jahrhundert, wo noch in der Provinz Harkh ein Bischof Jakob sich ihr anschloß [2]. Eine andere Sekte, die ihren Hauptsitz zu Amorium in Oberphrygien hatte, wo viele Juden wohnten, verband jüdisch-ebionitische Elemente mit manichäischer Aszese und nahm das ganze Alte Testament mit Ausnahme der Beschneidung an. Sie hatte den Namen Athinganer [3], wahrscheinlich weil sie die Berührung verschiedener Dinge oder auch den Verkehr mit Andersgläubigen für verunreinigend hielt und solche Befleckungen durch häufige Waschungen zu tilgen suchte. Diese Sekte, mit der auch Kaiser Michael II. (821—829) in engster Verbindung war, ließ sich die Taufe gefallen, blieb aber sonst ganz auf jüdischem Boden. Astrologie, häufige Beschwörung der Dämonen sowie die besondere Verehrung des Melchisedech, den sie für größer als Christus, ja für dessen Gott und Vater erklärt

---

[1] Georg. Hamart., Chronicon 607 f. Petr. Sicul. a. a. O. n. 10 f 29. Phot. a. a. O. I, c. 6—10; II, c. 1 f.

[2] Die Arevurdis Armeniens gelangten erst im 9.—11. Jahrhundert zu größerer Bedeutung (Tschamtschean, Armen. Geschichte I 765; II 884 ff). Ter-Mkrttschian, Die Thondrakier, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1896, 253 ff.

[3] Die Athinganer (ἀ und θίγγομαι, vgl. Col. 2, 21: μὴ θίγῃς) bei Theophan. a. a. O. II 3 f (Migne, Patr. gr. 109, 56 f). Cedren. a. a. O. II 869.

haben soll (weshalb sie einige für eine Fortsetzung der alten Melchisedechianer oder Theodotianer hielten), vor allem aber die Sabbatfeier und die Abhängigkeit von den Juden, welche die Glieder der Sekte oft zur Leitung des Hauswesens und Erziehung der Kinder beriefen, wurden ihr zur Last gelegt.

3. Rom und Byzanz zur Zeit des ersten Bilderstreites. Das siebte allgemeine Konzil zu Nicäa (787).

Quellen. — Synodalakten der verschiedenen Synoden bei Mansi, Sacr. concil. nova collectio XII et XIII. Briefe der Päpste s. Jaffé, Reg. I (ed. 2) 249 ff (von Gregor II. an); dazu Guérard, Les lettres de Grégoire II à Léon l'Isaurien, in Mélanges d'arch. et d'hist. 1890, 44—60. Kaiserliche Erlasse bei Goldast, Imperialia decreta de cultu imaginum in utroque imperio. Francof. 1608. Schriften des hl. Johannes von Damaskus, besonders die drei Apologien über die Bilderverehrung, bei Migne, Patr. gr. 94, 1231 ff. Andere polemische Schriften zu Gunsten der Bilder s. Migne a. a. O. 95, 309 ff; 96, 1347 ff. Nicephor., Patr. Constantin., Antirrhetici l. 3, ed. Pitra, Spicilegium Solesmense I 302 ff; IV 233 ff; Apologeticus pro sacris imaginibus (Migne a. a. O. 100, 833 ff). Acta Sanctorum, ed. Bolland., Bd VIII, Octobris, Bruxellis 1853, 124 ff. Vita S. Germani, ed. Papadopoulos-Kerameus, *Μαυρογορδάτειος βιβλιοθήκη*, Constantinop. 1884, 3—17. Liber Pontificalis, ed. Duchesne I 396 ff (Gregor II. und seine Nachfolger). Die oben S. 4 erwähnten byzantinischen Historiker.

Literatur. — Dallaeus, De cultu imaginum. Antwerp. 1612. Maimbourg, Histoire de l'hérésie des iconoclastes. 2 Bde. Paris 1612. Spanheim, Historia imaginum restituta. Antwerp. 1686. Walch, Ketzerhistorie X u. XI. Schlosser, Geschichte der bilderstürmenden Kaiser. Frankfurt 1812 („ein Werk ebenso widrig durch geschmackloses Räsonieren wie durch tendenziöse Verdrehung der Geschichte" [Hefele]). Marx, Der Bilderstreit der byzantinischen Kaiser. Trier 1839. Hergenröther, Photius I 226 ff. Hefele, Konziliengesch. III (2. Aufl.) 366 ff. Schwarzlose, Der Bilderstreit. Ein Kampf der griechischen Kirche um ihre Eigenart und ihre Freiheit. Gotha 1890. Beurlier, Les vestiges du culte impérial à Byzance et la querelle des iconoclastes, in Compte rendu du 2e Congrès scient. des cathol., Paris 1891, sect. 2, 167 ff. Bréhier, La querelle des images, in Science et religion. Paris 1904. H. Leclercq, Juifs, Sarrasins, Iconoclastes. Paris 1905. Monographien über Johannes von Damaskus oben S. 6. Pargoire (oben S. 4) 253 ff. W. Norden, Das Papsttum und Byzanz. Berlin 1903. Holl, Der Anteil der Styliten am Aufkommen der Bilderverehrung, in Philothesia für Kleinert. Berlin 1907.

A. Ausbruch des ikonoklastischen Streites unter Kaiser Leo III.

1. Hatte das Volk im Orient schon an wichtigen theologischen Fragen den lebhaftesten Anteil genommen, so mußte die Wirkung auf die große Masse noch viel stärker sein, sobald etwas Äußerliches, täglich allen Sichtbares Gegenstand des Streites wurde. Daher brachte auch der Streit über Gebrauch und Verehrung der Bilder Christi und der Heiligen in einem Zeitraume von 116 Jahren (726—842) eine gewaltsame Erschütterung der kirchlichen und sozialen Verhältnisse im oströmischen Reiche hervor. Die Bilderverehrung galt in der Kirche zwar nicht für notwendig, aber doch für zulässig und nützlich und verbreitete sich immer mehr, je weniger noch von heidnischen Vorstellungen zu befürchten war, je mehr die Kunst in den Dienst der Kirche trat und das Innere nach einer Ausprägung im Äußern drängte. Man schmückte die Kirche mit Bildern, die zur Erbauung und Belehrung der Gläubigen dienten; man bewies ihnen, zumal im Orient, auch äußerlich eine sich auf die

abgebildeten Personen und Gegenstände beziehende Verehrung. Natürlich konnte, wie anderes, auch die Bilderverehrung mißbraucht und durch Aberglauben verunstaltet werden, zumal bei dem mit lebhafter Phantasie ausgestatteten griechischen Volke. Aber wegen einzelner Mißbräuche durfte man nicht den Brauch selbst verwerfen, und die Kirche hielt die richtige Mitte ein, indem sie den heidnischen Bilderdienst als wahre Abgötterei fernhielt und die Anbetung oder auch die absolute Verehrung der Bilder als solcher verbot, aber auch nicht gestattete, daß der an sich unschuldige, uralte Gebrauch heiliger Bilder dem Götzendienst gleichgestellt und gänzlich ausgerottet werde. Einzelne Christen hatten eine meist übertriebene Scheu vor allen Abbildungen des Heiligen aus inneren Gründen, wegen der Unmöglichkeit, Überirdisches in irdischen Formen gehörig darzustellen. Dann riefen einzelne Mißbräuche und Übertreibungen eine Reaktion hervor, während manche auch da solche fanden, wo sie wirklich nicht gegeben waren. Im Orient kannte man schon frühe wundertätige Bilder. Leontius, Bischof von Neapolis auf Cypern, vertrat in seiner Ende des 6. Jahrhunderts verfaßten Verteidigung des Christentums gegen die Vorwürfe der Juden die großen Wirkungen, die durch hochverehrte Bilder erfolgt waren, gleichwie er sich auch gegen diejenigen erhob, die mißverstandene Stellen des Alten Bundes ohne Rücksicht auf die Stellung des rings von Heiden umgebenen israelitischen Volkes geltend machten[1]. Anstößig war es einzelnen, daß man sich im Orient, wie es auch vor Menschen geschah, vor heiligen Bildern niederwarf, ihnen die Proskynesis (verschieden von Latrie) erwies. Die Juden wie die Mohammedaner nahmen Anstoß an dem Gebrauche der Bilder; ihre Bekehrung schien daher manchen durch denselben erschwert. Im mohammedanischen Orient machte Kalif Jezid II. (720—724), ja vielleicht schon Jezid I. (680—683), den Anfang mit einem Sturme gegen die Bilder, der nicht ohne Eindruck auf die Christen im benachbarten griechischen Kaiserreiche blieb[2]. All das zusammen rief zuletzt eine Partei der Bilderstürmer oder Bilderfeinde (Ikonoklasten, Ikonomachen) hervor, die sich an frühere Vorläufer, wie an den Nestorianer-Bischof Xenajas von Hierapolis[3], anschloß. Zu ihr gehörten auch mehrere Bischöfe am Anfange des 8. Jahrhunderts, wie Konstantin von Nakolia in Phrygien[4], Theodosius von Ephesus[5], Thomas von Claudiopolis[6], die nebst dem syrischen Renegaten Beser[7] auf Kaiser Leo III. (716—741) großen Einfluß besaßen.

Dieser Kaiser, ein roher und ungebildeter Soldat, erkannte in dem herrschenden Bilderkultus eine Rückkehr zum Götzendienste, ein Hindernis der Bekehrung der Mohammedaner und Juden, eine Ursache des Verfalls seines Reiches. Von

---

[1] Leont. Neapol., Fragm. in Conc. VII, act. 4, bei Harduin., Conciliorum collectio IV 194.

[2] Theophan. a. a. O. 617 f 623, ed. Bonnae. Cedren. a. a. O. I 788 ff. Ioann. Monoph., In Conc. VII, act. 5. Georg. Hamart. a. a. O. l. 4, c. 245, S. 626.

[3] Xenajas bei Ioann. Monoph. a. a. O., bei Harduin. a. a. O. IV 306.

[4] German., In Conc. VII, act. 4; De haeres. et synod. c. 40.

[5] Theodosius von Ephesus, Sohn des Tiberius II., geheimer Ratgeber Gregors II., bei Mansi a. a. O. XIII 968.

[6] German. a. a. O. 107 f.

[7] Theophan. a. a. O. 622. Libell. synod. n. 138, S. 1209, ed. Justelli.

Natur aus despotisch, glaubte er bei gehöriger Umsicht seinen Plan der völligen Ausrottung des Bilderdienstes verwirklichen, den Widerstand des Volkes brechen zu können. Er versprach sich davon viele Vorteile, größere Aufklärung des Volkes, Herstellung einer größeren Einheit in seinem Reiche, Annäherung an die neue mohammedanische Weltmacht. Kalif Suleiman (714—717) soll seine Erhebung begünstigt, dessen Nachfolger Omar II. (717—720) den Versuch gemacht haben, ihn für die Lehre des Propheten zu gewinnen. Zuerst wollte er auf dem Wege der Überzeugung die Vernichtung der Bilder anbahnen; später aber, als der Widerstand seine Erwartungen überstieg, betrat er den Weg der Gewalt und des furchtbarsten Gewissenszwanges. Schon 722 zeigte er seine Härte, indem er die Juden zur Taufe zwingen wollte und durch seine Gewaltmaßregeln die Montanisten (oder Manichäer) zur Verzweiflung, viele zum Selbstmord trieb. Kräftig, aber in religiösen Dingen sehr unerfahren und am wenigsten zu einem Reformator der Kirche geeignet, dabei von durchaus einseitig gebildeten Geistlichen beraten, bebte Leo nicht vor einem Kampfe zurück, der die Verwirrung des Reiches vergrößern mußte, zumal da nicht bloß die Mehrheit des Klerus und besonders der Mönche, sondern auch die Masse des Volkes nicht so leicht von der tiefgewurzelten Bilderverehrung abzubringen war[1].

Als Konstantin von Nakolia sich persönlich nach Konstantinopel begab, machte sein Metropolit Johann von Synnada den Patriarchen Germanus (seit 715) brieflich darauf aufmerksam, daß er den Bischöfen der Provinz durch sein Eifern gegen die Bilder großes Ärgernis gegeben habe. Deshalb unterredete sich Germanus mit Konstantin, der seine Ansicht aus dem Alten Testamente zu begründen suchte, dann aber scheinbar sich belehren ließ und fortan den ungerechten Kampf aufzugeben versprach. Das von Germanus ihm mitgegebene Schreiben an seinen Metropoliten übergab Konstantin nicht, weshalb der Patriarch ihn mit Zensuren zur Vorlage desselben zu bewegen suchte. Der gelehrte Patriarch suchte die richtigen Grundsätze der auftauchenden Neuerung gegenüber zu vertreten und schrieb deshalb sehr ausführlich an Thomas von Claudiopolis, der nicht minder durch blinden Eifer gegen die Bilder Anstoß erregte. Dagegen bemühte sich der Kaiser mit seinen Hoftheologen und Anhängern, in den Provinzen mehrfache Angriffe auf die Bilder zu stande zu bringen und seine Ansichten zu verbreiten. Eine vulkanische Eruption zwischen den Inseln Thera und Theresia, infolge deren eine neue Insel entstand, die sich mit der Insel Hiera vereinigte, erschien ihm als ein göttliches Strafgericht für den herrschenden Götzendienst und diente ihm zur Rechtfertigung für das Edikt, wodurch er erklärte, die Bilder seien an die Stelle der Idole getreten, ihre Verehrer seien Götzendiener, nichts von Menschenhand Gemachtes dürfe nach Ex 20, 4 verehrt werden (726). Bereits wurde mit der Zerstörung der Bilder ein Anfang gemacht, namentlich mit dem berühmten Antiphonetes genannten Christusbilde in den Chalkoprattien, wobei das Volk schon auf das schärfste seinen Abscheu und seinen Widerstand zu erkennen gab. Auch in

[1] Theophan., Cont. V 593 596 600 f 614 617. Georg. Hamart., Chronicon 630 f. Cedren., Synopsis historica I 791 f. K. Schenk, Kaiser Leos III. Walten im Innern, in Byzantin. Zeitschr. 1896, 257—301.

den Provinzen brachen Empörungen aus, die Leo mit blutiger Strenge erstickte. Vor allem suchte er den Patriarchen Germanus zu stürzen, der ihm nachdrückliche Gegenvorstellungen machte, und zwar zunächst ihn als Majestätsverbrecher absetzen zu lassen. Germanus wandte sich (729) an den Papst Gregor II., der seinen Eifer und seine Standhaftigkeit in einem ausführlichen Schreiben belobte. Aber Leo führte seinen Plan aus; Germanus mußte im Januar 730 sein Amt niederlegen und sich in sein Elternhaus zurückziehen (er starb im hohen Greisenalter 740), während seinen Stuhl der geschmeidige Syncellus Anastasius erhielt, der an ihm den Verräter gespielt hatte und ganz auf die Ideen des Kaisers einging. In der Weise der Vandalen vernichteten jetzt die Bilderstürmer die herrlichsten Kunstwerke, verfolgten pflichttreue Bischöfe und Priester, namentlich aber die Mönche, die sich viel mit Malerei beschäftigten [1].

Papst Gregor II., von dem Leo III. Annahme seines Ediktes forderte, schrieb an den Kaiser, um ihn von seinem Unternehmen abzubringen [2], allein

[1] German. I. Patr. epist. (Migne, Patr. gr. 98, 156 f). Theophan., Chronogr. 621—629. Nicephor., De reb. post Mauric. gest., ed. Bonnae p. 64. Georg. Hamart. a. a. O. 632 f, Nr 10—12. Cedren. a. a. O. I 797 f. Vita S. Stephani iun. Opp. Damasc. p. 532, ed. Par. 1577.

[2] Papst Hadrian I. erwähnt die Schreiben in seinem Briefe an die Kaiserin Irene (bei Mansi, Conc. coll. XII 1061). Es sind zwei Briefe Gregors II. an Kaiser Leo vorhanden (Jaffé, Reg.² n. 2180 2182; Mansi a. a. O. XII 959 f). In dem ersten tadelt der Papst den Kaiser, daß er den Bilderkult Götzendienst genannt, den Rat des Germanus mißachtet, dagegen auf gottlose Menschen gehört, sich in das Gebiet des Glaubens eingemischt und freventlich die Grenzen der weltlichen Gewalt überschritten habe. Er bedauerte, daß Leo, seinen früheren Briefen entgegen, die Ordnungen der Väter aufgehoben, den Gläubigen wie den Ungläubigen schweres Ärgernis gegeben, den Frieden der Kirche nach Art der Barbaren gestört habe. Die Dogmen der Kirche, schrieb er, sind nicht Sache der Kaiser, sondern der Bischöfe, und müssen von diesen mit Sicherheit festgestellt werden; wie sich die Bischöfe ihrer Sendung gemäß von den weltlichen Dingen enthalten, so müssen auch die Kaiser von den kirchlichen sich enthalten. Das von Leo beantragte allgemeine Konzilium fand Gregor überflüssig und bei den Verhältnissen des Orients gefährlich; werde nur Leo Ruhe geben, so sei die Ruhe wiederhergestellt; auf die Drohungen des Kaisers, er werde in Rom das Bild des hl. Petrus zerstören und den Papst gefangen in seine Hauptstadt bringen lassen, entgegnete er: „Du sollst wissen, daß die Bischöfe von Rom des Friedens wegen dasitzen als eine Zwischenmauer zwischen Orient und Okzident und den Frieden vertreten und verkündigen und daß die früheren Kaiser für den Frieden den Kampf aufnahmen. Wenn du deinen Worten gemäß mir nachstellst, so habe ich nicht nötig, mit dir zu kämpfen. Nur 24 Stadien braucht sich der Bischof von Rom nach der Gegend Kampaniens zu entfernen, und du kannst dann nichts als die Winde verfolgen." Sodann erinnerte der Papst daran, wie Kaiser Konstans, der Verfolger des Papstes Martin, ein schlechtes Ende nahm, während Martin hochgeehrt unter den Heiligen sei; Martins Schicksal wünschte er zu teilen, wenn er nicht zum Besten des Volkes längeres Leben vorziehen müßte, da das ganze Abendland auf ihn die Augen gerichtet habe und zu dem hl. Petrus das größte Vertrauen hege. Der Papst verschwieg nicht, welche Gesinnungen die Völker des Westens gegen die kaiserliche Tyrannei an den Tag legten und welchen schmerzlichen Eindruck es hervorbringe, daß, während Wilde und Barbaren zahm und gesittet werden, der christliche Kaiser, berufener Träger der Zivilisation, mit Dahingabe aller Gesittung zum rohen Barbaren sich umgestalte. Freimütig trat der Papst dem stolzen Selbstherrscher entgegen; er wußte, daß es sich um eine höchst wichtige Frage handle, um das Prinzip der Selbständigkeit der Kirche, um die ganze Autorität der christlichen Vergangenheit, die nach den Bilderstürmern von der Wahrheit abgefallen war; er wußte,

vergeblich. Der Kaiser betrieb den Bildersturm nur um so eifriger; bald galt der Kampf nicht bloß den Heiligenbildern, sondern auch den Reliquien[1]; einige Ikonoklasten bekämpften auch die Anrufung und Verehrung der Heiligen[2]. Schon griff man auch das Mönchtum an und zerstörte viele Klöster, wodurch viele gelehrte Schulen untergingen und die höhere Bildung einen großen Nachteil erlitt[3].

2. Wie Gregor II., so suchte auch sein Nachfolger Gregor III. den Kaiser durch Briefe und Gesandte vergeblich umzustimmen. Der erste Gesandte, der Priester Georg, verlor den Mut, das päpstliche Schreiben zu übergeben, und kehrte unverrichteterſache zurück; da der Papst ihn absetzen wollte, baten die Bischöfe für ihn, so daß er nur eine Buße und die Auflage, sich der ihm zugedachten Sendung zu unterziehen, erhielt. In Sizilien aber ward er gefangen genommen und vom Statthalter eingekerkert. Gregor III. hielt nun im November 731 eine Synode bei St Peter mit 93 Bischöfen. Hier ward beschlossen: wer von nun an Bilder Christi, seiner unbefleckten Mutter, der Apostel und Heiligen wegnehme, zerstöre oder verunehre, solle von den Sakramenten und der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen sein[4]. Auch ein neuer päpstlicher Gesandter, der Defensor Konstantin, ward in Sizilien verhaftet und seiner Briefschaften beraubt. Immer heftiger ward der Zorn des Kaisers, der nicht

daß diese Annahme, folgerichtig durchgeführt, die Vernichtung des ganzen Christentums in sich schloß. Leo III. berief sich in seiner hochfahrenden Antwort an den Papst auf das Schweigen der sechs allgemeinen Synoden über die Bilder, vor allem aber auf seine kaiserliche Machtvollkommenheit, indem er den (cäsaropapistischen) Grundsatz aussprach: „Ich bin Kaiser und Bischof zugleich.“ In seinem zweiten Briefe bedauerte Gregor, daß der Kaiser noch nicht andern Sinnes geworden und den heiligen Vätern des Orients zu folgen verschmähe, wies darauf hin, daß die Konzilien sich nicht über alles äußern konnten, am wenigsten über das, was längst im kirchlichen Leben allgemein angenommen war, und bekämpfte sodann eingehend das byzantinische Staatskirchentum, indem er den Unterschied der beiden Gewalten und die Unabhängigkeit des religiösen Gebietes von der Kaisermacht entwickelte. Wohl hatten früher auch Päpste manche Kaiser als „Bischöfe und Kaiser“ bezeichnet, aber nur zum Lobe glaubenseifriger Herrscher, im Hinblick auf ihr ersprießliches Wirken für die Kirche und ihr weises Festhalten an den ihnen gezogenen Schranken, nicht aber in dem Sinn, als ob mit der kaiserlichen zugleich die priesterliche Gewalt gegeben oder verbunden wäre, nicht zur Rechtfertigung des staatskirchlichen Despotismus, wie ihn Leo III. vertrat, der gerade das Gegenteil von dem tat, wodurch Theodosius d. Gr., Marcian, Konstantin IV. jenen Titel verdienten. Der Papst erklärte, er müsse dem Kaiser widerstehen und alle Verfolgung leiden, da er seiner Pflicht nicht untreu werden dürfe; er sei waffenlos und ohne weltliches Kriegsheer und könne nur den obersten Heerführer Christus bitten, daß er dem tyrannischen Fürsten einen Dämon sende, der ihn am Fleische peinige, auf daß seine Seele gerettet werde (1 Kor 5, 5). Allein Duchesne (Liber Pontificalis I 413, A. 45) und L. Guérard (Les lettres de Grégoire II à Léon l'Isaurien, in Mélanges d'arch. et d'hist. 1890, 44—60) haben gewichtige Bedenken gegen die Echtheit dieses erhaltenen Textes der beiden Briefe erhoben. Die Frage ist nicht endgültig gelöst.

[1] German., De haeres. et synod. c. 42, ed. Mai p. 62.

[2] Theophan., Chronogr. 625. Cedren., Synopsis historica I 797.

[3] Theophan. a. a. O. 623. Cedren. a. a. O. I 795. German. a. a. O. 16 62.

[4] Conc. Gregor. III. bei Mansi, Conc. coll. XII 299 f. Vita Gregor. bei Mansi a. a. O. 271 f. Hefele, Konziliengesch. III[2] 405 ff.

nur die Güter der römischen Kirche in Sizilien und Kalabrien wegnehmen ließ, sondern sowohl diese Provinzen als das ganze illyrische Gebiet seinem Patriarchen von Konstantinopel unterstellte. Der häretische Anastasius nahm Besitz von diesen längst angestrebten Kirchenprovinzen; Alt-Rom war so von Osten her mit einer kirchlichen Invasion des Byzantinismus bedroht, die ohne die arabischen Niederlassungen in Sizilien und ohne die Schwäche des griechischen Reiches leicht ihm hätte gefährlich werden können; griechisches Kirchenwesen setzte sich hier fest und drohte den lateinischen Ritus selbst in Süditalien zu verdrängen. Neu-Rom stand am Ziele seiner Wünsche, zumal da es auch im Osten eine Vergrößerung erhielt: Isaurien mit der Metropole Seleukia und einigen 20 Bistümern ward vom antiochenischen Patriarchat getrennt und gleichfalls zum byzantinischen geschlagen, das nun wirklich sich auf das ganze Kaiserreich erstreckte und insofern ein „ökumenisches" war[1]. Wie diese Abtrennung mit der Herrschaft der Sarazenen in Antiochien gerechtfertigt ward, so suchte man nachher die Dismembration vom römischen Patriarchate mit der Herrschaft der Langobarden und der Franken zu begründen, obschon erstere niemals diese Gebiete oder Rom selbst völlig unterjochen konnten, zu letzteren aber der römische Stuhl nur in einem bloßen Schutzverhältnisse stand. Diese Ereignisse mußten aber die Mißstimmung zwischen Griechen und Lateinern bedeutend steigern.

In dem unter der Sarazenenherrschaft stehenden Orient fanden Leos Neuerungen keinen Eingang. Hier führte besonders der gelehrte Johannes Chrysorrhoas, Sohn des Mansur, von Damaskus, erst im Staatsdienste des Kalifen stehend, dann Mönch in der Laura des hl. Sabas in Palästina, die Verteidigung der Bilder und bekämpfte den religiösen Despotismus der Byzantiner in Reden und Schriften. Die Kaiser, erklärte er, haben der Kirche keine Gesetze zu geben. Nach Paulus hat Gott für die Kirche Apostel, Propheten, Hirten und Lehrer gesetzt, nicht die Kaiser. Sache des Kaisers ist das politische Wohlverhalten, die Ordnung der kirchlichen Dinge steht den Hirten und Lehrern zu. Ein Eingreifen in dieselben ist Raub. Wir verrücken nicht die von unsern Vätern gesetzten Grenzen, sondern wir halten fest an den Überlieferungen, so wie wir sie erhalten haben. Denn wenn wir den Bau der Kirche auch nur im geringsten niederzureißen beginnen, wird bald das Ganze aufgelöst sein. Dieser große Theolog († 749) wußte in den orientalischen Patriarchaten die Bischöfe und die Gläubigen vor dem Eindringen der byzantinischen Neuerungen zu bewahren, und später sprachen sich die Patriarchen entschieden gegen dieselben aus[2]. Leos unselige Politik brachte nur seinem Reiche Schaden, das zudem durch Erdbeben, Pest und Hungersnot heimgesucht und von den Muselmännern

---

[1] Über die neue Stellung des byzant. Patriarchates s. Le Quien, Oriens christ. I 96 97; II 1009 f. Leo Allat., De eccles. Occid. et Orient. perpet. consens., Colon. 1648, l. 2, c. 4, n. 1, 538. Hergenröther, Photius I 237 f.

[2] Ioann. Damasc., *Λόγοι ἀπολογητικοί*: Opp. I 305 f (Migne, Patr. gr. 94, 1227 f, bes. Or. II, De imag. c. 12, 336). Theophan. a. a. O. 629. Vita S. Ioann. Damasc. in Acta Sanct., ed. Bolland. Maii II 111 f 723 f. S. Vailhé, Date de la mort de St Jean Damascène (Echos d'Orient IX [1906] 28—30) verlegt den Tod des hl. Johannes Damascenus auf den 4. Dezember 749.

überschwemmt wurde, die viele Schätze und Gefangene wegschleppten und 726 Cäsarea in Kappadozien eroberten. Erst 739 erfochten die Oströmer einen Sieg, hatten aber sonst keine dauernden Erfolge[1].

B. Fortsetzung des Bilderstreites durch Konstantin Kopronymus.

Literatur. — Lombard, Études d'histoire byzantine. Constantin V, empereur des Romains. Paris 1902.

3. Leo III. starb 18. Juni 741, ohne daß er an seiner kirchlichen Politik etwas geändert hätte. Sein Sohn und Nachfolger Konstantin V., mit dem Beinamen Kopronymus, auch Kaballinus[2] (741—755), hatte die Grundsätze seines Vaters geerbt und verletzte die Gefühle des Volkes in noch höherem Grade. Der Kuropalates Artabasdus, vermählt mit Anna, des Kaisers Schwester, benutzte diese Abneigung, um sich selbst auf den Thron zu schwingen; es gelang ihm auch, sich der Hauptstadt zu bemächtigen, wo er zum Kaiser ausgerufen und gekrönt ward, alsbald auch die Bilder wiederherstellte. Der Hofpatriarch Anastasius trug kein Bedenken, sogleich auf seine Seite zu treten; jetzt sprach er laut von der Ketzerei des Konstantin, der sogar die Gottheit Christi geleugnet habe. Aber Konstantin hatte noch in Asien feste Stützen und war nicht gewillt, der Herrschaft zu entsagen. Beide Herrscher erbaten sich Beistand von den Mohammedanern und rüsteten sich zum Kriege. Ein Angriff des Artabasdus auf Konstantins Heer scheiterte durch die Verspätung seines Sohnes Niketas; Konstantin zog von Asien her über den Bosporus und nahm die von Hungersnot entkräftete Hauptstadt (2. November 743) ein. Er ließ seinem besiegten Schwager und dessen Söhnen die Augen ausstechen und nahm an allen Teilnehmern des Aufstandes, besonders an den Bilderfreunden, grausame Rache. Was der byzantinische Patriarch unter solcher Herrschaft werden sollte, zeigte sein Verfahren gegen den treulosen Anastasius. Er ließ ihn öffentlich geißeln, dann auch blenden, nebstdem ihn rückwärts auf einem Esel sitzend durch die Straßen der Hauptstadt führen. Gleichwohl setzte er ihn, da er Ikonoklast und ihm ganz unterwürfig war, als ein zu allem brauchbares Werkzeug wieder auf den beschimpften Stuhl. Anastasius mußte noch später (751) den Prinzen Leo krönen und starb, von allen verachtet, nach fast 24jährigem Episkopat 753.

In der ersten Zeit nach seinem Siege begnügte sich Kaiser Konstantin V. mit Beseitigung der unter Artabasdus wieder zum Vorschein gekommenen Bilder, tat aber nichts Ernstliches gegen deren Verehrer, bis er sich hinlänglich in der Herrschaft befestigt glaubte; namentlich wurde Italien geschont und auch sonst verfuhr man milder, da 746—748 von Sizilien und Kalabrien aus eine furchtbare Pest sich über Griechenland und die Inseln verbreitete. Aber bald sollte die Bilderverfolgung in großem Maßstab erneuert werden. Nachdem der Kaiser mehreren ihm besonders ergebenen Statthaltern den Vollzug der Dekrete seines Vaters gegen die Bilder anempfohlen und die Gemüter allenthalben durch

---

[1] Theophan., Chronogr. 624 f 630 f. Georg. Hamart., Chron. 640, n. 17. Cedren., Syn. hist. I 800—802. Weil, Geschichte der Kalifen I 637 ff.

[2] Konstantin V. Kopronymus, weil er als Kind bei der Taufe durch Unflat das Taufbecken befleckte, Kaballinus wegen seiner Liebhaberei für Pferde genannt. Theophan. a. a. O. 635 f. Georg. Hamart. a. a. O. 643 f. Cedren. a. a. O. II 3 f.

größere Versammlungen vorzubereiten gesucht hatte, berief er 754 ein Konzilium nach Konstantinopel, das den Ikonoklasten den Sieg verschaffen und als die siebte allgemeine Synode gelten sollte. Wirklich beugten sich die hier versammelten 338 Bischöfe, denen bei Erledigung des Patriarchenstuhles Theodosius von Ephesus und Pastillas von Perge präsidierten, vor dem Willen des Kaisers, meistens aus Feigheit und angeborenem Knechtssinn. In ihrem Beschlusse hieß es: Gott habe, wie ehedem die Apostel, so in den letzten Tagen die frommen Kaiser erweckt zur Ausrottung des durch Satans List in der Kirche wiedereingeführten Götzendienstes; durch die schändliche Kunst der Maler werde das Erlösungswerk vernichtet und die Entscheidungen der sechs allgemeinen Synoden verkehrt. Demnach wurde die Verfertigung, Aufstellung und Verehrung der Bilder unter den schwersten Strafen verboten und anathematisiert, die Verehrung und Anrufung der Heiligen aber bestätigt; zugleich ward erklärt, es dürfe niemand unter dem Vorwande der Bildervernichtung die Kirche berauben. Über den verstorbenen Patriarchen Germanus, über den Johannes von Damaskus und den eifrigen Mönch Georg von Cypern ward das Anathem gesprochen. Die Gründe der Synode waren äußerst schwach und haltlos. 1. Die Bilderverehrung ziehe die Ketzerei des Eutyches oder die des Nestorius nach sich, da die hypostatische Union in Christus unbegreiflich und nicht in Bildern darzustellen sei, die Darstellung der menschlichen Natur allein aber als reiner Nestorianismus erscheine. 2. Die Einsetzung der Eucharistie zeige, daß Christus in keiner andern Gestalt dargestellt sein wollte; die Eucharistie allein sei das wahre und rechtmäßige Bild des Erlösers, weil sie der mit der Gottheit vereinigte Leib Christi selbst sei; sie allein verdiene Anbetung und sei frei von der in allen andern Bildern liegenden Täuschung. 3. Auch die Bilder der Heiligen seien unstatthaft; denn es sei Lästerung, diejenigen, die bei Gott leben, durch eine Kunst darzustellen, die leblos ist, nie Leben geben kann und eine Erfindung der Heiden ist. 4. Sowohl die Heilige Schrift des Alten und Neuen Bundes (Dt 5, 4 8. Jo 4, 24. Röm 1, 23 25) als die Väter (teils unechte, teils nicht beweisende Texte von Epiphanius, Theodot von Ankyra, Gregor von Nazianz, Basilius u. a.) verwerfen die Bilder. Die Katholiken wurden geradezu als Holzanbeter und Götzendiener bezeichnet, Konstantin und sein Sohn Leo als Leuchten der Orthodoxie, als Erlöser vom Götzendienst gepriesen. Auf dieser Pseudosynode erhielt auch Konstantinopel einen neuen Patriarchen in der Person des ikonoklastischen Mönches und Bischofs von Syläum, Konstantin. Der Kaiser selbst proklamierte, ihn an der Hand haltend, die getroffene Wahl mit den Worten: „Dem ökumenischen Patriarchen Konstantin viele Jahre!“ Am 27. August 754 ward der Beschluß der Synode dem Volke auf dem Forum verkündigt[1].

Auf Grund dieser angeblich ökumenischen Synode glaubte Kaiser Konstantin sich berechtigt, das Werk seines Vaters zu vollenden und die noch vorhandenen Bilder zu zerstören. Viele derselben wurden verbrannt, Wandgemälde und

---

[1] Conc. Iconocl. 754 bei Mansi, Conc. coll. XIII 205 f. Theophan. a. a. O. 659 f. Nicephor., De reb. post Maur. gestis 70 73 f. Lib. synod. Pappi n. 111. Cedren. a. a. O. II 10 11. Georg. Hamart. a. a. O. 649, n. 25.

Mosaiken mit Kalk überstrichen; an die Stelle der heiligen Bilder traten profane Landschafts-, Tier- und Früchtebilder, Jagdszenen usw. Von allen Bischöfen und Geistlichen wurde die Unterschrift der erlassenen Definition, ja sogar die eidliche Versicherung gefordert, alle Bilder Christi und der Heiligen als Götzenbilder, ihre Verehrer als Götzendiener betrachten und behandeln zu wollen. Der Kaiser, der den Monophysiten und den in Thrakien sich ausbreitenden Paulizianern alle Freiheit ließ, tyrannisierte allein die Katholiken. Während die Bischöfe des Reiches sich fast sämtlich fügten, leisteten die Mönche noch mutigen Widerstand; sie wurden darum auch vor allen andern verfolgt. Viele entflohen nach Norden gegen Szythien oder gegen Westen nach Italien, wo sie besonders gute Aufnahme fanden. Nach den unglücklichen Bulgarenkriegen von 756 und 760 ward die Verfolgung noch heftiger; viele Mönche wurden mißhandelt und getötet, die Klöster verbrannt und zerstört. Der Kalybite Petrus, der den Kaiser einen neuen Julian und Valens nannte, ward (16. Mai 761) zu Tode gegeißelt, der Abt Johannes vom Kloster Monagria, der ein Muttergottesbild nicht mit Füßen treten wollte, in einen Sack gesteckt und in das Meer geworfen (7. Juni d. J.), der Abt Stephan vom Berge des hl. Auxentius, der die Ikonoklastensynode verwarf, nach langen Martern getötet (28. November 767)[1]. Viele andere Mönche wurden gefoltert, verstümmelt, verbrannt, nicht wenige Kirchen profaniert, die Klöster in Kasernen verwandelt oder abgebrochen. Da Konstantin das Mönchtum ganz ausrotten wollte, verbot er das Tragen der Mönchstracht, befahl den Ordensleuten zu heiraten und gab die standhaften dem Gespötte des Pöbels und allen Qualen preis, während er die abgefallenen belohnte und beförderte. Die Tyrannei erstreckte sich bald auch auf die Laien; der Despot verlangte von seinen Untertanen einen Eid, daß sie keine Bilder verehren und alle Mönche verfolgen wollten. Der Patriarch Konstantin II. ward genötigt, vom Ambo aus mit dem Kreuze in der Hand das zu beschwören; von da an lebte er, obschon früher Mönch, auf ganz weltliche Weise. Bald wurden auch die Reliquien Gegenstand der Verfolgung; die der hl. Euphemia wurden aus ihrer herrlichen Kirche in Chalcedon herausgerissen und in das Meer geworfen, jedoch von frommen Gläubigen bei Lemnus aufgefangen und heimlich verwahrt. Auch die Anrufung der Heiligen wurde verboten. Immer mehr trat der Unglaube des der Päderastie ergebenen Kopronymus zu tage, namentlich seine nestorianische Richtung, von der ihn sein sonst so geschmeidiger Patriarch abzubringen suchte. Auch dieser entging dem Zorn des Tyrannen nicht. Er ward 766 abgesetzt und verbannt, dann aber gegeißelt, im Zirkus öffentlich umhergeschleift, zuletzt schimpflich enthauptet. Sein Haupt ward auf dem Forum verbrannt, der Rumpf auf die Begräbnisstätte der Verbrecher geschleppt. Der entehrte Leichnam soll von den Ärzten zu wissenschaftlicher Forschung seziert worden sein.

An die Stelle Konstantins kam der Eunuch Niketas, ein Slawe von Geburt, bisher Priester an der Apostelkirche. Dieser unwissende und charakterlose Ikonoklast, der seinen Vorgänger selber degradieren und anathematisieren

[1] Clugnet et Pargoire, Vie de saint Auxence et mont Saint-Auxence. Paris 1904.

und seiner Verurteilung anwohnen mußte, bemühte sich sorglich, alle in der Patriarchenwohnung und sonstwo noch vorfindlichen Heiligenbilder vollends zu zerstören und dem Kaiser seine unbedingte Unterwürfigkeit kundzugeben. Während der Hof sich seinen Lustbarkeiten und Gelagen hingab, dauerte die Verfolgung der glaubenstreuen Katholiken fort. Immer größer wurde das Ärgernis und der Abscheu gegen den gewalttätigen Kopronymus, der den Lehren und Überlieferungen der Kirche seine eigene Meinung dreist entgegenstellte, der weltlichen Gewalt selbst die Regelung der Glaubenssätze beilegte, die Dogmen von der Unzerstörbarkeit und Unfehlbarkeit der Kirche, von der Verehrung der Heiligen, von den Gelübden und den evangelischen Räten verleugnete, die Gotteshäuser entweihte und verwüstete und ebenso durch blutdürstige Grausamkeit wie durch tierische Wollust seinen Namen schändete. Auch das erhöhte den Abscheu gegen ihn, daß er ohne Rücksicht auf die hierin sehr strenge Sitte des Orients eine dritte Frau, die Eudoxia, nahm, weshalb er auch Trigamos genannt wurde. Der gefügige Niketas traute ihn und sprach auch die Weihegebete bei der Erhebung der Prinzen Christophorus und Nikephorus zu Cäsaren; später (769) segnete er auch die Ehe des Thronerben Leo mit Irene aus Athen ein; glücklicher als sein Vorgänger, wußte er sich in der Gunst des Kaisers zu erhalten. Die Gemeinschaft des byzantinischen Patriarchats mit den außerhalb des Reiches befindlichen Kirchen war unterbrochen; die Patriarchen Kosmas von Alexandrien und die beiden Theodor von Antiochien und Jerusalem erklärten sich gleich dem Römischen Stuhle für die Bilder und verabscheuten die Tyrannei des Kopronymus, der endlich auf einer Seefahrt bei Selymbria am 14. September 775 sein Leben, wie man sagte, nicht ohne Reue über seine Gewalttaten, beschloß.

4. Sein Sohn Leo IV. Chazarus (seine Mutter war eine chazarische Prinzessin) verfuhr milder und schonender; er hob zwar die Gesetze seines Vaters gegen die Bilder nicht auf, ließ sie aber doch nicht mehr mit Strenge vollziehen; dazu war er dem Muttergotteskultus und den Mönchen ergeben; diese durften zurückkehren; manche von ihnen erhielten bischöfliche Stühle. Als er auf Bitten des durch die Erleichterung der Abgaben erfreuten Volkes seinen am 14. Januar 771 geborenen Sohn Konstantin nicht ohne Widerstreben zum Augustus zu proklamieren sich entschloß, ließ er sich zuvor in der Karwoche 776 feierlich schwören, daß kein anderer als Kaiser anerkannt werden solle, auch wenn er selbst noch vor der Mündigkeit seines Sohnes sterbe; der Patriarch Niketas sprach dabei die Weihegebete und gab dem Gelöbnis die kirchliche Sanktion, worauf am Osterfeste der junge Konstantin VI. als Kaiser gekrönt ward. Eine im Mai 775 von unzufriedenen Heerführern zu Gunsten des Nikephorus, jüngeren Bruders Leos IV., angestiftete Verschwörung wurde ohne die sonst hierbei übliche Grausamkeit unterdrückt. Nach dem Tode des ikonoklastischen Patriarchen Niketas (6. Februar 780) erkor der Kaiser den frommen Lektor Paulus von Cypern zu dessen Nachfolger. Dieser verweigerte anfangs den vom Kaiser geforderten Eid, daß er den Bilderkultus nicht wiederherstellen wolle, ließ sich aber zuletzt aus Schwäche doch dazu herbei und erlangte so das Patriarchat. In der Fastenzeit wurden mehrere Hofbeamte als Bilderfreunde entdeckt, und auch in den Gemächern der Kaiserin Irene wurden dort

verborgen gehaltene religiöse Bilder gefunden. Darüber ergrimmte Leo IV.; er verhängte über jene Hofbeamten die schwersten Strafen und über die Kaiserin Irene, weil sie den seinem Vater geleisteten Eid gebrochen, die Verbannung. Weitere Ergüsse seines Zornes hinderte sein am 8. September 780 erfolgter Tod, mit dem ein völliger Umschwung eintrat[1].

C. Die Herstellung der Orthodoxie. Das siebte allgemeine Konzil.

Quellen und Literatur. — Mansi, Concil. XII 951 ff und XIII 1 ff. Harduin., Concil. VI 27 ff. Acta Sanctor. ed. Bolland., Aprilis I 366 ff 1396 ff. Vita Tarasii episc. Constantinop., auctore Ignatio diacono, ed. A. Heikel, in Acta Societatis scient. Fennicae XVII, Helsingforsiae 1891, 395 f; Migne, Patr. gr. 98 1388 f. Hefele, Konziliengesch. III, 2. Aufl., 441 ff.

5. Als Vormünderin ihres Sohnes Konstantin VI. führte die Kaiserin-Witwe Irene die Regierung des Reiches mit vielem Geschick. Mit Strenge schritt sie gegen eine Verschwörung ein, die den schon von Konstantin V. zum Cäsar erhobenen Nikephorus auf den Thron bringen wollte; diesen und die andern Brüder ihres Gemahls ließ sie scheren und zu Geistlichen weihen. Sie gab der Hauptkirche die dieser von Mauricius geschenkte, aber von ihrem Gemahl aus Liebhaberei für Edelsteine geraubte kostbare Krone zurück, ließ die bisher sicher in Lemnus verwahrten Reliquien der hl. Euphemia wieder feierlich nach Chalcedon bringen, gab das Klosterleben wieder ganz frei und ließ jedermann ungestört Bilder verfertigen und verehren. Sie suchte das Reich nach außen zu sichern, schloß mit den Arabern einen Frieden, der sie freilich zur Entrichtung eines Tributs verpflichtete, ließ die in Hellas und im Peloponnes wohnenden Slawen unterjochen, stellte in Sizilien durch den Patrizier Theodor das kaiserliche Ansehen wieder her und trat selbst mit Karl dem Großen in Unterhandlung, dessen Tochter Rotrudis sie ihrem Sohn Konstantin antrauen lassen wollte. Gerne hätte sie sofort die Gesetze der ikonoklastischen Kaiser beseitigt und die Kirchengemeinschaft mit Rom wiederhergestellt, wozu sie Papst Hadrian I. mehrfach einlud; aber sie hatte vor allem das Heer zu scheuen, das während der letzten drei Regierungen gegen die Bilder fanatisiert worden war, und mußte deshalb nur sehr vorsichtig vorwärts schreiten, nachdem sie die empörendsten Gewalttaten der früheren Kaiser nach Tunlichkeit wieder gutgemacht hatte.

Der Patriarch Paul IV., der unter Leo IV. auf seiten der Ikonoklasten gestanden war, fühlte sich Ende August 784 so krank und im Gewissen beunruhigt, daß er sein Amt niederzulegen beschloß und im Kloster des hl. Florus Mönchsgewänder anlegte. Hier ward er von der Kaiserin und ihrem Sohne besucht und um den Grund seines auffallenden Schrittes befragt. Paul erklärte laut vor ihnen wie nachher vor den an ihn abgesandten Staatsbeamten seinen Schmerz darüber, daß er aus Menschenfurcht die Verdammung der Bilder

[1] Theophan., Chronogr. 650—702. Georg. Hamart., Chron. 654—659. Cedren., Syn. hist. II 14—19. Niceph or., De reb. post Maur. gestis 80—84. Antirrhet. I, c. 9 f 18 34; II, c. 4; III, c. 53 64 70 71. Vita S. Stephan. iun. in Analect. gr., Lutet. Paris. 1688, 396 f, Acta Sanct. ed. Bolland. Oct. VIII 124 f. Vita Stephan. IV, P. bei Migne, Patr. lat. 89 1244. Hergenröther, Phot. I 241 ff.

beschworen und die Verwaltung einer durch Tyrannei unterdrückten, von der katholischen Einheit getrennten Kirche übernommen habe. Dabei sprach er den sehnlichen Wunsch aus, es möge eine allgemeine Synode versammelt und durch sie die Rechtgläubigkeit wiederhergestellt werden, davon hänge das Heil aller ab. Die Worte des Patriarchen, der bald nach dieser Erklärung im Rufe der Heiligkeit starb, machten tiefen Eindruck, und schon begann man laut die Wiederherstellung der Bilder zu besprechen. Zu seinem Nachfolger hatte die Kaiserin den Sekretär Tarasius auserseehen, den Sohn des Stadtpräfekten und Patriziers Georg und der Eukratia. Als sie nun bei einer großen Volksversammlung von der Wiederbesetzung des erledigten Bischofsstuhls sprach und die Menge den Tarasius als den würdigsten bezeichnete, sprach auch sie sich dafür aus mit dem Bemerken, Tarasius weigere sich, das Amt anzunehmen. Zum Sprechen aufgefordert, entwickelte Tarasius in ausführlicher Rede, daß er die Fürsorge der Kaiser (Irenens und ihres Sohnes) für die Religion wohl kenne, sich aber eines so hohen Amtes nicht würdig halte, zumal da er Laie sei, daß er auch Bedenken tragen müsse in Anbetracht der isolierten Stellung der byzantinischen Kirche, ihrer Trennung von Rom und den östlichen Patriarchaten, ihrer tiefen Zerrissenheit und Herabwürdigung infolge der willkürlichen Maßnahmen häretischer Kaiser. Die meisten Anwesenden pflichteten seinem Antrage bei, es solle ein allgemeines Konzil zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit berufen werden, und der Kaiserhof sicherte es zu. Darauf ward Tarasius am Weihnachtsfeste 784 zum Patriarchen geweiht[1].

Tarasius ordnete nun eine Gesandtschaft nach Rom mit seinem Antrittsschreiben ab, und auch die Kaiserin bat in ihrem und ihres Sohnes Namen in einem den römischen Primat ausdrücklich anerkennenden Briefe den Papst Hadrian I., persönlich an dem beabsichtigten Konzilium teilzunehmen oder doch tüchtige Legaten zu senden. Auch an die orientalischen Patriarchen schrieb Tarasius (785), indem er sich ausdrücklich gegen das Ikonoklasten-Konzil von 754 erklärte[2]. Papst Hadrian sandte den Erzpriester Petrus und den gleichnamigen Abt des Klosters St Saba als seine Legaten mit Briefen nach Byzanz. Der Kaiserin und ihrem Sohne schrieb er (27. Oktober 785) ausführlich über das Alter und die Bedeutung der Bilderverehrung und belobte den in Betreff derselben gefaßten Entschluß, zu dem auch er gleich seinen Vorgängern längst geraten. Indem er die Würde des Nachfolgers Petri hervorhebt, erklärt er sich mit der Berufung der Synode einverstanden und verlangt, daß auf derselben das Ikonoklasten-Konzil verdammt und ihr die volle Freiheit eidlich zugesichert werde; desgleichen beantragt er die Rückgabe der von den ikonoklastischen Kaisern seinem Stuhle entzogenen Patriarchalrechte, Gerechtsame

[1] Theophan. a. a. O. 703 f. Georg. Hamart. a. a. O. 661 f. Cedren. a. a. O. II 19 f. Vita S. Tarasii c. 2 f. Tarasius, Orat., bei Theophan. a. a. O. 710—713. Mansi, Conc. coll. XII 985 f. Niceph or., Apol. min. c. 4. Weil, Geschichte der Kalifen II 100 f.

[2] Sacra Const. et Iren. bei Mansi a. a. O. XII 984 f (die Einwendungen von Spanheim jun., Basnage, E. Richter u. a. gegen die Echtheit fand schon Walch [Ketzergesch. X 532] unbegründet [Hefele, Konziliengesch. III² 447]); Ep. Taras. ad Orient. bei Mansi a. a. O. 1119.

und Patrimonien, damit so das Werk der Wiederherstellung und Versöhnung vollendet werde. Dabei rügt er die Erhebung des Tarasius aus dem Laienstande zum Episkopat, sowie den ihm beigelegten Titel eines ökumenischen Patriarchen, den der Apostolische Stuhl stets verworfen hatte. Er verspricht, indem er an den Frankenkönig Karl erinnert, dem seine Frömmigkeit und Ergebenheit gegen den Stuhl Petri reichen Segen gebracht, dem Kaisertum neuen Glanz und herrliche Siege über die Barbaren, wenn die Rechtgläubigkeit und die volle Kirchengemeinschaft wiederhergestellt, das frühere Unrecht beseitigt werde. In der gleichzeitig erlassenen Antwort an Tarasius tadelt Hadrian ebenso dessen unkanonische Erhebung, erteilt aber in Anbetracht seiner Orthodoxie, seines Eifers und der obwaltenden Umstände Dispensation; er entwickelt seine Anforderungen an die Synode und empfiehlt dem Tarasius seine Legaten, wie er das auch bei der Kaiserin getan[1].

Die Teilnahme der drei östlichen Patriarchen an dem neuen Konzil ward durch den politischen Argwohn im Kalifenreiche verhindert, das bis 14. August 775 Mahdi, dann der im September 786 ermordete Hadi beherrschte[2]. Weder Politian von Alexandrien noch Theodoret von Antiochien oder Elias von Jerusalem erschienen, ja sie beantworteten nicht einmal das Schreiben des Tarasius, das gar nicht in ihre Hände kam. Diese Patriarchate wurden nur durch zwei Mönche vertreten, von denen Thomas Priester und Abt eines ägyptischen Klosters, Johannes Priester und Synzell von Antiochien war; jeder dieser beiden unterschrieb nachher für die drei Patriarchate, da keiner von ihnen speziell bevollmächtigt war. In dem von orientalischen Mönchen ihnen mitgegebenen Schreiben ward hervorgehoben, daß die beiden Abgeordneten die Überlieferung der drei Patriarchalstühle wohl kennen und von ihr Zeugnis ablegen können, daß die mitgesendete Synodika des früheren Patriarchen Theodor von Jerusalem (von ca 764 bis 767) den Glauben deutlich ausspreche und daß die Abwesenheit der drei Patriarchen die Synode in Konstantinopel nicht beeinträchtigen werde, da dasselbe bei dem sechsten Konzil der Fall gewesen, dem das Ansehen des durch seine Apokrisiarier vertretenen römischen Papstes zur Seite stand[3].

6. Nach Ankunft dieser Stellvertreter des Orients wie der päpstlichen Legaten berief der Kaiserhof die Bischöfe des Reiches zur Synode, deren Eröffnung aber mehrere Hindernisse erfuhr, zumal von seiten einiger den Bildern und dem Tarasius feindseliger Bischöfe. Als sie im August 786 in der Apostelkirche durch Tarasius wirklich eröffnet wurde, nötigte ein Aufruhr der großenteils ikonoklastisch gesinnten, von Geistlichen ihrer Partei angefeuerten Soldaten alsbald zur Auflösung. Aber die Kaiserin und Tarasius gaben ihren Plan nicht auf. Erstere entledigte sich mit Schlauheit ihrer meuterischen Leibwache,

---

[1] Hadrian. I., Epp. „Deus qui dixit" und „Pastoralibus curis". Jaffé, Regesta n. 2448 2449.

[2] Weil, Geschichte der Kalifen II 113 ff 121 ff.

[3] Zwei Abgeordnete des Orients kennen die Akten des siebten Konzils und Theophan., Chronogr. 714; dagegen nennt Georg Hamart. (Chron. 665, n. 18) zwischen Johannes und Thomas noch einen Georg. Ep. Orient. bei Mansi, Conc. coll. XII 1128 f. Hefele, Konziliengesch. III² 453 ff.

bildete eine neue und traf alle Vorkehrungen für die Sicherheit der Synode, die nun zu Nicäa in Bithynien, dem Orte des ersten allgemeinen Konzils, gehalten werden sollte. Die bereits nach Sizilien abgereisten römischen Legaten kehrten mit Zustimmung des Papstes zurück und reisten nach Nicäa, wo im Sommer 787 bereits viele Bischöfe und Stellvertreter von solchen angekommen waren (zuletzt über 300). Die Herrscher ließen sich durch zwei hohe Staatsbeamte vertreten, denen als Sekretär Nikephorus (der nachmalige Patriarch) beigegeben war. Trotz des den Legaten von Alt-Rom (die sowohl im Anfang der Akten als in den Unterschriften die erste Stelle einnehmen) stets gegebenen Vorrangs war es aber doch zunächst Tarasius, der die Verhandlungen leitete; er besaß als früherer Staatsbeamter größere Gewandtheit als der wohl des Griechischen unkundige römische Archipresbyter und sein Begleiter, der Abt des griechischen Klosters St Saba in Rom. Dieses siebte allgemeine Konzil (II. von Nicäa) dauerte vom 24. September bis 23. Oktober 787.

Die drei ersten Sitzungen (24., 26., 28. oder 29. September) wurden ausgefüllt mit einer Rede des Tarasius über die früheren Vorgänge, mit der Verlesung kaiserlicher und päpstlicher Schreiben sowie der von den orientalischen Deputierten mitgebrachten Schriftstücke, dann mit der Wiederaufnahme reuiger Bischöfe. Unter den verlesenen Aktenstücken befand sich auch die vom Papste veranlaßte kaiserliche Erklärung, die jedem Mitglied freie und ungehinderte Meinungsäußerung zusicherte. Bei der Verlesung des päpstlichen Schreibens an die Kaiserin waren in der griechischen Übersetzung der Tadel über die Erhebung aus dem Laienstande und über den Titel „ökumenischer Patriarch", die Erwähnung des Frankenkönigs, die Forderung von Restitutionen an die römische Kirche unterdrückt, die Ausdrücke über den päpstlichen Primat zwar abgeschwächt, aber keineswegs beseitigt. Der griechische Hof war nicht geneigt, auf die gerechten Forderungen des Papstes einzugehen; die Vertreter Siziliens, das bereits seit mehr als fünfzig Jahren dem byzantinischen Patriarchat zugeteilt war, erschienen im engsten Anschluß an den dortigen Patriarchen; einzelne Bischöfe, wie Basilius von Ankyra, die von Nikomedien und Dyrrhachium, gaben auch hier dem Tarasius den im Orient hergebrachten, von Rom verworfenen Titel. Von den ehemals bilderfeindlichen Bischöfen wurden der genannte Basilius, Theodor von Myra und Theodosius von Amorium nach Einreichung einer Widerrufsformel in die Synode aufgenommen. Schwieriger war die Wiederaufnahme derjenigen, die ein Jahr zuvor die Synode vereitelt und besondere Versammlungen gehalten hatten, sowie die Anerkennung der von Häretikern Geweihten; beiden wurde indessen nach längeren Beratungen die größte Milde zu teil[1]. Den von Papst Hadrian ausgesprochenen Grundsätzen stimmten die versammelten Bischöfe und Mönche als dem wahren Ausdruck des katholischen Glaubens feierlich nach dem Vorgang des Tarasius zu.

In der vierten Sitzung (1. Oktober) wurde der Beweis, daß die Verfertigung und Verehrung religiöser Bilder erlaubt und heilsam sei, aus der Schrift und den Vätern geliefert. Man berief sich vorzüglich auf die im Alten Testament erwähnten bildlichen Darstellungen, auf die Bundeslade und die Cherubim (Ex 25, 17 ff; Nm 7, 89; Ez 41, 1 18 19; Hebr 9, 1 ff) und auf Stellen von Chrysostomus, Gregor von Nyssa, Gregor von Nazianz, Cyrill von Alexandrien, Antipater von Bostra, St Maximus, Leontius von Cypern, Germanus und Papst Gregor II., auch auf das Trullanum (can. 82). Die meisten der Stellen sind vollkommen echt. Auf diese

[1] Über die Ordination häretischer Bischöfe vgl. Tarasius bei Mansi a. a. O. XII 1022. Saltet, Les réordinations, Paris 1907, 106 f.

Verlesung folgte die Verkündigung eines Bekenntnisformulares durch Euthymius von Sardes. Bei der fünften Sitzung (4. Oktober) hob Tarasius hervor, daß es vorzüglich Juden, Sarazenen und Häretiker, besonders Manichäer und Phantasiasten, gewesen seien, die den Bilderstürmern zum Vorbild dienten. Dafür sprachen auch mehrere der nachher verlesenen Texte, welche näher besprochen wurden; es zeigte sich auch, daß die Ikonoklasten mehrere Schriften, wie die des Chartophylax Konstantin von Byzanz, zu Gunsten ihrer Ansicht verstümmelt hatten. Man beschloß die Wiederherstellung der Bilder, die Aufstellung eines Heiligenbildes im Sitzungslokale und Verbrennung der Ikonoklasten-Schriften. In der sechsten Sitzung (5. oder 6. Oktober) wurden die Akten der Aftersynode von 754 nebst einer ausführlichen Widerlegung vorgelesen und verworfen. Man sprach ihr sogleich den angemaßten Titel einer ökumenischen Synode ab, da weder die Patriarchate des Orients noch der römische Papst daran teilgenommen; man wies nach, daß ihre Behauptung, erst nach der sechsten Synode sei der Bilderdienst aufgekommen, eine Lüge war, und entkräftete ihre gesamte Beweisführung. 1. Da Christus nur nach der Natur gemalt wird, in der er sichtbar war, das Bild aber nur seinen Namen hat, nicht sein Wesen, so ist hier die Alternative zwischen Nestorianismus und Monophysitismus nicht gegeben; die beiden Naturen werden deshalb nicht getrennt; denn das Bild der Menschheit erweckt den Begriff des ganzen Christus, des fleischgewordenen Logos, wie ja auch beim gewöhnlichen Menschen nicht die Seele gemalt wird und doch sein Bild eine Vorstellung nicht bloß von seinem Leibe, sondern auch von seiner Seele gibt. Eben die Menschwerdung Gottes hat die Abbildung der menschlichen Gestalt Christi möglich und erlaubt gemacht. 2. Die Eucharistie ist nie von den Vätern bloßes Bild genannt worden; sie ist auch nicht das Bild von Leib und Blut Christi, sondern — wenn von der Zeit nach der Konsekration die Rede ist — der Leib und das Blut Christi selbst; vorher ist sie nur Bild in weiterem Sinne. 3. Ist die Abbildung Christi statthaft, so noch viel mehr die der Heiligen; die Verachtung der Kunst ist völlig ungerechtfertigt; wohl können die Bilder nicht Leben geben an sich, aber die Betrachtung derselben im Hinblick auf die Urbilder und das Dargestellte erweckt die Andacht und erhebt das Herz. 4. Die angeführten Stellen der Gegner sind teils nicht beweisend, teils unecht, teils rühren sie von Verfassern her, die in der Kirche keinerlei Ansehen genießen. 5. Die Gegner verkennen den Unterschied der Anbetung (Latrie) und der Verehrung (Dulie), der heidnischen und der christlichen Bilderverehrung, klagen das ganze christliche Altertum an (daher Christianokategori) und befinden sich in einem inneren Widerspruch, indem sie doch gestatten, religiöse Bilder zu profanem Gebrauch zu verwenden, sie auf Gefäßen und anderem Schmuck belassen, auch das Kreuzzeichen geehrt wissen wollen, das an sich mit den Bildern auf einer Linie steht.

Das in der siebten Sitzung (13. Oktober) verlesene Dekret sprach nach Anführung des Symbolums und der sechs früheren allgemeinen Synoden aus, daß die ehrwürdigen und heiligen Bilder, ebenso wie das des Kreuzes, mögen sie gemalt oder aus Musivarbeit oder sonst einer Materie sein, sowohl in den Kirchen als auch an Häusern und Wegen, auf Tafeln, Gefäßen und Kleidern angebracht werden dürfen und sollen, nämlich die Bilder des Erlösers, der Gottesmutter, der Engel und aller heiligen Menschen; durch sie werde der Beschauer zum Andenken an die Urbilder und zu ihrer Nachahmung angeregt. Auch soll diesen Bildern nach alter Sitte eine Verehrung durch Gruß (Küssen), Räucherung, Anzünden von Lichtern, Verbeugung und Niederwerfung vor denselben (Proskynesis) erwiesen werden, wie sie auch dem Kreuzesbilde, den Evangelien und andern heiligen Gegenständen erzeigt zu werden pflegt, nicht aber die der göttlichen Natur allein gebührende Anbetung (Latreia). Nur eine relative (schetische) Verehrung kommt dem Bilde zu; die ihm erwiesene Ehre geht auf das Urbild über,

auf die darin dargestellte Person. Über die Ikonoklasten, insbesondere über die byzantinischen Patriarchen Anastasius, Konstantin, Niketas, über Theodosius von Ephesus, Konstantin von Nakolia u. a. wurde das Anathem gesprochen, das Andenken des Patriarchen Germanus, des Johannes von Damaskus und des Georg von Cypern wiederhergestellt. Über die Verhandlungen wurde dem Kaiserhofe Bericht erstattet und durch eine Deputation eine Auswahl der wichtigsten Väterstellen überreicht; ebenso setzte man in einem Synodalschreiben den Klerus der Kaiserstadt von den gefaßten Beschlüssen in Kenntnis. Die achte und letzte Sitzung (23. Oktober) ward in Konstantinopel in Gegenwart Irenens und ihres Sohnes gehalten. Nach einer Anrede des Tarasius ward die Entscheidung des Konzils verlesen und, nachdem die allgemeine Zustimmung der Synodalmitglieder konstatiert war, auch von den Herrschern unterschrieben [1]. Die deutlichsten Aussprüche der Väter für den Gebrauch der Bilder wurden den Großen des Reiches und dem Volke vorgelesen und unter feierlichen Akklamationen die Verhandlungen geschlossen.

Die Synode stellte 22 Kanones auf, worin die der früheren Synoden, darunter auch die trullanischen, anerkannt waren (can. 1). Es wurde darin geboten, die gegen die Bilder verfaßten Schriften in die bischöfliche Wohnung von Konstantinopel zu bringen, wo sie beseitigt werden sollten; Laien und Mönche, die sie verheimlichten, sollten mit dem Anathem, Geistliche mit Absetzung bestraft werden (can. 9). Gegenüber der willkürlichen Besetzung geistlicher Ämter durch die Kaiser ward (can. 3) erklärt, es dürfe ein Bischof nur von Bischöfen gewählt werden (Nic. I, can. 4) und jede von weltlichen Fürsten ausgehende Wahl eines Bischofs, Priesters oder Diakonen sei ungültig (can. ap. 31). Da in der Zeit des Bildersturms viele Kirchen ohne Reliquien konsekriert worden waren, so ward den Bischöfen bei Strafe der Absetzung eingeschärft, nur mit Reliquien Kirchen einzuweihen (can. 7). Die in profane Wohnungen verwandelten Klöster und Bischofshöfe sollten bei kanonischen Strafen zurückgegeben werden (can. 13). Weitere Bestimmungen bezogen sich auf die Disziplin des Klerus und der Ordenspersonen wie auf die zum Schein bekehrten Juden [2]. Über das ganze Verfahren der Synode erstattete Tarasius dem Papste Bericht [3]. Allenthalben wurden nun im griechischen Reiche die Bilder wieder aufgerichtet zur großen Freude des katholischen Volkes und besonders der Mönche. Die Häresie der Ikonoklasten schien für immer verbannt. Aber sie hatte noch weiter viele Anhänger, zumal unter den Offizieren; die Zwistigkeiten innerhalb der kaiserlichen Familie wirkten störend auf das Werk der kirchlichen Restauration ein, und der Patriarch Tarasius hatte Kämpfe mit übereifrigen Mönchen zu bestehen, die eine Zeitlang sogar sich der Anerkennung des zweiten Konzils von Nicäa widersetzten.

7. Mehrere Mönche, besonders Sabas und Theoktistus, warfen dem Patriarchen vor, daß er die von den Ikonoklasten zurückgekehrten Bischöfe in ihre Ämter wieder eingesetzt und bei Erteilung der Weihen Simonie gestattet

---

[1] Mansi, Conc. coll. XIII 1 f. Harduin., Concil. IV 158 f. Hefele, Konziliengesch. III[2] 460 ff. Das Dekret (*ὅρος*) der Synode gibt auch mit mehreren Varianten Pitra, Iur. eccl. Graec. hist. et monum. II 101 f.

[2] Canon. bei Mansi a. a. O. XIII 442—458. Pitra a. a. O. 103—124 (mit Anmerkungen). Hefele a. a. O. 475 ff.

[3] Tarasius, Ep. ad Hadr., bei Mansi a. a. O. 458 f. Hefele a. a. O. 483 f.

habe, auch simonistisch Geweihte nach nur einjähriger Buße in ihre Stellen restituiere. Tarasius suchte in einem Briefe an den Abt Johannes die Anklage zu widerlegen und erließ ein strenges Synodalschreiben wider die (auch in der eben gehaltenen Synode can. 5 mit Strafen belegte) Simonie, das er zur Bekräftigung an Papst Hadrian sandte, da den Worten desselben alle zu folgen bereit seien. Die Kaiserin suchte den ohnehin zu großer Milde geneigten Patriarchen zur möglichsten Schonung der in Häresie oder Simonie Gefallenen zu bestimmen. Die eifrigen Mönche betrachteten die rasche Wiederaufnahme derselben als schwere Verletzung der Kanones und griffen auch die eben in Nicäa gehaltene Synode an, deren Erörterungen in der ersten Sitzung solcher Milde durchaus günstig waren. Da die päpstliche Bestätigung lange nicht eintraf und die Vertretung der orientalischen Patriarchate zweifelhaft war, wollte man dieselbe nicht als ökumenisch gelten lassen. Rom, schrieb Theodor der Studit, habe nichts der Art gebilligt, auch die Synode nur als eine partikuläre angenommen, die eben nur eine partikuläre Verirrung des Orients beseitigt; die römischen Legaten seien gar nicht wegen der Synode, sondern aus einem andern Anlaß abgesendet worden, die des Orients bloß von den Byzantinern gewonnen gewesen, um dem Volke mit dem Schein eines allgemeinen Konzils zu imponieren; ja Roms Legaten seien nach ihrer Heimkehr wegen Überschreitung ihrer Vollmachten vom Papste entsetzt worden. Theodor entschuldigte sich auf die Frage, weshalb er sich von Tarasius nach der Synode habe zum Priester weihen lassen (787—788), mit der damaligen Unerfahrenheit und Unkenntnis der Dinge, mit dem klösterlichen Gehorsam und mit der Ansicht, er könne im Zweifel der milderen Meinung folgen angesichts der Versicherung des Patriarchen und dessen Anerkennung bei den andern Stühlen; Sabas habe gute Gründe gehabt, dem Tarasius zu widerstehen, er dagegen (Theodor) habe die Gemeinschaft mit dem Patriarchen nicht abgebrochen, da er rechtgläubig, ohne Simonie geweiht, von den römischen Gesandten der Gemeinschaft gewürdigt sei und offen die richtigen Grundsätze verkündigt habe. Wie übrigens Theodor sein Urteil über Tarasius später zu dessen Gunsten änderte, so erkannte er auch nachher, besser unterrichtet, das zweite nicänische Konzil als ökumenisches an.

Auch nach der Herstellung der Glaubensgemeinschaft dauerten noch verschiedene Zwistigkeiten mit dem Abendlande fort. Irene, die nicht an Wiederherstellung der päpstlichen Gerechtsame in Unteritalien und Illyrien dachte und über die Unterwerfung Benevents unter die Franken beleidigt war, wies die versprochene Heirat zwischen ihrem Sohn und Rotrudis, der Tochter Karls des Großen, zurück und vermählte ihn (November 788) mit der Armenierin Maria (Maria Amnia) wider seinen Willen. Viele Höflinge suchten die aufkeimende Zwietracht zwischen Mutter und Sohn zu vergrößern. Die kraftvolle Kaiserin, an das Herrschen gewöhnt, wollte ihrem Sohne Konstantin VI. noch immer keinen Einfluß gestatten und hielt ihn sehr strenge, während es diesen erbitterte, daß er bloß den Kaisertitel, seine Mutter aber mit dem Patrizier Staurakius allein die Regierung haben sollte. Im Verein mit einigen Beamten beschloß er, seine Mutter nach Sizilien zu verbannen; aber Staurakius entdeckte die Verschwörung, und Irene verhängte schwere Strafen über die

Urheber. Sie ließ ihren Sohn peitschen und beraubte ihn der Freiheit. Das Heer mußte schwören, bei ihren Lebzeiten keinem andern Herrscher zu huldigen, und in allen öffentlichen Urkunden ward Irenens Name dem ihres Sohnes vorangestellt (789). Allein bald (Oktober 790) rief ein Teil des Heeres Konstantin VI. als Alleinherrscher aus; Irene ward in den von ihr erbauten eleutherischen Palast verwiesen, Staurakius und andere geschoren und verbannt. Der junge Kaiser zeigte aber wenig Befähigung zur Regierung; auf den Wunsch vieler Vornehmen und ihr eigenes Gesuch gab er (15. Januar 792) seiner Mutter den ihr entzogenen kaiserlichen Titel zurück; nur sollte ihr Name dem seinigen nachstehen. Staurakius kehrte zurück und herrschte wieder an der Seite der Kaiserin. Als ein Teil des Heeres den Nikephorus, Oheim des Kaisers, auf den Thron erheben wollte, wurde an diesem und seinen Freunden furchtbare Rache genommen, und ebenso ward 793 ein Aufstand in Armenien unterdrückt[1].

4. Neue religiöse Zwistigkeiten in Byzanz; der möchianische Streit.

Quellen. — Vita S. Tarasii oben S. 24. Vita S. Platonis in Acta Sanctor., Aprilis I 366 ff. Theodori Stud. Oratio funebris in S. Platon., ed. Migne, Patr. gr. 99, 829 ff. Relatio de Tarasio et Nicephoro, ed. Mai, Nova patr. biblioth. V, pars 2. Vita S. Theodori Studitae, ed. Migne a. a. O. 99, 233 ff. Theodorus Stud., Epistolae, ed. Migne a. a. O. Bd 99; ed. Cozza-Luzi, Nova patr. bibl. VIII 1 ff. Dazu die byzantinischen Chronographen Theophanes, Georg Hamart., Cedrenus (oben S. 4).

Literatur. — S. die Biographien des Theodor von Studion, unten § 5.

1. Neue Wirren entstanden in der byzantinischen Kirche, als Konstantin VI. im Januar 795 seine ihm längst verhaßte Gemahlin Maria unter Vorspiegelung verschiedener Verdachtsgründe verstieß und sie zum Eintritt in ein Kloster zwang, darauf im August eine Hofdame seiner Mutter, Theodota, eine Verwandte des berühmten Abtes Theodor von Studion, heiratete und sie zuletzt zur Augusta erhob. Es ging das Gerücht, seine herrschsüchtige Mutter habe ihn selbst dazu angeleitet, um ihn so noch verhaßter zu machen und sich damit die volle Regierungsgewalt zu sichern. Vergebens widersetzte sich der Patriarch der widerrechtlichen und gewaltsamen Ehescheidung; vergebens erklärte er, den Kaiser im Falle der Wiederverheiratung von den Sakramenten ausschließen zu müssen; Konstantin wies unter Drohungen, insbesondere mit einem neuen Bildersturm, dessen Vorstellungen sowie die des sonst bei ihm beliebten Syncellus Johannes (des orientalischen Abgeordneten von 787) zurück; er forderte von ihm sogar die Trauung mit Theodota, und als sich der Patriarch nicht dazu herbeiließ, erteilte ihm der Priester und Ökonom Joseph die Einsegnung. Tarasius glaubte, durch Mißbilligung der Schritte des Kaisers und durch Verweigerung seiner Mitwirkung seine Pflicht erfüllt zu haben und nicht weiter gehen zu dürfen, damit der Kaiser in seinem Zorn nicht noch ärgeres Unheil anrichte; er hielt sich an die in Byzanz so gewöhnliche „Ökonomie", an die rücksichtsvolle Dissimulation. Aber die strenger gesinnten Mönche, der hochbetagte Abt Platon von Sakkudion und sein Neffe, Abt Theodor von Studion, rügten unerschrockenen Mutes die schwere Schuld des Kaisers, dieses „neuen Herodes", und vermißten schmerzlich an Tarasius die Festigkeit des Täufers Johannes. Sie hielten sich

[1] Tarasius, Ep. ad Ioann. Hegum. und C. simon. ed. Migne, Patr. gr. 98, 1452 f. Photius, Nomocan. I 24. Pitra, Iur. eccl. Graec. hist. 304 f. Ep. ad Episc. Siciliae bei Pitra a. a. O. 309 f. Vita S. Tarasii c. 6, n. 22 f, ed. Migne a. a. O. 98, 1401—1403. Theodor. Stud., Epist., bei Migne a. a. O. 99, 1044 f 1104 f 1305 1412 1516 1528 1606; s. die Liter. unten § 5. Theophan., Chronogr. 718 f 723 f. Georg. Hamart., Chron. 662 f. Cedren., Syn. hist. II 23 f.

von ihren zum Hofe gehörigen Verwandten ferne und ließen sich weder durch Versprechungen und Ehren gewinnen, noch durch Drohung und Verfolgung einschüchtern. Sie trennten sich von der Gemeinschaft des Patriarchen, der den ehebrecherischen Kaiser als Glied der Kirche behandelt, die Einkleidung der widerstrebenden Kaiserin Maria als Nonne erlaubt, die neue Verbindung Konstantins nicht verhindert hatte, ja sogar den Priester Joseph zur Einsegnung derselben ermächtigt haben sollte. Sie nahmen Ärgernis an seiner klugen Zurückhaltung, die ihnen als feige Schwäche, als indirekte Ermutigung für jede sittliche Ausgelassenheit, als teilweise Billigung der gröbsten Fehler erschien. Sie versagten auch allen ihre Gemeinschaft, welche die neue Verbindung des Kaisers anerkannten, forderten Geistliche und Mönche zum Widerstande auf und erwiesen aus Väterstellen die Berechtigung der Untergebenen, Vorgesetzte, auch Bischöfe, bei ihren Fehltritten zurechtzuweisen und von jeder auch entfernten Teilnahme an ihnen fernzubleiben.

Vergebens suchte der Hof den hochverehrten Abt Theodor zu gewinnen, vergebens kam Theodota zu ihm mit reichen Geschenken, ebenso vergebens der Kaiser selbst. Nun ließ dieser denselben geißeln und einkerkern, dann (797) mit andern Mönchen nach Thessalonich deportieren. Auch sein Oheim Platon kam in das Gefängnis. Das Beispiel der mutigen Ordensmänner entflammte andere; Irene soll mehrere in Schutz genommen haben. Theodor rief den Papst zu Hilfe, der in einem väterlichen Schreiben seine Standhaftigkeit belobte, aber bei dem tyrannischen Kaiser nichts auszurichten vermochte. Auch der Patriarch, der einerseits die Lossagung so vieler angesehener Mönche von seiner Gemeinschaft schmerzlich empfand und das dem Volke gegebene Ärgernis tief beklagte, anderseits von einer Exkommunikation des Kaisers, welche die Bilderfeinde leicht für sich benutzen konnten, die Zerstörung des von ihm 784—787 mühsam zu stande gebrachten Werkes befürchtete, erregte dergestalt den kaiserlichen Argwohn, daß er in allen seinen Schritten durch Späher in der Larve von Synzellen überwacht und fast aller Freiheit beraubt ward. Inzwischen wurde Konstantin VI., dessen Sohn Leo frühe starb, nach mehreren mißlungenen Anschlägen durch seine Mutter schon 797 entthront und durch die mit ihr verbündeten Großen des Augenlichtes beraubt, woran er in Bälde starb. Irene behauptete sich nun im Alleinbesitze der Gewalt gegen die Verwandten ihres Mannes wieder an fünf Jahre. Sie dachte daran, sich mit Karl d. Gr. zu verheiraten; aber der nach dem Tode des Staurakius († 799) allvermögende Patrizier Aëtius soll in der Absicht, seinem Bruder Leo den Thron zu verschaffen, die Ausführung verhindert haben. Infolge der eingetretenen Veränderung wurden die Äbte Platon und Theodor und die um sie gescharten Mönche wieder frei. Platon erhielt von Tarasius Aufschlüsse über die Gründe seiner früheren Haltung und söhnte sich mit ihm aus, da der Patriarch den Priester Joseph, der das verbrecherische Ehebündnis Konstantins eingesegnet hatte, entsetzte. Irene belobte beide Teile, den einen wegen seines heiligen Eifers, den andern wegen seiner Klugheit. Der Abt Theodor, von der Kaiserin glänzend aufgenommen, sorgte für Herstellung der Klöster Sakkudion und Studion, und der kirchliche Friede schien wiederhergestellt.

2. Als Irene durch eine Palastrevolution (31. Oktober 802) gestürzt ward und der Logothet Nikephorus, ein Mann von schlechten Sitten, den Thron bestieg, bestand anfangs dieser Friede fort und der neue Kaiser befragte sogar bei dem Tode des Patriarchen Tarasius die Äbte Platon und Theodor über einen würdigen Nachfolger (806). Diese antworteten nur allgemein, es sei ein tüchtiger und durch alle Stufen des geistlichen Amtes erprobter Mann zu erheben; sie wollten den Kaiser von dem Gedanken abbringen, einen Laien sofort zum Bischof zu machen. Der Kaiser nahm die Antwort übel auf und erkor den Staatsbeamten Nikephorus, der nach einigen Bedenken die Würde annahm und darauf die Weihen erhielt. Obschon er rechtgläubig, gelehrt und sittlich tadellos war, so waren doch gegen ihn die strengeren, mit Rom eng vereinigten Geistlichen und Mönche, weil er als Laie so rasch zum Episkopate kam und dieser neuerdings von Hadrian I. gerügte Mißbrauch jetzt zur Regel gemacht zu werden schien. Schon wollte der Kaiser die widerspenstigen Mönche, die sich an die Äbte Platon und Theodor anschlossen und mit ihnen den neuen Patriarchen nicht anerkennen wollten, aus der Stadt vertreiben; er unterließ es nur infolge ernstlicher Vorstellungen, wie sehr die Erhebung des neuen Patriarchen gehässig wäre, wenn sich an sie die Vertreibung von

fast 700 Mönchen und die Entvölkerung so berühmter Klöster anknüpfe. Platon ward nach einer Haft von 24 Tagen in sein Kloster entlassen. Bald wurde jedoch die Beschwerde der Mönche wegen unkanonischer Erhebung des Nikephorus durch eine noch stärkere in den Hintergrund gedrängt. Der neue Patriarch ließ sich auf den Wunsch des Kaisers herbei, den wegen der Trauung Konstantins VI. mit Theodota entsetzten Priester Joseph wieder in sein Amt einzusetzen. Darin sahen Platon, Theodor und des letzteren Bruder Joseph, Erzbischof von Thessalonich, ein großes Ärgernis und eine mehrfache Verletzung der Kanones. Berief man sich von seiten des Patriarchen auf die Notwendigkeit, Schlimmeres zu verhüten, und auf das Urteil der um ihn versammelten Synode, so verwarfen die Studiten die in Byzanz nur zu oft gebrauchte Ökonomie und sahen in jener Synode eine unkanonische Versammlung, im Patriarchen Nikephorus, den sie zuvor gewarnt hatten, einen gefügsamen Diener des gleichnamigen Kaisers. Sie begnügten sich indessen, im stillen sich von der Gemeinschaft jenes Priesters sowie des Patriarchen fernzuhalten.

Erst nach zwei Jahren (808) kam das Verhalten der Mönche an die Öffentlichkeit und erregte großes Aufsehen. Theodor sah einen drohenden Sturm vorher und entwickelte in mehreren Briefen die Gründe seines Verfahrens. Er erklärte, wofern der verbrecherische Priester Joseph die geistlichen Funktionen einstelle, werde er der Gemeinschaft des Patriarchen sich anschließen, eine Ökonomie außerhalb dieser Schranke sei unzuläßig; da schon öfter Bischöfe unvernünftig gehandelt, auch zahlreiche Synoden versammelt, sich auf ihnen Kirche Gottes genannt, für die Kanones äußerlich Eifer gezeigt, tatsächlich aber sich gegen dieselben erhoben hätten, so sei es auch jetzt nicht zu verwundern, wenn etwa 15 Bischöfe einen Priester für unschuldig erklärten und in sein Amt wieder einsetzten, der aus doppeltem Grunde kanonisch verurteilt sei: 1. weil den Priestern die Teilnahme an der Hochzeit der Bigamie (nach Neocaes. c. 7), um so viel mehr also die Trauung der Ehebrecher verboten sei; 2. weil der wegen eines Verbrechens Ausgeschlossene nach den Kanones nicht mehr gehört werden dürfe, wenn er nicht binnen Jahresfrist seine Aussöhnung mit der Kirche erwirkt habe; der über acht Jahre (797—806) ausgeschlossene Joseph sei zum Hohn aller Kirchengesetze infolge weltlichen Machtspruchs wieder in die Kirche eingeführt worden; unter einem rechtgläubigen Herrscher dürften die Mönche keine Furcht zeigen, die unter der Herrschaft des Ehebruchs (Möchie) davon freigeblieben; der Verbrecher, der beim Aussprechen der Trauungsgebete über das ehebrecherische Paar eine Blasphemie beging, dürfe nimmer als Priester anerkannt werden. Theodor bestritt die Ansicht, nur des Glaubens wegen dürfe man sich von seinem Bischof trennen; die Heilighaltung der Kanones war nach ihm ebenso gefordert wie Rechtgläubigkeit. Vom Patriarchen als Schismatiker bezeichnet, beteuerte der Abt, er sei gern zum Frieden geneigt, wenn Nikephorus den Joseph vom Altare entferne; nicht das Recht der Zensur über den Bischof maße er sich an, sondern aus Sorge für das Seelenheil halte er die Teilnahme an einem Verbrechen fern und hüte sich vor jeder Billigung des widerrechtlich Geschehenen.

Kaiser Nikephorus entschloß sich, mit Gewaltmaßregeln gegen die widerstrebenden Mönche einzuschreiten, und auf seinen Befehl hielt der Patriarch im Januar 809 eine Synode, vor die Platon und andere Mönche gebracht wurden. Nach Theodors Briefen soll die Synode (vielleicht nur indirekt) ausgesprochen haben: 1) Konstantins VI. Ehe mit Theodota sei infolge der erteilten Dispensation als rechtmäßig zu betrachten; 2) die Kaiser seien nicht den kirchlichen Gesetzen unterworfen; 3) das Beispiel des Täufers und des Chrysostomus lasse sich nicht zu Gunsten der unruhigen Mönche anführen; 4) die Bischöfe hätten Gewalt über die Kanones, das Recht der Dispensation; 5) wer dem nicht zustimme, den treffe das Anathem. Hierauf wurden Platon und die übrigen verurteilt, der Erzbischof von Thessalonich abgesetzt, die Mönche sämtlich verbannt und auf den benachbarten Inseln in getrennte Gefängnisse geworfen, ihre Anhänger schwer verfolgt. Das neuerblühte Kloster Studion war rasch wieder verödet. Aber vor Tyrannei und Verfolgung beugten sich Platon und Theodor nicht; jetzt sprachen sie sich noch entschiedener gegen den Patriarchen aus, der auf seiner Synode den Ehebruch privilegiert, die „möchianische Ketzerei" bekräftigt habe. Jetzt schien es sich für sie nicht mehr um eine rein disziplinäre Frage zu handeln, jetzt war das Gebiet des Glaubens und

der Sitten angegriffen, das Evangelium selbst; jetzt rief der unerschrockene Theodor den Römischen Stuhl als Wächter der Reinheit der Kirche, als Rächer des begangenen Frevels, als obersten Richter über das Urteil der byzantinischen Synode um Beistand an.

Obschon der Patriarch, vom Kaiser daran gehindert, noch nicht nach Rom geschrieben und darum die päpstliche Anerkennung noch nicht förmlich erhalten hatte, so brachte doch dort die Trennung der Studiten von ihrem Patriarchen und die Nachricht von ihrer schismatischen Haltung einen den Mönchen ungünstigen Eindruck hervor. Schon 808 schrieb Theodor dem Basilius, Abt eines griechischen Klosters in Rom, gegen den Vorwurf der Spaltung nicht ohne Gereiztheit über die geringe Beachtung, die dort die Begnadigung des verurteilten Priesters erfuhr. Im Jahre 809 wandten sich Platon und Theodor unter Vermittlung des Archimandriten Epiphanius in einem ehrerbietigen Schreiben an Leo III., dem bald ein weiteres durch Eustathius nachfolgte, worin dem Nachfolger Petri pflichtgemäß über die in der Kirche von Byzanz vorgekommene Neuerung Bericht erstattet und derselbe gebeten ward, hilfreich den Orthodoxen des Orients die Hand zu bieten, damit sie nicht untergehen in dem neuen Irrtum der Möchianer, nach dem Vorbilde des ersten Leo im Kampfe gegen die Eutychianer mit der Kraft seiner Autorität diesen entgegenzutreten, ihre Neuerung feierlich zu verdammen. Auch baten Theodor und seine Freunde um Unterstützung mit Briefen und Gebeten. Letzterer Wunsch ward erfüllt; für ein tröstendes und ermunterndes Schreiben dankten die Mönche ehrerbietig, entwickelten aber neuerdings ihre Ansichten über die Synode des Nikephorus und gaben ihr Vertrauen kund, Leo III. werde das Gottgefällige hierin unter Anregung des Heiligen Geistes vollbringen. Weitere Briefe an Abt Basilius in Rom baten um Verwendung bei dem Apostolikus für ihre Sache.

Der Papst, ohne Mitteilung von seiten des Patriarchen, konnte, ohne ihn gehört und von den Akten seiner Synode Einsicht genommen zu haben, kein förmliches Urteil fällen; auch konnten leicht die verfolgten Mönche das Maß erlaubten Widerstandes überschritten, die Darstellung jener „Ehebrechersynode" übertrieben haben; zudem wollte Leo III. alles vermeiden, was die Griechen zu sehr erbittern und dem Römischen Stuhle noch mehr entfremden konnte, solange das keine klare Pflicht erheischte; die Begnadigung eines kanonisch abgesetzten Priesters an sich hatte für die Abendländer nicht so viel Anstößiges wie für die byzantinischen Mönche. Leo konnte daher einstweilen nur die Verfolgten trösten und auf einen Anlaß harren zu weiteren Schritten; wahrscheinlich rief er Karls Vermittlung an, der um 810 mit dem griechischen Kaiser Friedensverhandlungen pflog. Inzwischen dauerte die Verfolgung im Orient fort. Wer sich der beliebten Ökonomie nicht fügen wollte oder sie als Gesetzlosigkeit (Paranomie) bezeichnete, Mönche und Laien, auch Bischöfe, hatte Gefängnis und Verbannung zu fürchten. Unermüdlich wirkte Abt Theodor; er ermunterte die Seinen, stand ihnen mit Rat bei, führte unter seinen Jüngern eine eigene Geheimschrift für den Briefwechsel ein, schrieb (nach Eulogius von Alexandrien) ein Buch über die vielbesprochene Ökonomie und war auch noch in der Verbannung seinen Gegnern furchtbar. Die Regierung des geizigen und tyrannischen Nikephorus ward täglich verhaßter, zumal als er seinem Sohne Staurakius die bereits in einer vollzogenen Ehe lebende Theophano von Athen zur Frau gab, den Klerus schwer bedrückte, durch mehrfachen Eidbruch bei einem Zuge gegen die Bulgaren die Achtung des Heeres und des Volkes einbüßte, den Ikonoklasten wieder alle Freiheit ließ, von denen der Mönch Nikolaus ungestraft nicht nur die Bilder, sondern die Religion überhaupt wie den Patriarchen verhöhnen durfte. Endlich im Juli 811 fand er ein schimpfliches Ende im Kampfe mit den Bulgaren; auch sein Sohn Staurakius erlag bald seinen Wunden, während der schon vor seinem Tode zum Kaiser ausgerufene Michael Rhangabe den Thron einnahm.

Michael I., edel und wohlgesinnt, nur zu schwach und unselbständig, rief die von Nikephorus Verbannten zurück und gab vielen Gefangenen die Freiheit. Ihm gelang auch die Versöhnung der Studiten mit dem Patriarchen, da dieser es sich gefallen ließ, den Priester Joseph abermals zu entsetzen und seine früheren Dekrete zurückzunehmen, den Mönchen völlige Genugtuung gab und erklärte, er habe nur aus Furcht vor größerem Übel die von ihnen mißbilligten Maßregeln getroffen. Die Gemeinschaft beider Teile ward wiederhergestellt, die Mönche kehrten zur Obedienz des Nikephorus zurück. Die

noch widerstrebenden, wie den Abt Anton von St Peter, suchte Theodor selbst umzustimmen und so ihre Freilassung zu erwirken, die der Kaiser von der Gemeinschaft mit dem Patriarchen abhängig gemacht hatte. Was seit der Spaltung in der Mitte lag, sollte vergessen und lediglich dem Gerichte Gottes überlassen sein. Auch an den Papst wandte sich der Kaiser wegen der bisherigen Zerwürfnisse, und der Patriarch sandte nach Rom seine Synodika, die lange Zögerung mit der Tyrannei des vorigen Kaisers entschuldigend. Dem geschlossenen Frieden gab Papst Leo durch Briefe und Gesandte seine Bekräftigung.

5. Der erneuerte Bilderstreit. Der Patriarch Nikephorus und Theodor von Studion.

Quellen. — S. oben S. 14. Dazu: Theodor. Stud., Epist. (s. oben S. 31); dessen zwei Vitae bei Migne, Patr. gr. 99, 113 ff u. 233 ff; Sermones, ed. Cozza-Luzi, Nova patr. biblioth. Bd IX. Romae 1888; Parva catechesis, ed. Auvray. Paris 1891. Vita S. Nicephori patr. in Acta Sanctor. Bolland., Martii II, 294 ff. Theosterictes, Vita s. Nicetae conf. in Acta Sanctor., Aprilis I, 254 ff und Append. XXII ff. Nicephorus, patr. Constantin., Opera (Apologeticus; Antirrhetici adv. Constantin. Copron.; Apologeticus pro sacris imaginibus; *Ἐπίκρισις; Ἀντίρρησις;* Antirrheticus adv. iconomachos; Historia; Chronographia; Epist. ad Leonem III.; Canones ecclesiastici) bei Migne, Patr. gr. Bd 100; für die historischen Schriften de Boor, Nicephor. Constantin. opusc. histor. Lips. 1880. Leo Grammaticus, Chronogr. mit Append., ed. Bonnae 1842.

Literatur. — Oben S. 14. Dazu: Schiwietz, De S. Theodoro Stud. reformatore monachor. basilian. (Diss.) Vratisl. 1896. Thomas, Theodor von Studion und sein Zeitalter. (Diss.) Osnabrück 1892. Richter, Des hl. Theodor von Studion Lehre vom Primat des römischen Bischofs (Katholik 1874, II 385 ff). Tongard, La persécution iconoclaste d'après la correspondance de S. Théodore Studite (Revue des quest. histor. L [1891] 80—118; auch separat). Schneider, Der hl. Theodor von Studion. Sein Leben und Wirken. Ein Beitrag zur byzantinischen Mönchsgeschichte (Kirchengesch. Studien V, 3). Münster 1900. Marin, De Studio coenobio Constantinopolitano. Paris 1897. Gardner, Theodore of Studium. His Life and Times, London 1905. Marin, Saint Théodore, 759—826 („Les Saints“). Paris 1906. Pargoire, St Théophane le Chronographe et ses rapports avec St Théodore le Studite. (Sep.-Abdr.) St Pétersbourg 1902. v. Dobschütz, Methodios und die Studiten, in Byzant. Zeitschr. 1909, 41—105. Hergenröther, Photius I 271 ff. Hefele, Konziliengesch. IV 1 ff.

1. Die Regierung Michaels I. war im ganzen unglücklich; die Sarazenen und die Bulgaren bedrohten das Reich und fanden keinen erfolgreichen Widerstand; die immer noch rührigen Ikonoklasten erinnerten an die Siege ihres Konstantin Kopronymus, den sie wie einen Heiligen verehrten, und pilgerten zu seinem Grabmal mit dem Rufe: Stehe auf, das untergehende Reich zu retten! Der Patriarch Nikephorus, der 812 den hochgefeierten Abt Platon auf seinem Totenbette besuchte und ihn glänzend bestatten ließ, hielt 813 Bittgänge nach der Apostelkirche, während die Ikonoklasten in Konstantins Grab eindrangen, wofür sie schwer büßen mußten. Aber am 22. Juni 813 wurde Michael I. von den Bulgaren vollständig geschlagen. Als er in seine Hauptstadt flüchtete, ward er von den Offizieren und Soldaten mit Schmähungen verfolgt, so daß er bereits abzudanken versprach. Das Heer forderte den gefeierten Feldherrn Leo den Armenier auf, die Regierung zu übernehmen; nach einigem Zögern nahm er an und ward als Kaiser ausgerufen, worauf Michael und seine Kinder in Klöster treten mußten; die Söhne desselben wurden entmannt. Leo V. (813—820) sicherte durch einen Sieg über die Bulgaren

die Ruhe des Reiches und trat dann, ganz dem Andenken der ikonoklastischen Kaiser ergeben, als Feind der Bilder auf, worin ihn noch ein Mönch Sabbatius, der Abt Johannes Grammatikus (auch Lekanomantis genannt vom Wahrsagen aus Schlüsseln) und ein Offizier Theodotus Kassiteras teils durch Bibelstellen, teils durch Prophezeiungen, teils durch List und Täuschung, besonders durch den Hinweis auf die glückliche Regierung der ikonoklastischen Kaiser im Gegensatze zu dem Unglück der bilderfreundlichen, bestärkt haben sollen. Infolge der von Tarasius geübten Milde waren noch viele ikonoklastisch gesinnte Bischöfe trotz scheinbaren Widerrufs auf ihren Stühlen geblieben, und diese waren jeden Augenblick bereit, auf einen Wink des Hofes wieder ihre früheren Grundsätze zu vertreten. Bereits traf man Vorbereitungen; im Palaste sammelten sich die den kaiserlichen Wünschen geneigten Geistlichen, suchten Belegstellen gegen den Bilderdienst auf und arbeiteten 814 an einer längeren Abhandlung im Sinne der Aftersynode von 754.

Der Patriarch Nikephorus, bei seiner Erhebung noch an den blinden Gehorsam der Staatsbeamten gewöhnt, hatte in den ersten Jahren seiner Amtsführung wenig Sinn für kirchliche Selbständigkeit gezeigt, besonders dem gleichnamigen Kaiser gegenüber. Aber unter Leo V., gegen dessen Rechtgläubigkeit er bald Verdacht schöpfen mußte, nahm er eine andere Haltung an, die ihm einen glänzenden Namen in der griechischen Kirche erwarb und ihn dem großen Theodor von Studion an die Seite stellte. Auf die Kunde von den auf Abschaffung des Konzils von 787 gerichteten Umtrieben zog er mehrere Geistliche auf einer Synode zur Rechenschaft, bewog den Abt Johannes, um Verzeihung zu bitten und sich in sein Kloster zurückzuziehen, den gleichgesinnten Bischof Anton von Syläum brachte er zu einer Erneuerung des Glaubensbekenntnisses, die sich aber nachher als heuchlerisch erwies. Im Dezember 814 suchte Leo den Patriarchen für seinen Plan zu gewinnen, indem er sich auf das durch den Bilderdienst dem Reiche erwachsene Unheil, auf die Stimmung des Volkes, auf das Schweigen der Bibel über die Bilder berief. Nikephorus hielt dem Kaiser als Laien einfach die Tradition der Kirche entgegen, die ihm genügen müsse, falls er noch Katholik sei, und hob die Inkonsequenz der Gegner hervor, die doch dem Evangelienbuche und dem Kreuzzeichen ihre Verehrung erwiesen. Leo, damit nicht zufrieden, stützte sich auf die bereits zahlreich von ihm gewonnenen Theologen. Vergebens sandte der Patriarch nachher mehrere gelehrte Bischöfe und Äbte zu ihm, ihn eines Besseren zu belehren. Auf das Ansinnen einer Konferenz mit den Bilderfeinden ging er nicht ein, da die Frage bereits durch das siebte allgemeine Konzil endgültig entschieden sei, versammelte vielmehr die Bischöfe und Archimandriten bei St Sophia, um über den als meineidig erkannten Bischof Anton den Bann auszusprechen und unverbrüchliches Festhalten an der kirchlichen Lehre zu geloben. Mehrere Laien scharten sich um Nikephorus und seinen Klerus und harrten die ganze Nacht mit ihnen im Gebete aus.

Die Kunde von dieser Versammlung erbitterte den Kaiser noch mehr; schon vergriffen sich Soldaten an dem durch Irene wiederhergestellten Christusbild über dem ehernen Tor. Der Kaiser, der anfangs noch nicht Gewalt brauchen wollte, ließ 815 den Patriarchen zu sich rufen; er kam von Bischöfen,

Äbten und Mönchen begleitet. Da er bei der besondern Unterredung mit dem Kaiser sich darauf berief, daß er nicht allein stehe, sondern viele Gesinnungsgenossen habe, ließ Leo V. auch das ganze Gefolge des Patriarchen eintreten und empfing es, umgeben von vielen Beamten und dem ihm ergebenen Klerus, mit allem Gepränge. Er hielt zuerst eine Rede gegen den angeblichen Götzendienst und beantragte abermals ein Gespräch zwischen beiden Teilen. Dagegen verwahrten sich mit vielen Gründen der Patriarch und die Bischöfe, am kühnsten aber Theodor von Studion. Wie er schon früher den Satz bekämpft hatte, daß der Kaiser nicht unter Gottes Gesetz stehe, so sprach er sich hier ausführlich über den Unterschied der beiden Gewalten und die Pflichten des christlichen Herrschers gegen die Kirche aus. Leo äußerte, der kühne Mönch habe ihn wie den niedrigsten Menschen aus dem Volke behandelt und wohl den Tod verdient, er wolle ihm aber die Ehre des Martyriums nicht gönnen. Die Versammlung ward ungnädig entlassen und fast aus dem Palaste verjagt. Die Mönche versammelten sich nun bei Abt Theodor, der sie zu mutigem Kampfe begeisterte. Darauf wurden ihnen alle Zusammenkünfte und die Erörterung religiöser Fragen verboten, das strengste Stillschweigen anbefohlen und darüber Namensunterschrift gefordert. Theodor weigerte sich, dazu sich zu verpflichten, und erklärte, Schweigen sei hier Verrat an der Wahrheit, keine menschliche Gewalt könne die Verteidigung der Wahrheit hindern, hier habe man den Aposteln (Apg 4, 19; 5, 29) zu folgen. Den niedergebeugten Patriarchen, der sich vergebens an die Kaiserin und an einflußreiche Beamte gewendet und von dem erzürnten Kaiser ein Verbot des öffentlichen Predigens und Zelebrierens erhalten hatte und nebstdem der Aufsicht über die Kleinodien der Kirche beraubt worden war, suchte Theodor brieflich aufzurichten und zu ermuntern. Als Nikephorus gefährlich erkrankte, hoffte Leo durch seinen Tod der Gewaltmaßregeln überhoben zu werden; als er aber wieder genesen war, beschloß er, durch eine Synode willfähriger Bischöfe sich seiner für immer zu entledigen[1].

Als diese versammelt war und den Patriarchen vorlud, weigerte sich dieser, vor dem parteiischen Gerichte zu erscheinen, das ihm schon vor seiner Vernehmung den Patriarchentitel zu führen verbot. Tobendes Geschrei vor seiner Wohnung suchte ihn einzuschüchtern; zuletzt ward er zur Abdankung genötigt, aber gleichwohl über den Bosporus in das Exil geführt (März 815), in dem er noch mündlich und schriftlich die Lehre der Kirche zu vertreten fortfuhr. Ein großer Teil seiner Herde blieb dem vertriebenen Hirten treu, den der Studit Theodor zu seinem geistigen Siege beglückwünschte. Den Stuhl von Byzanz erhielt der unwissende Theodotus Kassiteras, verheirateter Offizier, mit Konstantin V. durch dessen dritte Frau verschwägert. Er wurde sogleich tonsuriert und am Osterfeste (1. April 815) zum Bischof geweiht. Alsbald hielt der neue Patriarch Theodotus I. eine Synode, welche das siebte allgemeine Konzil umstieß und

---

[1] Theophan., Chronogr. 773 f. Genes., De reb. Const. l. 1, 4 f. Georg. Hamart., Chron. 678 f. Theophan. Cont. a. a. O. I 1 f 17. Vita S. Nicephor. c. 5 f. Vita Theodor. Stud. c. 62 f 76. Theodor. Stud., Epist. l. 1, ep. 36 ad Euprep. Theosterict. in vita S. Nicet. (Acta SS. I Apr., Append. xxii f). Anon. de Leone Bardae post Leon. Gram., ed. Bonnae 340 f.

an seiner Stelle das von 754 proklamierte; die nicht zustimmenden Bischöfe, Geistlichen und Laien wurden exkommuniziert und schwer mißhandelt. Von da hatten die Ikonoklasten den Patriarchenstuhl wieder an 27 Jahre inne, und abermals wurden die Katholiken verfolgt[1].

2. Standhaft erwiesen sich der Studit Theodor und mit ihm viele Mönche. Schon vor der Erhebung des Theodotus, dessen Gemeinschaft er und die Seinigen flohen, hatte er am Palmsonntag eine Prozession mit Bildern um sein Kloster geführt unter Gesängen zu ihren Ehren; auf die Einladung zur Teilnahme an der Synode des Theodotus hatte er entgegnet, ohne ihren Bischof Nikephorus könnten die Mönche an keiner kirchlichen Beratung sich beteiligen, am wenigsten an einer solchen, die gegen ein unantastbares ökumenisches Konzil gerichtet sei. Er achtete nicht auf die Drohungen des Kaisers und wies jede Akkommodation als Verrat an der Wahrheit ab. Nun ward er verbannt und gefangen gehalten. Aber er ermunterte die Seinen durch Briefe und mahnte sie, fest zu stehen bei der allgemeinen Kirche, von der die byzantinische nur ein häretisches Segment sei. Als die verbannten Mönche täglich mutiger erschienen, rief man sie zurück mit Ausnahme Theodors, dessen Einfluß auf die übrigen man fürchtete, und beschränkte sich auf die Forderung, sie sollten sich nur einmal durch einen öffentlichen Akt zur Gemeinschaft des Theodotus bekennen. Manche ließen sich täuschen; Theodor wußte sie zur Buße zu bestimmen. Der Kaiser ließ ihn weiter deportieren und geißeln; er aber fuhr fort, durch Briefe die Sache der Kirche zu vertreten, und erlebte den Triumph, daß viele Verfolger ihm ihre Verehrung, viele Abtrünnige ihm ihre Reue kundgaben. Er war damals der geistige Mittelpunkt aller griechischen Katholiken; an ihn richtete man Anfragen über die verschiedensten Punkte des kirchlichen Lebens. Neue Mißhandlungen trafen ihn, als er einen ikonoklastischen Geistlichen bekehrte, sowie als einige seiner zahlreichen Briefe in die Hände des Kaisers fielen. Er ward dann (819) nach Smyrna deportiert, wo er von dem ikonoklastischen Bischofe viele Qualen zu erdulden hatte. Den Klöstern Studion und Sakkudion setzte der Kaiser den Abt Leontius vor, der, wie früher zu den Möchianern, so jetzt zu den Bilderstürmern übergegangen war und die noch übrigen Mönche hart bedrängte.

Die Verfolgung ward bald allgemein. Nicht bloß Mönche, Priester und Bischöfe, sondern auch Nonnen, Frauen, Jungfrauen, Personen aller Stände, selbst Senatoren und Patrizier wurden mißhandelt und gequält. Der Mönch Theophanes erlag im Kerker seinen Leiden; der Studit Thaddäus starb als Märtyrer; die Bischöfe Joseph von Thessalonich, Theophylakt von Nikomedien, Theophilus von Ephesus, Petrus von Nicäa traf Mißhandlung und Verbannung. Viele, die von ikonoklastischen Bischöfen sich nicht weihen lassen wollten, reisten nach Italien; nicht wenige suchten Einöden auf, um der Gemeinschaft mit den Häretikern zu entgehen. Es gab geheime Kundschafter und Spione, welche überall die Bilder und ihre Verehrer aufsuchten; letztere wurden gegeißelt und verbannt. Man suchte die alten, auf die Bilder sich beziehenden Kirchenlieder

---

[1] Vita S. Nicephor. c. 10 f. Theosterict. a. a. O. Theophan. Cont. I 17. Genes. a. a. O. l. 1, 16. Theodor. Stud., Epist. l. 2, ep. 18, p. 1173 f.

zu verdrängen, die Bücher, die sie erwähnten, zu vernichten, den Kindern in den Schulen Abscheu gegen den angeblichen Götzendienst einzuflößen. Heilige Gefäße wurden der Bilder wegen eingeschmolzen und Altäre zerstört. Der Kaiser glaubte für immer die verhaßten Bilder und sogar das Andenken an dieselben unterdrücken zu können[1].

Wie stets die Katholiken des Orients in solchen Fällen getan, suchten die verfolgten Geistlichen und Mönche vor allem Beistand bei dem Römischen Stuhle, dessen Primat sie glänzend bezeugten und verherrlichten. In seinem und anderer Äbte Namen schrieb Theodor an Papst Paschalis I., schilderte ihm die furchtbare Verfolgung und bat ihn, seine apostolische Stimme gegen die Verfolger zu erheben. Auch der häretische Patriarch ordnete Gesandte nach Rom ab, die aber vom Papste gar nicht zugelassen wurden; so war er offenkundig außerhalb der Gemeinschaft des Römischen Stuhles. Dagegen nahm Paschalis freundlich die von Theodor gesandten sowie andere flüchtige Mönche auf, räumte ihnen das Kloster der hl. Praxedis ein und erließ Trost- und Mahnschreiben an den Klerus und die Mönche von Byzanz. Daran, schrieb Theodor, habe er erkannt, daß der sichtbare und allen erkennbare Nachfolger des Apostelfürsten die römische Kirche regiere und der Herr die byzantinische Kirche nicht verlassen werde. Mit einem zweiten Schreiben sandte er den treuen Epiphanius abermals nach Rom und gab ihm einen Brief an den Mönch Methodius mit, der zugleich mit dem Bischofe von Monembasia dort wirken sollte[2]. Papst Paschalis tat alles, was er damals bei der Hartnäckigkeit des tyrannischen Kaisers zu tun vermochte; er sandte (um 818) Legaten an denselben und ließ sich in ausführlichen (leider bis auf ein Bruchstück verlorenen) Lehrschreiben auf eine Widerlegung der von jenem gemachten Einwendungen ein. Unter anderem bemerkte er: Wird der Name Jesus ausgesprochen, so erfüllt sich das Herz mit heiligen Gefühlen, und nur im Heiligen Geiste spricht man ihn wahrhaft aus (1 Kor 12, 3). Ein Bild Jesu malen ist mehr und mühevoller als seinen Namen aussprechen; es zieht nicht weniger zur Andacht hin und geschieht ebenfalls im Heiligen Geiste. Sagt man, kein Zeichen sei nötig, um sich mit Gott zu verbinden, so vergißt man, daß die Sakramente solche Zeichen sind; ist die Taufe noch nötig, wenn man keines Zeichens bedarf? Läßt der Glaube keine Zeichen zu, warum formt ihr das Kreuzzeichen? Ist das Bild Gott so verhaßt, warum gilt als das Edelste am Menschen, daß er nach Gottes Bild geschaffen ist? — Der Papst zeigte die Nichtigkeit der aus dem Alten Testamente erhobenen Einwürfe, den Unterschied zwischen dem Kult der Anbetung und der Verehrung, wie wiederum zwischen der Substanz eines Bildes und dem durch dieses repräsentierten erhabenen Urbild[3].

Zwar fand Paschalis bei Leo V. so wenig Gehör wie einst Gregor II. bei Leo III.; aber seine Briefe und Legaten trugen vieles bei, die Katholiken

[1] Vita S. Theodor. n. 78—98, 185 f. Theodor. Stud., Epist. l. 2, ep. 1 5 8—11 14—16 21 25 etc. 215 219; Serm. catech. 29, 548; serm. 43, 568. Vita S. Nicol. in Act. SS., Febr. I 538; vgl. ebd. Mart. II 218 ff.

[2] Theodor. Stud., Epist. l. 2, ep. 12 13 ad Pasch. p. 1152 f; ep. 35 66.

[3] Paschal. I., Fragm. bei Pitra, Spicil. Solesm. II, Praef. xi f.

des Kaiserreiches zu ermuntern und zu bestärken. Der Herr, schrieb Theodor, habe gezeigt, daß seine Kirche noch ihre Kraft besitzt, indem er den Westen anregte, den Wahnsinn der Byzantiner zurechtzuweisen und die in der Nacht des Irrtums Kämpfenden zu erleuchten, wenn auch die Halsstarrigen ihre geistigen Augen nicht öffneten; letztere hätten sich selbst losgetrennt von dem Leibe Christi, von dem obersten Hirtenstuhl, in dem Christus die Schlüssel des Glaubens hinterlegt, gegen den die Pforten der Hölle — die Zungen der Irrlehrer — nie obgesiegt noch je obsiegen werden; daher möge der apostolische Paschalis sich freuen, weil er das Werk des Petrus erfüllt, die Schar der Rechtgläubigen jubeln, weil sie mit Augen wahre Bischöfe ganz in der Art der alten Väter geschaut habe; „das übrige mag gehen, wie Gott will". So fand sich freudige Zuversicht bei den Katholiken mitten in der schweren Verfolgung; die Gläubigen standen eng vereint und getrennt von den Ikonoklasten; das Schwert des Evangeliums führte zur Trennung auch in der kaiserlichen Familie zwischen Mutter und Tochter, da die Mutter der Kaiserin, Konstantins VI. verstoßene Gattin Maria, gleichfalls verbannt ward. Leo ward mit Pharao, Achab, Julian dem Apostaten verglichen, blieb ein Gegenstand des Abscheues und fand am Weihnachtsfeste 820 durch eine Verschwörung einen schmählichen Tod, während der von ihm im Gefängnisse festgehaltene Michael von Amorium auf den Thron erhoben wurde [1].

3. Michael II. der Stammelnde (Balbus, 820—829) war zwar ein roher und ungläubiger Soldat und denselben Grundsätzen wie sein ihm verhaßter Vorgänger ergeben, aber er zeigte sich doch in seiner ersten Regierungszeit rücksichtsvoller und duldsamer. Ohne die Gesetze Leos V. aufzuheben, gestattete er den Verbannten die Rückkehr und gab den Gefangenen die Freiheit. Er wollte, wie er sagte, nichts neuern und jeden bei seiner religiösen Überzeugung belassen; zur Vermeidung von Unruhen sollten aber in der Hauptstadt keine Bilder aufgestellt werden dürfen. Vergebens drangen Nikephorus, der wohl die Freiheit, aber nicht sein Amt zurückerhielt, und Abt Theodor auf Wiederherstellung der Bilder und der Gemeinschaft mit Rom; vergebens suchten sie einflußreiche Hofbeamte zu gewinnen und den Nachweis zu liefern, daß gerade diese Art von Toleranz eine Rechtsverweigerung für die Katholiken sei; „das Feuer ist ausgelöscht; der Rauch ist geblieben", so schilderte Theodor die Lage. Michael II. verlangte ein Religionsgespräch beider Teile oder eine gemeinsame Synode. Die deshalb versammelten katholischen Bischöfe und Äbte erklärten es für unmöglich, gemeinsam mit Häretikern zu beraten, und baten, wofern der Kaiser Mißtrauen gegen ihren Patriarchen habe, solle nach uralter Sitte die Entscheidung von Alt-Rom erwirkt werden; denn diese Kirche sei die höchste der Kirchen Gottes, deren erster Bischof Petrus war, zu dem der Herr gesprochen: Du bist Petrus usw. (Mt 16, 18). Michael wollte weder den Nikephorus restituieren — er erhob vielmehr nach dem Tode des Theodotus den meineidigen Anton von Syläum auf den Patriarchenstuhl (821) —

[1] Theodor. Stud., Epist. l. 2, ep. 62 63 66 73 75 77 80 121 181, p. 1280 f. Vita Theod. n. 102, p. 205. Vita S. Nicephor. c. 13, n. 81, p. 144. Theophan. Cont. a. a. O. I 19 f. Genes. a. a. O. l. 1, 19—25. Georg. Hamart. a. a. O. 691.

noch sich einer päpstlichen Entscheidung fügen [1]. Er trat überdies, nachdem er den Rebellen Thomas (823) besiegt, wieder feindseliger gegen die Katholiken auf, von denen viele in den Okzident, namentlich nach Rom, sich begaben. Durch Briefe und Gesandte suchte Michael II. 824, indem er mit greller Übertreibung den Aberglauben der Bilderfreunde schilderte, deren Ausweisung zu erwirken, da sie über ihn falsche Gerüchte verbreitet hätten; äußerlich wollte er mit dem Abendlande freundschaftliche Verbindungen herstellen [2]. Manche Bischöfe und Mönche wurden schwer mißhandelt, besonders Erzbischof Euthymius von Sardes und der Mönch Methodius von Syrakus. Schwer betrübte die Katholiken der Tod ihrer bedeutendsten Vorkämpfer, des Abtes Theodor († 11. November 826) und des Patriarchen Nikephorus († 2. Juni 828).

Auf Michael II., der durch seine Heirat mit einer Nonne Euphrosyne, Enkelin Irenens, großes Ärgernis gegeben, folgte sein Sohn Theophilus (829—842), schon früher Mitregent, talentvoll und ruhmbegierig, aber tyrannisch und grausam. Er bestrafte ohne Rücksicht darauf, daß sein Haus ihnen den Thron verdankte, die Mitverschworenen seines Vaters bei der Ermordung Leos V., ließ seine dem Volke verhaßte Stiefmutter Euphrosyne in ihr Kloster zurückbringen und sorgte für strengere Gerechtigkeitspflege wie für die Wiederherstellung der Mauern seiner Hauptstadt. Er prunkte mit äußerlicher Religiosität, dichtete Kirchenlieder und ließ sie öffentlich absingen. Aber er war strenger Bilderfeind und ließ die Gesetze seiner Vorgänger trotz der bald nach seinem Regierungsantritt an ihn gerichteten Vorstellungen der drei orientalischen Patriarchen mit aller Härte vollstrecken. Als der Patriarch Anton, der ihn mit der Paphlagonierin Theodora getraut hatte, (ca 833) starb, erhob er den eifrigsten Ikonoklasten, seinen früheren Lehrer Johannes Lekanomantis, auf diesen Stuhl, der ihn noch mehr gegen alle reizte, die seinen kirchlichen Anordnungen sich nicht fügten. Es begann eine neue Zerstörung der Bildwerke und eine Verfolgung der Geistlichen und Mönche. Letztere wurden aus den Klöstern und aus den Städten vertrieben; viele kamen vor Hunger und Elend um. Der Mönch Lazarus ward bis auf das Blut gegeißelt, Methodius mit zwei Missetätern im scheußlichsten Gefängnisse sieben Jahre lang eingesperrt, der Synzellus Michael von Jerusalem und der Hymnendichter Joseph erlitten die schwersten Mißhandlungen. Die Sänger Theophanes und dessen Bruder Theodor, mit denen der Kaiser selbst disputierte, ließ er mit 200 Stockschlägen züchtigen und im Gesichte brandmarken, indem er ihnen zwölf jambische Verse einstechen ließ, die sie als Götzendiener brandmarkten (daher Grapti genannt). Die Kerker waren überfüllt, jedes Hervortreten der Bilderverehrung verhindert [3].

---

[1] Genes. a. a. O. l. 2, 30; l. 4, 77 f. Theophan. Cont. a. a. O. l. 2, c. 2; l. 4, 1 f. Georg. Hamart. a. a. O. 694 f. Cedren., Syn. hist. II 68 f. Vita S. Nicephor. n. 82 f. Vita S. Theod. n. 102 f. Nicetas, Vita S. Ignatii, bei Mansi, Conc. coll. XIV 216 221. Theodor. Stud., Epist. l. 2, ep. 74 bis 76 81—83.

[2] Mich. II., Ep. ad Ludov., bei Mansi a. a. O. XIV 417.

[3] Acta SS., Iunii II 960 f. Ep. Patr. Or. ad Theophil., bei Le Quien, Opp. Ioann. Damasc. I 629—647. Vita S. Iosephi Hymnogr. in Acta SS., Aprilis I 266 f. Vita S. Theodor. Grapti, bei Combefis, Manipul. 191 f; Migne, Patr. gr. 116

Nur des Kaisers Schwiegermutter, die fromme Theoktista, tadelte freimütig das Verfahren desselben und suchte sowohl ihre Tochter Theodora als ihre Enkelinnen an die Verehrung der Bilder zu gewöhnen, weshalb Theophilus seinen Töchtern den Besuch der Großmutter verbot und schon seiner Gemahlin drohend gegenübertrat, die ihn nur mit List eine Zeitlang beschwichtigte. Mit der grausamen Hinrichtung seines Schwagers Theophobus, der wegen seiner Beliebtheit bei der Armee ihm verdächtig geworden war, beschloß Theophilus seine zwölfjährige Regierung (20. Januar 842).

Seiner Anordnung zufolge ward sein erst dreijähriger Sohn Michael III. samt seiner Mutter Theodora und seiner ältesten Schwester Thekla als Kaiser ausgerufen. Theodora, in der vormundschaftlichen Regierung von dem Logotheten Theoktistus, dem Magister Manuel und ihrem Bruder, dem Patrizier Bardas, unterstützt, öffnete die Gefängnisse, gestattete den Verbannten die Rückkehr und erregte beim Volke die Hoffnung auf einen völligen Umschwung, für den Theoktistus und Bardas sich erklärten, während Manuel und die Kaiserin selbst noch schwankten. Letztere glaubte trotz ihrer eigenen Wünsche noch zögern zu müssen aus Rücksicht für den verstorbenen Gatten und das ihm gemachte Gelöbnis, sowie aus Furcht vor den wieder sehr erstarkten Bilderfeinden, die den Patriarchenstuhl, viele Bischofssitze und die wichtigsten Posten im Heere innehatten. Als aber Manuel, von einer Krankheit genesen, einem in derselben gemachten Gelübde zufolge sich für die Wiederherstellung des Zustandes unter der Kaiserin Irene aussprach und die Mönche auf die Unterdrückung der herrschenden Irrlehre drangen, faßte die Kaiserin den entscheidenden Entschluß. Dem Patriarchen Johann VII. ward die Wahl zwischen Wiederherstellung der Bilder oder Abdankung gelassen, dann ward er abgesetzt und seine Stelle dem edeln Methodius gegeben, der unter den beiden vorigen Kaisern die schwersten Verfolgungen hatte erdulden müssen. Eine Synode von Konstantinopel genehmigte die Absetzung des Johannes und die Erhebung des Methodius, erneuerte die Beschlüsse des siebten Konzils von 787 nebst denen der übrigen, erklärte die Bilderverehrung für rechtmäßig und belegte die Ikonoklasten mit dem Anathem[1]. Zugleich ward beschlossen, jährlich am ersten Fastensonntag das Fest der Orthodoxie mit feierlicher Prozession und unter Verkündigung des Anathems gegen die Bilderfeinde zu begehen. Das geschah auch sofort nach Beendigung der Synode am 19. Februar 842, und feierlich wurden in den Kirchen wieder die Bilder aufgestellt. Das Fest bestand in der griechischen Kirche fort als Fest des Triumphes über alle Häresien[2]. Ikonoklasten gab es noch über 30 Jahre später, aber sie hielten sich verborgen und erlangten niemals wieder ihre frühere Macht.

---

653 f. Vita Theophanis et Theodori, ed. Papadopoulos-Kerameus in *Ἀνάλεκτα Ἱεροσολυμιτικῆς σταχυολογίας* IV 185 f. Vailhé, St Michel le Syncelle et les deux frères Grapti, in Revue de l'Orient chrétien VI (1901) 313 ff 610 ff.

[1] Libell. synod. bei Mansi, Conc. coll. XIV 787. Hefele, Konziliengesch. IV 38 ff 104 ff.

[2] Über das Fest der Orthodoxie (*πανήγυρις τῆς ὀρθοδοξίας*) s. Leo Allat., De dominicis et hebdomad. Graecorum. Append. zu De Eccl. Occ. et Or. perpet. consensu p. 1432. Combefis, Auctar. PP. Eccl. II 716. Nilles, Kalendarium manuale utriusque ecclesiae II² 101—108. Walch, Ketzerhistorie X 800 ff.

6. Die Lage des Papsttums in Italien gegenüber den Byzantinern und den Langobarden.

Quellen. — Epist. Rom. Pontif. in den Regesta ed. Jaffé, 2. ed., Bd I, Lips. 1888. Kehr, Berichte über die Papsturkunden, in den Nachr. der Götting. Ges. d. Wiss., seit 1897. Regesta Pontificum Romanorum. Iubente regia societate Gottingensi congessit P. Fr. Kehr. Italia Pontificia I ff. Berolini 1906 ff. Codex Carolinus (Sammlung von Papstschreiben an die fränkischen Könige 739—791), ed. Jaffé, Bibl. rerum German. IV 13—306; ed. Gundlach, Mon. Germ. hist. Epist. III, 1892 (dazu Kehr, Götting. Gel. Anz. 1893, S. 871 ff). Liber Pontificalis, ed. Duchesne Bd I; ed. Mommsen (Mon. Germ. hist. Gest. Pont. Rom. Berol. 1898 ff). Cenni, Monumenta domin. Pontif. Romae 1760. Paulus Diac., Historia gentis Langobardorum ed. Bethmann et Waitz, Mon. Germ. hist. Script. rer. Langob. Berol. 1878. Leges Langobardorum bei Pertz, Mon. Leg. Bd IV. Hannov. 1868. Troya, Cod. diplom. Longobard. 5 Bde. Neapel 1853.

Literatur. — Baxmann, Die Politik der Päpste von Gregor I. bis Gregor VII. Bd I. Elberfeld 1868. Langen, Gesch. der röm. Kirche von Leo I. bis Nikolaus I. Bonn 1885. Mann, The Lives of the Popes in the early Middle Ages Bd I. London 1902. Wurm, Die Papstwahl, ihre Geschichte und Gebräuche (Vereinsschr. der Görres-Gesellsch.). Köln 1902. Reumont, Gesch. der Stadt Rom. Berlin 1867 ff, Bd II. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter, Bd II und III, 5. Aufl., Stuttgart 1903 f. Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien. 2 Bde. Leipzig 1847. Schwarzlose, Die Patrimonien der römischen Kirche. Berlin 1887; Verwaltung und finanzielle Bedeutung der Patrimonien (Zeitschr. für Kirchengesch. 1888, 62 ff). Fabre, De patrimoniis Romanae eccl. usque ad aetatem Carolinorum. Insulae (Lille) 1892. Vgl. die Aufsätze von Grisar, Zeitschr. für kathol. Theol. 1877, 321 ff 526 ff. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter. Bd I—III. Gotha 1897—1911. Blasel, Der Übertritt der Langobarden zum Christentum, im Archiv für kathol. Kirchenrecht LXXXIII (1903) 577 ff. Gasquet, Le royaume lombard, ses relations avec l'empire grec et avec les Francs (Revue hist. 1887, XXXIII 58 ff). Hodgkin, Italy and her Invaders. Bd VI: The Lombard Kingdom. Oxford 1896. Tamassia, Longobardi, Franchi e chiesa Romana fino ai tempi di rè Liutprando. Bologna 1889. Calisse, Diritto ecclesiastico e diritto longobardo. Roma 1888. Crivellucci, Le chiese cattoliche e i Langobardi ariani, in Studi storici IV (1895) VI XIII. Duchesne, Les évêchés d'Italie et l'invasion lombarde, in Mélanges d'arch. et d'hist. 1903, 83 ff; 1905, 365 ff. Abel, Der Untergang des Langobardenreiches. Göttingen 1859. Boretius, Die Kapitularien im Langobardenreich. Halle 1864. Flegler, Das Königreich der Langobarden in Italien. Leipzig 1851. Martens, Politische Geschichte des Langobardenreiches unter König Luitprand. Heidelberg 1880. Weise, Italien und die Langobardenherrscher von 568 bis 628. Halle 1887. Poupardin, Histoire des principautés lombardes de l'Italie méridionale. Paris 1907.

1. Die Stellung der Päpste am Ausgange des 7. Jahrhunderts war eine ungemein schwierige, ihre Unabhängigkeit von allen Seiten bedroht, die an sie gemachten Anforderungen stärker als jemals. In Nord- und Mittelitalien herrschten die Langobarden, die nach der Unterwerfung von ganz Italien strebten, sich vielfache Bedrückungen erlaubten und den Römern überaus verhaßt waren; im südlichen Italien und an verschiedenen Seestädten des Adriatischen Meeres waren die oströmischen Kaiser noch im Besitze der Herrschaft, die sie aber nur mit Mühe behaupteten und vielfach mißbrauchten, so daß sowohl die Kirche als die Bevölkerung von ihnen die schwersten Unbilden erfuhren. So mußten die Päpste, bereits durch großen Grundbesitz mächtig, der politischen Interessen des römischen Volkes sich annehmen, die Mängel der kaiserlichen Verwaltung ergänzen und tatsächlich einen größeren Einfluß erlangen als die in Ravenna

residierenden kaiserlichen Exarchen, die sich meistens nur durch ihre Erpressungen und Gewalttaten hervortaten. Die Macht der Päpste, die mit dem Volke alle Leiden teilten und halfen, wo sie konnten, war eine äußerst wohltätige und volkstümliche; auf die Persönlichkeit der Päpste kam sehr vieles an, daher die Wahl manchmal streitig war, indem bei dem Volke politische, bei dem Klerus kirchliche Rücksichten überwogen. Der Zustand der Abhängigkeit des Römischen Stuhles von den griechischen Kaisern, die selten mehr auf Legitimität Anspruch erheben konnten, oft durch Palastrevolutionen und Empörungen erhoben wurden, ward bei deren Despotismus ein unerträglicher und bei ihrer Ohnmacht in Italien ein unnatürlicher. Schon unter Papst Benedikt I. († 579) wies Kaiser Justin II. die Römer an, sie sollten sich selbst helfen, einige langobardische Herzoge gewinnen oder die Franken zu einem Einfall in Italien bestimmen; unter Pelagius II. legte der Exarch das Geständnis ab, er könne den von allem Schutz entblößten Gegenden um Rom keinen Beistand leisten[1]. Diese Schwäche hörte nicht auf, sondern nahm eher zu, während auch vielfach in kirchlicher Beziehung harter Druck geübt ward. Die Vorsehung lenkte die Ereignisse so, daß die Päpste zuletzt von dieser mehr scheinbaren als wirklichen, aber doch höchst lästigen und tyrannischen Herrschaft befreit und Souveräne in einem nicht allzu großen, aber für die Bedürfnisse ausreichenden Gebiete wurden und so eine freiere Stellung zur Ausübung ihres apostolischen Amtes erlangten.

2. Die Päpste Leo II. (682—683) und Benedikt II. (684—685) hatten noch von Kaiser Konstantin IV. Pogonatus Beweise von Verehrung und Zuneigung erhalten, aber sein Nachfolger Justinian II., unbesonnen und grausam, unglücklich als Feldherr wie als Staatsmann, herrschte tyrannisch und suchte auch die Papstwahl mehrfach zu beherrschen, was um so leichter schien, als sich unter dem römischen Klerus viele Orientalen befanden, von denen wirklich auch mehrere den Apostolischen Stuhl bestiegen. Der Syrer Johann V., der als Diakon dem sechsten Konzil angewohnt hatte, regierte nur kurze Zeit. Bei der Wahl seines Nachfolgers war der Klerus für den Erzpriester Petrus, das Heer für den Priester Theodor; es schien zum Kampfe zu kommen; da einigten sich beide Teile über die Wahl eines dritten, des aus Thrakien gebürtigen, aber in Sizilien erzogenen hochbetagten Conon (687). Nach seinem bald erfolgten Tod gab es ebenso zwei Parteien: die einen waren für den Erzpriester Theodor, die andern für den Erzdiakon Paschalis, der größere Teil des Klerus und Volkes wählte aber den Priester Sergius, der aus einer syrischen Familie stammte und auf Sizilien geboren war. Der Erzpriester Theodor fügte sich; aber Paschalis gewann für sich den Exarchen Johannes, der jedoch den vom Volke geliebten Sergius nicht zu verdrängen wagte und sich damit begnügte, das ihm von Paschalis versprochene Geld von der römischen Kirche zu erpressen. Papst Sergius I. (687—701) kam in eine höchst gefährliche Lage, als Justinian II. von ihm die Unterschrift seiner trullanischen Beschlüsse von

[1] Pelag. II., Ep. ad Gregor. Diac., bei Jaffé a. a. O. n. 1052 (vom Jahre 584): Maxime partes Romanae omni praesidio vacuatae videntur et exarchus nullum nobis remedium posse facere scribit.

692 verlangte, die er standhaft verweigerte, weil mehrere Kanones verdammenswert erschienen. Als der Kaiser den Protospathar Zacharias beauftragte, den widerspenstigen Papst nach Konstantinopel zu deportieren, wo ihn das Schicksal Martins I. erwartete, eilten die Soldaten von Ravenna und der Pentapolis herbei und verbanden sich mit dem erbitterten Volke zum Schutze des Papstes, der nun selber seinen Bedränger vor der allgemeinen Entrüstung schützen mußte. Der Kaiser ward 695 durch einen Aufstand in seiner Hauptstadt unter Mitwirkung seines Patriarchen Kallinikus gestürzt und mit abgeschnittener Nase nach dem Chersones verbannt, während den Thron Leontius erhielt, den nach drei Jahren (698) das gleiche Los traf. Unter Absimarus oder Tiberius II. (698—705) schien der Nachfolger des ruhmgekrönten Sergius, Johann VI. (701—705), durch den Exarchen Theophylakt bedroht, und abermals mußte der Papst zu Gunsten desselben und zur Beschwichtigung der Gemüter einschreiten. Inzwischen bemächtigte sich der entthronte Justinian II. abermals des oströmischen Reiches. Er nahm blutige Rache an seinen früheren Gegnern, auch an dem Patriarchen Kallinikus, den er nach den größten Beschimpfungen blenden und verbannen ließ, und suchte abermals bei dem neuen Papste, Johann VII. (705—707), der gleich seinem Vorgänger griechischer Abkunft war, eine Anerkennung der trullanischen Beschlüsse zu erwirken. Obschon sonst sehr zur Nachgiebigkeit geneigt, sandte Johann VII. das ihm zugesendete Exemplar jener Akten ohne irgend eine Genehmigung zurück. Nach dem kurzen Pontifikate des aus Syrien stammenden Sisinnius (708) erlangte dessen Landsmann Konstantin (708—715) die päpstliche Würde. Diesen berief Justinian II. 709 an seinen Hof. Dort ward alles aufgeboten, ihn durch Ehrenbezeigungen und Vorstellungen zu gewinnen; er ward 710 glänzend in Nikomedien empfangen. Der Kaiser warf sich mit der Krone auf dem Haupte vor ihm nieder, küßte ihm den Fuß, umarmte ihn, empfing am folgenden Sonntag die Kommunion aus seinen Händen und gab ihm eine Bestätigungsurkunde für alle Freiheiten der römischen Kirche. Aber eine förmliche Anerkennung der trullanischen Kanones erlangte er nicht. Der römische Diakon (und nachherige Papst) Gregor gab allenthalben sehr treffende Antworten, und der Papst erkannte nur jene Kanones an, die dem Glauben, den guten Sitten und den Dekreten des Apostolischen Stuhles nicht widersprachen, wie das nachher auch Papst Johann VIII. auf einer Synode aussprach, während Hadrian I. nur gelegentlich des Bilderstreites einen von den Byzantinern angeführten Kanon gebrauchte und die Kanones der Synoden mit den Regeln, „die berechtigterweise und mit Gottes Beistand von diesen verkündigt wurden", anzunehmen erklärte [1].

Erst am 24. Oktober 711 kam Papst Konstantin nach Rom zurück. In demselben Jahre ward Justinian zum zweitenmal durch Philippikus Bardanes entthront und dann auch getötet. Die Unterhandlungen über jene Kanones hörten von selbst auf; der neue Herrscher war entschiedener Feind des sechsten

---

[1] Liber Pontif. in Leone II. etc. Mansi, Concil. XI 726 1050 f; XII 3 f. Paul. Diac., Hist. VI 2 4. Ado Vienn., Chron. Über die Verhandlungen betr. das Trullanum s. Hefele, Konziliengesch. III² 345—348.

Konzils, dem die Griechen jene zuschrieben. Als er nun offen für die Monotheleten auftrat, erhob sich Italien gegen seine Herrschaft. Eine Partei hing dem von Justinian eingesetzten Dux Christophorus an, während eine andere dem von Philippikus ernannten Petrus (713) sich anschloß. Es kam zu heftigen Kämpfen. Papst Konstantin sandte die Geistlichkeit in feierlicher Prozession mit dem Kreuze, um die Kämpfenden zu trennen. Bald darauf traf die Kunde von dem Sturze des Philippikus und der Erhebung des rechtgläubigen Anastasius II. ein, was großen Jubel veranlaßte. Der wahrscheinlich vom neuen Kaiser in seiner Würde bestätigte Petrus konnte jetzt Besitz von derselben nehmen, mußte aber geloben, den Römern nicht zu widerstreben. Die kaiserliche Gewalt über den römischen Dukat ward vollkommen anerkannt. Papst Konstantin, der bei aller Demut und Sanftmut den Stolz des Erzbischofs Felix von Ravenna brach, in der Sache des Erzbischofs Benedikt von Mailand gegen den Bischof von Pavia zu Gunsten der Exemtion des letzteren entschied und in der Zeit der Drangsale allenthalben der Not des Volkes zu steuern suchte, hatte zum Nachfolger einen geborenen Römer, den ausgezeichneten Diakon und Bibliothekar Gregor, der schon früher in den wichtigsten Angelegenheiten der Kirche tätig gewesen war. Alle sieben Päpste vor Gregor II. waren Orientalen gewesen, teils Syrer teils Griechen.

3. Eine beständige Gefahr für Rom und die Päpste war das Reich der Langobarden. Da hier die Bekehrung des teils heidnischen teils arianischen Volkes nur langsam fortschritt und arianische und katholische Könige wechselten, so kam auch keine enge Verbindung der Kirche mit dem Staate zu stande und die Bischöfe nahmen an politischen Angelegenheiten keinen Teil, obschon seit dem 8. Jahrhundert viele langobardischer Abkunft waren. In manchen Städten gab es einen katholischen und einen arianischen Bischof. Die Könige konnten trotz wiederholter Versuche keinen regelmäßigen Einfluß auf die Besetzung der bischöflichen Stühle gewinnen; die Päpste, zumal Gregor d. Gr., wirkten dem entgegen. Während die arianischen Geistlichen sich ganz unter die weltliche Gewalt stellten, bewahrten die katholischen die kirchliche Unabhängigkeit. Die meisten Könige waren persönlich unbedeutend; Kunincpert bemühte sich 690 für die Beilegung des Schismas von Aquileja (wegen des Dreikapitelstreites; vgl. I 658), das auch durch eine Synode von Pavia um 695 sein Ende erreichte[1]. Der tatkräftigste dieser Könige war Luitprand (712—744). Er demütigte den Stolz der Herzoge und begründete durch weise Gesetze die Ordnung im Reiche; er suchte auch die Kirche seines Landes zu erheben und erbaute in seinem Palaste eine Hofkapelle, in der von einem zahlreichen Klerus regelmäßiger Gottesdienst gehalten wurde[2]. Aber seine Eroberungssucht brachte der Kirche und dem Reiche neue Verwirrung. Friedfertiger war sein Nachfolger Ratchis, der 749 Mönch in Monte Cassino ward; dessen Bruder Aistulph nahm die Vergrößerungspläne wieder auf, ohne einen wirklichen Erfolg zu erlangen; er

[1] Schutz des Sohnes der Theodelinde als rechtmäßigen Herrschers durch Honorius I. bei Mansi a. a. O. X 577. Murat., Annal. d' Italia a. 625, IV 51. Rotharis 642 bei Troya, Cod. dipl. Longob. II 60; III 137.

[2] Über Luitprands Hofkapelle s. Paul. Diac. a. a. O. VI 17. Thomassin., Vetus et nova eccl. disc. pars 1, l. 2, c. 83, n. 4 (ed. Venet. 1730, I 460).

starb 756 infolge eines Sturzes vom Pferde. Sein Nachfolger Desiderius ward 774 entthront; das Königreich der Langobarden kam an den Frankenkönig Karl und erhielt jetzt eine neue Gestaltung.

Die Synoden hatten unter den früheren Königen fast gänzlich aufgehört, so daß uns außer der um 680 von Erzbischof Mansuetus in Mailand gehaltenen Synode und den 695 zu Pavia und 699 zu Aquileja gefeierten kaum eine andere als die wegen Grenzstreitigkeiten zwischen den Bischöfen von Siena und Arezzo 715 zu Vicovalari gehaltene bekannt ist[1]. Kirchen und Klöster mit reicher Ausstattung entstanden zahlreich seit Luitprand, ebenso viele Hospitäler. Herzog Anselm von Friaul, Schwager des Königs Aistulph, stiftete das berühmte Kloster Nonantula im Gebiete von Modena; er selbst wurde dessen erster Abt und leitete über 1100 Mönche in verschiedenen Klöstern. Nach einem kurzen Aufschwung sank das religiöse Leben mit der Macht der Langobarden; Unwissenheit, Roheit, Simonie und Konkubinat drangen bei Priestern und Mönchen ein, so daß einer derselben in Brescia um 790 dem Volke den Weltuntergang als nahe bevorstehend wegen der Verbrechen der Mönche verkündigte und mit dem um ihn gescharten Volke, dessen Führer Erzengel und Engel hießen, große Grausamkeiten an den Ordenspersonen begehen ließ, bis er ergriffen und zu Brescia hingerichtet ward. Die neue Regierung hatte Mühe, hier geordnete Zustände herbeizuführen.

4. Die Päpste hatten in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts eine sehr schlimme Lage gegenüber den Langobarden, um so mehr als sie von Byzanz keine Unterstützung erhielten, vielmehr wegen der Bilderverehrung in einen neuen schweren Konflikt mit den oströmischen Kaisern verwickelt wurden. In diesen für Rom und Italien so schlimmen Zeiten wußten sie doch mit aller Kraft die kirchlichen Interessen zu vertreten und zugleich der bedrängten romanischen Bevölkerung vielfach Hilfe und Unterstützung angedeihen zu lassen. Papst Gregor II. (715—731) eiferte seinem großen Vorgänger gleichen Namens nach. Er sorgte für Wiederherstellung der Mauern Roms und vieler Kirchen, war bei öffentlichen Unglücksfällen dem Volke ein hilfreicher Vater und für alle Angelegenheiten der Kirche, insbesondere auch für die Missionen, äußerst tätig. Im Jahre 721 hielt er mit 19 italienischen und drei fremden Bischöfen (je einer aus Spanien, aus England und Schottland) eine Synode bei St Peter, die 17 Kanones erließ, besonders gegen unerlaubte Ehen und abergläubische Gebräuche. Im Anfang stand er sowohl zu dem langobardischen als zu dem byzantinischen Hofe in guten Beziehungen. König Luitprand bestätigte der römischen Kirche ihre Patrimonien im Gebiete der Kottischen Alpen. Als 717 die Beamten des Herzogs von Benevent Cumä besetzten, protestierte der Papst und erlangte durch den Dux von Neapel die dem Heiligen Stuhl gehörige Burg zurück. In Byzanz ward Anastasius II. durch Theodosius, dieser aber durch Leo den Isaurier gestürzt; aber auch dieser sandte dem Papste beim Regierungsantritte sein Glaubensbekenntnis und zeigte ihm alle Ergebenheit. Erst als Leo III. den verhängnisvollen Kampf gegen die Bilder unternahm und zugleich seine italienischen Untertanen mit einer sehr schweren Steuer belastete, ward das Verhältnis zwischen Papst und Kaiser getrübt. Gregor vertrat unerschrocken die Selbständigkeit des kirchlichen Gebietes und verwies dem Kaiser seine Einmischungen in das Dogma der Kirche; er verwarf dessen Neue-

[1] Über Synoden s. Hefele, Konziliengesch. III 362 626 638.

rungen und sein Edikt in Religionssachen, welches auch in Italien große Aufregung erzeugte; aber er wahrte als Untertan die Rechte des Kaisers und gab sich alle Mühe, die Völker Italiens in der Treue gegen ihn zu erhalten. Leo entbrannte in Zorn wegen des ihm geleisteten Widerstandes, der sich auch in der Zurückweisung des von Anastasius, dem häretischen Patriarchen von Byzanz, gesandten Schreibens kundgab, sowie wegen des ihm drohenden Verlustes seiner Besitzungen in Italien. Schon vor dem Eintreffen des neuen kaiserlichen Ediktes, aber nach erlangter Kunde von den in Byzanz verübten Grausamkeiten fielen die Langobarden in das kaiserliche Gebiet ein, eroberten Narni und Ravenna und machten große Beute. Der Spathar Marinus, als Dux nach Rom gesandt, um den Papst zu töten oder doch gefangen zu nehmen, konnte nichts ausrichten. Ebenso mißlang ein zweiter Versuch des Dux Basilius, der mit dem Chartular Jordanes und dem Subdiakon Johannes sich verbündet hatte; desgleichen ein dritter unter dem Exarchen Paulus, der gegen Rom Truppen marschieren ließ, die aber vor den bewaffneten Römern und Tusziern sich zurückziehen mußten. Die Römer töteten den Jordanes und den Johannes, während Basilius sein Leben durch die Flucht in ein Kloster rettete; sie vereitelten ebenso die weiteren Anschläge des Exarchen und nötigten den Papst, die weltliche Regierung Roms in ihrem ganzen Umfange zu übernehmen, während der Kaiser daran dachte, ihn zu stürzen und an seine Stelle ein willfähriges Werkzeug zu setzen. Die Städte in Venetien, Ravenna und die Pentapolis (Pesaro, Rimini, Fano, Umana, Ancona) erhoben sich unter Beistand der Langobarden und wählten sich eigene Duces, indem sie dem Exarchen den Gehorsam aufkündigten und sich laut für die gerechte Sache des Papstes erklärten. Schon dachten die Italiener daran, einen neuen Kaiser zu wählen und nach Konstantinopel zu führen; nur der Widerspruch des ebenso gerechten als einsichtsvollen Papstes, der immer noch die Besserung Leos erhoffte, hinderte die Ausführung.

Unterdessen hatten der Statthalter Exhilaratus von Neapel und sein Sohn Hadrian einen Teil Kampaniens besetzt und das Volk dem Papste abwendig gemacht; aber die Römer griffen sie an und siegten in einer furchtbaren Schlacht, in der beide fielen. Ebenso verjagten sie den Dux Petrus (von Rom), den man beschuldigte, in seinen Berichten den Kaiser gegen den Papst aufgereizt zu haben. In der Gegend von Ravenna kam es zwischen den kaiserlich gesinnten und den der Kirche ergebenen Italienern zu heftigem Kampfe, wobei der Exarch Paulus das Leben verlor. Die Langobarden eroberten jetzt mehrere Städte, besonders in der Pentapolis, und vernichteten dort die griechische Herrschaft fast gänzlich; sie rückten bis Sutri vor, nahmen es ein, übergaben es aber nach Empfang vieler Geschenke nach 140 Tagen dem Papste. Der vom Kaiser gesandte Patrizier Eutychius, früherer Exarch, ward von Byzanz abermals beauftragt, den Papst zu entsetzen oder zu töten. Aber die Römer errieten die Absicht des Gesandten, dem der Papst nur mit Mühe das Leben rettete, und verbanden sich eidlich, den Papst mit Gut und Blut zu verteidigen, und auch die Langobarden gelobten dasselbe unter Zurückweisung aller Anträge des Eutychius. Römer und Langobarden waren hier zum erstenmal griechischer Arglist gegenüber brüderlich vereinigt im Bekenntnis desselben Glaubens. Noch

immer ward nicht an die Trennung vom Kaiserreiche gedacht; der Papst mahnte zum Gehorsam gegen dasselbe, indem er zugleich dem Volke für seine Liebe dankte, die Armen unterstützte und seinen Schutz in Gebet und guten Werken suchte. Aber die Langobarden waren unzuverlässige Bundesgenossen und gefährliche Beschützer. Bald ließ sich König Luitprand in Unterhandlungen mit Eutychius ein, aus denen ein Bündnis (729) entsprang, demzufolge die Griechen Ravenna zurückerhielten; die langobardischen Vasallenherzoge von Spoleto und Benevent wurden zur Unterwerfung genötigt, dann zogen die verbündeten Heere nach Süden und lagerten sich vor Rom in der Nähe des Vatikan; Luitprand sollte die Stadt nehmen und mit dem Papste nach dem Willen des Kaisers verfahren. Papst Gregor II. zog ihm entgegen, um Frieden zu erlangen. Luitprand, der sich vielleicht schämte, dem griechischen Kaiser Henkersdienste zu leisten, war dazu bereit; er warf sich dem Papste zu Füßen, versprach allen Schonung, machte eine Wallfahrt zu den Apostelgräbern, wo er Waffen, Mantel und Krone als Weihegeschenke aufhing. Nur darauf bestand er, daß auch der Patrizier Eutychius Verzeihung erlange, worauf der Papst in seiner Milde gerne einging. Als der Exarch noch in Rom verweilte, warf sich in Tuszien Tiberius Petasius zum Gegenkaiser auf. Schon hatten ihm mehrere Städte gehuldigt und der Exarch war in die äußerste Bestürzung gebracht; aber der Papst tröstete ihn und unterstützte ihn so nachhaltig, daß er den Usurpator gefangen nehmen und dessen Kopf nach Konstantinopel senden konnte. Auch das versöhnte den Kaiser nicht mit dem Papste, da dieser fortfuhr, alle Schritte des Kaisers in Kirchensachen entschieden zu verdammen, ebenso treu der Pflicht seines Amtes als Oberhaupt der Kirche wie der Pflicht des Untertanen gegen seine weltliche Obrigkeit[1].

5. Nach Gregors II. Tod (11. Februar 731) ward der gleichnamige Priester, von Geburt ein Syrer, (am 18. März) auf den Stuhl des hl. Petrus erhoben. Gregor III. (731—741) sah sich in denselben kirchlichen Kampf gegen den bilderstürmenden Kaiser wie in den politischen gegen die eroberungssüchtigen Langobarden verwickelt. Weder die Gesandten des Papstes noch die Abgeordneten der Städte Italiens konnten an den Kaiserhof gelangen; der Statthalter von Sizilien Serenus nahm sie gefangen und nahm ihnen ihre Briefe ab. Die kaiserlichen Beamten in Italien trafen die härtesten Maßregeln, erhöhten die Abgaben, konfiszierten die Güter der römischen Kirche in Kalabrien und Sizilien, rissen diese Gebiete und ganz Illyrien vom römischen Patriarchate los — alles aus Rache dafür, daß die Flotte, die Leo zur Züchtigung der Italiener ausgesandt hatte, im Adriatischen Meere Schiffbruch litt (732). Groß

[1] Vita Gregorii II. im Lib. Pontif. Conc. Rom. 721 bei Mansi, Concil. X 262 f. Hefele, Konziliengesch. III 362. Paul. Diac., Hist. VI 40 43 49 54. Hefele a. a. O. III 386 ff 392. Reumont, Gesch. der Stadt Rom II 104—106. Die Nachrichten der Griechen (Theophan., Chron. 628 f; Georg. Hamart., Chronogr. l. 4, c. 248, n. 17, p. 636; Zonar., Cedren., Glycas), daß der Papst Italien von dem häretischen Kaiser losriß, ihm Tribut zu zahlen verbot und sich mit den Franken verbündete, welche die Erzähler nicht an großen Lobsprüchen für den Papst hindern, dienen einige Autoren zu schweren Anklagen gegen ihn (z. B. Amari, Storia dei Musulm. d. Sicilia I, c. 5, 181 f), sind aber in dieser Fassung ganz unrichtig. Vgl. auch Döllinger, Papstfabeln 68 151 ff.

waren die materiellen Verluste der römischen Kirche und sie trafen sie zu einer Zeit, in der sie rings von Gefahren umgeben war. Gleichwohl ward der Verband mit dem griechischen Reiche noch nicht gelöst. Gegen den Langobardenkönig hatte der Papst eine Stütze an den Herzogen von Spoleto und Benevent, die sich in ihrer Unabhängigkeit zu erhalten suchten und gegen die römische Kirche jenem beizustehen sich weigerten. Deshalb wurden sie eines Vergehens gegen das Langobardenreich angeklagt und die Patrimonien der Kirche schwer geschädigt (739—740). Der Herzog von Spoleto mußte sich nach Rom flüchten; Luitprand forderte dessen Auslieferung, der Papst wie der Dux Stephan und das Volk verweigerten dieselbe. Die Langobarden beraubten deshalb die Peterskirche, plünderten die Umgegend und nahmen viele vornehme Römer gefangen. Dem römischen Dukat wurden vier Städte entrissen (Ameria, Polimartium, Blera, Horta). Rom und sein Gebiet waren auf das äußerste bedroht. Da wandte sich Gregor III. an den mächtigen Karl Martell, sandte ihm durch den Bischof Anastasius und den Priester Sergius reiche Geschenke und bat ihn um Schutz für die bedrängte Kirche. Karl nahm die Gesandtschaft ehrenvoll auf und ordnete Boten nach Rom ab, brachte aber keine wirkliche Hilfe. Die Römer erlangten inzwischen mit dem Herzog von Spoleto einige Vorteile und der Papst ordnete neue Gesandte an den Langobardenkönig ab, der sich zu einem neuen Zuge gegen das römische Gebiet rüstete. Mitten unter solchen Bedrängnissen starb Gregor III. am 27. November 741[1].

Dieselbe Unsicherheit der Lage herrschte unter seinem Nachfolger Zacharias (741—752), einem geborenen Griechen, der einige Schriften des großen Gregor in das Griechische übertrug. Da er schon vier Tage nach dem Tode Gregors erhoben wurde, scheint man eine Bestätigung der Wahl durch den Exarchen nicht mehr erwartet zu haben. Zacharias erließ nach seiner Erhebung ein Schreiben an den neuen Kaiser Konstantin V. sowie eines an die Kirche von Byzanz (nicht an den häretischen Patriarchen). Da seine Legaten den Usurpator Artabasdus auf dem Throne trafen, hielten sie das Schreiben zurück und warteten, bis Konstantin wieder von seiner Hauptstadt Besitz ergriffen hatte. Der Kaiser nahm die Gesandtschaft gut auf und ließ sie mit Geschenken zurückkehren, beschenkte auch die römische Kirche mit zwei Domänen, Nymphä und Normiä. Mit dem Langobardenkönig setzte Zacharias die von seinem Vorgänger begonnenen Unterhandlungen fort und erlangte die Zurückgabe der vier dem römischen Dukat entrissenen Städte und der weggenommenen Patrimonien; nur mußte er auf den Schutz des Herzogs von Spoleto verzichten, der sich dem Könige unterwarf und in ein Kloster gebracht ward. Als aber Luitprand, der bis gegen Benevent zog, im Bewußtsein seiner Macht die Erfüllung seiner Zusagen verzögerte, begab sich der Papst persönlich zu ihm nach Terni und erlangte nach der ehrenvollsten Aufnahme volle Befriedigung sowie einen Waffenstillstand auf 20 Jahre für das römische Dukat. Im Triumphe, von lango-

---

[1] Vita Gregorii III. im Lib. Pontif. Paul. Diac., Hist. VI 54 56. Cenni, Monumenta domin. pontif. I 9 19 21 25. Die Erträgnisse der konfiszierten Patrimonien in Kalabrien und Sizilien betrugen nach Theophan., Chronogr. 631 (vgl. Cedren. a. a. O. I 800) jährlich 3½ Talente Gold, nach Amari, Storia dei Musulm. d. Sicilia I, c. 2, p. 21 an 300 000 italienische Lire.

bardischen Großen geleitet, kehrte der Papst nach Rom (742) zurück. Bereits im folgenden Jahre wollte der König Ravenna und die übrigen griechischen Gebiete in Mittelitalien angreifen und besetzte Cesena. Der Exarch Eutychius und Erzbischof Johannes von Ravenna baten im Gefühl ihrer Schwäche den Papst um Vermittlung. Eine ansehnliche, mit Geschenken versehene päpstliche Gesandtschaft hatte bei Luitprand keinen Erfolg; dagegen erwirkte Zacharias, der sich mit vielen Geistlichen trotz aller Warnungen voll Gottvertrauens nach Pavia begab, durch seine persönliche Zusprache mehr, als die kaiserliche Partei erhofft hatte. Mit dem nach Sturz des Aldiprand oder Hildprand erhobenen König Ratchis ward 744 ein neuer Friede auf 20 Jahre geschlossen. Später (749) ließ sich dieser König zu einem Angriffe auf die Pentapolis und Perugia verleiten; wiederum vermochte das persönliche Erscheinen des Papstes die Gefahr abzuwenden; Ratchis ward so tief erschüttert, daß er nebst Gattin und Kindern sich zum Klosterleben entschloß. Viermal hatte der Papst bloß durch seine moralische Kraft die bedrohten Gebiete gerettet; die Hoffnungen der geängstigten Bevölkerung fanden sich nie an ihm getäuscht. Das Ansehen des römischen Stuhles war auf das höchste gestiegen, die kaiserliche Autorität war ein bloßer Name; daß von ihr noch etwas erübrigte, war allein dem Papste zu verdanken[1].

7. Die Kirche im Frankenreich und die Tätigkeit des hl. Bonifatius.

Quellen. — Beda Ven., Hist. eccl. Angl. l. 5. Vita S. Wilfridi ep. Eboracen. auctore Eddio Stephano, bei Mabillon, Acta Sanctor. ord. S. Benedicti saec. IV 1. Append. 676 ff; Supplem. 2, 550 ff. Alcuinus, Vita S. Willibrordi, bei Jaffé, Bibl. rer. Germ. VI 39 ff; l. 2 ed. Dümmler, Mon. Germ. hist. Poetae latini aevi Carol. I 207 ff. Vita S. Willibrordi auctore Thiofrido abbate Epternac. ed. Schmitz (Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Athenäums in Luxemburg. Luxemburg 1898). Levison, Eine neue vita Willibrordi, in Neues Archiv 1904, 255 bis 261; Willibrordiana, ebd. 1908, 517—530. Poncelet, La vie de St Willibrord par le prêtre Egbert, in Analecta Bollandiana 1903, 419—422; Le testament de St Willibrord, ebd. 1906, 163—176. Acta Sanct. Bolland., Nov. III 435 ff. Über die Fälschung der Vita S. Suidberti vgl. Diekamp im Histor. Jahrb. 1881, 273 ff. — Capitularia reg. Francor. ed. Boretius et Krause, Mon. Germ. hist. Legum sect. II. Hannov. 1883. Synodalakten bei Mansi, Conc. XII; Werminghoff, Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 742 bis 843 (Neues Archiv 1899, 459 ff); Mon. Germ. hist. Epist. Carolini aevi. Berol. 1895 ff. Molinier, Les sources de l'histoire de France des origines aux guerres d'Italie. Bde I—II. Paris 1901—1902. — Epist. S. Bonifatii ed. Giles. 2 Bde. Oxon. 1842; ed. Jaffé, Monumenta Moguntina, Berol. 1866, und Bibl. rer. Germ. III; ed. Dümmler, Mon. Germ. hist. Epist. III. Berol. 1892. Vitae des hl. Bonifatius von Willibald, Othlo und von Anonymus Traiecten. in Mon. Germ. hist. Script. II; Acta Sanctor. Bolland., Iunii I 460 ff; die Vita von Willibald ed. Nürnberger, Vratisl. 1895. Levison, Vitae s. Bonifatii archiep. Mogunt., in Script. rer. German. in usum scholarum, 1905. Vgl. Nürnberger, De S. Bonifatii Germ. apost. vitis . . . commentatio. (Diss.) Vratisl. 1892. Wölbing, Die mittelalterl. Lebensbeschr. des Bonifatius. Leipzig 1892. Vgl. Bibliotheca hagiographica latina, edd. socii Bolland. I 209 f; Supplementum, ed. 2ª, Bruxellis 1911, 58 f. Zu den Sermones S. Bonif. s. Hahn, Die angeblichen Predigten des Bonifaz

[1] Vita Zachariae im Lib. Pontif. Bartolini, Di S. Zaccaria papa e degli anni del suo pontificato, Ratisbon. 1879. Nürnberger, Die römische Synode vom Jahre 743, Mainz 1898, und Archiv für kathol. Kirchenrecht 1899, 20—54.

(Forsch. zur deutschen Gesch. 1884, 582 ff); Nürnberger, Die angebliche Unechtheit der Predigten des hl. Bonifatius (Neues Archiv 1888, 109 ff); Nürnberger, Analecta Bonifatiana (Römische Quartalschr. 1891, 28–53). Traube und Dümmler, Die älteste Handschrift der Aenigmata Bonifatii, in Neues Archiv 1901, 211 ff.

Literatur. — Hahn, Jahrbücher des fränk. Reiches 741—752. Berlin 1863. Ölsner, Jahrb. des fränk. Reichs unter König Pipin. Berlin 1871. Böhmer, Regesta imperii, I, neu bearbeitet von Mühlbacher, Innsbruck 1899 ff. Prou, La Gaule mérovingienne. Paris (o. J.). — Friedrich, Kirchengesch. Deutschlands. 2 Tle. Bamberg 1867—1869. Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands. 2 Bde. Göttingen 1846—1848. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands, Tl I u. II, 4. Aufl. Leipzig 1904—1912. Hatch, Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas im frühen Mittelalter, übersetzt von Harnack, Gießen 1888. Hefele, Konziliengesch. Bd III, 2. Aufl. Freiburg i. B. 1877. Löning, Gesch. des deutschen Kirchenrechts. 2 Bde. Straßburg 1878. Stutz, Gesch. des kirchl. Benefizialwesens. I. Bd, 1. Hälfte. Berlin 1895. Weyl, Das fränk. Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger. Breslau 1888. Hauck, Die Bischofswahlen unter den Merowingern. Erlangen 1883. A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. Hannover 1905. Ribbeck, Die sog. Divisio des fränk. Kirchenguts. (Diss.) Leipzig 1883. Sommerlad, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland. I. Naturwirtschaftliche Zeit bis auf Karl d. Gr. Leipzig 1900. Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung der bayrischen Klöster in der Zeit der Agilulfinger (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Gesch. II 2—3). Freiburg i. B. 1903. Sepp, Zur Chronologie der vier ersten fränk. Synoden des 8. Jahrhunderts (Histor. Jahrbuch 1901, 317 ff; 1902, 826 ff); nochmals die ersten fränkischen Synoden des 8. Jahrhunderts (ebd. 1904, 439 ff). — Royaards, Geschiedenis der invoering en vestiging van het Christendom in Nederland. Utrecht 1844. Alberdingk Thijm, Leben des hl. Willibrord. Aus dem Holländischen von Troß. Münster 1864. Van der Essen, Étude critique et littéraire sur les vies des saints mérovingiens de l'ancienne Belgique, Louvain 1907, 427 ff. — Monographien über den hl. Bonifatius von Semler, Halle 1770; Geißler, Erlangen 1796; Löffler, Gotha 1812; Seiters, Mainz 1845; Reinerding, Würzburg 1855; Müller, Amsterdam 1869 f; Pfahler, Regensburg 1880; Buß, Winfrid-Bonifatius, Graz 1880; Ebrard, Bonifatius, der Zerstörer des kolumbanischen Kirchentums auf dem Festlande. Gütersloh 1882; Hahn, Bonifaz und Lul. Leipzig 1883; Kuhlmann, Der hl. Bonifatius. Paderborn 1895; Kurth, Saint Boniface (Coll. „Les Saints“), 4. éd., Paris 1903 (am Schluß Übersicht der Quellen und der Literatur), Deutsch von Eltester, Fulda 1903; G. Schnürer, Bonifatius. Die Bekehrung der Deutschen zum Christentum (Weltgesch. in Charakterbildern). Mainz 1909. C. Schmitt, Der hl. Bonifatius, Apostel der Deutschen (aus d. Stud. u. Mitteil. des Ben.- und Zisterz.-Ordens) 1910. Nürnberger, Der Name Wynfreth-Bonifatius. Breslau 1896. Bruder, Die Reliquien des hl. Bonifatius und seiner Martergefährten, in Stud. und Mitteil. 1905, 254 ff mit Forts. Lau, Die angelsächsische Missionsweise im Zeitalter des Bonifaz (Diss.). Preetz 1909. Zehetbauer, Das Kirchenrecht bei Bonifatius, nach den Quellen bearb. Wien 1910.

1. Das Gebiet der fränkischen Herrschaften, das unter dem merowingischen Königshause immer wieder in verschiedene Reiche geteilt wurde, umfaßte bei Beginn des 8. Jahrhunderts das ganze römische Gallien, nämlich im Norden das ursprüngliche Frankenreich (Neustrien westlich und Austrasien östlich), im Süden Aquitanien mit Baskonia und Burgund; ferner im Flußgebiet des mittleren und oberen Rheines, des Maines und der oberen Donau Alemannien, an welches sich nach Osten die Bajuwaren und die Thüringer anschlossen. Das Christentum war noch weit davon entfernt, in Austrasien sowohl wie in den östlich vom Rhein gelegenen Ländern die Herrschaft erlangt zu haben. Allein mit dem Vordringen des fränkischen Einflusses

und infolge der Tätigkeit zahlreicher Missionäre (s. I 718 ff) breitete sich der wahre Glaube immer mehr aus. Die Kirche hatte bei Beginn des 8. Jahrhunderts in Austrasien, in Alemannien[1] und bei den Bajuwaren überall festen Fuß gefaßt, bei den letzteren besonders durch den Einfluß der katholischen Herzoge aus dem Hause der Agilulfinger.

Am hartnäckigsten widerstanden den Missionären die in den Niederlanden wohnenden Friesen, die das Christentum als die Religion ihrer Feinde, der Franken, haßten. Zuerst predigten hier der hl. Eligius, Bischof von Noyon, sowie der aus seiner Heimat vertriebene Erzbischof Wilfried von York, der aber bald nach Rom ging und nicht mehr zurückkehrte, darauf andere englische Geistliche und Mönche. Infolge eines Gelübdes unterzog sich der Mönch Egbert dieser schwierigen Mission; aber ein Seesturm trieb ihn wieder zurück, worauf er in Schottland predigte. Einer seiner Gefährten, Wigbert, ging wirklich zu den Friesen, kehrte aber, als seine zweijährigen Bemühungen keinen Erfolg hatten, nach England zurück. Aber er gab den Plan nicht auf. Als Pippin von Heristal einen Teil Frieslands erobert hatte, schien eine günstigere Zeit gekommen. Um 690 sandte Wigbert zwölf besonders tüchtige Mönche, an ihrer Spitze den Priester Willibrord, der in Irland gebildet war, zu den Friesen. Sie mußten zuerst den Schutz des fränkischen Hofes anflehen, den der Majordomus Pippin bereitwillig gewährte. Willibrord ging nun nach Rom, wo er von Papst Sergius I. zur Mission bevollmächtigt ward und Reliquien erhielt; darauf begann er sein Werk in dem durch Pippin unterworfenen Teile Frieslands mit großem Erfolge. Im Jahre 696 ward er mit dem Namen Klemens in Rom zum Erzbischof geweiht; Wilteburg (Wiltrecht = Utrecht, Traiectum) ward seine Metropole. Sein gesegnetes Wirken zog auch den Erzbischof Wulfram von Sens (712) heran, um auch die nicht unter fränkischer Herrschaft stehenden Friesen zu bekehren. Die Taufe ihres mächtigen Fürsten Radbod schien bevorstehend; aber als er auf die Frage, ob im Himmel der Christen auch seine heidnischen Ahnen und Landsleute seien, eine verneinende Antwort erhielt, kehrte er sich um und wies die Taufe von sich. Erst nach seinem Tode (719) und nach weiteren Eroberungen der Franken in Friesland hatte das Missionswerk wieder größeren Fortgang. Willibrord arbeitete über 46 Jahre an der Bekehrung der Friesen, reiste sogar nach Dänemark und starb 81 Jahre alt 739 zu Echternach, wo sich sein Grab befindet. Einer seiner Gefährten, Suidbert, früher Kanonikus zu York, hatte bei den Boruktuariern gepredigt, in Berg, an der Weser, Lippe, Ruhr und dem Rheine. Bei einem Einfalle der Sachsen mußte er fliehen und begründete nun (vor 713) auf einer Rheininsel das Kloster Kaiserswerth.

2. In den letzten Zeiten der merowingischen Könige war die Kirche des Frankenreiches in einem Zustand, der bei längerer Dauer eine völlige Auflösung herbeigeführt haben würde, die nur das Einschreiten der besseren Hausmeier noch abhielt. Der allgemeinen Verwilderung konnte der entartete Klerus nicht mehr steuern; viele Bischöfe und Priester hatten durch Gunst, Bestechung, Betrug oder auch Raub

[1] Sauer, Die Anfänge des Christentums und der Kirche in Baden (Neujahrsblätter der bad. hist. Komm.), Heidelberg 1911.

sich in ihre Stellen eingedrängt, die sie auf die gleiche Weise, wie sie dieselben erworben, auch verwalteten. Manche Bischöfe führten aus Kampfeslust und Übermut blutige Fehden; Savaric von Auxerre eroberte nach dem Tode des Pippin von Heristal 714 bei der allgemeinen Verwirrung ganze Provinzen; viele Bischöfe vereinigten viele Bistümer und Abteien in ihrer Hand, wie um 718 Bischof Hugo von Rouen die Bistümer Paris und Bayeux und die Abteien Fontenelle und Jumiège. Anderwärts wurden Bischöfe gewalttätig erschlagen, wie 707 die von Soissons, Auxerre und Maastricht; um sich zu schützen, griffen viele Bischöfe zu den Waffen; sie waren mehr Jäger und Soldaten als Hirten und Lehrer, dabei der Unzucht ergeben; Geistliche und Mönche verkamen im Elend oder ergaben sich völliger Zuchtlosigkeit. Die vielen Kriege unter Karl Martell steigerten das Übel; Soldaten, mit Bistümern und Abteien belohnt, saugten dieselben aus. Hatte Karl Martell durch seine Kämpfe gegen die Araber, gegen die Sachsen und gegen aufrührerische Herzoge große Verdienste, so war doch sein Verfahren im ganzen sehr gewalttätig. Er erlangte solche Macht, daß er nach dem Tode Theoderichs IV. 737 den Königsthron unbesetzt lassen, selbst die Regierung führen und die Reichsstände dazu bewegen konnte, der Teilung des Reiches unter seine Söhne Karlmann und Pippin zuzustimmen. Nach seinem Tode (15. Oktober 741) herrschten auch beide, Karlmann über das östliche Franken, Alemannien und Thüringen, Pippin über Neustrien. Sie setzten zwar 743 den Childerich III. als König ein; dieser aber war zur Regierung völlig unfähig und nur das Schattenbild eines Herrschers [1]. Früher war das alte Verhältnis zu den Päpsten wie im römischen Gallien fortbestanden; die Päpste hatten, und zwar auf Ansuchen der Könige selbst, den Erzbischöfen von Arles lange das Apostolische Vikariat übertragen, außerdem Legaten gesendet [2], Appellationen angenommen [3], Synoden abzuhalten befohlen, die bestehenden Gebrechen gerügt, Anzeigen über die Weihe von Bischöfen und Gesuche um Verleihung des Palliums sowie verschiedene Anfragen erhalten und ihre Dekrete waren mit Ehrfurcht und Gehorsam aufgenommen worden. Allein seit Ende des 7. Jahrhunderts scheint bei der Verwirrung des Landes und dem Verfalle des Kirchenwesens die Verbindung mit Rom lockerer geworden zu sein, wie auch die Metropolitanverbindung und das Synodalinstitut zerfielen.

So drohte der Verfall in den früher zum römischen Reiche gehörigen Teilen des Landes, und in den mehr östlich gelegenen Gebieten war es noch zu keiner festen Organisation gekommen. Da erstand der Kirche im Frankenreich ein Retter aus der Not in der Person des hl. Bonifatius.

3. Die Versuche zur Christianisierung der Germanen waren bisher zu vereinzelt und wenig nachhaltig, es fehlte eine einheitliche Leitung und ein fester Halt. Erst mit dem 8. Jahrhundert ward dieser Mangel ersetzt durch den angelsächsischen Mönch Winfrid, der, mit dem Namen Bonifatius geschmückt, wahrhaft der Apostel Deutschlands und der Organisator der kirchlichen Verhältnisse im Frankenreiche wurde. Winfrid war um 675 zu Kirton im Königreich

---

[1] Rückert, Kulturgesch. des deutschen Volkes in der Zeit des Übergangs vom Heidentum in das Christentum, 2. Tl, 1854. F. Dahn, Die Könige der Germanen, Abt. 1—6, Würzburg 1861 ff. Gfrörer, Zur Gesch. der deutschen Volksrechte. 2 Bde. Schaffhausen 1865. Marignan, Études sur la civilisation française. 2 Bde. Paris 1899. Vacandard, Les élections episcopales sous les Mérovingiens, in Revue des quest. histor. LVIII (1898) 321 ff. P. Thomas, Le droit de propriété des laïques sur les églises et le patronage laïque au moyen-âge. Paris 1905.

[2] Jaffé, Reg. n. 914 915 918 919 944 1374—1376 1837.

[3] Über Appellationen s. ebd. n. 890.

Wessex geboren als Sohn eines sächsischen Edelmannes, hatte sich in berühmten Klöstern wissenschaftliche Bildung und mit dem dreißigsten Jahre die Priesterweihe erworben und brannte vor Begierde, heidnischen Völkern das Evangelium zu verkünden. Von seinem Abt Winbert ungern entlassen, kam er im Frühjahr 716 mit drei andern Missionären nach Friesland, wo gerade Radbod im Kampfe mit Karl Martell die christlichen Kirchen zerstört hatte. Bei der Erfolglosigkeit dieser Mission kehrte Winfrid in sein Kloster zurück, wo er bald danach (717) zum Abt gewählt wurde. Das hielt ihn nicht von einer neuen Missionsreise ab. Er ging zuerst nach Rom (718), versehen mit einem Empfehlungsschreiben von dem würdigen Bischof Daniel von Winchester, und bot dem Papste Gregor II. seine Dienste als Missionär an. Dieser nahm ihn freundlich auf, behielt ihn den Winter über bei sich und erteilte ihm mit Anbruch des Frühlings die gewünschte Vollmacht; in dem am 15. Mai ausgefertigten päpstlichen Schriftstück wird dem Winfrid der Name Bonifatius beigelegt. Winfrid begab sich zuerst nach Thüringen (534 fränkische Provinz), wo er bereits Christen und auch Geistliche fand, darunter viele lasterhafte und häretische. Nach Radbods Tod 719 ging er nach Friesland, wo ihn Erzbischof Willibrord mit Freuden empfing und bald zu seinem Nachfolger zu weihen gedachte. Da ihm aber der Papst die Sendung zu den östlichen Germanen gegeben, kehrte er 722 wieder nach Thüringen zurück. Auf dem Wege dahin gewann er im Gebiete von Trier einen vierzehnjährigen Knaben Gregor, Sprossen Dagoberts III., für den Dienst der Kirche, der nachher einer seiner tätigsten Mitarbeiter und Abt von Utrecht wurde[1]. Im fränkischen Thüringen gewann er in einem Orte — Amanaburch (Amöneburg in Hessen) — die Vornehmsten, die Brüder Dierolf und Detdei (Detdig), sowie manche andere. Hier gründete er ein Kloster als Erziehungsanstalt für Geistliche und predigte mit vielem Erfolge. Erfreut über seine Berichte, lud ihn Gregor II. nach Rom ein und weihte ihn dort (30. November 722) zum Bischof für Deutschland noch ohne bestimmten Sprengel. Der neue Bischof verpflichtete sich eidlich, daß er den reinen Glauben lehren, die kirchliche Einheit bewahren und mit den Bischöfen keine Gemeinschaft haben wolle, die den Kanones zuwider handelten. Den dem römischen Stuhle gelobten Gehorsam war er unverbrüchlich zu halten bemüht[2].

Mit einem Kanonkodex, mit Reliquien und vielen Empfehlungsschreiben an Karl Martell, an die geistlichen und weltlichen Großen des Frankenreichs, an die Thüringer und Sachsen versehen, kehrte Bonifatius in sein Missionsgebiet zurück. Der Majordomus nahm ihn wohlwollend auf und erteilte ihm einen Schutzbrief. Ohne diesen wäre es ihm kaum gelungen, so viele feindselige Elemente zu bewältigen, den Götzendienst zu zerstören, die Geistlichen und Ordensleute zu schützen. Nun schritt das Bekehrungswerk in Thüringen und Hessen rasch voran. Bonifatius beschloß auf den Rat vieler Neubekehrten, die von vielen abgöttisch verehrte Donnereiche bei Geismar umzuhauen, und führte

---

[1] Ludgeri, Vita S. Gregor. (von Utrecht), bei Mabillon, Acta Sanctor. ord. S. Bened. saec. III, 5, 241.

[2] Bonifac., Ep. 12 18 22 24 26, ed. Jaffé.

dies trotz der Anwesenheit vieler Heiden mutig aus; als er das Werk begonnen, faßte ein Wirbelwind den gewaltigen Baum, stürzte ihn um und spaltete ihn in vier Teile; da schwand bei vielen das Vertrauen auf ihre Götter und sie begehrten die Taufe[1]. Aus dem Holze des für unverletzlich gehaltenen Eichbaumes ließ Bonifatius eine dem hl. Petrus gewidmete Kapelle bauen. Auch nach Sachsen drang er damals vor; doch fand er hier noch keine Erfolge. In Thüringen gründete er mehrere Klöster, namentlich Ordruf bei Mühlberg, auch die Kirche zum Altenberge zwischen der Leine und dem Bache Apfelstädt. Die Zahl der Bekehrungen nötigte ihn bald, neue Gehilfen aus England kommen zu lassen. Darunter wurden besonders berühmt: Burkard, Lullus, die Brüder Willibald und Wynnebald sowie Witta; von den Frauen, die meist den Nonnenklöstern vorstanden, aber: die gelehrte Kunigilde, Verwandte des Lullus, ihre Tochter Berathgit, dann Kunitrude, die in Bayern wirkte, Thekla (in Kitzingen und Ochsenfurt), Lioba (in Bischofsheim an der Tauber), Walpurgis oder Wallburg (im Kloster Heidenheim)[2].

4. Als Gregor II. 731 verstorben war, erwies dessen Nachfolger Gregor III. dieselbe Gunst dem eifrigen Bischof, der ihm auch durch Abgeordnete huldigen ließ. Er ernannte ihn zum Erzbischofe und Apostolischen Vikar und gab ihm nebst dem Pallium die Vollmacht, für solche Orte, wo Christen in bedeutender Zahl sich fänden, Bischöfe zu weihen (732)[3]. Bonifatius, der inzwischen (735) auch für Bayern tätig war, wo vielfacher Trug und Irrlehren den Samen des göttlichen Wortes zu ersticken drohten, verschob noch, sich mit Gründung von Klöstern wie Fritzlar begnügend, wegen der Kriege des Karl Martell und anderer Hindernisse die Errichtung von Bistümern bis zu seiner dritten Romreise (737 oder 738). Bei der Rückreise 739 brachte er mehrere päpstliche Schreiben mit, worin auch die Bischöfe von Bayern und Alemannien aufgefordert wurden, mit ihm sich zu einer Synode zu vereinigen. Von Herzog Odilo eingeladen, kam er nun sofort nach Bayern, das er in vier Diözesen eilte. Für Salzburg weihte er den aus England gekommenen Johannes, für Freising den Bruder Corbinians, Erembrecht, für Regensburg den Gaubald oder Goibald, für Passau setzte er den schon vom Papste konsekrierten Vivilo ein. Dann begab er sich nach Thüringen und Hessen und errichtete hier 741 vier Bistümer: Würzburg, dessen Stuhl Burkard erhielt, Buraburg (Bürberg bei Fritzlar), für das er den Witta (Wizzo, Albinus) weihte, Erfurt, das Adalar, und Eichstätt, das Willibald zum Sitze nahmen. Für die drei ersteren erbat und erhielt Bonifatius die Bestätigung des Papstes Zacharias, da sie dem sechsten Kanon von Sardika gemäß an ansehnlichen Orten errichtet waren. Willibald, obschon bereits 22. Oktober 741 auf der

---

[1] Köhler, Bonifatius in Hessen und das hessische Bistum Buraburg, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1904, 204.

[2] F. J. Bendel, Vita s. Burkardi. Die jüngere Lebensbeschreibung des hl. Burkard ersten Bischofs zu Würzburg, Paderborn 1912. Zell, Lioba und die frommen angelsächsischen Frauen, Freiburg 1860. W. Grothe, Der hl. Richard und seine Kinder (St Willibald, St Wunibald, St Walpurgis). Diss. Berlin 1908.

[3] Fischer, Das Legatenamt des Bonifatius und seine Mission unter den Sachsen (Forsch. zur deutschen Geschichte 1886, 640 ff).

Salzburg an der Fränkischen Saale zum Bischofe geweiht, hatte erst Kirche und Stadt Eichstätt zu erbauen, weshalb hier die Bestätigung erst später erholt ward[1].

Nicht lange nach dem Tode des Karl Martell (15. Oktober 741) berief dessen Sohn Karlmann, der die Herrschaft über das östliche Franken von ihm geerbt hatte, den Bonifatius zu sich und erklärte ihm seinen Wunsch nach Abhaltung einer größeren Synode, um die kirchlichen Zustände zu ordnen und zu verbessern. Bonifatius erbat sich vom Papst Zacharias Rat und Vorschriften, zumal in Betreff der vielen unwürdigen Geistlichen, die oft auch sich damit zu rechtfertigen suchten, daß in Rom die Geistlichen nicht besser seien und doch straflos blieben. Zacharias antwortete (1. April 742), Bonifatius solle die Synode abhalten und gegen den lasterhaften Klerus nach der Strenge der Kirchengesetze einschreiten, den ehebrecherischen Geistlichen keinen Glauben schenken; die in Rom vorgefundenen Unordnungen habe er streng geahndet; es sollte auf der Synode mit Bonifatius auch Karlmann anwesend sein. Inzwischen waren hierzu alle Vorbereitungen getroffen, und schon am 21. April 742 ward das erste Konzil der Deutschen gehalten, dem neben dem Erzbischof Bonifatius und den neuen Bischöfen von Würzburg, Buraburg, Eichstätt auch die von Köln (Raginfried), Straßburg u. a. anwohnten. Die Aufstellung der neuen Bischöfe wurde bestätigt, die Zurückgabe des geraubten Kirchengutes, die Bestrafung der lasterhaften Geistlichen und die jährliche Abhaltung einer Synode angeordnet, den Geistlichen das Waffentragen, das Kriegführen, die Jagd, das Tragen von kurzen Laiengewändern sowie alle Unkeuschheit untersagt, den Mönchen und Nonnen die Einführung und Beobachtung der Regel des hl. Benedikt vorgeschrieben, den Bischöfen die Visitation und die Ausrottung der heidnischen Gebräuche zur Pflicht gemacht[2]. Diese Dekrete wurden auf einer weiteren Synode von Estinnes (Liftine) im März 743 wieder eingeschärft und vermehrt, die Beobachtung heidnischer Gebräuche mit Geldstrafen belegt, das Überlassen christlicher Sklaven an Heiden verboten, das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft dargelegt und für weitere Belehrung der Gläubigen Vorsorge getroffen[3]. Damit niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, ward ein Verzeichnis der heidnischen und abergläubischen Gebräuche entworfen, die ausgerottet werden sollten.

Dahin gehörten: die Totenopfer und Leichenmahlzeiten, das Verbrennen der Leichen samt ihren hinterlassenen Geräten, Pferden (oft auch Weibern und Sklaven), die Freudenfeste im Februar zu Ehren der höher steigenden Sonne mit Schweineopfern (Sporkelfest,

---

[1] Hefele, Konziliengesch. III² 491 ff.

[2] Concil. Germ. I. bei Mansi, Concil. XII 365 f; Concil. Liftin. al. Leptin., ebd. XII 370 f. Pertz, Mon. Germ. III 18. Hartzheim, Concil. Germ. I, Colon. 1759, 50. Binterim, Gesch. der deutschen Nation und ihre Konzilien Bd I. Hefele a. a. O. 497 ff. Nürnberger in der Tüb. Theol. Quartalschr. 1879, 402 ff. Söder, Die erste Kirchenversammlung auf deutschem Boden (Stud. und Mitteil. aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden, 1883 und 1884 in mehreren Fortsetzungen). Das Datum der Synoden unter Bonifatius ist ungewiß.

[3] Die Synode zu Liftinae (Estinnes, königliche Villa im belgischen Hennegau in der Nähe von Binche) wird gewöhnlich, auch von Jaffé und Hefele, auf 743 gesetzt; H. Hahn setzte sie auf 745. (Vgl. Tüb. Theol. Quartalschr. 1879, 402 ff.)

Spurkalia), der Besuch von Götzenhütten bei Privatfesten, die Entweihung der Kirchen durch weltliche Lieder, Tänze, Gastmähler, Wettkämpfe, die Opfer in den Wäldern, auf Felsen oder Steinen, die dem Merkur (Wodan) und Jupiter (Thunaer) dargebrachten Opfer, die von Neubekehrten einzelnen Heiligen in derselben Weise wie früher den Göttern dargebrachten Opfer, die Amulette, Nestelbänder, Halsgehänge, die zum Schutz gegen Zauberei und zur Heilung dienen sollten, die Opferquellen und Opferbrunnen, die Zaubersprüche, das Wahrsagen aus Vögeln oder Pferden, aus dem Kot der Stiere, aus dem Niesen, das Zeichen- und Losdeuten, das Notfeuer (das durch das Zusammenreiben zweier Hölzer erzeugt ward, worüber man sprang, um vor Unheil bewahrt zu werden, dessen Rauch man als Arznei ansah), das Prophezeien aus dem Gehirn der Tiere oder das Opfern von Tierköpfen, die Beobachtungen am Feuer des Herdes oder beim Beginn eines Geschäftes, der Glaube an sog. Unstätten (Unglücksorte), der abergläubische Gebrauch von Kräutern, insbesondere von Gallium (U. L. F. Bettstroh), die dem Thunaer und Wodan gewidmeten Festtage, die Zurufe an den Mond bei Mondfinsternissen, der Glaube an Wettermacher und deren Wasserbehälter, die Gräben und Furchen, die um die Landgüter gezogen wurden zur Abwehr von Unheil, das heidnische Laufen mit zerrissenen Kleidern oder Schuhen, die Kanonisierung aller tapfern Verstorbenen, die Götzenbilder aus gesprengtem Mehlteig, Puppen aus Hadern, das prozessionsweise Umhertragen von Götzenbildern in den Feldern, die nach Art der Votivbilder gefertigten Füße oder Hände, die Meinung, daß Weiber durch Zauberei die Herzen der Menschen gewinnen können [1]. — Auf demselben Konzil ward auch die berühmte Glaubens- und Absageformel entworfen, worin der Neubekehrte „dem Thunaer und Wodan und Saxnot und allen Unholden, die ihre Genossen sind", abschwören mußte — eines der wichtigsten deutschen Sprachdenkmäler. Man begann bereits, dem Volke einzelne Gebete in deutscher Sprache einzuprägen und ihm die Schriftlektionen in derselben vorzulesen und zu erklären [2].

5. Über diese Synode erstattete Bonifatius dem Papste Bericht und schickte gemeinsam mit den beiden Hausmeiern Pippin und Karlmann Gesandte. Bereits hatte er mit Pippins Zustimmung seine Tätigkeit auch auf das westliche Frankreich, Neustrien, ausgedehnt, in dem der Metropolitanverband fast zerstört, das Institut der Provinzialsynoden seit 80 Jahren eingegangen war. Er hatte den Bischof Grimo von Reims für Rouen, den Abel für Reims und den Hartbert für Sens zu Metropoliten bestellt und erwirkte für sie die Erteilung des Palliums. Doch gelang die Wiederherstellung der Metropolitanverfassung nicht

---

[1] Indiculus superstitionum et paganiarum in 30 Titeln. Pertz, Mon. Germ. 19. Kommentare dazu gaben: G. ab Eckart, Comment. de rebus Franc. orient., Wirceb. 1729, l. 23, n. 24—53, p. 407—440; Grimm, Mythologie 203, Anh. III VI f; Mone, Gesch. des Heidentums im nördlichen Europa, 2. Tl; Binterim, Denkwürdigkeiten VI 2, 537 ff; F. Sterzinger in den Neuen histor. Abhandlungen der kurfürstl. bayr. Akademie der Wiss. II 331 ff; Fr. Ant. Mayer, Abhandl. über die von dem Liptinischen Konzilium aufgezählten abergläubischen und heidnischen Gebräuche der alten Teutschen [b], Ingolstadt bei Attenkover (wahrscheinlich 1805—1810); Seiters, Bonifatius, der Apostel der Deutschen 386 ff; Sauppe, Der Indiculus superstitionum et paganiarum, Leipzig 1891; Hefele, Konziliengesch. III [2] 505 ff. Die Nimidas (Titel 6) erklärt Mayer (a. a. O. 64 ff) von dem Rufe „Nimm das!" (Nim dat), der bei der Darbringung von Opfergaben vor den Bäumen ausgestoßen ward, in dem Titel 16, De cerebro animalium, sieht er (a. a. O. 120) ein Analogon der Haruspizien. Zu Titel 20 22 30 f. ebd. 135 141 ff 160 ff. Es steht jedoch nicht sicher fest, ob der Indiculus superstitionum auf die Synode von Liftinae zurückgeht; vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschl. I [2] 516 Anm. 1. Das gleiche gilt von der Formula abrenunciationis (s. folg. Anm.).

[2] Formula abrenunciationis, zuerst von Ferdinand von Fürstenberg (Monum. Paderborn.) 1699 veröffentlicht, dann bei Eckart (a. a. O. I 405 f), ward richtiger 1839 von Maßmann gegeben, so bei Pertz a. a. O. 19; Hefele a. a. O. III [2] 504 f.

so schnell; Trier und Reims hatte der mächtige Milo inne, der dem Adel nicht weichen wollte. Als Legat des Heiligen Stuhles hielt Bonifatius im März 744 eine große Synode zu Soissons von 23 Bischöfen, deren Kanones auch als weltliches Gesetz verkündigt wurden [1]. Eine weitere Synode unter Bonifatius fand 745 statt, sodann 747 eine fränkische Generalsynode, die über verbrecherische Geistliche Gericht hielt, den Bischof Gewilieb von Mainz, der den Mörder seines Vaters meuchlerisch erschlagen hatte, entsetzte, Köln als Metropole des Bonifatius erkor und mehrere Kanones und Briefe erließ. Auch hierüber erstattete der Apostel der Deutschen dem Papste Bericht und erbat neben der Bestätigung noch mehrfache Belehrung und Anleitung [2]. Schon 745 hatte er den Priester Deneard nach Rom gesandt, der auf der Lateransynode im Oktober 745 erschien. Damals hatte der Heilige durch die Häretiker Adelbert und Klemens und die von ihnen Verführten vielfach zu leiden. Der Papst erwies sich ihm auch hier als treuen Beistand, schrieb zu seinen Gunsten an die Frankenfürsten und sprach über dessen Bedränger eine strenge Verurteilung aus [3].

Bonifatius unternahm nichts ohne den päpstlichen Stuhl; er zog ihn nicht nur in wichtigen, sondern auch in verhältnismäßig geringfügigen Angelegenheiten zu Rate [4]. Die Anfragen des großen Erzbischofs beim römischen Stuhle unter vier verschiedenen Päpsten betrafen die verschiedenartigsten Dinge, den Genuß von Speck und Pferdefleisch (letzteren verbot in Ansehung der rohen Sitten der Germanen Gregor III.), die Behandlung zweifelhafter Taufen [5], die Bußen für verschiedene Verbrechen, die Gebete für die Verstorbenen, die Lehre des Salzburger Bischofs Virgilius, daß eine andere Welt und andere Menschen unter der Erde seien, was Papst Zacharias insofern verurteilte, als durch die Annahme von Antipoden nach damaligen geographischen Begriffen die biblisch und kirchlich feststehende Einheit des Menschengeschlechts geleugnet ward [6].

Bonifatius war persönlich Erzbischof; allein er wollte für die deutschen Gebiete die Metropolitanverfassung endgültig festlegen. Das Erzbistum Köln (s. oben) trat Bonifatius nicht an. Als durch die Absetzung Gewiliebs Mainz frei wurde, ward ihm dieser Sitz angeboten. Der Papst glaubte, es handle sich darum, Mainz an die Stelle von Köln zu setzen, und so wurde der

---

[1] Concil. Suession. 744 bei Mansi, Concil. XII, Append. 111 f. Pertz a. a. O. III 20. Hefele a. a. O. III² 518 ff.

[2] Concil. gener. 747 bei Mansi a. a. O. XII 371. Hefele a. a. O. III² 522 ff.

[3] Concil. Rom. bei Mansi a. a. O. 375 f. Analecta iuris pontificii 1867, p. 1122 f. Hefele a. a. O. III² 533 ff.

[4] Gegen die von Gieseler (Kirchengesch. II, 3, 22, Ausg. von 1831) und andern Protestanten dem Heiligen gemachten Vorwürfe s. Ritter, Kirchengesch. I⁶ 348. Möhler-Gams, Kirchengesch. II 85 f.

[5] Als ein unwissender Priester in nomine patria et filia et Spiritus Sancti getauft hatte, wollte Bonifatius die Taufe wiederholt wissen; zwei bayrische Priester klagten ihn beim Papste an, der darüber 744 und 748 für die Gültigkeit der Taufe trotz des Grammatikfehlers entschied (Bonifac., Ep. 62 82, ed. Würdtw.).

[6] Die Lehre des Virgilius: Quod alius mundus et alii homines sub terra sint, verdammte Zacharias 748 (Ep. 82 ed. Würdtw.; Ep. 71 ed. Giles). Über den Sinn s. Neander, Kirchengesch. II³ 34; Seiters a. a. O. 434 ff; Hefele a. a. O. III² 557; von Älteren vgl. Iren., Adv. haer. 2, 28, 2 und von Späteren den Tadel des Photius gegen Klemens von Rom Bibl. Cod. 126.

für diesen Sitz erlassene Errichtungsbrief 747 dahin geändert, daß Mainz Metropole wurde und diesem Sitze die Bistümer Utrecht, Tongern, Köln, Worms, Speier, Augsburg, Chur, Konstanz, Straßburg, Würzburg, Eichstätt, Buraburg und Erfurt unterstellt wurden. Doch gingen die beiden letzteren bald wieder ein. Der zweite Bischof von Buraburg, Magingoz, nahm seinen Sitz in Fritzlar; aber dieses kam mit dem fränkischen Hessen an Mainz, mit welchem 753 auch Erfurt vereinigt war; später traten Paderborn und Halberstadt an ihre Stelle. Allein die Festlegung der Metropolitanverfassung für Deutschland kam damals noch nicht zur Ausführung wegen des Widerstandes Pippins; Bonifatius blieb nur Bischof von Mainz[1]. Köln beanspruchte frühzeitig, daß Utrecht ihm als Suffraganbistum unterstellt werde; Bonifatius erhob sich dagegen und wollte Utrecht unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterworfen wissen. Doch erlangte Köln später (794—799) die Würde einer Metropole mit Utrecht als Suffraganat. Bonifatius hatte immer noch die Bekehrung der Friesen im Auge; deshalb erbat er sich vom Papste einen Nachfolger; es ward ihm aber nur gewährt, daß er sich einen Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge bestelle[2]. Er hielt noch weitere Synoden, auf denen 27 von Papst Zacharias gesandte Kapitel sowie ausführliche weitere Statuten bekannt gemacht wurden[3], und suchte auch der Kirche seiner Heimat beizustehen, die in große Zerrüttung gefallen war; auf seine Veranlassung und auf Anordnung des Papstes Zacharias ward dort 747 die Reformsynode von Cloveshoe gehalten[4].

Indessen hatte Bonifatius (742—744) das Kloster Fulda gegründet, das seine Lieblingsschöpfung war. Einer seiner tüchtigsten Schüler war Sturmi, ein edler Jüngling aus Bayern, den seine Eltern dem Heiligen zur Erziehung übergeben hatten, der von Abt Wigbert zu Fritzlar gebildet und dann zum Priester geweiht worden war. Derselbe wünschte sehnlich, ein eigenes Kloster zu stiften; Bonifatius willfahrte ihm, da er die Klöster als Kolonien auf kaum errungenem Boden, als Festungen in neubekehrten Landstrichen, als Werkstätten und Mittelpunkte für neue Unternehmungen würdigte. Er ließ den Sturmi mit zwei Begleitern in die Einöde des Buchenwaldes (Buchonia) die Fulda hinauf ziehen, um einen tauglichen Platz aufzusuchen; nach langem Suchen ward ein Platz im Gau Grabsfeld, Eichloch genannt, dazu auserkoren, den Bonifatius genehmigte. Sturmi ward der erste Abt des neuen Klosters, das der Lieblingsaufenthalt des Bonifatius wurde; er besuchte es jährlich, um hier eine kurze Erholung von seinen Anstrengungen zu genießen. Die Mönche lebten

[1] Schmidt, Über die Ernennung des Bonifatius zum Metropoliten von Köln. (Diss.) Kiel 1899.

[2] Hefele a. a. O. III^2 544 ff. § 368 ff. Betreffs Dünzelmanns „Untersuchungen über die ersten unter Karlmann und Pippin gehaltenen Synoden" s. Jaffé, Forschungen zur deutschen Gesch. X 422 ff; Hahn, Götting. Gel. Anzeigen 1870, I 1132. Vgl. noch Hefele a. a. O. III^2 559 f. Über Kirchenorganisation in Deutschland vgl. Mansi, Concil. XII 339 348; Binterim, Denkwürdigkeiten I 2, 606.

[3] Capitula Zachariae P., am besten bei Harduin., Concil. III 1889 f. Statuta synod. Bonifac. bei Hartzheim, Concil. germ. I 54 f 73. Mansi a. a. O. XII 283, Append. 108.

[4] Über die Synode von Cloveshoe vgl. Mansi a. a. O. 395 f; Harduin. a. a. O. III 1952 f; Hefele a. a. O. III^2 545 560 ff 580.

streng nach Benedikts Regel, ja sie verschärften sie noch. Bei Sturmis Tod (799) hatte das Kloster 400 Mitglieder, ohne die Novizen. Fulda wurde die bedeutendste Bildungsanstalt für den deutschen Klerus und wetteiferte mit St Gallen und Reichenau in Pflege der Frömmigkeit, der Wissenschaft und Kunst. Ein großer, herrlicher Same war für die Zukunft ausgestreut[1].

6. So hatte der arme Mönch, der vor dreißig Jahren das friesische Ufer nach vergeblicher Arbeit verlassen hatte, durch Mut, Gottvertrauen und rastlose Tätigkeit große Völkerschaften als geistiger Vater für das Evangelium gewonnen; er war Erzbischof und päpstlicher Legat mit ausgedehnten Vollmachten, auch über Austrasien und Neustrien; er hatte zahllose Heiden bekehrt, das Kirchenwesen organisiert, viele Mißbräuche abgestellt, das Synodalinstitut im fränkischen Reiche erneuert, den Grund zur Gesittung und Bildung der Deutschen gelegt. Aber sein ganzes Leben war und blieb eine ununterbrochene Reihe von Mühsalen und Kämpfen; es traten ihm Volksverführer, Irrlehrer, lasterhafte Priester, eifersüchtige und ehrgeizige Bischöfe hindernd in den Weg; vieles, was er gebaut, ward wieder zerstört. Doch dies schreckte ihn nicht ab; er baute das Zerstörte wieder auf, er überwand mit Ausdauer alle Hindernisse, stellte die Eintracht wieder her und suchte seinen Stiftungen festen Bestand zu sichern, die Bischöfe vor den Beraubungen und Mißhandlungen der weltlichen Großen zu schützen, durch die enge Verbindung sowohl mit dem Oberhaupte der Kirche als mit dem fränkischen Königtum, das in dem von ihm 752 zu Soissons gekrönten Pippin neuen Glanz erhielt[2], die ihm anvertrauten Gläubigen in christlicher Sitte und Zucht zu bewahren. Er hatte keine Rast in seiner großen Tätigkeit als Prediger des Glaubens, als Stifter neuer Kirchen und Klöster, als Erzbischof und Legat, als Wiederhersteller der zerfallenen kirchlichen Ordnung; noch 753 meldete er dem Papste Stephan III., wie er eben mehr als dreißig von den Heiden verbrannte Kirchen wieder aufzubauen bemüht sei. Sein Alter hätte er in Ruhe beschließen können; aber sein apostolischer Eifer trieb ihn zur Bekehrung der Friesen an, bei denen er seine Tätigkeit begonnen hatte und bei denen ihm die Märtyrerkrone beschieden war. Mit Zustimmung des Papstes Stephan und des Königs Pippin hatte er seinen Schüler Lullus zu seinem

[1] Aegil., Vita S. Sturmii, bei Mabill., Acta Sanct. ord. S. Ben. III 2, 270 f. Bruno, Lebensgesch. des hl. Sturmius, Fulda 1779. Chr. Broweri, Antiquit. Fuld. IV, Antwerp. 1612, 4. I. F. Schannat, Corp. probat. hist. Fuld. s. donat., Lips. 1724 f, und Hist. Fuld., Francof. 1729 f. G. Zimmermann, De rer. Fuldens. primordiis diss., Gies. 1841, 4. Dronke, Cod. diplom. Fuld. Cassalae 1850, mit Register von Schminke. Ebd. 1862. Schwarz, Über Gründung und Urgesch. des Klosters Fulda (Progr.), Fulda 1856. J. F. Rick, Der hl. Sturmius, Fulda 1865. Kuhlmann, Der hl. Sturmi, Paderborn 1889.

[2] Den Anteil des Bonifatius an der Erhebung der Karolinger haben Eckart, Rettberg, Heusser, Alberdingk Thijm u. a. in Abrede gestellt, andere dagegen verteidigt, besonders Ölsner (De Pipino rege Francor. [1853] 15 f. Jahrbücher des fränkischen Reichs unter König Pippin [1871]). Literatur bei Baxmann, Die Politik der Päpste I 231, Anm.; Hefele a. a. O. III² 571—573. Pfahler, Bonifatius und die Thronbesteigung Pippins, in Tüb. Theol. Quartalschr. 1879, 92 ff. Die Entscheidung des Papstes Zacharias über die Königswahl Pippins wurde durch Abt Fulrad von St-Denis und Bischof Burkard von Worms eingeholt; Bonifatius trat auch bei der Salbung Pippins nicht hervor.

Koadjutor und Nachfolger für das Bistum Mainz geweiht und übergab ihm nun die gesamte Verwaltung[1]. Dann trat er, die Beschwerden des Alters und des Weges verachtend, seine Reise zu den Friesen an (753), begleitet von einem Bischofe (Eoban von Utrecht), drei Priestern, drei Diakonen, vier Mönchen und mehreren Laien. Nach einer glücklichen Fahrt auf dem Rheine kam er in Friesland an, wo er Tausende unterrichtete und taufte. Aber am 5. Juni 754[2], als er am Flusse Burde, unweit Dockingen oder Dorkum, mehrere Neugetaufte zur Firmung erwartete, kam eine heidnische Rotte an, die sich verschworen hatte, den Feind ihrer Götter zu töten. Er untersagte seinen Begleitern jeden Widerstand und ermunterte sie, froh dem ewigen Leben entgegenzueilen. So ward er mit den meisten seiner Begleiter von den wütenden Heiden erschlagen, nachdem er ein Alter von 75 Jahren erreicht hatte.

Dieses Märtyrerblut befruchtete die Saat des Christentums in Friesland, und die Bekehrung des Landes ging nun desto schneller vor sich. Lüttich, Mainz, Utrecht und Fulda stritten sich um den Leichnam des großen Apostels; allein seinem ausdrücklichen Willen gemäß wurden seine irdischen Überreste nach Fulda gebracht, wo sie seit mehr als einem Jahrtausend verehrt werden. Der Wohltäter Deutschlands lebte fort im dankbaren Andenken seiner Schüler und geistigen Söhne, die in seinem Geiste fortwirkten, wie namentlich Burkard von Würzburg, Willibald von Eichstätt, Lullus von Mainz († 786), die Äbte Gregor von Utrecht († 781) und Sturmi von Fulda († 799). Die Reihen der Heiden lichteten sich immer mehr in Ostfranken, am Rhein wie an der Donau. Schon 756 faßte eine englische Synode unter Erzbischof Cuthbert von Canterbury den Beschluß, den Todestag des hl. Bonifatius auch in England jährlich am 5. Juni zu begehen[3].

7. Mit Hilfe des hl. Bonifatius waren Karlmann und Pippin bemüht, in der Kirche des fränkischen Reiches wieder Ordnung und Zucht herzustellen und eine geregelte kirchliche Verwaltung zu sichern. Karlmann unterstützte die Veranstaltung der Reformsynoden durch Bonifatius und bestätigte die Beschlüsse seiner Konzilien von 742 und 743. Die anfangs verheißene Zurückgabe der entzogenen Kirchengüter konnte er bei der Not des Reiches nicht ganz verwirklichen; er ordnete daher an, daß ein Teil derselben noch eine Zeitlang zum Unterhalte der Armee als Prekarie und gegen Zins behalten werde, jedoch jeder Hof jährlich zwölf Denare an die berechtigte Kirche entrichte, Kommenden nach dem Tod ihrer Inhaber nicht erneuert werden sollten; vollständig ward dabei das Recht der Kirche auf die ihr weggenommenen Güter

[1] Holder-Egger, Über die Vita Lulli und ihren Verfasser (Neues Archiv 1884, 283 ff)

[2] Als Todesjahr des Bonifatius nehmen manche nach der Mainzer Überlieferung 755 an, so auch Rettberg und Seiters; für 754 sprechen sich aus: Sickel, Forsch. zur deutschen Gesch. IV 459 (Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wiss. XLVII 2, 606); Oelsner, De Pipino rege Francor. (1853) 15 f. Gegen letzteren s. Will, Tüb. Theol. Quartalschr. 1873, 510 ff. Die neueren Historiker entscheiden sich mehr für 754 (Fuldaer Überlieferung). Tangl in Zeitschr. des Vereins für hessische Gesch. 1903, 223 ff.

[3] Cudbert., Archiep., Ad Lull., ed. Würdtw. 293. Mansi, Concil. XII 585. Hefele, Konziliengesch. III² 592. Gfrörer, Zur Gesch. der deutschen Volksrechte I 321 f.

anerkannt. Es erfolgte die Absetzung und Bestrafung von unwürdigen Geistlichen und die Erneuerung der alten Kirchengesetze. Im August 743 sandten sowohl Karlmann und Pippin als Bonifatius Briefe und Gesandte nach Rom, hielten dann weitere Reformsynoden, an die sich ein Rundschreiben des Papstes Zacharias (745) anschloß, und stellten wiederholt Anfragen an den römischen Stuhl in Sachen der unerlaubten Ehen und der Zucht des geistlichen Standes (746). Im Jahre 747 begab sich Karlmann nach Rom, um dort Mönch zu werden. Pippin fuhr fort, für Wiederherstellung der Kirchen und Abstellung der Mißbräuche zu wirken, obschon er noch vielfach, selbst gegen seine eigenen Verwandten, wie seinen jüngeren Bruder Grifo, zu kämpfen hatte[1].

Mitten unter solchen Kämpfen nahm Pippin, als Herzog und Majordomus im faktischen Besitze der Gewalt, auch den königlichen Titel an. Nachdem er sich mit den Großen des Reiches verständigt, ließ er durch Abt Fulrad von St-Denis und Bischof Burkard von Worms dem Papste Zacharias die Frage vorlegen, ob derjenige König sein und heißen solle, der alle Macht besitze und alle Regierungsgeschäfte besorgen müsse, oder derjenige, der bloß den Titel führe. Als der Papst sich für den ersteren entschied, ward der achtzehnjährige Childerich III. in ein Kloster gebracht, Pippin aber auf den Feldern von Soissons nach alter Sitte auf den Schild erhoben und als König proklamiert (zwischen September 751 und Februar 752). Eine solche Änderung der Dynastie forderte die Sicherheit und das Gedeihen des Reiches, da die stolzen Herzoge in den Provinzen sich nicht dem Hausmeier unterwerfen wollten, die letzten Merowinger aber tatsächlich zur Regierung unfähig waren. Die fränkische Monarchie war ein Wahlreich, und die Nation konnte dem tüchtigsten die Regierung übertragen. Das Haus Pippins hatte bereits über ein Jahrhundert die tatsächliche Herrschaft und sich in vielen Kämpfen bewährt; Childerich III. selbst war von Pippin und von seinem Bruder Karlmann erhoben worden, die gleich ihrem Vater den Thron hätten als erledigt betrachten können. Der Papst seinerseits konnte nach den Grundsätzen der christlichen Moral entscheiden, daß das Wohl des Reiches dem des einzelnen vorgehe, daß unter den gegebenen Verhältnissen die Erhebung Pippins zum König kein Unrecht sei und derselbe mit der königlichen Gewalt, die er durch den Willen der Nation besaß, auch den königlichen Titel verbinden dürfe[2]. Dieser religiös-politische Akt war von großer Tragweite auch für die Kirche, der die Dynastie der Karolinger aufrichtig ergeben war. Pippin ward auch feierlich als König gekrönt,

---

[1] Bonifac., Ep. 50 59 60, ed. Würdtw. Hefele a. a. O. III[2] 552 ff.

[2] Über die Antwort des Papstes Zacharias vgl. Bossuet, Defens. declar. pars 1, l. 2, c. 33—35, p. 246—251, ed. Mogunt.; Bianchi, Della potestà e polizia della Chiesa I, l. 2, § 11, n. 9 f, p. 301—327; Phillips, Münchener Gel. Anzeigen 1846, 623 ff; Deutsche Gesch. I 522 ff; Döllinger, Lehrb. I 405 f; Gosselin, Die Macht des Papstes im Mittelalter I 319—322 (übersetzt Münster 1859). Weitere Literatur bei Hefele a. a. O. III[2] 570, Anm. 1. Einige Gelehrte bestritten ganz die Authentie der päpstlichen Entscheidung, wie P. Lecointe (Annal. eccl. Francor. V, a. 752), Natalis Alexander (Hist. eccl. diss. II in saec. VIII). Tournely (De eccl. II 402) neigt sich dieser Ansicht zu, die auch Aimé Guillon (Pepin Le Bref et le Pape Zachar., Par. 1817) und Uhrig (Bedenken gegen die Echtheit der mittelalterlichen Sage von der Entthronung des merowingischen Königshauses durch den Papst, Leipzig 1875) vertreten. Gegen sie: Pagi a. 751 752; Mabillon, Annal. O. S. B. II, l. 22, n. 43 55; Mamachi, Ant. chr. IV 224 f. Gegen den Vorwurf einer Usurpation Pippins s. Gosselin a. a. O. II 427—439, wo auch die französische Literatur über diese Kontroverse. Über die Chronologie vgl. Oelsner a. a. O. 12, und Hefele a. a. O.

wie das bei den spanischen Königen im 7. Jahrhundert und auch bei den englischen damals üblich war [1].

Der neue König hielt 753 einen Reichstag zu Vermeria in der Diözese Soissons, aus dem ein Kapitulare von 21 Vorschriften, besonders über die Ehe, die Ehehindernisse und das eheliche Leben, hervorging. Auf einer Synode zu Verneuil 755 wurden 25 Kanones aufgestellt. Da der Metropolitanverband noch nicht überall hatte hergestellt werden können, so wurden die Bischöfe angewiesen, den einstweilen bestellten Stellvertretern der Metropoliten den kanonischen Gehorsam zu erweisen; die Abhaltung von zwei jährlichen Synoden, die Beobachtung der Klosterregeln, die Aufrechterhaltung der kirchlichen Freiheiten, insbesondere des befreiten Gerichtsstandes der Geistlichen, die Unterwerfung der Diözesanpriester unter ihren Bischof wurden nebst älteren Kanones eingeschärft. Mit eherechtlichen Bestimmungen beschäftigte sich wieder 757 die Synode von Compiègne, der zwei päpstliche Legaten, Bischof Georg und der Sazellar Johannes, anwohnten. Auch sonst wurden zahlreiche Konzilien unter König Pippin gehalten, von denen aber nur wenig erübrigt. In dem unter Herzog Thassilo, Sohn des Odilo, unabhängigen Bayern ward zu Aschaim, wo in der Peterskirche der Leib des hl. Emmeram ruhte, ein Konzil abgehalten, das dem Herzog Ehrfurcht vor den Kirchengesetzen, Achtung des Kirchengutes, Abhaltung öffentlicher Gerichtstage und Vollstreckung seiner Kanones überhaupt an das Herz legte. König Pippin, der auch Aquitanien mit seinem Reiche vereinigte, starb 768 zu St-Denis in einem Alter von 54 Jahren, nachdem er das Reich unter seine beiden Söhne Karl und Karlmann geteilt, so daß ersterer die nördliche, letzterer die südliche Hälfte desselben erhielt. Beide sandten 769 fränkische Bischöfe zu einer römischen Synode, gerieten aber bald in Zwiespalt, woraus ein Bürgerkrieg sich zu entzünden drohte, den die Bemühungen ihrer Mutter Berta und dann Karlmanns Tod (Dezember 771) verhinderten. Nun ward Karl von den Großen in Karlmanns Gebiet ebenfalls zum König gewählt und das große Frankenreich unter einem Herrscher vereinigt [2].

8. In der ersten Zeit nach ihrer Bekehrung war bei den Germanen das Denken noch zu unentwickelt, daher auch keine eigentlichen Häresien bei ihnen selbständig auftraten, sondern nur fremde Einflüsse solche nahelegten. Wir wissen, daß um 561 König Chilperich den Sabellianismus bei den Franken zu verbreiten suchte, aber dies aufgab, als er bei den Bischöfen keinen Anklang fand [3]. Dagegen bot der Hang zum Aberglauben bei dem Volke für verschiedene Verführer bequeme Gelegenheit, ihren Vorteil zu erspähen. Zur Zeit des hl. Bonifatius finden wir in Deutschland mehrere Häretiker, von denen aber nur zwei, Adelbert und Klemens, näher geschildert sind. Adelbert,

---

[1] Über die Königskrönungen vgl. Phillips, Kirchenrecht III, § 120, S. 67 f; Histor.-polit. Bl. XX 218 ff; Pontif. Arelat. bei Martène, De antiquis eccl. rit. III, l. 2, c. 10, p. 222; vgl. ebd. 192 f. Einige Ansichten der Mittelalterlichen über das Königtum Pippins bei Hergenröther, Kathol. Kirche 126 f, Nr 3.

[2] Concil. Vermer. 753 bei Mansi, Concil. XII, Append. 115. Concil. in Verno u. a. bei Mansi a. a. O. XII 578 664, Append. 128. Pertz, Leg. I 22 f 27. Hefele, Konziliengesch. III² 573 ff 587 ff 593 ff 597 ff. Roth, Säkularisation des Kirchengutes unter den Karolingern, in Münchener Histor. Jahrb. 1865, 277 ff. Capitul. Reg. Francor., ed. Baluz., Venet. 1772 f, Bd II. Pertz a. a. O. Bde III IV. Walter, Corp. iur. Germ. ant., Berol. 1824 f, Bd III. Böhmer, Regesta Carolorum. Urkunden sämtlicher Karolinger 752—918, Frankfurt 1834; Sickel, Acta Carol. reg. et imper., Viennae 1867 f.

[3] Gregor. Tur., Hist. Francor. V 44.

von Geburt ein Gallier, war ein fanatischer Schwärmer, der durch seine Gaukeleien bei dem rohen Volke sich Anhang und Verehrung zu verschaffen wußte. Er wollte von einem Engel Reliquien erhalten haben und so in Gottes Gunst stehen, daß ihm nichts abgeschlagen werde. Seine Zeremonien hielt er auf freiem Felde, errichtete hier Kreuze und Bethäuschen, die er auf seinen Namen einweihte, teilte seine Haare und Nägel als Heiligtümer aus, erklärte die Beichte für unnötig, da ihm alle Geheimnisse bekannt seien, und förderte den Aberglauben des Volkes durch seine Gebetsformeln mit mystischen Engelnamen (Uriel, Tubuel, Tubuas, Simiel) und einen angeblich bei Jerusalem vom Himmel gefallenen Brief Christi. Er ließ sich von bestochenen Bischöfen die bischöfliche Weihe erteilen, schlich sich in die Familien ein und verführte die Weiber. Klemens, ein Irländer oder Schotte, erschlich sich ebenso die bischöfliche Weihe und erzeugte nach ihrem Empfang zwei Kinder. Als Grundzüge seiner Lehren werden angegeben: 1. absolute Prädestination in schroffer Fassung; 2. Verwerfung der kirchlichen Kanones und der Schriftauslegung der Väter; 3. Behauptung einer allgemeinen Erlösung der vor Christus Gestorbenen bei der Höllenfahrt des Erlösers, auch der Sünder und Götzendiener; 4. Verwerfung des Zölibatsgesetzes und der kirchlichen Ehehindernisse, besonders des Hindernisses der Schwägerschaft; er erlaubte die Heirat mit der Frau des verstorbenen Bruders. Über beide erstattete Bonifatius dem Papste Zacharias Bericht, nachdem er bereits 744 auf der Synode zu Soissons den Adelbert verurteilt und die von ihm aufgerichteten Kreuze zu verbrennen befohlen hatte. Im Jahre 745 wurden beide Häretiker abgesetzt und zur Haft verurteilt, was Papst Zacharias bestätigte. Aber die Haft kam nicht zum Vollzug und beide reizten das Volk gegen Bonifatius auf, weshalb dieser 746 von neuem über sie berichtete und Zacharias sie, wenn sie unverbesserlich seien, nach Rom zu senden befahl. Über das weitere Schicksal der beiden fehlen bestimmte Nachrichten; von Adelbert wird berichtet, er sei in Mainz degradiert und in Fulda eingesperrt, aber (vielleicht auf der Flucht) von räuberischen Hirten erschlagen worden [1].

8. Der Anschluß des Papsttums an die Karolinger; Gründung des Kirchenstaates.

Quellen. — Papstbriefe bei Jaffé, Regesta I (ed. 2) 271—318; Kehr (oben S. 43). Liber Pontificalis, ed. Duchesne und ed. Mommsen (s. oben S. 43); dazu Schnürer, Der Verfasser der Vita Stephani II (Histor. Jahrbuch 1890, 425 ff). Liber diurnus, ed. Sickel, Vindobon. 1889. Codex Carolinus (s. oben S. 43); dazu Kehr, Über die Chronologie der Briefe Papst Pauls I. im Cod. Carol. (Nachr. der Ges. der Wiss. zu Göttingen 1896, 102 ff). Capitularia regum Francorum denuo edd. Boretius et Krause (Mon. Germ. Legum sect. 2). Hannov. 1897. Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii, ed. 2, I, Oeniponte 1899. Cenni, Monumenta dominat. Pontif. 2 Bde. Romae 1760. Theiner, Codex diplom. dominii tempor. S. Sedis. 3 Bde. Romae 1861—1862. Paulus Diac., Histor. gentis Langobard., edd. Bethmann et Waitz (Mon. Germ. Script. rer. Langobard.), 1878. Continuatio Fredegarii ed. Krusch (ebd. Script. rer. Meroving. II), 1888. Ado Viennen., Chronicon, ed.

[1] Bonifac., Ep. 67 74. Mansi a. a. O. XII 375 f, Append. 111 f. Natalis Alex., Saec. VIII, c. 2, a. 2. Walch, Ketzerhistorie X 1 ff. Seiters, Bonifatius 418 ff. Hefele a. a. O. III² 514 519 ff 534 ff 545 f.

Migne, Patr. lat. 123, 23 ff. Otto Frisingen., Chronicon, ed. Wilmans (Mon. Germ. Script. XX) 1868. Einhardus, Annales ed. Pertz (ebd. I 135 ff); Vita Caroli Magn. ed. Holder, Friburg. 1882. Annales Mettenses, ed. Pertz (Mon. Germ. I 316 ff und Script. XIII 26 ff). Annales Fuldenses, ed. Pertz (Mon. Germ. I 343 ff); ed. Krause, Hannov. 1891. Annales Laurissenses, ed. Pertz (ebd. I 134 ff). Monachus Sangallensis (Notkerus Balbulus), De gestis Caroli Magni, ed. Pertz (Mon. Germ. II 731 ff). Poeta Saxo, Vita Caroli Magni, ed. Pertz (ebd. I 227 ff). Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 7. Aufl., von Dümmler, Stuttgart 1904, 141 ff. Schnürer und Ulivi, Das Fragmentum Fantuzzianum, Freiburg i. d. Schweiz 1906; dazu Schnürer in Histor. Jahrbuch 1908 30 ff. J. Haller, Die Quellen zur Geschichte der Entstehung des Kirchenstaates (in Quellensammlung zur deutschen Gesch.). Leipzig und Berlin 1907.

Literatur. — Die Werke von Baxmann, Langen, Reumont, Gregorovius s. oben S. 43. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter II—III, 1. Gotha 1903—1908. Niehues, Gesch. des Verhältnisses zwischen Kaisertum und Papsttum im Mittelalter. 2 Bde. Bd I in 2. Aufl. Münster 1877. Armbrust, Die territoriale Politik der Päpste von 500 bis 800. Göttingen 1885. Ölsner, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter König Pippin. Berlin 1871. Abel und Simson, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl d. Gr. 2 Bde, Bd I in 2. Aufl. Berlin 1888, 1883. Crivellucci, Storia delle relazioni tra lo stato e la chiesa. 2 Bde. Bologna 1885—1886; Le origini dello Stato della Chiesa; storia documentata. Pisa 1909. Villari, L' Italia da Carlo Magno alla morte di Arrigo VII. Milano 1910. Brunengo, Le origini della sovranità temporale dei papi. Roma 1862. Martens, Die römische Frage unter Pippin und Karl d. Gr. Stuttgart 1881; Neue Erörterungen. Ebd. 1882; Beleuchtung der neuesten Kontroversen über die römische Frage unter Pippin und Karl d. Gr. München 1898. Lamprecht, Die römische Frage von Pippin bis Ludwig dem Frommen. Leipzig 1889. Schnürer, Die Entstehung des Kirchenstaates. Köln 1894 (italienische Übersetzung Siena 1899, mit einer Karte). Sickel, Die Verträge der Päpste mit den Karolingern und das neue Kaisertum, in Deutsche Zeitschr. für Gesch. 1894, 301 ff; 1895, 1 ff; Kirchenstaat und Karolinger, in Histor. Zeitschr. 1900, 385 ff. Lindner, Die sog. Schenkungen Pippins, Karls d. Gr. und Ottos I. an die Päpste. Stuttgart 1896. Jung, Organisation Italiens von Augustus bis auf Karl d. Gr. (V. Ergänzungsheft der Mitteil. des österr. Instituts 1896, 1 ff). Gundlach, Die Entstehung des Kirchenstaates und der kuriale Begriff der Respublica Romanorum. Berlin 1899. Duchesne, Les premiers temps de l'État pontifical (Revue d'hist. et de littér. relig., 1896 u. 1897 in mehreren Fortsetzungen; auch separat, Paris 1898; 2. éd. 1904). Hubert, Étude sur la formation des états de l'Église. Nogent-le-Rotrou 1899 (Extr. de la Revue histor.). Pinton, Le donazioni barbariche ai papi. Roma 1890. Hodgkin, Italy and her Invaders. Bd VII u. VIII. Oxford 1899. H. K. Mann, The Lives of the Popes in the early Middle-Ages II (795—858). London 1906. Barry, The papal Monarchy 590—1303. London 1902. Poupardin, Études sur l'hist. des principautés lombardes du midi de l'Italie II, in Moyen-âge, 2e sér., X (1906) 254 ff. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens. 4 Bde. Innsbruck 1868—1874. Ketterer, Karl d. Gr. und die Kirche. München 1898. Hamel, Untersuchungen zur älteren Territorialgeschichte des Kirchenstaates. Göttingen 1900. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II, 3. u. 4. Aufl. Leipzig 1912. Vgl. auch unten § 9. — Bibliographie: Calvi, Bibliografia generale di Roma I: Medio-evo (476—1499). Milano 1906; Suppl. I, 1908.

1. Verlassen und in seinen Rechten auf das schwerste beeinträchtigt durch Byzanz, bedrängt von den Langobarden in Rom selbst, nahmen die Päpste ihre Zuflucht zu den Franken, in deren mächtigem Reiche durch die vereinte Tätigkeit des hl. Bonifatius und der Karolinger eine durchgreifende kirchliche Reform angebahnt worden war. Nach dem Tode des Zacharias (14. März 752) wurde, nachdem der darauf erwählte Priester Stephan (gewöhnlich

nicht mitgezählt) nur drei Tage regiert hatte, ein anderer Stephan II. (andere III. 752—757), ein geborner Römer und im Lateran erzogen, zum Papste erwählt. Der Langobardenkönig Aistulph bedrohte damals das römische Gebiet, nachdem er Ravenna und andere Plätze Mittelitaliens besetzt und hier der griechischen Herrschaft ein Ende gemacht hatte. Der Papst sandte an ihn seinen Bruder, den Diakon Paulus, und den Primizerius Ambrosius mit vielen Geschenken, denen es gelang, einen Frieden auf vierzig Jahre zu schließen. Aber schon nach vier Monaten brach Aistulph den Frieden und legte den Römern, als ob ihre Stadt bereits ihm unterworfen wäre, eine Kopfsteuer von einem Goldsolidus auf. Die vom Papste abgeordneten zwei Äbte wurden schnöde zurückgewiesen. Als dann der kaiserliche Silentiar Johannes aus Byzanz mit Briefen an den Papst und an Aistulph in Rom eintraf, ließ Stephan denselben durch seinen Bruder zum Könige geleiten; die Forderung des griechischen Hofes betreffs der Herausgabe des Exarchates lehnte dieser mit der Erklärung ab, er werde einen eigenen Gesandten aus seinem Volke an den Kaiser abordnen. Stephan sandte nun mit Johannes Briefe und Boten nach Konstantinopel mit der dringenden Bitte, der Kaiser möge Italien, wie er oft verheißen, mit einem Heere zu Hilfe kommen und seine Macht wiederherstellen. Aber Konstantin V. tat nichts; er schien auf seine Herrschaft im Westen zu verzichten und ließ seine Untertanen schutzlos. Inzwischen stieg die Gefahr immer höher; Aistulph drohte, er werde alle Römer mit einem Schwerte töten. Stephan hielt einen feierlichen Bittgang mit dem Bilde Christi, und nach neuen vergeblichen Unterhandlungen zu Pavia wandte er sich, wahrscheinlich im Einverständnis mit dem byzantinischen Kaiser, an den fränkischen König Pippin, den er um Beistand und um Abordnung von Gesandten bat, die ihn sicher in das Frankenreich geleiten könnten. Pippin erwies sich willfährig und sandte Boten. Da der kaiserliche Gesandte keinen andern Rat wußte als eine neue, voraussichtlich vergebliche Reise des Papstes zu Aistulph, der den römischen Dukat fortwährend bedrängte, so erbat sich Stephan von diesem freies Geleite für sich und seine Begleiter und trat nach Ankunft der fränkischen Gesandten, des Bischofs Chrodegang von Metz und des Herzogs Autchar, mit diesen und seinem Gefolge, körperlich leidend und unter den Tränen der Römer, am 14. Oktober 753 die beschwerliche Reise an. Vom Hofe zu Pavia war nichts zu erlangen und nur unwillig und aus Furcht vor Pippin gab Aistulph zu, daß der Papst mit den Gesandten der Franken in deren Reich sich begebe. Am 15. November verließ Stephan mit denselben und den Bischöfen von Ostia und Nomentum die langobardische Hauptstadt, nachdem mehrere Versuche des Königs, ihn zurückzuhalten, vereitelt worden waren. Unter vielen Mühsalen gelangte er über die Alpen; im Kloster St Maurice im Wallis trafen ihn der Abt Fulrad und der Herzog Rothard, die Pippin entgegengesandt hatte. In ihrem Geleite zog Stephan nach Ponthion, wo ihn König Pippin samt seiner Familie und vielem Volke empfing und das Pferd Stephans eine Zeitlang führte. Hier forderte er 6. Januar 754 den König zum Schutze der römischen Kirche und des römischen Gemeinwesens auf, was dieser eidlich zusagte. Mit der königlichen Familie zog Stephan nach Paris, wo er im Kloster St-Denis wohnte und eine Zeitlang krank war. Hier salbte er den

Pippin samt seinen Söhnen als Könige der Franken und verlieh ihnen als Beschützern der römischen Kirche den Titel „römischer Patrizier“ [1]. Später begab er sich mit Pippin nach Quierzy (Karisiakum) bei Noyon, wohin dieser auch die Großen seines Reiches berufen hatte, um die dem Papste zu leistende Hilfe genau zu bestimmen. Hier machte (April 754) der König bereits die Zusage, der römischen Kirche solle das von den Langobarden zu erobernde Gebiet, überhaupt ein bestimmt abgegrenzter Territorialbesitz geschenkt werden, wodurch die Gestaltung des Kirchenstaates ihren Anfang nahm [2]. Die Versuche Aistulphs, in Frankreich selbst dem Papste durch die Sendung des bereits als Mönch in Monte Cassino lebenden Karlmann entgegenzuwirken, schlugen ebenso fehl als die Bemühungen Stephans und Pippins, ihn zu einem billigen Frieden zu bewegen.

Ein fränkisches Heer, das Pippin über die Alpen voraussandte, ward von Aistulph mit bedeutender Übermacht angegriffen; gleichwohl ward dieser geschlagen und mußte sich in seine Hauptstadt Pavia flüchten. Mit dem Hauptheer rückte nun Pippin, vom Papste begleitet, vor diese Stadt und zwang den hier eingeschlossenen Aistulph zu einem feierlichen Versprechen, Ravenna und die andern Städte herauszugeben und das römische Gebiet in Ruhe zu lassen. Aber als dieser von der drohenden Gefahr befreit war, dachte er nicht mehr an die Erfüllung seiner Eide, räumte nicht nur keinen der besetzten Orte, sondern unternahm auch 755 einen neuen Zug gegen Rom, dessen Umgegend er verwüstete und plünderte, während er die Stadt selbst einschloß und Auslieferung des Papstes forderte. Stephan und die mit ihm enge verbundenen Römer erbaten im Namen des hl. Petrus dringend Pippins Hilfe. Dieser erschien in dem Langobardenreiche und nötigte den Aistulph, die Belagerung Roms aufzugeben, um Pavia zu halten, dann auch die eroberten Gebiete, das Exarchat und die Pentapolis, herauszugeben, die dem römischen Stuhle durch den dazu beauftragten Abt Fulrad übergeben wurden. Die vornehmsten Einwohner der Städte Ravenna, Rimini, Pesaro, Cesena usw. wurden nach Rom geschickt, die Schlüssel der Städte und die Schenkungsurkunde auf dem Grabe des hl. Petrus niedergelegt als ewiges Besitztum des Apostelfürsten und des seine Stelle vertretenden Papstes. Als die griechischen Gesandten unter Angebot einer Geldsumme von Pippin die Wiedervereinigung dieser Gebiete mit dem byzantinischen Reiche verlangten, wies dieser sie entschieden ab mit den Worten, er habe zu keines Menschen Gunsten den Krieg gegen die Langobarden unternommen, sondern aus Liebe zum hl. Petrus und um Vergebung seiner Sünden zu erlangen, um alles Geld der Welt werde er sein der römischen Kirche gemachtes Versprechen nicht zurücknehmen. Auch die späteren Bemühungen der Byzantiner,

---

[1] Heinemann, Der Patriziat der deutschen Könige, Halle 1889. Froemann, The Patriciat of Pipin (Engl. Hist. Rev. 1889, 684 ff).

[2] Kehr, Die sog. Schenkung von 774 (Histor. Zeitschr. 1893, 385 ff). Schaube, Zur Verständigung über die Schenkungsversprechen von Kiersy und Rom (Histor. Zeitschr. 1894, 193 ff). Sackur, Die promissio Pippins vom Jahre 754 und ihre Erneuerung durch Karl d. Gr. in Mitteil. des Inst. für österr. Gesch. 1895, 385 ff; 1898, 55 ff. Dieses Versprechen Pippins ist vielleicht im sog. Fragmentum Fantuzzianum in interpolierter Form erhalten; vgl. Schnürer-Ulivi, oben S. 66; vgl. unten S. 76 Anm. 1.

durch reiche Geschenke und Anerbietungen den Pippin sowohl als den neuen Langobardenkönig Desiderius zu gewinnen, die Bevölkerung von Ravenna und den dortigen Erzbischof Sergius in das Interesse zu ziehen und eine Erhebung zu stande zu bringen, die eine griechische Flotte unterstützen sollte, dann auch die päpstlichen Legaten, insbesondere den in das Frankenreich gesendeten Kardinalpriester Marinus, zu bestechen, schlugen gänzlich fehl; Mittelitalien blieb vom griechischen Joche befreit, das zumal unter einem häretischen Kaiser unerträglich geworden war und auf die Dauer nicht mehr fortbestehen konnte.

Die griechischen Kaiser hatten ihre auf Justinians Eroberung gegründete Herrschaft nicht behaupten können und ließen ihre Ansprüche erlöschen, als sie ihre italienischen Untertanen völlig im Stiche gelassen hatten. Dagegen war die Bildung einer neuen italienischen Macht eine politische Notwendigkeit, und zu ihr waren die Elemente nur bei dem päpstlichen Stuhle gegeben. Dieser hatte schon vorher die Lasten der weltlichen Regierung zum größten Teile getragen, ähnlich wie im Frankenreiche Pippin und seine Vorfahren; ihm stand die allgemeine Anerkennung und Zustimmung der Bevölkerung zur Seite, deren Hort und Stütze er bisher gewesen. Bezüglich Roms und des römischen Distriktes war der Papst schon vorher als Oberhaupt auch im Zeitlichen anerkannt; Rom hatten die Langobarden nicht erobert, es war darum auch nicht in der Schenkung einbegriffen; die dazu gehörigen Orte wie Narni wurden nicht geschenkt, sondern restituiert. Ravenna und die andern Gebiete aber erhielt der Papst durch Pippins rechtmäßige Schenkung und durch die von ihm abgeschlossenen Verträge. So gründete sich der päpstliche Staat auf die besten Rechtstitel. Die Päpste traten als italienische Fürsten gleich andern weltlichen Fürsten in alle Rechte und Pflichten ein, die sich aus der Notwendigkeit, eine Herrschaft nach innen und außen festzustellen und zu bewahren, ergaben. Aber sie hatten auch kraft ihrer geistlichen Würde eine weit höhere politische Macht. Als dem Desiderius der frühere König Ratchis, der Mönch geworden war, sich entgegenstellte, rief ersterer den Beistand des Papstes und Pippins an, der ihm auch nachdrücklich zu teil wurde, und übergab dem Papste noch weitere, von ihm besetzte Städte, wie Faenza, Imola, Ferrara, Ancona.

2. Stephan starb nach mühevollem, aber ruhmgekröntem Pontifikat am 24. April 757. Eine Partei wollte damals den Archidiakon Theophylakt auf den päpstlichen Stuhl erheben, eine andere den Bruder des vorigen Papstes, den sehr tätigen Diakon Paulus. Die letztere behielt die Oberhand, und Paulus ward am 29. Mai 757 geweiht. **Paul I.** (757—767) stand mit König Pippin im besten Einvernehmen, hatte aber Zwistigkeiten mit dem Langobardenkönig **Desiderius** (757—774), der viele Feindseligkeiten gegen das päpstliche Gebiet verübte und mehrere Städte, die dem römischen Stuhle abgetreten waren, wie Imola, Bologna, Osimo, Ancona, noch zurückbehielt. Als Desiderius nach Rom pilgerte, machte ihm der Papst Vorstellungen; der König suchte Ausflüchte und verlangte insbesondere, daß erst die noch in den Händen der Franken befindlichen langobardischen Geiseln befreit würden. Fränkische Sendboten kamen zur Vermittlung, und Desiderius bat den Papst, ihn mit den Franken zu versöhnen, wozu dieser auch die nötigen Schritte tat. Teilweise erhielt die römische Kirche im April 759 das ihr Gehörige. Wenn auch der Friede nicht vollkommen hergestellt ward und Desiderius voll Mißtrauen gegen den Papst blieb, so daß er dessen Gesandte nicht durch sein Land ziehen lassen wollte, so war doch der Papst im ganzen durch die weiteren Streitigkeiten

nicht gefährdet. Der Briefwechsel zwischen Paul und König Pippin zeigt, daß ersterer wirklicher Regent seines Landes war, sich aber in allen wichtigeren Fragen mit letzterem als seinem Patrizius beriet und ihm die zur wirksamen Verteidigung des päpstlichen Besitzes erforderliche Gerichtsbarkeit einräumte. Die Grenzstreitigkeiten mit den Langobarden erheischten vorzugsweise die Vermittlung des Frankenkönigs. Mit dem griechischen Hofe bestanden religiöse und politische Zwistigkeiten; manche listige Pläne wurden in Konstantinopel entworfen, aber es kam nicht zu einem Kriege, und Pippin, der die griechischen Gesandten nur in Gegenwart des päpstlichen Legaten empfing, ließ sich weder in Fragen des politischen Interesses noch in denen des Glaubens von der engen Verbindung mit dem Apostolischen Stuhle abziehen, wie sich auch auf der Versammlung von Gentilly 767 zeigte. Papst Paul erhob viele Gebeine der Heiligen aus den Katakomben und übertrug sie in die Kirchen Roms, um sie vor Profanation zu schützen, nachdem die Langobarden unter Aistulph öfters in diese unterirdischen Grabstätten eingedrungen waren[1].

Noch während der letzten Krankheit Pauls I. († 28. Juni 767) hatte der aus Nepi gebürtige Dux Toto mit seinen Brüdern Passivus und Paschalis Truppen gesammelt, an die sich viele Landleute anschlossen, um mit ihnen sich der Stadt Rom zu bemächtigen. Er beabsichtigte zuerst, den Papst in seine Gewalt zu bringen und zu töten, um seinen Bruder Konstantin auf den römischen Stuhl zu erheben; aber die Wachsamkeit des Primizerius der Notare, Christoph, hinderte ihn daran und brachte ihn zu einem Eide, der zukünftige Papst sei nur in gemeinsamer Übereinstimmung zu wählen. Doch sofort brach Toto den Eid, drang in die Stadt, ließ von seinen Anhängern gleich beim Tode des Papstes seinen noch im Laienstande befindlichen Bruder Konstantin nach dem Lateran führen, dann durch den eingeschüchterten Bischof von Präneste unter Assistenz der Bischöfe von Albano und Porto, nachdem er zuvor die andern Weihen erhalten, am 5. Juli 767 zum römischen Bischof weihen. Das Volk ward gezwungen, dem Eindringling zu huldigen, der sich etwas über ein Jahr behauptete. Konstantin meldete seine Wahl dem König Pippin, suchte die Unregelmäßigkeiten bei derselben zu entschuldigen und behauptete, durch die allgemeine Volksstimme zur Übernahme des Pontifikates genötigt worden zu sein. Pippin erklärte sich durch sein Stillschweigen gegen den Usurpator. Die ausgewanderten Unzufriedenen, an deren Spitze der päpstliche Rat und Primizerius Christoph und sein Sohn Sergius, der Schatzmeister der römischen Kirche, standen, bemächtigten sich mit Hilfe der Langobarden aus dem Herzogtum Spoleto und anderer Freischaren am 28. Juli 768 der salarischen Brücke und drangen darauf in die Stadt. Bei dem hier entstandenen Kampfe ward Herzog Toto getötet, sein Bruder Konstantin gefangen. Die langobardische Partei, die Christophorus und Sergius beigestanden hatte, wollte ohne Vorwissen der Römer einen Mönch Philipp als Papst ausrufen; aber da sich Christophorus, Sergius und ihre Freunde dagegen laut erklärten, mußte dieser sich wieder in sein Kloster zurückziehen. In einer großen Versammlung des Klerus und Volkes ward Konstantin für einen Eindringling erklärt und darauf Stephan, Priester von

[1] Kraus, Roma Sotterranea[2] 116 f.

St Cäcilia, dem Paul I. viel Vertrauen erwiesen hatte, zum Papste erwählt. Noch ehe Stephan III. (768—772) konsekriert werden konnte, was erst am folgenden Sonntag geschah, nahm die herrschende Partei grausame Rache an den geschlagenen Feinden, was bei dem Gewirre der neue Papst nicht zu hindern vermochte. Mehreren wurden Augen und Zunge ausgerissen; die politischen Leidenschaften brachen auf das heftigste hervor. Der einflußreiche Gratiosus drang mit Soldaten in das Kloster, wo der abgesetzte Konstantin saß, riß ihn heraus und ließ ihn blenden. Auch unter den Siegern brach Zwiespalt aus; der Haß der Römer richtete sich gegen die Langobarden, von denen der Priester Waldibert, der eine Verschwörung zur Auslieferung der Stadt an seine Landsleute angezettelt haben sollte, erst eingekerkert, dann des Augenlichtes beraubt ward [1].

3. Um die Ordnung wiederherzustellen, hielt Papst Stephan III. (eigentlich IV.) im April 769 eine Synode im Lateran, zu der seinem Ansuchen gemäß Pippins Söhne dreizehn fränkische Bischöfe abgeordnet hatten, worunter sich Wilichar von Sens, Wulfram von Meaux, Lullus von Mainz, Adon von Lyon befanden. Hier wurden sowohl das byzantinische Bilderstürmerkonzil von 754 als das vom Afterpapst Konstantin gehaltene Konziliabulum verdammt, die Erhebung eines Laien auf den päpstlichen Stuhl bei Strafe des Anathems verboten, Bestimmungen über die Papstwahl und über die von Konstantin Geweihten getroffen; letztere sollten ihren früheren Grad behalten, nicht aber den vom Gegenpapst ihnen verliehenen, und zu weiteren nicht befördert werden [2]. Der geblendete Konstantin ward vorgeführt; da er aber trotz seines Schuldbekenntnisses die Erhebung von Laien zu Bistümern verteidigen wollte, zog er sich die Entrüstung der Versammlung derart zu, daß sie ihn schlagen und wegbringen ließ. Damals herrschte in Rom die antilangobardisch-fränkische Partei, an deren Spitze die einflußreichsten päpstlichen Hofbeamten, der Primizerius Christoph und sein zum Sekundizerius ernannter Sohn Sergius, standen. Unterdessen suchte man am fränkischen wie am langobardischen Hofe zu einer Verständigung zu gelangen. Durch Vermittlung der Königin Bertrada (Berta), die damals nach Italien reiste, suchte Desiderius Gelegenheit, die Franken mit sich zu verbinden und so ihre Dazwischenkunft in den italienischen Angelegenheiten fernzuhalten. Die Königin-Mutter verabredete mit ihm eine mehrfache Verbindung zwischen den beiden königlichen Familien: ihre Tochter Gisla sollte den Sohn des Desiderius, Adelchis, heiraten, einer ihrer Söhne aber, Karl oder Karlmann, die Tochter des Langobardenkönigs Desiderata (?) oder Ermengard [3]. Keine Verbindung war gefährlicher für die Unabhängigkeit des römischen Stuhles als gerade diese; der so treulose und dazu damals so mächtige Langobardenkönig, der zuerst den Plan entworfen, vergrößerte damit seinen Einfluß und beseitigte mit einem Schlage viele Hindernisse, die ihm bisher im Wege standen. Wirklich brachte Berta die langobardische Braut und einen Allianzvertrag mit ins Frankenreich zurück, und auf Zureden seiner Mutter ging König Karl die Ehe ein, während seine Schwester Gisla unvermählt blieb und den Ordensstand erwählte. Karl war so gut wie sein Bruder Karlmann bereits vermählt; er mußte seine erste Gattin verstoßen, um die zweite zu nehmen, und so ward von ihm das christliche Gesetz in einem hochwichtigen Punkte schwer verletzt.

Dem römischen Stuhle waren die Verhandlungen zwischen beiden Höfen geheim gehalten worden; die Kunde davon erregte in Rom große Bestürzung. Papst Stephan

---

[1] Cenni, Concil. Later. Steph. a. 769 nunc primum in lucem edit. ex ant. cod. Veron. M. S. Romae 1735; bei Mansi, Concil. XII 703—721.

[2] Über Konstantins Weihen und die consecratio benedictionis s. Hergenröther, Photius II 352 f.

[3] Hellmann, Desiderata, in Neues Archiv XXXIV (1909) 208 f. Es ist nicht sicher, ob „Desiderata“ als Name oder als Adjektiv zu nehmen ist in der Vita Adalhardi, in Mon. Germ. hist.: Script. II 325; wahrscheinlich als Adjektiv.

schrieb in nachdrücklicher Weise an die beiden Frankenkönige, von denen einer die lombardische Prinzessin heiraten sollte (die wirkliche Vermählung Karls war ihm noch nicht bekannt oder noch nicht vollzogen), und mahnte sie ab von der Verbindung mit einem der Kirche so feindseligen, treulosen und gottverhaßten Geschlechte, zumal da sie beide schon nach dem Willen ihres Vaters in rechtmäßiger Ehe mit Töchtern ihres Landes verbunden seien, die sie nicht entlassen könnten. Er beschwor sie, von einer so verderblichen Verbindung abzustehen, die nur Unheil über ihr Haus und über ihr Reich bringen werde, wie die im Alten Bunde so sehr verpönten Ehen mit Angehörigen fremder und barbarischer Nationen, sich nicht aufzulehnen gegen Gottes Gesetz, das die Eheauflösung mit Wiederverheiratung verbiete und dem auf Mahnung Stephans II. sich ihr Vater Pippin völlig gebeugt, nach dem Freundschaftsvertrage mit dem Stuhle Petri nicht einen solchen mit dessen erklärten und eidbrüchigen Feinden abzuschließen, nicht die Stimme des Nachfolgers Petri zu verachten, der treu alle Versprechungen gehalten, das Wohl des Frankenreichs nie vernachlässigt habe und sie jetzt zugleich mit allem Klerus und Volk bei dem lebendigen Gott und allen Heiligen, noch täglich von den Langobarden bedrängt, um ihren Beistand angehen müsse. Der Papst forderte Verhinderung der Heirat der Gisla mit dem Sohne des Desiderius, Verzicht auf die Ehe mit dessen Tochter und Festhalten an dem bereits bestehenden Eheband. Der Protest gegen die beabsichtigte Eheschließung wurde auf das Grab des hl. Petrus niedergelegt, wo der Papst die Liturgie feierte, und für den Übertretungsfall das Anathem angedroht. Dieses Schreiben, noch vor erlangter Kunde von Karls Hochzeit verfaßt, hatte seinen Erfolg. Karl verstieß schon 770 die Langobardin und sandte sie an ihren Vater zurück, während er die Schwäbin Hildegard zur Frau nahm, was seine Mutter und auch der fromme, übrigens damals noch jugendliche Adelhard, Enkel Karl Martells, übel aufnahmen. Bald darauf starb Karlmann; seine Witwe Gilberga begab sich zu Desiderius[1].

Desiderius war bestrebt, die beiden päpstlichen Beamten Christoph und Sergius, die stets die Forderungen wegen der Gerechtsame der römischen Kirche erneuerten und ihm in allen seinen Plänen widerstanden, um jeden Preis zu stürzen, und gewann für sich den päpstlichen Kämmerer Paul Afiarta, durch den er auch dem Papste seine beiden Widersacher verhaßt zu machen suchte. Im Jahre 771 während der Fastenzeit zog Desiderius selbst unter dem Vorwande einer Pilgerfahrt zum hl. Petrus mit starkem Heere gegen Rom. Die beiden mächtigen Minister des Papstes zogen Truppen aus Tuszien, Kampanien und Perugia heran und verbanden sich mit den unter Graf Dodo noch in Rom weilenden Franken zur nachdrücklichen Verteidigung der Stadt gegen die Langobarden. Als Desiderius vor Rom angekommen war und den Papst durch Ge-

[1] Cod. Carol. ep. 50 al. 45; bei Mansi, Concil. XII 695; Baron. Annal. a. 770, n. 9 f; Migne, Patr. lat. 98, 250. Die Authentie haben Muratori (Annali d' Italia a. 770), Mézerai (Hist. de France II, éd. 1685, 451), Damberger (Kritikheft des Bandes II 165 f) ohne genügenden Grund bezweifelt. Daß auf Karls Trennung von der Langobardin das päpstliche Schreiben großen Einfluß hatte, ist kaum zu bestreiten. Es wäre 1. dem religiösen Charakter dieses Fürsten ganz die Annahme zuwider, er habe dieses Schreiben und das angedrohte Anathem verachtet; dasselbe ward aber, wie sein Inhalt zeigt, noch vor erlangter Kunde von seiner Hochzeit verfaßt und mußte um so größeren Eindruck machen, als 2. Karl nur auf Zureden und Andringen seiner Mutter, nicht aus eigenem Antriebe, die Ehe schloß (matris hortatu, matre suadente: Einhard., Vita Carol. Magn. c. 18). 3. Daß Einhard (ebd.: incertum qua de causa) den Grund der Scheidung nicht anzugeben wußte, spricht nicht gegen unsere Ansicht. 4. Es steht nicht im Wege, daß noch andere Gründe, z. B. Impotenz der Prinzessin (Mon. S. Gall., De gest. Carol. Magn. II 26), der Zorn Karlmanns über diese Ehe (Andr. Bergom., Chron. n. 3. Pertz, Script. Bd III), die Häßlichkeit der Braut und die zweifelhafte Treue ihres Vaters, zu dem Entschlusse beitrugen. 5. Desiderius scheint hauptsächlich dem Papste die Schuld an der Verstoßung seiner Tochter beigemessen zu haben, wie sein Kampf gegen denselben und sein Bestreben zeigt, ihn mit Karl zu verfeinden (Civiltà cattol. V [1863] 408 ff). Jaffé, Reg. I² 2381. Über Adelhard s. Paschas. Radb., Vita S. Adelh. n. 7.

sandte zu einer Unterredung einlud, verfügte sich dieser in sein Lager und kehrte, nachdem er die besten Versprechungen erhalten, ruhig in die sorgfältig bewachte Stadt zurück. Paul Afiarta, das Haupt der langobardischen Partei, suchte, nach Rücksprache mit dem Könige, das Volk zur Erhebung gegen die beiden Minister aufzuwiegeln, worauf der König zur Unterstützung herbeieilen wollte. Aber die beiden Minister und die fränkische Partei drangen bewaffnet in den Lateran, um hier ihre Feinde aufzusuchen. Die über die Umtriebe der Gegner erbitterte Menge ließ alle Rücksichten auf den Papst außer acht, sprengte Türen ein und schritt bis zur Wohnung Stephans vor, der sein Leben nun gefährdet und den gegen die beiden Minister in ihm erregten Verdacht bestätigt glaubte. Sein persönliches Erscheinen beschwichtigte die Wut der Angreifer einigermaßen und auf seine Strafrede räumten sie den Palast. Tags darauf begab sich der Papst nach St Peter und dann zu Desiderius, der jetzt nachdrücklich auf der Auslieferung des Christoph und seines Sohnes bestand. Obschon gegen sie aufgebracht, wollte doch Stephan nicht sofort zwei um den Heiligen Stuhl verdiente Männer ihrem Todfeinde preisgeben; aber Desiderius machte Miene, ihn mit seinem Gefolge gefangen zu halten, und zuletzt entschloß sich der Papst zu einem Mittelweg. Er ließ den beiden Ministern durch die Bischöfe von Präneste und Segni am Peterstore melden: sie sollten entweder nach Ablegung der Waffen und ihrer Ämter in ein Kloster gehen, um ihr Leben zu retten, oder vor dem Papste erscheinen, um vor ihm und dem Könige sich zu rechtfertigen. Aber beide verwarfen die Forderung und erklärten, sie würden sich wohl ihren Brüdern, den Römern, aber nicht den Langobarden übergeben. Die beiden Bischöfe wandten sich nun an die Getreuen der beiden Minister und stellten diesen die Gefahren vor, die den Papst bei weiterem Widerstand bedrohten. Da wurden die Anhänger des Christoph wankend, viele verließen ihn und seinen Sohn als Rebellen gegen den Papst, selbst sein Verwandter, der Dux Gratiosus, der sich gleich vielen andern zu erneuerter Huldigung zu Stephan begab. Christoph und Sergius beschlossen nun gleichfalls, sich zum Papste zu begeben, wurden von den langobardischen Wachen ergriffen, dem Könige und dem Papste vorgeführt. Stephan, dem der König jetzt alle Gerechtsame zurückzugeben eidlich versicherte, kehrte frei in die Stadt zurück, nachdem er die beiden Minister, die Mönche werden sollten, in der Peterskirche zurückgelassen, von wo er sie in der Nacht in Sicherheit bringen lassen wollte. Aber Paul Afiarta und seine Anhänger drangen mit Zustimmung des Königs in die Basilika, rissen die beiden Verfolgten heraus und blendeten sie am Stadttore. Christoph starb bald darauf. Sergius lebte noch zwei Jahre im Kloster, ward aber dann auf Anstiften des unversöhnlichen Afiarta ermordet[1].

So hatte in Rom unter Stephan unerwartet die langobardische Partei gesiegt und Afiarta behauptete seinen Einfluß. Am fränkischen Hofe war man über die Niederlage des Christophorus und Sergius sehr mißstimmt; Stephan suchte, indem er die von ihm für wahr gehaltenen Anklagen gegen beide stark hervorhob und die von Desiderius der römischen Kirche geleisteten Dienste pries, den König Karl zu beschwichtigen. Aber Desiderius, der den Papst seiner tüchtigsten Diener beraubt und so seinen Hauptzweck erreicht hatte, hielt nicht Wort; den päpstlichen Gesandten, die ihn an seine eidlichen Zusagen erinnerten, sagte er höhnend: es sei genug, daß er den Apostolikus aus den Händen des Christoph und Sergius errettet und gegen die mögliche Rache der Franken gesichert habe; wie könne man nach solchen Diensten noch von ihm Erfüllung jener Zusagen verlangen? Die Lage änderte sich rasch nach dem am 3. Februar 772 erfolgten Tode Stephans.

4. Nach Stephans Tod ward nämlich Hadrian I. (772—795), einer vornehmen römischen Familie entsprossen, ein geschäftsgewandter Diakon, einstimmig erwählt. Er gehörte zur fränkischen, antilangobardischen Partei und suchte sofort das unter dem vorigen Pontifikate von den Anhängern des Desiderius verübte Unrecht wieder gutzumachen. Er rief die von Paul Afiarta in

---

[1] Über die verschiedenen Berichte in der Vita Stephani und der Vita Hadriani im Lib. Pontif. und in Ep. 46 des Codex Carol. s. Brunengo, Le origini della sovranità temporale dei papi. Roma 1862; Lib. Pont., ed. Duchesne I 468 f.

der letzten Krankheit Stephans Verbannten zurück, ließ eine Untersuchung über die Ermordung des Sekundizerius Sergius anstellen und ihn mit seinem Vater Christoph ehrenvoll in der Peterskirche begraben. Den Gesandten des Desiderius, die ihn um Freundschaft und ein Bündnis baten, warf er den oftmaligen Wortbruch ihres Königs und seine Unbilden gegen die römische Kirche vor, zeigte sich aber durchaus zum Frieden und zu Unterhandlungen geneigt und ordnete Gesandte an ihn ab. Aber noch vor deren Ankunft hatte Desiderius Faenza, Ferrara und Commacchio weggenommen und bedrängte Ravenna durch Verwüstung der Umgegend. Der Erzbischof Leo und das Volk baten den Papst dringend um Hilfe, und dieser trug seinen Legaten auf, bei dem Könige nachdrücklich sich zu beschweren. In dem ihnen zugestellten Briefe an Desiderius tadelte er diesen, daß er, weit entfernt, seine Zusagen zu erfüllen, noch die von den drei letzten Päpsten ruhig besessenen Städte und Gebiete an sich gerissen habe. Der König erklärte, er werde nichts herausgeben, wenn der Papst nicht persönlich mit ihm verhandle. Er wollte nämlich, daß Hadrian die mit ihrer Mutter zu ihm geflohenen Söhne Karlmanns kröne, deren Ansprüche auf das Reich des Vaters er verfechten zu wollen schien; ging der Papst darauf ein, so war er mit Karl verfeindet, und gegen diesen war leicht im Frankenreich ein Aufstand zu Gunsten seiner Neffen zu erregen; ging er nicht darauf ein, so hatte Desiderius einen Vorwand, nicht nur die Herausgabe der weggenommenen Gebiete zu verweigern, sondern auch den Papst neuerdings zu bekriegen und sich selbst Roms zu bemächtigen. Der staatskluge Hadrian durchschaute die List, verweigerte sein persönliches Erscheinen trotz wiederholter Schritte des Königs und hielt einfach seine Forderungen aufrecht.

Der Verräter Paul Afiarta, der sich äußerlich vor dem Papste mit aller Schlauheit gerechtfertigt hatte und als bei Desiderius beliebt und geschäftskundig dem Notar Stephan beigegeben worden war, den Hadrian an Desiderius sandte, versprach dem Könige, er werde den Papst zu ihm führen, selbst wenn er ihn mit Stricken an den Füßen binden und so fortziehen müßte. Inzwischen war aber in Rom festgestellt worden, daß Paul der Anstifter der Ermordung des Sergius war, und alle Stände hatten den Papst gebeten, mit aller Strenge der Gerechtigkeit zu verfahren. Auf Befehl des Papstes ließ Erzbischof Leo von Ravenna den Verbrecher in Rimini verhaften und vor Gericht stellen. Er ward vollständig seiner Verbrechen überführt, zumal da aus Rom die Akten über seine Mitschuldigen gesendet wurden. Der Papst wollte ihn bloß mit Verbannung bestrafen; aber der Erzbischof Leo ließ ihn durch die Stadtobrigkeit von Ravenna hinrichten. Mit Paul hatte die langobardische Partei in Rom ihr Haupt verloren; Desiderius schritt nun mit offenbarer Gewalt weiter, er nahm noch Sinigaglia, Urbino, Montefeltre, Gubbio, ja auch Blera und Otricoli in Tuszien weg unter vielen Mißhandlungen der Bewohner. Alle Briefe und Gesandtschaften des Papstes blieben erfolglos; selbst die Bitten des Abtes Probatus und der Mönche des zum langobardischen Gebiete gehörigen und von den Königen stets begünstigten Klosters Farfa machten keinen Eindruck auf Desiderius, der seinen Antrag auf eine persönliche Unterredung wiederholte. Der Papst erklärte, derselben müsse die Rückgabe der entrissenen Gebiete vorausgehen; sei sie erfolgt, dann nehme er jede Unterredung an. Im Frühjahr 773 rückte Desiderius mit seinem Heere gegen Rom und nahm die Königin Gilberga samt ihren Söhnen mit sich. Die bestürzten Römer setzten alle Hoffnung auf den Papst, der einerseits zur See einen Boten an König Karl sandte, anderseits alles aufbot, seine Hauptstadt in Verteidigungszustand zu setzen. Er zog aus dem römischen Tuszien, der Kampagna, dem Herzogtum Perugia und dem noch nicht vom Feinde besetzten Teile der Pentapolis Truppen heran, um die römische Besatzung zu verstärken, ließ einige Tore vermauern,

andere stärker befestigen. Aus den außerhalb der Mauern gelegenen Basiliken von St Peter und St Paul ließ er die Kostbarkeiten und Geräte in die Stadt bringen und die Kirchen inwendig verschließen, damit die Feinde nur gewaltsam und wie Tempelräuber eindringen könnten. Dem Könige sandte er drei Bischöfe entgegen, die ihm bei Strafe des Anathems die Überschreitung der päpstlichen Grenzen ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles untersagten. Desiderius war betroffen und erstaunt; unerwartet kehrte er von Viterbo aus, wo ihn die Botschaft traf, nach Pavia zurück.

5. Die drei Gesandten des Frankenkönigs, die von Rom zugleich mit Hadrians Legaten sich nach Pavia begaben, hatten sich überzeugt, daß Desiderius die Forderungen der Kirche nicht befriedigt hatte, richteten aber bei diesem ebensowenig aus als eine weitere Gesandtschaft, die ihm für den Fall der friedlichen Erfüllung der alten Zusagen eine bedeutende Geldentschädigung versprach. Da versammelte König Karl sein Heer und zog mit einem Teile desselben gegen den Mont Cenis, während sein Onkel Bernhard den andern über den Großen St Bernhard führen sollte. Die Langobarden hatten sich in den Alpenpässen gut verschanzt; schon glaubte Karl umkehren zu müssen; aber bald fand er einen andern Weg, die besetzten Pässe zu umgehen, worauf die Langobarden erschreckt ihr Lager verließen. Desiderius schloß sich in Pavia ein, Adelchis, sein Sohn, mit der Witwe und den Kindern Karlmanns in Verona. Bald hatten die Franken den größten Teil Oberitaliens besetzt. Sofort kehrten mehrere früher von den Langobarden besetzten Städte, wie Fermo, Osimo, Ancona, unter die päpstliche Herrschaft zurück, ja die Langobarden im Herzogtum Spoleto und in Rieti begaben sich unter den Schutz und die Hoheit der Kirche und wählten sich unter ihr einen neuen Herzog. Karl unternahm eine regelmäßige Belagerung der stark befestigten Städte Pavia und Verona. Ehe sich letztere Stadt ergab, suchte Gilberga mit ihren Söhnen die Gunst des siegreichen Schwagers nach. Aber die Belagerung Pavias zog sich in die Länge bis in den sechsten Monat, so daß Karl seine Gemahlin Hildegard mit seinen Kindern aus seinem Reiche nachkommen ließ und sich entschloß, mit Zurücklassung des Belagerungsheeres Ostern (2. April 774) in dem von ihm noch nicht gesehenen Rom zu feiern. Mit großem Gefolge trat er über das schon großenteils unterworfene Tuszien die Reise an und erschien schon am Karsamstag vor den Toren der ewigen Stadt.

Höchst glänzend war der Empfang, den der erfreute Papst dem Befreier Italiens und Kämpen der Kirche, seinem Patrizier, bereitete, der aber die Stadt selbst nur nach vom Papste erbetener Erlaubnis und unter den von ihm gutbefundenen Bürgschaften betrat. Noch am Karsamstag zogen Papst und König von St Peter nach dem Lateran; an den folgenden Festtagen wohnte Karl dem feierlichen Gottesdienste des Papstes bei, der ihm mit den üblichen Feierlichkeiten die Insignien des Patriziats übergab. Ehe Karl sich von Rom entfernte, besprach er sich mit dem Papste über die Kirchenprovinzen seines Reiches und deren Ordnung und bestätigte (6. April) feierlich die von seinem Vater gemachte Versprechung, durch die auch neue Gebiete, besonders das bereits der päpstlichen Oberhoheit unterworfene Herzogtum Spoleto und einzelne tuszische Städte zum Kirchenstaate kommen sollten. Die Urkunde wurde von Bischöfen und Äbten, von den Herzogen und Grafen durch Unterschrift bestätigt und auf dem Grabe des hl. Petrus niedergelegt. Da vieles von den geschenkten

Territorien noch nicht in Karls Besitz war, so versprach dieser wohl mehr, als er teils halten konnte, teils nachher bei veränderten Umständen und Entwürfen wirklich hielt. Man ging hier auf die zuerst zu Quierzy unter Pippin gemachte Zusicherung zurück, die eine größere Ausdehnung hatte als der nach dem zweiten Siege über Aistulph geschlossene Traktat von Pavia; jene umfaßte auch Korsika, die Herzogtümer Spoleto und Benevent, das lombardische Tuszien und Istrien[1]. Hadrian und Karl wurden innige Freunde; der Papst ordnete für den König in der römischen Liturgie feierliche Gebete an und bewies ihm auf jede Weise seine Gunst. Dieser machte dem Langobardenreiche noch 774 ein Ende, indem er Pavia eroberte und den Desiderius gefangen nahm. Daß er darauf wieder nach Rom gegangen sei und von Hadrian ein Privilegium erhalten habe, vermöge dessen er künftig den päpstlichen Stuhl besetzen, alle Bischöfe investieren solle und kein Bischof ohne seine Investitur bei Strafe des Anathems und Güterverlustes geweiht werden dürfe, ist eine Fabel und schon durch spätere Briefe Hadrians widerlegt, die von Karl entschieden die völlige Freiheit der Bischofswahlen verlangten[2].

---

[1] Am besten vereinigt man die verschiedenen Angaben mit der Annahme, daß Hadrian sich das ursprüngliche pactionis foedus von Quierzy bestätigen ließ, wie es in seiner Biographie heißt. Jenes Dokument (Fantuzzi, Monum. Ravenn. VI 264—267. Troya, Cod. dipl. Longob. III, n. 681) ist zwar vielfach angefochten worden, aber es stimmt mit der Vita Hadriani (Migne, Patr. lat. 128, 1179, n. 318. Pertz, Leg. II 7) zusammen und hat viele innere und äußere Gründe für sich, wenn es auch interpoliert ist (s. oben S. 68). Übereinstimmend ist der Bericht bei Leo (Chron. Casin. l. 1, c. 8), dann Kardinal Deusdebit (Coll. canon.), Petrus Manlius (Cencius Camerar. in libro censuum), Chron. Farf. (Murat., Rer. It. Script. II 640), Bernhard di Guido (Mai, Spicil. Rom. VI 168). Vgl. Pertz a. a. O.; Hefele, Konziliengeschichte III² 577 ff. Th. D. Mock (De donatione a Carolo Magn. Sedi Ap. a. 774 oblata, Monast. 1861, 34 f) verteidigt, daß Pippin zu Quierzy dem Papste das Exarchat, die Pentapolis und das zum römischen Dukat gehörige Narni versprach und Karl das 774 nicht bloß bestätigte, sondern auch erweiterte, und behauptet demgemäß, daß die donatio Carol. im Leben Hadrians nicht mit der Pippinschen von 754 identisch ist. Gegen Mock trat Abel (Papst Hadrian I. und die weltliche Herrschaft des römischen Stuhles, in den Forsch. zur deutschen Gesch. I, Göttingen 1862, Heft 3) auf. Hüffer (Histor. Jahrb. der Görres-Gesellsch. II [1881] 242 ff) verteidigt die Echtheit der Schenkung Karls von 774 sehr gut; Funk (Die Schenkungen der Karolinger an die Päpste, in Tüb. Quartalschr. IV [1882] 603 ff) bestreitet die Angaben der Vita Hadriani und weist das Fragm. Fantuzzi dem 10. oder 11. Jahrhundert zu. Man ist jetzt ziemlich einig darüber, daß das Schenkungsversprechen von Quierzy (754) und dessen Bestätigung von 774 echt sind. Vgl. Schnürer, Die Entstehung des Kirchenstaates 37 ff 81 ff. Ketterer, Karl d. Gr. und die Kirche, München 1898.

[2] Das Privilegium Hadriani pro Carolo steht bei Gratian (Decr. c. 22, d. 63) nach Sigebert von Gemblours († 1112) und ist schon erwähnt im Dekret des Gegenpapstes Leo VIII. von 963 (c. 23, d. 63). Gerhoch von Reichersberg (Syntagma c. 10, 249) nahm es für echt; Plazibus Nonantul. († um 1120; De honore eccl. c. 102 116: Pez, Thes. II 149 154) bezweifelte es. Die Unechtheit zeigen: Baronius (Annal. a. 774, n. 10 f), der den Sigebert für den Erfinder hielt, ganz wie Aubert. Miräus (Auctar. Auquicin. ad Chron. Sigeb. Gembl., bei Pertz, Script. VIII 393); De Marca (De Concil. VIII 12 19, 6); Pagi (a. 774, n. 13 f); Mansi (Concil. XII 857 884 f); Natalis Alexander (Saec. VIII, c. 1, a. 9); Cenni (Monumenta dominat. Pontif. I 498 518); Bianchi (Della potestà e polizia della chiesa II 288 f); Berardi (Gratiani can. gen. II, P. 2, S. 187); Gallade (Diss. ad

Obschon nun viele Städte wieder zum Kirchenstaate zurückkamen, hielten doch noch einige Befehlshaber einzelne Gebiete fest und plünderten päpstliche Städte, wie Herzog Reginbald von Chiusi; der Herzog von Spoleto wankte in seiner Treue, in Benevent herrschten noch die Langobarden fort unter Herzog Arichis und bedrohten im Bunde mit den Griechen Siziliens den Süden des Kirchenstaates. Ja der stolze Erzbischof Leo von Ravenna suchte sich in diesem dem Papste gehörigen Gebiete ein unabhängiges Fürstentum zu gründen und dafür den König Karl zu gewinnen, unter dessen Fahne er sich gegen Hadrian erhob und die päpstlichen Beamten vertrieb. Er nannte sich „Erzbischof und Primas, Exarch von Italien" und organisierte einen förmlichen Aufstand. Karl, dessen Beistand der Papst gegen den Rebellen anrief, war anfangs nachsichtig gegen denselben; er hatte vielleicht früher ihm ein allgemeines, von diesem mißdeutetes Versprechen gegeben. Erst 776 ward er zur Unterwerfung gebracht; er starb 777. Der Papst herrschte wieder in Ravenna, und der Erzbischof ward wieder päpstlicher Statthalter. Es blieben noch Schwierigkeiten zwischen Karl und dem Papste bestehen, weil Karl, nachdem er selbst König der Langobarden geworden war, das Schenkungsversprechen von 774 anders auslegte als Hadrian. Um den Unordnungen zu steuern, kam Karl 780 nach Pavia, von da 781 zum zweitenmal auf Ostern nach Rom, wo er seinen Sohn Karlmann, jetzt Pippin genannt, zum König von Langobardien, den Ludwig zum König von Aquitanien krönen ließ und dem Papste mehrere Besitzungen im sabinischen Gebiet und im lombardischen Tuszien schenkte. Dasselbe geschah wiederum bei der dritten Romreise Karls 787, als er den Herzog von Benevent unterwarf. Es war eine Verständigung zwischen Karl und dem Papste erzielt worden. Hierauf trat größere Ruhe ein und die Stadt Capua unterwarf sich dem Papste, während Benevent seine Vasallenherzoge behielt. Papst Hadrian, der 792 bei einer großen Überschwemmung in Rom selbst auf Nachen umherfuhr, um dem Volke geistlichen und leiblichen Trost zu spenden, die Mauern und Türme der Stadt wiederherstellte und sich stets als väterlichen Herrscher bewies, starb am 25. Dezember 795, tief betrauert vom Volke wie vom König Karl, der ihn mit einer Grabschrift in lateinischen Distichen verherrlichte[1].

---

c. Hadrianus d. 63, Heidelberg 1755, bei Schmidt, Thes. iur. eccl. I 252 f); Damberger (Synchronistische Geschichte II 433); Hefele (a. a. O. III² 579); Phillips (Kirchenrecht III, § 124, S. 150; V, § 249, S. 763). Das Chron. Casaur., von Joh. v. Berardo erst um 1182 verfaßt, benutzte den Sigebert. Gegen die Fabel sprechen auch das Diplom, d. d. Pavia 16. Juli 774 (Bouquet, Recueil V 725), und die Anwesenheit Karls in der Nähe von Worms am 1. September (Annal. Lambec. bei Murat., Script. II 2, 105; Annal. Lauresh. bei Mabill., Annal. O. S. B. l. 24, n. 49). Sehr wohl könnte das falsche Privileg unter Kaiser Otto I. entstanden sein. Vgl. Bernheim, Das unechte Dekret Hadrians I. im Zusammenhang mit den unechten Dekreten Leos VIII. als Dokumente des Investiturstreits (Forsch. zur deutschen Gesch. XV [1875] 618 ff).

[1] Einhard., Vita Carol. Cod. Carol. ep. 49 52—55 58 60 86 88 90 92. Fasti Carol. bei Mai, Spicil. VI 185. Pagi, a. 781 n. 1; 787 n. 6; 788 n. 4; 793 n. 9. Über den Kampf mit Ravenna s. Civiltà cattol. 1865, n. 364, S. 433 ff. Grabschrift für Hadrian bei De Rossi, L'inscription du tombeau d'Hadrien I composée et gravée en France par ordre de Charlemagne, Rome 1888 (Extr. des Mélanges d'archéol. et d'hist. Bd VIII).

6. Durch einstimmige Wahl folgte auf Hadrian der Römer Leo, der am folgenden Sonntag geweiht ward. Leo III. (795—816) sandte dem König Karl als Schirmvogt der Kirche eine Fahne und Reliquien von den Ketten des hl. Petrus[1] und bat ihn, durch Bevollmächtigte die Römer in Pflicht nehmen zu lassen. Karl sandte den Abt Engelbert mit großen Geschenken und mit dem Auftrage, sich mit dem Papste über alle Leistungen des Patriziats zu besprechen. Leo hatte Ruhe bis zum April 799, wo eine feindliche Partei, an deren Spitze Paschalis und Kampulus, Verwandte des vorigen Papstes, standen, ihn bei seinem Zuge vom Lateran nach San Lorenzo in Lucina überfiel, mißhandelte und nach mehreren Versuchen, ihn zu blenden, einkerkerte. Doch ward er durch seine Getreuen befreit und vom Herzog von Spoleto in diese Stadt geleitet, während in Rom die Empörer die Wohnungen der Anhänger des Papstes plünderten. Von Spoleto zog Leo mit großem Gefolge zu Karl nach Paderborn, der ihn auf das feierlichste empfing und nach Zusicherung seines Beistandes durch die Erzbischöfe von Köln und Salzburg, vier Bischöfe und drei Grafen zurückgeleiten ließ. In Rom ward er 29. November 799 feierlich empfangen; dann hielten die fränkischen Gesandten Gericht über die Empörer und sandten sie gefangen zu Karl. Dieser selbst kam im November 800 nach Rom, wo er glänzend empfangen ward. Gegen den Papst hatten seine Feinde viele Anklagen erhoben, besonders in Betreff seines Lebenswandels. Da die fränkischen Bischöfe erklärten, es stehe ihnen nicht zu, über den Apostolischen Stuhl zu richten, dieser richte über alle, ohne einen höheren Richter zu haben, schwor der Papst freiwillig vor den versammelten geistlichen und weltlichen Großen einen feierlichen Reinigungseid auf das Evangelium, worauf die Geistlichen Dankgebete anstimmten[2]. Zwei Tage später, am Weihnachtsfeste, krönte der Papst den Frankenkönig, der damit sehr wahrscheinlich durch Leo überrascht wurde, zum Kaiser.

7. Man hat mehrfach behaupten wollen, Pippin und Karl seien als Patrizier von Rom die eigentlichen Souveräne des Kirchenstaates gewesen. Aber das streitet sowohl gegen die Bedeutung des Namens als gegen die verbürgten Tatsachen. Alle Verhandlungen mit dem griechischen und langobardischen wie mit dem fränkischen Hofe besorgten seit Loslösung vom oströmischen Reiche die Päpste; sie ernannten die Richter, die Beamten und entsetzten sie; sie übten die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt. Allerdings hatten auch die Patrizier eine Gerichtsbarkeit, aber nur eine außerordentliche, soweit sie ihr Schützeramt erheischte; die Bevölkerung war auch dem Patrizier, aber erst in zweiter Linie, verpflichtet, „Getreue des Papstes und des Patriziers", insofern der erstere ihr Oberhaupt war, der letztere die weltlichen Rechte des Heiligen Stuhles zu verteidigen und aufrecht zu erhalten hatte. Gewöhnlich schritten die Patrizier und deren Abgeordnete nur auf ausdrückliches Verlangen des Papstes ein; sie wachten über Ausführung ihrer Donationen und schützten mit den Waffen das Gebiet der Kirche;

[1] Die claves confessionis S. Petri sind nicht die Schlüssel der Konfession von St Peter, sondern eine Art von Reliquien, welche die Päpste aus Gold und Eisenstaub von den Ketten des Apostels verfertigen ließen. Vgl. Gregor. Magn., Registrum VI, ep. 6 ad Childeb. reg.: Claves S. Petri, in quibus de vinculis catenarum eius inclusum est, excellentiae vestrae direximus, quae collo vestro suspensae a malis vos omnibus tueantur.

[2] W. Ohr, Zwei Fragen zur älteren Papstgeschichte. 1. Die angebliche Schuld Leos III.; 2. Die Reise Gregors IV. nach Frankreich, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1903, 327 ff.

bisweilen legten sie für Schuldige Fürsprache beim Papste ein. In einem Übergangszustand war manchmal eine strenge Scheidung der Befugnisse nicht sofort durchgeführt; aber die Briefe der Päpste wie der Frankenkönige zeigen klar, daß erstere letzteren gegenüber Rom, Ravenna und die andern Städte, als ihrer vollständigen Herrschaft unterworfen, ihre Städte, ihr Volk nennen konnten. In die Papstwahl mischten die Patrizier sich nicht ein; sie hatten auch wenig irdische Vorteile von dem Ehrenamte, das sie aus religiösen Motiven übernahmen; es war ihnen wichtig genug, daß der Papst und der Frankenkönig in einem innigen Vertrags- und Freundschaftsverhältnisse standen, dieselben Freunde und Feinde haben sollten, sie Anteil hatten an der Verehrung, die allenthalben der hl. Petrus und sein Stuhl zu Rom genoß [1].

Wohl war der Papst auch Oberhaupt des römischen Gemeinwesens, der römischen „Republik"; allein die Duces und die Miliz, der Senat und das Volk hatten nur eine untergeordnete Bedeutung in allen Angelegenheiten der eigentlichen Herrschaft; sie erkannten an, daß der Papst sie regiere; die Patrizierwürde verlieh dieser und das Volk spendete nur Beifall; der Papst konnte sie nicht als Haupt der Stadt, sondern nur als Kirchenoberhaupt verleihen, da sie eben den Schutz der Kirche in sich schloß. Die römische Kirche war im Abendlande der einzige Überrest des alten römischen Reiches; sie wurde, nachdem die Lostrennung von den griechischen Kaisern vollzogen war, ganz mit dem römischen Gemeinwesen identifiziert; was diesem gehörte, wird als dem hl. Petrus angehörig bezeichnet; „diese unsere römische Republik" nennt Hadrian die dem päpstlichen Stuhle unterworfenen Länder [2]. Auch treten in dieser Zeit die städtischen

---

[1] Das von den Päpsten errichtete Patriziat, verschieden von dem durch die oströmischen Kaiser verliehenen, wird mit tutela, defensio, patrocinium, patronatus umschrieben und dementsprechend waren seine Befugnisse. Bonizo (bei Watterich, Vitae Rom. Pontif. I 727) erklärt das Patriziat durch das ehemals von den griechischen Kaisern erbetene patrocinium militum und sagt, daß die kaiserlichen Befehlshaber velut patres urbis Patrizier genannt wurden. Nicht genau ist das Patriziat gefaßt bei Savigny, Gesch. des römischen Rechts im Mittelalter I 360; Palma, Praelect. Hist. eccl. II, P. 2, S. 59 ff; Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter II 503 ff. Die päpstliche Souveränität beweisen: 1. die Bestellung der iudices (Cod. Carol. ep. 52 f 75. Murat., Script. II 1, 346. Troya, Cod. dipl. Longob. III, n. 958); 2. die Bitte Karls an den Papst, ihm Säulen und Mosaiken aus dem alten Kaiserpalaste für Aachen zu bewilligen (Cod. Carol. ep. 67); 3. die Ausübung des Münzrechtes (Münzen von Hadrian I. bei Mozzoni, Tavole Sec. VIII 95; Serafini, Le monete e le bolle plumbee pontificie del medagliere Vaticano I, Milano 1910); 4. die Voraussetzung der Römer, daß der Papst das ius gladii besitze, bei dem Prozesse gegen Afiarta; 5. das Schweigen der Kapitularien über Rom und sein Gebiet (z. B. Capit. Longob. 782 c. 10; Capit. gen. 783 c. 16), während die Päpste die gesetzgebende Gewalt sich beilegen und üben (Cod. Carol. ep. 93); 6. die Forderung ausdrücklicher päpstlicher Erlaubnis für diejenigen, die den Patrizier aut pro salutationis causa aut quaerendi iustitiam aufsuchten (ep. 98); 7. der energische Widerstand der Päpste gegen die Versuche fränkischer Beamten, im Kirchenstaate Hoheitsrechte auszuüben, und die dagegen bei den Königen selbst erhobenen Beschwerden (ep. 71); 8. der Mangel eines jeden königlichen Einschreitens bei der gewalttätigen Erhebung des Konstantin, bei der Niederlage der fränkischen, mit Christophorus vereinigten Partei usw. Nur einmal wird die Herrschaft des Papstes im Exarchat Patriziat genannt — Patriciatus S. Petri (Hadr., Ep. 18 ad Carol. al. 85, Bd I, ed. Cenni S. 521); aber hier will Hadrian nur das, was sich Papst und König gegenseitig zu verdanken haben, gegenüberstellen; er braucht den Ausdruck der Analogie nach und metaphorisch.

[2] Die Römer sagten von Stephan und Paul I.: Fovens nos et salubriter gubernans, sicut revera rationales sibi a Deo commissas oves. Über die Ausdrücke respublica und ecclesia Romana s. Papencordt, Gesch. der Stadt Rom 137 f. Stephan (ep. 7 Cod. Carol. 73 75) verbindet: B. Petro sanctaeque Dei ecclesiae vel reipublicae Romanorum, dann: Cunctus noster populus reipublicae Romanorum. So lesen wir: Haec nostra Romana civitas (ep. 58), civitas nostra Senogalliensis

Würden und Ämter ganz in den Hintergrund, während die Palastämter, die ihren Sitz im Lateran hatten, überall hervortreten. In der päpstlichen Pfalz (Palatium Lateranense) wurde vorwiegend zu Gericht gesessen, hier die Abgaben und Strafgelder entrichtet, hier bestand auch die Pflanzschule des Klerus, der zu den verschiedenen geistlichen und weltlichen Ämtern angeleitet ward.

Besonders ragten die sieben Palastbeamten, Judices Palatini genannt, hervor. An der Spitze der Notarien, die ein eigenes Kollegium bildeten, stand der Primizerius, Vorstand der päpstlichen Kanzlei, eine Art Staatssekretär, bedeutend an Einfluß, so daß er bei Erledigung des Stuhles mit dem Archipresbyter und Archidiakonus die Geschäfte zu führen hatte. Sein Substitut und Gehilfe hieß Sekundizerius; er vertrat jenen, der auch bei Synoden oft tätig war und dem Papste zu assistieren hatte, in vielen wichtigen Geschäften. Das dritte Amt hatte der Arkarius oder Schatzmeister, das vierte der Sazellar, der Zahlmeister der Beamten und Soldaten wie Verteiler der Almosen und Geschenke. Der Protoskriniar oder Primoskrinius war Vorstand des Archivs; der Primizerius der Defensoren, der auch bei kirchlichen Funktionen eine hervorragende Stelle einnahm, war Vorstand der Advokaten in Sachen der Kirchen und Armen, auch Richter; der Nomenklator oder Adminikulator reichte dem Papste die bei Prozessionen übermittelten Bittgesuche dar, sorgte für ihre Erledigung, interzedierte für Gefangene, Arme und Witwen, berief die vom Papste zu Tisch Geladenen, führte zu Audienzen und in Konzilien ein. Die meisten dieser Ämter bestanden seit dem 6. Jahrhundert, vielleicht schon früher, und erhielten nur nach und nach größere Ausdehnung; der hl. Paterius war unter Gregor d. Gr. Sekundizerius; Papst Agatho verwaltete das Amt eines Arkarius eine Zeitlang selbst; Gregor II. war vor seinem Pontifikate Sazellar. Manche dieser Ämter waren auch in einer Person vereinigt; so war Sergius, bevor er Sekundizerius wurde, unter Stephan IV. Sazellar und Nomenklator. Hadrians I. Verwandte, die sich gegen Leo III. verschworen, hatten diese hohen Würden, Paschalis die des Primizerius, Kampulus die des Sazellars. Neben diesen Ämtern bestand längere Zeit das des Superisten, das Paul Afiarta bekleidete. Er war Vorstand des Palastpersonals und Haupt der Kämmerer (Kubikularien), wie später der Pfalzgraf vom Lateran. Der Vizedominus hatte die Verwaltung des päpstlichen Vermögens und eine Aufsicht über den Lateranpalast; das Amt, das schon unter Vigilius bestand, war so geehrt, daß unter Papst Zacharias ein Bischof Benedikt es bekleidete. Der Vestiarius verwahrte die Kostbarkeiten und Pontifikalgewänder des Papstes und hatte ebenfalls Amtsgehilfen. Frühzeitig, mindestens unter Leo III., gab es auch einen Bibliothekar der römischen Kirche, welches Amt später (ca 850) sogar ein Bischof von Ostia bekleidete. Endlich wählten sich auch die Päpste aus ihren Notaren, Defensoren, Diakonen und andern Beamten Räte (Konsiliarii) oder verliehen geeigneten Personen diesen Titel; schon unter Sergius I. wird ein Bonifatius „Rat des Apostolischen Stuhles" genannt [1].

Nicht alle diese Würdenträger waren Priester, wenn auch die meisten Kleriker. Nicht selten hatten verheiratete Laien die wichtigsten Ämter inne, insbesondere das des Primizerius der Notare, um das sich auch Herzoge, wie Theodat und dann Eustachius

---

(ep. 40), civitates nostrae Campaniae (ep. 61), in omnibus partibus quae sub ditione S. Rom. ecclesiae exsistunt (ep. 88), nostri homines, nostri fines (ep. 67 85 98). Das römische Volk ist populus peculiaris et familiaris S. Dei ecclesiae (ep. 18 37 38), ecclesiae Romanae subiacens (ep. 35), grex specialis S. Petri (ep. 10). Die Römer nennen sich 757 firmi ac fideles servi S. Dei ecclesiae et D. N. Pauli summi pontificis (ep. 15).

[1] Lib. diurn. Rom. Pontif. c. 2, tit. 1 5 6 7. Lib. pontif. (passim). Vgl. Galletti, Del primicero della Sede S. e di altri uffiziali, Roma 1776. Papencordt, Gesch. der Stadt Rom 146 f 148 ff. Reumont, Gesch. der Stadt Rom II 145 ff. Civiltà cattol. XX, Sett. 1862, 656 A. 2; V (1863) 702 A. 2. Sehr genau Phillips, Kirchenrecht VI, § 298 ff, S. 343 ff. Keller, Die sieben römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter, in Kirchenrechtl. Abhandl. von Stutz XII, Stuttgart 1904.

(802), bewarben und das auch noch später verheiratete Laien erhielten[1]. Gregor d. Gr. hatte auf seiner römischen Synode von 595 can. 2 verordnet, zur Bedienung der Person des Papstes sollten nicht mehr Laien, sondern Kleriker oder Mönche verwendet werden, und in der Tat blieben auch die betreffenden Stellen in den Händen der Geistlichen, während die mehr auf die äußere Verwaltung gerichteten auch Laien zugänglich waren oder von niederen Klerikern verwaltet wurden, so daß ein Anfang der späteren Prälatur hierin sich zeigte. Die weltliche Herrschaft des päpstlichen Stuhles forderte auch darum keine bedeutenden Veränderungen, weil sie sich allmählich und stufenweise entwickelt hatte. In vielen Städten erhielten die Bischöfe vom Papste die Statthalterschaft, wie in Ravenna. Die hauptsächlichsten Berater des Papstes waren aber seit alter Zeit die benachbarten Bischöfe, namentlich die von Ostia, Portus, Albano, Silva Candida, Velletri, Gabii, Präneste, Tibur, Nomentum, Anagni, Nepi, Segni, Lavikum, dann die den hervorragendsten Kirchen vorgesetzten Priester, aus denen nach und nach das Kollegium der Kardinäle sich entwickelte. Schon 769 werden sieben Kardinalbischöfe erwähnt; den Namen Kardinäle finden wir überhaupt seit dem 7. Jahrhundert gebraucht. Die weltlichen Angelegenheiten wurden, da in dem geltenden römischen Rechte keine bestimmte Form vorhanden war und dieses der Stellung des Papstes und dem Charakter der Zeit entsprach, in ganz ähnlicher Weise wie die geistlichen behandelt. Der Papst entschied entweder selbst mit Beirat der Bischöfe und Kardinalpriester, oder er ordnete einzelne aus diesen ab, um eine Rechtssache zu untersuchen und zu entscheiden; bisweilen übertrug er ihnen nur die Untersuchung und behielt sich selbst seine Entscheidung vor[2].

---

[1] Weltliche Primizerii finden sich auch später, wie unter Johann X. Sergius (Murat., Ant. Ital. V 769), unter Benedikt VIII. Johannes (Vat. Cod. lat. 7059).

[2] Über die suburbikarischen und die mittelitalienischen Bischöfe s. Phillips a. a. O. VI, § 274—283, S. 130—220. Über die Kardinäle s. ebd. § 265 ff, S. 39 ff; Bd V 2, 457 ff, und Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII., Freiburg i. B. 1896; zur Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII., in Tüb. Theol. Quartalschr. 1906, 395—615. Der Name Cardinales im Lib. diurn. c. 2, tit. 8, in mehreren Ordines Rom., bei Zachar., Ep. 3 ad Pipin. c. 1 4; Leo IV., In Concil. Rom. 853 und sonst. Cardinalis steht oft im Gegensatze zu visitator oder delegatus und schließt ein auf festen Titel gegründetes ius proprium ein. Gelas., Fragm. ep. 5, ed. Thiel S. 485 wird Bischof Cölestin beauftragt, den Diakon Julian für die Kirche von St Eleutherius zu weihen, mit dem Beisatze: Sciturus eum visitatoris te nomine, non cardinalis creasse pontificis; Fragm. 6, S. 486 wird dem Bischof Sabinus, der den Defensor Quartus zum Diakon weihen soll, gesagt: Noverit dilectio tua, hoc se delegantibus Nobis exsequi visitatoris officio, non potestate proprii sacerdotis. Hier ist proprius sacerdos sicher soviel als oben pontifex cardinalis. Gregor II. ward von den Neapolitanern gebeten, den ihnen als Visitator gesetzten Bischof Paulus von Nepi zum episcopus cardinalis zu erheben (l. 2, ep. 9, ed. Bened. II 574). Für Nepi setzte der Papst einen Visitator (l. 2, ep. 6 9 10 15 26; a. a. O. 558 572 f). Der ecclesia, in qua prius ordinatus es, stellt Gregor (l. 2, ep. 37) die ecclesia, in qua a nobis incardinatus es, gegenüber. Es waren aber die Verhältnisse oft verschieden. Bischöfe, deren Kathedralen zerstört worden waren, wurden zu andern berufen, ihnen inkardiniert, doch so, daß sie auch wieder in ihre frühere Stellung zurückkehren konnten, sobald die Voraussetzungen der Inkardination wegfielen. Ein solcher episcopus cardinalis unterschied sich von einem proprius, da jener gewissermaßen bis zur Wiederherstellung seines Bistums transferiert war, aber auch von einem nur vorübergehend zur Ordnung der Verhältnisse einer vakanten Diözese bestellten visitator. Im Lib. diurn. c. 3, tit. 10 steht eine Formel für diese Art der Inkardination. Cardinalis ist 1. ein auf regelmäßigem Wege bei einer Kathedrale angestellter höherer Geistlicher, 2. ein aus einer fremden Diözese herübergenommener Inkardinierter. Die Bezeichnung kam bei allen bischöflichen Kirchen vor, nur in der römischen am häufigsten und in sensu eminenti, weil sie der cardo, Türangel, Haupt- und Mittelpunkt, vertex aller andern Kirchen ist. Papst Zacharias (bei

Der Kirchenstaat umfaßte damals folgende Gebiete: 1. den römischen Dukat, den seit etwa 705 von den Kaisern gesandte Duces regiert hatten, und der zwei Teile umfaßte: a) links der Tiber das römische Kampanien, das sich im Süden bis Terracina erstreckte (welche Stadt die Griechen unter ihrem Dux von Neapel bis 777 behaupteten, aber Hadrian, um die Herausgabe der Patrimonien um Neapel zu erlangen, besetzen ließ und bei verweigerter Herausgabe behielt) und wozu noch Tivoli, Segni, Anagni, Velletri, Patrico gehörten; b) rechts der Tiber das römische Tuszien mit Porto, Civitavecchia, Cäre, Maturano, Otricoli, Todi, Narni, Ameria, Perugia, Blera, Sutri, Nepi; 2. das Exarchat von Ravenna und die Pentapolis, Bologna, Imola, Faenza, Conca, Sinigaglia, Forli, Forlimpopoli, Cesena, Bobio bis Sarsina und Serra, Forum Livii, Montefeltre, San Marino und andere Orte, welche Pippin und Karl d. Gr. geschenkt; 3. mehrere Städte und Orte im langobardischen Tuszien, wie Suana, Tuscana, Viterbo, Orvieto u. a., die Karl d. Gr. nach 782 zufügte. Bereits hatten auch die Päpste rechtliche Ansprüche auf die Herzogtümer Spoleto und Benevent; sie erhielten von beiden nur einige Städte, von letzterem 787 Sora, Arpino, Arca, Aquino, Teano, Capua. Noch mehr ward den Päpsten versprochen, wie die Insel Korsika, die sie noch nicht erlangten; auch über Sizilien wurde von Hadrian mit Karl d. Gr. unterhandelt. Dort besaßen die Päpste zwei große Patrimonien, die von Syrakus und Palermo, mit Justiz und freier Verwaltung; als sie der griechische Hof konfiszierte, hörten die Päpste nicht auf, sie zu reklamieren. Karl d. Gr. dachte einmal 800 an die Eroberung der von Griechen und Arabern besetzten Insel, wozu er sowohl als Beschützer des römischen Stuhles, der seine Besitzungen verloren, als auch wegen der Umtriebe und Unbilden der Patrizier Siziliens und der Duces von Neapel berechtigt gewesen wäre; aber die Griechen suchten die Gefahr durch Gesandtschaften abzuwenden, und Karl d. Gr. war sonst zu sehr in Anspruch genommen, um diese Eroberung ausführen zu können. Wenn nachher sein Sohn Ludwig in einer (allerdings vielfach angefochtenen) Urkunde dem römischen Stuhle nebst Sardinien auch Sizilien versprach, so konnte er wohl das bestätigen, wofür der Papst rechtliche Ansprüche hatte, war aber noch weniger geeignet, es zu verwirklichen. Noch Karls d. Gr. Enkel, Ludwig II., dachte an Siziliens Eroberung, und noch spätere Herrscher versprachen es dem Papste, falls es Gott ihren Händen übergebe. Der bestehende Kirchenstaat hatte im Osten das Adriatische, im Westen das Tyrrhenische Meer zu Grenzen; minder fest waren die Grenzen vom Norden und vom Süden, doch bildete sie meist dort der Po, hier der Liriſluß [1].

Harduin., Conc. III, 1889; Mansi, Conc. col. XII 326) hat presbyteri cardinales = proprii curiones. Über die Form der Geschäftsbehandlung s. Sägmüller a. a. O. 16 ff.

[1] Papencordt a. a. O. S. 88 129 ff. Reumont a. a. O. II 150. Hefele a. a. O. III² 577. Civiltà cattol. IV (1861) 9, 46—86; VI (1865) 4, 271 f. Dina, L'ultimo periodo del principato longobardo e l'origine del dominio pontificio in Benevento. Benev. 1899. Terracina, Cod. Carol. ep. 64 73 86. Federigi, Duchi di Gaeta 162. Papencordt a. a. O. 130 f. Dove, Korsika und Sardinien in den Schenkungen an die Päpste, in Sitzungsber. der phil.-histor. Klasse der bayr. Akad. 1894, 183 ff. Über römische Patrimonien in Sizilien s. St. Borgia, Breve istoria del dominio della Sede Ap. nelle due Sicilie, Roma 1789, l. 1, n. 4—8; Difesa del dominio temp. della Sede Ap. nelle due Sicilie, ebd. 1791, c. 1. Über päpstliche Reklamationen s. Cod. Carol. ep. 11; Hadr., Ep. ad Constant. et Iren., bei Mansi a. a. O. XII 1076; Baron. Annal. a. 785, n. 32 ep. ad Carol.; Baron. a. a. O. a. 794, n. 50; Mansi a. a. O. XIII 808. Nicol. I. ad Mich. III. bei Mansi a. a. O. XV 162. Über Karls Pläne gegen Sizilien s. Theophan. Chronogr. (Migne, Patr. gr. 105, 956); Murat., R. I. Script. I 170; Amari a. a. O. l. 1, c. 8. Das Diplom Ludwigs des Frommen vom Jahre 817 (Leo Ost., Chron. Cas. I 18. Gratian. Decret. c. 30, d. 63. Mansi a. a. O. XIV 381 f. Pertz, Leg. II 7 f. Theiner, Cod. dipl. I 2) wird von Pagi (Critica in Annal. a. 817, n. 1), Muratori (Annales a. 818), C. W. F. Walch (Censura diplomatis, quod Ludov. P. Paschali concessise fertur, Lips. 1749, 4), Pertz (a. a. O. 9), Baxmann (Politik der Päpste II 331) für

9. Das neue abendländische Kaisertum und dessen Stellung zur Kirche.

Literatur. — Ficker, Das deutsche Kaiserreich. Innsbruck 1861. Niehues (oben S. 66). Höfler, Kaisertum und Papsttum. Prag 1862. Döllinger, Das Kaisertum Karls d. Gr., in Münchener Histor. Taschenbuch 1865, 301 ff; und akadem. Vorträge III 63 ff. Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat. Freiburg i. B. 1872. Sickel, Die Kaiserwahl Karls d. Gr., in Mitteil. des Inst. für österreich. Gesch. 1899, 1 ff. Weyl, Die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern. Breslau 1892. Ketterer (oben S. 66). Glasson, Les rapports du pouvoir spirituel et du pouvoir temporel au moyen-âge. Paris 1890. Ottolenghi, Della dignità imperiale di Carlo Magno. Verona 1897. Lilienfein, Die Anschauungen von Staat und Kirche im Reich der Karolinger. Heidelberg 1902. Ohr, Der karolingische Gottesstaat in Theorie und Praxis. (Diss.) Leipzig 1902; Die Kaiserkrönung Karls d. Gr. Tübingen 1904; Die Ovationstheorie über die Kaiserkrönung Karls d. Gr. in Zeitschr. für Kirchengesch. 1905, 190 ff. Greenwood, Empire and Papacy in the Middle Ages. London 1902. Kampers, Alexander d. Gr. und die Idee des Weltimperiums in Prophetie und Sage, in Stud. und Darstell. aus dem Gebiete der Gesch. I 2—3. Freiburg i. B. 1901. Birot, Le Saint Empire. Paris 1903. Bryce, Il sacro romano impero. 2. ed. London 1905. Kampers, Karl d. Gr., in Weltgeschichte in Karakterbildern. Mainz 1910.

1. Als am Weihnachtsfeste 800 König Karl dem feierlichen Hochamt in St Peter beiwohnte und vor dem Altare des Apostelfürsten kniete, setzte ihm Papst Leo III. die kaiserliche Krone auf, während das Volk rief: „Dem von Gott gekrönten Kaiser Karolus Augustus Heil, Leben und Sieg!“ Darauf salbte ihn der Papst zum Kaiser, seinen Sohn Pippin († 811) zum Könige und brachte nach beendigter Feier dem Kaiser kostbare Geschenke dar [1]. Mochte auch schon früher der römische Stuhl an diese Erhöhung seines mächtigen Beschützers gedacht haben, wie denn schon Hadrian 777 darauf hindeutete, die Welt werde in Karl einen neuen Konstantin erblicken, und 778 den Wunsch aussprach, Gott möge ihn zum Sieger über alle barbarischen Nationen machen; mochten auch mit Karl selbst darüber Unterhandlungen gepflogen worden und die von seinen Biographen gemeldete Überraschung und Renitenz durch die noch nicht an diesem Tage erwartete Feier und die Majestät der Handlung selbst oder wie sonst immer zu erklären sein: sicher war es der Papst, der ihm diese Würde verlieh, wie dieser auch am Krönungstage selbst Karls Erhebung zum Augustus seiner Tat zuschrieb und die Chronisten sie auf seinen und seiner Berater Entschluß zurückführten; auch der ursprüngliche Gedanke scheint vom päpstlichen Stuhle ausgegangen zu sein, nicht von Karl selbst. Der Papst handelte zunächst als Oberhaupt der Kirche und Fürst des einzigen Restes des alten Kaisertums, nicht im Namen des römischen Volkes, das nur durch den beifälligen Zuruf, das Zeichen der vollendeten Erhebung und des Jubels,

---

unecht, von Sickel (Das Privileg Ottos I. 99 f), Ficker (Forschungen zur deutschen Rechtsgesch. II 299 ff 322 ff), Grauert (Histor. Jahrbuch 1899, 292 f) für interpoliert, von Cenni (a. a. O. II 83—133), Phillips (Kirchenrecht V, § 249, S. 771—773), Gfrörer (Gregor VII. V 82 ff) für echt gehalten. Dasselbe ist, wenn es auch richtige Angaben über den Kirchenstaat enthält, doch jedenfalls stark interpoliert; vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II² 481 A. 4.

[1] Walter, Das Zeremoniell bei der Kaiserkrönung Karls d. Gr., in Theol. Literaturblatt 1906, 337 ff.

dabei beteiligt war; der römische Senat hatte keine einflußreiche Stellung mehr, und die zweideutigen Worte einiger späterer Chronisten, denen zahlreichere und klarere der älteren gegenüberstehen, können in keiner Weise eine Erhebung durch die Großen und das Volk erweisen[1]. Sicher verdankte auch Karl nicht der Eroberung seinen Kaisertitel, noch legte er ihn sich eigenmächtig bei; es ward auch nachher allgemein anerkannt, daß nur der vom Papste gesalbte und gekrönte König die volle Kaiserwürde besaß; es ward Königtum (regnum) und Kaisertum (imperium) genau unterschieden[2].

Der Akt vom 25. Dezember 800 war keine leere Zeremonie, sondern eine wichtige und folgenschwere Tat, die Grundlage einer bedeutungsvollen Entwicklung der folgenden Jahrhunderte, herbeigeführt durch eine Fügung der Vorsehung aus einer Reihe schwer ins Gewicht fallender Ereignisse. Da die Kaiser in Konstantinopel weder ihre Herrschaft noch ihre Titel verloren, so war er nicht sowohl eine Übertragung (Translation) des Kaisertums von den Griechen zu den Franken[3] — höchstens insofern als die von den griechischen Kaisern bisher noch im Abendlande geübte oder beanspruchte kaiserliche Gewalt nun auf den Frankenkönig überging — als vielmehr eine Erneuerung (Renovation) des 476 untergegangenen weströmischen Kaiserreichs, des über 324 Jahre erloschenen imperium occidentale, dabei aber eine Erneuerung und Wiederherstellung in der Art, daß sie eine Verjüngung, eine politische Schöpfung ganz eigentümlicher Art in sich schloß. Dieses Kaisertum sollte nach der Auffassung des krönenden Papstes wie des gekrönten Kaisers und nicht weniger ihrer Zeitgenossen im Okzident eine doppelte Idee vertreten und verwirklichen: 1. die der obersten Schutzmacht über die Christenheit, 2. die der Oberhoheit oder doch des Vorrangs über alle andern christlichen Fürsten zur Verteidigung der Kirche und der allgemeinen christlichen Interessen. In jeder Beziehung war diese Neubegründung oder Wiederbelebung berechtigt. 1. Das byzantinische Kaisertum war nicht selten die Beute des ersten besten glücklichen Abenteurers oder rohen Soldaten, seine Inhaber hatten — entgegen dem von ihnen selbst anerkannten Berufe — die Kirche mehr bedrückt und mißhandelt als geschützt und gefördert, Italiens Länder ganz als fremde eroberte Provinzen behandelt und ausgesaugt, nicht aber als gleichberechtigte Bestandteile ihres Reiches geachtet, zuletzt sich völlig ohnmächtig erwiesen, sie zu beschützen und zu behaupten, angesichts der vordringenden Langobarden durch Untätigkeit und träges Im-Stich-lassen ihr kaiserliches Ansehen in Rom aufgegeben und verwirkt, obschon man dort noch lange ihre Oberhoheit durch Gebrauch ihrer Namen und Regierungsjahre in öffentlichen Urkunden und durch

[1] Auf vorausgegangene Unterhandlungen weisen trotz Einhards Widerspruch (Vita Carol. c. 28) sowohl die Chronik des Johannes Diak. (Murat. a. a. O. I 312) als Alkuins Äußerung vor der Krönung (ep. 103, coll. 185. Vgl. Lorentz, Leben Alkuins 233—236) hin; aber die Chronologie bei Alkuin ist streitig und Johannes Diak. wenig zuverlässig. Es scheinen keine Unterhandlungen vorhergegangen zu sein. Vgl. noch Schröbl, Votum des Katholizismus über die Notwendigkeit der weltlichen Herrschaft des Heiligen Stuhles, Freiburg i. B. 1867. Sackur, Ein römischer Majestätsprozeß und die Kaiserkrönung Karls d. Gr., in Histor. Zeitschr. 1901, 385 ff.

[2] Über die Notwendigkeit der päpstlichen Krönung und Salbung s. Ludov. II., Ep. ad Basil. Maced., in Mon. Germ. hist. Script. III 521 f. Baron., Annal. a. 871, n. 50 f. W. Henze, Über den Brief Kaiser Ludwigs II. an den Kaiser Basilius I., in Neues Archiv 1909—1910, 661 ff. Über den Unterschied von regnum und imperium s. Eugen. Lombard., Regale sacerdotium C. 1, § 5, 148; J. B. Rigantius in Regul. Cancell. Ap. II 226; Reg. 17, n. 9; Histor.-polit. Bl. XXXI (1853) 665 ff.

[3] Von der angeblichen Translation handeln: Otto Fris., Chron. V 31. Bellarm., De translat. imper. a Graecis ad Francos adv. Flac. Illyr., Antwerp. 1589, l. 3.

die Prägung von Münzen mit ihren Bildnissen anzuerkennen bemüht war. Damals saß auf dem Thron zu Konstantinopel ein tyrannisches Weib, Irene, die ihren eigenen Sohn Konstantin VI. entthronte und blendete; der unter der Herrschaft häretischer Kaiser schon gelockerte Verband mit dem griechischen Kaiserthrone konnte so nicht fortbestehen. Auf Irene folgte der nachher schmählich von den Barbaren gemordete Tyrann Nikephorus. An solche Usurpatoren des Ostens konnte Italien und der Okzident nicht auf die Dauer gefesselt bleiben; dort war von Legitimität keine Rede. 2. Karl war bereits der mächtigste Fürst des Abendlandes, alle christlichen Könige überragend, er war ebenso Patrizier, der Schirmvogt der römischen Kirche. Diese Würde enthielt schon, wenn auch mit minder glänzendem Namen, die wichtigste Aufgabe des Kaisertums, war eine Vorbereitung auf dasselbe. Der Schirmvogt der römischen Kirche sollte Schutzherr der ganzen katholischen Kirche sein, und da diese die Bestimmung hatte, sich über alle Völker des Erdkreises zu verbreiten, so lag in der Idee des Kaisertums nicht nur die Idee eines Vorranges vor allen andern Fürsten, sondern auch die der Weltherrschaft (imperium mundi), wie sie das alte Rom geübt hatte; dieses Vorrangs sollte sich der Kaiser für die Ausbreitung des Christentums auch unter den noch heidnischen Völkern bedienen und für die Erhaltung und das Wohl der Kirche überhaupt Sorge tragen. Seine Würde konnte nicht mehr als der des oströmischen Selbstherrschers untergeordnet, sondern mußte ihr gleichstehend und ebenbürtig erscheinen. Nur Rom ward aber des Kaisernamens würdig erachtet; auch die griechischen Herrscher nannten sich römische Kaiser, ihre Residenz Neu-Rom. Das alte Rom war vom neurömischen Joche befreit, es entfaltete seine Tätigkeit erfolgreich im germanischen Westen, dem eine herrliche Zukunft erblühte, es sah die Bedürfnisse seiner Völker und erstrebte längst die Darstellung des Gottesreiches auf Erden — eine große und erhabene Idee, auf welche der neue Kaiser, durch Augustins „Stadt Gottes" gebildet und tief religiös gesinnt, mit Begeisterung einging. 3. Erst mit dieser Kaiserkrönung schien der lange Kampf zwischen Rom und den Germanen friedlich geschlichtet zu werden, bei dem es sich von Anfang an weniger um die Vernichtung des alten Weltreichs gehandelt hatte, als um die Aufnahme der deutschen Stämme in den großen Staatsverband der gebildeten Völker, nicht um Zerstörung der bisherigen Kultur, sondern um die weitere Verbreitung aller Geistesgüter, die Roms Herrschaft in sich faßte und hegte [1]. Der Gang der germanischen Völkerwanderung gewann damit eine Beruhigung, das germanische Staatsgebäude seine festere Gestaltung, seinen Schlußstein.

2. Münzen, Inschriften und Siegel verkündeten die Erneuerung des abendländischen Kaisertums mit neuer Grundlage [2]. Karl erkannte in der Handlung des Papstes Gottes Fügung und nannte sich „durch Gottes Willen gekrönter Kaiser" [3]. Schon früher zum Schutze der Kirche berufen, fühlte er sich nun doppelt dazu verpflichtet. Es war auch hier den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen; wie sein Vater einst König wurde, weil er bereits die königliche Gewalt in vollem Umfange besaß, so ward er jetzt als Höchster der Fürsten im Abendlande, als Träger des geachtetsten Namens der Welt erklärt, weil er schon die entsprechende Stellung einnahm. Nicht Territorialoberer, sondern moralischer Leiter, Vorsitzender im Rate der Könige, ihr Vorbild in der Verteidigung der Kirche sollte der Kaiser sein, Vermittler und

---

[1] Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit I³ 120 123 ff.

[2] Über Münzen, Siegel s. Pagi, Critica, a. 800; G. ab Eckart, Franc. Orient. II 7.

[3] Divino nutu coronatus, a Deo coronatus (Baluz., Capitul. I 247 341 345).

Friedensbewahrer unter den Völkern, wie Verbreiter des Christentums, weltliches Haupt eines christlichen Bruderbundes der Völker, wie das geistliche der Papst war. Keinem Könige oder Regenten ward sein Land und seine Herrschaft entzogen, auch nicht der griechischen Kaiserin oder ihren Nachfolgern, mit denen Karl Familienverbindungen einzugehen gedachte[1]. Nur war der griechische Stolz durch die Tat des jetzt von Byzanz wie von den Langobarden ganz unabhängigen und dadurch zu einer so weitgreifenden Maßregel in den Stand gesetzten Papstes höchlich beleidigt, da man keinen ebenbürtigen Herrscher neben dem Monarchen in Byzanz dulden wollte; trotz einzelner Annäherungen und vorübergehender Unterhandlungen verweigerte der griechische Hof noch viele Jahrhunderte die Anerkennung eines gleichberechtigten römischen Kaisers im Westen[2]. Im Frankenreich suchte man die Tat des Papstes auch mit dem Hinweis auf die von Konstantin d. Gr. ihm eingeräumte Macht zu verteidigen, woraus die angebliche Schenkungsurkunde Konstantins entstanden zu sein scheint[3].

Wie die übrigen Fürsten, so blieb auch der bis dahin unabhängige Papst Herrscher im Kirchenstaate; keinenfalls hatte er sich und seinen Nachfolgern durch die ganz von ihm ausgegangene Wiederaufrichtung des Kaiser-

---

[1] Er unterschied zwischen dem imperium occidentale und orientale (Alcuin., Opp. II 561).

[2] Vom Unwillen der Byzantiner über Karls Krönung handelt Einhard., Vita Carol. c. 16 28; betreffs der in Konstantinopel dem neuen Kaisertum verweigerten Anerkennung hat Hergenröther (Photius II 170 ff) die wichtigsten Data zusammengestellt. Die Griechen hießen ihren Kaiser allein *βασιλέα τῶν Ῥωμαίων*, die andern Fürsten *ἄρχοντας* oder *ῥῆγας* (reges) (vgl. Ludov. II., Ep. ad Basil.; Baron. a. a. O. a. 871, n. 50 f; Luitprand., Leg. 344 363, ed. Bonnae). Michael II. nannte Karls Sohn Ludwig „König der Franken und Langobarden und deren sogenannten Kaiser" (Baron. a. a. O. a. 824, n. 17 f. Pertz a. a. O. I 212). Bisweilen gaben die Griechen den abendländischen Kaisern diesen Titel, aber nie den: „römischer Kaiser". Auch Theophanes (Chron. 770) nennt Karl nur *βασιλέα τῶν Φράγγων*.

[3] Über die donatio Constantini, durch die nach der Erzählung der angeblichen Bekehrung und Taufe Konstantins (confessio) dem Papste die größten Vorrechte und die Herrschaft über das Abendland verliehen werden (donatio), s. Zaccaria, De reb. ad Hist. eccl. pertin. II, Fulgin. 1781, 75 f, diss. 10; Hergenröther, Kathol. Kirche 360—371; die Civiltà cattol., woraus die „Beleuchtung der Papstfabeln von Döllinger", deutsch Mainz 1866, 21 ff. Die von Döllinger (Papstfabeln 76) behauptete Anspielung Hadrians I. auf die Schenkung ist nicht zu erweisen; dagegen suchte Grauert zu zeigen, daß das Dokument nicht in Rom, sondern im Frankenreiche verfaßt und vorzüglich auf die Griechen berechnet war (Grauert, Die konstantinische Schenkung, in Histor. Jahrbuch 1882, 3 ff; 1883, 45 ff 525 ff 674 ff; 1884, 117 ff; J. P. Kirsch, Die Heimat der konstantinischen Schenkung, in Röm. Quartalschr. 1909, Gesch. 110 ff). Die Fälschung ist in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts gemacht worden; ihr ganzer Wortlaut erscheint zuerst in den pseudoisidorischen Dekretalen. Vgl. Martens, Die falsche Generalkonzession Konstantins d. Gr., München 1889; Friedrich, Die konstantinische Schenkung, Nördlingen 1889; Weiland, Die konstantinische Schenkung, in Zeitschr. für Kirchenr. 1889, 137 ff 185 ff; Scheffer-Boichorst, Neuere Forschungen über die konstantinische Schenkung, in Mitteil. des Inst. f. österreich. Gesch. 1889, 302 ff; 1890, 128 ff; Löning, Die Entstehung der konstantinischen Schenkungsurkunde in Histor. Zeitschrift 1890, 193 ff. Mayer, Die Schenkungen Konstantins und Pippins, aus Deutsche Zeitschr. für Kirchenrecht, Tübingen 1904. Beste Textausgabe von H. Brunner und K. Zeumer, in Festgabe für R. v. Gneist, Berlin 1888, S. 1—60.

tums einen Gebieter geben wollen, und in der Tat sehen wir auch nachher den Papst seine weltliche Souveränität ausüben und den Kaiser bloß als Verteidiger des Erbgutes Petri um Beistand angehen. Leo III. wahrte das Recht der von ihm bestellten Beamten gegen die Einmischungen einiger Leute der kaiserlichen Sendboten und unterschied genau die Grenzen des Kirchenstaates von dem kaiserlichen Gebiete; er traf Maßregeln gegen die Einfälle der Araber und für Sicherung seines Staates in voller Selbständigkeit[1]. Nur bedurfte der Papst bei der damaligen Parteizerrüttung eines starken Beistandes, den ihm der Kaiser lieh; zur Ausübung desselben stand dem Kaiser eine Gerichtsbarkeit zur Seite, ganz wie früher dem Patrizier; deshalb mußten die Römer, wie dem Papste, so auch dem Kaiser Treue zuschwören, jenem als Landesherrn, diesem als Beschützer und Advokatus. Insofern dann der Kaiser eine gewisse Oberhoheit über alle Fürsten hatte, unbeschadet ihrer Landeshoheit, hatte er sie auch über den Papst als weltlichen Herrscher, der außerdem sein geistlicher Vater war; der Papst, der die neue Macht gegründet hatte, mußte in deren Anerkennung den weltlichen Fürsten vorangehen. Papst und Kaiser sollten sich wechselseitig unterstützen und einer war von dem andern abhängig. Die römischen Münzen und Urkunden trugen auch den Namen des Kaisers, und für Ausübung der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit konnten seine Sendboten Gericht halten. Die wechselseitige Abhängigkeit von Papst und Kaiser zeigt sich: 1. in dem Eid der Hulde, der Ergebenheit und der Verehrung, den beide einander leisteten und der weit vom Vasallen- und Untertaneneid verschieden war, 2. in der Notwendigkeit der päpstlichen Krönung zur Erlangung der Kaiserwürde sowie der kaiserlichen Anerkennung für den neugewählten Papst, 3. in der anfangs gebräuchlichen gegenseitigen Huldigung oder Adoration. In dieser ersten Zeit ward alles durch freundschaftliches Übereinkommen geregelt, nicht durch strenge Scheidung der beiderseitigen Befugnisse, was später zwischen den beiden Häuptern der Christenheit zu Zwistigkeiten führen konnte, und wie wir sehen werden, wirklich geführt hat. Bloß kleinere, bald beigelegte Mißverständnisse tauchten zwischen Leo III. und Karl auf. Als der Kaiser 806 die Teilungsurkunde von Diedenhofen erließ, worin er über Italien nur „bis zu den Grenzen des hl. Petrus" verfügte, gab der Papst dazu seine Genehmigung[2], wie auch, als derselbe seinen Sohn Ludwig zum Reichsgenossen annahm und zum Kaiser designierte. Dieser glaubte nach des Vaters Tod die ihm als Schirmvogt zustehenden Rechte beeinträchtigt, als der Papst mit Ausübung seines Majestätsrechtes die Urheber einer Verschwörung gegen sein Leben mit dem Tode bestrafte, ward aber vollkommen durch die Erklärungen der päpstlichen Gesandten befriedigt und ließ nachher die Aufrührer, die sich päpstlicher Landgüter bemächtigt hatten, durch den Herzog von Spoleto zur Ruhe und zum Teil in das fränkische Reich in Gewahrsam bringen[3]. Die Hilfeleistung

[1] Über Souveränitätsakte der Päpste s. Cenni, Mon. II 50—52 60 62 72—75.

[2] Zustimmung zum Diplom von Diedenhofen (Baluz., Capitularia reg. Franc. I 437. Pertz, Leg. I 141). Einhard., Annales a. 806. Jaffé, Reg. 312. Vgl. Gosselin, Die Macht des Papstes im Mittelalter I 312 ff.

[3] Über das Zerwürfnis mit Ludwig dem Frommen 814—815 s. Einhard., Annales h. a., und Annales Lauresh.

eines stärkeren Armes war für den noch jungen, von Parteien durchwühlten päpstlichen Staat unentbehrlich, und das sicherte dem Kaiser immerhin einen mächtigen Einfluß.

10. Die kirchliche Reformtätigkeit unter Karl dem Großen.

Literatur. — Concilia aevi Carolini, ed. A. Werminghoff, in Mon. Germ. hist. Leg. sect. III, Conc. II. Hannover 1908. Heer, Ein karolingischer Missionskatechismus, in Bibl. und patrist. Forsch. Freiburg i. B. 1911. Ketterer, Karl d. Gr. und die Kirche (oben S. 66). Merchier, Essai sur le gouvernement de l'Église au temps de Charlemagne. St Quentin 1887. Bartelli, La polizia ecclesiastica nella legislazione carolingica. Roma 1899. Imbart de la Tour, De ecclesiis rusticanis aetate Carolingica. Thesis. Bordeaux 1891; Les paroisses rurales dans l'ancienne France du 4e au 11e siècle. Paris 1900; Questions d'histoire sociale et religieuse. Epoque féodale. Paris 1907. Nißl, Der Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reich. Innsbruck 1886. Jerôme, La question métropolitaine dans l'église franque au temps de Charlemagne (Extr. de la Revue canonique). Paris 1898. Weyl, Das fränkische Staatskirchenrecht. Breslau 1888. Stutz (s. oben S. 52). E. Perels, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche. (Diss.) Berlin 1904. A. M. Koeniger, Die Sendgerichte in Deutschland I., in Veröffentl. aus dem kirchenhistor. Sem. München III 2. München 1907; Quellen zur Geschichte der Sendgerichte in Deutschland. München 1910. E. Lesne, La hiérarchie épiscopale en Gaule et Germanie depuis la mort de saint Boniface jusqu'à la mort d'Hincmar 742—882. Paris 1905. Die älteren Kirchengeschichten Deutschlands von Rettberg und Friedrich s. oben S. 52. Hatch (ebd.). Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II, 3.—4. Aufl. Leipzig 1912. Ältere Monographien über Karl d. Gr. s. in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon VII, 2. Aufl., 170 f, Art. „Karl d. Gr." (von Weber). Kampers, Karl d. Gr. (oben S. 83). — Dubois, De conciliis et theologicis disputationibus apud Francos Carolo M. regnante. Alençon 1902. Giry, Notices bibliographiques sur les archives des églises et des monastères de l'époque carolingienne, in Bibl. de l'École des hautes études. Paris 1901. H. Bastgen, Alkuin und Karl d. Gr. in ihren wissenschaftl. u. kirchenpolit. Bestrebungen, im Histor. Jahrb. 1911, 809 ff.

1. Durch die enge Verbindung, die jetzt zwischen der Kirche und der weltlichen Macht im großen Frankenreiche geknüpft worden war, ward die Grundlage für die neue christliche Kultur der abendländischen Gesellschaft geschaffen. Die Kirche nahm die religiöse wie die kulturelle Erziehung der abendländischen Völker in die Hand; sie besaß allein dazu die Mittel in der höheren Bildung, die sie aus dem Römerreich herüber gerettet hatte, und in der übernatürlichen Kraft ihrer eigenen religiösen Institutionen. So bildete sich von Anfang an eine gegenseitige Durchdringung des kirchlichen und des staatlichen Lebens, wobei jedoch die Kirche stets die führende Stellung behielt. Auf diese Weise wurde sie zugleich das Mittel zur Einigung der verschiedenen Völker des Abendlandes, zunächst der im Frankenreiche vereinigten Nationen. Die Reformtätigkeit, die Karl d. Gr. in engem Anschluß an das Papsttum und an die übrigen leitenden Faktoren im kirchlichen Leben in seinem Reiche ausübte, ist völlig getragen von jenen Grundsätzen.

Die Faktoren, auf die Karl seine umfassende Tätigkeit stützte, waren: a) die Kirche, deren „ergebener Verteidiger und demütiger Helfer"[1] Karl

[1] Devotus S. Ecclesiae defensor humilisque adiutor nennt sich Karl Praef. l. 1. Capitular. (Baluz. a. a. O. I 475. Pertz a. a. O. III 33). Den Schutz der Kirche hebt auch Alkuin (Opp. I 184) als Hauptaufgabe des Kaisers hervor.

sein wollte und die ihm wiederum eine Stütze war[1]. Da bei den großen Stammes- und Volksverschiedenheiten die Universalität des Kaisertums sich nur durch den Anschluß oder das Anknüpfen an ein anderes, bereits anerkanntes universelles Reich legitimieren und nur durch die Kirche in den Augen der Völker eine höhere Weihe erlangen konnte, so mußte auch seine Grundlage eine streng religiöse, katholische sein, weshalb das neue Reich auch den Namen des „heiligen römischen Reiches" erhielt; zugleich sollte es universell sein, was es nur durch die Kirche werden konnte, gestützt auf Rom, das „Haupt der Welt". Je mehr der Kaiser das Gebiet der Kirche erweitern half, desto höher mußte auch seine Macht steigen, und je inniger er sich an deren Oberhaupt anschloß, desto tiefer schlug sein Ansehen Wurzel in den Herzen der christlichen Völker. Daher wollte Karl den Apostolischen Stuhl, dem er seinen Eifer und seine Ergebenheit bezeigte, von allen Untertanen geehrt und dessen Joch, selbst wenn es schwer fallen sollte, mit Demut getragen wissen[2]. Er stellte einen Teil des eroberten Sachsenlandes unter den Schutz des hl. Petrus und ließ dem Stuhle desselben daraus einen Zins entrichten[3], erließ viele Gesetze auf Rat und Andringen des Papstes und der Bischöfe, ehrte in jeder Weise die Prälaten, die er gerne um sich sah, reichlich beschenkte und mit den wichtigsten Ämtern betraute. In den Augen des Volkes und des Klerus hatte er eine durch die Kirche geheiligte Würde, die ihm ebenso wie die persönliche Freundschaft der Päpste und seine eigene Tatkraft ein überwiegendes Ansehen verlieh. Der innige Bund der zwei Gewalten, der geistlichen und der weltlichen, trat unter ihm glänzend hervor, und die eine unterstützte und förderte die andere.

b) Die gemeinsame Gesetzgebung für alle Teile des Reiches, wie sie in den Kapitularien[4] niedergelegt war, diente zur Befestigung des erneuerten weströmischen Kaisertums. Sie schloß sich enge an die bewährten kirchlichen Kanones an, weil der Kaiser überzeugt war, daß ohne religiöse Grundlage keine Gesetzgebung die notwendige Kraft und Dauer besitze und daß jedes menschliche Gesetz auf dem natürlichen und göttlichen Gesetze beruhen, ein Ausfluß einer von Gott gegebenen und von ihm geleiteten Gewalt sein müsse. Das irdische Wohl der Untertanen sollte so gefördert werden, daß ihr überirdisches Heil nicht darunter leide. Grafen und Bischöfe sollten sich wechselseitig beaufsichtigen, erstere die letzteren ehren. Bald erließ Karl Kapitularien, die er dann den Bischöfen zur synodalen Beratung und Bestätigung vorlegte, wie er noch als König mit dem Aachener Kapitulare von 789 getan

---

[1] Karl sah im Klerus die Hauptstütze: per quem (clerum) omne pollet imperium (Capitular. Longob. 813 c. 2. Pertz a. a. O. I 191).

[2] Seinen Eifer für den römischen Stuhl bezeugt Einhard., Vita Carol. c. 27.

[3] Nicht nur erwähnt Gregor VII. (l. 8, ep. 23) aus einem Urkundenbande des römischen Archivs das Einsammeln einer Beisteuer unter Karl sowie die Darbringung eines Teiles von Sachsen, sondern es findet sich auch bezeugt, daß die erste in dem eroberten Lande geweihte Kirche dem hl. Petrus übergeben ward (Baluz. a. a. O. I 246).

[4] Capitularia von Abt Ansegis von Fontenelles 827 in vier Büchern (Analyse bei Ceillier, Hist. des auteurs XVIII 380 f). Die Additionen (5.—7. Buch) von Benedikt Levita von Mainz, auf Anlaß des Erzbischofs Otgar unternommen, aber erst nach dessen Tod 847 vollendet (Mansi, Concil. XV; vgl. ebd. S. 496 500 557 645. Capitular. II 6 12 23; VI 249 über das Verhältnis der Grafen zu den Bischöfen).

hatte[1], bald ließ er erst die Bischöfe auf Konzilien beraten und gab dann ihren Beschlüssen Gesetzesform, wie es mit den von ihm fast gleichzeitig veranstalteten Reformsynoden von 813 (zu Arles, Reims, Tours, Chalon-sur-Saône und Mainz)[2] der Fall war, deren Dekrete er auf dem Reichstage zu Aachen in ein Kapitulare zusammenfassen und als Reichsgesetze verkündigen ließ. Hatte Karl schon früher (789) gebeten, man möge es ihm nicht als Vermessenheit auslegen, wenn er mit seinen Vorlagen in das kirchliche Gebiet eingreife, da schon der übrigens ihm an Frömmigkeit weit überlegene König Josias ähnliches getan und durch Mahnungen und Strafen sein Volk zum wahren Gottesdienst zurückgeführt habe, so konnte man ihm später seine mit der redlichsten Absicht und mit tiefem Verständnis, niemals ohne kirchlichen Beirat getroffenen Verfügungen in geistlichen Sachen um so eher zu gut halten, als er zur Durchführung heilsamer Reformen allein die ausreichende Macht besaß und auch der päpstlichen Zustimmung gewiß sein konnte.

Bei seiner Tätigkeit benutzte Karl c) die fränkische Nationalität samt den auf ihr ruhenden bürgerlichen Einrichtungen. Bei den verschiedenartigen Elementen, aus denen das weite Reich bestand, war es sehr schwierig, einen einheitlichen Organismus zu schaffen. Dabei sollten die Rechtsbücher und Gebräuche der einzelnen Stämme möglichst geschont werden, wie denn noch 802 zu Aachen die Gesetze der Friesen, Thüringer und Sachsen schriftlich abgefaßt wurden[3]. Das Lehenswesen durchdrang bereits alle Gebiete des fränkischen Reiches, und mächtige Kronvasallen hatten bedeutenden Einfluß geübt. Karl entsetzte 788 den seine Unabhängigkeit lange anstrebenden, treubrüchigen Herzog Tassilo von Bayern. Die Verwaltung des ganzen Frankenreiches wurde zentralisiert durch das System der Grafschaften, an deren Spitze die Grafen standen; an bedrohte Grenzen kamen Markgrafen[4]. Um die Gaugrafen, die mit Justiz und Polizei, auch mit Finanz- und Militärgeschäften betraut wurden, in ihrem Amte zu überwachen, benützte Karl das ältere Institut der Sendboten (missi dominici). In der Regel sollten für jede Provinz zwei solcher Kommissäre, ein geistlicher und ein weltlicher, bestellt werden, die in Verbindung mit den ihnen untergeordneten Kommissären jährlich viermal ihren Bezirk bereisten und ausgedehnte Vollmachten besaßen. Hauptsächlich diente zur Begründung der Einheit die gewöhnlich zweimal im Jahre abgehaltene Reichsversammlung, die in zwei Kammern, die geistliche und die weltliche, zerfiel, die ihre eigenen Angelegenheiten getrennt, die gemischten gemeinsam berieten[5].

---

[1] Aachener Synode 789 bei Mansi a. a. O. XIII, Append. 153; Pertz, Leg. I 53; Sägmüller, Die Synoden von Rom 798 und Aachen 799, in Tüb. Theol. Quartalschrift 1894, 296 ff.

[2] Die fünf großen Reformsynoden bei Mansi a. a. O. XIV 55 ff, Append. 344; Pertz a. a. O. 187 f; Hefele, Konziliengeschichte III² 664 ff 756 ff.

[3] Gesetze der Sachsen usw. bei Pertz, Leg. Bd II.

[4] Über Lehenswesen, Herzoge und Grafen s. Zöpfl, Deutsche Rechtsgesch. II 65 ff 207 ff. Über Tassilo s. Hartzh., Concil. Germ. I 244 259 262; Binterim, Deutsche Konzilien II 39 44 f; Damberger, Synchronistische Gesch. II 461 474 478 486 ff.

[5] Missi Dominici und Reichstage: Zöpfl a. a. O. II 215 217 221. Über erstere s. noch: Fr. de Roye, Tract. de Missis Dominicis, in Capitular. Reg. Franc., ed.

Die alten Einrichtungen bestanden fort, wurden aber mit neuem Geist durchdrungen und strenger durchgeführt. Das meiste wirkte aber die Persönlichkeit und Tatkraft des Herrschers, der das aus so mannigfaltigen Massen bestehende Reich zusammenhielt und Ordnung und Eintracht wahrte.

Es sollte aber auch d) die Verbindung der Geister durch Pflege der Wissenschaft und der Kunst in gleichmäßig eingerichteten Schulen das Reich stützen, eine Vereinigung zerstreuter Kräfte zu gemeinsamem und wetteiferndem Wirken. Karl, selbst äußerst lernbegierig und Freund der Wissenschaften, suchte das Volk auch in dieser Beziehung zu heben, und da nur von der Geistlichkeit ein Wiederbeleben der Studien ausgehen konnte, suchte er sie zunächst sorgenfrei zu stellen, dann ihr Mittel zur Fortbildung zu verschaffen. Durch Umlaufschreiben mahnte er schon 787 alle Bischöfe und Äbte, an jeder Kathedrale und an jedem Kloster Schulen zu errichten, in denen nebst dem Unterricht in den sieben freien Künsten auch die Heilige Schrift erklärt werden sollte[1]. Es fehlte aber noch den Franken sehr an gelehrten Männern; es war nötig, solche anderwärts zu suchen. Die Hauptsitze der Bildung waren damals England und Italien. In England war Beda Venerabilis († 735) der bedeutendste Schriftsteller und Lehrer vieler berühmter Männer gewesen, namentlich des Erzbischofs Egbert von York († 767); ein Schüler dieses letzteren wie des Albert war Flaccus Alcuinus, Redner und Dichter, Philosoph und Theolog († 804). Ihn lernte Karl kennen und berief ihn an seinen Hof, an welchem er seit 792 dauernd weilte. Er erhielt von ihm 793 die Abtei von St Martin in Tours, gründete hier eine Schule sowie am Hofe eine Palastakademie. Zahlreiche Gelehrte waren seine Schüler. Mit Alkuin kam aus England auch der scharfsinnige Theologe Fredegisus. Auch Irländer kamen, denen Feargil (Virgilius), seit 756 Bischof von Salzburg, vorangegangen war. Aus Italien zog Karl an sich den Petrus von Pisa († 799), der ihn selbst in der Grammatik unterrichtete, den Paul Warnefried, auch Diakonus genannt, den Geschichtschreiber der Langobarden und Lehrer des

---

Baluz. I ʟ f. Murat., Diss. de Missis reg. ebd. II ᴠɪ f aus Antiqu. Ital. medii aevi I 455 f. Thomassin., Eccl. disc. II 3, c. 92, n. 1 f. Phillips, Deutsche Gesch. II 403 ff.

[1] I. Launoius, De scholis celebribus a Carolo M . . . instauratis, Par. 1672; Hamb. 1717. I. D. Köhler, De bibliotheca Caroli M., Altdorf 1727. I. M. Unold, De societate literarum a Carolo M. instituta, Ienae 1752. Schulte, De Carol. M. in liter. studia meritis, Monast. 1826. Bähr, De lit. studiis a Carolo M. revocatis ac schola palatina instaurata. Heidelb. 1836; Ders., Gesch. der römischen Literatur im karolingischen Zeitalter, Karlsruhe 1840. Braun O. S. B., De pristinis Benedictinorum scholis, Monach. 1845. (Progr.) Oebeke, De academia Caroli M., Aquisgr. 1847. Haase, De medii aevi studiis philolog., Vratisl. 1856 (Progr.). Phillips, Karl d. Gr. im Kreise der Gelehrten, in Almanach der Akad. d. Wiss., Wien 1856. Léon Maître, Les écoles épiscopales et monast. de l'Occident depuis Charlemagne jusqu'à Philippe-Auguste, Paris 1866. Specht, Gesch. des Unterrichtswesens in Deutschland bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Leipzig 1885. West, Alcuin and the Christian Schools, London 1892. König, Geistesleben und Unterrichtswesen zur Zeit Karls d. Gr., Breslau 1902. — Caroli M. Const. de scholis bei Baluz. a. a. O. I 147 f; Pertz, Mon. III, 34 52. Walter, Corp. iur. Germ. II 56.

Griechischen († 799), den Patriarchen Paulinus von Aquileja († 804)[1]. Karl selbst sprach das Latein flüssig, versuchte sich in lateinischen Versen, las Schriften der Kirchenväter und erlernte noch im hohen Alter die Anfangsgründe der griechischen Sprache. Oft gab er den Gelehrten seines Hofes Fragen auf, verlangte deren schriftliche Beantwortung und erweckte auch in den Laien Empfänglichkeit für höhere Bildung. Durch Paul Warnefried ließ er 788 ein Homiliarium abfassen, als Muster und Leitfaden für die Predigten der minder gebildeten Geistlichen[2]. Seine Bestrebungen wurden von den meisten Bischöfen unterstützt; die Zahl der Schüler mehrte sich fortwährend. Außer Tours blühten noch die Schulen von Lyon (wo die Erzbischöfe Leidrad und Agobard sehr tätig waren), Orleans (hier war Bischof Theodulf [† 821] selbst Gelehrter und Dichter, zugleich der Begründer von Volksschulen), Reims, Toulouse, Aniane, St-Germain-d'Auxerre, Corbie, St Gallen, Reichenau, Fulda, Hirsau, Utrecht.

In diesen Schulen — bei den Klöstern gab es neben den Internen (Scholaren) auch Externe — wurden vor allem die sog. freien Künste gelehrt: Grammatik, Rhetorik und Dialektik (das Trivium), dann Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik einschließlich der Poesie (Quadrivium). In der Dialektik schloß man sich im Abendlande, wo man mit der griechischen Philosophie durch die Schriften von Cicero, Augustin, Boethius und Cassiodor näher bekannt geworden war, ebenso an Aristoteles an wie bei den Griechen; Alkuin, der selbst eine Dialektik schrieb, behandelte dieselbe in ähnlicher Weise wie dort Johannes von Damaskus. Zur Philosophie gehört ihm sowohl das Trivium als das Quadrivium; denn er teilt jene in die natürliche, moralische und rationale (Physik, Ethik, Logik) und rechnet zur ersteren die Wissenschaften des Quadriviums, zur rationalen Philosophie die Rhetorik und Dialektik, während er die moralische nach den vier Kardinaltugenden gliedert. Er teilt aber auch ganz wie Johannes von Damaskus die Philosophie in die theoretische und praktische. Als die fünf Spezies der Dialektik führt er an: die Isagoge (Einleitung), die nach Porphyrius behandelt wurde und sich mit der Erörterung der fünf allgemeinen Begriffe (Universalien: genus, species, differentia, accidens, proprium) beschäftigte, dann die Lehre von den Kategorien (Substanz und neun Akzidenzien), die Formeln der Syllogismen und Definitionen, die Topik (argumentorum sedes s. fontes) und die Lehre von der Interpretation (Perihermeneia). So sehr sich Alkuin mit einer strengen und nüchternen Dialektik beschäftigte, so pflegte

[1] Karl Werner, Beda der Ehrwürdige und seine Zeit, Wien 1875; Ders., Alkuin und sein Jahrhundert, Paderborn 1876 (Lorentz, Alkuins Leben, Halle 1829, weit übertreffend). Alcuini Opp. ed. Froben, Ratisb. 1766, 1777 (Migne, Patr. lat. Bd 100 101). Paul. Diac. (ebd. Bd 95). C. J. B. Gaskoin, Alcuin. His Life and his Work, Cambridge 1903. W. Tourner, Irish Teachers in the Carolingian Revival of Letters, in Cathol. University Bulletin 1907; mehrere Forts. v. Bethmann, Paulus Diak. Leben u. Schriften, bei Pertz, Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde X 247 ff. Abel, Paulus Diak. und die übrigen Geschichtschreiber der Langobarden, in Geschichtschr. deutscher Vorzeit, Berlin 1849. Paulinus Aquil. († 804) (Migne a. a. O. Bd 99). A. Ebert, Gesch. der lateinischen Literatur vom Zeitalter Karls d. Gr. bis zum Tode Karls des Kahlen, Leipzig 1880: II. Bd der Allgem. Gesch. der Literatur des Mittelalters.

[2] Homiliarium Caroli M. ed. Spir. 1482; Basil. 1493. Vgl. Ranke, Zur Gesch. des Homiliariums Karls d. Gr., in Studien und Kritiken 1855, 382 ff. Überhaupt s. noch Trithem., De script. eccl., Francof. 1601, 252; Migne a. a. O. Bd 97 bis 98. E. Menghini, Dello stato presente degli studi intorno alla vita di Paolo diacono, in Bollettino della Soc. Pavese di storia IV, Pavia 1904, 15 f mit mehreren Fortsetzungen.

er doch auch die Kunst, schön zu schreiben, und suchte die Sprache von den auffallendsten Barbarismen zu reinigen, so schwer das damals auch, zumal angesichts der Gesetzbücher und der herrschenden offiziellen Redeweise, war. In der Grammatik hatte man viele ältere Lehrbücher, zu denen noch neue kamen; eine Abhandlung über Grammatik und Metrik vom hl. Aldhelm, die viel Belesenheit, aber wenig Eleganz zeigt, war sehr verbreitet; Cicero und Quintilian blieben in der Rhetorik die Führer, wie überhaupt die klassischen Autoren viel gelesen wurden. Die Mathematik wurde besonders benutzt bei der Berechnung des Osterfestes und der Feststellung des Kirchenkalenders überhaupt, diente aber auch sonst zur Übung des Geistes. Die freien Künste waren für Kleriker die Vorbereitung auf die heilige Wissenschaft, die im Studium der Schrift und der Kirchenväter bestand. Von diesen war Augustin der beliebteste wie auch der reichhaltigste; in den praktischen Fächern schloß man sich vorzüglich an Gregor d. Gr. an. Auf dem Standpunkte der übernatürlichen Wahrheit nahm die Theologie laut Alkuins Äußerung dieselbe Stelle ein wie auf dem der natürlichen die Logik. Die Fragen der Glaubenslehre galten als die ersten und wichtigsten; bei der Schriftauslegung wurde mit der buchstäblichen Auslegung die sog. allegorische und mystische verbunden [1]. Im Kloster des hl. Michael an der Maas im Bistum Verdun verfaßte der auch als aszetischer Schriftsteller bekannte Abt Smaragdus einen Kommentar über die sonn- und festtäglichen Evangelien und Episteln aus griechischen und lateinischen Vätern [2].

2. Karl pflegte nicht nur die lateinische, sondern auch die Volkssprache, arbeitete insbesondere für die deutsche Sprache und Dichtung, ließ alte Sagen und Lieder sammeln und erfreute sich an einer volkstümlichen Poesie [3]. Ihr standen die andern Künste zur Seite, insbesondere die Musik. Zur Hebung des Kirchengesanges ließ Karl Sänger aus Rom kommen; Petrus kam nach Metz, Roman nach St Gallen; an beiden Orten entstanden berühmte Sängerschulen, denen andere in Einsiedeln, Fulda, Trier, Mainz usw. folgten [4].

---

[1] Über externi und interni s. Alcuin. ep. 50; Concil. Aquisgr. 817, c. 45. Ziegelbauer, Hist. lit. O. S. B. I 190; Hefele: in Tübinger Theol. Quartalschr. 1838, II 207 ff; Katholik 1857, 1. Oktoberheft; Daniel S. J., Klassische Studien, übers. von Gaißer, Tübingen 1855 (S. 65 über Trivium und Quadrivium). Alte Denkverse: Gram loquitur, Dia verba docet, Rhe verba colorat, Mus canit, Ar numerat, Geo ponderat, As colit astra. Schon der Römer M. T. Varro hatte ein enzyklopädisches Werk Novem libri disciplinarum verfaßt, dessen drei erste Bücher von der Grammatik, Dialektik und Rhetorik, die übrigen von Geometrie, Arithmetik, Astrologie, Musik, Medizin und Architektur handelten. Der Afrikaner M. Felix Capella (De nuptiis Philologiae et Mercurii, de septem artibus liberalibus libri 9, ed. Kopp, Francof. 1836; ed. Eissenhardt, Lips. 1866) gab eine phantastisch aus älteren Quellen zusammengetragene Darstellung der Wissenschaften und Künste, worin er jene septem artes liberales aufführte (Daniel a. a. O. 63 f. Ruckgaber, Handbuch der Universalgesch. I 1, Schaffhausen 1853, 472 474). Augustin schloß sich in mehreren Schriften, z. B. De ordine, De doctr. christ., an diese Auffassung an, und genau nach ihr vertrat Cassiodor in seiner Schule das Trivium (Alcuin., Dialect., bei Canis.-Basn., Lect. ant. II 1, 488—505). Vgl. Damasc., Dialect., bei Migne, Patr. gr. 94, 529 f. Hergenröther, Photius I 328 ff. Aldhelm. bei Mai, Auct. class. Bd V. Vgl. Daniel a. a. O. 59.

[2] Smaragdi Postilla in Ev. et Ep. in div. offic. per anni circulum legenda, Argent. 1536 (Migne, Patr. lat. 102, 1—594); ebd. Diadema monach.; Comment. in Reg. S. Bened.; Via regia, epist. et al., bei Migne a. a. O. 594—980.

[3] Einhard., Carol. c. 29.

[4] Sänger aus Italien: Mon. Engol. addit. ad annal. Lauriss. a. 787. Pertz a. a. O. I 171. Varin, Des altérations de la liturgie Grégorienne en France avant le 13e siècle, Paris 1852. M. Gerbert, De cantu et musica sacra I 268 f. Anf.

Bereits kamen die Orgeln in Gebrauch; solche hatten die griechischen Kaiser Konstantin V. (757) an Pippin, Konstantin VI. (787) an Karl gesandt; sicher ist, daß sie schon 822 unter Karls Sohn zu Aachen in der Kirche gebraucht wurden[1]. Der Gregorianische Gesang ward als einer der Unterrichtsgegenstände für die jüngeren Kleriker vorgeschrieben, und der deutsche Volksgesang nahm bereits seinen Anfang von den sog. Lais (aus Kyrie eleison oder Leisen = Rufen)[2]. Gegen den Gebrauch des letzteren in der Kirche scheinen sich manche Stimmen erhoben zu haben, die nur die drei heiligen Sprachen (Hebräisch, Griechisch, Lateinisch) gelten lassen wollten[3]. Auch die Baukunst nahm einen Aufschwung. In seiner Lieblingsstadt Aachen ließ Karl das berühmte Münster erbauen, ein dem römisch-byzantinischen Stil sich anschließendes Achteck, zu dem Marmorsäulen aus Rom und Ravenna verwendet wurden[4]. Italienische Maler schmückten die Kirchen wie die kaiserlichen Pfalzen mit Gemälden. Allenthalben zeigte sich so ein gewaltiger Aufschwung, und durch den großen Kaiser traten die durch Bonifatius vorbereiteten Germanen erst wahrhaft in die Reihe der zivilisierten Nationen, um bald mit den älteren Kulturvölkern, wenn nicht auf allen, doch auf sehr vielen Gebieten zu wetteifern.

Karl, gleich groß als Kriegsheld, als Staatsmann und Gesetzgeber, hatte mit den kirchlichen Kanones sich durchaus vertraut gemacht; Papst Hadrian hatte ihm 774 einen vermehrten Kodex der Kanonessammlung des Dionysius Exiguus zum Geschenke gemacht, und dieser ward in seinem Reiche allgemein gebraucht[5]. Auf den Synoden führte er häufig den Ehrenvorsitz, wie sonst auch die oströmischen Kaiser; er bestätigte die Beschlüsse, um sie zu Staatsgesetzen zu erheben. Sorglich hütete er sich vor Beeinträchtigung der bestehenden kirchlichen Ordnung. Eine Zeitlang hatte er es geschehen lassen, daß Geistliche

---

Schubiger O. S. B., Die Sängerschule St Gallens vom 8. bis 12. Jahrhundert, Einsiedeln 1859. Wagner, Einführung in die gregorianischen Melodien², Leipzig 1910. Gastoué, Origines du chant romain, Paris 1907.

[1] Über die Orgeln s. Chrysander, Historische Nachrichten von Kirchenorgeln, Nürnberg 1755. Guericke, Kirchengesch. II 64, 1; 69, Anm. 3. Die Erfindung der Wasserorgel schreibt Tertullian (De an. c. 14) dem Archimedes († 212 v. Chr.) zu, Vitruv und Plinius dem Ctesibius zu Alexandrien (120 v. Chr.); Nero beschäftigte sich mit solcher Musik (Sueton., In Ner. c. 40). Blasebalgorgeln bestanden ebenfalls frühe (August., In Ps. 56. Cassiod., In Ps. 150). Orgeln mit nur 12 Tasten, die mit der Faust niedergeschlagen wurden, waren häufig. Über die von Konstantinopel gebrachte Orgel s. Einhard., Annales a. 757; Binterim, Denkwürdigkeiten IV 1, 145 ff. Degering, Die Orgel, ihre Erfindung und Geschichte bis zur Karolingerzeit, Münster 1905.

[2] Ferd. Wolf, Über die Lais, Heidelberg 1841. Antony, Lehrbuch des Gregorianischen Kirchengesangs, Nürnberg 1829. Koberstein-Bartsch, Die deutsche Nationalliteratur, Leipzig 1872, 346.

[3] Diejenigen, die nur die drei heiligen Sprachen gelten ließen, nannte man Trilingues (Concil. Francof. 794 c. 52. Capit. Francof. c. 50. Hergenröther, Photius III 206 ff 748 f). Vorschriften über Erlernung des lateinischen Kirchengesangs: Concil. Aquisgr. 789 c. 79 und a. 802.

[4] R. Klapheck, Karls d. Gr. Pfalzkapelle zu Aachen (Diss.), Bonn 1909.

[5] Codex Hadriani s. Cenni, Mon. domin. pontif. I 299; Coustant, Epp. Rom. Pontif. Praef. n. 128, 108. Rudolph, Nova Comment. de codice can., quem Hadr. I. Carolo Magno dono dedit, Erlang. 1777.

in seinem Heere kämpften. Aber auf Ermahnung des Apostolischen Stuhles und nach dem Rate seiner Getreuen sprach er sich nachher entschieden dagegen aus und wollte nur einige Bischöfe und Priester zur Vornahme der kirchlichen Handlungen bei seinen Truppen sehen[1]. Als er auf einem Reichstage zu Aachen einen Beschluß über das Verfahren gegen angeklagte Geistliche gefaßt hatte, vernahm er, daß bereits Papst Gregor II. hierüber Anordnungen getroffen habe. Da erklärte er auf dem nächsten Reichstage zu Worms, nun liege die Sache außerhalb der Schranken seiner Gewalt, er überlasse sie ganz der Kirche. Bei seinen Einrichtungen nahm er die römische Kirche ganz zum Muster, wie er sich ihrer Kanonessammlung und des Gregorianischen Sakramentars bediente[2]. In Ehesachen ward die römische Disziplin nach und nach angenommen, die Ehescheidung, die in den früheren Zeiten nicht nach der kirchlichen Strenge behandelt worden war, besser geregelt, die priesterliche Einsegnung der Ehe streng gefordert[3]. Karl betätigte einen glühenden Eifer für die Besserung des Klerus, von der, wie er wohl wußte, unendlich viel abhing, ohne dessen Mitwirkung alle seine großen Pläne scheitern mußten, die auf eine der altrömischen ähnliche, aber vom Geiste des Christentums durchdrungene Weltmonarchie zielten. Sein Lieblingsbuch war Augustins Werk über den Gottesstaat (Stadt Gottes); seine Sendung schien ihm eine religiöse, und seiner Tatkraft gelang es, christliche Kultur unter seinen Völkern zu verbreiten, eine bessere Gesetzgebung anzubahnen, Ordnung und Sicherheit zu schaffen.

3. Karl war persönlich überaus tätig, mäßig in Speise und Trank, freundlich und herablassend gegen seine Untergebenen, seinen Kindern mit voller Liebe zugetan. Nur in seinen ehelichen Verhältnissen war er nicht makellos. Sein ältester, nicht ebenbürtiger Sohn Pippin, der sich wegen Ausschlusses von der Reichsteilung empört hatte, ward zum Tode verurteilt, aber dann zur Klosterhaft begnadigt. Von seinen legitimen Söhnen, die ihm die nach der Verstoßung der Langobardin geehelichte Schwäbin Hildegard († 783) geboren, starben die zwei begabtesten, Karl und Pippin (810 und 811), vor ihm, so daß die 806 beschlossene Reichsteilung nicht verwirklicht werden konnte und der dritte Sohn Ludwig alleiniger Erbe des Reiches ward, den Karl auch 813 zum Mitregenten annahm und zur Beobachtung der Gebote Gottes und treuer Pflichterfüllung mahnte. Von den späteren ebenbürtigen Frauen, der Fränkin Fastrada und der Alemannin Luitgarde († 800), hatte er sonst keine männlichen Nachkommen, wohl aber von den nachherigen drei Konkubinen, oder wie andere

---

[1] Capitularia l. 7, c. 91 103 123 141 142; vgl. l. 6, c. 61 285 371. Mansi a. a. O. XV 623 661 701 f.

[2] Möhler, Karl d. Gr. und seine Bischöfe, in Tübinger Theol. Quartalschr. 1824, 367—427. Histor.-polit. Bl. I 406 ff. Braun, Carolo Magn. imperante quae inter eccl. et imperium ratio intercesserit, Frib. 1863. Anrede Karls von 802: Pertz, Mon. III 53 f; Walter, Fontes iur. eccl. 46 f.

[3] Über Wiederverheiratung des unschuldigen Teils bei Ehescheidungen s. Capitul. 757 c. 8, a. 752, c. 3 9. Die Synode von Vermeria 753, die übrigens gegen einige Bestimmungen des Königs Pippin protestierte, ging noch zu viel auf dessen Standpunkt ein; richtiger Concil. Paris 829, l. 3, c. 2. Die Synode von Compiègne 757 c. 9 11 war ebenfalls noch von der kirchlichen Strenge abgewichen (Phillips, Deutsche Geschichte II 837 ff).

wollen, unebenbürtigen Ehefrauen. Karl starb nach Empfang der Sterbsakramente am 28. Januar 814 zu Aachen, nachdem er 47 Jahre glücklich regiert, in einem Alter von 72 Jahren. Sein Leichnam ward in der Gruft der Pfalzkirche zu Aachen beigesetzt[1]. In vielen Sagen ward der Kaiser vom Volke verherrlicht[2]; vielen galt er nicht bloß — was unbestritten blieb — als der Große, sondern auch als der Heilige. Doch hat ihn nur auf Bitten Friedrich des Rotbartes der Gegenpapst Paschalis kanonisiert, und das römische Brevier und die allgemeine Kirche erkannten die Kanonisation nicht an; nur wurde sein Kultus unter den Seligen für Aachen zugestanden[3].

11. Die kirchliche Missionstätigkeit zur Zeit Karls des Großen. Bekehrung der Sachsen, der Avaren und slawischer Stämme.

Literatur. — Hauck, Friedrich, Rettberg (s. oben S. 52). Blanckmeister, Sächsische Kirchengeschichte. Dresden 1899. Kayser, Abriß der hannover-braunschweigischen Kirchengeschichte. 1. Stück, bis 864, in Zeitschr. der Ges. für niedersächs. Kirchengesch. 1898, 1—196. Reinecke, Die Einführung des Christentums im Harzgau im 8. Jahrhundert. Osterwieck 1889. Schöne, Die Einführung des Christentums in der Mark Brandenburg. Kottbus 1891. Uhlhorn, Die Bekehrung der Sachsen, in Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen 1894, 367 ff. Strunck, Westphalia sacra, ed. Giefers. Paderb. 1854 f. Walter, Die Einführung des Christentums in Westfalen. Münster 1830. Böttger, Die Einführung des Christentums in Sachsen durch Karl d. Gr. Hannover 1859. Nordhoff, Die ersten Bekehrungsversuche in Westfalen, in Histor. Jahrbuch 1890, 290 f. Ritter, Karl d. Gr. und die Sachsen, 2 Tle. Dessau 1894—1895. H. Größler, Die Begründung der christl. Kirche in dem Lande zwischen Saale und Elbe (Ausz. aus dem Verein für Kirchengesch. in der Prov. Sachsen). Magdeburg 1907. W. v. Bippen, Die Hinrichtung der Sachsen durch Karl d. Gr., in Deutsche Zeitschr. für Gesch. 1889, 75 ff. Schäfer, Die Hinrichtung der Sachsen durch Karl d. Gr., in Histor. Zeitschr. 1897, 18 ff.

A. Die Bekehrung der Sachsen.

1. Die Regierungszeit Karls d. Gr. ist eine Periode bedeutender Missionstätigkeit zur Verbreitung des Christentums. Von den germanischen Stämmen an der nordöstlichen Grenze des fränkischen Reiches sträubten sich am meisten die freiheitsliebenden Sachsen gegen das Christentum, wie gegen die Herrschaft der Franken, denen sie höchst gefährliche und unruhige Nachbarn waren. Sie wohnten zwischen den Ostseeküsten und den Grenzen der Thüringer und Hessen, in Niedersachsen und Westfalen, am Niederrhein und der Weser bis an die Niederelbe und zum Teil über sie hinaus und zerfielen in drei Stämme: Westfalen, Ostfalen, Engern. Sie hatten keine Städte und Könige, lebten unter

---

[1] M. Hasak, Karl d. Gr. ist sitzend auf einer Art goldenem Thron begraben worden, in Zeitschr. für christliche Kunst 1908, 75 ff 105 ff. H. Schrörs, Zur Bestattung Karls d. Gr., in Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein LXXXIX (1910) 109 ff.

[2] Über die Verherrlichung Karls beim Volke s. Cantù in der Allgem. Weltgesch. von Brühl V LXIV.

[3] Officium S. Carol. bei Canis., Lect. ant. III 2, ed. Basnage 205 f. Walch, Hist. canonisat. Caroli Magni, Ienae 1750. Moser, Osnabrückische Geschichte I 320. E. Pauls, Die Heiligsprechung Karls d. Gr. und seine kirchl. Verehrung in Aachen, in Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins XXV (1903) 335 ff.

selbstgewählten Richtern und Grafen in einzelnen Weilern und Höfen, teilten sich in Edle, Freie und Unfreie, waren tapfer und grausam und besonders wegen ihrer räuberischen Einfälle in das Gebiet der christlichen Franken gefürchtet, bei denen sie die Kirchen zerstörten, die Priester und andere Christen töteten und viele Gefangene fortschleppten, von denen nicht wenige dem Tode geweiht wurden. Schon Ende des 7. oder Anfang des 8. Jahrhunderts hatten sie die beiden Ewald, angelsächsische Missionäre, ermordet[1]; dasselbe Los drohte andern Glaubensboten. Karl Martell und Pippin mußten bereits öfters gegen sie zu Felde ziehen, konnten aber in ihrem Lande, das Flüsse, Seen, Wälder und Gebirge oft unzugänglich machten, kaum eine Zeitlang festen Fuß fassen. Ein jährlicher Tribut war meist die Frucht der fränkischen Siege; aber sehr oft ward er verweigert und vermochte nie den Ausbruch neuer Feindseligkeiten zu hindern. Pippin hatte 753 als Sieger die Duldung der christlichen Prediger ausbedungen; Gregor von Utrecht und St Lebuin (Liafwin † vor 777) hatten aber nur teilweisen Erfolg, und von den Sachsen ward sehr oft ihr Wort gebrochen[2].

Karl d. Gr. führte den Krieg gegen die Sachsen mit allem Nachdruck. Dazu bewog ihn die Pflicht des Schutzes der Franken gegen die Raubzüge dieses Volkes, das Recht der Notwehr, nachdem die Erfahrung die Unmöglichkeit eines friedlichen Zusammenlebens der heidnischen Sachsen mit den getauften Franken, zumal bei der Treulosigkeit der ersteren gegenüber allen Verträgen, erwiesen hatte. Karl sah sich zu einem Unterwerfungskrieg gegen die Sachsen genötigt, der sich um so blutiger gestaltete, als er zugleich ein Religionskrieg war; die Sachsen haßten das Christentum aus Anhänglichkeit an ihre alte Religion wie aus Erbitterung gegen die Franken, und letztere konnten sich nicht eher Ruhe von ihnen versprechen, als bis sie dem Christentum unterworfen waren. Karl strebte außerdem die Vereinigung aller deutschen Stämme zu einem Volke und einem Reiche an, was ohne Bewältigung der Sachsen nie verwirklicht werden konnte; ebenso bezweckte er die Ausbreitung der Kirche im Norden Deutschlands.

Die Anklage, daß Karl widerrechtlich einem tapfern Volke die Freiheit genommen und ihm das Christentum aufgenötigt habe, ist durchaus, was den Grund und Beginn des Kampfes betrifft, ungerecht; jeder Regent, der sein Land sichern wollte, hätte ebenso gehandelt. Ohne Unterwerfung der Sachsen wären die östlichen Provinzen des fränkischen Reiches ohne Schutz geblieben, ja eine Beute dieses Feindes geworden, das Frankenreich selbst unter schwächeren Nachfolgern ihm erlegen. Als später Karls Nachfolger es versäumten, die Normannen in ihren entlegenen Sitzen aufzusuchen, mußte das fränkische Reich es schwer büßen. Doch da Karl auch vielfach in Ungarn, Italien, Spanien beschäftigt war, konnte er seine Siege nicht immer vollständig ausnützen und mußte sich oft mit einer halben Unterwerfung begnügen, die zu neuen Empörungen und Vertragsverletzungen den Besiegten noch Raum ließ. Wäre er bloß Eroberer

[1] Passio SS. Ewaldorum. Beda, Hist. eccl. Angl. V 10.

[2] Vita S. Lebuini Frisor. et Westphal. Ap. auctore Hubaldo (saec. X). Strunck, Westphal. sacra, ed. Giefers II 19 f; Pertz, Mon. Germ. hist. Script. II 360 f; vgl. ebd. 403 f. Todestag Lebuins war der 12. November; das Jahr ist unsicher.

gewesen, so hätten sicher Spanien und Unteritalien weit mehr seinen Ehrgeiz und seine Habsucht befriedigen können; zudem war auch in Spanien die Kirche zu beschützen und auszubreiten. Sodann wandte Karl ursprünglich die rechten Mittel an; er wollte nach Alkuins Rat Bekehrung der Sachsen durch Unterricht, er forderte zunächst nur Zulassung der christlichen Priester und freie Predigt für dieselben und unterstützte sie mit irdischen Mitteln. Erst nach wiederholten Vertragsbrüchen und Greueltaten verfuhr er mit größerer Strenge, um für die Zukunft davon abzuschrecken. Machte er sich hierbei mancher Grausamkeiten schuldig, so schienen ihm diese durch die Umstände geboten und von den Betroffenen selbst herausgefordert; keinesfalls aber wird jemand für seine Regierungshandlungen die Kirche verantwortlich machen können [1].

Der Krieg dauerte mit mehreren Unterbrechungen 33 Jahre (772—804). Gleich bei Beginn desselben (772) wurde die Irmensäule, die als das Weltall tragend gedacht und als Nationalheiligtum geehrt ward, zerstört [2], von den Besiegten zwölf Geiseln und das Versprechen abgefordert, dem Eintritt der Glaubensboten sich nicht zu widersetzen. Allein bald (774) verjagten die Sachsen die Missionäre, tilgten alle Spuren des Christentums und machten neue Raubeinfälle. Karl besiegte sie wiederum 776. Auf einer Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen zu Paderborn (777) ward beschlossen, von allen getauften Sachsen einen Eid zu verlangen, daß sie dem Christentum Treue bewahren wollten; sonst sollten ihre Güter ihnen entzogen werden. Die Anführer der Sachsen, mit Ausnahme Wittekinds, der nach Dänemark floh, nahmen den Beschluß an. Aber es folgte bald ein neuer Aufstand; plündernd schwärmten die Sachsen bis Köln und Fulda, so daß die Reliquien des hl. Bonifatius vor ihnen geflüchtet werden mußten (778). Ein fränkisches Heer schlug sie zurück, und noch größere Erfolge hatte des Königs Feldzug von 780. Im Jahre 782 brach eine noch heftigere Empörung aus; furchtbar ward auf beiden Seiten mit Feuer und Schwert gewütet. Die Sachsen zerstörten die Kirchen und ermordeten die Geistlichen, deren sie habhaft werden konnten. Als nun der siegreiche König sie wiederum zur Unterwerfung zwang, glaubte er, zur Verhütung von Rückfällen mit aller Strenge einschreiten zu müssen, zugleich erbittert über die verübten Grausamkeiten; er ließ 4500 Rebellen 782 zu Verden an der Aller niederhauen. Eine neue Erhebung endigte mit abermaligen Niederlagen der Sachsen. Ihre Heerführer Wittekind und Abbio ließen sich 785—786 zu Attigny taufen, und viele Edle folgten ihrem Beispiel. Jetzt konnten die Priester ungehinderter an der Bekehrung des Volkes arbeiten und die auf einem Tage zu Paderborn beschlossene Diözesaneinteilung allmählich verwirklicht werden. Es wurden strenge Strafen für Verletzung und Zerstörung der Kirchen, für heidnische Opfer und Gebräuche, für Tötung von Geistlichen usf. bestimmt. Aber der Funke des Hasses glimmte unter der Asche fort. So kam es 793 zu neuen Aufständen, die vorzüglich der Druck des fränkischen

---

[1] Einhard., Vita Carol. Magn. c. 7. Annal. Metens. a. 753 f. Annal. Guelferbytani 769—805. Pertz a. a. O. Poeta Saxo, De gest. Carol. (771—814). Alcuin., Ep. 37 80.

[2] Jakob Grimm, Irmenstraße und Irmensäule, Wien 1815. Hagen, Irmin, Breslau 817. Hoelscher, De Irmini Dei natura nominisque origine, Bonnae 1865. Einhard., Annal a. 777 782 f.

Heerbannes und der Kirchenzehnten veranlaßte. Karl verpflanzte einen Teil der Sachsen nach bewältigtem Aufruhr in andere Gegenden. Am längsten setzten die nordalbingischen Sachsen, die jenseits der Elbe im heutigen Holstein wohnten, den Kampf fort; erst 804 war das sächsische Volk völlig unterworfen[1].

2. Karl bewilligte den Sachsen die Gleichstellung mit den Franken in Rechten und Vorzügen, die Beibehaltung ihrer vaterländischen Gesetze und Freiheiten, soweit sie nicht heidnischen Charakter an sich trugen, unter Leitung von Richtern und Befehlshabern, die der König bestellen würde, sodann auch Freiheit von Steuern an den fränkischen Staat, wofür sie nur die auch bei den Franken üblichen Reichnisse an Bischöfe und Geistliche abzugeben hätten. Viele Sachsen ließen sich und ihre Kinder taufen und fügten sich den königlichen Geboten; gleichwohl blieben mehrere noch im geheimen dem Götzendienste oder doch heidnischen Gebräuchen ergeben, und gegen den Rückfall in das Heidentum wurden noch Gesetze erlassen. In diesem Rückfall sah Karl das doppelte Verbrechen der Verachtung und des Ungehorsams gegen Gott, sowie des Bruchs des nur unter der Bedingung der Annahme des Christentums gewährten, sonst so vorteilhaften Friedens. Wohl ward die Ablehnung der Taufe, das heidnische Verbrennen der Leichen, der Kirchendiebstahl, das Fleischessen in der Fastenzeit, die Verschwörung gegen den König und das Christentum mit dem Tode bedroht; aber dies kam nur selten zum Vollzug; Beichte und Kirchenbußen erwirkten leicht Schonung und Verzeihung; außerdem wurden andere Verbrechen nur mit Geldstrafen gebüßt. Sonst waren die Friedensbedingungen sehr mild; den Sachsen wurden ihre Besitzungen vollständig gelassen, was die Germanen früher gegen die besiegten Romanen nicht getan hatten. Die Auflage des Zehnten für die Kirche war dadurch begründet, daß freiwillige Beiträge im Anfange noch nicht zu erwarten waren, die nicht geringen Kosten für Kirchen und Schulen, für die Geistlichen und die Armen aber den Franken nicht aufgebürdet werden konnten; dazu ward auch den Sachsen der jährliche Tribut an den König erlassen[2]. Die Ruhe und der Bestand des Frankenreiches waren gefährdet, solange die Sachsen bei ihrer früheren Lebensweise und bei ihrem Hasse gegen alles Fränkische und Christliche beharrten, zumal da sie sich leicht mit den heidnischen Slawen und Dänen verbinden konnten; die Vereinigung in der Religion war das einzige Mittel, die Sachsen mit dem Frankenreiche dauernd zu verbinden. Daher forderte auch die Politik, daß vor allem auf die Annahme der Taufe bestanden ward, wozu oft auch vornehme Sachsen durch reiche Geschenke angetrieben wurden.

Zur Bekehrung und Bildung der Sachsen wurden viele fromme und gelehrte Geistliche verwendet. Abt Sturmi begleitete den König auf seinen Feldzügen. Der northumbrische Priester Willehad, der 772 nach Friesland gekommen war und an der Todesstätte des hl. Bonifatius predigte, ward von Karl 779

[1] Funk, Über die Unterwerfung der Sachsen unter Karl d. Gr., in Schlossers Archiv für Geschichte und Literatur 1833, IV 293 ff. Hefele, Konziliengeschichte III² 635 ff.

[2] Capitulatio de partibus Saxoniae: Capitul. Regg. Franc. I 253, ed. Pertz, Leg. I 48. Cod. Carol. ep. 80: Cenni, Mon. dominat. pontif. I 465.

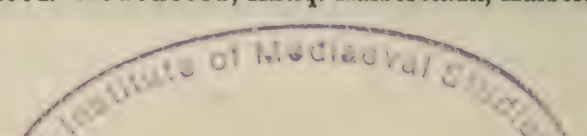
an die Ufer der Weser gesandt, mußte aber bei dem Kriege von 782 wieder nach Friesland fliehen, während mehrere seiner Begleiter als Märtyrer starben. Erst 785 konnte er in seinen Wirkungskreis zurückkehren und wurde erster Bischof des neugegründeten Bistums Bremen, als welcher er 789 starb[1]. Der hl. Ludger aus der Nähe von Utrecht, Schüler des Abtes Gregor und des gelehrten Alkuin, Priester seit 777, predigte zuerst (787) in Ostfriesland, später in Westfalen, wo er an dem Orte Mimigernaford (Mimigardeford) ein Kloster erbaute (Münster), das Mittelpunkt seiner Missionen ward. Er wurde um 804 bis 805 zum ersten Bischof von Münster geweiht und starb nach gesegnetem Wirken 809. Im Jahre 798 taufte er die Ostsachsen bei Helmstedt, und gegen 800 stiftete er das Kloster Verden[2]. Paderborn, das eine Zeitlang unter dem Bischof von Würzburg stand, erhielt 805 oder 806 seinen ersten Bischof in dem in Würzburg gebildeten Sachsen Hathumar († 815), dem Badurad nachfolgte. Osnabrück, wahrscheinlich schon 783 beschlossen, aber erst durch Ludwig den Frommen formell gestiftet, verehrt als ersten Bischof Wicho (Wiho, 785—804), einen Schüler des hl. Bonifatius. Auch die Missionsstationen in Minden und Verden, die früher das Kloster Amorbach im Odenwalde besorgt hatte, erhielten Bischöfe, erstere den Heribert, letztere den Suitbert. Hierzu kamen noch Seligenstadt (Osterwieck bei Halberstadt), dann Hildesheim, sowie die Klöster Korvei und Herford, unter Ludwig dem Frommen gegründet. In der Hauptsache ward zwischen 780 und 814 die kirchliche Einteilung des Sachsenlandes vollendet; Kirchen und Klöster erhoben sich allenthalben unter freigebiger Unterstützung der Karolinger und der Großen ihres Reiches[3].

---

[1] Vita S. Willehadi (dem Erzbischof Ansgar im 9. Jahrhundert wohl mit Unrecht zugeschrieben) bei Mabill., Annal. Bened. I 24, § 36; Mon. Germ. hist. Script. II 378 f; Acta Sanct. Bolland., Nov. III 842 f, deutsch von Karsten-Misegaes, Bremen 1826. Wulf, S. Willehad, Apostel der Sachsen und Friesen, Breslau 1889. Die Stiftungsurkunde von Bremen (bei Adam. Brem., Hist. eccl. I 10) wird bestritten von Eckart (De reb. Franc. or. I 722). Vgl. Erhard, Regesta Westphal. I 84. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen I, Berlin 1877. Curschmann, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg, Hamburg 1909. H. Strunk, Quellenbuch zur Geschichte des alten Erzstiftes Bremen und Niedersachsens bis zum Ausgang des Mittelalters, Halle 1911. Tamm, Die Anfänge des Erzbistums Hamburg-Bremen (Diss.), Jena 1888.

[2] Alfridi (Altfridi) Vita S. Ludgeri bei Mabill., Acta O. S. B. IV 289. Acta Sanctor. 5. Martii. Pertz, Mon. Germ. hist. II. Diekamp in Geschichtsquellen des Bist. Münster IV (1881). Behrends, Leben des hl. Ludgerus, Münster 1843. Tibus, Gründungsgesch. der Stifte, Pfarreien und Klöster im Bereiche des Bistums Münster I, Münster 1867. Diekamp, Über das Konsekrationsjahr des hl. Ludgerus, in Histor. Jahrbuch 1880, 281 ff. Krimphove, Der hl. Ludgerus, Apostel des Münsterlandes, Münster 1885.

[3] Bessen, Gesch. des Bistums Paderborn, 2 Bde, Paderborn 1826. Giefers, Die Anfänge des Bistums Paderborn, Paderborn 1860. Erdwini Erdmanni Chron. episc. Osnabrug., bei Meibom., Rer. Germ. Script. I. Jostes, Die Münstersche Kirche vor Liudger und die Anfänge des Bistums Osnabrück, in Zeitschrift für vaterl. Gesch. Westf. LXII (1904) 98 ff. Crecelius, Index bonorum et redituum monast. Werdin, Berol. 1864. F. Wichmann, Untersuchungen zur älteren Gesch. des Bistums Verden (Diss.), Göttingen 1904. Leuckfeld, Antiq. Halberstadii, Halberst. 1714. Sagittar.,



B. Die Bekehrung der Avaren, Kroaten und Karantaner.

3. Die wilden, von den Hunnen abstammenden westlichen Avaren, die nach Abzug der Langobarden in Pannonien eingerückt waren, von der Save bis an die Enns herrschten und beständig mit den Böhmen und andern Slawen im Kampfe lagen, wurden wegen des Beistandes, den sie dem Bayernherzog Tassilo geleistet hatten, 791 von Karl d. Gr. mit Krieg überzogen und besiegt. Ihre Fürsten (Chane) befehdeten sich gegenseitig; einer von ihnen, Tudun, begab sich zu Karl, empfing die Taufe und ward von ihm zum Oberchan bestellt. Aber auch dieser fiel wieder von ihm ab, ward gefangen und hingerichtet. Fränkische Feldherren eroberten seit 796 das pannonische Avarien; die Macht des Volkes war gebrochen, und zur Sicherung der Eroberung ward die Ostmark (Austria, Östreich) errichtet. Erzbischof Arno von Salzburg († 820) übernahm 798 das Werk der Bekehrung, wofür ihm Alkuin weise Ratschläge gab; er sandte zahlreiche Missionäre aus und vergrößerte so seinen Sprengel bedeutend. Von Süden her wirkte Patriarch Paulinus von Aquileja für die Bekehrung der Bevölkerung an der Donau, Raab und Drau. Auch kamen Kolonien aus den altfränkischen Provinzen dahin, wodurch die christliche Kultur mehr befestigt wurde. Doch schlug das Christentum unter den Avaren keine festen Wurzeln; das Volk selbst löste sich noch im 9. Jahrhundert auf und verschwand unter der Übermacht der Slawen, Bulgaren und Magyaren[1].

An der östlichen Grenze des Frankenreiches saßen die Slawen, die gleich den Germanen nach Westen drängten. Schon im 7. Jahrhundert hatte Kaiser Heraklius gegen die Avaren, die 619 sogar Konstantinopel bedrohten, die slawischen Chrobaten oder Kroaten und Serben zu einem Einfall in Dalmatien gebracht. Nach ihrem Auszuge aus Polen und Südrußland nahmen die Kroaten auch das Land zwischen dem Adriatischen Meere und der Donau und Save ein. Papst Johann IV., selbst Dalmatiner, ordnete einen frommen Mann, namens Martin, als Gesandten ab, und Kaiser Heraklius bot alles auf, die neuen Bundesgenossen zur Taufe zu bewegen. Ihr Fürst Porga ließ sich durch römische Missionäre mit einem großen Teile des Volkes taufen, und der päpstliche Stuhl nahm das Land unter den Schutz des hl. Petrus und verpflichtete die Bewohner, sich von allen Räubereien und Angriffskriegen zu enthalten. Nach und nach entzogen sich die Kroaten dem griechischen Joche und erkannten unter Karl d. Gr. die fränkische Oberhoheit an, die sie aber nach seinem Tode wieder verwarfen. Obschon an die Stelle der (639) zerstörten Metropole Salona die Stadt Spalato (seit 647) gekommen war, so war doch lange die hierarchische Ordnung nicht durchgeführt; erst seit 879 lassen kroatische Bischöfe sich nachweisen. Bald nach den Kroaten ließen sich die Serbier (Serbler), auf ähnliche Weise herbeigekommen, in Teilen des alten Daziens

Hist. Halberstadii, Ienae 1675. L. Niemann, Gesch. des vormaligen Bistums und der Stadt Halberstadt, Halberstadt 1829. Ficker, Die Münsterschen Chroniken des Mittelalters, Münster 1851. Erhard., Regesta histor. Westphal. Accedit Cod. diplom., Monast. 1847 ff. Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim und seiner Bischöfe, von Sanicke und Hoogeweg I, Hannover 1886.

[1] Einhard., Annal. a. 796. Poeta Saxo ad h. a. Alcuin., Ep. 28 30 31 72 92 112.

Dardaniens, Dalmatiens und an der Seeküste von Albanien bis Durazzo unter byzantinischer Herrschaft nieder; sie wurden zur Taufe genötigt, nahmen aber das Christentum nur äußerlich an und fielen später (827) von ihm wie vom griechischen Reiche wieder ab, stellten sogar den Götzendienst wieder her, bis sie (868) abermals unter das Joch des griechischen Reiches und Kirchentums gebracht wurden[1].

Die Karantaner waren zwischen 612 und 630 in die sog. Windische Mark (Kärnten, Krain und Steiermark) eingewandert und erhielten das Evangelium seit dem 8. Jahrhundert durch den Verkehr mit Bayern und die Abhängigkeit vom fränkischen Reiche. Die Bischöfe von Passau und Salzburg wirkten für ihre Bekehrung. Ihr Fürst Boruth ließ seinen Sohn Karost und seinen Neffen Chetumar in Bayern christlich erziehen; beide herrschten nach ihm seit 762. Auf Verlangen des Chetumar (auch Chotumar) sandte Bischof Virgilius von Salzburg († 785) den Bischof Modestus mit mehreren Geistlichen, worunter auch Chetumars Neffe Majoran war, in das Land. Erzbischof Arno sandte unter Karl d. Gr. den Bischof Theodorikus oder Dietrich für diese und die angrenzenden Slawenvölker, und von da an pflegten die Erzbischöfe von Salzburg Regionarbischöfe für dieselben aufzustellen (Otto und Osbald). Einen Streit des Erzbischofs Arno mit Ursus von Aquileja über die Jurisdiktion in Karantanien legte Karl d. Gr. 810 in der Art bei, daß die Drau die Grenze zwischen beiden Sprengeln bilden sollte. Um 870 hob der Salzburger Erzbischof Adalwin die Stelle der Regionarbischöfe ganz auf und stellte die Slawen in Karantanien unter seine unmittelbare Jurisdiktion[2].

12. Das Papsttum und das Frankenreich zur Zeit Ludwigs des Frommen.

Quellen. — Briefe der Päpste Stephan IV. bis Gregor IV. bei Jaffé, Regesta, ed. 2, 316—327. Liber Pontificalis, ed. Duchesne und ed. Mommsen. Einhardus, Annales, ed. Pertz, in Mon. Germ. hist. Scr. I 135—218; Epist., ed. Jaffé, in Bibl. rer. Germ. IV 440—486. Vita Hludowici imp. ed. Pertz, in Mon. Germ. hist. II 607—648. Annales Bertiniani (wichtig von 835 bis 882), ed. Pertz (ebd. I 423 ff).

Literatur. — Hauck, II (s. oben S. 66). Simson, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen. 2 Bde. Leipzig 1874—1876. Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reichs. 3 Bde. 2. Aufl. Leipzig 1887 f. H. Dopffel, Kaisertum und Papstwechsel unter den Karolingern. Freiburg i. B. 1889. Niehues II (s. oben S. 66). Mann III (oben S. 43). London 1906. Albers, Le elezioni ponti-

---

[1] Const. Porphyrog., De adm. imp. c. 30—32, ed. Bonnae 143 f. Farlati, Illyricum sacrum I 64 f; II 312 f 336; III 33 f 46 56. Hergenröther, Photius II 604 f. Gfrörer, Byzantinische Geschichten, herausgeg. von Weiß II, Graz 1874, 15 ff 26 ff. Donato Fabiawich O. S. Fr., La Dalmazia nei primi cinque secoli del Cristianesimo, Zara 1874. A. Zeiller, Les origines chrétiennes dans la province romaine de Dalmatie, Paris 1906.

[2] Anon., De conversione Baioariorum et Carentanorum, bei Oefele, Script. rer. Boic. I, 280. Mon. Germ. hist. Script. XI 7 f. Kleinmayerns, Nachrichten von Juvavia, Salzburg 1784 f, Anh. 10. Wattenbach, Beiträge zur Gesch. der christlichen Kirche in Mähren und Böhmen, Wien 1849, Dok. III. Die Nachricht, daß Bischof Urolf von Passau für seinen Anteil an diesen slawischen Gebieten zwei Suffraganbischöfe bestellte und Papst Eugen II. das 724 bestätigte, ist als unglaubwürdig zu betrachten und allgemein aufgegeben.

ficie dai tempi di Carlo Magno sino alla elezione di Giovanni VIII, in Rivista storico-critica delle scienze teologiche V (1909) 361—386. Wurm, Die Papstwahl Köln 1902. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter III 1. Gotha 1908.

1. Karls Sohn, Ludwig der Fromme (814—840), hatte, wenn auch nicht die Kraft, doch die Grundsätze seines Vaters und war ernstlich bedacht, sich als wahren Beschützer der Kirche und gerechten Regenten zu erweisen. Von Papst Stephan IV. (richtiger V., 816—817), der nach Leos III. Tod im Juni 816 völlig frei von den Römern gewählt worden war, erhielt er zuerst eine ehrenvolle Gesandtschaft, dann einen Besuch in Reims, wo er von demselben samt seiner Gemahlin Irmengard zum Kaiser gekrönt ward, nachdem er bis dahin nur durch die vom päpstlichen Stuhl genehmigte Designation seines Vaters Kaiser genannt worden war. Papst Stephan besprach zugleich mit Ludwig die kirchlichen Angelegenheiten seines Reiches, erneuerte das alte Bündnis des Apostolischen Stuhles mit den Karolingern und ließ sich eine Bestätigung der jenem ausgestellten Urkunden zusagen. Schon vor seiner Abreise hatte er die Römer dem neuen Schirmherrn der Kirche Treue schwören lassen, wie sie zur Ausübung seines Amtes ihm gebührte. Bald nach seiner Rückkehr aus Reims starb der Papst (24. Januar 817). Daß er in einem Dekret verordnet habe, der zukünftige Papst sei vom Klerus in Anwesenheit des Senates und Volkes zu wählen, aber erst im Beisein kaiserlicher Gesandter zu konsekrieren, ist unhaltbar, da die Geschichte der nächstfolgenden Papstwahlen und das Zeugnis des Diakons Florus entgegenstehen und das betreffende Dokument auch aus inneren Gründen gar nicht dem Papste Stephan V. beigelegt werden kann. Ein „kanonischer Ritus und Gebrauch" konnte damals nicht geltend gemacht werden, da Karl als Kaiser nie Gelegenheit hatte, zur Konsekration eines Papstes Gesandte abzuordnen, und die Päpste von 743 bis 827 nicht bloß frei gewählt, sondern auch vor Ankunft kaiserlicher Missi konsekriert wurden[1].

Zwei Tage nach Stephans Tod ward der Römer Paschalis I. (817 bis 824), früher Vorstand des Stephansklosters bei St Peter, einstimmig gewählt und sogleich geweiht. Auch er schickte Gesandte an Kaiser Ludwig zur Erneuerung des bestehenden Bundes und erhielt die seinem Vorgänger zu-

[1] Das Decr. Steph. (bei Gratian., Decr. c. 28, d. 63 und Mansi, Conc. coll. XIV 147) ward von Baronius (a. 816 n. 101) und Natalis Alexander (Saec. IX, c. 1, a. 2, XI 322) für unecht erklärt; Pagi (Annal. a. 816, n. 19; a. 897, n. 4 f) schrieb es Stephan VI. (VII.) 897 zu (vgl. Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts § 139, A. 5), dagegen wieder Muratori (Not. ad Suppl. Concil. Rom. 863. R. I. Script. II, 2, 128), dem Richter (Corp. iur. can. I 209, not. 137) und Hefele (Konziliengesch. IV 7) folgten, Stephan V., da sich Nikolaus I. auf den canon beatissimi Stephani berufen habe. Allein Nikolaus redet nur von der freien Papstwahl, und von dieser handelt die römische Synode von 769 unter Stephan IV., auf welche Nikolaus hinweist. Phillips (a. a. O. 768 f 783 f) erklärt das Dekret für fälschlich einem Papst Stephan zugeschrieben und vielmehr Johann IX. (898) angehörig. Niehues (im Histor. Jahrb. der Görres-Ges. 1880, I 141 ff) schreibt das Dekret bei Gratian wieder Stephan IV. (V.) zu. Funk (Kirchengeschichtl. Abhandl. u. Untersuch. I, 460 ff) wies hingegen überzeugend nach, daß das Papstwahldekret mit dem der Synode vom Jahr 898 identisch ist und irrtümlich von Ivo (Panormia III 1) einem Papst Stephan beigelegt wurde. Flor. Diac. (829), De elect. episcop. (Agob., Opp. ed. Baluz. II 254 f).

gesicherte Bestätigung der Gerechtsame des Heiligen Stuhles[1]. Der Kaiser erkannte an, daß die Römer mit Ehrfurcht und ohne jede Störung den verstorbenen Papst begraben und den, welchen sie nach Gottes Eingebung erwählten, ohne Anstand und Widerspruch nach kanonischer Weise konsekrieren können, nach der Konsekration aber an den Kaiserhof Gesandte zur Erneuerung des Bandes der Freundschaft und der Liebe abgeordnet werden sollen. Kaiser Ludwig nahm 822 seinen Sohn Lothar zum Mitregenten an und übertrug ihm die Angelegenheiten Italiens. Dieser begab sich sofort nach Rom, wo er von Papst Paschalis, wie er seinem Vater meldete, die Segnung und die Krönung als Kaiser am Osterfeste (5. April 823) erhielt; den Kaisertitel hatte er schon vorher von seinem Vater erhalten und geführt[2]. Lothar saß in Rom zu Gericht kraft der ihm zustehenden Advokatie in Sachen des Klosters Farfa gegen die apostolische Kammer. Als er zu seinem Vater zurückgekehrt war, erfuhr er, daß die antifränkische Partei in Rom zwei wegen ihrer Anhänglichkeit an Lothar bekannte Große, den Primizerius Theodor und dessen Schwiegersohn, den Nomenklator Florus, getötet habe, woran der Papst selbst Mitwissen haben sollte. Kaiser Ludwig, darüber beleidigt, sandte einen Brief und einen Grafen zur Untersuchung, während der Papst den Bischof von Silva Kandida und den Archidiakon an ihn abordnete. Der Papst schwor einerseits einen Reinigungseid betreffs seines Mitwissens, erklärte aber anderseits die Gemordeten für Majestätsverbrecher, die den Tod verdient hätten, worauf Ludwig die Untersuchung aufhob[3]. Paschalis, der Klöster und Kirchen restaurierte und viele im Orient verfolgte Mönche aufnahm, starb im Beginn des Jahres 824.

2. Bei der Neuwahl bekämpften sich die Volkspartei sowie Adel und Klerus. Es kam zu Unordnungen; aber Adel und Klerus siegten, sie erhoben den Erzpriester von St Sabina **Eugenius**, der auch den Kaiser von seiner Wahl und Konsekration benachrichtigte. Ludwig sandte seinen Sohn Lothar, um gemeinsam mit dem Papste für die Ordnung der römischen Verhältnisse das Nötige festzustellen. **Eugen II.** (824—827) empfing den Kaiser ehrenvoll, beriet mit ihm die nötigen Verbesserungen und suchte die Güter, die einigen, namentlich Angehörigen der kaiserlichen Partei, widerrechtlich entrissen worden waren, ihnen wieder zu verschaffen[4]. Damals erließ Lothar unter Mitwirkung des Papstes eine Konstitution, welche bestimmte: Niemand soll die unter dem besondern päpstlichen oder kaiserlichen Schutz stehenden Personen beschädigen (bei Todesstrafe), alle den vom Papste ernannten Herzogen und Richtern gehorchen; Beschwerden gegen dieselben sollen dem Papste angezeigt werden, damit

[1] Wohl nennt Einhard (Annales a. 817, 203) das Schreiben des Paschalis an Ludwig excusatoria epistula, der Anon. (Vita Ludov. P. c. 27, 621) epistula apologetica, aber sicherlich entschuldigte sich Paschalis nicht wegen der ohne kaiserliche Erlaubnis erhaltenen Konsekration. Die Urkunde Ludwigs (Gratian. a. a. O. c. 30, d. 60, schon vorher bei Deusdedit, Coll. can. III 150, ed. Martinucci, Venet. 1869, 336 f) bietet nichts, was ernstlich gegen die Echtheit der Substanz vorgebracht werden könnte. Sickel, Das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche, Innsbruck 1883, bes. S. 50 f. S. oben S. 82 A. 1, Schluß.

[2] Mabill., Annal. O. S. B. saec. IV, pars 1, 513.

[3] Mansi a. a. O. XIV 410.

[4] Vita Walae c. 28 bei Pertz a. a. O. III 2, 545.

er entweder selbst durch seine Kommissäre sie abstelle oder sie dem Kaiser zum Einschreiten melde; alle Herzoge und Richter sollen vor dem Kaiser erscheinen, damit er ihre Zahl und Namen kenne und sie zur Pflichterfüllung anhalte, jährlich gemeinsam von Papst und Kaiser ernannte Sendboten dem letzteren über die Justizverwaltung und über die Beobachtung dieser Konstitution Bericht erstatten, dem Heiligen Stuhl alle ihm entzogenen Güter zurückgegeben werden. Zuletzt ward noch der dem Papste schuldige Gehorsam eingeschärft. Derselbe ward wirklich als Souverän seines Landes gedacht; nur übte der kaiserliche Schirmvogt eine Gerichtsbarkeit, die bei dem damals herrschenden Parteigeiste eine Stütze und einen festen Rückhalt gewährte; auch war noch nirgends eine Souveränität im späteren Sinne entwickelt und die Rechtsverhältnisse vielfach verschlungen. Es sollte jeder in Rom sich das Recht, nach dem er leben wollte, selbst wählen können, so daß neben dem (für den überwiegenden Teil maßgebenden) römischen Rechte auch die germanischen Rechte (für die fremden Ansiedler) ihre Geltung hatten. Das war zwar an sich billig, führte aber bei der Vermischung der Nationalitäten zu vielfachen Verwicklungen. Betreffs der Papstwahl ward bloß bestimmt, daß niemand sich zu derselben hinzudrängen oder sie behindern solle und nur die Römer daran teilhätten, die von alters her dazu berechtigt waren[1]. Zweifelhaft ist die Echtheit der Formel eines Eides, den damals die Römer, ja der Papst selbst, geleistet haben sollen; danach hätte Eugen II. selbst freiwillig die eidliche Zusage über die Beobachtung der Konstitution gemacht, die Römer aber versprochen, keinen neuen Papst weihen zu lassen, bevor er in Anwesenheit des Volkes und der kaiserlichen Gesandten jenen Eid wiederholt habe[2]. Ist die Formel echt, dann suchte Lothar wohl das, was er später in das Werk setzte, schon früher durch freiwilliges Zugeständnis zu erlangen und auf indirektem Wege herbeizuführen, daß die Konsekration von der Genehmigung des Kaiserhofs abhängig werde.

Eugen II. hielt (November 826) eine große Synode in Rom, die 38 Kanones über Besetzung der Bistümer, die Eigenschaften und Pflichten der Bischöfe, die Klöster, die Ehen und andere Punkte der Kirchenzucht erließ[3]. Er starb im Sommer 827, vielgepriesen wegen seiner Friedensliebe, die er auch dem ungestümen Kaiser Lothar gegenüber betätigte, und ihrer wohltätigen Folgen. Ihm folgte der Archidiakonus Valentin (827) durch einmütige Akklamation

---

[1] Lothars Konstitution bei Harduin., Conc. IV 125; Pertz, Mon. Germ. hist. III 240.

[2] Das Sacramentum Romanorum, das zuerst Duchesne (Script. rer. Franc. II 207) aus einer Handschrift von Paulus Diak. (Gesta ep. Metens.), dann Pertz (a. a. O. 240) herausgaben, wird von Döllinger, Papencordt (a. a. O. 156 f) u. a. nicht beanstandet, aber von Cenni (a. a. O. I 122) und Phillips (a. a. O. 774 f) mit mehrfachen Gründen bezweifelt. 1. Kein Schriftsteller weiß ein Wort von einem solchen oder überhaupt nur von einem damals geleisteten Eide, der auch sonst in der nächsten Folgezeit nicht erwähnt wird. 2. Hätte der Inhalt rechtliche Norm werden sollen, so wäre derselbe doch wohl in die Konstitution selbst aufgenommen worden. Wahrscheinlich war die Formel bloßer Entwurf der Ratgeber Lothars. Dopffel (a. a. O. 81 ff) verteidigt jedoch eingehend die Echtheit des Eides.

[3] Mansi a. a. O. XIV 999 f. Pertz a. a. O. IV; Leg. 2, II. Hefele a. a. O. IV 48 ff.

erwählt, ein Römer, den man zur Annahme des Pontifikats fast nötigte, alsbald inthronisierte und konsekrierte, der aber schon nach vierzig Tagen starb. Nun wurde der Kardinalpriester von St Markus als Gregor IV. (827—844) gewählt. Auch er verweigerte lange die Annahme der erhabenen Würde, verbarg sich in einem Schlupfwinkel, ward aber entdeckt und gewaltsam nach dem Lateran geführt. Daher ward der Kaiser nicht auf dem gewöhnlichen Wege durch eine Gesandtschaft von dessen Erhebung benachrichtigt, und seine Abgeordneten erschienen noch vor Gregors Konsekration in Rom. War auch der fromme Ludwig weit davon entfernt, die Weihe des Papstes von seiner Zustimmung abhängig zu machen, sein durchaus despotisch gesinnter Sohn Lothar, der zu willkürlichen Eingriffen nur zu sehr geneigt war, wußte jedenfalls zur Erweiterung seiner Machtbefugnisse den Umstand zu benutzen, daß seine Abgeordneten vor der Konsekration ankamen und über die Legitimität der Erhebung Nachforschungen anstellen konnten.

3. Der Verfall des Karolingerreiches trat schon stark hervor unter Ludwig d. Fr., der nicht gleich seinem geistesstarken Vater die fremdartigen Massen, aus denen es bestand, zusammenzuhalten vermochte. Viele heilsame Gesetze namentlich zu Gunsten der Kirche wurden von ihm erlassen, kamen aber nur teilweise zum Vollzug, und bald störte eine Kette von unglücklichen Ereignissen, namentlich die Einfälle der Mauren und Normannen sowie die Empörungen seiner Verwandten und selbst seiner Söhne, den Frieden der Kirche wie des Reiches; es erfolgten Plünderungen, Absetzungen von Bischöfen, Usurpationen der weltlichen Großen. Einem 828 entworfenen Plane gemäß wurden nach dreitägigem allgemeinen Fasten mit Beichte und Kommunion der Gläubigen 829 zu Paris, Lyon, Toulouse und Mainz gleichzeitig Synoden gehalten, die Vorschläge zur Verbesserung des Hofes, des Klerus und des Volkes machen sollten; das Wichtigste davon machte dann Ludwig in einem Wormser Kapitulare bekannt; auch 836 ward zu Aachen eine Reformsynode gehalten; aber nur das wenigste kam zur Ausführung. Die Bischöfe klagten über die Nichtabhaltung der Provinzialsynoden, die Verletzung der Wahlfreiheit, die Vernachlässigung des religiösen Unterrichts bei dem Volke, die Auflösung der öffentlichen Schulen, die unbefugte Einmischung der weltlichen Beamten in kirchliche Fragen, das verweltlichte Streben vieler Bischöfe, über Unzucht, Wucher, heidnischen Aberglauben sowie über den Neid der Laien gegenüber dem vielen Kirchengut, „das, wenn es gut verwendet werde, doch nie zuviel sei" (Konzil von Paris 829 I 18).

Gregor IV. wurde ganz wider seinen Willen in den kläglichen Familienzwist des karolingischen Hauses verwickelt, das desto gewaltiger sein Ansehen im päpstlichen Staate geltend zu machen suchte, je mehr es in der eigenen Heimat an Achtung und an wirklicher Macht verlor. Ludwig d. Fr. hatte im Gefühle seines Unvermögens, das so ausgedehnte Reich seines Vaters allein zu regieren, schon seit 817 seinen Söhnen erster Ehe (mit Irmengard) Teile desselben abgetreten und eine Reichsteilung eingeleitet. Lothar ward Erbe des Kaisertums, Pippin König von Aquitanien, Ludwig König von Bayern mit der Herrschaft über die slawischen und avarischen Länder. Ludwigs Neffe, König Bernhard von Italien, war unzufrieden über Lothars Erhebung und empörte sich, ward aber besiegt und geblendet, woran er starb (818); seine Mitschuldigen wurden auf das strengste bestraft. Der Kaiser fühlte nachher Gewissensbisse über diese Härte, weshalb er 822 zu Attigny öffentlich im Beisein der geistlichen und weltlichen Größen ein reuiges Bekenntnis ablegte und die Bischöfe um Absolution und Auflegung einer Buße bat. Die zweite Gemahlin Ludwigs, Judith, erlangte bald auf ihren Gatten einen großen Einfluß und setzte es durch, daß er seinem von ihr (13. Juni 823) geborenen jüngsten Sohne Karl (dem Kahlen) nicht bloß die Königskrone (6. Juni 829) reichen ließ, sondern ihm auch bald darauf ein besonderes Königreich zusprach, das aus Alemannien, Rätien und einem Teile Burgunds bestand. Die dadurch verkürzten älteren Söhne waren über die neue Teilung sehr erbittert, ebenso

über die dem Günstling Judiths, dem Herzog Bernhard von Septimanien, eingeräumte große Gewalt. Im Frühjahr 830 pflanzte König Pippin die Fahne der Empörung auf, brachte seinen Vater in seine Gewalt, ließ Judith in ein Kloster sperren, ihre Brüder vertreiben oder zum geistlichen Stande zwingen. Ludwig d. Fr. selbst sollte genötigt werden, mit Verzicht auf die Regierung in ein Kloster zu gehen; aber er weigerte sich standhaft, und die Volksstimme erklärte sich zu seinen Gunsten. Ludwig der Deutsche nahm sich des Vaters an; Lothar eilte aus Italien herbei und milderte seine Haft. Auf dem Reichstage zu Nimwegen (Oktober 830) erhielt der alte Kaiser seine Gewalt zurück; Judith kam wieder zu ihrem Gemahl, die Rebellen werden bestraft. Die Söhne versöhnten sich mit dem Vater, wenigstens äußerlich. Dabei mußte Lothar eidlich den Ansprüchen auf die Mitregierung entsagen (Februar 831). Aber das Mißtrauen gegen die Stiefmutter dauerte fort, und Pippin zeigte sich dem Vater im Herbste zu Aachen so feindselig, daß dieser ihm die Rückkehr nach Aquitanien verbot. Pippin floh und rüstete sich zum Kriege; im September 832 entsetzte ihn der Vater seines Königreichs, das der junge Karl erhalten sollte; die Aquitanier waren darüber unzufrieden, die älteren Söhne Lothar und Ludwig nahmen sich des Pippin an; so brach 833 die durch viele Unzufriedene verstärkte Empörung der drei älteren Söhne gegen den Kaiser aus, dessen Wankelmut und Unfähigkeit vielen, auch dem Erzbischof Agobard von Lyon, als Ursache aller Unordnungen erschien. Das Unternehmen der Söhne fand jetzt großen Anklang. Gegen Ostern 833 zog der alte Kaiser seine Getreuen, meist aus Norddeutschland, bei Worms zusammen, während die Kriegsscharen der drei verbündeten Söhne sich bei Kolmar vereinigten[1].

Papst Gregor IV. sah es als sein Recht und seine Pflicht an, in diesem für Kirche und Staat gleich gefährlichen Kampfe als Vermittler und Friedensstifter aufzutreten; er durfte nicht die Empörung der Söhne gegen den Vater ruhig mitansehen, aber auch nicht zugeben, daß der nach des Kaisers Willen vom Papste zum Kaiser gesalbte Lothar, der bisher die kaiserlichen Rechte in Italien ausgeübt hatte, einseitig der Kaiserwürde entsetzt werde. Ihm stand, wie Abt Wala aus kirchlichen Autoritäten zeigte, das Amt des Vermittlers vor allen zu. Aber der Umstand, daß er in Begleitung Lothars nach Deutschland kam, erweckte Mißtrauen bei dem alten Kaiser und seinen Anhängern; der Papst erschien ihnen als parteiisch; dazu wurden falsche Gerüchte über seine Absichten ausgestreut, so besonders, daß er die auf seiten des Vaters stehenden Bischöfe durch den Bann zur Unterwerfung unter die alliierten Söhne zwingen wolle, was mehrere dieser Bischöfe zu der Drohung verleitete, sie wollten dem Papste den Bann zurückgeben. Ihrerseits erklärten die Anhänger der Söhne, deren Bestreben sei preiswürdig, da sie das Reich von einem durch die Schönheit und Schlauheit eines Weibes geblendeten unfähigen Herrscher befreien, die durch den ehebrecherischen Umgang Judiths mit Herzog Bernhard und die Einschwärzung des Bastarden Karl geschändete Ehre des Kaiserhauses rächen wollten. Der alte Ludwig hätte leicht obsiegen können, hätte er die noch nicht ganz gerüsteten Söhne sofort angegriffen; aber zaudernd verlor er mehrere Wochen mit nutzlosen und nur die Bitterkeit steigernden Unterhandlungen. Erst in der zweiten Hälfte des Juni verließ er Worms und stellte sich den Söhnen kampfgerüstet gegenüber. Da kam Gregor aus dem Lager Lothars zu dem alten Kaiser herüber und verhandelte mit ihm über den Frieden. Inzwischen zogen die Söhne durch List, Geld und Versprechungen viele Anhänger des Vaters auf ihre Seite und fühlten sich bald so stark, daß sie von den Friedensvorschlägen, die der Papst überbrachte, nichts mehr hören wollten, ja sie gestatteten ihm nicht einmal mehr, seinem Worte gemäß zu Ludwig zurückzukehren, um ihre Antwort zu überbringen, und verbreiteten die Nachricht, der Papst habe sich jetzt völlig auf ihre Seite gestellt. Nun war der Abfall in Ludwigs Lager allgemein, und bald mußte sich dieser wehrlos den anstürmenden Söhnen übergeben (Ende Juni 833). Die Kaiserin Judith ward nach Tortona, ihr Sohn Karl in das Kloster Prüm gebracht; den alten Kaiser sperrte Lothar zu Soissons in das Medarduskloster; der Papst aber kehrte in tiefer Betrübnis über den mehrfachen

---

[1] Agobard. Lugd. Opp. bei Migne, Patr. lat. 104, 287. I. Heyer, De intestinis sub Ludovico Pio eiusque filiis in Francor. regno certaminibus, Monast. 1858.

Frevel nach Italien zurück. Der Platz der Gefangennahme Ludwigs hieß von da an das Lügenfeld [1].

Von mehreren Bischöfen, besonders Ebbo von Reims bearbeitet, willigte der alte Kaiser ein, sich öffentlich seiner Sünden anzuklagen, das Büßergewand anzulegen und so auf die Regierung zu verzichten. Aber diese Erniedrigung der kaiserlichen Würde empörte bald alle rechtlich Gesinnten; gegen Lothar erhoben sich sogar die zwei andern Brüder mit den Waffen; jener entfloh nach Italien und ließ den Vater und seinen Bruder Karl im Kloster St-Denis zurück. Alsbald ward Ludwig befreit und eingeladen, die Regierung wieder zu übernehmen. Er aber forderte, weil Bischöfe ihn verurteilt, auch eine feierliche Wiedereinsetzung durch dieselben. Die Waffen wurden ihm zurückgegeben und die Absetzung als ungerecht kassiert. Auf einer großen Versammlung zu Diedenhofen 835, auf der auch Ebbo von Reims seine Schuld bekannte, ward ihm die Kaiserkrone feierlich wieder aufgesetzt; den Agobard von Lyon traf Absetzung; Ebbo ward zur Resignation genötigt. Man hielt das Prinzip aufrecht, daß die öffentlichen Büßer unfähig zu allen Ämtern seien, sprach aber dessen Unanwendbarkeit auf Ludwig aus, der wegen teils unwahrer, teils unerwiesener, teils längst gesühnter Verbrechen ungerecht zur Kirchenbuße verurteilt worden war. Der alte Kaiser versöhnte sich noch mit vielen seiner Gegner und knüpfte auch Unterhandlungen mit seinem verräterischen Sohne Lothar an, der immer noch in Italien herrschte und sogar die römische Kirche schwer bedrückte. Gregor IV., der Ludwigs Absetzung nicht anerkannt hatte, nahm 836 dessen Gesandte freundlich auf und gab ihnen bei der Rückkehr zwei Bischöfe als Legaten mit, die aber Lothar nicht durch die Lombardei ziehen lassen wollte. Ludwig dachte selbst an eine Heerfahrt nach Italien, ward aber durch die Einfälle der Normannen verhindert. Als dann König Pippin von Aquitanien mit Hinterlassung zweier unmündiger Söhne (Dezember 838) starb, traf Ludwig (839) eine neue Reichsteilung, wonach sein Sohn Ludwig auf Bayern beschränkt blieb, alles übrige zwischen Lothar und Karl geteilt wurde. Als Ludwig der Deutsche deshalb zu den Waffen griff, starb der alte Kaiser (20. Juni 840). Lothar suchte seinen Reichsanteil auf Kosten seiner Brüder zu vergrößern, ward aber von Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen bei Fontenay (25. Juni 841) besiegt und mußte vor Ostern 842 aus Aachen entfliehen. Die dort versammelten Bischöfe erklärten, Lothar habe durch seine Sünden das Reich verwirkt und Gott habe es seinen Brüdern gegeben, doch müßten diese vor der wirklichen Übernahme schwören, daß sie es nicht gleich jenem, sondern nach dem Willen Gottes regieren wollten. Nach langen Verhandlungen kam es endlich zu dem Vertrage von Verdun (11. August 843). Das Reich Karls d. Gr. ward in drei Königreiche zerteilt; die Rechte der einzelnen Volksstämme konnten jetzt, wenigstens teilweise, wieder aufleben, aber die schönen Hoffnungen, die sich an die Kaiserkrönung des gewaltigen Herrschers geknüpft hatten, schienen für immer zerstört [2].

13. Das Papsttum und die Kirche im Frankenreich beim Verfall des Karolingerreiches bis auf Papst Nikolaus I.

Quellen. — Papstbriefe bei Jaffé, Regesta I, ed. 2, 323—368. Kehr, Regesta, Italia Pontif. I ff; Germania I ff. Konzilsakten bei Mansi, Concil. XIV XV; bei Hartzheim, Concilia German. I II. Liber Pontificalis ed. Duchesne, I, und ed. Mommsen. Capitularia regum Franc. ed. Krause (Mon. Germ. hist. Capit. II), 1893. Annales Bertiniani, ed. Pertz (Mon. Germ. hist. I 423 ff). Erchempertus, Historia Langobardorum Benevent., ed. Waitz (Mon. Germ. Scriptor. rer. Lango-

[1] Paschas. Radb., Vita S. Walae, bei Mabill., Acta Sanctor. O. S. B. IV 2, l. 2. Ohr, Zwei Fragen usw. II. Die Reise Gregors IV. nach Frankreich, in Zeitschr. f. Kirchengesch. 1903, 327 ff.

[2] Relatio Episcoporum de exauctorat. Ludov. bei Mansi, Conc. XIV 647; Pertz, Leg. I 365. Ludov. restaur. bei Mansi a. a. O. 654—658; Nithard., Hist. l. 1—3; Pertz, Mon. Germ. hist. II 662 f 668. Querela Flori de divis. imperii (Migne, Patr. lat. 119, 249 f). Gfrörer, Gesch. der Karolinger I 64 ff.

bard.), 1878. Hincmari Rhemens. archiepiscop. Opera ed. Migne, Patr. lat. Bd 125—126; Mon. Germ. hist. Script. XIII; Hist. littér. de la France IV—V; besonders Annales (letzter Teil der Annales Bertiniani) und Epistolae. Regino Prumiensis, Annales ed. Pertz (Mon. Germ. hist. I 536 ff).

Literatur. — Gfrörer, Gesch. der ost- und westfränkischen Karolinger. Freiburg i. B. 1848. Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reiches, 2. Aufl., Bd II. Leipzig 1888. Hefele, Konziliengesch. IV. 2. Aufl. Werminghoff, Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 843 bis 918, in Neues Archiv 1901, 607—678. Die Werke von Baxmann, Reumont, Gregorovius, Hauck s. oben S. 42 u. 52. Langen, Geschichte der römischen Kirche II u. III. Bonn 1885—1892. Thiel, De Nicolao I commentationes duae historico-canonicae. Brunsbergae 1859, 1864. Lämmer, Papst Nikolaus I. und die byzantinische Staatskirche seiner Zeit. Berlin 1857. Roy, Saint Nicolas I. Paris 1891. J. Richterich, Papst Nikolaus I. Eine Monographie. (Diss.) Bern 1903 (altkatholisch tendenziös). A. Greinacher, Die Anschauungen des Papstes Nikolaus I. über das Verhältnis von Staat und Kirche, in Abhandl. zur mittleren und neueren Gesch. X. Berlin 1909. M. Conrat, Römisches Recht bei Papst Nikolaus I., in Neues Archiv 1910, 719 ff. — v. Noorden, Hinkmar, Erzbischof von Reims. Bonn 1863. Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Reims. Sein Leben und seine Schriften. Freiburg i. B. 1884. Loupot, Hincmar, archev. de Reims. Reims 1869. Vidieu, Hincmar de Reims. Paris 1875. E. Lesne, Hincmar et l'empereur Lothaire, in Revue des quest. histor. LXXVIII (1905) 5 ff.

1. Die abendländische Christenheit war fortwährend doppelt bedroht von der inneren Zwietracht der Enkel Karls und von den Einfällen heidnischer Stämme, der Normannen, der Slawen, der Magyaren sowie der Araber. Letztere machten von Sizilien aus verheerende Einfälle in Italien und bedrohten die Tibermündungen, damit selbst Rom, dessen größte Basiliken (St Peter und St Paul lagen noch außerhalb der Mauern) jedem Überfall preisgegeben waren. Gregor IV. erkannte die Notwendigkeit des Küstenschutzes und erbaute etwas landeinwärts vom alten Ostia eine neue kleinere Stadt (Gregoriopolis) mit festen Mauern, mit Gräben und Geschütz und leitete den Mauerbau an Ort und Stelle. Je weniger der tyrannische Kaiser Lothar seiner Pflicht als Schirmvogt der römischen Kirche nachkam, desto höher gingen seine Ansprüche auf deren Beeinflussung selbst in den wichtigsten Fragen. Als nach Gregors IV. Tod (25. Januar 844) der bisherige Archipresbyter Sergius in aller Ordnung gewählt worden war, wußte sich der Diakon Johannes, dessen Partei schon die Wahl zu stören versucht hatte, des Laterans zu bemächtigen; es gelang jedoch, ihn daraus zu vertreiben, worauf Sergius II. (844—847) von dem Palaste Besitz nahm und dann in St Peter konsekriert wurde. Das gab dem Kaiser Lothar Anlaß zur Einmischung; die von ihm erlassene Konstitution schien verletzt, da Unberechtigte an der Wahl teilgenommen haben sollten; er wollte sein Verlangen durchsetzen, daß kein Papst mehr ohne seine Zustimmung und die Anwesenheit seiner Missi geweiht werde. Er sandte seinen zum König von Italien erhobenen Sohn Ludwig sowie seinen Oheim Bischof Drogo von Metz mit einem Heere, das den Kirchenstaat wie feindliches Land behandelte, gegen Rom. Vor der Stadt wurde Ludwig auf Geheiß des Papstes ehrenvoll in der üblichen Weise eingeholt, vom Papste an den Stufen der Peterskirche empfangen, der Eintritt in dieselbe ihm aber erst gestattet, als er versichert hatte, reinen und wohlwollenden Sinnes gekommen zu sein. Die Haltung des Papstes und die würdevolle Feierlichkeit des Empfanges imponierten dem Könige, der

tatsächlich schon den Sergius anerkannt hatte und nun von ihm zum König der Langobarden gesalbt ward (15. Juni 844). Entschieden wies der Papst die Forderung ab, daß die Vornehmen der Stadt dem Könige den Eid der Treue leisten sollten, was nur der Kaiser zu verlangen befugt war. Das fränkische Heer durfte nur vor der Stadt lagern, nicht innerhalb derselben[1].

Große Gefahren drohten fortwährend von den Sarazenen. Von ihnen bedrängt, kamen die Beneventaner mit ihrem Herzoge Siconolf nach Rom, um mit Ludwig den Lehensverband zu erneuern zum Schutze gegen den feindlichen Andrang, und begrüßten auch den Papst. Nachher zog Ludwig ab nach Pavia, ohne dem italienischen Süden Beistand gebracht zu haben. Im Jahre 846 drangen die Sarazenen über Porto gegen Rom vor. St Rufina ging in Flammen auf, die Peters- und die Paulskirche wurden geplündert. Erst die vom Papste aus Spoleto herbeigerufene Mannschaft setzte den Gewalttaten ein Ziel; ein Teil zog über Civitavecchia ab, ein Teil über Fondi und Gaeta, wo er sich festsetzte; ein fränkisch-italienisches Heer ward geschlagen und rettete sich nach Rom. Sergius II., der vor dem Lateran die heilige Treppe von 18 Stufen herstellen ließ, starb am 27. Januar 847. Nur mit Besorgnis schritt man zur Weihe des einstimmig erwählten Römers Leo, Kardinalpriesters von den „Vier Gekrönten", da Lothars Gewalttätigkeit drohte, aber auch der Aufschub angesichts der Sarazenengefahr höchst bedenklich schien. Man erklärte hierbei feierlich, nach Gott dem Kaiser in allem die gebührende Ehre und Treue wahren zu wollen. Doch stand Papst Leo IV. (847—855) mit Kaiser Lothar nachher in gutem Einvernehmen, krönte 850 dessen Sohn Ludwig II. zum Kaiser und schloß mit beiden Kaisern einen Vertrag, dem gemäß sowohl die Wahl als die Konsekration des Papstes nur nach den kanonischen Vorschriften vor sich gehen sollte. Der rastlos tätige Papst erbaute die neue Mauer, welche die Peterskirche und das angrenzende Gebiet in den Kreis der Stadt einschloß, sowie mehrere Befestigungswerke um Rom, begann im Bunde mit Neapel, Amalfi und Gaeta einen Seekampf gegen die Sarazenen, der mit einem großen Siege endete, und stellte mehrere verwüstete Städte des Kirchenstaates wieder her. Leo hielt 850 und 853 Synoden in Rom, auf denen er frühere Kanones erneuerte und den Kardinalpriester Anastasius von St Marcellus, der seine Kirche 848 eigenmächtig verlassen hatte und aus der Gegend von Aquileja trotz aller Mahnungen nicht zurückkehrte, endlich mit dem Banne belegte und seiner Würde entsetzte[2]. Aus dem byzantinischen Patriarchate, das noch immer die Jurisdiktion über den griechischen Teil Siziliens behauptete, gelangte an Leo eine Berufung mehrerer Bischöfe, die der Patriarch wegen Ungehorsams und Schismas entsetzt hatte, insbesondere des Erzbischofs Gregor von Syrakus; Leo forderte aber erst den Patriarchen auf, die Prozeßakten und

[1] Prudent. Trecens., Annales Bertiniani a. 844: Romam dirigit (Loth.) acturus, ne deinceps decedente Apostolico quisquam illic praeter suam iussionem missorumque suorum praesentiam ordinetur antistes. Pfister, L'archevêque de Metz, Drogon (823—856), in den Mélanges Paul Faber, Paris 1902, 101—145.

[2] Mansi, Concil. XIV 943 997 1026. Hefele, Konziliengesch. IV 178 185. Der can. 31, d. 63 wird von den meisten als echt anerkannt (Phillips, Kirchenrecht V 778); ob can. 41, C. II, q. 7 Leo IV. angehört, ist zweifelhaft.

die Gründe seines Urteils in Rom vorzulegen, und suchte überhaupt mit dem griechischen Hofe im Interesse des von den Sarazenen bedrängten Unteritaliens ein engeres Bündnis[1]. Im Jahre 855 klagte sogar der Heermeister Daniel seinen Kollegen Gratian an, er suche die Griechen herbeizurufen und die Herrschaft der Franken in Italien zu beseitigen, auf welche Nachricht Kaiser Ludwig herbeieilte, um gemeinsam mit dem Papste zu Gericht zu sitzen. Aber Daniel konnte seine Anklage nicht beweisen, und nur die Fürsprache des Kaisers befreite ihn von der Strafe, worauf dieser von Rom abzog. Damals kam der junge Alfred, der künftige König von England, mit seinem Vater Ethelwolf nach Rom, um vom Papste die Salbung zu empfangen; unauslöschliche Eindrücke empfing der edle Jüngling, der für seine Heimat das Größte zu leisten bestimmt war. Leo IV. starb nach gesegneter Regierung am 17. Juli 855.

Daß auf Leo IV. die „Päpstin Johanna" gefolgt sei, ist eine längst widerlegte Fabel[2]. Wohl aber gab es ernste Kämpfe bei der Papstwahl, die auf

---

[1] Über die Appellation des Gregor von Syrakus s. Jaffé, Reg. n. 2654. Styliani, Ep. und Nicol. I., Ep. 11, bei Mansi a. a. O. XV 263; XVI 428.

[2] Denn 1) ist kein Platz für dieses Phantom zwischen Leo IV. und Benedikt III., der wahrscheinlich schon in demselben Juli gewählt ward, in dem Leo starb (Jaffé, Reg. I² 339). Ein Diplom Benedikts für Korvei vom 7. Oktober 855 (D'Achery, Spicil. III 343. Jaffé a. a. O. n. 2636), die Münzen und Medaillen mit den Namen von Kaiser Lothar († 28. September 855) und Papst Benedikt III. (Garampi, De nummo argenteo Bened. III, Romae 1749) lassen für die Afterpäpstin nicht einmal die von der Fabel geforderte Zeit herausbringen, am wenigsten 2½ Jahre. 2) Nach Hincmar., Ep. 26 ad Nicol. I. vom Jahre 867 (Opp. II, ed. Sirm. 298) erfuhr dessen nach Rom entsandter Bote unterwegs den Tod Leos IV. und traf in Rom sofort Benedikt III., der sein Gesuch bewilligte. 3) Kein Zeitgenosse weiß etwas von der Päpstin; auch die folgenden drei Jahrhunderte schweigen; Papst Leo IX. (Ep. ad Caerul., bei Mansi a. a. O. XIX 649), der wohl dem Chron. Salernit. (Pertz a. a. O. V 481) folgte, weiß von Byzanz eine solche Erzählung; damals hatte man im Okzident noch keine ähnliche Sage über Rom. Vgl. Hefele, Konziliengesch. IV 769. 4) Erst im 13. Jahrhundert ward die Fabel aufgezeichnet, in der späteren Chronik des Martinus Polonus († 1278), bei Stephan de Borbone († ca 1261), bei Bartholomäus von Lucca. Die alten Handschriften des Liber Pontif., die Benedikt III. unmittelbar auf Leo IV. setzen, des Marianus Scotus († 1086), des Sigebert von Gemblours († 1112) kennen sie noch nicht (Pertz a. a. O. V 551; VI 340 370); Martinus Polonus (Chronic., ed. Weiland, Mon. Germ. hist. Script. XXII 428) nahm sie wahrscheinlich in die dritte Redaktion seiner Chronik auf; Döllinger (Papstfabeln 9 f) suchte allerdings nachzuweisen, daß die Stelle erst zwischen 1278 und 1312 in diese Chronik eingerückt wurde. Vor Martinus Polonus spricht Stephan de Borbone O. P. von der Päpstin (Echard., Scriptor. ord. Praed. I, in der Schrift von den sieben Gaben des Heiligen Geistes); er nahm die Notiz aus der Chronik des Johannes von Mailly O. P. (Archiv für ältere deutsche Gesch. XII 17 ff 469 ff). Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts glaubte man allgemein an die Sage. Aber die gelehrtesten Männer sahen frühe ihre Haltlosigkeit, wie Äneas Silvius (Ep. I 30), Platina (Vita Pont. n. 106), Joh. Aventin († 1554, Annal. Boior. l. 4), Leibnitz (Flores sparsi in tumulum Papissae. Bibl. hist. I, Gott. 1758, 267 f), Bujanelli (De Ioann. Pap., bei Mansi a. a. O. XV 35—102), Natalis Alexander (Saec. IX, diss. 3), Le Quien (Or. chr. III 380—460). — Aber die Fabel gefiel den Protestanten wegen ihrer Brauchbarkeit in der Polemik. Vgl. Hist. de la Papesse Jeanne fidèlement tirée de la dissert. lat. de M. de Spanheim², A la Haye 1720. 2 Bde. Schröckh (Kirchengesch. XX 10; vgl. XXII 75—110) gesteht, es falle „manchen Protestanten schwer, diese ihrer kirchlichen Gesellschaft brauchbare, aber — aufs gelindeste gesagt — schon lange nicht mehr haltbare Erzählung aufzugeben". Und in der Tat

den Kardinal von St Kallistus, Benedikt III. (855—858) fiel, der sich nur ungern zur Annahme entschloß. Einen Bericht über die Wahl sollten Bischof Nikolaus von Anagni und Heermeister Merkurius den beiden Kaisern überbringen. Aber eine Partei begünstigte den abgesetzten Kardinalpriester Anastasius (oben S. 110), gewann durch ihren Vertreter, den Bischof Arsenius von Gubbio, die an die Kaiser abgeordneten Gesandten, die jetzt gegen ihre Weisungen wirkten, und veranlaßte die Abordnung zweier Grafen Adelbert

---

haben sie nach ihm nicht bloß Luden (Gesch. des teutschen Volkes VI [1831] 51), Hase und Kist, sondern noch später der protestantische Pfarrer Andreä (Ein Weib auf dem Stuhle Petri oder das wiedergeöffnete Grab der Päpstin Johanna, Gütersloh 1866) zu verteidigen gesucht. Neander, Gieseler, Kurtz hatten die Fabel preisgegeben, ebenso Guericke (Kirchengesch. II 51); dieser (ebd. A. 1) meinte, wegen der Päpstin habe sich Johannes XX. (1276) den XXI. genannt, was auch Funk (Kirchengesch.[6] 401) für möglich hält. Vgl. Fabric., Bibl. gr. X 935; Walch, Bibl. Select. III 648; Smets, Das Märchen von der Päpstin Johanna, Köln 1829, 1835; bes. Döllinger, Die Papstfabeln des Mittelalters, München 1863, 1—45. Letzterer sucht aus verschiedenen, miteinander kombinierten Gerüchten und falscher Deutung von Schriften und Tatsachen das allmähliche Entstehen des Märchens zu erklären und führt besonders an: a) den Gebrauch durchbrochener Sessel, wie sie in altrömischen Bädern gebraucht waren, bei der Prozession des neuen Papstes nach dem Lateran; b) einen Stein mit einer Inschrift, den man für ein Grabdenkmal nahm, in specie einen Mithrasstein mit den Buchstaben P. P. P. (propria pecunia posuit), die nachher ergänzt und gedeutet wurden (Parce pater patrum, papissae pandere partum etc.); c) eine an demselben Orte aufgefundene Statue heidnischen Ursprungs mit Gewändern und einem Kind; d) die Sitte, bei Prozessionen mit Vermeidung einer zu engen Straße einen Umweg zu nehmen. (Nur fehlt die ins einzelne gehende historische Begründung für den Einfluß dieser Gegenstände und Tatsachen auf die Entstehung und Ausschmückung der Sage.) Sicher variierte das Märchen öfters. Die Päpstin ist bald in Athen, bald in Mainz, bald in England geboren, anfangs noch namenlos, noch keine Gelehrte, sondern nur Schreiberin, dann Agnes, Gilberta oder Johanna genannt, welcher Papstname der häufigste war; bald wird sie als Weib gleich nach der Wahl erkannt, bald zwei Jahre später usw. Karl Blascus (Diatribe de Ioann. Papissa, Nap. 1779) bezog das Märchen auf die pseudoisidorischen Dekretalen; ihm folgend, faßte Gfrörer (Kirchengesch. III, 3, 978; Karolinger I 288—293) dasselbe als eine Satire auf diese angeblich in Mainz entstandene Sammlung und auf Leos IV. Verbindung mit den Griechen. Bellarmin (De Rom. Pontif. III 24) hatte mit Berufung auf Leo IX. die Übertragung der Sage von Neu- auf Alt-Rom angenommen. Leo Allat. (Diss. fab. de Ioann. Pap.) wollte sie aus einem Vorgange in Mainz mit der falschen Prophetin Thiota (Hefele a. a. O. IV 128) ableiten, Leibnitz (a. a. O.) von einem Bischof Joh. Anglicus, der nach Rom gekommen und dort als Weib erkannt worden sei, Aventin aus einer Satire auf Papst Johann IX., Blondell aus einer solchen auf Johann XI., Panvinius aus einer solchen auf Johann XII. (not. ad Platin. Vgl. Heumann, Diss. de orig. tradit. fals. de Ioann. Pap., Gott. 1733). Neander (Kirchengesch. II 200, Note 1) glaubte, daß der verderbliche Einfluß der Weiberherrschaft in Rom und der von einigen unwürdigen Päpsten jener Zeit geführte Name Johannes zur Entstehung des Märchens Anlaß gaben. Baronius (a. 879, n. 5) und Binius (not. bei Mansi a. a. O. XVII 3) vermuteten, die von vielen getadelte weibliche Schwäche Johannes' VIII. den Griechen gegenüber habe den Anlaß gegeben, was Mai (N. Coll. I, Proleg. XLVII) dadurch bestätigt fand, daß Photius (De Spirit. Sanct. myst. c. 89, 99) gerade diesen ihm sehr werten Papst dreimal mit Emphase den „Männlichen" (*ἀνδρεῖος*) nannte, gleich als wolle er einen von Tadlern ihm gegebenen Beinamen (*γυναικίας*, *γυναικοειδής*, *γυναίκιον*) abwehren. Vgl. Hergenröther, Photius II 394; Hefele a. a. O. IV 458. Das scheint noch immer ein hochwichtiger Faktor zur Erklärung der Fabel.

und Bernhard, denen die Anhänger des Gegenpapstes, darunter die Bischöfe Rodoald von Portus und Agatho von Todi, bis Horta entgegenreisten. Sie zogen mit Anastasius, dem Werkzeuge kaiserlicher Politik, in Rom ein; dieser ließ in St Peter mehrere Bilder zerstören, namentlich ein Gemälde, das die gegen ihn gehaltene Synode Leos IV. darstellte, und drang (22. September 855) auch in den Lateran ein, wo Benedikt III. zwei abgesetzten Priestern in Haft gegeben ward. Aber die Standhaftigkeit des Klerus und des Volkes, welche die Freiheit der römischen Kirche so schwer bedroht sahen, und die beigebrachten Beweise der Legitimität der Wahl bewogen endlich die kaiserlichen Sendboten, Benedikt III. anzuerkennen und den Usurpator aus dem Lateran zu vertreiben. Benedikt, am 29. September in Gegenwart der kaiserlichen Missi geweiht, gab den Aufrührern Verzeihung und ließ auch den schon früher anathematisierten Anastasius zur Laienkommunion zu. Bald danach starb Kaiser Lothar, dessen drei Söhne nach seiner letzten Bestimmung dessen Gebiet in der Art teilten, daß Kaiser Ludwig II. Italien, Lothar II. das Land zwischen Rhein, Schelde und Maas (nach ihm Lothringen genannt), Karl die Provence erhielt. Papst Benedikt gab in Sachen des Gregor von Syrakus, den Bischof Zacharias von Taormina in Rom vertrat, obschon er denselben mit seinen Anhängern als suspendiert anerkannte und der byzantinische Patriarch ihn um Bestätigung seines Urteils anging, noch kein Endurteil, da er die Akten der Untersuchung kennen lernen wollte, die immer noch nicht eintrafen; als der Mönch Lazarus mit kaiserlichen Briefen nach Rom abgehen sollte, trat in Byzanz ein Wechsel in der Politik und der Sturz des Patriarchen ein[1]. Einer unter seinem Vorgänger 853 zu Gunsten des seit 845 an Ebbos Stelle gesetzten Erzbischofs Hinkmar von Reims gehaltenen Synode gab Benedikt seine Zustimmung mit Vorbehalt der Autorität des Heiligen Stuhles und unter Voraussetzung der Richtigkeit des angegebenen Sachverhaltes, welche Voraussetzung später sich nicht bewahrheitete[2]. Benedikt III., dem sein hochbegabter und gewandter Diakon Nikolaus stets zur Seite stand, starb am 8. April 858 und hatte eben diesen Diakon zum Nachfolger, der sich durch seine unerschütterliche Gerechtigkeit, seine hohe Weisheit und seltene Tatkraft den Beinamen des Großen erworben hat.

2. Kaiser Ludwig, der bei der Wahl Nikolaus' I. (858—867), Sohn des Primizerius Theodor, zugegen war und sie begünstigt haben soll, wohnte

---

[1] Über die Sache des Gregor von Syrakus s. Hefele, Konziliengesch. IV² 231 f und Hergenröther, Photius I 360 362. Eine neue Quelle (neben Nicol. I., Ep. 8, q. 11; Hadr. II., Ep. ad Ignat.; Stylian., Ep., oben S. 111) ergibt sich in den von Deusdebit (Collect. canon. l. 4, c. 162, S. 505—512) freilich in sehr korrupter Form mitgeteilten Akten des 861 in Konstantinopel gehaltenen Konzils. Die Anklage des römischen Legaten, Ignatius habe dem Papst Benedikt nicht geantwortet, kann sich nur auf Benedikts letzte Aufforderung beziehen; die weitere, er habe das päpstliche Schreiben gar nicht sehen wollen, wird ebenso als Behauptung seiner Gegner von Hadrian II. (Ep. ad Ignat.) erwähnt. Daß er keinen Abgeordneten gesandt habe, ist anderwärts widersprochen. Ignatius wollte nach den Akten den Brief im Juli 857 erhalten haben, einige Monate vor seiner Vertreibung.

[2] Über die Synode zu Soissons s. Mansi, Conc. coll. XV 738 f 745 f; Hefele, a. a. O. IV² 313 f.

der Inthronisation des neuen Papstes bei und benahm sich auf das freundschaftlichste. Als der Papst ihn nachher in seinem Lager vor der Stadt besuchte, führte er nach Pippins Beispiel eine Strecke lang dessen Pferd am Zaume, wie es später als Zeremoniell zur Bezeigung der Ehrfurcht vor dem geistlichen Oberhaupte allgemein üblich ward. Bald hatte der Papst mit dem übermütigen Erzbischof Johannes von Ravenna zu kämpfen, der Güter des Heiligen Stuhles an sich gerissen, päpstliche Beamte eingekerkert, viele an der Reise nach Rom gehindert und eine Vorladung dahin mißachtet hatte, weshalb er mit dem Banne belegt ward. Johannes floh zum Kaiser nach Pavia und kam mit dessen Kommissären nach Rom. Diese aber überzeugten sich, daß Johannes ihren Schutz mißbrauche, und der Papst bestimmte dem Erzbischofe einen neuen Termin zur Verantwortung. Nikolaus ging selbst nach Ravenna auf Bitten der Bewohner des Exarchats und stellte hier die Ordnung her, gab auch den Beraubten ihre Güter zurück. Als Johannes abermals nach Pavia ging, wollte niemand den Gebannten aufnehmen, und der Kaiser selbst riet ihm unter Zusicherung seiner Fürsprache zur Unterwerfung. Johannes, der sein Ordinationsgelöbnis verfälscht hatte, las nun (November 861) auf einer römischen Synode eine neue Formel vor und ward nach geleistetem Versprechen des völligen Gehorsams begnadigt. Schwere Sorge bereitete dem Papste überhaupt die Pflichtvergessenheit vieler Bischöfe und die Lasterhaftigkeit der Fürsten. Der wollüstige Lothar II., zweiter Sohn Lothars I., trennte sich willkürlich von seiner Gemahlin Theutberga unter der Anschuldigung, sie habe vor ihrer Ehe blutschänderischen Umgang mit ihrem Bruder, Abt Hugbert, gepflogen, ehelichte die Buhlerin Waldrada und fand dafür sogar die Genehmigung mehrerer wohldienerischer Bischöfe, insbesondere des Günther von Köln und des Thietgaud von Trier. Die verstoßene Königin rief den Schutz des Papstes an, und für sie verwendete sich Karl der Kahle, in dessen Reiche Erzbischof Hinkmar von Reims ihre Verteidigung in einer eigenen Schrift übernahm. Seinerseits wandte sich Lothar heuchlerisch an den Papst und bat um Veranstaltung einer neuen Synode in dieser Sache; jetzt schützte er vor, er sei bereits bei Lebzeiten seines Vaters mit Waldrada versprochen, nachher, da das nicht ausreichte, er sei bereits mit ihr vermählt gewesen. Papst Nikolaus schrieb eine Synode nach Metz aus, auf der unter dem Vorsitze seiner Legaten sich die Bischöfe nicht bloß aus Lothars Reich, sondern auch die aus den andern fränkischen Reichen einfinden sollten. Aber Lothar hinderte das Erscheinen der Bischöfe aus den andern Reichen und bestach die päpstlichen Legaten, so daß im Juni 863 zu Metz zu seinen Gunsten entschieden ward. Nikolaus erklärte die Entscheidung für nichtig, entsetzte die Erzbischöfe Günther und Thietgaud und stellte den übrigen Teilnehmern nur dann Verzeihung in Aussicht, wenn sie dem Apostolischen Stuhle Reue bezeigten und seinen Anordnungen nachkämen. Günther und Thietgaud warben allenthalben Bundesgenossen gegen den damals mit Byzanz im Kampfe begriffenen Papst und reizten den Kaiser Ludwig gegen ihn auf, weil er seinen Bruder und seine Gesandten beschimpft und ungerecht geurteilt habe. Ludwig II. rückte von Benevent aus mit einem Heere gegen Rom vor, den Papst für die vermeintliche Beschimpfung büßen zu lassen. Nikolaus ordnete allgemeines Fasten und Bittumgänge in der Stadt

an; aber er blieb ungebeugt, als Ludwig (Anfang 864) wirklich in Rom eindrang und seine Truppen eine Prozession anfielen, Fahnen und Kreuze verunehrten; er blieb ohne Nahrung in St Peter zwei Tage eingeschlossen. Aber Unglücksfälle, die sein Heer trafen, brachten den Kaiser zur Besinnung; seine Gemahlin Engelberga veranstaltete eine Zusammenkunft desselben mit dem Papste, der ihm Aufklärungen gab, worauf Ludwig nicht ferner auf die entsetzten unwürdigen Prälaten hörte und Rom mit den Seinigen wieder verließ[1]. Nachher stand der Kaiser wieder in gutem Einvernehmen mit dem Papste, der zu seinen Gunsten 865, als seine Oheime Ludwig und Karl über eine Teilung der ihren Neffen zugehörigen Gebiete berieten, entschieden mit der Aufforderung auftrat, daß ihm ermöglicht werde, sein gottbeschütztes Kaisertum, das er mit Segnung und Salbung durch den Dienst der apostolischen Oberhirten empfangen habe, zur Erhöhung der Kirche zu verwalten[2].

Erzbischof Günther fügte sich der päpstlichen Zensur nicht, ließ vielmehr durch seinen Bruder Hilduin eine heftige Protestationsschrift auf dem Grabe des hl. Petrus niederlegen und suchte durch Rundschreiben die Bischöfe gegen den Papst als einen unerträglichen Tyrannen aufzureizen[3]. Wie ein Fels stand Nikolaus dem verbrecherischen Prälaten, der ihn früher selbst zu täuschen versucht hatte, und den mit ihm Verbündeten gegenüber fest. König Lothar, auch von seinen Oheimen bedrängt, sah sich genötigt, in unterwürfigen Briefen ihm seinen Gehorsam zu versprechen, sich zum persönlichen Erscheinen in Rom zu erbieten; für die entsetzten Prälaten legte er bloß Fürbitte ein. Bald baten die Teilnehmer am ungerechten Urteil von Metz den Papst demütig um Absolution, die sie auch erhielten; Thietgaud von Trier enthielt sich der Pontifikalien, Günther, der trotzig sie auszuüben fortfuhr, ward durch Lothar selbst aus seiner Kirche vertrieben. Als Bischof Arsenius von Horta als Legat mit den Schreiben des Papstes ankam (865) und den König mit dem Bann bedrohte, wenn er nicht die Waldrada entlasse und die Theutberga wieder als Gemahlin zu sich nehme, fügte sich Lothar in alles, versprach unter eidlicher Gewährleistung von 12 Zeugen Gehorsam, ließ die Theutberga als gekrönte Königin dem Volke zeigen und die Waldrada mit dem Legaten nach Italien abreisen. Nun entfloh diese gleich der ebenfalls zur Übernahme der Buße verpflichteten Ingeltrude, der entlaufenen Gattin des Grafen Boso, auf der Reise wieder nach Frankreich, worauf 866 der Bann über sie ausgesprochen ward. Bald ward Theutberga aufs neue gequält, während Lothar seinen lasterhaften Umgang fortsetzte. Als die Königin, um den vielen Bedrängnissen zu entgehen, selbst den Papst bat, ihre Ehe zu trennen und ihr den Eintritt in ein Kloster zu erlauben, verweigerte der Papst auf ihren Wunsch einzugehen; es handelte

---

[1] Hincmar., Annal. a. 864. Erchemp., Hist. Longob. c. 37. Hincmar., De divort. Loth. (Migne, Patr. lat. 125, 623 f). M. Sdralek, Hinkmars von Reims kanonistisches Gutachten über die Ehescheidung des Königs Lothar II., Freiburg 1881. Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Reims, Freiburg 1884, 175 ff. Hefele, Konziliengesch. IV² 249 ff 296 f.

[2] Nicol. I., Ep. 26 bei Mansi, Conc. coll. XV 288; Jaffé a. a. O. n. 2774.

[3] Protestat. Gunth. bei Baron. a. 863, n. 27 f. Etwas verschiedener Text bei Hincmar., Annal.; Pertz a. a. O. I 463 f; Migne a. a. O. 121, 377—380.

sich um die Heiligkeit der Ehe und des göttlichen Gesetzes, die ohne ihn von den meisten Bischöfen wie von den karolingischen Fürsten mit Füßen getreten worden wären. In zahlreichen Briefen mahnte er alle Beteiligten an ihre Pflicht in dieser Sache; er durchschaute Lothars Heuchelei, der ihm gegenüber beteuerte, er habe seit der Abreise des Legaten die Waldrada nicht mehr gesehen, und war nahe daran, den Bann über den gekrönten Ehebrecher auszusprechen, als ihn der Tod ereilte[1].

Ebenso kraftvoll wirkte Nikolaus auch nach andern Seiten. Erzbischof Hinkmar von Reims hatte als Metropolit einen von dem Bischof Rothad von Soissons abgesetzten verbrecherischen Priester wieder eingesetzt; diesem Spruche widersetzte sich Rothad, worauf ihn der Metropolit 861 exkommunizierte. Rothad appellierte an den Papst, ward aber an der Reise nach Rom unter dem Vorwand verhindert, daß er selbst auf die Appellation verzichtet habe, ja sogar verhaftet und abgesetzt (862). Eine solche Macht der Metropoliten über ihre Suffraganbischöfe, die reine Tyrannei war, wenn auch eine Synode dazu benutzt wurde, konnte der Papst nicht gleichgültig ansehen. Da auch Hinkmar sich an ihn wandte, forderte er, daß Rothad mit seinen Anklägern nach Rom gesendet werde, und erklärte die von Hinkmar vorgenommene Einsetzung eines Nachfolgers für ungültig (863). Endlich konnte Rothad die Reise antreten; da keine Ankläger sich einfanden, ließ ihn Nikolaus zur Verteidigung zu und sprach ihn frei, worauf er durch den Legaten Arsenius in sein Bistum wieder eingesetzt ward. Die Suffraganbischöfe hatten den wirksamsten Schutz gegen die Gewaltherrschaft der Metropoliten beim römischen Stuhle, und die zu Troyes 867 versammelten Prälaten baten den Papst angelegentlich, er möge daran festhalten, daß kein Bischof ohne seine Genehmigung abgesetzt werden könne. Hinkmar, der behauptete, Rothad habe auserwählte Richter seiner Gegend verlangt und seine Absetzung sei nicht aus Leidenschaft erfolgt, auch nur Sachen der Metropoliten, nicht die ihrer Suffragane zu den „wichtigeren Angelegenheiten" gerechnet wissen wollte, hatte schon vorher erklärt, die Gemeinschaft mit dem Heiligen Stuhl gehe ihm über alles, er habe aber gemeint, der Metropolit dürfe nicht von den ihm unterstehenden Bischöfen mißachtet werden, und zugleich um Bestätigung der Rechte seiner Kirche gebeten[2]. Hinkmar, ein sehr unterrichteter, aber hochfahrender Mann, war auch sonst noch über den Papst mißstimmt, der ihm entschiedene Ruhe und Festigkeit entgegenstellte. Sein Vorgänger Ebbo hatte nach seiner Absetzung (835 und 842) noch mehrmals erzbischöfliche Funktionen geübt und auch Geistliche geweiht. Diese suspendierte Hinkmar, und eine Synode von Soissons, die das Urteil bestätigte, fügte 853 noch den Bann hinzu. Dieses Urteil hatte Benedikt III. nur in bedingter Weise bestätigt; desgleichen Nikolaus 863, der die Genehmigung nur für den Fall, daß Hinkmar in keinem Stücke den Anordnungen des Apostolischen Stuhles zuwidergehandelt habe, erteilt wissen wollte. Jene Geistlichen appellierten aber

---

[1] Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen, Freiburg 1858, 30 ff.

[2] Rothad., Libell. proclamat., bei Mansi, Conc. coll. XV 681 f; Hincmar., Ep. 2 ad Nicol.; Migne, Patr. lat. 126, 25 f 46 f. Nicol. I., Ep. bei Mansi a. a. O. XV 310 f 679 f; Hefele, Konziliengesch. IV² 254 ff 281 ff. Otto, De causa Rothadi Ep.. Suession. diss., Vratisl. 1862.

an den römischen Stuhl, und Karl der Kahle, der einen von ihnen, namens Wulfad, auf den Stuhl von Bourges erhoben zu sehen wünschte, nahm sich ihrer Sache an. Nikolaus, dem die Rechtmäßigkeit der Absetzung Ebbos zweifelhaft erschien, ordnete deshalb die Abhaltung einer neuen Synode in Soissons 866 an. Diese ergriff endlich den von Hinkmar (der entschieden die Illegitimität des Ebbo nach seiner ersten Absetzung verteidigte) vorgeschlagenen Mittelweg, ohne das Urteil der früheren Synode umzustoßen, jene Kleriker aus Gnade und kraft päpstlicher Autorisation wieder in ihre Stellen einzusetzen, da sie nicht durch eigene Schuld unrechtmäßig ordiniert worden seien; zugleich ward die Erhebung Wulfads auf den Stuhl von Bourges gutgeheißen, was keineswegs dem strengen Rechte gemäß war. Papst Nikolaus tadelte die Unregelmäßigkeiten der früheren Synode von Soissons wie die der jetzigen, ebenso die Nichtvorlage wichtiger Urkunden und die Veränderung der päpstlichen Worte durch Hinkmar. Dieser suchte sich gegen die ihm gemachten Vorwürfe zu verteidigen, und die Synode von Troyes (Oktober 867) ergänzte die früheren Berichte, während König Karl für Wulfad das Pallium erbat und Ebbos Sache noch in günstigerem Lichte darstellte, den auch der römische Stuhl zu teilen schien. Die Sache erhielt in befriedigender Weise ihre Erledigung[1]. Der Papst, der auf der Insel Sardinien durch den Bischof Paul von Populonia und den römischen Abt Saxus auf Abstellung der dort üblichen inzestuosen Ehen drang, auch die Ehe der englischen Königswitwe Judith, Tochter Karls des Kahlen, mit Graf Balduin von Flandern, die man seitens der Reichsbischöfe 862 wegen Entführung sogar mit dem Anathem belegte, da sie dem königlichen Vater mißfiel, im Interesse der freien Wahl des Gatten in Schutz nahm, schirmte allenthalben die Unterdrückten, steuerte der Not der Armen, setzte den gewalttätig abgesetzten Bischof Seufred von Piacenza wie den von seinem Bischof Pandulph des Amtes beraubten Diakon Pompo wieder ein und erledigte eine Masse der verschiedensten Anfragen aus allen Teilen der Christenheit. Hoch standen die Vorrechte der römischen Kirche, nach der innigsten Überzeugung des Papstes „die Heilmittel der gesamten katholischen Welt, die Waffen gegen jeden Andrang der Ungerechtigkeit, der Schutz und das Muster der Priester des Herrn, aller Würdenträger wie aller ungerecht Verfolgten“[2].

3. Unter Karl dem Kahlen wurden seit 840 sehr viele Synoden gehalten, aber ebensowenig ihre Vorschriften genügend beachtet. Die weltlichen Großen brachten eine Zeitlang den König auf ihre Seite und erklärten im Juni 846 zu Epernay, daß sie nur einzelne der von den Bischöfen aufgestellten Kanones annehmen könnten; zur Herausgabe weggenommener Kirchengüter waren sie am wenigsten geneigt. Dazu kamen die verheerenden Raubzüge der Normannen, die 841 Rouen zerstörten, 845 vor Paris erschienen, 853 die Mönche des berühmten Klosters Marmoutier mordeten, viele Kirchen und Klöster niederbrannten. Karl tat nur sehr wenig ihnen gegenüber; die weltlichen Großen suchten in dem allgemeinen Elend nur ihren Vorteil; oft sahen sich die Bischöfe genötigt, an der Spitze der streitbaren Mannschaft die be-

[1] Konzil von Troyes s. Mansi a. a. O. XV 795. Über die Ordination Ebbos s. Baron. a. 863, n. 64; a. 866, n. 49 f 64; Mansi a. a. O. XIV 982 f; XV 110 374 705 f; Hefele a. a. O. IV² 181 ff 313 ff.

[2] Ep. 30 ad Carol. Calv. bei Mansi a. a. O. XV 298.

drohten Städte zu verteidigen oder zu entsetzen und feindliche Überfälle abzuwehren. Dabei konnten sie die Zerstörung der Klöster und ihrer Schulen selten hindern, noch weniger Zucht und Ordnung unter ihrem Klerus erhalten. Auch im östlichen Frankenreich fanden während der Regierung Ludwigs des Deutschen († 876) mehrere Synoden zur Reform des Klerus und des Volkes statt, wie 847 zu Mainz unter Rhabanus Maurus, woselbst auch eine falsche Prophetin Thiota, die den Weltuntergang prophezeit hatte, verurteilt ward[1]. Allein auch hier zog der Verfall des Reiches den Verfall des kirchlichen Lebens nach sich; die Bemühungen zur Reform des kirchlichen Lebens blieben meist fruchtlos.

Unter der Herrschaft der Frankenkönige hatte die Kirche Ober- und Mittelitaliens dieselben Rechtszustände wie Frankreich und Deutschland. Ihre Bischöfe wurden reicher und mächtiger, hatten auf den Reichstagen die erste Stelle, erhielten auch Grafschafts- und andere Rechte, namentlich das Privilegium, daß kein königlicher Beamter in ihrer Stadt ohne ihre Zustimmung Gericht halten durfte. Unter Ludwig I., Bernhard und Lothar I. waren Abt Adalhard von Corbie und sein Bruder, der Mönch Wala, die eigentlichen Regenten. Die königlichen Missi waren meist Bischöfe und Äbte, die auch auf den Reichs- und Gerichtstagen die Mehrzahl der Beisitzer bildeten. Die Güter der Kirchen und Klöster, welch letzteren selten Laienäbte aufgedrungen wurden, waren im ganzen sorgfältig geschützt, und die Reformsynoden von Pavia 850 und 855 trafen zweckmäßige Maßregeln zur Verbesserung des kirchlichen Lebens[2]. Damals schlossen sich die lombardischen Bischöfe enge an den Mittelpunkt der kirchlichen Einheit in Rom an. Nur die politischen Einwirkungen sehr leicht zugänglichen Erzbischöfe von Ravenna erneuerten noch manchmal die von ihren Vorgängern ererbte Opposition gegen Rom, wurden aber (wie früher Felix, Sergius, Leo, so auch Johannes 850—878) zuletzt zur Unterwerfung genötigt.

In Istrien bestand noch der aus dem Dreikapitelstreit entsprungene Kampf zwischen den Patriarchaten von Grado und Aquileja fort. Grado stand unter der politischen Herrschaft und dem Schutze Venedigs, dem auch die Zurückführung der unter den letzten Langobardenkönigen davon abgetrennten Bischöfe gelungen war. Eine Schwierigkeit bestand darin, daß die Bischöfe dieses Gebietes sowohl dem Könige der Lombardei als der venetianischen Regierung huldigen sollten; andere ergaben sich aus dem Wechsel der Patriarchen und der Bistümer unter verschiedenen Regierungen. Eine Synode von Mantua war 827 durch falsche Darlegungen getäuscht worden[3]; der Streit dauerte längere Zeit fort.

Die pseudo-isidorischen Dekretalen.

Literatur. — Beste Ausgabe von Hinschius, Decretales Pseudo-isidorianae et capitula Angilramni. Lips. 1863: vgl. dort die ausführliche Praefatio. Knust, De fontibus et consilio Ps.-Isid. Gott. 1832. Theiner, De Ps.-Isid. canonum collectione. Vratisl. 1826. Möhler, Fragmente aus und über Pseudo-Isidor, in Tübinger Theol. Quartalschr. 1829, 477 ff. Hefele, Über den gegenwärtigen Stand der pseudoisidorischen Frage, ebd. 1847, 583 ff. Gfrörer, Über Alter, Ursprung, Zweck der Dekretalen des falschen Isidor. Freiburg 1848. Wasserschleben, Diss. de patria decretal. Ps.-Isid. Vratisl. 1843. Ders., Beiträge zur Geschichte der falschen Dekretalen. Breslau 1844; Über das Vaterland der falschen Dekretalen, in Histor. Zeitschr. von Sybel 1890, 234 ff. Roßhirt, Zu den kirchenrechtlichen Quellen des ersten Jahrtausends und zu den pseudo-isidorischen Dekretalen. Heidelberg 1849. Weizsäcker, Hinkmar und Pseudo-Isidor, in Zeitschr. für histor. Theol. von Niedner 1858, 327 ff; Die pseudo-isidorische Frage, in Histor. Zeitschr. von Sybel 1860, 42 ff; 1862, 377 ff.

---

[1] Hefele, Konziliengesch. IV² 124 ff. [2] Ebd. 176 ff. [3] Ebd. 50 f.

K. v. Noorden, Ebbo, Hinkmar und Pseudo-Isidor, ebd. 1862, 311 ff. Roth, Pseudo-Isidor, in Zeitschr. für Rechtsgesch. 1866, 1 ff. Maaßen, Pseudo-Isidor-Studien. 2 Hefte. Wien 1885, aus den Sitzungsber. der Akad. der Wissensch. in Wien, Phil.-histor. Kl. Bd CVIII und CIX. Langen, Nochmals: Wer ist Pseudo-Isidor? in Histor. Zeitschr. von Sybel 1882, 473 f. Simson, Pseudo-Isidor und die Gesch. der Bischöfe von Le Mans, in Zeitschr. für Kirchenrecht 1886, 151 ff; Die Entstehung der pseudo-isidorischen Fälschungen in Le Mans. Leipzig 1886. Fournier, De l'origine des fausses décrétales. St-Dizier 1889; Une forme particulière des fausses décrétales d'après un mscr. de la Grande-Chartreuse, in Bibl. de l'École des Chartes XLIX (1888) 325 ff; Études sur les fausses décrétales, in Revue d'hist. ecclés. 1906, 33 ff mit mehreren Fortsetzungen. Simson, Über das Vaterland der falschen Dekretalen, in Histor. Zeitschr. von Sybel 1892, 192 ff. Lurz, Über die Heimat Pseudo-Isidors. München 1898; dazu Gietl, Die Heimat der pseudo-isidorischen Dekretalen, in Histor. Jahrb. 1899, 441 ff. Schrörs, Papst Nikolaus I. und Pseudo-Isidor, in Histor. Jahrbuch 1904, 1—33.

Im Frankenreich entstand zwischen 847 und 852 die sog. pseudo-isidorische Rechtssammlung. Sie hat ihren Namen von dem in der Vorrede genannten angeblichen Verfasser Isidorus Mercator und ist eine auf Grund der Collectio canonum Hispana in ihrer gallischen Form angefertigte Sammlung von Kanones in drei Teilen: Dekretalen von Klemens I. bis Melchiades, Konziliensammlung, Dekretalen von Silvester bis Gregor II. († 731). Eine kürzere Rezension bieten nur die Dekretalen des ersten Teiles. Neben echten Stücken finden sich über hundert gefälschte Stücke, die aus den verschiedensten Quellen entnommen sind. Die Sammlung hatte durchaus nicht den ihr oft zugeschriebenen Einfluß, daß sie eine Umgestaltung der Kirchenverfassung herbeigeführt hätte; sie entsprach vielmehr in der Hauptsache den herrschenden Anschauungen und Zuständen, und was sie wirklich Neues enthielt, ging nicht in das kirchliche Leben über. Der Sammler wollte ein möglichst vollständiges, verschiedene kirchenrechtliche, theologische und liturgische Fragen behandelndes, praktisches Werk liefern, nahm alles mögliche brauchbare Material auf, setzte jüngeren Autoritäten die Namen älterer Päpste vor und fügte zu schon vorhandenen unechten Stücken noch andere hinzu. Als Zweck gibt der Verfasser an, die Entscheidungen der Kanones einheitlich zusammenzustellen und so eine Reform bei Klerus und Volk seiner Kirche herbeizuführen. Ihm lag dabei besonders daran, die Unabhängigkeit der geistlichen von der weltlichen Gewalt hervorzuheben, den Klerikern Schutz vor den wirklichen Mißhandlungen durch Laien, den Bischöfen Schutz vor den Bedrückungen der Metropoliten zu verschaffen; in letzterer Beziehung wurden besonders die Vorrechte des römischen Stuhles hervorgehoben, der den Beschlüssen der Synoden die Bestätigung zu erteilen habe und die Fülle der Macht besitze, während auch die Unantastbarkeit der Bischöfe und der unmittelbare Ursprung ihrer Gewalt von Christus und den Aposteln mehrfach betont ward. Wegen ihrer Reichhaltigkeit und Brauchbarkeit kam die Sammlung vom Frankenreiche aus, wo sie wohl schon von Hinkmar von Reims, jedenfalls auf der Synode von Quierzy (857) benutzt wurde, allmählich in Aufnahme und Bestandteile derselben gingen in andere Kollektionen über[1]. In der römischen Kirche

[1] An der Authentie zweifelten im 12. Jahrhundert Petrus Comestor (Galland., Sylloge II, c. 5, 30), dann um 1324 Marsilius von Padua, im 15. Jahrhundert Gobelinus Persona, Heinrich Kalteisen, Nikol. von Cusa (De concord. cath. III 2), Joh. von Turrecremata (Summ. de eccl. II 101). Im 16. Jahrhundert erkannten die Unechtheit Dumoulin, Le Comte, Erasmus, Anton Augustinus, Baronius (a. 865, n. 8), Bellarmin (De Rom. Pontif. II 14). Die Magdeburger Centuriatoren (Hist. eccl. Bd II, c. 7; Bd III, c. 7) bekämpfte noch der Jesuit Turrianus (Adv. Magdeb. Centuriat. pro can. Apost. et epist. decret. Pontif. libr. 5. Flor. 1572; Colon. 1573); ihn widerlegte Blondel (Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes, Genev. 1628 1635). — Über das Verhältnis der sog. Capitula Angilrami zu Pseudo-Isidor besteht eine Kontroverse; Wasserschleben, Gfrörer, Hefele, Richter nahmen das höhere Alter der ersteren an, was andere bestritten. Die Sammlung des Benedikt Levita steht in enger Verbindung mit Pseudo-Isidor, der nach Hinschius aus jenem schöpfte, während Wasserschleben das Um-

besaß dieselbe kein besonderes Ansehen bis tief ins 11. Jahrhundert, wie schon aus der Synode von Gerstungen 1085 hervorgeht; der erste Papst, der sie ausdrücklich benutzte, war Leo IX. (1049—1054). Die Annahme, Papst Nikolaus I. habe sich auf dieselbe berufen, läßt sich nicht erweisen. Es wird zugegeben, daß er bis 864 die pseudoisidorischen Dekretalen nicht gekannt habe; erst 864 soll er durch Bischof Rothad damit bekannt gemacht worden sein[1]. Aber wenn der Papst geltend machte, daß die wichtigeren Angelegenheiten, insbesondere die der Bischöfe, vor den römischen Stuhl gehören, so hatte er die echten Dekretalen Innozenz' I. und anderer Päpste vor Augen[2]. Berief er sich darauf, daß die Synoden der päpstlichen Zustimmung bedürfen, so stand ihm der authentische Text des Papstes Gelasius zur Seite[3]; bestritt er die von Hinkmar vertretene Ansicht, daß die Kanones, die nicht im rezipierten Kodex Hadrians standen, keine gesetzliche

---

gekehrte annahm. Kraus (in Tübinger Theol. Quartalschr. 1866, 486) glaubte, Benedikt habe die Vorarbeiten Pseudo-Isidors benutzt, die er im Mainzer Archiv fand, seine Arbeit sei aber auch wieder von diesem benutzt worden, der seine Sammlung später beendete (vgl. E. Seckel, Studien zu Benediktus Levita, in Neues Archiv 1909, 320 ff 435 ff). Fournier glaubt, die drei Sammlungen von Pseudo-Isidor, Cap. Angilrami und Benedikt Levita gehen auf eine gemeinsame Quelle zurück. Weder über die Heimat noch über den (oder die) Verfasser der Sammlung wissen wir etwas Sicheres. Es steht bloß fest, daß sie im fränkischen Reiche (nicht in Rom) entstanden ist; einzelne Forscher sprachen sich für Mainz, andere für Le Mans oder für Reims aus. Je nach der Ansicht über die Heimat stellte man Hypothesen über den Verfasser auf. Viele nehmen den Benedikt Levita als Verfasser aller drei Sammlungen an; allein dieser Name ist auch als Pseudonym erwiesen; andere den Diakon Leobald oder den Bischof Aldrich von Le Mans, während wieder andere in den Mainzer Erzbischöfen Riculf († 814) und Otgar († 847) oder in Ebo, Wulfad oder Rothad von Reims die Urheber unserer Sammlung suchten. Vgl. die gute Übersicht bei Gietl im Histor. Jahrbuch 1899, 441 ff. In mäßigem Umfang benutzten den Pseudo-Isidor: 1) die Collectio Anselmo (Mediol. 883—897) dedicata; 2) Regino Prum. (c. 906), de synodal. causis et discipl. eccl. l. 2, Manuale für bischöfliche Visitationen; 3) Burcard. Wormat. († 1025), Collect. s. decret. (benutzte die zwei vorigen Sammlungen); 4) Collectio XII partium, vor 1024 verfaßt, Supplement zu Burkard; 5) die Collectio Anselmi Luc. († 1086), in 13 Büchern, auf 1) und 3) sich stützend; 6) Collectio Card. Deusdedit, gewidmet Viktor III. 1086, daher mittelbar auch Gratians Dekret. Über die bischöfliche Gewalt s. Ps.-Isid., Anacl. ep. 2, 2; 3, 3; Jul. 1, 9, ed. Hinsch. 77 82 461.

[1] Weizsäcker in Sybels Zeitschr. III 84; Dümmler in Ostfränkische Gesch. I 538 ff u. a.

[2] Die Stelle Ps.-Isid., Pelag. II, ed. Hinsch. 724: Maiores vero et dificiles quaestiones, ut S. synodus statuit et beata consuetudo exigit, ad Sedem Ap. semper referantur, besagt nicht viel mehr als Innoc. I. ep. 2, n. 6, ed. Coustant 749 f: Si maiores causae in medium fuerint devolutae, ad Sedem Ap., sicut Synodus (nach Coustant, Sard. ep. ad Iul. n. 1, ebd. 395) statuit et beata consuetudo exigit, post iudicium episcopale referantur. Vgl. Greg. IV. 832 c. 11 Decreto C. II, q. 6 und Leo IV. 850 c. 3 Nullam C. II, q. 6, die erklärten, die Appellation eines Bischofs von der Provinzialsynode an den Papst auch vor Fällung eines Urteils müsse einen Suspensiveffekt haben.

[3] Im Sermo de causa Rothadi heißt es: Cuius rei gratia facto concilio generali, quod sine Ap. Sedis praecepto nulli ius est vocandi, vocaverunt hunc episcopi. Im Briefe an Rudolf von Bourges (Mansi, Conc. coll. XV 383. Jaffé a. a. O. n. 2764): Sine cuius (Ap. Sedis) consensu nulla Concilia vel accepta esse leguntur . . . arbitramur quae in praesenti scribimus, vos affatim in archivis vestris possidere. Vgl. Gelas., Ep. ad Ep. Dard. (c. 1, C. XXV, q. 1): Quae (Sedes Ap.) et unamquamque synodum sua auctoritate confirmat et continua moderatione custodit. Cassiod., Hist. trip. 2, 9, 19: Cum itaque ecclesiastica regula iubeat, non oportere praeter sententiam Rom. Pontificis Concilia celebrari (Sozom., Hist. eccl. III 10. Socrat., Hist. eccl. II 17). Capit. VI 187: Auctoritas eccl. atque canonica docet, non debere absque sententia Rom. Pontificis Concilia celebrari. Das alles konnte sowohl Pseudo-

Gültigkeit besäßen, so war er dazu um so mehr berechtigt, als ja so die späteren Dekrete ausgeschlossen gewesen wären und es sicher unstatthaft war, aus jenem Grunde eine Dekretale zu verwerfen; sodann hatte Nikolaus schon am 18. März 862 in ähnlicher Weise die Geltung der päpstlichen Dekretalen den Griechen gegenüber vertreten[1]. Während ferner bei Pseudo-Isidor die Primaten genau vom Papste unterschieden sind, hat Nikolaus 865 den „Primas" in den Kanones von Chalcedon in ganz abweichender Weise gedeutet[2]. Auch ist es keineswegs ein pseudo-isidorischer, sondern ein uralter Rechtsgrundsatz, daß ein gewaltsam entsetzter Bischof vor der Verhandlung wieder in seine Stelle zu restituieren sei; diesen sowie andere Sätze, wie daß jeder Angeklagte an den Apostolischen Stuhl appellieren dürfe, zumal verdächtigen und feindseligen Richtern gegenüber, konnte Nikolaus, wie sich aus seinen Erörterungen mit den Griechen ergibt, auch durch Vernunftbeweise, ältere Beispiele, Schriftstellen und Dekrete seiner Vorgänger erhärten[3]. Ja der Papst bedurfte in seinem durchaus gerechten Verfahren kaum einer solchen Rechtfertigung; er handelte so, wie es die Zeitverhältnisse gebieterisch von ihm verlangten, kraft des göttlichen Rechts seines Primates[4]. Wenn im Ergebnis Pseudo-Isidor mit ihm übereinstimmte, so hatte dieser doch auf seine Entscheidung nicht den mindesten Einfluß. Der Papst hat weder auf Grund von pseudo-isidorischen Kanones seine Rechtsanschauungen geändert noch sich nachweislich überhaupt auf Pseudo-Isidor berufen oder gestützt; nur ganz im allgemeinen und andeutungsweise wird auf ihn Rücksicht genommen (Schrörs).

14. Die Kirche in Spanien und auf den britischen Inseln im 8. und 9. Jahrhundert.

A. Spanien.

Quellen. — Isidorus (Bischof von Beja), Chron. ed. Duchesne, Hist. Franc. Script. Bd I. Par. 1836. Eulogius Cordub., Liber apologeticus martyrum und Memorialis sanctorum, ed. Migne, Patr. lat. 115, 731 ff. Paulus

Isidor (Iul. a. a. O., ed. Hinsch. 459 465) als Papst Nikolaus vor sich haben, letzterer auch die Worte Gelas., Ep. 27, c. 5, ed. Thiel 427 anrufen: Cum enim constet, semper auctoritate Sedis Ap. huiusmodi personas aut discussas vel esse purgatas aut sic ab aliis, quibus competebat, episcopis absolutas, ut tamen absolutio earum ex Sedis Ap. consensione penderet: ubi utrumque defuit, nec discussionem legitimam nec purgationem firmam, ac per hoc receptionem constat fuisse indebitam.

[1] Nicol. I., Ep. 42 ad Ep. Gall., erläutert bei Phillips, Kirchenrecht IV 45. Vgl. Ep. 6 ad Phot. bei Mansi a. a. O. XV 174 f; Jaffé a. a. O. n. 2691: Decretalia autem, quae a Pontificibus primae sedis Rom. eccl. sunt instituta, cuius auctoritate atque sanctione omnes synodi et s. concilia roborantur et stabilitatem sumunt, cur vos non habere vel observare dicitis? Gegen die Berufung Hinkmars auf den Cod. Dion. Hadr. sagt Nikolaus an obiger Stelle (Mansi a. a. O. XV 695) nur: Decretales epistolae Rom. Pontificum sunt recipiendae, etiamsi non sunt canonum codice compaginatae. Das war stets in Geltung.

[2] Über die Primaten s. Ps.-Isid., Anicet. ep. 1, c. 3, 121; Vict., Ep. 1, c. 6, ed. Hinsch. 128, dagegen Nicol., Ep. 8, bei Mansi a. a. O. XV 187 f; Jaffé a. a. O. n. 2796. Vgl. Hergenröther, Photius I 568 A. 92.

[3] In den Briefen an Karl den Kahlen (Mansi a. a. O. XV 688) ist nicht der Julius des Pseudo-Isidor angeführt, sondern, wie sich auch sonst zeigt, der echte Brief des Julius (vgl. Theodor., Hist. eccl. II 4) benutzt. Die Stelle: Nam nonnulla eorum penes nos scripta habentur, quae non solum quorumcumque Rom. Pontificum, verum etiam priorum decreta in suis causis praeferre noscuntur, bezieht sich auf die von Hinkmar angeführten Dekretalen, beweist aber nicht die Bekanntschaft des Papstes mit unserer Sammlung. C. 2, C. XV, q. 6 gehört Nikolaus II. (11. Jahrhundert) an.

[4] So gut wie Gregor VII. (Deusdedit, Coll. can. I, S. 119 133) konnte Nikolaus I. sagen: Semper licuit semperque licebit contra novitates et excrescentes excessus nova quoque decreta atque remedia procurare, quae rationis et auctoritatis edita iudicio nulli hominum sit fas ut irrita refutare.

Alvar., Carmina ed. in Mon. Germ. Poetae lat. Caroling. aevi III. Hübner, Inscript. Hispan. christianae. Berol. 1871; Supplementum ebd. 1900. Vgl. die Übersicht bei H. Leclercq, L'Espagne chrétienne, Paris 1906. 17 ff.

Literatur. — Florez, España sagrada. Bd V f. Madrid 1754 ff. Gams, Kirchengesch. von Spanien. Bd I und II. Regensburg 1862 f. Lemke, Gesch. von Spanien, fortgesetzt von Schäfer. Bd I und II. Hamburg 1831 ff. V. de la Fuente, Hist. ecles. de España. 2. ed. Madrid 1873 f. Ibn Abd el Hakem, History of the Conquest of Spain. New ed. by Jones. Gott. 1858. Dozy, Recherches sur l'histoire politique et littéraire de l'Espagne pendant le moyen-âge. 3. Aufl. 2 Bde. Leyde 1881; Histoire des Musulmans d'Espagne. Bd I—IV. Leyde 1861 ff; deutsch von Baudissin. 2 Bde. Leipzig 1874. Aschbach, Gesch. der Omajjaden in Spanien. 2 Bde. Frankfurt 1829. Haines, Christianity and Islam in Spain (756—1031). London 1889. Baudissin, Eulogius und Alvarus. Leipzig 1872. Histoire de l'Afrique et de l'Espagne intitulée Al Bayano 'l-Moghrib, traduite et annotée par E. Fagnan. Bd I. Alger 1901.

1. Bei Beginn des 8. Jahrhunderts fiel die iberische Halbinsel in die Hände der mohammedanischen Araber, die bis 714 das ganze Land mit Ausnahme einiger Bergdistrikte im Norden eroberten. Das westgotische Reich war seit der Thronbesteigung des Witiza, Sohnes des Egiza, (701) in großen Verfall geraten. Dieser regierte anfangs mild und gerecht, ward aber bald ein ausschweifender und grausamer Despot, der sich und seinen Großen die Polygamie gestattete und selbst einen Teil des Klerus in ein sittenloses Leben hineinzog. Der Erzbischof Sindered von Toledo, unwürdiger Nachfolger des edeln und mutigen Gonderich, verfolgte sogar die pflichttreuen Priester. Witiza verbot diesen die Appellation nach Rom, schaffte die päpstlichen Gesetze ab und gestattete den Geistlichen den Konkubinat. Endlich setzte Witiza den Sindered ab und gab den Stuhl von Toledo seinem eigenen Bruder Oppo, der schon Erzbischof von Sevilla war. Sitte und Tugend schwanden immer mehr. Witiza, der den Sohn des Königs Receswind hatte blenden lassen, ward von Roderich, der seinen Vater rächen wollte, gleichfalls geblendet und entthront (710). Darüber entstand ein Bürgerkrieg, in dem die Sarazenen aus Afrika zu Hilfe gerufen wurden. Diese kamen unter dem mauretanischen Statthalter Musa und stürzten im Juni 711 durch einen Sieg bei Xeres de la Frontera das Westgotenreich. Die Hauptstadt Toledo ward am Palmsonntag 712 erobert. In kurzer Zeit fiel der größte Teil des Landes in die Gewalt der Muselmänner, und nur in den Gebirgsgegenden von Asturien, Galicien und Biscaya behaupteten die Christen unter ihren tapfern Führern Pedro und Pelajo noch die Freiheit. So zerfiel Spanien in zwei ungleiche Teile: in das südliche mohammedanische Reich und in das kleinere, nördliche der Christen, die unter ihren Königen (Alfons I., Bermudes, Alfons II., 791—841) mühsam, aber ausdauernd der Übermacht widerstanden. Bald suchten die Mohammedaner über die Pyrenäen vorzudringen, ihre Angriffe schlug Herzog Eudes von Aquitanien zurück; aber nachher verband er sich mit den Feinden; diese fielen später mit gewaltiger Heeresmacht in das Frankenreich ein. Der glänzende Sieg, den Karl Martell über die Araber bei Tours und Poitiers im Oktober 732 erfocht, rettete das christliche Abendland und infolge eines weiteren Sieges bei Narbonne 738 wagten es die Feinde nicht mehr, die Pyrenäen zu überschreiten.

Bald wurde aus der arabischen Statthalterschaft in Spanien ein selbständiges Reich. Abderrhaman I., ein Omajjade, floh bei der Verfolgung seines Geschlechtes nach Spanien, besiegte den Statthalter Jussuf und eroberte Cordoba. Seit 756 nannte er sich Kalif von Spanien. Er besiegte die Söhne Jussufs und das Heer der Abbasiden, ward aber 778 von Karl d. Gr. geschlagen; doch war diese Eroberung des Landes zwischen den Pyrenäen und dem Ebro nur vorübergehend; Abderrhaman

gewann nachher diese Gebiete wieder, und auch sein Sohn Hescham (seit 787) und sein Enkel Hakem I. (seit 796) wußten ihre Macht zu befestigen. Bedeutende Bauten entstanden, und zu Cordoba wurden bald Künste und Wissenschaften gepflegt, zumal unter Abderrhaman II. (822—852) und Mohammed I. (852—886). Die unterjochten Christen im neuen Kalifenreiche, bald Mozzaraber genannt, mußten einen oft sehr drückenden Zins entrichten, genossen aber mehr Freiheiten als sonst, hatten ihre eigenen Gerichte, bekleideten öffentliche Ämter, durften selbst in der Hauptstadt Cordoba mit Glocken läuten; sie behielten ihre 29 Bistümer mit den drei Metropolen im arabischen Spanien. Zwang zum Islam bestand für bestimmte Verbrechen, wie für Verführung einer Mohammedanerin; auf Verleitung zum Abfall stand Todesstrafe; öfters wurden Geistliche gequält. Der Eifer einiger Christen, die ihren Abscheu vor der Religion der Herrscher kundgaben oder den Mohammed einen falschen Propheten nannten, führte zu einer großen Verfolgung, die mit Unterbrechungen von 850 bis 960 dauerte. Die ersten Hinrichtungen bewirkten, daß mehrere nun auch das bloße Schweigen für Feigheit hielten und auch ungefragt in starken Ausdrücken sich gegen die Religion der Eroberer erklärten, manche auch von einem fast fanatischen Drange nach dem Martyrium erfüllt wurden. Kinder aus gemischten Ehen gaben oft der christlichen Religion den Vorzug, weshalb auch Jungfrauen und Kinder neben Priestern und erwachsenen Laien hingerichtet wurden. Es ward sogar 852 die sofortige Tötung eines jeden gestattet, der wider den Propheten und seine Lehre reden würde. Die zu Cordoba versammelten Bischöfe verboten den Gläubigen, sich ohne gerichtliche Aufforderung durch Ablegung eines Bekenntnisses zum Tode zu drängen. Damit die Christen keine Märtyrerreliquien sammeln könnten, gebot Abderrhaman II. die Verbrennung der Leichname von Hingerichteten. Mohammed I. ließ alle seit der arabischen Eroberung erbauten Kirchen zerstören und wütete noch mehr gegen die Christen. Auch der hl. Eulogius von Cordoba, erwählter Erzbischof von Toledo, der als Augenzeuge die Geschichte der Verfolgung beschrieben, die Märtyrer verteidigt und viele mündlich und schriftlich zur Standhaftigkeit ermuntert hatte, ward 859 hingerichtet. Ließ auch nachher die Verfolgung nach, so hörte sie doch nicht ganz auf, und eher hatte man sich über ungestümes Drängen zum Martertode als über Furcht und Feigheit der spanischen Christen zu beklagen.

2. Eine gedeihliche Entwicklung des kirchlichen Lebens war unter der Herrschaft der Araber in Spanien unmöglich. Nach Isidor von Sevilla und Ildefons von Toledo finden wir keinen bedeutenden Theologen mehr in der spanischen Kirche. Wohl aber tauchten nach der arabischen Eroberung verschiedene Irrtümer auf, die sich großenteils an frühere Häresien anschlossen, namentlich aber an den donatistischen Rigorismus, an sabellianische und priszillianische Elemente. Ein gewisser Migetius, dessen Partei sich im Süden Spaniens verbreitete, behauptete, David sei die Inkarnation Gottes des Vaters, Paulus der inkarnierte Heilige Geist gewesen, was er auf Ps 44, 2; Gal 1, 1 stützen wollte; David, Jesus, Paulus — drei körperliche Personen — bildeten für ihn die Trinität, die er sich sabellianisch als eine Person dachte. Ferner rühmte sich Migetius, ohne Sünde zu sein, und wollte von den Priestern die offene Schuld (das Confiteor) nicht gebetet wissen, da sie entweder keine Sünde hätten und dann als Lügner erschienen, oder wenn sie Sünder seien, abgesetzt werden müßten. In seinem rigoristischen Eifer gebot er, mit Sündern so gut wie mit Ungläubigen nicht zu essen, und erklärte die römische Kirche allein für heilig und makellos. Seine Anhänger wichen auch in der Osterfeier von der übrigen Kirche ihrer Zeit ab, indem sie, wo der 14. Nisan auf einen Samstag fiel, das Osterfest erst acht Tage später begingen. Gegen Migetius erhob sich Erzbischof Elipandus von Toledo, der dessen Irrtümer auf einer Synode zu Sevilla um 782 verdammte und

mehrfach zu widerlegen suchte. Er warf ihm Priszillianismus sowie eine Vermengung des Göttlichen und Menschlichen in Christus vor; aber er selbst huldigte einer andern Häresie, die eine Erneuerung der nestorianischen war und unter dem Namen des Adoptianismus (s. unten § 18) bekannt ist[1].

B. Großbritannien und Irland.

Literatur. — Haddan and Stubbs, Councils and Ecclesiastical Documents relating to Great Britain and Ireland. 4 Bde. Oxford 1869—1878. C. Plummer, Vitae sanctorum Hiberniae. Oxford 1910. Allies, History of the Church in England 30—1507. London 1892. Overton, The Church in England. 2 Bde. London 1897. Hague, The Church of England before the Reformation. London 1897. Hunt, The English Church from its earliest Foundations to the Norman Conquest. London 1899. Spence, The Church of England. Bd I. London 1897. Ingram, England and Rome. A History of the Relations between the Papacy and the English State and Church. London 1892. Du Boys, L'église et l'état en Angleterre depuis la conquête des Normands jusqu'à nos jours. Paris 1887. Cabrol, L'Angleterre chrétienne avant les Normands. Paris 1909. Cruttwell, The Saxon Church and the Norman Conquest. London 1909. A. Plummer, The Churches in Britain before A. D. 1000. 2 Bde. London 1912. — Stokes, Ireland and the Celtic Church. A History of Ireland from St. Patrick to the English Conquest in 1172. 6. ed. London 1907; Ireland and the Anglo-Norman Church. 2. ed. Ebd. 1892. Healy, Insula sanctorum et doctorum or Ireland's ancient Schools and Scholars. Ed. 2. Dublin 1893. Bellesheim, Gesch. der katholischen Kirche in Irland von der Einführung des Christentums bis auf die Gegenwart I. Mainz 1890. Gougaud, Les chrétientés celtiques. Paris 1911. — Stephen, History of the Scottish Church. Edinburgh 1864. Bellesheim, Gesch. der katholischen Kirche in Schottland. Bd I. Mainz 1883. J. H. Shepherd, Introduction to the History of the Church in Scotland. London 1906.

3. Die Christianisierung der Angelsachsen hatte im Laufe des 7. Jahrhunderts durch die Tätigkeit zahlreicher Missionäre und den Einfluß der Klöster große Fortschritte gemacht (s. Bd I, S. 723 ff). Die Könige der Heptarchie hatten nach und nach alle den katholischen Glauben angenommen. Aber auch die angelsächsischen Könige mischten sich vielfach in das kirchliche Gebiet ein, teils aus Herrschsucht teils aus religiösem Eifer. Auch hier waren bald Synoden und Reichstage miteinander verbunden, wenn auch noch manche rein kirchliche Synoden gehalten wurden, wie namentlich unter Erzbischof Theodor, der alten die Kanones einschärfen ließ; so 673 auf der Synode von Hereford, die jährliche Abhaltung der Konzilien vorschrieb, die Ehescheidung nur im Falle des Ehebruchs und ohne Wiederverheiratung gestattete, für die Sicherung der bischöflichen Rechte und der Klöster sorgte und bei der steigenden Zahl von Christen eine Vermehrung der Bischofssitze für notwendig erklärte. Den Synoden wohnten nicht bloß Äbte, sondern auch Äbtissinnen an. König Withred von Kent gab 694 zu Becancelde im Beisein des Erzbischofs Britwald von Canterbury und des Bischofs von Rochester nebst fünf Äbtissinnen die Bischofswahl völlig frei, erkannte die Unabhängigkeit des kirchlichen Gebietes an und erteilte den Kirchen Freiheit von Steuern und Lasten, indem er sich mit freiwilligen Beiträgen begnügte. Auf der Synode von Berghamsted 697 erließ derselbe König mit den geistlichen und weltlichen Würdenträgern 28 Vorschriften oder Kanones, die meistens Strafen

[1] Hadr. I. P., Ep. in Cod. Carol. n. 95—97. Mansi, Conc. coll. XII 807—814. Elipand., Ep., bei H. Florez, España sagrada V 543 555 f. Migne, Patr. lat. 98, 918; 100, 1330. Saul. Cord., Ad Alvar. 862 (Florez a. a. O. XI 166). Hefele in Tübinger Theol. Quartalschr. 1858, 86—96; Konziliengesch. III² 628 ff.

für verschiedene Verbrechen bestimmten und die Verletzung kirchlicher Rechte der Verletzung der königlichen gleichsetzten. In Wessex nahm der fromme König Ina die Beschlüsse einer von den Bischöfen von London und Winchester 692 gehaltenen Synode in sein Gesetzbuch auf. Zweikämpfe und Privatfehden wurden verboten, das Asylrecht anerkannt, die Sonntagsarbeit mit schwerer Strafe belegt, sowie Strafen für verschiedene Vergehen bestimmt, namentlich auch für christliche Eltern, die ihre Kinder nicht zur Taufe bringen wollten. Unter demselben König ward nach dem Tode des Bischofs Hedda von Winchester dessen Diözese geteilt; Daniel ward Bischof von Vintonia (Winchester), Aldhelm erhielt die neue Diözese Sherburn. Infolge mehrerer Kriege waren die Ostsachsen ihres Bistums London verlustig und wurden dem Bischof der Westsachsen unterstellt; doch ward diese Verbindung 711 gelöst, und London erhielt wieder eigene Bischöfe. Gewöhnlich wurden im Anfange die Bischöfe auf Nationalsynoden unter Vorsitz des Erzbischofs von Canterbury erwählt, dann durch den Klerus unter Zustimmung des Volkes [1].

Aber bei dem großen Einflusse der Prälaten trachteten die Könige danach, die Bischofssitze mit ihren Freunden zu besetzen, wandten Bitten und Empfehlungen an, zuletzt gaben sie auch Befehle und ernannten geradezu. Bisweilen wollten sie selber Bistümer errichten, sie trennen und vereinigen; bei den noch vielfach verworrenen Zuständen fanden sie dafür leicht Anlaß oder Vorwand. Der northumbrische König Alfrid, den die zahlreichen Feinde des Bischofs Wilfrid von York reizten, trennte das Kloster Rippon von York und erhob es zu einem Bistum. Aus Furcht vor ihm entfloh Wilfrid nach Mercien, wo er das Bistum Lichfield erhielt. Nun veranstaltete König Alfrid 701 die Synode zu Nesterfield unter Vorsitz des dem Wilfrid abgeneigten Erzbischofs Britwald. Diese stützte sich auf die früheren Anordnungen des Erzbischofs Theodor, der auf Anstiften des northumbrischen Königs Egfrid die alte Diözese York in vier geteilt und dem Wilfrid nur das kleine Bistum Lindisfarne übriggelassen, bei seinem Widerstreben ihm auch dieses abgesprochen hatte. Aber gegen diese Verfügungen von 678 hatte Wilfrid nach Rom appelliert, wohin er sich persönlich begeben, und dort war 679 seine Restitution beschlossen und ihm das Recht zugesprochen worden, die Bischöfe der drei andern northumbrischen Diözesen selbst zu wählen. Sodann hatte sich Erzbischof Theodor mit ihm, der inzwischen Gefängnis erduldet und in Sussex gepredigt hatte, nach Egfrids Tod 685 versöhnt, und Alfrid hatte ihm seine Bistümer und Klöster York, Lindisfarne, Hexham zurückgegeben. Daher erklärte Wilfrid zu Nesterfield 701, er könne nur die den Kanones entsprechenden Verfügungen Theodors anerkennen, stützte sich auf die Dekrete der Päpste und appellierte nach Rom. Von König Ethelred von Mercien beschützt, eilte er dahin, fand bei Johann VI. Unterstützung und dann auch bei Erzbischof Britwald Anerkennung seiner Rechte. König Alfrid fügte sich aber den päpstlichen Schreiben erst in einer schweren Krankheit, an der er 705 starb. Wilfrid erhielt seine beiden Klöster Rippon und Hagulstad, wovon letzteres auch Bistum war, zurück und starb 709 in Frieden [2].

Lange blieb Canterbury die einzige Metropole Englands. Erst 735 erlangte Egbert von York, Bruder des northumbrischen Königs, unter Geltendmachung der ursprünglichen Anordnung des Papstes Gregor I. ein päpstliches Dekret, das York zur Metropole erhob, der alle nördlich vom Humberflusse gelegenen Bistümer unterstehen sollten. Die Errichtung von Pfarrkirchen verdankte England dem Erz-

---

[1] Hefele, Konziliengesch. III [2] 113 348 ff 354 ff 360 f.

[2] Mansi a. a. O. XI 179 f 187; XII 158. Hefele a. a. O. III [2] 119 252 257 314 f 357 ff.

bischofe Theodor (668—690), der, um die Thane zu deren Erbauung und Ausstattung zu ermuntern, ihnen und ihren Erben das Präsentationsrecht einräumte. Das förderte die Bekehrung der Heiden; solche fanden sich nur noch da, wo es an Priestern und Unterricht fehlte. An manchen Orten mußten die schon frühe gegründeten und rasch emporblühenden Klöster noch die Pfarreien ersetzen. Häufig gab es neben den männlichen auch weibliche Klöster, aber mit strenger Scheidung. Bisweilen regierte die Äbtissin auch die Mönche durch einen von ihr eingesetzten Prior, und das Mannskloster hatte die gemeinschaftlichen Besitzungen zu verwalten. Um die Vorrechte und Freiheiten der Klöster sich zu verschaffen, errichteten vornehme Laien, sowohl Männer als Frauen, eigene Klostergebäude, nannten sich Äbte und Äbtissinnen und lebten mit ihrem Gefolge auf ganz weltliche Weise ohne jede Zucht. Diesem Unfuge der Namenklöster suchte 747 die Synode von Cloveshove zu steuern, ohne ihn völlig beseitigen zu können; erst unter den Einfällen der heidnischen Dänen gingen sie völlig unter. Gegen die weltlichen Angriffe auf das Kirchengut mußten öfters Maßregeln getroffen werden. Dasselbe war frei von Lasten mit Ausnahme des Heerbannes und der Beiträge zum Unterhalt der Straßen und Brücken sowie der Befestigungswerke. Die Entrichtung des Zehnten war im 8. Jahrhundert bereits allgemein eingeführt; dieselbe ward 787 von der Synode zu Calchut strenge anbefohlen. An den Domkirchen hatten die Bischöfe um sich eine Anzahl kanonisch lebender Geistlichen; diese Kapitel waren zugleich Schulen und Seminarien[1].

Im 8. Jahrhundert hatte die englische Kirche noch tüchtige Gelehrte, wie Beda den Ehrwürdigen († 735), der die Kirchengeschichte seiner Heimat schrieb, den Bischof Daniel von Winchester, den St Bonifatius oft um Rat fragte, den Erzbischof Egbert von York, einen Schüler Bedas und Lehrer des Alkuin. Allein diese Blüte kirchlicher Studien verfiel rasch gegen Ende des 8. Jahrhunderts[2].

4. Zu dem römischen Stuhle stand die englische Kirche von jeher in sehr enger Beziehung. Sehr häufig waren die Wallfahrten von Geistlichen und Laien zu den Gräbern der Apostelfürsten, auch angelsächsische Könige pilgerten öfters dahin, andere ordneten wenigstens Gesandtschaften mit Geschenken ab und erbaten sich den päpstlichen Segen. Schon frühe kamen religiöse Stiftungen in England unter den besondern und unmittelbaren Schutz des Papstes, und die Könige suchten bei ihren Stiftungen und Schenkungen oft die päpstliche Bestätigung nach. In Rom wurde 714 von König Ina von Wessex, der daselbst starb, eine Kirche mit Pilgerhaus und Schulen sowie andern Gebäuden gegründet, worin sich viele Angelsachsen aufhielten; dafür wurden Beiträge aus England gezahlt.

Der rege Verkehr mit Rom und die engen Beziehungen, welche durch die englischen Glaubensboten mit dem Frankenreich angebahnt wurden, waren von günstigem Einfluß für die Kirche in England. Die von König Ina von Wessex in Rom gegründete Stiftung mit Pilgerhaus und Schulen wurde durch König Offa von Mercien noch reicher ausgestattet. Er gab ihr den Peterspfennig, der bald in England von jeder begüterten Familie entrichtet ward, um 1073 etwas über 200 Pfund sächsischen Geldes betrug und zuletzt eine jährliche Auflage zur Deckung des jährlich nach Rom gesendeten Geldes wurde, das auch als Beitrag zu den Lasten der allgemeinen Kirchenregierung diente[3]. Die englischen Metropoliten sollten eigentlich

---

[1] Hefele, Konziliengesch. III[2] 560 ff 638 ff 720 f 746.

[2] Cabrol, L'Angleterre chrétienne 145 ff.

[3] Fabre, Recherches sur le denier de St Pierre en Angleterre, in Mélanges De Rossi, Paris 1892, 159 ff. O. Jensen, Der englische Peterspfennig und die Lehenssteuer aus England und Irland an den Papststuhl im Mittelalter, Heidelberg 1903. Cabrol a. a. O. 329 ff.

zur Erlangung der Bestätigung und des Palliums persönlich in Rom erscheinen; indessen fiel das bei der Weite des Weges und den Gefahren der Reise vielen Erzbischöfen schwer, weshalb der englische Episkopat 801 um Nachlaß dieser Forderung bat, was aber Leo III. nicht gewährte. Mehrere englische Synoden wurden auf Geheiß und Mahnung der Päpste gehalten. So drang Papst Zacharias unter Androhung des Bannes auf Reform der schweren Mißstände, über die auch der hl. Bonifatius sich beklagte, und veranlaßte die Synode von Cloveshove 747 unter Erzbischof Cuthbert von Canterbury, welche die bischöfliche Visitationspflicht, die gehörige Bildung und Prüfung der Weihekandidaten einschärfte und mehrere Mißbräuche verbot. Bonifatius hatte das ausschweifende Leben des Königs Ethelbald von Mercien, die Trunksucht vieler Bischöfe, die überhandnehmende Üppigkeit und Kleiderpracht, die Bedrückung der Priester und Mönche in Schreiben an den König und den Erzbischof Cuthbert freimütig gerügt. Im Jahre 787 veranstalteten die päpstlichen Legaten, die Bischöfe Gregor von Ostia und Theophylakt von Todi, zwei Synoden, die eine in Mercien zu Calchut, die andere in Northumberland. Hier gaben die Bischöfe, der Erzbischof von Canterbury an der Spitze, ein feierliches Versprechen, die vom Papste gesandten zwanzig Kapitel getreu beobachten zu wollen, was 788 zwei andere Synoden wiederholten. Es ward eingeschärft, daß die Bischöfe niemand ungerechterweise mit dem Banne belegen, aber auch freimütig gegen König und Vornehme ihres Amtes walten, diese ihnen als Inhabern der Schlüsselgewalt in Demut Folge leisten sollen, daß Geistliche nicht von Laien gerichtet werden können, die Könige von den Bischöfen und weltlichen Großen rechtmäßig zu wählen sind und ohne Ansehen der Person Gerechtigkeit zu üben ist. Die Abhaltung von zwei jährlichen Synoden, die Bereisung der Diözesen und die Prüfung der Geistlichen im Glauben durch die Bischöfe, die Ausrottung heidnischer Gebräuche wurden besonders zur Pflicht gemacht [1].

Bald nachher zeigen jedoch Alkuins warnende und strafende Briefe an seine Freunde in der Heimat, daß zu seiner Zeit der Eifer für die kirchlichen Studien ebensosehr als der sittliche Ernst und die Innigkeit der Andacht bei den Angelsachsen abgenommen hatten. Vieles war in Verfall. Die politische Einheit der angelsächsischen Staaten war durch den Bretwalda damals nur notdürftig vertreten, die religiöse mußte das Mangelnde ersetzen. Aber die Kirche war in ihrer freien Tätigkeit vielfach gehindert durch die endlosen Kämpfe und Umwälzungen, wie später (seit 832) durch die verheerenden Einfälle der Dänen und Normannen. Bereits 793 (nachmals wieder 875) ward Lindisfarne zerstört; in Northumbrien gingen sämtliche Abteien unter; Leichen- und Trümmerhaufen bedeckten die Insel, die ein stehendes Feldlager zu werden schien. Auch die Alleinherrschaft des Königs Egbert von Wessex seit 826 brachte es zu keiner Einheit in Gesetzgebung und Verwaltung; noch immer blieben die Angelsachsen nach Staaten und Völkerschaften geschieden. Die Stimme der Bischöfe blieb ungehört, und manche von ihnen wurden selbst von dem allgemeinen Verderben ergriffen; das Klosterleben mußte später fast wieder von neuem begründet werden.

5. Ein großer Teil Schottlands gehörte zu Northumbrien und damit zum angelsächsischen Reiche und zur Metropole York. Die eigentlichen Skoten in Argyle und der Umgegend waren nur ein sehr kleiner Teil der Bevölkerung und hatten wenige tüchtige Männer; auch liegt ihre Geschichte sehr im Dunkeln. Das Thomaskloster auf der Insel Hy mit seinen irischen Mönchen blieb lange Zeit die Pflanzschule der Priester. Um 843 vereinigten sich die Pikten und Skoten erst zu einem Reiche; sie hatten damals keinen einzigen festen Bischofssitz; die Bistümer Abercorn (681 gestiftet)

[1] Hefele a. a. O. III² 560 ff 638 f.

und Whithern (Candida Casa, 723 erneuert) waren wieder untergegangen; nur die kleineren Klöster erhielten sich; das Kloster auf Hy ward von normannischen Piraten im 9. und 10. Jahrhundert mehrmals verwüstet. Um 849 gründete König Kenneth, der Besieger der Pikten, zu Dunkeld eine dem hl. Columba gewidmete Kirche mit einem geistlichen Hause, worin ein Bischof residierte. Dieser Bischof von Dunkeld übte über die einzelnen Kirchen Schottlands eine Primatie, die aber seit Ende des 9. Jahrhunderts auf den Bischof von St Andrews überging. Auch hier residierten die Bischöfe nicht in Städten, sondern in Klöstern, meistens zugleich deren Äbte; die Geistlichen waren fast alle Mönche oder nach der Regel lebende Kanoniker (Coledeer, Culdäer). Solche Stiftshäuser gab es in Aberdon, Brechin, Dumblane, Abernethy, Murtlach und an andern Orten.

Die im 7. und 8. Jahrhundert noch so blühende irische Kirche, eine Pflanzstätte religiösen und wissenschaftlichen Lebens, kam gleich der englischen seit 795 durch die Einfälle der Dänen und Normannen in Zerrüttung und büßte viele ihrer blühendsten Anstalten ein. Irische Geistliche und Mönche suchten eine Zuflucht in England, Frankreich, Deutschland und Italien; sowohl die angeborne Wanderlust als die Not der Heimat vermehrte die Zahl der Auswanderer. Andere wurden, obschon von der Pflicht der Heeresfolge durch die Könige befreit, von der allgemeinen Kriegs- und Fehdelust ergriffen, selbst Bischöfe und Äbte. Öfters ward die königliche mit der bischöflichen Würde vereinigt, wie 846 in dem Bischof von Emly, 901 in dem Bischofe von Cashel.

15. Die ersten christlichen Missionen in den nordischen Reichen; der hl. Ansgar.

Quellen. — Anscarius(?), Vita S. Willehadi, primi episc. Bremensis, ed. Pertz, in Mon. Germ. hist. Script. II 378 ff. Altfridus, Vita S. Liudgeri episc. Mimigardefordensis, ed. Pertz a. a. O. II 403 ff. (Über andere Quellen s. Potthast, Bibl. medii aevi II [ed. 2] 1429 ff.) Rimbertus, Vita S. Anscarii archiepisc. Hammaburgensis, ed. Pertz a. a. O. II 683 ff; ed. Waitz, Hannov. 1884. Adamus Bremen., Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum, ed. Pertz a. a. O. VII 280 ff; Libellus de situ Daniae et reliquarum quae trans Daniam sunt regionum, ed. Migne, Patr. lat. 146, 619 ff. Saxo Grammaticus, Gesta Danorum (Histor. Dan.), ed. Holder. Strassb. 1886. Herrmann, Erläuterungen zu den ersten neun Büchern der dänischen Geschichte des Saxo Grammaticus. I. Tl. Leipzig 1901. Vita S. Rimberti archiep. Hammaburgen., ed. Pertz a. a. O. II 764 ff; ed. Waitz, Hannov. 1884 (mit der Vita S. Anscarii). Cl. Gertz, Vita sanctorum Danorum. Fasc. I. Kopenhagen 1908.

Literatur. — Stapehorst, Hamburgische Kirchengeschichte bis 1421. 2 Tle. Hamburg 1724. Koppmann, Die ältesten Urkunden des Erzbistums Hamburg-Bremen. Hamburg 1866. Erich Pantopidan, Annales eccl. Daniae diplom. 4 Tle. Hafniae 1741 f. Münter, Kirchengesch. von Dänemark und Norwegen. Leipzig 1823. Maurer, Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentum. 2 Bde. München 1855 f (vgl. Deutsche Zeitschr. für Gesch. 1893, 100 ff). Karup, Gesch. der katholischen Kirche in Dänemark. Aus dem Dänischen. Münster 1863. Dehio, Gesch. des Erzbistums Hamburg-Bremen. 2 Bde. Berlin 1877. Tamm, Die Anfänge des Erzbistums Hamburg-Bremen. Jena 1888. H. Joachim, Zur Gründungsgeschichte des Erzbistums Hamburg, in Mitteil. des Inst. für österr. Gesch. 1912, 201 ff. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II 668 ff. A. Olrik, Nordisches Geistesleben in heidnischer und frühchristlicher Zeit, übers. von W. Ranisch. Heidelberg 1908. O. Montelius, Kulturgeschichte Schwedens von den ältesten Zeiten bis zum 11. Jahrh. n. Chr. Leipzig 1906. Reuterdahl, Svenska Kyrkans Historia. Bd I. Lund 1838. L. Bril, Les premiers temps du christianisme en Suède. Étude critique des sources littéraires hambourgeoises, in Revue d'hist. ecclés. 1911, 17 ff mit mehr. Forts. Keyser, Den norske Kirkes Historie under Katholicismen. 2 Bde. Christiania

1856. Helveq, Den danske Kirkes Historie til Reformationen. 2 Bde. Köbenhavn 1862. Jörgensen, Den nordiske Kirkes Grundloggelse og förste Udwikling. Köbenhavn 1874—1878. Henschen, Comment. praev., in Acta Sanctorum, Febr. 1391 ff. Hammerich, Comment. de Rimberto archiep. Hamburgen. Havniae 1834. — Mabillon, Acta Sanctor. ord. S. Bened. saec. IV 2, 472 ff. Krummacher, St Ansgar, die alte Zeit und die neue Zeit. Bremen 1828. Reuterdahl, Ansgarius oder der Anfangspunkt des Christentums in Schweden, übers. von Mayerhoff. Berlin 1837. Krafft, Narratio de Anschario aquilon. gent. apostolo. Hamb. 1840. Daniel, Der hl. Ansgar, in Theol. Kontroversen I. Halle 1843. Klippel, Lebensbeschreibung des Erzbischofs Ansgar. Bremen 1843. Böhringer, Die Kirche Christi und ihre Zeugen II 1, Stuttgart 1849, 170 ff. Tappehorn, Leben des hl. Ansgar. Münster 1863. v. Bippen, Die Heiligen Willehad und Ansgar, in Aus Bremens Vorzeit, Bremen 1885, 1 ff. F. X. de Ram, Anschaire et St. Rembert archev. de Hambourg. Louvain 1865. H. Bihlmeyer, Der hl. Ansgar, Benediktinermönch, Erzbisch. von Hamburg-Bremen, in Stud. und Mitteil. aus dem Benedikt.- und Zisterzienserorden 1904, 154 ff mit Forts. Chr. Reuter, Zur Geschichte Ansgars, in Zeitschr. der Ges. für Schleswig-Holsteinsche Gesch. 1910, 434 ff; Ebbo von Reims und Ansgar, in Hist. Zeitschr. 1910, 237 ff.

1. Von dem bekehrten Deutschland aus drang das Christentum weiter nach Norden in die skandinavischen Länder, deren Bewohner germanischen Stammes und in Sprache, Sitte und Religion den Deutschen verwandt waren, aber schon länger eigene Nationen (Dänen, Normannen, Schweden) bildeten, die noch im 9. Jahrhundert in mehrere kleine Reiche unter Königen von sehr beschränkter Gewalt zerfielen. Sie hatten einige wenige Tempel mit Priestern und Priesterinnen, brachten Tier- und Menschenopfer dar, trieben Zauberei, hatten eine Art von Taufe der Kinder und das dem Kreuze ähnliche, zur Einsegnung von Speise und Trank dienende Zeichen des Donnergottes (Thor). Polygamie war ihnen erlaubt, obschon sonst die Frauen wie bei den Germanen geachtet waren; das Aussetzen und Töten der Kinder, die Blutrache, Härte und Grausamkeit besonders gegen die Unfreien, unbezwingbarer Trotz und Todesverachtung, Selbstmord und Hang zu blutigen Raubzügen traten an diesen Völkern hervor. Gerne streiften sie zur See umher, verwüsteten die Küsten Galliens, Deutschlands und Englands als kühne Seeräuber, betrieben Menschenhandel und schleppten reiche Schätze mit sich fort.

Ihr Götzendienst war dem altgermanischen nahe verwandt, hatte nur einen noch düstereren Charakter, der sich auch in ihren Mythen und Sagen aussprach. Ihre Hauptgottheit Odin, von dem die Königsgeschlechter sich herleiteten, der Kriegs- und Donnergott Thor, die Naturgöttin Freya wurden im Kampfe mit dem Geschlechte der Riesen gedacht, von denen der getötete Ymer den Stoff der Welt geliefert haben sollte; alles erinnerte an den Streit ungebändigter Kräfte. Doch trat der Gedanke an die jenseitige Vergeltung und an eine einstige Welterneuerung hervor. Zur Annahme des christlichen Glaubens waren diese Völker noch weniger geneigt als die Germanen; nur das Beispiel der Könige und der Großen konnte hier allmählich demselben bei der verwilderten Masse Aufnahme verschaffen [1].

---

[1] Die sog. ältere Edda, eine Sammlung von über 30 Liedern, die Gegenstände der germanischen Götter- und Heldensage behandeln, herausgeg. u. a. von Sijmons und Gering, 2 Bde (1901—1903), von Heinzel und Detter (1903). Übersetzungen vieler Lieder von Hagen (Breslau 1814), Legis (Leipzig 1829 ff. 3 Bde), Ebering (1892). Diese Mythologie in Götterliedern entstand zwischen 800 und 1000 wohl größtenteils auf Island und wurde im 13. Jahrhundert gesammelt. Verschieden davon ist die jüngere

2. Schon Karl d. Gr. hatte beabsichtigt, Hamburg, das er dem Priester Heridak übergab, aber keinem der noch von ihm gestifteten norddeutschen Bistümer einverleibte, zu einer Metropole für die Dänen und Slawen zu erheben; aber er hatte bei seinen vielen Sorgen und Arbeiten die Ausführung des Planes seinem Sohne Ludwig d. Fr. überlassen müssen, der in seiner ersten Regierungszeit ebenfalls nicht an die Verwirklichung schritt. Nach den fruchtlosen Versuchen des Wilfried von York und des Willibrord in Jütland und Schleswig hatte Willehad, der erste Bischof Bremens, den Dithmarschen gepredigt, bei denen sein Gefährte Atreban 782 erschlagen ward[1]. Ludger von Münster hatte auf der Insel Helgoland eine Christengemeinde begründet. Seit der völligen Unterwerfung der Sachsen wurden die Berührungen der Dänen mit den Franken häufiger, und Ludwig d. Fr. bekam mehrfachen Anlaß, sich mit dem Gedanken an ihre Bekehrung zu beschäftigen. Erzbischof Ebbo von Reims erbot sich 822 zur Übernahme des Doppelpostens als kaiserlicher Gesandter und als Missionär in Dänemark und begab sich mit dem Mönche Halitgar, nachdem Papst Paschalis I. ihn autorisiert, nach Schleswig, wo er unter Begünstigung des Königs Harald, der den kaiserlichen Schutz nachsuchte, predigte und taufte. Mittelpunkt seiner Mission war Welna oder Wellano (Münsterdorf bei Itzehoe), ein Geschenk des Kaisers zum Bedarf der Mission. Aber 826 ward König Harald wiederholt aus seinem Lande vertrieben und eilte hilfesuchend zum Kaiser nach Ingelheim. Da verließ auch Ebbo seinen Wirkungskreis, entmutigt durch die Geringfügigkeit seiner Erfolge, und kehrte in seinen Sprengel zurück. Harald aber ließ sich nebst seinem Gefolge am kaiserlichen Hoflager taufen und erlangte das Versprechen der Unterstützung behufs der Wiedergewinnung seiner Macht gegen die Zusicherung, ernstlich an der Bekehrung seines Volkes zu arbeiten[2]. Ein junger Mönch aus dem von Abt Adalhard 822 gestifteten Kloster Korvei (unweit Hörter an der Weser)[3], namens Ansgar oder Anschar, geb. 801, seit 822 Lehrer

---

Edda (der eigentlich dieser Name allein zukommt), ein Handbuch der altnordischen Poesie, das in Prosa von dem isländischen Geschichtschreiber Snorre Sturleson zwischen 1220 und 1230 verfaßt wurde. Snorna-Edda assamt Scaldu af Rask., Stockholm 1818; übers. von F. Rühs, Berlin 1812. Die ältere und die jüngere Edda ward nebst den mythologischen Erzählungen der Skalda übersetzt und erläutert von Simrock, Stuttgart 1855; [10]1896. Ausführungen und Erläuterungen bei Krafft, Kirchengesch. germ. Völker I 1, 118 ff. Das Gedicht Muspilli, ed. Schmeller in Büchners Beiträgen I 2, München 1832, Anm. Stuhr, Glauben, Wissen und Dichten der alten Skandinavier, Kopenhagen 1825. Legis, Alkuna nord. und nordslaw. Mythologie, Leipzig 1831. Hofmeister, Nord. Mythologie, Hannover 1832. (Petersen und Thomsen,) Leitfaden zur nordischen Altertumskunde, übers. von Paulson, Kopenhagen 1837. Dahlmann, Gesch. von Dänemark, 3 Bde, Hamburg 1840 ff. Münch, Die nordgermanischen Völker. Aus dem Dänischen, Lübeck 1858. H. Hildebrand, Das heidnische Zeitalter in Schweden. Nach der zweiten schwedischen Originalausg. übers. von J. Mestorf, Hamburg 1873. R. M. Meyer, Altgermanische Religionsgeschichte, Leipzig 1910.

[1] S. oben S. 100; Literatur in Anm. 1.

[2] Beschreibung der Taufe Haralds von Ermold. Nigellus (Jac. Langebek, Script. rer. Danic. I 399).

[3] Über Korvei: Mabillon, Acta Sanctor. O. S. B. IV 1. Pertz, Mon. Germ. hist. II 576. Karup, Gesch. der kathol. Kirche in Dänemark 1 ff.

des Mutterklosters, bestärkt von einer Vision, war zur Übernahme der von andern so gefürchteten Mission bereit; Autbert, Provisor des Klosters, schloß sich ihm an, und der Kaiser versah sie mit Zelten, Kirchengeräten und sonstigem Bedarf. So traten sie 826 die Reise an.

Beide wirkten zunächst in der Gegend von Schleswig und errichteten zu Hedeby, an der südlichen Seite der Schlei, eine Schule für losgekaufte Heidenknaben, die zum Dienste der Mission herangebildet werden sollten. Den weiteren Erfolg störte eine abermalige Vertreibung des Königs Harald (828) und der Tod Autberts (829). Ansgar wurde nun als Gesandter des Kaisers Ludwig nach Schweden abgeordnet, dessen König der Verkündigung des christlichen Glaubens kein Hindernis setzen wollte, nachdem schon christliche Kaufleute und Gefangene den ersten Samen ausgestreut. An die Stelle des Autbert trat der Mönch Withmar, und nach Dänemark zu König Harald ging Gislemar. Die Gesandtschaft Ludwigs ward von Seeräubern ausgeplündert; Ansgar verlor sogar seine Bücher. Aber er ließ sich nicht abschrecken und langte auf einem großen Umwege zu Birka (Insel Biörkö im Mälarsee) an, wo der König residierte. Dieser erlaubte die öffentliche Predigt, und viele Große begünstigten die Missionäre. Herigar, Rat und Vertrauter des Königs, ließ sich taufen und baute auf seinem Gute die erste christliche Kirche in Schweden. Ansgar und Withmar wirkten hier anderthalb Jahre und gingen dann 831 mit einem Schreiben des Schwedenkönigs zu Kaiser Ludwig zurück, der ein Dankfest halten ließ und jetzt nach dem Plane seines Vaters das Erzbistum Hamburg stiftete. Ansgar ward darauf zum Erzbischof konsekriert. Der Kaiser verlieh ihm und seinen Nachfolgern die Abtei Thurholt oder Thorout (zwischen Brügge und Ypern) in Flandern, um von ihren Einkünften den nötigen Aufwand zu bestreiten; für den Notfall sollte sie eine Zufluchtsstätte sein. Papst Gregor IV. ernannte den Ansgar nebst Ebbo zu seinen Legaten in den nordischen Reichen; letzterer stellte seinen Neffen Gauzbert für Schweden, den er mit dem Namen Simon zum Bischof weihte. Ansgar pflegte nun die kleine Schar von Christen unter den Nordalbingern und Dänen, gewann neue Gläubige, sandte Knaben zur Erziehung nach Thurholt, erbaute zu Hamburg einen Dom und ein Kloster, sammelte eine Bibliothek und war mit aller Anstrengung für seinen weiten Sprengel tätig.

Aber Horich oder Erich, der Oberkönig von Jütland und Fünen, gab sich alle Mühe, das Christentum auszurotten, und 845 erschien plötzlich eine Flotte mit 600 Schiffen vor Hamburg und schloß die Stadt ein. Gaugraf Bernarius war abwesend, die Besatzung viel zu schwach; so ward die Stadt erobert und zerstört. Ansgar konnte nichts als seine Reliquien retten und irrte flüchtig umher; eine Zuflucht fand er bei einer frommen Frau zu Ramesloh im Holsteinischen. Auch Gauzbert, der in Schweden anfangs eine günstige Aufnahme gefunden, mußte um diese Zeit infolge eines Aufstandes, bei dem sein Verwandter Nithard das Leben verlor, von dort entfliehen. Ansgar war ganz hilflos, da sein Beschützer Kaiser Ludwig I. gestorben, der Bischof Leuderich von Bremen ihm feindselig war und auch das Kloster Thurholt durch Karl den Kahlen ihm entzogen und an einen Günstling verschenkt ward. Bei aller Bedrängnis verlor der große Mann den Mut nicht. Da indessen

der Bischof von Bremen starb, beschloß Ludwig der Deutsche die Vereinigung Bremens mit Hamburg, die nach vielen Schwierigkeiten, zumal da Bremen Suffraganat von Köln war, endlich zu stande kam und päpstliche Bestätigung erhielt. Als nämlich zu Mainz 847 und 848 diese Vereinigung beschlossen ward, war der Stuhl von Köln erledigt; der 850 erhobene Erzbischof Günther verweigerte mehrere Jahre seine Zustimmung zu der Lostrennung Bremens von seiner Metropole; erst zu Worms 857 ließ er sich zu einer bedingten Zustimmung von Ludwig dem Deutschen bereden; dieser sandte deshalb den Bischof Salomo von Konstanz nach Rom, wo endlich Papst Nikolaus I. die Maßregel förmlich bestätigte. Doch erneuerten auch später die Kölner Erzbischöfe noch ihre Versuche, die Jurisdiktion über Bremen und auch Hamburg wieder an sich zu reißen[1].

3. Inzwischen betrieb Ansgar die Bekehrung der Dänen mit desto größerem Eifer; er besuchte sie oft und erwarb sich als Gesandter des deutschen Königs durch Geschenke und Dienstleistungen das Vertrauen des Dänenkönigs Erich in so hohem Grade, daß ihn dieser zu den geheimsten Beratungen beizog. Er durfte in Schleswig eine Kirche bauen und einen Priester bei ihr anstellen; er taufte viele Heiden, von denen manche dabei ihre körperliche Gesundheit wieder erhielten. Er forderte auch den Gauzbert zur Rückkehr nach Schweden auf; dieser aber stellte in der Besorgnis, durch sein persönliches Erscheinen daselbst Unruhen hervorzurufen, für sich seinen Vetter Erimbert. Mit diesem ging unter dem Schutze eines dänischen Gesandten und vom Könige der Dänen warm empfohlen 853 Ansgar selbst abermals nach Birka, wo er noch manche alte Freunde, aber ebenso viele Feinde vorfand. König Olof, schon seinen Wünschen geneigt, forderte die Beistimmung seiner Großen; durch das Los sollte der Wille der Gottheit über die zu erteilende Erlaubnis der freien Predigt erforscht werden. Sie ward erteilt, da das Los günstig fiel, und der König schenkte einen Hof zur Erbauung einer Kirche, dem Ansgar mittels Kaufes einen zweiten zur Begründung einer Wohnstätte für Erimbert hinzufügte, der im Lande bleiben sollte. Ansgar kehrte 854 nach Dänemark zurück, wo inzwischen die heidnische Partei sich gegen König Erich I. erhoben hatte und dieser selbst in der Schlacht gefallen war. König Erich II. folgte anfangs der heidnischen Partei, vertrieb die christlichen Priester und ließ die Kirche in Schleswig schließen. Ansgar erlangte durch eifrige Gebete und Aufgebot aller Kraft eine Sinnesänderung des Königs, der ihm versichern ließ, er wolle sich gleich seinem Vorgänger die Gnade Christi und die Freundschaft des Herrn Erzbischofs erwerben, auch den vertriebenen Priester wieder nach Schleswig zurückkehren lassen. Ansgar ging nun selbst an den Hof, erlangte die Erlaubnis zum Bau einer neuen Kirche zu Ripen in Jütland, zur freien Ausübung des Gottes-

---

[1] Deutsche Synoden wegen Hamburgs s. Hefele, Konziliengesch. IV² 122 f 192 f. Die förmliche Zustimmung scheint Erzbischof Günther erst 862 gegeben zu haben, und Neuere setzen die Bulle Nikolaus' I. (Mansi, Conc. coll. XV 137. Jaffé a. a. O. n. 2759) auf 864. Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reiches I 524 Anm. 28. Die Bulle bei Jaffé a. a. O. n. 2760 über Rameslohe ist unecht. Vgl. noch D'Aix, De eccles. metropolit. Coloniensis in Bremensem olim suffraganeam iure metropolitico primitivo, Bonnae 1792. Binterim, Deutsche Konzilien III 53.

dienstes wie auch zur Einführung des (den Heiden als Zauberei sehr verhaßten) Glockengeläutes. Auf seiner Rückreise gelang es ihm, dem Menschenhandel der Nordalbinger, den selbst die Grafen betrieben, Schranken zu setzen. Ebenso streng gegen sich wie mild gegen andere, an Handarbeiten (Stricken von Netzen) und Entbehrungen gewöhnt, freigebig gegen jedermann, an seiner Ordensregel treu festhaltend, baute er Spitäler, kaufte Gefangene los, sandte Almosen selbst in die entferntesten Gegenden, traf Vorsorge für alle Bedürfnisse der Seinen und war nur darüber betrübt, daß ihm nicht der Martertod vergönnt war. Er starb nach viermonatiger Krankheit und 34jährigem Apostolat in einem Alter von 64 Jahren am 3. Februar 865 mit den Worten: „Herr, gedenke meiner nach deiner großen Barmherzigkeit wegen deiner großen Güte.“ [1]

Ansgar war für das 9. Jahrhundert, was Bonifatius für das 8.; er heißt mit Recht der Apostel des Nordens. Sein Lieblingsjünger und Nachfolger Rembert oder Rimbert, Verfasser seiner Lebensbeschreibung, konnte ihn in Gegenwart Ludwigs des Deutschen und vieler Bischöfe unter die Zahl der Heiligen setzen. Einstimmig von Klerus und Volk erwählt, von König Ludwig und Papst Nikolaus I. bestätigt, wirkte Rembert († 888) ganz im Geiste seines großen Vorgängers; er war äußerst sanftmütig und mildtätig, so daß er selbst Kirchengefäße veräußerte, um gefangene Christen loszukaufen. Für die Bekehrung des Nordens war er nach Kräften bemüht; er ging wenigstens zweimal nach Schweden, wo er einen Fürsten des Landes taufte; auch Erich II. von Jütland ward 870 von ihm getauft. Aber es kamen äußerst ungünstige Zeiten und es trat ein Stillstand in der nordischen Mission ein.

16. Die abendländische Theologie im 8. und 9. Jahrhundert.

Literatur. — Bähr, Gesch. der römischen Literatur im karolingischen Zeitalter. Karlsruhe 1840. Ebert, Allgemeine Gesch. der Literatur des Mittelalters im Abendlande bis zum Beginn des 11. Jahrhunderts II. Leipzig 1880. M. Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters I, von Justinian bis zur Mitte des 10. Jahrh., in Handbuch der klass. Altertumswiss. von J. v. Müller, IX II. München 1911. Schultze, Die Bedeutung der iro-schottischen Mönche für die Erhaltung der Wissenschaft, in Zentralblatt für Bibliothekwesen 1889, 185 ff 233 ff 281 ff. Schwane, Dogmengesch. der mittleren Zeit. Freiburg i. B. 1882. Bach, Dogmengesch. des Mittelalters. 1. Tl. Wien 1873. Harnack, Dogmengesch. III (3. Aufl.) 251 ff. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II, 3.—4. Aufl. Leipzig 1912. Cabrol, L'Angleterre chrétienne (oben S. 124) 145 ff.

1. Im Abendlande waren die Klöster in erster Linie die Stätten, in welchen gelehrte theologische Studien im Zeitalter der Karolinger noch gepflegt wurden. In England erhielt sich eine Zeitlang die Nachwirkung des Einflusses, den der Erzbischof Theodor und der Abt Hadrian auf die Studien ausgeübt hatten. Im Frankenreich wirkte Alkuin besonders anregend, und seine Schüler

---

[1] Von den Schriften des hl. Ansgar hat sich die Vita S. Willehadi nebst den Pigmenta (Des hl. Anschars Gebete zu den Psalmen, mitgeteilt von Lappenberg, Hamburg 1844) erhalten; doch ist die erstere nicht sicher echt. Sein Missionstagebuch (Diarium) war im 13. Jahrhundert noch vorhanden, wo es Abt Tymo von Korvei (1261) nach Rom sandte, ist aber nicht wieder aufgefunden worden.

bewahrten die erste Blüte kirchlicher Wissenschaft unter den neuen Verhältnissen des Abendlandes, in engem Anschluß an die lateinisch-kirchliche Literatur der ausgehenden Römerzeit. Außer den für praktischen kirchlichen Zweck bestimmten Pönitentialbüchern finden sich dogmatische und polemische Werke, besonders von Alkuin und Paulinus von Aquileja; ferner Sammlungen von Homilien, wie von Beda und Alkuin. Als Autoren geschichtlicher Werke sind zu nennen: Gildas, Paul Warnefried, Beda. Für den Unterricht wie für den praktischen Gebrauch beim Gottesdienst wie für die kirchliche Verwaltung wurden Sammlungen von patristischem und überhaupt älterem Material, Erklärungen der nötigsten kirchlichen Formulare, Formelbücher und Ritualien verfertigt; einzelnes auch in die Volkssprache übersetzt. Zu Anfang des 8. Jahrhunderts schrieb der Ire Sedulius (Scotus oder der Jüngere genannt) Kommentare zu den Paulusbriefen, religiöse Gedichte, ein Werk über die Aufgaben eines Herrschers, in welchem diesem die Pflichten gegen Gott und die Untertanen, sowie die Grundsätze einer gerechten und weisen Regierung dargelegt werden[1].

2. Die Bemühungen des großen Karl und der von ihm beigezogenen Gelehrten für das Aufblühen der Wissenschaften (oben S. 91 ff) lieferten noch lange nach seinem Tode treffliche Früchte. Aus Alkuins Schule gingen hervor: Haymo, geb. 778, Benediktiner und Lehrer zu Fulda, seit 840 Bischof von Halberstadt († 853), der sowohl für die Kirchengeschichte als für die Schrifterklärung tätig war und in seine Bibelkommentare zahlreiche moralische Bemerkungen einstreute[2], dann der ihm befreundete Magnentius Rhabanus Maurus, geb. um 776 oder 784 zu Mainz, Lehrer und Abt zu Fulda, 847—856 Erzbischof von Mainz, mit Recht als Begründer des Schulwesens und der Gelehrsamkeit in Deutschland verehrt. Schon 819 hatte er seine Schrift über die Unterweisung der Kleriker dem Erzbischof Heistolf von Mainz gewidmet; 820 schrieb er eine andere über die kirchliche Zeitrechnung, dann lieferte er einen Kommentar zu Matthäus in acht Büchern. Als Abt behielt er seine

---

[1] Beda Ven., Opera omnia, ed. Migne, Patr. lat. Bd 90—95; Opera historica, ed. Plummer, 2 Bde, Oxford 1896. K. Werner, Beda und seine Zeit[2], Wien 1881. Art. Beda (von Quentin) im Dict. d'archéol. chrét. et de liturgie II 632 ff. — Alcuinus, Opera omnia, ed. Migne a. a. O. Bd 100—101. Vgl. Mon. Germ. hist. Poetae latini aevi Carol. I, Berol. 1881. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum VI, Berol. 1873. Mon. Germ. hist. Epist. Carol. aevi, Berol. 1895. K. Werner, Alkuin und sein Jahrhundert[2], Wien 1881. Ditscheid, Alkuins Leben und Bedeutung für den religiösen Unterricht. 1. Tl. (Progr.), Koblenz 1902. A. F. West, Alcuin and the Rise of the Christian Schools, New York 1892. Gaskoin, Alcuin, his Life and his Work, London 1904. — Paulus Diac. (Warnefridi), Opera, ed. Migne a. a. O. Bd 95. Vgl. Mon. Germ. hist. Script. rer. Langobard, Berol. 1878. K. Neff, Die Gedichte des Paulus Diaconus, München 1908. Paulinus Aquileien., Opera, ed Migne a. a. O. Bd 99. Mon. Germ. hist. Poetae lat. I. Sedulius Scotus Opera, ed. Migne a. a. O. Bd 103. Hellmann, Sedulius Scottus, München 1906. (S. auch die oben S. 91 f in den Anmerkungen zitierte Literatur.)

[2] Haymon. Opera, ed. Colon. 1524, 1529 (Migne a. a. O. Bd 116 f). Anton, De vita et doctrina Haymonis, Halis 1704. Derling, De Haymone, Helmst. 1747: Hist. litt. de la France V 111—126. Liverani, Spicil. Liberian., Flor. 1865, 207 f. Doch wird die Echtheit einiger Kommentare und der Homilien bestritten.

Lehrstelle bei, hielt viele Homilien an das Volk, schrieb dabei Kommentare zu den fünf Büchern des Moses sowie zu andern Büchern des Alten Testamentes und bereicherte die Klosterbibliothek. Stets den Kaisern treu, erlangte er durch sie Bestätigung und Erweiterung der Gerechtsame seines Klosters, legte aber 842 infolge der Niederlage Lothars I. die Abtwürde nieder, lebte eine Zeitlang zu Halberstadt und schrieb dort über die verbotenen Verwandtschaftsgrade und die Bußordnung. Nach Fulda 844 zurückgekehrt, widmete er sein Gedicht vom Lobe des heiligen Kreuzes dem Papst Gregor IV. und schrieb eine Art von Enzyklopädie in seinem Werke über das Universum. Er zeigte hier wie sonst eine sehr ausgedehnte Bildung und das redliche Bestreben, seinen Zeitgenossen das Beste älterer Gelehrsamkeit zu bieten und den Mangel an Büchern einigermaßen zu ersetzen. Auch die deutsche Sprache förderte er und ließ in dieselbe mehrere lateinische Homilien übertragen. Er gab den Geistlichen die notwendigen Kenntnisse an die Hand, leitete sie zum Bibelstudium an, lehrte sie die Väter und die klassischen Autoren benutzen und blieb auch als Erzbischof den theologischen Fragen seiner Zeit nicht fremd. Gepriesen als Vater der Armen und schon wie ein Heiliger geehrt, starb er am 4. Februar 856 auf seiner Villa zu Winkel[1].

Unter seinen zahlreichen Schülern ragen hervor: 1. Servatus Lupus aus Gallien, Abt von Ferrières († nach 862), der in ziemlich gutem Stile Briefe und theologische Abhandlungen schrieb[2]; 2. Walafrid Strabo aus Alemannien, Lehrer und seit 842 Abt von Reichenau († 849), Verfasser mehrerer lateinischer Gedichte, Heiligenleben, eines liturgischen Werkes und der Anmerkungen zum biblischen Text, die als glossa ordinaria sehr verbreitet wurden[3]; 3. Otfried, Mönch von Weißenburg (843—870), Philosoph und Theolog, Dichter und Redner, der besonders die deutsche Sprache durch seine

---

[1] Rabani Mauri Opera, ed. Colvener, Colon. 1627, VI, mit Ioann. Trith., Vita Rabani, bei Migne a. a. O. Bd 107—112. Vgl. Traditiones Fuldens. ed. I. Pistorius, Script. rer. Germ. III, Francof. 1607; Corp. tradit. Fuld. ed. Schannat, Lips. 1724; ed. Struve, Ratisb. 1726. De institutione clericorum, herausgeg. von Knöpfler, München 1900. Rhabans Gedichte edierte zuerst Chr. Brower S. J. zugleich mit Venantius Fortunatus, Mainz 1617. Vita des Rhabanus Maurus in Acta Sanctor. ed. Bolland., Februarii I 500 ff. Bach, Über Rhabanus Maurus als Schöpfer des deutschen Schulwesens (Progr.), Fulda 1835. Fr. Kunstmann, Hraban Magnentius Maurus, Mainz 1841. Görringer, Über des Rhabanus Maurus Verdienste um das deutsche Unterrichtswesen, Zweibrücken 1852. Spengler, Leben des hl. Rabanus Maurus, Regensburg 1856. Richter, Hrabanus Maurus. Ein Beitrag zur Gesch. der Pädagogik (Progr.), Malchin 1882. Burger, Rhabanus Maurus, der Begründer der theologischen Studien in Deutschland, in Katholik, 3. Folge XXVI (1902) 51 ff 122 ff. Birkle, Rhabanus Maurus und seine Lehre von der Eucharistie, in Stud. und Mitteil. aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden, 1902 u. 1903, in mehreren Forts. Knaake, Die Schrift des Rhabanus Maurus De institutione clericorum, in Theol. Stud. u. Kritik. 1903, 309 ff. J. B. Hablitzel, Hrabanus Maurus und Claudius von Turin, in Histor. Jahrb. 1906, 74 ff.

[2] Servat. Lup., Opera ed. Baluz., Par. 1664, bei Migne a. a. O. Bd 119 (am wichtigsten seine 132 Briefe, ed. Mon. Germ. hist. Epist. VI 1 f; Vita S. Wigberti).

[3] Walafr. Strabo bei Migne a. a. O. Bd 113—115. König, Walafrid Strabo, in Freiburger Diözesanarchiv III (1868) 360 ff. L. Eigl, Walafrid Strabo, in Studien u. Mitteil. aus dem kirchengesch. Seminar in Wien, Wien 1908.

poetische Paraphrase der heiligen Geschichte nach den vier Evangelien, die daher Evangelienharmonie hieß, gefördert hat. Sie fand so viel Anklang, daß sie allgemein gesungen ward und bald die weltlichen Lieder verdrängte. Sie war aber nicht das einzige noch auch das erste Werk dieser Art. Diesem oberdeutschen Werke („der Krist" genannt) ging die noch tiefsinnigere altsächsische, alliterierende, unter Ludwig dem Frommen entstandene Evangelienharmonie — der Heliand — voraus, worin der Heiland als der mächtige, die reichen Gaben des ewigen Lebens austeilende Volkskönig in einer der germanischen Anschauung ganz entsprechenden Weise dargestellt wird, wie auch das sog. Wessobrunner Gebet, das Gedicht Muspilli (Gerichtsfeuer) — vielleicht von Ludwig dem Deutschen niedergeschrieben — und das Hildebrandslied würdige Denkmale der alten deutschen Literatur sind, um die sich auch Radpert von St Gallen große Verdienste erwarb [1].

Zu Rhabans Schülern gehörten ferner die Fuldaer Mönche Rudolph und Meginhard, der Abt Fremenold oder Ermenold zu Ellwangen, Hartmot, Abt von St Gallen, Probus im Kloster St Alban zu Mainz, Liutbert, Abt und Ruthard, Mönch zu Hirschau, der Mönch Werembert von St Gallen, die alle den Ruf der Gelehrsamkeit genossen. An Schriftstellern zählten die Klöster in Deutschland noch immer viel weniger als die in Frankreich; Corbie konnte sich seines Druthmar rühmen, eines der historisch-grammatischen Auslegung der Schrift vorzugsweise ergebenen Exegeten, der auch in Stablo und Malmedy Lehrer war, dann seines Paschasius Radbertus († 865), eines vielseitigen Theologen, der in der Bibelerklärung aber Geringeres leistete, und seines oft dunkel sich ausdrückenden Ratramnus (Gegner des vorigen, seines früheren Abtes). Hier wie in Luxeuil in Burgund, wo der Mönch Angelomus über die Genesis, die Bücher der Könige und das Hohelied Kommentare schrieb, blühten exegetische Studien. Ein besonderes Verdienst der deutschen Klöster waren die reichhaltigen Annalen, die sie im 9. Jahrhundert lieferten; historische Arbeiten verdanken wir noch dem Chorbischof Theganus von Trier, dem Einhard oder Eginhard, dem sog. Astronomus. Liturgische Werke verfaßten Amalarius Fortunatus, Erzbischof von Trier, und der Metzer Diakon Amalarius, nachher Priester und Chorbischof [2]. Die Zahl der Schulen und der Bibliotheken, von denen die zu Fulda und

[1] Otfrieds Evangelienbuch (Otfried Krist), herausgeg. von Graff, Königsberg 1856; von J. Kelle, 2 Bde, Regensburg 1856. Behringer, Krist und Heliand, Berlin 1870; übersetzt von Rapp, Stuttgart 1858. Heliand, altsächsische Evangelienharmonie, herausgeg. von Schmeller, München 1830; von Köne, Münster 1855 (Urschrift mit Übersetzung, Anmerkungen und Wortverzeichnis); übersetzt von Simrock, Elberfeld 1856; von M. Heyne, Paderborn 1866. Piper, Die altsächsische Bibeldichtung I, Stuttgart 1867. Vilmar, Gesch. der deutschen Nationalliteratur I. Vgl. Jostes in der Zeitschrift für deutsches Altertum XL 129 ff 341 ff; dazu Holthausen ebd. XLI 303 ff. Salzer, Illustrierte Geschichte der deutschen Literatur, München 1903 ff (in Lieferungen). C. Pfeiffer, Otfrid, der Dichter der Evangelienharmonie, im Gewande seiner Zeit, Göttingen 1905.

[2] Weitere Schüler Maurus' s. Kunstmann, Hraban Magn. Maurus 99—102. Rudolph von Fulda, Verfasser einer Vita Rabani, setzte die von Erhard begonnenen Annales Fuldenses fort (838—865), woran sich weitere Fortsetzungen bis 901 anschlossen. Meginfreds von Trithemius benutzte Schrift ist nicht wieder aufgefunden worden; man ver-

Halberstadt besonders berühmt waren, mehrte sich unter Aufmunterung der Synoden fortwährend[1]. Die griechische Sprache ward besonders in den Klosterschulen von St Gallen, Metz u. a. gepflegt[2].

3. Auch nach dem Tode der meisten jener Gelehrten, die unter Ludwig dem Frommen blühten, wie Bischof Halitgar von Cambrai († 831), Abt Ansegisus von Fontenelle († 833), Erzbischof Agobard von Lyon († 840), Jonas, Bischof von Orleans († 844), Bischof Claudius von Turin († 840), Bischof Freculf von Lisieux, war die wissenschaftliche Tätigkeit noch nicht ausgestorben; besonders lebte sie fort am Hofe Karls des Kahlen, der sich lebhaft namentlich für theologische Fragen interessierte und häufig auch die Gelehrten anderer Länder zu Rat zog. Ihm standen gelehrte Bischöfe zur Seite, wie Hinkmar von Reims, Prudentius von Troyes, Äneas von Paris[3]. An seinem Hofe weilte der Philosoph Mannon, der den Timäus des Plato übersetzte, und neben andern Flüchtlingen aus dem griechischen Reiche und aus England der Philosoph Johannes Scotus Erigena (Eriugena), ein vielseitig gebildeter, des Griechischen kundiger Gelehrter, aber einem idealistischen Pantheismus ergeben, „ein Janusbild, das ein Auge dem Abendlande, das andere dem griechischen Orient zuwandte", Konstantinopel vor Rom pries und vielfache theologische Irrtümer in seinen zahlreichen Schriften verbreitete, die zum Glück ohne Einfluß geblieben sind, wenigstens für die nächste Zeit. Seine Metaphysik hob die Unterscheidung von Denken und Sein, von Gott und Welt auf, seine Deutung der Kirchenväter war neuplatonisch und willkürlich; nur wirkte er anregend, indem er einerseits die mystische Theologie der pseudoareopagitischen Schriften, anderseits die Ethik und andere Schriften des Aristoteles dem Abendlande näher brachte[4]. Sein Leben ist in großes Dunkel

---

mutet die Identität seines Buches De temporibus gratiae mit seiner Chronik. Ermenold. (Verfasser von Heiligenleben), Lect. ant. Canis. ed. Basnage II 2, 163; I 651. Acta Sanctor. 6. Sept. diss. prael. Pez, Thes. anecd. IV 3, 746. Druthmar u. a. bei Migne, Patr. lat. Bd 106; Paschasius Radbert ebd. Bd 120; Ratramnus ebd. Bd 121; Einhard ebd. Bd 104. Über Amalarius Fortunatus s. Marx, Gesch. des Erzstifts Trier III 387 ff. Morin, La question des deux Amalaire, in Revue bénéd. 1891, 433 ff. S. die Literatur unten zu § 20 und 21.

[1] Ziegelbauer, Hist. rei lit. O. S. B. I 453. Kobler, Studien über die Klöster des Mittelalters, Regensburg 1867, 208 ff. Kerker, Wilhelm der Selige 167 ff. Hefele, Beiträge I 292 ff.

[2] Arx, Gesch. des Kantons St Gallen I, St Gallen 1810, 184 260. Cramer, De graec. medii aevi stud., Sund. 1849, 53. Kobler a. a. O. 233. Meier, Gesch. der Schule von St Gallen im Mittelalter, im Jahrb. für schweiz. Gesch. X (1885).

[3] Migne a. a. O. Bd 104—106. Hundeshagen, De Agobardi vita et scriptis, Giss. 1832. Foß, Leben und Schriften Agobards, Erzbischofs von Lyon, Gütersloh 1897. R. Jud, Agobards von Lyon theologische Stellung nach seinen Schriften, in Festgabe für Alois Knöpfler, München 1907, 126 ff. Rudelbach, Claudii ined. opp. specimina, Havn. 1824. Hincmar. bei Migne a. a. O. Bd 125 f. Von ihm rührt auch der dritte Teil der Annales Bertiniani (861—882) her, wie der zweite (835—861) von Prudentius (1. Tl, 741—835). (S. oben S. 108 f.)

[4] Joh. Scotus Eriugena, Irländer (Eriugenas), soll nach einigen 882 durch Alfred den Großen nach England gerufen und als Abt von Malmesbury von den Mönchen getötet worden sein, was kaum wahrscheinlich ist; er soll um 877 in Frankreich gestorben sein. Über ihn: Staudenmaier, Johannes Scotus Erigena, Frankfurt 1834;

gehüllt; wahrscheinlich starb er 877. Die Kirche von Lyon besaß tüchtige Gelehrte an den Erzbischöfen Amolo und Remigius sowie an dem Magister Florus. Die von Vienne zierte Erzbischof Ado († 874), Verfasser eines Martyrologiums und einer Weltchronik; ein Martyrologium schrieb auch Usuard, Benediktiner in St-Germain bei Paris, wie vorher Wandelbert in Prüm[1].

4. In Italien hatten Kaiser Lothar I. und die Päpste Eugen II. und Leo IV. für die Förderung der Bildung gewirkt; Ivrea, Pavia, Turin, Cremona, Verona, Vicenza, Fermo, Florenz und Cividà del Friuli hatten ihre blühenden Schulen; die römische Synode von 826 verordnete (c. 34), daß an allen Dom- und Landkirchen Lehrer anzustellen seien, welche die freien Künste und die Theologie lehrten[2]. Die Zahl der Schriftsteller war aber hier sehr gering; in Ravenna schrieb Andreas Agnellus seine Geschichte der dortigen Erzbischöfe, aber in gehässiger Gesinnung gegen den römischen Stuhl; in Rom übersetzte der Bibliothekar Anastasius unter Nikolaus I. und dessen zwei nächsten Nachfolgern griechische Konzilienakten, Heiligenleben und Chroniken, wie auch Väterschriften; er schrieb eine Biographie des genannten Papstes und lieferte andere nützliche Arbeiten[3]. Papst Johann VIII. munterte befähigte Männer zu literarischen

---

Möller, Johannes Scotus Erigena, Mainz 1844; Christlieb, Leben und Lehre des Johannes Scotus Erigena, Gotha 1860; Huber, Johannes Scotus Erigena, München 1861; Stöckl, Gesch. der Philosophie des Mittelalters I, Mainz 1864, 31 bis 128. Seine Werke sind: 1. De divisione naturae (1225 von Honorius III. verdammt), ed. Gale, Oxon. 1681; ed. Schlüter, Monast. 1838; am besten ed. Floss, Par. 1853 (Migne, Patr. lat. Bd 122). 2. De praedestinatione. 3. Ps. Dionysii Opera latine versa, Colon. 1556. 4. Maximi abb. Comment. in Greg. Naz., ed. Gale: vgl. Oehler, Max. Conf. de variis difficilibus locis SS. PP. Dion. et Greg., Halae 1857, 35—37. 5. Concio in Prolog. S. Ioann., ed. Felix Ravaisson, Par. 1841, bei Réné Taillandier, Scote Erigène et la philosophie schol., Paris 1843. 6. Fragmenta tria Comment. in Ev. S. Ioann., ed. Ravaisson, Par. 1849. 7. Fragmenta op. de egressu et regressu animae ad Deum, ed. Greith, 1838 in Spicil. Vat. 8. Poemata gr. et lat. 9. Expositio super ierarchiam caelest. S. Dion. et super ierarchiam eccles. eiusdem. 10. Fragmenta IV Comment. in Ev. S. Ioann. 11. Expos. in myst. theol. S. Dion. 12. Disticha lat. Die Stücke 9—12 hat Floß (a. a. O.) ganz neu ediert. J. Dräseke, Joh. Scotus Erigena und dessen Gewährsmann in seinem Werke De divisione naturae l. 5, in Stud. zur Gesch. der Theol. u. Kirche IX 2, Leipzig 1902; Zur Frage nach dem Einfluß des Johannes Scotus Erigena, in Zeitschr. für wiss. Theol. 1907, 323—347; Maximus Confessor und Johannes Scotus Erigena, in Theol. Studien und Kritiken 1911, 20 ff 204 ff; zum Neuplatonismus Erigenas, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1912, 73 ff. Rand, Joh. Scottus, München 1906.

[1] Amolo, Opera, ed. Migne a. a. O. Bd 116. Remigius, Opera, ed. Migne a. a. O. Bd 121. Florus Diac., Opera, ed. Migne a. a. O. Bd 119 Wandelbert., Opera, ed. Migne a. a. O. Bd 121. Ado von Vienne kompilierte nach Mabillon und Sollerius sein Martyrologium um 858. Dasselbe edierten B. Lipomano von Verona (1554), dann Jakob Mosander (1581), Heribert Rosweyd (1613) besser Dom. Giorgi, Rom 1745. Der beste Kodex ist der vor 1050 geschriebene von Ventimiglia. Vgl. Illustrazione di un antico Martirologio Ventimigliese del P. G. B. Spotorno, Torino 1864, aus den Miscell. di storia ital. V. Civiltà catt. 1865, VI 1, 581 f. Ado und Usuardus bei Migne a. a. O. Bd 123 f. Über die historischen Martyrologien s. Quentin, Les martyrologes historiques du moyen-âge, Paris 1908. Vgl. noch Gams, Kirchengesch. Spaniens I 77 ff.

[2] Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit I 357 f; De literar. stud. ap. Italos primis medii aevi saeculis, Berol. 1845. Dümmler, Auxilius und Vulgarius 39 ff.

[3] Agnell., Lib. pontif. s. vitae pontif. Ravenn., ed. Murat., Rer. ital. Script. II: ed. Holder-Egger, Mon. Germ. hist. Script. rer. Langob. 275 ff. F. Lanzoni,

Arbeiten auf und suchte in einem der Barbarei immer mehr zueilenden Zeitalter, freilich mit geringem Erfolge, eine höhere geistige Tätigkeit zu wecken, die den wissensstolzen Griechen gegenüber dringend gefordert war. Der dem schwerfälligen und von Barbarismen nicht freien Anastasius in der Diktion überlegene Diakon Johannes Hymonides schrieb über die verschiedenen Riten bei der Taufe, einen Kommentar zum Heptateuch, ein Leben Gregors des Großen, dessen erstes Buch der Papst, der ihn dazu angeregt, approbierte, und bereitete eine große Kirchengeschichte vor, für die von Anastasius die Chroniken von Theophanes, Nikephorus und Syncellus übersetzt worden waren, starb aber schon vor der Ausführung dieses Planes [1]. Bischof Gauderich von Velletri, der die Übertragung der Reliquien des hl. Klemens nach Rom schilderte, stand diesen Bestrebungen Johanns VIII., der an Karl dem Kahlen so sehr den wissenschaftlichen Sinn rühmte [2] und seinen Tod auch deshalb so schmerzlich empfand, sehr nahe. Anastasius war mit diesem Kaiser auch wegen der areopagitischen Schriften in engere Verbindung getreten. Diese waren unter Ludwig dem Frommen aus Konstantinopel in das Frankenreich gekommen, Abt Hilduin u. a. hatten sie zu übersetzen unternommen; das Werk führte Scotus weiter, und schon 866 hatte Nikolaus I. im Hinblick auf die zweifelhafte Rechtgläubigkeit des Übersetzers die Vorlage der Arbeit beim römischen Stuhle verlangt. Anastasius tadelte 875 nur die Undeutlichkeit der allzu sklavischen Übertragung, sandte an Karl die Übersetzung der Akten des Dionysius und sprach sich in dem Begleitschreiben (876) gegen die damals schon vertretene Ansicht aus, der Areopagit sei nicht der erste Bischof von Paris, was die Mönche von St-Denis ihrerseits öfters in Aufregung versetzte [3]. Anastasius sammelte auf des Papstes Anregung auch die Kollektaneen über die Sache des Papstes Honorius [4].

17. Der Bilderstreit im Abendlande.

Quellen. — Goldast, Imperialia decreta de cultu imaginum in utroque imperio. Francof. 1608. Mansi, Sacr. concil. nova collectio XII—XIV; bes. Frankfurter Synode von 794 ebd. XIII 865 ff. Libri Carolini, ed. Heumann. Hannov. 1731. Vgl. H. Bastgen, Das Capitulare Karls d. Gr. über die Bilder oder die sog. Libri Carolini, in Neues Archiv 1910, 626 ff mit mehr. Forts. Annales Mettens., ed. Pertz, Mon. Germ. hist. I 316 ff; ed. Waitz, Mon. Germ. hist. Script. XIII 26 ff. Agobard., Ep. Lugdunen., Liber contra superst. eorum, qui picturis et imaginibus sanctorum adorationis obsequium deferendum putant. Opera, ed. Baluz. I 221 ff.

Literatur. — Walch, Ketzerhistorie XI. Hefele, Konziliengesch. III, bes. 678 ff (Frankfurter Synode) und 684 ff (Libri Carolini). Hampe, Hadrians I. Verteidigung der zweiten nicänischen Synode gegen die Angriffe Karls d. Gr., in Neues Archiv XXI (1895) 83—113. Die Schriften von Foß und Jud über Agobard von Lyon

---

Il „Liber pontificalis" ravennate. Estr. dalla Rivista di scienze stor. 1909. Anastas. Biblioth., Opera, ed. Bianchini, Romae 1718; ed. Vignol., ebd. 1724, 3 Bde (Migne a. a. O. Bd 127—129). Hergenröther, Photius II 228 ff, bes. 237 ff. Über den Liber Pontificalis, der früher fälschlich dem Bibliothekar Anastasius zugeschrieben wurde, s. die Einleitungen zu den Ausgaben von Duchesne und Mommsen.

[1] Joh. Hymonides (so nennt ihn Gauderich [Ep. ad Ioann. P. bei Mabill., Mus. ital. I 2, 79]) schrieb De variis ritibus ad bapt. pertinentibus (Mabill., Iter tal. 69); Vita Greg. M. (Migne a. a. O. 75, 61).

[2] Ioann. VIII (Mansi, Conc. coll. XVII, Append. 172): Sacerdotes Domini ad utramque philosophiam informans, viros peritos amplectens.

[3] Über Pseudo-Dionys im Abendlande s. Nicol. I., Fragm. (Mansi a. a. O. XV 401); Anastas., Ep. ad Carol. Calv. (Migne a. a. O. 129, 739—741). Hergenröther, Photius I 674; II 238.

[4] Collectanea de causa Honorii (Migne a. a. O. 122, 558 f).

(oben S. 137 Anm. 1). Comba, Claudio di Torino. Firenze 1895. Dümmler, Über Leben und Lehre des Bischofs Claudius von Turin, in Sitzungsber. der preuß. Akademie, Berlin 1895, 427 ff.

1. Die orientalischen Bilderstreitigkeiten blieben nicht ohne Nachwirkung auf das Abendland; namentlich stieß die Anerkennung des siebten allgemeinen Konzils im fränkischen Reiche auf große Schwierigkeiten. Schon 767 hatte Kaiser Konstantin V. die Zustimmung der Franken zu seinem Bildersturm zu erlangen gesucht, aber nichts auf der Synode von Gentilly erreicht, deren Ergebnisse den Papst Paul I. befriedigten, sonst aber nicht näher bekannt sind[1]. Papst Hadrian I., der sich nicht beeilte, das siebte Konzil, das doch zunächst für die Griechen von Bedeutung war, förmlich zu bestätigen, hatte die Akten desselben in Rom in das Lateinische übersetzen lassen; diese Übersetzung war aber überaus fehlerhaft und durch sklavische Wiedergabe des Textes von Wort zu Wort fast ganz unverständlich. Als dieselbe nun in das Frankenreich gelangte, erregte sie am Hofe des Königs Karl großen Anstoß. Dieser war damals erbittert gegen die Kaiserin Irene, weil sie das Eheverlöbnis ihres Sohnes mit seiner Tochter Rotrudis aufgelöst, den Sohn des entthronten Langobardenkönigs, den Adelchis, aufgenommen und in Unteritalien mit einem Heere unterstützt hatte; dazu wollte er nicht ohne weiteres Kirchengesetze von einer im Orient ohne Beteiligung der Bischöfe seines Reiches gehaltenen Synode annehmen, weshalb er durch seine Gelehrten, insbesondere den Alkuin, die ihm zugesandten Akten einer Prüfung unterstellen ließ. Auch abgesehen von den vielen (als solche nicht erkannten) Übersetzungsfehlern fand sich in den Akten vieles vor, was den Gewohnheiten und Anschauungen der germanischen Reiche fremd war. Da in diesen das Heidentum erst vor kurzem überwältigt, im Geiste des Volkes aber lange noch nicht ausgerottet war, auch Gefahr bestand, der rohe, noch halb heidnische Sinn des Volkes könne äußere, den Bildern erwiesene Ehren mißverstehen und in Götzendienst verkehren, so hatte man hier zwar die wegen des Mangels an Kunstsinn ohnehin noch wenigen Bilder geduldet, aber die Verehrung derselben vermieden und hintangesetzt. Während man im griechischen Reiche von jeher nicht nur den Kaisern, sondern auch ihren Bildern und Statuen große äußere Ehren erwies, sie durch Weihrauch und Niederfallen (die orientalische Proskynesis — lat. adoratio) ehrte, daher auch die Bilder des Erlösers und der Heiligen nicht minder ehren zu müssen glaubte, kannten die Germanen, die sich nicht vor ihren Königen niederwarfen, keine solchen Zeichen der Achtung und Verehrung; ihnen erschien das Niederfallen und Knien als ein Akt der Gott allein gebührenden Anbetung (der Latreia) und erregte, wenn er sonst geübt ward, vielseitigen Anstoß. Auch kam ihnen der Gegensatz zwischen der orientalischen, oft überschwenglichen Kaiserverehrung (Basileolatrie), wie sie sich auch in den Akklamationen für die Herrscher aussprach, und der freieren kirchlichen Bewegung des Abendlandes schon völlig zum Bewußtsein. Argwohn gegen die Griechen und Abneigung gegen ihre Gebräuche waren bei den damaligen Franken überaus natürlich. Im Frankenreiche wurde nun zwischen 789 und 791 von den Hoftheologen Karls eine 85 Kapitel umfassende Wider=

---

[1] Hefele, Konziliengesch. III² 431 f.

legungsschrift gegen das siebte Konzil ausgearbeitet und an Papst Hadrian durch Abt Angilbert gesandt. Später wurde die Schrift noch überarbeitet und mit ausführlicherer Begründung versehen; in dieser Gestalt bildet sie die vier „Karolinischen Bücher", in denen Karl d. Gr. selbst redend eingeführt wird[1].

So heftig aber hier das Konzil von 787 bekämpft ist, so besteht doch kein dogmatischer Gegensatz gegen dessen Lehre. Die Karolinischen Bücher wollen nichts von der (irrtümlich nach Bithynien verlegten) Ikonoklasten-Synode von 754 wissen, welche die Bilder nicht einmal anzusehen erlaube, aber auch nichts von der Synode von 787, weil sie die Anbetung der Bilder befehle, wie aus Mißverständnis fälschlich vorausgesetzt wird[2]; daher soll keine von beiden als siebte allgemeine Synode bezeichnet werden. Die Verfasser erkennen an, daß die Bilder zum Schmuck der Kirchen und zum Andenken an wichtige Ereignisse gebraucht werden, die Heiligen und ihre Reliquien eine schickliche Verehrung (opportuna veneratio) erhalten dürfen, daß das Herauswerfen der Bilder aus den Kirchen und das Zerstören derselben völlig ungerecht sei.

---

[1] Den Text der Libri Carolini, deren Existenz man aus Hadr. I., Ep. ad Carol., aus der Pariser Synode von 825 und Hincm. Rem., C. Hincm. Laud. c. 20, erschloß, veröffentlichte zuerst Tilius (Jean du Tillet), der des Calvinismus verdächtige Bischof von St-Brieux, dann von Meaux, zu Paris 1549 ohne seinen Namen und ohne Angabe des Fundorts. M. Flacius und andere Protestanten benutzten das Werk sofort zu Angriffen gegen den Katholizismus, die in verschiedener Weise von katholischen Gelehrten zurückgewiesen wurden (Surius, Binius, Bellarmin, Baronius a. 794, n. 39 f). Manche hielten die Bücher für das Werk eines Ketzers, das Karl d. Gr. nach Rom zur Verdammung gesandt habe, andere für eine Fiktion des Andr. Karlstadt. Melchior Goldast ließ die Schrift abdrucken: Imper. decreta de cultu imagin., Francof. 1608, 76 f und Collect. Constit. imp. I 23, woraus sie mehrfach nachgedruckt ward. Eine weit bessere Ausgabe besorgte G. A. Heumann: Augusta Concil. Nicaeni II. censura, h. e. Caroli M. de impio imag. cultu libri IV. 8°. Hannov. 1731 (bei Migne, Patr. lat. 98, 990 ff ist nur die Goldastische Ausgabe benutzt); die von Abt Frobenius Forster (Praef. gen. in Op. Alcuini n. 10) verheißene Ausgabe erschien nicht, da nach einem Briefe des Kardinals Passionei von 1759 der von Aug. Steuchus benutzte Cod. Pal. Vat. sich nicht mehr vorfand. Einen andern, jedoch unvollständigen Cod. Vat. aus dem 10. Jahrhundert entdeckte 1866 Reifferscheid (Narratio de Vat. lib. Carol. Cod. [Progr.], Vratisl. 1873). Katholischerseits war längst zugestanden, daß die Bücher nicht häretischen und nicht nachkarolingischen Ursprungs sind: Sirmond. S. J. bei Mansi, Conc. coll. XIII 905. Natal. Alex., Saec. VIII, diss. 6, § 6, ed. Bingen. XI 260. Wiederholt suchte aber Floß (Bonner Programm von 1860: De suspecta libror. Carol. a. I. Tilio editorum fide) die Annahme einer Korruption der Bücher im 16. Jahrhundert geltend zu machen. Vgl. dazu Noltes Rezension in der Wiener kathol. Lit.-Ztg. 1861, Nr 30. Die Ansicht des Petavius (l. 15: De inc. c. 12, n. 3 8), man habe 794 zu Frankfurt einen Auszug aus den Libri Carol. mit Beifügung von c. 29 zu l. 4 gemacht und diesen an den Papst gesendet, bestritt Walch (Ketzerhistorie XI 72). Ausführlich Hefele a. a. O. III² 694 ff. Über die zweifache Form ebd. 712 ff, über den Inhalt 699 ff. Werner, Gesch. der apologetischen und polemischen Literatur II 549 ff. Über die zweifache Form s. auch Hampe (oben S. 139) und Hauck, Kirchengesch. Deutschl. II² 315 f.

[2] Die Worte des cyprischen Metropoliten aus Syn. VII, act. 3 werden wiedergegeben: Suscipio et amplector honorabiliter sanctas et venerabiles imagines secundum servitium adorationis, quod consubstantiali Trinitati emitto, während sie doch lauteten: Consentio suscipiens et amplectens SS. ac venerabiles imagines, atque adorationem, quae fit secundum latriam, soli supersubstantiali et vivificae Trinitati impendo.

Ihr Hauptanstoß liegt in dem Worte adoratio, das sie als „Anbetung“ fassen, während nur die griechische Proskynesis, die Huldigung durch Niederfallen, gemeint war. Vor allem stellen sie die Sätze auf: 1. Gott allein gebührt Anbetung, den Heiligen nur Verehrung; 2. die Bilder sind an sich etwas Gleichgültiges, ohne direkte Beziehung zum Glauben; sie können aber von Nutzen sein und sind zu gestatten, obschon sie an Wert den Reliquien, dem Kreuze, der Heiligen Schrift nachstehen. Getadelt wird neben der übergroßen Verherrlichung der griechischen Kaiser die unkanonische Erhebung des Tarasius, dann die Deutung einzelner Schrift- und Väterstellen. Manches wird dem Konzil von 787 aufgebürdet, was dem dort verlesenen Konziliabulum von 754 angehört, vieles grundlos und fast absichtlich entstellt, während wieder anderes nicht unbegründet ist, was gegen einige schwache Beweisführungen erinnert wird, mit denen zu Nicäa einige minder unterrichtete Bischöfe ihre Ansicht zu begründen gesucht hatten. Im ganzen ist die Arbeit nicht frei von großen Einseitigkeiten und Entstellungen.

Papst Hadrian antwortete 794 ausführlich auf die ihm vorgelegten 85 Kapitel, berief sich für die Bilderverehrung auf die schon vor dem nicänischen Konzil gehaltene römische Synode, der auch zwölf fränkische Bischöfe angewohnt hatten, widerlegte viele der erhobenen Einwendungen und zeigte, sich auf Gregor d. Gr. stützend, daß die Bilder nicht verunehrt, sondern geehrt, aber nicht angebetet werden sollen. Mit Mäßigung verteidigte er die zweite nicänische Synode, über die er noch keine Antwort an den griechischen Hof gesendet hatte, und ließ auch durchblicken, daß er selbst Grund genug zur Unzufriedenheit mit den Griechen habe, die noch immer nicht die der römischen Kirche entzogenen Gerechtsame und Güter zurückgegeben hätten[1]. Wahrscheinlich noch ehe das päpstliche Schreiben, das in die letzte Regierungszeit Hadrians I. († 795) fällt, bei Karl eintraf, hatte 794 die Frankfurter Synode im Beisein der päpstlichen Legaten Theophylakt und Stephan, die hierüber keine Instruktion und wohl auch keine Mittel zur Hebung des Mißverständnisses besaßen, das zweite nicänische Konzil geradezu verdammt, aber eben nur in der grundfalschen Voraussetzung, daß dasselbe in das den Bilderstürmern entgegengesetzte Extrem gefallen sei und den Bildern die Gott gebührende Ehre und Anbetung zuerkannt habe, wovon dasselbe weit entfernt war[2]. In der Tat waren die Franken nicht wesentlich verschiedener Überzeugung; sie nahmen an, der Gebrauch der Heiligenbilder inner- und außerhalb der Kirchen sei gestattet, unerlaubt sei ihre

---

[1] Hadr. I., Ep. ad Carol. R., qua confutantur illi, qui Synodum Nicaen. II. oppugnarunt „Dominus ac Redemptor“ (Mansi, Conc. coll. XIII 759—810; Migne, Patr. lat. 98, 1247 f; Jaffé a. a. O. n. 2483).

[2] Concil. Francof. 794, c. 2, bei Mansi a. a. O. 907. Die Synode von 787 heißt Graecorum Synodus, quam de adorandis imaginibus Constantinopolitani fecerunt, in qua scriptum habebatur, ut qui imaginibus Sanctorum ita ut deificae Trinitati servitium aut adorationem non impenderent, anathema iudicarentur. Einhard (Pertz a. a. O. I 184) sagt, es sei beschlossen worden, ut nec septima nec universalis haberetur dicereturve, sie sei quasi supervacua, in totum ab omnibus abiudicata (Hefele, Konziliengesch. III 689 693). Vasquez, Suarez, Surius, Binius u. a. meinten irrig, zu Frankfurt sei nur die Ikonoklastensynode von 754 verworfen worden. Bellarmin, Baronius, Natalis Alex. sahen das Richtige. Die Echtheit der Akten steht außer Zweifel, wie Sirmond, Petavius, Mabillon u. a. wohl erkannten; Barruel (Du Pape, Paris 1803) focht sie vergebens an.

Zerstörung einerseits, ihre Anbetung anderseits. Karl d. Gr. sandte auch die Akten von Frankfurt nach Rom und forderte die Verdammung von Irene und Konstantin VI. Der kluge Papst, der nicht darauf eingehen konnte, verstand es, durch weise Mäßigung den durch die gereizte Stimmung Karls drohenden Zerwürfnissen vorzubeugen; sicher bewahrte ihm Karl seine Freundschaft bis zum Tode; er scheint sich auch allmählich besänftigt und der richtigen Ansicht angeschlossen zu haben. Nur blieb das zweite Konzil von Nicäa im Frankenreiche ohne Anerkennung.

2. Erst als der griechische Kaiser Michael II. 824 an Ludwig den Frommen und Papst Eugen II. wegen der Bilderfrage eine Gesandtschaft abordnete, trat die Differenz wiederum hervor. In der Meinung, Alt- und Neu-Rom aussöhnen zu können, ersuchte Ludwig den Papst, er möge gestatten, daß die fränkischen Bischöfe aus den Vätern die Stellen sammeln, die zum richtigen Urteil über die Streitfrage dienen könnten, und versammelte, nachdem Eugen II. zugestimmt, 825 zu Paris gelehrte Bischöfe und Theologen, die mehrere Schriftstücke verfaßten, eine Denkschrift über die Bilder und dazu Entwürfe von offiziellen Schreiben. Auch hier wurden die Akten von 787 mißverstanden, ganz wie 794 zu Frankfurt. Der verstorbene Papst Hadrian ward getadelt, weil er in indiskreter Weise den Bildern eine abergläubische Adoration zu erweisen befohlen habe; auf die ihm von König Karl gesandten Kapitel, die nach seinem Urteil und seiner Autorität verbessert werden sollten, habe er aus Zuneigung für die Griechen geantwortet, nicht wie es sich gebührte, sondern wie es ihm gefiel, und vieles gesagt, was man unbeschadet der päpstlichen Autorität als der Wahrheit widerstreitend bezeichnen müsse. Aus dem Briefe Michaels II. gehe das Streben hervor, einen Mittelweg zwischen den wildstürmenden Feinden und den abergläubischen Freunden der Bilder einzuhalten und beiden Parteien zu helfen; aber dort, wo man den Irrtum bessern sollte, beschütze man ihn vielmehr; man suchte nun im Frankenreiche aus den Vätern die Wahrheit festzustellen. Die Versammlung stellte wenige Stellen gegen die Zerstörer der Bilder, desto mehr gegen deren Verehrer zusammen; von letzteren waren viele nicht beweisend. Sie bestritt außerdem, daß die Bilder zum Zweck eines religiösen Kultus in Kirchen aufgestellt würden; sie wollte sie nur als Schmuck der Gebäude und Andenken frommer Liebe für die Gebildeten und als Unterrichtsmittel für die Ungebildeten gelten lassen; dem Kreuzbilde erkannte sie zwar einen Kult der Verehrung zu, sprach diesen aber auch dem Bilde Christi ab. Dem Kaiser Ludwig erteilte sie den Rat, den Papst auf bescheidene und schonende Weise von seiner Meinung abzubringen und zum Erlaß eines Schreibens an die Griechen in dem von ihr gewünschten Sinne zu bewegen, dem griechischen Hofe aber den gerechten Tadel sowohl der Bilderstürmer als der abergläubischen Bilderfreunde unverkürzt mitzuteilen[1].

Ludwig der Fromme ging auf diese Ratschläge insofern ein, als er den Erzbischof Jeremias von Sens und den Bischof Jonas von Orleans zu Überbringern der Schriftstücke in Rom bestimmte, befahl ihnen aber, vorher aus den zu machenden Auszügen alles zu streichen, was dem Papste anstößig

[1] Mansi a. a. O. XIV 421 ff 461 ff. Hefele a. a. O. IV² 41 ff.

sein könnte, und ehrerbietig und bescheiden zu Werk zu gehen. So kam nicht der volle Inhalt der fränkischen Arbeiten zur Kenntnis des römischen Stuhles, und die Beseitigung der zahlreichen Mißverständnisse war dadurch erschwert. Ludwig schrieb an Eugen II., um ihn an die von ihm erteilte Erlaubnis betreffs der Sammlung von Väterstellen und an seine Bereitwilligkeit zur Unterstützung des Heiligen Stuhles zu erinnern; er bemerkte, daß er die Arbeit seiner Bischöfe und Theologen sende, um seinerseits zur Förderung der Verhandlungen mit den Griechen beizutragen, nicht um in Rom jemand zu belehren; er bot dem Papste, den er bat, für Herstellung der Einheit im griechischen Reiche zu wirken, für den Fall, daß er Legaten an Michael II. sende, die guten Dienste seiner eigenen Gesandten an, die er jenen beigeben wolle[1]. Leider fehlen alle Nachrichten sowohl über den Erfolg der Sendung als über die päpstliche Antwort. In Schriften ward der Kampf noch länger fortgeführt; aber die Bilderverehrung verbreitete sich im Frankenreiche immer mehr, und obschon die Bischöfe daselbst noch lange auf ihrem Widerstande gegen das Konzil von Nicäa beharrten, so fand dieses zuletzt doch wie von selbst Anerkennung, nachdem unter Papst Johann VIII. (872—882) der römische Bibliothekar Anastasius eine bessere und richtigere Übersetzung seiner Akten geliefert hatte.

Im Abendlande selbst trat aber ein Ikonoklast auf in der Person des Spaniers Claudius, dem Ludwig der Fromme (814) das Bistum Turin verliehen hatte. Er warf seit 824 Bilder und Kreuze aus den Kirchen seines Sprengels, wo sie allgemein verehrt waren, tadelte die Verehrung der Reliquien, die Wallfahrten nach Rom und selbst die Heiligenverehrung. Gegen ihn erhoben sich alsbald viele fränkische Geistliche, zuerst der Abt Theodemir in einer eigenen Schrift, dann der irische Mönch Dungal in St-Denis, nachher Lehrer in Pavia, sowie Bischof Jonas von Orleans. Gegen Theodemir verteidigte sich Claudius mit elender Sophistik; er meinte, wenn das Kreuz wegen seiner Beziehung auf Christus verehrt werden solle, so müsse man auch Krippen, weil Christus in einer solchen gelegen, Esel, weil er auf einem solchen geritten, verehren. Er ging weiter als die griechischen Bilderfeinde: er verwarf die Fürbitten der Heiligen, erklärte die Reliquien für ebenso wertlos als Tierknochen, verbot gleich Vigilantius das Anzünden von Lichtern bei Tage sowie das Beten mit zur Erde gesenktem Haupte, weigerte sich auch, vor den Bischöfen sich zu rechtfertigen, und nannte sie ein Konzil von Eseln. Seine Schutzschrift gegen Theodemir wurde dem Kaiser Ludwig vorgelegt und nach genauer Prüfung von den Bischöfen verworfen. Claudius starb noch während des Streites 840[2]. Walafried Strabo und Hinkmar von Reims sprachen die richtige Ansicht aus, daß den Bildern dieselbe relative Verehrung gebühre, die in den fränkischen Kirchen damals dem Kreuze

---

[1] Mansi, Conc. coll. XV^B 435 ff.

[2] Claudii Taurin. De cultu imag. fragm. Bibl. PP. Colon. IX 2, 876 f; Fragm. ed. Rudelbach, Hafn. 1824; Fragm. Theodemiri bei Ionas Aurel., De cultu imaginum (unten) l. 3. Dungal., Lib. respons. c. pervers. Claud. sententias. Bibl. PP. Colon. II 2, 966 f (Migne, Patr. lat. 105, 157 f). Ionas Aurel., Ep. de cultu imag. (Migne a. a. O. 106, 305 f). Streit über die Heiligkeit des Claudius und des Agobard: Acta Sanctor., Iunii II 745; Hist. litt. de la France IV, Par. 1733 f, 571 575. L. Laville, Claude de Turin (Thèse), Montauban 1889. E. Comba, Claudio di Torino ossia la protesta di un vescovo, Firenze 1895. E. Dümmler, Über Leben und Lehre des Bischofs Claudius von Turin, in Sitzungsber. der Berliner Akad. 1895, 427—443; vgl. Mon. Germ. hist., Epist. IV 586 f.

und den Reliquien der Heiligen erwiesen ward[1]. Die Meinung mehrerer fränkischer Gelehrten, z. B. Agobards von Lyon, daß keine Art von äußeren Ehrenbezeigungen bei den Bildern zulässig sei, erlangte nur wenige Anhänger. Je mehr die anfänglichen Gefahren schwanden, desto mehr fand die Bilderverehrung Boden, und die Schwierigkeiten, die man dem zweiten nicänischen Konzil entgegengestellt hatte, verschwanden wie von selbst, wenn auch später einzelne Gegner der Bilder- und auch der Kruzifixverehrung[2] auftraten.

18. Der adoptianische Streit.

Quellen. — Elipandus Tolet., Epist. ed. Migne, Patr. lat. Bd 96. Felix Urgell., Op. ed. Migne a. a. O. Vgl. auch Florez, España sagrada V. — Alcuin. Op. ed. Migne a. a. O. Bd 100—101; Monumenta Alcuiniana edd. Wattenbach et Dümmler, Berol. 1873; Mon. Germ. hist. Epist. IV. Hannov. 1895. Beatus et Heterius, Adv. Elipand. ed. Migne a. a. O. Bd 96. Paulinus Aquileiens., Op. ed. Migne a. a. O. Bd 99. Agobardus Lugdun., Op. ed. Migne a. a. O. Bd 104. — Hadr., Epist., bei Jaffé, Regesta, 2. Aufl., n. 2479 2482. Mansi, Concil. XIII.

Literatur. — Walch, Historia Adoptianorum. Gott. 1755; Ders., Ketzerhistorie IX 667 ff. Madrisius, Dissert. in Opera Paulini Aquileien., bei Migne, Patr. lat. Bd 99. Enhuber, Dissert. contra Walch, bei Froben., Opera Alcuini, abgedruckt in Migne a. a. O. Bd 101. Froben., Dissert. hist. de haeresi Elipandi et Felicis, in Alcuini Opera I. Ratisbonae 1776. Basnage, Observat. hist. circa Felician. haer., in Thesaurus monument. II, pars 1, 284 ff. Gams, Kirchengeschichte Spaniens II 2, Regensburg 1874, 261 ff. Dorner, Entwicklungsgesch. der Lehre von der Person Christi II, Berlin 1853, 327 ff. Helfferich, Der westgotische Arianismus und die spanische Ketzergeschichte. Berlin 1860. Hefele, Konziliengesch. III, 2. Aufl., 642 ff. Die Dogmengeschichten von Bach (I 102 ff); Schwane (III 277 ff); Harnack (III, 3. Aufl., 255 ff). Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II 256 ff. Größler, Die Ausrottung des Adoptianismus im Reiche Karls d. Gr. Eisleben 1879. Siehe auch die Schriften über Alkuin (oben S. 134) und Agobard von Lyon (oben S. 137). H. Limborch, Alcuinus als bestrijder von het Adoptianismus. Groningen 1901.

1. Der Urheber des sog. Adoptianismus ist der Erzbischof Elipandus von Toledo, der in einer andern Form den Nestorianismus erneuerte. Er erhob sich gegen die Irrlehre des Migetius (s. oben S. 123), verfiel aber selbst in eine Irrlehre bezüglich der Person des Gottmenschen. Die Adoptianer lehrten: Der Sohn Gottes hat die Menschheit angenommen oder adoptiert; als Mensch betrachtet ist Christus Adoptivsohn Gottes, der Gottheit nach aber natürlicher Sohn; der Eingeborne (des Vaters) ist wahrer Gottessohn, der Erstgeborne (aus Maria) Adoptivsohn. Da aber dieselbe Person in Bezug auf denselben Vater nicht zugleich natürlicher und adoptierter Sohn sein kann, so waren damit zwei Söhne, zwei Personen gesetzt, ein doppelter Christus, auch wenn man die Folgerung nicht zugeben und die hypostatische Union der

[1] Walafr. Strabo (ca 840), De exordiis et incrementis rer. eccl., ed. Knöpfler, Monachii 1890. Hincmar., Opusc. c. Hincm. Laud. c. 20, Opp. II 457.

[2] Im 11. Jahrhundert schrieb Papst Alexander II. an Erzbischof Jocelin von Bordeaux, daß er mit Erstaunen gehört, quod Graecorum naenias, imo haeresim secutus signum dominicae imaginis h. e. excisum in similitudinem crucifixi Domini Nostri Iesu Christi non esse venerandum praedicaveris et ne quis christianorum alicuius devotionis ritum huic adhibere debeat, omnino interdixeris (Analecta iur. pontif. 1868 juillet-août S. 407, aus den Papieren von Coustant).

beiden Naturen in der einen Person des Logos festhalten wollte. Der Adoptianismus, der sich ganz an die Definition von Chalcedon anlehnen wollte, unterschied Christus als göttlichen Logos, der wahrhaft und von Natur Gottes Sohn und Gott ist, von Christus als Menschen, der durch Annahme an Sohnes Statt Gottes Sohn und nur der Benennung nach (nuncupative) Gott ist. Christus ist wahrer Sohn Gottes der Gottheit, adoptierter der Menschheit nach. Diese Lehre war verschieden von der Doktrin der Bonosianer, welche die Adoption auf die göttliche Natur des Logos bezogen, was auch die Adoptianer verwarfen; sie stützte sich auf verschiedene Stellen der Väter und der mozarabischen Liturgie, worin die Rede von der Annahme der Menschheit durch den Logos, der konkrete Ausdruck „Mensch" oft für den abstrakten „Menschheit" und der speziellere Ausdruck „annehmen an Sohnes Statt" (adoptare) statt des allgemeinen „annehmen" schlechtweg (assumere) gebraucht war [1]. Man konnte wohl von einer adoptierten menschlichen Natur Christi reden, aber diese an sich nicht Sohn heißen, da nur eine Person so heißen kann; man konnte sagen: Christus hat die Menschheit adoptiert, aber nicht, er ist adoptiert worden; von einer aktiven, aber von keiner passiven Adoption Christi kann die Rede sein.

Für seine Lehre fand Elipandus bald die Zustimmung des Bischofs Felix von Urgel, dessen verwandte Geistesrichtung ihn dazu führte und der sie mit dialektischer Gewandtheit vertrat. Bald mehrte sich die Zahl ihrer Anhänger in Spanien, ja selbst jenseits der Pyrenäen in Aquitanien; in Asturien hingen ihnen Bischof Ascaricus und Abt Fidelis an. Nur zwei Männer hatten den Mut, der um sich greifenden Irrlehre entgegenzutreten, der Priester und Abt Beatus, von dem die Adoptianer ihre Gegner „beatinische Ketzer" nannten, und sein Schüler, Bischof Etherius von Osma, den Elipandus wegen seiner Jugend verachtete, wie er denn alle Gegner leidenschaftlich angriff und ihnen die ärgsten Ketzereien vorwarf. Als er in einem heftigen Schreiben die beiden

[1] Die Väterstellen der Adoptianer sind hauptsächlich: a) Hilar., De Trinit. 2, 27 29: Ita potestatis dignitas non amittitur, dum carnis humilitas adoptatur; andere Lesart: adoratur. Nach Hinkmar, De praedestin. (Migne, Patr. lat. 125, 55) ward Felix überführt, durch Bestechung eines Bibliothekars zu Aachen für adoratur das adoptatur in den Text gebracht zu haben, und auch Alkuin (l. 7, c. 6, c. Fel. [Migne a. a. O. 101, 206]) beschuldigt ihn der Fälschung. Doch haben die besseren Handschriften adoptatur (offenbar hier = assumitur), und Felix hatte auch früher so gelesen. Der Streit ward im 17. und 18. Jahrhundert erneuert, seit Coustant in seiner Ausgabe das adoptatur vertrat, während Germon für adoratur einstand. Letzterer bewirkte 1707 durch Le Tellier die Interpolation der ältesten Handschriften des Hilarius im Vatikan zu Gunsten seiner Lesart. Davon Le Bret, Gesch. der Bulle In coena Domini 1772, I 52. b) Isidor Hispal., angeführt von den Adoptianern (Migne a. a. O. 101, 1322 f), redet einfach von der Annahme der Menschennatur durch Christus. c) Mehrere Stellen der mozarabischen Liturgie reden von der Adoption der Gläubigen, nicht von der Adoption Christi. Oft steht das Konkretum für das Abstraktum bei den Alten, adoptivus homo für natura adoptata s. assumta, homo für humana natura, z. B. bei August., De div. quaest. q. 73, A. 2; Leo M., Ep. 28, c. 4: Invicem sunt et humilitas hominis et altitudo deitatis; so auch bei Alcuin., C. Fel. III 17; VII 2 (Migne a. a. O. 101, 172 213). Im Symbol. Concil. Tolet. IV 633 heißt es von Christus: Suscipiens hominem, manens quod erat, assumens, quod non erat; im Symbol. Concil. Tolet. XI 675 aber: Hic etiam Filius Dei natura est Filius, non adoptione.

Gegner als der Verbannung würdige Irrlehrer bezeichnete, sahen sich diese genötigt, in einer ausführlichen Schrift den adoptianischen Irrtum darzustellen und zu widerlegen (785)[1]. Auch Papst Hadrian I. sandte ein ausführliches Schreiben darüber an die Bischöfe Spaniens[2]. Elipandus, dessen Bischofssitz unter maurischer Herrschaft stand, konnte den Maßregeln trotzen, die von Rom aus gegen ihn unternommen wurden; nicht so sein Genosse Felix, dessen Bistum zu der von Karl d. Gr. eroberten spanischen Mark gehörte. Als seine Irrlehre am fränkischen Hofe ruchbar wurde, ward er genötigt, 792 auf einer Synode zu Regensburg zu erscheinen. Hier ward seine Lehre untersucht und verdammt. Er schwor sie ab und versprach, sie nie mehr vorzutragen. Darauf sandte ihn Karl mit dem Abte Angilbert nach Rom, um dort die Beschlüsse von Regensburg bestätigen und den Felix seine Abschwörung wiederholen zu lassen. Er tat das auch und reichte dem Papste ein rechtgläubiges Bekenntnis ein. Aber als er nach Spanien zurückkehrte, bekannte er sich bald wieder zu dem früheren Irrtum, was den gelehrten Alkuin bewog, ihn 793 in einem milden und versöhnlichen Schreiben unter Anführung von Väterzeugnissen zur Rückkehr auf den Weg der Wahrheit zu ermahnen[3].

2. Inzwischen hatten Elipandus und die ihm gleichgesinnten Bischöfe sich an König Karl gewendet und ihm die Bitte vorgetragen, er möge die verderbliche Lehre des Beatus aus seinem Reiche verbannen und den Felix wieder in sein Bistum einsetzen. Sie forderten mit unwürdiger Schmeichelei von ihm selbst eine Entscheidung in dem dogmatischen Streite und sprachen die Hoffnung aus, er werde sich selbst von der Verwerflichkeit der beatinischen Lehre überzeugen, daß der Sohn Gottes nicht aus dem Leibe der Jungfrau die Adoption des Fleisches angenommen habe. Ebenso schrieben sie an die Bischöfe von Gallien, Aquitanien und Austrien in ausführlicher Weise, um ihre Lehre aus den Vätern zu begründen und den Beatus als einen unsittlichen und strafwürdigen Geistlichen zu verdächtigen[4]. König Karl, von den Adoptianern als Richter angerufen, sandte deren Schreiben an Papst Hadrian, um seinen Rat und Beistand zu erhalten, und berief zugleich auf den Sommer 794 eine große Synode nach Frankfurt, zu der außer zwei päpstlichen Legaten auch viele Bischöfe Italiens kamen, darunter Paulinus von Aquileja und Petrus von Mailand. Weder Felix noch ein anderer Adoptianer erschien. Auf eine Ansprache des Königs berieten sich die Bischöfe und entwarfen zwei Abhandlungen gegen den Adoptianismus; die eine war namens der italienischen Bischöfe vom Patriarchen Paulinus verfaßt, die andere erhielt die Form eines Briefes der gallischen Bischöfe an die Spanier; erstere enthielt die biblische, letztere vorzüglich die

[1] Beati et Etherii Libell. de adopt. Filii Dei adv. Elipand. (unvollständig), in Canisius-Basnage, Lect. ant. II 297—375 (Migne a. a. O. 96, 373 f).

[2] Hadr. I., Ep. ad Episc. Hisp., bei Jaffé, Reg. n. 2479.

[3] Concil. Ratisbon. bei Mansi a. a. O. XIII 1031. Annal. Fuld. a. 792 (Pertz a. a. O. I 350). Paulin. Aquil., C. Fel. I 5 (Migne a. a. O. 99, 355). Alcuin., Ep. ad Fel. (ebd. 101, 119). Hefele, Konziliengesch. III[2] 658 ff. Das Konzil von Narbonne 788 (Mansi a. a. O. XIII 522) ist, wenigstens was die vorhandenen Akten angeht, als unecht zu betrachten.

[4] Elipand., Ep. (Migne a. a. O. 96, 867; 101, 1321).

patristische Beweisführung. Beide Schriften erhielten die Zustimmung der Synode und wurden nebst einem an die Spanier wegen desselben Irrtums von Papst Hadrian auf einer Synode erlassenen Briefe und einem Begleitschreiben des Königs nach Spanien gesandt. Darin beschwor Karl den Elipandus und seine Freunde, dem Irrtum zu entsagen und dem in der ganzen Kirche verkündigten Glauben nicht ihre Privatmeinung vorzuziehen. Doch dazu waren Elipandus, Felix und ihre Anhänger keineswegs geneigt; sie fuhren fort, hartnäckig ihre Lehre zu verteidigen [1].

Nach Beendigung der Frankfurter Synode sandte Alkuin durch Benedikt von Aniane an die Mönche und Äbte von Languedoc eine Widerlegung des Adoptianismus [2]. Diesen vertrat aber mit aller Heftigkeit Bischof Felix, der seine Antwort auf Alkuins Mahnschreiben nicht diesem, sondern dem König Karl zufertigte [3]. Karl fand sie wichtig genug, um sie auf Alkuins Rat dem Papste Leo III. wie dem Paulinus von Aquileja, dann noch andern Bischöfen mit dem Wunsche nach einer schriftlichen Erklärung zugehen zu lassen. Papst Leo III. verdammte den Felix, der dreimal sein Wort gebrochen und nun ein gotteslästerliches Buch gegen Alkuin geschrieben, auf einer römischen Synode 799. Alkuin schrieb seine sieben Bücher gegen Felix, desgleichen Patriarch Paulinus ein neues Werk in drei Büchern [4]. Um aber während des literarischen Streites die Häresie in der spanischen Mark nicht noch mehr erstarken zu lassen, sandte Karl die Erzbischöfe Leidrad von Lyon und Nefrid von Narbonne samt dem Benediktinerabt Benedikt von Aniane in die Gegend von Urgel, um durch Predigt und mündliche Belehrung die Irregeführten zurückzubringen. Sie bekehrten Tausende von Geistlichen und Laien und bewogen auch den Felix, der in diese Gegend zurückgekehrt war, sich noch einmal vor König Karl zu stellen. Auf der Synode zu Aachen im Herbste 799 disputierte Alkuin sechs Tage lang mit dem hartnäckigen Häretiker, bis sich dieser endlich besiegt gab und abermals seinen Irrtum, bewogen durch die ihm vorgehaltenen Väterzeugnisse und das Urteil des römischen Stuhles, abschwor. Er bekannte in beiden Naturen, der Gottheit und Menschheit, einen einzigen wahren und eigentlichen Sohn, nämlich den Eingebornen des Vaters, seinen einzigen Sohn, so daß die Eigentümlichkeiten jeder Natur geblieben sind; „der aus Maria Geborne ist der wahre und eigene Sohn Gottes; es ist nicht ein anderer der Gottessohn, ein anderer der Menschensohn, sondern Gott und Mensch sind der eigene und wahre Sohn Gottes des Vaters, nicht durch Adoption, nicht der Benennung oder der Bezeichnung nach, sondern in beiden Naturen ist der eine, wahre und eigentliche Sohn Gottes".

---

[1] Paulin. Aquil., Libell. sacrosyllab. (Migne a. a. O. 99, 151 f. Mansi a. a. O. XIII 833); Ep. Episc. Germ., Gall. et Aquit. ad Hisp. (Migne a. a. O. 101, 1331 f. Mansi a. a. O. 883 f). Hadr. I., Ep. (Migne a. a. O. 98, 374 f. Mansi a. a. O. XII 865 f). Caroli M., Ep. (Mansi a. a. O. 899 f). Hefele a. a. O. III² 671—688. G. Ellero, San Paolino d'Aquileja, Cividale 1901.

[2] Alcuin. bei Migne a. a. O. 101, 86 f.

[3] Felic., Fragm. ap. Alcuin. et in ep. Elipand. (Migne a. a. O. 96, 880).

[4] Alcuin. c. Felic. l. 7 (Migne a. a. O. 101, 119 f). Paulin. Aquil., Adv. Felic. (ebd. 99, 350 f).

Alkuin und die übrigen Theologen wiesen 1) vor allem nach, daß der Schrift und der Erblehre gemäß Christus auch seiner menschlichen Natur nach wahrer Sohn Gottes ist, nur als ein ungeteilter und unteilbarer Gottessohn gedacht werden kann; der für uns alle Dahingegebene ist der eigene Sohn Gottes (Röm 8, 32), der vielgeliebte Sohn (Mt 3, 17), der Sohn des lebendigen Gottes (Mt 16, 16). Sie zeigen, 2) eine Adoption setze jemand voraus, der bis dahin dem Adoptierenden fremd gewesen, was bei Christus nie der Fall gewesen sein könne, da es keinen einzigen Moment gab, in dem er nicht zugleich Gott gewesen wäre. Die Mutter des Herrn kann nur insofern „Gottesgebärerin" heißen, als der von ihr Geborne wahrhaft und eigentlich Gott, also natürlicher Sohn Gottes ist. Die Sohnschaft gründet sich nicht auf die Natur, sondern auf die Person; die zwei Naturen bilden nicht zwei Söhne, da sie selbst nicht geteilt, sondern in dem einen Christus unzertrennlich vereinigt sind und keine Natur ohne die andere Sohn heißt, sondern der ganze Christus natürlicher Gottessohn und natürlicher Menschensohn ist. Also ist für eine Adoptivsohnschaft in Christus überhaupt kein Raum; denn die natürliche Sohnschaft, die doch jedenfalls die Priorität vor der adoptierten haben müßte, schließt diese schlechthin aus. Wird in Christus ein natürlicher und ein adoptierter Gottessohn unterschieden, so haben wir zwei Söhne und in der Trinität vier Personen. Ferner zeigt sich 3) bei Felix und Elipandus die engste Verwandtschaft mit Nestorius und dessen Lehrer Theodor in den einzelnen Ausdrücken wie in der Beweisführung und in allen Anschauungen. Ihnen ist Christus ein Gott tragender Mensch, nach ihnen wohnte der Sohn Gottes im angenommenen Menschen wie in einem Tempel; die Adoption war notwendig, damit Christus in allem uns gleich sei; sie geschah bei der Taufe mit den Worten: „Dieser ist mein vielgeliebter Sohn"; Christus bedurfte der Taufe, nicht um von Sünden rein, wohl aber, um geistig gezeugt zu werden; er war Knecht von Natur, wurde aber Kind Gottes seit der Taufe durch die Gnade der Adoption. Diese Adoption schreitet stufenweise vor sich und vollendet sich in der Auferstehung usw. Endlich wird auch 4) die Unbegreiflichkeit des Geheimnisses der Inkarnation nach Is 53, 8 hervorgehoben; das Was zu wissen genüge, das Wie zu erforschen sei unnötig und führe leicht zum Verderben [1].

Felix hatte zu oft seine Meinungen geändert; man traute ihm trotz der besten Versicherungen keine Beharrlichkeit zu. Daher wollte Karl ihn nicht mehr nach Spanien zurückkehren, sondern ihn dem Erzbischof Riculf von Mainz, den mit ihm gekommenen Priester aber dem Erzbischof Arno von Salzburg zur Bewachung übergeben lassen. Auf Alkuins Rat erhielt inzwischen Erzbischof Leidrad von Lyon den Auftrag, beide bei sich zu behalten und sich von der Aufrichtigkeit der Bekehrung zu überzeugen. Felix sandte auch sein katholisches Bekenntnis an die von ihm früher irregeleiteten Spanier und lebte bis 816 in ziemlicher Freiheit, ohne auf das neue in Verdacht zu kommen. Dem früher von ihm so gehaßten Alkuin gab er in Tours, wohin er mit Erzbischof Leidrad zum Besuche kam, viele Beweise von Liebe. Doch fand man nach seinem Tode hinterlassene Papiere, die zu beweisen schienen, daß er seinen alten Irrtum mit in das Grab genommen; gegen denselben schrieb noch Agobard von Lyon. Elipandus scheint ebenfalls hartnäckig geblieben zu sein. Mit dem Tode der beiden Häupter starb die Häresie allmählich aus. Eine neue Mission unter den Erzbischöfen von Lyon und Narbonne wie dem Abte Benedikt (800) brachte wieder viele Geistliche und Laien zur Abschwörung. Später ward noch hie und da einzelnen Gelehrten (wie um 1160 dem Folmar) Adoptianismus vorgeworfen [2].

[1] Concil. Rom. et Aquisgr. (Mansi a. a. O. XIII 1030 1034 f. Migne a. a. O. 96, 883. Hefele a. a. O. III² 721 ff).

[2] Alcuin., Ep. 92 108 117 (Migne a. a. O. 100, 297 329 351). Vgl. Gams, Kirchengesch. Spaniens II 2, 261 ff.

19. Trinitarische Streitigkeiten im Abendlande; der Zusatz Filioque im Symbolum.

Quellen. — Julian. Toletan. Op. ed. Migne, Patr. lat. Bd 96. Felix Toletan., Vita Iuliani, bei Migne a. a. O. Mansi, Concil. XII 7 ff. Vita Benedicti II. P., in Acta Sanctor. ed. Bolland., Maii II 197 f. — Akten der Konzilien von Toledo und andern in Spanien bei Mansi a. a. O. IX ff; Konzil von Aachen und Rom ebd. Bd XIV; Hefele, Konziliengesch. III an verschiedenen Stellen. Libri Carolini ed. Migne a. a. O. 98, 999 ff. Caroli M., Epist. ad Elipand., bei Mansi a. a. O. XIII 905. Hadrian, Epist., ebd. XIII 759 f. Alcuin, De fide Trinitatis; Libellus de processione Spiritus Sancti, ed. Migne a. a. O. Bd 101. Epist. monachor. peregrin. in monte Oliveti, ed. Migne a. a. O. 129, 1257 ff. Theodulf. Aurelian., De Spiritu Sancto, ed. Migne a. a. O. Bd 105.

Literatur. — Walch, Histor. controv. Graecor. et Latinor. de processione Spiritus Sancti. Ienae 1757. De Buc, Essai de conciliation sur le dogme de la procession. Paris 1857. Van der Moeren, Dissert. theol. de processione Spiritus Sancti. Lovan. 1864. Swete, On the History of the procession of the Holy Spirit. Cambridge 1876. Gams, Kirchengesch. Spaniens II 2, 175 ff. Hefele, Konziliengesch. III 749 ff. Hergenröther, Photius I 690 ff. P. de Meester, Le Filioque. Études sur la théologie orthodoxe, in Revue bénédictine (1907) 86 ff. Mangenot, L'origine espagnole du Filioque, in Revue de l'Orient chrétien, 2e sér. I (1906) 92 ff.

1. Um ihre völlige Übereinstimmung mit der Entscheidung des sechsten allgemeinen Konzils zu bezeugen, hatten die spanischen Bischöfe um 686 eine von Erzbischof Julian von Toledo verfaßte Glaubensdarlegung oder Apologie, die aus vier Kapiteln bestand, nach Rom gesendet. Papst Benedikt II. fand darin einiges unrichtig gefaßt und anstößig, wie er den Bischöfen meldete, und bezeichnete ihrem Abgesandten mündlich die Stellen, die einer Verbesserung zu bedürfen schienen. Die auf dem XV. Konzil von Toledo 688 unter Julians Vorsitz versammelten 60 Bischöfe verteidigten, wie sie schon früher getan, nachdrücklich die gerügten Ausdrücke. Es waren diese: 1) Bezüglich des Verhältnisses des Sohnes Gottes zum Vater war gesagt: „Der Wille zeugte den Willen, wie die Weisheit die Weisheit." Dagegen erhob sich das Bedenken: Erkenntnis und Wille sind vom Geiste, aber nicht umgekehrt der Geist vom Willen und von der Erkenntnis; der Sohn ist aus dem Vater, aber nicht der Vater aus dem Sohne. Die Spanier erklärten nun, daß sie nicht nach der Analogie des menschlichen Geistes so geredet, auch die Worte „Wille, Weisheit" nicht als relative, die Personen bezeichnende, sondern als absolute, auf das Wesen gehende Bezeichnungen gebraucht hätten, sich anschließend an die Ausdrucksweise von Athanasius und Augustinus (Trin. 15, 20), analog den Worten des Symbolums: „Licht vom Licht". Vom Menschen könne man nicht sagen: „der Wille zeugt den Willen", vielmehr gehe der Wille aus dem Geiste hervor; bei Gott aber sei Wollen und Denken eines; Gottes Wesen sei identisch mit seiner Weisheit und seinem Willen; in dem Satze: „der Wille zeugte den Willen", seien nicht zwei verschiedene Willen oder Substanzen zu denken, sondern ein Wille, eine Substanz; die absoluten Namen kommen allen drei göttlichen Personen zu, sowohl zusammen als einzeln, während die relativen oder appropriierten (zugeeigneten) nur auf eine Person gehen. Verstünde man den angefochtenen Ausdruck relativ, so wäre er absurd; der Wille heißt gewöhnlich der Heilige Geist; die Bezeichnung „Wille vom Willen" wäre dann soviel als

„der Heilige Geist vom Heiligen Geiste", woran niemand denkt. Der Sohn heißt aber Wille vom Willen, Weisheit von der Weisheit, Substanz von der Substanz zur Bezeichnung seines Ursprungs vom Vater und seiner Gleichwesentlichkeit mit ihm. 2) Befremdlich erschien auch, daß die Spanier von drei Substanzen in Christo geredet hatten. Das rechtfertigten sie damit, daß Christus als Mensch aus Leib und Seele bestehe, als Gott aber auch die göttliche Natur habe; das sei der Lehre der Schrift und der Väter gemäß. 3) Endlich wurden die ebenfalls als nicht genau bezeichneten beiden letzten Kapitel als fast wörtlich aus Ambrosius und Fulgentius genommen verteidigt. Mit einer gewissen Gereiztheit erhob sich damals Julian gegen die ihm gemachten Vorwürfe; übrigens schrieb er noch eine zweite Apologie, um seine Rechtgläubigkeit dem römischen Stuhle zu erweisen. Mit dieser erklärte sich Papst Sergius I. völlig einverstanden 689. Bald darauf (690) starb Erzbischof Julian[1].

2. Der im Abendlande stets festgehaltene Satz, daß der Heilige Geist nicht bloß vom Vater, sondern auch vom Sohne ausgeht, war gegen Widersprüche zunächst in Spanien dadurch festgestellt worden, daß man ihn in das nicäno-konstantinopolitanische Symbolum aufnahm seit 589, wo das dritte Konzil von Toledo das Symbolum mit dem Zusatze Filioque (a Patre et Filio) verkündigte und es in der Messe mit heller Stimme zu singen befahl, was seitdem die spanischen Synoden regelmäßig wiederholten[2]. Im Laufe des 7. und 8. Jahrhunderts breitete sich dieser Brauch über das Frankenreich und England aus, dann über das nördliche Italien, und schon um 767 scheint das von den Griechen auffällig gefunden worden zu sein. Karl d. Gr. interessierte sich sehr lebhaft für das Dogma vom Ausgehen des Heiligen Geistes, das er in seinem Briefe an Elipandus 794 aussprach, wie es auch Alkuin vielfach verteidigte. In den unter Karls Namen veröffentlichten Karolinischen Büchern ward ausdrücklich der Ausdruck der Orientalen gerügt: der Heilige Geist gehe vom Vater durch den Sohn aus; die alte Formel der Griechen genügte den Franken nicht mehr, sie wollten gesagt wissen: vom Vater und vom Sohne. Papst Hadrian I., der auch hierin eine vermittelnde Stellung einnahm, verteidigte in seiner Antwort den angegriffenen Ausdruck als einen von den Vätern gebrauchten. Allmählich erfolgte die Einführung des Filioque im ganzen Frankenreiche. Auf seiner Synode von Friaul hob Patriarch Paulinus von Aquileja 796 hervor, daß sowohl über das Ausgehen des Heiligen Geistes vom Sohne als auch über die Lehre der Adoptianer Erläuterungen nötig, diese aber bloß als nähere Bestimmungen, nicht als Veränderungen der alten Synoden und des Symbolums zu fassen seien, sohin auch die Verbote von Ephesus und Chalcedon, ein anderes Symbolum aufzustellen, dadurch nicht verletzt werden könnten. Damit begegnete er einem von den Griechen später oft erhobenen Einwurf, indem er zugleich darauf hinwies, auch die Synode von 381 habe dem Symbolum von 325 eine weitere Erklärung beigefügt. Er trug dann das Symbolum

[1] Zur Trinitätslehre der Spanier vgl. C. Passaglia, Commentar. theol. Pars 1 Romae 1850, tract. 3: De nominibus absolutis etc.

[2] Concil. Tolet. III 589; IV 633; VIII 653; XI 675; XII 681; XIII 683 XV 688; XVII 694. Concil. Brac. III 675. Concil. Emerit. 666.

mit Filioque vor, gab dazu eine ausführliche Erläuterung und befahl seinen Geistlichen, bis zur nächsten Synode sie auswendig zu wissen[1]. Auf ähnliche Art ward wohl auch in andern Sprengeln unter Karl d. Gr. verfahren. In Karls Hofkapelle und in den meisten Kirchen seines Reiches sang man das Symbolum mit dem Zusatze immer häufiger unter der Messe.

Ein Streit erhob sich 808 zunächst in Jerusalem zwischen den fränkischen Mönchen des Klosters auf dem Ölberge und dem griechischen Mönche Johannes vom Kloster des hl. Sabas. Letzterer erklärte jene wegen ihrer Lehre vom Heiligen Geiste für Häretiker und suchte das Volk gegen sie aufzureizen, ja er machte sogar einen Versuch, die Lateiner am Weihnachtsfeste aus der Kapelle von Bethlehem zu vertreiben — ein Vorspiel der späteren griechischen Intrigen für Erlangung des Alleinbesitzes der heiligen Stätten. Für ihre Lehre und die sonst getadelten Verschiedenheiten des Ritus beriefen sich die fränkischen Mönche auf den Glauben des römischen Stuhles, der keiner Häresie geziehen werden könne; sie hinderten durch mutvolles Auftreten das Gelingen der feindlichen Anschläge und gaben durch Unterzeichnung eines gegen alle Irrlehren gerichteten Formulars eine schriftliche Versicherung ihrer Rechtgläubigkeit, während sie die Abweichungen ihres Ritus von dem griechischen freimütig anerkannten. Obschon fürs erste der Sturm beschwichtigt war, so fühlten sich doch die Mönche noch nicht sicher genug und berichteten über das Vorgefallene an Papst Leo III.; sie beriefen sich auf Worte des großen Gregor in dem von Karl herausgegebenen Homiliarium, auf das sog. Athanasianische Symbolum, die revidierte Benediktinerregel und den Gebrauch der fränkischen Hofkapelle; zugleich baten sie den Papst, den Kaiser Karl, ihren eifrigen Beschützer, von den Umtrieben der Griechen und deren Ursachen zu benachrichtigen. Der mit diesem Schreiben an den Papst gesandte Priester Johannes erhielt auch einen Brief von dem Patriarchen Thomas, der den blinden Eifer der griechischen Mönche nicht geteilt zu haben scheint[2].

Der Papst sandte das Schreiben der Mönche an Karl samt der ihnen gegebenen Glaubensdarlegung, worin bekannt ward, der Heilige Geist gehe auf gleiche Weise vom Vater und vom Sohne aus, und empfahl die Mönche seinem Schutze[3]. Der Kaiser nahm sich diese Angelegenheit sehr zu Herzen, beauftragte den Bischof Theodulph von Orleans, eine Schrift über die dogmatische Frage auszuarbeiten, und ließ im November 809 die Synode von Aachen darüber beraten. Hier ward Lehre und Brauch der fränkischen Kirche nachdrücklich verteidigt, die Aufnahme des Filioque in das Symbolum und dessen Absingen bei der Messe gutgeheißen, wohl mit Vorbehalt der päpstlichen Genehmigung. Um diese zu betreiben, wurden die Akten der Synode durch Bischof Bernarius von Worms und Abt Adelhard von Corbie nach Rom über-

---

[1] Concil. Foroiul. (Mansi a. a. O. XII 830 f). Le Quien, Op. Damasceni diss. I, § 12, Par. 1712, 6 f. Hormisdas (Ep. ad Iustin. [Mansi a. a. O. VIII 521]) sprach klar aus: Proprium esse Spiritus Sancti, ut de Patre et de Filio procederet.

[2] Ep. monachor. peregr. in monte Oliveti (Migne a. a. O. 129, 1257—1262); Le Quien, Op. Damasceni § 13 f, S. 7; Or. christ. III 347 f.

[3] Leo III., Ep. (Mansi a. a. O. XIII 978; Jaffé a. a. O. n. 2534).

bracht. Wahrscheinlich war die Schrift des Bischofs Theodulph sowie eine andere des Abtes Smaragdus von St Mihiel in der Diözese Verdun auf der Synode verlesen und gebilligt worden, und beide gab man nebst den übrigen Akten der Gesandtschaft mit[1]. Smaragdus sammelte vorzüglich Schriftstellen, wovon manche (wie Offb 22, 1) nur in bildlicher Weise hierher bezogen werden konnten, Theodulph hauptsächlich Texte von wenigen griechischen Vätern (Athanasius, Didymus, Cyrillus, Proklus) und zahlreiche von Päpsten (Leo I., Hormisdas, Gregor I.) und lateinischen Kirchenlehrern (Ambrosius, Hilarius, Augustinus, Prosper, Fulgentius, Isidor usf.).

In einer vom Papste nach Ankunft der Gesandten 810 veranstalteten Versammlung wurden die Aachener Akten samt den Belegstellen verlesen. Leo III. stimmte durchaus der Lehre vom Ausgange des Heiligen Geistes auch aus dem Sohne als einer unantastbaren katholischen Wahrheit zu, die man ausbreiten und kundmachen könne und solle, erklärte sich aber gegen die Einschaltung des Filioque in das Symbolum und das Absingen desselben mit dem Zusatze bei der Liturgie. Darüber kam es zu längeren Erörterungen. Die Folgerung der fränkischen Abgeordneten, wenn der Zusatz eine katholische Wahrheit ausdrücke, sei auch dessen Aufnahme in das Glaubensbekenntnis bei der Messe gerechtfertigt, gab der Papst nicht zu; denn nicht alle Wahrheiten seien explizite zu glauben, nicht alle in das Bekenntnis einzuschalten; jeder könne das Heil erlangen, ohne tiefere Glaubenslehren genau zu kennen, niemand aber, der sie einsehe und nicht glauben wolle; für Ungebildete genüge der implizite Glaube, solange die Kirche nicht ausdrücklich einen Satz als allgemein anzunehmen vorstelle. Sodann war Leo III. der Ansicht, man solle bei dem stehen bleiben, was die Väter und die Synoden definiert, ihr Werk nicht besser machen wollen ohne Not. Umsichtig faßte er das Altertum, dem er treu ergeben war, die Erklärungen seiner Vorgänger, die er unverbrüchlich festhielt, vor allem aber die Griechen ins Auge, deren Abneigung gegen eine solche „Neuerung“ mehrfach zu Tage getreten war; eine Notwendigkeit der Rezitation des Symbolums überhaupt, am wenigsten mit dem Zusatze, lag nicht zu Tage; in der römischen Kirche war der Zusatz nicht gebräuchlich, ja auch nicht die Rezitation des Kredo in der Messe; erst viel später nahm sie beides an. Der Papst wollte den Orientalen keinen weiteren Vorwand zur Trennung geben, den Frieden mit ihnen erhalten; demütig wollte er sich nicht über die Väter erheben, nicht den Schein auf sich laden, als wolle er sie an Weisheit übertreffen. Am folgenden Tage ward die Unterredung fortgesetzt. Als die fränkischen Gesandten sich darauf beriefen, der Papst habe selbst das Symbolum in der Messe zu singen gestattet, entgegnete dieser: wohl habe er das Singen erlaubt, aber nicht die Hinzufügung eines Beisatzes; er gestatte auch jetzt das Absingen, aber ohne den Beisatz, obschon die darin enthaltene Lehre ungehindert verkündigt werden dürfe. Die Abgesandten Karls erhoben das Bedenken: beseitige man jetzt das Filioque, so könne das in den Augen des Volkes einer

---

[1] Concil. Aquisgr. 809 (Mansi a. a. O. XIV 22 f). Theod. Aurel., Lib. de Spiritu Sancto (Migne a. a. O. Bd 105). Smaragdi Lib. s. ep. Caroli (Mansi a. a. O. 23 f).

Verdammung gleichkommen, die Lehre selbst beeinträchtigt werden. Leo, der das nicht unbegründet fand, erklärte bloß: hätte man ihn vor der Einführung des Zusatzes in den Gesang des Symbolums befragt, so hätte er davon abgeraten; nachdem es aber einmal geschehen, rate er, es allmählich im kaiserlichen Palaste zu unterlassen, da ja auch in Rom der Gebrauch nicht bestehe; dann würden die übrigen Kirchen den Beisatz aufgeben und so ohne Beeinträchtigung der Wahrheit selbst die unerlaubte, vom Heiligen Stuhle nicht autorisierte Gewohnheit schwinden.

Der Papst zeigte hier tiefe Weisheit. Dem Dogma sollte nichts vergeben, der Friede mit dem Orient erhalten, das Ansehen des Apostolischen Stuhles gewahrt werden. Was ohne Zutun und Ermächtigung des letzteren geschehen war, konnte, obschon an sich nicht ungerechtfertigt, viele Nachteile bringen, die auch den päpstlichen Stuhl trafen. Er sah richtig die Gefahr voraus, erteilte aber keinen Befehl, sondern nur einen Rat, dessen Nichtbeachtung er wohl voraus wußte. Schon um bei dem Volke nicht Aufsehen und Ärgernis zu erregen, behielt man im Frankenreich die bisherige Sitte bei; die Konzilien und die Schriftsteller desselben führten fortwährend das Symbolum mit dem Beisatze Filioque an, den der Papst an sich nicht verwerfen konnte. Leo aber ließ bei der Peterskirche zwei silberne Tafeln, fast hundert Pfund schwer, aufstellen, auf denen das Symbolum ohne den Zusatz in griechischer und lateinischer Sprache eingegraben war, wie es von alters her gebraucht wurde [1]. Später beriefen sich hierauf die Griechen, als sie der abendländischen Kirche den von ihnen nicht anerkannten, ja heftig angefochtenen Zusatz zum Vorwurf machten. Die römische Kirche hatte diesen Vorwurf nicht herausgefordert, vielmehr alles getan, ihn im Keime zu ersticken; aber sie trat entschieden für die dogmatische Wahrheit ein, auch bevor sie, hierin den andern Kirchen bedächtig nachfolgend, die Rezitation des Symbolums in der Liturgie und den Beisatz Filioque angenommen hatte. Das geschah ihrerseits erst dann, als ein erneuter Kampf mit den Griechen und vielfache Erfahrungen die Rücksichten auf dieselben in den Hintergrund gedrängt hatten.

20. Der Prädestinationsstreit.

Quellen. — Poetae lat. aevi Carol. III. Berol. 1896, ed. Traube (Mon. Germ. hist.). Mauguin, Veterum auctorum, qui IX° saeculo de praedestinatione et gratia scripserunt, opera. 2 Bde. Par. 1650. Gotteschalc., Op. ed. Migne, Patr. lat. Bd 121. Hincmar. Remens., Op., ed. Migne a. a. O. Bd 125 126; Ad reclusos et simplices, ed. Gundlach, in Zeitschr. für Kirchengesch. X (1890) 258 ff. Servatus Lupus, Op., ed. Migne a. a. O. Bd 119. Rabanus Maurus, Op., ed. Migne a. a. O. Bd 107—112; bes. Opusc. de praedestin. 112, 1530 ff. Prudentius Trecen., Op., ed. Migne a. a. O. Bd 115. Flodoardus Remens., Op., ed. Migne a. a. O. Bd 135. Ratramnus Mon. und Remigius Lugd., Op., ed. Migne a. a. O. Bd 121. Ratramni Epist. in Mon. Germ. hist. Epist. VI 149 ff. Scotus Erigena, Op., ed. Migne a. a. O. Bd 122. Akten der Konzilien im Gottschalk-Streite bei Mansi, Concil. XIV.

Literatur. — Über die im 17. Jahrhundert über die Lehre Gottschalks geführte Kontroverse s. Usserius, Gotteschalci et praedestinat. controversiae. Dublin 1631; Sirmond., Historia praedestinat. Par. 1647; Mauguin, Veterum auctorum, qui IX° saeculo de praedestinatione et gratia scripserunt opera et fragmenta, 2 Bde. Paris 1650. Cellot, Historia Gotteschalci. Par. 1655; Histoire littéraire de la France, ed. mon. S. Bened. IV V; Dupin, Histoire des controverses agitées dans

[1] Lib. pontif. in Leone III, ed. Duchesne II 1 f.

le IXe siècle, in der Bibliothèque des auteurs ecclés. Paris 1686 ff. Bd VII. — Geß, Merkwürdigkeiten aus dem Leben und aus den Schriften Hinkmars. Göttingen 1806. Gambs, Vie et doctrine de Godescalc. Strasbourg 1837. Weizsäcker, Das Dogma von der göttlichen Vorherbestimmung im 9. Jahrhundert, in Jahrb. für deutsche Theol. 1859, Heft 4. Borrasch, Der Mönch Gottschalk, sein Leben und seine Lehre. Thorn 1868. Gaudard, Gottschalk, moine d'Orbais, ou le commencement de la controverse sur la prédestination au IXe siècle. Paris 1887. Freystedt, Studien zu Gottschalks Leben und Lehre, in Zeitschrift für Kirchengesch. 1897, 1 ff 161 ff 529 ff; 1898, 529 ff; Der Ausgang des Prädestinationsstreites, in Zeitschrift für wissenschaftl. Theol. 1893, 315 ff; 1894, 447 ff; 1898, 112 ff. J. Turmel, La controverse prédestinatienne au IXe siècle, in Revue d'hist. et de littér. relig. 1905, 47 ff. (E. Rosa), Il monaco Gottescalco e la controversia predestinaziana, in Civ. cattol. 1911, IV 188 ff. Die Literatur über Hinkmar von Reims oben S. 109. Die Dogmengeschichten von Bach (I 232 ff), Schwane (III 428 ff), Harnack (III, 3. Aufl., 269 ff). Hefele, Konziliengeschichte IV, 2. Aufl., 130 ff.

1. Die Schriften des hl. Augustinus über die Gnadenlehre wurden von den kirchlichen Theologen gelesen und benutzt, ohne daß seit dem sog. semipelagianischen Streit (Bd I, S. 597 ff) Schwierigkeiten entstanden wären. Erst im 9. Jahrhundert brach ein neuer Streit über die Prädestination aus. Urheber desselben war der aus edlem sächsischen Geschlechte stammende Gottschalk[1]. Er war von seinem Vater, dem Grafen Berno, schon als Kind dem Kloster Fulda übergeben und dort erzogen worden. Später mit seinem Stande unzufrieden, trug er auf Entlassung aus dem Kloster an, das er nicht frei gewählt habe, und erlangte diese durch eine Mainzer Synode unter Erzbischof Ottgar 829. Aber der gelehrte Abt von Fulda, Rhabanus Maurus, hierin zu strenge und nicht klug genug bezüglich der Folgen, erhob dagegen Einsprache und suchte in einer eigenen Abhandlung zu beweisen, daß Kinder, die durch ihre Eltern dem Ordensstande gewidmet worden waren, darin auch gegen ihre Neigung zu verbleiben hätten, wofür auch die toletanischen Synoden (III. 633, c. 49; X. 656, c. 6) sprachen[2]. Er bewirkte bei Kaiser Ludwig dem Frommen, daß Gottschalk im Benediktinerorden verbleiben mußte und nur in ein anderes Kloster, nach Orbais in der Diözese Soissons, versetzt ward. Hier studierte er besonders Augustinus und Fulgentius, und bei seiner düstern Stimmung gestaltete er sich allmählich daraus ein System über die göttliche Vorherbestimmung,

[1] Der Jesuit Sirmond (Hist. Praedestin., Paris 1647) bekämpfte die dem Gottschalk günstige Ansicht des Anglikaners Usher (Gotteschalci et praedestin. controversiae, Dubl. 1631), dem Jansenius (De Pelag. haeresi l. 8) folgte; der Jansenist Gilbert Mauguin (Veterum auctorum etc.) suchte den Gottschalk von dem Verdachte der Häresie zu reinigen, während Cellot S. J. (Hist. Gotteschalci, Par. 1655) den verstorbenen Sirmond verteidigte. Die Hist. littéraire de la France V 352 f war wieder dem Gottschalk günstiger. Vgl. Dupin, Hist. des controverses agitées dans le IXe siècle, in Bibl. ecclés. VII 10. Gegen Gottschalk erklärte sich die Mehrzahl der katholischen Gelehrten, wie Alfons de Castro, Didakus Alvarez, Baronius, Bellarmin, Binius, Spondanus, Petavius, Natalis Alexander, Kilber (Theol. Wirceb. II, disp. 4, c. 4, § 3, 375 f). Einen mittleren Weg suchten Kardinal Noris, Roncaglia, H. Tournely bezüglich der prädestinatianischen Frage einzuschlagen.

[2] Raban. Maur., De oblatione puerorum s. de iis, qui repugnant institutis B. Benedicti (Migne a. a. O. 125, 419 f). Dazu Seibl, Die Gottverlobung von Kindern oder De pueris oblatis, Passau 1871. J. M. Besse, Du droit d'oblat dans les anciens monastères français, in Revue Mabillon III (1907) 1 ff 116 ff.

das dem des gallischen Priesters Lucidus im 5. Jahrhundert (Bd I, S. 603) ähnlich war. Er trug den Mönchen öfters einzelne hierher gehörige Vätertexte vor und gewann einige Anhänger; von seinen Freunden, wie von Walafried Strabo, seinem früheren Mitschüler, erhielt er den Beinamen Fulgentius. Vergebens suchte Servatus Lupus ihn von seinem Grübeln abzubringen; Gottschalk arbeitete sich immer tiefer in seine Spekulationen hinein und äußerte sich darüber in mehreren Briefen an Freunde[1].

Es kam dem Gottschalk vor allem darauf an, die Unwandelbarkeit und Unabhängigkeit der göttlichen Ratschlüsse und eine doppelte Prädestination festzuhalten: eine zur Seligkeit, eine zur Verdammnis. Gott, lehrte er, bestimmte auf dieselbe unbedingte Weise zum Tode wie zum Leben. Durch die Vorherbestimmung zum Tode ist der Mensch genötigt zu sündigen, so daß keiner der Nichtauserwählten sich bekehren und selig werden kann. Christus hat nur für die Prädestinierten gelitten, nicht für die Verworfenen. Keiner der von Christus Erlösten kann verloren gehen, weil eben nur die Prädestinierten erlöst sind. Die Sakramente sind nur für die Auserwählten vorhanden, für die Reprobierten sind sie wirkungslose Zeremonien. Nichtauserwählte werden nicht gültig getauft, nicht Glieder der Kirche; für sie kann man Gott höchstens um Milderung der ihnen bevorstehenden Strafen bitten. Gottes Vorherbestimmen und Vorherwissen ist ganz dasselbe. Dem gefallenen Menschen kommt nur Freiheit zum Bösen zu. Gott zeigt an den Bösen seine Gerechtigkeit, wie seine Barmherzigkeit an den Auserwählten. Daß er alle Menschen selig machen will (1 Tim 2, 4), ist nur von den Prädestinierten zu verstehen[2]. Bisweilen drückte sich Gottschalk minder schroff aus, aber zunächst nur, wo es ihm darauf ankam, sich gegen die kirchliche Verurteilung zu sichern und sich Freunde zu verschaffen.

2. Gottschalk hatte ohne genügende Vorbildung, wie er selbst gestand[3], sich an die schwierigsten Probleme gewagt. Er hatte 40 Jahre alt vom Chorbischof Richbold von Reims, ohne Vorwissen seines Bischofs Rothad von Soissons, die Priesterweihe erhalten. Auf der Rückkehr von einer längeren Reise, namentlich einer Wallfahrt nach Rom, hielt er sich 847 bei dem gastfreundlichen Grafen Eberhard von Friaul, der Ludwigs des Frommen Tochter Gisela zur Frau hatte, auf und gewann für seine Lehre Anhänger. Dem erwählten Bischof Notting von Verona erschien Gottschalks Lehre höchst anstößig; er teilte sie dem Rhabanus Maurus mit, der bereits den erzbischöflichen Stuhl von Mainz bestiegen hatte. Rhabanus schrieb auch in Form eines Briefes an Notting 848 eine Abhandlung über die Prädestination. Er hielt die angeregten Fragen für töricht und unstatthaft, zeigte die Unhaltbarkeit und Verderblichkeit der ihm mitgeteilten Lehr-

[1] Hincmar., Ep. ad Nicol. P. (Migne a. a. O. 126, 45). Walafr. Strabo, Carm. ad Gottesc. (ebd. 125, 1116). Gottesc., Ep. ad Ratramn. (ebd. 121, 367). Servat. Lup., Ep. 30 (ebd. 119, 491 f).

[2] Gottschalk bei Hincmar., De praedestin. c. 5: Gemina est praedestinatio: sive electorum ad requiem, sive reproborum ad mortem; quia sicut Deus incommutabilis ante mundi constitutionem omnes electos suos incommutabiliter per gratuitam gratiam suam praedestinavit ad vitam aeternam, similiter omnino omnes reprobos . . . per iustum iudicium suum praedestinavit ad mortem merito sempiternam. Vgl. ebd. c. 21 24 27.

[3] Gottesc., Ep. ad Ratramn.: Namque magisterio vix uno subditus anno, nec didici deinceps, dubiis ambagibus anceps, Stultorum princeps, abrupta per omnia praeceps. Nemo fuit mihi dux; ideo minime patuit lux.

sätze, die der Vernunft, der Schrift und der Überlieferung zuwider seien, Gottes Gerechtigkeit und Heiligkeit wie des Menschen Freiheit zerstörten, entwickelte den Begriff der Prädestination nach Prosper und nach dem Werke Hypomnestikon (VI, 1—3), das damals von beiden Teilen irrtümlich dem hl. Augustinus zugeschrieben ward, und führte den Unterschied von Prädestination und Präszienz nach Röm 8, 29 aus. Letztere, sagt er, sei ein weiterer Begriff; das Böse wisse Gott vorher, prädestiniere es aber nicht wie das Gute; nur die Strafen der Bösen prädestiniere er, nicht die Bösen als solche; er sehe vorher, daß einige durch eigene Schuld zu Grunde gehen werden; diesen bestimmte er vorher die Strafe, ohne sie zur Strafe im voraus prädestiniert zu haben. Gleichzeitig schrieb Rhaban auch an Eberhard, indem er seine Gastfreundlichkeit belobte und das Verderbliche der neu vorgetragenen Lehre aufwies. Den in der Abhandlung an Notting verschwiegenen Namen Gottschalks nannte er hier; er bezeichnete ihn als Halbwisser und Klügling, dessen Lehre viele zur Verzweiflung führe und andern das größte Ärgernis gebe, indem sie behaupte, der Mensch sei durch Gottes Vorherbestimmung so gebunden, daß er, selbst wenn er selig werden wolle und für das Gute sich abmühe, sich nur vergeblich anstrenge, wenn er nicht zu den Auserwählten gehöre; gleich als ob Gott durch seine Vorherbestimmung den Menschen nötige zu Grunde zu gehen, er, der Urheber unseres Heiles, nicht unseres Verderbens ist. Rhabanus läßt Gottschalks Berufung auf Augustin nicht gelten; denn dieser war Verteidiger der Gnade, nicht Zerstörer des rechten Glaubens; er machte (in den Schriften an Prosper und Hilarius) das Vorherbestimmen abhängig vom Vorherwissen, dachte jenes als Vorbereitung der Gnade, die Gnade als dessen Wirkung, stellte Gott wohl als Urheber des Gerichts, aber nicht der Sünde dar. Endlich bat Rhabanus den Grafen, festzuhalten am wahren Glauben und der Verführung vieler durch Gottschalk ein Ende zu machen[1].

Gottschalk begab sich aus Italien nach Deutschland[2] und kam im Oktober 848 vor die zahlreiche Synode von Mainz, der er ein Glaubensbekenntnis und eine zur Widerlegung des Rhabanischen Briefes an Notting verfaßte Schrift überreichte. Darin hielt er nicht bloß seine Lehre aufrecht, sondern suchte auch den Erzbischof von Mainz als Anhänger des Kassian und des Gennadius zu verdächtigen. Die versammelten Bischöfe verurteilten ihn und sandten ihn mit einem Synodalschreiben an seinen Metropoliten Hinkmar, damit dieser ihn einschließe und ihm nicht weiter gestatte, seinen Irrtum zu verbreiten; auch mußte er geloben, das Reich Ludwigs des Deutschen nie wieder betreten zu wollen. Rhaban war über Gottschalk noch aufgebracht, weil er ohne Erlaubnis seiner Obern sein Kloster verlassen hatte, längere Zeit sich in der Fremde umhertrieb und priesterliche Funktionen ausübte, ohne sich über seine Weihe ausweisen zu können. Der Mainzer Erzbischof hielt sich an die verderblichen Folgen der Lehre dieses Mönches, da viele sagten, es nütze nichts, sich im Dienste Gottes abzumühen, weil man das Heil doch erlange bei allen Sünden, falls

[1] Raban. Maur., Opusc. de praedestin. (Migne a. a. O. 112, 1530 f). Vgl. Kunstmann, Hrabanus Maurus, Mainz 1841, 121—124. Ep. ad Eberhard. (Migne a. a. O. S. 1553 f).

[2] Annal. Bertin. a. 849 (Pertz, Mon. Germ. hist. I 443).

man zu den Auserwählten gehöre, dagegen dem ewigen Tode verfalle, falls man für ihn prädestiniert sei, möge man sich wie immer der Tugend befleißigen [1].

Gottschalk wurde zuerst dem Bischof Rothad von Soissons zur Bewachung übergeben, dann 849 vor die Synode von Quierzy (Chiersy) an der Oise gestellt. Er ward hier als Ketzer verurteilt, der priesterlichen Würde entsetzt und außerdem noch mit körperlicher Züchtigung und Verwahrung im Gefängnisse bestraft, und zwar in einem Kloster der Diözese Reims, da man den Rothad ihm gegenüber für viel zu schwach hielt, zu Hautvillers. Die über Gottschalk verhängte Geißelung hielten einige für zu grausam und unerhört; Hinkmar rechtfertigte sie mit Hinweis auf die Benediktinerregel und das Konzil von Agde (506, c. 38), auf den desfallsigen Beschluß der Äbte sowie auf die von ihm gegen die Bischöfe ausgestoßenen Schmähungen [2]. Vergebens suchte Hinkmar den gefangenen Mönch, der anfangs milder behandelt ward und auch Briefe und Aufsätze schreiben durfte, von seiner Lehre abzubringen. Gottschalk verfaßte ein kürzeres und längeres Glaubensbekenntnis, erbot sich zum Bestehen der Feuerprobe, indem er in vier mit kochendem Wasser, Öl und Pech angefüllte Fässer hinabsteigen und durch einen brennenden Scheiterhaufen hindurchgehen wolle, woraus er sicher unbeschädigt hervorgehen werde, und erklärte seine Gegner für Ketzer, Rhabanische Häretiker. Er hielt daran fest, Christus habe nicht für alle gelitten, in Gottes Taten sei Vorherwissen und Vorherbestimmen eines, seine doppelte Prädestination sei die Lehre der Väter. Die damaligen Synoden, der Erzbischof Amolo von Lyon, der Gottschalks Schriften selbst gelesen hatte, sowie der Umstand, daß der hartnäckige Mönch eine die mildere Auffassung zulassende Formel Hinkmars nicht unterschreiben wollte, vor allem aber die uns aufbewahrten Fragmente zeigen, daß Hinkmar und Rhabanus keineswegs Gottschalks Lehre entstellt und allzu schroff aufgefaßt haben, daß dieselbe wirklich eine absolute Prädestination in sich schloß [3].

3. Bald gewann der Streit über die Orthodoxie oder Heterodoxie des Gottschalk größere Ausdehnung und wurde in mehreren Schriften weiter geführt. Hinkmar, der insbesondere die Mönche vor Gottschalk warnte, sowie sein ihm gleichgesinnter Suffraganbischof Pardulus von Laon wandten sich in dieser Sache an mehrere Gelehrte [4]. Die Ausführungen Hinkmars in seiner Schrift ad reclusos et simplices fanden jedoch nicht allgemeinen Anklang. Unter den Theologen gab es manche, die besorgten, mit der Ver-

[1] Annal. Fuld., Xant. (Pertz a. a. O. I 365; II 229. Migne a. a. O. 112, 1575 f). Hincmar., Ep. ad Nicol., bei Mansi XIV 914. Kunstmann, Briefe des Rabanus Maurus im Prädestinationsstreit, in Histor.-polit. Bl. 1852, 254 ff.

[2] Flodoard. III 21 bei Migne a. a. O. 135, 204. Concil. Carisiac. 849 bei Mansi a. a. O. XIX 919. Hincmar, De praedestin. c. 2, ed. Migne S. 85; Ep. ad Amol. Lugd. in Remig. lib. de tribus capit. (Migne a. a. O. 121, 1027). Ep. ad Nicol. (Migne a. a. O. 126, 43). Annal. Bertin. (Pertz a. a. O. I 443 f. Migne a. a. O. 115, 1402).

[3] Remig. a. a. O. 1028 1030. Flodoard. a. a. O. Gottschalci Conf. bei Mauguin a. a. O. I 1, S. 7 9; Migne a. a. O. 121, 347 350. Hincmar., De praedestin. c. 29 34 f. 291 363 370 f.

[4] Hincmar., Opusc. ad reclusos et simplices, herausgeg. von Gundlach, in Zeitschr. für Kirchengesch. X (1890) 258—309. Vgl. Raban. Maur., Ep. 4 ad Hincmar., ed. Migne a. a. O. 112, 1519. Pardul. Laudun. (Migne a. a. O. 121, 1052).

dammung Gottschalks könne leicht Augustins Lehre zensuriert und der Semipelagianismus begünstigt werden. Viele hielten den Ausdruck „zweifache Prädestination“ für zulässig, während andere ihn anstößig fanden, wie Rhabanus Maurus, dem die Lehre von einer Prädestination der Bösen unzertrennlich zu sein schien von der Annahme einer Prädestination zum Bösen, weshalb es richtiger erschien, nur von einer einfachen Prädestination zu reden[1]. Der Mönch Rathramnus von Corbie in der Diözese Amiens fand es unstatthaft, daß Hinkmar die Worte des Fulgentius: Gott habe die Bösen zur Abbüßung der Strafen vorbereitet, und die biblischen Worte: Gott habe Pharaos Herz verhärtet, von einem bloßen Zulassen Gottes erklärte. Abt Servatus Lupus von Ferrières bei Sens schrieb an Hinkmar, seines Erachtens sei festzuhalten, die Prädestination sei bei den Guten eine Vorbereitung der Gnade, bei den Bösen bestehe sie in der Entziehung der Gnade, in der Nichtverleihung derselben, infolge deren sie in Versuchung und in Sünde fielen, bei den Gerechten wie bei den Ungerechten hebe sie aber nicht die Freiheit auf[2]. Bischof Prudentius von Troyes hob in einem Schreiben an Hinkmar und Pardulus das große Ansehen Augustins und die Annahme einer doppelten Prädestination hervor, vertrat aber hinsichtlich der Bösen nur eine Vorherbestimmung zur Strafe (nicht zur Schuld), die durch Gottes Präszienz von der Erbsünde bedingt sei; er behauptete dabei, Christus habe sein Blut nur für die Auserwählten vergossen („für viele“, Mt 20, 28 und sonst)[3].

König Karl der Kahle hatte an dieser wie an andern theologischen Streitigkeiten sehr lebhaftes Interesse. Abt Lupus weilte (Dezember 840) an seinem Hoflager zu Bourges und entwickelte ihm seine Ansichten, die er nachher brieflich einigen Gegnern gegenüber noch weiter darlegte. Er sprach sich dahin aus: 1. Durch die Erbsünde war die ganze Masse des Menschengeschlechts dem Verderben verfallen. Gott aber wählte in seiner ewigen Voraussicht schon vor der Weltschöpfung aus dieser Masse die aus, die er durch seine Gnade von der verdienten Strafe befreien wollte, die andern dem gerechten, durch die Sünde verdienten Gerichte überlassend; letztere sind zur Strafe prädestiniert, nicht als ob sie zum Verderben genötigt würden, sondern weil ihre Verlassenheit von Gott eine unabänderliche ist. 2. Der freie Wille zum Guten ist durch die Sünde gestört und gefesselt und wird nur durch die Gnade wiederhergestellt. 3. Christus ist für viele, d. i. für die Gläubigen gestorben (nach Hieronymus), nicht aber für alle (Chrysostomus). Ausführlicher handelt Lupus darüber in seiner Schrift „Über die Schrift über die drei Fragen“ ganz in demselben Sinne; er weist dabei die Ansicht zurück, Gott sei der Urheber des bösen Willens in den Verworfenen, und lehrt, Gott prädestiniere das, was er selbst tut, nicht aber die Sünde des Menschen, die er bloß vorher weiß; er prädestiniere nicht zur Sünde, wohl aber zu deren ewiger Strafe. In seinen Kollektaneen stellt er dann Vätertexte zur Bekräftigung seiner Ansichten zusammen[4]. Auch Rathramnus

---

[1] Servat. Lup., Lib. de tribus quaest., bei Mauguin, Vindic. de praedestin. et gr. II 28: De his praedestinationem Dei dici horrent plerique atque refugiunt, in quibus et quaedam praeclara praesulum lumina, scil. ne credatur Deus libidine puniendi aliquos condidisse et iniuste damnare eos, qui non voluerint peccatum, ac per hoc nec supplicium declinare. Qui si attenderent, sicut in Adam illo voluntate peccante omnes peccaverunt, ita prius, illo absque vitio exsistente, omnes absque vitio exstitisse, Deum autem non homini necessitatem casus intulisse, potestatem tamen permisisse, ipsum vero et casum praescivisse et, quid casum sequeretur, constituisse, ut videl. genus humanum, sua sponte corruptum, nec totum propter iustitiam salvaretur, nec totum propter misericordiam damnaretur, nullam patientur caliginem, Deum, quos rectos origine condidit, voluntas propria vitiavit, quos non liberat clementia, sic punire iudicio, ut non ipse, verum ipsi convincantur suae damnationis auctores.

[2] Ratramn. bei Raban. Maur., Ep. 4, ed. Migne a. a. O. 1522. Servat. Lup. (Migne a. a. O. 119, 606).

[3] Prudent. Trec. (ebd. 115, 971 f).

[4] Servat. Lup., Ep. 128; Lib. de trib. quaest.; Collect. de trib. quaest. (Migne a. a. O. 119, 601 f 619 f 647 f).

von Corbie lieferte damals (850) eine Schrift über die Prädestination in zwei Büchern. Ihm ist dieselbe die ewige Vorbereitung der zukünftigen Werke Gottes: sie ist doppelt, eine für die Auserwählten: zu den guten Werken und deren Belohnung, und eine für die Verworfenen: nicht zur Sünde, die nicht von Gott kommen kann, sondern zur Strafe, welche die von Gott vorausgesehene Sünde nach sich zieht. Die letztere Vorherbestimmung hebt die menschliche Freiheit nicht auf; denn daß Gott die freie Tat der einzelnen vorherweiß, das bringt für diese keine Nötigung, und nicht deshalb wird der Sünder verdammt, weil er von Gott zur Strafe prädestiniert ist, sondern er ist darum prädestiniert, weil Gott sein freies Beharren im Bösen voraussah. Auch die Prädestination zur Strafe ist etwas Gutes, weil sie ein Akt der göttlichen Gerechtigkeit ist, da die in der Masse der vermöge der Erbschuld Verdammten Belassenen eben die Verdammung verdient haben [1].

Als König Karl dem Erzbischof Hinkmar die Gegenschriften sandte, suchte dieser die Unterstützung des Mainzer Erzbischofs nach. Aber Rhabanus lehnte mit Hinweis auf sein Alter und seine Kränklichkeit die weitere Beteiligung an diesem Streite ab, verwies auf seine früheren Schriften an Notting und Graf Eberhard, erklärte sich gegen die doppelte Prädestination, da er in der Schrift nur die eine zum Guten finde, und gegen das dreiste Durchforschen der göttlichen Geheimnisse. Er wunderte sich, daß Hinkmar einem so schädlichen Menschen wie Gottschalk die Erlaubnis zu schreiben erteilt habe, wodurch mehr Schaden angerichtet werden könne als durch das lebendige Wort; er möge das abstellen und für den von Hoffart verblendeten Mönch beten lassen, damit er reuig zur Kirche zurückkehre [2]. Auch andere Gelehrte wurden von Hinkmar und Pardulus zu Rate gezogen, darunter der allzu phantastische Diakon Amalarius und der Philosoph Johannes Scotus Erigena. Letzterer schrieb 851 ein starkes Buch über die Prädestination, das sich aber auf den philosophischen, nicht auf den theologischen Standpunkt stellte und bedeutende dogmatische Blößen darbot, so daß es bald lebhaft angegriffen ward, besonders wegen eigentümlicher Spekulationen über die Natur der Sünde und ihrer Strafe und wegen Verwerfung des Unterschiedes zwischen Prädestination und Präszienz. Nach ihm ist alles, was von Gott ausgesagt wird, nur anthropopathische Bezeichnung seines Wesens; nur uneigentlich wird von Gott das Vorherwissen und Vorherbestimmen ausgesagt; das Böse ist für Gott gar nicht da, ist eine bloße Negation. Gott hat die Welt so eingerichtet, daß das Böse seine Strafe in sich selbst trägt, die schon in der Umschränkung durch unwandelbare göttliche Gesetze liegt usw. [3] Erzbischof Wenilo von Sens zog aus der Schrift des Scotus 19 anstößige Sätze aus und sandte sie zur Widerlegung an seinen Suffragan Prudentius von Troyes, der auch eine längere Schrift gegen Scotus verfaßte, worin er ihn der Erneuerung alter Irrlehren, der Bekämpfung der katholischen Lehrer und grober Irrtümer beschuldigte und wohl auch den Pantheismus des Gegners einigermaßen wahrnahm [4]. Eine sehr treffliche Schrift verfaßte auch Magister Florus, Diakon von Lyon, der sich gleich Prudentius für die zweifache Prädestination erklärte und den Gottschalk wegen ihrer falschen Auffassung als Häretiker bezeichnete. Nach ihm prädestiniert Gott die Auserwählten zum Guten und zum Leben, die Verworfenen aber wegen ihrer vorhergesehenen Sünden zu deren Strafe; letztere gehen zu Grunde, nicht weil sie nicht gut sein konnten, sondern weil sie nicht gut sein wollten. Auch Erzbischof Amolo von Lyon, an den sich Gottschalk mehrfach gewandt hatte, erklärte sich in diesem Sinne und drang in den verblendeten Mönch, seinem Irrtum zu entsagen. Außerdem schrieb Florus noch im Sinne des Prudentius gegen Scotus, dessen Auftreten gegen Gottschalk dem letzteren eher genutzt als geschadet hatte. Mitleid mit dem Lose des unglücklichen Mönches, Antipathie gegen den wenig

---

[1] Ratramn., De praedestin. (Migne a. a. O. 121, 14 f).

[2] Hincmar., De praedestin. c. 5, S. 90. Raban. Maur., Ep., bei Mauguin a. a. O. II 100 109 112; Migne a. a. O. 112, 1518. Remig. Lugd. bei Mauguin a. a. O. II 230; Migne a. a. O. 121, 1052 1054.

[3] Scotus, De praedestin. ed. Migne a. a. O. 122, 355 f.

[4] Prudent. Trec., De praedestin. c. Ioann. Scotum (Migne a. a. O. 115, 1009 f).

beliebten Erzbischof von Reims, sowie die theologische Vorliebe für die Lehre von der zweifachen Prädestination kamen der Sache Gottschalks noch zu statten[1].

Indessen sandten Hinkmar und Pardulus an die Kirche von Lyon zwei Schreiben nebst einer Abschrift des Rhabanischen Briefes an Notting (daher „drei Briefe"), um sich genauer mit dieser Kirche zu verständigen; noch kannten sie das Buch des Florus gegen Scotus nicht. Da Amolo (31. März 852) gestorben war, so verfaßte sein Nachfolger Remigius die Abhandlung „Von den drei Briefen", worin er diese zu widerlegen und die in einem milderen Lichte dargestellte Lehre Gottschalks zu verteidigen suchte. Als Hauptstreitpunkt wird die Frage über die zweifache Prädestination behandelt, deren Vertretung man an Gottschalk verketzere; es handle sich nicht darum, ob Gott die Bösen zur Gottlosigkeit vorherbestimmt habe, so daß sie gottlos sein müßten, was niemand gelehrt habe, sondern die Frage sei, ob Gott jene, von denen er die Gottlosigkeit und das Beharren in ihr bis ans Ende vorausgesehen habe, durch sein gerechtes Gericht zur ewigen Strafe prädestiniert habe; Rhabanus habe die Hauptfrage nicht berührt und beweise nur, Gott könne nicht Urheber des Bösen sein, zwinge nicht zur Sünde, was niemand bestreite. Remigius stellt folgende Sätze auf: 1. Gottes Vorherwissen und Vorherbestimmen ist notwendig ewig und unabänderlich. 2. Was Gott tut, ist durch ewigen Ratschluß vorherbestimmt, sowohl die Beseligung der Auserwählten als die Bestrafung der Verworfenen. 3. Was Gott als seine Tat vorausweiß, bestimmt er auch vorher; er hat ebenso die Verdammten zur Strafe wie die Auserwählten zum Leben vorherbestimmt. 4. Dagegen in dem, was die Vernunftgeschöpfe tun, fallen Gottes Präszienz und Prädestination nicht zusammen: die Sünden sind von Gott vorhergewußt, nicht vorherbestimmt. 5. Durch das Vorherwissen und das Vorherbestimmen Gottes entsteht keine Nötigung zum Bösen. 6. Bei den Bibelworten, in denen oft Vorherwissen und Vorherbestimmen wechseln, ist vor allem, wie Augustin tat, auf den Sinn zu sehen. 7. Von den Verworfenen erlangt keiner das Heil, nicht weil die Menschen sich nicht bessern können, sondern weil sie nicht wollen. Er bemerkt ferner, wenn Gottschalk sich ungeschickt ausdrücke, dürfe man deshalb die in seinen Sätzen liegende Wahrheit nicht bestreiten; die Stelle 1 Tim 2, 4 sei verschieden von den Vätern erklärt worden, tatsächlich erlangen eben nicht alle das Heil; der Satz, niemand könne nach Adams Fall den freien Willen zum Guten gebrauchen, bedürfe nur des erklärenden Beisatzes: ohne die göttliche Gnade; das dem Augustin zugeschriebene Werk „Hypomnestikon" sei unecht, wie das dem Hieronymus beigelegte über die Herzensverhärtung Pharaos; tadelnswert sei es, auf Männer wie Scotus und Amalarius ein Gewicht zu legen[2].

4. Auf einer Synode zu Quierzy 853 ließ Hinkmar im Beisein des Königs Karl vier Kapitel über die Prädestination feststellen und unterschreiben, die folgendes besagten: I. Es gibt nur eine Prädestination, deren Gegenstand entweder die Verleihung der Gnade oder die Vergeltung der Gerechtigkeit ist. Gott erwählte aus der Masse des Verderbens nach seiner Präszienz diejenigen, die er durch seine Gnade zum Leben bestimmte, und bestimmte ihnen das ewige Leben vorher; die übrigen aber, die er nach seinem gerechten Gerichte in dieser Masse zurückließ, hat er nicht prädestiniert, daß sie zu Grunde gehen sollen, sondern von ihnen vorhergewußt, daß sie zu Grunde gehen werden; er hat ihnen aber, weil er gerecht ist, die ewige Strafe vorherbestimmt. II. Wir haben den freien Willen zum Bösen und zum Guten; aber zum Guten bedarf er der zuvorkommenden und helfenden Gnade. III. Gott will alle Menschen

[1] Flori Mag., Serm. et c. Scotum (Migne a. a. O. 119, 95 f 101 f). Amolo Lugd. bei Mauguin a. a. O. II 195 f 211 f.

[2] Remig. Lugd. bei Mauguin a. a. O. II 1, 67 f; II 223 229 235 f; Migne a. a. O. 121, 985—1068. Dazu der Anhang De generali per Adam damnatione omnium et speciali per Christum ex eadem ereptione electorum (Migne a. a. O. 1068 f).

ohne Ausnahme selig machen, obschon nicht alle wirklich selig werden. Daß einige selig werden, ist Gabe des Seligmachenden; daß einige zu Grunde gehen, haben diese selbst verdient. IV. Christus hat für alle Menschen gelitten und sein Blut vergossen, wenn auch nicht alle dadurch das Heil erlangen. Daß dies nicht der Fall ist, ist nicht der Größe und der Fülle seiner Erlösungstat zuzuschreiben, sondern den Ungläubigen und denen, die nicht den Glauben haben, der durch die Liebe wirkt. Aus sich hat das Leiden Christi die Kraft, allen zu nützen; aber es nützt nicht, wenn wir uns es nicht aneignen[1]. — Diese vier Kapitel hatte nach Hinkmar auch Prudentius von Troyes unterschrieben; aber es reute ihn nachher; als der Erzbischof Wenilo von Sens für die Weihe des neuen Bischofs Äneas von Paris eine Bischofsversammlung veranstaltete, sandte er diesem, weil er krank sei, durch einen Priester ein Schreiben, worin er erklärte, den neuen Bischof anerkennen zu wollen, wenn er sich nicht nur zur Annahme der Vorschriften des Apostolischen Stuhles und der Werke der Väter, sondern auch zu den vier Kapiteln bekenne, die er zur Bekämpfung der Pelagianer zusammengestellt habe. Diese lauteten: I. Die durch Adams Ungehorsam verlorene Freiheit ist uns durch Christus in der Art zurückgegeben und erteilt worden, zuerst in der Hoffnung, nachher auch in der Tat, daß wir zu jedem guten Werke, zum Anfang, zum Handeln, zum Beharren der Gnade Gottes bedürfen und ohne diese nichts Gutes denken, wollen oder wirken können. II. Einige sind durch Gottes Barmherzigkeit zum Leben, andere nach seiner unerforschlichen Gerechtigkeit zur Strafe prädestiniert, so daß Gott bei beiden Menschenklassen dasjenige vorherbestimmt hat, wovon er vorher wußte, daß er darüber als Richter verfügen werde. III. Das Blut Christi ist für alle die vergossen worden, die an ihn glauben, nicht aber für die, welche weder jetzt glauben, noch je geglaubt haben, noch an ihn glauben werden, vergossen für viele. IV. Gott macht alle selig, die er selig machen will; die aber nicht selig werden, auf die hat sich dieser Wille Gottes nicht erstreckt. Es scheint, daß Äneas diese Artikel annahm; von Prudentius wurde er anerkannt. Es lag ihnen ebenso eine verschiedene theologische Bildung als eine unziemliche Oppositionslust gegen Hinkmar zu Grunde[2].

Noch stärker war der Widerstand gegen die vier Kapitel von Quierzy im Sprengel von Lyon, der zu Lothars Reich gehörte und in dem man, meist aus politischen Gründen, dem Hinkmar besonders abgeneigt war. Als die Gegner dieses Erzbischofs seine Kapitel nach Lyon sandten, erklärte sie Remigius für unannehmbar, weil sie der Schrift- und Väterlehre zuwider seien; seine Gegenschrift entstellte aber meistens die angegriffenen Sätze und deutete sie willkürlich; sie setzte manches als angefochten voraus, was nicht entfernt bestritten worden war; sie bestand auf der Anerkennung der Prädestination zur Strafe, fand die Fassung verfehlt, den Pelagianismus begünstigend, betonte weiter, daß

---

[1] Capitula Carisiaca bei Mansi a. a. O. XIV 920 995; Denzinger, Enchirid.[10] n. 316—319, 144 f. In cap. 2 ist libertas und liberum arbitrium im Sinne von Augustinus (Ad Bonifac. I 2 (I 593, A. 1) unterschieden, daher das perdidimus nicht befremden kann.

[2] Prudent. Trec., Capitul., bei Hincmar., De praedestin. Praef. (Mauguin a. a. O. II 279; Migne a. a. O. 125, 64).

Christus nur für viele, nicht für alle schlechtweg gestorben sei[1]. Als nachher Kaiser Lothar die Metropoliten der drei Provinzen Lyon, Vienne und Arles samt ihren Suffraganen zu einer Synode in Valence (Januar 855) veranlaßt hatte, benutzte Remigius von Lyon, dem hierin Bischof Ebbo von Grenoble, Neffe des früheren Erzbischofs von Reims, von Hinkmar lange als Urheber des Widerstandes gegen seine Lehrkapitel betrachtet, getreu zur Seite stand, die Gelegenheit, unter den 23 Kanones auch einige dogmatische einzuschalten, die gegen Hinkmars Kapitel gerichtet waren.

Nach einer allgemeinen Erklärung, daß in den Fragen über Präszienz und Prädestination an der Väterlehre festzuhalten sei, sprach man sich näher darüber aus, dem Wortlaute nach gegen Hinkmars Kapitel, der Sache nach nicht im abweichenden Sinn. Man hielt hier fest an der „zweifachen Prädestination“, während Hinkmar nur eine gelten ließ, die aber ein zweifaches Objekt habe; man nahm auch hier keine Vorbestimmung zur Sünde, sondern nur zur Strafe an; man verwarf die allgemeine Beziehung des Todes Christi auf alle Menschen, ohne sich die patristischen Unterscheidungen zu vergegenwärtigen; man deutete die gegnerische Lehre so, als habe Christus durch sein Blut auch die bereits verdammten Ungläubigen erlöst und als käme sein Blut den Menschen aller Zeiten aktuell zu gute, während zu Quierzy nur so viel gesagt war, daß das Opfer des Todes Christi nach dem unendlichen Werte seines Gegenstandes und der Intention des Opfernden vollkommen für die Erlösung aller hinreiche; das letztere bestritt man auch zu Valence nicht, obschon die Meinung der Verteidiger einer allgemeinen Erlösung (Universalisten) als monströser Irrtum bezeichnet ward. Die Kanones von Valence lehren: Gott wisse das Gute und das Böse der Menschen vorher, ohne daß das Vorherwissen der bösen Tat dem Menschen von seiten Gottes eine Notwendigkeit zum Sündigen auferlege; die Verdammten seien durch eigene Schuld verdammt, nicht deshalb, weil sie nicht gut sein konnten, sondern weil sie nicht gut sein wollten; es gebe eine Vorherbestimmung der Auserwählten zum Leben und eine der Gottlosen zum Tode; bei ersterer gehe Gottes Barmherzigkeit dem menschlichen Verdienste voraus, bei letzterer aber das Mißverdienst dem gerechten Gerichte Gottes. Von den Bösen weiß Gott ihre Bosheit voraus, die von ihnen selbst stammt; er prädestiniert sie nicht, weil sie nicht von ihm herrührt; die Strafe aber, die auf ihr Mißverdienst folgt, bestimmt er nach seiner Gerechtigkeit vorher. Daß Gott einige zum Bösen bestimmt, so daß sie böse sein müssen, ist eine durchaus verwerfliche Annahme. Die Allgemeinheit des Erlösungstodes Christi ist in dem Sinne verworfen, daß alle, auch die Gottlosen und Ungläubigen vom Anfange der Welt bis zum Leiden Christi, wirklich die Frucht desselben erlangen sollten; dazu ist hervorgehoben, inwiefern auch die Gläubigen ihrer verlustig gehen, solche, die nicht im Guten beharren. Vor den vier Kapiteln von Quierzy, die unvorsichtig aufgestellt worden seien, ward ebenso gewarnt wie vor den Irrtümern des Scotus[2].

5. Auffallend erscheint es, wie Männer, die es aufrichtig mit der Wahrheit meinten, so lange sich streiten konnten. Die Frage über die ein- oder zweifache Vorherbestimmung war bloßer Wortstreit geworden; in der Lehre von Gnade und Freiheit bestand kein dogmatischer Unterschied; die Allgemeinheit der Erlösung ward nur darum von den einen behauptet, von den andern geleugnet,

---

[1] Remig., Lib. de tenenda immobiliter Script. veritate etc. (Mauguin a. a. O. I 2, S. 178 f; vgl. II 283 f. Migne a. a. O. 121, 1083 f).

[2] Concil. Valent. III bei Mansi a. a. O. XV 1 f; Denzinger a. a. O. n. 320 bis 325, 145 f.

weil man sie von zwei Gesichtspunkten aus auffaßte. Die Konzilien von Quierzy und Valence ergänzten eher einander, als daß sie einander widersprachen. Die Hitze des Streites verdeckte den meisten das richtige Verständnis dessen, was die Gegenseite erklärte. Die an König Karl überbrachten Beschlüsse von Valence übergab dieser (September 856) dem Erzbischof Hinkmar, der nun seine Schrift über die Prädestination verfaßte. Er beschwerte sich über die unvollständige Anführung seiner Kapitel und die Entstellung ihres Sinnes, die Zusammenstellung derselben mit den irrigen Behauptungen des Scotus und bezweifelte die Echtheit der Synodalakten von Valence, da seine Brüder kaum, ohne ihn zu hören und zu belehren, so feindselig gegen ihn sich würden benommen haben. König Karl der Kahle schien auch nicht geneigt, die Kanones von Valence anzunehmen[1]. In einer Beratung bei Langres ließen die Teilnehmer dieser Synode ihre anstößige Zensur der Kapitel von Quierzy fallen, etwa zwei Wochen vor der großen Nationalsynode zu Savonières bei Toul (Juni 859), zu der sich die drei Könige Karl der Kahle, Lothar II. von Lothringen und Karl von der Provence sowie die Bischöfe von zwölf Kirchenprovinzen, auch Remigius und Hinkmar, einfanden. Auf derselben wurden die revidierten Kanones von Valence wie die Kapitel von Quierzy verlesen und eine weitere Erörterung auf die nächste Synode vertagt[2]. Vor dieser schrieb Hinkmar ein neues Werk mit mehreren Aktenstücken und Belegen. Darin äußerte er sich sehr scharf gegen die Verfasser der Kanones von Valence und Langres, stellte die Irrtümer Gottschalks und deren Verdammung in Mainz und Reims zusammen, verteidigte die auch von Scotus und Florus angenommene Echtheit des Hypomnestikon und suchte zu zeigen, die Väter hätten nie eine doppelte Prädestination in der Art gelehrt, daß sie ebenso die Verworfenen zum Tode wie die Auserwählten zum Leben prädestiniert dachten. Der Untergang einiger sei Folge der Sünde Adams, nicht der Vorherbestimmung; der Ausdruck „Prädestination zum Tode" deute an, Gott bewirke, daß jemand zu Grunde gehe; man solle mit Augustin sagen: Gott verhärtet, nicht indem er die Bosheit mitteilt, sondern indem er die Barmherzigkeit nicht erzeigt. Inzwischen gab Hinkmar doch eine zweifache Prädestination zu, nur nicht im Sinne Gottschalks, sondern in der Art, daß 1. die Auserwählten zum Leben vorherbestimmt sind und das Leben für sie, 2. den Verworfenen aber die Strafe vorherbestimmt ist, nicht aber sie zur Strafe[3].

Eine große Synode zu Toucy legte endlich im Oktober 860 die langwierige Kontroverse völlig bei. Hier waren durch Bischöfe von 14 Kirchenprovinzen die Synoden von Quierzy und Valence vereinigt; sie gingen aber nicht auf die Beschlüsse dieser Synoden ein, sondern verständigten sich durch die Genehmigung eines von Hinkmar entworfenen Synodalschreibens, welches die gemeinsam anerkannten Wahrheiten enthielt, insbesondere daß es eine Prä-

---

[1] Flodoard., Hist. Rhem. III 15. Hincmar. bei Migne a. a. O. 125, 49 f 55 67 297.

[2] Concil. in Andemant. Lingon. bei Mansi a. a. O. XV 537. Concil. Tull. bei Saponarias ebd. S. 527 f; Pertz, Leg. I 462 f.

[3] Hincmar., Ep. ad Carol. Calv. und Lib. de praedestin. Dei et lib. arbitrio bei Migne a. a. O. 125, 55 f 66.

destination der Auserwählten gibt, daß der freie Wille nach Adams Sünde noch besteht, aber durch die Gnade befreit, geheilt, unterstützt, von seiner Schwäche aufgerichtet, daß wegen der Gnade die Welt gerettet, wegen des freien Willens dem Gerichte unterworfen wird, daß Gott das Heil aller Menschen will und Christus für alle dem Gesetze des Todes unterworfenen gestorben ist, daß Gottes unaussprechliche Gnade sich in der Seligkeit der Auserwählten zeigt. Damit kehrte die Ruhe wieder unter die französischen Bischöfe zurück[1]. Gottschalk nahm an diesem Frieden keinen Teil und verweigerte jeden Widerruf. Mit Hinkmar ganz verfeindet, griff er auch denselben an, als dieser im Kirchenhymnus die Worte trina deitas strich, die ihm arianisch und tritheistisch klangen, während andere, wie Rathramnus, den Ausdruck verteidigten. Rhabanus hielt den übrigens dogmatisch zu rechtfertigenden Ausdruck für überflüssig, da ihn die Väter nicht gebraucht hätten; derselbe erhielt sich aber im kirchlichen Offizium[2]. In seiner letzten Zeit verfiel Gottschalk in manche Torheiten, die fast auf Irrsinn schließen ließen. Als in Rom Hinkmars Härte gegen Gottschalk zur Sprache kam, sandte der Erzbischof 862 sein Werk über die Prädestination und 863 einen ausführlichen Bericht, worin er sich bereit erklärte, falls der Papst es befehle, den Gottschalk zu ihm oder zu einem von ihm zu bezeichnenden Richter zu senden. Ein Mönch Guntbert entfloh 865 oder 866 aus Hautvillers, wie man sagte, um eine Appellationsschrift Gottschalks dem Papste Nikolaus zu überbringen, worauf Hinkmar den nach Rom reisenden Erzbischof Egilo von Sens zur Vertretung seiner Sache instruierte. Es kam zu keiner neuen Untersuchung. Gottschalk starb, nachdem er ein von Hinkmar vorgelegtes Glaubensbekenntnis zurückgewiesen hatte, unversöhnt mit der Kirche 868 oder 869[3].

21. Der erste Lehrstreit über die Eucharistie im Abendlande.

Quellen. — Haymo Halberstad., Op. ed. Migne, Patr. lat. Bd 116 bis 118. Amalarius, De offic. ecclesiast. l. 4, ed. Migne a. a. O. Bd 105. Florus Diac., Op. ed. Migne a. a. O. Bd 119. Paschasius Radbertus, Op. ed. Migne a. a. O. Bd 120. Rabanus Maurus, Hincmar. Remens., Ratramnus, Scotus Erigena Opp. s. oben S. 154.

---

[1] Ep. synod. bei Hincmar., Ep. 21 (Migne a. a. O. 126, 122 f. Mansi a. a. O. XV 563).

[2] Über trina deitas s. Hincmar., De praedestin. c. 31; De una et non trina deitate ep. 9 10. In dem Hymnus (Offic. commune Martyr. in Vesp.) stand: Te trina deitas unaque poscimus. Hinkmar nahm trina = triplex und substituierte summa oder sancta. Er wandte sich an Rhaban Maurus, dem er mehrere Schriften, auch die des Rathramnus, zusandte. Rhaban schrieb ihm noch zwei Briefe (Kunstmann, Hraban Magn. Maurus, Mainz 1841, Anh. V, 6, 215 ff 219 f). Im letzten urgiert er nachdrücklich: Nihil in S. Trinitate ad se dictum plurali numero esse dicendum, quia simplex illa summae divinitatis natura singulari numero designari debet, non plurali, ac ideo nec tres Deos nec tres omnipotentes nec tres essentias in Deo dicere fas est. Aber man konnte sagen, das Abstraktum stehe oft für das Konkretum, zumal in der Poesie, trina deitas stehe für trinus Deus und trinus sei nicht identisch mit triplex.

[3] Über Gottschalks Torheiten und Ende s. Hincmar., De una et non trina deitate c. 19; über seine Tätigkeit beim römischen Stuhle Epist. 2, 11 ad Nicol. Flodoard. a. a. O. III 12—14.

Literatur. — Pfaff, Dissert. de Stercoranistis medii aevi. Tubing. 1750. Reuter, De erroribus qui aetate media doctrinam christ. de S. Eucharistia turbaverunt. Berol. 1840. Rückert, Der Abendmahlstreit im Mittelalter, in Zeitschrift für wissensch. Theologie 1858, 22 ff. Hausherr, Der hl. Paschasius Radbertus. Mainz 1862. Sardemann, Der theologische Lehrgehalt der Schriften des Paschasius Radbertus. (Diss.) Marburg 1877. Ernst, Die Lehre des hl. Paschasius Radbertus von der Eucharistie. Freiburg i. B. 1896. Choisy, Paschase Radbert. Étude histor. Genève 1888. Naegle, Ratramnus und die heilige Eucharistie; zugleich hist.-dogm. Würdigung des ersten Abendmahlstreites. Wien 1903. Martin, Ratramne. Une conception de la Cène au IX[e] siècle. Toulouse 1891. Schnitzer, Berengar von Tours, München 1890, 127 ff. Dogmengeschichte von Bach (I 159 ff), Schwane (III 628 ff), Harnack (III, 3. Aufl., 284 ff), Seeberg (II 20 ff).

1. Bis ins 9. Jahrhundert war die Lehre von der Eucharistie, abgesehen von vereinzelten und gewichtlosen Stimmen, im ganzen unangefochten geblieben; sie war in katechetischen Vorträgen mehr andeutend als in scharfer Begriffsbestimmung entwickelt und verdeutlicht worden; so hatte sich noch kein feststehender Sprachgebrauch gebildet, zumal in den Fragen, die das Wie dieses Geheimnisses betrafen. Man hatte sich im Abendlande auch hierin am meisten an die Ausführungen des hl. Augustinus angeschlossen. Als man die Natur des Geheimnisses der Eucharistie näher zu untersuchen anfing, konnte leicht durch ungenauen Ausdruck oder Unbehutsamkeit auch ohne irgend eine häretische Geistesrichtung den Gläubigen Anstoß gegeben werden. Bischof Haymo von Halberstadt (841—853) stellte in seiner Abhandlung „Über den Leib und das Blut des Herrn" den Satz auf, das Altarssakrament enthalte kein Geheimnis, kein Zeichen, weil Leib und Blut Christi wirklich zugegen sei. So richtig das letztere ist, so konnten andere doch sagen, Leib und Blut des Herrn sei unter einer äußeren Hülle, also unter einem Zeichen gegenwärtig, neben dem Unsichtbaren sei auch etwas Sichtbares, neben dem Verborgenen ein Offenbares (res latens und res patens) da. Ganz richtig konnte man sagen: der Leib Christi in der Eucharistie sei derselbe Leib, der aus der Jungfrau geboren ist und am Kreuze gelitten hat. Aber andere konnten wieder einen Unterschied angeben und sogar nicht ohne patristische Begründung einen dreifachen Leib Christi unterscheiden: 1. den aus Maria gebornen, 2. den eucharistischen, 3. den mystischen, die Gläubigen, die Kirche[1].

Zu einer andern Auffassung kam der frühere Metzer Diakon und nachherige Verwalter des Bistums von Lyon, Amalarius, der ein liturgisches Werk in vier Büchern schrieb, worin er alle kirchlichen Riten, Geräte, Gewänder usf. in mystischer Weise, oft phantastisch, zu deuten suchte. Er unterschied einen dreifachen Leib Christi, aber in der Art, daß a) der Leib, den der Herr selbst angenommen, unterschieden werden müsse b) von dem, den er in uns habe, solange wir leben, und c) von dem, den er in den Verstorbenen habe. Die Hostie, meinte er, müsse darum in drei Teile zerlegt werden: der Teil, der in den Kelch geworfen wird, bedeute den von Christus selbst getragenen Leib, der auf der Patene ruhende den Leib des Herrn in den Lebenden, der auf dem Altare den Leib desselben in den Verstorbenen. Außerdem wollte er

[1] Haymo Halberst., De corp. et sanguin. Domini bei Migne, Patr. lat. 117, 530 ff. Vgl. Mabillon, Acta O. S. B. saec. IV, pars 2, Praef., § 11, n. 51—63.

in dem konsekrierten Brote den Leib, im Weine die Seele Christi finden, im Kelche das Grabmal, im opfernden Priester den Joseph von Arimathäa usf.[1] Da er diese seine Gedanken 834 auf einer Diözesansynode vortrug, wandte sich der Diakon Florus, Lehrer der Schule zu Lyon, mit zwei Briefen an die zu Diedenhofen 835 versammelten Bischöfe, die aber damals auf die Sache nicht eingingen. Das Konzil von Quierzy (838) dagegen verwarf das Buch des Amalarius, sein kleinliches Haschen nach Typen und Mysterien in allen Einzelheiten des Kultus, insbesondere aber seine Lehre über den dreifachen Leib Christi[2].

2. Paschasius Radbertus, Mönch von Corbie, 844—851 daselbst Abt, schrieb 831 eine dem Abt Warinus und den Mönchen von Korvei gewidmete Abhandlung, um ihnen zu zeigen, wie die jungen Sachsen über das Geheimnis des Altarssakramentes zu belehren seien; später arbeitete er sie um (nach 844) und widmete sie in dieser Gestalt dem Könige Karl dem Kahlen. Die Hauptsätze der Schrift sind: 1. In der Eucharistie ist der wahre Leib und das wahre Blut Christi enthalten; die Gemeinschaft mit Christus ist keine bloß geistige; nicht bloß die Seele wird genährt, sondern auch der Leib. 2. Obschon die Gestalten von Brot und Wein bleiben, so dürfen sie doch nach der Konsekration für nichts anderes als für das Fleisch und das Blut des Herrn gehalten werden. 3. Ja, es ist kein anderes Fleisch vorhanden als das, welches von Maria geboren ward, am Kreuze gelitten hat und aus dem Grabe erstanden ist. 4. Jesus Christus opfert sich in der Eucharistie auf eine, wenn auch geheimnisvolle, doch wahrhaftige Weise täglich auf. 5. Das Abendmahl ist zugleich Wahrheit und Bild (Figur), Wahrheit dem Inhalt nach, Bild der Erscheinung nach. 6. Das Abendmahl ist nicht wie andere Speisen den Folgen der Verdauung und Verwesung unterworfen. (Die gegenteilige Behauptung nannte man Sterkoranismus.) 7. Das Mysterium der Eucharistie ist unbegreiflich, es hat seinen Grund in der Macht und der Gewalt Christi, seine Wirkung in seinem Willen. In der ganzen Schrift beurkundet der Verfasser den festen Glauben an die wirkliche Gegenwart Christi und an die Wesensverwandlung in der Eucharistie, den er nicht zuerst aufgebracht, sondern von den Vätern der Kirche überkommen hat[3].

---

[1] Amalar., De offic. eccl. l. 4, bei Migne, Patr. lat. Bd 105.

[2] Flori Diac. Opera ed. Migne a. a. O. Bd 119. Vgl. Mansi, Concil. XIV 655 f 663 f 741 f. Hefele, Konziliengesch. IV 87 f 97 f.

[3] Paschas. Radb., Opera ed. Migne a. a. O. Bd 120. Er lehrt (De corp. et sanguin. D.): 1. c. 1: Quod in mysterio vera sit caro et verus sit sanguis, dum sic voluit ille qui creavit; c. 19: Non, sicut quidam volunt, anima sola hoc mysterio pascitur. 2. c. 6: Et quia voluit, licet in figura panis et vini maneat, haec sic esse omnia nihilque aliud quam caro Christi et sanguis post consecrationem credenda sunt. 3. c. 1: Et ut mirabilius loquar, non alia plane (caro), quam quae nata est de Maria et passa in cruce et resurrexit de sepulcro. Vgl. c. 4; Ambros., De myster. c. 11; Trid. sess. XIII c. 3: Doctr. de Euchar. 4. c. 9: Iteratur quotidie haec oblatio, licet Christus semel passus in carne per unam et eamdem mortis passionem semel salvaverit mundum, quia quotidie peccamus. 5. Veritas und figura, res signata und signum werden unterschieden. 6. c. 20. 7. c. 4: Ubi si rationem quaeris, quis explicare poterit aut verbis comprehendere? Immo scias, quaeso, quia ratio in Christi virtute est, scientia in fide, causa in potestate, effectus vero in voluntate,

Manchen Zeitgenossen schien aber die Ausdrucksweise des Paschasius Radbertus anstößig, besonders die Fassung der Sätze 3 und 6. Viele waren mit ihm im Glauben einig, bezweifelten aber die Richtigkeit seiner Erklärungsweise oder mißdeuteten sie. Der Mönch Frodegard hatte nur Bedenken wegen einer Stelle Augustins über die Existenzweise in der Eucharistie, nahm aber selbst die Lehre von der realen Gegenwart mit den andern Zeitgenossen an. Rhabanus Maurus verfaßte um 853 eine Schrift an Abt Eigil von Prüm, worin er, wie auch in einem Briefe an Heribald von Auxerre (854), den dritten und den sechsten Satz bekämpfte; er wollte festhalten, der von Maria geborne Leib des Herrn sei zwar nicht der Substanz nach (naturaliter), wohl aber dem Zustande, der Gestalt und der Erscheinung nach (specialiter) vom eucharistischen verschieden, was Paschasius keineswegs in Abrede stellte. Ferner verbreitete sich Rhabanus darüber, daß das Leiden Christi nicht von neuem beginne, so oft man die Messe feiere. In Bezug auf den sechsten Satz unterschied er zwischen den sichtbaren Gestalten und dem unsichtbaren Wesen des Sakraments; von ersteren lehrte er, daß sie wie andere Speisen der Verwesung preisgegeben seien (im Gegensatze zu Paschasius), nicht aber sei das mit letzterem der Fall [1]. Deutlich bekannte auch er sich zu der Lehre von der Wesensverwandlung in der Eucharistie [2]. Auch andere meinten, der im Sakrament gegenwärtige Leib habe Eigenschaften, die dem, der auf Erden sichtbar wandelte, nicht zukämen; beide müßten daher unterschieden werden und die Behauptung ihrer schlechthinigen Identität führe zur kapharnaitischen Auffassung. Mit Berufung auf Augustinus und Hieronymus unterschieden sie den natürlichen, den sakramentalen und den mystischen Leib Christi; der letztere ist von den beiden andern der Natur und der Erscheinungsform nach verschieden (naturaliter et specialiter); der sakramentale Leib ist der Substanz nach (naturaliter) eines mit dem von der Jungfrau gebornen, aber der Erscheinungsform nach (specialiter) von ihm verschieden. So redeten auch andere von einer Duplizität des Leibes Christi bloß der Form nach.

---

quod potentia divinitatis contra (i. e. supra) naturam, ultra nostrae rationis capacitatem efficaciter operatur. Die Allgemeinheit des Dogmas setzte Paschasius mit Recht voraus c. 12. Comment. in Matth. c. 26, l. 12 (c. 852), ep. ad Frodeg. (Migne a. a. O. 120, 135).

[1] Die Dicta cuiusdam sapientis de corp. et sanguin. Dom. adv. Radb. fand Mabillon unvollständig in einer Handschrift von Gembloux und ließ sie (Acta Sanctor. O. S. B. saec. IV, pars 2, S. 601) als Werk des Rhabanus abdrucken, durchaus mit Recht (Kunstmann, Rhabanus Maurus S. 157 ff). Von Rhabanus stammt auch die Ep. ad Herib. (Hartzheim, Conc. Germ. II 91. Canis., Lect. ant. II 2, 311. Migne a. a. O. Bd 112). Nur das findet die erstere Schrift unerhört, quod non sit alia caro Christi, quam quae nata est de Maria et passa in cruce, besonders cum caro Christi resurgens de sepulcro ita glorificata sit, ut iam vorari nullo modo possit. Darauf der Unterschied von naturaliter und specialiter. Vgl. Lanfranc., Dial. c. Bereng.: Vere posse dici, et ipsum corpus, quod de Virgine sumptum est, et tamen non ipsum: ipsum quidem quantum ad essentiam veraeque naturae proprietatem et virtutem, non ipsum autem, si spectes panis vinique speciem. Vgl. Birkle, oben S. 135, Anm. 1.

[2] Raban. Maur., De sacr. ord. ad Theotm.: Quis umquam crederet, quod panis in corpus potuisset converti vel vinum in sanguinem, nisi ipse Salvator diceret, qui panem et vinum creavit et omnia ex nihilo creavit? Facilius est aliquid ex alio facere, quam omnia ex nihilo creare. Vgl. De instit. cleric. I 31.

Auch Johannes Scotus soll um 860 gegen Paschasius geschrieben haben; die Frage läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Jedenfalls sprach er sich, von Karl dem Kahlen zu Rate gezogen, in seinen Schriften mehrfach über die Frage aus, aber in so ungeschickter und untheologischer Weise, daß er eher verwirrte als aufklärte und späteren Irrlehren Vorschub leistete. Er sah in der Eucharistie nur ein Bild, eine Erinnerung; nach einigen Stellen scheint er auch eine Vergottung der Menschheit Christi nach der Auferstehung, die Ubiquität des Leibes des Herrn angenommen zu haben. Hinkmar von Reims tadelte seine Lehre, und der Mönch Adrewald von Fleury verfaßte gegen ihn eine eigene Schrift[1]. Unklar in mancher Hinsicht ist auch die Schrift des Mönchs Rathramnus von Corbie, in der katholische und häretische Sätze bunt durcheinander zu laufen scheinen; allein dies beruht mehr auf falscher Deutung der von ihm gebrauchten Ausdrücke, die er jedoch selbst näher bestimmt. Es wurden zwei Fragen darin untersucht: 1. ob in der Eucharistie etwas Geheimes enthalten sei, das bloß den Augen des Glaubens offenbar werde; 2. ob in ihr derselbe Leib sei, der aus Maria geboren sei und gelitten habe. Die erste Frage ward bejahend entschieden; etwas anderes biete sich den Sinnen der Gläubigen äußerlich dar, etwas anderes rufe innerlich ihrem Geiste der Glaube zu; Form, Farbe, Geschmack seien gerade so wie vor der Konsekration, aber etwas Göttliches, Himmlisches sei darin verborgen, der Leib Christi; es sei nicht dasselbe, was gesehen, und das, was geglaubt wird. Rathramnus bekämpfte diejenigen, die in der Eucharistie gar kein Zeichen sehen wollten, zwischen dem Innern und Äußern gar keinen Unterschied zuließen und behaupteten, der Leib Christi habe wirklich die äußere, den Sinnen sich darstellende Form, es gehe alles ohne Figur und Verhüllung vor sich, das von den Sinnen Wahrgenommene sei nicht verschieden von dem im Glauben Erfaßten, so daß der Leib des Herrn selbst in Stücke gebrochen und mit den Zähnen zermalmt werde. Mit leichter Mühe wurde diese Ansicht, die fälschlich dem Paschasius, wie andern, zugeschrieben ward, widerlegt und nachgewiesen, dabei höre das Geheimnis und alle Tätigkeit des Glaubens auf; entweder sei

[1] Einige glaubten die verlorene Schrift des Scotus in der uns erhaltenen des Rathramnus (ed. Migne a. a. O. 121, 403 f) zu finden; so Laufs (Stud. und Krit. 1828, IV 755 ff), dann Gieseler, Döllinger, Floß; andere, wie Neander (Kirchengesch. II 274), und Guericke (II 163, A. 4) nehmen an, aus der Verwechslung der Schriften von Rathramnus und Scotus folge noch nicht, daß nicht eine besondere Schrift des Scotus über das Abendmahl existierte, die im 11. Jahrhundert verdammt ward. Scotus sprach sich über die Eucharistie in seinen Kommentaren In Ioann. und In Dionys. (De eccles. hierarchia) aus (letzterer ed. Floss bei Migne a. a. O. 122, 140 f). Die Ubiquitätslehre insinuiert Scotus (De divis. natur. V 20 38). Hinkmar (De praedestin. c. 31) bezichtigt ihn der Lehre, quod sacram. altaris non verum corpus et verus sanguis sit Domini, sed tantum memoria veri corporis et sanguinis eius. Ähnlich Ep. Ascellini ad Bereng. bei Mansi a. a. O. XIX 775. Adrewald., De corp. et sanguin. Christi contra ineptias Ioann. Scoti bei Migne a. a. O. Bd 124. Die früher aus dem Comment. in Dionys. (Höfler, Deutsche Päpste II 80 f, Anm.), angeführte Stelle ließ noch eine günstige Deutung zu (Döllinger, Lehrbuch I 371 f, Anm.); allein der Zusammenhang der Erörterung und die sonstigen Zeugnisse sprechen gegen die Orthodoxie des Scotus auch in diesem Stücke. Vgl. über diese Frage Schnitzer, Berengar von Tours 180 ff.

die Veränderung, die mit den äußeren Elementen vorgeht, eine sinnlich wahrnehmbare, und dann müßte auch Leib und Blut Christi sich den Sinnen darstellen, dann wäre kein Glaube vonnöten; oder die Veränderung sei eine verborgene, geistige, nur dem Glauben sich offenbarende, dann seien Brot und Wein ein Bild, eine Figur, Umhüllung. Wir sehen eben den Leib des Gottmenschen nicht als solchen, sondern unter verhüllenden Gestalten und nur mit den Augen des Glaubens. In Bezug auf die zweite Frage ist nun auch die Folge, daß nicht der natürliche Leib Christi im Abendmahl vorhanden sein kann, nicht jener Leib, der Schwere und Ausdehnung hat und einen Raum ausfüllt, woran der verherrlichte Leib nicht gebunden ist, daß wir Christus nicht der Natur und dem Körper nach (naturaliter et corporaliter), sondern auf geistige und sakramentale Weise (spiritualiter et sacramentaliter) genießen [1].

Paschasius Radbertus blieb bei seiner Lehre stehen und vertrat sie auch noch nach Niederlegung seiner Abtstelle (nach 861) [2]. Ihm folgten auch in der Hauptsache Hinkmar von Reims und spätere Schriftsteller [3]. Sein Andenken blieb in der Kirche hoch geehrt. In England hatte 950 der Erzbischof von Canterbury mit Geistlichen zu streiten, die da meinten, Brot und Wein blieben nach der Konsekration in der früheren Substanz und seien bloß eine Figur, nicht aber wahrer Leib und wahres Blut Christi [4]. Abt Heriger von Laubes († 1007) sammelte mehrere der gegen

---

[1] Das Buch des Rathramnus (Ratramnus), für dessen Autorschaft die von Mabillon verglichenen Handschriften, die Zeugnisse von Gerbert, Sigebert und dem Anonymus v. Melk sprechen, ward schon früher als von Protestanten ediert verdächtigt, 1560 auf den Index gesetzt, von P. de Marca und Hardouin dem Scotus beigelegt. Über die Ortho- oder Heterodoxie desselben ward seit Bischof Fischer (Praef. l. 4, c. Oecolampad.), Boileau, St-Beauve, Genebrardus, Du Pin, Mabillon viel gestritten. Vgl. Natalis Alex., Saec. IX, diss. 13, XII 469 f. On Book of Ratramnus, Oxford 1838. Selbst die Magdeburger Centuriatoren fanden (Cent. IX, cap. De doctr. und cap. De ceremon.) darin Spuren der Transsubstantiationslehre. Die Worte n. 2: Claret, quia panis ille vinumque figurate Christi corpus et sanguis existit, erklärt das Folgende: Nam si secundum quosdam figurate hic nil accipiatur, sed tantum in veritate conspiciatur, nihil hic fides operatur, quoniam nihil spiritale geratur, sed quidquid illud est, totum secundum corpus accipiatur. Der Satz: „Christi Leib ist nicht in veritate da", soll sagen: Wir sehen den Leib Christi nicht nach seiner wahren Beschaffenheit, in voller Manifestation, ohne Verhüllung; veritas wird der figura, dem mysterium, secretum entgegengesetzt; n. 8 steht: Veritas est rei manifesta demonstratio, nullis umbrarum imaginibus obvelata. In der Eucharistie ist imago und signum, aber von dem, quod in futuro per manifestationem reveletur. Es wird festgehalten an dem Satze: Non sunt idem quod cernitur et quod creditur; der verklärte Leib ist (nach 1 Kor 15, 44) corpus spiritale. Einige wollen in dem Buche noch folgende Sätze finden: 1. im Sakramente werde nicht die Substanz des Leibes Christi mitgeteilt, sondern der göttliche Logos, der die Wirkung des Fleisches ersetze; 2. bereits die Israeliten hätten im Manna den Leib und in dem aus dem Felsen hervorströmenden Wasser (vgl. 1 Kor 10, 1 ff) das Blut Christi genossen; 3. der mystische Leib Christi, die Kirche, sei auf dieselbe Weise wie sein wahrer Leib in der Eucharistie zugegen. Doch läßt sich über den Sinn der betreffenden Sätze noch vielfach streiten. Ein Vertreter der symbolistischen oder virtuellen Auffassung der Eucharistie ist Rathramnus nicht. Vgl. Naegle (oben S. 166).

[2] Paschas. Radb., Comment. in Matth l. 12, c. 14.

[3] Abt Gezo von Tortona um 950 (Lib. de corp. et sanguin. Dom., ed. Migne a. a. O. Bd 137) und Ratherius (Ep. 6 ad Patric., ed. Migne a. a. O. 136, 662 f).

[4] Mabillon, Annal. I 207.

Paschasius erschienenen Schriften. Der gelehrte Gerbert zählte drei verschiedene Meinungen auf: 1. die verwerfliche der Sterkoranisten, zu denen auch Amalarius von Metz gerechnet ward, die lehrten, die Eucharistie unterliege gleich andern Speisen den Folgen der Verdauung — eine Meinung, die man als Konsequenz denen beilegte, die auch eine physische Nährung durch das Fleisch Christi und eine Absorption der Eucharistie durch den Leib des Genießenden aussprachen; 2. die des Radbert von der Identität des natürlichen Leibes mit dem eucharistischen; 3. die seiner Gegner, welche diese Identität leugneten. Gerbert sah wohl, daß zwischen den beiden letzteren Ansichten kein wesentlicher Unterschied bestehe; der Natur nach bestehe die Identität, der Daseinsform nach aber nicht; „Figur" könne man das den Augen Sichtbare, „Wahrheit" das im Glauben Erfaßte nennen; durch die Kraft des göttlichen Wortes werde Brot und Wein zu dem konsekriert, was es vorher nicht war, zu Leib und Blut des Herrn. Der Glaube an die wirkliche Gegenwart Christi stand fest; nur über die Art und Weise derselben und insbesondere der Verwandlung, für die noch kein präziser Ausdruck allgemein gebraucht war, wurde gestritten. Einen übernatürlichen Vorgang dachten sich die meisten; einige meinten nur, Paschasius Radbertus fasse ihn zu wenig geistig, zu materiell und roh auf, taten ihm aber hierin schweres Unrecht[1]. Von Radbertus sowohl wie von Rathramnus erschienen auch Abhandlungen über die jungfräuliche Geburt Christi aus dem unversehrten Mutterschoße Marias. Es ist nicht sicher, ob sie in polemischer Beziehung zueinander stehen, obgleich beide in der Erklärung der jungfräulichen Geburt voneinander abweichen[2].

22. Der Klerus und die kirchliche Hierarchie.

Quellen. — Epistolae Rom. Pontif. in den Regesta von Jaffé I, 2. Aufl. Lips. 1888; von Kehr (oben S. 43). Capitularia regum Franc. ed. Krause, Mon. Germ. hist. Capitular. II. Berol. 1893. Codex Carolinus (s. oben S. 43). Alcuin., Epist. ed. Jaffé, Bibl. rerum Germ. VI.

Literatur. — Thomassinus, Vetus et nova ecclesiae disciplina. 3 Bde Par. 1688 und öfter. Plank, Gesch. der christlichen Gesellschaftsverfassung. Bd II. Hannover 1803. Hatch, The Growth of Church Institutions. London 1887; deutsch unter dem Titel: Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas im frühen Mittelalter, übersetzt von Harnack. Gießen 1888. Löning, Gesch. des deutschen Kirchenrechts. 2 Bde. Straßburg 1878. A. Werminghoff, Gesch. der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. Hannover 1905. Hauck, Die Bischofswahl unter den Merowingern. Erlangen 1883. M. Schuler, Die Besetzung der Bistümer bis auf Bonifaz VIII. Berlin 1912. A. Pöschl, Bischofsgut und Mensa episcopalis. 1. bis 2. Teil. Bonn 1908—1909. Lesne, L'origine des menses dans le temporel des églises et des monastères de France au IXe siècle. Paris 1910. Stutz, Gesch. des kirchlichen Benefizialwesens von Anfang bis Alexander III. Berlin 1895; Die Eigenkirche als Element des mittelalterlichen germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895; Das Eigenkirchenvermögen (Festschrift für O. Gierke. Weimar 1911). H. Schindler, Zur geschichtl. Entwicklung des Laienpatronats und des geistlichen Patronats, im Archiv für kathol. Kirchenrecht LXXXV (1905) 489 ff. H. v. Schubert, Staat und Kirche in den arianischen Königreichen und im Reiche Chlodwigs. Mit Exkursen über das älteste Eigenkirchenwesen (Histor. Bibliothek 26). München 1912. P. Thomas, Le droit de propriété des laïques sur les églises et le patronage laïque au moyen-âge. Paris

---

[1] Über Heriger s. Sigeb. Gembl., De script. eccl. c. 137, bei D'Achery, Spicil. II 744. Gerbert bei Pez, Anecd. nov. I, 2, 131 f (Migne a. a. O. 139, 177 f).

[2] Die Schrift des Paschasius De partu Virginis (Migne a. a. O. 120), die des Rathramnus De eo quod Christus ex Virgine natus sit (Migne a. a. O. 121, 83 ff). Wenn polemische Beziehungen bestehen, so ist wohl die Schrift des Rathramnus die ältere.

1906. W. Lüders, Capella. Die Hofkapelle der Karolinger bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts, im Archiv für Urkundenforschung II (1908) 1 ff. — Sägmüller, Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreichs. Tübingen 1898. A. Schröder, Entwicklung des Archidiakonats bis zum 11. Jahrh. (Diss.) Augsburg 1890. J. Faure, L'archiprêtre, des origines au droit décrétalien. Grenoble 1911. Blumenstock, Der päpstliche Schutz im Mittelalter. Innsbruck 1890. Weyl, Die Beziehungen des Papsttums zum fränk. Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern. Breslau 1892. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II. — Zorell, Die Entwicklung des Parochialsystems bis zum Ende der Karolingerzeit, in Archiv für kathol. Kirchenrecht LXXXII (1902) 74 ff, mit mehreren Fortsetzungen, auch Jahrgang 1903. Imbart de la Tour, Les paroisses rurales dans l'ancienne France. Paris 1900. P. Viard, Histoire de la dîme ecclésiastique principalement en France jusqu'au décret de Gratien. Dijon 1909.

1. Der Primat des römischen Stuhles, auch im Orient noch vollständig anerkannt[1], war im Abendlande im vollen Besitze seiner Rechte und hochgeehrt bei den Völkern. Dieser Stuhl hatte die Glaubensboten in die westlichen und nördlichen Länder entsendet, ihnen Hirten und kirchliche Ordnungen gegeben; er verlieh auch die Metropolitanrechte oder stellte sie wieder her, wo sie, wie im Frankenreiche, untergegangen oder verkümmert worden waren. Nach päpstlichen Dekreten bestimmte das Frankfurter Konzil 794 can. 3 in dem Streite zwischen Vienne und Arles, daß zu ersterer Metropole vier, zu letzterer neun Bistümer gehören sollten; über die Metropolen Embrun, Aix und Tarentaise wurde keine Entscheidung gegeben, da kein päpstliches Dekret vorlag und die Sache dem Papste reserviert war. Wie Zacharias die Kirche von Mainz,

[1] Als Nachfolger Petri und Inhaber seines Stuhles begrüßen den Papst die Patriarchen Tarasius und Nikephorus (Galland., Biblioth. XIII 372. Mai, Spicil. X 2, 156); letzterer hebt Apolog. pro imag. c. 25 (Mai, N. PP. Bibl. V 2, 30) hervor: kein Synodalbeschluß habe Rechtskraft ohne die Römer ὡς δὴ λαχόντων κατὰ τὴν ἱερωσύνην ἐξάρχειν καὶ τῶν κορυφαίων ἐν ἀποστόλοις ἐγκεχειρισμένων τὸ ἀξίωμα. Johann VI. von Konstantinopel (Ep. ad Constant. P. bei Combefis, Auctar. Bibl. Patr. gr. II 211 f) nennt den Papst das Haupt des christlichen Priestertums, dem der Herr in Petrus seine Brüder zu bestärken befahl. Theod. Stud. (l. 2, ep. 12, 1153) sagt zu Paschalis I. geradezu: „Zu dir hat Christus die Worte Lk 22, 23 f gesprochen." An Leo III., den „heiligsten und erhabensten Vater der Väter, den apostolischen Papst", schrieb er (l. 1, ep. 33, 1017): „Da Christus dem großen Petrus nebst den Schlüsseln des Himmelreichs auch die Würde des Hirtenamtes übergab, so muß an Petrus oder seinen Nachfolger alles berichtet werden, was in der katholischen Kirche von denen an Neuerungen vorgenommen wird, die da abirren von der Wahrheit. Das haben wir von den Vätern gelernt." Er nennt dabei den Papst θειοτάτη τῶν ὅλων κεφαλῶν κεφαλή, anderwärts (l. 1, ep. 34, 1021) ἀποστολικὴ μακαριότης. An Paschalis I. schreibt er (l. 2, ep. 12, 1152): „Höre, apostolisches Haupt, von Gott gesetzter Hirt der Schafe Christi, Schlüsselbewahrer des Himmelreichs, Fels des Glaubens, auf dem die katholische Kirche gebaut ist. Denn du bist Petrus, der du den Stuhl Petri inne hast und zierest." Weiter (Ep. 13, 1056): „Ihr seid in Wahrheit die ungetrübte und unverfälschte Quelle des wahren Glaubens von Anfang an, Ihr gegen jeden Ansturm der Häresie der feste und ruhige Hafen für die ganze Kirche, Ihr die von Gott auserwählte Stadt der Zuflucht und des Heiles." Von Okzidentalen sei Alkuin (Ep. 20 ad Leon. III. und Ep. 70) erwähnt. Hinkmar von Reims hat später ebenso die Benennung des Papstes als Pater Patrum, primae ac summae Sedis apostolicae et universalis Papa (Mansi, Concil. XV 765 767 772 783). Die Bischöfe und die Könige nennen ihn universalis Papa (ebd. XV 791 796 831), die Anrede Apostolatus vester ist ungemein häufig (z. B. ebd. XV 785 843).

so erhob Leo III. Köln zur Metropole[1], desgleichen Salzburg[2]. Hadrian I. richtete 788 die Metropole von Vienne[3] wieder auf und gab der von Reims ihre Rechte zurück, die sie unter dem Usurpator Milo († 753) großenteils verloren hatte, unter Tilpin († 794) wieder üben konnte[4]. Das Pallium von Rom nachzusuchen wurden alle Metropoliten durch die fränkische Generalsynode von 746 verpflichtet. Dasselbe war Symbol und Bedingung der erzbischöflichen Würde, für einzelne Bischöfe eine persönliche Auszeichnung. Karl d. Gr., der Bourges[5] wieder als Metropole hergestellt zu sehen wünschte, forderte den Bischof Ermenbert auf, den Papst Hadrian dringend um die Erteilung des Palliums[6] zu bitten. Die Angelobung des Gehorsams war bereits üblich[7].

2. Während im griechischen Reiche die Provinzialsynoden einmal im Jahre gehalten werden sollten[8], wurden sie im fränkischen Reiche seltener; dagegen wurden häufig zweimal des Jahres größere Konzilien teils mit teils ohne Reichstage gehalten. Meistens kamen Bischöfe mehrerer Provinzen zusammen und an sie schlossen sich dann so gut wie an die Provinzialkonzilien Diözesansynoden an[9]. So günstig aber auch die Gelegenheit für die hervorragenderen Metropoliten war, mittels der größeren Nationalkonzilien andere minder mächtige sich zu unterwerfen, so konnten sie doch nicht ein überwiegendes Ansehen erlangen, und Karl verbot ausdrücklich die Führung des Primatentitels, wo nicht die Autorität des Apostolischen Stuhles oder ein Synodalbeschluß dazu berechtigte[10]. Den Suffraganbischöfen ward der Gehorsam gegen ihre Metropoliten eingeschärft[11], diesen aber die Pflicht, sie zu überwachen, zu mahnen[12]. Bei Amtsvernachlässigungen der Bischöfe sollten im Orient die Metropoliten, bei solchen der letzteren die Patriarchen einschreiten.

---

[1] Thomassin. a. a. O. I 1, c. 41, n. 10—12.

[2] Seit 798. Hauthaler in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon X² 1591.

[3] Thomassin. a. a. O. c. 43, n. 7.

[4] Ebd. c. 43, n. 7 und c. 33, n. 9. [5] Ebd. c. 35, n. 1.

[6] Über das Pallium s. Bened. XIV., De Synod. dioec. II 6, 1 f. Ph. Vespasiani, De sacri Pallii origine disquis., Romae 1856. Grisar, Das römische Pallium und die ältesten liturgischen Schärpen, in der Festschrift des deutschen Campo santo in Rom (1897) 83 ff; Ders., Analecta Romana I 675 ff. Wilpert, Un capitolo di storia del vestiario, in L'Arte 1898, 102 ff. Braun, Die pontifikalen Gewänder, Freiburg i. B. 1898, 132 ff. C. B. Graf v. Hacke, Die Palliumverleihungen bis 1143, Marburg 1898.

[7] Vom Obedienzeide der Bischöfe (Phillips, Kirchenrecht II, § 81, bes. S. 184) gibt ein Formular Gregor d. Gr. (l. 10, ep. 21), dann der Indiculus Episc. de Longobardia und der Liber diurnus; letztere Formel steht auch in Rechtssammlungen, z. B. bei Deusdedit, Coll. can. l. 4, ed. Martinucci S. 505; das. c. 162, S. 503 eine Formel von Alexander II. für die in Rom Konsekrierten, und eine von Gregor VII., noch vorher l. 1, c. S. 190, 129 ein Brief Gregors II. an die Bischöfe im lombardischen Tuszien, der diesen Eid erwähnt. Vgl. l. 2, c. 94 f, S. 212—215.

[8] Concil. Trull. c. 8. Concil. VII. oecum. c. 6.

[9] Von der jährlichen Synode reden noch das Konzil von Soissons 744, c. 2 und das deutsche Konzil von 742, c. 1, aber von zwei Synoden die Konzilien von Verneuil 755, c. 4, von Aachen 789, c. 13. Über die Konzilien unter Pippin und Karl d. Gr. s. Thomassin. a. a. O. III 3, c. 52 f.

[10] Capitular. VIII, 34 356. Thomassin. a. a. O. I, 1, c. 32, n. 2; c. 33, n. 7.

[11] Konzil zu Heristal 779 c. 1. [12] Konzil von Aachen 813, c. 3.

Im Abendlande hatten die Metropoliten dieselbe Befugnis gegen die Bischöfe, den Metropoliten gegenüber übten sie die vom Könige berufenen Synoden oder der Papst. Doch bildete sich dieses (Devolutionsrecht) erst später vollkommen aus[1]. Den Bischöfen ward die Residenzpflicht eingeschärft und so sehr auf dieselbe gehalten, daß Karl d. Gr. vom Papste und den Synoden die Genehmigung dafür erbat, daß er Bischöfe an seinem Hofe als Erzkapläne hielt. Wie Pippin den Abt Fulrad von St-Denis, so hatte Karl mit päpstlicher Dispensation Bischöfe in dieser Eigenschaft, zuerst den Bischof Angilram von Metz († 791), dann den Erzbischof Hildebold von Köln. Diese „Erzkapläne" (Archicapellani) waren einerseits Vorstände der an der Hofkapelle zahlreich für die gottesdienstlichen Funktionen angestellten Geistlichkeit, anderseits auch Kanzler und Vertreter der Kirche beim Könige. Sie hießen auch Apokrisiarier, weil sie für den Papst und die Bischöfe des Reiches in vielen Fällen Geschäfte führten, dann Erzbischöfe des Palastes, weil sie die an den König gebrachten kirchlichen Angelegenheiten besorgten und eine ähnliche Stellung einnahmen wie in neueren Zeiten die Minister des Kultus. Aus dem Palastklerus wurden häufig Bischöfe und Äbte entnommen, weshalb frühzeitig ehr- und habsüchtige Geistliche nach einem Platze in der königlichen Kapelle haschten, die gewissermaßen ein Seminar der Bischöfe ward. Die Würde des Erzkaplans erhielt sich auch unter den späteren Karolingern[2].

3. Die Wahl der Bischöfe hatte sich in Italien fortwährend behauptet, aber im fränkischen Reiche und in den englischen Staaten ward sie oft durch den königlichen Einfluß beiseite geschoben, und es trat eigenmächtige Ernennung durch die Könige ein, was im Orient fast nur bei dem Stuhl von Byzanz der Fall war, da man sonst im griechischen Reiche sich nach Justinians Gesetzen über die Bischofswahl richtete. Karl d. Gr., den Papst Hadrian schon dazu ermahnt hatte, stellte 803 die freien Bischofswahlen wieder her[3]. Klerus und Volk sollten einen Geistlichen aus der Diözese wählen, der alle nötigen Eigenschaften besitze, worüber die Provinzbischöfe urteilen konnten. Dabei ward aber doch die königliche Genehmigung vorbehalten, wozu schon die weltlichen Lehengüter der Bischöfe Anlaß gaben. Einen Lehenseid verlangte Karl d. Gr. noch nicht, wie seine späteren Nachfolger es taten; er begnügte sich mit dem einfachen Versprechen der Treue[4]. Wohl erneuerte Karl die Verordnung der merowingischen Könige, daß ohne seine Erlaubnis kein freier Mann in den geistlichen Stand trete; aber diese Erlaubnis gab er häufig und wollte auch, daß Söhne von Freien in die Genossenschaften der Kanoniker und Mönche aufgenommen würden[5].

---

[1] Concil. VII. c. 11. Thomassin. a. a. O. II 1, 51, n. 1 f.

[2] Thomassin. a. a. O. I 2, c. 109, n. 10; c. 110, n. 1 f; c. 112, n. 8 9. Concil. Francof. 794, c. 4.

[3] Hadr. I., Ep. Concil. Gall. II 96 120. Carol. M., Capitular. I 78 84. Concil. Aquisgr. 803, c. 2; vgl. a. 816, c. 2. Baluz., Capitular. I 778. Mansi a. a. O. XV 484. Walter, Corp. iur. Germ. II 171. Gratian, Decr. c. 34, d. 64. Thomassin. a. a. O. II 1, c. 42, n. 1; II 2, c. 20, n. 1 f.

[4] Das Concil. Turon. 813, c. 1 erwähnt fidem, quam Imperatori promissam habent Episcopi.

[5] Capitular. 805, c. 15. Concil. Aquisgr. 789, c. 71.

Die Bischöfe sollten nach den Kanones und Kapitularien jährlich eine Diözesansynode halten oder auch ihre Diözesanpriester in einzelnen Abteilungen nacheinander um sich versammeln, um sie persönlich oder durch ihre Gehilfen über ihre Amtsführung zu befragen und zu belehren. Mit der längst vorgeschriebenen Visitation der Diözese ward seit dem 8. Jahrhundert das Institut der Sende verbunden, welche der Bischof oder sein Archidiakon jährlich in jeder Gemeinde abhielt. Dabei wurden sieben beeidigte Männer als Synodalzeugen oder Sendschöffen über die begangenen öffentlichen Verbrechen, über die herrschenden Laster und über die sittlichen Zustände der Gemeinden befragt, genaue Untersuchungen angestellt, den Schuldigen Strafen auferlegt und die Hartnäckigen durch den weltlichen Arm zur Unterwerfung gebracht. Die Grafen sollten hierin die Bischöfe unterstützen, überhaupt sich denselben gehorsam erweisen (Konzil von Arles 813 can. 13)[1]. Die kirchliche Strafgerichtsbarkeit über Kleriker stand ohnehin für alle Fälle fest[2]; aber auch gegen Laien war sie sehr ausgedehnt, besonders bei Verletzungen der Ehe, Inzesten, Vater- und Brudermord, Meineid, Brandstiftung, Raub, Falschmünzerei, Sperren der Wege, Wucher usf.[3] Für viele Dinge ward besonders den Bischöfen die Obsorge anvertraut; sie sollten darauf sehen, daß überall rechtes Maß und Gewicht gebraucht werde[4], die Einhaltung der Sonntagsfeier[5] und die Beobachtung der auf das religiöse Leben bezüglichen königlichen Verordnungen überwachen, die ihnen Ungehorsamen den weltlichen Beamten zur Bestrafung anzeigen.

In ihrer Amtsführung standen den Bischöfen wie früher die Archidiakonen zur Seite, die auch häufig ihre Stellvertreter in der Visitation waren und großes Ansehen erlangten. Gegen Habsucht derselben sollten die Bischöfe Maßregeln treffen. Im 8. Jahrhundert begann man größere Diözesen in mehrere Archidiakonatsbezirke (Dekanate) einzuteilen, so daß eine Diözese bald mehrere Archidiakonen hatte. Bischof Heddo von Straßburg teilte sein Bistum in sieben solche Sprengel und ließ das von Papst Hadrian 774 bestätigen. Die Archidiakonen waren nur durch kanonisches Urteil entsetzbar und erlangten nach und nach eine ordentliche Jurisdiktion[6]. Die Chorbischöfe erlaubten sich fort-

---

[1] Statuta S. Bonifat. III, c. 16. Carol. M., Capitular. 767, c. 7; Capitular. II 783, c. 1; Capitular. VII 129 148 465. Regino, De disc. eccl. II 1 f. Thomassin. a. a. O. II 3, c. 78 f. Dove, Über die bischöfl. Sendgerichte, in Zeitschr. f. Kirchenrecht 1864 f. Literatur bei Phillips, Kirchenrecht VII, § 367, S. 145 f, Anm.

[2] Capitular. 789, c. 38. Capitular. Longob. 803, c. 12. Concil. Francof. 794, c. 39 (Pertz, Leg. I, 60 74 110). Capitular. V 137; VI 155.

[3] Capitular. II 813, c. 1 (Pertz a. a. O. 187): Ut episcopi circumeant parochias sibi commissas et inquirendi studium habeant de incestu, de parricidiis, fratricidiis, adulteriis, cenodoxiis et aliis malis, quae contraria sunt Deo. Statuta S. Bonifat., c. 20 22 26 27. Konzil von Heristal 779, c. 5; Konzil von Aachen 789, c. 5. Capitular. Reg. Franc. VI 366.

[4] Konzil von Soissons 744, c. 6; Konzil von Aachen 789, c. 73, das. 813, c. 13; Konzil von Arles 813, c. 15.

[5] Concil. Francof. 794, c. 2; Concil. Arel. 813, c. 16; Concil. Rhem. 813, c. 35; Concil. Mogunt. 813, c. 37; Concil. Aquisgr. 789, c. 15; Capitular. I 780, c. 79.

[6] Statuta S. Bonifat. I, c. 12. Thomassin. a. a. O. I 2, c. 19 f; III 2, c. 32 n. 1 f. J. G. Pertsch, Abhandl. von dem Ursprunge der Archidiakonen, Hildesheim 1748. Plank, Gesch. der christl. Gesellsch.-Verfass. II 584 ff. Grandidier, Hist. de

während bischöfliche Verrichtungen, weshalb man die alten Kanones (20. von Antiochien, 13. von Ankyra) einschärfte, daß sie ohne Erlaubnis des Bischofs nichts tun dürften; sie wurden noch zur Erleichterung von den Bischöfen als Gehilfen gebraucht oder auch für die Verwaltung erledigter Bischofssitze bestimmt. Im Orient durften sie gleich den vom Bischof benedizierten Äbten noch Lektoren weihen [1]. Um die kirchlichen Gerechtsame und Einkünfte zu schützen, sowie zur Erfüllung der Obliegenheiten, die mit ihrem Stande nicht vereinbar waren, z. B. bezüglich des Heerbannes, wählten sich die Bischöfe und Äbte gerne Vögte (Advocati). Karl d. Gr. machte ihnen das zur Pflicht und stellte die zu diesem Amte erforderlichen Eigenschaften fest. Diese Schirmvögte erhielten von der Kirche, die sie vor Gericht und im Kriege vertraten, bestimmte Reichnisse, Dienste und Lehen; viele bedrückten aber auch die Kirchen und deren Untertanen, behandelten Lehengüter wie Erbeigentum und suchten sich vom Kirchenvermögen zu bereichern [2].

Das Ansehen und der Reichtum der Bischöfe, damit aber auch ihre Abhängigkeit vom Hofe, waren bedeutend gestiegen. Bald erhielten die Kirchen ausgedehnte Privilegien, das Zoll-, Münz- und Marktrecht, dann das des Blutbannes (der Kriminaljustiz). Nach einem Erlaß Karls d. Gr. (803) stand der Blutbann den Bischöfen zu über ihre ärmeren Hintersassen, Kolonen und Knechte; er erweiterte sich dadurch, daß viele Freie aus Scheu vor den Bedrückungen der Grafen oder aus Frömmigkeit ihr Eigentum der Kirche übertrugen und so deren Hintersassen wurden. Die Bischöfe und auch viele angesehene Äbte gehörten zu den ersten Vasallen des Reiches, hatten in den Reichstagen die entscheidende Stimme. Ohne die religiöse Gesinnung Karls wären sie vielfach von ihrem kirchlichen Berufe abgezogen und ganz in weltliche

---

l'église de Strasbourg II 176 291, doc. 66. E. Baumgartner, Gesch. und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer, in Kirchenrechtl. Abhandl. von Stutz, 39, Stuttgart 1907. Archipresbyter (Ruraldekane) standen schon frühe kleineren Bezirken vor. Konzil von Riesbach 799, c. 15; Konzil von Salzburg c. 7.

[1] Die Abschaffung der Chorbischöfe im Okzident, die man auf falsche Urkunden stützte, fällt nicht in diese Zeit: Binterim, Deutsche Konzilien II 319; Denkw. I 1, 407. Weizsäcker, Der Kampf gegen den Chorepiskopat, Tübingen 1859. Hefele, Konziliengesch. III² 745. Vgl. Concil. Aquisgr. 780, c. 9, 802 (Excerpta can. capitula), für den Orient Concil. VII, can. 14. Schröder, Über die Chorbischöfe des 8. und 9. Jahrhunderts, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1891, 176 ff. F. Gillmann, Das Institut der Chorbischöfe im Orient, München 1903. H. Bergère, Étude historique sur les chorévêques (Thèse), Paris 1905.

[2] Advocati s. Vicedomini. Pipin. Capitular. Longob. 782, c. 6 (Pertz, Leg. I 43): Ubicumque pontifex substantiam habuerit, advocatum habeat in ipso comitatu. Capitular. Carol. M. 802 (ebd. II 16) c. 20: Ut omnes (episcopi et abbates) habeant bonos et idoneos vicedominos et advocatos. Concil. Aquisgr. 813, c. 14 (ebd. I 188). Concil. Aquisgr. 802, c. 13; Concil. Mogunt. 813, c. 50. Diese advocati togati, armati, verschieden von den Ökonomen, sollten in der Regel in der Diözese ansässig sein und eigenen Besitz haben. Thomassin. a. a. O. III 2, c. 1, § 5—9. E. Montag, Gesch. der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit II 187 ff 458 ff. Walter, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte² 213 ff. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte⁵ 209 f. v. Wickede, Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reiches (Diss.), Leipzig 1886. F. Senn, L'institution des avoueries ecclésiastiques en France, Paris 1903.

Geschäfte verstrickt worden; doch gerade die religiösen Angelegenheiten bildeten ein Hauptaugenmerk des Kaisers, und oft genug erinnerte er die Bischöfe des Reiches an ihre erhabenen Pflichten, auch betreffs des Predigtamtes[1]. Auf den zahlreichen Synoden wurden die Angelegenheiten derselben geprüft. Reisen nach Rom zu den Apostelgräbern scheinen nicht allgemein in Gebrauch gewesen zu sein; nur kamen öfters Bischöfe als königliche Gesandte. Für die zu Rom ordinierten Bischöfe hat Papst Zacharias 743, can. 4 persönliches Erscheinen an jedem 15. Mai vorgeschrieben, den entfernter wohnenden aber schriftlichen Bericht gestattet[2]; das bezog sich aber doch nur zunächst auf italienische Bischöfe, da die meisten andern in ihren Ländern geweiht wurden; doch stand das Recht des Papstes auch bezüglich der übrigen fest.

4. Der niedere Klerus war vielfach von den Mißverhältnissen der Zeit vor Pippin ergriffen; Unwissenheit und Roheit, weltliche Beschäftigungen, Simonie, Konkubinat, umherschweifendes Leben, Habsucht, Trunkenheit waren oft Gegenstand der bittersten Klagen geworden. Daher wurden strenge Verordnungen erlassen, um die Geistlichen zur Würde ihres Berufes emporzuheben[3]. Als das geringste Maß der erforderlichen Bildung ward verlangt, daß die Geistlichen das apostolische und athanasianische Symbolum, das Gebet des Herrn, die Meßgebete, die bei Spendung der Sakramente üblichen Formeln auswendig wissen und in der Landessprache erklären können, daß sie das Bußbuch, den Kirchenkalender, den römischen Gesang, das ihnen mitgeteilte Homiliarium, die Pastoral Gregors d. Gr.[4] verstehen, ihre Funktionen anständig vornehmen. In der griechischen Kirche galt das Auswendigkönnen des Psalters als eine Hauptanforderung auch an den Bischof[5]. Die Fragestücke, die Karl 802 den Geistlichen vorzulegen befahl[6], waren ganz darauf berechnet, ihnen immer mehr ihre Aufgabe und ihre Pflicht zum Bewußtsein zu bringen. Die alten Kanones gegen die Syneisakten[7], gegen Kleiderpracht und weltliche Trachten[8], gegen Trunk, Spiel und andere unangemessene Beschäftigungen, gegen lasterhafte Gewohnheiten[9] wurden erneuert. Dabei ward aber auch Sorge getragen, daß

[1] Aachener Kapitular. 813, c. 14. Concil. Aquisgr. 802, c. 4; Concil. Rhem. 813, c. 14 15; Concil. Mogunt. c. 25. Vgl. Concil. Trull. c. 19.

[2] Zachar., Concil. Rom. 743, c. 4; c. 4, d. 93. Phillips, Kirchenrecht II, § 82, 203.

[3] Capitular. 789, c. 68. Baluz. a. a. O. I 172. Aachener Synode 802 (Pertz, Leg. I 106); Synode von Cloveshove 747, c. 10 11. Respons. Steph. can. 13 14, bei Harduin. a. a. O. III 1987.

[4] Über die Pastoral Gregors I. s. Raumer, Die Einwirkung des Christentums auf die althochdeutsche Sprache 223.

[5] Zu Concil. VII. oecum. c. 2 findet sich ein altes griechisches Scholion, das die geringen Anforderungen an den Bischof mit dem durch die Ikonoklasten herbeigeführten Verfall der Studien entschuldigt. (Den Text gab Hergenröther [Photius III 114, A. 23], dann Pitra [Ius graec. eccl. II 647].)

[6] Capitular. interrogat. Baluz. a. a. O. I 327 f. Pertz, Leg. I 105 f.

[7] Concil. Rom. 743, c. 1 2; Konzil von Soissons 744, c. 8; Konzil von Riesbach-Freising c. 17.

[8] Fränkische Synode 745, c. 7; Statuta S. Bonifat. I, c. 4; Concil. Rom. cit. c. 3; Concil. VII, c. 16.

[9] Konzil von Friaul 796, c. 3 5 6; Konzil von Riesbach 799, c. 10.

der Geistliche den Nahrungssorgen entrückt und mit anständigem Unterhalt versehen werde[1]. Jede Kirche sollte ein steuerfreies Grundstück (Mansus) haben, außerdem ihre Zehnten oder einen andern (neunten) Teil des Ertrages von Feldfrüchten, selbst von königlichen Gütern (wenigstens eine Zeitlang). Die Verteilung der Zehnten an bischöflichen Kirchen geschah meistens nach der alten Vierteilung; wo aber Pfarrkirchen den Zehnten von alters her hatten, da sollten sie ihn behalten[2]. Von früher den Königen zinsbaren Gütern blieben die Kirchen auch ferner tributpflichtig[3], wenn nicht durch Privilegien Befreiung eintrat. Die Geistlichen und andere, die von der Kirche Einkünfte bezogen, waren aber auch baupflichtig[4]. Die Geistlichen wurden frühzeitig angewiesen, von dem nach der Weihe aus Kirchengut erworbenen Vermögen Testamente zu Gunsten der Kirche zu machen[5].

Bei den auf den großen Grundgütern errichteten Kirchen beanspruchte der Grundherr vielfach sowohl eine vermögensrechtliche Herrschaft als eine Bevormundung in geistlichen Dingen. Aus den germanischen Rechtsanschauungen entwickelte sich der Begriff der Eigenkirche, wenn nämlich die Kirche (Pfarrkirche oder Kapelle) auf dem Eigentum des Grundherrn (Könige, geistliche und weltliche Großen) stand und von diesem gestiftet und ausgestattet worden war. In diesem Falle forderte der Grundherr Anteil an der Besetzung der geistlichen Amtsstelle wie Ansprüche an das Vermögen; er zog die Einkünfte ein und übergab dem angestellten Geistlichen das Nötige nur nach Gutdünken. Aus der ganzen Stellung dieser Eigenkirchen mußten große Mißbräuche erwachsen; die Gesetzgebung im Frankenreich suchte denselben entgegenzutreten. Die Bischöfe mußten sich mit der Lage auseinandersetzen und waren bestrebt, das kirchliche Recht zu wahren und für die Bedürfnisse der Seelsorge einzutreten. Das Eigenkirchentum führte zu Tendenzen der weltlichen Herrscher, gegen die später die Kirche im Investiturstreit sich mit aller Kraft wehren mußte.

23. Das Mönchtum und das kanonische Leben der Kapitel. Benedikt von Aniane und Chrodegang von Metz.

Literatur. — Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche I, 2. Aufl., Paderborn 1907, 205 ff (dort die Literatur über den Benediktinerorden). Zarncke, Die sog. Notitia (Constitutio Ludovici Pii) de servitio monasteriorum, in Berichte der sächs. Ges. d. Wiss. XLII, Leipzig 1890, 46—71. Br. Albers,

[1] Ludov. Pii Capitular. 816, c. 10. Thomassin. a. a. O. III 1, c. 18 f. Tübinger Theol. Quartalschr. 1845, 235 ff.

[2] Decimae et Nonae: Concil. Francof. 794, c. 25; Concil. Aquisgr. 809, c. 4 9 10; Concil. Rhem. 813, c. 38; Concil. Arel. c. 9; Concil. Mogunt. c. 28; Capitular. Aquisgr. 813, c. 7; Konzil von Friaul 796, c. 14. Thomassin. a. a. O. III 1, c. 3 f. Fr. A. Dürr, Comm. de decim., bei Schmidt, Thes. iur. eccl. VII 5 f. G. L. Böhmer, Diss. de orig. et rat. decim. in Germ. 1748. Göschl, Über den Ursprung des kirchlichen Zehntrechts, Aschaffenburg 1837. Zehnten der Domkirchen: Konzil von Riesbach-Freising 799, c. 13; der Pfarrkirchen: Capitular. Aquisgr. 801, c. 6 7; Capitular. ad Salz. 803, c. 3.

[3] Capitular. Reg. Franc. III 86; Capitular. Aquisgr. 812, c. 11.

[4] Concil. Francof. 794, c. 26; Concil. Arel. 813, c. 25; Concil. Mogunt. c. 42; Concil. Aquisgr. 813, c. 24.

[5] Statuta S. Bonifat. I, c. 11. Concil. Aquisgr. 809, c. 11.

Consuetudines monasticae III. Antiquiora monumenta (716—817). Lipsiae 1907. Uhlhorn, Der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchums im Mittelalter, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1893, 347—403. Weiß, Die kirchlichen Exemtionen der Klöster bis zur gregorianisch-cluniacensischen Reform. Basel 1893. K. Voigt, Die königlichen Eigenklöster im Langobardenreiche. Gotha 1909. K. Stosiek, Das Verhältnis Karls d. Gr. zur Klosterordnung. (Diss.) Greifswald 1909. A. Hüfner, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion in der abendländischen Kirche, in Archiv für kath. Kirchenrecht 1906 und 1907, mehrere Forts. E. Lesne, Nicolas I et les libertés des monastères de la Gaule, in Moyen-âge XXIV (1911) 277 ff (mit Forts.). Ebner, Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgange des karolingischen Zeitalters. Regensburg 1890. — Vita Benedikts von Aniane von Smaragdus, ed. Mabillon, Acta Sanctorum ord. S. Bened. saec. IV 1, 162 ff; ed. Waitz, Mon. Germ. hist. Script. XV 1, 200 ff. Br. Albers, Eine Homiliensammlung Benedikts von Aniane? in Stud. u. Mitteil. zur Gesch. des Benedikt.- und Zisterzienserordens 1911, 579 ff. Nicolai, Der hl. Benedikt, Gründer von Aniane und Cornelimünster. Köln 1865. Foß, Benedikt von Aniane. (Progr.) Berlin 1884. Du Bourg, L'abbaye d'Aniane, und Desazars, Deux Wisigoths (Benedikt von Aniane und Wilhelm von Gellone), in den Mélanges pour Mgr. de Cabrières I. Paris 1899. Codex regularum des Benedikt von Aniane, bei Migne, Patr. lat. 102, 423 ff. Seebaß, Über das Regelbuch Benedikts von Aniane, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1894, 244 ff. Cartulaires des abbayes d'Aniane et de Gellone. Cartulaire d'Aniane, publ. par. Cassau et Meynial. Montpellier 1905 ff. Pückert, Aniane und Gellone. Diplomatisch-kritische Untersuch. zur Gesch. der Reformen des Benediktinerordens im 9. und 10. Jahrh. Leipzig 1899. — Vita Chrodegangi ep. Metten. ed. in Mon. Germ. hist. Script. X 552 ff. Pertz, Über die Vita Chrodegangi, in den Abhandl. der Berliner Akad. d. Wiss. 1852, 507 ff. Chrodegangi Regula canonicorum, ed. Schmitz. Hannov. 1889. Mansi, Conc. coll. XIV 315 ff. Ebner, Zur Regula canonicorum des hl. Chrodegang, in Röm. Quartalschr. 1891, 82 ff. Hefele, Konziliengesch. IV, 2. Aufl., 19 ff. H. K. Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter, in Kirchengesch. Abhandl. von Stutz, 43—44. Stuttgart 1907; Kanonissen und Diakonissen, in Röm. Quartalschr. 1910, Gesch., 49 ff.

1. Im Frankenreiche erhoben sich unter Karl d. Gr. die Klöster allmählich aus dem kläglichen Zustande, in den sie feindliche Verheerungen und Plünderungen und besonders der Mißstand der Laienäbte (Abbato- oder Abba-Komites)[1] gebracht hatten. Bischof Pirminus begründete zwischen 720 und 750 eine Kongregation reformierter Benediktiner, deren Klöster sich wechselseitig unterstützten und überwachten[2]; dazu gehörten Reichenau, Disentis, Pfäfers, Murbach, Hornbach u. a. Die Benediktinerregel ward seit 742 eingeführt. In blühendem Zustand waren die deutschen Klöster Ettenheim, Lauresheim, Prüm, Ober- und Nieder-Altaich, Monsee, Hirschfeld, Fritzlar, Fulda. In der Förderung der christlichen Missionstätigkeit unter dem hl. Bonifatius wie zur Verbreitung christlicher Sitte leisteten sie die größten Dienste. Sie dienten als Pflanzschulen des Klerus, als Mittelpunkte für Vollendung des Bekehrungswerkes, für Pflege der Wissenschaften und selbst für Urbarmachung des Bodens. Minder blühend standen die Klöster im Westen, die viele Gewalthaber zu Grunde gerichtet hatten. Die Gewalt der Bischöfe über die Klöster war im

[1] Gesta abbat. Fontanell. c. 11, bei Pertz, Mon. Germ. hist. Script. II 284. Concil. Troslei. 900, c. 3.

[2] Diplom des B. Widegern von Straßburg bei Grandidier, Hist. de l'église de Strasbourg. I, n. 39; Trouillat, Monum. de l'évêché de Bâle I 64 68; Friedrich, Kirchengesch. Deutschlands II 130 f 580—602.

ganzen noch sehr ausgedehnt; das Konzil von Frankfurt 794, can. 17 band die Abtswahl an die Zustimmung des Bischofs, das von Mainz 813, can. 20 verordnete die Visitation der Klöster durch die Bischöfe und die kaiserlichen Sendboten, sowie die Einholung der bischöflichen Erlaubnis für die Führung von Prozessen seitens der Äbte, nachdem schon früher die Visitation eingeschärft worden war. Es ward unentgeltliche Aufnahme und Prüfung der Eintretenden, Beobachtung der Klausur und Beschränkung der Reisen von Mönchen verordnet[1]. Gegen den Mißbrauch, daß Äbtissinnen Männern unter Handauflegung und mit dem Kreuzzeichen den Segen erteilten und den Nonnen mit quasi-priesterlicher Benediktion den Schleier reichten, erhob sich 789 die Synode von Aachen. Viele Mönche waren noch Laien, aber auch sie wurden zum Klerus gerechnet, und nicht wenige erhielten auch Weihen, besonders die Äbte. Mönche, die Priester waren, nahmen zunächst die Beichte der Ordensmitglieder entgegen; seit dem 9. Jahrhundert wurden sie aber schon Beichtväter für andere und erhielten auch Pfarreien zur Verwaltung. Abt Benedikt von Aniane stellte seit 802 in den Klöstern Aquitaniens die strenge Benediktinerregel wieder her. Zu Aachen wurde dann 817 eine Erklärung und Ergänzung der Benediktinerregel entworfen in 80 Artikeln, die sich auch nach Italien verbreitete. Benedikt visitierte später nebst dem Abte Arnulf von Marmoutier in kaiserlichem Auftrag die Klöster, reformierte viele Abteien und ward Wiederhersteller der Klosterdisziplin (821)[2].

Die Karolinger befreiten die Klöster nicht nur von den Laienäbten, sondern verliehen ihnen auch Güter und exemte Gerichtsbarkeit. Namentlich wuchs der Besitz der Klöster durch die sog. Prekarien, d. h. die Übergabe von Gütern, bei denen der Schenker sich oder seinen Nachkommen den Genuß derselben vorbehielt oder sie (als Prästarien) wieder vom Kloster gegen einen jährlichen Zins nahm oder auch sich den Unterhalt im Kloster als Bedingung vorbehielt. Oft gab man auch dem Kloster einen Teil der eigenen Güter als Prekarie, um dafür ein gewünschtes Klostergut auf Lebensdauer zu erhalten, so daß nach dem Tode des Besitzers beides dem Kloster zufiel. Viele gaben sich, ohne die bürgerliche Freiheit zu verlieren, einem Kloster, dessen Schutz sie erlangen wollten, selbst zu eigen. Dagegen hatten die Klöster auch bedeutende Lasten wegen der von ihnen unterhaltenen Schulen, der von ihnen geübten Gastfreundschaft, der übernommenen Verpflichtungen und Leistungen, in denen nicht alle gleich waren[3]. Die großen Abteien standen unter dem Schutz des Königs, dafür machten aber auch die Könige besondere Ansprüche an dieselben. Im

[1] Vorschriften für Klöster: Concil. Germ. 742, c. 7; Konzil von Soissons 744, c. 3; Konzil von Verneuil 755, c. 5 6; Statuta S. Bonifat. 11, c. 13; Synode von Aschaim c. 8; Synode von Heristal 779, c. 3; Konzil von Aachen 789, c. 72; Konzil von Frankfurt 794, c. 11—19 24 32 46 47; Konzil von Riesbach-Freising c. 18—22 22—96; Konzil von Salzburg 799, c. 6 9 13 14; Konzil von Aachen 802, c. 15—18; Konzil von Salzburg 804, c. 5; Konzil von Arles 813, c. 6—8 uff.

[2] Capitular. Aquisgr. De vita et conversat. monach. bei Mansi a. a. O. XIV 341; Append. 393; Pertz, Mon. Germ. hist. Leg. I 200; Hefele a. a. O. IV 24 f. — Br. Albers, Die Reformsynode von 817 und das von ihr erlassene Kapitular, in Stud. u. Mitteilungen aus dem Bened.- und Zisterz.-Orden 1907, 528 ff.

[3] Thomassin. a. a. O. I 3, c. 47, n. 2; II 3, c. 22; III 1, c. 8, n. 7 f.

Jahre 817 wurden im Frankenreiche drei Klassen von Klöstern unterschieden: solche, welche Geld und Soldaten stellen mußten, wie Korvei, Tegernsee, St Benedikt zu Fleury, dann solche, die bloß zu Geldleistungen verpflichtet waren, wie Fulda, Benediktbeuern, Kempten, und solche, die bloß für die Herrscherfamilie und das Reich zu beten hatten, wie Mosburg, Wessobrunn. Zu letzterer Klasse gehörten von 84 Klöstern 54, zur ersten Klasse 14, zur zweiten Klasse 16[1]. Auch wurden in dieser Zeit bereits einzelne Klöster unter den besondern Schutz des Apostolischen Stuhles gestellt und erhielten dadurch die Exemtion von der bischöflichen Jurisdiktion. Die meisten der erwähnten Klöster waren sehr bevölkert; solche, die zu wenig Mitglieder hatten, sollten mit andern vereinigt werden. Beim Verfalle des Karolingerreiches begann auch das klösterliche Leben wieder zu sinken; der Mißbrauch der Laienäbte trat wieder vielfach hervor.

2. Die Presbyterien, die ehemals den Bischöfen beratend zur Seite standen, waren teils durch die Errichtung stehender Seelsorgsposten auf dem Lande, teils durch politische und andere Wirren an Mitgliederzahl verringert und herabgekommen, das Band zwischen dem Bischof und seinem Klerus gelockert, namentlich durch die Geistlichen, die auf den Schlössern des Adels sich aufhielten und oft ihren Bischöfen trotzten. Für die Erziehung jüngerer Kleriker war das von sehr nachteiligen Folgen wie für die Disziplin überhaupt. Während man nun durch verschiedene Verordnungen dem Unwesen der herumschweifenden und zuchtlosen Geistlichen zu steuern suchte[2], vereinigten viele eifrige Bischöfe, zumal die aus den Klöstern hervorgegangenen, nach älteren Beispielen die an ihrem Sitze wohnenden Kleriker zu einem geregelten und gemeinschaftlichen Leben. Man nannte die so an der Kathedrale nach bestimmter Ordnung „unter der Hand des Bischofs" lebenden Geistlichen „Kanoniker"[3]. Für dieses Institut war auch der hl. Bonifatius sehr tätig; er suchte es fast allenthalben einzuführen oder wiederherzustellen. Es bestand schon längst vor dem Bischof Chrode-

---

[1] Pertz, Mon. Germ. Leg. I 223 f. Hefele a. a. O. IV 27.

[2] Gegen die clerici vagi half man sich: 1) mit der Ermächtigung für die Bischöfe, sie in ihre Diözesen zu senden oder sie einzusperren (Concil. Mogunt. 813, c. 22); 2) mit der Erschwerung der Errichtung von Privatoratorien und dem Festhalten der bischöflichen Aufsicht über dieselben; 3) mit der Erneuerung des Verbotes der absoluten Ordinationen und der Vorschrift, nur solche zu Priestern zu weihen, die 30 Jahre zählten (Concil. Francof. 794, c. 28 49).

[3] Canonici hießen: a) canoni seu matriculae Ecclesiae adscripti; b) canonem frumentarium percipientes; c) clerici secundum regulam communiter viventes. Murat., Diss. de canonicis in Antiqu. Ital. medii aevi V 163 f. Du Cange, Glossar. verb. Canonicus. Canonici in der erstangeführten Bedeutung steht Concil. Avern. 535, c. 15, in der letzteren Statuta S. Bonifat. II, c. 12 15. Konzil von Verneuil 755, c. 3 11; Konzil von Aschaim c. 9. Klöster der Kanoniker, Mönche und Nonnen erwähnt Concil. Mogunt. 813, c. 19. Eus. Amort, Vetus disciplina canonicor. Venet. 1747. Thomassin. a. a. O. I 3, c. 2—9. Gabriel Pennott (von Novara, Abt von St Julian bei Spoleto), General. hist. totius s. ord. cleric. canonicorum tripart. Rom. 1624. A. Theiner, Gesch. der geistlichen Bildungsanstalten 20 ff. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts[1] 398 f. Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten II 49 ff. Schneider, Die Entwicklung der bischöflichen Domkapitel bis zum 14. Jahrhundert, Würzburg 1882. Ginzel, Die kanonische Lebensweise der Geistlichen, Regensburg 1851. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen[2] II 1 ff.

gang von Metz (760), der nur die schon vorhandene, aber vielfach verfallene Lebensweise reformierte und die Mißstände, die aus dem Mangel gleichmäßiger Vorschriften hervorgingen, abzustellen suchte.

Chrodegang, dem Benediktinerorden angehörig, beschloß nach dem Muster desselben und der Kanoniker im Lateran eine schriftliche Regel festzustellen, nach welcher seine höheren und niederen Kleriker in einer gemeinschaftlichen Wohnung leben sollten. Alle beteten zusammen die kirchlichen Tagzeiten, hatten gemeinschaftlichen Tisch, bei dem gewöhnlich nach Vorbild des dritten Konzils von Toledo (589, can. 7) eine Vorlesung aus der Heiligen Schrift stattfand, und bestimmte Schlafsäle, lebten überhaupt wie Mönche, mit Handarbeiten, Studien und geistlicher Lesung, wie mit den Verrichtungen, die ihren Weihegraden zukamen, beschäftigt. Sie sollten wie Brüder leben nach Art der Mönche; ihre Wohnung hieß Bruderhof, Münster (Monasterium). Von den Mönchen unterschieden sie sich darin, daß sie 1. keine Mönchskappe (Cuculle) trugen, 2. keine Ordensgelübde ablegten, 3. eigenes Vermögen haben durften. Sie übergaben zwar bei ihrem Eintritte ihr Vermögen dem Stifte, behielten jedoch den Genuß der Einkünfte, durften auch die gewöhnlichen Gaben und Stolgebühren annehmen. Sie hatten unter Aufsicht des Bischofs ihre Vorsteher, Pröpste und Dekane. Von dem täglich in gemeinsamer Versammlung vorgelesenen Kapitel aus der Regel hieß der Ort, dann die Versammlung selbst Kapitel (capitulum), wovon nachher der Name Kapitular hergeleitet ward. Bald wurden Kanoniker die Geistlichen an der Kathedrale vorzugsweise genannt, die eine besondere Korporation bildeten oder die Rechte einer solchen erhielten. Es bildeten sich aber auch nach und nach an andern Kirchen solche Vereinigungen gemeinsam lebender Kleriker, so daß neben den Kathedralkanonikern Kollegiatkanoniker, neben den Domkapiteln die Kollegiatstiftskapitel entstanden.

Chrodegangs Regel wurde bald in vielen Diözesen eingeführt, wie von Bischof Heddo von Straßburg; sie entsprach einem tiefgefühlten Bedürfnisse und fiel mit dem Aufschwung des religiösen Sinnes im Frankenreiche zusammen. Pippin begünstigte ihre Einführung; unter Karl d. Gr. machten Synodalverordnungen und königliche Gesetze sie den Bischöfen da, wo es die Mittel erlaubten, zur Pflicht. Sie ward schon 782 in der Lombardei eingeführt und dann allen Tonsurierten, die nicht Mönche waren, vorgeschrieben. Die Zahl der Mitglieder war nicht festgesetzt, doch sollte ein Kapitel nur so viele Kanoniker aufnehmen, als es zu ernähren vermochte. Bald wurden an der Regel Chrodegangs manche Veränderungen vorgenommen, insbesondere ward sie 816 auf der Synode von Aachen nach den Vorschlägen des Diakons Amalarius von Metz u. a. vermehrt und verbessert[1]. Nach und nach erlangten die Kapitel aus königlichen Hofgütern noch Ergänzungen der ihnen mangelnden Dotation, manche sogar großen Reichtum. Aber die Verbindung einer strengen, auf Enthaltung und Abtötung gegründeten Lebensweise mit dem Besitze von Privatvermögen, der Mangel eines Gelübdes der Armut und der unter Haus- und Tischgenossen dieser Art erforderlichen äußeren Gleichheit brachte große Mißstände mit sich; der Privatbesitz wirkte erschlaffend und auflösend auf die Regel ein. Daher zerfielen im Laufe der Zeit viele der Kapitel, welche sich nicht dazu entschlossen, die Regel im Sinne der evangelischen Armut zu verbessern. Die

---

[1] A. Werminghoff, Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816, in Neues Archiv XXVII (1902) 607 ff.

Blüte des kanonischen Lebens in der Form, die Chrodegang gegeben, überdauerte die Regierung Karls und seines Sohnes Ludwig nur kurze Zeit. Es bestanden auch Häuser der Kanonissen oder Stiftsdamen für Töchter der höheren Stände, die zu deren Versorgung dienten, mit bald mehr bald weniger klösterlicher Ordnung[1].

24. Der Gottesdienst, das Bußwesen und die kirchliche Disziplin.

Quellen. — Sacramentaria und Ordines der römischen und gallikanischen Liturgie bei Duchesne, Origines du culte chrétien, éd. 5, Paris 1909, 119 ff, und bei Thalhofer, Handbuch der kathol. Liturgik I, 2. Aufl. von Eisenhofer, Freiburg i. B. 1912, 63 ff. Buchwald, Das sog. Sacram. Leonianum und sein Verhältnis zu den beiden andern römischen Sakramentarien. Wien 1908. Magistretti, Monumenta veteris liturgiae ambrosianae. I. Pontificale in usum eccl. Mediolanen. necnon Ordines ambrosiani. Mediolan. 1897. Ebner, Quellen und Forschungen zur Geschichte des Missale Romanum im Mittelalter. Freiburg i. B. 1896. M. Rule, The Leonian Sacramentary, an analitical study, in Journal of Theol. Stud. IX (1908) 515 ff mit Forts. Ders., The so-called Missale Francorum, ebd. XII (1911) 535 ff. Lassarini, Un sacramentario del tempo dell' imperatore Lotario. Padova 1909. Amalarius Meten., De divinis officiis l. 4 ad Ludovicum Imp. (Migne, Patr. lat. Bd 114). Rabanus Maurus, De clericor. institut. et cerem. eccl. l. 3; De sacr. ordinibus, sacram. divinis et vestim. sacerdot. (Migne a. a. O. Bd 107). Walafridus Strabo, Liber de exordiis et incrementis quarundam in ecclesiasticis rerum (ebd. Bd 114; ed. Knöpfler, Monach. 1899). — Schmitz, Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche I, Mainz 1883; II, Düsseldorf 1898. Seebaß, Ein bisher noch nicht veröffentlichtes Pönitential einer Bobbienser Handschrift der Ambrosiana, in Deutsche Zeitschr. für Kirchenrecht 1896, 24 ff; Pönitentialfragmente einer Weingartner Handschrift des 8. und 9. Jahrhunderts, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1888, 439 ff.

Literatur. — Duchesne s. oben. Probst, Die abendländische Messe vom 5. bis zum 8. Jahrhundert. Münster 1896; Die spanische Messe von ihren Anfängen bis zum 8. Jahrhundert, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1888, 1 ff 192 ff. Magani, L'antica liturgia romana. 3 Bde. Milano 1897—1899. Krieg, Die liturgischen Bestrebungen im karolingischen Zeitalter. Freiburg i. B. 1889. Cagin, Le sacramentaire de Gellone, in Mélanges pour Mgr. de Cabrières I. Paris 1899. Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter, Freiburg i. B. 1902; Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter. 2 Bde. Ebd. 1909. Mercati, Antiche reliquie liturgiche ambrosiane e romane, in Studi e Testi 7. Roma 1902. Drews, Studien zur Geschichte des Gottesdienstes und des gottesdienstlichen Lebens. I. Zur Entstehungsgeschichte des Kanons in der römischen Messe. Tübingen 1902. R. Stapper, Karls d. Gr. römisches Meßbuch. (Progr.) München-Gladbach 1908. H. Netzer, L'introduction de la Messe romaine en France sous les Carolingiens. Paris 1910. Cabrol, Les origines du Missel romain, in Revue du Clergé français LXIX (1912) 257 ff. Beissel, Zur Geschichte der evangelischen Perikopen während des 9. bis 13. Jahrhunderts, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1889, 661 ff; Geschichte der Evangelienbücher in der ersten Hälfte des Mittelalters, in Ergänzungshefte zu den Stimmen aus Maria-Laach 92—93. Freiburg i. B. 1906; Entstehung der Perikopen des römischen Meßbuches (ebd.). Ebd. 1907. Baumstark, Liturgia romana e liturgia dell' Esarcato. Roma 1904. — Funk, Die Entstehung der heutigen Taufform, in Kirchengeschichtliche Abhandlungen I, Paderborn 1897, 478 ff. Wiegand, Erzbischof Odilbert von Mailand über die Taufe. Ein Beitrag zur Gesch. der Taufliturgie im

[1] Paulin. Diac., Gesta Episc. Metens. (Pertz a. a. O. II 267 f). Hefele, Konziliengesch. IV 17 ff. Synode von Aachen 789, c. 71 72; Synode von Riesbach 799, c. 2; Synode von Aachen 802; Synode von Mainz 813, c. 19 29. Trithem., Chron. Hirsaug. a. 973, ed. S. Galli 1690.

Zeitalter Karls d. Gr. Leipzig 1899; Die Stellung des apostolischen Symbols im kirchlichen Leben des Mittelalters. I. Symbol und Katechumenat. Ebd. 1899; Das Homiliarium Karls d. Gr. auf seine ursprüngliche Gestalt hin untersucht. Ebd. 1897. H. Netzer, L'extrême-onction au VIII[e] et IX[e] siècle, in Revue du Clergé français LXVIII (1911) 182 ff. — Probst, Gesch. der katholischen Katechese. Breslau 1886. Schlecht, Die Apostellehre in der Liturgie der katholischen Kirche. Freiburg i. B. 1901. Beissel, Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts. Freiburg i. B. 1890. Braun, Die priesterlichen Gewänder des Abendlandes. Freiburg i. B. 1898; Die pontifikalen Gewänder des Abendlandes. Ebd. 1898; Die liturgische Gewandung. Ebd. 1907. Kellner, Heortologie oder das Kirchenjahr und die Heiligenfeste in ihrer geschichtl. Entwicklung³. Freiburg i. B. 1911. Bäumer, Gesch. des Breviers. Freiburg i. B. 1895. Batiffol, Histoire du Bréviaire³. Paris 1911. Baumstark, Festbrevier und Kirchenjahr der syrischen Jakobiten, in Studien zur Gesch. und Kultur des Altertums III, Paderborn 1910, 3—5. Nilles, Kalendarium manuale utriusque ecclesiae orient. et occident. Ed. 2. 2 Bde. Oeniponte 1896. — Morinus, Comment. histor. de disciplina in administr. sacram. poenitentiae. Par. 1685. Kunstmann, Die lateinischen Pönitentialbücher der Angelsachsen. Mainz 1844. Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche. Halle 1851. Hildebrand, Untersuchungen über die germanischen Pönitentialbücher. Würzburg 1851. Schmitz, Die Bußbücher usw. (s. oben). J. Tixeront, L'évolution de la discipline pénitentielle du V[e] au VIII[e] siècle dans l'Église latine, in Université catholique 1912, 128 ff. Lea, A History of Auricular Confession and Indulgences in the Latin Church. 3 Bde. Philadelphia 1896. Dazu Boudinhon, Sur l'histoire de la pénitence à propos d'un ouvrage récent, in Revue d'hist. et de littér. relig. 1897, 306 ff. Albers, Wann sind die Beda-Egbertschen Bußbücher verfaßt worden und wer ist ihr Verfasser? in Archiv für kathol. Kirchenrecht 1901, 393 ff. Zettinger, Das Poenitentiale Cummeani (ebd. 1902, 501 ff). Fournier, Études sur les pénitentiels, in Revue d'histoire et de littér. relig. 1901, 289 ff; 1902—1904 mehrere Forts. Freisen, Gesch. des kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur. Tübingen 1888; Die Entwicklung des kirchlichen Eheschließungsrechtes, in Archiv für kathol. Kirchenrecht 1884, 361 ff; 1885, 10 ff 71 ff 369 ff. Philippe, Étude historique sur les origines et le développement du droit matrimonial dans l'Église, in Le canoniste contemporain, Jahrg. 1890—1895 1902.

1. Die alte gallikanische Liturgie, die in Gallien und Spanien gebraucht wurde (siehe I 744 f), verfiel immer mehr, da kein einheitliches kirchliches Zentrum in diesen Ländern zur Ausbildung gelangte. Bloß in Spanien, nachdem dort die westgotische Kirche sich fest gegründet hatte, wurde durch die Beschlüsse der Synoden von Toledo der Kultus einheitlich geordnet, auf der Grundlage des gallikanischen Ritus. Im Frankenreich finden wir eine Zeitlang diesen und den römischen Ritus nebeneinander, indem die von Rom ausgehenden Missionäre die römische Liturgie gebrauchten und besonders auch der hl. Bonifatius für die Einführung dieser fest geordneten Liturgie wirkte. Der König Pippin unterdrückte durch ein besonderes Dekret den gallikanischen Ritus[1], und die Kaiser Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. wirkten ebenfalls in diesem Sinne. Doch erhielt die römische Liturgie manche Zusätze aus der gallikanischen, welche dann mit den so gebildeten liturgischen Büchern auch in andere Länder Eingang fanden. Ähnlich war die Entwicklung in England, wo die römischen Missionsbischöfe die Liturgie Roms, die irischen Missionäre hingegen die gallikanische Liturgie mit sich brachten.

[1] Böhmer-Mühlbacher, Regest. n. 292. Harduin., Concil. IV 843.

Im Frankenreiche hielt man die Feste des Herrn (Weihnachten vier Tage 25.—28. Dezember mit der Oktave am 1. Januar, Epiphanie mit Oktav, Ostern mit vier Tagen oder auch der ganzen Woche, Himmelfahrt, Pfingsten, Bittage, Verklärung), vier Muttergottesfeste (Mariä Reinigung, Verkündigung, Assumtion und Geburt), das Geburtsfest des Täufers Johannes, Peter und Paul, die Feste von St Andreas, Martin, Remigius, Michael, sowie der Märtyrer und Konfessoren, von denen man Reliquien besaß, samt der Kirchweihe sehr hoch[1]. Der Gottesdienst bestand in der Feier der heiligen Messe, mit welcher regelmäßig an Sonntagen eine Predigt in der Volkssprache verbunden sein sollte[2], und in dem Absingen der kanonischen Tagzeiten. Dem Besuche des Pfarrgottesdienstes, den man durch Gesang und äußeren Schmuck zu heben suchte, waren die vielen Burgkapellen nachteilig, die man nach und nach zu beschränken suchte. Die Gläubigen wurden zum Opfern und zum Empfang des Friedenskusses ermahnt, dem Priester verboten, allein und ohne Altardiener die Messe zu feiern (missae solitariae)[3]. Die Regel Chrodegangs (cap. 32) setzt schon voraus, daß mehrfach statt der alten Oblationen dem einzelnen Priester für eine Messe Almosen oder Stipendien[4] gegeben wurden. Auch fanden sich bereits Meßstiftungen für Verstorbene sowie Priestervereine mit der Verpflichtung, daß alle Teilnehmer für jedes verstorbene Mitglied Messe lesen sollten[5]. Für besseren Bau der (meistens hölzernen) Kirchen und der Altäre, für Konsekration der letzteren und für die ihnen nötige Leinwand wollte Karl d. Gr. Vorsorge getragen wissen. In den Kirchen weltliche Gerichtstage (Placita), Gastmähler und weltliche Belustigungen zu halten oder andere als Bischöfe dort zu begraben, ward strenge untersagt[6]. Die Glocken und deren Weihe (Taufe) kamen schon damals in Gebrauch[7]. Die königlichen Missi sollten

---

[1] Festverzeichnisse in Statuta S. Bonifat. c. 36. Konzil von Aachen 809, c. 19; Konzil von Mainz 813, c. 36. Fest des hl. Michael Acta Sanctor. d. 29. Sept. St. Beissel, Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters, Freiburg i. B. 1909.

[2] Capitular. Aquisgr. 813, c. 14. Konzil von Arles h. a. c. 10; Konzil von Mainz h. a. c. 25, das. 847, c. 2.

[3] Konzil von Mainz 813, c. 43 44; c. 6, d. 1 de cons.; Capitular. V 159. Mansi a. a. O. XV 572.

[4] Thomassin. a. a. O. III 1, c. 72. Bened. XIV., De Synod. dioec. V 8 9. Franc. Berlendis, Diss. storico-teol. delle oblazioni, Venez. 1733. Binterim, Denkw. IV 376 ff. Geier, De Missarum stipendiis, Mogunt. 1864.

[5] Beda Ven., Prolog. ad Eadfr. Ep. in vita S. Cuthbert. Bonif., Ep. 106 ad Optat. abb. Mabill., Acta Sanctor. O. S. B. Praef. in saec. III, pars I, Observ. 27, n. 101.

[6] Vorschriften für Kirchen: Statuta Bonifat. II, c. 21. Kapitular. von Aachen 789 III, c. 18; Konzil das. 809, c. 5—7 14; Konzil von Arles 813, c. 21; Konzil von Mainz c. 40 52. Capitular. Aquisgr. 813, c. 20 21. Über Kapellen s. Walafr. Strabo, De reb. eccl. c. 31: Dicti sunt primitus Capellani a capa S. Martini, quam reges Francorum ob adiutorium victoriae in proeliis solebant secum habere. Ähnlich Mon. Sangall. de vita Carol. M.

[7] Die Glocken (campanae, nolae, clocae, tintinnabula) waren ursprünglich klein und aus Blech geschmiedet, im 9. Jahrhundert waren sie ziemlich allgemein, größer wurden sie erst im 11. Jahrhundert. Vgl. Vita S. Columbae (Abt von Hy, † 599). Mabill., Saec. I, Bened. I 349, c. 22 25. Bonifat., Ep. 124, ed. Würdtw. Capitular. 789, c. 3, n. 18 (Baluz. a. a. O. I 178. ed. Venet.). Conc. Aquisgr. 802,

sich besonders nach dem baulichen Stande der Kirchen, ihrer Bedachung und Ausschmückung erkundigen (Kapitular. 807).

Bei der Spendung der Sakramente hielt man sich an den römischen Ritus, wie bezüglich der Taufe, deren bedingte Form in zweifelhaften Fällen schon Bonifatius erwähnte, die Mainzer Synode von 813 vorschrieb[1]. Die Paten, welche wenigstens das Gebet des Herrn und das Symbolum auswendig wissen mußten, wurden angehalten, gleich den Eltern die Kinder zu unterrichten[2], den Eltern aber geboten, die Taufe der Kinder nicht hinauszuschieben[3]. Die Firmungsreisen der Bischöfe[4] waren häufig mit ihren Visitationen verbunden. Vom Bischof mußten sich die Priester das Chrisma und Krankenöl[5] erbitten, beides nebst der Eucharistie auf Reisen mit sich führen, um den Kindern die Taufe, den Sterbenden das Viatikum und die letzte Ölung spenden zu können[6]; strenge ward ihnen verboten, etwas vom Chrisma zu abergläubischen Zwecken herzugeben[7]. Die Vorschrift der dreimaligen Kommunion im Jahre bestand für die Laien fort[8]. Zu den aus dem christlichen Altertum übernommenen Weihen und Segnungen kamen viele neue hinzu. Es entstanden eine Reihe neuer Formularien, die bei den verschiedensten Anlässen im religiösen und weltlichen Leben gebraucht wurden. Beim Mangel an theologischer Bildung schlichen sich manche Mißbräuche ein[9].

2. Was die Buße betrifft, so zerfiel sie in eine geheime vor dem Priester und eine öffentliche vor dem Bischofe[10]. Letztere war bereits seltener geworden, fand aber für öffentliche schwere Sünden im Frankenreich immer noch statt[11],

---

c. 8. Bona, Lit. I 22, § 6 7; II 135. Bened. XIV., Inst. eccl., Inst. 20, 120 f, bes. n. 47, 347 348, ed. Ingolst. 1751, c. 4. Der Name Glocke wird vom altdeutschen clachan = frangi, clangere abgeleitet, wie das lat. campana von Kampanien, wo man die besten verfertigt haben soll. Otte, Glockenkunde², Leipzig 1884.

[1] Statuta Bonifat. II, c. 28. Concil. Mogunt. 813, c. 4.

[2] Statuta Bonifat. II, c. 26. Concil. Mogunt. cit. c. 47; Concil. Arel. 813, c. 19.

[3] Carol. M., Capitular. 789, c. 19.

[4] Capitular. VI 83 177; VII 383 (Mansi a. a. O. XV 625 637 740). Concil. Suession. 744, c. 4.

[5] Über die heiligen Öle: Statuta Bonifat. II, c. 4 24. Concil. Aquisgr. 801, c. 21; a. 809, c. 16. Capitular. I 156; II 58. Regino, De disc. eccl. l. 1, c. 75. Burcard., Decret. l. 4, c. 75.

[6] Statuta Bonifat. II, c. 5. Concil. Arel. 813, c. 18; Concil. Mogunt. 813, c. 27. Capitular. Aquisgr. 813, c. 17.

[7] Unctio extrema: Capitular. VI 75 179, bei Mansi a. a. O. XV 624 637.

[8] Nach der Synode von Agde c. 18; Konzil von Tours 813, c. 50.

[9] A. Franz (oben S. 183). Art. Bénédiction und folgende im Dictionnaire d'archéol. chrét. et de liturgie II 670 ff.

[10] Statuta S. Bonifat. II 745, c. 31. Mansi a. a. O. XII 386: Curet unusquisque presbyter (dazu Capitular. VI 206 der Zusatz: Iussione episcopi de occultis tantum, quia de manifestis episcopos semper convenit iudicare) statim post acceptam confessionem poenitentium singulos data oratione reconciliare.

[11] Concil. Arel. 813, c. 26. Capitular. Aquisgr. 813, c. 25. Sehr genau trennt das Konzil von Reims 813, c. 31 öffentliche und geheime Buße. Das von Chalons sagt c. 25: Poenitentiam agere iuxta antiquam canonum constitutionem in plerisque locis ab usu recessit et neque reconciliandi antiqui moris ordo servatur. Ut a D. Imperatore impetretur adiutorium, qualiter si quis publice peccat, publica mulctetur poenitentia. Das. c. 38 von den Pönitentialbüchern.

auch wenn der Verbrecher schon von der weltlichen Obrigkeit bestraft worden war. Der Pfarrer mußte den öffentlichen Sünder aufsuchen, ihn ermahnen und bestimmen, vor dem Dekane, Archidiakon oder Erzpriester zu erscheinen, der ihn befragte und an den Bischof berichtete; von diesem erhielt er dann seine Buße auferlegt. Außerdem aber wurden dem Bischof beim Sendgerichte die begangenen schweren Sünden angezeigt und von ihm mit Bußen belegt. Für diese dienten die Pönitentialbücher, die vielfach die Namen britischer und irischer Geistlichen, namentlich des Vinnianus († 552), Columban († 615), Cummean († 661), Erzbischofs Theodor von Canterbury († 690), Beda († 735), Erzbischofs Egbert von York († 767), trugen; doch ist, mit Ausnahme des Poenitentiale Cummeani, die Authentie keines dieser Bußbücher, die den Namen der genannten Verfasser tragen, erwiesen. Es gab darin Sündenverzeichnisse und Beichtspiegel mit Stellen aus Konzilienkanones und Väterschriften, mit mehr oder minder ausführlichen Anleitungen zu ihrem Gebrauche, mit Gebeten und Formeln. Die irisch-angelsächsischen Bußbücher wurden durch die Missionäre im Frankenreiche verbreitet. Doch entstanden hier auch eigene Bußbücher, so vom Bischof Halitgar von Cambrai (um 829) und von Rhabanus Maurus (um 841). Bei der Verschiedenheit der Bücher beriet man darüber, welches Pönitentiale vorzüglich zu befolgen sei, wie 813 zu Tours (can. 22), und beklagte sich über Irrtümer, die in den vorhandenen sich fänden, wie in demselben Jahre zu Chalons (can. 38). Mehrfach ging man auf die Väter zurück oder hielt sich an Vorschriften neuerer Synoden; ganz wurde die Unebenheit nicht beseitigt, obschon mehrere Arbeiten nach dieser Richtung unternommen wurden[1]. Das Konzil von Chalons 813, can. 32 ff drang auf Integrität der vor den Priestern abzulegenden Beichte der einzelnen Tat- und Gedankensünden und forderte die Priester auf, als wahre Seelenärzte ohne menschliche Zu- und Abneigung im Bußgerichte nach Maßgabe der Heiligen Schrift, der Kanones und der kirchlichen Gewohnheit zu verfahren. In der griechischen Kirche war es besonders der Patriarch Nikephorus, der eingehende Bußbestimmungen in seinen Verordnungen erließ[2]. Das Beichtgeheimnis ward strenge im Orient wie im Abendlande festgehalten[3]. Für bestimmte Stände waren öftere Beichten vorgeschrieben. Nach Chrodegangs Regel c. 14 sollten die Kanoniker zweimal im Jahre dem Bischofe oder einem von ihm bestellten Priester beichten. Mit den altgermanischen und gesetzlich anerkannten Bräuchen, wonach Verbrechen mit Geld gesühnt werden konnten, hing es wenigstens teilweise zusammen, daß statt der vorgeschriebenen schweren Bußwerke andere leichtere,

[1] Alcuin., De div. off. (Migne a. a. O. 101, 1192 f). Capitular. V 116 f (Mansi a. a. O. XV 564 f). Halitgar, Com. de vitiis et virtutibus libri V. Migne a. a. O. Bd 105. Regino Prum., De eccl. discipl., ed. Helmst. 1659; ed. Baluz., Par. 1671; ed. Wasserschleben, Lips. 1840. Hincmari Capitular. (Mansi a. a. O. XV 491).

[2] Nicephori Patr. capitula, canones, constitut. bei Pitra, Ius eccles. Graecor. II 320—348.

[3] Sigillum confess.: Capitular. Aquisgr. 813, c. 27. Mansi a. a. O. XIV, Append. 344 f. Concil. Cabill. 813, c. 38; Concil. Par. 829, c. 32; Concil. Mogunt. 847, c. 36. B. Kurtscheib, Das Beichtsiegel in seiner geschichtlichen Entwicklung, Freiburg i. B. 1912.

wie Almosen, übernommen werden konnten, daß Umwandlungen (Kommutationen) und Loskaufungen (Redemtionen) gestattet wurden. Wer z. B. nicht fasten konnte, mußte Almosen geben, etwa für sieben Wochen 20 Solidi, Ärmere nur drei, und zwar für Auslösung von Gefangenen oder für andere gute Werke, für die Kirchen, die Armen. Man durfte auch das Fasten mit Psalmengebet vertauschen; für einen Monat Buße bei Wasser und Brot betete man 1200 Psalmen kniend, wenn nicht kniend, 1680. Die Wiederaufnahme der öffentlichen Büßer mit Ausnahme der in Lebensgefahr Versöhnten geschah wie früher am Gründonnerstag durch den Bischof, vor dem sich die der Rekonziliation nahe stehenden Büßer einfanden[1].

3. Die Zensuren wurden fortwährend von der Kirche gehandhabt, namentlich die Exkommunikation, die sowohl als einfache Strafe wie auch als Besserungsmittel diente. Sie war besonders Strafe für öffentliche Verbrecher, die sich der Kirchenbuße nicht unterwerfen wollten. Solche belegte der Bischof feierlich mit dem Anathem, erklärte sie gleich Heiden und Zöllnern. Jeder Verkehr mit ihnen ward untersagt; sie waren ausgeschlossen von Staatsämtern, vom Waffendienst, vom Eintritt in den Ehestand[2]. Von seiten der Staatsgewalt wurden sie öfters eingekerkert oder auch verbannt, wenn sie in bestimmter Zeit (meist Jahresfrist) nicht Genugtuung leisteten. Geistliche traf Absetzung mit feierlichen Zeremonien (Degradation) und Gefängnis; bei kleineren Vergehen traf sie bloß zeitweiliger Ausschluß vom Amte oder vom Genuß des Einkommens (Suspension). Übrigens konnte stets Berufung an den höheren Richter, den Metropoliten oder die Provinzialsynode, stattfinden. Bei den Laien kam noch häufig die Beobachtung götzendienerischer Gebräuche, die Feier heidnischer Feste, der Glaube an Zaubereien und Hexen vor; die Paderborner Synode von 785 sprach die Todesstrafe für diejenigen aus, die angebliche Hexen, die Menschen essen sollten, verbrannten und von ihrem Fleische aßen und andern mitteilten; die Synode von Riesbach und Freising 799 befahl, Zauberer und Hexen einzukerkern und zum Geständnis zu bringen, ohne sie jedoch zu töten[3]. Sehr viele Verbrechen wurden auch gegen die Reinheit der Ehe verübt und oft in verbotenen Graden Heiraten geschlossen. Während sonst das Verbot bis zur siebten Generation ging, galt in Deutschland mit päpstlicher Dispensation die dritte Generation als Grenze des Verbotes; im 8. Jahrhundert erlaubte man die Ehe in der vierten nach überstandener Buße[4].

---

[1] Regino a. a. O. II, c. 438 443. Redemtion: Theod. c. 7 bei Kunstmann, Die latein. Pönitentialbücher 109.

[2] Konzil von Verneuil 755, c. 9. Capitular. Franc. V 300; VII 215 245. Lothar., Constit. 825 (Pertz a. a. O. III 248). Verbot des Verkehrs mit Gebannten Capitular. V 25 62 75; VI 142 199; VII 10 26 295 (Mansi a. a. O. XV 553 559 f 633 f 690 729). E. Eichmann, Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters, Paderborn 1909.

[3] Concil. Rom. 743, c. 9; Concil. Suession. 744, c. 6; Capitular. Carlom. 742, c. 5; Capitular. 769, c. 6; Capitular. Franc. VI 195 f 215; Konzil von Paderborn 785, c. 6; Konzil von Riesbach 799, c. 15.

[4] Schulte, Handbuch des Eherechts 160 ff. Über Gregors II. Verfügung betr. der Deutschen und die Haltung des Papstes Zacharias s. Hefele, Konziliengesch. III 517.

4. Die Verehrung der Heiligen war bei den Germanen bald sehr ausgedehnt; unbekannte Heilige zu verehren ward 794 zu Frankfurt verboten. Auch die Reliquien standen hoch in Ehren; man sparte keine Kosten, auch nicht List und Gewalt, solche zu erhalten, was auch zu manchen Täuschungen Anlaß gab, weshalb Prüfung derselben angeordnet wurde[1]. Papst Hadrian I. veranstaltete 780 eine Synode, die sich mit der Untersuchung beschäftigen sollte, ob mit den Reliquien des hl. Candidus, die er an Karl senden wollte, kein Betrug vorgegangen sei[2]. Die Wallfahrer, die für zollfrei erklärt wurden und unter besonderem königlichen Schutze standen, suchten solche an berühmten Orten zu erwerben, besonders in Rom und in Tours, wohin auch oft Geistliche und Laien aus Aberglauben oder aus unreinen Gründen pilgerten[3]. Gegen die Überschätzung der Wallfahrten wurde von Alkuin u. a. geeifert, dagegen die aus wahrer Andacht unternommene Wallfahrt stets als etwas Gutes anerkannt. Sie diente oft als Buße für schwere Sünden und trug zur Hebung des religiösen Lebens viel bei. Noch waren die Germanen in vielen Äußerlichkeiten befangen, aber allmählich wurden diese von tief religiösem Geiste durchdrungen und förderten das Glaubensleben nach verschiedenen Seiten hin.

25. Der Einfluß der Kirche auf das sittliche Leben der abendländischen Völker.

Literatur. — Kohler, Katholisches Leben im Mittelalter. Auszug aus K. H. Digbys Mores Catholici. 4 Bde. Innsbruck 1887—1889. Grupp, Kulturgesch. des Mittelalters. 2. Aufl. 3 Bde. Paderborn 1907 f. Caspari, Eine Augustin fälschlich beigelegte Homilia de sacrilegiis. Kristiania 1886. Sauppe, Der Indiculus superstitionum et paganiarum, ein Verzeichnis heidnischer und abergläubischer Gebräuche und Meinungen aus der Zeit Karls d. Gr. Leipzig 1891. Siehe auch oben S. 57 f. Seeberg, Die germanische Auffassung des Christentums im früheren Mittelalter, in Zeitschr. für kirchl. Wissensch. 1888, 91 ff 148 ff. Ratzinger, Gesch. der kirchlichen Armenpflege. 2. Aufl. Freiburg i. B. 1884. L. Lallemand, Histoire de la Charité II. Paris 1904. E. Lesne, La bienfaisance ecclésiastique en France après les invasions, in Revue pratique d'apologétique IX (1910) 801 ff. Fournier, Les affranchissements du Ve au XIIIe siècle, in Revue historique XXI (1884) 1—58. Angelini, La schiavitù e la chiesa. Roma 1862. Hefele, Beiträge zur Kirchengeschichte, Archäologie und Liturgik I, Tübingen 1864, 175 ff (Das Christentum und die Wohltätigkeit); 212 ff (Sklaverei und Christentum). Gengler, Über den Einfluß des Christentums auf das germanische Rechtsleben. Erlangen 1854. Kober, Über den Einfluß der Kirche und ihrer Gesetzgebung auf Gesittung ... im Mittelalter, in Tübinger Theol. Quartalschrift 1858, 443 ff 466 ff. F. Schaub, Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlautern Handel im Mittelalter. Freiburg i. B. 1905. J. v. Walter, Frauenlos und Frauenarbeit in der Geschichte des Christentums. Berlin 1911.

1. Schon durch die Umsicht und die Tugenden ihrer hervorragenden Vertreter, durch die Stellung der Bischöfe und durch die enge Verbindung mit

[1] Guiraud, Le commerce des reliques au commencement du IXe siècle, in Mélanges De Rossi, Paris 1892, 73 ff; auch in dess. Questions d'hist. et d'archéol. chrét., Paris 1906, n. 7.

[2] Konzil von Rom 780 bei Mansi a. a. O. XII 900; Konzil von Frankfurt 794, c. 42; Capitular. 805, c. 17, ed. Baluz. a. a. O. I 299.

[3] Konzil von Verneuil 755, c. 22. Capitular. Lombard. 782, c. 10. Synode von Chalons 813, c. 45. Zettinger, Die Berichte über die Rompilger aus dem Frankenreiche bis zum Jahre 800, Rom 1900.

dem Staate überhaupt übte die Kirche einen bedeutenden Einfluß auf das soziale Leben. Sie tat es noch insbesondere durch die Begründung eines geordneten Familienlebens, durch die Ehegesetzgebung, durch den von ihr gepredigten Gehorsam der Kinder gegen die Eltern, der Untertanen gegen die Könige, für die sie auch feierliche Gebete verrichtete. Sie begründete Volksschulen[1] und leitete mit ihren Mitteln die gesamte Erziehung. Wie der Unterricht, so lag ihr auch die Armenpflege vollständig ob. Das Kirchengut galt von jeher als Armengut, und Karl d. Gr. dotierte darum die Kirche reicher, weil sie sich auch der Armen anzunehmen hatte. Die Domkirchen sollten von allen ihren Einkünften den vierten Teil für die Armen liefern, die Landkirchen nur von ihren Zehnten. Die Geistlichen legten darüber Rechenschaft ab, führten Verzeichnisse der unterstützungsbedürftigen Personen, wozu vor allem die immer seltener werdenden unabhängigen Freien ohne Vermögen gehörten, aber arbeitsscheue Landstreicher und Bettler nicht gerechnet werden durften, errichteten oft für jene eigene Häuser, verteilten die verfügbaren Gaben in Gegenwart von Zeugen, suchten die Armen in den Häusern auf und regten auch die Privatwohltätigkeit an. Die Klöster und Stifter wirkten getreulich mit durch Errichtung von Herbergen (Hospitien) für Fremde, Arme und Kranke; neben denselben wurden häufig große Spitäler errichtet, auch mußten dieselben öfters einen Teil ihrer Einkünfte und der ihnen gemachten Schenkungen für die Armen abliefern. Die Sorge für Waisen und Findlinge fiel ebenfalls der Kirche zu, während nach Karls Gesetzen die Gutsherren in Zeiten der Teuerung für ihre armen Gutsuntertanen die Nahrung zu liefern hatten, und erst wenn deren Mittel nicht ausreichten, die kirchliche Armenpflege ergänzend eintrat. Die Feudalherren waren an die Stelle der Gemeinde getreten, die man ehemals (z. B. Konzil von Tours 567, c. 5) verpflichtet hatte, ihre Armen zu ernähren[2].

Die Kirche milderte aber auch sonst das Los der niedern Klassen, insbesondere der Leibeigenen, die seit dem 8. Jahrhundert durch Feststellung ihrer Rechte und Pflichten der Willkür ihrer Herren immer mehr entrückt wurden. Tötung eines Leibeigenen und sein Verkauf außer Landes ward schwer bestraft; ihn schützte mehrfach das Asylrecht. Sorgfältig ward die Freiheit der Freigelassenen geschirmt; die kirchlichen Leibeigenen hatten drei Wochentage für Arbeit auf eigene Rechnung frei und besaßen viele Vergünstigungen, erlangten auch sehr leicht die Freiheit. Sie fanden Zutritt zu den Weihen und in die Klöster, was ihren Stand in den Augen des Volkes hob, das hier oft zu einem Dienst Söhne von Königen und von Hörigen vereinigt sah. Mit vielen sanften, ohne Rechtsverletzung, langsam, aber sicher wirkenden Mitteln wurde allmählich die Leibeigenschaft verdrängt oder doch so gemildert, daß sie nicht mehr so hart und drückend war[3]. Auch die Feldarbeit und das Handwerk wurden durch eifrige Mönche in den Augen des Volkes geadelt, auf den Gütern

---

[1] Konzil von Chalons 813, c. 3.

[2] Carol. M., Capitular. de presb. c. 4. Concil. Aquisgr. 801, c. 7; a. 802, c. 27, bei Pertz, Leg. II, 87 94 161. Concil. Turon. III 813, c. 36 116. Concil. Aquisgr. 813, c. 12; 816, c. 116. Regula Chrodeg. c. 41. Vita Chrodeg. (Pertz, Script. X 563).

[3] Carol. M., Capitular. pro pago Cenom. (Pertz, Leg. I 82).

der Könige, Fürsten, Bischöfe und Äbte in eine passende Vereinigung gebracht und zu einem ihrer Nützlichkeit wegen geachteten Stande erhoben. Noch schwerer war es, das rohe und doch so hoch angesehene Waffenhandwerk zu veredeln, das Recht der Selbsthilfe, der eigenmächtigen Vergeltung, die Blutrache und die zahllosen Fehden zu beseitigen. Die Kirche suchte nach und nach diese Barbarei durch geordnetes, gerichtliches Verfahren, durch geistliche Zusprache und Androhung von Zensuren auszurotten, und die Karolinger unterstützten sie darin, indem sie sich das Recht beilegten, in eigener Person oder durch ihre Grafen und ihre Sendboten die Privatfehden bei strengster Ahndung zu verbieten. Man stellte es dagegen als die wahre Ehre des freien, edeln und waffentüchtigen Mannes dar, die Unschuld, die Hilflosen, Bedrückten, Witwen, Waisen und Kirchen zu beschützen[1]. Die Beamten hatten so einen heiligen Dienst, und der Herrscher selber galt als der Diener Gottes, der Beschützer der Schwachen, ebenso an Gottes Gesetz gebunden wie der geringste seiner Untertanen und zur Rechenschaft verpflichtet. Diejenigen, die Gott untreu und seinen Priestern ungehorsam waren, konnten auch, wie Karl d. Gr. sich ausdrückte, nicht dem irdischen Herrscher treu sein und blieben ausgeschlossen von seiner Gunst[2].

2. Das germanische Gerichtsverfahren, das fast selbst eine Nachbildung der Fehde war, suchte die Kirche nicht nur durch ihr Asylrecht, das vielen Menschen das Leben rettete und andern wenigstens Schonung verschaffte, und durch ihre gesamte, von den Karolingern auch im Bereiche des Staates angenommene Gesetzgebung zu mildern, sondern auch noch durch verschiedene Maßregeln bezüglich mehrerer barbarischer Beweisformen. Die oft lebensgefährlichen Gottesurteile (Ordalien), die tief in den Sitten und Anschauungen gewurzelt waren, wurden von den christlichen Glaubensboten im wesentlichen nicht bekämpft; nur dem Zweikampf traten sie entgegen. Die Kirche war jedoch bestrebt, das Verfahren in mildere Bahnen zu lenken, unter Aufsicht der Geistlichen zu bringen und andere Beweismittel an ihre Stelle zu setzen, wenn auch manche Bischöfe selbst in den Vorurteilen ihrer Zeitgenossen befangen waren, über die selbst Karl d. Gr. sich nicht erhob und die auch Luitprand bei den Langobarden nicht zu beseitigen vermochte[3]. Sie erhielten sich bis ins 13. und 14. Jahrhundert in den Gebieten der germanischen Völker.

---

[1] Capitular. de disc. palatii Aqu. (Pertz a. a. O. I 159). Capitular. Missis domin. dat. 802, c. 20. Constit. Wormat. 829, c. 9. Capitular. Wormat. Vgl. Pertz a. a. O. I 34 40 75 122 132 153.

[2] Carol. M., Capitular. eccl. bei Labbé, Concil. IX 231 f. Capitular. Franc. I 43. S. Remig. ad Chlodow. 507, ep. 2. Galland., Biblioth. XI 804.

[3] Ordâl (angelsächsisch) Urteil, nach einigen von or (groß) und dele (Teil, Anteil) Ordele schon Decr. Thassil. c. 8, auch iudicium Dei, bei Greg. Tur. VII 14. Leg. Baiuv. XVII 2. Leg. Fris. de Thiubba III 6 8. Vgl. Phillips, Deutsche Gesch. I 246 bis 267. Dahn, Zur Gesch. der deutschen Gottesurteile, München 1857; in „Bausteine" II, Berlin 1880. Patetta, Le Ordalie; studio di storia del diritto, Torino 1890. De Smedt, Le duel judiciaire et l'Eglise, in Etudes relig. LXIV (1895) 49 ff. Franz, Die kirchlichen Benediktionen II, Freiburg i. B. 1909, 307 ff. Vacandard, L'Église et les ordalies, in Études de critique et d'hist. relig., Paris 1905, 191 ff. Die Ordalien waren anerkannt von den weltlichen Gesetzen: Capitular. 630,

In der heidnischen Zeit war der gerichtliche Zweikampf das einzige zulässige Überführungsmittel bei Anklagen freier Männer gewesen und blieb als solches noch lange in Gebrauch, wenigstens wo kein Zeugenbeweis möglich war und Eid gegen Eid stand. Bei Unfreien und Frauen wandte man andere Mittel an, wie das Los, das Hindurchgehen durch glühend gemachte Pflugscharen mit bloßen Füßen usw. Die Gottesurteile stützten sich auf den Glauben, Gott beschütze stets eine gerechte Sache, nötigenfalls durch ein Wunder, lasse die Unschuld nicht unterliegen; man fand dafür auch in der Schrift viele Anhaltspunkte. Nach und nach kamen verschiedene Arten in Gebrauch [1]. Mehrere Gesetze und Synoden beschäftigten sich mit diesen Beweismitteln. Nach den bayrischen Synoden von Dingolfing und Neuching (zwischen 769 und 772) ward friedliche Aus-

c. 2. Carol. M., Capitular. 794, c. 9; Capit. 809 in Mon. Germ. hist., Capitular. I 150; Salisb. 799, c. 15. Carol. II 873. Capitular. Caris. (Pertz a. a. O. I 519—521). Otto I. et II. (ebd. II 33—35).

[1] Arten der Ordalien: I. Zweikampf, Duell, auch Wehadink (Weihegericht, wegen des Exorzisierens der Waffen gegen Zauber), camphius (Kampf), pugna, Orest (Ernst, ernstlicher Kampf im Gegensatz zum Spiel). Während Theodorich bei den Ostgoten den gerichtlichen Kampf verbot (Cassiod., Var. III 24. Muratori, Annal. d'Italia a. 505, III 296), gestattete ihn Karl d. Gr. (Konzil von Frankfurt 794, c. 9. Vgl. Pertz, Leg. I 73), und Otto I. ließ sogar Rechtsfragen durch ihn lösen, wie die Frage, ob Enkel eines Erblassers, deren Väter gestorben, mit ihren Oheimen zu teilen hätten (Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit I³ 280). Die Kämpfenden hatten in Gegenwart des Klerus zu schwören, daß sie einen gerechten Handel hätten; der Sieger behielt auch vor dem Richter Recht. II. Das Los, sortes (vgl. Tacit., Germ. c. 10; Walter, Corp. iur. Germ. ant. II 8, 360), von Ludwig II. 856 beschränkt (Pertz, Leg. I 442). III. Die Kreuzesprobe (Konzil von Vermeria 753, c. 17; Konzil von Heristal 779, c. 10; Walter a. a. O. II 35 218). Beide Parteien standen bei der Messe mit in Kreuzesform ausgespannten Armen; wer zuerst die Arme sinken ließ, galt für schuldig. Sie kommt auch vor unter dem Namen iudicium crucis, Stapsacken (Stabsagen). Ludwig d. Fr. verbot 816 dieses Mittel (Walter a. a. O. III 306). IV. Die Abendmahlsprobe war besonders für des Diebstahls, der Zauberei, des Mordes, des Ehebruchs angeklagte Mönche und Geistliche in Gebrauch (Konzil von Worms 868, c. 10 15; Konzil von Chalons 894; Konzil von Mainz 1049; Konzil von Tribur 895, c. 22 [c. 4, C. II, q. 5]; Regino, Chron. a. 869). Allein die Eucharistie war, ebenso wie der Eid, kein eigentliches Gottesurteil. Dafür kam auch oft V. das Urteil des geweihten Bissens vor (iudicium offae, panis adiurati, casebrodeum [Walter a. a. O. III 572]) und dasjenige des hängenden Brotes. VI. Das Bahrgericht oder Bahrrecht, ius feretri s. cruentationis, in Westfalen Scheingehen. Der mutmaßliche Mörder wurde zur Leiche geführt und mußte sie berühren; ihr Bluten oder ihre Bewegung gab einen Beweis der Schuld. VII. Der Kesselfang (iudicium aquae ferventis, caldariae). Der Angeklagte mußte aus einem mit siedendem Wasser angefüllten Kessel mit entblößtem Arme ein Stück Eisen oder sonst einen Gegenstand herausholen; blieb der Arm unverletzt, so galt er als unschuldig. Diese bei Goten, Langobarden, Friesen und Franken vorkommende Probe mußte 1028 ein des Mordes angeklagter Edelmann im Eichsfelde bestehen (Hefele, Konziliengesch. IV 686). VIII. Die Feuerprobe hatte noch andere Formen: Einhergehen auf glühenden Kohlen oder Pflugscharen (per ignitos vomeres) oder durch einen brennenden Holzstoß mit nackten Füßen, Einstecken der Hand in einen glühend gemachten Eisenhandschuh usw. (Walter a. a. O. I 380). Für unfreie Priestermörder bestimmte die Mainzer Synode 847, c. 24 diese Feuerprobe. IX. Die Probe des kalten Wassers (examen aquae frigidae) bestand darin, daß man den Beklagten an einem Strick in das Wasser warf; wenn er oben schwamm, galt er für schuldig. Das Verbot Ludwigs d. Fr. um 829 (Pertz, Leg. I 352) konnte diese Probe nicht ausrotten. Über kirchliche Bestimmungen gegen die Ordalien in dieser Zeit s. Hefele, Konziliengesch. IV², im Inhaltsverzeichnis unter „Gottesurteile". Über die verschiedenen Arten der eigentlichen Gottesurteile und die dabei gebräuchliche kirchliche Teilnahme s. bes. Franz, Die kirchl. Benediktionen II 307 ff.

gleichung zwischen Anklägern und Angeklagten erlaubt, bevor der Zweikampf (Wehadink) gestattet wurde, und den Kämpfern ward vorgeschrieben, sich gegen teuflische und magische Künste durch Exorzismen wohl zu festigen. Für den Fall eines Streites zwischen Eheleuten wegen nicht geleisteter ehelicher Pflicht schrieb die Synode von Vermeria 753 die Kreuzesprobe für beide Teile vor, und ebenso sollte diese nach der Synode von Heristal 779 darüber entscheiden, ob jemand eines Meineids schuldig sei. Bei unfreien Personen kam früher im Frankenreiche statt eines Ordale auch die Folter zur Erpressung eines Geständnisses in Anwendung[1]. Die Kirche suchte besonders den Eid an die Stelle zu setzen, und zwar den Eid mit Eideshelfern, wobei mehrere (meist sechs oder sieben) unbescholtene Zeugen die Glaubwürdigkeit des Haupteidesführers beschworen, was man später „kanonische Reinigung“ im Gegensatze zur „vulgären“ nannte; fanden sich solche Eideshelfer nicht, so mußte das Gottesgericht eintreten, dem man sich aber auch durch einen Stellvertreter unterziehen konnte. Als Bischof Petrus von Verdun sich von der Anklage des Hochverrats durch einen Eid reinigen sollte, aber die Bischöfe nicht geneigt fand, ihm als Eideshelfer zu dienen, bot er sich an, durch einen seiner Dienstleute dem Gottesurteile sich zu unterziehen. Das geschah, und zwar mit Erfolg, so daß Karl d. Gr. ihn 794 wieder in seine Würden einsetzte. Die Partikularsynoden in den einzelnen Ländern, mit Ausnahme von Rom, billigten meistens die Ordalien und trafen Bestimmungen über dieselben. Aber der päpstliche Stuhl hat sie stets verworfen[2] und setzte endlich nach Jahrhunderte dauerndem Kampfe ihre Abschaffung durch. Zunächst untersagte er ihre Anwendung den geistlichen Gerichten und hielt darauf, daß den Geistlichen nur der Eid mit Eideshelfern auferlegt ward, was schon Karl d. Gr. 803 gestattete[3]. Der Eid ward in der Kirche abgenommen[4] und auf Reliquien der Heiligen geleistet, seine Ausdehnung auch von den Partikularsynoden begünstigt. Hie und da traten Gegner der Ordalien auf; aber es fehlte ihnen auch nicht an Verteidigern, die sie mit dem Bittgebete und dem Lose in der alten Kirche in Verbindung brachten[5]. Um größeren Übeln vorzubeugen, nahm man häufig die Gottesurteile in der Kirche vor oder stellte sie doch unter Aufsicht der Geistlichen. Es fanden dabei religiöse Weihungen statt. In Deutschland und Frankreich hatte man bald für den zu beobachteten Ritus eigene Formulare[6]. Manches unschuldige Opfer des Aberglaubens wurde durch Geistliche gerettet.

---

[1] Gregor. Turon., Hist. Franc. X 19. Conc. Silvan. 853, c. 5.

[2] Nicol. I., Ep. Carol. Calv. (c. 22, C. II, q. 5). Stephan V., Ad Colon. Aep. (Baron., Annal. ad a. 890; c. 20, c. cit.). Alex. II., c. 1070 (c. 7, § 1 C. II, q. 5). Luc. III., c. 8: Ex tuarum V 34 de purg. canon. Coelestin. III. Innoc. III., Honor. III. (c. 1—3: de purgat. vulg. V 35). Innoc. III., Epist. l. 12, ep. 134; l. 14, ep. 138. In Rom fanden die Gottesurteile keinen Eingang; der Reinigungseid ist kein Ordal.

[3] Über die Eideshelfer (consacramentales, coniuratores, aidi) und das iurare cum septima vel sexta manu s. Konzil von Mainz 851, c. 8; Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts § 217, 648 ff.

[4] Capitular. 744, c. 14. Statuta Bonifat. I, c. 14 (Hartzh., Conc. Germ. I 54 f).

[5] Für die Ordalien trat Hinkmar von Reims (Ep. 39 und Opusc. de divort. Loth.: Opera II 676) auf, gegen den Zweikampf Agobard von Lyon (Lib. adv. legem Gundobadi [von Burgund] et impia certamina, quae per eam geruntur; Lib. contra iudicium Dei, bei Migne, Patr. lat. 104 125 ff 254 ff), Atto von Vercelli (De pressur. eccles. P. I).

[6] Formeln für Ordalien: Ordo diffusior probandi homines de crimine suspectos per ignitos vomeres, candens ferrum, aquam ferventem s. frigidam s. Pez, Thes. anecd. II 2; Mansi, Concil. XVIII 353 f; Rockinger, Quellenbeiträge zur Kenntnis des Verfahrens bei Gottesurteilen, in seinen Formelsammlungen aus den Zeiten der Karolinger, München 1857; Mabillon, Vet. Analect. Par. 1723, 161 f. Vgl. noch Phillips, Über die Ordalien, München 1847; Schindler, Der Aberglaube des Mittelalters, Breslau 1858; Wuttke, Der deutsche Aberglaube, Berlin 1869; Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 908 ff; Augusti, Denkw. X 245 ff; Franz, Die kirchl. Benediktionen (oben S. 192 Anm. 1).

Zweiter Abschnitt.

Der Verfall des religiösen Lebens und die beginnende Reform im Abendland; der Bruch der byzantinischen Kirche mit Rom.

(867—1054).

1. Das Papsttum und die fränkischen Teilreiche unter den Nachfolgern Nikolaus' I. bis auf Formosus (867—896).

Quellen. — Briefe der Päpste von Hadrian II. bis Johann VIII. bei Jaffé, Reg. Rom. Pontif. I (ed. 2) 368—439; bei Kehr, Regesta Pontificum Romanorum. Berolini 1906 ff. E. Caspar, Studien zum Register Johanns VIII., in Neues Archiv 1910, 77 ff. P. Heigl, Zum Register Johanns VIII., in Mitteil. des Inst. für österr. Gesch. 1911, 618 ff. Liber Pontificalis, ed. Duchesne, Bd I II. Watterich, Vitae Pontificum Romanor. I. Lips. 1862. Hincmar., Epist., ed. Migne, Patr. lat. Bd 126. Annales Bertiniani und andere, ed. Pertz, Mon. Germ. hist. I f. Dümmler, Briefe und Verse aus dem 9. Jahrhundert, in Neues Archiv 1887, 345 ff. Bourgeois, Le capitulaire de Kiersy-sur-Oise (877). Paris 1885. Böhmer, Regesta imperii I, neu bearbeitet von Mühlbacher, Innsbruck 1889, 460 ff. Konzilien dieser Zeit bei Mansi, Conc. coll. XVI XVII; Hefele, Konziliengesch. IV, 2. Aufl.

Literatur. — Langen, Gesch. der römischen Kirche von Nikolaus I. bis Gregor VII. Bonn 1892. Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reiches. 3 Bde. 2. Aufl. Leipzig 1888. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern. Stuttgart 1896. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II u. III (oben S. 52). Heimbucher, Die Papstwahlen unter den Karolingern. Augsburg 1889. Dopffel, Kaisertum und Papstwechsel unter den Karolingern. Freiburg i. B. 1889. Wurm, Die Papstwahl. Köln 1902. P. Balan, Storia di Giovanni VIII. Modena 1876. Lapôtre, L'Europe et le Saint-Siège à l'époque carolingienne I. Le pape Jean VIII (872—882). Paris 1895. Gasquet, Jean VIII et la fin de l'empire carolingien. Clermont-Ferrand 1886. Werminghoff, Repertorium der fränkischen Synoden von 843 bis 918, in Neues Archiv 1901, 609 ff. S. Pivano, Stato e Chiesa da Berengario I ad Arduino (888—1015). Torino 1908. P. Villari, Medio-eval Italy from Charlemagne to Henry VII. London 1910. Hartmann, Geschichte Italiens III 1 (oben S. 66). Geschichte der Stadt Rom von Papencordt; Reumont, Bd II; Gregorovius, Bd III.

1. Nach dem Tode des großen Nikolaus († 13. November 867), der als der größte Papst seit Gregor I. und wie ein zweiter Elias erschien, ward (14. Dezember) der 75jährige Priester Hadrian II. (867—872), bekannt durch Frömmigkeit und Wohltätigkeit, einmütig von der spezifisch-römischen wie von der kaiserlichen Partei erhoben. Die bei der Wahl in Rom anwesenden kaiserlichen Sendboten nahmen es übel, daß man sie nicht zu derselben eingeladen hatte, beruhigten sich aber, als man ihnen bedeutete, es sei geschehen, damit nicht nachher ein neues Recht des Kaisers daraus gefolgert werde, vermöge dessen auch bei der Wahl seine Gesandten erwartet werden müßten; die bisherige Erfahrung hatte vorsichtig gemacht. Am 14. Januar 868 erhielt der neue Papst die Konsekration durch die Bischöfe von Gabii, Silva Candida und Ostia (Albano war erledigt, der Bischof von Portus abwesend). Bald fiel Herzog Lambert von Spoleto in Rom ein und verübte unter Beistand eines Teiles der dort befindlichen Franken furchtbare Räubereien. Viele Gegner des Papstes verbreiteten das Gerücht, Hadrian II. sei gegen das Andenken seines großen Vorgängers nicht günstig gestimmt, wozu nur die gegen einige von diesem Verurteilte, wie Thietgaud von Trier, geübte Milde einen Anlaß bieten

konnte; in der Tat war Hadrian dem Vorgänger so ergeben, daß ihn die Widersacher einen Nikolaiten nannten. Bald traf den Papst, der vor seinem Eintritt in den geistlichen Stand verheiratet gewesen war, auch häusliches Unglück. Seine Tochter wurde durch Eleutherius, Verwandten des zur Buße zugelassenen, unter Nikolaus zum Abte von St Maria jenseits der Tiber, von Hadrian aber zum Bibliothekar der römischen Kirche erhobenen Anastasius, ihrem Verlobten gewaltsam entführt, und zum Schutze des Entführers hatte dessen Vater Arsenius die habsüchtige Kaiserin Engelberga mit schwerem Gelde gewonnen, war aber plötzlich in Benevent gestorben. Hadrian forderte gegen den unter fränkischem Schutze stehenden Frevler Eleutherius das kaiserliche Gericht; Eleutherius tötete, wie es hieß, auf Anstiften des Anastasius, die Geraubte und ward durch die kaiserlichen Missi hingerichtet, Anastasius aber (12. Oktober 868) abgesetzt und exkommuniziert. Letzterer begab sich, wie es scheint, an das kaiserliche Hoflager, von wo aus er sich wieder bei dem Papste zu rechtfertigen suchte und 869 als kaiserlicher Gesandter nach Byzanz abgeordnet ward[1].

König Lothar II. hatte an den neuen Papst, den er biegsamer zu finden hoffte, sehr demütig geschrieben und sich die Erlaubnis erbeten, persönlich vor ihm zu erscheinen. Hadrian lud ihn ein, zur Rechtfertigung oder zur Buße. Der König sandte die Theutberga nach Rom, um Auflösung ihrer Ehe nachzusuchen. Hadrian mahnte ihn dagegen, den Ratschlägen der Bösen kein Gehör zu geben und seine Gemahlin wieder aufzunehmen, wie er auch ihr die Rückkehr zu ihm anbefohlen habe; widrigenfalls müsse er ihn mit dem Banne belegen. Da Kaiser Ludwig dafür bürgte, daß Waldrada jetzt frei von jeder Makel sei, gab ihr Hadrian (Februar 868) die Lossprechung vom Banne, indem er den Umgang mit Lothar neuerdings verbot; auch warnte er Lothars Oheime vor dem beabsichtigten Einfall in dessen Gebiet und hoffte jetzt durch mildere Mittel den König zur Besserung zu bringen. Im Sommer 869 hatte dieser auf Veranstaltung seines kaiserlichen Bruders eine Zusammenkunft mit dem Papste in Monte Cassino und empfing hier, nachdem er beschworen, seit Waldradens Exkommunikation mit ihr keinen Verkehr mehr gehabt zu haben, aus den Händen des Papstes zugleich mit Günther von Köln, der sich völlig unterworfen hatte, die Kommunion. Da Lothar samt fast allen Begleitern schon auf der Rückreise in Piacenza (8. August 869) plötzlich starb, so sah man darin eine Strafe für sein Verbrechen und den unwürdigen Empfang des Sakraments. Darauf traten Waldrada sowohl als Theutberga in Klöster; Günther von Köln leistete bald Verzicht auf sein Erzbistum, den statt seiner 870 erwählten Willibert dem Papste empfehlend[2]. Da Lothar kinderlos verstorben war, so waren seine Länder nach dem Erbrechte dem Kaiser Ludwig II. zugefallen; bei den

---

[1] Die Identität des ehemaligen Kardinalpriesters Anastasius (oben S. 110 112 f) mit dem gleichnamigen Bibliothekar glaubt Hergenröther nach den Quellen (Photius II 230 237) vollständig erwiesen zu haben. Hinkmar, der diese Episode berichtet, kannte den Abt Anastasius zu gut, um ihn mit andern Personen zu verwechseln. Langen (Gesch. der römischen Kirche III 270 ff) ist gegen die Identität.

[2] Gunther., Retract., bei Migne, Patr. lat. 121, 381 f; Ep. ad Hadr. bei Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen, Freiburg i. B. 1858, 69 ff. Annal. Bertin. ed. Pertz, Mon. Germ. I 479—482. Hefele, Konziliengesch. IV 308 ff.

Kämpfen desselben mit den Sarazenen in Süditalien aber konnten seine Oheime sich in die Hinterlassenschaft teilen und das Wahlrecht der Großen geltend machen. Der Kaiser suchte durch den Einfluß des Papstes zu seinem Rechte zu gelangen, und Hadrian bot durch Briefe und Legaten alles auf, die beabsichtigte Teilung zu verhindern. Aber Karl der Kahle ließ sich (7. September 869) zu Metz durch seinen Erzbischof Hinkmar als König von Lothringen krönen und salben und gab seinem Bruder Ludwig dem Deutschen das Land jenseits der Maas und das linke Rheinufer von Basel bis Utrecht. In derber Weise wiesen Karl und Hinkmar die päpstlichen Mahnungen zu Gunsten des Kaisers zurück und grollten dem Papste, der hier nur die gerechte Sache vertrat, noch mehr, als er sich für Karls aufrührerischen Sohn Karlmann, den er nach den erhaltenen Berichten für einen unschuldig Verfolgten hielt, bei dem Vater verwandte. Karl gab seinen Besitz nicht auf, und Ludwig II. konnte seine Ansprüche nicht mit den Waffen verfolgen. In Italien hatte der Kaiser seit 868 Erfolge gegen die Sarazenen, unterhandelte wegen eines Bündnisses gegen dieselben mit dem griechischen Hofe und legte diesem die angefochtene Berechtigung seines Kaisertums dar, das er durch päpstliche Salbung und Weihung erlangt habe[1]. Bari ward den Sarazenen entrissen; aber der Verrat des Herzogs von Benevent, der den vor Capua siegreichen Kaiser zur Entlassung seines Heeres bewogen, dann in seinem Palaste zu Benevent gefangen genommen hatte (25. August 871), hinderte weitere Erfolge; Ludwig ward mißtrauisch gegen die süditalienischen Großen; nur wurden die Muselmänner noch zur Aufhebung der Belagerung von Salerno genötigt[2].

Noch einen weiteren Kampf hatte Papst Hadrian mit Karl dem Kahlen und besonders mit Erzbischof Hinkmar. Des letzteren gleichnamiger Neffe, Bischof von Laon, ein etwas stürmischer Charakter, war mit seinem Oheim wegen eines von ihm verhängten, von diesem aber aufgehobenen Interdikts und wegen anderer Fragen in Zwist, mit dem Könige aber ebenfalls verfeindet wegen einiger Güter seiner Kirche, wegen seiner politischen Haltung und wegen ungünstiger Berichte, die er über ihn wie über seinen Oheim nach Rom gesandt haben sollte. Nach mehrfachen Verhandlungen wurde der jüngere Hinkmar 871 auf einer Synode zu Douci seines Amtes entsetzt; er erklärte, daß er nach Rom appelliere. Die Synode sandte dem Papste ihr Urteil mit mehreren Belegen und bat ihn, es zu bestätigen, oder wenn er eine neue Untersuchung für nötig halte, diese an Ort und Stelle durch seine Legaten oder sonst bezeichnete Nachbarbischöfe nach den Kanones von Sardika vornehmen zu lassen. Aber Hadrian forderte, der verurteilte Bischof solle mit seinen Anklägern nach Rom gesendet werden, da er an ihn appelliert habe und die Akten ihn nicht völlig befriedigten. Der Papst kannte den Charakter des Verurteilten noch nicht und hegte kein Vertrauen zu der Gerechtigkeitsliebe Karls und seiner Bischöfe. Letztere wie ihr König antworteten mit Erbitterung; Karl sah seine königliche Würde um so mehr verletzt, als er dem Verurteilten auch politische Verbrechen vorwarf. In seiner Antwort suchte Hadrian den König zu besänftigen, hielt aber seine Forderung aufrecht. Karl hinderte die Reise des jüngeren Hinkmar nach Rom fortwährend, ließ indessen seinen Stuhl unbesetzt. Grausam verfuhr er darin, daß er den Bischof von Laon nicht bloß einkerkern, sondern auch als politischen Verschwörer blenden ließ. Erst Hadrians Nachfolger genehmigte 876 dessen Absetzung, sprach ihm aber einen Teil der Einkünfte seiner Kirche und das Recht zu, Messe zu lesen[3].

---

[1] Hergenröther, Photius II 166—182. [2] Annal. Bertin. a. 871 873.

[3] Über Hinkmar s. die Literatur oben S. 109. Hefele a. a. O. IV 380 ff 489 ff. Über Hadrian und die pseudo-isidorischen Dekretalen s. Lapôtre, Hadrien II et les

2. Nachfolger Hadrians war der frühere Archidiakon Johannes (VIII., 872—882), der in den furchtbaren Wirren seiner Zeit eine bewundernswerte Tätigkeit entfaltete, groß als Staatsmann und Gesetzgeber gleich Nikolaus, aber auch in kirchlichen Dingen seiner Aufgabe gewachsen, tätig für die Bekehrung heidnischer Völker, für Aufrechterhaltung der Disziplin, für Bekämpfung der bereits sehr mächtigen Sarazenen in Italien. Er schloß sich eng an Kaiser Ludwig II. an, der ihn in Rom besuchte, gab dem früher beanstandeten Erzbischof Willibert von Köln das Pallium (873) und zeigte sich gegen Ludwig den Deutschen wie gegen Karl den Kahlen rücksichtsvoll[1]. Als der Kaiser (12. August 875) starb, bewarben sich diese beiden Könige um die Kaiserkrone. Johannes hielt dem Ursprunge des neuen Kaisertums gemäß das Recht seines Stuhles auf die Vergebung desselben nachdrücklich aufrecht und entschied sich für Karl den Kahlen, dem schon sein Vorgänger darauf die Anwartschaft gegeben. Er lud denselben, der durch schnellen Zug über die Alpen seinem älteren Bruder zuvorzukommen suchte, nach Rom ein und krönte ihn dort wirklich (Dezember 875), da er von ihm weitgehende Hoffnungen hegte, die dieser durchaus nicht erfüllte. Der neue Kaiser bestätigte dem römischen Stuhle alle seine Rechte und Besitzungen und ward dann auch zu Pavia als lombardischer König proklamiert, weil ihn Johannes zum Kaisertume berufen habe. Johannes bedrohte den deutschen König mit dem Banne, wenn er fortfahre, seinen Bruder wegen der lombardischen und der Kaiserkrone zu befehden. Karl II., stolz auf seine neue Würde, die er auch in der von den Griechen entlehnten Tracht zur Schau trug, ließ nach seiner Rückkehr in einer Versammlung zu Ponthion (Juni 876), der auch zwei aus Rom mitgekommene päpstliche Legaten anwohnten, den Glanz seiner Herrlichkeit erstrahlen und brachte den Widerstand Hinkmars und anderer Bischöfe gegen die von ihm erwirkte päpstliche Ernennung des Erzbischofs Ansegis von Sens zum Primas und Apostolischen Vikar in Gallien und Germanien zum Schweigen. Aber dem von den Sarazenen schwer bedrängten Papste gab er bloß Versprechungen. Von Deutschland aus ward er beunruhigt, und nach dem Tode seines Bruders Ludwig (28. August 876) erlitt er durch den jüngeren Ludwig (8. Oktober) eine entscheidende Niederlage[2]. Feinde hatte er allenthalben, auch in der nächsten Nähe, da die von den Normannen heimgesuchten Großen übel gelaunt waren, sein Schwager Boso auf Empörung sann, auch in Rom der Papst eine ihm feindliche Partei niederhalten mußte, zu der selbst der so angesehene Bischof Formosus von Porto gehörte, den Johannes deshalb sowie wegen ehr=

---

fausses décrétales, in Revue des quest. histor. XXVII (1880) 377 ff. Grisar, Hadrian II. und die pseudo=isidorischen Dekretalen, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1880, 793 ff. Schrörs, Eine vermeintliche Konzilsrede des Papstes Hadrian II., in Histor. Jahrbuch 1901, 23 ff 257 ff.

[1] Die Annal. Xant. 872 (Pertz a. a. O. II 235) haben: vir praeclarus nomine Ioann.; Phot., De Spirit. Sanct. mystag. c. 89, p. 100: *ἀλλὰ καὶ πολιτικοῖς ἐπαρκεῖν δυνάμενος θεσμοῖς.* Grabschrift bei Watterich, Vit. Rom. Pont. I, Lips. 1862, 83. Vgl. ebd. I 27—29 u. S. 636 (Flodoard.); Regino, Chron. 872, bei Mansi, Concil. coll. XVII 242 263 f; Floß a. a. O. Urk. XIX VII—XVIII, Text 116 ff.

[2] Über das Kaisertum s. Ioann., Ep., bei Jaffé, Reg. n. 3018 3019; Hefele a. a. O. IV 513 ff. Concil. Pontig. 876, bei Mansi a. a. O. 307 f.

geizigen Strebens nach dem Pontifikate und eigenmächtigen Verlassens seines Sprengels im April und Juni 876 mit Bann und Absetzung bestrafte. Karl gab seinen Kriegszug nach Italien angesichts der ihm drohenden Gefahren auf und starb noch auf der fluchtähnlichen Heimkehr im Oktober 877, zu einer Zeit, in der Johannes VIII., der so sehr auf ihn gebaut hatte und bis Vercelli ihm entgegengereist war, sich mehr als je bedrängt sah [1].

Furchtbar suchten die Mohammedaner von Agropolis, Castellammare und Gaeta aus die Bewohner Italiens heim, schleppten dieselben in die Sklaverei und verwandelten blühende Landschaften in Einöden. Rom und dessen Umgebung litten fortwährend durch diese Verwüstungen. Die christlichen Fürsten verbündeten sich sogar mit den Sarazenen und teilten deren Raubluft. Nur der Papst nahm sich des schwer gepeinigten Volkes an und sparte keine Mühe, dem allgemeinen Elend zu steuern. Im November 876 ging er selbst nach Capua, um die Liga der christlichen Fürsten mit den Sarazenen zu lösen, und brachte den Fürsten von Salerno und einige andere auf seine Seite; nachher hielt er einen Kongreß zu Trajetto (Juli 877), und nach dem Sturze des Sergius von Neapel, den dessen eigener Bruder Bischof Athanasius herbeiführte, gelang es dem Papste, Capua, Amalfi, Salerno, Benevent und Neapel zu einem christlichen Bunde zu vereinigen. Allein bald fielen mehrere Teilnehmer desselben ab, als Karl II. gestorben war; Herzog Lambert von Spoleto und Adalbert von Tuszien traten jetzt auch offen als Feinde des Papstes auf, der sich vergeblich nach einem tüchtigen Schirmvogt der Kirche umsah und unter den tief herabgekommenen Karolingern nur eine schwere Wahl hatte. Karlmann, Ludwigs des Deutschen Sohn, der sich die lombardische Krone reichen ließ, und Ludwig der Stammler, Sohn des vorigen Kaisers, waren zunächst die Bewerber; mit beiden leitete der Papst umsichtig Verhandlungen ein; aber Lambert ging als Vertreter Karlmanns so weit, Geiseln für die Treue der Römer in seinem Namen zu fordern, was Johann als unerhört und auch den Gesinnungen Karlmanns nicht entsprechend zurückwies. Lambert wollte mit Adalbert selbst nach Rom kommen, wo er gegen den Papst eine Partei organisiert hatte; ungeachtet der Abmahnungen Johanns erschienen beide in Rom, beleidigten den Papst in jeder Weise, bedrückten die Römer und setzten sich mit den Sarazenen in Verbindung. Johannes, von zwei Seiten bekriegt, mußte den Sarazenen eine ungeheure Geldsumme zahlen und nach dem April 878 in Frankreich eine Zuflucht aufsuchen. Treulosigkeit und Verrat auf allen Seiten hatten alle Unternehmungen des hochherzigen Papstes vereitelt [2].

Der Papst, der schon früher auf Synoden, namentlich im Sommer 877 zu Ravenna, heilsame Ermahnungen erlassen hatte, hielt in Frankreich (August 878) eine Synode zu Troyes ab, der König Ludwig und mehrere Bischöfe, aber nicht die gleichfalls eingeladenen Deutschen anwohnten. Hier wurden die Strafurteile gegen Lambert und Adalbert, gegen Formosus und seine Genossen, gegen

---

[1] Mansi, Concil. coll. XVII 236—239. Hergenröther, Photius II 654 ff.

[2] Erchempertus, Histor. Longobard. (Mon. Germ. hist. Script. III, ed. Pertz; Script. rer. Longobard., ed. Waitz) c. 49. Leo Ostiens., Chron. Casin. I 42 43 (ed. Wattenbach, Mon. Germ. hist. Script. VII). Annal. Fuld. 878 bei Pertz a. a. O. I 392. Vgl. ebd. 506; II 197 254.

die Räuber des Kirchenguts sowie mehrere Kanones verkündigt und verschiedene Streitigkeiten geschlichtet[1]. Nachher krönte der Papst (7. September) den jungen König Ludwig den Stammler[2]. Aber Beistand erlangte er von ihm nicht; Frankreich war nicht weniger zerrüttet als Italien und kaum im stande, die Angriffe der Normannen abzuwehren. Geleitet von Herzog Boso und Bischof Agilmar von Clermont trat Johann die Rückreise nach Italien an und suchte zu Pavia (Dezember 878) einen Reichstag zu halten, der aber bei den damaligen Wirren nicht zu stande kam oder ergebnislos blieb. Die Wahl eines Kaisers und die Zurückweisung der sarazenischen Angriffe beschäftigten den Papst fortwährend, der auf den 1. Mai 879 eine römische Synode ausschrieb, an der auch Erzbischof Anspert von Mailand und die lombardischen Bischöfe teilnehmen sollten. Aber Anspert zeigte sich dem Papste ungehorsam und ward deshalb entsetzt. In Unter- und Mittelitalien dauerten die Verheerungen fort; der deutsche König Karlmann war siech und kraftlos und wurde auch bald vom Schlage gerührt; in Frankreich starb Ludwig der Stammler (10. April 879), und seine zwei Söhne erster Ehe hatten kein Ansehen, vielmehr bedeutende Gegner. Herzog Boso, von seiner ehrgeizigen Gemahlin Irmengard, Tochter Kaiser Ludwigs II., gedrängt, ließ sich von den geistlichen und weltlichen Großen der Provence und Burgunds zum Könige ausrufen und zu Lyon vom Erzbischof Aurelian krönen. Obschon der Papst ihn stets bevorzugt und an Sohnes Statt angenommen hatte, erklärte er sich doch scharf gegen diese Usurpation, versicherte die jungen französischen Könige Karlmann und Ludwig seines Schutzes und tadelte die Bischöfe, die jene Empörung gebilligt, die man durch angebliche päpstliche Gutheißung vergebens zu legitimieren suche. Überall fand der Papst Untreue, Not und Zerrüttung. Noch war das Kaisertum erledigt; des verstorbenen Karlmann Bruder Ludwig hegte danach kein Verlangen; der andere Bruder, Karl der Dicke, erstrebte es. So krönte Johann VIII., da keine andere Wahl blieb, 881 diesen jüngsten Sohn Ludwigs des Deutschen zum Kaiser, nachdem sein Recht volle Anerkennung gefunden hatte. Aber Karl III. hatte keine Tatkraft, wie die stürmische Zeit sie erheischte. Italien und Deutschland waren wie gelähmt; der Papst mußte noch den Fürstbischof Athanasius von Neapel als Verbündeten der Sarazenen mit dem Banne belegen und neue Einfälle der Feinde wie die Notstände der christlichen Reiche vor Augen sehen. Er starb nach einer aufopfernden Tätigkeit, von der seine (312) nur teilweise erhaltenen Briefe zeugen, am 15. Dezember 882[3].

3. Auf Johann VIII. folgte der Schüler des Nikolaus, Marinus (I., 882—884). Seit seinem zwölften Jahre im Dienste der römischen Kirche, von Leo IV. zum Subdiakon geweiht, unter Nikolaus Diakon und 866 zu einem der Legaten für Byzanz bestimmt, eine Zeitlang in Bulgarien tätig und dort zum Erzbischof erbeten, dann Legat unter Hadrian II. auf dem achten ökumenischen Konzil, bald Archidiakon, ward er von Johann VIII. zum Bischof

---

[1] Mansi a. a. O. XVII 107 f 337 f. Hefele a. a. O. IV 521 ff 527 ff.
[2] Ioann., Ep., bei Jaffé a. a. O. n. 3208 3210.
[3] Über Johannes' VIII. Tod bei Jaffé a. a. O. 422. Nach den Annales Fuldenses (Pertz a. a. O. I 396), Herimannus Augiensis, Marianus Scotus (Pertz a. a. O. V 108 421 518) ward er ermordet, was aber noch mehrfach bezweifelt wird.

von Cäre geweiht und zum Schatzmeister der römischen Kirche ernannt. Dabei noch öfter als Gesandter verwendet, hatte er sich allenthalben Liebe und Verehrung erworben und ward, gewissermaßen zur Genugtuung für die ihm am griechischen Hofe zugefügten Unbilden, von Klerus und Volk zum Papste erwählt. Es war das erste Beispiel der Translation eines Bischofs auf den römischen Stuhl, damals noch nicht von den Lateinern, wohl aber von den Griechen angefochten. Mit Kaiser Karl III. hatte der neue Papst eine Zusammenkunft zu Nonantula (Juni 883) und ward höchst ehrenvoll empfangen. Den mit ihm früher befreundeten, von Johann VIII. vorzüglich aus politischen Beweggründen und zum Teil auf Grund falscher Anklagen entsetzten Bischof Formosus von Porto sprach Marinus von den Zensuren frei, absolvierte ihn von dem ihm abgepreßten Eide und gab ihm zuletzt auch sein Bistum zurück. Von Marinus konnte man nach seiner ganzen Vergangenheit nur das Beste erwarten; aber er starb, nachdem er viele Unglücksfälle und namentlich die Zerstörung des berühmten Klosters Monte Cassino erlebt hatte, im Mai 884. Mit König Alfred von England und mit Erzbischof Fulco von Reims (Hinkmar war 882 gestorben) stand er in enger Verbindung[1]. Auch sein Nachfolger, der Römer Hadrian III. (884—885), unter dem Rom von Heuschrecken, Dürre und Hungersnot heimgesucht war, regierte nur wenig über ein Jahr; er starb im Sommer 885 auf der Reise zum Reichstage nach Worms, wohin ihn Kaiser Karl der Dicke eingeladen hatte[2].

4. Etwas länger regierte Stephan V. (eig. VI., 885—891), ein edler Römer, Verwandter und Zögling des Bischofs und Bibliothekars Zacharias, von Hadrian II. zum Subdiakonat, von Marinus zum Diakonat, dann zum Presbyterat mit dem Titel der „vier Gekrönten“ erhoben. Gleich nach der Wahl ward er durch Formosus von Porto zum Bischof geweiht, was den Kaiser höchlich beleidigt haben soll. Aber die päpstliche Gesandtschaft bewies ihm, daß Klerus und Volk einig gewesen waren; auch hatte der kaiserliche Gesandte, der Bischof von Pavia, den Stephan ganz besonders zur Annahme der Wahl bewogen. Karl III. konnte den Papst nicht weiter beunruhigen. Noch einmal hatte er auf kurze Zeit das Reich des großen Karl I. vereinigt; aber im November 887 ward er in Deutschland entthront und starb nach kurzer Zeit 888. Die Deutschen erhoben den Arnulf, einen natürlichen Sohn Karl-

---

[1] Vgl. Watterich (a. a. O. I 29); Hergenröther (Photius II 650 ff; vgl. I 617; II 38 41 149 181 553 f 576 f). Phillips (Kirchenrecht V 434 782) u. a. bestreiten, daß Marinus vor seinem Pontifikate Bischof war. Döllinger (Lehrbuch I 423) sah schon das Richtige, wie es sich aus der Invectiva in Romam (Migne, Patr. lat. 129, 832 934), aus der in einem Briefe Stephans VI. (Mansi, Concil. XVI 420) berichteten Anklage der Griechen, aus dem Briefe des Photius an ihn (s. Hergenröther a. a. O. II 553 f), aus den Annal. Fuld. pars 4, a. 882, S. 397 und andern Daten ergibt. S. Dümmler, Auxilius und Vulgarius. Quellen und Forsch. zur Gesch. des Papsttums im Anfang des 10. Jahrhunderts, Leipzig 1866, 6. Besonders klar sind die Worte des Eugenius Vulgarius: Si destruitur ordinatio Formosi, quare non calumniatur et Marini, qui similiter episcopus fuit? (De causa Form. c. 11 und c. 15; herausgeg. von Dümmler a. a. O. 131 135.)

[2] V. Franchini, Adriano III in viaggio nell' 885 sull' Emilia per la Francia morì in Vilzocara, Modena 1909.

manns, zu ihrem Könige, die Westfranken den Grafen Odo von Paris. Der vom römischen Stuhle nicht anerkannte König des Reiches Arelate, Boso, war 887 gestorben; seine Witwe suchte bei Arnulf von Deutschland und besonders durch den Erzbischof von Vienne beim Papste die Anerkennung ihres Sohnes Ludwig zu erwirken; sie erlangte diese auch ohne Rücksichtnahme auf ihren Gatten, bloß im Hinblick darauf, daß ihr Sohn mütterlicher Enkel des Kaisers Ludwig II. war. Neben diesem südburgundischen Reiche erhob sich nachher das nordburgundische unter Rudolf, einem Enkel Ludwigs des Frommen. In Italien stritten die Herzoge Guido (Wido) von Spoleto und Berengar von Friaul, die beide mütterlicherseits von den Karolingern abstammten, um die Krone. Der Papst, der vergebens 890 unter Vermittlung des Mährenfürsten Swatopluk den deutschen König Arnulf nach Italien einlud, mußte dem über seinen Nebenbuhler siegreichen und zu Pavia zum König der Lombardei erhobenen Guido (21. Februar 891) die Kaiserkrönung erteilen. Bald darauf starb Stephan (August oder September 891)[1].

5. Nun wurde der hochbetagte Bischof Formosus von Porto (891—896) von Klerus und Volk einmütig gewählt[2], da man ihn für den Tüchtigsten hielt, und sofort inthronisiert, da er keiner Konsekration bedurfte[3]. Wenn er auch, schon früher zu Deutschland hinneigend, vom deutschen Könige die Herstellung der Ordnung in Italien erhoffte, so sah er sich doch bei dem Übergewichte des Guido genötigt, für das erste sich der streng italienischen Partei anzuschließen und dessen Sohn Lambert (vor Mai 892) ebenfalls zum Kaiser zu krönen. Aber unter diesen Kaisern ward der Zustand Italiens immer trostloser; der Papst sah sich bald mit ihnen in Streit verwickelt und wandte sich im Sommer 893 an König Arnulf, den auch mehrere Große Italiens, darunter Berengar, angingen. Nach Guidos Tod (Dezember 894) erneuerte er die Einladung, worauf Arnulf, der in diesem Jahre nur bis Piacenza vorgerückt war, im Oktober 895 einen neuen Zug nach Italien unternahm, in Mittelitalien siegte und dann Rom einnahm, wo der Papst von der herrschenden italienischen Partei und der Witwe Guidos, Agiltrude, eine Zeitlang gefangen gehalten war. Am 22. Februar 896 krönte Formosus den deutschen König zum Kaiser, der vierzehn Tage in Rom blieb und strenges Gericht über die spoletanische Partei hielt, deren Häupter Konstantin und Stephan gefangen nach Bayern abgeführt wurden. Diese Partei war wütend über die „barbarische Krönung" und über die Unterdrückung ihrer Anhänger in Rom;

---

[1] Invectiva in Romam, ed. Migne a. a. O. 129, 785 f. P. Hirsch, Die Erhebung Berengars I. von Friaul zum König in Italien (Diss.), Straßburg 1910.

[2] Daß eine zwiespaltige Wahl stattfand und schon hier der spätere Sergius III. als Mitbewerber um das Pontifikat auftrat, hat nur der auch sonst unglaubwürdige Liutprand (Pertz a. a. O. VI 289, 92); dagegen sprechen das Epitaphium auf Sergius, Flodoard, die Invectiva in Romam, Auxilius (De ord. Form. I 29; II 1), das römische Konzil von 898, c. 3, die Contin. Annal. Alem. III 891 (ed. Pertz a. a. O. I 52). Vgl. Dümmler, Auxilius und Vulgarius 8 A. 4. Hefele a. a. O. IV 561 A. 1.

[3] Die Invectiva in Romam hat: A maximo usque ad minimum eum (Formosum) elegerunt, proclamaverunt, laudaverunt et episcopi cum sacro Lateranensi ordine inthronizaverunt. Vgl. die von Mai (Spicil. Rom. V 598) edierte griechische Papstchronik von Formosus bis zu Johann X. (Migne, Patr. gr. 111, 408 f).

sie drohte bereits Rache zu nehmen, als Papst Formosus, dessen Tüchtigkeit und sittlichen Ernst die Zeitgenossen rühmen, der auch auf den 1. März 893 eine Reformsynode berufen hatte, am Osterfeste (4. April 896) aus diesem Leben schied[1].

2. Das Papsttum unter dem Einfluß der italienischen Adelsparteien (896—963).

Quellen. — Liber Pontificalis, ed. Duchesne Bd II. Vitae Pontif., ed. Watterich Bd I. Jaffé, Regesta I (ed. 2) 439—467. Kehr, Regesta (oben S. 194). Griechische Papstchronik, ed. Migne, Patr. gr. 111, 408 ff. Annales Fuldenses (680—901), ed. Pertz, Mon. Germ. hist. Script. I 343—415; ed. Kurze, Hannov. 1891. Auxilius, In defensionem ordinationis Formosae; De ordinationibus a Formoso papa factis; Tractatus super causa et negotio Formosi; Tract. qui Infensor et Defensor dicitur (ed. Migne, Patr. lat. Bd 129; herausgeg. von Dümmler, Auxilius und Vulgarius. Quellen und Forsch. zur Gesch. des Papsttums im Anfang des 10. Jahrhunderts. Leipzig 1866). Vulgarius, De causa Formosiana libellus, herausgeg. von Dümmler a. a. O. 117 ff. Invectiva in Romam, ed. Migne a. a. O. Bd 129; ed. Dümmler, Gesta Berengarii imp., Halae 1871, 137 ff. Mon. Germ. hist., Poetae latini IV. Liudprandus, Antapodoseos seu Rerum per Europam gestar. libri sex (887—950), ed. Pertz a. a. O. III 264 ff; ed. Dümmler, Hannov. 1877 (Liudprand. Opera omnia). J. Becker, Textgeschichte Liutprands von Cremona, in Quellen und Untersuch., herausgeg. von Traube III 5. München 1908. Leo Ostiensis, Chronic. monast. Casinensis, ed. Wattenbach, Mon. Germ. hist. Script. VII 574 ff. Flodoardus Remensis, Chronicon (919—966, mit Forts. bis 978), ed. Pertz a. a. O. III 368 ff (Ph. Lauer, Les Annales de Flodoard, in Collection de textes, Paris 1906); Carmen de Romanis Pontificibus (715—935), ed. Muratori, Script. rerum Italic. III 2. Migne a. a. O. Bd 135.

Literatur. — Hartmann, Zur Chronologie der Päpste, in Mitt. des Instituts für österr. Gesch. XV 482 ff. Hefele, Konziliengesch. IV, 2. Aufl., 561 ff. Dümmler, Auxilius und Vulgarius (s. oben). Leipzig 1866. Baxmann, Die Politik der Päpste von Gregor I. bis Gregor VII. Bd II. Elberfeld 1869. Die Werke von Langen, Reumont, Gregorovius s. oben S. 43. Papencordt, Gesch. der Stadt Rom. Paderborn 1857. L. Halphen, Étude sur l'administration de Rome au moyen-âge, in Bibl. de l'École des Hautes Études Hft 166. Paris 1907. Niehues, Gesch. des Verhältnisses zwischen Kaisertum und Papsttum im Mittelalter II. Münster 1887. Höfler, Deutsche Päpste. Regensburg 1839. Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reiches III. 2. Aufl. Leipzig 1880. Waitz, Jahrb. des deutschen Reichs unter Heinrich I. 3. Aufl. Leipzig 1885. Köpke und Dümmler, Otto d. Gr. Leipzig 1876. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit I. 5. Aufl. Braunschweig 1881. P. Fedele. Per la storia di Roma e del Papato nel secolo X, in Archivio della Soc. Rom. di storia patria XXXIII (1910) und XXXIV (1911), mehrere Forts. Hartmann, Gesch. Italiens im Mittelalter III, 2. Gotha 1911.

1. Mit dem Tode des Formosus begann eine Zeit der tiefsten Erniedrigung für den päpstlichen Stuhl, wie er sie weder früher noch später wieder erlebt hat. Das Parteigewühl bemächtigte sich desselben und drohte ihn wie die andern Throne in die Verwilderung der Zeit mit hineinzuziehen. In die Zeit von acht Jahren (896—904) fallen neun Päpste. Der tumultuarisch erhobene Bonifaz VI. regierte nur fünfzehn Tage. Alsbald erhob die nach Arnulfs Abzug wieder mächtig gewordene spoletanische Partei einen der Ihrigen, Stephan VI. (eig. VII.), der zwar anfangs noch den deutschen König an-

[1] Flodoard., Hist. Rhem. IV 2 f. Annal. Fuld. (Pertz a. a. O. I 409 411 f). Watterich a. a. O. I 35 f.

erkannt zu haben scheint, bald aber den Lambert für den allein rechtmäßigen Kaiser erklärte und das Andenken des Formosus in blinder Wut beschimpfte. Er ließ den Leichnam desselben ausgraben und vor ein Synodalgericht stellen, dort ihn für einen unrechtmäßigen Papst und seine Weihen für nichtig erklären, den Leichnam verstümmelt in die Tiber werfen, aus welcher er jedoch gerettet und wieder beigesetzt ward. Dieses schändliche Verfahren Stephans, das nicht aus einem Irrtum, sondern aus fanatischer Bosheit entsprang, erregte allgemeine Entrüstung; bei einem Aufruhr ward der tyrannische Eiferer gefangen genommen und im Kerker erdrosselt (Sommer 897). Es folgten Romanus, wahrscheinlich ein älterer, der Gegenpartei angehöriger Priester, der aber wenig Macht hatte, den in Italien allein anerkannten Lambert ebenfalls als Kaiser anerkennen mußte und schon nach vier Monaten verschied; dann der milde Theodor II., der die Parteien zu versöhnen suchte und die von Stephan abgesetzten Geistlichen wieder einsetzte, aber nur zwanzig Tage regierte; Johann IX., von Formosus geweiht, der auf mehreren Synoden das Andenken des Formosus völlig wiederherstellte, die Akten der Synode Stephans zum Feuer verurteilte, aber auch den Lambert als Kaiser anerkannte mit Verwerfung der Erhebung des Arnulf. Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten bei der Papstwahl verordnete er auf einer römischen Synode (898), der Papst sei von den Kardinalbischöfen und dem Klerus im Beisein des Senates zu wählen, aber erst in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten zu weihen. Doch hatte die Verordnung gerade damals keine praktische Bedeutung; Kaiser Lambert starb bald danach, noch in demselben Jahre 898, Arnulf 899, und sein Sohn Ludwig das Kind konnte an die Erwerbung der Kaiserwürde nicht denken. Johann IX., der den vielen Mißständen seiner Zeit nach Kräften zu steuern suchte, starb im Sommer 900. Benedikt IV., ein Römer, tugendhaft und mildtätig (900—903), setzte auf einer römischen Synode den ungerecht vertriebenen Bischof Argrin von Langres wieder ein, krönte 901 den König Ludwig von der Provence, Bosos Sohn, zum Kaiser (der aber schon 902 von Berengar besiegt und zum Abzug aus Italien genötigt ward) und blieb gleichfalls dem Andenken des Formosus ergeben. Der wegen Sittenreinheit gerühmte Leo V. aus Ardea ward vor Ablauf eines Monats durch einen Priester, den Usurpator Christophorus, gestürzt, dieser selbst Ende Mai 904 durch Sergius III. (904—911).

Sergius, von Marinus zum Subdiakon geweiht, von Stephan V. zum Diakon, hatte sich den Ruf eines begabten, aber ehrgeizigen und unruhigen Mannes erworben; er hatte zugleich mit seinem Freunde Stephan (VI.) gegen Papst Formosus konspiriert und in Rom sich der papstfeindlichen Partei angeschlossen; wie es damals häufig war, hatte Formosus seine Gegner aus der Stadt zu entfernen gesucht, den Stephan zum Bischof von Anagni, den Sergius zum Bischof von Cäre geweiht. Beide waren mit der Weihe unzufrieden, legten ihre Bistümer nieder, kehrten zu ihren früheren Weihen zurück und stellten aus Haß gegen Formosus seine sämtlichen Ordinationen in Frage. Vor der Erhebung Johanns IX. hatte Sergius sich des Pontifikates zu bemächtigen gesucht, ward aber vertrieben. Nach fast siebenjähriger Verbannung sah er sich 904 am Ziele seiner Wünsche. Er hielt das Andenken seines Freundes Stephan

hoch, sah die Formosianer als illegitim an und verfolgte sie allenthalben mit grimmigem Hasse. Er hatte begeisterte Anhänger vermöge seiner Geistesgaben, aber ebenso viele Gegner. Das Exil hatte ihn härter und erbitterter gemacht; doch da sein Pontifikat ebensolange dauerte als jenes, ward er zuletzt weicher und versöhnlicher. Sonst hat Sergius Tüchtiges geleistet. Er stellte die ganz verfallene Laterankirche wieder her, bestrafte strenge die Verletzung der Kanones, wie an dem Bischofe von Turin, forderte die Bischöfe zur Bekämpfung der griechischen Irrtümer auf, eximierte die Kirche von Bremen von der Jurisdiktion Kölns, hatte an Erzbischof Atho von Mailand einen treuen Anhänger. Aber er war, selbst den Grafen von Tuskulum (Frascati) entsprossen, vielfach von Familienrücksichten geleitet, und die Adelsfamilien Italiens machten bei dem gänzlichen Verfall der kaiserlichen Gewalt einen ungebührlichen Einfluß allenthalben geltend.

2. In Rom hatte bald alle politische Gewalt Theodora, Tochter des Glycerius, Gattin des Theophylaktus, der 901 einer der Judices, nachher aber Konsul und Senator war. Ihre Gewalt stützte sich auf den Besitz der Engelsburg, und vor ihr verschwanden die Päpste als Landesherren fast gänzlich. Diese Theodora verherrlichte der dem Formosus ergebene, von Sergius nach Rom entbotene Gelehrte Eugenius Vulgarius in fast überschwenglicher Weise. Sie hatte zwei durch Schönheit ebenso wie durch Talent und Herrschsucht hervorragende Töchter: Marozia und Theodora II. Erstere vermählte sich 905 mit dem Markgrafen Alberich von Camerino, Grafen von Tuskulum, einem Verwandten des Papstes Sergius III.; als Alberich 925 starb, schloß sie die zweite Ehe mit Guido, dem Markgrafen von Tuszien[1]. Während dieser Zeit waren die Nachfolger des Sergius († August 911), der Römer Anastasius III. (bis Oktober 913) und Lando (bis April 914), fast zur Ohnmacht verurteilt[2]; kräftiger konnte sich der folgende Papst Johann X. (914—928) erweisen, der ein Verwandter der älteren Theodora und früher Erzbischof von Ravenna war[3]. Er war tätig nach allen Seiten, suchte die abendländischen Fürsten zu versöhnen, sandte den Bischof Petrus von Horta und andere Legaten zu der deutschen Synode von Hohenaltheim, krönte den König Berengar zum Kaiser,

---

[1] Über die sog. Pornokratie in Rom s. Papencordt a. a. O. 171—174. Reumont a. a. O. II 228 ff (Genealogie das. S. 1183). Gregorovius a. a. O. III (1870) 226 ff. Über Liutprands geringe Glaubwürdigkeit und Leidenschaftlichkeit s. Damberger, Synchronistische Geschichte. Kritikheft IV 108 ff. Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz I 216 ff. Höfler, Deutsche Päpste I 17 A. 32. Contzen, Die Geschichtschreiber der sächsischen Kaiserzeit 40. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I⁷, Berlin 1904, 477. Hefele a. a. O. IV 563 A. 1. Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit I 779. Köpke, De vita et script. Liutpr. Crem., Berol. 1842.

[2] Anastasius III. regierte nach der griechischen Papstchronik 2 Jahre 2 Monate, nach sechstägiger Vakatur Lando 6 Monate, worauf eine Erledigung des Stuhles von 26 Tagen folgte.

[3] Über Johann X. s. Liverani, Giovanni da Tossignano, Macerata 1859. Daß er Sohn des Sergius und der Marozia war, hat offenbar die griechische Papstchronik aus reinem Mißverständnis; Liutprand (Baron. a. a. O. a. 908, n. 5) macht dazu Johann XI., was ebenso falsch ist (Damberger a. a. O. 200 f. Hefele a. a. O. IV 576).

trat in Verhandlungen mit dem griechischen Hofe, schlug siegreich die Sarazenen am Garigliano zurück und kehrte mit vielen Gefangenen triumphierend heim nach Rom (916). Der Kaiser Berengar, der fortwährend mit Empörungen zu kämpfen hatte, ward 924 meuchlerisch ermordet. Schon vorher hatte Johann den burgundischen König Rudolf herbeigerufen, der aber Italien aufgeben mußte. Denn Ermengard, Witwe des Markgrafen Adalbert von Ivrea und Schwester Guidos von Tuszien, führte mit ihm und ihrer Schwägerin Marozia die Revolution herbei, die mit Verjagung Rudolfs die Krone Italiens an den Grafen Hugo von Arles, ihren Halbbruder, brachte (926). Hugo ward bei der Landung zu Pisa von päpstlichen Gesandten begrüßt, zu Pavia gekrönt, zu Mantua von Johann X. empfangen. Dieser suchte sich gegen die Parteiungen Roms zu schützen, dachte an Wiederherstellung des Kaisertums und Unterdrückung der Macht der stolzen Marozia. Aber um in Rom allein herrschen zu können, griffen Guido und seine Gemahlin den Papst im Lateran an, töteten dessen Bruder Petrus vor seinen Augen und warfen ihn selbst in das Gefängnis, in dem er (Juni 928) starb. Bald darauf (929) starb Markgraf Guido, und Marozia herrschte jetzt mit ihrem Sohne erster Ehe Alberich II. allein in der Stadt als „Senatorin und Patrizierin". Nach den Päpsten Leo VI. (sieben Monate) und Stephan VII. (eig. VIII., 929—931) wurde sogar Marozias Sohn erster Ehe als Johann XI. (931—935) erhoben. Zu seinem Vorteil spricht es, daß er von seinem eigenen Bruder Alberich II. wie ein Gefangener behandelt ward[1]. „Der päpstliche Stuhl glich einem Gefesselten, dem die Schmach nicht zugerechnet werden kann, die er erdulden muß, solange er seiner Freiheit beraubt ist" (Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte I 425).

Marozia heiratete (zum dritten Male) 932 den König Hugo von Italien, obschon er Bruder ihres vorigen Mannes war. Dieser behandelte die Römer verächtlich und beleidigte insbesondere seinen Stiefsohn, den jungen Alberich II. Empört über dessen Mißhandlung, organisierte Alberich einen Aufstand, infolgedessen Hugo Rom bald nach der Vermählung verlassen mußte. Marozia ward von ihrem Sohne als Gefangene behandelt; auch dessen Bruder, der Papst, ward sorgfältig bewacht. Alberich II. herrschte als „Patrizier, Senator und Fürst aller Römer" 22 Jahre ganz unumschränkt in Rom und schlug dreimal (933, 936, 941) die Angriffe Hugos zurück. Nach dem Tode Johanns XI., an dessen Stelle eben Alberich das weltliche Regiment führte, suchte der fromme Papst Leo VII. (936—939) unter Vermittlung des hl. Odo, Abtes von Cluny, der bei Hugo in großem Ansehen stand, Frieden zwischen diesem und Alberich zu stiften. Obschon das gelang und Alberich Hugos Tochter Alda heiratete, ließ er doch den Schwiegervater nicht nach Rom kommen. Auch der eifrige Stephan VIII. (eig. IX., 939—942), bloß auf seine geistliche Gewalt beschränkt, arbeitete an dem Werke der Friedensstiftung, sich ebenfalls des hl. Odo bedienend. Er bedrohte die französischen Großen, die bis Weihnachten 942 ihrem Könige Ludwig IV. dem Überseeischen, Sohn Karls des Einfältigen, sich nicht unterwerfen würden, mit dem Banne und sandte dem Erzbischof

[1] Höfler, Deutsche Päpste I 28 f. Hefele a. a. O. 576. W. Sickel, Alberich II. und der Kirchenstaat, in Mitteil. des Inst. für österr. Gesch. 1902, 50 ff.

Hugo von Reims das Pallium. Von reinem und unbescholtenem Charakter waren auch die Päpste Marinus II. (943—946) und Agapet II. (946 bis 955), bedacht auf Herstellung des Friedens, auf Verbesserung der Kirchen- und Klosterzucht. Als Hugo durch Berengar II. von Ivrea bedrängt war, kam endlich ein Friede zwischen Hugo und Alberich (946) zu stande; ersterer mußte auf jedes Recht in Rom verzichten und starb 947 in der Provence. Alberichs Herrschaft war im ganzen beliebt, so daß viele Anhänger Hugos zu ihm übertraten. Er achtete den Klerus, beschenkte mehrere Klöster und sorgte für deren Reform; er ließ die kirchlichen Wahlen frei und handelte oft so, als wenn ihn die Päpste als ihren Vikar im Zeitlichen anerkannt hätten. Jeder Eid ward „bei dem Heile des Papstes“ geleistet, in den Diplomen die Pontifikate verzeichnet, auf den Münzen die Bildnisse des Papstes und des Fürsten Patrizius geprägt. Angesichts der traurigen Zeitumstände schien seine Diktatur, die er bis zu seinem Tode 954 ausübte, ein erträgliches Übel. Wohl in der doppelten Absicht, einerseits seinem Hause die Herrschaft zu sichern, anderseits dem Rechte des päpstlichen Stuhles auf die Souveränität zu entsprechen, ließ er seinem bereits in den geistlichen Stand aufgenommenen, aber erst achtzehnjährigen Sohn Oktavian das Pontifikat zusichern, und wirklich ward dieser als Johann XII. nach Agapets II. Tod (16. Dezember 955) auf den Stuhl Petri erhoben [1]. Es war gerade zu derselben Zeit, als in Byzanz der Patriarch Theophylaktus (933—956), der vierte Sohn des Kaisers Romanus I., das Zeitliche beschloß, der gewissermaßen ein freilich unrühmliches Vorbild des römischen Oktavian war.

Die ganze erste Hälfte des 10. Jahrhunderts hindurch schien alles aus seinen Fugen gewichen, das Verderben der Welt in die Kirche eingedrungen, ihre Disziplin vernichtet zu sein. Der Sturz der Karolinger, die Ausbildung kleiner tyrannischer Fürstentümer, die beständigen Kriege und die Fehden des Adels, die Einfälle der Ungarn, Normannen, Slawen, Sarazenen in die christlichen Länder, die häufigen Plünderungen des Kirchenguts, der Verfall der Klöster, die willkürliche Vergebung der Bistümer, oft sogar an Kinder, die um sich greifende Gesetzlosigkeit — das alles schien die Früchte Jahrhunderte dauernder Wirksamkeit der edelsten christlichen Geister für immer zu zerstören. Es war ein „eisernes Jahrhundert“, in dem die gelehrte Bildung wie die Tugend nur in wenigen Klöstern sich erhielt, die Synoden, obschon noch zahlreich, sich meistens mit minder bedeutenden und lokalen Angelegenheiten beschäftigten, die Verweltlichung des Klerus immer weiter fortschritt. Doch auch hier waren die Zustände nicht allenthalben so trostlos, daß keine Erhebung und Kräftigung des religiösen Lebens zu erhoffen war; es gab noch tüchtige Persönlichkeiten, die einen neuen Aufschwung begründen konnten, und auch dem Stuhle Petri sollte Hilfe werden, wenn auch nur allmählich und durch außergewöhnliche Mittel vorübergehender Art; Rom, das zur Hauptstadt eines kleinen Fürstentums herabgesunken war, sollte erst nach und nach seine frühere Bedeutung als Weltstadt und seine erhabene Mission wieder ausfüllen [2].

---

[1] Oktavian führte, neben diesem Namen, als Papst auch den Namen Johann XII.; es war mehr eine Namenserweiterung. Der erste Papst, der seinen Namen geändert hatte, war Johann II. (532—535), der vorher Mercurius geheißen hatte. Knöpfler, Die Namensänderung der Päpste, in Comptes rendus du IVe congrès scient. cathol. Sciences histor., Fribourg en Suisse 1898, 158 ff.

[2] Hefele, Beiträge I 235 ff.

3. Die Begründung des deutschen Kaisertums und dessen Beziehungen zum Papsttum bis zum Ende des 10. Jahrhunderts.

Quellen. — Liber Pontificalis, ed. Duchesne, Bd II, und Vitae Pontif. Rom., ed. Watterich Bd I. Vitae Pontif. bei Muratori, Scriptores rerum Italicarum III I u. II. Jaffé, Regesta I (ed. 2) 467—501. Kehr, Regesta (oben S. 194). Benedicti, Monachi S. Andreae in monte Soracte, Chronicon (360—973), ed. Pertz, Mon. Germ. hist. Script. III 695 ff. Chronicon Salernitanum, ed. Muratori, Scriptor. rer. Italic. II, pars 1, S. 287 ff; pars 2, S. 171 ff; ed. Pertz a. a. O. III 467 ff. Regino Prumien., Chronicon (mit Forts. bis 967), ed. Pertz a. a. O. I 536 bis 629. Liutprand und Flodoard s. oben S. 202; dazu Liudprandus, Liber de rebus gestis Ottonis, ed. Dümmler, Hannov. 1877 (Opera omnia). Flodoardus, Annales Rhemenses, ed. Migne, Patr. lat. 135, 27 ff; ed. Pertz a. a. O. XIII 409 ff. Lamperti, Mon. Hersfeldensis, Opera, ed. Holder-Egger, Hannov. 1894. Romualdus Salernitanus, Chronicon, ed. Arndt, Mon. Germ. hist. Script. XIX 398 ff. Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma, ed. Pertz a. a. O. III 719 ff. — Sickel, Das Privileg Ottos I. für die römische Kirche vom Jahre 692. Innsbruck 1883. Ottonis imper. Constitutiones, ed. Mon. Germ. hist. Legum sect. IV, Constitut. I. Hannov. 1893; Diplomata ibid. Diplom. I (1884), ed. Sickel. Ottonis III Diplomata, ebd. Diplom. II 2 (1893). Thietmarus, Episc. Merseburgen., Chronici libri octo, ed. Lappenberg, Mon. Germ. hist. Script. III 733 ff; ed. Kurze, Hannov. 1889. Annales Quedlinburgenses (oder Chronicon Quedlinb.), ed. Mon. Germ. hist. Script. III 22 ff.

Literatur. — Köpke und Dümmler, Kaiser Otto d. Gr. Leipzig 1876. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit I, 5. Aufl., (oben S. 202). Uhlirz, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III. Bd I. Leipzig 1902. Behse, Kaiser Otto d. Gr. 3. Aufl. Zeitz 1867. Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen. Freiburg i. B. 1858. Wurm, Die Papstwahl (oben S. 194). Geschichte der Stadt Rom von Papencordt, Reumont, Gregorovius s. oben S. 202. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands III, 3. u. 4. Aufl. Leipzig 1906. Mittag, Erzbischof Friedrich von Mainz und die Politik Ottos d. Gr. (Diss.) Halle 1896. Steffanides, Kaiserin Adelheid, Gemahlin Ottos I. d. Gr. (Progr.) Böhmisch-Leipa 1893. Hefele, Konziliengesch. IV (2. Aufl.) 599 ff. V. Urbani, Il sacro impero romano-germanico, in Studi di diritto publico. Roma 1905.

1. Mitten in der allgemeinen Zerrüttung der christlichen Staaten des Abendlandes stand in Deutschland damals unter Otto I. (seit 936), der die Aufgabe des großen Karl wieder aufzunehmen schien, das Königtum kraftvoll und glänzend da, allein befähigt, der Verwirrung Italiens zu steuern. Markgraf Berengar von Ivrea, Enkel Kaiser Berengars, hatte einen großen Teil Oberitaliens dem König Hugo entrissen, dessen junger Sohn Lothar seit 947 mit Adelheid, der Tochter Rudolfs II. von Burgund, vermählt, den königlichen Titel fortführte, aber ganz von Berengar abhängig wurde. Letzterer ließ sich nach Lothars Tod (22. November 950) samt seinem Sohne Adalbert zu Pavia zum lombardischen König krönen und bedrängte die Königin-Witwe Adelheid, die er sogar gefangen nehmen ließ. Sie fand in Deutschland viele Teilnahme. König Otto zog 951 nach Italien, vermählte sich in Pavia mit Adelheid und dachte bereits daran, nach Rom zu ziehen, wohin ihn auch Papst Agapet II. eingeladen zu haben scheint, der sich bei ihm über die Bedrückungen der Kirche beschwerte; aber einerseits wirkte damals Alberich entgegen, anderseits forderte die Lage in Deutschland Ottos baldigen Rückzug; längere Zeit konnte Otto nicht mehr an die Angelegenheiten Italiens denken. Berengar erhob sich wieder mit Macht, mußte aber 952 auf dem Reichstage zu Augsburg dem

deutschen König den Eid eines Vasallen leisten. Sonst nahmen den rastlos tätigen Otto innere Empörungen und der Ungarnkrieg in Anspruch. Der junge Papst Johann XII. (955—964), der keine dem geistlichen Stande entsprechende Erziehung genossen hatte und gleich den übrigen Söhnen des Adels in weltlichen Lustbarkeiten aufgewachsen war, gewöhnte sich noch lange nicht an die Verpflichtungen seines erhabenen Amtes und lebte gleich andern Fürsten; jung und ehrgeizig, sah er sich nach Mitteln um, wie er die rechtlichen Ansprüche seines Stuhles, zu denen dessen tatsächliche weltliche Macht in keinem Vergleich stand, endlich durchsetzen könnte. Er unternahm einen Kriegszug gegen Benevent und Capua, verbündete sich aber bald mit Gisulf von Salerno, der jenen zu Hilfe kam, sowie mit dem tuszischen Markgrafen Hubert und Herzog Theobald von Spoleto, den Berengar zu Gunsten seines zweiten Sohnes des Herzogtums zu berauben suchte. König Berengar hatte vielfach seine Vasallenpflicht verletzt, so daß Otto seinen Sohn Liudolf gegen ihn sandte, der aber (6. September 957) im Gebiet von Novara verstorben war, worauf Berengar neue Macht gewann und den Theobald besiegte. Jetzt allseitig von Berengar bedroht, der überdies große Gebiete des Kirchenstaates festhielt, rief Johann XII. im Einverständnisse mit den Bischöfen und Großen Italiens den König Otto zu Hilfe, indem er ihn bat, um der Liebe Gottes willen und im Namen der heiligen Apostel, welche die römische Kirche gegründet, selbst nach Italien zu ziehen, diese Kirche von dem Joche der Tyrannen zu befreien, und ihm zugleich die Kaiserkrone in Aussicht stellte. Weihnachten 960 kamen Johanns Gesandte, der Diakon Johannes und der Geheimschreiber Azzo, mit Briefen zu Otto nach Regensburg. Mehrere lombardische Bischöfe und Große, die sich vor Berengar und seinem Sohne Adalbert nach Deutschland geflüchtet hatten, unterstützten dieses Ansuchen. Von den deutschen Fürsten ward ein Römerzug beschlossen. Noch in Deutschland beschwor Otto dem Papste, daß er diesen sowie die Rechte und Besitzungen der römischen Kirche schirmen und in seine Gerechtsame nicht eingreifen wolle. Im Herbste 961 stieg Otto zum zweitenmal in die lombardische Ebene hinab, zog in Pavia ein, ließ sich als König der Lombardei krönen, während Berengar von seinem Heere verlassen ward und sich mit den Seinigen in feste Burgen zurückzog. Otto sandte den Abt Hatto von Fulda nach Rom voraus, wohin er im Januar 962 selbst aufbrach[1].

Otto wurde in Rom auf das glänzendste empfangen, und nachdem er durch einen Eid die früheren Zusagen erneuert, am 2. Februar 962 feierlich vom Papste samt seiner Gemahlin Adelheid gekrönt[2]. So ward 162 Jahre nach der Krönung des großen Karl und 38 Jahre nach dem Tode des letzten karolingischen Kaisers das abendländische Kaisertum wiederhergestellt, und zwar in der deutschen Nation, bei der es von da an tatsächlich und infolge des Herkommens verblieb. Der von Otto geleistete Eid ward Richtschnur für Ottos Nachfolger und Bedingung für die Erlangung dieser Würde. Der Eid enthielt folgende Versicherungen: 1) dem Papste solle kein Nachteil an Leib,

---

[1] E. Sackur, Die Quellen für den ersten Römerzug Ottos I., in Festschrift zur 46. Versammlung deutscher Philologen, Straßburg 1901, 249 ff.

[2] Von Ottos Krönung lesen wir: A Ioanne P. amabiliter exceptus atque honore imperiali sublimatus est (Flodoard., Annal. Rhem. a. 962).

Leben und Ehre widerfahren, der Kaiser ihn beschützen und die römische Kirche nach Kräften erhöhen; 2) ohne Zustimmung des Papstes werde er in keiner denselben oder die Römer betreffenden Angelegenheit einen Gerichtstag halten, noch eine Verordnung erlassen; 3) die Herausgabe der dem hl. Petrus gehörigen Gebiete, soweit sie in seine Gewalt kommen, bewirken; 4) denjenigen, dem er das lombardische Reich übergebe, schwören lassen, dem Papste zur Verteidigung des Kirchenstaates nach Möglichkeit beizustehen[1]. Ihrerseits gelobten der Papst und die Römer, daß sie niemals den Feinden Ottos (Berengar und Adalbert) Beistand leisten würden. Otto gab dem Papste mehrere Gebiete des Kirchenstaates zurück, beschenkte ihn reichlich und bestätigte die Schenkungsurkunden früherer Kaiser. Letztere Tatsache ist sicher, selbst wenn das vorhandene Diplom vom 13. Februar 962 nicht als wirkliche Originalurkunde, sondern als ein gleichzeitiges Duplikat angesehen werden sollte[2]. Den früheren Schenkungen wurden noch die Herzogtümer Spoleto und Benevent sowie Tuszien und Sizilien, falls Otto diese Insel erobern würde, hinzugefügt, doch mit Vorbehalt einer kaiserlichen Oberhoheit, die Freiheit der Papstwahl gewährleistet, doch mit der schon von früheren Kaisern gesetzten Bedingung, daß der Gewählte in Gegenwart kaiserlicher Bevollmächtigter sich verpflichte, nach Recht und Gesetz zu walten, auch die in Kaiser Lothars Konstitution von 824 enthaltenen Bestimmungen erneuert. Das Verhältnis zwischen Papst und Kaiser sollte ein wechselseitiges sein; beide übernahmen gegeneinander Rechte und Pflichten. Der

---

[1] Der Eid Ottos ist uns in drei der Hauptsache nach ganz zusammenstimmenden Exemplaren aufbewahrt (Mon. Germ. hist. Legum sect. IV, Constitutiones I 20 ff). Vielleicht sind die drei Formeln dem Papste zur Auswahl vorgelegt worden, und er wählte die in das kanonische Rechtsbuch (c. 33, d. 63) aufgenommene aus (Hefele, Konziliengesch. IV 606), oder es ward die erste von Deutschland aus nach Rom geschickt, die zweite in Rom von Ottos Abgeordneten, die dritte von ihm persönlich beschworen (Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen 10). Die zweite gibt Deusdedit (Coll. can. l. 4, c. 161, S. 501 f). Die Unechtheit des Eides behauptete Dönniges (in Rankes Jahrbüchern des Deutschen Reichs unter dem sächsischen Hause I, Abt. 3, Exk. 9a, S. 203 ff); dagegen erkennen ihn mit Cenni (Mon. Domin. pont. II 36) vollkommen an: Döllinger, Lehrbuch I 427; Gfrörer, Kirchengesch. III 3, 1243; Höfler, Deutsche Päpste I 35 f; Giesebrecht a. a. O. I 456 (781); Phillips, Kirchenrecht III 115 f; Hefele a. a. O.; Reumont a. a. O. II 240.

[2] Das Diplom vom 13. Februar 962 (Baron. a. a. O. a. 962, n. 3. Mansi a. a. O. XVIII 451. Pertz, Leg. II, Append. 164 f. Watterich a. a. O. I 18—22. Theiner, Cod. diplom. I 4; deutsch bei Höfler a. a. O. I 37 ff Anm.) hat eine sehr reiche Literatur (Lebret, Gesch. von Italien; XL der allgemeinen Weltgesch. § 503 f, S. 477 ff. Cenni a. a. O. II 13. Hefele, Beiträge I 255; Konziliengesch. IV 608 f A. 2). Für ein betrügliches Machwerk erklärte es Giesebrecht (a. a. O. II³ 459) und andere, während Waitz (Jahrbücher des deutschen Reichs I 3, 207 ff) und Pertz (Mon. Germ. Leg. II 163) dagegen annahmen, die vorliegende Urkunde sei nur die Überarbeitung einer älteren echten. Über die Tatsache der Bestätigung selbst s. Pertz a. a. O.; Phillips, Kirchenrecht III 116 Anm.; Gfrörer, Kirchengesch. III 3, 1244; Hefele, Konziliengeschichte IV 608 ff A. 2. Ausführlich über das sicher dem Jahre 962 angehörige Diplom des Vatikanischen Archivs handelt Sickel, Das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche, Innsbruck 1883. Gegen ihn Hirsch, Das sog. Pactum Ottos I. vom Jahre 962, München 1896. Vgl. Sackur im Neuen Archiv 1900, 411 ff; s. Kaufmann, Göttingische Gel. Anzeigen 1883, 711 ff, und Pflugk-Harttung, Forsch. zur deutschen Gesch. 1884, 565 ff.

Papst verlieh damals den Erzbischöfen von Salzburg und Trier das Pallium, genehmigte die Errichtung der Kirchenprovinz Magdeburg und andere daran sich anschließende Maßnahmen.

2. Äußerlich schien damals das beste Einvernehmen zwischen Otto und Johann XII. zu bestehen. Allein in der Tat drohte jeden Augenblick ein Zerwürfnis, und der neue Kaiser war nicht bloß voll Mißtrauen gegen die Römer, weshalb er alle möglichen Vorsichtsmaßregeln traf, sondern er war auch erfüllt von dem Gedanken seiner Machtherrlichkeit und daher zu herrischem Auftreten geneigt. Schon als deutscher König hatte er seinen Willen betätigt, auch in der Kirche zu regieren, weshalb sein eigener Sohn Wilhelm, den er 954 zum Erzbischof von Mainz erhoben, vielfach die kirchlichen Rechte gegen den Vater zu verteidigen hatte. Sobald er die Kaiserkrone hatte, änderte er seine Stellung zum Papste. Er wollte kaiserliche Rechte im Kirchenstaate üben und dem Papste keine andern Rechte lassen als dem Besitzer jeder andern Immunität in dem Reiche. Das oberherrliche Recht, wie es nach seiner Ansicht Karl d. Gr. und seine Nachfolger im Patrimonium Petri geübt hatten, nahm Otto in seiner ganzen Bedeutung und in ausgedehntem Umfange in Anspruch; er dachte sich als Oberherrn auch des Papstes. Johann XII. dagegen, obschon durch sein früheres Leben und seine ganze Befähigung und Richtung nicht zum höchsten Vertreter der kirchlichen Interessen geeignet, fühlte sich in seiner weltlichen wie in seiner geistlichen Gewalt beeinträchtigt und beengt; er sah in dem erkorenen Beschützer einen herrschgewaltigen Vormund. Unglücklicherweise ließ er sich, als Otto nach Oberitalien abgezogen war, um den zu St Leo in der Grafschaft Montefeltro eingeschlossenen Berengar zu bekämpfen, von der Adelspartei, die einst seinen Vater gestützt hatte, zu Unterhandlungen mit eben diesem Berengar verleiten, berief sogar dessen Sohn Adalbert zu sich, der bei den Griechen und Sarazenen um Hilfe warb, und beschwerte sich über viele Maßregeln des Kaisers. Otto erfuhr die mit Adalbert eingeleiteten Unterhandlungen sowie die Klagen vieler Römer über das unwürdige Benehmen des Papstes. Dieser sandte den Protoskriniar Leo und andere an den Kaiser, um sich zu beschweren, daß er die Güter der römischen Kirche wie sein Eigentum behandle und sich darin huldigen lasse, treulose Diener des Papstes bei sich aufnehme usw. Otto seinerseits erklärte, er habe die Gebiete noch nicht zurückgeben können, aus denen Berengar nicht vertrieben sei, er habe auch nicht Feinde des Papstes bei sich aufgenommen; er behielt die Gesandten des Papstes einstweilen in Haft und ließ durch eigene Gesandte, worunter der ihm ganz ergebene Bischof Liutprand, dem Papste versichern, er sei bereit, durch Eid und Zweikampf seine Unschuld zu beweisen. Darauf konnte der Papst nicht eingehen; er nahm die Gesandten unfreundlich auf, weshalb ihm der ohnehin leidenschaftliche Liutprand (der hier als Hauptquelle gilt) noch mehr grollte, und beschloß, selbst neue Boten an den Kaiser zu senden. Als aber Adalbert wirklich (Juli 963) seinen Einzug in Rom hielt, entschloß sich Otto, von einigen Römern eingeladen, dahin zu ziehen, und kam im Oktober 963 dort an [1].

---

[1] Der Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma (Pertz a. a. O. III 719 f. Watterich a. a. O. I 626 f), in barbarischem Latein verfaßt, trug wohl bei, den

Die kaiserliche Partei hatte sich der Paulskirche bemächtigt, während die päpstliche die Leo-Stadt besetzt hielt. Johann dachte anfangs daran, mit bewaffneter Macht den Angriff zurückzuweisen; aber er sah bald seine Niederlage voraus und entfloh mit Adalbert in die Campagna, während Otto (3. November 963) ohne Schwertstreich in die Stadt einzog.

Otto, jetzt im Vollgefühl seiner Macht, nötigte die Römer zu dem allem bisherigen Rechte und den kirchlichen Kanones widersprechenden Eide, nie einen Papst zu wählen oder zu konsekrieren außer in Übereinstimmung mit der Wahl des Kaisers und seines Sohnes Otto. Der Kaiser ging noch weiter; er wollte den ihm feindlichen Papst unter dem Vorwande seines unlautern Wandels, der ihn vorher nicht gestört hatte, völlig stürzen. Er ließ (6. November) durch die mit ihm gekommenen deutschen und italienischen Prälaten, die anwesenden Kardinäle und die Vertreter des römischen Volkes bei St Peter eine „Synode“ halten, die unter seinem Vorsitz den verschiedener Verbrechen angeklagten Papst vorlud, und als er nicht erschien, vielmehr die Teilnehmer der ohne seine Genehmigung in seiner Kirche gehaltenen Synode mit dem Banne bedrohte, ihn für abgesetzt erklärte, und das unter höchst abenteuerlichen und übertriebenen Anklagen. Zu dem weiter gefaßten Beschlusse, einen neuen Papst zu wählen, gab Otto sofort seine Zustimmung. Gegen die Kanones wurde der Protoskriniar Leo, obschon er noch Laie war, erwählt, in allem ein gefügiges Werkzeug des Kaisers und der Partei, die an dem Sohne rächen wollte, was Alberich an ihr verschuldet hatte. Leo VIII. (963—965) wurde auch auf unkanonische Weise von den Bischöfen Sico, Benedikt und Gregor ohne Beobachtung der kirchlichen Zwischenzeiten zu den Weihen befördert. Sicher war er gegenüber dem früher allgemein anerkannten Johann XII. illegitim, wie auch die Synode, der er seine Erhebung verdankte, nur ein Pseudokonzil war. Die Folgen dieses rechtswidrigen Verfahrens wurden später vielfach beklagt[1].

3. Nach Einsetzung Leos blieb Otto noch einige Zeit in Rom, entließ aber einen Teil des Heeres. Da erhob sich die Gegenpartei im Bunde mit auswärtigen Gleichgesinnten; aber Otto unterdrückte (3. Januar 964) den Aufstand und ließ sich von den Besiegten hundert Geiseln geben, die er erst nach einer Woche freigab, um sich nach Camerino und Spoleto gegen Adalbert zu wenden. Sofort brach ein neuer Aufstand aus; während der Gegenpapst Leo zum Kaiser entfloh, zog Johann wieder in die Stadt ein, wo er mehrere seiner Gegner hart und grausam bestrafte. Am 26. Februar 964 hielt er

---

Begriff der oberherrlichen Stellung des Kaisers zu steigern. Dem schmäh- und rachsüchtigen Liutprand (Pertz a. a. O. III 341 f), der stets der herrschenden Gewalt schmeichelt, nach Art der von ihm sonst gehaßten Byzantiner Otto I. sanctus imperator nennt, vieles entstellt, übertreibt, auch erfindet, folgen tüchtige Historiker nur mit Vorbehalt. Vgl. noch Damberger, Synchronist. Gesch. V 2 ff; Hefele, Beiträge I 256 ff; Gfrörer, Gregor VII. V 280 ff; Wattenbach, oben S. 204 A. 1.

[1] Mansi, Concil. coll. XVIII 466 f. Hefele, Konziliengesch. IV 612 ff. Gegen das Konziliabulum sind: Baron., Annal. a. 963, n. 31 f; P. de Marca, De concil. I 11; Natal. Alex., Saec. X, diss. 16; Muratori, Mansi, Kerz, Döllinger (Lehrbuch I 427 f), Floß (a. a. O. 7 ff); für dasselbe nur Launoius l. 4, ep. 1. — Über Johanns XII. Absetzung s. Otto Fris., De gest. Frid. imper. VI 23: Quae omnia, utrum licite an secus acta sint, praesentis non est operis.

eine Synode bei St Peter, die das Konziliabulum Ottos, den Gegenpapst und die von ihm Geweihten verurteilte. Den Bischof Sico von Ostia traf Absetzung; andere Bischöfe, wie die von Albano und Porto, wurden nachher begnadigt. So scharf man hier verfuhr bezüglich des Neophyten und Eindringlings Leo, so fand doch eine ordnungsmäßigere Betreibung der Geschäfte statt als auf Ottos Synode. Johann XII. starb durch Schlagfluß am 14. Mai 964[1]. Durch seine Wiedereinsetzung hatte die Vorsehung sein Recht geschützt, durch seinen plötzlichen Tod seinen unwürdigen Wandel bestraft. Übrigens haben die gegen ihn gehäuften Anklagen (Liutprands) auf unbedingte Glaubwürdigkeit keinen Anspruch. Zur Anerkennung des unkanonisch eingesetzten Leo waren die Römer nicht geneigt, der von Otto ihnen oder wenigstens einem Teil der Wahlberechtigten (denn nicht alle waren dabei beteiligt) abgepreßte Eid schien durch die späteren Ereignisse aufgehoben; sie wählten daher den bejahrten und unbescholtenen Kardinaldiakon Benedikt V. „den Grammatiker" (964). Bei seiner Wahl schwuren die Römer, ihn nie verlassen und auch gegen den despotischen Kaiser verteidigen zu wollen, der ihnen wie der Kirche jede Freiheit zu entziehen gewillt war.

Otto weigerte sich in der Tat, den neuen Papst anzuerkennen, wollte keine Gründe hören, sondern schritt mit Gewalt ein. Er belagerte Rom, das sich standhaft verteidigte, bis es völlig ausgehungert war. Am 23. Juni 964 sahen sich die Römer zur Übergabe gezwungen. Bald danach veranstalteten Otto und sein Gegenpapst eine Synode im Lateran, welcher Benedikt V. vorgeführt ward, der sich demütig unterwarf, vielfache Mißhandlungen erlitt und endlich nach Hamburg in die Verbannung geführt ward. Leo VIII., dessen Namen Fälschungen tragen, durch die dem Kaiser die weitest gehenden Vorrechte verliehen werden sollten[2], starb nach des Kaisers Heimkehr im März

---

[1] Baron., Annal. a. 964, n. 6. Mansi, Concil. coll. XVIII 471 f. Hefele a. a. O. IV 616 ff. Giesebrecht a. a. O. I 465—470. Aus dem Teufel, den Liutprand (a. a. O. 346, ed. Pertz) dem Papste beim Ehebruch einen Schlag auf die Schläfe erteilen ließ, haben Bower (Gesch. der Päpste VI 307), Gfrörer (Kirchengesch. 1257) und nach ihnen Guericke (Kirchengesch. II 54 A. 7) einen beleidigten Ehemann gemacht. Ähnlich Ritter, Kirchengesch. I⁶ 425.

[2] Leo VIII. wird zugeschrieben das privilegium de investituris über die Bestellung der Päpste und Bischöfe durch den Kaiser (c. 23, d. 63. Goldast, Constit. imper. I 221. Baron. a. a. O. h. a. n. 22. Pertz, Leg. II, Append. 167; Mon. Germ. Constit. I 663 ff), das Goldast, Walch, Gfrörer (Kirchengesch. 1225), teilweise auch Richter (Kirchenrecht § 26 A. 2) als echt verteidigten, Baronius, Pagi, Muratori, Dönniges (Rankes Jahrb. des Deutschen Reichs I 3, 102), Kunstmann (Tübinger Theol. Quartalschr. 1838, II 351 ff), Höfler (a. a. O. I 48 A. 74), Phillips (Kirchenrecht III 119; V 787) als unterschoben erkannten. Die Urkunde ist sicher eine Fälschung. Floß gab 1858 (Die Papstwahl) das Diplom in einer etwas längeren, teilweise abweichenden Form heraus (Watterich a. a. O. I 675 f) und hielt diese für den Originaltext, die bisherige für eine Abkürzung. Anderwärts ward behauptet, das größere Diplom sei ein in Ottos Kanzlei verfertigter, nie vom Papste publizierter Entwurf (Histor.-polit. Bl. 1858, Bd XLII, Hft 11. Vgl. Hefele, Konziliengesch. IV 620—626; Beiträge I 268—273). Mehrere schrieben die falsche Bulle der staufischen Zeit 1174—1180 zu (Histor.-polit. Bl. 1860, XLVI 139). Waitz (in Sybels Histor. Zeitschr. 1859, Hft 1) und andere hielten sie mit Recht für ein im Investiturstreit von kaiserlicher Seite erdichtetes Machwerk. Der Inhalt paßt in der Tat am besten in diese

965 unvermutet. Die Römer baten um Wiedereinsetzung Benedikts V.; aber Otto ging auf diese Bitte nicht ein, und Benedikt starb bald darauf im Rufe der Heiligkeit zu Hamburg, wo er in der Marienkirche seine Ruhestätte fand, bis später (999) gleichsam zur Sühne des an ihm begangenen Unrechts Ottos Enkel seine Gebeine ehrenvoll nach Rom bringen ließ. Otto sandte seine Hofbischöfe Liutprand von Cremona und Otgar von Speier zur Einleitung einer neuen Wahl oder eigentlich zur Kundgebung des kaiserlichen Willens nach Rom, wo auch nach demselben Bischof Johann von Narni gewählt und als Johann XIII. (965—972) am 1. Oktober inthronisiert ward. Schon am 15. Dezember erhob sich gegen den Papst, der den Übermut des Adels zu brechen und eine strengere Abhängigkeit durchzuführen suchte, ein Aufstand, an dessen Spitze Graf Roffred, der Stadtpräfekt Petrus und der Vestiar Stephan standen. Johann XIII. wurde gefangen erst auf die Engelsburg, dann auf eine Burg Kampaniens gebracht, wo er über zehn Monate blieb. Es erhob sich aber auch die dem Papste ergebene Partei unter Führung des Johannes, Sohn des jüngeren Kreszentius, zugleich ermutigt durch die Nachricht vom Heranrücken des Kaisers; nachdem Graf Roffred ermordet worden war, konnte der Papst nach Rom zurückkehren. Im Dezember 966 kam Otto in die Stadt, bestrafte die Empörer gegen den Papst auf das strengste, wohnte im Januar 967 einer Synode in der Peterskirche, im April einer andern in Ravenna bei, gab dem Papste mehrere Gebiete des Kirchenstaates zurück, insbesondere Ravenna, und erhielt das Versprechen der Kaiserkrönung seines Sohnes Otto II., die auch am 25. Dezember 967 zu Rom erfolgte. Johann XIII. bestätigte die von Otto neu gestifteten sächsischen Bistümer, erhob 969 Benevent zum Erzbistum, krönte (14. April 972) die Gemahlin des jüngeren Otto, die griechische Prinzessin Theophano, als Kaiserin und suchte die Kirchendisziplin allenthalben zu fördern.

4. Der auf Johann († 6. September 972) folgende Benedikt VI. (973 bis 974) ward in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten erhoben, aber bald von Parteikämpfen bedroht. Am 7. Mai 973 starb Kaiser Otto I., der bei aller Willkür sich den Namen des Großen durch glänzende Taten verdient, in einem Alter von 61 Jahren; sein Sohn Otto II. (973—983), obschon gut gebildet, waffengewandt und unerschrocken, zählte erst 18 Jahre. Mit Ottos I. Tod schwand in Rom die Furcht vor der Kaisergewalt. Die römischen Großen, in der Umgegend reich begütert, vor allen Graf Kreszentius, Herr von Nomentum, Vertreter der nationalen Partei gegen die Deutschen, verbanden sich mit dem emporstrebenden Kardinaldiakon Bonifatius Franco gegen den mißliebigen Papst, den sie in der Engelsburg gefangen setzten. Der ehrgeizige Kardinal wurde als Bonifaz VII. erhoben, ward aber von der Gegenpartei genötigt (August 974), Rom zu verlassen, worauf er mit den geplünderten Schätzen des Vatikans nach Konstantinopel ging. Durch seine Partei war

---

letztere Zeit. Noch leichter ist als unterschoben zu erkennen die ebenfalls Leo VIII. zugeschriebene Cessio donationum (Pertz a. a. O. 168 f. Watterich a. a. O. I 679 f). Vgl. Genelin, Die Entstehung des angeblichen Privilegs Leos VIII. für Otto I., Leipzig 1879.

Benedikt VI. ermordet worden[1]. Otto II. wollte die Wahl auf den frommen Abt Majolus von Cluny lenken, der aber die päpstliche Würde beharrlich ausschlug. Nachdem in Rom wieder Ruhe eingetreten war, wurde mit Zustimmung des Kaisers Benedikt VII. (974—983) aus der Familie der dem Kaiserhause ergebenen Grafen von Tuskulum, Bischof von Sutri, erhoben (Oktober 974). Dieser würdige Papst belegte den Bonifatius Franco mit dem Anathem, bestrafte die übrigen Kirchenräuber, unterstützte die Armen, stellte das Kloster zum heiligen Kreuze von Jerusalem wieder her und besetzte es mit Mönchen aus Cluny, nahm den durch die Sarazenen vertriebenen Erzbischof Sergius von Damaskus auf und gab ihm die Kirche von St Bonifaz und Alexius, bei der dieser eine treffliche Schule von heiligen Männern errichtete. Er hielt mehrere Synoden, auf denen er die Simonie verbot und Streitigkeiten schlichtete. Im Jahre 981 traf er mit Kaiser Otto II. in Ravenna zusammen, und dieser kam auf Ostern mit ihm nach Rom, von wo aus er seinen Zug gegen die Sarazenen Unteritaliens unternahm. Trotz seiner Niederlage in Kalabrien (13. Juli 982) verlor Otto den Mut nicht; auf einem Reichstage in Verona traf er Anstalten zur Wiederaufnahme des Kampfes, aber infolge der Überanstrengung und der vielfachen Mühsale starb der begabte Herrscher, erst 28 Jahre alt, zu Rom am 7. Dezember 983.

Der römische Stuhl war so abermals eines tüchtigen Beschützers beraubt. Auf Benedikt VII. war der frühere Kanzler des Kaisers, Bischof Petrus von Pavia, gefolgt, der sich Johann XIV. (983—984) nannte. Gegen ihn erhob sich der aus Konstantinopel zurückgekehrte Bonifatius VII. (Franco), sperrte ihn in die Engelsburg und ließ ihn dort verhungern. Doch behauptete der tyrannische Usurpator nur einige Monate den päpstlichen Stuhl; bei seinem Tode nahm das empörte Volk an seinem Leichnam Rache. Der Römer Johann XV. (985—996) sah sich durch den übermächtigen Patrizier und Konsul Kreszentius fast aller Gewalt beraubt; dieser ließ nur solche Personen zum Papste, die ihm reiche Geschenke darbrachten; die Kaiserin Theophano, besorgt für ihren unmündigen Sohn Otto III., kam Weihnachten 989 nach Rom, konnte aber dort keine dauernde Ordnung wiederherstellen. Johann XV. entfloh einmal sogar nach Tuszien; aber Kreszentius, der von längerer Abwesenheit des Papstes Gefahr für seine eigene Herrschaft besorgte, suchte ihn zu versöhnen und durch seine Verwandten zur Rückkehr zu bewegen, worauf er sich zurückbegab und feierlich empfangen wurde[2]. Doch die Abhängigkeit von dem gewalt-

---

[1] Nach Benedikt VI. (Watterich a. a. O. I 65 f) setzen spätere Chronisten den Papst Domnus II.; allein es ist das nur ein Mißverständnis aus Domnus (für Dominus) Papa (Giesebrecht, Jahrb. des Deutschen Reichs unter Otto II. Bd I 1, Berlin 1840, 141. Jaffé, Regesta[2] 479. Hefele, Konziliengesch. IV[2] 633). Für diesen Domnus oder Donus II. beruft sich Papencordt (Gesch. der Stadt Rom 181 A. 4) auf ein Mscr. Palat. (De gest. pontif. 154). Monographie über Bonifaz VII. von Ferrucci, Investigazioni storico-critiche sulla persona e il pontificato di Bonifaz. VII.[2], Lugo 1856.

[2] Zwischen Johann XIV. (983—984. Watterich a. a. O. I 66 687) und Johann XV. setzen einige, die letzteren den XVI. nennen, einen andern Johann, Sohn Roberts, der vier Monate regiert haben soll. Nach einigen ward er bloß gewählt, nicht konsekriert, nach andern ward er bloß von einer Partei, der des Franco, aufgestellt, ohne durchdringen zu können. Vgl. Papencordt, Gesch. der Stadt Rom 183. Aber nach

tätigen Patrizier dauerte fort. In das Pontifikat Johanns XV. fällt ein berühmter Streit über den erzbischöflichen Stuhl von Reims zwischen Arnulf von Lothringen und dem gelehrten Gerbert von Aurillac; letzterer sollte später den päpstlichen Stuhl besteigen (unten § 5, B).

5. Inzwischen reifte der jugendliche Otto III. heran, geleitet von seiner Mutter, der geistreichen Griechin Theophano, und nach ihrem Tode (991) von seiner Großmutter Adelheid, in den Wissenschaften unterrichtet von dem gelehrten Gerbert, der auf diesem Gebiete alle Zeitgenossen überragte. In dem Jünglinge, dem der deutsche Episkopat treu und aufopfernd zur Seite stand, reiften aber auch bereits großartige Pläne, und die Aufforderung des Papstes Johann XV. und der Italiener, in Italien die Ordnung wiederherzustellen und die kaiserliche Krone zu empfangen, kam ihm zur rechten Zeit. Zu Pavia feierte er 996 Ostern; bald vernahm er die Nachricht vom Tode des Papstes. Abgeordnete der Römer baten den Enkel des gewaltigen Otto I., dem die Anwartschaft auf die Kaiserkrone unbestritten zukam, ihnen den Würdigsten für den Stuhl des hl. Petrus zu bezeichnen. Er nannte seinen Vetter und Hofkaplan Bruno, den Sohn des Herzogs Otto von Kärnten und Enkel der Luitgard, Tochter Ottos I. Obschon erst 24 Jahre alt, ward er gewählt und bestieg den Thron des Apostelfürsten als Gregor V. (996—999) — der erste Papst deutscher Abkunft. Groß durch die Geburt aus kaiserlichem Geschlechte, noch größer durch den Adel seines Geistes, gehoben durch die gegen das Ende des Jahrhunderts neu auflodernde christliche Liebe wie durch sein eigenes tugendhaftes Streben, hatte er, nachdem seine Erhebung am 3. Mai stattgefunden und er darauf am Himmelfahrtstage seinem schon längst zum deutschen König gekrönten Vetter die Kaiserkrone gereicht, mit Eifer Recht und Ordnung herzustellen unternommen, mehrere Synoden gehalten und auch seine Milde betätigt, indem er den Konsul Kreszentius, den Otto gefangen hinwegführen lassen wollte, in seiner Stellung erhielt, wenn auch mit beschränkten Befugnissen. Aber diese Milde ward mit Undank belohnt. Kaum war Otto III. nach Deutschland zurückgekehrt, als Kreszentius sich gegen den Papst erhob und ihn zur Flucht nötigte (997). Der ehrgeizige Grieche Johannes Philagathus, aus Kalabrien gebürtig, von der Kaiserin Theophano einst sehr begünstigt, zum Bischof von Piacenza erhoben, das Johann XV. zum Erzbistum umschaffen mußte, als Gesandter Ottos III. in Konstantinopel tätig, trat im Bunde mit Kreszentius als Papst Johann XVI. auf, wodurch er ebenso undankbar gegen die Ottonen sich erwies, als er die Freiheit der Kirche und ihre Ordnung hoch gefährdete. Vergebens hatte ihn der hl. Nilus aus Rossano, Stifter vieler Klöster in Unteritalien, vor den traurigen Folgen seines Ehrgeizes gewarnt. Gregor V. rief den Beistand seines kaiserlichen Vetters an, belegte auf einer Synode zu Pavia den Kreszentius mit dem Bann und gab mit Beseitigung des Erzbistums Piacenza diese Stadt dem Metropoliten von Ravenna zurück. Bald zog Otto mit einem Heere über die

den besten Forschungen ist er ganz aus der Papstliste zu streichen (Wilmans in Rankes Jahrb. des Deutschen Reichs II 2, 212. Gfrörer, Kirchengesch. 1415. Hefele, Konziliengesch. IV 635).

Alpen (Januar 998) und erschien mit Papst Gregor vor Rom. Der Gegenpapst wollte fliehen, ward aber angehalten, von Soldaten und vom Volke auf griechische Art beschimpft und verstümmelt. Der hl. Nilus kam von Gaeta, um denselben für sein Kloster zu erbitten, wo er zur Buße angeleitet werden sollte. Papst und Kaiser waren geneigt, die Bitte zu erfüllen; doch der Hochmut des Kalabresen und die Gefahr seiner Verbindung mit den nach der Herrschaft in Rom trachtenden Griechen bewogen sie, ihn im Gefängnisse zu behalten, wo er seine Tage beschloß. Kreszentius, der in der Engelsburg trotzte, ward nach deren Einnahme als doppelter Rebell mit zwölf seiner Genossen hingerichtet (29. April 998), womit für die Ruhe Roms viel gewonnen war[1].

In Frankreich, das unter dem vorigen Pontifikate den päpstlichen Primat zu verleugnen schien, erhielt Gregor V. die glänzendste Genugtuung. Der Papst erklärte in einem Edikt entschieden Arnulf für den rechtmäßigen Erzbischof von Reims, den ihm wie dem Kaiser befreundeten Gerbert für einen Eindringling, weihte den Herluin zum Bischof von Cambrai, nahm die Güter dieser Kirche in seinen besondern Schutz, erwirkte die Freilassung Arnulfs durch König Robert und beschied die französischen Bischöfe, die sich gegen den Erzbischof verfehlt hatten, vor seinen Richterstuhl. Auf der Synode zu Pavia (Pfingsten 997) sprach er über jene von ihnen, die nicht erschienen waren, sondern bloß Laien gesandt hatten, die Suspension aus und forderte den König Robert, der eine Verwandte, Berta, Witwe des Grafen Odo, ohne Dispensation geheiratet hatte, sowie die Bischöfe, die diese Heirat gebilligt hatten, zur Satisfaktion auf. Nachher (998) erneuerte er die Aufforderung und legte dem König und der Berta eine siebenjährige Buße auf, suspendierte mehrere pflichtvergessene Bischöfe des Landes, setzte den Bischof von Puy ab, den dessen Oheim zu seinem Nachfolger bestimmt hatte, gleichwie er schon früher den unrechtmäßigen Bischof von Auch entsetzte. Gregor hatte die trefflichsten Männer seiner Zeit zu Freunden, den Erzbischof Willigis von Mainz, päpstlichen Vikar in Deutschland, den gelehrten Gerbert, den er nach Abdankung des Johannes zum Erzbischof von Ravenna ernannte (28. April 998) und der alsbald daselbst wie nachher in Pavia Synoden hielt, den Bischof Bernward von Hildesheim, den Abt Abbo von Fleury, den Notker von Lüttich. Unermüdlich war der Papst, der zu Rom in drei Sprachen predigte, in seinem Amte, aber schon am 18. Februar 999 ereilte ihn der Tod in einem Alter von 27 Jahren[2].

6. Jetzt bestieg der erste Franzose den päpstlichen Stuhl, der oft genannte Gerbert, der gelehrteste Mann seiner Zeit. Geboren von armen Eltern (um

---

[1] Mansi, Concil. coll. XIX 109 f. Vita S. Adalberti Prag., ed. Mon. Germ. hist. Script. IV 581 ff. Thietmar., Chron. IV 18. Annal. Quedlinb. a. 996. Vita S. Nili iun., ed. Acta Sanctor. Septembris VII 283 ff; Auszüge in Mon. Germ. hist. Script. IV 616 ff. A. Rocchi, Vita di san Nilo abbate, fondatore della badia di Grottaferrata, Roma 1904.

[2] Mansi, Concil. coll. XIX 218 f 223 f. Helgaldus, Floriacensis monachus, Vita Roberti regis c. 17, bei Bouquet, Recueil X 107. Hefele a. a. O. IV 648 bis 653. Höfler, Die deutschen Päpste I, Regensburg 1839, 95 ff. A. Otto, Papst Gregor V., Münster 1881.

940—950), von Mönchen erzogen, besonders im Kloster Aurillac und vom Bischof Hatto von Vich (Spanien) unterrichtet, war er lange an berühmten Schulen umhergewandert, hatte viele Länder besucht, in Spanien die mathematischen und astronomischen Kenntnisse der Araber sich angeeignet; dann war er Lehrer an der Domschule zu Reims, darauf durch Otto II. (982) Abt von Bobbio, nach Verzicht auf diese Stelle wiederum Lehrer zu Reims. Als er den erzbischöflichen Stuhl dieser Stadt, auf den er 991 nach Arnulfs Absetzung erhoben worden war, aufgeben mußte, lebte er wieder ganz den Wissenschaften, war Lehrer Ottos III., bis er 998 den Stuhl von Ravenna erhielt, mit dem Gregor V. auch die Statthalterschaft im Exarchat und in der Grafschaft Commacchio verband[1]. Vom Kaiser warm empfohlen, ward er ohne Anstand gewählt und nahm (2. April 999) Besitz von der höchsten Würde der Christenheit. Als Papst nannte er sich Silvester II. (999—1003). Er wirkte kräftig mit dem jugendlichen, von Idealen erfüllten Kaiser Otto zusammen, der aber die Macht des Kaisertums nur schwächte, indem er sie auf eine unerreichte Höhe zu heben suchte. Der Kaiser weilte am liebsten in Italien, zog die Italiener den Deutschen vor und dachte sogar daran, seine Residenz dauernd in Rom zu nehmen; im Interesse Deutschlands widerstanden ihm die dortigen Bischöfe, und er selbst erfuhr öfters den Undank der Römer[2]. In Deutschland gab es mehrfache Streitigkeiten, wie zwischen Willigis von Mainz und Bischof Bernward von Hildesheim betreffs der Jurisdiktion über das Kloster Gandersheim, die letzterem zugesprochen, von ersterem aber erst 1007 völlig aufgegeben ward[3]. In Frankreich unterwarf sich König Robert, besonders auf Andringen des Abtes Abbo von Fleury († 1004), den päpstlichen Forderungen, trennte sich (1000) von Berta und führte von da bis zu seinem Tode (1031) ein musterhaftes Leben[4]. Papst Silvester bekämpfte die Simonie

---

[1] Silvestri II. vita et epist. bei Mansi, Concil. coll. XIX 240 f. Sigebertus Gemblacensis, Chronographia, ed. Bethmann, Mon. Germ. hist. Script. VI 300 ff, ad a. 998. Opera, ed. Migne, Patr. lat. Bd 139. Olleris, Œuvres de Gerbert und Vie de Gerbert, Paris 1867. Opera mathematica, ed. Bubnov, Berlin 1891. Bubnov, Die Briefe Gerberts als histor. Quelle (russisch), St Petersburg 1888 ff. Havet, Lettres de Gerbert, Paris 1889. Lair, Études critiques I: Lettres de Gerbert, Paris 1899. Picavet, Gerbert, un pape philosophe, Paris 1897. Hock, Silvester II. und sein Jahrhundert, Wien 1837. Büdinger, Über Gerberts wissenschaftliche und politische Stellung, Kassel 1851. Werner, Gerbert von Aurillac, die Kirche und die Wissenschaft seiner Zeit², Wien 1881. Schultheß, Papst Silvester II. als Lehrer und Staatsmann (Progr.), Hamburg 1891; Ders., Die Sagen über Silvester II., ebd. 1893. Lux, Papst Silvesters II. Einfluß auf die Politik Kaiser Ottos III., Breslau 1898. Schlockwerder, Untersuchungen zur Chronologie der Briefe Gerberts, Halle 1893; Das Konzil zu St Basle. Ein Beitrag zur Lebensgeschichte Gerberts von Aurillac (Progr.), Magdeburg 1906. B. Carrara, L'opera scientifica di Gerberto o papa Silvestro II novellamente discussa ed illustrata, Roma 1908. Silvester II. soll scherzend von sich gesagt haben: Scandit ab R Gerbert in R, post papa viget R (Reims, Ravenna, Rom).

[2] Halphen, La cour d'Otton III à Rome, in Mélanges d'arch. et d'hist. 1905, 349 ff.

[3] Thancmar, Vita Bernwardi, bei Pertz, Mon. Germ. hist. Script. V 765 bis 775. Annal. Hildesh. ebd. I 92 f. Hefele a. a. O. IV 654—659.

[4] Helgaldus, Vita Roberti, ed. cit. S. 216 Anm. 2.

und den unsittlichen Wandel der Geistlichen, regte zuerst die Idee der Kreuzzüge an[1], sah aber viele seiner Pläne durch den raschen Tod seines Zöglings (23. Januar 1002)[2] zerstört, nach dem Deutschland wie Italien neuer Zerrüttung anheimfielen. Nicht lange überlebte der Papst den Kaiser; Silvester starb schon am 12. Mai 1003. Hätte er ein längeres Pontifikat und ruhigere Zeiten genossen, er würde sicher für das Aufblühen der Wissenschaften Großes geleistet haben. Seine Gelehrsamkeit ward von den Zeitgenossen derart angestaunt, daß ihn manche für einen Schwarzkünstler hielten[3].

4. Die abermalige Obmacht der Adelsparteien in Rom und das Eingreifen Kaiser Heinrichs II. und seiner Nachfolger (1002—1054).

Quellen. — Duchesne, Liber Pontif. II. Kehr, Regesta. Watterich Vitae Pontif. I s. oben S. 207. Jaffé, Regesta I, ed. 2, 501—549. Muratori, Script. rer. Ital. III II. Mansi, Concil. coll. XIX. Thietmarus Merseburg., Chronic. libri octo, ed. Lappenberg, Mon. Germ. hist. Script. III 733 ff. Leo Ostiensis, Chronic. monast. Casinensis, ed. Wattenbach a. a. O. VII 574 ff. Bonizo, Chronicon Romanor. pontificum, ed. Mai, Nova patrum biblioth. VII, Romae 1854, III; Liber ad amicum, ed. Dümmler, Mon. Germ. hist. Libelli de lite I 571 ff. Radulphus Glaber, Hist. sui temporis (987—1044) libri quinque, ed. Migne, Patr. lat. 142, 611 ff; ed. Prou, Par. 1886. Wipo, Gesta Chuonradi II. imperatoris, ed. Mon. Germ. hist. Script. XI 254 ff; ed. Pertz, Wip. opera, Hannov. 1853. Arnulphus archiep. Mediolanen., Gesta archiep. Mediolan. (925—1077), ed. Wattenbach a. a. O. VIII 6 ff. Petrus Damiani, Opera, ed. Migne a. a. O. Bd 144—145, besonders Epistol. 144, 205 ff. Victor papa III (Desiderius abbas), Dialogor. de miraculis S. Benedicti libri quattuor, ed. Migne a. a. O. 149, 963 ff. Fulbertus Carnot., Epistolae, ed. Migne a. a. O. 141, 189 ff. Herimannus Augiensis (Contractus), Chronicon de sex aetatibus mundi (bis 1054), ed. Mon. Germ. hist. Script. V 67 ff. Otto Frisingensis, Chronicon libri octo (bis 1146), ed. Wilmans, Mon. Germ. hist. Script. XX 116 ff. Sigebertus Gemblacen., Chronographia, ed. Bethmann, Mon. Germ. hist. Script. VI 300 ff. Annales Romani (1044—1187), ed. Duchesne, Liber Pontif. II 329 ff. Annales Corbeienses (658—1148), ed. Mon. Germ. hist. Script. III 1 ff; ed. Jaffé, Bibl. rerum Germanicarum I 32 ff.

Literatur. — Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränkischen Kaisern. Leipzig 1827. Hirsch, Pabst und Breßlau, Jahrb. des Deutschen Reichs unter Heinrich II. 3 Bde. Leipzig 1862—1875. H. Günter, Der heil. Kaiser Heinrich II. (Sammlung illustrierter Heiligenleben I) Kempten 1904. Breßlau, Jahrb. unter Konrad II. 2 Bde. Leipzig 1879—1884. Steindorf, Jahrb. unter Heinrich III. 2 Bde. Leipzig 1874—1881. Mücke, Konrad II. und Heinrich III. Halle 1873. E. Höhne, Kaiser Heinrich IV., sein Leben und seine Kämpfe. Gütersloh 1906. Langen,

[1] Silvestri epist. 28 ex persona Hieros., bei Murat., Script. rer. Ital. III 400.

[2] E. Giglio-Tos, La morte di Ottone III, Torino 1907. — Das Otto III. zugeschriebene Diplom, worin dem Papste acht Grafschaften (Pisaurum, Fanum, Senogallia, Ancona, Fossombrone, Callium, Esium, Ausinum) zugesprochen werden, von denen schon früher viele zum Kirchenstaate gehörten (Pertz, Mon. Germ. hist. Script. IV 6, 162. Watterich, Vitae pont. Rom. I 695 f), soll 1339 aus dem Archiv von Assisi auf päpstlichen Befehl kopiert worden sein. Die Echtheit vertreten Muratori, Gfrörer, Pertz, Giesebrecht, Döllinger (Kirche und Kirchen 502 A. 1), für unterschoben halten es Baronius, Pagi, Gretser, Wilmans (Jahrb. des Deutschen Reichs II 2, 233 ff), Reumont a. a. O. II 313.

[3] H. Thurston, The magical arts of pope Sylvestre II, in The Month CXVIII (1911) 177 ff.

Gesch. der römischen Kirche (s. oben S. 194). Will, Die Anfänge der Restauration der Kirche im 11. Jahrhundert. Marburg 1859. Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV., im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Jahrg. XX XXI XXII, mehrere Forts. J. v. Pflugk-Harttung, Die Papstwahlen und das Kaisertum 1046—1328. Gotha 1908, aus der Zeitschr. für Kirchengesch. Dersch, Die Kirchenpolitik des Erzbischofs Aribo von Mainz (1021 bis 1031). (Diss.) Marburg 1899. Die Werke von Giesebrecht, Höfler, Papencordt, Reumont, Gregorovius, Baxmann s. oben S. 43 202. Hefele, Konziliengesch. IV 660 ff. Heinemann, Gesch. der Normannen in Unteritalien und Sizilien. Leipzig 1894.

1. Während der in Deutschland nach Ottos III. Tod zum König erhobene Bayernherzog Heinrich, Großneffe des ersten Sachsenkaisers, in seiner Heimat mit inneren Fehden, mit dem Übermut und der Gewalttat der Großen fortwährend zu kämpfen hatte, schien der päpstliche Stuhl abermals der Spielball italienischer Adelsfraktionen werden zu sollen. Johannes Kreszentius, des hingerichteten Kreszentius Sohn (oben S. 216), schaltete als Patrizier mit seinen Verwandten, suchte den deutschen König durch Geschenke und durch die Anerkennung desselben als Oberherrn fernzuhalten, auch als dieser (14. Mai 1004) anstatt des vorher gekrönten Markgrafen Harduin von Ivrea in Mailand die lombardische Krone erhalten hatte, bedrückte die Kirchen und hielt die sonst wenig bekannten Nachfolger Silvesters II. in drückender Abhängigkeit. Es waren Johann XVII. (bis Dezember 1003)[1] und XVIII. (bis 1008) sowie Sergius IV. (1009—1012), der den Tod des übermächtigen Patriziers überlebte, dessen Macht nun die Grafen von Tuskulum an sich rissen, die vom Geschlecht des Theophylaktus und der älteren Theodora abstammten[2]. Diese setzten die Erhebung eines Angehörigen ihrer Familie durch, der aber als Benedikt VIII. (1012—1024) sich als einen der ausgezeichnetsten Päpste erwies. Ein gewisser Gregorius, Kandidat der Gegner, wohl der Kreszentier, machte ihm anfangs den päpstlichen Stuhl streitig und suchte am Hofe des deutschen Königs seine Anerkennung nach, an den sich auch Benedikt wandte. Heinrich trat in Unterhandlung mit letzterem, der ihn zum Schutze der Kirche und zur Kaiserkrönung einlud, ihm die volle Schutzherrschaft übertragend, weshalb sich auch Heinrich seit 1013 bereits „König der Römer" nannte. „Wie wenig der königliche Name genügte, um die widerstrebenden Mächte Deutschlands dauernd im Zaume zu halten, hatten die letzten Jahre gezeigt. Es bedurfte für den König einer glanzvolleren Stellung, einer höheren Weihe, neuer Auspizien, sollte die deutsche Krone wieder so hell wie einst in den Tagen Ottos d. Gr. leuchten." Heinrich zog im Spätherbste 1013 mit seiner Gemahlin Kunigunde über die Alpen, feierte Weihnachten in Pavia, kam im Januar 1014 nach Ravenna, wo er einer Synode Benedikts VIII. anwohnte und seinen Halbbruder Arnold, den der Eindringling Adalbert vertrieben hatte, mit Zustimmung des Papstes wieder auf den erzbischöflichen Stuhl dieser Stadt einsetzte. Am 14. Februar ward Heinrich vom Papste samt seiner

[1] R. Poupardin, Note sur la chronologie du pontificat de Jean XVII, in Mélanges d'arch. et d'hist. 1901, 387 ff.

[2] Sergius IV. hieß nach Thietmar (Chron. VI 61) und einzelnen Papstkatalogen Pietro Bocca di porco.

Gemahlin zum Kaiser gekrönt, nachdem er vorher gelobt hatte, der Kirche ein treuer Schirmer zu sein[1]. Heinrich (in Deutschland II., als Kaiser I.) trat mit dem Papste in das innigste Einvernehmen, bestätigte die früheren Schenkungen und fügte neue hinzu, auch von deutschen Klöstern[2], hielt Gericht über die Teilnehmer eines Aufruhrs und begab sich dann wieder über die Alpen zurück. Bald nach seinem Abzuge brach in Oberitalien Harduin von Ivrea hervor und nahm mehrere ihm feindliche Städte. Aber bald innerlich umgestimmt, zog er sich (September 1014) in das von seinem Schwestersohne Abt Wilhelm von Dijon gestiftete Kloster Fruttuaria bei Turin zurück, wo er als Mönch starb (14. Dezember 1015).

In Rom herrschte jetzt Ruhe; des Papstes Bruder Romanus teilte als Konsul und Senator mit ihm die Herrschaft; die Kreszentier in der Sabina wurden zur Unterwerfung gebracht. Als die Sarazenen die Küsten Italiens (1016) wieder schwer beunruhigten, rüstete Benedikt aus den Vasallen der Kirche ein Heer, errang einen glänzenden Sieg und reiche Beute, von der er auch dem Kaiser einen Anteil sandte, belehnte mit der Insel Sardinien die tapfern Pisaner und verband sich mit ihnen und den Genuesen zur Vertreibung der dortigen Ungläubigen. Im Jahre 1018 hielt er eine Reformsynode zu Pavia, besonders gegen das Konkubinat der Geistlichen; ihre Beschlüsse wurden in Deutschland 1019 auf einer Synode zu Goslar verkündigt und vom Kaiser in fast buchstäblicher Wiederholung zu Reichsgesetzen gemacht. So wirkten die beiden Gewalten im schönsten Einklang zusammen. Aber im Süden Italiens machten damals die Griechen große Fortschritte, so daß selbst Rom bald gefährdet war. Teils um den Beistand des Kaisers zu erlangen, teils um den Dom von Bamberg, Heinrichs Lieblingsschöpfung, einzuweihen, zog Benedikt nach Deutschland und erneuerte mit ihm den früheren Bund (1020). Im Herbste 1021 zog der Kaiser nach Italien; es unterwarf sich ihm fast alles; die wichtige Stadt Troja ward erobert. Aber ausgebrochene Krankheiten und die ansehnlichen Verluste des kaiserlichen Heeres nötigten Heinrich bald zur Heimkehr. Papst und Kaiser hegten den großartigen Plan, in Verbindung mit den Königen von Frankreich und Burgund einen allgemeinen Landfrieden und eine durchgreifende Sittenverbesserung mittels eines Konzils des gesamten Abendlandes zu verkündigen; aber noch ehe weitere Schritte dafür geschahen,

---

[1] Wappler, Papst Benedikt VIII. (Diss.), Leipzig 1895. Über die Bedeutung Benedikts VIII. s. Giesebrecht a. a. O. II 172, über Heinrichs Krönung ebd. 120 f. Mit Rücksicht darauf, daß Heinrich I., Ottos I. Vater, nicht Kaiser war, nannte sich Heinrich III., wie Oktober 1049 zu Mainz, Henricus secundus (Jaffé, Regest. I, n. 4188). Benedikt soll Heinrich den Reichsapfel mit dem Kreuze als symbolum imperii mundi gegeben haben (Glaber Radulph., Hist. sui temp. I 5), den Heinrich nach Cluny sandte. Doch wird der Reichsapfel schon auf Siegeln Ottos I. bemerkt.

[2] Das Diplom Heinrichs II. für den Papst (Borgia, Breve istoria del dominio temp. della Sede Apost., Append. 40—43. Theiner, Cod. diplom. I, Romae 1861, 7 8. Watterich a. a. O. I 704 f), das sich auch bei Deusdedit (Collectio canonum, ed. Martinucci, Romae 1869, l. 3, c. 154, S. 339) findet, wollten Coning und Muratori bestreiten. S. dagegen P. Balan, Sulla autenticità del diploma di Enrico II a Papa Benedetto VIII, Romae 1880. Ein Verzeichnis der dem römischen Stuhle zinsbaren Kirchen und Klöster Deutschlands bei Höfler, Deutsche Päpste II 367.

starb erst der Papst (28. Februar), dann der Kaiser (13. Juli 1024), beide tief betrauert in der ganzen Christenheit. Letzterem folgte neun Jahre später seine Gemahlin, gleichfalls im Dome zu Bamberg beigesetzt. Heinrich ward (14. März) 1446, Kunigunde (3. April) 1200 kanonisiert[1]. Erst nach langen Kämpfen und ohne die Mitwirkung der Kaisergewalt sollte die Reform erreicht werden, die beide Häupter der christlichen Welt erstrebten.

2. Auf Benedikt VIII. folgte sein Bruder, der Konsul Romanus, obschon noch Laie, der sich Johann XIX. (1026—1032) nannte und rasch alle Weihen erhielt. Die sonst so streng verbotene Erhebung eines Laien war damals nicht mehr ungewöhnlich, kam auch in Frankreich vor, wie bei dem durch Fulbert verteidigten Erzbischof Ebulo von Reims; man hatte einen tüchtigen und erfahrenen Mann nötig, und der Gewählte hatte sich unter seinem Bruder längst bewährt. Auch er blieb mit Deutschland, wo der Herzog Konrad von Franken, Urenkel der ältesten Tochter Ottos I., (8. September 1024) zum Könige gewählt ward, im Bunde und hielt sich fern von dem Bestreben der lombardischen Großen, einem französischen Prinzen dieses Reich zu verschaffen. Er sowohl als Erzbischof Heribert von Mailand luden 1025 den König Konrad zu einem Römerzuge ein. Konrad ordnete 1026 die Verhältnisse der Lombardei, deren Krone er empfing, und erhielt 1027 von Johann XIX. im Beisein der Könige von Burgund und Dänemark die Kaiserkrönung. Den Rangstreit zwischen den Erzbischöfen von Mailand und Ravenna entschied der Papst zu Gunsten des ersteren. Capua und Benevent huldigten dem Kaiser, der auch den Normannen im Süden Italiens feste Sitze verlieh. Nachher (1032) erwarb Kaiser Konrad auch das Königreich Burgund; doch tat er weniger für die Kirche als sein heiliger Vorgänger. Johann XIX., der wohl mit Unrecht der Nachlässigkeit und der Geldsucht beschuldigt wurde, regierte bis 1032. Das größte Unglück für die Kirche war, daß seine Familie das Pontifikat fast wie ein ihr zugefallenes Erbteil zu betrachten schien und es ohne Rücksicht auf die Würdigkeit des Inhabers festzuhalten suchte. Sechs Päpste hatte bereits diese Familie geliefert; es sollte nun ein siebter folgen, der noch nicht zwanzigjährige Sohn des Alberich, des Bruders der beiden letzten Päpste, Theophylaktus. Man hörte nicht auf die Stimme der Kardinäle, bestach das Volk mit vielem Gelde und erhob wirklich in tumultuarischer Weise den lasterhaften Jüngling, der als Benedikt IX. elf Jahre (1033—1044) die Kirche schänden sollte[2].

Mit diesem unwürdigen und unwissenden, der Kirche aufgedrungenen Jüngling kehrten die Unordnungen der Zeit Oktavians zurück; ja sie wurden noch überboten. Die katholische Welt schwieg stille; wie das Volk war der Priester;

---

[1] Mansi, Concil. coll. XIX 343 f. Pertz, Mon. Germ. hist. Leg. II 561 f, Append. 173. Löger, Heinrich II. und Joseph II. in ihrem Verhältnis zur Kirche, Wien 1869. Über die Ehe Heinrichs mit Kunigunde vgl. H. Koch, Die Ehe Kaiser Heinrichs mit Kunigunde (Görres-Ges., Sektion für Rechts- und Sozialwiss. V), Köln 1908; Kaiser Heinrichs II. kinderlose Ehe mit Kunigunde, in Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 1912, 222 ff. J. B. Sägmüller, Das impedimentum impotentiae bei der Frau vor Alexander III., in Tüb. Theol. Quartalschrift 1911, 90—126.

[2] R. Giovagnoli, Benedetto IX; storia di Pontefice romano, Milano 1900.

Wehklagen erscholl über das Land, dessen König ein Knabe war (Prd 10, 16. Js 3, 4; 24, 2). So riefen mit Radulphus Glaber viele Zeitgenossen. Schon hatte das Ärgernis viel von seinem Eindruck verloren, und Kaiser Konrad, der mit der Familie des Papstes in guten Beziehungen stand, wollte hier nicht eingreifen. Ja, als den Römern die schändliche Lebensweise Benedikts unerträglich geworden war und sie ihn nach dem Tode seines Vaters Alberich aus der Stadt vertrieben hatten, führte ihn Konrad, zu dem er nach Cremona floh, mit Waffengewalt wieder ein (April 1038) und bestrafte die Römer hart wegen ihres Aufstandes. Benedikt besaß hinlängliche Geistesanlagen und verriet oft viel praktischen Verstand; hätte er eine bessere Erziehung gehabt und seine Leidenschaften zügeln gelernt, er wäre vielleicht ein tüchtiger Papst geworden. Als Konrad (1039) gestorben war, nachdem er seinem Sohne Heinrich die deutsche Königswürde und die Anwartschaft auf das Kaisertum gesichert, suchte die Gegenpartei abermals den sittenlosen, in der weltlichen Regierung von seinem Bruder Gregorius als Patrizier gestützten Papst zu stürzen. Zu Anfang 1044 brach ein allgemeiner Aufstand gegen ihn aus, an dem die städtischen Faktionen wie der Adel der Campagna teilnahmen, die anfangs Erfolge erzielten. Statt des flüchtigen Benedikt ward Bischof Johann von Sabina als Silvester III. aufgestellt, der sich aber nur drei Monate behauptete, da Benedikt mit der Macht seines Hauses den Thron wieder einnehmen und den Gegner mit dem Banne belegen konnte (April 1044). Doch nach Jahresfrist (1. Mai 1045) dankte Benedikt freiwillig ab zu Gunsten des wegen seiner Tugenden allgemein geachteten Erzpriesters Johann Gratian[1]. Jedoch tat er es nicht ohne eine großartige Geldentschädigung, die sein Nachfolger — nun Gregor VI. (1045—1046) — hatte aufbringen müssen; nur um das ungeheure Übel und die Schmach der römischen Kirche zu tilgen, hatte der sonst äußerst gewissenhafte Gregor VI. zu diesem außerordentlichen, obschon an sich unerlaubten Mittel greifen zu dürfen geglaubt[2]. Benedikt zog sich auf ein Schloß seiner Familie zurück, nachdem er förmlich entsagt hatte. Nachher reute ihn dieser Schritt; seine Verwandten stützten sich noch auf eine mächtige Partei und bewogen ihn, nochmals mit seinen Ansprüchen hervorzutreten. So gab es eine Zeitlang drei Prätendenten der päpstlichen Würde: Benedikt IX., der aber verzichtet hatte, Silvester III., der sicher illegitim war, und Gregor VI.,

---

[1] Bonizo, Bischof von Sutri, dann von Piacenza († 1089), Lib. ad amic. de persecut. eccl., erzählt, Benedikt IX. habe sogar daran gedacht, sich mit der ihm sehr nahe verwandten Tochter des Grafen Gerhard de Sasso zu vermählen, der Graf aber nur unter der Bedingung seines Rücktritts vom Pontifikate eingewilligt habe, wahrscheinlich als Anhänger Silvesters III. oder Gregors VI. Wahrscheinlicher ist, daß Klerus, Adel und Volk zur Resignation drängten. Vgl. Hefele, Konziliengesch. IV 707.

[2] Über Gregor VI. s. Otto Fris., Chron. VI 25 (al. 32): Hunc miserrimum statum Ecclesiae religiosus quidam presbyter Gratianus nomine videns zeloque pietatis matri suae compatiendo animadvertens, praefatos viros adiit eisque e Sede S. cedere pecunia persuasit, Benedicto redditibus Angliae, quia maioris videbatur auctoritatis esse, relictis. Ob ea cives praefatum presbyterum tamquam Ecclesiae liberatorem in summum pontificem elegerunt etc. Die an Benedikt bezahlte Summe wird auf 1000 oder 1500 Pfund Silber angegeben.

den trotz der bei seiner Erhebung vorgekommenen Fehler die Edelsten und Besten der Kirche als nunmehrigen wahren Papst anerkannten. Das Elend war sehr groß, der größte Teil der Besitzungen und Einkünfte der römischen Kirche war in fremden Händen; die Basiliken drohten den Einsturz, und zur Wiederherstellung mußte man fremde Almosen erbitten; Rom und seine Umgebung waren voll von Räubern, die oft sogar die Oblationen von den Altären wegnahmen. Gregor VI. mußte, als die geistlichen Waffen keine Wirkung hatten, ein Heer sammeln und sogar selbst an dessen Spitze für die öffentliche Sicherheit sorgen, was ihm auch gelang. Gregor war im ganzen ein würdiger Nachfolger seiner fünf ausgezeichneten Namensgenossen und schien gleich ihnen berufen, der Kirche ihren alten Glanz zurückzugeben. Aber ein anderes hatte die Vorsehung beschlossen, die zeigen wollte, daß die Kirche ebensowenig durch menschliche Klugheit und Berechnung wie durch Gewalt und äußere Mittel geschirmt und geleitet wird. Von außen war in die Kirche das Verderben eingedrungen, und von außen sollte ihr wieder Hilfe werden. Das Schisma und den Parteigeist zu bewältigen, reichte Gregors Kraft nicht aus; vom deutschen Könige erwarteten tüchtige Männer wie Petrus Damiani den wirksamsten Beistand.

3. Heinrich III., von allen deutschen Herrschern der tatkräftigste, bedacht auf das Wohl der Kirche, wenn auch nicht stets glücklich in der Wahl der Mittel, dazu um Hilfe gebeten von dem frommen römischen Erzdiakon Petrus, zog im Herbst 1046 nach Italien, ward als König der Lombardei gekrönt und veranstaltete (25.—27. Oktober) eine Synode zu Pavia. Auf seine Einladung kam Gregor VI. zu ihm nach Piacenza und zog mit ihm vor Weihnachten nach Sutri, wohin er nach des Königs Wunsch eine Synode berufen hatte[1]. Hier ward Silvester III. als Simonist und Eindringling in ein Kloster verwiesen; Benedikt ward nicht weiter erwähnt; auch über Gregors Erhebung als eine simonistische wurden Bedenken geäußert. Dieser dankte aber freiwillig ab und bat demütig wegen dessen um Verzeihung, was er in reiner Absicht zur Rettung der römischen Kirche unwissend getan hatte. Auf Heinrichs Vorschlag ward nun Bischof Suidger von Bamberg erwählt, der mit dem Namen Klemens II. (1046—1047) als der zweite deutsche Papst den Stuhl Petri bestieg und am Tage seiner Inthronisation (25. Dezember) Heinrich III. zum römischen Kaiser wie auch seine Gemahlin Agnes zur Kaiserin krönte. Johannes Gratianus, der edelmütig auf die erhabene Würde verzichtet hatte, begab sich nach Deutschland, von seinem talentvollen Schüler Hildebrand begleitet. Sicher war er von Benedikts IX. Resignation bis zu seiner eigenen legitimer Papst; sein Andenken blieb auch in der römischen Kirche gesegnet. Den größten Einfluß erlangte Heinrich III.[2] Die Römer übertrugen ihm in feierlicher Weise das in den letzten Zeiten von

---

[1] H. Kromayer, Über die Vorgänge in Rom im Jahre 1045 und die Synode von Sutri 1046, in Histor. Vierteljahrschrift 1907, 161 ff.

[2] Lob Heinrichs III. bei Petrus Dam., Opusc. VI, c. 36. Engelhardt, Observat. de Synod. Sutriensi, Erlang. 1834. C. Will, Die Anfänge der Restauration der Kirche im 11. Jahrhundert, 1. Abt., Marburg 1859, 1—7. Griessinger, Der Römerzug Kaiser Heinrichs III. im Jahre 1046, Rostock 1900.

ihnen geübte Patriziat[1] und sicherten ihm noch unter dem Eindruck der durch die Adelsparteien verübten Störungen das Recht zu, daß ohne seine Zustimmung künftig niemand mehr Papst werden solle. Man dachte wohl auch, die an sich nicht regelrechte, vor dem Besitze der Kaiserwürde im Drange der Umstände von Heinrich eingenommene Haltung nachträglich zu rechtfertigen.

Klemens II.[2], der sein Bistum Bamberg auch als Papst beibehielt, feierte im Januar 1047 in Gegenwart des Kaisers eine Synode, auf der er die simonistische Erteilung von Weihen und Pfründen mit dem Anathem und den Empfang der Weihen von Simonisten mit vierzigtägiger Buße belegte und den Rangstreit zwischen Ravenna, Mailand und Aquileja zu Gunsten des Ravennaten entschied. Er gab dem Kloster Fulda, den Erzbischöfen von Bremen und Salerno ausgedehnte Privilegien, traf auch mit dem Kaiser in Unteritalien zusammen, machte eine Rundreise in verschiedene Klöster, starb aber schon am 9. Oktober 1047, wahrscheinlich in einem Kloster des hl. Thomas zu Pesaro, und erhielt im Dom zu Bamberg seine Ruhestätte. Nach seinem Tode maßte sich Benedikt IX. abermals das Pontifikat an. Römische Gesandte erbaten Weihnachten 1047 einen neuen Papst vom Kaiser und schlugen ihm den gelehrten Erzbischof Halinard von Lyon vor; sie wollten doch nicht ganz ihr Wahlrecht sich entzogen sehen, und auch mehrere Bischöfe erkannten, wie gefährlich es sei, wenn der Kaiser den päpstlichen und alle bischöflichen Stühle besetze. Bischof Wazo von Lüttich stellte vor, der nicht ganz rechtmäßig eingesetzte Klemens II. sei gestorben, während Gregor VI. noch lebe; das sei ein Fingerzeig Gottes, daß an seine Stelle kein anderer zu setzen sei, weil das weder göttliche noch menschliche Gesetze oder die Aussprüche der Väter gestatteten; nicht dem Kaiser, sondern dem Papste stehe das Urteil über kirchliche Dinge zu und der Papst könne von niemand gerichtet werden[3]. Der Kaiser aber ging weder auf diesen Vorschlag noch auf den der Römer ein, sondern ernannte den Bischof Poppo von Brixen zum Papste und beauftragte den Markgrafen Bonifatius von Toskana, ihn nach Rom zu geleiten und dort inthronisieren zu lassen. Der Vollzug des Auftrags verzögerte sich bis in den Sommer. Poppo ward als Damasus II. im Juli 1048 inthronisiert, starb aber schon am 9. August zu Präneste, wie einige sagten, als Opfer eines von Benedikt bereiteten Gifttrankes, wahrscheinlich aber infolge der ungesunden Jahreszeit und der Anstrengungen der Reise[4]. Benedikt hatte Rom verlassen und sich in das Kloster Grottaferrata bei Frascati zurückgezogen, besonders von dem frommen Abte Bartholomäus dem Jüngeren, Schüler des hl. Nilus († 1005), geleitet; er starb erst nach 1065 und hatte noch die

---

[1] Über Heinrichs Patriziat, über dessen Befugnisse wohl sehr unklare Vorstellungen obwalteten, s. Will a. a. O. 1. Abt., 6—8. Reumont a. a. O. II 341. Heinemann, Der Patriziat der deutschen Könige, Halle 1887. E. Fischer, Der Patriziat Heinrichs III. und Heinrichs IV. (Diss.), Tübingen 1908.

[2] Nach Hermannus Contr. ward er in Sutri erhoben, nach Desiderius, Lambert, Benzo, den Annales Rom. und Corbei. in Rom (vgl. Waitz in Sybels Histor. Zeitschr. III [1860] 188). Höfler, Die deutschen Päpste I 233 ff.

[3] Über Wazo s. Gesta episcop. Leodiens. bei Martène, Coll. ampliss. IV 843 ff.

[4] Von Damasus sagt Bonizo wegen seiner Ernennung durch den Kaiser: Sedem pontificiam invasit.

Pontifikate von vier Nachfolgern zu erleben[1]. Gregor VI. starb inzwischen in Deutschland, worauf sein treuer Gefährte Hildebrand sich in das Kloster Cluny begab.

4. Als Kaiser Heinrich abermals von einer römischen Gesandtschaft um einen neuen Papst angegangen ward, kam er in einige Verlegenheit, da kein deutscher Bischof unter dem Eindruck des schnellen Todes der beiden letzten Päpste die gefährliche Würde übernehmen wollte. Nach langem Widerstand ward auf dem Reichstag zu Worms (Dezember 1048) Bischof Bruno von Toul dazu vermocht; er willigte jedoch nur unter der Bedingung ein, daß Klerus und Volk zu Rom ihn frei erwählten[2]. Dieser fromme und gelehrte Mann, aus dem Geschlechte der Grafen von Nordgau (Dagsburg und Egisheim im Elsaß), 1002 geboren, damals noch nicht ganz 47 Jahre alt, hatte seine arme Diözese sehr weise und würdig verwaltet und war von jedem ehrgeizigen Streben fern. Nachdem er zu Toul noch Weihnachten gefeiert hatte, trat er in einfachem Pilgergewande über Besançon, wo er mit Abt Hugo von Cluny zusammentraf und von diesem die freimütigen Worte des Mönches Hildebrand über die Unrechtmäßigkeit der Erhebung durch den Kaiser erfuhr, nachdem er den Hildebrand zum Begleiter und Ratgeber gewonnen, die Reise nach Italien an und erbaute alle durch seine Demut. Er traf am 2. Februar 1049 in Rom ein und erklärte, wie zuvor in Deutschland, ihm sei eine kanonische Wahl die Hauptsache, und falls diese nicht frei erfolge, sei er bereit, wieder nach Toul zurückzukehren. Aber alle bezeugten ihre freudige Zustimmung zu seiner Erhebung. Er ward am 12. Februar als Leo IX. inthronisiert und hatte ein reich gesegnetes Pontifikat (1049—1054). Er scharte die tüchtigsten Männer um sich, erhob den Hildebrand zum Subdiakon und Schatzmeister der römischen Kirche und suchte allenthalben Ordnung zu schaffen. Die päpstlichen Kassen waren leer, viele Güter der Kirche vom Kaiser an Adelige oder Normannen verschenkt; den Papst verließen bei seiner Armut viele seiner deutschen Diener;

---

[1] Über Bartholomäus den Jüngern s. Vita bei Mai, Nov. PP. Bibl. VI 2, 519 520, c. 10. Acta Sanctor. Septembris VIII 792 f. Benedikts IX. Ende s. Placentini, De sepulcro Bened. IX. in templo monach. Cryptae ferratae, Romae 1747.

[2] Außer den oben S. 218 erwähnten Chronisten sind zu vergleichen: Vita S. Leonis papae IX., auctore Brunone, Episc. Segniensi, ed. Muratori, Script. rer. Ital. III, pars 2, S. 346 ff (bei Migne, Patr. lat. 165, 1109 ff); ed. Sackur, Mon. Germ. hist., Libelli de lite II 546 f; auctore Wiberto, archidiacono Tullensi, ed. Acta Sanctor. Bolland. Aprilis II 648 ff (bei Migne, Patr. lat. 143, 465 ff nach Mabillon, Acta Sanctor. ord. S. Bened. saec. VI 2, 49 ff). Vita, ed. Analecta Bollandiana XXV 275 f; XXVII 348—350. Vgl. Bibliotheca hagiograph. latina II 716 f; Supplementum, ed. 2ª, 189 f. Petrus Dam., Opusc. VI, c. 35; Epist. IV 3 9. — Hunkler, Leo IX. und seine Zeit, Mainz 1851. Delarc, Un pape alsacien. Essai histor. sur St. Léon IX et son temps, Paris 1876. Brucker, L'Alsace et l'Église au temps du pape Léon IX, 2 Bde, Strasbourg 1889. E. Martin, Saint Léon IX („Les Saints"), Paris 1904. Bröcking, Die französische Politik Papst Leos IX., Stuttgart 1891, und Ergänzungsheft, ebd. 1899; vgl. Deutsche Zeitschr. für Gesch. 1893, 290 ff. J. Drehmann, Papst Leo IX. und die Simonie, in Beiträge zur Kulturgesch. des Mittelalters und der Renaissance, herausgeg. von Götz, II, Leipzig 1908. Über den Geburtsort Leos IX. vgl. Glöckler, Geburtsort des Elsäßer Papstes St Leo IX, Straßburg 1892. Brucker, Le château d'Egisheim, berceau du pape St. Léon IX, Strasbourg 1893.

doch kam Hilfe von Benevent, dann auch vom Kaiser, der den römischen Stuhl nur zu sehr von sich abhängig machen wollte; bald stellte auch Hildebrand hier bessere Verhältnisse her. Das Hauptaugenmerk hatte der Papst auf die Herstellung der Kirchenzucht gerichtet. In der zweiten Woche nach Ostern 1049 hielt er seine erste Synode im Lateran, auf der er die Dekrete Klemens' II. gegen die Simonie erneuerte und mehrere simonistische Bischöfe absetzte. Er schärfte ebenso die Kanones gegen den Konkubinat (die Ehe) der Geistlichen ein und trat allenthalben als echter Reformator auf. Zuerst visitierte er Oberitalien, schlichtete Streitigkeiten der Bischöfe und Klöster, hielt zu Pfingsten eine Synode in Pavia, reiste dann nach Deutschland, feierte zu Köln das Fest der Apostelfürsten mit dem Kaiser, sprach über Herzog Gottfried von Lothringen und Graf Balduin von Flandern wegen ihrer Empörung gegen Heinrich den Bann aus und vermittelte dann die Versöhnung Gottfrieds mit dem Kaiser.

Im Oktober 1049 weihte Leo IX. in Reims feierlich die Kirche des hl. Remigius ein und hielt eine Reformsynode, um den in Frankreich eingerissenen Mißbräuchen, der Simonie, den Räubereien, den vielfachen Verletzungen des kirchlichen Eherechtes zu steuern. Es wurden zwölf Kanones festgesetzt, gegen die simonistischen Prälaten und gegen jene, die nicht erschienen waren, Strafen ausgesprochen, sowie auch gegen einige Grafen, die der Bigamie oder der eigenmächtigen Ehescheidung sich schuldig gemacht hatten. Das Ansehen des römischen Stuhles wurde, obschon der französische Hof dagegen reagiert hatte, in Frankreich glänzend wiederhergestellt. Bald darauf hielt der Papst mit dem Kaiser eine große deutsche Synode zu Mainz, welche die Fleischesvergehen der Geistlichen, die Simonie, das weltliche Treiben vieler Kleriker bekämpfte und verschiedene Streitigkeiten schlichtete. Auf der Rückkehr nach Italien visitierte er wieder Klöster, weihte Kirchen ein und feierte das Weihnachtsfest in Verona. Seine Reise durch Deutschland war wie ein ununterbrochener Siegeslauf über den Hochmut der Großen, die Laster des Klerus, den Unglauben und die Sittenlosigkeit. Kaum hatte Leo in Rom, wo er mit Jubel empfangen ward, verschiedene Angelegenheiten geordnet, so war er wieder in Unteritalien tätig; im April 1050 hielt er mit 55 Bischöfen eine Synode in Rom, eine weitere im September zu Vercelli. Von da aus begab er sich über St Maurice, Besançon, Toul nach Trier (Anfang 1051) zu Kaiser Heinrich III., ging mit diesem nach Augsburg und von da zurück nach Rom. Hier ernannte er den Kanzler der römischen Kirche Udo zum Bischof von Toul, welches Bistum er bis dahin selbst beibehalten hatte, und gab das Kanzleramt dem Friedrich von Lothringen. Auf der römischen Ostersynode (April 1051) bestrafte er den des Ehebruchs und Meineids schuldigen Bischof von Vercelli und entschied einen Streit zwischen dem Bischof von Sabina und dem Kloster Farfa. Im Sommer begab er sich nach Capua, Benevent und Salerno zur Herstellung der kaiserlichen und päpstlichen Rechte, zur Beseitigung der Mißbräuche und Hebung der Klöster. Dann suchte er auf Einladung des Königs Andreas von Ungarn zwischen diesem und dem Kaiser Frieden zu stiften und kam Ende August 1052 vor dem von einem deutschen Heere erfolglos belagerten Preßburg an. Da die Ungarn jetzt bedeutende Erfolge hatten, nahmen sie die Bedingungen des Kaisers nicht an. Tief betrübt

zog Leo mit Heinrich nach Regensburg, wo er den Bischof Wolfgang sowie Erhard kanonisierte und das nach einem Brande neugebaute Kloster St Emmeram einweihte. Im Oktober 1052 weilten Papst und Kaiser in Bamberg; hier nahm ersterer die feierliche Beisetzung der Überreste Klemens' II. vor und schlichtete einen Streit des Bischofs mit dem Bischofe von Würzburg. Noch in demselben Monat fand eine Synode in Mainz statt. Weihnachten schloß der Papst zu Worms einen Vergleich mit dem Kaiser, wonach dieser der römischen Kirche Benevent und andere süditalienische Besitzungen, jener ihm die Rechte auf Bamberg und Fulda überließ. Im Februar 1053 ward durch Streitigkeiten der Diener der lombardischen Bischöfe mit dem päpstlichen Gefolge die beabsichtigte Synode von Mantua vereitelt; im April 1053 hielt dann Leo seine vierte Ostersynode in Rom ab.

Dabei sah sich der Papst fortwährend von äußeren Feinden bedroht. Die Sarazenen hatten unter Mugottus (Musottus) die Insel Sardinien erobert. Der Papst feuerte den gesunkenen Mut der Pisaner an; diese unterwarfen sich Korsika durch Unterhandlungen und besetzten dann auch Sardinien, das die Sarazenen wieder verließen. Inzwischen bereiteten die Normannen, die auf Kosten der Griechen und der Sarazenen sich bedeutende Gebiete in Unteritalien erobert hatten, durch ihre Grausamkeit, durch die Verwüstung von Städten, Kirchen und Klöstern, durch ihre Angriffe auf die Besitzungen der römischen Kirche dem Papste schwere Sorgen. Vergebens hatte Leo durch Mahnungen und Unterhandlungen Schonung des Volkes und der Kirchengüter zu erlangen gesucht; er sah, daß den raublustigen Normannen nur mit den Waffen zu begegnen war. Der Kaiser hatte ihm früher bewaffnete Unterstützung zugesagt; aber der Einfluß dem Papste übelwollender Räte und die Besorgnis vor Erhebungen in Flandern und Bayern bewirkten, daß das ausgesandte Heer Befehl zum Rückmarsch erhielt. Nun zog Leo IX. selbst an der Spitze eines aus Deutschen und Italienern von ihm zusammengebrachten Heeres im Mai 1053 gegen die räuberischen Feinde. Aber die Schlacht bei Civitate oder Civitella (18. Juni) vernichtete fast das ganze päpstliche Heer und brachte den Papst selbst in die Gewalt der Sieger. Unerschrocken trat Leo mitten unter die Feinde und beugte durch eindringliche Worte ihren harten Sinn; sie warfen sich ihm demütig zu Füßen und baten ihn um Verzeihung und Lossprechung vom Banne, ja sie gelobten ihm Treue und Ergebenheit. Leo wurde sieben Monate (bis 12. März 1054) zu Benevent zurückgehalten; zuletzt belehnte er die normannischen Grafen noch mit den eroberten Gütern und denen, die sie den Sarazenen ferner entreißen würden. Für die Gefallenen brachte Leo das Opfer dar und sorgte für ehrenvolle Bestattung. Wenn Zeitgenossen, darunter selbst Petrus Damiani, die Niederlage des Papstes als Strafe für das den Geistlichen verbotene Kriegführen ansahen, so übersahen sie, daß Leo als Fürst zur Verteidigung seines Landes verpflichtet war und nur nach Erschöpfung aller andern Mittel zu den Waffen griff, die er aber keineswegs persönlich führte. Leo traf kurz vor Ostern (3. April) im Lateran wieder ein, begab sich (18. April) nach St Peter und starb 19. April 1054, heilig, wie er gelebt hatte, sofort von den Zeitgenossen, namentlich von den Beneventanern, wie ein himmlischer Fürsprecher durch Erbauung von Kirchen geehrt.

5. Die Lage der Kirche in den einzelnen Ländern des westlichen Europa.

Der Verfall des kirchlichen Lebens, welcher in der Geschichte der römischen Kirche im 10. und in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts so stark hervortritt, zeigte sich nicht minder bei den einzelnen Völkern des christlichen Abendlandes. Doch finden wir auch vielfach Ansätze zu kräftiger Reform des religiösen Lebens. In Deutschland war es das Eingreifen tüchtiger, aber auf kirchlichem Gebiete übermächtiger Kaiser und das Wirken heiliger Bischöfe, die der Sittenverderbnis entgegenarbeiteten. Von Frankreich ging eine durchgreifende Besserung der Klöster aus, und bald erstanden charaktervolle Männer in der Kirche, die ihr die Freiheit wieder errangen, sie wieder ihrer religiösen Tätigkeit zuführten, die schädlichen Einflüsse des Laienregimentes in der Kirche beseitigten und in allen Kreisen, im Klerus wie im Laienvolk, echt christliches Leben zu fördern bestrebt waren.

A. Deutschland.

Literatur. — Hauck, Kirchengesch. Deutschlands (oben S. 88). 4. Aufl. Bd III. Jahrbücher des Deutschen Reichs: Otto I., von Dümmler. 2. Aufl. Leipzig 1877; Otto II. und Otto III., von Uhlirz Bd I, 1902; Heinrich II., von Hirsch, Pabst und Breßlau. 3 Bde, 1862—1875; Konrad II., von Breßlau. 2 Bde, 1879—1884; Heinrich III., von Steindorff. 2 Bde, 1874—1881. Gerdes, Die Bischofswahlen in Deutschland unter Otto d. Gr. (Diss.) Göttingen 1877. Matthäi, Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II. (Diss.) Göttingen 1877. Franziß, Der deutsche Episkopat in seinem Verhältnis zu Kaiser und Reich unter Heinrich III. (Progr.) Regensburg 1879 f. E. Laehns, Die Bischofswahlen in Deutschland von 936 bis 1056. (Diss.) Greifswald 1910. O. Lerche, Die Privilegierung der deutschen Kirche durch Papsturkunden bis auf Gregor VII., in Archiv für Urkundenforschung III (1911) 125 ff. — Monographien über Bischöfe dieser Zeit: St Wolfgang von Regensburg, von Sulzbeck (Regensburg 1844), Schindler (Prag 1885), Mehler (Regensburg 1894); St Ulrich von Augsburg, von Raffler (Augsburg 1866), Koch (Halle 1875), Stützle (2. Aufl., Augsburg 1888); St Pilgrim von Passau, von Dümmler, Pilgrim von Passau und das Bistum Lorch. Leipzig 1854; dazu Mittermüller, War Bischof Pilgrim ein Urkundenfälscher? in Katholik 1867 I 337 ff, und Uhlirz, Die Urkundenfälschung in Passau im 10. Jahrhundert, in Mitteil. des Instit. für österreich. Gesch. 1888, 177 ff; Burchard von Worms, von A. M. Königer (München 1905); Bruno von Köln, von Pieler (Arnsberg 1851), Meier (Berlin 1870), Pfeiffer (Köln 1870); Schrörs, Das Testament des Erzbischofs Bruno I. von Köln, in Annalen des Histor. Vereins für den Niederrhein 1911, 109 ff; Adalbert von Hamburg, von Grünhagen (Leipzig 1854); Adalbert von Magdeburg, von Grosfeld (De archiepiscop. Magdeburgensis origine. Monast. 1855); St Bernward von Hildesheim, von Lüntzel (Hildesheim 1856), Beissel (Bernward als Künstler. Hildesheim 1895); Godehardus von Hildesheim, von Sulzbeck (Regensburg 1867); St Konrad von Konstanz, von Mayer (Freiburg i. B. 1897); Poppo von Trier, von Lesser (Leipzig 1888).

1. Von den drei Söhnen Ludwigs des Deutschen († 876) ward das Reich geteilt; nach Karlmanns Tod (880) übernahm Ludwig von Sachsen und Ostfranken auch Bayern, starb aber schon 882, so daß nun Karl der Dicke, der bisher Alemannien beherrscht hatte, wieder das deutsche und dann das karolingische Reich vereinigte. Bei seinem Tode 888 bildeten die fünf Nationen der Ostfranken, Thüringer, Sachsen, Bayern und Schwaben das deutsche Reich, wozu noch im Südosten die Kärntener Mark kam, von Arnulf (Karlmanns natürlichem Sohne) regiert, dann bald mit Bayern vereinigt, bald von ihm getrennt, sowie Lothringen im Westen. Arnulf von Kärnten trug nach Karl III. die deutsche Krone und suchte im Verein mit den Bischöfen, besonders auf der Synode von Tribur, die im Mai 895 unter Vorsitz des Erzbischofs Hatto I.

von Mainz in seiner Anwesenheit gehalten wurde, die Ordnung und Zucht wiederherzustellen. Dort ward verordnet, die vom Bischofe Gebannten seien im Falle der Halsstarrigkeit von den Grafen festzunehmen und dem Könige vorzuführen; vor dem Gerichtstage und der Verordnung des Grafen sollten die des Bischofs den Vorzug haben und Rechtssachen zwischen Geistlichen und Laien der bischöflichen Entscheidung unterstehen[1]. Nach Arnulfs Tod 899 war sein Sohn Ludwig das Kind erst sechs Jahre alt; es begannen die verheerenden Ungarneinfälle und eine Zeit tiefster Erniedrigung und allgemeiner Verwirrung. Erzbischof Hatto von Mainz und der Sachsenherzog führten die Reichsgeschäfte. Auf des ersteren Antrieb ward nach Ludwigs Tod (911) der fränkische Herzog Konrad I. zum deutschen König erhoben, von mütterlicher Seite mit den Karolingern verwandt. Er hatte viel mit äußeren und inneren Feinden zu kämpfen; Bischof Otbert von Straßburg ward 913 ermordet, Einhard von Speier geblendet, Salomo von Konstanz von dem schwäbischen Grafen Erchanger gefangen genommen; überall herrschte rohe Gewalt, und in Bayern vergab Herzog Arnulf die Bistümer nach Willkür. Nur mit dem Beistand der Kirche konnte der König der Zerrüttung und dem Verfall des Reiches in Teilfürstentümer begegnen. Er trat mit Johann X. in Verbindung und ließ im September 916 unter Vorsitz päpstlicher Legaten die Synode von Hohenaltheim abhalten[2], die 38 Kanones erließ, um den verschiedenen Gewalttaten und Gebrechen nach Möglichkeit zu steuern. Neue Ungarneinfälle störten aber die guten Früchte der Versammlung.

2. Zum Heile Deutschlands bestieg nach Konrads Tod (23. Dezember 918) das kräftige und tapfere Geschlecht der sächsischen Herzoge den deutschen Thron. Heinrich I. (919—936) schützte das Reich vor Ungarn und Dänen und besserte auch die Lage der Kirche mit Ausnahme Bayerns, in dem er noch den Herzog Arnulf frei über die Bistümer schalten lassen mußte. Noch segensreicher war die weise und kräftige Regierung seines Sohnes Otto d. Gr. (936—973). Er setzte den Verheerungen der Ungarn für immer ein Ziel durch seinen Sieg auf dem Lechfelde bei Augsburg 955[3], besiegte die unruhigen Großen, erweiterte das Reich nach Osten und Norden, brachte auch Lothringen wieder an dasselbe. Seine fromme Mutter St Mathilde und seine ebenso fromme Gattin St Editha († 946) übten auf ihn einen wohltätigen Einfluß; ihr Tod ergriff ihn tief und wandte seinen anfangs den religiösen Dingen weniger geneigten Sinn diesen lebhafter zu. Der Episkopat hielt treu zur Krone und hatte viele ausgezeichnete Glieder. Der Verlust des freien Wahlrechts infolge der üblich gewordenen königlichen Ernennung wurde ersetzt durch die Gewissenhaftigkeit, mit welcher der König die Kirchenvorsteher auswählte, worin ihm auch sein Sohn und sein Enkel nachfolgten. Unter den deutschen Bischöfen seiner Zeit ragen hervor: St Wolfgang, Bischof von Regensburg (972 bis 994), der in Reichenau, St Ulrich, Bischof von Augsburg († 973), der in St Gallen gebildet, berühmter Asket, Prediger und Beichtvater war, St Pilgrim von Passau († 991), Bruno, Erzbischof von Köln († 965), sein Nachfolger Heribert (999—1021)[4], Reginald von Eichstätt (965—989), Adalbert, erster Erzbischof von Magdeburg (seit 968), früher Abt von Weißenburg, Adalgag von Bremen (936 bis 988), Bernward von Hildesheim (993—1022) und sein Nachfolger Godehard (1022—1038), Gerhard von Toul, St Konrad († 934) und St Gebhard († 979) von Konstanz. Sehr viele Bischöfe waren Söhne von Herzogen und Grafen, andere aber aus niederen Ständen, wie der große Willigis (975—1011), Erzbischof von Mainz. Zur Hebung des unterdrückten Teils der Nation, zur Belebung des städtischen Lebens, zur Förderung des Ackerbaues haben diese Bischöfe ebensoviel beigetragen wie zur Verbesserung der Bildung und der Sitten ihrer Geistlichkeit. Auch die frommen Königinnen

---

[1] Hefele, Konziliengesch. IV 552 ff. Seckel, Zu den Akten der Triburer Synode 895, in Neues Archiv XX 29—353.

[2] Hefele, Konziliengesch. IV 578 ff.

[3] Brunner, Die Einfälle der Ungarn in Deutschland (Progr.), Augsburg 1854.

[4] Schrörs, Hat Johann Gelenius eine päpstliche Kanonisationsbulle für den hl. Heribert erfunden? in Annalen des Histor. Vereins für den Niederrhein LXXXIX (1910) 30 ff (die Antwort lautet verneinend).

hatten großen Anteil an dem Gedeihen des Reiches und der christlichen Gesittung, wie Heinrichs I. Gattin Mathilde († 976), Ottos I. zweite Gemahlin St Adelheid († 999) und dann die Gemahlin Ottos II. Theophano († 991)[1].

Heinrich II. schloß sich ebenso aus Religiosität wie aus Politik den Bischöfen an, weil sie die festesten Stützen der königlichen Macht waren. Er besaß für kirchliche Dinge selbst ein feines Verständnis, ließ viele Synoden halten und belebte die alten Sendgerichte aufs neue. Nur verfuhr er oft zu gebieterisch und benutzte seinen persönlichen Einfluß in ausgedehnter Weise. Er stellte das 981 durch den Ehrgeiz des dortigen Bischofs Gieseler, der sich nach Magdeburg transferieren ließ, aufgelöste Bistum Merseburg wieder her und übergab es dem Kaplan Wigbert; er begründete das Bistum Bamberg, zu dem Würzburg und Eichstätt Diözesanteile hergeben mußten. Diese Stiftung lag ihm so am Herzen, daß er 1007 die Bischöfe zu Frankfurt kniend um ihre Zustimmung bat. Energisch protestierte Bischof Heinrich I. von Würzburg (995—1018) und wollte nur zustimmen, wenn sein Stuhl zum Metropolitansitz erhoben würde, was aber wegen der Rechte von Mainz nicht durchzusetzen war. Erst am 7. Mai 1008 gab der Bischof Heinrich auf Zureden des Erzbischofs von Köln u. a. seine Einwilligung; erst nach Megingauds Tod ward der neue Bischof Gunzo von Eichstätt zur Zustimmung genötigt. Papst Johann XVIII. bestätigte 1013 das neue Bistum, das unmittelbar dem römischen Stuhle unterstehen sollte. Stieß auch Heinrich manche Bischofswahlen um, so gestattete er doch nie die Erhebung eines Unwürdigen. Unter ihm gab es viele vortreffliche Bischöfe, wie Wolbodo von Lüttich, Adalbero von Metz, Meinwerk von Paderborn, Burkard von Worms, Eido von Meißen, Thietmar von Merseburg, Libentius von Bremen. Um größere Gleichförmigkeit im Kultus und in der Disziplin zu erzielen, erließ Erzbischof Aribo von Mainz 1022 auf der Synode von Seligenstadt zwanzig Kanones. Andere Synoden jener Zeit beschäftigten sich mit Verletzung der Ehegesetze und mit Streitigkeiten über Bistümer und Abteien[2]. Eine verständnisvolle, eifrige Unterstützung fand der Kaiser in seinen kirchlichen und religiösen Bestrebungen durch seine Gemahlin St Kunigunde († 1039), die das Kloster Kaufungen für Benediktinerinnen stiftete und sich nach dem Tode ihres Gemahls dorthin zurückzog.

3. Als mit Heinrich II. der sächsische Königsstamm erlosch, bewahrte die Weisheit und Eintracht der Bischöfe Deutschland vor Bürgerkriegen, indem sie 1024 die Wahl des fränkischen Herzogs Konrad durchsetzten. Auch unter ihm wurden viele treffliche Bischöfe erhoben, wenn er auch eine Zeitlang bei der Dürftigkeit seines Erbgutes sich zur Simonie verleiten ließ, wie bei der Besetzung der Bistümer Basel und Lüttich; doch bereute er das selbst und sorgte meist für Erhebung würdiger Männer. Der hl. Poppo, Abt von Stablo, ward von ihm zur Annahme des Bistums Straßburg genötigt, der hl. Bruno, Sohn des Herzogs Konrad von Kärnten, erhielt den Stuhl von Würzburg, Reginbald den von Speier, der hl. Bardo, Abt von Hersfeld, nach Aribos Tod den von Mainz (1031—1051); Erzbischof Unwan von Bremen wirkte für die Verbreitung des Glaubens im Norden. Vielfach aber wurde der Episkopat in größere Abhängigkeit von der Krone versetzt, zu Staats- und Kriegsdiensten gebraucht. Konrad, der bereits seinem Sohn Heinrich die Nachfolge in Deutschland und die Hoffnung auf die Kaiserkrone gesichert hatte, benutzte die übliche Investitur zur Erhöhung seiner Macht und zur Bereicherung seines Einkommens.

Heinrich III. (1039—1056) griff, weil es von der Not der Zeit geboten schien, im ganzen mit Besonnenheit und edler Absicht in die kirchlichen Verhältnisse ein, um Zucht und Ordnung zu erhalten und das religiöse Leben zu fördern; er warnte die

---

[1] Gfrörer, Die Verdienste des deutschen Klerus zu Anfang des 10. Jahrhunderts um das Reich, in Freiburger Zeitschr. Bd XIX, Hft 1. Monographien über St Mathilde von Clarus (Quedlinburg 1867), über St Adelheid von Hüffer (Berlin 1856). Die Erhebung des Bischofs Pilgrim zum Erzbischofe von Lorch ist nur nach erdichteten Urkunden längere Zeit angenommen worden.

[2] Adelboldi, Vita S. Heinrici, ed. Waitz, Mon. Germ. hist. Script. IV 683 ff; ebd. S. 659 ff die Vita Adalberonis. Die Konzilien dieser Zeit bei Hefele, Konziliengesch. IX 571 ff. Über Heinrich II. s. die Literatur oben S. 221 Anm. 1.

Bischöfe vor Simonie, durch die, wie er offen gestand, auch sein Vater sich befleckt habe und trat ihr nachhaltig, ganz im Einklang mit Petrus Damiani, entgegen. Unter ihm stieg das königliche und kaiserliche Ansehen auf die höchste Stufe, zumal seitdem er selbst den römischen Stuhl hatte besetzen können. Das Verhältnis der Bischöfe zum Papste ward ein viel innigeres als früher. Heinrich richtete einen festen Landfrieden auf, drang auf Abstellung der eingeschlichenen Mißbräuche und wirkte im Verein mit den Päpsten wie mit den Erzbischöfen Bardo und Luitpold von Mainz (seit 1052) und dem Bischofe Wazo von Lüttich für die kirchliche Ordnung, während er auch nach außen die Macht seines Reiches erhöhte. Mehrere Kirchen Deutschlands waren damals sehr blühend; aus dem Klerus von Eichstätt ward einmal der päpstliche Stuhl (Viktor II.), das Patriarchat Aquileja (Gotebald), das Erzbistum Ravenna (Eb. Gebhard), sowie nachher noch mehrere Bischofssitze von Deutschland und Italien besetzt.

Deutschland zählte damals neun Metropolen: 1) Mainz, mit den Suffraganaten Eichstätt, Würzburg, Augsburg, Chur, Konstanz, Worms, Speier, Straßburg, dann Paderborn, Halberstadt, Hildesheim, Verden; 2) Köln, mit den Suffraganaten Lüttich, Utrecht, Münster, Minden, Osnabrück; 3) Trier, mit den Bistümern Metz, Toul, Verdun; 4) Salzburg, mit den Bistümern Freising, Passau, Regensburg, Brixen (früher Säben); 5) Bremen-Hamburg, dessen Rechte längere Zeit von Köln bestritten, aber 911 von Sergius III. und 1052 von Leo IX. vollkommen anerkannt wurden; ihm unterstanden Oldenburg (nachher Lübeck), Mecklenburg (Schwerin), Ratzeburg; 6) Magdeburg (seit 968), mit den Bistümern Zeitz (seit 1029 Naumburg), Merseburg, Meißen, Havelberg, Brandenburg; dazu kam seit der Erwerbung von Burgund (1032) 7) Besançon mit dem schon seit 888 zu Deutschland gehörigen Bistum Basel und dem von Lausanne; 8) Lyon; 9) Arles.

B. Frankreich.

Literatur. — Le Cointe, Annal. eccl. Franc. IV f. Par. 1668. Fisquet, La France pontificale. 3 Bde. Paris 1867 ff. Guettée, Histoire de l'église de France. 12 Bde. Paris 1847—1856. Jager, Hist. de l'église catholique de France depuis son origine jusqu'au concordat de Pie VII. 21 Bde. Paris 1862—1878. Luchaire, Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens (987 bis 1180), 2. éd. 2 Bde. Paris 1891. Pfeister, Études sur le règne de Robert le Pieux (996—1031). Paris 1885. Kurth, Notger de Liège et la civilisation au Xe siècle. Paris 1905. Lavisse, Histoire de France I u. II. Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France du IXe au XIIe siècle. Paris 1891. Kluckhohn, Gesch. des Gottesfriedens. Leipzig 1857. Semichon, La Paix et la Trève de Dieu. 2 Bde. 2e éd. Paris 1869. Küster, Der Gottesfrieden. Rechtsgeschichtl. Studie. Köln 1903. Vgl. Monod, Bibliographie de l'histoire de France. Paris 1886. Molinier, Les sources de l'histoire de France, Paris 1901 ff, Bd I—II.

4. Auf Karl den Kahlen (oben S. 117) folgte sein Sohn Ludwig der Stammler (877—879), diesem seine zwei Söhne Ludwig und Karlmann, deren Ebenbürtigkeit und Legitimität bezweifelt ward, von denen der erstere noch nicht 17, der letztere 13 Jahre zählte. Von Deutschland aus wurden mehrfache Einfälle gemacht und mit Mühe das Reich geschirmt. Nach Ludwigs Tod (882) regierte Karlmann allein; als dieser (Dezember 884) starb, Karl der Dicke. Der Sohn der zweiten Ehe Ludwigs des Stammlers (mit Adelheid), Karl III. der Einfältige (geb. 879), ward 893 zu Reims gekrönt und Graf Eudo (Odo) von Paris, der sich ihm entgegenstellte, für einen Usurpator erklärt. Als Abkömmling der Karolinger machte König Karl Erbansprüche auf Deutschland geltend, bemächtigte sich auch Lothringens, regierte aber im ganzen nur unglücklich. Auch die französischen Karolinger waren entartet und kraftlos wie einst die Merowinger. Im ganzen 10. Jahrhundert wirkte der zerrüttete Zustand des Landes, das eine wehrlose Beute der Normannen und der kleinen Tyrannen geworden war, denen die Könige nur geringen Widerstand leisten konnten, auf die kirchlichen Verhältnisse nur nachteilig zurück. Verachtung aller Zucht, Unwissenheit des Klerus und

des Volkes nahmen überhand. Die bittersten Klagen erhob darüber 909 die Synode von Troslé, und 910 ließen die Bischöfe Frotier von Poitiers und Fulrad von Paris durch den Mönch Abbo von St Germain ein weiteres Homiliarium verfassen, um den unwissenden Geistlichen den nötigsten Predigtstoff über die Hauptwahrheiten des Christentums an die Hand zu geben.

Das Königtum der letzten Karolinger unterlag der Übermacht der großen Vasallen, die sich allmählich alle königlichen Rechte aneigneten, und löste sich beinahe ganz auf. Damit war auch der politische Einfluß der Bischöfe bedeutend geschwächt, die Synoden wurden immer seltener und die vereinigten Bischöfe konnten nicht mehr der Roheit der Zeit imponieren. Nur einzelne teils durch Familienverhältnisse, teils durch politische Verbindungen und persönliche Energie mächtige Prälaten konnten ein bedeutendes Gewicht in die Wagschale legen. Längere Zeit gelang das noch den Erzbischöfen von Reims (Hinkmar † 882, dann Fulko † 900, Heriveus † 922, Seulf † 925); aber 928 nahm Graf Herbert von Vermandois das Erzbistum für seinen erst fünfjährigen Sohn Hugo in Besitz, für den Bischof Abbo von Soissons einstweilen die geistliche Verwaltung führen sollte, die nachher der von den Magyaren vertriebene Bischof Udalrich erhielt. Papst Johann X., vielleicht hintergangen, soll seine Zustimmung dazu gegeben haben. Als aber König Raoul (Rudolf) mit dem Grafen Herbert entzweit war und Reims einnahm, ließ er den Mönch Artaud (Artold) zum Erzbischof weihen (932), der auch von Johann XI. das Pallium erhielt und nachher (936) den neuen König Ludwig IV. Transmarinus salbte und krönte. Aber 940 eroberten Herbert und Graf Hugo von Paris die Stadt Reims; Artaud mußte resignieren, und eine Synode von Soissons 941 erhob den jetzt zwanzigjährigen Sohn Herberts abermals, der sich bis 946 behauptete. Reims kam wieder in die Hände des Königs Ludwig Übermeer, der mit Otto I. von Deutschland verbündet war. Für Artauds Recht erklärten sich zwei Synoden von Verdun und Mouson, sowie eine unter Vorsitz des päpstlichen Legaten Marinus, Bischof von Bomarzo, und im Beisein der Könige Otto und Ludwig gehaltene Synode von Ingelheim (Juni 948), von der aber Graf Hugo die meisten französischen Prälaten zurückhielt. Die Synode exkommunizierte den Hugo, der sich noch mit Waffengewalt zu behaupten gesucht hatte; von da an blieb Artaud im ruhigen Besitze seines Stuhls. Hugo von Vermandois suchte zwar nochmals denselben wieder zu erlangen, er ward aber 962 vom Papste abgewiesen und der Priester Adalrich erhoben, auf den 969 Adalbero folgte.

5. Nach dem Tode des letzten Karolingers Ludwig V. (22. Juni 987) bestieg Hugo Capet den französischen Thron, der sich den mächtigen Großen gegenüber vorzüglich auf die Bischöfe stützte. Die kirchliche Salbung und Krönung verlieh ihm in den Augen des Volkes den vollgültigen Anspruch auf die Königswürde, während Herzog Karl von Lothringen, dem jene nicht zu teil ward, auch diese nicht behaupten konnte. König Hugo beförderte 988 den Arnulf, Neffen des letzteren, auf den erzbischöflichen Stuhl von Reims und suchte denselben durch einen feierlichen Eid an seine Sache zu binden. Noch vor Jahresfrist ward aber die Stadt Reims durch Verrat eines Priesters dem Herzog Karl übergeben, Erzbischof Arnulf gefangen abgeführt und viele Kirchen geplündert, worauf der Erzbischof geistliche Zensuren gegen die Kirchenräuber aussprach. Aber König Hugo hielt den Erzbischof für den Urheber des Verrats, seine Gefangennahme und sein sonstiges Auftreten nur für eine mit seinem Oheim verabredete Täuschung; daher wandte er sich persönlich und durch die Bischöfe mit Briefen an den Papst, die Absetzung des Frevlers zu betreiben. Ehe aber Johann XV., der den Erzbischof nicht ungehört verdammen konnte, eine Antwort gab, kam infolge eines Verrats am 2. April 991 die Stadt Laon und mit ihr Herzog Karl und Erzbischof Arnulf in Hugos Gewalt. Nun veranstaltete der König (Juni 991) eine Synode bei Reims unter Vorsitz des Erzbischofs Siguin von Sens, welche den Erzbischof wegen Eidbruchs absetzte und den gelehrten Abt Gerbert aus der Gegend von Aurillac in Auvergne, damals Lehrer der Reimser Domschule, den schon Arnulfs Vorgänger Adalbero zum Nachfolger designiert hatte, auf diesen Stuhl erhob. Die Verteidigung des entsetzten Prälaten hatten nur die Äbte Ronulf von Sens und Abbo von Fleury sowie der Scholastikus Johannes von Auxerre übernommen und namentlich die Sache als zur Kompetenz des Papstes gehörig

bezeichnet. Ihnen gegenüber machte Bischof Arnulf von Orleans die heftigsten Ausfälle gegen den römischen Stuhl, insbesondere wegen des Oktavian und des Bonifatius Franco, und verirrte sich bis zu der Behauptung, derselbe habe durch die Laster seiner Inhaber das Recht der obersten Entscheidung verloren. Viele Zweifel wurden alsbald über die Beschlüsse der Reimser Synode rege, deren Akten der König durch den Archidiakon von Reims nach Rom sandte, wo man in keiner Weise damit einverstanden war; auch die deutschen Bischöfe, an ihrer Spitze Willigis von Mainz, baten um Verwerfung des Verhandelten. König Hugo versammelte unter Vorsitz seines Sohnes Robert eine Synode zu Chela, welche die Beschlüsse von Reims nötigenfalls auch dem Papste gegenüber aufrecht zu halten beschloß. Die gänzliche Abhängigkeit der Bischöfe vom Könige, die Verwilderung der Zeit, der Oppositionsgeist der Stimmführer, die Gewandtheit Gerberts trieben so einen beträchtlichen Teil der französischen Prälaten zu einem Schritte, der die hierarchische Ordnung in ihren Grundfesten bedrohte.

Papst Johann XV., der lange geschwiegen hatte, zumal da Hugo Capets Legitimität zweifelhaft war, forderte die Bischöfe von ganz Gallien auf, in Aachen ein völlig freies Konzil zu halten; da sie sich weigerten, berief er sie nach Rom, wogegen sie die unruhigen Verhältnisse in Frankreich und Italien vorschützten. Der König schrieb dem Papste, er möge unwahre Gerüchte nicht für wahr halten, nicht von ihm eine Verletzung der päpstlichen Rechte glauben, und bot ihm eine persönliche Zusammenkunft an der französisch-italienischen Grenze an, wo man ihn auf das ehrenvollste empfangen werde. Der Papst ging hierauf nicht ein, sandte aber den Abt Leo von St Bonifaz und Alexius, einen Mann, dessen heiliger Wandel und reiche Bildung alle Schmähungen des Bischofs von Orleans über Verfall der Sittlichkeit und der Wissenschaft in Rom tatsächlich widerlegte, als Legaten, um im Verein mit den deutschen und französischen Bischöfen die Streitsache nach Befund zu entscheiden. Die deutschen Bischöfe nahmen ihn mit Liebe und Ehrfurcht auf; sie schrieben an König Hugo und seinen Sohn und Mitregenten und luden sie ein, Zeit und Ort der Synode zu bestimmen. Man wählte Mouson in der Provinz Reims an der deutsch-französischen Grenze. Aber von den Franzosen erschien nur Gerbert, um seine Sache zu führen; die übrigen hinderten die Könige Hugo und Robert wegen politischen Argwohns, als solle Frankreich dem deutschen Könige Otto III. unterworfen werden, an der Teilnahme. Am 2. Juni 995 ward die Synode eröffnet. Gerbert suchte sich in glänzender Rede zu rechtfertigen, drang aber damit so wenig durch als mit seinen früheren Bemühungen beim Papste selbst; er mußte vielmehr sich der Suspension bis zu einem neuen Konzil in Reims am 1. Juli unterwerfen, gleichwie auch die Teilnehmer der früheren Synode von 991. Der Legat Leo bekämpfte in seinem Schreiben an die französischen Könige die dort vom Bischof von Orleans aufgestellten Behauptungen und mißbilligte die auf die Aussage eines einzigen Anklägers hin erfolgte Verurteilung Arnulfs. Am 1. Juli 995 überwand das Ansehen des Legaten allen Widerstand; Arnulfs Entsetzung und Gerberts Erhebung wurden für unrechtmäßig erklärt. Nur hielt der französische Hof den ersteren noch gefangen; erst nach Hugos Tod (23. Oktober 896) setzte der römische Stuhl 997 dessen wirkliche Wiedereinsetzung durch. Gerbert, durch die Absetzung tief beleidigt, begab sich zu dem deutschen Könige Otto III. nach Magdeburg. Noch ahnte er nicht, daß er einst einen höheren Stuhl als den eben verlorenen einnehmen und von ihm aus alle Rechte seiner Kirche demselben Arnulf bestätigen sollte, dessen Platz er gegen die Kanones eingenommen hatte (oben S. 216).

6. Der König und die Bischöfe bedurften einander wechselseitig und letztere leisteten ersterem den weltlichen Vasallen gegenüber die größten Dienste, indem sie sich zu Gunsten des Königs ihrer Regalien entäußerten, auf dessen Versammlungen erschienen, selbst wenn ihre Diözesen nicht in den Erblanden der Kapetinger lagen, und den Grundsatz zur Anerkennung brachten, daß eine öffentliche Stiftung königlicher Bestätigung bedürfe. Die Bischöfe nahmen sich der Schutzlosen und Unterdrückten an, wirkten durch ihre oft sogar von den Königen erbetenen Zensuren den Gewalttaten der Herzoge und Grafen entgegen und suchten durch den Gottesfrieden den Fehdegeist zu beschränken. Sie bestraften jede Verletzung desselben als Verbrechen gegen die Religion. Dabei hatten sie fortwährende Kämpfe mit dem trotzigen und räuberischen Feudaladel; ihre letzte Notwehr

war dann im 10. Jahrhundert das Interdikt, das die Exkommunikation von der Person des Übeltäters auf seine Umgebung und seinen Besitz ausdehnte und durch die Einstellung des Gottesdienstes und der Sakramentenspendung oft bedeutende Wirkungen hervorbrachte. Nur wurde dieses Mittel oft von verweltlichten Bischöfen mißbraucht, wie von Erzbischof Robert von Rouen, und die Zerrüttung der kirchlichen Zucht dauerte in Frankreich auch in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts fort, bis Leo IX. dagegen einschritt.

Ein großer Mißstand waren die vielen Zerwürfnisse zwischen Welt- und Ordensgeistlichen, zwischen Bischöfen und Äbten. Einige Bischöfe forderten von den Äbten einen förmlichen Vasalleneid, entzogen den Klöstern ihre Zehnten, nahmen ihnen die Mittel zur Erhaltung ihrer Schulen. Dazu ward die Übertretung der unter den Karolingern oftmals eingeschärften Zölibatsgesetze häufiger seit Ende des 9. Jahrhunderts. Die Synode von Bourges 1031, c. 6 forderte die Ablegung eines Zölibatsgelöbnisses bei der Subdiakonatsweihe und verbot c. 19 allen Gläubigen, ihre Töchter den Geistlichen bis zum Subdiakon herab oder deren Söhnen zu Frauen zu geben. In der Normandie und der Bretagne war damals unter den in den Klerus aufgenommenen rohen und unwissenden Normannen die Zuchtlosigkeit auf den höchsten Grad gekommen; selbst die Erzbischöfe von Rouen, Robert und sein Nachfolger Mauger, Sohn des Herzogs Richard II., lebten in öffentlicher Ehe; hielt auch letzterer 1048 eine Reformsynode, so war das bloßer Schein. Diesem Beispiele folgten Bischöfe, Kanoniker und Pfarrer; schon suchte man die Kirchenpfründen erblich zu machen und über sie zu Gunsten selbst von Töchtern zu verfügen; Herzoge und Grafen verkauften öffentlich Bistümer und Abteien den Meistbietenden, bisweilen schon bei Lebzeiten des rechtmäßigen Bischofs. Die räuberische Anarchie, die Unsittlichkeit und Simonie machten die Zustände wahrhaft trostlos; nur in den Klöstern herrschte bald wieder ein besserer Geist, der vor allem von Cluny aus gepflegt wurde, während nur allmählich bei den Weltgeistlichen eine Hebung folgte, für die im 11. Jahrhundert an 80 Synoden kämpften[1].

C. Die britischen Inseln.

Literatur. — England: Haddan and Stubbs, Councils and Ecclesiastical Documents relating to Great Britain and Ireland. 4 Bde. Oxford 1869—1878. Lingard, Gesch. von England, übers. von Salis, Bd V. Frankfurt 1827 ff. Lappenberg, Gesch. von England, fortges. von Pauli u. Brosch. 6 Bde. Leipzig 1834—1890. Green, Gesch. des englischen Volkes, übers. von Kirchner. 2 Bde. Berlin 1889. G. Perry, History of the English Church. 3 Bde. London 1890. Hunt and Stephens, History of the Church in England. 7 Bde. London 1898 to 1905 (mit reicher Bibliographie). Plummer (oben S. 124). Böhmer, Kirche und Staat in England und in der Normandie im 11. und 12. Jahrhundert. Leipzig 1899. Ingram, England and Rome. A history of the relation between the papacy and the English state. London 1892. Cutts, Parish Priests and their People in the Middle Ages in England. London 1898. — Schottland: Bellesheim, Gesch. der katholischen Kirche in Schottland. 2 Bde. Mainz 1883. — Irland: Bellesheim, Gesch. der katholischen Kirche in Irland. 3 Bde. Mainz 1890 f. Stokes, Ireland and the Celtic Church. Dublin 1886. Lamigan, Eccles. History of Ireland. Bd II u. III. Dublin 1829. O'Connor, Scriptor. rer. Hibern. 4 Bde. Buckingham 1814—1826.

7. Obschon in England noch immer Synoden im 9. Jahrhundert gehalten wurden, so herrschte doch große Zerrüttung. Erzbischof Wulfred von Canterbury war lange in Streit mit König Cenulf († 821); Bischöfe und Klöster hatten häufige Zerwürfnisse, die feindlichen Einfälle dauerten fort. Erst Alfred d. Gr. (871—901) befreite und erhob sein Volk, brachte viele eingewanderte Dänen zur Taufe, erließ neue zweckmäßige Gesetze, förderte die Schulen und wirkte im Verein mit Erzbischof Plegmund von Canterbury und Bischof Werfrith von Worcester für die sittliche Ver-

[1] Über die Synoden s. Hefele, Konziliengesch. IV 489 ff 635 ff 679 ff 753 ff.

besserung des Klerus. Viele Engländer erhielten in Frankreich ihre Bildung, da die meisten englischen Anstalten zerstört waren. Viele Geistliche übertraten ohne Scheu die Zölibatsgesetze, die bis 860 strenge beobachtet worden waren. Auch nach Alfreds Reformen war die Verwilderung noch sehr mächtig; Erzbischof Odo wirkte unter König Edmund 943 und 944 ihr nach Kräften entgegen, ohne daß es gelungen wäre, die geschwundene kirchliche Zucht wieder dauernd zu befestigen[1].

Als kirchlicher Reformator Englands trat im 10. Jahrhundert der hl. Dunstan auf. Er war Neffe des Erzbischofs Athelm von Canterbury, in Glastonbury gebildet von irischen Geistlichen, dann Abt daselbst. Durch den weisen Kanzler Turketul, den Wiederhersteller und Abt von Croyland, war er dem König Edmund empfohlen worden, der ihm Glastonbury und dessen Ländereien schenkte, und war auch bei König Edred sehr in Gunst, der ihn öfter zum Bischof erheben wollte und sich häufig seines Rates bediente. Aber der ausschweifende König Edwin (seit 955) haßte ihn als strengen Sittenrichter und ward noch von zwei unsittlichen Weibern aufgereizt. Dunstan und seine Mönche wurden vertrieben. Edwin mußte aber 957 seinen Bruder Edgar als König von Mercien und Northumberland anerkennen und starb bald darauf, so daß Edgar (958 bis 975) die Herrschaft über ganz England erlangte. Er rief Dunstan zurück und erhob ihn zum Bischof von Worcester und London, nachher (960) auch zum Erzbischof von Canterbury, worauf Älfstan London und Oswald Worcester erhielt. Dunstan erwarb sich in Rom das Pallium, erwies sich als eifrigen Hirten und bewog auch den König Edgar, der die Tochter eines Adeligen aus einem Kloster geraubt hatte, zur Übernahme einer siebenjährigen Buße. Im Verein mit den Bischöfen Oswald († 992) und Ethelwold († 984) bekämpfte Dunstan die Zuchtlosigkeit des Klerus, begründete ein reformiertes Kloster zu Westminster, hob die andern Klöster und verschaffte sich vom Papste die Vollmacht, die dem gemeinsamen Leben widerstrebenden Kanoniker durch Mönche zu ersetzen. Eine große Synode von 969 ließ den Majoristen nur die Wahl zwischen keuschem und ehelosem Leben und dem Verlust ihrer Stellen. Zahlreiche Kapitel und Klöster wurden reformiert und erhielten ihre Güter und Privilegien zurück. Nach dem Tode des Königs Edgar (975), der den Erzbischof mit seiner Macht unterstützte, erhoben sich abermals die beweibten Geistlichen und vertrieben die an ihre Stelle gesetzten Mönche. Aber Dunstan hielt auf seinen Synoden die strengen Kirchengesetze aufrecht. Da an vielen Orten Klöster an die Stelle der Kapitel getreten waren, für die der Bischof zugleich Abt war, so kam das Recht der Bischofswahl vielfach an die Mönche. Das Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Gewalt hatte bessere Zustände im ganzen Lande begründet[2].

Nach Dunstans Tod (988) begann aber der lange Kampf zwischen den beiden in England nebeneinander wohnenden Stämmen der Dänen und Angelsachsen; erstere hatten besonders die nördlichen Gegenden inne und fanden durch ihre skandinavischen Stammesgenossen Unterstützung; sie suchten die Insel einem Könige ihres Volkes zu unterwerfen. Die Ermordung der in den angelsächsischen Provinzen lebenden Dänen (1002) rief einen furchtbaren Rachekrieg hervor. Der Primas Elphege starb 1011 heldenmütig in dänischer Gefangenschaft. Am Dom zu Canterbury waren 1006 durch Erzbischof Älfrik Benediktiner eingeführt worden, aber der Streit zwischen Mönchen und Kanonikern dauerte fort, bei dem oft mächtige Laien für letztere Partei nahmen; auch gingen unter den Verheerungen der Dänen viele Klöster ganz unter. Um 1012 erließ König Ethelred auf einer Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen zu Haba eine Reihe von Gesetzen, worin bestimmte Abgaben an die Kirchen und die Beobachtung des Fastengebotes vorgeschrieben und die Abstellung verschiedener Mißbräuche anbefohlen wurden.

---

[1] Asserii Wallensis Annal. rer. gest. Alfredi, ed. Wise, Oxon. 1722. Guill. Malmesbur., De gest. regum Anglorum, ed. Savile, Rer. Angl. Script., London 1596; ed. Migne, Patr. lat. 179, 945 ff; in Rolls Series n. 90. Alfordi, Annal. eccl. Brit., London 1663. Ch. Plummer, The Life and Times of Alfred the Great, Oxford 1902. Synoden bei Hefele a. a. O. IV 7 34 94 171 191 f.

[2] Stubbs, Memorials of St. Dunstan, London 1874.

Nach drei dänischen Königen erlangte wieder ein Sprosse des alten Königshauses den Thron, Eduard der Bekenner (1042—1066), ein edler und milder Fürst. Da er lange in der Normandie gelebt hatte, so breitete sich unter ihm der Einfluß der Normannen in England aus; noch mehr hoben diesen die aus der Normandie berufenen gelehrten Geistlichen, unter ihnen der Mönch Robert von Jumiège, erst Bischof von London, dann Erzbischof von Canterbury. Aber bald erhob sich gegen ihn und andere Normannen die nationale Partei, die ihn vertrieb, worauf sich der ehrgeizige Bischof Stigand von Elmham, dann von Winchester, des Primatialsitzes bemächtigte und vom Gegenpapste Benedikt X. 1058 das Pallium erlangte. Er behauptete sich auch trotz der päpstlichen Suspension. Das Erzbistum York hatte Aldred inne, der sein früheres Bistum Worcester beibehielt, es aber, nachdem Nikolaus II. ihn wegen Simonie abgesetzt hatte, aufgab, um in York belassen zu werden. Bereits war die Simonie, der Konkubinat und große Unwissenheit unter dem Klerus eingerissen und auch unter den Mönchen die Zucht verfallen [1].

8. In Irland kam die Metropole Armagh, die über ganz Irland ausgedehnt war, 927 in den Besitz einer mächtigen Familie, deren Sprossen sie 200 Jahre lang inne hatten, so daß auch verheiratete Glieder derselben sich Titel und Rechte eines Erzbischofs anmaßten, ohne die Weihen empfangen zu haben, und durch andere Bischöfe ihre geistliche Funktionen ausüben ließen. Nach und nach wurden die in Irland ansässigen Dänen zum Christentum bekehrt und um 1040 erhielten sie in Donatus ihren ersten Bischof in Dublin. Sein Nachfolger, der Ire Patrick, ließ sich 1074 in England von Erzbischof Lanfrank weihen und versprach ihm und seinen Nachfolgern kanonischen Gehorsam. So ward das Bistum Dublin Suffraganat von Canterbury. Zur Anerkennung dieser Metropole trugen bei: 1) die Vorliebe der Dänen für die jetzt in England herrschenden stammverwandten Normannen, 2) die irrtümliche Meinung, Gregor d. Gr. habe unter den „Britannen", über die er dem hl. Augustin die Primatialgewalt übertrug, auch Irland verstanden.

In vielen Klöstern des Kontinents lebten irische Mönche zerstreut, aber sie hatten auch an vielen Orten, besonders in Deutschland, ihnen ausschließlich gehörige Klöster, die zum Teil aus Dankbarkeit für die verdienten irischen Missionäre, zum Teil als Hospizien für romreisende Iren oder auch als Schulen gegründet worden waren. Bischof Adalbero von Metz († 1005) gab der von ihm wiederhergestellten Abtei des hl. Symphorian daselbst den Iren Fingen zum Abte, und Otto III. bestätigte ihr 992 alle ihre Besitzungen unter der Bedingung, daß sie nur aus irischen Mönchen bestehen solle, solange solche gefunden werden könnten. Derselbe Abt Fingen von Metz besetzte auch die berühmte Abtei St Vannes bei Verdun mit Mönchen aus Irland. In der Diözese Toul lebten zur Zeit des hl. Gerhard Iren und Griechen in einem Kloster zusammen und rezitierten die Tagzeiten gemeinsam in griechischer Sprache. Das Kloster St Martin zu Köln war seit 975 von Irländern bewohnt; ein solches ward auch 1036 zu Erfurt errichtet, St Jakob zu Regensburg 1067 von Marianus Scotus, während damals auch in Fulda viele irische Mönche weilten. Man nannte sie „schottische Mönche" [2].

---

[1] Vita S. Dunstani von Erkforth und Osborn (Acta Sanctor. Bolland. Maii IV 394), von Osbert (Surius, Vitae Sanctor. III 309. Warthon, Anglia sacra II 211—233). Vita S. Oswaldi, ed. Warthon a. a. O. 191 f. Wolstan., Vita S. Ethelwoldi (Mabillon, Acta Sanctor. O. S. B. saec. V, 608 ff). Ingulf, Vita Turcetuli abbatis Croylandensis (ebd. S. 502 f). Wilkins, Concil. M. Brit., London 1737, Bd I. Mansi, Concil. XVIII 475; XIX 15 23 f 62 f. Order. Vitalis, Hist. eccl. l. 3, c. 17 20 f; l. 4, c. 1 f (S. 285 303 f, ed. Migne, Patr. lat. Bd 188). Hefele a. a. O. IV 630 ff.

[2] Von Schotten gestiftete Hospitäler erwähnt Concil. Paris. 846, c. 40. Vgl. Acta Sanctor. Februarii II 361. Wattenbach, Die Kongregation der Schottenklöster in Deutschland, bei Otto und Quast, Zeitschr. für christl. Archäol. 1, Leipzig 1856. L. Gougaud, L'œuvre des Scotti dans l'Europe continentale (VIe—XIe siècle), in Revue d'hist. ecclés. 1908, 22 ff 255 ff.

D. Spanien.

Literatur. — Gams, Die Kirchengeschichte von Spanien II, Abt. 2. Regensburg 1874. Lembke, Schäfer und Schirrmacher, Gesch. von Spanien. 5 Bde. Leipzig 1831—1890; hierher gehörig Bd II. R. Altamira y Crevea, Historia de España I. Barcelona 1900.

9. Noch seufzte der größere Teil Spaniens unter sarazenischer Herrschaft. Indessen bildeten sich im Norden des Landes die von den stolzen Siegern anfangs verachteten Christen unter stetem Kampf zu einer kräftigen, glaubensbegeisterten Nation aus und gründeten kleinere Staaten, die sie durch die den Arabern neu entrissenen Gebiete vergrößerten. Aus den unter Alfons I. vereinigten Reichen von Asturien und Galicien sowie Leon entstand das Königreich Leon; dazu kamen die Reiche von Katalonien, Navarra und Aragon. Bei fortschreitender Wiedergewinnung von Landschaften wurden alte Bistümer wiederhergestellt und neue errichtet. Doch wechselte bei den immerwährenden Kämpfen mit den Arabern und den häufigen Bürgerkriegen der Stand dieser kleinen Reiche öfter, und auch wenn mehrere derselben vereinigt waren, wurden sie durch Teilungen wieder geschwächt, wie unter Sancho d. Gr. von Navarra († 1035) und seinem Sohne Ferdinand I. von Kastilien und Leon. Die vielbesungenen Heldentaten des Cid Campeador (geb. 1026, † 1099) und der innere Verfall des Kalifenreiches mehrten das Aufblühen der christlichen Macht. Es wurden wieder Synoden gehalten wie unter den westgotischen Fürsten. Unter Ramiro von Aragonien fand die Synode zu Jacca (1060—1063) statt behufs der Gründung eines neuen Bistums und der Feststellung von Kanones; mehrfach ward angeordnet, daß nur Mönche auf bischöfliche Stühle erhoben werden sollten. Wohl auf Anregung des römischen Stuhles ward 1056 eine Reformsynode zu Compostela gehalten. Alexander II. war tätig, die mozarabische Liturgie durch die römische zu ersetzen, was aber erst unter seinem Nachfolger durchgeführt ward.

Im sarazenischen Spanien hatten die Christen jetzt weniger Verfolgungen zu leiden, wenn sie auch durch die schwere Kopfsteuer und einzelne Belästigungen sich gedrückt fühlten. Oft fanden seitens der Kalifen Unterhandlungen mit den christlichen Reichen statt. Um 953 kam der Mönch Johannes aus dem lothringischen Kloster Gorze mit einem Bruder und dem Kaufmann Ermenhard von Verdun als Gesandter Ottos I. zur Erwiderung der von Abderrhaman III. an diesen Herrscher abgeordneten Gesandtschaft nach Spanien. Er wurde lange hingehalten, da er Ottos Schreiben, das sich über den Islam scharf aussprach, nicht unterdrücken wollte; erst als Otto selbst es zurücknahm, fügte er sich und erschien im Ordenshabit vor dem Kalifen, der ihn hochschätzen lernte. Die Gläubigen baten ihn dringend, ja nicht den Zorn der Herrscher zu reizen, und ein Bischof erklärte ihm, daß die den Ungläubigen zur Strafe ihrer Sünden unterworfenen Christen nach ihrem Glauben leben dürfen, aber auch der bestehenden weltlichen Gewalt den bürgerlichen Gehorsam erzeigten [1]. Noch wurden im 10. Jahrhundert die arabischen Schulen des Landes von auswärtigen Christen häufig besucht. Der Glaube der Spanier erhielt sich durchaus in seiner Reinheit; von den älteren Irrlehren, wie Arianismus, Adoptianismus, Priscillianismus, fand sich keine Spur mehr; die Spanier wurden in der Zeit ihres Heldenkampfes eine durchaus katholische Nation.

E. Italien.

Literatur. — Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien. 2 Bde. Leipzig 1847. E. Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte. 2 Bde. Leipzig 1909. Hartmann, Geschichte Italiens III, 1 u. 2. Gotha 1908—1911. Vogel, Ratherius von Verona und das 10. Jahrhundert. 2 Bde. Jena 1854. Dresdner, Kultur- und Sittengesch. der italienischen Geistlichkeit im 10. und 11. Jahrhundert. Breslau 1890. Groner, Le diocesi d'Italia dalla metà del X° secolo fino a tutto il XII°. Melfi

---

[1] Vita S. Ioannis Gorz. in Acta Sanctor. Bolland. Febr. III 690 f; Mon. Germ. hist. Script. IV 337 f.

1908. R. Caggese, Classi e comuni rurali nel medioevo italiano. Firenze 1907. J. Gay, L'Italie méridionale et l'empire byzantin depuis l'avènement de Basile I jusqu'à la prise de Bari par les Normands (867—1071). Paris 1904.

10. Unter den Karolingern herrschten in der Kirche in Ober- und Mittelitalien im wesentlichen die gleichen Zustände wie in den fränkischen Gebieten nördlich der Alpen (oben S. 118). Der Streit zwischen den beiden Patriarchaten Aquileja und Grado, der noch vom Dreikapitelstreit herrührte, dauerte fort, bis Leo IX. nach den schon von Gregor II. und Gregor III. angenommenen Grundsätzen dahin entschied (1053), dem Patriarchen zu Grado solle das Gebiet von Venedig und Istrien zugehören, der zu (Alt-)Aquileja Metropolit für die altlombardischen Bistümer sein. Letzterer residierte damals zu Udine in Friaul. Bei dem ganzen Streite machte sich schon die Bedeutung der Republik Venedig, unter der Neu-Aquileja (Grado) stand, in mehrfacher Weise geltend. Doch gab es auch viele Kämpfe der zu Grado residierenden Patriarchen mit der Republik, wie namentlich unter Papst Johann VIII.

Mit dem Aussterben der Karolinger lösten sich auch in Italien die Bande der Ordnung. Wie der Süden den Söldnern der Griechen und den Sarazenen, so war der Norden den räuberischen Einfällen der Ungarn preisgegeben, die oft sogar von den Parteihäuptern herbeigerufen wurden, sodann auch durch den wilden Kampf der verschiedenen Kronprätendenten und durch häufige Privatfehden gespalten und zerfleischt. Nachdem noch eine Zeitlang die Bischöfe, obschon nicht alle frei von dem herrschenden Verderben, das schwächere und ärmere Volk beschützt hatten, ward demselben auch diese Stütze geraubt, seit die streitenden Parteien die Bistümer mit ihnen genehmen und gefügigen Männern zu besetzen anfingen, wie namentlich Hugo von Niederburgund (924 bis 947) und nach ihm Berengar von Friaul. Manasses von Arles brachte die Bistümer Verona, Mantua, Trient an sich und okkupierte zuletzt noch den Stuhl von Mailand; Bastarde und Günstlinge der Könige erhielten die vornehmsten Kirchen, Lehensleute und Späher derselben, oft sogar Weiber, die reicheren Klöster. Edlere Bischöfe traf Gefängnis oder Verbannung; das Kirchengut ward zerstreut, die Kirchengesetze von Geistlichen und Laien verachtet. Zu den tüchtigeren Bischöfen gehörten außer dem deutschen Hilduin von Mailand († 936) die Bischöfe Petrus II. (bis 931), Petrus III. (bis 938) und Gauslin († 967) von Padua. Erst die Ottonen sorgten für bessere Bischöfe, brachten deutsche Geistliche auf Bischofssitze und beförderten die ihnen ergebenen und sonst würdigen Einheimischen.

Die Bischöfe der Lombardei hatten viel zu kämpfen mit den weltlichen Großen und Parteien, mit ihren eigenen Lehensleuten sowie mit den emporblühenden Stadtgemeinden, erlangten aber nach und nach viele geraubte Güter zurück, sowie von den Königen Zölle, Münzrechte und andere Regalien, auch Grafschaften. Hatten sie die Könige zu Bundesgenossen in ihrem Kampfe gegen die großen Lehensherren, so hatten sie diese zu Gegnern, sobald sie ihre Übergriffe zurückweisen und nicht in allem ihren politischen Absichten dienen wollten. Um 1010 waren von den mächtigen italienischen Fürstenhäusern nur noch die Markgrafen von Toskana, Verona und Ivrea im Besitze einer ansehnlichen Macht; außer ihnen nur die Bischöfe, so daß das lombardische Reich eine geistliche Aristokratie zu bilden schien. Heinrich II. wurde von dem Markgrafen von Toskana, zwei Erzbischöfen und acht Bischöfen als den Fürsten Italiens zum Empfang ihrer Königskrone berufen; sie hatten die einheimischen Kronbewerber satt, von denen Harduin von Ivrea den Bischof von Brescia eigenhändig mißhandelte und den Bischof von Vercelli ermorden ließ. Die Bischöfe waren auch hier die mächtigsten Stützen des Thrones. Unter Heinrich II. suchte die Synode von Pavia 1022 der Unenthaltsamkeit der Geistlichen zu steuern. Überaus angesehen war Erzbischof Heribert von Mailand (1019—1045), staatsklug, aber ehr- und habgierig. Von Konrad II., der ihm vorzüglich die lombardische Krone verdankte, ließ er sich zu seinen andern Herrschaften die Lehensherrlichkeit über das Bistum Lodi übertragen und führte gegen die widerstrebenden Lodeser einen verheerenden Krieg. Allgemein waren die Klagen über seine Bedrückungen, so daß die geringeren in den Städten wohnenden Lehensleute, denen er ihre Lehen willkürlich entzog, ihm einen mächtigen Bund (Motta) entgegenstellten und Konrad II. ihn

1036 auf dem Reichstage von Pavia samt einigen gleichgesinnten Bischöfen gefangen nehmen und absetzen ließ. Da aber dieser Gewaltmißbrauch allgemein, auch in Deutschland, mißbilligt ward, konnte Heribert, der seiner Haft entrann, sich nach Konrads Tod mit Heinrich III. vergleichen und in seiner Würde behaupten. Vor der politischen Tätigkeit der lombardischen Bischöfe traten alle kirchlichen Angelegenheiten in den Hintergrund, bis die Macht der Umstände sie nötigte, denselben ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden[1].

F. Häretische Erscheinungen in verschiedenen Gegenden; Manichäer und Patariner.

Literatur. — Döllinger, Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters. I. Bd. München 1890. J. Jelenic, De Patarenis Bosnae. (Diss.) Sarajevii 1908.

11. Im verborgenen bestanden immer noch Reste der alten Manichäer in Italien fort, von wo aus dieselben sich leicht mit den Paulizianern des griechischen Reiches verbinden konnten[2]. Von Italien aus soll ein Weib am Anfang des 11. Jahrhunderts die Sekte in Gallien verbreitet und für sie auch einige Geistliche gewonnen haben. Ademar von Angoulême erzählt von Manichäern in Aquitanien, welche die Kraft der Taufe und des Kreuzes leugneten, von manchen Speisen sich enthielten und, während sie äußerlich Keuschheit heuchelten, grobe Unzucht trieben. Nach demselben und noch andern Chronisten wurden solche Irrlehrer in Orleans entdeckt, wo zwei Priester, Stephan und Lisoi vorzüglich für die Ausbreitung von falschen Lehren tätig waren. Sie leugneten die Geburt Christi aus der Jungfrau, sein Leiden, sein Begräbnis und seine Auferstehung (Doketen), die Trinität und die Weltschöpfung, verwarfen Taufe und Abendmahl wie die Heiligenverehrung, betrachteten die guten Werke als überflüssig, die Ausschweifungen des Leibes als das Heil der Seele nicht gefährdend, hatten eine eigene Einweihung durch Handauflegung und hielten nächtliche Zusammenkünfte, bei denen unterschiedslose geschlechtliche Vermischung vorgekommen sein soll. Auch ward ihnen zur Last gelegt, daß sie die so erzeugten Kinder verbrannten und aus ihrer Asche eine Art von Eucharistie bereiteten[3]. Auf einer im Beisein des Königs Robert 1022 gehaltenen Synode von Orleans wurden 13 dieser Häretiker, darunter 10 Kanoniker vom heiligen Kreuze, die sich nicht bekehren wollten, nach längerer Untersuchung verbrannt, während nur ein Geistlicher und eine Nonne widerriefen. Bald darauf (1025) entdeckte Bischof Gerhard von Cambrai in Arras aus Italien gekommene Häretiker, welche Taufe, Eucharistie, Buße und Ehe verwarfen, das Heil nur von den guten Werken abhängig machten und behaupteten, in

---

[1] Mansi, Concil. coll. XIX 637. Ioann. Diac., Chron. Grad., ed. Pertz, Mon. Germ. hist. Script. VII 46. De Rubeis, Mon. eccl. Aquilei., Venet. 1740, 307 f. Ratti, Acta eccl. Mediolanen. IV, Mediolani 1898. Minasi, Le chiese di Calabria dal V. al XII. secolo, Napoli 1896.

[2] Manichäer in Italien und sonst werden unter den Päpsten Gelasius, Symmachus, Hormisdas, Gregor I. (l. 2, ep. 37, al. 25), im Liber diurn. c. 3, tit. 9, bei Gregor II. 723 erwähnt. Nach dem Chron. Alberici (1241) ad a. 1239 soll Fortunatus, Zeitgenosse St Augustins, von Afrika nach Kampanien gekommen sein und den Räuberhäuptling Widomar auf seine Seite gezogen haben. Die Fortdauer der Sekte in Italien behaupten Glaber Radulph., Hist. sui temp. III 8 und die Acta Concil. Atrebat. 1025 bei Mansi a. a. O. XIX 423 f. Für die Beziehungen zu den Paulizianern, wie sie Muratori, Mosheim, Gibbon annehmen, sprechen spätere Zeugen, wie Ervervin., Ep. ad. S. Bern. (1143), Rainer († 1259), Sum. de Cathar. et Leon., bei Martène et Durand., Thes. anecd. V 1767.

[3] Über die Manichäer des 11. Jahrhunderts gibt viele Stellen Du Plessis d'Argentré, Collect. iudicior. I 1, 5 f, so Ademarus Cabannensis, Chronicon ad a. 1010, ed. Labbé, Nov. Bibl. II 176, ed. Bouquet, Recueil X 154 f. Glaber Radulph. bei D'Achery, Spicil. I 604; Chron. S. Petri ebd. IV 474. Fragm. hist. Aquit. bei Petr. Pithoeus, Hist. Francorum (Baron., Annal. a. 1017). J. Basnage hielt diese Irrlehrer für „gereinigte Christen", Mosheim für Mystiker, dagegen J. C. Füßlin, H. Schmidt u. a. mit Recht für Manichäer.

der Kirche sei nichts, was man nicht auch zu Hause finde, auch die Heiligenverehrung (mit Ausnahme etwa der Apostel und Märtyrer) bekämpften, dagegen ihre Aszese und Rechtschaffenheit rühmten. Bischof Gerhard ließ sie festnehmen und suchte ihre Gründe gegen die Notwendigkeit der Taufe (wegen Unwürdigkeit der Spender, Rückfall der Getauften in die Sünde und wegen des Mangels an Glauben und Verlangen in den Kindern), gegen die wirkliche Gegenwart Christi im Altarssakrament wie gegen die kirchlichen Riten und das Priestertum, gegen die Buße und Ehe zu widerlegen. Es gelang ihm, die Verirrten zur Abschwörung zu bringen; er suchte dann auch den Bischof von Lüttich zur Zurückführung der Irregeleiteten seines Sprengels anzufeuern. Nachher (zwischen 1028—1030) versammelte Herzog Wilhelm von Aquitanien eine Synode zu Charroux, zum Teil auch, um der Weiterverbreitung der manichäischen Häresie zu steuern [1].

In Oberitalien gab es ebenfalls solche Sektierer, die sich bisweilen mit dem Namen der Patariner zu decken suchten, namentlich auf dem Schlosse Montfort bei Turin. Einer dieser Manichäer, Gerard, äußerte vor Erzbischof Heribert von Mailand (1027—1046), man müsse die Sterbenden zur Erlangung des Heils gewaltsam in die Ewigkeit senden. Die Trinität erklärte er so: der Vater sei ewig, der Sohn sei die von Gott geliebte Seele des Menschen, Jesus Christus die sinnlich aus Maria der Jungfrau, d. i. aus der Heiligen Schrift, geborene Seele, der Heilige Geist sei das richtige und andächtige Verständnis der Heiligen Schrift, der göttlichen Wissenschaft. Der hohe Priester (Pontifex) der Gläubigen sollte nicht der römische sein, sondern ein anderer, unmittelbar von Gott gesandter, ohne Tonsur, aber stets die zerstreuten Brüder besuchend, die Sünden vergebend. Bischof Roger von Chalons schrieb an Bischof Wazo von Lüttich (1043—1048), es hätten sich unter den Landleuten Manichäer vorgefunden, die heimliche Konventikel mit obszönen Handlungen und einer sakrilegischen Handauflegung abhielten, die Ehe und den Fleischgenuß verabscheuten. Dem Bauernstand gehörte auch jener Leuthard an, der zu Chalons an der Marne unter dem Landvolke den Bilderkultus anfocht, die Kruzifixe vernichtete und endlich durch Selbstmord geendet haben soll. Die Synode von Reims 1049 sprach bereits über diese Häretiker sowie über alle, die von ihnen einen Dienst annehmen oder sie verteidigen würden, den Bann aus. Bald danach finden wir solche Häretiker in Deutschland; um 1052 ließ Kaiser Heinrich III. zu Goslar mehrere derselben am Galgen aufhängen. Gegen diese strenge Bestrafung der Häretiker erhoben sich immer einzelne Stimmen, wie Bischof Wazo von Lüttich (1048); aber eine Unrechtmäßigkeit derselben konnte bei den bestehenden Prinzipien des geistlichen und weltlichen Rechts in keiner Weise nachgewiesen werden [2]. Wohl war der Zwang in Glaubenssachen, auch von den Päpsten, z. B. Nikolaus I., entschieden verdammt, aber zunächst gegenüber den Ungläubigen, nicht den nach der Taufe wieder Abgefallenen, welche Rebellen gegen die kirchliche und staatliche Ordnung waren und aus ihrer Rebellion zum Nachteil der christlichen Gesellschaft keinen Vorteil ziehen sollten [3].

6. Rom und Byzanz zur Zeit des Photianischen Schismas. Das achte allgemeine Konzil zu Konstantinopel (869).

Quellen. — Vita S. Methodii patr. ed. Bolland. in Acta Sanctor. Iunii III 960 ff. S. Methodii Opera, ed. Migne, Patr. lat. Bd 100. Nicetas, Vita S. Ignatii patr., ed. Migne a. a. O. Bd 105. Styliani, Ep. Neocaesar. Epist. ad Stephanum VI., bei Mansi, Concil. coll. XVI 426. Anastasius, Praef. in

[1] Synoden von Orleans, Arras und Charroux s. Mansi a. a. O. XIX 373 f 376 f, 423 f 486. Hefele a. a. O. IV 674 ff 680 ff 687.

[2] Landulph. sen., Hist. Mediol. l. 2, c. 27, ed. Murat., Rer. Ital. Script. IV 88. Glaber Radulph., Hist. l. 2, c. 2; l. 4, c. 2. Roger, Ep. ad Wazon. in Gest. Episc. Leod. c. 59, ed. Martène et Durand a. a. O. IV 898 f. Concil. Rhem. 1049 s. Hefele a. a. O. IV 722 ff. Herm. Contract., Chron. a. 1025, ed. Pertz, Mon. Germ. hist. Script. V 67 ff.

[3] Nicol. I., Ep. ad consulta Bulg. c. 41. Vgl. Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat 553—555.

Concil. VIII. oecumen., bei Mansi a. a. O. XVI 3 ff. Metrophanis Smyrn. Epist. ad Manuel., bei Mansi a. a. O. XVI 414 ff. Theognosti Mon. Epist. bei Mansi a. a. O. XVI 295. Theophanes continuatus (813—961), ed. Bonnae (Corp. script. hist. byz.) 1838. Genesius, De rebus Constantinopolit. libri quattuor. ed. Bonnae 1834. Simeon Metaphrastes, Chronographia (bis 963, mit Fortsetzung bis 1071), ed. Bonnae 1838. Georgius monach., Chronicon (mit Forts.), ed. teilweise Bonnae 1838; ed. Migne a. a. O. Bd 110. Nicolai I. Papae Epist., ed. Migne, Patr. lat. Bd 119. Photii Patr. Epist., ed. Baletta, Lond. 1864; Epist. 45, ed. Papadopoulos-Kerameus, Petropoli 1896; Opera ed. Migne, Patr. gr. Bd 101—104; vgl. Hergenröther, Photius III (unten). *Σ. Ἀρίσταρχος, Τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Φωτίου πατρ. Κωνστ. Λόγοι καὶ Ὁμιλίαι.* 2 Bde. Lips. 1901. Dräseke, Die Syllogismen des Photios, in Zeitschrift für wiss. Theol. 1901, 553 ff. Papadopoulos-Kerameus, Monumenta graeca et latina ad historiam Photii patr. pertinentia. Hft 1—2. Petropoli 1899—1901. Krumbacher, Gesch. der byzantinischen Literatur, 2. Aufl., 73 ff 515 ff 971 ff. E. Martini, Textgesch. der *Βιβλιοθήκη* des Patriarchen Photios von Konstantinopel I, in Abhandl. der sächs. Gesellsch. der Wiss., phil.-hist. Kl. XXVIII 6. Leipzig 1911. Konzilsakten betreffend die Sache des Photius bei Mansi a. a. O. XV u. XVI.

Literatur. — Hauptwerk: Hergenröther, Photius, Patriarch von Konstantinopel. Sein Leben, seine Schriften und das griechische Schisma. 3 Bde u. 1 Bd Monumenta graeca ad Photium eiusque historiam pertinentia. Regensburg 1867 bis 1869. — Allatius, De eccl. Occident. et Orient. perpetuo consensu. Colon. Agripp. 1648. Maimbourg, Histoire du schisme des Grecs. Paris 1677. Cozza, Histor. polemica de Graecorum schismate. Romae 1719. Jager, Histoire de Photius. Paris 1845; 2e éd. 1854. Tosti, Storia dell' origine dello scisma greco. Firenze 1856. Lämmer, Papst Nikolaus I. und die byzantinische Staatskirche seiner Zeit. Berlin 1854. Hefele, Konziliengesch. IV, 2. Aufl., 228 ff 269 ff 333 ff 352 ff 384 ff (achte allgemeine Synode) 436 ff. Pichler, Gesch. der kirchlichen Trennung. 2 Bde. München 1864 f. A. Vogt, Basile I, empereur de Byzance (867—886) et la civilisation byzantine à la fin du IXe siècle. Paris 1908. Weitere Literatur bei Krumbacher, Gesch. der byzant. Literatur, 2. Aufl., 219 ff.

A. Die Erhebung des Photius und sein Kampf gegen die Lateiner.

1. Nach dem Ende der Bilderstreitigkeiten (oben S. 42) schien die Kirche von Byzanz unter ihrem frommen Oberhirten Methodius (842—846), der nur mit den ihn verleumdenden Ikonoklasten und mit einer Mönchspartei, die strengere Behandlung der gefallenen Geistlichen forderte, mehrfache Kämpfe zu bestehen hatte, die langersehnte Ruhe zu genießen. Auch nach seinem Tode suchte der Patriarch Ignatius, Sohn des früheren Kaisers Michael I., durch Übung aller Pflichten seines Amtes und durch musterhaften Wandel unter dem Beistande der Kaiserin-Mutter Theodora das Wohl der ihm anvertrauten Herde nach allen Kräften zu fördern. Aber es erhob sich gegen ihn eine kirchliche Partei, an deren Spitze Gregor Asbestas, Erzbischof von Syrakus, stand, während sich gegen die Kaiserin eine politische Verschwörung bildete, die von dem lasterhaften Bardas, Theodoras eigenem Bruder, geleitet war. Dieser suchte seine Schwester aus der vormundschaftlichen Regierung zu verdrängen, seinen kaiserlichen Neffen Michael III. (842—867) ganz für sich einzunehmen und durch kindische Spielsucht wie durch Wollust zur Regierung unfähig zu machen. Als nun Bardas, der durch blutschänderische Verbindung mit der Witwe seines Sohnes das größte Ärgernis gab, vom Patriarchen Ignatius öffentlich am Epiphanienfeste vom Empfange des Abendmahls zurückgewiesen

ward und deshalb ihm Rache schwor, vereinigte sich seine politische Partei mit der kirchlichen des Gregor Asbestas zum Sturze des gewissenhaften Oberhirten. Sie brachte den undankbaren Michael III., der kurz vorher (856) selbst die Herrschaft angetreten und sie seiner Mutter entzogen hatte, dahin, daß er an Ignatius das Ansinnen stellte, seine Mutter und seine Schwestern zu Nonnen einzukleiden, um sie so nach der Verweisung vom Hofe für immer vom Throne auszuschließen. Ignatius weigerte sich, zu solcher Gewalttat mitzuwirken, die auch ohne ihn vollzogen ward, und wurde nun als Anstifter einer hochverräterischen Verschwörung nach zwölfjähriger Amtsführung am 23. November 857 nach der Insel Terebinthus verbannt.

An seine Stelle kam der gelehrte Laie Photius, der als Lehrer vieler junger Männer wie als Staatsbeamter vorteilhaft bekannt, eifriger Anhänger und Genosse des Gregor Asbestas und von glühendem Ehrgeiz beseelt war. In sechs Tagen erhielt er die Weihen durch den genannten Gregor Asbestas, und nun suchte Bardas mit Gewalt seine Anerkennung zu erzwingen, während man sich bemühte, von dem gestürzten Ignatius die Abdankung zu erlangen. Die Mehrzahl der Bischöfe erwies sich feig; ein Teil begnügte sich mit einem leeren Versprechen, der neue Patriarch werde seinen Vorgänger wie einen Vater ehren; empört über den Bruch des Versprechens, veranstaltete Ignatius eine Synode in der Irenenkirche gegen den Usurpator, der dieser eine andere in der Apostelkirche gegenüberstellte. Nur fünf Bischöfe blieben dem Ignatius treu, darunter Metrophanes von Smyrna und Stylian von Neu-Cäsarea. Außerdem standen dem Photius viele Mönche, besonders die Studiten, entgegen; diese wurden vielfach bedrängt und erhielten zum Teil neue Vorsteher, gleichwie auch der Patriarchenwechsel bedeutende Veränderungen in der Besetzung der bischöflichen Stühle nach sich zog. Die Verfolgung der Ignatianer durch Bardas war selbst dem geschmeidigen Photius oft zu stark, so daß er, zum Teil in seinem eigenen Interesse, ihn milder zu stimmen suchte; am Hofe herrschte grenzenlose Willkür, und der jugendliche Kaiser, dem Spiel und Trunk ganz ergeben, verhöhnte mit elenden Possenreißern die Geheimnisse der Kirche.

Um in diesem Kampfe sicher zu stehen, wandten sich sowohl der Hof als Photius in besondern Schreiben an den römischen Stuhl, an den auch der verfolgte Ignatius appellierte. In einem wohlberechneten Schreiben legte Photius sein katholisches Glaubensbekenntnis dar, schilderte mit zum Teil dem großen Papste Gregor entlehnten heuchlerischen Worten, wie er nach der Abdankung seines Vorgängers wider seinen Willen zur Annahme des Oberhirtenamtes, dessen Erhabenheit ihm Schauer einflöße, gedrängt worden sei, und bat um die heiligen Gebete des Papstes, auf daß er die schwere Bürde zum Heile der Gläubigen tragen möge[1]. Das kaiserliche Schreiben erbat die Absendung von Legaten zur Abhaltung einer Synode wegen der Nachwirkungen des Bilderstreites und meldete, daß Ignatius, der inzwischen mehrfach verdächtigt ward, sich in ein von ihm gestiftetes Kloster zurückgezogen habe. Als Gesandter des Kaisers trat der mit dem Kaiserhause und Photius verschwägerte Spathar

[1] Phot., Ep. inthron., im *Τόμος Χαρᾶς*, ed. Anthimus bei Migne, Patr. gr. Bd 102, l. 1, ep. 1, 585 f (zu vergleichen mit Greg. M., Epist. l. 1, ep. 25).

Arsaber auf, als Gesandte des Photius vier Bischöfe, worunter zwei erklärte Freunde desselben. Die Gesandtschaft überbrachte glänzende Geschenke und schmeichelte sich um so mehr des vollständigen Erfolges in Rom, als den Ignatianern alle Wege verschlossen wurden, ihre Klagen und Berufungsschriften dahin gelangen zu lassen.

2. Papst Nikolaus I., obschon sonst noch nicht näher über die Vorgänge in der östlichen Kaiserstadt unterrichtet, beschloß in einer Synode (September 860), zwei Bischöfe dahin abzuordnen, welche die Sache des Ignatius untersuchen und seiner Entscheidung unterbreiten sollten. Er rügte in einem Schreiben an den Kaiser das ungerechte Verfahren gegen den Patriarchen und die mit Verletzung der Kanones von Sardika und der Dekrete des römischen Stuhles erfolgte Erhebung eines Laien, rechtfertigte den kirchlichen Bilderkult und forderte die Zurückgabe der seit den Ikonoklastenzeiten den Päpsten entrissenen Patrimonien in Kalabrien und Sizilien sowie der Jurisdiktionsrechte auf dieser Insel und in den illyrischen Provinzen, und machte die Rechte des Nachfolgers Petri geltend. An Photius belobte er bloß die Rechtgläubigkeit, tadelte die Verletzung der Kanones und erklärte, seine Anerkennung bis zu genauer Aufhellung des Sachverhalts verschieben zu müssen. Auch gab er seinen Legaten bestimmte Regeln mit, die auf der in Byzanz abzuhaltenden Synode festgestellt werden sollten, um der Wiederkehr ähnlicher Unordnungen in der dortigen Kirche vorzubeugen[1].

Die beiden Legaten, die Bischöfe Rodoald von Portus und Zacharias von Anagni, wurden schon auf der Reise, noch mehr in der griechischen Hauptstadt selbst, durch listige Maßregeln, durch Geschenke und Drohungen bearbeitet und nach längerem Widerstande endlich auf die Seite des Usurpators gebracht. Dieser veranstaltete im Frühjahr 861 eine Synode in der Apostelkirche in Gegenwart des Kaisers und des Bardas mit 318 Bischöfen. Ignatius, der inzwischen viele Mißhandlungen erduldet hatte, ward vorgeführt und seiner an den Papst selbst eingelegten Appellation ungeachtet auf Grund falscher Zeugenaussagen als unkanonisch durch die weltliche Macht (gegen den apostolischen Kanon 30 al. 29) eingesetzt verurteilt, darauf Photius als legitimer Patriarch anerkannt. Die päpstlichen Briefe wurden nur mit Auslassung mißliebiger Stellen und mit mehrfachen Entstellungen bekannt gegeben. Außerdem wurden 17 Kanones erlassen, wovon einige den päpstlichen Anforderungen entsprachen, andere dem neuen Patriarchen beim Einschreiten gegen die Ignatianer dienen sollten; mehrere bezogen sich auf das Mönchswesen. Diese Synode, Primosekunda genannt, ward in einem kaiserlichen Schreiben mit der ersten nicänischen verglichen und als eine ökumenische gepriesen[2]. Photius sandte ein

---

[1] Anast., Praef. in Concil. VIII., bei Mansi, Concil. XVI 4. Nicol. I., Ep. 1—4 8—10, bei Mansi a. a. O. XV 159 f. Vita Nicol. ebd. 147.

[2] Libell. Ignatii bei Mansi a. a. O. XVI 297. Nicol., Ep. 6 10. Über die Synode in der Apostelkirche hatten wir früher nur den Bericht des Niketas, den Libell. Ignat., die Worte des Anastasius und einige Stellen in den Briefen des Papstes Nikolaus, endlich die Kanones. Mansi a. a. O. XVI 535—549. Hierzu ist nun die alte barbarische lateinische Übersetzung von vier Aktionen in der Collectio canonum von Kardinal Deusdedit (Coll. can. l. 4, post c. 162, ed. Venet. 505—512) gekommen, die in

ausführliches und wohlberechnetes Rechtfertigungsschreiben an den Papst, worin er mit erheuchelter Demut die Rügen desselben besprach, wiederholt erklärte, daß er zur Annahme des Patriarchates nur gezwungen worden sei, sein früheres ruhiges Leben im Gegensatze zu seiner jetzigen drückenden Lage schilderte, sich als einen ungerecht zurückgewiesenen, für die Herstellung der Ordnung in seiner Kirche ganz geeigneten Mann darzustellen suchte. Betreffs der Erhebung aus dem Laienstande bemerkte er, an sich sei dieselbe nur rühmlich und ehrenvoll, die von Nikolaus angeführten Kirchengesetze seien in Byzanz unbekannt, nicht rezipiert, ihnen stünden ältere Beispiele (Ambrosius, Nektarius, Tarasius, Nikephorus) entgegen, überhaupt seien die Gewohnheiten und Gebräuche in den verschiedenen Kirchen verschieden, gleichwohl habe man auf der Synode den von Rom beantragten Kanon feststellen lassen. Hinsichtlich der päpstlichen Gerechtsame, die Nikolaus zurückgefordert, erklärt er seine Bereitwilligkeit, den Wünschen desselben zu entsprechen, verweist aber auf den Kaiser, den politische Gründe hierin bestimmten; er verdächtigt die Ignatianer, preist die Legaten Rodoald und Zacharias hoch und beantragt, der Papst möge den ohne seine Empfehlungsbriefe nach Rom reisenden Byzantinern die Aufnahme versagen[1].

Sowohl die dem Papste untreu gewordenen Legaten als auch der kaiserliche Gesandte Leo gaben sich alle Mühe, dem Papste die Zustimmung zu dem in Byzanz Verhandelten zu entlocken. Aber der große Nikolaus durchschaute das Gewebe von Trug und Gewalttat, er ließ sich durch das heuchlerische Schreiben des Photius nicht berücken, widerlegte vielmehr dessen Einreden eingehend. Hinsichtlich der Erhebung von Laien zum Episkopate erklärte er, was nur selten und in außerordentlichen Fällen geschehen, dürfe nicht zur Regel gemacht, nicht zum Muster für die Zukunft genommen, am wenigsten zum Deckmantel ehrgeizigen Strebens mißbraucht werden. Die angebliche Nichtrezeption der Synode von Sardika ließ er nicht gelten, da ja Johannes Scholastikus sie in seine Rechtssammlung aufgenommen, Gregor Asbestas und sein Anhang sich auf dieselbe berufen hatten, wie das auch Ignatius in seiner Appellationsschrift tat; außerdem sei das Wort des Apostels 1 Tim 5, 22; 3, 6 die Grundlage der ardizensischen Kanones; die päpstlichen Dekretalen nicht zu kennen, sei schwere Nachlässigkeit, ihre Unkenntnis vorschützen, Verwegenheit; verschiedene Gewohn-

---

der Hauptsache das schon früher Bekannte bestätigt. Wiederholt erklärten Michael III., Paul von Cäsarea u. a., es wäre keine neue Untersuchung über Ignatius nötig gewesen; bloß um den römischen Stuhl zu ehren, habe man eine solche zugegeben, und Bardas fand in dem Urteile der Legaten ohne weiteres das des Papstes. Man brachte wirklich 72 Zeugen gegen Ignatius auf, und Prokopius nahm ihm das Pallium ab, die von ihm abgesetzten Bischöfe wurden für unschuldig erklärt. Die römischen Legaten beriefen sich auf die Kanones von Sardika und wollten den Ignatius vorgeladen wissen; dieser weigerte sich mehrmals zu erscheinen und die Legaten anzuerkennen, die ihn schon vor dem Verhöre gerichtet und nicht als Patriarchen behandelt hätten, verlangte die an ihn gerichteten Briefe zu sehen und bezweifelte, daß Rodoald und Zacharias vom Papste abgeordnet seien (S. 506 508 510 f). In den Akklamationen auf Nikolaus und Photius wie im sonstigen Detail findet sich viele Verwandtschaft mit der 879 gehaltenen Photianischen Synode.

[1] Phot., Ep. apolog. ad Nicol., griechisch bis auf den (erst von Mai, Nov. PP. Bibl. IV 1, 51 edierten) Schluß im *Τόμος Χαρᾶς* 9 f, bei Migne a. a. O. l. 1, ep. 2, 593 f.

heiten seien in der Kirche zu gestatten, wenn sie nicht den Kanones entgegen seien. Ferner erklärte Nikolaus, es sei keine Schuld des Ignatius erwiesen, seine Absetzung ungesetzlich, allen Rechtsgrundsätzen zuwider, Photius daher illegitim, zudem vieler Verbrechen schuldig. Nikolaus entsetzte auf römischen Synoden die untreu gewordenen Legaten, kassierte ihr Urteil, erklärte den Photius für verlustig aller geistlichen Würden, die von ihm Geweihten entsetzt und von jeder Weihe suspendiert, entsetzte den Gregor Asbestas für immer und sprach die fortdauernde Legitimität des Ignatius aus. Von seinen Beschlüssen machte er dem Kaiser, dem Photius sowie allen Gläubigen Mitteilung.

3. Photius bot der römischen Entscheidung Trotz, brüstete sich mit der Anerkennung der päpstlichen Legaten, verbreitete falsche Schreiben gegen Ignatius und stützte sich ganz auf den Kaiserhof, dessen Laster er ruhig hinnahm. Während er mit allen möglichen Mitteln die Zahl seiner Anhänger zu vermehren strebte, suchte er auch mit den von Papst Nikolaus bestraften Bischöfen des Abendlandes sich zu verbünden, wozu er sich besonders ihm ergebener sizilianischer Mönche bediente. Von ihm war wohl auch ein sehr beleidigendes Schreiben an den Papst unter dem Namen Michaels III. verfaßt, das sein Freund, der Protospathar Michael, im August 865 nach Rom brachte und das Nikolaus im Gefühle der Überlegenheit mit Würde und Klugheit beantwortete.

Die dem Stuhle des hl. Petrus zugefügten Beleidigungen wies der Papst zurück, die ihm persönlich zugefügten überging er mit Stillschweigen. Er widerlegte die Behauptungen des kaiserlichen Schreibens, seit 680 habe der Kaiserhof sich nicht mehr an den römischen Stuhl gewendet, die Kaiser hätten den Päpsten gegenüber stets den Ausdruck „befehlen“ gebraucht, die lateinische Sprache (die man in Byzanz nicht mehr verstand) sei eine skythische und barbarische, Ignatius sei mit Recht verurteilt worden. Letzterem Satze gegenüber wies der Papst nach: die Teilnehmer der gegen den entsetzten Patriarchen versammelten Synode seien teils seine Feinde, teils exkommuniziert oder abgesetzt, teils seine Untergebenen, daher zum Richteramte über ihn nicht befähigt gewesen, nur der römische Stuhl habe ihn absetzen können. Die Zahl der gegen ihn versammelten Bischöfe habe deren ruchloses Verfahren nicht legitimieren können, die kaiserliche Willkür habe die Absetzung erwirkt. Nikolaus erklärte sich nachdrücklich gegen den byzantinischen Despotismus in Kirchensachen und für die angefochtenen Privilegien seines Stuhles, die, von Christus selbst verliehen, wohl angetastet und verletzt, aber nie zerstört werden können, die vor Michael III. bestanden und nach ihm fortbestehen werden, solange noch der christliche Name verkündigt wird, die Neu-Rom nicht erlangen kann, das kein Apostolischer Stuhl ist und nur mit den geraubten Reliquien und Schätzen anderer Kirchen bereichert ward. Mit Abscheu wies der Papst das Ansinnen zurück, den mit der Appellationsschrift des Ignatius unter vielen Mühen nach Rom gelangten Abt Theognostus der kaiserlichen Rache auszuliefern und der gleichen Verfolgung, wie sie die übrigen Ignatianer erlitten, preiszugeben; die kaiserlichen Drohungen, die damals lächerlich waren, wies er als machtlos nach. Um aber alle Rücksicht zu nehmen, gab er eine in Rom, fern von den Intrigen der Parteien, vorzunehmende Revision des Prozesses zu, zu der sowohl Ignatius als Photius oder deren Bevollmächtigte mit Abgeordneten des Hofes und mit mehreren Bischöfen erscheinen möchten, beteuerte, daß ihm persönliche Vorliebe für Ignatius oder Haß gegen Photius fern liege, und bat den Kaiser, nicht die

zwei von Gott gesetzten und geschiedenen Gewalten zu vermengen, den ernsten Warnungen des Vaters, der für sein Heil besorgt sei, Gehör zu geben und der einstigen Verantwortung vor Gottes Richterstuhl zu gedenken. Besorgt, daß das Schreiben dem Kaiser verheimlicht oder in verfälschter Fassung vorgelegt werde, sprach er über jeden, der das wage, das Anathem aus [1].

In Byzanz achtete man nicht auf die päpstlichen Schreiben. Es brachte für den in Gunst des Hofes stehenden Photius keine Veränderung, daß sein Beschützer, der zum Cäsar erhobene Bardas, unter den Augen des Kaisers im April 866 ermordet ward; er schloß sich sofort dem am Hofe mächtigen Kammerherrn Basilius an und lästerte in Briefen an Michael III. seinen früheren Wohltäter. Ja sein Einfluß stieg noch und bald fand er Anlaß in einem neu entstandenen Streite, die Sympathien des hochmütigen byzantinischen Klerus zu erlangen, von dem ihm ohnehin ein bedeutender Teil anhing, da er unter ihm viele Schüler zählte und mit diesen die bedeutendsten kirchlichen Ämter besetzte. Der Bulgarenfürst Bogoris ließ sich von den Geistlichen, die Photius gesandt hatte, taufen. An ihn richtete Photius ein ausführliches, aber für den neubekehrten Barbaren nur schwer oder kaum verständliches Lehr- und Ermahnungsschreiben (865) [2]. Bald schloß sich aber der Bulgarenfürst aus politischen Gründen an Rom an, legte dem Papste eine Reihe von Fragen vor und erhielt von diesem eine eingehende Antwort, die von seiner praktischen Lebensklugheit und seinem weisen Ermessen der Bedürfnisse eines neubekehrten Volkes Zeugnis ablegte, im Gegensatze zu dem engherzigen und beschränkten Standpunkte der Griechen [3]. Nikolaus sandte die Bischöfe Paulus von Populonia und Formosus von Porto als seine Legaten nach Bulgarien (866); letzterer gewann dermaßen die Gunst des Fürsten, daß er ihn für das zu errichtende Erzbistum seines Landes postulierte, worauf aber Nikolaus nicht einging, da Formosus bei seinem Sprengel bleiben müsse; er sandte dann die Bischöfe Dominikus und Grimoald mit mehreren Priestern, aus denen der Fürst sich einen zum Bischof erwählen sollte. Unerwartet schien so ein Teil des alten Illyrikums wieder zum römischen Patriarchate zurückgeführt. Aber desto mehr war man in Konstantinopel über diese Vorgänge beleidigt, zumal da die von Photius gesandten griechischen Priester zurückgesendet und von den römischen Geistlichen ihre Amtshandlungen, schon weil sie Anhänger und Angehörige der Konsekration des Photius waren, nicht anerkannt wurden.

4. Papst Nikolaus hatte, da man seinen Gesandten in jeder Weise den Weg nach Byzanz versperrt hatte, auf dem Wege über Bulgarien drei Legaten, den Bischof Donatus von Ostia, den Priester Leo und den Diakon Marinus, mit acht an den Kaiser, an Photius, an Ignatius, an die Kaiserin Theodora und an Michaels Gemahlin Eudokia, wie an die Senatoren und den Klerus der Kaiserstadt gerichteten, nach allen Richtungen seiner Pflicht entsprechenden

---

[1] Nicol. I., Ep. 1 4—6 8. Mansi a. a. O. XV 168 f 187 f. Migne a. a. O. 119, 783 f, ep. 11—13 86.

[2] Phot., Ep. 18 19 1, ed. Montacutius (ep. 1 auch bei Canis.-Basnage, Lect. ant. II, 2, 379—419).

[3] Nicol. I., Ad consulta Bulg. Mansi a. a. O. XV 401 f. Migne a. a. O 119, 978 f, ep. 97.

Schreiben vom 13. November 866 dahin abgeordnet[1]. Aber als diese nach kurzem Aufenthalt am bulgarischen Hofe an die griechische Grenze kamen, wurden sie von den kaiserlichen Beamten aufgehalten, ihnen die Unterzeichnung eines von Photius entworfenen Glaubensformulars angesonnen und bei ihrer Weigerung die Weiterreise untersagt, so daß sie unverrichteterdinge heimkehren mußten. Bereits hatte Photius seinen Feldzugsplan entworfen: seine persönliche Angelegenheit machte er zur Sache der ganzen orientalischen Kirche und beschuldigte die Lateiner, den Papst an der Spitze, geradezu der Häresie. Mittels eines Rundschreibens an die orientalischen Patriarchen, die er zu einer ökumenischen Synode in der Kaiserstadt einlud, um über den Papst zu richten, erließ er ein heftiges Manifest gegen die abendländische Christenheit. Er beklagte sich, daß lateinische Geistliche die hoffnungsvolle Saat des Evangeliums bei den Bulgaren zerstört hätten, wie wilde Eber eingebrochen seien in den Weinberg des Herrn, um das von Byzanz aus, diesem Sitz und Mittelpunkt des wahren Glaubens, vor kurzem bekehrte Volk durch falsche Lehren auf den Weg des Todes zu führen. Mit wiederholtem Wehklagen und schwülstigem Pathos warf er denselben vor: 1) daß sie das Samstagsfasten beobachteten; 2) die erste Woche der Quadragesima vom übrigen Fasten trennten und in ihr den Genuß von Laktizinien gestatteten; 3) die verheirateten Priester verachteten, das Joch des Zölibats auflegten; 4) die von Priestern mit dem Chrisma Gefirmten nochmals firmten, weil sie Bischöfe seien, und was das schrecklichste von allem, 5) das Symbolum durch Beisätze verfälschten und die Lehre aufstellten, der Heilige Geist gehe nicht allein vom Vater, sondern auch vom Sohne aus, wodurch zwei Prinzipien in der Trinität eingeführt würden. Zu diesen Anklagen kamen in einem nach Bulgarien gesandten Schreiben noch andere: 6) daß die Lateiner am Ostertage nach Art der Juden zugleich mit dem Leib Christi ein Lamm auf den Altar legen und opfern; 7) daß ihre Geistlichen den Bart scheren; 8) daß sie das Chrisma aus Flußwasser bereiten; 9) daß sie Diakonen zum Episkopate erheben, ohne ihnen vorher die Priesterweihe zu erteilen. Weiter ward auch 10) der römische Primat angegriffen und behauptet, daß derselbe mit der Verlegung der kaiserlichen Residenz von Alt- auf Neu-Rom übergegangen sei. Es sollten einerseits die Bulgaren an dem von römischen Missionären ihnen gepredigten Glauben irre gemacht, anderseits der ganze Orient zum Kampfe gegen den Okzident aufgerufen werden[2].

Photius, der 861 sehr mild über die abweichenden Gebräuche des Abendlandes geurteilt hatte, machte jetzt aus ihnen Ketzereien, stellte sich ganz auf den Standpunkt der von Rom nicht anerkannten trullanischen Kanones, warf sich zum Richter über den Papst auf, gegen den er Synodalschreiben aus dem Okzident empfangen haben wollte, urgierte die noch nicht allgemein ausgesprochene Anerkennung des siebten Konzils und gab der Spaltung von Griechen und Lateinern durch seine Lehre vom Ausgange des Heiligen Geistes, die er mit sophistischen Beweisen verteidigte, eine dogmatische Grundlage. Wirklich

---

[1] Nicol. I., Ep. 9 10 11—16 70. Mansi a. a. O. XV 216 f 259 269. Migne a. a. O. 119, 1016 f.

[2] Phot., Ep. encycl., bei Migne, Patr. gr. 102, l. 1, ep. 13.

veranstaltete er im Sommer 867 im Beisein Michaels III. und seines Mitkaisers Basilius mit seinen zahlreichen Anhängern ein Konziliabulum, das durch angebliche Stellvertreter der orientalischen Patriarchen das Ansehen einer ökumenischen Synode erhalten sollte, ließ dort den Papst Nikolaus verurteilen und sandte die von ihm selbst gefertigten Akten, denen er viele Unterschriften von Bischöfen beifügte, durch den von ihm zum Erzbischof von Chalcedon erhobenen Zacharias und den von Karien nach Laodicea transferierten Theodor nach Italien an Kaiser Ludwig II., dessen vorübergehendes Zerwürfnis mit Nikolaus von 864 ihm bekannt geworden war, und an dessen Gemahlin Engelberga nebst glänzenden Geschenken und ehrerbietigen Schreiben; das abendländische Kaiserpaar hatte er ausersehen, sein Urteil gegen den verhaßten Papst zu vollstrecken[1].

Nikolaus, dem sowohl Briefe aus Bulgarien als die heimgekehrten Legaten Donatus, Leo und Marinus ausreichende Mitteilungen machten, täuschte sich über die Bedeutung des Streites nicht; er sah die schon lange gefährdete Einheit zwischen Okzident und Orient durch einen verschmitzten und verwegenen Feind auf das äußerste bedroht. Er beschloß nochmals durch Gesandte einen Versuch zu machen, den griechischen Hof zu besseren Gesinnungen zu bringen, sodann aber auch das ganze Abendland aufzufordern, wie ein Mann die allen Lateinern zugefügten Beleidigungen zurückzuweisen, in gemeinsamer Verteidigung der gemeinsamen Sache dem beispiellosen Angriff zu begegnen. Am 23. Oktober 867 schrieb er ausführlich an Hinkmar und an andere Metropoliten, teilte ihnen den Hergang der orientalischen Wirren und die Gründe des Hasses und Neides der Byzantiner, sowie die Vorwände und Anklagen des Photius mit und forderte sie auf, während er selbst an der Widerlegung der letzteren arbeite, sich mit denselben auf ihren Provinzialsynoden zu beschäftigen und die Ergebnisse ihrer Studien nach Rom zu senden, damit er sie zugleich mit seinen Antworten nach Byzanz abgehen lassen könne. Treffend charakterisierte er die Anklagen dahin, daß sie teils Dinge betreffen, die in der uralten Überlieferung der Lateiner begründet, von keinem Kirchenlehrer oder sonstwie bisher angefochten seien, zum Teil völlig aller Wahrheit entbehrten, zum Teil auch gegen die Griechen retorquiert werden könnten[2].

Hinkmar vollzog den päpstlichen Auftrag mit großem Eifer. Auf seine Anregung wurden im fränkischen Reiche mehrere Schriften verfaßt, von denen zwei uns noch erhalten sind: das Werk des Bischofs Äneas von Paris, eine Sammlung von Väterstellen zur Verteidigung der angegriffenen Dogmen und Gebräuche, und das noch bedeutendere des Mönches Rathramnus von Corbie. Ersterer warf den Griechen die große Zahl der bei ihnen aufgekommenen Irrlehren, die Entartung ihrer auf geringfügige Streitfragen herabgesunkenen Theologie, die Anmaßung und Selbstüberhebung in ihren Urteilen vor, Rathramnus den religiösen Despotismus ihrer Kaiser, die Lächerlichkeit, eine Einförmigkeit der Lateiner mit allen ihren Gebräuchen zu fordern, die aus den Anklagen sich

---

[1] Über das Konziliabulum von 867 s. Nicet. bei Mansi, Conc. XVI 256 Anastas. Praef. ebd. 5; Metroph., Ep. ebd. 417. Libell. Episc. in Concil. VIII act. II, ebd. 39. Concil. Rom. 869 bei Mansi a. a. O. XVI 124 f 128. Concil. oecum. VIII, c. 6.

[2] Hincmar., Annal. a. 867, bei Pertz a. a. O. I 475. Vita Nicol. 767. Nicol., Ep. 70. Mansi a. a. O. XV 355. Migne a. a. O. 119, 1152 f, ep. 152.

ergebende abergläubische und irreligiöse Geistesrichtung. Was 1) das Samstagsfasten betrifft, so verteidigt es Äneas mit Zeugnissen von Innozenz I., Hieronymus und Isidor; nach Nikolaus war es zur Zeit des Papstes Silvester eingeführt; Rathramnus hebt hervor, die Observanz sei an sich gleichgültig, nicht einmal im ganzen Okzident herrschend, auf den alten Brauch der römischen Kirche (die es übrigens von den Bulgaren nicht gefordert) und die Erinnerung an die Trauer der Apostel beim Begräbnis Christi und das Beispiel Petri sich stützend. 2) Bezüglich der Art und Dauer des Quadragesimalfastens wurde die große Verschiedenheit in der Praxis der einzelnen Länder und Provinzen, auch des Orients, die kein göttliches Gebot verletze, hervorgehoben. 3) Das Zölibatsgesetz, das keineswegs eine Verwerfung der Ehe in sich schließt, wird aus Texten der Schrift (1 Kor 7, 6 ff 35 40) und der Väter (Ambrosius, Hieronymus, Isidor, Leo d. Gr., Origenes) sowie aus Konzilienkanones gerechtfertigt. 4) Daß die Firmung von Bischöfen zu erteilen sei, wird aus Apg 8, 14—17; 9, 1 ff, aus der Superiorität der Bischöfe über die Priester, aus den Päpsten Innozenz I. und Gelasius I. nachgewiesen. Den wichtigsten Punkt, 5) die Lehre vom Ausgange des Heiligen Geistes, besprechen beide Schriftsteller an der Hand der lateinischen Väter mit besonderer Rücksicht auf die biblische und spekulative Begründung bei Augustinus; auch einige griechische Väter (Athanasius, Cyrillus Alex., Didymus, Gregor von Nazianz) führen sie nach dem Vorgang des Alkuin und des Theodulf von Orleans an; den im größten Teile des Abendlandes bereits eingeführten Zusatz Filioque erklären sie für allseitig begründet. Völlig in Abrede stellen sie 6) das Lammesopfer am Ostertag, sowie 7) die Bereitung des Chrismas aus Flußwasser. 8) Das Bartscheren der Geistlichen begründet Äneas aus Hieronymus, Gregor und Isidor wie aus den afrikanischen Kanones; Rathramnus erklärt es für etwas Indifferentes und findet eher die Griechen tadelnswert, die das Haar nach Weiberart pflegen und den Kopf mit Kleidungsstücken bedecken (gegen 1 Kor 11, 4 7 20). Gegen die Anklage der Weihe von Diakonen zu Bischöfen ohne Presbyterat 9) urgieren beide Autoren mit Papst Nikolaus, bei den Griechen habe man sogar einen Laien (Photius) plötzlich zum Bischofe erhoben; während Äneas zugibt, einigemal könne ein nicht zum Priester geweihter Diakon Bischof geworden sein, da im Episkopate auch die Priesterwürde liege und Hieronymus dafür zu sprechen scheine, stellen Rathramnus und die zu Worms 868 versammelten deutschen Bischöfe die Tatsache entschieden in Abrede. 10) Ausführlich wird der Primat des römischen Stuhles nachgewiesen aus Mt 16, 16 ff, den Kanones von Sardika, dem Kirchenhistoriker Sokrates, aus den Edikten der Kaiser, den Verhandlungen von Chalcedon, den Briefen der Päpste Leo I., Gelasius und Gregor d. Gr. Auch die deutschen Bischöfe zu Worms verteidigten nach Augustin die Lehre vom Ausgange des Heiligen Geistes auch vom Sohne und bewiesen bezüglich der streitigen Disziplinarpunkte eine freiere und nüchterne Auffassung, die gegen die kleinliche Engherzigkeit der Byzantiner vorteilhaft absticht. Das Abendland antwortete letzteren einmütig und entschieden [1].

So war alles vorbereitet zur Trennung der Lateiner und der Griechen, zu der längst die Keime gegeben waren. Die Verschiedenheit des Volkscharakters, der Sprache, des Ritus, der liturgischen und sonstigen Gebräuche, des ganzen Entwicklungsganges, die alte Nebenbuhlerschaft der neuen Roma gegen Alt-Rom, der Ehrgeiz der zu „ökumenischen Patriarchen" emporgeschraubten Bischöfe der östlichen Kaiserstadt, die lange gepflegte Abneigung, die der Widerstand der Päpste gegen diese Erhebung und die mit ihr verbundene Titulatur erzeugt, die Politik des griechischen Hofes, die in alles Kirchliche sich einmischte, die Hofpatriarchen zu ihren Werkzeugen erniedrigte, die freimütige und apostolische Sprache des Stuhles Petri nicht mehr ertrug, hatten immer mehr eine gegenseitige Entfremdung herbeigeführt. Die Lateiner waren mißtrauisch wegen der

[1] Aeneas Paris., Lib. adv. Graec., und Ratramn., C. Graecorum opposita Rom. ecclesiam infamantia, bei Migne, Patr. lat. 121, 225 f 685 f. Responsio Episcop. Germaniae Wormat. adunatorum, ebd. 119, 1201 f.

so oft in Byzanz gepflegten Häresien, erbittert wegen der vielfachen Mißhandlungen, die Italien so lange von den Kaisern und ihren Exarchen erduldet, wegen der Losreißung Süditaliens und Illyrikums vom römischen Patriarchate und der Einziehung vieler Patrimonien der römischen Kirche, während der griechische Hof den Verlust seiner Herrschaft in Mittelitalien und die Erhebung neuer abendländischer Kaiser nicht verschmerzte. Das trullanische Konzil hatte durch den Tadel abendländischer Gebräuche, wie des Priesterzölibats, des Fastens am Sonnabend usf., den Gegensatz verschärft; auf seine Kanones wie auf die von Rom nicht angenommenen letzten 35 apostolischen stützte sich Photius, obschon er noch 861 die meisten der divergierenden Gebräuche für indifferent erklärt hatte; hochmütig sah der stolze Byzantiner herab auf den „barbarischen Westen“. Bei der Auflehnung gegen den päpstlichen Primat, den noch der Studit Theodor so glänzend anerkannt hatte, durfte er auf Zustimmung vieler Griechen rechnen, auch wenn nicht die sklavische Abhängigkeit der Bischöfe vom Patriarchen ihm gesichert gewesen wäre. Die reiche Literatur des Abendlandes war in Byzanz mit Ausnahme sehr weniger Schriften völlig unbekannt, der Nationalstolz aber aufs heftigste erregt. Was noch fehlte, um die Entfremdung und Feindseligkeit zu einer bleibenden zu machen, das fügte Photius hinzu, indem er dem Zerwürfnis eine dogmatische Grundlage gab und die Lehre der Lateiner, der Heilige Geist gehe nicht bloß vom Vater, sondern auch vom Sohne aus, für eine abscheuliche Ketzerei erklärte. Gelang es ihm, diese Überzeugung seinen Landsleuten einzuprägen, so war für immer die religiöse Einheit zwischen Lateinern und Griechen vernichtet.

B. Die Wiedereinsetzung des Patriarchen Ignatius und das achte allgemeine Konzil.

5. Als Photius sich mit den stolzesten Siegeshoffnungen trug, erfolgte in Byzanz selbst eine bedeutende politische Umwälzung. Der unfähige Kaiser Michael III. ward (23. September 867) durch eine Verschwörung, die von seinem ihm verhaßten und von ihm bedrohten Mitkaiser **Basilius** dem Mazedonier geleitet war, ermordet. Basilius, persönlich tüchtiger und besonnener, berief den vielgeprüften, beim Volke noch immer beliebten **Ignatius** auf seinen Stuhl zurück und verwies den Photius in ein Kloster, während die von ihm nach Italien abgeordneten Gesandten von der Reise zurückberufen wurden. Zehn Jahre nach seiner Vertreibung ward Ignatius feierlich in sein Amt wieder eingesetzt. Vom Kaiser erbat er die Abhaltung einer großen Synode unter Beteiligung des römischen Stuhles, da er erst dadurch den Ränken der zahlreichen Photianer gegenüber volle Sicherheit erhielt und auch die Heilung der bis jetzt der kirchlichen Ordnung geschlagenen Wunden dieses erheischte. Eine zweifache Gesandtschaft mit Briefen des Kaisers und des Ignatius ging nach Rom ab, dem Papste Nikolaus den Umschwung zu melden, ihm die Akten der Pseudosynode des Photius zu überbringen, ihn zu der neuen Synode einzuladen und ihm das Urteil über die Anhänger des Photius anheimzustellen. Wie der Kaiser den Papst in der ehrerbietigsten Weise verherrlichte, so stellte ihn Ignatius als den allgemeinen, von Gott für alle verordneten Arzt dar, der als Nachfolger Petri die Leiden der Kirche heile, pries seine apostolische Standhaftigkeit und bat ihn um Entscheidung über die von Photius geweihten und die von ihm

verführten Geistlichen, einige, wie den von Photius 861 ordinierten, aber dann mit ihm zerfallenen und von ihm verfolgten Paul von Cäsarea, besonderer Milde empfehlend. Für die erlittenen Unbilden erhielt so der römische Stuhl volle Genugtuung; der Sieg der gerechten Sache in Byzanz war auch für ihn ein glänzender Sieg[1].

Des zu früh verstorbenen Nikolaus Nachfolger Hadrian II. erhielt diese Schreiben, sandte (869) den seit sieben Jahren in Rom weilenden Abt Theognostus ab mit Briefen an den Kaiser und an Ignatius, ließ die ihm übersandten Schriftstücke prüfen und hielt dann (Juni 869) ein Konzil bei St Peter in Gegenwart der byzantinischen Abgeordneten. Hier wurden die Beschlüsse des Papstes Nikolaus bestätigt, die Pseudosynode des Photius verdammt, ihre Akten zum Feuer verurteilt samt allen gegen Rom und gegen Ignatius gerichteten Schriften, das Anathema über den Usurpator erneuert, doch mit Aussicht auf die Laienkommunion für den Fall der Unterwerfung. In weiteren Briefen beantragte der Papst die Versammlung einer großen Synode in Konstantinopel unter Vorsitz seiner Legaten, der Bischöfe Donatus von Ostia und Stephan von Nepi sowie des Diakons Marinus, zur Verkündigung der in Rom gefaßten Beschlüsse, zur Untersuchung über die Schuld der einzelnen Teilnehmer des Schismas und zur völligen Beseitigung des Pseudokonzils der Photianer, das nur mit dem Konzil von Rimini und der ephesinischen Räubersynode verglichen werden könne. Auch sprach sich Hadrian im allgemeinen über das Verfahren gegen die gefallenen Geistlichen aus und empfahl seine Legaten, denen er noch besondere Instruktionen erteilte[2].

6. Schon in Thessalonich und in Selymbria namens des Kaisers begrüßt, hielten die Legaten am 25. September 869 in Konstantinopel einen glänzenden Einzug und besprachen dann mit dem Kaiser und dem Patriarchen die Vorbereitungen für das Konzil. Zu diesem wurden auch Stellvertreter der orientalischen Patriarchen beigezogen, an die man von der Kaiserstadt aus geschrieben und Gesandte abgeordnet hatte. Bei dem Verdacht der muselmännischen Gewalthaber war eine Vertretung dieser Patriarchate schwer; doch fanden sich schon vor den römischen Legaten Erzbischof Thomas von Tyrus als Stellvertreter des antiochenischen und der Synzellus Elias als Vertreter des jerusalemischen Patriarchen ein, während ein alexandrinischer Legat in der Person des Archidiakons Joseph erst zur neunten Sitzung der Synode erschien. Es waren anfangs nur zwölf Bischöfe von den Anhängern des Ignatius beisammen, und erst bis zum Ende mehrte sich die Zahl auf 102. Denn in den letzten zehn Jahren waren viele Photianer zu Bistümern befördert worden, und die Reihen der älteren Bischöfe waren bedeutend gelichtet; sodann ließen die vorsitzenden Legaten des Papstes nur jene Bischöfe als Glieder der Synode zu, die das von Rom mitgebrachte, nach dem Muster des einst von Papst Hormisdas

---

[1] Theoph., Cont. IV 43 f; V 24 f. Genes. a. a. O. l. 4, 113 f. Nicet. a. a. O. 257 f. Anastas. a. a. O. 6. Metroph. a. a. O. 420. Stylian. a. a. O. 429 f. Basil. et Ignat., Epp. ad Nicol., bei Mansi a. a. O. XVI 146 f 324 f. Vita Hadr. II bei Migne a. a. O. 128, 1386.

[2] Hadr. II., Epp., bei Mansi a. a. O. XVI 120 f. Concil. Rom. 869 bei Mansi a. a. O. 122—131.

aufgestellten (Bd I, S. 641 A. 1) abgefaßte Formular unterzeichneten, worin die Verpflichtung zur Unterwerfung unter die Entscheidungen des römischen Stuhles deutlich ausgesprochen war [1]. Dagegen erhoben zwar die Griechen inner- und außerhalb der Synode mehrfache Bedenken, da sie nicht mehr an eine solche Anforderung seit den Ikonoklastenzeiten gewöhnt waren; dennoch fügten sie sich, da die päpstlichen Gesandten mit aller Festigkeit auf ihrem Auftrag beharrten, und unterzeichneten nach und nach das römische Formular.

In der ersten Sitzung bei St Sophia (5. Oktober 869), der wie den folgenden auch kaiserliche Beamte anwohnten, die eine äußere Geschäftsleitung übten, während das eigentliche Präsidium die römischen Legaten führten, wurden mehrere Aktenstücke verlesen, insbesondere eine Ansprache des Kaisers, die Briefe Hadrians II. an ihn und an Ignatius, das Beglaubigungsschreiben des Patriarchen Theodosius von Jerusalem für seinen Abgesandten Elias, die Erklärung des letzteren und des Erzbischofs Thomas zu Gunsten des wiedereingesetzten Ignatius, sowie die von Rom gesandte Einigungsformel. Bei Beginn der zweiten Sitzung (7. Oktober) übergaben mehrere ältere Bischöfe, die Ignatius oder sein Vorgänger geweiht, die aber sich zur Anerkennung des Photius hatten verleiten lassen, ein Schuldbekenntnis mit der Bitte um Verzeihung, die ihnen nach Unterzeichnung des päpstlichen Formulars und nach Auflegung einer Buße auch gewährt ward. Dasselbe geschah mit andern Geistlichen. Der dritten Sitzung (11. Oktober) wohnten 23 Bischöfe bei; die Bischöfe von Ankyra und Nicäa, die das römische Formular nicht unterzeichnen wollten, blieben ausgeschlossen. Man verlas die Briefe des Kaisers und des Ignatius an Papst Nikolaus vom Dezember 867 und die Antwort Hadrians. In der vierten Sitzung (13. Oktober) verhandelte man über die von Methodius geweihten Bischöfe Theophilus und Zacharias, die 860 als Gesandte des Photius in Rom gewesen waren und fest zu diesem hielten. Vor die Synode geführt, wiederholten sie ihre lügenhafte Behauptung, Papst Nikolaus habe sie als Bischöfe und mit ihnen den Photius anerkannt, wurden aber durch Verlesung der Briefe dieses Papstes und die Erklärungen des Legaten Marinus als Lügner gebrandmarkt. In der fünften Sitzung (20. Oktober) ward Photius selbst trotz seines Widerstrebens der Synode vorgeführt und zur Buße ermahnt; er hüllte sich zuerst in tiefes Schweigen, dann gab er auf einige Fragen kurze Antworten, dabei bemüht, die Rolle Christi vor Kaiphas und Pilatus zu spielen. Taub gegen die Vorstellungen der kaiserlichen Beamten, ward er endlich entlassen, während die Sitzung mit Akklamationen auf den Kaiser und die Kaiserin, die Päpste Nikolaus und Hadrian, Ignatius und die orientalischen Patriarchen, den Senat und die Synode beschlossen ward.

Die römischen Legaten sahen die Sache des Photius als endgültig entschieden an und glaubten, daß ihm und seinen Anhängern kein weiteres Gehör zu gestatten und einfach die Dekrete Hadrians zu promulgieren seien. Der Kaiser Basilius aber meinte, es seien die Photianer noch zu verhören und wo möglich eine Verschmelzung der beiden Parteien herbeizuführen, was aber bei dem von Photius eingenommenen Standpunkte unmöglich war. Der sechsten Sitzung (25. Oktober) wohnte Basilius mit großem Gefolge persönlich bei und führte das Ehrenpräsidium. Nach einer Lobrede des Metrophanes von Smyrna auf den Kaiser und auf die Synode gab jener, der von den römischen Legaten übergebenen Denkschrift nicht beistimmend, den Befehl, die photianischen Bischöfe vorzuführen, denen man einige Schreiben des Papstes Nikolaus von 862 vorlas und deren Ausflüchte Elias von Jerusalem zu widerlegen

[1] Libell. Rom. ebd. 27 28 316.

suchte. Sprecher der Photianer waren Euschemon von Cäsarea, Zacharias von Chalcedon, Eulampius von Apamea. Sie suchten die Abdankung des Ignatius und die Legitimität des Photius zu verteidigen und beriefen sich auf die Kanones, die über den Patriarchen ständen, kraft deren man auch dem Papste widerstehen dürfe, falls er ihnen zuwiderhandle, durch die sich ihre Absetzung niemals rechtfertigen lasse. Nichts war leichter zu zeigen, als daß gerade Papst Nikolaus in Sachen des Photius die Kanones aufrecht gehalten hatte, und zudem war es die Partei des Photius, wie Metrophanes bemerkte, die zuerst dessen Richterspruch anrief. Der Kaiser gab den Photianern nach einer längeren Ermahnung zur Unterwerfung unter die Synode sieben Tage Bedenkzeit und ließ in der siebten Sitzung (29. Oktober) den Photius wie den Gregor Asbestas vorführen, die erklärten, nur dem Kaiser, nicht aber den Legaten seien sie Rechenschaft abzulegen bereit, und trotzig auf ihrem angeblichen Rechte beharrten. Die Unterzeichnung des römischen Formulars lehnten ebenso die herbeigerufenen Photianer ab; Johannes von Heraklea rief: Anathema dem, der seinen Patriarchen anathematisiert! Sie beriefen sich abermals ganz allgemein auf die Kanones der Apostel und der ökumenischen Synoden, rekusierten die Legaten als Richter; die Verlesung der päpstlichen Briefe und der Synodalakten Hadrians II. machte auf sie keinen Eindruck. So wurde die Verdammung gegen sie erneuert, besonders gegen Photius als Laien und Eindringling, Neophyten und Tyrannen, Ehebrecher und Vatermörder, den neuen Dioskorus und neuen Judas. In der achten Sitzung, der wiederum Basilius anwohnte (5. November), wurden die schriftlichen Gehorsamsgelöbnisse, die Photius von Geistlichen und Laien sich verschafft hatte, nebst seinen Schriften gegen den Papst und gegen Ignatius den Flammen übergeben. Die angeblichen Legaten der orientalischen Patriarchen, die auf der Pseudosynode des Photius von 867 eine Rolle gespielt haben sollten, wurden verhört, der Betrug jener Akten ward enthüllt und der Kanon (20) der Lateransynode Martins I. (649) verlesen, wonach die Verfälscher kirchlicher Urkunden für immer anathematisiert sein sollten. Es wurden noch drei zur Kirche zurückkehrende Ikonoklasten aufgenommen, das Anathem über diese Sekte wie über Photius erneuert.

Nach der feierlichen Krönung des Prinzen Leo zum Kaiser (6. Januar 870) und mehrfachen Absetzungen und Beförderungen von Metropoliten und Bischöfen fand die neunte Sitzung (12. Februar) statt, der statt des Kaisers elf Senatoren anwohnten. Joseph, Legat Alexandriens, übergab seine Vollmacht und pflichtete dem bisher Verhandelten bei. Darauf wurden die 861 gegen Ignatius vorgeführten falschen Zeugen auf Antrag der päpstlichen Legaten verhört, teils Staatsbeamte teils Handwerker; sie erhielten nach dem Geständnisse ihrer Schuld Bußen auferlegt. Auch beschäftigte man sich mit den Höflingen, die unter Michael III. die kirchlichen Gebräuche nachgeäfft und verhöhnt hatten, sowie mit den von Photius fingierten orientalischen Legaten von 867. Die glänzendste Versammlung bot die zehnte und letzte Sitzung dar, die im Beisein der Kaiser Basilius und Konstantin (seines früher schon gekrönten erstgebornen Sohnes) sowie der Gesandten des abendländischen Kaisers und des Bulgarenkönigs gehalten ward. Zuerst wurden auf Antrag der römischen Legaten 27 Kanones verkündigt, von denen sich ein Teil auf Photius und die in der byzantinischen Kirche eingerissenen Mißbräuche bezog, ein Teil allgemeiner Natur war. Die Dekrete der Päpste Nikolaus und Hadrian wurden zu strengster Beobachtung eingeschärft, dem Photius und den von ihm Ordinierten jede geistliche Würde abgesprochen, der Kanon 10 von Sardika gegen die Erhebung von Laien unter Annahme der päpstlichen Erklärung des Ausdrucks „Neophyt" (1 Tim 3, 6) erneuert, die Interstitien bei der Weihe vorgeschrieben, die Forderung von Gelöbnisscheinen, wie sie Photius sich hatte ausstellen lassen, die Fälschung kirchlicher Aktenstücke, die Trennung

von kirchlichen Vorgesetzten vor einem gegen sie ergangenen kanonischen Urteil, die Nachäffung kirchlicher Zeremonien, die servile, das heilige Amt verächtlich machende Art von Ehrfurchtsbezeigungen der Bischöfe gegen die Staatsbeamten strenge verboten, die von Photius (aber wohl nur in früherer Zeit und aus Disputiersucht) verteidigte Lehre von den zwei Seelen verurteilt [1]. Auch ward darin von der Ehrfurcht gehandelt, die man den Patriarchen, insbesondere dem Papste, schuldig sei. Wer schriftlich oder mündlich den Stuhl Petri antasten würde, solle gleich Dioskorus und Photius verdammt werden; auf einer ökumenischen Synode könne man, wenn eine auch Alt-Rom betreffende Streitfrage sich ergeben sollte, mit geziemender Ehrfurcht die Sache untersuchen und die Lösung annehmen, sich belehren lassen oder belehren, nie aber dürfe man dreist und absprechend gegen die Hierarchen von Alt-Rom auftreten (can. 21). Es ward die Ansicht verworfen, zur Gültigkeit einer Synode sei die Anwesenheit des Kaisers erforderlich; diese ward aber bei allgemeinen Konzilien in Glaubensfragen für zulässig erklärt (can. 17). Die Bischofswahlen sollten bei Strafe der Nichtigkeit nicht durch List oder Gewalt der weltlichen Fürsten bewerkstelligt werden dürfen (can. 12 22). Die Annahme dieser und anderer wohl in Rom entworfener Kanones zeigte, daß die Synode trotz der Anwesenheit des Kaisers völlig frei war. Andere Kanones betrafen die Ikonoklasten, die Metropolitan- und Patriarchalgewalt, das Tragen des Palliums an bestimmten Tagen, die Kleidung der Bischöfe aus dem Mönchsstande, die Bedrückung der Suffragane durch die Metropoliten sowie das Kirchengut. Die Entscheidung des Konzils sprach nach einem ausführlichen Glaubensbekenntnis und Aufzählung der sieben allgemeinen Konzilien den Charakter des jetzigen als des achten ökumenischen aus, das versammelt sei, um die Ungerechtigkeit und die freche Verletzung der Kirche zu bestrafen, und erneuerte unter Berufung auf die päpstlichen Dekrete die Verdammung des Photius und seiner Genossen. Der Kaiser mahnte alle zur Unterwerfung unter das Urteil und vertrat in einer Rede die kirchliche Unabhängigkeit gegenüber den unberechtigten Einmischungen der Laien. Basilius wollte erst nach allen Bischöfen die Akten unterzeichnen, gab aber dem Wunsche der Legaten soweit nach, daß er unmittelbar nach den Repräsentanten der fünf Patriarchalstühle unterschrieb. Die Synode verfaßte noch ein Rundschreiben an alle Gläubigen und einen Brief an Papst Hadrian, ihn um seine Bestätigung bittend, welche auch dessen Legaten in ihren Unterschriften vorbehielten. Der Kaiser seinerseits bekräftigte die Synode durch ein Edikt und schrieb über sie dankend an die fünf Patriarchen. Bei St Sophia ward ein namens der Legaten Roms gefertigter Bericht über dieses achte ökumenische Konzilium angeschlagen [2].

7. So war die Eintracht zwischen Alt- und Neu-Rom wiederhergestellt. Die päpstlichen Legaten und die griechischen Bischöfe hatten sich in allen Hauptfragen geeinigt; mit dem verdammten Photius waren seine Vorwürfe gegen die Lateiner, deren hier nicht einmal gedacht ward, verdammt. Aber es blieb noch viel von der mißtrauischen Eifersucht der Byzantiner zurück. So sehr man Roms Oberleitung anerkannte, so sehr bemühte man sich auf der Synode, die Theorie von den fünf Patriarchen als Häuptern der Kirche zur Geltung zu bringen. In diesem Sinne sprachen nicht nur Basilius

[1] Die Lehre von den zwei Seelen ward dem Photius zur Last gelegt, ohne daß seine Schriften eine Spur davon zeigen. Vgl. hierüber Anastas., Praef. cit. 6, und Hergenröther, Photius III 444 ff.

[2] Mansi, Concil. coll. XVI 18—203 309 f 396 f. Hefele, Konziliengesch. IV 384 ff. Hergenröther, Photius II 75 ff. (Über die Akten ebd. S. 63—75, über das Verhältnis der 14 griechischen zu den 27 lateinischen Kanones ebd. S. 68 ff.)

und sein Kommissär Baanes, sondern auch Elias von Jerusalem und Metrophanes von Smyrna sich aus, zum Teil mit überschwenglichen Worten. In der Feststellung und Einschärfung einiger sehr wichtigen Befugnisse der Patriarchen, wie betreffs der Bestätigung und Einsetzung der Metropoliten und der Gerichtsbarkeit über sie auf Patriarchalsynoden, die den Provinzialkonzilien vorangehen sollten (can. 17), und in der hier zuerst von Roms Stellvertretern anerkannten Reihenfolge der fünf Patriarchen (can. 21), wonach der byzantinische Patriarch vor dem alexandrinischen und den übrigen des Orients seine Stelle erhalten hatte — was jetzt den tatsächlichen Verhältnissen entsprach —, zeigte sich schon ein nicht unbedeutender Fortschritt zu Gunsten der im Orient herrschenden Rechtsanschauungen. Hadrian II. erkannte auch, wohl aus Rücksicht auf die längst geschwundene Hoffnung, den alten Glanz der unter ungläubigen Fürsten stehenden orientalischen Patriarchen wiederherzustellen, und zur Besiegelung des Friedens zwischen Alt- und Neu-Rom dem Byzantiner die zweite Stelle zu; was Leo I. dem Anatolius, was noch Nikolaus den Griechen verweigert hatte, schien dem schwergeprüften und den Päpsten so ergebenen Ignatius jetzt als doch in der Macht der Tatsachen begründet zugestanden werden zu dürfen[1].

Der griechische Stolz fand sich gekränkt durch die von den römischen Legaten geforderten Unterschriften des päpstlichen Formulars. Einige Bischöfe beklagten sich beim Kaiser und bei Ignatius über diese die Kirche von Byzanz ganz unter die Gewalt der Römer stellende Maßregel und bewogen den Kaiser zu dem unwürdigen Kunstgriff, den Legaten einen Teil dieser Scheine entwenden zu lassen. Auf die energischen, von den Gesandten des abendländischen Kaisers unterstützten Vorstellungen der Apokrisiarier ließ jedoch Basilius die geraubten Dokumente zurückstellen und sprach sich sehr ehrerbietig über das Ansehen der römischen Kirche aus, um so jeden Verdacht zu vermeiden, als wolle er der Anerkennung ihres Primates sich entziehen. Aber noch mehr war die bulgarische Frage geeignet, zu Zerwürfnissen zu führen. Die griechische Politik versprach sich große Vorteile von der kirchlichen Abhängigkeit Bulgariens von Byzanz und bot zu ihrer Wiederherstellung alles auf. Der mit Rom wegen Verweigerung der von ihm für sein Erzbistum postulierten Geistlichen (erst Bischof Formosus, dann Diakon Marinus) unzufriedene Fürst lieh griechischen Einflüsterungen sein Ohr und sandte Abgeordnete nach Byzanz, die dem dort versammelten Konzil die Frage vorlegen sollten, ob ihr Land zum römischen oder zum konstantinopolitanischen Patriarchate gehöre. In der nach Beendigung des Konzils veranstalteten Konferenz, welcher nur der Kaiser, Ignatius, die Vertreter der Patriarchalstühle und die bulgarischen Gesandten anwohnten, machten die Orientalen geltend: 1) das jetzige Bulgarien habe ehemals zum griechischen Kaiserreiche gehört; 2) bei ihrer Besitznahme hätten die Bulgaren dort griechische Kleriker angetroffen, folglich gehöre das Land zum Patriarchate von Byzanz.

---

[1] Die Patriarchentheorie bei Mansi a. a. O. XVI 86 f 140 f 317 344 356 360. Hergenröther, Photius II 137 ff. Nikolaus I. (Ad Bulg. c. 92 und ep. 8, bei Migne a. a. O. 119, 949 1011 f) hatte nur die drei Nicaen. c. 6 genannten Patriarchen anerkannt. Den Vorrang von Konstantinopel vor Alexandrien bestätigte nachher (1215) auch Innozenz III.: Concil. oecum. XII, c. 5 (c. 23 de privil. V 33).

Dagegen erklärten die päpstlichen Legaten, die nur ungern auf eine Erörterung eingingen, zu der sie nicht autorisiert waren: 1) Die Verwaltung der Kirche dürfe nicht abhängig gemacht werden von politischen Verhältnissen; 2) das Land der Bulgaren sei ein Teil der illyrischen Provinzen, die von jeher zu Rom gehörten, dem die Aufstellung der Bischöfe zustand, bis Kaiser Leo III. diese Provinzen gewaltsam losriß; 3) die Bulgaren seien freiwillig zur römischen Kirche zurückgekehrt, durch deren Missionäre erst völlig bekehrt, drei Jahre von ihnen kirchlich geleitet worden; 4) die höhere Autorität des Apostolischen Stuhles könne sich hierin keinem fremden Richterspruche unterwerfen. Die drei Orientalen, die auf diesem Kongreß der fünf kirchlichen Großmächte ganz unter dem Einflusse des Basilius standen, entschieden nach dessen Wunsch; sie bemerkten, die Römer hätten die Oberhoheit des Kaisers nicht mehr anerkannt, sich vielmehr den Franken angeschlossen, könnten daher im Kaiserreiche keine Patriarchaljurisdiktion mehr üben. Es entschieden hier die andern verbündeten Patriarchen gegen Rom; auch Ignatius, obschon von den Legaten Roms dringend gemahnt, er möge doch die Kirche Roms nicht des Ihrigen berauben, nachdem er durch ihren Schutz das Seinige wieder erlangt, antwortete nur ausweichend. Den bulgarischen Gesandten übergab man die schiedsrichterliche Entscheidung der orientalischen Vikarien, ihr Land habe dem Stuhl von Byzanz zu unterstehen. Noch 870 weihte Ignatius den Bulgaren einen Erzbischof, der mit vielen griechischen Geistlichen dahin abzog; die Lateiner mußten Bulgarien verlassen.

Auf der Heimreise wurden Roms Legaten noch ausgeplündert und erhielten erst nach weiteren Unterhandlungen ihre Freiheit. Zum Glück hatten sie größerer Sicherheit wegen die meisten Obedienzscheine der griechischen Prälaten dem zur Gesandtschaft Ludwigs II. gehörigen Bibliothekar Anastasius übergeben, der sie nebst einer von ihm gefertigten Abschrift der Konzilsakten dem Papste übergab und in dessen Auftrag übersetzte. Im Sommer 871 erhielt Hadrian II. neue Briefe und Geschenke von dem Kaiser und dem Patriarchen, welcher insbesondere um Dispensation für mehrere photianische Geistliche bat. In seiner Antwort (10. November 871) belobte der Papst die betätigte religiöse Gesinnung des Kaisers, beschwerte sich aber darüber, daß man seine Legaten ohne alle Bedeckung habe abziehen lassen, so daß sie beraubt und gefangen genommen worden seien, ferner daß man dem römischen Stuhle Bulgarien abgesprochen und die lateinischen Missionäre vertrieben habe, und verweigerte die verlangten Dispensationen, falls nicht neue wichtigere Tatsachen angeführt werden könnten, als seinen und seines Vorgängers Dekreten zuwiderlaufend. „Denn", schrieb er, „es ist nicht unser Brauch, je nach Belieben uns der Sanktionen der Väter mißbräuchlich zu bedienen, wie bei einigen eurer Würdenträger, die da, wenn sie andere angreifen oder sich eine Stütze verschaffen wollen, auf Synodalbeschlüsse oder päpstliche Dekrete sich berufen, sie aber da mit Stillschweigen übergehen, wo diese gegen sie selber oder zu Gunsten anderer vorgebracht werden." Betreffs Bulgariens machte er dem Ignatius bemerklich, es liege keine rechtmäßige Entscheidung vor, da der römische Stuhl nicht einmal gehört worden sei, es bestehe ein großer Unterschied zwischen den von Papst Nikolaus aus jenem Lande verwiesenen griechischen Geistlichen, die von Photius ordiniert und in der

ganzen Kirche zu kirchlichen Verrichtungen nicht zuzulassen seien, und den jetzt daraus vertriebenen lateinischen Missionären; er bedrohte ihn mit Zensuren, falls er nicht allen Eingriffen in dieses Land entsage. Dieselbe Drohung mußte gegen den Patriarchen, der hierin dem Willen des Kaisers und seines Klerus sich um so eher fügen zu müssen glaubte, als er sich auf angebliche Rechtsgründe stützen zu können vermeinte, auch Hadrians Nachfolger Johann VIII. mehrmals wiederholen. Nur vorübergehend war die Verbindung zwischen den Kaisern Basilius und Ludwig II. gegen die Sarazenen in Italien (868—871), und erfolglos blieben die Unterhandlungen des ersteren mit Ludwig dem Deutschen zum Nachteile des in Italien herrschenden Kaisers (872 und 873). Erst seit April 878 suchte Papst Johann den Beistand des griechischen Hofes gegen die arabischen Seeräuber nach, ohne aber deshalb irgend ein den Rechten seines Stuhles in Bulgarien nachteiliges Zugeständnis machen zu wollen; er ließ vielmehr damals eine weitere, verschärfte Mahnung an Ignatius ergehen[1].

C. Abermaliges Patriarchat des Photius und erneuter Kampf mit Rom.

8. Indessen hatte der gestürzte Photius im Exil zu Stenos durch zahlreiche Briefe seine Freunde zu ermutigen, seine Gegner zu bekämpfen und namentlich das gegen ihn gehaltene Konzil als den Triumph der Lüge und der Gottlosigkeit darzustellen nicht aufgehört; stolz hatte er jede Versöhnung und Unterhandlung zurückgewiesen und sich und die Seinigen als Vertreter der wahren Kirche bezeichnet; sowohl durch Rundschreiben als durch Briefe an einzelne Anhänger am Hofe und im Klerus suchte er die Hoffnung auf einen Umschwung und eine bessere Zeit zu unterhalten und bot alle Mittel auf, dieselbe anzubahnen. Die schwärmerische Liebe seiner ehemaligen Schüler, von denen viele durch ihn Bischöfe geworden waren, die reichen Hilfsquellen seines Geistes, die sich so oft erprobt, der Wankelmut des Kaisers und die Launenhaftigkeit des Hofes, das hohe Alter des Ignatius und sein beginnendes Zerwürfnis mit Rom — das alles konnte das Vertrauen auf eine kirchliche Umwälzung neu beleben. Selbst mit römischen Geistlichen, wie mit dem Bibliothekar Anastasius, trat der gewandte Byzantiner in Briefwechsel. Vor allem aber suchte er den Kaiser zu gewinnen, dem er zwei wohlberechnete Briefe schrieb, die ihm auch Erleichterung seiner Verbannung erwirkten. Aber von Schritt zu Schritt ging Photius weiter. Er wußte es zu erreichen, daß er vom Kaiser über gelehrte Fragen zu Rat gezogen, dann sogar selbst an den Hof berufen und mit der Erziehung der kaiserlichen Prinzen betraut ward. Nicht unglaubwürdig ist nach den damaligen Zuständen in der Kaiserstadt, daß er auch den ahnensüchtigen Kaiser durch einen schmeichelhaft ersonnenen Stammbaum, worin er dessen Abkunft von den Arsaciden herleitete, sowie durch die Gaukeleien seines Freundes, des von ihm zum Erzbischof erhobenen Abtes Theodor Santabarenus, für sich

---

[1] Anastas., Praef. cit. 9—12 not. in Concil. VIII 29. Vita Hadriani bei Migne, Patr. lat. 128, 1390 f 1393 f. Hincmar., Annal. a. 869, ed. Pertz, Mon. Germ. hist. I 482. Basil. et Ignat., Epp. Hadr., bei Mansi a. a. O. 203 f 413 f. Ioann. VIII. Ep. 45 f. Jaffé, Reg. n. 3092. Auszüge aus dem achten Konzil unmittelbar nach dem siebten gibt Deusdebit (Coll. can. l. 1, c. 38; l. 4, c. 15 16; l. 3, c. 9—12, S. 57 f 246 f 352 f).

einzunehmen wußte, wie denn verschiedene Veranstaltungen zusammenwirken mußten, die Stimmung des Hofes gegen ihn völlig umzuwandeln. Es kam so weit, daß er vom Kaiserpalaste aus schon bei Lebzeiten des Ignatius die byzantinische Kirche beherrschte und in der Tat mehr Patriarch war als der vom Alter gebeugte Ignatius. Als dieser krank ward, ohnehin bekümmert, weil ihm nicht gelungen war, die Spaltung in seinem Sprengel zu beseitigen, ließ er sich vom Hofe aus öfter nach seinem Befinden erkundigen und brachte es dahin, daß er nachher, zum Schein wenigstens, eine völlige Aussöhnung mit dem früher so sehr von ihm verfolgten Patriarchen öffentlich behaupten konnte [1].

Ignatius starb am 23. Oktober 877 [2]. Schon drei Tage nach seinem Tode bemächtigte sich Photius des Patriarchenstuhles mit völliger Zustimmung des Kaisers. Er wandte ganz wie das erste Mal alle Mittel der List, der Gewalt und der Bestechung an, um die ihm noch widerstrebenden Bischöfe zu gewinnen oder bei fortgesetzter Weigerung zu stürzen. Um eine Anerkennung Roms zu erzielen, mußte der Kaiser in einem wohl von Photius verfaßten Schreiben ohne Erwähnung des Todes des Ignatius bestimmte ihm angenehme Legaten (wahrscheinlich den in sein Amt wieder eingesetzten Zacharias von Anagni und den Bibliothekar Anastasius) zur Beseitigung der in Byzanz noch fortbestehenden Spaltung, infolge deren viele Geistliche und Mönche mißhandelt worden seien, sich erbitten. Man wollte Legaten, die leicht zu bearbeiten waren, die das Geschehene billigten, ehe der Papst sich ungünstig darüber aussprechen könnte. Das kaiserliche Schreiben kam im April 878 nach Rom, und Johann VIII. sah darin eine günstige Gelegenheit, Gesandte sowohl nach Konstantinopel als nach Bulgarien abzuordnen. Er wählte dazu die Bischöfe Paulus von Ancona und Eugen von Ostia, denen er sieben Briefe mitgab, wovon vier für Bulgarien, drei für Byzanz bestimmt waren. Den Kaiser belobte der Papst wegen seines Eifers für den Frieden der Kirche und die Beseitigung der Spaltung in Byzanz, die dem römischen Stuhl ebenso am Herzen liegen müssen, der da über Völker und Reiche gesetzt sei zum Ausrotten und Zerstören (des Bösen) wie zum Pflanzen (des Guten — Jer 1, 10), empfahl seine Legaten, die er statt der gewünschten sende, bat, sie sicher nach Bulgarien geleiten zu lassen und ihm Beistand in den Wirren Italiens zu gewähren. Den Ignatius, von dessen Tod er noch keine Ahnung hatte, forderte er bei Strafe der Absetzung auf, seine Bischöfe und Priester aus dem widerrechtlich okkupierten Bulgarien abzuberufen; letzteren ward eine dreißigtägige Frist zur Räumung des Landes gestellt. Ebenso mahnte der Papst den Bulgarenfürsten und seine Großen, baldigst zum Gehorsam des Stuhles Petri zurückzukehren [3].

---

[1] Phot., Ep. 78 85 90 106 f, ed. Montac., bes. Ep. 97 98. Phot., Quaest. Amphilochianae q. 115, ed. Migne, Patr. gr. Bd 101.

[2] Daß der Tod des Ignatius auf 877, nicht 878 fällt, hat Hergenröther (Photius II 286 ff) hinlänglich gezeigt. Die richtige Chronologie ist für das Verständnis des Weiteren von großer Wichtigkeit. Vgl. ebd. II 299 ff. Hefele, Konziliengesch. IV 436 ff.

[3] Ioann. VIII., Ep. 75—80. Jaffé, Reg. n. 3130—3135.

Die Legaten Paulus und Eugenius waren in großer Verlegenheit, als sie bei ihrer Ankunft den Ignatius nicht mehr am Leben, auf seinem Stuhle den Photius trafen, zu dessen Gunsten sie keine Instruktionen hatten. Anfangs wollten sie mit ihm als einem Gebannten nicht in Gemeinschaft treten; doch konnten sie ohne den Patriarchen ihrer Aufträge beim Kaiser sich schwer entledigen, und Photius suchte ihnen aus den Worten des päpstlichen Briefes an den Kaiser zu beweisen, Johann sei sicher mit der vom Kaiser getroffenen Anordnung zufrieden, zudem werde eine neue Gesandtschaft nach Rom abgehen, die völlige Zustimmung des Papstes zu erholen. So brachte er sie endlich dahin, daß sie öffentlich mit ihm Gemeinschaft hielten und erklärten, sie seien gesendet worden, den Ignatius zu zensurieren und den Photius als Patriarchen zu proklamieren. Ein Mönch Andreas, der sich ihnen als Abgeordneten des Patriarchen von Jerusalem vorstellte, trug noch dazu bei, ihre Bedenken zu beschwichtigen. So sehr sich aber Photius jetzt wie früher 861 mit der Anerkennung römischer Legaten brüstete, so sah er doch, daß nach dem Vorgang mit Zacharias und Rodoald die scharfsichtigeren seiner Gegner noch eine Erklärung des Papstes fordern würden; zudem bedurfte nach den Kanones seine Wiedereinsetzung der Gutheißung einer größeren Synode, und ihm kam alles darauf an, das gegen ihn vor zehn Jahren gehaltene Konzil zu beseitigen. Während er daher die Legaten Paulus und Eugenius bei sich zurückbehielt, um auf jeden Fall bei der beabsichtigten großen Synode römische Legaten zur Hand zu haben und nach Rom keine andere Nachrichten kommen zu lassen als die von ihm und dem Kaiserhofe zu meldenden, ordnete er seinen Vertrauten Theodor Santabarenus als Apokrisiar an den Papst ab, dem er wohlberechnete Briefe mitgab, die auch durch kaiserliche Schreiben bekräftigt wurden. Es war darin gesagt: das einmütige Verlangen fast aller Bischöfe und Großen — nur sehr wenige abgerechnet — sowie des Kaisers habe ihn genötigt, sich der schweren Bürde des Patriarchats abermals zu unterziehen, Klerus und Volk wie die orientalischen Patriarchen seien darin einig, daß so der Friede am besten wiederhergestellt werde; die Gesandten Sr Heiligkeit seien gegen ihn zurückhaltend gewesen, aber der Papst selbst werde nach seiner Einsicht und Weisheit dem Wunsche des ganzen Orients gerne zustimmen und zu einer in der Kaiserstadt abzuhaltenden Synode Legaten senden oder die bereits anwesenden dazu bevollmächtigen. Auch wurde, besonders durch die Gesandten des Kaisers, in dem Papste die Hoffnung auf kräftige Unterstützung in Italien und in seinen sonstigen Angelegenheiten erregt, und durch eine beträchtliche Zahl von Unterschriften griechischer Bischöfe sollte das allgemeine Verlangen nach Wiedereinsetzung des Photius dokumentiert werden.

Johann VIII. hatte mehrfache Bedenken in dieser Sache. Er beriet sich auf einer Synode mit 17 Bischöfen, an deren Spitze Zacharias von Anagni stand, und beschloß endlich, an der Illegalität der ersten Erhebung des Photius festhaltend, aus Rücksicht auf die jetzigen Umstände, da der legitime Patriarch gestorben, Photius jetzt nicht mehr Usurpator, dabei gelehrt und erfahren, vom ganzen Orient, wie es schien, postuliert war, unter gewissen Bedingungen von den Kirchengesetzen und den Dekreten des achten Konziliums zu dispensieren,

den Photius und seine Anhänger von den Zensuren loszusprechen und ihn als Patriarchen anzuerkennen, dabei das vor zehn Jahren gehaltene Konzil aufrecht zu halten und den ganzen Akt als von der Milde, nicht von der strengen Gerechtigkeit geraten zu bezeichnen. Daher schrieb er am 18. August 879 an den Kaiser und an Photius: obschon dieser nach dem Tode des Ignatius ohne Vorwissen des Apostolischen Stuhles, der nach dem Rechte seines Primates vor allem hätte befragt werden müssen, den Patriarchensitz, der ihm entzogen worden war, wieder eingenommen habe, so wolle er doch zur Beseitigung des Unfriedens der byzantinischen Kirche der Bitte und dem Wunsche des Kaisers nachgeben und den nach dem Inhalt der vorgelegten Schreiben von den orientalischen Patriarchen, von den Bischöfen wie von Klerus und Volk einmütig gewünschten Photius als Bruder und Mitbischof anerkennen, wofern dieser vor einer Synode dem kirchlichen Brauche gemäß um Verzeihung bitte und Barmherzigkeit erflehe, der Jurisdiktion in Bulgarien entsage, die Bestimmung festsetzen lasse, daß in Zukunft kein Laie, sondern nur Priester und Diakonen zum Patriarchate erhoben würden. Im übrigen sollte das Konzil von 869 in Geltung bleiben, den Anhängern des Ignatius alle Schonung und Milde zu teil werden, um sie zur Einheit zurückzuführen, Photius sich jeder Nachstellung gegen andere enthalten, der Kaiser aber dafür sorgen, daß in Zukunft den Patriarchen die gehörige Achtung erwiesen und ihren Verleumdern nicht leicht Gehör geschenkt werde. Den Bischöfen des Orients, sowie den als widerspenstig bezeichneten Ignatianern Metrophanes, Stylian und Genossen schrieb der Papst ebenfalls im Interesse der kirchlichen Eintracht. Diese Briefe erhielt der Kardinalpriester Petrus von St Chrysogonus, der als Legat nebst den beiden in Byzanz verweilenden Bischöfen nach der ihm erteilten Instruktion (Kommonitorium) verfahren sollte. Auch war der Papst mit Paul und Eugen unzufrieden, weil sie gegen seinen Willen gehandelt, nicht den Rückweg angetreten und keinen genauen Bericht erstattet hatten. Ihnen wurden nun gleich dem Petrus genaue Verhaltungsregeln gegeben. Damit glaubte Johann VIII. der Würde und Pflicht seines Amtes Genüge geleistet zu haben; er ahnte nicht, daß der Mißerfolg seiner Bemühungen ihm einst zum schweren Vorwurf gemacht werden sollte[1].

9. Kardinal Petrus traf im November 879 in Konstantinopel ein und suchte sich auf dem Schauplatz seiner Tätigkeit durch die zwei andern Legaten zu orientieren. Des Griechischen unkundig, hatten die römischen Legaten einen schweren Stand, zumal dem schlauen Photius gegenüber. Dieser verlangte und erhielt von den Legaten die von Rom mitgebrachten Briefe einschließlich der für jene bestimmten Instruktion, um sie in das Griechische übersetzen zu lassen, damit sie so der bevorstehenden Synode mitgeteilt werden könnten. Bei dieser Übersetzung ließ Photius die Briefe in der Art umgestalten, daß 1) das Konzil von 869, das Johannes aufrecht erhalten wollte, völlig abgeschafft und verdammt, an einer Stelle statt desselben das Konzil von 787 gesetzt, 2) die Forderung, Photius solle auf der Synode um

[1] Mansi, Concil. coll. XVII 424 f 464 f. Ioann. VIII., Ep. 199—203. Jaffé a. a. O. n. 3271 f 3276. Concil. Rom. bei Mansi a. a. O. 359 f 473.

Verzeihung bitten, teils abgeschwächt teils völlig übergangen, 3) die bedingte Anerkennung von seiten des Papstes in eine unbedingte verwandelt, 4) die Erwähnung des Ignatius, jeder Tadel für Photius, die Androhung der Exkommunikation für den Fall weiterer Eingriffe in Bulgarien beseitigt, 5) dafür Photius mit glänzenden Lobsprüchen überhäuft war. Mit diesen Verfälschungen wurden auch nachher die päpstlichen Briefe der Synode vorgelegt. In ähnlicher Weise wurden schwülstige Briefe der orientalischen Patriarchen bereit gehalten, die von sehr verdächtigen Apokrisiariern derselben überreicht wurden[1]. Es ward alles vorbereitet, um ein großes Gaukelspiel mit den römischen Legaten zu treiben, denen stets das vorgängige und unbedingte Zustimmen aller Orientalen entgegengehalten ward. Ohnehin hatte Photius wieder seine Anhänger in die einflußreichsten Stellen eingesetzt, dazu eine Masse neuer Bischöfe ordiniert, so daß er ein dreifach stärkeres Konzil als das vor zehn Jahren gegen ihn gehaltene zu stande brachte, auf dem alle Provinzen des Patriarchats, auch die dem römischen Stuhle entrissenen von Unteritalien und Sizilien, vertreten waren.

In der ersten Sitzung, der wie allen folgenden Photius präsidierte, wurde der Kardinal Petrus eingeführt samt den andern Legaten; es folgten Begrüßungen und Gebete. Zacharias von Chalcedon hielt eine bombastische Lobrede auf Photius, dessen Verherrlichung der Hauptzweck der Versammelten zu sein schien. Die unvergleichlichen Tugenden und die hohe Wissenschaft des erhabenen Patriarchen, meinte der Redner, hätten ihm Haß und Neid zugezogen, wie einst dem Erlöser, und so seine Kirche in Zerrüttung gebracht; was gegen Photius früher verhandelt worden sei, entbehre jeder Gültigkeit; die Synode sei eigentlich nicht notwendig und werde bloß gehalten wegen der Verleumdung einiger wenigen Schismatiker und mehr um der römischen Kirche willen, auf die jene sich beriefen und deren Ehre hier geschützt werden solle. Die grellste Entstellung der Tatsachen, die kriechendste Schmeichelei gegen Photius, der Versuch, diesen dem Papste gleichzustellen und die letzterem erwiesene Ehrfurcht auf Rechnung seiner väterlichen Gesinnung und heiligen Persönlichkeit zu setzen, prägten sich in dieser wie in andern Reden aus. Mit Ostentation mußte Kardinal Petrus die Geschenke des Papstes seinem „heiligsten Mitbruder" überreichen. In der zweiten Sitzung, die mit größerem Pomp (17. November) bei St Sophia gehalten ward, hatten die römischen Legaten die Stelle nach Photius, der alexandrinische Apokrisiar nach dem von Jerusalem. Nach einer lateinischen, von Dolmetschern übersetzten Rede des Legaten Petrus verlas man das päpstliche Schreiben an den Kaiser in der von Photius ihm gegebenen Fassung, worauf Prokopius von Cäsarea den Papst belobte, weil er den kaiserlichen Willen erfüllt und so tüchtige Legaten gesandt habe. Um den gleichnamigen Vertreter Jerusalems von 869 Lügen zu strafen, mußte Elias als Vertreter des Patriarchen von Jerusalem behaupten, diese Kirche habe stets den Photius anerkannt, was wieder Prokopius benutzte, um zu zeigen, die diesem so nahe stehenden griechischen Bischöfe hätten dem Okzident zuvorkommen müssen, und hierin seien die römischen Legaten verpflichtet, die noch wegen der früher geleisteten Unterschriften Widerstrebenden durch ernste Mahnungen zur Einheit zurückzuführen, was Kardinal Petrus auch versprach, indem er erklärte, er und seine

---

[1] Die lateinischen Briefe Johanns VIII. und die gefälschte Übersetzung bei Mansi a. a. O. XVI 479 f; XVII 136 f 395 f. Ausführlich hat Hergenröther beide Texte verglichen (Photius II 396—416). Über die Legaten und Briefe der orientalischen Patriarchen ebd. S. 416—449, über die Mitglieder der Photianischen Synode S. 449—463.

Kollegen würden erst den Weg der Milde, dann den der Strenge betreten. Befragt über die Annahme des päpstlichen Briefes, entgegneten die Griechen: was sich auf Anerkennung des Photius beziehe, sei von ihnen angenommen, was aber das Reich betreffe (dahin rechneten sie die bulgarische Frage), müßten sie der Autorität des Kaisers überlassen. Nach Verlesung des päpstlichen Briefes an Photius (in der verfälschten Übersetzung) brachte der Kardinal die Sache der ignatianischen Bischöfe zur Sprache, gab sich aber mit einigen beschwichtigenden Erklärungen des Photius, wonach der Kaiser nur zwei von ihnen, und zwar aus politischen Gründen, exiliert habe, sofort zufrieden. Auf seinen weiteren Antrag bezüglich Bulgariens beteuerte Photius seine große Liebe für den Papst und seine Breitwilligkeit, ihm gerne von dem Seinigen zu schenken, verwies aber die Sache an den Kaiser, der — wie die Metropoliten von Cäsarea und Ephesus beifügten — nach Unterjochung aller Völker der Erde die Grenzen der Diözesen unwiderruflich feststellen werde; viele Bischöfe meinten, es sei nicht Zweck der Synode, die Grenzen der Patriarchate zu bestimmen. So zurückgeschlagen, regte Petrus die Frage an, wie denn Photius vor der päpstlichen Genehmigung wieder auf seinen Stuhl zurückgekommen sei. Man berief sich auf die Zustimmung der drei orientalischen Patriarchen, das einmütige Verlangen der Kirche, die Nötigung von seiten des Kaisers. Photius hielt selbst eine wohlberechnete Verteidigungsrede, die laute Akklamationen nach sich zog, wie das auch bei Verlesung der Briefe von den Patriarchen des Orients der Fall war. Man suchte die römischen Legaten eine klägliche Rolle spielen zu lassen, und als von der Absolution des Thomas von Tyrus die Rede war, der den vorgelegten Schriftstücken zufolge seine Teilnahme an dem Konzil von 869 bereut haben sollte, wollten die versammelten Griechen sie ihrem Photius vorbehalten wissen, dem der Papst nachträglich zustimmen könne.

Ähnlich erging es in der dritten Sitzung (19. November), in der man den päpstlichen Brief an die orientalischen Bischöfe und noch einige Briefe der Orientalen verlas, Prokopius von Cäsarea und Zacharias von Chalcedon die von Rom scharf getadelten Laienpromotionen verteidigten, die orientalischen Vikarien von 869, wie es Photius schon früher in Briefen getan, als Gesandte der Sarazenen und Betrüger gebrandmarkt, das ganze achte Konzil von Photius und seinem Anhang heftig angegriffen wurde, wozu auch die gefälschte Übersetzung der gleichfalls vorgelesenen päpstlichen Instruktion Anlaß gab. Es war ein großer Triumph für Photius, daß jener Versammlung sogar der Charakter einer Synode abgesprochen ward. Von dieser Sitzung bis zur vierten (24. Dezember 879) vergingen 35 Tage. Inzwischen bemühten sich die römischen Legaten, die noch widerstrebenden Ignatianer für Photius zu gewinnen; wahrscheinlich starb in dieser Zeit Gregor Asbestas, der Freund und Konsekrator des Photius, dem dieser glänzende Leichenreden und Grabschriften widmete; auch erschien als antiochenischer Legat ein Erzbischof Basilius von Martyropolis, der in die vierte Sitzung eingeführt ward und Briefe von dem antiochenischen Patriarchen Theodosius und dem neu erhobenen Elias III. von Jerusalem überbrachte. Man beglückwünschte sich abermals wegen der Übereinstimmung aller Patriarchalstühle, verherrlichte den „heiligsten Patriarchen", von dem, wie der angebliche Legat von Jerusalem sagte, „alle wissen, daß Gott in ihm wohnt", nahm einen Bericht des Kardinals Petrus über die von ihm begonnene Zurückführung der Ignatianer entgegen, verhandelte ohne irgend ein wesentliches Zugeständnis über die von Johann VIII. gesetzten Bedingungen, soweit sie Photius hatte bekannt werden lassen, erklärte sogar das Postulat, keine Laien mehr zu Bischöfen zu erheben, für unausführbar, verdammte dagegen die gegen Photius gehaltenen Synoden und belegte die von Photius sich absondernden Griechen mit dem Banne. Auf Antrag des Kardinals Petrus sollte

tags darauf das Weihnachtsfest unter Teilnahme aller Anwesenden von Photius feierlich begangen werden. Nach den Kirchenfesten und neuen Beratungen kam es am 26. Januar 880 zur fünften Sitzung. Hier ward auf Antrag des Photius beschlossen, das Konzil von 787 sei als siebtes ökumenisches den sechs andern beizuzählen, was noch nicht allenthalben geschehen war; auf Antrag der römischen Legaten, die man hier (wenigstens in den Akten) in den Vordergrund schob, ein Kanon festgestellt, wonach jeder der beiden Patriarchen von Alt- und Neu-Rom die von dem andern verhängten Zensuren und Absetzungen sofort genehmigen solle, wodurch eine Gleichstellung beider beabsichtigt war; auf Antrag des Photius ein weiterer, der den zum Mönchsstande übergetretenen Bischöfen die Rückkehr zur bischöflichen Würde untersagte; endlich auf Vorschlag einiger Bischöfe ein dritter, der das Anathem über Laien verhängte, die Bischöfe mißhandeln oder gefangen nehmen würden. Zuletzt wurde auch das Haupt der Ignatianer, Metrophanes von Smyrna, obschon vergeblich, vorgeladen, seine definitive Verurteilung aber dem Photius überlassen. Dieser schloß, nachdem alle Geschäfte der Synode beendigt seien, mit Dankesäußerungen und ließ die Anwesenden, die Bischöfe Paulus und Eugenius voran, unterschreiben.

Dennoch wurden noch zwei nachträgliche Sitzungen gehalten. Am 10. (andere 12.) März veranstaltete Photius im kaiserlichen Palaste in Gegenwart des Kaisers und seiner Söhne Leo und Alexander eine sechste Sitzung, der nur die Abgeordneten der Patriarchen und 18 Metropoliten beiwohnten. Hier ward nach einer Ansprache des Kaisers, der sein bisheriges Fernbleiben von der Synode mit der Rücksicht auf die völlige Freiheit derselben und die möglichen Verleumdungen wegen deren Abgang rechtfertigte und eine Darlegung des Glaubens im Sinne der alten Väter beantragte — natürlich ganz nach dem Plane seines Patriarchen —, das Symbolum von Nicäa mit dem angeblichen Zusatz von Konstantinopel (381) in der Art als Glaubensnorm aufgestellt, daß jeder Zusatz, jede Änderung oder Weglassung dem Anathem unterliegen sollte. Photius wollte Rom, mit dem er Frieden geschlossen, ohne seiner früheren Anklagen zu gedenken, nicht direkt angreifen, aber sich auch den Weg offen lassen, im Falle daß der Papst seine Legaten mißbillige, den früher begonnenen Kampf gegen das Filioque zu erneuern. Ihm war sicher die dogmatische Frage Nebensache; so großes Gewicht er unter Nikolaus auf dieselbe gelegt hatte, so wenig vertrat er sie unter Johann VIII., solange dieser ihm günstig schien; aber er wollte die Waffe in der Hand behalten, die nötigenfalls gute Dienste leistete. Der Kaiser unterschrieb die Beschlüsse und ward von den Anwesenden hochgepriesen. Am folgenden Sonntage veranstaltete Photius eine siebte Sitzung bei St Sophia zur Verkündigung der festgestellten Glaubenserklärung und der kaiserlichen Ansprache, zur Verdammung jeder Veränderung am Symbolum. Prokopius von Cäsarea verherrlichte den Kaiser und den „ökumenischen Patriarchen"; letzterer ward als Hoherpriester für die ganze Welt gepriesen, dessen Gegner ihren Anteil mit Judas haben sollten. Die Verhandlungen endigten, wie sie begonnen hatten: mit überschwenglichem Lobpreis auf Photius. Die uns erhaltenen Akten sind der Art, daß sie auf den ersten Blick unterschoben zu sein scheinen; genauer geprüft, stellen sie sich als ein echt byzantinisches Machwerk dar, ganz vom Geiste des verschmitzten Photius durchdrungen[1]. Ein unter-

---

[1] Ps.-Synod. Photiana bei Mansi, Conc. coll. XVII 373 f. Von diesen Akten findet sich eine unvollständige, ziemlich barbarische, in act. 1 genauere Übersetzung bei Deusdebit (Coll. can. 513—520) am Ende. Act. 2, S. 514 wird hier der alexandrinische Legat denen von Antiochien und Jerusalem vorgesetzt; die Stellen aus den dort verlesenen Ep. Ioann. VIII. sind S. 515—517 ganz nach der Umarbeitung des Photius gegeben; auch die Bemerkung zu Concil. Afric. fehlt nicht: Synodus etiam synodum solvit propter unitatem et pacem Ecclesiae. Abrupt werden S. 517 die Äußerungen

schobenes, aber nicht mit dieser Synode in Verbindung stehendes Aktenstück ist der wohl etwas später fingierte Brief Johanns VIII., worin er sich gegen das Filioque als einen gotteslästerlichen, aber bei der Stimmung der Okzidentalen nur mit Schonung und schrittweise zu beseitigenden Zusatz erklärte [1]. Bei der später wieder erneuerten Polemik konnte das Machwerk, das innere und äußere Merkmale als solches erkennen lassen, die Berufung des Photius auf den ihm günstigen Papst Johannes, nachdem dieser gestorben war, unterstützen.

10. Photius traf alle denkbaren Vorsichtsmaßregeln. Bei den Legaten hatte er sich nach den in Rom einflußreichsten Bischöfen erkundigt, deren Unterschriften er in den Akten der Synode Johanns VIII. fand. Er übergab jenen Briefe nebst Geschenken an den ihm von 861 her wohl bekannten Zacharias von Anagni, an den Bischof Marinus von Cäre, der 869 als Diakon einer der Präsidenten des achten Konziliums gewesen war, sowie an Bischof Gauderich von Velletri [2]. Das Kloster des hl. Sergius in Byzanz ward der römischen Kirche zurückgestellt, dem Papste Aussicht auf Beistand in Italien eröffnet, dazu in verbindlicher Weise geschrieben, der Anforderung einer Abbitte vor der Synode habe nicht entsprochen werden können, teils weil Photius sich keiner Schuld bewußt sei, teils weil das seinem Ansehen vor den ihm untergeordneten Bischöfen Eintrag getan haben würde; bezüglich Bulgariens sei er zur Nachgiebigkeit bereit, müsse aber dem Kaiser die Endentscheidung überlassen, die ausgezeichneten päpstlichen Apokrisiarier würden über alles andere Aufschluß geben können. Die Legaten, von einem Gewebe von Lügen und Täuschungen umsponnen und der griechischen Arglist nicht entfernt gewachsen, wurden reich beschenkt entlassen. Photius bereitete außerdem noch historische Kollektaneen vor, um weiteren Einwendungen aus früheren Beispielen der griechischen Kirche und sonstigen Tatsachen zu begegnen und sich allseitig zu rechtfertigen [3].

---

des Kardinals Petrus über Zurückführung der Dissidenten nach Mt 18, 15—17 (Mansi a. a. O. 408) angeschlossen. Aus diesem lückenhaften Auszug wird die von Hergenröther (Photius II 476 A. 64) angeführte Lesart ἤδη τρίτον χρόνον statt τοσοῦτον (Mansi a. a. O. 417) bestätigt, da es hier S. 518 heißt: Nos tertium iam annum in sacerdotali throno habentes. Von act. 3 gibt die Übersetzung nur das verfälschte päpstliche Kommonitorium mit neun Unterschriften italienischer Bischöfe, von act. 4 nur den Antrag des Kardinals Petrus, gemeinsam mit Photius die Liturgie zu feiern, und die Zustimmung der Synode, von act. 5 den can. 1, einige Äußerungen zu can. 2 und diesen selbst, dann die Unterschriften. Die drei griechischen Kanones mit Varianten gibt auch Pitra (Iur. eccl. Graec. II 142 f). Ebd. Append. Coislin. mit Aufzählung der sieben ökumenischen Synoden, dem Anathem für ihre Verwerfung (c. 1—8), endlich mit unsern Kanones (c. 9—11). Über diese Synode s. Leo Allatius, De octava Synodo Photiana, Romae 1662; Hefele, Konziliengesch. IV 464 ff; Hergenröther a. a. O. II 463—540.

[1] Der falsche Brief Johanns VIII. steht bei Mansi a. a. O. XVII 239 523, ep. 320; Jaffé, Reg. n. 3369. Gegen Pichler (Gesch. der kirchlichen Trennung I 200 A. 1; vgl. S. 29 A. 5) hat Hergenröther mit Hefele (a. a. O. IV 482 f) und den meisten katholischen Gelehrten die Fälschung vertreten und die früheren Argumente noch vermehrt (Photius II 541—551).

[2] Drei Briefe an okzidentalische Bischöfe mit Verbesserungen aus Handschriften bei Hergenröther, Photius II 553—558.

[3] Phot., Collect. et Demonstr. de Ep. et Metrop. bei Fontani, Nov. delic. erudit. Flor. 1785, I, 2, S. 1—80; Migne, Patr. gr. Bd 104; Hergenröther, Photius II 558—570.

Im August 880 kamen die drei Legaten nach Rom zurück mit den Akten der Synode und den Briefen des Kaisers und des Patriarchen. Der Papst befahl, die griechischen Akten in das Lateinische zu übersetzen, was damals in Rom keine leichte Aufgabe war, und schrieb noch vor Vollendung der Arbeit an Basilius und an Photius, indem er seine Zustimmung im allgemeinen erklärte, aber beisetzte, wofern seine Legaten irgendwie seinen Weisungen zuwider gehandelt haben sollten, so bestätige er das nicht, sondern erkläre es für ungültig. Er tadelte auch den Stolz des Photius, der sich geweigert, um Verzeihung zu bitten, wiederholte, daß er nur aus Barmherzigkeit ihn anerkannt, und mahnte ihn, sich vor pharisäischer Selbstgerechtigkeit und Selbstüberschätzung zu hüten. Er ordnete eine neue Gesandtschaft an den Kaiserhof ab und stellte den unbestechlichen Bischof Marinus an die Spitze. Dieser entdeckte die Schleichwege des Photius und trat mit solchem Freimut und solcher Festigkeit auf, daß Kaiser Basilius ihn dreißig Tage gefangen hielt und ihn erst im Anfange des Jahres 881 entließ. Nach der Rückkehr und dem Berichte des Marinus sprach Johann VIII., der, wenn nur immer möglich, gern dem griechischen Hofe willfahrt hätte, vom Ambo aus mit großer Feierlichkeit das Anathem über Photius, der in jeder Weise den Apostolischen Stuhl sowohl zu hintergehen als zu erniedrigen gewagt und seinen früheren Fälschungen neue hinzugefügt hatte. Als Nachfolger Johanns VIII. verdammte Marinus nochmals die photianische Synode, die inzwischen vollständig übersetzt worden war und von der deshalb auch manche Stücke in abendländische Rechtssammlungen, wohl zunächst durch Ungeschick der Sammler, übergegangen sind [1].

Photius, sich gedeckt fühlend durch die Gunst des Kaisers, den er in Gedichten und Reden verherrlichte, wie namentlich bei der Einweihung der von ihm erbauten „neuen Basilika" (1. Mai 881) [2], dem er auch bei den damals begonnenen legislatorischen Arbeiten beistand, während er selbst den älteren Nomokanon revidierte (883), entfaltete eine staunenswerte Tätigkeit in der Literatur, in der Förderung der wissenschaftlichen Bestrebungen, durch die er selbst mit den Arabern in Berührung kam, sowie auf dem Gebiete der Missionen, auf dem er der römischen Kirche entgegentrat. Fortwährend stützte er sich auf die Anerkennung des Papstes Johann und seiner „verehrungswürdigen Legaten" und sorgte dafür, daß dessen letzte Schritte gleichwie die Erklärungen des Marinus unbekannt und ohne Wirkung blieben. Ja die Erhebung des Marinus auf den päpstlichen Thron ward in Byzanz sogar für ungültig erklärt und die dort am allerwenigsten beobachteten Kanones gegen die Erhebung von einem geringeren Bistum auf ein größeres gegen ihn angeführt. An den Nachfolger des Marinus, Hadrian III., der wohl mit dem Kaiser eine Verbindung anknüpfte und ihm sein Inthronisationsschreiben zusandte, kam ein sicher von Photius verfaßtes Schreiben des Kaisers, das den verstorbenen Marinus auf das heftigste angriff, nach Rom, das bei er-

---

[1] Ioann., Ep. 250 251, bei Mansi, Conc. coll. XVII 184 f. Jaffé, Reg. n. 3323 f. Stephan. VI., Ep. ad Basil. Mansi a. a. O. XVI 424 f; Append. Concil. VIII. ebd. S. 449 452 456.

[2] Phot., Or. in dedicat. novae basilicae (Combefis, Manipul. rer. Constantinopolitanarum 296 f. Migne a. a. O. 102, 564 f).

folgtem Tode Hadrians (885) Stephan VI. beantwortete, indem er dem Kaiser die Verschiedenheit der zwei Gewalten, die Verbrechen des Photius und die apostolische Haltung des Marinus in das Gedächtnis rief. Man wußte in Rom, daß alles Werk des Photius war, was gegen Marinus geschehen; man wußte aber noch kaum, daß jener auch den dogmatischen Kampf erneuert hatte und namentlich den mit Rom gespannten Erzbischof Walpert von Aquileja, sodann andere Prälaten mit ausführlichen Abhandlungen zu überzeugen suchte, daß die Lehre vom Ausgange des Heiligen Geistes auch aus dem Sohne eine gotteslästerliche Irrlehre sei; Photius suchte die Beweise der Lateiner zu widerlegen und kämpfte mit den Waffen der Sophistik, sich auch auf die Päpste bis zu Hadrian III. (mit Ausschluß von Nikolaus und Marinus, die er als von ihm entsetzt nicht anerkannte) deshalb berufend, weil sie noch das Symbolum ohne das Filioque in ihre Schreiben aufnahmen, wie es damals und noch länger in der römischen Kirche gebraucht war. Hatten seine Schriften auf das Abendland keine Wirkung, so dienten sie desto mehr dazu, das photianische Lieblingsdogma, der Geist gehe nur vom Vater aus, unter den Griechen zu verbreiten und zu befestigen, wodurch die Trennung eine unheilbare werden sollte[1].

D. Zweiter Sturz des Photius und Wiederherstellung der Kirchengemeinschaft mit Rom.

11. Photius stand auf dem Höhepunkte seiner Macht und in einer Stellung, wie sie vor ihm kein Patriarch von Neu-Rom besessen. Da starb Kaiser Basilius im August 886, und es erfolgte ein gänzlicher Umschwung. Kaiser Leo VI. war schon als Thronfolger dem Patriarchen, seinem Lehrer, abgeneigt, den er auch in Gedichten bekämpfte[2]; noch mehr aber grollte er dem Freunde desselben, Theodor Santabarenus, der ihn bei seinem Vater verleumdet hatte; auch hatte bei ihm die bisher gewaltsam unterdrückte ignatianische Partei ein williges Ohr gefunden, und das an seinen Vater gerichtete Schreiben des Papstes Stephan, das er jetzt erhielt, machte um so mehr Eindruck auf ihn. Schon Basilius hatte seinen jüngsten Sohn Stephan für das Patriarchat bestimmt, ihn von Photius erziehen, zum Diakon weihen und zum Synzellus erheben lassen. Der neue Kaiser ließ in St Sophia eine schriftliche Aufzählung der Verbrechen des Photius verlesen und relegierte ihn in ein Kloster. Den Santabarenus ließ er in die Hauptstadt bringen und zugleich mit Photius vor Gericht stellen wegen Veruntreuung von Staatsgeldern und einer gegen den neuen Kaiser gerichteteten Verschwörung. Ein voller Beweis ward nicht erbracht; Santabarenus ward exiliert, nachher geblendet und nach Asien deportiert; er starb erst nach 913; Photius blieb in Klosterhaft.

---

[1] Ep. ad archiepisc. Aquil. bei Migne, Patr. gr. 102, l. 1, ep. 24, S. 793 f; Op. de Spir. Sanct. mystag., Ratisb. 1857; daraus Migne a. a. O. 102, 280 f. Hergenröther in der Tübinger Theol. Quartalschr. 1858, 559—592; Photius II 633 ff; III 399 ff. Ebd. über die zivil- und kirchenrechtlichen Arbeiten II 587—593; Missionstätigkeit II 594 ff; Vorgänge unter Marinus und Hadrian III. Stephan. VI., Ep. ad Basil., bei Mansi a. a. O. XVI 420 f; XVIII 11 f.

[2] Leo VI., Apol. metrica, ed. Matranga, Anecd. gr. II, Romae 1850, 557 f. Migne a. a. O. 107, 659 f.

Prinz Stephan ward kurz vor Weihnachten durch Erzbischof Theophanes von Cäsarea bei Erledigung des Stuhles von Heraklea konsekriert.

Gegen den neuen Patriarchen Stephan erhoben sich mehrfache Bedenken: 1) Er war erst 16 Jahre alt, es fehlte ihm das kanonische Alter; 2) er hatte die Diakonatsweihe von Photius, die Bischofsweihe von einer Kreatur desselben erhalten. Die ignatianischen Geistlichen, auf die der Kaiser, wenigstens im Anfange, sich vorzugsweise stützen mußte, kamen dadurch in Verlegenheit und beantragten, es sei in Rom Dispensation zu erholen. Leo war dazu bereit und erklärte in einer Versammlung der antiphotianischen Geistlichen, denen Erzbischof Stylian von Neucäsarea vorstand, er habe nach reiflicher Überlegung den Klerus vom tyrannischen Joche des Photius befreit, wolle niemand nötigen, aber alle bitten, seinen Bruder als Patriarchen anzuerkennen, zugleich sei er, wenn die Dazwischenkunft des römischen Stuhles für nötig erachtet werde, geneigt, Gesandte mit Briefen an diesen abzuordnen. Sowohl der Kaiser als die mit Stylian vereinigten Bischöfe und Mönche sandten Briefe an den Papst und baten um Dispensation für die von Photius Ordinierten. Erst 887 wurden die Briefe in Rom übergeben. Papst Stephan fand es befremdlich, daß der Brief des Kaisers von einer Abdankung des Photius sprach, während die Bischöfe von der Entsetzung und Vertreibung desselben redeten. Deshalb suspendierte er sein Urteil und forderte genauere Aufschlüsse, namentlich auch die Absendung von Deputierten beider Teile; wahrscheinlich hatten sich auch einige photianische Prälaten an ihn gewendet. In einer neuen Eingabe suchten Stylian und Genossen den Widerspruch der nach Rom gesendeten Briefe in der Art aufzuklären, daß man in der kaiserlichen Kanzlei von der Voraussetzung der Legitimität des Photius ausgegangen sei, während die dem Ignatius treuen Bischöfe ihn nie als legitim und nur als Laien betrachtet hätten, sprachen ihr Erstaunen darüber aus, daß der Papst noch ein neues Urteil über Photius für nötig zu halten scheine, erinnerten an die Verbrechen des Photius und erneuerten ihr Gesuch um Dispensation für diejenigen, die nur aus Zwang den Photius anerkannt und so von ihm Weihen empfangen hätten. Mit diesen und andern Briefen gingen Gesandte nach Rom ab, denen auch ein kaiserlicher Gesandter und ein Vertreter der photianischen Partei sich anschlossen[1].

Der damals sehr gestörte Verkehr zwischen dem griechischen Reiche und Italien wirkte nachteilig auf die eingeleiteten Unterhandlungen, die unter Papst Stephan nicht zu Ende kamen. Die Forderung einer Dispensation für die von Photius Geweihten, ganz allgemein gehalten, mußte in Rom sehr auffallen. Daher verlangte Papst Formosus (892) eine genaue Unterscheidung der Personen, für die eine solche nachgesucht werde; Laien könne man leicht Nachsicht zeigen, den Geistlichen nur sehr schwer. Die päpstlichen Legaten, die Bischöfe Landulf (wohl II. von Capua) und Romanus (von Fano), sollten mit Stylian und Theophylakt von Ancyra sich beraten; Regel müsse die Sentenz des achten Konzils bleiben, Ausnahmen davon seien nur selten zu machen. Leider fehlen

[1] Append. ad Concil. VIII. bei Mansi, Conc. coll. XVI 425—433. Styliani et Stephani papae Epp., bei Mansi a. a. O. XVI 436 ff; XVIII 18; Jaffé, Reg. n. 3452.

alle bestimmten Nachrichten über den Erfolg und das Wirken dieser Gesandtschaft. Gewiß ist nur, daß der kränkelnde Patriarch Stephan, an den sein kaiserlicher Bruder mehrere seiner Novellen richtete, schon am 17. Mai 893 starb. Wahrscheinlich fand unter seinem Nachfolger, dem hochbetagten Priester und Abt Anton Cauleas, der von Ignatius ordiniert worden war, eine Einigung statt; auch die römische Kirche zählte ihn den Heiligen bei, seine Biographie schreibt ihm die Heilung der alten Wunde zu. Der nach Antons II. Tod (12. Februar 895) erhobene Nikolaus Mystikus, ein Schüler des Photius, scheint die Eintracht befestigt zu haben; da, wo zwei Bischöfe waren, erhielt der, welcher der Weihe nach älter war, das Amt, wenn sonst nichts gegen ihn vorlag, während der jüngere entsprechende Bezüge erhielt, bis ein anderer Posten für ihn gefunden ward. Nach dem Tode des Formosus konnte der römische Stuhl, dessen Inhaber so rasch aufeinander folgten, nicht in byzantinische Verhältnisse eingreifen. Es blieben aber noch längere Zeit rigoristische Ignatianer zurück, die jede Dispensation für die Anhänger des Photius für unzulässig erklärten; sie wandten sich noch öfters nach Rom, bis Stylian endlich für weitere Schonung sich aussprach. Johann IX. erklärte nur, daß er die Dekrete seiner Vorgänger aufrecht erhalten und jeden behandelt sehen wollte, wie diese ihn behandelten. Sicher bestand unter diesem Papste und seinem Nachfolger kirchlicher Friede zwischen Alt- und Neu-Rom. Photius selbst war am 6. Februar 891 gestorben. Im 10. Jahrhundert wollte man ihn der Vergessenheit übergeben wissen; aber nach der Mitte des 11. Jahrhunderts suchte man seine Schriften hervor, führte im 12. ihn unter den Kirchenlehrern an; erst im 16. fingen die schismatischen Griechen an, ihn den Heiligen beizuzählen [1].

E. Die theologische Literatur bei den Griechen.

Literatur. — Krumbacher, Gesch. der byzantinischen Literatur, 2. Aufl., München 1897, 71 ff 133 ff 151 ff 168 ff.

12. Nach den Bilderstürmen förderten Cäsar Bardas, dann Kaiser Basilius I., Leo VI. sowie sein Sohn Konstantin VII. († 959) die gelehrten Studien; letztere beide waren selbst Schriftsteller. Im 9. Jahrhundert gab es noch in Byzanz Kämpfe zwischen Platonikern und Aristotelikern; aber letztere hatten allenthalben die Oberhand. Der bedeutendste Gelehrte war Photius, ebenso verdient um die Wissenschaft als mit schweren Verbrechen der Kirche gegenüber belastet. Schon in seiner Jugend verfaßte er ein Wörterbuch, dann Lehrbücher der Dialektik nach Aristoteles, Referate und Auszüge von 280 von ihm gelesenen theologischen und profanen Werken; er war Arzt, Jurist, Redner und Dichter, Philosoph und Theolog. In seinen Briefen verbreitete er sich über die verschiedenartigsten wissenschaftlichen Fragen; viele derselben und andere Abhandlungen vereinigte er in einer Sammlung für seinen Schüler Erzbischof Amphilochius von Cyzikus. Er sammelte Vätererklärungen zu den Paulinischen Briefen und andern Teilen der Heiligen Schrift, schrieb polemische Werke gegen Julian, gegen die Paulizianer und Lateiner, verbesserte (883) den Nomokanon und gab verschiedene Dekretalen heraus. Oft sophistisch, zeigte er sich überall als einen Gelehrten, der die Alten wohl erfaßt, wenn

---

[1] Formos., Ep., bei Jaffé a. a. O. n. 3478. Acta Sanctor. Maii IV 36 f; Augusti I 113 f; Februarii II 624 f. Auctor de stauropatis bei Mansi, Conc. coll. XVI 444 f; Append. ebd. 452 f. Assemani, Bibl. iur. orient. I 318. Hefele, Konziliengesch. IV 486 ff. Hergenröther, Photius II 686 ff 702 ff. Tod und Andenken des Photius ebd. S. 712—724.

auch nicht glücklich nachgeahmt, aber das ganze Wissen seiner Zeit in sich aufgenommen hat[1]. Von andern byzantinischen Patriarchen hat nur Methodius († 847) Bußkanones, Reden und Briefe hinterlassen, sowie auch Kirchengesänge[2]. Von Metrophanes von Smyrna besitzen wir außer einem Bruchstück einer Abhandlung über die Dreieinigkeit einen geschichtlich wichtigen Brief über die Vorgänge seiner Zeit[3]. Durch exegetische Arbeiten machten sich berühmt: Arethas von Cäsarea um 950, Ökumenius, Bischof von Tricca in Thrazien um 990 (vieles jedoch, was unter seinem Namen gedruckt ist, eignen alte Handschriften dem Photius zu, er schrieb überhaupt nur eine Katene), der bulgarische Erzbischof Theophylaktus und der Mönch Euthymius Zigabenus[4]. Der seit Leo VI. und Konstantin VII. durch hohe Staatsämter ausgezeichnete Symeon Logothet, Metaphrastes genannt, sammelte an 120 Leben der Heiligen, bearbeitete sie aber mehr mit rhetorischem als mit kritischem Geschmack, so daß sie eigentlich Lobreden wurden. Dabei wurden die Chroniken, besonders die des Theophanes, fleißig fortgesetzt, namentlich von Georg Cedrenus, Leo Grammatikus, Joh. Skylitzes; auch das Chronikon des Hippolyt von Theben gehört hierher, sowie das gelehrte Lexikon des Suidas[5]. Als öffentlicher Lehrer der Philosophie in Konstantinopel ragte im 11. Jahrhundert Michael Psellus hervor, der die Prinzen des Kaisers Konstantin Dukas erzog und zuletzt als Mönch starb. Seine zahlreichen theologischen und philosophischen Schriften sind noch nicht sämtlich gedruckt[6].

[1] Von Photius kennen wir: 1) sein Lexikon (ed. R. Porson, Lond. 1822; Lips. 1823); 2) Fragmente von dialektischen Erörterungen (Monum. ad Phot. n. 2. Hergenröther, Photius III 258 ff); 3) die Bibliothek oder das Myriobiblion (ed. Hoeschel, Aug. Vindel. 1601, Genev. 1613, Rothom. 1653; ed. Bekker, Berol. 1824. 2 Bde. Migne, Patr. gr. Bd 103 104); 4) Briefe (ed. Montacutius, Lond. 1651 f; ed. Migne a. a. O. 102, 585 f; ed. Baletta, Lond. 1864); 5) die Quaest. Amphiloch. nach Wolf, Combefis, Scotti, Mai, herausgeg. von Migne (a. a. O. Bd 101) und von Sophokles Ökonomos (Athen 1858); 6) Bibelkommentare, besonders zu Paulus, nach verschiedenen Handschriften viele dem Ökumenius in den Ausgaben beigelegte Erklärungen (Hergenröther, Photius III 70 ff); 7) das Werk gegen die Paulizianer; 8) die Schriften gegen die Lateiner (Hergenröther, Photius III 160 ff); 9) die Collectiones und Demonstrationes; 10) Nomocanon (Migne a. a. O. 104, 441 f); 11) drei Oden (Mai, Spicil. Rom. IX 739 f) und ein Sticheron auf Methodius (Acta Sanctor. Bolland. Iunii II); 12. Synodaldekrete (Baletta a. a. O. 405 f 572 f); 13) Sammlung moralischer Sentenzen (Monum. ad Photium tit. D); 14) 83 Reden und Homilien, herausgeg. von St. Aristarchi, 2 Bde, Lips. 1901.

[2] Methodii patr. Fragm. (Migne a. a. O. 100, 1271 f).

[3] Metrophan. Smyrn., Ep. ad Manuel., ed. Rader, Ingolst. 1604.

[4] Oecum. (Migne a. a. O. Bd 118 119). Theophylacti Opera, ed. Venet. 1755 f Bd IV (Migne a. a. O. Bd 123—126). Euthym. Zigab. (Migne a. a. O. Bd 128—131). M. Jugie, La vie et les œuvres d'Euthyme Zigabène, in Echos d'Orient 1912, 215 ff.

[5] Symeon Metaphrast. (Migne a. a. O. Bd 114—116). Vgl. dazu Ehrhard, Forschungen zur Hagiographie der griechischen Kirche, in Röm. Quartalschr. 1897, 67 ff; Symeon Metaphrastes und die griechische Hagiographie (ebd. S. 531 ff). Synopsis Metaphrastica in Bibliotheca hagiographica graeca, ed. socii Bollandiani, ed. II, Bruxellis 1909, 267 ff. Allatius, De variis Simeonibus et Simeonum scriptis, bei Combefis, Manipul. rer. Constantinopolitanarum, Par. 1664. Georg. Hamart. (Migne a. a. O. Bd 110). Cedren. (ebd. Bd 121). Suidae Lexicon, ed. Kuster, Cantabr. 1703, 3 Bde; ed. Gaisford., Oxon. 1834; ed. Bernhardy, Halae 1834, 3 Bde; ed. Bekker, Berol. 1854.

[6] Mich. Psellus (Migne a. a. O. Bd 122). Papadopoulos-Kerameus, *Μιχαὴλ Ψελλοῦ ἐπιστολαὶ ἀνέκδοτοι*, in *Νέα Σιών* 1908, 497 f. L. Bréhier, Un discours inédit de Psellos. Accusation du patriarche Michel Cérulaire devant le synode de 1059, in Revue des études grecques 1903, 375 ff, mit Forts.

Subtile Streitfragen waren noch bei den Griechen heimisch, zumal zur Zeit des Photius, wie dessen Schriften zeigen; die spätere palamitische oder hesychiastische Lehre präformierte schon im 11. Jahrhundert Abt Symeon, von seinen Anhängern als „der neue Theolog" bewundert [1].

7. Die Kirche im Orient nach dem Schisma des Photius. Der Tetragamiestreit; Nestorianer und Armenier.

Quellen. — Die Chronisten Theophanes contin., Simeon Metaphr., Georgius monachus s. oben S. 241. Cedrenus monach., Chronicon (bis 1057) ed. Bonnae 1838. 2 Bde. Chronique de Michel le Syrien, patriarche jacobite d'Antioche (1166—1199), éditée et trad. en français par J. B. Chabot. Paris 1900 ff. Nicolaus Mysticus, Epist. ed. Mai, Spicil. Rom. X II. S. Giamil, Genuinae relationes inter Sedem Apostolicam et Assyriorum orientalium seu Chaldaeorum ecclesiam. Romae 1902. Des Stephanus von Taron Armenische Geschichte, aus dem Armenischen übersetzt von H. Gelzer und A. Burchhardt. Leipzig 1907.

Literatur. — Hergenröther, Photius III 655 ff. — Chabot, Les évêques jacobites du VIIIe au XIIIe siècle, in Revue de l'Orient chrétien 1901. Tournebize, Histoire politique et religieuse de l'Arménie. Paris 1910. M. Armanian, L'Église arménienne, son histoire, sa doctrine (etc.). Paris 1910. G. Asgian, La S. Sede e la nazione Armena, im Bessarione 1902 f, mehrere Forts. Ghobaïra-al-Ghaziri, Rome et l'Église syrienne maronite d'Antioche (517—1531). Beyrout 1906. — G. Graf, Die christlich-arabische Literatur bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Freiburg i. B. 1905. A. Baumstark, Die christlichen Literaturen des Orients. 2 Bde. (Sammlung Göschen, 527 u. 528). Leipzig 1911.

A. Der Tetragamiestreit in Byzanz.

1. Kaiser Leo VI., wohl gelehrt, aber mit Unrecht „der Weise" genannt, war in seinem Privatleben ebenso leichtfertig als streng in seiner Gesetzgebung. Er hatte ein von seinem Vater nach Maßgabe eines Kanons des hl. Basilius erlassenes Gesetz, das die vierte Ehe für ungültig erklärte, sogar noch auf die dritte Ehe ausgedehnt, weil der Mensch in der Fleischeslust nicht weiter gehen sollte als das Tier [2]. Aber nachdem er schon bei Lebzeiten seiner ersten Gattin Theophano unerlaubten Umgang gepflogen und nach deren Tod seine Buhlerin Zoe, Tochter des Stylian Zautzas, geheiratet hatte, nahm er nicht bloß in dritter Ehe die Eudokia, sondern nach deren Hinscheiden in vierter die Zoe Karbonopsyne zur Frau, die ihm 905 den Konstantin Porphyrogenitus gebar. Der Patriarch Nikolaus taufte das Kind mit den bei Prinzen üblichen Feierlichkeiten, aber erst nachdem der Kaiser gelobt hatte, sich von der Mutter des Kindes zu trennen. Leo hielt nicht Wort, sondern wollte vielmehr die Zoe als Kaiserin geehrt wissen. Der Patriarch bot alles auf, ihn von dieser Verbindung abzubringen; als das vergebens war, verbot er ihm den Eintritt in die Kirche und exkommunizierte den Hofgeistlichen, der seine vierte Ehe eingesegnet hatte. So entstand ein heftiger Konflikt, infolgedessen sich beide Teile an den römischen Stuhl wandten. Die Gesandten Sergius' III. entschieden für die Gültigkeit der Ehe, da die vierte Ehe durch kein allgemeines Kirchengesetz verboten war und eine Ausnahme von der Strenge der griechischen Disziplin rätlich schien, zumal weil Leo von den drei ersten Frauen keinen Sohn erhalten hatte. Nikolaus blieb fest bei seiner Meinung, weshalb ihn Leo mit Gewalt entfernen und an seine Stelle den Mönch und Synzellus

---

[1] Migne a. a. O. 120, 287 f. Le Quien, Opera Damasc. diss. I, § 52, S. xxx. Dimitracopulos, Bibl. eccl. I, Praef. v f.

[2] Basil. Mac. bei Leunclavius, Ius graeco-rom. I, l. 2, S. 86. Leo VI., Nov. 90, bei Zachariae, Ius graeco-rom. III 186.

Euthymius, seinen Beichtvater, setzen ließ, der den Kaiser zur Kirchengemeinschaft zuließ und den Prinzen Konstantin krönte, aber doch verhinderte, daß die Erlaubtheit der Trigamie und Tetragamie gesetzlich ausgesprochen ward. Seitdem standen sich im byzantinischen Klerus die verfolgten Nikolaiten und die herrschenden Euthymianer gegenüber.

Erst kurz vor seinem Tode (11. Mai 912) ließ Kaiser Leo den exilierten Patriarchen zurückrufen, der den Euthymius absetzen, mißhandeln und seinen Namen aus den Kirchenbüchern streichen ließ. Doch bestand dessen Partei nach seinem Tode noch fort. Unter dem Kaiser Alexander sandte Nikolaus an Papst Anastasius III. ein Schreiben zu seiner Rechtfertigung, verteidigte das Verbot der vierten Ehe aus Stellen der griechischen Väter und Kanones, sowie seine Ansicht, daß hier keine Ökonomie, keine Dispensation statthaben könne. Auf den von ihm gesetzten Grundlagen war keine Verständigung möglich; im Abendlande war die vierte Ehe erlaubt, die unter Sergius III. gegebene Entscheidung vollkommen begründet, und der römische Stuhl gab keine davon abweichende Antwort. Nach Alexanders Tod (6. Juni 913) war Patriarch Nikolaus das vorzüglichste Glied der für den minderjährigen Konstantin VII. eingesetzten vormundschaftlichen Regierung, suchte Frieden mit den Bulgaren zu vermitteln, ward bald (914) durch die Kaiserin-Mutter vom Hofe verbannt, erlangte dann abermals den früheren Einfluß und bewahrte ihn auch unter dem zum Mitkaiser erhobenen Romanus I. Durch eine Synode im Juli 920 oder 921 wurde die Entscheidung gegeben, die vierte Ehe solle für alle Zukunft verboten, die dritte nur unter gewissen Bedingungen und unter Auflegung von Bußwerken anerkannt sein. Nikolaus suchte auch den Papst Johann X. zur Genehmigung der zu seinen Gunsten ausgefallenen Entscheidung zu bewegen; endlich kamen die Bischöfe Theophylaktus und Carus als päpstliche Legaten, welche die von Nikolaus ersehnte Vereinigung vollzogen. Aber es erhellt nicht, ist vielmehr ganz unwahrscheinlich, daß Johann X. das byzantinische Dekret bestätigt habe, wenn auch der Patriarch Nikolaus jetzt soviel zugab, Kaiser Leo habe für seine vierte Ehe Dispensation erhalten können [1].

Die Spaltung der Euthymianer dauerte auch nach dem Tode des politisch und kirchlich sehr tätigen Nikolaus Mystikus (925) noch fort unter seinen Nachfolgern Stephan II., bisherigem Metropoliten von Amasea († 928), und Tryphon, der 931 abdanken mußte zu Gunsten des 933 im Beisein der Legaten des Papstes Johann XI. konsekrierten Prinzen Theophylaktus, der sich in seinem langen Patriarchate (bis 956) ganz weltlichen Geschäften und Belustigungen ergab. Erst Polyeuktus (956—970) nahm den Namen des Euthymius wieder in die Diptychen auf und leitete so eine Versöhnung mit der Partei desselben ein. Gegen den römischen Stuhl war man sehr kalt und zurückhaltend, ja sogar erbittert, als Johann XIII. 968 in einem Schreiben den regierenden Kaiser Nikephorus bloß Kaiser der Griechen, den Otto von Deutschland aber Augustus der Römer nannte. Als der Mörder des Nikephorus, Johannes Tzimisces, 969 den Thron bestieg, erklärte Polyeuktus in einem Synodaldekrete, die Salbung zum Kaiser, die er mit der Taufe gleichstellte, habe seine Blutschuld getilgt. Dessen Nachfolger Basilius Skamandrenus ward 974 vom Kaiser wegen politischen Verdachts abgesetzt und statt seiner der Synzellus Anton III. erhoben, der aber nachher ebenfalls zur Abdankung gezwungen ward. Die noch von einigen Mönchen erhaltene euthymianische Spaltung suchten die Kaiser Basilius II. und Konstantin VIII. sowie die Patriarchen Nikolaus II. und Sisinnius 995 und

[1] Tomus unionis: Leuenclavius a. a. O. 103 f. Mansi, Conc. coll. XVIII 330—342.

996 durch neue Synodaldekrete vollends zu beseitigen, was ihnen auch gelungen zu sein scheint. Es ward dabei alles gegen die früheren Patriarchen (einschließlich des Photius) Geschriebene anathematisiert [1].

B. Die Nestorianer und die Monophysiten; Missionen im Innern Asiens.

2. Die mit Byzanz und der allgemeinen Kirche unierten Patriarchen von Antiochien, Jerusalem und Alexandrien hatten nur kleine Scharen von Gläubigen unter ihrer Leitung. Die große Mehrzahl der Christen in den von den Persern und den Arabern beherrschten Gebieten des Orients waren Schismatiker: Nestorianer, Jakobiten und Kopten. Neben der syrischen, griechischen und koptischen Sprache breitete sich das Arabische, die Sprache der Eroberer, im Orient aus, und seit dem 8. Jahrhundert entstanden christliche Schriften in arabischer Sprache. Die Verfasser der meisten Werke dieser Art waren Schismatiker. Der erste bedeutende rechtgläubige kirchliche Schriftsteller, der sich der arabischen Sprache bediente, ist Abû Qurra, Bischof von Charrân in Mesopotamien († um 820) [2].

Im Innern von Asien bewirkten die Nestorianer manche Bekehrungen, wenn sie auch nur selten von Dauer waren. Es gab schon seit Ende des 5. Jahrhunderts Bischöfe zu Maru und Hara, den beiden Hauptstädten von Khorasan (früher Hyrkanien), sowie in Samarkand. Gegen Ende des 8. Jahrhunderts sandte der nestorianische Patriarch Missionäre zu den vom Christentum wieder abgefallenen tatarischen Stämmen am Kaspischen Meere, den Gelen, Dailamiten und Taborstanen [3]. Im 9. Jahrhundert gab es unter ihnen Bischöfe zu Raja und Tabrestana. Selbst in Chinas nördlichen Grenzländern fanden sich im 8. Jahrhundert einzelne Christengemeinden, um 990 unter dem zunächst an den Grenzen von China wohnenden Tatarenstamm der Kerithen. Die Verzeichnisse der nestorianischen Bistümer im 12. Jahrhundert weisen fünf Metropolitansitze in der großen Tatarei auf: Kaschar, Novakat, Kanda, Turkestan, Tanguth.

C. Unionsbestrebungen bei den Armeniern.

3. Um die monophysitischen Armenier zur kirchlichen Einheit zurückzuführen, wurden fortwährend, namentlich von den Griechen, viele Anstrengungen gemacht. Der Patriarch Germanus I. von Byzanz trat im Anfang des 8., der Patriarch Thomas von Jerusalem im Anfang des 9. Jahrhunderts mit ihnen in Unterhandlungen, die aber keinen bleibenden Erfolg hatten. Um 851 hatten die Armenier die Araber vertrieben, und 859 ward Aschod oder Asutius als Fürst der Armenier von dem Kalifen Mutawakkil (847—861) förmlich anerkannt. An ihn wie an den Katholikos Zacharias wandte sich Photius in seinem ersten Patriarchate, um sie für die Anerkennung des Konzils von Chalcedon, das nur durch eine Reihe von traurigen Vorfällen bei ihnen nicht angenommen worden sei, zu gewinnen. Im ganzen war der Erfolg kein ungünstiger, wenn er auch lange nicht den gehegten Erwartungen entsprach. Die Armenier erließen Kanones gegen die Irrtümer des Nestorius, des Eutyches, des Dioskorus, der

---

[1] Luitprand., Legatio, ed. Mon. Germ. hist. Script. III 363 f. Jaffé, Reg. n. 3727. Leo Diac., Hist. I 1 f. Polyeuct. bei Balsamon, In Ancyr. c. 12, ed. Beverey, Pand. can. I 385. Cuperus, Acta Sanctor. Augusti I 115 f.

[2] Graf, Die arabischen Schriften des Theodor Abû Qurra, in Forsch. zur christl. Literatur- und Dogmengesch. X 3—4, Paderborn 1910.

[3] Assemani, Biblioth. Orient. II 484 f.

Manichäer und der Theopaschiten, mit dunkeln und zweideutigen Worten den Inhalt der Dekrete von Chalcedon umschreibend, aber ohne jede förmliche Anerkennung dieses Konzils. So konnte einerseits Photius sich seiner Erfolge bei den Armeniern unter besonderer Betonung des gegen die monophysitischen Sektenhäupter ausgesprochenen Anathems rühmen, anderseits sein Schüler Nikolaus Mystikus angesichts der geringen tatsächlichen Frucht aussagen, der Umschlag der Ereignisse habe den Eifer des Photius nicht an das gewünschte Ziel gelangen lassen [1]. Es scheinen aber auch damals Verbindungen mit dem päpstlichen Stuhle stattgehabt zu haben. In Rom bestand ein armenisches Kloster; in einigen griechisch erhaltenen Auszügen aus Briefen des Papstes Nikolaus I. wird auf die Zurückführung der Armenier hingewiesen, und die von diesem Papste 862 erlassenen Kanones gegen die Theopaschiten beziehen sich höchst wahrscheinlich auf den in Armenien besonders verbreiteten Irrtum. Selbst Photius hatte gegen den Fürsten Aschod die Zustimmung der großen Roma zu den Beschlüssen von Chalcedon besonders hervorgehoben [2]. Dem Katholikos Zacharias schrieb auch Erzbischof Johannes von Nicäa über das Geburtsfest Christi und suchte zu beweisen, daß die Armenier mit Unrecht Weihnachten und Epiphanie an einem Tage feierten; der Philosoph Niketas suchte die Anerkennung des Konzils von Chalcedon ebenfalls durch Darlegung vieler Gründe zu erwirken, indem er einen aus Armenien gesandten Brief eingehend widerlegte [3]. Um 896 schrieb Nikolaus Mystikus an Sembat Bagratunius, Sohn des Aschod, um ihm die Notwendigkeit des rechten Glaubens einzuschärfen und ihn in dem ihm gemeldeten Vorhaben zu bestärken, den designierten Nachfolger des Katholikos nach Konstantinopel zur Ordination und zur Beratung über die kirchlichen Angelegenheiten zu senden [4]. Aber auch das blieb erfolglos; die politischen Rücksichten waren immer überwiegend; der neue Katholikos war nur ein Jahr im Amte; sein Nachfolger Johann VI. Historikos (seit 897) erklärte sich mündlich und schriftlich gegen die Synode von Chalcedon und kam trotz wiederholter Einladungen nicht nach Byzanz. Auch die Ankunft des jüngeren Aschod, während der Minderjährigkeit Konstantins VII. und noch unter dem Patriarchate des Nikolaus (zwischen 913—925), brachte keine Änderung hervor. Der pontische Mönch Nikon, „der Büßer" genannt († 998), durchzog als Bußprediger seit 991 neben andern Ländern auch Armenien; ihm wird eine Schrift beigelegt, worin die Differenzpunkte zwischen Griechen und Armeniern mit großer Schärfe hervorgehoben werden. Im 11. Jahr-

---

[1] German. Constantinop. bei Mai, Nov. PP. Biblioth. II 587 f (Migne, Patr. gr. 98, 135 f). Vgl. Galan., Conciliatio eccl. Armen. III, Romae 1650, 77 341; Thomas, patr., Ep. scripta arabice per Theodor. Abucar., d. h. den oben erwähnten Abû Qurra (Gretser, Opera XV, bei Migne, Patr. gr. 97, 1503 f); Samuel Aniens., Chron., bei Migne, Patr. gr. 19, 711 ff. Über Verhandlungen des Photius s. Zachar. Chalced., In Syn. Photiana, bei Mansi a. a. O. XVII 460; Nicol. Myst., Ep. 139 (Mai, Spicil. Rom. X 2, 418 f); Photii Epp. ad Asut. et ad Zachar. (ebd. S. 449. Migne a. a. O. 102, 703); Mansi, Conc. coll. XV 639—641; Photius, Ep. 2 enc., n. 2, S. 49; Hergenröther, Photius I 478—495.

[2] Die Verbindung der Armenier, die auch in Bulgarien sich fanden (Nicol., papa, Ep. ad cons. Bulg. c. 106), mit dem römischen Stuhl wird nicht bloß durch das armenische Kloster von St Renatus in Rom (649 auf dem Laterankonzil erwähnt), sondern auch durch die Dokumente bei Mansi (Conc. coll. XV 616 658 f; XVI 304, n. 6 10) konstatiert.

[3] Ioann. Nic., Ep., bei Combefis, Auctar. PP. III 298 f. Migne, Patr. gr. 96, 1435 f. Nicet., philos., Refutatio ep. ab Armen. missae, bei Allatius, Graec. orthod. I 663 f.

[4] Hergenröther, Photius I 497—504; III 757 A. 112.

hundert ward die Polemik der Griechen gegen dieselben sehr tätig, besonders seit Niketas Stethatus, der den Gebrauch des ungesäuerten Brotes ihnen ebenso wie den Lateinern zum Vorwurfe machte[1].

8. Das griechische Schisma.

Literatur. — Leo Allatius, De eccles. occidentalis et orientalis perpetua consensione. Colon. 1648. Maimbourg, Histoire du schisme des Grecs. Paris 1677. Schmitt, Die morgenländische Kirche, Darstellung ihres Ursprungs . . . und ihrer Trennung. Mainz 1826. Tosti, Storia dell' origine dello scisma greco. 2 Bde. Firenze 1856. Hefele, Zur Gesch. der griechischen Kirche (Beiträge I 407 ff). Will, Acta et Scripta quae de controv. eccles. graecae et latinae saec. XI composita exstant. Marpurgi et Lips. 1861. Pichler, Gesch. der kirchlichen Trennung zwischen Orient und Okzident. 2 Bde. München 1864 f. Dazu Hergenröther, Neue Studien über die Trennung der morgenländischen und der abendländischen Kirche. Würzburg 1865; Photius III 730 ff. J. Schmidt, Des Basilius aus Achrida, Erzbischofs von Thessalonich, bisher unedierte Dialoge. Ein Beitrag zur Gesch. des griechischen Schismas, in Veröffentlich. aus dem kirchenhist. Seminar München, VII. München 1901. Hergenröther, Photius III 710 ff. Duchesne, Autonomies ecclésiastiques. Églises séparées, Paris 1896, 163 ff. Bréhier, Le schisme oriental du XIe siècle. Paris 1899. Cuperus, De Patriarchis Constantinopolitanis, in Acta Sanctor. Bolland., Augusti Bd I. G. Kremos, *Ἱστορία τοῦ σχίσματος τῶν δύω ἐκκλησιῶν ἑλληνικῆς καὶ ῥωμαικῆς*. 2 Bde. Athen 1907.

1. Die durch den Gang der Ereignisse noch aufgehaltene Trennung des Orients vom Okzident drohte immerfort, da einerseits die von Photius ausgestreuten Lehren unter den Griechen fortwucherten, anderseits die byzantinischen Patriarchen ihren ehrgeizigen Bestrebungen nicht entsagten, sich fortwährend „ökumenische Patriarchen" nannten und gegen den päpstlichen Stuhl eine kalte Zurückhaltung beobachteten, ja wo sie konnten, ihm Nachteile zufügten. Schon Papst Sergius III. hatte 908 die fränkischen Bischöfe zur Widerlegung der photianischen Lehre vom Heiligen Geiste aufgefordert, da er hörte, sie bestehe bei den Griechen fort; der Patriarch Sisinnius II. und noch mehr sein Nachfolger Sergius (999—1019), der aus dem Geschlechte des Photius stammte, suchten das berüchtigte Manifest desselben gegen die Lateiner wieder hervor und verbreiteten es unter den Griechen. Anlaß scheint dem letzteren der Umstand gegeben zu haben, daß auf Bitten Kaiser Heinrichs II. Papst Benedikt VIII. nun auch das Symbolum, und zwar mit dem Filioque, in der römischen Liturgie singen ließ. Patriarch Polyeuktus hatte den Erzbischof von Otranto zum Metropoliten erhoben über fünf Bischöfe und im griechischen Unteritalien den römischen Ritus förmlich verboten, was für den päpstlichen Stuhl eine schwere Beleidigung war[2]. Patriarch Eustathius (1019—1025) soll im Verein mit dem Kaiserhofe dem Papste Johann XIX. um 1024 für eine große Geldsumme die Anerkennung des Titels eines ökumenischen Patriarchen und der Gleichheit im Primate abzulocken versucht haben,

---

[1] Nicon., De impia Armen. relig., graec. et lat., ed. Cotelerius, Par. 1672. Martène, Collectio VI 432. Nicet. Stethat., Opera polem. s. unten S. 276 A. 1. Vgl. Hergenröther, Photius III 827 ff; Monum. graeca 139 ff.

[2] Concil. Troslei. (Trosly, Diözese Soissons) 909, c. 14, bei Mansi, Conc. coll. XVII 304 f. Leo Allatius, De consens. II 8, 6, 612 f. Cuperus a. a. O. 122 f, n. 719 f. Luitprandus, Legatio, ed. Mon. Germ. hist. Script. III 370.

wogegen die Abendländer, namentlich Abt Wilhelm von St Benignus in Dijon, sich energisch erhoben, als sie erfuhren, daß der Papst seinem Klerus die Sache vortrug. Die abschlägige Antwort beleidigte abermals den griechischen Stolz auf das höchste[1].

Auf den habsüchtigen Patriarchen Alexius (1025—1043) folgte der unwissende und beschränkte, aber hochmütige und ehrgeizige Michael Cärularius, ein heftiger Feind der Lateiner. Er konnte den Anblick der lateinischen Kirchen und Klöster in der Kaiserstadt nicht ertragen, deren ziemlich unabhängige Stellung seinen Stolz beleidigte; zuletzt ging er 1053 so weit, daß er sie zu schließen befahl. Mit wildem Fanatismus drangen seine Anhänger ein; der Sazellar Konstantin trat sogar die konsekrierte Hostie der Lateiner, die er für nicht konsekriert erklärte, mit Füßen[2]. Auf Anstiften des Patriarchen erließ der bulgarische Erzbischof Leo von Achrida ein für die abendländischen Prälaten bestimmtes Schreiben an den unter griechischer Herrschaft stehenden Bischof Johann von Trani in Apulien, worin er den Lateinern vier grobe Irrtümer zur Last legte: 1) den Gebrauch des ungesäuerten Brotes (Azyma) bei der Eucharistie, der ganz judaistisch und schriftwidrig sei, 2) das Samstagsfasten, die Beobachtung des Sabbats in der Quadragesima, 3) den Genuß des Erstickten, worin Blut sei, 4) das Unterlassen des Allelujagesanges in der Fastenzeit. Dabei wurden noch weitere Belehrungen der Lateiner in Aussicht gestellt[3]. Dieser Brief ward zu Trani dem Kardinalbischof Humbert gezeigt, der ihn ins Lateinische übersetzte und dem Papste Leo IX. übergab. Dieser verfaßte eine ausführliche Antwort an Cärularius und Leo von Achrida, worin er den Übermut des Byzantiners, seine Unduldsamkeit gegen den römischen Ritus, die im vollsten Gegensatze zu der in Rom gegen die griechischen Gebräuche geübten Milde und den griechischen Klöstern gewährten Schutz stehe, seine plötzliche Erhebung zum Episkopate und seine anmaßende Keckheit gegen die Mutter aller Kirchen scharf und mit dem Ausdruck tiefen Erstaunens rügte. Indessen erhielt der Papst von Kaiser Konstantin IX. Monomachus ein sehr verbindliches Schreiben und auch von Cärularius einen friedfertigen Brief. Mit seinen Antworten sandte nun Leo IX. drei hervorragende Männer, den Kardinal Humbert von Silva Candida, den Kanzler Friedrich (nachher Stephan X.) und den Erzbischof Petrus von Amalfi, als Legaten nach Konstantinopel[4].

2. Die Legaten fanden im Juni 1054 bei dem Kaiser ehrenvolle Aufnahme, bei Cärularius steife Kälte, bei den Mönchen und dem Volke eine gereizte Stimmung, da der Patriarch die Lateiner als Azymiten der Häresie

[1] Glaber Radulphus, Histor. sui temporis IV 1.

[2] Cedren., Chron. II 480 f 549 f. Zonar., Annal. XVIII 5 f. Mich. Psell. bei Pagi, Ad a. 1054, n. 2; 1058, n. 11. Mansi a. a. O. XIX 679.

[3] Leo Achrid., Ep., bei Baron. a. 1053, n. 3. Basnage, Lect. ant. III 1, 281—283; griechisch nach Cod. Monac. bei Will, Acta et scripta, Marpurgi 1861, 52 f. Vgl. Migne, Patr. gr. 120, 833 f. (Einen zweiten Brief des Leo von Achrida De azymis veröffentlichte Professor Pawlow in Moskau in seinen 1878 zu Petersburg russisch erschienenen „Kritischen Versuchen“ Anh. IV.)

[4] Wibert., Vita Leon. IX, l. 2, c. 9. Watterich, Vitae I 161. Leo IX., Ep., bei Mansi, Conc. coll. XIX 635 f 663 667. Will a. a. O. 65—92. Jaffé, Reg. 4302 4332 4333. Hefele, Konziliengesch. IV 764 ff.

verdächtigt hatte. Selbst in dem einst den Päpsten so ergebenen Kloster Studion erhob sich der Mönch Niketas Stethatus, Schüler des Abtes Symeon des Jüngeren, in einer Schrift wider die Lateiner, worin er nicht bloß das ungesäuerte Brot und den „Sabbatismus", sondern auch den Zölibat der lateinischen Priester bekämpfte und diese als durch jüdische und häretische Einflüsse korrumpiert darstellte[1]. Auch diese Schrift ward in Italien verbreitet, so daß der Papst selbst dagegen über die Ehelosigkeit der Majoristen schrieb[2]. Kardinal Humbert lieferte sowohl eine Widerlegung des Briefes des Leo von Achrida als der Schrift des Niketas. Er wies den Unterschied der abendländischen und der jüdischen Gebräuche nach, zeigte, daß Christus dem Gesetze gemäß das Abendmahl mit ungesäuertem Brote gefeiert habe und dieses viel besser als Symbol der Reinheit (1 Kor 5, 8) dafür gebraucht werde als das gesäuerte, wie überhaupt die Lateiner weit gewissenhafter bei Bereitung der Eucharistie verführen als die Griechen, und legte im ganzen einen viel freieren Blick und besonneneres Urteil an den Tag als seine Gegner[3]. Beide Schriften Humberts wurden auf Befehl des Kaisers in das Griechische übersetzt und vor ihm vorgelesen. Niketas, dessen Dreistigkeit dem aus politischen Gründen solcher Polemik abgeneigten Herrscher sehr mißfiel, mußte seine Schrift dem Feuer übergeben und seine die römische Kirche beleidigenden Behauptungen anathematisieren. Er zeigte sich sogar als Freund der Legaten, kehrte aber nach ihrem Weggange wieder zur früheren Polemik zurück[4].

Aber der Patriarch ließ sich zu keiner Erörterung bewegen; er stellte zeremonielle Vorfragen, verlangte von den päpstlichen Legaten die von seinen unterwürfigen Bischöfen ihm gespendeten Ehrfurchtsbezeigungen, wollte ihnen nur den Sitz nach den griechischen Erzbischöfen zugestehen, brach endlich den Verkehr mit ihnen ab und erklärte, dogmatische Verhandlungen seien nur auf einer Synode im Beisein der andern orientalischen Patriarchen zulässig. Als die Legaten die Erfolglosigkeit weiterer Bemühungen erkannten, legten sie (16. Juli 1054) in Gegenwart des Klerus und des Volkes auf den Altar der Sophienkirche eine Exkommunikationsschrift, worin die von dem Patriarchen wider die Lateiner vorgebrachten Anklagen gegen ihn gekehrt und andere beigefügt waren. Er und seine Anhänger wurden der Simonie, der Förderung der Kastration und der Erteilung von Weihen an Eunuchen, der Wiedertaufe (von Lateinern), des donatistischen Irrtums über die Kirche, des Nikolaitismus, Antinomismus (wegen Verachtung des mosaischen Gesetzes), des Mazedonianismus (wegen Bekämpfung des Filioque), des Manichäismus (wegen der Meinung,

---

[1] Nicet. Stethat. bei Dimitracopulos, *Βιβλιοθήκη ἐκκλησ.* Bd I, Lips. 1866, Praef. v f. Die Schrift griechisch ebd. 25—36. Migne a. a. O. 120, 1011 ff.

[2] Leo IX., Fragm. de clericorum castimonia, bei Mansi a. a. O. XIX 696.

[3] Resp. Humberti bei Galland., Biblioth. XIV 193 f. Will, Acta et scripta 93—126. Nach Wibert (Watterich a. a. O. 162) legten manche die Schrift gegen Niketas dem Kanzler Friedrich bei; so auch Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit II 654. Aber aus inneren Gründen schreibt sie Hergenröther mit Will dem Humbert zu (s. Hergenröther, Photius III 741 A. 54).

[4] Über den Widerruf des Niketas s. Humberti Commemoratio, ed. Will a. a. O. 151; Wibert a. a. O.; Allatius, De Nicetis (Mai, N. PP. Biblioth. VI, 2, 10 f. Migne a. a. O. 120, 845 f); Dimitracop. a. a. O. vi f.

der Sauerteig sei beseelt) usw. beschuldigt. Überdies sprachen die Legaten das Anathem über jeden aus, der das Opfer und den Glauben der römischen Kirche tadeln würde. Nachdem sie sich vom Kaiser verabschiedet hatten, traten sie ihre Heimreise an. Der Kaiser aber rief sie, als sie schon nach Selymbria gekommen waren, zurück, indem er ihnen melden ließ, Cärularius sei jetzt zur Zusammenkunft mit ihnen bereit. Am 20. Juli kamen sie zurück. Aber Cärularius hatte hinterlistig gehandelt und wahrscheinlich sich zu einer Konferenz mit ihnen nur in der Absicht erboten, um sie der Wut des erhitzten Pöbels preiszugeben, zu welchem Behufe auch eine verfälschte Übersetzung der Exkommunikationsschrift veranstaltet worden war. Als der Kaiser das wahrnahm, verbot er die Abhaltung der Versammlung ohne seine Anwesenheit und riet bei fortdauernder Hartnäckigkeit des Patriarchen den Legaten selbst zur Abreise, die nun definitiv Konstantinopel verließen.

Cärularius entzündete durch die Anklage, daß der Kaiser im Einverständnisse mit den Lateinern stehe und die griechische Kirche verrate, einen von Konstantin IX. nur mühsam gedämpften Aufruhr und sprach auf einer eilig versammelten kleinen Synode, die nachher manche Schismatiker für eine ökumenische ausgaben, das Anathem über die Lateiner aus. Sein Synodaledikt nahm den Eingang aus der Enzyklika des Photius, erklärte die römischen Legaten für Betrüger und Sendlinge seines Feindes, des Feldherrn Argyrous, die bloß eine Mission vom Papste vorgespiegelt hätten, und suchte dabei doch die Lateiner überhaupt als Häretiker zu brandmarken. Gleich Photius, der hier kopiert ward, suchte Cärularius die andern Patriarchen des Orients auf seine Seite zu ziehen. Von den Verbrechen, die er den Lateinern zur Last legte, war das wichtigste die angebliche Verfälschung des Symbolums durch das Filioque; die andern waren teils ganz unwahr, wie z. B. daß die Lateiner die Bilder und Reliquien nicht verehren noch den Basilius, Gregor von Nazianz und Chrysostomus zu den Heiligen rechnen, teils kleinlich und nichtig, wie die über das Bartscheren, über das Ringetragen der Bischöfe, über das Fleischessen am Mittwoch, den Genuß von Käse und Eiern am Freitag, von unreinen Speisen überhaupt. Ferner ward getadelt, daß bei den Lateinern zwei Brüder zwei Schwestern heiraten, daß in der Messe ein Geistlicher den andern umarme oder küsse, daß dem Täufling Salz in den Mund gegeben, die Taufe selbst nur durch einmalige Untertauchung erteilt werde, die Mönche Fleisch und Schweinefett genießen, das Fasten ganz anders als bei den Griechen sei, daß es in der lateinischen Liturgie (im Gloria) heiße: „Ein Heiliger, ein Herr Jesus Christus zur Ehre Gott des Vaters durch den Heiligen Geist", daß die Bibel verfälscht sei (1 Kor 5, 6; Gal 5, 9, wo die Vulgata hat: Wenig Sauerteig verdirbt die ganze Masse, während im Griechischen säuert steht). Nur der Vorwurf, daß die abendländischen Bischöfe in den Krieg ziehen, war nicht ganz ungerecht. Überhaupt zeigt sich Anmaßung, Unwissenheit, Kleben an Äußerlichkeiten. Höchst entrüstet war der stolze Byzantiner über die Äußerung der päpstlichen Gesandten, sie kämen nicht, um sich belehren zu lassen, sondern um zu belehren [1].

---

[1] Caerul., Ep., ed. Will, Acta 135 f 155 f 184 f. Humberti, Commem. c. 3, ed. Will a. a. O. Sent. excomm. ebd. S. 151 f. Wibert a. a. O.

Der Patriarch Petrus III. von Antiochien, der bei seiner Erhebung an Leo IX. ein Synodalschreiben erlassen hatte und von ihm auch eine (ihm aber erst später, nach zwei Jahren zugekommene) Antwort erhielt, antwortete seinem Amtsgenossen zu Byzanz in gemäßigterem Sinne, widerlegte dessen Behauptung, daß die Päpste seit Vigilius nicht mehr in der orientalischen Kirche kommemoriert worden seien, durch die Tatsache, daß er selbst vor 45 Jahren (1010) den Namen des Papstes Johann (XVII.) in den Diptychen von Byzanz vorgefunden habe, erklärte viele der erhobenen Beschuldigungen für grundlos, zum Teil auch für unbedeutend, hielt nur das Streichen des Zusatzes Filioque für notwendig und erinnerte an die zahlreich auch im Orient bestehenden Mißbräuche. In demselben versöhnlichen Sinne hatte Petrus auch an Dominikus von Aquileja-Grado geschrieben, dessen Patriarchentitel ihm befremdlich war, da er nur fünf Patriarchen kannte; nur den Gebrauch der Azymen hatte er ausführlicher bekämpft mit den schon von Niketas Stethatus angeführten Gründen und einigen weiteren. Was die Briefe des Petrus in Byzanz ausrichteten, ist uns ebensowenig bekannt als die Ergebnisse der zunächst zu politischen Zwecken 1055 von Heinrich III. und der 1058 von Stephan X. nach Konstantinopel abgeordneten Gesandtschaft. Sicher behauptete sich Cärularius nicht bloß unter dem schwachen Konstantin IX. und unter dessen Schwägerin Theodora wie unter dem Schattenkaiser Michael VI., sondern er konnte auch 1057 die Absetzung des letzteren und die Einsetzung des Isaak Komnenus bewirken, der ihm anfangs sehr dankbar war, nachher aber mit ihm zerfiel. Der Übermut des Patriarchen stieg dermaßen, daß er die Zeichen der kaiserlichen Würde zu tragen begann und zwischen dieser und der seinigen keinen Unterschied anerkannte. Der Kaiser ließ ihn endlich relegieren; er starb, ohne abgedankt zu haben, 1059[1].

Der schismatische Geist blieb in den Griechen lebendig; gegen das Abendland war man jetzt sehr feindselig. Wenn auch 1071 Kaiser Michael VII. den von Papst Alexander II. gesandten frommen Bischof Petrus von Anagni freundlich aufnahm und ihn ein Jahr lang bei sich behielt, so hielten doch die Patriarchen, wie Johann VIII. Xiphilinus (1063—1075), mit Rom keine kirchliche Gemeinschaft mehr[2], und die besonnenen Orientalen, die (wie der bulgarische Erzbischof Theophylaktus)[3] die Differenzen zwischen Griechen und Lateinern auf ein geringes Maß zurückzuführen suchten, wurden immer seltener. Infolge des Briefwechsels zwischen Dominikus von Aquileja und Petrus von Antiochien schrieb der hl. Petrus Damiani gegen die griechische Lehre vom Heiligen Geiste[4], und nachher (1098) verteidigte Anselm von Canter-

---

[1] Petrus Antioch., Ep., bei Will a. a. O. 145 f 205 f. Leo IX., Ad Petr., ebd. S. 168 f. Jaffé a. a. O. n. 4297. Zonar., Annal. XVII 28 f; XVIII 1 f. Dräseke, Psellos und seine Anklageschrift gegen den Patriarchen Michael Kerullarios, in Zeitschr. für wiss. Theol. 1905, 362 ff. Bréhier oben S. 269 A. 6.

[2] Allatius, De consensu II, 9, 7, S. 624. Acta Sanctor. Augusti I 235.

[3] Theophyl., Opera III 513 f (Will a. a. O. 299 f). Dräseke, Theophylaktos' Schrift gegen die Lateiner, in Byzantin. Zeitschr. 1901, 515—529.

[4] Petrus Dam., Opusc. XXXVIII c. errorem Graec. de proc. Spirit. Sanct., ed. Migne, Patr. lat. 145, 633 f; Opusc. I de fide cath. c. 10, S. 57—59.

bury auf der Synode von Bari das Dogma der Lateiner[1]. Die Unterschiede in Disziplin und Kultus wurden von den Abendländern stets als sehr geringfügig angesehen, und ausdrücklich ward von ihnen anerkannt, daß die Konsekration sowohl mit gesäuertem als ungesäuertem Brot gleichmäßig gültig sei[2]. Nur die kleinliche Tadelsucht der Griechen bewirkte, daß lateinische Polemiker nun ihrerseits auch das Tadelnswerte an deren Riten und Gewohnheiten aufzusuchen und zusammenzustellen begannen[3].

9. Die christliche Mission bei den Slawen, Tataren und Magyaren.

A. Die Mission bei den Mähren.

Quellen. — Einhardus, Annales, ed. Pertz, Mon. Germ. hist. Script. I 135 ff; Annales Fuldenses, ed. Pertz a. a. O. I 343 ff. Libellus de conversione Baioariorum et Carantanorum ad fidem christianam auctore anonymo, ed. Wattenbach, Mon. Germ. hist. Script. XI 4—14. Translatio S. Clementis ed. Acta Sanctor. Bolland. Martii I 19 ff. Mährische Legende von Cyrill und Methodius, herausgeg. von J. Dobrowsky, Prag 1826. Die pannonische Legende vom hl. Method, herausgeg. von Dümmler in Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 1854, 153—163. Die (altserbische) Legende vom hl. Cyrillus, herausgeg. von Dümmler und Miklosich, in Denkschrift der Akad. der Wissensch., Phil.-histor. Kl. XIX, Wien 1870, 214—246. Vita S. Methodii russico-slovenice et latine, ed. Miklosich, Vindob. 1870. Friedrich, Ein Brief des Anastasius Bibliothekarius an den Bischof Gauderikus von Velletri, in Sitzungsber. der bayr. Akad. der Wiss., Phil.-histor. Klasse 1892, 393—442. Andere Legenden in slawischer Sprache s. bei Potthast, Biblioth. histor. medii aevi II, ed. 2, Berol. 1890, 1261 f. Epistolae Hadriani II. papae, bei Jaffé, Regesta n. 2924 2925; Epist. Ioannis VIII. papae (ebd. n. 2970—2975); Epist. Stephani V. papae (ebd. n. 3407 3408). Vgl. Ewald, Die Papstbriefe der britischen Sammlung, in Neues Archiv V 301 ff. Epist. episcoporum Bavariensium ad Ioannem IX, ed. Mansi, Concil. coll. XVII 253 f.

Literatur. — Philaret, Cyrill und Method. Mitau 1847. Wattenbach, Beiträge zur Gesch. der christlichen Kirche in Mähren und Böhmen. Wien 1849. Die unter den Quellen erwähnten Werke von Dümmler und Miklosich. Dudik, Mährens allgemeine Geschichte. Bd I. Wien 1860. Bretholz, Gesch. Mährens. Bd I.

---

[1] Anselm., De proc. Spirit. Sanct. c. Graec., ed. Migne a. a. O. Bd 158. Eadmer, Hist. nov. l. 2, c. 53, ed. Migne a. a. O. Bd 159; Vita Anselmi, ed. Lond. 1885. Guill. Malmesbur., De gest. Pont. Angl. l. 1. Le Quien, Diss. I in Opp. Damasc. § 40, S. XXIII. Werner, Gesch. der apologetischen und polemischen Literatur III 20 f.

[2] Die Gültigkeit der consecratio in azymo et fermentato sprechen aus: Humbert., Dial. c. 29; Dominic. Grad., Ep. ad Petrum c. 3, S. 207; Petrus Dam., Expos. Miss. (a. a. O. 881 909); Anselm. Cant., Ep. ad Walt. 135 f, ed. 1720. Daß im Okzident bis zu Photius das gesäuerte und erst nach ihm das ungesäuerte Brot zur Eucharistie gebraucht worden sei, nahmen Sirmond (Disqu. de azymis 1652, Opera IV 351 f, ed. Venetiae) und (mit Modifikationen) Bona (Liturg. II, l. 23, S. 434 f) an. Dagegen wies Mabillon (De pane euchar., Par. 1674; Analect., Par. 1723) den Gebrauch der Azyma schon vor Photius nach; ihm stimmten bei: Amadutius (Ad Henric. Card. Eborae ante Stephanopuli, ed. Opera Demetrii Pepani I, Romae 1781, VII), Pitzipios (L'église orient. I 96), Kössing (Liturgische Vorlesungen, Villingen 1856, 370). Anderes bei Werner, Gesch. der apologetischen und polemischen Literatur III 109 A. 2; Giese, Erörterung der Streitfrage über den Gebrauch der Azyma, Münster 1852. Vgl. den Art. Azyme (von J. Parisot) im Dict. de théol. cathol. I 2653—2664.

[3] Opusc. bei Martène, Thes. anecd. V 845 f. Will a. a. O. 254 f.

Brünn 1893. Ginzel, Gesch. der beiden Slawenapostel Cyrill und Methodius. Wien 1861. Bily, Gesch. der heiligen Slawenapostel Cyrill und Method. Prag 1863. Götz, Gesch. der Slawenapostel Konstantinus (Kyrillus) und Methodius. Gotha 1897. Neveril, Die Gründung und Auflösung der Erzdiözese des hl. Methodius. (Progr.) Ungarisch-Hradisch 1898—1900. F. Snopek, Konstantinus-Cyrillus und Methodius, die Slawenapostel (Opera acad. Velehrad. II, 1911). A. d'Avril, St. Cyrill et St. Méthode. Paris 1885. Martinov, St. Méthode apôtre des Slaves, in Revue des quest. histor. XXVII (1800) 369 ff; vgl. ebd. XXXVI (1884) 110 ff; XLI (1887) 220 ff. Milas, Gli apostoli slavi Cirillo e Metodio. Versione dallo slavo-serbo per S. Knezevich, Triest 1887. Markovic, Gli Slavi ed i Papi. Bd I—II. Zagabria 1897. Hergenröther, Photius I 539 ff; II 34 ff 616 ff. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II, 2. Aufl., Leipzig 1900, 690 ff. Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reiches II 174 ff; III 192 ff.

1. Im Osten Europas, von der Elbe und Saale bis zum Don und Ural und von der Ostsee bis zum Adriatischen Meere, wohnten die Völker des großen slawischen Stammes, ein Name, der seit dem 7. Jahrhundert als allgemeiner Volksname gebraucht ward[1]. Die früheste Geschichte dieses begabten Stammes, der sich durch starken, gedrungenen Körperbau mit schöner Kopfbildung, durch Gewandtheit, Genügsamkeit und Gastfreundschaft auszeichnete, ist in tiefes Dunkel gehüllt. Im 6. Jahrhundert fanden sich im südlichen Rußland Slawen, im 7. in Illyrien, Istrien, Friaul, Krain und Kärnten, wo bereits das Christentum unter ihnen Fortschritte machte; zweimal (550 und 746) drangen sie in Griechenland ein bis in den Peloponnes. Sie zerfielen in viele Völkerschaften, die in Sprache, Sitte und Religion ihre enge Verwandtschaft, dazu eine melancholische Stimmung in ihren elegischen Gesängen, oft auch ausgelassene Fröhlichkeit in ihren Festen, bald einen stumpfen Gehorsam, bald trotzigen Kriegsmut, rasche Aneignung fremder Einrichtungen und doch auch ein entwickeltes Nationalgefühl zu erkennen gaben. Ihre Religion war anfangs wohl Naturreligion, später mit andern Elementen, besonders aus der römischen Mythologie, stark gemischt; schon frühe zeigte sich neben monotheistischen Ahnungen ein dualistisches Gepräge; weiße und schwarze, gute und böse Gottheiten wurden verehrt (Bielobog und Czernobog); die Götter wurden mit mehreren und verschiedenartigen Gesichtern dargestellt; die ganze Natur war ihnen mit Göttern erfüllt, Zauberei im Dienste der schwarzen Götter geübt. Bei den Russen und Mähren ward besonders der Donnergott Perun verehrt, Radegast, Gott der Gastfreundschaft oder auch des Krieges, besonders zu Rhetra. Im Tempel von Arkona auf der Insel Rügen stand das vierköpfige Riesenbild des vielverehrten Swantevit, zu Stettin und Julin der dreiköpfige Triglav; auch Schiwa, die Lebensgöttin, und Lado, die Göttin der Schönheit, waren häufig verehrt. Die Priester waren gleich Fürsten geachtet und hielten jeden Montag Gericht; der Oberpriester zu Arkona beherrschte weithin das Volk. Menschenopfer waren häufig; die Frauen waren nur Mägde des Mannes und mußten sich oft mit der Leiche desselben verbrennen lassen; neugeborene Mädchen durfte die Mutter töten[2].

---

[1] Der Name Slaw wird abgeleitet: 1) von slawa, Ruhm, 2) von slowecz, Mensch, Mann, 3) von sedlo, Sitz, 4) von slowo, Wort (die Nichtslawen hießen polnisch nimiec, Stumme), daher Sprachgenossenschaft. Doch ist nimiec (gräzisiert Νεμιτζοί, vgl. Constantinus Porphyrogenitus, De cerimoniis aulae Byzantinae II 48, ed. Migne, Patr. gr. 113, 1273) vorzugsweise Name der Deutschen (Dubik, Mährens allgem. Gesch. I 80. Miklosich, Vergleichende Grammatik der slawischen Sprachen I, Wien 1852).

[2] Ioann. Lasicki, De diis Samogitar., Basil. 1615; De Russorum, Moscovitar. etc. religione, Spirae 1582. Frencel, De diis Soraborum et aliorum Slavorum, bei Hoffmann, Script. rer. Lusat. II. Naruszewicz, Hist. narodie polskiego II (bis 1386), N. A. Lips. 1836. Narbut, Dzieje starozijtne IV (über Litauen), Wilna. Safarik, Starozitnosti slovanské, Prag 1837. Ders., Gesch. der slaw. Sprache und Liter., Ofen 1826; Über die Abkunft der Slawen, Ofen 1828; Slawische

2. Die Christianisierung der noch heidnischen Slawen ward von zwei Seiten in Angriff genommen, von den Griechen und von den Lateinern; auch hier machten sich die kirchlichen Gegensätze derselben und die politische Nebenbuhlerschaft der zwei christlichen Kaiserreiche frühzeitig geltend. Der Stamm der Mähren, so genannt vom Flusse Morawa, eingewandert (seit 534) in das Land der alten Quaden, war unter Karl d. Gr. und noch mehr unter seinem Sohne Ludwig mit den Franken in nähere Berührung gekommen und hatte die fränkische Oberhoheit anerkannt[1]. Zwischen 830 und 835 kam der mit dem Fürsten Moimar oder Moimir zerfallene Priwina zu Kaiser Ludwig d. Fr., ließ sich taufen und erhielt Ländereien in Unter-Pannonien, wo er am Plattensee die Stadt Moosburg anzulegen begann. Hier wurden von Salzburg aus Priester angestellt und Kirchen geweiht, während auch in Moimars Gebiet das Christentum Fortschritte machte. Aber des letzteren Widerstand gegen das deutsche Joch führte 846 einen Feldzug Ludwigs des Deutschen herbei, der nun Moimars Neffen Radislaw (auch Rastices) als Herzog einsetzte. Aber auch dieser strebte nach Unabhängigkeit, ließ sich 853 mit den Bulgaren in ein Bündnis ein, ward 855 erfolglos von Ludwig bekämpft, verband sich dann mit dem Prinzen Karlmann gegen seinen Vater (860) und erbat sich endlich in der Absicht, sowohl politisch als kirchlich der deutschen Hoheit zu entgehen, um 862 von Kaiser Michael III. in Byzanz griechische Prediger des christlichen Glaubens. Dieser sandte die beiden Brüder Konstantin (mit dem Klosternamen Cyrillus) und Methodius nach Mähren[2], wo das Christentum bisher nur in sehr roher und äußerlicher Form verbreitet worden war.

Diese beiden Brüder wirkten 863—867 sehr erfolgreich in Mähren, zumal da sie in slawischer Sprache predigten und Gottesdienst hielten, die altslawonische Schrift erfanden und eine Bibelübersetzung begannen, wodurch sie auch die Begründer der slawischen Literatur geworden sind. Dann zogen sie, von Papst Nikolaus I. berufen, nach Rom, wo sie dessen Nachfolger Hadrian II., dem sie die zu Cherson aufgefundenen Reliquien des heiligen Papstes Klemens I. überbrachten, freundlich empfing und zu Bischöfen weihte. Konstantin (Cyrillus) trat zu Rom in ein Kloster, wo er am 14. Februar 869 starb und in der Klemenskirche nahe bei den von ihm überbrachten Reliquien seine Ruhestätte

---

Altertümer Bd I und II, Leipzig 1844. Hanusch, Die Wissenschaft des slawischen Mythus, Lemberg 1842. Heffter, Der Weltkampf der Deutschen und Slawen, Hamburg 1847. Mone, Gesch. des Heidentums im nördlichen Europa I 111 ff. Art. von Jagić und Brückner im Archiv für slawische Philologie, Jahrg. IV ff.

[1] Daß Papst Eugen II. 824 auf Bericht des Bischofs Urolf von Passau das Erzbistum Lorch mit vier Suffraganaten wiederherstellte, wovon zwei zu Mähren gehörten, ist ganz unglaubwürdig. Gegen die Bulle erhob schon P. Michael Filz (Bericht über das Museum Francisco-Carolinum, Linz 1843, 74; Wiener Jahrbücher 1835, Bd LXIX und LXX, Anzeigeblatt) Einwendungen, die nachher noch bedeutend verstärkt wurden. S. Dümmler, Piligrim von Passau und das Erzbistum Lorch, Leipzig 1854; Glück, Die Bistümer Norikums, in den Sitzungsberichten der k. k. Wiener Akademie XVII 60 ff; Dudik a. a. O. II 15 A. 1.

[2] Einhard, Annal. ad a. 822; Annal. Fuld. ad a. 846. Synod. Mogunt. 852 bei Pertz, Mon. Germ. hist. Leg. I 414.

erhielt; Methodius aber kehrte, vom Papste zum Erzbischof von Mähren und Pannonien mit ausgedehnten Vollmachten ernannt, in sein Missionsland zurück. Wegen des Krieges zwischen Mähren und dem deutschen Könige, infolgedessen Herzog Radislaw 870 gestürzt ward, hielt sich Methodius vorzugsweise im Gebiete des Fürsten Kozel oder Chozil auf, kam hier mit Salzburger Geistlichen in Berührung und bald auch in Kampf. Der vom Salzburger Erzbischof aufgestellte Vikar Richbald mußte entweichen und kehrte zu ihm mit ernsten Klagen zurück. Bei dem Papste sowohl als bei Ludwig dem Deutschen suchte der Erzbischof Hilfe, indem er einerseits die Eingriffe des Methodius, dessen Weihe in Rom man ignorierte, in das Salzburger Gebiet, anderseits den Gebrauch der slawischen Sprache beim Gottesdienste und die Mißachtung der lateinischen Kirchensprache zum Gegenstande der Anklage machte, auch die Rechtgläubigkeit des Griechen verdächtigte. Papst Johann VIII., auch vom deutschen König angegangen, beharrte einerseits bei der Anordnung seines Vorgängers bezüglich des pannonischen Sprengels, zumal da Salzburgs Rechte nicht vom römischen Stuhle bestätigt worden waren, mißbilligte aber anderseits die Einführung der slawischen Messe als eine die Einheit der Kirche störende Neuerung. Sein Legat, Bischof Paulus von Ancona, mußte am deutschen Hofe die unverjährbaren Rechte des römischen Stuhles über das ganze Illyrikum und die Unhaltbarkeit der Einsprache Salzburgs vertreten; 874 wurde auch vom König Ludwig die Berechtigung des Papstes und des Methodius anerkannt[1]. Letzterer weilte in dem mährischen Reiche, das Swatopluk, des Radislaw Neffe, zu großer Macht erhob, ward aber bald auch hier nach dem mit den Deutschen geschlossenen Frieden verdächtigt, zumal da die deutschen Geistlichen wahrnahmen, daß er noch nicht den slawischen Gottesdienst aufgab und das

---

[1] Ioann. VIII., Ep. 194 195; Commonitor. bei Bonizo, Coll. can. I 13; Mansi a. a. O. XVII 264; Wattenbach, Beiträge S. 48. Deusdebit (Coll. can. I 195) gibt das Commonitor. an Paulus also: Nam non solum intra Italiam . . . consuevit sicut nonnulla regesta et conscriptiones synodales atque ipsarum quoque plurima ecclesiarum in his positarum demonstrant monimenta. Et infra: Porro si de annorum numero quis forte causatur, sciat, quod inter christianos et eos qui unius fidei sunt etc. (das übrige wie bei Wattenbach). In dem Briefe an König Ludwig heißt es (c. 193, S. 130): Multis ac variis manifestisque prudentia tua poterit indiciis comprehendere, Pannonicam dioecesim ab olim Apost. Sedis privilegiis deputatam, si apud excellentiam tuam iustitia de illo eum sicut decet invenerit. Hoc enim synodalia gesta indicant, historiae conscriptae demonstrant. Verum quia quibusdam hostilium turbationum simultatibus impedientibus illuc ab Apost. Sede non est diu ex more directus antistes, hoc apud ignaros venit in dubium. Nemo autem (wie bei Wattenbach S. 59) privilegia, quae in firmae petrae stabilitatis petra suscepit, nullis . . . divinitus nonnisi post centum annos admittunt. C. 154, S. 130 f steht ein Satz aus dem Briefe an Karlmann: Itaque reddito ac restituto nobis Pannonensium episcopatu, liceat praedicto fratri nostro Methodio etc., dann ein Satz aus dem Briefe an Montemir: Quapropter admonemus te, ut progenitorum tuorum secutus morem, quantum potes, ad Pannonensium reverti studeas dioecesim. Et quia illuc iam (Deo gratias!) a Sede B. Petri Apost. episcopus ordinatus est, ad ipsius pastoralem recurras sollicitudinem. Vgl. Ep. Ioann. VIII. bei Jaffé a. a. O. n. 2973; Dümmler, Pannon. Leg. S. 187 f A. 6; Gfrörer, Byzantinische Geschichten II 99. Mehreres bei Ewald, Die Papstbriefe der brit. Samml., in Neues Archiv V 301 304.

Symbolum nach Art seiner Landsleute ohne Filioque rezitierte. Swatopluk, von religiösen und politischen Bedenken beunruhigt, sandte den Priester Johann von Venedig nach Rom, um vom Papste Lösung seiner Zweifel zu erbitten. Dieser lud 879 den inzwischen schwer verfolgten Methodius zu persönlicher Verantwortung bei seinem Stuhle vor.

3. Methodius folgte pünktlich dem päpstlichen Gebote und ward im Juni 880 als völlig gerechtfertigt entlassen. Da die römische Kirche das Filioque selbst noch nicht in ihrem Symbolum hatte und Methodius bei seiner Weihe es auch ohne jenes hatte rezitieren dürfen, so gab das Fehlen dieses Wortes in seinem Bekenntnis keinen Anstoß; in der Glaubenslehre selbst fand ihn der Papst, der ihn vor seinem ganzen Klerus prüfte, durchaus orthodox. In Bezug auf die slawische Liturgie, die ihm früher untersagt worden war — es ist aber ungewiß, ob das Schreiben in seine Hände gekommen —, erlangte Methodius das bedeutende Zugeständnis, den slawischen Ritus beim Gottesdienste beibehalten zu dürfen, da man nicht bloß, wie seine Gegner sagten, Gott in drei Sprachen (daher Trilingues) verherrlichen solle, sondern in allen Zungen, und darin nichts Glaubenswidriges liege; doch sollte das Evangelium erst Lateinisch, dann Slawisch gesungen werden und denen, die es wollten, das Anhören der lateinischen Messe freistehen[1]. Da aber manche Große des Landes sich lieber an den lateinisch-deutschen Ritus anschlossen, auch viele Deutsche dort weilten, so weihte der Papst auch den deutschen Priester Wiching zum Bischof (von Neitra), der aber dem Metropoliten Methodius untergeben bleiben sollte. Von allen diesen Maßnahmen gab Johann VIII. dem Fürsten Swatopluk Nachricht und entließ den Methodius mit neu gestärkter Gewalt in seinen ausgedehnten Sprengel, zu dem auch das an das mährische Reich angrenzende Serbien gehörte, dessen Fürsten Montemir Johann VIII. schon früher (876) zur Rückkehr unter die pannonische Diözese des Erzbischofs Methodius aufgefordert hatte.

Inzwischen war aber Swatopluk noch mehr gegen den Erzbischof eingenommen worden, und bald trat auch sein Suffragan Wiching gegen ihn auf, sich auf angebliche besondere päpstliche Aufträge stützend. Methodius wandte sich mit ernsten Klagen an den Papst. Dieser tröstete ihn (März 881) und gab ihm die Versicherung, daß er dem Wiching nicht heimliche oder öffentliche Aufträge gegeben; er versprach ihm, wenn er nach Rom zurückkehre, den Schuldigen zu bestrafen. Eine Zeitlang scheint Methodius Ruhe vor seinen Gegnern gehabt, sie auch mit dem päpstlichen Ansehen niedergehalten zu haben. Doch dauerte der Zwiespalt zwischen deutschen und griechischen Geistlichen fort, und als Methodius am 6. April 885 (andere 887—888) starb, erlangte Wiching, der sich gegen die Anhänger des Erzbischofs eines falschen päpstlichen Briefes bedient zu haben scheint, vollkommen das Übergewicht; die Schüler des Methodius griechischer und slawischer Abkunft, von denen Gorasd von ihm zur Nachfolge bestimmt gewesen sein soll, wurden aus dem Lande

[1] P. L. Petrovic, Disquisitio historica in originem usus slavici idiomatis in liturgia apud Slavos ac praecipue Chroatos, Mostar 1908. W. Feierfeil, Die historische Entwicklung der glagolitischen Kirchensprache bei den katholischen Südslawen, in Tüb. Theol. Quartalschr. 1906, 61—74.

vertrieben, das seit der Zusammenkunft Swatopluks mit Karl dem Dicken 884 wieder ganz dem deutschen Einflusse unterstand. Ein Methodiusschüler Klemens ward Bischof bei den Bulgaren, die ihn aufnahmen. Wiching blieb in Mähren, bis 892 der Krieg des Swatopluk mit König Arnulf ausbrach, dessen Kanzler er 893 wurde, ward 899 Bischof von Passau, aber schon 900 durch den Erzbischof von Salzburg entsetzt. Nach Swatopluks Tod (894) zerfiel dessen Reich durch die Teilung unter seine zwei Söhne, durch deren Zwistigkeiten und die Einfälle der Ungarn immer mehr; von byzantinischer Seite war sicher nichts gespart worden, den dogmatischen Streit mit dem Abendlande auch hierher unter die Geistlichen zu verpflanzen, wenn auch Methodius treu zur römischen Kirche hielt[1].

Moimir, Swatopluks I. Sohn, der politische und kirchliche Unabhängigkeit von Deutschland erstrebte, aber auch nicht nach Byzanz sich wenden wollte, verlangte von Papst Johann IX. die Errichtung eines neuen Erzbistums. Der Papst sandte den Erzbischof Johannes und die Bischöfe Benedikt und Daniel, die für das von Bischöfen entblößte Land Prälaten ordinierten. Dagegen erhoben die Bischöfe Bayerns als eine Verletzung ihrer Rechte beim Papste laute Klage (900), die aber keine Wirkung gehabt zu haben scheint. Mit der Vernichtung des Mährenreiches durch die Ungarn (906—908) war das Werk sowohl des Methodius als der deutschen Bischöfe völlig vernichtet. Das Land war mit Ruinen angefüllt. Einen großen Teil unterwarfen sich die Ungarn, ein anderer fiel als Nebenland an Böhmen, von dem nachher das Land auch kirchlich verwaltet ward. Eigene Bischöfe hatte Mähren nicht mehr, bis im 11. Jahrhundert das Bistum Olmütz errichtet wurde.

B. Das Christentum in Böhmen und bei den Wenden.

Böhmen. — Quellen. — Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae. Iussu comitiorum regni Bohemiae, ed. G. Friedrich I, Hft 1—2. Pragae 1907. Cosmas Pragensis († 1125), Chronicae Bohemorum libri tres, ed. Scriptor. rerum Bohem. I 1 ff; Mon. Germ. hist. Script. IX 1 ff. Vgl. Loserth, Studien zu Kosmas von Prag, in Archiv für österreich. Gesch. LXI (1880) 3 ff. Christianus de Sala monach., Vita S. Ludmillae et S. Wenceslai, in Acta Sanctor. Bolland. Septembris V 354 ff; VII 825 ff. Andere Passiones der hl. Ludmilla, ed. Holder-Egger, Mon. Germ. hist. Script. XV I 573 f. Wattenbach, Beiträge (s. oben S. 279) 52 ff. Voigt, Die von dem Premysliden Christian verfaßte und Adalbert von Prag gewidmete Biographie des hl. Wenzel und ihre Geschichtsdarstellung. Prag 1907. J. Pekar, Die Wenzels- und Ludmillalegenden und die Echtheit Christians. Prag 1906. Vita S. Wolfgangi episc. Ratisb., ed. Waitz, in Mon. Germ. hist. Script. IV 525 ff. Vitae S. Adalberti episc. Pragensis: a) auctore anonymo, ed. Mon. Germ. hist. Script. XV II 706 ff; b) auctore S. Brunone Querfurtensi, ed. ebd. IV 596 ff; c) auctore Ioann. Canapario, ed. ebd. IV 581 ff. Vgl. Bibliotheca hagiographica latina, ed. socii Bolland. I 8 f, mit Supplementum, ed. 2, 4. Perlbach, Zu den ältesten Lebensbeschreibungen des hl. Adalbert, in Neues Archiv 1901, 35 ff. Voigt, Der Verfasser der römischen Vita des hl. Adalbert. Prag 1904; Brun von

---

[1] Dümmler, Ostfr. Gesch. II 196 ff. Dudik a. a. O. I 228 243. Wattenbach a. a. O. S. 25 f. Über den von letzterem (S. 43—47) veröffentlichten Brief Stephans VI. hat Hergenröther (Kirchengesch. II³ 194 A. 2) sein früheres Urteil (Photius II 626—629) nach der Publikation des Cod. Britann. (Ewald, Papstbriefe S. 408 ff) umgestaltet.

Querfurt. Stuttgart 1907. Kolberg, Des hl. Bruno von Querfurt Schrift über das Leben und Leiden des hl. Adalbert, in Zeitschrift für die Gesch. Ermlands XV (1904) 1 ff; Die von Papst Silvester II. herausgeg. Passio S. Adalberti. Braunsberg 1907.

Literatur. — Gelas. a S. Catharina (Dobner), Annal. hag. Bohem. illustr. Pragae 1761 f; Monumenta histor. Bohem. Ebd. 1764. Balbini, Miscell. histor. Bohem. Pragae 1677 ff. Palacky, Gesch. von Böhmen. Bd I. Prag 1836. Zeleny, De relig. christ. in Bohemia principiis. Pragae 1855. Tomek, Gesch. Böhmens. Prag 1864. Frind, Kirchengesch. Böhmens. 2 Bde. Prag 1862—1866. Gindely, Monum. histor. Bohem. Pragae 1867. A. Bachmann, Gesch. Böhmens. 2 Bde. Gotha 1899 ff (Gesch. der europ. Staaten). Borowy, Gesch. der Prager Diözese. Prag 1874. Schulte, Die Gründung des Bistums Prag, in Histor. Jahrbuch 1901, 285 ff. Voigt, Der Missionsversuch Adalberts von Prag in Preußen. Königsberg 1901. Aus der Altpreuß. Monatsschr. Bd XXXVIII. Aug. Nägle, Die Anfänge des Christentums in Böhmen, in Histor. Jahrb. 1911, 239 ff 477 ff.

Wenden. — Quellen. — Widukindus monach. Corbeiensis, Res gestae Saxonicae libri tres, ed. Waitz, in Mon. Germ. hist. Script. III 416 ff. Thietmarus episc. Merseburgen., Chronicon, ed. Lappenberg, Mon. Germ. hist. Script. III 733 ff. Adamus Bremensis, Gesta Hammaburgen. eccl. pontificum, ed. Lappenberg a. a. O. VII 280 ff. Helmoldus presb. Bosoviensis, Chronica Slavorum, ed. Weiland, in Mon. Germ. hist. Script. XXI 11 ff. Arnoldus Lubecensis, Chronica Slavorum, ed. Weiland a. a. O. XXI 115 ff (Forts. des Helmoldus). Vita S. Bennonis ed. Acta Sanctor. Bolland. Iunii III 148 ff. Regesta archiepisc. Magdeburgensium. Pars 1. Magdeb. 1877.

Literatur. — Masch, Gottesdienstliche Altertümer der Abotriten. Berlin 1771. Gebhardi, Gesch. aller wendisch-slawischen Staaten. 2 Bde. Halle 1790. Menzel, Gesch. der Deutschen. Bd II u. IV. Breslau 1847. Giesebrecht, Wendische Gesch. 780 bis 1182. 3 Bde. Berlin 1843; Gesch. der deutschen Kaiserzeit II 562 ff. Laspeyres, Die Bekehrung Nordalbingiens und die Gründung des wagrischen Bistums Oldenburg-Lübeck. Bremen 1864. Wiggers, Kirchengesch. Mecklenburgs. Parchim 1840. B. Lesker, Die ersten Glaubensboten in Mecklenburg, in Katholik 1886 II 264 ff 374 ff. Wiesener, Gesch. der christl. Kirche in Pommern zur Wendenzeit. Stettin 1889. Nottrott, Aus der Wendenmission. Stettin 1897. Kreusch, Missionsgeschichte der Wendenlande. Paderborn 1902. H. Größler, Die Begründung der christl. Kirche in dem Lande zwischen Saale und Elbe, in Zeitschr. des Vereins für Kirchengesch. in der Prov. Sachsen 1907, 94 ff. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands III, Leipzig 1896, 69 ff 84 ff 623 ff.

4. Nach Böhmen kam das Christentum von Deutschland und von Mähren aus. Hier wohnten die Tschechen seit dem 6. Jahrhundert, in viele Fürstentümer geteilt. Schon unter Karl d. Gr. erscheint das böhmische Gebiet vom fränkischen Reiche abhängig; die Böhmen mußten, wie andere slawische Stämme, an den Frankenherrscher Tribut zahlen. Mit dieser fränkischen Oberherrschaft war auch der Grund gelegt für die Christianisierungsbestrebungen im Lande. Zu Regensburg empfingen 845 vierzehn Häuptlinge, die am Hofe König Ludwigs des Deutschen erschienen waren, die Taufe, und die Bischöfe jener Stadt suchten in dem auch von Deutschen bewohnten Lande die christliche Religion zu sichern. Die getauften Häuptlinge wurden von ihren heidnischen Landsleuten vertrieben, aber von den Deutschen wieder eingesetzt. Bald darauf kam Böhmen unter den Einfluß des starken Mährenreiches, wo das Christentum kräftig emporblühte. Es ist daher anzunehmen, daß mährische Priester als christliche Missionäre in Böhmen tätig waren. Die später, im Anfange des 12. Jahrhunderts berichtete Erzählung, der hl. Methodius habe den böhmischen Herzog Borziwoi

zum Empfange der Taufe veranlaßt, ist historisch nicht glaubwürdig[1]. Dagegen ist wohl möglich, daß mährische Missionäre die Gemahlin des Borziwoi, Ludmilla, tauften, die eine sehr eifrige Christin wurde; sie und ihr Sohn Herzog Spitignew förderten die Verbreitung des Evangeliums. Aber Drahomira, Gemahlin des Wratislaw, Bruders des Spitignew, war fanatisch dem Heidentum ergeben; sie wütete gegen die Christen, vertrieb die Priester und ermordete sogar ihre Schwiegermutter, die hl. Ludmilla. Indessen war ihr Sohn Wenzeslaw, von Ludmilla erzogen, dem Christentum ergeben, das sich unter seiner Regierung befestigte, bis ihn sein heidnischer Bruder Boleslaw der Grausame (935) erschlug, worauf abermals die Christen verfolgt und ihre Priester vertrieben wurden[2]. Endlich zwang Otto I. den Herzog, der ihm den Tribut verweigert hatte, nach blutigem Kriege zur Wiederherstellung der christlichen Religion. Von dieser Zeit an war Boleslaw selbst Christ und regierte gut. Sein Sohn Boleslaw II. der Fromme (967—999) verschaffte dem Christentum den vollen Sieg. Er setzte es durch, daß Böhmen ein eigenes Bistum zu Prag erhielt (973), was schon sein Vater von den Bischöfen von Regensburg vergeblich begehrt hatte, jetzt aber der Inhaber dieses Stuhles, St Wolfgang, gerne zugab und Kaiser Otto I. begünstigte. Papst Johann XIII. soll schon früher die Stiftung unter der Bedingung genehmigt haben, daß der Gottesdienst nicht in slawischer, sondern in lateinischer Sprache gehalten werde, wie das auch bisher der Fall gewesen war. Erst später führte Abt Prokop vom Kloster an der Sazawa die slawische Liturgie ein (1039), die mit wechselndem Glück, wenn auch nur in wenigen Klöstern, länger aufrecht erhalten ward. Das neue Bistum, von Benedikt VI. bestätigt, ward nicht unter Salzburg, sondern unter Mainz gestellt, das für die Errichtung der Metropole Magdeburg entschädigt werden sollte[3]. Erster Bischof von Prag war der Sachse Thietmar (Dietmar), der im Januar 976 zu Brumath im Elsaß konsekriert wurde; er hatte 982 den hl. Adalbert (Wojtjech) zum Nachfolger (geweiht 29. Juni 983). Letzterer fand in Böhmen noch vorherrschend heidnische Sitten: Vielweiberei, blutschänderische Ehen und willkürliche Scheidungen, Verkauf der Gefangenen und der christlichen Sklaven an Juden und Heiden, wie einen verwilderten Klerus. Verzweifelnd an einem Erfolge, verließ er mehrmals seine Kirche, ging in Klöster, nach Rom und zuletzt als Glaubensbote zu den Preußen, wo er 997 den Martertod fand[4]. Bischof Thiddag († 1017) hatte unter dem rohen Boleslaw III. schwere Kämpfe, und der häufige Herrscherwechsel erschwerte die Besserung der traurigen Zustände. Erst unter Bischof Severus (1031 bis 1067) kamen strengere Gesetze gegen die altheidnischen Mißbräuche zu stande[5].

---

[1] Die hauptsächlichste Quelle für diese Nachricht ist der böhmische Chronist Cosmas (oben S. 284); allein seine Mitteilung ist unglaubwürdig. Nägle, Die angebliche Taufe des Böhmenherzogs Bořiwoi durch Methodius, in Deutsche Arbeit, Prag 1909 bis 1910, 211 ff; vgl. auch oben S. 285 den Aufsatz von demselben im Hist. Jahrb.

[2] Nägle, Die Wenzels- und Ludmillafrage und deren historische Voraussetzungen, in Deutsche Arbeit, Prag 1909—1910, 212 ff.

[3] Nägle, Die Gründung des Bistums Prag, in Deutsche Arbeit, Prag 1909—1910, 395 ff.

[4] G. Voigt, Der Missionsversuch Adalberts (oben S. 285).

[5] Über die von Assemani, Pubitschka, Dümmler, Erben, Jaffé mit Recht bezweifelte Bulle Johanns XIII. s. Jaffé, Regesta² n. 3720; Dudik a. a. O. II 33 ff Anm.;

5. Mehrere slawische Stämme, die unter sich ganz unabhängig und um das Jahr 900 alle noch heidnisch waren, wohnten im nordöstlichen Deutschland und waren mit den deutschen Einwohnern in steten Fehden begriffen. Sie wurden mit dem gemeinsamen Namen Wenden bezeichnet. Die Sorben wohnten im Osten von Thüringen an der Elbe, Saale und Spree bis an die Havel; zu ihnen gehörten die Daleminzier in der Markgrafschaft Meißen, die Leutizen, Lusizier in der Niederlausitz, die Milzener in der Oberlausitz, die Koledizier im Köthenschen und im Bernburgschen. Nördlich von ihnen zwischen Elbe und Oder bis an die Havel saßen die Wilzen, weiterhin bis zur Ostsee die Polaber, dann die Obotriten in Mecklenburg, die Wagrier bei der Stadt Oldenburg. Bei der Raubsucht dieser Stämme und der steten Gefahr für das deutsche Reich mußte frühzeitig der Gedanke an ihre Unterjochung entstehen. Karl d. Gr. demütigte sie und legte Grenzfestungen an, die aber weitere verheerende Einfälle in Thüringen und Sachsen nicht abzuhalten vermochten. Unter Kaiser Ludwig II. predigten unter diesen Völkerschaften Mönche aus Korvei mit geringem Erfolge. Heinrich I. besiegte 926 die Sorben und ihre Verbündeten und errichtete die Markgrafschaften Meißen, Nord- und Ostsachsen. Otto I. verfolgte diese Siege und drang 949 bis an die Oder vor. Wegen der Härte und Habsucht der sächsischen Befehlshaber und der Abneigung des Volkes gegen die fremde Lehre machte das Christentum nur geringe Fortschritte. Boso, Mönch von St Emmeram, dann Kaplan Ottos, erlernte die slawische Sprache und predigte in ihr mit Erfolg; er ward dann erster Bischof von Merseburg. Denn Otto stiftete in den unterworfenen Gebieten mehrere Bistümer: 946 Havelberg, 949 Brandenburg, dann Meißen 965—967, später Zeitz (1029 nach Naumburg verlegt), Merseburg, Aldenburg (Oldenburg). Im Jahre 968 wurde mit schon früher (962) erlangter Genehmigung des Papstes Johann XII. das Erzbistum Magdeburg gegründet, dessen erster Inhaber Adalbert schon auf der Insel Rügen gepredigt hatte († 981); hier ward auch eine blühende Schule im Mauritiuskloster errichtet, welcher der gelehrte Otrich vorstand[1].

Aber bald empörten sich die Obotriten unter ihrem Fürsten Mistewoi gegen Deutschland und das Christentum (983); sie marterten 60 Priester langsam zu Tode, schlachteten die Christen zu Aldenburg und zerstörten das Bistum der

---

Wattenbach, Die slaw. Liter. in Böhmen, in Abhandl. der histor.-phil. Gesellsch. in Breslau I 226; vgl. Jaffé a. a. O. n. 3778. Es ist leicht möglich, daß dieser Papst wirklich an Boleslaw I. oder II. geschrieben hat. Über den slawischen Ritus in Böhmen s. Ginzel, Gesch. der beiden Slawenapostel Cyrillus und Methodius 130 ff 137 ff; über die ersten zwei Bischöfe Böhmens Dudik a. a. O. II 39 51 ff; Nägle, Die beiden ersten Prager Bischöfe Dietmar und Adalbert, in Deutsche Arbeit, Prag 1909 bis 1910, 651 ff 727 ff; über St Adalbert Voigt, Gesch. Preußens I, Beil. III; Tornwaldt, Das Leben Adalberts von Prag, in Illgens Histor. Zeitschr. 1853, 167 ff. Monographien über den hl. Adalbert von Chraszcz (Breslau 1897), Heger (Königsberg 1897), Voigt (Berlin 1898). Kaindl, Zur Gesch. des hl. Adalbert, in Mitteil. des Instit. für österreich. Gesch. 1898, 535 ff; 1899, 641 ff. Kolberg, Ein Brief des hl. Adalbert, Braunsberg 1897.

[1] Uhlirz, Gesch. des Erzbistums Magdeburg unter den sächsischen Kaisern, Berlin 1887. Curschmann, Die Diözese Brandenburg, Leipzig 1906.

Stadt, während auch die von Havelberg und Brandenburg fast nur dem Namen nach fortbestanden. Später bereute Mistewoi seinen Abfall, kehrte zur Kirche zurück, ward aber von seinen Landsleuten nicht mehr geduldet und starb zu Bardewik als Christ. Sein Enkel Godeskalk (Gottschalk), zu Lüneburg christlich erzogen, vereinigte um 1045 die Obotriten und Leutizer zu einem großen Slawenreich, das er christlich zu machen bemüht war. Der Erzbischof von Hamburg konnte sogar den Sprengel von Aldenburg in drei Bistümer teilen, indem er zu Mecklenburg und Ratzeburg noch zwei neue errichtete. Aber 1066 brach ein Aufruhr aus; die Heiden ermordeten den tapfern Herzog, opferten den Bischof Johann von Mecklenburg zu Rhetra dem Radegast und zerstörten viele Kirchen, selbst in Hamburg und Schleswig. In Mecklenburg und Holstein herrschte das Heidentum wieder völlig. Unter den Sorben wirkte seit 1066 der hl. Benno von Meißen, Apostel der Slawen genannt, mit großem Erfolge († 1100). Das Erzbistum Magdeburg, das Otto I. reich dotiert hatte und wozu ein großer Teil des Bistums Halberstadt geschlagen worden war, erhielt sich in blühendem Zustande und wetteiferte mit dem Stuhle von Hamburg[1].

C. Die Christianisierung Polens.

Quellen. — Martinus Oppaviensis (Polonus), Chronicon pontificum et imperatorum, ed. Weiland in Mon. Germ. hist. Script. XXII 397 ff. Chronicae Polonorum (angeblich Martinus Gallus), ed. ebd. IX 423 ff; ed. Bielowski in Monum. Polon. histor. I 391 ff. Dlugossius (Longinus), Catalogi episcoporum (Gnesnen., Cracovien., Vratislavien.), in Opera omnia, ed. Przezdziecki. Bd 1. Cracoviae 1863; Historia Polonica, ed. Huyssen. Lips. 1711. Petrus Damiani, Vita S. Romualdi, ed. Migne, Patr. lat. 144, 953 ff, c. 28. Gregorius VII., pap. Epist. l. 7, n. 73, bei Migne, Patr. lat. 148, 423 f. Innocentius IV., pap., Bulla canonisat. S. Stephani Cracovien., bei Potthast, Regesta n. 15137. Die Vitae des hl. Adalbert von Prag s. oben S. 284.

Literatur. — Cromerus episc. Warmien., Polonia s. de origine et rebus gestis Polon. Basil. 1554. Seygielski, Aquila Polono-Benedictina. Cracov. 1663. Lengenich, Dissert. de religionis christ. in Polonia initiis. Cracov. 1734; Ius public. regni Polon. Ed. 2. Gedani 1735. Zaluski, Conspect. nov. collect. leg. eccles. Polon. Varsaw. 1774. Bartoscewicz, Codex diplomat. Polon. Varsaw. 1847 ff. Lelewel, Die Einführung des Christentums in Polen. Deutsch von Linde. Warschau 1822. Friese, Kirchengesch. des Königreichs Polen. 2 Teile. Breslau 1786. Röpell, Gesch. Polens. 1. Tl. Hamburg 1840. Rzepenicki, Vitae praesulum Polon. Posnan. 1761. Leporovski, De primis episcopatibus in Polonia conditis. Herbipol. 1874. Arndt, Die ältesten polnischen Bistümer, in Zeitschrift für kath. Theol. 1890, 44—63. Heyne, Dokumentierte Gesch. des Bistums Breslau. Bd I. Breslau 1860. Ritter, Gesch. der Diözese Breslau. 1. Tl. Breslau 1845. Zeißberg, Die polnische Geschichtschreibung des Mittelalters. Leipzig 1873. Vgl. Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen 1867, Bd XXXVIII. Zmigrod-Stadnicki, Graf K., Die Schenkung Polens an Papst Johann XV. (um 995). (Diss.) Freiburg i. d. Schweiz 1911. Marcovic (oben S. 280).

6. Seit dem 10. Jahrhundert war der Name Polen (früher Lechen) Gesamtname für die slawischen Stämme der Belochrobaten im nachherigen Klein-

---

[1] Verhandlungen über Magdeburg s. Hefele, Konziliengesch. IV 607 628 f. Schule von Magdeburg s. Büdinger, Über Gerberts wissenschaftl. und polit. Stellung 54—60. K. Schmaltz, Die Begründung und Entwicklung der kirchlichen Organisation Mecklenburgs im Mittelalter, in Jahrb. des Vereins für mecklenburg. Gesch. LXXII 85 ff. E. Klein, Der hl. Benno, Bischof von Meißen, sein Leben und seine Zeit, München 1904.

polen und Rotrußland, der Polen an der mittleren Weichsel und der Masuren um Polotzk. Aus Mähren, mit dem Polen politische Verbindung hatte, kam die Kunde vom Evangelium dahin wie nach Schlesien; doch konnte das Heidentum sich nicht beträchtlich bedroht fühlen, bis das polnische Land unter deutsche Oberhoheit kam (959—965). Herzog Mieczislaw oder Miesko I. (964 bis 992), der von sieben Frauen keine Erben hatte, heiratete die böhmische Prinzessin Dombrowka, Tochter Boleslaws I. (965), die ihn für den christlichen Glauben zu gewinnen trachtete. Er ließ sich auch 966 durch den böhmischen Priester Bohuwid mit mehreren Großen taufen. Bald gebot er, die Götzenbilder im Lande zu zertrümmern und ins Wasser zu werfen, was meistens, wenn auch unter lauten Klagen des heidnischen Volkes, geschah. Das Bistum Posen ward 968 gestiftet, mit Bischof Jordan besetzt und von Kaiser Otto I. der Metropole Magdeburg unterstellt. So gering auch die Anforderungen an die neuen Christen im Anfange waren, so fielen sie doch dem im Herzen noch an den alten Göttern hängenden Volke schwer und führten zu manchen Aufständen. Boleslaw I. der Gewaltige (Chrobry 992—1025) gab strenge Gesetze gegen die Verletzung der kirchlichen Satzungen, erkaufte den Leib des heiligen Märtyrers Adalbert von den Preußen, bestattete ihn ehrenvoll zu Gnesen, wohin auch Kaiser Otto III. (1000) pilgerte, und gründete im Verein mit dem Kaiser daselbst das Erzbistum Gnesen, dem die neuen Bistümer Kolberg, Krakau und Breslau (dann auch Plock und Lebus) unterworfen wurden. Boleslaw setzte sich auch deshalb mit dem römischen Stuhle in Verbindung, rief Kamaldulensermönche herbei und errichtete die Benediktinerabtei Tyniec. Unter Mieczislaw II. (1025—1034) kamen noch einige Bistümer hinzu. Nach dessen Tod war das Land durch innere Zwietracht zerrüttet. Da riefen die Polen den im Kloster Cluny weilenden Prinzen Kasimir auf den Thron, der die Ruhe wiederherstellte und das Heidentum bewältigte, auch für die Klöster sorgte. Der Metropolitanverband, gegen den sowohl die Erzbischöfe von Magdeburg als die Bischöfe von Posen Schwierigkeiten erhoben hatten, war nicht durchgeführt worden; die Bischöfe waren tatsächlich unabhängig. Boleslaw II. (seit 1058) regierte anfangs gleich seinem Vater gerecht und milde, verfiel aber nachher in grobe Laster. Als ihn der hl. Stanislaus, Bischof von Krakau, ernst ermahnte und endlich mit dem Banne belegte, mordete ihn Boleslaw mit eigener Hand am Altare 1079. Das Volk war über den ruchlosen Mord so erbittert, daß Boleslaw fliehen mußte und, von Papst Gregor VII. exkommuniziert, in der Verbannung 1082 starb[1].

D. Die christliche Mission in Rußland.

Quellen. — Leo Diac., Historiae libri decem, ed. Bonnae 1828 (besonders l. 9, c. 6 8 10). Leo Grammaticus, Chronographia, ed. Bonnae 1842. Nestor, monachus Kiowiensis, Chronicon, deutsch von Schlözer (Russische Annalen). 5 Bde. Göttingen 1802—1809; ed. Miklosich, Vindob. 1860.

---

[1] Über das dem hl. Adalbert zugeschriebene Marienlied s. Wiezniewski, Historya liter. poslk krak. I 374—386. Leporovski (De primis episcopatibus in Polonia conditis, Herbip. 1874) verwirft die schon von Lengenich bzw. Kautz 1734 bekämpfte Behauptung des Dlugosz, schon Mieczislaw I. habe zwei Metropolen und sieben Bistümer begründet, ebenfalls.

Literatur. — Dissert. de conversione Russorum, in Acta Sanctor. Bolland. Septembris II. Semler, De primis initiis christ. inter Russos religionis. Halae 1763. Strahl, Gesch. der russischen Kirche. Bd I. Halle 1830. Ustrialow, Gesch. Rußlands, deutsch von E. W. 4 Bde. Stuttgart 1839. Schmitt, Kritische Gesch. der neugriechischen und russischen Kirche. Mainz 1840. Theiner, Die neuesten Zustände der katholischen Kirche beider Ritus in Polen. Augsburg 1844. Murawiew, Gesch. der russischen Kirche, deutsch von König, Karlsruhe 1857. Philaret, Gesch. der Kirche Rußlands, deutsch von Blumenthal. 2 Bde. Frankfurt 1872. Pichler, Gesch. der kirchlichen Trennung (s. oben S. 274), Bd II. Hefele, Die russische Staatskirche, in Tübinger Theol. Quartalschr. 1853, 356 ff; Die russische Kirche (Beiträge I 344 ff). Gfrörer, Byzantinische Geschichten II. Bonet-Maury, Les premiers témoignages de l'introduction du christianisme en Russie, in Revue de l'hist. des religions 1901, 223 ff. Palmieri, La conversione dei Russi al cristianesimo e la testimonianza di Fozio, in Studi religiosi 1901, 133 ff. Marcovic (oben S. 280).

7. Die ebenfalls zu dem großen Slawenvolke gehörigen Russen, angesiedelt in den mittleren Landschaften des heutigen Rußlands, im Norden von tschudischen oder finnischen Stämmen, im Süden von den Chazaren umgeben, wurden seit 862 enger verbunden durch den als Ordner und Herrscher herbeigerufenen Waräger Rurik, einen Normannen. Er begründete ein Reich mit der Hauptstadt Nowgorod, die zwei Brüder Ascold und Dir das südliche kleinrussische mit der Hauptstadt Kijew. Die normannischen Führer teilten dem neugebildeten Volke ihren Raubsinn mit, und schon 865 erschienen russische Schiffe zur See vor Konstantinopel, das durch sie in so große Bedrängnis kam, daß der Patriarch Photius in feuriger Rede das Volk zur Buße aufforderte und in feierlicher Prozession das dort verehrte Gewand der heiligen Jungfrau um die Mauern der Stadt umhertrug und in die Wellen des Meeres tauchte. Ein furchtbarer Sturm zerstörte damals viele russische Schiffe, wenige entkamen mit Not [1]. Photius suchte durch Absendung eines Bischofs das wilde Volk für das Christentum zu gewinnen [2]; doch hatte sie sicher keinen bedeutenden Erfolg, auch nicht die später durch den Patriarchen Ignatius bewirkte, bei welcher der Prälat mit Hilfe eines in das Feuer geworfenen, aber unversehrt gebliebenen Evangelienbuches viele Russen bekehrt haben soll [3]. Die Russen blieben bis in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts Heiden und brachten noch Menschenopfer dar, bedrohten noch öfter das griechische Kaiserreich und brachen auch die mit ihm geschlossenen Verträge [4]. Doch trugen sowohl die Kriege als die Handelsverbindungen mit Byzanz, dann die in den Kriegsdienst des Kaiser-

[1] Georg Hamart., Chron. VI, ed. Bonnae S. 736. Symeon Mag., In Mich. III, c. 37 38, ed. Bonnae 674. Georg. mon., ed. Bonnae 826 f. Leo Gramm., ed. Bonnae 240 f. Theoph., Cont. IV 33, ed. Bonnae 196. Photii Or. I et II: De adventu Russorum, ed. A. Nauck, Lexicon Vindobon., Petropoli 1867, 201 ad 232. Vgl. Hergenröther, Photius I 531 ff.

[2] Phot., Ep. 2, n. 35, p. 58, ed. Montacut.; Ep. 4, p. 178, ed. Baluz.

[3] Die spätere Abordnung eines andern Bischofs durch Ignatius ist sehr wahrscheinlich, da der erste gestorben, abberufen oder vertrieben sein könnte, wie Hergenröther gegen Pichler (Gesch. der kirchl. Trennung II 2 f) ausführte (Photius II 595 ff). Vgl. auch Hefele, Die russische Staatskirche, in Tübinger Theol. Quartalschr. 1853, III 356 ff.

[4] Ausführlich handelt von den Russen Leo Diak. (Hist. VI 10; IX 6 8 10, ed Bonnae S. 103 149 156). Er nennt sie *Ταυροσκύθας, οὓς ἡ κοινὴ διάλεκτος Ῥῶς εἴωθεν ὀνομάζειν*, und wendet auf sie Ezechiels Weissagung von Gog und Magog an

hofes getretenen Waräger zur Ausbreitung des Christentums unter den Russen vieles bei. Als Großfürst Igor 944—945 einen neuen Vertrag mit den Griechen schloß, gab es bereits getaufte Russen und eine Kirche in Kijew. Im Jahre 955 soll sich Olga, Igors Witwe, selbst nach Konstantinopel begeben haben, wo sie glänzend empfangen und feierlich getauft ward, wobei sie den Namen Helena erhielt[1]. Später (959) trat Olga mit Kaiser Otto I. in Verbindung, der zuerst einen Mönch Libutius, dann nach dessen Tod den Adalbert (den nachherigen Erzbischof von Magdeburg) zum Bischof für Rußland bestimmte. Letzterer kehrte nach einem Jahre, nachdem einige seiner Gefährten erschlagen worden waren, erfolglos heim[2]. Bereits hatten die griechischen Geistlichen die Oberhand, und die lateinischen Missionäre, der Sprache und der Sitten des Volkes unkundig, blieben ohnmächtig; bei den Großfürsten herrschten nur Rücksichten der Politik. Olga vermochte übrigens ihren Sohn Swätoslaw nicht zur Taufe zu bewegen; derselbe blieb Heide, und noch dauerten die Kriege mit den Byzantinern fort; letztere besiegten die Russen wiederholt 970 und 972[3].

Erst Olgas Enkel Wladimir, ein siegreicher Eroberer, begründete das Christentum in Rußland. Er erlangte die Hand der griechischen Prinzessin Anna, Schwester des Basilius II., unter der Bedingung, daß er sich taufen lasse, und ließ sich wirklich 988 zu Cherson durch griechische Geistliche taufen. Zu Kijew wurden die Götzenbilder zerstört, das Bild des Perun in den Dniepr gestürzt, das Volk in Eile und ohne Vorbereitung zur Taufe getrieben. In Konstantinopel wurden mehrere Bischöfe für das Land geweiht, die ihre Sitze zu Kijew, Nowgorod, Rostow, Jaroslaw, Tschernigow hatten; Kirchen und Klöster wurden erbaut, Schulen errichtet. Wohl zunächst wegen der lange gepflegten Verbindung mit Bulgarien kam das slawische Alphabet des Cyrillus und die slawische Kirchensprache in Aufnahme. Wladimirs Sohn Jaroslaw (1019—1054) suchte das Reich durch Familienverbindungen mit den europäischen Höfen zu befestigen, durch sein Gesetzbuch die Sitten seines Volkes zu veredeln, der Kirche einen festeren Bestand zu geben durch die Erhebung der Kirche von Kijew zur Metropole (1035). Kijew, dem der Reihe nach Michael I., Leontias, Jonas vorgestanden, erlangte diese Würde unter dem vierten Bischof Theopemptos. Da Jaroslaw mit Byzanz in Zwist geriet, wo der Metropolit geweiht werden sollte, ließ er nach dem Tode des Theopemptos

(l. 9, 6, 150). Vgl. l. 4, 6; l. 10, 10, S. 63 175. Weiteres gibt Ibn Foßlan bei Krug, Forschungen zur russ. Gesch. II 465. Vgl. Hergenröther, Photius II 597; III 706 708.

[1] Const. Porphyrog., De cer. aul. byz. II 15. Cedren., Chron. II 329. Nestor, Chronik V 60, herausgeg. von Schlözer. Sophocles Oeconomus, *Περὶ τῆς ἁγίας Ὄλγας*, Athen 1867. Die griechischen und russischen Chronisten lassen Olga in Konstantinopel getauft werden.

[2] Pertz, Mon. Germ. hist. Script. I 624 f. Nestor bei Schlözer a. a. O. V 106—109. Verdière, Origines cath. de l'église russe, in Études relig. II, Paris 1857, 133 f. Aschbach, Die von Kaiser Otto I. nach Rußland geschickte Mission, in Dieringers Kathol. Zeitschr. 1844, I 82 ff.

[3] Leo Diac. a. a. O. VI 8—13; VIII 102 f 128 f; IX, c. 5—9, S. 147 f. Cedren., Chron. II, ed. Bonnae 382 386 392 f 401 f.

(1047) den Metropolitanstuhl vier Jahre erledigt und ließ dann (1051) durch die Bischöfe seines Reiches einen geborenen Russen, den Mönch Hilarion (1051—1072), erwählen und konsekrieren. Dieser Hilarion war der Stifter des berühmten Höhlenklosters zu Kijew, in dem der gefeierte Nestor (1056 bis 1111 oder 1120) seine Annalen in der Landessprache mit Zugrundlegung griechischer Chroniken schrieb. Auf Hilarion folgte aber 1072 wieder ein von Byzanz gesandter und dort geweihter Grieche, namens Gregor, und überhaupt blieb der griechische Einfluß überwiegend, zumal in den neubegründeten Städten. So ward auch die russische Kirche in das griechische Schisma verflochten, wenn auch vorübergehend ein Anschluß an die römische Kirche erfolgte. Isäslaw (1054—1072) ward nach seiner ersten Vertreibung durch Polens Hilfe (1069) wieder eingesetzt; nach seiner zweiten unterwarf er sich zu Mainz dem deutschen König Heinrich IV. als Vasall (1073); nachher sandte er seinen Sohn nach Rom, um dem Papste sein Land anzubieten; er erlangte durch ihn abermals Unterstützung in Polen, von wo er mit einem Heere 1077 zurückkehrte und sich mit seinen noch lebenden Brüdern verglich. Nur die augenblickliche Not hatte diese Schritte herbeigeführt, die im wesentlichen an der kirchlichen Abhängigkeit Rußlands von Byzanz nichts änderten[1].

Mit großem Eifer wirkte Anfang des 11. Jahrhunderts der sächsische Adelige Bruno von Querfurt, Verwandter Heinrichs II., ein Schüler des hl. Romuald, Stifters der Kamaldulenser, als Missionär in verschiedenen slawischen Gegenden des Ostens. Von Papst Silvester II. zum Erzbischof unter den Heiden ernannt, wollte er 1004 den Polen und andern Völkern predigen; beim Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Polen mußte er eine Zeitlang warten. Er wirkte dann zwei Jahre in Ungarn, suchte die Freunde des hl. Adalbert von Prag auf, zog endlich 1007 mit mehreren Gefährten weiter gegen Osten bis nach Kijew, wo er wegen des Anschlusses des russischen Großfürsten Wladimir an die Griechen kein Arbeitsfeld fand. Sein eigentliches Ziel war die Bekehrung der überaus wilden Petschenegen, die damals an der Südgrenze der Russen die Gegenden am unteren Don bis zu den Donaumündungen bewohnten. Wladimir, der ihn freundlich aufnahm und einen Monat bei sich behielt, stellte ihm umsonst alle Schwierigkeiten dieser Mission vor; vom Großfürsten geleitet, zog er weiter; am dritten Tage nach dessen Heimkehr kam er mehrfach in Lebensgefahr, gewann aber bald die Gunst einiger Häuptlinge der Petschenegen, vermittelte ihren Frieden mit Rußland, gewann viele für das Christentum. Dann ging er nach Polen; die freundliche Aufnahme, die er dort fand, erregte Heinrichs II. Argwohn, weshalb er diesen brieflich seiner Treue versicherte. Bruno sandte Missionäre bis nach Schweden aus und wollte dann nach des hl. Adalbert Beispiel zu den Preußen ziehen. Mit 18 Begleitern trat er die Reise an, ward aber von den heidnischen Preußen gefangen genommen und am 14. Februar 1009 enthauptet. Bruno war in der Zeit des Ersterbens der deutschen Mission noch ein leuchtendes Vorbild eines großartigen, allumfassenden Strebens, einer unbedingten und mutigen Hingabe für die Verbreitung des Glaubens. In Deutschland ward der große sächsische Märtyrer bald vergessen und nur wenige (zunächst Protestanten, wie Giesebrecht) haben sich mit seinem tatenreichen Leben beschäftigt, das auf seinen großen Meister Romuald zurückweist[2].

---

[1] Cedren. a. a. O. II, ed. Bonnae 444 f. Sigeb. Gemblac., Chronic. ad a. 1073. Gregorius VII., Reg. epist., l. 2, ep. 74, ed. Migne, Patr. lat. 148, 425. Turgeneff, Historica Russiae monumenta I, Petrop. 1841, 1 f.

[2] Thietmar., Chron. VI 58. Petrus Dam., Vita S. Rom. c. 27. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit II[3] 587 Anm., dann S. 104—109. Brunos Brief an Heinrich ebd. S. 667—670, Dok. A, I. Kolberg, Der hl. Bruno von

E. Die christliche Mission unter den tatarischen Völkern.

Quellen. — Translatio S. Clementis, ed. Acta Sanctor. Bolland. Martii II 19 ff. Nicolaus Mysticus, Epist., ed. Mai, Spicilegium Romanum X, pars 2. Ibn Fosslan bei Frähn in Mémoires de l'Académie de St.-Pétersbourg VII (1820) 590; Auszüge de Chasaris aus arabischen Schriftstellern, St Petersburg 1829. Theophanes, Isaacius u. Contin., Chronographia, ed. Bonnae 1838—1841. Theophylactus Simocattes, Chronicon universale, ed. Bonnae 1834. Cedrenus, Chronicon, ed. Bonnae 1838—1839. 2 Bde. Ioannes VIII. papa, Epist., bei Mansi, Conc. coll. XVII 126 ff; Jaffé, Reg., n. 3261 3265 3360 3379. Theophylactus, Bulgarorum archiep., Epist., ed. Migne, Patr. gr. 126, 307 ff.

Literatur. — Assemani, Kalendarium ecclesiae universalis. Romae 1730 ff. Fallmereyer, Gesch. der Halbinsel Morea. Stuttgart 1830. Jirecek, Gesch. der Bulgaren. Prag 1876. Hergenröther, Photius I 535 ff 594 ff; II 300 ff 608 ff; III 703 ff. H. Gelzer, Das Patriarchat von Achrida, in Abhandl. der sächs. Ges. der Wiss. XX 5. Leipzig 1902. G. Bousquet, Histoire du peuple bulgare depuis ses origines jusqu'à nos jours. Paris 1910. Pichler und Gfrörer (s. oben S. 290).

8. Die tatarischen (turanischen) Völker aus den Landschaften Mittelasiens, die sich in den Gegenden am Kaspischen Meere, am Kaukasus und an der Wolga bis zur Donau festsetzten, traten in Europa unter verschiedenen Namen auf. Zu ihnen gehörten außer den im 7. und 8. Jahrhundert so mächtigen, im 9. aber aus der Geschichte verschwindenden Avaren zunächst die Chazaren, die im 9. Jahrhundert zwischen dem Don und dem Dniepr wohnten, besonders in Südrußland und auf der Krim. Sie waren mit den Griechen in nähere Verbindung getreten, seit ihnen (836—839) Petronas eine Grenzfestung gegen die Petschenegen (Patzinakiten) erbaut hatte und als erster kaiserlicher Statthalter für die taurische Halbinsel eingesetzt worden war. Sie waren mit christlichen, jüdischen, aber auch mit mohammedanischen Lehren bekannt geworden. Unter Hinweis auf die so verschiedenen unter ihnen verbreiteten Religionen erbaten sie von Kaiser Michael III. Missionäre und erhielten von ihm den nachher so berühmt gewordenen Slawenapostel Konstantin (Cyrillus), der ihre Sprache erlernte, die Freilassung von vielen Gefangenen erwirkte und viele Chazaren bekehrte, aber 862 in das griechische Reich zurückkehrte, von wo er nachher sich nach Mähren begab. Die Aufsicht über die Christen des Landes behielt der Erzbischof von Cherson. Die bekehrten Chazaren hatten im Anfang des 10. Jahrhunderts noch keinen eigenen Bischof. Nikolaus Mystikus beauftragte den Erzbischof von Cherson, sich nach Chazarien zu begeben, die nötigen Maßregeln zu treffen und dann auf seinen Sitz zurückzukehren; später aber, als viele zum Islam abfielen und dieser große Fortschritte machte, ermächtigte der Patriarch den Erzbischof, einen tauglichen Geistlichen zum Bischof für Chazarien auszuwählen und zur Weihe nach Konstantinopel zu senden. Derselbe Patriarch, der mit den Fürsten von Abasgien in brieflicher Verbindung war, sandte auch Missionäre zu den Alanen, tröstete den dortigen Erzbischof Petrus über die bei Neubekehrten nicht so rasch auszurottenden Mißbräuche, gab ihm an Euthymius einen Mitarbeiter und

---

Querfurt, zweiter Apostel der Preußen, in Zeitschr. für die Gesch. Ermlands, 1885, 1 ff. Kaindl, Zur Gesch. Brunos von Querfurt, in Histor. Jahrbuch 1892, 493 ff. H. G. Voigt, Brun von Querfurt als Missionär des römischen Ostens, Prag 1908.

suchte auch bei den Chazaren das Christentum zu befestigen. Dennoch waren die Erfolge sehr gering. Achmed Ibn Foßlan, der 921 Chazarien bereiste, fand unter einem jüdischen König Mohammedaner, Juden, Heiden und Christen. Der Islam insbesondere breitete sich mächtig aus.

9. Die Bulgaren, die aus dem Innern Asiens und von der Wolga her wie vom Dniestr bis zur Donau und von da bis zum Hämus vorgedrungen waren und, obschon tatarischen oder finnischen Ursprungs, bald Sprache und Sitten der slawischen Völkerschaften angenommen hatten [1], waren schon seit Anfang des 6. Jahrhunderts dem griechischen Reiche sehr gefährlich geworden, hatten öfters sogar Tribut erpreßt, viele kaiserliche Heere geschlagen und sich ein mächtiges Reich gegründet. Im 9. Jahrhundert herrschten sie von Varna und den Donaumündungen bis in die Gebirge von Thessalien und Phokis herab; Herrschersitz war das auf den Ruinen von Lychnidus erbaute Achrida (Ochri) [2]. Das Christentum machte keine Fortschritte, auch nachdem unter Kaiser Leo IV. der Fürst Teleros nach Niederlegung der Herrschaft Christ geworden war, und nachdem Manuel, der Bischof der 811 von den Bulgaren eroberten Stadt Adrianopel, als Gefangener eine kleine christliche Gemeinde gegründet hatte und den Martertod erlitt. Nachher wirkten für Verbreitung des Christentums der gefangene Mönch Kypharas und eine Schwester des Fürsten Bogoris, die als Gefangene in Byzanz getauft worden war. Bogoris selbst blieb Heide, bis er bei einem Feldzuge der Griechen zur Zeit einer im Lande herrschenden Hungersnot (863) zu dem Versprechen, sein Land dem christlichen Glauben zu erschließen und sich selbst taufen zu lassen, sich genötigt sah, welches er, von seiner Schwester und den in das Land gekommenen griechischen Geistlichen angefeuert, nachher (865) hielt. Von Kaiser Michael III., seinem Taufpaten, erhielt Bogoris den Namen Michael. Noch erhob sich die heidnische Partei, deren Aufstände der Fürst mit blutiger Strenge unterdrückte. Nachher (866) wandte sich derselbe an das Abendland und erhielt lateinische Missionäre, was zur Verschärfung des damaligen Streites zwischen Alt- und Neu-Rom Anlaß gab (s. oben S. 246). Eine eigene lateinische Metropole wurde nicht errichtet, und Bogoris schloß sich später an Byzanz an.

Seit 870 waren die lateinischen Geistlichen wieder aus Bulgarien verdrängt, und ein von Byzanz gesandter Erzbischof trat an die Spitze der bulgarischen Kirche. Vergebens waren die Schritte des römischen Stuhles, die Rückkehr derselben zu dem römischen Patriarchate zu erwirken. Johann VIII., der auch für Wiedergewinnung der Slawen in Dalmatien sehr tätig war, erreichte von den Bulgaren nichts, als daß sie nach Rom Gesandte mit Geschenken abordneten und höfliche Versicherungen machten. Mehr Aussichten hatte der römische Stuhl unter Michaels zweitem Sohne, dem tapfern Symeon, der mit dem griechischen Kaiserreiche seit 893 mehrere Kriege führte und mit dem in seinem Lande (als früherer Legat) wohlbekannten Papste Formosus in

---

[1] Den Namen Bulgari leiten viele von Bulga = Wolga her (Montacut., Not. in Phot. ep. 2; De Rubeis, Diss. de Theophylacto in eiusd. Opera I x f, § 7 n. 22). Sie sind wahrscheinlich die nach Osten an den Pontus und die Mäotis zurückgewichenen Hunnen (Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme 710).

[2] Fallmereyer, Gesch. der Halbinsel Morea I, Stuttgart 1830, 151 f 203.

Verbindung trat. Symeon (888—927), der sich mit dem großen Plane trug, selbst Kaiser zu werden und ein selbständiges Patriarchat in seinem Lande zu haben, erbat vom Papste die Königswürde sowie die Erhebung des Erzbischofs von Achrida zum Patriarchen und wechselte mit Rom häufig Gesandtschaften. Aber unter seinem schwächeren Sohne Petrus zerfiel das Reich; Petrus heiratete 927 Maria, die Tochter des Kaisers Christoph; Romanus I., dessen Vater, gestand den Bulgaren große Vorteile, den Vorrang ihrer Gesandten vor allen andern am Kaiserhofe sowie auch die Unabhängigkeit ihres Erzbischofs vom byzantinischen Patriarchate (die Autokephalie) zu. Die slawische Kirchensprache war im Lande eingeführt worden; so hatte man weniger Anlaß, sich um Byzanz zu kümmern. Petrus selbst suchte 967 wieder die Verbindung mit Rom und bekriegte das griechische Reich, ward aber von den mit diesem verbündeten Russen geschlagen und starb bald danach 968. Bulgarien kam in tiefe Zerrüttung und ward 1018 griechische Provinz nach einem fast dreißigjährigen Kriege, in dem das Land verödete. Der Abscheu gegen den griechischen Steuerdruck trieb das Volk zu wiederholten Aufständen, die ein wahrhaft christliches Leben und die Beseitigung der alten Wildheit durchaus hindern mußten. Jene Bulgaren, die noch an der Wolga wohnten, hatten um 921 den Islam unter dem Kalifen Muktedir angenommen, der den Ibn Foßlan zu ihnen sandte [1].

F. Die Bekehrung der Magyaren.

Quellen. — Thietmarus, episc. Merseburgen., Chronicon, ed. Lappenberg, Mon. Germ. hist. Script. III 733 ff. Cedrenus monachus, Chronicon, ed. Bonnae, 2 Bde, 1838 f. Zonaras, Compendium historiarum, ed. Dindorf. 6 Bde. Lips. 1868—1875. Vita S. Stephani primi regis Ungarorum: a) auctore anonymo, ed. Wattenbach, Mon. Germ. hist. Script. XI 229 ff; b) auctore anonymo, ed. ebd. XI 226—229; c) auctore Hartwico, episc., ed. Acta Sanctor. Bolland. Septembris I 562 ff; vgl. den reichen Kommentar von Stilting, ebd. I 456—562. Acta Sanctorum Hungariae. 2 Bde. Tyrnau 1743. Schwandtner, Scriptor. rerum Hungar. Vindob. 1746. Pray, Annales veter. Hungar. pars 1. Vindob. 1701. Battyan, Leges ecclesiast. Hungar. Albae Carol. 1785—1827. Fejér, Codex diplomat. Hungar. eccles. et civil. Bd I. Budap. 1829. Endlicher, Rerum Hungar. mon. Arpad. Sang. 1848. Theiner, Monumenta Hungariam sacram illustrantia. 2 Bde. Romae 1859. Peterffy, Sacra concil. Hungariae. 2 Bde. Vindob. 1741 f. Florianus, Historiae Hungaricae Fontes domestici, pars 1: Scriptores. 4 Bde. Lips. et Budap. 1881—1885. Vgl. Marczali, Enchiridion fontium historiae Hungarorum, assumptis D. Angyal et A. Mika composuit. Vindob. 1902.

Literatur. — Majláth, Gesch. der Magyaren. Bd I, 2. Aufl. Regensburg 1852. Dudik, Gesch. Mährens (s. oben S. 279). Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit. Bd I u. II. Büdinger, Österreichische Geschichte Bd I. Gabriel de Iuxta-Hornád (Gottfried Schwarz), Initia relig. christ. inter Hungar. eccl. Or. adserta. Francof. 1740. Bod, Historia Hungarorum ecclesiastica. 3 Bde. Lugd. Batav. 1888—1890. Géza Kuun, Relationum Hungarorum cum Oriente historia antiquissima. 2 Bde. Claudiopoli 1892—1895. Kaindl, Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen, in Archiv für österreich. Gesch. LXXXI—LXXXV, 1895—1898. Csuday, Gesch. der Ungarn, übersetzt von Darvai. 2 Bde. Berlin 1899. Horn, Le christianisme en Hongrie. Paris 1906.

---

[1] Farlati, Illyricum sacrum VIII 194 199. Liutprand., Leg., ed. Mon. Germ. hist. Script. III 351.

10. Die Magyaren waren von Asien her um 889 über die Karpathen in das alte Pannonien, das jetzige Ungarn, eingedrungen und hatten sich hier ein dauerndes Reich errichtet, von wo aus sie häufige Einfälle in andere Länder unternahmen, besonders nach Deutschland und Italien, wie auch (934 und 942) in das griechische Kaiserreich. Über ihre Abstammung ist vielfach gestritten worden; man zählte sie bald dem persischen, bald dem türkischen, bald dem mongolischen, bald dem finnischen Stamme zu; viele betrachten sie auch als Abkömmlinge der alten Hunnen. Ihre Religion soll dualistisch gewesen sein; sie hatten Tieropfer, besonders von weißen Pferden, an Quellen, in Hainen und auf Bergen. Unter dem Patriarchen Theophylaktus († 956) kamen die magyarischen Häuptlinge Bulosudes und Gylas nach Byzanz, wo sie die Taufe und die Patrizierwürde erhielten. Der Patriarch weihte den Mönch Hierotheus zum Bischof für Ungarn, der unter den dortigen Heiden sein Missionswerk ohne großen Erfolg begann; Bulosudes fiel wieder ab; aber in der Familie des Gylas erhielt sich der christliche Glaube, den seine Tochter Sarolta, vermählt mit Herzog Geisa (972—997), zu verbreiten strebte. Sie gewann auch ihren Gemahl, der aber noch heidnische und christliche Gebräuche miteinander vermengte. Da das Volk seit seiner Niederlage durch Otto I. (955) in nahe Verbindung zum deutschen Reiche gekommen war und viele Deutsche sich dort befanden, wandte sich Geisa an Otto II., um Missionäre zu erhalten. Die Bischöfe Pilgrim von Passau und Adalbert von Prag, des letzteren Schüler Radla und der Mönch Wolfgang von Einsiedeln (nachher Bischof von Regensburg) waren im Lande tätig. Weit mehr aber geschah unter Geisas großem Sohne Stephan dem Heiligen (997—1038), der um 985—989 getauft worden und der Gesetzgeber und Wohltäter seines Volkes ward[1]. Er erlangte 995 die Hand der Gisela, Schwester Heinrichs II. von Deutschland, hatte Frieden nach außen und sorgte für die Ordnung im Innern. Nachdem er einen Aufstand der Heiden unter Kupan bemeistert hatte, zunächst mit Hilfe der Deutschen, gründete er neben dem Stift auf dem Pannonberge (Martinsberg), das sein Vater noch geschaffen hatte, weitere vier Benediktinerabteien, ließ Geistliche aus Deutschland und Böhmen kommen, befahl die Erbauung von Kirchen und die Entrichtung des Zehnten. Er traf auch Anordnungen betreffs der Diözesaneinteilung des Landes. Dem Erzbistum Gran (Strigonium) sollten zehn Bistümer unterstehen: auf dem rechten Donauufer Raab, Veszprim, Fünfkirchen, zwischen der Donau und der Theiß: Bacs, Kalocsa, Erlau, Waitzen, jenseits der Theiß: Großwardein und Csanad und endlich für Siebenbürgen, das er 1003 eroberte, Stuhlweißenburg. Zur Erleichterung des Verkehrs seines Volkes mit der übrigen Christenheit und der deshalb vorteilhaften Wallfahrten stiftete er klösterliche Hospitien für Ungarn zu Jerusalem, Rom, Ravenna und Konstantinopel. Er ordnete eine Gesandtschaft an Papst Silvester II. ab, um ihm seine Ehrfurcht zu bezeigen und die Bestätigung seiner kirchlichen Einrichtungen zu erlangen. Der Papst erwies ihm alle Rücksichten, gab ihm selbst ausgedehnte Vollmachten und weihte den Mönch Dominikus zum Metropoliten für Ungarn; ja er verlieh dem Stephan

[1] Horn, St. Étienne, roi de Hongrie[2], Paris 1899 („Les Saints").

den Titel eines Apostolischen Königs und sandte ihm ein königliches Diadem, indem er die ihm angetragene Unterwerfung unter den Stuhl des hl. Petrus annahm[1]; so wurde Stephan 1001 zu Gran als erster König von Ungarn gekrönt. Einer der weisesten Fürsten seiner Zeit, war Stephan auf die Zukunft des Reiches bedacht und gab seinem Sohne, dem hl. Emmerich, treffliche Ermahnungen. Doch starb dieser zum Unglück Ungarns noch vor dem Vater (1031).

11. Nach dem Tode des hl. Stephan erfolgte eine furchtbare Reaktion des Heidentums im Anschlusse an die ausgebrochenen Thronstreitigkeiten. Petrus, Stephans Neffe, dem man Ausschweifungen vorwarf, ward gestürzt und von den Empörern geblendet, Bischöfe und Priester ermordet. Darauf erhoben die Ungarn 1046 den aus Rußland herbeigerufenen Andreas zu ihrem König, der die Wiederherstellung des Heidentums gestatten mußte. Leventa, des Andreas Bruder, leitete die Christenverfolgung; zahlreich war die Zahl der Märtyrer. Andreas war den wütenden Heiden gegenüber anfangs ohnmächtig; aber sobald er sich stark genug fühlte, schritt er gegen die Urheber der Greueltaten ein. Hindernd wirkten die Ansprüche des deutschen Hofes, der die von dem gestürzten Petrus (1045) anerkannte Abhängigkeit vom Reiche geltend machte und Ungarn (1051) mit Krieg überzog. Es kam zwischen Andreas, dem Vertreter der deutschen, und seinem Bruder Bela, dem Vertreter der nationalen Partei, 1061 zum Kampfe, in dem ersterer fiel, letzterer den Thron erhielt. Eine Reichsversammlung begehrte trotzig von dem neuen Könige die Freiheit, ganz nach den Sitten der heidnischen Vorfahren zu leben, die Kirchenglocken zu zerstören, Geistliche und Zehntsammler zu erwürgen. Aber

[1] Von der Unterwerfung Ungarns unter den Stuhl Petri spricht Gregor VII. (Epist. l. 2, ep. 13 63, bei Harduin, Concil. VI 1, 1273 1310), und Innozenz III. sagt 15. Mai 1209 in einem Schreiben an Erzbischof Johann von Gran (Epist. l. 12, ep. 42. Potthast., Reg. n. 3725): Salva semper Apostolica auctoritate, a qua Ungarici regni corona processit. Daß der Papst dem hl. Stephan die Königswürde verliehen, erkannten im 13. Jahrhundert die Könige Andreas und Ladislaus ausdrücklich an (Raynald, Annal. ad a. 1233, n. 51 f; 1279, n. 31 32 f). Im Anfang des 12. Jahrhunderts meldete Bischof Hartwig die Tatsache im Leben Stephans. Auf umfassende, vom Papste erhaltene Zugeständnisse beruft sich nicht bloß Bela IV. 1238, sondern schon Stephan selbst 1036 (Fejér, Cod. dipl. IV 113; I 328). Das Schreiben Silvesters an Stephan s. Migne, Patr. lat. 139, 274. Nach neueren Autoren hätte der Franziskaner Raphael Levakowicz vor dem Jahr 1644 das päpstliche Breve von 1000 mit dem Titel des Rex apostolicus erdichtet und an den Jesuiten Imhofer gesandt, der es in den Annales regni Hung. a. 1644 bekannt machte (s. Jaffé, Regesta n. 3909). Für die Echtheit sprachen sich aus: Stilting, Acta Sanctor. 2. Sept. Com. praev. § 20, n. 205; Gfrörer, Kirchengesch. III 1535 u. a. Vgl. Petrus de Rewa, De sacrae coronae regni Hung. virtute com., bei Schwandtner a. a. O. II 416 f, und De monarchia et corona Hung. Cent. VII (ebd. S. 608 f); Kollár, Hist. diplom. iurispatr. Apost. Hung. regum l. 1, Vindob. 1762, 28 f; A. Horanyi (Piarist), Com. de sacra corona Hung. ac de regibus eadem redimitis, Pest. 1790; Dudik a. a. O. II 96—98. Gegner der ganzen Erzählung sind: Gabriel de Iuxta-Hornád (Gottfried Schwarz), Initia relig. christ. inter. Hung. eccl. Or. adserta, Francof. 1740, S. 4; Röpell, Gesch. Polens I 162 ff; Büdinger, Österreich. Gesch. I 402 u. a. Vgl. Mitteil. des Inst. für österr. Gesch. 1893, 509 f; Archiv für österr. Gesch. 1895, 625 ff. Auch wenn die Bulle vom 27. März 1000 unecht ist, darf die Übersendung der Krone durch den Papst als historisch angesehen werden.

Bela brachte durch raschen Angriff die Aufrührer in seine Gewalt, demütigte sie und brach die Macht der Heiden für immer, wenn auch lange noch die heidnischen Sitten im Volke verbreitet waren. Von da an war die Hauptfrage im Lande die, ob Ungarn von den deutschen Königen abhängen oder aber ein selbständiges, nur dem Stuhle Petri unterworfenes Reich bilden solle. Nach Belas Tod (1063) ward des Andreas Sohn Salomon, schon 1057 als Kind gekrönt, als Vasall des deutschen Reiches von diesem begünstigt und als König eingesetzt, während Belas Söhne Geisa und Ladislaus einige Komitate erhielten. Der römische Stuhl wollte Unabhängigkeit Ungarns von Deutschland und suchte zwischen Salomon und Herzog Geisa Frieden zu vermitteln. Nach Salomon bestiegen auch Geisa und Ladislaus (1077—1095) nacheinander den ungarischen Thron. Letzterer und sein Nachfolger Kolomann (1095—1116) vollendeten die Christianisierung des Landes.

Die Bischöfe Ungarns wurden vom Könige ernannt. Im 11. Jahrhundert waren sie noch größtenteils Ausländer, wie auch ein großer Teil der Einwohner; in bunter Mischung fanden sich Slawen, Kumanen, Deutsche, Italiener. Der Erzbischof und die zehn Bischöfe — zu denen nachher in dem neu erworbenen Kroatien der Bischof von Agram oder Zagreb kam, welchen Sitz der hl. Ladislaus stiftete —, dann die Äbte der Benediktinerklöster, die Pröpste der Chorherrenstifter bildeten den ersten Stand des Königreichs, ausgestattet mit ansehnlichem Grundbesitz. Die Geistlichen sollten auch im täglichen Umgang unter sich die lateinische Sprache, die Hof- und Gerichtssprache war, gebrauchen. In kirchlichen Fragen schloß sich die Gesetzgebung ganz an die älteren Kanones, die fränkischen Kapitularien und die Mainzer Synoden von 847 und 888 an.

10. Die Christianisierung der nordischen Reiche.

Quellen. — Langebek, Scriptores rerum Danicarum medii aevi Bd I—III. Hafniae 1772—1774 (von andern fortgesetzt Bd IV—IX, 1776—1878). Liudprandus, Antapodoseos libri sex (887—950), ed. Dümmler, Opera omnia. Hannover 1877. Adamus Bremensis, Saxo Grammaticus (s. oben S. 128). Thietmarus, episc. Merseburgen., Chronicon, ed. Lappenberg, Mon. Germ. hist. Script. III 733 ff. Widukindus, mon. Corbeiensis, Res gestae Saxonicae (Annales), ed. Waitz, Mon. Germ. hist. Script. III 416 ff. Passio S. Canuti, regis Daniae, auctore anonymo, ed. Langebek a. a. O. III 317 ff; Acta Sanctor. Bolland. Iulii III 121 ff. Vita S. Canuti auctore Aelnotho mon., ed. Langebek a. a. O. III 327 ff; Acta Sanctor. a. a. O. III 127 ff. Schmeidler, Eine neüe Passio s. Kanuti regis et martyris, in Neues Archiv 1911, 69—97. Ordericus Vitalis, Historia ecclesiastica (bis 1142), ed. Migne, Patr. lat. 188, 17 ff.

Literatur. — Außer den oben S. 128 erwähnten Werken: Dahlmann, Gesch. von Dänemark. 3 Bde. Hamburg 1840 ff. Oernhjalm, Historiae Suecorum Gothorumque ecclesiasticae libri quattuor. Stockholm 1689. Rühs, Kirchengesch. von Schweden. 5 Tle. Halle 1803. Geijer, Gesch. Schwedens. Bd I. Hamburg 1832. Reuterdahl, Gesch. der schwedischen Kirche. Bd I. Berlin 1837. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III, Leipzig 1896, 69 ff. Keyser, Den norske Kirkes historie under katholicismen. 2 Bde. Christiania 1856—1858. Bang, Udsigt over den norske kirkes historie under katholicismen. Christiania 1887. H. Hildebrand, Sveriges Medeltid. Kulturhistorisk skildring. Stockholm 1903. Finni Iohannei, Histor. ecclesiastica Island. 4 Bde. Hafniae 1772 f. Scripta historica Islandorum de rebus gestis veterum Borealium, opera et studio Sveinbjörnis Egilssonii. 12 Bde. Hafniae 1828—1846. Torfaeus, Groenlandia antiqua. Havniae 1706.

1. Für die christlichen Missionäre in den nordischen Reichen (s. oben S. 133) kamen Ende des 9. Jahrhunderts äußerst ungünstige Zeiten; Überfälle der

Slawen, die an den Ufern der Elbe und Oder, in Böhmen und Mähren wohnten und mit den heidnischen Dänen 880 zu einem Einfall in Nordalbingen sich vereinten, brachten die Zerstörung vieler Kirchen mit sich. In einer blutigen Schlacht verloren die Deutschen unter Herzog Bruno von Sachsen sehr viele tapfere Streiter, auch die Bischöfe von Minden und Hildesheim. Die Sieger zogen nach Friesland, um auch hier alles zu zerstören. Gleichzeitig kamen aus Pannonien die Magyaren, die Deutschland verwüsteten, das sogar unter Ludwig dem Kinde (899—911) ihnen Tribut zahlen mußte. Obschon immer noch mutige Glaubensboten, zumal aus Korvei, nach Skandinavien zogen, so konnte doch bei der Verwüstung und tiefen Schwäche Deutschlands für diese Mission nichts Bedeutendes geschehen, bis König Heinrich I. 933 bei Merseburg und Otto I. 955 auf dem Lechfelde bei Augsburg die Feinde zurückschlugen; ja das Christentum schien bei der feindseligen Gesinnung Erichs III. und Gorms des Alten völlig aussterben zu müssen; letzterer, seit 900 Beherrscher des dänischen Gesamtvolkes, zerstörte die Kirchen in Schleswig, Aarhus und Ripen, verwüstete Hamburg und ließ viele Priester eines qualvollen Todes sterben.

Heinrich I. nötigte den wilden Gorm zur Abtretung eines beträchtlichen Stückes Land bis über die Eider hinaus (Südjütland), das er als Mark Schleswig zum deutschen Reiche schlug. Hier legte er eine Kolonie der christlichen Sachsen an; auch bedingte er freie Verkündigung des Christentums in ganz Dänemark. Erzbischof Unni von Hamburg taufte den Unterkönig Frode, predigte auf den dänischen Inseln und stellte mehrere zerstörte Kirchen wieder her. Unter der vierzigjährigen Regierung des durch seine Mutter Thyra, die von dem früher getauften Fürsten Harald abstammte, milder gegen die Christen gestimmten Harald Blaatand (Blauzahn) mehrte sich die Zahl der Gläubigen, besonders in Jütland. Erzbischof Adaldag von Hamburg weihte bereits mehrere Bischöfe für Dänemark, und zwar für Schleswig, Aarhus und Ripen. Zwar wurde Bischof Leofdag von Ripen von den Heiden erschlagen; aber auch hier blühte das Christentum fort. Nach einer durch Kaiser Otto I. erlittenen Niederlage ließ sich König Harald 972 (andere 965) mit seiner Gemahlin Gunnild und seinem Sohne Svend (Otto von seinem kaiserlichen Paten genannt) die Taufe erteilen und suchte von da an das Christentum in seinem Lande zu verbreiten. Das veranlaßte aber eine Reaktion der altheidnischen Partei, an deren Spitze sich der vom Glauben wieder abgefallene Svend stellte, der sogar seinen Vater vom Throne stieß und die christlichen Priester vertrieb (ca 983). Allein König Erich von Schweden besiegte den Empörer, der nun fliehen mußte. Doch verfolgte dieser die Christen nicht weniger, unter denen der friesische Priester Poppo, zum Bischof von Schleswig erhoben, segensreich wirkte[1]. Erich ward

[1] Von Bischof Poppo von Aarhus wird erzählt, daß er auf Verlangen der Heiden und zur Bekräftigung des Glaubens öffentlich glühendes Eisen umhergetragen und ein mit Wachs bestrichenes brennendes Hemd, ohne den geringsten Schaden zu nehmen, angelegt habe, welches Ordale dem Christentum großen Anklang verschaffte. In Bezug auf Ort, Zeit und Personen lauten die Berichte bei Wittekind von Korvei (Annal.), Thietmar von Merseburg (Chron.) und Adam von Bremen (a. a. O. II 36) verschieden;

zuletzt selbst Christ. Erst nach seinem Tode erhielt Svend, der Sohn des gestürzten Harald, der um 986—991 erschlagen worden war, Dänemark zurück (ca 996).

Svend, anfangs immer noch den Christen feindselig, eroberte England, und durch die Verbindung mit diesem Lande ward der Fortschritt des Christentums sehr gefördert. Von Otto III. besiegt, gab Svend endlich das christliche Bekenntnis frei und begünstigte es in seiner letzten Zeit so, daß er es sterbend (1014) seinem Sohne Knud oder Kanut empfahl[1]. Auf den Inseln war noch das Heidentum vorherrschend; doch war schon ein Bistum zu Odense auf Fünen und ein anderes zu Roskilde beim heiligen Hain von Ledra gegründet worden. Knud oder Kanut der Mächtige oder Große, Beherrscher von Dänemark und England, gründete Klöster und Kirchen und reiste 1026 nach Rom, wo er ein Hospiz für die Dänen stiftete, brachte viele englische Priester in das Land und förderte im Verein mit seiner Gemahlin Emma das Emporblühen der Religion in jeder Weise. Bei seinem Tode (1035) war die Mehrzahl der Dänen, wenigstens äußerlich, christlich; die Friesen an der Küste von Schleswig blieben aber noch bis ins 12. Jahrhundert Heiden; in Nordjütland und in Schonen dauerte ebenfalls der Götzendienst noch lange fort. Unter Kanuts nächsten Nachfolgern geschah weniger, so sehr auch die Erzbischöfe von Hamburg, namentlich Adalbert (1045—1072), der ein Hirtenschreiben an alle dänischen Bischöfe und Priester erließ[2], sich für die Sache der Religion bemühten. Svend Estrithson (1047—1076) vermehrte die Zahl der Bistümer (Lund, Börglum und Viborg) und ward von Bischof Wilhelm von Roskilde in seinen Maßnahmen unterstützt. Harald Hein, dessen Sohn (1076—1080), war fromm, aber schwach; sein Bruder und Nachfolger Kanut der Heilige, der durch die Strenge, mit der er Zehnten und Geldbußen eintrieb, die schon aufruhrsüchtige Masse noch mehr reizte, ward am 10. Juli 1086 ermordet, später als Märtyrer verehrt. Nachher wünschte König Erich, der 1098 nach Rom pilgerte, die Errichtung eines eigenen Erzbistums im Norden, wozu der von Paschalis II. gesandte Legat 1104 das Bistum Lund ersah[3].

2. Länger dauerte es, bis in Schweden das Christentum siegte. Hier wohnten nach Verdrängung der Finnen nördlich die Suionen (Schweden), südlich die Gotonen (Goten); jene hatten das Heiligtum zu Sigtuna am Mälarsee, und Upsala war Hauptsitz des Götterdienstes für den ganzen skandinavischen Norden. Nach dem Tode des hl. Ansgar kam 70 Jahre lang kein Missionär in das Land mit Ausnahme des Korveier Mönches Adelwart, den Erzbischof Rembert sandte. Erzbischof Unni wirkte um 935 im Lande, von König Inge Olofson gut aufgenommen; er starb, im Begriffe, die Rück-

---

aber sicher liegt der Sage eine Tatsache zu Grunde, und Poppos Name war in Dänemark, besonders in Schleswig, sehr gefeiert (Erich Pantopidan., Annal. eccl. Dan. 158. Vgl. Dümmler, Otto d. Gr. 390 f).

[1] Svends Brief an sein Volk bei Münter, Kirchengesch. von Dänemark I, Beil. V.

[2] Hirtenbrief Adalberts bei Adam. Brem. a. a. O. III 12.

[3] Episcoporum ecclesiae Lundensis series collectore Magno Mathia, ed. Thoma Bartholino, Havniae 1710.

reise anzutreten, 936 zu Birka. Seine Nachfolger sandten ebenfalls Geistliche, und aus England kam Bischof Siegfried, der (zwischen 1000 und 1008) den König Olof III. Scottkonnung taufte, aber nur in einer Landschaft, in Westgotland, Erfolg fand; hier ward der erste feste Bischofsitz Skara errichtet, den der englische Geistliche Thurgot erhielt; nachher kam Linköping hinzu. In andern Teilen des Landes blieb aber noch das Heidentum herrschend; mehrere englische Priester starben als Märtyrer; die Zerstörung des Götzentempels zu Upsala erklärte 1063 König Stenkil für eine Sache der Unmöglichkeit; sein Sohn Inge, der (1075) dem ganzen Volke die Annahme der Taufe vorschrieb, ward vertrieben und statt seiner sein heidnischer Schwager Svend auf den Thron erhoben. Doch kehrte Inge nach drei Jahren siegreich zurück, gestützt auf die christlichen Goten, und schritt zur Zerstörung der Götzentempel. Noch war aber das Heidentum mächtig. Unter König Swerker (1133—1155) wurden die ersten Klöster durch französische Mönche, die der hl. Bernhard sandte, gegründet, unter König Erich IX. dem Heiligen (1155—1160) auch die bischöfliche Kirche von Upsala, der nach drei Vorgängern Heinrich, der Apostel der Finnen, zuerst vorstand und die Alexander III. 1163[1] zur Metropole erhob, der als Suffraganate Skara, Linköping, Strengnäs, Westeräs, später auch Wexiö und Abo unterstanden.

3. Früher als Schweden wurde Norwegen bekehrt, obschon es später Glaubensboten erhielt. Das Land hatte König Harald Haarfagr (Schönhaar, 872—885) zu einem Reiche vereinigt, und auch hier waren es die Könige, die das Christentum einführten, das dem Volke durch seine Kriegszüge zuerst bekannt geworden war. Hakon der Gute, Haralds Sohn, war in England christlich erzogen worden und suchte durch englische Priester sein Land zu bekehren; als er aber bei dem Volke starken Widerstand fand, wurde er gleichgültig gegen seinen Glauben, unterzog sich heidnischen Gebräuchen, vermischte Christliches und Heidnisches und starb, bei einem Überfall tödlich verwundet, mit tiefem Schmerz über seine Verleugnung des Glaubens. Sein Nachfolger Harald Graafeld lebte nach Art der Heiden, wollte aber doch das Christentum gewaltsam einführen, worüber ein Aufruhr entstand, der ihn zur Flucht nach Dänemark bewog, dessen König Harald Blaatand ihn erschlagen ließ und sich selbst zum Oberherrn von Norwegen machte. Der von diesem eingesetzte Statthalter Hakon suchte sich unabhängig zu machen und wütete gegen die Christen; auch als er am Hofe Ottos III. sich der Taufe unterzogen hatte, blieb er Heide und suchte nach der Heimkehr die beleidigten Götter durch Opfer und das Verbot der christlichen Religion zu versöhnen. Er fand 955 den Tod im Kampfe mit Olaf Trygvesen, einem Urenkel von Harald Haarfagr. Dieser, ein seltsamer Abenteurer, hatte sich in Griechenland, Rußland, an den deutschen Küsten und in England herumgetrieben, hatte auf seinen Raubzügen das Christentum kennen und schätzen gelernt und von dem deutschen Priester Thangbrand einen großen Schild mit dem vergoldeten Bilde des gekreuzigten Christus erhalten, dem er seine Rettung aus vielen Gefahren zuschrieb. In

[1] Alex. III., Ep. 260 261, bei Migne, Patr. lat. 200, 301 303 f. Über die nordischen Metropolen s. Thomassin., Eccl. disc. I 1, c. 45, n. 9; c. 59, n. 4 sin.

England war er Christ geworden und er beschloß nun, auch sein Volk christlich zu machen. Sein Eifer war redlich, aber zu den Mitteln der Belehrung, der Überredung und der Geschenke fügte er auch in seinem wilden Drang die ärgsten Gewalttaten. Er durchzog mit Soldaten die Provinzen, zertrümmerte die Götzenbilder, verkündigte ihre Nichtigkeit; mit Schlauheit und Geistesgegenwart vereitelte er viele Verschwörungen. Aber seine zahlreichen Feinde im Lande, die Dänen und die Schweden ließen den mutigen König nicht zur Ruhe kommen; er ward in einer Seeschlacht bei Svolder (9. September 1002) besiegt und stürzte sich, um den Feinden nicht in die Hände zu fallen, in das Meer. Sein Heldentod söhnte viele Gegner mit ihm aus.

Nachdem Norwegen eine Zeitlang unter den Königen von Schweden und Dänemark gestanden, die es durch Unterkönige regieren ließen, die das Evangelium nicht verboten, aber auch nicht begünstigten, setzte sich Olaf der Dicke oder der Heilige (1019—1030), ebenfalls Abkömmling von Harald Schönhaar, in den Besitz seines angestammten Reiches. Er nahm den Olaf Trygvesen zum Vorbilde und bewies sich tapfer und edelmütig, nur oft übereifrig für seinen Glauben. Mit Hilfe deutscher und englischer Priester richtete er das Kirchenwesen des Landes ein, erbaute zu Nidaros (Drontheim) die Klemenskirche, die nachher das glänzendste Bauwerk des Nordens war, ließ allenthalben ein von seinem Bischof Grimkel (Grimkild) und andern Geistlichen verfaßtes „Christenrecht" beschwören und tat alles mögliche, das Heidentum auszurotten. Aber desto gewaltiger erhob sich die heidnische Partei, die sich mit den Dänen verband; er mußte fliehen und fiel zuletzt in einer Schlacht am 29. Juli 1030. Man fand seinen Leichnam unverwest, und sein Grab zu Nidaros ward als eine durch Wunder verherrlichte Stätte viel besucht. Jetzt machte das Christentum noch größere Fortschritte, zumal da auch der Sieger Kanut ihm anhing. Bisher hatten nur einzelne Bischöfe ohne bestimmte Sprengel im Lande sich aufgehalten, alle dem mächtigen Erzbischof von Hamburg untergeben, dessen Sprengel den orientalischen Patriarchaten gleichkam. Jetzt entstanden aber die Bistümer Bergen, Stavanger und Drontheim; letzteres ward 1148 Metropole und die andern zwei wurden nebst dem 1152 errichteten Hammer als Suffraganate ihm zugeteilt[1].

4. Jene Normänner, die in christlichen Ländern sich niederließen, wurden viel leichter für die Lehre Christi gewonnen. Der mächtige Normannenführer Rollo, seit 876 der Schrecken Frankreichs, verpflichtete sich 912 Christ zu werden, und erhielt dafür das nordwestliche Frankreich von der Epte bis zum Meere (von da an Normandie genannt) als Lehen. Mit ihm ließ sich ein großer Teil der Normannen taufen. Rollo, der sich jetzt Robert nannte, trug sieben Tage das Taufgewand und bezeichnete jeden Tag durch reiche Schenkungen an die Kirchen, ließ zerstörte Gotteshäuser wieder aufbauen und gründete neue, sowie mehrere Klöster. Die Bevölkerung wuchs durch Franzosen sowohl als durch neue Ankömmlinge aus Skandinavien, die sich taufen lassen mußten, wenn sie nicht zum Weiterziehen genötigt werden wollten, wie die

---

[1] Snorre Sturlesons Heimskringla, herausgeg. von Schönnig, Kopenhagen 1773 f, 3 Tle, übers. von Mohnike, Stralsund 1835.

Dänen, die dem Herzog Richard I. zu Hilfe kamen, die er dann nach Spanien überführen ließ. Herzog Robert brachte das früher verödete Land zu hoher Blüte und erwarb sich den Ruf eines weisen und tatkräftigen Regenten. Jene Normannen, die das ostmannische Reich in Dublin gründeten, wurden um 948 zum Christentum bekehrt und die in England ansässigen Dänen von Kanut d. Gr. (1014—1035) ebenso zum Eintritt in die Kirche bewogen. Fortwährend unternahmen die Normannen große Reisen, auch nach Palästina und besonders nach Italien; viele boten ihre Kriegsdienste in fremden Ländern an, und nachdem mehrere Normannen 1016 der Stadt Salerno gegen die Sarazenen Beistand geleistet hatten, siedelten sich nicht wenige derselben in Unteritalien, besonders auf dem Berge Gargano, an. In Aversa ward Graf Rainulf mächtig; andere normannische Ritter folgten, die den Griechen Apulien entrissen und deren Herrschaft auf vier Städte am Meere beschränkten, sich selbst aber kleine Herrschaften gründeten, deren Mittelpunkt die Feste Melfi war. Obschon meistens Christen, waren sie doch räuberisch und gewalttätig, wo ihnen nicht das Ansehen der Kirche, die ihnen allein imponierte, mächtig entgegentrat. Auch als Vasallen des römischen Stuhles waren sie nicht stets zuverlässig[1].

5. Die öde Insel Island war schon früher von irischen Mönchen besucht worden und wurde zwischen 861 und 875 von Normännern bevölkert, die sie zu einem kleinen Freistaate erhoben, der bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts der Hauptsitz nordischer Bildung war. Um 981 kam mit dem Piraten Thorwald, der in Sachsen getauft worden war, der sächsische Priester Friedrich dahin, der aber, der Landessprache unkundig, nichts wirken konnte und mit jenem entfliehen mußte, als er in blutige Fehden geraten war. Olaf Tryggvesen sandte dann Missionäre, den Isländer Steffner und den Sachsen Thangbrand; zwar hatten diese keinen bedeutenden Erfolg, doch mehrte sich wegen der steten Verbindung mit Norwegen nach und nach die Zahl der Christen. Es kam (1000) zu einer Trennung der Christen und Heiden und zu heftiger Aufregung, als ein angesehener Volksvorstand, der heidnische Priester Thorgeir, die Gemüter durch eine besonnene Rede besänftigte und einen Volksbeschluß erwirkte, alle Isländer sollten sich taufen lassen, die christliche Lehre annehmen, Tempel und Götzenbilder zerstören; nur sollten geheime Götzenopfer, das Aussetzen von Kindern und der Genuß des Pferdefleisches noch erlaubt sein. Diese letzten Überbleibsel des Heidentums wurden erst allmählich beseitigt; 1016, als eine Gesandtschaft Olafs des Heiligen darauf drang, erklärte man deren Abschaffung für unmöglich. Island hatte noch keinen eigenen Bischof; von Zeit zu Zeit besuchten es Engländer, Irländer und Sachsen. Um diesem Übelstand zu steuern, ging der in Herford gebildete Isländer Isleif zum Papste; dieser trug dem Erzbischof Adalbert von Bremen auf, ihn zum Bischof für Island zu weihen (1056). Isleif nahm 1057 seinen Sitz in der Hauptstadt Skaalholt und starb 1080 im Rufe der Heiligkeit. Bald

[1] Cantù, Allg. Weltgesch.², umgearbeitet von C. Will, Bd VI, Abt. 1, Schaffhausen 1863, 103—105. M. Büdinger, Über die Normannen und ihre Staatengründungen, in Histor. Zeitschr. 1860, IV 331 ff. Heinemann s. oben S. 219.

stifteten Benediktiner und Augustiner-Chorherren Klöster. Seit Anfang des 12. Jahrhunderts, in dem ein zweites Bistum Horlum (Holar) errichtet ward, hatte Island schon eine große Blüte und zählte auch Schriftsteller, von denen besonders der Staatsmann Snorre Sturleson († 1241), der Vater der nordischen Geschichte, hervorragte[1].

6. Die Färöer-, die Orkadischen und Shetlandsinseln wurden von Olaf Trygvesen zum Christentum gebracht. Dieser bekehrte um 977 einen Häuptling der Färöer, Sigmund Brastesen (Brastensohn), sandte ihn als seinen Jarl in Begleitung eines Priesters zurück und ließ durch ihn die dort wohnenden Normänner taufen. Nachher (um 1150) erhielten die Färöer einen Bischof Matthias († 1157), der unter dem Erzbischof von Drontheim stand. Die Bewohner der Orkadischen und Shetlandsinseln zwang Olaf bei seiner Überfahrt von England nach Norwegen 995 zur Annahme des Christentums; das Werk ward von Schottland aus weiter geführt, und seit 1136 fanden sich auch hier Bischöfe. Die Küste Grönlands, die zuerst 877 der isländische Schiffer Gunbiörn ersah, ward 982 von dem Isländer Erich dem Roten wirklich entdeckt; isländische und normännische Kolonisten verbreiteten hier das Christentum, und Erichs Sohn Leif ließ sich auf Antrieb des Olaf Trygvesen 999 taufen. Olaf der Heilige († 1030) leistete noch mehr, und Erzbischof Adalbert sandte 1055 den Albert als ersten Bischof, der zu Gardar seinen Sitz nahm. Von da aus drang das Christentum sogar nach Markland, Vinland und andern Gegenden Amerikas. Von Norwegen wurden nach und nach 17 Bischöfe für Grönland bestellt; aber die meisten gelangten nicht zu ihrem Sitze, und von 1448 an hören alle Nachrichten auf. Nachdem im 14. Jahrhundert eine schwere Pest gewütet (der schwarze Tod) und das sich auftürmende Eis den Verkehr mit Norwegen gehemmt hatte, zerfielen bei eintretender Entvölkerung auch alle christlichen Einrichtungen[2].

11. Das Papsttum und die kirchliche Zentralverwaltung.

Literatur. — Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat. Freiburg i. B. 1872. Sägmüller, Die Idee von der Kirche als Imperium Romanum im kanonischen Recht, in Tüb. Theol. Quartalschr. 1898, 50 ff. Frommel, Die päpstliche Legatengewalt im Deutschen Reiche während des 10., 11. und 12. Jahrhunderts. Heidelberg 1898. Keller, Untersuchungen über die Iudices sacri palatii Lateranensis. (Diss.) Berlin 1899. Keller, Die sieben römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter, in Kirchenrechtl. Abhandl. von Stutz. Bd XII. Stuttgart 1904. Hacke, Graf v., Die Palliumverleihungen bis 1143. (Diss.) Marburg 1898. Die Werke von Thomassinus, Löning und Blumenstock s. oben S. 171 f. Daux, La protection aposto-

---

[1] Gfrörer, Papst Gregor VII. II 529 ff. L. Chr. Müller, Beiträge zur Kirchengesch. von Island. Aus dem Dänischen, in Niedners Zeitschr. für histor. Theol. 1850, III 378—389. Jessen, Glaubwürdigkeit der Egilssage usf., in Sybels Histor. Zeitschr. 1872, XXVIII 61 ff.

[2] Gravier, Découverte de l'Amérique par les Normands, Paris 1874. Henri Courcy, L'Église aux États-unis, in Ami de la religion, 3 juin 1851. Jelič, L'évangélisation de l'Amérique avant Christophe Colomb, in Compte rendu du I. Congr. scientif. des cathol., Paris 1891, Sciences histor. 170 ff; Compte rendu du III[e] Congr., Bruxelles 1895, Sciences histor. 391 ff. E. Beauvois, La chrétienté du Groenland au moyen-âge, in Revue des quest. histor. LXXI (1902) 538—582.

lique au moyen-âge, in Revue des quest. histor. LXXII (1902) 5 ff. Pflugk-Harttung, Die Bullen der Päpste bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Gotha 1901. Cipolla, La cancelleria e la diplomatica pontificia da S. Ciriaco a Celestino III. Torino 1901. Le Liber censuum de l'Église romaine, publ. par Fabre et Duchesne. Paris 1889 ff. Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. Freiburg i. B. 1896. Vgl. Tüb. Theol. Quartalschr. 1898, 596 ff. Cristofori, Storia dei cardinali di S. Romana chiesa. Bd I (einziger). Roma 1889.

1. Im allgemeinen sehen wir die Päpste als Regenten des Kirchenstaates allen den Wechselfällen unterworfen, denen die damaligen Staaten überhaupt ausgesetzt waren. In rein irdischen Dingen waren sie oft sehr schwach auch gegen verhältnismäßig unbedeutende Feinde, während sie auf religiösem Gebiete großartig ihre Macht entfalteten. Sie bedurften eines irdischen Schutzes, wozu vor allem das Kaisertum bestimmt war[1]; kam dieses seiner Aufgabe nicht nach, so mußten sie sich nach anderweitigem Beistande umsehen; diesen gewannen sie durch kleinere Fürsten, die in ein Lehensverhältnis zum Heiligen Stuhl traten. Aber ihr Bestreben blieb darauf gerichtet, mächtige Helfer an den Kaisern zu erlangen; erlaubten sich diese störende Eingriffe in die kirchliche Freiheit, nahmen sie als bleibendes Recht in Anspruch, was im Drang der Not ihnen gestattet worden war, so mußten jene dafür kämpfen, daß die Kirche nicht weltlicher Bevormundung und Unterdrückung unterworfen bleibe und das Kaisertum auf seine ursprüngliche Grundlage zurückgeführt werde, vermöge der es nicht zu einer absoluten Herrschaft und Tyrannei ausarten durfte.

Es stand in den damaligen Anschauungen fest: 1) Kaiser und Könige sind Gottes Diener und Stellvertreter, zu Gottesfurcht und strenger Gerechtigkeit verpflichtet, niemals berechtigt, gegen Gottes Gebote etwas zu wagen[2]; 2) die geistliche Gewalt steht höher als die weltliche[3]; 3) daher sind auch die Fürsten dem Urteil der Kirche, wo es sich um Sünde handelt, unterworfen[4]; 4) beide Gewalten aber zu einträchtigem Zusammenwirken zum Heile der Völker verpflichtet[5]. 5) Keine Pflicht der weltlichen Macht steht höher als der Schutz

[1] Nicol. I., Ep. 26 ad Episc. in regno Caroli Calvi zu Gunsten Ludwigs II. (Mansi, Conc. coll. XV 290): Permittatur ergo praefato pio Imperatori quietam ducere vitam et tranquillam et patruis suis nullam praesumptionem monstrantibus machaerae usum, quem primum a Petri principis Apostolorum vicario contra infideles accepit, non cogatur in Christi fideles convertere.

[2] Concil. Paris. 829, l. 2, c. 1 3; Concil. Aquisgr. 836, III, c. 1 f; Concil. Vern. 844, c. 1; Concil. Aquisgr. 862 (Hartzh., Conc. Germ. II 266); Concil. Mogunt. 888, c. 2; Concil. Troslei. 909, c. 2. Nicol. I., Ep. 4 ad Advent. Hincmar., De divort. Loth. (Opera I 693). Capitular. V 402 (Mansi a. a. O. XV 608): Non liceat Imperatori vel cuiquam pietatem custodienti aliquid contra mandata divina praesumere. Auch die Fürsten vicarii Dei: Thietmar., Chronicon VI 8. Wippo, In vita Conr. c. 3. Vgl. noch Petr. Dam., Opusc. VII de principis officio (Migne, Patr. lat. 145, 819 f); Höfler, Deutsche Päpste I 241.

[3] Konzil von Aachen 836 III, c. 2, nach Fulgentius. Gregor. IV., Ad episc. Franc. (Roccab., Bibl. max. Pont. II 2). Konzil von Fimes 881, c. 1 (s. Mansi a. a. O. XVII 537 f).

[4] Carol. Calvus, In libell. proclamat. 859 (Hefele, Konziliengesch. IV² 206) und in dem Briefe Hadrians II., Ep. 23 (Mansi a. a. O. XV 843).

[5] Concil. Par. VI, l. 1, c. 3. Capitular. V 319 (Mansi a. a. O. XV 595). Orat. Edgari regis 969 (ebd. XV 15 f). Petrus Dam., Opusc. IV, Clausula dictionis (s. Migne a. a. O. 145, 86 über die Harmonie der duo apices).

der Kirche, der unschuldig Unterdrückten, der Schwachen und Hilflosen[1]. 6) Die von der Kirche Ausgeschlossenen sind auch, wenn sie dauernd in diesem Ungehorsam beharren, der staatlichen Gemeinschaft, der öffentlichen Ämter unwürdig, die kirchlich Geächteten auch politisch geächtet[2]. 7) Die Kirche gestattet den christlichen Fürsten, die sie hoch geehrt wissen will, gerne vielfachen Einfluß auf ihre Angelegenheiten[3]; 8) aber die eigenmächtige Einmischung der weltlichen Macht in das innere Gebiet der Religion ist verwerflich und verboten[4]; 9) das, was die Bischöfe lehren, haben vielmehr die Könige zu erfüllen[5]. 10) Die Empörung gegen den König ist als schweres Verbrechen auch mit geistlichen Waffen zu bestrafen, namentlich mit der Exkommunikation[6].

2. Die enge Verbindung der beiden Gewalten und die Verpflichtung des christlichen Königtums erlangte ihren vollsten Ausdruck bei der Krönung und Salbung der Könige, welche frühzeitig mit der Bischofsweihe verglichen und mit kirchlichen Zeremonien ausgestattet ward, die ganz dem Weiheritus entsprachen[7]. Der Salbung ging eine feierliche Eidesleistung voraus, worin der König den katholischen Glauben bekannte, die Rechte und Freiheiten der Kirche und des Volkes zu schirmen gelobte[8], worauf er die Symbole seiner Gewalt unter Auslegung ihrer Bedeutung und entsprechenden Ermahnungen erhielt. Das Schwert sollte er für die Sache Gottes und der Gerechtigkeit, gegen barbarische Völker und die Feinde der Christenheit, nicht gegen christliche Fürsten und Nationen führen. Die Kaiser und bald auch die Kaiserinnen wurden vom Papste gekrönt, der auch bisweilen andern Königen und Königinnen die Krone reichte; doch gab regelmäßig die von der kaiserlichen verschiedene deutsche Königskrone einer der drei rheinischen Erzbischöfe, die lombardische der Erzbischof von Mailand, die französische der von Reims. Die Kaiser konnten nur als Ehrenpräsidenten der andern Könige sich Anerkennung verschaffen; Otto I. übte vorübergehend eine schutzherrliche Gewalt über Frankreich und Burgund, während England und Spanien keine kaiserliche Oberhoheit anerkannten[9]. Wo nicht der päpstliche Stuhl durch unwürdige Inhaber sein Ansehen zum Teile wenigstens einbüßte, da war es der Papst, der als Vater der Christenheit an der Spitze der europäischen Gesellschaft stand. Als Herzog Nomenoi von der Bretagne seine Vasallenpflicht gegen Karl den Kahlen verletzte und in Frankreich einfiel, mahnten ihn die zu Paris 849 versammelten Bischöfe von weiterer Gewalttat ab und erklärten ihm, er habe die ganze Christenheit verletzt, indem er den Apostolikus, den Vikar des hl. Petrus, dem Gott den Primat in der ganzen Welt gegeben, verachtet habe[10]. Schon 865 konnte Nikolaus I. Rom als eine Weltstadt bezeichnen, in der Tausende ihre Zuflucht und den Schutz des hl. Petrus suchen, und nach Regino erschien er als

---

[1] Concil. Par. 829, l. 2, c. 2. Ludov. I., Capitular. 823, c. 1—3; l. 2, c. 1—3. Mansi a. a. O. XV 495. Petrus Dam., Opusc. VII cit. Phillips, Kirchenrecht III 82 ff.

[2] Concil. Ticin. 850, c. 11. Concil. Tribur. 895, c. 3 etc.

[3] Petrus Dam., Opusc. IV cit.

[4] Concil. Par. 829, l. 3, c. 26. Concil. Aquisgr. 836, III 14 15.

[5] Lup. Ferrar., Ep. 81 ad Amul. [6] Concil. Mogunt. 847, c. 5 etc.

[7] Pontificale eccl. Arel. bei Martène, De antiq. eccl. ritibus III, l. 2, c. 10, S. 222; ebd. S. 192 199 203 f 214. A. Thiery, Récits de temps Méroving. I, Paris 1846, 21. Petrus Dam., Serm. 69 in dedicat. eccl., Opera II 347. Phillips, Kirchenrecht III 67 ff 72 ff. Im Orient stellte Patriarch Polyeuktus (Decret. synod. 969, bei Bever., Synod. I 385; Balsam., In c. 12 Ancyr.) diese Salbung bezüglich der Wirkungen sogar mit der Taufe zusammen.

[8] Über den Eid Philipps I. von Frankreich s. Mansi a. a. O. XIX 923; Gfrörer, Gregor VII. Bd IV, 145 ff.

[9] Über Ottos I. Kaiseransehen s. Giesebrecht a. a. O. I 480 f.

[10] Concil. Paris. 849, ep. ad Nomenoi.

gewaltiger Lenker der Völker, der den Königen und den Tyrannen Halt gebot[1]. Auch die Fürsten eilten gleich den geringsten Untertanen häufig nach Rom, das eine der besuchtesten Wallfahrtsstätten war. Eduard von England ward durch Leo IX. in Rücksicht auf die ihm drohende Empörung von der eidlich versprochenen Romfahrt entbunden[2].

Groß und vielseitig war die kirchliche Wirksamkeit der Päpste[3]. 1) Sie erließen, wie früher, Dekretalen in Sachen der Kirchendisziplin, die in den verschiedenen Ländern verbreitet und von den Konzilien anerkannt wurden[4], übten 2) die Appellationsinstanz in Sachen der Bischöfe, reservierten sich das Urteil darüber. Das Recht und die Pflicht, allen denjenigen, welchen von niedern Richtern durch ein Urteil zu nahe getreten war, auf ihr Anrufen Beistand zu leisten durch endgültige Entscheidung, machte den Primat zu dem „sichersten Hafen“ für jeden unschuldig Verfolgten[5]. Sie verwarfen 3) ungerechte Beschlüsse von Synoden, kassierten deren Urteile oder reformierten sie. 4) Schon kraft ihres Patriarchalrechts beriefen die Päpste auch außeritalienische, namentlich fränkische Bischöfe zu ihren römischen Synoden, wie 769, 864 und 867; selbst Hinkmar erkannte an, daß jeder Bischof dem Rufe des Papstes nach Rom zu folgen verpflichtet sei. Ebenso hielten die Päpste auf Reisen in verschiedenen Ländern Synoden ab. 5) Die Errichtung von Bistümern in neubekehrten Ländern war Sache des Apostolischen Stuhles, ebenso die Teilung von bestehenden, die vorher Provinzialsynoden vornahmen, dann die Vereinigung schon bestehender Episkopate[6]. 6) Die Translation der Bischöfe von einem Stuhle zum andern ward ebenfalls durch die Päpste aus wichtigen Gründen vorgenommen[7]. 7) Die Resignationen derselben konnten früher die Provinzialsynoden annehmen; doch wandten sich schon frühzeitig viele Prälaten an den Papst, zumal seit dem 9. Jahrhundert. Bischof Edenulf von Laon erhielt von Johann VIII. die Erlaubnis nicht, sein Bistum niederzulegen, ebensowenig Lanfrank von Canterbury von Alexander II.; aber dem hl. Adalbert von Prag gewährte sie Benedikt VII.[8] 8) Die Päpste erteilten den Erzbischöfen das Pallium, die damit zugleich die Bestätigung und die erzbischöfliche Gewalt erhielten, woraus sich die Regel entwickelte, daß sie vor Empfang des Palliums keine Amtshandlung, namentlich keine Bischofsweihe, vornehmen sollten[9]. 9) Während früher die Päpste viele kirchliche

[1] Nicol. I., Ep. 8, bei Mansi a. a. O. XIV 923; XV 207. Regino Prum., Chron. 868, bei Pertz a. a. O. I 579.

[2] Dümmler, Ostfränkische Gesch. II 5 A. 6. Über Leo IX. s. Mansi a. a. O. XIX 1050; Jaffé, Reg. n. 4257.

[3] Phillips a. a. O. V 42 ff 311 ff.

[4] Vgl. Concil. Pontig. 876, bei Mansi a. a. O. XVIII 308.

[5] Gregor IV. in Sachen des Bischofs Alderich von Mans 842, bei Baron., Annal. a. 839, n. 2 f. Nicol. I., Ep. 28 ad Hincmar., bei Harduin., Conc. V 248. Phillips a. a. O. 220.

[6] Thomassin. a. a. O. I, 1, c. 54 f. Phillips a. a. O. V 311 ff 353 f.

[7] Gregor IV. transferierte den Ebbo von Reims nach Hildesheim, Hadrian II. den Actard von Nantes nach Tours, Johann VIII. den Frotarius von Bordeaux nach Bourges, Klemens II. den Johann von Pästum nach Salerno (Mansi a. a. O. XV 794 852 f; XVII 13. Harduin. a. a. O. VI 1, 923).

[8] Thomassin. a. a. O. II, 2, c. 53, n. 4 f; c. 54, n. 2 f.

[9] Über das Pallium s. Concil. oecum. VIII., c. 17; Ioann. VIII., Ep. ad Rost. Arel.; 873 ad Willib. Colon. (Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen, Dok. 19, S. 102). Einen vorausgehenden Brief an letzteren gibt Deusdedit (Coll. can. I 129 f): Optatum tibi Pallium conferre nequivimus, quia fidei tuae paginam minus quam oporteat continere reperimus etc. Die Erzählung Liutprands (Pertz, Leg. V 361), bei der in Anwesenheit der Gesandten Johanns XI. am 2. Februar 933 vorgenommenen Weihe des Prinzen Theophylaktus zum Patriarchen von Konstantinopel habe der Patriarch samt seinen Nachfolgern vom Papste das Recht erlangt, das Pallium ohne päpstliche Erlaubnis zu tragen, weshalb auch sogar die griechischen Bischöfe sich nach Belieben desselben bedienten, scheint nicht ganz grundlos, aber doch sehr ungenau; die orientalischen Bischöfe trugen tatsächlich schon viel früher das Pallium (Thomassin. a. a. O. I 2,

Angelegenheiten durch ihre aus den Metropoliten des betreffenden Landes entnommenen Vikare schlichteten, sendeten sie jetzt häufiger außerordentliche Legaten mit besondern Vollmachten in entferntere Länder ab, die auch größeren Konzilien präsidieren konnten, schwierigere Fälle aber an den Papst zu berichten hatten. Wir finden solche unter Nikolaus I. und seinen Nachfolgern, vornehmlich aber und häufiger seit 1050, als in dem großen Kampfe gegen den unenthaltsamen und simonistischen Klerus zu außergewöhnlichen Mitteln, wie sie die Not der Zeit erheischte, geschritten werden mußte. Einzelne französische Prälaten wurden, nachdem das Apostolische Vikariat von Arles eingegangen war, noch mit diesem, aber nur für ihre Person betraut, wie von Sergius II. 844 Drago von Metz [1], von Johann VIII. 876 Ansegisus von Sens [2]. Den Ehrentitel von Primaten Galliens erhielten vom 9. bis 11. Jahrhundert mehrfach die Erzbischöfe von Lyon, Sens, Reims, dann in Deutschland neben dem von Mainz auch der von Trier. Das ausgedehnteste Apostolische Vikariat im Norden hatte seit 1050 Erzbischof Adalbert von Bremen; auch die Erzbischöfe von Salzburg hatten seit 1026 Legatenwürde erhalten [3].

3. Die wichtigsten Gehilfen des Papstes waren die Kardinäle [4]. Unter den Kardinalbischöfen ragten die von Ostia, Portus, Albano hervor, denen die Konsekration des Papstes zustand, ihnen schlossen sich an die von Silva Candida, Präneste, Sabina, Tusculum; die Bischöfe von Velletri, Lavikum, Tibur, Gabii, Segni, die früher unter den Kardinälen Platz hatten, traten in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in den Hintergrund, und die Siebenzahl der Kardinalbischöfe ward allmählich stehend; Velletri ward später mit Ostia, Lavikum mit Tusculum uniert. Die Kardinalpriester waren Vorsteher der in Rom bestehenden Haupt- und Pfarrkirchen, deren Zahl nicht stets die gleiche war, zuletzt sich auf 28 belief. Die Kardinaldiakonen waren teils Regionardiakonen für die einzelnen Stadtdistrikte (7, 12, auch 14), teils Palastdiakonen (4 oder 6), gewöhnlich zusammen 18. Das vollzählige Kardinalskollegium, das aber selten ganz besetzt war, zählte so 53 oder 54 Kardinäle [5]. Groß

---

c. 56, n. 3 5 10; c. 57, n. 11; c. 49, n. 13; c. 53, n. 8. Phillips a. a. O. V 2, 657 f). J. Braun, Die liturgische Gewandung im Okzident und Orient, Freiburg i. B. 1907, 620 ff.

[1] Concil. in Verno 844, c. 11. Mansi a. a. O. XIV 806 810. Pertz, Leg. I 383. Thomassin. a. a. O. I 1, c. 33, n. 2.

[2] Ioann. VIII., Ep. 313. Concil. Pontig. c. 7. Mansi a. a. O. XVII 225 316.

[3] Thomassin. a. a. O. I 1, c. 34 f 37, n. 1.

[4] S. oben S. 81. In griechischen Akten (z. B. Mansi a. a. O. XVII 374 f) steht *Καρδηνάλιοι, Καρδινάριοι.* Johann VIII. (Ep. 89) erwähnt cardinis nostri presbyter; Ep. 220: diaconus cardinis. Das Wort cardinalis braucht Hadrian II. (Ep. 33 ad Car. Calv., bei Mansi a. a. O. XV 865) noch im alten Sinne, wenn er den nach Tours transferierten Actard cardinalem metropolitanum et archiepiscopum Turonicae provinciae nennt. Leo IX. (Ad Caerul., bei Mansi a. a. O. XIX 653): Cardo immobilis in ecclesia Petri, unde clerici eius Cardinales dicuntur, cardini utique illi, quo cetera moventur, vicinius adhaerentes. Deusdebit (Coll. can. II 130, 140 ex Isid.): Cardo dictus a poto cardian graeco (a voce *χαρδία* graeca), i. e. corde, quia sicut cor totum hominem regit et movet, ita cardo ianuae, i. e. cuneus, totam ianuam regit et movet. Unde derivative sacerdotes et levitae summi pontificis cardinales dicuntur, eo quod ipsi, quasi forma facti gregis, sacris praedicationibus et praeclaris operibus Papam dirigant atque adregant atque ad regni coelorum aditum moveant et invitent. Sicut a basibus, quae sunt fulturae columnarum a fundamento surgentes, basilei, i. e. reges dicuntur, quia basin regunt, ita et cardinales derivative dicuntur a cardinibus ianuae.

[5] Über die drei Klassen der Kardinäle s. Phillips, Kirchenrecht IV, § 279 f, S. 65 ff 176 ff; Sägmüller a. a. O. 3 ff.

war das Ansehen dieses erlauchten Senates; aus ihm wurden die legati a latere entsendet[1]. Noch lange ward aber der Name Kardinäle von den Kanonikern anderer Kirchen gebraucht; auch hatten die römischen Kardinäle noch nicht vor den Erzbischöfen den Vorrang, während in der byzantinischen Kirche die Synzellen eine ähnliche Stellung einnahmen und das Synzellat Gegenstand des Ehrgeizes von Metropoliten wurde, ja sogar schon 1029 ein Streit über den Vorrang der Synzellen vor letzteren entstand[2]. Das Kollegium der Kardinäle hatte einen hohen Einfluß bei der Beratung aller wichtigen Kirchenangelegenheiten[3]. Seine hohe Aufgabe sprach Petrus Damiani also aus: „Die römische Kirche, welche der Sitz der Apostel ist, muß die alte Kurie der Römer nachahmen. Denn gleichwie einst jener irdische Senat dazu sich beriet, dahin alle Aufmerksamkeit und seine Anstrengungen richtete, daß die Menge aller Völker dem römischen Reiche unterworfen werde, so müssen jetzt die an den Türen des Apostolischen Stuhles bestellten Wächter, welche die geistlichen Senatoren der allgemeinen Kirche sind, allein darauf ihr Bestreben richten, daß sie das ganze Menschengeschlecht den Gesetzen des wahren Kaisers Christus unterwerfen können.“ Mit Recht konnte auch derselbe Heilige von dem Apostolischen Stuhle sagen: „Steht dieser fest, so haben auch die übrigen Festigkeit; wird aber dieser, welcher das Fundament und die Basis aller ist, vom Verderben heimgesucht, so muß auch der Stand der übrigen zerfallen.“[4]

Eine große Bedeutung erhielten auch mit der weiteren Ausdehnung des Einflusses, den das Papsttum im christlichen Abendlande gewann, die Verwaltungsbehörden der Kurie, besonders die päpstliche Kanzlei, in der die offiziellen Akten ausgefertigt wurden. Ferner entwickelte sich die Verwaltung des päpstlichen Schatzes zu einer wirklichen Finanzbehörde, der die verschiedenartigen Einnahmen der päpstlichen Kasse unterstanden.

12. Die Metropolen und Diözesen im Abendlande. Das Laienregiment in der Kirche.

Literatur. — Thomassin., Vetus ac nova eccles. disciplina pars 1, lib. 1. Löning, Gesch. des deutschen Kirchenrechtes. Straßburg 1878. Phillips, Kirchenrecht VI. Hinschius, Kirchenrecht II. A. Werminghoff, Gesch. der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. Hannover 1905. Mast, Dogmatisch-historische Abhandlung über die rechtliche Stellung der Erzbischöfe in der katholischen Kirche. Freiburg i. B. 1847. Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und Pfarrer. Prag 1832. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechtes der Domkapitel. Leipzig 1884. Hauck, Die Entstehung der bischöflichen Fürstenmacht. Leipzig 1891. Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France du IXe au XIIe siècle. Paris 1891. Stiegler, Dispensation und Dispensationswesen in ihrer geschichtlichen Entwicklung, in Archiv für kathol. Kirchenrecht 1897 und 1898; zahlreiche Forts. Schröder, Entwicklung des Archidiakonats bis zum 11. Jahrhundert.

---

[1] Legatus a latere bei Nicol. I. 860 (Hefele a. a. O. IV 229).

[2] Cedren., Hist. eccl. II 486 f, ed. Bonnae. Thomassin. a. a. O. I 2, c. 101, n. 6 f; vgl. ebd. I 1, c. 119 f.

[3] Onuphr. Panvin., De Cardin. orig., bei Mai, Spicil. Rom. IX. Muratori, De cardin. institut., in Ant. Ital. IV 152 f. Binterim, Denkwürdigkeiten II 2. Histor.-polit. Bl. I 193 ff. Sägmüller a. a. O. 46 ff.

[4] Petrus Dam., Opusc. XXXI, c. 7 und Op. IV (Migne, Patr. lat. 145, 67 540).

(Diss.) München 1890. E. Baumgartner, Geschichte und Recht des Archidiakonats der oberrhein. Bistümer, in Kirchenrechtl. Abhandl. XXXIX, Stuttgart 1907. Eisenberg, Das Spolienrecht am Nachlaß der Geistlichen in seiner geschichtlichen Entwicklung in Deutschland. (Diss.) Marburg 1897. G. J. Ebers, Geschichte des Devolutionsrechtes bis zu seiner gesetzlichen Regelung (1179). (Diss.) Marburg 1907. P. Merkert, Staat und Kirche im Zeitalter der Ottonen. (Diss.) Breslau 1906. E. Laehns, Die Bischofswahlen in Deutschland 936—1056. (Diss.) Greifswald 1909. A. Hauck, Die Entstehung der geistlichen Territorien, aus Abhandl. der königl. sächs. Ges. der Wiss., phil.-histor. Kl. XXVII. Leipzig 1909. Weitere Literatur oben S. 171 f.

1. Die Gewalt der Metropoliten hatte bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts eine sehr große Ausdehnung gewonnen. Zu den Befugnissen derselben rechnete Hinkmar von Reims: 1) Prüfung, Bestätigung und Konsekration der Bischöfe in der Provinz; 2) Berufung und Vorsitz der Provinzialsynode, auf der alle Suffraganen erscheinen müssen; 3) Bestellung von Bistumsverwesern im Falle der Erledigung bischöflicher Stühle; 4) Gerichtsbarkeit in Klagen wider die Bischöfe und in deren Streitigkeiten unter sich; 5) das Recht, vor der Klagestellung beim Papste zu entscheiden und den Bischöfen die Entfernung aus der Provinz wie die Veräußerung des Kirchengutes zu gestatten; 6) die Obsorge für die ganze Provinz mit Einschreiten bei Nachlässigkeiten, Fehlgriffen und Mißbräuchen der Bischöfe und dem Rechte, Zensuren über sie zu verhängen. Diese große Gewalt zerfiel aber schon frühe: 1) wegen der politischen Kämpfe und Reichsteilungen unter den späteren Karolingern, in deren Folge manche Provinzen geteilt und andern Fürsten untertänig wurden, die Suffragane unter einem andern König standen als ihr Metropolit; 2) wegen des Seltenerwerdens der Provinzialsynoden, mit denen die Metropoliten die meisten ihrer Gerechtsame ausüben sollten; 3) wegen der hervorragenden politischen Bedeutung vieler Bischöfe und Äbte, die größere Lehen, Grafschaften und Herzogtümer erwarben und sich enger an die Könige anschlossen; 4) wegen des öfteren Mißbrauchs der Metropolitangewalt zur Bedrückung der Bischöfe, die dagegen beim päpstlichen Stuhl Schutz suchten und die Päpste veranlaßten, sich manche bisher von den Metropoliten geübte Rechte zu reservieren. Diese mußten der Bedrückung, unter der die Bischöfe vielfach seufzten, entgegentreten und der erzbischöflichen Gewalt engere Grenzen ziehen, wozu sie um so mehr befugt waren, als die Metropolitanverfassung nur auf historischer Entwicklung, nicht, wie Episkopat und Primat, auf göttlichem Rechte beruht, ja die Metropolen der germanischen Reiche ihre Einsetzung dem Stuhle des hl. Petrus verdankten.

Öfter schon hatten die Päpste Richter an Ort und Stelle delegiert; häufig forderten sie nun Durchführung der Anklage des Metropoliten durch einen eigenen Bevollmächtigten in Rom, um so selbst sich genau zu informieren; sie nahmen verfolgte Bischöfe nachdrücklich in Schutz und hielten die kirchliche Ordnung und die Rechte der Diözesanbischöfe gegen die zerstörenden Einflüsse der meist mit den Landesherren verbündeten Metropoliten aufrecht. Diese selbst erkannten die höchste Binde- und Lösegewalt des päpstlichen Stuhles an. In Deutschland stellte im 10. und 11. Jahrhundert die vorherrschend politische und weltliche Richtung der großen rheinischen und des Salzburger Metropoliten das kirchliche Verhältnis zu den Bischöfen in den Schatten; aber auch hier suchten einzelne Erzbischöfe ihre Macht ungebührlich zu erweitern. Berthold von Trier verbot dem Bischof Wala von Metz, das vom Papst

erhaltene Pallium zu tragen; Poppo von Trier ließ sich von dem neuen Bischof Bruno von Toul bei dessen Weihe ausdrücklich versprechen, daß er in seinem Bistum nichts ohne die Genehmigung des Metropoliten anordnen wolle, was dieser nur nach längerem Widerstreben und unter Beschränkung auf die wichtigeren Fälle einging [1]. Betreffs des Palliums verordnete schon 877 Johann VIII. auf einer Synode zu Ravenna, jeder Metropolit müsse einen Abgeordneten mit einem Glaubensbekenntnis zum Empfange des Palliums nach Rom senden, widrigenfalls verliere er das Recht, Bischöfe zu weihen; das Pallium dürfe er nur an den bestimmten Tagen tragen [2]. Die Päpste schützten aber auch mit Kraft die Rechte der Metropoliten, namentlich derer von Tours, von welchen die Bischöfe der Bretagne, besonders die von Dole, nachdem der frühere Versuch 566 mißglückt war, sich unter der Herrschaft des Fürsten Nomenojus seit 847 loszureißen suchten [3].

2. Die Gewalt der Bischöfe in ihren Diözesen blieb im wesentlichen dieselbe wie früher. Es ward ihnen die Abhaltung von Diözesansynoden und die Visitation der Diözesen öfter eingeschärft, desgleichen ein gerechtes Gericht über Klerus und Laien. Willkürliche Absetzungen waren durch die Kanones untersagt; niemand sollte sein Kirchenamt ohne kanonisches Urteil verlieren, und der Entsetzte oder Bestrafte konnte noch an den Metropoliten und die Provinzialsynode, dann auch an den Papst appellieren. Seit dem 9. Jahrhundert wurden manche besondere Vergehen der Geistlichen der päpstlichen Entscheidung vorbehalten und die Verbrecher nach Rom gesandt. Der Bischof konnte Geistliche von einer Pfarrei in die andere versetzen, keiner ohne seine Genehmigung sein Amt mit einem andern vertauschen [4].

Das Recht des Bischofs auf Besetzung aller kirchlichen Stellen in seiner Diözese wurde durch die den Grundherren zustehenden Befugnisse gegenüber ihren Eigenkirchen (s. oben S. 178), die nach und nach zur Ausbildung des Patronatsrechtes führten, vielfach beschränkt, da der Bischof die von Laien präsentierten Geistlichen nicht zurückweisen durfte, wenn sie nicht offenbar unwürdig waren [5]. Die Vervielfältigung der Privatkapellen und Oratorien auf

---

[1] Hincmar., Ep. ad Hincmar. Laud. und Opusc. de iure metropolitico (Migne a. a. O. 126, 189 f 282 f 534 f). Schrörs, Hinkmar von Reims 237 ff. Thomassin. a. a. O. I, 1, c. 43 f. Phillips, Kirchenrecht II 86 ff. Hinschius, Kirchenrecht II 1 ff; III 473 ff. Hatto Mogunt. (900), Ad Ioann. IX. (Mansi a. a. O. XVIII 203). Auxil., De ord. Form. I 29. Concil. Salegunst. 1022, c. 18. Über Poppo von Trier s. Thomassin. a. a. O. I, 1, c. 48, n. 6.

[2] Concil. Ravenn. 877, c. 1 3. Mansi a. a. O. XVII 337.

[3] Noch Innozenz III. hatte 1199 die Ansprüche der Bischöfe von Dole zurückzuweisen (l. 2, ep. 84 f. Potthast, Reg. S. 69, n. 721—724 726—728). Den Titel Papa zu führen, ward 998 zu Pavia dem Erzbischof von Mailand verboten (Mansi a. a. O. XIX 234).

[4] Sermo synod. bei Harduin. a. a. O. VI 1, 873—879. Phillips, Die Diözesansynode, Freiburg 1849, 44—62. Regino Prum., De eccl. discipl. l. 2, cum Rabani Mauri ep. ad Herib. Ep., ed. Baluz., Par. 1671. Hincmar., Capitula presbyteris data 852. Mansi a. a. O. XV 475 f. Alia capit. ebd. S. 479 f 497 f. Provokation päpstlicher Entscheidungen in Kriminalsachen: Hincmar., Ep. 11 ad Nicol.; Ivo Carnot., Ep. 98 160; Hildeb. Turon., Ep. 60; Thomassin. a. a. O. I 2, c. 13, n. 1 f.

[5] Patronatsrecht: Concil. Rom. 826, c. 21; Concil. Par. (829) I, c. 22; Concil. Pist. 869, c. 6; Concil. Tribur. 895, c. 32. Der Name Patronus bei Hincmar.,

den Schlössern und Gütern der weltlichen Großen führte zu dem Entstehen einer eigenen Klasse von Hof- und Burggeistlichen, die ganz wie Bediente ihrer Herren waren und oft die unwürdigsten Dienste leisten mußten, meist unwissend und sittenlos, dazu von ihren Herren gegen die Bischöfe geschützt, ja oft trotzig jede Unterwerfung unter irgend einen Bischof verweigernd. Da die weltlichen Großen nach den damaligen Eigentumsbegriffen das bischöfliche Recht auf die ihnen zugehörigen Kapellen nicht anerkennen wollten, die Hofgeistlichen zu ihrem Hausgesinde („Familie") rechneten, dabei sich samt ihren Kaplänen vom öffentlichen Gottesdienste entfernt hielten, so baten 846 die französischen Bischöfe selbst die Barone, sie möchten ihren Kaplänen gestatten, wenigstens die gröbsten Laster und Mißbräuche auf ihren Schlössern abzustellen, während die Pfarrer und die bischöflichen Beamten bei dem übrigen Volke dafür Sorge tragen sollten. Man suchte auch die Zahl der Hauskapellen zu beschränken und verbot, darin ohne bischöfliche Erlaubnis das Opfer zu feiern[1]. Ferner veranlaßten auch die sog. absoluten Ordinationen viele Mißbräuche, namentlich kam eine Schar herumschweifender und hauptloser Kleriker auf, die auf Schlössern des Adels, auf dem Lande oder in Städten sich herumtrieben, sich in geistliche Stellen eindrängten, die Amtsverrichtungen käuflich machten und durch schlechten Wandel ihren Stand entehrten[2]. Die Erneuerung der alten Kanones gegen absolute Ordinationen konnte nichts fruchten; diese waren bei der noch nicht ganz vollendeten Bekehrung des Nordens schwer durchzuführen; die Forderung bischöflicher Zeugnisse und Empfehlungsschreiben reichte nicht aus; hie und da verurteilte man einzelne dieser Kleriker zur Klosterhaft, ohne die vom Adel beschützten zu erreichen.

Für die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit wurden bestimmte Regeln von den Synoden gegeben und auch eigene Schriften hierüber verfaßt. Hinkmar von Reims verteidigte nachdrücklich die Exemtion der Kleriker von den weltlichen Gerichten, als Karl der Kahle dem Bischof von Laon die Temporalien wegnehmen ließ, da er sich nicht vor den königlichen Richtern gestellt hatte. Er wies auf die Einsetzung eines gemischten Tribunals hin und bewog den König 868 zu Pistres, dem Bischof seine Besitzungen auf dessen Abbitte hin zurückzugeben und den Streit durch gewählte Schiedsrichter schlichten zu lassen. Er erkannte aber an, daß Kleriker in Besitzstreitigkeiten gegen Laien sich vor dem weltlichen Richter durch Vögte vertreten lassen müßten. Bischöfe sollten im Frankenreiche nur durch Bischöfe gerichtet werden, selbst im Falle des Hochverrats; doch richteten nachher die deutschen Könige wegen politischer Vergehen selbst

---

Capit. archidiac. data bei Mansi a. a. O. 497 f; Opp. I 737; dafür auch Advocatus, senior saecularis, senior. Concil. Aquisgr. 817, c. 9 10. Ansegisus, Capitular. collectio I 85 142. Hincmar., Opp. I 715. P. Thomas, Le droit de propriété des laïques sur les églises et le patronage laïque au moyen-âge, Paris 1906.

[1] Wala 828—829 bei Pertz a. a. O. II 547. Migne, Patr. lat. 120, 1609 f. Concil. Ticin. 850, c. 18. Concil. Par. (829) III, c. 19; I, c. 97; 876, c. 74. Concil. Mogunt. 851—852, c. 24. Concil. Ticin. 876, c. 7. Concil. Met. 888, c. 8. Concil. Mogunt. 888, c. 9. Agobardus Lugd., De priv. et iure sacerd. (Migne a. a. O. 104, 178). Petrus Dam., Opusc. XXII contra clericos aulicos obsequiis saecularium principum deditos (Migne a. a. O. 145, 463 f). Er sagt (c. 2, S. 465) geradezu: Adulatio in clericis est simonia.

[2] Clerici vagantes, acephali, gyrovagi: Concil. Rom. 826, c. 9 10; Concil. Ticin. 850, c. 18; Concil. Mogunt. 847, c. 12; Concil. Wormat. 868, c. 68.

über die Bischöfe, regelmäßig aber mit Beiziehung von Synoden. Die Bischöfe hielten im allgemeinen ihre frühere Kompetenz aufrecht, und mehrere Synoden erklärten sich gegen die Eingriffe der weltlichen Richter in die dem geistlichen Forum vorbehaltenen Rechtssachen [1].

3. Frühzeitig erlangten die Bischöfe bedeutende politische Rechte, zumal in Deutschland und Italien durch Otto d. Gr. und Heinrich II.; den Königen waren sie weit angenehmer als die weltlichen Großen, die ihre Lehen erblich zu machen suchten und oft auf Empörung sannen; gegen diese waren jene zuverlässige Bundesgenossen und treue Vasallen. Die Bischöfe und auch Äbte erhielten nach und nach Herzogtümer und Grafschaften; während sie aber in Deutschland immer mächtigere Reichsfürsten wurden, stand in der Lombardei dieser ausgedehnten politischen Gewalt die zu große Zahl der Bischofssitze und das zeitige Aufblühen der Städte entgegen, an die häufig die erreichten Hoheitsrechte abgetreten werden mußten; in Frankreich büßten die Bischöfe ebenso ihre politische Macht ein bei der Ohnmacht der Könige und den häufigen Usurpationen der Großen; nachher mußten sie ihre Regalien den Kapetingern abtreten, um die königliche Macht gegen die weltlichen Dynasten zu verstärken. In England und Spanien hinderten die vielen langwierigen Kriege jede derartige Machtentfaltung. In Deutschland erwarben sich die Bischöfe große Verdienste um Volk und Reich; sie schlossen sich enge an die Könige an, unterstützten sie mit ihrem Rate und standen ihnen mit ihren Vasallen und reichen Mitteln zu Diensten, die sie selbst wieder der königlichen Freigebigkeit verdankten. Nur lag die Gefahr der Verweltlichung und der Herrschsucht allzu nahe, der sie nicht immer glücklich widerstanden. Dazu ward auch die kirchliche Freiheit durch das immer mehr durchgeführte Vasallenverhältnis ernstlich bedroht, und da die Könige bei der Wichtigkeit des bischöflichen Einflusses darauf sahen, ihren Zwecken dienstbare Geistliche auf diese Posten zu erheben, kamen häufig die Bischofssitze in die Hände solcher Männer, die ihren geistlichen Beruf nicht zu würdigen oder nicht zu bewahren verstanden [2].

Vor allem ging die Freiheit der Wahlen verloren. Regelmäßig hatte beim Tode eines Bischofs der Metropolit mit Zustimmung des Königs einen Visitator ernannt, und dann geschah die Wahl durch den Klerus und die angesehensten Laien. Nach eingeholter königlicher Genehmigung prüfte der Metropolit den Gewählten und bestätigte ihn, oder wenn er ihn unwürdig fand, bestellte er mit den Mitbischöfen einen andern oder ließ ihn auch vom Könige bestellen. Bei unkanonischer Wahl schritten öfters die Päpste ein [3].

---

[1] Regeln für Gerichtsverfahren: Konzil von Paris 829, c. 79; Konzil von Troyes 878, c. 1 7; Konzil von Mainz 888, c. 12; Konzil von Tribur 895, c. 2 f 56 f; Konzil von Hohenaltheim 916, c. 12 f. Regino Prum., Op. cit. (oben S. 311 A. 4). Hincmar., Pro eccl. libertate tuenda in causa Laud. Ep. (Migne, Patr. lat. 124, 1025 f). Vgl. Hefele, Konziliengesch. IV² 380 ff. Fleischesvergehen dem geistlichen Gerichte zugewiesen: Conc. Ioann. IX. (898), c. 12; Mansi a. a. O. XVIII 222 f.

[2] Thomassin. a. a. O. III 1, c. 26—30. Montag, Gesch. der staatsbürgerlichen Freiheit I, Bamberg und Würzburg 1812, 285 ff. Phillips, Deutsche Gesch. I 461 ff; Kirchenrecht III 136 ff. Giesebrecht a. a. O. I 331 462; II 8 ff 78 ff.

[3] Nikolaus I. bei den Wahlen Hilduins von Cambrai u. a. bei Nicol., Ep. 63 f; Mansi a. a. O. XV 349 f.

Aber sehr oft ließen es die Könige nicht zu einer wirklichen Wahl kommen. Schon Ludwig der Fromme beschränkte hie und da die Wähler durch Empfehlung bestimmter Personen. Seine Nachfolger forderten öfters, daß zuerst von ihnen die Erlaubnis zur Wahl und dann die Bestätigung des Erwählten erbeten werde. Karl der Kahle und andere Karolinger ernannten auch einzelne Bischöfe geradezu oder sandten aus ihrem Palaste Hofgeistliche den Metropoliten zur Weihe. Die Synode zu Valence (855 can. 7) beschloß, den König um Gestattung der Wahlfreiheit zu bitten; auch bei königlicher Designation sollte eine genaue Prüfung nach Wissenschaft und Wandel vorgenommen und der Unwürdige zurückgewiesen werden [1]. Manche Metropoliten widerstanden auch hierin oft den Königen, andere aber gaben aus Schwäche nach. Manche Kirchen ließen sich durch eigene Privilegien der Könige ihr freies Wahlrecht verbürgen [2]. Bis gegen 915 hatte sich bei den französischen Königen die Gewohnheit der Ernennung zu den Bistümern des Landes gebildet; immerfort nahmen sie ein Bestätigungsrecht in Anspruch. Aber auch Herzoge und Grafen maßten sich die Vergebung der im Bereich ihrer Macht befindlichen Bistümer an Verwandte oder an ihnen ergebene und gefügsame Männer an; bisweilen wurden sogar, wie auch in Oberitalien geschah, Knaben denselben vorgesetzt [3]. Damals war es der wehrlosen Kirche fast noch eine Wohltat, daß die kräftigeren deutschen Könige, die sich zudem auf die Stiftung vieler Bistümer durch ihre Vorfahren und die Verleihung großer Reichslehen berufen konnten, die meisten Bischöfe ernannten und diese in der Regel tüchtige Männer waren; manchmal wurden sie auch hintergangen oder es überwogen politische und persönliche Rücksichten. Unter Otto I. hatten drei Verwandte des Kaisers, ein Sohn (Wilhelm von Mainz 956—968), ein Bruder (Bruno von Köln 953—965) und ein Vetter (Heinrich von Trier), die drei rheinischen Erzbistümer inne. Heinrich II. bestimmte 1007 seinen Verwandten und Kanzler Eberhard zum ersten Bischof von Bamberg und erhob überhaupt viele seiner Kapläne auf Bischofssitze. Kam es noch zu einer Wahl, so überbrachten Abgeordnete des Klerus und des Adels Ring und Stab des verstorbenen Bischofs dem Könige und baten um Bestätigung ihrer Wahl oder auch um Absendung eines neuen Bischofs. In England wurden die Bischöfe gewöhnlich in Gegenwart und daher auch unter dem Einflusse der Könige gewählt [4].

4. Durch den Lehensverband kam es, daß neu erhobene Bischöfe dem Könige nicht bloß den Eid der persönlichen Ergebenheit, sondern auch

[1] Konzil von Valence s. Hefele a. a. O. IV 196.

[2] Privilegien der freien Wahl: von Ludwig d. Fr. für Worms, von Karl dem Dicken 885 für Paderborn, dann für Genf, Châlons, von Ludwig dem Kinde 906 für Freising, von Karl dem Einfältigen 913 für Trier, von Otto I. für Würzburg 941.

[3] Gegen Anmaßungen der Herzoge s. Ioann. VIII., Concil. Ravenn. 877, c. 4. Weitere Beispiele Chron. Richer. (Bouquet, Recueil X 264).

[4] Waitz, Verfassungsgesch. III 354 ff. Dümmler, Ostfränkische Gesch. II 639, Nr 42 43 vom 10. Jahrhundert. Atto Vercell., De pressur. eccl. pars 2 (Migne a. a. O. 134, 74); von Heinrich II. s. Thietmar., Chron. V 29; VI 49 54; VII 19 22.

den Lehenseid (Homagium) als Vasallen knieend schwören mußten, indem sie ihre Hände in die des königlichen Lehensherrn legten. Sie verpflichteten sich zum persönlichen Erscheinen am Hoflager auf königliche Berufung und bei Gerichtssitzungen wie zur Heeresfolge im Kriege. Die dem Könige Karl dem Kahlen treuen Prälaten weigerten sich 858, dem in Frankreich eingefallenen Ludwig dem Deutschen den Vasalleneid zu leisten; einen solchen leistete ersterem 870 Bischof Hinkmar von Laon. Hinkmar von Reims mußte 876 dem Kaiser Karl II. noch einen besondern Eid schwören, über den er sich bitter beklagte. Die Bischöfe sollten immer mehr im Vasallenverhältnisse festgehalten werden, und dazu diente ihre Beeidigung. In Deutschland war dieses Homagium unter Konrad II. längst eingeführt[1].

Auf die Eidesleistung folgte gewöhnlich die Belehnung mit den Temporalien. Da bei den Germanen alles seine Symbole hatte, die bei weltlichen Herren üblichen (Schwert, Lanze, Fahne) für Bischöfe nicht paßten, so wählte man hier Ring und Stab; letzteren hatte schon 623 Chlodwig II. dem Bischof Romanus von Rouen übergeben. Nach völliger Ausbildung des Lehenswesens lag bei der Übergabe von Ring und Stab durch den König die Deutung nahe, als werde damit die eigentliche bischöfliche Gewalt erteilt; denn der Ring bedeutete die geistige Ehe des Bischofs mit seiner Kirche, der Stab sein Hirtenamt; wie die Belehnung mit weltlichen Insignien die Amtsgewalt übertrug, so schien dieser Akt die geistliche Gewalt zu übertragen, die Konsekration nur zu einer Zeremonie herabgedrückt, zumal da auch häufig von den Königen die Worte gebraucht wurden: „Empfange diese Kirche." Solange ein solches Mißverständnis nicht eintrat, konnte die Kirche sich diese Feierlichkeit gefallen lassen; als man aber die bischöfliche Gewalt wie einen Ausfluß der königlichen anzusehen begann, das Vasallenverhältnis der Bischöfe mit allen seinen Folgen strenge durchführen wollte, die freien Wahlen ganz aufhob und aus der Investitur den Bischöfen ein drückendes Joch bereitete, dem Volke unsittliche und simonistische Hirten aufdrängte, da mußte die Kirche sich dagegen nachdrücklichst erheben, den Unterschied der kirchlichen und der weltlichen Gewalt, der kirchlichen Einsetzung und der weltlichen Investitur zum Bewußtsein bringen, die Kanones über Besetzung der Kirchenämter und gegen lasterhafte Geistliche erneuern. Bei dieser Art der Investitur ging die kanonische Verleihung der geistlichen Stellen verloren, die kirchliche Stellung der Bischöfe ward hinter das Vasallenverhältnis zurückgedrängt, ihnen der Kriegsdienst aufgebürdet, die Ideen des kirchlichen Rechtes getrübt, eine beständige Kollision von Pflichten herbeigeführt, der Willkür der Laien die Kirche nach und nach überantwortet und ein schwerer Irrtum begünstigt, der jede religiöse Unabhängigkeit zu zerstören drohte[2]. Seit Klemens II. (S. 224) kämpften die Päpste gegen die schweren Mißstände; Leo IX. trat 1049 auf der Synode

[1] Thomassin. a. a. O. II 2, c. 48 49. Phillips, Deutsche Gesch. I 506 ff. Concil. Carisiac. 858, bei Mansi a. a. O. XVII, Append. S. 69. Hincmar., Profess., bei Pertz, Leg. I 533; Mansi a. a. O. S. 170; Hincmar., Opp. I 1125. Über Deutschland vgl. Thietmar. a. a. O. VI 44.

[2] Phillips, Kirchenrecht III 138 ff. Bouquet a. a. O. IV 616. Petrus Dam., Ep. I 10 13.

zu Reims can. 1—3 gegen sie auf, und Alexander II. verbot bereits den Empfang von Kirchen aus Laienhänden[1].

5. Eine weitere Beschwerde bildeten bald die Vögte, die zu wahren Unterdrückern der Kirche wurden. Große Bistümer hatten in ihren verschiedenen Gauen mehrere derselben, die dann unter einem Hauptvogt standen. Oft waren dieselben unter sich in Streit, belästigten die Untertanen der Bischöfe, zogen Kirchengüter an sich oder behandelten Feudalgüter wie Eigentum. Bei der schweren Last des Heerbannes mußten die Bischöfe einen guten Teil ihrer Güter wieder als Lehen vergeben, damit sie nur bei dem Aufgebote des Königs über eine zahlreiche Dienstmannschaft verfügen konnten, die sie demselben zuführten und im Kriege befehligten, wozu trotz kirchlicher Verbote viele dringende Notwendigkeit, andere auch die eigene Neigung führte. Viele freie Leute wurden auch jetzt noch Hintersassen der Kirche. Nach und nach wurden die Güter der meisten bischöflichen Kirchen von aller weltlichen Gewalt, auch von der herzoglichen, befreit. Diese Immunitätslande, in denen Grund und Boden gewöhnlich Eigentum der Kirche waren, brachten ihr regelmäßig größeren Nutzen als die Grafschaften, in denen die Güter der Freien nichts eintrugen. Nach allen bischöflichen Gütern und Einkünften streckten bald die Vögte gierig die Hände aus. Auch die adeligen Patrone, die manchmal zugleich auch Vögte waren, betrachteten infolge der Anschauungen über die Eigenkirchen viele Kirchen wie ihr Eigentum, beschränkten die Geistlichen in ihren Einkünften, behandelten sie wie in ihrem Dienste stehende Vasallen. Wurden sogar vakante Bistümer und Abteien von seiten der Könige manchmal als heimgefallene Lehen betrachtet, so war das noch viel mehr mit den niedern Pfründen der Fall; oft eignete sich der Adel Zehnten und Oblationen an, behielt sich die Gaben für bestimmte Altäre vor, veräußerte manchmal sogar die Kirchen, gab sie Töchtern zur Mitgift. Oft hatten die Synoden dagegen zu kämpfen, und in Zeiten großer Verwilderung beschränkten sie sich zuweilen auf die Forderung, daß doch keine bisher noch freie Kirche solcher Knechtschaft unterworfen werde und der dritte Teil des Zehnten ihr ungeschmälert bleibe. In Frankreich stieg das Übel so hoch, daß 1073 der Bischof von Chalon an der Saone in seiner ganzen Diözese kaum eine einzige Kirche finden konnte, die noch von der Laiengewalt frei war[2].

6. Das Vermögen der Kirchen vermehrte sich forwährend, war aber auch vielen Plünderungen ausgesetzt. Schenkungen und Vermächtnisse wurden zahlreicher, seitdem viele in das Gelobte Land pilgerten und vorher Verfügungen über ihr Besitztum zu kirchlichen Zwecken trafen; die Klöster erhöhten ihr Ver-

---

[1] Alex. II. 1063 (c. 20, C. XVI, q. 7): Per laicos nullo modo quilibet clericus vel presbyter obtineat ecclesiam, nec gratis nec pretio. Kirchenämter als Lehen betrachtet Servat. Lup., Ep. 81.

[2] Thomassin. a. a. O. III 1, c. 7 14 22 28 f. Mainzer Synode 888, c. 2; Synode von Koblenz 922. Hefele a. a. O. IV[2] 547 588. A. Pischek, Die Vogteigerichtsbarkeit süddeutscher Klöster während des früheren Mittelalters, Diss., Stuttgart 1907. L. Senn, L'institution des avoueries ecclésiastiques en France, Paris 1903. Ch. Pergameni, L'avouerie ecclésiastique belge, des origines à la période bourguignonne. Thèse, Gand 1907.

mögen durch Kultivierung unbebauter Landstrecken und durch gute Bewirtschaftung derselben [1]. Diese Reichtümer kamen dem Volke zu gute; die Armen fanden Unterstützung, Reisende Beherbergung, Kranke die nötige Pflege und Arzneien, wißbegierige junge Männer die notwendigen Schulen. Für bischöfliche und Pfarrkirchen dienten besonders die Zehnten; es gab weltliche und geistliche nach ihrem Ursprunge, letztere waren aber seit Karl d. Gr. überwiegend. Zunächst war der Feldzehnte ziemlich allgemein gefordert; bisweilen kam aber auch der Blutzehnte (von Tieren) sowie der Personalzehnte (vom persönlichen Erwerbe) hinzu. Von den in fremden Händen befindlichen Kirchengütern, die nicht zurückgegeben werden konnten, verlangte man öfters den zehnten oder auch den neunten Teil (z. B. Konzil von Soissons 853, can. 9; Valence 855, can. 10) [2]. Dem Bischofe verblieb seine oberste Gewalt über das Kirchengut, das noch mehrfach nach altem Brauche in vier Teile zerlegt ward [3]. Seit dem 11. Jahrhundert gelang es der Kirche, den geistlichen Zehnten großenteils zurückzuerhalten. Von den Kirchengütern, die vor der Verleihung an die Kirche den Königen zinsbar gewesen waren, mußte auch nachher noch der Zins entrichtet werden, wenn nicht ein besonderes Privilegium sie befreite. Dazu blieben auch die andern Lasten, abgesehen von der Heeresfolge, bestehen, das des Einlagers (ius gistii), das der Hofgeschenke, wozu noch außerordentliche Notsteuern in Kriegsfällen kamen Sehr oft wurde durch das Spolienrecht die Verlassenschaft der Bischöfe und Geistlichen eingezogen [4], während in Rom die Unsitte bestand, nach dem Tode eines Papstes den Palast desselben auszuplündern, was Johann IX. 898 verbot. Die Kirche verlangte, daß dasjenige, was Geistliche aus Kirchengut erworben, auch wieder der Kirche zufallen müsse [5].

7. Das gemeinsame Leben an den Dom- und Kollegiatstiftern (oben S. 181 f) zerfiel immer mehr, wenn auch noch verschiedene Synoden, wie die zu Rom 826, can. 7, Pavia 876, can. 8, und zu Fimes 881, can. 4, dasselbe einschärften; letztere überließ dem französischen Könige die Bestimmung der Zahl der Kanoniker und ordnete die Visitation durch königliche Missi zugleich mit dem Bischofe an. Der Verfall dieser Lebensweise hatte seinen Grund in der Ungleichheit der Glieder im zeitlichen Besitz, was die Mißgunst und den weltlichen Sinn förderte, in dem zunehmenden Reichtum einzelner Stifter, der den Hang zum Wohlleben erzeugte, in den Anmaßungen der welt-

---

[1] Sommerlad, Das Wirtschaftsprogramm der Kirche im Mittelalter, Leipzig 1903.

[2] Kirchenzehnten: Concil. Mogunt. 847, c. 10; 851, c. 3; Concil. Ravenn. 877, c. 18; Concil. Met. 888, c. 2; Concil. Mogunt. 888, c. 17; Concil. Tribur. 895, c. 13 14; Konzil von Hohenaltheim 916, c. 18; Konzil von Gratley 928, c. 1; Konzil von Ingelheim 948, c. 9; Konzil von Augsburg 952, c. 10; Konzil von Rom 1059, c. 5. Den Zehnten von allem Besitz verlangt das Konzil von Pavia 850, c. 17, den Personalzehnten Concil. Troslei. 909, c. 6. P. Viard, Histoire de la dîme ecclésiastique princip. en France jusqu'à Gratien, Thèse, Dijon 1909. E. Lesne, Histoire de la propriété ecclés. en France I, Paris 1910.

[3] Concil. Mogunt. 847, c. 7 10.

[4] Ius spolii s. exuviarum (Rips-Raps-Recht). Thomassin. a. a. O. III 1, c. 38 f. Bonner Zeitschr. für Phil. u. Theol., Hft 23—25. Ioann. IX., Concil. Roman. 898, c. 11. Vgl. Concil. Troslei. 909, c. 14.

[5] Cod. eccl. Afric. c. 33. Concil. Mogunt. 813, c. 8; 847, c. 8.

lichen Großen, die oft die Kanonikatshäuser ganz in ihre Gewalt brachten, in dem allgemeinen Hang zur Ungebundenheit und Zügellosigkeit, endlich in den Verwüstungen der Barbaren[1]. Zuerst trat dieser Verfall in Deutschland hervor. In Köln wurde unter Erzbischof Günther um 866 den einzelnen Kollegiatstiftern, die von der Domkirche getrennt wurden, ein bestimmtes Vermögen zugeteilt, was 873 eine dortige Synode unter Willibert bestätigte; dann wurde auch das gemeinschaftliche Vermögen in einzelne Präbenden zerlegt; die einzelnen Kanoniker bezogen getrennte Wohnungen und genossen ihr bestimmtes Einkommen[2]. Das geschah nicht überall zur gleichen Zeit und nicht überall mit den gleichen Folgen. In Trier warfen die Kanoniker 965 das gemeinschaftliche Leben ab[3], welchem Beispiel die von Worms, Speier und andern Städten folgten. Auch so getrennt lebend behaupteten sie die Rechte von Korporationen, hatten ihre bestimmten Würdenträger, den Präpositus oder Propst (oft zugleich Archidiakon) und den Dekan, ließen oft auch den Chordienst durch Stellvertreter (Vikare) besorgen[4]. An manchen Orten lebten nur noch die jüngeren Kanoniker unter Aufsicht des Domscholasters in Gemeinschaft. Im 10. Jahrhundert war durch die Verwüstungen der Zeit in Frankreich das kanonische Leben aufgelöst, an manchen Orten aber die Kanoniker so entartet, daß die Bischöfe, wie Adelbert von Metz, sie austrieben und Benediktiner an ihre Stelle setzten. Das führte nachher zur Unterscheidung der Regular- und Säkular-Kanoniker. Eifrige Bischöfe bemühten sich, das kanonische Leben in dieser oder jener Form wiederherzustellen, und nachdem in England 969 der hl. Dunstan dafür gearbeitet hatte, wirkte die reformatorische Bewegung im 11. Jahrhundert hierin vorteilhaft; seit 1040 wurden neue Kapitel mit dem kanonischen Leben gestiftet; in Spanien wirkte 1050 dafür die Synode von Coyaca im Sprengel von Oviedo, in Rom Nikolaus II. 1059 und Alexander II. 1063; selbst in Mailand blühte nach 1064 das alte Institut wieder auf[5]. In Italien war Petrus Damiani am meisten für Aufrichtung des gemeinsamen Lebens tätig[6].

---

[1] Thomassin. a. a. O. I 3, c. 11; III 2, c. 23, n. 2. Mansi a. a. O. XVII 322 f 537.

[2] Über die Kanoniker von Köln s. Lothar., Conscriptio, 15. Januar 867, bei Würdtwein, Nova subsidia dipl. IV 23. Hartzheim, Conc. Germ. II 357. Mansi a. a. O. XVII 257. Dümmler, Ostfränkische Gesch. I 581 f, Nr 52. Hefele a. a. O. IV² 509 f.

[3] Annal. Hirsaug. a. 975, ed. S. Galli 1690, 116.

[4] J. B. Sägmüller, Der priesterliche Ordo des Archipresbyters (Dekans) und seines Stellvertreters in den Dom- und Kollegiatkapiteln, in Histor. Jahrb. 1908, 753 ff.

[5] Über Frankreich und andere Länder Ivo Carnot., Ep. 25. Hefele a. a. O. IV² 572 630 756 825 857. Höfler, Deutsche Päpste II 308 ff.

[6] Petrus Damiani (Opusc. XXIV contra clericos regul. proprietarios ad Alex. II, bei Migne a. a. O. 145, 497 f, c. 5) zeigt, welche Nachteile sich aus dem Privatbesitze der Kanoniker ergaben, und Opusc. XXVII de communi vita canonicorum ad cleric. Fan. (ebd. S. 503 f) beschreibt er eine Spaltung in Fano, wo ein Teil der Kanoniker gemeinsam, ein Teil getrennt leben wollte. Hier sagt er c. 2, S. 506 f: Plane quo pacto quis valeat dici canonicus, nisi sit regularis? Volunt (adversarii) siquidem canonicum, h. e. regulare nomen habere, sed non regulariter vivere. Ambiunt communia ecclesiae bona dividere, aspernantur autem apud

8. Die früher ziemlich angesehene Stellung der Chorbischöfe (s. oben S. 175 f), die mit den 70 Jüngern verglichen wurden, suchte man in Frankreich seit Ludwig d. Fr. zu beschränken, namentlich ward ihnen die Spendung der Firmung untersagt. Als man sie dort ganz zu verdrängen suchte, verteidigte Rhabanus Maurus noch in einer eigenen Schrift dieses Institut. Indessen wurden sie immer mehr auch in Deutschland beschränkt. Eine unter Erzbischof Ratbod von Trier um 888 gehaltene Synode befahl, die von ihnen, da sie nur Priester seien, eingeweihten Kirchen nochmals vom Bischofe weihen zu lassen. Gegen die Mitte des 10. Jahrhunderts verschwanden sie völlig[1]. Dagegen kamen jetzt die Weihbischöfe (Vikarien in Pontifikalakten) auf. Erzbischof Poppo von Trier erhielt 1036 von Benedikt IX. einen Gehilfen in der Administration (Koadjutor); schon früher erwähnte Johann XV. einen Leo als Vizebischof der Trierer Kirche. Häufiger aber wurden die Weihbischöfe und Koadjutoren erst in der Zeit der Kreuzzüge[2].

Ihren Einfluß wahrten im wesentlichen die Archidiakonen, sowohl bei erledigtem als bei besetztem bischöflichem Stuhle. Verschieden vom Archidiakon der Kathedrale waren die kleineren auf dem Lande, die ihre eigenen Sprengel hatten, die oft wieder in kleinere und untergeordnete unter Dekanen oder Archipresbytern zerfielen. Letzteren stand nicht die ausgedehnte Gewalt der Archidiakonen zur Seite, von denen manche ebenfalls Priester waren, die oft ein eigenes Kollegium bildeten und die ersten Stellen in den Domkapiteln einnahmen. Im 10. Jahrhundert maßten sich die Archidiakonen vielfach eine ordentliche Gerichtsbarkeit an und widerstanden jedem Versuche der Bischöfe, ihre usurpierte Gewalt zu verringern. Sie visitierten ihre Archidiakonatsbezirke, ernannten die Landdekane, oft auch die Pfarrer, legten Zensuren auf, entschieden Rechtssachen, erlaubten sich aber auch noch Erpressungen. Erst später (13. Jahrhundert) erfolgten namhafte Beschränkungen ihrer Macht. In den einzelnen Landbezirken (Dekanaten) sollten bei Beginn eines jeden Monats Konferenzen (Kalenden) abgehalten werden zur Beratung über Gegenstände der Seelsorge, gewissermaßen eine Ergänzung zu den Diözesansynoden[3].

Die Zahl der Landpfarreien war vermehrt worden, in den bischöflichen Städten waren aber zumeist die Kathedralen auch die Pfarrkirchen, in denen alle dem sonntäglichen Gottesdienste beiwohnen und die Sakramente

---

ecclesiam communiter se habere. Sein Opusc. XXVIII 511 f ist ein Apologeticus monachorum adversus canonicos, bestimmt, diejenigen zu bekämpfen, welche die Mönche von den geistlichen Funktionen ausschließen wollten.

[1] Concil. Par. 829, I 27; 846, c. 44; Concil. Metens. 888, c. 8. Raban. Maur., De chorepiscopis ad Drog. Met. Hartzheim a. a. O. II 219—226. Weizsäcker, Der Kampf gegen den Chorepiskopat, Tübingen 1859.

[2] Thomassin. a. a. O. I 1, c. 27. Binterim, Denkwürdigkeiten I 2, 384. Holzer, De proepiscopis Trevirens., Confluent. 1845. Dürr, De suffraganeis s. vicariis in Pontif. episcop., Mogunt. 1782. Hinschius, Kirchenrecht II 161 ff. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II 721 ff. Rupp, Der Titularepiskopat in der röm.-kath. Kirche mit bes. Berücksichtigung der deutschen Weihbischöfe. Diss. Breslau 1910.

[3] Hincmar., Capit. archidiac. et presb. data Mansi a. a. O. XV 497. Thomassin. a. a. O. I 2, c. 19 20, n. 1 7; II 3, c. 81, n. 1; III 2, c. 32, n. 1; c. 33, n. 2 f etc.

empfangen sollten[1]. Aber im 11. Jahrhundert kamen auch hier Stadtpfarreien auf, sowohl wegen der wachsenden Einwohnerzahl als wegen neuer Stiftungen; dazu kam, daß viele sich von simonistischen und schismatischen Bischöfen und deren Domklerus trennten und sich in andern Kirchen die Sakramente reichen ließen, denen zuletzt daraus ein Recht erwuchs[2]. Die Synode von Limoges 1032 entschied gegen die Beschwerde des Domkapitels, daß auch in andern Stadtkirchen gepredigt und getauft werden dürfe[3]. Die Verhältnisse der Pfarrer (Parochi, Plebani) wurden genauer geregelt und dieselben immer mehr mit festen Dotationen wie mit Zehnten ausgestattet. Mehrfach ward den Bischöfen verboten, von den unbeweglichen Gütern und Grundstücken der Landpfarreien etwas zum eigenen Gebrauche und Genusse sich vorzubehalten. Den Pfarrern wurden, abgesehen von den Oblationen, die jeder Priester für sich behalten durfte, für einzelne Verrichtungen besondere Gebühren entrichtet (Stolgebühren)[4]; doch ward öfters verordnet, für Begräbnis und Begräbnisplätze[5], dann für Taufe, Buße und Eucharistie[6] dürfe nichts gefordert werden.

13. Die kirchliche Wissenschaft im Abendlande.

Literatur. — Die Werke von Ebert, Bach, Schwane, Harnack s. oben S. 133. Hurter, Nomenclator literarius theologiae catholicae I, ed. 3. Oeniponte 1003 (bis 1109); II ebd. 1906 (1109—1563). Maître, Les écoles épiscopales et monastiques de l'Occident depuis Charlemagne jusqu'à Philippe Auguste. Paris 1866. Specht, Gesch. des Unterrichtswesens in Deutschland bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Leipzig 1885. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd II u. III. Schultze, Die Bedeutung der iro-schottischen Mönche für die Erhaltung der Wissenschaft, in Zentralblatt für Bibliothekswesen 1889, 185 ff 233 ff 281 ff. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I, 7. Aufl., von Dümmler, Stuttgart 1904.

1. Als in den ersten Dezennien des 10. Jahrhunderts die Barbareneinfälle auf dem Kontinente sich mehrten und allenthalben Verwüstung drohte, da retteten nur die besonders durch ihre günstige Lage geschützten Klöster die Schätze der Wissenschaft und pflegten sie sorgfältig. Namentlich war das in St Gallen der Fall, wo nach Werembert, Iso, Radpert, dem Irländer Moengal (850) besonders Tutilo und Notker Balbulus († 912), dann Ekkehard I. († 973) blühten. Das Formelbuch von St Gallen, dem Bischofe Salomon von Konstanz zugeschrieben, war eine Mustersammlung, welche die andern an Reinheit der Sprache und planmäßiger Anordnung überragte. Berühmt waren als Gelehrte auch Ekkehard II. († 990), Erzieher

---

[1] Thomassin. a. a. O. I 2, c. 23—25. Lupi, De parochiis ante annum Chr. millesimum, Bergam. 1788. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts 335 ff. Zorell, Die Entwicklung des Parochialsystems, in Archiv für kathol. Kirchenrecht, Jahrg. 1902 u. 1903). Imbart de la Tour, Les paroisses rurales du IV[e] au XI[e] siècle, Paris 1900.

[2] Stadtpfarreien und Taufkirchen: Concil. Par. 846, c. 48 54. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, in Kirchenrechtl. Abhandl. III, Stuttgart 1903.

[3] Mansi a. a. O. XIX 543.

[4] Eugen. II., In concil. Rom. 826, c. 16. Hincmar., Cap. a. 882, bei Mansi a. a. O. XV 475 f 479 f. Walterii Aurel. Capitula c. 6, ebd. S. 506.

[5] Concil. Par. 846, c. 72. Concil. Met. 881, c. 4. Concil. Tribur. 895, c. 16.

[6] Konzil von Bourges 1031, c. 12; Konzil von Reims 1049, c. 5.

Ottos II., dann Ekkehard III., Notker Physikus, der Hymnendichter, Komponist, Maler und Arzt war. Notker Labeo († 1022) machte sich berühmt in fast allen Wissenschaften und besonders verdient um die deutsche Sprache, in die er Schriften von Boethius und Gregor d. Gr. übertrug, während er auch sonstige bedeutende Werke verfaßte. Ekkehard IV. († wahrscheinlich 1060) war Chronist des Klosters. Auch Reichenau und Hirschau lieferten bedeutende Männer, ersteres den als vielseitigen Gelehrten bekannten Hermann den Gebrechlichen (Kontraktus), der ein berühmtes Chronikon (bis 1054) und Kirchenlieder schrieb[1].

Sehr viel leisteten für Wiederbelebung wissenschaftlicher Bestrebungen in Deutschland die Ottonen. Ottos I. Bruder, Bruno von Köln, erzogen von dem Bischof Balderich von Utrecht, zog gelehrte irische Geistliche heran, eröffnete als Kanzler und Erzkaplan wieder die Hofschule, ließ klassische Handschriften herbeibringen und hob die Klosterschulen, so daß auch in Nonnenklöstern hohe Bildung verbreitet ward[2]. Hroswitha (Helena von Rossow), Nonne in Gandersheim († 984), verfaßte in lateinischer Sprache mehrere Leben der Heiligen, eine metrische Geschichte oder vielmehr ein Lobgedicht auf Otto I., eine Geschichte der Himmelfahrt Christi, der Geburt des Herrn und Komödien in der Form des Terenz. Sie hatte von Frauen das Latein erlernt und war auch des Griechischen kundig; sie gehört zu den großartigsten Erscheinungen aller Zeiten[3]. Der Korveier Mönch Widukind schrieb 967 sein Geschichtswerk[4];

---

[1] Dümmler, Das Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Konstanz, Leipzig 1857; St Gallische Denkmäler aus der Karolingerzeit, Leipzig 1859; Ostfränkische Gesch. II 656. Hefele, Beiträge I 279 ff 312 f. Kelle, Gesch. der deutschen Literatur, Berlin 1892, 244 ff 402 ff. Über Notker Balbulus u. a. vgl. Greith in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon V² 52 ff, und Scheid ebd. IX 531 ff. P. Piper, Die Schriften Notkers und seiner Schule I u. II, Freiburg 1882 f. Joh. Egli, Neue Dichtungen aus dem Liber Benedictionum Ekkeharts IV., St Gallen 1898. Der Liber Benedictionum Ekkeharts IV. nebst den kleinen Dichtungen aus dem Cod. Sangallen. 393, herausgeg. von J. Egli, in Mitteil. zur vaterländ. Gesch. 4. Ser. XXXI, St Gallen 1909. Trithem., Chron. Hirsaug. S. 35. Kerker, Wilhelm der Selige 163 ff. Dem Hermann Kontraktus (vgl. Trithem., De script. eccl. c. 321. Chronik bei Pertz, Mon. Germ. V) werden das Alma redemptoris mater und das Salve regina zugeschrieben.

[2] Vita Brun., archiep. Colon., von Ruotger bei Pertz a. a. O. III 234—275. Vgl. Giesebrecht a. a. O. I 322—329.

[3] Hroswitha carm. De gest. Ottonis I. Imp., De primordiis coenobii Gandersheim: Pertz a. a. O. IV 306—355. Comoediae sacrae VI. Opera, ed. Schurzfleisch, Viteb. 1794; ed. Barack, Norimb. 1858. Comoedias VI, ed. J. Bendixen, Lubec. 1857. Epist. bei Mabill., Ann. O. S. B. III 547. Stengel, Laud. Bened. 169 (Migne, Patr. lat. Bd 137). Hrotsvithae Opera, ed. K. Strecker, Lipsiae 1908. Aschbach (Roswitha und Konrad Celtes, Wien 1867) gab ihre Werke für die Arbeit des Konrad Celtes aus, der sie zuerst 1504 zu Nürnberg veröffentlichte; dagegen Barack, der die Werke der Hroswitha deutsch geliefert hatte, Nürnberg 1858; R. Köpke, Zur Literaturgesch. des 10. Jahrhunderts: Hrotsuit von Gandersheim, Berlin 1869; Ruland im Bonner Theol. Literaturblatt 1869, 875 ff. Vgl. Magnien, Origines du théâtre en Europe, Paris 1839. Biographie universelle 1840, Art. Roswithe. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands III 301 ff.

[4] Widukind, Res gest. Saxon., ed. Waitz, bei Pertz, Mon. Germ. Script. III. Vgl. Köpke, Widukind von Korvei, Berlin 1867; Maurenbrecher in Sybels Histor. Zeitschr. 1867, XVIII 433 ff; Wattenbach, Widukind von Corvey und die Erzbischöfe von Mainz, in Sitzungsber. der Berliner Akad. 1896, 339 ff.

die Reichenauer Annalen setzten die alemannischen fort, faßten aber das ganze Reich in das Auge; ein Mönch von St Maximin bei Trier führte die Chronik Reginos bis 967 weiter, wie überhaupt die eine Zeitlang vernachlässigten Annalen wieder reicher wurden. Zahlreicher wurden auch die Schulen, von denen die Domschule zu Lüttich unter Bischof Notker († 1007) und seinem Nachfolger Wazo besonders berühmt ward[1].

2. In Frankreich war Flodoard, Kanonikus zu Reims, der 936 nach Italien reiste, Verfasser einer aktenmäßigen Geschichte der Kirche von Reims, einer Chronik und der Leben der Päpste in Versen, ein sehr tüchtiger Schriftsteller. Die Schule von Reims, dessen Erzbischof Herveus 920 ein Pönitentiale schrieb, blühte besonders unter Gerbert, der durch viele Reisen sich gebildet, auch die 980 von Hakem gegründete arabische Schule von Cordoba besucht hatte und nachher sowohl mathematische als theologische Schriften verfaßte, bewandert auch in den Naturwissenschaften wie in der Astronomie. Sein bedeutendster Schüler war Richerius von St Remy. Es blühten noch Abbo von Fleury, Hucbald von St Amand, Remigius von Auxerre, dann die reformierten Cluniazenser, von denen Abt Odilo († 1048) als Homilet und Verfasser von Biographien hervorragte. Die Schule von Marmoutier bei Tours ward von ihnen geleitet. Auch im Kloster des hl. Benignus von Dijon wurde ein tüchtiger Unterricht erteilt. Zu Chartres ragte Fulbert als Lehrer hervor, seit 1007 daselbst Bischof († 1028); er schrieb Reden und Briefe und hatte zahlreiche Schüler[2]. Die Normandie hatte ihre besten Lehranstalten in der 1001 wiederhergestellten Abtei Fécamp, und nachher zu Bec, wo Lanfrankus aus Pavia, geb. 1005, nachher Abt in Caen, endlich 1070—1089 Erzbischof von Canterbury, tüchtig als dogmatischer und exegetischer Schriftsteller, besonders berühmt als Dialektiker[3], erfolgreich wirkte, wie nach ihm der noch berühmtere Anselmus. Dahin begaben sich auch viele Deutsche, wie der Scholastikus Willeram von Bamberg, der aus dem zahlreichen Besuch der Schule von seiten seiner Landsleute große Hoffnungen für die Verbreitung gelehrter Bildung in seiner Heimat schöpfte. Aus dieser Schule gingen viele hervorragende Männer hervor, wie Papst Alexander II., Guitmund († 1080 als Erzbischof von Aversa, dogmatischer Schriftsteller), der im Rechte so erfahrene Bischof Ivo von Chartres. Bereits zog auch die Schule von

---

[1] Schule von Lüttich: Gesta Episcop. Leod. bei Martène, Coll. IV 865. Alberdingk Thijm, Vazon évêque de Liège, Brux. 1862. Höfler, Deutsche Päpste II 381 ff. Wormser Domschule: Histor.-polit. Bl. LXXII 542—556. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I[7], von Dümmler, Berlin 1904, 350 ff.

[2] Flodoard. Rem., Chron. bei Bouquet, Recueil V. Lauer, Les Annales de Flodoard, Paris 1906. Opera: Migne, Patr. lat. Bd 135. — Gerberti Opera, ebd. Bd 139. Hist. litt. de la France VI 577. Vgl. oben S. 217 A. 1. — Richerius bei Migne a. a. O. Bd 138. Pertz, Mon. Germ. hist. III. Fulberti Carnot. Opera, bei Migne a. a. O. Bd 141. Pfister, De Fulberti Carnotensis episcopi vita et operibus, Nancy 1885.

[3] Lanfranci Opera, ed. D'Achery, Paris 1648; ed. Giles, Oxon. 1854, Migne a. a. O. Bd 150. Ivo ebd. Bd 141 142. P. L. Schmidt, Der hl. Ivo, Bischof von Chartres, in Stud. u. Mitteil. aus dem kirchengesch. Seminar in Wien VII, Wien 1911.

Paris Schüler aus fremden Ländern an; hier studierten Adalbero, seit 1045 Bischof von Würzburg, Stanislaus, der Bischof von Krakau, Gebhard von Salzburg, Altmann von Passau.

In Italien war gegen Ende des 9. Jahrhunderts die gelehrte theologische Bildung auf längere Zeit fast erloschen oder gab sich nur in einer schwülstigen Rhetorik und in metrischen Spielereien kund, wie sich an dem in Unteritalien lebenden, des Griechischen mächtigen und sehr belesenen Eugenius Vulgarius zeigt. Die Literatur war im 10. Jahrhundert in Italien mehr heidnisch als christlich. Wilgard, der zu Ravenna um 950 lehrte, zog die Dichter den Kirchenlehrern und der Bibel vor und ward als Ketzer verurteilt. Schon um diese Zeit bestand in Salerno die medizinische, in Pavia die Rechtsschule, die beide mit Rhetorenschulen in Verbindung standen. Von den Schriftstellern dieser Zeit zeigt Luitprand von Pavia, Bischof von Cremona, einen ganz weltlichen, lasziven Sinn und große Leidenschaftlichkeit bei vielfach diplomatischer Gewandtheit und ziemlicher Belesenheit in den Klassikern; zu grellen Übertreibungen neigt Ratherius, seit 931 Bischof von Verona, dann vertrieben († 974 zu Laubes), während Bischof Atto von Vercelli († nach 960) mit etwas mehr Erfolg die verfallene Kirchenzucht wieder zu heben suchte [1]. Später lebten in Italien die Wissenschaften wieder auf. Hier hatte man den Verkehr mit den Griechen festgehalten, teilweise auch arabische Gelehrsamkeit kennen gelernt; der Arzt Konstantin der Afrikaner, zuletzt Mönch in Monte Cassino, übersetzte um 1050 medizinische Schriften der Araber; in der Lombardei bestanden die Rechtsschulen fort, und die berühmteren Klöster förderten auch die theologischen Studien. Besonders ragte Petrus Damiani aus Ravenna hervor, im Kloster Fonte Avellana gebildet, dann Abt und strenger Sittenprediger, sehr bewandert in den Vätern und in den Kanones, ein sehr fruchtbarer, die Bedürfnisse seiner Zeit stets genau ermessender Schriftsteller. Hier wirkten der Burgunder Humbert († 1061 als Kardinalbischof), als gelehrter Polemiker bekannt, die Kardinäle Alberikus und Deusdedit, Anselm von Lucca (Alexander II.) u. a. [2] Italien empfing und gab Gelehrte; aus Frankreich nahm Guitmund von Aversa seine Bildung, aus Italien kamen Lanfrank und Anselm nach Frankreich und England.

In England war bei den Zwisten der Könige und den Einfällen der Normänner vielfach Unwissenheit eingerissen, bis König Alfred d. Gr. († 901) auch hierin sein Land wieder hob. Er war selbst in den Wissenschaften bewandert, übersetzte mehrere treffliche Schriften in die angelsächsische Sprache, wie die Pastoral Gregors d. Gr., Bedas Kirchengeschichte, Auszüge aus Augustin, Orosius, Boethius und einen Teil der Psalmen und schrieb selbst originelle Werke. Er rief Gelehrte aus andern Ländern, besonders aus Frankreich, dann aus Korvei den sächsischen Priester Johannes, aus Reims den Propst Grimbald. Unterstützt von dem Erzbischof Plegmund von Canterbury und dem Bischof Werfrith von Worcester, regte er bei dem Klerus wieder den Sinn für höhere wissenschaftliche Bildung mit so gutem Erfolge an, daß England nachher nicht wieder ganz in die alte Barbarei zurücksank. Er wollte, daß die Kinder eines jeden freien Mannes, wo es tunlich sei, lesen und schreiben lernen sollten, suchte eine volkstümliche Literatur in der Landessprache zu schaffen und übertraf in manchen Beziehungen sogar die Leistungen Karls d. Gr. Nachher begann Älfrid von Malmesbury, Schüler des Bischofs Ethelwold, (um 980) die Bibelübersetzung in angelsächsischer Sprache und lieferte in ihr eine Homiliensammlung. Vorher gab Odo, Erzbischof von

[1] Liutprandi Opera, ed. Pertz, Mon. Germ. hist. Script. III 264 ff. Ratherii Opera, ed. Migne, Patr. lat. Bd 136. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom III 273 f. Engelhardt, Über Ratherius (Kirchengeschichtl. Abhandlungen Nr V). Vogel, Ratherius von Verona, Jena 1854. Atto, Opera, ed. Migne a. a. O. Bd 134. F. Savio, Pietro subdiacono napolitano agiografo del secolo X, in Atti della R. Acad. di Torino 1901, XXXVI 665—679.

[2] Petrus Dam. bei Migne a. a. O. Bd 144 145. A. Vogel, Petrus Damiani, Jena 1856. S. unten S. 349 f. Humbert, Card., bei Migne a. a. O. Bd 143.

Canterbury (942—959), unter König Edmund heilsame Verordnungen für den König, die Bischöfe und die Geistlichen heraus. In Irland hatte der kriegerische Bischof von Cashel und König in Munster († 908) den Psalter von Cashel, ein berühmtes Buch über die irische Geschichte, verfaßt[1].

3. Nach den Ottonen geschah in Deutschland nicht mehr so viel für die Wissenschaften. Heinrich II. hatte zunächst praktische Ziele im Auge, auch bei den in Bamberg gemachten Stiftungen des Klosters St Michael und der dortigen Bibliothek. Gleichwohl standen aber noch manche Klöster (neben St Gallen, Fulda, Reichenau, Hersfeld) in hoher Blüte. In Paderborn stiftete Bischof Meinwerk (1009—1036) eine berühmte Lehranstalt[2]. Wie viele Deutsche der Studien wegen in das Ausland zogen, so kamen noch immer auswärtige Gelehrte nach Deutschland; so Marianus Scotus († 1086), der Verfasser einer an Notizen über die Iren und deren Niederlassungen auf dem Kontinent reichen Chronik, 1056 in das irische Kloster zu Köln, dann nach Fulda; in Würzburg zum Priester geweiht, gründete er das Kloster in Regensburg[3]. Dort wirkte im Kloster St Emmeram 1062 der Mönch Othlo, ein Vorläufer der späteren Mystik. Das Kloster Hersfeld lieferte einen ausgezeichneten Geschichtschreiber an Lambert von Aschaffenburg.

Unter dem deutschen Episkopate ragten noch als Gelehrte hervor: der Historiker Thietmar, Bischof von Merseburg, † 1018; Burkard von Worms, der (1012 bis 1023) wahrscheinlich auf Anregung Heinrichs II. mit dem Beistande des Bischofs Walter von Speier und des Abtes Brunicho aus dem Werke des Regino von Prüm († 908) und einer älteren, dem Erzbischofe Anselm von Mailand gewidmeten Sammlung sein berühmtes kirchenrechtliches Werk zusammenstellte, dann Bruno von Würzburg (1034—1054), Verfasser von Auslegungen mehrerer alttestamentlicher Bücher, des Vaterunsers und von andern Schriften. Geschichtliche Werke lieferten noch Domherr Adam von Bremen (bis 1072), der Mönch Glaber Radulphus (bis 1045), Wippo das Leben Konrad des Saliers, andere zahlreiche, zum Teil sehr wertvolle Biographien[4].

---

[1] Stolberg, Leben Alfreds d. Gr., Münster 1815, 271 ff. Weiß, Gesch. Alfreds d. Gr., Schaffhausen 1852. Ch. Plummer, Life and Times of Alfred the Great, Oxford 1902.

[2] Otto, De Henrici II. Imp. in artes litterasque meritis, Bonnae 1848. Giesebrecht a. a. O. II 598. Vita Meinw. c. 11. Acta Sanctor. Iunii I 637. Pertz a. a. O. XIII 104 f. Evelt, Zur Gesch. des Studiums und Unterrichtswesens in der deutschen und französischen Kirche des 11. Jahrhunderts. Zwei Programme. Paderborn 1856 ff.

[3] Marianus Scotus: Waitz bei Pertz a. a. O. VII. Othlo, Lib. vision. de cursu spirituali, de tribus quaestionibus, bei Pez, Thes. anecd. III; Migne a. a. O. Bd 146. Ebd. auch Lambert.

[4] Thietmar. Merseb., Chron., ed. Lappenberg, bei Pertz, Mon. Germ. hist. Script. III; ed. Kurze, Hannov. 1889. Die Dresdner Handschrift der Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg, herausgeg. von L. Schmid, Dresden 1905. Burcard. Worm., ed. Colon. 1548 1560; Par. 1549. Migne a. a. O. Bd 140. Giesebrecht a. a. O. II 80 f. P. Fournier, Études critiques sur le décret de Burchard de Worms (Extrait), Paris 1910: Le décret de Burchard de Worms, ses caractères, son influence, in Revue d'hist. ecclés. 1911, 451 ff 670 ff. Bruno Wirceb. bei Migne a. a. O. Bd 142. Adam Bremen. (c. 1068), Gesta Pontif. Hamb., ed. Lappenberg, bei Pertz a. a. O. VII. Migne a. a. O. Bd 146. Glaber Radulphus, ed. Bouquet, Recueil VIII u. X. Hist. litt. de la France VII: ed. Prou, Paris 1886. Wipo, ed. Pertz a. a. O. XI; ed. Bresslau, Hannov. 1878. Zu den Biographien gehört auch die ältere von Köpke entdeckte Vita Mathildae

So war allmählich wieder in allen Zweigen des kirchlichen Wissens eine neue Tätigkeit erwacht, die bei dem beginnenden großen Kampfe für die Sittenverbesserung des Klerus die wichtigsten Dienste zu leisten bestimmt war.

14. Der Gottesdienst, die Sakramente und das kirchliche Leben.

Literatur. — Thomassin. s. oben S. 171. Durandus, Rationale divinorum officiorum. Lugd. 1612. Ebner, Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kunstgeschichte des Missale Romanum im Mittelalter. Freiburg i. B. 1896. Renz, Die Geschichte des Meßopferbegriffes oder der alte Glaube und die neue Theorie über das Wesen des unblutigen Opfers. 2 Bde. Freising 1901 f. Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter. Freiburg i. B. 1902. Bäumer, Gesch. des Breviers. Freiburg i. B. 1895. Cruel, Gesch. der deutschen Predigt im Mittelalter. Detmold 1879. Linsenmayer, Gesch. der Predigt in Deutschland von Karl d. Gr. bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. München 1886. Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter. 2 Bde. Freiburg i. B. 1909. Lanzoni, Reliquie della liturgia ravennate del secolo IX secondo il „Liber Pontificalis" di Agnello, in Rassegna Gregoriana 1910, 327—338. — Morinus, Commentarius de sacris Ecclesiae ordinationibus. Parisiis 1655. Hergenröther, Die Reordinationen der alten Kirche, in Österr. Vierteljahrsschrift für kath. Theol. 1862, 207 ff 387 ff. L. Saltet, Les réordinations. Étude sur le sacrament de l'Ordre. Paris 1907. — Schmitz, Die Bußbücher und die Bußdisziplin. 2 Bde. Mainz 1883 und Düsseldorf 1898. Lea, History of auricular confession. 3 Bde. Philadelphia 1896 (vgl. dazu Baumgarten in Theol. Revue 1907, 473 ff). Götz, Studien zur Geschichte des Bußsakramentes, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1894, 321 ff. Müller, Der Umschwung in der Lehre von der Buße während des 12. Jahrhunderts, in Theol. Abhandlungen, C. v. Weizsäcker gewidmet, Freiburg i. B. 1892, 287 ff. B. Kurtscheid, Das Beichtsiegel in seiner geschichtlichen Entwicklung, in Freiburger theol. Stud., Hft 7, Freiburg i. B. 1912. S. auch oben S. 183 f.

1. Das heilige Meßopfer als den Mittelpunkt des Gottesdienstes suchten die kirchlichen Schriftsteller auch jetzt nach den einzelnen Zeremonien zu erläutern [1]. Dasselbe wurde früher von einzelnen Geistlichen oftmals an einem Tage wiederholt, oft zum drittenmal gefeiert, was bei habsüchtigen Geistlichen zu Mißbräuchen, seitens der Griechen zu Anklagen führte [2]. Das Konzil von Seligenstadt 1022 verbot nur, daß ein Priester mehr als dreimal im Tage zelebriere; Alexander II. erließ aber die von späteren Päpsten wiederholte Verordnung, ein Priester dürfe nur einmal im Tage die Messe feiern — den Notfall sowie das Weihnachtsfest ausgenommen. Bei den Griechen ward ebenfalls eingeschärft, es dürfe ein Priester nur einmal im Tage die Liturgie feiern [3].

---

reginae (Pertz a. a. O. X 575 f), um 974 unter Otto II. verfaßt (Giesebrecht a. a. O. I 782; eine jüngere Vita entstand 1010), die Vita S. Udalrici (ebd. IV 381 f), vom Priester Balduin bald nach 982 geschrieben, die Vita Ioann. abb. Gorz. von Abt Johann von St Arnulph in Metz 978—980 (Pertz a. a. O. VI 337 f).

[1] Petr. Dam., Expositio canonis Missae (Mai, Nov. Coll. VI 2, 211—225). Ivo Carnot., De eccl. sacram. et off., ed. Hittorp., De div. cath. eccl. officiis varii scripti libri, Par. 1624.

[2] Mehrere Messen waren an bestimmten Festtagen üblich, doch mußten meist verschiedene Altäre gewählt werden. Gregor. Tur., De glor. confess. c. 50. Concil. Antissid. 378, c. 10. Walafr. Strabo, Liber de exordiis c. 21. Vita S. Udalr. ap. Surium 4. Iul., c. 3—5. Thomassin. a. a. O. I 2, c. 23, n. 17; c. 22, n. 56; c. 81, n. 9; c. 82, n. 8.

[3] Concil. Salegunst. 1022, a. 5. Gratian., Decr. c. 53, d. 1 de cons. Hergenröther, Photius III 209 ff. Monum. ad Phot. S. 11 12.

Verboten wurde das Zelebrieren außerhalb der Kirchen, ohne Ministranten oder mit weiblichen Personen als solchen, ferner ohne Kommunion des Zelebranten. Gegen Mißbrauch des Opfers zu abergläubischen Zwecken mußten ebenfalls Verordnungen erlassen werden[1]. Für die feierliche Messe waren bestimmte Stunden festgesetzt[2], und strenge sollte an der vorgeschriebenen Meßordnung festgehalten werden, im Abendlande an der römischen (mit Ausnahme Spaniens). Das Abendmahl, das noch immer die Kinder erhielten und die Erwachsenen dreimal im Jahre empfangen sollten[3], und zwar nüchtern[4], ward noch in der Regel unter den zwei Gestalten gespendet, bisweilen auch so, daß das heilige Blut durch Trinkröhrchen gereicht oder die konsekrierte Hostie in den konsekrierten Wein getaucht wurde, wogegen aber später verordnet wurde, beide Spezies seien getrennt zu empfangen. Die konsekrierten Hostien sollten öfter (alle Wochen oder doch alle Monate) erneuert werden[5]. Noch immer reichte man an Sonn- und Festtagen denen, die nicht kommunizierten, geweihtes Brot (Eulogien)[6]. In England kam es eine Zeitlang vor, daß man statt der Reliquien die Eucharistie in einer Kapsel in Altären neu gebauter Kirchen hinterlegte. Den Mißbrauch, daß Laien, sogar Frauen, das Abendmahl darzureichen sich anmaßten, bekämpfte die Synode von Paris 829[7].

2. Die Taufe wurde, wie früher, bald durch einmalige, bald durch dreimalige Untertauchung gespendet[8], feierlich um Ostern und Pfingsten[9] und in den berechtigten Taufkirchen. Den Eltern ward eingeschärft, ihre Kinder taufen zu lassen, den Geistlichen, sie nach eingetretener Verstandesreife wohl zu unterrichten[10]. Im Notfalle erkannte man jede mit Wasser und im Namen der Trinität gespendete Taufe als gültig an, auch wenn Juden oder Heiden sie erteilten; bei den Griechen jedoch nahmen mehrere nur dann die Gültigkeit der Laientaufe an, wenn kein Priester zu finden sei[11]. Die Firmung, gleich der Taufe als Sakrament bei den Griechen und Lateinern angesehen, ward bei jenen durch Priester, bei diesen nur durch Bischöfe gespendet, und vielfach

---

[1] Concil. Par. 829, l. 1. c. 45 47 48; Concil. Mogunt. 813, c. 43; 851, c. 24. Concil. Constantinopol. 861, c. 12; Concil. Mogunt. 888, c. 9; Concil. Salegunst. 1022, c. 10; Concil. Rotom. 1072, c. 4.

[2] Amalar., De rit. eccl. III 42. Regino, De eccl. disc. I 33.

[3] Dreimalige Kommunion im Jahre: Concil. Turon. 858, c. 50.

[4] Ieiunium naturale: Nicol. I., Ad consulta Bulg. c. 65.

[5] Erneuerung der Hostien: Konzil von Ansa 994 (alle 7 Tage); Konzil von Bourges 1031, c. 2 (alle 8 Tage). Zu Limoges beantragte Bischof Jordan 1031, daß es zwölfmal im Jahre geschehe; acht Tage bestimmte wieder das Konzil von Rouen 1072, c. 6. Die pyxis munda, das sepulcrum erwähnt Humbert (Adv. calumn. Graec. c. 33, bei Gallandi, Biblioth. veter. patr. XIV 201 f).

[6] Concil. Mogunt. 851, c. 22. Regino a. a. O. I 332.

[7] Synode von Calchut 816, c. 2; Synode von Paris 829, l. 1, c. 45.

[8] Immersion: Synode von Calchut 816, bei Mansi a. a. O. XIV 355; Synode von Worms 868, c. 5.

[9] Concil. Par. 829, l. 1, c. 7 33; Concil. Par. 846, c. 48; Concil. Mogunt. 847, c. 3; Concil. Tribur. 895, c. 12. Regino a. a. O. I 264.

[10] Concil. Par. 829, l. 1, c. 6 9.

[11] Nicol. I. a. a. O. c. 104 (Migne, Patr. lat. 119. 1014). Gratian., Decret. c. 24, d. 4 de cons.

machten diese die Anforderung, sie sei nur nüchtern zu erteilen und zu empfangen[1]. Betreffs der letzten Ölung, die bisweilen aus Saumseligkeit nicht erteilt ward, wurde von den Bischöfen und Konzilien des Abendlandes hervorgehoben, die Kranken seien zu ihrem Empfange zu ermahnen, dieselbe aber nur nach erfolgter Aussöhnung mit der Kirche und erhaltener Kommunion zu erteilen[2]. Die Heiligkeit der Ehe hielt die Kirche aufrecht; der Empfang der priesterlichen Benediktion ward im Orient wie im Okzident eingeschärft[3], die Ehehindernisse von den Päpsten und den Synoden festgestellt und aufrecht gehalten. Bezüglich der Verwandtschaftsgrade nahm die lateinische Kirche allmählich die germanische statt der römischen Berechnung an und betrachtete die Blutsverwandtschaft bis zum siebten Grade als trennendes Hindernis, was auch bei den Orientalen der Fall war[4]. Als wesentlich bei der Ehe ward der Konsens betrachtet[5]; ohne ihn waren alle Zeremonien nichtig. Besonders wurden die Hindernisse der Schwägerschaft[6], der geistlichen Verwandtschaft[7], des Raubes[8], des Unvermögens[9], des bestehenden Ehebandes[10], des durch den Ehebruch gegebenen Verbrechens[11], des Ordensgelübdes[12] und der Religionsverschiedenheit hervorgehoben[13]. Bei letzterer sprach man im griechischen Reiche die Nichtigkeit der Ehe aus, auch wo sie zwischen Rechtgläubigen und Häretikern abgeschlossen

[1] Concil. Par. 829, l. 1, c. 33. Concil. Rotom. 1072, c. 7. Concil. Worm. 868, c. 2 8.

[2] Extrema unctio: Ionas Aurel., De instit. laicali III 14. Concil. Ticin. 850, c. 8. Halitgar., De vitiis et virtut. III 16 (Gallandi a. a. O. XIII 535 f).

[3] Leo VI., Nov. 74 109. Zhishman, Orientalisches Eherecht, Wien 1863, 142 ff. Konzil von Rouen 1072, c. 14.

[4] Verwandtschaftsgrade: Schulte, Handbuch des Eherechts 162 f. Phillips, Deutsche Gesch. I 161 ff; Lehrbuch des Kirchenrechts[1] 1036 f. v. Moy, Das Eherecht der Christen I 361. Schnitzer, Kathol. Eherecht, Freiburg i. B. 1898. Freisen, Gesch. des kanonischen Eherechts, Tübingen 1888. Früher wurde die römische und germanische Komputation oft verwechselt, so 874 im Konzil von Douci: Hefele, Konziliengesch. IV 511. Petrus Damiani (Opusc. VIII: Migne a. a. O. 145, 191 f) erhob sich gegen die Juristen wegen der langen Zählung der Grade in der Seitenlinie und ihrer Meinung, die Heirat inter pronepotes sei erlaubt. Alexander II. (c. Ad sedem 2, § 1, C. XXXV, q. 5, a. 1063) setzte die Vorzüge der germanischen Komputation auseinander. Der siebte Grad der Konsanguinität war unter Nikolaus II. bestimmt trennendes Hindernis: c. 17, C. cit., q. 2 3. Vgl. Concil. Rom. 1059, c. 11; Concil. Rotom. 1072, c. 14. Über die Griechen s. Zhishman a. a. O. 215 ff.

[5] Nicol. I., Resp. ad cons. Bulgar. c. 3.

[6] Hincmar., Ep. 22, S. 132 f, ed. Migne (Mansi a. a. O. XV 571).

[7] Nicol. I. a. a. O. c. 2. Concil. Mogunt. 888, c. 18; Concil. Tribur. 895, c. 47 48; Concil. Constantinopol. 963 (Mansi a. a. O. XVIII 470).

[8] Ioann. VIII., In Concil. Ravenn. 877, c. 6 (Mansi a. a. O. XVII 338). Concil. Troslei. 909, c. 8.

[9] Impotenz, von Heinrich IV. als Ehescheidungsgrund gegen Berta geltend gemacht, vgl. Hefele, Konziliengesch. IV 884 ff.

[10] Ligamen: Konzil von Rouen 1072, c. 18.

[11] Crimen im Falle des Ehebruchs, ebd. c. 16. Concil. Tribur. 895, c. 40 51.

[12] Votum: Konzil von Tribur c. 23.

[13] Disparitas cultus: Synode von 1005 (wahrscheinlich in Sachsen) bei Pertz, Mon. Germ. V 813. Hefele a. a. O. IV 663. Photius, Nomoc. tit. XII, c. 13 (Voell. et Justell; Bibl. iur. can. vet. II 1071): ἔδει τοὺς γάμῳ συναπτομένους ὁμοθρήσκους εἶναι.

wurde, was im Abendlande nicht der Fall war. Die geschlossene Zeit ward mehrfach eingeschärft[1].

3. Mehrfache Streitigkeiten verursachten die von verurteilten oder überhaupt unberechtigten Bischöfen in unkanonischer Weise erteilten Weihen. Noch hatte die Kirche keine förmliche Entscheidung darüber erlassen, ob unerlaubte Ordinationen auch ungültig seien, ja man hatte meistens noch nicht zwischen Unerlaubtheit und Nichtigkeit der Weihe unterschieden, zumal da das Verbot der absoluten Ordinationen eine unerlaubte Weihe auch gemeinhin wirkungslos machte, eine Dispensation sehr selten gewesen war und der Mangel an der sakramentalen Gnade zu einem großen Abscheu vor der unkanonisch erlangten Weihe trieb, die auch meistens als Sakrilegium erschien. Es war oft vorgekommen, daß bei der Wiedereinsetzung in das geistliche Amt eine Handauflegung zur Versöhnung mit der Kirche stattfand, ein Ritus der Rekonziliation, der aber manchen wie eine neu erteilte Weihe erschien[2]. Die Fragen über die Nichtigkeit der Weihen und über die Zulässigkeit einer Reordination (die aber nie subjektiv als solche angesehen ward, weil man die frühere Ordination nicht als solche gelten ließ) tauchten mehrfach auf, am stärksten nach dem Tode des Papstes Formosus, dessen Gegner Stephan VII. und Sergius III. die von ihm erteilten Weihen als nichtig ansahen, wogegen in eigenen Schriften der fränkische Priester Auxilius und der süditalienische Gelehrte Eugenius Vulgarius sich erhoben.

Hier drehte sich der Streit um zwei Punkte: 1) War Formosus rechtmäßiger Papst? 2) Wo nicht, waren seine Ordinationen gültig? Beide Fragen verneinten die Anti-Formosianer, während die Freunde des Formosus beide bejahten. Leicht war es letzteren, die Legitimität des angefeindeten Papstes nachzuweisen; weder die aus Gründen der Notwendigkeit oder des Nutzens sowie durch ältere Beispiele, auch des Marinus, gerechtfertigte Translation von Porto nach Rom, noch der von einem Papst erzwungene, vom andern gelöste Eid, noch die frühere Absetzung, die wieder aufgehoben ward, konnten seine Erhebung zu einer unrechtmäßigen machen, während die Wahl eine einhellige und kanonische war, auf die keineswegs eine abermalige Konsekration, sondern nach dem Berichte der Augenzeugen nur eine Inthronisation folgte. Bezüglich des zweiten Punktes ergibt sich in jedem Falle die Gültigkeit der von Formosus erteilten Weihen 1) aus dem unzerstörbaren Charakter des Ordo, der ganz dem Taufcharakter gleichzuhalten ist, sowie aus der Unabhängigkeit der Sakramente von der Würdigkeit des Spenders; 2) aus den Beispielen früherer Päpste, wie Leos d. Gr., der den Eindringling Anatolius anerkannte und die Weihen der Pseudobischöfe gelten ließ, Anastasius' II., der die von Akazius Geweihten als wirklich geweiht betrachtete, des Innozenz I., der mit den von Bonosus Geweihten ähnlich verfuhr, der römischen Kirche überhaupt, die nie die Weihen sündhafter Päpste verwarf; 3) aus den Grundsätzen Augustinus' und Gregors d. Gr.; 4) aus den Kanones, wie

---

[1] Tempus clausum: Nicol. I. a. a. O. c. 47 48. Concil. Salegunst. 1022, c. 3. Petrus Damiani (Opusc. XLI de tempore celebrandi nuptias ad cler. Favent.) gegen die Ansicht, man könne in der Quadragesima gültig und erlaubt Ehen schließen.

[2] I. Morinus, De sacr. ordinat. pars 3: Exerc. V 58 f. Phillips, Kirchenrecht § 39, S. 341 ff. Hergenröther, Die Reordinationen (oben S. 325); Photius II 321 ff; Saltet (oben S. 325) 110 ff 138 ff.

Nic. can. 8 über die Novatianer, can. ap. 68 über das Verbot der Wiederholung einer Weihe, außer wo Häretiker geweiht hatten [1].

Die Gegenpartei berief sich 1) auf die 769 gegen den Afterpapst Konstantin gehaltene römische Synode, die von Auxilius gleich den Synoden Stephans und Sergius' III. für nicht maßgebend, weil von bloßem Hasse geleitet, erklärt wird, während spätere Theologen ihren Beschluß von einem rekonziliatorischen Ritus verstehen; 2) auf den von Formosus bei seinen Weihen, namentlich an Stephan und Sergius, verübten Zwang, der aber noch lange nicht berechtigte, alle seine Ordinationen zu verwerfen, von denen viele ohne alles Widerstreben der Empfänger vorgenommen worden waren; 3) auf den Befehl des Papstes Sergius, wogegen aber geltend gemacht wurde, daß einem offenbar ungerechten und verbrecherischen Befehl kein Gehorsam gebühre. Sie berief sich nicht, obschon das sehr nahe lag, auf die sehr scharfen Äußerungen Nikolaus' I. und seiner Nachfolger über die Ordination (passive und aktive) des Photius, die eben, zumal in Anbetracht der sonstigen Aussprüche dieser Päpste, namentlich des Nikolaus, über die von Ebbo von Reims und andern erteilten Weihen leicht in einem ihr entgegengesetzten Sinne gedeutet werden konnten. Übrigens bekannten sich die griechischen Patriarchen Tarasius und Photius ganz zu denselben richtigen Grundsätzen wie Auxilius [2], wenn auch Theodor der Studit anderer Meinung gewesen war, und spätere Griechen, wie Balsamon, teils mehrfaches Schwanken zeigten, teils sehr einseitige Urteile in dieser Frage äußerten [3].

Im 10. Jahrhundert waren die vom Gegenpapste Leo VIII. erteilten Weihen Gegenstand der Erörterung. Die Synode Johanns XII. berief sich wohl auf das Verfahren der Synode von 769, aber keineswegs auf die der Zeit nach näher liegenden Vorgänge unter Stephan VII. und Sergius III. Über den Konsekrator Leos VIII., Bischof Sico von Ostia, und seine Assistenten, die Bischöfe von Porto und Albano, ward Deposition verhängt, ebenso über die von dem Gegenpapste Geweihten. Letztere mußten bei ihrer Degradation bekennen: „Mein Vater Leo hatte selbst nichts und hat mir auch nichts gegeben", um so nach der Redeweise alter Dekretalen die Degradation auffälliger zu machen; doch fanden die meisten Entsetzten wieder Begnadigung [4]. In der Folgezeit beschäftigte man sich vorzugsweise mit den Weihen der Simonisten, von denen schon Silvester II. hervorhob, daß die durch Simonie Geweihten die Gnade nicht erlangen, ohne dabei auf den Charakter des Ordo einzugehen. Die Simonie ward im 11. Jahrhundert mit der Häresie auf eine Stufe gestellt und als Häresie Simons bezeichnet [5]. Bei der Größe des Übels glaubten

---

[1] Auxil., De ordin. Form. und Infensor et Defensor bei Mabill., Analect. vet. 28 f. Dümmler, Auxilius und Vulgarius 117 ff. Vulgar. bei Dümmler a. a. O. 120 ff. Die Invectiva in Romam (Migne a. a. O. 129, 823—838) benutzte beide Autoren. Über deren Beweisführung s. Hergenröther, Photius II 371 ff.

[2] Synode von 769 und Stellen der Päpste über Photius bei Hergenröther a. a. O. II 352 ff; über Tarasius (Mansi a. a. O. XII 1022) ebd. II 339. Zur ganzen Frage Saltet a. a. O. 152 ff.

[3] Theod. Stud. l. 2, ep. 24, 197 215; l. 1, ep. 40. Balsam., In can. ap. 68 (Beveregius, Pandect. I, Oxon. 1672, 44 f); q. 30 ad Marc. Alex. (Leunclavius, Iur. Graec. Rom., Francof. 1596, I 378 f). Resp. ad Const. Cabasill. (ebd. S. 316 f).

[4] Synod. Rom. 964 (Baron., Annal. h. a. n. 6 f. Mansi a. a. O. XVIII 471 f. Hergenröther a. a. O. II 374 f).

[5] Sylvest. II., Serm. de inform. Episc. c. 8 f. Galland. a. a. O. XIV 133 ad 136. Über die Simonie Thomassin. a. a. O. II 1, c. 50, n. 1 f; c. 61, n. 2 f.

die einen die Kirchengesetze immer mehr verschärfen zu müssen; eifrige Mönche behaupteten die völlige Nichtigkeit der simonistischen Weihen; manche Bischöfe nahmen Reordinationen vor; andere dagegen glaubten, daß bei der Menge der Schuldigen die Strafen gemildert und häufige Dispensationen angewendet werden müßten. Klemens II. gestattete den wissentlich von Simonisten Geweihten nach vollbrachter Buße die fernere Ausübung ihrer Weihen; Leo IX. wollte dieselben anfänglich ohne Hoffnung auf Restitution abgesetzt wissen, blieb aber, da viele das unausführbar fanden, bei dem Beschlusse des Klemens und beförderte nachher selbst von Simonisten, aber ohne Simonie Ordinierte, wenn er sie sonst würdig fand[1]. Bezüglich der in simonistischer Weise Ordinierten war der Papst schwankend; er weihte solche öfter wieder; doch ist der ihm von Berengar gemachte Vorwurf der Reordinationen in diesem allgemeinen Umfang unbegründet[2]. Viel ward 1049—1051 über die Frage disputiert, wie mit den von Simonisten ohne Simonie Geweihten zu verfahren sei; Leo IX. forderte die Bischöfe auf, Gott um Erleuchtung bezüglich dieser Frage anzuflehen.

Darüber schrieb Petrus Damiani seine Abhandlung „Gratissimus“ (vor April 1053) an den neuen Erzbischof Heinrich von Ravenna, worin er die völlige Unzulässigkeit einer Wiederholung der Weihe wenigstens bei der hier fraglichen Kategorie von Weihen nachzuweisen suchte. Er führt die Analogie von Taufe und Ordo durch und bedient sich derselben Autoritäten wie früher Auxilius, nebst einigen andern; obschon nicht durchaus folgerichtig in seinen Ausführungen, gibt er doch in der Hauptsache die richtigen Grundsätze. Aber die Frage ward immer noch nicht entschieden, so sehr es Petrus wünschte. Auch das Dekret Nikolaus' II., das Absetzung aussprach für alle wissentlich (wenn auch gratis, ohne Simonie) von Simonisten Geweihten, befriedigte ihn nicht. Als nachher Bischof Petrus von Florenz in den Verdacht der Simonie kam und die eifrigen Mönche das Volk aufforderten, von keinem Priester, den er geweiht hatte, die Sakramente zu empfangen, mißbilligte Petrus das voreilige Verfahren und ermahnte die Florentiner mündlich und schriftlich, sich nicht dem blinden Eifer zu überlassen und die Sache an den Apostolischen Stuhl zu bringen. Er beharrte dabei, daß Gottlose, Häretiker und Simonisten gültig Sakramente spenden können, und mahnte von der Verachtung der verdächtigen Geistlichen und dem Fernebleiben von den Sakramenten ab. Auch nach dem Rücktritt des Bischofs blieb die Streitfrage selbst noch unerledigt[3].

4. Bezüglich der Buße bestanden die alten Verhältnisse fort. Öffentliche Sünder suchten die geistliche und die weltliche Gewalt in vereinter Tätigkeit zur Genugtuung und Besserung zu bewegen. Noch kamen viele der alten Bußkanones auch in der griechischen Kirche zur Anwendung; Fasten, Almosen,

---

[1] Brief des Guido von Arezzo in Mon. Germ. hist., Libelli de lite I 5—7. Petrus Dam., Opusc. VI, c. 35 (Migne a. a. O. 145, 150).

[2] Gegen Berengar (De sacra coena S. 40) s. Will, Die Anfänge der Restauration I 73 A. 5; 83 A. 19. Saltet a. a. O. 182 ff.

[3] Petrus Dam., Opusc. VI „Gratissimus“ (Migne a. a. O. 145, 99 f; ed. Mon. Germ. hist., Libelli de lite I 17 ff). App. (Migne a. a. O. S. 155). Opusc. XXX (ebd. S. 523 f). Vgl. Hergenröther in der Österr. Vierteljahrsschr. 1862, III 413—431.

Gebete und beschwerliche Wallfahrten waren aber als Bußwerke am häufigsten[1]. Dazu kamen die Selbstgeißelungen, welche besonders Petrus Damiani und sein Schüler Dominikus Lorikatus († 1062) übten und empfahlen[2]. Schwerer Verbrechen Schuldige wurden oft von ihren Bischöfen nach Rom an den Papst gesandt oder gingen selbst dahin; von letzteren aber forderten manche Bischöfe, daß sie zuerst die in der Heimat ihnen auferlegten Bußen verrichten und nur mit Erlaubnis ihres Bischofs die Reise antreten sollten (z. B. im Konzil von Seligenstadt 1022). Besonders ward verlangt, daß der Bischof und der Beichtvater Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pönitenten nehme[3]. Die Umwandlungen und Ablösungen dauerten fort. Ebenso wurden die Bußen oft durch Ablässe (Ermäßigungen der Bußleistungen; im Laufe des 11. Jahrhunderts öfter gänzlicher Straferlaß) gemildert, die sowohl die Büßer erhielten als auch andere gewinnen konnten. Johann VIII. erteilte Ablässe für Verstorbene; Benedikt IX. gab der Kirche von St Viktor in Marseille, Alexander II. 1065 der Klosterkirche in Monte Cassino und 1070 einer Kirche in Lucca Plenarablässe für die dort Beichtenden. Man suchte häufig diese Erleichterung, bei der aber stets Reue und Bußeifer vorausgesetzt wurden[4].

5. Gewissenhaft wurde die Überlieferung der liturgischen Formeln festgehalten. Seit Anfang des 9. Jahrhunderts hatte das römisch-fränkische kirchliche Stundengebet (Offizium, Brevier) eine feste Gestalt gewonnen, die in ihrem Wesen derjenigen des heutigen römischen Breviers entspricht. In manchen Punkten verschieden davon war das gallische Offizium[5]. Auch das Kirchenjahr mit seiner Festreihe war im wesentlichen abgeschlossen; nur bei Heiligsprechungen kamen neue lokale Feste hinzu. In Frankreich entstand ein Streit über das Apostolat des hl. Martialis, des ersten Bischofs von Limoges, den man als einen Schüler des Apostels Petrus und Begleiter des hl. Dionysius ansah. In den alten Litaneien hatte er seine Stelle nur unter den Konfessoren; aber die Mönche des ihm geweihten Klosters begannen, ihn unter die Apostel zu setzen, was zum Zwiste zwischen ihnen und den Weltgeistlichen führte. Mehrere Synoden wurden seit 1021 darüber gehalten; auf einer derselben zu Poitiers 1023 suchte Herzog Wilhelm IV. von Aquitanien die apostolische Würde des Heiligen auf eine alte, ihm vom englischen König Kanut gesandte Handschrift zu stützen; eine Pariser Synode 1024 erklärte, es sei erlaubt, den Heiligen Apostel (in weiterem Sinne) zu nennen. Die Synoden von Limoges

---

[1] Konzil von Worms 868, c. 25; Konzil von Hohenaltheim 916, c. 33; Konzil von Mainz 847, c. 31; Konzil von Seligenstadt 1022, c. 18.

[2] Petrus Dam., Ep. ad V Episc., bei Baron., Annal. a. 1055, n. 6; Ep. ad Hildebr. (Mansi a. a. O. XIX 893). Opusc. XLIII de laude flagellorum (Migne a. a. O. 145, 679 f). Epist. l. 4, 21; l. 6, 33.

[3] Beichtsiegel bei den Griechen: Method., Patr. fragm., bei Pitra, Ius eccl. Graec. II 363.

[4] Ablässe bei Mabillon, Praef. in Acta Sanctor. ord. S. Bened. saec. V, n. 109, p. LV, t. VII, ed. Venet. Chron. Casin. III 31. Malaterra, De reb. gest. a Roberto Guiscardo II 33, bei Schotti, Hisp. illustr. III. Ioann. VIII., Ep. 878 ad Episcop. in regno Ludov. Concil. Lemov. 1031, sess. II. Mansi a. a. O. XIX 539. A. Gottlob, Kreuzablaß und Almosenablaß. Eine Studie über die Frühzeit des Ablaßwesens, in Kirchenrechtl. Abhandl. XXX—XXXI, Stuttgart 1906; Ablaßentwicklung und Ablaßinhalt im 11. Jahrh., Stuttgart 1907. N. Paulus, Ablässe für Verstorbene, in Zeitschrift für kathol. Theol. 1900, 1 ff; Die ältesten Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch (ebd. 1909, 1 ff); Die Anfänge des Ablasses (ebd. 1909, 281 ff). Königer, Der Ursprung des Ablasses, in Festgabe für Al. Knöpfler, München 1907, 167 ff.

[5] Bäumer, Geschichte des Breviers, Freiburg i. B. 1895. Batiffol, Histoire du bréviaire romain[3], Paris 1911.

und Bourges (1029—1031) sprachen sich ebenfalls, obschon einige Bedenken von einzelnen Bischöfen geäußert wurden, zu Gunsten dieser Ansicht aus, wobei einzelne Redner auch den berühmten Dionysius, den sie von dem Areopagiten unterschieden, dem Martialis nachstellten. Johann XIX., sich ganz auf die Berichte der französischen Bischöfe stützend, hatte die Bezeichnung „Apostel" für den Heiligen genehmigt[1].

Die Kanonisation der Heiligen, die früher oft nach dem lauten Zeugnisse des Volkes durch die einzelnen Bischöfe vorgenommen ward, wurde feierlich vom päpstlichen Stuhle ausgesprochen, als dessen Reservatrecht sie später bezeichnet ward. Die erste förmliche Kanonisation nahm Papst Johann XV. 993 an dem vor 20 Jahren verstorbenen Bischof Ulrich von Augsburg vor. Die byzantinischen Patriarchen hatten viel früher solche vorgenommen; der schismatische Photius versetzte schon 879 den frühe verstorbenen Konstantin, Sohn des Kaisers Basilius I., unter die Zahl der Heiligen und weihte Kirchen und Klöster zu Ehren dieses hl. Konstantin ein. Bald nachher ließ Kaiser Leo VI. seine verstorbenen Frauen Theophano und Zoe kanonisieren und Kirchen ihnen zu Ehren errichten, was jedoch bei manchen Bischöfen Widerstand fand. Bei der Entartung des griechischen Episkopates konnte Nikephorus Phokas schon den Antrag stellen, daß allen im Kriege gefallenen Soldaten die Ehren der Märtyrer zuerkannt würden, was die Bischöfe jedoch noch durch Erinnerung an die in den Kanones über alle, die andere im Kriege getötet hätten, verhängte Ausschließung von den Weihen abzulehnen vermochten. Die abendländische Kirche war nie in Gefahr, durch weltlichen Machtspruch sich die Persönlichkeiten, denen die Ehre der Altäre zu gewähren war, aufdringen zu lassen; sie forderte genaues Zeugenverhör, konstatierte Tatsachen und eine nach gehöriger Untersuchung des ganzen Lebens ausgesprochene Approbation, für die sich allmählich feste Regeln bildeten, die auch die begeisterte Liebe achten und innehalten mußte[2].

Besonders trat die Muttergottesverehrung immer glänzender hervor. Sie war dem Orient und dem Okzident gemeinsam; denn auch dort verherrlichten Kaiser Leo VI.[3], Joseph der Hymnograph († 883)[4] und Johannes Geometra[5] die Gottesmutter in Gedichten, wie das so viele Abendländer taten[6], und zahlreich waren die Homilien auf ihre Festtage. Groß war die Zahl der ihr gewidmeten Kirchen. Seit Beginn des 11. Jahrhunderts war der Samstag besonders der Gottesmutter geweiht, und durch Petrus Damiani kamen vorzüglich in den Klöstern Italiens neben den größeren kanonischen Tagzeiten (Matutin, Laudes, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Komplet) die kleineren marianischen in Aufnahme[7]. Damals ward auch der Englische Gruß (Lk 1, 28,

---

[1] Mansi a. a. O. XIX 391 414 417 422 519 526 528. Hefele a. a. O. IV 679 f 688 ff. Über den Heiligen s. Order. Vital., Hist. eccl. II 22 23 (Migne a. a. O. 188, 185 f).

[2] Über St Ulrich s. Mansi a. a. O. XIX 169; Harduin., Concil. VI, 1, 727; Mabillon, Praef. cit. n. 99 f; Bened. XIV., De canon. I, 7, 13; 8, 2; 10, 4; Assemani, Bibl. iur. or. I 347. Leos IX. Bulle zur Kanonisation des hl. Gerhard von Toul (2. Mai 1050) bei Mansi a. a. O. 769. Alex. III., C. 1 de reliq. et ven. Sanctor. III 45. Für die Griechen s. Nicet., Vita S. Ignat., bei Mansi a. a. O. XVI 289; Leo Grammat., Chronogr., ed. Bonnae S. 259 270; Theophan. Cont. VI 12 13 18; Assemani a. a. O. 345 f; Hergenröther, Photius II 317 f. Antrag des Nikephorus Phokas ebd. III 716. Balsam., In Basil. II, c. 13, 70. Cedren., Chron. II 369.

[3] Matranga, Anecd. gr. pars II, Romae 1850, 614.

[4] Migne, Patr. gr. 105, 1003 f. [5] Ebd. 106, 854 f.

[6] Das Ave maris stella gehört noch dem 10. Jahrhundert an. S. Schlosser, Die Kirche in ihren Liedern I 142. Hergenröther, Die Marienverehrung in den zehn ersten Jahrhunderten der Kirche, Münster 1870. Beissel, Gesch. der Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters, Freiburg i. B. 1909.

[7] Petrus Dam., Opusc. XXXIII, c. 3; vgl. Opusc. X: De horis canonicis (Migne, Patr. lat. 145, 221 f). Hier sind vollkommen die Stunden unseres Breviers aufgezählt und c. 10, S. 230 wird De horis B. Virgin. gehandelt. Die Vita S. Udalrici († 973) gibt schon Spuren von letzteren.

verbunden mit Lk 1, 42) mit dem Gebete des Herrn verbunden[1], besonders in englischen Klöstern; man wiederholte beide in bestimmter Zahl, wobei nach Vollendung je eines dieser Gebete ein Steinchen oder Kügelchen in den Schoß geworfen oder an einer Gürtelschnur abgezählt wurde, woraus später die Rosenkranzandacht entstand[2].

Lebhaft war die Sehnsucht nach dem Besitz von Reliquien teils zum öffentlichen Kultus teils zur Privatandacht. Man brachte die größten Opfer, um in deren Besitz zu gelangen. Heinrich I. erzwang sich von Rudolf von Burgund durch Bitten, Drohungen und sogar durch Abtretung eines Teils von Schwaben die kunstvoll gearbeitete Lanze mit einem Nagel vom Kreuze Christi[3]. Da nun auch manche falsche Reliquien, Tücher und sogar Tränen Christi von habsüchtigen Betrügern ausgegeben wurden, suchte man sich durch die Feuerprobe von ihrer Echtheit Gewißheit zu verschaffen[4]; kirchliche Verordnungen ordneten Untersuchungen an und verboten den Verkauf von Reliquien[5]. Man wallfahrtete gerne zu berühmten Reliquien, legte über ihnen den Eid ab[6], was selbst die Ruchlosesten scheuten, so daß sie oft die Überreste der Heiligen aus dem Behältnisse entfernten, trug sie bei öffentlichen Unglücksfällen in feierlicher Prozession umher, legte sie Kranken und Energumenen auf, stellte sie an den Festtagen zur öffentlichen Verehrung aus, verrichtete vor ihnen seine Gebete.

Lebendig sprach sich der Glaube an das Fegfeuer aus. Die Pariser Synode von 829 mußte den Wahn bekämpfen, daß Getaufte ungeachtet ihres sündhaften Lebens nur dem Purgatorium, nicht aber der Hölle verfallen könnten. König Ludwig der Deutsche schrieb 874 an viele Bischöfe, um Gebete für seinen Vater, Kaiser Ludwig I., zu erlangen, der ihm erschienen sei und behufs seiner Erlösung um solche Fürbitten gebeten habe[7]. Schon früher hatten christliche Herrscher, wie Mauricius, um solche für sich gebeten, damit sie hienieden ihre Sünden abbüßen dürften, nicht aber jenseits[8]. Bekannt war Gregors d. Gr. Erzählung von dem Mönche Justus, der am dreißigsten Tage nach seinem Tode die Befreiung aus den Strafen des Fegfeuers erhielt und dieses mitteilte[9]. Es bestanden, wie schon früher in England, Totenbünde oder Verbrüderungen unter

---

[1] Mabillon, Annal. O. S. B. l. 42, n. 71; l. 58, n. 68—70 ad a. 1044. Petrus Dam., Opusc. XXXIII.

[2] Über das Rosenkranzgebet s. Du Fresne, Glossar. med. et inf. latinit. V. Capellina; Binterim, Denkwürdigkeiten VI, 1, 89—136; Die Rosenkranzandacht, Tübingen 1842; Esser, Unser Lieben Frauen Rosenkranz, Paderborn 1889; Zur Archäologie der Paternosterschnur, in Compte rendu du IVe Congrès scient. des cathol. I, Fribourg en Suisse, 329 ff. Der ägyptische Mönch Paulus zählte seine Gebete durch Steinchen (Pallad., Hist. Laus. c. 23) und die englische Gräfin Godiva 1040 an einer Schnur. Das Bittgebet am Schlusse des Ave Maria wurde erst im 16. (vielleicht 15.) Jahrhundert angefügt.

[3] Heinrich I. und andere s. Sigeb. Gembl., Chron. ad a. 929. Die S. Lacryma Christi in Vendome s. Thiers, Diss. sur la sainte larme de Vendôme, Paris 1699; Mabillon, Œuvres posthum. II 361 f. Sanguis Christi in Reichenau s. Herm. Contract. a. 923; Mabillon, Annal. O. S. B. III 699; Pertz, Mon. Germ. VI 146 f; Mone, Quellensammlung der badischen Landesgesch. I 67—77: Das heilige Blut zu Brügge und im Kloster Weingarten ꝛc.

[4] Mabillon, De probat. reliquiar. per ignem, nach l. 2: De cultu SS. Ignotorum und Analect.[2] 568 f.

[5] Gegen die Mißbräuche mit Reliquien ein Mönch von St Maximin bei Trier (Pertz, Script. VIII 117) und einer von Auxerre (Fr. X. Kraus, Beiträge zur Trierschen Archäologie und Gesch. I 56).

[6] Capitular. VI 24 (Mansi a. a. O. XV 642).

[7] Concil. Par. 829, l. 2, c. 10. Hefele a. a. O. IV 65. Annal. Fuld. a. 874. Flodoard., Hist. Rem. III 18 20. Dümmler, Ostfränkische Gesch. I 810 f.

[8] Theophylactus Simocattes, Chron. VIII, 11, 336. Theophan. a. a. O. 439. Cedren. a. a. O. I 703 f. Fr. Schmid, Die Seelenläuterung im Jenseits, Brixen 1907.

[9] Greg. M., Dial. IV 55.

Welt- und Klostergeistlichen, welche zu bestimmten Gebeten und Seelenmessen beim Ableben eines Mitgliedes verpflichteten; in sie wurden auch Laien, besonders fürstliche Wohltäter, aufgenommen; den verbrüderten Personen und Kommunitäten sandte man eigene Totenrollen zu [1]. So sehr man aber auch der noch im Jenseits leidenden Mitchristen gedachte, so fehlte doch noch ein eigentliches kirchliches Gedächtnisfest zur Fürbitte für dieselben. Der hl. Odilo von Cluny führte zuerst 998 die Feier des Allerseelentages ein (2. November), die sich an das Fest Allerheiligen (1. November) anschloß [2]. So war die enge Verbindung der noch auf Erden streitenden mit der triumphierenden und leidenden Kirche nicht bloß äußerlich dargestellt, sondern auch allen Gläubigen zum lebendigen Bewußtsein gebracht.

15. Die kirchliche Kunst im Abendlande.

Literatur. — Dreves, Analecta hymnica medii aevi. Lips. 1886 ff. Chevalier, Repertorium hymnologicum (mit den Analecta Bollandiana ediert, 1891 ff). Über den Einfluß des tonischen Akzentes auf die melodische und rhythmische Struktur der Gregorianischen Psalmodie. Freiburg i. B. 1894. Wagner, Einführung in die Gregorianischen Melodien. 1. Tl: Ursprung und Entwicklung der liturgischen Gesangsformen bis zum Ausgange des Mittelalters. 3. Aufl. Leipzig 1910. — Dehio und Bezold, Die kirchliche Baukunst des Abendlandes. 2 Bde und 8 Mappen Tafeln. Stuttgart 1892—1901. Kraus, Gesch. der christlichen Kunst. Bd II. Freiburg i. B. 1897. Sauer, Symbolik des Kirchengebäudes und seiner Ausstattung in der Auffassung des Mittelalters. Freiburg i. B. 1902. R. de Lasteyrie, L'architecture religieuse en France à l'époque romane. Paris 1912. G. T. Rivoira, Le origini della architettura lombarda e delle sue principali derivazioni nei paesi d' oltr' alpe. 2. ed. Milano 1908. Venturi, Storia dell' arte italiana III. Milano 1904. Diehl, Manuel d'art byzantin. Paris 1910. Kuhn, Allgemeine Kunstgeschichte. Gesch. der Baukunst I, Einsiedeln 1909, 337 ff 381 ff; Gesch. der Malerei I 185 ff; Gesch. der Plastik I 321 ff (immer mit Literaturangaben). — Springer, Der Bilderschmuck in den Sakramentarien des frühen Mittelalters, in Abhandl. der sächs. Gesellsch. der Wiss., Phil.-histor. Klasse XI (1890) 335 ff. Kondakoff, Histoire de l'art byzantin. 2 Bde. Paris 1886—1891.

In engem Anschluß an den kirchlichen Gottesdienst entwickelte sich auch in der nachkarolingischen Zeit die christliche Kunst in ihren verschiedenen Zweigen. Die Hymnendichtung und die musikalische Ausführung dieser Lieder diente der Verschönerung des Kultus. In prachtvollen Kirchenbauten betätigten sich die meist unbekannten Baumeister; der romanische Baustil entwickelte sich seit dem 11. Jahrhundert zu großer Blüte; ihren Höhepunkt erreichte die romanische Architektur im 12. Jahrhundert. Bildwerke aus Stein und Malereien dienten zum Schmuck des Innern, und die liturgischen Bücher wurden mit Miniaturen verziert, die in dieser Zeit eine hohe Vollkommenheit erreichten.

Die Kunst ward von einzelnen Herrschern und ganz besonders von den Klöstern gepflegt. Hier war vor allem die Poesie heimisch, die vorzugsweise als Hymnen- und Sequenzdichtung, dann auch als religiöse Volksdichtung, aber auch in didaktischen und

[1] Almosen für Verstorbene: Petrus Dam., Opusc. IX, c. 7 (Migne, Patr. lat. 145, 220 f). Über Seelenmessen vgl. Flodoard. a. a. O. I 18; Jaffé, Mon. Mogunt. 167 257 305; Neugart, Cod. diplom. Alem. I 549. Über Totenrollen vgl. Delisle, Rouleaux des morts, recueillis et publ. par la société de l'hist. de France, Paris 1866. Ebner, Klösterliche Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgang des karolingischen Zeitalters, Regensburg 1890.

[2] Mabillon, Acta Sanctor. O. S. B. saec. VI, pars 1, 584. Petrus Dam., Vita S. Odil. c. 10, in Acta Sanctor. Ianuarii I 74 f. Sigeb. Gembl. a. a. O. a. 998.

historischen Gestaltungen hervortrat[1]. Seit dem 9. Jahrhundert wurde der Kirchengesang und die Kirchenmusik gehoben; allmählich kam die Orgel in allgemeineren Gebrauch[2]. Der Mönch Hucbald in Reims (900) suchte bestimmte Regeln über die Harmonie festzustellen, wie auch (920) der deutsche Mönch Reginus. In St Gallen blühte die Sängerschule fort, an der besonders Notker der Stammler († 912) berühmt war[3]. Guido von Arezzo, Mönch im Kloster Pomposa im Gebiete von Ferrara, war in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts als Lehrer und Verbesserer des Kirchengesanges so gefeiert, daß er unter Johann XIX. nach Rom, Bremen und Osnabrück berufen ward. Ihm verdankte man eine feste, das Erlernen des Gesanges erleichternde Notenskala; zur Bezeichnung der sechs ersten Töne der natürlichen Tonleiter nahm er die Anfangssilben der sechs ersten Halbverse des von Paul Warnefried gedichteten (Vesper-) Hymnus auf Johannes den Täufer[4].

Sehr viel geschah für die Baukunst, welche die Karolinger durch Erbauung großartiger Kirchen und Paläste zu fördern suchten; die Mönche blieben aber die geschätztesten Baumeister. Viele neue Kirchen wurden seit dem 9. Jahrhundert erbaut, seit dem 10. meistens aus Stein, häufig mit Doppelchören, mit Krypten unter denselben und mit Glockentürmen; das Ganze ward mit mächtigen Pfeilern, an die sich nicht selten Nebenaltäre anlehnten, die sonst auch in kleinen Nebentribünen (absidiolae, conculae) aufgestellt wurden, dann mit reicher Ornamentik ausgestattet. Der Hochaltar ward gerne in die Mitte der Chornische vorgerückt, vorherrschend der Rundbogen gebraucht. Es bildete sich auch statt der flachen Holzbedachung der Gewölbebau aus, Fenster von Spat oder Glas wurden seit dem 11. Jahrhundert gebräuchlich. Eine tiefsinnige Symbolik zierte diese sog. romanischen Kirchen, die seit 1050 in den Rheingegenden zahlreich entstanden. Zu den schönsten Kirchen zählte man die von Cluny, die St Michaelskirche in Hildesheim, den von Heinrich II. erbauten Dom in Bamberg, die von Heinrich III. in Goslar erbaute Kirche. An sie schlossen sich die Dome von Mainz, Worms, Speier, die Laacher Abteikirche und viele Kathedralen in Frankreich. In Italien sorgten die mächtigen Städte für herrliche Kirchen, wie Pisa durch Buschetto; in Venedig ward seit dem Brande von 976 die großartige Markuskirche in byzantinischem Stile begonnen.

---

[1] Hymnen werden zugeschrieben Karl d. Gr. (Veni Creator Spiritus — ist aber sicher älter), dem Theodulph von Orleans (Gloria, laus et honor sit tibi, Christe redemptor), dem Rhabanus Maurus (Christe, sanctorum decus angelorum), dem Odo von Cluny (Summi parentis unice), dem Hermann Kontraktus (s. S. 321 A. 1), dem Petrus Damiani (Ad perennis vitae fontem mens sitivit arida). Schlosser, Die Kirche in ihren Liedern I[2], Freiburg 1863, 126 f. Sequenzen werden zugeschrieben dem Notker Balbulus, dann dem Könige Robert von Frankreich (Veni, Sancte Spiritus, et emitte coelitus etc.).

[2] Über die Orgel s. Gfrörer, Gregor VII. Bd VII 148. Ermoldus Nigellus, Carmina (ca 830) l. 4, bei Migne, Patr. lat. 105, 639: Organa quin etiam quae numquam Francia crevit, unde Pelasga tument regna superba nimis, nunc Aquis aula tenet. Degering, Die Orgel, ihre Erfindung und Geschichte bis zur Karolingerzeit, Münster 1905. Wangemann, Gesch. der Orgel und Orgelbaukunst, Demmin 1880.

[3] Über St Gallen s. Schubiger O. S. B., Die Sängerschule zu St Gallen, Einsiedeln 1858; Dümmler, Ostfränkische Gesch. II 660.

[4] Baron., Annal. a. 1022. Guericke, Kirchengesch. II 69. Sigeb. Gembl. a. a. O. a. 1028 (Pertz, Script. VI 356): Claruit in Italia hoc tempore Guido Aretinus multi inter musicos nominis, in hoc etiam philosophis praeferendus, quod ignotos cantus etiam pueri facilius discunt per eius regulam, quam per vocum magistri aut per usum alicuius instrumenti, dum sex litteris vel syllabis modulatim appositis ad sex voces, quas solas regulariter musica recipit, hisque vocibus per flexuras digitorum laevae manus distinctis, per integrum diaposon se oculis et auribus ingerunt intentae et remissae elevationes vel depositiones earundem sex vocum. Guidos Brief an Bruder Michael bei Pez, Thes. VI, 1. 223; Watterich, Vitae pont. I 710.

Vor der Architektur trat die Skulptur in den Hintergrund; sie hatte zunächst jener nur zu dienen und sie zu zieren. Als statt des früher benutzten Ambo eine von der Chorschranke getrennte Kanzel in Aufnahme kam, als statt des Taufbrunnens beim Seltenerwerden der Untertauchung der Taufstein gebraucht wurde, zierte man beide mit reichen plastischen Arbeiten; dazu wurden solche an Grabdenkmälern und Gedenksteinen gefertigt, die durch die Beerdigung der Bischöfe, der Adeligen und besondern Wohltäter in der Kirche oder in deren Nähe zahlreich wurden. Statuen und Reliefs wurden immer mehr als Zierde der Eingangstore wie des Innern der romanischen Kirchenbauten verwendet. Viele Gerätschaften wurden kunstvoll gearbeitet, wie Leuchter, Weihwasserkessel, Votivgeschenke, Kreuze, Rauchfässer; an Tragaltären, an Hostien- und Reliquienbehältern fanden sich Elfenbeinschnitzereien und Werke der Email- und Goldschmiedekunst. Vielfach dienten die Byzantiner, von denen viele wertvolle Geschenke an die abendländischen Höfe kamen, zum Muster; am Rhein und an der Mosel ahmte man sie glücklich nach, besonders die Mönche. Tutilo von St Gallen († 915) war nicht bloß Sänger und Maler, sondern auch Goldarbeiter. Die Malerei, die in Byzanz durch die Bilderstürmer schwer gelitten, aber rasch sich wieder erholt hatte, ging in Italien nie ganz unter. Häufig waren hier die Mosaikarbeiten, die nach einer Verwilderung im 10. Jahrhundert im 11. wieder zu neuer Blüte gelangten. Aber auch die Historienmalerei ward gepflegt; in St Klemens zu Rom stellte man im 9. Jahrhundert die Übertragung der Reliquien des hl. Klemens durch die Mährenapostel und Szenen aus dem Leben des heiligen Papstes dar. Von besonderer Wichtigkeit sind die Malereien der wieder ausgegrabenen Kirche S. Maria Antiqua am römischen Forum. Noch waren in dieser Periode die Formen roh und naiv kindlich; aber es zeigte sich seit 1050 eine regere und frischere Erfindung, ein Ringen nach edlerer Darstellung [1]. In den Klöstern blühte die Miniatur- und Handschriftenmalerei. Prachtvolle griechische Handschriften aus der Zeit des Kaisers Basilius I. (667—886) und des Nikephorus Botoniates (1078) sind uns noch erhalten [2]; ebenso haben die abendländischen Bibliotheken solche Kunstwerke aufbewahrt.

16. Das religiöse Leben; Verfall und Ansätze zur Reform.

Literatur. — Hefele, Konziliengesch. 2. Aufl. Bd IV. Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reiches (s. oben S. 202). Grupp, Kulturgesch. des Mittelalters. 2. Aufl. Paderborn 1907 ff. Franz, Die kirchlichen Benediktionen (oben S. 183). Ratzinger, Gesch. der kirchlichen Armenpflege. 2. Aufl. Freiburg i. B. 1884. Lallemand, Histoire de la charité II et III. Paris 1902 ff. Fehr, Der Aberglaube und die katholische Kirche des Mittelalters. Stuttgart 1857. Meyer, Der Aberglaube des Mittelalters und der nächstfolgenden Jahrhunderte. Basel 1884. Die Kirchengeschichten der einzelnen Länder von Hauck (s. oben S. 228), Guettée u. Jager (Hist. de l'église de France. Paris 1847 ff 1862 ff), Gams (s. oben S. 237),

---

[1] Aus'm Werth, Das Siegeskreuz des Konstantin Porphyrogen., Bonn 1860; Der Mosaikboden in St Gereon restauriert (Festschrift), ebd. 1873; Kunstdenkmäler des Rheinlandes I—III, Leipzig und Bonn 1868. Kraus, Die Wandgemälde der St Georgskirche zu Oberzell auf der Reichenau, Freiburg i. B. 1884 Weber, Die Wandgemälde zu Burgfelden, Darmstadt 1896. Künstle und Beyerle, Die Pfarrkirche St Peter und Paul in Reichenau-Niederzell und ihre neu entdeckten Wandgemälde, Freiburg i. B. 1901. Kraus, Die Wandgemälde der St Silvesterkapelle zu Goldbach am Bodensee, München 1901; Die Wandgemälde von S. Angelo in Formis, Berlin 1893. Zemp, Das Kloster St Johann zu Münster in Graubünden, in Kunstdenkmäler der Schweiz, Neue Folge V—VII, Genf 1906—1910. W. de Grüneisen, Sainte Marie Antique, Rome 1911.

[2] Beschreibungen griechischer Codices bei Montfaucon, Palaeogr. gr. 250 f. Bibl. Coislin., Par. 1715 f, 133 f. S. bes. Kondakoff (oben S. 334); Tikkanen, Die Psalterillustr. im Mittelalter I, Hft 1—3, Leipzig 1900. H. Omont, Fac-similés des miniatures des plus anciens manuscrits grecs de la Bibliothèque Nationale, Paris 1902.

Bellesheim (s. oben S. 234). Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien. Leipzig 1847. Dresdner, Kultur- und Sittengeschichte der italienischen Geistlichkeit im 10. und 11. Jahrhundert. Breslau 1890. G. Luzzatto, I servi nelle grandi proprietà ecclesiastiche italiane dei secoli IX e X. Pisa 1910.

1. Der Verfall im öffentlichen Leben der abendländischen Völker seit der Mitte des 9. Jahrhunderts und der übermächtige Einfluß weltlicher Machthaber in der Kirche zeitigte große Mißstände im religiösen Leben, das außerdem noch manche Schäden aus der vorhergehenden Zeit mitschleppte. Bei der Nachlässigkeit, Verweltlichung und Üppigkeit vieler Bischöfe traten bald im Klerus neben grober Unwissenheit, die nicht selten zu Irrlehren führte, wie im 10. Jahrhundert in Vicenza zum Anthropomorphismus[1], auch viele Laster zu Tage, Unkeuschheit, Trunk- und Habsucht[2]. Namentlich ward die Übertretung der Zölibatsgesetze sehr häufig, die man als „nikolaitische Häresie“ bezeichnete, wie die Simonie „simonianische Häresie“ genannt ward[3]. Die nicht von diesen Lastern angesteckten Bischöfe hatten eine äußerst schwierige Stellung; viele derselben kämpften eifrig dagegen, im 10. Jahrhundert der nur zu heftige und übertreibende Ratherius von Verona und Atto von Vercelli († ca 960) in Italien und Erzbischof Dunstan in England, im 11. Jahrhundert besonders Petrus Damiani in Reden, Schriften und Briefen[4], sowie auch die hervorragenden Päpste. Die edleren Männer der Zeit waren erfüllt von dem Ideale des christlichen Priestertums und wußten es auch im Leben zu verwirklichen. Wenn der päpstliche Stuhl frei und in würdiger Weise besetzt war, fand auch das priesterliche Leben wieder in allen Ländern eifrigere Vertreter. Nie fehlte es aber ganz an erleuchteten Männern, welche ihre warnende und strafende Stimme furchtlos erhoben und die Pflichten des geistlichen Amtes

---

[1] Ratherius von Verona (Serm. I de Quadrag., in Opera, ed. Ballerini, Veron. 1765) gegen den von einigen Geistlichen auf Gn 1, 26 ff; 33, 16; Job 10, 8 gestützten Anthropomorphismus in Vicenza.

[2] Concil. Wormat. 868, c. 9 11 12; Concil. Mogunt. 888, c. 10; Concil. Met. h. a. c. 5. Riculfi, episc. Suession., Constitut. 889, c. 14. Concil. Troslei. 909, c. 9. Leo VII., Ep. ad episc. Gall. et Germ., bei Mansi, Conc. coll. XVIII 379. Concil. August. 952, c. 4; Concil. Pictav. 1000 (Mansi a. a. O. XIX 241 266). Leo IX. bei Baron., Annal. a. 1049, n. 10. Aventin., Annal. Boi. IV 23; V 13.

[3] Haeresis Nicolaitarum und simoniaca (letzterer Name schon bei Ioann. VIII., Ep. 95 ad episc. Gall., bei Mansi a. a. O. XVII 83). Berardi, Comment. in ius eccl. un. IV 125. Der dem hl. Ulrich, Bischof von Augsburg, zugeschriebene Brief pro coniugio clericorum ad Nicol. papam (Udalrici Bab., Cod. epist. 1125, bei Eccard, Corp. hist. medii aevi II 23 f), zuerst von Matth. Flacius in Magdeburg 1550 ediert, ist sicher erst im 11. Jahrhundert unterschoben; Berthold von Konstanz a. 1079 erwähnt ihn zuerst.

[4] Rather. Veron., De contemptu canonum, discordia inter ipsum et clericos, apologia, itinerarium, epist. D'Achery, Spicil. I, bei Migne, Patr. lat. Bd 136. Vogel, Ratherius von Verona und das 10. Jahrhundert, 2 Bde, Jena 1854. Atto Vercell., De pressuris eccl., bei Migne a. a. O. Bd 134. Ein ungenannter Bischof zur Zeit Gregors V. bei Mansi a. a. O. XIX 179 f. Höfler, Deutsche Päpste I 185 ff. Petrus Dam., Opusc. XVII de coelibatu sacerdotum ad Nicol. II. Pont. (Migne a. a. O. 145, 379 f); Opusc. XVIII contra intemperantes clericos (ebd. 145, 388 f, mit Widerlegung der Einwürfe der Antizölibatäre); Opusc. IX s. lib. Gomorrhian. (ebd. 145, 159, zu grelle Schilderung, wie es auch Leo IX. schien); Opusc. XXV de dignitate sacerdotii (ebd. 145, 491 f). Dazu viele Briefe.

einschärften. Wir haben eine Reihe von tüchtigen und heiligmäßigen Bischöfen und Glaubensboten dieser Epoche kennen gelernt. Allein neben ihnen gab es im 10. und 11. Jahrhundert viele Mitglieder des höheren und niederen Klerus, die ihrer Aufgabe keineswegs gerecht wurden. Doch finden sich seit der Mitte des 11. Jahrhunderts kräftige Ansätze zur Reform, die bald eine innere Erneuerung des religiösen Lebens herbeiführten. Im ganzen war das Volk wie der Klerus; wo dieser tugendhaft, war auch jenes, obschon stets zum Aberglauben geneigt[1], von gröberen Lastern weniger befleckt, während es tief in der Sittlichkeit stand, wo immer die Geistlichen hinter den Anforderungen ihrer Stellung zurückblieben. Oft wirkten auch fördernd ein äußere Drangsale, Erdbeben, Pest, Hungersnot, wodurch viele fromme Stiftungen, zahlreiche Wallfahrten nach Rom, Tours und Palästina und überhaupt ein ernsterer Bußeifer veranlaßt und erregt wurde[2]. Der unbändigen Fehdelust suchte die Kirche durch ihre Zensuren, besonders aber durch den Gottesfrieden zu steuern.

2. Im 10. Jahrhundert waren alle Beschränkungen des Fehderechts weggefallen und die größte Verwilderung eingetreten. Bischof Guido von Puy und das Konzil von Poitiers 1000 stellten fest, Besitzstreitigkeiten seien nicht durch Selbsthilfe, sondern durch Richterspruch zu erledigen; dann vereinigten sich die Bischöfe Aquitaniens und Burgunds dahin, alle ihre Diözesanen zu bewegen, daß sie um Gottes willen den öffentlichen Frieden aufrechthalten, keine Selbsthilfe ausüben oder gestatten und den Fehden entsagen wollten. Man proklamierte unter vielseitiger Zustimmung in Frankreich und Belgien den „Gottesfrieden", dessen Bruch mit Bann und Interdikt bestraft, und der alle fünf Jahre erneuert werden sollte. Bischof Berold von Soissons und Walram von Beauvais waren hierfür sehr tätig. Doch fand das Werk auch viele Gegner. Bischof Gerhard von Cambray erhob sich dagegen mit dem nichtigen Vorwand, die Aufrechthaltung des äußeren Friedens sei nicht Sache der geistlichen Gewalt. Dennoch ward dieser Friede auch in Flandern beschworen, besonders durch die Mitwirkung des Grafen Balduin. Die Synode von Limoges 1031 beschloß: wenn sich der Adel dem Friedensgebote des Bischofs länger widersetze, so solle die ganze Gegend dem Interdikt verfallen. Mehrere Synoden von 1034 sprachen sich in gleichem Sinne aus. Mit lauter Begeisterung wurde dieser „Gottesfriede" vom Volke begrüßt; alle Waffen sollten niedergelegt, die Beleidigungen verziehen, am Freitag nur Brot und Wasser, am Samstag kein Fleisch und Fett genossen werden. Aber die Gewohnheit der Fehde war so tief eingewurzelt, daß man sich bald von der Unmöglichkeit überzeugte, einen solchen Frieden auch durchzuführen; daher begnügte man sich an Stelle des ewigen Friedens mit einem kanonischen Waffenstillstand

[1] Gegen den Volksaberglauben s. Agobard., Lib. contra Tempestarios; Fehr in der Österr. Vierteljahrsschr. für kathol. Theol., Wien 1862, 34 ff.

[2] Glab. Radulph., Hist. sui temp. III 4; IV 6. Trithem., Chron. Hirsaug. a. 960. Gesta Episc. Leod. c. 1050, c. 21, bei Martène, Coll. IV 860. Abbo Flor., Apol. ad Hugon. R., bei Galland., Biblioth. veter. patr. XIV 141. Über das Jahr 1000 s. Orsi, L'anno mille, in Rivista stor. ital. 1887, 1—56; Beissel, Die Sage von der allgemeinen Furcht vor dem Untergange der Welt beim Ablauf des Jahres 1000, in Stimmen aus Maria-Laach XLVIII (1895) 469 ff.

(Treuga) oder mit dem Gebote der Waffenruhe für einige Tage der Woche, vom Mittwoch abends bis zum Montag früh, in Erinnerung an den Anfang des Leidens, den Tod und die Auferstehung Christi. So verordneten 1041 der Erzbischof von Arles, die Bischöfe von Avignon und Nizza und Abt Odilo von Cluny. Herzog Wilhelm von der Normandie dehnte 1042 die Friedenszeit außerdem auf den ganzen Advent bis zur Oktav von Epiphanie, auf die ganze Fastenzeit bis zur Oktav von Ostern und auf die Zeit von den Bittgängen an bis zur Oktav von Pfingsten aus. Andere Synoden (wie die von Narbonne 1054) nahmen das ebenfalls an und fügten der Zeit der gebotenen Waffenruhe noch mehrere Kirchenfeste hinzu. Die Äbte Odilo von Cluny und Richard von Verdun waren für die Ausbreitung dieser wohltätigen Anordnung sehr tätig; zugleich ward für die Sicherheit der Wehrlosen gesorgt. In Spanien ward die Treuga 1068 auf der Synode von Gerundum eingeführt, nachher bestätigte sie auch das Konzil von Clermont 1095 [1]. Wo es an gutem Willen fehlte, da half das Interdikt nach, bei dem nur Geistliche, zweijährige Kinder und Bettler kirchlich begraben, der Gottesdienst nur stille bei verschlossenen Türen gehalten, nur den Sterbenden das Abendmahl gereicht, keine Ehe eingesegnet, überall Trauer und Buße bekundet werden sollte. Unterwarf sich der einzelne dem Banne nicht, so traf das Interdikt den Ort oder die Kommunität, der er angehörte, bis der Schuldige zur Genugtuung genötigt war. Hinkmar von Laon sprach 869 ein Interdikt über seinen Sprengel aus, das der Erzbischof von Reims aufhob; im 10. und 11. Jahrhundert ward es häufiger gebraucht und zeigte namentlich unter König Robert von Frankreich, dann 1031 bei dem Adel von Limoges seine Wirkung [2].

3. Infolge der eingetretenen Veränderungen, namentlich der Teilung der Kirchengüter in einzelne Präbenden, war das Kirchengut vom Armengut geschieden, und es bestand nur noch die Pflicht des Klerus überhaupt, von dem Überflüssigen seines Einkommens Almosen zu geben. Viele Armenstiftungen gingen unter, nur wenige neuere entstanden in der Zeit allgemeiner Unsicherheit [3].

---

[1] Petrus Dam., Epist. l. 4, ep. 9. Charta de treuga et pace a. 900—1000 bei Mabillon, De re diplom. l. 6, n. 144. Concil. Pictav. 1000 bei Mansi, Conc. coll. XIX 241 266 f. Balderic., Gesta Episc. Camerac. III 27. Fulb. Carn., Ep. 21 ad Rob. Bouquet, Recueil X 454; vgl. ebd. X 147 172 227 379. Concil. Lemovic. bei Mansi a. a. O. XIX 530 f. Glab. Radulph. a. a. O. IV 4 5; V 1. Bouquet a. a. O. X 59. Hugo Flav., Chron. Virdun., ebd. XI 145. Synoden bei Mansi a. a. O. XIX 593 f 598 f 827 f; XX 904. Semichon, La paix et la trêve de Dieu², 2 Bde, Paris 1869. Kluckhohn, Gesch. des Gottesfriedens, Leipzig 1857. Fehr, Der Gottesfriede und die katholische Kirche des Mittelalters, Augsburg 1861. Huberti, Gottesfrieden und Landfrieden, Ansbach 1892. Cl. F. Küster, De treuga et pace Dei. Der Gottesfriede. In erweiterter Übersetzung neu herausgeg., Köln 1902.

[2] Kober im Archiv für kathol. Kirchenrecht XXI 3 ff 17 ff 291 ff; XXII 3 ff.

[3] Ratzinger a. a. O. 180 ff. Doch scheint der verdienstvolle Verfasser zu weit zu gehen, wenn er in Pseudo-Isidor den Grund des Umschwungs und zunächst dafür findet, daß Kanoniker, Mönche und Nonnen an die Stelle der armen Laien gesetzt worden seien. Jene teilten, wo sie nicht ganz in Verfall waren, stets den andern Armen mit, oft reichlicher, als es die Pfarrer auch bei gesetzlicher Verpflichtung taten; weder Pseudo-Isidor noch die ihm teilweise folgenden Sammlungen haben die alten Kanones und

Bernhard von Menthon, Archidiakon von Aosta, ordnete in dieser wie in den Nachbardiözesen die Armenpflege, begründete die berühmten Hospitien auf dem Großen und Kleinen St Bernhard und starb, ein wahrer Wohltäter der leidenden Menschheit, 1007 zu Novara[1]. In England, wo die kirchliche Armenpflege weit länger fortdauerte als in andern Ländern, gründete Erzbischof Lanfrank ein großartiges Hospital, in Rom Gregor VI. ein solches 1045; in Frankreich war das von Arbois (seit 1056) berühmt. Um dieselbe Zeit bestanden auch in den bischöflichen Städten Deutschlands viele Spitäler. Die Klöster, besonders Cluny und Bec, leisteten für die Armenpflege sehr viel; Wohltätigkeit war ihnen vor allem vorgeschrieben; sie waren selbst arm und am besten geeignet, den Armen in der Welt Beistand zu leisten. In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ragten durch Wohltätigkeit viele deutsche Prälaten hervor, wie Bardo von Mainz, Heribert von Köln, Megingoz von Eichstätt, Godehard von Hildesheim und andere, ja schon im 10. vermachten manche Bischöfe, wie Bruno von Metz (953—965), ihr ganzes Vermögen den Armen. Dieselben wurden auch regelmäßig bei Begräbnissen und Seelengottesdiensten bedacht[2].

Mehrfache Streitigkeiten erhoben sich wegen der Juden[3], die durch verschiedene Umtriebe Christen zu sich herüberlockten, Christenkinder als Sklaven ins Ausland verkauften und dazu am Hofe Ludwigs d. Fr. große Macht erlangten, so daß Erzbischof Agobard von Lyon eine Schrift „Über die Insolenz der Juden" verfaßte. Dieser Prälat hatte seinen Gläubigen die alten Kanones eingeschärft, die den Verkauf von Christen an Juden, das Halten christlicher Mägde von seiten der letzteren, das Kaufen von Wein und Fleisch bei ihnen usw. verboten. Die auf Klage der Juden gesandten kaiserlichen Missi ergriffen für dieselben Partei und steigerten so deren Anmaßung bis zur Befehdung der Christen; im Interesse der Juden verlegten sie die Märkte von den Samstagen und überließen diesen die Wahl anderer Tage. Hierüber sowie über viele Bedrückungen der Christen und über die Notwendigkeit der Scheidung derselben von den übermütigen Gottesmördern schrieb Agobard dringend an den Kaiser[4]. Fortwährend wurden die alten geistlichen und weltlichen Gesetze (besonders die gegen die karolingischen

---

Dekretalen über die Armen ausgemerzt, vielmehr beibehalten, z. B. Deusdedit (Coll. can. III 37 f 255 f). Verwendung der bona superflua: Burcard., Decret. l. 19, c. 116.

[1] Lütolf, Leben und Wirken des hl. Bernhard von Menthone, Luzern 1850; Über das wahre Zeitalter des hl. Bernhard von Menthone, in Tübinger Theol. Quartalschr. 1879, 179 ff. Vgl. Miscell. di storia ital. XXXI (1894) 341 ff. (Bernhard ward von Innozenz XI. 1681 dem Kataloge der Heiligen inseriert, nachdem schon 1123 der Bischof von Novara die Feier seines Festes bestätigt hatte.)

[2] Martin-Doisy, Dictionnaire de l'économie chrétienne II 1010 f (über das Spital von Arbois ebd. I 64). Lanfrank bei Murat., Annal. Ital. medii aevi III 593. Gregor VI. bei Morichini, Degli istituti di pubblica carità in Roma I 84. Cluny: Vita S. Odil. Clun. in Acta Sanctor. Ianuarii I 67 68; Höfler, Deutsche Päpste I 25; Möhler, Gesammelte Schriften I 57 ff. B. Egger, Gesch. der Kluniazenserklöster in der Westschweiz, Freiburg i. d. Schw. 1907, 194 ff. Über die Rücksicht auf die Armen bei Stiftungen s. Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins I 122 159 165 168; Acta Sanctor. Februarii I 722.

[3] Poppo Diac., Chron. Tricass. a. 839, bei Pertz, Mon. Germ. I 433. Gfrörer, Ostfränkische Gesch. I 113 f.

[4] Agobard., Lib. de insolentia Iudaeor. (Galland. a. a. O. XIII 417 f. Migne a. a. O. 104, 69 f).

sehr strengen justinianischen) zur Einschränkung der Macht der Juden wiederholt[1]. Man warf ihnen öfter vor, daß sie die Sarazenen nach Gallien gerufen und die Christen durch Schmähungen über den Erlöser beleidigt hätten. In Spanien ward 1068 verordnet, daß sie von den Gütern, die sie Christen abgekauft, den Zehnten zu entrichten hätten. Bei den mohammedanischen Herrschern wurden sie hier wie auch sonst sehr mild behandelt und selbst in Staatsgeschäften verwendet. Jüdische Ärzte wurden oft an mohammedanische wie an christliche Höfe berufen. Mehrfach wurden noch polemische Schriften gegen die Juden verfaßt, besonders von Petrus Damiani[2].

17. Die Reform der geistlichen Orden. Die Kluniazenser.

Literatur. — Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. 2. Aufl. 3 Bde. Paderborn 1907 f. Bd I 236 ff 401 ff. E. Tomek, Studien zur Reform der deutschen Klöster im 11. Jahrhundert, in Stud. und Mitteil. aus dem kirchengesch. Seminar Wien. Wien 1910. B. Albers, Consuetudines monasticae. V: Consuetud. monasteriorum Germaniae necnon S. Vitonis Virdunensis et Floriacensis abbat. Montiscas. et Lips. 1912. — Kluniazenser: Mabillon, Acta Sanctor. ord. S. Benedicti saec. V, Bd VII, ed. Venetiae. Bullarium s. ordinis Cluniacensis. Lugdun. 1680. Bibliotheca Cluniacensis, in qua ss. patr. abbat. vitae, miracula, scripta rec. cura Marrier et Quercetani, Par. 1614. Bruel, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny, formé par A. Bernard, complété, revisé et publié. Paris 1876 ff. B. Albers, Consuetudines monasticae. II: Consuetudines Cluniacenses antiquiores necnon Cons. Sublacenses et Sacri Specus. Montiscas. et Lipsiae 1905; Le plus ancien coutumier de Cluny, in Revue bénédictine 1903, 174 ff. Sackur, Die Kluniazenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtl. Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. 2 Bde. Halle 1891—1894. Pignot, Histoire de l'ordre de Clugny. 3 Bde. Autun 1868. Cuchérat, Cluny au XI[e] siècle. Éd. 4. Autun 1886. Bäumer, Die Kluniazenser im 10., 11. und 12. Jahrhundert, in Histor.-polit. Bl. CIII 1889. Weeser, Die Wirksamkeit der Kluniazenser auf kirchlichem und politischem Gebiet. Wesel 1870. Chaumont, Histoire de Cluny depuis les origines jusqu'à la ruine de l'abbaye. 2 éd. Paris 1911. Besse, L'ordre de Cluny et son gouvernement, in Revue Mabillon 1905, 5 ff, mit mehreren Forts. B. Egger, Die Kluniazenserklöster der Westschweiz bis zum Auftreten der Zisterzienser (Diss.). Freiburg i. d. Schweiz 1907. Duckett, Visitations and chapter Generals of the Order of Cluni. London 1893. Odonis, abbatis Cluniacensis, Occupatio, primum ed. Swoboda. Lips. 1900. — Kamaldulenser: Petrus Damiani, Vita S. Romualdi, ed. Migne, Patr. lat. 144, 953 ff. Acta Sanct. Bolland. Febr. II 123 ff. Mittarelli et Costadoni, Annales Camaldulenses. 9 Bde. Venet. 1755—1773. Mabillon, Annales ord. S. Benedicti III—IV. Par. 1706 f. L. Schiaparelli e F. Baldasseroni, Regesto di Camaldoli I—II. Roma 1907 a 1909, in Regesta chartarum Italiae. T. Lugaino, La congregazione camaldolese degli eremiti di Montecorona. Roma 1908. — Vallumbrosaner: Vita S. Ioannis Gualberti, auctore Adtone Pacensi, ed. Migne a. a. O. 146, 268 ff. Vgl. Acta Sanctor., ed. Bolland. Iulii III 311 ff. B. Albers, Consuetudines monast. IV: Cons.

---

[1] Mansi, Conc. coll. XIV 607 f; XV 630 727 (Capitular. VI 119 122; VII 286). Concil. Met. 888, c. 7; Concil. Coyac. 1050, c. 6; Concil. Gerund. 1068, c. 14. Über Klagen gegen die Juden s. Vita S. Theodardi Narbon. bei Mansi a. a. O. XVII 565.

[2] Petrus Dam., Opusc. II contra Iud.; Opusc. III, Dial. inter Iudaeum et Christ. (Migne a. a. O. 145, 41—68). Depping, Les juifs dans le moyen-âge, Paris 1834. Jost, Gesch. der Israeliten IV, Berlin 1825 ff. Wiener, Regesten zur Gesch. der Juden in Deutschland während des Mittelalters, 2 Bde, Hannover 1862. Grätz, Gesch. der Juden, 11 Bde, Leipzig 1856 ff. Döllinger, Die Juden in Europa, in Akadem. Vorträge I, Nördlingen 1888, 209 ff. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters[2], Braunschweig 1902.

Fructuarienses necnon Cystrensis in Anglia monasterii et congr. Vallisumbrosanae. Montiscas. et Lips. 1911. Ferrante, Vita di S. Giovanni Gualberto. 2 Bde. Monza 1884.

1. Unter Karl d. Gr. und seinem Sohne Ludwig hatten die Klöster einen großen Aufschwung genommen; aber gegen Ende des 9. Jahrhunderts und im 10. drohten sie wieder der Barbarei zu erliegen. Die Verordnungen der römischen Synode Eugens II. 826, daß die Äbte Priester sein und das Umherschweifen der Mönche nicht geduldet werden solle, kamen keineswegs allenthalben zur Ausführung. Seit Beginn des 9. Jahrhunderts wurden den Mönchen auch Pfarreien anvertraut, und als Beichtväter waren sie oft sehr beliebt; doch hatten die meisten Mönchspriester bloß die Beichten der Ordensangehörigen zu empfangen, seltener noch die von Weltleuten. Unter den Bareneinfällen und den Usurpationen der weltlichen Großen gingen viele Klöster zu Grunde, andern fehlte alle Zucht und Ordnung; die Bewohner hatten keinen Unterhalt mehr, sahen sich so genötigt, ihre Häuser zu verlassen und weltlichen Geschäften nachzugehen; es kam häufig zum Bruch der Gelübde und zu groben Ausschweifungen. Alle Klagen der Bischöfe und Synoden blieben ohne Wirkung, bis eine Reformation von den Klöstern selbst ausging[1]. Das geschah gerade in Frankreich, wo das Verderben am höchsten gestiegen war; von hier aus sollte sich die Neubelebung des klösterlichen Geistes über die ganze Kirche verbreiten.

Berno, geborner Graf von Burgund, war einer der eifrigsten Mönche und bestrebt, die Regel Benedikts wieder in das Leben zu führen. Gegen Ende des 9. Jahrhunderts stiftete er von seinen eigenen Gütern das Kloster Gigni in der Diözese Lyon, reformierte das von Beaume in Burgund und übernahm 910 die Leitung des von dem frommen Herzog Wilhelm von Aquitanien in der Diözese Mâcon gestifteten Klosters Cluny, das der Herzog unter den unmittelbaren Schutz des Papstes stellte, wie Bonifatius 751 mit Fulda und Berno selbst 895 mit Gigni getan. Die Exemtion von den Bischöfen, die damals meist störend einwirkten, kam dem Kloster Cluny sehr zu statten. Dasselbe zeichnete sich durch seinen trefflichen Geist so aus, daß seinem Abte Berno noch sieben andere Klöster anvertraut wurden. Bernos Ruhm überstrahlte sein noch größerer Schüler, der hl. Odo, früher Hofmann, dann Geistlicher in Tours. Cluny ward Mittelpunkt vieler ihm untergebener Klöster, deren Zahl mit jedem Jahre stieg; Fürsten und Bischöfe traten in dieses Kloster ein; Herzoge und Grafen unterwarfen ihm die von ihnen abhängigen Klöster, um daselbst die Reform einzuführen. So bildete sich aus Cluny eine weit verzweigte, nach allen Seiten hin wohltätig wirkende Kongregation. Der Ruf von der musterhaften Lebensweise der Mönche brachte

[1] Mabillon, Annal. O. S. B. l. 35—62. Concil. Rom. 826. c. 27 28; Concil. Par. 829, l. 1, c. 26. Später verteidigte Ivo von Chartres (Ep. 69 213) ausdrücklich die Leitung von Pfarreien durch gemeinsam lebende Chorherren, quia nemo rectius custos praeponitur vitae alienae, quam qui prius custos est factus vitae suae, und wollte von allen Geistlichen die vita regularis befolgt sehen. Concil. Ticin. 855; Concil. Troslei. 909, c. 3 (Mansi, Conc. coll. XV 16; XVIII 270). Konzil von Bourges 1031, c. 24; Konzil von Tours 1060, c. 10.

dem Kloster große Schenkungen ein, so daß der hl. Odo († 941) seinem Nachfolger Aymar oder Aymandus 278 Donationsurkunden hinterließ, die binnen 32 Jahren auf den Altar der Klosterkirche gelegt worden waren. St Majolus, der vierte Abt, begleitete Otto I. nach Italien, schlug alle kirchlichen Würden aus, sandte in die für die Reform bestimmten Klöster Kolonien seiner Mönche und entließ diejenigen, die sich der strengen Ordnung nicht fügen wollten. Sein trefflicher Jünger Wilhelm reformierte die Klöster in der Normandie und im nördlichen Frankreich und errichtete Schulen in denselben; um 995 stand er 1200 Mönchen in 40 Klöstern vor. Der fünfte Abt, der hl. Odilo († 1048), hob die Kongregation noch mehr, so daß selbst in Polen und Spanien Filialen errichtet wurden, und nahm an allen Schritten für die Reform der Kirche den tätigsten Anteil, wie auch sein Nachfolger Hugo, der über 40 Jahre der Abtei vorstand. Abt Richard reformierte in gleicher Weise die belgischen Klöster[1].

Viele Abteien wurden von Cluny aus reformiert, ohne deshalb von diesem Kloster abhängig zu sein; viele traten aber auch in ein Abhängigkeitsverhältnis ein und wurden durch Vizeäbte geleitet, die unter dem Abte von Cluny standen. Die kleineren Klöster hießen Zellen und Obedienzen, später Priorate; sie waren Filialen des Mutterklosters. Gregor V. bestätigte 996 dem Hauptkloster alle Besitzungen, das freie Wahlrecht, die Befreiung von der bischöflichen Gerichtsbarkeit und das Recht der Mitglieder, von jedem Bischofe die Weihen zu empfangen[2]. Zwar widersetzten sich 1025 mehrere französische Bischöfe, auf ältere Kanones sich stützend, zu Ansa der Gültigkeit des letzteren Privilegs; aber es ward dennoch aufrecht gehalten und 1063 auf einer Synode zu Châlons vom Bischof von Mâcon ausdrücklich anerkannt[3]. Mit größter Sorgfalt ward in der Kongregation die Regel des hl. Benedikt beobachtet; als besondere Gebräuche bestanden: 1) die Verbindung der Handarbeit mit dem Psalmengebete, 2) das anhaltende Stillschweigen, das die Einführung einer Zeichensprache veranlaßte, 3) das öffentliche Sündenbekenntnis. Die Mönche Bernhard und Ulrich zeichneten nach 1070 die Gewohnheiten und Gebräuche des Klosters Cluny auf[4]. Die gute Ordnung, der Eifer und die Frömmigkeit der refor-

---

[1] Clarus, Herzog Wilhelm von Aquitanien, Münster 1864. G. Chevalier, Le vén. Guillaume de Cluny, Paris 1875. Du Bourg, St. Odon („Les Saints“), Paris 1905. Ringholz, Der heilige Abt Odilo von Cluny in seinem Leben und Wirken, Brünn 1885. (Vgl. auch Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden 1884 u. 1885.) Jardet, St. Odilon, abbé de Cluny, Lyon 1898. L'Huillier, Vie de St. Hugues, abbé de Cluny, Solesmes 1887.

[2] Exemtionen bei Thomassin. a. a. O. I 3, c. 30. Bened. XIV., Synod. dioec. VII 3. Die bloß unter Rom stehenden Klöster nannte man später Allodium S. Petri (Goffrid. Vindocin., abbas., Epist. l. 1, ep. 8 12. Migne, Patr. lat. 157, 39 47 53 etc.). Petrus Blesensis (Ep. 68) gibt als Grund der Exemtionen an: quies monasteriorum et episcoporum tyrannis. Blumenstock, Der päpstliche Schutz im Mittelalter, Innsbruck 1890. Weiß, Die kirchlichen Exemtionen der Klöster bis zur gregorianisch-kluniazensischen Zeit (Diss.), Basel 1893.

[3] Synode von Ansa 1025 bei Mansi a. a. O. XIX 423. Synode von Châlons 1063 ebd. S. 1026.

[4] Albers, Consuetudines monasticae (oben S. 341); Untersuchungen zu den ältesten Mönchsgewohnheiten, in Veröffentl. aus dem kirchenhistor. Seminar München II 8,

mierten Klöster hoben den Mönchsstand wieder in der öffentlichen Meinung, führten zur Wiederherstellung zerrütteter und zur Errichtung neuer Abteien; die Fürsten durften es nicht mehr wagen, ein reformiertes Kloster einem Laienabte zu übergeben. An diese Kongregation knüpften sich die meisten Bestrebungen für die geistige Wiedergeburt des Abendlandes; von ihr ging ein neuer Lebenshauch über die europäischen Länder aus [1].

2. In England bewirkte der hl. Dunstan († 988) unter der friedlichen Regierung des Königs Edgar die Wiederherstellung und Reform der Klöster [2]. In Flandern und Lothringen reformierte der hl. Gerard, Abt von Brogne († 959), an 18 Klöster [3]. In Deutschland begünstigten die Ottonen das Klosterleben. Aber es herrschte in vielen Klöstern schlechte Zucht, und viele Reformversuche, wie die von Abt Erluin von Gemblours in der Diözese Cambray, von Godehard 1005, von Abt Poppo von Stablo und dann von St Maximin bei Trier, mißlangen. Berühmt waren die Klöster Korvei (seit 822), Bleidenstadt bei Wiesbaden (vor 812), Einsiedeln (934), St Blasien im Schwarzwalde (945), St Gallen, Quedlinburg, das Jungfrauenstift von Gandersheim [4]. Das Kloster Hirschau (Hirsau), das Graf Erlafried von Calw um 838 gegründet hatte und das um das Jahr 1000 ganz verödet war, wurde seit 1059 wiederhergestellt und erhielt aus Einsiedeln neue Bewohner.

In Italien hatte das berühmte Kloster von Monte Cassino unter vielen Stürmen sich rein bewahrt, aber den Einfluß, den Cluny auf andere Länder, auch auf Italien übte, nicht errungen. Manche Abteien schlossen sich der Reform von Cluny an. Aber viele fromme Männer wurden gegen Ende des 10. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts bei dem Anblicke des überall herrschenden Verderbens zu dem Entschlusse gebracht, in abgelegenen Gegenden die strenge Lebensweise der alten Anachoreten des Orients zu erneuern. Unter ihnen war der herzoglichem Geschlechte entsprossene hl. Romuald, der den größten Teil seines langen Lebens in der Einsamkeit der Wälder und Gebirge zubrachte, überall aber, wo er sich blicken ließ, Scharen von Schülern um sich sammelte, bei seiner strengen Lebensweise höchst einflußreich; seine Bußpredigten wirkten fast unwiderstehlich, so daß er selbst die verhärtetsten Sünder bekehrte und die Großen der Welt tief erschütterte. Er zog umher und stiftete Klöster,

---

München 1906. Die Consuetudines Cluniacenses antiquiores gehen auf die Bestimmungen des Benedikt von Aniane zurück. Diese Consuetudines, wodurch der Gottesdienst und das klösterliche Leben im Anschluß an die Ordensregel genau bestimmt wurden, bildeten die Grundlage für den Kongregationsverband der Kluniazenserabteien und wurden von hervorragender Bedeutung für die innere Reform des Klosterlebens.

[1] Mabillon., Annal. O. S. B. l. 62, n. 12. Hauviller, Ulrich von Cluny, Münster i. W. 1897. Berlière, Die Cluniazenser in England, in Stud. u. Mitteil. aus dem Bened.- und Zisterzienserorden XI 414 ff.

[2] Osbern, Vita S. Dunstani, bei Mabillon, Saec. V. O. S. B. 659. Acta Sanctor. Maii IV 344. Stubbs, Memorials of St. Dunstan, London 1874.

[3] Vita S. Gerardi bei Mabillon a. a. O. 248—276. Acta Sanctor. Octobris II 220 f. Berlière, Monasticon belge I., Maredsous 1890, 28 f.

[4] Widukindus Corbeiensis, Annal. sive Res gest. Saxon. Pertz a. a. O. III 416—467. Monumenta Blidenstatens. saec. 9—11. Aus dem Nachlasse von J. Fr. Böhmer, mit Ergänzungen herausgeg. von C. Will, Innsbruck 1874.

denen er tüchtige Vorsteher gab. Um 1018 gründete er zu Camaldoli bei Arezzo in Toskana auf einem steilen Apenninenberge fünf Zellen nebst einem Bethause und übergab sie seinen Begleitern. Sie mußten als Eremiten leben, sich weiß kleiden, das strengste Leben unter Enthaltung von Wein und Fleisch und bei fast beständigem Stillschweigen führen, durften nur zur Absingung der kanonischen Tagzeiten und zum Gottesdienste zusammenkommen. Von da ging Romuald nach Val de Castro im Gebiete von Camerino, wo er einen Verein von Cönobiten stiftete. Der kleine Verein seiner Schüler wuchs allmählich zu einer teils aus Cönobiten teils aus Einsiedlern bestehenden, von ihrem Hauptorte benannten Kongregation der Kamaldulenser heran, die Papst Alexander II. 1072 bestätigte. Der hl. Romuald starb 1027 im hohen Greisenalter. Kaiser Otto III. hatte ihn als seinen geistlichen Vater geehrt; sein Andenken blieb bei seinen Jüngern gesegnet [1]. Ein Schüler Romualds war der Glaubensbote Bruno von Querfurt (oben S. 292).

3. Etwas später als Romuald, um 1036, gründete der hl. Johannes Gualbertus den Orden von Vallombrosa in Toskana. Er war aus Florenz gebürtig, hatte Kriegsdienste genommen und im Begriffe, an dem Mörder eines Verwandten aus Auftrag seines Vaters Blutrache zu üben, an einem Gründonnerstage gegen diesen, der ihm nicht ausweichen konnte und die Arme in Form des Kreuzes ausspannte, Barmherzigkeit geübt. Er ward im Kloster San Miniato bei Florenz gebildet, das er aus Neigung zu größerer Abgeschiedenheit wieder verließ; nachdem er den hl. Romuald besucht hatte, gründete er zu Vallombrosa seine Kongregation, welche die Regel des hl. Benedikt streng beobachten und ein aschgraues Kleid tragen sollte. Seine Jünger lebten anfangs gleich den Kamaldulensern als Einsiedler, wurden aber nachher von ihm in einem Kloster vereinigt, dem sich dann andere Ordenshäuser anschlossen. Johannes Gualbertus starb 78 Jahre alt bei Passiniano 1073 [2].

Gab es auch noch Klöster, die ohne Zucht waren, Mönche, die sich irdischen Geschäften hingaben, lieber „den Regeln des Donatus als denen Benedikts“ ihre Zeit widmeten, ja sogar wieder in die Welt zurückkehrten, so war doch ein mächtiger und viele Frucht verheißender Same ausgestreut und dem Überwuchern eines undisziplinierten Mönchtums gesteuert; dazu wurde durch die neuen Kongregationen, welche eine administrative Zentralisation aller der gleichen Regel unterworfenen Klöster und einen festeren Verband durchführten und die Scheidung der Ordensgeistlichen und der bloßen Laienbrüder bestimmter hervortreten ließen, für die weitesten Kreise der Kirche Großartiges geleistet und eine Reform der gesamten Christenheit angebahnt [3].

---

[1] Regul. Camald. bei Holsten, Cod. reg. monast. II 194 f. Aug. Florentinus, Historiae Camaldulenses p. I, Florentiae 1575; p. II, Venetiae 1579. Tosti, Storia della Badia di Montecas., Napoli 1842 f.

[2] Die Lage von Vallombrosa, die Glaubensreinheit und die Gastlichkeit dieser Einsiedler lobt Ariosto (Orlando furioso XXII 36). Holsten., Cod. regul. mon. IV 358 f. Über die ältesten Consuetudines vgl. Albers in Revue bénédictine 1911, 432 ff. Lebensbeschreibungen in Bibl. hagiogr. latina I 651 f.

[3] Höfler, Deutsche Päpste I 200 f. Petrus Dam., Opusc. XIII, c. 11, 306: Qui relictis spiritualibus studiis addiscere terrenae artis ineptias concupiscunt, parvipendentes siquidem regulam Benedicti regulis gaudent vacare Donati. Opusc. XVI, c. 4, 370: Quod sponte suscipitur, sine peccato non deseritur. F. Neukirch, Das Leben des Petrus Damiani, 1. Tl, Göttingen 1875.

Ähnliches hatte der Orient nicht mehr aufzuweisen, in dem auch die besseren Klöster tief gesunken waren. Das dreijährige Noviziat war dort noch vorgeschrieben, wurde aber sehr oft nicht beachtet. Den Bischöfen ward verboten, aus den Gütern ihrer Kirchen neue Klöster zu gründen; das Gebot der Klausur und andere Vorschriften wurden oft wiederholt[1]. Auch hier suchten öfters die Kaiser dem Überhandnehmen des Besitzes von Klöstern und geistlichen Anstalten zu steuern; so erließ Nikephorus Phokas (963 bis 969) ein Amortisationsgesetz, das aber 987 Basilius II. wieder aufhob[2].

---

[1] Concil. Constantinopol. 861, c. 1—4 5 7. Phot., Ep. 191, p. 289, ed. Mont. Migne l. 2, ep. 30. Hergenröther, Photius I 430 ff. Thomassin. a. a. O. I 3, c. 25, n. 12.

[2] Niceph. Phoc., Const. de monast. Leuncl., Ius Gr. Rom. I, l. 2, 113 f. Basil. II. Nov. de struendis eccles. ebd. S. 117 f. Balsam., In Conc. Constantinopol. 861, c. 1. Beveregius, Pandect. canon. I 333.

Zweites Buch.

Die Reform der Kirche durch das Papsttum. Die Blüte des kirchlich-religiösen Lebens und der Höhepunkt der kirchlich-politischen Macht der Päpste.

(Von der Mitte des 11. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts.)

Literatur. — Weiß, Weltgesch., 3. Aufl. Bd V: Das Zeitalter der Kreuzzüge. Graz 1891. Ranke, Weltgesch. 7. Tl: Höhe und Niedergang des deutschen Kaisertums. 4. Aufl. Leipzig 1893; 8. Teil: Kreuzzüge und päpstliche Weltherrschaft. 3. Aufl. Ebd. 1887. Lavisse et Rambaud, Histoire générale du IVe siècle à nos jours. Bd II: L'Europe féodale; Bd III: Formation des grands états. Paris 1894. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit III, 5. Aufl. Leipzig 1890. Luchaire, Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens. Paris 1883. B. Schmeidler, Italienische Geschichtschreiber des 12. und 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Kulturgesch., in Leipziger histor. Abhandl. Leipzig 1909. W. Stubbs, The later Middle Ages. London 1908. — Rohrbachers Universalgesch. der katholischen Kirche, in deutscher Bearbeitung, Münster i. W. 1860 ff, Bd XVII bis XIX 1. Rocquain, La cour de Rome et l'esprit de la réforme avant Luther. Bd I: La théocratie; Bd II: Les abus, décadence de la papauté. Paris 1893—1895. G. Kaufmann, Kaisertum und Papsttum bis Ende des 13. Jahrhunderts. Berlin 1909. J. v. Pflugk-Harttung, Die Papstwahlen und das Kaisertum (1046 bis 1328). Gotha 1908 (aus der Zeitschr. für Kirchengesch.). A. C. Flick, The Rise of the mediaeval Church. London 1909. — Gesch. der Stadt Rom von Papencordt, Reumont (Bd II), Gregorovius (Bd IV u. V, 5. Aufl.). L. Halphen, Études sur l'administration de Rome au moyen-âge. Paris 1907. E. Calvi, Bibliografia generale di Roma nel medio evo. Milano 1906; Supplemento, ebd. 1908.

Charakter der Periode.

Diese Periode zeigt uns die Reform des innerkirchlichen Lebens durch das Eingreifen der Päpste und die völlige Ausbildung der abendländischen Christenheit zu einer großen Völkergenossenschaft, zu einer Familie von Nationen unter oberster Leitung der geistlichen Gewalt, die sie zu gemeinsamen Unternehmungen aufrief und befähigte. Der Universalismus der Kirche triumphierte über die Selbstsucht der einzelnen Nationen, die ihre gemeinschaftliche Kultur von ihr empfangen hatten. Es ist 1) die Zeit der höchsten Machtentfaltung des päpstlichen Primates, der das Irdische dem Himmlischen unterzuordnen und das Gesetz Christi allenthalben zur Herrschaft zu bringen erfolgreich bestrebt war, wie des Sinkens des Kaisertums, das, seiner Idee untreu geworden, in gewinnlosen Kämpfen und in irregeleiteter Politik sich abschwächte und zersplitterte; 2) die Zeit der Kreuzzüge und der Versuche, den Orient

wieder fest an den Okzident zu knüpfen; 3) die Zeit der Entstehung und Ausbildung der Universitäten, die Blüte der Rechtsstudien, der Scholastik und eines mächtigen Aufschwunges in der religiösen Kunst; 4) die Zeit, in der das Rittertum wie das Bürgertum, vom Geiste des Glaubens beseelt, in großartigen Vereinigungen zusammenwirkten und neue religiöse Kongregationen den Bedürfnissen der christlichen Welt ausreichend entsprachen, den Kampf mit den gefährlichsten Sekten in erfolgreicher Weise bestanden, neue Gebiete für die Kirche eroberten. Priestertum, Rittertum, Bürgertum wirkten nebeneinander; Politik, Wissenschaft und Kunst wie das ganze Leben sind vom christlichen Geiste durchdrungen und in voller Harmonie. Der Widerstreit gegen die kirchlichen Prinzipien führt auch zum Widerstreit mit der staatlichen Ordnung. Zwei Ideen waren es, die allen die höchsten waren, für die sie selbst ihr Leben einsetzten: Freiheit und Religion (Johann von Salisbury, Brief 193). Beide unterstützten sich wechselseitig. Die Kirche, in der die Religion verkörpert war, beschützte auch die Freiheit. Das höchste und erhabenste Gut war die Religion, der auch die Freiheit nachstand, in der auch diese ihre Stütze und Schranke fand. Nur dem Gesetze Gottes unterworfen zu sein, das die irdische Freiheit recht gebrauchen lehrte, der Ungerechtigkeit zu widerstehen, auch wenn sie der mächtigste Fürst vertrat, das erschien als der Ruhm und die Zierde des großen und freien Mannes. Die Freiheit der Kirche zu schirmen war die erste Pflicht und die schönste Ehre ihrer Hirten (Petrus von Blois, Brief 10).

Der Höhepunkt der mittelalterlichen Entwicklung findet sich in dem Pontifikate Innozenz' III. Einige Zeit erhält sie sich auf der Höhe, dann aber steigt sie wieder abwärts; auch ihre Schattenseiten machen sich geltend; die frische Begeisterung weicht träger Erschlaffung; die großartigen Institutionen arten aus, und neue gewaltige Kämpfe mit der erstarkten weltlichen Gewalt wie mit neu auftauchenden Geistesrichtungen bereiten nach und nach eine völlige Umgestaltung vor, die das Mittelalter ebenso zu Grabe zu geleiten droht, wie dieses das heidnische Altertum einst völlig zur Ruhestätte gebracht, aber der schwer heimgesuchten Kirche nur neue Siege und Triumphe unter neuen Verhältnissen bereitet.

Erster Abschnitt.

Die Reform des Weltklerus und der Investiturstreit.

(1054—1123.)

Quellen. — Papstbriefe bei Jaffé, Regesta Pontif. Rom. I, ed. 2, 549—822. Regesta Pontificum Romanorum, ed. Kehr. Berolini 1906 f. Watterich, Vitae Pontificum Rom. 2 Bde. Lips. 1862. Konzilsakten bei Mansi, Conc. coll. XIX XX XXI. Hefele, Konziliengesch. IV, 2. Aufl., 777 bis zum Schluß; V, 2. Aufl., von Knöpfler, 1—384. Petrus Dam., Opera omnia, ed. Migne, Patr. lat. Bd 144 u. 145. Vgl. Scheffer-Boichorst, Textkritische Bemerkungen zu des Petrus Damiani Disceptatio synodalis, in Mitteil. des Instituts für österreichische Gesch. 1892, 129 ff. Libelli de lite imperatorum et pontificum saec. XI et XII conscripti (Mon. Germ. hist.). 3 Bde. Hannov. 1890—1897. Zu einzelnen der Schriften vgl. Martens, Über die Geschichtschreibung Bonitos von Sutri, in Tübinger Theol. Quartalschr. 1883, 457 ff; Pflugk-Harttung, Beiträge zur Kritik von Bonizo,

Lambert und Berthold, in Neues Archiv 1887, 325 ff; R. Bock, Die Glaubwürdigkeit der Nachrichten Bonithos von Sutri im Liber ad amicum und deren Verwertung in der neueren Geschichtschreibung, in Histor. Studien LXXIII. Berlin 1909; Sdralek, Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz. Paderborn 1890 (dazu Michael in Zeitschr. für kathol. Theol. 1891, 81 ff); Thaner, Zu zwei Streitschriften des 11. Jahrhunderts, in Neues Archiv 1891, 529 ff; Sackur, Zu den Streitschriften des Deusdedit und Hugo von Fleury, in Neues Archiv 1890, 547 ff; Kayser, Placidus von Nonantula: De honore ecclesiae. (Diss.) Kiel 1888; Sackur, Zur Chronologie der Streitschriften des Gottfried von Vendôme, in Neues Archiv 1891, 327 ff; Heinzelmann, Die Farfenser Streitschriften. Ein Beitrag zur Gesch. des Investiturstreites. (Diss.) Straßburg 1904. Ivo Carnot., Opera, ed. Migne a. a. O. Bd 161 162. Fournier, Les collections canoniques attribuées à Yves de Chartres, in Bibl. de l'École des chartes 1896, LVIII 645 ff; 1897, LVII 293 ff 410 ff 624 ff. Godefridus, abbas Vindocinensis (Vendôme), Epistolae, ed. Migne a. a. O. Bd 157. Compain, Étude sur Geoffroi de Vendôme. Paris 1892. Deusdedit, Collectio canonum, ed. Martinucci, Romae 1869. Stevenson, Osservazioni sulla Collectio canonum di Deusdedit, in Archivio della Società romana di storia patria 1885, 300 ff. V. Wolf von Glanvell, Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit I. Die Kanonessammlung selbst. Paderborn 1905. E. Hirsch, Die Auffassung der simonistischen und schismatischen Weihen im 11. Jahrh., besonders bei Kard. Deusdedit, in Archiv für kathol. Kirchenrecht 1907, 25 ff; Kard. Deusdedits Stellung zur Laieninvestitur (ebd. 1908, 34 ff). Gerhohus Reichersberg., De investigatione Antichristi, ed. Scheibelberger. Lincii 1875; Tractatus adv. simoniacos, ed. Migne a. a. O. 194, 1335 ff. Jaksch, Zu Gerhochs von Reichersberg Schrift Adv. simoniacos, in Mitteil. des Instituts für österreich. Gesch. 1885, 254 ff. Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente. Analekten zur Kirchengesch. des Mittelalters, in Kirchengeschichtl. Studien I 2. Münster 1891. Fournier, Le premier Manuel canonique de la réforme du XIe siècle, in Mélanges d'archéol. et d'histoire 1894, 147 ff 275 ff. Udalricus Babenberg., Codex epistolaris, ed. Jaffé, Bibl. rerum German. V 17 ff. Dümmler, Eine Streitschrift für die Priesterehe, in Sitzungsber. der preuß. Akad. der Wiss. 1902, 418 ff. Zu allen Quellen vgl. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. Leipzig 1894. F. Bucalo, La riforma morale della chiesa nel medio evo e la letteratura antiecclesiastica italiana. Palermo 1904. — Chroniken: Leo Ostiensis, episc., Chronica monasterii Casinensis, ed. Wattenbach, Mon. Germ. hist. Script. VII 574 ff. Cardinalis Aragoniae, Vitae nonnullorum Pontificum (1050—1241), aus Cencius Camerarius, ed. Muratori, Scriptor. rer. Ital. III 1, 273 ff. Cencius Camerarius, Chronica Rom. Pontif., ed. Weiland, bei Pertz, Archiv 1874, 60 ff. Lambertus Hersfeld., monachus, Annales (bis 1077), ed. Holder-Egger, Hannov. 1894. Bertholdus Constantiensis, Annales (1054—1100), ed. Mon. Germ. hist. Script. V 264 ff. Annales Romani, ed. Duchesne, Lib. Pontif. II 329 ff. Marianus Scotus, Chronicon (bis 1082, mit Forts.), ed. Waitz, Mon. Germ. hist. Script. V 495 ff; XIII 74 ff. Annales Altahenses, ed. Oefele, ed. 2, Hannov. 1891. Bernoldus Constantiensis, Chronicon, bei Pertz, Mon. Germ. hist. Script. V 385 ff; vgl. A. Dular, Bernold de Constance, in Revue d'hist. et de littér. relig. 1911, 464 ff. Ekkehardus Uraugiensis, Chronicon, ed. Pertz a. a. O. VI 17 ff. Ordericus Vitalis, Histor. ecclesiastica, ed. A. Leprevost et L. Delisle. 5 Bde. Paris 1838—1855. Wibel, Beiträge zur Kritik der Annales regni Francorum und der Annales Einhardi. Straßburg 1902.

Literatur. — Langen, Gesch. der römischen Kirche bis Gregor VII. Bonn 1892; bis Innozenz III. Ebd. 1893. Baxmann, Die Politik der Päpste II. Elberfeld 1869. Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. von Meyer v. Knonau. 7 Bde. Leipzig 1890—1909. Voigt, Die Klosterpolitik der salischen Kaiser und Könige. Leipzig 1889. Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV. Freiburg i. B. 1886. Solmi, Stato e Chiesa secondo gli scritti politici da Carlo magno fino al concordato di Worms. Modena 1901. — Halfmann, Kardinal Humbert, sein Leben und seine Werke. Göttingen

1883. Capecelatro, Storia di S. Pier Damiano e del suo tempo. Tournay 1889. Kleinermanns, Der hl. Petrus Damiani. Steyl 1882. R. Biron, St. Pierre Damien. („Les Saints".) Paris 1908. J. A. Endres, Petrus Damiani und die weltliche Wissenschaft, in Beiträge zur Gesch. des Mittelalters VIII 31. Münster 1910. Roth, Der hl. Petrus Damiani O. S. B., Kardinalbischof von Ostia, in Studien und Mitteil. aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden 1886 und 1887, mehrere Forts. Pfülf, Damianis Zwist mit Hildebrand, in Stimmen aus Maria-Laach XLI (1892) 281 ff 400 ff 508 ff. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands III³⁻⁴. Leipzig 1906. — Antonelli, L' idea guelfa e l' idea ghibellina dal „dictatus papae" al libro „De monarchia". Roma 1895. Auerbach, Die französische Politik der päpstlichen Kurie vom Tode Leos IX. bis zum Regierungsantritt Alexanders II. (Diss.) Halle 1893. Cauchie, La querelle des investitures dans les diocèses de Liège et de Cambrai. 2 part. Louvain 1889—1891. Schmid, Die kirchengeschichtl. Verhältnisse der Schweiz in der Zeit des Investiturstreites, in Kathol. Schweizerblätter 1891, 378 ff 436 ff. Benz, Die Stellung der Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg im Investiturstreit unter Heinrich IV. und Heinrich V. Dresden 1899. Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France du Xe au XIIe siècle. Paris 1890. A. Scharnagl, Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites, in Kirchenrechtl. Abhandl. LVI. Stuttgart 1908. — Ribbeck, Gerhoh von Reichersberg und seine Ideen über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, in Forsch. zur deutschen Gesch. 1884, 1 ff. Grisar, Die Investiturfrage nach ungedruckten Schriften Gerhohs von Reichersberg, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1885, 536 ff. Sturmhöfel, Gerhoh von Reichersberg über die Sittenzustände der zeitgenössischen Geistlichkeit. (Progr.) Leipzig 1888. Spohr, Über die politische und publizistische Wirksamkeit Gerhards von Salzburg. (Diss.) Halle 1891. Gigalski, Bruno, Bischof von Segni, Abt von Monte Cassino, in Kirchengeschichtl. Studien III 4. Münster 1898. Esmein, La question des investitures dans les lettres d'Yves de Chartres, in Bibl. de l'École des hautes études. Sciences relig. I, Paris 1890, 139 ff. Sieber, Bischof Ivo von Chartres und seine Stellung zu den kirchenpolit. Fragen seiner Zeit. (Diss.) Königsberg 1886. Bernheim, Investitur und Bischofswahl im 11. und 12. Jahrhundert, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1885, 303 ff.

1. Das Papsttum und dessen Tätigkeit zur Reform des kirchlichen Lebens von Viktor II. bis Nikolaus II. (1055—1061).

Literatur. — Höfler, Die deutschen Päpste II. Regensburg 1839. Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhles (s. oben S. 219). Will, Die Anfänge der Restauration der Kirche im 11. Jahrhundert. Marburg 1864. E. Höhne, Kaiser Heinrich IV. Sein Leben und seine Kämpfe (1050—1106), nach dem Urteile seiner deutschen Zeitgenossen. Gütersloh 1906. — Will, Viktor II. als Papst und Reichsverweser, in Tübinger Theol. Quartalschr. 1862, 185 ff; Die apostolische Tätigkeit Papst Stephans IX., in Österr. Vierteljahrsschr. für Theologie 1862, 457 ff. Robert, Un pape belge. Histoire du pape Étienne X. Bruxelles 1892. Delarc, Le pontificat de Nicolas II., in Revue des quest. histor. XL (1888) 341 ff. A. Clavel, Le pape Nicolas II, son œuvre disciplinaire. (Thèse.) Lyon 1906. Panzer, Papstwahl und Laieninvestitur zur Zeit Papst Nikolaus' II., in Histor. Taschenbuch, 6. Folge, IV (1885) 53 ff.

1. Die durch Papst Leo IX. und seinen Ratgeber Hildebrand mit aller Kraft unternommene Abstellung der Mißbräuche im kirchlichen Leben (oben S. 225 ff) wurde durch seine Nachfolger in demselben Geiste fortgesetzt. Zunächst galt es, die simonistische Besetzung der kirchlichen Ämter zu beseitigen und das unlautere, unkirchliche Leben zahlreicher Mitglieder des geistlichen Standes zu bessern. Je mehr das Papsttum sich seiner hohen Aufgabe bewußt wurde, um so deutlicher ergab es sich, daß der maßgebende Einfluß, den das

Kaisertum auf die Besetzung des Apostolischen Stuhles und der Bischofsstühle des Reiches ausübte, eine verhängnisvolle Unfreiheit der kirchlichen Verwaltung im Gefolge hatte. Auch hier galt es, die Kirche aus den Fesseln zu lösen, welche die Entwicklung der vorhergehenden Zeit ihr angelegt hatte. Die kräftige Durchführung dieser Reformen führte das Papsttum auf die Höhe seiner kirchlich-politischen Macht, die ein besonderes Merkmal der kirchlichen Entwicklung jener Epoche bildet.

Nach Leos IX. Tod wollten Klerus und Volk dessen vertrautesten Ratgeber Hildebrand zum Nachfolger wählen, aber dieser selbst mahnte davon ab und begab sich nach Deutschland zu Kaiser Heinrich III., um mit ihm die Neubesetzung des Heiligen Stuhles zu vereinbaren. Er, in dessen Hand die Römer vertrauensvoll die Sache gelegt hatten, wußte sehr wohl, daß die Wahl eines römischen Geistlichen — an tüchtigen fehlte es nicht mehr — nur neue Störungen veranlaßt und bei dem Kaiser, der eifersüchtig an den einmal erlangten Vorrechten festhielt, Widerstand gefunden hätte. Hildebrand überraschte den Kaiser mit der dringenden Bitte, den Bischof Gebhard von Eichstätt auf den Stuhl Petri zu erheben, einen Mann, der sich oft dem edlen Leo und ihm hinderlich bewiesen, aber doch treuer Sohn der Kirche und vom Verderben der Zeit unbefleckt geblieben war, dazu eine große staatsmännische Begabung entfaltet hatte. Heinrich war über diesen Vorschlag wie über die Bitte, auf sein Patriziat zu verzichten, betroffen; er machte mehrere Bedenken geltend, namentlich, daß er den Gebhard, seinen vertrauten Rat, nicht entbehren könne; er machte selbst andere Vorschläge und schien mißtrauisch; da Hildebrand doch nur einen Teil der Wähler zu repräsentieren schien, wollte er noch andere Gesandte abwarten; Gebhard selbst war nicht zur Übernahme der päpstlichen Würde geneigt. Aber Hildebrand beharrte auf seinem Vorschlage. Endlich nach fünf Monaten gab Gebhard nach, jedoch unter der Bedingung, daß der Kaiser dem hl. Petrus das Seinige erstatte und er selbst in Rom gleich seinem Vorgänger kanonisch gewählt werde. Da Heinrich III. zustimmte, trat er mit Hildebrand die Reise an; er ward zu Rom 13. April 1055 als Viktor II. inthronisiert (1055—1057). Dieser fünfte deutsche Papst, Sohn des Hartwig und der Baliza, aus einem bayrischen Adelsgeschlechte (nach späterer Eichstätter Überlieferung aus dem Grafengeschlecht von Hirschberg und Dollenstein), wirkte in seinem zweijährigen Pontifikate mit dem Geiste und der Kraft seines Vorgängers, den er einst gekränkt zu haben tief bereute. Bald kam der Kaiser nach Italien, hielt im Mai auf den Ronkalischen Feldern einen Reichstag, kam in Florenz mit dem Papste zusammen und wohnte der von diesem gehaltenen Pfingstsynode bei, die mehrere simonistische und unsittliche Bischöfe absetzte (darunter den von Florenz selbst) und jede Schmälerung des Kirchenguts durch Bischöfe mit dem Banne bedrohte. Auf Heinrichs Ansuchen verbot der Papst dem kastilischen König Ferdinand die Fortführung des Kaisertitels unter Androhung der Exkommunikation. Heinrich zürnte der Markgräfin Beatrix von Toskana, die nach dem Tode ihres ersten Gatten Bonifaz (1052) den kriegstüchtigen, aber vom Kaiser des Herzogtums Lothringen entsetzten Gottfried geheiratet hatte; es gelang ihr nicht, seinen politischen Argwohn zu entkräften, weshalb er sie und ihre Kinder als Geiseln mit sich führte; erst im folgenden Jahre söhnte er sich mit

Gottfried aus. Dem Papste aber übergab der Kaiser seinem Versprechen gemäß das Herzogtum Spoleto und die Grafschaft Camerino.

Papst Viktor sandte den Kardinal Hildebrand als Legaten nach Frankreich, wo er mehrere verbrecherische Bischöfe absetzte und auf die Abhaltung weiterer Reformsynoden drang. Im südlichen Frankreich wirkten die Erzbischöfe Raimbald von Lyon und Pontius von Aix als päpstliche Legaten in gleicher Richtung. Von Heinrich III., der in seiner letzten Regierungszeit vielfach vom Verrate der deutschen Fürsten zu leiden hatte, dringend eingeladen, eilte Viktor im Herbste 1056 zu ihm nach Deutschland, traf ihn (8. September) in Goslar und empfing dessen letzten Seufzer (5. Oktober) zu Bodfeld am Harz. Vor seinem Ende stellte Heinrich III. die Kaiserin Agnes und seinen ihm gleichnamigen Sohn unter den Schutz des Papstes und übertrug diesem das Amt des Reichsverwesers. Viktor sorgte für die Bestattung der Kaiserleiche im Dom zu Speier, ordnete in versöhnlichem Sinne die Angelegenheiten des Reiches, hielt (Dezember 1056) einen deutschen Fürstentag zu Köln ab, dann einen weiteren in Regensburg. Mit dem zum Patrizier Roms ernannten Herzog Gottfried, dessen Gemahlin Beatrix und ihrer Tochter Mathilde kehrte er nach Italien zurück, nachdem er den Erzbischof Anno von Köln als seinen Stellvertreter in der Reichsverwesung bestellt hatte. Ostern 1057 hielt der Papst wieder ein Laterankonzil. Aufgerieben von Anstrengungen, ward er bald von einem tödlichen Fieber ergriffen, dem er in Arezzo am 28. Juli 1057 erlag. Sein früher Tod war ein schwerer Verlust für die Kirche und für das deutsche Reich, in dem bald wieder Aufruhr und Fehdelust mächtig tobten, denen jetzt kein genügender Widerstand geleistet ward. Sofort bemächtigte sich Herzog Gottfried der Gebiete von Spoleto und Camerino und sicherte sich als mächtigster Fürst Italiens und Patrizius Roms seinen Einfluß auf diese Stadt. Doch geschah es allem Anschein nach ohne sein Zutun, daß sein eigener Bruder, der verdienstvolle Kardinalpriester Friedrich von St Chrysogonus, Abt von Monte Cassino, zum Nachfolger Viktors gewählt ward.

2. Als nämlich in Rom die Nachricht vom Tode Viktors eingetroffen war (31. Juli), wandten sich Klerus und Volk an den eben anwesenden Kardinal Friedrich mit einer Anfrage über die Papstwahl; dieser schlug fünf tüchtige Männer vor, darunter die Kardinäle Humbert und Hildebrand; man erklärte, ihn wählen zu wollen trotz seines Widerstandes. Am 2. August 1057 ward er gewählt, nach St Peter geführt und geweiht, wobei ihm der Name Stephan beigelegt ward. Eine Bestätigung des deutschen Hofes war nicht nachzusuchen; die Kaiserin hatte das Recht ihres verstorbenen Gatten nicht; ihr Sohn Heinrich IV. zählte erst fünf Jahre und war noch nicht Patrizier; das Patriziat hatte der Bruder des Gewählten inne. Auch fand die Anerkennung der Wahl am deutschen Hofe keine Schwierigkeit. Stephan IX. (1057—1058), der sechste der deutschen Päpste, blieb vier Monate in Rom, sorgte für die Reinheit des Klerus, verweilte längere Zeit in seinem früheren Kloster (November 1057 bis 10. Februar 1058), dem der fromme Desiderius als Abt vorgesetzt ward, erhob den sittenstrengen Petrus Damiani, Abt vom heiligen Kreuze von Avellano, zum Kardinalbischof von Ostia, belegte wegen ungerechter Überlassung der den Mönchen entrissenen Kirche St Vinzenz an einen Priester Lando diesen und die Bürger

von Capua mit Zensuren, rüstete zu einer Expedition gegen die Normannen, starb aber schon am 29. März 1058 zu Florenz. Im Vorgefühl seines Todes hatte er vor seiner Abreise aus Rom die Geistlichen und Bürger geloben lassen, nicht eher zur Wahl seines Nachfolgers zu schreiten, als bis Kardinallegat Hildebrand aus Deutschland zurückgekehrt sein würde. So groß war schon damals das Ansehen und das Zutrauen, das dieser große Mann sich allenthalben erworben hatte.

3. Diese Frist benutzte jedoch die tusculanische Partei, die jetzt nichts mehr zu fürchten hatte, da auch Herzog Gottfried am deutschen Hofe mißfällig und dieser Hof gelähmt und zersplittert war; die italienische Eifersucht gegen den so lange überwiegenden deutschen Einfluß kam ihr zu Hilfe. Graf Gregor von Tusculum, vom Grafen Gerard von Galeria und vielen Capitani unterstützt, rief im April den Bischof Johannes von Velletri unter dem Namen Benedikt X. als Papst aus (1058—1059). Petrus Damiani und die meisten Kardinäle protestierten dagegen und belegten die Teilnehmer an jener Erhebung mit dem Banne. Aber sie mußten aus Rom fliehen, sandten jedoch im Einverständnisse mit vielen jener gewaltsamen und nicht ohne Geldspenden erzielten Erhebung abgeneigten Römern Gesandte an die Kaiserin Agnes und ihren Sohn und erbaten sich einen Vorschlag für die Besetzung des Pontifikats; lieber wollten sie noch einmal dem deutschen Hofe folgen, als von einer einheimischen Adelspartei ein Oberhaupt sich aufdringen lassen. Kardinal Hildebrand, bereits aus Deutschland nach Italien zurückgekehrt, unterbrach seine Reise nach Rom auf erlangte Kunde von den dortigen Vorgängen zu Florenz, lud brieflich die Kardinäle und die angesehensten Römer zu sich ein und lenkte zu Siena die Wahl auf den Bischof Gerhard von Florenz, einen Mann burgundischer Abkunft. Dieser wollte nicht nach Rom ziehen, bevor der Eindringling Benedikt X. durch rechtskräftigen Spruch abgesetzt sei, zu welchem Zweck im Beisein des Herzogs Gottfried, des für die Lombardei bestellten königlichen Kanzlers Guibert von Parma und vieler Bischöfe eine Synode zu Sutri stattfand, über deren Beschlüsse wir nicht näher unterrichtet sind. In Rom kämpften die beiden feindlichen Parteien miteinander; Benedikt wartete den Einzug Gerhards, den Herzog Gottfried nach Rom führen sollte, nicht ab, sondern gab den päpstlichen Stuhl auf. Gerhard kam nach Rom, wo ihn Klerus und Volk ehrenvoll empfingen und unter dem Namen Nikolaus II. zum Papste krönten (Januar 1059). Für diese Erhebung hatte der deutsche Hof, an den unabhängig von Hildebrand eine Gesandtschaft abgegangen war, sich ebenfalls ausgesprochen. Benedikt unterwarf sich kurz darauf dem neuen Papste. Nikolaus II. (1058—1061), hochgebildet und sittenrein, umgab sich mit den tüchtigsten Männern, bereiste die Marken, erhob dort den Abt Desiderius von Monte Cassino zum Kardinalpriester, machte ihn zu seinem Stellvertreter für die Gegend von Benevent und Kampanien und traf sofort alle Anstalten für eine große Ostersynode zu Rom (April 1059), zu welcher sich 113 Bischöfe, viele Äbte und Priester einfanden.

Nach den Erfahrungen der letzten Zeiten war eine genauere Regelung der Papstwahl dringendes Bedürfnis. Man mußte möglichste Sicherung ihrer Freiheit einerseits den römischen Parteien, anderseits dem deutschen Hofe und dem zukünftigen Kaiser gegenüber anstreben, und da die Herstellung völliger Freiheit noch nicht erreichbar war, sich mit dem praktisch Erreichbaren begnügen.

Zu diesem Behufe ward verordnet, beim Tode des Papstes sollten vornehmlich und zuerst die Kardinalbischöfe untereinander umsichtig über die Wahl verhandeln, dann die Kardinalkleriker beiziehen; darauf erst hätten der übrige Klerus und das Volk ihre Beistimmung zu der neuen Wahl zu äußern; das sollte hauptsächlich dazu dienen, den Einfluß leicht erkäuflicher Personen zu beschränken. Nur ein Mitglied des römischen Klerus sollte gewählt werden können, außer wo kein taugliches sich finde. Ferner soll die Wahl geschehen mit Vorbehalt der schuldigen Achtung und Ehrerbietung gegen den König Heinrich, den zukünftigen Kaiser, und dessen Nachfolger, die dieses Recht persönlich vom Apostolischen Stuhl erlangten. Man wollte der Zukunft nicht vorgreifen, noch auch den deutschen Hof beleidigen; unter der Ehrerbietung gegen den König dachten sich wohl die streng kirchlich Gesinnten die Anzeige der geschehenen Wahl, die auf die kaiserlichen Rechte Bedachten deren Bestätigung; nahm man aber auch letztere Bedeutung, so sollte das Recht nur kraft eines bloß der Person geltenden Indultes geübt werden, das daher bei einem neuen Kaiser der Erneuerung bedurfte. Auch ward erlaubt, falls in Rom Hindernisse obwalteten, die Wahl an einem andern Orte vorzunehmen, wobei neben den Kardinälen wenige Laien genügen sollten. Der Gewählte sollte bereits vor der Inthronisation volle Jurisdiktion haben, wie sie auch Gregor d. Gr. geübt hatte, die Übertreter dieses Dekretes aber dem Anathem verfallen sein[1]. Dieselbe

---

[1] Das Wahldekret Nikolaus' II. ist in verschiedenen Rezensionen überliefert, und die Handschriften wichen frühzeitig so voneinander ab, daß schon 30 Jahre nach dem Erlaß über die Verschiedenheit geklagt ward (Anselmus Lucensis, Liber contra eos, qui dicunt regali potestati Christi ecclesiam subiacere; Bardo, Vita Anselmi episcop. Lucen., bei Pertz, Mon. Germ. hist. Script. XII 1 ff; Deusdedit, Libellus contra invasores, ed. Mon. Germ. Libelli de lite II 300 ff). Über die Texte siehe besonders Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II., Straßburg 1879; dazu Grauert, Das Dekret Nikolaus' II. von 1059, in Histor. Jahrbuch 1880, 502 ff. Die Texte, deren Abweichung von absichtlichen Veränderungen herrührt, lassen sich in zwei Hauptklassen teilen, von denen die erste (I) ein besonderes Gewicht auf den bei der Papstwahl dem deutschen Könige zustehenden Anteil legt, die zweite (II) namentlich den überwiegenden Einfluß der Kardinalbischöfe hervorhebt. Die Klasse I repräsentieren: eine Handschrift des ehemaligen Klosters Floreffe in Belgien (abgedr. bei Martène, Ampliss. Collectio VII 59), welche die gleiche Quelle hat wie eine Berliner Handschrift (Cod. Berol. mscr. q. 324); Chronicon Farfense (ed. Muratori, Rer. Ital. Script. II, pars 2, p. 645), wozu auch die Handschriften Cod. latin. Monacensis 148 und Cod. Vindobonensis 2213 zu vergleichen sind; Codex Udalrici, Babenbergensis, ed. Jaffé, Bibl. rerum Germanic. V 17 ff, s. S. 41; Codex Vaticanus 1984, ed. Pertz, Mon. Germ. Leg. II 176 f. Die Klasse II repräsentieren: Hugo Flaviniacensis, Chronicon Virdunense, ed. Pertz, Mon. Germ. hist. Script. VIII 288 ff; Hugo Floriacensis, De regia potestate et sacerdotali dignitate, ed. Sackur, Mon. Germ. Libelli de lite 2, 466 ff; diese beiden benutzten die gleiche Vorlage; selbständig ist der Codex Parisinus lat. 10 402; die Texte bei Ivo Carnot. Panormia III 1, im Codex Parisinus lat. 3876 und bei Gratian., Decr. c. 1, d. 23 stehen in näherer Verbindung. Den echten Text suchten früher die meisten Gelehrten in der ersten Klasse; so Jaffé, Reg.[1] 385; Hefele, Konziliengesch. IV[1] 757; Watterich a. a. O. 229 f; Will, Anf. II 167; Papencordt a. a. O. 200; dagegen räumten Gieseler (Kirchengesch.[4]), Phillips (Kirchenrecht V 802), Waitz (Forschungen zur deutschen Gesch. IV 105—109), Cunitz (De Nicolai II. decreto de electione Pont. Rom. Argent. 1837) der zweiten Klasse den Vorzug ein. Will (Anf. II 167 ff 210 ff

Synode stellte noch 13 Kanones auf, wovon der erste aussprach, die Papstwahl stehe zunächst den Kardinalbischöfen zu, der zweite die Plünderung der Ver-

---

und Histor.-polit. Bl. 1862, Hft 6, S. 472 ff) nahm an, Nikolaus II. habe 1061 das Wahldekret von 1059 modifiziert und den Anteil des Königs beschränkt, woran teilweise schon Höfler (a. a. O. II 357) und Gfrörer (Gregor VII. I 633 ff) gedacht hatten, wogegen aber Hefele (a. a. O. IV 778 ff; V 4) sich aussprach. Gegen Waitz führte Will weiter aus, die beiden vorhandenen Texte seien unecht und der Wortlaut eines jeden ein wesentlich anderer als der ursprüngliche (Forschungen zur deutschen Gesch. IV 535 bis 550); ersterer erklärte, den Ausführungen Wills nicht folgen, den Zweifel gegen den ganzen Text der Rezension II nicht teilen zu können, während Giesebrecht (Das echte Dekret Nikolaus' II. und die Fälschungen, im Münchener Histor. Taschenbuch 1867, 156 ff) sich an Will anschloß und den Text I dem Wormser Pseudokonzil von 1076, den Text II der Zeit Urbans II. zuschrieb. Hugo Sauer (De statuto Nicol. II., Bonnae 1866) dagegen hielt Text II für älter als Text I und bemühte sich, auf andere Weise den ursprünglichen Text wiederherzustellen. Gegen beide letztere erhob sich der scharfsinnige Waitz (Forschungen VII 401 ff). Weiter ward die Kontroverse fortgeführt durch Sauer (Sybels Histor. Zeitschr. 1867, 161), Will (Bonner Theol. Literatur-Bl. 1868, 439 ff) und Waitz. Daß das Dekret nur gegen den römischen Adel, nicht gegen den deutschen König, dem der Papst trotz mangelnder Kaiserkrönung sogar eine Begünstigung, selbst das Recht der Denomination des Papstes zugestanden habe, gerichtet gewesen sei, nahm Lindner (Anno II., der heilige Erzbischof von Köln, Leipzig 1869) an. Zöpffel (Die Papstwahlen, Göttingen 1872) wollte tractantes bei Cardinales Episcopi gleich eligentes nehmen und darin eine Vergünstigung der Kardinalbischöfe sehen, während Bernhardi, der Text II verwirft, die Bevorzugung der letzteren ebenso für eine Fälschung hält. Vgl. noch die weitere Literatur Granderath in den Stimmen aus Maria-Laach IV (1875) 405 ff; Will, Histor.-polit. Bl. 1878, LXXXI 198. Aber immer mehr wurde der II. Text, die päpstliche Fassung, als die einzig echte anerkannt. So von Hefele, Konziliengesch. IV² 800 ff; Weizsäcker in Jahrbuch für deutsche Theologie 1872, 486 ff; Scheffer-Boichorst, Grauert (s. oben) u. a. J. v. Pflugk-Harttung (Das Papstwahldekret des Jahres 1059, in Mitteil. des Inst. für österreich. Gesch. 1906, 11 ff), hält wieder beide Texte für Fälschungen, und zwar für „päpstliche Fälschungen". Das Hauptgewicht legte Nikolaus II. (Ep.: Mansi, Conc. coll. XIX 897 907) auf die hervorragende und maßgebende Tätigkeit der Kardinalbischöfe; ebenso Petrus Damiani (l. 1, ep. 20; Opp. I 36: Quid tibi de cardinalibus videtur episcopis, qui videl. et Rom. Pontificem principaliter eligunt? S. 40: Cum electio illa per episcoporum cardinalium fieri debeat principale iudicium, secundo loco iure praebeat clerus assensum, tertio popularis favor attollat applausum, sicque suspendenda est causa, usque dum regiae celsitudinis consulatur auctoritas, nisi periculum fortassis immineat, quod rem quantocius accelerare compellat). Betreffs der Nachfolger Heinrichs III. haben beide Texte die Beschränkung: qui ab hac Ap. Sede personaliter hoc ius impetraverint ganz gleich, nur an verschiedener Stelle. Die verschiedene Deutung von honor et reverentia erhellt aus Anselm von Lucca (nach Giesebrecht: Deusdedit) c. Guibert. Antipap. (Canisius-Basnage a. a. O. III 382): Ut obeunte Apostolico pontifice successor eligeretur et electio eius regi notificaretur, facta vero electione et ... regi notificata, ita demum pontifex consecraretur. Hier haben wir sicher die päpstliche Auffassung vor uns. Canon. Concil. Rom.: Mansi a. a. O. XIX 897. Über die Tragweite des Dekretes bezüglich der Gültigkeit der Papstwahl s. Michael, Hat Nikolaus II. jede simonistische Neubesetzung des Heiligen Stuhles für ungültig erklärt? in Zeitschr. für kathol. Theol. 1898, 761 ff; 1899, 191 ff; Grauert, Nikolaus' II. Papstwahldekret und Simonieverbot, in Histor. Jahrbuch 1898, 827 ff); Papstwahlstudien I (ebd. 1899) 236 ff. Vgl. noch Grauert, Das gefälschte Aachener Karlsdiplom und der Königsparagraph der Papstwahlordnung von 1059, in Histor. Jahrbuch 1892, 172 ff; Panzer, Das Wahldekret Nikolaus' II. und sein Rundschreiben Vigilantia universalis, in Zeitschr. für Kirchenrecht 1890, 400 ff.

lassenschaft eines Papstes oder Bischofs, der dritte das Anhören der Messe eines notorisch im Konkubinate lebenden Priesters untersagte, der vierte dem Klerus das gemeinsame Leben einschärfte, der sechste aber den Klerikern die Annahme von Kirchenämtern aus den Händen der Laien, der neunte desgleichen simonistische Weihen und Pfründeverleihungen verbot, während der letzte gegen die plötzliche Erhebung von Laien zu kirchlichen Weihen gerichtet war.

Bald nach dieser Synode begab sich Nikolaus II. nach Monte Cassino und von da nach Melfi, wo er im Juli 1059 eine Synode zur Durchführung der kirchlichen Reformen hielt, und trat dann in Unterhandlungen mit den mächtigen Normannen, deren Haupt Robert Guiscard (Witzgard) dem neuen Reiche Sicherheit und Legitimität durch die Gunst des Papstes zu verschaffen sich bemühte. Herzog Robert empfing den Papst mit aller Ehrerbietung und ließ sich von ihm mit Apulien und Kalabrien sowie mit Sizilien, das er den Sarazenen entreißen wollte, belehnen gegen die Entrichtung eines jährlichen Zinses; er schwor dem Papste Vasallentreue und verpflichtete sich, den römischen Stuhl, seine Güter und die Freiheit der Papstwahl zu beschützen. Dasselbe tat Graf Richard von Aversa bezüglich des Fürstentums Capua. So gewann der römische Stuhl, der sich Benevent vorbehielt, im Süden Italiens eine neue Stütze, deren er sehr bedurfte, da in Deutschland ein heftiger Widerstand gegen das Papstwahldekret aufkam. Im August hielt der Papst eine Synode zu Benevent und kehrte mit einem normannischen Heere, das Präneste, Tusculum, Nomentana unter die Herrschaft des Heiligen Stuhles zurückbrachte und mehrere Burgen des trotzigen Adels, besonders des Grafen von Galeria, zerstörte, nach Rom zurück. Nikolaus erhob den Hildebrand zum Archidiakon, sandte den Kardinal Petrus Damiani und Bischof Anselm von Lucca als Legaten nach Mailand, hielt gegen die in der Lombardei herrschende Simonie 1060 eine weitere Synode, schickte den Kardinal Stephan zu gleichem Behufe nach Frankreich und regte allenthalben zur Abhaltung solcher Kirchenversammlungen an, wie seine Hirtensorge auch die verschiedensten Länder umfaßte. Auf einer weiteren römischen Synode (1061) sprach er aus: Wer von einem Simonisten, jedoch ohne Simonie, sich weihen ließ, darf aus Barmherzigkeit in dem erlangten Grade verbleiben; wofern aber künftig noch jemand sich von einem Bischofe weihen läßt, den er als Simonisten kennt, soll den Geweihten, wie den Weihenden, die Absetzung treffen. Weiter verordnete er betreffs der Papstwahl: Wer durch Geld, Menschengunst oder Volksauflauf oder Soldaten ohne die einige und kanonische Wahl der Kardinalbischöfe und darauf der übrigen Ordnungen der Kleriker auf den Apostolischen Stuhl gesetzt wird, soll nicht für einen Papst oder Apostolikus, sondern für einen Apostaten gelten und den Kardinalbischöfen erlaubt sein, mit gottesfürchtigen Geistlichen und Laien den Eindringling auch mittels des Anathema und menschlicher Hilfe und Bemühung vom Apostolischen Stuhle zu vertreiben und den von ihnen für würdig Erachteten vorzuziehen, nötigenfalls auch außerhalb der Stadt an einem ihnen gefälligen Orte sich zur Vornahme einer solchen Wahl zu versammeln; der Gewählte soll auch schon, bevor er vom Heiligen Stuhle Besitz genommen, die Kirche zu regieren befugt sein. Hier ward unter Wiederholung früherer Bestimmungen das dem deutschen König verliehene Indult nicht mehr ausdrücklich erwähnt, aber

ebensowenig ausdrücklich zurückgenommen, was zu dessen völliger Beseitigung doch erforderlich gewesen wäre. Wahrscheinlich hielt man es für klug, dem erst zehnjährigen Heinrich IV. und der damaligen Richtung seines Hofes gegenüber angesichts der nächsten Papstwahl den legitimen Wählern möglichst freie Hand zu lassen; schon sah Nikolaus im Geiste das drohende Unheil voraus, und nicht gewillt, den weltlichen Machthabern den entscheidenden Einfluß auf die höchsten Interessen der Kirche zu gestatten, wie er auch den französischen König durch den Erzbischof Gervasius von Reims nachdrücklich vor weiteren Eingriffen warnen ließ, konnte er das durch die Not früherer Päpste einzelnen Herrschern zugestandene Privilegium nicht für ein Recht halten, das unter allen Umständen aufrecht gehalten werden müsse, auch da, wo es statt zum Vorteil nur zum Nachteil der Kirche Anwendung finden sollte. In Deutschland wurde 1061 eine Synode abgehalten, auf der die Verordnungen das Papstes für ungültig erklärt wurden. Die Lage war eine sehr schwierige; der von Nikolaus II. an den deutschen Hof gesandte Kardinal Stephan war sehr unfreundlich aufgenommen worden. Sicher waren die Kardinäle von Nikolaus, der im Juli 1061 zu Florenz starb, für alle möglichen Fälle vorbereitet worden[1].

2. Widerstand gegen die begonnene Reform. Papst Alexander II. und das Schisma des Cadalous (1061—1073).

Literatur. — Will, Benzos Panegyrikus auf Heinrich IV. Marburg 1856. Fetzer, Voruntersuchungen zu einer Geschichte des Pontifikats Alexanders II. (Diss.) Straßburg 1887. Delarc, Le pontificat d'Alexandre II., in Revue des quest. histor. XLIII (1888) 5 ff. D. Munerati, Sulle origini dell' antipapa Cadalo, vescovo di Parma, in Rivista di scienze storiche 1906, 167 f mit mehreren Forts. Heinemann, Das Papstwahldekret Nikolaus' II. und die Entstehung des Schismas vom Jahre 1061, in Histor. Zeitschr. 1890, 44 ff. Dazu die Werke oben S. 349 f. — Als Quelle ist außer den oben S. 348 f angeführten zu nennen die Schmeichelschrift von Benzo: Ad Heinricum IV. imperatorem l. 7, ed. Pertz, Mon. Germ. hist. Script. XI 591 ff.

1. Die Wahlfreiheit der Kardinäle war nach dem Tode Nikolaus' II. von doppelter Seite bedroht: einerseits von den Grafen von Tusculum und Galeria, mit denen der ehrgeizige Kardinal Hugo verbündet war, wie von den geistlichen und weltlichen Großen Oberitaliens, die jeder Verbesserung der kirchlichen Zustände feindselig waren; anderseits von dem deutschen Hofe, der gegen Papst Nikolaus, weil er dem mächtigen Kölner Erzbischof Anno mehrfache Rügen hatte zugehen lassen, und gegen seine Synodaldekrete, weil sie dem zukünftigen Kaiser zu wenig Einfluß zu gestatten schienen, die von dem Kanzler von Italien, Guibert, begünstigte Simonie bedrohten und den von diesem gehaßten Kardinalbischöfen die Hauptsache bei der Wahl übertrugen, äußerst erbittert war. Beide Parteien verbanden sich auf das innigste; die dem verbotenen ehelichen Leben und der Simonie ergebenen Geistlichen verstärkten sie; die politischen Interessen des italienischen Adels, dessen Macht die Verbindung Nikolaus' II. mit den Normannen gebrochen hatte, vereinigten sich mit den unkirchlichen Bestrebungen

[1] Außer den oben angeführten Quellen vgl. noch Guillelm. Apuliensis, De reb. Norm., ed. Pertz, Mon. Germ. hist. Script. XI 261; Iuram. Roberti bei Baron. a. 1059, n. 70 71, und bei Deusdedit, Coll. can. III 155 156 338 f.

des unenthaltsamen Klerus und mit den hochgehenden Ansprüchen des deutschen Hofes, der seine alten Rechte beeinträchtigt glaubte. Die der Kirchenreform feindselige Partei in Rom sandte dem jungen König Heinrich die Insignien des Patriziats und verlangte von ihm geradezu einen Papst[1]. Die der Simonie ergebenen Bischöfe der Lombardei wollten nur ein aus dem Paradiese Italiens, der Lombardei, gebürtiges und gegen ihre „Schwachheiten" nachsichtiges Oberhaupt. Wirklich bestimmte der deutsche Hof, an dem viele Räte bestochen worden waren, im Verein mit den römischen Deputierten und denen der Lombarden den Bischof Cadalous (auch Cadalus) von Parma, der sehr reich war, zum Papste und ließ ihn durch den jungen König investieren (28. Oktober 1061). Kein einziger Kardinal hatte daran Anteil, das Dekret Nikolaus' II. über das Recht der Kardinäle ward tatsächlich umgestoßen, die römische Kirche einem gewissenlosen Simonisten überantwortet[2].

Aber die Kardinäle, ihrer schweren Verantwortung eingedenk, hatten bereits Fürsorge getroffen und den edeln Anselm da Baggio, Bischof von Lucca, am 30. September als Alexander II. auf den Stuhl Petri erhoben, einen Mann, der auch am deutschen Hofe früher sehr beliebt gewesen war. Bereits war der Heilige Stuhl an drei Monate erledigt gewesen. Das römische Volk war äußerst erbittert über die Intrigen des Adels; es drohte ein blutiger Bürgerkrieg, dem man zuvorkommen mußte; man konnte hier nicht den zehnjährigen König und seine feindseligen Parteien dienstbare Mutter über die Papstwahl entscheiden und das Recht der Kardinäle gewaltsam beseitigen lassen. Mit dem Beistande des Fürsten Richard von Capua, der mit Abt Desiderius gekommen war, wurde Alexander II. im Lateran inthronisiert und von allen, denen es mit Ausrottung der bestehenden Mißbräuche Ernst war, auf das freudigste anerkannt. Inzwischen zog der Gegenpapst, der sich Honorius II. nannte, unter dem Jubel der Simonisten und Konkubinatsfreunde nach der Lombardei; sein Zug nach Rom ward durch die Alexander II. ergebene Markgräfin Beatrix von Toskana gehindert, und schon drohte die Zahl der Anhänger des Gegenpapstes zu schwinden. Der deutsche Hof suchte nun durch den hinterlistigen und lasterhaften Bischof Benzo von Alba, der mit reichen Geldmitteln versehen ward, seiner Sache aufzuhelfen[3]. Dieser begab sich nach Rom, verschaffte sich dort Anhang und lud Honorius ein, nun selbst dahin zu kommen. Am 25. März 1062 kam der Gegenpapst mit einem Heere und neuen Geldsummen nach Sutri, wohin ihm Benzo samt seinem Anhang entgegenzog, und erlangte am 14. April einen Sieg über die Anhänger Alexanders, worauf er in den Besitz eines Teils von Rom gelangte, während Alexander noch den andern behauptete. Der Kardinal Petrus Damiani mahnte den Cadalous

---

[1] E. Fischer, Der Patriziat Heinrichs III. und Heinrichs IV. (Diss.), Tübingen 1908.

[2] Unter den römischen Deputierten, die bei der Ernennung des Cadalous zugegen waren, befand sich kein Kardinal; die Sendung des Kardinals Stephan schreiben zwar Papencordt (Gesch. Roms 202), Phillips (Kirchenrecht V 806) u. a. den Kardinälen nach dem Tode Nikolaus' II. zu, Hefele (Konziliengesch. IV² 847) nach den Worten Damianis richtiger diesem Papste selbst.

[3] Lehmgrübner, Benzo von Alba, ein Verfechter der kaiserlichen Staatsidee unter Heinrich IV., in Histor. Untersuchungen, herausgeg. von Jastrow, Hft 6, Berlin 1887.

an die Größe seines Verbrechens und suchte ihn zur Umkehr zu bestimmen. Furchtlos vertrat er dem damals noch mächtigen Feinde gegenüber die kirchlichen Grundsätze. Im Mai 1062 suchte Herzog Gottfried von Lothringen dem weiteren Kampfe Einhalt zu tun und Frieden zu vermitteln dadurch, daß beide Prätendenten einstweilen in ihre früheren Bistümer sich zurückziehen und die Entscheidung den versammelten Bischöfen Deutschlands und Italiens wie dem deutschen Hofe überlassen werden sollte. In der Tat für das Recht Alexanders tätig, bewog er diesen, einstweilen nach Lucca zu gehen, wo er bis zum Frühling 1063 blieb; Cadalous mußte sich mit Benzo nach Parma zurückziehen.

2. In Deutschland ward im Mai 1062 Heinrich IV. von seiner schwachen Mutter getrennt, und die Reichsregierung kam in die Hände des Erzbischofs Anno von Köln, der durchaus der Sache Alexanders günstig gestimmt war und auf den Oktober 1062 eine große Versammlung nach Augsburg ausschrieb. Vor derselben verfaßte Petrus Damiani eine Schrift in Gesprächsform, in der er einen Anwalt des Königs und einen Verteidiger Alexanders auftreten ließ. Er bestritt darin, daß die christlichen Fürsten stets die Päpste erwählt, was nur in Zeiten großer Kriege und allgemeiner Verwirrung geschehen sei; der Berufung auf das Heinrich III. erteilte und seinem Sohne von Nikolaus II. bestätigte Privilegium stellte er entgegen, daß dieses von den Kardinälen anerkannt worden, aber in einem Ausnahmsfalle, da der König noch ein Kind war, ein Bürgerkrieg drohte und bringende Notwendigkeit vorlag, nicht zur Anwendung gekommen sei, der deutsche Hof dagegen kein Recht habe, sich darauf zu stützen, nachdem er den Papst Nikolaus samt allen seinen Anordnungen verworfen, den päpstlichen Legaten unverrichteterdinge wieder entlassen, das Dekret gar nicht angenommen habe; die römische Kirche als Mutter und Vormünderin des Königs habe ihm in geistlichen Dingen Beistand zu leisten gehabt, nicht von ihm Beistand empfangen können; die beiden Gewalten, die geistliche und die weltliche, seien zur Eintracht und Liebe verpflichtet, der König im Papste, der Papst im Könige zu finden, unbeschadet jedoch des unveräußerlichen päpstlichen Vorrechts, vermöge dessen der Papst als Vater dem Könige als Sohn vorangeht. In gleicher Weise wie Petrus Damiani sprach nachher Kardinal Deusdebit aus, es dürfe keine Gewalt in die Rechte der andern übergreifen, an sich stehe die Besetzung eines Bischofsstuhls keinem weltlichen Fürsten zu, des von Nikolaus II. gewährten Indults hätten sich der König und seine Großen unwürdig gemacht, da sie ihn widerrechtlich verurteilt, ja als Papst nicht anerkannt hätten, weshalb ja in ihren Augen das Dekret nichtig sein müsse; außerdem sei dieses von ihnen bei der Aufstellung des Gegenpapstes ohne Beteiligung des römischen Klerus verletzt, vom Kanzler Guibert verfälscht, aber auch schon ursprünglich von zweifelhafter Gültigkeit gewesen, da es gegen das Recht und den Kanon eines ökumenischen Konzils (VIII., can. 12 22.) erteilt worden sei[1].

---

[1] Petrus Dam., Opusc. IV, bei Migne, Patr. lat. 145, 69—87. Ausdrücklich sagt der Verteidiger der römischen Kirche S. 71: Privilegium . . . regi nostro ipsi quoque defendimus et ut semper plenum illibatumque possideat vehementer optamus; und S. 74: Glorioso regi, nobis eligendo Pontificem, absit ut intulissemus iniuriam, cum ad hoc nos necessitas impulerit etc. Gegen die Behauptung, nie sei es erlaubt, eine synodale Zusage zu brechen, wird S. 74—77 gezeigt, nach den Beispielen der Apostel müsse eine weise Diskretion und Berücksichtigung der Umstände eintreten, und über das Verfahren des deutschen Hofes heißt es: Rectores . . . aulae regiae, cum nonnullis teutonici regni . . . episcopis conspirantes contra Rom. Ecclesiam, collegistis concilium, quo Papam quasi per synodalem sententiam condemnastis et omnia, quae ab eo fuerant statuta, cassare incredibili prorsus audacia praesumpsistis, in quo nimirum, non dicam iudicio, sed praeiudicio id ipsum quoque privilegium, quod regi praedictus Papa contulerat, si dicere liceat, vacuastis. Nam dum quidquid ille constituit, vestra sententia decernente destruitur, consequenter etiam id, quod ab eo

Bei der von ihm berufenen Versammlung zu Augsburg (Oktober 1062) hielt Erzbischof Anno eine Rede zu Gunsten Alexanders, und viele Bischöfe sprachen sich in diesem Sinne aus, ohne daß man eine feste Erklärung abgab. Anno sandte seinen Neffen, den Bischof Bucco von Halberstadt, mit Aufträgen für den Kirchenfrieden nach Italien; Alexander kam nach Rom zurück und sprach im April 1063 auf einer dortigen Synode das Anathem über Cadalous, das dieser von Parma aus über seinen Gegner ebenfalls verkündigte. Eine Zeitlang schwankte noch das Glück zwischen beiden Parteien hin und her, zumal da Cadalous noch reiche Hilfsmittel, auch in Rom feste Punkte hatte und der deutsche Hof unter den wechselnden Einflüssen des Anno von Köln und des Adalbert von Bremen stand; aber zuletzt sprach eine Synode von Mantua 1064 sich ganz entschieden für Alexander aus, für den Herzog Gottfried und Erzbischof Anno, vor allen Petrus Damiani in Briefen und Schriften, wirkten, denen auch die Kaiserin Agnes, voll Reue über ihren Anteil an dem Schisma und unter Damianis Leitung den Übungen der Frömmigkeit ergeben, sich unterwarf[1]. Cadalous entsagte noch nicht dem Schisma; er behauptete sich in Parma mit allen Ansprüchen auf das Papsttum, fand 1066 wieder Begünstigung und noch 1068 wurde von seiten der Kommissäre des deutschen Königs und des Herzogs Gottfried mit ihm unterhandelt; er starb erst Ende 1071 oder Anfang 1072, nachdem er durch seinen Ehrgeiz vielfaches Blutvergießen und eine bedeutende Verwirrung herbeigeführt hatte.

3. Alexander II. hatte 1063 den eifrigen Petrus Damiani als Legaten nach Frankreich entsendet, um Streitigkeiten zu schlichten und die Sittenverbesserung des Klerus zu betreiben; er selbst setzte den Kampf gegen die herrschenden Laster fort und erließ strenge Dekrete gegen die Heiraten von Blutsverwandten; er wirkte durch seine Legaten fortwährend kräftig in der Lombardei, Frankreich und England; in letzterem Lande fand er an dem 1070 zum Erzbischof von Canterbury erhobenen Lanfrank eine ausgezeichnete Stütze. Um 1067 unternahm Richard von Capua mit Verletzung seiner Lehenspflicht verheerende Einfälle in das römische Kampanien; ein schon in Deutschland beschlossener Heereszug zum Schutze Mittelitaliens unterblieb, nur Herzog Gottfried kam zu Hilfe, lagerte vor Aquino, zog sich aber bald, von Richard mit Geld gewonnen, samt seinen Truppen zurück. Der Papst suchte sich durch selbständige Belehnung des Grafen Wilhelm von Aquino vor weiteren Einfällen der Normannen zu sichern; dieser schlug auch Richards Sohn zurück, starb aber

regi praestitum fuerat, aboletur. Bei Deusdedit, Lib. c. invasores et simon. sind im Prolog, dann l. 1, § 11, S. 82 f dieselben Gedanken entwickelt, darauf noch weitere Argumente beigefügt. L. 1, § 13, S. 83: His itaque decursis patet, praefatum decretum nullius momenti esse nec unquam aliquid virium habuisse. Et haec dicens non praeiudico b. m. Papae Nicolao . . . homo quippe fuit eique, ut contra fas ageret, surripi potuit.

[1] Die Synode von Mantua verlegen Baronius, Giesebrecht, Gfrörer, Jaffé, Pertz, Floto, Hefele (Konziliengesch. IV² 859 ff), Hauck u. a. mit Recht auf 1064, Pagi, Fiorentini, Stenzel, Voigt, Papencordt (Gesch. Roms S. 206), Reumont (Gesch. Roms II 361) auf 1067, Könen (De tempore Conc. Mant., Bonnae 1858) auf 1066, Mansi und Lami auf 1072, Will wieder auf 1067.

bald danach zu Rom. Nach Herzog Gottfrieds Tod (1070) war seine Witwe Beatrix für den Schutz des römischen Stuhles tätig. Zwei vortreffliche Männer standen dem Papste zur Seite: Kardinal Hildebrand, von ihm zum Kanzler erhoben, und Petrus Damiani, ersterer ein überlegenes Genie, klug und vorsichtig alles bemessend, letzterer eine feurige und aszetische Natur, beide in den obersten Zielen einig, aber verschieden im Charakter und in der äußeren Tätigkeit. Petrus Damiani bewirkte als Legat Alexanders, daß Heinrich IV. von Deutschland 1069 dem sogar von Bischöfen geförderten Plan, sich von der 1066 ihm angetrauten Berta von Turin zu trennen, durch eindringliche Vorstellungen und die Drohung mit Vorenthaltung der Kaiserkrone bestimmt, entsagte und seiner Gemahlin wieder freundlicher sich nahte[1]. Aber es gelang nicht, den schlecht erzogenen jungen Fürsten von seinen Ausschweifungen und von dem Handel mit geistlichen Stellen abzuziehen, wie auch seine Bedrückungen zu mäßigen, über die sich besonders die Sachsen beim Papste beschwerten. Nichts fruchteten die väterlichen Ermahnungen Alexanders; im Frühjahre 1073 belegte dieser die simonistischen Räte des Königs mit dem Banne und lud ihn selbst zur Verantwortung nach Rom vor. Es drohte ein neuer schwerer Kampf. Da starb Alexander II. nach einem ruhmvollen und schwierigen Pontifikate am 21. April 1073; Petrus Damiani war ihm im Tode (22. Februar 1072 zu Faenza) vorausgegangen, eben auf einer Mission zur Reform der Kirche von Ravenna begriffen. Verhängnisvoll war es, daß nach dem Rate Hildebrands, der an eine wahre Besserung sonst schlechter Menschen glaubte, zwei elende Heuchler ihre Würden zurück oder noch größere erhielten: Kardinal Hugo Kandidus von Remiremont, der dem Cadalous angehangen hatte und vom deutschen Hofe sehr begünstigt, aber vom Kloster Cluny der Simonie beschuldigt war; dann Guibert, früherer königlicher Kanzler für die Lombardei, seit 1063 dieses Amtes entsetzt, von der Kaiserin Agnes aber beschützt, dessen Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Ravenna durch eine Täuschung Hildebrands die päpstliche Bestätigung fand. Beide Männer, nach Hofgunst lüstern und den Leidenschaften ergeben, sollten dem Nachfolger Alexanders noch große Schwierigkeiten bereiten.

3. Papst Gregor VII. (1073—1085). Die kirchliche Reform und der Investiturstreit.

Quellen. — Registrum epistolarum Gregorii VII., ed. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum, Bd II: Monumenta Gregoriana. Berol. 1865. Giesebrecht, De Gregor. VII. registro emendando, Brunsvigae 1858; De registro Gregor. VII., in Jaffé, Regesta Pont. Rom. I (ed. 2) 594 ff. Ewald, Das Registrum Gregors VII., in Histor. Untersuch., A. Schäfer gewidmet. Bonn 1882. Pflugk-Harttung, Die Register Gregors VII., in Neues Archiv 1883, 229 ff; Register und Briefe Gregors VII. (ebd. 1886, 143 ff). W. M. Peitz, Das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv, aus Sitzungsber. der Akad. der Wiss. in Wien, phil.-histor. Kl. CLXV 5, Wien 1911. O. Blaul, Studien zum Register Gregors VII., in Archiv für Urkundenforschung

[1] Damianis Epigramme auf Hildebrand: Vivere vis Romae, clara depromito voce: Plus domino Papae quam Domno pareo Papae. Papam rite colo, sed te prostratus adoro; tu facis hunc dominum, te facit ipse Deum. Baron. Annal. eccl. a. 1061, n. 34 f.

1912, 113 ff. Zur Datierung einzelner Briefe und zur Chronologie in denselben vgl. Beyer in Forschungen zur deutschen Gesch. 1881, 407 ff, Dünzelmann (ebd. 1875, 515 ff), Schäfer in Neues Archiv 1892, 418 ff. Ein unbekanntes Schreiben veröffentlichte Kehr, Götting. Ges. der Wiss. Nachr. 1897, 226 ff. Vgl. noch Löwenfeld, Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdebit und das Register Gregors VII., in Neues Archiv 1885, 308 ff. Dictatus papae Gregor. VII., ed. Jaffé, Bibl. rer. Germ. a. a. O. 174—176. Löwenfeld, Der Dictatus papae Gregors VII., in Neues Archiv 1890, 193 ff. Sackur, Der Dictatus papae und die Kanonessammlung des Deusdebit, in Neues Archiv 1893, 137 ff. E. Bernheim, Quellen zur Geschichte des Investiturstreites. 1. Zur Geschichte Gregors VII. und Heinrichs IV.; 2. Zur Geschichte des Wormser Konkordates, in Quellensammlung zur deutschen Geschichte II. Leipzig 1907. H. Kulot, Drei Zusammenstellungen päpstlicher Grundsätze (Dictatus papae) im Registrum Gregorii VII. in ihrem Verhältnis zu den Kirchenrechtssammlungen der Zeit. (Diss.) Greifswald 1907. — Lebensbeschreibungen: Paul. Bernried., Vita S. Gregor. VII., ed. Watterich, Vitae Rom. Pont. I 474 f. Vgl. dazu: Greving, Pauls von Bernried Vita Gregor. VII. papae, in Kirchengeschichtl. Studien II, 1. Hft. Münster 1893. May, Leben Pauls von Bernried, in Neues Archiv 1887, 332 ff; Nachtrag im Programm des Gymnasiums in Offenburg 1896. Petrus Pisanus, Vita, ed. Watterich a. a. O. 308 ff. Pandulphus Pisanus, Vita, ed. Muratori, Script. rer. Ital. III 1, 304 ff. Andere Berichte siehe bei Watterich a. a. O. und Acta Sanctor., ed. Bolland., Maii VI 113 ff. Vgl. Potthast, Bibliotheca histor. medii aevi II 1350. — Chroniken des Leo Ostiensis, Lambertus Hersfeldensis, Bertholdus Constantiensis, Marianus Scotus (s. oben S. 349). Bruno, De bello Saxonico, ed. Mon. Germ. hist. Script. V 327 ff. Bernoldus, Chronicon, ed. cit. Script. V 385 ff. Sigebertus Gemblacensis, Chronographia, ed. cit. Script. VI 300 ff. Hugo Flaviniacensis, Chronicon Virdunense, ed. cit. Script. VIII 288 ff. Arnulphus, archiep. Mediolanensis, Gesta archiep. Mediolanensium, ed. cit. Script. VIII 6 ff. Landulphus, Mediolanensis historia, ed. cit. Script. VIII 32 ff. Donizo, Vita Mathildis comitissae, ed. cit. Script. XII 348 ff. — Die Streitschriften in dem Kampfe Gregors VII., herausgeg. in Libelli de lite (s. oben S. 348). Dazu: Mirbt, Die Publizistik (s. oben S. 349); Die Absetzung Heinrichs IV. durch Gregor VII. in der Publizistik jener Zeit, in Kirchengeschichtl. Studien, H. Reuter gewidmet. Leipzig 1887; Die Stellung Augustins in der Publizistik des Gregorianischen Kirchenstreits. Leipzig 1888. Schnitzer, Die Gesta Romanae eccl. des Kardinals Beno und andere Streitschriften der schismatischen Kardinäle wider Gregor VII. Bamberg 1892. Sdralek, Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz. Paderborn 1890. (Dazu: Michael, Zeitschr. für kathol. Theologie 1891, 81 ff).

Literatur. — a) Allgemeines: Gfrörer, Papst Gregor VII. und sein Zeitalter. 7 Bde mit Register. Schaffhausen 1859—1864. Davin, Grégoire VII. Tournay 1867. Feßler, Gregor VII. und die Kirchenfreiheit. Innsbruck 1850. Voigt, Hildebrand als Papst Gregor VII. 2. Aufl. Weimar 1846. Bowden, Life of Gregory VII. 2 Bde. London 1840. Helfenstein, Gregor VII. nach den Streitschriften seiner Zeit. Frankfurt 1856. Martens, Gregor VII., sein Leben und Wirken. 2 Bde. Leipzig 1894. Martens, Heinrich IV. und Gregor VII. nach den Schilderungen von Rankes Weltgesch. Danzig 1887. Delarc, St. Grégoire VII. et la réforme de l'église au XIe siècle. 3 Bde. Paris 1889—1890. A. H. Mathew, The Life and Times of Hildebrand, pope Gregory VII. London 1910. — b) Besondere Fragen aus Gregors VII. Leben: Martens, War Gregor VII. Mönch? Danzig 1891. Berlière, Grégoire VII fut-il moine? in Revue bénédictine 1893, 337 ff. Scheffer-Boichorst, War Gregor VII. Mönch? in Deutsche Zeitschr. für Gesch. 1894, 227 ff. Martens, Gregor VII. war nicht Mönch, in Histor. Jahrbuch 1895, 274 ff. Grauert, Hildebrand ein Ordenskardinal (ebd. 1895, 283 ff). M. Tangl, Gregor VII. jüdischer Herkunft? in Neues Archiv XXXI (1906) 159 ff. R. Soriga, Di Ildebrando sudiacono di S. Romana Chiesa e della sua leggenda. Conegliano 1907. Mirbt, Die Wahl Gregors VII. Marburg 1892. Knöpfler, Die Wahl Gregors VII., in Katholik 1892, Neue Folge V 352 ff. Rigal, Grégoire VII et ses réformes ecclésiastiques.

(Thèse.) Le Vigan 1891. A. Predeck, Papst Gregor VII., König Heinrich IV. und die deutschen Fürsten im Investiturstreit. (Diss.) Münster 1907. J. Massino, Gregor VII. im Verhältnis zu seinen Legaten. (Diss.) Greifswald 1907. B. Messing, Papst Gregors VII. Verhältnis zu den Klöstern. (Diss.) Ebd. 1907. — c) Die Tätigkeit Gregors VII. in den einzelnen Ländern: Bonin, Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten 30 Jahren Heinrichs IV. (Diss.) Leipzig 1890. Döberl, Zum Rechtfertigungsschreiben Gregors VII. an die deutsche Nation. (Progr.) München 1891. Mädge, Die Politik Gregors VII. den Gegenkönigen Rudolf und Hermonn gegenüber. (Progr.) Elberfeld 1879. Giseke, Die Hirschauer während des Investiturstreites. Gotha 1883. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands III. Piper, Die Politik Gregors VII. gegenüber der deutschen Metropolitangewalt. Bunzlau 1887. Caracci, San Gregorio VII. a Salerno. Salerno 1885. Tononi, Gregorio VII. e i Piacentini. Piacenza 1885. Overmann, Die Besitzungen der Großgräfin Mathilde von Tuszien. Berlin 1893; Gräfin Mathilde von Tuszien, ihre Besitzungen usw. Innsbruck 1895. Tosti, La contessa Matilda e i Romani Pontefici. 2. ed. Roma 1886. M. E. Huddy, Matilda, Countess of Tuscany. New ed. London 1910. Hoffmann, Das Verhältnis Gregors VII. zu Frankreich. (Diss.) Breslau 1877. Wiedemann, Gregor VII. und Erzbischof Manasses I. von Reims. (Diss.) Leipzig 1884. Mevs, Zur Legation des Bischofs Hugo von Die unter Gregor VII. (Diss.) Greifswald 1888. Morin, Règlements inédits du pape St. Grégoire VII pour les chanoines réguliers, in Revue bénédictine 1901, 177 ff. — d) Prinzipielle Fragen: J. May, Der Begriff Iustitia im Sinne Gregors VII., in Forsch. zur deutschen Gesch. 1885, 179 ff. Michael, Wie dachte Gregor VII. über den Ursprung und das Wesen der geistlichen Gewalt? in Zeitschrift für kathol. Theol. 1891, 164 ff. Willing, Zur Gesch. des Investiturstreites. 1. Das Wormser Konkordat; 2. Die Berechtigung der Gregorianischen Forderungen. Liegnitz 1896. Sägmüller, Die Idee Gregors VII. vom Primat in der päpstlichen Kanzlei, in Tübinger Theol. Quartalschr. 1896, 577 ff. Engelmann, Der Anspruch der Päpste an Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen. Breslau 1886. Redlich, Die Absetzung deutscher Könige durch den Papst. (Diss.) Münster 1892. Domeier, Die Päpste als Richter über die deutschen Könige von der Mitte des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts, in Untersuch. zur deutschen Staats- und Rechtsgesch., Hft 53. Berlin 1897. Scheffer-Boichorst, Zwei Untersuchungen zur Gesch. der päpstlichen Territorial- und Finanzpolitik, in Mitteilungen des Instituts für österreich. Gesch., 4. Ergänzungsband 1894, 77 ff. Grosse, Der Romanus Legatus nach der Auffassung Gregors VII. (Diss.) Halle 1901. O. Meine, Gregors VII. Auffassung vom Fürstenamt. (Diss.) Greifswald 1908. G. Orthmann, Papst Gregors VII. Ansichten über den Weltklerus seiner Zeit. (Diss.) Greifswald 1910.

A. Die Reformtätigkeit Gregors VII. bis zum Jahre 1075.

1. Schon am Tage der Beerdigung Alexanders II. ward bei St Peter „zu den Ketten" durch einmütige Wahl der Kardinal-Erzdiakon Hildebrand auf den Stuhl des hl. Petrus erhoben und ihm der Name Gregorius — wohl zur Erinnerung an den ihm so teuren Gregor VI. — beigelegt. Trotz längeren Widerstandes mußte er sich endlich den einmütigen Bitten fügen. Gregor VII. war damals (29. April 1073) etwa sechzig Jahre alt[1], hatte in Italien, Frankreich und Deutschland als Ordensmann und als Legat gewirkt, unter sechs Päpsten die wichtigsten Angelegenheiten der Kirche besorgt und geleitet, die Achtung des Klerus wie die Liebe des Volkes sich allenthalben erworben. Er hatte aber auch die klarste Einsicht in die zahllosen Schwierigkeiten gewonnen, die das päpstliche Amt damals zu bewältigen hatte; er sah

[1] Daß Hildebrand jüdischer Herkunft gewesen sei, ist eine Fabel. Vgl. Tangl (oben).

die ihm drohenden Kämpfe wohl voraus. Dennoch hielt er es für Pflicht, der von der Vorsehung ihm gewordenen Aufgabe sich zu unterziehen. Nach dem Wahldekret Nikolaus' II. wollte er sich nicht eher konsekrieren lassen, als die Zustimmung des deutschen Königs Heinrich, des zukünftigen Kaisers, erklärt war; indem er diesem seine Wahl meldete, sprach er zugleich mit aller Offenheit die Grundsätze aus, die er in der Führung des Pontifikates den Höfen gegenüber befolgen müsse, von denen der deutsche von seinem Vorgänger bereits ernste Rügen und kräftige Maßregeln erfahren hatte. Dennoch erfolgte die königliche Genehmigung der Wahl, deren Regelmäßigkeit und Einhelligkeit konstatiert ward; es war das letzte Mal, daß ein weltlicher Herrscher eine Papstwahl bestätigte. Darauf erhielt Gregor, inzwischen zum Priester geweiht, am 29. Juni 1073 die bischöfliche Konsekration.

Gregor VII., der bald nach seiner Wahl zahlreiche Briefe geschrieben und insbesondere die Äbte von Cluny und Monte Cassino um ihr Gebet ersucht hatte, trat von Anfang an mit nichts weniger als feindseligen Gesinnungen gegen den noch jugendlichen und seines Erachtens noch der Besserung fähigen Heinrich IV. von Deutschland auf; er gab sich alle Mühe, ihn, den Erben des großen Heinrich III., den er als zukünftigen Kaiser ansah, zu gewinnen und unter Mitwirkung der Kaiserin Agnes, des Herzogs Rudolf von Schwaben und anderer Fürsten eine Vereinbarung über die Besetzung der geistlichen Stellen und die Ausrottung der Simonie und Klerogamie zu stande zu bringen. Heinrichs Bedrückung der Sachsen, die sich mehrmals bitter über ihn beschwerten, führte zu einem Aufstand derselben, infolgedessen er (9. August 1073) aus der Harzburg entfliehen mußte. Damals schrieb er an den Papst „Worte voll Süßigkeit und Gehorsam, wie sie weder er noch seine Vorgänger an die römische Kirche gerichtet hatten", bezeigte Reue über seine Verirrungen, versprach Besserung und Folgsamkeit, bat um väterlichen Rat und um Beistand, indem er die Notwendigkeit der wechselseitigen Unterstützung der beiden höchsten Gewalten hervorhob. Der Papst, der inzwischen in Unteritalien weilte, von den Fürsten Landolfo von Benevent und Richard von Capua die Lehenshuldigung erhielt und mit Gisolfo von Salerno ein Bündnis schloß, suchte die sächsischen Großen mit dem Könige zu versöhnen, ermunterte die Vermittlungsversuche der Kaiserin Agnes und verlangte Einstellung der Feindseligkeiten in Deutschland bis zur Ankunft seiner Gesandten [1].

2. Gregor, der schon in dem ersten Jahre seines Pontifikates eine staunenswerte Tätigkeit in den verschiedenen christlichen Ländern entfaltete, ging stufenweise auf der Bahn seiner Vorgänger in der Reform der Geistlichkeit vorwärts. Auf seiner ersten Fastensynode (März 1074) wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1) Kein Geistlicher, der eine Weihe oder ein Amt durch Simonie erlangt hat, darf ferner in der Kirche dienen. 2) Wer um Geld eine Kirche erwarb, verliert sie, und künftig darf niemand bei Strafe des Bannes noch eine Kirche kaufen oder verkaufen. 3) Die durch Unzucht (crimen fornicationis)

[1] Greg. VII., Registr. l. 1, ep. 1—4 6 7 9 11 19—21 24 26. Über Gregors Aufenthalt in Unteritalien s. Aimé (Amatus), L'ystoire di li Normant VI, éd. Paris 1835, 8 f.

befleckten Kleriker dürfen nicht die Messe lesen, noch sonst in einem niedern Ordo eine kirchliche Verrichtung ausüben. 4) Verachten dieselben dieses Dekret, so soll das Volk nicht mehr ihrem Gottesdienste anwohnen noch von ihnen die Sakramente empfangen und sie so genötigt werden, sich zu bessern oder ihrem Amte zu entsagen. Diese Beschlüsse beruhten auf den älteren Verordnungen, die schon Klemens II., Leo IX., Nikolaus II. und Alexander II. erneuert hatten; das Volk ward hier, wie das schon in der Lombardei durch die Pataria geschehen war, zum Mitvollstrecker der kirchlichen Anordnungen gemacht. Der Papst meldete den Bischöfen diese Beschlüsse und sandte mit ihnen auch seine Legaten nach Deutschland, denen sich auf seinen Wunsch Heinrichs Mutter Agnes anschloß. Heinrich, der im Februar durch die Sachsen wieder in schwere Bedrängnis gekommen war, entfernte jetzt seine von Alexander II. gebannten Räte, verpflichtete sie zur Rückgabe usurpierter Kirchengüter, ließ sich von den Legaten wieder in die Kirchengemeinschaft aufnehmen und gab auch seine Zustimmung zur Abhaltung von Synoden behufs der Ausrottung der Ehe von Inhabern höherer Weihen, die auf Grund der alten Kanones unerlaubt war und daher als Konkubinat galt, sowie der Simonie. Aber die große Masse der unenthaltsamen Geistlichen leistete heftigen Widerstand; sie beriefen sich auf die Worte des Apostels (1 Kor 7, 9. 1 Tim 3, 2) wie auf die Worte Christi, daß nicht alle es fassen (Mt 19, 11), auf die Erzählung von Paphnutius im nicänischen Konzil; sie erklärten, lieber das Priestertum als ihre Ehe aufgeben zu wollen; dann möge der Papst, dem Menschen nicht gut genug seien, sehen, woher er Engel bekomme, um das christliche Volk zu leiten[1]. Auf einer Synode zu Erfurt (Oktober 1074) konnte der schwache Erzbischof Siegfried von Mainz, der seinen Geistlichen eine halbjährige Frist gesetzt hatte, nichts erreichen; der treffliche Bischof Altmann von Passau kam bei der Verkündigung der Gesetze in Lebensgefahr, blieb aber bei den Anforderungen des Papstes unerschüttert stehen[2]. Auch Erzbischof Johann von Rouen ward auf einer dortigen Synode aus der Kirche verjagt, auf einer andern zu Paris Abt Galter (Walther) von Pontoise mit dem Tode bedroht, weil sie sich für Durchführung der römischen Dekrete aussprachen. Die meisten Bischöfe Deutschlands waren saumselig; Otto von Konstanz gestattete nicht bloß den verheirateten Geistlichen die Beibehaltung ihrer Weiber, sondern auch den bisher unverheirateten, sich ohne Scheu zu verheiraten. Allenthalben wurden gegen den Papst die gröbsten Verleumdungen ausgestreut.

Gregor VII. ließ sich nicht beirren. Auf seine zweite Synode (November 1074) hatte er mehrere pflichtvergessene Bischöfe vorgeladen, ebenso auf seine dritte (Februar 1075), darunter Siegfried von Mainz und sechs seiner Suffragane. An König Heinrich schrieb er (7. Dezember 1074), um ihm für die freundliche Aufnahme seiner Legaten und für die gegebenen Ver-

---

[1] Concil. Rom. I. Greg. bei Mansi, Conc. coll. XX 91 112 f 124 f. Greg., Registr. l. 2, ep. 9 28. Hefele, Konziliengesch. V 20 ff.

[2] Vita Altmanni bei Pertz, Mon. Germ. hist. Script. XII 226 ff. Stülz, Das Leben des Bischofs Altmann, in Denkschriften der Wiener Akad., philos. Kl. IV (1853) 224 ff. Th. Wiedemann, Altmann, Bischof von Passau, Augsburg 1851. Linsenmayer, Zur Erinnerung an den Bischof Altmann von Passau, Passau 1891.

sprechungen zu danken, ihn von diesen Vorladungen der Bischöfe zu benachrichtigen und ihn seiner aufrichtigen Liebe zu versichern. Er warnte ihn vor den schlimmen Ratgebern, die Unfrieden zwischen ihm und der Kirche säen wollten, und lenkte seinen Blick auf den großen Plan, den Christen im Orient zu Hilfe zu kommen. Auch suchte er die Herzoge von Schwaben und Kärnten zum Eifer für die kirchliche Reform zu bestimmen. Trauernd klagte der Papst (Januar 1075) bei dem Abte von Cluny über das Verderben in der Kirche, die große Zahl unwürdiger Bischöfe, die Selbstsucht und die Laster der Fürsten, die Verkommenheit des Volkes. Auf seiner Fastensynode sprach er Zensuren über Robert Guiscard wegen Raubs des Kirchenguts und ungerechter Befehdung anderer Fürsten, über fünf Räte des deutschen Königs wegen Verkaufs von Kirchen, über den Erzbischof von Bremen wegen Ungehorsams, sowie über die Bischöfe von Straßburg, Speier, Bamberg, Piacenza aus. Hier wurden nicht bloß die früheren Dekrete gegen Simonie und Klerikerkonkubinat erneuert, sondern auch die weit verbreitete Laieninvestitur verboten. Wer in Zukunft ein Kirchenamt aus der Hand eines Laien annehme, solle abgesetzt, die weltlichen Fürsten, die eine solche Investitur erteilten, von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen werden [1].

Bereits hatte sich entgegen den alten kirchlichen Bestimmungen über die Wahlfreiheit, die Leo IX. 1049, und gegen den Empfang der Kirchen aus Laienhänden, die Alexander II. 1063 erneuert hatte, ein unerträglicher Gewaltmißbrauch seitens der Könige in Deutschland und Frankreich gebildet. Nicht bloß war an die Stelle der Bischofs- und Abtswahlen die königliche Ernennung getreten, die Konsekration durch die Investitur mit Ring und Stab in den Hintergrund gedrängt, sondern Simonisten und feile Höflinge hatten die besten Stellen durch die verwerflichsten Mittel erlangt, und es war klar zu Tage getreten, daß die Simonie und die Klerogamie nicht ausgerottet werden konnten, solange die bisherige Art der Investitur fortbestand. Heinrich IV. nahm gewöhnlich seine Bischöfe aus dem Stifte Goslar, wo er gerne weilte und auch den Klerus mit seinen Lastern ansteckte, so daß von allen daraus entnommenen Bischöfen nur der einzige Benno von Meißen der Kirche treu blieb. Wahlen, die den Hof nicht befriedigten, wurden umgestoßen oder durch rasche königliche Besetzung verhindert. Oft wurden Bistümer an die Meistbietenden verkauft; die verausgabten Summen suchten die neuen Bischöfe wieder von ihren Geistlichen herauszutreiben, die jetzt wiederum die Sakramente den Gläubigen verkauften, ja ihre Stellen erblich zu machen suchten. Solche Bischöfe und Priester waren Todfeinde jeder besseren Regung, sie beschützten und förderten die Unenthaltsamkeit; diese hing mit der Simonie und der Laieninvestitur unzertrennlich zusammen; die Kirche war so die entwürdigte Sklavin der weltlichen Gewalt. Aus den drückenden Fesseln des Feudalstaates sie zu befreien, ihr sowohl die Reinheit als die Freiheit — ihre zwei höchsten Güter [2] — zurückzubringen, das war das Ziel Gregors und aller Bessergesinnten seiner Zeit.

---

[1] Mansi, Conc. coll. XX 147 f 158 f 443 f 625 f. Greg. VII., Registr. l. 2, ep. 30 31. Hefele, Konziliengesch. V 32—50.

[2] Goffrid. Vindocin., Opusc. VI (Migne, Patr. lat. 157, 222): Ecclesia semper catholica, libera et casta esse debet. Quando vero saeculari potestati subicitur, quae ante domina erat, ancilla efficitur et quam Chr. D. dictavit in cruce et quasi propriis manibus de sanguine suo scripsit chartam amittit. Anselm. Cantuar., Ep. 9 ad Balduin. reg.: Nihil magis diligit Deus in hoc mundo, quam libertatem ecclesiae suae; qui ei volunt non tam prodesse quam dominari, procul

Die Könige konnten aber ihrerseits alte Stiftungs- und Ernennungsrechte geltend machen, die das päpstliche Dekret aufzuheben schien. Allein abgesehen davon, daß der flagrante Mißbrauch solcher Rechte ihre Entziehung gerechtfertigt haben würde, das Heil der Kirche gebieterisch eine Abhilfe erheischte und diesem im Notfalle jedes bloß menschliche Recht auf kirchlichem Gebiet sich beugen mußte, war Gregor gern dazu bereit, im Einverständnisse mit den Fürsten geeignete Beschränkungen seines Dekretes festzustellen. Er schrieb an König Heinrich, seine Verfügung sei zwar notwendig zur Rettung der Kirche und enthalte nichts wesentlich Neues, sondern stelle nur die alte kirchliche Ordnung wieder her, wie sie auch das achte ökumenische Konzil can. 22 festgehalten habe; dennoch wolle er Milderungen eintreten lassen, wofern der König ihm weise und fromme Männer sende, die ihm den Weg zeigten, wie er, ohne sein Gewissen zu beflecken, das Beschlossene ermäßigen könne. Zum Behufe geeigneter Unterhandlungen ward auch das Dekret nicht sofort publiziert. Noch hoffte Gregor von dem deutschen Könige, dem er am 20. Juli 1075 über Besetzung des Bistums Bamberg schrieb, Erfüllung seiner Versprechungen; bald darauf (11. September) hatte er über seine Unbeständigkeit zu klagen, wie über die Untätigkeit des Mainzer Erzbischofs, der vor allem den König gegen die Sachsen unterstützte und nur notgedrungen durch päpstliche Mahnungen eine Synode im Oktober 1075 hielt, die jedoch abermals mit Sturm endete.

B. **Der Streit mit Heinrich IV. bis zu dessen Buße in Canossa (1075—1077).**

3. Heinrich hatte im Juni 1075 furchtbare Rache an den Sachsen genommen, war jetzt voll Übermut in seinem Glücke und setzte jede Rücksicht auf den Papst, auf die Rechte der Kirche und seine eigenen Zusagen beiseite. Er nahm die vom Papste gebannten simonistischen Räte wieder zu sich, besetzte die geistlichen Ämter wieder nach Willkür und um Geld und schickte die sächsischen Großen, darunter den Erzbischof von Magdeburg und den Bischof von Halberstadt, mit Plünderung ihrer Güter in entlegene Gegenden. Zum Bischof von Bamberg erhob er an Stelle des vom Papste abgesetzten Hermann den verhaßten Propst Ruobert von Goslar, den Gefährten seiner Verbrechen; an Stelle des verstorbenen Anno gab er das Erzstift Köln dem unwürdigen Kanonikus Hidulf; ebenso vergab er die Bistümer Spoleto und Fermo. Während er die Alpenpässe verlegte, um keine ihm mißliebige Nachricht nach Rom gelangen zu lassen, forderte er vom Papste die Absetzung der gefangenen sächsischen Bischöfe ohne alle weitere Untersuchung. Darauf konnte der Papst nicht eingehen, mußte vielmehr fordern, daß dieselben von einer Synode gerichtet würden. Zugleich von Heinrichs weiteren Freveln in Kenntnis gesetzt, mahnte er ihn (Dezember 1075) an seine Zusagen, die er durch die Taten verleugne, an seine Pflichten als König und als Christ, die er fortwährend mißachte, zu jeder billigen Ausgleichung sich bereit erklärend. Seinen Legaten, die mit Heinrichs Gesandten nach Deutschland gingen, übergab er nebst den Briefen noch besondere Aufträge[1].

---

dubio Deo probantur aversari; liberam vult esse Deus sponsam suam, non ancillam. Thomas a Becket (Ep. 75 ad epp. Angl.) nennt die Freiheit der Kirche ihre anima, sine qua nec viget nec valet adversus eos, qui quaerunt haereditate sanctuarium Dei possidere.

[1] Greg. VII., Registr. l. 3, ep. 5 7 10 15 f. Scheffer-Boichorst, Zu den Anfängen des Kirchenstreites unter Heinrich IV., in Mitteil. des Instituts für österreich.

Die Legaten wurden Weihnachten 1075 zu Goslar mit Mißachtung behandelt. Heinrich blieb ohne Scheu in Verkehr mit den Gebannten, äußerte kleinliche Beschwerden über den Papst, wies jeden Ausgleich von sich; indem er die geheimen Aufträge der Legaten veröffentlichte, nötigte er diese, mit dem letzten Teil ihrer Instruktion hervorzutreten, der bloß für den äußersten Notfall bestimmt war: unter Androhung des Bannes ihn vor die nächste römische Fastensynode zur Verantwortung wegen seiner Verbrechen und Vergehen vorzuladen[1]. Die Legaten hatten sich überzeugt, daß von Heinrich kaum eine Besserung zu hoffen sei; vor ihren Augen hatte er allen Gesetzen der Kirche und selbst des Anstandes Hohn gesprochen; seine schändlichen Ausschweifungen waren allbekannt; seine Buhlerinnen schmückten sich mit den Kostbarkeiten der Kirchen, während seine Gemahlin seinen Haß erfuhr; maßlos grausam war sein Verfahren gegen die bezwungenen Sachsen, tyrannisch und entsittlichend sein Verfahren in kirchlichen Angelegenheiten. Allen edleren Gemütern war er längst zum Abscheu geworden[2]. Beraten vom Auswurf des Klerus und auf sein Glück pochend, hatte er bereits vorher gegen den Papst in Rom selbst einen schweren Schlag auszuführen versucht.

Am deutschen Hofe war man wohl unterrichtet, daß Gregor in Rom selbst viele Feinde hatte, namentlich wegen seiner strengen Kirchenzucht. Es gab dort zudem verheiratete Laien, die unter dem Namen von Mansionarien ihre klerikale Kleidung und ihre Stellung zum Betrug des Volkes, zu Erpressungen bei Pilgern, zum Vermieten der Altäre von St Peter, sogar zu Freveln an heiliger Stätte mißbrauchten. Gregor, der zeitliche Interessen nicht schonte, trieb sie aus und machte ihrem Treiben ein Ende. Dazu hatten die alten Anhänger des Cadalous, die vom Papste suspendierten Geistlichen, viele Adelige, welche die Unabhängigkeit des päpstlichen Stuhles nicht ertragen konnten, und andere Unzufriedene, die sich auf deutschen Beistand stützten, vor allen der gedemütigte Cencius, dessen an der Tiberbrücke zur Abnahme von Übergangszöllen errichteten Turm Gregor schleifen ließ, dann der treulose Erzbischof Guibert von Ravenna, der dem Papste seine Erhebung zu verdanken hatte, ferner der immer zweideutige Kardinal Hugo Candidus sich gegen den Papst verschworen. In der Weihnachtsmesse bei Maria Maggiore (1075) drang Cencius mit Bewaffneten in die Kirche ein, bemächtigte sich des Papstes, der

Gesch. 1892, 107 ff. Zisterer, Zur Gesch. Gregors VII. und Heinrichs IV., in Tüb. Theol. Quartalschr. 1889, 49 ff. H. Sielaff, Studien über Gregors VII. Gesinnung und Verhalten gegen König Heinrich IV. in den Jahren 1073—1080 (Diss.), Greifswald 1910.

[1] Hefele, Konziliengesch. V 55 f. Über Heinrichs IV. Verbrechen sind die nicht ganz der Schmeichelei ergebenen Zeitgenossen einstimmig. Selbst Calvin (Instit. IV 11 13) konnte sie nicht leugnen; sehr scharf äußert sich Gerhoch (De investig. Antichristi I 16, 41 f, ed. Scheibelberger). Bis zur Vorladung vom Dezember 1075 findet die Defensio declarat. cleri Gall. I 2, c. 30 nichts, worin der Papst seine Gewalt überschritten hätte.

[2] Daß die öffentliche Meinung ein strenges Einschreiten Roms forderte, zeigen viele Zeitgenossen, so auch die Verse eines Scholastikus bei Gerhoh. a. a. O. c. 17, 44: Mundi Roma caput, si non ulciscitur illud (flagitium vendendi adulteris episcopatus), Quae caput orbis erat, cauda sit et pereat.

dabei an der Stirne verwundet ward, und sperrte ihn in einen Turm ein. Aber das Volk scharte sich zur Befreiung Gregors zusammen; Cencius mußte fußfällig um Leben und Gnade bitten. Anstatt nach Jerusalem zu pilgern, wie der hochherzig verzeihende Papst gefordert hatte, begab er sich zu König Heinrich, wo er in Gemeinschaft mit dem entsetzten Kardinal Hugo gegen * Gregor intrigierte. Heinrichs Räte hatten schon ihre Vorbereitungen getroffen; auf den Sonntag Septuagesima des folgenden Jahres waren die Bischöfe und Äbte nach Worms entboten, um über den Papst, d. h. über seine Absetzung, zu verhandeln.

4. Zu der Versammlung in Worms erschienen am 24. Januar 1076 die meisten deutschen Bischöfe; abgesehen von den gefangenen sächsischen Bischöfen und von Benno von Meißen, der sich nach Rom zur Synode begab, fehlten Gebhard von Salzburg und Altmann von Passau[1]. Der von Gregor entsetzte Kardinal Hugo Candidus (Blancus) übergab eine Anklageschrift gegen den Papst voll der gröbsten Verleumdungen, die den Versammelten zum Vorwand dienen mußte, dem Papste den Gehorsam aufzukünden und ihn für abgesetzt zu erklären. Nur die Bischöfe Adalbero von Würzburg und Hermann von Metz widerstanden und machten auf die Verletzung aller Rechtsformen aufmerksam; aber Heinrichs Günstling, Bischof Wilhelm von Utrecht, forderte sie mit Ungestüm bei ihrer dem Könige geschworenen Vasallentreue zur Unterschrift auf und zwang sie, wie den Bischof Hezel von Hildesheim, dazu. Diesen rechtswidrigen Beschluß meldeten die Versammelten dem Papste in einem Schreiben, das ihn als unrechtmäßig erhoben, als Ruhestörer der Kirche, Unterdrücker und Tyrannen der Bischöfe, als meineidig usf. bezeichnete[2]. Heinrich, der seit fast drei Jahren Gregor VII. als rechtmäßiges Kirchenoberhaupt anerkannt und seine Tugenden bewundert hatte, sandte dieses Dekret durch die Bischöfe von Speier und Basel an die italienischen Bischöfe mit der Aufforderung zur Unterzeichnung. Die großenteils simonistischen Bischöfe der Lombardei gehorchten sofort und schwuren auf einer Versammlung in Piacenza (oder Pavia), Gregor VII. keinen Gehorsam mehr zu leisten. Aufs höchste war die Begriffs- und Rechtsverwirrung gestiegen. Die Bischöfe sollten als königliche Vasallen keinen andern Papst mehr anerkennen dürfen als den von ihrem Oberlehensherrn bezeichneten. Dabei sollten die Römer, an die Heinrich selber schrieb, mit Geld bestochen und gegen den Papst gereizt werden, den Heinrich in einem Briefe an „Hildebrand, den falschen Mönch“, aufforderte, vom Stuhle Petri herabzusteigen und einem Würdigeren Platz zu machen[3]. Alles spätere Unheil der Kirche und des Reiches schrieben die besseren Zeit-

[1] Tenckhoff, Die Teilnahme des Bischofs Imad von Paderborn an der Synode von Worms 1076, in Histor. Jahrbuch 1896, 800 ff. E. Klein, Der hl. Benno (oben S. 288 A. 1).

[2] R. Friedrich, Studien zur Vorgeschichte der Tage von Canossa. 1. Die Wormser Synode vom 24. Januar 1076. 2. Die Wirkungen der Wormser Synode vom 24. Jan. 1076 (Progr.), Hamburg 1905—1908 (einseitige Darstellung). K. Glöckner, Inwiefern sind die gegen Gregor VII. im Wormser Bischofsschreiben vom 24. Januar 1076 ausgesprochenen Vorwürfe berechtigt? (Diss.) Greifswald 1903.

[3] Mansi, Conc. coll. XX 463 f 471 f. Hefele, Konziliengesch. V 64 ff. Statt Piacenza nennt Paul Bernried Pavia als Ort der lombardischen Bischofsversammlung.

genossen diesem Frevel Heinrichs zu[1], den Anselm von Canterbury geradezu als einen Nachfolger von Nero und Julian bezeichnete[2].

Gesandte Heinrichs, unter denen der Geistliche Roland von Parma sich hervortat, brachten diese Dekrete und Briefe auf die Fastensynode (Februar 1076), die Gregor mit 110 Bischöfen hielt, und forderten die Kardinäle zur Reise nach Deutschland auf, um von dem Könige einen neuen und besseren Papst zu erhalten. Mit Ruhe hörte Gregor die Verlesung an, mußte aber vor dem Zorn des Klerus und der Laien den dreisten Sprecher Roland beschützen, worauf er die Sitzung auf den folgenden Tag prorogierte. Hier hielt der Papst eine Rede über sein bisheriges Verhältnis zu Heinrich, und die Bischöfe verlangten ein strenges Gericht über den begangenen Frevel. Mit allseitiger Zustimmung der Synode belegte der Papst den Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Utrecht und Bamberg mit dem Banne, suspendierte die andern, die freiwillig zugestimmt hatten, setzte denen, die gezwungen beigetreten waren, eine Frist bis 29. Juni zur Genugtuung und sprach über die schuldigen Bischöfe Oberitaliens Exkommunikation und Interdikt aus. Ebenso erließ er unter Beifall der Synode und in Gegenwart der tiefbetrübten Kaiserin Agnes, die aber die Sache der Kirche der ihres Sohnes vorzog, gegen König Heinrich, der göttlichen und menschlichen Glauben verleugnet, alle väterlichen Mahnungen verachtet, die Kirche zu spalten sich bestrebt und selbst sich von ihr getrennt habe, das Urteil, daß ihm die Regierung des deutschen und des italienischen Reiches untersagt, der Verkehr mit ihm verboten und der Eid gegen ihn gelöst, er selbst mit dem Anathem belegt sei. Sicher hatte Heinrich den Kirchenbann in vollstem Maße verdient; als damals allgemein anerkannte Folge galt die Unfähigkeit, solange dieser dauerte, ein öffentliches Amt auszuüben. Die Sentenz war weder unwiderruflich, denn im Falle der Besserung und Satisfaktion fiel sie hinweg, noch eine völlige Entziehung der königlichen Rechte, sondern nur eine Suspension derselben. Dem König Zeit zur Umkehr zu lassen, war Gregor auch noch bemüht, nachdem er in einem Rundschreiben den über ihn gefällten Spruch verkündigt hatte[3].

5. Heinrich hatte sich von Worms nach Goslar begeben, wo er die Sachsen durch neue Gewaltmaßregeln noch mehr erbitterte; von da ging er nach Utrecht zur Osterfeier, wo er das päpstliche Urteil erfuhr, das er verachtete. Wie im April mehrere lombardische Bischöfe und Äbte zu Pavia unter dem Vorsitze des intriganten Guibert von Ravenna über den Papst den Bann auszusprechen wagten, so tat es auch im Einverständnisse mit Heinrich Bischof Wilhelm von Utrecht, der eine Schmährede auf den Papst in der Kirche hielt. Heinrich berief auf Pfingsten behufs einer neuen Papstwahl eine Synode nach Worms und sprach sich in dem Berufungsschreiben heftig wider Gregor aus, der sich zugleich königliche und priesterliche Gewalt anmaße, die doch als zwei verschiedene Schwerter (Lk 22, 38) getrennt sein müßten, ihm

---

[1] So die im Oktober 1076 zu Tribur versammelten Fürsten, Gebhard von Salzburg, Hugo von Flavigny.

[2] Anselm. Cantuar., Ep. 135 ad Walr. Naumb.

[3] Dehnike, Die Maßnahmen Gregors VII. gegen Heinrich IV. während der Jahre 1076—1080 (Diss.), Halle 1889.

Reich und Leben rauben wolle und die Gewalttätigkeit eines Räubers an den Tag lege. Aber mehr und mehr überzeugte man sich in Deutschland von der Gerechtigkeit des päpstlichen Spruches; in dem plötzlichen Tode vieler Anhänger Heinrichs, wie der Bischöfe Wilhelm von Utrecht, Heinrich von Speier, Eppo von Zeitz, des Präfekten Burkard von Meißen, des Herzogs Gottfried von Niederlothringen, sah das Volk ein Gottesurteil. Viele Fürsten und Bischöfe waren unzufrieden mit Heinrichs schlechter Regierung, mit seiner Rachsucht gegen die Sachsen, mit seinen Ausschweifungen, namentlich die Herzoge von Schwaben, Bayern und Kärnten, die Bischöfe von Metz und Würzburg. Erzbischof Udo von Trier und andere Teilnehmer des Wormser Konventikels baten den Papst um Verzeihung und erlangten sie unter dem Versprechen der Buße. Als Udo, der vom Papste zum Verkehr mit Heinrich behufs der Mitteilung von Friedensvorschlägen ermächtigt ward, aus Rom zurückgekehrt, jede Gemeinschaft mit Siegfried von Mainz und andern Anhängern Heinrichs ablehnte, machte das tiefen Eindruck. Mehrere gefangene sächsische Große waren ihrer Haft entronnen, und die Sachsen drohten mit neuem Aufstand. Heinrich sah sich von vielen seiner Getreuen, die nur Eigennutz an ihn gekettet hatte, verlassen. Die nach Worms ausgeschriebene Synode kam gar nicht zu stande; eine nach Mainz berufene Versammlung ward so schlecht besucht, daß man darauf verzichten mußte, einen Gegenpapst aufzustellen. Heinrich suchte die Sachsen zu entzweien und sie mit Hilfe der Böhmen zu überfallen; aber seine Unternehmungen mißlangen und raubten ihm völlig alles Ansehen. Zuletzt fiel auch der Erzbischof von Mainz von Heinrich ab, der sich von allen Seiten gedemütigt sehen mußte.

Papst Gregor bemühte sich fortwährend, Heinrich und die übrigen Gebannten zur Aussöhnung mit der Kirche zu bewegen, und erklärte sich zum Frieden mit ihm bereit, wenn er Frieden mit Gott halten wollte; aber die Lossprechung desselben behielt er sich selbst vor, damit nicht einer der Hofbischöfe voreilig und ohne alle Genugtuung sie auszusprechen wage. Er dankte den treuen Anhängern der Kirche in Deutschland für ihren Eifer und mahnte sie, den verirrten Herrscher zur Buße anzuregen und die Gemeinschaft der Gebannten zu fliehen. Als er vernahm, daß die deutschen Fürsten eine neue Königswahl beabsichtigten, mahnte er sie (3. September 1076), auch nach dem Urteil, das er nicht aus irdischen Rücksichten, sondern nach seiner strengen Pflicht über Heinrich gefällt habe, denselben, falls er sich zu Gott bekehre, freundlich aufzunehmen und nicht die Gerechtigkeit, sondern die Milde walten zu lassen, eingedenk der Verdienste seines trefflichen Vaters und seiner Mutter; er wolle nur, daß Heinrich seine schlechten Räte entferne, würdigere an ihre Stelle setze, den angerichteten Schaden wieder gutmache, seinen Lebenswandel wirklich bessere und die Kirche nicht ferner wie eine Magd behandle; bloß im Falle seiner absoluten Unverbesserlichkeit solle man mit Umsicht zu einer Neuwahl schreiten und über den zu Wählenden sowohl den Heiligen Stuhl als die Kaiserin Agnes zu Rate ziehen[1].

[1] Mansi a. a. O. XX 191 f 206 210 f 466 f. Greg. VII., l. 2 post ep. 5 l. 4, ep. 1 3. Über das Urteil gegen Heinrich s. Phillips, Kirchenrecht III, § 125 S. 128 f; Gosselin, Le pouvoir du pape au moyen-âge II, ch. 2, a. 1.

Im Oktober 1076 kam nach vorläufigen Verabredungen ein großer Fürstentag zu Tribur zusammen, dem als päpstliche Legaten Patriarch Sighard von Aquileja und Bischof Altmann von Passau anwohnten, von denen viele anwesende Bischöfe Buße und Absolution erbaten. Sieben Tage lang berieten sich die Reichsfürsten; sie zählten alle Sünden Heinrichs und die dadurch verursachten Notstände des Reiches auf; die meisten fanden die Rettung nur in der Erhebung eines neuen Königs. Vergebens suchte Heinrich, der mit seinen Getreuen bei Oppenheim weilte, durch Gesandtschaften und alle möglichen Verheißungen den Unwillen der Fürsten zu beschwichtigen, von denen mehrere bereits ihn überfallen und gefangen nehmen wollten; man traute dem wortbrüchigen Fürsten nicht. Heinrich zitterte, ebenso im Unglück verzagt, wie im Glücke übermütig; er erbot sich, die Reichsregierung nur nach dem Rate der Fürsten zu führen, dann auch derselben zu entsagen, wenn ihm nur Titel und Würde des Königtums blieben. Nur der Eindruck des päpstlichen Schreibens und die Wirksamkeit der Legaten hinderten die Neuwahl, und endlich setzten letztere und die von ihnen gewonnenen Fürsten den Beschluß durch, die Entscheidung der ganzen Sache sei dem Papste zu überlassen, der auf einem nächsten Reichstag zu Augsburg (Lichtmeß 1077) nach Anhörung beider Teile entscheiden möge; sei aber Heinrich durch seine Schuld binnen Jahresfrist noch im Bann, so sei er jedes Anspruchs auf das Reich nach altem Rechte verlustig[1]; gehe er auf den Antrag ein, so müsse er dem Papste in allem Gehorsam geloben, alle Gebannten aus seiner Nähe entfernen, ohne militärisches Gefolge in Speier als Privatmann leben, keine Kirche betreten, auf alle Regierungsakte verzichten, die Stadt Worms dem Bischofe zurückstellen, Geiseln ausliefern; verfehle er sich gegen einen dieser Punkte, so seien die Fürsten von aller weiteren Verpflichtung gegen ihn befreit[2].

6. Heinrich mußte sich in alles fügen. Er entließ seine gebannten Freunde, zog seine Truppen aus Worms zurück, verabschiedete sie und lebte längere Zeit als Privatmann in Speier. Schriftlich versprach er unter Zurücknahme seines Wormser Dekrets Gehorsam gegen den Apostolischen Stuhl und ausreichende Genugtuung. Aber er kannte die Absicht seiner zahlreichen und mächtigen Gegner, die Aussöhnung zu hintertreiben, und fürchtete den Augsburger Reichstag, auf dem leicht durch Aufzählung seiner Verbrechen der Papst zur Bestätigung des Bannes genötigt werden konnte. Er erbot sich, nach Rom zu kommen, um dort sich mit der Kirche zu versöhnen; aber Gregor wies auf den zu Tribur eingegangenen Vertrag und den Augsburger Reichstag hin, zu dem er selbst zu reisen im Begriff war. Als nun Heinrich, der es für

[1] Lambert. (Pertz, Script. V 252 f): Quodsi ante diem anniversarium excommunicationis suae, suo praesertim vitio, excommunicatione non solvatur, absque retractatione in perpetuum causa ceciderit, nec legibus deinde regnum repetere possit, quod legibus ultra administrare, annuam passus excommunicationem, non possit. Paul. Bernr., Vita Greg. c. 85: Quia iuxta legem Teutonicorum se praediis et beneficiis privandos esse non dubitabant, si sub excommunicatione integrum annum permanerent. Card. Aragon. a. 1076: Cum in eorum (Germanorum) lege contineatur, ut si quis infra annum et diem excommunicationis vinculo non fuerit absolutus, omni careat dignitatis honore.

[2] Krause, Die Triburer Akten in der Châlonser Handschrift, in Neues Archiv 1893, 411 ff.

leichter hielt, vor dem Papste sich zu demütigen als sich vor den Fürsten zu verantworten, zumal jener seinem Rechte sich nicht ungünstig erwiesen hatte, mit seiner Gemahlin Bertha und seinem Sohne Konrad nicht ohne Gefahr in dem kalten Winter über den Mont Cenis nach Italien reiste, da das erste Jahr seiner Exkommunikation sich zu Ende neigte, war auch der Papst schon auf dem Wege nach Deutschland; da er aber in der Lombardei das verheißene Geleite nicht vorfand, verzögerte er einstweilen die Weiterreise und begab sich bei der Nachricht vom Heranzug Heinrichs auf den Rat der mächtigen und der Kirche treu ergebenen Markgräfin Mathilde in das ihr gehörige Bergschloß Canossa an der Grenze von Modena und Parma. Heinrich bat die Markgräfin und den Abt Hugo von Cluny um Fürsprache beim Papste und begab sich dann mit seinem Gefolge selbst dahin, um hier durch öffentliche Buße sich die Lossprechung zu erringen. Gregor kam dadurch in Verlegenheit; er konnte die Sache eines Angeklagten nicht in Abwesenheit der Ankläger entscheiden, dem Augsburger Reichstage nicht vorgreifen; bei dem öfteren Wortbruche Heinrichs war seine Aufrichtigkeit höchst zweifelhaft. Aber Heinrich setzte drei Tage lang sein Erscheinen im Bußkleide fort und ließ nicht ab, um Absolution zu flehen; Mathilde und andere Anwesende klagten über die Härte des Papstes und wollten in dem Benehmen des Königs den vollen Beweis seiner Besserung finden. So gab denn Gregor am 28. Januar 1077 in der Weise nach, daß er die Lossprechung versprach, wenn Heinrich gelobe, er wolle sich gegen die Anklagen der Fürsten auf einem Reichstage verantworten, bis dahin sich der Reichsverwaltung enthalten und in allem die nötige Genugtuung leisten. Nachdem mehrere geistliche und weltliche Große das in Heinrichs Namen beschworen hatten, ward dieser (und mit ihm mehrere ebenfalls zur Buße gekommene deutsche Prälaten) vom Banne losgesprochen, zur Messe des Papstes und zur Kommunion zugelassen. Den damit voraussichtlich nicht zufriedenen deutschen Fürsten meldete der Papst das Geschehene und die Gründe seines Verfahrens und versicherte sie, daß die Sache damit noch nicht ohne ihren Beirat erledigt und neben der notwendig gewordenen Milde auch die Gerechtigkeit gewahrt worden sei [1].

C. Fortsetzung des Streites; der Gegenpapst Guibert.

7. Allein nachdem Heinrich Canossa verlassen hatte, fand er sich in Reggio und anderwärts von Männern umgeben, die keine Aussöhnung mit dem Papste

[1] Pertz, Leg. II 49 f (Henrici edict. et promissio, dann iusiurandum). Deusdedit, Coll. can. IV 502. Ganz falsch sind die Behauptungen: 1) Gregor VII. habe selbst dem Könige die Buße auferlegt; 2) dieser habe drei Tage und drei Nächte ohne Nahrung unter freiem Himmel und in bloßem Hemde vor den Toren Canossas stehen müssen (s. dagegen Floto, Heinrich IV. Bd II, S. 129); 3) der Papst habe die Eucharistie als Gottesgericht gebraucht. Über Giesebrechts Darstellung (Kaiserzeit III 403) s. Histor.-polit. Bl. LVIII 161 ff 241 ff. Vgl. noch R. Dewitz, Würdigung von Brunos Lib. de bello Saxonico im Vergleich mit den Annalen Lamberts (Gymn.-Progr.), Offenburg 1881; Meyer von Knonau, König Heinrichs IV. Bußübung zu Canossa 1077, in Deutsche Zeitschr. für Gesch. 1894, 359 ff; Otto, Zu den Vorgängen in Canossa im Januar 1077, in Mitteilungen des Instituts für österreich. Gesch. 1897, 615 ff; Knöpfler, Die Tage von Tribur und Canossa, in Histor-polit. Bl. XCIV (1884) 209 ff 381 ff.

wollten. Die simonistischen Bischöfe der Lombardei sahen ihre Sache geopfert; die weltlichen Großen sahen einen König, wie sie ihn gerade wollten, ungern an der Regierung gehindert; sie zeigten offen ihre Mißstimmung, machten dem König Vorwürfe und drohten, seinen unmündigen Sohn Konrad statt seiner zu erheben und mit ihm nach Rom behufs der Einsetzung eines neuen Papstes zu ziehen. Heinrich befürchtete den Verlust der Lombardei; er suchte seine grollenden Anhänger zu beschwichtigen, ohne sofort offen mit Gregor brechen zu wollen; diese suchten ihn immer weiter vorwärts zu treiben, namentlich der ehrgeizige Guibertus von Ravenna. Gegen den Papst zeigten die Lombarden sich höchst feindselig; in Piacenza ward der Legat Gerald, Bischof von Ostia, gefangen gehalten, und bei einer projektierten Besprechung zu Mantua suchte man Gregor und Mathilde ebenso hinterlistig zu überfallen, was aber glücklich vereitelt ward. Immer mehr zeigte sich, daß Heinrichs Buße, wenn nicht ganz erheuchelt, doch keine fruchttragende gewesen war; bei allen Bessergesinnten sank er in Verachtung. Lag auch nach herrschender Anschauung in der Form einer öffentlichen Buße, zumal wenn sie freiwillig übernommen war, nichts Entehrendes für einen Herrscher, wie auch früher und später Kaiser und Könige sich noch härteren Bußübungen unterwarfen, so war das doch bei Heinrich der Fall, dessen Gesinnungen man nur zu gut kannte, dessen Wankelmut und Charakterlosigkeit so oft hervorgetreten war, dem auch jetzt der Mut zu offenem Auftreten fehlte, wie er denn, nachdem der Papst seine feierliche Krönung als König der Lombardei zu Monza für jetzt untersagt hatte, sich anderwärts gleichsam verstohlenerweise die eiserne Krone aufsetzen ließ. Der Papst mußte noch immer in Canossa weilen, da ihm der Weg sowohl nach Deutschland als nach Rom verlegt war. Der Reichstag zu Augsburg war durch Heinrichs Schritte vereitelt worden; die deutschen Fürsten schrieben einen neuen nach Forchheim aus, zu dem der Papst, an persönlichem Erscheinen verhindert, zwei Legaten entsandte.

Obschon diese vor der Wahl eines neuen Königs warnten, wurde zu Forchheim im März 1077 Herzog Rudolf von Schwaben zum Könige gewählt, der mit Heinrich doppelt verschwägert war. Nachdem er Deutschland als Wahlreich anerkannt und die Freiheit der Bischofswahlen zugesichert hatte, ward er von Erzbischof Siegfried (26. März) zu Mainz gekrönt. Schon vorher hatte er an den Papst geschrieben, ihm Gehorsam gelobt und ihn zur Reise nach Deutschland eingeladen. Er unterstützte die päpstlichen Legaten in dem Kampfe gegen Simonie und Klerikerkonkubinat, machte sich aber damit alle diejenigen zu Feinden, die an der Fortdauer der bisherigen Unordnungen ein Interesse hatten. Gregor war mit der Neuwahl unzufrieden, weil sie gegen seine Warnung ohne die höchste Not geschehen war und weil so die Fürsten tatsächlich das vor kurzem noch dem Heiligen Stuhle vorbehaltene Endurteil selbst gefällt hatten. Er hatte Heinrich das Reich erhalten wollen, mußte aber das Schwinden dieser Hoffnung in dem Maße erleben, je mehr sich derselbe in die Fallstricke der Lombarden verwickelte. Er gab einerseits dem Drängen Heinrichs nicht nach, den Gegenkönig mit dem Banne zu belegen, weil er erst ihn und seine Wähler hören müsse, anderseits erkannte er auch Rudolf nicht an, weil er Heinrichs Ansprüche noch nicht für endgültig erloschen

ansehen konnte und die Wahl von Forchheim noch nicht hinlänglich gerechtfertigt war. Er hoffte noch immer in gemeinsamer Beratung mit den Reichsfürsten in Deutschland den Streit schlichten und so größeres Unheil abwenden zu können. Lieber als einen Schritt weit vom Pfade der strengen Gerechtigkeit abzuweichen, ertrug er die heftigsten und bittersten Vorwürfe von seiten der Anhänger Rudolfs.

In Deutschland sollte jetzt das Schwert entscheiden. Nach Ostern 1077 brach Heinrich mit lombardischen Geldmitteln und Truppen über die Kärntner Alpen nach Bayern auf, seine alten Anhänger um sich scharend und neue gewinnend an denen, die Rudolfs Kargheit und die Mißstimmung über die kirchlichen Reformen abstießen. Er verwüstete Schwaben und nötigte den Gegenkönig zum Rückzuge nach Sachsen. Viele Fürsten, die diesen gewählt hatten, ließen ihn im Stich; der Patriarch von Aquileja, der sogar ein päpstliches Schreiben zu Gunsten Heinrichs erdichtete, die Bischöfe von Augsburg und Straßburg waren für Heinrich überaus tätig, wurden aber von einem raschen Tode ereilt. Im südlichen Deutschland, wo nur die Bischöfe von Worms, Würzburg, Passau und Salzburg wider ihn standen, herrschte Heinrich unbedingt; er besetzte die Kirchen mit seinen Anhängern, so daß manche Stadt zwei Bischöfe, je einen von den beiden Parteien, hatte; es folgten Bürgerkriege mit Mord und Verheerung des Landes. Einen von den Fürsten mit Zustimmung der beiden Könige abgeschlossenen Vertrag brach Heinrich schmählich, hielt die Alpenpässe besetzt und ließ päpstliche Legaten gefangen nehmen. Am 12. November 1077 sprach der Kardinaldiakon Bernhard zu Goslar über ihn wegen beharrlichen Widerstandes gegen den friedlichen Ausgleich den Bann aus und erkannte Rudolf als König an, was aber der Papst noch nicht ratifizierte, der vielmehr von beiden Königen die Sendung von Bevollmächtigten zu seiner nächsten Fastensynode verlangte. Im Herbste war er bereits nach Rom zurückgekehrt, wo inzwischen im Anschluß an die Lombarden sich eine feindselige Partei geregt und den Stadtpräfekten ermordet hatte, aber durch das Volk, das den Mörder gefangen nahm und hinrichten ließ, niedergeworfen worden war[1].

8. Zu der römischen Synode im Februar 1078 kamen, mit reichen Mitteln versehen, als Heinrichs Gesandte die Bischöfe von Osnabrück und Verdun, während Rudolfs Boten nur mit List und verkleidet über die Alpen gelangen konnten. Erstere suchten Heinrichs feindselige Schritte zu verheimlichen, seine guten Gesinnungen hervorzuheben, den Bann über Rudolf zu erwirken und sich unter den hundert Bischöfen der Synode Freunde zu verschaffen. Der Beschluß ging dahin: der Papst möge in Person oder durch tüchtige Legaten in Deutschland mit den Reichsfürsten unter Ausschluß der beiden Könige über Herstellung der Eintracht und des Friedens beraten, und wer das hindere, sei mit dem Anathem belegt. Heinrichs Gesandten ward ein Nuntius beigegeben, der mit ihnen Ort und Zeit der Verhandlung vereinbaren sollte. Auf derselben Synode wurden Guibert von Ravenna und Tebald von Mailand exkommuniziert und suspendiert und ebenso über andere Bischöfe

[1] Greg. VII., Registr. l. 4, ep. 23 24; l. 5, ep. 7 15 ff; l. 6, ep. 1 4; s. l. 9, ep. 28.

Zensuren ausgesprochen, zugleich die früheren Beschlüsse bekräftigt. Die päpstlichen Gesandten sollten in Deutschland Frieden zu stiften, sowie einen einstweiligen Waffenstillstand durchzuführen suchen. Heinrich nahm sie in Köln achtungsvoll auf, schon der öffentlichen Meinung wegen; aber er dachte nicht an die ausgeschriebene Verhandlung, die er vielmehr nach Kräften zu vereiteln suchte, wie das auch von seiten Rudolfs geschah. Rudolf knüpfte geheime Bündnisse mit Frankreich und Ungarn an, und Heinrich rüstete sich ebenso zum Kriege. Nach der blutigen, aber unentschiedenen Schlacht bei Mellrichstadt (7. August 1078) erneuerten sich die Greuel des Bürgerkriegs und besonders die Verwüstung Schwabens. Heinrich fuhr fort, die Investitur auszuüben, und vergab auf unkanonische Weise die Stühle von Trier und Straßburg[1].

Abermals schwuren Gesandte Heinrichs und Rudolfs auf der Lateransynode im November 1078, daß ihre Gebieter auf keine Weise die von den päpstlichen Legaten abzuhaltende Konferenz behindern würden. Hier wurden die Kanones gegen Simonie und Laieninvestitur erneuert und der Erzbischof Guibert von Ravenna abgesetzt. Auf der weiteren Synode vom Februar 1079 brachten Rudolfs Boten die schwersten Klagen wider Heinrich vor, der die Religion und die Geistlichen schmählich mißhandelt und alle Treue gebrochen habe; mehrere Bischöfe forderten das Anathem über ihn; dennoch zögerte Gregor, der noch den letzten Versuch einer friedlichen Ausgleichung machen wollte; er begnügte sich mit dem eidlichen Versprechen der Bevollmächtigten beider Parteien, daß ihre Gebieter bis zum nächsten Himmelfahrtsfeste neue Gesandten nach Rom schicken würden, um den für Deutschland bestimmten Legaten sicheres Geleite zu geben, und daß das von diesen nach Anhörung beider Teile zu fällende Urteil von denselben mit Gehorsam angenommen werde. Der Papst ordnete dann den Kardinalbischof von Albano und den Bischof von Padua als Legaten mit Briefen ab, deren Ankunft in Deutschland der mit Heinrich insgeheim verbündete Patriarch von Aquileja zu verzögern wußte. Heinrich vereitelte den Friedenskongreß und zeigte immer mehr, daß von ihm nichts mehr zu hoffen war. Es gelang ihm, die Sachsen unter sich zu entzweien und neue Vorteile zu erringen, die er wieder zu schmählicher Mißhandlung der Kirche benutzte. Seine erwiesenen Freveltaten, die Berichte des Kardinals von Albano, die dringend wiederholten Klagen der Sachsen, Heinrichs Drohung mit Aufstellung eines Gegenpapstes und die Gefahr, daß selbst die Ehre des Apostolischen Stuhles bei längerem Zusehen Schaden leide, bestimmten Gregor, am 7. März 1080 auf einer römischen Synode das Anathem über Heinrich zu erneuern und endlich Rudolf als deutschen König anzuerkennen, der am 27. Januar einen Sieg davongetragen hatte. Das Verbot der Laieninvestitur ward nebst andern kirchlichen Vorschriften wiederholt[2].

---

[1] Vgl. noch Gesta Treviren., ed. Pertz, Mon. Germ. hist. Script. VIII 183 ff.

[2] Mansi a. a. O. XX 264 272 f 285 382 507 f 523 f 531 f. Hefele a. a. O. 141 ff. Daß Gregor dem Rudolf eine Krone mit der Inschrift sandte: Petra dedit Petro, Petrus diadema Rudolpho (Sigeb. Gembl. a. 1077. Watterich a. a. O. I 438) ist wahrscheinlich Erdichtung. Otto von Freising (a. a. O. I 7), Wilhelm von Apulien (l. 4) erwähnen es als bloßes Gerücht.

Dagegen ließ Heinrich zuerst um Pfingsten zu Mainz von 19 ihm ergebenen deutschen Prälaten, dann im Juni zu Brixen von deutschen und lombardischen Bischöfen und Großen Versammlungen abhalten. Auf letzterer trat abermals Hugo Candidus als Verleumder des Papstes auf; die meisten Teilnehmer waren abgesetzte und gebannte Simonisten, die Beschuldigungen gegen Gregor waren die früheren von 1076, nur mit einigen neuen vermehrt, wie namentlich, daß er Heinrich IV. nach dem Leben strebe, Anhänger des Ketzers Berengar, Simonist, Zauberer und mit dem Teufel im Bunde sei. Nachdem die Versammelten ein Absetzungsdekret gegen Gregor[1] unterzeichnet hatten, dem auch Heinrich seinen Namen beisetzte, wählten sie allem Rechte entgegen mit dem einzigen abgesetzten Kardinal Hugo den von Gregor gebannten Erzbischof Guibert (Wibert) von Ravenna zum Gegenpapste, der sich Klemens III. nannte und sofort von Heinrich die Huldigung durch Kniebeugung und das eidliche Versprechen erhielt, er werde ihn mit einem Heere nach Rom führen und dort von ihm die Kaiserkrone empfangen[2]. Der Gegenpapst, der den König Rudolf und den Herzog Welf bannte, zog in päpstlicher Kleidung mit großem Glanze nach Ravenna, während Heinrich gegen Rudolf und die Sachsen sich zum Kampfe rüstete. Am 15. Oktober 1080 kam es zu einer großen Schlacht an der Elster, in der zwar zuletzt die Sachsen siegten, aber König Rudolf tödlich verwundet ward. Man sah in Rudolfs Tod um so mehr ein Gottesurteil, als man sowohl einen Ausruf desselben, wonach er kurz vor seinem Tode seinen Abfall von Heinrich bereute, als eine angebliche Prophetie des Papstes verbreitete, noch vor Jahresfrist werde der falsche König sterben[3].

D. Bedrängnis und Tod Gregors VII.

9. Bei der drohenden Haltung der Sachsen beschloß Heinrich, den Papst in Italien zu bekämpfen. Gelang ihm dort dessen Sturz, so fiel ihm auch bald der Sieg in Deutschland zu. In der Lombardei hatte er noch mächtige Freunde, die sich um den Gegenpapst scharten und die Streitkräfte der dem römischen Stuhle ergebenen Mathilde nach und nach nötigten, in ihre Burgen zurückzuweichen. Gregor wankte nicht, obschon er die härtesten Prüfungen vor Augen sah. Er konnte sich nur, und zwar mit Opfern an Besitzungen des Heiligen Stuhles, auf die Normannen stützen, deren mächtiger Herzog, Robert Guiscard, früher von ihm gebannt, jetzt einen Vertrag mit ihm abschloß und einen Lehenseid leistete, wie früher dem Papste Nikolaus II., während Gregor ihn mit denselben Gebieten belehnte, die seine Vorgänger ihm zugestanden

---

[1] Decret. Brixin. bei Pertz, Leg. II 51.

[2] Den Guibert vergleichen die Zeitgenossen mit Catilina (Watterich a. a. O. I 315). Gerhoch (De Antichr. I 20, 51) nennt ihn simulacrum, idolum, und Heinrich IV. non rex, sed tyrannus. Köhncke, Wibert von Ravenna (Papst Klemens III.) (Diss.), Leipzig 1888.

[3] Ausruf des sterbenden Rudolf im Chron. Ursperg. 172. Gregors angebliche Prophetie bei Sigeb. Gembl. (Pertz a. a. O. VI 364). Die andere Form bei Bonizo, Lib. ad amicum 819 (Watterich a. a. O. I 345) erklärt sich aus einem Mißverständnisse der Worte Gregors an Heinrich von Trient von 1076.

hatten, für seinen unrechtmäßigen Besitz aber nur Duldung und die Hoffnung auf dessen zukünftig besseres Verhalten aussprach [1]. Von andern Fürsten des Abendlandes suchte der Papst vergebens Beistand gegen die Macht Heinrichs und des Gegenpapstes zu erlangen. Ungebeugt erneuerte er auf der Fastensynode Ende Februar 1081 den Bann über Heinrich und seine Anhänger [2]. An Bischof Altmann von Passau und Abt Wilhelm von Hirsau schrieb er, er fürchte Heinrichs Zug über die Alpen nicht, wünsche aber deutschen Beistand für die standhafte Mathilde, er mahne die Deutschen, nicht zu sehr mit einer neuen Königswahl zu eilen, um nicht einen Unfähigen zu erheben. Der Gewählte sollte einen Eid leisten, der für die Kirche die nötige Sicherheit biete, doch dürfe der Legat Altmann an dem beigefügten Formular Änderungen vornehmen; die zur Kirche zurückkehrenden Henricianer seien freundlich aufzunehmen. Als Heinrich bereits in Oberitalien war und Ostern in Verona feierte, warnte der Papst die Venetianer vor dem Verkehr mit Gebannten; als jener gegen Ravenna vorgerückt war, erklärte Gregor, er werde lieber sein Leben opfern, als den Pfad der Gerechtigkeit verlassen; würde er dazu sich verstanden haben, so hätte er von König Heinrich die größten Zugeständnisse erlangt.

Heinrich, der in Mailand sich als König der Lombardei krönen und seinem Gegenpapste huldigen ließ, erschien kurz vor Pfingsten (21. Mai 1081) vor Rom, dessen Tore er bald geöffnet zu finden hoffte. Aber die Römer waren dem Papste treu; Heinrich mußte sich in einem Zelte vor der Stadt von seinem Gegenpapste zum Kaiser krönen lassen und sich nach Verwüstung der Umgegend nach der Lombardei zurückziehen. Der Versuch gegen Florenz mißlang; nur Lucca und Pisa konnte er der Markgräfin Mathilde entreißen. Den Herzog Robert hatte er auf seine Seite zu ziehen gehofft durch Anerbietung päpstlicher Gebiete; nachher verbündete er sich gegen ihn mit den Griechen, die aber Robert im Oktober 1081 besiegte. Den Sommer über blieb Heinrich in Oberitalien, und in Deutschland gewannen seine Gegner die Oberhand, die am 9. August den Grafen Hermann von Luxemburg zum König wählten, der nach Beitritt der Sachsen am 26. Dezember durch den Erzbischof von Mainz zu Goslar gekrönt ward, aber geringe Fähigkeiten bewies. Zum zweitenmal belagerte Heinrich Rom drei Monate lang ohne allen Erfolg; selbst der Versuch, durch Anzünden der Peterskirche die Verteidiger der Wälle und Schanzen von diesen wegzubringen, mißlang; Gregor befahl den Bewaffneten, auf ihrem Posten zu bleiben, während er selbst (man sagt durch das Zeichen des Kreuzes) den Brand erstickte. Heinrich nahm zwei päpstliche Legaten nebst andern Anhängern Gregors gefangen, zog aber im März 1082 von Rom wieder ab, seinen Afterpapst zur Bewachung und Verwüstung der Umgegend in Tivoli zurücklassend. Erst als er zum drittenmal mit größerer Macht gegen Rom zog, gelang es ihm nach siebenmonatiger Belagerung am 3. Juni 1083 die Leostadt samt der Peterskirche zu

[1] Eid Roberts s. Greg. VII., post l. 8, ep. 1. Über Verhandlungen mit den Normannen vgl. Hefele a. a. O. 150 f. Vgl. Sander, Der Kampf Heinrichs IV. und Gregors VII. von der zweiten Exkommunikation des Königs bis zu seiner Kaiserkrönung, Berlin 1893.

[2] Mansi, Conc. coll. XX 577. Greg., L. 9, ep. 3 10 11.

erobern, während dem Papste die Engelsburg, Trastevere und die ganze Stadt am linken Tiberufer verblieb. Heinrich erklärte sich zur Aussöhnung bereit, wenn Gregor ihn zum Kaiser krönen wolle; er war bereit, seinen Klemens preiszugeben, den er doch nur als Werkzeug zur Verhöhnung und Verfolgung der Kirche benutzt hatte, der nirgends außer im Machtbereich seines Königs anerkannt worden war. Obschon die Römer, infolge der langen Belagerung und des eingetretenen Mangels mißmutig, den Papst mit Bitten bestürmten, einen so billigen Vergleich einzugehen, blieb dieser sich treu und erklärte, er werde den König lossprechen und zum Kaiser krönen, wenn er Gott und der Kirche für seine offenbaren Verbrechen Genugtuung leiste. Von dieser Forderung konnte er nicht abgehen, ohne alle kirchliche Ordnung völlig umzustoßen [1].

Heinrich, auf sein Glück pochend, wollte nichts von Genugtuung hören, ging aber doch mit den Römern einen Vertrag ein, daß sie den Papst zur Berufung einer großen Synode im November bestimmen sollten; insgeheim aber ward von den Römern versprochen, daß binnen einer gewissen Frist Heinrich die Kaiserkrone entweder durch Gregor oder einen andern Papst erhalten sollte. Nahe bei St Peter errichtete Heinrich zur Bewachung Roms ein neues, von vierhundert Rittern besetztes Kastell und zog dann nach Toskana, um auch Mathilde zu einem Vertrage zu bestimmen, was aber nicht gelang. Wohl schrieb der Papst die beantragte Synode aus; aber Heinrich ließ, trotz des eidlich gelobten sichern Geleites für alle Teilnehmer, viele nach Rom reisende Prälaten aufhalten und zum Teil gefangen nehmen, so daß aus Deutschland niemand, aus Frankreich nur wenige Bischöfe erscheinen konnten. Gregor eröffnete die Synode im Lateran am 20. November 1083 und ermahnte in begeisterten Worten zur Ausdauer in der schweren Trübsal der Kirche. Auch die Römer hielten wieder treu zu ihm, empört über Heinrichs Gewalttaten und erschüttert von dem Eindruck der Tatsache, daß die Besatzung seines Kastells bis auf dreißig Mann durch eine Seuche das Leben verlor; sie zerstörten jetzt die Zwingburg. Gleichwohl verschaffte sich Heinrich durch Geldspenden wieder einen Anhang, kam zum viertenmal nach Rom und bemächtigte sich am 21. März 1084 des größten Teiles der Stadt, während Gregor in der Engelsburg eingeschlossen blieb. Er ließ auf einer angeblichen Synode, zu der auch Gregor eingeladen ward, seinen Klemens inthronisieren und dann von ihm in St Peter (31. März) sich die Kaiserkrone aufsetzen. Gregor ward in der Engelsburg belagert. Doch auf die Kunde, daß Robert Guiscard zu seinem Beistande herbeieile, und zwar mit einem starken Heere, verließen Heinrich und Guibert die Stadt, um in Toskana Mathildens Truppen zu bekämpfen. Bald darauf kam Herzog Robert vor Rom an. Da er Widerstand fand, ließ er, besonders im südlichen Teile, die Stadt plündern und verwüsten; die Normannen begingen hier schändliche Ausschweifungen. Gregor begab sich nach Monte Cassino zu Abt Desiderius, von da nach Salerno, wo er (Ende 1084) den Bann über Heinrich und den Gegenpapst

---

[1] A. Amelli, S. Bruno di Segni, Gregorio VII. ed Enrico IV. in Roma (1081—1083), Montecassino 1903.

erneuerte und ein Rundschreiben an alle Gläubigen über die Lage der Kirche erließ. Furchtbar war damals die Verfolgung der treuen Katholiken durch die Schismatiker; in Italien und in Deutschland wütete der Bürgerkrieg.

10. Im Januar 1085 hielten beide Parteien eine Zusammenkunft behufs einer friedlichen Ausgleichung. Die päpstliche Partei war durch den Kardinallegaten Otto von Ostia, die Erzbischöfe Gebhard von Salzburg und Hartwig von Magdeburg, wie andere Bischöfe, die henricianische durch die rheinischen Erzbischöfe und mehrere ihrer Suffraganen vertreten. Man stritt über den Umgang mit Exkommunizierten und über Heinrichs Exkommunikation, gegen welche dessen Anhänger den über die Bischöfe aufgestellten Kanon geltend machen wollten, ein Fürst dürfe nicht von der Kirche gerichtet werden, solange er nicht vollständig in sein Eigentum wieder eingesetzt sei. Die päpstlich Gesinnten entgegneten, den einzelnen stehe gar nicht die Untersuchung darüber zu, ob der Apostolische Stuhl richtig geurteilt habe, da niemand über denselben richten dürfe. Man trennte sich ohne jedes Ergebnis. Der Legat hielt dann zu Quedlinburg im Beisein des Königs Hermann mit den Gregorianischen Bischöfen eine Synode, die das Anathem über den Gegenpapst und seine Anhänger erneuerte und mehrere Kanones erließ, während die Gegenpartei zu Mainz (Mai 1085) Gregors Absetzung und die Erhebung des Gegenpapstes bekräftigte, einen Gottesfrieden verkündigte und die Gregorianischen Bischöfe für abgesetzt erklärte.

Papst Gregor, der noch den Abfall von Freunden erleben mußte, sah seinen baldigen Tod voraus und bereitete sich darauf vor. „Ich habe die Gerechtigkeit geliebt“, sagte er zu seiner Umgebung, „und die Ungerechtigkeit gehaßt, deshalb sterbe ich im Exil.“ Es waren das seine letzten Worte an seinem Todestage, 25. Mai 1085. Vorher hatte er noch den Kardinälen als die würdigsten für den Apostolischen Stuhl den Abt Desiderius von Monte Cassino, den Kardinal Otto von Ostia, den Erzbischof Hugo von Lyon und Anselm von Lucca bezeichnet und allen Gebannten, mit Ausnahme Heinrichs, des Gegenpapstes und der sonstigen Häupter der kirchenfeindlichen Partei, die Lossprechung erteilt. Er ward in der Matthäuskirche zu Salerno begraben unter einem einfachen Stein, über den nachher Johann von Procida eine prächtige Kapelle errichten ließ. Äußerlich war der große Verteidiger der kirchlichen Freiheit, der unter den Heiligen verehrt wird, unterlegen, aber sein Geist lebte fort in seinen Nachfolgern, in seinen besseren Zeitgenossen. Denen, die seinen ohne äußeren Sieg in der Verbannung erfolgten Tod gegen ihn geltend machen wollten, hielt Stephan von Halberstadt entgegen, daß es seliger sei gut sterben als schlecht leben, daß um der Gerechtigkeit willen verfolgt sein die Seligpreisung des Herrn verdiente (Mt 5, 10), daß auch Pilatus den Heiland, Herodes den Apostel Jakobus, Nero die Apostelfürsten überlebt, daß die echten Jünger des Erlösers einst vor Gottes Gericht ihre Verfolger beschämen (Weish 5, 1—9), daß die Gerechten geächtet und getötet, aber nie gebeugt, nie besiegt werden können, die physische Niederlage ein moralischer Triumph für alle Zeiten werden kann[1].

[1] Stephan. Halb., Ep. ad. Walr., bei Migne, Patr. lat. 108, 1448. Hefele a. a. O. 177 ff. Gfrörer a. a. O. VII 802 f 858 ff.

E. Die Bestrebungen Gregors VII. und die Beurteilung des Investiturstreites durch die zeitgenössischen Schriftsteller.

11. Sicher war Gregor VII. hochbegeistert für die Reinheit und Freiheit der Kirche, durchdrungen von dem Ideal des Priestertums und der Größe seiner Aufgabe[1]. Nicht eine päpstliche Universalmonarchie wollte er begründen, in der alle Fürsten Roms Vasallen wären, sondern die Herrschaft des christlichen Gesetzes feststellen, den von jeher anerkannten höheren geistigen Einfluß der Kirche, die als die Sonne die irdische Macht (den Mond) erhellen sollte, zur Geltung bringen, um der grenzenlosen Tyrannei der damaligen Könige zu steuern und das schwere Joch, das sie der Kirche auferlegt hatten, zu beseitigen. Der von einzelnen Fürsten ihm dargebotene Zins und das von ihnen selbst gewünschte Lehensverhältnis dienten nur als Mittel, das einigermaßen die schwierige Aufgabe fördern konnte. In einem solchen Riesenkampf, der für den päpstlichen Stuhl zur Notwendigkeit geworden war, konnte der Papst alles, was nicht gegen das göttliche Recht verstieß, konnte namentlich jedes bloß menschliche Recht beugen. Keineswegs behauptete Gregor, die Kirche könne nach reinem Belieben irdische Reiche geben und nehmen, die Staatsgewalt habe ihren Ursprung vom Satan, nicht aber von Gott; keineswegs wollte er die weltliche Macht vernichten oder an sich reißen, sondern mit den im kirchlichen Primate, wie er sich längst entwickelt hatte, liegenden Rechten die kein Recht mehr achtenden weltlichen Fürsten zur Anerkennung des höheren göttlichen Gesetzes und der Freiheit und Ebenbürtigkeit der Kirche bringen, sich dabei sowohl auf göttliches als auf menschliches Recht, auf die Kanones wie auf die in den einzelnen Ländern geltenden Gesetze stützend[2]. Er hat es darum auch nicht verschmäht, ausführlich

---

[1] Daß Gregor völlig von der Gerechtigkeit seiner Sache überzeugt war, geben auch einsichtige Protestanten zu (vgl. die Charakteristik von Hauck, Kirchengesch. Deutschlands III 754 ff).

[2] Die wichtigsten Äußerungen des Papstes stehen Registr. l. 9, ep. 21 ad univ. fid.; l. 7, ep. 25; l. 8, ep. 21 (hier das Bild von Sonne und Mond); l. 3, ep. 8. Die Fürsten sollen Christi super se imperium anerkennen (l. 4, ep. 3, p. 457), die Kirche nicht als Magd, sondern als Mutter betrachten. Über Gregors Grundgedanken s. Hefele a. a. O. V 21 ff und Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat 122 ff. Ebd. S. 141 ff über die Anklage, er habe der Kirche das Recht beigelegt, alle Reiche zu vergeben und zu entziehen, S. 460 ff über die weitere, er habe den Ursprung des Staates vom Bösen abgeleitet. Gregor geht vom gefallenen Zustande der Menschheit (status naturae lapsae) aus, um den Ursprung der weltlichen Gewalt zu erklären, und stimmt mit der allgemein christlichen Auffassung überein (vgl. E. Michael, Wie dachte Gregor VII. über den Ursprung und das Wesen der geistlichen Gewalt? in Zeitschrift für kathol. Theol. 1891, 164—172). Ausdrücklich lehrt Gregor, daß die Gewalt der Fürsten von Gott stammt, und postuliert die Eintracht beider Gewalten (l. 1, ep. 19 75; l. 2, ep. 31; l. 3, ep. 7; l. 7, ep. 21 23 25; l. 9, ep. 28). Döllingers Worte (Kirche und Kirchen 39 f) über die außerordentliche Gewalt des Papstes in Notfällen, die sich auf Bossuet stützen, hat auch Pichler (Gesch. der kirchl. Trennung I 223) gerade mit Bezug auf Gregor VII. wiederholt. — Die 27 Sätze des Dictatus Greg. VII. (l. 1, ep. 55, bei Mansi a. a. O. XX 168 f) hielten Baronius (a. a. O. a. 1076, n. 31), Chr. Lupus (Not. et diss. ad Concil.) u. a. für authentisch; gegen sie Launoy (Ep. l. 6, 13), Pagi (a. a. O. a. 1077, n. 8), Natalis Alex. (Saec. XI, diss. 3. XIII 627 f). Mehrere Protestanten wie Schröckh (Kirchengesch. XXV 519 ff), Neander (Kirchengesch. II 396) halten sie für eine von einem dritten gemachte plumpe Zusammenstellung, worin sich aber Gregors Grundsätze größtenteils wiederfinden sollen. Hefele (a. a. O. V 75) urteilt, ein Verehrer des Papstes habe hier wirkliche oder vermeintliche Behauptungen desselben nach eigenem Ermessen zusammengestellt, um einen Überblick über die Rechte des römischen Stuhles zu geben. Giesebrecht (Münchener Histor. Taschenbuch 1866, 149) sprach sich wieder für Gregors Autorschaft aus; doch ist die Sache mit seinen kurzen, nicht einwurfsfreien Bemerkungen noch lange nicht entschieden (vgl. Janssen, Bonner Theol. Literaturbl. 1867, 821). Weder in den Briefen Gregors noch in denen

sein Verfahren gegen Heinrich IV. zu rechtfertigen, zumal in den Briefen an Bischof Hermann von Metz.

Die Gegner fanden die Exkommunikation des deutschen Königs unerhört; sie meinten, ein König dürfe gar nicht gebannt, der Eid der Treue nicht aufgehoben, das Reich ihm nicht abgesprochen werden, durch die Schrift seien ja alle Untertanen den Königen, selbst den heidnischen, zum Gehorsam verpflichtet und die Könige Gott allein verantwortlich, der Staat eine göttliche Ordnung [1]. So wenig aber die zwei letzten Sätze verworfen wurden, so sehr ward entgegengehalten, daß der Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit kein unbedingter, auch für den Fall der Verletzung des Gehorsams gegen Gott verpflichtender sein könne, daß neben der weltlichen auch die geistliche Obrigkeit von Gott geordnet und ebenso Gehorsam zu fordern berechtigt sei [2], daß der geistlichen Gewalt auch die Könige als Christen unterstehen und als Schafe Christi dem hl. Petrus zur Weide übergeben sind. Wer bestreitet, daß er von der Kirchengewalt gebunden werden kann, muß auch bestreiten, daß er von ihr losgesprochen werden könne; wer das bestreitet, trennt sich von Christus. Christliche Fürsten können nicht von der höheren Gewalt der Kirche ausgenommen sein, die ihnen die Pforten des Himmels öffnen und schließen kann. Ambrosius hat gegen Kaiser Theodosius, Gregor II. gegen Leo III. die kirchliche Gewalt gebraucht, Zacharias von dem Eide gegen Childerich entbunden, Gregor d. Gr. den Verächtern kirchlicher Sanktionen den Verlust ihrer Macht angedroht. Wer die Apostel verachtet, der verachtet Christus selbst (Lk 10, 16). Handelt es sich um einen Eid, der zu etwas dem göttlichen Gesetze Zuwiderlaufendem verbindet, so verliert dieser seine Kraft. Konnten nun so gut wie andere Gläubige verbrecherische Fürsten dem Kirchenbanne verfallen, worüber dem Papste das Urteil zustand, so mußten sie auch den kirchen- und staatsrechtlichen Konsequenzen desselben unterliegen; der von der Kirche ausgeschlossene Fürst konnte nicht Beherrscher des christlichen Volkes bleiben, dieses nicht zum Verkehr mit ihm genötigt sein [3]. Da das Urteil über die fortdauernde Verbindlichkeit eines Eides nicht der Willkür eines einzelnen überlassen sein konnte, die Kirche kraft ihrer Binde- und Lösegewalt auch unter gewissen Umständen darüber erkennen kann und muß, dem Oberhaupte der Kirche unzweifelhaft eine solche Entscheidung zusteht: so war Gregor vollkommen befugt zu der Erklärung, der dem König Heinrich geleistete Treueid habe nach seinem Beharren im Kirchenbann zu verbinden aufgehört. Die einem Menschen geschworene Treue schöpft ihre verpflichtende Kraft aus der Treue, die man Gott schuldet; der jenem geleistete Eid besagt nur: Kraft der Gott schuldigen Treue und soweit diese nicht verletzt wird, will ich auch dir treu sein, und im Falle eines Widerstreits von Pflichten geht die höhere gegen Gott der niederen gegen die Menschen vor. Auffallend

---

seiner nächsten Nachfolger, die ihn so hoch verehrten, lassen sich die wichtigeren und auffallenderen dieser Sätze wiederfinden. Nach neueren Untersuchungen ist die Zusammenstellung nicht auf Gregor (s. Löwenfeld, Neues Archiv 1890, 193 ff), sondern auf Deusdedit (s. Sackur, ebd. 1893, 137 ff) zurückzuführen.

[1] Ed. Eichmann, Das Exkommunikationsprivileg des deutschen Kaisers im Mittelalter, in Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., kanonistische Abtl. I (1911) 160 ff.

[2] Greg. l. 4, ep. 2; l. 8, ep. 21. Vgl. l. 1, ep. 22 ad Carthag.: Cum ergo mundanis potestatibus obedire praedicavit Apostolus, quanto magis spiritualibus et vicem Christi inter christianos habentibus!

[3] Ep. ad princip. Germ. ap. Paul. Bernr. c. 78: Propter quae (scelera horrenda dictu) non solum usque ad dignam satisfactionem excommunicari, sed ab omni honore regni absque spe recuperationis debere destitui, divinarum et humanarum legum testatur auctoritas (Migne a. a. O. 148, 672). Ausführlich darüber Gebhard. Salisb., Ep. ad Herm. Met. (ebd. S. 859 f). Bernold., Apol. rat. c. 14 de solut. iuram. c. 4. Paul. Bernr. (ebd. S. 1226 1253 f 85 f). Stephan. Halb. (a. a. O. S. 1446): Pro quibus nefandis malis ab Ap. Sede excommunicatus (H.) nec regnum nec potestatem aliquam super nos, qui catholici sumus, poterit obtinere. Bernoldus (Apol. super excom. Gregor. 1067 f) bestritt diejenigen, die den Bann für nichts achteten, sowie de vitanda excommunicat. communione (S. 1181 f) die, welche den Umgang mit Gebannten für erlaubt hielten.

war es, daß die henricianischen Bischöfe stets ihren dem König geschworenen Vasalleneid in den Vordergrund stellten und ihren kirchlichen Konsekrationseid wie den in jenem gemachten Vorbehalt ihrer Standespflichten für nichts achteten. Gerade diese falsche Stellung der Bischöfe zeigte noch mehr die Notwendigkeit des von Gregor unternommenen Kampfes.

12. Ähnlich wie der Papst sprachen sich auch die Schriftsteller aus, die vor und nach seinem Tode die kirchlichen Grundsätze gegen die zahlreichen von den Henricianern verfaßten Schriften vertraten, und ebenso spricht es für Gregor, daß die edelsten und tüchtigsten Persönlichkeiten seiner wie der folgenden Zeit ganz auf seiner Seite standen, wie Anselm von Canterbury, Gebhard von Salzburg, Altmann von Passau, Bruno von Merseburg, der Regensburger Domherr Paul von Bernried, Lambert von Hersfeld, die Bischöfe Bonizo von Sutri und Anselm d. J. von Lucca, Abt Benedikt von Clusa, Bernold von Konstanz, der gelehrte Manegold von Lauterbach, eine Mathilde von Toskana und selbst die Kaiserin Agnes († 1077), dann die Kardinäle Humbert und Deusdedit, Gottfried von Vendôme, Hugo von Flavigny, Donizo, Gerhoch von Reichensperg, Otto von Freising, Marianus Scotus usw. Die Heiligkeit seines Wandels, der Heldenmut und die Standhaftigkeit in der Bedrängnis, die Aufopferung für die erhabene Idee der Läuterung und Befreiung der Kirche sichern dem großen Papste unsterblichen Ruhm für alle Zeit. Der Kampf sollte aber noch länger dauern, damit der Sieg nicht Menschen, sondern Gott zugeschrieben werde, damit die Ansichten immer mehr sich klärten und eine Vermittlung zwischen den Ansprüchen der weltlichen Fürsten und den unveräußerlichen Rechten der Kirche angebahnt werden könne[1].

---

[1] Die von Gretser gesammelten Zeugnisse für Gregor bei Migne, Patr. lat. 148, 199 f. Dazu Deusdedit, Contra invasores et simoniacos, ed. Libelli de lite II 300 ff. Goffridus Vindocinensis l. 1, ep. 7 (Migne a. a. O. 157, 457). Gerhoh., De invest. Antichr. I 19. Otto Fris. a. a. O. VI 32 34 36. Bened. Clus., Vita, bei Pertz, Mon. Germ. hist. Script. XII 202—204. Watterich a. a. O. I 742 f. Manegold von Lauterbach (zwischen 1103—1112) s. Jaffé Bibl. rer. Germ. V, Berol. 1869, pars 1. Von den Gregor feindlichen Schriftstellern sind zu nennen: 1) Petrus Crassus, der in einer für die Brixener Synode verfaßten Schrift (1080) Sätze des römischen Rechtes dem Papste entgegenstellte. Ficker, Reichs- und Rechtsgesch. Italiens IV; über die von Crassus angeführte Gesetzessammlung des hl. Gregor Literatur in der Innsbrucker Theol. Zeitschr. 1879, I 184 f; 2) der Verfasser einer Denkschrift, welche dem Volke wohl das Recht der Königswahl zuspricht, aber ihm das Recht der Absetzung bestreitet; 3) der Scholastikus Wenrich, der unter dem Namen des Bischofs Dietrich von Verdun einen Brief an Papst Gregor schrieb; 4) Beno, Kardinal des Gegenpapstes Guibert, voll der Widersprüche und Schmähungen; 5) Benzo, Bischof von Alba, Panegyricus rhythmicus in Henr. IV., bei Pertz, Mon. Germ. hist. Script. XI 507 f. Vgl. Will, Benzos Panegyrikus, Marburg 1856, und die lateinischen Dissertationen von Vogel (Ienae 1840), Hennes und Krüger (Bonnae 1865); 6) Otbert, Bischof von Lüttich (?), De vita et obitu Henr. IV., bei Pertz, Mon. Germ. hist. Script. XII 268 ff. 7) Bischof Walram von Naumburg († 1110) der mehrere Briefe und einen Traktat De investitura episc. schrieb (vgl. übrigens Bernheim in den Forschungen zur deutschen Gesch. XVI, Hft 2 über den Traktat De invest. episcoporum); die Apologia pro Henr. IV. gegen den Mönch Bernhard von Korvei stammt jedoch nicht von ihm, s. Libelli de lite II 184 ff. 8) Wido von Ferrara, dann Bischof von Osnabrück, bei Pertz a. a. O. XII 148 f und Libelli de lite I 532 ff. Vgl. Lehmann-Danzig, Das Buch Widos von Ferrara „Über das Schisma des Hildebrand", Freiburg 1878; Panzer, Wido von Ferrara, De scismate Hildebrandi, Leipzig 1880; 9) Sigeb. Gembl., Chron. cit. Über alle diese Schriften s. die Vorbemerkungen zu der Ausgabe in den Libelli de lite (oben S. 348). Vgl. auch Ed. Eichmann, Quellensammlung zur kirchl. Rechtsgesch. und zum Kirchenrecht I, Kirche und Staat von 750 bis 1122, Paderborn 1912. — Aber die öffentliche Meinung des Mittelalters blieb auf seiten des Papstes. Am weitesten gingen in seiner Lästerung die älteren Protestanten, die ihn Höllenbrand nannten (Magdeb. Centur. XI, c. 10), ihn

Denn wie im Leben, so ward auch in der Literatur fortgekämpft, zumal über die Investitur. Auf diese legten Heinrich IV. und andere Fürsten deshalb einen so hohen Wert, weil sie ihnen das Mittel zur willkürlichen Besetzung der Bistümer und Abteien mit ihnen persönlich und unbedingt ergebenen Männern und zur Wahrung eines unmittelbaren Einflusses auf Kirchen und Klöster war; als eine auf die Reichslehen beschränkte Belehnung verlor sie in ihren Augen diesen Wert. Für die Kirche war die Hauptsache die Wiederherstellung der kanonischen Wahlen, die Beseitigung der Simonie wie der herrschenden Laster, die Wiederbelebung des kirchlichen Bewußtseins der Bischöfe. Viele königlich Gesinnte behaupteten, der König könne frei über alle Kirchen seines Landes verfügen, sie seien sein Eigentum oder doch wegen der Fundation durch seine Vorgänger unter seinem Patronate, durch die kirchliche Salbung habe er eine Art geistlichen Charakters empfangen, vermöge der ihm ein Verfügungsrecht über die Prälaturen zustehe; sie beriefen sich auf angebliche kirchliche Privilegien für Karl d. Gr. und Otto I., wie auf das Beispiel heiliger Männer, die dieser Investitur sich unterzogen. Andere unterschieden die Temporalien der Kirche, die der König zu verleihen befugt sei, von der geistlichen Gewalt, die bloß die Kirche erteile. Dagegen wurde aber erinnert, daß tatsächlich dieser Unterschied nicht beobachtet werde, daß das Zeitliche und das Geistliche zusammengehöre wie Leib und Seele, das Benefizium nur wegen des Offiziums da sei, daß doch die Investitur der entscheidende, auch die Weihe bedingende Akt sei, so daß die aus unlautern Gründen und simonistisch erteilte Investitur auch die Konsekration entheilige, daß endlich so der Kirche ihr Eigentumsrecht entzogen werde, da das Kirchengut nicht dem Könige oder dem Volke, sondern Gott und seinen Heiligen gewidmet, der Kirche anvertraut, von den Prälaten bloß verwaltet, sein Besitz als unwiderruflich von den widerruflichen Reichslehen verschieden sei, mit denen man auch das Stamm- und Allodialgut der Kirche vermenge[1]. Die übliche Investitur erklärten viele kirchlich Gesinnte für schismatisch, andere auch für häretisch; man sprach von einer henricianischen und guibertinischen Häresie[2]. Insofern der König

---

für Gog, Fürst von Magog, erklärten (G. Bibliander usf.). Vgl. Bellarmin., De Rom. Pont. IV 13. Die Gallikaner nahmen an, Gregor sei zu weit gegangen, habe gegen den Geist der Kirche gehandelt und sei höchstens mit seinem guten Willen zu entschuldigen. Natal. Alex. a. a. O. diss. II, a. 9 10, XIII 551 ff. Bossuet., Defens. decl. I 2, c. 30 S. 241 f. L. 1, sect. 1, c. 7 f. p. 97 f. Voltaire (Essai sur les mœurs c. 46) rechnete ihn unter die Toren. Spätere Protestanten, wie Schröckh, bewunderten seine Gaben und seine Festigkeit, warfen ihm aber Ehrgeiz, Stolz, Heuchelei, Verwegenheit und Hartnäckigkeit vor. Besser würdigte ihn Johann v. Müller, der (Reisen der Päpste) von ihm schrieb: „Er war fest und mutig wie ein Held, klug wie ein Senator, eifrig wie ein Prophet, streng in seinen Sitten, sich an einem Gedanken festhaltend", dann Luden, Steffens, Eichhorn, Novalis, Vogt, selbst Floto (König Heinrich IV., 2 Bde, 1855 f), Hauck u. a. Mehr und mehr schwanden die Anklagen gegen Gregor; hauptsächlich stritt man noch darüber, ob er einen großartigen politischen Plan im Anschluß an das Feudalwesen verfolgte (Gfrörer, Bauriß des Planes, den Gregor VII. während seines Pontifikates verfolgte. Histor.-polit. Bl. 1855, XXXVI 514 ff 621 ff), und wie weit die Forderungen des Papstes sich aus der kirchlich-politischen Stellung des Papsttums erklären oder überhaupt im Prinzip, angesichts der Stellung der Kirche, rechtfertigen lassen.

[1] Card. Humbert., Adv. Simoniac. (Libelli de lite I 100 ff). Card. Deusdedit, C. invasores et simoniacos (ebd. II 300 ff). Goffrid. Vindocin., Opusc. IV. c. 4 und sonst (ebd. II 600 ff). Bernold., Apol. (ebd. II 60 f). Placid. Nonantul., De hon. eccl. (ebd. II 568 ff).

[2] Ivo von Chartres, der früher die Investitur verteidigt hatte, schrieb später (ep. 233, ed. Par. 1610): Quocumque autem nomine talis perversio proprie vocetur, eorum sententiam, qui investituras laicorum defendere volunt, schismaticam iudico. Vgl. ep. 238. Erzbischof Johann von Lyon (ep. ap. Mansi a. a. O. XXI 77) hielt sie ähnlich wie Petrus Dam. (l. 1, ep. 13) sogar für häretisch, ebenso Bruno

mit Ring und Stab, den Zeichen einer rein geistlichen, durch Laien nicht mitteilbaren Gewalt, investierte und nur zeitlichen Vorteil wie die völlige Unterwerfung der Bischöfe im Auge hatte, lag in ihr die Leugnung der kirchlichen Gewalt. Nach und nach unterschied man aber eine doppelte Investitur: eine weltliche, die in den Genuß der Reichslehen einsetzen und der Konsekration nachfolgen, und eine kirchliche, die nur durch die Kirche selbst geschehen sollte [1].

Inzwischen machte das Werk der Reform des Klerus immer mehr Fortschritte. Gerade das freche und tumultuarische Benehmen der beweibten Geistlichen und ihrer Gönner zeigte die Notwendigkeit, solche verderbte und zuchtlose Tempelschänder aus dem Heiligtum zu drängen; was die Bischöfe nicht vermochten oder nicht wollten, das setzte das Volk durch, indem es die sittenlosen Priester mied und bessere aufsuchte, bisweilen auch jene vertrieb, beschimpfte, mißhandelte. Solche Ausschreitungen, die übrigens von den Gegnern Gregors mit greller Übertreibung geschildert wurden, lagen nicht im Sinne des Papstes, der auch nicht die Sakramente beweibter Priester für ungültig erklärt hat; sie sind aber in Zeiten großer Aufregung und Gärung und bei dem Charakter der Volksjustiz nicht zu verwundern. Die päpstlichen Legaten durchzogen die Länder, mit voller Strafgewalt ausgerüstet, unterstützt von dem über die Sittenlosigkeit vieler ihm aufgedrungener Hirten entrüsteten Volke, in dessen eigenem Interesse es lag, die Kirche nicht zu einer Versorgungsanstalt einzelner Familien, den Klerus nicht zu einer besseren und gebildeteren Männern unzugänglichen, selbstsüchtig abgeschlossenen, die Untergebenen aussaugenden Kaste werden zu lassen [2]. Wo alles handwerksmäßig betrieben, die uneigennützige Liebe, der Opfersinn und die Selbstverleugnung erstorben war, da wurden auch die Tröstungen und Segnungen der Religion entweder als wertlos mißachtet oder als zu teuer erkauft geflohen. Gregor hob den sittenlosen Priestern gegenüber eindringlich hervor, wie es zur tiefsten Beschämung dienen müsse, daß alle weltlichen Soldaten täglich für ihren irdischen König schlachtbereit dastehen und vor dem drohenden Tode kaum sich fürchten, während jene, die Priester des Herrn heißen, für ihren König, der alles aus nichts geschaffen und sich nicht scheute, für die Seinen in den Tod zu gehen, obschon er ihnen einen unvergänglichen Lohn verheißt, nicht zu streiten und zu leiden bereit seien (l. 3, ep. 4).

---

von Segni (Baron. a. 1111, n. 30), das Konzil von Vienne 1112, c. 1 (Mansi a. a. O. XXI 73 f). Goffrid. Vindoc. l. 3, ep. 11; Opusc. II 884: Licet alia haeresis de investitura dicatur, alia simoniaca, ista, quae de investitura dicitur, contra S. ecclesiam fortius iaculatur. Simoniaca enim pravitas fit latenter, haeresis vero de invest. semper publice agitur. Ibi etiam in primis omnis ecclesiasticus ordo confunditur, quando hoc, quod unicuique a solo suo consecratore in ecclesia cum orationibus, quae ibi conveniunt, dari debet, a saeculari potestate prius accipitur. Im 9. Jahrhundert schrieb Florus Diak. (De elect. Episcop. c. 4, bei Migne a. a. O. 119, 13): S. ordinatio nequaquam regis potentatu, sed solo Dei nutu et ecclesiae fidelium consensu cuique conferri potest. Quoniam episcopatus non est munus humanum, sed Spiritus sancti donum. Act. 20, 28. Hebr. 5, 4—6. Vgl. Hugo Flor., De regia potest. et sacerd. dignitate ad Henr. Migne a. a. O. Bd 154. Über die Mißstände der Investitur s. noch Gerhoh. Reich., De corrupto statu eccl. et expos. in Ps. (Galland., Bibl. PP. XIV 549 f. Migne a. a. O. Bd 193). Über Ivo von Chartres, Bruno von Segni und Gerhoch von Reichersberg s. oben S. 349. Vgl. J. Schmidlin, Die kirchenpolitischen Theorien des 12. Jahrhunderts, in Archiv für kath. Kirchenrecht 1904, 39 ff.

[1] Über die doppelte Investitur Goffrid. Vind., Opusc. VI: Alia est investitura, quae episcopum perficit, alia vero, quae episcopum pascit. Illa ex divino iure habetur, ista ex iure humano. Vgl. Opusc. III, De simon. et invest. laicor. ad Calixt. II. und Tract. de ordinat. Episcop.

[2] Sigefridus Moguntinus, Ep. ad suffrag. Hartzheim, Concil. Germ. III 175 f. Anon. ap. Martène, Thes. anecd. I 230. Sigeb. Gembl. und die andern Chronisten.

4. Fortsetzung des Investiturstreites und Sieg der Reform; das neunte allgemeine Konzil im Lateran (1123).

Literatur. — Jaffé, Reg. Pont. Rom. I² 655 f. Reg. Pont. Rom., ed. Kehr (oben S. 348). — Vita Victoris III. in Acta Sanctor. Bolland., Sept. V 400 f; vgl. Mon. Germ. hist. Script. VII 698 f. Hirsch, Desiderius von Monte Cassino als Papst Viktor III., in Forsch. zur deutschen Gesch. 1867, 1 ff. Stern, Zur Biographie des Papstes Urban II. Berlin 1883. Gigalski, Die Stellung des Papstes Urban II. zu den Sakramentshandlungen der Simonisten, Schismatiker und Häretiker, in Tüb. Theol. Quartalschrift 1897, 217 ff. Riant, comte, Un dernier triomphe d'Urbain II, in Revue des quest. histor. XXXIV (1883) 247 ff. Poulot, Un pape français: Urbain II. Paris 1903. G. J. d'Adhémar Labaume. Adhémar de Monteil, évêque du Puy, légat d'Urbain II. Le Puy 1910. Rösken, König Heinrich V. und Papst Paschalis II. (Diss.) Essen 1885. B. Monod, Essai sur les rapports de Pascal II avec Philippe I, in Bibl. de l'École des hautes études, Sc. histor. 164. Paris 1907. L. Rady, Les papes Pascal et Gélase dans la querelle des investitures. Bruxelles 1908. Saltet, Les réordinations, Paris 1907, 218 ff. Robert, Bullaire du pape Calixte II. Essai de restitution. Paris 1890. Batiffol, La chronique de Taverna et les fausses décrétales de Catanzaro à propos du registre du Calixte II, in Revue des quest. hist. LI (1892) 235 ff. Maurer, Papst Kalixt II. 1. Tl. (Diss.) München 1886; 2. Tl, ebd. 1889. Robert, Histoire du pape Calixte II. Paris 1891. Nostiz-Rieneck, Textkritisches zum Investiturprivileg Kalixtus' II., in Jahresbericht der Stella matutina zu Feldkirch 1894, 20 ff. Ibach, Der Kampf zwischen Papsttum und Königtum von Gregor VII. bis Kalixt II. Frankfurt a. M. 1884. Wagner, Die unteritalischen Normannen und das Papsttum in ihren beiderseitigen Beziehungen von Viktor III. bis Hadrian IV. Breslau 1885. Meyer von Knonau, Jahrb. des Deutschen Reiches (oben S. 349) Bd VI u. VII. Hauck, Kirchengesch. Deutschl. Bd III.

A. Die Päpste Viktor III. (1087) und Urban II. (1088—1099).

1. Bei dem Tode des großen Gregor befand sich die römische Kirche in der mißlichsten Lage. In der verwüsteten und der Anarchie preisgegebenen Stadt hatten Heinrich und Guibertus einflußreiche Anhänger, Oberitalien gehorchte ihnen ganz; nur die Markgräfin Mathilde vertrat noch die Sache der Kirche. Robert Guiscard war unzuverlässig und nur auf seinen eigenen Vorteil bedacht; er starb zudem bald nach Gregor (17. Juli 1085), und unter seinen Söhnen Boemund und Roger brach ein Thronstreit aus. Die Stimmen der Kardinäle vereinigten sich auf den Abt Desiderius von Monte Cassino, für den Gregors Empfehlung, sein vieljähriges Wirken in Unteritalien als päpstlicher Vikar, seine freundschaftliche Verbindung mit den Normannenfürsten von Salerno und Capua sowie mit Herzog Robert und der höchst ansehnliche Besitz seines Klosters sprachen; auf den deutschen König, der einen Gegenpapst aufgestellt hatte, war keine Rücksicht mehr zu nehmen. Aber Desiderius weigerte sich, bei seiner schwächlichen Gesundheit und bei den so schwierigen Verhältnissen das Pontifikat zu übernehmen; die Kardinäle waren meist zerstreut, und als sie endlich Ostern 1086 gleichwohl den Desiderius wählten und als Viktor III. ausriefen, behauptete dieser, nachdem er vier Tage nach seiner Wahl Rom hatte verlassen müssen, deren Ungültigkeit und zog sich wieder in sein Kloster zurück. Auf den 7. März 1087 schrieb er als Vikar des römischen Stuhles in Unteritalien eine Synode nach Capua aus, um über die Papstwahl zu verhandeln. Hier von Fürsten und Prälaten mit Bitten bestürmt,

gab er endlich nach. Die Waffen der Normannen mußten ihm erst die Peterskirche erobern, in der er am 9. Mai 1087 konsekriert ward. Acht Tage später mußte er schon vor dem Anhange des Gegenpapstes nach Monte Cassino entweichen; bald darauf kam Mathilde mit einem Heere und verschaffte ihm den größten Teil der Stadt, während der falsche Klemens III. sich im Pantheon verschanzte. Abermals bewirkten Heinrichs Anhänger einen Umschwung. Viktor III. hielt im August eine Synode zu Benevent, welche die Simonie, die Laieninvestitur und den Empfang der Sakramente von henricianischen Geistlichen verbot und den Bann gegen Guibert erneuerte. Darauf erkrankt, starb er am 16. September 1087 zu Monte Cassino, nachdem er noch den Kardinalbischof Otto von Ostia, obschon dieser eine Zeitlang sein Gegner gewesen war, zu seinem Nachfolger empfohlen hatte[1].

2. Diesen wählten auch die zu Terracina versammelten Kardinäle als Urban II. und konsekrierten ihn am 12. März 1088. Er war ein Franzose aus der Diözese Reims, war Archidiakon von Auxerre, dann Mönch und Prior in Cluny, von wo ihn Gregor VII. nach Rom berief und zum Kardinalbischof erhob, auch ihn öfters als Gesandten gebrauchte. Gleich in seinem ersten Schreiben nach Deutschland zeigte er sich als der Bahn Gregors in allem folgend und entwickelte sofort eine angestrengte Tätigkeit unter einem steten Wechsel seiner äußeren Lage. Bald war er Herr in Rom, bald von den Guibertianern vertrieben oder genötigt, bei einzelnen Großen oder in Privathäusern, wie auf der Tiberinsel, Schutz zu suchen, bald war er in Unteritalien, bald auch in Frankreich. Zu seinen Legaten in Deutschland ernannte er den früher (1084) von ihm zum Bischof konsekrierten Gebhard von Konstanz, Bruder des Zähringer Herzogs Berthold, und Altmann von Passau; auch bestimmte er drei Abstufungen des Bannes: 1) über Heinrich und Guibert, 2) über die Ratgeber und Gehilfen beider, sowie über die von ihnen mit Kirchenämtern versehenen Geistlichen, 3) über die mit ihnen Verkehrenden, die nicht namentlich der Bann getroffen; letzteren ward die Aussöhnung mit der Kirche sehr erleichtert. Auf einer Synode zu Melfi (September 1089) erließ Urban 16 Kanones gegen Simonie, Klerikerkonkubinat[2], Investitur und einzelne Mißbräuche, sowie zum Schutze des Kirchenguts, belehnte den Normannenherzog Roger, der seinem Bruder Boemund Tarent und andere Städte überließ, nahm in Bari die Konsekration des Erzbischofs und die Übertragung der Gebeine des hl. Nikolaus von Myra vor und feierte dann Weihnachten zu Rom, wo im Juni Guibertus gegen ihn eine Synode gehalten hatte. Obschon die Kirche viele ihrer tüchtigsten Vorkämpfer in Italien verloren hatte — Anselm von

[1] Chron. Casinense bei Pertz, Mon. Germ. hist. Script. VII 698 ff. Bernold. ebd. V 444 f. Mansi a. a. O. XX 631 637 f. Hefele, Konziliengesch. V 186 ff.

[2] Betreffs der unenthaltsamen Geistlichen wurde bestimmt: Vom Subdiakonate an darf kein Kleriker in fleischlichem Verkehre leben (can. 2); niemand darf zum Ordo zugelassen werden, außer wer unverheiratet und von bewährter Keuschheit ist oder vor dem Subdiakonat nur einmal verheiratet war (can. 3); wer schon Subdiakon ist und mit einer Frau lebt, von der er sich nicht trennen will, muß vom kirchlichen Amte entfernt werden. Wenn er, vom Bischof ermahnt, sich nicht bessert, darf der Fürst seine Frau zur Sklavin machen (can. 12).

Lucca war im März 1086 gestorben, Bischof Bonizo im Juli 1089 zu Piacenza von den Schismatikern unter vielen Qualen ermordet worden —, so verzagte der hochherzige Papst doch nicht und mahnte fortwährend durch Briefe und Legaten Fürsten und Völker zur Verteidigung der schwer bedrängten Kirche.

Noch immer hatte Heinrich IV. in Deutschland und in Italien das Übergewicht, und unter vielen Wechselfällen dauerte der Religions- und Bürgerkrieg fort. König Hermann ging aus Sachsen, wo er nur geringes Ansehen hatte, nachdem er abgedankt, nach Lothringen und starb schon 1088. Heinrich, obschon in zwei Schlachten (auf dem Pleichfelde bei Würzburg 11. August 1086 und bei Gleichen in Thüringen 24. Dezember 1088) besiegt, konnte sich dennoch immer verstärken, zumal durch Verkauf von Bistümern und Abteien. Viele der Kirche treue Bischöfe mußten in der Fremde, besonders in Dänemark, ein Asyl suchen; der verdiente Bischof Bucco von Halberstadt ward im April 1088 von den Bürgern in Goslar getötet; die meisten Stühle hatten Henricianer inne, die gerne an der Spitze ihrer Dienstleute Heinrich zu Hilfe zogen und in allem ihm dienten, solange nur ihre Stellen nicht in Gefahr kamen; heftig widersetzten sie sich der Aussöhnung mit dem rechtmäßigen Papste, von dem sie wegen ihrer Verbrechen nur die Absetzung zu erwarten hatten. Ihretwegen vorzüglich wies Heinrich die zu Oppenheim und Speier von den Fürsten ihm gestellten Anträge auf Preisgeben des Gegenpapstes und Anerkennung der Nachfolger Gregors zurück. Es starben nach und nach die Hauptstützen der Kirche in Deutschland, wie Gebhard von Salzburg, Altmann von Passau, Hermann von Metz, Adalbero von Würzburg und Abt Wilhelm von Hirsau († 1091); doch erhielten viele derselben gleichgesinnte Nachfolger; die Bürger von Metz und Konstanz trieben die von Heinrich ihnen aufgedrungenen Bischöfe mit Gewalt zurück, und von dem schismatischen Egilbert von Trier trennten sich die Suffraganate Metz, Toul und Verdun. Viele Vornehme, des langen Krieges müde, zogen sich in Klöster zurück[1].

Im Jahre 1090 erschien Heinrich, der nach Ermordung seines Hauptgegners, des Markgrafen Ekbert von Meißen, und nach der Erhebung des kriegerischen Abtes Ulrich von St Gallen auf den Stuhl von Aquileja sich in Deutschland freie Hand verschafft hatte, wieder in Italien, zog in der Lombardei neue Streitkräfte an sich, verwüstete die Länder Mathildens und belagerte ihre Hauptfestung Mantua, die er nach elf Monaten durch Verrat einnahm (April 1091). Er hatte darauf noch weitere Erfolge bis zum Jahre 1093, wo ihm das Kriegsglück den Rücken kehrte[2]. Eine vom Papste geförderte Ehe der mächtigen Mathilde, Witwe des Herzogs Gottfried (seit 1076), mit Welf, dem Sohne des Bayernherzogs, sollte die Macht der kirchlichen Partei verstärken; aber sie verfehlte ihren Zweck, da Welf aus Eigennutz sich wieder von der viel älteren Gemahlin trennte, nachdem er entdeckt hatte, daß die großen Besitzungen der Gemahlin ihm nicht zufallen würden, weil sie dieselben

---

[1] Höfler, Zustände in Deutschland und Italien gegen Ende des 11. Jahrhunderts, in Münchener Gel. Anz. XIX 421 ff. Zell, Gebhard von Zähringen, Bischof von Konstanz, in Freiburger Diözesan-Archiv I 305 ff. C. Henking, Gebhard III., Bischof von Konstanz, Stuttgart 1880. Juritsch, Adalbero, Graf von Wels und Lambach, Bischof von Würzburg, Braunschweig 1887. Altmann von Passau s. oben S. 365. Kerker, Wilhelm der Selige, Abt von Hirschau, Tübingen 1863. Witten, Der sel. Wilhelm, Abt von Hirschau, Bonn 1890. P. Giseke, Die Hirschauer während des Investiturstreites, Gotha 1884.

[2] Mansi, Conc. coll. XX 601 642 ff 713 715 ff. Hefele, Konziliengeschichte V 193 ff.

bereits 1077 dem Apostolischen Stuhle vermacht hatte[1]. Obschon die Welfen sich wieder enge an Heinrich IV. anschlossen, hatte dieser doch davon keinen bedeutenden Erfolg; selbst seine Anhänger unter den Bischöfen wollten seinem Gegenpapste nicht folgen, besuchten die von ihm ausgeschriebenen Synoden nicht; Mathilde konnte viele verlorene Burgen wieder zurückerobern und den Kampf gegen des Königs Macht mit steigendem Erfolge erneuern. Heinrich verlor immer mehr alle Achtung und erntete die Früchte seiner schlimmen Aussaat. Im Herbste 1093 gelobten viele deutsche Fürsten dem Bischof Gebhard von Konstanz als päpstlichen Legaten zu Ulm kanonischen Gehorsam, erkannten seinen Bruder Berthold II. von Zähringen als Herzog von Schwaben statt des von Heinrich eingesetzten Hohenstaufen Friedrich an und schlossen einen Friedensbund bis Ostern 1095. Ja Heinrichs eigener Sohn Konrad, schon 1087 zu Aachen auf seinen Wunsch gekrönt und viel beliebter als der Vater, fiel 1093 von diesem ab und trat zur päpstlichen Partei über. Von ihm bedroht, floh er zu Mathilde, fand freundliche Aufnahme und ward vom Mailänder Erzbischof Anselm III. zu Monza als König der Lombardei gekrönt. Heinrichs zweite Gemahlin, die russische Prinzessin Praxedis (Eupraxia, Adelais), entfloh aus ihrem Gefängnisse zu Verona ebenfalls zu Mathilde und kam unter ihrem Schutze zur Konstanzer Synode (in der Karwoche 1094 unter dem Legaten Gebhard), auf der sie die von Heinrich erduldeten Mißhandlungen und seine schändlichen Ausschweifungen enthüllte[2]. Bald schlossen auch mehrere lombardische Städte ein Bündnis gegen Heinrichs unerträgliche Tyrannei.

3. Papst Urban II. hatte inzwischen in keiner Weise die Pflichten seines hohen Amtes vernachlässigt. Er hielt mehrere Synoden ab, wie im März 1091 in Benevent, im März 1093 in Troja, die heilsame Verordnungen erließen. Ende November 1093 kam er nach Rom zurück, während Guibert sich zu Heinrich nach Verona begab. Urbans Ansehen stieg immer höher. Im März 1095 konnte er bereits in der ehemals ganz dem Schisma ergebenen Stadt Piacenza eine glänzende Synode feiern, zu der sich 4000 Geistliche und 30 000 Laien versammelten. Hier klagte Praxedis abermals über Heinrichs Schandtaten, hier wurden die bisherigen Kirchengesetze erneuert, dem griechischen Kaiser Alexius Beistand gegen die Feinde der Christen zugesagt, das Anathem gegen Guibert und seine Anhänger bekräftigt. Von da ging der Papst nach Cremona, wohin ihm der junge König Konrad entgegeneilte, ihm Gehorsam zu geloben, darauf zur See nach Frankreich, wo er im August eine große Synode nach Clermont auf die Oktav von St Martin (18. November 1095) ausschrieb. Auf ihr erschienen über 200 Bischöfe und Äbte nebst vielen hohen und niederen Laien. Es herrschte große Begeisterung für die Sache der Kirche, die sich in dem Eifer für den Zug nach Jerusalem kundgab; die früheren Beschlüsse der Synoden Urbans wurden wiederholt, die Investitur den Königen

---

[1] Über das Vermächtnis der Mathilde s. Append. ad Ph. L. Dionysii Op. de vaticanis cryptis, auctoribus Sarti et Settele, Romae 1844. Mon. Germ. hist., Legum sect. IV 1, 653 f.

[2] Die Schandtaten Heinrichs gegenüber seiner Gemahlin erzählen sowohl Deusdedit (Lib. c. simon., ed. Libelli de lite II 300 ff) als die Annalen von Disibodenberg (Watterich a. a. O. I 744).

und Fürsten mit dem Beisatze verboten, daß kein Priester ihnen oder einem andern Laien ligische (Vasallen-) Treue geloben dürfe. Dieser Eid (Homagium) ward damals so verstanden, daß er die Prälaten zum unbedingten Gehorsam gegen den Lehensherrn in allen Dingen verpflichte und sie zu Werkzeugen der Politik desselben mache. Mit Berufung auf ihn hatten die Fürsten vielfach den Bischöfen die Teilnahme an Reformsynoden untersagt, jeden Tadel ihrer schlechten Sitten wie Meineid betrachtet, die Anerkennung des rechtmäßigen Papstes von ihrer Willkür abhängig gemacht und so alle Bande der kirchlichen Ordnung und Zucht nicht bloß gelockert, sondern auch zerrissen. Nach der Idee des Konzils von Clermont sollten zwischen den Bischöfen und den Königen statt des bisherigen engeren Vasallenverhältnisses nur die allgemeinen Verpflichtungen des Untertans gegen den Landesherrn obwalten. Bei der großen Ausdehnung und der Macht des Feudalsystems blieb das jedoch für die meisten Staaten ein schwer durchzuführendes Ideal. Neben der Schlichtung vieler Streitigkeiten stellte die Synode auch den Gottesfrieden als allgemeines Kirchengesetz fest und dehnte dessen Schutz auch auf die Besitzungen der Kreuzfahrer wie auch auf Kaufleute und Bauern aus, die bei der herrschenden Teuerung aus Furcht vor Plünderung und Kriegsschaden nur seltener in die Städte kamen und darum jetzt drei Jahre lang die ganze Woche hindurch den Schutz der Treuga genießen sollten[1].

Auch für die Herstellung der weltlichen Macht des Heiligen Stuhles war die entflammte Begeisterung der Kreuzfahrer von Nutzen. Nachdem Urban II. 1094 mittels der von Abt Gottfried von Vendôme zusammengebrachten Summen den Lateran zurückerhalten hatte, verschaffte ihm ein von Hugo, Grafen von Vermandois, Bruder des französischen Königs, angeführtes Kreuzheer, das von Toskana aus über das päpstliche Gebiet nach Apulien zog, 1096 den größten Teil der Stadt Rom, während nur die Engelsburg in den Händen der Guibertisten blieb, die aber ebenfalls im August 1098 dem Führer der päpstlichen Partei, Pierleone, übergeben wurde. Heinrich IV., bei der durch die Kreuzfahrer entstandenen Bewegung wie gelähmt, verließ nach siebenjährigem, erfolglosem Kampfe gegen Mathildens Macht und Standhaftigkeit Italien (1097), um es nie wieder zu betreten. Guibertus blieb auf Ravenna beschränkt und erlebte noch vor seinem Tode (1100) den Verlust des größten Teils des Exarchates. Urban hielt eine Synode im Lateran (Januar 1097), eine andere zu Bari in Unteritalien (Oktober 1098). Während seiner Abwesenheit erhoben die Guibertisten wieder das Haupt und anathematisierten auf ihren Winkelsynoden die Gregorianer. Aber die Rückkehr Urbans und die Besitznahme der Engelsburg machten dem Gaukelspiel ein Ende. Der Papst hielt nach Ostern 1099 mit 150 Prälaten ein Laterankonzil, das die Synoden der Schismatiker verwarf, die früheren Beschlüsse erneuerte, einschließlich der gegen die Laieninvestitur gefaßten. Noch waren in Rom viele Unordnungen zu beseitigen und geheime Guibertisten bedrohten die Ordnung. Urban wohnte in dem festen Palaste des Pierleone, wo er auch am 29. Juli 1099 starb, ohne noch von der vierzehn Tage vorher erfolgten Einnahme

[1] Mansi a. a. O. XX 737 f 790 801 f. Hefele a. a. O. V 201 f 207 f 211 ff 215 ff.

Jerusalems durch die Kreuzfahrer Kunde erhalten zu haben[1]. Dem Grafen Roger von Sizilien, der sich um die römische Kirche sowohl als auch um die Befreiung der Insel von den Sarazenen große Verdienste erworben hatte, gab Urban II. verschiedene Privilegien; namentlich sicherte er ihm die Exekutive der von den päpstlichen Legaten zu treffenden Anordnungen zu und steuerte deren willkürlichem Verfahren, keineswegs aber verlieh er ihm das Recht eines ordentlichen Legaten mit den Befugnissen, wie sie die später zum Gegenstand ernsten Kampfes gewordene „Monarchie des sizilianischen Königreichs" umfaßte. Eine Richtgewalt über den Klerus sprach Urbans Nachfolger bei der Erneuerung des Privilegs für Roger II. diesem ausdrücklich ab und die eingeräumte Legatenvertretung ward nicht als eine erbliche verliehen[2].

B. Papst Paschalis II. (1099—1118); der Vertrag von Sutri.

4. Am 13. August 1099 ward trotz seines Widerstrebens der in Cluny gebildete, von Gregor VII. zum Kardinalpriester erhobene Rainer erwählt und tags darauf als Paschalis II. konsekriert und gekrönt. Er besaß nicht die volle Menschenkenntnis und Charakterfestigkeit Gregors, aber seine religiösen Gesinnungen und seine Grundsätze. Er ging davon aus, daß man, um einen Daniederliegenden zu erheben, sich zu ihm niederbeugen müsse, ohne jedoch das Gleichgewicht zu verlieren. Heinrich IV., in Deutschland auch von denjenigen anerkannt, die von seinem Gegenpapste nichts wissen wollten, hatte nach Entsetzung seines ersten Sohnes Konrad den zweiten (Heinrich) am 6. Januar 1099 zum König krönen lassen und dachte eine Zeitlang an Aussöhnung mit dem päpstlichen Stuhle. Er nahm keinen Anteil an der Aufstellung des Theodorich als Nachfolger seines Guibertus, der zudem schon im September 1100 von Anhängern des Paschalis gefangen genommen und im Kloster Cava eingeschlossen ward; die deutschen Fürsten dachten an eine Einigungssynode. Aber diese kam nicht zu stande, und Heinrich ward wieder trotziger, als sein von ihm abgefallener Sohn Konrad im Juli 1101 zu Florenz starb[3]. Die Gui-

---

[1] Goffrid. Vindoc., Ep. 1 ad Pasch. P., ed. Libelli de lite II 680 ff. Otto Frisingen., Chronicon VII 6, ed. Mon. Script. XX 116 ff. Über Guibert gibt Ord. Vital. (Hist. eccl., ed. Migne, Patr. lat. 188, 762) die Verse des Petrus Leonis: Nec tibi Roma locum nec dat, Guiberte, Ravenna, in neutra positus nunc ab utraque vacas. Qui Sutriae vivens maledictus Papa fuisti, in Castellana mortuus urbe iaces. Sed quia nomen eras sine re, pro nomine vano Cerberus inferni iam tibi claustra parat. Ekkehard (Pertz, Mon. Germ. hist. Script. VI 219): Extorris utraque Sede, Romae et Ravennae, malens, ut ab ipsius ore didicimus, Apostolici nomen numquam suscepisse.

[2] Über die Monarchia Sicula s. Mansi a. a. O. XX 659. Paschal. II. ep. ap. Jaffé a. a. O. n. 6562. Gaufrid. Malaterr., Hist. Sic. (Panorm. 1723): L. 4, c. 29 (Murat., Annali d'Italia V 601 f). Melch. Galeotti, La Sicilia e la Santa Sede, Malta 1865; Della legazione apost. di Sicilia, Torino 1848. Sentis, Die Monarchia Sicula, Freiburg i. B. 1869, bes. S. 55—56. Caspar, Die Legatengewalt der normannisch-sizilischen Herrscher im 12. Jahrhundert, in Quellen und Forsch. aus italien. Archiven und Bibl. VII (1904) 189 ff.

[3] Über König Konrad s. Ekkehardus Uraugiensis, Chronicon a. 1101, bei Pertz, Mon. Germ. hist. Script. VI 219; Donizo l. 2, c. 13; Guillelm. Malmesb., Gest. reg. Angl. V 420 (Watterich a. a. O. II 21 22 c. n. 1).

bertisten wählten im Frühjahr 1102 einen zweiten Gegenpapst, einen gewissen Albert, der aber bald in einem Turm und dann im Kloster St Lorenz von Aversa zur Haft gebracht ward. Papst Paschalis II., der im Oktober 1100 auf einer Synode zu Melfi die vom Kirchenstaate abgefallenen Beneventaner mit dem Banne belegt und von den Normannen mehrfache Unterstützung erhalten hatte, erneuerte auf seiner Lateransynode im März 1102 mit dem Verbote der Laieninvestitur den Bann über Heinrich, schlichtete Streitigkeiten von Kirchen und Klöstern, befahl die Verkündigung des Gottesfriedens auf weitere sieben Jahre und ließ ein Bekenntnisformular aufstellen, das zum Gehorsam gegen ihn als rechtmäßigen Papst und zur Verwerfung der Irrlehre verpflichtete, daß man den Bann und die Bindegewalt der Kirche als kraftlos und nichtig verachten dürfe. Nach und nach erlangte Paschalis viele von den Guibertisten in der Nähe Roms besetzte Schlösser und Orte, wie Cività Castellana, Colonna, Zagarolo[1].

Eine Zeitlang zeigte Heinrich IV. bessere Gesinnungen, sprach von Abtretung des Reiches an seinen Sohn Heinrich (V.) und von Übernahme eines Kreuzzuges. Das ließ er Weihnachten 1102 zu Mainz dem Volke verkünden und meldete es dem Abte Hugo von Cluny, seinem Taufpaten, mit der Bitte um Fürsprache beim Papste. Dies gewann ihm wieder größeren Anhang und viele schickten sich an, ihm in das Heilige Land zu folgen, während Heinrich einen allgemeinen Landfrieden beschwören ließ. Aber Heinrichs Taten entsprachen seinen Worten nicht, und Papst Paschalis schenkte ihm darum kein Vertrauen, suchte vielmehr die Freunde der Kirche zu ermuntern und zu bestärken. Auch in Süddeutschland traute niemand dem so oft treulos befundenen Herrscher mehr; alles Unheil, die Verarmung des Volkes, die Anstiftung vieler Mordtaten ward ihm zur Last gelegt. Im Dezember 1104 kündigte ihm sein eigener, von ihm zum König erhobener Sohn Heinrich V. von Regensburg aus den Gehorsam auf und nahm das Beharren seines Vaters im Kirchenbanne zum Vorwand. Die Bayern und bald auch die Sachsen hingen dem jungen König an, der sich nun mit dem Papste in Verbindung setzte. Paschalis II., der keineswegs den Abfall des Sohnes vom Vater herbeigeführt hatte[2], ließ den jungen König durch seinen Legaten Gebhard von Konstanz von den Zensuren, denen er durch seine bisherige Teilnahme am Schisma verfallen war, lossprechen und den Eid für ungültig erklären, mit dem er gelobt hatte, sich bei Lebzeiten des Vaters der Regierung zu enthalten. Das konnte der Papst um so leichter zugestehen, da in seinen Augen Heinrich IV. schon längst nicht mehr rechtmäßiger König war; Heinrich V. erhielt Verzeihung zugesichert, wenn er ein gerechter König und treuer Schirmherr der Kirche sein wolle. Der junge König erhielt ansehnliche Verstärkungen in Thüringen und Sachsen, feierte

---

[1] Mansi a. a. O. XX 977 f 1131 f 1147 f. Hefele, Konziliengesch. V 259 ff.

[2] Betreffs der Beschuldigung, Heinrichs V. Abfall von seinem Vater sei von Rom aus geschürt worden, steht Abt Hermann in der Narratio restaurationis abb. S. Martini vereinzelt da und war zudem dem Schauplatz fern. Otbert (De vita Henr. IV.), Ekkehard (Watterich a. a. O. II 24—26) und Otto von Freising (a. a. O. VII 8) sagen, daß mißvergnügte Große dazu aufstachelten. Vgl. Giesebrecht, Die Kaiserzeit III 702 ff.

Ostern 1105 in Quedlinburg, besuchte Hildesheim und fand an dem von seinem Vater vertriebenen Erzbischof Ruthard von Mainz eine neue Stütze. Er wohnte dann einer von diesem geleiteten Synode von Nordhausen in Thüringen bei, welche die Kirchengesetze erneuerte, bewies sich hier sehr demütig und einsichtsvoll und versicherte feierlich, er verlange von seinem Vater gar nichts als Herstellung des Kirchenfriedens und Aussöhnung mit dem Stuhle des hl. Petrus; sei das geschehen, werde er sich demselben gerne unterwerfen. Das gewann ihm neue Freunde, selbst unter den Anhängern des alten Königs. Vater und Sohn sammelten bedeutende Heere, die angesehensten Fürsten hinderten eine Entscheidungsschlacht; einzelne Städte wurden bald von dem einen bald von dem andern Teile besetzt. Endlich gelang es dem Sohne, durch List und Heuchelei mittels einer Unterredung und scheinbaren Aussöhnung den Vater in seine Gewalt zu bringen (Dezember 1105). Diesem verlangte der Mainzer Reichstag die Reichsinsignien ab; zu Ingelheim mußte er sich der ihm vorgeworfenen Verbrechen schuldig bekennen und die Regierung seinem Sohne abtreten, sowie Gehorsam unter die Kirchengesetze geloben. Darauf ward Heinrich V. am 5. Januar 1106 aufs neue zum Könige gewählt und vom Erzbischof von Mainz gekrönt. Nach Rom ward eine ansehnliche Gesandtschaft, bestehend aus den Erzbischöfen von Trier und Magdeburg, den Bischöfen von Bamberg, Eichstätt, Konstanz und Chur, sowie mehreren weltlichen Großen, abgeordnet, um den Papst nach Deutschland zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse einzuladen.

Aber die meisten dieser Gesandten wurden unterwegs zu Trient von den Anhängern Heinrichs IV. gefangen genommen, und nur Gebhard von Konstanz kam auf anderem Wege nach Italien und mit Mathildens Beistand bis zum Papste. In Rom selbst hatte die kaiserliche Partei unter Führung des Markgrafen Werner von Ancona während der Abwesenheit des Papstes am 18. November 1105 im Lateran einen gewissen Maginulf als Sylvester IV. auf den päpstlichen Stuhl erhoben, worüber es zu mehrfachen Kämpfen kam. Doch konnte Paschalis wenige Tage darauf den Usurpator wieder vertreiben, der zuletzt zu Werner floh[1]. Die gefangenen Gesandten Heinrichs V. erhielten durch den Kärntner Herzog Welf ihre Freiheit und kehrten zu diesem zurück. Der alte Heinrich aber entrann der Haft seines Sohnes und kam nach Lüttich zu dem ihm ergebenen Bischof Otbert, wo er seine Abdankung als erzwungen widerrief, die christlichen Fürsten um Beistand anging, auch den Schutz der seit vierzig Jahren von ihm verfolgten römischen Kirche erbat. In Lothringen, im Elsaß und am Rhein fand er neue Anhänger. Der neu bevorstehende Bürgerkrieg ward nur durch Heinrichs IV. plötzlichen Tod am 7. August 1106 abgewendet. Nach einer fünfzigjährigen, ruhmlosen und verderblichen Regierung starb so der unwürdige Sohn des großen Heinrich III., der seine Anlagen schmählich mißbraucht hatte und nur durch seine schlechte Erziehung

[1] Chron. Fossae novae, bei Pertz, Mon. Germ. hist. Script. 19 276 ff. Sigebertus, bei Pertz a. a. O. VI 368. Papencordt (a. a. O. 229 A. 2) erwähnt ein den Sieg über die drei Gegenpäpste darstellendes Bild im Lateran mit der Umschrift: Ecclesiae decus Paschalis Papa secundus Albertum damnat, Maginulfum, Theodericum (nach Rasponi, De basilica et patriarchio Lateran., Romae 1656, 291).

einigermaßen für den völligen Mangel an moralischer Kraft eine Entschuldigung finden konnte, belastet mit dem Banne der Kirche, bedrängt von seinem eigenen Sohne. Bischof Otbert ließ ihn in der Lambertuskirche in Lüttich begraben; aber die übrigen Bischöfe ordneten die Wiederausgrabung des Exkommunizierten und die Beisetzung in einer ungeweihten Kapelle des Domes zu Speier an, bis nach fünf Jahren die Lösung des Bannes erfolgte. Die Kirche hatte nichts mit dem Tode Heinrichs IV. gewonnen; denn der Sohn war dem Vater ganz gleichgeartet und erwies sich vor den Augen der Zeitgenossen nachher ebenso treulos gegen den geistlichen wie früher gegen den leiblichen Vater; er gehörte zur Zahl jener unglücklichen Fürsten, an denen die bittersten Erfahrungen und die eindringlichsten Lehren der Geschichte spurlos vorübergehen[1].

5. Im Oktober 1106 hielt Paschalis eine große Synode in Guastalla in Gegenwart der Gesandten Heinrichs V. Hier ward das Verbot der Laieninvestitur erneuert und zur Herstellung des Kirchenfriedens verfügt, es sollten alle während des Schismas eingesetzten Bischöfe und Geistlichen, mit Ausnahme der Eindringlinge, die nichterledigte Stühle eingenommen, der Simonisten und sonstiger offenbarer Verbrecher, im Amte bleiben. Die deutschen Gesandten versicherten, ihr König werde den Papst wie einen Vater ehren, und luden ihn nach Deutschland ein; Paschalis wollte nach Augsburg gehen; aber sowohl der in Verona ausgebrochene Aufstand als die Kunde von den schlimmen Gesinnungen des jungen Königs hielten ihn ab. So ging er nach Frankreich und feierte das Weihnachtsfest 1106 in Cluny, während an diesem Tage seine Gesandten bei Heinrich V. in Regensburg weilten. Paschalis, der erfuhr, daß dieser nach wie vor investiere und seine Mahnungen für nichts achte, erhielt im März 1107 von dem französischen Könige das Versprechen des Beistandes für die Kirche gegen ihre Unterdrücker und empfing darauf die Gesandten Heinrichs zu Chalons. Diese forderten die ungehinderte Vornahme der Investitur. Der Papst ließ durch den Bischof von Piacenza antworten, die durch Christi Blut befreite Kirche dürfe nicht zur Magd erniedrigt werden; sie sei aber eine völlig erniedrigte Magd des Königs, wenn dessen Wille für die Wahl der Bischöfe entscheidend sei; die Investitur mit Ring und Stab durch den weltlichen Herrscher sei eine Usurpation gegen Gott. Die Gesandten sprachen die Drohung aus, der Streit solle in Rom, und zwar durch das Schwert, entschieden werden. Der Papst verhandelte indessen durch einige Vertraute mit dem in der Nähe befindlichen Kanzler Heinrichs, Adalbert, und begab sich zu der Synode in Troyes (Mai 1107), auf welcher er mehrere Kanones, auch gegen die Investitur von Laienhänden, die von nun an für

---

[1] Von Heinrich V. schreibt Hildebert von Le Mans (II, ep. 21): Quis enim potest praeter eum inveniri, qui patres suos, spiritualem sc. et carnalem, subdola ceperit factione? Iste est, qui praeceptis dominicis in utraque tabula contradicit. Gerhoh., De investig. Antichr. I 25, 59: At simulata pro affectato regno et imperio pictas velut auri superinducta species, ubi paululum usu dominandi detrita est, coepit apparere, qualis apud se intus fuerit. — Vgl. noch Gervais, Politische Gesch. Deutschlands unter Heinrich V., Leipzig 1841; Giesebrecht a. a. O. III, Abt. 3; Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne, Regensburg 1863.

den Empfänger und den Konsekrator Absetzung nach sich ziehen sollte, erließ. Die deutschen Gesandten machten das falsche Privilegium Hadrians I. für Karl d. Gr. geltend und protestierten dagegen, daß in einem fremden Lande über ein Recht der deutschen Krone entschieden werde, worauf der Papst eine einjährige Frist gewährte, um auf einer großen Synode in Rom die Verteidigung der Ansprüche des Königs entgegenzunehmen. Wie schon Gregor VII. in Aussicht gestellt hatte, war auch Paschalis zu einer Modifikation bereit, wenn in wirklich entscheidender Weise die Berechtigung des Königs nachgewiesen würde. Er hatte zu dieser Synode in Troyes auch die deutschen Bischöfe berufen und suspendierte darum wegen Nichterscheinens sowie wegen zu großer Nachgiebigkeit gegen Heinrich den Erzbischof von Mainz und mehrere seiner Suffragane.

Der Papst, der nach der Rückkehr aus Frankreich manche Unordnungen im Kirchenstaate zu überwinden hatte, erneuerte zu Benevent (Oktober 1108) auf einer Synode das Verbot der Laieninvestitur und erklärte dem Primas von England, es sei ein falsches Gerücht, daß er dem deutschen Könige die Investitur zugestanden habe; er werde das nicht tun und hoffe noch die stürmische Wildheit zu zähmen; widrigenfalls müsse er ihn die Schärfe des Schwertes Petri fühlen lassen. Heinrich hatte die einjährige Frist verstreichen lassen und sich ganz mit den Angelegenheiten Ungarns, Polens und Böhmens beschäftigt. Aber 1109 sandte er geistliche und weltliche Große an Paschalis, um über seine Kaiserkrönung zu unterhandeln. Paschalis versprach sie, wenn er sich als Freund der Gerechtigkeit und Beschützer der Kirche erweise. Es war mit allem Grund zu besorgen, Heinrich wolle Kaiser werden ohne Verzicht auf die Investitur. Darum erließ der Papst auf der Lateransynode am 7. März 1110 neue Dekrete; es sollten die Verleiher und Empfänger der Laieninvestitur dem Banne unterliegen, ebenso Laien, die über kirchliche Dinge und Güter verfügen, des Sakrilegiums schuldig sein. Dann reiste Paschalis nach Unteritalien, um sich für die vorherzusehenden Stürme den Beistand der normannischen Vasallenfürsten zu sichern, und ließ sich nach seiner Rückkehr denselben auch von den Römern geloben.

6. Im August 1110 trat Heinrich mit einem starken Heere und einem Gefolge von Gelehrten, worunter der Schotte David, sein Kaplan, der zum Historiographen der Reise bestimmt war, den Weg nach Italien an, verwüstete die ihm ungehorsame Stadt Novara und nahm in seinem Lager auf den Ronkalischen Feldern am Po die Huldigungen der lombardischen Städte und Dynasten entgegen. Er eilte dann nach Florenz und mitten im Winter gegen Rom. Mit Kummer sah der Papst sein Heranrücken. Blieb er in der Stadt, so hatte er viel von dessen Gewalttätigkeit zu fürchten; entwich er, so war die Aufstellung eines Gegenpapstes, der Heinrich zum Kaiser kröne, und damit ein neues Schisma zu erwarten. Von Arezzo aus sandte Heinrich Briefe und Gesandte an Senat und Volk von Rom wie an den Papst. Als die zur Verhandlung vom Papste ernannte Kommission, an deren Spitze der Laie Petrus Leonis stand, Verzichtleistung auf die Investitur forderte, wiesen die königlichen Abgeordneten das als unausführbar ab; jene entgegneten, es könnten ja die Regalien, welche die Geistlichen von den Königen empfangen, diesen

zurückgestellt, das Einkommen des Klerus bloß auf Zehnten und Oblationen beschränkt werden. Es war der Gedanke des edelgesinnten Papstes, die Kirche solle lieber arm, aber frei, als reich, aber geknechtet sein; die Diener des Altars sollten aufhören, Männer des Hofes zu sein und ganz Männer der Kirche werden. Die Vertreter des Königs gingen — dem Anscheine nach — gern auf diesen Plan ein, suchten aber das Gehässige, das darin für die reichen Fürstbischöfe Deutschlands lag, und die ganze Ausführung dem Papste zuzuschieben. Sie erklärten, ihr König werde die Prälaten nicht zur Herausgabe der Regalien zwingen und wolle die Kirche nicht berauben; die Vertreter des Papstes entgegneten, dann könne Paschalis bei Strafe des Bannes ihnen die Herausgabe gebieten, was schon am nächsten Sonntag (12. Februar 1111) geschehen werde. So kam folgender Vertrag zu stande (Vertrag von Sutri): 1) Der König entsagt am Tage seiner Kaiserkrönung der Investitur und beschwört, nach Empfangnahme der päpstlichen Erklärung betreffs der Regalien, auch in Zukunft jene nicht mehr ausüben zu wollen. 2) Die Kirchen bleiben im Besitze ihrer nicht lehenspflichtigen Güter und Opfergaben. 3) Der König erläßt seinen Leuten den Eid gegen die Bischöfe, zu dem er sie gezwungen. 4) Der Papst verbietet den Bischöfen bei Strafe des Bannes den Besitz und die Aneignung von Reichslehen und Regalien, Grafschaften usw. 5) Das Patrimonium des hl. Petrus bleibt dem römischen Stuhle ungeschmälert. 6) Der Papst und seine Legaten genießen volle persönliche Sicherheit. Der König stellt Bürgen und Geiseln, seinen Neffen Friedrich von Hohenstaufen an der Spitze, die ihm der Papst am Krönungstage zurückstellt.

Zu Sutri empfing der König seine aus Rom mit den päpstlichen Bevollmächtigten zurückkehrenden Abgesandten und genehmigte den Vertrag vorbehaltlich seiner Annahme durch die Prälaten und Großen des Reiches. Er hatte andere Gedanken und Interessen als der im Kloster erzogene Paschalis, der die Kirche so freier zu machen, die Simonie leichter auszurotten und die Bischöfe zu ihren Hirtenpflichten zurückzuführen hoffte. Dem Könige war mit den an ihn zurückfallenden Reichslehen gar nicht gedient, da er sie nicht alle behalten konnte, sondern großenteils andere, weltliche Herren damit belehnen mußte, die dann diesen Zuwachs an Macht nur zur Erlangung größerer Unabhängigkeit und oft als Waffe gegen ihn selbst gebraucht haben würden, während dieselben in den Händen der dem Könige weit mehr ergebenen Bischöfe und Äbte sicher zu seiner Verfügung standen, ihren lehensbaren Charakter behielten und nicht erblich gemacht werden konnten. Die von Heinrich oder seinem Vater eingesetzten deutschen Prälaten waren, wie der König genau wußte, nicht zufrieden mit einem solchen Vertrag, der vielmehr ihrem Ehrgeiz und ihrer Habsucht widerstrebte; unempfänglich für die edleren Ideen des Papstes, sahen sie darin das Verderben der Kirche und des Reiches, ein wahres Sakrilegium. Aber auch die weltlichen Großen waren gegen den Vertrag gestimmt, da sie weder die von den Kirchen erhaltenen Lehen herausgeben, noch die Investitur verlieren wollten, die sie sich nach des Königs Beispiel über kleinere und nicht reichsunmittelbare Lehen angemaßt hatten. Der ganze Geist des Feudalstaats widersetzte sich der Ausführung des Vertrags, der die politischen Bande des Reiches aufzulösen drohte. Heinrich handelte höchst hinterlistig, beschwor noch nicht die ganze Vertragsurkunde, sondern nur den letzten Teil, und stellte sich so, als sei er nicht durch die Publikation der verheißenen päpstlichen Erklärung, sondern erst durch deren Annahme seitens seiner Bischöfe gebunden; er dachte nicht daran, auf

die Inveſtitur zu verzichten, und ſuchte bei den Prälaten alles Gehäſſige auf den Papſt zu ſchieben [1].

Samstag den 11. Februar 1111 kam Heinrich mit ſeinem Heere auf dem Monte Mario an und zog am folgenden Sonntag, feierlich vom Volke und Klerus empfangen, nach St Peter, wo ihn der Papſt an der oberſten Treppe empfing und nach empfangener Huldigung und geſchehener Umarmung in die Kirche einführte, wo der Krönungsritus ſeinen Anfang nahm. Als der Papſt ihn zur Erfüllung des abgeſchloſſenen Vertrags ermahnte, beteuerte der König, es ſei nicht ſeine Abſicht, den Kirchen und den Geiſtlichen etwas zu entziehen, was ihnen frühere Kaiſer geſchenkt, und beantragte die Verleſung der päpſtlichen Urkunde über den Verzicht auf die Regalien. Nach der Verleſung derſelben begab er ſich mit den deutſchen und den drei anweſenden lombardiſchen Biſchöfen in einen abgeſonderten Teil der Kirche nahe bei der Sakriſtei zu beſonderer Beratung. Dieſe dauerte lange. Als die Prälaten mit dem Könige zurückkehrten, erhoben ſie lauten Widerſpruch gegen die ihnen angeſonnene Abtretung der Reichslehen. Heinrich hatte nun Anlaß, den Verzicht auf die Inveſtitur abzulehnen und die Kaiſerkrönung ohne weitere Bedingungen zu fordern; er ſuchte den Papſt einzuſchüchtern, und als er ihn ſtandhafter und feſter fand, als er gedacht, ließ er ihn von deutſchen Soldaten umringen und zuletzt gefangen nehmen — ganz dem geſchworenen Eide zuwider. Das treuloſe Verfahren ſuchte der Schotte David mit dem Beiſpiele Jakobs zu rechtfertigen, der den Engel nicht habe freilaſſen wollen, bis er ihn geſegnet (Gn 32, 26). — Von den deutſchen Geiſtlichen wagten nur zwei Heinrichs Benehmen zu mißbilligen: der Erzbiſchof Konrad von Salzburg, dem ſeine Rüge faſt das Leben gekoſtet hätte, und des Königs Kaplan Norbert (der nachherige Ordensſtifter). Große Gewalttaten wurden verübt und mit dem Papſte viele Prälaten gefangen genommen; von den Kardinälen entkamen nur die Biſchöfe von Oſtia und Tusculum, die ihrerſeits für die Befreiung des Papſtes zu wirken ſuchten.

Äußerſt erbittert waren die Römer über die unerhörte Treuloſigkeit des deutſchen Königs; es entſpann ſich ein blutiger Kampf, in dem Heinrich ſelbſt im Geſichte verwundet wurde und viele Deutſche fielen. Am dritten Tage zog der König von Rom weg, den Papſt und ſein Gefolge mit ſich führend. Er ſperrte ihn in ein Kaſtell ein, ließ ihn dann wieder in ſein Lager führen und auf alle mögliche Weiſe durch Drohungen und Verheißungen bearbeiten. Ohne Ausſicht auf menſchlichen Beiſtand und bereits ſechzig Tage Gefangener, gab endlich Paſchalis nach, teils aus Furcht vor einem neuen Schisma, teils aus Mitleid mit den von Heinrichs Rache ſchwer bedrohten Römern wie wegen der Gefahr weiteren Blutvergießens und wegen des harten Loſes ſo vieler Leidensgefährten, teils aus Sehnſucht nach Wiedererlangung der Freiheit. Es kam ein der Kirche höchſt ungünſtiger Vergleich zu ſtande,

[1] Ekkehard. bei Pertz, Mon. Germ. hist. Script. VI 240 f. Annal. Rom., ebd. V 472. Chron. Cas. IV 35 f, ebd. VII 777 f. Pertz, Leg. II, App. 180 f; Acta coronat. Henrici, ebd. II 65 f. Mansi a. a. O. XX 1209 1223; XXI 7 f. Gerhoh., Syntagma c. 21; De investig. Antichr. I 26 27. — Planck, Acta inter Henr. V. et Paschal. II., Gotting. 1785. Hefele a. a. O. V 297 ff.

den der Papst bei völliger Freiheit nie zugestanden haben würde, der aber zur Abwehr eines Schismas und der vielseitigsten Gefahren erforderlich schien. Darin gab Paschalis zu, der König dürfe die frei und ohne alle Simonie, aber mit seiner Zustimmung gewählten Prälaten vor der Konsekration mit Ring und Stab investieren und solle wegen des Vorgefallenen, ja überhaupt nicht mit dem Banne belegt werden. Der Vertrag, mehrfach beraten (11.—13. April 1111), ward im Namen des Papstes von 16 Kardinälen aller Stufen und im Namen des Königs von 13 geistlichen und weltlichen Großen beschworen, auch den Römern Friede von seiten des letzteren verbürgt. Darauf ward Heinrich V. (13. April) von Paschalis in Rom als Kaiser gekrönt und von diesem reich beschenkt[1].

7. Während der neue Kaiser über Toskana, wo er drei Tage bei der mächtigen Mathilde weilte, die er zur Vikarin des Reiches für Ligurien ernannte, nach Deutschland zurückkehrte, entbrannte in Rom ein heftiger Streit zwischen den Gegnern und den Anhängern des abgeschlossenen Vertrags. Viele, besonders die Kardinalbischöfe von Ostia und Tusculum, verwarfen förmlich den Vertrag als schimpflich und unerlaubt, andere erklärten ihn als erzwungen für ungültig, während andere ihn zu verteidigen suchten. In Frankreich wurden Synoden gegen ihn gehalten, derselbe als pravilegium, non privilegium bezeichnet. Tief betrübt sann Paschalis auf Mittel, ohne Bruch des dem Kaiser geleisteten Eides die gefährlichen Zugeständnisse zurückzunehmen, und dachte bereits an Niederlegung des Pontifikates. Auf der Lateransynode im März 1112 ward nach dem Rate des Bischofs Gerhard von Angoulême das Privilegium als erzwungen für nichtig erklärt, von Zensuren gegen den Kaiser aber aus Rücksicht auf den Eid des Papstes Umgang genommen. Den von 12 Erzbischöfen, 114 Bischöfen, 15 Kardinalpriestern und 8 Kardinaldiakonen unterzeichneten Beschluß überbrachten ein Kardinal und Bischof Gerhard dem Kaiser, der sich nicht darum bekümmerte. In Frankreich waren viele Eiferer mit dem Beschlusse unzufrieden, weil der Kaiser nicht wegen seines früheren Frevels und seiner Hartnäckigkeit im Erteilen der Investitur exkommuniziert und letztere nicht für Häresie erklärt worden sei. Das taten wirklich, um so die römische Synode zu ergänzen, Erzbischof Guido von Vienne, Verwandter des Kaisers, dann der Kardinal Kuno von Präneste, päpstlicher Legat im Orient, auf Synoden zu Jerusalem und an andern Orten, zuletzt sogar 1115 in Deutschland selbst, wo seit 1114 Heinrich V. auf vielfachen Widerstand stieß und die Stadt Köln mit ihrem Erzbischof Friedrich nicht zu demütigen vermochte. Sogar sein früherer Kanzler und Gehilfe, der von ihm zum Erzbischof von Mainz erhobene Adalbert, empörte sich gegen den Kaiser und ward deshalb von ihm gefangen genommen. Nach und nach erregte der despotische Herrscher gegen sich den Haß der Städte wie der Fürsten durch sein rücksichtsloses Streben nach Machterweiterung, sein tyrannisches Schalten in Kirchensachen, den Mißbrauch der kirchlichen Autorität

[1] Acta coronat. bei Pertz, Leg. II 68—73. Guill. Malmesb., ed. Migne, Patr. lat. 179, 1375 f. Annal. Rom. bei Pertz, Mon. Germ. hist. Script. V 474 f. Chron. Cas., ebd. VII 780 f. Card. Pisan. bei Watterich a. a. O. II 8 f. Gerhoh., De inv. Ant. I 27.

zum Erwerbsmittel für den Hof und die Höflinge. Die besseren Prälaten ließen ihn im Stiche, sobald sie die höheren Pflichten gegen die Kirche erkannten, die schlechteren, sobald es ihre Sicherheit oder ihr Vorteil verlangte. Viele hatten in Deutschland große Freude an dem in Frankreich über den Kaiser ausgesprochenen Banne, und namentlich die sächsischen Fürsten verbanden sich mit den Kölnern gegen ihn und brachten ihm eine Niederlage bei. Von ihnen eingeladen, publizierte der früher in Ungarn tätige Kardinal Theodorich ohne spezielle päpstliche Vollmacht (8. September 1115) zu Goslar die Exkommunikation über den Kaiser und nahm den Erzbischof von Magdeburg und andere Sachsen in die Kirchengemeinschaft auf[1].

Heinrich sah bald seinen Thron ernstlich gefährdet; von den Bischöfen blieben nur wenige auf seiner Seite, wie die von Münster, Augsburg, Konstanz, Brixen und Trient. Er bot jetzt seinen Gegnern die Hand zur Versöhnung an und schrieb auf den 1. November 1115 einen Reichstag nach Mainz aus. Er gedachte nach Italien zu ziehen, um alle Güter der kürzlich (24. Juli) verstorbenen Mathilde mit Mißachtung der Rechte des zum Erben eingesetzten römischen Stuhles an sich zu reißen und den Papst zu der Erklärung, daß er nicht gebannt sei, sowie zu einem neuen Vergleich zu nötigen. Aber in Mainz erschienen nur wenige Fürsten; die Mainzer belagerten ihn in seiner Wohnung und erzwangen von ihm die Freigabe ihres Erzbischofs, der nachher (Weihnachten) zu Köln eine Fürstenversammlung leitete. Heinrich, fast von allen verlassen, sandte von Speier aus den Bischof Erlung von Würzburg nach Köln; aber bald sagte sich auch dieser von ihm los, weshalb der Kaiser ihn des Herzogtums Franken entsetzte und es seinem Neffen Konrad von Hohenstaufen zusprach. Mit Beginn des Jahres 1116 zog Heinrich über die Alpen mit mehreren schismatischen Bischöfen, fand in der Lombardei vielfachen Beistand, nahm die meisten Mathildeschen Güter in Besitz und suchte den sanftmütigen und friedliebenden Papst durch den mit ihm verwandten Abt Pontius von Cluny zu versöhnen und wo möglich auf seine Seite zu ziehen[2].

Paschalis hatte inzwischen auf einer Synode zu Ceperano (Oktober 1114) den neuen Normannenherzog Wilhelm mit Apulien und Kalabrien investiert und Streitigkeiten entschieden, auf einer andern zu Troja (August 1115) die Anerkennung des Gottesfriedens bei den Normannen bewirkt und hielt dann im März 1116 eine große Lateransynode mit vielen Bischöfen, Äbten, Herzogen, Grafen und Gesandten. Hier klagte sich der Papst abermals

---

[1] Mansi, Conc. coll. XX 1008; XXI 49 f 54 93 f 130 f. Guill. Malmesb. bei Migne, Patr. lat. 179, 1378 f. Goffr. Vindoc., L. 1, ep. 7 ad Pasch. Gerhoh., Syntagma c. 22. Ivo Carnot., Ep. 236, ed. Migne a. a. O. 162, 138. Ivo sucht den Papst zu verteidigen: Quod enim propter vitandam populi stragem paterne in se admisit summus pontifex, coegit necessitas, non probavit voluntas, quod inde constat, quia, postquam evasit periculum, . . . quod iusserat, iussit, quod prohibuerat, prohibuit etc. (Watterich a. a. O. II 72). Schöne, Der Kardinallegat Kuno von Präneste (1857) 13 ff 31 f. Kolbe, Erzbischof Adalbert I. von Mainz und Heinrich V., Heidelberg 1872. Hefele a. a. O. V 313 ff.

[2] Fiorentini, Memorie della contessa Matilda, 2. ed., Lucca 1756. Über die Markgräfin Mathilde s. die Liter. oben S. 363.

wegen des ihm von Heinrich V. abgezwungenen Privilegiums an, verwahrte sich aber einerseits mit Berufung auf den dem Nachfolger Petri von Christus verheißenen Beistand gegen den Vorwurf, daß dasselbe häretisch sei, anderseits mit Berufung auf seinen Eid gegen die von Kardinal Kuno und den Gesandten des Erzbischofs von Vienne beantragte Bestätigung des Bannes über den treulosen Kaiser, obschon dieser — abgesehen von seinen sonstigen Gewalttätigkeiten — vielfach seine eidlichen Zusagen gebrochen hatte; er begnügte sich, neuerdings die Investitur für die Zukunft zu verbieten. Nach Beendigung der Lateransynode hatte der Papst in Rom manche Kämpfe zu bestehen, da nach dem Tode des Stadtpräfekten eine Volkspartei den Sohn desselben ihm aufdringen wollte und infolgedessen ein Aufruhr ausbrach, der nur mit Mühe beschwichtigt wurde. Heinrich V., der drei ihm ergebene oberitalische Bischöfe als Unterhändler an den Papst sandte, wünschte vor allem Aufhebung des von mehreren Legaten und Synoden über ihn ausgesprochenen Bannes. Paschalis erklärte, er müsse zuerst die Legaten und Bischöfe auf einer Synode vernehmen, ehe er entscheiden könne. Heinrich V. wollte keine Synode, von einer solchen hatte er nichts für sich zu hoffen; er knüpfte Verbindungen in Rom an, behauptete, dort Frieden vermitteln zu wollen, und zog dann selbst gegen die Stadt, während Paschalis sich nach Benevent begab. Den Kardinälen schlug Heinrich den Verzicht auf die Investitur ab und feierte in Rom das Osterfest 1117. Da keiner der Kardinäle sich bereit finden ließ, ihm dem Herkommen gemäß die Krone aufzusetzen, ließ er sich von dem eiteln Erzbischof Moritz Burdinus von Braga, der früher suspendiert, dann von Paschalis begnadigt und zum Legaten ernannt worden war, dieselbe darreichen, für welchen Eingriff Paschalis diesen zu Benevent mit dem Banne belegte. Nach dem Abzug des Kaisers konnte Paschalis in die römische Leostadt wieder einziehen; aber von vielen Anstrengungen ermüdet, erkrankte er und starb am 21. Januar 1118[1].

C. Die Päpste Gelasius II. (1118—1119) und Kalixtus II. (1119—1124); das Wormser Konkordat (1122) und das IX. allgemeine Konzil (1123).

8. Rasch, um fremde Einmischung abzuwehren, wählten die Kardinäle den Kardinalkanzler Johannes von Gaeta als Gelasius II. Der mächtige Cencius Frangipani überfiel ihn und kerkerte ihn unter rohen Mißhandlungen ein; aber die Mehrzahl der Römer griff zu den Waffen und erzwang seine Freilassung, worauf er vom Lateran Besitz nahm. Da kam Heinrich V unerwartet nach Rom zurück; Gelasius flüchtete unter den Pfeilen der ihn verfolgenden Deutschen nach Gaeta, wo seine Konsekration in Gegenwart der süditalienischen Fürsten und vieler Bischöfe stattfand. Kaiserliche Gesandte forderten drohend von ihm Erneuerung des Privilegs von 1111; Gelasius verweigerte sie, erbot sich aber, den Zwist zwischen Kirche und Reich auf einer Synode in Mailand und Cremona im nächsten Oktober beilegen zu lassen. Darauf ging der Kaiser nicht ein, entschloß sich vielmehr nach dem Rate seiner Hofjuristen und Parteigänger zur Aufstellung eines Gegenpapstes in der Person

[1] Mansi, Conc. coll. XXI 93 f 146 f 156. Hefele a. a. O. V 324 330 332 ff.

des von Paschalis gebannten Moritz Burdinus von Braga, der den Namen Gregor VIII. annahm. Von Capua aus belegte Gelasius II. den Kaiser und seinen Gegenpapst mit dem Banne (7. April 1118), was deutsche Synoden unter dem Kardinal Kuno und Erzbischof Adalbert von Mainz wiederholten. Heinrich eilte nach Deutschland zurück, Gelasius kam im Sommer nach Rom, wo auch der Gegenpapst residierte, mußte es aber bei dem durch die Frangipani erregten Kampfe wieder verlassen, worauf er sich über Genua und Pisa nach Frankreich begab, wo er vielleicht im Januar 1119 eine Synode zu Vienne feierte und dann sich nach Cluny zurückzog, wo er bald darauf (29. Januar) starb[1].

Gelasius hatte den Kardinal Kuno, einen dem Kaiser überaus verhaßten Deutschen, zum Nachfolger empfohlen; aber dieser lenkte mit richtigem Takte und edler Selbstverleugnung die Wahl auf den mächtigen und entschlossenen Erzbischof Guido von Vienne, der aus dem burgundischen Königsgeschlechte entsprossen, mit dem Kaiser und mehreren Königshäusern verwandt und im Besitze vieler Hilfsquellen und Verbindungen zur Aufrechterhaltung der päpstlichen Würde war. Er wurde als Kalixtus II. am 9. Februar 1119 zu Vienne gekrönt und fand allgemeine Anerkennung, während Burdinus nur des Kaisers Anhang für sich hatte. Der neue Papst erließ auf einer Synode zu Toulouse (8. Juli) mehrere Kanones gegen die herrschenden Mißbräuche und bereitete eine große Friedenssynode in Reims vor. Zu Straßburg erschienen Bischof Wilhelm von Chalons und Abt Pontius von Cluny vor dem Kaiser als päpstliche Gesandte zur Anbahnung eines Ausgleiches. Bischof Wilhelm stellte vor, wie er selbst ohne Investitur vom französischen Könige doch diesem Steuern und Kriegsdienste leiste und deshalb das Aufgeben der Investitur noch kein Verzicht auf wichtige königliche Rechte sei. Da Heinrich geneigt zum Frieden schien, wurden zwei Kardinäle an ihn gesandt, um einen Vertrag zu vereinbaren. Heinrich hatte (September 1119) den deutschen Fürsten mehrere Zugeständnisse gemacht; die Bischöfe hatten dem Papste Gehorsam und Teilnahme an der Reimser Synode versprochen. Mit den zwei Kardinälen einigte sich der Kaiser über zwei schriftliche Urkunden und über eine persönliche Zusammenkunft mit dem Papste, die am 24. Oktober zu Mouson östlich von Reims stattfinden sollte. Am 20. Oktober eröffnete Kalixtus die Synode von Reims im Beisein des französischen Königs Ludwig VI. und vieler Bischöfe aus fast allen europäischen Ländern, verließ aber dieselbe, um mit dem Kaiser auf Grundlage des Verabredeten den Frieden zu besiegeln (22. Oktober). Heinrich lagerte mit einem starken Heere in der Nähe; es war fast eine Erneuerung der an Paschalis verübten Gewalttat zu befürchten, weshalb der Papst nur Kardinäle und Bischöfe absandte und in einem festen Schlosse sich aufhielt. Der Kaiser erhob alle möglichen Einreden und Ausflüchte. Am Frieden verzweifelnd eilte Kalixtus nach Reims zurück, ließ mehrere Kanones, insbesondere gegen die Laieninvestitur auf Bistümer und Abteien, verkündigen und belegte den Kaiser und seinen Gegenpapst mit dem Banne, den Eid der

---

[1] Mansi a. a. O. XXI 175 f 185. Hefele a. a. O. V 343 f; über die Synode zu Vienne ebd. V 343 A. 2.

Treue bis zu erfolgter Besserung lösend. Feierlich stimmten über 430 Prälaten zu, indem sie die angezündeten Kerzen in der Hand hielten und dann niederwarfen und auslöschten (30. Oktober 1119)[1].

Kalixtus weilte noch längere Zeit in Frankreich, verlieh seinem früheren Erzbistum Vienne große Vorrechte und zog im März 1120 über die Alpen. Am 3. Juni zog er in Rom, wo die päpstliche Partei das Übergewicht hatte, unter großem Jubel des Volkes ein. Dann ordnete er in Benevent die Verhältnisse mit den Normannen und hielt im Januar 1121 wieder eine Synode in Rom. Da der Gegenpapst von Sutri aus, wohin er geflohen war, die Campagna verwüstete und harmlose Pilger mißhandeln ließ, ward gegen ihn ein normannisches Heer gesandt, das ihn in seine Gewalt bekam und ihn mißhandelt und gebunden auf einem Kamele nach Rom führte, wo ihn das Volk zerrissen hätte, wäre nicht Kalixtus dazwischen getreten, der ihn in das Kloster Cava verwies, wo er, ohne der angemaßten Würde entsagt zu haben, verschied. Auch den römischen Adel demütigte der Papst und stellte die Sicherheit der Straßen für die Pilger wieder her. Der Erzbischof von Trier, lange Beschützer des Gegenpapstes, trat zu Kalixtus über, und selbst der Kaiser sah sich sowohl durch dessen Erfolge in Italien als durch die Verhältnisse in Deutschland zur Nachgiebigkeit genötigt; er sah viele seiner Anhänger wegen des Anathems zum Abfall geneigt und fürchtete das Los seines Vaters; dazu waren unter beiden Parteien viele Freunde des Friedens. Im September 1121 einigte man sich zu Würzburg nach achttägigen Verhandlungen dahin: Jeder solle das Seinige behalten oder zurückerhalten, der Bann des Kaisers sei dem Papste anheimzustellen, von ihm eine allgemeine Synode zu erbitten zur Schlichtung des Streites zwischen Kirche und Reich; inzwischen solle allgemeiner Friede gehalten werden, von den Fürsten unter sich selbst dann, wenn der Kaiser ihn verletzte. Dem Beschlusse traten zu Regensburg (November) auch die bayrischen und kärntnerischen Fürsten bei. Mit entsprechenden Aufträgen gingen der Bischof Bruno von Speier und der Abt Erluf von Fulda nach Rom ab. Erschwerend wirkte auf die eingeleiteten Friedensverhandlungen das schmähliche Verfahren Heinrichs, der nach dem Tode des von ihm in das Herzogtum Franken wieder eingesetzten Bischofs Erlung († 28. Dezember 1121) das Bistum Würzburg dem jungen, noch dem Laienstande angehörigen Grafen Gebhard von Henneberg übertrug und ihn gegen den kanonisch erwählten Diakon Rudger von Vaihungen aufrecht hielt, dem der Erzbischof von Mainz im Kloster Schwarzach mit dem päpstlichen Legaten die Weihe erteilte. Es wäre zum Bürgerkriege gekommen, hätten nicht die Legaten noch den Ausbruch verhindert.

9. Mit den deutschen Gesandten waren nämlich aus Rom drei Kardinäle, den Lambert von Ostia an der Spitze, zurückgekehrt, die den Frieden vermitteln sollten, für den die Idee der Doppelinvestitur, der geistlichen und der weltlichen, die schon manche Schriftsteller vertraten, ein Auskunftsmittel bot.

---

[1] Mansi, Conc. coll. XXI 187 ff 233 ff. Hefele, Konziliengesch. V 344 ff. Haller, Die Verhandlungen zu Mouzon (1119) zur Vorgesch. des Wormser Konkordates, in Heidelberger Jahrbücher 1892, 147 ff.

Außerdem sandte Kalixtus durch den Bischof von Aqui ein sehr freundliches Schreiben (vom 19. Februar 1122) an den Kaiser, worin er ihm seine Liebe beteuerte und ihm erklärte, daß er kein Recht seiner Krone antasten wolle. Auf Einladung der Legaten kam es zu einer großen, erst für Mainz ausgeschriebenen, dann nach Worms verlegten Versammlung (September 1122), in der das Wormser Konkordat in folgender Weise abgeschlossen ward. In der einen der beiden Urkunden entsagte der Kaiser aus Liebe zu Gott und zu der Kirche der Investitur mit Ring und Stab, gab für alle Kirchen die Freiheit der Wahl und der Konsekration zu und versprach der römischen Kirche Frieden, Beistand und Zurückgabe der in seinen Händen befindlichen oder in sie gelangenden Regalien des hl. Petrus. In der andern gestattete der Papst 1) die Vornahme der Wahlen im Deutschen Reiche in Gegenwart des Königs, jedoch mit Ausschluß von Gewalt und Simonie; 2) die Entscheidung streitiger Wahlen durch denselben, jedoch nach dem Urteil der Provinzbischöfe zu Gunsten dessen, der das bessere Recht für sich hat; 3) die Belehnung der Gewählten mittels des Zepters, jedoch nur bezüglich der Reichslehen, in Deutschland vor, in Burgund und Italien aber nach ihrer Konsekration, worauf dann die Investierten zu den üblichen Leistungen verpflichtet sein sollten. Auch sicherte der Papst denen, die während des Streites auf seiten des Kaisers standen, Frieden zu. Diese Urkunden wurden auf der Ebene von Worms (23. September 1122) von beiden Teilen unterzeichnet und einer zahllosen hocherfreuten Volksmenge verkündigt. Der Kardinalbischof von Ostia feierte das Hochamt, nahm den Kaiser wieder in die Kirche auf und gab ihm den Friedenskuß und die Kommunion. Auf einem Reichstage zu Bamberg (11. November) stimmten auch die Fürsten, die in Worms nicht zugegen gewesen waren, zu[1].

Dieses Ergebnis eines langen Kampfes war höchst erfreulich für die Kirche. Es war dem willkürlichen Vergeben geistlicher Stellen durch die Laien gesteuert, die Freiheit der Wahlen wiederhergestellt, der Doppelstellung der Prälaten des Reiches Rechnung getragen, Geistliches und Weltliches geschieden, das Prinzip, daß kirchliche Gewalt nur von der Kirche kommen kann, zur Anerkennung gebracht, die früheren Ansprüche der Kaiser auf Teilnahme an der Besetzung des päpstlichen Stuhles stillschweigend beseitigt, dagegen dem Kaiser ein bedeutender Einfluß auf die Erhebung der Prälaten des Reiches gesichert, die ihm ihre Vasallenpflichten auch ferner zu erfüllen hatten. Nur das nahmen manche Eiferer, wie Erzbischof Konrad von Salzburg, übel, daß der Lehenseid der Bischöfe nicht abgeschafft ward; aber es mußte eben im Interesse des Friedens

[1] Mansi a. a. O. XXI 273 287 f. Codex Udalrici, ed. Jaffé, Bibl. rer. Germ. V 383 f 386. Pertz, Leg. II 75. Hesso, scholasticus, Relatio de concilio Remensi, ed. Mon. Germ. hist. Script. V 422 ff. Bernheim, Zur Gesch. des Wormser Konkordates, Leipzig 1878. Breßlau, Die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Konkordates, in Mitteil. d. Inst. für österreich. Gesch. 1885, 105 ff. D. Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats, Aus den Sitzungsber. der preuß. Akad. der Wiss., Berlin 1905. E. Bernheim, Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden, in Untersuch. zur deutschen Staats- und Rechtsgesch., Breslau 1906, 81. H. Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats, in Quellen und Studien zur Verfassungsgesch. des deutschen Reiches im Mittelalter I 4, Weimar 1906. P. Kopfermann, Das Wormser Konkordat im deutschen Staatsrecht (Diss.), Berlin 1908.

ein Zugeständnis gemacht, und es konnte das nicht umgangen werden, solange die Bischöfe und Äbte die Reichsregalien behielten. Im allgemeinen war die Freude über die hergestellte Eintracht der zwei höchsten Gewalten so groß, daß man auf vielen Urkunden das Jahr 1122 als eine neue Ära bezeichnete. Zur feierlichen Bestätigung des Wormser Konkordats, um welche insbesondere der Erzbischof von Mainz nachsuchte, berief der Papst, der dem Kaiser erfreut und liebevoll schrieb, im Dezember 1122 ein großes allgemeines Konzil nach Rom, welches daselbst im März 1123 als das neunte ökumenische (I. allgemeine Lateransynode) unter Beteiligung von mehr als 300 Bischöfen gehalten ward. Hier wurden die Vertragsurkunden vorgelesen und bestätigt, mehrere Kanones festgesetzt, besonders gegen Simonie und Klerogamie[1], gegen Eingriffe der Laien in das kirchliche Gebiet, gegen verbotene Ehen, Verletzung des Gottesfriedens, Münzverfälschung, Störung der Wallfahrten nach Rom, Bruch des Gelübdes einer Kreuzfahrt gegen die Ungläubigen in Palästina oder in Spanien, auch die Kanonisation des Bischofs Konrad von Konstanz aus dem welfischen Hause († 976) vollzogen, das Verhältnis der Mönche zu den Bischöfen geregelt sowie viele besondere Angelegenheiten geschlichtet. Papst Kalixtus, durch das Friedenswerk hoch beglückt, starb am 13. Dezember 1124; Kaiser Heinrich V., der letzte Salier, folgte ihm schon am 22. März 1125, 44 Jahre alt, in die Gruft[2].

5. Die kirchliche Reformtätigkeit in den einzelnen Ländern.

A. Deutschland und Italien.

Literatur. — Hauck, Kirchengesch. Deutschlands III. 3.—4. Aufl. Leipzig 1906. Beyer, Die Bischofs- und Abtswahlen in den Jahren 1056—1076. Halle 1881. F. Geselbracht, Das Verfahren bei den deutschen Bischofswahlen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. (Diss.) Leipzig 1905. Boerger, Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten nach dem Wormser Konkordat. Leipzig 1901. M. Breunich, Die Besetzung der Reichsabteien in den Jahren 1138—1209. (Diss.) Greifswald 1908. A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, in Kirchenrechtl. Abhandl. 63—64. Stuttgart 1910. Lindner, Anno II. der Heilige. 1869. Müller, Anno II. der Heilige. Köln 1858. A. Brackmann, Zur Kanonisation des Erzbischofs Anno von Köln, in Neues Archiv XXXII (1906) 151 ff. Looshorn, Gesch. des Bistums Bamberg. München 1888. Will, St Benno, Bischof von Meißen. Dresden 1887. E. Klein, Der hl. Benno, Bischof von Meißen, sein Leben und seine Zeit. München 1904. J. Kirch, Beiträge zur Geschichte des hl. Benno, Bischofs von Meißen (1066—1106). (Diss.)

---

[1] Den Priestern, Diakonen und Subdiakonen wurde durch can. 7 der Umgang mit Frauen oder Konkubinen durchaus verboten; nur die vom Konzil von Nicäa zugelassenen Frauenspersonen dürfen bei ihnen wohnen. Dieser Kanon spricht bestimmt aus, was schon den Beschlüssen von Melfi (oben S. 387) und anderer Synoden zu Grunde lag, nämlich daß Ehen der höheren Kleriker nicht bloß als unerlaubt, sondern auch als ungültig erklärt wurden.

[2] Ordericus Vital., Hist. eccles. l. 12, c. 9 f, ed. Migne, Patr. lat. 188, 873 f. Mansi a. a. O. XXI 225 291 f 301 f. Vita Burdini bei Baluz., Miscell. III, Par. 1680, 471 f. Hefele a. a. O. V 378 ff. Das Concordatum Wormatiense s. Pactum Calixtinum steht auch bei Münch, Vollständige Sammlung aller Konkordate I, Leipzig 1830, 18 f. Walter, Fontes iuris eccl. ant. et mod., Bonnae 1862, 75 f. Nussi, Conventiones de reb. eccl., Mogunt. 1870, 1 2. Mon. Germ. hist., Legum sect. IV 1, 159—161.

München 1910. Janssen, Wibald von Stablo. Münster 1854. Dümmler, Zur Gesch. des Investiturstreites im Bistum Lüttich, in Neues Archiv 1885, 175 ff. Th. Sommerlad, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland. Bd II. Leipzig 1905. H. Bastgen, Die Gesch. des Trierer Domkapitels im Mittelalter. Paderborn 1910. — Über den hl. Petrus Damiani s. oben S. 350. Über Mathilde von Tuszien oben S. 363. Dresdner, Kultur- und Sittengeschichte der italienischen Geistlichkeit im 10. und 11. Jahrh. Berlin 1890. L. v. Heinemann, Gesch. der Normannen in Unteritalien und Sizilien bis zum Aussterben des normannischen Königshauses. Bd I. Leipzig 1894. Chalandon, Domination normande en Italie et en Sicile. Paris 1907. Paech, Die Pataria in Mailand. 1872. Krüger, Die Pataria in Mailand. Gießen 1873. Gigalski, Bruno, Bischof von Segni, Abt von Monte Cassino 1049—1123, in Kirchengeschichtl. Studien III, Hft 4. Münster 1898.

1. Den Glanz, welchen die Kirche in Deutschland unter der Regierung Heinrichs III. (1039—1056) erlangt hatte, büßte sie mit der Regierung Heinrichs IV. (1056—1106) ein, der beim Tode des Vaters noch minderjährig und bald allen Lastern ergeben war. Die Simonie erreichte an seinem Hofe eine furchtbare Höhe; die alten würdigen Bischöfe starben hinweg, und nun erhielten die unwürdigsten Geistlichen durch Hofintrigen und Bestechung die erledigten Stühle. Den verderblichsten Einfluß übte Erzbischof Adalbert von Bremen, ein tätiger und geistreicher, aber ehr- und habsüchtiger Prälat, der die Gunst des jungen Königs für sich und seine Freunde ausbeutete und in Gemeinschaft mit dem Grafen Wernher einen schamlosen Handel mit Bistümern und Abteien trieb. Auch der um vieles bessere Anno von Köln († 1075) mißbrauchte seine Macht und drang dem Erzbistum Trier seinen deshalb bald ermordeten Neffen Kuno auf. Die Klöster verwilderten nach und nach und widersetzten sich jedem Reformversuche; die Weltgeistlichkeit verkaufte die geistlichen Verrichtungen und ergab sich dem Konkubinate, ja vielfach wagte sie öffentlich Ehen zu schließen und suchte die geistlichen Stellen sogar erblich zu machen. Die Kirchengesetze gerieten bei dem rohen und unwissenden Klerus nach und nach in Vergessenheit, und das Volk ahmte das Beispiel seiner Priester nach; Völlerei und Ausschweifungen aller Art nahmen überhand.

So war unter der langen Regierung Heinrichs IV. der deutsche Episkopat sehr verkommen, indem die vom König erhobenen Bischöfe ihm fast alle blind ergeben waren. Nur wenige bewahrten noch eine kirchliche Gesinnung, wie Otto von Bamberg und Bruno von Trier, die sich nur mit Widerstreben der königlichen Investitur unterwarfen und nachher selbst dem Papste ihre Abdankung anboten, wenn er ihnen nicht vergeben wolle. Im Mai 1105 wurde unter Ruthard von Mainz und Gebhard von Konstanz auf der Synode von Nordhausen die „Häresie der Nikolaiten und des Simon“ abgeschworen, von den Bischöfen von Hildesheim, Halberstadt und Paderborn die Lösung des Bannes erbeten und der Gehorsam gegen den Heiligen Stuhl erneuert; mehrere unwürdige Bischöfe wurden abgesetzt und den Geistlichen, die sich von henricianischen Prälaten hatten weihen lassen, eine rekonziliatorische Handauflegung in den Quatemberfasten in Aussicht gestellt. Von da an ward der Episkopat tüchtiger und eifriger. Aber die Sitten des Volkes waren unter Heinrich IV. und seinem Sohne verderbt; der Eidbruch und die Tyrannei dieser Herrscher, die Uneinigkeit und Eifersucht der Fürsten, die Raub- und Fehdelust des Adels, die unbändige Wildheit der Massen, wie nachher die von Friedrich I. herbeigeführte und mit Gewalt aufrechterhaltene kirchliche Spaltung bereiteten einer Besserung der Zustände die größten Hindernisse. Segensreich wirkten außer dem hl. Norbert Abt Wibald von Stablo, Propst Gerhoch von Reichersberg, mehrere Erzbischöfe von Mainz, auch Theodorich von Trier, der 1227 eine sehr umfassende Pastoralinstruktion erließ u. a. m.[1]

2. In Italien stand der Süden unter normannischer Herrschaft. Allein es gab hier noch Griechen und Sarazenen, die nicht ohne Einfluß waren. Zahlreich waren die Bistümer und insbesondere die Erzbistümer, die meistens nur wenige Suffraganate

[1] Über Bruno von Trier s. Gesta Trevir. bei Pertz, Mon. Germ. hist. Script. VIII 192. Synode von Nordhausen bei Mansi a. a. O. XX 1189. Hefele a. a. O. V 279 f. Instruktion des Theodorich von Trier bei Hartzheim a. a. O. III 526 f.

hatten. In der Normannenzeit waren die Synoden häufig; später wurden sie viel seltener[1]. Das übrige Italien bot ein buntes Gemisch kleiner Fürstentümer und Republiken, von denen Venedig, Genua und Pisa bedeutende Macht erlangten, aber auch unter sich oft in Kämpfe verwickelt waren, welche häufig die Päpste abzuwehren sich bemühten. Sie waren tüchtig zur See, ruhmreich im Kriege, aber oft auch von Parteien durchwühlt, die sich um die Herrschaft stritten. Auch in der Hierarchie traten vielfache Veränderungen ein. Wie Paschalis II. 1106 von Ravenna fünf Bistümer (Parma, Piacenza, Modena, Reggio, Bologna) lostrennte, so erlitt auch Mailand eine Schmälerung durch die Errichtung des Erzbistums Genua unter Innozenz II. 1133. Schon als Kalixtus II. nach Urbans II. Vorgang die Bischöfe Korsikas unter den Erzbischof von Pisa stellte, hatte sich der Bischof von Genua dagegen erhoben und (1121 und 1123) Zurücknahme dieser Anordnung erlangt. Aber Honorius II. gab 1128 dem Erzbischofe von Pisa sein Recht zurück, und dieser ward nachher, während die korsischen Bistümer unter Genua gestellt wurden, Primas über die Insel Sardinien, jedoch ohne das Recht der Bestätigung der dortigen Metropoliten außer mit spezieller päpstlicher Vollmacht[2].

Die lombardischen Städte wurden durch die kirchlichen Kämpfe stark in Mitleidenschaft gezogen. In Mailand gab der von Heinrich III. 1045 eingesetzte Erzbischof Guido durch Simonie und Duldung der Unzucht das größte Ärgernis. Aus der Mitte seines Klerus erhob sich gegen diese Laster der fromme Priester Anselm von Baggio; um ihn aus Mailand zu entfernen, bewirkte Guido 1057 seine Erhebung auf den Bischofsstuhl von Lucca. Aber zwei andere Geistliche, Landulf Cotta und Arialb, betraten dieselbe Bahn wie Anselm und wurden von dem reichen Bürger Nazarus unterstützt. Sie predigten täglich gegen die „Häresie des Simon und der Nikolaiten". Bald bildeten sich in Mailand zwei Parteien: gegen den verderbten Adel, den unsittlichen beweibten Klerus und ihre Anhänger stand eine von den genannten Priestern Landulf und Arialb 1056 begründete reformatorische Volkspartei, begeistert für höhere Ideen, von den Gegnern spöttisch „Pataria" (Bettlervolk) genannt, welchen Namen sie als Ehrentitel beibehielt[3]. Diese Verbindung „Pataria" konnte noch 1057 die Geistlichen zur Unterzeichnung eines Volksbeschlusses über Wiedereinführung des Zölibates nötigen. Bereits beschloß das Volk, von verheirateten Geistlichen keine Sakramente mehr anzunehmen. Auf einer vermöge päpstlichen Auftrags gehaltenen Synode von Fontaneto bei Novara wurden Landulf und Arialb, die das Gericht nicht anerkannten und deshalb nicht erschienen, exkommuniziert; Arialb aber ging nach Rom, wo er gute Aufnahme fand und die Abordnung von zwei päpstlichen Legaten nach Mailand erwirkte, wo bereits der Bürgerkrieg auszubrechen drohte. Die Legaten Bischof Anselm und Hildebrand, vor deren Ankunft Guido die Stadt verlassen hatte, ermunterten die Gutgesinnten und sprachen sich gegen den Erzbischof als Simonisten aus. Nachher (1059) kamen Petrus Damiani und Anselm als päpstliche Legaten in die Stadt. Die Partei des verheirateten Klerus, welche die Klerogamie zu den Vorrechten der Kirche des hl. Ambrosius rechnete und sogar zu Bestreitung des römischen Primates vorschritt, suchte einen Aufruhr zu erregen; aber Petrus Damiani beschwichtigte die Menge durch weises Benehmen und eine kräftige Anrede. Erzbischof Guido mußte sich der Buße unterwerfen und Abschaffung der Simonie geloben. Ebenso mußten die andern schuldigen Geistlichen eine Buße übernehmen und sich von den geistlichen Verrichtungen enthalten.

Die Pataria war bald eine von Mailand aus über die ganze Lombardei verbreitete Konföderation. Die lombardischen Bischöfe mußten sich zum Erscheinen in Rom und

---

[1] Caspar, Die Gründungsurkunden der sizilischen Bistümer und die Kirchenpolitik Graf Rogers I. (Diss.), Innsbruck 1902. Guerrieri, I conti normanni di Nardo e di Brindisi, in Archivio storico per le prov. Napoletane XXVI (1901) 282 ff.

[2] Verkleinerung Ravennas bei Watterich, Vitae Rom. Pont. II 39. Erzbistum Genua bei L. Grassi, Serie de' Vescovi ed Arcivescovi di Genova. Genua 1872. (Bis zu Syrus II., ersten Erzbischof, werden 36 Bischöfe gezählt). Genua hatte unter sich die Bistümer von Bobbio und Brugniate, wozu die drei von Korsika kamen.

[3] Die Bezeichnung ist wahrscheinlich von dem Namen des Platzes für den Trödelmarkt hergenommen.

zum Gehorsam gegen den Papst verpflichten. Aber als sie von Rom zurückkehrten, unterließen sie es, zum Teil aus Furcht vor den ausschweifenden Geistlichen, zum Teil auch durch Geschenke bestochen, die dort von Papst Nikolaus II. gegen Simonisten und Nikolaiten festgestellten Beschlüsse zu verkündigen; der Bischof von Brescia tat es allein, ward aber von seinen Klerikern fast tödlich mißhandelt. Die allgemeine Entrüstung über diesen Frevel verstärkte noch die Pataria; zu Brescia, Cremona, Piacenza sonderte sich ein großer Teil des Volkes von den verbrecherischen Geistlichen ab; Asti und Pavia verweigerten die Aufnahme der vom deutschen Hofe gesandten simonistischen Bischöfe. Dagegen brachten die lombardischen Bischöfe aus Furcht vor der Sittenstrenge des auf den päpstlichen Stuhl erhobenen Bischofs Anselm von Lucca das Schisma des Cadalous zu stande; Erzbischof Guido und seine Geistlichen hatten mit Bruch des dem Kardinal Petrus gegebenen Versprechens die gewohnte Lebensweise fortgesetzt. Aber die Pataria gewann neue Kräfte. Herlembald, der Bruder des wegen Krankheit vom Schauplatz abtretenden Landulf, der eben aus Jerusalem zurückgekehrt war, wurde ihr weltlicher Führer und vom Papste zum Bannerträger der Kirche ernannt. Das von Ariald mit gleichgesinnten Priestern eingeführte kanonische Leben der Geistlichen lebte in dem üppigen Mailand wieder auf. Die Siege der Pataria erhöhten auch das Ansehen Alexanders II., der den in die Simonie zurückgefallenen Erzbischof mit dem Bann belegte. Dieser aber wußte durch Aufreizung des mailändischen Stolzes, durch schlau ausgestreute Gerüchte und Geldspenden einen Teil des Volkes auf seine Seite zu ziehen und brachte Ariald und Herlembald in Lebensgefahr. Ariald mußte fliehen, ward mehrfach mißhandelt und endlich von zwei Klerikern grausam ermordet (1066). Aber nach zehn Monaten fand man seinen Leichnam unversehrt und frei von aller Verwesung. Klerus und Volk wetteiferten in der Verherrlichung des Märtyrers, dessen Grab durch Wunder verherrlicht ward. Alexander II. vollzog feierlich in Mailand seine Kanonisation.

Erzbischof Guido verließ Mailand, während Herlembald ein großes Haus festungsartig einrichtete. Zwei päpstliche Legaten, die Bischöfe Maginard von Silva Candida und der Priester Joh. Minutus, erließen (1. August 1067) ein Statut voll weiser Mäßigung, worin sie die Forderungen der Pataria dem simonistischen und unsittlichen Klerus gegenüber billigten, aber auch den Laien verboten, unter dem Vorwand des einen oder andern Verbrechens willkürlich die Geistlichen auszuplündern oder zu mißhandeln. Der Erzbischof zeigte sich abermals als reuiger Büßer, dachte aber alsbald an Abdankung. Die Pataria, in engster Verbindung mit dem römischen Stuhl, hatte in Cremona, wo zwölf Männer den Eid über Nichtduldung der konkubinarischen Geistlichen ablegten, den Bischof zu demselben nötigten und bei dessen Bruch schwer bedrängten, in Piacenza, wo der vom Papste gebannte Bischof Dionys vertrieben ward, wie in andern Städten große Erfolge; sie eiferte auch für eine kanonische Wahl in Mailand. Aber Guido verkaufte noch seinen Stuhl an seinen Freund, den Subdiakon Gottfried, der am deutschen Hofe sich die Investitur um gutes Geld und um das Versprechen der Unterdrückung der Pataria und der Auslieferung Herlembalds verschaffte. Herlembald, der die Größe der Gefahr erkannte, besetzte die festen Plätze; Gottfried sah sich bald von allen, selbst von Guido, verlassen und ward vom Papste verworfen. Heinrichs IV. Schwiegermutter, Adelheid von Turin, bedrängte die Pataria und nötigte die Mailänder, den Erzbischof Guido wieder aufzunehmen. Nach dessen Tod (23. August 1071) wollte der deutsche Hof Gottfrieds Anerkennung erzwingen. Die Pataria wählte im Beisein eines päpstlichen Legaten (6. Januar 1072) den Mailänder Geistlichen Atto (Otto), der aber von den Gegnern überfallen und zu eidlicher Verzichtleistung auf die erzbischöfliche Würde gezwungen ward, während man den päpstlichen Legaten mißhandelte. Herlembald gewann aber rasch wieder die Oberhand in der Stadt, und eine römische Synode erklärte Attos Eid als erzwungen für ungültig. Inzwischen setzten Heinrichs IV. Kommissäre durch, daß Gottfried zu Novara von den lombardischen Bischöfen konsekriert ward. Alle Bemühungen Alexanders II. zur Beilegung des Mailänder Schismas blieben bei den Intrigen der simonistischen Adeligen und Geistlichen und der Hartnäckigkeit der Räte Heinrichs IV. erfolglos[1].

[1] Petrus Dam., Relatio de rebus Mediolan., bei Watterich a. a. O. I 219 f. Landulf., Gest. archiepiscop. Mediol., ed. Pertz, Mon. Germ. hist. Script. VIII,

Gregor VII. ließ den Bann über Gottfried von Mailand verkündigen und ermahnte die Pataria zur Ausdauer, forderte aber auch für die zur Kirche Zurückkehrenden liebevolle Aufnahme. Inzwischen ward 1075 Herlembald ermordet und neben dem in Rom anerkannten Otto und dem von Heinrich IV. eingesetzten Gottfried von diesem Könige ein dritter Erzbischof aufgestellt, der Subdiakon Tebald, den der Papst ebenso entschieden verwarf. Lange Zeit blieben die lombardischen Bischofsstühle in den Händen der Henricianer, wenn auch die kirchliche Partei sich aufrecht erhielt und zuletzt immer mehr erstarkte. Erzbischof Anselm IV. konnte 1098 bereits an die Stelle des Henricianers Baldrich von Brescia den Armanus weihen, starb aber als Kreuzfahrer in Byzanz (1101). Sein Vikar, der Grieche Nikolaus Chrysolaus (auch Grossolanus wegen seiner groben Kleidung genannt), Bischof von Savona, ward zum Nachfolger erwählt. Aber die Reste der alten Pataria waren unzufrieden mit dieser Erhebung, besonders der Priester Litprand, der wegen seines Eifers gegen Simonisten und Konkubinarier an Ohr und Nase verstümmelt worden war und jetzt den Chrysolaus offen der Simonie anklagte, indem er sich zum Beweise durch die Feuerprobe erbot. Als die von dem neuen Erzbischofe veranstaltete Mailänder Synode, den Litprand für einen Wahnsinnigen ansehend, die Anklage unbeachtet, den Ankläger aber wegen des Volkes straflos ließ, während sie andere Priester absetzte, nötigte der Spott der Menge den Erzbischof zur Zulassung des Gottesurteils, das Litprand in der Karwoche 1103 mit Glück bestand. Doch bestritten die Anhänger des Erzbischofs die Gültigkeit, weil die Hand des Litprand eine kleine (doch nach mehreren schon vor dem Gange durch das Feuer entstandene) Verletzung zeigte. Der Streit ward lebhafter, es kam zu Blutvergießen, Nikolaus mußte die Stadt verlassen. Bei seiner späteren Klagestellung vor einer römischen, auch von Litprand besuchten Synode wollte Paschalis II. den Erzbischof wegen Anwendung der Feuerprobe absetzen; doch da dieser beweisen konnte, er habe nicht dazu genötigt, vielmehr solange als möglich die Tat zu hindern gesucht, ward er 1105 wieder eingesetzt, und Litprand mußte ihm Gehorsam geloben. Aber 1112 ward der Erzbischof abermals vertrieben und vom Klerus der Priester Jordan erhoben. Nach langer Untersuchung entschied die Lateransynode 1116, Nikolaus solle auf sein früheres Bistum Savona zurückkehren, Jordan den Stuhl von Mailand behalten. Ein furchtbares Erdbeben erhöhte in dieser Stadt die religiöse Gesinnung und veranlaßte eine große Reformsynode (Februar 1117)[1].

3. Auch in Florenz veranlaßte die Simonie des Bischofs Petrus eine Spaltung. Angeregt von den Mönchen von Vallombrosa, sonderte sich das Volk von ihm und den durch ihn geweihten Priestern ab, was Petrus Damiani mißbilligte, da noch keine kirchliche Verurteilung erfolgt sei und man erst den Papst angehen müsse. In Rom wollten die Mönche 1063 zum Beweise ihrer Anklage die Feuerprobe bestehen, was der Papst nicht zugab. Die meisten Prälaten und Herzog Gottfried waren für den angeklagten Bischof, und seine Schuld konnte nicht erwiesen werden. Den Mönchen ward verboten, gegen den Bischof zu predigen. Die Gärung dauerte aber fort, und so ward Johannes Gualbertus als Schiedsrichter herbeigerufen, der vergebens den Bischof zu einem Geständnis zu bewegen suchte. Als das Volk von Florenz in die Mönche drang, ihre Anklage zu beweisen, erklärten sich diese zur Feuerprobe bereit. Abt Johannes wählte einen schlichten Mönch, Petrus, der dieselbe auch bestand und unverletzt aus dem Feuer herauskam. Der Bischof, der später eingestand, ging reuig in ein Kloster; der vom Volke hochverehrte Petrus ward Abt, nachher Kardinalbischof von Albano († 1087).

6—31. Landulf. sen., Hist. Mediol., ebd. S. 32 f. Vita S. Arialdi bei Mansi, Conc. coll. XIX 866 f. Puricelli, De ss. mart. Arialdo et Herlemb., Mediol. 1657. Acta Sanctor. Iunii V 281 f. Giulini, Memorie spettanti alla storia di Milano IV 106 f. A. Capecelatro, Storia di S. Pier Damiano (oben S. 350). Hefele a. a. O. IV 791 ff 835 ff 871 ff 878 ff.

[1] Greg. VII. bei Mansi a. a. O. XX 69 71 81 f 193 f. Concil. Mediol. 1098 etc. ebd. S. 957 1135 f 1145 1149. Arnulph., Gesta archiep. Mediol., bei Pertz, Mon. Germ. hist. Script. VIII 27 f.

Voll Glaubenskraft erhob sich jetzt immer mehr das Volk, die Durchführung der päpstlichen Dekrete zu erzwingen.

Der alte Kirchenstaat war in den großen Kämpfen der Päpste mit den Kaisern vielfachem Wechsel unterworfen. Die weltliche Gewalt bestand hier meistens in einer Oberhoheit über die kleineren Fürsten und besonders die Städte und deren Gebiete, welche einen jährlichen Tribut entrichteten, im Notfall Kriegsvolk stellten, aber ihre Regierung durch Konsuln und Podestas, sowie ihre eigenen Verfassungen behielten, die nur den kirchlichen Grundsätzen nicht widersprechen durften. Oft war die päpstliche Oberhoheit durch eigene Verträge geregelt, welche die beiderseitigen Rechte und Pflichten bestimmten. Die Päpste ließen den kleineren Dynastien wie den Städterepubliken eine viel freiere Bewegung, als je die Kaiser zuzugestehen geneigt waren; sie setzten für einzelne Gebiete bald geistliche bald weltliche Rektoren mit mehr oder weniger beschränkten Befugnissen ein. Einzelne Gebiete vergaben die Päpste auch als Lehen an verschiedene weltliche Große und an Bischöfe gegen einen jährlichen Zins[1].

B. Frankreich.

Literatur. — Außer den allgemeinen Werken über die Kirchengeschichte Frankreichs von Guettée (Paris 1847 ff) und Jager (Paris 1862 ff) vgl. Kluckhohn Gesch. des Gottesfriedens. Leipzig 1857. Breuils, L'église au XIe siècle dans la Gascogne, in Revue des quest. histor. LV (1894) 5 ff; St. Augustin, archevêque d'Auch et la Gascogne au XIe siècle. Paris 1897. Dieudonné, Hildebert de Lavardin, évêque du Mans, archevêque de Tours (1056—1133). Paris 1898. F. X. Barth, Hildebert von Lavardin und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht, in Kirchenrechtl. Abhandl. 34—36. Stuttgart 1906. Ernault, Marbode, évêque de Rennes, sa vie et ses œuvres (1035—1123). Rennes 1890. P. Bedin, St Bertrand, évêque de Comminges (1040—1123). Toulouse 1912. Delisle, Canons du concile tenu à Lisieux en 1064, in Journal des savants 1901, 516 ff. Die Schriften von G. J. d'Adhémar, Monod und Rady oben S. 386; von Imbart de la Tour oben S. 350.

4. Der französische König Philipp I. bereitete dem Papste Gregor VII. schwere Sorgen sowohl wegen seines unsittlichen Wandels als wegen Verkaufs der Kirchen. Aber wiederholt versprach er Besserung und suchte jedes Einschreiten des Papstes zu vereiteln, der schon (Dezember 1073) drohend sprach: „Entweder wird der König selber dem schimpflichen Handel der Simonie entsagen, oder es werden die Franzosen, wenn sie den christlichen Glauben nicht verleugnen wollen, von dem allgemeinen Anathem getroffen, ihm ferner zu gehorchen sich weigern." Der Papst stellte ihm (April 1074) vor, daß seine Vorfahren so lange hohen Ruhm ernteten, als sie die Kirche verteidigten, und daß sie mit der Tugend Macht und Ehre erlangten, ohne sie dieselben einbüßten. Er beklagte die in Frankreich überhandnehmende Zahl der Verbrechen, besonders Kirchenraub, Ehebruch, Meineid, die Plünderung fremder Kaufleute, deren Philipp sich schuldig gemacht habe, und forderte die Bischöfe und die Großen zu den eindringlichsten Vorstellungen bei ihm auf, damit nicht die Strenge der kirchlichen Zensuren angewendet werden müsse. Während viele Bischöfe sich lau und mutlos zeigten, teilweise sogar für den lasterhaften König Partei nahmen, suchte Philipp den Papst teils mit Verheißungen teils mit Vergütung des manchen Kirchen zugefügten Schadens hinzuhalten und die ihm angedrohten Zensuren abzuwehren. Da erst in dem Episkopate die kirchlichen Grundsätze zur Geltung kommen mußten, faßten Gregor und sein Legat Bischof Hugo von Die vor allem die Reinigung desselben von Simonisten und Verbrechern ins Auge (1075—1078). Philipp suchte, während er schriftlich die freundlichsten Zusagen machte, tatsächlich das Erscheinen der Bischöfe auf den Reformsynoden zu hindern. Als Gregor 1080 den lasterhaften Erzbischof Manasses von Reims definitiv entsetzte, bat er den König, diesem seinen ferneren Schutz zu versagen und die Wahl eines Nachfolgers nicht zu

[1] Cantù, Storia degli Italiani IV 11. Leo, Gesch. der italienischen Staaten IV 423 ff.

hindern. Philipp, der den Gegenpapst nicht anerkannte, pflichtvergessene Bischöfe nicht gegen den Papst beschützte, äußerlich immer den besten Willen kundgab, wußte stets rechtzeitig den ihm drohenden Schlag abzuwehren; auch war die Investitur unter ihm lange nicht so drückend wie in Deutschland. Doch verboten auch hier die Synoden neben Simonie und Priesterehe den Empfang von Kirchen aus Laienhand. Durch den Papst und seine Legaten wurden nach und nach viele verbrecherische Bischöfe abgesetzt und würdigere erhoben. Statt des von Urban II. abgesetzten Gottfried von Chartres wußte sich der einstimmig erwählte Ivo, den bei der Weigerung des Metropoliten Richer von Sens der Papst selbst 1090 konsekrierte, im Besitze des Bistums zu behaupten[1].

Großes Ärgernis gab König Philipp, als er 1092 seine ihm schon 1071 angetraute Gemahlin Berta verstieß, die ihm den Erbprinzen Ludwig geboren hatte, um die entlaufene Ehefrau des Grafen Fulco von Anjou, Bertrada von Montfort, zu heiraten. Ivo von Chartres hatte sich sowohl bei dem Könige als bei dem Erzbischofe Rainald von Reims, ohne sich durch die angebliche päpstliche Zustimmung täuschen zu lassen, scharf dagegen ausgesprochen und auch der Trauung des Königs in Paris nicht angewohnt; da ließ der König ihn einkerkern. Papst Urban II. tadelte (27. Oktober 1092) den Episkopat der Reimser Provinz wegen seiner Nachgiebigkeit gegen den wollüstigen König und forderte ihn auf, ihm unter Androhung der Zensuren in das Gewissen zu reden und die Freilassung Ivos zu erwirken. Letztere ward durchgesetzt; Ivo kam (November 1093) nach Rom und blieb bei dem Papste bis in den folgenden Januar. Eine große Synode von Reims sollte, da Berta inzwischen gestorben war, Philipps Ehe gutheißen und auch über Ivo richten; Richer von Sens entsprach auch hier dem königlichen Willen. Aber Ivo erschien nicht und appellierte an den Papst; Hugo von Lyon sprach als päpstlicher Legat zu Autun (Oktober 1094) den Bann über Philipp, weil er noch bei Lebzeiten seiner Frau eine andere genommen habe. Zu Piacenza ließ sich der König (1095) wegen Nichterscheinens entschuldigen und eine längere Frist nachsuchen, die ihm auch gewährt ward. Allein nach deren Ablauf sprach Urban II. (November 1095) zu Clermont, in Philipps eigenem Reiche, den Bann über ihn und Bertrada aus und verbot den Verkehr mit ihnen. Dadurch erschüttert, gelobte Philipp 1096 zu Nimes die Entlassung der Bertrada und erhielt für den Fall seiner Beharrlichkeit das Versprechen der Absolution. Den augendienerischen Hofbischöfen gegenüber erklärte der Papst, es stehe ihnen nicht zu, den vom Heiligen Stuhle Gebannten loszusprechen. Als Philipps Gesandter in Rom 1097 eidlich bekräftigte, seit dem Versprechen von Nimes habe der König mit Bertrada keinen Umgang mehr gehabt, forderte der Papst, dessen Zweifel nur zu begründet waren, daß auch Bischöfe und Große des Landes Eideshelfer würden. In der Tat brach Philipp seine in demütigen Briefen gemachten Zusagen und lebte wieder mit Bertrada zusammen, weshalb die Legaten Paschalis' II. zu Poitiers (November 1100) den Bann über ihn erneuerten, obschon selbst der sonst strenge Ivo den Papst zur größten Milde gegen den schwachen König zu bestimmen suchte. Neue Unterhandlungen und Versprechungen folgten; viele französische Bischöfe suchten die ausgeschriebenen Synoden zu vereiteln. Erst Ende 1104 erfüllten die beiden Ehebrecher die auf dem Pariser Konzil gestellten Bedingungen und erlangten so die Kirchengemeinschaft. Von da an findet sich über sie keine Klage mehr. Philipp I. starb 1108, nachdem er mit seinem Sohn und Mitregenten Ludwig dem Papste seinen Schutz gegen Heinrich V. versprochen hatte; Bertrada starb als Büßerin[2].

Frankreich zeichnete im 12. Jahrhundert sich aus durch die große Anzahl von Synoden[3], durch die rühmliche Beteiligung bei den Kreuzzügen, durch die Taten vieler

---

[1] Ivo Carnot., Ep. 35 66. Guibertus, abbas Novigens., De vita sua, ed. Migne, Patr. lat. 156, 837 ff. Greg. VII., L. 1, ep. 35 36 75; l. 2, ep. 5 18 32; l. 8, ep. 20. Synoden bei Hefele a. a. O. V 32 ff 111 ff 127 ff 153 ff.

[2] Mansi, Conc. coll. XX 686 f 1117 f 1193. Ivo Carnot., Ep. 15 23 27 28 46 144. Guillelm. Malmesb., De gest. Angl. IV 2. Ordericus Vitalis, Hist. eccl. VIII 19 f; IX 2 f. Hefele a. a. O. V 33 42 214 ff 242 ff 262 ff.

[3] Französische Synoden zu Troyes, Beaugency und Paris 1104, Troyes 1107; acht Synoden unter dem Legaten Gerhard 1107—1109, Clermont 1109, St Benoit-sur-Loire,

heiligen und gelehrten Männer und durch seinen engen Anschluß an den Apostolischen Stuhl. Unter den tatkräftigen Vorkämpfern für die Reform und die Freiheit der Kirche ist außer Ivo von Chartres zu nennen Hildebert von Lavardin, 1096 Bischof von Le Mans, wo er Lehrer an der Domschule gewesen war, 1125 Erzbischof von Tours († 1133). Er wohnte 1123 dem Laterankonzil bei und war eifrig bemüht, dessen Beschlüsse in seiner Kirchenprovinz durchzuführen. Das kirchliche Leben blühte seit der Zeit Gregors VII. in Frankreich kräftig empor, so daß die geistige und religiöse Kultur des Abendlandes im 12. Jahrhundert von diesem Lande beherrscht wurde.

C. Großbritannien und Irland.

Literatur. — Böhmer, Kirche und Staat in England und in der Normandie im 11. und 12. Jahrhundert. Leipzig 1899. A. du Boys, L'église et l'état en Angleterre depuis la conquête des Normands. Paris 1887. Freeman, William the Conqueror in der Collection of Statesmen 141 ff. Stephens, The English Church from the Norman Conquest to the Accession of Edward I. (1066—1272). London 1902. E. Longuemare, L'église et la conquête de l'Angleterre. Lanfranc, moine bénédictin, conseiller politique de Guillaume le Conquérant. Caen 1902. — Charma, Lanfranc. Paris 1849. J. de Crosalz, Lanfranc, sa vie, son enseignement, sa politique. Paris 1877. Moiraghi, Lanfranco di Pavia. Padova 1889. F. Liebermann, Lanfranc and the Antipope, in Engl. Histor. Rev. 1901, 328 ff. Eadmer, Historia novorum und Vita Anselmi, ed. Migne, Patr. lat. Bd 159; die Vita Anselmi, ed. London 1885. Hasse, Anselm von Canterbury. 2 Tle. Leipzig 1843—1852. Rémusat, Anselme de Cantorbéry. Paris 1854, deutsch Regensburg 1854. Rule, Life and Times of St. Anselm, Archbishop of Canterbury. 2 Bde. London 1883. Ragey, Histoire de St. Anselme, archev. de Cantorbéry. 2 Bde. Paris 1890. J. M. Rigg, S. Anselm of Canterbury. London 1896. Klemm, Der englische Investiturstreit unter Heinrich I. (Diss.) Leipzig 1880. Schmitz, Der englische Investiturstreit. Innsbruck 1884. St. Margaret of England (Notre Dame series). London 1911. Bellesheim s. oben S. 234.

5. Eduard der Bekenner von England (siehe oben S. 236) war kinderlos gestorben (1066); nun beanspruchte Herzog Wilhelm von der Normandie das Reich und erlangte besonders durch die Anerkennung Alexanders II., der ihm eine geweihte Fahne sandte, über den Usurpator Harold die Oberhand. Unter dem Vorsitz dreier päpstlicher Legaten, an deren Spitze Bischof Hermanfrid von Sitten stand, und im Beisein des Königs Wilhelm wurden Erzbischof Stigand von Canterbury sowie mehrere Bischöfe und Äbte auf den Synoden von Winchester und Windsor (1070) abgesetzt; Wilhelm brachte gern die Sünden der englischen Prälaten an den Tag, um nach ihrer Absetzung normannischen Geistlichen ihre Stellen zu verschaffen. Abt Lanfrank ward bewogen, den Stuhl von Canterbury zu übernehmen; er verlegte auf einer Londoner Synode mehrere Bischofssitze aus kleineren Orten in größere Städte und weihte den Kanonikus Thomas von Bayeux zum Erzbischof von York, der gleich ihm das Pallium von Alexander II. erhielt, aber nachher mit ihm in Streit geriet, weil er sich zu keiner Unterwerfung unter den Primas verstehen wollte. Zwei unter Vorsitz des Legaten Humbert 1072 gehaltene Synoden regelten die Verhältnisse zwischen beiden Erzbischöfen, im wesentlichen zu Gunsten des Primas. Die meisten neuen Prälaten waren tüchtige und gelehrte Männer und stellten viele Mißbräuche ab; aber König Wilhelm wollte sich die englische Hierarchie ganz unterwerfen, achtete ihre Rechte und Besitzungen wenig und ließ seine Barone tyrannisch schalten. Der tüchtige Erzbischof Lanfrank (1070 bis 1089) bat voll Schmerz darüber den Papst inständig, aber vergeblich, ihm die Abdankung

---

1110, Vienne 1112, Angoulême, Bazas, Aix 1112, Reims und Chalons-sur-Marne 1113, Elne, Reims, Beauvais 1114, Soissons, Chateau-Roux, Reims, Chalons-sur-Marne, Tournus 1115, Toulouse und Angoulême 1118, Vienne 1119, Toulouse und Reims 1119, Beauvais 1120, Soissons 1121, Nantes 1127.

und die Rückkehr in das Kloster zu gestatten; er mußte auf seinem Posten ausharren, den sowohl der Despotismus des Eroberers als die Laster und die Unwissenheit seiner Geistlichen ihm unerträglich zu machen schienen[1].

Wilhelm der Eroberer hatte in der Normandie seit 1074 für die Reformbestrebungen Gregors VII. gewirkt und bei ihm sich als den liebevollsten Sohn der Kirche, zumal nach Abweisung des Gegenpapstes Guibert, darzustellen gewußt, weshalb dieser Papst ihn mehrfach belobte, da er auch lange nicht hinreichend über Englands Zustände unterrichtet war. War Wilhelms sonstige Haltung, sein Eifer gegen Simonie und Priesterehe wie für Herausgabe der Zehnten an den Klerus empfehlenswert, so hatte doch Gregor über Verhinderung der Bischöfe an der Romreise und über einzelne Gewaltakte sich zu beklagen und erließ an ihn später häufigere Mahnschreiben, wie er auch die Königin Mathilde zu gewinnen suchte. Noch immer hoffte er von ihm Verbesserung der getadelten Maßregeln und Beistand für die bedrängte römische Kirche. Auf die Forderung des päpstlichen Legaten, die lange unterbrochene Entrichtung des Peterspfennigs wiederherzustellen, ging Wilhelm ein; die andere, daß er in dieser Zeit des Schismas und des heftigsten Kampfes wider die Kirche dem Papste den Eid der Treue leiste, wies er zurück, weil das seine Vorgänger nicht getan und er es nicht verheißen; der Legat hatte aber auch nach Gregors Äußerung mehreres gesagt, was ihm nicht aufgetragen worden war. Ungeachtet vieler Willkürlichkeiten des Königs blieb sein Verhältnis zu Gregor VII., der sich nicht auf einmal alle Fürsten zu Feinden machen wollte, ein immerhin gutes. Die Bistümer wurden von ihm meist an tüchtige Männer und ohne Simonie vergeben, in der Regel nach dem Rate des Primas Lanfrank, der die längere Zeit unterbliebenen Synoden wieder in Gang brachte und die Reform des Klerus energisch in die Hand nahm, wenn er auch anfangs bezüglich der Zölibatsgesetze einige Milderungen eintreten ließ. Aber an der Investitur der Bischöfe mit Ring und Stab hielt der auf vermeintliche Kronrechte sehr erpichte König fest. Nach seinem Tode (9. September 1087) wurde unter seinem Sohne Wilhelm II. der Peterspfennig nicht mehr regelmäßig entrichtet, weshalb Urban II. dem Erzbischof Lanfrank auftrug, daran zu mahnen; als dieser (28. Mai 1089) verstorben war, wurden die Kirchengüter geplündert, Kirchenämter verkauft, die Bistümer unbesetzt gelassen, die Gottesäcker in Wildparke verwandelt. In einer schweren Krankheit gelobte der wilde König Besserung, beichtete dem im Lande hochverehrten Abt Anselm von Bec und nötigte ihm den Hirtenstab der fast vier Jahre verwaisten Kirche von Canterbury auf (März 1093). Unter Anselm schien die Kirche von England wieder freier aufatmen zu können[2].

6. Allein bald kam der pflichttreue Erzbischof mit dem in seine alten Fehler zurückgefallenen Herrscher in Konflikt. Schon beleidigte es diesen, daß Anselm bei den schweren Verlusten seiner Kirche ihm nur 500 Pfund Silber als freiwilliges Geschenk darbrachte und auf Abhaltung von Synoden gegen die herrschenden Laster, Besetzung der erledigten Abteien und Erlaubnis der Romreise zur Erlangung des Palliums antrug. Der despotische König, der weder Urban II. noch Guibert anerkannte, vielmehr auch die Kirche beherrschen wollte, fand in dem Gehorsam gegen Urban einen Bruch der Lehenstreue. Ob mit dieser jener Gehorsam vereinbar sei, sollte ein Reichstag zu Rockingham (März 1095) entscheiden. Als die feigen Hofbischöfe dem Primas zu unbedingter Unterwerfung unter den König rieten, erklärte Anselm: in allen weltlichen Dingen sei er dazu bereit, in geistlichen gehorche er dem Nachfolger Petri. Schon legten manche Bischöfe dem Könige die Landesverweisung Anselms nahe; die weltlichen Großen sprachen da-

---

[1] Ordericus Vitalis, Hist. eccl., ed. Migne, Patr. lat. 188, 17 ff. Alexander II. sagte in dem Briefe an Wilhelm den Eroberer (ep. 8, ed. Mansi, Conc. coll. XIX 949): Novit prudentia tua, Anglorum regnum, ex quo nomen Christi ibi clarificatum est, sub apostolorum principis manu et tutela exstitisse.

[2] Ordericus Vitalis a. a. O. l. 4, c. 9 f; l. 7, c. 12; l. 8, c. 1 f. Synoden bei Hefele a. a. O. V 110 f 158 f. Greg. VII., Epist. l. 1, ep. 31 70; l. 4, ep. 17 19; l. 6, ep. 30; l. 7, ep. 1 23 25 f; l. 9, ep. 5 20; l. 11, 2, pars 2, ep. 11 28 (Migne, Patr. lat. 148, 314 344 f 470 f 535 622 642 674 f 748). Urban II. bei Mansi XX 615. Eadmer, Hist. nov. l. 1, ed. Migne a. a. O. 159, 332 f.

gegen und dagegen war auch das Volk; so ward die Entscheidung vertagt. Indessen erkannte nachher Wilhelm der Rote Urban II. an und erlaubte, ihn um das Pallium zu bitten. Der päpstliche Legat willigte nicht in Anselms Absetzung, und da die Gläubigen dem Erzbischofe anhingen, ließ ihn der König eine Zeitlang in Ruhe, hinderte aber jede kirchliche Reform. Allein 1097 bedrängte er den Primas aufs neue und ließ ihn vor Gericht fordern, weil er zum Kriege gegen Wales keine tauglichen Soldaten gestellt habe. Verzweifelnd an ersprießlicher Wirksamkeit, bat Anselm um Erlaubnis zur Reise nach Rom und trat sie endlich an, ungeachtet des Verbotes und der Androhung des Verlustes seiner Kirche. Er fand eine glänzende Aufnahme in Frankreich und in Italien, zumal bei dem Papste, der mahnend an den König schrieb. Während Wilhelm die Kirche verfolgte, trug man in Urbans Umgebung und besonders auf der Synode von Bari 1098 auf seine Exkommunikation an; aber Anselm selbst bat den Papst dringend um Aufschub, und nachher erlangte eine königliche Gesandtschaft Verlängerung der Frist. Wilhelms unerwarteter Tod (1100) galt als Gottesurteil, weshalb sein jüngerer Bruder und Nachfolger Heinrich I. den Erzbischof, der seit April 1099 bei Hugo von Lyon weilte, nach England zurückrief.

Aber sofort trat ein neuer Konflikt ein. Heinrich I. forderte von dem Primas den herkömmlichen Lehenseid und die Annahme des Erzstiftes aus seiner Hand; Anselm weigerte sich dessen unter Berufung auf die kirchlichen Verbote. Der König, dem Aufgeben der Investitur Verzicht auf das halbe Reich schien, sandte nach Rom, um eine Milderung der Kirchengesetze zu erwirken. Gerade damals, als Heinrichs Bruder Robert von der Normandie, aus Palästina heimgekehrt, Ansprüche auf England erhob und bei seinem Einfalle von vielen Großen begünstigt wurde, bewies Anselm dem Könige seine Untertanentreue in glänzender Weise, bestärkte die Schwankenden und führte einen Vergleich zwischen den Brüdern herbei. Mit Beseitigung der Gefahr vergaß Heinrich die wichtigsten Dienste Anselms und seine eigenen Zusagen. Auf die abschlägige Antwort Paschalis' II. stellte er im Sommer 1101 dem Primas das Ansinnen, entweder den Lehenseid zu schwören und die neuernannten Bischöfe zu weihen oder aber England zu verlassen. Als Anselm beides ablehnte, schlug der König die Abordnung einer neuen, vornehmeren Gesandtschaft nach Rom vor, die dem Papste für den Fall seines Widerstandes mit Aufkündigung des Gehorsams und dem Verluste des Peterspfennigs drohen sollte; der Primas sollte ebenfalls deshalb nach Rom senden. Aber dieser trug den von ihm gesandten Mönchen auf, dem Papste einfach Bericht zu erstatten, aber nicht zu fordern, daß er seinetwegen dem Rechte der Kirche vergebe. Die päpstliche Antwort lautete gleich der früheren ablehnend. Aber bei ihrer Veröffentlichung auf dem Londoner Reichstage 1102 behaupteten die von Rom zurückgekehrten Gesandten des Königs, mündlich habe der Papst zugestanden, was er schriftlich verweigert. Anselm sah und sagte offen, das sei unwahr; endlich ward beschlossen, der Erzbischof solle den Papst nochmals um seine Meinung befragen und bis dahin die bisherige Praxis fortbestehen. Wirklich hatten Heinrichs Gesandte gelogen, wie die päpstliche Antwort ergab. Nun sollte Anselm, um ihn aus dem Lande zu schaffen, selbst nach Rom gehen, Abänderungen zu erwirken. Er trat (27. April 1103) die Reise an mit der Erklärung, er werde dem Papste zu nichts raten, was der Freiheit der Kirche und der Würde seines Amtes entgegen sei.

Schon vor Anselm war ein königlicher Gesandter in Rom eingetroffen, der aber nichts erhielt als ein neues, wiederum ablehnendes päpstliches Schreiben (November 1103). Von dem Gesandten erfuhr Anselm, er dürfe nicht nach England zurückkehren, wenn er dem Könige nicht zu Willen sei. So blieb er bei dem Erzbischof von Lyon, während Heinrich die Einkünfte seines Stuhles einzog, suchte aber durch fortgesetzten Briefwechsel mit dem Könige und der frommen Königin Mathilde eine Verständigung anzubahnen. Nach einer neuen Gesandtschaft des Königs im Sommer 1104 begnügte sich Paschalis, um eine künftige Ausgleichung nicht zu erschweren, auf der Lateransynode im März 1105 mit dem Banne über Heinrichs Räte, die ihn in seinen Ansprüchen bestärkten, und über die Prälaten, die sich von ihm investieren ließen. Schwer empfand man in England die Abwesenheit des Primas, der endlich daran dachte, selbst über Heinrich den Bann auszusprechen. Als dieser in der Normandie weilte, veranstaltete seine Schwester Adele, Gräfin von Blois, im Juli 1105 eine Zusammenkunft desselben

mit dem Erzbischofe, dem der König persönlich nicht abgeneigt war und dem er jetzt einen Verzicht auf die Investitur, jedoch mit Beibehaltung des Lehenseides, in Aussicht stellte, während er noch forderte, er solle mit den von ihm Investierten und deren Konsekratoren Gemeinschaft halten. Nachdem noch der Papst zu Rate gezogen war, kam man endlich zu einer Übereinkunft, worin der Verzicht des Königs auf die Investitur, aber auch die Pflicht der Erwählten, vor der Konsekration den Lehenseid zu leisten, ausgesprochen wurde. Dieses Konkordat ward nach Anselms Heimkehr (September 1106) auf einem Londoner Reichstage (August 1107) verkündigt. Später bereute der König die Aufgabe der in Deutschland noch länger fortbestehenden Investitur, traf aber doch keine gewaltsame Änderung. Anselm erließ in Gegenwart des Königs und seiner Großen 1108 auf einer Synode Kanones gegen die unenthaltsamen Geistlichen und ward so innig mit Heinrich befreundet, daß ihn dieser während seiner Abwesenheit in der Normandie zum Reichsverweser bestellte [1].

Nach dem Tode des Erzbischofs Gebhard von York wollte der zum Nachfolger gewählte Thomas II. die Primatialrechte von Canterbury nicht anerkennen und sich nicht von Anselm weihen lassen. Dieser bat den Papst dringend, demselben vor seiner Weihe in Canterbury das Pallium nicht zu erteilen, untersagte dem Thomas alle kirchlichen Verrichtungen, bis er die Rechte des Primatialstuhles anerkannt, und verbot den englischen Bischöfen, ihn zu weihen, oder falls er sonstwo geweiht würde, ihn anzuerkennen. Darüber starb der große Erzbischof (21. April 1109). Obschon der König, um so die Kirche Englands zu schwächen, die Ansprüche des Thomas begünstigte, mußte dieser sich doch zuletzt dem Primas unterwerfen. Aber der Nachfolger dieses Thomas, Thurstan, früher königlicher Kaplan, weigerte sich ebenso, dem Primas Radulf (seit 1114) Obedienz zu leisten und sich von ihm weihen zu lassen; als 1116 zu Salisbury selbst der König sich gegen ihn erklärte, war er eher zum Verzicht auf die Würde als zum Nachgeben bereit. Er begab sich auf den Kontinent, verschaffte sich ein günstiges Reskript von Paschalis II. und erlangte 1119 zu Reims von Kalixtus II. die Konsekration. Der König verbot ihm erst die Rückkehr nach England, ließ sie aber nachher zu, als er persönlich sich mit dem Papste besprochen und das Privilegium erlangt hatte, daß außer dem mit der Legatenwürde geschmückten Erzbischofe von Canterbury ohne Verlangen des Königs kein anderer Legat im Lande fungieren dürfe, was nachher öfter gegen neue Legaten geltend gemacht ward. Aber Thurstan blieb hartnäckig und widerstand ebenso dem neuen Primas Wilhelm; vergebens suchte der Legat Johann von Crema 1125 den Streit beizulegen, der auch nach dem Eintritt Thurstans in das Kloster Cluny fortdauerte und sich noch mehrfach wiederholte. Primas Wilhelm hielt 1127 in London eine Reformsynode, deren Beschlüsse König Heinrich bestätigte und durchzuführen versprach; aber derselbe täuschte die Bischöfe, und als diese 1129 die Dekrete gegen die Klerogamie erneuerten, gestattete er den Geistlichen die Beibehaltung der Konkubinen gegen Entrichtung einer bedeutenden Abgabe. So blieben die schwersten Mißstände bis zum Tode des Königs (2. Dezember 1135) fortbestehen [2].

7. In Schottland stand ebenfalls das religiöse und sittliche Leben sehr tief; sogar der Verkauf der Ehefrauen hatte sich eingebürgert. Auf Anlaß der heiligen Königin Margareta und mit Zustimmung ihres Gemahls Malcolm III. wurden seit 1076 mehrere Synoden gehalten, auf welchen die Sonntagsfeier, der Beginn des Osterfastens mit dem Aschermittwoch, die jährliche Osterkommunion und die kirchlichen Ehegesetze eingeschärft wurden. Auf einer Synode zu Roxburgh 1125 unter Vorsitz eines päpstlichen Legaten erhoben die schottischen Prälaten Protest gegen die Metropolenrechte von York, die leicht zu politischer Unterwerfung des Landes unter England, wie sie die englischen Könige fortwährend erstrebten, führen konnten; aber Innozenz II. bestätigte

---

[1] Opp. Anselmi bei Migne, Patr. lat. Bd 158 159. Paschal., papa, Epp. bei Mansi, Conc. coll. XX 1058 1148. Order. Vital. a. a. O. VIII 8; IX c. 2 f 8; X, c. 12—14; XI, c. 2 f; XII, c. 20. Möhler, Gesammelte Schriften I 36 f. Hefele, Konziliengesch. V 209 ff 255 ff 264 ff 274 ff 291 ff.

[2] Mansi a. a. O. XX 1234 f; XXI 153 157 354 f 383 f. Hefele, Konziliengesch. V 335 f 389 ff.

1131 das alte Recht der Metropole, deren Einfluß übrigens durch die häufigen Kriege zwischen beiden Reichen sehr beschränkt ward[1].

Auch in Irland herrschte noch immer große Verwilderung; grundlose Ehescheidungen waren an der Tagesordnung, und der Klerus war in die Barbarei des Volkes verstrickt. Anselm von Canterbury suchte als päpstlicher Legat dem Übel zu steuern, trat mit König Murierdach in Verbindung, der die Errichtung eines neuen Bistums zu Waterford beantragte und erhielt, und gab den von ihm erkorenen Bischöfen weise Ratschläge. Aber das Verderben saß zu tief; viele waren nur dem Namen nach Christen, empfingen selten die Sakramente und entzogen alle Reichnisse den Geistlichen, die in Unwissenheit und Elend verkamen.

D. Die nordischen Reiche; Böhmen und Ungarn.

S. die Literatur oben S. 298 (für die nordischen Reiche), S. 284 (für Böhmen), S. 295 (für Ungarn).

8. Noch hatte das Christentum nicht allgemein in den drei skandinavischen Reichen feste Wurzeln geschlagen, da wurden sie eine Zeitlang durch blutige Thronfolgekriege und zahlreiche Empörungen in die größte Verwirrung gebracht. Bessere Ordnung vermochte bisweilen der römische Stuhl zu schaffen, dem sich Dänemark schon unter Alexander II. zur Leistung eines jährlichen Tributs verpflichtet hatte[2]. Im Jahre 1104 wurden die sieben dänischen Bistümer von der Metropole Bremen-Hamburg gelöst und unter dem Erzbistum Lund zu einer eigenen Kirchenprovinz vereinigt. Im Laufe des 12. Jahrhunderts entwickelte sich die Kirche in Dänemark zu großer Blüte, unter dem Einflusse der Eintracht zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt. Bis 1152 unterstanden auch die norwegischen Diözesen der Metropole von Lund; es waren nach und nach fünf Bistümer in Norwegen entstanden. In dem genannten Jahre wurde Drontheim zum erzbischöflichen Sitz erhoben, und es wurden der neuen Metropole neun Bistümer unterstellt, einschließlich der für die Orkadischen Inseln und die Faröer, für Island und Grönland errichteten. Bis Ende des 12. Jahrhunderts herrschte auch hier Eintracht zwischen den beiden Gewalten, und die Lage der Kirche besserte sich in dieser Zeit. In Schweden mußte noch die Christianisierung des Landes fortgesetzt werden (oben S. 300 f).

9. Das Königreich Polen, das zeitweilig im 11. Jahrhundert die Lehenshoheit des Kaisers anerkannte, war dem päpstlichen Stuhle zinspflichtig. — In Böhmen hatte Herzog Spitinev II. (1059—1060) dem römischen Stuhle einen jährlichen Zins versprochen und von ihm das Recht, eine Mitra zu tragen, erlangt, was er seinem mit ihm in Streit befindlichen Bruder Bischof Jaromir gegenüber besonders wünschte. Dieses Recht bestätigten dem Herzog Wratislaw Alexander II. und Gregor VII., der hierüber wie über den Prager Bischofsstreit ausführlich schrieb und noch 1074 den Zins erhielt. Aber seit 1075 ward der Herzog schwankend und schloß sich immer mehr an Heinrich IV. von Deutschland an, auf dessen Anordnung er auch 1086 als König gekrönt ward, was selbst nicht der Gegenpapst Guibert, noch weniger die späteren Päpste anerkannten. Gregor VII. hatte den Herzog, besonders wegen des Verkehrs mit Gebannten, getadelt und ihm die Genehmigung der slawischen Liturgie versagt. Die Bischöfe Kosmas von Prag und Andreas von Olmütz mußten sich 1092 von Heinrich IV. investieren lassen. Bei allen Kriegen und Thronstreitigkeiten bestand die Abhängigkeit von Deutschland fort.

In weit engeren Beziehungen stand von Anfang an Ungarn zum römischen Stuhle, das diesem die Königswürde seines Herrschers verdankte und durch ihn sich von Deutschland unabhängig zu erhalten suchte. Gregor VII. drang darauf, daß Ungarn,

---

[1] Greg. VII., Ad Lanfranc., bei Mansi a. a. O. XX 374. Concilia scotica ebd. S. 479; XXI 327; XXII 155 167 170; XXXIII 1220 f. Ordericus Vitalis a. a. O. VIII 20, ed. Migne a. a. O. 620.

[2] Zins Dänemarks an Rom bei Baron. a. 1062. Brief Alexanders II. bei Jaffé, Reg. n. 4495. Deusdedit, Coll. can. l. 3, c. 150, 328. Greg. VII., Epist. l. 2, ep. 51 75; l. 5, ep. 10, S. 402 426 495 f.

das nur den Heiligen Stuhl über sich habe, ein selbständiges Reich bleibe, nicht aber in ein deutsches Lehen umgewandelt werde, und rügte es entschieden, daß König Salomon, mit Heinrichs IV. Schwester vermählt, sich dem deutschen Könige als Vasall unterworfen hatte, suchte aber zwischen Salomon und Herzog Geisa Frieden zu vermitteln. Nachher regierten Geisa und Ladislaus, der päpstlichen Sache ergeben und für sie auch in Deutschland eine Stütze. Ladislaus, der nicht Unterkönig, sondern wirklicher König sein wollte, war siegreich gegen die Nachbarn wie gegen Salomon, vereinigte Kroatien und Slawonien mit seinem Reiche und hielt im Mai 1092 mit Primas Seraphin von Gran zu Szabolcs eine Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen zur Verbesserung der während der vorausgegangenen Kriege eingetretenen Mißstände. Es wurde vorläufig noch bis zur Befragung des Papstes den in erster Ehe lebenden Priestern dieselbe des Friedens wegen gestattet, aber denen, die zum zweitenmal oder eine Witwe oder gefallene Person geheiratet, die Trennung von den Weibern zur Pflicht gemacht; für verschiedene Verbrechen wurden Strafen, für die Herstellung der zerstörten Kirchen und für Ordnung des Kirchenguts Vorschriften festgesetzt. Ladislaus der Heilige, der an den Kreuzzügen hatte Anteil nehmen wollen, starb schon 30. Juli 1095. Sein Neffe und Nachfolger Koloman († 1114) erweiterte ebenso die Macht des Landes trotz mancher Kämpfe mit seinem Bruder Almos und dessen Beschützer Heinrich V. In dem seit 1089 von den Ungarn eroberten Dalmatien ward 1111 in Gegenwart des Königs und seiner Großen von Erzbischof Ascentius von Spalato eine große Synode gehalten, welche die Diözesaneinteilung und das Zehntrecht regelte und die Verleihung von Kirchenämtern durch Laien verbot. Die Nationalkonzilien (z. B. zu Gran 1103, 1114) vertraten die Unabhängigkeit der geistlichen von der weltlichen Gewalt sehr entschieden. Unter der vormundschaftlichen Regierung für den unmündigen Stephan II. begannen die Venetianer den langen Krieg gegen Ungarn, um sich der Seestädte Dalmatiens zu bemächtigen, und auch von andern Seiten erlitten die Magyaren Niederlagen. Die Nachsicht mit den verheirateten Geistlichen hatte auch 1114 die Synode von Gran unter Erzbischof Laurentius noch festgehalten; dagegen verbot sie heidnische Gebräuche, das Dienen der Christen bei den Juden, den Kauf und Verkauf der Kirchen und andere Mißstände, und legte den Geistlichen den Gebrauch der lateinischen Sprache, den Volksunterricht und den Besuch der Synoden an das Herz. Sonst sind nur wenige ungarische Synoden bekannt, insbesondere die von Gran 1169, auf der Metropolit Lukas den König Stephan III. von simonistischer Besetzung der Kirchenämter und von Angriffen auf das Kirchengut abzubringen suchte. Neben Gran war auch Kalocsa Erzbistum [1].

E. Die Staaten der Pyrenäischen Halbinsel.

Literatur. — Gams (s. oben S. 237). P. Boissonade, L'Espagne chrétienne mediévale. Sources et ouvrages généraux, in Revue de synthèse historique 1911, 74—97. H. Goussen, Die christl.-arabische Literatur der Mozaraber, in Beiträge zur christl.-arab. Literaturgesch. IV. Leipzig 1909.

10. Auch in Spanien wurden Gregors VII. Reformdekrete verkündigt und durchgeführt; so 1078 auf der Synode von Gerundum unter Vorsitz des Legaten B. Amatus von Oleron und 1080 auf der zu Burgos unter Kardinal Richard, Abt von Marseille. Die letztere beschloß auch die Abschaffung der mozarabischen und die Einführung der römischen Liturgie in Kastilien, worin Aragonien unter König Sancho Ramirez bereits (1068—1071) vorangegangen war. Kardinal Richard, der noch mehrere

[1] R. Büdinger, Ein Buch ungarischer Geschichte 1058—1100, Leipzig 1866. Peterffy, Concil eccl. Hung. pars 1, Viennae 1742, 42 f. — Dudik, Mährens allgemeine Geschichte II 487 f 538 589 f. — Greg. VII., Epist. l. 2, ep. 13 63 70; l. 4, ep. 25; l. 6, ep. 29. Bernold., Chron., ed. Pertz, Mon. Germ. hist. Script. V 439 446. Konzil von 1092 bei Mansi a. a. O. XX 757 f. Ecceh., bei Pertz a. a. O. VI 242. Farlati, Illyr. sacr. III 165. Konzilien von 1114 und 1169 bei Mansi a. a. O. XXI 97 f; XXII 35. Hefele, Konziliengesch. V 322 f 682.

Synoden im Lande hielt, beantragte diese Änderung auch für Toledo, das den Sarazenen entrissen und von Urban II. für die erste Metropole erklärt worden war, wobei Erzbischof Bernhard das Pallium erhielt und eine Romreise antrat. Da der Antrag des Legaten auf Schwierigkeiten stieß, bestimmte der König, beide Liturgien seien nebeneinander zu gebrauchen. Bald verdrängte die römische Liturgie die nicht von Irrtümern freigebliebene mozarabische allenthalben. Kardinal Rainer gab 1091 auf dem Konzil von Leon Vorschriften über die Kirchenbücher und den Ritus. Es herrschte ein besonders inniges Verhältnis zu dem römischen Stuhle schon infolge der fortwährenden Kämpfe mit den Sarazenen, deren Kalifat von Cordoba seit dem Sturze der Omaijaden (1037) in kleinere Emirate zerfiel, wobei die Bürgerkriege den Christen die Eroberung zahlreicher Gebiete erleichterten. So dauerten auch unter den Almoraviden und den Almohaden (seit 1146) die Fortschritte der Christen an. Viele christliche Eroberer suchten ihre Besitzungen gegen die Ansprüche anderer Großen dadurch zu sichern, daß sie dieselben dem römischen Stuhle zinsbar machten und unter seinen Schutz stellten, wodurch jeder Angreifer mit dem Banne bedroht war. In dieser Weise übergab schon dem Papste Alexander II. der Graf von Urgel zwei eroberte Schlösser, und Graf Ebulo von Rocejo ließ sich zum Kampfe gegen die Ungläubigen unter der Bedingung bevollmächtigen, das so gewonnene Land unter der Autorität des hl. Petrus gegen einen jährlichen Zins zu besitzen. Gregor VII. bezeichnete Spanien als dem hl. Petrus seit alten Zeiten zinsbar, verlangte aber sonst von den Königen nur die allgemeine der römischen Kirche gebührende Treue. Wie der Graf der Provence diese Grafschaft dem römischen Stuhle schenkte und die von den Pisanern und Genuesen besiegten Sarazenen durch diese zu einem Tribut an den Papst gezwungen wurden, so übergab auch unter Urban II. Graf Berengar von Barcelona die den Mauren abgenommene Stadt Tarracona der römischen Kirche, der er einen jährlichen Zins entrichtete. Übrigens wurden von einzelnen Königen und Fürsten manche Gebiete auch Klöstern, wie Cluny und Clairvaux, zinspflichtig gemacht. Oft trat ein Wechsel ein; manche bereits in die Hände der Christen gekommene Orte gingen auch zeitweilig wieder an die Sarazenen verloren, wie das 1094 von dem gefeierten Cid († 1099) eroberte Valencia um 1109[1].

Um den Mauren gegenüber besser geeinigt zu sein, vermählten die Großen Kastiliens nach dem Tode Alfons' VI. dessen Erbin Urraca mit dem Könige von Aragonien (1109). Da aber der Aragonier die Selbständigkeit Kastiliens unterdrückte und seine Gemahlin an der Regierung hinderte, ja zuletzt einkerkerte, kam es zu einem verheerenden

---

[1] Spanische Synoden bei Mansi, Conc. coll. XX 514 518 622 729 f 735 f 1127 1134. Einführung der römischen Liturgie bei Greg. VII., Epist. l. 9, ep. 2. I. M. Thomasius, Liturgia antiqua hisp. goth., 2 Bde, Romae 1746. Toledos Primatialwürde bestätigte auch gegenüber dem von Anastasius IV. eximierten Erzbischof von Compostela, mit Berufung auf Urban II. und andere Vorgänger, Hadrian IV. 1156 (ep. 83, bei Migne a. a. O. 188, 1147 f). Über die dem römischen Stuhle tributären Gebiete s. Deusdedit, Coll. can. l. 3, c. 150, ed. Martinucci, Venet. 1869, 328 ex Registro Alex. II: Raimundus Guillelmi comes Urgellensis obtulit B. Petro in praefato comitatu duo castra, unum dictum Lobariola et alterum Saltevola, sub pensione IV unciarum auri ea condicione, ut posteri eiusdem comitis accipiant de manu Rom. Pontificis praefata castella et ab eodem anathemate feriantur, quicumque ab eisdem eadem auferre tentaverint. Huius autem annuae pensionis exactor et B. Petri actionarius est abbas monasterii S. Pontii, quod est iuris B. Petri situm in dioecesi Narbonensi. Über Graf Ebulo s. Greg. VII., Epist. l. 1, ep. 7 ad princ. Hisp. 1073. Für weiteres ebd. l. 4, ep. 28, 485; l. 1, ep. 63 64; l. 2, ep. 30; l. 3, ep. 18; pars 2, ep. 3 70; l. 7, ep. 3; l. 9, ep. 2. Über die Schenkung der Provence s. Deusdedit a. a. O. l. 4, ed. cit., S. 504 f. Urban. II., Ep. 6 7, bei Mansi a. a. O. XX 648. Nachher ließ sich Robert Agilon, herbeigerufen von Erzbischof Oldegar, das wiedereroberte Tarracona von Honorius II. als Grafschaft verleihen (Orderius Vital., Hist. eccl. XIII 2, ed. Migne, Patr. lat. 188, 927). Hadrian IV. nahm den Grafen Raimund von Barcelona in seinen Schutz (ep. 189, bei Migne a. a. O. 188, 1570).

Kriege, der die spanischen Bischöfe am Erscheinen auf der von Papst Paschalis II. auch zur Friedensvermittlung zwischen beiden Gatten ausgeschriebenen Synode von Benevent (1113) hinderte. Zur Steuer der vorhandenen Unordnungen wurden auf päpstlichen Befehl mehrere Konzilien in Spanien (1114—1115) gehalten. Paschalis, der auch die Metropole Braga wiederherstellte, nahm sich eifrig der spanischen Kirche an. Der Aragonier mußte endlich Kastilien aufgeben, und Urraca herrschte mit ihrem Günstling Peter de Lara, ward aber bald den Großen verhaßt, die den Sohn ihrer ersten Ehe Alfons VII. als König ausriefen, dem auch der Eid der Treue geleistet ward. Nachher erpreßte die herrschsüchtige Königin einen andern Eid zu ihren Gunsten, den aber Papst Kalixtus II. 1120 für ungültig erklärte, indem er dem früher ihrem Sohne geleisteten Eide fortdauernde Gültigkeit zusprach. Derselbe Papst erhob damals die Kirche von Santiago de Compostela, die früher unter Braga stand, zur Metropole. Alfons VII. erweiterte das Reich in großartiger Weise und nahm sogar auf einem Reichstage zu Leon 1135 den Kaisertitel an. Unter ihm und Erzbischof Raimund von Toledo erließ die Synode von Palencia (1129) reformatorische Kanones für Geistliche und Mönche, gegen Falschmünzer und die Anmaßung kirchlicher Rechte durch Laien. Häufig, besonders 1136 und 1137, kamen nach Kastilien päpstliche Legaten, die Frieden unter den Königen der Halbinsel zu stiften suchten. Die Unterwerfung der übrigen christlichen Fürsten Spaniens konnte Alfons nicht durchsetzen, und er selbst teilte sein Reich wieder unter seine Söhne Sanchez (Kastilien) und Ferdinand (Leon, Asturien, Galicien) [1].

6. Die Orden und religiösen Kongregationen zur Zeit des Investiturstreites.

Literatur. — Heimbucher, Die Orden (oben S. 341) Bd I. J. v. Walter, Die ersten Wanderprediger Frankreichs. Studien zur Geschichte des Mönchtums. 2 Bde. Leipzig 1903—1906. — Über Cluny s. oben S. 341. Über Hirsau: Kerker, Wilhelm der Selige, Abt von Hirschau. Tübingen 1863. Witten, Der sel. Wilhelm, Abt von Hirschau. Ein Lebensbild aus dem Investiturstreit. Bonn 1890. Albers, Hirschau und seine Gründungen von 1703 an, in Festschrift des deutschen Campo Santo in Rom, Freiburg i. B. 1897, 115 ff. Giseke, Ausbreitung der Hirschauer Regel durch die Klöster Deutschlands. Halle 1877; Die Hirschauer während des Investiturstreites. Gotha 1884. W. Süßmann, Forschungen zur Geschichte des Klosters Hirschau 1065 bis 1105. (Diss.) Halle 1904. — Über Grammont: Vita Stephani Grandimontensis, auctore Gerardo, ed. Martène, Amplissima collectio VI 1045 ff. Lévêque, Annales ordinis Grandimontensis. Troyes 1662. Regula S. Stephani, fundatoris ordinis Grandimontensis. Rouen 1671. Frémont, La vie, la mort et les miracles de St Étienne, fondateur de l'ordre de Grandmont. Dijon 1647. H. de la Marche de Parnac, Vie de St Étienne. Paris 1704. — Über die Kartäuser: Lefebvre, St Brunon et l'ordre des Chartreux. 2 Bde. Paris 1883. Capello, Vita di S. Brunone, fondatore dei Certosini. Neuville-sous-Montreuil 1886. Tappert, Der hl. Bruno. Luxemburg 1872. Löbbel, Der Stifter des Kartäuserordens, der hl. Bruno, in Kirchengeschichtl. Studien V 1. Münster 1899. M. Gorse, St Bruno, fondateur de l'ordre des Chartreux. Paris 1902. Nova collectio statutorum ordinis Carthusiensis. Par. 1682. (J. le Masson), Annales ordinis Carthusiensis. Correriae 1607. Tromby, Storia critico-cronologica e diplomatica del patriarca S. Brunone e del suo ordine Cartusiano. 10 Bde. Napoli 1773—1779. Annales ordinis Cartusiensis ab anno 1084 ad annum 1429, auctore C. Le Couteulx, cartusiano. 8 Bde. Neuville-sous-Montreuil 1885—1891. Le Vasseur, Ephemerides ordinis Cartusiensis nunc primum editae. 4 Bde. Neuville-sous-Montreuil 1890—1892. — Über Fon-

---

[1] Order. Vital. a. a. O. XIII 1 f, ed. Migne a. a. O. 188, 924 f. Von Alfons VI. wird ein Gesetz gegen den Erwerb von Grundbesitz durch die Kirche und die Regularen angeführt (Marino, Ensayo critico sobre la legislación, ed. 3, Madrid, 1845, S. 160, n. 27 28. Schäfer, Gesch. Spaniens II 454). Über Urraca s. Mansi a. a. O. XXI 114 f 118 386 468 503 507. Spanische Synoden bei Hefele, Konziliengesch. V 264—325.

tévraud: Niquet, Histoire de l'ordre de Fontévraud, la vie du bienheur. Robert d'Arbrissel. Paris 1642. J. de la Mainferme, Clypeus nascentis Fontebraldensis ordinis. 3 Bde. Par. 1684 f. Plaine, Le bienheur. Robert d'Arbrissel, in Mémoires de l'Association betronne 1876; De vita et gestis b. Roberti Arbr., in Stud. und Mitteil. aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden 1886, 64 ff. Histoire de l'ordre de Fontévrault par les Religieuses de Ste Marie de Fontévrault. Ie partie: Vie de Robert d'Arbrissel. Auch 1911. — Über die Augustiner: Holstenius, Codex regularum II, Romae 1661, 120 f. Miraeus, Origines canonicorum regularium. Colon. 1615. Amort, Vetus disciplina canonicorum regularium et saecularium. Venet. 1747. Kolde, Die deutsche Augustinerkongregation und Johann von Staupitz. Gotha 1879

1. An dem gesamten kirchlichen Leben wie an der Besserung der religiösen und sozialen Zustände hatten die geistlichen Orden den regsten Anteil. Sie waren die tüchtigsten Werkzeuge der Reform für die Päpste, die entschiedensten Bestreiter der Irrlehren, die Förderer der Frömmigkeit und Wohltätigkeit, der Kunst und der Wissenschaft; sie lieferten die herrlichsten Vorbilder der Tugend und dienten für die verschiedenartigsten Bedürfnisse der christlichen Gesellschaft. Man unterschied die Mönche von den (Regular-) Kanonikern, welche öfters von jenen wie von den Weltgeistlichen bekämpft, bisweilen auch unter sich uneinig waren. Manche nahmen Ärgernis an der Verschiedenheit der Orden (religiones, ordines), die aber mit der Verschiedenheit der Gnadengaben (1 Kor 12, 4 ff) und dem mannigfaltigen Schmuck der königlichen Braut des Herrn (Ps 44, 14) verteidigt wurde[1]. Der Wetteifer der älteren mit den neuen Orden ward erregt und dem durch zunehmenden Reichtum in ältere Klöster eingedrungenen Verfall steuerten neue Gestaltungen, die sich besonders in späterer Zeit ganz auf den Boden der evangelischen Armut stellten. Eine sehr erfolgreiche Tätigkeit zur Hebung und Reform des Klosterlebens hatte im 10. Jahrhundert eingesetzt und brachte in der Folgezeit die schönsten Früchte hervor.

Die Kongregation von Cluny (oben S. 341 ff) hatte sich seit zwei Jahrhunderten herrlich entfaltet und der kirchlichen Sache im Investiturstreit wie dem religiösen Leben überhaupt die größten Dienste geleistet, als sie unter dem sehr weltlich gesinnten Abte Pontius von Melgeuil sich mit dem Verfalle bedroht sah (1109—1122). Aber rasch hob sie sich wieder, als dieser abdankte und nach Hugos II. baldigem Tode Petrus der Ehrwürdige gewählt ward, der ebenso durch Frömmigkeit als durch Wissenschaft hervorragte[2].

---

[1] Gerhoh. Reichersb., Dial. de differentia inter cler. saecul. et regul. ad Innoc. II. papam, bei Pez, Thes. anecd. II 2, 437 f; De investig. Antichr., ed. Lincae 1875, l. 1, c. 43—44, S. 90 f (über die regula canonicorum gegenüber der regula coenobitalis und der von den Säkularkanonikern vertretenen regula Ludovici regis s. Aquisgranensis). Anselm. Havelb., Tract. de ordine canonicorum, bei Migne, Patr. lat. 188, 1093 f. Ep. apologet. contra eos, qui importune contendunt monasticum ordinem digniorem esse in ecclesia quam canonicum (ebd. S. 1119 f). Dial. l. 1, c. 1 f, c. 13 (ebd. S. 1141 f 1160 f. Verteidigung der diversitas ordinum s. religionum). Vgl. Hadr. IV. (1156), Ep. 8, bei Migne a. a. O. 188, 1372 f. Für die Kanoniker kämpfte Lambert, Abt von St Rufus (Ep. ad Ogerium, bei Martène, Thes. I 329 f), für die Mönche Abaelard (Ep. 3). Rupert. Tuit., Super quaedam capitula reg. Bened. Opp. II 965.

[2] Petrus Vener., Opp., bei Migne a. a. O. Bd 189. Radulph. mon., Vita Petri Ven., bei Martène, Coll. ampliss. VI 1187. Wilkens, Petrus der Ehrwürdige, Leipzig 1857.

Für die Hebung des Ordenslebens in Deutschland wurde vor allem die von der Abtei Hirsau (Hirschau) an der Nagold in Württemberg ausgehende Reform von großer Bedeutung. Der sel. Wilhelm, früher Prior von St Emmeram in Regensburg, dann Abt von Hirsau (1069—1091), hob dieses Kloster zu einer großen inneren und äußeren Blüte und machte dasselbe zum Ausgangspunkt einer Reformbewegung nach dem Muster der Kluniazenser, indem die Hirsauer Observanz teils in vielen schon bestehenden, teils in zahlreichen neuen Abteien eingeführt ward; zur Bildung einer eigentlichen Klosterkongregation kam es jedoch nicht. Zu der Observanz gehörten bald sehr ansehnliche Klöster, wie Reichenbach im Murgtal, St Georgen im Schwarzwald, Weilheim, Blaubeuren, Zwiefalten, Isny, Reinhardsbrunn, Schaffhausen, St Peter zu Erfurt, Petershausen. Die mit Hirsau verbundenen Klöster waren im Investiturstreit eine kräftige Stütze der Päpste. Durch die Organisation der Laienbrüder wurde eine sachgemäße Verwaltung der Klosterbesitzungen geschaffen. Eine Vereinigung von Männern und Frauen in einer Art dritten Orden, der mit Hirsau verbunden war, sicherte den religiösen Bestrebungen auch unmittelbaren Einfluß auf die Laienwelt. Die zahlreichen mit Hirsau vereinigten reformierten Klöster wurden Brennpunkte eifrigen religiösen Lebens. Andere Klöster hatten unter Heinrich II. viel gelitten, der zwar mit dem hl. Odilo in Verbindung trat, aber die Reform auf andern Wegen erzielen wollte, namentlich Hersfeld, Tegernsee, Fulda, Reichenau, St Johann bei Magdeburg ihrer Güter und Privilegien beraubte, zu Gunsten des neuen Bistums Bamberg fünf Abteien ihre Selbständigkeit entzog. Wie zu großer Reichtum, so war auch zu große Dürftigkeit für das Klosterleben von Verderben.

2. Stephan von Tigerno (von Murat nach seiner Einsiedelei genannt), Sohn eines Vicomte aus der Auvergne, nach langem Gebete seinen Eltern von Gott geschenkt (1046) und für den Ordensstand bestimmt, war auf einer mit seinem Vater unternommenen Wallfahrt zum hl. Nikolaus von Bari erkrankt, von seinem Landsmanne, dem Erzbischof Milo von Benevent, gastlich aufgenommen und für den geistlichen Stand erzogen worden. Das strenge Leben einer Benediktinerkongregation in Kalabrien zog ihn an, und als er 1073 mit dem Segen Gregors VII. nach Frankreich zurückkehrte, erbaute er sich (1076) auf dem Berge Murat bei Limoges eine Zelle, in der er ein sehr abgetötetes Leben führte. Bald bildete sich um ihn ein kleiner Verein von Gleichgesinnten, dem Petrus von Limoges als Prior vorstand, da Stephan aus Demut kein Amt annahm und weder Mönch, noch Einsiedler, noch Kanonikus heißen wollte, weil diese Namen für ihn zu heilig seien. Anfangs war die Benediktinerregel zu Grunde gelegt; doch sollten die Brüder die Frage nach ihrem Orden mit dem Hinweis auf das Evangelium beantworten, aus welchem alle Regeln geflossen seien. Als Stephan (8. Februar 1124) starb, hinterließ er seine Brüder in tiefster Armut mit der Mahnung, nur auf Gott zu vertrauen. Da der Besitz des Berges Murat ihnen von andern Mönchen streitig gemacht ward, suchten sie sich einen andern Aufenthalt eine Meile entfernt in Grand Mont, woher sie den Namen des Ordens von Grammont (Ordo Grandimontensis) trugen. Erst unter dem vierten Prior, Stephan Lisiac, dann unter dem siebten, Gerard, erhielten sie schriftliche Regeln, die nach Urbans III. Ver-

besserungen Klemens III. 1188 approbierte, der auch ihren Stifter heilig sprach (1189). Die Kongregation durfte keine Besitzungen annehmen, sondern nur Almosen, mußte überhaupt der härtesten Arbeit und der strengsten Lebensweise sich unterziehen; Fleischspeisen waren selbst den Kranken verboten. Die Verwaltung aller weltlichen Dinge war den Laienbrüdern überlassen, was im 13. Jahrhundert zu inneren Zwisten führte, die der weiteren Verbreitung der Kongregation hinderlich waren. In Paris hatte dieselbe ein Haus, Mignon genannt. Johann XXII. reformierte später die Regel und erhob 1317 Grand Mont zu einer Abtei, unter der die übrigen (39) Priorate stehen sollten [1].

3. Einer der strengsten Orden, der sich in hoher Reinheit erhielt und keiner Reform bedurfte, war der Kartäuserorden (Ordo Carthusianus), gestiftet von Bruno aus Köln (geb. 1050), Kanonikus und Vorstand der Domschule zu Reims, Kanzler dieser Metropole. Tief betrübt über das weltliche und sündhafte Treiben des Erzbischofs Manasses und erschüttert durch wunderbare Vorgänge [2], zog er sich mit einigen Gesinnungsgenossen in die Einsamkeit zurück, zuerst nach Saisse-Fontaines in der Diözese Langres, dann an einen wildbewachsenen Ort zwischen hohen Felsen in schauerlicher Umgebung, zwei Stunden von Grenoble, der Chartreuse (Kartause) hieß, wovon der Orden seinen Namen erhielt. Hier bauten sie sich kleine Zellen in einiger Entfernung voneinander. Benedikts Regel ward verschärft durch ein fast immerwährendes Stillschweigen, durch Anlegen eines rauhen, stechenden Gewandes, durch Enthaltung von allen Fleischspeisen und strenge Bußübungen. Die Kartäuser genossen nur Hülsenfrüchte, Brot und Wasser, nur an hohen Festtagen Fische und Käse. Ihre Zeit teilten sie zwischen Gebet, Betrachtung, Feldarbeit, Abschreiben von Büchern und Studium, welches trotz der strengen Lebensweise Bruno seinen Mönchen wert zu machen wußte. Nur am Samstag kamen sie zusammen zur Beicht und zur Erledigung gemeinsamer Angelegenheiten. Der Orden verbreitete sich weithin und erhielt sogar einen Nebenzweig für Frauen. Im Investiturstreit waren die Kartäuser ein großer Stützpunkt für alle treuen Anhänger der Kirche. Bruno selbst ward 1090 von Papst Urban II. nach Rom gezogen, sehnte sich aber bald nach seiner Kartause zurück, schlug das Bistum Reggio aus und gründete zu Torre in Kalabrien eine neue Kartause, in der er 1101 starb. Prior Petrus Quigo († 1137) schrieb zuerst die Regeln auf und hinterließ in seiner „Leiter für Mönche“ ein schönes Vermächtnis, in dem er die vier Stufen der Aszese (Lesen und Nachdenken, Gebet und Kontemplation) empfahl. Um 1141 erschienen die Prioren in der Mutter-

---

[1] Innoc. III. 1202 bei Potthast, Reg. n. 1621 f, S. 140. Derselbe Papst mahnte die Zisterzienser, ut in simplicitate regulae permaneant, ne forte, sicut Grandimontenses, in derisum et fabulam incidant (ebd. n. 1772, S. 155). Für Beseitigung der inneren Zwietracht: Honor. III. 1221, Greg. IX. 1231 (ebd. n. 6661 8697 8798, S. 579 747 755).

[2] Die Legende von dem verstorbenen Kanonikus, der bei dem Totenoffizium aus dem Sarge heraus sich als Verdammten bezeichnete, ist vielfach angestritten worden (so durch Gerson, St Antonin, Launoy, Mabillon [Mus. ital. I 2, 177 f], Natalis Alex. [Saec. XI et XII, c. 7, a. 8, n. 4, Bd XIII 361 f]), während sie der Kartäuserprior Ducreux in der Normandie (Vie de S. Brun.) verteidigte.

Kartause bei Grenoble zu einer allgemeinen Versammlung. Alexander III. gab 1176 dem Prior Guido die Approbation des Instituts und erließ mehrere Dekrete über neue Ansiedlungen des Ordens und das Generalkapitel desselben. In der Zeit seiner höchsten Blüte, als noch nicht der frivole Sinn, dem das kontemplative Leben Torheit ist, erstarkt war, hatte der Orden 168 männliche und 5 weibliche Ordenssitze mit mehr als 3000 Mitgliedern[1].

4. Robert von Arbrissel (Arbresec) in der Diözese Rennes (geb. 1047), in Paris gebildet, eine Zeitlang Koadjutor seines Bischofs, dann Lehrer zu Angers, zuletzt ganz der Einsamkeit und der Abtötung ergeben, ward Begründer mehrerer neuer Klöster, insbesondere 1094 des Klosters von Craon. Er schlief auf bloßer Erde, genoß nur Wurzeln und Kräuter, fand aber doch viele Gleichgesinnte, denen er zuerst einige Zellen zu La Roe angewiesen hatte. Papst Urban II. hörte ihn selbst predigen und bestätigte nicht bloß seine Stiftung, sondern ernannte ihn auch zum Kreuzprediger und apostolischen Missionär. Seine Predigten machten einen unbeschreiblichen Eindruck, Tausende beichteten reumütig, viele nahmen das Kreuz, andere wollten selbst in den Orden treten. Für letztere stiftete er das Kloster Fontevrault (Font Evraud, Fons Ebraldi, Everaldsbrunn, woher der Orden seinen Namen erhielt) an einem mit Dornen und Gebüsch bedeckten Ort in der Diözese Poitiers. Da aber auch viele Frauen sich der Leitung Roberts unterstellten, erbaute er (1100) für die zwei Geschlechter zwei Häuser, zu denen bald noch andere kamen. Da das Institut der Verehrung der Himmelskönigin geweiht war, welcher Christus den Lieblingsjünger empfahl (Jo 19, 26 ff), so unterwarf Robert auch die Männer der Äbtissin von Fontevrault, die als Generalin des ganzen Ordens für alle die heilige Jungfrau repräsentieren sollte. Dieses Amt hatte zuerst Hersende, eine Verwandte des Herzogs der Bretagne; ihre Gehilfin war Petronilla von Chemilliée. Die Schwestern sollten sich besonders mit Belehrung und Besserung in Unzucht gefallener Weibspersonen befassen. Hier beschloß Bertrada, die berüchtigte Buhlerin des französischen Königs Philipp I., ihr Leben. Das so umgestaltete, früher nach der Regel Augustins geleitete Institut erhielt die Benediktinerregel in ihrer ganzen Strenge mit der Forderung des Stillschweigens und der Abstinenz von Fleischspeisen; Paschalis II. bestätigte es 1106 und 1113. Robert, tätig als Missionsprediger, starb 70 Jahre alt im Kloster Orsan in Berry 1117. Obschon sein Orden sich lange in Blüte erhielt, so brachte doch die Stellung der Mannsklöster zu der Äbtissin und die schwierige Aufgabe der Bekehrung gefallener weiblicher Personen in der Folge seinem Wirken mehrfachen Eintrag[2].

---

[1] Vita S. Brunonis in Acta Sanctor. Bolland., Octobris III 491 f. Mabillon, Annal. O. S. B. V 202. Acta Sanctor. O. S. B. VI 2, Praef. XXXVII LII. Alex. III., Ep. 1251 1275 1301, bei Migne, Patr. lat. 200, 1080 1100 1128 f. Innozenz III. 1211 über den Streit der Kartäuser mit den Zisterziensern bei Migne a. a. O. 216, 469; Potthast a. a. O. n. 4313 4554.

[2] Vita S. Roberti von Bischof Balderich, in Acta Sanctor. Bolland., Februarii III 593 f. Noch am 11. März 1219 sagt Honorius III. bei Befreiung von Beiträgen zu dem Kreuzzuge: Monasterium (Fontis Evraldi) et magnae religionis odore praefulget et magna paupertate gravatur.

5. Der hl. Augustinus hatte in klösterlicher Weise mit seinem Klerus zusammengelebt und in seinen Schriften geeignete Normen für Klöster aufgestellt, aus denen später bei Wiederherstellung des kanonischen Lebens eine „Regel des hl. Augustinus" kompiliert ward. Sie ward an mehreren Kapiteln, die nicht Benedikts oder Chrodegangs Regel hatten, eingeführt, besonders als im 11. Jahrhundert die Päpste und verschiedene Synoden (vor allem die Lateransynode 1059) die Reform der Chorherrenstifte energisch förderten. So bildeten sich im 11. Jahrhundert in verschiedenen Diözesen die Augustiner-Chorherren, die aber unter sich noch keinen Zusammenhang hatten [1]. Solche fanden sich zu Rom im Lateran [2], zu St Viktor in Paris [3], in vielen Diözesen Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Spaniens. In der Diözese Toul gründete der fromme Priester Seher aus Epinal († 1128), Abt von St Leo in Toul wie von Chatelet, das Chorherrenstift Chaumousey (1094), das Paschalis II. für exemt erklärte [4]. Petrus de Honestis aus Ravenna († 1119) gründete in der Nähe dieser Stadt die Congregatio Portuensis mit einer erweiterten Regel, die Paschalis II. 1117 bestätigte [5], die in Gubbio durch den Bischof St Ubald [6] und bald in vielen Ländern angenommen ward. Nachher erhielt auch das Kloster Marbach bei Kolmar durch Propst Manegold oder seinen Nachfolger Gernard eine viel verbreitete Regel [7]. Berühmt war die Kongregation von St Rufus bei Avignon (seit 1210 in Valence), der unter Paschalis II. St Oldegar oder Ollegar (nachher Erzbischof von Tarracona, † 1137), Förderer des kanonischen Lebens in Spanien [8], vorstand. In England erneuerte Guilbert von Sempring († 1189) das kanonische Leben (Guilbertiner) und gründete auch eine Genossenschaft für Frauen, die dem Orden von Fontevrault mehrfach verwandt, aber von einem obersten Meister

---

[1] Regula S. August. bei Holsten., Cod. reg. II 120, nach August., Serm. 2 de moribus clericorum und Ep. 109 ad moniales. Petrus Damiani (Epist. l. 1, ep. 6 ad Alex. II.) berief sich auf Augustins Anordnungen für Klöster. Nach Bernold von Konstanz (a. 1091, 1095) stifteten die Bischöfe Altmann von Passau und Ludolf von Toul coenobia clericorum iuxta regulam S. August. communiter viventium. Darüber schrieben Urban II. 1090 an die Kanoniker von Raitenbuch, 1093 an die von Beauvais, Paschalis II. 1100 an die Kanoniker von St Frigidian, Gelasius II. 1118 an den Propst von Springersbach (Jaffé, Reg. n. 6648). In Spanien verpflichtete 1100 die Synode von Villabertrandi den Klerus der dort neugebauten Marienkirche zur regula Augustini. Gerhoch von Reichersberg (De corrupto eccl. statu l. 5) empfahl dieselbe im Gegensatze zur Regel von Aachen. Vgl. auch Innoc. III. bei Potthast a. a. O. n. 278 496 1644.

[2] Bestätigung der von Alexander II. verliehenen Privilegien der Congr. Later. durch Anastasius IV. bei Mansi, Conc. coll. XXI 778; Migne a. a. O. 188, 1019—1021.

[3] Kongregation von St Viktor bei Iac. de Vitriaco, Hist. occid. c. 24.

[4] Über Seher s. De primordiis Calmosiacensis monasterii O. S. A. in dioec. Tullensi, bei Martène, Thes. nov. anecd. III 1159—1198; Calmet, Hist. de Lorraine II (Preuves) xc f.

[5] Regula Portuensis bei Petrus Dam., Opp. IV, Par. 1743, 147—174.

[6] St Ubald in Acta Sanctor. Bolland. Maii III 630 f. Oliverius, S. Ubaldi canonici regularis Lateranensis vita a b. Theobaldo scripta, Perusiae 1623.

[7] Regula Marbacensis bei Euseb. Amort., Vet. disc. canon. regul. et saec., Venet. 1747, 383—431.

[8] St Oldegar in Florez, España sagrada XXIX 472 f 492 f. Anselm. Havelb., Dial. I 11. Guillelm. Neub., Hist. anglic. I 16.

geleitet war, dem die einzelnen Klöster mit ihren Äbtissinnen unterstanden. In der Diözese Arras stifteten zwei Priester, Heldemar aus Tournay und Kuno (der spätere Kardinalbischof), ein Kloster zu Arroasia (Arouaise, Aridagamantia), welches Bischof Lambert 1097 bestätigte. Daraus ging nachher ein eigener Orden von Arroasia hervor, der samt seinem weiblichen Zweige auch auswärts Verbreitung fand, besonders in Irland, so daß ihm dort die meisten Prälaten angehörten, die dann 1200 Innozenz III. ermahnte, nicht ganz den Besuch des jährlichen Generalkapitels zu versäumen. Eine französische Synode zu St-Quentin unter Vorsitz des Erzbischofs Thomas von Reims verordnete 1256, die Klosterfrauen von Arroasia allmählich aussterben zu lassen und ihre Häuser an die Kanoniker des Ordens zu vergeben, wogegen jedoch der Abt namens des Ordens protestierte, der auch von Alexander IV. die Aufhebung des Dekretes erlangte, indem die sonst nötigen Maßnahmen dem Erzbischof von Reims und dem Bischof von Arras überlassen wurden [1].

7. Die theologische Wissenschaft und die Lehrstreitigkeiten. Berengar von Tours und der Abendmahlsstreit; Anselm von Canterbury.

Literatur. — Maître, Les écoles épiscopales et monastiques de l'occident depuis Charlemagne jusqu'à Philippe-Auguste. Paris 1868. Specht, Gesch. des Unterrichtswesens in Deutschland bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Stuttgart 1885. Prantl, Gesch. der Logik im Abendlande. Bd I u. II. Leipzig 1855 ff. Hauréau, Histoire de la philosophie scolastique I. Paris 1872. Reuter, Gesch. der religiösen Aufklärung im Mittelalter. 2 Bde. Berlin 1875—1877. M. de Wulf, Le problème des universaux dans son évolution historique du IX[e] au XIII[e] siècle, in Archiv für Gesch. der Philosophie 1896, 427 ff. Ueberweg-Heinze, Grundriß der Gesch. der Philosophie II. 9. Aufl. Berlin 1905. Stöckl, Gesch. der Philosophie des Mittelalters I. Mainz 1864. M. de Wulf, Histoire de la philosophie médiévale. 4. éd. Louvain 1912. Willmann, Gesch. des Idealismus II. 2. Aufl. Braunschweig 1907. M. Grabmann, Gesch. der scholastischen Methode. Bd I: Von den Anfängen in der Väterliteratur bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts. Freiburg i. B. 1909. G. Robert, Les écoles et l'enseignement de la théologie dans la première moitié du XII[e] siècle. Paris 1909. — Über Berengar: Berengar. Tur., De sacra coena adv. Lanfrancum, ed. Vischer. Berol. 1834. Sudendorf, Berengarius Turonensis oder eine Sammlung ihn betreffender Briefe. Hamburg 1850. Schnitzer, Berengar von Tours, sein Leben und seine Lehre. München 1890. Brocking, Zu Berengar von Tours, in Zeitschrift für Kirchengesch. 1892, 169 ff. Delarc, Les origines de l'hérésie de Bérenger, in Revue des quest. histor. XX (1876) 115 ff. P. Renaudin, L'hérésie antieucharistique de Bérenger, in L'Université catholique, Lyon 1902, 415 ff R. Heurtevent, Durand de Troarne et les origines de l'hérésie bérengarienne. Paris 1912. — Über Lanfrank s. oben S. 411. Dazu: J. A. Endres, Lanfranks Verhältnis zur Dialektik, in Katholik, 3. F. XXIV (1902) 215 ff. H. Boehmer, Die Fälschungen Erzbischofs Lanfrank von Canterbury, in Studien zur Gesch. der Theol. und Kirche VIII, 1—2. Leipzig 1902. Vgl. über diese Schrift Saltet, Bulletin de littér. ecclés. 1907, 227 ff. — Über Anselm s. oben S. 411. Dazu: Opera S. Anselmi, ed. Migne, Patr. lat. Bd 158. Church, St. Anselm. London 1888. Rigg, St. Anselm of Canterbury; a chapter in the history of religion. London 1896. Vigna, Sant' Anselmo filosofo. (Diss.) Milano 1899. Liebermann, Anselm von Canterbury und Hugo von Lyon, in Histor. Aufsätze für G. Waitz, Hannover 1886, 156 ff. Domet de Vorges, St. Anselme („Les grands philosophes"). Paris 1901. Sant' Anselmo

[1] Orden von Arroasia bei Innoc. III. (Migne a. a. O. 217, 67; Potthast a. a. O. n. 1189).

d' Aosta, arcivescovo di Canterbury. Scritti vari pubblicati nell' VIII centenario della morte (1109—1909). Roma 1909. J. B. Becker, Der Satz des hl. Anselm Credo ut intelligam in seiner Bedeutung und Tragweite, in Philos. Jahrbuch 1906, 312 ff. J. Fischer, Die Erkenntnislehre Anselms von Canterbury, in Beiträge zur Gesch. der Philos. des Mittelalters X, 3. Münster 1911. B. Funke, Die Satisfaktionslehre des hl. Anselm von Canterbury, in Kirchengesch. Studien VI, 3. Münster 1903. L. Heinrichs, Die Genugtuungstheorie des hl. Anselm von Canterbury, in Forsch. zur christl. Liter.- und Dogmengesch. IX, 1. Paderborn 1909. F. Bäumker, Die Lehre Anselms von Canterbury über den Willen und seine Wahlfreiheit, in Beiträge zur Gesch. des Mittelalters X 6. Münster 1912. Über den Gottesbeweis des hl. Anselm siehe die Spezialliteratur bei Vigna a. a. O. 10 f. G. Grünwald, Gesch. der Gottesbeweise im Mittelalter bis zum Ausgang der Hochscholastik, in Beitr. zur Gesch. der Phil. des Mittelalters VI, 3. Münster 1907. A. Daniels, Quellenbeiträge und Untersuchungen zur Gesch. der Gottesbeweise im 13. Jahrh. (ebd. VIII, 1—2). Ebd. 1909. Vgl. außerdem die Dogmengeschichten von Bach, Schwane, Harnack (oben S. 133). Schwabe, Studien zur Gesch. des zweiten Abendmahlsstreites. (Diss.) Leipzig 1886.

1. Der Ansatz zu einer wissenschaftlichen Theologie im Abendland, welcher im 9. Jahrhundert gemacht worden war, hatte keinen dauernden Erfolg erzielt. Der Verfall des kirchlichen Lebens übte naturgemäß seinen Rückschlag auch auf die religiösen Studien aus. Mit der Tätigkeit zur inneren Reform auf kirchlichem Gebiete begann auch das geistige Leben und mit ihm die Theologie sich zu erheben. Die kirchlichen Schulen und, in Italien, ebenfalls die alten grammatischen und rhetorischen Schulen wirkten auf die neue Entwicklung der kirchlichen Wissenschaften ein. Man begann aufs neue, die Schriften der Kirchenväter zu lesen und an der Hand derselben die Heilige Schrift zu studieren. Daneben entstand in Frankreich eine freiere Entwicklung, die von der dialektischen Methode der italienischen Städteschulen beeinflußt wurde. Die vernunftgemäße Kritik, an den Schriften der Alten gebildet, wurde auf das Gebiet der kirchlichen Dogmen übertragen, und damit begann die sog. Scholastik, die in der Folgezeit zu so herrlicher Blüte emporsteigen sollte.

In Tours hatte der Einfluß des gelehrten Gerbert, des späteren Papstes Sylvester II. (s. oben S. 217 f u. 232 f), eine kräftige Anregung zu kirchlichen Studien bewirkt. Sein Schüler Fulbert, später Bischof von Chartres, führte die wissenschaftlichen Bestrebungen des Lehrers fort. Durch einen Vertreter dieser Schule lebten die Abendmahlsstreitigkeiten des 9. Jahrhunderts (s. oben S. 165 ff) in einer andern Form wieder auf und führten zu einer eigentlichen Irrlehre über das Abendmahl. Urheber derselben war Berengar von Tours, der Schüler des gefeierten Fulbert von Chartres. Gerade Fulbert war den Neuerungen des Erzbischofs Leutherich von Sens, Schülers des Gerbert, entgegengetreten, als dieser bei Ausspendung des Altarssakramentes die Worte gebrauchte: „Wenn du würdig bist, empfange es", und hatte eine besondere Schrift über die Bedingungen des Heiles und die Verwandlung in der Eucharistie verfaßt; ja im Vorgefühle drohender Stürme warnte er schon seine Schüler vor jeder Abweichung von dem alten Glauben an dieses Dogma. Weithin erstreckte sich der Ruf des Fulbert, der 1028 als Bischof von Chartres starb, und viele seiner Schüler gründeten selbst wieder Schulen[1]. Berengar kehrte

[1] Fulbert. Carn. Opp., ed. Migne, Patr. lat. Bd 141. Pfister, De Fulberti Carnotensis episcopi vita et operibus, Nancy 1885.

in seine Vaterstadt Tours zurück, wurde dort Domherr und Vorstand der Martinsschule (1031), seit 1040 auch Archidiakon von Angers. Er war ein beredter und gewandter Dialektiker, hatte aber nur oberflächliche theologische Kenntnisse, war dabei von unermüdlicher Tätigkeit, aber neuerungssüchtig; er wußte sich nach und nach viele Freunde und Anhänger zu erwerben. Den Ruhm der Schule von Tours überstrahlte nur die von Bec in der Normandie, an deren Spitze Lanfrank stand, Vertreter der alten kirchlichen Theologie. An Berengar bemerkte man frühe Mißachtung der alten Lehrer und Abgehen von der gewöhnlichen Bahn. Er beschäftigte sich mit Änderungen in der Grammatik und der Aussprache des Latein, focht auch vorübergehend die Ehe und die Kindertaufe an, dann erklärte er sich in der Abendmahlslehre gegen Paschasius Radbertus und für Scotus und Rathramnus; auch soll er geleugnet haben, daß der auferstandene Christus durch verschlossene Türen in das Gemach der Apostel gegangen sei; er scheint überhaupt die Natur des verklärten (glorifizierten) Leibes, die kontraktive und expansive Fähigkeit eines solchen, kraft der er sich bald verborgen bald offenbar machen kann, jede niedere Materie durchdringt und bewältigt oder sie bei näherer Berührung umwandelt, nicht begriffen zu haben; das Geheimnis der Eucharistie sich so zu verdeutlichen, konnte ihm nicht in den Sinn kommen[1].

Als Berengars Lehren ruchbar wurden, bat ihn sein früherer Mitschüler Adelmann, Scholastikus von Lüttich (nachher Bischof von Brescia), wiederholt (1046 und 1048), er möge nicht den Glauben der Kirche verlassen, der Lehren Fulberts eingedenk sein und das Ärgernis beseitigen, das die ihm zugeschriebene Lehre verursache, in der Eucharistie sei nicht der wahre Leib und das wahre Blut Christi, sondern nur ein Bild und Gleichnis[2]. Sodann suchte der Bischof Hugo von Langres den Berengar in einer Abhandlung zu widerlegen und gegen den Dünkel zu warnen, das Geheimnis des Altars, wie jener sich brüstete, „mit andern Augen als die große Menge" betrachten zu wollen[3]. Dem Bischof Hugo, der bald darauf (1049 zu Reims) wegen schlechten Wandels entsetzt ward, gab Berengar keine Antwort, dem Adelmann antwortete er erst nach längerem Zögern und in hochfahrendem Tone. Bereits war er zum Angriff gegen Lanfrank von Bec übergegangen, der die Lehre des Scotus vom Abendmahl, soweit sie von Paschasius Radbertus abweiche, für ketzerisch erklärt hatte. Berengar sprach sich dahin aus: sei Scotus Ketzer, so seien es auch die Väter Ambrosius, Augustinus usf., und forderte den Lanfrank zu einer Disputation heraus, obschon er nach späterem eigenen Geständnis es damals noch zu keiner Klarheit in der Streitfrage gebracht hatte.

---

[1] Guitmund., De corp. et sanguin. Christi veritate, ed. Migne a. a. O. 149, 1428. Lanfranc., De corp. et sanguin. Dom. c. 2 7 20, bei Migne a. a. O. 150, 411 416 436. Deoduin. Leod., Epist., ed. Migne a. a. O. Bd 146. Hist. litt. de la France VIII 197 f. Will, Restauration I 60 ff. Hefele, Konziliengesch. IV 740 ff.

[2] Der erste Brief Adelmanns ist verloren; der zweite steht bei Schmidt, Adelmanni Ep. Brix. de verit. corp. ep. ad Berengar., Brunsv. 1770. Vgl. Migne, Patr. lat. 143, 1289.

[3] Hugo Lingon., De corp. et sanguin. Christi c. Berengar., bei Migne a. a. O. 142, 1325.

Der Brief an Lanfrank, der nach Rom zur Synode abgereist war, kam dem Papst Leo IX. zur Kenntnis und wurde daselbst Ostern 1050 verurteilt. Lanfrank reinigte sich gegen jeden Verdacht einer Abweichung vom Glauben, Berengar aber ward auf die nächste Synode im September zu Vercelli berufen[1].

Berengar war äußerst erbittert über die römische Synode, die ihn ungehört verdammt habe, obschon sein eigener Brief das Urteil hinlänglich begründete, sowie über die Vorladung nach Vercelli, obschon er hier Gelegenheit hatte, persönlich den Verdacht der Heterodoxie zu beseitigen. Seine Exkommunikation war nur eine provisorische; er konnte hier leicht das Ärgernis wieder gutmachen. Aber um sein Nichterscheinen zu rechtfertigen, stützte er sich darauf, niemand sei nach den Kanones genötigt, außerhalb seiner Provinz sich richten zu lassen. Unschlüssig und schwankend oder auch zum Scheine trat er zwar die Reise nach Vercelli an; aber sei es weil er allenthalben die Stimmung gegen sich gereizt fand und größerer Sicherheit zu bedürfen glaubte, sei es weil er so ein Verbot der Reise erwarten konnte, begab er sich zu dem französischen König Heinrich II. Dieser ließ ihn in Gewahrsam bringen, um Geld von ihm zu erpressen. So konnte er nicht zu Vercelli erscheinen, wo die Synode wirklich vom Papst am 1. September 1050 eröffnet ward. Der ihm ergebene Klerus von Tours sandte einen seiner Kollegen, Schüler des Bischofs Wazo von Lüttich, dahin, um vom Papst eine mildere Behandlung des Häretikers zu erlangen; auch ein Geistlicher, Stephan von Burgund, erschien daselbst in ähnlicher Absicht. Die Synode ließ das Buch des Scotus vorlesen und verwarf es; sie verurteilte auch den Berengar als Häretiker, bis er widerrufe[2].

2. Dieser war inzwischen wieder freigelassen worden und hatte seinen Anhang zu vermehren gesucht, selbst in der Normandie. Wahrscheinlich schon vor der Reise zum König hatte er den Abt Ansfried von Préaux (Pratella) persönlich aufgesucht, aber vielfach Mißfallen erregt, darauf sich zu dem Herzog Wilhelm begeben, der eine Versammlung zu Brionne veranstaltete, wo aber er und sein Begleiter in der Disputation besiegt wurden; von da ging er nach Chartres, wo er sich mit dem Klerus in keine weitere Erörterung einließ, vielmehr schriftlich über seine Lehre Aufschluß zu geben versprach. In einem Schreiben an den dortigen Klerus suchte er sich gegen einige über ihn ausgestreute Gerüchte zu verteidigen, insbesondere, daß er selbst habe gestehen müssen, Scotus sei Häretiker. Er hatte bereits zwei Bischöfe auf seiner Seite, den Eusebius Bruno von Angers und den Frollant von Senlis, die ihn gleich dem Grafen Richard bei dem König vertraten[3]. Bei diesem suchte Berengar sowohl Zurückerstattung des ihm abgenommenen Geldes als neues

---

[1] Berengar., Ep. ad Lanfranc., bei Mansi, Conc. coll. XIX 768; Lib. de sacra coena, ed. Vischer, Berol. 1834, 44. Lanfranc., De corp. et sanguin. c. 4, bei Migne a. a. O. 150, 413.

[2] Lanfranc. bei Mansi, Conc. coll. XIX 773. Berengar., De sacra coena 424 4—47. Richtig bemerkt Will (Restauration I 73 A. 25): „Berengars Schrift leidet an so vielen und schweren Mängeln, daß ihr nur eine höchst untergeordnete Bedeutung als Geschichtsquelle zuerkannt werden darf." Vgl. Hefele, Konziliengesch. IV 749 ff.

[3] Schnitzer, Bischof Eusebius Bruno von Angers und Berengar von Tours, in Katholik LXXII (1892) 544 ff.

Gehör in Frankreich zu erwirken. So kam es 1051 zu einer Synode zu Paris. Weder Berengar noch Eusebius Bruno waren erschienen; die Synode verdammte aber auf Grund der vorgelegten Schriftstücke die Lehre des Berengar[1]. Doch scheint derselbe bis 1054 ruhig in Tours verblieben zu sein, alle näheren Erklärungen sorgfältig vermeidend.

Da kam 1054 der päpstliche Legat Hildebrand zu einem Konzil nach Tours, vor welchem Berengar erscheinen mußte. Er sprach mild und ernst zu ihm, ließ ihn über seine Lehre vernehmen und brachte ihn dahin, daß er feierlich sich zu dem Glauben bekannte, Brot und Wein seien nach der Konsekration wirklich Fleisch und Blut Jesu Christi, und das noch mit einem Eide bekräftigte[2]. Er sollte mit Hildebrand nach Rom gehen und dem Papst noch vollkommen seine Rechtgläubigkeit erweisen; aber auf die Nachricht vom Tode Leos IX. unterblieb diese Reise, und unter den folgenden zwei kurzen Pontifikaten kam diese Sache nicht mehr zur Sprache. Dagegen erschien Berengar 1059 auf der großen römischen Synode des Papstes Nikolaus II., wo er seinen Irrtum zu verbergen und durch dialektische Künste wie mit Hilfe einiger Freunde sich herauszuwinden hoffte. Aber die Synode gestattete dem hochmütigen Häretiker keine weitläufige Erörterung, sondern verlangte einen Widerruf seiner Lehre; Berengar mußte seine Bücher und das des Scotus verbrennen und eine von Kardinal Humbert verfaßte Formel unterschreiben und beschwören, die berechnet war, seine weiteren Ausflüchte abzuschneiden. Er mußte bekennen, daß Brot und Wein nach der Konsekration wahrer Leib und wahres Blut Christi sind und nicht bloß auf geistliche, sondern auch auf sinnliche Weise in Wahrheit von den Händen der Priester angerührt, gebrochen und mit den Zähnen der Gläubigen auch empfangen (zermalmt) werden. Die hartklingenden Ausdrücke schlossen sich an den Sprachgebrauch der Väter, besonders des Chrysostomus, an; was den Gestalten äußerlich widerfährt, konnte auch dem unter ihnen verborgenen Leibe Christi zugeschrieben werden. Nikolaus II. entließ den Berengar mit dem Verbote, über das Altarssakrament mit irgendwem zu sprechen, es sei denn, um die von ihm Verführten zum wahren Glauben zurückzubringen, und machte mit Freuden seine Bekehrung in Italien, Frankreich und Deutschland bekannt[3].

---

[1] Berengar., Ep. ad Ascellin., Ep. ad Richard., Concil. Par. ex Durando, bei Mansi a. a. O. XIX 775 781 784. Durand. (seit 1059 Abt von Troarne, † 1088), De corp. et sanguin. Dom., bei Migne a. a. O. Bd 149. Die Chronologie ist hier vielfach streitig. Vgl. Schnitzer, Berengar von Tours 45 ff. Die Pariser Synode setzen viele mit Will (Restauration 76) auf 1050, Hefele (Konziliengesch. 753 ff) auf 1051. Lessing und nach ihm Gieseler bezweifelten sogar, ob die Synode wirklich zu stande kam; s. dagegen Stäudlin, Archiv für Kirchengesch. II 1; Sudendorf, Berengar. Turon. 31; Schnitzer a. a. O. 48 ff.

[2] Concil. Turon. 1054 bei Sudendorf, Berengar. Turon. 41 f. Hefele, Konziliengesch. 777 ff, nach Lanfranc., De corp. et sang. Dom. c. 4 und Berengar., De sacra coena 49 f.

[3] Concil. Rom. 1059 bei Berengar. a. a. O. 71 f. Lanfranc. a. a. O. (Migne, Patr. lat. 150, 410 f). Hefele, Konziliengesch. IV 825 ff. Streit über die Formel Humberts bei Natal. Alex., Saec. XI, diss. 1, a. 13, XIII 315 f. Denzinger, Kritik der Vorlesungen des Professors W. J. Thiersch, Würzburg 1847, Abt. 2, Hft 2, S. 104 ff.

Aber diese Bekehrung war nur eine scheinbare. Kaum war Berengar über die Alpen zurück, als er mit großer Bitterkeit und unter den heftigsten Ausfällen auf die Päpste Leo IX. und Nikolaus II. sowie auf Kardinal Humbert das Geschehene widerrief, es in falschem Lichte darstellte und sogar behauptete, jene Formel sei ihm unter Androhung des Todes abgepreßt worden, er sei gleich Petrus schwach geworden und habe sich dadurch vergangen, daß er prophetische, evangelische und apostolische Schriften in das Feuer geworfen habe. Nun entstand ein bedeutender literarischer Streit, an dem sich Lanfrank, Abt Durandus von Troarne, Guitmund u. a. beteiligten. Der Häretiker ward immer heftiger in Schmähungen gegen die römische Kirche, die er den Sitz des Satans nannte, und neigte sich immer mehr zu einer häretischen Auffassung der wahren Kirche hin, die er der „Menge der Toren" entgegenstellte. Bruno von Angers zog sich von ihm zurück und mahnte ihn, den Streit nicht wieder zu erneuern; er erklärte seine Lehre für eine gefährliche Pest, die man durchaus bekämpfen müsse. Papst Alexander II. schrieb 1061 sehr väterlich an den Häretiker, ohne etwas auszurichten[1]. Eine Synode von Rouen 1063 stellte ein gegen diese Häresie gerichtetes Glaubensbekenntnis auf, das jeder neugewählte Bischof beschwören sollte. Auf einer Synode von Poitiers 1075 wurde Berengar fast ermordet, weil er den gegen ihn angeführten hl. Hilarius ketzerischer Lehren beschuldigte[2]. Der römische Stuhl hatte bloß das Verbot der Ausbreitung seiner Lehre aufrecht gehalten, ihn aber immer noch durch Milde zu gewinnen gesucht; heuchlerisch suchte er bald seine Lehre zu verbergen, bald trat er wieder offen mit ihr hervor. Als er 1077 neuerdings vor eine französische Synode gestellt werden sollte, bat er den Papst, er selbst möge ihn richten, da die französischen Bischöfe seine Feinde seien. Gregor VII. gewährte das, und so kam er im November 1078 vor die römische Synode. Hier beschwor er einfach, daß das Brot auf dem Altar der wahre Leib Christi sei, der von der Jungfrau geboren ist, am Kreuze gelitten hat und zur Rechten des Vaters sitzt, der Wein auf dem Altare das wahre Blut des Herrn, das von seiner Seite floß — beides nach der Konsekration. Da das aber Berengar schon oft ausgesagt und die Formel von ihm in seinem Sinne gedeutet werden konnte, so erklärten das viele Bischöfe für unzureichend, und der Papst verwies ihn noch auf die Fastensynode von 1079[3].

[1] Berengar., De sacra coena 74. Lanfranc., Lib. de Euchar. sacram. c. Berengar. Migne a. a. O. Bd 150. Durand., De corp. et sanguin. Christi (bei Migne, Patr. lat. 149, 1375 f). Guitmund., De corp. et sanguin. Christi veritate, ed. ebd. 1427 f; auch in der Bibl. PP. max. Lugd. XVIII. Vgl. Order. Vital., Hist. eccl. V 17. Bernold. Const. (1088), De Berengar. multiplici condemnatione (M. Riberer, Raccolta Ferrarese di opusc. scientifici XXI, Venez. 1789). Euseb. Bruno, Epist., bei Fr. de Roye, De Berengar. haer., Andeg. 1657, 48. Briefe aus der ersten Zeit Alexanders II., der den Berengar eine Zeitlang in Schutz nahm, in einem Cod. Mus. Brit. S. E. Bishop, Unedierte Briefe zur Gesch. Berengars von Tours, in Histor. Jahrb. 1880, 272 ff.

[2] Concil. Rothomag. und Pictav. bei Mansi, Conc. coll. XIX 1021 f; XX 447. Hefele, Konziliengesch. IV 895; V 53 f. Berengar., Epp., bei Sudendorf a. a. O. 183 ff 230.

[3] Concil. Rom. bei Mansi a. a. O. XX 253 516 f 523 f. Hefele, Konziliengesch. V 126 f 129.

Auf dieser ward drei Tage lang über die dogmatische Frage verhandelt, und Berengar mußte hier bekennen, daß Brot und Wein durch die Konsekrationsworte substantialiter verwandelt werden in das wahre und eigentliche Fleisch und in das wahre und eigentliche Blut des Herrn, worauf er gnädig entlassen ward. Aber der Häretiker verstand es, auch die klarsten Worte zu verdrehen, und brachte nachher aus der Formel das Gegenteil heraus, indem er substantialiter nicht „der Substanz nach" (secundum substantiam), sondern „unbeschadet der Substanz" (salva substantia) erklärte, so daß Brot und Wein nach ihm unverändert blieben. Härter noch als die Unterzeichnung der Formel fiel ihm das Bekenntnis, daß er bisher in der Lehre von der Eucharistie geirrt habe. Geblendet von maßlosem Hochmut, klagte er nachher, daß Gott ihm die Gabe der Standhaftigkeit versagt habe, so daß er aus Furcht vor dem Banne und der Volkswut seine frühere Lehre verdammte. Er schmähte die gegen ihn gehaltenen römischen Synoden und suchte glaubhaft zu machen, der Papst sei im Herzen ihm geneigt gewesen und habe nur dem Drängen mächtiger und fanatischer Bischöfe haltungslos nachgegeben. Noch einmal mußte er sich 1080 auf einer Synode von Bordeaux wegen seines Glaubens stellen. Von da an scheint die Gnade seinen starren Sinn gebrochen zu haben. Er zog sich auf die Insel St Come (St Cosmas), nahe bei Tours, in die Einsamkeit zurück, wo er 1088, fast 90 Jahre alt, still und bußfertig starb, wie die in der Nähe lebenden Zeitgenossen und die alte Tradition bezeugten. Streng katholische Bischöfe wie Hildebert von Tours und Balderich von Dole setzten ihm ehrenvolle Grabschriften, und die Kanoniker von Tours hielten ihm noch lange eine Totenfeier. Die Verdammung seiner Lehre ward 1095 auf der Synode von Piacenza wiederholt und das Bekenntnis vorgeschrieben, daß Brot und Wein, wenn sie auf dem Altar konsekriert werden, nicht figürlich, sondern wahrhaft und wesentlich verwandelt werden in den Leib und das Blut des Herrn[1].

3. Über die eigentliche Lehre Berengars hat man viel gestritten, und man konnte es um so mehr, als er selbst sich dunkel und zu verschiedenen Zeiten verschieden geäußert hat und seine Schüler ebenfalls nicht unter sich einig waren. Nach Guitmund gab es unter letzteren solche, die in der Eucharistie nichts von Christi Leib als Bild und Schatten sehen wollten, und andere, die auf verborgene Weise im Brote den Leib Christi annahmen (Impanation). Alle geben zu, daß Berengar das kirchliche Dogma von der Wesensverwandlung bestritt; man fragt nur, ob er auch die reelle Gegenwart Christi geleugnet hat. Letzteres erscheint besser begründet. Berengar nahm aus Augustin das Prinzip an, das auch Lanfrank zugibt: das Sakrament bestehe aus zwei Stücken, dem sichtbaren Sakrament und der res sacramenti; letztere ist nach ihm Christi Leib, der in Wirklichkeit allein im Himmel zur Rechten des Vaters ist und daher nur in geistiger Weise empfangen werden kann. Er lehrt ferner, durch die Konsekration würden Brot und Wein das Sakrament der Religion, aber nicht so, daß sie zu sein, was sie waren, aufhören, sondern sie sind, was sie waren, wenn auch in ein anderes umgewandelt. Das Brot verliert bei der Konsekration seine frühere alltägliche Unwürdigkeit, nicht die Eigentümlichkeit der Natur.

[1] Römische Formel von 1079 bei Denzinger, Enchir.[10] 163 f, n. 355. Concil. Burdigal. und Piac. bei Hefele, Konziliengesch. V 156 216.

In nicht weniger figürlicher Weise als Christus Lamm, Löwe usw. heißt, wird das Brot auf dem Altar nach der Konsekration Christi Leib genannt. Die Einsetzungsworte des Abendmahls sind nicht im eigentlichen Sinne zu nehmen, Joh. Kap. 6 ist nicht vom Abendmahl zu verstehen. Christus steigt nicht vom Himmel herab, sondern erhebt unsern Geist zu sich empor. Brot und Wein sind Vehikel für die übernatürliche Gemeinschaft mit dem Herrn, sie sind im uneigentlichen Sinne verändert oder verwandelt, so wie in den übrigen Sakramenten durch die Heiligung des Stoffes eine Verwandlung stattfindet; das Taufwasser hört nicht auf, Wasser zu sein, aber es erhält die Kraft zur Wiedergeburt der Gläubigen, wird veredelt, moralisch verändert. Ebenso werden durch die Konsekration Brot und Wein mit einer übernatürlichen Kraft ausgestattet. Mit dem Mund empfangen wir bloß Brot, mit dem Herzen aber auf geistliche Weise die Kraft des Leibes Christi, wie auch die Gnade in andern Sakramenten, daher auch nur die Würdigen, nicht aber die Gottlosen die res desselben erhalten. Wenn Radbert sagte: um die Scheu vor Fleisch und Blut zu beseitigen, sei Christus nicht sichtbar zugegen, so meinte Berengar, der Horror bleibe derselbe, der Gedanke bewirke ihn ebenso wie das Anschauen. Bisweilen sprach sich Berengar, um dem Verdacht der Häresie zu entgehen, in ganz katholisch klingenden Ausdrücken aus; aber diese können nicht entkräften, was sich aus dem Zusammenhang seiner Lehren und aus seinen klaren Äußerungen ergibt[1].

Unter den Berengarianern herrschte große Verwirrung. Alle leugneten die Wesensverwandlung, gingen aber sonst weit auseinander. Ein Teil nahm ein bloßes Bild des Leibes Christi in der Eucharistie an; ein Teil dachte eine Art Impanation, als ob zugleich mit dem Brote der Leib Christi gegenwärtig sei. Wieder andere, die sich der katholischen Lehre näherten, gaben eine teilweise Verwandlung des Brotes und Weines zu; andere endlich lehrten, Christi Leib und Blut sei zwar wirklich in der

[1] Mabillon (Praef. ad Saec. VI O. S. B. und Analect. II, Par. 1723), Lessing (Berengar von Tours, Braunschweig 1770. Sämtliche Werke von Lachmann VIII 814 ff), F. X. Kraus (Lehrbuch II 299) nehmen an, Berengar habe die realis praesentia zugelassen. Dagegen Natalis Alex. (a. a. O. diss. 1, a. 2, S. 499 500), Neander (Kirchengesch. II 286 f), Döllinger (Kirchengesch. I 378 f), Schnitzer (Berengar S. 297). Berengar (bei Lanfranc., Adv. Berengar. c. 10) nimmt aus August. den Unterschied von sacramentum und res sacramenti an und setzt bei: Quae tamen res, i. e. Christi corpus, si esset prae oculis, visibilis esset; sed elevata in coelum sedensque ad dexteram Patris usque in tempus restitutionis omnium. Für den Satz: non ut desinant esse quae erant, sed ut sint quae erant et in aliud commutentur, berief er sich auf Ambrosius (Ps.-Ambros., De sacram.); aber Lanfrank bestritt, daß Ambrosius je etwas so Absurdes gesagt habe. De sacra coena sagt Berengar deutlich: Panis consecratus in altari amisit vilitatem, amisit inefficaciam, non amisit naturae proprietatem. Ferner: Non minus tropica locutione dicitur: Panis, qui ponitur in altari, post consecrationem est corpus Christi et vinum sanguis, quam dicitur: Christus est leo, Christus est agnus etc. In der Ep. ad Adelm. fr. 1: Verum Christi corpus in ipsa mensa proponi, sed spiritualiter seu interiori homini. Fr. 3: Mea vel potius Scripturae causa ita erat: panem et vinum mensae Dominicae non sensualiter, sed intellectualiter, non per absumptionem, non in portiunculam carnis (Entstellung der katholischen Lehre) contra Scripturas, sed secundum Scripturas in totum converti Christi corpus et sanguinem. Aber sein converti ist etwas ganz anderes als bei Lanfrancus. Ausdrücklich sagt er: Patres ab impiis tantum sacramenta accipi contendunt. Nach Vernet (Art. Bérenger de Tours, im Dict. de théol. cathol. II 735 f) scheint es, daß Berengar bis 1059 die realis praesentia nicht geleugnet hat; von dort an ist seine Auffassung schwankend, vielleicht wechselnd und widersprechend. Vgl. auch Renz, Gesch. des Meßopferbegriffes I, Freising 1901, 693 f.

Eucharistie zugegen, werde aber für die Gottlosen wieder zu Brot und Wein. Sie behaupteten, die Kirche sei durch die Unwissenheit ihrer Hirten in Häresie verfallen, die wahre Kirche sei nur noch bei ihnen [1]. Aber sie bildeten nur eine Schule und konnten gleich den Pelagianern keine eigentliche Sekte begründen.

4. Der zweite Mittelpunkt theologischer Bildung im 11. Jahrhundert in Frankreich, noch bedeutender als Tours, war das Kloster Bec in der Normandie. Hier lebte der tüchtige Gelehrte und spätere Kirchenfürst Lanfrank, der, in seiner Vaterstadt Pavia in Rhetorik und Rechtswissenschaft gebildet, im Jahre 1042 in das kürzlich gestiftete Kloster Bec eintrat, in welchem er bis zu seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl von Canterbury (1070) lebte. Zum Prior erhoben, begann er zugleich seine Lehrtätigkeit, die ihm besonders infolge der eifrigen Bekämpfung Berengars zu großem Ruhme verhalf und ihm von allen Seiten Schüler zuführte [2]. Sein bedeutendster Schüler war sein Landsmann Anselm, der zu Aosta in Piemont 1034 geboren, tief religiös erzogen und ernsten Studien frühzeitig ergeben war. Anselm, zugleich Nachfolger des gelehrten Lanfrank sowohl in der Abtei Bec (1078) als auf dem Stuhle von Canterbury (1093), war durch seine Spekulationsgabe, seinen Scharfsinn und sein vielseitiges Wissen der hervorragendste Gelehrte seiner Zeit und Verfasser vieler Werke, die er meistens auf Bitten seiner Schüler und anderer schrieb, und die für die Theologie von höchster Bedeutung geworden sind. Vieles, was Augustin angedeutet hatte, führte er weiter aus und gab zugleich Anregung zu weiterem Fortschritt [3]. Die göttliche Trinität verdeutlicht er sich als Selbstbewußtsein, Intelligenz und Liebe; in eben diesen drei Faktoren sieht er das Bild Gottes dem Menschen eingeprägt, das aber noch unentwickelte Potenz ist und zum Bewußtsein erhoben werden muß. Dazu von sich aus unfähig, bedarf der Mensch des Unterrichts von außen, der Offenbarung; diese erfaßt er im Glauben und von diesem aus erlangt er höheres Wissen, nach dem er fortwährend ringen soll. Nach Anselm kommt der Ungläubige nicht zur Reife des geistigen Lebens, der Gläubige ohne das Streben nach Erkenntnis nicht zur vollständigen Erfüllung seiner Pflichten; die Harmonie zwischen Offenbarung und Vernunft muß vor allem ihm einleuchtend werden, so daß nichts objektiv als philosophische Wahrheit erscheint, was dem Offenbarungsinhalt zuwider wäre, und der Glaube der katholischen Kirche ihm über alles erhaben ist.

---

[1] Guitmund, De corp. et sang. Christi l. 1 (oben S. 429, A. 1). Durand. Troarn. (s. oben S. 428, A. 1).

[2] Lanfranci Opp., ed. Migne a. a. O. Bd 150. Vgl. Histoire littéraire de la France VIII 260—305.

[3] Anselmi Opp. ed. Migne, Patr. lat. Bd 158 f. Hauptschriften: 1. Monologium seu de divina essentia; 2. Proslogium de existentia Dei (Brix. 1684. Vgl. Billroth, De Anselmi Prosl. et Monol., Lips. 1832); 3. Cur Deus homo? (ed. Laemmer, Erlang. 1858); 4. De fide Trinitatis et de incarnatione Verbi; 5. De processu Spiritus Sancti; 6. Dialogus de casu diaboli; 7. De concordia praescientiae cum libero arbitrio; 8. Dialog. de veritate; 9. Meditationes; 10. Epist. libri III. Card. Aguirre, S. Anselmi theol. commentariis et disputationibus illustrata, Romae 1688 f. Acta Sanctor. Aprilis II 866 f. Ribbeck, Anselmi doctrina de Spiritu Sancto, Berol. 1838. L. Abroell, De mutuo fidei ac rationis consortio S. Anselmi Cant. sent., Wirceb. 1864. S. die Spezialschriften oben S. 411 u. S. 424.

Anselm behandelte vorzüglich den Teil der Metaphysik, der als die „natürliche Theologie“ bezeichnet wird, und suchte das Dasein Gottes, das wir vor der Annahme des Glaubens wissen können und sollen, durch philosophische Gründe, wie es schon die Kirchenväter getan, zu erweisen. Während aber andere vorzüglich aus den Wirkungen auf die Ursache schließend (a posteriori) diesen Beweis lieferten, suchte der scharfsinnige Theologe den ontologischen Beweis (a priori s. a simultaneo) als den entscheidendsten geltend zu machen, den er also faßte: Die Idee des höchsten Wesens, d. i. eines solchen, über das hinaus kein höheres gedacht werden kann, wurzelt in unserem Geiste; wir können es nicht nicht denken, müssen es denken. Existierte es nicht, so wäre ein solches denkbar, das zugleich auch existierte, und dieses wäre eben dadurch, daß es vor jenem das wirkliche Dasein voraus hätte, höher als jenes, was dem Begriffe widerspricht. Oder: Das, was wir als das absolut Höchste denken, kann nicht bloß in unserem denkenden Geiste (in intellectu) sein, weil sonst ein größeres Wesen denkbar wäre, das zugleich in der Wirklichkeit (in re) ist; das höchste Denkbare muß zugleich wirklich sein. Läßt sich die Existenz eines Wesens, das unter allen denkbaren das höchste ist, nicht leugnen, so ist die Existenz Gottes, der eben dieses Wesen ist, für alle unbestreitbar, außer für den Toren, der sagt: Es ist kein Gott (Ps 52, 1).

Gegen Anselm schrieb nun der Mönch Gaunilo von Marmoutier eine Verteidigung für den Toren der Schrift, indem er Anselms herrliche Gedanken belobte, aber die Stichhaltigkeit seines Beweises bestritt und ausführte: 1) Daraus, daß etwas als möglich gedacht werden kann, folgt noch nicht seine Wirklichkeit; 2) das ist gerade, wie wenn jemand eine verlorene schöne Insel im fernen Ozean schilderte und aus der Denkbarkeit einer solchen auf ihre reelle Existenz schließen wollte. Anselm verteidigte seine Beweisform; den Vergleich mit der Insel ließ er nicht gelten, indem er sagte: Könnte man von derselben wirklich aussagen, was allein von der Idee des Absoluten gilt, sie sei das, als welches nichts Größeres gedacht werden könne, so würde allerdings auch mit dem Begriffe das Dasein gesetzt sein. Indem er (vielfach mit Anlehnung an die sonst üblichen Beweise) darauf besteht, aus dem Vollkommenen der Geschöpfe könne man sich den Begriff des höchsten Vollkommenen bilden, hebt er hervor, das Denken würde sich selbst vernichten, falls dem Denken des höchsten Vollkommenen kein Sein entsprechen würde; notwendiges Denken (im Unterschiede von einem Spiele der Phantasie) setze auch das Sein voraus, den Vernunftideen komme auch Realität zu. Anselm will nicht bloß schließen: „das absolute und höchste Wesen kann gedacht werden; also existiert es“, sondern er stützt sich auch 1) auf den Beweis aus dem Guten und Wahren in den Geschöpfen, das ein Urgutes und Urwahres, ein Höchstes und Vollkommenstes fordert, 2) auf die Unmöglichkeit der Gottesidee für den Menschen, falls das höchste Wesen nicht selbst sie ihm mitgeteilt hätte. Sicher griff Anselm mit Geist und Scharfsinn hier in die höchsten metaphysischen Fragen ein[1].

[1] Anselm., Prosl. c. 2. Übrigens fand Anselm das Dasein Gottes auf dreifachem Wege erkennbar: 1. auf dem einfachsten, ex contemplatione rerum creatarum (Monol. c. 1 f); 2. ex fide; 3. per testimonium alterius. Es sind sodann die zwei Fragen verschieden: 1. Wie erkennt der Mensch, daß Gott das höchste denkbare Wesen ist? 2. Kann der Mensch, der da weiß, Gott sei das ens quo maius cogitari nequit, ohne Widerspruch ihm die notwendige und die absolute Existenz absprechen? Letzteres stellt Anselm in Abrede, indem er das Denken des Wortes ohne seinen Inhalt (so denkt der Tor des Psalmisten) und das Denken des Wortes mit seinem Inhalt (den realen Ge-

Geistvoll erörtert Anselm die Lehren von der Weltschöpfung und Welterhaltung, von den göttlichen (absoluten und relativen) Eigenschaften, sowie von Gottes Einfachheit, vermöge der jedes seiner Attribute mit seinem Wesen zusammenfällt, von seiner Freiheit, seinem Willen und der Vorherbestimmung. Er zeigt, wie die Welt als reale aus nichts ist, aber vorher in der Idee Gottes bestand, wie Gottes Bewußtsein nicht von der Welt abhängt, Gott mit demselben Worte sich und die Schöpfung weiß. Besonders berühmt wurde auch seine Erlösungstheorie, bei der er die damals auch von Laien viel besprochene Frage behandelt, ob und warum Gott nicht den Menschen durch seinen bloßen Willen oder durch einen Engel erlösen wollte, warum gerade Gottes Sohn Mensch werden und sterben mußte. Hier zeigt sich seine tiefe Auffassung der Sünde, der Strafe und der göttlichen Gerechtigkeit. Er führt aus: Die Gott gebührende Ehre fordert die Unterwerfung des geschöpflichen Willens unter den göttlichen; durch die Sünde wird Gott diese Ehre entzogen, und die Sünde ist so groß, daß es besser wäre, die ganze Welt ginge zu Grunde, als daß sie geschehe. Die Sünde fordert Strafe und Genugtuung; ein Ersatz für die durch das Gesetz geforderte Strafe kann nur eine dafür geleistete Genugtuung sein, wenn zur Ausgleichung etwas die Verletzung Überwiegendes geleistet wird. Die Genugtuung konnte aber kein Mensch bieten; 1. selbst wenn er sündlos wäre, würde er nur seiner Pflicht nachkommen; 2. nach dem Fall ist er dazu nicht einmal fähig, und sein Unvermögen, weil verschuldet, kann ihn nicht entschuldigen. Von einem mußte die Genugtuung für alle ausgehen, weil von einem die Sünde kam. Sollte dieselbe vollständig sein, so mußte dieser selbst rein sein und etwas über die ganze Schöpfung Erhabenes besitzen, was er freiwillig Gott opferte, er mußte also Gott sein. Das geht auch daraus hervor, daß, falls ein Mensch Erlöser geworden wäre, dieser der größte Wohltäter der Menschheit, mehr als sein Schöpfer, die Menschheit von einem Geschöpfe abhängig geworden wäre. Aber auch ein Mensch mußte die Genugtuung leisten, sonst hätte sie dem Menschen nicht zu statten kommen können. Der Erlöser mußte also Gottmensch sein, dessen Leben einen unendlichen Wert hatte. Gott konnte nicht in der Art barmherzig sein, daß seine Gerechtigkeit darunter litt. Die Gott geraubte Ehre mußte zurückerstattet und Satisfaktion geleistet werden; ohne alle Bezahlung nachlassen,

---

danken) unterscheidet. Nirgends aber lehrt er, daß wir Gott unmittelbar erkennen. Wer Gott denkt, der denkt damit nach Anselm auch die höchste und vollkommenste Realität. Vielen scheint es, der Anselm-Beweis enthalte eine petitio principii und verwechsle die Vollständigkeit des Begriffs in allen seinen Merkmalen und die reale Existenz, die nicht zu diesen Merkmalen gehört. Gaunilo (Lib. pro insipiente) fordert daher: 1. Zuvor müsse bewiesen werden, daß die Insel existiert; 2. daß sie schöner sei als alle andern. Anselm (Lib. apologet. contra Gaun. respondentem pro insipiente c. 9) besteht darauf: Cum ergo cogitatur, quo maius non possit cogitari, si cogitatur, quod possit non esse, non cogitatur, quo non possit cogitari maius. Sed nequit idem simul cogitari et non cogitari. Viele erklären den Anselm so: er behauptet eine höhere Objektivität und Notwendigkeit in dem menschlichen Denken und leitet diese ab aus dem zu Grunde liegenden Verhältnisse des menschlichen Geistes zu dem höchsten Geiste, von dem alle Wahrheit herrührt. Alles Wahre und Gute führt zu seinem Urquell, setzt ein unwandelbares, notwendiges Sein voraus, ohne das es keine Wahrheit geben würde. Die Wahrheit des Denkens setzt die Wahrheit des Seins voraus. De verit. c. 9: Cum veritas, quae est in rerum exsistentia, sit effectus summae veritatis, ipsa quoque est causa veritatis, quae cognitionis est, et eius, quae est in propositione. Das Schöne, Wahre und Gute in der Welt ist der Abglanz des absoluten Schönen, Wahren und Guten, und in dem Begriffe dieses Absoluten liegt schon der Begriff der notwendigen Existenz. Die Gottesidee im Menschengeiste trägt den Beweis ihrer Realität in sich selbst; alles andere zeugt von ihr und setzt sie voraus; sie ist notwendig und unverleugbar. Monol. c. 1—3. Lib. pro insip. c. 8. Proslog. c. 14. Der Beweis Anselms ward meistens, wo er für sich allein geltend gemacht ward, angefochten (Kuhn, Dogmatik I 2, 654 ff); von seinem Standpunkte aus nahm ihn natürlich Hegel (Enzyklopädie der philosophischen Wissensch. [1827] 61 181) gegen Kant in Schutz. Vgl. Vigna, S. Anselmo filosofo 85 ff, wo auch die jüngsten Kontroversen über die Frage behandelt sind.

hieße die Sünde ungestraft lassen, die Verkehrtheit dulden, den Menschen seiner Bosheit überlassen. Kaum eine wichtige Frage der Theologie findet sich, die Anselm nicht teils genau erörtert, teils in geistreicher Weise berührt hätte[1].

5. Bei seinem ontologischen Beweise stützte sich Anselm darauf, daß die allgemeinen Begriffe kein leerer Wortschall (flatus vocis) sind und Wirklichkeit in und vor den konkreten Dingen haben, daß notwendiges Denken auch ein Sein voraussetzt. Aber es gab solche, welche die allgemeinen Begriffe (Universalien), die generischen und spezifischen Begriffe für leere Namen erklärten, die daher Nominalisten genannt wurden. Zu diesen gehörte Roscelin (geb. um 1050, gest. nach 1120), Kanonikus von Compiegne, wo er eine eigentümliche dialektische Schule stiftete. Er lehrte: alles Denken müsse von der Erfahrung ausgehen, nur das Individuelle habe Realität und Objektivität, nicht die allgemeinen Begriffe, die bloß abstrakte Namen seien. Ohne diese Lehre (Nominalismus) glaubte er die Mysterien von der Trinität und der Inkarnation nicht richtig vortragen zu können. Die Wesenseinheit der drei göttlichen Personen war ihm ein bloßer Name, eine Einheit außer der des Individuums leeres Wort. Betrachte man das Wesen Gottes in der Trinität als ein reales (una res) und nicht die drei Personen als drei Reale (tres res), so würden diese nicht mehr als etwas Reales erscheinen, sondern nur der eine Gott, demnach müßten auch Vater, Sohn und Heiliger Geist sich der Menschwerdung unterzogen haben. Dagegen ward kirchlicherseits bemerkt: Sei das Gemeinsame der drei Personen ein bloßer Name, eine Abstraktion, so müsse man drei Götter annehmen, verfalle dem Tritheismus. Roscelin mußte 1092 auf der unter Vorsitz des Erzbischofs Rainald von Reims zu Soissons gehaltenen Synode seine Irrlehre widerrufen. Vertrieben durch den Einfluß seiner Gegner, ging er nach England, fand aber hier keine gute Aufnahme, weshalb er nach Frankreich zurückkehrte, wo er seinen Widerruf für erzwungen ausgab. Er hatte neue Streitigkeiten, zog sich aber bald in die Ruhe zurück. Dieselbe nominalistische Richtung vertrat Raimbert zu Lille, während Odo Usuardus als Realist ihn eifrig bekämpfte. Der entschiedenste Bestreiter Roscelins und der beste Verfechter des Realismus war aber Anselm, der, bereits Erzbischof, in einer eigenen Schrift das nominalistische System als eine Denkweise bezeichnete, die sich über das Sinnliche nicht zu erheben vermöge, die Vernunft nicht zum Bewußtsein ihres eigenen Wesens kommen lasse und durch Leugnung der Realität der Ideen alles Erkennen unmöglich mache. Wie soll — fragt er —, wer nicht unterscheiden kann zwischen einem Pferd und dessen Farbe, zwischen dem einen Gott und seinen Relationen, zwischen

[1] Über Gott und Welt s. Monol. und Proslog. Freiheit und Notwendigkeit in Gott: Cur Deus homo I 12; De concord. praesc. Dei cum lib. arb. Bei Gott ist necessitas nichts als die immutabilis honestas eius, quam a se et non ab alio habet, et idcirco improprie dicitur necessitas. Die göttliche Präszienz schließt die freie Selbstbestimmung des Menschen nicht aus; Gott sieht das Freie wie das Notwendige voraus, jedes in seiner Art. Wir müssen nur den Standpunkt der Ewigkeit und den der zeitlichen Entwicklung auseinanderhalten. Die Schrift über die Erlösung Cur Deus homo? schließt sich ganz an August., De Trin. XIII 11, 15; 10, 13 an. Ähnliche Fragen behandelt Athan., De incarn. Verbi c. 7. Über die Erlösungslehre s. Funke und Heinrichs (oben S. 425).

der Natur und den drei Personen unterscheiden können? Wer nicht einsieht, wie mehrere Menschen eins sind in der Menschheit, wie kann der von der göttlichen Natur erkennen, daß mehrere Personen sind, jede vollkommener Gott, und doch im ganzen nur ein Gott? Und wie kann man von diesem Standpunkte aus eine Vereinigung Gottes mit der menschlichen Natur annehmen, wenn es überhaupt nur menschliche Individuen gibt, dem Begriffe der Menschheit aber alle Realität abgeht?[1]

Der Streit zwischen Realismus und Nominalismus, der äußerlich durch das Studium der Einleitung des Porphyrius und der dialektischen Schriften des Boethius angeregt, aber auch innerlich durch die schon lange in den Geistern liegenden Gegensätze zur Notwendigkeit geworden war, dauerte lange Zeit fort, wie er auch im wesentlichen ein uralter war. Der Nominalismus lehnte sich an Zeno und die Stoiker an, nach denen die Gattungs- und Artbegriffe weder im göttlichen Geiste vor dem Entstehen der Einzeldinge, noch in diesen selbst eine Realität haben (universalia nec ante rem nec in re), sondern vielmehr nur Abstraktionen und Reflexionen unseres Verstandes sind, vom denkenden Menschengeiste erst in die Individuen hineingetragen werden (post rem). Nahm man an, die Universalien seien bloße Namen, so hatte man den reinen Nominalismus des Roscelin; faßte man sie als einfache, rein subjektive Begriffe, denen nichts Objektives in den Dingen entspreche, so hatte man den gemäßigten Nominalismus oder Konzeptualismus, wie ihn nach einigen Abaelard gegen Wilhelm von Champeaux vertreten haben soll. Ebenso war der Realismus ein doppelter: 1. der gemäßigte, welcher dem in dem allgemeinen Begriff erfaßten Intelligiblen eine Realität zugestand, aber nur in den Einzeldingen (universalia in re nach den Aristotelikern), nur ihrem Inhalte, nicht ihrer allgemeinen Form nach; 2. ein extremer, der behauptete, das Universale müsse sich außerhalb des Geistes mit derselben Universalität finden, unter der es im Geiste betrachtet wird, es habe seine Realität auch schon vor den konkreten Einzeldingen (ante rem). Nach Platon waren die Ideen Urbilder der göttlichen Vernunft, abgebildet und ausgeprägt in der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen, Urbilder des Seienden, die ihre Realität auch außerhalb unseres Geistes haben. War schon dem Porphyrius das Problem als unlösbar erschienen, so bildeten sich auch jetzt verschiedene Meinungen heraus in großer Anzahl, da manche zu vermitteln suchten oder auch bloße Wortstreitigkeiten zu Tage brachten oder den Aristoteles und andere Philosophen willkürlich auslegten. Der kirchliche Realismus, der überwiegende Vertreter fand, lehrte: Das Wesen der Sache, die man erfaßt, hat Realität, nicht die Art, unter der es erfaßt wird; jenes Wesen ist außerhalb des denkenden Geistes, die Seinsweise, unter der es erfaßt wird, innerhalb desselben; der Geist abstrahiert von den unterscheidenden Merkmalen und erfaßt die Universalität; aber diese hat im Objekte selbst ihr Fundament und ihre Berechtigung; es ist nicht bloße subjektive Willkür, sondern objektive Exigenz der Sache selbst, was uns zur Anerkennung der Realität des Universalen führt. Es galt sowohl der empirisch-skeptischen Richtung, welche die

---

[1] Roscelin bei Abaelard., Dialect., ed. Cousin, Ouvrages inédits d'Abél., Paris 1836. F. Picavet, Roscelin philosophe et théologien d'après la légende et d'après l'histoire, Paris 1911. Ioann., monach., Ep. ad Anselm., bei Baluz., Miscell. IV 478. Ivo Carnot., Ep. 7. Anselm., L. 2, ep. 35 41; De fide Trinit. et incarn. Verbi contra blasphemias Roscellini. Abaelard., Ep. 21. Theobald. Stamp., Ep. ad Roscelin., bei d'Achery, Spicil. III. Brief von Walter von Honnecourt an Roscelin, herausgeg. von Morin in Revue bénédictine 1905, 172 ff. Odo Usuard., In hist. abbat. Tornac., bei d'Achery a. a. O. II 889. Concil. Suession. 1092 bei Mansi, Conc. coll. XX 741. Hefele, Konziliengesch. V 202 f.

damals nicht sehr zahlreichen Nominalisten vertraten, als auch dem pantheistischen Doktrinarismus, dem viele extreme Realisten huldigten, mit besonnener Unterscheidung zu steuern, der Spekulation die berechtigte freie Bahn zu lassen und die Glaubenslehren vor Beeinträchtigung durch falsche Philosopheme zu schützen, die wichtigsten Fragen des forschenden Geistes in befriedigender Weise zu lösen [1].

Vielfach angenommen wurde die auf Augustin zurückgeführte Vermittlung zwischen der platonischen und peripatetischen Auffassung, welche die Universalien einerseits als Urbilder der Dinge im göttlichen Geiste (ante rem), andererseits als ausgeprägt in den konkreten Dingen (in re) darstellte und demnach eine doppelte Realität derselben annahm, sowohl im Geiste Gottes als nach dem Entstehen der Welt in sich (Transzendenz und Immanenz zugleich). Joh. Scotus Erigena, der den Aristoteles in der Unterscheidung von erster und zweiter Substanz bekämpfte und die Gattungen und Arten nicht als Substanzen im sekundären Sinne gelten lassen wollte, überhaupt dem Pantheismus ergeben war, fand keinen Anklang. Die Annahme eines gemeinsamen Seins, an dem die konkreten Individuen physisch teilhaben, erschien als eine zum pantheistischen Monismus führende Lehre, wogegen der Nominalismus reagierte, der aber in ebenso gefährliche materialistische und skeptische Irrtümer sich verstrickte. Der Konzeptualismus gab letzterem keine Abhilfe, da sicher die Universalität nicht in bloße Hervorbringungen des subjektiven Geistes ohne objektive Grundlage gesetzt werden kann, die Worte aber nur als bloße Zeichen des subjektiven Begriffs erscheinen und gleichmäßig die Objektivität der Universalien geleugnet wird. Die platonische Ideenlehre ward von Augustin und Anselm wie nachher von Thomas dem Aquinaten mit der christlichen Schöpfungslehre in enge Verbindung gebracht; mehr oder weniger schlossen sich die kirchlich gesinnten Realisten hierin dem Platon wie sonst dem Aristoteles an [2]. Sowohl Anselms Lehrer Lanfrank als sein berühmter Zeitgenosse Hildebert von Lavardin, Berengars Schüler, geb. 1056, (oben S. 411), Verfasser mehrerer Predigten, Abhandlungen, Gedichte und Briefe, auch der Mystik zugewandt, gehörten zu den gemäßigten Realisten [3].

---

[1] Baumgarten-Crusius, Jenaer Pfingstprogramm 1821: De vero schol. Real. et Nominal. discrimine. Meiners, De Nominal. et Real. initiis atque progressu. Comment. Soc. Gotting. XII., Class. hist. phil. 245. H. O. Köhler, Realismus und Nominalismus, Gotha 1858. Barach, Zur Gesch. des Nominalismus vor Roscelin, Wien 1866. Stöckl, Gesch. der Philosophie des Mittelalters I 128 ff. Kleutgen S. J., Die Philosophie der Vorzeit [2], 2 Bde, Münster 1878. Civiltà cattolica III 2, a. 1856, n. 148, S. 401 f. Löwe, Der Kampf zwischen dem Realismus und Nominalismus im Mittelalter, Prag 1876. Willmann, Gesch. des Idealismus [2], 3 Bde, Braunschweig 1907 ff. Ueberweg-Heinze, Grundriß der Gesch. der Philosophie (oben S. 424). M. Grabmann, Gesch. der scholastischen Methode, Bd I: Von den Anfängen in der Väterliteratur bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts, Freiburg i. B. 1909. Hedde, Nominalisme et Réalisme, in Revue Thomiste 1906, 659 ff. Reiners, Der Nominalismus in der Frühscholastik, in Beiträge zur Gesch. der Philos. des Mittelalters VIII 5, Münster 1910. Sehr beachtenswert für die Kenntnis der Gelehrten des 12. Jahrhunderts ist Ioann. Saresb., Metalog. l. 2, c. 17 f (Migne, Patr. lat. 199, 874 f), wo auch die vielfache Verwirrung unter ihnen konstatiert ist. Manche verwechselten die Kollektivbegriffe (z. B. Heer) mit den in der Kategorienlehre des Aristoteles behandelten fünf notiones universales, die von den notiones transcendentales (ens, res, verum, bonum, aliquid, unum) unterschieden wurden.

[2] Platons Ideenlehre geläutert bei August., Liber de diversis 83 quaestionibus, q. 46, n. 1 2. Tract. 1 Ioann., Retract. I 3. Anselm., Monolog. c. 9 10 34. Thom., Summa theol. 1, q. 14 De ideis; q. 44, a. 3; De verit. q. 3, a. 3.

[3] Von Hildebert (gest. 1133) sagt Orderikus Vital. (Hist. eccl. XI 6, 732): Hic mansuetus fuit ac religiosus et tam divinarum quam saecularium erudi-

8. Das christliche Abendland und der Orient; der erste Kreuzzug.

Allgemeine Quellen. — Hauptsammelwerk: Recueil des historiens des croisades publiés par les soins de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. Paris 1844 ff. (Historiens occidentaux. 5 Bde. 1844—1895; Histor. orientaux. 5 Bde. 1872—1906; Histor. grecs. 2 Bde. 1875—1881; Histor. arméniens. 2 Bde. 1869 à 1906; Lois. 2 Bde. 1841.) Gesta Dei per Francos, ed. Bongars. 2 Bde. Hannov. 1611. Hagenmeyer, Anonymi Gesta Francorum et aliorum Hierosolymitanorum. 2 Bde. Heidelb. 1890. Abulfedae Annales moslem. arabice et latine, ed. Reiske. 5 Bde. Hafniae 1789 ff. Riant, Exuviae sacrae Constantinopolitanae. 2 Bde. Genevae 1877. Publications de la Société de l'Orient latin. Série historique. 6 Bde. Genève 1878 ff. Archives de l'Orient latin. 2 Bde. Paris 1881—1884. Itinera Hierosolymitana et descriptiones Terrae Sanctae, ed. Tobler et Molinier. 2 Bde. Genève 1877—1880. Itinéraires français XI[e]—XIII[e] siècles, éd. Michelant et Reynaud. Genève 1889. Bédier et Aubry, Les chansons de croisade. Paris 1909. Marquardt, Die Historia Hierosolymitana des Robertus Monachus. (Diss.) Königsberg 1892. Kohler, Rerum et personarum quae in Actis Sanctor. Bolland. et Analectis Bolland. obviae ad orientem latinum spectant index analyticus, in Revue de l'Orient latin 1898, 460—561. Roehricht, Regesta regni Hierosolymitani (1097—1291). Oenipont. 1893; Supplementum. Ebd. 1904.

Allgemeine Literatur. — Wilken, Gesch. der Kreuzzüge. 7 Bde. Leipzig 1817—1832. Michaud, Histoire des croisades. 10 Bde. Bruxelles 1841. Petermann, Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge aus armenischen Quellen. Berlin 1860. Röhricht, Beiträge zur Gesch. der Kreuzzüge. 2 Bde. Innsbruck 1874—1878; Gesch. der Kreuzzüge im Umriß. Ebd. 1898; Gesch. des Königreichs Jerusalem (1100 bis 1291). Ebd. 1897; Deutsche Pilgerreisen nach dem Heiligen Lande. 2. Aufl. Ebd. 1900. Kugler, Gesch. der Kreuzzüge. 2. Aufl. Berlin 1891. Heyck, Die Kreuzzüge und das Heilige Land. Leipzig 1906. Conder, The latin Kingdom of Jerusalem. London 1897. Kohler, Mélanges pour servir à l'histoire de l'Orient latin et des croisades. Hft 1—2. Paris 1900—1906. L. Bréhier, L'Église et l'Orient au moyen-âge. Les croisades, in Bibl. de l'enseignement de l'hist. ecclés. Paris 1907. W. B. Stevenson, The Crusaders in the East. Cambridge 1909. — Hahn, Ursachen und Folgen der Kreuzzüge. Greifswald 1859. Neumann, Die Weltstellung des byzantinischen Reiches vor den Kreuzzügen. Leipzig 1891. Röhricht, Die Kreuzpredigten gegen den Islam, in Zeitschrift für Kirchengesch. 1884, 550 ff. Conder, Mediaeval topography of Palestine. London 1897. Schlee, Die Päpste und die Kreuzzüge. (Diss.) Halle 1893. Schrader, Die Pilgerfahrten nach dem Heiligen Lande in dem Zeitalter vor den Kreuzzügen. (Progr.) Merzig 1897. Wolfram, Kreuzpredigt und Kreuzlied, in Zeitschr für deutsches Altertum 1886, 89 ff. Prutz, Kulturgesch. der Kreuzzüge. Berlin 1883. Henne-Am Rhyn, Kulturgesch. der Kreuzzüge. Leipzig 1894. Dreesbach, Der Orient in der altfranzösischen Kreuzzugsliteratur. (Diss.) Breslau 1901. A. Gruhn, Die byzantinische Politik zur Zeit der Kreuzzüge. (Progr.) Berlin 1904. H. Jahn, Die Heereszahlen in den Kreuzzügen. Berlin 1906. Neubauer und Stern, Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge. Berlin 1892. Regelmäßige Literaturberichte in der Revue de l'Orient latin.

---

tioni litterarum studiosus temporibus nostris incomparabilis versificator floruit etc. Von ihm Epistolae, Sermones und Heiligenleben. Opp., ed. Beaugendre, Par. 1708 f. Migne a. a. Bd 171. Vgl. Hauréau, Notices et extraits de la Bibliothèque Nationale XXVIII, 2 p., 289 ff; XXIX 231 ff; XXXI 126 ff; XXXII 89 ff 107 ff. Die Moralis philosophia, die dem Hildebert beigelegt ward, hat wahrscheinlich den Wilhelm von Conches zum Verfasser. Der ihm zugeschriebene Tract. theol. ist ein Teil der Sentenzen des Hugo von St Viktor (Liebner, Studien und Kritiken 1831. II; Denifle, Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters III 637 f). S. bes. Dieudonné, Hildebert de Lavardin, évêque du Mans, archev. de Tours, Paris 1898.

Quellen und Literatur zum ersten Kreuzzug. — Hagenmeyer, Epistolae et chartae ad historiam primi belli sacri spectantes. Die Kreuzzugsbriefe aus den Jahren 1088—1100. Innsbruck 1901. Galterii cancellarii bella Antiochena, ed. Hagenmeyer. Oeniponte 1896. Klein, Raimund von Aguilers. Quellenstudie zur Geschichte des ersten Kreuzzuges. Berlin 1892. Sybel, Gesch. des ersten Kreuzzuges. 2. Aufl. Berlin 1881. Peyre, Histoire de la première croisade. Paris 1859. Crégut, Le concile de Clermont et la première croisade. Clermont-Ferrand 1896. Scorzi, I Pisani e la prima crociata. Pisa 1890. Kühn, Gesch. der ersten lateinischen Patriarchen von Jerusalem. (Diss.) Leipzig 1886. Hampel, Untersuchungen über das lateinische Patriarchat von Jerusalem (1099—1119). (Diss.) Erlangen 1899. Hagenmeyer, Chronologie de la première croisade, in Revue de l'Orient latin 1900, 275 ff 430 ff.

1. Mitten im Kampfe, den die Kirche um ihre Freiheit und um die Reform des religiösen und kirchlichen Lebens führte, entstand im christlichen Abendlande jene gewaltige Bewegung, die die lateinischen Abendländer nach den östlichen Gestaden des Mittelmeeres führte und in den Kreuzzügen ihren Ausdruck fand. Die von jeher den Christen teuren Stätten Palästinas, häufig das Ziel frommer Wallfahrer, erregten die Aufmerksamkeit der abendländischen Christen um so mehr, je empörender ihre Entweihung durch die Ungläubigen und die Bedrückung der Pilger wie der einheimischen Christen sich zeigte. Seit der Herrschaft des Fatimiden Moez in Ägypten, Syrien und Palästina (969) ward der alte Vertrag Omars (oben S. 7 f) nicht mehr gehalten und den Christen im Heiligen Lande jede denkbare Unbill zugefügt, was schon Sylvester II. zu einem begeisterten Aufruf für Jerusalem (1000) bewog. Die Kirche des heiligen Grabes wurde im Jahre 1009 auf Befehl des fanatischen Kalifen Hakem vollständig verwüstet und der um 1055 mittels der Spenden der Pilger vollendete Neubau bot nur ein kümmerliches Ansehen. Doch ließ die Verfolgung nach, und die oft mit vielen Bewaffneten unternommenen Pilgerzüge wurden wieder häufiger. Nach dem Zuge des Normannenherzogs Richard II. (1010) zogen 1065 Erzbischof Siegfried von Mainz, der Bischof von Bamberg und andere mit 7000 Mann in das Gelobte Land. Als aber seit 1073 die seldschukischen Türken unter Melek Schah sich der Herrschaft bemächtigten, stiegen die Bedrückungen der Christen immer höher, und noch stärker wurden sie, als 1086 Jerusalem der Horde des wilden Orthok übergeben ward. Die christlichen Kirchen wurden verwüstet, Altäre zertrümmert, Geistliche und Pilger oft tödlich mißhandelt. Neben einzelnen heimkehrenden Pilgern brachten 1095 auf der Synode von Piacenza die Gesandten des griechischen Kaisers Alexius laute Klagen über die Gewalttaten der Sarazenen gegen die heiligen Orte und ihre Verehrer vor und regten so immer mehr den Gedanken an, beiden Schutz gegen die Moslemin zu bringen und den Boden, auf dem der Herr im Fleische gewandelt, den Händen der Ungläubigen zu entreißen. Die gesteigerte Bildung und Macht des Abendlandes, noch mehr aber die Kraft des Glaubens und der immer mehr hervortretende Triumph der Kirche im Investiturstreite machten die dem christlichen Namen zugefügte Schmach unerträglich, die Befreiung Jerusalems zu einem Ziele der Sehnsucht und des Ringens für die edelsten Geister. Es galt, die höchsten Güter der Menschheit zu sichern, die jedem Christen heiligen Orte, den Schauplatz des Wirkens und Leidens Christi, zu befreien, dem Erlöser hier Dank zu erstatten für die größten

Segnungen, die je unser Geschlecht erfuhr. Der Kampf gegen den das christliche Europa fortwährend bedrohenden Islam war von den wohltätigsten Folgen und völlig gerechtfertigt durch die Mißhandlung sowohl der europäischen als der fast der Ausrottung geweihten orientalischen Christen. Was die byzantinischen Herrscher, die ehemaligen Besitzer Syriens und Palästinas, selbst von den Sarazenen bedroht, nicht vermochten, das konnten leicht die ebenso von Tatendrang wie von Glaubenseifer erfüllten Fürsten und Ritter des Abendlandes. So weit war hier bereits die christliche Gesinnung erstarkt, daß viele Tausende in freudiger Hingabe alles zurückließen und unter Entbehrungen und Mühsalen aller Art nach Palästina eilten, die Schmach der Christenheit zu rächen, sie vor ihrem Erbfeinde zu beschirmen, das Grab des Gottmenschen nicht länger der Entweihung durch die Ungläubigen zu überlassen. Wie einst ein geheimnisvoller Zug die Barbarenhorden nach dem Westen und Süden, gegen Rom, trieb, so trieb ein höherer Geist die gesitteten Streiter der Germanen und Romanen nach dem tiefgesunkenen Osten, nach Jerusalem.

Ein solches Unternehmen forderte aber die Vereinigung vieler Fürsten und Völker. Diese war nur das Haupt der Christenheit hervorzubringen im stande. Die Päpste waren es in der Tat, die zuerst ein solches Unternehmen in das Auge faßten und es am beharrlichsten, ja unausgesetzt und selbst dann, als anderwärts die Teilnahme und die Hingebung dafür geschwunden war, noch folgerichtig und weitsehenden Blickes förderten und betrieben. Gregor VII., 1074 vom griechischen Kaiser Michael Dukas um Beistand ersucht, dachte selbst daran, an der Spitze eines christlichen Heeres nach dem Orient zu ziehen, ward aber an der Ausführung seines großartigen Planes durch die Wendung der Dinge sowohl am byzantinischen als am deutschen Hofe verhindert. Viktor III. bewog Genua, Pisa und deren Verbündete zu einer gelungenen Expedition gegen die afrikanischen Moslemin, die Italiens Küsten verheerten und plünderten. Erst Urban II. war es vorbehalten, den Zug nach Palästina zu stande zu bringen, wofür er seine Reisen nach Oberitalien und Frankreich und die Synoden von Piacenza und Clermont benutzte. Mächtig wirkten die begeisterten Reden des Papstes auf die Versammelten; unter dem Rufe „Gott will es!" übernahmen Tausende das Gelübde zum Zuge nach Palästina, das Kreuz sich auf die rechte Schulter heftend. Urban erklärte, jedem, der in reiner Absicht, nicht aus Ehr- oder Geldbegier, zur Befreiung der Kirche Gottes nach Jerusalem ausziehe, solle dieser Zug statt aller kanonischen Buße gelten (vollkommener Ablaß), gab Vorschriften über die Teilnahme der Geistlichen und Laien und ernannte den trefflichen Bischof Adhemar von Puy zu seinem Legaten für die Expedition. Peter von Amiens, der selbst eine Pilgerreise nach Palästina unternommen hatte, aber nicht bis nach Jerusalem gekommen war, trat jetzt neben andern als feuriger Kreuzprediger in der Normandie auf, und in Frankreich ward der Enthusiasmus allgemein. Er verpflanzte sich von da in die Nachbarländer und zog viele tapfere Männer an. Wohl wirkten bei manchen Taten- und Beutelust sowie andere minder edle Beweggründe; aber im großen und ganzen war das Werk Sache der religiösen Begeisterung, des Glaubens und der Liebe zum Erlöser; an alle großen Unter-

nehmungen hängen sich menschliche Schwächen und Leidenschaften an, ohne daß sie selbst deshalb, weder an sich noch nach der Mehrzahl der Beteiligten, verdunkelt und ihres Wertes beraubt werden können[1].

2. Vom Winter 1095 bis Mitte 1096 dauerten die Vorbereitungen zu dem großen Zuge, an dem in hervorragender Weise Lothringen durch den Herzog Gottfried von Bouillon und seine Brüder, Nordfrankreich unter den Grafen von Blois und Vermandois, Flandern unter dem Grafen Robert, die Normandie unter ihrem Herzog, Südfrankreich unter dem Grafen Raimund von St Gilles und Toulouse, Unteritalien unter dem Fürsten Boemund von Tarent und seinem Vetter, dem tapfern Tankred, sich beteiligten. Vielen Übereifrigen und Schwärmern mißfiel das lange Zögern und Rüsten; sie organisierten hastig kleinere Züge, die dem großen Hauptzuge vorauseilten. Aber diese ersten, schlecht vorbereiteten Versuche endeten kläglich, wie die der Priester Volkmar und Gottschalk, die in Schwaben, Franken und Lothringen Mannschaften sammelten, welche jedoch, durch Unordnungen berüchtigt, nicht über Ungarn hinauskamen, die des Grafen Emicho und Wilhelms des Zimmermanns, dann die des Peter von Amiens und des Walter von Pacy. Die zusammengerafften Massen, ohne Zucht und Einheit, erlagen den Krankheiten und dem Schwerte der Feinde oder auch der Ungarn, Bulgaren und Griechen, welch letztere durch solche regellose Horden gegen derartige Expeditionen mißtrauisch gemacht wurden[2]. Viele dieser Schwärme suchten vor allem die Juden als Gottesmörder zu vertilgen und wüteten gegen sie mit aller Grausamkeit. Für die geordneten Kreuzheere war Konstantinopel der Vereinigungspunkt; hier aber verfolgte Kaiser Alexius, der öfter um Unterstützung im Abendland nachgesucht hatte, seine selbstsüchtige Politik, die Kreuzfahrer zur Wiederherstellung seiner Macht zu benutzen, was zu vielen Mißhelligkeiten führte, die jenes tiefe Mißtrauen zwischen den Griechen und den Abendländern erzeugten, das für die Kreuzzüge, aber auch für Konstantinopel so verhängnisvoll wurde. Endlich überschritten die vereinigten Kreuzfahrer den Bosporus und zogen gegen das von den Seldschuken verteidigte Nicäa, das vom 14. Mai bis 19. Juni 1097 belagert wurde. Kaiser Alexius unterhandelte heimlich mit den Bewohnern, und als die Kreuzfahrer den letzten Sturm auf die Stadt unternehmen wollten, ward die kaiserliche Fahne in der Stadt aufgehißt und die griechischen Truppen besetzten diese, indem sie den Abendländern den Zugang untersagten. Das Heer, über eine halbe Million stark, war das stattlichste, das seit langer Zeit Europa und Asien gesehen. Aber es litt unsäglich durch den Mangel an Wasser und Lebensmitteln, durch Seuchen und die übergroße Hitze, wozu noch die Eifersucht der Führer kam. Günstig war ihm die Uneinigkeit der mohammedanischen Fürsten und die Zuneigung der christlichen Einwohner. Von der Grenze Ciliciens an zog der größere Teil des Heeres mit Umgehung des Taurus etwas nordöstlich, während der kleinere unter Balduin und Tankred durch Cilicien zog und Tarsus einnahm. Bei Merasch, an der östlichen Grenze Kleinasiens, vereinigten sich beide Teile wieder; dann zog der größere Teil südlich nach

[1] Greg. VII., Registr. l. 2, ep. 31 49; l. 1, ep. 46. Mansi, Conc. coll. XX 97 100 149 153. Gfrörer, Gregor VII. Bd VII 362 ff. Urban II. bei Guill. Tyr., Hist. belli sacri I 14 (Bongars a. a. O. I 640). Robert. monach., Baldericus, Hist. Ierus., Guibertus, Hist. Hieros. (ebd. S. 31 f 88 479). Hefele, Konziliengesch. V 215 ff. Dana C. Munro, The Speech of Urban II at Clermont, 1095, in American Histor. Rev. 1906, 231 ff. Hagenmeyer, Peter der Eremit, Leipzig 1879. H. Franz, Peter von Amiens (Progr.), Hofgeismar 1891. G. J. d'Adhémar Labaume, Adhémar de Monteil, évêque du Puy, légat d'Urbain II., Le Puy 1910.

[2] Wolff, Die Bauernkreuzzüge des Jahres 1096, Tübingen 1892.

Antiochien, Balduin aber östlich, um die Armenier zu gewinnen. Der armenische Fürst von Edessa adoptierte den Balduin, der im Frühling 1098 Gebieter daselbst wurde; nachher bildete die Grafschaft Edessa die östliche Vorhut Jerusalems. Das Hauptheer eroberte nach vielen Leiden und Verlusten und nach neunmonatiger Belagerung die Stadt Antiochien mit Ausnahme der Zitadelle (3. Juni 1098). Bald drohte neue Bedrängnis durch den Sultan Kerbuga von Mosul, der mit einem starken Heere heranrückte; doch die in der Peterskirche vergrabene heilige Lanze, die auf ein Traumgesicht des Priesters Petrus Bartholomäus hin glücklich aufgefunden ward, belebte die Kreuzfahrer mit neuem Mute; sie besiegten den Sultan (28. Juni) und erlangten die Übergabe der Zitadelle. Der nicht ohne Widerspruch anderer Kreuzfahrer als Fürst von Antiochien eingesetzte Boemund hatte Wunder der Tapferkeit verrichtet; er beließ den griechischen Patriarchen Johannes, der nach zwei Jahren abdankte und den Lateiner Bernhard zum Nachfolger erhielt. Im Sommer blieben die Kreuzfahrer in Antiochien, verloren aber durch Seuchen viele tapfere Streiter wie auch den trefflichen Legaten Adhemar († 1. August 1098) [1].

Durch neue Zuzüge aus Europa verstärkt, zog das Kreuzheer über Berytus, Sidon und Tyrus ohne bedeutende Unfälle gegen Jerusalem. Pfingsten 1099 war es in Cäsarea. Manche Ritter eilten dem Hauptheere voraus, wie Tankred, der Bethlehem einnahm. Bei der Ankunft vor Jerusalem war das stattliche Heer bereits sehr herabgeschmolzen; aber beim Anblicke der heiligen Stadt brachen alle in lauten Jubel aus, sanken auf die Knie und küßten den Boden. Da die Stadt im Besitze des schiitischen Sultans von Ägypten war, beeilten die sunnitischen Fürsten sich nicht, ihr beizustehen. Die Belagerung war äußerst schwierig; dennoch ward die Stadt am 15. Juli 1099 (Freitag mittags 3 Uhr) erobert. Die erduldeten Mühsale hatten die Sieger erbittert; viele wüteten gegen die besiegten Ungläubigen. Gottfried von Bouillon, der von allen Fürsten zuerst die Mauern erstiegen hatte, ward nach der Ablehnung des Grafen Raimund zum Könige von Jerusalem erwählt; aber entweder aus Demut oder mit Rücksicht auf die noch schwache Stellung der Kreuzfahrer schlug er alle Zeichen der königlichen Würde aus; doch übernahm er die Regierung mit dem Titel eines Beschützers des heiligen Grabes. Ein ägyptisches Heer, das zur Wiedereroberung der Stadt auszog, ward geschlagen, jedoch die Einnahme der wichtigen Feste Askalon am Meere durch die Uneinigkeit der Christen verhindert. Viele Kreuzfahrer kehrten nach Europa zurück; nur wenige blieben bei Gottfried in Jerusalem wie bei Boemund und Balduin in deren Gebieten. Das neue christliche Reich ward nach dem Muster der fränkischen Lehensstaaten organisiert mit Baronen, Balliven, Vasallen und einem hohen Gerichtshofe. Petrus von Amiens suchte den Eifer des Volkes durch Predigten und Andachten zu beleben; Gottfried gründete ein Kanonikatshaus für 40 Stiftsherren sowie Armen- und Pilgerhäuser. Da der Patriarch Simon

[1] Anna Comnena, Alex. l. 10 (Migne, Patr. gr. 131 725 f); l. 11 (ebd. 131, 786 f 829 f). Die Auffindung der heiligen Lanze erwähnt auch Paschalis II. in seinem Glückwunschschreiben an die Kreuzfahrer vom Mai 1100, bei Mansi, Conc. coll. II 979. Watterich, Vitae Pont. II 18 19. Vgl. noch Order. Vital., Hist. eccl. l. 9, c. 11—14, 683 f. A. Hofmeister, Die heilige Lanze, ein Abzeichen des alten deutschen Reiches, in Untersuch. zur deutschen Staats- und Rechtsgesch. 96, Breslau 1908.

nach Cypern geflohen und dort gestorben war, wurde Arnulf, Kaplan des Herzogs der Normandie, mit der Verwaltung des Patriarchats betraut und eine neue hierarchische Organisation von Erzbistümern und Bistümern entworfen. Weihnachten 1099 wurde bereits eine Synode in Jerusalem gehalten. Hier wurde an Stelle Arnulfs, dessen Wandel locker und dessen Erhebung nicht kanonisch war, Erzbischof Dagobert von Pisa, der mit italienischen Kreuzfahrern eintraf, zum Patriarchen gewählt. Um diesem Stuhle größeres Ansehen zu geben, nahm Gottfried (wie auch Boemund von Antiochien) seine Besitzungen von der Kirche zu Lehen. Die Franken begannen einen großartigen Neubau der Grabeskirche (ausgeführt 1103—1130). Gottfried von Bouillon starb schon 1100; ihm folgte sein Bruder Balduin I. von Edessa als Herrscher des Königreichs Jerusalem, das außer der Hauptstadt nur Joppe und 20 Flecken umfaßte[1].

3. Mit König Balduin I. kam Patriarch Dagobert in heftigen Streit und ward von jenem auch in Rom verklagt. Paschalis II. sandte als Legaten den Kardinal Moritz, der den Patriarchen so lange suspendierte, bis er sich von den ihm zur Last gelegten Verbrechen (Meineid und Verschwörung gegen des Königs Leben) reinige. Nach kurzer Versöhnung entzweiten sich Balduin und Dagobert abermals; letzterer mußte 1102 die Stadt verlassen und ersterer sequestrierte sein Vermögen. Eine Synode unter Kardinal Robert sprach Bann und Absetzung über ihn aus. Aber Dagobert rechtfertigte sich in Rom persönlich und ward 1105 restituiert. Für das Nachrücken neuer Kreuzfahrer waren mehrere französische Synoden tätig, wie die im Juni 1106 zu Poitiers gehaltene, der nebst dem päpstlichen Legaten auch der aus sarazenischer Gefangenschaft befreite Fürst Boemund von Antiochien anwohnte. Es war neue Hilfe um so nötiger, als die drei großen Heere von Franzosen, Deutschen und Italienern, die unter den Herzogen von Aquitanien und Bayern und den Erzbischöfen von Salzburg und Mailand auf päpstliche Mahnung 1101 ausgezogen, kläglich aufgerieben und zerstreut worden waren und die Kämpfe mit den Moslemin beständig neue Kräfte beanspruchten. Balduin I. hatte die Verwaltung Antiochiens für Boemund dem tapfern Tankred übertragen, mit Edessa seinen Neffen Balduin von Burg belehnt, auch Cäsarea, Ptolemais, Berytus, Sidon sowie Tripolis, wo ein eigenes Fürstentum errichtet ward, erobert und eine vielseitige Verbindung mit dem Meere gewonnen. Immer mehr trat aber die Feindseligkeit der Griechen hervor, die von den neuen Nachbarn viel zu fürchten hatten und namentlich erbittert wurden durch die Angriffe auf Epirus, in denen Boemund die Unternehmungen seines Vaters Robert fortzusetzen bemüht war. Nach dem Tode Balduins I., der schon den Glanz eines orientalischen Herrschers suchte, wählten die Barone 1118 seinen gleichnamigen Neffen, den Herrn von Edessa, zum König. Balduin II. brachte durch rastlose Tätigkeit das junge Königreich zu seiner höchsten Blüte und kämpfte glücklich, obschon er einmal (1123) in Gefangenschaft der Sarazenen geriet, mit diesen gefährlichen Nachbarn. Aber 1131 ward er Mönch. Sein Eidam, der bejahrte Fulko von Anjou, und seine Tochter Melisinde bestiegen den bald durch den mächtigen Fürsten Zenki von Mosul allseitig bedrängten Königsthron. Die Zuzüge aus Europa wurden

[1] Kugler, Gottfried von Bouillon, in Histor. Taschenbuch 1887, 1—52. Mailhard de la Couture, Godefroy de Bouillon et la première croisade, Lille 1887. Wolff, König Balduin I. von Jerusalem (Diss.), Königsberg 1885. Franz, Das Patriarchat Jerusalem im Jahre 1099 (Progr.), Sagan 1885. A. Chiocchini, I Pisani all' assedio e conquista di Gerusalemme, Pisa 1901.

schwächer; die im Orient geborenen Abkömmlinge der ersten Kreuzfahrer (Pullanen) waren entnervt und sinnlich. Schon 1120 hatte die zu Naplus unter Balduin II. und dem Patriarchen Garimund gehaltene Synode über fleischliche Vermischung von Christen und Sarazenen, über Ehebruch und unnatürliche Wollust fast noch mehr zu klagen als über die Heuschreckenplage und anderes öffentliches Elend. Die Streitigkeiten der Fürsten unter sich wie auch der Patriarchen von Jerusalem und Antiochien, die Erschlaffung der religiösen Begeisterung und die beständigen Kämpfe gegen die Sarazenen verhinderten das Aufblühen der lateinisch-abendländischen Gründungen im Orient, obgleich viel für die Einführung abendländischer Kultur geschah.

Zweiter Abschnitt.

Die wachsende kirchlich-politische Machtstellung des Papsttums und das Aufblühen des religiös-kirchlichen Lebens; der Kampf mit Friedrich Barbarossa; die Kreuzzüge.

(1123—1216.)

Quellen. — Papstbriefe bei Jaffé, Regesta I (ed. 2) 823 bis zum Schluß und Bd II (reicht bis Cölestin III. inkl.). Kehr, Regesta (oben S. 348). Potthast, Regesta I. Konzilsakten bei Mansi, Conc. coll. XXI u. XXII. Hefele, Konziliengeschichte V, 2. Aufl., 385—906. Watterich, Vitae Pontificum II. Duchesne, Liber Pontificalis II. Cencius Camerarius, Catalogus Romanorum Pontificum, ed. Weiland bei Pertz, Archiv 1874, 60 ff; Liber censuum s. Rom. eccl., ed. Duchesne, Liber Pontificalis II 351 ff (die Papstleben); ed. Fabre-Duchesne, Par. 1889 ff. Libelli de lite (s. oben S. 348). Chroniken: Annales S. Disibodi, ed. Mon. Germ. hist. Script. XVII 6 ff. Annalista Saxo, ed. ebd. Script. VI 542 ff. Chronicon Mauriniacensis monasterii, ed. ebd. Script. XXVI 38 ff. Annales Marganenses, ed. Luard, Annales monastici I, Lond. 1864, 3 ff. Ordericus Vitalis, Hist. eccl., ed. Migne, Patr. lat. 188, 17 ff. Historia Compostellana, ed. ebd. 170, 889 ff. Falco Beneventanus, Chronicon, ed. ebd. 173, 1149 ff. Otto Frisingensis, Chronicon, ed. Mon. Germ. hist. Script. XX 116 ff; Gesta Friderici I. imp., ed. ebd. Script. XX 347 ff, mit Fortsetzung des Rahewin. Godefridus Viterbiensis, Gesta Friderici I. imp., ed. ebd. Script. XXII 307 ff. Romualdus Salernitanus, Chronicon, ed. ebd. Script. XIX 398 ff. Fortsetzungen der Chronik des Sigebertus Gemblacensis, ed. ebd. Script. VI 375 ff. Sicardus Cremonensis, Chronicon, ed. Migne, Patr. lat. 213, 437 ff. O. Holder-Egger, Über die verlorene größere Chronik Sicards von Cremona, in Neues Archiv 1903, 177 ff. Annales Cassinenses, ed. Mon. Germ. hist. Script. XIX 305 ff. Guntherus, Ligurinus sive de rebus gestis Friderici I. imp., ed. Migne a. a. O. 212, 327 ff. Annales Ceccanenses, ed. Mon. Germ. hist. Script. XIX 276 ff. Helmoldus Bosoviensis, Annales Slavorum, ed. ebd. Script. XXI 11 ff. Monaci, Gesta di Federigo I. in Italia, descritte in versi latini da anonimo contemporaneo, in Fonti per la storia d'Italia I. Roma 1887.

Literatur. — Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit IV—VI. Leipzig 1877—1895. Bernhardi, Jahrb. des deutschen Reiches: Lothar von Supplinburg. Leipzig 1879; Konrad III. Ebd. 1883. Jaffé, Gesch. des deutschen Reiches unter Lothar. Berlin 1843. Jastrow und Winter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen. 2 Bde (Bibliothek deutscher Gesch.). Stuttgart 1897—1901. Kraaz, Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster im 12. Jahrhundert. (Diss.) Leipzig 1902. Langen, Gesch. der römischen Kirche von Gregor VII. bis Innozenz III. Bonn 1893. Thudichum, Papsttum und Reformation im Mittelalter. Leipzig 1903. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands. IV: Die Hohenstaufenzeit, 1. Hälfte, Leipzig 1902. — Leo, Gesch. der italienischen Staaten I—II. 5 Bde. Halle 1829—1834. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombardischen Städtefreiheit. Bonn 1840. Hegel,

Gesch. der Städteverfassung in Italien. 2 Bde. Leipzig 1847. Scheffer-Boichorst, Urkunden und Forschungen zu den Regesten der Staufischen Periode, in Neues Archiv 1901; mehrere Forts. Savigny, Gesch. des römischen Rechts im Mittelalter. 2. Aufl. 6 Bde. Heidelberg 1834—1850 (VII. Bd, Nachträge, 1851). Luchaire (s. oben S. 347); Les communes françaises à l'époque des Capétiens directs. Paris 1890. Rocquain, La cour de Rome (oben S. 347). — Über den hl. Bernhard: Vacandard, Vie de St. Bernard, abbé de Clairvaux. 4. éd. 2 Bde. Paris 1910. Deutsch von Sierp. 2 Bde. Mainz 1897 f. Hüffer, Der hl. Bernhard von Clairvaux I (einz.) Münster 1886. Wurm, Der hl. Bernhard, Abt und Kirchenlehrer. Paderborn 1891. Neander, Der hl. Bernhard von Clairvaux. Neue Ausgabe von Deutsch. Gotha 1889. A. Steiger, Der hl. Bernhard von Clairvaux. Sein Urteil über die Zeitzustände, in Stud. u. Mitteil. aus dem Bened.- und Zisterzienserorden 1980, 78 ff und mehrere Forts. Xenia Bernardina (darin die Bibliographia Bernardina). 4 Tle. Vindob. 1892. Bernardi Opera omnia, ed. Migne, Patr. lat. Bd 182 bis 185, und neue Ausgabe der Sermones in den Xenia Bernardina I.

1. Der Kampf des Papsttums um seine Freiheit gegen italienische Parteien; das zehnte allgemeine Konzil (1139).

Literatur. — Honorius II.: Codice diplomatico e bollario di Onorio II., in Liverani, Opere, ed. Macerata 1859, IV. Schindelhutte, Vita Honorii II. Pont. Rom. Marburgi 1735. Bernheim, Lothar III. und das Wormser Konkordat. Straßburg 1874; Zur Gesch. des Wormser Konkordates. Göttingen 1878. Volkmar, Das Verhältnis Lothars III. zur Investiturfrage, in Forsch. zur deutschen Gesch. 1886, 435 ff. Ulich, Die deutsche Kirche unter Lothar von Sachsen. (Diss.) Berlin 1885. P. Adamczyk, Die Stellung des Papstes Honorius II. (1124—1130) zu den Klöstern. (Diss.) Greifswald 1912. — Innozenz II.: Delannes, Histoire du pontife Innocent II. Paris 1741. Hartmann, Vita Innocentii II. Pont. Rom. Marburgi 1744. Zöpffel, Die Doppelwahl des Jahres 1130 (Beilage zu: Die Papstwahlen. Göttingen 1871). Mühlbacher, Die streitige Papstwahl des Jahres 1130. Innsbruck 1876. Sägmüller, Ein angebliches Papstwahldekret Innozenz' II., in Tüb. Theol. Quartalschrift 1902, 364 ff. — Eugen III.: Delannes, Histoire du pontificat d'Eugène III. Nancy 1737. Sainati, Vita del b. Eugenio III., Pont. Mass. Monza 1874. Jocham, Gesch. des Lebens und der Verehrung des sel. Papstes Eugen III. Augsburg 1873.

1. Der Sieg der Kirche im Investiturstreit hatte ihr die Freiheit gegeben, und die Tätigkeit der Päpste zur kirchlichen Reform hatte einen bedeutenden Aufschwung des religiös-kirchlichen Lebens herbeigeführt. Die zentrale Stellung des Papsttums in der Völkerfamilie des christlichen Abendlandes trat immer kräftiger hervor. Doch mußten auch nach Beendigung des Investiturstreites die Päpste noch mehrfach ihre Freiheit gegenüber weltlichen Machthabern verteidigen. In den Kämpfen zwischen Kaiser und Papst hatten mehrere römische Große bedeutende Macht erlangt; insbesondere standen sich die Frangipani und Pier Leone gegenüber. Nach dem Tode Kalixts II. am 13. Dezember 1124 (oben S. 404) war durch die Kardinäle zuerst der Kardinalpriester Tebald als Cölestin II. gewählt worden; aber Robert Frangipani rief den Kardinalbischof Lambert als Papst aus. Um einem Schisma vorzubeugen, entsagte Kardinal Tebald freiwillig, und nun ward Lambert als Honorius II. (28. Dezember 1124) einstimmig erwählt. Für den Augenblick ruhte die Familie der Leoni, traf aber Vorbereitungen, um bei der nächsten Wahl einen Papst nach ihrem Sinne durchzusetzen. In Deutschland hatte sich Heinrichs V. Neffe, Herzog Friedrich von Schwaben, Hoffnung auf den Thron gemacht;

aber der Erzbischof Adalbert von Mainz und der päpstliche Legat wirkten für die Wahl des Herzogs Lothar von Sachsen. Mit dem Legaten Gerhard gingen die Bischöfe von Cambrai und Verdun, die päpstliche Bestätigung der Wahl einzuholen, die Honorius II. auch, da sie die Anwartschaft auf die Kaiserkrone brachte, erteilte. Die streng kirchliche Partei in Deutschland war bestrebt, größere Freiheit für die Kirche zu erhalten; sie suchte den König zu bestimmen, nicht bloß das Wormser Konkordat treu zu halten, sondern sogar auf seine persönliche Gegenwart bei den Wahlen zu verzichten, sich mit dem Treueid statt des Lehenseides zu begnügen, und die Belehnung mit dem Zepter stets erst nach der Konsekration vorzunehmen. Doch hat der König kein diesbezügliches Versprechen gemacht. Lothar wirkte im innigsten Einverständnisse mit der Kirche, und so konnte der Papst seine Tätigkeit ungehindert den italienischen Verhältnissen widmen. Als der Hohenstaufe Konrad sich als Gegenkönig aufwarf, sprachen die deutschen Bischöfe Weihnachten 1127 über ihn den Bann aus, was Honorius II. (22. April 1128) bestätigte. Konrad fand an dem Erzbischof Anselm von Mailand eine Stütze, der ihn zu Monza als lombardischen König krönte, weshalb er auf einer Synode zu Pavia von dem päpstlichen Legaten, Kardinal von Crema, abgesetzt und gebannt ward[1]. Als nach dem kinderlosen Tode des Herzogs Wilhelm von Apulien (26. Juli 1127) sein Vetter, Graf Roger II. von Sizilien, in dessen Erbe einfiel, ohne Rücksicht auf die Ansprüche des in Palästina weilenden Boemund II. und das Recht des Papstes als Oberlehensherrn, sprach Honorius (November 1127) über ihn zu Troja den Bann aus und suchte ihn zu bekämpfen; aber Roger wußte den Kampf in die Länge zu ziehen, und nach Boemunds Tod schloß der von vielen Großen im Stich gelassene Papst (Juli 1128) durch den Kardinal-Kanzler Aimericus und Cencio Frangipani mit ihm einen Frieden, wodurch er sich zur Leistung des Lehenseides verpflichtete und dem Papste das mehrfach bedrohte Benevent zusicherte. Er ward auch von Honorius investiert. Der Papst brachte Segni an den Kirchenstaat zurück und ordnete zahlreiche Gesandtschaften in verschiedene Reiche ab.

2. Nach seinem Tode (Februar 1130) kam es zu einer sehr nachteiligen Spaltung. Die besseren Kardinäle, 16 an der Zahl, auf deren Seite das Haus Frangipani stand, wählten den Kardinaldiakon von St Angelo, Gregor Papareschi, als Innozenz II.[2], während die weltlich gesinnte Mehrheit von

---

[1] Watterich a. a. O. II 157 f 421. Anon. narratio de elect. Lotharii, ed. Mon. Germ. hist. Script. XII 509 ff. Von der Bestätigung der Wahl Lothars durch seinen Vorgänger redet ausdrücklich Innozenz II. in seinem Briefe an die deutschen Bischöfe vom 20. Juni 1130 (Jaffé, Reg. n. 7413). Annal. Saxo bei Pertz, Mon. Germ. hist. Script. VI 762.

[2] Über die Wahl Innozenz' II. haben wir folgende Berichte: 1. Boso, Card., In vita Innoc. II., ed. Watterich, Vitae Pont. II 174 f; 2. das Schreiben des Bischofs Hubert von Lucca an Erzbischof Norbert von Magdeburg, das über die Vorgänge den meisten Aufschluß gibt (ebd. S. 179 f nach Eccard., Corp. hist. med. aevi II 355 ad 357); 3. den Brief der Kardinäle von Innozenz II. an König Lothar (ebd. S. 182 f nach Udalricus, Codex epist. n. 352); 4. den Brief der Wähler Anaklets an denselben (ebd. S. 185 f nach Baron. h. a. n. 16 f); 5. den des römischen Klerus für Anaklet an den Erzbischof von Compostela (ebd. S. 187 f nach der Hist. Compostell.

20 andern Kardinälen einige Stunden später den mächtigen Petrus, Sohn des Pier Leone († 1128), als Anaklet II. entgegenstellte. Letzterer, dessen Großvater ein reichgewordener Jude gewesen war, war nach den Studien in Paris und dem Aufenthalte im Kloster Cluny unter Paschalis II. nach Rom zurückgerufen worden und hatte durch die Verdienste seines Vaters von Kalixtus II. die Würde eines Kardinalpriesters erlangt, war aber durch Ehrgeiz und üppiges Leben wie durch seine Raubsucht als Legat in Frankreich und England berüchtigt[1], während ersterer ein durchaus würdiger und streng kirchlich gesinnter Mann war, der nur ungern zur Annahme des Pontifikats sich entschloß, wozu ihn der Kanzler Aimericus und die vornehmsten Kardinalbischöfe bestimmten. So entstand ein achtjähriges Schisma. Petrus Leonis gewann durch Geldspenden sehr viele Römer, bemächtigte sich der Peterskirche und belagerte förmlich Innozenz II., so daß dieser, auf dessen Seite noch drei der feindlichen Kardinäle traten, über Pisa und Genua nach Frankreich flüchten mußte. Sowohl König Ludwig VI. als die Bischöfe legten die Entscheidung der Frage, wer der rechtmäßige Papst sei, in die Hände des hl. Bernhard, der damals das Orakel der französischen Kirche war; dieser erklärte sich für Innozenz II., der seinem Wandel nach ungleich würdiger, früher gewählt, von dem berechtigten Kardinalbischof von Ostia konsekriert sei, während Anaklet, der ehrgeizig nach dem Pontifikate gestrebt hatte, nicht ohne Simonie mit Verletzung der geltenden Bestimmungen widerrechtlich erhoben worden sei. Eine Synode zu Étampes proklamierte darauf Innozenz II. als legitimes Kirchenoberhaupt, was dann der hl. Hugo, Bischof von Grenoble, und andere Bischöfe auf Synoden wiederholten. Innozenz, der längere Zeit in Cluny geweilt hatte, erhielt auf einer Synode in Clermont (November 1130) die Huldigung vieler Prälaten und empfing eine Gesandtschaft des deutschen Königs. Bald erklärten sich für ihn auch Spanien und England, ebenso die vornehmsten Kirchen Italiens, Mailand ausgenommen. In Deutschland war der hl. Norbert, Erzbischof von Magdeburg, ebenso tätig für Innozenz wie in Frankreich St Bernhard und Abt Petrus von Cluny; Erzbischof Adalbert von Bremen aber war Legat des Gegenpapstes. Innozenz traf Januar 1131 mit dem französischen König bei Orléans, dann mit dem englischen König bei Chartres zusammen und ward (22. März) zu Lüttich auch von König Lothar ehrenvoll

---

III 23); 6. weitere Briefe von Innozenz und Anaklet (ebd. S. 192 f); 7. das Chronic. Mauriniacen. monast., ed. Bouquet, Recueil XII 79 (Watterich a. a. O. 183 f); 8. Annal. Margan., ed. Luard, Annales monastici, London 1864, 3 ff; 9. Falco Benevent., Chronicon, ed. Muratori, Script. rer. Ital. V 106 ff; 10. Ernald., Vita S. Bernard., ed. Migne, Patr. lat. 185, 277 ff; 11. S. Bernard., Ep. 126 (Watterich a. a. O. 190 f 196 f); 12. Arnulf. archidiac. in Girardum Engolism. invectiva de schismate Petri Leon., ed. Pertz a. a. O. XII 707. — Order. Vital., Hist. eccl. XIII 3, 932 f.

[1] Hefele, Konziliengesch. V 406 ff. Reumont a. a. O. II 408 (ebd. S. 400 über die jüdische Abkunft des Pier Leone). Von dem getauften Juden Benedikt Christian stammten Leo und dessen Sohn Pier de Leone, Vater des Gegenpapstes, ab; dieser Vater Anaklets hatte Urban II. in seiner Bedrängnis vielfach unterstützt (Pandulf., Vita Gelas. II., bei Watterich a. a. O. II 93). Bernard., Ep. 139: Iudaicam sobolem sedem Petri in Christi occupasse iniuriam (constat).

empfangen, der von ihm nebst seiner Gemahlin Richenza gekrönt ward und ihm auf Betrieb des hl. Bernhard einen Heereszug nach Rom versprach, um ihn in den Besitz der Stadt zu setzen[1].

In Rom hatte sich der Gegenpapst Anaklet festgesetzt, die Kostbarkeiten der Kirchen geplündert, zu seiner Anerkennung auch die Frangipani genötigt. Er hatte die Normannen auf seiner Seite und gewann besonders dadurch den Herzog Roger für sich, daß er ihm nebst der Hand seiner Schwester die Königswürde verlieh mit Vorbehalt des Zensus und der Huldigung an den römischen Stuhl. Auch der Herzog von Aquitanien hielt sich zu Anaklet, gereizt von dem Bischof Gerard von Angoulême, den Innozenz nicht in der Legatenwürde hatte bestätigen wollen[2]. Nur ganz weltlich Gesinnte hingen dem eiteln und lasterhaften Afterpapste an, der einem Bernhard als der Mensch der Sünde, das apokalyptische Tier erschien, dessen Gemeinschaft sich nur über einen kleinen Teil der katholischen Welt erstreckte. Auf einer großen Synode zu Reims (Oktober 1131) empfing Innozenz die Obedienz von Deutschland, Frankreich, England, Kastilien und Aragonien sowie das bestimmte Versprechen Lothars betreffs des Römerzuges im folgenden Jahre. Der Papst zog dem Könige voraus in Begleitung des Abtes Bernhard, hielt Ostern 1132 eine Synode bei Piacenza und traf dann im November mit Lothar zusammen, dem sich nach und nach auch mehrere italienische Große anschlossen. Gegen Ende April 1133 konnte Lothar den Lateran und den Aventin besetzen, während Anaklet die Engelsburg behauptete; im Lateran erhielten Lothar und seine Gemahlin (4. Juni) die Kaiserkrönung. Papst und Kaiser verglichen sich damals über die Allodien, welche die Markgräfin Mathilde wiederholt dem römischen Stuhle geschenkt, Heinrich V. aber an sich gerissen hatte. Innozenz II. erteilte zuerst dem Kaiser, dann auf seinen Wunsch seinem Eidam, Herzog Heinrich von Bayern, die Investitur über diese Güter, einen Teil des Herzogtums Mantua, dann Parma, Modena, Reggio, Garfagnana, behielt sich aber die oberlehensherrlichen Rechte nebst einem jährlichen Zinse und den Rückfall dieser Güter an die römische Kirche nach dem Tode des Herzogs vor. Lothar leistete dem Papste nur wegen dieser Güter, nicht wegen seines Reiches, den Lehenseid. Mit Toskana ward nachher vom Papste Markgraf Engelbert investiert. Die Versuche eines Ausgleiches mit dem Gegenpapste, die der Kaiser durch Erzbischof Norbert und Abt Bernhard machen ließ, scheiterten an dessen Hartnäckigkeit[3].

Da seine Streitkräfte zu gering waren und der Kampf in Süditalien drohte, zog Lothar nach Deutschland zurück, wo sein Ansehen fortwährend wuchs und

[1] Synoden von und für Innozenz bei Mansi a. a. O. XXI 435 437 f 453 f 473 479. Innoc. II., Epp., bei Migne a. a. O. 179, 52 f.

[2] Anaklets Diplom für Roger 27. September 1130 (Jaffé, Reg. n. 8411. Watterich a. a. O. 193—195). Andere Akte desselben im Recueil des histor. de la Gaule XV 360. A. Chroust, Das Wahldekret Anaklets II., in Mitteil. des Inst. für österr. Gesch. 1907, 348 ff.

[3] Außer den oben S. 444 und S. 446 A. 1 erwähnten Quellen s. Suger, Vita Ludovici VI., regis Francor., ed. Lecoy de la Marche, Œuvres complètes de Suger, Paris 1867, 5 ff. Kaiserkrönung Lothars bei Watterich a. a. O. II 209 f. Erbe der Mathilde bei Jaffé, Reg. n. 7633 7769. Hefele, Konziliengesch. V 421 ff.

die Hohenstaufen sich ihm unterwerfen mußten. Um einem Kriege mit dem Gegenpapste auszuweichen, ging Innozenz mit Bernhard nach Pisa zurück, wo er 1135 eine große Synode mit Prälaten der verschiedensten Länder abhielt. Viele widerspenstige Bischöfe und Große Italiens hatte Bernhard für den rechtmäßigen Papst gewonnen, auch die stolzen Mailänder, deren Erzbischof Anselm entsetzt ward; er forderte für den Papst einen vollständigen und allseitigen Gehorsam und wirkte persönlich in Mailand, wo der Bischof von Alba zum Erzbischof erhoben ward, mit dem größten Erfolge. Als Kaiser Lothar, vom Papste und von Bernhard um Beistand gegen die Normannen angerufen, 1136 zum zweitenmal mit einem stärkeren Heere nach Italien zog, traten Mailand und Verona auf seine Seite, während andere Städte ihm widerstanden. Der Kaiser machte große Fortschritte in Tuszien, dann in Unteritalien, während Roger sich nach Sizilien begab. Bei Bari trafen der Papst und der Kaiser zusammen (Mai 1137). Aber Unzufriedenheit und Meuterei im Heere sowie verschiedene Streitfragen hinderten weitere Erfolge; Lothar nahm es übel, daß der Papst nicht auf seinen Plan eingehen wollte, seinem Eidam Heinrich die Nachfolge im Reiche zu sichern, und beanspruchte in Apulien selbst die Lehensherrlichkeit; doch ward Graf Rainulf als Herzog gemeinschaftlich von Papst und Kaiser investiert. Den dem Gegenpapste ergebenen Abt Rainald von Monte Cassino hatte der Kaiser lange beschützt; endlich gab er zu, daß der ausgezeichnete deutsche Abt Wibald von Stablo der Abtei vorgesetzt werde, der jedoch bald wieder abdankte. Innozenz nahm seinen Sitz wieder zu Rom, wo der Gegenpapst immer mehr an Boden verlor. Ein großer Teil des Kirchenstaates und auch der Kardinalbischof Petrus von Porto unterwarfen sich dem rechtmäßigen Papste, dem Bernhards Reden und Briefe allenthalben neue Freunde erwarben. Der Gegenpapst starb am 25. Januar 1138, und obschon seine Anhänger den Kardinal Gregor als Viktor IV. erhoben, so erkannte doch dieser bald sein Unrecht und unterwarf sich dem Papste Innozenz. Auch die Brüder des Pier Leone schwuren (Mai 1138) ihm ligische Treue. Schon vor dem Gegenpapste war aber (3. Dezember 1137) Kaiser Lothar gestorben[1].

3. Um die Überreste des Schismas zu tilgen, verschiedene Irrtümer zu verdammen und Mißbräuche bei Klerus und Volk zu beseitigen, hielt Innozenz II. im April 1139 zu Rom die zehnte ökumenische Synode (zweites allgemeines Laterankonzil), an der gegen tausend Prälaten fast aller Länder teilnahmen. Nach einer Ansprache des Papstes wurden die vom Gegenpapste und seinen Hauptanhängern Gilo von Tuskulum und Gerard von Angoulême Geweihten und Eingesetzten von ihren Ämtern suspendiert, der König Roger von Sizilien als Förderer des Schismas und Usurpator mit dem Banne belegt und dreißig Kanones festgestellt, welche gegen die Simonie, Unenthaltsamkeit, Kleider-

---

[1] In Ep. 131 ad Mediol. (Migne a. a. O. 182, 268) schreibt Bernhard: Si quis itaque dixerit tibi: Partim oportet obedire, partim non oportet, cum tu in te experta sis plenitudinem apostolicae potestatis, auctoritatis integritatem, nonne huiusmodi aut seductus est aut seducere vult? Janssen, Wibald von Stablo und Korvei, Münster 1854. Mann, Wibald, Abt von Stablo und Korvei (Diss.), Halle 1875.

pracht der Geistlichen, den Bruch des Gottesfriedens, die lebensgefährlichen Kampfspiele gerichtet waren. Auf die tätlichen Injurien und Mißhandlungen von Geistlichen oder Ordenspersonen ward nach dem Vorgang früherer Partikularkonzilien das Anathem gesetzt (privilegium canonis). Ferner ward Abt Sturm von Fulda kanonisiert, Streitigkeiten von Klöstern wurden geschlichtet und dem Lektor Arnold von Brescia, der das Volk gegen die Güter der Geistlichen aufwiegelte, Stillschweigen auferlegt[1]. Zwei schwere Sorgen betrübten nach Beseitigung der Spaltung noch den Papst: die Stellung zu Roger von Sizilien und der aufrührerische Geist der Römer. Gegen Roger, der nach Lothars Weggang die ihm entrissenen Gebiete wiedererobert hatte, zog der Papst selbst in den Kampf, ward aber, wie einst Leo IX., besiegt und gefangen. Doch kam ein Friede mit Roger zu stande, der Befreiung vom Bann, Anerkennung des Königstitels von Sizilien sowie die Belehnung mit Apulien und Capua erlangte, dafür den Lehenseid leistete und einen jährlichen Zins versprach. Die Römer empfingen den Papst jubelnd; aber bald wollten sie die Beseitigung des Friedensvertrages, worauf Innozenz nicht einging, obschon ihm Roger bald wieder Stoff zu gerechten Klagen bot. Um 1140 erhob sich die kleine Stadt Tivoli, die ihre Befestigungen vermehrt und mehrerer benachbarter Kastelle sich bemächtigt hatte, gegen den Papst und die Römer; letztere erlitten durch die Tivoleser beträchtliche Verluste. Nachdem in Tivoli die päpstliche Autorität wiederhergestellt war (1142), wollte das stets auf die kleineren Städte eifersüchtige römische Volk an der Stadt Rache nehmen, die Mauern schleifen und die Bewohner anderswohin verpflanzen. Da der Papst das nicht zugab, brach in Rom ein Aufstand aus, welchen Innozenz II., der vieles für Wiederherstellung römischer Kirchen getan, nur kurze Zeit überlebte († 22. September 1143).

Bereits hatten in Ober- und Mittelitalien die aufblühenden Städte, denen sowohl die Reste der alten Munizipalverfassung als der Streit der Könige wider die Kirche, besonders das Schisma, durch das an vielen Orten zwei Bischöfe der verschiedenen Parteien bestanden, der Verzicht der Prälaten auf die ihnen früher von den Königen eingeräumten Grafenrechte, dann auch der durch die Kreuzzüge neu belebte Handel zu Hilfe kamen, eine bedeutende Macht erlangt. Die Bürger bildeten neben dem Adel und dem Klerus einen durch Reichtum und Freiheitssinn hervorragenden Stand, der bald seiner Stärke bewußt war und oft in blutigen Fehden seinem Übermut Luft machte. Es erwachte der italienische Nationalgeist, von guten wie von schlimmen Elementen getragen. Alte Gesetze und Formen wurden wieder hervorgesucht, das römische Recht so gut wie von den Kaisern von den Städtebewohnern verwertet, indem jeder Teil das ihm Zusagende daraus hervorhob. Die Erinnerung an die alte Größe, die Unbestimmtheit der kaiserlichen und königlichen Rechte, die Vermehrung der äußeren Hilfsquellen, der Unabhängigkeitsdrang überhaupt führten zur Einsetzung von Konsuln und städtischen Behörden, die bald Gerichtsbarkeit und Verwaltung vollständig an sich brachten, zur Begründung kleiner bald mehr aristokratischer, bald mehr demokratischer Republiken.

---

[1] Mansi, Conc. coll. XXI 525 533 f 538. Hefele, Konziliengesch. V 438 ff.

Von diesem durch kühne Demagogen gepflegten Freiheitsdrang wurden auch die Römer ergriffen, und als der Papst die Zerstörung Tivolis verwarf, kündigten sie ihm den bürgerlichen Gehorsam auf und erwählten auf dem Kapitol eine eigene Obrigkeit unter dem Namen des alten Senates. Die Bewegung ging von dem durch die alte Wehrverfassung vereinigten Bürgerstand und dem aus ihm entstandenen kleinen Adel aus und war ebenso gegen den höheren Adel wie gegen die päpstliche Autorität gerichtet. Der höhere Adel wie die Getreuen des Papstes richteten nichts aus; vergeblich waren die Bitten und Drohungen des edeln Innozenz gewesen. Sein Nachfolger, der würdige Kardinalpriester Guido de Castellis, regierte als Cölestin II. nicht ganz sechs Monate, trat mit dem König von Sizilien in Unterhandlung, vermochte aber die Ruhe in Rom nicht wiederherzustellen[1]. Darauf ward im März 1144 der Kardinalpriester, Kanzler und Bibliothekar Gerhard aus Bologna als Lucius II. erhoben, der in Ceperano mit Roger unterhandelte, aber keinen vollständigen Frieden erlangen konnte, vielmehr eine Verwüstung der Campagna bis gegen Ferentino durch die Normannen erleben mußte. Die Römer organisierten ihre Republik noch weiter und wählten einen Patrizier in der Person des Jordanus, eines Bruders des Gegenpapstes Pier Leone; sie forderten vom Papste, daß er diesem alle Regalien abtrete und sich mit den Zehnten und Opfergaben begnüge, und erlaubten sich Gewalttätigkeiten gegen die Häuser der Kardinäle und Barone, gegen die Peterskirche und die Bilder. Vergebens flehte der Papst den deutschen König Konrad III. um Beistand an; dieser war zu sehr im eigenen Lande beschäftigt. In Rom begann man von der „Erneuerung des Senats“ mit 1144 eine neue Zeitrechnung. Ein Angriff der Getreuen des Papstes auf das Kapitol ward zurückgeschlagen; Papst Lucius starb am 15. Februar 1145, nach Gottfried von Viterbo an einer Wunde, die er durch auf ihn geworfene Steine erhalten haben soll.

4. Erwählt ward (17. Februar) als Eugen III. der fromme Zisterzienser Petrus Bernhard von Pisa, Schüler des hl. Bernhard, Abt von St Anastasius in Rom. Die in solcher Zeit erfolgte Wahl eines der Welt abgestorbenen Mönchs auf den erhabensten Thron der Erde erschien den Zeitgenossen wunderbar und wie eine göttliche Fügung, wofür sie auch Abt Bernhard ansah, der die Kardinäle wegen der Erhebung eines ihrem Kollegium nicht angehörigen schlichten Ordensmannes tadelte, aber sie auch zu desto ernsterem Anteil an seinen schweren Mühen aufforderte, gleichwie er auch ferner dem ehemaligen Schüler mit Rat und Tat zur Seite stand. Da die Römer für die Zulassung der Weihe lästige Bedingungen stellen wollten, ward diese im Kloster Farfa vorgenommen, und der neue Papst nahm vorerst seinen Sitz zu Viterbo und in der Umgegend[2]. Der kühne Arnold von Brescia, der nach dem zehnten allgemeinen Konzil Italien hatte verlassen müssen, in Frankreich sich an den häretischer Lehren wegen verdammten Abaelard angeschlossen hatte, dann in Zürich gewesen war, kehrte nach Italien zurück und predigte den

[1] G. Mercati, Quando fu consecrato papa Celestino II? in Quellen und Forsch. aus ital. Archiven 1910, 377 f.

[2] Bernard., Ep. 237 238 (Watterich a. a. O. 287 f). Eugen. III., Epp. (Migne, Patr. lat. Bd 180).

Römern von Roms alter Herrlichkeit, von seinen Kaisern und seinem Senate sowie gegen die weltliche Macht und den Besitz der Päpste[1]. An König Konrad III. von Deutschland ward namens des römischen Senates und Volkes geschrieben, er solle bald nach Rom kommen und von dieser Weltstadt aus Italien und Deutschland regieren, die Besitzungen des päpstlichen Stuhles in die Hand nehmen, die Zeiten Konstantins und Justinians erneuern und alle dem Kaiserreiche gebührenden Rechte und Besitzungen sich ausliefern lassen[2]. Aber Konrad kam weder der römischen Demokratie, gegen die sich die vornehmsten Adeligen, die Frangipani, die Pier Leoni sowie die umliegenden Landschaften erklärten, noch dem Papste, für den ihn Bernhard mehrfach anging, zu Hilfe; er kam gar nicht nach Italien und empfing auch die Kaiserkrone nicht. Hie und da, aber nicht nach strengem Rechte, ließ er sich Kaiser nennen oder ward so genannt; in amtlichen Schriftstücken hieß er dem Herkommen gemäß „römischer König“[3].

Die Ermahnungen des hl. Bernhard, der über den Patricius Jordanus ausgesprochene Kirchenbann, der vom Landadel, von Tivoli und andern Städten dem Papste geleistete Beistand, der Widerstand der in der Stadt wohnenden Barone bewirkten, daß der neue Senat mit Eugen III. Ende des Jahres 1145 eine Vereinbarung einging, vermöge der er die Souveränität mit dem Papste teilte; das neue Patriziat wich der früheren Präfektur; die Senatoren (56) sollten vom Papste, seinem Hofe und dem Volke jährlich gewählt werden; das ganze Volk mußte dem Papste Treue und Gehorsam schwören und ein Donativ entrichten. Mit Jubel ward der Papst in Rom empfangen, wo er jetzt das Weihnachtsfest feierte. Da aber die Römer bald auf Schleifung Tivolis drangen, verließ Eugen den Lateran (er zog nach Trastevere), bald darauf auch die Stadt und verweilte in Sutri und Viterbo (1146). Damals schrieb der hl. Bernhard einen väterlich strafenden Brief an die Römer, denen er sagte: „Was ist euch in den Sinn gekommen, daß ihr die Fürsten der Welt, euere besondern Patrone, beleidigt? Warum ruft ihr den König der Erde, den Herrn des Himmels, mit ebenso unerträglicher wie unvernünftiger Wut gegen euch heraus, indem ihr den durch göttliche und königliche Vorrechte so ausnehmend erhobenen Apostolischen Stuhl mit sakrilegischem Wagnis anzugreifen und seine Ehre zu schmälern euch bemühet, den ihr nötigenfalls allein gegen

[1] Franke, Arnold von Brescia und seine Zeit, Zürich 1825. Giesebrecht, Arnold von Brescia. Ein akademischer Vortrag, München 1873. G. de Castro, Arnaldo da Brescia e la rivoluzione romana del XII. sec., Livorno 1875. Vacandard, Arnold de Brescia, in Revue de quest. histor. XXXV (1884) 52 ff. Bonghi, Arnaldo da Brescia, Città di Castello 1885. Hausrath, Arnold von Brescia, Leipzig 1891. Vacandard, Arnaldo da Brescia e la Chiesa romana, in Brixia sacra II, Brescia 1911, 9 ff mit mehreren Forts. Gegen Odorici (Storie Bresciane IV 245—293) s. Civiltà cattolica Ser. I, IV 35 129 f; Ser. III, V 654 f; VI 43 ff.

[2] Schreiben der Römer an Konrad III. bei Otto Frising., De gest. Frid. I 20. Watterich a. a. O. II 285—287.

[3] Konrad III. heißt Rex Romanorum bei Eugen. III. (Jaffé, Reg. n. 8976 9039 9095 9110), nur einmal, wohl aus Nachlässigkeit des Schreibers (n. 9213), imperator, wie in dem angeführten Briefe der Römer, dann in den Diplomen für Stablo (Migne a. a. O. 189, 1467 1471). Hergenröther, Katholische Kirche 159, Nr 8 f.

alle zu verteidigen verpflichtet wäret? Eure Väter haben der Stadt den Erdkreis unterworfen; ihr beeilt euch, die Stadt zum Gespötte des Erdkreises zu machen. Petri Erbe ist aus Petri Sitz und Stadt von euch vertrieben, die Kardinäle und Bischöfe durch eure Hände des Ihrigen beraubt. Was bist du jetzt, Rom, als ein kopfloser Leichnam, ein Angesicht ohne Auge, eine umdunkelte Stirne?"[1] Während im Kirchenstaate Anarchie herrschte und der Senat außer Rom keine Anerkennung fand, begab sich Eugen III. nach Frankreich zu seinem Lehrer Bernhard, mit dem er segensreich wirkte und den zweiten Kreuzzug zu stande brachte. Arnold von Brescia breitete seine demokratischen Grundsätze aus und gewann manche niedere Geistliche der kleineren Kirchen, die den Vorgesetzten den Gehorsam aufkündigten, aber ohne festes Prinzip vereinzelt blieben und keine weiteren Erfolge erreichten. Die vornehmeren Adeligen besetzten Städte und Schlösser und schienen völlig unabhängig zu werden. Alles war in Verwirrung.

5. Eugen III. ward (März 1147) feierlich in Frankreich empfangen, hielt eine Synode in Paris, begab sich (November) nach Trier, wo er ebenfalls eine Synode feierte, die Offenbarungen der Äbtissin Hildegard auf dem Rupertsberge bei Bingen prüfte, ihre Stiftungen bestätigte und die große Seherin mit einem Schreiben erfreute. Eugen erhielt von Heinrich, dem Sohne des im Orient abwesenden Konrad III., ein seine Ergebenheit versicherndes Schreiben; der dem jungen Könige samt dem Erzbischofe von Mainz zur Seite stehende Abt Wibald von Stablo war es vorzüglich, der denselben von unüberlegten Schritten gegen die päpstlichen Dekrete zurückhielt und den Frieden zwischen Kirche und Reich mit feinem Takte bewahrte. Im März 1148 hielt Eugen eine große Synode in Reims zum Gericht über verschiedene Irrlehrer, zur Entscheidung von Streitigkeiten und Verbesserung der Disziplin. Er ging dann 1149 nach Italien zurück und nahm, unterstützt durch den König Roger und den dortigen Grafen, seinen Sitz zu Tuskulum; von hier aus brachte er die Römer zu abermaliger Unterwerfung, so daß er Weihnachten im Lateran feiern konnte. Doch bald (Anfang 1150) mußte er bei der Fortdauer des trotzigen republikanischen Sinnes der Römer die Stadt zum drittenmal verlassen; er hielt sich an verschiedenen Orten der Campagna auf, wo er Rogers Beistand in der Nähe hatte, dem er große Vorrechte verlieh. Die Römer wandten sich abermals an Konrad III. von Deutschland, in dessen Interesse sie viele Burgen der Adeligen erobert zu haben behaupteten, suchten ihn wider Roger und den Papst zu reizen und machten ihm alle möglichen Anerbietungen. Konrad suchte es mit beiden Parteien zu halten; er gab den Römern 1151 allgemeine Versprechungen und unterhandelte über die Kaiserkrönung mit dem Papste, der sich auch ihm sehr geneigt erwies und die geistlichen und weltlichen Großen aufforderte, ihm zu seinem Zuge Beistand zu leisten (Januar 1152). Aber bald darauf starb Konrad (15. Februar 1152).

Unter Konrad, dem ersten deutschen Könige aus dem Geschlechte der Hohenstaufen, war bereits, zumal seit der Schlacht von Weinsberg (1140), der Gegensatz der Waiblinger (Ghibellini) und der Welfen, deren

[1] S. Bernard., Ep. 243, bei Migne, Patr. lat. 182, 439, c. 2.

Haupt Heinrich der Stolze (Herzog von Bayern und Sachsen) war, stark hervorgetreten. Vor letzterem hatte Konrad fliehen müssen, und das Reich hatte viel von seinem Glanze verloren; er aber empfahl den Fürsten statt seines unmündigen zweiten Sohnes, da der erste (Heinrich) 1150 gestorben war, seinen Neffen Friedrich von Schwaben, der zu Frankfurt einmütig erwählt und zu Aachen (9. März 1152) gekrönt ward. Von ihm, dem begabten und kraftvollen Fürsten, konnte man die Wiederherstellung der alten Macht des deutschen Reiches erwarten. Aber er war höchst eifersüchtig auf seine Rechte und überall sie zu erweitern bestrebt, auch zum Nachteil der Kirche, hielt sich nicht an das Wormser Konkordat und suchte die Verhängung der Exkommunikation über Räuber und Verletzer des Kirchengutes von einem weltlichen Urteil abhängig zu machen, wogegen Papst Eugen III. den Abt Wibald, den verdienten Ratgeber von drei deutschen Königen, um möglichste Abhilfe anging (September 1152). Solange Wibald lebte (bis 1158), hielt sich Friedrich der Kirche gegenüber noch immer in Schranken; er schrieb sehr verbindlich an den Papst, der ihm freundlich entgegenkam. In Rom hatte man im November 1152 eine neue Verfassung mit einem Kaiser, zwei Konsuln und hundert Senatoren entworfen, konnte sie aber nicht ins Leben treten lassen. Durch den päpstlich gesinnten Landadel kamen die römischen Republikaner in das Gedränge, und es bildete sich eine Gegenbewegung, in deren Folge Eugen (Dezember 1152) in die Stadt zurückkehrte, freudig als Vermittler und Wohltäter begrüßt und bald wieder im Besitze einer ansehnlichen Macht. Im März 1153 schlossen seine Bevollmächtigten mit denen des Königs Friedrich zu Konstanz einen Vertrag, worin letzterer versprach, die Herrschaft des Papstes im Kirchenstaate wiederherzustellen, die Gerechtsame des hl. Petrus zu schützen, den Griechen keinen Besitz in Italien zu gestatten sowie ohne Einwilligung des Papstes keinen Frieden mit König Roger und den Römern zu schließen; der Papst aber verhieß, den König als teuersten Sohn des hl. Petrus zu ehren, bei seiner Ankunft in Rom ihm die Kaiserkrone zu erteilen, gegen jeden Reichsfeind mit geistlichen Waffen ihm beizustehen und die Ansprüche des griechischen Hofes auf Italien zurückzuweisen[1].

Papst Eugen gewann in Rom immer mehr die Liebe des Volkes. Sein großer Lehrer Bernhard hatte ihm in den fünf Büchern „Von der Erwägung“[2] eine treffliche Anleitung zur gottgefälligen Verwaltung des päpstlichen Amtes, voll Liebe, Besonnenheit und Freimut, an die Hand gegeben. Er hielt ihm das Ideal und die unvergleichliche Würde des Papstes als Statthalters Christi, als Richters und Friedensstifters vor Augen wie auch die Größe und Schwere seiner Pflichten, bat ihn, seine kostbare Zeit nicht mit dem Schlichten zahlloser Prozesse zu vergeuden, die ehrgeizige Menschen an ihn brächten, rügte den Geiz und den Hochmut der Römer, die Bestechlichkeit, Üppigkeit und Ehrsucht vieler Beamten und Geistlichen, gab Vorschläge für die

---

[1] Die Quellen bei Watterich a. a. O. II 297—320, die Conventio Constant. auch bei Pertz, Leg. II 92 f. — Mansi, Conc. coll. XXI 737 741 ff. Wibald., Epp. (Migne, Patr. lat. Bd 189). Über Wibald s. oben S. 449 A. 1.

[2] S. Bernhard., Opp., ed. Migne, Patr. lat. Bd 182 (separat De consid., ed. Krabinger, Landish. 1845; ed. Schneider, Berol. 1850).

Wahl der Kardinäle und Kirchendiener und für das ganze Wirken des Papstes. Schien er auch von seiner klösterlichen Aszese aus vieles einseitig zu beurteilen, was durch die gegebenen Verhältnisse zur Notwendigkeit geworden war, so waren doch seine Gedanken im ganzen voll hoher Weisheit und fanden bei seinem ehemaligen Zögling, der auf dem Throne viel von weltlichen Geschäften sich bedrängt sah, einen empfänglichen Boden. Eugen III., den die Kirche unter den Seligen verehrt, starb am 8. Juli 1153 in Tivoli[1]; am 20. August folgte ihm Bernhard (von Eugens drittem Nachfolger 1174 kanonisiert) in das bessere Leben. Auf dem Stuhle Petri folgte zunächst der hochbetagte Kardinalbischof Konrad von Sabina, ein geborner Römer, als Anastasius IV., ein Freund des Abtes Wibald, Vater der Armen, der aber nicht ganz 16 Monate regierte.

2. Der Streit zwischen dem Papsttum und Friedrich Barbarossa bis zum Tode Alexanders III. Das elfte allgemeine Konzil in Rom (1179).

Literatur. — Hadrian IV.: Raby, Pope Hadrian IV. An historical sketch. London 1849. J. D. Mackie, Pope Adrian IV. London 1907. Poole, Two unpublished letters of Hadrian IV., in Engl. Historical Review XVII (1902) 704 ff. Tatcher, Studies concerning Adrian IV. Chicago 1903. Pfülf, Papst Hadrian IV. und die Schenkung Irlands, in Stimmen aus Maria-Laach XXXVII (1889) 382 ff 497 ff. Scheffer-Boichorst, Zwei Untersuchungen zur Gesch. der päpstlichen Territorial- und Finanzpolitik, in Mitteilungen des Inst. für österreich. Geschichtsforsch., 4. Ergänzungsbd 1893, 77 ff. O. Stark, Papst Hadrian IV., in Stud. u. Mitteil. zur Gesch. des Benediktinerordens 1910, 614 ff. Malone, Adrian IV. and Ireland. London 1900. Schulte, Die Protektionsbulle des Papstes Hadrian IV. für die Breslauer Kirche, in Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Altertum Schlesiens XXIX (1895) 58 ff. — Alexander III.: Meyer, Die Wahl Alexanders III. und Viktors IV. Göttingen 1871. Reuter, Gesch. Alexanders III. und der Kirche seiner Zeit. 3 Bde. 2. Aufl. Leipzig 1860 ff. Gietl, Die Sentenzen Rolands, nachmals Papst Alexander III. Freiburg i. B. 1891. Delahaye, Pierre de Pavie, légat du pape Alexandre III en France, in Revue de quest. histor. XLIX (1891) 5 ff. F. de Laforge, Alexandre III ou rapports de ce pape avec la France aux débuts de la lutte du Sacerdoce et de l'Empire. 2. éd. Sens 1905. — Kampf mit Friedrich: Raumer, Gesch. der Hohenstaufen II, 5. Aufl., 1878. Cherrier, Histoire de la lutte des papes et des empereurs de la maison de Souabe I, 2. éd., Paris 1858. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit V, Abt. 2. Leipzig 1888. Jastrow und Winter, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Hohenstaufen, in Bibliothek deutscher Geschichte. 2 Bde. Stuttgart 1897—1901. Prutz, Kaiser Friedrich I. 3 Bde. Danzig 1871—1874. H. Simonsfeld, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I. Bd I. Leipzig 1908. Ring, Kaiser Friedrich I. im Kampfe gegen Alexander III. Stuttgart 1838. Tourtual, Böhmens Anteil an den Kämpfen Kaiser Friedrichs I. in Italien. München 1866. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II. Innsbruck 1869. Ribbeck, Friedrich I. und die römische Kurie (1157—1559). Leipzig 1881. Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Konkordat. Marburg 1883. F. Lucas, Zwei kritische Untersuchungen zur Geschichte Friedrichs I. 1. Friedrichs I. erster Römerzug (1154—1155); 2. Die angebliche Zusammenkunft von Partenkirchen (1176). (Diss.) Berlin 1904.

[1] Über Eugen III. s. Hugo Ost. ad Capit. Cisterc. und titulus sepulcralis bei Watterich a. a. O. II 320 f. Otto Frising., De gest. Frid. II 10: Vir iustus et religione insignis. Eugen ward in Pisa und sonst als beatus verehrt; sein Kult ward von der Kongregation der Riten 28. September 1872 bestätigt. Civiltà cattol. VIII 3, n. 638, S. 399 f.

M. Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses, in Untersuch. zur deutschen Staats- und Rechtsgesch. II 95. Breslau 1908. U. Peters, Charakteristik der inneren Kirchenpolitik Friedrich Barbarossas. (Progr.) Hamburg 1909; Die äußere Kirchenpolitik Friedrich Barbarossas bis zum Tode Rainalds von Dassel. Ebd. 1910. Eichmann, Das Exkommunikationsprivileg (oben S. 382). A. Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter, in Kirchenrechtl. Abhandlungen. Stuttgart 1910. Reese, Die staatsrechtliche Stellung der Bischöfe Burgunds und Italiens unter Kaiser Friedrich I. Göttingen 1885. Kapherr, H. v., Die unio regni ad imperium. Ein Beitrag zur Gesch. der staufischen Politik, in Deutsche Zeitschr. für Gesch. 1889, 96 ff 331 ff. Funk, Kirchenhistorische Kontroversen, in Tübinger Theol. Quartalschr. 1891, 602 ff. Stöckl, Politische Stellung der Republik Venedig zu Friedrich I., Alexander III. und dem Lombardenbunde. Kremsier 1884. Balzani, The popes and the Hohenstaufen, in Epochs of Church History. London 1889. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands IV. Leipzig 1903. Hefele, Konziliengesch. V, 2. Aufl., 533 ff.

1. Nach dem kurzen Pontifikate Anastasius' IV. († 3. Dezember 1154) wurde der Engländer Nikolaus Breakspeare gewählt, der als Papst Hadrian IV. hieß (1154—1159). Ganz arm, hatte derselbe in Frankreich Aufnahme im Kloster St Rufus bei Avignon gefunden, wurde Mönch und seit 1137 Prior seines Klosters, dann Abt, kam in kirchlichen Angelegenheiten zu Papst Eugen III., der ihn seiner Gaben und Kenntnisse wegen bei sich behielt und zum Kardinalbischof von Albano erhob. Er war als Legat in Schweden und Norwegen gewesen und hatte stets trefflich gewirkt; seine Wahl erfolgte einmütig. Sofort aber hatte er einen Kampf mit den Römern, von denen er vergebens die Ausweisung des noch immer Unruhe stiftenden Arnold von Brescia verlangte. Er wahrte alle Rechte des Heiligen Stuhles und bezog das feste Schloß bei St Peter, entschlossen, dem stürmischen Andrang der Aufrührer zu begegnen. Als dann der Kardinal Guido von St Pudentiana auf dem Wege zum päpstlichen Palaste tödlich verwundet ward, belegte der Papst die Stadt mit dem Interdikt. Die Senatoren verachteten es anfangs; aber noch in der Karwoche zwangen Klerus und Volk dieselben, sich dem Papste zu unterwerfen und Arnold aus der Stadt zu verweisen, worauf der Papst die Lossprechung erteilte und das Osterfest im Lateran feierte (März 1155); darauf begab er sich nach Viterbo. Arnold ward von dem Kardinal Gerhard von St Nikolaus gefangen genommen, aber von einigen kampanischen Grafen, die ihn schwärmerisch verehrten, wieder befreit. König Friedrich erzwang aber nachher dessen Auslieferung. Arnold wurde nach Rom geführt und auf Befehl des Präfekten als Ketzer und Rebell hingerichtet, sein Leichnam verbrannt, die Asche in die Tiber gestreut, um ihre Verehrung zu hindern. War so dieser Feind beseitigt, so drohte dem Papste Hadrian IV. bald ein noch weit gefährlicherer Kampf mit dem hoher Pläne vollen, herrschgewaltigen deutschen König.

Friedrich der Rotbart hatte im Oktober 1154 den Zug nach Italien angetreten, zu Piacenza einen Reichstag gehalten und zu Pavia (17. April 1155) die eiserne Krone der Lombarden sich aufsetzen lassen. Die Italiener waren gespalten; manche Städte nahmen den König freundlich auf, andere, besonders Mailand, verschlossen ihm die Tore. Friedrich verwüstete mehrere der letzteren; die Rache an Mailand verschob er. Von Pavia aus zog er nach Süden, um bald die Kaiserkrone zu empfangen. Auf die Kunde von seinem

Heranrücken sandte ihm Hadrian IV. von Viterbo aus mit Briefen drei Kardinäle entgegen, die sich von seiner freundlichen Gesinnung überzeugen und das Nötige mit ihm verabreden sollten. Friedrich nahm sie freundlich auf und beschwor nach der Rückkehr seiner an den Papst abgeordneten Gesandten, den Papst und die Kardinäle in ihrer Freiheit, in ihren Rechten und Gütern zu schützen und zu erhalten[1]. Bei der Zusammenkunft beider zu Sutri (9. Juni 1155) führte die Außerachtlassung der Zeremonie, daß der König das Pferd des Papstes eine Zeitlang führen und den Steigbügel halten sollte, zu einer Verhandlung; Friedrich entschloß sich dazu erst, nachdem ältere Fürsten das als im Herkommen begründet, auch von Lothar gegen Innozenz II. beobachtet erklärt hatten[2]. Nach weiteren Beratungen zogen Hadrian und Friedrich nach Rom, wo am 18. Juni die Kaiserkrönung mit allem Glanze stattfand[3]. Die römischen Republikaner, die darüber höchst entrüstet waren, daß Friedrich ihre anmaßlichen Vorschläge eines demokratischen Kaisertums von des römischen Volkes Gnaden, das er dazu mit 5000 Pfund Silber erkaufen sollte, abgewiesen hatte, griffen plötzlich die deutschen Truppen an, wurden aber mit dem empfindlichsten Verluste zurückgeschlagen. In Tivoli feierten Papst und Kaiser das Fest der Apostelfürsten; hier trennten sich beide. Der Kaiser wandte sich nördlich, eroberte Spoleto, weilte in Ancona und zog nach Deutschland zurück. Der Papst residierte an verschiedenen Orten, zuletzt in Benevent.

Inzwischen hatte König Wilhelm von Sizilien nach Roger eigenmächtig die Regierung angetreten (26. Februar 1154) und ohne Anfrage bei dem Papste, dem Oberlehensherrn, sich krönen lassen. Hadrian IV. beschwerte sich darüber und gab ihm zur Wahrung seiner Rechte bloß den Titel „Herr von Sizilien", nicht König. Nun begann Wilhelm Feindseligkeiten gegen den Kirchenstaat, die ihm die Exkommunikation zuzogen. Mehrere mit ihm unzufriedene Barone begannen einen Aufstand und huldigten dem Papste; auch die Griechen bedrängten das normannische Reich. Wilhelm begann Unterhandlungen mit dem Papste, die sich aber bei dem Widerstande vieler Kardinäle zerschlugen. Darauf ward er des Aufstandes Meister und belagerte nun den Papst in Benevent. Dadurch erlangte er den ihm günstigen Frieden von Benevent im Juni 1156. Darin erkannte der Papst Wilhelm unter Lossprechung vom Banne als König von Sizilien und Herzog von Apulien an, erteilte ihm die Investitur, während dieser den Eid als ligischer Vasall des römischen Stuhles leistete und zu einem jährlichen Tribut von 600 Goldgulden sich verpflichtete. Dem Papste wurde das Recht der Kirchenvisitation, der Sendung von Legaten und der Annahme von Appellationen für die festländischen Besitzungen des Königs verbrieft, für Sizilien aber (nach dem Privileg Urbans II.) Beschränkungen unterworfen und namentlich von königlicher Zustimmung abhängig gemacht; auch ward Freiheit der kanonischen Wahlen zugesichert, die in

[1] Otto Frising., De gest. Frid. II 21 f. Guill. Tyr., Hist. belli sacri XVIII 2, Cenc. Camer. et Frid., Ep., bei Watterich a. a. O. II 342 f 349.

[2] Über die Sitte des Steigbügelhaltens (officium stratoris) vgl. Baron. a. 1155 1162 1163 1177, n. 69. Thomassin II 2, c. 65, n. 4 f. Helmod., Chron. Slav. I 80. Muratori, Ant. Ital. I 117.

[3] Krönungsritus bei Pertz, Leg. II 97 f. Watterich a. a. O. II 328–330.

Sizilien der königlichen Bestätigung unterliegen sollten. Diesen Frieden genehmigte der Papst im Drange der Umstände; von einzelnen Kardinälen ward ihm daraus ein schwerer Vorwurf gemacht[1].

2. Noch mehr geschah das von seiten des Kaisers. Dieser sah seinen Plan durchkreuzt, unter dem Vorwande der Kirchenfeindlichkeit den König Wilhelm zu bekämpfen und die Krone von Sizilien mit der Kaiserkrone zu verbinden. Einen Bruch des mit Eugen III. geschlossenen Vertrags konnte er dem Papste nicht vorwerfen, da derselbe wohl ihm die Bedingung auferlegte, mit König Wilhelm keinen Frieden zu schließen ohne Zustimmung des Papstes, nicht aber den Papst daran hinderte, für sich allein sich zu vereinbaren, da diese Stipulation keine wechselseitige war[2]. Nur indirekt konnte Friedrich aus der vom Papste übernommenen Verpflichtung zur Aufrechthaltung und Vermehrung der Ehre seines Reiches den Anspruch erheben, daß seine Zustimmung zu der päpstlich-sizilischen Übereinkunft erforderlich sei. Friedrichs Verstimmung gegen den Papst wurde, wie durch seinen Kanzler Rainald von Dassel (seit 1156)[3], so durch einige ehrgeizige Kardinäle genährt, die bereits eine kleine kaiserliche Partei bildeten und ihre Mitkardinäle als erkaufte Anhänger des Königs Wilhelm darstellten. Friedrich verfügte gegen das Wormser Konkordat willkürlich über Bistümer, verbot seinen Geistlichen, vom Papste Pfründen anzunehmen, und erregte durch seine Verhandlungen mit Byzanz um so mehr Verdacht, als die Griechen behaupteten, von ihm zur Wegnahme der ganzen Küste Apuliens ermächtigt worden zu sein[4]. An dem von Rom nach Dänemark heimkehrenden Erzbischof Eskill von Lund wurden bei Diedenhofen Mißhandlungen verübt, und der Kaiser ließ dessen Beraubung und Gefangennehmung trotz der päpstlichen Ermahnungen völlig ungestraft, ja tat keinen Schritt für die Befreiung des völkerrechtswidrig gefangenen Prälaten. Daher sandte Hadrian an den Kaiser, der eben (Oktober 1157) zu Besançon einen Reichstag hielt, die Kardinäle Roland und Bernhard mit einem Schreiben, das dringend um Abhilfe bat und den Kaiser an die ihm so oft vom Papste bewiesene freundliche Gesinnung erinnerte. Als nun das Schreiben den versammelten Fürsten durch Rainald von Dassel übersetzt ward, erregte dasselbe heftigen Anstoß, weil darin der Papst gesagt habe, die römische Kirche habe dem Kaiser die Fülle der Würde verliehen und würde ihm, wenn es möglich wäre, noch größere Lehen (so war beneficia übersetzt anstatt: Wohltaten) verliehen haben[5]. Obschon es

---

[1] Concordia Hadr. et Willelmi regis Beneventana bei Baron. a. 1156, n. 4—9. Watterich a. a. O. II 352—356.

[2] Daß das frühere Abkommen ebenso dem Papste wie dem Kaiser ein einseitiges Verhandeln mit Sizilien untersagte (Reumont a. a. O. II 448), ist nach dem Wortlaut unrichtig (Hefele, Konziliengesch. V 548).

[3] Ficker, Rainald v. Dassel, Köln 1850.

[4] Über die Verhandlungen mit den Griechen s. Wibald., Ep. 430, bei Migne, Patr. lat. 188, 1492.

[5] Hadr., Ep. ad Frid., bei Ragewin., De gest. Frid. I 9. Mansi, Conc. coll. XXI 789. Watterich a. a. O. II 357—359. Hauptstelle: Debes enim, gloriosissime fili, ante oculos mentis reducere, quam gratanter et quam iucunde alio anno mater tua SS. Rom. Ecclesia te susceperit, quanta cordis affectione tractaverit, quantam tibi dignitatis plenitudinem contulerit et honoris, et qualiter imperialis in-

undenkbar war, daß der Papst von Lehen rede, die noch größer seien als das Kaisertum, obschon die Verleihung der Kaiserkrone als Recht des Papstes feststand und das Kaisertum rechtlich vom deutschen Königtum stets geschieden blieb, so fand man doch darin eine unerträgliche Anmaßung, daß der Papst in Friedrich einen Vasallen des päpstlichen Stuhles sehe, wie auch die Umschrift eines Gemäldes im Lateran, das Lothars Krönung darstellte, es anzudeuten schien[1]. Die Frage des Kardinals Roland: „Von wem hat denn der Kaiser das Kaisertum (imperium), wenn nicht vom Papste?" hätte demselben fast das Leben gekostet, hätte der Kaiser den stürmischen Otto von Wittelsbach nicht gehindert. Nach Anhörung heftiger Schmähungen wurden die Legaten in der unhöflichsten Weise zurückgeschickt.

Der Kaiser beschwerte sich in einem Rundschreiben, daß das Haupt der Kirche Zwietracht aussäe und ihm, dem Gott das Königtum und das Kaisertum (regnum et imperium) verliehen, Beleidigungen zufüge, die nicht bloß ihn, sondern alle Fürsten schwer verletzten, zumal durch das freche und haltlose Wort „Lehen"; da er durch die Wahl der Fürsten von Gott allein seine Würde empfangen habe, da die Weltregierung zwei Schwertern anvertraut sei, nach Petrus die Könige geehrt werden müßten (1 Petr 2, 17), so sei die Behauptung eine Lüge, er habe die Kaiserkrone als Lehen vom Papste erhalten; er, der Kaiser, sei es, der die Ehre und die Freiheiten der deutschen Kirchen gegen das Joch der Knechtschaft schirme, das der römische Stuhl auf sie gelegt. Zugleich verbot Friedrich seinen Untertanen die Reise nach Rom und bemühte sich, die deutschen Bischöfe ganz auf seine Seite zu ziehen. Diese wußten zwar sehr wohl aus Erfahrung, was unter der von Friedrich vertretenen Kirchenfreiheit zu verstehen war; aber sie fürchteten den gewaltigen Monarchen, der außer seinem Rechte kein anderes anerkannte und voll des Hochgefühles kaiserlicher Machtvollkommenheit war, selbst unter den Kardinälen eine Partei hatte und keinen Widerspruch ertrug[2]. Als daher der Papst (Dezember 1157) sich bei ihnen über die seinen Legaten und ihm selbst wegen eines einzigen Wortes zugefügte schnöde Behandlung beklagte und sie aufforderte, von dem Kanzler Rainald und dem Pfalzgrafen Otto die gebührende Genugtuung zu erwirken[3], antworteten sie ganz im Sinne,

---

signe coronae libentissime conferens benignissimo gremio suo tuae sublimitatis apicem studuerit confovere. Neque tamen poenitet nos, desideria tuae voluntatis in omnibus implevisse, sed si maiora beneficia Excellentia tua de manu nostra suscepisset, si fieri posset, considerantes, quanta Ecclesiae Dei et Nobis per te incrementa possint et commoda provenire, non immerito gauderemus.

[1] Ragewin. a. a. O. I 10 setzt bei: Atque ad horum verborum strictam expositionem ac praefatae interpretationis fidem auditores induxerat, quod a nonnullis Romanorum affirmari temere noverant, imperium urbis et regnum italicum donatione Pontificum reges nostros hactenus possedisse, idque non solum dictis, sed et scriptis atque picturis repraesentare atque ad posteros transmittere. Unde de imp. Lothario in palatio Later. super huiusmodi picturam scriptum est: Rex venit ante fores, iurans prius urbis honores. Post homo fit Papae, sumit quo dante coronam (vgl. Godefr., Chron., bei Würdtwein, Subsid. diplom. nova XIII 33). Friedrich soll, heißt es weiter, vom Papste die Beseitigung dieses Bildes erbeten und erlangt haben. So sagte auch Friedrich (Ragewin. a. a. O. I 16): A pictura coepit, ad scripturam pictura processit, scriptura in auctoritatem transire conatur. Non patiemur, non sustinebimus.

[2] Über den angeblichen Briefwechsel des Hillin von Trier s. Wattenbach, Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen XIV 60 ff.

[3] Hadr., Ep., bei Ragewin. a. a. O. I 15. Mansi a. a. O. XXI 791.

wahrscheinlich auch mit den Worten des Kaisers, dessen Äußerungen sie einschalteten. Sie bedauerten das Vorgefallene, bezeigten ihr Befremden über das päpstliche Schreiben und baten um ein anderes, das den Zorn des Kaisers besänftige[1]. Hadrian IV., nun genauer über die kaiserlichen Beschwerden unterrichtet, sandte auch 1158 durch zwei andere Kardinäle ein neues Schreiben an den Kaiser, das, ohne dem päpstlichen Rechtsstandpunkte etwas zu vergeben, doch eine befriedigende Erklärung der so heftig getadelten Worte gab. Obschon das Wort beneficium, hieß es, gegen seine ursprüngliche Bedeutung auch für Lehen (feudum) gebraucht wird, so war es doch in jenem Briefe nur in dem Sinne von Wohltat zu nehmen, wie der ganze Zusammenhang erweist; es handelte sich nicht um Lehen, sondern um Guttaten; das Verleihen (conferre) bezog sich auf die Kaiserkrone (contulimus gleich dem imposuimus). Der Papst zeigte, jene, welche den Frieden zwischen beiden Gewalten stören wollten, hätten eine falsche Deutung hervorgesucht, er habe dem Kaiser stets die gebührende Ehre erwiesen und hege gegen ihn eine völlig aufrichtige Gesinnung[2]. Die Kardinäle trafen den Kaiser im Sommer in Augsburg, und dieser erklärte sich befriedigt. Sie hatten auf dem Wege durch Oberitalien viele Schwierigkeiten zu überwinden gehabt, da Rainald von Dassel und Pfalzgraf Otto, dem Kaiser vorauseilend, dort viele Städte ihm unterworfen und die Wege besetzt hatten.

Ein dauernder Friede mit dem Papste war aber bei Friedrichs Gesinnungen und Plänen nicht möglich. Dieser war im Orient, wohin er seinen Oheim Konrad III. begleitet hatte, mit der despotischen Herrschaft der griechischen Kaiser und der sarazenischen Sultane bekannt, dann durch die Hofjuristen mit den Rechtsanschauungen der Zeit Justinians vertraut geworden; schon unter Eugen III. hatten seine Gesandten seine hochgehenden Bestrebungen auf die Weltherrschaft kundgegeben, welchen auch der Papst dienstbar werden sollte, um alle mit dem geistlichen Schwerte zu bekämpfen, die er mit dem materiellen anzugreifen für gut finden würde. Er stützte seine Herrschaft auf das Schwert und die vermeintliche Rechtsnachfolge der altrömischen Kaiser; sein Kaisertum war ihm nicht das Imperium eines Karl d. Gr., sondern das des Mark Aurel, Konstantin und Justinian; mit Verkennung der ganzen geschichtlichen Entwicklung der germanischen Reiche wollte er um sechs Jahrhunderte zurückgehen zur Allgewalt des Kaisers, die Hierarchie, die Fürsten, die Städte seiner unumschränkten Herrschaft unterwerfen, den Papst zu einem Reichspatriarchen herabwürdigen, im Geistlichen wie im Weltlichen regieren, unbekümmert um das Rechtsbewußtsein seiner Zeit und die fränkischen Kaiser noch überbietend. Ihm war der Kaiser Quelle, Fülle und Norm jedes Rechtes und jeder Gewalt, des Kaisers Wille Gesetz, er unumschränkter Herr der Welt. Im Juli 1158 hatte er sich in die Lombardei begeben; im September führte er die Unterwerfung Mailands durch Vertrag herbei; am 11. November hielt er seinen Reichstag auf den Ronkalischen Feldern zur Feststellung der kaiserlichen Hoheitsrechte. Vier Juristen von Bologna hatten dafür gearbeitet, die kaiserliche Machtvollkommenheit auf Kosten aller Rechte der Kirchen, Fürsten und Städte zu erweitern, die Zahl der Regalien zu erhöhen, das Lehenrecht und den gesamten bisherigen Rechtszustand umzugestalten. Alte, wohlerworbene Gerechtsame wurden mit einem Schlage vernichtet, die Kirche insbesondere vieler Rechte und Einkünfte beraubt, die Freiheiten derselben und alles, was sie bisher errungen, ward von dem kaiserlichen Despotismus in Frage gestellt[3].

---

[1] Resp. Episc. Germ. bei Ragewin. a. a. O. I 16. Mansi a. a. O. XXI 792.

[2] Hadr., Ad Frid., bei Ragewin. a. a. O. I 22. Mansi, Conc. coll. XXI 793. Pertz, Leg. II 106.

[3] Pertz, Leg. II 111 f. Kaiseridee Friedrichs: Histor.-polit. Bl. XXXI (1853) 665 ff; XLV 988 ff 1082 ff. Hergenröther, Katholische Kirche 160 ff. Neander u. a.

Papst Hadrian IV., sonst sehr zum Frieden geneigt, konnte und durfte hierzu nicht schweigen. Aber es kam noch mehr. Derselbe Kaiser, der sich früher feierlich zur Erhaltung und Rückgabe aller Rechte und Besitzungen des Apostolischen Stuhles verpflichtet hatte, behandelte nun diesen selbst mit der rücksichtslosesten Willkür. Er schrieb Lieferungen für das Heerlager (fodrum) auch im Kirchenstaate aus, beanspruchte die Landeshoheit in Rom, ohne die seiner Meinung nach der Kaisertitel ein hohler Name war, ließ vom Mathildeschen Erbe Gelder einsammeln und erteilte dem Herzog Welf die Belehnung mit demselben, obschon noch Kaiser Lothar die päpstlichen Rechte darauf vollkommen anerkannt hatte; dem Wormser Konkordate zuwider ernannte er noch in Italien seinen bei ihm befindlichen Kanzler Rainald zum Erzbischof von Köln, allein der Papst verweigerte die Bestätigung; er bestimmte zum Erzbischofe von Ravenna den Sohn des Grafen von Blandrata (Guido), der Subdiakon der römischen Kirche war und ohne päpstliche Erlaubnis zu keiner andern Kirche übergehen durfte, welche Erlaubnis Hadrian nicht erteilte. Sein mehrfach gegen den Papst begangenes Unrecht fühlend, suchte der Kaiser auch unter kleinlichen Vorwänden sich als den Beleidigten darzustellen, nahm Anstoß selbst an der schlechten Kleidung eines päpstlichen Boten (Mönches) und befahl seiner Kanzlei, mit Umänderung der bisherigen Briefform, den kaiserlichen Namen dem des Papstes voranzustellen und diesen nur im Singular anzureden, während der Kaiser von sich im Plural (Wir) sprach. Von vielen Seiten ward das Zerwürfnis geschürt, während andere wieder sich Mühe gaben, auf eine Versöhnung hinzuwirken. Der steten Reibungen müde, sandte Hadrian Ostern 1159 mehrere Kardinäle an den Kaiser nach Bologna mit folgenden Forderungen: 1. ohne Vorwissen des Papstes seien keine kaiserlichen Sendboten nach Rom zur Ausübung von Hoheitsrechten zu senden, da dort alle obrigkeitliche Gewalt samt den Regalien dem hl. Petrus gehöre; 2. von den päpstlichen Domänen seien keine Lieferungen zu verlangen mit Ausnahme der Zeit der Kaiserkrönung; 3. die Bischöfe Italiens nur zum Eide der Treue, nicht zum Lehenseid anzuhalten; 4. sie nicht zu nötigen, die kaiserlichen Beamten in ihren Häusern zu beherbergen; 5. die Besitzungen der römischen Kirche einschließlich des Mathildeschen Erbes ihr zurückzugeben.

Friedrich seinerseits entgegnete, indem er seine Hoheitsrechte über Rom aus seinem Kaisertitel ableitete, die bischöflichen Paläste als auf seinem Grund und Boden erbaut ihm zugehörig bezeichnete und sich auf die Regalien der Bischöfe berief, aus denen die Verpflichtung zum Lehenseide sich ergebe. Sodann brachte er mehrere Beschwerden gegen den Papst vor: 1. wegen (angeblicher) Verletzung des Konstanzer Friedens; 2. wegen des Umherreisens päpstlicher Legaten in seinen Staaten ohne eine von ihm eingeholte Erlaubnis und über deren Wohnen in den bischöflichen Palästen und deren Bedrückungen der Kirchen; 3. über die Annahme ungerechter Appellationen in

---

kehren das richtige Verhältnis geradezu um, wenn sie sagen, das theokratische System habe keine andere Macht neben sich dulden können und darum zu einem ungerechtfertigten Kampfe geführt; das war vielmehr mit dem System der absoluten Kaisergewalt der Fall. Friedrichs Grundsätze erhellen aus den Äußerungen seiner Gesandten (Ioann. Saresb., Ep. 59, bei Migne, Patr. lat. 199, 39) wie aus seinen Lieblingssätzen im römischen Rechte: Ego quidem mundi dominus (Antonin. Pius, l. 14 II. Dig. l. 2), und: Quod principi placuit, legis habet vigorem (ebd. l. 1, IV, l. 1. Vgl. Ragewin. a. a. O. II 4), dann aus den Ronkalischen Beschlüssen selbst. Dort fanden sich die Rechtslehrer Bulgarus, Martin Gosia, Jakob de Porta Ravennate, Hugo de Porta Ravennate oder de Alberico, auch Hugolinus (Savigny, Gesch. des römischen Rechts IV 69 ff 151 ff. Hegel, Gesch. der Städteverfassung in Italien II 231 ff. Höfler, Kaisertum und Papsttum 64).

Rom[1]. Die Unterhandlungen der Legaten führten zu keinem Ziel. Am 24. Juni 1159 soll der Papst den Kaiser an seine Sohnespflichten und die dem hl. Petrus angelobte Treue gemahnt und ihn gebeten haben, nicht weiter zu schreiten auf dem Wege des Übermutes und des Stolzes. Friedrich soll trotzig geantwortet haben, die Regalien seien dem päpstlichen Stuhle durch die Freigebigkeit der Kaiser seit Konstantin geschenkt, der Kaiser setze mit Recht seinen Namen dem päpstlichen voran, fordere mit allem Recht den Lehenseid von den Bischöfen, der Papst aber gebe Ärgernis durch seinen Hochmut[2]. Schon forderten die eifrigeren Kardinäle vom Papste die Exkommunikation Friedrichs; da starb Hadrian am 1. September 1159 zu Anagni, während bereits in Rom der Einfluß des Kaisers zur Herrschaft zu gelangen schien und der ehrgeizige Kardinal Oktavian Maledetti von St Cäcilia mit dessen Abgesandten sich über seine Erhebung verständigte.

3. So kam das schon vorbereitete Schisma zum Ausbruch. Durch Stimmenmehrheit ward nach viertägiger Beratung (4.—7. September) der Kardinalkanzler Roland Bandinelli von Siena, früher Professor in Bologna, von Eugen III. zum Kardinal ernannt, ebenso streng kirchlich wie gelehrt, mit dem Namen Alexander III. erhoben (1159—1181), obschon er anfangs die Annahme des Pontifikates verweigerte. Nur zwei Kardinalpriester, Johann von St Martin und Guido von Crema, waren für Oktavian, das Werkzeug der kaiserlichen Politik, der heftig den päpstlichen Mantel um sich legte und, nachdem seine bewaffneten Anhänger herbeigeströmt waren, sich als Viktor IV. inthronisieren ließ. Alexander III. und seine Freunde, selbst am Leben bedroht, zogen sich in das vatikanische Kastell zurück, wurden hier belagert, dann in einen festeren Turm in Trastevere gebracht, aber durch die Frangipani und das römische Volk befreit, darauf nach Nympha geleitet, wo am 20. September die Konsekration durch den Kardinalbischof Hubald von Ostia stattfand. Nach Ablauf einer achttägigen Frist bannte er von Terracina aus den Eindringling Viktor, der, von der Mehrzahl des römischen Volkes verhöhnt und verabscheut, bloß auf die bestochenen Senatoren und die kaiserlichen Bevollmächtigten gestützt, von den Bischöfen, die er zu seiner Konsekration einlud, zurückgewiesen worden war. Erst am 4. Oktober fand seine Weihe durch zwei nicht sehr geachtete Bischöfe im Kloster Farfa statt, worauf er (28. Oktober) lügenhafte Briefe an den kaiserlichen Hof und an Fürsten und Bischöfe erließ. Einige Kardinäle bewiesen sich schwankend; aber stets waren die Viktoriner die Minderheit, die sich aber für den „vernünftigeren Teil"

[1] In Friedrichs Antworten auf die päpstlichen Forderungen heißt es ad 3: Episcoporum Italiae ego quidem non affecto hominium, si tamen et eos de nostris regalibus nil delectat habere. Quodsi gratanter audierint a Rom. Praesule: Quid tibi et regi? consequenter quoque eos ab imperatore non pigeat audire: Quid tibi et possessioni? (nach August., Tr. 6 in Ioann.; Gratian. c. 1, d. 8). Ad 4: Concedo, si forte aliquis episcoporum habet in suo proprio solo, et non in nostro, palatium. Si autem in nostro solo et allodio sunt palatia episcoporum, cum profecto omne, quod aedificatur, solo cedat (l. 7, § 10. Dig. 41, 1), nostra sunt et palatia. Vgl. Watterich a. a. O. II 368 f.

[2] Gegen die Echtheit dieses Schreibens Hadrians vom 24. Juni und der kaiserlichen Antwort sind jedoch schwerwiegende Bedenken erhoben worden; Jaffé (Reg. II² 144, n. 10 575) gibt das päpstliche Schreiben als unecht.

ausgab. Für Alexander waren fünf Kardinalbischöfe und zwanzig andere Kardinäle [1].

Kaiser Friedrich war entschlossen, dem falschen Papste Viktor, an dem er ein taugliches Werkzeug fand, den Sieg zu verschaffen, wenn auch unter dem Schein der Unparteilichkeit. Vergebens mahnten ihn Alexanders Wähler an seine Schutzpflicht; den Brief des Papstes würdigte er keiner Antwort, dachte sogar daran, sich an den Überbringern zu vergreifen; er verbot einstweilen seinen Reichsbischöfen, voreilig einen der Prätendenten anzuerkennen, und schrieb (Oktober 1159) eine „ökumenische Synode“ nach Pavia aus, die den Streit schlichten sollte, gab aber schon im voraus seine Entscheidung, indem er den Gegenpapst Viktor römischen Bischof, den rechtmäßig erwählten Alexander nur Kardinal Roland nannte. Einer ganz von dem tyrannischen Kaiser beherrschten Versammlung konnte Alexander III. nicht sein gutes Recht unterwerfen; er konnte auch nicht die Unabhängigkeit der Kirche und die Vorrechte des Apostolischen Stuhles preisgeben; eher waren er und die Seinigen bereit, das Schwerste zu erdulden. Der Gegenpapst aber war mit der kaiserlichen Berufung ganz einverstanden und fand sich auch in Pavia ein, wo am 5. Februar 1160 die Synode eröffnet ward, an der nur fünfzig deutsche und lombardische Bischöfe teilnahmen, während die kaiserliche Einladung in den meisten übrigen christlichen Reichen erfolglos war. Von Alexanders Seite wohnte nur, aber nicht in amtlicher Eigenschaft, der Kardinal Wilhelm bei, der an den Kaiser behufs eines letzten Vermittlungsversuches gesandt worden war, aber kein Gehör fand. Der Kaiser berief sich in einer Ansprache an die Bischöfe auf die Beispiele seiner Vorfahren Konstantin, Theodosius, Justinian, Karl d. Gr., Otto I., erklärte aber gleichwohl, den versammelten Prälaten die Entscheidung überlassen zu wollen. Die Bischöfe stritten länger unter sich; der Antrag, die Sache bis zu einer größeren Synode zu vertagen, ward verworfen; Rainald von Dassel brach, wie auch der Kaiser selbst, den Widerstand mit Versprechungen und Drohungen. Zuletzt kam es zu dem Beschlusse,

---

[1] Über die Wahl Alexanders III. s. 1. Vita Alex. auct. Bosone Card. (Watterich a. a. O. II 377 f); 2. Alex. III., Ep. 1 ad archiep. Ianuens. (ebd. II 455. Migne, Patr. lat. 200, 70), welchem Briefe auch Boso vorzüglich folgt; 3. Epp. Card. electorum Alex. ad Imp. (Watterich a. a. O. II 464 493 f); 4. andere Briefe Alexanders III. bei Migne a. a. O. ep. 3 f, S. 73 f; 5. Gerhoh. Reichersb., De investig. Antichr., bei Stülz im Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen XX 145, und ed. Scheibelberger I, Lincii 1875, c. 57 f, S. 112 f. Gerhoch erwähnt I, c. 82, S. 160 die Alexandriner und Viktoriner und dazu die — neutrale — Partei, der er sich anschloß, bis er Alexanders gutes Recht erkannte (Praef. 11 f); 6. Eberhard von Bamberg an Eberhard von Salzburg (Watterich a. a. O. II 454 f); 7. Arnulf von Lisieux an die Kardinäle (ebd. II 466 f). Die Viktorinischen Berichte ebd. II 460 f 474 f. Victor., Ep. ad Rainald., bei Pertz, Mon. Germ. hist. Script. XVII 773. Concil. Ticin. 1160 bei Pertz, Leg. II 125. Ganz unglaubwürdig sind die Annalen von Pöhlde, Palidenses, ed. Pertz, Mon. Germ. hist. Script. XVI 48 ff. Einige glaubhafte Umstände bei Radulf. Mediol., ed. Murat., Scriptor. VI 1183. Watterich a. a. O. II 452. Vgl. Hefele, Konziliengesch. V 570 ff. Ribbeck, Der Traktat über die Papstwahl des Jahres 1159, in Forsch. zur deutschen Gesch. 1885, 354 ff. A. Amelli, La chiesa di Roma e la chiesa di Milano nella elezione di papa Alessandro III, Firenze 1910.

Viktor IV. sei rechtmäßiger Papst, Roland und sein Anhang mit dem Anathem zu belegen. Nun wurde dem falschen Papste, auch von dem Kaiser, gehuldigt und falsche Berichte und Denkschriften zu seinen Gunsten verbreitet, denen auch die Namen vieler gar nicht anwesenden und nicht vertretenen Prälaten beigesetzt wurden[1]. Aber die Mehrheit der christlichen Länder ließ sich vom Gehorsam gegenüber dem rechtmäßigen Papste nicht abziehen; die Zisterzienser und Kartäuser traten entschieden für ihn auf und zogen sich deshalb die Verfolgung durch den Kaiser zu; in Deutschland selbst leistete der mutige Erzbischof Eberhard von Salzburg dem Kaiser und seinem Schisma den kräftigsten Widerstand; in Oberitalien erklärten sich viele Bischöfe für Alexander, und die Bedrängnis, in die sie durch Friedrich versetzt wurden, erhöhte nur bei den Bessergesinnten die Treue und die Begeisterung für die Sache der Kirche. Ja es kam dahin, daß der religiöse Streit, in dem es sich um die Freiheit der Kirche handelte, mit dem politischen Freiheitskampf der lombardischen Städte sich immer mehr verschmolz[2].

Kardinal Johann von Anagni sprach als Legat Alexanders (27. Februar 1160) im Verein mit Erzbischof Obert in der Hauptkirche zu Mailand den Bann über Friedrich und seinen Gegenpapst aus, Alexander selbst zu Anagni am Gründonnerstag (24. März) über den Pfalzgrafen Otto und alle Begünstiger und Förderer des Schismas, und obschon er sich noch viele Mühe gab, den Kaiser auf andere Gesinnungen zu bringen, so verhängte er doch auch namentlich über ihn, da er hartnäckig blieb, das kirchliche Strafurteil[3]. Friedrich gebot nicht nur allen Geistlichen seines Reiches, bei Strafe der Verbannung und des Vermögensverlustes, den Papst Viktor IV. anzuerkennen, sondern suchte auch fortwährend, die andern Höfe für ihn zu gewinnen. Aber zu Toulouse sprachen sich im Oktober 1160 die Könige und Bischöfe von Frankreich und England für Alexander aus; ebenso der Patriarch von Jerusalem auf einer Synode zu Nazareth, dann Spanien, Irland, Ungarn und Norwegen. Eine von Friedrich ausgeschriebene lombardische Synode im Sommer 1161 war noch spärlicher besucht als die von Pavia. Am 6. Juni 1161 konnte Alexander, da bei den Senatswahlen die kaiserliche Partei unterlegen war, in Rom einziehen. Aber nun bot Friedrich alle seine Macht auf, durch Streifkorps den Kirchenstaat zu beunruhigen; bald sah sich Alexander ernstlich bedroht; außer Anagni, Orvieto, Terracina und einigen Burgen ward

---

[1] Pertz, Leg. II 117 f 121 f. Sudendorf, Reg. I 62 f. Mansi, Conc. coll. XXI 1112 f 1156 f. Watterich a. a. O. II 383 f 453 f 469 f 481 f. Ioann. Saresb., Ep. 59, ed. Migne, Patr. lat. Bd 199.

[2] Acta Sanctor. Bolland. Iunii V 232. Hefele, Konziliengesch. V 579 ff.

[3] Radulf. Mediol. bei Murat., Scriptor. VI 1183. Boso bei Watterich a. a. O. II 386: Cum autem B. Alex. papa eundem Imperatorem benigne ac frequenter commonitum a sua perfidia non posset ullatenus revocare, cum episcopis et cardinalibus in coena Domini apud Anagniam ipsum tamquam principalem Ecclesiae Dei persecutorem excommunicationis vinculo solemniter innodavit et omnes, qui ei iuramento fidelitatis tenebantur adstricti, secundum antiquam praedecessorum patrum consuetudinem ab ipso iuramento absolvit atque in Octavianum et eius complices iam dudum prolatam excommunicationis sententiam innovavit. Ioann. Saresb., Ep. 218, S. 242, ed. Migne a. a. O. Bd 199.

alles von seinen Feinden überflutet. Der Papst, der zuletzt an verschiedenen Orten der Campagna residiert hatte, bestimmte den Kardinal von Präneste zu seinem Vikar in Rom und fuhr auf sizilischen Schiffen nach Genua, wo er am 21. Januar 1162 landete und zwei Monate verweilte. Als dann der Kaiser (1. März) Mailand zerstört hatte und Genua bedrohte, begab er sich nach Frankreich, wo er zu Montpellier im Mai eine Synode hielt[1].

Aber selbst in Frankreich entging der hochherzige Papst den Nachstellungen des unversöhnlichen und tyrannischen Kaisers nicht; doch wurde das schon angebahnte deutsch-französische Bündnis durch Friedrichs Übermut, Alexanders Klugheit und das kräftige Auftreten des englischen Königs vereitelt[2]. Friedrich meinte, die übrigen christlichen Könige müßten einfach den als Papst anerkennen, den der römische Kaiser dazu bestelle; in der Tat fand aber Oktavian nur so weit Anerkennung, als der Arm seines Beschützers reichte, und selbst in Deutschland mehrte sich jetzt Alexanders Anhang. Dieser feierte im Mai 1163 eine große Synode zu Tours, der 17 Kardinäle, 124 Bischöfe und 414 Äbte aus Frankreich, Spanien, den britischen Reichen, Italien und dem Orient anwohnten. Hier wurden nach einer glänzenden Rede des Bischofs Arnulf von Lisieux über die Einheit und Freiheit der Kirche die Akte Oktavians und der andern Schismatiker verworfen, Kanones festgestellt, Streitigkeiten geschlichtet[3]. Friedrichs schwere Versündigung an der Kirche trat immer klarer hervor; viele sahen ihn nicht mehr als Kaiser an und nannten ihn, wie z. B. der gelehrte Johann von Salisbury, den teutonischen Tyrannen[4]. In Oberitalien verfolgte Rainald von Dassel alle Gegner des falschen Papstes, der mit dem Kaiser nach Deutschland gezogen war und vergebens auf einer Pseudosynode zu Trier (November 1162) seine Stellung zu kräftigen versuchte. Ihm wirkte noch immer Eberhard von Salzburg entgegen, von Alexander III. zum Legaten in Deutschland ernannt[5]. Im Spätjahr 1163 zog Friedrich Barbarossa mit seinem Viktor wiederum nach Italien, um das Werk der Unterjochung der Lombarden und der Ausbreitung des Schismas zu vollenden. Durch die falsche und gewalttätige Politik des Kaisers ward der Ghibellinenname zum Namen der Kirchenfeinde und Verfolger.

4. Als der Gegenpapst (20. April 1164) zu Lucca starb, schwankte Friedrich eine Zeitlang zwischen einem Ausgleich mit Alexander und der Fortsetzung des Schismas; aber sein Kanzler Rainald sorgte sofort in Lucca für eine Neuwahl im Verein mit den zwei dort anwesenden Kardinälen. Da Bischof Heinrich von Lüttich die Wahl ausschlug, ward der Kardinal von Crema als Paschalis III. erhoben und von Bischof Heinrich konsekriert. Der schamlose Hohn, den man mit der höchsten kirchlichen Würde trieb, erregte vielfach

---

[1] Alexander, Ep. 3 20 30 62 97. Migne a. a. O. 200, 73 90 101 133 169 f. Synoden bei Hefele, Konziliengesch. V 593 ff.

[2] H. Reichel, Die Ereignisse an der Saône im August und September 1162. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenspaltung unter Friedrich I., Halle 1908.

[3] Mansi, Conc. coll. XXI 1162 f. Pertz, Leg. II 132 f. Hefele a. a. O. 606 ff.

[4] Friedrich heißt exaugustus und teutonicus tyrannus, bei Ioann. Saresb., Ep. 228 233 234 292, S. 259 262 f 337. Migne a. a. O. Bd 199. Vgl. Thomas a Becket, Ep. 48, ed. Migne a. a. O. Bd 190.

[5] Alex., Ep. 131, bei Migne a. a. O. 200, 197.

Abscheu, und selbst viele Anhänger des vorigen Gegenpapstes wollten von dem neuen nichts wissen. Konrad von Wittelsbach, vom Kaiser auf den Stuhl von Mainz erhoben, brachte bei Gelegenheit seiner Wallfahrt nach Compostela dem Papste Alexander seine Huldigung dar, und Friedrich klagte bitter über das Zusammenschwinden der Anhänger seines Paschalis. Vergebens suchte sein Kanzler, der intrudierte Kölner Erzbischof Rainald, im Juni 1164 zu Vienne die burgundischen Bischöfe zu gewinnen. Zur Kräftigung der Schismatiker hielt der Kaiser selbst im Mai 1165 einen Reichstag zu Würzburg ab. Er leistete hier für sich und seine Nachfolger einen Eid, daß er nie den Roland oder einen seiner Partei als Papst anerkennen, sondern unverbrüchlich zu Paschalis halten wolle, und verlangte denselben Eid von allen Fürsten und Bischöfen. Viele weigerten sich, erhoben Einreden und erklärten, lieber auf die Regalien verzichten zu wollen; andere verließen den Reichstag. Der Kaiser hatte damals die Aussicht, der König von England und sein Reich werde wegen des dort entbrannten Kirchenstreites von Alexander abfallen, und war weniger als je zum Nachgeben bereit, auf dem Gipfel seiner Macht sich fühlend. Mit furchtbarem Terrorismus erzwang er den geforderten Eid sowie den Beschluß, daß binnen sechs Wochen auch alle Nichtanwesenden denselben Schwur zu leisten hätten und die Verweigerung mit Absetzung, Güterverlust und Verbannung zu bestrafen sei[1]. Gewaltsam ward so für einige Zeit der Anhang des Paschalis gemehrt, in dessen Auftrag der erst vor kurzem geweihte Rainald von Köln (29. Dezember 1165) die Heiligsprechung Karls des Großen vollzog, dessen gefeierter Name die Deutschen fester an das Schisma knüpfen sollte[2]. Die Erzbischöfe Konrad von Mainz[3] und Eberhard von Salzburg, letzterer des Kaisers eigener Oheim, wurden entsetzt, das Erzbistum Salzburg verwüstet, die Klöster geplündert, die Mönche verjagt. Den Stuhl von Mainz erhielt Graf Christian von Buch, ein handfester Bandenführer, der auch den Gegenpapst Paschalis zunächst nach Viterbo geleitete, da Rom in Alexanders Besitz war, der dahin, dringend von den Römern eingeladen, am 23. November 1165 zurückkehrte[4].

Inzwischen hatten die lombardischen Städte bereits 1164 den Veroneserbund geschlossen, der sich nachher (1167) zu einem lombardischen erweiterte. Bergamo, Brescia, Cremona, Ferrara, Mantua, durch die Mißhandlungen der kaiserliche Vögte auf das äußerste gebracht, verbanden sich gegen den Unterdrücker und zum Wiederaufbau Mailands. Gegen die hohenstaufische Universalmonarchie war der Papst als Vorkämpfer der kirchlichen Freiheit ihr natürlicher Verbündeter[5]. Friedrich

---

[1] Watterich a. a. O. II 396 f 537 f 545 f. Mansi a. a. O. XXI 1201 f 1221 f. Pertz, Leg. II 133—137. Hefele a. a. O. 639 ff.

[2] Kanonisation Karls d. Gr. s. Acta Sanctor. Bolland., 28. Ianuarii.

[3] Alexander an Konrad von Wittelsbach Ep. 1143, ed. cit. 993.

[4] Alex., Ep. 374 f 399 f.

[5] Quellen bei Watterich a. a. O. II 398 f 401 536 f 556 f 573 f. Voigt, Gesch. des lombardischen Bundes, Königsberg 1818. L. Tosti, Storia della Lega Lombarda, Monte Casino 1848. Vignatis, Storia diplom. della Lega Lombarda, Milano 1866. Matthäi, Die lombardische Politik Kaiser Friedrichs I. (Progr.), Groß-Lichterfelde 1889. W. F. Butler, The Lombard Communes. A history of the republics of North Italy, London 1906.

hatte den Bund nicht zu sprengen vermocht; er rüstete 1166 zu einem neuen Heereszug nach Italien. Am 7. Mai 1166 starb König Wilhelm I. mit Hinterlassung eines minderjährigen Sohnes Wilhelm II. Alexander verlor damit eine Stütze, zumal die süditalienischen Parteien sich heftig bekämpften; aber der Kaiser gewann Aussicht auf Verwirklichung des lang gehegten Planes, dieses Königreich und damit ganz Italien seinem Zepter zu unterwerfen. Rasch eilte Friedrich, nachdem er Rainald von Köln über Piemont vorausgeschickt hatte, über Trient nach Italien, wo ebenfalls die Würzburger Dekrete gewaltsam durchgeführt wurden. Im Frühjahr 1167 belagerte der Kaiser selbst das vom griechischen Hofe unterstützte Ancona, während Rainald von Köln und Christian von Mainz den Kirchenstaat von Westen her durchzogen und viele Städte einnahmen. Alexander sprach im Lateran Bann und Absetzung über Friedrich aus, blieb standhaft und ermunterte die durch eine Niederlage (29. Mai) entmutigten Römer, gegen die von allen Seiten Feinde heranzogen, zuletzt (24. Juli) der Kaiser selbst, der die Belagerung Anconas hatte aufgeben müssen. Nach achttägigem Kampfe eroberten die Deutschen die Peterskirche und entweihten sie mit Feuer und Blut. Dort ward jetzt Paschalis inthronisiert und nachher von ihm Friedrich samt seiner Gemahlin Beatrix daselbst gekrönt. Alexander III., der nicht wankte, hatte sich vom Lateran nach der Frangipanischen Burg am Titusbogen begeben, erhielt hier Subsidien von Sizilien und erlangte mehrere Vorteile. Der Kaiser sah, daß er mit den Waffen den übrigen Teil der Stadt nicht besetzen könne, verlegte sich auf Unterhandlungen und suchte den Papst und die Römer zu trennen. Obschon er sich eidlich gegen Paschalis verpflichtet hatte, bot er doch den Römern an, beide Päpste seien zur Abdankung zu nötigen und dann ohne seine Einmischung ein neues Kirchenoberhaupt zu wählen. Mehrere Römer gingen darauf ein; aber die Kardinäle verwarfen den Antrag, weil der rechtmäßige Papst nur Gott über sich als Richter habe. Da aber viele Römer zu wanken begannen, verließ Alexander in Pilgertracht die Stadt und kam über Gaeta nach Benevent, so der Gewalt seines Todfeindes entrinnend. Nun verglich sich Friedrich mit den Abgeordneten des Volkes dahin, daß dieses den Paschalis anerkannte, dem Kaiser den Eid der Treue leistete, seine Rechte aufrecht zu erhalten versprach, einen neuen Senat und Steuerfreiheit erhielt. Friedrich setzte einen Präfekten ein, nahm Geiseln, betrat aber die innere Stadt nicht; denn der ganze dem rechtmäßigen Papste ergebene Adel hielt sich von dem Vergleich mit der Kommune fern und trotzte in seinen wohlbefestigten Schlössern der Macht des Kaisers wie dem Andrang des Volkes. Friedrich triumphierte über den seiner Meinung nach vollständig besiegten Alexander und schien auf dem Höhepunkt seiner Macht [1].

Aber bald wandte sich das Glück, und schwere Schläge trafen den hochfahrenden Despoten. Eine pestartige Krankheit brach in seinem Heere aus, die Tausende in wenigen Tagen hinraffte. Viele Fürsten und Bischöfe starben, darunter Rainald von Köln, Herzog Friedrich von Rothenburg, des Kaisers Neffe; oft fehlten die Hände, um die Leichen zu begraben; man erkannte ein Strafgericht Gottes für den am Grabe des Apostelfürsten verübten Frevel; eilig zog Friedrich nach Oberitalien zurück; noch auf dem Wege erlagen viele Edle und Knappen der furchtbaren Krankheit. Als Friedrich mit elenden Resten seines früher so stattlichen Heeres in die Lombardei zurückkam, da war der Städtebund zu einer gewaltigen Macht herangewachsen; während er zu Pavia weilte, beschworen 15 lombardisch-venetianische Städte das Bündnis zur gemeinsamen Verteidigung gegen jede Unterdrückung (1. Dezember 1167); andere folgten bald diesem Beispiel. Fast verlassen und wie ein Flüchtling

[1] Watterich a. a. O. II 402 f 557 f. Pactum Rom. cum Frid. ebd. II 569 f. Rainald, Ad Colon., bei Sudendorf, Reg. II 146, n. 62.

eilte der stolze Rotbart über den Mont Cenis und Burgund nach Deutschland (März 1168). Der lombardische Bund breitete sich aus; nur Pavia und der Markgraf von Montferrat hielten noch zu Friedrich. Paschalis weilte zuerst in Viterbo, dann wieder zu Rom im Vatikan, während auch der päpstliche Vikar sich in der Stadt behauptete. Schon am 20. September 1168 starb Paschalis, und seine Anhänger, die keine Aussöhnung mit Alexander erwarteten, wählten sogleich, da kein schismatischer Kardinal mehr übrig war, den Abt Johann von Struma, der sich Kalixtus III. nannte und auch bei Friedrich Anerkennung fand, aber in Italien nur wenige Anhänger zählte. Die mit Alexander verbündeten Lombarden gründeten 1168 zwischen Asti und Pavia eine neue Stadt, zu Ehren des Papstes Alessandria genannt, die rasch bevölkert und stark befestigt ward. Ihre Konsuln übergaben sie 1170 dem Papste als zinsbares Eigentum des Heiligen Stuhles; 1175 ward daselbst ein Bistum gegründet und mit dem römischen Subdiakon Arduin besetzt. Friedrich suchte durch schlaue Politik den Papst und die Lombarden zu trennen; aber es mißlang völlig, und sein Gesandter, der Bischof von Bamberg, ohnehin nicht mit den nötigen Vollmachten versehen, kehrte unverrichteter Dinge zurück (1170). Nachdem Friedrich seinen Kanzler Christian von Mainz nach Italien vorausgeschickt hatte, der mit Klugheit und Tapferkeit manche Vorteile errang, zog er selbst 1174 zum fünftenmal nach Italien, brannte Susa nieder, belagerte Alessandria, mußte aber nach fünf Monaten die Belagerung aufgeben (April 1175). Nun leitete er Friedensverhandlungen ein, die sich aber zerschlugen, weil er von den Lombarden einen Abfall von Alexander und ebenso von diesem einen Treubruch gegen jene verlangte. Als die diplomatischen Künste nichts halfen, wollte er wieder, durch neue Zuzüge aus Deutschland verstärkt, mit dem Schwerte die frühere Macht gewinnen. Da traf ihn der zweite große Schlag: in der Schlacht bei Legnano am 29. Mai 1176 vernichteten die Lombarden fast sein ganzes Heer. Man glaubte, der Kaiser selbst sei gefallen; doch war dieser verkleidet mit vieler Mühe nach Pavia entronnen.

5. Tief gedemütigt suchte jetzt Friedrich den Frieden mit dem von ihm seit fast 17 Jahren unausgesetzt verfolgten Papste. Jetzt erschienen als seine Gesandten Christian von Mainz, Wichmann von Magdeburg und Konrad von Worms zu Anagni vor Alexander (21. Oktober 1176) und verhandelten 14 Tage lang über den Frieden. Alexander war zu demselben bereit, verlangte aber dessen Ausdehnung sowohl auf die Lombarden als auf den König von Sizilien, erbot sich dabei zur Vermittlung und selbst zu einer Reise nach Oberitalien[1]. Um Neujahr 1177 trat der Papst mit mehreren Kardinälen die Reise nach Venedig an und traf dort am 24. März zugleich mit den Bevollmächtigten des sizilischen Königs, Erzbischof Romuald von Salerno und Graf Roger von Andria, ein. Noch waren viele Schwierigkeiten zu überwinden; noch suchten die kaiserlich Gesinnten in Venedig durch verschiedene Maßnahmen und durch List dem Kaiser das verlorene Übergewicht zu verschaffen; aber man kam doch zum Ausgleich. Nachdem Friedrichs Bevollmächtigte beschworen hatten, derselbe werde die entworfenen Verträge ratifizieren und festhalten, gestattete der Papst dem Dogen und den Bürgern Venedigs, den Kaiser feierlich in die Stadt einzuführen. Als er und seine Begleiter durch die an ihn gesandten Kardinäle die Lossprechung vom Banne erhalten hatten, empfing ihn der Papst mit seinem Gefolge an den Pforten

[1] Kehr, Der Vertrag von Anagni im Jahre 1176, in Neues Archiv 1887, 75 ff.

von St Markus (24. Juli). Friedrich warf sich zum Fußkuß nieder; der Papst erteilte ihm den Segen und den Friedenskuß. Am folgenden Tage feierte der Papst auf seinen Wunsch das Hochamt und hielt eine Homilie; der Kaiser geleitete ihn als Ostiarius zum Altar, brachte beim Offertorium seine Gaben dar und führte nach beendigtem Gottesdienste das Pferd Alexanders. Die feierliche Verkündigung des Friedens erfolgte in der Schlußversammlung am 1. August, wo der Kaiser dem Papste zur Rechten, der Erzbischof Romuald, der Geschichtschreiber des Friedens, als Vertreter des sizilischen Königs ihm zur Linken saß. Friedrich und die Seinigen entsagten dem Schisma, erkannten Alexander III. als rechtmäßiges Kirchenoberhaupt an; Papst und Kaiser sagten sich gegenseitige Unterstützung zu; die der römischen und andern Kirchen entrissenen Güter sollten zurückgegeben werden. Mit den Lombarden schloß der Kaiser einen Waffenstillstand von sechs Jahren, mit Wilhelm II. von Sizilien einen 15jährigen Frieden; ebenso sicherte er dem griechischen Kaiser und den übrigen Verbündeten des Papstes Frieden zu. Die sonstigen Streitigkeiten zwischen Kirche und Reich sollten durch bestellte Schiedsrichter geschlichtet, dem Kaiser das Mathildesche Erbe vom Papste noch 15 Jahre überlassen werden bezüglich der Einkünfte. Dem Gegenpapst Johann von Struma ward eine Abtei, seinen Anhängern die früher bekleideten Stellen zugesichert. Der in Mainz intrudierte Christian, der sich zuletzt für das Zustandekommen des Friedens viele Verdienste erworben, wurde daselbst belassen, während Konrad von Wittelsbach, der für Alexander gekämpft hatte und von ihm zum Kardinalbischof erhoben worden war, nach Resignation des böhmischen Prinzen Adalbert den Stuhl von Salzburg erhielt; Gero von Halberstadt ward abgesetzt und der vertriebene Ulrich restituiert, Philipp von Köln bestätigt, über andere Bischöfe das Urteil vorbehalten. Kaiser Friedrich ward von tiefer Hochachtung für den Papst erfüllt, der alle Unbilden verzieh, für seine Person nichts verlangte und die hochherzigste Gesinnung an den Tag legte; solange Alexander lebte, blieb er in Frieden mit dem römischen Stuhle[1].

Während Friedrich nach Ravenna und Cesena abreiste, dann über Genua nach Arles ging, um sich als König von Arelate krönen zu lassen (Juli 1178), verließ der Papst Venedig (September 1177), um in Anagni und Frascati zu residieren. Auf wiederholte Bitten der Römer, die aber vorerst Treue schwören und die nötige Sicherheit geben mußten, nahm er seit 12. März 1178 wieder seinen Sitz zu Rom. Der Gegenpapst Johann von Struma wollte anfangs das Schisma fortsetzen und ward zu Viterbo durch Christian von Mainz belagert; endlich entschloß er sich zur Unterwerfung und bekannte (29. August 1178) zu Tuskulum vor Alexander seine Schuld. Dieser nahm ihn freundlich

---

[1] Aktenstücke bei Murat., Scriptor. VII 217 f. Mansi, Conc. coll. XXII 173 f. Pertz, Leg. II 147 f. Watterich a. a. O. II 432—443 (Boso); 597—605 (Instrum. pacis Anagninae et promissio leg. imper. Frid. ad Patr. Aquil. Hucbald. Ep. Ost. ad Frid.); 605—639 (Romuald. Salern. cum postulat. Lomb. ex Murat., Ant. Ital. IV 277). Alex. III., Epp. 1304 f, bei Migne a. a. O. 200, 1130 f. Hefele a. a. O. V 692 ff; Friedrich Barbarossa und Alexander III. zu Venedig, in Tüb. Theol. Quartalschr. 1862, Hft 3. Kehr, Zur Friedensurkunde Friedrichs I. von Venedig, in Neues Archiv 1902, 758 ff.

auf und machte ihn zum Statthalter in Benevent. Einige Barone stellten einen gewissen Lando Sitino als Innozenz III. auf; aber er fand fast keinen Anhang und ward später in das Kloster Cava gebracht. Im September 1178 schrieb Alexander III., wie es im Frieden von Venedig verheißen war, ein allgemeines Konzil für die Fastenzeit des folgenden Jahres aus und sandte deshalb Legaten in die verschiedenen Länder. Es fand auch im März 1179 im Lateran als das elfte ökumenische Konzil (dritte allgemeine Laterankonzil) unter Beteiligung von mehr als 300 Bischöfen mit zusammen gegen 1000 Mitgliedern statt, wobei der Orient durch die Erzbischöfe Wilhelm von Tyrus und Heraklius von Cäsarea, den Prior Petrus vom heiligen Grabe, den Bischof von Bethlehem, Deutschland durch die Erzbischöfe Konrad von Salzburg und Christian von Mainz u. a. vertreten waren. Zur Verhütung künftiger Spaltungen wurde verordnet, daß zur Gültigkeit der Papstwahl eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteilen gehöre und ein Gewählter, der ohne diese Stimmenzahl die päpstliche Würde sich anmaße, samt seinen Anhängern dem Banne und der Ausschließung vom geistlichen Stande verfalle. Die Weihen und Pfründenverleihungen der Gegenpäpste und der von ihnen Ordinierten wurden für wirkungslos erklärt und die von ihnen Beförderten sowohl als die, welche auf das Beharren im Schisma freiwillig einen Eid geleistet hatten, abgesetzt. Auch wurden andere heilsame Beschlüsse gegen lebensgefährliche Kampfspiele, Wucher, Verkehr mit Sarazenen und Juden, Verletzung des Gottesfriedens, Simonie und Unenthaltsamkeit des Klerus wie gegen die verschiedenen Irrlehrer gefaßt[1]. Alexander III., dessen Standhaftigkeit herrlich gekrönt ward, sandte neue Legaten in die einzelnen Länder, nach Frankreich den Kardinalbischof Heinrich von Albano, entfaltete, wie stets, eine aufreibende Tätigkeit und starb zu Cività Castellana am 30. August 1181. Seine Grabschrift nennt ihn mit Recht „Licht des Klerus, Zierde der Kirche, Vater der Stadt und der Welt“[2].

3. Papsttum und Kaisertum vom Tode Alexanders III. bis zum Tode Cölestins III.

Quellen und Literatur oben S. 444 f; über Friedrich Barbarossa oben S. 455 f. Die Papstbriefe bei Jaffé a. a. O. II, ed. 2, 432 bis zum Schluß. Kehr, Reg., oben S. 348. Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie. Berlin 1866. Meyer, Zum Streite Kaiser Friedrichs I. mit Papst Urban III., in Forsch. zur deutschen Gesch. 1879, 61 ff. Nabig, Gregors VIII. 57tägiges Pontifikat. (Diss.) Basel 1891. G. Kleemann, Papst Gregor VIII. (1187), in Jenaer histor. Arbeiten 4. Bonn 1912. J. Leineweber, Studien zur Geschichte Cölestins III. (Diss.) Jena 1905. Hefele, Konziliengeschichte V, 2. Aufl., 722 ff. Töche, Kaiser Heinrich VI. Leipzig 1867. Winkelmann, Philipp von Schwaben I. Leipzig 1873. Abel, Kaiser Philipp der Hohenstaufe. Berlin 1852.

1. Nachfolger des großen Alexander ward der hochbetagte Hubald Allucingolo, Kardinalbischof von Ostia und Velletri, der im Dienste der Kirche seine Kraft schon fast aufgerieben hatte, als Lucius III. (1181—1185).

---

[1] Concil. Later. III. bei Mansi a. a. O. XXII 209 f 234 239 242 458. Hefele a. a. O. 710 ff.

[2] Alex. III. titulus sepulcralis bei Watterich a. a. O. II 649.

Er kam in Zwist mit den Römern wegen der von diesen beanspruchten Rechte und wegen der Stadt Tuskulum, rief zu seinem Beistande den jetzt für den Heiligen Stuhl sehr eifrigen Christian von Mainz herbei, der aber, nachdem der Papst ihm die Sakramente gereicht hatte, im Sommer 1183 starb, und hielt dann im Beisein des Kaisers Friedrich eine Synode zu Verona im Spätsommer 1184. Der Kaiser hatte inzwischen (25. Juni 1183) mit dem lombardischen Bunde den Konstanzer Frieden geschlossen, der mit Aufopferung der Ronkalischen Beschlüsse die verbündeten Städte als Republiken den großen Vasallen gleichstellte, die kaiserliche Oberhoheit wahrte und für die Kirche die dem Wormser Konkordate entsprechenden Verhältnisse festsetzte. Im Verein mit dem Kaiser erließ Lucius III. ein ausführliches Dekret gegen die in Oberitalien überhandnehmenden Häretiker und ordnete verschiedene Angelegenheiten. Aber über mehrere Punkte konnten sich Papst und Kaiser nicht einigen. Lucius III. konnte von Friedrich, der zu wenig gerüstet war, weder Beistand gegen die Empörer noch eine den päpstlichen Rechten entsprechende Auseinandersetzung über das Mathildesche Erbe erlangen. Er lehnte die kaiserliche Forderung, den jungen König Heinrich bei Lebzeiten des Vaters zum Kaiser zu krönen, ab, weil das Reich nicht zugleich zwei Häupter haben dürfe; ebensowenig ging er auf die Bestätigung der während des Schismas eingesetzten Prälaten ein, weil er nicht ohne Konsens der Kardinäle und eine allgemeine Synode dem Frieden von Venedig und dem Beschlusse des dritten Laterankonzils derogieren könne. In dem Trierschen Wahlstreite war Friedrich eigenmächtig zu Gunsten Rudolfs eingeschritten, während der andere Gewählte, Volkmar, an den Papst appellierte; Lucius beschwerte sich über das Verfahren Friedrichs, der ihn mit Drohungen von der Bestätigung Volkmars abzuhalten suchte. Die weiteren Verhandlungen hatten keinen Erfolg. Darüber starb Lucius III. (25. November 1185) zu Verona, wo er auch seine Ruhestätte fand.

Seine drei nächsten Nachfolger waren würdige Männer, regierten aber nur kurze Zeit, mußten in Italien umherirren, hatten schwere Sorgen wegen Palästinas und blieben in Spannung mit dem Kaiser. Unmittelbarer Nachfolger des Lucius ward der Mailänder Erzbischof Umbert (auch Hubert) Crivelli als Urban III. (1185—1187), der sein Erzbistum beibehielt. Durch die am 27. Januar 1186 zu Mailand vollzogene Vermählung seines Sohnes Heinrich mit der zehn Jahre älteren Prinzessin Konstantia von Sizilien, der Tante des kinderlosen Wilhelm II. und präsumtiven Thronerbin, suchte Friedrich das südliche Italien an sein Haus zu bringen, wodurch dem Papste eine kräftige Stütze entzogen und den Hohenstaufen der Weg zur Herrschaft über die ganze Halbinsel gebahnt ward. Urban III., dessen Familie früher von Friedrich mißhandelt worden war, erhob sich kräftig gegen die vielen Bedrückungen des Kaisers, der auch an den Welfen schwere Rache genommen hatte, suspendierte den Patriarchen von Aquileja, der bei jener Hochzeit den jungen König Heinrich mit der lombardischen Krone gekrönt und dadurch in das Recht des Erzbischofs von Mailand eingegriffen hatte, samt den teilnehmenden Bischöfen, weihte den Volkmar von Trier zum Bischof, den aber Friedrich nicht zuließ, und erhob bittere Beschwerden gegen den Kaiser, der das Mathildesche Erbe unter dem Vorwande einer von der Markgräfin dem Reiche gemachten Schenkung wie sein

Eigentum behandelte, die Verlassenschaften der Bischöfe an sich zog, willkürlich mit Nonnenklöstern schaltete, Kirchenzehnten an Laien vergab, die Bischofswahlen ihrer Freiheit beraubte und sonst viele Eingriffe in das kirchliche Gebiet sich erlaubte. Während der Kaiser allen Verkehr zwischen dem Papste und den deutschen Bischöfen durch Sperrung der Alpenpässe hindern ließ, verwüstete sein Sohn Heinrich den Kirchenstaat wie Feindesland und ließ einen in seine Hände gefallenen Kleriker Urbans grausam verstümmeln. Erzbischof Wichmann von Magdeburg und seine Suffraganen meldeten dem Papste die verhältnismäßig weit unbedeutenderen Beschwerden des Kaisers, und dieser schüchterte überhaupt die deutschen Bischöfe so ein, daß sie, uneingedenk ihrer gerade vom Papste verteidigten Rechte, denselben zu friedlicheren Gesinnungen ermahnten und es geschehen ließen, daß ihre Amtsbrüder von Metz und Verdun bloß wegen ihrer Teilnahme an einer von Erzbischof Volkmar berufenen Synode von ihren Stühlen vertrieben wurden. Schon dachte Urban III. daran, den Bann über Friedrich auszusprechen, obschon die Veroneser, dessen Rache fürchtend, ihn davon abzubringen suchten. Aber am 10. Oktober 1187 ereilte ihn der Tod bei Ferrara. Der als Gregor VIII. (21. November) erhobene Kardinalkanzler Albert Mora von Benevent, früher dem Kaiser sehr ergeben und sehr nachsichtig, sorgte mit Eifer für einen Kreuzzug, bahnte eine Aussöhnung mit dem Kaiser an, weshalb er den Erzbischof Volkmar von seinen Maßregeln gegen das ihm entzogene Erzstift abmahnte, hielt eine Synode zu Parma, starb aber schon 17. Dezember 1187 zu Pisa. Ihm folgte am 19. Dezember der Kardinalbischof Paul von Präneste, aus Rom gebürtig, als Klemens III. (1187 bis 1191), der seine ganze Aufmerksamkeit dem Kreuzzuge zuwandte und 1189 den Trierschen Wahlstreit im Einverständnisse mit dem Kaiser durch Beseitigung der beiden Nebenbuhler und die Erhebung des kaiserlichen Kanzlers Johannes erledigte. Er stellte durch eine Verständigung mit den Römern die päpstliche Souveränität in Rom wieder her und zog im Februar 1188 unter dem Jubel der Bevölkerung in die Stadt ein.

2. Als (November 1189) König Wilhelm II. von Sizilien ohne männliche Erben und ohne Testament starb, hätte das Königreich nach dem Lehenrechte dem päpstlichen Stuhle zufallen müssen; aber Graf Tankred von Lecce, Bastardabkömmling der Normannendynastie, ward durch die Gunst des Volkes und die Furcht vor der Fremdherrschaft (Januar 1190) auf den Thron erhoben, und der Papst erteilte ihm die Belehnung, da er die große Gefahr erkannte, welche seiner Unabhängigkeit aus der Vereinigung Siziliens mit der ohnehin so ausgedehnten Macht des hohenstaufischen Hauses drohte. Aber mehrere auf Tankred eifersüchtige Große wandten sich an Heinrich VI., den Sohn des Kaisers Friedrich, der wegen seiner Heirat mit Konstantia das Königreich beanspruchte und sich zu einem Heereszuge gegen Unteritalien rüstete. Der junge König erfuhr den im Orient erfolgten Tod seines Vaters und setzte sich nun mit dem Papste wegen der Kaiserkrönung in Verbindung; dieser lud ihn auf das folgende Osterfest nach Rom ein, starb aber schon am 20. März 1191. Gewählt ward der Kardinaldiakon Hyazinth Bobo aus dem Hause Orsini, schon 85 Jahre alt, als Cölestin III. (1191—1198). Er ward am 30. März zum Priester geweiht; am Osterfeste (14. April) erhielt er die

Konsekration und tags darauf gab er Heinrich VI. und seiner Gemahlin Konstantia die Kaiserkrone, nachdem dieser die üblichen Eide geleistet und auch dem Verlangen der Römer nach der Übergabe von Tuskulum Folge gegeben hatte, welches dann von denselben von Grund aus zerstört ward. Heinrich zog trotz der Mahnung des Papstes, seine Hand nicht nach dem sizilischen Reiche auszustrecken, nach Apulien; aber eine Seuche, die einen großen Teil seines Heeres und ihn selbst ergriff, zwang ihn zur Umkehr, während seine Gemahlin von den Salernitanern gefangen und an Tankred ausgeliefert ward. Heinrich wandte sich wegen seiner Gemahlin an den Papst, der auch von Tankred ihre Freilassung erwirkte[1]. In Deutschland aber beging der habsüchtige und grausame Kaiser die empörendsten Schandtaten. Willkürlich verletzte er das Wormser Konkordat, ließ den vom Papste bestätigten Bischof Albert von Lüttich zu Reims durch Meuchler ermorden, um das Bistum dem Propst Lothar von Bonn, dem er es verkauft hatte, zu verschaffen. Der vom Kreuzzug heimkehrende König Richard Löwenherz von England wurde durch Herzog Leopold von Österreich bei Wien (21. Dezember 1192) gefangen genommen und später von diesem gegen eine hohe Summe (20000 Mark Silber) dem Kaiser ausgeliefert; er erhielt erst die Freiheit, nachdem für ihn die Summe von 150000 Mark Silber Lösegeld bezahlt worden war (4. Februar 1194)[2]. Der sanftmütige Cölestin III. bot vergebens Bitten und Warnungen auf; Heinrich VI. war taub gegen alle Vorstellungen. Richards Mutter, die Königin Eleonora, suchte Hilfe beim Papste, dem alle Fürsten unterworfen seien, der ihren völkerrechtswidrig gefangen gehaltenen Sohn mit Anwendung des Schwertes Petri befreien könne und müsse. Der Papst mahnte den Herzog dreimal und exkommunizierte ihn sowie die Teilnehmer am Frevel 1193. Als dann Richard, nach England zurückgekehrt, den Papst bat, die Zurückgabe des ihm abgepreßten Lösegeldes zu erwirken, schrieb Cölestin darüber an den Herzog wie an den Kaiser; letzterer aber suchte erst mit Richard über die zu leistende Entschädigung zu unterhandeln. Herzog Leopold starb inzwischen (Dezember 1194), vom Erzbischofe von Salzburg nach gegebenem Versprechen der Genugtuung absolviert.

Viele Mühe gab sich Cölestin wegen eines neuen Kreuzzuges und wegen des sizilischen Königreichs, in dem er die Beseitigung der die Freiheit der Kirche beschränkenden Bestimmungen über Appellationen und Legationen durch eine Übereinkunft mit König Tankred erlangte[3]. Dieser behauptete sich, starb aber schon im Februar 1194. Nun zog der Kaiser abermals nach Unteritalien und hatte besseren Erfolg. Viele Städte ergaben sich ihm, andere wurden mit Gewalt genommen. Auf seinen Vorschlag verzichtete Tankreds

---

[1] Ficker, De Henrici VI. Imper. conatu elect. reg. in imper. R. Germ. successionem in haereditariam mutandi, Bonnae 1849. Th. Toeche, De Henrico VI. Normannorum Regnum sibi vindicante, Berol. 1860. La Lumia, Storia della Sicilia sotto Guglielmo il Buono, Firenze 1867. Caro, Die Beziehungen Heinrichs VI. zur römischen Kurie während der Jahre 1190—1197 (Diss.), Leipzig 1902.

[2] R. Kindt, Gründe der Gefangenschaft Richards I. von England (Diss.), Halle 1892. K. Kneller, Des Richard Löwenherz deutsche Gefangenschaft 1192—1194, Freiburg i. B. 1893, Erg.-Hft 59 der Stimmen aus Maria-Laach.

[3] Concordata cum Tancredo rege Excerpta Ottobon. bei Watterich, Vitae Pont. II 722 f.

Witwe Sibylle für ihren unmündigen Sohn Wilhelm auf die Krone gegen Überlassung des Fürstentums Tarent und der Grafschaft Lecce. Aber sobald Heinrich sich gesichert sah, beging er schauderhafte Grausamkeiten an Geistlichen und Laien, die er der Verschwörung beschuldigte und unter den ausgesuchtesten Qualen töten ließ; den jungen Wilhelm ließ er blenden, seine Mutter und Schwester im Elsaß einkerkern, Tankreds Grab erbrechen und schänden, zahllose Geldsummen einziehen und durch seine Beamten die ärgsten Gewalttaten verüben, während er den Papst durch Vorbereitung eines Kreuzzuges und höfliche Worte zu gewinnen suchte [1]. Cölestin schrieb ihm (27. April 1195), so sehr er ihn als Sohn und Kaiser liebe, so habe er doch längere Zeit an ihn kein Schreiben gerichtet in der Besorgnis, die von seinen Dienern verübten Frevel seien vielleicht auf seinen Befehl geschehen; da er aber nach seinen Briefen und den Erklärungen seiner Gesandten den Frieden mit der Kirche und die Erhöhung des Reiches Gottes wolle, sende er ihm zwei erprobte Kardinäle zu weiterer Unterhandlung. Heinrich nahm diese freundlich auf, traf Anstalten für einen Kreuzzug, erklärte aber, wegen des Reiches nicht persönlich Anteil nehmen zu können. Sein Plan war, Deutschland in ein Erbreich zu verwandeln (was ihm jedoch bei den Fürsten nur so weit gelang, daß sie seinem erst jüngst gebornen Sohne Friedrich die Nachfolge zusicherten), dann ganz Italien, das griechische Reich und Syrien mit seiner Herrschaft zu vereinigen. Unerhörte Grausamkeiten ließ er im Neapolitanischen begehen, wobei er einen Teil des für den Kreuzzug gewonnenen Heeres benutzte. Unerwartet starb aber der grausame und wollüstige Despot, erst 32 Jahre alt, am 28. September 1197 zu Messina. Das kirchliche Begräbnis ward ihm erst unter der Bedingung der Rückzahlung des vom König Richard erpreßten Geldes gewährt [2]. Bald nach ihm starb der 92jährige Papst Cölestin III. (8. Januar 1198). So rief die Vorsehung rasch hintereinander die zwei Oberhäupter der Christenheit vom Schauplatz ihrer Tätigkeit in einer Zeit der höchsten Gefahr für die Kirche ab. Der hochbetagte Cölestin wäre dem jugendkräftigen, vor keinem Mittel zurückbebenden und verschmitzten Kaiser, den zwei tapfere Brüder, die Herzoge Konrad von Schwaben und Philipp von Tuszien, unterstützten, kaum gewachsen gewesen; schon war die geistliche wie die weltliche Macht des Papstes mißachtet, jene durch das Verbot der Appellationen und Reisen nach Rom, diese durch Verweigerung des Lehenseides für Sizilien und durch Vergabung päpstlicher Gebiete an die Getreuen des Kaisers; schon hatte der Papst in Rom selbst nicht mehr die Zügel der Regierung in den Händen und war seiner irdischen Stützen beraubt; schon drohte eine Universalmonarchie des hohenstaufischen Hauses. Da wurden mit einem Schlage alle der Kirche verderblichen Pläne vernichtet und einer der größten Päpste aller Zeiten bestieg den Apostolischen Stuhl. Es stand nicht mehr ein abgelebter Greis dem Manne der Tat, es stand ein hochbegabter Mann einem Kinde, die ganze Einheit der Kirche dem zersplitterten Reiche gegenüber.

[1] Heinrichs VI. Maßnahmen Regest. Innoc. III. de negotio imperii c. 29, ed. Migne, Patr. lat. 216, 995 ff. Gesta Innoc. III. n. 8, ed. Migne a. a. O. 214, XVII ff.

[2] Über die Sache des Richard Löwenherz s. Petr. Bles., Epp. 144—146, bei Migne a. a. O. 207, 227 f. Matthaeus Par., Chronicon, ed. Mon. Germ. hist. Script. XXVIII 107 f, a. 1192 1195. Watterich a. a. O. II 733 f.

4. Das Pontifikat Innozenz' III. (1198—1216); das zwölfte allgemeine Konzil (1215).

Quellen. — Regesten der Briefe bei Potthast, Regesta Pontificum Romanorum I, Berol. 1874, 1—467. A. Luchaire, Les registres d'Innocent III et les Regesta de Potthast, in Univ. de Paris, Bibl. de la Faculté des Lettres XVIII. Paris 1904. Innocentii Epist. libri 19 (doch fehlen Buch 4 17 18 19, die damals verloren waren), herausgeg. von Baluzius, Epist. Innoc. III. libri 11. 2 Bde. Par. 1682 (hier auch I 687 ff das Registrum super negotio Romani imperii). Luchaire, Un document retrouvé (nämlich die Briefe des 18. und 19. Pontifikatsjahres Innozenz' III.), in Journal des Savants, nouv. sér. III (1905) 557 ff. Hampe, Aus verlorenen Registerbänden der Päpste Innozenz III. und Innozenz IV., in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1902, 545 ff; 1903, 198 ff. Bréquigny et De la Porte du Theil, Diplomata, chartae, epistulae et alia documenta ad res Francicas spectantia pars II, Bd I, n. 2. Par. 1791. Weitere Briefe bei Theiner, Codex diplomaticus dominii temporalis S. Sedis I. Romae 1861. Delisle, Mémoire sur les actes d'Innocent III, in Bibl. de l'École des chartes 1858, 1 ff; Lettres inédites d'Innocent III, ebd. 1873, 397 ff; vgl. ebd. 1885, 84 ff; 1886, 80 ff; 1896, 517 ff. Pflugk-Harttung, Iter Italicum. Stuttg. 1883. Pitra, Analecta novissima Spicil. Solesm. I. Tuscul. 1885. Vgl. Denifle, Die päpstlichen Registerbände des 13. Jahrhunderts und das Inventar derselben vom Jahre 1339, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters II (1886) 1 ff. Fr. Ehrle, Die Frangipani und der Untergang des Archivs und der Bibliothek der Päpste am Anfang des 13. Jahrhunderts, in Mélanges Chatelain, Paris 1910, 448 ff. Innoc. III., Opera omnia, ed. Migne, Patr. lat. Bde 214—217. — Gesta Innoc. III. papae, auctore anonymo coaevo, ed. Migne a. a. O. Bd 214, xvii f. Mansi, Conc. coll. XXII. Hefele, Konziliengesch. V, 2. Aufl., 768 ff. Böhmer, Regesta imperii. V: Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV. usw., neu herausgeg. von Ficker. Innsbruck 1881. Huillard-Bréholles, Histor. diplom. Friderici II. Bd I. Paris 1852. Vgl. Elkan, Die Gesta Innozenz' III. im Verhältnis zu den Regesten desselben Papstes. (Diss.) Heidelberg 1876. Delisle, Itinéraire d'Innocent III, in Bibl. de l'École des chartes 1857, 500 ff. — Chroniken: Vita Innoc. III. ex ms. Bernardi Guidonis, ed. Muratori, Rer. Ital. Script. III i 480 ff. Chronic. Urspergensium, ed. Mon. Germ. Script. XXIII 365 ff. Annales Colonienses maximi und Annales Marbacenses, ebd. Bd XVII. Annales Ceccanenses, ebd. XIX 294 ff. Contin. Chron. Ottonis Frisingen., ebd. XX 329 ff. Annales Casinenses, ebd. XIX 318 ff. Annales Placentini, ebd. XVIII 422 ff. Ricardus de S. Germano, Chronicon, ebd. XIX 329 ff. Rigordus, Gesta Philippi Augusti, ed. Bouquet, in Recueil des histor. de la Gaule XVII 49 ff. Guilelmus Brito, Historia de vita et gestis Philippi Augusti, ebd. XVII 73 ff. Richardus de S. Germano, Chronicon Siculum, ed. Gaudenzi. Napoli 1888.

Literatur. — Rottengarter, Res ab Innocentio III. papa gestae. Vratislav. 1831. Hurter, Gesch. Papst Innozenz' III. und seiner Zeitgenossen. 4 Bde. Hamburg 1834—1842. Brischar, Papst Innozenz III. und seine Zeit. Freiburg i. B. 1883. Langen, Gesch. der römischen Kirche von Gregor VII. bis Innozenz III., Bonn 1893, 600 ff. Deutsch, Papst Innozenz III. und sein Einfluß auf die Kirche. Breslau 1876. Schwemer, Innozenz III. und die deutsche Kirche während des Thronstreites von 1198 bis 1208. Straßburg 1882. Engelmann, Philipp von Schwaben und Papst Innozenz III. während des deutschen Thronstreites. (Progr.) Berlin 1896. A. Luchaire, Innocent III. 6 Bde. Paris 1904 ff (zum Teil in 2. u. 3. Aufl.). C. Pirie-Gordon, Innocent the Great. An essay on his Life and Times. London 1907. Gesch. der Stadt Rom von Papencordt S. 280 ff; Reumont II 469 ff; Gregorovius V, 3. Aufl., 7 ff. Abel, König Philipp der Hohenstaufe. Berlin 1852; Kaiser Otto IV. und König Friedrich II. Ebd. 1856. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen. 4. Aufl. Bd II u. III. Leipzig 1871. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, in Jahrb. der deutschen Gesch. 2 Bde. Leipzig 1873—1878; Kaiser

Friedrich II. (ebd.) Bd I. Ebd. 1889. Lindemann, Kritische Darstellung der Verhandlungen Innozenz' III. mit den deutschen Gegenkönigen. Magdeburg 1885. F. Wenzel, Die Beziehungen des Papstes Innozenz III. zu Böhmen. Teplitz-Schönau 1904. E. Gütschow, Innozenz III. und England, in Histor. Bibliothek XVIII. München 1908.

1. Auf den päpstlichen Stuhl ward nach Cölestin III. der 37jährige Kardinal Lothar, Sohn des Grafen Trasmondi von Segni und der Clarice Scotti, als Innozenz III. trotz seines Widerstrebens erhoben. Ausgestattet mit den glänzendsten Geistesgaben, durch Studien in Paris, Bologna und Rom im Rechte wie in der Theologie durchgebildet, begabt mit großem praktischen Takte und entschiedenem Charakter, war er von Klemens III. (seinem Oheim) zum Kardinaldiakon von St Sergius und Bacchus geweiht und in den wichtigsten Geschäften gebraucht worden. Cölestin III., wohl aus Familienabneigung, hatte ihn von den Geschäften ferngehalten, und während dieser Zeit verfaßte er mehrere Schriften, namentlich über die Verachtung der Welt und über das Meßopfer. Von diesem Manne ließ sich Großes erwarten, und in der Tat entsprach er durch Weisheit und Tatkraft allen Erwartungen seiner Wähler. Er erfaßte gewissenhaft alle Aufgaben seines erhabenen Amtes, wirkte für die Befestigung und Wiederherstellung der päpstlichen Herrschaft im Kirchenstaate, für die Rettung der Kirche im Orient, für die Bekämpfung mächtiger Irrlehren, für den Frieden unter den christlichen Fürsten, für die Neubelebung des kirchlichen Sinnes und die Ausrottung von Mißbräuchen ebenso unermüdlich wie einsichtsvoll. Er reformierte den päpstlichen Hof, führte größere Einfachheit und dreimal wöchentlich öffentliche Audienzen ein, bestrafte habsüchtige Beamte und Verfälscher von päpstlichen Bullen mit Strenge, stellte die päpstliche Oberherrschaft in Rom wieder her, indem er einen neuen Senator (seit 1192 bestand ein einziger statt der früheren 56) einsetzte und ihn wie den früher vom Kaiser eingesetzten Präfekten in Pflicht nahm, ließ einen Zensus der Bevölkerung nach Pfarreien aufnehmen, brachte dann die von Heinrich dem römischen Stuhle entrissenen und an seine Getreuen überlassenen Gebiete, auch einen großen Teil des Mathildeschen Erbes, weiter Ravenna, Ancona, Spoleto, Assisi an diesen zurück. Viele Städte unterwarfen sich freiwillig, nachdem ihnen die alten Freiheiten zugesichert waren. Innozenz III. war der Wiederhersteller des Kirchenstaates und der Beschützer des lombardischen Bundes; er genehmigte und förderte auch das Bündnis, das die Städte von Toscana mit Ausnahme Pisas in Unterordnung unter den Heiligen Stuhl zur Verteidigung ihrer und der kirchlichen Freiheit abgeschlossen hatten[1].

Bei der Verwirrung des sizilischen Reiches suchte die Kaiserinwitwe Konstantia für ihren minderjährigen Sohn Friedrich (geb. 26. Dezember 1194) die päpstliche Belehnung nach, die sie auch erlangte, nachdem sie zum großen Teil auf die von Wilhelm I. dem Papste Hadrian IV. abgepreßten, der Kirche so nachteiligen Privilegien nach Maßgabe der früheren Übereinkunft mit König Tankred verzichtet hatte. Als sie (27. November 1198) starb, wählte sie den päpstlichen Oberlehensherrn zum Vormund und Reichsverweser,

---

[1] J. Ficker, Die Rekuperationen der römischen Kirche, in Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, Innsbruck 1869, 284 ff.

der auch kein Opfer scheute, dem jungen Friedrich das sizilische Erbe zu bewahren, und die ehrgeizigen Bestrebungen des Markwald von Anweiler (bis 1212), des Diepold von Vohburg und anderer deutscher Barone wie die listigen Anschläge einiger Bischöfe, besonders des Walter von Troja, nach langen Kämpfen vereitelte. Der Papst sorgte für eine geordnete Verwaltung des Vasallenreiches, sicherte dem jungen König eine glänzende und freisinnige Erziehung und ernannte tüchtige Statthalter. Als Friedrich 14 Jahre zählte, legte Innozenz die vormundschaftliche Regierung nieder, von Friedrich als Beschützer und Wohltäter gepriesen, befestigte durch den Landtag von San Germano 1208 den Frieden des Landes und vermählte den jungen König mit Konstanze von Aragonien[1].

2. In Deutschland hatte nach Heinrichs VI. Tod ohne Rücksicht auf die dem Kinde Friedrich (1196) zugesicherte Erbfolge, weil das deutsche Wahlreich eines Mannes bedurfte und weil ihm der Treueid noch vor seiner Taufe geleistet, daher ungültig sei, die Mehrzahl der Fürsten den Bruder des verstorbenen Kaisers, Herzog Philipp von Schwaben, die Minderheit aber den Herzog Otto von Braunschweig, Sohn Heinrichs des Löwen, zum Könige gewählt, von denen nur der letztere dem Papste seine Wahl anzeigte und um die Kaiserkrone bat. Papst Innozenz wollte sich nicht in den Streit mischen und hoffte noch dessen Beilegung durch die Fürsten selbst. Wiederholt forderte er die Fürsten zur Eintracht durch Briefe und Legaten auf; es war vergeblich, und der Bürgerkrieg dauerte fort. So kam die Zeit, in der sich der Papst für einen der beiden Prätendenten entscheiden mußte. Für Philipp sprachen: 1) die Mehrzahl der Stimmen, 2) die größere Macht, 3) die Fürsprache des französischen Königs; gegen ihn: 1) die durch einen fremden und unberechtigten Prälaten (den Erzbischof von Tarantaise) zu Mainz (8. September 1198) erfolgte Krönung, welcher Ottos Krönung, durch den berechtigten Erzbischof von Köln an der herkömmlichen Stätte in Aachen (2. Juli) vollzogen, vorausgegangen war, 2) der Bruch seines Eides gegen seinen Neffen Friedrich, 3) das von seinem Vater und Bruder der Kirche zugefügte Unrecht, 4) die Bestrebungen seines Hauses, das deutsche Königtum und damit nach dem bereits mehrhundertjährigen Herkommen das Kaisertum erblich zu machen, 5) die von ihm gegen den Kirchenstaat verübten Feindseligkeiten, 6) der deshalb von Cölestin III. über ihn verhängte Bann. Zwar hatte ihm der Bischof von Sutri, ein geborner Deutscher, der 1198 mit dem Abte von St Anastasius nach Deutschland gesandt worden war, um die Befreiung des Erzbischofs von Salerno und der Königin Sibylle sowie die Rückerstattung des dem Könige Richard abgepreßten Lösegeldes zu erwirken, die Lossprechung erteilt, aber nur heimlich, ohne päpstliche Ermächtigung und ohne ausreichende Satisfaktion; die Lossprechung war ungültig, und der Bischof ward zur Buße in ein Kloster verwiesen. Der Papst erkannte seit 1. März 1201 Otto IV., für den sein Oheim, der König von England, der Graf von Flandern und die Mai-

---

[1] Innoc. III., l. 1, ep. 410—413 507—515 555 557 560; l. 2, ep. 167 179 187 220 221; l. 6, ep. 52—54; l. 9, ep. 249 (Migne, Patr. lat. 214, 387 f 510 717 f). Gesta Innoc. n. 9 f. Huillard-Bréholles, Hist. diplom. Frid. II. I, pars 1, 19 f.

länder sich in Rom verwendeten und der günstige Zusicherungen für die Freiheit der Kirche machte, als römisch-deutschen König an und versprach ihm seiner Zeit die Kaiserkrönung. Bereits drohte die Spaltung auch die Kirche Deutschlands zu ergreifen, da nach dem Tod des Konrad von Wittelsbach, der für Friedensvermittlung wirkte († Oktober 1200), in Mainz eine Doppelwahl erfolgte und das bei andern Erledigungsfällen ebenfalls zu befürchten war. Otto IV. leistete die herkömmlichen Eide, und der päpstliche Legat Kardinal Guido proklamierte ihn in Deutschland als römischen König[1].

Als sich nun mehrere Fürsten von der Partei Philipps beschwerten und den Legaten der Beeinträchtigung ihrer Rechte ziehen, erklärte der Papst, daß die Klage völlig unbegründet sei; der Legat habe weder als Wähler gehandelt, da er nicht bewirkte, daß der eine oder andere gewählt werde, noch als Richter, da er kein Urteil fällte; er erkannte an, daß die Reichsfürsten vollständig frei den deutschen König wählen können, zeigte aber, daß das Recht, in ihrem König zugleich den zukünftigen Kaiser zu wählen, durch den Heiligen Stuhl an sie gekommen sei, und daß letzterer die Befugnis habe, behufs Erteilung der Kaiserkrone die gewählte Person zu prüfen, was sich aus der Krönung Karls d. Gr. durch Leo III., aus der Analogie der Weihe (dem steht die Prüfung der Person zu, dem die Handauflegung zusteht) sowie aus den absurden Folgen der gegenteiligen Behauptung ergebe, da ja sonst der Papst auch gezwungen werden könnte, jeden Tyrannen, Wahnsinnigen, Heiden, Ketzer zum Schirmherrn der Christenheit zu salben und zu krönen. Für diesen Satz konnte er auch die Äußerungen Johanns VIII. und des Kaisers Ludwig II. wie die Geschichte der Kaiserkrönungen geltend machen. Der Papst mußte die rechtliche Verschiedenheit des deutschen Königtums und des römischen Kaisertums aufrecht halten und zog daraus die entsprechenden Folgerungen. Beide Teile haben ihre Rechte: die Fürsten das Recht der Königswahl, der Papst das Recht der Prüfung des Gewälten behufs der Erteilung der Salbung und Krönung zum Kaiser, zum Beschützer der Kirche, zu welchem Amte er auch einen andern Fürsten bestellen kann, wenn der gewählte deutsche König nicht entspricht. Bei einer streitigen Königswahl hat der Papst die deutschen Fürsten zur Eintracht zu ermahnen, damit sie sich auf einen Kandidaten vereinigen; sind diese Mahnungen fruchtlos, so kann er für einen der Prätendenten entweder als freigewählter Schiedsrichter oder auch von sich aus, damit die Kirche nicht zu lange eines Beschützers entbehre, sich entscheiden und den Ausschlag geben, wie der Apostolische Stuhl einst durch die Kaiserkrönung sich für Lothar gegen den 1128 in Monza gekrönten Konrad entschied. Für den Heiligen Stuhl muß von zwei Gewählten der den Vorzug verdienen, der ein besserer Verteidiger der Kirche zu werden verspricht. Wir finden nicht, daß dieser Rechtsdarlegung[2] ein eingehender Versuch der Widerlegung entgegengestellt wurde.

In Deutschland ward mit wechselndem Glück gekämpft. Viele Fürsten bewiesen sich schwankend und charakterlos und traten von der einen zur andern Partei über. Otto IV. hatte im Sommer 1202 viele Erfolge, und manche Anhänger Philipps gingen zu ihm über, selbst dessen Kanzler, Bischof Konrad von Würzburg, dessen Ermordung (3. Dezember 1202) Philipp straflos ließ. Aber seit 1204 gewann letzterer die Oberhand; selbst der Erzbischof von Köln ging zu ihm über und krönte ihn nochmals (6. Januar 1205) zu Aachen, weshalb der Papst den meineidigen Prälaten absetzte. Der an seine

---

[1] Reg. de negotio imperii ep. 1 f 18 29 32 (Migne, Patr. lat. 216, 995 1015 1025 1036 f); l. 1, ep. 24 f (ebd. 214, 20 f). Krabbo, Ottos IV. erste Versprechungen an Innozenz III., in Neues Archiv 1902, 515 ff.

[2] Can. 34 „Venerabilem" I 6 de elect. Vgl. Phillips, Kirchenrecht III, § 127, S. 194 ff.

Stelle gewählte Propst Bruno von Bonn fiel mit der Stadt Köln, Ottos Hauptbollwerk, 1206 in Philipps Gewalt. Dieser machte auch in Oberitalien Fortschritte und näherte sich, da er auf die Fürsten sich wenig verlassen konnte, dem Papste durch eine ehrenvolle Gesandtschaft, worauf Innozenz 1207 die tüchtigen Kardinäle Hugolino von Ostia und Leo Brancaleone zu ihm sandte. Philipp gelobte ausreichende Genugtuung und erhielt die Lossprechung vom Banne[1]. Die Legaten veranstalteten Besprechungen beider Parteien und vermittelten einen Waffenstillstand. Schon waren die Verhandlungen mit dem Papste dem Abschlusse nahe; da wurde Philipp durch den von ihm persönlich beleidigten Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach zu Bamberg (21. Juni 1208) ermordet. Tief betrübt über den Mord, mahnte Innozenz die deutschen Fürsten, keine neue Spaltung aufkommen zu lassen. Nun ward auch Otto IV., der durch seine Verlobung mit Philipps Tochter Beatrix die hohenstaufische Partei gewann, als König allgemein anerkannt. Er versprach 1209 zu Speier feierlich dem Papste, daß er sich aller Einmischung in die freien Wahlen der Prälaten und in kirchliche Angelegenheiten enthalten, dem Spolienrechte und dem Mißbrauche der Verhinderung der Appellationen entsagen, die römische Kirche im ruhigen Besitze ihrer Rechte und Güter, insbesondere des Landes von Radicofani bis Ceperano, der Mathildeschen Länder, der Grafschaft Bertinoro, der Mark Ancona, des Herzogtums Spoleto, des Exarchates mit der Pentapolis, erhalten werde[2]. Im August zog er über die Alpen, hatte zu Viterbo eine Zusammenkunft mit dem Papste und ward am 4. Oktober feierlich in St Peter zum Kaiser gekrönt.

Aber sobald Otto die Kaiserkrone besaß, änderte er sein Benehmen und zeigte dem Papste, dem er nach eigenem Geständnisse fast alles zu verdanken hatte, den rohesten Undank. Mit offenbarem Eidbruche griff er die Güter der römischen Kirche an, verheerte die ihm widerstrebenden Provinzen, verteilte päpstliche Gebiete seinen Getreuen als Lehen, erhob sogar Anspruch auf das Reich des jungen Friedrich und fiel in Apulien ein, gleich den Hohenstaufen bedacht, ganz Italien zu unterjochen. Innozenz III. mahnte ihn vergebens an seine beschworenen Pflichten und Zusagen; da sprach er endlich über ihn (November 1210 und dann am Gründonnerstage 1211) den Bann aus wegen Verfolgung des jungen Königs von Sizilien, der unter dem Schutze des Heiligen Stuhles stand, wegen seiner Angriffe gegen das Patrimonium Petri, wegen Unterdrückung der Fürsten und Städte sowie wegen mehrfachen Meineids. Der Bann ward in Italien und in Deutschland verkündigt[3]. Auf einem Fürstentage zu Nürnberg ward Otto, dessen Stolz und Härte ihm die Gemüter entfremdet hatten, von den Erzbischöfen von Mainz, Trier, Magdeburg, dem Landgrafen von Thüringen, dem Könige von Böhmen und andern geistlichen und weltlichen Großen des Reiches verlustig erklärt und der

---

[1] Promissio Philippi s. Pertz, Leg. II 209 (Migne a. a. O. 217, 295, ep. 9). A. Hauck, Über die Exkommunikation Philipps von Schwaben, in Verhandl. der sächs. Ges. der Wiss. zu Leipzig, Phil.-hist. Kl. II 56, Leipzig 1904.

[2] Promissio Ottonis in Reg. imper. 189, bei Pertz a. a. O. 216.

[3] Ficker, Die päpstlichen Schreiben gegen Kaiser Otto IV. von 1210 und 1211, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1883, 337 ff.

bei Lebzeiten seines Vaters gewählte König **Friedrich von Sizilien** nach Deutschland eingeladen. Der Papst gab seine Zustimmung, da Friedrich gelobte, nach Empfang der Kaiserkrone seinem vor kurzem gebornen Sohne Heinrich das sizilische Reich abzutreten und es getrennt verwalten zu lassen. Der verblendete und treulose Otto, der seine Strafe selbst herausgefordert hatte, mußte 1212 nach Deutschland zurückeilen mit Preisgabe seiner italienischen Eroberungen; aber er fand nirgends mehr Anklang und mußte in seine Erblande zurückweichen. Dagegen ward Friedrich von den Anhängern seines Hauses und von vielen großenteils mit Geld gewonnenen Großen auf den Fürstentagen von Frankfurt (Dezember 1212) und Eger (Juli 1213) als deutscher König anerkannt, und von ihm wurde alles das, was Otto dem Papste gelobt hatte, ebenfalls beschworen. Nachdem Otto und seine Verbündeten 27. Juli 1214 zu Bovines besiegt waren, erhielt Friedrich 25. Juli 1215 durch den Erzbischof von Mainz die deutsche Königskrone; Otto lebte auf seinen Erbgütern zurückgezogen und kaum mehr beachtet; vor seinem Tode (1218) söhnte er sich noch mit der Kirche aus. Friedrich stand mit dem Papste, den er wiederholt als seinen Beschützer und Wohltäter anerkannte, in den besten Beziehungen, und in Deutschland war das Ansehen des Heiligen Stuhles befestigt und erhöht.

3. Innozenz wußte auch den übrigen Fürsten und Völkern gegenüber **seine Aufgabe in umfassender Weise zu erfüllen.** Er ward in vielen Fällen als Schiedsrichter angerufen, empfing die Huldigung der mächtigsten Fürsten, beschützte die Schwächeren gegen die Stärkeren, steuerte dem Umsichgreifen der Irrlehren, entschied mit raschem Blick die schwierigsten Rechtsfragen und zeigte sich groß als Gesetzgeber in der Kirche. Den Orient wie den Okzident, den Regular- wie den Säkularklerus, das Wichtigste wie das scheinbar Unbedeutende überschaute er, von tüchtigen Legaten und Beamten unterstützt; dabei hielt er Homilien vor Volk und Klerus, nahm regen Anteil an allen wichtigen theologischen Fragen, ermunterte gelehrte und reformeifrige Männer, drang auf strenge Pflichterfüllung seitens der Bischöfe und ging allen voran mit hochherzigen Spenden für Palästina und für milde Stiftungen, unter denen das von ihm gegründete große Hospital vom Heiligen Geiste zu Rom hervorragt. Der Lehrer der Welt und Vater der Könige, wie er genannt ward, war auch der Vater der Armen und der wahre Träger der christlichen Gesittung und Bildung. Seinen reichen Geistesgaben, seinem unbestechlichen Gerechtigkeitssinn, seiner tiefen Welt- und Menschenkenntnis gebührt alles Lob; in gewandter Behandlung der schwierigsten Geschäfte, in juristischem Scharfsinne und theologischem Wissen sucht er selbst in der glänzenden Reihe der Päpste seinesgleichen. Nur die Gelegenheit fehlte ihm, Alexanders III. unerschütterliche Ausdauer und würdevolle Haltung im Unglück zu bewähren; sein Pontifikat war der glänzendste, den überhaupt die Geschichte kennt.

Einen schweren Konflikt hatte der Papst mit dem französischen Könige **Philipp August** zu bestehen. In Frankreich hatte früher schon König Ludwig VI., der einzelne Kirchen und Klöster schwer bedrückte, seine Klagen gegen England dem Papste Kalixtus II. 1119 zu Reims vorgebracht. Ludwig VII., der gleich seinem Vater den freimütigen Tadel des hl. Bernhard sich oft zu Herzen nahm, fügte sich gern der päpstlichen Friedens-

vermittlung. Der Lehensverband, in dem die kontinentalen Besitzungen der englischen Könige zu Frankreich standen, führte zu vielen Kriegen, denen die Päpste mit aller Energie zu wehren suchten. Wie Alexander III. bei Ludwig VII., so war Innozenz III. bei dem weit despotischeren Philipp II. August (seit 1180) hierfür tätig, namentlich als dieser den der Ermordung seines Neffen Arthur verdächtigen König Johann ohne Land durch seine Lehenskurie verurteilen und seine festländischen Gebiete ihm entreißen ließ. Als der König die päpstliche Einsprache nicht dulden wollte, weil es sich um weltliche Lehen handle, zeigte der Papst 1204 seine Kompetenz, da es hier auf eidlich bekräftigte Verträge, schwere Sünde und die Übel des Krieges ankomme, nahm sich aber des unwürdigen, in Rom nicht vertretenen Johann nicht weiter an und überließ es den Bischöfen der Normandie, ob sie den vom französischen Könige geforderten Eid der Treue ihm leisten könnten. In einen weit ernsteren Kampf geriet er mit demselben König, weil dieser seine zweite Gemahlin Ingeborg, Schwester des dänischen Königs Kanut III., verstieß und Agnes von Meran heiratete; er nahm sich der ungerecht verstoßenen Königin mit Wärme an, ließ über Frankreich das Interdikt aussprechen und setzte Ingeborgens Wiedereinsetzung durch. Aber der König ersann immer neue Scheidungsgründe, zog die Sache in die Länge und suchte von der Königin ihm günstige Aussagen zu erpressen. Innozenz blieb standhaft und schlug das Gesuch um Trennung vom Bande ab. Erst 1213 erfolgte die volle Aussöhnung des Königs mit der von ihm zwanzig Jahr lang gequälten Gemahlin[1].

4. Die Krone des vielseitigen Wirkens Innozenz' III. bildet das von ihm im November 1215 abgehaltene zwölfte ökumenische Konzil (vierte allgemeine Lateransynode), das er schon im April 1213 für die Wiedergewinnung des Heiligen Landes und die Reform der allgemeinen Kirche ausgeschrieben hatte, indem er den Bischöfen alle entsprechenden Vorbereitungen zur Pflicht machte. Es erschienen die Gesandten Friedrichs II., des Kaisers Heinrich von Konstantinopel, der Könige von Frankreich, England, Aragonien, Ungarn, Cypern, Jerusalem und anderer Fürsten, 412 Bischöfe, 800 Äbte, viele Stellvertreter von abwesenden Prälaten und Kapiteln. Diesen großen Reichstag der gesamten Christenheit eröffnete der Papst mit einer Rede, die sein langgehegtes sehnliches Verlangen schilderte, noch vor seinem Tode dieses Passah zu feiern (Lk 22, 15), zum Zwecke des dreifachen Überganges vom Okzident zur Befreiung Jerusalems, vom Zustand der Laster zur Tugend, vom zeitlichen Leben zur ewigen Seligkeit. Es wurden hier siebzig Dekrete festgestellt, die sich mit den wichtigsten Angelegenheiten des Glaubens und der Sitten beschäftigten. Den Irrlehren jener Zeit gegenüber ward ein genaues Glaubensbekenntnis erlassen und kirchliche Maßregeln gegen sie angeordnet, den unierten Griechen die Wiedertaufe der von Lateinern getauften Kinder und das Abwaschen der von jenen gebrauchten Altäre untersagt, die Aufrechterhaltung anderer Riten zugesichert, der Rang des Stuhles von Konstantinopel unmittelbar nach dem römischen und die Rechte der Patriarchen unbeschadet der Appellation an den römischen Stuhl anerkannt. Hier ward auch der Häresie Berengars gegenüber der Ausdruck für die Wesensverwandlung in der Eucharistie

[1] Suger. (Abt von St-Denis), Opp., ed. Migne, Patr. lat. Bd 186. Lecoy de la Marche, Œuvres complètes de Suger, Paris 1867. Innoc. III. l. 1, ep. 130 346; 2, 23 f; 6, 68 f 163—167; 7, 42; c. 2 de iud. 2, 1; l. 7, ep. 34. Davidsohn, Philipp II. August von Frankreich und Ingeborg (Diss.), Stuttgart 1888. Krehbiel, The Interdict, its History and his Operation. With especial attention to the time of pope Innocent III, Washington 1909.

„Transsubstantiation“ festgestellt. Genau ward der beabsichtigte Kreuzzug geregelt und für denselben ein vierjähriger Friede allen christlichen Fürsten und Völkern geboten, Ablässe verkündigt, den Bischöfen Aussöhnung der Streitenden zur Pflicht gemacht. Andere Verordnungen betrafen die Abhaltung der Konzilien, das kanonische Prozeßverfahren, den Wandel der Geistlichen, die Besetzung der geistlichen Stellen, die wissenschaftliche Bildung des Klerus, die kirchlichen Pflichten der Laien, die Ehehindernisse. In diesen heilsamen Anordnungen zeigt sich wahrhaft der freie und scharfe Blick eines großen Gesetzgebers. Außerdem wurde Friedrichs II. Erhebung auf den deutschen Thron bestätigt, desgleichen die Stiftung des Bistums Chiemsee durch Erzbischof Eberhard von Salzburg, viele Angelegenheiten einzelner Länder erledigt. Bald nach dieser großen Synode, deren Beschlüsse auf vielen Provinzialkonzilien verkündigt wurden, reiste Innozenz in Italien umher, um den großen Kreuzzug zu betreiben und die Streitigkeiten in der Christenheit selbst, namentlich zwischen den mächtigen Seestädten Genua und Pisa, zu schlichten. Darüber starb er zu Perugia am 16. Juli 1216, erst 56 Jahre alt, im 19. Jahre seines reichgesegneten Pontifikates[1].

5. Kirche und Staat auf den britischen Inseln; Thomas Becket und der Kampf um die kirchliche Freiheit.

Quellen. — Mansi, Conc. coll. XXI 501 ff. Guilelmus Malmesbiriensis, Historiae novellae (Forts. von De gestis regum Anglorum) libri 3, ed. Stubbs, in Rer. britann. medii aevi script. Lond. 1889. Ordericus Vitalis, Hist. eccl. libri 13, ed. Migne, Patr. lat. 188, 17 ff. Matthaeus Paris, Historia maior Angliae seu Chronicon, ed. Luard, in Rer. britann. script. 7 Bde. Lond. 1872—1883. Gervasius, Cantuarien. mon., Chronica regum Angliae (1107—1199), ed. Twysden, in Histor. Anglic. scriptores. Lond. 1652. Rogerus de Hoveden, Annales Anglican., ed. Stubbs, in Rer. britann. script. 4 Bde. Lond. 1868—1871. Radulphus de Diceto, Opera histor., ed. Stubbs. 2 Bde (ebd.). Lond. 1872. Guilelmus Neubrigensis, Historia anglicana, ed. Howlett, Chronicles. 2 Bde. Lond. 1884 to 1885. Gesta Stephani bei Migne a. a. O. 179, 1407 ff; 188, 943 ff. Vitae S. Thomae, archiep. Cantuarien., bei Potthast, Bibliotheca histor. medii aevi II, ed. 2, 1602 ff. Die meisten bei Migne a. a. O. Bd 190. Thomas, archiep. Cantuarien., Epistulae, ed. Migne a. a. O. 190, 435—672. Ioannis Sarisberiensis Epistulae, ed. Migne a. a. O. 199, 2 ff. Gilbertus Foliot, Epistulae, ed. Migne a. a. O. 190, 745 ff. Chronica monasterii S. Albani, ed. Riley, in Rer. britann. script. 12 Bde. Lond. 1863—1876. Annales monastici, ed. Luard (ebd.). 5 Bde. Lond. 1864—1869. Materials for the History of Thomas Becket, Archbishop of Canterbury, edd. Robertson and Sheppard. 7 Bde (ebd.). Lond. 1875—1885. Briefe der Päpste bei Jaffé und Potthast.

Literatur. — Die Werke von Lingard, Lappenberg (fortgesetzt von Pauli und Brosch), Green s. oben S. 234. Stubbs, The constitutional History of England. 3 Bde. London 1875—1878. Bellesheim, Gesch. der katholischen Kirche in Schottland; Gesch. der katholischen Kirche in Irland (s. oben S 234). Hefele, Konziliengesch. V, 2. Aufl., 389 ff 399 436 ff 488 ff 593 f 606 ff 619 ff 631 ff 658 ff

[1] Innoc. III., Epist. l. 16, ep. 30 34 36. Mansi, Conc. coll. XXII 960 f. Hefele, Konziliengesch. V 872 ff. J. C. van Ronkel, Het Symbolum van het vierde Lateraansche Concilie, Leiden 1897. J. Werner, Nachlese aus Zürcher Handschriften: Die Teilnehmerliste des Laterankonzils vom Jahre 1215, in Neues Archiv 1906, 575 ff.

686 ff 803 f 819 ff. — Buß, Der hl. Thomas, Erzbischof von Canterbury. Mainz 1856. Schütz, Der hl. Thomas, Erzbischof von Canterbury. Freiburg i. B. 1880. Robertson, Becket, Archbishop of Canterbury. London 1859. Morris, Life and Martyrdom of St. Thomas Becket. 2. ed. 2 Bde. London 1886. Thompson, Thomas Becket, martyrpatriot. London 1889. Bushell, St. Thomas of Canterbury, in Harrow tracts n. VI VII. Cambridge 1897. Abbott, St. Thomas of Canterbury. 2 Bde. London 1898. W. H. Hutton, Thomas Becket, Archbishop of Canterbury. London 1910. Lhuillier, St. Thomas de Cantorbéry. 2 Bde. Paris 1891 à 1892. A. du Boys, St. Thomas Becket, d'après des documents nouvellement publiés, in Revue des quest. histor. XXXII (1882) 353 ff. Demimuid, St. Thomas Becket, in Les Saints. Paris 1909. Balan, Storia di S. Tommaso di Cantorbery e de' suoi tempi. 2 Bde. Modena 1867. Darsy, Recherches sur la nationalité et la famille de St. Thomas de Cantorbéry. Amiens 1884. S. Halphen in Revue histor. CII (1909) 35 ff.

1. Heinrich I. von England (oben S. 413 f.) glaubte seiner Tochter Mathilde, die in erster Ehe mit Kaiser Heinrich V., in zweiter mit dem Grafen Gottfried (Plantagenet) von Anjou vermählt war, den Thron gesichert zu haben. Allein sein Neffe Stephan von Blois bemächtigte sich nach Heinrichs Tod († 2. Dezember 1135) des Reiches und ward Weihnachten 1135 gekrönt, nachträglich auch vom Papste anerkannt. Stephan gab den Bischöfen 1136 feierliche Versicherungen, daß er ihre Klagen abstellen und der Kirche volle Freiheit geben wolle. Da indessen Mathilde, vom schottischen Könige David unterstützt, ihre Ansprüche mit den Waffen geltend machte, entstand ein heftiger Krieg zwischen England und Schottland. Der von Innozenz II. gesandte Kardinal Alberich von Ostia setzte bei den Schotten die Anerkennung des legitimen Papstes und einen Waffenstillstand mit England durch, visitierte die englischen Kirchen und Klöster und präsidierte einer Reformsynode zu Westminster 1138. Den erledigten Stuhl von Canterbury erhielt 1139 Abt Theobald von Bec, der nebst dem Legaten, dem endlich auch die Herstellung des Friedens mit den Schotten gelungen war, und nebst fünf englischen Bischöfen sich zum zehnten allgemeinen Konzil begab und dort das Pallium erhielt. Bald erwies sich Stephan wortbrüchig und nahm die Bischöfe von Salisbury und Lincoln gefangen. Sein eigener Bruder, Bischof Heinrich von Winchester, zum päpstlichen Legaten ernannt, lud ihn zur Verantwortung vor eine Synode. Der König ließ die beiden Prälaten des Majestätsverbrechens beschuldigen; die Synode fällte kein Urteil, teils weil sie dem Papste nicht vorgreifen zu dürfen glaubte, teils weil sie die Freiheit, ja das Leben ihrer Mitglieder bedroht sah. Indessen kam Mathilde, vielseitig unterstützt, von Frankreich nach England, Stephan geriet nach der Schlacht bei Lincoln 1141 in ihre Gefangenschaft, erhielt aber noch im November desselben Jahres seine Freiheit, nachdem Mathilde durch einen Aufstand aus London vertrieben worden war. Erst 1153 ward der Bürgerkrieg durch einen Vertrag beendigt, nach dem Mathildens Sohn, Herzog Heinrich von der Normandie, dem Könige Stephan in der Regierung nachfolgen sollte. In dem Streite beider Teile hatte sich Bischof Heinrich von Winchester mehrfach zweideutig und unzuverlässig benommen und seine Legatenwürde, durch die er den Primas in Schatten stellte, mißbraucht. Während der Kämpfe wie nachher (1151 und 1154) erneuerten Londoner Synoden die Kanones gegen die Plünderung des Kirchengutes, gegen Einführung neuer Zölle und Steuern und ebenso das Gesetz, daß der geächtet sei, der ein Jahr im Banne bleibe, wie überhaupt die Gesetze Eduards des Bekenners.

2. Hatte der englische Klerus unter König Stephan sich eine ziemlich unabhängige Stellung errungen, so suchte Heinrich II. (seit 1154) sich gleich Wilhelm I. und dessen Sohn zum absoluten Herrn der Bischöfe zu machen, von denen die meisten sich feige unterwürfig erwiesen. Der König war sehr beleidigt, als der Erzbischof von Rouen in der Normandie ohne seine Ermächtigung Alexander III. anerkannte, ließ sich aber von dem früher im Dienste des Erzbischofs Theobald tätigen, seit 1156 von ihm zum Kanzler erhobenen Thomas a Becket beschwichtigen und zur Anerkennung des legitimen Papstes bestimmen. Eben diesen seinen Kanzler, der bisher sehr weltlich gesinnt und auf alle königlichen Launen eingegangen war, erkor er nach Theobalds Tod (1162) zum

Primas. Zwar erklärte Thomas freimütig, daß er als Erzbischof die Rechte der Kirche ebenso energisch wahren müsse, wie er bisher die Rechte des Staates vertreten habe; aber Heinrich, der ihn sehr liebte, glaubte, mit ihm am besten auskommen zu können, und nötigte ihn zur Annahme des Erzbistums. Der neue Primas gab sein üppiges Weltleben ganz auf und führte einen so erbaulichen Wandel, daß das Volk ihn wie einen Heiligen verehrte. Er forderte vom Adel die geraubten Kirchengüter zurück, anfangs noch mit Beistand des Königs, wohnte 1163 der Synode von Tours bei, wo ihn Alexander III. sehr auszeichnete, geriet aber nach der Rückkehr wegen des befreiten geistlichen Gerichtsstandes in Streit mit Heinrich II. Dieser ließ angeklagte Geistliche ohne weiteres vor die weltlichen Gerichte bringen und aburteilen, worüber sich Thomas bei dem Papste beklagte. Der Reichstag von Westminster (Oktober 1163) blieb ergebnislos; der König, der unter dem Namen der herkömmlichen königlichen Rechte die Sanktion seiner Ansprüche verlangte, ward über den Primas erbittert, der die Bischöfe bestimmte, sie nur mit der Klausel anzuerkennen: „unbeschadet der Rechte der Kirche und des geistlichen Standes". Nun suchte Heinrich die Bischöfe von dem Primas zu trennen, was ihm auch alsbald mit einigen gelang, namentlich mit Roger von York und Gilbert von London, dann auch den Primas einzuschüchtern durch das über einige seiner Freunde (darunter auch Johann von Salisbury) verhängte Exil, durch ihn verletzende Maßnahmen im Lande und durch verschiedene Anträge beim Papste. Auf den Wunsch des Königs, dem Erzbischof von York die Legatengewalt zu übertragen und den Bischöfen die unbedingte Annahme der alten „Rechtsgewohnheiten" zu befehlen, ging Alexander III. nicht ein. Aber Abt Philipp von Aumone brachte ganz im Sinne des Königs abgefaßte Briefe des Papstes und der Kardinäle und bemühte sich, den Primas von den wohlwollenden Gesinnungen des Königs zu überzeugen. Die Briefe waren gefälscht, und von einer Nachgiebigkeit Heinrichs war keine Rede. Auf der Versammlung von Clarendon (Januar 1164) drang er vielmehr gewalttätig auf unumwundene Annahme der „hergebrachten Rechte" und ließ sie schriftlich feststellen in 16 Artikeln. Streitigkeiten über kirchliche Patronatsrechte sollten vor dem königlichen Gerichtshofe verhandelt werden, vor diesem die Kleriker in jeder Rechtssache zu erscheinen und sich zu verantworten verpflichtet, ohne königliche Erlaubnis den Bischöfen keine Reise außerhalb Englands und niemand eine Appellation nach Rom gestattet sein, Zensuren gegen Vasallen oder Diener des Königs nicht ausgesprochen werden dürfen, bevor man den König oder dessen Justitiar deshalb angegangen habe; die Bischofswahlen sollten in der Kapelle und nach dem Rate des Königs vor sich gehen, die Gewählten ihm den Treue- und Lehenseid leisten, die Einkünfte erledigter Prälaturen von ihm bezogen werden usw.[1]

In einem Augenblicke der Schwäche hatte Erzbischof Thomas sich mit den übrigen Bischöfen dem Könige gefügt und sogar den Papst um Bestätigung der 16 Artikel gebeten. Alexander III., an den sich Heinrich II. mit derselben Bitte und mit der früheren betreffs der dem Erzbischof von York zu übertragenden Legation gewendet hatte, verwarf die Artikel entschieden, verlieh aber, um den König nicht zu sehr zu erbittern, dem Erzbischof Roger die Legatenwürde (27. Februar 1164). Die englischen Bischöfe mahnte er, dem Könige nichts der kirchlichen Freiheit Widerstrebendes zu versprechen und derartige Zusagen als ungültig zu betrachten; den Primas suchte er wegen der sich nicht auf Canterbury erstreckenden Legatenwürde Rogers zu beruhigen. Thomas, überzeugt von den schweren Nachteilen seiner Nachgiebigkeit, empfand tiefe Reue, enthielt sich aller geistlichen Verrichtungen, unterwarf sich einer strengen Buße und bat den Papst um Absolution. Dieser ermunterte ihn und befahl ihm, unter Fortführung seines Amtes das Geschehene wieder gutzumachen; als der König ein neues Breve für Erzbischof Roger verlangte, weil das frühere zu viele Beschränkungen enthalte, schlug er es ab. Heinrich II. quälte nun den Primas mit Geldforderungen und Vorladungen vor seinen Gerichtshof; dann ließ er ihn als meineidigen Vasallen verurteilen. Da entfloh Becket (13. Oktober 1164) nach Frankreich, wo ihm König Ludwig VII. seinen Schutz zusicherte.

---

[1] Die avitae consuetudines bei Matth. Par. ad an. 1164, auch bei Baron., Annal. eccl. ad an. 1164, n. 37 nach einem Codex Vatic. mit beigefügten Bemerkungen des Papstes: damnamus und toleramus.

Aber auch hier verfolgte ihn Heinrich; er suchte die bedenkliche Lage des von Kaiser Friedrich heftig bekämpften Papstes zur Erpressung von Zugeständnissen auszubeuten, gewann für sein Interesse einige Kardinäle, stellte durch seine Gesandten, die Bischöfe von York und London, die Absetzung des Primas als politische Notwendigkeit dar und bot alle Künste auf, ein ihm günstiges Ergebnis zu erzielen. Alexander III. empfing den Erzbischof Thomas ehrenvoll zu Sens, und als dieser seine Würde niederlegen wollte, verweigerte er die Annahme der Resignation, weil hier mit der Person zugleich das Prinzip geopfert würde. Einstweilen lebte Becket bei den für ihn begeisterten, aber auch deshalb von Heinrichs Groll bedrohten Zisterziensern in Pontigny. In England verfuhr der König mit der größten Härte und ließ unbarmherzig die Verwandten und Freunde des Erzbischofs nach schweren Mißhandlungen aus dem Lande treiben. Sehr geneigt, dem Gegenpapste Friedrichs sich anzuschließen, wagte er doch bei der Abneigung des Klerus und des Volkes kein offenes Auftreten für denselben.

3. Des englischen Primas nahmen sich mit Wärme sowohl Papst Alexander als der französische König an; letzterer war sogar zeitweise über ersteren ungehalten, weil er nicht genug für den standhaften Bischof zu tun schien[1]. Thomas schrieb von Pontigny aus 1165 seinem Könige drei Briefe, um ihn auf bessere Wege zu führen und über die Berechtigung der kirchlichen Forderungen aufzuklären. Auch der Papst mahnte durch die Bischöfe von London und Hereford sowie in einem eigenen Schreiben den König, der nun dem Primas freie Rückkehr gestatten, aber seine 16 Artikel nicht aufgeben wollte; das Urteil der Reichsbarone erklärte Alexander für nichtig, den englischen Bischöfen trug er Versöhnungsversuche auf, von den Kapiteln forderte er Unterstützung des Primas, wofür er auch bei Ludwig VII. Schritte tat. In der Hoffnung auf einen Ausgleich hatte er Thomas von entschiedenen Schritten gegen den König abgehalten; da aber dieser hartnäckig geblieben und in engere Verbindung mit dem schismatischen Kaiser getreten war, gestattete er jenem Neujahr 1166, gegen die Kirchenräuber und die Verwalter der Güter des Erzstifts und anderer Diözesen einzuschreiten, worauf der Erzbischof ein Edikt an seine Suffraganen in diesem Sinne erließ. Die dem Hof ergebenen Prälaten appellierten unter einstweiliger Unterdrückung des Ediktes an den Papst. Dieser aber ernannte (Ostern 1166) den Becket zum Legaten von ganz England mit Ausnahme des Sprengels von York und sandte zwei Bischöfe an den König. Zu Vezelay in Burgund sprach Thomas feierlich die Verdammung der Artikel von Clarendon und die Exkommunikation über mehrere englische Große aus. Gegen alle Schritte desselben appellierten die Hofbischöfe an den Papst; sie ziehen ihn der Übereilung und bewirkten im Verein mit Heinrichs Gesandten beim Papste, daß ein Aufschub eintrat, Becket zeitweise in eine ungünstigere Lage kam, viele am Papste irre wurden. Neue Aussöhnungsversuche folgten; nach dem fruchtlosen Kongreß von Montmirail 1169 wütete Heinrich nur desto mehr gegen Beckets Anhänger, entfremdete sich aber auch dadurch sehr viele Freunde, so daß Becket für den 2. Februar 1170 das Interdikt androhen konnte, wenn auch der von den päpstlichen Legaten Gratian und Vivian entworfene Friedensvertrag nicht zu stande komme. Obschon der König dadurch, daß er seinen Sohn Heinrich durch den Erzbischof von York krönen ließ, einen neuen Eingriff in die Rechte des Primas sich erlaubt hatte, kam doch 22. Juli 1170 eine Aussöhnung zu stande, nachdem der König vor Zeugen beteuert hatte, er werde ganz dem Papste gehorchen, das Entrissene zurückerstatten und den Primas wieder in Gnaden aufnehmen.

So konnte Thomas endlich (5. Dezember) wieder in Canterbury unter dem Jubel des Volkes einziehen. Aber der König gab der geschlossenen Vereinbarung eine andere Deutung als der Erzbischof; die von diesem gegen die pflichtvergessenen Prälaten und die Plünderer der Kirchenguts geübte Strenge und das feste Beharren bei seinen Grundsätzen zogen ihm Haß zu und gaben seinen Feinden neuen Stoff zu Anklagen. Der noch in

[1] Über die Stimmung in Frankreich betreffs des Verhaltens des Papstes gegen Becket s. Ioann. Saresb., Ep. 198 ad Alex. III. (Migne, Patr. lat. 199, 218), Wilhelm von Chartres, Philipp von Flandern, König Ludwig VII. und seine Gemahlin (ebd. 200, 1376 f 1393 1409, n. 17 20—22 36 50).

der Normandie weilende König stieß in höchster Aufregung die Worte aus: „Ist niemand unter meinen Leuten, der meine Schmach an diesem gemeinen Priester rächen möchte?" Ein königlicher Wunsch ist oft den Untergebenen ein Befehl. Vier Ritter machten sich nach England auf und töteten den Erzbischof, der nicht fliehen und auch die Kirchentüren nicht schließen lassen wollte, in seiner Domkirche am Altare des hl. Benedikt (29. Dezember 1170). Natürlich ward die Hauptschuld an dem Frevel dem Könige zugeschrieben, auf dessen Worte sich auch die unmittelbaren Täter beriefen. Heinrich II. war in Voraussicht der Folgen sehr bestürzt; er war einige Tage für jedermann unzugänglich, sandte zwei Kapläne nach Canterbury, um seinen Abscheu über den Mord und seine Reue über seine unüberlegte Rede auszudrücken, sowie Gesandte nach Rom, um von sich den Bann, vom Lande das Interdikt abzuwenden. Er machte geltend, daß er den vier Rittern, sobald er ihre Absicht erfahren, Boten nachgesandt habe, um sie zurückzurufen, was aber zu spät gewesen sei. Der Papst, vom französischen Hofe aufgefordert, den Frevel an dem tyrannischen Könige mit der ganzen Kraft seines Amtes zu rächen, wollte anfangs die englischen Gesandten gar nicht vorlassen; doch beschloß er Aufschub des Urteils und Abordnung neuer Legaten nach England, indem er sich begnügte, am Gründonnerstag 1171 nur im allgemeinen den Bann über die Mörder auszusprechen. Heinrich, der von Irland aus nach England und dann in die Normandie zurückkehrte, wollte anfangs nicht auf die Forderungen des hier ihn erwartenden Legaten eingehen, fügte sich aber zuletzt und ward (22. September 1172) feierlich mit der Kirche ausgesöhnt, nachdem er sich durch einen Eid von dem Verdachte der wissentlichen Teilnahme an dem Morde gereinigt und zur Genugtuung für den durch seine Heftigkeit gegebenen Anlaß zu demselben bereit erklärt hatte. Diese Genugtuung bestand in dem Versprechen des Gehorsams gegen den Heiligen Stuhl, der Zulassung der Berufungen nach Rom, wobei nur verdächtige Appellanten Sicherheit gegen etwaige Nachteile für den König und das Reich geben sollten, der Zahlung einer Beisteuer für die Templer, der Übernahme eines Kreuzzugs, der völligen Amnestie für alle Anhänger des Thomas, der Restitution der Kirchengüter, der Aufhebung aller von ihm gegen die kirchliche Freiheit erlassenen Verordnungen. Das beschwor auch des Königs Sohn Heinrich. Thomas a Becket, vom Volke sofort als Heiliger angerufen, auch von seinen früheren Gegnern, ward vom Papste als Märtyrer und Vorbild bischöflichen Starkmuts kanonisiert. Mit seinem Blute hatte er der Kirche in England die Freiheit erstritten; demütig unterwarf sich der stolze Heinrich dem römischen Stuhle, dessen Legaten nun die kirchlichen Verhältnisse ordneten [1].

4. Nur war der am 6. Juli 1173 erwählte Nachfolger des hl. Thomas, der Prior Richard von Dover, obschon ein frommer Mann, dem Klerus wie dem Hofe gegenüber nicht kräftig genug, so daß ihm sein eigener Kanzler, der gelehrte Petrus von Blois, seine Schwäche vorhielt. Zudem brach ein Krieg aus zwischen Heinrich II., der selbst gegen seine Söhne hart war und den ältesten, obschon auf seinen Befehl gekrönten Sohn Heinrich von allen Reichsgeschäften fernhielt, und seinen von Frankreich, Schottland und der Königin Eleonora begünstigten Söhnen. Beide Teile wandten sich unter allen möglichen Anerbietungen an den Papst; Heinrich II. erklärte sich als päpstlichen Vasallen und versprach den pünktlichsten Gehorsam. Aber Alexander III. sprach sich für keine Partei aus und suchte durch den Erzbischof von Tarantaise Frieden zu vermitteln. Heinrich II. schien anfangs zu unterliegen; doch seine Wallfahrt zum Grabe des hl. Thomas Becket erwarb ihm wieder die Liebe seines Volkes und führte zu gütlichen Vergleichen

---

[1] Iuram. Henrici regis in Vita Alex. III bei Watterich, Vitae Pont. Rom. II 418 ff. Zwei Augenzeugen des Martyriums Beckets beschrieben es näher: Eduard Grim und Wilhelm Fitz Stephan (Watterich a. a. O. II 581 f). Die vier Biographien des Heiligen von Johann von Salisbury, Wilhelm Fitz Stephan, Alanus von Tewkesbery und Heribert von Bosham wurden später auf Befehl Gregors XI. zu dem Quadrilogus de vita S. Thomae verarbeitet; in Opp. S. Thom. Cantuar., ed. Giles, Lond. 1846, I—III. Migne, Patr. lat. 190, 199 ff. Es gab zwei solcher Quadrilogi mit mehrfachen Abweichungen: ed. Par. 1495; ed. Brux. 1682. Vgl. Potthast, Bibliotheca histor. II 1602 ff.

(1174). Mehrere Synoden suchten die Zucht des Klerus wiederherzustellen und sorgten für Besetzung der erledigten Bistümer. Abermals brach 1176 der Rang- und Kompetenzstreit zwischen Canterbury und York aus, der im Beisein des Kardinallegaten Hugutio zu heftigen Auftritten führte. Mit dem Könige vereinbarte der Legat einige Artikel über die raschere Besetzung der Prälaturen, über die geistliche Gerichtsbarkeit und die Bestrafung der Mörder von Geistlichen. Nach dem Tode des Primas Richard 1184 entbrannte darüber heftiger Streit, ob die Wahl des Erzbischofs den das Kapitel bildenden Mönchen von Canterbury oder den Bischöfen der Provinz zustehe. Der Streit blieb unentschieden; beide Teile wählten den Bischof Balduin von Worcester, der bald danach das Kreuz nahm (1185), es selber predigte und nachher in Palästina 1190 starb. Noch vor ihm verschied (6. Juli 1189) König Heinrich II. in der Normandie, nachdem er mit seinen aufrührerischen Söhnen Richard und Johann einen schimpflichen Frieden hatte schließen müssen [1].

Unter König Richard I. dauerten die Streitigkeiten fort und wurden noch vermehrt. Gegen die Erhebung seines Bastardbruders Gottfried zum Erzbischof von York, gegen dessen Weigerung, sich vom Primas weihen zu lassen, und gegen den königlichen Großrichter, Bischof Wilhelm von Ely, erhoben sich viele Bischöfe und Große, gegen den letzteren auch Prinz Johann. Der Primatialstuhl blieb wegen des erneuerten Streites über das Wahlrecht erledigt, bis 1193 auch die Bischöfe den vom Kapitel gewählten Hubert von Salisbury erkoren. Dieser hielt 1195 als päpstlicher Legat eine Synode in York, während der in Rom angeklagte Erzbischof Gottfried scheinbar die Reise dahin antrat, die er immer verzögerte, so daß er von Cölestin III. mit Zensuren belegt ward. Als er sich endlich gestellt hatte, hob der Papst die Zensuren auf; aber Richard ließ ihn nicht mehr in sein Erzstift zurückkehren. Sonst erkannte der König überall die Oberhoheit des Heiligen Stuhles an; von ihm suchte er Recht gegen andere Fürsten, auch gegen Heinrich VI. von Deutschland und die Könige von Frankreich und Navarra, wie auch letztere gegen ihn ihre Klagen in Rom vorbrachten. Ebenso wandte sich nach Richards Tod (1199) seine Witwe Berengaria mit wiederholten Klagen an Innozenz III., weil ihr Schwager König Johann ihre Mitgift ihr vorenthielt, und der Papst bot (1204) alle Mittel auf, ihr Gerechtigkeit zu verschaffen [2].

5. Nach dem Tode des Primas Hubert (12. Juni 1205) brach der alte Streit über das Wahlrecht noch heftiger aus. Innozenz III. entschied ihn zu Gunsten des Kapitels und ließ durch die an die Kurie berufenen Vertreter desselben mit Kassation einer vorausgegangenen formlosen Wahl eine neue vornehmen, die auf den gelehrten Stephan Langton fiel, den der Papst selbst zu Viterbo (17. Juni 1207) konsekrierte. König Johann, der den Bischof von Norwich zum Primas erheben wollte, war höchst aufgebracht, stieß Drohungen gegen den Papst aus, verjagte die Kanoniker von Canterbury, konfiszierte ihre Güter und verbot die Aufnahme des neuen Primas; je mehr der Papst sich ihm, zumal in seinen Kämpfen mit Frankreich, gefällig erwiesen hatte, desto trotziger und tyrannischer verfuhr er. Nach vergeblichen Vorstellungen verkündigten die Bischöfe von London, Ely und Worcester mit päpstlicher Vollmacht im März 1208 das Interdikt und flohen nach Frankreich, wo auch Primas Stephan weilte. Da die Mehrzahl der Geistlichen das Interdikt strenge beobachtete, wütete Johann auf das grausamste gegen den Klerus. Von allen Bischöfen blieben nur vier dem Könige blind ergebene auf ihren Stühlen, vom Volke verachtet und geflohen. Mitten in der schweren Verfolgung aller kirchlich Gesinnten bemühte der Papst sich fortwährend, den 1209 namentlich gebannten König mit der Kirche zu versöhnen; er schrieb deshalb an dessen Halbbruder, den ebenfalls verfolgten Erzbischof von York (1210), und sandte (1211) den Subdiakon Pandulf mit dem Templer Durand nach England, die aber unverrichteter Dinge nach Frankreich zurückkehren mußten. Einen damals ausgebrochenen Aufstand unterdrückte Johann mit den grausamsten und schmählichsten Mitteln, mit

---

[1] Petrus Bles., Ep. 5 (Migne, Patr. lat. 207, 13). Henr. II. ad Alex. III. (ebb. 200, 1389 f, n. 32): Vestrae iurisdictionis est regnum Angliae et quantum ad feudatarii iuris obligationem vobis dumtaxat obnoxius teneor.

[2] Bened. Petroburg. bei Watterich, Vitae Pont. Rom. II 725 f.

Zerstörung vieler Orte, Schändung der Frauen, maßloser Plünderung. Aufgefordert von den verbannten englischen Prälaten, erklärte der Papst den Eid der Treue gegen Johann für gelöst und eröffnete dem französischen Könige als Vollstrecker des Urteils für den Fall der Unverbesserlichkeit desselben Aussichten auf den englischen Thron, worauf Philipp August, auch von vielen Großen des Landes eingeladen, im April 1212 den Krieg gegen Johann, seinen verbrecherischen Vasallen, beschloß. Als dieser sehr bedrängt war, eilte der Legat Pandulf, für den Fall der Genugtuung zur Lossprechung des bisher halsstarrigen Königs bevollmächtigt, zu dem entmutigten Fürsten, der nun zu Dover am 13. Mai 1213 dem Papste Gehorsam gelobte, die Zurückgabe der geplünderten Güter und Ersatz für die Kirche zusicherte und sein Land mit Verheißung eines jährlichen Zinses dem Papste als Oberlehensherrn übertrug. Natürlich mußte Innozenz jetzt den reuig zurückkehrenden König in seinen Schutz nehmen und den Franzosen jeden Angriff auf sein Land, das Lehen des Heiligen Stuhles, untersagen. Der Zweck der Zensuren war erreicht; der König ward vom Banne losgesprochen, das Interdikt aufgehoben, Stephan Langton kam zurück, und die Entschädigungssummen wurden festgestellt.

Von äußeren Feinden befreit, sah sich König Johann bald von inneren bedroht, indem sich seine Barone zur Wiedererlangung der von Heinrich I. erwirkten Vorrechte und zur Beseitigung drückender Lasten verbündeten und auf seine abschlägige Antwort zu den Waffen griffen. Sie zwangen ihm 1215 die sog. Magna Charta ab, und als Johann Miene machte, sie umzustoßen, bedrohten sie ihn abermals mit Krieg. Der König beschwerte sich über die rebellischen Großen beim Papste, der auch, ohne die Abstellung gerechter Beschwerden zu versagen, die dem Könige abgepreßten Zugeständnisse verwarf, die von dem Bischof von Winchester wegen Begünstigung des Aufruhrs über den Primas Stephan verhängte Suspension bestätigte und Maßregeln gegen weitere Verletzung der englischen Krone traf. Die aufständischen Großen, die bei Innozenz unter Anerkennung seiner Oberlehenshoheit ihre Ansprüche zu vertreten gesucht hatten, wählten nach der für sie ungünstigen Entscheidung den französischen Prinzen Ludwig zum Könige, der in Rom Erbrechte seiner Gemahlin Blanca geltend machte. Innozenz III. vertrat das Recht Johanns und die Unabhängigkeit Englands von Frankreich; sein Legat belegte den Prinzen Ludwig, der wirklich in London einzog, mit dem Banne. Nach Johanns Tod (1216) schloß sein Sohn und Nachfolger Heinrich III., dem der päpstliche Schutz, den Honorius III. ihm durch allseitige Tätigkeit zuwandte, sehr zu statten kam, Frieden mit dem Prinzen Ludwig, welcher nachher noch vom Papste die Aufhebung der gegen ihn ausgesprochenen Zensuren erwirkte. Die Magna charta libertatum aber ward in den für die Krone unerträglichen Bestimmungen gemildert und nachher noch mehrfach revidiert, wodurch sie zuletzt eine wirkliche Bürgschaft bürgerlicher Freiheit geworden ist[1].

6. König Wilhelm von Schottland geriet 1174 in englische Gefangenschaft, und er erhielt die Freiheit nur, nachdem er die Anerkennung des Vasallenverhältnisses zu England und die Unterwerfung seiner Bischöfe unter die englische Kirche versprochen hatte; aber die im Beisein beider Könige 1176 gefeierte Synode von Northampton blieb wegen der Uneinigkeit der Metropoliten von Canterbury und York ergebnislos. Erst Klemens III. und Cölestin III. stellten 1188 und 1192 zur Beseitigung der schweren Mißstände die schottische Kirche unmittelbar unter den Apostolischen Stuhl, an den auch das Land politisch sich anzuschließen suchte. Fortwährend behaupteten die Schottenkönige gegen England, daß sie nur dem Heiligen Stuhl unterständen; nur für einige Grafschaften wollten sie eine englische Lehensherrlichkeit anerkennen und nur nach unglücklichen Kriegen wurden sie zur vollen Vasallenpflicht genötigt.

Schottland hatte in dieser Periode noch keinen Metropoliten; den Provinzialsynoden präsidierte ein für bestimmte Zeit aus den Bischöfen gewählter Konservator; so der schottischen Synode von 1225, welche die Dekrete des vierten Laterankonzils und weitere Reformbestimmungen publizierte. Außerdem hatte die Kirche von St Andrews

[1] Den Text des Urteils, wodurch Philipp August die englische Krone erhalten haben soll, besitzen wir nicht; Matthäus Paris, der so unzuverlässig und verdächtig, ist hier Quelle.

einen Vorrang vor den übrigen, und ihre Kanoniker (Culdeer) beanspruchten das Recht, daß ohne ihre Zustimmung im ganzen Lande kein Bischof eingesetzt werde. Manche Bischofssitze wurden in Kriegen und Fehden verwüstet; viele blieben lange erledigt und mußten oft verlegt werden. Unter Honorius III. 1218 gab es neun, unter Hadrian IV. zehn Bischofssitze, die regelmäßig mit Culdeerstiftern verbunden waren. Diese Stifter hielten noch an der Regel Chrodegangs fest und hatten das gemeinschaftliche Leben unter einem Abt oder Prior. Nach und nach zerfielen aber diese Kanonikatshäuser, die Kanoniker sonderten sich ab und führten zum Teil ein ganz weltliches Leben, daher oft Könige und Bischöfe Regularkanonikern aus England und andern Ländern die verlassenen Stiftswohnungen nebst den Kirchen einräumten. König David I. (1124—1153) setzte in das Culdeerstift Dumfermelin 13 Mönche aus Canterbury. Als zwischen dem Bischof von St Andrews und den Culdeern zu Monymusk ein Streit ausbrach, entschied ihn Innozenz III. 1212 in einer den letzteren günstigen Weise; 1214 ließ er durch die Bischöfe von St Andrews und Aberdeen den König Wilhelm mahnen, den Kirchen die entrissenen Güter zurückzustellen. Die Bischöfe des Landes waren meist sehr arm und konnten selten weitere Reisen unternehmen; 1179 wurden jedoch zwei schottische Prälaten in Rom konsekriert [1].

7. In Irland trat der hl. Malachias, Erzbischof von Armagh, als Reformator auf; predigend und von Handarbeit lebend, durchzog er das Land, ordnete seinen Sprengel, teilte ihn dann in zwei, ließ Mönche in Clairvaux durch seinen Freund Bernhard heranbilden und gründete zu Mellifont das erste Zisterzienserkloster. Hier ward nach seinem 1148 zu Clairvaux erfolgten Tode das schon von ihm beabsichtigte Nationalkonzil 1152 durch den von Eugen III. gesandten Kardinal Paparo und den Zisterzienser Bischof Christian von Lismore gehalten, das Irland in vier Provinzen (Armagh, Cashel, Dublin, Tuam) teilte, die Verbindung mit Rom befestigte, Simonie, Priesterehe und Wucher verbot und die Entrichtung der Zehnten einschärfte. Letztere Verordnung führte zu zahllosen Streitigkeiten. Die irische Synode von 1158 erklärte, um der englischen Unsitte, Kinder als Sklaven zu verkaufen, zu steuern, die auf der Insel als Sklaven befindlichen Engländer für frei. Noch immer erhoben sich laute Klagen über die Roheit des Volkes, die furchtbare Unzucht, das wechselseitige Morden. Als nun Heinrich II. von England dem Papste Hadrian IV. seinen Entschluß meldete, die Bevölkerung Irlands zur Gesetzlichkeit zurückzuführen, die Laster auszurotten und der Kirche beizustehen, dabei die Zustimmung der irischen Bischöfe geltend machte, von denen der Erzbischof von Armagh schon längst eine Oberhoheit über die kleinen Könige besaß, gab dieser Papst, der ohnehin den König an einer kriegerischen Unternehmung gegen die Insel nicht hätte hindern können, behufs der Wiederbelebung des Christentums seine Genehmigung und sandte ihm einen kostbaren Ring (1155). Der Plan, Irland als päpstliches Lehen dem König von England zu übertragen, wurde jedoch nicht ausgeführt. Heinrich landete erst im Oktober 1171 auf der Insel, empfing die Huldigung der geistlichen und weltlichen Großen und suchte mit dem Beistande eines päpstlichen Legaten die gröbsten Mißbräuche auszurotten, so daß Papst Alexander III. 1172 seine Freude über den beginnenden Umschwung aussprechen konnte. Im Oktober 1175 ließ auch der Fürst von Connaught dem englischen Könige zu Windsor huldigen, und 1176 sprach ein Konzil zu Dublin aufs neue die Anerkennung der englischen Oberherrlichkeit aus. Den irischen Geistlichen ward auf der Synode von 1186 durch den Archidiakon Girald aus Wales Trunksucht und Vernachlässigung des Volksunterrichts vorgeworfen; auch unter den Bischöfen kamen noch Verbrechen vor. Innozenz III. ermahnte 1213 die Irländer zur Treue gegen König Johann, der sein Vasall geworden war. Wenn auch im Anfange nützlich, artete doch bald die englische Oberherrschaft aus und führte zu vielen Klagen und Erhebungen der Irländer wie zu eindringlichen Mahnungen und Rügen der Päpste. Honorius III. erließ für Irland 1219 ausführliche Instruktionen und trug 1220, für die Rechtsgleichheit beider Nationen besorgt, seinem Legaten auf, das Dekret der Engländer, daß keinem Irländer eine kirchliche Würde zu teil werden solle, für nichtig zu erklären, während Innozenz IV. 1250 Widerruf des

---

[1] Potthast, Reg. n. 5924.

irischen Statuts befahl, daß kein Engländer in Irland ein Kanonikat erlange. Erzbischof Patrick Oscanlan von Armagh erneuerte 1261 auf einer Synode die Primitialrechte seines Stuhles, schlichtete Streitigkeiten und erließ Reformdekrete, die aber nur sehr wenig zur Ausführung kamen[1].

6. Die Stellung des Papsttums in der abendländischen Gesellschaft.

Literatur. — Phillips, Kirchenrecht III u. IV. Hinschius, Kirchenrecht III. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio. Lips. 1861. Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat. Freiburg i. B. 1873. Roscovány, De primatu Rom. Pont. Vindob. 1854; Romanus Pontifex tanquam Primas ecclesiae et Princeps civilis e monumentis omnium saeculorum demonstratus. 16 Bde. Nitriae 1867—1879. Bouix, Tractatus de papa. 3 Bde. Par. 1868 ad 1870. Hettinger, Die kirchliche Vollgewalt des Apostolischen Stuhles. Freiburg i. B. 1873. Döllinger, Kirche und Kirchen. München 1861. Engelmann, Der Anspruch der Päpste (oben S. 363). Dönitz, Über Ursprung und Bedeutung des Anspruches der Päpste auf Approbation der deutschen Königswahlen. Halle 1891. Redlich, Die Absetzung deutscher Könige durch den Papst. (Diss.) Münster 1892. Domeier, Die Päpste als Richter über die deutschen Könige (oben S. 363). Schäfer, Geschichtliche Grundzüge des Verhältnisses zwischen Kaisertum und Papsttum im Mittelalter. (Progr.) Dresden 1893. Kampers, Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage. München 1896. J. Schmidlin, Die kirchenpolitischen Theorien des 12. Jahrhunderts, in Archiv für kath. Kirchenr. 1904, 39 ff. A. Hauck, Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft bis auf Bonifaz VIII. (Progr.) Leipzig 1905. J. Schmidlin, Die geschichtsphilosophische und kirchenpolitische Weltanschauung Ottos von Freising, in Stud. und Darst. aus dem Gebiete der Gesch. IV 2—3. Freiburg i. B. 1906. K. Rueß, Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII. Paderborn 1912.

1. Die Eintracht der zwei höchsten Gewalten — Kirche und Staat, Priestertum und Königtum — galt als die wichtigste Bedingung für das Heil der christlichen Welt[2]. Man stellte sie dar unter verschiedenen Bildern: 1) der zwei Augen am menschlichen Leibe (Gregor VII.)[3]; 2) der zwei Schwerter (Lk 22, 38), des weltlichen und des geistlichen, die beide zur

---

[1] S. Bernardus, Vita S. Malachiae, in Opp. S. Bernard., ed. Migne, Patr. lat. 182, 1073 ff. Vacandard, St. Malachie, in Revue des quest. histor. LII (1892) 5 ff. Girald. Cambrensis (geb. 1147, Archidiakon von St David, 1185 mit Prinz Johann auf der Insel), Topographia et expugnatio Hiberniae (Opp., ed. I. S. Brewer, Lond. 1861 f, 2 Bde). Über die Eroberung Irlands s. Pfülf, Papst Hadrian IV. und die Schenkung Irlands, in Stimmen aus Maria-Laach XXXVII (1890) 382 ff 487 ff. Scheffer-Boichorst, Hat Papst Hadrian IV. zu Gunsten des englischen Königs über Irland verfügt? in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. Ergänzungsbd IV (1893) 101 ff. Pflugk-Harttung, Drei Breven päpstlicher Machtfülle im 11. und 12. Jahrhundert, in Deutsche Zeitschr. für Gesch. 1893, 323 ff. H. Thurston, The English Pope and his Irish Bull, in Month CVII (1906) 415 ff 483 ff. Malone (oben S. 455).

[2] Ivo Carnot., Ep. 28 ad Paschalem papam. Fridericus I., bei Pertz, Mon. Germ. hist. Script. IV 93. Innoc. II. ad Lothar., bei Watterich, Vitae Pont. II 209. Begeistert von den Kreuzzügen, schreibt Orderikus Vitalis (Hist. eccl. IX 2, 652): Ecce sacerdotium et regnum, clericalis ordo et laicalis, ad conducendum phalanges Dei concordant. Episcopus et comes Moysem et Aaron reimaginantur, quibus divina pariter adminicula comitantur.

[3] Greg. VII., l. 1, ep. 19 ad Rudolph. duc.: Sicut duobus oculis humanum corpus temporali lumine regitur, ita his duabus dignitatibus in pura religione concordantibus corpus Ecclesiae spirituali lumine regi et illuminari probatur.

Verteidigung der Kirche dienen sollen (Gottfried von Vendôme), von denen das erstere für die Kirche, das zweite von ihr zu gebrauchen ist (St Bernhard)[1]; 3) der zwei Cherubim bei der Bundeslade (Ex 37, 7 ff)[2]; 4) der zwei kostbaren und wunderbaren Säulen am Eingang zum Vestibulum des Tempels (nach 3 Kg 7, 15; Jr 52, 20 f; Innozenz III.)[3]. Man war aber überzeugt, daß Staat und Kirche nur einig sind, wenn ersterer jede von der Kirche als Irrtum gebrandmarkte Meinung verwirft, die Wirksamkeit der Kirche in Spendung ihrer Heilsmittel nicht stört, vielmehr ihre Freiheit in ihrer Regierung und Verwaltung anerkennt. Hatte auch jeder Teil seine eigene Rechtssphäre, so wohnte doch die politische Gesellschaft mit der Kirche unter einem Dache, wie in einem Hause; ihre höchsten Gewalthaber waren als Glieder der dem Petrus anvertrauten Herde Christi Untertanen der Kirche, unterworfen dem Papste, der Gottes Stelle vertritt. Für den Standpunkt des Glaubens mußte die Kirche als die höhere Ordnung gelten; das drückten die zwei schon von den Vätern gebrauchten Bilder von Leib und Seele, von Erde und Himmel aus[4]. Analog dem letzteren Bilde war das der zwei großen Himmelsleuchten (Gn 1, 16) am Firmamente der Christenheit, das seit Gregor VII. häufig gebraucht ward[5]. Die Sonne überstrahlt den Mond, und dieser empfängt von ihr sein Licht; so überstrahlt die Kirche den Staat durch ihren höheren Zweck und verklärt ihn zu höherem übernatürlichem Leben; sie steht dem Tage vor, den himmlischen Dingen, dieser der Nacht, den irdischen Geschäften. Über den Glanz der Kirche erfreuten sich die ernstesten Denker; der Sieg des Gottesreiches über das Weltreich war das Sehnen der Christenheit[6].

---

[1] Goffrid. Vindocin., Opusc. IV (Migne, Patr. lat. 157, 220). Hildeb. Cenom. (Bibl. PP. max. XXI 136). Richard. Cant. inter epp. Petri Bles. n. 73 (Migne a. a. O. 207, 226 f). Petrus Vener., l. 1, ep. 17. S. Bernard., Ep. 256; De consid. IV 3. Ioann. Saresb., Polycr. IV 3. Gerhoh. Reichersb., De corrupto Eccl. statu (Migne a. a. O. 194, 9 ff); De investig. Antichr. I, c. 88. Alanus ab Insul., Dict. theol. (Migne a. a. O. 200, 803). Innoc. III., l. 7, ep. 54 212; l. 9, ep. 217; l. 10, ep. 141; l. 11, ep. 28; l. 12, ep. 69. Henr. Gandav., Quodlib. VI, q. 33. Dasselbe Bild bei Kaiser Friedrich I. (Ragev., De gest. Frid. I 10. Ep. ad Man. Comn. bei Goldast, Const. imp. IV 72) und Friedrich II. (Const. a. 1220: Walter, Fontes 80), im Sachsenspiegel ꝛc.

[2] Innoc. III., Reg. imp. ep. 2 (Migne a. a. O. 216, 997).

[3] Gerhoh., De investig. Antichr. I 37 88. Innoc. III. a. a. O.

[4] Ivo Carnot., Ep. 106 ad reg. Angl. Hugo a S. Vict., De sacram. l. 2, pars 2, c. 4. Honor. Augustodun., De praecell. sacerd., bei Pez, Thes. II 1, 180. Innoc. III., Reg. ep. 18. Resp. ad nuntios Philippi bei Baluz., Opp. I 647 692. Alex. Hal., Summa theol. p. 3, q. 40, m. 2. S. Thom., Summa theol. 2, 2, q. 60, a. 6 ad 3.

[5] Greg. VII., l. 7, ep. 25; l. 8, ep. 21. Gerhoh. a. a. O. Innoc. III., l. 1, ep. 401; l. 2, ep. 294. Reg. ep. 32. Gesta Innoc. c. 63. Der Papst als vicarius Christi bei Innoc. III., l. 1, ep. 326 335; l. 2, ep. 209.

[6] Über die Erhöhung der Kirche: Otto Fris., Chron. l. 7 prooem. Goffrid. Viterb. ad Urb. III. (Migne a. a. O. 198, 877): Dum ss. matris nostrae Rom. ecclesiae culmen inspicio et eius eminentiae considero maiestatem, illud ante omnia necessarium esse intueor, ut, sicut ipsa omnibus noscitur praeesse principibus, ita omnes reges et principes et universae orbis ecclesiae doctrina eius et regimine adornentur, et ab ea tamquam a fonte iustitiae totius sapientiae regulis instruantur, quia nullum Scripturarum elogium noscitur esse authenticum, nisi ab eius sapientiae fluminibus sitientibus propinetur.

Vermöge der Erhabenheit des Gottesreiches über das Weltreich und des Zwecks der Kirche über den des Staates ward auch allgemein anerkannt, daß die Kirche über weltliche Fürsten und ihre Gesetze zu richten habe, wo es das Seelenheil erheische; daß sie ihre geistliche Gewalt auf zeitliche Dinge da erstrecken könne, wo ihr Gebiet berührt wird, wo es sich um Sünde handelt. Wo es die Notwendigkeit fordert, sagt der hl. Bernhard, da gilt das Wort des Apostels 1 Kor 6, 2: Wenn in euch diese Welt gerichtet wird, seid ihr da unwürdig, über das Geringste zu richten? Etwas anderes ist es, gegebenenfalls, zufällig bei dringender Ursache (incidenter, causa quidem urgente) sich mit irdischen Dingen befassen, etwas anderes, sich von freien Stücken auf sie verlegen. So übte die Kirche vielfach die indirekte Gewalt über das Zeitliche zufällig (casualiter) aus, ohne darum ein fremdes Recht beeinträchtigen, ohne sich eine ungebührliche Gewalt anmaßen zu wollen [1], wie Innozenz III. ausdrücklich erklärte, der genau in den einzelnen Fragen seine Kompetenz prüfte, die Unabhängigkeit des französischen Königs in zeitlichen Dingen anerkannte, den geistlichen Richtern die Eingriffe in die Rechte der weltlichen Justiz verbot [2], gleich Alexander III. die Appellation vom weltlichen Richter an den Papst mit Ausnahme des Kirchenstaates nicht gelten ließ [3]. Legten sich auch die Päpste die Sorge für das himmlische und das irdische Reich bei, so sagten sie damit nicht, daß beide in gleicher Weise ihnen unterstehen; sie heben die durch keine räumliche Schranke begrenzte Gewalt des Primates ganz in der Weise des hl. Bernhard hervor und unterscheiden von ihr die räumlich begrenzte zeitliche Gewalt im Kirchenstaate. Honorius III. reservierte ausdrücklich dem französischen Könige die Entscheidung über die Sukzessionsrechte der Königin von Cypern, indem er nur die kirchliche Entscheidung über die eheliche Abkunft abgewartet wissen wollte [4]. Weit entfernt, eine weltliche Universalmonarchie zu beanspruchen, machten sie nur die Herrschaft des göttlichen Gesetzes geltend, an das sie selbst gebunden waren, und schritten nur da ein, wo die Notwendigkeit, für die kirchlichen Rechte zu sorgen, hervortrat, wo eine zeitliche Sache nicht mehr rein zeitlich, sondern mit einer geistlichen auf das engste verknüpft war.

Auch die weltlichen Rechte standen auf ihrer Seite. Folgen des hartnäckigen Verbleibens im Banne waren der Verlust der Würde, des Anspruchs auf den Verkehr mit den Gläubigen, die Lösung des von diesen einem gebannten Fürsten geleisteten Treueides. Die alten strengen Kirchengesetze gegen jeden Verkehr mit Gebannten erfuhren gerade durch Gregor VII. zu Gunsten Heinrichs IV. eine auch von Innozenz III. anerkannte Milderung [5];

---

[1] S. Bernard., De cons. I 6, 7. Petrus Bles., Specul. iur. c. 16: Canonum enim vigor se extendit ad causas saeculares, ex quibus et in quibus animae periculum versatur. Quantum enim ad hoc, ut animae provideatur, omnes personae spectant ad forum ecclesiasticum.

[2] Innoc. III., l. 5, ep. 128 (Migne, Patr. lat. 214, 1130 f); l. 7, ep. 42. Concil. Later. IV. can. 42.

[3] Alex. III., c. 7 Si duobus § 1 de appellat. II 28.

[4] Honor. III., c. 3 Tuam II 10 de ord. cognit. (Migne a. a. O. 216, 985, n. 15).

[5] Greg. VII. bei Migne a. a. O. 148, 798. Gratian. c. 103, C. XI, q. 3. Urban. II., Ep. ad Geneb. Gratian. c. 110, C. et q. cit. Innoc. III., l. 1,

die Absetzung der Könige war eine Erklärung des nach geistlichen und weltlichen Gesetzen eingetretenen Verlustes der Herrschaft, da derjenige nicht christliche Völker beherrschen durfte, der kein Glied der Kirche war. Sie ward erst nach Erschöpfung aller andern Mittel und nach reiflicher Überlegung abgegeben; sie war ein Damm gegen die Despotie wie gegen die Empörung der Völker. Die Könige erkannten sie an, wofern nicht ihre eigenen Interessen im Spiele waren, baten den Papst häufig, sich ihrer zu bedienen; die davon Betroffenen bestritten nicht sowohl das Prinzip als die Anwendung desselben. Die Bischöfe und die Konzilien stimmten hierin den Päpsten bei; auch sie glaubten, daß wegen kirchlicher Verbrechen, insbesondere wegen Häresie und Schismas, Könige und Fürsten mit dem Verluste ihrer Herrschaft bestraft, die ihnen geleisteten Eide von der Kirche gelöst werden könnten.

2. Der Papst war aber auch das Oberhaupt der christlichen Gesellschaft, somit derjenige, der in dieselbe aufnahm. Wie er den höchsten weltlichen Herrscher, den römischen Kaiser, erkor und krönte, so nahm er auch durch Verleihung des Königstitels in die große christliche Völkerfamilie andere Fürsten auf. Er verhinderte viele Empörungen, schlichtete die Streitigkeiten und vermittelte den Frieden; er bildete ein völkerrechtliches Tribunal, dessen hohe Gerechtigkeit allgemeine Anerkennung fand. Er leitete die gemeinsamen Unternehmungen der Christenheit, sicherte den schwächeren gegen den stärkeren Fürsten, war die letzte und sicherste Zuflucht der Bedrängten. Unter seinen Schutz stellten sich und ihre Reiche viele Könige, wenn sie feindliche Einfälle befürchteten. Für die wichtigsten Akte ihrer Regierung, für Verträge, Gesetze, Urteile, Privilegien, für Testamente, Schenkungen und deren Widerruf, suchten sie die apostolische Bestätigung nach. So war die Gewalt des römischen Stuhles eine höchst ausgedehnte auch in politischen Dingen; der Würde des Pontifikates folgte auch eine weitreichende äußere Macht, erhöht durch die ausgezeichnete Gerechtigkeitsliebe und die Tatkraft der meisten seiner Inhaber. So schrieb Abt Wibald 1148 an Eugen III.: „Bei Euch ist das Manna, bei Euch die Rute (Aarons Stab), bei Euch die kanonische Dispensation, die Erklärung der Gesetze, die Ermäßigung der Regel, bei Euch Wein und Öl; Eure Rechte vermag die Unterwürfigen zu schonen und die Übermütigen zu bekämpfen." Aus der Welt, sagt Bernhard zu demselben Papste, müßte der hinausgehen, der etwas will, was nicht zu deiner Obsorge gehörte. Den Aposteln bist du in das Erbe gefolgt. So bist du der Erbe, und die Erbschaft ist der Erdkreis. Die Verwaltung über denselben ist dir anvertraut, nicht der Besitz gegeben [1]. Mit den ehrenvollsten Titeln wurde darum der Papst benannt, nicht bloß Heiligkeit, sondern auch Majestät, apostolische Majestät, Erhabenheit, Hoheit usf. [2]

---

ep. 38, 361: Nullus omnino nominatim excommunicato communicare tenetur, nisi quaedam personae, quae per illud Gregorii papae capitulum Quoniam multos specialiter excusantur.

[1] Wibald., Epp. 114, bei Migne a. a. O. 189, 1209. S. Bernard., De cons. III 1, 1.

[2] Ehrentitel des Papstes bei Phillips, Kirchenrecht § 239, S. 599 ff. Maiestas bei Carol. Calv., Ep. ad Nicol. I., bei Harduin., Conc. coll. V 689. S. Bernard.,

In der Person des Papstes flossen die verschiedensten Rechte zusammen. Als Vater der Christenheit und Stellvertreter Christi erhielt er im Laufe der Zeit noch verschiedene Rechte. Seine Akte flossen teils aus weltlichen Rechtstiteln, wie aus der Souveränität über den Kirchenstaat, aus der ihm angetragenen und von ihm angenommenen Oberlehensherrlichkeit über einzelne Länder, aus der Stellung als Haupt der europäischen Gesellschaft, teils aus dem kirchlichen Primate, der in sich die Fülle der apostolischen Gewalt vereinigte und seine Wirksamkeit immer glänzender entfaltete[1]. Der Mittelpunkt der Einheit mußte unter den gegebenen Verhältnissen schärfer als je hervortreten; der Einheit wie der Beseitigung von Mißständen wegen kamen manche sonst von den einzelnen Bischöfen und Synoden geübte Rechte an den Apostolischen Stuhl. So das Recht der Kanonisation der Heiligen[2], der Approbation der Reliquien[3] und der geistlichen Orden[4], der Bestellung von Koadjutoren der Bischöfe[5], der Bestätigung der erwählten Prälaten[6]. Letztere ergab sich, da der Laieneinfluß seit dem Investiturstreite

---

Ep. 46 136 150 166 167. Guido Vienn., Ad Paschal. II., bei Watterich a. a. O. II 76. Ioann. Saresb., Ep. 14 15 28 30 (Migne a. a. O. 199, 10 f); dann maiestas apostolica bei Arnulf. Lexov., Ep. 114, bei Migne a. a. O. Bd 201; Petrus Vener., l. 2, ep. 28; l. 3, ep. 5; l. 6, ep. 42, bei Migne a. a. O. Bd 189; Ioann. Saresb., Ep. 89. Sublimitas vestra hat Ernald., abb. Bonaevall., Praef. ad Hadr. IV. in libr. de cardinal. operibus Christi, ed. Migne a. a. O. 189, 1610; Petrus Vener., l. 1, ep. 11 21 ad Innoc. II., ed. cit. Wibald., Ep. 393, ed. cit. 1428. Letzterer wechselt gleich andern mit celsitudo, excellentia, magnitudo, magnificentia, welche Titel auch Kaiser, Könige, Kardinäle und Bischöfe erhielten. Wibald., ed. cit., Ep. 8 27 73 112 114 136 149 163 und sonst oft.

[1] Anselm. Havelb., Dial. III 10 (Migne a. a. O. 188, 1223): Quemadmodum solus Rom. Pontifex vicem gerit Christi, ita sane ceteri episcopi vicem gerunt apostolorum sub Christo et vice Christi sub Petro et vice Petri sub Pontifice Rom. eius vicario. Concil. Later. IV. can. 3 (c. 23 de privil. V 33): Rom. Ecclesia disponente Domino super omnes alias ordinariae potestatis obtinet principatum. Vgl. Innoc. II. in Later. II., bei Mansi, Conc. coll. XXI 534. Plenitudo potestatis: Greg. M. in c. 12, C. II, q. 6. S. Bernard., De cons. II 8, 12. Innoc. III., c. 4 de auct. et usu pall. I 8; l. 7, ep. 119; l. 8, ep. 137; l. 16, ep. 74. S. Thom. in l. 4, d. 20, a. 4, sol. 3: Papa habet plenitudinem potestatis quasi rex in regno, sed episcopi assumuntur in partem sollicitudinis quasi iudices singulis civitatibus praepositi. D. 44, q. 2: Papa utriusque dignitatis apicem habet, spiritualis et saecularis. Oft wird zu plenitudo potestatis beigefügt: ecclesiasticae (Innoc. III., l. 9, ep. 82 83 130). — S. Bernard., Ep. 131 ad Mediol. c. 2, 286 f: Plenitudo siquidem potestatis super universas orbis ecclesias singulari praerogativa Apost. Sedi donata est. Qui igitur huic potestati resistit, Dei ordinationi resistit. Potest, si utile iudicaverit, novos ordinare episcopatus, ubi hactenus non fuerunt; potest eos, qui sunt, alios deprimere, alios sublimare, prout ratio sibi dictaverit, ita ut de episcopis archiepiscopos creare liceat et e converso, si necesse visum fuerit etc.

[2] Alex. III., C. 1 de reliqu. et vener. SS. III 45.

[3] Innoc. III., C. 2 ebd. [4] Ebd. c. 9 de relig. dom. III 36.

[5] Z. B. für den erblindeten Bischof von Metz 1202: Migne a. a. O. 214, 1103 (Potthast, Reg. n. 1758); für einen unheilbar kranken Suffragan von Arles: Migne a. a. O. 215, 474 (Potthast a. a. O. n. 2335).

[6] Innoc. III., C. 17 28 de elect. I 6 (Potthast a. a. O. n. 836). Concil. Rom. 1080, c. 6 bei Mansi a. a. O. XX 530.

beschränkt, die Simonie ferngehalten werden mußte und viele unkanonisch eingesetzte Bischöfe in Rom die Konfirmation nachsuchten, die Metropoliten auch oft unzuverlässig waren, wie von selbst. Da der Papst die Diözesen zu begrenzen, den Bischöfen Untergebene anzuweisen, sie zu bestätigen und einzusetzen hatte — was für den Okzident schon in seinem Patriarchalrechte lag —, so nannten sich die Bischöfe gewöhnlich „von Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnaden"[1], hatten auch den Obedienzeid zu leisten[2] und sich zur Romreise in bestimmten Zeiträumen zu verpflichten[3]. An dem Papste hatten die Bischöfe ihren höchsten Richter; er berief sie zu allgemeinen wie auch zu Partikularkonzilien[4]. Er war der oberste Lehrer der Kirche, seinem Ausspruche alle unterworfen; ihm kam es zu, seine Brüder zu bestärken, und die Prärogative seines Stuhles war nach dem hl. Bernhard, daß der Glaube in ihm kein Wanken kenne[5]. Wie der römische Stuhl das Gesetzgebungsrecht[6] in ausgedehnter Weise übte, so übte er auch das Dispensationsrecht[7]. Derselbe stellte, oft auf den Wunsch der Bischöfe, Reservatfälle auf[8] und erteilte darin, wie den Bischöfen Fakultäten[9], so auch vielen Fürsten das Recht, daß sie nur von

---

[1] Formel: Dei et Apost. Sedis gratia bei Amatus, Bischof von Nusca. Ughelli, Italia sacra VII 535.

[2] Obedienzeid des Guibert von Ravenna bei Hefele, Konziliengesch. IV² 897, des Patriarchen von Aquileja 1073, bei Mansi a. a. O. XX 525.

[3] Sägmüller, Die Visitatio liminum SS. Apostolorum bis Bonifaz VIII., in Tübing. Theol. Quartalschr. 1900, 69 ff.

[4] Berufung zu Synoden Innoc. III., l. 16, ep. 181, 965: Inter cetera devotionis obsequia, quae tenentur episcopi et praesertim archiepiscopi Sedi Apost. tamquam matri fideliter exhibere, hoc unum praecipue debet esse, ut ad concilium veniant evocati, ad quod archiepiscopi iuramento praestito sunt adstricti.

[5] Der Papst ist summus Ecclesiae Dei magister. Petrus Vener., l. 3, ep. 3, ed. Migne a. a. O. 189, 281. Anselm. Havelb., Dial. Prooem. l. 2 (Migne a. a. O. 188, 1161): S. Rom. Ecclesia, mater omnium ecclesiarum, hoc a Domino privilegium accepit, quod ita specialiter fundata est supra petram, ut a nullo umquam vento haereticae pravitatis impelli potuerit. Vgl. l. 3, c. 5, 1213 f; c. 12, 1228: Constat Rom. Ecclesiam duo divina privilegia divinitus habere, videlicet prae omnibus incorruptam puritatem fidei et super omnes potestatem iudicandi. S. Bernard., C. capitula errorum Abael. Praef. ad Innoc. II. (Migne a. a. O. 182, 1053 f): Oportet ad Vestrum referri Apostolatum pericula quaeque et scandala emergentia in regno Dei, ea praesertim, quae de fide contingunt. Dignum namque arbitror ibi potissimum resarciri damna fidei, ubi non possit fides sentire defectum. Haec quippe huius praerogativa Sedis. Cui enim alteri aliquando dictum est: Ego pro te rogavi, Petre, ut non deficiat fides tua? Ergo quod sequitur, a Petri successore exigitur: Et tu aliquando conversus confirma fratres tuos. Die Worte von Gregor VII. (l. 5, ep. 11; l. 6, ep. 14), Innozenz III. (Serm. II de cons.) stehen nicht entgegen, da sie sich nur auf eine persönliche Sünde des Papstes gegen den Glauben beziehen.

[6] Urban. II. in c. 6, C. 15, q. 6. [7] Innoc. III., l. 16, ep. 134.

[8] Päpstliche Reservatfälle: Ivo Carnot., Ep. 98 160; Hildebert. Tur., Ep. 60; Konzil von Trier 1227, can. 4; Konzil von Canterbury 1236, can. 20; Konzil von Fritzlar 1243, can. 4. Hefele, Konziliengesch. V² 947 1052 1100.

[9] Fakultäten für Bischöfe: Innoc. III. 1206 (Potthast a. a. O. n. 2691 für den Erzbischof von Drontheim), Honor. III. 1225 (ebd. n. 7461 für den von Lund), Innoc. IV. 1253 für den von Drontheim (ebd. n. 14 862 f), 1244 für König Wenzel von Böhmen (ebd. n. 11 467).

ihm, nicht aber von den Landesbischöfen, mit Zensuren belegt werden könnten [1]. Nach und nach behielten sich die Päpste für bestimmte Fälle die Verleihung kirchlicher Würden vor. Auch ihr Besteuerungsrecht zu üben, sahen sie sich sowohl der Kreuzzüge als später der gegen den Kirchenstaat verübten Angriffe wegen oft genötigt. Die Entwicklung des Mittelalters forderte größere Zentralisation, die besonders im Laufe des 13. Jahrhunderts völlig ausgebildet wurde. Sie ward aber mehr und mehr lästig, je mehr die Verhältnisse einer Umgestaltung entgegeneilten, je mehr der Gemeinsinn der europäischen Völker dem Egoismus, der Selbstsucht wich.

3. So hoch aber auch die päpstliche Machtfülle stand, eine ganz willkürliche und schrankenlose war sie niemals. Sie hatte ihre Schranken vor allem an dem göttlichen Rechte, wie Alexander III. und Innozenz III. mehrfach aussprachen, dann an den älteren Kirchengesetzen, die der Apostolische Stuhl wahren mußte, solange kein wichtiger Grund für eine Änderung vorlag, sowie an der öffentlichen Meinung, die jedesmal im Kampfe wohl zu beachten war, an dem Gefühle der Pflicht und der strengen Verantwortung [2]. Der Papst war nach Johann von Salisbury wahrhaft „Knecht der Knechte Gottes“, von Mühe und Arbeit ganz umringt; gerade „weil ihm das meiste gestattet war, war ihm das wenigste gestattet“ [3]; er mußte mehr darauf sehen, was ersprießlich für die Kirche, als auf das, was ihm erlaubt war [4]; er mußte Milde und Strenge, Barmherzigkeit und Gerechtigkeit zu verbinden, bestehende Rechte zu achten, seinen Ruf zu bewahren, die Würde des Vaters der Christenheit aufrecht zu erhalten bemüht sein. Daß die Päpste nichts weniger als unumschränkt sich fühlten, zeigen ihre vielfachen Aussprüche, ihre stete Rücksichtnahme auf Geist und Praxis der Kirche wie der christlichen Völker, ihre bereitwillige Entgegennahme von freimütigen und oft tadelnden Vorstellungen. So nahm Paschalis II. 1111 in Demut den ihm ausgesprochenen Tadel hin, Eugen III. die Mahnungen des hl. Bernhard, Hadrian IV. die des Johann von Salisbury, Innozenz IV. die freimütige Denkschrift des Bischofs Robert von Lincoln [5]. Eine vernünftige Mischung

---

[1] Reservation der Exkommunikation von Fürsten: Innoc. III., l. 6, ep. 42 für den Landgrafen von Thüringen, l. 11, ep. 121 für Kaiser Heinrich von Konstantinopel, l. 16, ep. 87 für Aragonien, Suppl. ep. 185 für England, Greg. IX. 1228 für England, 1232 für Ungarn (Potthast a. a. O. n. 8135 8991 10010), Innoc. IV. 1244 für König Wenzel von Böhmen (ebd. n. 11467).

[2] Schranke des ius divinum: Alex. III., c. 4 de usur. V 19; Innoc. III., c. 13 de restit. spol. II 13; l. 15, ep. 617 ad reg. Franc.; Ioann. Saresb., Ep. 198 ad Alex. III. Schranke der Kanones: Paschal. II. bei Mansi, Conc. coll. XX 1099; Migne a. a. O. Bd 163, ep. 225, 24; Innoc. III., Sermo in assumpt. Öffentliche Meinung: Innoc. III., l. 9, ep. 75, 893. Schwere des päpstlichen Amtes: Alex. IV., Const. Romanus Pontifex vom Jahre 1256.

[3] Ioann. Saresb., Polycr. VIII 23, 811 813: Si in summa potentia minima licentia est, profecto qui legibus praeest, nulli subicitur, sed ab illicitis arctius coarctatur. Ergo et Rom. Pontifici minimum, eo ipso quod plurimum, licet.

[4] Innoc. III., l. 6, ep. 16 (Migne, Patr. lat. 215, 23): Sic Apost. Sedes auctoritatem propriam moderatur, ut plus quod expedit, quam quod licet attendens potentiam suam publicae utilitati conformet.

[5] Ioann. Saresb., Polycr. VI 24, 623—625. Robert. Lincoln., Ep. 113 114.

von natürlicher Billigkeit und strengem Recht war hier geboten; der Richter mußte sich erinnern, daß er zugleich Vater, Stellvertreter des Erlösers war. So sagte Innozenz III.: „Dazu hat Gott im Apostolischen Stuhle die Fülle der Gewalt gesetzt, damit er nach genauer Erwägung der verschiedenen Umstände, Personen, Dinge, Zeiten und Orte bald die Strenge ausübe, bald die Milde vorziehe, bisweilen der Gerechtigkeit ihren Lauf lasse, bisweilen Gnade verleihe, je nachdem er in verschiedenen Sachen nach verschiedener Weise zu verfahren für gut hält."[1] Mit sehr seltenen Ausnahmen waren auch die Stimme und die Bedürfnisse der Zeit, die Vertretung der Gerechtigkeit und die Beobachtung einer weisen Mäßigung maßgebend; der Schutz der Rechte aller ward von niemand so energisch übernommen wie von den Päpsten, die darum auch als Beschützer der Unterdrückten angerufen wurden[2] und die dreifache Krone[3] mit allen Ehren behaupteten.

4. Die große Gewalt, welche die Päpste und die Konzilien im Mittelalter ausübten, hat man durch verschiedene historische und theologische Systeme zu erklären gesucht. Erstere haben teils aus den Verhältnissen des Mittelalters und dem geltenden öffentlichen Rechte diese Gewalt als eine naturgemäß entwickelte dargestellt, teils sie aus der schlauen Politik, aus der Usurpation der römischen Bischöfe, aus vielfachem Betrug hergeleitet. Letztere sind das System der direkten, indirekten oder direktiven Gewalt der Kirche über das Zeitliche. So vielfach auch in der Theorie das von Kardinal Bellarmin vertretene System der indirekten Gewalt der Kirche über zeitliche Dinge sich begründen ließe, es ist nicht Aufgabe der Kirchengeschichte, in dieser Frage zu entscheiden; für ihren Standpunkt verdient das historische System den Vorzug, das in den Zuständen und den rechtlichen Normen des Mittelalters eine hinreichende Erklärung für die von der Kirche auch in politischen Dingen geübte Macht findet, und mit seiner Begründung ist auch das von Protestanten, Febronianern u. a. ersonnene angeblich historische System widerlegt, das Fiktionen, Usurpationen, politischen Künsten die päpstliche Machtstellung von Gregor VII. bis Bonifaz VIII. zugeschrieben wissen will[4]. Sicher wäre ohne

---

[1] Innoc. III., l. 7, ep. 119; vgl. l. 8, ep. 137; l. 16, ep. 74.

[2] Der Papst heißt nocentium malleus et innocentium consolator (Petrus Bles. ad Innoc. III. ep. 151, bei Migne a. a. O. 207, 443), qui omnium coercere debet excessus (Ioann. Saresb., Polycr. VIII 8 13. Vgl. Innoc. III., l. 15, ep. 189, bei Migne a. a. O. 216, 71), lapis adiutorii (Ioann. Saresb., Ep. 38 ad Hadr. IV. 25), refugium oppressorum (S. Bernard., Ep. 199 ad Innoc. II. 367). Vgl. Petrus Vener., l. 6, ep. 28 ad Eug. III. (Migne a. a. O. 189, 443). S. Bernard., Ep. 156 ad Innoc. II. 314; Ep. 168 ad Cardin. c. 2, 328. Petrus Bles., Ep. 188, 477: tutor pontificum et summus vindex.

[3] Über das Triregnum, die tiara s. M. A. Mazzaroni, De tribus coronis Pont. Max. Rom. 1609. Die Bedeutung der dreifachen Krone (Beziehung auf die Ecclesia militans, patiens, triumphans, oder auf die weltliche Souveränität, das Patriarchat und den allgemeinen Primat, oder auch auf sacerdotium, magisterium, regimen usf.) ist streitig. Die Tiara war ursprünglich eine helmartige, aus weißem Stoff gefertigte Kopfbedeckung (Mütze). Zu Beginn des 12. Jahrhunderts war ein Kronreif am unteren Rande hinzugekommen, der bald mit Edelsteinen geschmückt wurde; seit dem Ende des 13. Jahrhunderts tritt an seine Stelle eine Zackenkrone. Bonifaz VIII. hat auf den gleichzeitigen Denkmälern eine Tiara mit zwei Kronen, und kurz darauf, unter Benedikt XI. oder Klemens V., werden drei Kronreifen an der Tiara erwähnt. In dieser dreikronigen Form erscheint sie auf dem Grabmonumente Benedikts XII. († 1342). Kraus, Gesch. der christlichen Kunst II, 1. Tl, 499 f. Grisar, Analecta Romana I, Roma 1899, 684 f. Braun, Die liturgische Gewandung im Okzident und Orient, Freiburg i. B. 1907, 498 ff.

[4] Bellarm., De Rom. Pont. l. 5 c. 1 f. Vgl. Hergenröther, Anti-Janus 142 ff; Katholische Kirche und christlicher Staat 411 ff. Das historische System der

irgend eine Stütze im geltenden Rechte eine solche Machtfülle nie von den mächtigsten Fürsten anerkannt, nie jahrhundertelang wirklich geübt worden; das geschah darum, weil die Bedürfnisse, die Lage, die Rechtsentwicklung der europäischen Gesellschaft sie forderten, die Beschaffenheit der damaligen Regierungen sie bedingte, der Katholizismus in den christlich-germanischen Reichen auf das innigste mit dem politischen Leben verwachsen, nach ihm das öffentliche Recht gestaltet war. Die früher anerkannten Grundsätze fanden ihre Verwirklichung im Leben. Aber bald strebten die europäischen Monarchen nach absoluter Gewalt, vernichteten die alten Volksfreiheiten, stießen die Verfassungen um und suchten das Übergewicht über die Kirche zu erringen, das diese bis dahin über die Staaten geübt. Dieses Bestreben tritt schon kräftig am Ende des 13. Jahrhunderts hervor, konnte aber nicht eher zum Ziele gelangen, als bis nach und nach die Grundpfeiler der europäischen Rechtsordnung untergraben waren. In dem Maße, in dem die katholischen Prinzipien der Gesellschaft abhanden kamen, die von der Kirche selbst erzogenen Staaten gegen sie reagierten, das öffentliche Recht eine gänzliche Umwandlung erfuhr, mußte notwendig der Teil der päpstlichen Befugnisse schwinden, der einzig auf die mittelalterlichen Rechtsanschauungen und Rechtszustände gegründet war. Das äußere Beiwerk des kirchlichen Primates konnte fallen, ohne daß deshalb seine innere und wesentliche Macht zerfiel. In den Ansichten gab es viele Schattierungen. Im allgemeinen gaben die Ghibellinen in geistlichen Dingen die Suprematie des Papstes zu, in weltlichen beanspruchten sie dieselbe für den Kaiser, dem auch der Papst als Landesfürst unterworfen sei, während die Welfen auch die höchste politische Autorität im Papste sahen, der sie unmittelbar über den Kaiser, mittelbar über das christliche Volk ausübe. Von den deutschen Rechtsbüchern nähert sich der Schwabenspiegel der welfisch-kirchlichen Auffassung, während der Sachsenspiegel sich mehr von ihr entfernt[1].

7. Der Fortgang der Kreuzzugsbewegung; die Ritterorden.

Allgemeine Quellen und Literatur s. oben S. 438. Daux, L'Orient latin censitaire du Saint Siège, in Revue de l'Orient chrét. 1905, 225 ff.

A. Die Lage der abendländischen Herrschaften im Orient; die geistlichen Ritterorden.

Literatur. — Helyot, Histoire des ordres monastiques religieux et militaires. 8 Bde. Paris 1714 ff. Biedenfeld, Geschichte und Verfassung aller geistlichen Ritterorden. 2 Bde. Weimar 1841. H. Prutz, Die geistlichen Ritterorden. Berlin 1908. — Johanniter: Delaville le Roulx, Cartulaire général des Hospitaliers de St. Jean de Jérusalem. 4 Bde. Paris 1894 ff; Les statuts de l'ordre de l'Hôpital

---

gemäßigten Gallikaner bei Gosselin, Le pouvoir du pape au moyen-âge (deutsch Münster 1859, Bd II). Die Auffassung der älteren Protestanten, insbesondere der Centur. Magdeb., ward von späteren protestantischen Denkern aufgegeben. Vgl. Stäudlin, Universalgesch. des Christentums, Hannover 1806, 223. Joh. v. Müller, Über den deutschen Fürstenbund: Werke IX 164. Leo, Universalgesch. II 125.

[1] Die päpstliche Bulle, welche den im 13. Jahrhundert entstandenen und dem Schöffen Eike von Repchowe zu Salpe bei Magdeburg (1215—1235) zugeschriebenen, mehrfach gegen die päpstliche Gewalt (l. 1, a. 3 fin.; l. 3, a. 54, al. 48 f 57 60 63) gerichteten Sachsenspiegel (ediert Basel 1474 und oft später, z. B. Halle 1853, Berlin 1861. Literatur bei Zöpfl, Deutsche Rechtsgesch. I⁴ 136 ff, besonders S. 140 Anm.; bei Schröder, Deutsche Rechtsgesch.⁵ [1907] 677 ff), verdammt (14 Artikel desselben), ward Gregor IX. zugeschrieben (Mansi a. a. O. XXIII 157), ist aber von Gregor XI. 1374 (Raynald., Annales ad an. 1374). Auch das Konzil von Basel verwarf einige Artikel desselben (Zöpfl a. a. O. 153). Vgl. noch O. Franklin, Joh. Klenkok (Tübinger Programm 1884). Mehr dem römischen Rechtsbuche entsprechend und den Päpsten günstiger ist der Schwabenspiegel (ediert Augsburg 1480; von Wackernagel, Zürich 1840 und sonst). Vgl. Zöpfl a. a. O. 155 ff; Schröder a. a. O. 682 ff. Ficker, Über die Entstehung des Sachsenspiegels, Innsbruck 1859.

de St. Jean de Jérusalem, in Bibl. de l'École des chartes XLVIII (1887) 341 ff; Inventaire des pièces de Terre Sainte de l'ordre de l'Hôpital. Paris 1895, aus der Revue de l'Orient latin III; De prima origine Hospitaliorum Hierosolymitanorum. Paris. 1886; Les Hospitaliers en Terre Sainte et en Chypre. Paris 1904; Mélanges sur l'ordre de St. Jean de Jérusalem. Paris 1910. Chassaing, Cartulaire des Hospitaliers au Velay. Paris 1889. Onuitgegeven pauselijke Bullen verleend aan de Hospitaalbroeders van den H. Johannes te Jerusalem, medeg. door Joosting, in Nederlandsch archief vor kerkgeschiedenis 1901, 275 ff. Falkenstein, Gesch. der Johanniter. 2 Bde. Dresden 1838. Gauger, Der Ritterorden des hl. Johannes. Karlsruhe 1849. Winterfeld, Gesch. des ritterlichen Ordens St Johannis vom Spital zu Jerusalem. Berlin 1859. Ortenburg, Der Ritterorden des hl. Johannes. Regensburg 1866. Vertot, Histoire des chevaliers hospitaliers. Paris 1726. Uhlhorn, Die Anfänge des Johanniterordens, in Zeitschr. für Kirchengesch. VI 46 ff; XXI 459 ff. Pflugk-Harttung, Die Anfänge des Johanniterordens in Deutschland, besonders in der Mark Brandenburg und in Mecklenburg. Berlin 1899; Die inneren Verhältnisse des Johanniterordens in Deutschland, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1899, 1 ff 132 ff. Finck, Übersicht der Gesch. des souveränen ritterlichen Ordens St Johannis vom Spital zu Jerusalem in der Ballei Brandenburg. Leipzig 1890. H. Prutz, Die exempte Stellung des Johanniterordens, in Sitzungsber. der bayer. Akad. der Wiss., Phil.-histor. Kl., München 1904, 95 ff; Die finanziellen Operationen der Hospitaliter (ebd. 1906, 9 ff). Porter, History of knights of Malta or the Order of St. John. London 1889. Bedford and Holbeche, The Order of the Hospital of St. John of Jerusalem. London 1903. — Templer: Wilcke, Gesch. des Ordens der Tempelherren. 2 Bde. 2. Aufl. Halle 1860. Prutz, Malteser Urkunden und Regesten zur Gesch. der Tempelherren und der Johanniter. München 1883; Entwicklung und Untergang des Tempelherrenordens. Berlin 1888; Die Autonomie des Templerordens, in Sitzungsber. (oben) 1905, 7 ff. H. de Curzon, La règle du Temple. Paris 1886. Knöpfler, Die Ordensregel der Tempelherren, in Histor. Jahrbuch 1887, 666 ff. Delaville le Roulx, Un nouveau manuscrit de la règle du Temple. Paris 1890. Gmelin Die Regel des Templerordens, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1893, 193 ff. Schnürer, Die ursprüngliche Templerregel kritisch untersucht und herausgegeben, in Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Gesch., herausgeg. von der Görres-Gesellsch. III 1—2. Freiburg i. B. 1903; Zur ersten Organisation der Templer, in Histor. Jahrb. 1911, 298 ff 511 ff. F. Lundgreen, Wilhelm von Tyrus und der Templerorden, in Histor. Studien 97. Berlin 1911. — Deutschorden: Hennes, Codex diplomaticus ordinis S. Mariae Theutonicorum. 2 Bde. Mogunt. 1845—1861. Petri de Dusburg, Chronicon terrae Prussiae, ed. Töppen, in Script. rer. Prussiac. I 3 ff. Di Kronike von Pruzinland, herausgeg. von Pfeiffer (ebd. I 291 ff). Salles, Annales de l'ordre teutonique ou de Ste. Marie de Jérusalem. Paris 1887. Petteneg, Graf von, Die Urkunden des Deutschordens-Zentralarchivs zu Wien I (1170—1809). Prag 1887. Perlbach, Die Statuten des Deutschordens. Halle 1890. De Wal, Histoire de l'ordre Teutonique. Paris 1784 ff. Voigt, Gesch. des deutschen Ritterordens. 2 Bde. Berlin 1857—1859. Anderson, Der deutsche Orden in Hessen bis 1300. (Diss.) Königsberg 1892. Watterich, Gründung des deutschen Ordens. Leipzig 1857. M. Oehler, Geschichte des deutschen Ritterordens. Bd I: Die Anfänge des Ordens bis zum Eintritt in den Preußenkampf. Elbing 1909.

1. Das Hauptziel, das vom christlichen Abendlande bei dem ersten Kreuzzug angestrebt worden war (oben S. 442), war erreicht worden: Jerusalem war in christlichen Händen. Die Abendländer hatten Herrschaften in den Küstenländern des östlichen Mittelmeeres errichtet; außer dem Königreich Jerusalem entstanden die Fürstentümer von Antiochien und Galiläa und die Grafschaft Edessa. Ebenso war die lateinische Kirche in diesen Gebieten organisiert worden in den Patriarchaten von Jerusalem und Antiochien und den dazu gehörigen Bistümern. Allein diese Gründungen hatten mit großen inneren und äußeren Schwierigkeiten zu kämpfen; mit dem byzan-

tinischen Reiche wurde keine Einigung erzielt; beständig hatten die Lateiner gegen die Sarazenen zu kämpfen, und durch Uneinigkeit untereinander schwächten sie ihre Kraft.

Zum Unglück für die Christen des Heiligen Landes brachen auch kirchliche Streitigkeiten aus zwischen den Patriarchen und den Fürsten wie zwischen den Patriarchen unter sich. Sowohl der jerusalemische als der antiochenische Patriarch suchten die alten Rechte ihrer Stühle wieder zu gewinnen, die Zahl der von ihnen abhängigen Bischöfe zu vermehren, das Vasallenverhältnis der Fürsten auszunutzen. Während Jerusalem die Patriarchen rasch aufeinander folgen sah, hatte Bernhard von Antiochien seinen Stuhl an 35 Jahre inne. Nach seinem Tode (1136) erhoben Adel und Volk gegen den Willen des Klerus den Franzosen Radulf, der sich höchst anmaßend betrug, das Pallium nicht von Rom nahm, sondern es sich selbst weihte und behauptete, sein Stuhl sei ebensogut Stuhl Petri wie der römische, ja er besitze das Vorrecht der Erstgeburt. Verleitet durch dieses Beispiel und den Eindruck des damaligen Schismas des Pier Leone, erstrebte auch Wilhelm von Jerusalem die Unabhängigkeit von Rom, hinderte den Erzbischof von Tyrus an der Empfangnahme des päpstlichen Palliums, ward aber von Innozenz II. 1138 in seine Schranken zurückgebracht. Zwei antiochenische Kanoniker, von Radulf mißhandelt, appellierten nach Rom, und Fürst Boemund nötigte den ihm mißliebig gewordenen Patriarchen, sich dort zu verantworten. In Rom benahm er sich so geschmeidig, daß nur die Absendung eines Legaten beschlossen wurde, der an Ort und Stelle die Sache untersuche. Der Legat Petrus, Erzbischof von Lyon, starb im Mai 1139, ehe er Antiochien betreten hatte; der schlaue Radulf gewann inzwischen die meisten seiner Gegner. Der neue Legat, Kardinal Alberich von Ostia, hielt (November 1139) im Beisein des Patriarchen von Jerusalem, der Erzbischöfe von Tyrus, Cäsarea, Tarsus, Hierapolis, Korykus, Apamea sowie mehrerer Bischöfe und Äbte eine Synode zu Antiochien, auf welcher Radulf nicht erschien und die Stimmen der Anwesenden geteilt waren. Nach weiterer Untersuchung ward Radulf entsetzt und in ein Kloster gesperrt, erlangte jedoch später seine Freiheit wieder. Derselbe Legat hielt Ostern 1140 eine Synode in Jerusalem, vorzüglich im Interesse der Union mit den Armeniern; den Stuhl von Antiochien erhielt der tätige Franzose Aimerich. Unter ihm erfuhr Syrien eine große Verwüstung durch den griechischen Kaiser Johannes Komnenus, der dem Fürsten Raimund Bruch des Vertrages vorwarf, wonach er für eine bestimmte Summe Stadt und Gebiet von Antiochien ihm abzutreten versprochen hatte. Bei diesem Einfalle von 1143 wurden viele lateinische Mönche mißhandelt und vertrieben. In demselben Jahre starb König Fulko von Jerusalem (oben S. 443); die Witwe Melisinde führte für ihren Sohn Balduin III. in schwerer Zeit die vormundschaftliche Regierung[1]. Von großer Bedeutung für die Wahrung der Interessen des christlichen Abendlandes im Oriente wurden die Ritterorden.

2. Schon der erste Kreuzzug hatte zu einer innigen Verknüpfung des Rittertums mit dem Mönchtum geführt, aus der zwei große geistliche Ritterorden entstanden, die für den Schutz der Christen gegen die Moslemin hohe Bedeutung erlangten. Bereits 1048 hatten Kaufleute aus Amalfi nahe

---

[1] Guill. Tyr., Hist. rerum in part. transmar. gestar. l. 10, c. 4 f; l. 11, c. 26; l. 13, c. 25; l. 14, c. 10 f; l. 15, c. 12 f. Ecceh., Chron., bei Pertz a. a. O. VI 218 f. Annal. Saxo, ed. Mon. Germ. hist. Script. VI 733. Order. Vital., Hist. eccl. l. 9, c. 15—20; l. 10 11 17 f 23; l. 11, c. 9 12 f; l. 13, c. 15 f. Otto Frising., Chron. VII 28. Mansi, Conc. coll. XX 1206 f; XXI 261 303 577 583. Anna Comn., Alex. l. 11, 832 f; l. 12, 871 f; l. 13, 944 f. Paschal. II., Ep. ad Hier. (Migne a. a. O. 163, 230).

beim heiligen Grab ein Haus zur Aufnahme erkrankter Pilger errichtet, dem bald ein zweites mit einer dem hl. Johannes geweihten Kapelle folgte. Diese wichtige Anstalt beschenkte Gottfried von Bouillon mit mehreren Gütern. Damals standen die unter ihrem Vorsteher Gerhard vereinten Hospitalbrüder von St Johannes Baptista sehr eifrig der Krankenpflege vor und beschützten die Pilger auf dem Wege nach Jerusalem. Sie wurden von Paschalis II. 1113 zur Kongregation erhoben und erhielten bald mehrere Häuser sowohl in Syrien als in Europa. Der zweite Kustos, Raimund von Puy, gab den Spitalbrüdern die erste Regel (1118—1120). Innozenz II. bestätigte 1130 das Institut, von dem ein Teil sich trennte, um als Orden von St Lazarus sich dem Dienste der Aussätzigen und Kranken zu widmen. Der Johanniterorden war von Anfang an Spital- und Ritterorden; Kampf gegen die Ungläubigen und Schutz der Pilger, dann Abhaltung des Gottesdienstes und Krankenpflege waren hier vereint. An der Spitze stand der Großmeister des Hospitals mit mehreren Würdenträgern; ihm unterstanden die Komture und die Kapitel. Sie hatten ein weißes Kreuz auf der Brust bei schwarzer Kleidung, auf der Fahne ein rotes Kreuz. Nach und nach trat die Krankenpflege vor dem Rittertum in den Hintergrund. Viele Söhne des Adels traten in den Orden ein, der sich um die Verteidigung Palästinas hohe Verdienste erwarb[1].

Um 1119—1120 traten neun französische Ritter, worunter Hugo de Payns (de Paganis) und Gottfried von St Omer, zu Jerusalem zusammen und legten außer den Mönchsgelübden noch das weitere zur Beschützung der Pilger ab. Hugo stand ihnen als erster Großmeister vor. König Balduin II. räumte ihnen einen Teil seines Palastes und einen freien Platz nahe beim Salomonischen Tempel ein, woher sie Templer, Tempelbrüder, Tempelritter hießen. Er suchte die Ritter überhaupt zur Verteidigung des Heiligen Landes heranzuziehen. Sie waren anfangs sehr arm und ohne feste Regel, auch wenig zahlreich. Um die päpstliche Genehmigung und die Unterstützung des Abendlandes zu erlangen, gingen zuerst zwei Ritter, dann der Großmeister nach Frankreich ab. Auf der unter Vorsitz des Kardinals Matthäus von Albano 1128 gehaltenen Synode von Troyes erhielten sie die Genehmigung, eine vom hl. Bernhard verfaßte Regel, zu der der Patriarch Stephan von Jerusalem Zusätze machte. Bald nahmen die Brüder auf Grund eines Kapitelsbeschlusses ein weißes Ordensgewand, wozu nachher Eugen III. das rote Kreuz hinzufügte. Bernhard war für die Ausbreitung des neuen Ordens sehr tätig und suchte den jungen Adel, der seine Zeit in Jagden und Fehden vergeudete, mit vielem Erfolge ihm zuzuführen. Bald ward er mit reichen Stiftungen bedacht und erhielt aus Europa fortwährend Zuwachs. Die Organisation war im wesentlichen dieselbe wie bei den Johannitern; die endgültige Organisation wurde den Templern durch Innozenz II. gegeben[2]. Beide Orden erhielten von den Päpsten

---

[1] Ord. Hospitalis S. Ioann. Bapt. Statuta, bei Holsten., Reg. mon. II 444. Privileg. Ord., bei Mansi, Conc. coll. XXI 780 f. F. Giraud, Le bienheureux Girard, fondateur et premier grand maître des Hospitaliers de St. Jean de Jérusalem, Aix 1909.

[2] Ordo templarius s. equites Templarii: Holsten. a. a. O. II 429. Mansi a. a. O. XXI 305 357 359 f. Bernard., Tract. de nova militia, exhortatio ad

große Privilegien, auch die Exemtion von den Bischöfen. Letztere ward bisweilen mißbraucht, weshalb das elfte allgemeine Konzil 1179 c. 9 ihnen Übergriffe in die bischöflichen Rechte verbot. Auch gab es zwischen beiden Orden langjährige Streitigkeiten, die großenteils der zwischen ihnen geschlossene, von Alexander III. (2. August 1179) bestätigte Vertrag beseitigte, ohne den späteren Wiederausbruch verhüten zu können[1].

3. Zu den beiden älteren Ritterorden kam während des dritten Kreuzzuges ein weiterer hinzu. Während der Belagerung von Ptolemais (1190) nämlich gründeten angesichts der Not der deutschen Pilger, die sich nicht so leicht verständlich machen und ihren Bedürfnissen abhelfen konnten wie Italiener und Franzosen, einige Bürger von Bremen und Lübeck ein Feldspital und übergaben dessen Leitung den Dienern Friedrichs von Schwaben, dem Kaplan Konrad und dem Kämmerer Burkard. Daraus entwickelte sich nachher in der Stadt selbst das „Hospital St Mariens der Deutschen in Jerusalem“, so genannt, weil man hoffte, bald in der heiligen Stadt selbst ein solches Haus bauen zu können; man nahm dann die Templer und Johanniter zum Muster und bildete einen neuen Ritterorden, den der Deutschherren, auch Marianer. Der erste Großmeister war Heinrich Walpot von Bassenheim. Die Tracht war ein weißer Mantel mit schwarzem Kreuz. Nachdem schon Klemens III. (6. Februar 1191) das Hospital der Deutschen in Schutz genommen, bestätigte Cölestin III. den Verein, und als Ritterorden erkannte ihn Innozenz III. (19. Februar 1198) an; Honorius III. gab ihm die Privilegien der Johanniter und Templer. Rasch wuchs derselbe auf 2000 Mitglieder und zeichnete sich vorzüglich bei der Eroberung von Damiette 1219 aus. Bald erhielt er aber ein anderes Feld der Tätigkeit im Kampfe gegen die heidnischen Preußen, wohin der vierte Hochmeister Hermann von Salza den Hermann Balk entsandte; hier vereinigte er sich 1238 mit dem 1202 in Livland entstandenen Orden der Schwertbrüder, nahm aber dennoch auch an späteren Expeditionen in Palästina teil[2].

Nach dem Muster dieser Orden entstanden unter ähnlichen Verhältnissen noch einige kleinere in Spanien und Portugal. In Spanien: 1. der Orden von Calatrava, gestiftet von dem Zisterzienserabt Raimund, als König Sancho III. von Kastilien diese Stadt dem Orden zum Geschenke machte[3]; 2. der von St Julian de Pereyro,

---

milites templi; ep. 31 173 392. Die Regel ist vom hl. Bernhard nach den Beschlüssen des Konzils verfaßt und durch den Patriarchen Stephan von Jerusalem mit Zusätzen versehen worden. Die definitive Organisation und die Privilegien erhielten die Templer durch die Bulle Innozenz' II. Omne datum optimum vom 29. März 1139. S. Schnürer oben S. 499.

[1] Privilegien von Anastasius IV., Konstit. Christianae fidei religio 1154, und Alexander III., Konstit. Omne datum optimum 1162, bei Mansi, Conc. coll. XXI 780 f. Übergriffe der Orden Guill. Tyr., Belli sacri historia l. 18, 3 6—9; l. 20, 36. Concil. Later. III, c. 9, bei Mansi a. a. O. XX 222. Innoc. III., Epist. l. 10, ep. 121 ad Mag. milit. Templi vom Jahre 1208. Den Frieden zwischen dem Johanniter-Großmeister Roger de Moulins und dem Templer-Großmeister Otto von St Amand bestätigte 1179 Alexander III., ep. 1429 (Migne a. a. O. 200, 1243 f).

[2] Koch, Hermann von Salza, Meister des deutschen Ordens, Leipzig 1885.

[3] Von Calatrava, Alexander III. 1164 an den Magister Garcias ep. 273 (Migne a. a. O. 200, 310); Gregor VIII. 1187 (Jaffé a. a. O. n. 16035).

1156 von zwei Rittern gegründet, 1176 vom Könige von Leon, dann vom Papste bestätigt[1]; 3. die Miliz von St Jakob, 1170 in Leon gegründet zum Schutze der Wallfahrt nach Compostela[2]. In Portugal gründete den Orden der Streiter von Evora (von der durch König Alfons I. geschenkten Stadt) oder von Avis (von der 1181 erbauten Festung dieses Namens) der Zisterzienserabt Joh. Cirita 1162 zum Kampfe gegen die Mauren, zur Verteidigung der Religion und Ausübung von Liebeswerken, bloß mit dem Gelübde zur Bewahrung der ehelichen Keuschheit[3]; den andern vom Flügel (des hl. Michael) 1166 Alfons I. selbst, der ihn unter die Aufsicht des Abtes von Aleobacia stellte und den Mitgliedern die zweite Ehe untersagte[4].

Auf das übrige Europa wirkten diese Ritterorden schon dadurch wohltätig, daß sie in den waffengeübten Söhnen des Adels die christlichen Ideen befestigten, als des Ritters edelste Aufgabe den Schutz des Rechts, der Bedrückten, Armen, Witwen, Waisen und der Kirche erscheinen ließen, für jede heilige und gerechte Sache die physische Kraft und das Schwert in Anspruch nahmen. Der Ritterschlag fand unter religiösen Feierlichkeiten statt, forderte makellose Tapferkeit und Unbescholtenheit. Das Schwert ward zum Altare gebracht und Gott geopfert, dem damit ein Treuegelöbnis geleistet ward. Die Ritterspiele wurden etwa das, was ehedem die isthmischen und olympischen Spiele für die Griechen gewesen waren. Fast noch mehr als die vorübergehenden Erfolge der christlichen Waffen im Orient leistete in moralischer Hinsicht die geistliche Weihe des Rittertums, das eben im 12. Jahrhundert seine schönsten Blüten hervorbrachte und nachher sank, als auch die Begeisterung für die Kreuzzüge erloschen war. Da wich die religiöse Minne der weltlich-sinnlichen, und die Roheit des Faustrechts drang wieder ein; statt Sicherung der Straßen und statt des Geleites für Reisende trat das Raubrittertum hervor, das die Wanderer plünderte, statt der von ritterlichem Edelsinn genährten Tugenden grobe Laster. Da lockerte sich auch das Band gemeinsamer Gesittung, das den Adel Frankreichs, Englands, Deutschlands, Italiens und Spaniens umschlang und mit hohem Pflichtgefühl erfüllte, das zur völligen selbstlosen Hingabe an die größten Interessen des Ganzen trieb. Da konnten auch Johanniter und Templer sich nicht mehr auf der früheren Höhe erhalten, indem die ihrem Geiste fremd gewordene Gesellschaft ihnen verderbliche Elemente zuführte und die Selbstsucht immer mehr in ihren Kreisen Eingang fand.

B. Der zweite Kreuzzug.

Literatur. — Kugler, Studien zur Gesch. des zweiten Kreuzzuges. Stuttgart 1866; Analekten zur Gesch. des zweiten Kreuzzuges. Tübingen 1878; Neue Analekten zur Gesch. des zweiten Kreuzzuges. Ebd. 1883. Neumann, Bernhard von Clairvaux

---

[1] Von St Julian, seit 1218 Ordo de Alcantara (Manriquez, Annal. Cisterc. IV 570); Gregor IX. (Potthast a. a. O. 688 772 842 894 f). Die Mitglieder, obschon Laien, beobachteten die Mönchsgelübde, bis 1540 Paul III. ihnen die Ehe erlaubte und bloß die Gelübde der obedientia, castitas coniugalis et conversio morum auflegte.

[2] Cavaleria de S. Jago de la Spada, approbiert 1175 von Alexander III. ep. 1183 (Migne, Patr. lat. 200, 1024—1030), von Honorius III. (Potthast a. a. O. 614), von Innozenz IV. 1246 (ebd. 1039). Lippert, Des Ritterordens von Santiago Tätigkeit für das Heilige Land, Innsbruck 1890.

[3] Milites Evorae s. de Avis, Ordo Avisius, Regel von Joh. Cirita (Migne a. a. O. 188, 1669—1672).

[4] Militia de Ala, milites S. Michaelis. Regel ebd. 1674 f. Vgl. Hist. des Ordres militaires, 4 Bde, Amsterd. 1721. Militia S. Ord. Cisterc. auct. Henriquez, Antwerp. 1630.

und die Anfänge des zweiten Kreuzzuges. (Diss.) Heidelberg 1882. Vacandard, St. Bernard et la seconde croisade, in Revue des quest. histor. XXXVIII (1885) 398 ff. Hüffer, Die Anfänge des zweiten Kreuzzuges, in Histor. Jahrbuch 1887, 391 ff.

4. Tiefe Trauer erfüllte das Abendland, als die Nachricht kam, Fürst Zenki von Mosul habe Edessa erobert (13. Dezember 1144). Diese Schutzmauer der christlichen Besitzungen im Orient ward 1146 von dessen Sohn Nurredin völlig zerstört. Eugen III. schrieb deshalb an die christlichen Fürsten und bestätigte den Kreuzfahrern ihre Ablässe. Ludwig VII. von Frankreich war schon 1145 um so mehr dazu bereit, als er durch einen Kreuzzug mehrere Grausamkeiten und Gewalttaten zu sühnen hoffte. Der hl. Bernhard, vom Papste zum Kreuzprediger bestellt, gewann dafür viele Tausende aus Volk und Adel in Frankreich, dann auch den länger widerstrebenden deutschen König Konrad III. nebst seinem Neffen Friedrich dem Rotbart von Schwaben. Was Bernhard in Deutschland begonnen, setzte Abt Adam von Ebrach fort. Allenthalben zeigte sich Bußeifer und Begeisterung, die weltlichen Lieder verstummten, geistliche traten an ihre Stelle; den auch hier begonnenen Judenverfolgungen trat Bernhard kräftig entgegen. Der deutsche König zog Ostern 1147 von Regensburg aus über Ungarn gegen Konstantinopel, der französische Pfingsten von Metz aus ebenfalls auf dem Landwege in das griechische Reich. Aber die beiden Heere hatten zu viel Selbstvertrauen, dachten wenig an den heiligen Zweck, führten zu vielen Troß und besonders vornehme Frauen (auch die Königin Eleonora von Frankreich) mit sich, litten sehr viel durch die Treulosigkeit der Griechen und die Angriffe der Türken, durch Seuchen und Mangel an Lebensmitteln. Vor Nicäa traf Konrad III. samt den Resten seiner Armee mit Ludwig VII. zusammen, begleitete ihn nach Ephesus und kehrte dann nach Konstantinopel zurück. Ludwig VII. gelangte auf griechischen Schiffen mit den Vornehmen nach Antiochien und von da 1148 nach Jerusalem, wohin Konrad III. zur See gelangt war. Aber nach einer vergeblichen Expedition gegen Damaskus kehrten die beiden Könige, allenthalben von Verrat und Mißgeschick umgeben, ruhmlos nach Europa zurück. Als dann Fürst Raimund II. von Antiochien erschlagen und fast sein ganzes Land von Nurredin erobert ward (1148), suchten die Äbte Suger und Bernhard nochmals einen Kreuzzug in das Leben zu rufen, und letzterer ward zum Anführer des Zuges erwählt. Der französische König stimmte zu. Es ward der Plan entworfen, den deutschen König mit Roger von Sizilien zu versöhnen, von der Verbindung mit dem griechischen Kaiserhofe abzubringen und zur Gründung eines lateinischen Kaiserreiches in Byzanz zu bewegen. Da aber Konrad III. nicht darauf einging, vielmehr sein Bündnis mit dem griechischen Hofe erneuerte und sein Augenmerk auf Italien richtete, kam der Kreuzzug nicht zu stande, und bald darauf starben die tätigsten Förderer desselben: Abt Suger (Januar 1152), Papst Eugen III. und der hl. Bernhard (Sommer 1153). Letzterer hatte sich noch gegen die Vorwürfe zu verteidigen, welche die Fürsten über ihn ergossen, um den Tadel von sich abzuwälzen. Er beteuerte die Wahrhaftigkeit seiner Aussagen über den ihm kundgegebenen göttlichen Willen, berief sich auf die Unergründlichkeit der Ratschlüsse Gottes, die Beispiele der Schrift, seine Taten

und Wunder, erklärte aber, er wolle lieber seine eigene als die Ehre Gottes angetastet sehen[1].

König Balduin III. eroberte (1153) Askalon, die Vormauer Jerusalems gegen Ägypten, von wo aus jetzt Palästina am meisten gefährdet war. Seit 1162 folgte ihm sein Bruder Amalrich I. von Jaffa, der vergebens Ägypten zu erobern suchte, vielmehr bald von da aus bedroht ward, als ein Offizier Nurredins, der Kurde Saladin, dort die Herrschaft an sich riß und fortwährend seine Macht vergrößerte[2]. Papst Alexander III., trotz eigener Bedrängnis rastlos tätig für das Heilige Land, erließ aus Montpellier (14. Juli 1165) einen Aufruf an alle Fürsten und Gläubigen behufs der Unterstützung Jerusalems; nach Aufzählung der von seinen Vorgängern für die Befreiung des Heiligen Landes gemachten Anstrengungen und nach Anführung des ersten glücklichen und des zweiten unglücklichen Kreuzzuges schilderte er die traurige Lage der Christen in Syrien und die drohende Gefahr des Verlustes der heiligen Stadt. Es sei besser, sagte der weise Papst, dem zuvorzukommen, als nachher Abhilfe zu suchen; es handle sich darum, den triumphierenden Ungläubigen zu begegnen, die durch so viel Blut befreite Kirche zu schirmen, Tausende von christlichen Gefangenen zu befreien, den Namen der Christen zu Ehren zu bringen. Unter Bestätigung der von seinen Vorgängern erteilten Ablässe und Vorrechte mahnte der Papst zu demütigem und würdigem Beginne des Unternehmens. Derselbe Papst gab dem Patriarchen Amalrich von Jerusalem 1168 ein Privilegium für seine Kirche und ordnete verschiedene Rechtsverhältnisse zwischen ihm und dem Prior vom heiligen Grabe. Als seit 1169 die sarazenischen Einfälle in das Königreich Jerusalem noch größere Gefahren brachten, erließ Alexander ein neues Rundschreiben, empfahl den Erzbischof von Tyrus, den Bischof von Paneas und andere Abgeordnete, die für Subsidien in Europa umherreisten, und forderte besondere Unterstützung für die durch Erdbeben, feindliche Angriffe und die Deportation vieler Einwohner schwer heimgesuchte Kirche von Nazareth. Zu Gunsten des Heiligen Landes bemühte er sich, Frieden zwischen Frankreich und England zu stiften, suchte durch seine Legaten die christlichen Fürsten zu einem Kreuzzuge zu bewegen, empfahl die Templer und forderte noch in seinem letzten Jahre 1181 zu tätiger Unterstützung Palästinas auf. Saladin hatte 1173 Damaskus erobert und

---

[1] Otto Frising., De gest. Frid. I 34 f. Philipp. de Clarav., De mirac. S. Bern. c. 4. Gerhoh. Reichersb., In Ps. 39, p. 794, ed. Gallandi; De investig. Antichr. I, c. 67—71 76—80, 139 f. Odo de Dogilo (von Deuil von Paris), De profect. Ludov. VII. in Orientem. Guill. Tyr. a. a. O. l. 16, c. 18 f. Bern., De consid. II, c. 1 f, ep. 288. Vgl. Kästle, Des hl. Bernhard Reise und Aufenthalt in der Diözese Konstanz, in Freiburger Diözesanarchiv 1868, III 273 ff. Hefele, Konziliengesch. V 492 ff. Daß Eugen III. den Kreuzfahrern die Bezahlung aller ihrer Schulden erlassen habe, schlossen Gieseler und andere Protestanten mit Unrecht aus den Worten: Qui vero aere premuntur alieno et tam sanctum iter puro corde inceperint, de praeterito usuras non solvant et si ipsi vel alii pro eis occasione usurarum adstricti sunt iuramento vel fide, apostolica eos auctoritate absolvimus.

[2] Röhricht, Amalrich I., König von Jerusalem, in Mitteil. des Instituts für österreich. Gesch. 1891, 432 ff. Schlumberger, Campagnes du roi Amaury I. de Jérusalem en Égypte au XII[e] siècle, Paris 1906.

von allen Seiten seine Macht ausgebreitet. Balduin IV., Amalrichs Sohn, war noch Knabe, als er 1173 zur Regierung gelangt war; Streitigkeiten über die Vormundschaft schwächten das kleine Königreich noch mehr. Der junge König erkrankte am Aussatz und starb 1184, sein Neffe und Nachfolger, der unmündige Balduin V., schon 1186. Dringend ward Hilfe in Europa nachgesucht; aber obschon Frankreich und England die Kreuzpredigt gestattet hatten, kam doch keine bedeutende Expedition zu stande. Der Stiefvater Balduins V., Guido von Lusignan, Gemahl der Schwester Balduins IV., Sibylle, folgte als König, im Kampf begriffen mit dem Fürsten von Antiochien. Die Zwietracht unter den Christen wuchs. Guido ward in einer großen Schlacht am See Tiberias, in der auch das heilige Kreuz verloren ging, geschlagen und gefangen genommen (Juli 1187). Gleich darauf wurde Askalon, dann (3. Oktober) Jerusalem von Saladin erobert[1]. Noch verteidigte Konrad von Montferrat Tyrus; der wieder in Freiheit gesetzte Guido sammelte ein kleines Heer und belagerte mit ausdauerndem Mute seit August 1189 das feste Ptolemais. Die christlichen Fürsten hatten nur mehr Antiochien, Tripolis, Tyrus und die Festung Margat im Besitz[2].

C. Dritter und vierter Kreuzzug; das lateinische Kaisertum in Konstantinopel.

Quellen. — S. oben S. 438. Dazu: Tageno, decan. Patavin., Descriptio expeditionis asiaticae Friderici I., ed. Freher, Germ. rer. Script. I, Append. 6 ff. Ansbertus, Historia de expeditione Friderici imper., ed. Fontes rerum Austriacar., 1. Abt., Script. V 1 ff. Anonymi expeditio asiatica Friderici (Histor. peregrinorum), ed. Canisius, Lect. antiq., ed. nova III II 499 ff. Zu diesen Quellen: Chroust, Tageno, Ansbert und die Historia peregrinorum. Graz 1892. Zimmert, Die Entstehung der Histor. de exped. Frid. des sog. Ansbert, in Mitteil. des Inst. für österreich.

---

[1] Alex. III., Ep. 360: Quantum praedecessores (Migne, Patr. lat. 200, 384 f): Urbanus papa tamquam tuba coelestis intonuit et ad ipsius liberationem S. R. Ecclesiae filios de diversis mundi partibus sollicitare curavit; ad ipsius siquidem vocem innumerabiles Christifideles caritatis amore succensi convenerunt et maximo congregato exercitu non sine magna proprii sanguinis effusione, divino eos auxilio comitante, civitatem illam, in qua Salvator pro nobis pati voluit, . . . et plures alias . . . a paganorum spurcitia liberarunt. Praeteritis autem temporibus, ipsius populi peccatis exigentibus, Edessa civitas . . . ab inimicis crucis Christi capta est et multa castella christianorum ab ipsis occupata, ipsius quoque civitatis archiepiscopus cum clericis suis et multi alii christiani ibidem interfecti sunt et Sanctorum reliquiae in infidelium conculcationem datae sunt et dispersae. Pro qua recuperanda . . . Eugenius papa hortatorias per diversas partes orbis litteras destinavit. Ad cuius exhortationem cum ad partes illas innumera populi multitudo accessisset, nescimus quo occulto Dei iudicio, nihil penitus profecerunt, sed eadem civitas in eorundem inimicorum Christi dictione et potestate remansit. Nunc vero . . . usque adeo feritas paganorum invaluit, quod usque ad portas ipsius Antiochenae civitatis iidem Saraceni crudeliter debachentur, et usque adeo, quod princeps eiusdem civitatis, multis nobilibus viris et strenuis captis et interfectis, in eorum inciderit potestatem et in ipsorum adhuc teneatur potestate captivus. Timetur quoque et a pluribus formidatur, ne eadem Antiochena civitas et ipsa etiam civitas Hierosolymitana . . . in eorum manus deveniant et locus ille sanctus . . . ex eorum spurcitia maculetur. Vgl. Ep. 472—476 626 627 831 1047 1102 1233 1504 f, S. 469 f 599 ff 757 f 927 f 962 1063 1294 f.

[2] F. Groh, Der Zusammenbruch des Reiches Jerusalem (Diss.), Jena 1909.

Geschichtsforsch. 1900, 561 ff. Otto de St. Blasio, Chron. append. ad librum VII chron. Ottonis Frising., ed. Wilmans, Mon. Germ. hist. Script. XX 304 ff. Vetter, Nerses von Lamprons Bericht über den Tod Kaiser Friedrichs I., in Histor. Jahrbuch 1881, 288 ff. Briefe des Jakobus de Vitriaco, herausgeg. von Röhricht, in Zeitschr. für Kirchengesch. XIV 97 ff; XV 568 ff; XVI 72 ff. Ricardus, canon. London., Itinerarium Richardi Anglor. regis in Terram Sanctam (fäschlich dem Galfridus de Vino Salvo zugeschrieben), ed. Stubbs. Lond. 1864. Archer, The Crusade of Richard I., Extracts from the Itinerarium etc. London 1889. Rigordus Gothus, Gesta Philippi II., regis Francor., ed. Duchesne, Hist. Franc. Script. V 3 ff. Ambroise, L'histoire de la guerre sainte (1190—1192), ed. Paris. Paris 1898. — Arnoldus Lubecen., Chronica Slavorum, ed. Lappenberg. Hannov. 1868. Geoffroy de Villehardouin, La conqueste de Constantinople, ed. Bouchet. 2 Bde. Paris 1891. Nicetas Acominatus, Byzantina historia (1118—1206), bei Migne, Patr. gr. Bd 139—140. Georgius Acropolyta, Chronicon Constantinopolitanum, bei Migne a. a. O. Bd 140. Vincentius Bellovacensis, Speculum historiale, ed. Duaci 1624, l. 29. Gesta Innocentii III., bei Migne, Patr. lat. 214, XVII ff. Zahlreiche Briefe der Päpste Gregor VIII., Klemens III., Cölestin III. und Innozenz III. bei Jaffé, Reg. II, ed. 2, und Potthast, Reg. I. Papadopoulos, Documents grecs pour servir à l'histoire de la 4e croisade, in Revue de l'Orient latin 1894, 460 ff.

Literatur. — Allgemeine Werke s. oben S. 438. Riezler, Der Kreuzzug Friedrichs I., in Forsch. zur deutschen Gesch. 1870, Hft 1. Fischer, Gesch. des Kreuzzuges Kaiser Friedrichs I. Leipzig 1870. Kugler, Albert von Aachen. Stuttgart 1885. Gruhn, Der Kreuzzug Richards I. Löwenherz von England. (Diss.) Berlin 1892. A. Cartellieri, Philipp II. August, König von Frankreich. Bd II: Der Kreuzzug; Bd III: Philipp August und Richard Löwenherz. Leipzig 1906—1910. H. Bettin, Heinrich II. von Champagne, seine Kreuzfahrt und Wirksamkeit im Heiligen Lande, in Hist. Studien von Ebering, Hft 85. Berlin 1910. A. Traub, Der Kreuzzugsplan Kaiser Heinrichs VI. im Zusammenhang mit der Politik der Jahre 1195—1197. (Diss.) Jena 1910. — Hoogeweg, Der Kölner Domscholaster Oliver als Kreuzprediger, in Westdeutsche Zeitschr. 1888, 235 ff; Der Kreuzzug von Damiette (1218—1221), in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1887, 188 ff; 1888, 248 ff 414 ff. Norden, Der vierte Kreuzzug im Rahmen der Beziehungen des Abendlandes zu Byzanz. Berlin 1898. Cerone, Il papa ed i Veneziani nella quarta crociata, in Archivio Veneto XXXVI, 1 (1888), 57 ff. Röhricht, Die Kreuzzugsbewegung im Jahre 1217, in Forsch. zur deutschen Gesch., 1876. E. Gerland, Der vierte Kreuzzug und seine Probleme, in Neue Jahrb. für das klass. Altertum 1904, 505 ff; Gesch. der Frankenherrschaft in Griechenland, II: Gesch. des lateinischen Kaiserreiches von Konstantinopel 1. Tl (1204—1216). Hamburg 1905. F. Heidelberger, Kreuzzugsversuche um die Wende des 13. Jahrh., in Abh. zur mittleren und neueren Gesch., Hft 31. Berlin 1911. W. Miller, The Latins in the Levant. A history of Frankish Greece 1204—1566. London 1908. — Gottlob, Die päpstl. Kreuzzugssteuern des 13. Jahrh. Heiligenstadt 1893. Dazu Michael in Zeitschr. für kathol. Theol. 1893, 753 ff und Gottlob in Histor. Jahrb. 1895, 312 ff.

5. Unermüdlich hatten die Päpste für die Sache des Heiligen Landes gewirkt. Lucius III. war 1185 über den Vorbereitungen zu einem Kreuzzug, Urban III. aus Gram über die Kapitulation Jerusalems 1187 gestorben; Gregor VIII. mahnte sofort (27. Oktober 1187) Fürsten und Bischöfe zur Befreiung Palästinas und bestimmte (am 29. Okt.) in der ganzen Kirche dafür Gebete und Fasten, neue Mahnungen erlassend. Klemens III. verlangte (12. November 1188) Geldunterstützungen für die Templer, suchte den griechischen Kaiser Isaak in das Interesse zu ziehen und brachte hauptsächlich den dritten Kreuzzug zu stande. Rastlos tätig waren seine Legaten, besonders auch Erzbischof Wilhelm von Thyrus. König Wilhelm II. von Sizilien legte ein

Cilicium an und fastete unter Tränen, sandte eine Flotte und 500 Ritter nach Syrien und rettete so noch Antiochien. Die Kardinäle leisteten Verzicht auf äußeren Glanz und legten sich die schwersten Opfer auf; überall ertönte der Ruf nach Buße und Befreiung Jerusalems; man sammelte Beisteuern, führte den Saladins-Zehnten ein. Am stärksten war die Begeisterung in Frankreich und England, wo schon 1188 viele Vornehme das Kreuz nahmen. Auf den Kaiser Friedrich wirkten die Bischöfe Heinrich von Straßburg und Gottfried von Würzburg, sein Kanzler, sowie der päpstliche Legat Heinrich von Albano ein. Friedrich, sein Sohn, der gleichnamige Herzog von Schwaben, viele Bischöfe und Fürsten gelobten den Kreuzzug und trafen Vorbereitungen; bald wurden auch die nordischen Länder zur Teilnahme angeregt. Im März 1189 brach Friedrich der Rotbart, trotz seines Alters noch voll Jugendfeuer, von Regensburg aus über Wien nach Ungarn auf, dessen König den Zug eifrig unterstützte. In Serbien, Bulgarien und im griechischen Reiche hatte das mächtig herangewachsene Heer viele Kämpfe zu bestehen. Nach einem den Griechen abgerungenen Vertrag (Februar 1190) setzte das Kreuzheer nach Asien hinüber, eroberte nach vielen Beschwerden (18. Mai) Iconium und zog dann nach dem cilicischen Armenien. Aber hier fand der Kaiser (10. Juni) seinen Tod in den Wellen des Kalykadnus bei Seleucien und ein Teil der Kreuzfahrer zog wieder ab, während Herzog Friedrich von Schwaben nach Antiochien ging und dort die Leiche seines Vaters vor dem Altare des hl. Petrus beisetzte. Die Könige Philipp August von Frankreich und Richard Löwenherz von England hatten den Seeweg gewählt; die Franzosen kamen Ende März 1191 nach Palästina, etwas später die Engländer. Wegen Mißhandlung der Wallfahrer durch den griechischen Beherrscher Cyperns eroberte König Richard diese Insel; sie ward nun ein christliches Königreich und diente als Vorratskammer für Palästina. Die Belagerung von Ptolemais ward mit Eifer betrieben; aber höchst störend war die Uneinigkeit zwischen König Guido von Jerusalem, den Richard von England, und Konrad von Montferrat, Fürsten von Tyrus, den Philipp August beschützte. Herzog Friedrich von Schwaben war ebenfalls mit seinen Scharen im Oktober 1190 vor Ptolemais angekommen; aber infolge der herrschenden Hungersnot und der Pest starben viele seiner Leute, der Herzog selbst am 20. Januar 1191. Am 12. Juli mußte die Stadt unter harten Bedingungen übergeben werden; sie erhielt nun wieder ein christliches Aussehen. Weitere Erfolge hinderte die Zwietracht der Fürsten, von denen der französische König noch im Juli die Heimreise antrat. König Richard, ohnehin mehr für kühne Handstreiche als für planvolle Kriegführung geeignet, konnte sich allein nicht mehr halten, so ruhmvoll ihn auch Johanniter und Templer unterstützten. Nachdem der von ihm als König von Jerusalem anerkannte Konrad von Montferrat (April 1192) ermordet worden war, wurde Graf Heinrich von Champagne zum Nachfolger erhoben, während Guido von Lusignan Cypern erhielt. Richard schloß (1. September 1192) mit Saladin einen mehrjährigen Waffenstillstand, wonach den Christen Antiochien, Tripolis und das Land von Tyrus bis Joppe verblieb und der ungehinderte Besuch von Jerusalem gestattet war, Askalon aber geschleift werden mußte. Darauf trat der König (9. Oktober 1192) die Heimreise an.

6. Das christliche Europa ließ Palästina nicht außer acht; Papst Cölestin III. bot alles für einen neuen Kreuzzug auf, da die Umstände günstig schienen. Saladin war 3. März 1193 gestorben, sein Reich zersplittert; bald nach ihm starb der Sultan von Iconium. Kaiser Heinrich VI. hatte sich 1195 zu bedeutenden Beiträgen verpflichtet und viele Deutsche nahmen darauf das Kreuz, darunter Erzbischof Konrad von Mainz, der auch 1197 vor Ptolemais mit vielen kräftigen Fürsten und Rittern eintraf. Im Oktober ward Berytus erobert; aber die Streitigkeiten mit König Heinrich von Jerusalem und seinem Nachfolger Amalrich II., mit den Ritterorden, mit den früher angekommenen Streitern und der herabgekommenen Bevölkerung, dann unter den Genossen des Zuges selbst hinderten weitere Erfolge, und auf die Kunde vom Tode Kaiser Heinrichs VI. kehrte im März 1198 das Heer ruhmlos zurück. Graf Simon von Montfort und französische Ritter hinderten noch, daß nicht gleich Joppe auch Tyrus und Akkon den Sarazenen in die Hände fielen; Simon kehrte nach Abschluß eines sechsjährigen Waffenstillstandes, der die christliche Wallfahrt sicherte, noch 1198 nach Europa heim. In diesem Jahre hatte sich die Königin Isabella von Jerusalem nach dem Tode ihres dritten Gemahls Heinrich von Champagne mit König Amalrich von Cypern vermählt. Papst Innozenz III. suchte das Königspaar zu schützen und die Christen im Heiligen Lande zu Tatkraft und Frömmigkeit anzuspornen. Zahllose Briefe erließ er zu ihren Gunsten, gab selbst die reichsten Spenden und verlangte vom Klerus Opfergaben. Der Verfall der christlichen Herrschaft in Palästina war ohne die gewaltigsten geistigen und materiellen Anstrengungen nicht aufzuhalten; ihn verursachten die zu große Entfernung von der Quelle, aus der die Kraft des neuen Reiches geschöpft werden sollte, die Zersplitterung der Gebiete und das dort eingeführte Lehensystem, die Zusammensetzung der Bevölkerung aus den verschiedenartigsten Bestandteilen (Lateiner, Griechen, Jakobiten, Nestorianer, sonstige Sektierer, Juden, Sarazenen), die zu große Macht der muselmännischen Nachbarn, die sich auch nach den schwersten Schlägen wieder kräftigen konnten, die Eifersucht und die Ränke des byzantinischen Hofes, die niedrigen Beweggründe und die Entartung vieler Lateiner, das allmähliche Sinken der früheren Begeisterung im Abendlande. Doch hatten gerade die Griechen es den Kreuzfahrern zu verdanken, daß ihr morsches Reich nicht so bald eine Beute der Türken ward, die schon so oft den begehrlichen Blick auf Konstantinopel geworfen hatten. An diesen Erwerb dachte auch Venedig, dessen hochbetagter und blinder Doge Dandolo sogar mit den Sarazenen deshalb Verbindungen anknüpfte.

Als nun Innozenz III. 1202 einen Kreuzzug zu stande brachte, den Fulco von Neuilly in Frankreich mit großer Begeisterung predigte, und dessen Führer Markgraf Bonifaz von Montferrat und Graf Balduin von Flandern in Venedig zusammentrafen, gelang es dem schlauen Dandolo, das Kreuzheer zuerst gegen die den Venetianern rebellische Stadt Jadera (Zara) in Dalmatien, dann gegen Byzanz zu gebrauchen, so sehr der Papst davon abmahnte. Als der von den Kreuzfahrern wiedereingesetzte Kaiser Alexius IV. seine Versprechungen nicht halten konnte und mehrfacher Streit, ja sogar ein Volksaufruhr ausbrach, nahmen die Lateiner am 12. April 1204 unter

vielen Greueltaten die griechische Hauptstadt ein. Kirchen und Klöster wurden von den erbitterten Siegern entweiht, viele Reliquien und Kostbarkeiten erbeutet, die dann in das Abendland gesendet wurden. Graf Balduin von Flandern ward als Kaiser ausgerufen, der behufs seiner Anerkennung an den Papst, an die lateinischen Fürsten und an alle Gläubigen über das Vorgefallene hochtönende und übertriebene Berichte sandte. Innozenz III. war anfangs darüber empört, daß die Ritter, statt Ungläubige zu bekämpfen, ein christliches Reich erobert hatten, und bedrohte die Teilnehmer mit dem Banne; aber das Geschehene war nicht wohl zu ändern und Balduins Bericht nährte die Hoffnungen auf eine Wiedergewinnung der Griechen für die kirchliche Einheit und auf bessere Förderung der künftigen Unternehmungen in Palästina; auch stellte man die Eroberung der griechischen Hauptstadt als eine Strafe für den Stolz der Griechen und eine Fügung Gottes dar. Innozenz beglückwünschte daher den neuen Kaiser Balduin I. und traf Vorsorge für die kirchlichen Angelegenheiten; aber von den Greueltaten der Eroberer unterrichtet, rief er aus, er müsse mit Scham und Trauer bekennen, daß das scheinbar zum Vorteil der Kirche Vollbrachte ihr zum Nachteil werde und die an den Lateinern wahrgenommenen Werke der Finsternis die Griechen an der Rückkehr zur Einheit des Apostolischen Stuhles hindern[1].

7. Das neue lateinische Kaisertum Konstantinopel (Romania, 1204—1261) trug schon in sich den Keim des Unterganges und hinderte jedes Unternehmen für Palästina. Die nur auf ihren Handel bedachten Venetianer erhielten ein Vierteil des eroberten Landes, das übrige ward in Lehen zersplittert; Markgraf Bonifaz erhielt Thessalonich und Morea als Königreich. Der Papst folgte der Einladung nach Konstantinopel nicht, sandte aber Legaten zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse. Lateinischer Patriarch ward der Venetianer Thomas Morosini, der vom Papste das Pallium erhielt, aber nachher mehrfach getadelt wurde, weil er nach einem geheimen Vertrage mit seiner Vaterstadt nur seinen Landsleuten Stellen verlieh. Der Klerus war uneinig, auch bei der Patriarchenwahl, so daß nach des Thomas Tod (1211) der Stuhl lange erledigt blieb, bis Innozenz III. 1215 den Gervasius aus Tuscien erhob. Dieser dehnte seine Gewalt übermäßig aus, handelte wie ein Papst und zog sich von Rom ernsten Tadel zu, desgleichen sein auf Bereicherung sinnender Nachfolger Matthäus. Keiner dieser Patriarchen gewann die Zuneigung des Volkes; sie stießen dieses ab und wollten orientalischen Despotismus üben, ohne sich an die päpstlichen Vorschriften zu halten. Die Kaiser hatten Mühe, sich zu behaupten, umgeben von einer feindseligen Bevölkerung und von argwöhnischen Baronen überwacht. Balduin I. geriet schon im April 1205 in bulgarische Gefangenschaft und sein Bruder Heinrich führte die Regierung, ein Fürst, der auch bei den Griechen sich Achtung errungen hatte, aber 1216 vergiftet wurde. Papst Innozenz III. gab sich alle Mühe, bei dem Bulgarenkönig Johannitius oder Kalojohannes die Freilassung Balduins zu erlangen. Dieser hatte sich gleich dem Könige Vulcan von Dalmatien mit Leistung des Treueides dem römischen Stuhle unterworfen und dann den Kaiser-

[1] Innoc. III. bei Migne, Patr. lat. 214, 106 f; 215, 235.

titel angenommen; aber der Verkehr mit Rom ward durch Griechen und Ungarn, durch die Venetianer und die lateinischen Dynasten gestört; Balduin mußte als Gefangener enden, und die Verbindung Bulgariens mit Rom hörte wieder auf. Der dritte lateinische Kaiser von Konstantinopel, Peter, 1217 in Rom gekrönt, geriet in griechische Gefangenschaft; sein Sohn Robert, 1221 gekrönt, mußte mit dem in Nicäa residierenden griechischen Kaiser einen schimpflichen Frieden schließen und starb 1228; unter Balduin II. war das Reich auf die Hauptstadt und einige Seeplätze, das lateinische Patriarchat auf drei Bistümer beschränkt. Balduin mußte zuletzt 1261 mit dem sechsten der lateinischen Patriarchen, dem würdigen Pantaleon, entfliehen[1].

Vergebens suchten Graf Johann von Brienne, nach Amalrichs II. Tod 1205 Titularkönig von Jerusalem, sowie Papst Innozenz III. Hilfe für das Heilige Land zu gewinnen. In den Jahren 1212 und 1213 kam aus Frankreich und Deutschland der sog. Kinderkreuzzug zu stande, der einem falschen Mystizismus entsprang und kläglich endete[2]. Umfassende Maßregeln traf Innozenz noch auf dem großen Laterankonzil 1215, nachdem er schon zuvor für Palästina unermüdlich gewirkt hatte. Er selbst steuerte eine hohe Summe bei, übergab dem in Ptolemais residierenden Patriarchen Albert von Jerusalem, der 1215 nach Rom gekommen war, und den Großmeistern der Ritterorden beträchtliche Geldmittel, legte sich und den Kardinälen die Entrichtung des Zehnten, den übrigen Geistlichen des zwanzigsten Teils ihrer Einkünfte auf drei Jahre auf und gab den Kreuzfahrern ausgedehnte Privilegien. Aber sein Tod vereitelte diesen Plan oder ersparte ihm den Schmerz, die Untätigkeit der christlichen Fürsten zu sehen. Nur König Andreas II. von Ungarn zog 1217 von Spalato nach Cypern und Ptolemais, errang aber nur geringe Vorteile und ging, entmutigt durch die Uneinigkeit der Christen, 1218 über Byzanz wieder heimwärts. Herzog Leopold von Österreich dagegen blieb noch länger im Orient; nachdem norddeutsche und friesische Kreuzfahrer angekommen waren, unternahm er mit Johann von Brienne einen Zug gegen Ägypten, von wo aus Palästina am meisten bedroht war, und belagerte Damiette. Nach mehrfachem Mißgeschick verstärkt, brachten die Kreuzfahrer den Sultan dahin, daß er Friedensunterhandlungen und selbst die Herausgabe Jerusalems anbot. Aber in der sichern Hoffnung auf Friedrichs II. Ankunft gingen der Legat Pelagius, der Patriarch von Jerusalem und die Großmeister der Ritterorden nicht darauf ein und setzten den Krieg fort. Obschon die Flotte Friedrichs nicht kam, ward Damiette im November 1219 erobert. Aber der errungene Vorteil wurde nicht genügend benützt, der ägyptische Sultan verstärkte sich wieder so, daß die Kreuzfahrer 1221 den freien Abzug mit der Übergabe Damiettes erkaufen mußten. Vergebens hatte der hl. Franziskus während der Belagerung dem Sultan das Evangelium, den Kreuzfahrern

---

[1] Acta Sanctor., ed. Bolland. Augusti I 147—152. Innoc. III., Epist. l. 5, ep. 115—119; l. 6, ep. 143—144; l. 7, ep. 1—4 7—11 13 14 121 126 137 230; l. 8, ep. 129 135 153; l. 9, ep. 140; l. 10, ep. 140, bei Migne a. a. O. Bd 215. Honor. III. bei Potthast, Reg. n. 5527 5590.

[2] Röhricht, Der Kinderkreuzzug, in Histor. Zeitschrift 1876, 1 ff. W. Scott Durand, Cross and Dagger, the Crusade of the Children 1212, London 1910.

Eintracht und Übung der christlichen Tugenden zu predigen gesucht; empört von ihren Lastern ging er nach Italien zurück.

Hatten die Kreuzzüge, abgesehen davon, daß sie vielen Tausenden das Leben kosteten, den dauernden Besitz des Heiligen Landes für die abendländische Christenheit nicht zu begründen vermocht, so brachten sie ihr doch immerhin einen reichen und mehrfachen Gewinn. Zunächst retteten sie dieselbe vor der mohammedanischen Weltmacht und hielten die Fortschritte dieser auf Jahrhunderte hinaus von ihr wie vom byzantinischen Reiche fern; sie dienten ferner für die Erweiterung des Gesichtskreises der europäischen Völker, die sich nicht bloß in Handel und Schiffahrt, in Künsten und Gewerben, sondern auch in den Wissenschaften und in der Bildung überhaupt vervollkommneten, arabische und griechische Literatur besser kennen lernten, an Reichtum und Vielseitigkeit im Leben und Wissen gewannen; sie führten zu einer Veredelung des rauhen Waffenhandwerkes, erzeugten das christliche Rittertum, das seit dem Jahre 1100 seine schönste Blüte hatte, förderten die Entwicklung des Bürgertums in den aufblühenden Städten, die Lösung der Bande der Leibeigenschaft, die Errichtung großartiger Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten. Sie dienten aber noch mehr für Weckung des Gemeinsinnes der Völker, für das Wiedererwachen des Glaubens und für den Triumph desselben über die Verirrungen und die Zweifelsucht des menschlichen Geistes, für die Neubelebung der christlichen Liebe, die sowohl bei einzelnen als bei ganzen Genossenschaften wahre Heldentaten hervorrief. Sie führten viele getrennte Orientalen, insbesondere die Maroniten und Armenier, in den Schoß der Kirche zurück, erleichterten die Missionstätigkeit sowohl im tieferen Asien als in dem tiefgesunkenen Nordafrika, und brachten auch teilweise Bekehrungen unter den einst so schroff abgeschlossenen Anhängern des Islams zu stande [1].

8. Die geistlichen Orden und regulierten Chorherren. Zisterzienser und Prämonstratenser.

Quellen. — Petrus Cluniacensis Venerabilis, Epistulae, ed. Migne Patr. lat. Bd 189. Vita b. Petri Vener., auctore Rudolpho monacho, ed. Migne a. a. O. 15 ff. Alia vita et Panegyricus, ebd. 27 ff. Chronicon Cluniacense, ed. Marrier, Bibliotheca Cluniacensis 592 f 1621 f 1650 f. — Exordium ordinis Cisterciensis, ed. Migne a. a. O. 166, 1501 ff. Exordium magnum ordinis Cisterciensis, auctore Conrado Ebersbacens., ed. ebd. 185, 995 ff. Fr. T. Hümpfener, Der bisher vermißte Teil des Exordium Magnum S. O. Cist., in Zisterzienserchronik XX (1908) 97 ff. Generalkapitel bei Martène et Durand, Thesaurus novus anecdot. IV 1243 ff. Henriquez, Regula, constitutiones et privilegia ordinis Cisterciensis. Antwerp. 1630. Nomasticon seu antiquiores ordinis Cisterciensis constitutiones. Par. 1664; ed. nova (von P. H. Séjalon), Solesmis 1892. S. Bernardi Opera, ed. Migne a. a. O. Bd 182—185. Bernardi I. abbatis Speculum monachorum, denuo ed. Walter. Friburgi Brisg. 1901. S. Bernardi Vitae (von verschiedenen Autoren), ed. ebd. Bd 185. Acta Sanctor., ed. Bolland. Augusti IV 256 ff. — Vita S. Norberti, archiepisc. Magdeburg., ed. Wilmans, Mon. Germ. hist. Script. XII 663 ff. Acta Sanctor. Bolland. Iunii 1 809 ff (mit andern Quellen). Hermannus Laudunensis, De miraculis S. Mariae Laudunensis, ed. Mon. Germ. hist. Script. XII 658 f. Adamus Scotus, Lib. de ordine Praemonstratensium, ed. Migne a. a. O. 198, 439 ff. M. van Waefelghem, L'Ordinarius Praemonstratensis d'après d'anciens manuscrits du XIIIe et du XIVe siècle, in Analectes de l'ordre de Prémontré, Louvain 1906, 1 ff, mit zahlreichen Forts.

Literatur. — G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden I, in Kirchenrechtl. Abhandl. von Stutz, Hft 65—66. Stuttgart 1910.

---

[1] Heeren, Entwicklung der Folgen der Kreuzzüge für Europa, Göttingen 1808. Regenbogen, Comment. de fructibus, quos humanitas, libertas . . . perceperint e sacro bello, Amstelod. 1809.

Wilkens, Petrus der Ehrwürdige. Leipzig 1857. Demimuid, Pierre le Vénérable ou la vie et l'influence monastique au XIIe siècle. Paris 1876. Duparay, Pierre le Vénérable, abbé de Cluny. Châlon-sur-Saône 1862. — Ratisbonne, Histoire de St. Bernard, abbé de Clairvaux, et de son siècle. 2 Bde. Paris 1841; 5e éd. Ebd. 1864. Neander, Der hl. Bernhard und sein Zeitalter. Neue Ausgabe von Deutsch. 2 Tle. Gotha 1890. Hüffer, Der hl. Bernard von Clairvaux I. Münster 1886; Die Wunder des hl. Bernard und ihre Kritiker, in Histor. Jahrbuch 1888, 480 ff; 1889, 23 ff 748 ff. Chevalier, Histoire de St. Bernard. 2 Bde. Lille 1888. Vacandard, Vie de St. Bernard. 2 Bde. Paris 1895; 4e éd. 1910; deutsche Übersetzung von Sierp. 2 Bde. Mainz 1897. Xenia Bernardina. Ediderunt antistites et conventus Cisterciensis prov. Austriaco-Hungaricae. 6 Bde. Vindobonae 1891. — Miraeus, Chronicon Cisterciensis ordinis. Colon. Agr. 1614. Manrique, Cisterciensium seu verius ecclesiasticorum annalium a condito Cistercio. 4 Bde. Lugduni 1642 ad 1659. Winter, Die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschland bis zum Auftreten der Bettlerorden. 3 Bde. Gotha 1868—1871. Janauschek, Originum Cisterciensium I. Vindobonae 1877. Bretholz, Ioannes Rossanensis, Tabula monasteriorum ord. Cisterc., in Stud. und Mitteil. aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden 1901, 418 ff 599 ff. Berlière, Les origines de Citeaux et l'ordre bénédictin au XIIe siècle, in Revue d'hist. ecclés. 1900, 448 ff; 1901, 253 ff. F. Hall, Beiträge zur Geschichte der Zisterzienserklöster in Schweden. Bregenz 1903. Hoffmann, Das Konverseninstitut des Zisterzienserordens in seinem Ursprung und seiner Organisation. (Diss.) Freiburg i. d. Schweiz 1905; Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Zisterzienserorden während des 12. und 13. Jahrh., in Histor. Jahrb. 1910, 699 ff; Die Stellungnahme der Zisterzienser zum kirchlichen Zehntrecht im 12. Jahrh., in Stud. zur Geschichte des Benediktinerordens 1912, 421 ff. — Scholz, Vita S. Norberti. 2 Tle. Vratisl. 1859 ad 1874. Madelaine, Histoire de St. Norbert, fondateur de l'ordre de Prémontré. Lille 1887. Zák, Der hl. Norbert, Herr von Gennep, Stifter des Prämonstratenserordens. Wien 1900. Hugo, Annales Praemonstratensium. 2 Bde. Nanceii 1734 ad 1736. Miraeus, Chronicon ordinis Praemonstratensium. Colon. Agr. 1613.

1. Die alten geistlichen Orden, die einen so weitgehenden Einfluß auf die Reform des kirchlichen Lebens ausgeübt hatten, begannen vielfach zu verfallen. Die Kluniazenser erlebten noch eine Zeit der Blüte unter dem Abte Petrus dem Ehrwürdigen († 1156). Unter ihm standen mehr als 300 Kirchen, Schulen und Klöster; letztere, meistens auf Hügeln und bedeutenden Anhöhen erbaut, wirkten segensreich für ihre ganze Umgebung. Zu Cluny ward jährlich ein Generalkapitel für den ganzen Orden gehalten. Noch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts hatte Cluny viele heilige Männer und ausgebreiteten Ruhm. Aber der steigende Reichtum, die Eifersucht über das rasche Emporblühen der Zisterzienser, die schismatische Haltung des Abtes Hugo III., der 1161 zum Gegenpapst Oktavian überging und darum entsetzt und gebannt ward, wobei Alexander III. viele Filialklöster von der Unterwerfung unter Cluny befreite (1162)[1], sowie das Sinken der Zucht führten einen, wenn nicht gänzlichen, doch so bedeutenden Verfall herbei, daß die Kluniazenser später nicht mehr mit den neu entstandenen Orden wetteifern konnten[2]. Auch Monte

[1] Alex. III., Ep. 40 41 79 111 f 153 f, ed. Migne, Patr. lat. Bd 200.

[2] Dem Generalkapitel warf Innozenz III. 15. März 1213 Habsucht und Mißachtung der Armut vor, l. 16, ep. 6 (Migne a. a. O. 216, 791. Potthast a. a. O. n. 4680). Über den Streit mit den Zisterziensern s. S. Bernard., Apol. (1125) ad Guill. S. Theodorici abbat. Clun. Petrus Ven., L. 1, ep. 28; l. 4, ep. 17; l. 6, ep. 4 15 (Migne a. a. O. 189, 112 f). Dial. inter mon. Clun. et Cisterc. de divers. utriusque ord. observantiis (c. 1153—1173), bei Martène, Thesaurus novus anecd. V.

Cassino, dem 1159 die alten Privilegien bestätigt wurden, Farfa und andere bedeutende Klöster sanken von ihrer Blüte herab. Die Exemtion der Klöster von der bischöflichen Gewalt, die in ihrem Ursprung so günstige Wirkungen für deren Aufblühen gehabt hatte, hinderte später vielfach eine ernste Reform[1]. Für die Reform dieser und anderer älterer Benediktinerabteien waren Innozenz III. und seine zwei nächsten Nachfolger erfolgreich tätig, während sie auch die wärmste Fürsorge den Kamaldulensern widmeten, die immer noch ihre strenge Zucht und Ordnung bewahrten[2].

2. Es blühten jedoch in dieser Zeit, infolge der Tätigkeit der beiden größten Heiligen des 12. Jahrhunderts, zwei neue Orden auf, welche auf das segensreichste in der abendländischen Kirche wirkten. Der eine von diesen ist der Orden von Citeaux (Cistercium). Abt Robert von Molesme, Sohn eines Adeligen aus der Champagne, betrübt über die in der Zucht erschlafften Benediktinerklöster, ließ sich nach Verzicht auf seine Würde 1098 mit einigen Gleichgesinnten in einer unwirtbaren Gegend bei Dijon, zu Citeaux, nieder, wo er mehrere Zellen erbaute und eine neue Vereinigung stiftete. Ihre Grundzüge waren: 1) strengste Enthaltsamkeit, 2) Vereinfachung des Kirchenschmucks, 3) Unterwerfung unter die Diözesanbischöfe mit Verzicht auf Exemtionen, 4) Entfernung von allen Geschäften außerhalb des Klosters, daher auch Verzicht auf Einmischung in die Seelsorge, auf das Begraben von Laien und andere Funktionen, deren Vornahme oft die Klöster mit dem Weltklerus in Streit verwickelt hatte. Die Ordenstracht war weiß, wie die der Kluniazenser und anderer Benediktiner schwarz. Herzog Eudes von Burgund erbaute dem Abt Robert ein Kloster und schenkte ihm den entsprechenden Grund und Boden. Beim Tode Roberts (1108) war der Orden nicht sehr zahlreich. Die Klosterordnung (charta charitatis, 1119) erhielt von Papst Paschalis II. die Bestätigung. Der auch unter dem zweiten Abt Alberikus[3] noch auf wenige Mitglieder beschränkte Orden hob sich unter dem dritten (Stephan) sehr bedeutend durch den Eintritt des hl. Bernhard, von dem die Zisterzienser auch den Namen Bernhardiner erhielten. Bernhard, Sohn eines burgundischen Edelmannes, geb. 1091, sehr gut unterrichtet, trat 1113 mit 30 andern, worunter auch seine Brüder, in den Orden ein, begründete 1114 das Kloster La Ferte, 1115 das von Clairvaux (Clara vallis), dem bald noch andere Stiftungen folgten. Hochbegabter Redner, Meister der Aszese, erprobter Seelenführer, Friedensstifter und wahrhaft Apostel seiner Zeit, brachte er dem Orden

---

[1] A. Hüfner, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion in der abendländischen Kirche bei den männlichen Orden des Mittelalters (Diss.), Mainz 1907.

[2] Für Monte Cassino: Alex. III. 7. November 1159, ep. 5 (Migne a. a. O. 200, 75—80). Innoc. III. (Potthast a. a. O. n. 392). Honor. III. (ebd. n. 6036). Für Farfa und andere Klöster: Honor. III. Greg. IX. (ebd. n. 6108 6183 6857 7206 7359 7817 8025 8208 8225 9072 etc.). Für Kamaldulenser: Hadr. IV. (Migne a. a. O. 188, 1396 f 1576 f). Innoc. III. Honor. III. Greg. IX. (Potthast a. a. O. n. 4814 7253 7866 7931 f 7949 7950 8077 f 9191 etc.). — Vgl. noch E. Caspar, Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen, Berlin 1909.

[3] G. Müller, Citeaux unter Abt Alberich 1099—1109, in Zisterzienserchronik 1909, 1 ff.

den höchsten Glanz, bildete ausgezeichnete Schüler, ward hochgefeiert als Wundertäter und wurde gleichsam der zweite Stifter der Zisterzienser. An der Spitze der ganzen Genossenschaft stand der Abt von Citeaux, beschränkt durch die vornehmsten Äbte nach ihm (von La Ferte, Pontigny, Clairvaux, Morimond) und durch das Generalkapitel, das später (viertes Laterankonzil c. 12) für alle Orden gesetzlich eingeführt wurde. Ferner wurden die Klöster alle Jahre visitiert, die Tochterklöster von dem Generalabt von Citeaux, das Mutterkloster von den vier vornehmeren Äbten. Auf andere Klöster übte Clairvaux vielfach großen Einfluß; Abt Suger reformierte St.-Denis nach diesem Muster. Der Orden verbreitete sich in fast alle christlichen Länder; in Deutschland ward Ebrach (Filiale von Morimond) schon 1119 gegründet; viele andere Abteien folgten, die für die weitere Bekehrung des germanischen und slawischen Nordens sich unsterbliche Verdienste erwarben. Im 13. Jahrhundert gab es über 1800 Zisterzienserabteien und bald erhielten dieselben auch verschiedene Privilegien, sogar die früher nicht gewünschte Befreiung von der bischöflichen Jurisdiktion.

3. Während die Zisterzienser eine Kongregation der Benediktiner bilden, war der zweite große Orden des 12. Jahrhunderts, der vom hl. Norbert gestiftete Prämonstratenserorden, eine Kongregation von regulierten Chorherren, auf der Grundlage der Augustinerregel. Norbert von Gennep aus Xanten, geb. 1082, Kaplan Heinrichs V., dann Domherr, hatte durchaus weltlich gelebt, als er auf einer Reise 1114 durch einen neben ihm einschlagenden Blitz, der ihn vom Pferde warf, ernster gestimmt und zu einem gottesfürchtigen Leben angefeuert ward. Als ihm die Reform mehrerer Kathedralkapitel nicht gelungen war, zog er nach Verteilung seiner Güter unter die Armen als Bußprediger in Deutschland und Frankreich umher, mit Schäferglöckchen die Zuhörer versammelnd, Fehden beseitigend und bald von hoch und niedrig hochgeehrt. Auf dem Reimser Konzil von 1119 ließ er sich von Kalixt II. Vollmachten erteilen und gründete zu Prémontré im Walde von Coucy bei Reims in einem ungesunden Tale seinen Orden (Prämonstratenser vom Orte, Norbertiner vom Stifter genannt), dem er die Regel des hl. Augustinus und eine weiße Kleidung gab (1120). Es sollte das aktive mit dem kontemplativen Leben, die Pflicht der Kanoniker mit der Pflicht der Mönche vereinigt, das Predigtamt, die Seelsorge, die Pflege der Wissenschaft gefördert werden. Papst Honorius II. bestätigte 1126 das Institut, dem bald viele Vornehme beitraten. Den Grafen Theobald von Champagne hielt Norbert vom Eintritt ab, weil er als Fürst noch viel Gutes wirken könne. Als Norbert (1126) als Bußprediger nach Speier kam, ward er auf dem Reichstage zum Erzbischofe von Magdeburg erkoren und von König Lothar zur Annahme bewogen. Der neue Erzbischof hatte in seinem Sprengel viele Kämpfe zu bestehen, ward von dem entarteten Volke zur Flucht genötigt, wurde kaiserlicher Kanzler für Italien, starb aber bald nach seiner Heimkehr 1134. Sein Tod versöhnte seine Gegner und erregte tiefe Trauer; alles wollte Reliquien von dem heiligen Manne besitzen. Sein Orden aber bestand mit gesegnetem Wirken fort, seiner praktischen Richtung wegen überall beliebt und mit neuen Häusern ausgestattet, wie in Ursperg, Arnstein, Enkenbach, Jerichow nahe an der Elbe;

letzteres Kloster gründete Norberts Freund Anselm, der gelehrte Bischof von Havelberg. Hochverdient ward der Orden namentlich um die Bekehrung der Wenden [1].

9. Die kirchliche Wissenschaft im 12. Jahrhundert. Scholastik und Mystik.

Literatur. — Stöckl, Gesch. der Philosophie des Mittelalters. 3 Bde. Mainz 1864—1866. Kleutgen, Die Philosophie der Vorzeit. 3 Bde. Münster 1860 ff. Ritter, Gesch. der Philosophie III. Hamburg 1829 ff. Kaulich, Gesch. der scholastischen Philosophie I. Prag 1862. Die Werke von Ueberweg-Heinze, Prantl, Reuter, Willmann, Hauréau, M. de Wulf s. oben S. 424. Endres, Gesch. der mittelalterl. Philosophie im christl. Abendlande, in Sammlung Kösel. Kempten 1908. Grabmann, Die Geschichte der scholastischen Methode. Bd II: Die schol. Methode im 12. und beginnenden 13. Jahrh. Freiburg i. B. 1911. Bach, Dogmengesch. des Mittelalters II. Wien 1875. Schwane, Dogmengesch. der mittleren Zeit. Freiburg i. B 1882. Harnack, Dogmengesch. III. 3. Aufl. Freiburg i. B. 1897. Löwe, Der Kampf zwischen dem Realismus und Nominalismus im Mittelalter, in Abhandl. der böhmischen Ges. der Wiss. VI, 1876. Die Werke von Maître, Specht, Robert s. oben S. 424. Bourbon, La licence d'enseigner et le rôle de l'écolâtre au moyen-âge, in Revue des quest. histor. XIX (1876) 513 ff. Denifle, Die Universitäten des Mittelalters I. Stuttgart 1885. Kaufmann, Gesch. der deutschen Universitäten I. Stuttgart 1888. Paulsen, Gesch. des gelehrten Unterrichts. Leipzig 1885. Rashdall, The Universities of Europe in the middle ages. 2 Bde. Oxford 1895. — Schmidt, Der Mystizismus des Mittelalters. Jena 1824. Helferich, Die christliche Mystik in ihrer Entwicklung. 2 Bde. Hamburg 1842. Preger, Gesch. der deutschen Mystik im Mittelalter I. Leipzig 1874. E. Gebhardt, L'Italie mystique. Histoire de la renaissance religieuse au moyen-âge. Paris 1911.

1. Mit dem Anfang des 12. Jahrhunderts begann eine Blüte der philosophischen und theologischen Studien, besonders in Frankreich, die sich unter dem Einfluß sowohl des aufblühenden kirchlichen Lebens als der Steigerung der geistigen Bedürfnisse überhaupt auf das schönste entwickelte. Die Führer der wissenschaftlichen Bewegung machen sich immer mehr frei von dem rein mechanischen Nachstudium der Schriftsteller aus dem Altertum; sie verarbeiten das ihnen gebotene Material in mehr selbständiger Weise und bringen so die spezifisch mittelalterliche Philosophie und Theologie zu immer höherer Entwicklung. Der erste Hauptvertreter dieser Richtung in der Entwicklung theologischer Studien war der hl. Anselm (oben S. 432 ff). Er leitete die Periode der Frühscholastik ein, die das 12. Jahrhundert umfaßt. Hauptsächlich wurden in dieser Periode die Lehren der Trinität und der Inkarnation behandelt. Dabei dauerte der alte Streit über die Universalien (oben S. 435 ff) fort und es entstanden, von diesem Streit aus, manche heftige Kämpfe zwischen den Vertretern verschiedener Richtungen.

Die Behandlung der christlichen Glaubenswahrheiten tritt uns in dieser Periode in zwei verschiedenen Formen entgegen, in der Scholastik und der Mystik. Sie sind keine feindseligen oder unvereinbaren Elemente, sondern nur verschiedene Auffassungs- und Darstellungsweisen der Dogmen und wurden oft gleichmäßig von ein und demselben Theologen gepflegt. Die Mystik

---

[1] Winter, Die Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts. Zur Gesch. der Christianisierung des Wendenlandes, Berlin 1865.

sucht die von der Scholastik rationell begründete Lehre von Gott und der Gottesgemeinschaft in der einzelnen Seele zu einem innerlichen Erleben zu bringen. Die scholastische Theologie entwickelte sich der älteren positiven Theologie gegenüber, die sich mit Aneinanderreihen biblischer und patristischer Zeugnisse für die einzelnen Lehrsätze begnügte, sich in der Form auf das Überlieferte allein beschränkte, als dialektisch geordnete, systematische Theologie, die an die Philosophie sich anlehnte und die Dogmen teils als vernunftgemäß, teils als über jede vernünftige Einsprache erhaben zu begründen suchte. Die Scholastik[1] war aber sowohl Philosophie als Theologie, beide keineswegs vermischt, aber in innigen Zusammenhang gebracht, die Philosophie der Theologie dienstbar. Als Philosophie war die Scholastik Wissen nach Vernunftprinzipien, als Theologie Wissen nach der Offenbarung, aber vermittelt durch rationelle Tätigkeit. Die philosophische Scholastik, sorgfältig geschieden von der theologischen, hatte 1) ihren Ausgangspunkt keineswegs in den Dogmen, sondern in den allgemeinen Vernunftwahrheiten, die keines Beweises bedürfen, wohl aber die Grundlagen für die Beweise sind; wer sie zum Teil leugnete, gegen den erhoben sich die Logik und Metaphysik; wer sie alle bestritt, gegen den ließ sich als einen Unvernünftigen nicht mehr disputieren, wohl aber konnte man seine Scheingründe widerlegen. Diese ersten (sowohl theoretischen als praktischen) Wahrheiten dienten dazu, andere Wahrheiten aus ihnen abzuleiten, und führten zu einem harmonischen Zyklus von feststehenden Lehrsätzen, während aus dem Ungewissen, aus dem Zweifel niemals solche zu gewinnen sind. 2) Zum Ziel hatte sie nicht die Gewißheit, sondern die Evidenz, weil sie klar aus Prinzipien nach dem inneren Zusammenhange erkennen will und die erste Gewißheit schon

---

[1] Scholasticus bedeutet gewöhnlich den schulgerecht Gebildeten, den Gelehrten. August., Tr. 7 in Ioann.: Qui habent causam et volunt supplicare imperatori, quaerunt aliquem scholasticum iuris peritum, a quo sibi preces componantur. Hieron., De vir. ill.: Serapion Ep. ob elegantiam ingenii cognomen scholastici meruit. Gregor d. Gr. (l. 10, ep. 2) nennt den Matthäus scholasticum virum clarissimum. Im Sardic. c. 10 ist scholasticus de foro der Rechtsgelehrte; besonders ist es der Advokat, causidicus, wie der Historiker Evagrius (Vales., Praef. in Evagr. hist. eccl., bei Migne, Patr. gr. 86, 2409 f). Allgemein Ps.-August., Principia dialect. c. 10: Omnes, qui in litteris vivunt, nomen hoc usurpant. Sulpic. Sever., Dial. I, c. 9: Nam quia scholasticus es, non immerito te versu comico illius admonebo (Terent.): Obsequium amicos, veritas odium parit. Salvian., De gubernat. Dei, Praef. p. 2: scholastici ac diserti. Näher paßt hierher, was Petrus Damiani (Opusc. XI, c. 2, bei Migne, Patr. lat. 145, 233) hat: Huius quaestionis nodum qualitercumque a me prius solvi praecipies et sic postmodum proprii intellectus sententiam promes, scholasticorum scil. more doctorum, qui sciscitantur a pueris et quacumque propositi thematis difficultate, quid sentiant, ut docilitatis indolem ex eorum prius prolatione deprehendant. Papias Vocabulista (ca 1053) erklärt in seinem Vocabularium das Wort scholasticus = eruditus, litteratus, sapiens; Scholastikus war der Mann der Schule. Petrus Bles., Ep. 9 (Migne a. a. O. 207, 26 27) ad quemdam ludi litterari desertorem: Sane laborem et durietiem theologicae facultatis non debebas abhorrere; scholastici namque hominis labor non est in operibus, sed in verbis. Es wirkte wohl vieles zusammen, die Namen Scholastiker und Scholastik in Aufnahme zu bringen, so der frühere Gebrauch des Wortes für den schulgerecht Gebildeten, Gelehrten (nicht Dilettanten), dann der für die Vorsteher der Domschulen (z. B. Berengar) gebräuchliche Name (canonicus scholasticus), den auch die Leiter der Klosterschulen erhielten.

vorhanden sein muß, ehe man überhaupt philosophiert. 3) Zur Begründung der philosophischen Sätze diente nicht bloß die logische Gedankenentwicklung, die Schlußfolge, sondern jedwedes rationale Element, das Gewißheit geben konnte: Erfahrungstatsachen, psychologische und physiologische Beobachtungen, die Zeugnisse vieler Personen und die darauf gestützten geschichtlichen Fakta, eine anerkannte Autorität. Die Philosophie ward dann eine Vorbereitung für die Theologie, erlangte durch diese einen fixierten, überall anerkannten Sprachgebrauch und diente ihr sowohl zur Entkräftung der Einwürfe als zur Verdeutlichung und Begründung ihrer Lehren wie zur formellen wissenschaftlichen Vollendung.

Die scholastische Theologie dagegen stützte sich auf den Glauben, wie es die kirchliche Wissenschaft stets tat; ihn setzte sie als ihr Fundament voraus, als Grundbedingung und Höhepunkt des wahren Wissens. Da Vernunft und Offenbarung, weil aus derselben Quelle, von Gott, stammend, sich nicht widersprechen können, so nimmt sie die philosophischen Sätze zur Erläuterung und Beweisführung und zeigt beide in voller Harmonie[1]. Sie ist eine wissenschaftliche Konstruktion des Dogma, ein logisches System des kirchlichen Lehrbegriffs, der sowohl die Glaubens- als die Sittenlehre (Dogmatik und Moral) umfaßt. Das Material waren die Schätze der Kirche, Schrift und Kirchenväter, besonders Augustin, dann die übrigen Lateiner; von den Griechen war besonders Johannes von Damaskus bekannt sowie einzelne andere Väter, deren Kenntnis durch neue Übersetzungen immer mehr erweitert ward. Als Führer in der Philosophie galt vor allen Aristoteles; von dessen Schriften kannte man bis Ende des 12. Jahrhunderts nur die Logik (Organon). Man benutzte auch platonische Gedanken, indem Platos „Timäus" bekannt war; meist aber schöpfte man den Platonismus in der Verarbeitung bei Augustinus und andern alten Schriftstellern. Die arabischen Gelehrten, deren mathematische und philosophische Schriften nach und nach übersetzt wurden, übten wie die jüdischen mehr Einfluß auf bestimmte Richtungen in der abendländischen Philosophie; sie hatten für das theologische Wissen nur eine untergeordnete Bedeutung. Die arabischen Gelehrten hatten manche positive Beobachtungen den Ergebnissen der griechischen Philosophie hinzugefügt, und diese begannen die abendländischen Schulen im 12. Jahrhundert aufzunehmen[2]. Ihre Anfangsperiode hat die

---

[1] Über die Harmonie von Glauben und Wissen s. Guitmund. Avers., De corp. et sanguin. Domini (Migne, Patr. lat. Bd 149). Anselm., Proslog. c. 1: Neque enim quaero intelligere, ut credam, sed credo, ut intelligam. Nam et hoc credo, quia nisi credidero, non intelligam. Seine berühmte Formel war: Fides quaerens intellectum.

[2] Über Aristoteles s. Salv. Talamo, L'Aristotelismo della scolastica nella storia della filosofia, Napoli 1873. Anselm, Abaelard, Petrus Lombardus kannten den Aristoteles fast gar nicht; Abaelard beklagte den Mangel an Übersetzungen seiner Schriften. Ioann. Saresb., Metalog. IV, 27, 932: Nec tamen Aristotelem ubique plane aut sensisse aut dixisse protestor, ut sacrosanctum sit, quidquid scripsit. Nam in pluribus obtinente ratione et auctoritate fidei convincitur errasse. . . . Sunt et multi errores eius, qui in scripturis tam ethnicis quam fidelibus poterint inveniri; verum in logica parem habuisse non legitur. Von griechischen Schriften wurde Nemesius, De natura hominis, von dem Erzbischofe Alfanus von Salerno O. S. B. († 1085) übersetzt,

Scholastik von Anselm an bis zum Auftreten des Petrus Lombardus; ihre Blütezeit erreichte sie unter der Pflege der Franziskaner und Dominikaner, besonders Alexanders von Hales, des Albertus Magnus und Thomas' von Aquin; seit dem 14. Jahrhundert trat ihr Verfall ein durch zu hoch getriebene Sucht nach Spitzfindigkeiten, durch innere Zerwürfnisse und das Überwiegen der humanistischen Studien, mit denen zugleich der heidnische Geist wieder erwachte.

2. Was die Scholastik für das klare Erkennen war, das war die Mystik für Gemüt und Gefühl[1]. Beide gingen aus einem Streben hervor, das Höhere und Göttliche zu erfassen, aus einem in den Geistern erwachten Bedürfnis; aber jene gehörte rein dem theoretischen, diese mehr dem praktischen Gebiete an. Schauen und Lieben sind die Brennpunkte der Mystik, die schon nach dem Vorbilde des Evangelisten Johannes von den Alexandrinern Klemens, Didymus, Makarius d. Ält., von Augustin und dem Pseudo-Areopagiten, besonders von den Platonikern gepflegt ward und durch das aszetische Streben ihre tiefe praktische Bedeutung erlangte. Wiedervereinigung und volle Hingabe an Gott war ihr Ziel. Die Scholastik fragte nach der Wahrheit, den Gründen des Seins, die Mystik ging auf das Endziel aller Dinge, auf das Gute; jene folgte der Ätiologie, diese der Teleologie; jene bot das in langer Gedankenarbeit geistig Vermittelte, diese das unmittelbar im Gemüte Erfaßte und Geschaute. Mangelte der Mystik die geistige Klarheit, so lief sie

---

im 12. Jahrhundert durch Burgundio von Pisa mehrere Homilien des Chrysostomus und des Gregor Nyssenus, einiges von Galenus, dann Johannes von Damaskus. Viele Stellen griechischer Väter teilten Hugo Etherianus u. a. mit. Anfangs schien mehr die arabische als die griechische Literatur Beachtung zu finden, zumal bei dem häufigen Besuche der maurischen Schulen in Spanien durch Abendländer. Mathematische Traktate der Araber übersetzten im 12. Jahrhundert Plato von Tibur und Gerard von Cremona († 1187), an die sich im 13. Jahrhundert Leon. Fibonacci von Pisa anschloß. B. Buoncampagni, Delle versioni fatte da Platone Tiburtino, Roma 1853; Della vita e delle opere di Gherardo Crem., ebd. 1853; Intorno ad alcune opere di Leon. Pisano, ebd. 1854; Tre scritti inediti di Leon. Pisano, ebd. 1854. Als arabische Gelehrte ragten seit dem 9. Jahrhundert hervor: Alkendi, Arzt, Mathematiker, Astrolog und rationalistischer Theolog (890), Alfarabi († 950), dann Avicenna (Ibn Sina, † ca 1050), Algazel († 1111), Avempace (Ibn Bachia, † ca 1138), Abubacer (Ibn Topheil, ca 1185), vor allen aber Averroes (Ibn Roschd, geb. 1126 zu Cordoba, † 1198). Vgl. M. Horten, Des Averroes Metaphysik. Nach dem Arabischen, Halle 1912; Die Hauptlehren des Averroes, Bonn 1913. Die in Spanien unter Hakem II. (10. Jahrhundert) gepflegte Philosophie ward fast unterdrückt und erst im 12. Jahrhundert wieder eifriger betrieben, als die Scholastik schon nahe ihrem Höhepunkte war. Unter den Juden schlug Salomon Ben Gabirol (Avicebron) in Spanien 1050 eine neuplatonische Richtung ein, während vorher David Ben Mervan al Mokammez ca 900 von seiten der Karaiten und Saadja Ben Joseph (ca 942) von seiten der Talmudisten der peripatetischen gehuldigt hatten. Auch nachher übertrugen noch gelehrte Juden in Spanien und Frankreich aristotelische Schriften aus dem Arabischen in das Latein. Der Dichter Juda Halevi (1140) bekämpfte vom Standpunkte des strengen Mosaismus aus den Gebrauch der heidnischen Philosophen, und viele andere wandten sich der Kabbala zu, die teilweise der Mystik sich näherte.

[1] Der Name Mystik kommt von *μύω* (die Augen verschließen, sich versenken), woher *μυστήριον*, *μύστης*, *μυσταγωγία* (über letzteres Wort vgl. Hergenröther, Photius III 155 f).

Gefahr, in Schwärmerei und in den Pantheismus zu verfallen. Die wahre Mystik sucht Vereinigung mit Gott, ohne der eigenen Geschöpflichkeit zu vergessen, erstrebt, Gott so viel möglich innig zu erfassen, ohne das Bewußtsein der eigenen Beschaffenheit und Beschränktheit zu verlieren. Sie darf ferner nicht zwischen Geist und Materie absolut trennen und die Abtötung der Sinnlichkeit nicht bis zur Vernichtung des Leibes steigern, noch gegen alle äußeren Handlungen sich gleichgültig verhalten (Quietismus). Beide ergänzen einander und halten sich das Gleichgewicht: die Scholastik gibt der Mystik eine Richtung zum Objektiven, höhere Schärfe des Denkens, Klarheit in Begriffen und Prinzipien, größeren Gedankenreichtum, sie hindert die unklaren Phantasiegebilde und schwärmerische Verschwommenheit; die Mystik gibt der Scholastik Wärme und Innigkeit des Gefühls und bringt sie dem Gemütsleben näher, sie hält von ihr das Erstarren in abstrakten Verstandesbegriffen und das Außerachtlassen des höchsten Endziels bei dem Eingehen in so viele Einzelfragen fern. Darum waren auch die besten Theologen des Mittelalters in der Scholastik und in der Mystik gleich groß, waren auch Prediger und aszetische Schriftsteller. Wie aber die volle Überzeugung und die Erkenntnis der Wahrheit dem Betrachten und Genießen des Guten vorhergeht, so mußte die Scholastik sich fester entwickeln, ehe die Mystik auf sicherer Grundlage allseitig sich erheben konnte. Nur eilte hier, wie sonst oft, der kühne Zug des Herzens dem mühsam forschenden Verstande nicht selten voran, ja der Weg der inneren Läuterung diente stets zum besseren Erfassen und Erkennen Gottes. Man schied in der Mystik stets den Weg der Reinigung, der Erleuchtung, der Vereinigung[1]; erst die von den Banden der Sinnlichkeit und der Sünde befreite Seele konnte von Gott die Gabe der Kontemplation und jene Erleuchtung hoffen, die sie zur möglichsten Vollkommenheit, zur größtmöglichen Vereinigung mit Gott hinanträgt. Beide große Richtungen wirkten enge zusammen und auf das Leben wie auf die Kunst ein, insbesondere haben sie zur Entfaltung der Architektur in den herrlichen Domen beigetragen.

10. Petrus Abaelard und Gilbertus Porretanus.

Quellen. — Cousin, Ouvrages inédits d'Abélard. Paris 1836. Petri Abaelardi Opera, ed. Cousin. 2 Bde. Par. 1849—1859. Migne, Patr. lat. Bd 178. Sic et non primum integre edd. Henke et Lindenkohl. Marburg. 1851. Tractatus de unitate et trinitate divina, ed. Stölzle. Friburg. Brisg. 1891 (vgl. Histor. Jahrbuch 1890, 673 ff). Hauréau, Carmen ad Astralabium filium, in Notices et extraits des manuscrits de la Bibl. nat. XXXIV 2, 153 f. — Gilberti Porr. Opera, ed. Migne a. a. O. 188, 1247 ff. Kommentar zu Boethius, ebd. 64, 1255 ff. — S. Bernardi Opp. s. oben S. 512. Otto Fris., De gestis Friderici I. imper. I 46 47 50 f. Mansi, Conc. coll. XXI 265 ff 564 (decretum Innocentii II.) 724 728 ff. Guillelmus monachus (von St Thierry), Disputatio adv. Abaelardum, bei Migne

[1] Die Alten haben seit Klemens von Alexandrien und Pseudo-Dionysius auch eine bestimmtere Terminologie und unterschieden die via purgativa, illuminativa, unitiva. Bernhard unterscheidet eine dreifache consideratio: 1) dispensativa sensibus utens ad promerendum Deum (opinio); 2) aestimativa quaeque scrutans ad investigandum Deum (fides); 3) speculativa s. contemplatio; Hugo von St Viktor fünf Stufen: lectio, meditatio, oratio, operatio, contemplatio.

a. a. O. 180, 249 f. Gaufredus, Libellus contra cap. Gilberti Porr., bei Migne a. a. O. 185, 595 ff; Epist. ad Albinum, ebd. S. 587 ff. Pontificalis historia, ed. Mon. Germ. hist. Script. XXI 515 f. Du Plessis d'Argentré, Collectio iudiciorum de novis erroribus, qui ab initio XII. saec. usque ad a. 1632 in Ecclesia proscripti sunt I. Par. 1728.

Literatur. — Allgemeine Darstellungen s. oben S. 424 und 516. Über den hl. Bernhard s. oben S. 513. Histoire littéraire de la France XII 86 ff. Schlosser, Abaelard und Dulcin. Gotha 1807. Feuerbach, Abaelard und Heloise. Leipzig 1844. Jacobi, Abaelard und Heloise. Hamburg 1860. Guizot, Abélard. Paris 1839. Tosti, Storia di Abelardo e de' suoi tempi. Napoli 1851. Ch. de Rémusat, Abélard. Paris 1855. Goldhorn, Abaelards dogmatische Hauptwerke, in Kahnis Zeitschr. für histor. Theol. 1866, 161 ff. Hayd, Abaelard und seine Lehre. Regensburg 1863. Deutsch, Peter Abaelard, ein kritischer Theologe des 12. Jahrhunderts. Leipzig 1884. Denifle, Die Sentenzen Abaelards und die Bearbeitungen seiner Theologia vor Mitte des 12. Jahrhunderts, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters 1885, 402 ff 584 ff. Vacandard, Pierre Abélard et sa lutte avec St. Bernard. Paris 1881. Mourier, Abélard et la rédemption. Montauban 1892. Hausrath, Peter Abaelard. Ein Lebensbild. Leipzig 1893. Picavet, Abélard et Alexandre de Halès, créateurs de la méthode scolastique, in Bibl. de l'École des hautes études. Sciences relig. VII 209 ff. Paris 1896. M. de Palo, Due novatori del XII. secolo, in Archivio storico italiano 1894, 79 ff. Meyer, Die Anklagesätze des hl. Bernhard gegen Abaelard, in Nachr. der Ges. der Wiss. in Göttingen 1898, 397 ff. Compayré, Abelard and the Origin and early History of Universities. London 1893. Kaiser, Pierre Abélard critique. Thèse. Fribourg en Suisse 1901. T. Heitz, La philosophie et la foi dans l'œuvre d'Abélard, in Revue des sciences philos. et théol. 1907, 703 ff. C. Robert, Abélard, créateur de la méthode de la théologie scolastique, ebd. 1909, 60 ff. — Berthaud, Gilbert de la Porrée, évêque de Poitiers, et sa philosophie. Poitiers 1892. Fournier, Un adversaire inconnu de St. Bernard et de Pierre Lombard, in Bibl. de l'École des chartes 1886, 394 ff. R. Martin, Le péché originel d'après Gilbert de la Porrée et son école, in Revue d'hist. ecclés. 1912, 674 ff. Geyer, Die Sententiae divinitatis, ein Sentenzenbuch der Gilbertschen Schule, in Beiträge zur Gesch. der Philos. des Mittelalters VII 2—3. Münster 1909. Hefele, Konziliengesch. V, 2. Aufl., 202 f 358 ff 451 ff 503 ff 520 ff.

1. In Paris lehrte seit Anfang des 12. Jahrhunderts Wilhelm von Champeaux (de Campellis), Archidiakon und später Bischof von Châlons († 1121), zuerst Rhetorik und Dialektik, dann Theologie mit großem Erfolge. Er war ein Hauptvertreter des Realismus gegen den Nominalismus in der Frage der Universalien (oben S. 435 ff) und wurde der Stifter der berühmten Schule von St Viktor, nachdem er vorher an der Kathedralschule von Paris einen Lehrstuhl inne gehabt hatte[1]. Unter seinen Schülern war 1108 Petrus Abaelard[2], geb. 1079 zu Palais (Pallet) bei Nantes, der früher den Unterricht des Nominalisten Roscelin (oben S. 435) genossen hatte. Talentvoll, aber verwegen und stolz auf seine Gaben, die er sehr überschätzte, glaubte er

[1] Michaud, Guill. de Champeaux et les écoles de Paris au XII[e] siècle, Paris 1867. Seine Lehre stellt Abaelard (Ep. 1) so dar: die Ideen seien real und die Einzeldinge nicht wesentlich, sondern nur in den Akzidentien verschieden, in allen sei die res wesentlich enthalten: eam esse communem naturam rerum, quae sunt generis eiusdem, ut eamdem essentialitatem (al. essentialiter rem) totam simul singulis suis inesse adstrueret individuis, quorum quidem nulla esset in re (al. essentia) diversitas, sed sola multitudine accidentium (al. actionum) varietas. Die Lehre änderte er dahin: ut deinceps rem eamdem non essentialiter, sed individualiter diceret.

[2] Woher er den Beinamen Abelardus hatte, ist nicht bekannt.

bald alle seine Lehrer überflügelt zu haben; er geriet mit Wilhelm in Streit und gründete eine eigene Schule zu Melun, die bald viele Schüler zählte. Wegen seiner geschwächten Gesundheit weilte er einige Zeit in seiner Heimat, ward dann abermals Schüler des Wilhelm, der im Stifte St Viktor Rhetorik und Dialektik vortrug, kam aber wieder mit ihm in Konflikt, weil dieser seinen früheren Realismus modifiziert habe. Abermals lehrte Abaelard zu Melun und Corbeil, dann seit 1115 auf dem Genovevaberge bei Paris, wodurch er dem Wilhelm seine Zuhörer entzog, als Meister der Dialektik weithin gefeiert. Aus Liebe zu seiner Mutter, die in das Kloster gehen wollte, verließ er wiederum seine Schule und ging dann zum Studium der Theologie unter Leitung des berühmten Anselm von Laon über, den er aber ebenso bald übertroffen zu haben glaubte[1]. Mit dem keckften Selbstvertrauen machte er sich anheischig, nach der Vorbereitung von einem Tage schon Vorträge über Ezechiel halten zu wollen. Von Laon verdrängt, zog er wieder nach Paris, um Dialektik und Theologie zu lehren. Sein Ruhm und seine reichen Einnahmen ließen ihn immer weniger über sich selbst wachen, so daß er sich der Wollust ergab. In Paris machte er die Bekanntschaft des Kanonikus Fulbert und seiner schönen und wißbegierigen Nichte Heloise, die schwärmerisch für ihn begeistert und von ihm verführt wurde. Da er noch Laie war, hätte er die Verführte ehelichen können; sie aber war dagegen, weil sie ihn unter die Häupter und Lehrer der Kirche erhoben sehen wollte. In ihrem Zorne ließen Heloisens Verwandte den Abaelard entmannen, worauf er, obschon heimlich mit Heloisen getraut, 1119 Mönch im Kloster St-Denis, diese Nonne im Kloster Argenteuil ward. Bald ward der talentvolle Mann vielfach angegangen, seine Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen; da sein Stolz noch nicht unterdrückt war, ließ er sich nicht lange zureden und bestieg, anstatt eine Zeitlang sich innerlich zu sammeln, wieder den Lehrstuhl. Er erhielt hierfür ein der Abtei St-Denis gehöriges Priorat und hatte bald einen außerordentlichen Zulauf von Schülern, denen er Dialektik und Theologie vortrug. Er hat als wissenschaftlicher Denker wie als Lehrer der Theologie einen gewaltigen Einfluß ausgeübt.

Um diese Zeit verfaßte Abaelard seinen Traktat De unitate et trinitate divina. Sicher waren die Angriffe, die er sich durch einzelne Lehren in dieser Schrift zuzog, keineswegs, wie er behauptete, aus der Eifersucht seiner Gegner herzuleiten, sondern sie gingen aus dem objektiven Interesse, die Reinheit des Glaubens zu wahren und die gefährlichsten Irrungen fernzuhalten, hervor. Abaelards erster Gegner, Walter von Mauretanien (Mortagne in Flandern), Kanonikus von St Viktor, der von dessen Schülern schon diese Irrtümer gehört hatte, legte ihm die Bedenken vor, die seine Schrift in ihm erregte. Ebenso beanstandeten die Schrift die Reimser Gelehrten Albrecht und Lothar (Alberich und Lotulf) wie andere Theologen. Auf einer Synode zu Soissons 1121 suchte zwar Abaelards Gönner, Bischof Gottfried von Chartres, eine friedliche Lösung herbeizuführen, aber die Mehrzahl sprach sich für die Verdammung der Schrift aus, die Abaelard auch in das Feuer werfen

[1] J. Ghellinck, The Sentences of Anselm of Laon and their Place in the Codification of Theology during the XIIth Century, in Irish Theol. Quart. 1911, 427 ff.

mußte. Seine Verurteilung zur Klosterbuße erregte große Teilnahme bei seinen zahlreichen Anhängern; der päpstliche Legat erlaubte ihm schon nach einigen Tagen die Rückkehr nach St-Denis. Aber sein unruhiger Geist ließ ihn auch jetzt nicht schweigen; er reizte die Mönche durch seine Strafpredigten und durch die (ganz richtige) Behauptung, der hl. Dionys der Areopagit von Athen im 1. Jahrhundert sei nicht der Gründer der französischen Kirche, sondern (wie er irrtümlich nach Beda annahm) der gleichnamige Bischof von Korinth im 2. Jahrhundert. Von den Mönchen, denen der von Paulus bekehrte Areopagit als ihr Patron galt, verfolgt, floh Abaelard in das Gebiet des Grafen von Champagne, wo er in der Nähe von Troyes, in der Einöde von Nogent, sich eine Einsiedlerhütte erbaute, die er nachher dem Heiligen Geiste als dem Paraklet weihte, der ihn hier hatte Ruhe finden lassen. Hier begann er wieder Vorträge zu halten; große Scharen von Lernbegierigen strömten herbei und erbauten sich Hütten und dazu eine Kapelle. Aber auch hier verfolgt, übergab er 1126 das Kloster zum Paraklet der Heloise; es ward von da an (bis 1593) ein berühmtes Frauenstift. Er selbst übernahm die ihm angetragene Abtsstelle zu Ruits (St-Gildas de Ruis) in der Bretagne. Allein seine Kämpfe mit den verwilderten Mönchen verleideten ihm das Amt; er legte es nieder, schrieb in der Verborgenheit die „Geschichte seiner Trübsale" und hielt seit 1136 wieder in Paris Vorträge, die ihm abermals viele Zuhörer verschafften[1].

In den inzwischen ausgearbeiteten Schriften bot er seinen Gegnern viele Blößen dar. Durch Umarbeitung seiner Abhandlung über die Trinität war ein neues Werk („Die christliche Theologie" in fünf Büchern) entstanden, das aber das Anstößige jenes Buches nicht milderte, sondern sogar mannigfach verschärfte. Er ging bis zu der Behauptung vor, die heidnische Philosophie sei dem Christentum verwandter als das Judentum, jene habe das Prinzip der Liebe zu Gott, dieses nur die Furcht; die evangelische Sittenlehre sei nur eine Reform des von den Heiden befolgten natürlichen Gesetzes, während im Mosaismus das Zeremonielle und Typische das Ethische überwiege. Über das Verhältnis der Vernunft zum Glauben behauptete er, auch bei den Mysterien müsse die Vernunft tätig sein und sie begreifen können; der Glaube, der nicht von der Prüfung ausgehe, sei nicht fest; das fromme und religiöse Leben ward noch mehr hervorgehoben. Auch in der später entstandenen Introductio ad theologiam, die nicht vollständig erhalten ist, behandelt er das Wesen von Glaube, Hoffnung und Liebe sowie die Trinitätslehre mit ähnlichen Irrtümern. In seinem Kommentar zum Römerbriefe, der viele dogmatische und ethische Digressionen enthielt, behauptete Abaelard auch, daß die Gottesliebe, die einen Lohn suche und auf Gott nicht um seiner selbst willen sich beziehe, gar nicht den Namen Liebe verdiene; er lehrte, bei den guten Werken komme alles auf die innere Gesinnung an, folgerte aber daraus, daß alle Handlungen für sich allein, bloß äußerlich betrachtet, etwas an sich Gleichgültiges seien und das äußere gute Werk nie den sittlichen Wert der guten Intention vermehre, womit das Objektive der Handlung ganz über dem Subjektiven verkannt und

---

[1] Walter Mauret., Ep. ad Abael., bei d'Achery, Spicilegium III 524. Konzil von Soissons 1121 bei Mansi, Conc. coll. XXI 265 f. Betreffs des in Paris verehrten Dionysius wollte auch Innozenz III. am 4. Januar 1216 (Migne, Patr. lat. 217, 241; Potthast, Reg. n. 5043) in Zweifel lassen, ob er der Areopagit oder ein späterer Heidenbekehrer sei.

der sittlichen Willkür Tür und Tor geöffnet wurde. Er hob die Sündlosigkeit der sinnlichen Reize, wo der Wille nicht einstimme, scharf hervor, unterschied jedes menschliche Gericht, auch das kirchliche, streng vom göttlichen und wollte, daß die Buße nur von der Liebe Gottes, nicht von der Furcht ihren Ausgang nehme. Nach Art des Monophysiten Stephan Gobar stellte er die Aussprüche der alten Kirchenlehrer über verschiedene dogmatische und ethische Fragen in 157 Rubriken zusammen und suchte Widersprüche zwischen ihnen aufzuzeigen, ohne Versuch einer Ausgleichung und wahrscheinlich in der Absicht, der Notwendigkeit der Übereinstimmung mit den Vätern und der Überlieferung entgegenzutreten. Er gestand auch den Propheten und Aposteln keine völlige Irrtumslosigkeit zu und meinte, der Zweifel, der durch die Untersuchung zur Wahrheit führe, sei überall von Nutzen. Viele anstößige Behauptungen enthielten auch die im Umlauf befindlichen Hefte der zahlreichen Schüler Abaelards.

Viele fromme Männer erhoben sich alsbald gegen die dem Glauben drohende Gefahr. Der Zisterzienser Wilhelm in Signy, früher Abt von St Thierry, machte 1139 den Abt Bernhard und den Bischof Gottfried von Chartres darauf aufmerksam und hob namentlich 13 verwerfliche Sätze Abaelards und seiner Schüler hervor. Bernhard verfuhr sehr umsichtig, warnte den Angeschuldigten persönlich, fand aber kein williges Gehör. Abaelard forderte vom Erzbischof von Sens, gegen Bernhard auf einer Synode sich verteidigen zu können. Auf der Synode von Sens 1140 ward seine Lehre verurteilt[1]. Abaelard appellierte an den päpstlichen Stuhl, an den sich auch die versammelten Bischöfe sowie Bernhard in mehreren Briefen wandten. Letzterer legte ausführlich Abaelards Irrtümer über den Glauben, die Trinität, die Versöhnung und Erlösung dar, denen viele andere sich anschlossen; namentlich hatte in seinem System die Kirche keinen Platz; er wollte und mußte bei jedem einzelnen Dogma dessen Glaubwürdigkeit zeigen, da er nur den einzelnen Lehrer in das Auge faßte, der für seine Lehrsätze Glauben verlangte; er wich in vielen Punkten von den bewährten Lehrern ab, bestritt insbesondere, daß Christus Mensch ward und starb, um uns vom Joche des Teufels zu befreien und für uns in eigentlichem Sinne Lösepreis (1 Kor 6, 20) ward, faßte überhaupt das Erlösungswerk ganz rationalistisch. Der gewandte Abaelard verteidigte sich in Schriften und Briefen und beteuerte, er wolle in keiner Weise den christlichen Glauben beeinträchtigen; er begab sich auf den Weg nach Rom; aber während er noch in Frankreich war, traf die päpstliche Entscheidung vom 16. Juli 1140 ein, die seine Sätze verdammte, ihm Stillschweigen und Klosterhaft auferlegte[2]. Abt Petrus von Cluny nahm den Verurteilten mit Schonung

---

[1] Guill. mon., bei Migne a. a. O. 180, 249 f. S. Bernard., Epp. 327 187 ad 193 330—338. Die Ep. 190 ist der Tract. de erroribus Petri Abael. ad Innoc. II., wogegen Abael., Apologia contra confess. ep. 20. — Abaelards Schüler Berengar (Apologet. pro mag. contra Bernard. Claravall.) schildert das Konzil von Sens in höchst feindseliger Weise. Deutsch (Die Synode von Sens 1141 und die Verurteilung Abaelards, Berlin 1880) setzt die Synode auf 1141, Vacandard (Chronologie Abélardienne, in Revue des quest. histor., Juillet 1891, 235 ff) auf 1140.

[2] Innoc. II. Decr., bei Mansi, Conc. coll. XXI 564 nach Otto Fris. a. a. O. c. 48, besser S. Bernard., Ep. 194. In der Lehre vom Glauben verließ Abaelard die Doktrin Anselms, mißachtete die Autorität der Kirche, gab alles dem grübelnden Verstande preis und schrieb insbesondere dem denkenden Geiste zu, daß er 1) zu prüfen habe, ob das zu glauben Vorgestellte auch glaubwürdig sei, 2) in den Sinn der Glaubens-

und Milde auf, versöhnte ihn mit Bernhard, schrieb zu seinen Gunsten an Innozenz II. und gab ihm unter seinen Mönchen einen Platz, die er nun durch seine Frömmigkeit erbaute, nachdem er die ihm vorgeworfenen Sätze verdammt hatte. Abaelard starb 63 Jahre alt am 21. April 1142. Abt Petrus, der ihm eine ehrenvolle Grabschrift setzte, meldete der Äbtissin Heloise seinen erbaulichen Tod und sandte ihr auf des Verstorbenen Wunsch dessen Leichnam, damit dieser, beredter als er selbst, ihr sage, was man liebe, wenn man einen Menschen liebt.

2. Später hatte St Bernhard einen ähnlichen Kampf mit einem andern Dialektiker, dem Gilbert de la Porrée (Porretanus), Lehrer der Theologie in Paris, seit 1142 Bischof von Poitiers († 1154). Derselbe war strenger Realist und suchte das Allgemeine in den „angebornen Formen“, die in den geschaffenen Dingen sind; bei der Anwendung seines Realismus auf die Trinitätslehre kam er zu einem ähnlichen Ergebnis wie Roscelin mit seinem Nominalismus. Ihn hatte Abaelard, der in seiner eigenen Verdammung eine Verdammung der spekulativen Theologie sah, zu Sens auf die auch ihm drohende Gefahr einer Verurteilung aufmerksam gemacht und schon früher

---

lehren eindringen und 3) sie den Un- und Irrgläubigen gegenüber verteidigen müsse. Durch seine Methode des Zweifels leistete er allen häretischen Bestrebungen Vorschub. Bernhard unterschied fides und intellectus, die Gewißheit und Wahrheit haben (jene die Wahrheit als eine verschlossene, dieser als eine enthüllte und offenbare), von der opinio, die keine Sicherheit, sondern nur Wahrscheinlichkeit bietet. Der Glaube ist ihm voluntaria quaedam et certa praelibatio nondum propalatae veritatis, nicht in der Gewißheit, sondern in der Evidenz vom Intellekt verschieden, der das involucrum nicht hat wie jener. Den Ausdruck aestimatio hatte Abaelard nur einmal im Vorübergehen für den Glauben gebraucht, aber sonst durchaus ihn nicht für etwas Unsicheres erklären wollen. Unter den 19 Sätzen des Abaelard (Denzinger, Enchir. [10], ed. Bannwart 169) ist n. 1: Quod Pater sit plena potentia, Filius quaedam potentia, Spiritus Sanctus nulla potentia. Den Satz erkannte Abaelard nicht als den seinigen an; doch hat er wirklich ähnliche Ausdrücke. Gewöhnlich eignete er dem Vater die Macht, dem Sohne die Weisheit, dem Heiligen Geiste die Liebe zu (vgl. prop. 14), was in einseitiger Durchführung gefährlich war. Auch die weitere Klage Bernhards, er betrachte das Verhältnis von Vater und Sohn wie das von genus und species, materia und materiatum, von Sigill und Erz, ist begründet. Den Satz n. 2: Quod Spiritus Sanctus non sit de (Abaelard hat ex) substantia Patris et (aut) Filii, hatte Abaelard, obschon er zugab, er sei eiusdem substantiae, wirklich vorgetragen, mit dem Beisatze: Si proprie loquimur, ohne sich näher zu erklären. Satz 4: Quod Christus non assumsit carnem, ut nos a iugo diaboli liberaret. Der Satz 5: Quod neque Deus et homo, neque homo persona, quae Christus est, sit tertia persona in Trinitate, sollte wohl sagen: Nur figürlich läßt sich Christus die dritte Person in der Trinität nennen, da die Menschheit nicht zur Trinität gehört. Analog n. 6: Quod liberum arbitrium per se sufficit ad aliquod bonum, werden ihm die Sätze beigelegt: Wäre es richtig, daß der Mensch ohne die zuvorkommende Gnade nichts Gutes wollen kann, so könnte auch der Sünder nicht bestraft werden. Gott ist wie ein Kaufmann, der allen seine Perlen anbietet; eigene Sache des einzelnen ist es, sie zu erwerben. Comment. in Rom. p. 202. Zu Satz 7 s. Introd. in theol. II 124 126 f 131, ed. Cousin. Zu Satz 8 s. Opp. II 291 318 359 f. Zu Satz 9 s. Comment. in Rom. II 238. Zu Satz 10 s. Scito te ipsum c. 13. Daß er prop. 11 den Geist der Furcht des Herrn von Christus ausschloß, hatte in seinem Bestreben Grund, nur die Liebe zu urgieren, die Furcht zurückzuweisen (vgl. prop. 15). Zu Satz 12 u. 13 s. Scito te ipsum c. 26; c. 3; c. 14, n. 10. Zu Satz 19 s. ebd. c. 2. Vgl. Hefele, Konziliengesch. V [2] 463 ff.

wegen seiner Trinitätslehre angegriffen, die sich die drei Personen als drei von Gott verschiedene Dinge denke. Gilbert, der selbst in seine Predigten spekulative Erörterungen einflocht, sonst sich aber an die Lehre des Anselmus vom Glauben anschloß, in seiner Darstellungsweise oft unklar und verworren zeigte, wollte vor allem den Sabellianismus meiden, wobei er in das entgegengesetzte Extrem verfiel. Seine Äußerungen auf einer Diözesansynode boten den beiden Archidiakonen Arnald und Calon Stoff zu einer Anklage bei Papst Eugen III., der zu Siena dieselben auf seine Ankunft in Frankreich verwies, dann 1147 auf einer Pariser sowie 1148 auf einer Reimser Synode die Sache Gilberts untersuchen ließ.

Man legte demselben die Behauptungen zur Last: 1) das göttliche Wesen sei nicht Gott; 2) die persönlichen Eigentümlichkeiten der göttlichen Personen seien nicht diese selbst; 3) in keinem Satze könnten die göttlichen Personen das Prädikat bilden; 4) die göttliche Natur sei nicht Fleisch geworden; 5) niemand außer Christus habe vor Gott Verdienst; 6) niemand werde wahrhaft getauft, außer der Auserwählte. Abt Gottschalk führte vier Hauptsätze desselben an: 1) Die göttliche Substanz, Wesenheit oder Natur ist nicht Gott, sondern die Form, durch die er Gott ist, wie die Menschheit das, wodurch der einzelne ein Mensch ist. 2) Vater, Sohn und Heiliger Geist sind eins durch die eine Gottheit, durch dieselbe göttliche Natur; aber hinsichtlich der Form, die ist, sind sie nicht eins, vielmehr drei numerisch verschiedene Wesen, drei Einheiten. 3) Durch die drei Einheiten sind sie drei, durch drei besondere, sowohl voneinander als von der göttlichen Substanz ewig verschiedene Eigentümlichkeiten, die nicht die Personen selbst sind. 4) Die göttliche Natur ist nicht Fleisch geworden. Gilbert unterschied die Form, die etwas ist, und die, durch welche es ist, ebenso bei der Gottheit wie bei den Geschöpfen; nur nahm er darin einen Unterschied an, daß bei letzteren es immer mehrere solche allgemeine Formen sind, welche das Sein der konkreten Kreatur bestimmen, bei Gott dagegen nur eine einzige, durch die er ist. In der Unterscheidung von Gott und Gottheit sahen viele eine Quaternität statt der Trinität eingeführt. Bernhard stellte den Sätzen Gilberts vier andere entgegen: 1) Wir glauben und bekennen, die einfache Natur der Gottheit sei Gott, und Gott die Gottheit. Sagt man, Gott sei durch die Weisheit weise, durch die Größe groß, durch die Ewigkeit ewig, durch die Gottheit Gott usw., so glauben wir, daß er nur durch die Weisheit, die Gott selbst ist, weise, nur durch die Größe, die er selbst, groß, nur durch die Gottheit, die er selbst, Gott, d. i. daß er durch sich selbst weise, groß, ewig, Gott ist. 2) Wenn wir von den drei Personen, Vater, Sohn und Geist, reden, so bekennen wir sie als einen Gott, als eine göttliche Substanz, und umgekehrt: wenn wir von einem Gott, einer göttlichen Substanz sprechen, bekennen wir, daß der eine Gott, die eine göttliche Wesenheit, die drei Personen seien. 3) Wir glauben, daß bloß Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist ewig sind und daß keinerlei Relationen, Eigentümlichkeiten, Besonderheiten, Einheiten in Gott sich finden, die ewig wären, ohne mit Gott identisch zu sein. 4) Wir glauben, daß die göttliche Natur oder Substanz Fleisch geworden ist, aber im Sohne.

Die französischen Prälaten sandten die Sätze des hl. Bernhard dem Papste und den Kardinälen zu, um den Winkelzügen Gilberts entgegenzutreten und zugleich ihre Lehre auszusprechen, eifersüchtig auf die Kardinäle, die sich das Urteil vorbehalten hatten. Aber diese nahmen es übel, daß die Franzosen und besonders Bernhard damit der Entscheidung des römischen Stuhles vorgreifen zu wollen schienen. Eugen III. suchte zu beschwichtigen und Bernhard demütigte

sich vor den Kardinälen. Gilbert mußte seine Behauptungen aufgeben. Insbesondere ward verpönt, zwischen Natur und Person in der Trinität eine reale Distinktion zu setzen und in dem Satze „Gott ist divina essentia" diese beiden Worte bloß im Sinne des Ablativs (durch das göttliche Wesen) zu fassen, da sie vielmehr auch als Nominativ zu fassen seien (Gott ist das göttliche Wesen). Da Gilbert sich unterwarf, verblieb er in seiner Stellung[1].

11. Petrus Lombardus und andere Sententiarier; die Viktoriner und andere Mystiker; kirchenrechtliche, exegetische und kirchengeschichtliche Schriften; Lehrstreitigkeiten über die Eucharistie und die unbefleckte Empfängnis der Gottesmutter.

Quellen. — Robertus Pullus, Sententiarum libri VIII, ed. Migne, Patr. lat. Bd 186. Gietl, Die Sentenzen Rolands, nachmals Papstes Alexander III. Freiburg i. B. 1891. Petrus Lombardus, Sententiarum libri IV, ed. Migne a. a. O. Bd 191—192; ed. Par. 1892. Petrus Pictaviensis, Libri sententiarum, ed. Migne a. a. O. Bd 111. Hugo a. S. Vict., Opera, ebd. Bd 175—177. Claeys-Bonnaert, La Summa sententiarum appartient-elle à Hugues de St-Victor? in Revue d'hist. ecclés. 1909, 278 ff 710 ff; vgl. Anders im Katholik, 4. Folge, XL (1909) 99 ff; Robert, Les écoles (oben S. 424) 212 ff; Roch de Chefdebien in Revue augustinienne 1908, 529 ff. Richard. a S. Vict., Opera, ed. Migne a. a. O. Bd 196. Gualterus a Mauritania, ebd. Bd 199. Petrus Cantor, ebd. Bd 205. Thomas Cantimpratensis, Bonum universale de proprietatibus apum, ed. Colvenerius Duaci 1597 (vgl. Waresquiel, Les abeilles mystiques des Thomas de Chantimpré. Bar-le-Duc 1902). — Boulaeus, Historia Universitatis Parisiensis II. Par. 1665. Denifle-Châtelain, Chartularium Universitatis Parisiensis I. Par. 1889. Du Plessis s. oben S. 521. Über den hl. Bernhard s. oben S. 513.

Literatur. — S. oben S. 424 f und 516. Rettberg, Comparationem inter M. Bandini libellum et Petri Lomb. sent. libros IV instituit. Gotting. 1834. Protois, Pierre Lombard, son époque, sa vie, ses écrits. Paris 1881. Kögel, Petrus Lombardus in seiner Stellung zur Philosophie des Mittelalters. Leipzig 1897. Espenberger, Die Philosophie des Petrus Lombardus und ihre Stellung im 12. Jahrhundert, in Beitr. zur Gesch. der Philosophie des Mittelalters III 5. Münster 1901. Baltzer, Die Sentenzen des Petrus Lombardus, ihre Quellen und ihre dogmengeschichtl. Bedeutung, in Studien zur Gesch. der Theologie u. Kirche VIII. Leipzig 1902. Bünger, Darstellung und Würdigung der Lehre des Petrus Lombardus vom Werke Christi, in Zeitschr. für wiss. Theol. 1902, 92 ff. J. de Ghellinck, Le traité de Pierre Lombard sur les sept ordres ecclésiastiques, in Revue d'hist. ecclés. 1909, 290 ff 720 ff; 1910, 29 ff. Gutjahr, Petrus Cantor Parisiensis. Sein Leben und seine Schriften.

---

[1] Gilbert schrieb Kommentare zu Boethius, L. 1 de Trin. (Migne a. a. O. Bd 64), und eine Abhandlung De sex principiis (ebd. 188, 1257 f). Seine Sätze stehen bei Vasquez, In S. Thom. p. 1, disp. 120, c. 2 aus einem alten Codex. Abaelard (Theol. christ. l. 4 [II 521 f, ed. Cousin]) äußerte sich über ihn; zu Sens rief er ihm zu: Nam tua res agitur, paries quum proximus ardet (Horat., L. 1, ep. 18, v. 84). Über ihn s. Ioann. Saresb., Metalogicus IV 17: Porro alius, ut Aristotelem exprimat, cum Gilberto Ep. Pictav. universalitatem formis nativis attribuit et in earum conformitate laborat. Est autem forma nativa originalis exemplum et quae non in mente Dei consistit, sed rebus creatis inhaeret. Haec graeco eloquio dicitur εἶδος, habens se ad ideam ut exemplum ad exemplar, sensibilis quidem in re sensibili, sed mente concipitur insensibilis, singularis quoque in singulis, sed in omnibus universalis. Als substantia bezeichnete Gilbert: 1) id quod est, sive subsistens, 2) quo est, sive subsistentia, und unterschied die divinitas als forma qua Deus est von Deus.

Graz 1899. — Liebner, Hugo von St Viktor. Leipzig 1832. Kaulich, Die Lehren des Hugo und Richard von St Viktor. Prag 1864. Hauréau, Les œuvres de Hugues de St-Victor. Essai critique. Paris 1887. Denifle, Die Sentenzen Hugos von St Viktor, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters III (1887) 634 ff. Mignon, Les origines de la scolastique et Hugues de St-Victor. 2 Bde. Paris 1895. Kilgenstein, Die Gotteslehre des Hugo von St Viktor. Würzburg 1898. H. Ostler, Die Psychologie des Hugo von St Viktor, in Beiträge zur Gesch. der Philos. des Mittelalters VI 1. Münster 1906. Engelhardt, Richard von St Viktor und J. Ruysbroek. Erlangen 1838. Liebner, Richardi a S. Victore de contemplatione doctrina. 2 Tle. Gotting. 1837—1839. Helfferich, Die christliche Mystik II. Gotha 1842. Gautier, Les œuvres poétiques d'Adam de St-Victor. 2 Bde. Paris 1858. Lejay, Les traités attribués à Adam de St-Victor, in Revue d'hist. et de littér. relig. 1899, 161 ff. P. Pourrat, La théologie sacramentaire. Étude de théologie positive. Paris 1907. F. Brommer, Die Lehre vom sakramentalen Charakter in der Scholastik bis Thomas von Aquin, in Forsch. zur christl. Liter.- und Dogmengesch. VIII, 2. Paderborn 1908. P. Schmoll, Die Bußlehre der Frühscholastik, in Veröffentl. aus dem kirchenhist. Sem. München III 5. München 1909. — Maaßen, Gesch. der Quellen und Literatur des kanonischen Rechtes im Abendlande bis zum Ausgang des Mittelalters. Graz 1870—1871. Schulte, Gesch. der Quellen und Literatur des kanonischen Rechtes von Gratian bis auf die Gegenwart. 3 Bde. Stuttgart 1875 ff. Die Darstellungen des Kirchenrechtes von Phillips (Regensburg 1845 ff), Vering (2. Aufl., Freiburg i. B. 1881), Schulte (Gießen 1856—1860), Hinschius (Berlin 1864 ff).

A. Dogmatiker und Mystiker.

1. Treues Festhalten an der Autorität der Kirche und umsichtige Bekämpfung spekulativer Verirrungen war die Hauptaufgabe der Theologen, die nun immer mehr nach systematischer Gliederung des Stoffes rangen. Das taten vor allem die beiden berühmten Sententiarier, der Engländer Robert Pulleyn (Pullus), Lehrer der Theologie zu Paris und Oxford, seit 1144 Kardinal und Kanzler der römischen Kirche († ca 1150—1153), vom hl. Bernhard hoch geehrt [1], der, sich anschließend an Isidor von Sevilla und Anselm und der syllogistischen Form sich bedienend, acht Bücher der Sentenzen ausarbeitete mit reicher biblischer und patristischer Beweisführung [2], sowie der Italiener Petrus Lombardus, der den Beinamen „Magister der Sentenzen" erhielt. Er hatte in Bologna, dann in Reims und Paris studiert, auch den Abaelard gehört, aber dem Einfluße Bernhards sich früh hingegeben; mit großem Erfolge lehrte er selbst zu Paris, bis er 1159 daselbst Bischof ward. Seine vier Bücher Sentenzen (ca 1140) wurden das beliebteste theologische Lehrbuch und erhielten zahllose Kommentare [3]. Das Werk schloß sich enge an die Kirchenväter an, besonders an Augustinus.

---

[1] S. Bernard., Ep. 205, c. 3 4, ep. 362. [2] Ed. Migne, Patr. lat. Bd 186.

[3] Ed. Migne a. a. O. Bd 191—192; vgl. die Ausgabe des Kommentars des hl. Bonaventura zu den Sentenzen in den Opera S. Bonaventurae, ad Claras Aquas (Quaracchi) 1882 ff. Sehr verwandt ist diesem Buche das des Magisters Bandinus (ed. Viennae 1519), woraus nach Ecks Vorgang Chelidonius und Cramer schlossen, der Lombarde habe dieses ältere Werk überarbeitet. Allein des Bandinus Buch ist ein Auszug aus dem Lombarden, der keiner solchen Vorarbeit bedurfte; es kündigt sich selbst als compendium circa res divinas an, will aber selbständig sein. Ob dem Lombarden die Sentenzen des Robert Pulleyn und diejenigen des Magisters Roland bekannt waren, steht nicht fest.

Mit diesem geht Petrus von der Unterscheidung der Sachen und Zeichen (res et signa: Aug., De doctr. chr. I, 3) aus; die Sachen teilt er in die, welche zu genießen, und die, welche zu gebrauchen sind (frui et uti); das zu Genießende ist Gott (daher I. Buch von Gott dem Einen und Dreieinen), das zu Gebrauchende die Kreatur (daher II. Buch von der Schöpfung und den Geschöpfen — Kosmologie), woran sich die Lehre von der Erlösung, von den drei theologischen und den vier Kardinaltugenden, von der Gnade und den Gaben des Heiligen Geistes anschließt (III. Buch). Die Zeichen sind ihm die Sakramente, von denen, wie auch von den letzten Dingen, im IV. Buche gehandelt wird. Jedes der vier Bücher ist wieder in Distinktionen und Kapitel eingeteilt. Überall werden bestimmte Lehrsätze aufgestellt, dann aus der Heiligen Schrift und den Vätern bewiesen, zuletzt verschiedene Einwürfe entkräftet. Die geschickte Anwendung dieser Methode, der Reichtum des mit gediegener Kürze verarbeiteten Stoffes, die Nüchternheit und Mäßigung des theologischen Geistes, der Scharfsinn in der Ausgleichung anscheinender Widersprüche sicherten diesem Werke einen bleibenden Wert. Die Achtung vor dem großen Meister war so groß, daß der Prinz Philipp, Bruder des französischen Königs, den eine Partei zum Bischof gewählt, sogleich vor ihm, dem Erwählten der andern Partei, zurücktrat. Als Bischof lebte Petrus sehr einfach; seine Mutter wollte er nur in ihrer wahren Tracht als Bäuerin empfangen. Als er am 20. Juli 1164 starb, sandte Erzbischof Hugo von Sens ein Trostschreiben an das Kapitel von Paris, worin er den Verlust seines großen Lehrers und Führers beklagte und dessen unsterbliche Leistungen pries, die auch seine sonstigen Schüler dankbar verherrlichten. Unter diesen ragte Petrus von Poitiers, seit 1159 sein Nachfolger auf dem Lehrstuhl, 1178 Kanzler der Universität Paris, dann Erzbischof von Embrun († 1205), hervor, der dessen Lehrbuch erklärte, dann selbst Sentenzen verfaßte [1], in denen die Dialektik noch schärfer hervortrat.

Doch hatte die Schule des Lombarden noch manche Kämpfe zu bestehen teils mit der positiv-theologischen teils mit der mystischen Richtung. Sein früherer Schüler Johannes von Cornwall (Cornubiensis) klagte ihn bei Alexander III. wegen der ihm zugeschriebenen Sätze an: Christus, insofern er Mensch ist, ist nicht etwas (aliquid), und: Christus ist nicht irgend ein Mensch. Der Lombarde hatte aber nur verschiedene Ansichten angeführt, ohne sich für eine zu entscheiden, der Menschheit Christi bloß die eigene Persönlichkeit abgesprochen, die gewöhnliche Definition der Person beanstandet; der Papst schärfte nur die kirchliche Lehre ein: Christus sei, wie vollkommener Gott, so auch vollkommener Mensch, bestehend aus der vernünftigen Seele und dem menschlichen Leibe, und gab kein verdammendes Urteil gegen den gefeierten Lehrer [2]. Die Anklage des Nihilismus erneuerte Walter von Mortagne,

---

[1] Ed. Migne, Patr. lat. Bd 111.

[2] Ioann. Cornub., Eulog. ad Alex. III., bei Martène et Durand., Thes. anecd. V 1655. Migne a. a. O. 199, 1050 f. Petrus Lombardus (l. 3, dist. 6 7) untersuchte den Satz: Christus ist Mensch geworden. Er gab drei Deutungen: a) durch die Inkarnation ist homo aliquis entstanden, eine aus Leib und Seele bestehende Substanz; b) es entstand nicht bloß homo aliquis, sondern auch eine aus göttlicher und menschlicher Natur zusammengesetzte Person, persona composita ex duabus naturis; c) Leib und Seele bilden für den Logos gleichsam ein Gewand, sind für ihn accidentia. Für jede dieser Ansichten werden Väterstellen angeführt. Dann wird d. 10 die Frage erörtert: an Christus, secundum quod homo, sit persona vel aliquis, und die Argumentation einiger Gelehrten erwähnt: Ist Christus seiner Menschheit nach aliquid, so ist er entweder Person oder Substanz oder ein drittes. Da letzteres unmöglich, ist er entweder Person oder Substanz. Eine unvernünftige Substanz kann er nicht sein; ist er aber eine vernünftige, so ist er Person, da die Person definiert wird als substantia rationalis individuae naturae; eine besondere Person kann er als Mensch nicht sein,

der ähnlich dem durchaus praktischen Gerhoch von Reichersberg alle Scholastiker gleich Abaelard und Gilbert angriff und mit diesen beiden den Lombarden und seinen Schüler Petrus von Poitiers als die „vier Labyrinthe Frankreichs", bloß erfüllt vom Geiste des Aristoteles, darstellte[1]. Je leidenschaftlicher aber dieser gegen alle dialektischen Untersuchungen gerichtete Angriff war, desto weniger konnte die in dem ganzen Zeitalter wurzelnde Richtung zurückgedrängt werden. Die verunglückte Polemik des Abtes Joachim gegen die Trinitätslehre des Lombarden (unter Innozenz III. fand dieser volle Rechtfertigung) konnte keinen nachteiligen Einfluß üben. Später, um 1300, vereinigten sich die Pariser Theologen über 16 Artikel, in denen die Lehre des Meisters der Sentenzen nicht allgemeine Annahme fand[2].

2. Bedeutenden Einfluß übte auch die durch Wilhelm von Champeaux 1109 gegründete Schule im Kloster zu St Viktor, in einer Vorstadt von Paris, die zwischen Scholastik und Mystik eine Mitte suchte und viele tüchtige Männer heranbildete. Zu diesen gehörte vor allen Hugo von St Viktor, von seinen Zeitgenossen der zweite Augustin, Mund Augustins, Didaskalus genannt. Geboren gegen Ende des 11. Jahrhunderts in Ypern, in Halberstadt, wo sein Oheim Archidiakonus war, erzogen und gut unterrichtet, fand er 1118 in

folglich auch nicht aliquid. Der Magister bestreitet dagegen die Definition und sagt: Christus secundum quod homo sei als substantia rationalis, ohne besondere (vom Logos verschiedene) Person zu sein, sehr wohl zu denken. Vgl. Hefele, Konziliengesch. V² 615 ff.

[1] Gualterus a Mauret., Contra manifestas et damnatas etiam in Conciliis haereses, quas Sophistae Abaelardus, Lombardus, Petrus Pictav. et Gilbertus Porretanus libris sententiarum suarum acuunt, limant, roborant, auch Contra quattuor Galliae labyrinthos, im Auszug bei Bulaeus, Hist. Univ. Par. II, 200 f 400 f 562—600. Migne, Patr. lat. Bd 199. Du Plessis a. a. O. I, 1, 114—116; vgl. observat. ebd. 116 f. Gerhoh. Reichersp., Comment. in Ps. 72, bei Pez, Thes. anecd. V 1479.

[2] Articuli, in quibus Mag. Sent. non tenetur communiter ab omnibus (Du Plessis a. a. O. 118 119): 1) Ex l. 1, d. 17, c. 2: Quod charitas, qua Deum et proximum diligimus, est Spiritus Sanctus, non aliquid creatum. 2) Quod nomina numeralia dicta de Deo dicuntur solum relative d. 24, vel haec nomina Trinus et Trinitas non dicunt positionem, sed privationem. 3) Quod simile et aequale similiter dicuntur de Deo privative. 4) Deus semper potest, quidquid aliquando potuit, et vult, quidquid voluit, et scit, quidquid scivit (d. 44). 5) Ex l. 2, d. 5: Quod Angeli non meruerunt beatitudinem per gratiam sibi datam, sed quod praemium praecessit meritum et postea meruerunt per obsequia fidelibus exhibita. 6) Quod Angeli in merito respectu essentialis praemii et in ipso praemio proficiunt usque ad iudicium (d. 11). 7) Quod charitas est Spiritus Sanctus, sed illa, quae animae qualitates informat atque sanctificat (d. 27). 8) Quod in veritate humanae naturae nihil transit extrinsecum, sed quod ab Adam descendit per propagationem, auctum et multiplicatum resurget in iudicio (d. 30). 9) In l. 3, d. 5: Quod anima a corpore exuta sit persona. 10) Quod Christus convenienter mortuus et non mortuus dicitur, passus et non passus (d. 21). 11) Quod Christus in triduo mortuus fuit homo (d. 22). 12) In l. 4, d. 1: Quod sacramenta legalia non iustificabant, etiamsi cum fide et devotione fierent. 13) Quod homo sine medio videbat Deum ante peccatum. 14) Quod quaedam sacramenta N. L. instituta sunt in remedium tantum, ut matrimonium (d. 2). 15) Quod Episcopi simoniaci degradati non possunt conferre ordines. 16) Peccata deleta non patefient aliis in iudicio (d. 44). Auch den Satz: In Sacr. Poenit. non remitti peccata a sacerdotibus, sed tantum remissa declarari trug der Lombarde vor, den Richard von St Viktor (Tract. de potest. lig. et solv. c. 12, 515) mit Verschweigung seines Namens bekämpfte.

St Viktor Aufnahme und brachte die dortige Schule zu hoher Blüte. Er ward mit dem hl. Bernhard befreundet, lehnte alle Ehren und Würden ab und lebte ganz dem Studium und der Betrachtung, ohne den Ereignissen seiner Zeit irgendwie fremd zu bleiben. Er verfaßte mehrere treffliche Schriften, darunter eine Anweisung zum Studium für Mönche, dann sein Werk von den Sakramenten des Glaubens, worin er ziemlich der Ordnung des Symbolums folgte [1]. Er starb noch in voller Manneskraft 1141.

Hugo hatte einen ebenso klaren Verstand als tiefes Gefühl und lebendige Phantasie, dazu große Willenskraft, war bescheiden und edel, glühend von Wißbegierde, aber maßhaltend in allem und stets praktische Ziele verfolgend. Er wollte auch das empirische Gebiet des Wissens und in der Theologie besonders das Studium der Bibel und der Väter gegenüber der einseitigen spekulativen Richtung hochgehalten wissen, die alles a priori konstruieren und ohne Vorbereitung gleich mit dem Höchsten beginnen wollte, alle Glaubenswahrheiten genau und klar zu erkennen vorgab und die Vernunfterkenntnis überschätzte. Ihm war, gleich Anselm und Bernhard, die Glaubensgewißheit erhaben über das Meinen, aber an Klarheit unter dem vernünftigen Erkennen stehend; er unterschied sehr wohl beim Glauben die Tätigkeit der Erkenntnis und die des Gefühls wie des Willens, das Erkennen vor und nach dem Glauben, das Erkennen dessen, daß etwas ist, und das Erkennen seiner Wesenheit (scire quod ipsum sit und intelligere quid ipsum sit), wovon letzteres erst jenseits seine Vollendung erhält, hienieden noch ein anfängliches ist. Er sieht das Verdienstliche des Glaubens in dem Bestimmtwerden der Überzeugung durch den Affekt, ehe noch eine adäquate Erkenntnis gegeben ist, und in unserer Art des Erkennens durch den Glauben ein Abbild der Offenbarung Gottes in der Schöpfung, die weder ihn ganz verhüllt, weil sonst der Unglaube schuldlos wäre, noch ihn ganz enthüllt, weil sonst der Glaube kein Verdienst hätte. Gegen diejenigen (hyperorthodoxen) Gelehrten, die ohne Rücksicht auf die verschiedenen Erkenntnisgrade dasselbe Maß und die gleiche Genauigkeit in der Kenntnis der Glaubensartikel von allen Gläubigen ohne Unterschied forderten und das auch bei den Frommen des Alten Bundes, wenn auch erst auf die Zukunft sich beziehend, voraussetzten, stritt Hugo, der hierüber auch den hl. Bernhard zu Rate zog, mit vielen Gründen, indem er ausführte: 1) Wäre diese Annahme richtig, so müßte die Zahl der alttestamentlichen Heiligen entweder gar zu klein (bloß auf die Propheten beschränkt) oder allzu ausgedehnt gewesen sein (vermöge der prophetischen Erleuchtung in allen Frommen); letzteres ist nicht anzunehmen, weil sonst das Verhältnis des Neuen Bundes zum Alten verkannt würde; die Zeit des Evangeliums würde sich nicht mehr durch die allgemeine Ausgießung des Heiligen Geistes auszeichnen, sondern eher eine Entziehung des Geistes in ihr stattgefunden haben; dagegen streitet auch, daß Christus die Apostel wegen ihres Vorzugs vor den Frommen des Alten Bundes selig pries (Lk 10, 21 23 24. Jo 15, 3 14 f). 2) Die Gnadengaben in der Erkenntnis der Heilswahrheiten sind trotz der Einheit des Glaubens, wie Paulus und die Erfahrung lehren, verschieden. Der Glaube erfuhr mit dem Laufe der Zeiten in allem ein Wachstum, so daß er größer, nicht aber eine Veränderung, so daß er ein anderer wurde. Hugo bekämpfte ferner Abaelards uneigennützige Liebe, die keinen Lohn von Gott will, nicht einmal ihn selbst; Gott nicht

[1] Die Summa sententiarum ist mit wichtigen Gründen, nachdem bereits Denifle Zweifel über deren Echtheit geäußert hatte (Die Sentenzen Hugos von St Viktor, im Archiv für Liter.- u. Kirchengesch. des Mittelalters III 634 ff), von mehreren Forschern der neuesten Zeit dem Hugo abgesprochen worden; doch trat Roch de Chefdebien (Revue augustin. 1908, 529 ff) für die Echtheit ein (s. die Liter. oben S. 527).

verlangen heißt sich nicht um ihn kümmern; kein Mensch möchte in der Art geliebt sein. In der Heilsökonomie unterscheidet er die Institution, Destitution und Restitution, sowie die Gnade im allgemeinen Sinne (den göttlichen Konkursus) und im engeren Sinne (die übernatürliche Charis), welche die ursprünglichen Naturkräfte durch neue göttliche Mitteilung potenziert. Wenn er den Satz hervorhob: Soviel kann jeder von der Wahrheit sehen, als er selbst ist (Tantum de veritate quisque potest videre, quantum ipse est), so faßte er ihn keineswegs im pelagianischen Sinne, sondern dachte den christlichen Forscher so, wie er unter dem Einflusse der Gnade geworden ist [1].

Schüler Hugos war Richard von St Viktor, Schotte von Geburt, seit 1162 Prior († 1173), der in demselben versöhnlichen Geiste wirkte und vorzugsweise der mystischen Richtung huldigte. Er war vortrefflich rhetorisch und aszetisch gebildet, stand aber an philosophischer Tiefe seinem Lehrer nach. Er schied genau in den Glaubensobjekten das, was über und außerhalb der Vernunft ist, betonte vor allem die Läuterung des Herzens als Vorbedingung für das rechte Verständnis, eiferte für das kontemplative Leben und stellte das Prinzip der Gnade in den Vordergrund, zumal in seinem Grundsatze: So viel vermögen wir, als wir Gnade haben (Tantum possumus, quantum posse accepimus. Quantum habes gratiae, tantum habes potentiae). Neben der Gotteserkenntnis durch den Glauben und durch die Vernunft nimmt er noch eine dritte an: durch Kontemplation, die ein Geschenk besonderer Gnade ist und in der Ekstase sich vollzieht, doch so, daß das in der Ekstase Wahrgenommene sich nachher mittels des Denkens zum gewöhnlichen Verständnisse reproduziert [2]. Richards Nachfolger war Walter von St Viktor (von Mortagne oder Mauretanien), der intolerante und einseitige Gegner der Scholastiker (1180). In den letzten Zeiten des 12. Jahrhunderts ragte dagegen unter den Viktorinern Petrus Cantor hervor, der 1194 Bischof von Tournai ward, aber bald sein Bistum niederlegte und im Noviziate der Zisterzienser starb, nachdem er viele durch Lehren und Beispiel erbaut hatte. Er wollte nur nützliche, praktische und inhaltsschwere Fragen in der Theologie behandelt wissen, erklärte sich gegen die willkürliche Deutung der Heiligen Schrift und verfaßte zum Unterrichte der Zöglinge des Priestertums

---

[1] Hugos Werke sind besonders: 1) De sacramentis christianae fidei libri duo; 2) Eruditio didascalica; 3) De more dicendi et meditandi. Ed. Migne, Patr. lat. Bd 175—177; betr. der Summa sententiarum s. die vorige Anm. — Über die Liebe sagt Hugo: Qui hoc dicunt (was Abaelard behauptete), virtutem dilectionis non intelligunt. Quid enim diligere, nisi ipsum velle habere? Non aliud ab ipso, sed ipsum: hoc est gratis alioquin non amares, si non desiderares. Vgl. De sacram. l. 2, p. 13, c. 8.

[2] Richards Werke sind: 1) Abhandlungen über das kontemplative Leben: De statu interioris hominis tract. III; De praeparatione animi ad contemplationem seu Beniamin minor; De gratia contemplationis seu Beniamin maior. 2) Dogmatische Schriften: De Trinitate libri VI; De tribus personis; De incarnatione; De Emmanuele. 3) Exegetische Arbeiten über Ezechiel, das Hohelied, die Psalmen, die Apokalypse, über das Opfer Abrahams und Davids und über einzelne Stellen. Ed. Migne a. a. O. Bd 196. Von Richard sind die Aussprüche bezeichnend: Nihil recte aestimat, qui se ipsum ignorat (De contempl. c. 6). Scientia sanctitatis sine intentione bona quid aliud est quam imago sine vita? (De erud. homin. inter. c. 38.)

seine theologische Summe oder sein „abgekürztes Wort“, das mit Vermeidung unfruchtbarer Schulstreitigkeiten nur die jedem wichtigen dogmatischen und ethischen Fragen behandelte[1].

3. Als Mystiker zeichneten sich namentlich St Bernhard und seine Freunde und Schüler aus. Bernhard drang auf innere Erfahrung der geoffenbarten Wahrheiten, unterschied verschiedene Stufen der Betrachtung, leitete durch Reden und Schriften viele Seelen zur christlichen Vollkommenheit an und sah in allem Wissen nur ein Mittel zu dem Zwecke der höheren Gotteserkenntnis und Erbauung. Seine praktisch-mystische Spekulation gipfelte in dem Satze: Insoweit wird Gott erkannt, als er geliebt wird (In tantum Deus cognoscitur, in quantum amatur). Die Liebe Gottes, die Verachtung der Welt, die Übung der Demut, die häufige Betrachtung, die Umgestaltung des Menschen durch Hingabe an den göttlichen Willen, die Ausprägung Christi in uns waren die Hauptgegenstände seiner Erörterungen. Sein Zeitgenosse, der deutsche Mystiker Abt Rupert von Deutz († 1135), stand ihm an Tiefe und Kraft wie an Klarheit der Lehre bedeutend nach; er verfaßte wortreiche Kommentare mit oft willkürlicher allegorisierender Auslegung über biblische Bücher (Job, die kleinen Propheten, Johannes-Evangelium und Apokalypse, Hohelied) und kleinere Abhandlungen. Der fünfte Kartäuserprior, Guigo, schrieb ebenfalls Meditationen, die sich durch das ethische Element seiner Mystik auszeichnen. Sehr treffend zeichnete er den Weg zu Gott als leicht, weil er mit fortwährender Entlastung durchschritten werde[2]. Auch Abt Wilhelm von Thierry († 1152), Guerrikus von Igny, der schottische Prämonstratenser Adam waren bedeutende Mystiker[3]. Eine eigene Stellung nehmen auf diesem Gebiete zwei deutsche Nonnen ein: die hl. Hildegard, Äbtissin des Klosters Rupertsberg, gegenüber Bingen, die schon von Kindheit auf mit außerordentlichen Erleuchtungen begnadigt war und das Geschaute in mehreren Schriften niederlegte, auch auf andern Gebieten sich schriftstellerisch betätigte und in der Theologie wohlbewandert war (auf Anfrage eines Pariser Gelehrten erklärte sie sich gegen die Trennung des Wesens und der Eigenschaften Gottes[4]); und die Meisterin Elisabeth

---

[1] Ed. Migne a. a. O. Bd 205.

[2] S. Bernard., De consid.; De diligendo Deo; De gradibus humilitatis; Sermones. G. Salvayre, St. Bernard, maître de la vie spirituelle, Avignon 1909. A. Clément., La mariologie de St. Bernard (Thèse), Brignais 1909. S. die Liter. oben S. 513. J. Bernhart, Bernhardische und Eckhartische Mystik in ihren Beziehungen und Gegensätzen, Kempten 1912. Rupert. Tuitiens., Opera, ed. Migne, Patr. lat. Bd 167 168. Rocholl, Rupert von Deutz, Leipzig 1886. Guigonis Meditationes, in der Bibl. PP. Lugd. XXII. Von Guigo sind die Worte: Facile est iter ad Deum, quoniam exonerando itur. Esset autem grave, si onerando iretur. In tantum ergo te exonera, ut dimissis omnibus te ipsum abneges.

[3] Über Wilhelm von Thierry s. Kutter, Wilhelm von St Thierry, ein Repräsentant der mittelalterlichen Frömmigkeit, Gießen 1898. Guerricus in der Bibl. PP. Lugd. XXIII 169. Adam. O. Pr., De tripartito tabernaculo; De triplici genere contemplationis; Soliloquia de instructione animae, bei Migne a. a. O. 198, 609 f.

[4] Hildegard (geb. 1098, † 1179) kam in ihrem achten Lebensjahre nach Disibodenberg, wo Jutta von Sponheim ihre Lehrmeisterin wurde; um 1149 stiftete sie die Abtei Rupertsberg (im heutigen Bingerbrück) und übte in weiten Kreisen großen Einfluß aus. Von ihren Schriften sind zu erwähnen: Epist.; Divina opera; Scivias i. e. sci vias (Domini); Liber vitae meritorum; Liber divinorum operum; Revelationes u. a., ed. Migne a. a. O. Bd 197; Pitra, Anal. VIII, Montecassino 1882. Vgl. Engelhardt, Progr. Observ. de prophetia in fratres min. S. Hildegardi falso adscripta, Erlang. 1833. Dahl, Die hl. Hildegard, Mainz 1832. Schmelzeis, Leben und Wirken der hl. Hildegard, Mainz 1879. P. Kaiser, Hildegardis causae et curae, Lipsiae

von Schönau, die gleichfalls Visionen hatte, aber weniger originell ist als Hildegard[1]. Die Viktoriner Hugo und Richard waren besonders tätig, um die zerstreuten Säße der Vorgänger zu einem Ganzen zu vereinigen und einen stufenweisen Gang zu immer größerem Fortschritt im geistigen Leben festzustellen. Die areopagitischen Schriften wurden immer wieder benutzt und neu übersetzt; 1167 sandte Johann Saracenus an Johann von Salisbury seine Übersetzung der Schrift von der Hierarchie der Engel, die er mit der des Scotus zu vergleichen empfahl; der Empfänger suchte ihn zur Fortsetzung seiner Übertragungen zu bestimmen[2]. Man fand darin immer neue Anregung zu gottgefälligem Leben und erhabenen Gedanken, wie auch gegen die Einseitigkeiten der Schulgelehrten und die Abirrungen der Spekulation ein vielfaches Heilmittel.

Noch viele andere Gelehrten suchten in dieser geistig so regsamen Zeit das praktische mit dem theoretischen Interesse zu verbinden und Vielseitigkeit der Kenntnisse bei ihrer Mitwelt zu fördern. Dahin gehört zunächst der Engländer Johann von Salisbury, einst Zuhörer des Abaelard und des Wilhelm von Champeaux, Leidensgefährte des hl. Thomas a Becket, zuletzt Bischof von Chartres, † 1182. Er war genau bekannt mit den Dichtern und Prosaikern der alten Römer, erfahren in den damaligen theologischen und philosophischen Kontroversen, besaß einen feinen kritischen Sinn für die Gebrechen seiner Zeitgenossen und eine ausgebreitete Gelehrsamkeit, die er in zahlreichen Briefen wie in mehreren größeren Werken (bes. Polykratikus, 8 Bücher, Metalogikus, 4 Bücher) verwertete[3]. Sein Schüler war der Archidiakonus Petrus von Blois, der ihm wie dem Hugo von St Viktor folgte und mehrere Briefe, Reden und Abhand-

---

1903. Franche, Sainte Hildegarde („Les Saints"), Paris 1903. P. von Winterfeld, Die vier Papstbriefe in den Briefsammlungen der hl. Hildegard, in Neues Archiv 1901, 237 ff. G. Sommerfeldt, Zu den Lebensbeschreibungen der hl. Hildegard von Bingen (ebd. 1909, 572). J. May, Die hl. Hildegard von Bingen, Kempten 1911. J. Herwegen, Die hl. Hildegard von Bingen und das Oblateninstitut, in Stud. und Mitteil. zur Gesch. des Benediktinerordens 1912, 543—552. Acta Sanctor., ed. Bolland. Sept. V 679 f.

[1] Elisabeth, im Kloster Schönau in Hessen (geb. 1129, gest. 1164), deren Visionen ihr Bruder Egbert schrieb, verfaßte ebenfalls aszetische Schriften. Liber trium virorum et trium spiritualium virginum, Par. 1513. Revelationes SS. Virg. Hildegardis et Elisab. Schoenaug. O. S. B., Colon. Agr. 1628. F. W. E. Roth, Die Visionen der hl. Elisabeth und die Schriften der Äbte Ekbar und Emacho von Schönau, Brünn 1884.

[2] Über St Malachias s. S. Bernard., De vita et reb. gest. S. Malach. et Serm. II in transitu S. Malach., ed. Migne a. a. O. 182, 1073 ff; 183, 481 ff. Vaticinia Malachiae de Papis Rom. seit Cölestin II. 1143. Einige vindizieren die angebliche Weissagung dem irländischen Franziskaner Malachias (ca 1316), der nach vielen höchstens Fortsetzer wäre. Menestrier S. J. (Traité sur les prophéties attribuées à S. Malach., 1686) wollte zeigen, dieselbe sei erst im Konklave von 1590 von der Partei des Kardinals Simoncelli erdichtet worden; 1595 publizierte sie Arnold Wion O. S. B. zu Venedig. Vgl. Weingarten, Die Weissagung des Malachias, in Theol. Studien und Kritiken 1857, III. Ginzel, Der hl. Malachias und die ihm zugeschriebene Weissagung, in Österreich. Vierteljahrsschr. für Theol. 1868, I. Harnack in Zeitschr. für Kirchengesch. III 315 ff. J. Maitre (La prophétie des papes attribuée à St. Malachie, Baume 1901) war für die Echtheit; vgl. dagegen Analecta Bollandiana 1903, 98; Katholik 1901, II 577 ff; F. Görres, Die angebliche Prophezeiung des irischen Erzbischofs und Heiligen Malachias über die Päpste, in Zeitschr. für wiss. Theol. 1903, 553 ff.

[3] Ioann. Saresb., Epp. 303 (329); Polycraticus s. de nugis curialium et vestigiis philosophorum libri VIII. Metalogicus l. 4; Entheticus de dogmate philos. bei Migne, Patr. lat. Bd 199. Vgl. Reuter, Joh. von Salisbury, Berlin 1842. Schaarschmidt, Joh. von Salisbury, Leipzig 1862.

lungen schrieb. Er klagte über manche Theologen, welche die Heilige Schrift vernachlässigten, und vertrat die Würde und das Verdienst des Glaubens, der das der Vernunft Unzugängliche ergreife, der Vernunft selbst eine Stütze und Wohltat sei und im Himmel den schönsten Lohn erlange[1]. Auch Bischof Stephan von Tournai, früher Abt von St Genoveva bei Paris, schrieb an einen der nächsten Nachfolger Alexanders III. einen merkwürdigen Brief mit Klagen über die theologische Neuerungssucht und die profane Willkür in der Behandlung der erhabensten Mysterien und mit der Aufforderung, der Papst möge eine größere Gleichförmigkeit der Lehre auf den Universitäten herbeiführen[2]. Indessen waren die Päpste nicht geneigt, durch solche einzelne Stimmen sich sogleich zum autoritativen Einschreiten bestimmen zu lassen; sie begnügten sich mit der Verdammung offenbar glaubenswidriger Lehren und Schriften und ließen den theologischen Schulen alle Freiheit, die mit der Ordnung und den Lebensgesetzen der Kirche verträglich war.

Die weit vorgeschrittene theologische und dialektische Bildung zeigen auch viele Schriftsteller, die einzelne Themata in besondern Werken behandelten, wie der des Griechischen kundige Hugo Etherianus (ca 1177), Petrus Cellensis, Bischof von Chartres († 1197), Erzbischof Hugo von Rouen († 1164), Balduin von Canterbury († 1190) u. a. m.[3] Den Übergang in die zweite Periode der Scholastik bildet Alanus (Alain) von Ryssel, von seinem Geburtsorte Lille auch ab Insulis oder Insulensis genannt, wegen seiner vielseitigen Bildung als der Große und als doctor universalis gefeiert. Er war um 1120 geboren, lehrte in Paris und in Montpellier, ward in seinem späteren Leben Zisterzienser und starb in Clairvaux 1203[4]. Besonders berühmt wurde sein Lehrgedicht „Antiklaudianus", dann seine Schrift über die Kunst des Predigens. Er suchte abgehend von der Bahn der Sententiarier die Dogmen rein rationell und gewissermaßen mathematisch zu entwickeln, den Ungläubigen Beweisgründe für den Glauben an die Hand zu geben, denen ein scharfer Geist kaum widerstehen könne, obschon er einsah, daß solche Gründe nicht hinreichend seien, den Glauben zu erzeugen oder verdienstlich zu machen. Einen solchen Versuch machte er in seiner Klemens III. gewidmeten „Kunst (von den Artikeln) des katholischen Glaubens gegen die Häretiker"; nach derselben Methode stellte er auch eine Reihe von kurzen Sätzen als „theologische Regeln" mit Erläuterungen zusammen, dann Sentenzen; auch schrieb er gegen Juden, Mohammedaner und Häretiker. Er wollte, daß jeder in einem dreifachen Buche lese: in dem der Schöpfung, um Gott zu finden; in dem des Gewissens, um sich selbst kennen zu lernen; in dem der Schrift, um den Nächsten zu lieben. Tief beklagte er das Haschen nach zeitlichem Gewinn und eitler Ehre bei vielen Gelehrten, die Verachtung wahrer Wissenschaft und die Verehrung des Reichtums, die Vernachlässigung des frommen Wandels[5]. Doch waren die bedeutendsten

---

[1] Petri Bles. Epp. et tractatus bei Migne a. a. O. Bd 207.

[2] Stephani Tornacens. Opp. bei Migne a. a. O. 211.

[3] Hugo Ether. bei Migne a. a. O. Bd 202. Leider ist der Text seiner drei Bücher Contra errores Graecorum noch sehr korrupt, vieles läßt sich aus den von ihm benutzten griechischen Autoren verbessern. Petrus Cellens. bei Migne a. a. O. Bd 202, besonders Lib. de conscientia, Sermones, Epist. Vgl. Hist. littér. de la France XIV 236 f. Hugo Rothomag. libri III: De haeresibus; De memoria dignitatum; De officiis et ministris eccl., bei Migne a. a. O. Bd 192. Balduin. Cant., De commendatione fidei; De sacram. altaris, bei Migne a. a. O. Bd 204.

[4] Alanus ab Insulis, Opp., bei Migne a. a. O. Bd 210. Vgl. B. Hauréau, Mémoire sur la vie et quelques œuvres d'Alain de Lille, in Mémoires de l'Acad. des inscr. et belles-lettres XXXII 1 (1886), 1 ff; Baumgartner, Die Philosophie des Alanus de Insulis im Zusammenhang mit den Anschauungen des 12. Jahrhunderts, in Beitr. zur Gesch. der Philos. des Mittelalters II 4, Münster 1896. Daß Alanus Bischof von Auxerre gewesen sein soll, beruht auf der Verwechslung mit einem andern Alanus von Flandern, der 1131 vom hl. Bernard für den Zisterzienserorden gewonnen wurde.

[5] De arte praedic. c. 36: Debet quisque in triplici libro legere: in libro creaturarum, ut inveniat Deum; in libro conscientiae, ut cognoscat se ipsum; in libro Scripturae, ut diligat proximum. Vorher: Iam summa est exorbitatio, summa ob-

Gelehrten dieser Zeit auch Muster christlicher Tugend und bei den meisten Lehre und Leben im schönsten Einklang. Trieb ihr Ruhm und ihr Einkommen viele Ehr- und Gewinnsüchtige, darunter auch Halbwisser, an, als Lehrer aufzutreten, so war doch immer noch die uneigennützige und gediegene Wissenschaftlichkeit geschätzt und im 13. Jahrhundert wurden solche Klagen seltener, seit die neuen Mendikantenorden ihre großartige Lehrtätigkeit begannen.

4. Außer den von Petrus Abaelard und Gilbert de la Porrée angeregten großen Lehrstreitigkeiten (oben S. 520 ff) entstanden im 12. Jahrhundert noch besonders theologische Kontroversen über die Lehre von der Eucharistie und über die unbefleckte Empfängnis der Gottesmutter Maria. Unter den Theologen dieser Epoche gab es einzelne sonst hervorragende Lehrer, die irrige Ansichten über die Eucharistie vortrugen, worin sich wohl Nachwirkungen des Berengarschen Streites zeigten. Einzelne Mystiker drückten sich nicht mit der erforderlichen Genauigkeit aus; manche grübelnde Gelehrte glaubten den Berengar nur deshalb tadeln zu sollen, weil er die kirchliche Ausdrucksweise verlassen, durch die Nacktheit seiner Rede Ärgernis gegeben, den Brauch der Schrift nicht beibehalten habe, die oft das Zeichen für die bezeichnete Sache setze; mehrere wiederholten schon früher laut gewordene Irrtümer[1]. Um 1148 behauptete

---

stinatio, summa alienatio, cum non solum mores boni postponuntur, sed etiam decorum eorum, i. e. doctrina, contemnitur. Et si forte quis discit, finem non refert ad Deum, sed ad terrenum emolumentum vel favorem humanum; qui in lectione non quaerit Christum, sed nummum, terram, non coelum. Isti tales deflorant virgines, i. e. corrumpunt scientias virginales, quoniam eas pro lucro prostituunt et, quantum in ipsis est, eas inficiunt et, quod peius est et omni monstro monstruosius, auditores theologiae aures vendunt, ut audiant, doctores eas emunt, ut scientiam suam iactanter exponant. Iam theologia venalis prostituitur et in quaestu pro meretrice sedet. Olim in summo honore habebantur magistri, sed modo iure reputantur insipientes et fatui. Modo non quaeritur, quid sit in mentis armario, sed quid sit in aerario. Qui sunt qui honorantur? Divites. Qui sunt, qui despiciuntur? Doctores. Qui sunt qui assistunt palatiis regum? Pecuniosi. Qui sunt, qui excluduntur ab aula? Litterati. Iam honoratur familia Croesi, contemnitur familia Christi.

[1] Von den Mystikern wird besonders Rupert von Deutz einer falschen Lehre vom Abendmahle beschuldigt auf Grund seines Comment. in Ioann. l. 6, c. 6, der Schrift De Trinit. et operibus eius und anderer Stellen Opp. I 191; II 762, ed. Mogunt. 1631. Bellarmin (De Euchar. III 11 15) erklärte seine Lehre für häretisch; Natalis Alex. (Saec. XII, c. 6, a. 8, § 2, XIII 237 f) und Gabriel Gerberon (Apologia pro Ruberto Tuitiensi, Par. 1669) suchten sie katholisch zu deuten. Die Stelle In Exod. l. 2, c. 10 leugnet nur die Veränderung in carnis saporem sive in sanguinis horrorem; In Exod. l. 4, c. 7 heißt es: Efficaciter haec in carnem et sanguinem eius convertit, permanente licet specie exteriori. Schwieriger ist De div. offic. II 9: In illum, in quo fides non est, praeter visibiles species panis et vini nihil de sacrificio pervenit. St Bernhard (Serm. I in Coena Dom. n. 2; Serm. in fest. S. Mart. n. 10) ist der kirchlichen Lehre nicht entgegen. Zweifel an der Eucharistie erwähnt er Vita S. Malachiae c. 26. Vgl. Abaelard., Theol. christ. l. 4, bei Martène, Thes. V 1315. Zacharias, ep. Chrysopolitan. (1157), Comment. in Monotess. IV 156, in Bibl. PP. max. XIX 916: Sunt nonnulli, immo forsan multi, sed vix notari possunt, qui cum damnato Berengario idem sentiunt et tamen eundem cum Ecclesia damnant. Alger von Lüttich (Lib. de corp. et sanguin. Dom., in Bibl. cit. XXI 251) führt die Meinungen verschiedener an, darunter auch die, welche eine mutatio in carnem et sanguinem, non Christi, sed cuiuslibet filii hominis sancti et Deo accepti annahm, dann die weitere, durch unwürdigen Empfang kehre die Eucharistie wieder in purum sacramentum panis et vini zurück, endlich die sterkoranistische: Per comestionem in foedae digestionis converti corruptionem. Gregor I., Bischof von Bergamo (1133—1146, De veritate corporis Christi, ed. Uccelli, Scritti inediti del B. Gregorio Barbarigo, Parma 1877), bekämpfte Berengarii haeresim resuscitare conantes.

Propst Folmar von Triefenstein in Franken: 1) im Altarssakramente sei nicht der ganze Leib Christi, Fleisch und Blut, zugegen, er sei ja ohne Knochen und Gliedmaßen, nicht wie er auf Erden gelebt habe, nicht vollständig; in jeder Gestalt sei zwar vermöge der Vereinigung beider Naturen der ganze Christus, aber nicht das Ganze vollständig in allen seinen Teilen (totus, sed non totum et non totaliter), vielmehr in jeder Gestalt in einer besondern Form; in der Gestalt des Weines sei nur das Blut ohne Fleisch, und in der Brotsgestalt nur das Fleisch ohne Blut und Knochen (Leugnung der Konkomitanz); 2) da die Menschheit Christi nur ein Geschöpf sei, so seien Fleisch und Blut im Abendmahle nicht anzubeten; 3) Christus mit seinem verklärten Leibe sei nur im Himmel, die Erscheinungen des Herrn, von denen man nach der Himmelfahrt berichte, seien unglaubwürdig und falsch. Mit ihm wechselte Propst Gerhoch von Reichersperg im Salzburgischen mehrere Streitschriften. Nachdem Folmar den ersten dieser Sätze auf Veranlassung des Bischofs Eberhard von Bamberg aufgegeben hatte, erneuerte sich der Streit, da man auch in Gerhochs Schriften Irrtümer finden wollte, namentlich eine Vermengung der Gottheit und Menschheit Christi in den Behauptungen: Christus, insofern er Mensch ist, ist Gott gleich — der Leib des Herrn ist in Gott aufgenommen worden. Auf einer neuen Verhandlung in Bamberg unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Salzburg 1150 kam man zu keiner Entscheidung, obschon sich Bischof Eberhard kräftig gegen Gerhoch aussprach. Der Streit dauerte noch länger fort, und 1164 legte Alexander III. dem Reichersperger Propste über die von ihm besprochenen dogmatischen Fragen Stillschweigen auf[1]. Indessen ward die kirchliche Lehre immer klarer in den Schulen entwickelt. Andere Doktrinen über den Leib Christi, die aber aus dem philosophischen Satze hervorgingen, im Menschen sei bloß eine substantielle Form, nämlich die vernünftige Seele, der Leib Christi nach dem Tode habe nicht dieselbe Form gehabt wie vor dem Tode, wurden 1286 zu London zensuriert, doch auch später noch als thomistisch verteidigt[2].

Auch über andere Lehrpunkte und Anschauungen entstanden noch verschiedene Kontroversen zwischen einzelnen Schulen und Gelehrten. In Oxford stritt man schon frühe (1144) über die Würde des Mönchstandes, über die päpstliche Autorität, über das gesäuerte und ungesäuerte Brot bei der Eucharistie[3], ganz besonders aber über die unbefleckte Empfängnis der Gottesmutter. Die letztere Streitigkeit ward im 12. Jahrhundert sehr lebhaft geführt. Die Aussprüche der meisten Väter lauteten sehr unbestimmt und schienen nach den Schriftstellen über die Allgemeinheit der Sünde gedeutet werden zu müssen. Wohl stand die überaus erhabene Reinheit Marias und ihr Freisein von jeder Sünde fest; aber über den Zeitpunkt, in dem sie völlig geheiligt und makellos war, konnten verschiedene Ansichten sich bilden. Die erste Schrift, in der die unbefleckte Empfängnis ausdrücklich behandelt und verteidigt wird, hat Eadmer, einen Schüler des hl. Anselm, zum Verfasser[4]. Der Würde des Gottessohnes entsprach es, daß diejenige,

---

[1] Gerhoh., De gloria et honore filii hominis, bei Migne, Patr. lat. 193, 571 ff. Auf den Streit beziehen sich auch Gerhochs Äußerungen De investig. Antichr. II 33 51 53 67, S. 260 299 f 322 f. Alex. III., Ep. 242 an den Erzbischof von Salzburg, Ep. 243 an Gerhoch vom März 1164 (Migne a. a. O. 200, 288 289).

[2] Londoner Synoden von 1286 bei Mansi, Conc. coll. XXIV 647 f.

[3] Du Plessis, Coll. iudic. I 36. Erzbischof Joh. Peckham von Canterbury bestätigte 1284 die Zensuren seines Vorgängers Robert und verwarf 1286 acht Sätze des Richard Knapwell O. S. D., De forma substantiali corporis, ebd. 234 f 236—238. Götzmann, Das eucharistische Opfer nach der Lehre der älteren Scholastik, Freiburg i. B. 1901. T. E. Bridgett, A History of the holy Eucharist in Great Britain, London 1908.

[4] Denzinger, Die Lehre von der unbefleckten Empfängnis[2], Würzburg 1855. Die Griechen, die von einem *προαγιασμός* Mariens reden und sie als *ἄσπιλος*, *καθαρά*, *ἀκήρατος*, *πανάχραντος*, *παναγία*, *ὑπεραγία*, *πανάμωμος*, *προκαθαρθεῖσα* bezeichnen

von der er Fleisch annahm, von aller Berührung mit der Sünde frei und gänzlich fleckenlos war; das fühlte von jeher das gläubige Gemüt. Das Fest der Empfängnis Mariens ward Ende des 10. oder Anfang des 11. Jahrhunderts in der griechischen Kirche gefeiert; seit Mitte des 11. Jahrhunderts findet es sich in England, von wo es nach Frankreich überging[1]. Um 1140 feierten es einige Kanoniker von Lyon; sie wurden darum vom hl. Bernhard, der sonst der eifrigste Verehrer Mariens war, scharf getadelt, zunächst weil sie ohne höhere kirchliche Ermächtigung ein bisher in Frankreich unbekanntes Fest einführten, für das keine genügenden Gründe zu streiten schienen. Doch so groß Bernhards Ansehen war, seine Opposition konnte der Verbreitung des Festes und der Andacht der Gläubigen kein Hindernis bereiten[2]. Noch weniger Einfluß hatte sein Zeitgenosse, der Mönch Potho im Kloster Prüm im Trierschen, der ebenso

(Hergenröther, Photius III 555 f), sind der unbefleckten Empfängnis günstig; ebenso Augustinus (De natura et gratia c. 36; Op. imperf. IV 128). Andere Lateiner handelten nach Petrus Chrysol. und Maximus Taurin. nur gelegentlich von Marias Heiligung. Manche dachten, Maria sei erst bei der Verkündigung völlig frei von dem ererbten Verderben geworden, und beriefen sich auf Leo d. Gr., der Serm. 24, c. 1, Is 11, 1 auf sie bezog und Ep. 28, c. 4 festhielt: Inviolata virginitas concupiscentiam nescivit, carnis materiam ministravit. Die unbefleckte Empfängnis wird verteidigt in dem Traktat De Conceptione S. Mariae, der dem hl. Anselm zugeschrieben wurde; er ist von Eadmer; vgl. Thurston et Slater, Eadmeri Mon. Cant. Tractatus de Conceptione S. Mariae, Frib. Brisg. 1904. Paschasius Radbertus (De partu Virg., ed. Migne, Patr. lat. Bd 120) nennt die heilige Jungfrau sanctificata in utero matris; auch Richard von St Viktor (De Emman. II 25—31; Expos. in Cant. c. 26) redet von der sanctificatio in utero. Viele der entschiedensten Marienverehrer schließen sie noch in die Zahl der mit der Erbsünde Behafteten ein; so Petrus Damiani (Opusc. VI, c. 19, bei Migne a. a. O. 145, 129): Et ipse Dei mediator et hominum de peccatoribus originem duxit et de fermentata massa sinceritatis azymum absque ulla vetustatis infectione suscepit, imo, ut expressius dicam, ex ipsa carne virginis, quae de peccato concepta est, caro sine peccato prodiit, quae ultro etiam carnis peccata delevit. Anselm (Cur Deus homo? II 17): Virgo tamen, unde assumptus est homo, est in iniquitatibus concepta . . . et cum originali peccato nata est, quia et ipsa in Adam peccavit. Ähnlich Petrus Lombardus, Rupert von Deutz, Durandus (Rationale de div. off. VII 7).

[1] Das Fest der unbefleckten Empfängnis ward bei den Griechen am 9. Dezember in Verbindung mit dem Feste der hl. Anna gefeiert (Conceptio S. Annae, matris Dei genitricis). Menolog. Basil. II., bei Migne, Patr. gr. 117, 96. Em. Comneni Nov., bei Migne a. a. O. 133, 756. Über das Fest s. M. A. Gravois, De ortu et progressu cultus ac fest. immacul. Concept. B. D. G. V. M., Luc. 1762. Nilles, Kalendarium manuale utriusque eccl. I² 348 f. Kellner, Heortologie³, Freiburg i. B. 1911, 181 ff. Vacandard in Revue de quest. histor. LXI (1897) 166 ff; Les origines de la fête et du dogme de l'Immaculée Conception, in Revue du Clergé français LXII (1901) 5 ff 257 f 681 ff. Abgedruckt in Études de critique et d'hist. relig. III, Paris 1912.

[2] S. Bernard., Ep. 174 (wohl 1128—1130 geschrieben). Vgl. Du Plessis a. a. O. 29 f. Einige wollten Bernhards Brief für unterschoben erklären, besonders der Zisterzienser Ant. Raim. Pasqual (Mens D. Bernardi de immac. S. Mariae Virg. concept. Palmae Maioricae 1783) und in der letzten Zeit A. Ballerini (De S. Bernardi scriptis circa Deiparae V. conceptionem diss. hist. crit., Romae 1856); allein die Echtheit des Briefes ist mit Unrecht bestritten worden. Merkwürdig ist, daß kurz nach Bernhards Tod, schon 1154, das Fest fere per totam Galliam devotissime ab omni populo gefeiert ward. So Prior Otto im Kloster St Petri de Regula Martène, De ant. eccl. ritibus l. 4, c. 2, n. 16. Vgl. Haensler, De Mariae plenitudine gratiae secundum S. Bernardum (Diss.), Friburgi Helv. 1901. Doncœur, Les premières interventions du Saint-Siège relatives à l'Immaculée Conception, XIIe—XIVe siècle, in Revue d'hist. ecclés. 1907, 267 ff 697 ff; 1908, 278 ff.

das Fest als verwerfliche Neuerung bekämpfte [1]. Ja als Bischof Mauritius von Paris 1175 das Fest verbot, kam es gleichwohl wenige Jahre später in Aufnahme. Gerade zur Zeit dieses Verbots verteidigte der englische Mönch Nikolaus sehr eifrig das Fest wie den entsprechenden Lehrsatz. Gegen ihn hatte sich Petrus Cellensis, Abt von St Remigius in Reims, nachher Bischof, erhoben, der erst nach der Geburt Christi eine gänzliche Befreiung Marias vom Zunder der Sünde gelten lassen wollte und die „englischen Träumer" tadelte. Nikolaus sah darin eine Beeinträchtigung der Würde der Gottesmutter, erklärte sich gegen den sonst von ihm hochverehrten Bernhard unter Berufung auf eine Erscheinung desselben nach seinem Tode, und bemerkte, wie das Fest der Geburt Mariens in die Zahl der Kirchenfeste aufgenommen worden sei, so könne das auch mit dem der Empfängnis geschehen [2]. Im 13. Jahrhundert war das Fest, obschon noch nicht geboten, allenthalben verbreitet; das Generalkapitel der Franziskaner zu Pisa 1263 schrieb es für den Orden vor, der auch für die demselben zu Grunde liegende Lehre immer neue Anhänger erwarb. So viel gaben die meisten Theologen zu, daß Maria bereits im Mutterleibe geheiligt ward; über die Zeit gingen noch die Ansichten auseinander [3].

B. Die kirchenrechtlichen, exegetischen und kirchengeschichtlichen Schriften.

5. Fortwährend waren neue Rechtssammlungen entstanden, die durch das Aneinanderreihen älterer und neuerer Kirchengesetze vielfache Verwirrung verursachten. Nach den Arbeiten der Bischöfe Burcard von Worms, Bonizo von Sutri, Anselm von Lucca, Ivo von Chartres (1117), der Kardinäle Deusdebit (1086) und Gregorius (1124) und des Scholastikus Alger von Lüttich († 1128) [4] verfaßte der Benediktiner

---

[1] Potho Prum., De statu domus Dei l. 3, in fine, in Bibl. PP. max. Lugd. XXI 502.

[2] Mauric., Ep. Par., bei Guill. Antissiod., Sent. III 63 f 115. Turrecrem., De eccl. III 7. Du Plessis a. a. O. I 1, 112. Petrus Cellens., L. 6, ep. 63; l. 9, ep. 9 10, in Bibl. PP. max. XXIII 878 f. Alanus ab Insulis (Elucid. in Cantic. Cant. c. 4, bei Migne, Patr. lat. 210, 80) hat: Tota pulchra es, i. e. in corpore et in anima, amica mea, per gratiam et per opera et macula non est in te venialis vel criminalis, quia nullum credimus in Virgine ante et post conceptum fuisse peccatum.

[3] Das Concil. Oxon. 1222 can. 8 befiehlt die Feier aller Marienfeste praeter festum Conceptionis, cuius celebrationis non imponitur necessitas. Bald aber findet es sich ohne diesen Zusatz in vielen Festverzeichnissen: Statuta synod. eccl. Cenoman. 1247, Concil. Capriniac. 1250—1260, can. 21, Concil. Exon. 1287, can. 23, Capitul. Gen. O. S. F. Wadding, Annal. a. 1263, n. 16. Während die Provinzialsynode zu Benevent von 1378 (Mansi, Conc. coll. XXVI 651) es noch nicht hat, führen es 1351 die Constitutiones eccl. Lucanae als festum sanctificationis Mariae in utero matris auf, und Alvarius Pelag. O. S. F. (De planctu eccl. II 52) führt an, daß es zu St Maria Maggiore in Rom nur als festum sanctificationis, nicht conceptionis gefeiert werde. Vielen war die theologische Auffassung noch nicht klar.

[4] Burcard. Wormat., Collectarium s. Decretorum l. 20, c. 1012—1023, ed. Migne, Patr. lat. Bd 140. Bonizo Sutr., Decretum (in 10 Büchern). Camus, Notices et extraits des MSS. de la bibl. nat. VII 2, 74 f. Mai, Nova biblioth. VII, Romae 1854, 1 ff. Anselm. Luc. († 1086), L. 13 (Mai, Spicil. Rom. VI 316 f). Fournier, Observations sur diverses recensions de la collection canonique d'Anselme de Lucques, in Annales de l'univ. de Grenoble 1901, 427 ff. Deusdedit, Card., Collect. can., ed. Martinucci, Venet. 1869. Steinacker, Die Deusdebit-Handschr. und die ältesten gallischen libri canonum, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch., Erg.-Bd VI (1901) 113 ff. V. Wolf von Glanvell, Die Kanonessammlung des Kard. Deusdebit Bd I, Paderborn 1905. Stevenson im Archivio della Soc. romana di storia patria 1885, 300 ff. Ivo Carnot. († 1117), Collectio tripartita, Decretum, Panormia, ed. Migne a. a. O. Bd 161. Fournier, Les collections canoniques attribuées à Yves de Chartres, in Bibl. de l'École des chartes

Gratian zu Bologna ca 1151, vorzüglich um die vorhandenen Widersprüche auszugleichen und ein brauchbares, dem wissenschaftlichen Bedürfnisse seiner Zeit entsprechendes Material an die Hand zu geben, sein berühmtes Dekret in drei Teilen, das von da an in Bologna von den Vertretern des kanonischen Rechtes (Dekretisten) erläutert ward, bald alle andern Sammlungen verdrängte oder nicht zur Geltung kommen ließ[1], wie z. B. die des Kardinals Laborans (1173—1188), und durch die Praxis von der Schule in die Gerichtshöfe überging. Obschon reine Privatarbeit, erlangte es das höchste Ansehen und erhielt zahlreiche Glossatoren. Berühmte Kanonisten waren Gratians Schüler Paucapalea, Omnibonus, Bischof von Verona († 1185), Roland, Rufinus, Stephan von Tournai, Joh. Faventinus, Sicardus, Huguccio und andere[2].

6. Vor der praktisch-rechtlichen wie vor der spekulativen Richtung traten die Leistungen auf exegetischem und historischem Gebiete weit zurück. Die Heilige Schrift ward meistens nach der Vulgata erklärt. Die Glosse des Walafrid Strabo war in den Händen der meisten; eine ähnliche fügte der Dekan und Scholastikus Anselm von Laon († 1117) bei. Hugo Viktorinus wirkte anregend für das Bibelstudium; der zweite Teil seiner eruditio didascalica gab eine historische Einleitung in die Heilige Schrift und eine kurze Hermeneutik, wie der erste eine Art Methodologie der philosophischen Disziplinen. In seinen Kommentaren über den Pentateuch, die Bücher der Richter und der Könige, über einige Psalmen und Propheten brachte er selbst seine hermeneutischen Grundsätze in Anwendung. Richard Viktorinus erklärte die Psalmen, das Hohelied und die Apokalypse und wachte sorgfältig über das Festhalten an der kirchlichen Auslegung. So tadelte er einen Pariser Magister Andreas, der in seiner Erklärung zu Isaias sich zu sehr nach den Meinungen der Juden richtete und deren Einwendungen über Is 7, 14 vorbrachte, ohne sie zu lösen, so daß seine Schüler die Stelle nicht auf Maria, sondern auf die Prophetin bezogen[3]. Inzwischen wurden hie und da die Erklärungen der spanischen Juden zum Alten Testament berücksichtigt, unter denen R. Salomon Jarchi aus Troyes († 1170), Aben Esra aus Toledo († 1167), Moses Ben Maimon in Corduba (ca 1205), im 13. Jahrhundert R. David Kimchi in Narbonne (ca 1230) hervorragten, die auch in der arabischen Literatur bewandert waren. Daß von Christen hierin weniger geschah, beklagte Roger Bacon[4]. Ganz der Mystik ergeben, verwertete Rupert von Deutz in seinen Kommentaren seine Sprachkenntnisse nur wenig; abgesehen von Petrus Venerabilis waren diese so gering wie selten[5]. Als

---

1896, 645 ff; 1897, 293 ff 410 ff 624 ff; Yves de Chartres et le droit canonique, in Revue des quest. histor. LXIII (1898) 51 ff. Alger. Leod., De misericordia et iustitia, ed. Martène, Thes. anecd. V 1020 f. Attonis, Card., Breviar. canon., bei Mai, Nov. Coll. VI 2, 60 f.

[1] Über Gratians Dekret (Concordia discordantium canonum) s. Hüffer, Beitr. zur Gesch. der Quellen des Kirchenrechts, Münster 1862. Ausgabe im Corp. iur. canonici, ed. Friedberg, Bd I.

[2] Sammlung des Kardinals Laborans in 6 Büchern: Zaccaria, Diss. de rebus ad Hist. eccl. pertin. II, diss. XIV. Vgl. Giesebrecht, Münchener Histor. Taschenbuch 1866, 152 ff. Kraus, Österreich. Vierteljahrsschr. für Theol. 1869, IV.

[3] Anselm. Laudun., Glossa interlinearis cum glossa ordin., Basil. 1502 f. Enarr. in Cantic. Cant., Matth., Apoc. bei Migne a. a. O. Bd 162. Richard., De Emmanuele, Prolog. l. 2. Du Plessis a. a. O. 28 29. Gerhoh., In Psalm. Gallandi, Bibl. PP. XIV; De invest. Antichr., ed. Lincii 1875.

[4] Über die jüdischen Exegeten s. Wolfii Bibl. hebr. vol. I, Hamb. et Lips. 1715. Rossi, Dizionario degli autori ebrei e delle loro opere, Parma 1802; deutsch mit dem Titel: Histor. Wörterbuch der jüdischen Schriftsteller von Hamberger, Leipzig 1839. Galliner, Abraham Ibn Esras Hiobkommentar auf seine Quellen untersucht (Diss.), Berlin 1901. J. Münz, Moses ben Maimon (Maimonides), sein Leben und seine Werke, Frankfurt a. M. 1912.

[5] Rupert. Tuit., Comment. libri 32 in 12 prophetas minores — libri 7 in Cantica — libri 12 in Apocal. — libri 14 in Ev. Ioann. Seine Schrift De victoria

Schrifterklärer sind zu nennen: Bischof Bruno von Segni († 1123), der Kommentare zum Pentateuch, zu Job, dem Hohenliede, den Psalmen und zur Apokalypse verfaßte; Abt Guibert von St. Maria de Novigento († 1124), der zehn Bücher moralischer Auslegungen der Genesis und fünf Bücher über Oseas, Amos und die Klagelieder des Jeremias gab; der Benediktiner Herveus zu Bourgdieu (ca 1130), der den Isaias und die Paulinischen Briefe erklärte; St Bernhard, der die mystische Erklärung sehr hoch hielt und seinen Mönchen in 86 Vorträgen das Hohelied erläuterte, zu dem nachher auch Alanus ab Insulis eine Auslegung lieferte. Einige drangen wohl auf Erforschung des Literalsinnes; aber die mystische und moralische Auslegung ward vorerst gesucht. Mehrere unterschieden einen dreifachen Sinn der Schrift: den historischen, den allegorischen und den tropologischen oder moralischen, andere fügten noch den anagogischen hinzu, während wieder andere den geistlichen Sinn überhaupt dem buchstäblichen gegenüberstellten[1]. Der Text der Vulgata war durch die Fehler der Abschreiber sehr verderbt, weshalb die Ordensgeistlichen allmählich sog. Korrektorien anlegten. Für die Textverbesserung hatte schon Abt Stephan von Citeaux mit Benutzung guter Handschriften wie auch des hebräischen und des griechischen Textes gewirkt; dann nahmen sich die Dominikaner der Sache an, und ihr Generalkapitel trug dem durch Kenntnis des Hebräischen und Chaldäischen ausgezeichneten Ordensgliede Hugo de St Cher (a. S. Caro) die Reinigung und Verbesserung des Textes auf. Dieser brachte 1236 eine für die damaligen kritischen Kenntnisse treffliche und verdienstvolle Arbeit zu stande, machte zuerst die Kapiteleinteilung allgemein, verfaßte die erste Bibelkonkordanz und schrieb mehrere geschätzte Kommentare. Er wurde 1244 Kardinal und starb nach 1260[2].

7. Die geschichtlichen Studien waren weit mehr auf die einzelnen Länder und auf besondere Unternehmungen als auf das ganze Gebiet der christlichen Welt gerichtet. Zahlreich waren die Chronisten; im 11. Jahrhundert ragten unter ihnen noch Sigebert von Gemblours, Amatus von Salerno, die Mönche von Monte Cassino, Bonizo, Ekkehard von Aura, Bertold von Konstanz hervor. Im 12. Jahrhundert finden wir in Italien die Chronisten von Parma, Piacenza und andern Städten, den Richard von San Germano, den Normannengeschichtschreiber Hugo Falkandus, in

---

Dei libri XIII bildet den Übergang zu seinen apologetischen Arbeiten: Dialogus inter Christianum et Iudaeum und De glorificatione Trinitatis: Opp., ed. Migne, Patr. lat. Bd 167—170. Petrus Vener. bei Migne a. a. O. Bd 189.

[1] Bruno Sign. bei Migne a. a. O. Bd 164 165. Gigalski, Bruno, Bischof von Segni, in Kirchengeschichtl. Studien III 4, Münster 1898. Guibert. de Novigento, Opp., bei Migne a. a. O. Bd 181. G. Bourgin, Guibert de Nogent. Histoire de sa vie, Paris 1907. Herveus, Comment., bei Migne a. a. O. Bd 181. Alanus ab Insulis, Elucid. in Cantic. Cant., bei Migne a. a. O. Bd 210. Letzterer sagt Sent. lib. c. 21, 240: In Scriptura triplex est intelligentia: historica, allegorica, tropologica. Vgl. De sex alis Cherub. 271. Ähnlich Petrus Comest., In prolog. hist. schol., bei Migne a. a. O. 198, 1053—1056. Bekannt ist der Spruch: Littera gesta docet, quid credas, Allegoria, Moralis, quid agas, quo tendas Anagogia.

[2] Kaulen, Gesch. der Vulgata, Mainz 1868, bes. S. 245 ff. Berger, Histoire de la Vulgate pendant les premiers siècles du moyen-âge, Paris 1893 (dort S. xx ad xxiv Literatur). Martin, St. Étienne Harding et les premiers recenseurs de la Vulgate latine, Amiens 1887. Denifle, Die Handschriften der Bibelkorrektorien des 13. Jahrhunderts, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters 1888, 263 ff 471 ff. Correctorium Bibliae cum difficil. quarundam dictionum lucul. interpretat. per Magdalium Iacobum Gaudensem O. Pr. studiosissime congestum, Colon. 1508. Über Stephan von Citeaux s. Hist. littér. de France IX 123. Von Hugo a S. Caro: 1. Sacra Biblia recognita et emendata, i. e. a scriptorum vitiis expurgata, additis ad marginem variis lectionibus codicum MSS. hebr. graec. et vett. latinorum cod. aetate Caroli M. scriptorum. 2. Concord. SS. Bibliorum, Basil. 1543 1551 f. 3. Postilla in universa Biblia iuxta quadruplicem sensum, Basil. 1498; Par. 1548 f. Quétif et Eccard, Script. Ord. Praed. I 194 f.

Frankreich den Honorius Augustodunensis (1130), der über die Kirchenschriftsteller und eine freilich ungenügende Weltgeschichte schrieb [1], den Wilhelm von Nangis, Mönch zu St-Denis, wo reichhaltige Chroniken geschrieben wurden, den Pelagius von Oviedo (1170), in England den Wilhelm von Malmesbury († 1143), den Roger von Vendover, seine Fortsetzer Matthäus Paris (wenig zuverlässig), und Wilhelm Rishanger, in Deutschland den Annalista Saxo (ca 1139), den gelehrten Bischof Otto von Freising († 1158) [2], seinen Fortsetzer Ragewin, den Propst Gerhoch von Reichersperg, den Otto von St Blasien, den Balderich, den Verfasser der in deutscher Sprache geschriebenen Kaiserchronik. Für die Länder des slawischen Ostens waren tätig: Martinus Gallus (ca 1113), Kosmas von Prag († 1125), Helmold († 1170), Arnold von Lübeck († 1212). Die Geschichte der Kreuzzüge behandelten Erzbischof Wilhelm von Tyrus und Kardinal Jakob von Vitry. Den Verfall der historischen Studien beklagte Vinzenz von Beauvais, wie schon früher Johann von Salisbury, der gleich seinen Landsleuten Walter Mapes und Gervasius von Tilbury mehrfach historischen Stoff zur Belehrung und Unterhaltung sammelte, ohne ein Geschichtswerk schreiben zu wollen. Verfasser einer Geschichte der Normannen sowie der Kirche bis 1141 war der in der Normandie lebende tüchtige Engländer Orderikus Vitalis, der in seiner Zeit das Bedeutendste auf historischem Gebiete leistete. Viel gebraucht war die Kirchengeschichte des Petrus Comestor († 1178), besonders für das biblische Studium, da er zunächst die Geschichte des Alten und des Neuen Testamentes gab. Weit mehr leistete Gottfried von Viterbo, gebürtig aus Bamberg, Kaplan Friedrichs I. und Heinrichs VI., der in seinem aus kirchlichen und weltlichen Quellen geschöpften, an Papst Urban III. gesandten „Pantheon" zugleich ein Lehrbuch für die Fürsten herstellen wollte [3].

12. Die häretischen Sekten im Abendlande im 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts.

Literatur. — Allgemeines: Du Plessis d'Argentré, Collectio iudiciorum de novis erroribus. Par. 1726. Hahn, Gesch. der Ketzer im Mittelalter. 3 Bde. Stuttgart 1845—1850. Reuter, Gesch. der religiösen Aufklärung im Mittelalter. 2 Bde. Berlin 1875—1877. Döllinger, Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters. 2 Bde. München 1890. Tocco, L' eresia nel medio evo. Firenze 1884. Comba, Storia della riforma in Italia I. Firenze 1881. G. Volpe, Eretici e moti erreticali dall' XI al XIV secolo. Milano 1907. Michael, Geschichte des deutschen Volkes II, Freiburg 1899, 266 ff. P. Beuzart, Les hérésies pendant le moyen-âge et la Réforme dans la région de Douai, d'Arras et au pays d'Alleu. (Thèse.) Le Puy 1912.

1. Auch in dieser Zeit des maßgebenden kirchlichen Einflusses fehlte es dem Abendlande nicht an Irrlehrern. Dazu trugen, abgesehen von den allgemeinen Ursachen der Sektenbildung, noch besonders bei: 1) die Überreste älterer Häresien und die häufiger gewordene Berührung mit dem Orient; 2) das schwärmerische und krankhafte Streben nach größerer Innerlichkeit und Vereinfachung des

---

[1] Über diesen rätselhaften Schriftsteller vgl. die Untersuchungen von J. von Kelle in den Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wiss. 1901—1906; Endres, Honorius Augustodunensis, Beitrag zur Geschichte des geistigen Lebens im 12. Jahrhundert, Kempten 1906.

[2] Schmidlin, Die geschichtsphilosophische und kirchenpolitische Weltanschauung Ottos von Freising, in Stud. und Darstell. aus dem Gebiete der Gesch. IV, 2—3, Freiburg 1906. A. Hofmeister, Studien über Otto von Freising, in Neues Archiv 1911, 101 ff mit Forts.

[3] Die Ausgaben der Werke dieser Geschichtschreiber s. bei Potthast, Bibliotheca historica medii aevi [2], 2 Bde, Berlin 1896.

kirchlichen Lebens im Gegensatze zu der Veräußerlichung und den komplizierten Gestaltungen in der Hierarchie, in den geistlichen Orden und den kirchlichen Innungen; 3) der mächtig sich erhebende demokratische Geist in den Städten, der durch die ganze bisherige Entwicklung genährte Freiheitsdrang, der oft zu zügelloser Ungebundenheit führte; 4) die zentripetale Richtung der Zeit selbst, der als Gegenwirkung eine zentrifugale gegenübertrat, die dem Subjektivismus huldigte; 5) der Abscheu vor dem Reichtum und der Üppigkeit der Geistlichen, die in verschiedenen Ländern ihre höheren Pflichten vergaßen; 6) der durch die neuen hohen Schulen geförderte Spekulationsgeist, der Einfluß der ungläubigen, besonders der arabischen Philosophie. Nicht überall waren diese Faktoren in gleicher Weise tätig, oft aber wirkten mehrere derselben zusammen.

A. Die Katharer und Albigenser.

Literatur. — Chassanion, Histoire des Albigeois. Paris 1595. Benoist, Hist. des Albigeois. Paris 1691. Schmidt, Histoire et doctrine de la secte des Cathares ou Albigeois. 2 Bde. Paris 1849. Douais, Les Albigeois. Paris 1879. Lombard, Pauliciens, Bulgares et Bons-Hommes en Orient et en Occident. Genève 1879. Devic et Vaissète, Histoire générale du Languedoc. Nouv. éd. VI—VIII. Toulouse 1879. Steude, Ursprung der Katharer, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1882, 1 ff. Vacandard, Les origines de l'hérésie albigeoise, in Revue des quest. histor. I (1894) 50 ff; L'hérésie albigeoise au temps d'Innocent III, in Études de critique et d'hist. relig. II, Paris 1909, 177 ff. Guiraud, Études sur l'Albigéisme languedocien au XII[e] et XIII[e] siècles, im Cartulaire de Notre-Dame de Prouille I, Paris 1907, XIX ff. Molinier, L'Église et la société des Cathares, in Revue historique XCIV (1907) 225 ff. J.-M. Vidal, Doctrine et morale des derniers ministres albigeois, in Revue des quest. histor. LXXXV (1909) 357 ff mit Forts. Ch. de Cauzons, Les Albigeois et l'Inquisition (Science et Religion). Paris 1908. Cunitz, Ein katharisches Rituale. Jena 1852. Hefele, Konziliengesch. V, 2. Aufl., 827 ff.

2. Vom Orient, namentlich von Bulgarien aus, verbreiteten sich manichäisch-dualistische Anschauungen offenbar durch die Beziehungen mit den Paulikianern und den Bogomilen auch in das Abendland. Die dadurch entstandenen Sekten erscheinen unter verschiedenen Namen: Bulgari, Bugri, Publikani, Gazzari, Tesserants, Patarener, besonders aber unter dem Namen Katharer, nachher auch im 13. Jahrhundert Albigenser genannt von der Stadt Albi in Languedoc, welcher Name aber ein Kollektivname für die im südlichen Frankreich befindlichen Häretiker (auch die Waldenser einbegriffen) ward; doch sind die Katharer in ihrem Ursprung und ihrer Lehre verschieden von den Waldensern. Manche Namen weisen auf die ursprüngliche Abkunft oder die Wege ihrer späteren Verbreitung hin, andere auf die Ursachen, die ihnen Eingang verschafften, auf die Stände, die ihnen besonders sich anschlossen, auf die vom Volke ihnen gegebenen Beinamen[1]. Ob die ganze unter dem

[1] Für den Zusammenhang der abendländischen Katharer mit orientalischen dualistischen Sekten, namentlich mit den Bogomilen, sprechen die Übereinstimmung in Lehren und Gebräuchen, die verschiedenen Sektennamen und zahlreiche Tatsachen. In der unter dem Namen des Apostels Johannes herausgegebenen Unterredung desselben mit Christus (aus den Archiven der Inquisition von Carcassonne bei Benoist, Histoire des Albigeois I 283 f und Thilo, Cod. apocr. Nov. Test. I 885) finden sich die wichtigsten Lehren der Bogomilen wieder. Auch soll die Schrift von einem häretischen Bischof Nazarius

Namen der Katharer begriffene häretische Bewegung des 12. Jahrhunderts noch in direktem Zusammenhang mit dem alten Manichäismus steht, ist nicht ausgemacht. Diese Kartharer huldigten teils einem absoluten Dualismus (mit zwei ewigen Grundwesen und zwei ihnen entsprechenden Schöpfungen), teils einem relativen, in dem das böse Prinzip ein von Gott abgefallener Geist war, wie bei den Bogomilen[1]; Verachtung der Sinnenwelt, doketische Christo-

aus der Bulgarei nach Frankreich gebracht worden sein. Die Namen der Katharer sind: 1. Bulgari, Bugri, franz. Bougres, im 13. Jahrhundert (so die bei Cambrai und Douai entdeckten Häretiker [Du Plessis a. a. O. 142]); 2. Publicani, Poplicani, vielleicht Verstümmelung des Namens Pauliciani oder auf die Verbreitung in Südfrankreich in der Provinz Novempopulonia wie auf den Schimpfnamen der Zöllner hinweisend (Du Plessis a. a. O. 59—62), Populiani bei Ludwig VII. von Frankreich (Migne, Patr. lat. 200, 1376, n. 16); 3. Cathari, von *καθαροί* (Reine), bei August., De haer. c. 46 Name der Manichäer (vgl. Greg. IX., C. 15 de haer. V 7). In Italien entstand daraus Gazzari, in Deutschland bei den Minnesängern das Wort Ketzer. Ecbert. († 1185), Serm. I adv. Cathar. c. 1163 (Migne a. a. O. 195, 11): Hos Germania nostra Catharos appellat, Flandria Piples, Gallia Tesserants; 4. Tesserants in Frankreich (Concil. Rhem. 1157, can. 1. Hefele, Konziliengesch. V² 568) mit Hinweis auf die besonders zum Mystizismus geneigte Zunft der Weber (textores); 5. Patareni (Concil. Later. III 1179. Lucius III. can. 8 9 de haer. V 7). Der Name wird abgeleitet von der alten Pataria in Oberitalien, bisweilen auch von einem Orte Patarea oder Pateria im Mailändischen, ist sehr häufig gebraucht (vgl. Innoc. III. bei Potthast, Reg. n. 2532 2538 etc.) und steht in Verbindung mit dem andern: 6. Mediolanenses, der auch in Italien häufig war. Der Name: 7. Piphler, auch Pöbel, besonders in den Niederlanden üblich (piphres = Fresser), steht Concil. Rhem. 1157, can. 1. 8. Bons hommes ward im Konzil von Lombers 1165 gebraucht (Du Plessis a. a. O. I 1, 65—67), steht sonst auch für die Brüder des freien Geistes. 9. Speronistae (Greg. IX., C. 15 de haer. V 7) steht sonst für die Anhänger des Robert de Sperone, Schüler des Arnold von Brescia. 10. Manichäer ist der uralte generische Name der Sektengruppe. 11. Runcarii, Runkeler wird nach J. Grimm abgeleitet von Runko = kurzes Schwert, nach andern vom Orte Runkel. 12. Albigenses hießen sie vom Hauptsitze. Das Albigeois war das Gebiet des Vicomte von Albi, Carcassonne, Rasez. Petrus, Mon. mont. Cernaii, Ep. dedicat. in Chron. (bei Bouquet, Recueil des histor. des Gaules et de la France XIX² 1 ff): Unde sciant, qui lecturi sunt, quia in pluribus huius operis locis Tolosani et aliarum civitatum et castrorum haeretici et defensores eorum generaliter Albigenses vocantur, eo quod aliae nationes haereticos provinciales Albigenses consueverint appellare. Lucas, Episc. Tudens. (1236), De altera vita fideique controversiis adv. Albigens. errores libri III, ed. Mariana, Ingolst. 1612. Bibl. PP. max. XXV 188 f. Ebrard. Fland., Lib. antihaer., ed. Gretser, Ingolst. 1614. Bibl. PP. max. XXIV 1525. Evervin. (Propst von Steinfelden bei Köln), Ep. ad Bernard., bei Migne, Patr. lat. 182, 676 f. Bonacursus (vorher Katharer), Vita haeret. s. manifestatio haeres., bei Migne a. a. O. 204, 775 ff. Guill. de Podio Laurentii (Kaplan Raimunds VII.), Super hist. negot. Franc. c. Albig. bei Bouquet a. a. O. XIX 193 ff; XX 764 ff. Rainer. Sacconi (1259), Summa de Cath. et Leonistis, bei Martène et Durand, Thes. nov. V 1761 f. Alanus ab Insulis, Libri IV c. haeres. (Migne a. a. O. 210, 307 f). Moneta O. Pr. († 1250), Sum. adv. Cath. et Wald., ed. Richini, Romae 1742. Pseudo-Rainerius (Anhang zu Rainer Sacconi), Lib. c. Wald., ed. Gretser., Ingolst. 1613. Bibl. PP. Lugd. XXV 262 f. Vgl. Gieseler, De Rainerii Summa comment. crit., Gott. 1834. Andere Quellen s. Art. Albigeois (I 686) und Cathares (II 1996 f) im Dictionnaire de théol. catholique. Müller, Die Waldenser 147 f.

[1] Es wird darüber gestritten, ob der absolute Dualismus das frühere und allgemeine Dogma der Katharer war oder schon anfangs daneben die minder schroffe Richtung bestand und das Verwandte aus einer späteren Vermischung und gegenseitigen

logie und überhaupt die Grundzüge des Manichäismus waren beiden Richtungen gemeinsam. Die sichtbare Welt leiteten sie nicht vom guten Gott ab, von dem das Neue Testament herrühre, sondern von dem bösen Prinzip, dem Urheber des Alten Bundes, dem „Fürsten dieser Welt". Die Beweise ihres Dualismus fanden sie in den Schriftstellen über den Gegensatz zwischen Fleisch und Geist, Welt und Gott, in den Worten (Jo 8, 44), daß der Satan nicht in der Wahrheit stand, in dem Satze, Entgegengesetztes fordere entgegengesetzte Prinzipien, in den teils erhaltenden teils zerstörenden Naturkräften. Jedem der beiden Prinzipien legten sie eine eigene Welt bei. Der Fürst der Finsternis soll einen Teil (den dritten) der himmlischen Seelen zum Abfall verleitet haben, wodurch diese in materielle Leiber kamen und dadurch zur Sünde gebracht wurden, die eben aus der Materie stammt[1]. Ihre göttliche Natur macht aber eine Befreiung derselben notwendig, die durch den Sohn Gottes Jesus Christus vermittelt wird, der mit einem himmlischen Leibe auf die Erde kam, durch das Ohr Marias, eines Engels, der nur Weib zu sein schien, hindurchging und mit seinem himmlischen Leibe nach seinem bloß scheinbaren Leiden in den Himmel zurückkehrte. Einige Katharer wollten den historischen Christus gar nicht anerkennen, sondern nur einen idealen, der nie in dieser Welt gewesen sei, außer auf geistige Weise im Leibe des Paulus. Die Dogmen von der Inkarnation, von der Erschaffung der sichtbaren Welt durch den höchsten Gott, von der Auferstehung des Fleisches und auch von der persönlichen Unsterblichkeit erschienen den Katharern als eine Torheit. Das letzte Ziel war ihnen die Wiedervereinigung der befreiten himmlischen Seelen mit ihren im Himmel zurückgelassenen himmlischen Leibern und ihren himmlischen Geistern (Schutzengel), mit denen sie, sämtlich auf einmal und geschlechtlos hervorgebracht, früher vereinigt waren. Wie sie Christus dem guten Gott subordinierten, so subordinierten sie jenem den Heiligen Geist als spiritus principalis. Sie beriefen sich auf Stellen der Bibel sowie auf die auch von den Bogomilen gebrauchten Apokryphen von Isaias und Johannes und anstatt der von ihnen verachteten Wunder auf die zahlreichen Bekehrungen zu ihrer Sekte[2].

Einwirkung der verschiedenartigen, aber gegen die Kirche verbündeten Sekten zu erklären ist. Die sichtbare Welt brachte nach einigen nicht der Fürst der Finsternis selbst, sondern sein Sohn Luzifer oder Luzibel hervor.

[1] Von den Menschenseelen berichtet schon Bernhards Zeitgenosse Abt Ekbert von Schönau: Dicebant animas humanas non aliud esse nisi illos apostatas spiritus, qui in principio mundi de regno coelorum eiecti sunt (Sermones adv. Catharos, bei Migne, Patr. lat. 195, 11 ff). Den Kreatianismus bestritten sie, a) weil keine neue Schöpfung stattfinden könne (Eccl 18, 1: Deus creavit omnia simul); b) weil nach Dt 18, 1 das Volk, zu dem Moses sprach, dasselbe sei, das Christus hören sollte. Hierin wie anderwärts findet man eine Metempsychose angedeutet. Unter den himmlischen Seelen wurden verschiedene Klassen gedacht; die höchste hieß das geistige Israel; an seiner Spitze stand der ἀνὴρ ὁρῶν τὸν θεόν (nach der bekannten Ableitung von איש und ראה); die Gott geschaut haben (τὸ ὁρατικὸν γένος), sahen ihn nicht in dieser, also in einer andern Welt. Zur Rettung der Verlorenen vom Hause Israel (Mt 12, 24) sollte Christus zunächst gekommen sein, sekundär aber auch zur Rettung der andern Himmelsfürsten zugehörigen Seelen (Jo 10, 16).

[2] Über das Alte Testament waren die Katharer nicht einig; mehrere glaubten nur die historischen Bücher dem bösen Geiste zuschreiben zu müssen, andere verwarfen auch

Enthaltung von der bösen Materie, daher vom Besitze irdischer Güter, von Krieg und Tötung, vom Genusse animalischer Speisen und besonders vom ehelichen Umgang, durch den eine immer sich erneuernde Einkerkerung der Seelen bewirkt werde, war die Hauptanforderung der Moral bei den Katharern; ihre Aszese war eine rein äußerliche, auf zahlreiche Verbote gestützte. Aber zur Beobachtung dieser Vorschriften waren nur die „Vollkommenen" verpflichtet, die oberste Klasse, die bereits die Tröstung (Konsolamentum) oder die Geistestaufe empfangen hatten. Während sie die Kindertaufe wie die Wassertaufe überhaupt bekämpften, schrieben sie ihrer Geistestaufe, dem Einweihungsritus, wie er auch bei den Bogomilen stattfand, die Befreiung aus der Gewalt der Materie und des Satans zu. Sie ward nach dreitägigem Fasten und Büßungen durch Handauflegung und das Gebet des Herrn erteilt. Die so Eingeweihten galten als gute Christen, gute Menschen, Freunde Gottes, perfecti; sie erhielten eine Binde um den Leib (vestiti, Bekleidete daher genannt) und waren zum strengsten Leben verpflichtet. Sie genossen nur Brot, Fische, Früchte, fasteten lange, entsagten dem Eigentum und der Familie, lebten unter steten Entbehrungen. Aber ihre Zahl war sehr klein, weit größer die der einfachen Gläubigen (credentes), die in der Welt und Ehe leben, auch Vermögen besitzen und Krieg führen durften, die Vollkommenen bedienten und sich nur verpflichteten, das Konsolamentum vor dem Tode zu empfangen[1]. Viele blieben lange Jahre einfache Gläubige und waren so der Lasten überhoben; erst auf dem Sterbebette erhielten sie die Einweihung; manche, die wieder gesund wurden, gaben sich dem Hungertode (Endura) hin oder wurden ihm preisgegeben, um nicht mehr zu sündigen und gut zu sterben; andere suchten den Martertod, nahmen Gift und galten dann als Märtyrer oder Bekenner[2]. Hie und da fand auch eine Rekonsolation oder Wiederholung des Konsolamentum statt. Neben den Gläubigen gab es noch Anfänger (Auditoren, Katechumenen). Aus den Vollkommenen wurden die Vorsteher genommen, und es bildete sich eine der alten manichäischen entsprechende Hierarchie, so entschieden sie die katholische verwarfen. Sie hatten den Bischof nebst zwei Stellvertretern (Generalvikaren), dem filius maior und dem filius minor, wovon der erstere meistens dem Bischof sukzedierte, dann die Diakonen. Manche wurden schon von Kindheit an für das Bischofsamt erzogen und durften keine andere Milch als Mandelmilch und nur Fische genießen. Es gab auch Magistri über den

---

die übrigen, selbst die Propheten außer Isaias. Über die Wunder s. Disput. inter Catholic. et Patar. bei Martène, Thes. V 1750. Lucas (episc.), Adv. Albig. Bibl. PP. Lugd. XXV 195.

[1] Evervin. a. a. O.: Prius per manus impositionem de numero eorum, quos auditores vocant, recipiunt quemlibet inter credentes, et sic licebit eum interesse orationibus eorum, usque dum satis probatum eum faciant electum (Du Plessis a. a. O. 34). Vom Konsolamentum die perfecti = consolati. Ermengard., Op. c. haeret. c. 14, in Bibl. PP. max. XXIV. Rainer., C. Cath. c. 6 (ebd. XV 226). Ecbert., Ep. ad Colon. Reg. (Du Plessis a. a. O. 44). J. Guiraud, Le Consolamentum cathare, in Revue des quest. histor. LXXV (1904) 74 ff; abgedruckt in dessen Questions d'hist. et d'archéol. chrét., Paris 1906.

[2] Über die Endura s. die Protokolle der Inquisition von Toulouse im Anhange von Phil. Limborch, in Hist. Inquisit., Amstelod. 1692, 20 29 111 138.

Bischöfen (72), ja auch einen Katharerpapst Nequinta oder Niceta, der 1167 zu St Felix de Caraman in der Gegend von Toulouse ein Konzil hielt, neue Bischöfe (durch das Konsolamentum) weihte, zur Bestimmung ihrer Sprengel „Austeiler der Kirchen" bestellte und von Männern und Frauen angegangen ward, ihnen die Geistestaufe zu erteilen. Um 1223 wurde der im Ursitze der Sekte, in Bulgarien, wohnende Katharerpapst Bartholomäus von dem Sektenbischof von Carcassonne eingeladen und schlug in einer Villa jener Gegend seine Residenz auf[1].

Alles was in der katholischen Kirche geschah, erklärten die Katharer für Lug und Trug, insbesondere die Sakramente. Von den Einsetzungsworten der Eucharistie behaupteten sie, Christus habe damit auf seinen eigenen Leib hingewiesen, oder erklärten sie symbolisch, wie sonst „sein" für „bedeuten" stehe (1 Kor 10, 4); das Fleisch nütze nichts (Jo 6, 64), der wahre Leib Christi seien seine Worte. Auch sagten sie: wer in Gemeinschaft mit Christus als sein Glied Nahrungsmittel genieße, dem werde Brot und Wein in Leib und Blut des Herrn verwandelt. Das sollte durch ihre Liebesmahle dargestellt werden, bei denen der Vorsteher durch das Vaterunser die Weihe erteilte. Ihren Gottesdienst feierten sie an jedem sichern Orte, ohne Schmuck, ohne Bilder und Kreuze; derselbe begann mit einer Lektion des Neuen Testamentes, an den sich die Predigt und der Segen, das Vaterunser (mit der griechisch-protestantischen Doxologie) und nochmals die Benediktion anschloß. Brot, nicht aber Wein, ward gesegnet, jedem einzelnen ein Bissen zugeteilt, auch zu Hause aufbewahrt. Die Stelle der Buße vertrat eigentlich das Konsolamentum; aber monatlich erschienen die schwerer Sünde schuldigen Kredentes vor dem Bischofe zu spezieller Beicht, die andern zu einer allgemeinen; die Auflegung des Neuen Testamentes auf das Haupt und das Vaterunser gingen der Lossprechungsformel voraus. Die Feste der Kirche wurden, teilweise mit veränderter Bedeutung, beibehalten; Pfingsten war ihnen Stiftungsfest der Katharerkirche[2]. Die Gotteshäuser, den Unterschied der Stände, die Heiligenverehrung, die Wallfahrten verwarfen sie ganz; sie pochten auf ihre guten Werke und ihren reinen Wandel, wie sie denn auch nur eine geistige Vereinigung ohne Geschlechtsvermischung gestatteten; aber wenn ihre Perfekti äußerlich sehr strenge lebten, gaben sich die bloßen Gläubigen großen Ausschweifungen hin. Lüge und Heuchelei waren gestattet; trotz innerer Gegensätze hielten sie gegen die katholische Kirche stets zusammen. Mit dem größten Eifer breiteten sie sich aus, die Kämpfe der Päpste mit den Kaisern benützend, schlichen sich oft mit Lebensgefahr in die Häuser, besuchten als Kaufleute Messen und Märkte zur Gewinnung von Proselyten, sandten junge Männer an die Universität Paris zu höherer Ausbildung, übten Wohltätigkeit und Gastfreundschaft unter ihresgleichen, erkannten sich wechselseitig an geheimen Zeichen, erzogen umsonst Mädchen verarmter vornehmer Familien, täuschten die katholischen Priester, um sie lächerlich zu machen — kurz sie wandten alle möglichen Mittel an, ihre Sekte mächtig auszubreiten, und im südlichen Frankreich wußten sie wirklich den größten Teil des Adels zu gewinnen[3].

---

[1] Matth. Paris., Chronicon, a. 1223, n. 10; a. 1234, n. 20. Du Plessis a. a. O. 76 f.

[2] Sakramente der Katharer: Du Plessis a. a. O. 33—35. Ebrard., C. Cath. c. 8, in Bibl. PP. Lugd. XXIV 1547. Buße und Beichte (servitium, appareillamentum): Rainer. a. a. O. c. 6, in Bibl. PP. cit. XXV 272. Andere Gebräuche: Rainer. a. a. O. c. 6, 267. Ebrard. a. a. O. c. 19, 1563. Moneta a. a. O. l. 5, c. 1.

[3] Thom. Cantiprat., De apibus I 5. Caesar. Heisterbach., Lib. miracul. V, c. 19 21. Humbert. de Romanis, De erudit. praedicat. II 31 48, in Bibl. PP. Lugd. XXV 447 480. Acta Sanctor. Aprilis III 691.

3. Die Katharer waren eine für die Kirche und das Christentum überhaupt sehr gefährliche Sektenbewegung; sie waren, wie Innozenz III. sagte, ärger und gefährlicher als die Sarazenen; sie wurden zur Pest der menschlichen Gesellschaft; sie drohten, alles Christentum, alle Ordnung zu vernichten. Das katholische Volk fühlte es, und nicht selten fielen Katharer der Volksjustiz zum Opfer. Sie traten in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts an verschiedenen Orten Frankreichs auf, in Agen, Soissons (1115), Toulouse (1119), Perigueux (1140), dann in Köln (1146), Mailand (1173), Reims (1180), wie vorher (1157) im Gebiete von Trier, in der Schweiz, in Schwaben, in Bayern. In England, wohin sie 1159 kamen, wurden sie bald ausgerottet. Ein Konzil von Oxford 1160 ließ an 30 Männer und Frauen als Katharer an der Stirne brandmarken und des Landes verweisen. Im 13. Jahrhundert kamen auch einige nach Spanien; aber ihre Hauptsitze blieben Südfrankreich, dann die Lombardei. Ludwig VII. forderte den Papst Alexander III. zu strengem Einschreiten gegen die häretischen Populianer auf, die sein Bruder, Erzbischof Heinrich von Reims, entdeckt hatte, und vielfach ward die Bestrafung der kühner gewordenen und wegen Verwüstung der Gotteshäuser, wegen der Sakrilegien und schändlicher Frevel immer mehr verabscheuten Irrlehrer nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und nach den Aussprüchen der Väter verlangt[1]. Wenn einzelne Stimmen die Todesstrafe nicht angewendet wissen wollten[2], so konnten sie um so weniger durchdringen, als es sich um die gefährlichste Empörung gegen Kirche und Staat, eine sittliche Vergiftung des Volkslebens und Ausrottung des Christentums, das als bloße Hülle für ganz unchristliche Lehren mißbraucht ward, handelte und die Häresie da, wo sie die Macht besaß, auch mit materiellen Waffen aller Ordnung und Gesittung trotzte[3].

Als die Albigenser im südlichen Frankreich streng verfolgt wurden, begaben sich viele in andere Länder, besonders nach Oberitalien, auch Spanien und Deutschland. Aber

---

[1] Evermin von Steinfelden und Guibert von Nogent bei Du Plessis a. a. O. I 1, 33. Neunte Synode von Soissons 1115: Mansi, Conc. coll. XXI 127. Petrus Vener., Contra Petrobrus. (Migne a. a. O. 189, 723). Katharer in Frankreich 1101—1115: Radulph. Ardens (Kaplan des Herzogs von Aquitanien), Serm. Dom. VIII post Trinit., ed. Colon. 1604; Guibert. de Novig., L. III de vita sua c. 16; Du Plessis a. a. O. 8 9 59; zu Toulouse: Pagi, Annal. a. 1119, n. 7; in Perigueux 1140: Heribert., mon., Ep. (Mabillon, Annal. III 467); Du Plessis a. a. O. 35; in Reims: Concil. Rhem. 1157, can. 1; Radulph. Ardens a. a. O. Katharer in Deutschland: Evervin. a. a. O.; Godefr., mon., Annales a. 1163; Caesar. Heisterbach. a. a. O. V 104; Trithem., Chron. a. 1163. Hist. Trev.: D'Achery, Spicil. II; Du Plessis a. a. O. 9 10 24. Um 1163 ward, wie früher von Evermin St Bernhard (s. dessen Serm. 65 66 in Cantic. 2, 15), auch Ekbert von Schönau gegen dieselben angerufen, der 13 Sermones gegen sie hielt (Bibl. PP. Lugd. XXIII 600 f; Migne a. a. O. 195, 11 ff). Katharer in England: Guill. Neubr. (1197), De reb. Angl. II 13; Mansi, Conc. coll. XXI 1147; Du Plessis a. a. O. 61. Katharer in Spanien: Caesar. Heisterbach. a. a. O. V 19; Lucas Tud., Adv. Albig. III 4. Vgl. noch Ludov. VII., Ep. (Migne a. a. O. 200, 1376); Ioann. Saresb., Polycr. VI 13, 108.

[2] S. Hildegard., Epp. ad Cler. Colon. et ad Mogunt. 106 138. Gerhoh., De investig. Antichr. I 42, 88. Petrus Cantor, Verb. abbrev. 200.

[3] Für die Strenge: Guill. Paris., De legibus c. 1, 26.

wenn sie im Kampfe gegen die Kirche einig waren, blieben sie doch unter sich vielfach gespalten; sie huldigten teils einer übertriebenen Abtötung, teils einer ungezähmten Fleischeslust, teils einem schroffen Dualismus, teils einem modifizierten. Die strengen Dualisten waren die besonders in Italien verbreiteten Albanenser. An ihrer Lehre änderte Johann de Lugio aus Bergamo manches und veranlaßte so eine Spaltung. Viele Gemeinden folgten dem älteren System der südfranzösischen Katharer und des Bischofs Belasman von Verona, andere aber auch dem Johann de Lugio. Dieser nahm die ganze Bibel an, glaubte aber, daß sie in einer andern Welt geschrieben sei, in der auch Adam und Eva gebildet worden; die Patriarchen, die Propheten, Moses und der Täufer Johannes hätten Gott gefallen, Christus sei dem Fleische nach von der Jungfrau geboren, alles sei aber in einer andern Welt vorausgesagt worden. Auch er nahm einen ewigen Kampf zwischen Gut und Bös, aber auch eine Beschränktheit des guten Gottes an. Diejenigen Katharer, die nicht dem schroffen Dualismus huldigten, zerfielen in die Konkorrezenser und Bajolenser (Bagnolenser). Erstere vertraten eine arianische Subordinationslehre in der Trinität und die Erschaffung der Engel und der vier Elemente aus nichts durch Gott, glaubten aber, alles Sichtbare sei mit Gottes Erlaubnis vom Teufel erschaffen; dieser, wegen der Sünde vom Himmel herabgestürzt, habe die Engel verführt, Sonne, Mond und Sterne seien Dämonen, monatlich werde von Sonne und Mond ein Ehebruch begangen, der Leib des ersten Menschen sei ein Gebilde des Teufels, der darin einen leichter Sünde schuldigen Engel eingeschlossen habe; von diesem Engel, der als Adam eine Fleischessünde beging, stammten alle Menschenleben (ex traduce) ab. Das Alte Testament leiteten sie vom Teufel ab mit Ausnahme der im Neuen Testamente angeführten Stellen, wie Is 7, 14. Nach ihnen hatte Christus keine menschliche Seele angenommen, sondern nur den Leib von Maria. Diese aber erklärte den Bischof Nazarius (1180 bis 1200) für einen Engel und den Leib Christi für einen himmlischen. Die Bagnolenser stimmten hierin mit Nazarius überein, bestritten aber die Abstammung der Menschenseelen von einem sündhaften Engel, lehrten vielmehr die Erschaffung derselben durch Gott vor dem Weltanfang und einen vorzeitlichen Sündenfall derselben. Viele andere Irrtümer tauchten nach und nach auf — die Wanderung der Seelen in verschiedene Körper, die fatalistische Notwendigkeit aller Handlungen, die Beschränkung ihrer Bestrafung auf diese Welt. Die Verwerfung der Ehe, des Fegfeuers, der Sakramente, der Hierarchie, des ganzen kirchlichen Kultus war allen diesen Parteien gemeinsam, die sich gegen die Katholiken vereinigten; nur sollen die Albanenser und Konkorrezenser sich gegenseitig verdammt haben. Früher ward nach dem Tode eines Bischofs der größere Sohn vom kleineren zum Bischof geweiht, später aber von einem andern Bischof. Erst nach und nach gelang es der vereinten geistlichen und weltlichen Gewalt, die gefährliche Sekte zurückzudrängen, ohne daß sie ganz unterdrückt worden wäre [1].

B. Kleinere, zum Teil schwärmerische und fanatische Sekten.

4. Mit dem Katharertum hängen wahrscheinlich einige mehr lokale, zum Teil schwärmerische und fanatische Sekten zusammen, die im 12. Jahrhundert entstanden. Der Demagog Tanchelm aus Brabant, der mit seinen verführten Anhängern in Prozession unter aufreizenden Predigten 1115—1124 die Niederlande durchzog, lehrte

[1] Moneta (bei Du Plessis a. a. O. I 47) unterscheidet die zwei Hauptklassen, die Summa Rainerii (ebd. I 48 f), die drei Parteien. Über Johann de Lugio s. ebd. I 52 54. Die Summa Rainerii (Martène, Thes. anecd. V 1767) zählt 16 Kirchen der Katharer auf. Vgl. Anon. brev. narratio de nefanda haeresi Adamitica in variis Austriae locis saec. 14 grassante bei Pez, Script. rer. austr. II 534.

Verachtung der Kirchen, der Geistlichen, des Altarssakramentes, des Gebotes der Zehntentrichtung, gab sich selbst für den Sohn Gottes vermöge der von ihm empfangenen Fülle des Heiligen Geistes und für den Verlobten der heiligsten Jungfrau aus, hielt große Gastmähler und eine Leibwache, verführte viele, besonders Weiber, die ihm sogar ihre Töchter preisgaben. Er fand bei der Abneigung des Volkes, zumal von Antwerpen, gegen die schlechten Geistlichen mehrfachen Anklang und schwärmerische Verehrung, entkam aus dem Gefängnisse in Köln, trieb sich in Brügge und Antwerpen umher und ward endlich, aus letzterer Stadt vertrieben, 1124 von einem Geistlichen erschlagen. Gegen ihn und seine ihn überlebenden Anhänger predigte der hl. Norbert. Gleichzeitig mit Tanchelm hatte Erzbischof Friedrich von Köln den Schmied Manasses festnehmen lassen, der eine Bruderschaft gegründet hatte, in der eine Weibsperson die heilige Jungfrau und zwölf Männer die zwölf Apostel vorstellten, aber große Ausschweifungen stattfanden; ihnen hatte der Geistliche Evermacher sich angeschlossen, der gleich Tanchelm gegen den Klerus und gegen die Sakramente eiferte, so daß ein großer Teil des Utrechter Sprengels darüber in Verwirrung kam und der Klerus schrieb, es sei soweit gekommen, daß einer für um so heiliger gelte, je mehr er die Kirche verachte [1]. Es gab auch sonst Gegner der kirchlichen Sakramente, von denen einige behaupteten, jeder Laie könne konsekrieren und die Sakramente bereiten und spenden, andere überhaupt die Sakramente, besonders das des Altars, verwarfen. Die von Propst Evermin von Steinfelden erwähnten, durch ihren Kampf mit Manichäern gleich diesen entdeckten Häretiker lehrten: die verweltlichte Kirche habe die Macht zur Verwaltung der Sakramente verloren, die Päpste ihre Gewalt; nur die kirchliche Taufe erkannten sie als gültig an mit Ausnahme der als unapostolisch bezeichneten Kindertaufe; sie gestatteten nur eine einmalige Ehe; sie verwarfen die Fürbitte der Heiligen, die Lehre vom Fegfeuer, daher auch die Gebete für die Abgeschiedenen, die Notwendigkeit des Fastens und der Genugtuung. Ähnlich waren die Häretiker von Perigueux, die Messe und Abendmahl, Kreuz- und Bilderverehrung verwarfen und Entsagung alles Irdischen lehrten, vom Fleischgenuß sich enthielten, nur wenig Wein tranken und auch Zauberkünste getrieben haben sollen. Verachtung der Sakramente und falsche Aszese trafen häufig zusammen. Der Geistliche Wilhelm Cornelius von Antwerpen gab seine Pfründe auf, um ganz arm zu sein, und lehrte, die Armut tilge alle Sünden, auch die der Unkeuschheit, welche für Arme gar keine Sünde sei. Solche vereinzelte Irrtümer kamen an verschiedenen Orten vor [2].

Ähnlich dem Tanchelm schweifte Eon oder Eudo de Stella bis 1148 in der Bretagne und der Gascogne umher, sich für den Sohn Gottes und Stifter eines großen Reiches, für den Richter der Toten und der Lebendigen ausgebend, eine Art

---

[1] Traiect. eccl. ep. ad Frid. Colon. in Acta Sanctor. Iunii I 843—845. Abaelard., Introd. ad theol. l. 2, n. 4, p. 1066. Robert. Montens., Append. ad Chron. Sigeberti, ed. Delisle, Rouen 1872 f, ad an. 1124. Die Stellen gesammelt bei Du Plessis a. a. O. I 1, 11 f. Dem Tanchelm werden die Sätze beigelegt: 1. Ecclesias Dei lupanaria esse reputanda; 2. nihil esse, quod sacerdotum officio in mensa Dominica conficeretur, pollutiones non sacramenta nominanda; 3. ex meritis et sanctitate ministrorum virtutem sacramentis accedere . . .; 4. si Christus ideo Deus est, quia Spiritum Sanctum habuisset, se non inferius nec dissimilius Deum, quia plenitudinem Spiritus Sancti accepisset. Er soll balnei sui aquam stultissimo populo pro benedictione potandam mitgeteilt haben.

[2] Ivo von Chartres (Ep. 63) führt den Irrtum an: quascumque personas, etiam sacrum ordinem non habentes, verba Dominica proferentes, sacramenta altaris et cetera ecclesiastica sacramenta posse conficere et salubriter accipientibus ministrare. Evermin bei Mabillon, Anal. III 456. Haeretici ap. Petragorium bei Mabillon a. a. O. 467.

Pseudomessias, mehr noch ein wahnwitziger Fanatiker. Den Gabelstock, den er trug, deutete er in der Art, daß Gott zwei Teile der Welt regiere, den dritten ihm überlassen habe. Er hatte beständig ein großes Gefolge um sich, das er in Engel und Apostel mit besondern Namen (Weisheit, Gericht usw.) teilte, und predigte gegen den Reichtum der Kirche, während er selbst mit den Seinen in Schwelgerei das aus Kirchen und Klöstern Geraubte verpraßte. Oft wurden Truppen gegen ihn ausgesandt, dann hielt er sich verborgen, bis er unerwartet wieder hervorbrechen konnte. Zuletzt kam er in die Gewalt des Erzbischofs von Reims, der ihn vor die dortige Synode stellte, die ihn als Wahnsinnigen in Haft nehmen ließ, in der er auch bald starb. Manche seiner hartnäckigen Anhänger wurden nachher noch verbrannt. Seine reichen Mahlzeiten und sein ganzes Auftreten sahen viele Zeitgenossen als dämonisches Blendwerk an [1].

5. Weit mehr Aufsehen erregte noch früher (seit 1104) der abgesetzte Priester Peter de Bruys im südlichen Frankreich, besonders in Languedoc und in der Provence, wo er das Volk aufwiegelte. Er lehrte: 1) Kinder dürfen nicht vor dem Vernunftgebrauch getauft werden und fremder Glaube kann ihnen nichts nützen (Mk 16, 16 wie bei den Wiedertäufern angeführt); 2) man darf keine Kirchen bauen und muß die vorhandenen niederreißen; man kann Gott ebensogut im Stalle wie in der Kirche dienen; 3) die Kreuze sind zu zerstören und zu beschimpfen; das Werkzeug des Todes Jesu kann nur Gegenstand des Abscheues sein; 4) in der Messe wird nicht der Leib Christi dargebracht; das Dargebrachte ist rein gar nichts und Gott darf man nichts opfern; 5) Opfer, Gebete, Almosen, die Lebende für Verstorbene darbringen, nützen diesen gar nichts. Seine Anhänger (Petrobrusianer) mißhandelten die Priester, wollten die Mönche zur Ehe zwingen, verboten den Kirchengesang, tauften die als Kinder Getauften wieder und aßen am Freitag Fleisch. Die Synode von Toulouse 1119 can. 3 ordnete an, daß die weltliche Gewalt sie in ihre Schranken zurückweise. Peter von Bruys selbst wurde an einem Karfreitag, als er einen Haufen Kruzifixe angezündet hatte, um Fleisch damit zu kochen, zu St Gilles, nahe am Ausfluß der Rhône, von dem tiefempörten Volke den Flammen übergeben [2]. Nach seinem Tode trat der Diakon und Zisterzienser Heinrich aus Lausanne, seit 1116 durch seine strengen Bußpredigten und seine harte Lebensweise berühmt, an die Spitze der Sektierer. Er hatte früher in Mans durch seine stürmischen Predigten eine Verfolgung der vornehmeren Geistlichen herbeigeführt, die häuslichen und bürgerlichen Verhältnisse umzugestalten gesucht, an das Verbot ferneren Predigens sich nicht gekehrt, dem Bischof Hildebert während seiner Abwesenheit die Liebe des Volkes geraubt, und war endlich von diesem, der ihn in der Theologie ganz unbewandert fand, aus seinem Sprengel ausgewiesen worden. Nachdem er in der Provence seine Irrtümer verbreitet, kam er in die Haft des Erzbischofs von Arles, ward 1135 von der

---

[1] Wilhelm von Newbridge (1197), De reb. Angl. I 19: Eudo is dicebatur natione Brito, agnomen habens de Stella, homo illitteratus et idiota, ludificatione daemonum ita dementatus, ut cum sermone gallico Eon diceretur, ad suam personam pertinere crederet, quod in eccl. exorcismis dicitur: „per eum, qui venturus est iudicare vivos et mortuos et saeculum per ignem". Ita plane fatuus, ut Eon et eum nesciret distinguere, sed supra modum stupenda caecitate crederet, se esse dominatorem et iudicem vivorum et mortuorum. Otto Fris., De gest. Frid. I 54 f. Mansi, Conc. coll. XXI 720 f.

[2] Petrus Vener., Ep. ad Arel. Ebred. et al. Epp. s. Tract. adv. Petrobrus., in Bibl. PP. max. XXII 1033 f. Migne a. a. O. Bd 189 (der Traktat ist noch bei Lebzeiten des Häretikers geschrieben, die Vorrede erst länger nach seinem Tode, um 1226). Abaelard., Introd. in theol. Opp. 1066, ed. Cousin II, Par. 1859, 84.

Synode von Pisa für einen Ketzer erklärt und zum Kerker verurteilt. Nachher wieder freigelassen, ging er in die Gegend von Albi und Toulouse, wo die antichristliche Richtung durch mächtige Große gefördert ward, die nach gänzlicher Unabhängigkeit strebten. Da er hier vielfach Anklang fand, so erhob sich gegen ihn der hl. Bernhard in Briefen und in Reden. Diesen sandte Papst Eugen III. mit dem Kardinalbischof Alberich in jene Gegenden, wo Bernhard große Erfolge, auch durch Wunder, erreichte. Nachher ward Heinrich gefangen und starb in der Haft. Seine Anhänger (Henrizianer) verschmähten den Besuch der Kirchen und den Gebrauch der Sakramente, verweigerten die Entrichtung der Zehnten und anderer Abgaben an den Klerus, verachteten die Autorität der Bischöfe und wollten sich vor allem auf die Bibel stützen, auf die Heinrich vorzugsweise sich berufen zu haben scheint [1].

6. Ob der fanatische Demagog Arnold von Brescia neben seinen Irrtümern über den zeitlichen Besitz der Kirche noch andere, insbesondere über die Kindertaufe und das Altarssakrament sowie die Lehren Abaelards vorgetragen hat, ist nicht ganz sicher. Seine Anhänger (Arnoldisten) vertraten die vollständige Trennung des weltlichen und des geistlichen Gebietes und wurden 1184 von Lucius III. und 1220 von Friedrich II. den andern Häretikern beigezählt, zumal da sie die Behauptungen festgehalten zu haben scheinen, ein Geistlicher, der etwas besitze, könne nicht selig werden, und ausschweifende, weltlich gesinnte Geistliche seien keine Priester, keine Bischöfe mehr; der Raub des Kirchengutes sei ein erlaubtes und gutes Werk [2]. Dagegen behaupteten die Kapuzinaten in Frankreich, die durch ihre Kapuzen sich auszeichneten und gegen welche Bischof Hugo von Auxerre um 1186 zu Feld ziehen mußte, dort und in Bourges eine allgemeine Freiheit und Gleichheit [3].

Die in den letzten Zeiten des 12. Jahrhunderts in Oberitalien auftretenden Passagier oder Passaginer stammen wahrscheinlich aus dem Orient und verdanken wohl ihren Ursprung dem durch die Kreuzzüge vermittelten Verkehr mit Palästina. Bei ihnen ward das Christentum mit dem Judentum (Ebionitismus) vermischt; sie verbanden mit christlichen Lehren die buchstäbliche Beobachtung des mosaischen Gesetzes mit Ausnahme der Opfer, hielten die Beschneidung fest und huldigten einem Subordinatianismus, nach dem Christus ihnen das vornehmste Geschöpf war [4]. In der

---

[1] Acta Ep. Cenom. c. 35 de Hildeb. bei Mabillon, Anal. III 312, ed. II 315. S. Bernard., Ep. 241, Serm. 65 in Cantic. n. 5, Serm. 66, n. 4. Hildeb. Cen., L. II, ep. 23 24. Petrus Vener., Op. cit. 1119: Haeres nequitiae eius (Petri) Henricus cum nescio quibus doctrinam diabolicam non quidem emendavit, sed immutavit, et sicut nuper in tomo, qui ab ore eius exceptus dicebatur, scriptum vidi, non quinque tantum, sed plura capitula edidit. Gaufrid., mon., Vita S. Bernard. III 9. Guill. de Podio Laurent., ed. Bouquet, Recueil XIX 193 ff. Alberici (Chron. a. 1149) scheint zwar den Heinrich mit Eon zu verwechseln, beruft sich aber doch in ganz verlässiger Weise auf Petrus Cantor, Verb. abbrev. 200.

[2] Den Arnold nahm Flacius Illyricus unter die testes veritatis auf, ebenso spätere Protestanten. Vgl. A. de Castro, Arnoldo da Brescia e la rivoluzione romana del XII. sec., Livorno 1875. Vacandard, Arnold de Brescia, in Revue des quest. histor. 1884, 52 ff. Hausrath, Arnold von Brescia, Leipzig 1891; Die Arnoldisten, ebd. 1895. M. de Palo, Due novatori del XII secolo, in Archivio storico italiano 1894, 79 ff. Vgl. oben S. 452 A. 1.

[3] Hist. Episc. Antissiodor., ed. Labbé, Nov. bibl. I 477.

[4] Specimen opuscul. quod G. Bergomensis contra Catharos et Pasagios elucubravit c. a. 1230, bei Muratori, Ant. It. medii aevi V 151. Bonacurs., De vita haeret., bei D'Achery, Spicil. I 212. Den Namen Passagii, Pasagini wollten einige von πάντως ἅγιοι ableiten, richtiger andere von passage, passagium, Wanderung, Reise; sie waren Wanderer, ἄστατοι, wie die Athinganer. Mehrere vermuten ihren Zusammen-

Polemik gegen die Kirche waren sie den sonst von ihnen wegen der Geltung des Alten Testaments bekämpften neuen Manichäern nahe verwandt.

Vereinzelte Irrlehrer traten auch sonst auf, wie der Vorsteher des Zisterzienserinnenklosters Neuwerk bei Goslar, Heinrich Runnikin oder Mennecke, der den Heiligen Geist als den Vater des Sohnes und die göttliche Weisheit als weiblichen Äon, über der Mutter des Erlösers als Gebieterin des Himmels stehend, bezeichnete, dem Satan den Wunsch nach Bekehrung zuschrieb und die Ehe verwarf, seine Lehren trotz mehrfacher Warnungen des Bischofs von Hildesheim unter den Nonnen verbreitete und darum 1224 auf einer Synode in dieser Stadt unter Vorsitz des Kardinalbischofs von Porto degradiert ward [1]. Glaubenszweifel zeigten sich bei vielen Adeligen, so betreffs der Auferstehung der Leiber in Paris 1196, als der fromme Bischof Moritz daselbst starb, der sich deshalb mit einem Zettel auf der Brust begraben ließ, der ein Bekenntnis dieses Glaubenssatzes (nach Job 19, 25—27) enthielt [2].

C. Die Waldenser.

Literatur. — Perrin, Histoire des Vaudois. Genève 1619. Leger, Histoire générale des églises évangeliques de Piémont. Leyde 1669. Blair, History of the Wald. 2 Bde. Edinburgh 1833. Dieckhoff, Die Waldenser im Mittelalter. Göttingen 1851. Herzog, Die romanischen Waldenser. Halle 1853. Chabrand, Vaudois et protestants des Alpes. Grenoble 1886. Müller, Die Waldenser und ihre einzelnen Gruppen bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts, in Theol. Studien und Kritiken 1886, 665 ff; 1887, 45 ff. Preger, Beiträge zur Geschichte der Waldesier, in Abhandl. der histor. Kl. der bayr. Akad. der Wiss. XIII, München 1875, 1. Abt.; Der Traktat des David von Augsburg über die Waldesier (ebd. 1878, Bd XIV, 2. Abt.); Über die Verfassung der französischen Waldesier in der älteren Zeit (ebd. 1890, Bd XIX, 3. Abt.). Haupt, Waldensia, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1888, 311 ff; Neue Beiträge zur Gesch. des mittelalterlichen Waldensertums, in Histor. Zeitschr. 1888, 39 ff; Waldensertum und Inquisition im südöstlichen Deutschland bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in Deutsche Zeitschr. für Gesch. 1889, 285 ff. Brunel, Les Vaudois des Alpes françaises. Paris 1888. Comba, Histoire des Vaudois d'Italie. 2 Bde. Paris 1887; Nouv. éd. Paris 1901. Huck, Dogmenhistorischer Beitrag zur Gesch. der Waldenser. Freiburg i. B. 1897. Friedrich, La Vauderye (Valdesia). Ein Beitrag zur Gesch. der Waldesier, in Sitzungsber. der bayr. Akad. der Wiss. I (1898) 163 ff. A. de Stefano, Valdensia, in Rivista storico-critica delle scienze teol. 1908, 740 ff 838 ff. J. B. Pierron, Die katholischen Armen. Freiburg i. B. 1911. Michael, Geschichte des deutschen Volkes II 274 ff. Über die Literatur der Waldenser: Montet, Histoire littéraire des Vaudois du Piémont. Paris 1885. Förster in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1888, Nr 20 f. Goll, Die Waldenser im Mittelalter und ihre Literatur, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1888, 326 ff. Ch. de Cauzons, Les Vaudois et l'Inquisition (Science et Religion). Paris 1908. — Über die Waldenserbibel: Haupt, Die deutsche Bibelübersetzung der mittelalterlichen Waldenser. Würzburg 1885. Jostes, Die Waldenser und die vorlutherische Bibelübersetzung. Münster 1885. Replik von Haupt, Würzburg 1886; von Jostes, Münster 1886. Dazu Aufsätze von

---

hang mit der älteren jüdischen Theologie. Auch die auf Lukas von Tuy (l. 3, c. 3) gestützte Ansicht hat Vertreter, daß sie sich beschneiden ließen, um für Juden zu gelten, unter dieser Larve freier ihre Meinungen vorzutragen und bei den zahlreichen Gönnern der Juden unter den weltlichen Richtern und Großen leichter Schutz zu finden. Nikolaus III. spricht 1288 vom Übertritt mancher Christen ad ritum iudaicum.

[1] Mansi, Conc. coll. XXII 1206 1211. Binterim, Deutsche Konzilien IV 345 ff. Hefele, Konziliengesch. V 934 f. Honorius III. an Bischof Konrad von Hildesheim vom 23. Mai 1224. Potthast, Reg. n. 7260 (hier steht Henricus Minike).

[2] Rigord., De gest. Philippi August. a. 1196, 40.

Müller (Studien und Kritiken V [1837] 571 ff), Bornemann (Jahrb. für protest. Theol. 1888, 67 ff), Ellinger (Zeitschr. für deutsche Philologie XX [1887] 1 ff), Jostes (Histor. Jahrb. 1894, 771 ff). Vgl. Berger, Les bibles provençales et vaudoises, in Romania 1889, 553 ff.

7. Die Weltmacht, der Reichtum und der äußere Glanz, zu denen die Kirche und ihr Klerus gelangt waren, begannen im 12. Jahrhundert in einzelnen Kreisen eine Reaktion hervorzurufen. Die dadurch entstehenden Bewegungen waren in ihrem Ursprung und in ihren Zielen zunächst nicht häretisch. Doch lag die Gefahr nahe, daß der Widerstand gegen die äußere Herrlichkeit der Kirche schließlich gegen diese selbst gerichtet wurde und dann zum Abfall führte. Dieser Gefahr erlag eine im Süden Frankreichs entstandene Bewegung, die im häretischen Waldensertum endigte. Die Waldenser oder Armen von Lyon waren ursprünglich nur Schismatiker und Ungehorsame, die gegenüber den Kirchenvorstehern den Laien das Predigtamt und die Schrifterklärung zusprachen, aber nachher noch in viele andere Irrtümer fielen. Ihr Stifter Waldes oder Waldus (Petrus?), ein reicher Bürger von Lyon, durch den plötzlichen Tod eines seiner angesehenen Verwandten tief erschüttert, teilte (ca 1170) sein Vermögen an die Armen aus. Er zog viele an sich, um mit ihnen ein seiner Meinung nach apostolisches Leben zu beginnen und den Armen das Evangelium zu predigen. Bestrebt, die Heilige Schrift kennen zu lernen, ließ er durch zwei Geistliche, Stephan de Ansa und Bernhard Ydros, die Evangelien und andere biblische Bücher in die romanische Sprache übersetzen und auch mehrere Glaubens- und Sittensprüche der Kirchenväter zusammenstellen. Das öftere Lesen dieser Schriften befestigte ihn in dem Vorsatz, die evangelische Vollkommenheit wiederherzustellen und einen geistlichen Verein zu gründen, der sich auf die nach und nach vervollständigte Bibelübersetzung stützte und seine Mitglieder allenthalben predigen ließ. Diese von wenig unterrichteten Laien gehaltenen Predigten waren nicht frei von Irrtümern. Daher verbot Erzbischof Johann von Lyon dem Waldus und seinen Anhängern die Predigt und die Schriftauslegung. Aber sie hielten ihren Beruf für einen göttlichen und beharrten bei ihrem Beginnen, weil man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen. Sie richteten auch bei Papst Alexander III. nichts aus, und Lucius III. exkommunizierte sie 1184 mit andern Häretikern, da sie ohne kirchliche Sendung (Röm 10, 15) predigten. Sie wurden mit den Namen Leonisten, Arme von Lyon, auch nach den von ihnen gebrauchten Sandalen oder groben Holzschuhen Sabotiers, Sabatati, Insabatati genannt und verbreiteten sich vom südlichen Frankreich aus nach Oberitalien, wo sie Arme von der Lombardei hießen, vielfach in den Gebirgen Piemonts sich niederließen und auch auf Kreise der einer ähnlichen Richtung huldigenden Humiliaten Einfluß gewannen; dann nach Deutschland, wo sie 1212 am Rhein als Winkeler auftraten, wie nach Spanien, wo sie Alfons II. von Aragonien als Feinde des Kreuzes Christi und des Staates vertrieb und eine Synode von Gerona 1197 unter Peter II. den Beschluß erneuerte. Waldus selbst soll aus Frankreich geflohen, in Italien tätig gewesen und zuletzt in Böhmen gestorben sein. Seine Anhänger setzten ihre Konventikel fort, verwarfen den ganzen Kultus, mit Ausnahme des Abendmahls und der Predigt, das besondere Priestertum und die gesamte kirchliche

Überlieferung. Die Laien, welche die Bibel zum Teil auswendig lernten, teilten die Kommunion aus und hielten sich für vollberechtigt zu allen geistlichen Handlungen; doch setzten sie Vorsteher oder Älteste (Barbas) ein. Ihr Leben war meistens äußerlich tadellos, ihre Tracht bescheiden, ihre Bibelkenntnis sehr gerühmt [1].

---

[1] Die Waldenser suchten ihren Ursprung in die Zeit Konstantins d. Gr. zu verlegen mit Bezugnahme auf dessen angebliche Schenkung an Papst Sylvester. Pilichdorf (1044), Contra Wald. c. 1, in Bibl. PP. Lugd. XXV 278: Coram simplicibus mentiuntur, sectam eorum durasse a temporibus Sylvestri, quando videlicet Ecclesia coepit habere proprias possessiones. Daran glaubten sogar einige Katholiken (Rayner), noch mehr die Protestanten Beza, Abbadie, J. Basnage, J. Leger u. a., ja seit dem Anschlusse der Waldenser an die Protestanten wollte man sie sogar in die apostolische Zeit oder in das Jahr 120 zurückverlegen. Andere machten sie zu Anhängern des ikonoklastisch gesinnten Bischofs Claudius von Turin. Wieder andere verwechselten sie mit den Katharern, Henrizianern, Petrobrusianern, teils um sie als Manichäer darzustellen, teils um sie von diesem Verdachte zu reinigen (Mariana, Gretser, Abbadie, J. Basnage). Nach Pilichdorf soll Waldus aus der Gegend von Waldis (in der gallischen Mark [Centur. Magdeb. XII 1204]) gebürtig und mit einem gewissen Johann von Lyon verbunden gewesen sein. Einige leiteten den Namen von dem Tale ab, in dem sie wohnten (Ebrard., Lib. antihaeret., in Bibl. max. PP. XXIV, c. 25. Bernard., abb. Fontis calidi Adv. Wald. 1 f). Den Petrus Waldus sehen als Stifter an: Alanus ab Insulis bei Migne, Patr. lat. 210, 307 f; Moneta O. Pr. (1240), Summa adv. Cath. et Wald., ed. Richini, Romae 1742; Gualterus Mapes O. S. F., De nugis curialium; Steph. de Borbone, De septem donis Spiritus Sancti, bei Du Plessis a. a. O. I 1, 85 f; Rainer. Saccon. (1249), Summa de Cath. et Leonist., bei Martène, Thes. anecd. V 1761 f. Die Synode von Verona 1184 bezeichnet sie: qui se humiliatos vel pauperes de Lugduno falso nomine mentiuntur (Luc. III., C. 9 de haeret. V 7. Mansi a. a. O. XXII 476). Leonisten hießen sie von Leona (Lyon), nach einigen von einem fabelhaften Leo aus der Zeit Sylvesters, sabôtiers, insabatati von sabot (hölzerner Pantoffel, ital. ciabatto, ligneum calceamentum, calceamentum desuper apertum. Innoc. III., L. 15, ep. 137). Aus Walter Mapes schloß man, daß das dritte Laterankonzil sich mit den Waldensern beschäftigte; es ist aber das vierte zu verstehen (Hefele, Konziliengesch. V² 717 f). Edikt des aragonischen Königs gegen die Insabatati von 1194 bei Du Plessis a. a. O. 83. Synode von Gerona 1197 bei Hefele a. a. O. V² 767. Krone (Fra Dolcino und die Patarener, Leipzig 1844, 22 Anm.) führt einen Befehl Ottos IV. an contra haereticos Valdenses, qui in Taurinensi dioecesi zizania seminant. Waldenser in Trier: Gesta Episc. Trevir. I, Aug. Trevir. 1836, c. 104, 319. Statut des Bischofs Odo von Tulle 1192 bei Martène, Thes. anecd. IV 1182. Diese und andere Quellen bei Du Plessis a. a. O. I 1, 82—109. Über die Waldenser in Deutschland s. Michael, Gesch. des deutschen Volkes II 278 ff. Gegen die fabelhaften und gefälschten Darstellungen der französischen Reformierten und Waldenserfreunde: Bossuet, Histoire des variations des églis. prot. l. 11. Charvaz (Bischof von Pignerol, dann Erzbischof von Genua), Origine de' Valdesi e carattere delle primitive loro dottrine, Torino 1834; Recherches hist. sur l'origine des Vaudois, Paris 1836. Friedrich, Die Verfälschung der Lehre der Waldenser durch die französische reformierte Kirche, in Österreich. Vierteljahrsschr. für Theol. 1866, V 1, 41 ff. Viele Waldenserschriften sind späteren Ursprungs oder vielfach umgestaltet. Dahin gehören: Le Vergier de consolation, Vertuez, Glosa pater, Cantica und andere. La nobla Leiczon, ediert von Reynouard (Choix de poésies orig. de Troubadours II 73 f), stammt nach einigen aus dem 11., nach andern aus dem 15. Jahrhundert und ward oft verändert (Ebrard in Niedners Zeitschr. für histor. Theol. 1864, II; 1865, III, und Herzog, Über das Alter der Nobla Leiczon, ebd. 1865, I). Auch Gieseler hielt den Katechismus (Les interrogacions menor, angeblich vom Jahr 1100), die Abhandlung über das Fegfeuer, die über den Antichrist (angeblich von 1120), über die Anrufung der Heiligen, sowie die profession de foi für viel späteren

Papst Innozenz III. erklärte das Verlangen nach Kenntnis der Heiligen Schrift und Erbauung aus derselben an sich für gut, verwarf aber ihre separaten Zusammenkünfte, die Usurpation des Predigtamtes, die Verachtung der Obrigkeit, die Anmaßung unwissender Menschen, die Tiefen des Wortes Gottes ergründen zu wollen. Er suchte ihren Verein aus einem häretischen zu einem katholischen umzubilden, und einige südfranzösische Geistliche, die selbst zu den Sektierern gehört hatten, stellten sich an die Spitze der Unternehmungen, so besonders der vom Papste mit großer Milde behandelte Durand de Osca. Innozenz bestätigte 1212 den Verein der katholischen Armen, der die Wiedervereinigung aller Waldenser mit der Kirche bezwecken sollte, und stattete ihn mit Privilegien aus. Da viele Bischöfe den bekehrten Waldensern mißtrauten und sie hart behandelten, mahnte sie der Papst davon ab. Obschon der katholische Verein an mehreren Orten Italiens, Spaniens und Frankreichs erfolgreich wirkte, so konnte er doch nicht durchgreifen; bereits waren die Waldenser zu sehr in ihre sektierische Hartnäckigkeit verstrickt; die meisten fuhren fort zu predigen und Gemeinden zu bilden; sie erklärten das Verbot ihrer Predigten für eine Ausgeburt des Hasses und Neides des Klerus. Bereits hatten auch viele andere Irrlehren bei ihnen Eingang gefunden, wie das von Innozenz III. den zurückkehrenden Waldensern vorgeschriebene Glaubensbekenntnis zeigt[1]. Die Bibel erklärten sie buchstäblich; sie verwarfen daher den Eid, allen Kriegsdienst, die Todesstrafe, überhaupt jedes Blutvergießen, erklärten jede Lüge für eine Todsünde; sie nahmen sogar zum großen Teile die Irrtümer der Katharer an, teilten sich in Vollkommene und Unvollkommene. Ihre Fortschritte sind zu erklären durch die Trägheit vieler Geistlichen im Volksunterricht, durch den Reiz der Neuheit des allgemeinen Bibelstudiums, durch die Abschaffung der Zehnten und Gebühren wie einzelner Mißbräuche, durch die Unzufriedenheit des Volkes und durch ihr eifriges Bemühen, allenthalben Proselyten zu gewinnen. Sie erhielten sich fort in den Alpentälern Piemonts und in der Dauphiné; nachher schlossen sich viele in Böhmen dem Hus, in Frankreich der Lehre Calvins an.

D. Der Kampf der Kirche gegen die Häresie. Die Albigenserkriege.

Literatur. — Ficker, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1888, 177 ff. Havet, L'hérésie et le bras séculier au moyen-âge jusqu'au XIIIe siècle. Paris 1881. Douais, Les sources de l'histoire de l'Inquisition. Paris 1881; L'Église et la croisade contre les Albigeois. Lyon 1882; Documents pour servir à l'histoire de l'Inquisition dans le Languedoc. Paris 1902. Hefele, Konziliengesch. V, 2. Aufl., 835 ff 902 f. Douais, L'Albigéisme et les Frères Prêcheurs à Narbonne au XIIIe siècle. Paris 1884. Canet, Simon de Montfort et la croisade contre les Albigeois. Lille 1891. Vidal,

---

Ursprungs, als Leger annahm; sicher gehören sie so wenig als der „Geistliche Almanach“ in das 12. Jahrhundert, kaum in das 13. Etwas älter scheinen die Gedichte: La barca, Le nouvel sermon, Le nouvel confort, Le payre (père) éternel, La disprecion del mont, L'évangile des quatres semences (nach Mt 13, 3 ff).

[1] Innoc. III., L. 2, ep. 11 ad Met. dioec. 1199 (C. Cum ex iniuncto V 7 de haer.); l. 11, ep. 198; l. 12, ep. 17 ad Archiep. Mediol.; l. 13, ep. 78; l. 15, ep. 90 93—96. Formula ab Innoc. III. praescripta bei Denzinger, Enchirid.[10] 185 f, n. 420 f.

Révolte des Albigeois contre l'évêque Louis d'Amboise. Albi 1892. A. Luchaire, Innocent III. La croisade des Albigeois. Paris 1905. Cantù, Gli eretici in Italia. 2 Bde. Torino 1865 f. S. auch die Literatur über die Inquisition unten Abschn. III, § 9.

8. Schon die sehr milde Reimser Synode 1148 hatte sich veranlaßt gesehen, die Unterstützung und Verteidigung der besonders in der Gascogne und in der Provence sehr zahlreichen Häretiker zu verbieten, die von Tours 1163 forderte den Klerus der von den Albigensern heimgesuchten Provinzen auf, den Verkehr mit ihnen und deren Beschützung zu untersagen, und wollte sie von den katholischen Fürsten eingekerkert und mit Vermögensverlust bestraft wissen. Bald danach ward ein Katharerherd in dem Schlosse Lombers bei Albi entdeckt; bei der großen Versammlung von 1165 gaben die Häretiker ihre Lehre nur sehr unvollständig zu erkennen. Das dritte Laterankonzil 1179 wiederholte die früheren Bestimmungen und forderte zum Gebrauche der Waffen gegen die übermächtig gewordenen Ketzer auf, indem es von der Pflicht des Gehorsams gegen häretische Gebieter für die Dauer ihrer Verkehrtheit entband und die Verpflichtung zum Schutze des christlichen Volkes den katholischen Fürsten einschärfte. Alexander III. wollte bereits für die Gegend von Albi und Toulose einen Kreuzzug organisieren, da dort die größten Greuel vorfielen. Es fanden sich ganze Räuberscharen, die das Land plünderten, die Kirchen anzündeten, die Frauen schändeten, alle Sakramente verachteten, die konsekrierte Hostie mit Füßen traten, die Umwohner mordeten; sie mußten mit Kriegsheeren bekämpft werden; um 1183 wurden in der Provinz von Bourges 7000 derselben (Cotarellen, Ruptuarier genannt) getötet[1]. Die der Ketzerei ergebenen Edelleute zogen solche beutelustigen Räubersoldaten an sich und bedrohten mit ihnen die Katholiken, während sie den Katharern allen Schutz gewährten. Gegen Roger II., Vicomte von Beziers und Carcassonne, den Beschützer derselben, führte der Kardinallegat Heinrich von Albano, früher Abt von Clairvaux, 1180 ein Kreuzheer an; viele unterwarfen sich scheinbar, kehrten aber beim Abzug des Heeres wieder zur Sekte zurück. Papst Lucius III. stellte 1184 zu Verona die älteren Verordnungen gegen die Ketzer im Einverständnis mit Friedrich I. zusammen, ordnete die Verkündigung des Bannes über sie bei den Hauptfesten an, befahl die Visitation der einzelnen Pfarreien durch die Bischöfe und die Übernahme der eidlichen Verpflichtung von seiten der Grafen, Barone und Magistrate, daß sie die Bischöfe nach Kräften gegen die Ketzer und ihre Mitschuldigen unterstützen wollten; widrigenfalls sollten sie ihrer Ämter beraubt, zu andern unfähig, dem Banne, ihre Gebiete aber dem Interdikte verfallen sein[2].

Immer mehr fielen der Adel und die Städte Südfrankreichs der Häresie zu; diese breitete sich auch in Italien aus und begann mit der Kirche kühn einen Kampf auf Leben und Tod; in Orvieto töteten die Sektierer sogar 1199 den

[1] Über die Cotarelli, Ruptuarii, auch Rotarier (Concil. Later. IV, can. 17): Guillelmus de Nangiaco a. 1183, ed. d'Achery, Spicil. XI 451. Guill. Armoricus, De gest. Phil. August., bei Duchesne, Hist. Franc. Script. V 72. Petrus Vall. Cern., Hist. Albig. c. 80. Vincent. Bellov., Speculum l. 29, c. 26. Albericus, Chronicon ad a. 1183.

[2] Luc. III., C. 9 Ad abolendam V 7 de haer. Mansi, Conc. coll. XXII 476 488 f.

päpstlichen Statthalter. Papst Innozenz III. mußte seine ganze Energie aufbieten, in Italien das Gift der Irrlehre zu bekämpfen. Im südlichen Frankreich waren die Geistlichen, auch Bischöfe, zum Teil durch ihre Laster, sehr verachtet und unfähig, die Verirrten zurückzuführen. Der Papst, der nichts unterließ, ihren Eifer anzuspornen, sandte 1198 die Legaten Rainer und Guido, welche die Ketzer zuerst durch Gründe zu belehren suchen, nötigenfalls sie mit dem Banne belegen und gegen die Halsstarrigen die weltliche Gewalt anrufen sollten, der das Einschreiten mit Güterkonfiskation und Exil nach den Gesetzen zustand. Nachher (1200) sandte er den Kardinal von St Prisca und die Zisterzienser Raoul und Peter von Castelnau[1]. Aber alle Religionsgespräche, Disputationen, Predigten, selbst der Eifer des Bischofs Diego von Osma und des hl. Dominikus, die arme und apostolische Lebensweise der Legaten und ihrer Gehilfen richteten nur wenig aus; der den Ketzern ergebene Graf Raimund VI. von Toulouse suchte durch eitle Versprechungen zu täuschen, verwüstete Kirchen und Klöster, beschützte die Irrlehrer, die sich 1200 in Besançon und 1201 in Paris zeigten, und verfolgte die Katholiken. Ihm gab man infolge mehrfacher Verdachtsgründe die Schuld an der Ermordung des Legaten Peter von Castelnau (Januar 1208). Gleichwohl sandte ihm der Papst, der den französischen König als Oberlehensherrn zu den Waffen gerufen hatte, statt des ihm mißliebigen Arnold von Citeaux einen andern Legaten, der ihn nach eidlicher Versicherung völliger Genugtuung vom Banne lossprach (18. Juni 1209). Während andere Große sich ebenfalls unterwarfen, der Vicomte Roger von Beziers gefangen ward und Graf Simon von Montfort an der Spitze des Kreuzheeres mehrere feste Plätze eroberte, suchte der Legat Milo und der ihm beigegebene Bischof Hugo von Riez (September 1209) auf der Synode zu Avignon die kirchlichen Zustände der Provence zu ordnen und zu bessern. Da Graf Raimund, den Innozenz vergebens zum Beharren in seinen guten Vorsätzen ermahnte, die gemachten Zusagen nicht erfüllte, belegte ihn die Synode abermals mit dem Banne, sein Land mit dem Interdikt; doch sollte ihm noch bis 1. November eine Frist gewährt sein. Raimund ließ sich in Rom vom Papste selbst die Bedingungen der Aussöhnung vorlegen; aber er tat nicht das geringste, und auch die neuen Verständigungsversuche von 1210 und 1211 führten zu keinem Ergebnis, da jener auf den Beistand des aragonischen Königs, seines Schwagers, pochte. So ward auf päpstlichen Befehl der Bann über ihn erneuert; der Krieg ward heftiger; politische und selbstsüchtige Interessen mischten sich ein; Innozenz III. hatte Mühe, den Ehrgeiz und die Beutelust der Kreuzfahrer zu zügeln. Er wies 1212 die Verleihung des dem Grafen Raimund gebliebenen Landes an andere zurück und tadelte scharf die Raubsucht des Kreuzheeres, das auch die Besitzungen von Katholiken nicht schonte. Nach neuen Verhandlungen und Kämpfen übertrug die Synode von Montpellier 1215 dem tapfern Simon von Montfort die eroberten Distrikte der Grafschaft Toulouse, was der Papst nur vorläufig bis zur Entscheidung des

[1] Guill. de Podio Laur., Sup. hist. neg. Franc., ed. Duchesne a. a. O. V 666 f. Caesar. Heisterbach., Dial. mirac. V 18. Innoc. III., Epist. l. 1, ep. 298; l. 2, ep. 1 228 für Italien; l. 1, ep. 81 93 94 165; l. 2, ep. 122 123; l. 6, ep. 77 79; l. 7, ep. 210 212; l. 11, ep. 229 230; l. 10, ep. 60 für Frankreich.

von ihm berufenen allgemeinen Konzils genehmigte, auf diesem aber endlich zugestehen mußte, weil die südfranzösischen Prälaten erklärten, eine Rückgabe der eingezogenen Güter mache die Bewältigung der Häresie schlechterdings unmöglich; doch sollten bestimmte Güter der Gemahlin Raimunds und seinem Sohne die Ansprüche auf die noch nicht eroberten Gebiete gewahrt bleiben[1].

Das zwölfte allgemeine Konzil 1215 setzte fest: die verurteilten Häretiker seien den weltlichen Obrigkeiten zur Bestrafung zu übergeben, Geistliche nach vorgängiger Degradation, die Güter der Laien einzuziehen, die der Geistlichen ihren Kirchen zuzustellen, die der Irrlehre Verdächtigen, die sich nicht genügend reinigen könnten, mit dem Banne zu belegen und von allen zu meiden, nach Jahresfrist als Häretiker zu betrachten. Die weltlichen Gebieter sollten beschwören, den Glauben beschützen und die Ketzer aus ihren Landen vertreiben zu wollen, bei Mißachtung dieser Verpflichtung mit dem Banne belegt und nach Ablauf eines Jahres ihrer Gebiete entsetzt werden. Außerdem wurden die Strafbestimmungen gegen Häretiker und ihre Gönner und gegen pflichtvergessene Bischöfe erneuert, für die gute Verwaltung des Predigtamtes Vorsorge getroffen. Der Papst ließ es an Mitteln der Güte und der Belehrung nicht fehlen; die Bosheit und die Verhärtung der Verblendeten schmerzten ihn tief, er wollte aber auch die Gefahr vermieden wissen, daß Unschuldige bestraft würden, weshalb er genaue Untersuchung forderte, die immer mehr bis in das einzelne geregelt ward[2]. Es gab dazu mehrfachen Anlaß; die Inquisition zur Bekämpfung der Häresien bildete sich aus (unten Abschn. III § 9). Simon von Montfort starb 1218 als Held unter den Mauern von Toulouse, Raimund VI. 1222 am Schlagflusse. Sein Sohn Raimund VII. erlangte einen Teil des väterlichen Gebietes zurück, während Simons Sohn freiwillig auf das übrige verzichtete.

13. Die Fortschritte der christlichen Missionen im Norden und Nordosten Europas.

Quellen. — Vita S. Ottonis episc. Bambergen. s. Dialogus auct. Herbordo, ed. Koepke, Mon. Germ. hist. Script. XX 704 ff. Vita auct. Ebbone monacho, ed. Berol. 1869 (aus Jaffé, Bibl. rer. Germ. V). Vita auct. anonymo Prieflingensi, ed. Koepke a. a. O. XII 883 ff. Vgl. H. v. Zittwitz, Die drei Biographien Ottos I. von Bamberg nach ihrem gegenseitigen Verhältnis untersucht, in Forsch. zur deutschen Gesch. 1876, 299 ff. Vita auct. anonymo (Anon. Canisii), ed. Acta Sanctor.

---

[1] Wirksamkeit der Legaten und des hl. Dominikus: Petrus Vall. Cern. a. a. O. c. 3 6. Guill. de Podio a. a. O. c. 8 9. Usser., De christ. eccl. contin. success., Lond. 1687, 157, woselbst auch ein Protokoll über das Gespräch von Montreal mit dem Albigenserpastor Arnold. Über den Mord des Peter von Chateauneuf s. Innoc. III., L. 11, ep. 26 28 f. J. Dewit, Le meurtre du bienheureux Pierre de Castelnau, légat du pape Innocent III, Bruxelles 1909. Aktenstücke bei Migne a. a. O. 216, 89 f. Ein Provenzaldichter bei Fauriel, Collect. des docum. inéd. sur l'hist. de France, Paris 1837. Vorgänge bis 1215 bei Innoc. III., L. 12, ep. 90 106—109 152; l. 14, ep. 36 163; Concil. Aven. bei Mansi a. a. O. XXII 783 f; Hefele, Konziliengesch. V 827 ff. Die Erzählung des viel Unglaubwürdiges berichtenden Cäsarius von Heisterbach über die Grausamkeit des Abtes Arnold ist vielfach beanstandet. Vgl. A. Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach², Köln 1862.

[2] Concil. Later. IV, can. 3 (C. 13 de haer. V 7) bei Mansi a. a. O. XXII 986. Innoc. III., L. 12, ep. 67 126; l. 6, ep. 239; l. 10, ep. 130; l. 2, ep. 228.

Bolland. Iulii I 378 ff. Vita auct. Andrea abbate, ed. Gretser. Ingolst. 1611. Helmoldus, Chronica Slavorum, ed. Weiland, Mon. Germ. hist. Script. XXI 11 ff. Saxo Grammaticus (Propst in Roskilde, † 1202), Gesta Danorum libri XVI (bis 1185), ed. Holder. Strassb. 1886 (bes. Buch 16).

Literatur. — Gebhardi, Gesch. von Pommern (Gesch. aller wendisch-slawischen Staaten II). Halle 1793. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit III 954 ff; Wendische Geschichten. 3 Bde. Berlin 1843. Barthold, Gesch. von Pommern und Rügen I. Hamburg 1839. Steinbrück, Die Klöster Pommerns. Stettin 1796. Kannegießer, Bekehrungsgesch. der Pommern zum Christentum. Greifswald 1824. Wiesener, Geschichte der christl. Kirche in Pommern zur Wendenzeit. Stettin 1889; Gründung des Bistums Pommern, in Zeitschr. für Kirchengesch. X (1889) 1 ff. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, Leipzig 1903, 554 ff. — Busch, Memoria Ottonis episc. Bambergen. Ienae 1824. Zagler, Otto I., Bischof von Bamberg. München 1862. Sulzbeck, Leben des hl. Otto. Regensburg 1865. Giesebrecht, Vom hl. Otto und von der Entwicklung des Kirchentums in Pommern bis zur Einführung der Reformation. Stettin 1824. Zimmermann, Der hl. Otto, Bischof von Bamberg und Apostel der Pommern. Freiburg i. B. 1875. Maskus, Bischof Otto I. von Bamberg als Bischof, Reichsfürst und Missionär. (Diss.) Breslau 1889. Juritsch, Gesch. des Bischofs Otto I. von Bamberg, des Pommernapostels. Gotha 1889. Looshorn, Der hl. Bischof Otto. Festschrift. München 1888. — Höhlbaum, Vicelin und seine Biographen, in Forsch. zur deutschen Gesch. 1877, 211 ff. Schirren, Alte und neue Quellen zur Gesch. Vicelins, in Beiträge zur Kritik älterer holstein. Geschichtsquellen, Leipzig 1878, 297 ff. Kruse, St Vicelin. Altona 1826. Böhmer, Vicelin. Ein Beitrag zur Kritik Helmholds. (Diss.) Wismar 1887. Gawanka, St. Vicelini Holsatarum et Wagriorum apostoli vita. (Diss.) 1863. Haupt, Die Vicelinskirchen. Untersuchungen an Denkmälern Wagriens. Kiel 1884. Estrup, Absalon, Bischof von Roskilde und Erzbischof von Lund. Aus dem Dänischen übersetzt von Mohnike, in Illgens Zeitschrift für histor. Theol. II. H. Olrik, Absalon. Bd I. Kopenhagen 1909.

Die Missionstätigkeit der Kirche hatte vor allem noch im nördlichen und nordöstlichen Europa bei den slawischen, finnischen und lettischen Stämmen ein reiches und schwieriges Arbeitsfeld. Deutschland hatte noch viele unbekehrte Slawen, von denen die Oboriten durch Heinrich den Löwen (1142—1162) bezwungen und durch deutsche Kolonisten dem Christentum nähergebracht wurden, während auch Pribizlaw, Sohn des noch unabhängig gebliebenen Fürsten Niklot, um 1164 sich taufen ließ. Vicelin hatte als Bischof von Oldenburg (1148 bis 1154) segensreich gewirkt, dieser Stuhl kam unter Bischof Gerold nach Lübeck; in Ratzeburg wirkte Evermod, in Schwerin Berno als Bischof. Noch länger widerstanden die Pommern, die nach und nach von Polen unterjocht wurden. Das Bistum Kolberg mit dem Deutschen Reinbern († 1013) als Bischof war wieder eingegangen, Hinterpommern der Diözese Gnesen einverleibt; aber auch die scheinbar bekehrten Pommern warfen das Christentum und die polnische Herrschaft, sobald sie sich nur wieder erheben konnten, völlig ab. Als aber Boleslaw III. von Polen ihnen seit 1107 viele Niederlagen beigebracht, 1121 Stettin erobert, ihr Herzog Wratislaw die polnische Oberhoheit anerkannt hatte, geschahen ernstere Schritte zur Christianisierung dieses Volkes, obschon die polnischen Bischöfe nur geringen Eifer betätigten. Der spanische Missionär Bernhard hatte 1122 wegen seines ärmlichen Aufzugs bei den üppigen Wollinern und Julinern nur Hohn gefunden, da der Herr der Welt zum Gesandten keinen Bettler erwählt haben könne. Daher unternahm Bischof Otto von Bamberg, zu dem Bernhard gekommen und der auch als früherer polnischer Hofkaplan der Sprache mächtig war, mit allem Glanze

eines deutschen Reichsfürsten und mit vielem Gefolge seine Missionsreise, zu der ihn Papst Kalixtus II. mit der Autorität eines päpstlichen Legaten ausrüstete. Nachdem Otto in Gnesen den Polenherzog besucht hatte, zog er zu dem Pommernherzog Wratislaw, der in Merseburg die Taufe empfangen, aber es seinem Volke verborgen hatte und noch nach heidnischer Sitte lebte. Schon auf dem Wege traf Otto viele, die heimlich Christen geworden waren, und manche, die um die Taufe baten. Sein kluges und mildes Benehmen, sein fürstliches Auftreten, seine Uneigennützigkeit und Freigebigkeit machten auf die ohnehin durch die letzten Niederlagen an der Macht ihrer Götter irre gewordenen Heiden einen günstigen Eindruck. Auf der herzoglichen Burg Pyritz konnte er nach längerem Unterricht mehrere Tausende taufen. In Kamin hatte die Herzogin viele Heiden zur Taufe vorbereitet, und Abgefallene wollten sich mit der Kirche versöhnen, der Herzog und viele Große bekannten sich öffentlich zum Christentum; Otto verbot die Vielweiberei und das Töten neugeborener Mädchen und siegte meistens durch seine Reden und seine Geschenke.

Von Kamin reiste Otto nach vierzigtägigem Aufenthalt und Einsetzung eines Priesters nach der reichen, meist von Seeräubern und Soldaten bewohnten Handelsstadt Julin, wo ihm heftiger Widerstand begegnete und zuletzt nur die Zusage wurde, man wolle sich nach dem Beispiele Stettins als der ältesten und edelsten Stadt Pommerns richten. Die Stettiner aber erklärten sich zufrieden mit ihrer alten Religion und um so weniger zur Annahme der neuen geneigt, als unter den Christen weit mehr Laster als unter den Heiden herrschten. Erst als Otto von dem Polenherzog für die Stadt einen ewigen Frieden und Herabsetzung des Zinses erlangt und viele Stettiner gewonnen hatte, fügte sich dieselbe, ließ die Götzentempel zertrümmern und bekehrte sich. Die Juliner folgten nun gerne dem Beispiele von Stettin, und in zwei Monaten wurden über 22000 Menschen getauft. Ein Kleriker Ottos, Adalbert, ward 1125 der erste Bischof dieser Stadt. Inzwischen war Ottos Gegenwart in Bamberg nötig geworden; er kehrte darum nach Besuch einiger Städte in seine Kirche zurück, nachdem er noch ein Verbot heidnischer Gebräuche erlassen hatte (1125). Aber er war noch nicht lange in Bamberg, als er den durch Umtriebe der Götzenpriester herbeigeführten Abfall der Hauptstädte Pommerns und den Beginn eines neuen Krieges erfuhr. So unternahm er im Frühjahre 1128, wiederum mit reichen Schätzen versehen, eine zweite Missionsreise nach Pommern, erwirkte die Freilassung vieler Gefangenen, die Einstellung der Feindseligkeiten und die Veranstaltung einer Landesversammlung, auf der die Einführung der christlichen Religion beschlossen ward. Er entwaffnete seine Gegner durch Liebe und Milde wie durch Wunder. Er wollte auch auf die Insel Rügen hinüber, deren Bewohner allen Verkehr mit den Pommern wegen ihres Religionswechsels abgebrochen und alle christlichen Sendboten mit Marter und Tod bedroht hatten. Aber zurückgerufen vom Kaiser Lothar, reiste er noch 1129 ab, überließ seine Neophyten dem Stuhle von Gnesen und blieb bis zu seinem Tode (1139) mit Pommern in wohltätiger Verbindung. Das Bistum Julin ward 1140 von Innozenz II. unmittelbar dem Heiligen Stuhle unterstellt und 1170 nach Kamin verlegt, das Land aber durch sächsische Einwanderer mehr und mehr germanisiert und damit christlich gemacht.

Das war um so leichter, seit Vicelin im Wendenlande viele Fortschritte gemacht, das Norbertinerstift Neuenmünster an der slawischen Grenze gegründet und der von Kaiser Lothar zum Herzog von Nordsachsen erhobene Albrecht von Ballenstädt (der Bär) die Leutizier bezwungen und die Bistümer Havelberg und Brandenburg 1157 wiederhergestellt hatte, wie es Erzbischof Heinrich von Bremen 1150 mit den slawischen Bistümern Oldenburg und Mecklenburg (letzteres 1165 nach Schwerin verlegt) getan hatte. Nur erschwerten hier der Geiz und die Härte der sächsischen Befehlshaber die aufrichtige Bekehrung; Empörung und Auswanderung der Einwohner waren sehr häufig; das ohnehin schwach bevölkerte Land ward so verödet, daß man deutsche Kolonisten herbeirufen mußte. Im Bistum Ratzeburg befanden sich um 1240 nur noch wenige rein slawische Ortschaften. Es waren auch Deutsche, welche die Bistümer Brandenburg, Havelberg, Lübeck, Schwerin und Ratzeburg innehatten. Zuletzt (1168) unterlag das slawische Heidentum auch in seinem vornehmsten Sitze, auf der Insel Rügen; der Dänenkönig Waldemar I. erzwang die Übergabe des festen Arkona, wo der Gott Swantewit verehrt ward; dessen Bildsäule wurde zerschlagen, sein Tempel zerstört und an dessen Stelle eine Kirche erbaut. Ebenso ward die zweite Festung Carenza genommen und die ganze Insel dem Christentum unterworfen. In politischer Beziehung behielt Rügen seinen König Tetislaw unter dänischer Oberhoheit, in kirchlicher kam es unter den Bischof Absalon von Roskilde (1158—1201), der den Kirchen die Güter der alten Tempel zuwies und die Besoldung der Geistlichen übernahm. Da die Rügier so anfänglich von kirchlichen Abgaben frei blieben, nahmen sie um so leichter den christlichen Glauben an.

14. Der christliche Orient im Zeitalter der Kreuzzüge.

Literatur. — Allgemeine Werke: Le Quien, Oriens christianus und Assemani, Bibliotheca orientalis s. oben S. 4. Allatius, De eccl. occid. et orient. perpetuo consensu s. oben S. 241.

A. Rom und Byzanz.

Quellen. — Allatius, Scriptores Graeciae orthodoxae. 2 Bde. Neue Ausgabe von Lämmer, Freiburg i. B. 1864 f. Dimitracopulos, *Βιβλιοθήκη ἐκκλησιαστική*. Bd I. Lips. 1866. Euthymius Zigabenus, Panoplia dogmatica orthodoxae fidei, ed. Zini. Venet. 1555; ed. Migne, Patr. gr. Bd 130—131. Aristenus, Opp., ed. Migne a. a. O. Bd 133. Alexius Theodorus Prodromus, Opp., ed. ebd. Bd 133. Nicetas Seidus, Opp., ed. ebd. Bd 127. Nicolaus Methonensis, Opp., ed. ebd. Bd 135. Eusthatius, Thessalonic. metrop., Opp., ed. ebd. Bd 135—136. — Nicephorus Bryennius, Commentarii de rebus byzantinis, ed. ebd. Bd 127. Anna Comnena, Alexias, ed. Reifferscheid. 2 Bde. Lips. 1884; Fortsetzung für die Zeit 1118—1176 von Cinnamus, ed. Bonnae 1836. Nicetas Acominatus, Byzantina historia, ed. Bonnae 1835; Fortsetzung von Georgius Akropolita, Chronicon Constantinopolitanum, ed. Bonnae 1836. Ioann. Zonaras, Compendium historiarum, ed. Dindorf. 6 Bde. Lips. 1868—1875. Th. Preger, Scriptores rerum Constantinopolitanarum. Lipsiae 1907. Chronique de Michel le Syrien, patriarche jacobite d'Antioche (1166—1199), publ. par J. B. Chabot. Bd I ff. Paris 1900 ff. — Fontes rerum byzantinarum accuravit W. Regel. Bd I: Rhetorum saec. XII orationes politicae, edd. Regel et Novossadsky. Petropoli 1892. Miklosich und Müller, Acta et diplomata graeca medii aevi. 6 Bde.

Vindobon. 1860 f. Vgl. zu den Quellen: Krumbacher, Gesch. der byzantinischen Literatur, 2. Aufl., München 1897, 270 ff 1091 f; Neumann, Griechische Geschichtschreiber und Geschichtsquellen im 12. Jahrhundert. Leipzig 1888; vgl. Byzant. Zeitschr. 1892, 366 ff. Neue Quellen zur Geschichte des lateinischen Erzbistums Patras, gesammelt und erläutert von Gerland. Leipzig 1903.

Literatur. — Pichler, Gesch. der Trennung (s. oben S. 241). Hergenröther, Photius (s. oben S. 241) III 788 ff. *Γεδέων, Πατριαρχικοὶ πίνακες. Ἐν Κωνσταντινουπόλει* 1890. Kugler, Die Komnenen und die Kreuzfahrer, in Histor. Zeitschr. von Sybel 1865, 295 ff. Neumann, Die Weltstellung des byzantinischen Reiches vor den Kreuzzügen. Heidelberg 1894. Nissen, Die Diataxis des Michael Attaleiates. Ein Beitrag zur Gesch. des Klosterwesens im byzantin. Reiche. Jena 1894. Dräseke, Zu Nikolaus von Methone, in Zeitschr. für Kirchengesch. IX 405 ff 567 ff. Norden, Das Papsttum und Byzanz. Die Trennung der beiden Mächte und das Problem der Wiedervereinigung. Berlin 1903. Gelzer, Der Patriarchat von Achrida, aus den Abhandl. der sächs. Ges. der Wiss. XX. Leipzig 1902. F. Chalandon, Les Comnènes. Études sur l'empire byzantin au XI[e] et XII[e] siècles I ff. Paris 1912 ff.

1. Der häufige Thronwechsel in Byzanz in der Zeit von 1057 bis 1081 zerrüttete das Reich und war auch den friedlichen Bestrebungen nicht günstig. Im Jahre 1057 wurde Isaak Komnenus auf den Thron erhoben; ihm folgte 1059 Konstantin X. Dukas, diesem 1067 Romanus IV. Diogenes. Mit dessen Nachfolger Michael VII. Parapinakes (1071—1078) trat Papst Gregor VII. in Verbindung und hoffte eine Vereinigung mit Rom herbeizuführen, indem er die Differenzpunkte, abgesehen von dem Dogma über den Heiligen Geist, nicht für unheilbar hielt; aber der Sturz des Kaisers durch den deshalb vom Papste (November 1078) exkommunizierten Nikephorus Botoniates vereitelte die Hoffnungen. Dieser ward 1081 durch Alexius Komnenus gestürzt, mit dem der Kaiserthron für längere Zeit größere Festigkeit erhielt (1081—1118). Aber die Streitfragen zwischen Griechen und Lateinern blieben bestehen, und letztere hatten vielfache Klagen zu erheben. So beschwerte sich Viktor III. 1086 bei dem Kaiser über eine den Palästinapilgern auferlegte drückende Abgabe, Urban II. 1088 über den an Lateinern verübten Zwang zur Annahme des griechischen Ritus und besonders des gesäuerten Brotes. Seit den Kreuzzügen nahm die Abneigung zu; die Kreuzfahrer sah man in Byzanz als freche Eindringlinge an, die, anstatt für den allein berechtigten Kaiser, für sich das diesem zustehende Gebiet erobern wollten; man legte ihnen alle denkbaren Hindernisse in den Weg und bewies sich gegen sie hinterlistig uud treulos. Je mehr sich beide Teile kennen lernten, desto mehr wurden sie einander entfremdet. Wohl fanden Heiraten zwischen Griechen und Lateinern statt, aber es wurden auch Griechinnen mit tatarischen und sarazenischen Fürsten vermählt; die Teilnahme der Anführer des zweiten Kreuzzuges an griechischen Kultusakten ging aus vorübergehenden Interessen, aus der Prunksucht und der Furcht der Byzantiner hervor, und wenn noch einzelne Griechen einen gemäßigten Standpunkt einnahmen, so wurde die Zahl der Eiferer, die in den Lateinern nur Ketzer sahen, immer größer und zuletzt ihr Einfluß überwiegend. Die Griechen verachteten die Abendländer noch als Barbaren, obschon diese ihnen bereits geistig überlegen waren.

Kaiser Alexius Komnenus, hinter dem die Patriarchen ganz in den Hintergrund traten, unterhielt aus politischen Gründen Verbindungen mit dem

Abendlande, sandte Geschenke nach Monte Cassino und suchte 1111 von Paschalis II. auch das Kaisertum des Okzidentes nach; aber den römischen Primat anzuerkennen war er nicht geneigt, wie auch seine Patriarchen päpstliche Briefe und Legaten zu empfangen sich weigerten. Als Paschalis den Mailänder Erzbischof Grossolanus an den Kaiser sandte, der vor diesem die Lehre vom Ausgehen des Heiligen Geistes aus dem Sohne vertrat, erhob sich eine lebhafte Polemik, an der sich im Sinne des Photius der Mönch Johannes Phurnes, der Metropolit Eustratius von Nicäa, der Mönch Euthymius Zigabenus, dessen dogmatische Panoplia einen eigenen Titel gegen die Lateiner enthielt, ja der Kaiser selbst beteiligten. Gleich der Kaiserstochter Anna, der Geschichtschreiberin, bestritt Niketas Seidus den römischen Primat und vermehrte die Anklagen gegen die Lateiner. Theodor Prodromus und der Mönch Zonaras sowie Alexius Aristenus, die Erklärer der alten Kanones, pflegten diese Polemik, die am Hofe eine Lieblingsbeschäftigung war. Man zehrte aber meistens von den aufgespeicherten Schätzen alter Gelehrsamkeit; auch die griechischen Polemiker boten ein trauriges Bild der Einseitigkeit und Erstarrung dar, in welche der kaiserliche Despotismus alles gestürzt hatte[1].

2. Günstiger schien sich das Verhältnis beider Kirchen unter Johannes Komnenus (1118—1143) zu gestalten, der mit Honorius II. in Verkehr getreten war, auch die Kreuzzüge fördern zu wollen schien und 1135 Gesandte an Kaiser Lothar abordnete, mit denen dann Bischof Anselm von Havelberg als Lothars Gesandter nach Byzanz kam. Hier hatte er in Gegenwart vieler Würdenträger und drei beider Sprachen kundiger Italiener eine Disputation mit dem Erzbischof Niketas von Nikomedien, dem Vorstand des kaiserlichen Studienkollegiums, die er nachher für Papst Eugen III. herausgab. Obschon der Nikomedier den griechischen Wissensstolz nicht verleugnete, auch das Filioque entschieden bekämpfte, so zeigte er sich doch in manchen Punkten, zumal in der Azymafrage, nüchterner als andere Griechen und gab zu, daß ein allgemeines Konzil von Griechen und Lateinern die Wiedervereinigung, die durch die unter Karl d. Gr. eingetretene Spaltung des Reiches erschwert worden sei, zu stande bringen könne. Der Patriarch Leo Styppiota (1134—1143) war der Union nicht abgeneigt; aber der Anerkennung des Papstes als allgemeines Kirchenoberhaupt widerstrebten die so lange von Rom getrennten Griechen am meisten; Neu-Rom war ihnen bereits, wie der gelehrte Nikolaus von Methone, der auch die Lehre vom Heiligen Geist polemisch bearbeitete, sich ausdrückte, „das mystische Sion", „die Mutter aller Kirchen, das neue Jerusalem". Papst Eugen III. hatte den Gedanken der Union lebhaft ergriffen; aber er fand bei den abendländischen Fürsten nicht die nötige Unterstützung, soviel diese auch mit Manuel Komnenus (1143—1180), einem sehr tüchtigen Herrscher, unterhandelten; zur rechten Zeit waren auch seine Gesandten nicht in Byzanz. Der Erzbischof von Thessalonich, Basilius von Achrida, trat mit Hadrian IV. bei Gelegenheit einer 1155 an den Kaiser abgeordneten Gesandtschaft in Kor-

[1] Ioann. Phurnes bei Dimitracopul., *Βιβλιοθήκη ἐκκλησ.* I, Lips. 1866, *η' θ'* 36—47. Eustrat. Nicaen. ebd. 47—127.

respondenz; er wollte das Filioque und die Azymen beseitigt, die Griechen nicht wie verirrte Schafe behandelt, die sonstige Übereinstimmung im Glauben hervorgehoben wissen; er erkannte den Kaiser Manuel als vorzüglich geeignet, die Union herbeizuführen, und besprach sich auch öfters mit römischen Abgesandten über die Kontroverspunkte[1].

Unter Alexander III. gab der Kampf Friedrichs des Rotbarts mit dem päpstlichen Stuhle dem auf Wiederherstellung des alten römischen Weltreiches sorglich bedachten Manuel Gelegenheit, seine Ansprüche auf den Okzident geltend zu machen. Gesandtschaften wurden zwischen dem griechischen und dem französischen Hofe und Papst Alexander gewechselt, letzterem in Ancona wirklicher Beistand geleistet, aber die Forderung erneuert, den Kaiser des Ostens zugleich zum Kaiser des Westens zu machen. Der Papst, obschon von Kaiser Friedrich schwer bedrängt, konnte darauf nicht eingehen, eröffnete aber durch die nach Konstantinopel gesandten Kardinäle weitere Unterhandlungen. Nach byzantinischen Berichten forderte er von Manuel Verlegung seiner Residenz nach Rom (was kaum glaublich) und Einigung im Glauben. Die von Andronikus Kamaterus verfaßte „heilige Waffenrüstung", ein großes polemisches Werk gegen Lateiner und Armenier, hielt den Standpunkt des Photius fest und stellte die lateinischen Legaten als von dem theologisierenden Kaiser völlig besiegt dar, obschon an dessen Hofe gelehrte Lateiner, wie Hugo Etherianus, weilten, die allen Winkelzügen der Griechen vollkommen gewachsen waren. Auch im Abendlande ward fortwährend, wie z. B. vom Propst Gerhoch, die griechische Lehre vom Ausgehen des Heiligen Geistes bekämpft. Römischerseits beschränkte man sich zunächst auf die im Altertum wohlbegründeten Forderungen: 1) der Anerkennung des päpstlichen Primates, 2) des Rechtes desselben, Appellationen anzunehmen, 3) der Kommemoration der Päpste in der Liturgie. Aber der fanatische Patriarch Michael III. Anchialus (1169—1177) ging nicht darauf ein, erklärte den Papst wegen der „lateinischen Häresie" des Hohenpriestertums für verlustig, für ein der Heilung bedürftiges Schaf; es war noch viel, daß er von dem völligen Anathem über die Lateiner als Ketzer Umgang nahm. Natürlich hörte jetzt der Verkehr auf. Darüber beschwerte sich Manuel 1180 bei Alexander, zugleich wegen neuer Kreuzfahrten beunruhigt. Aber die von ihm den Venetianern gewährten Vergünstigungen und das herrische und unkluge Verfahren vieler Lateiner reizten den Haß der Griechen so, daß nach Manuels Tod 1182 ein furchtbares Blutbad über die Franken in Byzanz hereinbrach, bei dem auch der päpstliche Legat Johannes schimpflich ermordet ward. Die Repressalien der Lateiner, namentlich bei der Eroberung von Thessalonich 1185, vermehrten nur das Zerwürfnis; die Anklagen gegen die Lateiner wurden zahlreicher und heftiger, die folgenden Herrscher waren völlig unfähig, die

---

[1] Demetrii Pepani Opp., ed. Stephanopulus II, Romae 1781, 369 f. Anselm., Dial., ed. Migne, Patr. lat. 188, 1139 f. Le Quien, Diss. in Opp. Damasc. I, c. 13, § 12 42. Cuper in Acta Sanctor. Augusti I 132. Eugen III., Ep. ad Sug., bei Mansi, Conc. coll. XXI 648. Hadr. IV., Ep. et resp. Basil., bei Migne a. a. O. 188, 1580 f, ep. 198. J. Schmidt, Des Basilius aus Achrida, Erzbischofs von Thessalonich, bisher unedierte Dialoge, in Veröffentl. aus dem kirchenhist. Seminar München VII, München 1901.

Ordnung zu erhalten, und bei der Eroberung Konstantinopels 1204 nahm der Haß der Griechen, großenteils durch Schuld der lateinischen Eroberer, riesige Dimensionen an[1].

B. Das kirchliche Leben im byzantinischen Reich.

Literatur. — Gaß, Beiträge zur kirchlichen Literatur- und Dogmengeschichte des griechischen Mittelalters. 2 Bde. Breslau 1844. Krumbacher, oben S. 563.

3. Die byzantinischen Synoden hatten sich vielfach mit messalianischen und bogomilischen Irrlehren zu beschäftigen; so die von 1140 unter dem Patriarchen Leo (1134—1143), die zehn Sätze des Mönches Konstantin Chrysomalos verwarf, die weiteren von 1143 unter Michael II. Oxites, die sowohl die bogomilischen, nur von einem Bischof geweihten Bischöfe Klemens von Sasima und Leontius von Balbissa als den Mönch Niphon verurteilten. Wegen Verteidigung des letzteren ward sogar 1147 der Patriarch Kosmas II. Attikus abgesetzt[2]. Gegen den nach zehnmonatiger Sedisvakanz eingesetzten Nikolaus IV. Muzalon erhob sich ein gewaltiger Sturm, weil er früher das Erzbistum von Cypern niedergelegt und viele Jahre im Kloster gelebt, auf die bischöfliche Würde resigniert habe. Vergebens verteidigte der gelehrte Bischof Nikolaus von Methone den Patriarchen, indem er ausführte, der Verzicht auf den einzelnen bischöflichen Stuhl sei kein Austritt aus der Hierarchie; der Tumult legte sich nicht und Nikolaus IV. mußte 1151 abdanken[3]. Disziplinäre Fragen wurden unter Konstantin IV. Chliarenus (1151—1156) und Lukas Chrysoberges (1156—1168) häufig verhandelt, unter letzterem auch viele dogmatische. Aus Anlaß einer vom Diakon Basilius gehaltenen Predigt, worin es hieß, der Sohn Gottes sei selbst Opfer geworden und habe zugleich mit dem Vater das Opfer angenommen, behauptete im Gegensatze dazu der zum Patriarchen von Antiochien erwählte (Hypopsephios) Soterichus nebst mehreren Bischöfen und Theologen, man könne nicht Christus, ohne zwei Personen zu setzen, zugleich als opfernd und das Opfer annehmend bezeichnen, Christus bringe nur dem Vater und dem Heiligen Geiste sich als Opfer dar, nicht aber sich selbst, dem Sohne. Unter Anführung vieler Zeugnisse von Vätern und Theologen erklärte die Synode von 1156, nachdem Kaiser Manuel an dem Streite großes Interesse genommen, das Opfer Christi sei der ganzen Trinität dargebracht, Christus zugleich Darbringender, Dargebrachter und Annehmender, und entsetzte den Soterichus[4]. Ein anderer Streit brach aus über den Text Jo 14, 28: „Der Vater ist größer als ich." Der von Kaiser Manuel oft als Gesandter im Okzident gebrauchte Demetrius beschuldigte die Lateiner des Irrtums, weil sie das Geringersein des Sohnes und doch seine Gleichheit mit dem Vater behaupteten; der Kaiser nahm sie in Schutz mit Be-

---

[1] Reuter, Alexander III. Bd I² 108 f 175 ff; II 246 ff. Die ἱερὰ ὁπλοθήκη des Andronikus nach Cod. Monac. 229, 4 Saec. 13 bei Hergenröther, Photius III 810—814 (ebd. 820—843 die gegenseitigen Beschuldigungen der Griechen und der Lateiner). Hugo Ether., Praef. l. 1 contra error. Graec., bei Migne, Patr. lat. 202, 165. Gerhoch (Tract. contra error. Graecor., ed. Scheibelberger; Opp. ined. pars 1, 341—347) bekämpft die Argumente des Nikolaus von Methone c. 2 6 11 bei Dimitracopul., Bibliotheca I 359 f.

[2] Concil. 1140 bei Mansi, Conc. coll. XXI 551 f 583 597 708. Rhalli et Potli, *Σύνταγμα*, ed. Athen. 1852 f, V 76—82. Die Legitimität der Absetzung des Kosmas ward von vielen bestritten.

[3] Schrift des Nikolaus von Methone bei Dimitracopul., Bibliotheca I 266—282.

[4] Concil. 1155 unter Konstantin IV. bei Mansi a. a. O. 834. Concil. 1156, Akten bei Mai, Spicil. Rom. X 16—93. In den Zeugnissen finden sich neben Basilius, Chrysostomus, Johannes Damascenus, Gregor von Nazianz, Athanasius, den beiden Cyrill, kurz mitten unter den Vätern auch Photius, Leo von Achrida, Eustratius von Nicäa (der 1117 mehrere Irrtümer hatte retraktieren müssen) angeführt. Bezüglich der Lehre waren die Lateiner einverstanden. Florus Diak. (De expos. Missae c. 4, bei Migne, Patr. lat. 119, 18) hat: Tu sacerdos, tu victima, tu oblator, tu oblatio.

rufung auf jene Stelle, deren Auslegung nun Gegenstand der heftigsten Kontroversen unter allen Ständen ward. Es gab folgende Ansichten: 1) Der Vater heißt größer als der Sohn, nur weil er dessen Prinzip (Ursache) ist. 2) Er heißt so auch in Rücksicht auf die menschliche Natur des Sohnes. 3) Christus spricht nur so in Ansehung seiner Selbsterniedrigung. 4) Nur von der menschlichen Natur ist die Stelle zu verstehen. 5) Christus spricht nicht in eigener Person, sondern als Repräsentant der Menschheit, ähnlich wie Mt 27, 46. Der zweiten Ansicht, welche ihre Gegner als nestorianisierend bezeichneten, während ihre Anhänger die erste als monophysitisch lästerten, trat Kaiser Manuel bei, der als Gottgesalbter auch untrüglicher Theolog sein wollte; er ließ dafür Väterstellen sammeln und veranstaltete 1166 eine große Synode, die im ganzen acht Sitzungen hielt und die vom Kaiser vertretene Ansicht bestätigte. Die Widerstrebenden wurden mit Amtsverlust und andern schweren Strafen durch ein kaiserliches Edikt bedroht[1]. Gegen das Ende der Regierung Manuels veranlaßte eine in den byzantinischen Kirchenbüchern befindliche Abschwörungsformel für Konvertiten aus dem Islam, worin es hieß: „Anathema dem Gott Mohammeds, von dem er sagt, daß er weder gezeugt habe noch gezeugt worden sei", bei dem Kaiser Bedenken, weil über Gott Anathema sprechen blasphemisch und den Übertretenden anstößig sei, weshalb er Abschaffung der Formel verlangte. Da man ihm aber entgegenhielt, der Gott Mohammeds sei eben nicht der wahre Gott, so konnte er seine Absicht nicht durchsetzen. Nun entwarf Manuel mit seinen Hofgeistlichen ein weitläufiges Edikt gegen jene Formel, gegen das sich aber die Bischöfe erhoben. Endlich kam man überein, bloß „Anathema dem Mohammed und aller seiner Lehre und seinem Anhang" zu setzen[2]. Um 1199 brach unter Alexius Komnenus und dem Patriarchen Johann Kamaterus darüber Streit aus, ob der Leib Christi nach dem Empfang inkorruptibel sei, wie er nach der Auferstehung war, oder korruptibel wie vor dem Leiden. Letzteres behaupteten ein Mönch Sikidites und seine Anhänger; sie meinten, der eucharistische Leib sei ohne Seele, der Empfänger genieße nicht den ganzen Christus, sondern nur einen Teil; wäre der eucharistische Leib inkorruptibel, so wäre er auch unsichtbar, ungreifbar, nicht mit den Zähnen zu zermalmen; Christi Hindurchgehen durch verschlossene Türen sei kein Wunder, sondern etwas den vom Tode Auferstandenen Natürliches und Entsprechendes; nach der Auferstehung seien die menschlichen Leiber nicht mehr greifbar und sichtbar, vielmehr fliegend gleich unkörperlichen Schatten. Dagegen vertrat die Mehrzahl die kirchliche Lehre, der Leib Christi sei ganz in der Eucharistie und nicht der Korruptibilität unterworfen, und stützte sich auf Zeugnisse von Gregor von Nyssa, Cyrillus, Chrysostomus und Eutychius. Der Kaiser und die meisten Bischöfe waren gegen die Lehre des Sikidites, die später nur Michael Glykas verteidigte. In der Transsubstantiationslehre kamen aber beide Teile überein[3].

4. Unter den gelehrten Griechen des 12. Jahrhunderts ragten besonders drei hervor: 1) der Kanonist Theodor Balsamon, Titularpatriarch von Antiochien, der Erklärer der alten Kanones, ein heftiger Feind der Lateiner[4]; 2) der genannte Bischof Nikolaus von Methone, als Theolog ebenfalls Polemiker gegen das Abendland, philosophisch

[1] Concil. 1166 bei Mai, Veter Script. N. Coll. IV 1, 1—96. Hefele, Konziliengesch. V 676 ff.

[2] Über die Formel: *ἀνάθεμα τῷ Μώαμετ* s. Neander, Kirchengesch. II 619 f. Schwierig sind die Worte: *καὶ ὅτι ὁλόσφυρός ἐστι*, die schon zur Zeit des Niketas unverständlich waren. Das *ὁλόσφυρον* soll wohl etwas Dichtes, Festes, aus einem Stoffe Bestehendes, aus einem Stücke Gemachtes bezeichnen, wie Plinius (Hist. nat. XXXIII 36) das Wort holosphyratos von einer solchen aus Metall gegossenen Statue braucht. Photii Lexic. II 13, ed. Naber: *ὁλόσφυρον = τὸ ὁλοσφύρατον*. Vielleicht bezieht es sich auf den Stein in der Kaaba zu Mekka, dessen Anbetung den Arabern vorgeworfen ward (Neander a. a. O. Anm. 5).

[3] Über Sikidites s. Nicetas Chon., In Alexio Isaaci Ang. fr. III 3, bei Migne, Patr. gr. 139, 893 f; Ephrem (Chron. Caes. v. 6503 f, ebd. 143, 244 f), der diese Lehre *δόγμα καινοφανὲς καὶ νόθον* nennt.

[4] Theod. Balsam., Opp., ed. Migne a. a. O. Bd 147 148.

gebildet[1]; 3) Eustathius, Erzbischof von Thessalonich († 1104), Verfasser des berühmten Kommentars über Homer, ebenso praktisch tätig in den Bedrängnissen seiner Kirche als in der Literatur[2], erfüllt von Reformideen, besonders bezüglich des entarteten Mönchtums wie des Klerus und des Volkes. Das in alten Formen versteinerte, zum Teil pharisäisch scheinheilige, zum Teil verweltlichte, immer fanatische Mönchtum wieder neu zu beleben und zu größerer Wirksamkeit zu bringen gelang aber nicht mehr. Viele Mönche waren roh und unwissend, zogen als Bettler umher und erlaubten sich mehrfachen Betrug; andere waren nur darauf bedacht, sich zu bereichern, weshalb Kaiser Manuel neugegründeten Klöstern keine Besitzungen, sondern nur Zahlungen aus dem kaiserlichen Schatze zugestehen wollte und die Vervielfältigung der Grundstücke bei denselben zu hindern suchte, auch weltliche Beamte oft zur Verwaltung ihrer Einkünfte bestellte. Mehrere verfielen in Schwärmerei und Häresie; manche (die Hiketai, Eketen) führten mit Nonnen Tänze und Chorgesänge auf, manche hielten sich auf hohen Bäumen auf (Dendriten), andere auf Säulen oder in verschlossenen, auf hohen Gerüsten erbauten Zellen (Styliten und Kioniten), andere trugen eiserne Panzer (Siderumenoi) usf. Die Klagen über entartete Mönche nahmen fortwährend zu[3]. Ebensowenig als diese Schatten des Ordenslebens vermochte der edle Eustathius die Leichtfertigkeit in der Behandlung der Ehen, den herrschenden Aberglauben, die Meineide und die andern sittlichen Gebrechen zu beseitigen, die immer mehr sich festsetzten. Auch Niketas von Chone, der neben seinen historischen Arbeiten ein drittes größeres dogmatisches Werk lieferte, das auch die Lateiner unter den Häretikern aufzählte, und Michael Akominatus, Erzbischof von Athen, ebenfalls ein fruchtbarer Schriftsteller und praktisch tätiger Hirt, konnten keinen bedeutenden Einfluß gewinnen[4]. Das Patriarchat ward oft willkürlich vergeben und in sklavischer Unterwürfigkeit gehalten; mit schimpflicher Willfährigkeit richteten sich die meisten Bischöfe nach den Launen der Gewalthaber; so z. B., als der Patriarch Theodosius Borradiotes (1178—1183), der nach dem Tode Charitons noch unter Manuel I. erhoben worden war, erst abgesetzt und relegiert, kurz darauf aber wieder eingesetzt ward. Isaak Angelus entsetzte nacheinander vier Patriarchen und setzte auch unter Georg II. Xiphilinus seine Tyrannei fort; willkürliche Ein- und Absetzungen der Prälaten waren an der Tagesordnung[5].

C. Die Bogomilen.

Quellen. — Michael Psellus, De operatione daemonum, ed. Migne, Patr. gr. 122, 537 ff. Euthymius Zigabenus, Panoplia, pars 2, tit. 27, besonders herausgegeben von Gieseler, Göttingen 1842 (Migne a. a. O. 130, 1289 ff). Anna Comnena, Alexias (s. oben S. 562).

---

[1] Nicol. Methon., De corp. et sanguin. Christi, bei Migne a. a. O. 135, 509 f. *Ἀνάπτυξις τῆς θεολογικῆς στοιχειώσεως Πρόκλυ Πλατων*, Francof. 1825. Quaest. et respons., ebd. 1825 f. Zwei Reden des Nikolaus von Methone gab Andron. Dimitrakopulos (*Νικολάου ἐπ. Μεθώνης δύο λόγοι*, Lips. 1865) heraus. Acht Abhandlungen bei Dimitracopul., Bibl. eccl. I 199 f. Vgl. Ullmann, Theol. Studien und Kritiken 1833, III. Dräseke, Byzant. Zeitschr. 1892, 438 ff; Zeitschr. für wiss. Theol. 1900, 105 ff.

[2] Eustath. Thessal., Opusc., ed. Tafel, Francof. 1839. Orat. dial. ep. ed. Migne a. a. O. 135, 519 f; 136, 9—754 1245—1334.

[3] Griechisches Mönchtum: Eustath. Thessal., De emendanda vita monachorum (Migne, Patr. gr. 135, 729 f). Gaß, Zur Gesch. der Athosklöster, Gießen 1865. Pischon, Die Mönchsrepublik des Berges Athos, in Münchener Histor. Taschenbuch 1860.

[4] Nicet. Acomin., Opp. hist., bei Migne a. a. O. 139, 309 f. Thesaurus orthod. fidei libri XXVII (die fünf ersten latein. ed. Par. 1561 bei Migne a. a. O. 1087 f. Auszüge aus lib. VI—X XII XV XVII XX XXIII etc. nach Mai bei Migne a. a. O. 140, 9—292). Michael Acominatos bei Migne a. a. O. 140, 299 ad 334. Ad. Ellissen, Michael Akominatus von Chonä, Göttingen 1846.

[5] An Georg Xiphilinus wie an Kaiser Alexius wandte sich Innozenz III. wegen der Union; ebenso November 1199 an Johann X. (Potthast, Reg. I, n. 350 862).

Literatur. — Sam. Andreae, Disquisitio histor.-theol. de Bogomilis. Marburgi 1688. Wolf, Histor. Bogomil. diss. III. Vitemb. 1712. Oeder, Prodrom. histor. Bogomil. crit. Gotting. 1743. Engelhardt, Kirchengeschichtl. Abhandlungen, Erlangen 1832, 153 ff. Jacobi, Über die Euchiten, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1888, 507 ff. Döllinger, Beiträge zur Sektengesch. des Mittelalters I 1 ff. G. Ficker, Die Plundagiagiten. Ein Beitrag zur Ketzergeschichte des byzantinischen Mittelalters. Leipzig 1908. Vgl. auch die Literatur über Paulizianer (oben S. 10) und Katharer (oben S. 543).

5. Der alte Manichäismus dauerte im griechischen Reiche fort und erhielt sogar eine neue Gestaltung. Neben den Paulizianern (s. oben S. 10 ff), die Kaiser Alexius Komnenus (1081—1118) demütigte und durch eigene Predigten bei Philippopolis zu bekehren suchte, fanden sich Eucheten oder Enthusiasten, die nicht mit den alten Messalianern, wohl aber mit den Manichäern zusammenhingen und bei den slawischen Völkerschaften Anhänger warben. Unter den Slawen, aber auch in der griechischen Hauptstadt fanden sich solche Neu-Manichäer, die unter dem slawischen Namen der Bogomilen seit 1118 bekannt wurden, als der Kaiser das Sektenhaupt Basilius entdeckte, der im Gewande eines Mönchs und als Arzt 52 Jahre hindurch seine Irrlehre verbreitet und gleich Manes zwölf Apostel aufgestellt haben soll. Der Kaiser entlockte ihm seine Geheimlehren, ließ dann noch viele seiner Anhänger aufgreifen. Basilius ward 1119 verbrannt und die Sekte mit Gewalt unterdrückt. Sie kam aber immer wieder zum Vorschein und verbreitete in verschiedenen Schriften ihre Lehren.

Die Bogomilen waren besonders zahlreich in Bulgarien und den angrenzenden Gegenden und hängen mit den Paulizianern und den jüngeren Eucheten, von denen Michael Psellos spricht, zusammen, wie ihre Lehre zeigt. Die Sekte verwarf 1) das Alte Testament als das Werk des Teufels, insbesondere die mosaischen Bücher; sie ließ 2) von der Bibel nur den Psalter, die 16 Propheten und das Neue Testament gelten und zerlegte ihre Bibel in sieben Teile (Säulen nach Spr 9, 1). Sie dachte sich 3) die Gottheit in menschlicher Gestalt, aber doch unkörperlich. 4) Gott dem Vater gab sie zwei Söhne, den älteren Satanael, dann den jüngeren Logos (Christus). Satanael, der zur Rechten des Vaters saß und mit ihm die Welt regierte, empörte sich gegen den Vater und verführte die niederen Engel; darum ward er samt den verführten Engeln (etwa ein Drittel aller Engel) aus dem Himmel herabgestoßen auf die unsichtbare Erde; er verband sich mit ihnen zur Hervorbringung einer neuen, vom höchsten Gott unabhängigen Schöpfung, da er noch die Schöpferkraft und das El seines Namens besaß (noch nicht Satan war). Er schuf einen zweiten Himmel und eine Erde, von der er das Wasser schied; ihm gehörten alle Reiche der Welt (Mt 4, 8). Er bildete auch den Menschen aus Erde und Wasser und suchte ihm von seinem Geiste etwas zur Beseelung mitzuteilen; aber er brachte es nicht zu stande, weshalb er vom guten Gott Erbarmen für sein Gebilde erbat und sich anheischig machte, sich mit ihm in den Besitz des Menschen zu teilen, durch das von diesem ausgehende Geschlecht die Stellen der abgefallenen Engel im höchsten Himmel ersetzen zu lassen. Der gute Gott willigte ein und teilte dem Menschen den Lebensgeist mit, wodurch er zur lebenden Seele ward. So ist 5) der Mensch ein Geschöpf zweier Schöpfer, des Satanael dem Leibe nach, des höchsten Gottes dem lebendigen Geiste nach. Da aber Adam und die mit ihm erschaffene Eva vermöge des ihnen mitgeteilten göttlichen Lebens in herrlichem Glanze strahlten, ward Satanael neidisch und suchte die ihnen gegebene höhere Bestimmung zu vereiteln; er verführte die Eva in Gestalt einer Schlange und vermischte

sich mit ihr, um so eine Nachkommenschaft zu bilden, welche die Nachkommen Adams verderben sollte. Er erzeugte mit Eva den Kain und dessen Zwillingsschwester Chalkomena (Kolomena); so stammte Kain aus dem Bösen (1 Jo 3, 12), war Repräsentant des bösen, wie der von Adam und Eva erzeugte Abel der des guten Prinzips. Für diesen neuen Frevel entzog der höchste Gott dem Satanael die Schöpferkraft, ließ ihm aber noch die Herrschaft über seine Schöpfung. Satanael verführte die meisten Menschen, stellte sich den Juden als höchsten Gott dar, gab dem Moses das die Sünde erzeugende Gesetz und die Wunderkraft und stürzte so Tausende in das Verderben. 6) Da erbarmte sich der gute Gott der ihm entfremdeten höheren Natur in der Menschheit und ließ im Jahre 5500 nach der Weltschöpfung von sich einen Geist emanieren, der Satanaels Reich stürzen und dessen Stelle einnehmen sollte — den Sohn Gottes, das Wort seines Herzens, den Engel des großen Rates (Is 9, 6), den Erzengel Michael oder Jesus Christus. Diesen sandte er in einem ätherischen, nur scheinbar dem irdischen ähnlichen Leibe in die Welt hinab; er gebrauchte Maria nur als einen Durchgangspunkt, ging durch ihr rechtes Ohr hindurch und kam, ohne daß sie etwas merkte, in einem Scheinkörper aus ihr heraus; sie fand ihn dann auf einmal in der Höhle. 7) Christus lehrte und wirkte nun, ganz wie die Evangelien berichten; das Sinnliche an ihm war aber nur bloßer Schein; sein Tod ward durch Satanael bereitet; aber Christus täuschte ihn, stand auf und bewies am dritten Tage seine volle Lebenskraft. Nun legte er die Larve des dem irdischen ähnlichen Leibes ab und zeigte sich dem Satanael in seiner wahren himmlischen Gestalt. Dieser mußte seine Übermacht anerkennen, ward durch ihn des Göttlichen ganz entäußert, verlor das El an seinem Namen und war nur noch Satan. Christus aber erhob sich zur Rechten des Vaters, um die zweite Stelle nach ihm, den Platz des gestürzten älteren Bruders, einzunehmen. Bei der Vollendung des ganzen Erlösungswerkes soll er wieder in den Vater sich auflösen, bis dahin aber die Menschen in ihrem Aufsteigen zum Vater unterstützen. 8) Nach seiner Auffahrt in den Himmel emanierte aus Gott der Heilige Geist, dargestellt als unbärtiger Jüngling (Symbol seiner alles verjüngenden Kraft), der bei den Gläubigen wirksam ist, zuletzt aber bei beendigter Erlösung ebenfalls in den Vater zurückkehrt.

Wenn die Bogomilen versicherten, daß sie an die Trinität glaubten, so dachten sie sich diese nur sabellianisch; wenn sie die Menschwerdung des Logos bekannten, so faßten sie dieselbe rein doketisch. Von sich behaupteten sie, daß in ihnen der Heilige Geist wohne; sie wollten Gottesgebärer sein, die den Logos trügen, bei ihrem Tode nur wie im Traum die fleischliche Hülle ablegten und das göttliche Gewand Christi anzögen, um unter Begleitung der Engel einzugehen in das Reich des Vaters. Sie mißbrauchten die Bibel und fanden überall, oft an ein Wort sich anklammernd, ihre Lehren wieder. Den bösen Geistern sollen sie eine gewisse Verehrung gewidmet haben, da ihre Macht selbst für Christus und den Heiligen Geist nicht ganz bezwingbar sei und sie sonst schaden könnten. In den Ikonoklasten erkannten sie ihre Geistesverwandten und ließen nur die Kaiser und Patriarchen von dieser Partei als wahre Christen gelten. Sie verachteten die Heiligenbilder, das Kreuz, die Marien- und Heiligenverehrung sowie den Gebrauch der Kirchen, weil der Allerhöchste nicht in Tempeln wohne, die Menschenhände gebaut, sondern nur die Dämonen. Diesen schrieben sie die Wunder in der Kirche zu. Die katholischen Priester nannten sie Pharisäer und Sadduzäer; sie verwarfen alle Gebetsformeln bis auf das Gebet des Herrn, das sie siebenmal am Tage und fünfmal in der Nacht rezitieren sollten. Ebenso bekämpften sie die Sakramente. Die Taufe der Katholiken war ihnen die bloße Johannestaufe, vom Satan eingeführt; die wahre Taufe sollte eine Geistestaufe sein, ohne Wasser und bloß durch Anrufung des Heiligen Geistes mit Handauflegung oder

Auflegung des Johannes-Evangeliums unter Absingung des Paternosters gespendet. Bei der Einweihung mußte der Proselyt sich durch Sündenbekenntnis, Gebet und Fasten vorbereiten; in der Versammlung legten dann die Vorsteher das Johannes-Evangelium auf sein Haupt, riefen den Heiligen Geist über ihn an und sprachen ein Vaterunser. Dann ward ihm eine Prüfungszeit bestimmt, in der er einem strengeren Leben sich weihen sollte. Auf das Zeugnis von Männern und Frauen ward er dann wieder in die Versammlung geführt, gegen Osten gestellt, nach Auflegung des Johannes-Evangeliums über sein Haupt von den Anwesenden beiderlei Geschlechts an demselben berührt, dann ein Danklied gesungen. Die Eucharistie ward ganz verworfen; an ihre Stelle trat die vierte Bitte des Vaterunsers. Das Meßopfer erklärten die Bogomilen für ein den in den Kirchen wohnenden bösen Geistern dargebrachtes Opfer. Aber um der Verfolgung zu entgehen, konnten sie am kirchlichen Kultus sich äußerlich beteiligen, weil dem Satan bis zum Ende des 7. Jahrtausends, bis zum Ende der irdischen Dinge, doch eine gewisse Weltherrschaft zukomme und man sich mit ihm vertragen müsse. Ihre Verstellungskünste suchten sie durch falsche Aussprüche Christi und allegorische Deutung der Schrift zu rechtfertigen, deren Verfälschung sie den Kirchenvätern, besonders dem Chrysostomus, zur Last legten. Die Kindheitsgeschichte Jesu erschien ihnen als symbolische Einkleidung höherer Tatsachen oder auch als Mythe; das Johannes-Evangelium war ihr Hauptbuch. Das Fasten hielten sie sehr hoch, die Ehe und das Fleischessen verachteten sie. Sie nannten sich wahre Kirche und Christusbürger (Christopoliten), mißachteten die wissenschaftliche Bildung, waren voll Hochmut und Heuchelei und gaben sich bei dreimaligem Fasten in der Woche auch groben Ausschweifungen hin. Bei der äußerlichen und erheuchelten Teilnahme am öffentlichen Gottesdienste konnten die zahlreichen geheimen Anhänger der Sekte lange verborgen bleiben[1].

D. Die Unionsversuche mit den Armeniern und den Maroniten und deren Erfolge.

Quellen und Literatur. — Armenier: Guiragos, Histoire d'Arménie, ed. Osgan. Moscou 1858. Vahram-Rapoun, Chronique du royaume arménien de la Cilicie à l'époque des croisades. Paris 1864. Saint-Martin, Mémoires historiques et géographiques sur l'Arménie. 2 Bde. Paris 1818 f. Langlois, Collection des historiens anciens et modernes de l'Arménie. 2 Bde. Paris 1867—1869. Brosset, Collection d'historiens arméniens. 2 Bde. St-Pétersbourg 1874—1876. Nève, L'Arménie chrétienne et sa littérature. Paris 1886. Galanus, Conciliationes ecclesiae Armenae cum Romana. Romae 1650. Ter Mikelian, Die armenische Kirche in ihren Beziehungen zur byzantinischen vom 4. bis zum 13. Jahrhundert. Leipzig 1892. Weber, Die katholische Kirche in Armenien. Freiburg i. B. 1903. Tournebize, Histoire politique et religieuse de l'Arménie. Paris 1910. Griechische Polemiker gegen die Armenier: Isaac Catholicus, Invect. adv. Arm., ed. Migne, Patr. gr. Bd 132. Theorianus, ed. ebd. Bd 133. Vgl. Hergenröther, Photius III 827 ff. S. auch die Literatur zur Gesch. der Kreuzzüge. — Maroniten: Guilelmus Tyrius, Belli sacri historia liber XXII, c. 8 (ed. Migne, Patr. lat. Bd 201). Assemani, Bibliotheca Orientalis I, Romae 1719, 496 ff. T. Anaissi, Bullarium Maronitarum complectens bullas, brevia . . . a Rom. Pontificibus ad patriarchas Antiochenos Syro-Maronitarum missa. Romae 1911.

---

[1] Der Name Bogomilen wird vom slawischen Bog (Gott) und Milui (eleison) abgeleitet („Gott erbarme dich"). Andere nehmen Bogumil = Gottgeliebter, Gottesfreund (θεόφιλος). Euthymius schrieb zwei Widerlegungsschriften und zwei Briefe gegen diese Sekte (Migne, Patr. gr. 130, 1289 f; Gallandi, Bibl. XIV 293). In der Darstellung der bogomilischen Lehre finden sich nur geringe Divergenzen, z. B. über die Epoche, in der Satanael (analog dem Sammael gebildet) den göttlichen Namen, das El, verlor.

Nairon, Diss. de origine, nomine ac religione Maronitarum. Romae 1679; Euoplia fidei cathol. Romanae historico-dogmatica. Ebd. 1694. Schnurrer, De eccles. Maronit. Tubing. 1810. Murad, Notice histor. sur l'origine de la nation Maron. Paris 1844. Debs, Perpétuelle orthodoxie des Maronites. Arras 1896; Protestation en faveur de la perpétuelle orthodoxie des Maronites. Beirut 1900. Ghobaira-al-Ghaziri, Rome et l'Église syrienne-maronite d'Antioche 517—1531. Beirut 1906.

6. Die schon früher (vgl. oben S. 272 ff) unternommenen Unionsversuche mit den monophysitischen Armeniern wurden von Griechen und Lateinern öfter erneuert. Gregor VII. schrieb dem gleichnamigen Katholikos, Vakajaser zugenannt, der einen Gesandten an ihn abgeordnet hatte, um 1080 und forderte ihn zur Beseitigung der an die Häresie erinnernden Gebräuche, aber zum Festhalten an dem ungesäuerten Brote in der Eucharistie auf. Die Kreuzzüge brachten eine nähere Berührung der Armenier mit den Lateinern zuwege; jene suchten Beistand gegen die Sarazenen; der Katholikos Gregor III. verlegte sogar seinen Sitz nach dem den Lateinern gehörigen Romkla, das er von der Witwe des Grafen Joszelin von Edessa kaufte (1147); schon 1140 versprach er auf der Synode zu Jerusalem dem päpstlichen Legaten, dasjenige zu verbessern, worin sein Volk von der rechten Lehre und Ordnung abweiche. Die Freundschaft mit den Lateinern erregte aber bei vielen Bischöfen Widerspruch; es bildete sich sogar ein eigenes Patriarchat Agthamar auf der Insel im Wansee, das dem Katholikos sich entgegenstellte. Um 1145 erschien von seiten des Katholikos ein Bischof bei Papst Eugen III. als Gesandter und suchte um Entscheidung des Streites mit den Griechen über die Feier des Abendmahls und der Festtage nach[1]. Ganz hörten die Verbindungen der Armenier mit den Griechen nicht auf, obgleich diese fortwährend gegen die armenischen Lehren und Riten polemisierten, wie das auch anderseits bis in das kleinste der von seinem Volke vertriebene ehemalige Katholikos Isaak tat. Namentlich Manuel Komnenus suchte die Armenier zur Anerkennung der Synode von Chalcedon und zu kirchlicher Vereinigung zu bringen. Von dem Katholikos Nerses ließ er sich eine schriftliche Glaubensdarlegung senden, die aber viel Irriges enthielt; er schickte deshalb Gesandte mit dem gelehrten Theorianus 1170 zu mündlicher Verhandlung. Diesem gelang es auch, für das Konzil von Chalcedon den Katholikos Nerses zu gewinnen, der auf einer großen Synode seine Bischöfe ebendazu zu bringen verhieß. Sein Neffe und Nachfolger Gregorius Depha hielt 1177 eine Synode zu Tarsus, auf welcher die armenischen Prälaten die Lehre von den zwei Naturen und das Konzil von Chalcedon annahmen, mehrere anstößige Gebräuche aufgaben, aber auch mehrere Forderungen stellten, wozu namentlich die Übergabe des antiochenischen Patriarchats an ihren Katholikos und die Beibehaltung der Azymen gehörten. Der nach drei Jahren erfolgte Tod des Kaisers Manuel hinderte den Abschluß der deshalb eingeleiteten Verhandlungen.

Dagegen vereinigte sich ein ansehnlicher Teil der Armenier mit der römischen Kirche. In dem von den Rubeniden (1085—1375) gegründeten Fürstentum Kilikien führte Fürst Levon II. den lateinischen Reichen ähnliche

[1] Gregor. VII., Registr. l. 8, ep. 1. Synode von Jerusalem 1140 bei Mansi, Conc. coll. XXI 577 583. Hefele, Konziliengesch. V 450. Verhandlungen um 1145 bei Otto Fris., Chron. VII 31 32.

Einrichtungen ein und erlangte von Papst Cölestin III., der den Kardinal Konrad von Wittelsbach als Legaten sandte, eine Königskrone, mit der ihn der Katholikos Gregor (6. Januar 1198) krönte. Levon und der Katholikos schrieben ehrfurchtsvoll an den römischen Stuhl und gelobten Gehorsam, erbaten auch Beistand gegen die Sarazenen; es kam ihnen darauf an, daß ihre Kirche nur der römischen unterstehe, von allen andern griechischen und lateinischen Prälaten exemt sei, und der Enkel des Königs Rupin das Fürstentum Antiochien erbe; derselbe hatte zur Mutter eine Nichte Levons, zum Vater den Grafen Raimund, den ältesten Sohn Boemunds von Antiochien. Aber der Oheim des Prinzen, Boemund von Tripolis, erhob Ansprüche auf dieses Gebiet, worüber es zum Kampfe kam. Innozenz III. sandte dem Könige die geweihte Fahne des hl. Petrus zum Kriege gegen die Ungläubigen, mahnte zum Frieden mit dem Grafen von Tripolis und zur Restitution der den Templern entrissenen Burgen und versprach Absendung eines Legaten zur Erledigung der Streitfragen. Dem König gab er das Privilegium, daß er und sein Reich nur vom Papste exkommuniziert werden könne (1202). Der Legat Petrus von St Marzellus bewirkte 1203 die völlige Union Armeniens, stellte sich aber in dem Streite mit dem Grafen von Tripolis, der sich wirklich Antiochiens bemächtigt hatte, auf dessen Seite, ja er belegte 1204 den Katholikos Johann VII., der von Innozenz das Pallium erhalten hatte, mit dem Banne, weil er sich weigerte, sich dem lateinischen Patriarchen von Antiochien zu unterwerfen, und sprach über Armenien das Interdikt aus, weil ihm der König widerstand. Auf die Appellation Levons hob der Papst 1205 die Zensuren auf. Allein die Streitigkeiten mit den Lateinern dauerten fort, insbesondere mit den Templern. Der nachher vom Patriarchen von Jerusalem als päpstlichem Legaten über König Levon, der sich zu vielen Ausschreitungen hinreißen ließ und an den Antiochenern treulos handelte, ausgesprochene Bann ward von Innozenz III. bestätigt. Doch ward auch in der Zeit des Zerwürfnisses die Union nicht völlig vernichtet. Der lateinische Patriarch von Antiochien suchte noch bei Gregor IX. die Unterwerfung der Armenier unter seinen Stuhl durchzusetzen, weil Kilikien, die damalige Residenz des Katholikos, zur alten Diözese des Orients gehört habe; die vom Papste deputierten Bischöfe sprachen sich auch 1238 in diesem Sinne aus; doch sandte Gregor IX. 1239 auf Ansuchen dem Katholikos das Pallium, ohne der Unterwerfung unter Antiochien zu gedenken [1].

Nach einem neuen erfolglosen Versuche der griechischen Patriarchen Germanus II. und Manuel II. bei König Hethun I. und dem Katholikos Konstantin (1240 ff) [2] sorgte Innozenz IV. für Befestigung der Armenier in der Treue gegen die römische Kirche, sandte den Minoriten Laurentius und

[1] Armenische Korrespondenz mit Innozenz III. in dessen Epist. l. 2, ep. 217—220 252—255 259; l. 5, ep. 43—48; l. 7, ep. 189; l. 8, ep. 119 120; l. 12, ep. 45; l. 14, ep. 64—66; l. 16, ep. 2 7. Bullar. Taur. III 166—168 182 f. Potthast a. a. O. n. 871 f 908 920 1689 f 2374 2430 etc. Gesta Innoc. n. 116. Honorius III. 11. August 1220 (Potthast a. a. O. n. 6329) verbot dem König Johann von Jerusalem, die Armenier oder andere Christen zu bekriegen. Gregor. IX. bei Potthast n. 10 620 10 628 10 710 10 714.

[2] Griechische Unionsversuche seit 1240 bei Mai, Spicil. Rom. X 2, 442—448.

mahnte auch zum ausdrücklichen Bekenntnisse des Filioque. König Hethun bat 1265 bei Klemens IV. um Schutz für die syrischen Christen; Gregor X. lud den König und den Katholikos zum vierzehnten allgemeinen Konzil nach Lyon ein; seit 1284 wirkten mehrere Minoriten als Missionäre bei den Armeniern, nachher auch Dominikaner. König Hethun II. förderte in Verbindung mit Nikolaus IV. die vollständige Übereinstimmung mit der römischen Kirche, gegen die aus den Reihen der Armenier einzelne Stimmen sich erhoben hatten, und war auch nach Niederlegung der Krone als Mönch noch dafür tätig. Je mehr die Macht der Lateiner im Orient sank, desto eifriger suchten die Armenier abendländischen Beistand gegen die Sarazenen zu erlangen. Der Stuhl von Agthamar war aber als selbständiges Patriarchat seit 1290 anerkannt; statt des zerstörten Romkla war der Sitz des Katholikos Sis, wo 1307 eine große Nationalsynode von vier Erzbischöfen und über zwanzig Bischöfen sich in den meisten Gebräuchen der lateinischen Kirche konformierte. Neben den unierten Armeniern bestanden aber die nichtunierten (monophysitischen) fort[1].

7. Die Maroniten am Libanon und Antilibanon, die früher zum Teil Monotheleten gewesen waren (vgl. Bd I 686), schlossen sich 1182 unter dem dritten lateinischen Patriarchen von Antiochien Aimerich (1142—1187) der römischen Kirche an; widerstand auch nachher der Patriarch Lukas († 1209), so kam noch sein Nachfolger Jeremias persönlich nach Rom, blieb dort einige Jahre, nahm am vierten Laterankonzil 1215 teil und kehrte mit Kardinal Wilhelm in sein Land zurück, wo das Unionswerk vollendet ward. Innozenz III. gab ausführliche Unterweisungen über verschiedene Glaubens- und Disziplinarpunkte. Die Maroniten, die zahlreich auf der Insel Cypern waren, leisteten dem Könige Ludwig dem Heiligen von Frankreich viele Dienste und erlangten von ihm den französischen Schutz. Ihrem Oberhaupte gab Alexander IV. den Titel eines antiochenischen Patriarchen der Maroniten. Im ganzen blieben die Maroniten nach Absetzung des häretisch gesinnten Patriarchen Lukas II. dem päpstlichen Stuhle von allen Orientalen am treuesten ergeben[2].

Viel weniger ward bei den syrischen Jakobiten ausgerichtet, welche die lateinischen Fürsten von Jerusalem, Antiochien und Edessa durch Milde zu gewinnen suchten, während auch die Griechen unter Manuel Komnenus sich um dieselben bemühten. Unter Gregor IX. und Innozenz IV. geschahen von seiten ihrer Patriarchen annähernde Schritte; aber zu einer wirklichen Union, für die sich auch Nikolaus IV. bemühte, kam es nicht, so wenig wie auf seiten der Nestorianer[3]. Die häretischen Jakobiten hatten noch zwei gelehrte Männer, den Dogmatiker und Exegeten Dionys Bar Salibi, Bischof von Amida († 1171), und den Geschichtschreiber, Philosophen und Theologen Gregor Abulfaragius (Barhebräus), seit 1264 Maphrian, d. h. oberster Bischof nach dem Patriarchen († 1286); die Nestorianer hatten den gelehrten Metropoliten von Nisibis Ebed Jesu († 1318)[4].

---

[1] Innoc. IV. bei Sbaralea, Bullar. Francisc. I, Romae 1759, 424. Daß die Synode von Sis 1251 das Filioque angenommen habe (Pichler, Gesch. der kirchlichen Trennung II 498), wird mehrfach beanstandet (vgl. Nève in der Revue catholique 1862, 528). Weitere päpstliche Schreiben bei Wadding, Annal. minor. V 128, n. 2 199 200 236 291. Synode von Sis 1307 bei Mansi a. a. O. XXV 133—146.

[2] Innoc. III., Const. Quia divinae, im Bullar. Propag. Append. I 1—4.

[3] Ripolli, Bullar. Praed. I 97, n. 172.

[4] Dionys. Bar Salibi, Comm. in Liturg. S. Iacobi, ed. Renaudot, Lit. Or. II 499; ed. Labourt, Corp. script. christ. oriental., Script. syri 93; Commen-

Dritter Abschnitt.

Die Höhe der päpstlichen und kirchlichen Machtstellung; Zentralisierung der kirchlichen Verwaltung; Blüte der kirchlichen Wissenschaft.

(1216—1303.)

Quellen. — Papstbriefe bei Potthast, Regesta Pontif. Rom. I 468 ff u. II. Rodenberg, Epistolae saec. XIII e Regestis Pontif. Rom. selectae. 3 Bde. (Mon. Germ. hist.) Berol. 1883—1894. Posse, Analecta Vaticana. Oenipont. 1878. Die von den Mitgliedern der École française de Rome herausgegebenen Régistres des 13. Jahrhunderts siehe bei den einzelnen Päpsten. Denifle, Die päpstlichen Registerbände des 13. Jahrhunderts und das Inventar derselben vom Jahre 1339, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters 1886, 1—120; vgl. ebd. 1887, 624 ff. Rodenberg, Über die Register Honorius' III., Gregors IX. und Innozenz' IV., in Neues Archiv 1885, 507 f. Knöpfler, Papsturkunden des 12., 13. und 14. Jahrh. aus dem Germ. Nationalmuseum in Nürnberg, in Histor. Jahrb. 1903, 306 ff 763 ff. Eubel, Elenchus Rom. Pont. epistolarum quae in archivo sacri conventus Assisien. O. M. Conv. extant, in Archiv. Franc. histor. 1908 u. 1909 (mehrere Forts.). C. Serafini, Le monete e le bolle plumbee pontificie del medagliere Vaticano I. Milano 1910. Hampe, Briefe zur Gesch. des 13. Jahrhunderts aus einer Durhamer Handschrift, in Neues Archiv 1899, 505 ff. Konzilien bei Labbe, Conc. coll. XIII—XV; bei Mansi, Conc. coll. XXII—XXV. Hefele, Konziliengesch. V, 2. Aufl. (von Knöpfler), 907 ff; VI, 2. Aufl. (von Knöpfler). Finke, Konzilienstudien zur Gesch. des 13. Jahrhunderts. Münster 1892. (Vgl. Knöpfler in den Histor.-polit. Bl. CIX [1892] 305 ff.) Boehmer-Ficker, Regesta imperii 1198—1272. Oenipont. 1881 ff. Boehmer-Ficker-Winckelmann, Regesta imperii. Oenipont. 1892 ff. Boehmer-Redlich, Reg. imp. (1273—1313). Ebd. 1898 ff. Winckelmann, Acta imperii inedita saec. XIII. Oenipont. 1880. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, in Mon. Germ. hist. Legum sectio IV, Bd II ff. Berol. 1896 ff. Pflugk-Harttung und Pitra s. oben S. 475. Bliss, Calendar of Entries in the Papal Registers relating to Great Britain and Ireland. Papal Letters I. London 1893. Bernoulli, Acta pontificum Helvetica I. Basil. 1892. — Wichtigere Chroniken: Bernardus Guidonis, Chronicon pontificum, ed. Muratori, Script. rer. ital. III 1 2. Ricobaldus Ferrariensis, Historia universalis, ed. Muratori a. a. O. IX 107 ff. Franciscus Pipinus O. P., Chronicon (1176—1314), zum Teil ed. Muratori a. a. O. VII 659 ff (unter falschem Titel); IX 587 ff. Ptolemaeus Lucensis, Annales (1061—1303), ed. Muratori a. a. O. XI 1249 ff; ed. Minutoli. Firenze 1876. Giovanni Villani, Cronica universale, ed. Muratori a. a. O. XIII 9 ff; ed. Milano 1848. 7 Bde. Andreas Dandulus, Chronicon Venetum, ed. Muratori a. a. O. XII 13 ff. Emo et Menco, abbates Werumenses, Chronica, ed. Weiland, Mon. Germ. hist. Script. XXIII 465 ff. Vincentius Bellovacensis, Speculum historiale, ed. oper. Benedictinorum collegii Vedastini. Duaci 1624; Auszüge in Mon. Germ. hist. Script. XXIV. Ioann. Longus,

---

tarii in Evangelia, in Apocalypsim, Act. apost., Epist. cathol., ed. Sedlaček et Chabot, ebd. 98, 101, Parisiis 1903 f. Vgl. Assemani, Bibl. Or. II 157 f. Gregor. Barhebraeus, Chron. syriac., ed. Lips. 1789; ed. Bedjan, Paris. 1890. Hist. compend. dynastiar. arab., ed. Pococke, Oxon. 1663. Neue Ausgabe der syrischen Chronik von Abeloos und Lamy, Lovan. 1872. Nomocanon s. liber directionis circa canon. eccl. et leg. bei Mai, Veter. Script. N. Coll. X 2, 1—268. Vgl. Assemani a. a. O. II 299 f. Göttsberger, Barhebräus und seine Scholien zur Heiligen Schrift, in Bibl. Studien, Freiburg i. B. 1900. Ebed Iesu Nisib., Collectio canonum ad usum eccl. Nestor. Al. Asseman. interprete Mai a. a. O. X 1, 1—168; Liber Margaritae de veritate christ. relig. (ebd. X 2, 342 f). Vgl. Assemani a. a. O. III 1, 333 f.

Chronica (bis 1294), ed. Martène, Thesaurus anecd. III 441 ff. Guilelmus de Nangiaco, Chronicon, ed. Géraud. 2 Bde. Paris 1843. Salimbene, Chronicon (1167—1287), ed. Parmae 1857. Vgl. Michael, Salimbene und seine Chronik. Innsbruck 1889. Caesarius Heisterbacensis, Dialogus miraculorum s. De miraculis et visionibus, ed. Strange. Colon. 1851. Diversarum visionum s. miraculorum lib. VIII (größtenteils verloren), Bruchstücke herausgegeb. von Kaufmann, Köln 1862; Meister, Rom 1901, in Röm. Quartalschr., Suppl.-Heft 13; vgl. Schönbach in den Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wiss. 1902. Poncelet in Analecta Bollandiana 1902, 45 ff. Dazu die zahlreichen Kloster- und Städtechroniken aus dem 13. Jahrhundert in den Mon. Germ. hist., Abt. Scriptores, in dem Recueil des historiens de la Gaule und bei Muratori, Scriptores rer. ital.

Literatur. — Damberger, Synchronistische Geschichte des Mittelalters X f. Ranke, Weltgesch. VIII. Leipzig 1887. Weiß, Weltgesch. V. 3. Aufl. Graz 1891. Lindner, Weltgesch. seit der Völkerwanderung III. Stuttgart 1903. Rohrbachers Universalgesch. der katholischen Kirche, in deutscher Bearbeitung (oben S. 347) XVIII bis XIX. Lavisse et Rambaud, Histoire générale II—III. Paris 1893 f. Lorenz, Deutsche Gesch. im 13. und 14. Jahrhundert. 2 Bde. Wien 1863—1867. Lamprecht, Deutsche Gesch. I—IV. Berlin 1891—1894. Michael, Gesch. des deutschen Volkes seit dem 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters I—V. Freiburg i. B. 1897—1911 (mit reicher Bibliographie). Raumer, Gesch. der Hohenstaufen. 6 Bde. 5. Aufl. Leipzig 1874 ff. K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer. Leipzig 1909, in Bibliothek der Geschichtswiss. Lindner, Deutsche Gesch. unter den Habsburgern und Luxemburgern, in Bibl. deutscher Gesch. Stuttgart 1889 ff. Viollet, Histoire des institutions politiques et administratives de la France II. Paris 1898. Rocquain, La cour de Rome et l'esprit de la réforme avant Luther II. Paris 1895. Loserth, Gesch. des späteren Mittelalters (1197—1492). München 1903. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. der päpstlichen Territorial- und Finanzpolitik, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch., 4. Ergänzungsband 77 ff. Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern im 13. Jahrhundert. Heiligenstadt 1892; Päpstliche Darlehensschulden des 13. Jahrhunderts, im Histor. Jahrb. 1899, 673 ff. H. D. Sedgwick, Italy in the thirteenth century. 2 Bde. London 1913. — Em. Calvi, Bibliografia di Roma nel Medio Evo, Roma 1906; Supplemento, ebd. 1908.

1. Papsttum und Kaisertum im Kampf um Unteritalien. Das dreizehnte allgemeine Konzil zu Lyon (1245).

Quellen. — Honorius III.: Potthast, Regesta I 463 ff; II 2056 ff. Pressuti, Regesta Honorii III. Romae 1888—1895. (Vgl. Zeitschr. für kath. Theol. IX 145 ff.) Rodenberg, Epist. saec. XIII, I 1 ff. Honorii III. Opera omnia, ed. Horoy, in Medii aevi Biblioth. patrist. I—V. Par. 1879—1883. Vernet, Études sur les sermons d'Honorius III. Lyon 1889. Bernardus Guidonis, Chron. pontif., bei Muratori, Rer. ital. Script. III I 568. — Gregor IX.: Potthast a. a. O. I 680 ff; II 2099 ff. Rodenberg a. a. O. I 261 ff. Auvray, Les régistres de Grégoire IX., in Bibl. des Écoles franç. de Rome et d'Athènes. Paris 1890 ff; Le registre de Grégoire IX dans la bibliothèque municipale de Pérouse, in Bibliothèque de l'École des Chartes 1909, 313 ff. Vita Greg. IX. pont. max., ed. Muratori a. a. O. III I 575 ff. Vgl. dazu Marx, Die Vita Greg. IX. quellenkritisch untersucht. (Diss.) Berlin 1889. — Cölestin IV.: Potthast a. a. O. I 940—941. — Innozenz IV.: Potthast a. a. O. II 943 ff 2110 ff. Berger, Les régistres d'Innocent IV., in Bibl. des Écoles franç. de Rome et d'Athènes. 4 Bde. Paris 1884 ff. Rodenberg a. a. O. II 1 ff. Vita Innoc. IV. papae auct. Nicolao de Curbio, ed. Muratori a. a. O. III I 592 ff. Bernardus Guidonis, ed. a. a. O. 589 f. Vgl. Pagnotti, Niccolò da Calvi e la sua vita d'Innocenzo IV., in Archivio della Soc. Rom. di storia patria 1898, 7 ff. — Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II. 6 Bde. Par. 1852—1861. Friderici II. imp.

Constitutiones, ed. Pertz, Mon. Germ. Leg. s. II 1, 223 ff 569 ff. Constitutiones et acta publ. imp. et reg., ed. Weiland., in Mon. Germ. hist. II. Petrus de Vineis, Epistulae, ed. Huillard-Bréholles, Vie et correspondance de Pierre de la Vigne. Paris 1864. Nicolaus de Jamsilla, Hist. de rebus gestis Friderici II. imp. eiusque filiorum Conradi et Manfredi, mit Supplementum, ed. Muratori a. a. O. VIII 493 ff. K. Hampe, Beiträge zur Geschichte der letzten Staufer. Ungedruckte Briefe aus der Sammlung des Mag. Heinrich von Isernia. Leipzig 1910. Wilhelm, Die Schriften des Jordanus von Osnabrück. Ein Beitrag zur Gesch. der Publizistik im 13. Jahrhundert, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1898, 615 ff. H. Grauert, Jourdain d'Osnabruck et la Noticia saeculi, in Mélanges Paul Fabre, Paris 1902, 330 ff. W. Schraub, Jordan von Osnabrück und Alexander von Roes. Ein Beitrag zur Geschichte der Publizistik im 13. Jahrh. Heidelberg 1911. Richardus de S. Germano, Chronica regni Siciliae, ed. Pertz, Mon. Germ. hist. Script. XIX 323 ff; ed. Gaudenzi. Napoli 1888. Paolucci, Contributo di documenti inediti sulla relazione tra chiesa e stato nel tempo svevo. Palermo 1900.

Literatur. — Schwarzhueber, De celebri inter sacerd. et imper. schismate temp. Friderici II. Salisb. 1771. Schirrmacher, Kaiser Friedrich II. 4 Bde. Göttingen 1859—1865. Winkelmann, Gesch. Kaiser Friedrichs II. und seiner Reiche. 2 Bde. Berlin 1863—1865; Kaiser Friedrich II., in Jahrb. der deutschen Gesch. 2 Bde. Leipzig 1889—1897. Frantz, Der große Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum zur Zeit des Hohenstaufers Friedrich II. Berlin 1903. Richter, Beiträge zur Historiographie in den Kreuzfahrerstaaten, vornehmlich für die Gesch. Kaiser Friedrichs II., in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1892, 253 ff; 1894, 561 ff. Rodenberg, Kaiser Friedrich II. und die deutsche Kirche, in Histor. Aufsätze G. Waitz gewidmet, Hannover 1886, 228 ff. Krabbo, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Friedrichs II. (Diss.) Berlin 1901. Köhler, Das Verhältnis Kaiser Friedrichs II. zu den Päpsten seiner Zeit, in Untersuch. zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte von Gierke, Hft 24. Breslau 1888. Michael, Kaiser Friedrich und die Kirche, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1888, 290 ff. Scaduto, Stato e chiesa nelle Due Sicilie dai Normanni ai giorni nostri. Palermo 1887. Pollaci-Nuccio, I papi e la Sicilia nel medio evo, in Archivio stor. Sicil. 1900, 53 ff. Gefffen, Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter Kaiser Friedrich II. (Diss.) Leipzig 1891. Sugenheim, Gesch. des Kirchenstaates. Leipzig 1854. Cherrier, Histoire de la lutte des papes et des empereurs. 2ᵉ éd. Paris 1858 f. Masetti, I pontefici Onorio III., Gregorio IX. ed Innocenzo IV. a fronte dell' imp. Federigo II. Roma 1884. W. Knebel, Kaiser Friedrich II. und Papst Honorius III. in ihren gegenseitigen Beziehungen von der Kaiserkrönung Friedrichs bis zum Tode des Papstes (1220 bis 1227). (Diss.) Münster 1905. Weber, Der Kampf zwischen Papst Innozenz IV. und Friedrich II. bis zur Flucht des Papstes nach Lyon. Berlin 1900. Fehling, Kaiser Friedrich II. und die römischen Kardinäle in den Jahren 1227—1239. Berlin 1901. Zeller, L'empereur Frédéric II et la chute de l'empire germanique du moyen-âge. Paris 1885. Die Werke von Papencordt, Reumont (Bd II) und Gregorovius (Bd IV u. V) s. oben S. 347. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV 745 ff; V 3 ff. — Clausen, Papst Honorius III. Bonn 1895. Pokorny, Die Wirksamkeit der Legaten des Papstes Honorius III. in Frankreich und Deutschland. (Progr.) Krems 1886. Balan, Storia di Gregorio IX e dei suoi tempi. 3 Bde. Modena 1872—1873. Felten, Papst Gregor IX. Freiburg i. B. 1886. E. Brem, Papst Gregor IX. bis zum Beginn seines Pontifikates, in Heidelberger Abhandl. XXXII. Heidelberg 1911. Schroeder, Vita Innocentii IV. Marb. 1738. Berger, St. Louis et Innocent IV. Paris 1893. J. Maubach, Die Kardinäle und ihre Politik um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Bonn 1902.

1. Die Entwicklung des christlichen Abendlandes seit der Mitte des 11. Jahrhunderts hatte die Kirche in den Mittelpunkt des gesamten Lebens der abendländischen Völkerfamilie gestellt und dem Papsttum eine dieser Stellung entsprechende kirchlich-politische Macht verschafft. Mit dem Pontifikate Innozenz' III.

hatte diese zentrale Stellung des Papsttums ihren Höhepunkt erreicht, und derselbe dauerte während des 13. Jahrhunderts im wesentlichen fort. Doch blieben auch in dieser Epoche schwere Konflikte der Päpste mit weltlichen Machthabern nicht aus. Die Ansprüche Friedrichs II. auf Unteritalien und zugleich auf das deutsche Reich führten bald nach dem Tode Innozenz' III. einen ersten Kampf dieses Herrschers mit dem päpstlichen Stuhl herbei. Innozenz III. hatte durch sein persönliches Ansehen und durch die Dankbarkeit, die sein königlicher Schützling ihm schuldete, den jungen Friedrich in Schranken zu halten vermocht, wie es nicht mehr wohl seinen hochbetagten Nachfolgern gelingen konnte. Friedrich II., unbändigen Stolzes und kühner Entwürfe voll, entwickelte eine seltene Verstellungskunst und aalglatte Gewandtheit. Er zeigte überhaupt ein merkwürdiges Gemisch von glänzenden Gaben und Eigenschaften wie von groben Lastern, wie in ihm deutsches und normannisches Blut, italienische Geburt und eine die nationalen Schranken weit übersteigende Erziehung und Bildung zusammenkamen. Hochbegabt und Freund der Wissenschaften, in die hochfliegenden Pläne seines Vaters und Hauses durch deren Anhänger eingeweiht, fand er sich ebenso gekränkt durch die in seiner früheren Jugend durch die Erhebung Ottos erfahrene Zurücksetzung als durch sein Vasallenverhältnis zum römischen Stuhle bezüglich Süditaliens; er gedachte gleich Friedrich I. die Freiheit der Städte und die Macht der Kirche zu brechen, die Herrschaft über ganz Italien mit dem deutschen Reiche zu verbinden und als absoluter Monarch unbedingte Gewalt über Geistliche und Laien zu erringen. Solange er noch nicht die Kaiserkrone trug, sah er sich noch zu vielfachem Nachgeben genötigt; er war bereit, alles zu versprechen und zu geloben, aber treulos und meineidig brach er bei günstiger Gelegenheit auch die feierlichsten Eide. Infolge dieser Bestrebungen und dieser Gesinnungen war ein furchtbarer Kampf zwischen Friedrich und der Kirche, deren Unabhängigkeit er bedrohte, unvermeidlich, und selbst die friedfertigsten Päpste waren ihn abzuwehren außer stande.

Nach dem Tode Innozenz' III. wurde am 18. Juli 1216 in Perugia Cencio Savelli aus Rom, der seit Cölestin III. die Kameralverwaltung der Kirche geleitet und das Verzeichnis ihrer Patrimonialgüter (liber censuum) angelegt hatte[1], von Innozenz III. zum Kardinalpriester von St Johann und Paul ernannt worden war und durch Geschäftskunde wie durch milde Gesinnung hervorragte, als Honorius III. auf den päpstlichen Stuhl erhoben (1216 bis 1227). Bald hatte der hochbetagte Papst, der alles aufbot, die Dekrete des letzten allgemeinen Konzils zur Ausführung zu bringen, schwere Klagen über den jungen Friedrich, der den von ihm so sehr betriebenen Kreuzzug immerfort unter verschiedenen Ausflüchten verschob. Als ihn Honorius an schleunige Erfüllung seines Gelübdes mahnte, zeigte Friedrich solche Bereitwilligkeit, daß er selbst den Papst (12. Januar 1219) aufforderte, alle Fürsten und Prälaten, die das Kreuz genommen hatten, zum baldigen Antritt des Zugs auf das Johannesfest unter Androhung des Bannes anzuhalten. Der König wiederholte alle früheren Zusicherungen, tat aber jetzt schon manches,

---

[1] Liber censuum Rom. Eccl. ed. Fabre-Duchesne, in Bibl. des Écoles françaises de Rome et d'Athènes, Paris 1889 ff.

was mit diesen kaum in Einklang zu bringen war. Er suchte die Wahl seines bereits als König von Sizilien gekrönten Sohnes Heinrich zum deutschen Könige durchzusetzen und erreichte dieses Ziel zu Frankfurt im April 1220 vorzüglich dadurch, daß er auf das Spolienrecht verzichtete und den geistlichen Fürsten die in der Landeshoheit enthaltenen Rechte teils verlieh teils bestätigte[1]. Dem Papste schrieb er, die Wahl sei ganz unverhofft ohne sein Zutun erfolgt, damit bei seiner Abwesenheit im Heiligen Lande das Reich gesichert sei; er selbst wolle nur einwilligen, wenn der Papst beistimme, und bei persönlicher Zusammenkunft diesen völlig befriedigen; jedenfalls sollten Deutschland und Sizilien getrennt verwaltet werden; er werde seine Romreise und danach unmittelbar die Kreuzfahrt antreten. Durch diese und andere Vorstellungen ließ sich der milde Honorius zufriedenstellen und erklärte sich bereit, ihm die Kaiserkrone zu reichen. Friedrich entsprach auch mehreren Anforderungen des Papstes, hielt den tuskischen Adel zur Leistung des Lehenseides wegen der Mathildeschen Güter[2] vor dem Papste an, kassierte mehrere von den lombardischen Städten gegen die kirchliche Freiheit erlassene Gesetze und beschwor nochmals die eingegangenen Verpflichtungen. Darauf ward er nebst seiner Gemahlin Konstantia am 22. November 1220 von Honorius III. zum Kaiser gekrönt[3]. Hier nahm er nochmals das Kreuz aus den Händen des Kardinalbischofs Ugolino von Ostia und beschwor, daß er im August 1221 den Zug selber antreten werde. Dem Papste verbriefte er seine Rechte auf das Land von Radicofani bis Ceperano, auf Spoleto und Ancona und sandte die von ihm nach dem Wunsche des Papstes erlassenen Gesetze nach Bologna zur Aufnahme in die Rechtsbücher. Darin wurden die Freiheiten und Immunitäten der Kirche garantiert, Maßregeln gegen die Häretiker getroffen, den Landleuten beständiger Gottesfriede gewährt, das Strandrecht aufgehoben und die Reichsacht als nach Jahresfrist eintretende Folge des wegen Verletzung kirchlicher Rechte verhängten Bannes erklärt. Nachdem der Kaiser den Erzbischof Engelbert von Köln zum Reichsverweser in Deutschland bestellt hatte, wie den Bischof von Metz als solchen in der Lombardei, begab er sich in sein südliches Erbreich, in dem er die volle Königsgewalt mit aller Härte, wie sie unter seinem Vater bestanden, herzustellen sich bemühte.

Aber den seit 1215 oft verheißenen Kreuzzug, an dem das Herz des Papstes und die Sicherheit der christlichen Besitzungen im Orient hing, trat er nicht an. Nach dem Verluste von Damiette schrieb ihm Honorius (19. November 1221) tief betrübt; am meisten schmerzte den Papst, daß man ihm selbst die Unfälle der Kreuzfahrer zur Last legte, weil er den Kaiser nicht früher durch den Bann zur Erfüllung seines Gelübdes genötigt habe; er mußte ihm jetzt den Bann androhen. Friedrich entschuldigte sich mit den dringenden Bedürfnissen seiner Staaten und versprach wiederum den Antritt der Kreuz-

---

[1] Weiland, Friedrichs II. Privileg für die geistlichen Fürsten, in Histor. Aufsätze G. Waitz gewidmet, Hannover 1886, 249 ff.

[2] Über das Erbe Mathildens s. Honor. III. 18. Februar 1221 bei Potthast, Reg. n. 6567.

[3] Halbe, Friedrich II. und der päpstliche Stuhl bis zur Kaiserkrönung (Diss.), Berlin 1888.

fahrt. Er erneuerte 1222 dem Papste persönlich in Veroli seine Zusage und setzte mit ihm eine große Versammlung zur Beratung der Angelegenheiten des Orients fest. Im März 1223 kamen der König Johann und der Patriarch von Jerusalem, der Legat in Syrien Pelagius von Albano und mehrere Große zu der Beratung von Ferentino; Friedrich gelobte neuerdings, binnen zwei Jahren den sorgfältig vorzubereitenden Kreuzzug zu beginnen. Der Papst bewies die größte Nachsicht, so viele Beschwerden er auch gegen den Kaiser hatte. Friedrich, seit 1222 Witwer, vermählte sich in zweiter Ehe mit Isabella, der Erbin des Königreichs Jerusalem, tat aber nichts für das Land, dessen Königstitel er sich von seinem Schwiegervater abtreten ließ; er ließ durch diesen vom Papste eine Verlängerung der Frist nachsuchen, weil er einen Aufstand der Lombarden befürchtete. Diese wurden durch päpstliche Vermittlung zur Ruhe gebracht, dem Kaiser ein Aufschub bis zum August 1227 gewährt und im Vertrage von San Germano das einzelne geregelt. Friedrich gestand selbst, falls er sein Wort nicht zur festgesetzten Zeit halte, sollte der Bann ihn treffen und der Papst über ihn und seine Länder nach Urteil und Recht verfügen. Immer mehr zeigte sich aber der Kaiser als tückisch, grausam und wollüstig; er bedrückte den Klerus in Sizilien, mißhandelte bald seine Gemahlin und führte ein höchst ausschweifendes Leben nach Art der sarazenischen Sultane.

Papst Honorius, der außerdem mit den Kämpfen zwischen Rom und Viterbo (1220—1223) und dann in Rom selbst beschäftigt war, zwischen Frankreich und England sowie in den italienischen Städten Frieden zu stiften[1] und viele kirchliche Angelegenheiten zu schlichten hatte, war seiner ganzen Gemütsart nach zum Dulden geneigt und strengen Maßregeln abhold; dennoch konnte er nicht in Frieden bleiben mit Friedrich, der immer willkürlicher schaltete und im Interesse seines Schatzes fünf süditalienische Bistümer lange erledigt ließ, dann die vom Papste kraft seines Devolutionsrechtes eingesetzten neuen Bischöfe samt den päpstlichen Legaten vertrieb, von päpstlichen Untertanen Heeresfolge nach Oberitalien forderte und schon im Widerspruch zu seinen früheren Briefen in gereiztem Tone an Honorius schrieb. Auf dem Reichstage zu Cremona 1226 suchte er die Lombarden wieder ganz unter das Joch zu bringen; diese aber schlossen einen neuen Bund auf 25 Jahre zur Verteidigung ihres Rechtszustandes gegen seine Eingriffe. Friedrich verhängte über die Widerspenstigen die Acht, konnte sie aber nicht vollziehen. Da er wieder des Papstes bedurfte, zeigte er sich entgegenkommend, rief die vertriebenen Bischöfe zurück und wandte sich an den Papst als Schiedsrichter zwischen ihm und den Lombarden. Honorius, von beiden Teilen angegangen, entschied: die von beiden Seiten verübten Unbilden seien wieder gutzumachen; die Lombarden zur Anerkennung der kaiserlichen Obergewalt, zur Aussöhnung mit den Städten und Baronen der kaiserlichen Partei sowie zur Stellung von 400 Rittern zum zweijährigen Kriegsdienste im Heiligen Lande verpflichtet. Für den neuen Kreuzzug wirkte der Papst durch Legaten, besonders in Deutschland und Ungarn. Den Exkönig von Jerusalem, Johann von Brienne, machte er zum Statthalter der Gegend von Viterbo

[1] Potthast a. a. O. n. 5626 7510.

bis Rom und fand an diesem tapfern Heerführer eine feste Stütze[1]. Ehe aber etwas für Palästina geschah, verschied Honorius 18. März 1227.

2. Schon tags darauf wählten die Kardinäle einstimmig den mit Innozenz III. verwandten, durch seine bisherige Tätigkeit bewährten Kardinalbischof Ugolino von Ostia, der sich Gregor IX. (1227—1241) nannte. Von ihm bezeugte selbst Kaiser Friedrich, er sei ein Mann von reinen Sitten, ausgezeichnet durch Frömmigkeit, Beredsamkeit und Wissenschaft, hervorleuchtend wie ein heller Stern. Hatte er schon früher die Verhandlungen des Kreuzzuges geleitet, so nahm er sich jetzt desselben mit aller Wärme an, erinnerte den Kaiser an den Pakt von San Germano, teilte ihm den Entwurf eines Vertrages mit den Lombarden mit und mahnte ihn, seinem üppigen und wollüstigen Leben zu entsagen und mit reinem Herzen in den Gott so oft und feierlich gelobten heiligen Kampf zu gehen. Bereits stand in Unteritalien ein stattliches Kreuzheer, das der Ankunft Friedrichs harrte; Landgraf Ludwig von Thüringen mit vielen Deutschen und Engländern war zur Abfahrt nach Palästina bereit; aber der Kaiser verzögerte, während er insgeheim mit dem Sultan von Ägypten unterhandelte, sein Erscheinen, und unter den versammelten Kreuzfahrern brachen verheerende Seuchen aus. Zwar fuhr Friedrich (8. September 1227) mit dem Landgrafen von Thüringen ab, landete aber schon nach drei Tagen wieder zu Otranto wegen Krankheit. Da Landgraf Ludwig gestorben war, ernannte er den Herzog von Limburg zum Anführer, überließ dem Patriarchen Gerold von Jerusalem 50 Schiffe und sprach die Absicht aus, er werde im nächsten Mai nachfolgen können. Nun löste der ganze, mit den größten Opfern vorbereitete Zug sich auf. Friedrichs Krankheit war wohl keine reine Verstellung; allein jedenfalls hat er sich sehr rasch erholt und hätte noch immer sein kaiserliches Wort einlösen können; und da er durch einen festen Vertrag gebunden war, hätte er vor allem sich mit dem Papste in Beziehung setzen müssen, um wegen des Aufschubes sich zu rechtfertigen. Dies wollte er jedoch nicht tun und so erweckte er die Meinung, als suche er Vorwände; die Wiederherstellung der christlichen Herrschaft in Palästina hätte ihn in seinem Plan gestört, sich ganz Italien zu unterwerfen. Es schien, als wollte er für Palästina nur soviel tun, als sein früheres Gelübde, seine Ehre und die öffentliche Meinung des ganzen Abendlandes schlechterdings von ihm forderten und als ohne zu große Opfer erreichbar war[2].

Gregor IX., über die schmählich vereitelte Hoffnung der christlichen Welt namenlos betrübt, hatte daher nur zuviel Grund zu Mißtrauen gegen Friedrich; er glaubte nicht an die Erkrankung und sprach zu Anagni (29. September 1227) den Bann über den treulosen Kaiser aus, schilderte in einem Rundschreiben seinen mehrfachen Wortbruch, seine Wollust und sein tyrannisches Schalten und bat ihn selbst dringend, reuig zur Kirche zurückzukehren, das Geschehene zu verbessern und so die Lossprechung von dem Banne sich zu erwerben. Allein der übermütige Herrscher antwortete mit trotzigen Manifesten an alle

---

[1] Dekrete für Johannes von Brienne ebd. n. 7657—7659.

[2] W. Jakobs, Patriarch Gerold von Jerusalem. Ein Beitrag zur Kreuzzugsgeschichte Friedrichs II. (Diss.), Bonn 1905.

Fürsten, worin er die Tatsachen in seinem Sinn entstellte, die bittersten Schmähungen gegen den römischen Stuhl ausstieß, zur Abschüttelung des drückenden päpstlichen Joches, zur Herstellung der Einfachheit und Armut der Urkirche, zur Zurückführung des Klerus zum apostolischen Leben aufforderte — ganz nach den Lehren eines Arnold von Brescia, aber nur zu Gunsten der kaiserlichen Omnipotenz. Er drohte den Geistlichen, die sich an die Zensuren des Papstes halten würden, mit Verlust aller Güter, erzwang die Abhaltung des Gottesdienstes in seiner Gegenwart und suchte in Rom gegen den Papst selbst eine Partei zu gewinnen, während er zwei an ihn gesandte Kardinäle trotzig abwies. Deshalb sowie wegen neuer Verbrechen (der Beraubung der Johanniter und Templer sowie mehrerer Kreuzfahrer, der Fernhaltung des Erzbischofs von Tarent von seinem Sprengel usf.) erneuerte der Papst am 23. März 1228 den Bann, belegte die Orte seines Aufenthaltes mit dem Interdikt und stellte ihm bei fernerer Hartnäckigkeit den Verlust des sizilischen Lehenreiches und die Lösung des ihm geleisteten Treueides in Aussicht. Indessen hatte Friedrich den mächtigen Frangipani ihre Güter abgekauft und sie ihnen als Lehen zurückgegeben, um jene so als Reichsvasallen der Hoheit des Papstes zu entziehen, und andere Römer mit Geld und Versprechungen gewonnen. Diese erregten einen Aufstand und beschimpften den Papst, der sie zwar zur Ruhe brachte, aber doch bei fortwährender Bedrohung erst nach Rieti, dann nach Perugia sich begab.

Friedrich trat, des Bannes spottend, mit ganz geringen Streitkräften im Juli 1228 seinen Scheinkrieg gegen die Sarazenen an, nachdem er 500 Ritter vorausgesandt und über die deutschen und italienischen Lande den früheren Verträgen widersprechende Verfügungen getroffen hatte, während er zur Befehdung des Kirchenstaates ein starkes Heer unter Herzog Rainald zurückließ, in dem auch Sarazenen dienten. Sein Benehmen auf der Insel Cypern, seine heimlichen Unterhandlungen mit Sultan Kamil, sein Vertrag mit diesem, sein ganzes Auftreten in Palästina waren nicht geeignet, ihn in einem besseren Lichte darzustellen. Genötigt durch die Angriffe des Herzogs Rainald, sammelte Gregor ein Heer unter Johann von Brienne, das den Herzog aus dem Kirchenstaate vertrieb und mehrere Plätze im Neapolitanischen besetzte. Gregor erneuerte den Bann über den Kaiser, weil er nicht vor Beginn des Kreuzzuges sich die Lossprechung erwirkt, den Kirchenstaat angegriffen, den Klerus fortwährend verfolgt habe, und entband die Bewohner des sizilischen Königreichs von dem ihm geleisteten Eide der Treue (30. August). Dieser gab in seiner Ansprache von Jerusalem zu, der Papst habe ihn bannen müssen, weil er sonst den Lästerungen und Vorwürfen der Menge nicht habe entgehen können; er sah sich im Orient vielfach wegen seines feindseligen Verhältnisses zur Kirche und seiner freundschaftlichen Stellung zu den Sarazenen gemieden und verabscheut; nach der Rückkehr aus dem Orient hatte er eine gefährliche Verbindung der Anhänger der Kirche mit den Feinden seines Hauses zu befürchten und fand es geraten, sich auf Unterhandlungen einzulassen, wobei er die kriegerischen Unternehmungen fortsetzte, um besseren Erfolg zu erzielen, was die Erneuerung des Bannes zur Folge hatte. Aber mehrere deutsche Fürsten, besonders Hermann von Salza, Großmeister der Deutschherren, und der Dominikaner Gualo suchten

zu vermitteln, und so kam endlich, da der Papst zum Frieden geneigt war, wenn nur die wesentlichen Forderungen der Kirche befriedigt wurden, der Vertrag von San Germano am 23. Juli 1230 zu stande. Friedrich versprach, in den Punkten, die ihm den Bann zugezogen, sich der Kirche zu unterwerfen, die weggenommenen päpstlichen Gebiete sowie die den Kirchen und Klöstern entrissenen Güter zurückzugeben, seinen Gegnern zu verzeihen, die vertriebenen Bischöfe zurückzurufen, die kirchlichen Wahlen in Unteritalien frei vor sich gehen zu lassen, den Klerus nicht mehr willkürlich zu belasten, den Lehensverband des sizilischen Reiches mit Rom stets anzuerkennen und für Palästina Vorsorge zu treffen. Friedrich, am 28. August vom Banne losgesprochen, besuchte (1. September) den Papst zu Anagni und rühmte dessen wohlwollendes und offenes Benehmen, das allen Groll in ihm erstickt habe. Über die hergestellte Eintracht sprachen Papst und Kaiser in mehreren Briefen ihre Freude aus [1].

3. An eine pünktliche Erfüllung des Vertrages war aber nicht zu denken, da Friedrich seine Pläne auf absolute Herrschaft in Italien nicht aufgab. Bald verfolgte er seiner Zusage zuwider die Anhänger des Papstes, besonders die Johanniter und Templer, so daß der Papst ihn an seine Verpflichtungen erinnern mußte. Nachdem er für Deutschland durch seinen Sohn Heinrich im Frühjahr 1231 zu Worms mehrere Gesetze zu Gunsten der fürstlichen Landeshoheit hatte feststellen lassen, promulgierte er im Herbste zu Melfi für sein sizilisches Erbreich ein von seinem Kanzler Petrus de Vineis verfaßtes Gesetzbuch, das zur Aufrichtung einer absoluten Königsgewalt und zur Beeinträchtigung der Kirche dienen sollte. Die Beschwerden des Papstes, der durch seine Dekretalensammlung nur indirekt entgegentrat, nahm er übel auf. Er ließ dann (November 1231) auf einem Reichstag zu Ravenna mehrere Gesetze gegen die Freiheit der Städte und gegen die Ketzer verkündigen, die er den härtesten Strafen, insbesondere dem Feuertode unterwarf [2]. Im Jahre 1232 ließ er sich die Bestrebungen der päpstlichen Legaten, zwischen ihm und

---

[1] Hergenröther, Katholische Kirche 174 ff. Winkelmann, Die Legation des Kardinaldiakons Otto von St Nikolaus in Deutschland 1229—1231, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1890, 28 ff. Lindemann, Die Ermordung des Herzogs Ludwig von Bayern und die päpstliche Agitation in Deutschland (Diss.), Rostock 1893. Rodenberg, Die Verhandlungen zum Frieden von San Germano, in Neues Archiv 1892, 177 ff. Noël, Der Frieden von San Germano (Progr.), Berlin 1893. Die beste Apologie für das bisherige Verfahren des Papstes geben Friedrichs Äußerungen Ep. ad principes: Summum Pontificem vidimus reverenter. Qui affectione paterna nos recipiens et pace cordium sacris osculis foederata tam benigne nobis propositum suae intentionis aperuit, de ipsis, quae praecesserant, nil omittens et singula prosequens evidenti iudicio rationis, quod etsi nos praecedens causa commoverit vel rancorem potuerit aliquem attulisse, sic benevolentia, quam persensimus in eodem, omnem motum lenivit animi et nostram amoto rancore serenavit adeo voluntatem, ut non velimus ulterius praeterita memorari, quae necessitas intulit, ut virtus ex necessitate prodiens operaretur gratiam meliorem.

[2] Gesetze in Deutschland: Pertz, Leg. II 282. Constit. regum Siciliae utriusque, Neap. 1786, bei Bréholles, Histor. diplom. I 1—178, Introd. CDVI. Raumer, Die Hohenstaufen III 462 ff. Ausführlich der romfeindliche Pietro Giannone, Istoria civile del regno di Napoli IV, l. 16, c. 8, 48 f, ed. 1821. Gesetze von Ravenna: Pertz a. a. O. 285 f.

den Lombarden zu vermitteln, wohl gefallen, weil er keine ausreichende Streitmacht zur Hand hatte, wartete aber deren Ergebnis nicht ab, verfolgte mehrere Katholiken, die ihn beleidigt hatten, indem er sie für Ketzer ausgab, und gestattete seinen Sarazenen zu Lucera die Verwüstung einer Kirche. Insbesondere betrachtete er die freiheitliebenden Lombarden, weil sich unter ihnen auch Katharer befanden, als Ketzer, die er ausrotten müsse, deren Begünstigung er nachher dem Papste zum Vorwurf machte; er sah eine Hauptaufgabe des Kaisertums, dem er die gleiche göttliche Einsetzung wie dem Papsttume zusprach, in der Vertilgung der Häresie. Gregor IX. hatte ihm gegenüber um so mehr einen harten Stand, als er selbst in Rom damals gegen Häretiker und Aufrührer zu kämpfen hatte und mehrmals darüber die Stadt verlassen mußte. Bei der Empörung von 1232 rief er den Kaiser zu Hilfe, der aber mit Bändigung eines Aufstandes in Sizilien beschäftigt war; es kam jedoch im April 1232 eine Verständigung zu stande, infolge deren Gregor wieder mit Jubel in Rom empfangen ward. Die päpstliche Entscheidung im Zwiste mit den Lombarden vom 5. Juni 1233 mißfiel dem Kaiser; Gregor rechtfertigte sie, erbot sich aber, mit Zurücknahme derselben alles in den vorigen Stand zu versetzen, was aber Friedrich auch nicht wollte, der vielmehr jetzt seine Zustimmung gab und dem Papste die Einzelheiten der Ausführung überließ[1]. Als am Anfang 1234 die übermütigen Forderungen der römischen Republikaner den Papst und die Kardinäle zum Abzug nach Reate bewogen, kam Friedrich im Sommer selbst zu ihm, beriet sich mit ihm über das Heilige Land zu Spoleto, kehrte aber nach Unteritalien zurück, ohne Bedeutendes geleistet zu haben. Weit entschiedener, als der Kaiser sich hier des Papstes annahm, trat Gregor, der im Mai 1235 die Römer wieder zum Gehorsam brachte, für die Rechte Friedrichs ein, als sich dessen Sohn Heinrich zum zweitenmal gegen ihn empörte. Dieser, nur 16 Jahre jünger als der Vater, hatte im Einverständnisse mit den Mailändern seinen Abfall bewerkstelligt, der für den Kaiser höchst gefährlich geworden wäre, hätte der Papst sich auf die Seite des Sohnes gestellt. Aber Gregor ließ den Bann über Heinrich verkündigen und bestrafte die geistlichen Teilnehmer an der Empörung; so ward König Heinrich bald von den Seinigen verlassen und geriet in die Gefangenschaft seines Vaters, der ihn nun bis zu seinem Tode (1242) in strenger Haft hielt. Der Kaiser vermählte sich nach der Empfehlung des Papstes in dritter Ehe mit Elisabeth, der Schwester Heinrichs III. von England, zu Worms (18. Juli 1235), ließ zu Mainz ein Gesetz über den allgemeinen Landfrieden verkündigen und sammelte, nachdem er der Erhebung der Gebeine der hl. Elisabeth von Thüringen zu Marburg (1. Mai 1236) beigewohnt hatte, ein großes Heer zum Kampfe gegen die Lombarden[2].

Pochend auf seine Macht und jede Vermittlung verwerfend, suchte er den Unterjochungskrieg zu einem Religionskriege zur Ausrottung der Ketzer zu machen.

---

[1] Sutter, Johann von Vicenza und die italienische Friedensbewegung im Jahre 1233, Freiburg i. B. 1891.

[2] Über Friedrichs Ehe mit Elisabeth: Gregor IX. 5. Dezember 1234 an Heinrich und 16. April 1235 an Ludwig von Frankreich (Potthast a. a. O. n. 9790 9879). Klage über geheime, auf Spaltung zwischen Papst und Kaiser berechnete Briefe von Böswilligen: Gregor an Friedrich 20. September 1235 (ebd. n. 10 018).

Der Papst sollte sein Werkzeug sein und die Lombarden mit dem Banne belegen. Da diese zu Unterhandlungen, für die sich Gregor alle Mühe gab, geneigt waren, konnte der Papst nicht gegen sie einschreiten; nachher machten aber die empörenden Gewalttaten des Kaisers jede Aussöhnung unmöglich. In dem Papste sah Friedrich nur einen lästigen Mahner, einen Landesfürsten, der ihm als Lehensherr und als eine den Zusammenhang seiner Staaten unterbrechende Macht im Wege stand und seiner Weltherrschaft hemmende Fesseln anlegte. Auf die Beschwerden des Papstes antwortete er teils in ausweichender teils in beleidigender Weise. Gregor IX. hielt sie in einem Schreiben vom 23. Oktober 1236 sämtlich aufrecht, legte dem Kaiser seine Stellung zur Kirche dar und rügte seinen Mangel an Ehrerbietung. Berauscht von seinem Siege über die Lombarden bei Cortenuova (27. November 1237), trieb Friedrich die Besiegten zum verzweifelten Widerstand, höhnte den Papst und mehrte seine Gewalttaten gegen die Kirche. Tief kränkte es den Papst, daß er wegen seines Kampfes mit den „Ketzern" alle seine Anstrengungen für die christliche Herrschaft im Orient vereitelte, durch seine Beamten in Sizilien den Neffen des Königs von Tunis, der nach Rom zur Taufe reiste, verhaften ließ und ihn unter dem Vorgeben nicht freilassen wollte, der mohammedanische Prinz sei nur verführt und könne ohne Erlaubnis seines Oheims nicht Christ werden. Zu diesen Beschwerden kamen noch viele andere: Nichtbeachtung des Friedens von San Germano, Aufreizung der Römer gegen den Papst, Verhaftung päpstlicher Gesandter, Mißhandlung und Verbannung mehrerer Prälaten, grausame Hinrichtung von Priestern, Verhinderung der Wiederbesetzung erledigter Bischofssitze, Zerstörung christlicher Kirchen durch sarazenische Dienstleute, Verleihung der vom Kaiser selbst als der römischen Kirche zugehörig anerkannten Insel Sardinien an seinen unehelichen Sohn Enzio mit dem Königstitel, ausschweifendes Leben und großer Verdacht der Häresie und des Unglaubens. Über letzteren Punkt behielt sich der Papst noch eine besondere Untersuchung vor[1].

---

[1] Über den Unglauben Friedrichs äußern sich Gregor IX. (Mansi, Conc. coll. XXIII 79 f) und dessen Biographie; ferner mehrere Chroniken (Annales Augustani, ed. Mon. Germ. hist. Script. III 123 ff, ad a. 1245; Chronica minor auct. Minorita Erphordensi, ed. ebd. Script. XXIV 178 ff). Von einer Äußerung über die Eucharistie berichtet Albericus, monachus Trium Fontium (ed. ebd. Script. XXIII 674 ff). Vgl. Ricordano Malespina, Istor. Fior. c. 132 (Muratori, Script. VIII 966). Den Verdacht bestärken Friedrichs Beziehungen zu den Sarazenen, seine Korrespondenz mit dem Sultan von Ägypten bei Dehebi (Michaud, Bibl. des Croisades II 714) und mit arabischen Gelehrten. Das Journal asiatique, Paris 1853, mars 240—274 bietet die von Friedrich den muselmännischen Gelehrten vorgelegten Fragen und die Antworten des Abu Mohammed Ibn Sabin (geb. 1217 zu Murcia, gest. 1271 zu Mekka). Die Fragen betrafen: 1) die Lehre des Aristoteles von der Ewigkeit der Welt, 2) die Präliminarartikel der Theologie und deren Zweck, 3) die Kategorien und ihre Zehnzahl, 4) die Natur und die Unsterblichkeit der Seele, 5) eine Stelle des Koran. Ibn Giouzi bei Reinaud, Hist. de la Croisade de l'emper. Fréd. II d'après les auteurs arabes, im Bulletin des sciences hist. févr. 1826, 213 sagt: Ses discours montraient assez — qu'il ne croyait pas à la religion chrétienne; quand il en parlait, c'était pour s'en railler. Ähnlich Matthaeus Par., ed. Parker 301: Manifeste videbatur, quod magis approbaret . . . legem Saracenorum quam fidei nostrae. Vgl. Makrisi bei Wilken, Kreuzzüge VI 420. Gregor IX. warf ihm folgende Blasphemien vor: 1) a

4. Wäre es dem schwer bedrängten, von den vielseitigsten Sorgen belästigten, hochbetagten Papste nur irgendwie ohne Pflichtverletzung möglich gewesen, er würde schweigend geduldet, den Frieden mit dem übermütigen Herrscher bewahrt haben. Aber er durfte nicht schweigen; es bestand die Gefahr, daß ihm der Boden unter den Füßen weggezogen, die Freiheit des päpstlichen Stuhles durch die Aufrichtung eines absolutistischen mächtigen Staates nördlich und südlich vom Kirchenstaat vernichtet, die Ehre der ganzen Christenheit geschändet, die Kirche alles Einflusses beraubt werde. Als darum alle Bitten und Ermahnungen erschöpft waren, schloß der Papst mit den Genuesen und den Lombarden, die lieber im letzten Kampfe als unter der Hand der Henker des Kaisers sterben wollten, einen Bund, sprach über Friedrich Bann und Absetzung aus und entband seine Untergebenen für die Dauer seiner Ausschließung aus der Kirche von dem ihm geleisteten Eide der Treue (20. März 1239). Er ordnete die Verkündigung des Urteils in den Kirchen der Staaten Friedrichs, besonders in der Lombardei, an und erließ über dasselbe Rundschreiben an alle Gläubigen, indem er die Orte, an denen Friedrich sich aufhalte, mit dem Interdikt belegte. Dieser antwortete in heftigen Briefen und Manifesten an die christlichen Fürsten, die Kardinäle und die Römer, die er auf seine Seite zu ziehen suchte. Den Bann erklärte er für ungültig, den Papst für seinen persönlichen Feind und Beschützer der ketzerischen Lombarden, für einen unerträglichen Tyrannen, Lästerer und Prasser. Die gegen ihn vorgebrachten Anklagen leugnete er teils dreist ab, teils wußte er sie listig zu entstellen. Als darauf wegen seines Bannes viele italienische Große und Städte von ihm abfielen, sprach er 13. Juni 1239 zu Verona über sie die Reichsacht aus und behauptete, sie seien vom Papste bestochen; er verfolgte die Anhänger des Papstes, verbot jeden Verkehr mit ihm und vertrieb aus seinen Erbstaaten die Mendikanten wegen ihrer Treue gegen Gregor. Dieser schilderte nun in einem Schreiben an die Fürsten und Bischöfe vom 20. Juni Friedrichs unzählige Wortbrüche und Verbrechen, seine Tyrannei und Grausamkeit und widerlegte die Anschuldigungen seiner Manifeste, die sein Schreiben an die Kardinäle noch überbot. Der Bann über Friedrich ward in England, Frankreich sowie an vielen Orten Italiens und Deutschlands verkündigt; in letzterem Lande war unter dem

tribus baratoribus, sc. Christo Iesu, Moyse et Mahometo, totum mundum fuisse deceptum et duobus eorum in gloria mortuis ipsum Iesum in lignum suspensum; 2) quod omnes fatui sint qui credunt, nasci de Virgine Deum, qui creavit naturam et omnia, potuisse ... quod nullus nasci potuit, cuius conceptum viri et mulieris coniunctio non praecessisset, id est, homo debet nihil aliud credere, nisi quod potest vi et ratione probare. Zwar haben viele diese Anklagen als haltlos darzustellen versucht, aber keineswegs mit ausreichenden Gründen. Ist auch die Schrift De tribus impostoribus (De impostura religionis breve compendium, ediert mit Einleitung von Genthe, Leipzig 1833, mit bibliographischer Vorrede von Weller und Übersetzung von Aester, 1846, ²Heilbronn 1876; vgl. Hefele, Beiträge I 339 ff) viel späteren Ursprungs, hat auch Simon von Tournai ca 1201 in Paris ähnliches vorgetragen (Thom. Cantipr., Bonum univers. II 48, 5), so ist damit noch nicht gezeigt, daß Friedrich jenen ersten Satz nicht ausgesprochen haben könne. Dem astrologisierenden Kaiser wird das Distichon zugeschrieben: Fata volunt stellaeque docent aviumque volatus, Quod Fridericus ego malleus orbis ero. Über seinen Aberglauben: Richerus Senoniensis bei d'Achery, Spicil. II 631.

Schutze des Herzogs Otto von Bayern der Passauer Archidiakon Albert (der Böhme) als päpstlicher Legat tätig.

Friedrich behauptete, der Papst könne ihn nicht exkommunizieren, was nach der darin liegenden Leugnung der geistlichen Gewalt des römischen Stuhles als Häresie erschien. Er wandte auf den Papst ein despotisches Gesetz des Königs Roger an, das es für Sakrilegium erklärte, über die Maßregeln des Herrschers und die Würdigkeit der von ihm Ernannten zu disputieren[1] — ein Gesetz, das jedem freien Mann des Mittelalters unerträglich schien. Er absolvierte aus eigener Machtvollkommenheit die Städte der Mark Ancona und des Dukats Spoleto von dem Treueid gegen den Papst und erklärte, diese Gebiete für immer vom Kirchenstaate losreißen zu wollen. Nachdem er im Sommer 1239 nichts wider Bologna und Mailand ausgerichtet hatte, wandte er sich seit Beginn des Jahres 1240 gegen die wichtigsten Plätze des päpstlichen Gebietes und suchte durch glänzende Verheißungen und Geldgeschenke die Römer zur Empörung gegen Gregor zu bewegen. Schon hatte Friedrich sich Rom immer mehr genähert; schon stritt man in der Stadt, was ihm gegenüber zu tun sei; da hielt Gregor am 22. Februar eine feierliche Prozession mit dem heiligen Kreuze und den Häuptern der Apostel und erfüllte in einer Ansprache die Römer mit solcher Begeisterung, daß sie das Kreuz zum Kampfe gegen den Unterdrücker der Kirche nahmen. Friedrich mußte unverrichteterdinge nach Neapel weiterziehen; an der Grenze bei Ferentino zog Gregor ein Heer zusammen; Frankreich und England sandten dem bedrängten Kirchenoberhaupt beträchtliche Geldmittel. In seiner Wut ließ Friedrich die ihm in die Hände gefallenen Kreuzfahrer grausam verstümmeln und töten; die in Rom gehaltene Prozession verhöhnte er als eine von Knaben und alten Weibern aufgeführte Komödie; er plünderte die geistlichen Güter und führte mit dem Vermögen der Kirche den Kampf gegen sie fort, und das in einer Zeit, in der Deutschland von den Tataren bedroht war. In einem neuen Rundschreiben (16. März) wiederholte der Tyrann die alten Klagen wider Gregor und vermehrte sie mit neuen, sammelte weitere Streitkräfte, belagerte Ascoli, dann acht Monate lang (August 1240 bis April 1241) Faenza. Als die deutschen Fürsten zwischen ihm und dem Papste vermitteln wollten, äußerte er sich zwar öffentlich für einen Ausgleich, schrieb aber seinem Sohne Konrad, er werde trotz der billigen päpstlichen Anerbietungen die Sache mit dem Schwerte erledigen und mit seinem Heere den Stolz des Hohenpriesters beugen, ja ihn so bitter behandeln, daß er nie mehr den Mund gegen den Kaiser zu öffnen wage. Den angetragenen Waffenstillstand wies er zurück, weil er die Lombarden nicht einbegreifen wollte[2].

Friedrich selbst hatte die Versammlung eines allgemeinen Konzils beantragt. Als aber Gregor IX. (9. August 1240) ein solches auf Ostern des folgenden Jahres ausschrieb und dazu nebst den Bischöfen auch die Fürsten einlud, suchte er es unter nichtigen Beschuldigungen und Vorwänden, ja mit Gewalttaten zu verhindern[3]. Er ließ die Alpenpässe, die Straßen, Küsten und

---

[1] Bréholles a. a. O. IV 9. Schon früher schilderte Johannes von Salisbury (Polycrat. VII 20) die Hofgeistlichen, die da sagten: Sacrilegi instar est dubitare, an is dignus sit, quem princeps elegerit.

[2] Bréholles a. a. O. V 237 f 269 f 282 ff 307 f 327 f 339 f 776 840 f. Mansi, Conc. coll. XXIII 79 f. Potthast a. a. O. 907 f. Matthaeus Par., ed. a. a. O. 492 f 506. Petrus de Vineis, Epist. l. 1, ep. 6 f 21. Tenckhoff, Der Kampf der Hohenstaufen um die Mark Ancona und das Herzogtum Spoleto, Paderborn 1893. Fr. Gräfe, Die Publizistik in der letzten Epoche Friedrichs II., in Heidelberger Abhandl. XXIV, Heidelberg 1909.

[3] Gregors IX. Rundschreiben bei Potthast a. a. O. n. 10 925 f; Frid., Epp., bei Bréholles a. a. O. V 1037 f 1075 f. Die Beschwerden Friedrichs waren: a) der Papst habe als Gegenstand der Beratung nicht die Herstellung des Friedens, sondern „schwere und wichtige Angelegenheiten der Kirche" genannt; b) das Konzil nicht früher ausgeschrieben, nicht als es der Kaiser gefordert; c) bezwecke nur den Schaden des Kaisers

Häfen besetzen, um die zum Konzil reisenden Prälaten gefangen zu nehmen, sicherte den ausgestellten Wächtern eine kostbare Beute zu und ließ endlich (3. Mai 1241) durch seinen Bastardsohn Enzio die auf genuesischen Schiffen nach Rom reisenden Bischöfe und Deputierten mit seiner und der pisanischen Flotte aufgreifen. Drei Kardinäle, über 100 Bischöfe und Prokuratoren, die Abgeordneten der Lombardei und 4000 Genuesen wurden zum Hohn auf alles Völkerrecht zu Gefangenen des arglistigen Herrschers gemacht, mehrere Prälaten, wie der Erzbischof von Besançon, im Seegefecht getötet, die andern gefesselt auf dem Meere umhergeschleppt und in verschiedene Schlösser Apuliens verteilt, wo viele an den erlittenen Mißhandlungen starben[1]. Erst auf die drohend wiederholte Forderung des Königs von Frankreich gab Friedrich die noch lebenden französischen Prälaten frei. Frohlockend verkündigte Friedrich seinen an fremden Prälaten begangenen Frevel und stellte damit seine Feindschaft gegen die ganze Kirche zur Schau. Zugleich nahm er Spoleto und Tivoli und schloß Rom immer enger ein. Noch einmal sandte der Papst den Dominikaner Bartholomäus von Trient; aber Friedrich wollte Lossprechung ohne Buße und Genugtuung, was allen kirchlichen Regeln zuwider war; er blieb taub gegen die Hilferufe aus Deutschland und Ungarn und suchte den Papst in seine Gewalt zu bringen, nachdem der Kardinal Johann Colonna von diesem abgefallen war. Da starb der fast hundertjährige, schwer geprüfte Papst am 21. August 1241. Den Tod seines großen Gegners, den er selber zum Kampfe gezwungen, meldete Friedrich den übrigen Fürsten in einer weder ritterlichen noch kaiserlichen, ja in einer sehr rohen Weise[2].

5. Erst einige Zeit nach Gregors Tod wählten die Kardinäle am 24. Oktober 1241 den Bischof von Sabina, Gottfried Castiglioni aus Mailand, als Cölestin IV., der neue Unterhandlungen mit dem Kaiser einleitete, aber schon nach zwei Wochen starb. Nun trat eine anderthalbjährige Erledigung des Heiligen Stuhles ein[3]. Die Kardinäle forderten von Friedrich Freilassung ihrer zwei noch von ihm gefangen gehaltenen Mitbrüder, Abzug seines Heeres aus der Nähe Roms und Sicherheit für den Ort der Wahl; um nicht zu einer Wahl gezwungen zu werden, flohen viele derselben nach Anagni. Friedrich wollte diese Forderungen nicht erfüllen, tadelte aber gleichwohl die Kardinäle, daß sie nicht zur Papstwahl schritten; auch jetzt noch fuhr er fort, den Kirchenstaat gräßlich zu verwüsten. Da die Kardinäle, von denen der entschiedene Romanus von Porto gestorben war, bei ihren Forderungen beharrten, gab Friedrich endlich den Kardinalbischof Jakob von Präneste und den Kardinal Otto von St Nikolaus frei. Darauf ward 25. Juni 1243 zu Anagni der

---

und die Unterstützung der rebellischen und ketzerischen Lombarden; d) lade auch Fürsten ein, die Rebellen gegen die kaiserliche Majestät seien; e) die Bischöfe würden dem Papste nicht zu widersprechen wagen; f) viele derselben, wie die englischen, seien des Kaisers erklärte Feinde, die orientalischen nicht mit den Dingen des Okzidents vertraut, der Orient dürfe nicht den Okzident richten usf.

[1] Bréholles a. a. O. V 1112 f 1136 f. Macaulay, The Capture of a General Council 1241, in The English histor. Rewiew 1891, 1 ff.

[2] Friedrich über den Tod des Papstes bei Bréholles a. a. O. V 1165 f.

[3] E. von Westenholz, Die Sedisvakanz von 1241 bis 1243 und ihre unmittelbaren Folgen (Diss.), Heidelberg 1911.

Kardinal Sinibald von St Lorenzo in Lucina, Graf von Lavagna aus dem mächtigen genuesischen Hause Fieschi, als Innozenz IV. (1243—1254) einmütig gewählt. Friedrich beglückwünschte ihn, da sein Haus ihm sehr ergeben war, als alten Freund, fürchtete aber doch, einen Freund unter den Kardinälen verloren und einen Feind zum Papste erhalten zu haben, da kein Papst Ghibelline sein könne. Innozenz IV., ein berühmter Rechtskenner und in den Geschäften wohlerfahren, sandte Bevollmächtigte zu ihm nach Melfi, bat ihn um Freilassung der noch gefangenen Prälaten, überließ ihm selbst, anzugeben, was er behufs der Lösung vom Banne zur Satisfaktion leisten wolle, und erklärte sich bereit, falls er etwa von der Kirche ihm zugefügte Unbilden nachweise, diese wieder gutzumachen, auch einer großen Versammlung von geistlichen und weltlichen Fürsten die Entscheidung zu übertragen. Friedrich ging auf diese Vorschläge nicht ein, brachte vielmehr eine Reihe von Beschwerden vor, die Innozenz in einem Schreiben an seine Bevollmächtigten vom 26. August eingehend besprach. Während der Verhandlungen setzte Friedrich die Feindseligkeiten fort, belagerte Viterbo und nahm dann die Mißhandlung einiger seiner Anhänger zur Grundlage einer neuen Beschwerde, obschon er zugeben mußte, daß sowohl der Papst als sein Kommissär, Kardinal Otto, daran unschuldig waren. Da aber der Abfall von ihm allgemeiner wurde, begann Friedrich (Ende 1243) neue Unterhandlungen. Endlich ward (31. März 1244) der Friede zu Rom, wo der Papst seit Oktober residierte, von Friedrichs Bevollmächtigten feierlich beschworen. Aber Friedrich legte ihn anders aus als der Papst, erregte Unruhen in Rom durch die Frangipani und wollte erst nach erhaltener Lossprechung die Gefangenen und die eroberten Gebiete zurückgeben. Er ließ alle Straßen, Häfen und Brücken besetzen, um den Papst von jedem Verkehr mit den auswärtigen Kirchen und allen Hilfsmitteln abzuschneiden, während sein Sohn Konrad an vielen zum Papste eilenden oder von ihm kommenden Mönchen empörende Grausamkeiten verübte. Der schon zu einer Besprechung mit dem Kaiser nach Narni reisende Papst (28. Juni 1244) floh aus Sutri über Civitavecchia auf genuesischen Schiffen nach Genua und von da seiner Krankheit ungeachtet nach Lyon, von wo aus er (3. Januar 1245) alle Könige, Fürsten und Prälaten auf das Fest Johannes' des Täufers zu einem daselbst abzuhaltenden allgemeinen Konzil einlud[1].

Friedrich, der den Papst seinen Netzen entgangen sah, besprach in Briefen und Denkschriften das Vorgefallene in einseitiger und entstellter Darstellung. Da er ebenfalls in Person oder durch Vertreter in Lyon zu erscheinen eingeladen war, sandte er den Kammerrichter Thaddäus von Suessa und andere Vertraute dahin, um seine Sache zu führen. Vorher wurden noch in seinem Namen durch den lateinischen Patriarchen Albert von Antiochien neue Friedens-

[1] Mansi, Conc. coll. XXIII 608 f. Bréholles a. a. O. VI 2 f 35 f 90 f 112 f 123 f 247 f. Hefele, Konziliengesch. V² 1086 ff. A. Folz, Untersuchungen zur Geschichte des ersten Konzils von Lyon (Diss.), Straßburg 1905. K. Hampe, Über die Flugschriften zum Lyoner Konzil von 1245; in Histor. Vierteljahrsschrift 1908, 297 ff. Tammen, Kaiser Friedrich II. und Papst Innozenz IV. in den Jahren 1243 bis 1245 (Diss.), Leipzig 1886. A. Folz, Kaiser Friedrich II. und Papst Innozenz IV. Ihr Kampf in den Jahren 1244 und 1245, Straßburg 1905.

vorschläge gemacht, um Zeit zu gewinnen; aber er wollte sich nicht mehr bezüglich der Lombardei mit dem Konstanzer Frieden begnügen, die gefangenen Prälaten nicht freigeben noch die kirchlichen Provinzen sofort restituieren. Mehrere italienische Große waren damals vom lombardischen Bunde abgefallen, was in dem stolzen Herrscher neue Siegeshoffnungen erregte. Im Juni 1245 hielt er einen glänzenden Reichstag in Verona unter Beteiligung vieler Fürsten und Bischöfe Deutschlands ab, während Innozenz IV. das erste allgemeine Konzil von Lyon (XIII. ökumenische) eröffnete, das nicht bloß über den Zwist zwischen dem gebannten Kaiser und der Kirche, sondern auch über die Rettung der christlichen Besitzungen im Orient, über das Schisma der Griechen und die Häresien, sowie über die Abwehr der Einfälle der Tataren und Mongolen beraten und verhandeln sollte[1].

Bei der Vorberatung des Konzils waren nebst den Kardinälen die lateinischen Patriarchen von Konstantinopel, Antiochien und Aquileja, 140 Bischöfe, der Kaiser Balduin II. von Byzanz, der Graf von Toulouse und englische Gesandte zugegen. Es ward von der traurigen Lage des lateinischen Kaisertums in Konstantinopel gehandelt; dann machte der wortreiche Thaddäus von Suessa im Namen Friedrichs II. glänzende Versprechungen, die der Papst mit wenigen Worten auf ihren wahren Wert zurückführte, indem er erklärte, nur Erfüllung des ein Jahr zuvor von seinen Bevollmächtigten beschworenen Friedens zu verlangen. Als auf die Frage, wer für die jetzigen Anerbietungen Bürgschaft leiste, die Könige von Frankreich und England genannt wurden, wies das Innozenz zurück, da Thaddäus nicht von ihnen bevollmächtigt sei und die Kirche, wenn ein abermaliger Wortbruch erfolge, sich nicht auch noch diese Könige zu Feinden machen dürfe. Darauf ward noch durch den Bischof von Berytus ein die Not Palästinas schildernder Brief der dortigen Barone mitgeteilt.

Bei der ersten feierlichen Sitzung im Dom von St Johann (28. Juni 1245) schilderte der Papst in ausführlicher Rede über Ps 93, 19; Klgl 1, 12 seine fünf den Wunden des Herrn analogen Schmerzen: 1) Die Sünden des hohen und niederen Klerus, 2) die Obmacht der Ungläubigen im Heiligen Lande, 3) die Bedrängnis des lateinischen Kaisers in Konstantinopel, 4) die Wildheit der Tataren in Ungarn und den Nachbarländern, 5) die Verfolgung der Kirche durch den Kaiser Friedrich. Bezüglich des letzteren wies er nach, derselbe habe nach Gregors IX. Tod die Verfolgung sogar noch gesteigert, habe unzähligemal sein Wort gebrochen, die schwersten Frevel begangen; er ließ auch die von Friedrich einst Honorius III. ausgestellten Urkunden vorlegen. Die Verteidigung des Thaddäus ließ viele Hauptpunkte ohne Antwort und auf andere wußte er nur Dinge zu sagen, die nichts beweisend oder lächerlich waren. Der versuchte Beweis, auch die Päpste hätten dem Kaiser nicht Wort gehalten, mißlang völlig, da ihre Zusagen bedingte waren, während die Versprechungen Friedrichs unbedingt lauteten. Der Papst widerlegte selbst eingehend die Rede des Thaddäus.

In der zweiten Sitzung (5. Juli) trat ein süditalischer Bischof als Ankläger gegen Friedrich auf, und die spanischen Prälaten forderten kräftiges Einschreiten gegen den unverbesserlichen Tyrannen. Thaddäus, der vergeblich die Gefangennahme so vieler

[1] Mansi a. a. O. XXIII 610 ff. Hefele a. a. O. V 1105 ff. Tangl, Die sog. Brevis nota über das Lyoner Konzil, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforschung 1891, 246 ff.

Prälaten bei Elba (1241) mit einem Mißverständnis und ihre fortdauernde Haft mit den Schmähungen einzelner zu rechtfertigen suchte, begehrte einen Aufschub der dritten Sitzung, da sein Herr auf dem Wege nach Lyon sei, natürlich bloß um Zeit zu gewinnen; denn Friedrich weilte noch in Verona und dachte nicht an diese Reise. Innozenz bewilligte trotz des Widerspruchs vieler Prälaten und der Ordensritter auf das Gesuch mehrerer Engländer und Franzosen den Aufschub bis 17. Juli. In der Zwischenzeit hätte Friedrich leicht die gefangenen Bischöfe freigeben und den Kirchenstaat räumen oder wenigstens dazu Befehl erteilen können; er tat aber nicht das geringste, und auch eine nach späterer Behauptung von ihm nach Lyon abgeordnete Gesandtschaft ließ sich dort nicht sehen. Am 13. Juli ließ der Papst alle von Kaisern und Königen der römischen Kirche ausgestellten Urkunden zusammenschreiben und von 40 Prälaten beglaubigen; er befragte dann auch die einzelnen Mitglieder über ihre Meinung, ob auf Grund der notorischen Verbrechen Friedrichs gegen ihn eingeschritten werden könne, was bejahend beantwortet wurde. In der dritten Sitzung wurden mehrere Dekrete über kirchliche Rechtssachen, über Wahlen und Pfründen, über Beisteuern für Palästina und das lateinische Kaisertum in Konstantinopel, über die Hilfe gegen die Tataren, über den Mißbrauch der Zensuren usf. verkündigt. Nochmals suchte Thaddäus von Suessa seinen Herrn zu verteidigen; als er die Nutzlosigkeit seiner Bemühungen sah, erklärte er das zu erwartende Urteil im voraus für nichtig wegen Ungültigkeit der Vorladung und Parteilichkeit der Richter, bestritt den ökumenischen Charakter der Synode und appellierte an den zukünftigen Papst und ein zukünftiges wahrhaft allgemeines Konzil der Könige, Fürsten und Prälaten. Natürlich verwarf das Konzil diese ganz haltlose Berufung; der Papst entgegnete, die Zahl der Anwesenden sei groß genug (250 Bischöfe), die andern seien durch Friedrich abgehalten, das sei ein neuer Beweis seines bösen Willens, aus dem er keinen Vorteil ziehen dürfe. Von der Versammlung aufgefordert, erklärte der Papst den Fürsten Friedrich als halsstarrigen Verächter des Kirchenbannes, als belastet mit vielen völlig erwiesenen Verbrechen, mit Meineid, Felonie, Sakrilegium und dem Verdachte der Häresie, für neuerdings exkommuniziert, aller seiner Würden entsetzt, die ihm geleisteten Eide für nicht ferner verbindlich, diejenigen, die ihm noch als Kaiser oder König dienen würden, für gebannt; die rechtmäßigen Wähler seien autorisiert, einen neuen König für Deutschland zu wählen, während der Heilige Stuhl für Sizilien Vorsorge treffen werde. Die Bischöfe stimmten zu, warfen ihre angezündeten Kerzen zu Boden und drückten der Absetzungsurkunde ihre Siegel bei. Keiner der Anwesenden widersprach; nur die Engländer hatten für Friedrichs Kinder Fürsprache eingelegt, von denen aber nach den bisherigen Erfahrungen kaum ein Abweichen von der Bahn des Vaters zu erwarten stand [1].

6. So war Friedrich fast wegen derselben Verbrechen wie sein Vorgänger Otto IV., dessen Absetzung er selbst als rechtsbeständig anerkannt hatte, seiner Kronen verlustig erklärt, und die späteren deutschen Könige, wie Rudolf von Habsburg [2], setzten auch die Gültigkeit seiner Entsetzung voraus. Friedrich, der zu Turin den Ausgang des Konzils erfuhr, erließ (31. Juli) eine Denk-

---

[1] Theiner, Die zwei allgemeinen Konzilien von Lyon, Freiburg i. B. 1862. Karajan, Zur Gesch. des Konzils von Lyon (1245), Wien 1851. Daß der Urteilsspruch gegen Friedrich (C. Ad Apostolicae 22 de sent. et re iudic. II 14 in 6) auch das Urteil des Konzils war, haben Natalis Alex. (Saec. XIII, diss. V, a. 3, n. 8, 111), Bossuet (Def. declar. Cleri Gall. I, l. 4, c. 7 8, 349—351) u. a. mit Unrecht bestritten. Hergenröther, Kathol. Kirche 60—62.

[2] Boehmer, Reg. Imp. II 54.

schrift, worin er auszuführen suchte, die ganze Prozedur gegen ihn sei formlos und rechtswidrig, dem Papste stehe es nicht zu, den Verlust weltlicher Reiche zu verhängen, am wenigsten über den römischen Kaiser, der von allen Gesetzen frei sei. Er forderte von allen ihm unterworfenen Kirchen ein Dritteil ihrer Einkünfte zum Kampfe gegen den Papst und die Lombarden, ließ die Anhänger und besonders die Verwandten des Papstes grausam mißhandeln, vertrieb die dem Lyoner Urteil gehorsamen Geistlichen, verfolgte besonders die Mönche, von denen er je zwei wie Füchse zusammengebunden zu verbrennen befahl. So auf das äußerste angegriffen, mußte der Papst zu den äußersten Mitteln greifen; nachdrücklich vertrat er die Gerechtigkeit des gefällten Spruchs[1]. Die lange bewahrte Gunst der deutschen Fürsten hatte Friedrich eingebüßt; im Frühjahr 1246 vereinigten sich die drei rheinischen Erzbischöfe, der von Bremen, die Bischöfe von Würzburg, Regensburg, Speier, Straßburg u. a., die Herzoge von Sachsen und Brabant sowie andere Fürsten zur Wahl eines neuen Königs in der Person des Heinrich Raspe von Thüringen, der am 5. August bei Frankfurt über Konrad, den Sohn Friedrichs, siegte, aber schon am 17. Februar 1247 starb. Im Oktober wählten dann die der Kirche ergebenen Fürsten mit Unterstützung des päpstlichen Legaten den jungen Grafen Wilhelm von Holland, Neffen des Herzogs von Brabant, zum König, der erst, nachdem er Aachen erobert hatte, dort (1. November 1248) gekrönt ward. Friedrich hatte noch immer einen beträchtlichen Anhang; bald dachte er an Ausgleichung mit dem Papste unter Vermittlung des französischen Königs Ludwig IX., bald nahm er die grausamsten Maßregeln wieder auf und häufte die schwersten Anklagen auf den Papst. Aber seit 1247 wandte sich von ihm auch in Italien das Kriegsglück ab; die welfische Partei erstarkte in Ober- und Mittelitalien; er selbst erlitt (18. Februar 1248) eine entscheidende Niederlage vor Parma, bei der auch Thaddäus von Suessa fiel; sein Sohn Enzio ward (26. Mai 1249) von den Bolognesern geschlagen und gefangen; seine maßlose Grausamkeit und unversöhnliche Rachgier machten ihn immer verhaßter. Gefangene Bischöfe, wie den von Arezzo, ließ er schimpflich hinrichten; selbst an Weibern und Kindern rächte er die Empörung der Gatten und Väter; seinen Freund und Kanzler, Petrus de Vineis, den Verfasser der giftigsten Denkschriften gegen den Heiligen Stuhl, ließ er im Kerker blenden. Eine Zeitlang schien wieder das Glück in Italien und in Deutschland ihm zu lächeln; da starb er 13. Dezember 1250 zu Fiorentino in Apulien, nicht ganz 56 Jahre alt, an der Ruhr. In seinem Testamente suchte er zum Teil sein schweres Unrecht wieder gutzumachen; er beichtete dem Erzbischofe von Palermo und erhielt von ihm die Lossprechung, nachher sein Begräbnis im Dom zu Palermo[2].

Friedrich II. hatte ein wechsel- und widerspruchsvolles Leben. Bis 1245 war er entschiedener Feind der Städtefreiheit und der Häresien; von da an war er beiden

[1] Rodenberg, Innozenz IV. und das Königreich Sizilien 1245—1254, Halle 1892.

[2] Frid., Epp. bei Bréholles a. a. O. VI 331 357 f 374 f 581 701 f. Innoc. IV., Epp., ebd. 346 396 f 411 f 464. Potthast a. a. O. 1021 f. Frid., Testam., bei Bréholles a. a. O. VI 805 f. Nach Giov. Villani (Cronica VI 41) starb Friedrich getötet von seinem Bastardsohne Manfred und ohne Buße. Dem stehen aber die sonstigen Zeugnisse entgegen.

weniger entgegen. Daß er Wissenschaft und Bildung begünstigte, war die einzige Frucht seiner von Innozenz III. geleiteten Erziehung. Er förderte die Kenntnis der arabischen Literatur, der Philosophie und der Mathematik (in letzterer glänzte Leonard Fibonacci von Pisa), dichtete selbst Italienisch, hob die Schulen von Palermo und Neapel; aber er hatte für die Kirche und ihre Geschichte kein Verständnis, dachte sich sein Kaisertum wie ein orientalisches Kalifat und wie die Herrschaft eines „göttlichen" Tiberius, der auch die aller äußeren Mittel beraubte und „zur evangelischen Einfachheit zurückgeführte" Hierarchie unbedingt dienstbar werden sollte. Seine Regierung war äußerlich glänzend, aber eisern streng, blendend für seine Anhänger, aber verabscheut von tiefreligiösen Gemütern wegen ihrer Treulosigkeit und Tyrannei. Sein gewalttätiger Kampf gegen die Kirche legte den Grund zur furchtbarsten Zerrüttung Italiens, zur Schwächung der Herrschergewalt in Deutschland, zum Untergange des hohenstaufischen Geschlechts wie auch zu den schwersten Leiden der Kirche, die ungeachtet des Sieges der päpstlichen Gewalt schwere und auf Jahrhunderte hinaus noch fühlbare Wunden erhielt, namentlich infolge des von den Päpsten im Drange der Not sehr ausgedehnten und darum in verschiedenen Ländern hart empfundenen kirchlichen Besteuerungsrechtes, sowie infolge der durch die heuchlerischen Briefe der kaiserlichen Kanzlei weit verbreiteten Meinung, es handle sich in diesem Kampfe nicht um Lebensfragen für die Kirche, sondern um Besitz- und Machtfragen zwischen Papst und Kaiser, mit deren Lösung das Wohl der Christenheit nichts zu schaffen habe. So kam auch für den siegenden Teil aus dem unheilvoll durch die hohenstaufische Politik heraufbeschworenen Kampfe nur mehrfache Bedrängnis hervor, und die römische Kirche hatte lange Zeit keinen kaiserlichen Beschützer mehr. (Bis 1312 blieb das Kaisertum vakant.)

2. Der Anschluß des Papsttums an das französische Königshaus. Das vierzehnte allgemeine Konzil zu Lyon (1274).

Quellen. — Innozenz IV. s. oben S. 576. — Alexander IV.: Potthast, Reg. II 1286 ff. Bourel de la Roncière, Les registres d'Alexandre IV, in Bibl. des Écoles françaises. Paris 1896 ff. — Urban IV.: Potthast a. a. O. II 1474 ff. Dorez et Guiraud, Les registres d'Urbain IV (ebd.). Paris 1899 ff. — Klemens IV.: Potthast a. a. O. II 1544 ff. Jordan, Les registres de Clément IV. Paris 1893 ff. — Gregor X.: Potthast a. a. O. II 1651 ff. Guiraud et Cadier, Les registres de Grégoire X et de Jean XXI. Paris 1892 ff. Vita beati Gregorii X., in Bonucci, Historiae Greg. X. Romae 1711. Vita auctore anonymo, ed. Muratori, Rer. ital. Script. III I 599 f. — Innozenz V. und Hadrian V.: Potthast a. a. O. II 1703 ff. — Johann XXI.: Potthast a. a. O. II 1710 ff. Guiraud et Cadier (s. oben). — Nikolaus III.: Potthast a. a. O. II 1719 ff. Gay, Les registres de Nicolas III. Paris 1898 ff. Palmieri, Introiti ed esiti di papa Niccolò III. Roma 1889. — Martin IV.: Potthast a. a. O. II 1756 ff. Les registres de Martin IV, publ. par les membres de l'École franç. de Rome. Paris 1901 ff. — Honorius IV.: Potthast a. a. O. II 1795 ff. Prou, Les registres d'Honorius IV. Paris 1888. — Nikolaus IV.: Potthast a. a. O. II 1826 ff. Langlois, Les registres de Nicolas IV. Paris 1893. — Cölestin V.: Potthast a. a. O. II 1915 ff. Carabellese, Una bolla inedita e sconosciuta di Celestino V., in Archivio storico italiano 1895, 161 ff. Vita S. Petri de Murrone, postea Coelestini V. pont. max. auctore Petro de Alliaco, ed. Acta Sanctor. Bolland. Maii IV 484 ff; ebd. andere biographische Quellen 422 ff. Vita auct. coaevo, ed. Analecta Bollandiana IX (1890) 147 ff; X (1891) 85 ff. Vgl. Bibliotheca hagiogr. latina, ed. socii Bolland. II 279 ff; Suppl. 254. — Die übrigen Quellen s. oben S. 575 f. Dazu: Kaltenbrunner, Aktenstücke zur Gesch. des deutschen Reiches unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I. Wien 1889. G. del Giudice, Codice diplomatico del regno di Carlo I. et II. d' Angiò. 3 Bde. Napoli 1902. Martinus Oppaviensis, Chronicon Pontif. et Imper., ed. Weiland, in Mon. Germ. hist. Script. XX 477 ff. Amalricus Augerius, Chronicon Pontif., ed. Muratori, Rer. ital. Script. III II.

Literatur. — Schirrmacher, Die letzten Hohenstaufen. Göttingen 1871. De Chambrier, Die letzten Hohenstaufen und das Papsttum. Leipzig 1876. Lau, Der Untergang der Hohenstaufen. Hamburg 1856. A. Bergmann, König Manfred von Sizilien. Heidelberg 1909. K. Hampe, Geschichte Konradins von Hohenstaufen. Innsbruck 1894. Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation der deutschen Königswahlen. Breslau 1886. Kaltenbrunner, Römische Studien, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1886, 213 ff. Priest, Histoire de la conquête de Naples par Charles d'Anjou. Paris 1849. E. Jordan, Les origines de la domination angevine en Italie. Paris 1910. v. Hirsch-Gereuth, Studien zur Gesch. der Kreuzzugsidee nach den Kreuzzügen, in Histor. Abhandl. Hft 11. München 1896. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands V 1, Leipzig 1911, 3 ff. Wertsch, Die Beziehungen Rudolfs von Habsburg zur römischen Kurie bis zum Tode Nikolaus' III. (Diss.) Bochum 1880. Sepet, Saint Louis („Les Saints"). Paris 1898. Sternfeld, Ludwigs des Heiligen Kreuzzug nach Tunis 1270 und die Politik Karls I. von Sizilien, in Histor. Studien Hft 4. Berlin 1896. El. Berger, Les dernières années de st. Louis d'après les Layettes du Trésor des Chartes. Paris 1902. Leclerc, Les rapports de la papauté et de la France sous Philippe III (1270—1285). Bruxelles 1890. Renan, Études sur la politique religieuse du règne de Philippe le Bel. Paris 1899. Hefele, Konziliengesch. VI, 2. Aufl., 1—265. Grauert, Meister Johannes von Toledo, in Sitzungsber. der bayr. Akad. der Wiss., Phil.-histor. Klasse 1901, 111 ff. A. Huyskens, Das Kapitel von St Peter in Rom unter dem Einflusse der Orsini (1276 bis 1342), in Histor. Jahrb. 1906, 266 ff. J. H. Sassen, Hugo von St-Cher, seine Tätigkeit als Kardinal. (Diss.) Bonn 1908. A. Hauß, Kardinal Oktavian Ubaldini, ein Staatsmann des 13. Jahrh. Heidelberg 1913. — Michael, Papst Innozenz IV. und Österreich, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1890, 300 ff; Innozenz IV. und Konrad IV. (ebd. 1894, 457 ff). Rodenberg, Innozenz IV. und das Königreich Sizilien (oben S. 592 A. 1). Berger, St. Louis et Innocent IV (oben S. 577). G. van Caloen, St. Louis et Innocent IV, in Revue bénédictine 1893, 172 ff. F. Tenckhoff, Papst Alexander IV. Paderborn 1907. Otto, Alexander IV. und der deutsche Thronstreit, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1898, 75 ff. Sievert, Das Vorleben des Papstes Urban IV., in Röm. Quartalschr. 1896, 451 ff; 1898, 127 ff. Georges, Histoire du pape Urbain IV et de son temps. Arcis-sur-Aube 1866. Heidemann, Papst Klemens IV. Erster Teil: Das Vorleben des Papstes und sein Legationsregister, in Kirchengeschichtl. Studien VI, Hft 4. Münster i. W. 1903; Die englische Legation des Kardinals Guido Fulcodi, des späteren Papstes Klemens IV. (Diss.) Breslau 1904. Bünger, Das Verhältnis Ludwigs des Heiligen zu Papst Klemens IV. (Diss.) Halle 1897. Nicolas, Un pape Saint-Gillois: Clément IV dans le monde et dans l'Église. Nîmes 1910. Bonucci, Storia del pontificato del b. Gregorio X. Roma 1711. Piacenza, Compendio della storia del b. Gregorio X. papa. Piacenza 1876. Loserth, Akten über die Wahl Gregors X., in Neues Archiv 1895, 309 ff. Walter, Die Politik der Kurie unter Gregor X. (Diss.) Berlin 1894. Zisterer, Gregor X. und Rudolf von Habsburg. Freiburg i. B. 1891. Otto, Die Beziehungen Rudolfs von Habsburg zu Papst Gregor X. Innsbruck 1895. Carboni, De Innocentio V. Rom. Pontif. diss. histor. Romae 1894. Mothon, Vie du bienheureux Innocent V, premier pape de l'ordre des Frères Prêcheurs. Rome 1896. Bourgeois, Le bienheureux Innocent V. Paris 1899. Stapper, Papst Johannes XXI., in Kirchengeschichtl. Studien IV, Hft 4. Münster i. W. 1899. J. Walsh, John XXI, philosopher, physicien, pope, in American Eccles. Review 1908, 379 ff. Demski, Papst Nikolaus III., in Kirchengeschichtl. Studien IV, Hft 1—2. Münster i. W. 1903. Nicolò III., in Civiltà cattolica 1894 u. 1895, in zahlreichen Fortsetzungen. R. Sternfeld, Der Kard. Johann Gaëtan Orsini (Papst Nikolaus III.) 1244—1277, in Histor. Studien von Ebering Hft 52. Berlin 1905. N. Backer, Kard. Simon de Brion (Papst Martin IV.). (Diss.) Breslau 1910. Pawlicki, Papst Honorius IV., in Kirchengeschichtl. Studien III, Hft 1. Münster i. W. 1896. O. Schiff, Studien zur Geschichte Papst Nikolaus' IV., in Histor. Studien Hft 5. Berlin 1897. F. P. Massi, Nicolò IV., primo papa marchigiano, e i suoi tempi. Senigallia 1905. S. Pierre Célestin et ses

premiers biographes, in Analecta Bollandiana 1897, 365 ff. Marini, Vita e miracoli di S. Pietro del Morone. Milano 1640. Celestino V. ed il sesto centenario della sua incoronazione. Aquila 1895. Roviglio, La rinuncia di Celestino V. Verona 1894. Schulz, Peter von Murrhone als Papst Cölestin V. 1. Tl. (Diss.) Berlin 1894; 2. Tl in Zeitschr. für Kirchengesch. XVII (1896—1897) 363 ff 477 ff. L. Seltenhammer, Papst Cölestin V. (Progr.) Wien 1907. F. X. Seppelt, Studien zum Pontifikat Papst Cölestins V., in Abhandl. zur mittleren und neueren Gesch. Hft 27. Berlin 1911.

1. Nach Friedrichs Tod empfing Innozenz IV. am 16. April 1251 den von ihm vielfach unterstützten deutschen König Wilhelm, reiste dann über Genua nach Italien zurück, besuchte mehrere lombardische Städte und kehrte (Oktober 1253) auf Einladung des Senators nach Rom zurück. König Wilhelm, der in Deutschland nur geringes Ansehen besaß, ließ die Beschlüsse seines Frankfurter Reichstages (1. Juli 1252) vom Papste bestätigen. Innozenz genehmigte auch die Wahl des böhmischen Prinzen Ottokar zum Herzog von Österreich unter der Forderung der Treue gegen König Wilhelm. Das Königreich Sizilien wäre nach dem Lehenrechte an die römische Kirche zurückgefallen. Mehrere Große und Städte pflanzten auch das Banner der Kirche auf, während Manfred, Friedrichs natürlicher Sohn, das Reich, sei es für sich, sei es für seinen Bruder Konrad IV., zu behaupten suchte. Bald erschien Konrad selbst (1252) mit einem starken Heere aus Deutschland und unterwarf sich Apulien, war aber mißtrauisch und undankbar gegen seinen Halbbruder Manfred, grausam gegen die abgefallenen Städte und Barone, überhaupt an Härte und Treulosigkeit seinem Vater nur zu ähnlich[1]. Der Papst erkannte ihn nicht als Erben des sizilischen Reiches an und beschloß, einen Prinzen aus einem mächtigen Königshause damit zu belehnen, weshalb er (1252) mit Karl von Anjou, Bruder Ludwigs IX. von Frankreich, und als dies sich zerschlug, mit dem englischen Prinzen Edmund, Sohn Heinrichs III., in Unterhandlung trat (1253), der aber die Bedingung der Absendung eines Heeres nicht erfüllte. Als sich die Grafen von Savoyen und Montfort bemühten, eine Verständigung zwischen dem Papst und Konrad herbeizuführen, starb letzterer am 20. Mai 1254 bei Melfi am Fieber, erst 26 Jahre alt, mit Hinterlassung eines erst zweijährigen Sohnes (Konradin, geboren 25. März 1252). Als für diesen Graf Bertold von Hohenburg die Belehnung mit Sizilien begehrte, schlug der Papst das ab, erklärte aber, er wolle dem Kinde, wenn es mannbar geworden, sich günstig erweisen und erkenne es schon jetzt als König von Jerusalem und Herzog von Schwaben an; auch gestattete er, dem von den Apuliern der römischen Kirche zu leistenden Eide den Vorbehalt der Rechte des Kindes Konrad beizufügen. Manfred trat mit dem Papste in Unterhandlung und unterwarf sich ihm, als Statthalter Unteritaliens anerkannt, (27. September) zu Anagni. Aber bald darauf begann Manfred Feindseligkeiten, worüber Innozenz zu Neapel, das ihm als Oberlehensherrn gehuldigt hatte, im Dezember 1254 starb.

2. In Neapel ward der Kardinalbischof Reginald, Verwandter der Päpste Innozenz III. und Gregor IX., als Alexander IV. (1254—1261) gewählt,

---

[1] G. Zeller, König Konrad IV. in Italien 1252—1254 (Diss.), Straßburg 1907.

sittenrein und edel, doch zu leicht unwürdigen Ratgebern zugänglich und dem Parteigetriebe Italiens kaum gewachsen. Die Unterhandlungen mit Manfred zerschlugen sich, da dieser seine sarazenischen Dienstleute nicht entlassen wollte und hohe Forderungen stellte, ja auf das Gerücht vom Tode Konradins sich zu Palermo (11. August 1258) zum Könige krönen ließ, sich an die Spitze der ober- und mittelitalienischen Ghibellinen stellte und den Kirchenstaat schwer bedrängte. In Rom selbst herrschte große Verwirrung; der Papst mußte meist in Viterbo und Anagni residieren. In Deutschland war nach dem Tode Wilhelms (28. Januar 1256) eine Doppelwahl erfolgt: ein Teil der Fürsten war für Richard von Cornwallis, Bruder des Königs von England, ein Teil für Alfons den Weisen von Kastilien; beide hatten geringes Ansehen; die Fürsten erwiesen sich wankelmütig und bestechlich; die Wahl des vierjährigen Knaben Konradin hatte der Papst untersagt. In dem Streite zwischen Richard und Alfons, die beide sich an ihn wandten, gab Alexander keine Entscheidung. Tiefbetrübt über die Untaten der Italien zerfleischenden kleinen Tyrannen, über die Uneinigkeit der christlichen Fürsten und die drohenden Verluste der Christenheit im Orient starb Alexander IV. am 25. Mai 1261.

3. Im August ward Jakob Pantaleo aus Troyes, der sich von niederem Stande zum Archidiakon von Lüttich, dann zum Bischof von Verdun und zuletzt zum Patriarchen von Jerusalem emporgeschwungen hatte und eben wegen eines Streites mit den Johannitern sich zu Viterbo befand, als Urban IV. (1261—1264) erhoben. Fortwährend mit Krieg bedroht, von allen Seiten, auch von den Gläubigern des Kirchenstaates, gequält, wäre er auf Manfreds Forderungen eingegangen, wenn nur die Ehre und Würde des Apostolischen Stuhles gewahrt geblieben wären; Manfred verachtete den von Alexander über ihn ausgesprochenen Bann und bedrohte den Papst persönlich in Orvieto [1]. Da damals England von inneren Kriegen heimgesucht und Prinz Edmund nicht im stande war, das sizilische Reich zu übernehmen, wogegen auch die englischen Barone sich ausgesprochen hatten, so erklärte Urban IV. (28. Juli 1263) dessen Ansprüche, die er auch bald selbst aufgab, für erloschen und wandte sich an den französischen Prinzen Karl von Anjou, den auch ein Teil der Römer zum Senator begehrte. Dieser ging, durch seine Gemahlin und eigenen Ehrgeiz getrieben, darauf ein, obschon sein Bruder Ludwig IX. widerriet. Bezüglich Deutschlands erkannten Alfons zuerst 1263, dann auch Richards Gesandte den Papst als Schiedsrichter an. Der Papst bezweckte zunächst eine gütliche Ausgleichung unter den Parteien selbst; eventuell behielt er sich die Entscheidung vor. Er verlangte von Richard Beantwortung der für Alfons beigebrachten Rechtsgründe, verlängerte aber dann im Mai 1264 die Frist bis 30. November 1265, weil Richard durch den Aufruhr in England und seine Gefangenschaft in der Verfolgung seiner Ansprüche gehindert war. Vor Ablauf dieser Frist starb Urban 2. Oktober 1264 zu Perugia, wohl schon ahnend, daß er, als Franzose tätig für den französischen Einfluß in Italien, durch die Berufung des Prinzen Karl dem päpstlichen Stuhl eine schwierige Stellung

[1] K. Hampe, Urban IV. und Manfred 1261—1264, in Heidelberger Abhandl. Hft 11, Heidelberg 1905.

bereitet hatte, obschon nur durch die Bedrängnisse desselben von seiten Manfreds dazu getrieben.

4. Nach vier Monaten wurde (5. Februar 1265) abermals ein Franzose als Klemens IV. Papst (1265—1268). Es war der damals als Legat abwesende Kardinalbischof von Sabina Guido Fulcodi aus St-Gilles in der Provence, früher Rechtsgelehrter und bei König Ludwig IX. beliebt, nach dem Tode seiner Frau Kleriker und bald zu hohen Würden erhoben, ausgezeichnet durch strenge Gerechtigkeit und Geschäftserfahrung. Da der größte Teil Italiens in Manfreds Händen war, mußte der neue Papst Italien als Mönch verkleidet durchreisen. Karl von Anjou, mit dem ein die Leistungen des Vasallenkönigs feststellender Vertrag abgeschlossen worden war, kam nach Italien, erhielt nach Anerkennung der päpstlichen Rechte in Rom durch die dazu beauftragten Kardinäle die Königskrönung (6. Januar 1266) und drang siegreich in Unteritalien vor; Manfred fiel in der Schlacht und rasch ergab sich das ganze Reich beider Sizilien dem neuen Herrscher. Aber bald sah sich der Papst von dem unheiligen Bruder des hl. Ludwig bitter getäuscht. Schon im Kirchenstaate hatte er eigenmächtig gehandelt; er und seine Franzosen bedrückten die Einwohner des eroberten Reiches so schwer wie früher die Hohenstaufen, ja vielfach noch schwerer. Klemens IV. mahnte ihn mehrmals zu Milde und Gerechtigkeit; aber der tyrannische König blieb taub gegen alle Vorstellungen und achtete selbst die mit dem römischen Stuhle geschlossenen Verträge nicht. Inzwischen war der junge Konradin herangewachsen; 1262 war er als Herzog von Schwaben in Ulm aufgetreten; seit 1266 nannte er sich auch König von Sizilien und, aufgemuntert durch die alten Anhänger seines Hauses, trat er 1267 seinen abenteuerlichen Zug nach Italien trotz der Abmahnung seiner Mutter an. Klemens IV. hielt an dem Rechtssatze fest, daß durch Friedrichs II. Felonie dessen Nachkommen ihre Rechte verwirkt hatten, warnte und mahnte und sprach zuletzt den Bann über Konradin aus. Dieser blieb drei Monate in Verona, wo sein Heer sich um mehr als die Hälfte verminderte, zog dann über Pisa nach Rom, wo der Senator Heinrich von Kastilien, der dem Könige Karl seine Würde verdankte, ihn glänzend wie einen Kaiser empfing. Unter stolzen Hoffnungen zog er nach Apulien, ward aber in der Schlacht bei Tagliacozzo am See Celano (23. August 1268) von Karl völlig geschlagen und nachher auf der Flucht mit seinem Vetter Friedrich von Baden durch Verrat gefangen. Vergeblich mahnte der Papst den König zur Milde, machte ihm wegen der Grausamkeiten des Krieges und seiner Beamten ernste Vorwürfe und suchte durch dessen Bruder Ludwig auf ihn einzuwirken. Karl setzte einen besondern Gerichtshof ein, bei dem er aber allein der eigentliche Richter war; er sprach das Urteil über Konradin und ließ daraufhin den letzten Sprossen der Hohenstaufen 29. Oktober 1268 auf dem Schafott in Neapel hinrichten. Der Papst mißbilligte durchaus diese Bluttat, die nur den Haß und die Abneigung gegen den tyrannischen König steigerte[1]. Im Kerker zu Bologna endete erst 1272 der zum König von Sardinien erhobene Wüterich

[1] Brayda, La responsabilità di Clemente IV e di Carlo I d'Anjou nella morte di Corradino di Svevia, Napoli 1900.

Enzio, während der ihn noch überbietende Ezzelin schon 1259 als Gefangener geendet hatte.

Klemens IV., frei von allem Nepotismus, hochherzig und in den schwierigsten Lagen für alle kirchlichen Interessen besorgt, starb schon im November 1268 in Viterbo. Er hatte ebenfalls den deutschen Thronstreit nicht erledigen können, da beide Teile im Januar 1267 Ausflüchte brauchten und die Festsetzung eines neuen Termins auf den 25. März 1268 nötig machten. Er hob dabei das bessere Recht Richards hervor, der wenigstens in Aachen die Königskrone erhalten hatte, und suchte den Kastilier zu einem Verzicht auf seine Ansprüche zu bewegen. Richard kam damals zum viertenmal nach Deutschland, wo er hauptsächlich am Rheine Anhänger hatte, um gleich dem Papste dem Plane der Neuwahl entgegenzuwirken. Die lange Erledigung des päpstlichen Stuhles (zwei Jahre acht Monate) schnitt die weiteren Verhandlungen ab. Die in Viterbo versammelten Kardinäle überließen endlich die Wahl mit Zustimmung des abwesenden Bischofs Johann von Porto sechs Kardinälen, die am 1. September 1271 den Lütticher Archidiakonus Theobald Visconti aus Piacenza erkoren, der sich mit dem englischen Prinzen Eduard in Ptolemais befand und zur schleunigen Rückkehr aufgefordert ward. Der Neugewählte, ganz erfüllt von dem Gedanken, Jerusalem zu befreien, traf am 10. Februar 1272 in Viterbo ein und nannte sich Gregor X. Er ward am 27. März zu Rom geweiht und gekrönt.

5. Gregor X. arbeitete in seinem kurzen Pontifikate (1272—1276) nach Kräften an der Herstellung des Friedens und der Gerechtigkeit, an der Sittenreform, an der Zurückführung der getrennten Orientalen und der Befreiung Jerusalems. Schon vier Tage nach seiner Krönung sagte er eine allgemeine Synode auf den 1. Mai 1274 an, begann Unterhandlungen mit den Griechen und bot alles auf, in Italien die streitenden Welfen und Ghibellinen zu versöhnen, erhaben über jede Parteilichkeit, Milde mit Klugheit vereinend[1]. Als nach Richards Tod (1272) Alfons von Kastilien von ihm die Kaiserkrone verlangte, erklärte er ihm, der Tod seines Nebenbuhlers habe ihm nicht mehr Recht gegeben, als er zuvor gehabt; der Heilige Stuhl müsse erst Richards Wähler hören und könne deren Rechte nicht beeinträchtigen. Da in Deutschland fast niemand mehr sich um den persönlich unbekannten König kümmerte, riet Gregor den deutschen Fürsten eine neue und einträchtige Wahl an; sonst sei er gezwungen, endlich für das so lange erledigte Kaisertum mit dem Beirat der Kardinäle zu sorgen. Wirklich ward (1. Oktober 1273) Graf Rudolf von Habsburg einstimmig gewählt und darauf (24. Oktober) zu Aachen gekrönt. Gregor X. erkannte ihn als römisch-deutschen König an und lud ihn 1274 zum Empfange der Kaiserkrone ein. Zu Lausanne hatte er (Oktober 1275) mit Rudolf eine persönliche Zusammenkunft, der hier die üblichen Eide ablegte, das Kreuz nahm und seine Romfahrt für das nächste Jahr in Aus-

[1] Über Welfen und Ghibellinen schrieb Gregor 1273 an die Welfen Tusziens: Ghibellinus est, at christianus, at civis, at proximus. Ergo haec tot et tam valida coniunctionis nomina Ghibellino succumbent? Et id unum atque inane nomen (quod quid significet, nemo intelligit) plus valebit ad odium, quam ista omnia tam clare et tam solide expressa ad caritatem?

sicht stellte. Infolge der Wirren in Deutschland und des Kampfes mit Ottokar von Böhmen kam aber der treffliche und wahrhaft ritterliche König, der von der hohenstaufischen Politik weit entfernt war, nie zu einem Römerzuge, noch weniger konnte er für Palästina etwas leisten.

Vor allem lag dem eifrigen Papste das von ihm angesagte allgemeine Konzil am Herzen, das er (im April 1273) in Lyon abzuhalten beschloß, für das er die Teilnahme der berühmtesten Theologen aufbot und für das der Dominikanergeneral Humbert de Romanis in seinem Auftrage eine eigene Schrift verfaßte und viele Bischöfe, wie namentlich Bruno von Olmütz, ihre Gutachten einsandten. Von Orvieto aus trat Gregor X. im Juni 1273 die Reise nach Lyon an, nachdem er den gelehrten Dominikaner Peter von Tarantaise und den nicht minder hervorragenden Franziskanergeneral Bonaventura zu Kardinälen ernannt hatte, allenthalben Versöhnung stiftend. Er berief auch den gelehrtesten Theologen, Thomas von Aquin, der aber auf der Reise starb. Am Montage der Bittwoche (7. Mai 1274) eröffnete er im St Johannesdom das 14. ökumenische Konzil (II. allgemeine von Lyon) im Beisein des Königs Jakob I. von Aragonien, der lateinischen Patriarchen von Konstantinopel und Antiochien, der Gesandten von Deutschland, Frankreich, England und Sizilien und anderer Fürsten mit 500 Bischöfen und vielen andern Prälaten. Nachher ward eine kirchliche Besteuerung zu Gunsten des Orients beschlossen. Die zweite Sitzung fand am 18. Mai, die dritte am 7. Juni statt. Die erwarteten griechischen Gesandten trafen erst nachher ein (24. Juni), nachdem verschiedene Geschäfte, namentlich betreffs der deutschen Königswahl und betreffs des Übergangs der Grafschaft Venaissin an den päpstlichen Stuhl, erledigt waren. Am Feste der Apostelfürsten ließ der Papst in dem von ihm gehaltenen Hochamte Epistel und Evangelium in lateinischer und griechischer Sprache singen, ebenso das Kredo, welches Griechisch der Expatriarch Germanus, die griechischen Bischöfe Kalabriens, zwei Pönitentiare und zwei Regularen mit dreimal wiederholtem Filioque sangen. Die Predigt hatte vor dem Kredo Bonaventura gehalten. In der vierten Sitzung (6. Juli) hielt sie Kardinalbischof Petrus von Ostia. Nach einer Ansprache des Papstes über den Zweck der Synode wurden die Schreiben des griechischen Kaisers, des Thronfolgers und ihrer Prälaten verlesen; der Gesandte des Kaisers beschwor, daß dieser dem Schisma entsage und zum Gehorsam gegen den Apostolischen Stuhl zurückkehre; das Kredo ward nach dem Lobgesange und einer Anrede des Papstes in der gleichen Weise wie früher gesungen. Dem für die Union so tätigen, allgemein geliebten Kardinal Bonaventura, der am 15. Juli starb, ward eine glänzende Leichenfeier veranstaltet. Von den Gesandten des tatarischen Großchans Abaga, der ein Bündnis mit den Christen gegen die Mohammedaner beabsichtigte, wurden am 16. Juli drei getauft. In den beiden letzten Sitzungen (16. und 17. Juli) wurden mehrere päpstliche Konstitutionen verkündigt, die nebst den früheren nachher (1. November) in 31 Nummern vom Papste publiziert wurden. Unter den dogmatischen Dekreten war das erste besonders wichtig, das erklärt, der Heilige Geist gehe von Ewigkeit von Vater und Sohn aus, nicht wie von zwei Prinzipien (was die Griechen stets verwarfen), sondern wie von einem Prinzip, nicht mit zwei

Spirationen, sondern in einer Spiration. Unter den Disziplinarverordnungen hatte die über die Papstwahl große Bedeutung, wonach in der Stadt, in der ein Papst starb, zehn Tage nach seinem Hinscheiden die Kardinäle in einem Palaste unter strengem Abschluß von der Außenwelt sich versammeln sollen (Konklave) und nach den drei ersten Tagen für die nächsten fünf Tage eine Minderung der Kost bestimmt wird, die nach Ablauf derselben noch verschärft werden soll — alles im Interesse der Beschleunigung der Wahl[1].

Den griechischen Gesandten gab Gregor X. seine eigenen Abgeordneten und Briefe an den Kaiser, den Thronfolger und die Bischöfe vom 28. Juli 1274 mit, lud den Großchan der Tataren zur Annahme des christlichen Glaubens ein und erlangte den Verzicht des Alfons von Kastilien auf die deutsche Krone. Gregor reiste über Mailand und Florenz nach Perugia, starb aber hier schon am 10. Januar 1276. Er ward nachher in die Zahl der Seligen aufgenommen. Den tyrannisch schaltenden Karl von Anjou hatte er gewarnt und auf Gottes Gericht verwiesen, ohne etwas auszurichten. Unglücklicherweise regierten seine drei nächsten Nachfolger zusammen nur $1^1/_2$ Jahre. Unmittelbar folgte auf Gregor der Dominikaner Petrus von Tarantaise als Innozenz V. (1276), schon nach wenigen Tagen gemäß der neuen Ordnung des Konklave gewählt, tätig für die Versöhnungen von Welfen und Ghibellinen wie für den Kreuzzug; er starb schon nach fünf Monaten (22. Juni). Ihm folgte der Kardinal Ottobono Fieschi, Neffe Innozenz' IV., früher Legat in England, als Hadrian V. auf dem Thron, aber schon nach 39 Tagen im August 1276 in das Grab. Es folgte am 16. September der Portugiese Petrus Juliani, Hispanus genannt, früher berühmter Arzt, dann Priester, zuletzt Kardinalbischof von Tusculum, als Johannes XXI. (eigentlich XX., 1276—1277), der acht Monate mit rüstiger Tätigkeit regierte, die Verordnung Gregors X. über das Konklave als zu gewaltsam aufhob und vom deutschen Könige Rudolf die Abstellung der Übergriffe seiner Beamten auf päpstlichem Gebiete forderte. Er ward durch die einsinkenden Wände seines Gemaches in Viterbo verwundet und starb schon am 16. Mai 1277.

6. Die acht zu Viterbo versammelten und in eine italienische und eine französische Partei gespaltenen Kardinäle wählten, nachdem sie die Bürger der Stadt im Konklave eingesperrt hatten, endlich (25. November) den Kardinal Joh. Gaetanus, einen Römer aus dem Hause Orsini, der sittenstreng und klug als Nikolaus III. regierte (1277—1280) und nur sich den Vorwurf der zu großen Begünstigung seiner Verwandten zuzog. Er suchte die Kaiserkrönung des deutschen Königs Rudolf herbeizuführen, erlangte von ihm die wiederholte Anerkennung des Gebietes der römischen Kirche, die Bestätigung der Diplome der früheren Kaiser und vermittelte einen für ihn günstigen Frieden mit Karl

---

[1] Humbertus de Romanis O. P., De his quae tractanda videbantur in Concil. Gen. Lugd. Opusc. tripartitum, bei Mansi, Conc. coll. XXIV 109—132. Bruno Olmuc. bei Raynald., Annal. a. 1273, n. 6—15. Acta Concil. Lugd. bei Mansi a. a. O. 38 f. Hefele, Konziliengesch. VI² 119 ff. Martin, Bullaire et Conciles de Lyon, Lyon 1905. Epp. Greg. bei Mansi a. a. O. 27 f 107. Über die Papstwahl: C. 3 de elect. I, 6 in 6; Phillips, Kirchenrecht V 818 ff. Über die Steuer für das Heilige Land s. Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern (oben S. 507) 94 ff.

von Anjou, der die Grafschaften Provence und Forcalquier vom deutschen Reiche zu Lehen nahm, seinen Enkel mit Rudolfs Tochter verlobte und Freundschaft mit dem deutschen Reiche zu halten versprach[1]. Nikolaus brachte den König Karl auch dahin, daß er dem Reichsvikariat in Toskana und der römischen Senatorwürde entsagte; er verbot, letztere Würde künftig einem fremden Fürsten zu übertragen; er bestellte selbst einen Senator und führte in Rom, das nun der päpstlichen Herrschaft zurückgegeben war, bedeutende Bauten, vorzüglich im Lateran und in St Peter, aus. In den Angelegenheiten des Orients, in den Streitigkeiten des Franziskanerordens und in vielen christlichen Ländern tätig, schien er noch Größeres durchführen zu können; da starb er 22. August 1280 zu Soriano bei Viterbo, wohin er sich in der heißen Jahreszeit begeben hatte. Leider kam mit dem folgenden Pontifikate eine entgegengesetzte, spezifisch französische Politik zur Herrschaft[2].

7. Der schlaue König von Neapel hatte sich scheinbar allen Forderungen des kräftigen Nikolaus gefügt; besser als ein Bruch mit dem päpstlichen Stuhle erschien es für ihn, beim nächsten Konklave die Wahl eines ihm ergebenen Papstes durchzusetzen. Nun kam er selbst nach Viterbo; im Einverständnisse mit ihm erregte der an der Spitze der Stadt stehende Richard degli Annibaldeschi einen Tumult, bei dem die beiden Kardinäle Orsini gefangen genommen wurden, wodurch die französische Partei das Übergewicht erhielt[3]. So kam es am 22. Februar 1281 zur Wahl eines dem König Karl ganz gefügigen Franzosen, des Simon von Brie, Kardinals von St Cäcilia, der sich Martin IV. nannte (1281—1285). Er erwies sich zuvorkommend gegen König Rudolf, dessen Statthalter in Toskana er unterstützte, aber noch mehr gegen König Karl, dem er die vom römischen Volke ihm selbst überlassene Senatorwürde übertrug und in den meisten Fällen zu Willen war. Im Kirchenstaate setzte er französische Ritter als Rektoren ein, unter neun Kardinälen erhob er vier Franzosen und belegte die ghibellinische Stadt Forli mit dem Interdikt. Abermals bekämpften sich die Ghibellinen und Welfen, in der Nähe Roms die Orsini und Annibaldeschi, so daß Martin seit April 1282 in Orvieto und in andern Orten seinen Sitz nahm. Inzwischen hatten die Sizilianer, erbittert über die Bedrückungen Karls und den Übermut der Franzosen, am 30. März 1282 zu Palermo alle dort befindlichen Franzosen ermordet, und auf dieses Signal warf die ganze Insel das Joch des Hauses Anjou ab (die sizilianische Vesper). König Peter III. von Aragonien, Gemahl der Tochter Manfreds, Konstantia, benutzte den Aufruhr, um sich der Insel zu bemächtigen; es kam nun zur Vereinigung von Sizilien mit Aragonien. Giovanni da Procida, der 1283 Kanzler der Königin Konstantia auf Sizilien wurde, befand sich zur Zeit des Aufruhrs am Hofe Peters III., doch ging die Verschwörung gegen die französische Herrschaft nicht von ihm aus, wie später be-

---

[1] A. Demski, Rudolf I. von Habsburg und die römische Kaiserkrone während des Pontifikates Nikolaus' III. (Diss.), Breslau 1906.

[2] Dante (Inf. XIX 79) setzt Nikolaus III. in die Hölle, aber nur auf Grund einer ganz unerwiesenen und unwahrscheinlichen Anschuldigung.

[3] R. Sternfeld, Das Konklave von 1280 und die Wahl Martins IV., in Mitteil. des Inst. für österreich. Gesch. 1910, 1 ff.

hauptet wurde. Die Palermitaner suchten sich bei dem Papste zu rechtfertigen und trugen ihm selbst die Krone an. Diese wies Martin IV. zurück und belegte alle Rebellen gegen seinen Freund Karl von Anjou mit dem Banne. König Peter erschien im August 1282 in Sizilien und ließ sich in Palermo huldigen. Der Papst belegte die Stadt mit dem Interdikt, den König Peter mit dem Banne und ließ gegen ihn das Kreuz predigen. Allein Peter behauptete sich, obschon der Papst für Karl von Anjou alles in Bewegung setzte; des letzteren Flotte ward geschlagen, sein ältester Sohn Karl II. gefangen; er selbst starb am 7. Januar 1284. Peter übertrug seinem ersten Sohne Alfons Aragonien, Sizilien aber seinem zweiten Sohne Jakob[1]. Martin IV., der 1283 die Römer bei einer großen Hungersnot mit Geldmitteln großartig unterstützte und 1284 wieder die Ruhe in der Stadt herstellte, starb am 29. März 1285 in Perugia[2].

8. Martins einmütig gewählter Nachfolger, der hochbetagte und gichtbrüchige Kardinaldiakon Jakob Savelli, als Papst Honorius IV. (1285 bis 1287), übertrug die Senatorwürde seinem Bruder Pandolfo, der strenge Gerechtigkeit übte, residierte auf dem aventinischen Berge bei dem alten Wohnsitze seiner Familie und bewies weit mehr Umsicht und Mäßigung als sein Vorgänger. Er gab für das wegen der Gefangenschaft Karls II. seines Königs beraubte festländische Gebiet des Vasallenreichs als Oberlehensherr sehr weise Gesetze. Die Revolutionäre Siziliens belegte Honorius mit dem Interdikt und setzte die Bischöfe ab, die Peters Sohn Jakob gekrönt hatten. In der ruhelosen Romagna stellte er die Ruhe wieder her und in Deutschland wirkte er durch den Kardinalbischof von Tusculum, der mit König Rudolf unterhandelte und im März 1287 ein Nationalkonzil in Würzburg abhielt. Nach dem in Rom (3. April 1287) erfolgten Tode Honorius' IV. versammelten sich daselbst die Kardinäle zur Wahl, konnten sich aber nicht einigen und gingen bei der heißen Jahreszeit auseinander; nur Hieronymus ab Ascoli, früher General des Franziskanerordens, Bischof von Palestrina, blieb zurück. Ihn wählten trotz seines langen Widerstrebens die 1288 in das Konklave zurückgekehrten Kardinäle als Nikolaus IV. (1288—1292). Ihm gelang es, die Freilassung des Königs Karl II. von Neapel zu erwirken (1289), der von ihm zu Rieti gekrönt ward und sich ihm eidlich verpflichtete; aber Sizilien konnte auch er nicht an das Haus Anjou zurückbringen. Mehr noch schmerzte den Papst die Teilnahmlosigkeit der christlichen Fürsten bei dem Verluste des letzten Stützpunktes im Orient, der Stadt Ptolemais; er starb mitten in seinen Bemühungen für die Wiedergewinnung des Verlorenen 4. April 1292 in dem von ihm erbauten Palaste bei St Maria Maggiore. Er schloß sich eng an die Familie

[1] Gesta Petri regis bei Muratori, Thes. ital. X v. Amari, Guerra del Vespro Siciliano, Firenze 1841; Il Vespro Siciliano, ebd. 1851. Cronaca siciliana anonima, ed. Pasqu. Castorina, Catania 1882. Tomacelli, Storia de' reami di Napoli e Sicilia dal 1250 al 1303 I, Napoli 1847. I Papi e i Vespri Siciliani, con documenti inediti e rari, Roma 1882. Sanesi, Giovanni da Procida e il Vespro Siciliano, Torino 1890. Cartellieri, Peter von Aragon und die sizilianische Vesper, in Heidelb. Abhandl. zur mittleren und neueren Gesch. Hft 7, Heidelberg 1904.

[2] Martin nannte sich IV., weil nach Martin I. Marinus I. und II. als Martin II. und III. gezählt wurden.

Colonna an; zu dem von Nikolaus III. erhobenen Kardinal Jakob kam noch ein zweiter Colonnese, Peter (1288), in das Kardinalskollegium; auch wurden aus diesem Hause häufig die Senatoren genommen. In Rom standen sich die Parteien der Colonna und der Orsini gegenüber.

9. Das war auch bei dem Konklave der Fall, das 27 Monate dauerte: obschon die Kardinäle mehrmals zu Rom und Perugia zusammentraten, so konnten sie sich doch nicht einigen. Endlich ward die Aufmerksamkeit der zwölf Wähler auf einen frommen Mönch Petrus gelenkt, der auf dem Berg Murrhone bei Sulmona als Einsiedler lebte; auf Vorschlag des Kardinaldekans Latino Malabranca gaben ihm die übrigen ihre Stimmen (5. Juli 1294). Die Abgeordneten des Konklave trafen an dem Gewählten einen ehrwürdigen, demütigen, ganz abgemagerten Greis, der weinend und schluchzend, aber in dieser außerordentlichen Wahl eine Fügung Gottes erblickend, die Annahme erklärte. König Karl II. von Neapel und sein Sohn Karl Martell drängten sich sogleich an ihn heran und wußten den kindlich einfachen, arglosen, in weltlichen Dingen ganz unerfahrenen Einsiedler so zu umgarnen, daß er das unbewußte Werkzeug ihrer Pläne ward. Die Einladung der Kardinäle nach Perugia beantwortete er unter Hinweisung auf die drückende Hitze mit der wohl von König Karl veranlaßten Aufforderung, zu ihm nach Aquila nahe an der Grenze des Kirchenstaates zu kommen. Hier ward er am 29. August geweiht und gekrönt als Cölestin V. (1294). Aber ein frommer, dabei schüchterner und menschenscheuer Mann, zwar nicht ohne gelehrte Bildung, aber doch ohne Welterfahrung und ausreichende Wissenschaft, konnte bei dem besten Willen nicht der Aufgabe des päpstlichen Amtes entsprechen, zumal da das Wort des Königs von Neapel bei seinem früheren Untertan mehr galt als der Rat der Kardinäle. Cölestin entschied die wichtigsten Dinge, ohne die Kardinäle zu befragen, ernannte plötzlich zwölf Kardinäle, worunter sieben Franzosen, drei Neapolitaner, setzte Gregors X. Gesetz über das Konklave wieder in Kraft, erhob den erst 21 Jahre zählenden Sohn des Königs von Neapel zum Erzbischof von Lyon und erteilte mit verschwenderischer Leichtigkeit Gunstbezeigungen, Privilegien, Dispensationen und Pfründen. Die Kardinäle suchte er zu einer strengeren Lebensweise, die Benediktiner von Monte Cassino zur Annahme der von ihm festgesetzten, von Urban IV. genehmigten Regeln seiner Kongregation von Magella zu bringen. Als ihn König Karl bestimmte, seine Residenz nach Neapel zu verlegen, ward klar, daß er aus eigenem Antriebe dem ihn beherrschenden Einflusse dieses Hofes sich nicht entziehen werde. Viele spotteten über ihn und sagten, er vollbringe vieles „aus der Fülle der Gewalt", aber noch mehr „aus der Fülle der Einfalt". Aber er selbst fühlte sich gedrückt, belastet über seine Kräfte, gefährdet selbst in seinem Seelenheile. Voll Sehnsucht nach seiner Einsiedlerzelle, beschloß er, bei Beginn des Advents die Regierungsgeschäfte drei Kardinälen zu übertragen, um sich in der Einsamkeit seinen früheren Übungen frei hingeben zu können. Dagegen legten mehrere Kardinäle Verwahrung ein, wie Matthäus Orsini. Der Wunsch, der neuen Würde zu entsagen, ward in Cölestin immer mächtiger; er forderte Gutachten über die Frage ein, ob ein Papst das Pontifikat niederlegen könne, und freute sich über die bejahenden Antworten. Als sein Entschluß ruchbar wurde, suchten ihn die Neapolitaner, die Cölestiner-

mönche und Karl II. von der Abdankung zurückzuhalten. Er ließ ausweichende Antworten erteilen, beriet sich mit den Kardinälen, besonders mit Benedikt Gaetani, dem gelehrtesten Kanonisten, und erklärte dann durch eine eigene Bulle, ein Papst sei zur Abdankung und die Kardinäle zur Annahme derselben berechtigt. Vor dem versammelten heiligen Kollegium legte er dann wirklich die päpstliche Würde nieder wegen seiner Unwürdigkeit und körperlichen Schwäche, seiner Sehnsucht nach Ruhe und Einsamkeit, sowie wegen Mangels an Wissenschaft und aus Furcht, sein Gewissen zu beflecken (13. Dezember 1294). Als einfacher Mönch verließ Petrus Cölestinus den päpstlichen Thron[1].

3. Papst Bonifaz VIII. und der Kampf mit Philipp dem Schönen von Frankreich.

Quellen. — Potthast, Reg. II 1923 ff. Posse, Analecta Vaticana 167 ff. Digard, Faucon et Thomas, Les registres de Boniface VIII. Paris 1884 ff. Mansi, Conc. coll. XXIV 1131 ff; XXV 1 ff. H. Finke, Acta Aragonensia. Quellen zur deutschen, italienischen, französischen, spanischen, zur Kirchen- und Kulturgeschichte aus der diplomatischen Korrespondenz Jaymes II. (1291—1327). 2 Bde. Berlin und Leipzig 1908. Molinière, Inventaire du trésor du Saint Siège sous Boniface VIII, in Bibl. de l'École des chartes 1882, 277 ff; 1884, 31 ff; 1885, 16 ff. Ehrle, Zur Geschichte des Schatzes, der Bibliothek und des Archivs der Päpste im 14. Jahrhundert, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters I (1885) 1 ff 228 ff. Finke, Das Pariser Nationalkonzil vom Jahre 1290. Ein Beitrag zur Gesch. Bonifaz' VIII. und der Pariser Universität, in Röm. Quartalschr. 1895, 171 ff; Aus den Tagen Bonifaz' VIII. Funde und Forschungen, in Vorreformationsgeschichtl. Forsch. II. Münster 1902. Relationes de Bonifacio VIII. papa capto et liberato, ed. Liebermann, Mon. Germ. hist. Script. XXVIII 622 ff; ed. Kervyn de Lettenhove, in Revue des quest. histor. XI (1872) 511 ff. Eine davon verschiedene Relation herausgeg. von Digard, Un nouveau récit de l'attentat d'Anagni, in Revue des quest. histor. XXIII (1888) 557 ff. Processus factus iussu Clementis V. papae super zelo, quem habuit Philippus Franciae rex in petendo convocari concilium super haeresi imposita Bonifacio papae VIII., herausgeg. von Höfler (Rückblick auf Papst Bonifaz VIII., in den Abhandl. der bayr. Akad. der Wiss., Histor. Klasse III, Abt. 3, 32 ff). Denifle, Die Denkschriften der Colonna gegen Bonifaz VIII. und der Kardinäle gegen die Colonna, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters V (1892) 493 ff. Iacobus cardinalis S. Georgii, De electione et coronatione Bonifacii VIII. papae, ed. Acta Sanctor. Bolland. Maii IV 461 ff. — Chroniken: Ptolemaeus Luc., Hist. eccl. XXIII XXIV, ed. Muratori, Rer. ital. Script. XI 1202 ff. Bernardus Guidonis, Vitae pontif. (ed. ebd. III I 670 ff). Amalricus Auger., Chron. pontif. (ed. ebd. III II 440). Gio. Villani, Cronica universale (ed. ebd. XIII 348 ff). Ferretus Vicentinus, Histor. rerum in Italia gestarum (ed. ebd. IX 941 ff; dazu Cipolla e Manno, Miscellanea di storia italiana XXIII, Torino 1884, Append. 3 ff). Franciscus Pipinus, Chronicon (ed. ebd. IX 735 ff). Guil. de Nangiaco, Chronicon, in Recueil des histor. des Gaules XX 577 ff. Dante (Inf. XIX 52; XXVII 85) gegen Bonifatius. Gaetani, Biografia di Bonif. pap. VIII. tratta da un manoscritto inedito. Roma 1887.

Literatur. — Platina, De vitis Rom. Pont. Venet. 1479, in Bonif. Rubeus, Bonif. VIII. et familia Caietanorum. Romae 1651. Acta inter Bonif. VIII., Bened. XI.

---

[1] Cölestins V. angebliche Opp. ascetica, ed. Telera, Neap. 1640. In Cölestins Abdankung sah Dante Schwäche und Feigheit, Petrarca dagegen einen heroischen Tugendakt. Daß Kardinal Gaetani ihn durch Betrug zur Abdankung verleitet habe, ist eine Erfindung der Feinde. Ägidius Colonna (De renunc. Pap. c. 23) sagt das Gegenteil, ebenso Stephanesius (De abdicat. Coelest. bei Rubeus, Bonifac. VIII., Romae 1651, 262) und Vita Coelest. in Cod. arm. Vat. caps. I, n. 1.

et Philipp. Pulchrum. Romae 1614. Vigor, Histor. eorum, quae acta sunt inter Philipp. Pulchr. et Bonifat. VIII. Romae 1639. P. du Puy, Histoire du différend du pape Bonif. VIII avec Philippe le Bel. Rome 1655 f. Baillet, Hist. des démeslez du pape Boniface VIII avec Philippe le Bel. Paris 1718. Kervyn de Lettenhove, Recherches sur la part que l'ordre de Cîteaux et le comte de Flandre prirent à la lutte de Boniface VIII et de Philippe le Bel. Bruxelles 1853; Les argentiers florentins, in Bull. de l'Académie de Belgique 1862, 295 ff. Christophe, Geschichte des Papsttums während des 14. Jahrhunderts I. Aus dem Französischen. Münster 1853. Gosselin, Die Macht des Papstes im Mittelalter (aus dem Französischen) II. Münster 1859. Boutaric, La France sous Philippe le Bel. Paris 1861. Digard, Boniface VIII et les recteurs de la Bretagne, in Mélanges d'archéol. et d'hist. III, Hft 4—5. Renan, Études sur la politique religieuse du règne de Philippe le Bel. Paris 1899. Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat, Freiburg i. B. 1873, 319 ff. Chantrel, Boniface VIII. Paris 1862. Tosti, Storia di Bonifazio VIII. e de' suoi tempi. 2 Bde. Montecasino 1846. Drumann, Gesch. Bonifatius' VIII. 2. Tle. Königsberg 1852. Wiseman, Abhandl. über verschiedene Gegenstände III 170 ff: Papst Bonifatius VIII. Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII. (oben). Hefele, Konziliengesch. VI² 266 ff. Souchon, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. und die Entstehung des Schismas. Braunschweig 1888. Niemeier, Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII. Berlin 1900. Huyskens, Kardinal Napoleon Orsini. Ein Lebensbild aus den kirchlichen und politischen Kämpfen zu Beginn des 14. Jahrhunderts. Erster Teil. (Diss.) Marburg 1902. J. Hösl, Kardinal Jakobus Gaietani Stefaneschi, in Histor. Studien Hft 61. Berlin 1908. H. Finke, Zur Charakteristik Philipps des Schönen, in Mitteil. des Inst. für österreich. Gesch. 1905, 201 ff. K. Wenck, Philipp der Schöne von Frankreich, seine Persönlichkeit und das Urteil seiner Zeitgenossen. (Progr.) Marburg 1905. Holtzmann, Wilhelm von Nogaret, Rat und Großsiegelbewahrer Philipps des Schönen von Frankreich. Freiburg i. B. 1898. Pauli, Gesch. von England IV. Gotha 1855.

1. In dem nach der Vorschrift Gregors X. abgehaltenen Konklave ward (24. Dezember 1294) der Kardinalpriester von St Sylvester Benedikt Gaetani gewählt, der sich Bonifaz VIII. nannte (1294—1303). Er stammte aus edlem, ursprünglich spanischem Geschlechte, war mütterlicherseits mit den Päpsten Innozenz III., Gregor IX. und Alexander IV. verwandt. Geboren um 1235 zu Anagni, studierte er zu Todi und vielleicht auch in Paris, ward Doktor beider Rechte, Kanonikus verschiedener Kirchen, päpstlicher Notar und Konsistorialadvokat unter Innozenz IV., Kardinaldiakon unter Martin IV. (1281), Kardinalpriester unter Nikolaus IV. (1291), wurde mit wichtigen Legationen betraut und hatte den Ruf des bedeutendsten Rechtsgelehrten. Wie seine Gelehrsamkeit und seine Geschäftsgewandtheit, so stand seine Sittenreinheit außer Zweifel. Groß gewachsen und von imponierendem Ansehen, erregte er die glänzendsten Erwartungen. Er widerrief sofort die der Kirche nachteiligen übermäßigen Gnadenverleihungen seines Vorgängers und reiste, um nicht vom neapolitanischen Hofe abhängig zu sein, nach Rom, wo er im Beisein Karls II. von Neapel und seines Sohnes am 23. Januar 1295 zum Bischof geweiht und dann gekrönt ward, auch die Senatorwürde annahm und dafür einen Stellvertreter ernannte. Da manche die Abdankung Cölestins für ungültig erklärten und den altersschwachen Mann gegen den neuen Papst zu mißbrauchen suchten, beschloß Bonifatius, ihn in seiner Nähe zu behalten; als er entfloh, ließ er ihm eine seiner früheren entsprechende Zelle im Schlosse Fumone bei Anagni einrichten, wo Petrus von Murrhone, von seinen Mönchen besucht, aber von den Wächtern

übel behandelt, in strenger Andacht lebte und am 19. Mai 1296 verschied. Diese Behandlung seines Vorgängers wurde von den Feinden des Papstes zu den böswilligsten Gerüchten benutzt. In seinem ersten Rundschreiben vom 17. Januar 1295 schilderte Bonifaz in begeisterten Worten die Erhabenheit und Unbesieglichkeit der Kirche. Sein Streben ging vor allem dahin, allenthalben in Europa den Frieden herzustellen, die christlichen Fürsten gegen die Ungläubigen zu vereinigen und den vielfach auch in der Kirche vorhandenen Unordnungen zu steuern. In seinen politischen Bestrebungen hatte er meistens keinen Erfolg.

Zunächst suchte Bonifaz seinem Lehensmanne Karl II. von Neapel Sizilien wieder zu verschaffen; aber der vom Papste im Juni 1295 gutgeheißene Vertrag kam nicht zur Ausführung; Friedrich von Aragonien ließ sich nicht zum Aufgeben seiner Ansprüche auf Sizilien bewegen, vielmehr sich (25. März 1296) zu Palermo als König krönen und den Legaten des Papstes vertreiben; er spottete des Bannes. An dem Kriege wider ihn beteiligte sich sogar sein Bruder Jakob von Aragonien, jedoch nur lässig, und Friedrich blieb im Vorteil. Erst 1302 ward ein Friede vermittelt, wonach Friedrich sich mit Karls II. Tochter Eleonora vermählen, lebenslänglich König von Sizilien bleiben, dann aber die Insel an Neapel zurückfallen sollte. Auch die Seestaaten Venedig und Genua suchte Bonifaz vom Kriege abzuhalten; ersteres lieh ihm williges Gehör, nicht so letzteres, das vielmehr den Krieg bis 1299 fortsetzte. In Italien zeigte sich Bonifaz allenthalben als Beschützer der Welfen und Freund des französischen Königshauses. Ihm wirkte aber die mächtige Familie Colonna entgegen, die sich enge an Friedrich von Sizilien anschloß und bald mit dem Papste selbst in Zwiespalt kam. Der Kardinal Jakob Colonna benachteiligte seine Brüder in der Güterverwaltung zu Gunsten seines Neffen Petrus, so daß sich jene klagend an den Papst wandten. Vergebens forderte Bonifaz, der Kardinal solle seine Brüder befriedigen und die Verbindung mit Sizilien aufgeben. Jakob und die ihm anhängenden Glieder der Familie suchten sogar dem König Friedrich einige feste Plätze des Kirchenstaates in die Hände zu spielen. Darum verlangte Bonifaz, sie sollten in ihre Besten, besonders Palestrina, Colonna und Zagarolo, die sie als Lehen des Heiligen Stuhles besaßen, päpstliche Besatzung aufnehmen. Statt zu gehorchen, entfernten sich die beiden Kardinäle Colonna vom päpstlichen Hofe und verbreiteten die Behauptung von der Unrechtmäßigkeit des Papstes, dem sie selbst ihre Stimmen gegeben hatten. Deshalb (4. Mai 1297) vorgeladen, antworteten sie mit einer trotzigen Denkschrift, des Inhalts, Cölestins Abdankung und daher die Wahl des Bonifaz sei ungültig, und ließen sie an den Türen vieler Kirchen anschlagen. Bonifaz entsetzte die zwei Kardinäle ihrer Würden (10. Mai) und belegte sie mit dem Banne. Die von zwei Juristen und zwei Franziskanern beratenen Colonnas erließen, auf französischen Beistand pochend, ein noch heftigeres Manifest an alle Fürsten und Bischöfe, worin sie ein allgemeines Konzil gegen Bonifaz als Ketzer, Schismatiker und Verwüster der Kirche beantragten; sie traten durch Abgeordnete mit dem französischen Hofe in Verbindung und zogen Truppen zusammen, so daß der Papst in Rom sich nicht mehr sicher fühlte und sich nach dem festen Orvieto begab, wo er (4. September 1297) den ihm ergebenen Landulf Colonna zu einem Kriege gegen den Bruder und Neffen ermächtigte. Nach der Erfolglosigkeit eines von den Römern gemachten Vermittlungsversuches und einer neuen Bulle vom 18. November ließ der Papst einen Kreuzzug gegen die Rebellen verkünden, der auch große Teilnahme fand. Eine Burg der Colonnesen fiel nach der andern; in dem festen Palestrina hielten sich die abtrünnigen Kardinäle bis zum September 1298, mußten sich dann aber auf Gnade und Ungnade ergeben und um Verzeihung bitten. Der Papst schenkte ihnen das Leben und die Freiheit, hob auch den Bann auf, gab ihnen aber ihre Würden und Güter nicht zurück. Deshalb versuchten sie nochmals einen Aufstand, der noch leichter unterdrückt ward. Ihre Güter wurden an Landulf Colonna, die Orsini und Gaetani vergeben, die Stadt Palestrina zerstört und eine neue Stadt (Città Papale) erbaut. Die rebellischen Colonnas entflohen nach Sizilien und Frankreich, überall Verleumdungen gegen den Papst verbreitend, den auch die extreme Partei der Franziskaner

allenthalben verlästerte, wie besonders der als Dichter berühmte Giacopone da Todi mit bittern Satiren. Diese Feinde waren um so gefährlicher, da sie andern Gegnern des Papstes willkommenen Stoff zu Anklagen zu bieten schienen[1].

2. Der französische König Philipp IV. der Schöne und Eduard I. von England waren in heftigem Kriege begriffen. Der Papst bot alles auf, den Frieden zwischen Frankreich und England zu vermitteln. Im Februar 1295 sandte er deshalb zwei Kardinäle französischer Abkunft an beide Könige; besonders warm ermahnte er Eduard I., dem er seinen in der Jugend oft kundgegebenen Eifer für das Heilige Land in das Gedächtnis rief; dem französischen Könige war er persönlich bekannt, und in seinem Interesse hatte er vieles geleistet, namentlich den Krieg mit Aragonien beigelegt. Bei Eduard von England wie bei dessen Verbündeten, dem deutschen Könige Adolf von Nassau, wirkten die päpstlichen Gesandten mit gutem Erfolge. Aber der französische König erhob Schwierigkeiten und vereitelte den Friedenskongreß, zu dem Eduard und Adolf ihre Zustimmung erklärt hatten. Bonifaz VIII. mahnte 13. August 1296 abermals zum Frieden, verpflichtete die Fürsten zu einem Waffenstillstand und erwirkte auch, daß Philipp und Eduard sich bereit erklärten, ihm die Vermittlung zu überlassen.

Die beiden Herrscher führten ihren Krieg hauptsächlich mit dem Gelde der Kirche, die sie willkürlich bis zur Aussaugung besteuerten. Aus Frankreich wie aus England gelangten an den Papst Bittschriften von Geistlichen, die um Schutz gegen die vielen Erpressungen der königlichen Beamten nachsuchten[2], während der Graf von Flandern wegen gewaltsamer Vorenthaltung seiner Tochter durch Philipp den Schönen sich beschwerte. Bezüglich letzterer Klage beauftragte Bonifaz den Bischof von Meaux zu eindringlichen Vorstellungen bei Philipp; angesichts der ersteren erließ er mit Zustimmung der Kardinäle am 25. Februar 1296 die Bulle Clericis laicos, worin die ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles verlangte und geleistete Auslieferung von kirchlichen Gütern und Einkünften an weltliche Fürsten oder Beamte bei einzelnen Personen mit dem reservierten Kirchenbanne, bei Korporationen mit dem Interdikte belegt wurde. Nachdem schon das dritte und vierte Laterankonzil die Belastung des Kirchengutes durch außerordentliche Steuern geregelt hatten, verbot Alexander IV. 1260 mit spezieller Beziehung auf Frankreich, von dem Klerus Kollekten und sonstige Zahlungen zu fordern. Bonifaz hob die Privilegien der Fürsten, die schmählich mißbraucht worden waren, hierin auf und erklärte Verträge solcher Art, die zum Nachteil der Kirche geschlossen waren, für ungültig. Die französischen Könige hatten Indulte von Kirchenzehnten für Kreuzzüge und ähnliche Unternehmungen erhalten; erst 1291 hatte Nikolaus IV. den König Philipp gemahnt, er solle entweder den Kreuzzug unternehmen oder die zu diesem Zwecke erhaltenen Zehnten zurückerstatten, und lehnte eine Verlängerung des Indults entschieden ab. Bonifaz wollte den Klerus gegen willkürliche Erpressungen schützen, die älteren kirchlichen Verordnungen einschärfen

---

[1] Breve Bonifatius' VIII. vom 13. Februar 1295 betreffs des Kampfes mit Genua, im Archivio storico ital., Append. IX 389 f. Denifle, Denkschrift (oben S. 604).

[2] Christophe, Gesch. des Papsttums während des 14. Jahrhunderts I, Paderborn 1853, Dok. 3, 324 ff.

und die kriegführenden Parteien durch Beschränkung ihrer Geldmittel für den Frieden geneigter machen. Weder in den Strafbestimmungen noch in der Nennung der Fürsten lag eine Neuerung; aber die allgemeine Anschuldigung im Eingang, die Laien seien stets Feinde des Klerus, war unklug und mußte verletzen[1].

Philipp der Schöne, ein absolutistischer und habsüchtiger Herrscher, gewissenlos in seinen Mitteln, argwöhnisch und reizbar, sah in der ganz allgemein gehaltenen Bulle einen Angriff auf seine Krone; er verbot die Ausfuhr von Geld, Kostbarkeiten, Waffen, Lebensmitteln aus seinem Lande ohne königliche Erlaubnis, wie den Aufenthalt ausländischer Kaufleute. Das erste Verbot ging gegen die aus Frankreich nach Rom abgehenden Geldsummen einschließlich der Gaben für Palästina und der kirchlichen Stiftungen und verstieß entschieden gegen das auch in Frankreich geltende Recht. Bonifaz machte (25. September 1296) dem König eindringliche Vorstellungen, bat ihn um Zurücknahme seines Ausfuhrverbotes und milderte seine Bulle, indem er sie näher erklärte. Die Bestimmung solle sich nicht auf Lehensabgaben beziehen, auch keine Unterstützung des Königs in Notfällen ausschließen; er beschwor ihn, die Freiheit der Kirche nicht anzutasten, die sich bloß gegen Mißbräuche schützen wolle, und mahnte ihn, gleich den Königen von Deutschland und England einem Schiedsrichterspruche des Heiligen Stuhles sich zu unterwerfen[2]. Philipp erwies sich hartnäckig, stolz auf einen Sieg über England; er ließ seine Verordnung zur Ausführung bringen und ein Manifest über die Beitragspflicht der Geistlichen zu den öffentlichen Lasten und die Widerruflichkeit der von den Königen ihnen verliehenen Immunitäten ausarbeiten, das jedoch nur Entwurf blieb. Dann ließ er durch den Erzbischof von Reims und seine Suffragane und eine nach Rom abgeordnete Deputation höfliche Vorstellungen machen. Bonifaz, dem jede Spannung mit Philipp äußerst unangenehm war, gab im Februar und Juli 1297 neue mildernde Erläuterungen seiner Bulle. Die Lehensabgaben und freiwilligen Geschenke wurden als davon nicht berührt, auch die im Konkubinat lebenden Geistlichen als von der Immunität ausgeschlossen erklärt, für den äußersten Notfall die päpstliche Genehmigung nicht mehr gefordert; über das Vorhandensein eines solchen Notfalls sollte der jetzige und jeder über zwanzig Jahre alte König von Frankreich, bei seiner Minderjährigkeit aber die Stände zu entscheiden haben. Der Papst tat alles, was den König beschwichtigen konnte, lobte die Prälaten wegen ihrer Bereitwilligkeit, ihm beizustehen, als

---

[1] Bulle Clericis laicos c. 3 de immunit. III, 23 in 6. Der Eingang über die Feindschaft der Laien gegen die Geistlichen entsprach zwar den Klagen vieler französischen Synoden, z. B. von 1264, 1268, 1282 (Hefele, Konziliengesch. IV 86 113 227), und vieles stimmt sogar in den Worten mit der genannten Bittschrift überein; aber trotzdem war dieselbe der Klugheit des Apostolischen Stuhles nicht angemessen. Die älteren Verordnungen sind: Concil. Later. III, c. 19 (c. 4 de immunit. eccl. III, 49); Later. IV, c. 46 (c. Adversus 7 h. t.); Alex. IV. (c. 1 de immunit. eccl. III, 23 in 6); Concil. Lugd. II, c. 12 (c. 13 de elect. I, 6 in 6). Die Publikation der Bulle in Spanien gebot das Konzil von Pennafiel 1302, c. 6. Bourgain, Contribution du clergé à l'impôt sous la monarchie française, in Revue des quest. histor. XLVIII (1890) 62 ff.

[2] Ordonnanzen Philipps 17. August 1296 bei Du Puy, Hist. du différend, Preuves 13. Bulle Ineffabilis bei Raynald., Annal. a. 1296, n. 25 f 49.

sie auf zwei Jahre ihm den Zehnten zu entrichten beschlossen, gewährte ihm noch weitere Privilegien und vollzog (11. August 1297) die in Frankreich lange ersehnte Kanonisation des Königs Ludwig IX. Philipp stellte jetzt den Vollzug seiner Verordnungen ein und ließ die päpstlichen Agenten die Einkünfte der apostolischen Kammer nach Rom senden. Im Jahre 1298 schien die Eintracht zwischen Rom und Frankreich wiederhergestellt[1].

Aber so sehr sich Papst und König scheinbar einander näherten, sie waren ferner voneinander, als sie selbst glauben mochten — durch einen prinzipiellen Gegensatz. Jener wollte die von seinen Vorgängern überkommenen kirchlich-politischen Rechte festhalten, dieser von jeder kirchlichen Einsprache frei sein und die zeitliche Gewalt ohne alle Rücksicht auf die geistliche ausüben. Zu neuem Zwist gab es Anlaß genug. Am 6. Januar 1298 kam zwischen Frankreich und England ein Waffenstillstand zu stande, und beide Könige erkannten den Papst als Schiedsrichter an, jedoch nicht als solchen, sondern nur als Privatmann. Der Papst fällte den Spruch als Benedikt Gaetani und publizierte ihn dann als Bonifaz VIII. (27. Juni) im Konsistorium. Philipp war mit dem Urteil unzufrieden, weil er als Sieger mehr beanspruchen zu dürfen glaubte; mit Unrecht zieh er den Papst der Parteilichkeit für England. Doch kam der Spruch, wenn auch nicht sofort in allen seinen Teilen, zum Vollzug.

3. In Deutschland waren inzwischen viele Fürsten mit dem schwachen König Adolf von Nassau, der sich mit Herzog Albrecht von Österreich, Rudolfs Sohn, bitter verfeindet hatte, höchst unzufrieden; seit 1297 sprach man von seiner Absetzung, im Februar 1298 von der Erhebung Albrechts. Am 23. Juni sprach sich ein Fürstentag zu Mainz in diesem Sinne aus; am 2. Juli verlor Adolf im Kampfe gegen Albrecht Krone und Leben, worauf letzterer am 27. Juli nochmals gewählt und am 24. August gekrönt ward. Man hatte schon früher deshalb Gesandte nach Rom geschickt und bat jetzt um die päpstliche Anerkennung und Kaiserkrönung. Aber Bonifaz hielt strenge am Rechte fest und verweigerte sie, weil der Mörder seines Königs und Herrn nicht selbst König werden dürfe. Albrecht schloß sich enge an Frankreich an. Er beleidigte aber die Kurfürsten, und als der Papst den Bruder Adolfs, Diether, auf den Stuhl von Trier erhob (1300), schloß dieser mit den zwei andern rheinischen Erzbischöfen einen Bund gegen den „Herzog von Österreich". Der Papst befahl am 13. April 1301, demselben keinen Gehorsam zu erweisen, wenn er nicht binnen sechs Monaten sich in Rom von der Anklage des Majestätsverbrechens gegen König Adolf, des Meineids und anderer Frevel reinige. Inzwischen war Albrecht 1302 in dem Kampfe gegen die Fürsten glücklich und sandte Abgeordnete mit Briefen an den Papst, worin er ausführte, er habe gegen Adolf nur erlaubte Notwehr gebraucht, die entscheidende Schlacht nicht gesucht, jenen nicht selbst getötet, bei dessen Lebzeiten den Königstitel nicht angenommen, er sei einstimmig gewählt und sonst keiner Verbrechen schuldig. Auch verzichtete er auf das Bündnis mit König Philipp von Frankreich. Am 30. April 1303 erkannte Bonifaz ihn an und mahnte ihn zur

[1] Bulle vom 31. Juli 1297 bei Raynald. a. a. O. n. 43 f. Weitere Erlasse ebd. n. 45 f 50 f.

Treue gegen die römische Kirche. Albrecht leistete in Briefen aus Nürnberg vom 17. Juli Obedienz und wiederholte seines Vaters Eid. Er erkannte an, daß er dem Papste zum größten Danke verpflichtet sei, der Heilige Stuhl den Wahlfürsten das Recht, den römischen König und zukünftigen Kaiser zu wählen, verliehen habe, von ihm die Gewalt des zeitlichen Schwertes den Königen zugekommen sei; er versprach, binnen fünf Jahren ohne päpstlichen Konsens keinen Reichsvikar in Toskana und der Lombardei zu bestellen und den Heiligen Stuhl gegen seine Feinde zu beschirmen[1].

4. Unterdessen hatten sich die Klagen über die Bedrückungen der Kirche in Frankreich immer mehr gehäuft. Vasallen der Bischöfe, auf königlichen Schutz gestützt, kündigten die Leistung ihrer Obliegenheiten auf; durch das sog. Regalienrecht wurden Bistümer und Abteien an ihrem Grundvermögen dauernd geschädigt; die Einkünfte erledigter Prälaturen, ja auch nicht erledigter, solcher, deren Inhaber zeitweilig suspendiert waren, riß der König an sich, ebenso Vermächtnisse für fromme Zwecke, für Studierende usf.; seine Beamten waren maßlos in ihren Geldforderungen bei dem Klerus. Die Aufnahme der rebellischen Colonnas in Frankreich, die enge Verbindung mit allen Widersachern des Papstes, die treulose Behandlung des Grafen von Flandern mußten den Papst auf das tiefste betrüben. Gerade damals, als Bonifatius in Rom glänzend das große Jubiläum feierte, zu dem unzählige Pilger aus allen Ländern zusammenströmten[2], als eine Sendung des Mongolenchans Cazan und der Eifer der Armenier zu großen Hoffnungen für das gelobte Land zu berechtigen schienen, sann man am französischen Hofe nur auf Machtvergrößerung in den verschiedensten Formen und hegte Pläne, die auf völlige Unterjochung des Papsttums zielten und die der Hohenstaufen an Kühnheit übertrafen. Nach der vom königlichen Advokaten Pierre Dubois verfaßten Denkschrift De recuperatione Terrae Sanctae sollte der Papst besoldeter Patriarch des zukünftigen Universalmonarchen Philipp werden, dem der Kirchenstaat, das byzantinische Kaiserreich, der größere Teil Deutschlands und Italiens unterstehen sollten; das unbewegliche Kirchengut sollte von Staats wegen eingezogen, die Kirche ganz der Herrschergewalt des Monarchen unterstellt werden[3].

---

[1] Kopp, König Adolf und König Albrecht, Berlin 1862 f. Schmid, Der Kampf um das Reich zwischen Adolf von Nassau und Albrecht von Österreich, Tübingen 1858. Droysen, Bemühungen Albrechts I. um die Nachfolge im Reiche, Leipzig 1862. Bergengrün, Die politischen Beziehungen Deutschlands zu Frankreich während der Regierung Adolfs von Nassau, Straßburg 1884. Lindner, Deutsche Gesch. (oben S. 576) I 110 ff. Niemeier, oben S. 605. W. Renken, Der angebliche Lehnseid Albrechts I., Halle 1910.

[2] Iac. Caiet., Card., De centesimo s. Iubilaeo anno, bei Raynald., Annal. a. 1300, n. 1 f. Zaccaria, De anno Iubilaeo, Romae 1775.

[3] Denkschrift des Dubois, ediert von N. de Wailly. Mémoires de l'Institut nat. de France. Acad. des inscript. 1859, 435—494; von Langlois, Paris 1891. Zeck, De recuper. Terrae S., ein Traktat des Peter Dubois (Progr.), Berlin 1905—1906; Der Publizist Pierre Dubois, seine Bedeutung im Rahmen der Politik Philipps IV., Berlin 1911. P. Dubois ist der erste mittelalterliche Publizist und stellte sich ganz auf die Seite des Königs im Kampfe gegen den Papst. Außer der erwähnten Denkschrift schrieb er: Deliberatio super agendis a Philippo rege contra epistolam papae (1301), vielleicht auch die Quaestio de potestate papae und die Disputatio inter militem et

Solchen Handlungen und Bestrebungen gegenüber konnte der Papst unmöglich gleichgültig bleiben. Bonifaz faßte nicht politische Beschwerden, sondern rein kirchliche in das Auge. Er sandte 1301 den Bischof Bernhard de Saisset von Pamiers als seinen Nuntius nach Frankreich, um Vorstellungen gegen die fortwährende Verletzung der kirchlichen Gerechtsame und zu Gunsten des Kreuzzugs wie der pflichtmäßigen Verwendung des Kirchenzehnten für denselben vorzubringen. Derselbe war schon 1294 als Abt von Pamiers mit dem Könige in Zerwürfnis gekommen, so daß die Wahl der Person des Gesandten ungeschickt war, wenn er sich auch als kirchlich gesinnt bewährt hatte. Der Bischof entledigte sich seines Auftrages in freimütiger, keineswegs beleidigender Weise; er ward sofort genau überwacht, und als er nach Pamiers zurückgekehrt war, wurde gegen ihn eine Untersuchung angestellt, weil er angeblich hochverräterische Reden geführt und mehrere Große zur Empörung aufgestachelt habe. Am 12. Juli 1301 ward er in der Nacht von seinen Dienern getrennt und nach Paris vorgeladen, dann (24. Oktober) vor den Staatsrat zu Senlis gestellt, auf die Anklage des Peter de Flotte, vertrauten Ratgebers des Königs, des Hochverrats schuldig befunden und dem Erzbischof von Narbonne zur Haft übergeben. Der Bischof verwahrte sich sowohl gegen die ihm zur Last gelegten Behauptungen als gegen die Kompetenz der weltlichen Behörde; der Erzbischof von Narbonne erklärte, nur bis zum Eintreffen der päpstlichen Entscheidung ihn verwahren zu wollen. Von seiten des Hofes sollte in Rom seine Degradation und Auslieferung an den weltlichen Richter beantragt werden. Jetzt trat Bonifaz energisch auf. Am 5. Dezember 1301 verlangte er von Philipp die Freilassung des Bischofs von Pamiers und Rückgabe seiner konfiszierten Güter; den Erzbischof von Narbonne forderte er auf, den Bischof samt den Akten zur Untersuchung nach Rom zu senden. Sodann berief er im Einklang mit den Kardinälen die Bischöfe und Doktoren Frankreichs sowie Prokuratoren der Kapitel nach Rom zu einer Beratung über dasjenige, was zur Wahrung der kirchlichen Freiheit, zur Reformation des Königs und des Reiches, zu einer guten Regierung des letzteren und zur Abstellung der kirchlichen Mißbräuche ersprießlich sei.

Durch die Bulle Ausculta fili wurde dies dem Könige mitgeteilt, und er selbst ward eingeladen, persönlich oder durch Stellvertreter teilzunehmen. Ferner widerrief der Papst alle dem Könige, zumal in Kriegszeiten, bewilligten Privilegien von Zehnten und kirchlichen Einkünften wegen des eingetretenen Friedens und des damit getriebenen Mißbrauchs. Ganz besonders mahnte er denselben, den Worten des Vaters und Lehrers, des Statthalters Christi, geneigtes Gehör zu schenken, der ihn väterlich liebe, eingedenk zu sein seines Taufbundes und seiner Christenpflichten wie seiner Stellung zu dem Oberhaupte der Kirche, nicht sich einreden zu lassen, daß er keinen Obern über sich habe und nicht der kirchlichen Hierarchie unterstehe. Er brachte ihm dann die hauptsächlichsten Beschwerden der Kirche vor: 1) daß er die vom Heiligen Stuhle ausgegangenen Verleihungen geistlicher Stellen nicht anerkenne, vielmehr sie

clericum (letztere dem Occam zugeschrieben). Vgl. Schwab, Tüb. Theol. Quartalschr. I (1866) 34 ff. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste, München 1874, 141 ff 145 ff. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII., in Kirchenrechtl. Abhandl. VI—VIII, Stuttgart 1903.

selbst besetze; 2) daß er zugleich Kläger und Richter sein wolle; 3) Prälaten und Geistliche willkürlich vor sein Gericht ziehe; 4) die Bischöfe an der Ausübung ihrer geistlichen Jurisdiktion hindere; 5) die Kirche von Lyon, obschon sie nicht zu seinem Reiche gehöre, ganz ausgeplündert habe; 6) die Einkünfte erledigter Kathedralkirchen einziehe und statt ein Behüter ein Bedrücker der Kirche geworden sei; 7) keine beweglichen Güter aus Frankreich ausführen lassen wolle, auch nicht von bloß durchreisenden kirchlichen Personen; endlich 8) daß er zum Nachteil seiner Untertanen eine Münzentwertung durchgeführt und vielfach sie und die Kirche geschädigt habe. Zum Schlusse bat er den König, von schlechten Ratgebern sich fernzuhalten, des Heiligen Landes und seines Volkes sich zu erbarmen und das Heil seiner Seele und Gottes Gericht zu bedenken [1].

Die päpstlichen Erlasse wurden mehrmals im Konsistorium beraten und im Anfang des Jahres 1302 durch Jakob Normans, Archidiakon von Narbonne, überbracht. Am 10. Februar entriß ihm aber der Graf von Artois, Philipps Vetter, bei der Audienz das päpstliche Schreiben und warf es in das Feuer. Statt der echten Bulle wurde eine gefälschte, das sog. kurze Schreiben, in Frankreich verbreitet, worin dem Könige mit dürren Worten gesagt war, daß er im Geistlichen und im Weltlichen dem Papste unterworfen sei — eine Entstellung des intriganten Peter Flotte, der den französischen Nationalstolz gegen den Papst aufregen wollte. Ebenso ward eine angebliche, höchst beleidigende Antwort des Königs auf das unterschobene päpstliche Schreiben verbreitet; das echte päpstliche Schreiben blieb unterdrückt [2]. Der auf Allerheiligen anberaumten Kirchenversammlung in Rom stellte Philipp eine französische Nationalversammlung entgegen, indem er die drei Stände seines Reiches auf den 10. April 1302 nach Paris berief. Dieser wurde die gefälschte Bulle vorgelegt; der Siegelbewahrer Peter Flotte brachte heftige Klagen gegen den Papst vor, der nicht nur die französische Kirche durch Auflagen schwer bedrücke, Pfründen an Ausländer vergebe und alle Autorität an sich reiße, sondern auch den König im Zeitlichen sich zu unterwerfen suche, sich zum weltlichen Oberherrn von ganz Frankreich machen wolle; der König bitte sie als Freund und befehle ihnen als Herr, ihm mit ihrem Rate beizustehen. Der Adel sowie der Bürgerstand beschlossen in geheimer Beratung, für die Erhaltung der Rechte und Freiheiten der Nation Gut und Blut zu opfern und treu dem Könige zur Seite zu stehen; die Geistlichkeit, die anfangs länger beraten wollte, ward eingeschüchtert, des Verrats am Vaterlande verdächtigt

[1] Rocquain, Philippe le Bel et la bulle „Ausculta fili", in Bibl. de l'École des chartes 1883, 393 ff. Holtzmann, Philipp der Schöne von Frankreich und die Bulle Ausculta fili, in Deutsche Zeitschr. für Geschichtswiss. 1897—1898, 16 ff. Den Grundsatz: Privilegium meretur amittere, qui permissa sibi abutitur potestate, spricht Innozenz III. (Registr. l. 7, ep. 113) aus, ja schon 482 Papst Simplicius (Ep. 14 ad Ioann. Raven., ed. Thiel 201). Vieles in der Konstitution Ausculta fili (Bullar., ed. Luxemb. 1730, IX 121 f) ist aus Petrus Bles., Ep. 25 (Migne, Patr. lat. 207, 89) und Ep. 98 (ebd. 207, 307).

[2] Die Fälschung des kurzen Briefes Deum time (Du Puy, Preuv. 44 105) ist allgemein anerkannt. Von der Antwort Sciat tua maxima fatuitas (Du Puy a. a. O.) sagt Natalis Alex. (Diss. IX, cit. a. 2, n. 5, XVI 321), der sonst den König verteidigt: Inscriptio et priora verba, quae immodesta et contumeliosa sunt, aeterna oblivione delenda potius quam in historiam referenda.

und zuletzt dahin gebracht, daß sie im Sinne des Königs an den Papst schrieb, während Adel und Bürgerstand besondere Schreiben an die Kardinäle richteten. Das Reisen ins Ausland und jede Ausfuhr von Geld ohne königliche Erlaubnis wurde verboten und alle Wege und Häfen bewacht, um die Teilnahme des französischen Klerus an der römischen Synode zu verhindern.

In dem Schreiben des Klerus ward der Papst gebeten, er möge die alte Eintracht zwischen Frankreich und der Kirche bewahren, die Berufung zu seiner Synode zurücknehmen und überhaupt mit um so mehr Vorsicht und Milde verfahren, als die Laien bereits entschlossen seien, nötigenfalls den kirchlichen Zensuren zu trotzen. Der trotzige Brief des Adels an die Kardinäle vermied es, Bonifaz VIII. Papst zu nennen, rühmte die Verdienste Frankreichs und besonders seiner Barone um den christlichen Glauben und zählte dann die Beschwerden des Königs auf: 1) die Behauptung des Bonifaz, der König habe sein Reich von ihm; 2) die von Rom aus geschehene Verleihung wichtiger geistlicher Stellen im Lande an Fremde und Verdächtige; 3) die Beeinträchtigung der königlichen Besetzungsrechte; 4) die Berufung der Bischöfe, Äbte und Doktoren zu einer Beratung in Rom, welche durch die Entfernung so vieler weisen Männer dem Lande großen Schaden zufüge und Abstellung von Mißbräuchen bezwecke, deren Verbesserung doch Sache des Königs sei. Die Kardinäle als Teilnehmer an der Kirchenregierung wurden aufgefordert, dahin zu wirken, daß die Liebe zwischen Frankreich und der Kirche bewahrt werde [1].

In ihrer Antwort vom 25. Juni an den Adel sprachen die Kardinäle ihre Betrübnis über den Inhalt des an sie gerichteten Schreibens, ihre völlige Übereinstimmung mit dem Papste und den auch diesem mit ihnen gemeinsamen Wunsch nach Erhaltung des Friedens zwischen Rom und Frankreich, aber auch die Überzeugung aus, daß ein feindseliger Mensch Unkraut gesät und das Zerwürfnis herbeigeführt habe. Auf das bestimmteste stellten sie in Abrede, daß der Heilige Vater je geschrieben oder geäußert habe, König Philipp sei ihm rücksichtlich des Reiches im Zeitlichen untergeben und habe das Reich von ihm zu Lehen; das ganze Gebäude, das Peter Flotte auf einem so falschen Fundamente erbaut habe, stürze daher zusammen; die Anklagen gegen den Papst werden alle zurückgewiesen [2]. Bonifaz VIII. selbst gab seinen Unwillen über die ihm zugefügten Beleidigungen und die Charakterlosigkeit vieler Prälaten, die ihn selbst früher gegen die Bedrückungen ihres Königs angerufen hatten, in seiner Antwort auf das Schreiben des Klerus kund, in welchem er jedoch in unkluger Weise manche beleidigende, seiner Würde nicht angemessene Ausdrücke gebrauchte. So nannte er darin die französische Kirche eine wahnwitzige Tochter, die sich zur Schmähung ihrer makellosen Mutter erhoben habe; er machte den Haupturheber der Intrige, Peter Flotte, mit bitterer Ironie lächerlich und bedauerte die Irreleitung des Königs und so vieler Laien; er rügte die Feigheit der Prälaten, welche die Sache der Kirche der Menschenfurcht und den zeitlichen Interessen opferten [3].

Im August 1302 ward darauf im Konsistorium in Gegenwart der französischen Gesandten sowohl vom Kardinalbischof von Porto als vom Papste selbst der Standpunkt des Apostolischen Stuhles nach der herrschenden Lehre

---

[1] Französische Briefe nach Rom bei Du Puy a. a. O. 60 67. Bulaeus, Historia Universitatis Parisiensis IV 19 f 22 f.

[2] Du Puy a. a. O. 63. Bulaeus a. a. O. 26.

[3] Potthast, Regesta II, n. 25184. Raynaldus, Ann. ad a. 1302, 12. Du Puy a. a. O. 65.

der Schulen erläutert und die Grundlosigkeit der Beschwerden Philipps und seiner Getreuen nachgewiesen. Ausdrücklich ward ausgesprochen, daß die geistliche und die weltliche Gewalt von Gott geordnet sind, wenn auch der ersteren wegen ihres höheren Zweckes der Vorrang gebühre; daß der französische König in seiner weltlichen Regierung in Ansehung seines Dominiums frei sei, aber in Ansehung der Sünde der Kirche unterworfen, wie das die früheren Päpste und Theologen einmütig lehrten; daß die päpstlichen Worte in Frankreich verfälscht und entstellt, die Anklagen teils unbegründet seien, teils auf Philipp zurückgewälzt werden könnten. Übrigens erklärte sich Bonifaz bereit, falls er zu weit gegangen sein sollte, die nachgewiesenen Fehler wieder gutzumachen; er schlug die Kardinäle als Schiedsrichter vor, sowie auch die Verhandlung mit rechtschaffenen Großen Frankreichs, wie mit dem Herzog von Burgund. Auf der Berufung der französischen Prälaten nach Rom beharrte er standhaft, da es sich zeigen mußte, ob noch von ihnen die Obedienzpflicht gegen den Apostolischen Stuhl anerkannt werde oder nicht[1].

5. Die Vermittlungsversuche des Herzogs von Burgund hatten keinen Erfolg, da die Kardinäle darauf bestanden, Philipp müsse für die vielfachen Beleidigungen des Papstes, namentlich für die Verbrennung päpstlicher Schreiben, Reue und Eifer zur Genugtuung an den Tag legen, wovon dieser weit entfernt war; er ließ vielmehr das Vermögen der nach Rom zur Synode abgegangenen Prälaten konfiszieren. Es waren das 4 Erzbischöfe, 35 Bischöfe, 6 Äbte nebst mehreren Doktoren. Das Ergebnis der am 30. Oktober 1302 in Rom eröffneten Synode waren zwei Bullen, wovon die eine unter Hinweisung auf ältere Bestimmungen den Bann über alle diejenigen aussprach, welche die zum Apostolischen Stuhle Reisenden oder von ihm Zurückkehrenden zurückhalten, einkerkern oder sonst benachteiligen würden, die andere ebenso allgemein und ohne jede Bezugnahme auf Frankreich nach Darlegung der in den Schulen herrschenden Grundsätze über das Verhältnis der beiden Gewalten die Verpflichtung eines jeden Christen ohne Unterschied zum Gehorsam gegen den römischen Papst definierte[2]. Letztere, die berühmte Bulle Unam sanctam, vielleicht von Bonifaz selbst, nach andern von dem in Rom anwesenden gelehrten Erzbischof von Bourges, Ägidius von Rom, verfaßt[3], war ein Gewebe aus Stellen der berühmtesten und auch in Frankreich angesehensten Lehrer, St Bernhard, Hugo von St Viktor, Thomas von Aquin u. a. Die Gedanken sind folgende: 1) Es gibt nur eine wahre Kirche, außer der kein Heil ist, einen Leib Christi mit einem Haupte, nicht mit zwei Häuptern. Sie hat zum Haupte Christus und seinen Stellvertreter, den römischen Papst. Wer nicht von Petrus geweidet sein will, gehört nicht zur Herde Christi. 2) Es bestehen die zwei Schwerter, das geistliche und das weltliche, ersteres von der Kirche, letzteres für die Kirche, jenes von der Hand des Priesters, dieses von der Hand des Königs geführt, aber nach Anweisung des Priesters. 3) Da das unterste durch die Mittelglieder zum obersten geführt wird und eine Rangordnung bestehen muß, so ist die geistliche Gewalt über der weltlichen,

[1] Hefele, Konziliengesch. V² 340 ff. [2] Hefele a. a. O. 346 ff.
[3] Über Ägidius von Rom vgl. Kraus, Österreich. Vierteljahrsschr. I (1862) 12 ff.

hat sie zu unterweisen in Rücksicht auf das höchste Ziel und zu richten, wenn sie von diesem abweicht; wer der von Gott geordneten höchsten geistlichen Gewalt widersteht, widersteht der Anordnung Gottes. 4) Es gehört zur Notwendigkeit des Heiles, daß alle Menschen dem römischen Papste unterstehen[1].

Natürlich ward in Frankreich auch diese Bulle übel aufgenommen und von den königlich gesinnten Theologen bekämpft[2]. Man wollte aber nicht den Streit prinzipiell ausfechten, sondern den Papst persönlich angreifen, ganz im Sinne der Colonnesen, mit denen Wilhelm von Nogaret, nach dem Tode des Peter Flotte (11. Juli 1302) Siegelbewahrer, enge verbündet war. Im Spätjahr 1302 erklärte eine französische Gesandtschaft in Rom, der König erkenne den Papst in seinem Streite mit England und Flandern nicht ferner als Schiedsrichter an, schloß aber nicht alle Aussichten auf eine Ausgleichung des Streites aus, während Karl von Valois zu vermitteln suchte. Bonifaz sandte den in Paris beliebten Kardinal Johann Le Moine von Amiens mit Friedensvorschlägen an den König, worin Anerkennung der prinzipiellen

---

[1] Die Bulle Unam sanctam im Corp. iur. can. c. 1 Extrav. comm. I 8. Denifle, Specimina palaeographica Regest. Rom. Pont., Romae 1886, tab. 46. Zu Satz 1 der Bulle vgl. Gelas., Pap. (494), Ep. 12 ad Anast. c. 5, ed. Thiel 353. S. Bernard., De consid. II, 8, n. 15, 752. Innoc. II., Ep. ad Ep. Gall. S. Bernard., Ep. 194, c. 1, 360. August., De civ. Dei XV 26. Petrus Bles., Ep. 78, ed. Migne, Patr. lat. 207, 242. Innoc. III., Reg. imp. ep. 85, 1091; l. 8, ep. 55 Constantinop. Imp. Zu Satz 2: S. Bernard., Ep. 256; De consid. IV 3. Greg. IX., Ep. ad German. Constantinop. 1233, bei Mansi, Conc. coll. XXIII 59. Aegid. Rom., De Eccl. potest. l. 1, c. 7—9. Zu Satz 3: Ioann. Saresb., Policr. VI 25, 626. Aegid. Rom. a. a. O. Hugo a S. Vict., De sacram. fid. l. 2, pars 2, c. 4. Innoc. III., Regest. ep. 18; c. 13: Novit, De iud. II 1. Zu Satz 4: Thom. Aqu., Opusc. c. Graec. c. 25, 257. Anselm. Havelb., Prolog. dial. ad Eug. III. (Migne a. a. O. 188, 1141): Cui (Rom. Pontifici) semper obtemperandum est, non tantum devota humilitate, verum etiam aeternae salutis necessitate. Der Schlußsatz der Bulle: Porro subesse Romano pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis ist die hauptsächlichste Bestimmung; in dem Regest am Rande des Textes im Registerband des Vatikanischen Archivs ist dieser Satz als die Declaratio hervorgehoben. Vgl. Denifle a. a. O. Er kann sich in dieser Allgemeinheit nur auf das beziehen, worin dem römischen Stuhle seiner Einsetzung nach Kompetenz zukommt, konnte aber, nach den vorhergehenden Ausführungen, damals auf die weltlichen Dinge an sich bezogen werden. Aus der neueren Literatur seien erwähnt: Desjardins, La Bulle Unam sanctam, Lyon 1880. Berchtold, Die Bulle Unam sanctam, München 1887. (Vgl. dazu: Martens, Das Vatikanum und Bonifaz VIII., München 1888; Grauert, Histor. Jahrb. 1888, 137 ff; P. H., Histor.-polit. Bl. 1888, 127 ff 361 ff 418 ff; Scheeben, Katholik 1888, I 449 ff 561 ff). Ehrmann, Die Bulle Unam sanctam des Papstes Bonifaz VIII., Würzburg 1896. Funk, Zur Bulle Unam sanctam, in Kirchengeschichtl. Abhandl. I (1897) 483 ff. Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII. 148 ff. Die Bulle suchte nach Dambergers Vorgang Abbé Mury (La bulle „Unam sanctam" in der Revue des quest. histor., Juli 1879) als apokryph darzustellen, aber mit völlig ungenügender Beweisführung; an der Echtheit derselben ist gar kein Zweifel.

[2] Gegen die Bulle Unam Sanctam: Ioann. de Parisiis, Tract. de potest. regia et papali (Goldast, Monarch. II 108 f), und ein Anonymus in der Quaestio in utramque partem disputata (Goldast a. a. O. 95 f). Vgl. Scholz, Die Publizistik (oben S. 611 A. 3).

Rechte des päpstlichen Stuhles, Rechtfertigung wegen des verbrannten päpstlichen Schreibens, Wiedergutmachung des angerichteten Schadens usw. ausbedungen war. Die Antwort war der Form nach höflich, dem Inhalte nach ungenügend, voll Doppelzüngigkeit. Bonifaz sprach sich am 13. April 1303 hierüber aus, war aber bereit, die angetragene Vermittlung der Herzoge von Burgund und von der Bretagne anzunehmen. Er sandte dem Legaten noch zwei Bullen, wovon die eine die französischen Prälaten, die in Rom nicht erschienen waren, aufforderte, binnen drei Monaten sich einzufinden, die andere aber aussprach, daß König Philipp dem Banne schon wegen Verhinderung der Reise zum Apostolischen Stuhle verfallen sei. Die Veröffentlichung der letzteren Bulle sollte wohl erst dann erfolgen, wenn der König jede Versöhnung zurückgewiesen haben würde[1].

Aber schon vor Ausfertigung der letzten päpstlichen Erlasse hatten die französischen Staatsmänner die äußersten Schritte unternommen. Am 12. März 1303 trug Nogaret in einer außerordentlichen Sitzung des Staatsrats darauf an, der König möge die heilige Kirche gegen den Eindringling und falschen Papst Bonifaz, den Simonisten, Räuber und Ketzer, schützen und mit einer Versammlung von Prälaten und Pairs die Berufung eines allgemeinen Konzils erwirken, dem er die Beweise seiner Anklagen vorlegen wolle. Wirklich wurde eine größere Versammlung für den Juni anberaumt. Der Überbringer der päpstlichen Schreiben ward in Troyes festgenommen, seiner Papiere beraubt und eingekerkert. Der Protest des Kardinallegaten blieb unbeachtet, ja er selbst ward mit Verlust seiner Freiheit bedroht, so daß er aus Frankreich entfloh. Durch den am 20. Mai mit England abgeschlossenen Frieden verschaffte sich Philipp freie Hand sowohl zur Unterdrückung der flandrischen Freiheit als zu der noch mehr ersehnten Demütigung des so empfindlich beleidigten Papstes, der fast ohne jeden Bundesgenossen war. Am 30. Juni kamen im Louvre einige dreißig dem Könige ganz ergebene Prälaten, mehrere Barone und Rechtsgelehrte zusammen. Ritter Wilhelm Blasian (Du Plessis) trug eine Anklageschrift gegen den Papst vor, erbot sich zum Beweise und bat den König als Beschützer des Glaubens um die Veranstaltung eines allgemeinen Konzils. Die 29 Anklagepunkte, wozu die Colonnas den Stoff geliefert, enthielten die niedrigsten Verleumdungen, die bis in das Lächerliche gingen, z. B. Bonifaz glaube nicht an die Unsterblichkeit der Seele, an das ewige Leben und an die Transsubstantiation, halte Unzucht für keine Sünde, zwinge Priester zum Bruch des Beichtsiegels, treibe Simonie, Sodomie, Götzendienst, Zauberei, halte einen Hausteufel, sei schuld am Verluste des Heiligen Landes, am Tode Cölestins V. usf. Der König versicherte, bloß aus Gewissensrücksichten und unbeschadet der Ehre des Heiligen Stuhles wolle er auf die Versammlung eines allgemeinen Konzils hinwirken, forderte die Prälaten zur Mitwirkung auf und appellierte zugleich an das zukünftige allgemeine Konzil, an den künftigen wahren Papst und an alle, an die appelliert werden könne. Von den anwesenden Bischöfen erklärten sich 5 Erzbischöfe, 21 Bischöfe und einige Äbte für die Berufung eines allgemeinen Konzils, damit entweder, wie zu wünschen sei, die Unschuld des Herrn

[1] Du Puy a. a. O. 84 90 98. Bulaeus a. a. O. 38 f.

Bonifaz erhelle oder das Konzil nach den kanonischen Sanktionen entscheide. Ein großer Teil des Episkopates war so auf die Bahn des Schismas getrieben. Die Beschlüsse der Versammlung wurden auch dem Volke vorgelesen und mit allen möglichen Mitteln die (wenn auch teilweise verklausulierte) Zustimmung der Pariser Universität, der Kapitel, Klöster, Städte und Provinzen erwirkt. An 700 Adhäsionsadressen liefen ein, meistens von königlichen Kommissären zu stande gebracht oder erpreßt. Der Abt von Citeaux wurde wegen seiner Weigerung eingekerkert, auch die Äbte von Cluny und Prémontré, sowie mehrere italienische Ordensmänner; die Dominikaner von Montpellier wurden wegen ihres Widerstandes aus dem Lande verwiesen. Philipp schrieb nun auch wegen des Konzils an die Fürsten, Kardinäle und Bischöfe, überall seine innige und aufopfernde Liebe für die Kirche heuchlerisch beteuernd.

In seiner Vaterstadt Anagni, wohin er sich bei der heißen Jahreszeit begeben hatte, erhielt Bonifaz VIII. die Kunde von den Vorgängen in Frankreich. Er reinigte sich (August 1303) im Konsistorium durch einen feierlichen Eid von den wider ihn erhobenen Beschuldigungen und erließ eine Reihe darauf bezüglicher Bullen, wohl wissend, daß alle Autorität der Kirche vernichtet wäre, wenn Philipps Verfahren Kraft gewinnen sollte. Er erklärte, daß die Vorladungen vor den Apostolischen Stuhl schon dadurch Rechtskraft erlangen, daß sie am Sitze der Kurie an den Kirchentüren angeschlagen werden, exkommunizierte alle, welche die Veröffentlichung solcher Zitationen hindern, suspendierte den Erzbischof Gerhard von Nikosia auf Cypern, der in Frankreich geblieben war und zuerst die Appellation an das Konzil unterschrieben hatte; er entzog den Doktoren der Universität das Recht zur Verleihung der akademischen Grade in der Theologie und in beiden Rechten bis zu geleisteter Genugtuung, entzog zeitweilig den kirchlichen Korporationen das Wahlrecht, reservierte die Verleihung erledigter Pfründen dem päpstlichen Stuhle und wies die französischen Anklagen und Lästerungen sowie die Appellation an ein allgemeines Konzil zurück, dessen Berufung nur dem Papste zustehen könne. Er beschwerte sich über alle Schmähungen und Gewalttaten des Königs, gegen den, falls er sich nicht bessere, mit den strengsten Strafen der Kirche eingeschritten werden müsse. Bereits ward an der Bulle (Super Petri solio) gearbeitet, die am 8. September, falls keine Änderung erfolgte, verkündigt werden sollte, um den Kirchenbann über Philipp und die Lösung des Eides seiner Untertanen in der Weise der früheren Päpste feierlich auszusprechen [1].

6. Indessen diese Verkündigung und die weitere Entwicklung dieses furchtbaren Kampfes schnitt ein schändliches Attentat gegen die persönliche Freiheit des Papstes ab. Schon seit April weilte Nogaret, angeblich als Gesandter, in Italien und zog mit Sciarra Colonna in Tuszien aus den dem Papste feindseligen Ghibellinen eine beträchtliche Streitmacht zusammen: reiche Geldmittel hatte Philipp zur Verfügung gestellt. Am 7. September 1303

[1] Du Puy a. a. O. 56 101 f 112 f 161 f 166. Bulaeus a. a. O. IV 40 f 55 f. Potthast, Regesta II, n. 25 276—25 279 25 281 25 283. Denifle, Chartularium Univ. Paris. II, Paris 1891, 93 ff. H. X. Arquillière, L'appel au concile sous Philippe le Bel et la genèse des théories conciliaires, in Revue des quest. hist. LXXXIX (1911) 23 ff.

erschienen Nogaret und Sciarra mit ihrem Söldnerheer, dem sie zum Hohne die Fahne der römischen Kirche vorantragen ließen, plötzlich vor Anagni, überrumpelten die Stadt, umzingelten das päpstliche Schloß und die anstoßende Muttergotteskirche, plünderten alles Wertvolle, selbst die Archive, und nahmen den greisen Papst, der seine Würde und Standhaftigkeit behauptete, gefangen. Umgeben von den Kardinalbischöfen von Ostia und Sabina, im vollen päpstlichen Ornate erwartete er seine erbitterten Feinde, von denen Nogaret ihm die Pariser Beschlüsse und seinen Entschluß, ihn nach Lyon zu führen, unter Schmähungen kund gab und Sciarra Colonna sich sogar an ihm vergriffen haben soll. Bonifaz erklärte sich bereit, für die Freiheit der Kirche alles zu dulden, selbst die Verurteilung durch Patarener (Nogarets Großvater ward als Albigenser verurteilt). Der frevelhafte Handstreich war gelungen; aber die Verschworenen waren unschlüssig, was zu tun sei, da eine Wegführung des Papstes von Anagni für sie gefährlich war, indem seine Anhänger ihn unterwegs leicht befreien konnten; sie ließen so zwei Tage verstreichen. Am dritten Tage aber rafften die Bürger von Anagni sich auf, und geleitet vom Kardinal Lukas del Fiesco vertrieben sie die feindliche Söldnerschar und setzten den Papst unter den größten Ehrenbezeigungen in Freiheit. Dieser erwies sich höchst mild gegen die gefangenen Meuterer, und von Bewaffneten geleitet kehrte er nach Rom zurück, wo er sich aber bald von den mächtigen Orsini überwacht und tyrannisiert sah. Körperlich gebrochen, aber geistig kräftig, starb Bonifaz VIII., nachdem er noch feierlich das Glaubensbekenntnis abgelegt, an einem hitzigen Fieber am 11. Oktober 1303 [1]. Seine Feinde ließen ihn auch nicht im Grabe ruhen und verbreiteten nebst den alten noch neue Märchen über ihn, wie z. B. daß er vor seinem Ende in Wahnsinn und Verzweiflung sich selbst zerfleischt habe. Als man am 9. Oktober 1605 seine Gebeine wieder erhob, fand sich keine Spur einer Verletzung [2].

Außerhalb des damals betörten Frankreichs und der von dort zum Teil beeinflußten Italiener blieb das Andenken dieses um Förderung kirchlicher Reformen, um Regelung des Benefizienwesens, des Eherechtes, des Ordenslebens, um Wahrung der Unabhängigkeit des Episkopates, um die Missionen wie um die Förderung der Kunst und Wissenschaft hochverdienten Papstes in Segen. Der Mönch von Fürstenfeld fand in ihm einen Papst, der, wegen seines Rechtssinnes von vielen gehaßt, bei längerem Leben manche Gebrechen der Kirche beseitigt haben würde. Nikolaus von Siegen bewunderte seinen Mut, der nicht seinesgleichen gehabt [3]. Eine seltene Hoheit des Sinnes beurkundet seine An-

[1] Knöpfler, Das Attentat von Anagni, in Histor.-polit. Bl. CII (1888) 1 ff. Michael, Die Rolle Nogarets bei dem Attentat auf Bonifatius VIII., in Zeitschr. für kathol. Theol. 1892, 367 ff.

[2] Über die Erhebung der Gebeine des Papstes: Wiseman, Abhandl. über verschiedene Gegenstände III, Regensburg 1854, 185 f. Würzburger Religionsfreund 1844, Nr 86, 534 f. Dante, der Bonifaz VIII. als der neuen Pharisäer Herrn und Hort in die Hölle versetzt, hat gleichwohl Purgat. XX 86 in ergreifender Weise den Überfall in Anagni geschildert und mit dem Leiden des Erlösers die seinem Statthalter zugefügte Schmach in Verbindung gebracht. Dem Petrarca galt Bonifatius als ein Wunder der Welt.

[3] Deutsche Chroniken bei Boehmer, Fontes rer. Germ. I 24. Chron. eccl., ed. Wegele, Ienae 1855, 372.

sprache an die Kardinäle: „Und wenn alle Fürsten der Welt sich gegen uns und die römische Kirche vereinigt hätten, wir würden sie wie Splitter achten, wenn wir die Wahrheit für uns haben und für sie einstehen; stehen aber Wahrheit und Gerechtigkeit nicht auf unserer Seite, dann hätten wir wohl Grund, in Furcht zu sein."[1] Sicher hat Bonifaz nicht aus unedlen Motiven gehandelt, nicht die Bahnen seiner Vorgänger verlassen, nicht den Rechtsstandpunkt des Mittelalters überschritten. Doch ist nicht zu leugnen, daß der gewaltige, über alle Zeitgenossen geistig hervorragende Papst einzelne Charakterfehler hatte, die nur zu leicht gegen ihn ausgenutzt werden konnten, daß er in der Hitze des Kampfes oft kurzsichtig und übereilt, schroff und hochfahrend handelte und daß seine Maßregeln nicht immer von der nötigen Klugheit geleitet waren. Allein wenn seine Pläne mißlangen, so trugen hauptsächlich veränderte Zeitverhältnisse die Schuld; der nationale Geist, in Frankreich mächtig geworden, begann die hohe politische Stellung des Papsttums zu untergraben. Bonifaz steht an der Grenzscheide zweier Zeitrichtungen[2]. Während die Urheber des an ihm verübten Sakrilegiums die gebührende Strafe fanden, trat der Stuhl Petri in eine neue schwere Prüfung ein.

4. Die kirchlich-politische Entwicklung in den einzelnen Ländern Europas im 13. Jahrhundert.

Die Stellung der Kirche im Mittelpunkt des öffentlichen Lebens übte naturgemäß auf die Lage des Klerus und auf die Richtung der Tätigkeit der kirchlichen Organe großen Einfluß aus. Der Weltklerus wie der Ordensklerus war sehr zahlreich; er stellte noch immer wesentlich die Klasse der Gebildeten dar und besaß große Reichtümer und mächtigen Einfluß. Allein gerade dieser Umstand zog den Klerus vielfach von seiner religiös-kirchlichen Tätigkeit ab und führte ihn dazu, in der Welt eine glänzende, maßgebende Rolle spielen zu wollen. Nur zu sehr erkannten die Kleriker aller Grade vielfach in der Kirche ein reines Rechtsinstitut, nicht das Reich Christi auf Erden. Verteidigung und Vermehrung von Einkommen und von Privilegien zur Sicherung der glänzenden äußeren Stellung waren nur zu häufig die Triebfeder der Tätigkeit des Klerus: eine Richtung, die durch die politische Machtstellung der Kirche überhaupt hervorgerufen wurde. Das reizte im Volke vielfach zur Opposition gegen den Klerus. Doch gab es auch ausgezeichnete Mitglieder des Klerus, die ihren vielseitigen Aufgaben in harmonischer Weise gerecht zu werden bestrebt waren, und im Volke herrschte ein lebendiges, echt religiöses Glaubensleben, das herrliche Früchte hervorbrachte.

---

[1] Alleg. D. Pap. pro confirmando rege Alberto, bei P. de Marca, Conc. Sac. et Imp. II 3, 111, ed. Baluzius.

[2] Vgl. die Charakteristik von Finke, Bonifaz VIII., in Hochland I (1903) 9 ff; H. Koch, in Histor.-polit. Blätter I (1904) 371 ff; R. Scholz, Zur Beurteilung Bonifaz' VIII. und seines sittlich-religiösen Charakters, in Histor. Vierteljahrsschrift 1906, 470 ff. Gegen Wenck, War Bonifaz VIII. ein Ketzer? in Histor. Zeitschr. 1905, 1 ff; vgl. R. Holtzmann, Papst Bonifaz ein Ketzer? in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1905, 488 ff; ebd. 1906, 185 ff. S. noch J. Lulvès, Die Entstehung der angeblichen Professio fidei Bonifaz' VIII., in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1910, 375 ff.

A. Deutschland.

Literatur. — Hauck, Kirchengesch. Deutschlands IV—V 1. Michael, Gesch. des deutschen Volkes seit dem 13. Jahrhundert. Freiburg i. B. 1897 ff, bes. Bd II. Die Werke über Friedrich II. und über Rudolf von Habsburg s. oben S. 577 u. 594. Roth von Schreckenstein, Konrad von Porta als Kardinallegat in Deutschland 1224—1226, in Forsch. zur deutschen Gesch. VII (1867) 330 ff. Winkelmann, Die Legation des Kardinaldiakons Otto von St Nikolaus in Deutschland 1229—1231, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. XI (1890) 28 ff. W. Fuchs, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter Papst Gregor IX. und bis zum Regierungsantritt Innozenz' IV. Berlin 1911. H. Krabbo, Die ostdeutschen Bistümer, bes. ihre Besetzung unter Kaiser Friedrich II., in Histor. Studien Hft 53. Berlin 1906. A. Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter, in Kirchenrechtl. Abhandl. Hft 61. Stuttgart 1910. v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, in Forsch. zur inneren Gesch. von Österreich I 1. Innsbruck 1904. Moll, Die vorreformatorische Kirchengesch. der Niederlande. Deutsch bearbeitet von Zuppke. 2 Bde. Leipzig 1895. — Ficker, Engelbert der Heilige von Köln. Köln 1853; Die Ernennung Erzbischof Konrads von Köln zum päpstlichen Legaten, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1883, 379 ff. Cardauns, Konrad von Hostaden, Erzbischof von Köln. Köln 1880. G. v. d. Ropp, Erzbischof Werner von Mainz. Göttingen 1872. Lewin, Der Mainzer Erzbischof Siegfried II. von Eppenstein. (Diss.) Bern 1895. Fink, Siegfried III. von Eppenstein, Erzbischof von Mainz 1230—1249. (Diss.) Rostock 1894. J. Schmidt, Die Erzbischöfe von Mainz und ihr Verhältnis zum Apostol. Stuhl, im Katholik 4. Folge, VIII (1911) 17 ff mit mehreren Forts.

1. Je größer die politische Macht der Bischöfe und Äbte als deutscher Reichsfürsten war, desto mehr wurden ihre Stellen Gegenstand ehrgeiziger Bestrebungen und tumultuarischen Verfahrens. Viele deutsche Synoden hatten sich mit solchen Vorgängen sowie mit Besitz- und Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen Bischöfen und Klöstern, dann mit rohen Gewalttaten zu beschäftigen, die namentlich der reichere Adel verübte. Graf Friedrich von Isenburg überfiel (7. November 1225) seinen Vetter, den Erzbischof Engelbert I. von Köln, auf einer Reise und ermordete ihn vorzüglich deshalb, weil er das Kloster Essen gegen seine Bedrückungen beschützt hatte. Eine Synode von Mainz unter Vorsitz des Kardinals Konrad sprach feierlich das Anathem über den Mörder und seine Genossen aus; die beiden geistlichen Brüder des Isenburgers wurden nachher (1226) suspendiert; auf der Synode ward wieder über Simonie, Priesterkonkubinat und verschiedene Gebrechen des Klerus verhandelt; aber die Reformsynoden, die Kardinal Otto 1229 und 1230 beabsichtigte, wurden vereitelt. Engelberts Nachfolger Heinrich nahm an dem Mörder, seiner Familie und seinen Anhängern eine ganz unchristliche und grausame Rache. Konrad von Hochstaden, 1238—1261 Erzbischof von Köln, ward neun Monate vom Grafen Wilhelm von Jülich in härtester Gefangenschaft gehalten; sein Neffe und Nachfolger Engelbert II. von Falkenburg 1263 von den Bürgern seiner Stadt überfallen und eingesperrt, bis er ihre Bedingungen annahm, die nachher als erpreßt für nichtig erklärt wurden. Erzbischof Siffrid (1275—1298) ward vom Grafen Adolf von Berg sogar sieben Jahre lang eingekerkert; nach erlangter Freiheit nahm auch er furchtbare Rache. Zu dem Übermut des Adels kam der Trotz der emporblühenden Städte, welche die Landeshoheit der geistlichen Fürsten nicht anerkennen wollten, Geistliche willkürlich vor das weltliche Gericht zogen, einkerkerten, beraubten, auch kirchenfeindliche Verordnungen erließen. Sehr mächtig wurden im Norden die Städte der Hansa, die sogar mit den Königen von Dänemark Krieg führten; öfters suchten die Päpste auch hier durch Bevollmächtigte den Frieden zu vermitteln, wie Innozenz IV. 1248 durch Erzbischof Gerhard von Bremen und den erwählten Bischof Rudolf von Schwerin[1]. Durch die hohenstaufischen Kämpfe genährt, entwickelte sich frühzeitig

[1] Gegen Bedrückung und Vergewaltigung des Klerus erhoben sich die Konzilien von Mainz 1261, can. 43, Magdeburg 1261, can. 6—11 17 23, Köln 1266, can. 1—4

unter Bürgern und Bauern eine kecke Opposition gegen die kirchliche Autorität, und manche im Volke verbreitete Dichtungen führten eine sehr herausfordernde Sprache.

Die Kaiser und Könige hatten wenig Macht mehr, zumal seit Friedrich II.; sie waren durch äußere Kriege und innere Unruhen gelähmt. Auf das Regalien- und Spolienrecht hatten sie endlich verzichtet; das Recht der „ersten Bitte" sicherte ihnen einen Einfluß auf die reichen und mächtigen Kapitel; sie hielten auch meistens in eigenem Interesse mit den Bischöfen zusammen und suchten unter ihnen und den Äbten den Frieden zu erhalten. Bei den oft streitigen Wahlen, dann in dem langen Interregnum, vor allem durch das Übergewicht der mit der Landeshoheit ausgestatteten Reichsfürsten sank das Ansehen des Reichsoberhauptes immer mehr. Am meisten Einfluß hatten seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die im Sachsen- und im Schwabenspiegel bereits genannten (7) Kurfürsten: drei geistliche (Mainz, Trier, Köln) und vier weltliche, deren rechtliche Stellung aber erst später befestigt ward. Die Reichstage, welche vielfach die Gestalt einer Lehenskurie angenommen hatten, faßten Beschlüsse, die teils den Charakter von Verträgen teils von Urteilen hatten [1]. Rudolf I. († 1291) hatte Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen sich alle Mühe gegeben; nach seinem Tode nahm aber die Unsicherheit wieder überhand. Bei der niemals ganz unterdrückten Gesetzlosigkeit kamen schwere Verbrechen und Mißstände auch unter dem Klerus vor, der sich oft habsüchtig und unsittlich zeigte. Dem Übel suchte der Kardinallegat Guido seit 1266 durch Provinzialsynoden in Bremen, Wien und an andern Orten zu steuern. An sie schlossen sich noch weitere Konzilien an, welche die Laster des Klerus und des Volkes eingehend besprachen, ebenso ein von dem Legaten Johann von Tusculum 1287 mit mehr als dreißig Bischöfen in Würzburg gehaltenes Nationalkonzil. Die Klöster, besonders die reicheren der Benediktiner, waren ebenso verkommen, die Abhaltung der Kapitel unterlassen, die Streitigkeiten mit dem Weltklerus sehr häufig; so hatten auch die Synoden vielfach über den Verfall der Ordenszucht zu klagen [2].

B. Frankreich.

Literatur. — Guettée, Jager (s. oben S. 409). J. Doizé, Les élections épiscopales en France avant les Concordats, in Études CVII (1906) 721 ff; CVIII 38 ff 359 ff. O. Dobiache-Rojdestvensky, La vie paroissiale en France

---

9 11 12 18—31 35 ff, Salzburg 1274, can. 22, Naumburg 1286, Würzburg 1287, can. 24, Bremen 1292, Aschaffenburg 1292, can. 14 15 20. Gegen Lübeck: Innoc. III. 1212 und Greg. IX. 1227 bei Potthast, Regest. 390 698. Innozenz' IV. Friedensvermittlung von 1248 ebd. 1147, n. 13 864 f. Hefele, Konziliengesch. VI (s. das Inhaltsverzeichnis).

[1] Die Regalien kamen meistens an die Landesherren. Auf das ius spolii s. exuviarum verzichteten Philipp von Schwaben 1205, dann Otto IV., mehrfach auch Friedrich II. (Pertz, Leg. II 217 226 f. Friedberg, De finium inter civ. et eccl. regund. iud. 223 ff, n. 3—8; 226, n. 1—5). Über das ius primariarum precum s. Brand et Ickstatt, Diss., in A. Schmidt, Thes. iur. eccl. V, Heidelb. 1776, 112—272. Innozenz IV. (11. Dezember 1248) an König Wilhelm (Potthast, Regest. n. 13 115) handelt von den precum primitiae, die einige Prälaten und Kapitel nach altem Brauche zustanden. Die von Friedberg (a. a. O. 176, n. 3) angeführten Stellen sind keineswegs alle für die Übung des Investiturrechts von seiten der deutschen Fürsten beweisend; einzelne Privilegien hatten keinen Bestand, einige Fälle gehen auf Wahl- und Investiturrechte; vertragswidrige Usurpationen begründeten der Kirche gegenüber kein Recht.

[2] Legation des Kardinals Guido 1265—1267: Markgraf, Zeitschrift des schlesischen Altertumsvereins V 64 ff; Hefele, Konziliengesch. VI 96 ff. Würzburger Nationalkonzil bei Hefele a. a. O. VI 245 ff. Mansi, Conc. coll. XXIV 850—868. Über den Verfall der Klöster s. Konzil von Wien 1267, can. 13, Salzburg 1274, can. 1, Köln 1279, can. 3, Salzburg 1281, can. 4—9, Würzburg 1287, can. 9 18 19. Über das Wiener Konzil: K. P. Hohenlohe, Das Wiener Provinzialkonzil 1267, in Die Kultur 1905, 441 ff.

au XIIIe siècle d'après les actes épiscopaux. Paris 1911. Berger, Études sur les rapports de la France et du St-Siège, in Introd. aux Registres d'Innocent IV. Paris 1887. Fournier, Les officialités au moyen-âge. Paris 1880. Sepet, St. Louis („Les Saints"). Paris 1899. Lecoy de la Marche, St. Louis, son gouvernement et sa politique. Tours 1887. Wallon, St. Louis. 3e éd. Tours 1879. Tillemont, Vie de St. Louis, roi de France, publ. par J. de Gaulle. 6 Bde. Paris 1847—1851. Scholten, Gesch. Ludwigs des Heiligen, Königs von Frankreich. 2 Bde. Münster 1850—1855. Die Quellen und weitere Literatur über den hl. Ludwig und seine Zeit s. bei Potthast, Bibl. histor. medii aevi II, 2. ed., 1437 f. Histoire de France depuis les origines jusqu'à la révolution, publ. sous la direction de Lavisse, Bd III, Hft 3—8 (par Luchaire et Langlois). Paris 1901.

2. Während in Deutschland die Zentralgewalt im 13. Jahrhundert immer mehr geschwächt wurde, hat sich das Königtum in Frankreich unter Ludwig VIII. (1223—1226) und unter Ludwig IX. dem Heiligen (1226—1270) sowohl durch Erwerbung neuer Gebiete als durch innere Befestigung der königlichen Gewalt und durch Zentralisierung der Verwaltung immer mehr gekräftigt. Unter Ludwig VIII. ward 1255 auf der Synode zu Melun über einen Kompetenzkonflikt zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten verhandelt und zu Bourges gegen die päpstliche Reservation von je einer Pfründe an jedem Stifte Verwahrung eingelegt. Bei Ludwigs Tod (8. November 1226), der einen vorbereiteten Kreuzzug hinderte, war sein Sohn Ludwig IX. noch minderjährig; für ihn regierte seine Mutter Blanka. Gregor IX. nahm sie und ihren Sohn in den Schutz des Apostolischen Stuhles und wirkte dafür, daß die Gerechtigkeit gegen den englischen König gewahrt und sein festländisches Gebiet ihm erhalten bleibe. Ludwig, später heilig gesprochen, war ein Aszet auf dem Throne, streng gegen die Häresie, ein Vater seiner Untertanen und ein weiser Gesetzgeber, der auch kirchliche Mißbräuche zu beschränken suchte[1]; doch ist die ihm zugeschriebene „pragmatische Sanktion" von 1268 oder 1269 ein späteres Machwerk[2]. War er auch wegen der königlichen Rechte manchmal in Streitigkeiten mit den Bischöfen verwickelt, so gab er doch ihren begründeten Forderungen auf kirchlichem Gebiete und den Mahnungen der Päpste nach; er war ein Freund der Mendikanten und förderte die Durchführung der auf zahlreichen Synoden erlassenen kirchlichen Vorschriften nach Kräften. Weit verderblicher als der Einfluß der bisweilen will-

---

[1] Mansi a. a. O. XXII 1214—1220. Greg. IX. bei Potthast a. a. O. n. 7897 f 7913 7920 10 193 f.

[2] Die sog. pragmatische Sanktion (Mansi, Conc. coll. XXIII 1259—1262) wurde von den meisten Gallikanern als echt verteidigt, so von Richer (Hist. Concil. gen. III 7), Natalis Alex. (Hist. eccl. saec. XIII, c. 10), Belly (Hist. de France III 239. Vgl. [Fr. Pinson] S. Ludovici pragmatica Sanctio et in eam hist. praef. et comment. Par. 1663), Chr. L. Richard (Analyse des Conciles II, Par. 1772, 753), später auch noch von Soldan (Niedners Zeitschr. für histor. Theol. 1856, 377—450). Aber 1) der Text weicht in den verschiedenen Exemplaren sehr ab, die Ausdrücke sind die einer späteren Zeit, namentlich des 15. Jahrhunderts. Es findet sich 2) in der Zeit Ludwigs des Heiligen und überhaupt vor 1438 keine Spur der Publikation; erst von 1461 an wird die Erwähnung häufiger. 3) Für Ludwigs IX. Charakter paßt das Ganze nicht. Die angebliche pragmatische Sanktion ist eine Fälschung des 15. Jahrhunderts. Vgl. Thomassy, De la pragmatique sanction attribuée à St. Louis[2], Paris 1860. Rösen, Die pragmatische Sanktion, Münster 1854. Ch. Gérin, Les deux pragmatiques sanctions attribuées à St. Louis, Paris 1869. Scheffer-Boichorst, Der Streit über die pragmatische Sanktion Ludwigs des Heiligen, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. VIII (1887) 353 ff. Auf die Remonstration Klemens' IV. hob Ludwig sein strenges Gesetz, Gotteslästerer seien mit einem roten Eisen auf den Lippen zu brandmarken, wieder auf und setzte 1269 andere Strafen fest. In einer Order an seine Untertanen in den Diözesen Narbonne, Nimes usf. findet sich die Phrase von der Freiheit und Immunität der gallikanischen Kirche, aber nicht in dem späteren Sinne, sondern im Gegensatze gegen die Unterdrückung der Kirche durch die Albigenser in Languedoc.

kürlichen königlichen Beamten waren die zum Zwecke der Beschränkung des kirchlichen Besitzes und der geistlichen Gerichtsbarkeit seit 1246 errichteten Adelsbündnisse, gegen die viele Konzilien wie die Päpste sich erheben mußten[1].

Sein Sohn und Nachfolger Philipp III. der Kühne (1270—1285) sicherte den Landfrieden durch Zähmung der trotzigen Vasallen, bediente sich gleich seinem Vater des Rates des Abtes Matthäus von St-Denis und war den Bischöfen wie der Kirche überhaupt sehr ergeben. Zahlreiche Synoden wurden gehalten, bisweilen auch unter Vorsitz päpstlicher Legaten, wie 1276 zu Bourges, 1284 zu Paris. Ganz verschieden von ihm war sein Sohn Philipp IV. der Schöne, der absolutistisch auch in der Kirche schaltete und dem päpstlichen Stuhle die schwersten Kämpfe bereitete. Was zur Unterdrückung der kirchlichen Freiheit von früheren Königen hie und da geschehen war, das wurde jetzt zum System gebracht; Vorbild dieses Königs war Philipp II. August, der bereits ausgedehnte Regalien- und Zehntrechte geltend gemacht hatte[2]. Frankreich, einst die Stütze, sollte jetzt die Geißel des Apostolischen Stuhles werden.

C. England und Schottland.

Literatur. — Lappenberg-Pauli, Green, Bellesheim (s. oben S. 234). Lingard, History of England II. London 1883. F. W. Maitland, The Constitutional History of England. London 1908. Luard, On the Relations between England and Rome during the earlier Portion of the Reign of Henry III. London 1877. Weber, Über das Verhältnis Englands zu Rom ... in den Jahren 1237 bis 1241. Berlin 1883. Robert Grosseteste, Epistolae, ed. Luard. Lond. 1881 (vgl. besonders auch die Einleitung). Perry, The Life and Times of Rob. Grosseteste. London 1871. Felten, Rob. Grosseteste, Bischof von Lincoln. Freiburg i. B. 1887. Stevenson, Rob. Grosseteste, bishop of Lincoln. London 1899. Lockhart, The Church of Scotland in the 13th Century. London 1890. Cosmo Junes, Scotland in the Middle Ages. Edinburgh 1860.

3. In England brachen unter dem Könige Heinrich III. (1216—1272) die durch die Ansprüche des Adels veranlaßten Wirren (oben S. 487 f) von neuem aus. Der bei dem früheren Aufruhr mehrfach kompromittierte Primas Stephan von Canterbury hielt zahlreiche Synoden, eine zu Canterbury, die mehrere Betrüger, darunter einen angeblich Stigmatisierten, verurteilte, eine andere zu Oxford (1222), die 49 Reformdekrete erließ und bezüglich der bischöflichen Jurisdiktion, der Regularen und der Festtage genaue Vorschriften gab. Der König, gleich seinem Vater nach absoluter Gewalt lüstern, war den Freiheiten der Großen abhold; er erlangte vom päpstlichen Stuhle viele Vergünstigungen und erbat sich von ihm einen Legaten. In dieser Eigenschaft erließ Kardinal Otto von St Nikolaus 1237—1239 mehrere Reformdekrete auf Londoner Synoden; anfangs von den englischen Prälaten, selbst von dem Primas Edmund, mit Mißtrauen aufgenommen, gewann er durch Gewandtheit und Uneigennützigkeit bald die Gemüter. Zu diesen Synoden wie zu einer späteren von Oxford (1241) sandte der König Bevoll-

[1] Über die kirchlichen Streitigkeiten unter Ludwig IX. 1232—1238 s. Hefele, Konziliengesch. V 1039 ff 1129 ff. Greg. IX. bei Potthast a. a. O. 858 f. Adelsbündnisse gegen den Klerus: Innozenz IV. 4. Januar 1247 an Kardinal Otto und 21. März 1253 an den Bischof von Orleans, bei Potthast a. a. O. 1047 1228. Konzil von Monteil 1248, can. 19 20, L'Isle (bei Avignon) 1251, can. 11, Ruffac in Poitou 1258, can. 1, Cognac 1262, can. 1—4, Bourges 1276, can. 1 5—7 9 11, Anse 1300, can. 5.

[2] Synoden bei Hefele a. a. O. VI 171 ff 206. Über das Regalienrecht unter Philipp II. s. Innoc. III., Registr. l. 10, ep. 71 195; l. 13, ep. 190; l. 14, ep. 52; l. 15, ep. 39 40. Über das Dezimationsrecht s. Petrus Bles., Ep. 20, a. 1188 (Migne, Patr. lat. 207, 74): Sane exiit edictum a Philippo rege, ut describeretur gallicus orbis et oneretur Ecclesia decimationibus recidivis. Sic paulatim transibit decimatio in consuetudinem et praesumta semel abusio ignominiosam Ecclesiae servitutem infliget. Vgl. Ep. 112, 335 f.

mächtigte, um ihm unangenehme Beschlüsse zu verhindern und nötigenfalls sogleich an den Papst zu appellieren, bei dem er in vielen Fragen Beistand gefunden hatte. Innozenz IV., der den König an seine Pflichten erinnerte und ebenso seine Rechte aufrecht hielt, die Prälaten zu freigebigen Subsidien ermunterte, nahm ihn und sein Land 1253 in besondern Schutz, als er einen Kreuzzug beabsichtigte, und bestätigte die mit seiner Zustimmung von dem englischen Episkopate gegen die Plünderer der Kirchen und die Verletzer der Magna Charta ausgesprochenen Zensuren. Aber Erzbischof Bonifaz und die mit ihm verbündeten Großen zwangen 1258 den König, die von ihnen festgestellten Artikel anzunehmen und die von ihnen geforderten Freiheiten zu gewähren; viele königliche Befugnisse gingen an den Staatsrat über, dem der Primas vorstand. Man erhob sich gegen Heinrichs Verschwendung und gegen die drückenden Abgaben an den Hof und an den päpstlichen Stuhl. Doch wurde von letzterem der Beistand eines Legaten zu der beabsichtigten Reform der Verwaltung erbeten. Heinrich III. suchte sich der ihm angelegten Fesseln zu entledigen, weshalb die Synode von Lambeth 1261 die nötig befundenen Maßregeln mit Androhung des Interdiktes erneuerte. Die Reibungen dauerten fort und führten 1263 zu einem Bürgerkriege, den auch der Schiedsrichterspruch Ludwigs IX. von Frankreich nicht beendigte. Den von Urban IV. gesandten Kardinal Guido Fulcodi ließen die Barone nicht landen, und gegen die von ihm ausgesprochenen Zensuren legte der Klerus Appellation an den Papst selbst ein. Aber eben dieser Kardinal ward als Klemens IV. auf den römischen Stuhl erhoben, und nachdem Prinz Eduard seinen Wächtern entronnen war und im August 1265 einen glänzenden Sieg erfochten hatte, ward die Gewalt des Königs wiederhergestellt und seine Gegner durch den Legaten Ottoboni mit dem Banne belegt. Der Legat brachte 1267 Friedensverträge zu stande und hielt 1268 eine Generalsynode der britischen Reiche zur Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung. Abermals erhielt der König vom Klerus Zehnten zur Veranstaltung eines Kreuzzuges[1]. Unter den englischen Bischöfen ragte vor allen Robert Grosseteste von Lincoln (1235—1253) hervor, der als Hirte wie als Gelehrter groß war und mit aller Energie gegen die Mißbräuche in seiner ausgedehnten Diözese auftrat und ebenso entschieden die Auswüchse in der Verwaltung der Benefizien bekämpfte, auch gegenüber der päpstlichen Kurie.

Eduard I., der seinem Vater Heinrich III. († 16. November 1272) folgte, wurde ebenfalls in viele Kriege verwickelt. Der Primas Johann Peckham suchte nach der Mahnung Gregors X. der Pfründenhäufung bei seinem Klerus zu steuern (1279 und 1280), ließ die älteren Kirchengesetze erneuern und gab sich alle Mühe, den König von seinen despotischen Maßregeln abzubringen. Dieser befahl dem Adel und dem Klerus, vor seinen Kommissären die Rechtstitel auf ihre Besitzungen urkundlich nachzuweisen, und nahm dabei Anlaß, den Kirchen und Klöstern viele früher geschenkte Güter zu entziehen; ferner verbot er den geistlichen Korporationen den weiteren Erwerb von Grundbesitz, und dem Primas, der deshalb 1281 eine Synode nach Lambeth ausschrieb, jede Erörterung über diese seine Dekrete. Der Primas hielt gleichwohl die Synode, vertrat auf ihr die Gerechtsame der Kirche und forderte den König in einem Schreiben (2. November 1281) auf, seine ungerechten Gesetze zurückzunehmen, die alten Freiheiten der Kirche zu achten und dem Apostolischen Stuhle zu gehorchen, dem jeder König unterworfen sei. Eduard I., der erst nach längerem Zögern in die von Rom verlangte Freilassung des päpstlichen Kaplanes Amaury von Montfort sich fügte, ließ sein Gesetz gegen die „tote Hand“ nicht fallen, erneuerte es vielmehr 1290; gleichzeitig forderte er für Palästina vom Klerus neue Subsidien und vertrieb nach dem Rate einer Westminstersynode die schon längst von ihm verfolgten Juden. Er bedurfte bedeutender Summen zu seinen Kriegen gegen Frankreich und Schottland; sie bewilligten Adel und Bürger, während der Klerus mit Berufung auf die Bulle Bonifaz' VIII. sich widersetzte. Der Primas Robert von Winchelsea, ein Prälat von streng kirchlicher Gesinnung, der die Bulle allenthalben verkünden ließ, forderte Einholung der päpstlichen Zustimmung und

[1] Synoden von 1222 ff bei Mansi, Conc. coll. XXII 1103 f 1147 f; XXIII 447 f 522 549 948 f 1059 f 1220 f. Hefele, Konziliengesch. V u. VI, s. das Inhaltsverzeichnis. Heidemann, Die englische Legation des Kard. Guido Fulcodi (oben S. 594).

bedrohte jedes ungerechte Antasten des Kirchengutes mit dem Banne. Obschon der mutige Erzbischof von mehreren seiner Mitbrüder im Stich gelassen wurde, sah sich doch Eduard 1297 zur Nachgiebigkeit genötigt, wiederholte die Zugeständnisse der Magna Charta und suchte den Klerus zu begütigen. In vielen Stücken ward die Verfassung und das Gerichtsverfahren verbessert; aber die vielen Kriege zerrütteten das Land, auch nachdem Wales (1284) unterworfen war. Bei Eduards Tod (1307) war der Kampf mit Schottland noch nicht beendigt[1].

4. In dem langen Kampfe Englands gegen Schottland war Gregor IX. 1235 für Englands Rechte eingetreten; aber der schottische König Alexander III. vermied es, obschon 1251 mit einer englischen Prinzessin vermählt, den Lehenseid zu leisten, und 1256 hatte England die Unabhängigkeit der schottischen Krone anerkannt. Aber seit 1290 suchte es nach dem Tode Alexanders III. und bei dem Bürgerkriege zwischen den Familien Schottlands Bruce und Baliol die Lehensabhängigkeit Schottlands durchzuführen; dieses aber machte wiederholt geltend, nur dem Heiligen Stuhle gebühre die Oberherrlichkeit im Lande, und die Päpste Nikolaus IV. und Bonifaz VIII. nahmen sich, wenn auch nicht mit dauerndem Erfolge, der schottischen Unabhängigkeit an[2]. Bei verschiedenen Anlässen griffen die Päpste in die kirchlichen Verhältnisse Schottlands ein. In St Andrews bestanden nebeneinander ein Haus regulierter Chorherren und ein Kuldeerstift, dessen Kanonikate in bestimmten Familien erblich waren. Beide beanspruchten das Recht der Bischofswahl; allein Bonifaz VIII. entschied 1297 zu Gunsten der regulierten Chorherren. Für Reform der schottischen Benediktiner bemühte sich 1253 Papst Innozenz IV. Gregor IX. verlieh 1232 den Bischöfen Schottlands das Vorrecht, daß sie gegen ihren Willen nicht außerhalb des Landes und jenseits des Meeres vor Gericht gezogen werden könnten, auch nicht durch apostolische Schreiben, wenn diese nicht der Konzession ausdrücklich derogierten. Weitere Privilegien erteilte den Schotten 1248 Papst Innozenz IV.[3].

D. Die skandinavischen Reiche.

Literatur. — Allgemeine Werke s. oben S. 128 f 298. Dazu Usinger, Deutsch-dänische Gesch. 1189—1227. Berlin 1863. H. Olrik, Konge og Praestestand i den danske Middelalder. 2 Bde. Kopenhagen 1895. H. Fett, Norges Kirker i meddelalderen. Christiania 1909.

5. Die nordischen Reiche waren ebenso wie die mitteleuropäischen Staaten unter den Einfluß der kirchlich-politischen Macht des Papsttums gekommen. In Dänemark, das bereits dem römischen Stuhle zinspflichtig war (s. oben S. 415), erweiterte Knuts VI. Bruder Waldemar II. die Macht seines Reiches. Als Friedrich II. ihm die Lehensherrschaft über die slawischen Gebiete von der Eider bis zur Elbe abgetreten hatte, bestätigte der römische Stuhl diese Abtretung. Derselbe verbot jeden Angriff auf Waldemars Länder (1220) und sandte auf sein Gesuch den Kardinaldiakon Gregor von St Theodor als Legaten, der vieles wirkte, aber doch 1222 auf der Synode von Schleswig nicht durchsetzen konnte, daß sich die dänischen Geistlichen dem strengen Zölibatsgesetze unterwarfen. Als Waldemar II. vom Grafen Heinrich von Schwerin gefangen genommen ward, bot Honorius III. 1223—1225 alles für seine Freilassung auf und sprach ihn los von den ihm abgepreßten Eiden. Den Erzbischof Petrus von Lund mahnte der Papst, Strenge und Milde zu paaren bei Behandlung der vielen, zum Teil unnatürlichen Fleischesvergehen, und bevollmächtigte ihn zur Dispensation derjenigen, die im Banne höhere Weihe empfangen und ausgeübt hatten (Februar 1227). Gregor IX. mahnte den König Waldemar und den Erzbischof Uffo zur Abstellung vieler Mißbräuche, nahm die in einigen Diözesen verfolgten Zisterzienser in Schutz, gab den Dominikanern in Lund Vollmachten, mehrere Kleriker von der Simonie zu absolvieren,

[1] Mansi a. a. O. XXIV 257 f 403 f 421 f 459 f 1079 1171 f. Hefele a. a. O. VI, s. das Inhaltsverzeichnis.

[2] Über das Vasallenverhältnis Schottlands zu Rom s. Thomassin., Vetus et nova eccl. discipl. III I, c. 32, n. 6. Vgl. Potthast, Reg. n. 9814 f 10148.

[3] Potthast, Reg. n. 1920 10400 12861 f 14917.

und drang wiederholt auf Durchführung der Kirchengesetze. Waldemar II. schwächte das Reich vor seinem Tode (1241) durch eine Teilung, die viele Bürgerkriege nach sich zog und damit auch der Kirche schweren Schaden brachte. Eine Synode zu Odense unter Erzbischof Uffo 1245 bedrohte die Plünderung des Kirchengutes und die Verachtung des Gottesdienstes mit dem Anathem. Innozenz IV. ernannte mehrfach Kommissäre zur Schlichtung von Streitigkeiten und zur Untersuchung in Klagen gegen Bischöfe, nahm sich mit Wärme des vertriebenen Bischofs Nikolaus Stigsen von Roskilde an und förderte die Unternehmungen des Königs Erich VI. zur Bekehrung der Esten (1247). Von Waldemars II. Söhnen war der erste schon vor dem Vater gestorben, Erich VI. wurde von seinem Bruder Abel (1250), dieser von den Nordfriesen (1252) getötet, der vierte, Christoph (1253—1259), rief fremde Soldtruppen in das Land und achtete auch die Gerechtsame der Kirche in keiner Weise[1].

Der kräftige Jakob Erlandsen, in Rom gebildet, Kaplan Innozenz' IV., dann Bischof von Roskilde, 1251 zum Erzbischof von Lund erwählt und 1253 bestätigt, widerstand mutig den Maßregeln, die König Christoph auf dem Reichstage zu Nyborg durchzuführen suchte, und erließ auf einer Synode von Veile 1256 eine nachher von Papst Alexander IV. bestätigte Konstitution, worin die kirchlichen Rechte vertreten und das Land mit dem Interdikte bedroht wurde, falls der König seinen Worten gemäß Hand an die Bischöfe legen würde. Christoph entzog der Kirche von Lund ihre früheren Rechte, ließ den Erzbischof in beschimpfender Tracht in die Gefangenschaft führen und trotzte dem nun von den Bischöfen ausgesprochenen Interdikt, starb aber bald, wahrscheinlich an Gift. Bei der Minderjährigkeit des Königs Erich VII. Glipping dauerte der Kampf fort; doch erhielt Erzbischof Jakob 1261 seine Freiheit und brachte nun seine Klagen vor den Papst. Einige Prälaten, die ihn treulos im Stiche gelassen hatten, wurden 1267 von dem Legaten Guido auf einer Synode gebannt. Erst 1274 ward das Interdikt aufgehoben und Rückerstattung seiner Rechte und Güter dem Erzbischofe zugesichert, der aber auf der Rückreise starb. Nach Ermordung Erichs VII. (1286) vergriff sich Erich VIII. Menved am Kirchengute und ließ 1294 den Erzbischof Jens Grand, einen Verwandten Jakobs, unter grausamer Mißhandlung gefangen setzen. Derselbe entkam 1295 aus seinem scheußlichen Kerker; der päpstliche Legat, der im Lande die Sache untersuchen sollte, ward durch des Königs Berufung an das Gericht des Papstes selbst von allen weiteren Schritten abgehalten; das päpstliche Urteil kam nicht zum Vollzug, daher 1299 abermals das Interdikt über Dänemark verhängt wurde. Endlich 1303 fügte sich der König und ging einen Vergleich ein; der Erzbischof ward entschädigt, das Interdikt aufgehoben. Zur Beseitigung weiteren Streites ward aber Jens Grand nach Riga versetzt und an seine Stelle der Legat Isarnus 1304 erhoben. War hier noch die alte Barbarei zur Hälfte zurückgeblieben, so verdankte man es nur dem römischen Stuhle, daß die Ausbrüche derselben nicht häufiger, andauernder und heftiger geworden sind[2].

6. Schweden hatte sich wenigstens seit Anastasius IV. dem römischen Stuhle gleichfalls zur Leistung eines jährlichen Tributs verpflichtet[3]. In letzterem Lande hielt der Kardinallegat Nikolaus 1148 eine Synode zu Linköping. Alexander III. gab dem Könige Knut Erichson (1168) Mahnungen betreffs der Ehegesetze, der Zehnten und der Achtung der Geistlichen; er verbot, die im Rausche Getöteten nach heidnischer Art als Heilige zu verehren und mit Enterbung der Kinder der Kirche das ganze Vermögen zu vermachen. Innozenz III. mahnte 1206 den König und den Erzbischof

---

[1] Innoc. III. bei Potthast a. a. O. n. 2326 f 2652 f 2662—2664 4416. Honor. III. ebd. n. 5263 5431 f 5441 5621 f 6405 6422 7092—7096 7098 7584 f 7593 f 7662. Greg. IX. ebd. n. 10 780 10 783 f 9754 f 10 067 10 538. Synode von Schleswig bei Mansi a. a. O. XXII 1198. Synode von Odense ebd. XXIII 604. Innoc. IV. bei Potthast a. a. O. n. 11 313 11 328 11 560 12 237 17 352, 962 f 1036 f; n. 12 773 12 888 13 756 13 942 f, 1075 f 1152 f.

[2] Innoc. IV. bei Potthast a. a. O. n. 15 087 f 15 091 f; Mansi a. a. O. XXIII 9 21 945 1180.

[3] Zins Schwedens bei Jaffé, Reg. n. 9937. Innoc. III. bei Potthast a. a. O. n. 2320 6467. Über Norwegen (vom Jahr 1221) s. Potthast a. a. O. n. 6480.

Valerius von Upsala, die gänzliche Verletzung des geistlichen Gerichtsstandes nicht zu dulden und die Freiheit der letztwilligen Verfügungen zu frommen Zwecken zu vertreten. Gegen den Usurpator Erich, der den unter dem Schutze der römischen Kirche stehenden König und den Erzbischof zur Flucht nach Dänemark genötigt hatte, ließ er 1208 das Anathem verkündigen. Doch starb der König 1210 bei dem Versuche, sein Reich wieder zu gewinnen, und sein Nebenbuhler konnte sich behaupten. Wiederum schärfte der Papst, der 1212 den Erzbischof von Lund zum Legaten auch für Schweden bestimmte, die Ehegesetze ein samt der Strafe dreijähriger Suspension für die blutsverwandte oder verschwägerte Paare trauenden Priester (1216). Viel tat auch Honorius III. für das Land. Er forderte 1219 von den Bischöfen Rechenschaft, weil sie statt des Sohnes des verstorbenen Königs Erich den Johannes Swerkerson gekrönt hatten, und erließ ausführliche Belehrungen über die Beobachtung der Kirchengesetze, die Bestellung von Lehrern der Theologie und die Studien überhaupt. Den nachher auf erhaltene Berichte anerkannten Johannes mahnte er 1220 von Einmischungen in die Rechte der Kirche ab und gab durch Bischof Benedikt von Skara dem Klerus weitere Instruktionen. Gegen die zu große Belastung der Geistlichen und die Usurpation der Güter erledigter Bischofssitze erhob er sich ausdrücklich, nahm den König Erich X. Erichson in seinen besondern Schutz und suchte in Paris gebildeten gelehrten Geistlichen im Lande Stellen zu verschaffen. Gregor IX. bestätigte den von Klerus und Volk von Gotland einerseits und dem Bischof von Linköping anderseits abgeschlossenen Vergleich über die Zehnten (1230) und gab dem Erzbischofe Olaus wie mehreren Bischöfen ausgedehntere Fakultäten (1232—1234). Gegen die abgefallenen Tavasten ließ er 1237 Kreuzprediger aufbieten. Innozenz IV. sandte 1244 den Magister Johann von Piacenza in das Land und 1246 den Kardinal Wilhelm von Sabina. Letzterer brachte 1249 mit Erzbischof Jarler das Zölibatsgesetz zur Durchführung und erließ mehrere nachher vom Papste 1250 bestätigte Konstitutionen. Danach sollte in den Kirchen, die noch keine Kapitel hatten, ein Prälat und wenigstens fünf Kanoniker mit dem Rechte der Bischofswahl bestellt, die bischöflichen Tafelgüter dem Nachfolger aufbewahrt und von den Bischöfen keinem Laien ein Lehens- oder Treueid geleistet werden, da dieselben keine Regalien oder Lehen besaßen. Den Herzog Birger, der für seinen Sohn Waldemar die Regierung führte, ließ Innozenz durch die Bischöfe gegen die Ruhestörer des Reiches kräftig unterstützen, und dieser, der Gründer Stockholms, vermochte auch die Ruhe zu erhalten bis zu seinem Tode (1266). Nach langen Kämpfen stellte Magnus die Ordnung wieder her, indem er sich vorzugsweise auf den geistlichen und den Bauernstand stützte. Auch als Magnus I. 1290 starb, erhielt der Marschall Torkel Knutson, der für den neunjährigen Birger II. regierte, im Innern die Ruhe mit Klugheit und Tatkraft aufrecht[1].

7. Die Päpste sorgten auch in Norwegen für Herstellung der Kirchenzucht und Sicherung des Königsthrones. Innozenz III., der seit 1198 für Abstellung der Mißbräuche auf Island wirkte, wurde mehrfach in die Thronstreitigkeiten des Landes verwickelt. Den zwischen Inge und Philipp geschlossenen Frieden bestätigte 1217 Honorius III., der zugleich den Inge und sein Reich in den apostolischen Schutz nahm. Ein Zensus Norwegens an diesen wird 1221 ausdrücklich erwähnt. Gregor IX. forderte 1229 von den Bischöfen Bericht über die Krönung Hakons (VI.) zum Könige, nahm sich des exilierten Bischofs Paul von Hammer nachdrücklich an, sorgte für tüchtige Bischöfe, forderte die Abstellung der Priesterehen und bestätigte den Beschluß der Suffragane, jedem neuerwählten Erzbischofe behufs der Reise nach Rom Geldbeträge zu zahlen. Hakon VI. sorgte eifrig für das Wohl seines Landes, trat mit dem Papste in enge Verbindung, ließ sich 1241 das Gelübde eines Kreuzzuges in das eines Kampfes gegen die benachbarten Heiden verwandeln und die Sicherheit seines Reiches verbürgen, und erlangte das erbliche Patronatsrecht über die Kirchen, die er in den eroberten heidnischen Distrikten gründen wollte, sowie den zwanzigsten Teil von allen Gütern der Kirchen mit Ausnahme

---

[1] S. Potthast a. a. O. n. 2111 2661 3534 4416 5098 6114 6165 f 6379 bis 6383 6387—6390 6400—6403 7170 f 7459 f 8483—8485 9053 f 9390 f 10 486 12 330 14 136 f 14 754. Synoden von Linköping und Skeninge bei Hefele, Konziliengesch. V 527 1151.

des armen Bistums Hammer (1246). Innozenz IV. gewährte demselben die Unterwerfung der heidnischen Sambiten nur unter der Bedingung, daß noch kein anderer Fürst ein Recht auf diese Gebiete besitze (1252), erneuerte die Versicherung des apostolischen Schutzes und gab dem Erzbischof Serlon ausgedehnte Fakultäten (1253), während er den Dominikaner Petrus als Bischof von Hammer bestätigte. Groß ward unter Hakon VI. die Macht der Bischöfe. Sie behaupteten wiederholt, Norwegen sei ein Wahlreich und dem Episkopate gebühre bei der Königswahl die erste Stimme. Hakons Sohn und Nachfolger Magnus (1263—1281) stellte das entschieden in Abrede. Zuletzt kam (1273) ein Vergleich zu stande, des Inhalts, daß die Bischöfe, solange als eine legitime Nachfolge in der Dynastie bestehe, auf ihr Wahlrecht verzichteten, der König aber allen Beamten die Eingriffe in die kirchliche Gerichtsbarkeit verbot. Diesen Vergleich bestätigte Gregor X. auf dem zweiten Lyoner Konzil. Im Gegensatze zu König Magnus, der die Gesetzgebung seines Landes vielfach verbesserte, war Erich II. (1281—1299) ein Feind der Geistlichen wie der fremden Kaufleute, mußte aber beiden ihre Rechte bestätigen, wozu auch sein Sohn Hakon VII., der letzte dieser Dynastie († 1319), sich genötigt sah [1].

E. Polen, Böhmen und Ungarn.

Literatur. — Röpell und Caro, Gesch. Polens. 5 Bde. Hamburg 1840 bis 1888. Schiemann, Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert. 2 Bde. Berlin 1886 f. Dudik, Mährens allgemeine Gesch. I—III. Wien 1860 ff. Huber, Geschichte Österreichs I—III. Gotha 1885 ff. Frind, Kirchengesch. Böhmens. 2 Bde. Prag 1862—1866. Bachmann, Gesch. Böhmens (oben S. 285). Markovic, Gli Slavi ed i Papi (oben S. 280). Szalay, Gesch. Ungarns. Deutsch von Wögerer. Bd I. Pest 1866. Csuday, Gesch. der Ungarn, übersetzt von Darvai. 2 Bde. Berlin 1899. S. auch oben S. 295. — Starovovolscius, Histor. concil. in Polonia lib. XXVI. Romae 1653. Montbach, Statuta eccl. Vratislav. 1855. Theiner, Vetera monumenta histor. Poloniae et Lithuaniae illustr. 2 Bde. Romae 1860. Zeißberg, Vinzentius Kadlubek, Bischof von Krakau (1208—1218), und seine Chronik. Wien 1869. Winter, Die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschland. 3 Bde. Gotha 1868—1871. R. Burandt, Die politische Stellung des Breslauer Bistums unter Thomas I. (1232—1268). 1. Tl. (Diss.) Breslau 1909.

8. Die vielfach sehr verwickelten Verhältnisse im Polenreiche boten den Päpsten öfter Gelegenheit zum Eingreifen in die Geschicke des Landes. Unter Alexander III. und dem Großherzoge Kasimir I. verbot 1180 die von Erzbischof Petrus von Gnesen im Beisein der Bischöfe von Breslau, Krakau, Posen, Plozk, Kamin, Lebus und Kujavien gehaltene Synode von Lencicz die Plünderungen der Bauern und der geistlichen Verlassenschaft durch den Adel. Ein im Auftrag Cölestins III. ebenda von Kardinal Petrus von Capua 1197 gehaltenes Konzil suchte die wenig beachteten kirchlichen Ehe- und Zölibatsgesetze zur Durchführung zu bringen, worin den Kardinal der Bischof Franz von Breslau unterstützte. Auf Grund des von Boleslaw III. erlassenen Sukzessionsgesetzes nahm Innozenz III. Laszek den Weißen gegen Ladislaus Laskonogi in Schutz und suchte im Verein mit dem würdigen Erzbischof Heinrich den entarteten Klerus sittlich zu heben. Der Erzbischof, von Ladislaus verfolgt, floh zu dem Papste, der ihn ehrenvoll aufnahm und als seinen Legaten mit vielen Vollmachten zurücksandte. Das vielfach geteilte Land wurde im 13. Jahrhundert der römischen Kirche zinspflichtig und nun auch als Königreich anerkannt. Die große Zersplitterung, die zahllosen Bürgerkriege und das Unheil der Mongoleneinfälle zerrütteten Polen tief, dessen geistliche und weltliche Große fortwährend unter sich in Zwist waren. Bonifaz VIII. gab 1295 dem Herzoge von Kalisch Prczemisl II. die Krone als König von ganz Polen, und nachher (1319) sprach nach langem Streite Johann XXII. aus, daß Polen unmittelbar unter der römischen Kirche stehe.

---

[1] Vgl. Potthast a. a. O. n. 336 f 385—387 2686 4272 5489 5510 6480 6539 8339 8799 9712 f 9718 f 10 338 f 10 341 f 10 352 f 11 045 f 12 330 f 12 349 f 12 670 14 776 f 14 895 f usw. Ordericus Vital., Hist. eccl. l. 11, c. 5.

Die Päpste und die auf ihren Antrieb gehaltenen Synoden ließen es an Bemühungen nicht fehlen, den Frieden unter den Herzogen und Baronen herzustellen, die vielfachen Frevel gegen die Kirchengesetze, die öfters zur Verhängung des Interdiktes führten, zu mindern, das maßlos gedrückte Volk zu erleichtern und zu schützen, durch Ordensmänner, besonders durch Dominikaner, der Unwissenheit und Trägheit zu steuern. Wie Innozenz III. 1202 den Vertrag zwischen dem Herzog von Schlesien und seinem Oheim, so bestätigte Honorius III. 1218 den Vergleich zwischen den Herzogen Heinrich und Ladislaus. Honorius war für die Reform der Bistümer tätig und suchte nach Kräften dem Unfuge der Großen zu steuern, die selbst dem Werke der Heidenbekehrung sich hinderlich erwiesen. Herzog Konrad von Masovien, der einen Scholastikus von Plozk mit entehrender Strafe belegt hatte, suchte zur Beseitigung der ausgesprochenen Zensuren sich mit der Kirche zu versöhnen. Auf der deshalb (1226—1231) gehaltenen Synode zu Lencicz kam es zu einem Rangstreite zwischen den Bischöfen Ivo von Krakau und Lorenz von Breslau. Ersterer, den Honorius III. 1220 zum Erzbischof von Gnesen hatte erheben wollen, erlangte nach seiner Ablehnung dieses Stuhles von Gregor IX. die Erhebung seiner Kirche zur Metropole, starb aber in Italien, und seine Nachfolger beanspruchten diese Würde nicht mehr. Viel tat Gregor IX. für den Frieden des Landes, für Ausbreitung des Predigerordens und für Erleichterung des Landvolkes. Herzog Konrad von Masovien zog sich wegen Beeinträchtigung des Kirchenguts abermals das Anathem durch Bischof Prandbotha von Krakau zu, das Erzbischof Fulco 1246 bestätigte. Herzog Boleslaw II. von Schlesien ließ 1245 an 500 in eine Kirche geflüchtete Personen verbrennen und erlaubte sich andere Frevel, weshalb auch er dem Banne verfiel. Auf einer Breslauer Synode gab der Legat Jakob Pantaleo im Beisein des Erzbischofs Fulco und von sieben Suffraganen 1248 ein Statut, das den bestehenden Mißbräuchen, der Plünderung des Kirchenguts, dem Frauenraub, dem falschen Zeugnis usf. entgegentrat, den Volksunterricht einschärfte, auch den Bischöfen die Einsammlung des Peterspfennigs gebot. Innozenz IV. traf noch weitere heilsame Anordnungen. Bald (1257) mußte auch Primas Fulco den Herzog Boleslaw von Liegnitz mit dem Banne belegen, der den Bischof Thomas I. von Breslau bei Einweihung einer Kirche gefangen genommen hatte; aller Gottesdienst ward eingestellt. Auch Bischof Thomas II. (seit 1267) hatte viele Streitigkeiten mit den Herzogen, besonders mit Heinrich IV. von Breslau, der sich auch dem Schiedsrichterspruch des päpstlichen Legaten 1282 nicht fügte und den Bischof zur Flucht nötigte. Erzbischof Jakob Swinka von Gnesen erneuerte 1285 den Bann über den Herzog, der sich erst 1287 mit dem ihm entgegenkommenden Thomas († 1292) versöhnte. Solche Zerwürfnisse waren in Polen überaus häufig[1].

9. In Böhmen erlangte Herzog Wladislaw II. (1140—1174) hohen Ruhm; er führte glückliche Kriege nach außen, erhielt in seinem Lande die Ruhe und führte die Zisterzienser und Prämonstratenser ein; der Weltklerus stand noch sehr tief und verletzte vielfach die Zölibatsgesetze. Die Königswürde Böhmens erkannte erst Innozenz III. 1204 an auf Bitten Ottos IV. und unter Bestätigung der kaiserlichen Privilegien. Er hatte vorher den Herzog Premislaus Ottokar, der sich nach mehr als zwanzigjähriger Ehe von seiner Gattin Adele von Meißen trennte und eine ungarische Prinzessin zur Frau nahm, ernst gemahnt, mehrfach deutsche Prälaten mit der Untersuchung beauftragt, gegen die vielen Winkelzüge des Herzogs angekämpft und lange vergeblich auf eine Genugtuung gewartet. Als er endlich mit ihm sich versöhnte, blieb nur der Wunsch des Königs unerfüllt, das Bistum Prag von Mainz getrennt und zur Metropole erhoben zu sehen, da der Papst erst genauere Untersuchung und die Zustimmung des Mainzer Stuhles verlangte. König Ottokar I. kam bald mit Bischof Andreas in mehrfachen Streit, verachtete dessen Interdikt, hielt mit Gebannten Gemeinschaft, bedrückte die Kirchen, ließ Geistliche vor die weltlichen Gerichte schleppen und sogar schimpflich hinrichten, worüber

[1] Über die Zinspflicht s. Innoc. III., Registr. l. 9, ep. 217, 1060 f. Innoc. IV. bei Theiner, Monum. Polon. I 52, n. 108. Vgl. Potthast, Reg. n. 1773 f 2948 ad 2961 2967 2970—2974 2978 f 4012 4239 f 5449—5452 5459 f 5468 f 5475 5767 5781 f 5836 6251 6372 7560 7891 7912 8763 9108 f 10 190 f 10 551 12 417 12 452 f 12 764 f 12 954 13 011 14 975 14 979—14 982.

ihm Honorius III. 1217 ernste Vorstellungen machte. Als Erzbischof Siegfried von Mainz, an den sich Ottokar wandte, das Interdikt aufhob, befahl ihm der Papst, zu dem sich der bedrängte Bischof Andreas begab, die Sache in den früheren Stand zurückzuversetzen, dem Könige aber versicherte er, daß er vor Ankunft seiner Gesandten keinen weiteren Schritt setzen wolle; auch zog er nähere Erkundigungen durch den Bischof von Regensburg und einige Äbte ein, denen er die Aufrechterhaltung des Interdikts auch seitens der Regularen an das Herz legte. Den Bischof Robert von Olmütz suspendierte er wegen feierlicher Zelebration in Prag (1218). Der Bischof von Regensburg und zwei Zisterzienseräbte wurden beauftragt, den König zum Verzicht auf seine ungerechten Ansprüche und zur Rückgabe der Bistumsgüter zu bewegen. Ottokar mußte teilweise nachgeben; die Geistlichen, die das Interdikt verletzt hatten, wurden bestraft. Zur Herstellung der Eintracht sandte der Papst den Erzbischof von Salzburg und zwei andere Prälaten (1220); es kam endlich zu einer Übereinkunft über Jurisdiktions- und Zehntsachen, die Honorius (11. Januar 1221) bekannt machte. Aber es dauerte noch lange, bis eine völlige Aussöhnung stattfand. Andreas starb 1224, vom Papste wegen seiner Standhaftigkeit belobt und von den Gläubigen geehrt, als Vorkämpfer der kirchlichen Freiheit in Böhmen.

Ein herrliches Tugendmuster erhielt das Land an der hl. Agnes, Schwester des Königs Wenzel, die in Prag ein Kloster zu Ehren des hl. Franziskus stiftete und ihm als Äbtissin vorstand. Gregor IX. verpflichtete den Bischof Johannes, sie zu unterstützen (1234), und nahm sie in seinen besondern Schutz. Dem Könige Wenzel leistete er ebenso viele Dienste. Wenzels Sohn Ottokar II. hatte sich das Herzogtum Österreich verschafft und glückliche Kriege geführt; Innozenz erkannte ihn, der früher auf Friedrichs II. Seite stand, als Herzog an, mahnte ihn aber, sich treu an König Wilhelm anzuschließen. Als er auch König von Böhmen geworden war, schaltete er äußerst despotisch, vergriff sich vielfach am Kirchengute und suchte die Ausführung der Synodalbeschlüsse von Wien (1267) und Salzburg (1274) wie der Dekrete des II. allgemeinen Konzils von Lyon gewaltsam zu verhindern. Er mußte aber 1276 Österreich und Kärnten an Rudolf von Habsburg herausgeben und ihm huldigen. Als einer der Kurfürsten war der böhmische König an das deutsche Reich gekettet und der deutsche Einfluß blieb gesichert. Noch herrschte aber im Lande große Roheit und eine Prager Synode von 1301 traf Maßregeln auch gegen das Umsichgreifen von Häresien[1].

10. In Ungarn waren der Kirche wie dem Königtum am gefährlichsten die ehrgeizigen und unter sich uneinigen Magnaten, die gerne den Zwist des Herrscherhauses für sich ausbeuteten. Belas III. Sohn Emmerich (1196—1204) kam in Kampf mit seinem Bruder Andreas, der ihn mit byzantinischer Hilfe stürzen wollte. Innozenz III., der die geistlichen Verschwörer gegen den König zur Rechtfertigung nach Rom berief den Andreas von seinem Unternehmen abmahnte und den Kardinaldiakon Gregor mit großen Vollmachten in das Land sandte (1200), söhnte die beiden Brüder aus und bestätigte den darüber geschlossenen Vergleich (1203); so entschieden er Emmerichs Sache verfocht, so nachdrücklich rügte er seine Gewaltakte gegen den Bischof von Waizen. Nach dessen Tode vertrat er die Rechte seines Sohnes Ladislaus III. Als dieser bald darauf starb, folgte Andreas II. (1205—1235), der mit den geistlichen und weltlichen Großen wegen Begünstigung der Deutschen und gewaltsamer Angriffe auf das Kirchengut mehrere Kämpfe hatte und ihnen in besondern Diplomen ihre Rechte verbriefen mußte, dem Klerus insbesondere, daß er nicht vor das weltliche Gericht gezogen und zu willkürlichen Abgaben genötigt werde. Als Andreas das Kreuz nahm, erklärte Honorius III. ihn feierlich als samt Reich und Söhnen teilhaftig des apostolischen Schutzes (1217) und gebot den Bischöfen, die gegen ihn zu Gunsten seines Sohnes Bela angezettelte Adelsverschwörung mit Zensuren zu bekämpfen (1222); als aber Bela von seinem Vater besonders seiner Heirat wegen verfolgt ward, legte er für ihn Fürsprache ein (1224), wie nachher für

[1] Potthast, Reg. n. 850 1297 1340 1376 1449 1672 2179 2186 2188 f 2762 3561 3975 f 5361 5369 5566 5582 5612 5714 5729 5737 5796 6215 6479 6525 6690 6790 7014 7302 f 7383 7602 8894 9519 9522 f 10 667 11 021 11 467 11 469 12 363 12 917 13 298 13 304 15 033 f 15 044 15 076 15 313 f.

die vertriebenen Deutschritter (1225). Gregor IX. sandte 1233 den Kardinal Jakob von Präneste, um gegen die Unterdrückung der kirchlichen wie der Volksfreiheit, sowie für Verbesserung der Mißstände zu wirken, zu denen auch die Ehen der Christen mit Ungläubigen und die Ehescheidungen vor weltlichen Richtern gehörten. Nach fruchtlosen Klagen hatte Erzbischof Robert von Gran mehrere Günstlinge des Königs exkommuniziert und das Land mit dem Interdikt belegt; Andreas versprach Abhilfe, hielt aber sein Wort nicht und war auch dem Legaten gegenüber trotzig, der nun eine strenge Sentenz erließ; zuletzt gab Andreas noch Genugtuung und versprach den ausgeplünderten Kirchen Entschädigung[1].

König Bela IV. (1235—1270) suchte in jeder Weise seine Macht zu erweitern, legte aber den Grund zu neuer Zerrüttung des Landes. Der König mußte 1241 vor den Mongolen fliehen, kam dann in neue Zwistigkeiten mit den Großen und seinem eigenen Sohne Stephan. Der Klerus verwilderte vielfach; vergebens suchte 1267 der Legat Guido die Kirchengesetze durchzuführen. Als Nikolaus III. 1278 den Bischof Philipp von Fermo sandte, wollte Ladislaus IV. ihn anfangs gar nicht zulassen; endlich gab er zu, daß dieser 1279 eine große Nationalsynode in Ofen hielt, die viele heilsame Verordnungen erließ, aber noch vor Beendigung ihrer Tätigkeit auseinander getrieben wurde. Ladislaus setzte dem Legaten wie dem väterlich mahnenden Papste trotzigen Widerstand entgegen; zwar leistete er 1280 Genugtuung, aber bald überließ er sich groben Ausschweifungen und ahmte die kumanisch-heidnische Sitte nach. Gleichwohl ward er 1290 von den Kumanen ermordet. Da er kinderlos war, suchte der deutsche König Rudolf seinen Sohn Albrecht mit Ungarn als einem Reichslehen zu belehnen, wogegen der Papst protestierte. Die Ungarn wählten Andreas III., von seiner Mutter (Morosini) Venetianer genannt, einen Enkel Andreas' II., der sich mit Hilfe des Klerus behauptete. Mit ihm erlosch 1301 Arpads Stamm, den die Päpste so mächtig gefördert hatten. Bei dem Mongoleneinfall hatte Innozenz IV. von Deutschland und andern Ländern, selbst von Norwegen, Beistand für Ungarn gefordert; das Land ward als ein Bollwerk gegen Schismatiker und Heiden mit großer Fürsorge behandelt, seine Könige, die 1238 das Privilegium erhielten, das Kreuz sich vortragen zu lassen, kirchlich mit großen Auszeichnungen geehrt[2].

F. Italien.

Literatur. — S. die Werke über die Kämpfe der Hohenstaufen in Italien oben 455 f und 577. Regesta chartarum Italiae, herausgeg. vom Kgl. preuß. histor. Institut und vom Istituto storico italiano. Roma 1907 ff. Levi, Registro dei cardinali Ugolino d'Ostia e Ottaviano degli Ubaldini (Fonti per la storia d' Italia). Roma 1890. Taccone-Gallucci, Monografia di storia calabra ecclesiastica. Roma 1899; Regesti dei Romani Pontefici per le chiese della Calabria. Roma 1903. Caggese, Su l' origine della parte guelfa e le sue relazioni col comune, im Archivio stor. ital. ser. 5, XXXII (1903) 265 ff. D. Filia, La Sardegna cristiana. Storia della Chiesa I. Sassari 1909.

11. Der große Kampf des Papsttums um seine Freiheit gegen die Hohenstaufen spielte sich wesentlich in Italien ab. Daher wurden alle Teile des Landes mehr oder weniger durch diesen Kampf in Mitleidenschaft gezogen. Im Norden tat sich auch jetzt vor allen andern Städten Mailand hervor. Nachdem diese Stadt eine Zeitlang unter

[1] Innoc. III. bei Potthast, Reg. n. 4 14 16 285 966 977 f 2015—2016 2473—2479 2550 2553 2558 4378. Diplom des Andreas II. bei Féjer, Cod. dipl. Hung. III 1, 379. Honor. III. bei Potthast a. a. O. n. 5456 6870 7172 7174 f 7189 f 7443 f 7466 7494 7545 f 7835. Greg. IX. bei Potthast a. a. O. n. 8975 9080 9272 f 9374 9492 9497 9508 9985 f 9991 9998 10006 f 10049 f.

[2] Kardinal Guidos Statuten bei Mansi a. a. O. XXIII 1184. Ungarische Synode 1279 bei Hefele, Konziliengesch. VI 189 ff. Kreuzzug für Ungarn und Beistand von außen bei Potthast a. a. O. n. 11032 f 11038 f 11096 11106. Privilegium praeferendae Crucis bei Potthast a. a. O. n. 10631.

Erzbischof Anselm V. (seit 1122) Lothars Gegenkönig Konrad und dann den Gegenpapst Anaklet begünstigt, ward sie durch St Bernhard zum Gehorsam gegen die römische Kirche zurückgeführt und erhielt einen neuen Oberhirten an Bischof Roboald von Alba († 1145). In den Kämpfen der Hohenstaufen schloß sich Mailand wie die meisten lombardischen Städte enge an den Papst an; Obert († 1166) und St Galdinus († 1176) waren vortreffliche Oberhirten, ihre meisten Nachfolger entschiedene Vertreter der kirchlichen Freiheit. Erzbischof Otto Visconti (1262—1295), der seiner Familie den Weg zur Herrschaft bahnte, hielt 1287 und 1291 Provinzialsynoden. Solche wurden auch in Ravenna (1253, 1261, 1270) abgehalten. Seltener trat die Rivalität mit den beiden Patriarchen von Aquileja hervor, von denen der zu Alt-Aquileja zum Deutschen Reiche, der von Grado zu Venedig gehörte; beide waren sachlich nur Metropoliten, ihre Synoden Provinzialkonzilien (in Grado 1152, 1296 mit Teilnahme der Dalmatiner). Die meisten Konzilien in Italien hatten sich mit Gewaltakten gegen den Klerus und mit kirchenfeindlichen Verordnungen der städtischen Obrigkeiten zu beschäftigen [1]. Von den übrigen Städten hatten vor allen andern Venedig, Genua, Pisa, Florenz große Macht und nahmen an der Entwicklung des Kulturlebens bedeutenden Anteil. Meist herrschte in den Städten welfische Gesinnung, wenige, wie Pisa, Parma, waren vorherrschend ghibellinisch.

Der Kirchenstaat hatte unter Innozenz III. und Honorius III. eine einigermaßen den verbrieften Rechten des römischen Stuhles entsprechende Ausdehnung [2]. Die römische Kirche erhielt von vielen Fürsten und Städten deren Eigentum geschenkt, die es dann wieder gegen einen jährlichen Zins von ihr zu Lehen nahmen. Unter Honorius III. 1219 nahm König Reginald die Insel Man, die er dem Heiligen Stuhle geschenkt, von ihm zu Lehen, um sich dessen Protektion zu sichern, ebenso 1228 der Graf von Savoyen von Gregor IX. das ihm geschenkte Castrum Avellanum. In Frankreich besaßen die Bischöfe von Maguelonne die Grafschaft Melgeuil als päpstliche Fibuziare; oft hatten sie die königlichen Beamten für den König beansprucht, aber die Päpste konnten bis zur Zeit Philipps des Schönen ihr Recht behaupten. Die Grafschaft Venaissin wurde 1274 durch Aufgeben der französischen Ansprüche päpstliches Gebiet. Das Bestreben der Päpste war dabei, einen festen Boden für ihr geistliches Wirken zu haben. Nahmen sie fremde Länder als Lehen an, so geschah es nur, wenn sie sich überzeugt hatten, daß die Übertragung völlig frei, zum Nutzen der Kirche und ohne Beeinträchtigung der Rechte dritter Personen geschah. So lehnte Innozenz IV. das Anerbieten des Fürsten David von Wales ab, sich unter die päpstliche Lehensoberhoheit zu stellen, da dieser Vasall von England war, nahm aber die Unterwerfung Litauens unter den Stuhl Petri im Interesse der Bekehrung des Landes an [3]. Es stellten sich aber auch viele Nachteile bei der Veräußerung der zum Kirchenstaate gehörigen Gebiete heraus, so daß schon Gregor IX. 1234 dieselben ohne Zustimmung der Kardinäle vorzunehmen verbot und seine Nachfolger ermächtigte, nachteilige Alienationen zu widerrufen [4]. Das kam aber bei der folgenden Verwirrung nur wenig zur Ausführung.

Das südliche Königreich kam unter staufische, dann unter französische Herrschaft; obschon Lehen des Heiligen Stuhles, ward es doch meistens despotisch regiert und zerfiel zuletzt (seit 1282) in die Reiche Neapel und Sizilien. Die Bureaukratie war mehr

[1] Konzilien von Grado, Mailand und Ravenna bei Hefele a. a. O. V 531; VI 46 67 115 253 263 366. Über Bedrückung der Kirche durch italienische Städte s. Innoc. III. bei Potthast a. a. O. 165 188; Honor. III. ebd. 548 628 676 886.

[2] Bestätigung der alten Stadtrechte seit Innozenz III. und Gregor IX. s. Potthast a. a. O., bes. 722 724 f 835.

[3] Insel Man bei Potthast a. a. O. 608. Castrum Avellanum bei Potthast a. a. O. n. 8170. Grafschaft Melgeuil (Comit. Melgoriensis, qui B. Petri iuris existit. Innoc. III., Epist. l. 14, ep. 410; l. 15, ep. 103, Supplem. ep. 209, bei Migne a. a. O. 217, 2488) s. Potthast a. a. O. n. 4971 f. Greg. IX., Innoc. IV. bei Potthast a. a. O. 685 1018. Venaissin s. Raynald. a. a. O. 1273, n. 51 (cum not. Mansi); a. 1274, n. 1. Stellung von Wales zu Rom s. Potthast a. a. O. n. 11 623. Litauen s. ebd. 1185.

[4] Bulle Gregors IX. vom 16. Januar 1234 bei Potthast a. a. O. n. 9368.

als in einem andern Lande entwickelt, zumal seit Friedrich II. Eine Generalsynode von Melfi ordnete 1284 die Verhältnisse der unierten Griechen in Unteritalien, schärfte die Gesetze bezüglich des Zölibates und der Kirchengüter sowie die Abhaltung der Diözesansynoden ein. Auf Sizilien waren die Bischöfe in drückender Abhängigkeit vom Hofe, schwer mit Abgaben belastet, fast jeder Freiheit beraubt[1].

G. Die Staaten der Pyrenäischen Halbinsel.

Literatur. — V. de la Fuente, Histor. eccl. de España. 6 Bde. 2. ed. Madrid 1873—1875. Gams, Kirchengesch. von Spanien; Lembke, Schäfer, Schirrmacher, Gesch. von Spanien, s. oben S. 237. J. Laurentie, Saint Ferdinand III („Les Saints"). Paris 1910. Herculano, Hist. de Portugal. Lisboa 1846. Barbosa de Pinho Leal, Portugal antigo e moderno. 7 Bde. Lisboa 1873—1877. Pepper, Le Portugal, ses origines, son histoire. Paris 1879. Schäfer, Gesch. von Portugal. 5 Bde. Hamburg und Gotha 1836—1854.

12. König Alfons VII., der einen großen Teil der christlichen Reiche Spaniens vereinigt hatte, teilte diese unter seine beiden Söhne Sanchez und Ferdinand (oben S. 418). Dem ersteren folgte in Kastilien 1158 sein Sohn Alfons VIII., dem letzteren in Leon (mit Asturien und Galicien) 1188 sein ebenfalls Alfons genannter Sohn. Alfons (IX.) von Leon ward von Cölestin III. zum Verzicht auf die inzestuose Verbindung mit einer portugiesischen Prinzessin gebracht, von Innozenz III. mittels Interdikts zur Trennung von seiner Nichte Berengaria von Kastilien genötigt. Innozenz war es, der die stets feindlichen Könige von Kastilien, Aragonien und Navarra zu einem engeren Bündnisse brachte und bewirkte, daß die drei Könige am 16. Juli 1212 bei Tolosa über eine furchtbares Maurenheer einen so glänzenden Sieg davontrugen, daß sie auf lange Zeit von maurischen Einfällen befreit blieben. Unter demselben Papste war Peter II. von Aragonien 1204 persönlich nach Rom gekommen, um sich von ihm krönen zu lassen und nach dem Beispiele einiger Vorgänger sein Reich dem Stuhle Petri zinspflichtig zu machen[2].

Ferdinand III. der Heilige von Kastilien (1217—1252), Enkel Alfons' VIII., vereinigte nach dem Tode Alfons' IX. von Leon dieses Land mit dem seinen, unterwarf 1236 Corduba und zeichnete sich als Gesetzgeber und Regent aus; ebenso sein Sohn Alfons X. der Weise (1252—1284), der Förderer der spanischen Sprache und Literatur. In Aragonien ward Jakob I. (1213—1276) als Gesetzgeber und tüchtiger Herrscher berühmt. Unter ihm hielt 1229 der Legat Johann von Sabina mehrere Synoden in Spanien; auf einer derselben ward Jakobs I. Ehe mit Eleonora von Kastilien wegen zu naher Verwandtschaft getrennt, dem Sohn dieser Verbindung (Alfons) aber wegen des guten Glaubens des Königs die Legitimität zuerkannt. Der eifrige Erzbischof Petrus Albalatius von Tarragona hielt (zwischen 1230—1248) acht Provinzialkonzilien ab und Gregor IX. vermittelte 1234 Frieden zwischen Jakob und Sancho von Navarra. Aber Jakob I. zog sich Bann und Interdikt zu, als er im Zorne über eine vermeintliche Verletzung des Beichtsiegels dem Bischof Berengar von Gerunda die Zunge ausschneiden ließ; erst als er 1246 mehrfache Bußen übernommen, hob Innozenz IV. die Zensuren auf. Er hatte noch mit seinen eigenen Söhnen zu kämpfen, von denen Peter III. (1276—1285) mit dem päpstlichen Stuhle wegen Annahme der sizilischen Krone, wie auch mit seinen Reichsständen, in Zerwürfnis geriet. Spanien hatte überhaupt in dieser Zeit neben vielen tüchtigen Bischöfen, Gelehrten und Ordensmännern tapfere Kriegshelden, von denen viele zu den Ritterorden gehörten[3].

---

[1] Sentis, Die Monarchia Sicula 77 ff. Ughelli, Italia sacra an verschiedenen Stellen. Synode von Melfi bei Mansi a. a. O. XXIV 570 f. Hefele, Konziliengeschichte VI 232 f.

[2] Potthast a. a. O. n. 2322. Innozenz III. für Vereinigung gegen die Sarazenen und Glückwunsch zum Sieg s. Potthast a. a. O. n. 4373 f 4416 4613.

[3] Lob Ferdinands des Heiligen: Honor. III. (26. September 1225) bei Potthast a. a. O. 645. Gregor IX. für ihn und für die Kirche von Corduba s. ebd. 869 f 873

13. Das ursprünglich von Kastilien abhängige Portugal ward unter dem siegreichen Herzog Alfons selbständig (1139). Er stellte das Land unter den Schutz des hl. Petrus und versprach Innozenz II. eidlich einen jährlichen Zins, woran ihn Lucius II. 1144 erinnerte. Alexander III. erkannte den Herzog als König an und nahm ihn und sein Reich unter seinen Schutz (1179). Alfons I. hatte mit Hilfe fremder Kreuzfahrer Lissabon erobert, drang bis Algarbien vor, stiftete geistliche Ritterorden, verständigte sich mit Adel und Klerus und regierte glücklich bis 1185. Sein Sohn Sancho I. bevölkerte viele verödete Städte, kam aber seinen Verpflichtungen gegen die Kirche weniger nach, ging eine unerlaubte Ehe ein und ließ den deshalb ihn warnenden Bischof von Oporto einkerkern. Dieser entkam und wandte sich an den römischen Stuhl, der den König wieder in seine Schranken zurückführte. Cölestin III. und Innozenz III. brachten ihm die Zinsverpflichtung in Erinnerung, ebenso seinem Sohne Alfons II. (seit 1211), der auch 1213 den rückständigen Zins von 28 Jahren entrichtete, später aber ebenfalls mit dem Klerus in Zerwürfnis kam und sogar im Banne starb (1223). Sancho III. verfolgte die Geistlichen, bekämpfte die kirchliche Immunität und erbitterte durch Unfähigkeit, Wollust und Tyrannei das Volk dergestalt, daß es den Papst um Abhilfe anflehte. Innozenz IV. bestellte in der Person seines Bruders Alfons III. 1245 einen Reichsverweser; Sancho († 1248) mußte fliehen. Aber Alfons III. verstieß seine erste Gemahlin Mathilde, um sich mit der Tochter des Königs von Kastilien zu vermählen, und zog sich den Bann, dem Lande das Interdikt zu, das erst nach Mathildens Tod aufgehoben ward. Er verweigerte den hergebrachten Zins von zwei Marken Gold, verbot dem Klerus den Erwerb liegender Güter, unterwarf sich aber noch vor seinem Tode 1279 dem Papste. Sein Sohn Dionysius der Weise († 1325) hob das Land zu höherer Blüte empor, gründete eine Universität und legte die langwierigen kirchlichen Streitigkeiten durch eine Vereinbarung mit den Bischöfen bei, die Papst Nikolaus IV. bestätigte (1288). Seine Gemahlin, die hl. Elisabeth († 1336), versöhnte ihn mit seinem Sohne Alfons, der gegen ihn die Waffen ergriff, und war überhaupt dem Lande ein Schutzengel des Friedens[1].

5. Die kirchliche Verwaltung.

Literatur. — Planck, Gesch. der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung IV. Hannover 1807. Thomassinus, Vetus ac nova eccl. disciplina. 3 Bde. Venet. 1773. Phillips, Kirchenrecht. 7 Bde. Regensburg 1845—1872. Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Berlin 1869 ff. C. de Monléon, L'Église et le droit romain, études historiques. Paris 1887. Fournier, L'Église et le droit romain au XIIIe siècle. Paris 1890. Siciliano-Villanueva, Studii sulle vicende del foro ecclesiastico nelle cause dei chierici. I: Cause civili. Palermo 1901 (Auszug aus Rivista di stor. e fil. del diritto II 7). — Corpus iuris canonici, ed. Friedberg. 2 Bde. Lips. 1879—1881. Maaßen, Gesch. der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts im Abendlande. Graz 1870 f. Schulte, Gesch. der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart. 3 Bde. Stuttgart 1875 ff. Friedberg, Die Collectio canonum Cantabrigiensis. Leipzig 1896. Ott, Die Rhetorica ecclesiastica, ein Beitrag zur kanonistischen Literaturgeschichte des 12. Jahrhunderts. Wien 1892 (aus den Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wiss.).

A. Die römische Kurie und die Zentralverwaltung der Kirche.

Literatur. — Bangen, Die römische Kurie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang. Münster 1854. Bouix, De curia Romana. Par. 1859.

---

887. Spanische Synoden bei Mansi a. a. O. XXIII 206 f 214. Hefele a. a. O. V 905 987 f 1037 1081 1086 1098 1105 1149 1152.

[1] Jaffé, Reg. n. 8590 (von Innozenz IV. 1253 wieder publiziert). Potthast a. a. O. n. 14824; f. ebd. n. 13420. Innoc. III. bei Potthast a. a. O. 12 f 44 f 361 383 498. Innoc. IV., C. 2 de suppl. neglig. prael. I 8 in 6 (ebd. 999). Konkordat von 1288 bei Nussi, Conventiones 2—14.

Phillips a. a. O. VI. Hinschius a. a. O. 1. Tl. Haller, Aufzeichnungen über die Beamten der Kurie im 13. und 14. Jahrhundert, in Quellen und Forsch. aus italienischen Archiven und Bibl. 1897, 1 ff. H. Grauert, Die päpstl. Kurie im 13. Jahrh., in III. Vereinsschrift der Görresges., Köln 1911, 18 ff. — Kardinäle: Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. Freiburg i. B. 1896; Ein Traktat des Bischofs Theodoro de' Lelli über das Verhältnis von Primat und Kardinalat (Supplementheft 2 der Röm. Quartalschr.). Rom 1893; Die oligarchischen Tendenzen des Kardinalkollegs bis Bonifaz VIII., in Tübinger Theol. Quartalschr. 1901, 45 ff. Maubach, Die Kardinäle und ihre Politik um die Mitte des 13. Jahrhunderts. (Diss.) Bonn 1902. J. Lulvès, Päpstliche Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Entwicklungsgesch. des Kardinalats, in Quellen und Forsch. aus ital. Archiven und Bibl. XII (1909) 212 ff (auch separat); Die Machtbestrebungen des Kardinalats bis zur Aufstellung der ersten päpstl. Wahlkapitulationen, ebd. XIII (1910) 73 ff (auch separat). Kirsch, Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im 13. und 14. Jahrhundert, in Kirchengeschichtl. Studien II 4. Münster 1895. Baumgarten, Untersuchungen und Urkunden über die Camera collegii cardinalium für die Zeit von 1295 bis 1437. Leipzig 1898. — Kanzlei: Tangl, Die päpstlichen Kanzleiverordnungen von 1200 bis 1500. Innsbruck 1894; Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1892, 1 ff. Thaner, Zur rechtlichen Bedeutung der päpstlichen Regesten (ebd. 1888, 402 ff). Teige, Beiträge zum päpstlichen Kanzleiwesen des 13. und 14. Jahrhunderts (ebd. 1896, 408 ff). Davidsohn, Das Petitionsbureau der päpstlichen Kanzlei am Ende des 12. Jahrhunderts, in Neues Archiv 1891, 638 f. E. Göller, Aus der Kanzlei der Päpste und ihrer Legaten. in Quellen und Forsch. aus ital. Archiven und Bibl. X (1907) 301 ff. P. M. Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer. Erörterungen zur kurialen Hof- und Verwaltungsgesch. im 13., 14. u. 15. Jahrh. Freiburg i. B. 1907; Von der apostol. Kanzlei. Untersuchungen über die päpstl. Tabellionen und die Vizekanzler. Köln 1908. Auvray, Note sur un traité des requêts en cour de Rome du XIII[e] siècle, in Mélanges d'archéol. et d'hist. 1890, 112 ff. — Pönitentiarie: Lea, A Formulary of the Papal Penitentiary in the thirteenth Century. Philadelphia 1892; The Taxes of the Papal Penitentiary, in Engl. Histor. Review 1893, 424 ff. Denifle, Die älteste Taxrolle der apostolischen Pönitentiarie, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. 1888, 201 ff. E. Göller, Die päpstl. Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V. Bd. I: Die päpstl. Pönit. bis Eugen IV. 2 Tle. Rom 1907. P. Chouët, La sacrée penitencerie apostolique. Lyon 1908. C. H. Haskins, The Sources for the History of the Papal Penitentiary, in American Journ. of Theol. 1905, 421 ff. — Apostolische Kammer: Le Liber censuum de l'Église romaine, ed. Fabre et Duchesne. Paris 1889 ff. Fabre, Étude sur le Liber censuum. Paris 1892; La perception du cens apostol. dans l'Italie centrale en 1291, in Mélanges d'archéol. et d'hist. 1890, 369 ff; La perception du cens apostol. en France en 1291 (ebd. 1897, 221 ff); Registrum curiae Patrimonii b. Petri in Tuscia (ebd. 1889, 299 ff). Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern im 13. Jahrhundert. Heiligenstadt 1892; Päpstliche Darlehensschulden des 13. Jahrhunderts, in Histor. Jahrb. 1899, 665 ff; Die Servitientaxen im 13. Jahrhundert, in Kirchenrechtl. Abhandl., Hft 2. Stuttgart 1903. Haller, Papsttum und Kirchenreform I, Berlin 1903; Die Verteilung der Servitia minuta und die Obligationen der Prälaten im 13. und 14. Jahrhundert, in Quellen und Forsch. aus italienischen Archiven und Bibl. 1898, 281 ff. Karlsson, Die Berechnungsart der Minuta servitia, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1897, 582 ff. Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrhunderts. Paderborn 1894 (Einleitung); Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des 14. Jahrhunderts. Ebd. 1903 (Einleitung). F. Schneider, Zur älteren päpstl. Finanzgeschichte, in Quellen und Forsch. aus ital. Archiven und Bibl. 1906, 1 ff. E. Göller, Der Liber taxarum der päpstl. Kammer, ebd. 1905, 113 ff 305 ff; Die Einnahmen der apostol. Kammer unter Johann XXII. Paderborn 1910 (Einleitung). Ch. Samaran et G. Mollat, La fiscalité pontificale en France au XIV[e] siècle, Paris 1905, 11 ff. P. Viard,

Études sur l'histoire de la dîme ecclés. en France. Philippe le Bel et les dîmes insolites. Dijon 1911. P. Gagnol, Les décimes et les dons gratuits, in Revue d'hist. de l'église de France 1910, 167 ff; 1911, 465 ff mit Forts. E. Jordan, De mercatoribus camerae apostolicae saec. XIII. (Thèse.) Rennes 1909. M. R. Graham, The Taxation of Pope Nicholaus IV., in Engl. Histor. Review 1908, 434 ff. Munch, Pavelige Nuntiers Regnskabs-og Dagböger. Christiania 1864. Fabre, Recherches sur le Denier de St. Pierre en Angleterre au moyen-âge, in Mélanges J-B. de Rossi, Paris 1892, 159 ff.

1. Die zentrale Stellung, die das Papsttum in der Kirche seinem obersten Primate gemäß einnahm, und die hohe politische Macht, die es durch die geschichtliche Entwicklung Europas im 12. Jahrhundert erreichte (s. oben S. 490 ff), übten auch auf die Verwaltung der Kirche in allen Zweigen einen bedeutenden Einfluß aus. Wir sehen im 13. Jahrhundert eine immer größere Zentralisation der kirchlichen Verwaltung an der römischen Kurie, infolge der vielen päpstlichen Reservatrechte, der immer zahlreicher werdenden Appellationen, des Bestätigungsrechtes gegenüber den Bischöfen der ganzen Kirche, der Pfründenverleihungen, die immer häufiger direkt von Rom aus erfolgten, der vielen Fälle, in denen Dispensationen von allgemeinen Rechtsbestimmungen eingeholt wurden (s. oben S. 307 f). Die Entwicklung des kanonischen Rechtes seit der Bearbeitung des Decretum (oder Concordantia discordantium canonum) durch Gratian, das an den kirchlichen Gerichtshöfen und in den Rechtsschulen allgemein in Gebrauch kam, gab der Verwaltung ihre feste Grundlage. Wie aber die hohe politische und gesellschaftliche Stellung des Klerus, besonders der Bischöfe, vielfach nur zu sehr eine Vernachlässigung der eigentlich kirchlichen Pflichten zur Folge hatte, so bewirkte diese Zentralisation der Verwaltung ebenfalls vielfach eine Veräußerlichung der kirchlich-religiösen Oberleitung, so sehr auch an sich eine geordnete Verwaltung absolut notwendig war. Die Rechte der verschiedenen kirchlichen Institute traten dabei zu stark in den Vordergrund; der Bureaukratismus mit seinen vielfachen Schäden begann sich an der Kurie breit zu machen.

Die zentrale Stellung des Papsttums in dem kirchlichen und dem politischen Leben der europäischen Völkerfamilie konnte sich praktisch nicht äußern ohne die notwendige finanzielle Grundlage. Dabei wurde die päpstliche Finanzverwaltung in erster Linie beeinflußt von der wirtschaftlichen Entwicklung Italiens, wo infolge des Zusammenwirkens verschiedener Umstände im 13. Jahrhundert die Naturalwirtschaft in eine Geldwirtschaft überging[1]. Dadurch wurden die Päpste gezwungen, sich auf dieser neuen Grundlage für ihre großen Unternehmungen, besonders für die Kreuzzüge und die Kämpfe gegen die Hohenstaufen, die notwendigen Einnahmequellen zu verschaffen. So wurde die Verwaltung der zum Kirchenstaate gehörigen Gebiete in finanzieller Hinsicht umgestaltet; die alten Patrimonien mit dem System der Gutsbewirtschaftung waren verschwunden; an deren Stelle traten Pachtgelder, Zinsen und Abgaben verschiedener Art. Dann wurden von den kirchlichen Instituten (Klöster, Bistümer, einzelne Kirchen) sowohl als auch von den Staaten und Städten, die sich unter

[1] L. Dehio, Der Übergang von Natural- zur Geldbesoldung an der Kurie, in Vierteljahrsschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1910, 56 ff.

den besondern Schutz der römischen Kirche stellten, ein Zins als äußere Anerkennung dieses Verhältnisses gefordert; in den nordischen Reichen, in England und Polen war es der Peterspfennig[1]. Allein die Päpste nahmen auch zur Besteuerung der kirchlichen Güter in der Gesamtkirche ihre Zuflucht. Dies geschah teils bei Gelegenheit der Provision auf einen Bischofsitz oder eine Abtei mittels Ernennung oder Bestätigung durch Einforderung der sog. Servitien, teils bei direkter Besetzung niederer kirchlicher Pfründen durch den Papst durch Erhebung der Annaten, teils auch durch positive Besteuerung aller kirchlichen Einnahmen, die nicht ausdrücklich ausgenommen waren, durch Erhebung eines bestimmten Bruchteiles (Zehnt) dieser Einkünfte für allgemeine kirchliche Zwecke (besonders Kreuzzüge) oder später für die Bedürfnisse der römischen Kirche.

Parallel mit der Entwicklung der kirchlich-politischen Macht des Papsttums wuchs auch der Einfluß und damit die Macht des Kardinalkollegiums. Die Kardinäle waren seit dem Ausgange des 12. Jahrhunderts die allein berechtigten Wähler der Päpste; sie waren deren geborene Berater in allen wichtigen kirchlichen Dingen: eine Tätigkeit, die hauptsächlich in den regelmäßig stattfindenden Konsistorien ihren Ausdruck fand; sie waren die ersten Teilnehmer an der gesamten Oberleitung des so weit ausgedehnten kirchlich-politischen Lebens, das in Rom seinen Mittelpunkt hatte; sie nahmen ständig teil an der Verwaltung des Kirchenstaates und wurden mit den wichtigsten Gesandtschaften betraut. Die Fürsten, die sich für ihre Unternehmungen den Schutz der Kurie sichern wollten, mußten bestrebt sein, die Kardinäle wenigstens in der Mehrheit für ihre Sache zu gewinnen. Dieser einflußreichen Stellung entsprechend waren die verschiedenen Auszeichnungen und Vorrechte, die den Kardinälen verliehen wurden. Und da diese ihre Haupttätigkeit den Interessen der römischen Kirche widmeten, suchten sie neben den Einkünften, die sie aus ihren eigenen, oft sehr zahlreichen Lehen und kirchlichen Benefizien bezogen, auch als Kollegium an den Einnahmen der römischen Kirche Anteil zu erlangen. Sie erreichten dieses Ziel, nachdem sie bereits vorher eigene Einkünfte als Kollegium besessen hatten, endgültig unter Nikolaus IV., der im Jahre 1289 dem Kardinalkollegium die Hälfte der Zensus aller Art wie sonstiger Einnahmen (Servitien der Bischöfe und Äbte, Abgaben bei Gelegenheit der Visitatio ad limina) überließ. Obgleich der Papst unbeschränkter Monarch in der Kirche war, hatte sich das Kardinalkollegium bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts zu einem konstitutionellen Faktor in der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung entwickelt.

2. Die vielfachen an den päpstlichen Stuhl gelangenden Anfragen, Rechtssachen und sonstigen Geschäfte führten naturgemäß zur Vermehrung der päpstlichen Beamten und Behörden, deren Inbegriff bereits mit dem Namen Kurie bezeichnet ward[2]. Die wich-

[1] Jensen, Der englische Peterspfennig und die Lehensteuer aus England und Irland an den Papststuhl im Mittelalter (Diss.), Rostock 1903.

[2] Gerhoch von Reichersberg (De corrupto eccl. statu c. 1) braucht selbst den Ausdruck Curia, bemerkt aber: Neque vero vel hoc ipsum carere macula videtur, quod nunc dicitur Curia Romana, quae antehac dicebatur Ecclesia Romana. Nam si revolvantur antiqua Rom. Pontificum scripta, nusquam reperitur hoc nomen, quod est curia, in designatione SS. Rom. Ecclesiae, quae rectius Ecclesia quam Curia nominatur, quia nomen curiae . . . a cruore (!) derivatur sive a curis,

tigsten Ausfertigungen hatte der Kanzler, nachher der Vizekanzler zu besorgen, gewöhnlich ein Kardinal[1]; die an den Papst gelangenden Angelegenheiten, die mit dem moralischen Gesetz und mit der Bußverwaltung zusammenhingen, wurden durch die Pönitentiarie beraten und erledigt; die Verwaltung der Einkünfte und die Bewahrung der Kostbarkeiten lag dem Kamerarius (Kämmerer) ob, der noch viele andere Befugnisse und Amtsgehilfen erhielt teils zur Ausübung der Zentralverwaltung der Finanzen (besonders die Kammerkleriker), teils zur Erhebung der Gelder in den einzelnen Ländern (Kollektoren). Zur Untersuchung von Rechtssachen wurden die Auditoren deputiert, oft Kardinäle, aber auch häufig Kapläne des Papstes. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts entwickelte sich das Tribunal der Rota.

Die Kardinäle, seit Innozenz IV. 1245 mit dem roten Hute ausgezeichnet (zunächst allerdings nur die Kardinäle, die keinem Orden angehörten), erhielten im Laufe des 13. Jahrhunderts den Rang vor den Erzbischöfen und Bischöfen (so zu Lyon 1245 und 1274) und ausgedehnte Vorrechte; eine Mißhandlung derselben ward wie Majestätsbeleidigung angesehen[2]. Seit 1100 gehörten zum Kardinalkollegium sieben Bistümer, 28 Presbyteraltitel, 18 Diakonien, von denen aber sehr viele längere Zeit unbesetzt waren. Mehrere der alten Kardinalbistümer waren mit andern, erst vorübergehend durch Personalunion, dann dauernd vereinigt worden, wie St Rufina und Silva Candida mit Porto: außer diesem, dann Ostia und Tusculum, blieben noch Albano, Präneste und Sabina übrig[3]. Allmählich wurden auch auswärtigen Bischöfen römische Kirchen, die Kardinaltitel waren, verliehen; so von Innozenz III. 1201 dem Erzbischof Anselm von Neapel die Kirche von St Nereus und Achilleus; damals war Erzbischof Wilhelm von Reims zugleich Kardinal von St Sabina; ebenso war Stephan von Canterbury Kardinalpriester[4]. Primas Stephan von Gran wurde unter Innozenz IV. Kardinalbischof von Präneste, kehrte aber auf den Stuhl von Gran zurück, wobei ihm der Papst den Kardinaltitel beließ (1253)[5]. Bei sehr wichtigen Fragen wurden von den Päpsten auch gelehrte Männer aus allen Teilen der Christenheit an die Kurie berufen, insbesondere Bischöfe und Ordensmänner; überhaupt gaben die Päpste in der Regel nur hochverdienten und kenntnisreichen Männern die einflußreichsten Stellen; die berühmtesten Lehrer von Paris und Bologna wurden häufig zu Kardinälen und Bischöfen erhoben. Zur Verwaltung der gemeinsamen Einkünfte des Kardinalkollegiums wurde Ende des 13. Jahrhunderts der Kardinalkämmerer (camerarius collegii cardinalium) bestellt, der vom päpstlichen Kämmerer (camerarius papae) wohl zu unterscheiden ist.

Mehrfach wurde über Bestechlichkeit der Legaten und der Kurialbeamten sowie über deren Erpressungen geklagt. Allein wenn auch solche Mißbräuche beim päpst-

---

ut ait quidam: Curia curarum genitrix nutrixque malorum Iniustos iustis, inhonestos aequat honestis. Vgl. Ep. ad Card. Henric. bei Baluzius, Miscell. V 63 und De investig. Antichr. I, c. 80 81.

[1] In den Bullen Innozenz' III. erscheint 1205 Kardinaldiakon Johannes von St Maria in via lata, 1205—1212 der von St Maria in Kosmedin als Kanzler (Potthast a. a. O. 467). In den Bullen Honorius' III. erscheint, abgesehen von den Notaren Wilhelm und Guido, bald der cancellarius, bald der vicecancellarius, in denen Gregors IX. nur letzterer (ebd. 679 939).

[2] Cardinales = coadiutores et collaterales Papae: S. Bernard., De cons. IV 4; ep. 237. Galerus rubeus bei Nicol. de Curbio, Vita Innoc. IV. Privilegien der Kardinäle: Honor. III., Const. Summi providentia 1225 Bullar., ed. Taur. III 410. Potthast a. a. O. n. 7499. Bonif. VIII., C. Felicis V 9 de poenis in 6.

[3] Sieben Kardinalbischöfe zählt Petrus Damiani (Epist. l. 2, ep. 1). Porto und St Rufina waren unter Innozenz III. ebenso vereinigt wie Ostia und Velletri; Silva Candida verschwand als eigener Titel. Gregor IX. übertrug 2. August 1236 die vereinigten Kirchen B. Mart. Hippolyti et SS. Mart. Rufinae et Secundae in Silva Candida dem Bischof Romanus Bonaventura von Porto (Ughelli, Ital. sacra I 130, bei Potthast a. a. O. n. 10217).

[4] Innoc. III. bei Potthast a. a. O. n. 1255.

[5] Stephan von Gran bei Potthast a. a. O. n. 15002 15007 f.

lichen Hofe vorkamen, so fanden sie sich doch nicht stets in gleicher Weise, wurden auch häufig sehr übertrieben und nicht selten strenge geahndet[1]. Ganz abgesehen davon, daß es hie und da (nach Briefen Eugens III. und Innozenz' III.) Pseudonuntien gab, die im Namen, aber ohne Auftrag des Papstes Geldforderungen erhoben[2], ist der allgemeine Vorwurf durchaus unbillig und ungerechtfertigt. Unter den wirklichen Legaten werden, wie im 11. Jahrhundert Hildebrand und Petrus Damiani, so im 12. die Kardinäle Guido Klemens von St Pudentiana, Bernard von St Kosmas und Damian, Gerhard und Martin, sodann Gaufrid von Chartres und Johann Paphrius wegen ihrer Unbestechlichkeit gerühmt[3]; von Eugen III. wissen wir, daß er keinerlei Geschenke zuließ[4]. Johann von Salisbury, der dem ihm befreundeten Hadrian IV. seine Klagen über die Habsucht vieler römischen Geistlichen vortrug, verkannte nicht, daß unter ihnen auch sehr ausgezeichnete Männer und manche Forderungen berechtigt waren, und wollte Vorsorge getroffen wissen, daß nicht der Makel von wenigen der ganzen Kirche zur Schmach gereiche[5]. Innozenz III., der bei großer Sparsamkeit die größte Wohltätigkeit übte und bedeutende Summen für alle wichtigen Unternehmungen beitrug, traf die schärfsten Maßregeln gegen die ihm überaus verhaßte Käuflichkeit der Kurialbeamten, entfernte die Geldwechsler aus der Nähe des Lateran und verbot auf dem zwölften allgemeinen Konzil den Legaten, die Kirchen zu belästigen, die Prokurationen über Gebühr auszudehnen und mit größerem Gefolge zu erscheinen, als ihnen auf dem vorhergehenden Konzil unter Alexander III. gestattet worden war. Auch Honorius III. gab strenge Vorschriften und seine Nachfolger wiesen Übergriffe ihrer Organe sehr entschieden zurück[6].

Zwei Klassen der hier vorkommenden Klagen sind zu unterscheiden. Die einen richten sich gegen das päpstliche Besteuerungsrecht überhaupt und sehen in jeder päpstlichen Geldforderung, auch zur Zeit der höchsten Not, einen Mißbrauch; die andern richten sich gegen die allzuhoch gehenden, drückenden, nicht autorisierten Forderungen oder Erpressungen der Legaten und Kurialbeamten. Letztere waren nie gebilligt, den Kirchengesetzen zuwider; Alexander IV. sprach den französischen Bischöfen seine tiefste Entrüstung darüber aus, Innozenz IV. verbot den Legaten die Verleihung von Pfründen; Bonifaz VIII. erließ sehr strenge Gesetze, die ersprießlich wirkten, wenn es auch nicht gelang, überall den Unfug abzustellen, so wenig als je die Ausrottung aller Mißbräuche unter Menschen gelingt. Im ganzen genommen haben die Legaten des Heiligen Stuhles weit mehr Gutes als Schlimmes gewirkt. Die einzelnen Klagen sind genauer verzeichnet als die Dankesworte und Segnungen, die sie sich verdienten. Die Klagen der ersteren

---

[1] Gregor IX. tadelt 1227 den Kardinaldiakon Romanus von St Angelo scharf wegen Bedrückung des französischen Klerus, Innozenz IV. 1248 den Petrus von St Georg wegen Geldforderungen im Bistum Konstanz (Potthast a. a. O. n. 7985 12842).

[2] Über Pseudonuntien s. Eugen III. (25. Oktober 1149) an Erzbischof Heinrich von Mainz bei Jaffé, Reg. n. 9353; Innozenz III. 1213 an den Erzbischof von Lund, bei Potthast a. a. O. n. 4683.

[3] Vgl. Gerhoh. Reichersp., De investigatione Antichr. I 53 55. S. Bernard., De cons. IV 5, 13; ep. 290. Ioann. Saresb., Polycr. VI 24, 624.

[4] Von Eugen III. sagt St Bernhard (De cons. II 14, 23): De avaritia non est, quod tuum fatigem intuitum, cum pecuniam tamquam paleam dicaris habere. Non prorsus, non est, quod pro illa timeatur a iudiciis tuis.

[5] Ioann. Saresb., Metalog. V 15. Im Polycr. VI 24, 623 f sagt er: Paucorum ergo labes sinceris maculam et universali Ecclesiae infamiam ingerit. Das dort (S. 625) von Hadrian IV. nach Menenius Agrippa gebrauchte Bild des Magens hat übrigens viel Zutreffendes. Longe tutius esse, heißt es dort, ut ei (stomacho) quod distribuat ministretur, quam ut illo evacuato omnia membra esuriant; S. 626: Absolutus est ergo stomachus, qui, licet vorax sit et avidus alieni, non sibi tamen petit, sed aliis (membris), quae eo exinanito nequeunt sustentari.

[6] Vgl. Hurter, Innozenz III. Bd I, 109. Gesta Innoc. n. 41 46 f 144 f (Migne, Patr. lat. 214, LXX f CCV f). Epist. l. 12, ep. 28, 37 f. Concil. Later. IV, c. 33 (c. 23 de cens. III 39). Honor. III. 1219, bei Potthast a. a. O. n. 6170.

Art aber sind an sich völlig ungerecht, da einmal die Päpste zu allgemeinen Zwecken, besonders zu den Kreuzzügen, die bedeutendsten Beiträge leisteten, sodann das Oberhaupt der Gesamtkirche, zumal in Zeiten schwerer Bedrängnis, ein Recht auf die Unterstützung der Kirchenmitglieder zur Aufrechterhaltung seines Besitzes, seiner Würde und seiner Behörden hat[1]. Von einsichtigen Bischöfen war das stets anerkannt, zumal unter Gregor IX. und seinen Nachfolgern, die im Kampfe mit Friedrich II. fast aller irdischen Hilfsquellen beraubt worden waren, viele Anhänger der Kirche für ihre Verluste entschädigen und viele Schulden decken mußten[2]. Bischof Robert von Lincoln erklärte dem englischen König Heinrich III.: was er und seine Mitbischöfe zu Gunsten des Heiligen Stuhles getan, sei nicht auffallend; vielmehr würde es die höchste Entrüstung verdienen, wenn sie nicht auch ungebeten und ungeheißen das und noch viel mehr leisteten, da sie ihren geistlichen Vater in die Verbannung getrieben, durch Verfolgungen bedrängt, seines Patrimoniums beraubt und des gebührenden Unterhalts entbehren sehen[3]. Doch ist zu bedauern, daß die Päpste so häufig gezwungen wurden, für ihre Unternehmungen den finanziellen Beistand der allgemeinen Kirche durch Einforderung von Abgaben anzurufen, da dadurch vielfach eine feindliche Stimmung gegen Rom entstand und genährt wurde.

Geklagt wurde auch über die immer häufiger werdenden Reservationen kirchlicher Pfründen, die direkt durch den Papst besetzt wurden; ferner über Vervielfältigung der Appellationen nach Rom und die daraus hervorgehende Beeinträchtigung der bischöflichen Jurisdiktion. Aber bei dem hohen Bedürfnisse der Einheit, bei der Nachlässigkeit oder Unfähigkeit vieler Bischöfe, bei dem Verfall der Provinzialsynoden war die Appellation an den römischen Stuhl eine Wohltat, wenn sie auch von einzelnen mißbraucht und bei dem Mangel genauer Personen- und Ortskenntnis seitens der Kurie in manchen Fällen nicht ersprießlich war[4]. Die Provinzialsynoden wollte der römische Stuhl keineswegs beseitigen; Innozenz III. schärfte deren jährliche Abhaltung ein und trug ihnen Sorgfalt für würdige Besetzung der Kirchenämter auf. Er gab zugleich für Rechtssachen die zweckmäßigsten Anordnungen, namentlich über die Anfertigung von Prozeßakten, und stellte viele Mißstände ab, während schon Alexander III.

---

[1] Innoc. IV 1243 für das lateinische Kaisertum Konstantinopel (Potthast a. a. O. n. 11110 11131), 1246 für Entschädigung von Anhängern der Kirche (ebd. n. 12197), 1253 Antwort auf die Beschwerden der englischen Bischöfe (ebd. n. 14983), c. 10 de offic. leg. in 6 (ebd. n. 15121); Alex. IV., Ep. ad archiep. Gall., bei De Marca, De concord. sac. et imp. l. 5, c. 51, § 14. Bonif. VIII., Const. 1. Excommunicamus 1295 im Bull. Rom., ed. Taurin. I 173.

[2] Potthast a. a. O. n. 10968, 928. Mit vollem Recht galt damals, was Alexander III. (Ep. 35, bei Migne a. a. O. 200, 108) 1161 an Bischof Hugo von Soissons schrieb: Ad mentem revocans, quot et quanta gravamina et angustias Rom. ecclesia pro sua et omnium ecclesiarum libertate tuenda hoc tempore patiatur, considerans etiam, quid membra capiti debeant, ad subventionem ecclesiae et solvenda debita, quibus premitur, manum liberalitatis extendas; und (Ep. 36, 109) an Bischof Heinrich von Beauvais: Cum eadem Rom. ecclesia multis oppressionibus angustata sit his temporibus et afflicta, magnis atque innumeris paene debitis aggravata, ad eius onera (nicht omnia) supportanda et ad necessitates, quas patitur, sublevandas tanto studiosius exsurgere te oportet et efficacius laborare. Das Bedürfnis größerer Liebesgaben sah auch der Erzbischof von Rouen wohl ein (Petrus Bles., Ep. 173). So sprach schon Anselmus Cantuar. (l. 2, ep. 33 ad Urban. II.) von der tribulatio Rom. Ecclesiae, quae nostra et omnium fere fidelium est, und Johannes Saresb. (Polycr. VI 25, 626): Laesio capitis ad omnia membra refertur et cuiusque membri vulnus iniuste irrogatum ad capitis spectat iniuriam.

[3] Robert. Lincoln., Ep. 119.

[4] Hildeb. Turon., Ep. 82. S. Bernard., De consid. III 2; Ep. 178, ed. Migne a. a. O. 182, 340. Concil. Lond. 1151, bei Mansi a. a. O. XXI 750 537. Gerhoh. Reichersp., De invest. antichr. I 56, 110—112. Wibald (abb.), Ep. 231.

die Appellationen der Ordenspersonen sehr beschränkt hatte[1]. Weitere heilsame Maßnahmen traf Innozenz IV. auf dem ersten allgemeinen Konzil von Lyon, auf dem er auch Übergriffe der Metropoliten in die Diözesen der Suffragane, wie Bestellung von Offizialen und Bevollmächtigung der Almosensammler zu Vorladungen der Angehörigen der Ordinarien, zurückwies[2]. Den Entscheidungen Roms sah man allenthalben mit größtem Vertrauen entgegen; in ihnen fand man Abhilfe gegen gerechte Beschwerden; eine Beseitigung der Appellationen nach Rom hätte allenthalben nur Unzufriedenheit und Zerstörung der kirchlichen Ordnung hervorgerufen.

B. Die Verwaltung der Diözesen und die Disziplin des Klerus.

Literatur. — S. oben S. 309 f. M. Schuler, Die Besetzung der Bistümer bis auf Bonifaz VIII. Berlin 1912. Vacandard, art. Célibat im Dict. de théol. cathol. II 2068 ff. Lea, An historical Sketch of sacerdotal Celibacy in the Christian Church. 2d ed. Boston 1885. Sägmüller, Kirchenrecht, 2. Aufl., 235 ff. Ph. Schneider, Die bisch. Domkapitel, ihre Entwicklung u. rechtl. Stellung. Mainz 1885. C. Lux, Constitutionum apostolicarum de generali beneficiorum reservatione ab a. 1265 ad a. 1378 emissarum collectio et interpretatio. Vratisl. 1904. H. Baier, Päpstl. Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304, in Vorreformationsgesch. Forsch. VII. Münster 1911. E. Göller, Die päpstl. Reservationen und ihre Bedeutung für die kirchl. Rechtsentwicklung, in Internationale Wochenschrift 1910, 337 ff 363 ff. Gillmann, Die Resignation der Benefizien, in Archiv für kath. Kirchenrecht 1901, mehrere Forts. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, in Kirchenrechtl. Abhandl. III. Stuttgart 1903. Paulus, Welt- und Ordensklerus beim Ausgang des 13. Jahrhunderts im Kampfe um die Pfarrechte. Essen 1900.

3. Die alten Verordnungen für Bischöfe und Geistliche, seit Gregor VII. auf vielen Synoden eingeschärft, wurden im ganzen besser als früher beobachtet; insbesondere nahm die Unenthaltsamkeit des Klerus ab. Die Ehen der Majoristen waren seit dem ersten Laterankonzil 1123 für völlig nichtig erklärt, was schon die Beschlüsse der Synoden von Melfi (1089), Troyes (1107) und Reims (1119) durch ihre Bestimmungen vorausgesetzt hatten[3]. Wie die Päpste dieser Zeit sämtlich in den Sitten tadellos, viele erhabene Muster waren, so finden sich auch heilige Bischöfe in großer Zahl, wie Wilhelm von Rouen († 1100) und der von Bourges (1209), Otto von Bamberg, Bernward von Hildesheim, Norbert von Magdeburg, Engelbert von Köln, Anselm, Thomas und Edmund von Canterbury, Malachias von Irland, Petrus von Tarantaise, Amedeus von Lausanne, Wilhelm von St-Brieuc, Petrus von Moustier, Hugo von Lincoln und viele andere. Dagegen gab es auch manche verweltlichte Prälaten, die sich der Jagd, den Gastgelagen und verschiedenen Belustigungen, auch den Fehden ergaben, kaum viermal des Jahres die Messe lasen, sich unwissend und roh zeigten[4]. Für die Einsetzung frommer und gelehrter Bischöfe sorgte der römische Stuhl unermüdlich; sehr oft wies er ungeeignete Gewählte zurück oder nötigte unwürdig Befundene zur Abdankung[5]. Bisweilen gab er bei Besetzung der Bischofsstühle den Wünschen der Fürsten

[1] Concil. Later. III. 1179, can. 6. Concil. Later. IV. can. 6 30 über Provinzialsynoden (c. 25 de accus. V 1; c. 29 de praeb. III 5) c. 35 37 (c. 59 de appell. II 28; c. 28 de rescr. I 3), c. 38 über Prozeßakten.

[2] Concil. Lugd. I. 1245, can. 1 (c. 1—4 de appell. II 15 in 6); Lugd. II. can. 19. Innoc. IV., C. 1 de off. ord. I 16 und c. 1 de poenit. et remiss. V 10, beide in 6.

[3] Konzilien von Melfi 1089, can. 12; Troyes 1107, can. 4; Reims 1119, can. 5; Later. I. 1123, can. 7; Later. II. 1139, can. 7; Reims 1148, can. 7.

[4] Gerhoh. Reichersp., De invest. Antichr. I 4, 42, 25 89. Concil. Later. IV. can. 17 (c. 9 de celebr. Miss. III 41).

[5] Honorius III. verwarf 1217 die Wahl des erst in den Studien begriffenen Subdiakons Johannes zum Bischof von Piacenza und suspendierte 1220 den voreilig durch Erzbischof Johannes von Gran als Bischof von Fünfkirchen konsekrierten Bartholomäus

nach, oft aber leistete er ihnen auch kräftigen Widerstand[1]. Die heilsamsten Verordnungen gab Gregor X. 1274 zu Lyon[2]. Es wurden auch das Gefolge und die Kosten der bischöflichen Visitationen herabgesetzt und den Bedrückungen der Gemeinden dabei gesteuert[3].

4. Die Regierung der Diözesen leiteten die Bischöfe mit ihren Domkapiteln, die in der Regel das Recht der Bischofswahl besaßen, oft den Gewählten Kapitulationen auflegten und ihre Rechte bedeutend erweiterten[4]. Die von den Päpsten und Bischöfen mehrfach versuchte Wiederherstellung des kanonischen Lebens[5] gelang nur in wenigen Sprengeln; es gab immer noch Säkularkanoniker neben den regularen. Auch die von ersteren gebildeten Kapitel gaben sich als Korporationen Statuten, verwalteten die gemeinsamen Güter, setzten meistens mit päpstlicher Genehmigung (zwischen 1220—1246) die Zahl der Mitglieder fest (geschlossene Kapitel)[6], erwählten sich meist selbst oder schrieben doch die Bedingungen der Aufnahme vor, z. B. in Deutschland die adelige Geburt, ja sogar eine bestimmte Zahl von Ahnen[7]. Letzteres rügte Gregor IX. 1232 an dem Kapitel von Straßburg, weil nicht der Adel der Geburt, sondern der Adel der Tugenden und die Ehrbarkeit des Wandels vor Gott angenehm mache[8]. Auch fand sich der Mißstand, daß mehrere Kapitelspfründen und auch andere Benefizien gegen die kirchlichen Verbote in einer Person vereinigt[9] und die kirchlichen Tagzeiten im Chor durch bestellte Vikare

---

wegen Mangels an Wissenschaft, belobte aber noch 1221 dessen Fortschritte (Potthast a. a. O. n. 5579 6337 f 6615). Untüchtige Bischöfe wurden von ihm zur Resignation angehalten (ebd. n. 5932), ebenso von Gregor IX. (ebd. n. 10500).

[1] Obschon Philipp II. von Frankreich den Magister Walter Cornutus als Bischof von Paris gewünscht hatte, zog Honorius III. doch den Wilhelm von Auxerre vor und bat den König, sich hiermit zu beruhigen, 1220 (Potthast a. a. O. n. 6233 etc.).

[2] Concil. Lugd. II. can. 3 (c. 4 de elect. I 6 in 6) über Begründung der Einsprache gegen Wahlen; can. 4 (c. 5 ebd.) Verbot, daß die Gewählten vor der Bestätigung sich in das Amt einmischen; can. 5 (c. 6 ebd.) zur Beseitigung allzu langer Vakatur. Vgl. can. 6—11 (c. 6—12 ebd.).

[3] Concil. Later. III. can. 4; Concil. Later. IV. can. 33 34; Concil. Albien. 1254, can. 57 58; Concil. Lugd. II. can. 24 (c. 2 de cens. III 20 in 6). Innoc. IV. 1254, bei Potthast a. a. O. n. 15259.

[4] Concil. Later. IV. can. 7 (c. 13 de offic. iud. ord. I 31); can. 23—26. Tit. De his quae fiunt a maiore parte Capituli III 11. Vgl. tit. 10. Dürr, Diss. de Capitulis clausis, bei Schmidt, Thes. iur. eccl. III, n. 5, 122 f. Ickstadt, Disqu. de Capit. Metrop. orig., Amstelod. 1764.

[5] Klagen über den Verfall der vita canonica bei Anselm. Havelb., De ordine canonicorum (Migne, Patr. lat. 188, 1093). Gerhoh. Reichersp., De corrupto Eccl. statu (Baluzius, Miscell. V). An der Wiederherstellung derselben arbeiteten Altmann von Passau, Ivo von Chartres, Norbert von Magdeburg, Rudhart von Mainz, Papst Alexander III. (bes. Ep. 1088 f. Migne a. a. O. 200, 953 f für Reims).

[6] Capitula clausa vgl. Konzil von Chateau Gautier 1231, can. 6, Konzil von Saumur 1253, can. 10. Päpstliche Bestätigung für eine fixierte Zahl von Kanonikern z. B. für Ancona 1224, für Bremen 1231, für Lüttich 1232 bei Potthast a. a. O. 628 752 763.

[7] Forderung des Adels in Lüttich 1145 (Hurter, Innozenz III. Bd III 349), Mainz (Statuten von 1236 und 1498) und den meisten deutschen Kapiteln. A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, in Kirchenrechtl. Abhandl. LXIII bis LXIV, Stuttgart 1910.

[8] Greg. IX., C. 37 de praeb. et dign. III 5.

[9] Gegen die cumulatio beneficiorum Konzil von Poitiers 1078, can. 2, Konzil von Clermont 1095, can. 12, Konzil von London 1125, can. 12, Konzil von Rouen 1128, can. 2, Concil. Later. III. 1179, can. 3, Concil. Later. IV. can. 29 (c. 28 de praeb. III 5), Konzil von Oxford 1222, can. 41, Konzil von Beziers 1232, can. 12, Konzil von Breslau 1248, can. 14, Concil. Lugd. II. can. 18 (c. 3 de off. ord. I 16 in 6).

(conductitii) abgesungen wurden[1]. Dagegen erhoben sich die Päpste mit ernsten Maßnahmen, verboten überhaupt die Verleihung kirchlicher Stellen an Priester, die auf ein Jahr gedungen wurden, und reservierten sich seit Alexander III. die Verleihung einzelner Kanonikate, um sie an tüchtige und gelehrte Männer zu vergeben[2]. Doch nahmen die päpstlichen Reservationen im Laufe des 13. Jahrhunderts in solchem Maße zu, daß sie zu berechtigten Klagen Anlaß boten; auch die Vereinigung mehrerer kirchlichen Pfründen in den Händen einer Person nahm in großem Maße überhand. Viele Domkapitel waren ihren Bischöfen ungehorsam, trotzten ihren Verfügungen und Zurechtweisungen, worüber namentlich in der Reimser Provinz 1277 und 1302 geklagt ward; manche stellten bloß aus Opposition gegen den Bischof den Gottesdienst ein, andere vertrieben denselben, wie 1235 die Domherren von Marseille[3]. Die Päpste mußten die rechtliche Stellung der Domkapitel zum Bischofe genauer festsetzen. Das Kapitel von Canterbury behauptete, bei erledigtem Stuhle die Metropolitan-Jurisdiktion über die Suffragane zu besitzen, und schritt 1243 gegen den Bischof von Lincoln mit Zensuren ein, die Innozenz IV. zurückzunehmen befahl; noch 1271 machte dasselbe Kapitel gegen die Bischöfe dieses angebliche Recht geltend[4].

Unter den Kapitelswürden waren die vornehmsten die des Propstes und des Dekans; in Frankreich bestand nur die letztere. Dazu kamen in einigen Kapiteln noch andere, wie die des Primicerius, des Thesaurarius, des Kantors[5]. Die alten Archidiakoni hatten ihre Macht sehr erweitert, verhängten eigenmächtig Zensuren, hielten Visitationen und Sendgerichte und wurden so den Bischöfen und Kapiteln und dem Volke gleich lästig. Man beschränkte daher vielfach ihre Befugnisse, mehrte ihre Zahl, verbot ihnen die Verleihung von Ämtern ohne bischöfliche Zustimmung, das Aufstellen von Stellvertretern, die Übernahme desselben Amtes in mehreren Diözesen und allen Schein der Habsucht; bisweilen ward auch verordnet, das Amt dürfe kein lebenslängliches sein[6]. Oft wurden auch, in Deutschland zumal, die höheren Stände von der Archidiakonalsende eximiert und nur der bischöflichen Visitation unterworfen[7]. An vielen Orten kamen bischöfliche Offiziale und Vikare an die Stelle der Archidiakonen, bald in geistlichen Sachen allein bald in geistlichen und weltlichen zugleich bestellt[8].

---

[1] Vicarii conductitii, mercenarii: Gerhoh. Reichersp. a. a. O., Concil. Later. II. can. 10, Concil. Later. IV. can. 32, Konzil von Avranches 1172, can. 4, Konzil von Mainz 1225, can. 12, Konzil von Trier 1227, can. 8.

[2] Vorschriften für Vicarii perpetui: Konzil von Oxford 1222, can. 13—15, Konzil von Rouen 1231, can. 18 30—33. Gegen Exspektanzen für Laien: Concil. Later. III. can. 8, Innoc. III. 1204 (Potthast a. a. O. n. 2334). Gegen Kommenden: Concil. Lugd. II. can. 14 (c. 15 de elect. I, 6 in 6).

[3] Konzil von Aschaffenburg 1292, can. 13; Concil. Later. IV. can. 7 (c. 13 de offic. iud. ord. I 31); Concil. Lugd. II. can. 17 (c. 2 de off. iud. ord. I, 16 in 6); Greg. IX. 1235, bei Potthast a. a. O. n. 10054.

[4] Potthast a. a. O. n. 11116. Mansi, Conc. coll. XXIII 566; XXIV 20.

[5] Decret. Greg. IX. l. 1, tit. 23—26. Thomassin. a. a. O. I 2, c. 20, n. 6, c. 103, n. 13; I 3, c. 70, n. 6. Bouix, De Capitulis, Par. 1852.

[6] Konzil von London 1102, can. 2; Konzil von London 1127, can. 4 6; Concil. Later. I. can. 4; Concil. Later. III. can. 3 4; Konzil von Oxford 1222, can. 21—28; Konzil von Rouen 1231, can. 24; Konzil von Breslau 1248, can. 22; Konzil von Laval 1242, can. 4; Konzil von Saumur 1253, can. 2 5 8; Konzil von Saumur 1295, can. 3 4. Innozenz III. gestattete 1202 dem Erzbischof Hubert von Canterbury, statt eines Archidiakons drei in seinem Sprengel zu bestellen (Potthast a. a. O. n. 1685).

[7] Engelberti (archiep. Colon.) Statuta 1266, c. 14 bei Mansi a. a. O. XXIII 1141. Gegen Überhebung der Archidiakoni von Trier: Hadr. IV., Ep. 236 (Migne a. a. O. 188, 1607).

[8] Officiales und vicarii: Concil. Par. 1212; Concil. Rothom. 1214; Greg. IX., Decr. l. 1, tit. 25. Sie heißen auch officiarii (Concil. Cuestiens. 1289, can. 10),

Nach dem vierten Laterankonzil sollten die Bischöfe einen Pönitentiar zur Seite haben; um 1260 sandten in Frankreich und Deutschland viele Prälaten in der Fastenzeit mehrere Pönitentiare umher, um die an der Reise zum Bischofe gehinderten Kranken und Armen von Reservatfällen loszusprechen[1]. Als sich nach dem Verluste der christlichen Besitzungen im Orient viele dortige Bischöfe in das Abendland flüchteten, erhielten die Diözesanbischöfe an ihnen Gehilfen in den Pontifikalien; dieselben behielten die Titel von den verlorenen Sprengeln bei, und von den Päpsten wurden dieselben forterhalten und weiter verliehen, um so auch das Andenken an altberühmte Kirchen zu bewahren. So gab es Titularbischöfe (in partibus infidelium), bald Weihbischöfe genannt, sehr häufig seit 1250, verschieden von den ebenfalls mit solchen Titeln ausgestatteten, aber für die Sache der Weihe und der Gerichtsbarkeit bestellten Koadjutoren, die kranke und altersschwache Bischöfe, seit Bonifaz VIII. ausschließlich durch den päpstlichen Stuhl, erhielten[2].

Sehr ausführliche Vorschriften regelten die Pflichten der Geistlichen aller Grade. Man forderte von ihnen, besonders von den Bischöfen, das gehörige Alter (für Bischöfe 30, für Pfarrer 25 Jahre)[3], eheliche Geburt, Wissenschaft und tugendhaften Wandel, verlangte einen das anständige Auskommen verbürgenden Ordinationstitel (Benefizium, Patrimonium, bischöfliche oder klösterliche Ersatzleistung dafür) und eingehende Prüfung, schloß die sakrilegisch erzeugten Söhne von Geistlichen ganz vom Kirchendienste aus, bestimmte für deren Konkubinen besonders schwere Strafen, bezeichnete die Personen, die in ihren Häusern wohnen durften, umgab ihr ganzes Leben mit schützenden Normen[4]. Das Vermögen, das sie von der Kirche erworben, sollte nach alter Regel wieder an dieselbe zurückkommen[5]; über ihr väterliches oder sonst ererbtes Vermögen konnten sie letztwillig verfügen; es ward ihnen aber auch bald über den aus dem Amte gemachten Erwerb zu mildtätigen Zwecken, für dürftige Verwandte, dann überhaupt zu testieren

---

vicarii in spiritualibus et temporalibus (Concil. ap. Nobiliacum 1290), tenentes vices Episcopi (Concil. Bergom. 1311), vicarii in spiritualibus (Concil. ebd.). Petrus Cantor (Verb. abbreviat. c. 24) erwähnt nebst dem Pönitentiar (confessor) den quaestor palatii, den decanus, archipresbyter, praepositus ruralis primus. Petrus Bles. (Migne a. a. O. 207, 89, ep. 25): Tota officialium intentio est, ut ad opus episcoporum suae iurisdictioni commissas miserrimas oves quasi vice illorum tondeant, emungant, excorient. Isti enim sunt episcoporum sanguisugae, vomentes alienum sanguinem, quem biberunt. Vgl. Fournier, Les officialités du moyen-âge. Étude sur l'organisation, la compétence et la procédure des tribunaux ecclés. ord. en France de 1180 à 1328, Paris 1880.

[1] Concil. Later. IV. can. 10 (c. 15 de off. iud. ord. I 31). Mehrere Pönitentiare in Frankreich: Synode von Arles 1260, can. 16. Die Mainzer Synode von 1261, can. 33 bestimmte die Aufstellung von zwei solchen Pönitentiare. Über den Theologus can. 4 u. 5 de mag. V 5. Vgl. Sentis, Die praebenda theologalis und poenitentialis in den Kapiteln, Mainz 1867.

[2] Grunau, De coadiutoribus episcoporum, Vratisl. 1895. Rattinger, Die Mainzer Weihbischöfe des Mittelalters, in Katholik, 3. Folge, XI (1895) 140 ff 245 ff.

[3] Concil. Later. III. can. 3; Concil. Lugd. II. can. 13; Concil. Herbipolen. 1287, can. 11.

[4] Concil. Later. III. can. 5; Concil. Later. IV. can. 27 (c. 14 de aet. I 14), can. 31. Greg. IX., Decret. I 17 (c. 1 de success. ab int. III 14). Konzil von Rouen 1190, can. 6; Konzil von Gerunda 1078, can. 3—5; Konzil von Melfi 1089, can. 14; Konzil von London 1175, can. 1; Konzil von London 1237, can. 17. Statut von Canterbury 1236, can. 4. Konzil von Rouen 1231, can. 11. — Die Geistlichen sollen in ihrem Hause nur durch die Kanones (Concil. Nic. I. can. 3) erlaubte Personen (Konzil von Clermont 1095, can. 10; Concil. Later. I. can. 7), nahe Verwandte (Konzil von London 1108, can. 1), die Mutter oder eine hochbetagte Person (Konzil von Rouen 1231, can. 35) haben. Eine Köchin zu haben verboten die Synoden von Rouen 1190, can. 4, York 1195, can. 12, Paris 1212 oder 1213, can. 4.

[5] Concil. Later. III. can. 15.

gestattet, so daß die Kirche zuletzt nur seltener in die Verlassenschaft durch Intestaterbfolge eintrat[1].

5. Das Kirchenvermögen ward seit den Kreuzzügen beträchtlich vermehrt und diente vielfach für Gründung von Schulen und Wohltätigkeitsanstalten wie für Unterstützung der Armen; doch übten die Armenpflege vorzüglich die geistlichen Orden[2] und in größeren Städten viele freie Vereine von Laien. Für Anlegung von Inventarien und Führung der Kirchenrechnungen gab Innozenz IV. genaue Vorschriften. Der Klerus erhielt nach und nach wieder die oft von den Laien ihm entrissenen und zum Gegenstande des Streites gewordenen Zehnten[3]; Alexander III. verbot den im Besitze von Zehnten befindlichen Laien, sie an andere Laien zu übertragen; dagegen ward die Rückkehr der Zehnten an die Kirche gefördert und erleichtert, wenn man auch den Laien die längst säkularisierten Zehnten überließ[4]. Oft machten auch Klöster Ansprüche auf dieselben; in der Regel aber wurden sie dem Seelsorgsklerus zugesprochen, dem auch oft die Mönche sie entrichten mußten, wie das vierte Laterankonzil entschied. Dazu kamen noch die Primitien ($^1/_{30}$ oder $^1/_{50}$ des Ertrags) und viele unbewegliche Güter, die von den Kreuzfahrern oder von andern der Kirche teils verkauft teils geschenkt worden waren. Die Päpste wollten die Geistlichen nicht vom Staate besoldet wissen, wie Honorius III. an König Hugo von Cypern schrieb[5]; die Besoldung hätte die freie Wirksamkeit derselben sehr beeinträchtigt. Während viele Kapitel und Klöster sehr reich waren, darbte oft ein großer Teil des Seelsorgsklerus; für ihn waren die Stolgebühren nicht zu entbehren, obschon viele Synoden die unentgeltliche Vornahme der wichtigsten pfarrlichen Verrichtungen forderten[6]. Die Armut führte einen Teil des niederen Klerus zu unwürdigen Beschäftigungen und zu manchen Ausschreitungen[7], wogegen wieder Verbote erlassen werden mußten, während bei dem andern Teil der Luxus und die Kleiderpracht Beschränkungen hervorriefen und bisweilen durch Leichtsinn und Verschuldung ihrer Vorsteher manche Kirchen den Wucherern verfielen[8].

Hatte der Klerus auch in den großen kirchlichen Kämpfen eine freiere Stellung errungen, so blieben doch immer noch viele Beschränkungen zurück, und manchmal er-

---

[1] Über die Testierfreiheit des Klerus: C. 8—10 de testam. III 26; Konzil von Oxford 1222, can. 35; Konzil von Mainz 1225, can. 5; Konzil von Köln 1266, can. 7; Konzil von Trier 1310, can. 78.

[2] Ratzinger, Kirchliche Armenpflege 247 ff.

[3] Usurpation der Kirchenzehnten durch Laien: Konzil von Rom, November 1078, can. 6; Konzil von Quedlinburg 1085, can. 5; Konzil von Clermont 1095, can. 19; Konzil von Nimes 1096, can. 6; Konzil von Reims 1148, can. 8; Konzil von Tours 1163, can. 3; Konzil von Rouen 1190, can. 19; Konzil von York 1195, can. 10; Concil. Later. III. can. 14 (c. 19 de decim. III 30); Concil. Later. IV. can. 53—56 (c. 32—34 de decim.).

[4] Konzil von Avranches 1172, can. 9; Konzil von Saumur 1294, can. 5; Konzil von Arles 1234, can. 23; Konzil von Riez 1285, can. 20.

[5] Honor. III., Ad reg. Cypr., bei Diomed., Cronica di Cipro c. 10. Raumer, Hohenstaufen VI 135.

[6] Concil. Later. III. can. 7; Concil. Later. IV. can. 66; Konzil von Piacenza 1095, can. 8; Konzil von Oxford 1222, can. 29. Vgl. Konzil von Mainz 1261, can. 47; Konzil von Saumur 1253, can. 13.

[7] Concil. Later. III. can. 12; Concil. Later. IV. can. 15—17; Konzil von Paris 1212 oder 1213, can. 6; Konzil von Albi 1254, can. 45 50 51; Konzil von Grado 1296, can. 16 f; Konzil von Beziers 1299, can. 2; Konzil von Rouen 1299, can. 1.

[8] Konzil von Gerunda 1078, can. 7; Konzil von Melfi 1089, can. 3; Konzil von London 1102, can. 10; Konzil von Montpellier 1215, can. 2 3 15 16 24; Konzil von Paris 1212 oder 1213, can. 9; Konzil von Clermont 1130, can. 2; Konzil von Köln 1131, can. 6; Concil. Later. II. can. 4; Konzil von London 1175, can. 4; Konzil von York 1195, can. 6 uff. Vgl. Clément, Recherches sur les paroisses et les fabriques au commencement du XIIIe siècle, in Mélanges d'archéol. et d'hist. 1895, 387 ff.

folgten auch neue Bedrückungen. Bei den Laien zeigte sich oft Haß und Neid wegen des zunehmenden Reichtums der Kirche, wie überhaupt der zu groß gewordene Reichtum der Kirche Bewegungen gegen den Klerus hervorrief. Vielfach suchte man den Gütererwerb der Kirchen und Geistlichen zu beschränken, den letzteren den Besitz von Grundstücken zu verbieten, wie im 13. Jahrhundert von mehreren Städten Italiens geschah, während auch anderwärts beschränkende (Amortisations-) Gesetze erschienen. Durch das Regalien- und das Spolienrecht (bezüglich geistlicher Verlassenschaften)[1] wie durch Plünderung und willkürliche Besteuerung[2] wurde das Kirchengut oft sehr geschmälert, wenn auch im allgemeinen die kirchliche Real-Immunität aufrecht erhalten blieb; in dringenden Fällen leistete die Kirche gerne Beisteuern; jedoch forderte sie, daß man ihre Bewilligung nachsuche. Viele Eingriffe erlaubten sich auch die Vögte, Vizedomini und Patroni, wogegen sich das vierte Laterankonzil can. 45 erhob[3]. Der Lehensverband bestand fort und verursachte viele Streitigkeiten; in Lehenssachen hatte der weltliche Richter zu erkennen[4]. Sonst wurde die Personal-Immunität des Klerus nachdrücklich vertreten; zum Schutze des Welt- und Ordensklerus diente das Privilegium des Kanons vom zehnten allgemeinen Konzil und das Vorrecht des befreiten Gerichtsstandes, auf das kein Geistlicher verzichten konnte. Persönliche und dingliche Klagen gegen Geistliche wurden nur vom geistlichen Richter entschieden[5]. Bis zum 13. Jahrhundert wurden die Übergriffe der weltlichen Richter in Schranken gewiesen; von da an wurden sie aber häufiger in Italien, Frankreich und Deutschland. Nebstdem erlaubten sich die adeligen Patrone viele Gewalttaten[6]; sie führten auch ohne bischöfliche Zustimmung oft unreife, unwissende, ja auch unsittliche junge Männer in die Kirche ein, bedrohten die widerstrebenden Bischöfe, forderten bestimmte Reichnisse von den durch sie Präsentierten, vertrieben sie wieder willkürlich oder machten sie zu ihren Werkzeugen und hinderten auch die völlige Ausrottung der Simonie. Die Päpste und die Synoden hatten darum fortwährend zu kämpfen, und vielfach fanden sie Unterstützung durch den großartigen Einfluß, den nach und nach neue religiöse Vereine und besonders die großen und heiligen Ordensstifter bei dem Adel wie bei dem Volke gewannen.

Bald zeigte sich immer mehr das Bestreben der Könige, Fürsten und Städte, die kirchliche Gerichtsbarkeit und Verwaltung zu beschränken; es trat immer mehr eine Reaktion des sich mündig fühlenden Staates ein, der das kirchliche Gebiet zu unterjochen suchte, so daß schon Petrus von Blois klagte: „Die Laien dringen ein in

---

[1] Phillips, Das Regalienrecht in Frankreich, Halle 1873. Vering, Kirchenrecht 678 A. 3 u. 4. Konzil von Nimes 1096, can. 5; Konzil von Toulouse 1119, can. 4; Konzil von Clermont 1130, can. 3; Concil. Later. II. can. 5; Concil. Lugd. II. can. 12.

[2] Concil. Later. III. can. 19; Concil. Later. IV. can. 46; Konzil von Avignon 1209, can. 6 7; Konzil von Ofen 1279, can. 39; Konzil von Aschaffenburg 1292, can. 22.

[3] Concil. Later. IV. can. 45 (c. 12 de poenis V 37); Konzil von Salzburg 1274, can. 24; Konzil von Aschaffenburg 1292, can. 24.

[4] Vgl. Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter, Berlin 1839.

[5] Privilegium canonis: Concil. Later. II. can. 15 (c. 29, C. XVII, q. 4); Konzil von Clermont 1095, can. 32; Konzil von Nimes 1096, can. 4; Konzil von Clermont 1130, can. 10; Konzil von Reims 1131, can. 9; Konzil von Westminster 1138, can. 10: Konzil von Reims 1148, can. 13 al. 5. Privilegium fori: c. 17 de iudic. II 1; c. 1 2 9 de foro compet. II 2; Concil. Later. III. can. 14; Konzil von Nimes 1098, can. 14; Konzil von Rouen 1231, can. 23 28; Konzil von St Quentin 1231, can. 15; Konzil von Köln 1266, can. 9—11; Konzil von Bourges 1276, can. 7; Konzil von Pont Audemer 1279, can. 6 7; Konzil von Avignon 1279, can. 1—4; Konzil von Ofen 1279, can. 54; Konzil von Angers 1279, can. 1; Konzil von Nogaret 1290, can. 5; Konzil von Grado 1296, can. 27; Konzil von Rouen 1299, can. 3—5.

[6] Concil. Later. III. can. 14 17 19; Concil. Later. IV. can. 32 45; Konzil von Avignon 1209, can. 7 8. Vgl. Wahrmund, Das Kirchenpatronat und seine Entwicklung in Österreich I, Wien 1894. P. Thomas, Le droit de propriété des laïques (oben S. 312).

das Allerheiligste; es werden die Steine des Heiligtums ausgestreut am Eingange aller Straßen" (Klgl 4, 1)[1]. Was aber erst noch teilweise versucht ward, das sollte in der Folgezeit in viel größerem Maßstabe weitergeführt werden.

6. Die zwei großen Mendikantenorden: Dominikaner und Franziskaner.

Quellen. — Dominikaner. a) Allgemeines: Ripoll et Bremond, Bullarium ord. Praedicatorum. 8 Bde. Romae 1729 ff. Masetti, Documenta et antiquitates vet. disc. ord. Praedicatorum ab a. 1216—1348. 2 Bde. Romae 1864. Quétif et Echard, Scriptores ord. Praed. 2 Bde. Par. 1719—1721. Neue Ausgabe von R. Coulon O. Pr. Rom 1909 ff. Monumenta ord. fratr. Praed. historica, ed. Reichert. Lovanii-Romae-Stuttgard. 1896 ff. b) Hl. Dominikus: Iordanus de Saxonia, De initio ord. Praed., ed. Quétif et Echard a. a. O. I; ed. Berthier, Iord. de Sax. opera ad res ord. Praed. spectantia. Friburgi Helv. 1892; hier auch Epist. encycl. de actis in translatione corporis b. Dominici. Constantinus Medici O. Pr. (Bischof von Orvieto), Vita S. Dom., ed. ebd. I 25 ff (zwischen 1242 und 1247 geschrieben). Bartholomaeus Tridentinus, Vita S. Dom. (zwischen 1234 und 1251 geschrieben), ed. Acta Sanctor. Bolland. Augusti I 559 ff. Humbertus (der fünfte General des Ordens), Vita S. Dom. (vor 1254 geschrieben), ed. Quétif et Echard a. a. O. I 25 ff. Gerardus de Fracheto, Vitae fratrum ord. Praed. necnon Chronica ordinis ab a. 1203—1254, ed. Reichert, Monum. ord. Praed. I. Theodoricus de Apolda, Vita S. Dom. (geschrieben 1292), zum Teil ediert in Acta Sanctor. a. a. O. I 562 ff; übersetzt von Caré, Paris 1887. Acta Bononiensia und Acta Tolosana (Zeugenaussagen über den hl. Dominikus), ed. Acta Sanctor. a. a. O. I 632 ff. Weiteres in Bibliotheca hagiographica latina I 334—337; Supplementum 94—95. F. van Ortroy, Pierre Ferrand O. Pr. et les premiers biographes de St. Dominique, in Analecta Bollandiana 1911, 27 ff mit Forts. Berthier, Le testament de St. Dominique. Fribourg en Suisse 1892. Relatio sororis Caeciliae Cesarini und Chronicon Vaticanum bei Mamachi, Annal. I (s. unten). c) Dominikanerorden: Constitutiones fratr. Praed. bei Holstenius, Codex regularum IV 10 ff. Constitutiones O. Praed. Paris 1886. Denifle, Die Konstitutionen des Predigerordens vom Jahre 1228, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters I (1885) 165 ff; Die Konstitutionen des Predigerordens in der Redaktion Raimunds von Pennafort (ebd. V [1890] 530 ff). Acta capitulorum generalium ord. Praed., ed. Martène et Durand, Thesaurus novus anecdot. IV 1673 ff; ed. Reichert, Monumenta ord. Praed. III—IV. Douais, Acta capitulorum provincialium ord. Praed. Toulouse 1894 ff. Reichert, Akten der Provinzialkapitel der Dominikanerprovinz Teutonia, in Röm. Quartalschr. 1897, 287 ff. Monumenta conventus S. P. Dominici Bononiensis, in Analecta sacra ord. Praed. historica IV (1899) 296 ff. Finke, Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jahrhunderts. Paderborn 1891; Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins, N. F. V (1890) 534 ff. Fr. Galuagni de la Flamma, Chronica ord. Praed. (1170—1333), ed. Reichert, Monum. ord. Praed. II. Chronica et chronicorum excerpta historiam ord. Praed. illustrantia, in Mon. ord. Praed. VII, Romae 1904. Raymundiana, seu Documenta quae pertinent ad S. Raymundi de Pennaforti vitam et scripta, edd. Balme et Ceslas Paban (ebd. VI, Hft 1). Denifle, Quellen zur Gelehrtengesch. des Predigerordens im 13. und 14. Jahrhundert, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters II (1886) 165 ff. Cartulaire de Notre-Dame de Prouille. 2 Bde. Paris 1907. — Franziskaner. a) Allgemeines: Bullarium Franciscanum, ed. Sbaralea. 4 Bde. Romae 1759—1770. Supplem., ed. Flam. Ann. de Latera (ebd. 1780). Continuat. V, ed. C. Eubel, ebd. 1898; VI, ebd. 1902; VII, ebd. 1904. Bullarii Franciscani Epitome, sive summa bullarum in eiusdem bullarii quattuor prioribus tomis relatarum addito supplemento, ed. C. Eubel. Lipsiae 1908. Analecta Franciscana sive Chronica aliaque varia documenta ad hist. fratr. Minorum spectantia, ed. a patribus Collegii S. Bonaventurae I—IV. Ad Claras

[1] Petrus Bles., Ep. 27.

Aquas (Quaracchi) 1885—1906. b) St. Franziskus: S. Francisci Opuscula, ed. Wadding. Antwerp. 1623; ed. Horoy. Par. 1880; ed. Ad Claras Aquas (Quaracchi) 1904; H. Böhmer, Analekten zur Geschichte des Franziskus von Assisi. Tübingen 1904. Thomas a Celano, Vita I[a] S. Francisci, ed. Acta Sanctor. Bolland. Octobris II 683 ff; ed. E. d'Alençon, Romae 1906; M. Faloci-Pulignani, Tommaso di Celano, Vita prima secondo il testo del codice di Fallerone, Foligno 1911; Vita II[a], ed. Rinaldi. Romae 1806; nova ed. cur. Amoni. Ebd. 1880; ed. E. d'Alençon. Ebd. 1906. Legenda trium sociorum S. Francisci, ed. Acta Sanctor. a. a. O. II 723 ff; edd. M. da Civezza e T. Domenichelli. Romae 1899. Vgl. Hilarin de Lucerne, Actus S. Franc. et sociorum eius et Legenda trium sociorum, in Études Franciscaines I (1899) 109 ff; A. Barine, St. François d'Assise et la légende des trois compagnons. 6. éd. Paris 1910; S. Minocchi, La „Legenda trium sociorum". Firenze 1900 (aus dem Archivio stor. italiano). Speculum vitae S. Francisci et sociorum eius. Venet. 1504. (Vgl. Ehrle in Zeitschr. für kathol. Theol. 1883, 392 f; 1888, 116 ff). Sabatier, Speculum perfectionis seu S. Francisci Assis. legenda antiquissima. Par. 1898; vgl. H. Tilemann, Speculum perfectionis und Legenda trium sociorum. Leipzig 1902; S. Minocchi, La leggenda antica. Firenze 1905. Ed. d'Alençon, Encore le „Speculum perfectionis", in Études francisc. XXVII (1912) 337 ff. S. Bonaventura, Legenda maior S. Francisci, ed. Acta Sanctor. a. a. O. II 742 ff; Opp. S. Bonaventurae VIII, ed. Ad Claras Aquas 1898. Fioretti di S. Francesco, ed. Sabatier. Par. 1902. Bernardus de Bessa, Liber de laudibus S. Francisci, ed. Hilarinus a Lucerna. Romae 1897; ed. Analecta Francisc. III 666 ff. Bartholomaeus Pisanus, Liber conformitatum s. de conformitate S. Francisci ad vitam Iesu Christi. Mediolani 1510. Iulianus a Spira, Vita S. Francisci, in Acta Sanctor. a. a. O. II 548. Vgl. Weiß, Julian von Speier. München 1900. Hilarin de Lucerne, Frère Julien de Spire et la légende anonyme de St. François. Paris 1900 (Extrait des Études Franciscaines). Van Ortroy, La légende de St. François d'Assise par Julien de Spire, in Analecta Bollandiana 1902, 148 ff. S. Francisci Assis. et S. Antonii Patav. officia rhythmica auct. Fr. Iuliano a Spira, herausgeg. von P. Hilarin Felder. Freiburg (Schweiz) 1901. Ioannes a Ceperano, Vita S. Francisci, ed. P. Eduard. Alinconien. (Spicileg. Francisc.). Romae 1899. Acta Sanctor. Bolland. Octobris II 545—1004 (Vitae S. Francisci, ed. Suysken). Lemmens, Vitae tres S. P. Francisci saec. XIII compositae. Quaracchi 1901. E. Lemmens, Testimonia minora saec. XIII de S. P. Francisco, in Archivum Francisc. histor. I (1908) 68 ff 248 ff. Verschiedenes bei Sabatier, Opuscules de critique historique I ff. Paris 1902 ff. Vgl. Bibliotheca hagiographica latina I 463 ff; Supplementum 129 ff. Ehrle, Kritische Mitteil. über die ältesten Lebensbeschreibungen des hl. Franziskus, in Zeitschr. für kath. Theol. 1883, 389 ff. Götz, Die Quellen zur Gesch. des hl. Franz von Assisi. Gotha 1904. L. de Kerval, Les sources de l'histoire de St. François d'Assise, in Bullettino di cose francescane I (1905) 79 ff mit mehreren Forts.; auch separat Pérouse 1907. G. Schnürer, Neuere Quellenforsch. über den hl. Franz von Assisi, in Histor. Jahrb. 1907, 9 ff. Minocchi, La questione francescana. Torino 1902. Little, The Sources of the History of St. Francis of Assisi, in Engl. Histor. Review 1902, 643 ff. c) Franziskaner: Holstenius, Codex regularum III 22 ff. Seraphicae legislationis textus originales. Ad Claras Aquas 1897. Vgl. Ehrle, Die ältesten Redaktionen der Generalkonstitutionen des Franziskanerordens, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters 1891, 1 ff. Ioannes de Giano, Memorabilia, ed. Analecta Franciscana I (1885); ed. H. Boehmer, in Collection d'études et de documents VI. Paris 1908. Thomas de Eccleston, De adventu fratr. Minorum in Angliam, ed. Anal. I 215 ff; ed. A. G. Little in der zit. Collection VII. Paris 1909. Fr. Ioannis Pecham, Tractatus tres de paupertate, ed. C. L. Kingsford, A. G. Little, F. Tocco. Aberdeen 1910. Catalogus XIV vel XV generalium ministrorum ord. fratr. Minorum, ed. Anal. III 693 ff; ed. Hilarinus a Lucerna mit Bern. de Bessa (s. oben). Chronica generalium ministrorum ord. fratr. Minorum, ed. Analecta Franciscana III 1 ff. Salimbene Parmensis, Chronica, ed. Parmae 1857. Vgl. Clédat, De fratre

Salimbene et eius chronicae auctoritate. Par. 1878; Michael, Salimbene und seine Chronik. Innsbruck 1889. Nicolaus Glassberger, Chronica ord. fratr. Minorum, ed. Analecta Franciscana II. Vgl. Röm. Quartalschr. 1889, 376 ff. Ioannes de Komorowo, Memoriale ord. fratr. Minorum, edd. Liske et Lorkiewicz, in Monum. Poloniae histor. V. Leopoli 1888. Angelus de Clareno, Historia septem tribulationum ord. Minorum, ed. Ehrle, Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters 1886, 108 ff; ed. Döllinger, Beiträge zur Sektengesch. des Mittelalters II, München 1890, 417 ff. Angelus de Clareno, Epistola excusatoria, ed. Ehrle a. a. O. 1885, 521 ff, und Epistolae (ebd. S. 533 ff). Expositio regulae fratrum Minorum auctore fr. Ang. Clareno, nunc primum ed. L. Oliger, Ad Claras Aquas 1912. Th. Domenichelli, Compendium chronicorum fratrum minorum scriptum a P. Mariano de Florentia, in Archiv. Franc. histor. 1909, 92 ff mit Forts. B. Bernardini Aquilani, Chronica fratr. min. observantiae, ed. L. Lemmens, in Fragmenta Franciscana II. Romae 1902. Lemmens, Documenta antiqua Franciscana. 2 Tle. Ad Claras Aquas 1901. Ehrle, Zur Quellenkunde der älteren Franziskanergesch., in Zeitschr. für kathol. Theol. 1883, 250 ff 767; Die historischen Handschriften von San Francesco in Assisi, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters 1885, 484 ff. Denifle, Zur Quellenkunde der Franziskanergesch. (ebd. 1885, 145 ff 630 ff). Eubel, Provinciale ord. fratr. Minorum vetustissimum. Ad Claras Aquas 1892. Mandonnet, Frère Léon, historien de St. François d'Assise. Paris 1899. A. Fierens, La question franciscaine. Le manuscrit II 2326 de la Bibliothèque royale de Belgique, in Revue d'hist. ecclés. 1906, 57 ff mit mehreren Forts.

Literatur. — St. Dominikus und Dominikaner: Mamachi, Annales ord. Praedicatorum I (einzig gedruckt). Romae 1756. Quétif et Echard (s. oben unter „Quellen"). Caro, Leben des hl. Dominikus. Aus dem Französischen. Regensburg 1854. Lacordaire, Vie de St. Dominique. Bruxelles 1841; nouv. éd. par A. Chauvin, Paris 1913. Deutsch von Vogel, Landshut 1841. Drane, The History of St. Dominic. London 1890. Aus dem Englischen. Düsseldorf 1890. Balme et Lelaidier, Cartulaire ou histoire diplomatique de St. Dominique. Hft 1—3. Paris 1892. Guiraud, Saint Dominique („Les Saints"). 6e éd. Paris 1909. Danzas, Études sur les temps primitifs de l'ordre de St. Dominique. 1re série. 5 Bde. Paris 1873—1885; 2e série. Bd I. Paris 1888. Giov. Michele Pio, Vite degli uomini illustri dell' ord. di San Domenico. 2 Bde. Bologna 1620. Touron, Histoire des hommes illustres de l'ordre de St. Dominique. 6 Bde. Paris 1743. Douais, Essai sur l'organisation des études dans l'ordre des Frères Prêcheurs au XIIIe et au XIVe siècle. Paris 1884. Mortier, Histoire des maîtres généraux de l'ordre des Frères Prêcheurs. 4 Bde mit Index général. Paris 1903—1909. — Chapotin, Études historiques sur la province dominicaine de France. Paris 1890 1892; Hist. des dominicains de la province de France. Rouen 1898. G. Rohault de Fleury, Les couvents de St. Dominique au moyen-âge (Gallia dominicana). 2 Bde. Paris 1903. Douais, Les Frères Prêcheurs en Gascogne au XIIIe et au XIVe siècle. Paris 1886. Poujol, Les Dominicains et les Dominicaines au XIIIe siècle à Montpellier, in Mélanges pour Msgr. de Cabrières I. Paris 1899. Granier, Les Frères Prêcheurs de Béziers du XIIIe au XVIIe siècle (ebd.). Finke, Zur Gesch. der deutschen Dominikaner im 13. und 14. Jahrhundert, in Röm. Quartalschr. 1894, 367 ff. Reichert, Zur Gesch. der deutschen Dominikaner und ihrer Reform (ebd. 1896, 299 ff). P. von Loë, Statistischer Bericht über die Ordensprovinz Teutonia, in Quellen und Forsch. zur Gesch. des Dominikanerordens in Deutschland I. Leipzig 1907; Statistisches über die Ordensprovinz Saxonia, ebd. IV. Leipzig 1910. D. Schomburg, Die Dominikaner im Erzbistum Bremen während des 13. Jahrh. (Diss.) Jena 1910. Sutter, Die Dominikanerklöster auf dem Gebiete der heutigen Schweiz im 13. Jahrhundert. Luzern 1893. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. 2. Aufl. II 93 ff. — St Franziskus und Franziskaner. a) St Franziskus: Panfilo da Magliano, Storia compendiosa di S. Francesco. 2 Bde. Roma 1874. Deutsch von Müller. München 1883. Hase, Franz von Assisi. Ein Heiligenbild. Leipzig 1856; neue Ausgabe 1892. Palomes, Storia di S. Francesco. 7a ed. Palermo 1879. Bonghi,

Francesco d'Assisi. Città di Castello 1884. Du Chatel et Brin, St. François d'Assise (reich illustriert). Paris 1885. Le Monnier, Hist. de St. François d'Assise. 6e éd. Paris 1906. Prudenzano, Francesco d'Assisi e il suo secolo. Nuova ed. Napoli 1901. Little, St. Francis of Assisi, his times, life and work. London 1897. Christen, Leben des hl. Franziskus von Assisi. 2. Aufl. Innsbruck 1902. Sabatier, Vie de St. François d'Assise. Paris 1894; 40e éd. 1912. Deutsch von Lisco. 2. Aufl. Berlin 1897. Mariano, Francesco d'Assisi e alcuni dei suoi più recenti biografi. Napoli 1896. G. Schnürer, Franz von Assisi. Die Vertiefung des religiösen Lebens im Abendlande zur Zeit der Kreuzzüge, in Weltgesch. in Charakterbildern. Mainz 1905. J. Jörgensen, Der hl. Franz von Assisi. Aus dem Dänischen von H. Gräfin Holstein-Lebreborg. Kempten 1908. Lempp, Frère Elie de Cortone. Paris 1902. Vgl. van Ortroy in den Analecta Bollandiana 1903, 194 ff. Knöpfler, Die neuere Franziskusliteratur, in Theol. Revue 1903, 465 ff 497 ff 529 ff. — Görres, Franziskus, ein Troubadour. 2. Aufl. Regensburg 1879. W. Götz, Die ursprünglichen Ideale des hl. Franz von Assisi, in Histor. Vierteljahrsschr. 1903, 19 ff. Thode, Franz von Assisi und die Anfänge der Kunst der Renaissance in Italien. Berlin 1885; 2. Aufl. 1904. Gapp, Der hl. Franziskus von Assisi und die soziale Frage. 2. Aufl. Trier 1898. Beissel, Die kulturgeschichtliche Bedeutung des hl. Franz von Assisi, in Stimmen aus Maria-Laach XXXIII (1887); mehrere Forts. U. d'Alençon, Les idées de St. François d'Assise sur la science. Paris 1913. Hilaire de Barenton, L'action sociale de François d'Assise. Paris 1907. B. Sderci, L'apostolato di S. Francesco e dei Francescani Bd I. Quaracchi 1909. U. d'Alençon, Les idées de St. François d'Assise sur la pauvreté. Paris 1900. F. Tocco, Studi Francescani. Napoli 1909. — b) Franziskanerorden: H. Holzapfel, Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens. Freiburg i. B. 1909. Annales Minorum auct. Wadding. 8 Bde. Lugd. 1625 ff. Suppl. ed. Melissanus. Aug. Taurin. 1710. 2. ed. cur. Fonseca. 16 Bde. Romae 1731 ff; Contin. I. de Luca et I. de Ancona. Romae 1740 f. 3 Bde; C. Michalesi. Ebd. 1794. 1 Bd; Melchiorri de Cerreta. Ancona 1844 ff. Quaracchi 1886. 5 Bde. D. de Gubernatis, Orbis seraphicus. 5 Bde. Romae 1682 ff; Contin. Cavalli. Aug. Taurin. 1742. 1 Bd; Ant. de Turre. Quaracchi 1887. 1 Bd. Wadding, Scriptores ordinis Minorum. Romae 1650; dazu Supplementum von Sbaralea; nova ed. Romae 1908. Faloci-Pulignani, Miscellanea Francescana di storia, di lettere e di arti. Foligno 1886 ff. Palomes, Dei Frati minori e delle loro denominazioni. 2a ed. Palermo 1897. F. Glaser, Die Franziskanische Bewegung. Ein Beitrag zur Gesch. sozialer Reformideen im Mittelalter, in Münchener volkswirtschaftl. Studien, Hft 59. Stuttgart 1903. H. Hefele, Die Bettelorden und das religiöse Volksleben Ober- und Mittelitaliens im 13. Jahrh., in Beiträge zur Kulturgesch. des Mittelalters und der Renaissance Hft 9. Leipzig 1910. Zöckler, Askese und Mönchtum, Frankfurt 1897, 470 ff. Heimbucher a. a. O. II 307 ff. — Müller, Die Anfänge des Minoritenordens und die Bußbruderschaften. Freiburg i. B. 1885. Ehrle, Kontroverse über die Anfänge des Minoritenordens, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1887, 725 ff. Le Monnier, La fondation de l'ordre des Mineurs, in La Controverse et le Contemporain 1885, 239 ff 353 ff 529 ff. Hegler, Franziskus von Assisi und die Gründung des Franziskanerordens, in Zeitschr. für Theol. und Kirche 1896, 395 ff. H. Felder, Gesch. der wissenschaftl. Studien im Franziskanerorden bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Freiburg i. B. 1904. F. X. Seppelt, Wissenschaft im Franziskanerorden, ihr Verhältnis im ersten Jahrzehnt des letzteren, in Kirchengesch. Abhandl. von Sdralek IV 3. Breslau 1906. Ehrle, Petrus Johannis Olivi, sein Leben und seine Schriften, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters 1887, 409 ff; Die Spiritualen, ihr Verhältnis zum Franziskanerorden und zu den Fraticellen (ebd. 1886, 106 ff; 1888, 1 ff); Zur Vorgeschichte des Konzils von Vienne (ebd. 1886, 353 ff; 1887, 1 ff). P. K. Balthasar, Gesch. des Armutsstreites im Franziskanerorden bis zum Konzil von Vienne, in Vorreform. Forsch. Hft 6. Münster 1911. Ozanam, Poètes franciscains en Italie. Paris 1852. Deutsch von Julius. Münster 1853. Eubel, Die Bischöfe, Kardinäle und Päpste aus dem Minoritenorden von seiner Stiftung bis zum Jahre 1305, in Röm.

Quartalschr. 1890, 185 ff; Fortsetzung von 1305 bis 1334 ebd. 1891, 308 ff. — Marcellino da Civezza, Storia universale delle missioni Francescane. 7 Bde. Prato 1883 ff. Frieß, Gesch. der österreichischen Minoritenprovinz, in Archiv für österreich. Gesch. 1882, 79 ff. Koch, Erste Niederlassungen der Minoriten im rechtsrheinischen Bayern. Heidelberg 1880. Eubel, Gesch. der oberdeutschen (Straßburger) Minoritenprovinz. 2 Tle. Würzburg 1886. Dirks, Histoire littéraire et bibliographie des frères Mineurs de l'observance de S. Franç. en Belgique et dans les Pays-Bas. Anvers 1887. Banasch, Die Niederlassungen der Minoriten zwischen Weser und Elbe im 13. Jahrhundert. (Diss.) Erlangen 1891. Cervone, Compendio di storia dei Frati minori nei tre Abbruzzi. Lanciano 1894. Minges, Gesch. der Franziskaner in Bayern. München 1896. Lemmens, Niedersächsische Franziskanerklöster im Mittelalter. Hildesheim 1896. Baur, Die Ausbreitung der Bettelorden in der Diözese Konstanz, in Freiburger Diözesanarchiv 1900, 1 ff. Straganz, Zur Gesch. der Minderbrüder im Gebiete des Oberrheins (ebd. 1900, 318 ff). P. Schlager, Beiträge zur Gesch. der Kölnischen Franziskaner-Ordensprovinz im Mittelalter. Köln 1904. K. Eubel, Gesch. der Kölnischen Minoritenordensprovinz. Köln 1906. P. Schlager, Beiträge zur Gesch. der sächsischen Franziskanerprovinz vom heiligen Kreuz. Düsseldorf 1908 bis 1909. G. Rant, Die Franziskaner der österreichischen Provinz. Stein in Krain 1908. J. Grob, Recueil d'actes et de documents concernant les Frères Mineurs dans l'ancien duché de Luxembourg, in Publications de la section histor. Luxembourg 1909. — c) Der Dritte Orden: Regula antiqua fratrum et sororum de Poenitentia seu tertii ordinis S. Francisci, ed. Sabatier. Par. 1901. Mandonnet, Les origines de l'Ordo de poenitentia, in Compte rendu du III[e] Congrès scient. internat. des cathol., Fribourg en Suisse 1898, sect. V, 183 ff; (vgl. Analecta Bolland. XVIII 294; Röm. Quartalschr. 1902, 98 ff); Les règles et le gouvernement de l'Ordo de poenitentia au XIII[e] siècle. Première partie (1212—1234). Paris 1902. J.-M. de Vernon, Histoire générale et particulière du Tiers Ordre. 3 Bde. Paris 1667. Hilarion de Nolai, La gloire du Tiers Ordre ou l'histoire de son établissement et de son progrès. Lyon 1694. Herford, The Confraternities of Penitence, in Engl. Histor. Review 1891, 646 ff. P. Guerrini, Gli statuti di una antica congregazione francescana di Brescia, in Archivum franc. histor. 1908, 544 ff. — d) St Klara und die Klarissen: Vita S. Clarae auct. anon., ed. Acta Sanctor. Bolland. Augusti II 739 ff. Die Regeln in Seraphicae legationis textus originales, bei Wadding, Sbaralea und Holstenius (s. oben). A. E. Schönbach, Die Regensburger Klarissenregel, in Mitteil. aus altdeutschen Handschriften Hft 10; aus Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wiss. Wien 1908. L. Oliger, De origine regularum ord. S. Clarae, in Archiv. Franc. histor. 1912, 181 ff 413 ff. Demore, Vie de Ste. Claire d'Assise. Paris 1856. Deutsch von Lechner. Regensburg 1857; neue Ausg. 1905. Loccatelli, Vita di S. Chiara d'Assisi. 2 Bde. Napoli 1854. Joseph de Madrid, Vie de Ste. Claire. Paris 1880. L. de Chérancé, Ste. Claire d'Assise. 3[e] éd. Paris 1911. F. Pennacchi, Legenda sanctae Clarae virginis. Assisi 1910. P. Robinson, The Life of S. Claire ascribed to fr. Thomas of Celano. Philadelphia 1910. E. Lempp, Die Anfänge des Klarissenordens, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1892, 186 ff. L. Lemmens, Die Anfänge des Klarissenordens, in Röm. Quartalschrift 1902, 93 ff. René de Nantes, Les origines de l'ordre de Ste. Claire, in Études franciscaines 1912, 105 ff. E. Wauer, Entstehung und Ausbreitung des Klarissenordens bes. in den deutschen Minoritenprovinzen. Leipzig 1906. — Zeitschr. für die Geschichte der Franziskaner: Archivum Franciscanum historicum. Quaracchi, seit 1908.

1. Während durch den großen Reichtum und die politische Macht der leitenden kirchlichen Organe die Gefahr der Verweltlichung und Veräußerlichung des religiös-kirchlichen Lebens heranzog, die nicht immer glücklich vermieden wurde, und zugleich die hohe kulturelle Entwicklung des Abendlandes manche religions- und kirchenfeindliche Elemente der jetzt mehr gebildeten Laienwelt zuführte, erwuchsen der Kirche neue, gewaltige Kräfte zur Förderung echt reli-

giösen Lebens in den großen Bettelorden der Franziskaner und Dominikaner. Durch die Ausübung der vollkommenen Armut nicht nur der einzelnen Brüder, sondern des Ordens selbst zeigten sie dem Volke das Beispiel des von Christus geübten Lebens der Entsagung; durch ihr von Anfang an auf apostolische Wirksamkeit gerichtetes Streben griffen sie energisch in die Seelsorge ein, was vielfach sehr nötig war; durch die Pflege der Wissenschaft, besonders von seiten der Dominikaner, denen die Franziskaner bald eifrig nachstrebten, erreichten sie die gebildeten Kreise; durch ihre trefflich geordnete, zentralisierte Organisation boten sie der kirchlichen Verwaltung das Mittel, in die weitesten Kreise hinein eine religiös-kirchliche Aktion zu verpflanzen. Ihr Einfluß auf das religiöse Leben im 13. Jahrhundert wurde darum gewaltig und segensreich.

Dominikus, der Stifter des Ordens der Predigerbrüder, ward 1170 zu Caleruega in der kastilischen Diözese Osma geboren. Fromm erzogen, studierte er zu Palencia mit großem Erfolge und zeigte schon in seiner Jugend innige Frömmigkeit und warme Nächstenliebe. Um 1195 wurde er Kanoniker zu Osma, wo das Kapitel mit seiner Unterstützung nach der Augustinerregel reformiert ward; er empfing um diese Zeit auch die Priesterweihe und erwies sich sehr eifrig im Predigtamte. Auf einer von Bischof Diego von Osma unternommenen Gesandtschaftsreise ward er 1203 sein Begleiter. So kam er in kurzer Zeit dreimal nach Südfrankreich und sah mit tiefer Betrübnis in Languedoc die durch die Häretiker angerichteten Verheerungen; er beschloß, mittels der Predigt und des guten Beispiels für die Bekehrung der Verführten und die Reinerhaltung des Glaubens zu arbeiten. Seit 1205 wirkten er und der eifrige Bischof Diego im Verein mit den päpstlichen Legaten, die auf ihr Anraten alles äußeren Prunkes sich entäußerten, zu Fuß umherwandelnd und eifrig predigend, mit gesegnetem Erfolge. Er gründete, um den Irrlehrern, die besonders durch Erziehung von Mädchen aus dürftigen Familien ihre Sekten verbreiteten, entgegenzuwirken, mit Unterstützung des Bischofs Fulco von Toulouse das Frauenkloster von La Prouille am Fuße der Pyrenäen, bekehrte in Religionsgesprächen viele Häretiker und gewann Welt- und Klostergeistliche, besonders Zisterzienser, für die Mitwirkung im Predigtamt. Nach dem Tode des Bischofs Diego (1207) wirkte er mit wenigen Gehilfen fort, hielt sich unter vielen Gefahren mitten unter den Albigensern auf, fern von dem gegen sie ausziehenden Kreuzheere, lehrte überall, spendete geistlichen Trost und förderte bei den Gläubigen die Andacht[1]. An zwei Bürgern von Toulouse, Petrus Cellani

---

[1] Nach einer Legende und einer früher vielfach vertretenen Meinung soll er sich dabei auch des Rosenkranzes bedient haben. Mamachi (Diss. in Ann. O. Fr. Pr. I 316 f) sucht die Einführung dieser Gebetsform durch Dominikus zu begründen. Im 15. Jahrhundert schrieb Alanus de Rupe (Acta Sanctor. Bolland. 1. Aug. 364 ff) den Rosenkranz dem Heiligen zu, ebenso seit Pius V. viele päpstliche Bullen. Doch ist der hl. Dominikus nicht der Begründer der Rosenkranzandacht. Eine Gebetsschnur mit Knoten oder mit eingereihten Kügelchen zum Zählen der zu betenden Paternoster war seit langer Zeit vielfach im Gebrauch; doch ist dies noch kein Rosenkranz. Den Gebrauch des Gebetes Ave Maria zeigen die Statuta Odonis Paris. von 1196. Zu der öfteren Wiederholung des Gebetes kam die Erinnerung an die Geheimnisse der Erlösung (mysteria gaudiosa, dolorosa, triumphosa) in wechselnder Zahl hinzu, wodurch die Betrachtung mit dem Gebete verbunden ward. Wann diese Gebetsform (Rosenkranz) eingeführt

und Thomas, erhielt er tüchtige Gefährten; in dem von dem ersteren geschenkten Hause legte er den Grund zu einer religiösen Gemeinschaft. Der Bischof von Toulouse erkannte sie 1215 als religiöse Genossenschaft an und nahm sie in seinen Schutz. Noch im Herbste desselben Jahres ging Dominikus nach Rom, um die päpstliche Genehmigung für seine Stiftung zu erlangen, die besonders durch die Predigt wirken sollte. Innozenz III. wollte, daß aus den vorhandenen Regeln eine ausgewählt werde; es kam zunächst zur Annahme der Augustinerregel und 1216 zu weiteren Bestimmungen. Der Name der Predigerbrüder fand noch Beanstandung, da das Predigtamt vorzüglich Sache der Bischöfe sei. Als Dominikus wieder nach Rom kam (1216), genehmigte Honorius III. den neuen Orden (22. Dezember) und gab ihm dann auch den Namen der Predigerbrüder (26. Januar 1217) sowie besondere Privilegien zum Predigen und zum Beichthören. Dominikus predigte während der Fastenzeit selbst in Rom und erklärte im apostolischen Palaste die paulinischen Briefe. Dies tat er später, so oft er nach Rom kam, und legte so den Grund zu dem Amte des päpstlichen Theologen (magister sacri palatii), das die Dominikaner erhielten. Nach Ostern 1217 besuchte Dominikus seine Brüder, unter denen acht Franzosen, sieben Spanier, ein Engländer waren, und zerstreute sie unverzüglich nach verschiedenen Richtungen, zunächst nach den geistigen Mittelpunkten Europas: Rom, Bologna und Paris. Er selbst ging wieder nach Rom, wo er Kirche und Kloster erhielt, und setzte seine Predigten fort. Er nahm hier 1218 zwei Polen in den Orden auf (Czeslaus und St Hyazinth), dann den Heinrich von Mähren und Hermann den Deutschen, die nun auch in ihrer Heimat das Institut verbreiteten. In Paris und Bologna erlangte dasselbe Häuser, ebenso in Segovia und in andern Städten. In nicht drei Jahren verbreitete es sich über Italien, Frankreich, Spanien, England, Deutschland, Polen und Ungarn. Dominikus berief das erste Generalkapitel auf Pfingsten 1220 nach Bologna, auf welchem die strenge Armut festgesetzt ward, die anfänglich nicht in der Ordensregel vorgesehen war; er predigte dann in der Lombardei. Hier bildete sich neben ähnlichen Vereinen die Miliz Christi, eine Genossenschaft aus Weltleuten beider Geschlechter[1], woraus nachher die Brüder und Schwestern von der Buße des hl. Dominikus (Tertiarier) entstanden, deren Regel unter dem siebten Großmeister Munion von Zamora festgesetzt ward. Dann war Dominikus wieder in Rom und hielt am 30. Mai 1221 das zweite Generalkapitel ab, auf dem acht Provinzen errichtet wurden. Nicht lange danach (6. August 1221) starb der heilige Mann in Bologna. Den Trauergottesdienst hielt im Beisein vieler

---

wurde, steht nicht fest; doch war sie im 13. Jahrhundert bekannt, ohne zu großer Verbreitung zu gelangen. Später brachten namentlich die Dominikaner die Andacht unter das Volk. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts fand die jetzige Form des Rosenkranzes allgemeine Verbreitung. Vgl. Esser, Unser Lieben Frauen Rosenkranz, Paderborn 1889; Zur Archäologie der Paternosterschnur, in Compte rendu du IVe Congr. scient. des cathol., Fribourg en Suisse 1898, sect. I, 329 ff; Über die allmähliche Einführung der jetzt beim Rosenkranz üblichen Betrachtungspunkte, in Katholik, 3. F., XXX (1904) 98 ff mit mehreren Forts. Holzapfel, St Dominikus und der Rosenkranz, München 1903. J. H. Schütz, Die Geschichte des Rosenkranzes, unter Berücksichtigung der Rosenkranzgeheimnisse und der Marien-Litaneien, Paderborn 1909.

[1] Es ist nicht ausgemacht, daß Dominikus diese gegründet hat.

Würdenträger der Kirche der Kardinal Ugolino, der dreizehn Jahre später als Gregor IX. am 12. Juli 1234 ihn in die Zahl der Heiligen aufnahm. Sein Grab wie sein Andenken wurden durch bedeutende Künstler, wie Nikolaus von Pisa und M. Angelo Buonarroti, verherrlicht[1].

2. Jüngerer Zeitgenosse des großen spanischen Ordensstifters war der Italiener Johannes, der Sohn des Peter Bernardone Moriconi, zu Assisi 1181 oder 1182 geboren, bald Francesco genannt auf Drängen seines aus Frankreich heimkehrenden Vaters, der große Vorliebe für dieses Land hatte[2]. Der lebhafte und feurige, zur Mildtätigkeit geneigte Knabe hatte keine Neigung zu dem Stande des Kaufmanns, dem er gleich seinem Vater sich widmen sollte; er war der König der Feste unter der Jugend und wollte in kühnen Abenteuern glänzen. Eine längere Gefangenschaft in Perugia 1201 und eine Krankheit führten ihn zu einer ernsteren Stimmung; er suchte die Einsamkeit und das Gebet, pflegte Aussätzige und ward ganz ergriffen von der Liebe zur Armut, die er als seine Braut erkor. Seinem Vater, der über sein Betragen höchst erzürnt war, gab er alles, was er von ihm hatte, zurück; den Spott der Welt verachtend, lebte er von Almosen, gab sich dem Dienste der Armen und Kranken hin und arbeitete an der Herstellung der zerfallenen Kirche von St Damian, dann der Kirche von St Peter und der kleinen Kapelle St Maria von den Engeln (Portiunkula). Den größten Eindruck machten auf ihn die Worte von der Aussendung der Jünger ohne Brot und Geld, ohne Stab und Tasche (Mt 10, 8 ff); im Jahre 1208 reifte in ihm der Gedanke, einen Verein von Männern zu gründen, die durch die Armut der Apostel und die Predigt der Buße sich und ihre Mitmenschen heiligen sollten. Bernhard von Quintavalle und Peter de Catano schlossen sich ihm an, dann Ägidius und viele andere. Franz sandte seine Jünger nach verschiedenen Orten, sammelte sie dann wieder um sich, um ihre Erlebnisse mitzuteilen und sich zu neuem Wirken zu stärken. Er schrieb jetzt seine erste, sehr kurze Regel und zog dann (1209) mit seinen Brüdern nach Rom, wo er dem Papste durch den Bischof von Assisi empfohlen ward. Innozenz III. gab vorerst eine mündliche Genehmigung und erlaubte, überall Buße zu predigen, weiteres vorbehaltend[3]. Die Brüder in Assisi erhielten die Kirche St Maria von den Engeln (Portiunkula) und eine kleine Wohnung; ihre Zahl mehrte sich fortwährend[4]. Franziskus wirkte in der Romagna, in der Lombardei und in Toskana und gewann zahlreiche Genossen, unter denen Bruder Elias zu erwähnen ist. Auf dem Pfingstkapitel 1217 wurden die Länder in Ordensprovinzen eingeteilt und Provinzialminister mit der Befugnis, in den Orden aufzunehmen, eingesetzt. Dann sandte er mehrere Brüder nach Frankreich und erlangte in Rom den Kardinal Ugolino zum Pro-

[1] Berthier, Le tombeau de St. Dominique, Paris 1892.

[2] M. da Civezza, San Francesco d' Assisi oriundo dai Moriconi di Lucca, Firenze 1902. R. Casali, Della genealogia di S. Francesco: Morici o Moriconi d'Assisi, in Bullettino di storia patria per l'Umbria (1902) 279 ff.

[3] P. Robinson, Quo anno Ordo Fratrum Minorum inceperit, in Archiv. franc. histor. 1909, 181 ff.

[4] E. d'Alençon, Des origines de l'église de la Portioncule et de ses diverses dénominations, in Études franciscaines XI (1904) 585 ff.

tektor seiner Brüder, deren Zahl bis zum Generalkapitel 1219 auf 5000 gestiegen sein soll. Honorius III. empfahl die minderen Brüder, wie sie sich nannten, auf ihren Reisen allen Obrigkeiten. Franz reiste nach dem Orient, ließ in Cypern und Ptolemais mehrere der Seinigen zurück, predigte in Ägypten den Ungläubigen wie den Kreuzfahrern und ging dann durch Palästina nach Antiochien[1]. Allein wegen gewisser Wirren unter den Brüdern kehrte er nach Italien zurück. Er hatte auch mehrere Brüder nach Spanien und Marokko geschickt; hier hatte bald der junge Orden die fünf ersten Märtyrer. Bei der Übertragung der Reliquien mehrerer derselben in Coimbra trat der Portugiese Fernandez, Chorherr vom heiligen Kreuze, als Bruder Antonius in den Orden ein und kam 1221 zum Generalkapitel in Assisi. Er ward ein berühmter Prediger und Lehrer des Ordens, imponierte selbst dem grausamen Ezzelin und wirkte segensreich in Italien, bis er 1231 in Padua starb[2]. Die kleine Kirche Maria von den Engeln, durch den berühmten Portiunkula-Ablaß[3]

---

[1] H. Fischer, Der hl. Franziskus von Assisi während der Jahre 1219 bis 1221, in Freiburger histor. Studien Hft 4, Freiburg i. d. Schweiz 1907. F. van Ortroy, S. François d'Assise et son voyage en Orient, in Analecta Bolland. 1912, 451 ff.

[2] Vita in Acta Sanctor. Bolland. Iunii II 705 ff. Surius, De probatis sanctorum histor. 13 Iunii. Legenda saec. XIII. concinnata, ed. Iosa, Bononiae 1883. Vita di S. Antonio di Padova secondo il manoscritto di Gio. Rigauld, Quaracchi 1902. E. Alenconiensis, Miscellanea Antoniana seu de S. Antonio Paduano monumenta inedita vel ad meliorem formam restituta, Romae 1902. L. de Kerval, S. Antonii de Padua vitae duae, Paris 1903. S. Antonii Pad. O. M. Opp. omnia (Predigten, mystische Bibelerklärungen, moralische Bibelkonkordanzen nach einem Manuskript des Klosters Ara Coeli), ed. De la Haye, Par. 1641 f. Antonii Patav. Sermones dominicales et in solemnitatibus, ed. Locatelli, I, Padua 1896. Hilaire de Paris, St. Antoine de Padoue, sa légende primitive et autres pièces historiques, Neuville-sous-Montreuil 1890. Salvagnini, S. Antonio di Padova e i suoi tempi, Torino 1887. Lempp, Antonius von Padua, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1889, 177 ff mit mehreren Forts. Dhanys, St. Antoine de Padoue, Paris 1899. A. Lepître, St. Antoine de Padoue („Les Saints"), Paris 1901. L. de Chérancé, St. Antoine de Padoue, Paris 1906. K. Wilk, Antonius von Padua, in Kirchengesch. Abhandl. von Sdralek, V, Breslau 1907. Seine von Nikolaus Pisanus erbaute prachtvolle Kirche in Padua ward 27 Jahre nach seiner Kanonisation (durch Gregor IX. 1. Juni 1232 [Potthast a. a. O. n. 8937 f]) begonnen (1259), 1307 verschönert und 1424 mit der großen Kuppel versehen.

[3] Vgl. Wadding, Annal. ad a. 1221 1223 1277. Acta Sanctor. Bolland. Octobris II 887 ff. Hist. crit. s. indulgentiae B. Mariae Angelorum, vulgo de Portiuncula, Antwerp. 1726. Ein sicheres gleichzeitiges Dokument über den Ablaß ist nicht vorhanden; doch gibt es bestimmte Zeugnisse aus dem 13. Jahrhundert, daß Papst Honorius III. den Ablaß bestätigt hat. Vgl. Jeiler in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon X² 194 ff, Art. „Portiunkula". Sabatier, Fratris Francisci Bartholi de Assisio tractatus de indulgentia S. Mariae de Portiuncula, Par. 1900; Un nouveau chapitre de la vie de St. François, Paris 1902; Étude critique sur la concession de l'indulgence de la Portioncule, in Revue histor. LXII (1896) 282 ff. Paulus, Die Bewilligung des Portiunkula-Ablasses, in Katholik LXXIX (1899) 97 ff. F. van Ortroy, Note sur l'indulgence de la Portioncule, in Analecta Bolland. 1902, 372 ff. P. A. Kirsch, Der Portiunkula-Ablaß, in Tübinger Theol. Quartalschr. 1906, 81 ff 221 ff. H. Holzapfel, Entstehung des Portiunkula-Ablasses, in Archiv. Franc. histor. 1908, 31 ff. R. de Nantes, L'indulgence de la Portioncule et la critique moderne, in Études francisc. XX (1908) 337 ff. A. Fierens, De geschiedkundige oorsprong van den aflaat van Portiunkula, Gent 1910.

ausgezeichnet, war noch der Hauptmittelpunkt des Ordens. Franziskus hatte unterdessen (1220—1221) seine Regel in eine andere Form (die zweite Regel mit 23 Kapiteln) gebracht; allein auch diese befriedigte ihn nicht vollständig und es entstand, unter dem Einflusse des Kardinals Ugolino, eine dritte noch jetzt geltende Regel in 12 Kapiteln, für die Franziskus von Honorius III. 29. November 1223 die Bestätigung erhielt. Der Ritter Orlando di Chiusi machte ihm den Berg Alverno zum Geschenk; hier empfing Franziskus im September 1224 die Stigmata des Herrn[1]. Infolge vieler Krankheiten, besonders heftiger Augenschmerzen, war der Heilige äußerst leidend; der Bischof von Assisi nahm ihn zur Pflege bei sich auf; dann ward er nach Siena gebracht; er wollte aber in Assisi sterben. Am Freitag 3. Oktober 1226 segnete er nochmals die Brüder und gab ihnen seine letzten rührenden Ermahnungen; tags darauf verschied er sanft und ruhig, 45 Jahre alt. Gregor IX. vollzog selbst in Assisi 1228 seine Kanonisation; Innozenz IV. weihte 1243 in eigener Person Kirche und Kloster des hl. Franziskus ein[2].

3. Der Geist des großen Mannes, der zugleich eine tief poetische und kindliche Einfalt zeigte und mit der äußeren Natur in inniger Beziehung stand, wirkte nicht bloß in den minderen Brüdern, sondern in zwei weiteren Orden, die ihm das Dasein verdanken. Zur Gründung eines weiblichen Ordens war ihm Klara degli Scifi, die Tochter eines Ritters, behilflich, die von ihm 1212 das Bußkleid und die Tonsur erhielt und bald ihre Schwestern Agnes und Beatrix sowie ihre Mutter Ortolana nach sich zog. Bei St Damian entstand das erste Kloster des neuen Frauenordens; Agnes gründete ein anderes in Florenz. Klara arbeitete als Oberin unverdrossen, stets von Krankheiten

---

[1] Bonav., Leg. maior c. 13. Thom. di Celano, Vita S. Franc. II 4. Legenda trium socior. c. 5. Greg. IX., Const. Confessor Domini gloriosus 31. März 1237. Potthast a. a. O. n. 10307. Tadelschreiben wider Bischof Robert von Olmütz und den Dominikaner Euchard in Mähren, die offen die Stigmatisation bestritten hatten, bei Potthast a. a. O. n. 10308 f. Schon Bruder Elias bestätigte die Stigmatisierung in einem Rundschreiben von 1226, ebenso Lukas von Tuy (Adv. Albig. l. 2, c. 11; l. 3, c. 14). Alexander IV. erklärte 1254 in einer Predigt in Gegenwart des hl. Bonaventura und vieler Ordensbrüder, er habe bei Lebzeiten des hl. Franz die Wundmale mit eigenen Augen gesehen; am 29. November 1255 besprach er sie in einer Bulle (Cherubini, Bullar. Rom. I 83) und nachher widerlegte er die in Spanien dagegen erhobenen Einwürfe (Wadding, Annal. a. 1259). Ebenso sprach sich Nikolaus III. (Ep. ad Capitul. gener. Assis.) aus (ebd. a. 1279). Der Berg Alverno erhielt den Namen mons sanctus und ward am 20. August 1260 durch ein großes Fest verherrlicht, wobei mehrere Bischöfe die Kirche und den Berg in Gegenwart des hl. Bonaventura und fast tausend Minderer Brüder einweihten. Ihn besuchte 1312 Heinrich VII., unterhielt sich mit Joh. von Fermo und stellte durch eine Urkunde den Berg unter seinen besondern Schutz (ebd. a. 1311). Das Fest am 17. September führte Benedikt XII. ein; Sixtus IV. und Sixtus V. wie Paul V. dehnten es weiter aus. M. Bihl, Die Stigmata des hl. Franz von Assisi, im Histor. Jahrb. 1907, 529 ff. F. X. Seppelt, Die Wundmale des hl. Franz von Assisi, dritte Vereinsschr. der Görresges. für 1910, Köln 1910, 110 ff. J. Merkt, Die Wundmale des hl. Franziskus von Assisi, in Beiträge zur Kulturgesch. des Mittelalters und der Renaiss. Hft 5, Berlin 1910. K. Wenck, Neueste Literatur zur Frage der Wundmale des hl. Franz, in Zeitschr. für Kirchengesch. (1911) 89 ff.

[2] Kanonisation des Heiligen bei Potthast a. a. O. n. 8236 f.

heimgesucht, auf Grund der ihr von Franziskus gegebenen kurzen Regel (Formula vitae), die später unter dem Einflusse des Kardinals Hugolin durch eine eigentliche Regel ersetzt wurde. Zwei Tage vor ihrem Tode wurde die von ihr verfaßte dritte Regel von Papst Innozenz IV. genehmigt. Der Papst hatte sie auf ihrem Schmerzenslager besucht, auf dem sie am 11. August 1253, 60 Jahre alt, verschied. Der Kardinal von Ostia predigte bei ihrer Beisetzung, bei der die Messe von den Jungfrauen gesungen ward, über die Eitelkeit der Welt; später, als Alexander IV., nahm er Klara in die Zahl der Heiligen auf. Der Orden der Klarissinnen wurde durch Agnes von Böhmen in Deutschland eingeführt; in Frankreich erhielten sie ein Kloster im Walde von Longchamp bei Paris durch die sel. Isabella, Schwester des hl. Ludwig. Alexander IV. bestätigte 1258 die vom hl. Bonaventura und andern Brüdern gemachten Änderungen der Regel, und Urban IV. fügte auf den Wunsch Isabellas und ihres Bruders 1263 einige neue Satzungen bei (daher Urbanissinnen).

Dem hl. Franziskus verdanken ebenfalls die Bußbruderschaften ihren Ursprung, die aus Laien beiderlei Geschlechtes bestanden; jedenfalls hat er auf deren Entstehung entscheidenden Einfluß ausgeübt. Unter Anteilnahme des Kardinals Ugolino gab ihnen Franziskus im Jahre 1221 die erste Regel, zu der später Zusätze gemacht wurden, bis 1234 wahrscheinlich die definitive Regel aufgestellt wurde. So entstand der Dritte Orden für Männer und Frauen, die in der Welt lebten und doch der christlichen Vollkommenheit sich befleißigen wollten[1]. Dadurch ward der Franziskanerorden mit der Laienwelt in regeren Verkehr gesetzt, das Parteiwesen in Italien beschränkt, den Fehden vielfach gesteuert und ein edleres Familienleben gefördert. Königliche und fürstliche Personen gehörten diesen Tertiariern an, unter denen viele als Heilige erglänzen[2].

4. Die beiden großen Orden der Dominikaner und Franziskaner breiteten sich mit wunderbarer Schnelligkeit aus; sie entsprachen ganz den Bedürfnissen ihrer Zeit und wirkten harmonisch zusammen, wie auch die beiden großen Stifter persönlich sich hochschätzten und liebten. Der Orden des hl. Franziskus war der am meisten volkstümliche; gleichwohl eiferte er dem hauptsächlich auf gelehrte Studien hinwirkenden Dominikanerorden sowohl auf dem Gebiete der Wissenschaft als auf dem der Missionen rühmlich nach. Schon um 1229 erlangten die Dominikaner Lehrstühle in Bologna und Paris (hier zuerst Roland); bald folgten auch die Franziskaner nach (zuerst Alexander von Hales)[3].

---

[1] Vgl. Potthast a. a. O. n. 6736 7503 7919 8159 8446 8565 8697 8768. H. Golubovich, Acta et statuta generalis capituli tertii ordinis Poenitentium S. Francisci Bononiae celebrati a. 1289, in Archiv. Franc. histor. 1909, 63 ff.

[2] Ludwig IX. von Frankreich, Bela IV. von Ungarn, Karl II. und Robert von Sizilien, Herzog Amadeus VII. von Savoyen, Raimund Lullus, Elisabeth von Thüringen und die gleichnamige Königin von Portugal, Prinzessin Zinga von Ungarn, Königin Sancia von Sizilien, Karls IV. von Deutschland Gemahlin Elisabeth, Margareta von Lothringen und die von Alviano, die sel. Umiliana Cerchi, Angela von Foligno, Rosa von Viterbo usf.

[3] Chron. Ursp. a. 1212. Matth. Par., Chronicon a. 1243 1246. Bulaeus, Hist. Univ. Paris. III 244 f 838 f. Denifle, Chartularium Univ. Par. I, Paris. 1889, 93 ff, zahlreiche Aktenstücke. (S. im Index s. v. Minores fratres und Praedicatores.) Hil. Felder, Gesch. der wiss. Studien (oben S. 650). Roland war der erste Ordens-

Die neuen Orden pflegten alle Seiten des kirchlichen Lebens; sie waren durch ihre Verfassung besser als die älteren Genossenschaften gegen einreißende Mißbräuche geschützt, die fromme Männer so oft beklagt hatten; sie waren durch sie gerüstet gegen Stolz und Üppigkeit, die so viele Benediktineräbte zeigten, die sich mit den ihnen von den Päpsten wegen der Verdienste ihrer Vorfahren verliehenen bischöflichen Insignien und sonstigen Privilegien brüsteten; sie waren der Armut ergeben, Bettler (Mendikanten), und konnten dadurch den der reich gewordenen Kirche feindseligen Geist der damaligen Sekten leichter bannen, dem Volke, das arme, aszetische, den Aposteln ähnliche Führer verlangte, Genüge leisten. Sie erschienen als eine neue Miliz im Vordertreffen, tätig für Volksunterricht und Seelsorge, den gekreuzigten Erlöser anschaulich darstellend, die Häretiker noch an Sittenstrenge und Entbehrungen übertreffend. Sie waren nicht von der Welt abgesondert wie die Kartäuser, nicht mißachtet wie die reichen Benediktiner; sie griffen unmittelbar durch Beispiel, Wort und Tat in das öffentliche Leben ein. Es war eine neue Art des Rittertums, die in ihnen auflebte; hier waren Ruhe und Kampf, beschauliches und tätiges Leben, Glaube und Liebe, kluges Maßhalten und flammende Begeisterung in glücklicher Weise vereinigt[1].

Was die Verfassung der beiden Orden betrifft, so stand bei den Franziskanern jedem Hause ein Guardian (Kustos), bei den Dominikanern ein Prior vor; die Klöster einer Provinz hatten ihren Provinzial, der ganze Orden einen General (Minister generalis bei den Franziskanern, bei den Dominikanern Magister gen.). Als Repräsentanten der Kommunität standen ihnen Definitoren zur Seite; die Provinzialkonvente übten die Aufsicht, und über ihnen stand das alle drei Jahre abzuhaltende Generalkapitel, wie es das vierte allgemeine Laterankonzil c. 12 für alle Orden vorschrieb. Auch die Klöster sollten arm sein und sich auf das Nötigste beschränken; das Betteln diente zur Übung der Selbstverleugnung. In der ersten Zeit des glühenden Eifers ward die Armut am strengsten durchgeführt; der Eintretende mußte auf jeden künftigen wie gegenwärtigen Besitz verzichten. Franziskus wollte, daß seine minderen Brüder (minores, Minoriten) stets heiter und fröhlich seien; er ließ die Aufnahme nach dem 15. Jahre und einem einjährigen Noviziate zu und verlangte vor allem Übung der Demut und der Bruderliebe. Den in der Welt stehenden unfreiwilligen Armen mußte die freiwillige Armut dieser Ordensmänner ihr Los vielfach erleichtern. Die Konstitutionen beider Orden (die der Dominikaner sammelte der dritte General Raimund von Pennaforte) wurden mannigfach

---

mann, der in Paris einen Lehrstuhl erhielt. In Rom hatten die Minderen Brüder einen Teil des Spitals vom hl. Blasius; 1229 erhielten sie es ganz (Kloster San Francesco a Ripa); von Innozenz IV. erhielten sie 1250 Ara Coeli am Gipfel des Kapitols, wohin 1348 die große Treppe gebaut ward. In Deutschland gründete Cäsarius von Speier die Klöster in Augsburg, Würzburg und Eisenach. Die Predigerbrüder hatten in Rom zuerst das Kloster St Sixtus, das nachher Nonnen überlassen ward, dann 1222 St Sabina auf dem Aventin. Der Bau von St Maria sopra Minerva (Hauptkloster des Ordens) begann 1273.

[1] J. Wiesehoff, Die Stellung der Bettelorden in den freien deutschen Reichsstädten im Mittelalter (Diss.), Leipzig 1905. A. Franz, Drei deutsche Minoritenprediger aus dem 13. und 14. Jahrh., Freiburg i. B. 1907.

erläutert durch die Generalkapitel und die Päpste, welche sie auch mit mehrfachen Privilegien ausstatteten. Zwar hob Innozenz IV. mehrere derselben 1254 auf, aber Alexander IV. stellte sie (31. Dezember 1255) wieder her. Bonifaz VIII. gab 1300 durch eine Dekretale ausführliche Bestimmungen, die nach vorübergehender Suspension 1311 wieder erneuert wurden[1]. Bereits hatten Päpste und Konzilien die Exemtionen der Regularen von den Bischöfen in bestimmter Richtung beschränkt; sie mußten bischöfliche Interdikte beobachten, durften nicht eingreifen in bischöfliche Rechte, waren bezüglich der Seelsorgsangelegenheiten und für einzelne Fälle an die Bischöfe gewiesen[2].

5. In der ersten Zeit herrschte zwischen beiden Orden innige Eintracht; aber es brach bald mehrfach Streit aus, indem beide Teile sich die Priorität zuschrieben, bisweilen Eifersucht sich regte und dann verschiedene Schulmeinungen störend wirkten[3]. Doch bewahrten die hervorragenden Männer beider Orden die Freundschaft von Dominikus und Franziskus, wie Thomas von Aquin und Bonaventura, und 1255 mahnten die Generale beider Orden gemeinsam ihre Untergebenen zu einträchtigem und neidlosem Zusammenwirken. Bald ward aber gegen diese Mendikanten der Neid rege, nicht nur bei älteren geistlichen Genossenschaften, sondern auch bei dem Weltklerus und den Universitäten. Es kam sogar zu öffentlichen Angriffen gegen sie; 1256 verglich der leidenschaftliche Wilhelm von St Amour in einer von Alexander IV. zensurierten Schrift die Bettelmönche mit den Pharisäern und Schriftgelehrten und bestritt, daß sie sich auf dem Wege des Heiles befänden und zur Predigt und zum Beichthören berechtigt seien. Ihn widerlegten der Dominikaner Thomas von Aquin und der Franziskaner Bonaventura, und in der öffentlichen Meinung trugen sie den Sieg davon[4].

Gefährlicher als solche Gegner wurden innere Zwistigkeiten. Im Franziskanerorden machten schon frühe zwei verschiedene Richtungen sich geltend: eine strengere, die der unbedingten Armut sich ergab und ganz dem Beispiele des hl. Franziskus folgen wollte, und eine mildere, die Bruder Elias

---

[1] Iac. de Vitriaco, Hist. occid. c. 32. Em. Roderici, Nova collectio privilegiorum apost. Regul. mendic., Antwerp. 1623 f. Bonif. VIII., C. 2 Super cathedram III 6. Clem. V., C. 1, l. 5, tit. 7 in X vagg. com.

[2] Beschränkungen der von vielen (z. B. Gerhoh. Reichersp., De invest. Antichr. I 52, 105) oft einseitig getadelten Exemtionen: Concil. Romae Nov. 1078; Concil. Nem. 1096, can. 16; Concil. Later. I. can. 18 22 23; Concil. Rhem. 1157, can. 6; Concil. Later. III. can. 9; Concil. Later. IV. can. 55—61; Concil. Lugd. I. (c. 1 de privil. V 7 in 6).

[3] Prioritätsstreit: Matth. Par. a. a. O. a. 1239; Wadding, Annal. a. 1255, n. 12 (Reskript der Generale). Streit über Auslegung des Privilegs, überall cum altari viatico (portatili) absque parochialis iuris praeiudicio zu zelebrieren: Honor. III. bei Potthast a. a. O. n. 7467 f 7480, 643 f.

[4] Gegen Wilhelm von St Amour (De periculis novissim. temporum. Opp. Constant. 1632, ed. Alethophilus [Cordesius], Paris.), Alexander IV. (Const. Veri solis radius und Multa cordis), St Thomas (Contra retrahentes a religionis ingressu und Contra impugnantes Dei cultum), St Bonaventura (Lib. apologet. in eos, qui ordini minorum adversantur — De paupertate Christi contra Guillelm. — Expositio in regul. fratrum min. — Coll. cath. contra pericula imminentia Ecclesiae per hypocritas).

von Cortona vertrat. Letzterer hatte 1219 bei der Abwesenheit des Heiligen im Orient als sein Vikar eine Milderung der Regel bezüglich der Armut vorbereitet; aber bei seiner Rückkehr hatte der Heilige in schonender Weise die Neuerungen beseitigt. Als Ordensgeneral erneuerte Elias seinen Versuch mit größerem Erfolge, überzeugt, daß die Unbedingtheit der Armut sich nicht durch alle Generationen forterhalten könne und viele Mitglieder sich nach Erleichterung sehnten. Elias erbaute eine prächtige Kirche zu Ehren des kanonisierten Stifters und setzte Almosenstöcke in die Kirchen, die aber die eifrigeren Franziskaner wieder wegschafften. Anton von Padua und Cäsarius von Speier widerstanden an der Spitze der strengeren Partei dem General; beide Parteien bekämpften einander und riefen den Papst um Entscheidung an. Gregor IX. setzte 1239 den Elias ab, gab aber doch zu Gunsten der minder Strengen die Erklärung, das Testament des heiligen Stifters habe ohne Zustimmung der Brüder nicht verpflichten können, am wenigsten seinen Nachfolger, und machte Zusätze zur Regel[1]. Des Elias Nachfolger gehörten zwar zu den Strengen, aber die Partei der Milderen bestand fort und der hl. Bonaventura, 1257 zum General gewählt, hatte vielfach mit drohender Spaltung zu kämpfen. Innozenz IV. hatte verordnet, der Orden solle zwar Bücher und Geräte, Häuser und liegende Gründe haben und benutzen können, aber das Recht darüber der römischen Kirche zustehen, ohne deren Erlaubnis nichts veräußert werden dürfe. Die Spiritualen waren aber mit dieser Milderung unzufrieden, welche die andere Partei zur Bereicherung der Klöster zu mißbrauchen schien; Bonaventuras Ansehen vermochte noch die Spaltung aufzuhalten, die nach dessen Tod heftig ausbrach. Nikolaus III. erließ 1279 eine neue Bulle, worin er gleich seinen Vorgängern eingedenk der menschlichen Schwäche sich mehr für die mildere Partei aussprach, die sich „Brüder von der Kommunität" nannte. Er rechtfertigte den Orden als ein heiliges Institut gegen seine Verleumder und erklärte, der Sinn der Verpflichtung, dem Leben Jesu zu folgen, sei der, daß die Gebote als Gebote, die Räte als Räte befolgt, nicht aber, daß die Brüder kraft ihres Gelübdes zu allen Räten ebenso wie zu den Geboten verpflichtet werden, sondern nur zu jenen, die in der Regel selbst in gebietenden oder verbietenden oder auch gleichbedeutenden Worten ausgedrückt sind; die Bestimmung, vermöge der die Brüder nichts sich aneignen dürften, kein Haus noch sonst etwas, involviere vollen Verzicht auf allen Besitz, sowohl im einzelnen als in der Gemeinschaft, und sei eine heilige Sache, aber es sei der faktische Gebrauch der zum Unterhalt unentbehrlichen Dinge nicht davon ausgeschlossen, wenn auch das Dominium, das dem Apostolischen Stuhle zustehe. Allein die Eiferer gaben sich damit nicht zufrieden, ja sie gestalteten sich sogar zur Sekte und griffen in mehreren Schriften den Papst und die römische Kirche unter Anführung falsch gedeuteter Stellen der Offenbarung des Johannes an; sie waren Apokalyptiker und erklärten den Zustand der Kirche für eine Korruption. Wegen solcher Lehren war schon früher der Ordensgeneral Johann von Parma

[1] E. Lempp, Frère Elie de Cortone, étude biographique, Paris 1901. P. Sabatier, Examen de la vie de frère Elie du Speculum vitae, Paris 1904. A. Fierens, La question franciscaine. Les écrits des zélateurs de la règle aux premiers temps de l'histoire franc., in Revue d'hist. ecclés. 1906, 410 ff.

(1247—1257) in Untersuchung gezogen worden. Cölestin V. gestattete 1294 einem Teile der Spiritualen, sich von den Franziskanern zu trennen und die Genossenschaft der Cölestiner-Eremiten (nicht zu verwechseln mit den Cölestinern, unten S. 663) zu bilden; allein diese Bewilligung hob Bonifaz VIII. 1302 auf und ahndete die Anmaßungen der von Ubertino de Casale vertretenen Spiritualen, die giftige Schmähungen und Satiren gegen ihn verbreiteten und als häretische Fraticellen den Streit gegen den päpstlichen Stuhl mit Anschluß an die der Kirche verfeindeten Fürsten noch lange fortsetzten. Später erfolgte eine sachgemäße Teilung in zwei Orden: die Konventualen und die Observanten[1].

7. Kleinere Mendikantenorden und andere geistliche Orden und Genossenschaften.

Literatur. — Silvestriner: Fabrini, Breve Cronica della congregazione dei Monachi Silvestrini. Nuova ediz. Roma 1706. Costituzione della congregazione di S. Benedetto di Montefano. Roma 1690. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen I, 2. Aufl., 277 ff. — Cölestiner: S. oben Cölestin V. (S. 593). Heimbucher a. a. O. I 279 ff. — Augustiner-Eremiten: Bullarium ord. Eremitarum S. Augustini, coll. a L. Empoli. Romae 1628. Pamphilus, Chronica ordinis fratrum Eremitarum S. Augustini. Romae 1584. Crusenius, Monasticon Augustinianum. Monac. 1623. Torelli, Secoli Agostiniani ov. Histor. generale dell' ord. eremitano di S. Agostino. 8 Bde. Bologna 1659. Kolde, Die deutsche Augustinerkongregation und Johann von Staupitz. Gotha 1879. Heimbucher a. a. O. II 177 ff. — Karmeliten: Holstenius, Regulae III 18 ff. Bullarium Carmelitanum, ed. Elis. de Montesignano. 4 Bde. Romae 1715—1768. Trithemius, De laudibus ordinis fratr. Carmelitarum. Mogunt. 1494. Neue Ausgabe von Lucius, Florent. 1593. Denifle, Quellen zur Gelehrtengesch. des Karmeliterordens im 13. und 14. Jahrhundert, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. V 365 ff. Monumenta historica Carmelitana, ed. B. Zimmermann. Lerin 1905 ff (Bd I enthält Konstitutionen, Akten der Generalkapitel usw.). Koch, Die Karmelitenklöster der niederdeutschen Provinz. Freiburg i. B. 1889. Heimbucher a. a. O. II 535 ff. — Humiliaten: Vita S. Ioannis de Meda, fundatoris Humil., ed. Acta Sanctor. Bolland. Septembris VII 343 ff. Tiraboschi, Vetera Humiliatorum monumenta. 3 Bde. Mediol. 1766 ad 1769. Müller, Die Anfänge des Minoritenordens, Freiburg i. B. 1885, 162 ff; Die Waldenser und ihre einzelnen Gruppen, Gotha 1886, 57 ff. A. de Stefano, Le origini dell' ordine degli Umiliati, in Rivista stor.-crit. delle scienze teol. 1906, 851 ff. L. Zanoni, Gli Umiliati nei loro rapporti con l'eresia, l'industria della lana ed i comuni ne' secoli XII e XIII, in Bibliot. hist. ital. Milano 1911. Pierron, Die katholischen Armen. Freiburg i. B. 1911. — Serviten: Monumenta ord. Servorum S. Mariae a PP. Morini et Soulier edita. Bruxellis 1897 ff. Annales ord. Servorum b. Mariae Virg. auct. A. Gianio. 2. ed. cur. Al. Garbio; contin. a Plac. Bonfrizzerio. 3 Bde. Lucae 1719—1725. Histoire de l'ordre des Servites de Marie. 2 Bde. Paris 1886. Ledoux, Hist. des sept saints fondateurs de l'ordre des Servites de Marie. Paris 1888. Soulier, Vie de St. Philippe Benizi, propagateur de l'ordre des Servites. Paris 1886. M. Soffna, Quellen und Literatur über den Servitenorden. (Diss.) Breslau 1910. Heimbucher a. a. O. II 218 ff. — Beghinen: Mosheim, De beguardis et beguinabus commentarius. Lips. 1790. Hallmann, Gesch. des Ursprungs der belgischen Beghinen. Berlin 1843. Haupt, Beiträge zur Gesch. der Sekte vom freien Geiste und des Beghardentums, in Zeitschrift für Kirchen-

---

[1] Greg. IX., Const. Quo elongati (1231). Innoc. IV., Const. Quanto studiosius und Ordinem vestrum (1245). Nicol. III., Const. Exiit c. 3 de V. S. V 12 in 6. Johann von Parma bei Wadding a. a. O. a. 1256, n. 6 31. S. unten § 9.

gesch. 1884, 503 ff; Zwei Traktate gegen Beghinen und Begharden (ebd. 1889, 85 ff). J. Greven, Die Anfänge der Beghinen, in Vorreform. Forsch. Hft 8. Münster 1912; dazu G. Kurth, in Bull. de l'Acad. de Belgique, Classe des lettres VII (1912) 437 ff. Zahlreiche Monographien über Beghinenhäuser der einzelnen Städte in den periodischen Publikationen historischer Vereine. — Antoniter und Hospitaliter: Acta Sanctor. Bolland. Ianuarii II 160 ff. Kapp, De fratribus S. Antonii. Lips. 1737. Heimbucher a. a. O. II 31 f 38 f. Ratzinger, Gesch. der kirchlichen Armenpflege, 2. Aufl., Freiburg i. B. 1884, 254 ff. Art. „Hospital" (von Kreutzwald) in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon VI, 2. Aufl., 302 ff. Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit im Mittelalter. Stuttgart 1884. — Trinitarier: Baro, Annales ord. ss. Trinitatis pro redemptione captivorum. Bonnae 1684. Weitere ältere Literatur bei Gemelin, Literatur zur Gesch. des Trinitarierordens, Serapeum 1870, 81 ff. Calixte de la Providence, Vie de St. Félix de Valois. 3e éd. Paris 1878; Corsaires et rédempteurs. Lille 1884; Vie de St. Jean de Matha. 2e éd. Paris 1884. P. Deslandres, L'ordre des Trinitaires pour le rachat des captifs. Paris 1903. Heimbucher a. a. O. II 69 ff.

1. Die älteren Orden waren vielfach verfallen, und das Leben ihrer Mitglieder entsprach nicht mehr dem Ideale des christlichen Mönchtums. Der zu große Reichtum, die Art der Bewirtschaftung des ausgedehnten Landbesitzes durch die Meier, der Verfall der inneren Disziplin und das auf das Weltliche gerichtete Streben hatten den Verfall verursacht[1]. Mehrere für das wahre Mönchsleben begeisterte Männer suchten durch Stiftung neuer Kongregationen auf Grund der Benediktinerregel Heimstätten für ein ernstes aszetisches Leben zu schaffen, allein ohne besondern Erfolg gegenüber weiteren Kreisen. So stiftete der Kanoniker Silvester Guzolino (geboren in Osimo 1177, gestorben 1267) im Jahre 1231 auf dem Monte Fano bei Fabriano die nach ihm ge-

---

[1] Klagen über die älteren Orden: S. Bernard., Tr. ad Henric. Sen. de mor. et off. Ep. c. 9; De consid. III 4. Petrus Bles., Ep. 68 ad Alex. III 90 93. Konzil von Melfi 1089, can. 7 u. a. gegen Geldforderungen für den Eintritt in das Kloster; ebd. can. 10 gegen umherschweifende Mönche. Absonderung der Äbte von der Kommunität bezüglich des Tisches und der Wohnung; Konzil von London 1102, can. 17; Konzil von Paris 1213, can. 19; Konzil von Oxford 1222, can. 46 48; Konzil von Trier 1227, can. 14; Konzil von Breslau 1248, can. 15. Eingriffe in die Seelsorge: Arnulph. Lexov., Ep. 69 ad Alex. III.; Stephan., Ep. Tornac. ep. 200; Konzil von Autun 1094; Konzil von Poitiers 1100, can. 11; Konzil von London 1102, can. 18 21; Concil. Later. I. can. 18 22. Die Klosterpfarreien standen unter den Bischöfen, und die nötige Zahl von Vikaren ward den Klöstern vorgeschrieben (Konzil von Rouen 1231, can. 7; Konzil von Reims 1231, can. 4; Konzil von Beziers 1232, can. 11; Konzil von Paris 1248, can. 5; Konzil von Mainz 1261, can. 47). Fälschung von Privilegien: Godefr., Ep. Ambian., Vita l. 2, c. 9 f, bei Surius, Vitae sanctorum 4. Nov. Petrus Bles., Ep. 28 ad Alex. III. Päpstliche Privilegien für Äbte: Urban. II., Ep. ad abb. Cavens. (Mansi, Conc. coll. XX 652. Andere Päpste ebd. XXI 783). Die Synode von Poitiers 1100, can. 6 verbot den Äbten, die Handschuhe, die Sandalen und den Ring zu tragen, wenn sie kein päpstliches Privilegium aufzuweisen hätten. Innozenz III. gab 1198 dem Abt von Korvei das privilegium annuli (Potthast, Reg. n. 509). Streitigkeiten mit den Bischöfen: Order. Vital., Hist. eccl. XI 9; Mabillon, Saec. VI. O. S. B. Praef., pars 1, p. ix. Vgl. noch Schäbel, Klosterleben im 13. Jahrhundert nach Cäsarius von Heisterbach, Stuttgart 1892. Berlière, Les chapitres généraux de l'ordre de St. Benoît du XIIIe au XVe siècle, in Revue bénédictine 1892, 545 ff; 1893, 255 ff. Über den Verfall der Zisterzienserklöster in Irland vgl. F. Cognasso, Acta Cisterciensia, in Röm. Quartalschrift 1912, 58* ff 114* ff 187* ff.

nannten Silvestriner, die sich in Umbrien, Toskana und nach Rom verbreiteten. Hierher gehören auch die von Petrus Murrhone, dem nachmaligen Papste Cölestin V., gestifteten Cölestiner, ein Verein von Einsiedlern mit der verschärften Benediktinerregel, der in Italien zu großer Verbreitung gelangte und auch in den übrigen Ländern Europas Häuser erhielt[1].

Aus der gleichen Bewegung des Strebens nach apostolischer Einfachheit, das der Sekte der Waldenser ihren Ursprung gab, entstand in Norditalien eine Vereinigung frommer Laien, die unter dem Namen Pauperes lombardici oder Humiliaten im 12. Jahrhundert erwähnt werden (s. oben S. 554). Papst Alexander III. hatte die Lebensweise dieser in ihren Häusern ein religiöses Leben führenden Laien beiderlei Geschlechtes gebilligt, jedoch denselben das Halten besonderer Konventikel und das Predigen verboten. Sie hielten sich nicht an dieses Verbot und verfielen der Exkommunikation, die Papst Lucius III. (1184) wiederholte. Ein Teil derselben schloß sich an die Waldenserbewegung an, ein anderer Teil jedoch behielt Fühlung mit der Kirche. Diese Humiliaten erhielten eine eigene Regel von Papst Innozenz III., nach der sie eine Mittelstufe zwischen dem Welt- und Klosterleben bildeten[2]. Durch fleißige Handarbeit, besonders in Tuch- und Wollwaren, bescheidene Tracht und religiöses Leben taten sie sich hervor. Gregor IX. gab den Humiliaten in Rücksicht auf ihre schweren Arbeiten Dispensationen bezüglich des Fastens, und unter Innozenz IV. erhielten sie 1246 einen Großmeister. Im 16. Jahrhundert verweltlichte der Orden und ward (infolge eines Attentates auf den hl. Karl Borromeo) von Pius V. 1571 aufgehoben[3].

2. Unter dem Einflusse der neuen, von den beiden großen Mendikantenorden vertretenen Grundlage des Ordenslebens bildeten sich im 13. Jahrhundert auf dem Grund der Augustinerregel noch einige andere geistliche Genossenschaften, die zu großer Blüte gelangten. So entstanden, wesentlich durch das Eingreifen der Päpste, in dieser Zeit die Augustiner-Eremiten. In Italien fanden sich mehrere Eremitengesellschaften, meistens ohne feste Regeln, zum Teil nach den Regeln Augustins lebend. Innozenz IV. befahl 1243 den in Tuszien befindlichen Wilhelmiten (von dem 1202 kanonisierten Abt Wilhelm), die früher der Benediktinerregel unterworfen waren, sich nach der Augustinerregel zu vereinigen, und gab 1244 dieselbe auch der von Johannes Bonus von Mantua († 1249) gestifteten, von Gregor IX. 1230—1240 beschützten Kongregation. Alexander IV., der diesen und andern, besonders in der Mark Ancona bestehenden Genossenschaften besondere Fürsorge zuwandte, vereinigte 1256 die Johann-Boniten, die Wilhelmiten, die Brittinianer im Anconitanischen und noch zwei andere Kongregationen zu dem Orden der Augustiner-Eremiten und ließ sie zu Rom gemeinsam einen General wählen. Die Wahl fiel auf den Vorsteher der Johann-Boniten, Lanfrank aus Mailand. Nachher schied der Papst

---

[1] Diese Cölestiner sind nicht zu verwechseln mit der auf Anregung Cölestins V. gebildeten Kongregation der strengen Minoriten, die sich „Arme Einsiedler Cölestins“ nannte. Vgl. Tocco, I Fraticelli o poveri eremiti di Celestino, in Bollettino della Soc. storica Abruzzese 1896, 117 ff.

[2] Vgl. bes. Pierron, Die katholischen Armen (oben S. 553).

[3] Potthast, Reg. n. 4944 f 7916 7921 f 7925 7929 7961 8083 8963.

aus dem Verbande die Wilhelmiten wieder aus, die unter der Benediktinerregel verblieben. Auch die Augustiner-Eremitinnen wurden unter Alexander IV. vereinigt[1]. Die Regel Augustins und die Statuten der römischen Nonnen von St Sixtus gab Gregor IX. 1232 den von ihm beschützten Reuerinnen oder Schwestern von der Buße der hl. Magdalena in Deutschland (zu Frankfurt, Würzburg, Goslar usw.), die lange Zeit die Zisterzienserregel befolgt hatten[2].

Im Laufe des 13. Jahrhunderts verbreitete sich in Europa ein Verein von Einsiedlern, der im Orient entstanden war und der sich nun auch zum Mendikantenorden entwickelte: der Karmeliterorden. Die Angehörigen des Ordens wollten die Stiftung bis auf die Propheten Elias und Elisäus und die alten Einsiedler auf dem Berge Karmel zurückführen. Aber in Wirklichkeit ward der Orden 1156 durch den Kreuzfahrer Bertold von Kalabrien auf dem Berge Karmel gegründet, wo er mehrere Hütten und Zellen erbaute, die sich zu einem Kloster erweiterten. Auf die Bitte des zweiten Vorstehers Brocard gab Patriarch Albert 1171 dem Vereine seine strenge Regel, welche Honorius III. 1226 bestätigte. Diese Eremitenbrüder vom Berge Karmel oder Eremiten der hl. Maria, auch Karmeliten genannt, waren zu strenger Armut, zur Enthaltung von Fleischspeisen, zum Wohnen in abgesonderten Zellen, zum Stillschweigen von der Vesper bis zur Terz des folgenden Tages verpflichtet. Bei den Eroberungen der Sarazenen verloren sie ihre Klöster im Orient und kamen um 1246 nach Europa, wo sie sich sehr schnell verbreiteten, neue Häuser erhielten und den Bettelorden zugesellt wurden. Das Einsiedlerleben war dem Cönobitenleben gewichen; die Regel wurde mehrfach von den Päpsten revidiert[3]. Von dem sechsten Ordensgeneral Simon Stock wird berichtet, daß er in England während seines Gebetes von der heiligen Jungfrau das Skapulier (Skapulare, Schulterkleid) zur Ordenstracht mit der Verheißung erhalten habe, wer darin sterbe, werde dem ewigen Feuer entgehen. Neben dem weiblichen Zweige des Ordens entstanden zahlreiche Skapulierbruderschaften, die sich weithin verbreiteten und den Muttergotteskultus wie die Werke der Barmherzigkeit förderten. Sie stützten sich besonders auf die unechte, angeblich von Papst Johann XXII. im Jahre 1322 erlassene sog. Bulla Sabbatina, die von späteren Päpsten nur

---

[1] Greg. IX. bei Potthast a. a. O. n. 8505 10860 10917 10932—10934. Andere Kongregationen s. Innoc. IV. ebd. n. 11199 11308 11310 11315 11353. Bullar. Rom., ed. Taur. III 566—568 602 615 f 635.

[2] Sorores poenitentes de S. Maria Magdalena: Greg. IX. bei Potthast a. a. O. n. 7928 8203 8206 8969 9981.

[3] Honor. III., Const. im Bullar. Rom., ed. Taur. III 415, n. 78. Potthast a. a. O. n. 7524. Greg. IX. ebd. n. 8367 f 8372. Innoc. IV. ebd. n. 12623 12679 12701 12711 13009 15104—15107. Iac. de Vitr., Hist. Hier. c. 52. François de la bonne Espérance (Historico-theologicum armamentarium, Antwerp. 1669 ad 1678) und Daniel a V. Maria (Speculum Carmelit. s. hist. Eliani ordinis fr. B. M. V. de monte Carmelo, Antwerp. 1680) stellen den Propheten Elias als Ordensstifter dar mit Berufung auf 3 Kg 18, 19 ff. 4 Kg 2, 25; 4, 25 und andere Stellen. D. Papebroch S. J. (Acta Sanctor. Bolland. Aprilis I 774 f) erhob dagegen Einsprache, und die Streitschriften (des P. Sebastianus a S. Paulo: Exhibitio errorum, quos D. Papebr. in actis Sanctor. commisit, Colon. 1693), denen Papebroch seine Responsa (Antwerp. 1696) entgegenstellte, konnten keine besseren Beweise für die Annahme erbringen.

in forma communi, nicht in forma specifica bestätigt wurde, während auch das römische Brevier die dem Simon Stock gewordene Erscheinung, gegen die sich wichtige geschichtliche Bedenken erheben, nur als eine fromme Meinung bezeichnet[1].

In späterer Zeit wurde den Mendikantenorden noch eine weitere religiöse Genossenschaft beigezählt, die im 13. Jahrhundert entstand: die Serviten. In Florenz entsagten, besonders von Bonfiglio Monaldi bewogen, mehrere angesehene und reiche Kaufleute der Welt, teilten ihr Vermögen den Armen aus und ergaben sich strenger Aszese. Vom Bischof erhielten sie am Feste Mariä Himmelfahrt 1233 das schwarze Kleid mit der Augustinerregel, nachher 1255 von Alexander IV. die Approbation. Sie widmeten sich besonders der Verehrung Marias als der schmerzhaften Mutter und nannten sich Knechte der Mutter Gottes (servi B. M. V., daher Serviten). Der hl. Philipp Benitius trat 1253 in den Verein ein, nahm auch Tertiarier auf, ward 1267 General und starb 1285 als Zierde des Ordens, der sich auch der Pflege der Wissenschaft widmete.

Der Augustinerregel folgte auch der aus der Pariser Kongregation von St Viktor hervorgegangene Ordo vallis scholarium, von Doktor Wilhelm und andern Pariser Gelehrten und Studierenden 1219 in der Diözese Langres, woselbst auch eine neue strengere Zisterzienserkongregation als Ordo vallis caulium durch Viard entstanden war, mit der besondern Verpflichtung gegründet, auf jeden Rechtsstreit über zeitliche Güter zu verzichten. In ähnlicher Weise entstand 1257 in Marseille eine den Serviten verwandte Kongregation, die vom dortigen Bischofe die Benediktinerregel und von Klemens IV. 1266 die Bestätigung erhielt.

3. Ohne durch Gelübde gebunden zu sein, bildeten sich noch viele freie Genossenschaften beiderlei Geschlechts für Pflege der Kranken, Beherbergung der Pilger, Unterstützung der Witwen und Waisen und Förderung der religiösen Erbauung. In Deutschland und den Niederlanden waren solche weibliche Vereine sehr häufig; ihre Glieder nannte man Beghinen, Begutten, ihre Häuser Beghinagien, Kurien der Beghinen. Stifter dieser Vereine ist der Lütticher Priester Lambert le Begue im 12. Jahrhundert, von dem sie offenbar den Namen haben[2]. In derselben Weise entstanden Männergesellschaften; sie hießen Beghinen, Begharden, von ihrem Schutzheiligen Alexianer-Brüder, von ihrem leisen Totengesange Lollarden. Sie standen anfangs wegen ihrer Arbeitsamkeit und Nächstenliebe in hoher Achtung und unter dem Schutze der

---

[1] Papebroch, Acta Sanctor. Maii III, die 16. Bened. XIV., De festis II c. 6, ed. Padova 1747, 362 f. Zimmermann, Monumenta histor. Carmelit. I, Lérins 1907, 356 ff. Vgl. die Artt. „Simon Stock" und „Skapulier" in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon[2] XI. Revue du Clergé français XXXVI (1903) 634 ff.

[2] Der Name Beguinae wird noch abgeleitet von der hl. Bega, der fabelhaften Großmutter Karls d. Gr., der durch spätere Fabeln die Gründung des ersten Beghinenhauses zugeschrieben wurde. Vgl. Coens, Disquisitio de origine beghinarum et beghinagiorum Belgii, Leod. 1629. G. Kurth, La cité de Liége au moyen-âge II, Bruxelles 1910, 255 ff, weist nach, daß in Lüttich das erste Beghinenhaus entstand; er hält diese Ansicht fest gegen Greven, s. oben S. 662), der die Anfänge der Beghinen nach Nivelles verlegt; vgl. Bulletins de l'Acad. de Belgique, Classe des lettres VII (1912) 487 ff.

Fürsten. Aber es schlichen sich unter sie viele Häretiker ein, besonders seit der Parteinahme der Beghinen und Begharden für die extreme Richtung der Spiritualen unter den Franziskanern; nach und nach kam ihr Name so in Verruf, daß er separatistischen Schwärmern, frömmelnden Heuchlern und Ketzern beigelegt ward [1]. Viele bessere Glieder traten später in die dritten Orden der Franziskaner und Dominikaner ein und sicherten sich so vor Verfolgung. In Brabant und Deutschland gab es noch viele weltliche Kanonissinnen oder Stiftsdamen, besonders aus Töchtern des Adels, die nicht durch religiöse Gelübde gebunden waren, aber in einem Hause zusammenwohnten [2].

Für die Krankenpflege war besonders der Orden der Antoniter oder Hospitalbrüder vom hl. Antonius bestimmt. Gaston, ein reicher Edelmann der Dauphiné, rief für seinen Sohn, der am sog. heiligen Feuer litt (einer im 11. Jahrhundert furchtbaren Krankheit), die Fürbitte des hl. Antonius an. Als sein Sohn plötzlich gesund wurde, begaben sich Vater und Sohn nach St-Didier-de-la-Mothe, einem Wallfahrtsorte, an dem der Heilige besonders verehrt wurde, erbauten dort ein Spital und stifteten so den 1096 von Papst Urban II. bestätigten Antoniterorden. Beide schenkten ihre Güter dem Dienste der Armen und Kranken, besonders der am heiligen Feuer Leidenden. Die Mitglieder waren anfangs Laien; erst 1218 erlaubte ihnen Honorius III., die Mönchsgelübde abzulegen; Bonifaz VIII. aber machte sie 1297 zu regulierten Kanonikern nach der Regel Augustins. Ihre Kleidung war schwarz mit einem blau emaillierten T auf der Brust. Sie erlangten Ansehen, Reichtum und auch außerhalb Frankreichs Verbreitung [3]. In ähnlicher Weise bildeten sich Vereine und Bruderschaften zur Pflege von Armen und Kranken, besonders von Aussätzigen, in Frankreich vor allen die Brüder des Lazarus mit dem von König Ludwig VII. 1154 ihnen geschenkten Hauptsitze in Boigny bei Orleans, später (1257) zu einem Ritterorden umgestaltet, dann die „elende Brüderschaft" u. a. m. Auch die durch Guido von Montpellier gegründete, 1198 von Innozenz III. genehmigte und an dem Hospitale vom Heiligen Geiste in Rom angestellte Genossenschaft der Hospitaliter vom Heiligen Geist wollte in den Armen dem göttlichen Meister dienen. Diese Genossenschaft fand große Verbreitung in allen Gegenden des christlichen Abendlandes und wirkte trefflich für die Krankenpflege [4].

---

[1] In üblem Sinne steht das Wort bei Mönch Gottfried (Chron. S. Pantaleon. a. 1209 f), während noch Bonaventura (Lib. apol. contra eos qui Minoribus adversantur q. 6) und andere die Franziskaner-Tertiarier Beguini nennen. Vgl. Marsil. Pat., Defens. pac. pars 2, c. 8. Es kommen auch die Namen Papellardi, boni valeti, boni homines, Beghardi vor. Gegen Mißbräuche derselben die Konzilien von Fritzlar 1259, can. 4, Mainz 1261, can. 23 45, Magdeburg 1261, can. 18. Verbot derselben im Konzil von Beziers 1299, can. 4. Die Beghinen und Begharden sind nicht zu verwechseln mit den Inklusen, deren es noch im 13. Jahrhundert viele gab. Vgl. Basedow, Die Inklusen in Deutschland, vornehmlich in der Gegend des Niederrheins, um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts, Heidelberg 1895.

[2] Canonissae saeculares bei Iac. de Vitriaco, Hist. occid. II 31. Bonif. VIII., C. 43, § 5 de elect. I 6 in 6; X vagg. com. III 9 de relig. dom. Schäfer, Die Kanonissenstifter, oben S. 179.

[3] Das Mainzer Konzil von 1261, can. 48, erwähnt die Sammlungen der Antoniusbrüder in Deutschland.

[4] Brune, Histoire de l'ordre hospitalier du Saint Esprit, Paris 1892.

In Frankreich entstand auch eine weibliche Genossenschaft der Hospitaliterinnen vom Heiligen Geist, die besonders kranke Kinder pflegte.

Ein besonderes Werk christlicher Liebe war die Loskaufung der Gefangenen. Hierfür sorgten zwei geistliche Orden. Die Franzosen Johann von Matha, ein gelehrter Priester, und Felix von Valois, aus königlichem Geblüte entsprossen, hatten ein Traumgesicht, das Innozenz III. auf die Befreiung der Christensklaven aus den Händen der Sarazenen mittels eines neuen Ordens deutete. Der Papst stellte den Verein unter den Schutz der Dreieinigkeit und gab ihm den Namen der Trinitarier (Ordo SS. Trinitatis de redemptione captivorum, 1198). Nebst der Augustinerregel erhielt er die besondere Verpflichtung, für den Loskauf der in mohammedanische Gefangenschaft geratenen Christen teils durch Sammeln von Almosen, teils durch den Ertrag eigener Güter, teils durch Übernahme der Gefangenschaft für andere zu arbeiten. Das Ordenskleid war weiß mit einem roten und blauen Kreuze auf der Brust. Von der dem hl. Mathurius geweihten Kapelle in Paris erhielten die Trinitarier auch den Namen Mathuriner. In Frankreich und in andern Ländern traten gelehrte und geachtete Männer in den Orden ein, dessen General im Kloster von Cerf froid (Cervus frigidus) residierte; bedeutende Summen flossen ihm zu, so daß schon im Jahre 1200 aus Marokko 200 durch den Orden losgekaufte Christen heimkehrten. Bald erhielt der Orden auch einen weiblichen Zweig. In derselben Weise verpflichtete sich der 1218 durch Petrus Nolasko und Raimund de Pennaforte gestiftete Orden der heiligen Jungfrau de mercede redemptionis captivorum, sowohl den Besitz als die Personen der Befreiung der Christensklaven zu widmen. Diesen aus Rittern und Brüdern bestehenden Orden bestätigte Gregor IX.[1]

8. Die Blüte der kirchlichen Wissenschaft im Abendlande.

Literatur. — Allgemeines: Stöckl, Gesch. der Philosophie des Mittelalters. 3 Bde. Mainz 1864—1866. Erdmann, Grundriß der Gesch. der Philosophie. 2 Bde. Berlin 1878. Bd I. Specht, Gesch. des Unterrichtswesens; Willmann, Gesch. des Idealismus (oben S. 424). Überweg-Heinze, Grundriß der Gesch. der Philosophie. 9. Aufl. Berlin 1905. Bd II. Prantl, Gesch. der Logik im Abendlande. 4 Bde. Leipzig 1855 ff. Bd II. Paulsen, Gesch. des gelehrten Unterrichts. Leipzig 1885. Reuter, Gesch. der religiösen Aufklärung im Mittelalter (oben S. 424). Hauréau, Histoire de la philosophie scolastique I—II. Paris 1872 ff. M. de Wulf, Histoire de la philosophie scolastique dans les Pays-Bas et la principauté de Liége. Bruxelles 1894; Histoire de la philosophie médiévale. 4. éd. Louvain 1912. G. von Hertling, Wissenschaftl. Richtungen und Probleme im 13. Jahrh., Festrede. München 1910. Laszwitz, Gesch. der Atomistik vom Mittelalter bis Newton I. Hamburg 1890. Guttmann, Die Philosophie des Salomon ibn Gabirol (Avicebron). Göttingen 1889. M. Wittmann, Zur Stellung Avencebrols (Ibn Gabirols) im Entwicklungsgang der arabischen Philosophie, in Beiträge zur Gesch. der Philos. des Mittelalters V 1. Münster 1905. W. Bacher, M. Braun und S. Simonsen, Moses ben Maimon, sein Leben, seine Werke, sein Einfluß I. Leipzig 1908. Jourdain, Recherches critiques sur l'âge et l'origine des traductions latines d'Aristote. Paris 1843. Schneid, Aristoteles in der Scholastik. Eichstätt 1875. G. H. Luquet, Aristote et l'université

[1] Brief an P. Nolasko von Innozenz IV. 4. April 1245 bei Potthast a. a. O. n. 11618.

de Paris pendant le XIII[e] siècle. Paris 1903. W. Turner, Aristote in Relation to Medieval Christianity, in Cathol. University Bull. 1911, 519 ff. D. Neumark, Gesch. der jüdischen Philosophie des Mittelalters, nach Problemen dargestellt I, Hft 1 ff. Berlin 1907 ff. P. Doncœur, La religion et les maîtres de l'Averroïsme. Ibn Rochd, in Revue des sciences phil. et théol. 1911, 486 ff. Lecoy de la Marche, Le XIII[e] siècle littéraire. Lille 1887. P. Mandonnet, Le traité De erroribus philosophorum, in Revue néo-scolastique 1907, 533 ff. Luthardt, Gesch. der christlichen Ethik vor der Reformation. Leipzig 1888. Schwane, Dogmengesch. der mittleren Zeit. Freiburg i. B. 1882. Harnack, Lehrbuch der Dogmengesch. III, 3. Aufl., Freiburg i. B. 1897, 379 ff.

1. Ein neuer, gewaltiger Aufschwung der Scholastik setzte ein mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts. Derselbe hängt zusammen mit der Zufuhr neuer Materialien durch das Bekanntwerden weiterer Schriften des Aristoteles, sowie durch Verbreitung der Ergebnisse arabischer Gelehrsamkeit und neuplatonischer Ideen in den Kreisen der abendländischen Theologen. Die hauptsächlichsten Vertreter der arabischen Philosophie waren Averroes und der Jude Moses Maimonides, deren Schriften mit denen des Aristoteles übersetzt wurden. Die Einführung der griechischen Philosophie, besonders der Ideen des Aristoteles in das intellektuelle Leben des Abendlandes, die im 12. Jahrhundert begonnen hatte (oben S. 518), erweiterte sich in hohem Maße seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts. Die auf das Studium einiger weniger Schriften des großen griechischen Philosophen hin geschaffene neue Richtung in der Theologie, die in Abaelard und in Petrus Lombardus ihre hauptsächlichen Vertreter gefunden hatte, entwickelte sich zu immer größerer Blüte durch die Kenntnisnahme der übrigen Werke des Aristoteles und durch das Studium der Literatur, die durch die Araber und Juden geschaffen worden war und von Spanien aus dem übrigen Abendlande zugeführt wurde. Man lernte seit dem Jahre 1200 rasch die Hauptwerke des Aristoteles (Physik, Metaphysik, Psychologie, Ethik) kennen, in Übersetzungen sowohl aus dem Arabischen als aus dem Griechischen ins Lateinische. Aristoteles wurde der Philosoph schlechthin, besonders nachdem an Stelle des von Alexander von Hales vertretenen Augustinismus durch Albertus Magnus und vor allem durch Thomas von Aquin ein philosophischer Aristotelismus getreten war, der zugleich eine Vereinigung von Augustinus und Aristoteles anstrebte. Wenn die großen Scholastiker auch keineswegs sklavisch die Ansichten des griechischen Philosophen annahmen und verschiedene irrige Lehren desselben, wie die von der Ewigkeit der Welt, bekämpft wurden, so ward dieser doch stets nach der formalen Seite hin sehr hoch gehalten. Von ihm entnahm man die Anforderungen an die Wissenschaft, die aus Definitionen, Prinzipien und Beweisen sich erheben und die notwendigen und allgemeinen Dinge zum Gegenstand haben sollte. Die syllogistische Form ward nicht von allen Scholastikern eingehalten; manche gebrauchten sie seltener und nur in einzelnen Schriften. Wohl traten zu Anfang des 13. Jahrhunderts neue Irrlehrer auf, die zu ihren falschen Anschauungen von der griechischen Philosophie aus gekommen waren (Amalrich von Bennes, David von Dinan). Dadurch wurden die kirchlichen Behörden zuerst mißtrauisch gemacht, und die metaphysischen und naturwissenschaftlichen Schriften des Aristoteles wurden verboten. Allein bedeutende Lehrer benutzten die Schriften der griechischen Philosophen,

ohne bei ihren spekulativen Erörterungen über die Glaubenswahrheiten mit der kirchlichen Lehre in Konflikt zu kommen. Nun gab Papst Gregor IX. nach und nach das Studium dieser Schriften frei, und so konnten die großen Scholastiker des 13. Jahrhunderts die höchsten Ergebnisse der intellektuellen Arbeit des Altertums für die theologische Wissenschaft dienstbar machen, ohne daß dadurch die Glaubensüberlieferung gefährdet wurde.

Zugleich entfaltete sich durch den engeren Zusammenschluß der Lehrer in Paris und die dadurch begründete Pariser Universität, die von den Päpsten auf das kräftigste gefördert und unterstützt und von den Königen mit Privilegien bedacht ward, das regste wissenschaftliche Leben in der Hauptstadt Frankreichs, hauptsächlich auf dem Gebiete der Philosophie und der Theologie. In ähnlicher Weise wurden in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Schulen in Oxford und in Cambridge eingerichtet, wo gleichfalls die philosophischen und theologischen Studien im Vordergrund standen, während in Bologna die auf anderer Grundlage entstandene große Rechtsschule ihre Tätigkeit wie bisher vorwiegend den juristischen und kanonistischen Studien widmete.

Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts, sehr bald nach ihrer Gründung, setzten sich die Dominikaner und Franziskaner an den drei genannten Mittelpunkten philosophischer und theologischer Lehrtätigkeit fest, und die größten Theologen in dieser Zeit der höchsten Blüte kirchlicher Wissenschaft gingen aus ihrem Schoße hervor. Durch diese Lehrer wurden vor allem die neu bekannt gewordenen Schriften der großen griechischen Philosophen für die Ausbildung der Theologie benutzt, während anderseits auch die mystische Richtung, auf die Schriften des sog. Dionysius Areopagita gegründet, ihren Einfluß bei mehreren der bedeutendsten Lehrer behauptete.

Wenn wir noch dazu nehmen, daß bei der mächtigen und zentralen Stellung der Kirche im ganzen Leben der abendländischen Völker der damaligen Zeit das kirchliche Interesse weitaus im Vordergrunde stand, so haben wir die hauptsächlichsten Faktoren, durch deren Zusammenwirken die große Blüte der kirchlichen Wissenschaft im 13. Jahrhundert hervorgebracht wurde.

A. Die Universitäten im 13. Jahrhundert.

Literatur. — Denifle, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400 I (einz.): Die Entstehung der Universitäten. Berlin 1885; Urkunden zur Gesch. der mittelalterlichen Universitäten, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters 1888, 239 ff; 1889, 167 ff. Rashdall, The Universities of Europe in the Middle Ages. 2 voll. in 3 tom. Oxford 1895. Fournier, Les statuts et privilèges des universités françaises depuis leur fondation jusqu'en 1789, I. Paris 1891 (dazu die kritischen Ausführungen von Denifle, Les universités françaises au moyen-âge. Paris 1892, und von Chatelain, Observations critiques sur les statuts. . . . Paris 1892). Kaufmann, Die Gesch. der deutschen Universitäten. 2 Bde. Stuttgart 1888 bis 1896. Tiraboschi, Storia della letteratura italiana. Modena 1787. Berlière, Les collèges bénédictins aux universités du moyen-âge, in Revue bénédictine 1893, 145 ff. — Bulaeus, Historia univers. Parisiensis. 6 Bde. Par. 1665 ff. Denifle-Chatelain, Chartularium univers. Parisiensis. Par. 1889 ff (bis jetzt 4 Bde); Auctarium chartularii univers. Parisiensis. Ebd. 1894 ff (bis jetzt 2 Bde). Feret, Les origines de l'université de Paris et son organisation aux XII[e] et XIII[e] siècle,

in Revue des quest. histor. LII (1892) 337 ff. Rashdall, The Origines of the University of Paris, in Engl. Histor. Review 1886, 639 ff. Feret, La faculté de Paris et ses docteurs les plus célèbres. Paris 1894 ff. Péries, La faculté de droit dans l'ancienne université de Paris. Paris 1890. Denifle, Das erste Studienhaus der Benediktiner an der Universität Paris, in Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 1885, 570 ff; Ein Registrum der Prokuratoren der englischen Nation an der Universität Paris (ebd. 1889, 226 ff). Courson, Vie du card. Robert de Courson, chancelier de l'univers. de Paris. Vannes 1894; Cartulaire de l'univers. de Montpellier I. Montpellier 1890. R. Gadave, Les documents sur l'histoire de l'université de Toulouse et spécialement de sa Faculté de droit civil et canonique (1229—1789). (Thèse.) Toulouse 1910. — Ortí, Memorias hist. de la universidad de Valencia. Madrid 1730. Denifle, Die päpstlichen Dokumente für die Universität Salamanca, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. 1889, 167 ff. V. de la Fuente, Historia de las universidades, colegios y demas establecimientos de enseñanza en España. 3 Bde. Madrid 1884—1888. — Wood, Histor. et antiquit. univers. Oxoniensis. Oxon. 1674 (englische Ausgabe von Gutch, Oxford 1792—1796); A History of the Univers. of Cambridge. 2 Bde. London 1805. Arnold, Oxford and Cambridge, their Colleges etc. London 1873. Anstey, Munimenta academica or Documents illustrative of Academical Life and Studies at Oxford. 2 Bde. London 1868. Maxwell Lyte, History of the Univers. of Oxford. London 1886. Clark, The Colleges of Oxford, their history or their tradition. London 1891. Mullinger, A History of the University of Cambridge. London 1889. Huber, Die englischen Universitäten. 2 Bde. Kassel 1839. Holland, The Origin of the Univers. of Oxford, in Engl. Histor. Review 1891, 238 ff. — L. Nardi et E. Orioli, Chartularium studii Bononiensis. Documenti per la storia dell' università di Bologna I. Imola 1907. Sarti, De claris archigymnasii Bononiensis professoribus. Bonon. 1769. Fantuzzi, Notizie degli scrittori Bolognesi. Bologna 1781. Mazzetti, Repertorio di tutti i professori etc. Bologna 1847. Denifle, Die Statuten der Juristen-Universität Bologna vom Jahre 1317—1347, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. III (1887) 196 ff. Cassani, Dell' antico studio bolognese e sua origine. Bologna 1888. Chiapelli, Lo studio bolognese nelle sue origini e nei suoi rapporti colla scienza preirneriana. Pistoja 1888. Cavazza, Le scuole dell' antico studio Bolognese. Milano 1896. Malagola, Monografie storiche dello studio Bolognese. Bologna 1888; Statuti delle università e dei collegi dello studio Bolognese. Ebd. 1888. Acta nationis Germanicae univers. Bononiensis edd. Friedländer et Malagola. Berol. 1887. Leonhard, Die Universität Bologna im Mittelalter. Leipzig 1889. Fitting, Anfänge der Rechtsschule in Bologna. Berlin 1888. — Colle, Storia dello studio di Padova. 4 Bde. Padova 1824 f. Baggiolini, Lo Studio generale di Vercelli nel medio evo. Vercelli 1888. Borsetti, Histor. Ferrariensis gymnas. Ferrar. 1735. Bini, Memorie storiche della Perugina Università. Perugia 1816. Renazzi, Storia dell' università degli studii. 4 Bde. Roma 1803—1806. Curi, L'università degli studii di Fermo. Ancona 1880. C. Fedele, I documenti pontifici riguardanti l'università di Pisa. Pisa 1908.

2. Mit dem wachsenden wissenschaftlichen Streben vermehrte sich auch die Zahl der Schulen, zumal an den Domstiftern und an den Klöstern. Der unentgeltliche Unterricht an diesen Schulen und der Ruf bedeutender Lehrer zog viele begabte Männer an. Es entstanden aber noch andere Unterrichtsanstalten in Frankreich und Italien, die sich nach und nach zu den Universitäten erweiterten. Berühmt war die medizinische Schule zu Salerno seit Konstantin dem Afrikaner[1], unter den italienischen Juristenschulen besonders die zu Bologna, wo Irnerius oder Werner (ca 1120) die Pandekten mit

[1] Salv. de' Renzi, Storia documentata della scuola medica di Salerno, Ediz. 2, Napoli 1857.

großem Beifall erklärte und tüchtige „Legisten“ bildete, die dann Friedrich I. zu Rate zog, wo nachher aber auch das geistliche (kanonische) Recht durch Gratian und seine Schüler (Dekretisten) und die Kommentatoren der päpstlichen Dekretalensammlung (Dekretalisten) vorgetragen wurde. In Paris blühten besonders Schulen der Theologie und der Philosophie auf der Seineinsel, im Stifte St Viktor und von St Genoveva, wo Abaelard gelehrt und zahlreiche Schüler herangebildet hatte. Die „hohen Schulen“ von Salerno, Bologna, Paris, jede gefeiert für besondere Zweige des Wissens, erhielten nach und nach ausgedehnte Vorrechte. Bis zum 13. Jahrhundert dachte man noch nicht an eine Vertretung aller Wissenschaften oder an eine engere Organisation der in derselben Stadt bestehenden Schulen. Das bequemste Lokal gaben Stifter und Klöster; daher pflegte man sich von dem Dekan oder Abt gegen ein Geschenk die Erlaubnis auszuwirken, in ihren Räumen zu lehren. Diese anfangs freiwilligen Gaben wurden bald ständig und als Recht von allen Dozenten, auch wenn sie die Stiftsräume nicht benutzten, gefordert. Dieser auch sonst übliche Mißbrauch ward von Papst Alexander III., der auf freien und unentgeltlichen Unterricht drang, nachdrücklich verboten, erhielt sich aber doch mehrfach unter dem Namen einer Forderung für die Lizenz des Lehrens. Überall tätig für das Aufblühen der Schulen, dispensierte der genannte Papst die Benefiziaten, die auf einer hohen Schule des Lehrens oder des Lernens halber sich aufhielten, von der Residenzpflicht und trug speziell seinem Legaten in Frankreich auf, ihm verdienstvolle Gelehrte namhaft zu machen, die eine Auszeichnung und Beförderung verdienten. Er und seine Nachfolger belohnten die hervorragenden Lehrer mit den einträglichsten Pfründen, von denen viele einem bestimmten Lehrstuhl dauernd zufielen; so trugen sie zur Dotation der hohen Schulen bei, die später nicht allein mehr durch die Honorarien der Studierenden unterhalten werden mußten[1]. Sie waren überhaupt die vorzüglichsten Gönner und Beschützer dieser Anstalten, ohne deshalb die älteren Dom- und Klosterschulen zu vernachlässigen, die sie gegen die Übergriffe weltlicher Großen in Schutz nahmen und in blühendem Stande zu erhalten suchten, weil nur so die nötige Vorbildung für die höheren Schulen zu gewinnen und die erforderliche Anzahl von Lehrern auch für solche zu finden war, die jene Metropolen des Wissens nicht besuchen konnten. So ward bestimmt, für arme Kleriker seien an jeder Kathedrale Lehrer der Grammatik und der Theologie mit anständigen Benefizien zu bestellen, letztere wenigstens in jeder Metropole, wo aber kein tauglicher Lehrer sei, geeignete junge Männer an andere Lehranstalten zur Ausbildung zu entsenden, für deren Einkommen Sorge getragen werden müsse; den an der theologischen Fakultät Lehrenden und Lernenden seien fünf Jahre lang die Früchte ihrer Pfründen zu sichern (Honorius III.

---

[1] Alex. III., C. 2 de mag. V 5 ad Ep. Vinton.: Prohibeas, ne in parochia tua aliquid pro licentia docendi exigatur aut etiam promittatur (Mansi, Conc. coll. XXII 279); Ep. 433 (Migne, Patr. lat. 200, 440 f): Qui aliis legere voluerint et eos scholasticis instruere disciplinis, id libere et sine omni contradictione efficere permittatis. Ebenso Ep. 807, 741 f ad Ep. Gall.; Ep. 960, 840 ad A. Ep. Rhem.; Ep. 1147, 998; C. 3 de mag. V 5: Ut quicumque viri idonei et litterati regere voluerint studia litterarum, sine molestia et exactione qualibet scholas regere permittantur (Concil. Later. III. can. 18).

1220). Die Päpste bestellten für die hohen Schulen Konservatoren zur Aufrechterhaltung ihrer Immunitäten und Privilegien; dieselben wurden oft in kirchlichen und in staatlichen Dingen angegangen und durften bald selbst zu Konzilien Abgeordnete entsenden.

3. Schon im 12. Jahrhundert zogen die genannten Schulen von Paris mit ihren gefeierten Lehrern in Theologie und Philosophie aus den Nachbarländern viele wißbegierige junge Männer an und wirkten zauberhaft und doch nachhaltig auf die Bewegung der Geister. Der gelehrte Engländer Johann von Salisbury schilderte dem Erzbischofe Thomas (Ep. 134) die in Paris empfangenen Eindrücke also: „Als ich dort die Fülle von Lebensmitteln, die Fröhlichkeit des Volkes, die Ehrbarkeit und das Ansehen des Klerus, die Majestät und Herrlichkeit der ganzen Kirche sah und die verschiedenen Beschäftigungen der Studierenden wie jene Jakobsleiter bewunderte, deren höchste Spitze den Himmel berührte und einen Weg von hinauf- und hinuntersteigenden Engeln darstellte: da sah ich mich genötigt, zu gestehen, daß wahrhaft der Herr an diesem Orte ist, ohne daß ich es wußte (Gn 28, 16), und es kam mir des Dichters Wort in den Sinn: O glückliches Exil, dem solch ein Ort vergönnt ist!" Paris hatte damals auch ausgezeichnete Bischöfe (Petrus Lombardus [† 1164], Mauritius [† 1196], Odo), die zum Gedeihen der Studien nach Kräften beitrugen; später stellten sich öfters Zerwürfnisse mit dem Bischofe ein. Der Kanzler von U. L. Frau erteilte auf den ihm ein für allemal gegebenen Auftrag des Bischofs hin den in den Schulen der Seineinsel tätigen Lehrern die Lizenz zu Vorträgen und erhielt durch König Philipp August, der die Hochschule von der weltlichen Jurisdiktion eximierte (1200), sogar die Gerichtsbarkeit über Lehrende und Studierende, wodurch sich die Hochschule sehr bedrückt fühlte. Um das Jahr 1200 bildeten dann die Lehrer und Schüler der Schulen um die Kathedrale auf der Seineinsel eine Genossenschaft (universitas) mit eigenen Statuten, die sich auf das Dozieren und auf das geregelte Leben der Lehrer bezogen. Zwischen der so gebildeten Universität und dem Kanzler der Kathedrale von Paris war auf die Dauer der Streit unvermeidlich wegen der großen Vorrechte, die dieser den Lehrern und den Schülern gegenüber besaß, während diese immer mehr nach Selbständigkeit strebten. In diesem Kampfe unterstützten die Päpste die Universität auf das kräftigste. Honorius III., der in vielen Erlassen seine Liebe für die Wissenschaft kund gab, verbot 1219 dem Kanzler, ein Mitglied der Universität ohne Genehmigung des Heiligen Stuhles zu exkommunizieren, ließ (1218) einen von demselben zurückgewiesenen Magister durch drei Doktoren prüfen und befahl, falls das Ergebnis günstig sei, ihm die Lehrbefugnis zu erteilen. In einer Streitsache der Universität gegen Bischof, Offizial und Kanzler von Paris delegierte er 1221 den Erzbischof von Canterbury und zwei französische Prälaten zur Friedensvermittlung. Gregor IX. gestattete 1227 den Lehrern der Heiligen Schrift, der freien Künste und des geistlichen Rechtes (theologische, philosophische und kanonistische Fakultät), die sich auf dem Gebiete von St Genoveva niedergelassen hatten und vom Abte dieses Klosters die Lizenz zum Lehren erhielten, freie Ausübung ihrer Tätigkeit. Er bestätigte 1228 eine zwischen dem Bischofe und der Universität abgeschlossene Übereinkunft über Erteilung der Lehrbefugnis, gab ihr

1231 durch die wichtige Bulle Parens scientiarum die Bestätigung ihrer Organisation und ihrer Rechte[1]. Er verlieh ihr die Befugnis, bei Justizverweigerung ihre Predigten und Vorlesungen einzustellen, und legte dem Kanzler die Verpflichtung auf, vor speziell dazu abgeordneten Professoren den Eid beim Amtsantritte abzulegen. Er delegierte 1237 zwei Bischöfe in Sachen der Hochschule gegen den Bischof, dem er jede Verletzung der ihr verliehenen Rechte verbot, und genehmigte die für die theologische und die kanonistische Fakultät festgestellten Statuten. Innozenz IV. gewährte den von der Universität gewählten Bediensteten die gleichen Freiheiten wie den Studierenden, ließ zu Gunsten der letzteren gegen Verteuerung der Miete einschreiten und gab der ganzen Universität das Recht, ein eigenes Siegel zu führen. Letzteres hatte ihr 1225 der päpstliche Legat abgesprochen, der darüber fast in Lebensgefahr gekommen war und den Bann über die Universitätsangehörigen verhängt hatte, von dem er sie jedoch auf ihr Bitten wieder lossprach. So erlangte die Universität volle Selbständigkeit, am meisten durch die Päpste, von denen seit Innozenz III. vier weitere an ihr ihre Studien gemacht hatten. Alexander IV. nannte sie in einer neuen wichtigen Bulle den Lebensbaum im Paradiese, den Leuchter im Hause Gottes, eine Quelle der Wissenschaft, die den nach Gerechtigkeit dürstenden Seelen zuströmt[2]. Damals hatten auch die bei St Genoveva vereinigten Schulen ihren eigenen Kanzler; allein dieser erhielt nicht die gleiche Bedeutung, da die große Mehrzahl der Lehrer auf dem Gebiete, das dem Kanzler der Kathedrale unterworfen war, ansässig blieben.

Im 13. Jahrhundert finden sich in Paris vier Fakultäten: neben der theologischen die der Dekretisten (des Kirchenrechts) und der Artisten (Philosophen) sowie die medizinische; das weltliche Recht blieb bis in das 16. Jahrhundert ohne Vertretung; es war durch päpstlichen Erlaß verboten, dieses in Paris zu lehren. Zugleich bestanden in der Artistenfakultät vier Nationen: die französische, normannische, pikardische und englische, denen sich je nach Stammesverwandtschaft die Deutschen und Italiener anschlossen. Die Nationen hatten ihre gewählten Prokuratoren, die drei Fakultäten der Theologie, des Kirchenrechts und der Medizin ihre Dekane, die Artistenfakultät, zu der in gewissem Sinne auch die übrigen Mitglieder der Universität gehörten als Mitglieder der Nationen, den stets nur auf kurze Zeit gewählten Rektor. Die Fakultäten und Nationen verwalteten ihre Einkünfte selbst. Nach und nach erlangten die geistlichen Orden theologische Lehrstühle, 1229 die Dominikaner, 1231 die Franziskaner, 1256 die Zisterzienser, später die Karmeliten und die Augustiner, 1261 die Kluniazenser. Die Angehörigen dieser Orden hatten eine streng geregelte Lebensweise, wurden aber oft von den weltgeistlichen Mitgliedern der Fakultät bekämpft, bisweilen auch vertrieben, wie besonders die Franziskaner und Dominikaner 1253, die Innozenz IV. und besonders Alexander IV. wieder aufzunehmen befahlen[3]. Um eine geordnete

---

[1] Denifle-Chatelain, Chartul. I 136.

[2] Ebd. I 279.

[3] Ebd. I 226—403 in zahlreichen Aktenstücken. Der unversöhnlichste Gegner der Lehrer aus den Bettelorden war Wilhelm von St Amour. Vgl. Perrod, Étude sur la vie et les œuvres de Guillaume de St. Amour, Lons-le-Saulnier 1902. F. X. Seppelt,

Lebensweise auch bei andern, besonders armen Studierenden zu ermöglichen, wurden besondere Kollegien von Geistlichen und Laien gegründet; ein Haus für arme Scholaren mit eigener Kapelle bestand schon unter Urban III.; es ward 1210 und 1248 in seinen Rechten von den Päpsten neu bestätigt. Das berühmteste Kollegium wurde das von Robert Sorbon, Kaplan Ludwigs IX., 1257 gestiftete, wovon nachher die theologische Fakultät den Namen erhielt, dann das von Navarra; in ihnen bestand eine bestimmte Anzahl von Bursen oder Freiplätzen. Diese Konvikte dienten sowohl dazu, mittellosen Studierenden eine sorgenfreie Existenz zu verschaffen, als auch sie zu moralischem Wandel und zu eifrigem Studium anzuleiten. Bis 1350 bestanden in Paris deren 19 mit 375 Bursen.

4. Die Universität Bologna hatte durch Friedrich I. (November 1158) den besondern kaiserlichen Schutz für Lehrende und Lernende sowie einen befreiten Gerichtsstand in Rechtssachen, entweder vor dem Bischofe der Stadt oder vor den eigenen Korporationsangehörigen erlangt. Honorius III. forderte 1217 von dem Magistrate Bolognas den Widerruf der die Freiheit der Studierenden beeinträchtigenden Dekrete, nahm diese Freiheit (1220 und 1224) nachdrücklich in Schutz und gab dem Archidiakon, der Stellvertreter des Papstes war und eine ähnliche Stellung erhielt wie in Paris der Kanzler, das Recht, die Lehrbefugnis nach vorgängiger Prüfung zu erteilen und die Angehörigen der Universität in Reservatfällen zu absolvieren. Innozenz IV. beauftragte 1253 den Archidiakon Philipp und den Dominikaner Daniel, die von der Universität festgesetzten Statuten zu bestätigen und zur Ausführung zu bringen. Die Verfassung war hier mehr demokratisch, den Studierenden noch größerer Einfluß eingeräumt. Erst als neben den Erklärern des römischen Rechtsbuches (Legisten) sich die Vertreter des geistlichen Rechts erhoben, erlangte diese hohe Schule ihren europäischen Ruf (um 1200). Es bestanden hier die Innungen der Citramontanen mit (später) 17, die der Ultramontanen mit (später) 18 Landsmannschaften, wovon jede ihren Rektor hatte, der eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit besaß. Das weltliche und geistliche Recht waren hier das Hauptstudium, auch nachdem Lehrstühle für Medizin, Philosophie und Theologie errichtet worden waren[1]. Während in Paris die akademischen Grade, d. h. die Lizenz zum Vortrag der verschiedenen Fächer in verschiedenen Abstufungen, durch den Kanzler verliehen wurden, beanspruchten in Bologna die Rechtslehrer, die ein Kollegium bildeten, die Befugnis, jedem, der ferner als Lehrer auftreten wollte, die Zulassung zu erteilen, welche sie von einer Prüfung abhängig machen konnten; die so Geprüften und Admittierten hießen Doktoren. Der sizilische König Roger gab 1130 den medizinischen Professoren von Salerno das Vorrecht, in Gegenwart königlicher Kommissäre diejenigen, welche die ärztliche Praxis ausüben wollten, zu prüfen, und gestand nur den von ihnen für befähigt Erklärten die Ausübung der Heilkunde in seinem Reiche zu. In gleicher Weise

---

Der Kampf der Bettelorden an der Universität Paris in der Mitte des 13. Jahrhunderts, 2 Tle, in Kirchengesch. Abhandl. von Sdralek, III u. VI, Breslau 1906 bis 1908.

[1] Honor. III. bei Potthast, Reg. n. 5555 f 6220 7305, bes. n. 6094 f. Innoc. IV. ebd. n. 14835.

schloß man in Bologna Unwürdige vom Lehramte aus und gab den Befähigten ein öffentliches Zeugnis ihrer Tüchtigkeit. Die Aspiranten des Lehramtes mußten die Vollendung der nötigen Studienzeit (für Zivilisten acht, für Kanonisten sechs Jahre) beschwören; dann gingen sie den Archidiakon um Erteilung der Lizenz an, worauf sie von den Professoren einer doppelten Prüfung unterstellt und nach öffentlicher Disputation für Doktoren erklärt wurden. Es bildeten sich nach und nach hier wie in Paris die Vorstufen der Doktor- und Magisterwürde heraus, die des Bakkalaureus und die des Lizentiaten. Die Doktoren hatten das freie Lehrrecht, das Recht der Teilnahme an neuen Promotionen und Gerichtsbarkeit über ihre Scholaren. Ihre Promotion war ähnlich dem Ritterschlage und der Meisterprüfung. Da noch später auf der jüngeren Hochschule zu Oxford ungeprüfte Männer den Lehrstuhl bestiegen, verordnete Innozenz IV. 1246, daß künftig niemand mehr als öffentlicher Lehrer auftreten solle, der nicht nach der Weise der Universität Paris von dem Bischofe selbst oder von den dazu delegierten Stellvertretern geprüft und als befähigt erkannt worden sei.

5. Nach dem Muster von Paris und Bologna wurden viele andere Hochschulen errichtet, am zahlreichsten in Italien[1], dann in Frankreich (Toulouse, Montpellier, Lyon)[2], in Spanien (Salamanca) und Portugal (Lissabon-Coimbra), in England noch außer der von Oxford die von Cambridge[3]. Nach und nach ergänzte man die fehlenden Lehrzweige. Die Theologie behauptete den ersten Rang, war das Zentrum aller Disziplinen[4], auf das alle Wissenschaften zurückführen sollten. Bevor noch alle Zweige des Wissens vollständig vertreten waren, wurden die neuen Hochschulen Sammelplätze und Brennpunkte der wissenschaftlichen Bildung. Man sah vor allem auf gründliches und gediegenes Wissen. So sollte nach Innozenz III. von den acht Professoren der Theologie in Paris jeder drei Jahre allgemeine Wissenschaften (artes) und fünf Jahre Theologie studiert haben; später ward auch das Sprachstudium gehoben, und nach dem Konzil von Vienne (1312) sollten am Sitze der päpstlichen Kurie sowie an den größten Universitäten Paris, Bologna, Oxford und Salamanca je zwei Professoren für die hebräische, chaldäische und arabische Sprache mit angemessenem Einkommen bestellt werden[5]. Immer mehr überflügelte Paris die andern Hochschulen, von denen die übrigen in Frankreich und Italien meist Spezialschulen für Jurisprudenz oder Medizin blieben; dort

---

[1] Von Italien werden noch angeführt: Vicenza 1204, Padua 1222, Neapel 1224 (Gesch. von Origlia), Vercelli vor 1228, Arezzo, Piacenza (Innozenz IV. gab 6. Februar 1248 diesem neuen Studium generale die Privilegien von Paris und Bologna [Bullar. Taur. III 536, n. 16]), Treviso 1315—1318, Ferrara, Perugia 1276—1302, Rom 1303.

[2] Toulouse 1228 (Bestätigung durch Gregor IX. 1233: Bulaeus a. a. O. III 149 f; Bullar. Taur. III 480, n. 37), Montpellier 1289 (al. 1180), Lyon 1300.

[3] In Spanien: Salamanca 1243, Valencia 1245. In Portugal: Lissabon 1288. In England außer Oxford, wo fast gleichzeitig mit der Pariser Universität die Lehrer sich organisiert hatten, Cambridge vor 1231.

[4] Die Theologie als Zentrum: Bonavent., Reductio artium liber. ad theol. Vgl. Staudenmaier, Über das Wesen der Universitäten, Freiburg 1839, 22 ff; Hettinger, Der Organismus der Universitätswissensch., Würzburg 1862, 51 f.

[5] Concil. Vienn. 1312, can. 1 de mag. V 1 in Clem.

studierten gereifte Männer oft zehn bis fünfzehn Jahre Theologie. Was die Lehrart betrifft, so legte man den theologischen Vorlesungen die Heilige Schrift zu Grunde, dann das berühmte Lehrbuch des Petrus Lombardus, im kanonischen Rechte das Dekret Gratians und die päpstlichen Dekretalen, in der Philosophie die Isagoge des Porphyrius und die aristotelischen Schriften. Vor allem kam es auf eine streng logische Vorbildung und Korrektheit der Worte an; man zog die Deutlichkeit, Präzision und Bestimmtheit mit Recht der Glätte und Eleganz des Ausdrucks vor; es bildete sich eine technische Sprache aus, die den wissenschaftlichen Fortschritt mächtig förderte, wenn sie auch von Barbarismen nicht frei blieb, da die altrömische Sprache für viele Begriffe keine hinreichend entsprechende Bezeichnung an die Hand gab [1].

So große Vorteile aber auch aus diesen neuen Anstalten für die Kultur erwuchsen, besonders durch die allgemeinere Verbreitung der Gelehrsamkeit und durch das Zusammenleben vieler eifrigen und wißbegierigen jungen Männer aus allen christlichen Ländern, so hatten dieselben nichtsdestoweniger auch ihre bedeutenden Nachteile. Denn seit ihrem Emporblühen zerfielen vielfach die Dom- und Klosterschulen, die weder an Lehrkräften noch an Lebensgenüssen und freier Bewegung so viel bieten konnten und viele ihrer besten Lehrer verloren, die an die Hochschulen eilten, wo ihnen mehr Ehre und Vorteil winkte. Infolgedessen konnten die ärmeren Studenten, die nicht selbst in Universitätsstädten lebten, sich nicht mehr so leicht eine tüchtige Ausbildung verschaffen. Ferner nahm mit dem Verfall der Klosterschulen in vielen Klöstern die Unwissenheit überhand, der oft auch moralisches Verderben folgte, zumal in Deutschland, das noch keine Universität besaß und dessen reichere Männer in Italien und Frankreich ihre Bildung holten, dessen Kultur aber auch hinter diesen Ländern zurückblieb. Es gerieten sodann die auf die Universität vorbereitenden Studien in Verfall, was auf jene selbst nachteilig zurückwirkte. Viele lernten nur noch notdürftig Latein und drängten sich ohne tieferes Verständnis in die Hörsäle der Hochschulen. Manche dachten nur an sophistische Spitzfindigkeiten, um andern zu imponieren. Aber auch die Immoralität nahm überhand. Viele tausend Jünglinge lebten an einem Orte mit den größten Freiheiten und ohne die nötige Aufsicht zusammen, und viele von Haus aus Unverdorbene wurden durch böses Beispiel verdorben. Ausschweifungen, Trotz, Hochmut, blutige Raufhändel kamen selbst unter den Theologen von Paris vor; Innozenz III. mußte den Abt von St Viktor bevollmächtigen, die Schuldigen von der Exkommunikation loszusprechen, da ihre Zahl zu groß war, um sie behufs der Absolution nach Rom kommen zu lassen. Zum großen Teile steuerten aber die Konvikte oder Kollegien sowie auch die geistlichen Orden nach und nach solchen Ausschreitungen. Häufig kam auch leichtfertiges Schuldenmachen und übermäßiger Pomp vor, zumal bei den mit glänzenden Feierlichkeiten ausgestatteten Promotionen; Klemens V. verordnete daher die Ablegung eines Eides von seiten der Doktoranden, vermöge dessen sie sich verpflichteten, nicht mehr als 3000 Silberdenare der Münze von Tours oder eine festzusetzende Summe zu verausgaben. Bei Vernachlässigung dieser Verordnung sollten die das Doktorat Verleihenden von der Erteilung des Grades suspendiert sein. Für Geistliche ward auch das Studium und Lehramt der weltlichen Jurisprudenz, der Medizin, der Physik untersagt, wie auch die Ausübung derselben, da es viele Gefahr brachte und meistens zu einem nicht standesgemäßen Wandel führte. Was aber das Studium des geistlichen und weltlichen Rechts betrifft, das für die päpstliche Kurie so nötig war, so bestanden an deren Sitz dafür eigene Schulen, und den an ihnen Studierenden erteilte Innozenz IV. dieselben Freiheiten und Vorrechte, wie sie für die großen Hochschulen bestanden [2].

---

[1] Mittelalterliche Terminologie: Zamae Melinii Lexicon, quo vett. Theol. locutiones explicantur, ed. nova, Colon. 1855.

[2] Die scholae penes Sedem Apostolicam iuris divini et humani, sc. canonici et civilis (c. 2 de privil. V 7 in 6. Potthast a. a. O. n. 15128).

B. Die Scholastik zur Zeit ihrer höchsten Blüte; die Mystik im 13. Jahrhundert.

Literatur. — Launojus, De varia Aristotelis in acad. Paris. fortuna. Par. 1659. Talamo, L' Aristotelismo nella scolastica. Napoli 1873. Renan, Averroës et l'Averroïsme. 3e éd. Paris 1867. Hauréau, Grégoire IX et la philosophie d'Aristote. Paris 1872. Bardenhewer, Die pseudo-aristotelische Schrift „Über das reine Gute". Freiburg i. B. 1882. Ehrle, Der Augustinismus und der Aristotelismus in der Scholastik gegen Ende des 13. Jahrhunderts, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters V 603 ff; Über den Kampf des Augustinismus und Aristotelismus im 13. Jahrhundert, in Zeitschr. für kathol. Theologie 1889, 172 ff. Werner, Der Augustinismus des späteren Mittelalters. Wien 1883. Denifle, Quellen zur Gelehrtengesch. des Predigerordens im 13. Jahrhundert, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters II 165 ff; Quellen zur Gelehrtengesch. des Karmeliterordens im 13. und 14. Jahrhundert (ebd. V 365 ff). Martigné, La scolastique et les traditions franciscaines. Paris 1889. Mandonnet, Siger de Brabant et l'Averroïsme latin au XIIIe siècle, in Collectanea Friburgensia Hft 8. Fribourg (Suisse) 1899; 2e éd. 2 Bde. Louvain 1907—1911 („Les philosophes belges" VI—VII). Vgl. dazu Cl. Bäumker, Um Siger von Brabant, Fulda 1911, u. Mandonnet in Revue Thomiste 1911, 314 ff 476 ff. Picavet, L'Averroïsme et les Averroïstes du XIIIe siècle, in Revue de l'hist. de religions 1902, 56 ff. Guttmann, Die Scholastik des 13. Jahrhunderts in ihren Beziehungen zum Judentum und zur jüdischen Literatur. Breslau 1902. M. Grabmann, Die Geschichte der scholastischen Methode II. Freiburg i. B. 1911. — Alexander Halensis, Summa universae theologiae. Venet. 1475 (oft gedruckt). Endres, Des Alexander von Hales Leben und psychologische Lehre, in Histor. Jahrbuch 1888, 24 ff. K. Heim, Das Wesen der Gnade und ihr Verhältnis zu den natürlichen Funktionen des Menschen bei Alexander Halesius. Leipzig 1907; Die Lehre von der gratia gratis data nach Alex. Hales. Halle 1907. S. Bonaventurae Opera omnia, ed. Patres collegii a S. Bonav. 10 Bde. Ad Claras Aquas (Quaracchi) 1882—1902. Vicenza, Der hl. Bonaventura. Aus dem Italienischen von Feiler. Paderborn 1874. Borgognoni, Le dottrine filosofiche di S. Bonav. Roma 1874. Hollenberg, Studien zu Bonaventura. Berlin 1862. Richard, Étude sur le mysticisme spéculatif de S. Bonav. Heidelberg 1869. Werner, Die Psychologie und Erkenntnislehre des Joh. Bonaventura. Wien 1876. Limbourg Die Prädestinationslehre des hl. Bonaventura, in Zeitschr. für kathol. Theologie 1892,' 581 ff. E. Lutz, Die Psychologie Bonaventuras, in Beiträge zur Gesch. der Philos. des Mittelalters VI 4—5. Münster 1909. J. Eberle, Die Ideenlehre Bonaventuras. (Diss.) Straßburg 1911. Couailhac, Doctrina de ideis divi Thomae divique Bonaventurae conciliatrix. Par. 1897. L. de Chérancé, St. Bonaventure. Paris 1899. Villanova, St Bonaventura und das Papsttum. Bregenz 1902. L. Lemmens, Der hl. Bonaventura, Kardinal und Kirchenlehrer. Kempten 1909. — Alberti M. Opera, ed. Jammy. 21 Bde. Lugdun. 1651 ff; Nachdruck ed. Borguet. Paris 1890 ff; De ss. Corporis Domini sacramento sermones, ed. Iacob. Ratisb. 1894. Weiss, Primordia novae bibliographiae b. Alberti M. Par. 1898. P. de Loë, De vita et scriptis b. Alberti M., in Analecta Bollandiana 1900, 257 ff; 1901, 273 ff; 1902, 361 ff; Kritische Streifzüge auf dem Gebiete der Albertus-Magnus-Forschung, in Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein 1902, 115 ff. Sighart, Albertus Magnus, sein Leben und seine Wissenschaft. Regensburg 1857. A. van Weddingen, Albert le Grand, le maître de St. Thomas. Paris 1881. O. d'Assailly, Albert le Grand, l'ancien monde devant le nouveau. Paris 1870. G. v. Hertling, Albertus Magnus. Beiträge zu seiner Würdigung. Köln 1881. E. Michael, Albert d. Gr., in Zeitschr. für kathol. Theol. 1901, 37 ff. Bach, Des Albertus Magnus Verhältnis zu der Erkenntnislehre der Griechen, Lateiner, Araber und Juden. Wien 1881. Joel, Verhältnis Alberts d. Gr. zu Moses Maimonides. Breslau 1863. Haneberg, Zur Erkenntnislehre von Ibn Sina und Albertus Magnus, in Abhandl. der bayr. Akad. der Wiss. XI 1, 189 ff. Gloßner, Das objektive Prinzip der aristotelisch-scholastischen Philosophie, besonders Alberts d. Gr. Regensburg 1880. Feiler, Die Moral des

Albertus Magnus. (Diss.) Leipzig 1891. Schneider, Beiträge zur Psychologie Alberts d. Gr. Breslau 1900; Die Psychologie Alberts d. Gr., 2 Tle, in Beiträge zur Gesch. der Philos. IV 5—6. Münster 1903—1906. H. Lauer, Die Moraltheologie Alberts d. Gr. mit bes. Berücksichtigung ihrer Beziehungen zur Lehre des hl. Thomas. Freiburg i. B. 1911. F. Pangerl, Studien über Albert d. Gr., in Zeitschr. für kathol. Theol. 1912, 304 ff., mit Forts. A. Rohner, Das Schöpfungsproblem bei Moses Maimonides, Albertus M. und Thomas von Aquin, in Beiträge zur Gesch. der Philos. des Mittelalters XI 5. Münster 1913. — D. Prümmer, Fontes vitae S. Thomae Aquinatis. Bd I: Vita S. Thomae auctore Petro Calo. Toulouse 1911; vgl. P. Mandonnet in Revue thomiste 1912, 408 ff. S. Thomae Aquinatis Opera omnia. Romae 1882 ff; ed. Par. 1871 ff (34 Bde). Lotti, Sermones qui divo Thomae tribuuntur ex cod. membr. saec. XIII. excerpti. Udine 1896. P. Mandonnet, Des écrits authentiques de St. Thomas d'Aquin. 2e éd. Fribourg en Suisse 1910. Reusch, Die Fälschungen in dem Traktat des Thomas von Aquin gegen die Griechen, in Abhandl. der bayr. Akad. der Wiss., Histor. Kl. XVIII 3, 673 ff. Carle, Histoire de la vie et des écrits de St. Thomas. Paris 1846. Werner, Der hl. Thomas von Aquino. 3 Bde. Regensburg 1858. Didiot, St. Thomas d'Aquin, le docteur angélique. Bruges 1894. Béral, St. Thomas d'Aquin. Paris 1903. J. A. Endres, Thomas von Aquin. Die Zeit der Hochscholastik, in Weltgesch. in Karakterbildern. Mainz 1910; Studien zur Biographie des hl. Thomas von Aquin, in Histor. Jahrb. 1908, 537 ff 774 ff. A. D. Sertillanges, St. Thomas d'Aquin. 2 Bde. („Les grands philosophes.“) Paris 1910. M. Grabmann, Thomas von Aquin (Sammlung Kösel 60). Kempten 1912. Gonzalez, Die Philosophie des hl. Thomas von Aquin. Aus dem Spanischen. 2 Bde. Regensburg 1885. Frohschammer, Die Philosophie des Thomas von Aquin. Leipzig 1889. Maumus, Thomas d'Aquin et la philosophie chrétienne. 2 Bde. Paris 1890. P. Rousselot, L'intellectualisme de St. Thomas d'Aquin. Paris 1908. Guttmann, Das Verhältnis des Thomas von Aquin zum Judentum und zur jüdischen Literatur. Göttingen 1891. Mausbach, Die Stellung des hl. Thomas von Aquin zu Maimonides in der Lehre der Prophetie, in Tübinger Theol. Quartalschr. 1899, 553 ff. Wittmann, Die Stellung des hl. Thomas von Aquin zu Avencebrol, in Beiträge zur Gesch. der Philosophie des Mittelalters III 3. Münster 1900. Lipperheide, Thomas von Aquin und die platonische Ideenlehre. München 1890. Morgott, Die Theorie der Gefühle im System des hl. Thomas. Eichstätt 1864. Feldner, Die Lehre des Thomas von Aquin über die Willensfreiheit der vernünftigen Wesen. Graz 1890; Das Verhältnis der Wesenheit zu dem Dasein in den geschaffenen Dingen nach Thomas von Aquin, in Jahrb. für Philosophie und spekulative Theologie 1891 und 1892; mehrere Forts. Felchlin, Über den realen Unterschied zwischen Wesenheit und Dasein in den Geschöpfen nach St Thomas, in Zeitschr. für kathol. Theologie 1892, 82 ff 428 ff. Weber, Der Gottesbeweis aus der Bewegung bei Thomas von Aquin. Freiburg i. B. 1902. Esser, Die Lehre des hl. Thomas von Aquin über die Möglichkeit einer anfanglosen Schöpfung. Münster 1895. Tessen-Wesiersky, Die Grundlagen des Wunderbegriffes nach Thomas von Aquin. Paderborn 1899. Mooshherr, Die Versöhnungslehre des Anselm von Canterbury und Thomas von Aquin, in Jahrb. für protest. Theol. 1890, 167 ff. Grabmann, Die Lehre des hl. Thomas von Aquin von der Kirche als Gotteswerk. Regensburg 1903. Buchberger, Die Wirkungen des Bußsakramentes nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin. Freiburg i. B. 1901. J. Göttler, Der hl. Thomas von Aquin und die vortridentinischen Thomisten über die Wirkungen des Bußsakramentes. Freiburg i. B. 1904. Schaub, Die Eigentumslehre nach Thomas von Aquin. Freiburg i. B. 1898. Walter, Das Eigentum nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin. Freiburg i. B. 1895. Maurenbrecher, Thomas' von Aquin Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit. Leipzig 1898. J. J. Baumann, Die Staatslehre des hl. Thomas von Aquin. Leipzig 1909. J. Zeiller, Les théories politiques de St. Thomas d'Aquin et la pensée d'Aristote, in Revue des sc. phil. et théol. 1910, 425 ff. G. Wagner, Das natürliche Sittengesetz nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin. Freiburg i. B. 1911. Gayraud, L'antisémitisme de St. Thomas d'Aquin. Paris 1895. A. Ott, Thomas

von Aquin und das Mendikantentum. Freiburg i. B. 1908. Th. Steinbüchel, Der Zweckgedanke in der Philosophie des Thomas von Aquino, in Beiträge zur Gesch. der Philos. XI 1. Münster 1912. — Ioann. Duns Scotus, Opera omnia, ed. Wadding. 13 Bde. Lugdun. 1639 ff; ed. nova. 26 Bde. Par. 1891 ff; Capitalia opera, diversis ex locis collecta, labore Deodati M. a Baliaco I. Le Havre 1912. Baumgarten-Crusius, De theologia Scoti. Ienae 1826. Werner, Johann Duns Scotus. Wien 1881. Pluzanski, Essai sur la philosophie de Duns Scotus. Paris 1888. Seeberg, Die Theologie des Joh. Duns Scotus. Leipzig 1900. P. Minges, Zur Theologie des Duns Scotus, in Tübinger Theol. Quartalschr. 1902, 259 ff; Die Gnadenlehre des Duns Scotus auf ihren angeblichen Pelagianismus und Semipelagianismus geprüft. Münster 1906; Der Gottesbegriff des Duns Scotus auf seinen angeblich exzessiven Indeterminismus geprüft, in Theol. Studien der Leogesellschaft. Hft 16. Wien 1907; Das Verhältnis zwischen Glauben und Wissen, Theologie und Philosophie nach Duns Scotus, in Forschungen zur christl. Literatur- und Dogmengesch. VII 4—5. Paderborn 1908; Der angebliche exzessive Realismus des Duns Scotus, in Beiträge zur Gesch. der Philosophie VII 1. Münster 1908. Kahl, Die Lehre vom Primat des Willens bei Augustin, Duns Scotus und Descartes. Straßburg 1886. Paulus, Eine unechte Ablaßschrift des Duns Scotus, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1901, 738 ff. Gottschick, Studien zur Versöhnungslehre des Mittelalters, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1902—1903; mehrere Forts.

6. Die zweite Entwicklungsperiode der Scholastik (s. oben S. 516 ff) fällt mit dem 13. Jahrhundert zusammen und zeigt uns die höchste Blüte der scholastischen Philosophie und Theologie. Wir finden in dieser Zeit den Sieg des gemäßigten Realismus über den Nominalismus, den Kampf gegen die pantheistische Philosophie der Araber, eine noch vollständigere Systematik und ausgedehnteren Gebrauch des Syllogismus, die hervorragendsten Lehrer aus den Bettelorden. Immer aber geht der Scholastik auch jetzt die Mystik zur Seite. Dazu kommt eine ausgedehntere Benutzung der Väterschriften, von denen viele erst aus dem Orient zugänglich wurden; durch die patristische Literatur, namentlich durch Pseudo-Dionys, Augustin und Anselmus, waren auch viele platonische Elemente dem Schatze des Wissens, den die Scholastiker besaßen, zugeführt worden. Man benutzte aber auch von jetzt an die Werke des Aristoteles in viel umfassenderer Weise als bisher. Was besonders an diesem Philosophen anzog, war die ihm eigentümliche Verbindung dialektischer Schärfe mit gesunder empirischer Beobachtung, die Vielseitigkeit in der Richtung seiner Forschungen, die Fruchtbarkeit seiner dialektischen Formeln und der Bezeichnungen abstrakter Begriffe. Sein Ansehen stieg, da ihn schon die Väter hochgeschätzt und als Meister der Logik betrachtet hatten, in dem Maße, als man mit seinen Schriften in ihrer eigenen und natürlichen Gestalt nach und nach vertraut wurde; zugleich war der positive kirchliche Geist schon so erstarkt, daß von den Irrtümern der heidnischen Philosophen weniger zu befürchten war; auch wußte man sehr wohl das Gebiet der natürlichen Vernunfterkenntnis von dem Bereiche des Übernatürlichen und Übervernünftigen zu scheiden. Man erläuterte die Werke des Stagiriten, wies seine Irrtümer zurück, bediente sich seiner als richtig erkannten Lehrsätze und suchte seine Philosophie weiter fortzubilden.

Bis zum Jahre 1204 war von den Schriften des Aristoteles im Abendlande nichts bekannt als das Organon und der Traktat von den Kategorien; nur in der Logik war man ihm gefolgt, seine metaphysischen und moralischen Doktrinen kannte man nicht, und

nur durch Boethius hatte der Stagirite einen mittelbaren Einfluß geübt. Vor 1210 war die Physik und die Metaphysik des Aristoteles in Gebrauch, und zwar kamen diese Schriften aus dem arabischen Spanien, begleitet von den Übersetzungen der Werke des Averroes. Die lateinischen Übersetzungen des Aristoteles und arabischer Philosophen, durch die das Abendland diese Schriften kennen lernte, waren von Juden angefertigt worden. Thomas von Aquin ließ neue Übertragungen veranstalten, besonders durch seine Ordensgenossen, wie Wilhelm von Meerbecke. Es existierten schon arabische Übersetzungen, aber sie waren nur mittelbar aus dem griechischen Texte geflossen, nämlich aus syrischen, von Nestorianern gefertigten Versionen, deren Urheber neuplatonischen Ideen ergeben waren und so den Aristoteles entstellten. Von dieser Art war der große Kommentar zu dem gefeierten Philosophen, der unter den Schriften des Averroes (Ibn Roschd) am meisten gelesen ward; die arabische Philosophie war nie eigentlich peripatetisch, die von Arabern herrührenden Schriften, die dem Aristoteles eine Zeitlang zugeschrieben wurden, waren weit von der wirklichen Lehre dieses Philosophen entfernt, sie konnten nur die averroistische Schule repräsentieren[1]. An Siger von Brabant konnte man erfahren, zu welchen Irrtümern die Lehren des Averroes führten.

Der Averroismus vertritt die Ewigkeit der Materie, die Emanation aus Gott, die progressive Stufenleiter der die Gestirne informierenden Intelligenzen, den Fatalismus in den Ereignissen der Welt, eine nur auf das Allgemeine beschränkte Vorsehung, die numerische Einheit des erkennenden Geistes, des Verstandes. Derselbe ward den Lateinern in der Mitte des 12. Jahrhunderts durch die Übersetzungen bekannt, die der Archidiakon Gondisalvi auf Befehl des Erzbischofs Raimund von Toledo (1130 bis 1150) anfertigte; Kanal der Verbreitung waren auch Juden aus der Schule des Moses Maimonides, die den Averroes ganz mit Aristoteles identifizierten; unter ihrem Einflusse stand der Hofastrolog Friedrichs II., Michael Scotus, der die averroistischen Schriften als aristotelische übersetzte, die dann der Kaiser den Universitäten schenkte. Wie Friedrich II., so ließ auch sein Bastardsohn Manfred solche Übersetzungen anfertigen, schenkte sie den Hochschulen und förderte die Verbreitung des Averroismus, der besonders in Padua eine Stätte fand. Die Schriften des Aristoteles, besonders in der Begleitung derjenigen des Averroes, erregten Bedenken. Der Gebrauch derselben ward verboten zunächst auf der Pariser Synode von 1210, dann durch den päpstlichen Legaten Robert de Courçon 1215 und Gregor IX. in den Schreiben an die Universität Paris 1226 und 1231. Der Papst wollte diese Bücher nicht vor ihrer genauen Prüfung und vor Ausmerzung ihrer Irrtümer gebraucht wissen; er warnte vor übermäßigem und falschem Gebrauch der Philosophie in Glaubenssachen, vor willkürlicher Auslegung der Heiligen Schrift und vor der Sucht, alle Dogmen philosophisch zu beweisen[2]. In gleicher Weise wurde 1225 von Honorius III. das Buch des Johann Scotus „Von der Teilung der Natur" verdammt. In Paris war die Verirrung des Simon von Tournay[3] (ca 1200)

---

[1] Über Averroes sagt St Thomas (Opusc. c. Averr.): Non tam fuit peripateticus, quam peripateticae philosophiae depravator. Guil. Tocco, Vita S. Thom., in Acta Sanctor. Bolland. Martii I 665 f: Scripsit etiam super philosophiam naturalem et moralem et super metaphysicam, quorum librorum procuravit ut fieret nova translatio, quae sententiae Aristotelis clarius contineret veritatem. Die früheren Übersetzungen stammten von dem venetianischen Geistlichen Jakob, von den durch Friedrich II. angeregten Gelehrten, von Bischof Robert Grosseteste von Lincoln; dazu kommen nun die des Flamländers Wilhelm von Meerbecke.

[2] Von Michael Scotus sagt Roger Bacon (Opus maius 1266): Ignarus verborum et rerum fere omnia, quae sub nomine eius prodierunt, ab Andrea quodam (f. quondam) Iudaeo mutuatus est. Denifle-Chatelain, Chartul. I 70 78—79 131 138 143.

[3] Über Simon von Tournay s. Thom. Cantiprat, De ap. II 48; Matth. Par. a. a. O. a. 1201 f. Heinrich von Gent 1280 (Lib. de script. eccl. c. 24, bei Fabric., Bibl. eccl. II 121) sagt nach Anführung seiner Schriften (Lib. sententiarum; Quaest.; Explic. Symb. Athan.): Dum nimis . . . Aristotelem sequitur, a nonnullis modernis haereseos arguitur. Hierher gehören die von Bischof Wilhelm von Paris zugleich mit

nur vorübergehend. Sehr bald wurden durch die einsichtsvollen Bestimmungen Gregors IX. auch die Schriften über Naturphilosophie, Physik und Metaphysik freigegeben, und nun gingen die großen Scholastiker auf Aristoteles als den universellsten Repräsentanten der antiken Weisheit, als den geeignetsten Führer auf dem Wege zur Gewinnung eines systematischen Ganzen ein, schieden aber alles aus, was aus den Einflüssen des Heidentums stammte, sich an das haltend, was rein natürlich und vernünftig war, reinigten mit dem Lichte des Glaubens seine Lehrsätze und verließen ihn, wo sie ihn irren sahen.

Die Lehrmethode gestaltete sich meistens in folgender Weise: Man las und erklärte den Text eines verbreiteten Lehrbuchs, besonders der vier Bücher des Petrus Lombardus, gliederte alle zu behandelnden Themata in einzelne Fragen (Quästiones), die man dann von verschiedenen Seiten und nach bestimmten Gesichtspunkten in einzelnen Artikeln untersuchte; es wurden die Gründe für und wider eine Behauptung zusammengestellt und endlich eine kurze Entscheidung (Konklusion, Resolution) gegeben, welche die von beiden Seiten vorgetragenen Gründe berücksichtigte; an sie schloß sich häufig eine ausdrückliche Widerlegung der für die entgegenstehende Meinung geltend gemachten Beweismomente an. Man führte dabei selten die Namen der bekämpften Autoren, dagegen in der Regel ihre Ausführungen und Belege vor, besprach sowohl ihre Vernunft- als Autoritätsbeweise. Litt unter dieser Behandlung des Einzelnen oft die zusammenhängende organische Auffassung des Ganzen, so wurde dem Mangel bald abgeholfen; die einzelnen Distinktionen und Quästionen mußten sich auch wieder als harmonisch gegliederte Teile eines großen Ganzen zeigen, ihnen gingen Inhaltsübersichten (Summen) voraus, die den Zusammenhang mit den vorausgehenden und nachfolgenden Untersuchungen festhielten, und an die Spitze stellte man Erörterungen, die den Hörer und Leser über den ganzen Umfang des zu behandelnden Stoffes orientierten. Zur Vollendung hat diese Methode der hl. Thomas von Aquin gebracht, der ein wissenschaftliches Lehrgebäude auf Grund der Väter und der gesunden Philosophie mit großem Erfolge aufzuführen verstand.

7. Die hervorragendsten Scholastiker waren zwei Franziskaner: Alexander von Hales und Bonaventura, sowie zwei Dominikaner: Albertus Magnus und Thomas von Aquin. Der Engländer Alexander von Hales, der zu Oxford und Paris seine Bildung erhielt und seit Anfang des 13. Jahrhunderts an letzterer Hochschule segensreich lehrte, 1231 in den Orden des hl. Franziskus trat und 1245 starb, erhielt die Beinamen doctor irrefragabilis und fons vitae. Er schrieb einen Kommentar zu Petrus Lombardus und eine „Summa der christlichen Theologie".

Vor der Behandlung der einzelnen Gegenstände beschäftigte er sich mit Vorfragen über den Begriff und das Wesen der Theologie, worin ihm ebenfalls die nachherigen Meister der Scholastik folgten. Diese Einleitung untersucht, ob und inwiefern die Theologie Wissenschaft heißen könne, wie sie sich zu andern Disziplinen, wie sich der Glaube zum Wissen verhalte, ob sie eine theoretische oder praktische Wissenschaft sei. Alexander lehrt, die Theologie sei mehr Sache der Tugend als der Kunst, mehr Weisheit als Wissenschaft, und bestimmt sie dahin, sie sei die Wissenschaft von dem göttlichen Wesen, welches durch Christus im Erlösungswerke zu erkennen ist. Er unterscheidet eine in dem Bewußtsein entwickelt hervortretende Gotteserkenntnis (cognitio Dei in actu) und eine dem unentwickelten Keime nach (in habitu) ihm zu Grunde liegende Gottesidee; auf letztere Art, nicht auf die erste, ist die Gottesidee stets im menschlichen Geiste vorhanden, ursprünglich und unverleugbar; der Tor kann das Dasein Gottes in Bezug auf die erste Art bestreiten, wenn die niederen Kräfte allein

---

der Universität 1240 verdammten 10 Thesen (Bonav., In libr. Sent. l. 2, d. 23, a. 2, q. 3), das Dekret des Legaten Otto von 1247, Urbans IV. Bulle von 1262, die von Stephan Tempier 1269 verurteilten 13 Artikel.

in ihm tätig sind und die Vernunft nicht in ihm entwickelt ist; sodann ist die Idee im allgemeinen (ratio communis) und ihre besondere Anwendung (ratio propria) zu unterscheiden; im Götzendienste findet sich erstere, aber die Anwendung ist verkehrt. Die Gottesidee ist von Natur aus uns eingepflanzt, aber noch unentwickelt; durch die Tätigkeit des denkenden Geistes kommt sie in den theologischen Beweisen zur vollen Entfaltung. Nach Augustin und den Vätern sucht Alexander die Trinitätslehre spekulativ zu verdeutlichen, was auch die übrigen Scholastiker in verschiedener Weise versuchten. Seine Summa ward von Klemens IV. vielen Theologen zur Prüfung vorgelegt und korrekt befunden, daher sie nach seinem Tode noch viel gebraucht wurde[1]. Sein Lehrsystem ist vorwiegend auf Augustinus aufgebaut, obwohl er den Aristoteles, allerdings in mehr äußerlicher Weise, sehr viel verwertet.

Noch vielseitiger und dialektischer war sein ihn überlebender Zeitgenosse, der Deutsche Albert der Große. Er war wahrscheinlich 1206 oder 1207 zu Lauingen in Schwaben geboren, und zwar nach späteren Zeugnissen als Sprosse des Geschlechtes der Herren von Bollstadt[2], studierte in Padua und gehörte seit 1223 dem Predigerorden an. Seine theologischen Studien machte er dann wahrscheinlich in Paris. Er lehrte in verschiedenen Städten, besonders in Paris und Köln, mit solchem Erfolge, daß er die Beinamen der Große, der zweite Aristoteles, der allgemeine Lehrer erhielt. Im Jahre 1260 nötigte ihn Papst Alexander IV. zur Annahme des Bistums Regensburg, auf das er aber schon nach zwei Jahren resignierte, um sich ganz der Wissenschaft und der Frömmigkeit weihen zu können. Er starb am 15. November 1280, nachdem er viele Werke verfaßt hatte. Sein großer Geist umfaßte das ganze Gebäude des menschlichen Wissens vom Standpunkte seiner Zeit, auch die Naturwissenschaften, in denen ihn kein Gelehrter des Mittelalters übertraf; er war reich an tiefen, anregenden Ideen und divinatorischen Blicken. Ihm war die Theologie vorzugsweise eine praktische Wissenschaft, die Vollendung aller übrigen Wissenschaften, unentbehrlich darum, weil das natürliche Erkennen der Menschen nicht ausreicht für die übernatürlichen Wahrheiten[3].

Albertus hält fest an der aristotelischen Unterscheidung von Materie und Form, das Universale spricht er der Form zu, nicht der Materie; die erkennende Kraft in

---

[1] In der Einleitung sagt er: In logicis ratio creat fidem, unde argumentum est ratio rei dubiae faciens fidem. In theologicis vero est e converso, quia fides creat rationem, unde fides est argumentum faciens rationem. Fides enim, qua creditur, est lumen animarum, quo quanto quis magis illustratur, tanto magis est perspicax ad inveniendas rationes, quibus probantur credenda. Die Trinität stellt Alexander also dar: Est in summo bono diffusio generationis, quam consequitur differentia gignentis et geniti, Patris et Filii, et erit ibi diffusio per modum dilectionis, quam dicimus processionem Spiritus Sancti.

[2] J. A. Endres, Das Geburtsjahr und die Chronologie in der ersten Lebenshälfte Alberts d. Gr., im Histor. Jahrb. 1910, 293 ff. E. Michael, Wann ist Albert d. Gr. geboren? in Zeitschr. für kath. Theol. 1911, 561 ff.

[3] Über die Theologie sagt Albertus: Finis, coniungi intellectu et affectu et substantia cum eo quod colitur, prout est finis beatificans; et ideo ista scientia est proprie affectiva, i. e. veritatis, quae non sequestratur a ratione boni, et ideo perficit intellectum et affectum . . . Ex illuminatione connaturali nobis non sufficienter innotescunt, quae ad salutem necessaria sunt. Unde omnibus aliis traditis scientiis ista tamquam omnium perfectiva necessaria est, in qua supermundana illuminatione innotescunt ea, quae ad salutem hominis pertinent.

der Funktion des Abstrahierens (intellectus agens im Gegensatz zum possibilis) ist ihm die Form der menschlichen Seele, wie diese Form für den Leib[1]. Die drei göttlichen Personen bezeichnet er als formans, formatum, spiritus rector formae; der Geist entwirft in sich die Idee seines Werkes, die ein ihm entsprechendes Erzeugnis ist, und zur Verwirklichung der Idee bedarf es einer dem Wesen des Geistes ebenfalls entsprechenden Vermittlung, die ebenso einfach sein muß. Albertus Magnus unterscheidet genau, was gemäß der Natur oder gegen sie, was außerhalb derselben und über sie ist, was die natürlichen Kräfte vermögen und was ihnen unmöglich ist, hebt den kosmologischen Beweis für das Dasein Gottes hervor. Er läßt ein Fatum gelten, aber nur als die von der göttlichen Vorsehung abgeleitete und von ihr abgebildete Ordnung[2]; er bemüht sich, die in den natürlichen Kräften liegenden Gesetze zu erkennen, dabei den Begriff des Wunders zu erläutern und zu begründen, ebenso die geschöpfliche Freiheit zu vertreten, die den göttlichen Weltplan nicht stören kann, in ihn vielmehr eingeordnet ist. Vielfach vertiefte sich Albertus in die arabische Spekulation und streifte oft nahe an deren Ausdrucksweise an; sein noch größerer Schüler Thomas hat mit mehr Präzision die hierin drohenden Gefahren überwunden.

8. Der bedeutendste Schüler des Alexander von Hales und von 1248 bis 1255 sein Nachfolger auf dem Lehrstuhle in Paris war Bonaventura, oder, wie er früher hieß, Johann von Fidanza, 1221 zu Bagnorea unweit Viterbo geboren. Er trat jung in den Orden des hl. Franziskus ein, studierte und lehrte in Paris, wurde 1257 zum Ordensgeneral, von Gregor X. 1273 zum Kardinal erhoben. Er starb zu Lyon 15. Juli 1274 und blieb als der „seraphische Lehrer“ hoch gefeiert[3]. Eine engelreine Seele, ein echter

---

[1] Über die Unterscheidung von intellectus possibilis (s. potentialis, sc. qui speciem recipit et actum intelligendi percipit, der Geist in der Funktion der Perzeption der Objekte) und intellectus agens (virtus ex parte intellectus, quae faciat intelligibilia in actu per abstractionem specierum a conditionibus materialibus) s. S. Thom., Summa theol. 1, q. 79, a. 2; q. 84, a. 6; q. de mente a. 8; Qu. disput. de anima a. 4 ad 8. Der tätige Verstand abstrahiert aus dem Phantasma die Idee, der leidende nimmt die abstrahierte Wesenheit, das Intelligible, in sich auf und erkennt es. Intellectus agens = lumen divinum animae impressum illuminans phantasmata mediante sensu recepta et speciebus intelligibilibus ac immaterialibus inde abstractis subministrat intellectui possibili principium quo cognitionis intellectualis. Hinc intellectus possibilis specie intelligibili informatus generat verbum, quod est imago immaterialis rei cognitae, in quo intendit eius naturam. In weiterem Sinn ist der int. possibilis die materielle Potenz der Erkenntnis des Wahren und Intelligibeln, int. agens die aktive Potenz; als letztes Ziel der geistigen Selbstentwicklung erscheint der volle Besitz seiner selbst, intellectus adeptus. Bei Averroes war der νοῦς παθητικός und νοῦς ποιητικός pantheistisch gedeutet, letzterer nur einer in der ganzen Menschheit, in den einzelnen Menschen partikularisiert, getrennt von den einzelnen Seelen.

[2] Das fatum bei Albertus Magnus ist dispositio exemplata a divina providentia, influxa et impressa rebus creatis secundum totum ordinem causarum naturalium et voluntariarum, rebus inhaerens et quasi impressa et incorporata rebus creatis. Vorsehung und Fatum verhalten sich wie Urbild und Abbild, Ursache und Wirkung, causa influens et forma influxa. Ebenso ist bei Alexander von Hales das Fatum die Providenz, insofern sie in re vel effectu operis sich darstellt. Er unterscheidet die dispositio, quae est in disponente, als exemplar (Vorsehung) und dispositio, quae est in re disposita, als ordo deductus ab ipso exemplari et forma exemplata in ipsa re (Fatum).

[3] Die Kanonisation erfolgte durch Sixtus IV. 1482, die Aufnahme unter die doctores Ecclesiae durch Sixtus V. (Bullar. Rom., ed. Taur. V 284). Const. Superna

Sohn des hl. Franz, ein ausgezeichneter Lehrer und Schriftsteller, ebenso groß in der Scholastik als in der von ihm vorzüglich gepflegten Mystik.

In seinem Kommentar zu den Sentenzen folgte er dem Petrus Lombardus, in seinem Breviloquium und Centiloquium zeigte er eine freiere Komposition und lieferte darin eine mit Recht allseitig hochgeschätzte Dogmatik. Die Glaubenswahrheiten gehen ihm über die sich selbst überlassene Vernunft, nicht aber über die durch den Glauben und die Gaben Gottes erhobene; während der Glaube die Seele dazu erhebt, daß sie den göttlichen Wahrheiten beistimmt, erhebt sie das Wissen dazu, daß sie das Geglaubte verstehe. Der Wert des Glaubens beruht darauf, daß die Überzeugung hier nicht durch Vernunftgründe, sondern durch die Liebe bestimmt ist; so kommen in der Theologie Erkennen und Gefühl, Theoretisches und Praktisches zusammen. Die Frage, ob die Ehre Gottes oder das Beste der Geschöpfe der letzte Zweck der Schöpfung sei, entscheidet Bonaventura zu Gunsten des ersteren; denn wenn Gott nicht alles, was er tut, auf sich bezöge, so wäre es nichts Gutes, da es außer ihm kein wahres Gut gibt; demgemäß bestimmt er auch den Platz des Menschen in der Schöpfung. Die Güte und Größe Gottes, welche die Welt darstellen soll, muß von den Vernunftgeschöpfen verstanden und gebraucht werden, die dazu allein fähig sind, weshalb auch die unvernünftigen Geschöpfe nur unter Vermittlung der vernünftigen sich auf Gott beziehen. Das Vernunftgeschöpf ist für eine unmittelbare Beziehung zu Gott geschaffen, den es durch die Schöpfung erkennt, die seine Spuren aufzeigt, aber auch im eigenen Geiste, der sein Bild ist, sowie in dem Lichte, das ausgeprägt ist über unserem Geiste und notwendig zu ihm, dem reinsten und absoluten Sein, führt. Ähnlich dem hierin sonst von den Scholastikern bekämpften Anselmus leitet Bonaventura von dem Begriffe Gottes als des reinsten und aktuellsten Seins sein Dasein, seine Attribute und Vollkommenheiten ab; aber er kommt dazu doch nur, indem er den abstrakten Begriff des allgemeinsten und vollkommensten Seins durch die Geschöpfe findet; sagt er, die Existenz Gottes als des höchsten Wesens könne nicht geleugnet werden, so setzt er schon voraus, daß Gott die höchste Wahrheit und als solche dem Geiste gewiß ist; nicht Gottes Dasein schlechtweg, sondern seine essentielle Existenz ist ihm unmittelbar unter solchen Voraussetzungen evident [1]. Wie nun das Universum Gott in einer gewissen sinnlichen Totalität repräsentiert, so das Vernunftgeschöpf in einer gewissen geistigen Ganzheit. Das Bild Gottes liegt in der intellektuellen Anlage, in der erkennenden Kraft, das Gleichnis in der Willensrichtung, aus der die Liebe zu Gott hervorgeht, in dem Vermögen des Affekts, der liebenden Hingabe [2]. Die ursprünglich reine Natur hat zwar eine entferntere Fähigkeit (aptitudo) für die Seligkeit, aber für die wirkliche Befähigung ist ein übernatürliches Vermögen nötig. Demgemäß werden natürliche und übernatürliche Liebe und Seligkeit unterschieden.

VIII 1010. Const. Triumphantis. Die Überreste des Heiligen, zuerst in Lyon, dann in Pierre Encise an der Saone, wurden 1562 von den Calvinisten verbrannt.

[1] Daß Bonaventura nicht für die Theorie von der unmittelbaren Anschauung Gottes im Sinne des Ontologismus spricht, zeigt seine gesamte Lehre, besonders Com. in l. I. Sent. d. 22, a. 1, q. 3, der das Itinerarium c. 5 f nicht widerspricht. Hier heißt es: Non potest (esse, quod est actus purus) cogitari non esse, quia cum sit purissimum, non potest cogitari nisi in plena fuga non esse, sicut et nihil in plena fuga esse.

[2] Über imago und similitudo Gn 1, 26 dachten die Alten verschieden: 1) Einige bezogen die imago auf den Leib, die similitudo auf die Seele (Justin, Irenäus); 2) andere erstere auf den über den Menschen ausgegossenen Logos als Anlage, letztere auf die Ausbildung zum göttlichen Leben durch freie Tat (Klemens von Alexandrien, Origenes, Joh. Damascenus); 3) andere erstere auf die Erkenntnis, letztere auf die Liebe; so Augustin, dem Bonaventura folgt.

Der Christ hat verschiedene Stufen zur Vollkommenheit: 1) die Beobachtung der allgemeinen Sittengebote, 2) die Erfüllung der evangelischen Räte, der supererogatorischen Werke in einem heroischen Wandel, 3) die Hingabe an die Kontemplation der Wahrheit mit immer höherem Emporsteigen. Die höchste Stufe der Erkenntnis und Liebe ist zugleich die wahre Seligkeit. Allenthalben leuchtet in diesem herrlichen Lehrer ein wahrhaft seraphischer Geist hervor, mit dem er auch das Leben des heiligen Ordensstifters, selbst ein Heiliger, beschrieb.

9. Befreundet war mit ihm sein etwas jüngerer Zeitgenosse Thomas von Aquin, aus gräflichem Geschlecht, 1225 auf dem Schlosse Roccasecca im Neapolitanischen geboren, der größte Scholastiker, daher Fürst der Schule und englischer Lehrer genannt. Von den Benediktinern auf Monte Cassino erhielt er den ersten Unterricht, bildete sich dann in Neapel weiter aus, fühlte sich von den Dominikanern mächtig angezogen und trat auch 1243 ohne Vorwissen der Seinigen in den Orden ein. Seine Familie ließ ihn gewaltsam dem Orden entreißen; aber eine zweijährige Gefangenschaft konnte seinen entschiedenen Willen nicht beugen; er legte die Ordenstracht nicht ab und studierte fortwährend die Heilige Schrift und den Petrus Lombardus. Endlich bewirkte seine Mutter, von der Unmöglichkeit überzeugt, seine Willensstärke zu besiegen, selbst seine Flucht; er kam nach Neapel in das Kloster zurück, ward nach Paris und Köln gesandt und setzte unter Albertus Magnus seine Studien fort. Während seiner ersten Lehrtätigkeit (1252—1260) in Paris wurde er 1257 Magister der Theologie und verfaßte in den 19 Jahren von da bis zu seinem Tode seine großen und zahlreichen philosophischen und theologischen Werke, während er zugleich als Lehrer und Prediger in Köln, Paris, Rom, Neapel und andern Städten tätig war. Während seiner zweiten Lehrtätigkeit (1269 bis 1271) in Paris begann sein Kampf gegen die Averroisten und gegen die Feinde der Mendikanten wie sein theologischer Streit mit Lehrern der Franziskaner. Das ihm angebotene Erzbistum Neapel schlug er standhaft aus; er lebte ganz der Wissenschaft, der Andacht und Nächstenliebe; seine Studien begann er mit Gebet vor dem Kruzifixe. Seines scharfen und klaren Verstandes wegen ward er oft auch in weltlichen Dingen zu Rate gezogen; so namentlich von Ludwig IX. von Frankreich. Die Päpste, zumal Urban IV., schätzten ihn sehr hoch; Gregor X. berief ihn zum Lyoner Konzil. Aber auf der Reise dahin starb der engelgleiche Lehrer, der in Voraussicht seines Todes schon drei Monate vorher den Studien entsagt und sich ganz der Betrachtung hingegeben hatte, im Zisterzienserkloster Fossanova am 7. März 1274, nachdem er noch vorher eine Erklärung des Hohenliedes diktiert hatte. Die Heiligkeit seines Wandels, die Vielseitigkeit seines Wissens, die Genialität seiner Spekulation, die Präzision seines Ausdrucks, die Großartigkeit seines Lehrgebäudes haben ihm die Bewunderung der christlichen Welt gesichert und ihn zu einem wahrhaft unsterblichen Lehrer, zum Augustinus der folgenden Jahrhunderte gemacht.

Außer vielen kleineren Werken, Abhandlungen (auch über die christliche Politik), Reden, Gedichten und Gebeten, außer den Kommentaren zu Aristoteles sowie den Lektionen der Heiligen Schrift, die sich durch logische Analyse des Gedankenganges auszeichnen, verfaßte Thomas drei größere Werke: 1) eine Summe des katholischen Glaubens gegen die Heiden in vier Büchern, eine philosophische Verteidigung der Religion oder Philosophie der Offenbarung, 2) den Kommentar zu den vier Büchern der Sentenzen

des Lombarden, 3) die theologische Summe in drei Teilen, wovon aber der dritte Teil unvollendet blieb, jedoch aus dem Kommentar zum Lombarden ergänzt werden konnte. In diesem Meisterwerke, das sich an Augustin, Anselm, Hugo von St Viktor und Petrus Lombardus anlehnt, aber auch viele andere Autoren berücksichtigt, in systematischer Gliederung alle früheren Arbeiten übertrifft, beginnt Thomas mit einer wissenschaftlichen Einleitung in die Theologie, die in erster Linie von Gott und nur in zweiter (in ihren Beziehungen zu Gott) von den Geschöpfen handelt[1]. In dieser einleitenden ersten Quästion in zehn Artikeln beweist Thomas die Notwendigkeit einer übernatürlichen Offenbarung. Er zeigt, wie die Theologie von solchen Prinzipien ausgehen muß, die aus dem Lichte des Glaubens erhellen, verwirft ebenso jene, die alle ihre Sätze aus der Vernunft beweisen wollen und damit die heiligsten Dogmen dem Gespötte der Ungläubigen preisgeben, wie jene, die einen unauflöslichen Gegensatz zwischen Glauben und Vernunft behaupten und damit einen Widerspruch in Gott selbst annehmen, der Urheber von beiden ist; er stellt das richtige Verhältnis der Vernunft zum Glauben fest: jene kann diesem vielfach dienen, die gegen ihn vorgebrachten Scheingründe entkräften, Analogien zu seiner Verdeutlichung aufsuchen, auf ihn vorbereiten und sein Verständnis unterstützen.

Der erste Teil der Summe behandelt (in 118 Quästionen) die Lehre von Gott und seinen Geschöpfen, zunächst die Lehre vom Dasein Gottes, das aus seinen Werken, nicht a priori, wie Anselm wollte, erkannt wird, dann von den Eigenschaften, von der Erkenntnis und vom Schauen Gottes, von seinen Namen, von seinem Wissen, von den Ideen, welche Thomas nach Augustin und Anselmus mit Rektifikation, keineswegs mit völliger Verwerfung Platons behandelt, von der Wahrheit und ihrem Gegensatze, von Gottes Leben, Willen, Liebe, Gerechtigkeit, Barmherzigkeit, von der Vorsehung, Vorherbestimmung, Allmacht und Seligkeit. Nachdem Gott dargestellt ist als der eine in seinem Wesen, behandelt Thomas die Trinitätslehre (q. 27—43), die er nach Augustin und den früheren Scholastikern spekulativ zu erläutern sucht durch Analogien, die er aber keineswegs als philosophische Beweise angesehen wissen will. Nun folgt die Lehre von der Schöpfung und den Geschöpfen zuerst im allgemeinen (q. 44—49), dann im besondern, und zwar von den Engeln als rein geistigen Geschöpfen (q. 50—64), dann von der körperlichen Kreatur (q. 65—74), endlich vom Menschen als der Synthese von beiden (q. 75—102). Ausführlich erörtert er die Bedeutung der Schöpfung und den Begriff des Wunders, dann die Lehre vom Urzustande des Menschen, zunächst nach Augustin. Mit den andern Theologen sieht er den Supernaturalismus nicht erst durch die Erlösung, sondern schon im Urzustande gegeben. Während aber Bonaventura gleich seinem Lehrer in diesem zwei zeitlich verschiedene Stadien annahm, in deren erstem der Mensch die bloßen Naturgaben hatte, im zweiten dazu die übernatürlichen Gnaden erhielt, erkannte Thomas, obschon er ebenso das rein Natürliche von den höheren Gnadengaben unterschied, doch jenes erste Stadium nicht an, sondern lehrte als probabler, daß beides von Anfang an harmonisch miteinander verbunden war. Dann wendet er sich der Weltregierung und Weltordnung zu (q. 103—118).

Von diesem ersten dogmatischen Teil geht Thomas auf den zweiten (ethischen) Teil über, der sich in zwei Abteilungen gliedert: 1) allgemeine Moral (prima secundae) in 114, 2) spezielle Moral (secunda secundae) in 189 Quästionen. Diese Verbindung von Dogmatik und Ethik zeigt deren tiefen Zusammenhang und trennt doch schon beide, bei den übrigen Scholastikern enge verbundenen Disziplinen; die rein philosophische Ethik, wie sie Abaelard gab, ward hier mit der christlich-positiven vereinigt. Thomas geht aus vom letzten Ziele, der Seligkeit (1, 2, q. 1—5), und behandelt sodann das, wodurch wir zum Ziele gelangen, wie das, wodurch wir uns von ihm entfernen. Hierher gehören:

---

[1] Über die Theologie bemerkt Thomas: Non determinat (sacra doctrina) de Deo et de creaturis ex aequo, sed de Deo principaliter et de creaturis secundum quod referuntur ad Deum ut ad principium vel finem. Sie ist ihm mehr spekulativ als praktisch, quia principalius agit de rebus divinis quam de actibus humanis, de quibus agit secundum quod per eos ordinatur homo ad perfectam Dei cognitionem, in qua aeterna beatitudo consistit.

die menschlichen Akte und Affekte (q. 6—48), deren Prinzipien, sowohl a) die inneren: Potenzen und Habitus, als b) die äußeren: Gott durch Gesetz und Gnade, wodurch das Verdienst entsteht (q. 49—114). Darauf folgt die besondere Moral, welche von den einzelnen Tugenden und Lastern, den Pflichten und Ständen der Menschen handelt (2, 2, q. 1—170). Daran reihen sich die sieben Gaben des Heiligen Geistes (Is 11, 2), durch welche das Werk des Geistes in der Seele gefördert, die natürliche Kraft gestärkt und von Mängeln befreit wird. Es werden sodann die verschiedenen Stände der Menschen, die Gebote und die Räte wohl unterschieden (q. 171—189). Auch hier ist die Ethik in christlichem Sinne erweitert und doch das Gute des Aristoteles verwertet; die Hochherzigkeit oder Großmut (Megalopsychie, magnanimitas), die bei jenem aus der Selbstgenügsamkeit des alten Heidentums hervorgeht, ist als die Tugend gefaßt, welche das Maß der Vernunft bezüglich großer Ehren setzt, den Menschen mit Selbstgefühl wegen der von Gott erhaltenen Gaben erfüllt.

Der dritte Teil enthält nun zunächst (q. 1—59) die Lehre von der Erlösung, dann von dem, was sich an dieselbe knüpft, wodurch man dieselbe sich aneignet. In der Versöhnungstheorie waren Augustin und Anselm die bedeutendsten Vorgänger. An die Lehre von der Person und dem Werke des Erlösers schließt sich die Lehre von den Sakramenten sowohl im allgemeinen (q. 60—65) als im einzelnen an, wovon noch Taufe, Firmung, Eucharistie und Buße (q. 66—90) behandelt wurden. Mitten in der Lehre von der Buße beginnt das Supplement, das noch die übrigen Sakramente (q. 1 bis 68) und sodann die Eschatologie (q. 69—99) darstellt.

So ausgezeichnet aber auch die Lehre des hl. Thomas war, der zahlreiche Gelehrte anhingen, wie Petrus von Tarantaise[1] und der Sorbonnist Gottfried von Fontaines, so fand sie doch bei den disputiersüchtigen Theologen auch nicht wenige Gegner, zumal an den großen Universitäten und im Orden der Franziskaner. In Paris gehörte vor allen zu ihnen, obschon entschiedener Feind der arabischen Philosophie, der als doctor solemnis gefeierte Heinrich von Gent († 1293), Ultrarealist und teilweise Platoniker[2], den deshalb mehrere Schüler des hl. Thomas, besonders der Augustiner Ägidius Colonna von Rom (doctor fundatissimus, † als Erzbischof von Bourges 1316), nachdrücklich bekämpften. Ägidius war als Lehrer in Paris Nachfolger des hl. Thomas, dem er sich in seinem Kommentar zu den Sentenzen des Petrus Lombardus wesentlich anschloß. Zahlreiche Schüler (Ägidianer) vertraten seine Lehren und führten seine Doktrin weiter[3]. Bischof Stephan Tempier von Paris verdammte 1277 nach dem Rate der dortigen Theologen, worunter auch Heinrich von Gent, unter vielen andern auch mehrere Sätze, die aus den Schriften des Aquinaten ausgezogen sein sollten, welchem Urteil auch die Universität Oxford beitrat; an letzterer schrieb der Franziskaner Wilhelm de Ware ein „Correptorium oder Correctorium des Bruders Thomas" ca 1285,

[1] Petrus de Tarantasia, Com. in l. IV. Sent. Quétif, Scr. O. Pr. I 350.

[2] Henricus Gandav., Quodlibeta, ed. Par. 1518; Summa, ed. Par. 1520. Huet, Recherches histor. sur la vie . . . de Henri de Gand. Paris 1838. Werner in den Abhandl. der Wiener Akad., Philos.-histor. Kl. 1878. Ehrle im Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters I (1885) 507 f. M. de Wulf, Études sur Henri de Gand, Louvain 1895.

[3] Aegidii Colonna Opp., Venet. 1490, 1617 f. De reg. princ. Rom. 1607. Viele Schriften sind noch ungedruckt. Ägidius mußte 1285 auf Befehl Honorius' IV. mehrere Sätze widerrufen, die zu den von Bischof Stephan von Paris zensurierten gehörten. Kraus, Ägidius von Rom, in Österreich. Vierteljahrsschr. für kathol. Theol. I 1862. Scholz, Ägidius von Rom, Leipzig 1902. P. Mandonnet, La carrière scolaire de Gilles de Rome (1246—1291), in Revue des sc. philos. et théol. 1910, 480 ff.

welchem die Dominikaner ein Correctorium corruptorii entgegenstellten[1]. Auch vereinigten sich die Dominikaner, die schon seit 1278 sich der Ehre ihres berühmten Mitbruders angenommen hatten, 1286 auf ihrem Generalkapitel in Paris dahin, alle Brüder sollten nach bestem Wissen und Können darauf wirken, daß die Doktrin dieses ehrwürdigen Lehrers gefördert und wenigstens als Meinung verteidigt werde, die gegen dieselbe Auftretenden solle Suspension von ihren Ämtern treffen. Mehrere Predigerbrüder schrieben gegen das „Reprehensorium" und die meisten nahmen die Lehre des Thomas als Norm an, was nach der Kanonisationsbulle Johannes' XXII. von 1322, welche auch die Aufhebung des früheren Pariser Urteils durch den Bischof Stephan de Boretto 1325 zur Folge hatte, das Generalkapitel des Ordens zu Carcassonne 1342 nachdrücklich aussprach[2]. Übrigens war mit der päpstlichen Approbation der Lehre des Thomas zwar deren Rechtgläubigkeit und Erhabenheit über jeden Verdacht der Häresie anerkannt und dieselbe warm empfohlen, aber dieselbe keineswegs, was alle Theologumena betrifft, als allgemein maßgebend bezeichnet, weshalb immer noch eine wissenschaftliche Opposition sich gegen dieselbe erheben konnte, wie denn auch 1387 die Universität Paris in manchen Meinungen mit Thomas nicht übereinstimmte und die Theologen des Franziskanerordens ihn vielfach angriffen.

10. Der schärfste Gegner der thomistischen Lehre unter den Franziskanern war Johannes Duns Scotus aus Dunston in Northumbrien, Schüler des Wilhelm de Ware, längere Zeit Professor in Oxford und Paris († 1308), doctor subtilis genannt. Scotus schrieb einen Kommentar zu den Sentenzen des Lombarden (opus Oxoniense s. anglicum im Gegensatze zu dem kürzeren Parisiense), ferner 21 quodlibetale Fragen und Kommentare zu Aristoteles. Er schloß sich mehr dem Aristotelismus an, während die älteren Franziskaner augustinisch-platonische Grundsätze in ihrer Spekulation befolgt hatten. Seine Spekulation war sehr fein und konsequent, nur zu spitzfindig; Scharfsinn und gewandte Dialektik zeichneten ihn aus; aber seine Kritik war oft bloß verneinend; er ist immer zum Zweifel geneigt, dabei aber vollständig dem kirchlichen Dogma unterworfen; und er geht mit seiner scharfen Kritik nur vor, um auf fester Grundlage wieder aufzubauen. Seine Darstellung ist oft dunkel und schwer verständlich; an Geistestiefe stand er dem hl. Thomas nach. In-

[1] Guill. de Ware, Reprehensorium, bei Baluzius, Misc. III 218. Robert von Oxford, Protectorium Thomae Aquin., ebd. III 409. (Aegid. Rom.,) Defensorium seu correctorium correctorii. M. Grabmann, Le „Correctorium corruptorii" du dominicain Johannes Quidort de Paris, in Revue néo-scolastique 1912, 404 ff. S. auch unten S. 695 A. 2 die Abhandlungen von Ehrle und Mandonnet.

[2] Capit. Gener. O. Pr. a. 1342 (Holstenius-Brockie, Codex reg. IV 114): Cum praeclarissima doctoris Angelici Thomae Aqu. doctrina in toto orbe terrarum tamquam lux solis eluceat, et ut firmissima ac solidissima doctrinarum omnium a Sede Apost. et a principalibus Ecclesiae doctoribus cum testimonio episcopi atque Universitatis Parisiensis honorifice approbata fuerit et divinis laudibus ornata: imponimus lectoribus et studentibus, ut spretis et posthabitis variis et curiosis et frivolis doctrinis, quarum plurimae a veritate abducunt, eiusdem S. doctoris doctrinae omnino dent operam et assidue studeant, iuxta quam quaestiones omnes et dubia determinent.

dessen wurde er statt des hl. Bonaventura der maßgebende Lehrer der Franziskaner, die nun als Scotisten die Dominikaner (Thomisten) mehrfach bekämpften. „Lehrer des Ordens“ ward Scotus von den Minoriten seit 1593 genannt.

Außerhalb dieses Kreises ragen noch andere Scholastiker hervor. Dahin gehört der in der Praxis als Seelsorger und Prediger, in der Wissenschaft als Apologet und Moralist ausgezeichnete Wilhelm von Auvergne (Alvernus) aus Aurillac, 1228 Bischof von Paris, † 1249. Er trat gemeinsam mit den Pariser Doktoren gegen den Mißbrauch der Pfründenhäufung auf und hielt daran fest, niemand könne zwei Pfründen haben, von denen jede 15 Livres trage; er schrieb ein apologetisches, auch gegen den Islam und die arabische Philosophie gerichtetes Werk „Vom Glauben und von den Gesetzen“, Abhandlungen über die Tugenden und Laster, die Sünden und die Versuchungen, über die Kunst, recht zu beten („Göttliche Rethorik“), welche ihrer Anlage nach miteinander ein Ganzes bilden sollten. Auch er ging auf die platonische Ideenlehre ein, sah die Gesamtheit der Ideen im Logos personifiziert, verherrlichte aber vor allem die Kraft und die Würde des Glaubens, der eben durch die Macht, die der Wille über die Erkenntnis ausübt, sich als Tugend zeigt, auch die Vernunft durchdringen und beseelen muß, sie zur Selbstverleugnung zwingt, edler und erhabener, fester und lebendiger, tiefer auf das Leben einwirkend ist als das Wissen [1]. Der Dominikaner Vinzenz von Beauvais (Speculator, † 1264), auch tüchtig als pädagogischer Schriftsteller, suchte das gesamte Wissensgebiet der Natur, der Geschichte und der Philosophie in seinem dreifachen „Spiegel“ zur Darstellung zu bringen, wie er überhaupt nach möglichst universaler Bildung strebte [2].

Umfassende Kenntnisse hatte auch Robert Großhead (grossum caput), seit 1235 Bischof von Lincoln († 1253), der in England allenthalben gelehrte Studien förderte, gegen Mißbräuche eiferte und selbst systematischer Denker war. Er unterschied drei Formen: die der Materie immanente, die Objekt der Physik sei, die durch den Verstand abstrahierte (Gegenstand der Geometrie) sowie die stofflose (Gegenstand der Metaphysik, die Lehre von Gott, von den Ideen und den Seelen) [3]. Unter seinem Einflusse stand der auf seinen Rat in den Franziskanerorden [4] aufgenommene Roger

[1] Guill. Alvern., Opp., 2 Bde, ed. Venet. 1591, Par. 1674 (die Ausgaben sind unvollständig und enthalten Unechtes). Dekret Gregors IX. über seine Erhebung 10. April 1228, bei Potthast a. a. O. n. 8169. Werner, Wilhelm von Auvergnes Verhältnis zu den Platonikern des 12. Jahrhunderts, Wien 1873. Baumgartner, Die Erkenntnislehre des Wilhelm von Auvergne, München 1893. Über die pluralitas beneficiorum s. Thom. Cantiprat., De apibus I 19, 5, 67.

[2] Vincent. Bellov., Speculum doctrinale, historiale, naturale (wozu noch das morale kommen sollte; das vorhandene ist aber unterschoben), ed. Argentor. 1473 f, Duac. 1624 f. Vgl. Hist. littér. de France XVIII 449 f. Gaß, Vinzenz von Beauvais und das Speculum morale, in Zeitschrift für Kirchengesch. I 365 ff; II 332 ff 510 ff. Bourgeat, Études sur Vincent de Beauvais, Paris 1856. Boutaric, Vincent de Beauvais et la connaissance de l'antiquité classique au XIII[e] siècle. Paris 1875.

[3] Roberti Lincoln. Epistolae, ed. H. R. Luard., Lond. 1861. Von ihm De cultu exhibendo sanguini Christi, qui (a Patr. Hieros.) in Angliam missus fuerat, reservato. Matth. Par., Hist. Angl. a. 1248. Bulaeus, Hist. univers. Par. III 216. L. Baur, Des Robert Grosseteste, Bischofs von Lincoln, philosophische Werke, in Beitr. zur Gesch. der Phil. des Mittelalters IX, Münster 1912; Das philosophische Lebenswerk des Rob. Grosseteste, in III. Vereinsschrift der Görresges. für 1910, 58 ff.

[4] Über die gelehrten Franziskaner in England, besonders Adam von Marsch u. a., s. Monumenta Franciscana, ed. I. S. Brewer in den Rer. britan. medii aev. scriptor., Lond. 1858.

Bacon, geboren 1214 bei Ilchester in Somersetshire, Lehrer an der Oxforder Hochschule, gefeiert als doctor mirabilis, beschützt von Papst Klemens IV., aber nicht frei von Extravaganzen. Seine freisinnige Richtung zog ihm manche Verfolgung und jahrelange Klosterhaft zu, bis ihm die Fürsprache mächtiger Gönner wieder die Freiheit verschaffte; er starb 1294 zu Oxford. Scharfsinnig und erfahren in allen Zweigen des Wissens, auch in den Naturwissenschaften und in der Medizin, dachte er an eine großartige Reformation aller Wissenschaften, die sich besser das Gleichgewicht halten sollten, drang besonders auf das Studium der Sprachen, namentlich der griechischen, arabischen und hebräischen, in denen er selbst bewandert war, und veranstaltete auf Verlangen Klemens' IV. 1266 eine Sammlung seiner Abhandlungen (Opus maius), die er diesem Papste widmete. Das an wissenschaftlich reformatorischen Ideen reiche, aber vielfach zu kühne Werk bekämpfte als Quelle vieler Irrtümer die Abhängigkeit von Autorität und Gewohnheit, was auf empirischem und historischem Gebiet nicht unbegründet war, und forderte zum freien Forschen auf, indem es hervorhob, daß die einzelnen Kirchenväter nicht unfehlbar seien, sich oft selbst berichtigt hätten und noch in mehr Punkten es würden getan haben, hätten sie die späteren Zeiten erlebt, daß man daher zunächst auf die Schrift zurückgehen solle, was noch in einer an denselben Papst gerichteten Abhandlung „Über das Lob der Heiligen Schrift" begründet werden sollte. Danach klagte er über Hintansetzung der biblischen Vorlesungen an vielen Lehranstalten, empfahl besonders für Missionäre das Studium der Länder- und Völkerkunde, forderte allenthalben vielseitige wissenschaftliche Bildung und erkannte auch das Bedürfnis einer Verbesserung der Vulgata. Im Christentume fand er die Vollendung aller Wissenschaft; jeden Zwiespalt zwischen Glauben und Wissen schloß er aus; ersterer sollte letzterem vorangehen, dieses aber auch vielfach auf ihn vorbereiten. Das Praktische erschien ihm als letztes Ziel, dem alles dienen müsse. Die Spekulation der Alten verhielt sich nach ihm zur Moralphilosophie wie zu ihrem Ziele, ebenso die christliche Philosophie der Neuzeit zur Theologie. Das Bewußtsein ihrer Unzulänglichkeit sollte die Philosophie zu der Einsicht führen, daß es über sie hinaus noch eine andere Wissenschaft geben müsse, deren Eigentümlichkeiten sie im allgemeinen berühre, obschon sie dieselben im besondern nicht anzugeben vermöge[1]. Bacon war der Hauptvertreter

---

[1] Von Robert Bacon ward eine Epist. de secretis operibus artis et naturae zu Paris 1542 ediert, die Abhandl. De retardandis senectutis accidentibus zu Oxford 1590, das Speculum alchimisticum Nürnberg 1614, das Opus maius von Dr Jebb zu London 1733, von Bridges, Oxford 1897. J. H. Bridges, The Opus maius of Roger Bacon, supplementary vol., London 1905. R. Steele, Opera hactenus inedita Rogeri Baconi I, London 1905. Communium naturalium fr. Rogeri de Celectibus. Ebd. 1913. Drei weitere Werke, das Opus tertium, das Opus minus und das Compendium philosophiae, gab Dr J. S. Brewer 1859—1860 in Rer. Brit. medii aevi Script. heraus. Auszüge aus der Schrift De laude Scripturae sacr. bei Usser, Hist. dogm. de Scripturis, ed. Wharton, Lond. 1690, 421. Die Unterscheidung des Aristoteles (De anima III 5) zwischen dem intellectus agens (ἐνεργείᾳ ποιητικός) und dem passibilis (δυνάμει παθητικός), durch welche nur zwei verschiedene Sphären der menschlichen Seele bezeichnet wurden (vgl. Guill. Alvern., Quodl. IX, q. 14), fand verschiedene Auffassungen. Roger Bacon verstand entgegen der herrschenden Ansicht unter dem intellectus agens einen von den menschlichen Seelen verschiedenen intellectus influens et illuminans passibilem intellectum ad cognitionem veritatis; die menschliche Vernunft war ihm nur rezeptiv, und mit Berufung auf St Augustin führte er aus, daß wir jede Wahrheit nur in Gott als der ungeschaffenen Wahrheit erkennen. Vgl. Charles, Roger Bacon, Paris 1861; Schneider, Roger Bacon, Augsburg 1873; Siebert, Roger Bacon (Diss.), Marburg 1861; Werner, Die Psychologie, Erkenntnislehre ... des Roger Bacon; Die Kosmologie des Roger Bacon, in Abhandl. der Wiener Akad.,

der mathematisch-philologischen Richtung in dem Betrieb der Wissenschaft des 13. Jahrhunderts, einer Richtung, die von den Franziskanern in Oxford immer gepflegt wurde. In dieser Beziehung hatte die Baconsche Schule ihre ganz besondere Bedeutung.

Nicht in der Schule eines der damaligen großen Lehrer gebildet, vielmehr Autodidakt war der geistvolle Raimund Lullus, dessen spekulative Richtung von seinem apologetischen Interesse und seinem Bekehrungseifer getragen war, der aber bei seiner lebhaften Phantasie und seinem Streben, über die Schranken des Erdendaseins hinaus sich zur Anschauung Gottes zu erheben und gegen die Averroisten die Vernünftigkeit der Glaubenswahrheiten zu erweisen, in rationalistische Irrtümer verfiel, was schon 1260 zu einer von Papst Alexander IV. angeordneten Untersuchung, zu einer Zensur des Erzbischofs von Tarragona und später nach seinem Martertod zu einer Verdammung seiner Lehren durch den päpstlichen Stuhl führte. Er meinte, alle Dogmen seien durch die Vernunft nachweisbar, und wollte eine absolute Methode für alle Wissenschaft begründen, die auch auf die christlichen Wahrheiten angewendet werden und zu deren völlig überzeugendem Beweise dienen sollte. Neben manchen Verirrungen finden sich in seinen Schriften tiefe apologetische Gedanken. Auch er betont das Dasein der Welt in Gottes ewigen Ideen, findet die Zeit durch Potenz und Akt, wie den Körper durch die Zusammensetzung von Materie und Form gebildet, Gott zeitlos, weil er reiner Akt ist; den Unterschied von Schöpfung und Erhaltung führt er auf den des unmittelbaren und des vermittelten Wirkens zurück. Die Steigerung und Erhebung der Erkenntnis kann nach ihm keine Verminderung des Glaubens herbeiführen; die Wahrheit stellt sich aber in der Form des Glaubens dar, wenn der Geist wegen gewisser Hindernisse sich nicht zum Erkennen erheben kann; doch zu einer absoluten Erkenntnis des Unbegreiflichen kann der Mensch niemals emporsteigen [1].

11. Die meisten der berühmten Scholastiker, wie Abaelard, Wilhelm von Paris, St Thomas, Richard de Media Villa (Middletown, † 1306), haben mit der Dogmatik zugleich die Moral bearbeitet, die aber noch besondere Pflege fand. So schrieb Robert de Sorbonne über das Gewissen, der Dominikaner Nikolaus Perault (Peraldus), Erzbischof von Lyon, eine

---

Wien 1879; Brentano, Die Psychologie des Aristoteles, insbesondere seine Lehre vom *νοῦς ποιητικός*, Mainz 1867. H. Höner, Roger Bacons Hylomorphismus als Grundlage seiner philos. Grundanschauungen, in Jahrb. für Philos. und spekulative Theol. 1911, 368 ff; auch separat, Limburg 1912. Felder, Gesch. der wissensch. Studien im Franziskanerorden 412 ff. G. Manser, Roger Bacon und seine Gewährsmänner, speziell Aristoteles, in Zeitschr. für Philos. und spekul. Theol. 1912, 1 ff.

[1] Raim. Lulli Opp., ed. Mogunt. 1721—1742, X (doch ohne Bd VII—VIII). P. Blanco, El catalogo de las obras de Raimundo Lulio del Dr. Arias de Loyola, in Ciudad de Dios LXXXI (1910) 60 ff mit Forts. Hauptwerke: Ars magna; Comm. in libr. Sentent.; De 100 nominibus Dei; De anima rationali; De convenientia fidei et intellectus in obiecto (1304 in Montpellier beendigt); Contemplatio in Deum; Proverbia moralia et liber proverbiorum; Disputatio fidei et intellectus (1303 zu Montpellier vollendet). Rosselló, Obras de Ramón Lull. Palma de Mallorca 1901. Salvador Rové, El sistema cientifico Luliano, Barcelona 1908. Helfferich, R. Lullus und der Anfang der katal. Literatur, Berlin 1858. Brambach, Des Raimundus Lullus Leben und Werke, Karlsruhe 1893. Marius André, Le bienheureux Raymond Lulle [2], Paris 1900. Barber, Raymond Lull, the Illuminated Doctor, London 1903. Zwemer, Raymond Lull, London 1903. Denifle, Zur Verdammung der Schriften des Raimund Lull, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. 1888, 352 ff. M. Bihl, Le B. Raymond Lulle, in Études franc. XV (1906) 328 ff. P. O. Keicher, Raymundus Lullus und seine Stellung zur arabischen Philosophie, in Beitr. zur Gesch. der Phil. des Mittelalters VII, 4—5, Münster 1909. S. unten S. 761.

Summe von den Tugenden und Lastern[1]. Die Moraltheologie ward einerseits mit der noch immer fortblühenden Mystik, anderseits mit dem Kirchenrechte, obschon die meisten Vertreter desselben nicht eigentliche Theologen waren und darum auch von theologischen Irrtümern nicht frei blieben, in die engste Verbindung gebracht. Die Mystik fand eine vorzügliche Pflege in deutschen Klöstern, besonders durch den sinnigen Franziskaner David von Augsburg, Verfasser verschiedener lateinischer und deutscher Schriften († 1271)[2], dann durch die ihm gleichzeitige Mechthildis von Magdeburg († um 1285), die auch geistliche Gedichte schrieb, die hl. Gertrud von Eisleben († um 1302), welche ihre Offenbarungen niederschrieb, und deren Ordensschwester, die jüngere hl. Mechthilde (von Hackeborn, † 1299)[3]. Das strengste Büßerleben verbanden mit inniger Gottesminne Maria von Oignies († 1213), Christina von St Trond († 1224), Margareta von Ypern († 1237), Luitgard von Tongern († 1246), während die hl. Elisabeth von Thüringen († 1231) ebenso ein erhabenes Tugendmuster war[4]. In Italien waren der Abt Thomas Gallo von Vercelli, vor allem aber der hl. Bonaventura bedeutende Mystiker.

C. Die theologischen Lehrstreitigkeiten im 13. Jahrhundert.

Literatur. — Außer den schon erwähnten Werken (S. 667 und S. 677 f) Köhler, Realismus und Nominalismus in ihrem Einfluß auf die dogmatischen Systeme des Mittelalters. Gotha 1858. Löwe, Kampf des Realismus und Nominalismus im

[1] Richardus de Media Villa, genannt doctor solidus, copiosus, fundatissimus, O. S. F. Vgl. Prosper de Martigné, La scolastique et les traditions franciscaines, Paris 1888, 152 ff. — Robertus de Sorb., De conscientia, ed. Bibl. PP. Lugd. XXV. Perald., Summa de virtut. et vitiis, Par. 1629. Peraldus, Die Pflichten des Adels in 7 Büchern. Deutsch von Wilh. Emm. v. Ketteler, Mainz 1868. Quétif et Echard, Script. ord. Praed. I 131 f.

[2] Lempp, David von Augsburg, in Zeitschr. für Kirchengesch. XIX (1898) 15 ff 340 ff.

[3] Über Gertrud s. Surius, Vitae Sanctor. d. 15. Nov. G. Ledos, Sainte Gertrude („Les Saints“), Paris 1901. La vie et les révélations de Ste. Gertrude, Paris 1903. Das Buch ihrer Offenbarungen ward zuerst von dem Kartäuser J. Lansperg († 1539), nachher von Ludwig Blosius ediert. Zu Paris erschien es 1662 mit dem Titel: Insinuationes divinae pietatis, 1664 mit dem Titel: S. Gertrudis Virg. et abbat. O. S. B. Insinuationum div. pietatis exercitia. Eus. Amort., Lib. de revelationibus privatis, Aug. Vindel. 1744. Neue Ausg.: S. Gertrudis M. Virg. O. S. B. legatus divinae pietatis. Accedunt eiusdem exercitia spiritualia. Op. ad fid. codd. nunc primum integre editum Solesmens. O. S. B. monachorum cura et opera. Pictav. 1875. Ebendaselbst Revelationes Gertrud. ac Mechtild. Vgl. Katholik 1875 (Aug.), 179 ff. Es sind zwei Gertruden zu unterscheiden: Gertrud die Heilige oder die Große, geb. 1256, und Gertrud von Hackeborn, Äbtissin von Helpede (Helfta) bei Eisleben, wo die erstere als Nonne lebte; die letztere Gertrud (geb. 1232, † 1292) war Schwester der Mechthilde von Hackeborn. Ebenso gibt es zwei Mechthilden; die erste, M. von Hackeborn, geb. 1241 oder 1242, war Lehrerin und Freundin der ersten Gertrud, die zweite war früher in Magdeburg, dann 1268 in Helpede, † um 1285. Letztere ist Verfasserin des „Fließenden Lichtes der Gottheit“ (ediert von P. Gall Morel, Regensburg 1860 1869). Das „Buch der besondern Gnade“ ward von Mechthilde von Hackeborn zwar nicht geschrieben, aber doch durchgesehen (lat. ed. Venet. 1552; ed. Heuser, Colon. 1854). Michael, Gesch. des deutschen Volkes vom 13. Jahrh. bis zum Ausgang des Mittelalters III, Freiburg i. B. 1903, 174 ff.

[4] Ehrle in den „Stimmen aus Maria-Laach“ XXI (1881) 39.

Mittelalter. Prag 1876. M. de Wulf, Le problème des universaux dans son évolution historique du IX[e] au XIII[e] siècle, in Archiv für Gesch. der Philosophie 1896, 427 ff. Perrod, Maître Guillaume de St. Amour. L'université de Paris et les ordres mendiants au XIII[e] siècle. Paris 1895. Seppelt oben S. 673 A. 3. Art. „Thomismus und Scotismus" (von Mausbach) in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon XI, 2. Aufl., 1700 ff.

12. In einer wissenschaftlich so rührigen Zeit konnte es nicht an den vielfachsten Kontroversen fehlen. Neben den Streitigkeiten über Realismus und Nominalismus, woraus nicht wenige andere hervorgingen, wurden viele besondere philosophische und theologische Streitfragen lebhaft verhandelt, zumal an den großen Universitäten Paris und Oxford. Häufig wurden die Vertreter von Irrtümern zum Widerruf angehalten, bestimmte Sätze zensuriert, besonders aber gegen die Meinung eingeschritten, es könne etwas philosophisch wahr sein, was theologisch falsch sei. Da die Lehrer der Philosophie sich häufig in theologische Fragen einmischten, verordnete die Pariser Fakultät der freien Künste am 1. April 1271 nach einem Dekret des Bischofs Stephan, daß in der Philosophie keine theologischen Materien behandelt werden dürften[1]. Man hatte ebenso die Widersacher der philosophischen Studien als ihre übermäßigen Verehrer zu bekämpfen, die mittels derselben verderbliche Neuerungen einzuführen suchten. In Paris stritt man unter den Theologen besonders über das göttliche Mitwirken (concursus) zu den einzelnen Handlungen[2], über die göttlichen Attribute, namentlich ob die Eigentümlichkeiten der drei Personen Gott zu nennen[3] seien, über die Möglichkeit eines philosophischen Beweises der Trinität[4], über die uneigennützige Liebe zu Gott, über die Unverlierbarkeit der Gnade und der Liebe, über die Zulässigkeit des Ausdrucks „angenommener Mensch" für Christus[5] und über viele einzelne Sätze.

Es blieb noch lange die Schwierigkeit in der Ideenlehre: Hat das Universale reale Existenz in den Dingen oder nicht? (Oben S. 436 f.) Sagte man nein, so ergab sich die Folgerung, daß es bloßer Name sei (reiner Nominalismus) oder höchstens ein

---

[1] Vgl. Denifle-Chatelain, Chartul. I (an zahlreichen Stellen).

[2] Streit über den concursus divinus ad omnes actiones: Lomb., Sent. II, d. 37.

[3] Die Frage: An proprietates sint Deus? beantwortete Wilhelm Präpositivus, Kanzler der Pariser Hochschule (ca 1200 [Sum. l. 1]) bejahend: Quia divina essentia est summa unitas maximaque simplicitas, denn Pater ab aeterno habet aeternitatem; Pater est proprietas; ergo paternitas est Deus; paternitas est aeterna ut divinitas. S. dagegen S. Thom., Summa theol. p. 1, q. 32, a. 2.

[4] Den Satz: Mysterium Trinitatis naturali ratione posse demonstrari (vgl. Richard. a S. Vict., De Trin. I 4; III 5; IX 1, dessen Worte St Thomas [a. a. O. 1, q. 82, a. 1] in kirchlichem Sinne deutete), fand man bei Klaudius Mamert. von Vienne (De statu animae c. 7), dann bei Abaelard, bei Heinrich von Gent (Quodlib. VIII, q. 18), bei Raimund Lullus (De artic. fidei und Lib. de demonstr. aequiparentia). Die Lehre des Lombarden und des hl. Thomas blieb aber in den Schulen herrschend.

[5] Zu Paris ward Walter von Mortagne getadelt wegen seines Satzes im Traktat von der Inkarnation: Homo assumtus est Deus. In seiner Retraktation (d'Achery, Spicil. II. Bulaeus a. a. O. II 412) erklärte er seine Meinung. Auch Richard von St Viktor (Quaest. et decis. in epp. D. Pauli [Opp. Hugon. p. 275, q. 19]) verteidigte den Satz, ohne eine angenommene menschliche Person zu behaupten. Der Satz: Deus factus est homo, ist richtiger als der andere: Homo factus est Deus, der nur in gewissem Sinne gilt (S. Thom. a. a. O. 3, q. 16, a. 17).

Gebilde des Geistes (Konzeptualismus). Sagte man ja, so entstand wieder die Frage, ob es die Existenz hat nur mit den Einzeldingen vereinigt oder von ihnen getrennt. Im ersteren Falle kam es zu dem Pantheismus der heterodoxen Realisten oder zum modernen Transzendentalismus, je nachdem man den Unterschied dieser Einzeldinge in die verschiedenen zu ihrem gemeinsamen Wesen hinzukommenden Akzidentien setzte oder bloß in die Erscheinungen (Phänomene), die in uns hervorgebracht werden. Im letzteren Falle mußte man entweder mit den Platonikern sagen: das Universale existiert in sich selbst, oder mit den Ontologen: es existiert im göttlichen Geiste. Die thomistische Lehre beseitigte die Schwierigkeit mit der Unterscheidung des direkten und des reflexen Universalen, sowie der Wesenheit (Quiddität), die man betrachtet, und der Abstraktion, unter der man das Universale (z. B. den Menschen) betrachtet. Das Wesen (die Quiddität) hat Realität, nicht die Abstraktion. Das vielen Individuen gemeinsame Sein, das man in ihnen durch Reflexion findet, ist formell und aktuell im denkenden Geiste, fundamental und der Potenz nach in den Dingen selbst; das ist das reflexe Universale. Das Direkte oder Universale in minder strengem Sinne, die Wesenheit, die in ihren inneren Eigenschaften mit Abstraktion vom konkreten Subjekte erfaßt wird, ist in den Dingen dem objektiven, nicht aber dem subjektiven Elemente nach, nach dem, was der Geist erkennt, nicht nach der Art, mit der er es erkennt. Thomas von Aquin sah wohl, daß der Mangel an klarer Unterscheidung zwischen idealem und realem Sein viele Irrtümer erzeugte, daß es eine falsche Annahme sei, das begriffene Objekt habe in sich selbst dieselbe Existenzweise, die es im Geiste hat; denn obschon der Geist sich dem Objekte konformieren muß, so ist es doch nicht notwendig, ja nicht möglich, daß er auch in der Art des Erfassens sich ihm konformiert; da die Natur des Geistes und des erfaßten Objektes verschieden sind und alles, was in ein Subjekt aufgenommen wird, die eigentümliche Seinsweise dieses Subjektes annimmt, so muß die Art, in der das Objekt sich im Geiste findet, verschieden von derjenigen sein, in der es in sich selbst ist. Obschon der Geist die Ausdehnung erfaßt, ohne den ausgedehnten Körper zu erfassen, und das Allgemeine ohne das Besondere, so folgt daraus doch nicht, daß die Ausdehnung außerhalb des Körpers und das Allgemeine außerhalb des Besondern existieren muß. So können auch die Sinne, z. B. bei einem Apfel, die Farbe wahrnehmen ohne den Geruch, und doch ist physisch eine Eigenschaft mit der andern im Objekt verbunden. Das erfaßte Objekt hat nicht dieselbe Seinsweise in der realen wie in der idealen Ordnung. Der denkende Geist hat darum noch keine falsche Vorstellung, keinen falschen Begriff. Das wäre dann der Fall, wenn der Geist vom Objekte die Abstraktion, mit der er es betrachtet, behauptete, z. B. aussagte, daß die Kreisform getrennt von der Materie, die Menschheit außerhalb aller und jeder Individuen existiert; sonst wäre das Schweigen Lügen und sich einer Handlung enthalten soviel als das Entgegengesetzte tun. Die Abstraktion geschieht 1) in der Weise der Zusammensetzung und Teilung, wie wenn wir denken, eine Sache sei nicht in einer andern enthalten und von ihr getrennt; 2) in der Weise einer einfachen Apprehension, wenn wir ein Objekt erfassen, ohne an ein anderes zu denken. Die erstere kann unrichtig sein, nicht so die letztere. Dem denkenden Geist ist es eigen, das Wesen der Dinge zu erfassen, ohne auf die individuierenden Merkmale zu achten, die der konkreten Verwirklichung zugehören, nicht aber von den konstitutiven Prinzipien des Wesens herstammen. Das bis jetzt betrachtete Allgemeine, das der einfachen Abstraktion, ist nicht das, welches man als Gattung und Art bezeichnet, ist vielmehr nur die ratio generica s. specifica; es drückt nur das bloße objektive Element, abstrakt betrachtet, aus, das aber die Grundlage der Gattung und Art ist. Um Gattung und Art zu erhalten, ist Reflexion des Geistes notwendig, die den vorausgehenden abstrakten Bericht wieder vornimmt, die vorher absolut betrachtete Natur mit den Individuen vergleicht, in denen er sich bewahrheitet oder bewahrheiten kann, und so sie betrachtet als auf dieselben beziehbar. Kraft dieser durch einen Akt der Reflexion erzeugten Beziehung erhält die gedachte Wesenheit Einheit und Gemeinsamkeit. Das ist das reflexe Universale, das nur im Geiste existiert, Objekt der Reflexion ist. Formell sind daher Gattungen und Arten nur Begriffe des Verstandes, die ihr Fundament in dem vorausgehenden abstrakten und direkten Begriff haben, wie letzterer seine Grundlage in dem realen Sein der Dinge selbst hat. Die Natur, die man erfaßt und mittels der Definition ausdrückt (das direkte Uni-

versale), ist wahrhaft in den konkreten Objekten, obschon die Abstraktion, unter der sie erfaßt wird, vom Geiste ausgeht; sie hat also eine objektive Realität, ist kein leerer Begriff[1].

13. Zahlreiche Differenzen schieden besonders Scotisten und Thomisten[2]. 1) Erstere waren in der Philosophie mehr Platoniker, letztere Peripatetiker, obschon sich beide Schulen an Aristoteles anschlossen. In der Lehre von den Universalien machte sich wieder die platonische Formel (ante res) neben der nominalistischen und der aristotelischen geltend. Viele suchten gleich älteren Lehrern diese Theorien zu vermitteln und machten eine Existenz der Allgemeinbegriffe in Gottes Ideen vor den Dingen, dann in diesen, sofern sie in den Objekten sind, und nach diesen, insofern sie aus den Objekten abstrahiert werden, geltend. Viele Scotisten bestritten die thomistische Lehre, das Individuationsprinzip sei die Materie, als averroistisch, die menschliche Persönlichkeit mit der Zerstörung des Körpers aufhebend. In der Frage: Wodurch wird das Allgemeine in den Einzeldingen individuell, oder was ist es, was den Menschen zum Petrus oder Johannes, zu diesem Individuum bestimmt? hatte Thomas hervorgehoben, die beiden Eigenschaften des Individuums, die der Inkommunikabilität und der zeitlich-räumlichen Existenz, fänden ihren Grund nicht in der Form, in der abstrakten Wesenheit, sondern nur in der Materie, und zwar in der durch die Qualität bestimmten (signierten) Materie. Scotus dagegen verwarf diese Lehre und fand den Grund in der individuellen Differenz, welche die Art zum Einzelwesen, den Menschen zum Petrus determiniert, in der individuellen Form, die zur spezifischen hinzukommt, während Heinrich von Gent u. a. den Grund eben nur in der Wirklichkeit des Daseins finden wollten[3]. 2) Scotus nahm neben der realen und der begrifflichen Distinktion noch eine formale an und unterschied mit ihr die Seele und ihre Kräfte, die Gattungen und Arten; er nahm an, daß den Begriffen in den Dingen selbst allgemeine „Formalitäten" entsprechen, die von den Individuen verschieden sind. Dies wandte er auch auf die Theologie an und setzte eine formale Distinktion zwischen den göttlichen Attributen sowohl untereinander als auch dem göttlichen Wesen gegenüber[4]. 3) Während in der Lehre von der Gnade und vom freien Willen die Thomisten dem Augustinus folgten, der keineswegs die Freiheit oder das menschliche Verdienst aufhob, wohl aber die göttliche Tätigkeit in den Vordergrund stellte, schienen die Scotisten die menschliche Freiheit allzu stark zu betonen und nahe an den Semipelagianismus zu streifen. Scotus lehrt, es liege im Wesen des Willens, daß er sich mit Beziehung auf ein bestimmtes Objekt zustimmend und ablehnend verhalten kann; keine außer dem Willen liegende Ursache kann ihn zu einem bestimmten Wollen unausweislich determinieren. Daraus folgert er, daß der Mensch, an sich genommen, die Gebote der natürlichen Moral ohne Beistand der Gnade Gottes erfüllen könne.

---

[1] S. Thom., Summa theol. 1, q. 76, a. 2 ad 4; q. 85, a. 1 ad 1.

[2] P. de Rada, Controv. theol. inter S. Thom. et Scotum super IV. libr. Sent. in quibus pugnantes sententiae referuntur, potiores difficultates elucidantur et respons. et arg. Scoti reiiciuntur, Venet. 1599, Colon. 1620. Fr. a S. Augustino Macedo, Collationes doctr. S. Thom. et Scoti, Patav. 1671. Hier. de Montefortino, Summa theol. Scoti, 5 Bde, Romae 1739 f. Fr. Ehrle, Der Kampf um die Lehre des hl. Thomas von Aquin in den ersten 50 Jahren nach seinem Tode, in Zeitschr. für wiss. Theol. 1913, 266 ff. P. Mandonnet, Premiers travaux de polémique thomiste, in Revue des sciences philos. et théol. 1913, 46 ff 245 ff.

[3] Scotus (In l. 2, sent. d. 3, q. 1) gegen St Thomas (Opusc. 55 56 de univers.). Letzterem galt das Axiom: Universale, dum intelligitur; singulare, dum sentitur.

[4] Scot., In l. 1, d. 8, q. 4; d. 2, q. 7, n. 41 42: Virtutes divinas et a se invicem et ab essentia Dei distingui ex natura rei formali distinctione.

Allein der Wille Gottes fordert vom Menschen eine übernatürliche Liebe zu Gott, die mit den Tugenden des Glaubens und der Hoffnung verbunden ist, und dies kann der Mensch nicht erfüllen ohne Gnade. Der spezifische Träger der Gnade ist der freie Wille[1]. 4) In der Lehre vom Werke Christi bestritt Scotus den Satz des hl. Thomas, daß das Verdienst des Gottmenschen ein unendliches und überströmendes sei, und behauptete vielmehr, erst die huldvolle Entgegennahme (gratuita acceptatio) von seiten Gottes habe das Leiden ausreichend für die Erlösung gemacht[2]. 5) Scotus nahm an, daß in den Sakramenten die Gnade erst beim Setzen des äußeren Zeichens hinzukomme, Thomas, daß sie in dieses gelegt sei; nach jenem wirken dieselben nur moralisch die Gnade, nach diesem physisch[3]. 6) Die Transsubstantiation in der Eucharistie sollte nach Scotus durch Vernichtung (Annihilation) der Brotsubstanz, nach Thomas durch Adduktion oder Introduktion geschehen[4]. 7) Scotus bekämpfte die Lehre des Thomas, wer keine Todsünde habe, müsse nach dem IV. Laterankonzil zur Osterzeit wenigstens seine läßlichen Sünden beichten[5]. 8) Die Schule des Scotus verteidigte die unbefleckte Empfängnis Mariens, welche die Thomisten mit Bibelstellen und theologischen Gründen anfochten. Scotus war der einzige von den großen Lehrern während der Blütezeit der Scholastik, der klar und bestimmt die unbefleckte Empfängnis der Gottesmutter lehrte[6]. Über die Lehre wurde viel gestritten; wenn auch einzelne Stellen allgemeiner Natur in den Schriften des hl. Thomas später als der unbefleckten Empfängnis günstig ausgelegt wurden, so hat doch er und seine Schule die wirkliche, klare, später von der Kirche definierte Lehre darüber nicht vertreten[7]. Hierin erlangten die Scotisten, denen auch Raimund Lullus und die Pariser Universität beitraten, immer mehr den Sieg[8]. Im ganzen wirkten

---

[1] Vgl. in l. 2, d. 27 u. 28; l. 3, d. 25, q. 2; l. 3, d. 37, q. 2. Werner, Joh. Duns Scotus 294 ff.

[2] Scot., In l. 3, d. 29 und d. 20. [3] Ebd. in l. 4, d. 1, q. 5.

[4] Ebd. l. 4, d. 11, q. 2. [5] Ebd. l. 4, d. 5, q. 3, § 24.

[6] Er stellte die Frage in folgender Weise: Utrum beata Virgo fuerit concepta in peccato originali? und er antwortet (In IV. Sent. l. 3, d. 3, q. 1): Dico igitur quod Deus potuit facere quod ipsa nunquam fuisset in peccato originali; potuit fecisse ut tantum in uno instanti esset in peccato; potuit etiam facere ut per tempus aliquod esset in peccato et in ultimo instanti illius temporis purgaretur; und schließt dann: Si auctoritati Ecclesiae aut auctoritati Scripturae non repugnet, videtur probabile, quod excellentius est tribuere Mariae. Und an einer andern Stelle sagt er ausdrücklich (In IV. Sent. l. 3, d. 18, n. 13) von der Gottesmutter: Est ibi beata virgo mater Dei, quae nunquam fuit inimica actualiter ratione peccati actualis, nec ratione originalis — fuisset tamen, nisi fuisset preservata.

[7] Die Thomisten verteidigten gemeinhin, Maria sei nicht ante infusionem animae santificata gewesen. Über die Ansicht des hl. Thomas ward auch später noch gestritten und er vielfach als der frommen Meinung günstig erklärt (vgl. I. M. Cornoldi S. J., Sententia S. Thom. Aqu. de Immunit. B. V. Dei parentis a peccati origin. labe, Brix. 1868. Morgott, Die Mariologie des hl. Thomas von Aquin, Freiburg i. B. 1878, 67 ff). Die Disputation des Scotus mit den Dominikanern über diese Frage erzählt Wadding (a. a. O. a. 1304, n. 34) aus Bernardin de Bustis O. S. F., der 1480 das Officium Conceptionis B. V. schrieb. Die Pariser Theologen scheinen sie 1496 nicht gekannt zu haben; deshalb ist sie aber noch keineswegs zu verwerfen. Völlig bezeugt ist die Disputation des Joh. Vitalis und Joh. Alanus gegen den Dominikaner Joh. de Montesono vom Jahre 1387, die viele als die erste in Paris hierüber vorgekommene ansehen (Du Plessis a. a. O. 275 276), der aber doch frühere vorausgingen. Vgl. Denifle-Chatelain, Chartular. univers. Paris. III 99 486 ff.

[8] Die Lehre des Scotus ward hier sententia communis. Raimund. Lull., In I. II sent., q. 96: Nisi B. V. fuisset disposita, quod Filius Dei de ipsa assumeret

diese und ähnliche Streitigkeiten vorteilhaft[1], schützten vor Einseitigkeit und regten neue Untersuchungen an; wenn auch bisweilen die Polemik zwischen beiden Orden leidenschaftlich geführt und zu hoher Wert auf Spitzfindigkeiten gelegt ward, haben sie doch zur Fortentwicklung der Kirchenlehre mächtig beigetragen.

D. Die Leistungen auf den Gebieten des Kirchenrechtes, der Exegese und der Kirchengeschichte.

Literatur. — S. oben S. 528. Dazu Fournier, De l'influence de la collection irlandaise sur la formation des collections canoniques. Paris 1899. Patetta, Delle opere recentemente attribuite ad Irnerio e della scuola di Roma, in Bull. dell' Istituto di diritto romano 1895, 39 ff. Die Summa decretorum des Magister Rufinus herausgeg. von Singer, Paderborn 1902. Nilles, Die Datierung des Liber sextus Bonifaz' VIII. iuncta glossa (aus der Zeitschr. für kathol. Theol.). Innsbruck 1901. L. Wahrmund, Quellen zur Gesch. des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter I. Innsbruck 1905—1907. Denifle, Die Handschriften der Bibelkorrektorien des 13. Jahrhunderts, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters 1888, 293 ff. G. Menge, Haben die Legendenschreiber des Mittelalters Kritik geübt? Münster 1908. M. Schulz, Die Lehre von der histor. Methode bei den Geschichtschreibern des Mittelalters. Berlin 1909.

14. Die Bestimmungen über das kirchliche Recht, wie sie in den älteren Sammlungen vorlagen (oben S. 539) wurden vermehrt durch die neuen päpstlichen Dekretalen. Aus diesen ließ Gregor IX. durch seinen Kaplan, den Dominikaner Raimund von Pennaforte, ein systematisches Gesetzbuch in fünf Büchern unter Ausscheidung des Überflüssigen anfertigen und sandte es selbst 1234 an die Universitäten Bologna und Paris, wie das schon 1210 Innozenz III. und Honorius III. 1226 mit ihren bis dahin gesammelten Dekretalen getan hatten. Diese Gregorianische Dekretalensammlung, die der in der Kompilation des Propstes Bernhard von Pavia (1191) angenommenen Einteilung folgte, wurde nun von den Dekretalisten kommentiert und gewann durch die Universitäten allgemeine Verbreitung. Bernhard von Parma († 1266) schrieb dazu einen großen Kommentar (glossa ordinaria), wie Johann Teutonikus († 1240) zum Dekrete Gratians. Es folgten noch zahlreiche Summen über die Buße, die Ehe und den Prozeß. Durch Raimund von Pennaforte († 1275) trat an die Stelle der älteren Pönitentialbücher die Kasuistik in feststehender wissenschaftlicher Form. Als Kanonisten erlangten hohen Ruhm: Bartholomäus a Brixia († 1258), Vinzentius Hispanus, Goffredus de Trano († 1245 als Kardinal), Sinibald Fliskus (Papst Innozenz IV.), Bernhard de Botone († 1266), Heinrich, Kardinal von Ostia († 1271) u. a. m. Innozenz IV. sandte 1253 seine Dekretalen der Universität Bologna zu und viele andere schlossen sich bald an[2]. Die seit Abschluß der Gregoria-

---

carnem, sc. quod non esset corrupta nec in aliquo peccato, sive actuali sive originali, Filius Dei non potuisset ab ipsa assumere carnem, cum Deus et peccatum non possunt concordari in aliquo subiecto. Sic praeparavit viam incarnationis per sanctificationem, sicut sol diem per auroram.

[1] Über die Lehre des Scotus, im Gegensatz zu den Anschauungen der Thomisten, vgl. die klare Übersicht im Art. Duns Scot (von P. Raymond) im Dictionnaire de théol. cathol. IV 1865 ff.

[2] Innozenz' III. Dekretalen Collectio III. Vgl. A. Augustin., Opp. IV 424. Potthast, Reg. n. 4157. Honorius III. sandte die seinigen 1226 oder 1227 an den Archidiakon von Bologna (Potthast a. a. O. n. 7684). Dekretalen Gregors IX. s. Gregor an die Universitäten Paris und Bologna 5. September 1234 im Bullar. Rom., ed. Taur. III 485, n. 41. Potthast a. a. O. 9693 f. Raimund von Pennaforte lieferte auch Summen De poenitentia und De matrimonio (cum gloss. Ioann. de Friburgo, ed. Romae 1603). Eine Summa de poenitentia verfaßte vorher (ca 1200) Paulus, Priester von St Nikolaus in Passau, Pönitentialien Petrus von Poitiers (1180) und Robert von Flamesbury. Innozenz IV. 9. September 1253 an den Archidiakon von Bologna: Potthast a. a. O. n. 15129.

nischen Sammlung erlassenen Dekretalen ließ Bonifaz VIII. durch drei nachher zum Kardinalate erhobene Gelehrte (Wilhelm von Mandagoto, Berengar Fredoli, Richard de Senis) in eine neue, ebenfalls in fünf Bücher geteilte Sammlung bringen, die liber sextus hieß, wozu der Legist Dinus Magellanus Rechtsregeln beifügte. Die Sammlung ward 1298 im Konsistorium publiziert und den berühmten Universitäten zugefertigt. Von 1298 bis 1304 lehrte Guido de Baysio, Archidiakonus genannt († 1313), mit großem Beifall in Bologna und hatte den berühmten Johann Andreä († 1348) zum Schüler, der die glossa ordinaria zu der Sammlung Bonifaz' VIII. schrieb. An letztere reihte sich später die Sammlung Klemens' V. an (die Klementinen 1313), sowie die nicht mehr in die Rechtsbücher aufgenommenen Dekretalen, Extravaganten genannt, die durch Privatarbeit nachher ebenfalls in zwei Sammlungen gebracht wurden. Eine große Anzahl hochbegabter Männer pflegte fortwährend neben dem römischen das kanonische Recht[1].

Was die exegetischen Studien betrifft, so wurde durch die Tätigkeit mehrerer Theologen, sowohl Weltpriester wie Dominikaner und Franziskaner, der Text der Heiligen Schrift verbessert (Korrektorien), worin besonders durch den Dominikaner Hugo de Saint-Cher (oben S. 541) Tüchtiges geleistet wurde. Zahlreiche Lehrer lieferten Kommentare zu den verschiedenen Büchern; auch hier ragten der hl. Thomas von Aquin und der hl. Bonaventura hervor[2]. Die geschichtliche Arbeit ist auch jetzt wesentlich vertreten durch die Chronisten. Im 13. Jahrhundert finden wir in Frankreich den Dominikaner Thomas von Chantimpré (1260), der für die damals verhandelten Streitfragen reiches Material liefert, Joinville u. a., in Italien den Historiker der Kreuzzüge, Kardinal Jakob von Vitry († 1240)[3], in Spanien den Lukas von Tuy (1236), im slawischen Osten Martin von Troppau († 1279). Der Dominikaner Ptolemäus de Fiadonibus von Lucca († 1327) schrieb 24 Bücher kirchlicher Geschichten, sein Ordensgenosse Jakob de Voragine, nachher Erzbischof von Genua († 1298), die sog. „goldene Legende" in 177 Abschnitten, die viel gebraucht ward. Bei dem durch das Rittertum genährten Hange zum Abenteuerlichen und Wunderbaren wurden die Wundererzählungen (namentlich bei Cäsarius von Heisterbach ca 1250) sehr begierig gelesen und verbreitet, der historische Sinn vielfach beeinträchtigt und vielen zum Teil ungereimten Fabeln Aufnahme verschafft. Reiche Quellenmaterialien lieferten die Briefsammlungen der Päpste, die des kirchlich eifrigen Thomas von Capua wie des Kanzlers Friedrichs II. Petrus de Vineis, während die Epistolographie in Boncompagno von Bologna (1215) einen Vertreter fand[4].

9. Die Irrlehren im 13. Jahrhundert und deren Bekämpfung durch die Kirche; die Inquisition.

A. Neue Häresien verschiedener Art.

Quellen. — Zu Amalrich von Bennes und David von Dinan: Guillelmus Armoricus, De vita et gestis Philippi Aug. ad a. 1109, ed. Bouquet, Recueil XVII 83. Rigordus, Gesta Philippi II Aug., ed. ebd. XVII 1—62. Vincent. Bellovac., Speculum histor. l. 29, c. 107, ed. Duaci 1624. Albertus Magnus, Summa theol. pars 1, tract. IV, q. 20. Thomas Aq., In l. IV Sent. d. 17, q. 1, a. 1. — Apokalyptiker: Ioachim de Celico, Liber concordiae novi ac veteris Testamenti, ed. Venet. 1519; Psalterium decem chordarum, ed. ebd. 1527; Expositio apocalypsis, ed. ebd. 1527. Vitae des Joachim in Acta Sanctor. Bolland. Maii VII 89 ff. Introductorius in Evangelium aeternum, bei Du Plessis d'Argentré,

---

[1] Maaßen, Quellen und Literatur des kanonischen Rechtes, Graz 1870 ff.

[2] Tholuck, Disput. de Thoma Aquin. atque Abael. interpretibus Novi Test., Halae 1842. Uster, De medii aevi theol. exeg., Goetting. 1855. Der hl. Thomas als Exeget, in Katholik I (1862) 342 ff. Vgl. oben S. 677 f.

[3] Ph. Funk, Jakob von Vitry, Leben und Werke, in Beitr. zur Kulturgesch. des Mittelalters Hft 3, Berlin 1909.

[4] Über alle diese Historiker vgl. Potthast, Bibliotheca historica medii aevi.

Collectio I ɪ 173; Postilla super Apocal., bei Baluzius, Miscell. I 213 f. Petrus Johannes Olivi bei Baluzius, Miscell. II 258 ff; ein Brief veröffentlicht von Zeiler, Histor. Jahrb. 1882, 648 ff. L. Oliger, Documenta inedita ad historiam fraticellorum spectantia, in Archiv. Franc. histor. 1910, 680 ff mit Forts. — Fra Dolcino und die Apostelbrüder: Salimbene, Chronica, ed. Parma 1857. Muratori, Scriptor. rer. ital. IX 425 f. Bernardus Guidonis, Practica officii inquisitionis, ed. Douais. Par. 1885. Nicolaus Eymerici, Directorium inquisitorum. Romae 1578. — Du Plessis d'Argentré, Collectio iudiciorum de novis erroribus I. Par. 1728.

Literatur. — Dozy, Recherches sur l'histoire et la littérature d'Espagne au moyen-âge. 2ᵉ éd. 2 Bde. Leyde 1860. Bardenhewer, Die pseudo-aristotelische Schrift „Über das reine Gute". Freiburg i. B. 1882. Reuter, Gesch. der religiösen Aufklärung (s. oben S. 424). Jourdain, Recherches (s. oben S. 667). Hahn, Gesch. der Ketzer im Mittelalter III. Stuttgart 1845. Jundt, Histoire du panthéisme populaire au moyen-âge. Paris 1875. Preger, Gesch. der deutschen Mystik I 166 ff. Döllinger, Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters. 2 Bde. München 1890. — Kroenlein, De genuini Amalrici a Bene eiusque sectatoribus doctrina. Giss. 1842; Amalrich von Bena und David von Dinant, in Theol. Stud. u. Krit. 1847, 271 ff. Bäumker, Ein Traktat gegen die Amalricianer aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Paderborn 1893. Jourdain, Mémoire sur les sources philosophiques des hérésies d'Amaury de Chartres et de David de Dinan, in Mém. de l'Acad. des Inscr. et Belles-lettres XXVI, part. 2 (1870) 467 ff. Hauréau, Mém. sur les vraies sources des erreurs attribuées à David de Dinan (ebd. XXIX, part. 2 [1879] 73 ff). Hann, Über Amalrich von Bena und David von Dinant. Villach 1882. Correns, Die dem Boethius fälschlich zugeschriebene Abhandlung des Dominikus Gundisalvi De unitate, in Beiträge zur Gesch. der Philosophie I 1. Münster 1891. — W. Wattenbach, Über die Sekte der Brüder vom freien Geiste, in Sitzungsber. der Berliner Akad. 1887, 517 ff. H. Haupt, Die religiösen Sekten in Franken. Würzburg 1882. — (Gervaise,) Histoire de l'abbé Joachim, surnommé le prophète. 2 Bde. Paris 1745. Engelhardt, Kirchengeschichtl. Abhandl., Erlangen 1832, 1 ff 260 ff. Friedrich, Kritische Untersuchung der dem Abte von Floris zugeschriebenen Kommentare zu Isaias und Jeremias, in Zeitschr. für wiss. Theol. 1859, 349 ff 444 ff. Renan, Joachim de Flore et l'évangile éternel, in Revue des deux mondes 1866, 46 ff. Döllinger, Der Weissagungsglaube und das Prophetentum in der christlichen Zeit, in Histor. Taschenbuch 1871, 257 ff. Schneider, Joachim von Flora und die Apokalyptiker des Mittelalters. (Progr.) Dillingen 1873. Preger, Das Evangelium aeternum und Joachim von Floris, in Abhandl. der bayr. Akad. der Wiss., Histor. Kl. XII (1874). Denifle, Das Evangelium aeternum und die Kommission zu Anagni, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters 1885, 49 ff. Haupt, Zur Gesch. des Joachimismus, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1885, 372 ff. Tocco, L' Evangelo eterno, in Archivio stor. ital. 1886, 243 ff. Holder-Egger, Italienische Prophetien des 13. Jahrhunderts, in Neues Archiv 1890, 143 ff; 1905, 321 ff 714 f. Fournier, Joachim de Flore et le Liber de vera philosophia, in Revue d'hist. et de littér. relig. 1899, 37 ff. Ehrle, Die Spiritualen, ihr Verhältnis zum Franziskanerorden und zu den Fraticellen, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters 1887, 553 ff; 1888, 1 ff; Petrus Johannes Olivi, sein Leben und seine Schriften (ebd. 1887, 409 ff); Zur Vorgesch. des Konzils von Vienne (ebd. 1886, 353 ff; 1887, 1 ff). R. Fournier, Études sur Joachim de Flore et ses doctrines. Paris 1909. R. de Nantes, Histoire des Spirituels dans l'ordre de St. François. Paris 1909. Tocco, Gli apostolici e Fra Dolcino, in Archivio stor. ital. ser. 5, XIX (1896) 241 ff. Sachsse, Bernardus Guidonis Inquisitor und die Apostelbrüder. Rostock 1891. Krone, Fra Dolcino und die Patarener. Leipzig 1844. Baggiolini, Dolcino e i Patareni. Novara 1838. — Chevalier, Mémoire historique sur les hérésies en Dauphiné avant le XVIᵉ siècle I. Valence 1890. Douais, Les hérétiques du comté de Toulouse dans la première moitié du XIIIᵉ siècle, in Compte rendu du Congrès scient. des cathol., Paris 1891, Section histor. 148 ff. Cipolla, Nuove notizie sugli eretici Veronesi 1273—1310,

in Rendiconti dell' Accad. dei Lincei, Scienze morali, ser. 5, V (1896) 336 ff. Schumacher, Die Stedinger. Bremen 1865. Kaltner, Konrad von Marburg. Prag 1882.

1. Der im heidnischen Altertum so mächtige Pantheismus trat wieder auf im 13. Jahrhundert, in dem die Lektüre der pseudo-areopagitischen Schriften wie des Scotus Erigena, dann die in lateinischen Übersetzungen verbreiteten Bücher der Neuplatoniker und der arabischen Philosophen, besonders das dem Aristoteles beigelegte Buch von den Ursachen, das Weiter-um-sich-greifen dieser gefährlichen Anschauungen vielfach förderten. Wußten einzelne kirchlich denkende Männer bei der Übermacht der christlichen Weltanschauung solche Schriften ohne Gefahr zu studieren und teilweise zu verwerten, so gab es doch andere, welche schroff und folgerichtig die einmal angenommenen Gedanken verfolgten[1]. Amalrich von Bena in der Diözese Chartres lehrte in Paris Dialektik, dann Theologie und erregte großes Aufsehen durch seine Lehre: „Wie niemand selig werden kann, ohne an das Leiden und die Auferstehung Christi zu glauben, so wird auch niemand selig, der nicht glaubt, daß er selbst ein Glied Christi sei.“ Alle waren ihm Glieder Christi in dem Sinne, daß sie sein Leiden und sein Kreuz mitgetragen hätten. Die Pariser Universität verbot ihm den Lehrstuhl; er appellierte an den Papst, der ihn aber verurteilte. Er mußte 1204 widerrufen und starb bald danach aus Gram. Man wußte anfangs nicht, daß er eine Schule hinterlassen habe. Aber der Pariser Goldschmied Wilhelm und noch mehr David von Dinan[2] pflanzten seine Lehre fort und bildeten sie noch weiter aus. Der herrschende Grundsatz war: Alles ist eins und eins ist alles. Ein Sinn liegt allem zu Grunde, das nur in seinen verschiedenen Erscheinungsformen erkannt werden kann. Gott ist alles; Schöpfer und Geschöpf sind eines. Gott der Vater ward in Abraham, der Sohn in Maria inkarniert, der Heilige Geist wird täglich in uns Fleisch. In der Periode des Vaters herrschte das mosaische Gesetz; als es aufhörte, begann die Periode des Sohnes, an die Stelle des jüdischen Kultus traten die christlichen Sakramente. Im Zeitalter des Heiligen Geistes hören auch diese auf, es herrscht nur die Liebe und das Bewußtsein, daß Gott in jedem Christen Mensch geworden, die Auferstehung schon geschehen ist. In Verbindung der Lehren der Apokalyptiker mit dem Pantheismus erschien der Vater als die reale Weltperiode, in der bloß das Sinnenleben herrschte, der Sohn als die ideal-reale, in der die äußere Welt noch nicht ganz von dem Geiste beherrscht war, der

---

[1] Das Buch De causis ward von Albertus Magnus (l. 2: De terminatione causarum primariarum tract. 1) einem Juden David zugeschrieben, der peripatetische Lehrsätze mit den Lehren arabischer Philosophen verbunden habe. Thomas von Aquin, der es ausführlich erläutert (Comm. in libr. De causis), sah richtig darin eher eine neuplatonische als eine peripatetische Schrift und hielt es für eine Übersetzung aus Proklus, dabei suchte er dessen pantheistische Sätze mildernd zu erklären. Bardenhewer (Die pseudo-aristotelische Schrift „Über das reine Gute“, bekannt unter dem Namen Liber de causis. Freiburg i. B. 1882) hat gezeigt, daß das Buch eine von Gerhard von Cremona († 1187) gefertigte Übersetzung aus dem arabischen Texte eines mohammedanischen Gelehrten des 9. Jahrhunderts ist.

[2] Es ist nicht sicher, ob David von Dinan in Frankreich oder von Dinant in Belgien stammt und den Beinamen trägt.

Heilige Geist als die rein ideale Weltperiode, in der der Sieg des Geistes über die äußere Welt eintritt, alles Zeremonielle aufhört, jeder sich seiner Würde bewußt wird, der Heilige Geist sich in allen inkarniert. Die Inspiration ward gedacht als ein Sammeln des Geistes in sich selbst, Propheten, Apostel und Dichter als einander gleich; Gott sollte ebenso in einem Ovid wie in einem Augustin gesprochen haben. Der Himmel und die Hölle ward auf die Erde beschränkt, der Zustand der Sünde in die Beschränkung des Menschen auf Raum und Zeit, die Seligkeit in das Gottesbewußtsein, in das Wissen von dem Einen und Allen gesetzt. Praktisch kamen die Mitglieder der Sekte zu einem ethischen Adiaphorismus, der alle Ausschweifungen der Sinnenlust guthieß, alle äußeren guten Werke und die Übung der Tugend verachtete, sowie zur Güter- und Weibergemeinschaft[1]. Um 1210 ward die Sekte in Paris entdeckt; eine Synode verdammte ihre Irrlehren, und viele Geistliche und Laien, die nicht widerrufen wollten, endeten auf dem Scheiterhaufen[2]. Ein Priester Bernhard erklärte in seinem pantheistischen Wahnsinne, insofern er sei, könne man ihn nicht verbrennen, denn er sei Gott selbst. Zugleich wurden die Gebeine des Amalrich ausgegraben, die Bücher des David von Dinan und andere theologische Schriften, zumal die in französischer Sprache abgefaßten, verbrannt, auch die naturphilosophischen Schriften des Aristoteles verboten. Durch die Verfolgung in Paris wurden die Mitglieder zerstreut und breiteten

[1] David (bei Albert. M., Summa theol. pars 1, tract. IV, q. 20, membr. 2, und S. Thom., In l. IV. Sent. d. 17, q. 1, a. 1) bezeichnet Gott als principium materiale omnium rerum und unterschied drei Prinzipien: 1) das erste Unteilbare, die der Körperwelt zu Grunde liegende Materie; 2) den Geist (*νοῦς*), woraus die Seele hervorgeht; 3) das erste Unteilbare in den ewigen Substanzen (Ideen) — Gott. Zwischen diesen dreien fand er keinen Unterschied. Deus et Nus et materia prima idem sunt secundum id quod sunt, quia quaecumque sunt et nulla differentia differunt, eadem sunt (bei Albert. M. a. a. O.). St Thomas lehrt gegen die Pantheisten: Deum esse omnia effective et exemplariter, non autem per essentiam. Albert Magnus: Gott ist nicht das materielle und das wesentliche, sondern das ursächliche Sein alles Daseins, und zwar das ursächliche als die causa efficiens, formalis und finalis — sicut paradigma, a quo fiunt et ad quod formantur et ad quod finiuntur, cum tamen intrinsecum sit extra facta, formata et finita existens et nihil sit de esse eorum. Nach St Thomas (Summa theol. 1, q. 3, a. 8) unterschied sich Davids Lehre von der des Amalrich dadurch, daß letzterer Gott als das principium formale aller Dinge betrachtete, ersterer aber als materia prima. Nach dieser Lehre erschien die ganze Natur als Leib Gottes, Gott als das eine Subjekt in allem, alles andere ohne wahres Sein, accidentia, unter denen sich der allein seiende Gott verhüllt. Wie in der Eucharistie, so war Gott in der ganzen Natur. Gerson (De concordia metaphysicae cum logica [1410]) bezeichnet als Grundlehre dieser Partei: Omnia sunt Deus, Deus est omnia. Creator et creatura idem. Ideae creant et creantur. In dem Pariser Konzil von 1210 heißt es: Omnia unum, quia quidquid est, Deus est. Pater in Abraham incarnatus, Filius in Maria, Spiritus Sanctus in nobis quotidie incarnatur. Als Hauptsatz der Sekte gibt Bischof Johann von Straßburg, der auch ausdrücklich sagt: Dicunt se credere omnia esse communia, unde permittebant concubinatum promiscuum, den an: Quod Deus sit formaliter omne quod est (Mosheim, De Beguardis Op. posth., Lips. 1790). Vgl. auch Caesar. Heisterbach., Hist. illustr. miracul. V 22. Baluzius, Miscell. II 283 f. Die von Klemens V. zensurierten Sätze C. 3 de haer. V 3 in Clem. bei Denzinger, Enchir.[10], ed. Bannwart 192, n. 433; 207, n. 471 ff.

[2] Concil. Par. 1210 bei Mansi, Conc. coll. XXII 801 f 809 f.

jetzt ihre Irrtümer auch in andern Gegenden aus. Das vierte Laterankonzil nannte die Lehren des Amalrich mehr unvernünftig als ketzerisch.

2. Die Anhänger des Amalrich und des David trafen in manchen Punkten zusammen mit Vertretern einer extremen quietistischen und pantheistischen Mystik, die man unter dem Namen der Brüder und Schwestern des freien Geistes zusammenfaßte. Diese bildeten keine eigentliche, zusammenhängende Sekte, sondern vereinzelte Erscheinungen, die nur in gewissen gemeinsamen Zügen sich gleichen. Sie sind auch nicht aus den Amalricianern entstanden, sondern wurden durch einzelne von extremen quietistischen Ansichten beherrschten Kreise von Mönchen und Laien gebildet. Wir finden solche Erscheinungen in Straßburg und im Elsaß, dann am Rhein und in Schwaben; auch fanden solche Bestrebungen vielfach Eingang in den Vereinen der Beghinen (oben S. 665 f), die zuletzt dadurch ganz in Verruf kamen und mit den Kindern des freien Geistes (Schwestrionen) verwechselt wurden. Sie zeigen sich als zügellose Gesetzesverächter, allen Ausschweifungen ergeben, stellten sich dem Erlöser gleich[1]. Dieselbe Richtung zeigte Simon von Tournai, der in Paris erst Philosophie, dann Theologie lehrte, aber durch gotteslästerliche Äußerungen großes Ärgernis gab[2]. Äußerlich gaben sich diese Sektierer durch die Verachtung der Fasten- und Abstinenzgebote, ja aller Gesetze, durch die Verweigerung jeder Ehrfurchtsbezeigung vor dem Altarssakramente, durch Arbeitsscheu und zudringlichen Bettel, durch hochmütigen öffentlichen Widerspruch gegen die Priester und Prediger zu erkennen.

3. Eine andere häretische Richtung, die vielfach mit den Amalricianern verwandt war, aber mehr auf falsche apokalyptische und enthusiastische Anschauungen zurückging, knüpfte an den heiligmäßigen Abt Joachim an. Joachim da Celico, Abt des Klosters Floris in Kalabrien, war ein frommer und gelehrter Mann, der von einer Wiedergeburt des Mönchtums eine Erneuerung der Kirche erwartete und sich viel mit prophetischen Deutungen beschäftigte. Er galt bei vielen seiner Zeitgenossen als Prophet und starb in hohem Ansehen 1202, nachdem er noch sich und seine Schriften dem Urteile der römischen Kirche unterworfen hatte. Wenn auch das vierte Laterankonzil seinen Angriff gegen Petrus Lombardus betreffs der Trinitätslehre zurückwies, so konnte doch Honorius III. nicht nur sein vielfach angefeindetes Kloster, sondern auch ihn selbst in Schutz nehmen, da er als katholischer Christ im Frieden und in der Unterwerfung gegen die Kirche gestorben war. Zur Auf-

---

[1] Die Sekte in Straßburg führte von ihrem Lokalhaupte den Namen Ortlibarii, Ortliebenses. Hartmann (Annal. Eremi a. 1216) führt Häretiker im Elsaß und in Thurgau an, die lehrten: Carnium et aliorum ciborum esum quocumque die et tempore, tum vero omnis veneris usum nullo periculo contracto licitum et secundum naturam esse. Weitere Spuren der Sekte Liberae intelligentiae in Deutschland bei Ioann. Nider († 1430), Formicarius l. 3, c. 8, d. 4; Martin. Crusius († 1607), Annal. Suev. pars 3, l. 2, c. 14, a. 1261. Statuta Henrici, Colon. Archiep., de Beguard. a. 1300. Clem. V., Const. c. Beguard. in Alem. 1311, c. 3 de haer. cit. in Clem., in Italien Clem. V., Epist. ad Ep. Cremon., bei Raynald., Annal. a. 1311, n. 66. Döllinger, Beiträge zur Sektengesch. des Mittelalters II 378 ff 702 ff. Reuter, Gesch. der religiösen Aufklärung II 240 ff.

[2] Matth. Par., Chron. a. 1201 f. Concil. Later. IV., can. Firmiter. Denifle' Chartularium univ. Paris I 45 71.

zeichnung seiner Offenbarungen hatten den für Reform glühenden Abt mehrere Päpste aufgefordert; seine Hauptschriften (Auslegung der Apokalypse, Psalter, Konkordia) mit ihren Weissagungen göttlicher Strafgerichte machten tiefen Eindruck und seine Ideen wurden vielfach von andern verwertet, auch von den Verfassern von Kommentaren zu Isaias und Jeremias[1]. Die prophetische Lehre der nach ihm genannten Joachimiten bestimmte drei Zeitalter, je eines für jede der drei göttlichen Personen; die vollkommene Gottesverehrung sollte erst im Zeitalter des Heiligen Geistes eintreten, welches das Verderben in der Kirche beseitige. In diesen Anschauungen fand die Idee von der evangelischen Armut, wie sie die strengeren Franziskaner vertraten, neue Nahrung; viele derselben suchten sie weiter auszubilden, indem sie behaupteten, mit dem hl. Franziskus sei das dritte Zeitalter angebrochen, die neutestamentliche Ordnung des Sohnes müsse ebenso weichen wie die alttestamentliche des Vaters, es trete nun das „ewige Evangelium" ein. Viele unterschieden auch die drei Perioden nach den Aposteln Petrus, Paulus und Johannes. Der Franziskaner Gerard oder Gerardino von Borgo San Donnino, der die Einleitung (Introductorius) zu dem „ewigen Evangelium" (obige drei Schriften Joachims) veröffentlichte, büßte seinen Eifer mit achtzehnjähriger Gefangenschaft; Alexander IV. ließ 1254 das Buch verbrennen; die Synode von Arles ca 1263 verdammte Joachims Buch „Konkordia" (Konkordanz) und erklärte die Joachimiten für Ketzer. Bereits griffen die Gegner der geistlichen Orden, wie Wilhelm von St Amour, den Klemens IV. warnen mußte, die gefährliche Lehre auf, um daran die Verwerflichkeit der Mendikanten zu zeigen. Nach diesen Apokalyptikern, wie schon nach Joachim, entsprachen dem Zeitalter des Vaters das Alte Testament und der Stand der Eheleute, dem des Sohnes das Neue Testament und der Stand der Geistlichen, dem des Heiligen Geistes, das mit dem Jahre 1260 seinen Anfang genommen haben sollte, das ewige Evangelium und der Stand der Mönche; Christi Herrschaft, die von ihm eingesetzten Sakramente, überhaupt das äußere Kirchentum sollte sein Ende erreicht haben, nur das rein Geistige übrig bleiben, das allein herrschen müsse, während im ersten das Fleischliche allein, im zweiten das Geistige mit dem Fleischlichen verbunden geherrscht habe[2].

---

[1] Joachim hinterließ zahlreiche Schriften, die noch zum großen Teil ungedruckt sind. Seine drei Hauptwerke sind: De concordia utriusque Testamenti libri V; Psalterium decem chordarum; Expositio Apocal. Preger (Das Evangelium aeternum, München 1874) bestritt die Echtheit dieser drei Hauptwerke; gegen ihn überzeugend Reuter, Die religiöse Aufklärung im Mittelalter II 356—360. Von seiner Trinitätslehre: Concil. Later. IV. can. 2 (c. 2 de summa Trinit. I 1) bei Denzinger-Bannwart, Enchir.[10] 190 ff, n. 431 ff. Er meinte, der Lombarde führe eine Quaternität ein, die Einheit der drei göttlichen Personen sei nicht als vera et propria, sondern nur als similitudinaria et collectiva zu denken, wie viele Gläubige eine Kirche bilden, wogegen das Konzil die katholische Lehre entwickelte. Seine Erklärung des Gehorsams gegen die römische Kirche bei Eymeric., Director. inquis. 5 6. Du Plessis a. a. O. I 1, 120 121. Honor. III. bei Potthast a. a. O. n. 6452. Schott, Die Gedanken des Abtes Joachim von Floris, in Zeitschr. für Kirchengesch. XXIII (1902) 157 ff. Fournier, Joachim de Flore, ses doctrines, son influence, in Revue de quest. hist. LXVII (1900) 457 ff.

[2] Wadding, Annal. min. a. 1256, n. 5 f. Quétif et Echard, Script. Ord. Praed. I 202. Processus in lib. Evangel. aeternum: Du Plessis a. a. O. 162—168.

Allein diese Lehren erhielten sich unter den Spiritualen der Franziskaner. Johannes Petrus Olivi (geboren um 1249), seit seinem zwölften Lebensjahre im Franziskanerorden erzogen und exzentrischen Geistes, schrieb einen Kommentar über die Apokalypse, von dem mehrere Sätze als ketzerisch bezeichnet wurden, eiferte gegen das weltliche Leben vieler Geistlichen, vertrat eine Geisteskirche der „entarteten päpstlichen Fleischeskirche" gegenüber, stellte viele sonderbare Meinungen auf, wie namentlich, daß Christus noch nicht tot gewesen sei, als er den Lanzenstich in die Seite erhielt usf. Er verteidigte seine Lehre vor mehreren Versammlungen seines Ordens, unterwarf sich aber 1283 einem ihm vorgelegten Widerruf und stellte auch 1292 durch seine Erklärungen die Ordensbrüder zufrieden; auch legte er, als er 1298 in einem Alter von 50 Jahren starb, ein Bekenntnis der Unterwerfung unter die Entscheidungen des römischen Stuhles ab. Er unterschied sieben Zeitalter der Kirche: 1) Gründung durch die Apostel, 2) Epoche der Märtyrer, 3) Kampf mit den Häresien, 4) Anachoretenleben, 5) Cönobitenleben, 6) Ernennung des evangelischen und Vertilgung des antichristlichen Lebens mit endlicher Bekehrung der Juden und Heiden, 7) den geistigen Sabbat in Teilnahme an der zukünftigen Herrlichkeit mit dem Ende aller Dinge. In jeder Epoche unterschied er zwei Ausgangspunkte sowie auch eine dreifache Ankunft Christi, wovon die erste und dritte sichtbar, die mittlere geistig sei. Er setzte eine fortschreitende Entwicklung des christlichen und des antichristlichen Prinzips bis zum letzten Entscheidungskampfe, so daß jede nachfolgende Epoche das Gute und Böse der vorhergehenden in sich aufnimmt, dachte das sechste Zeitalter als alle früheren auflösend, die Kirche erneuernd und den hl. Franziskus als den Vorläufer der johanneischen, der Kontemplation hingegebenen Zeit[1]. Ein anderer Franziskaner, Ubertino da Casale, hielt dieselben Gedanken fest, erkannte den auch von Jacopone da Todi heftig geschmähten Papst Bonifaz VIII. sowie seinen Nachfolger Klemens V. nicht als rechtmäßiges Kirchenoberhaupt an und bekämpfte den Papst Johann XXII., der die Ausschreitungen dieser Spiritualen mit aller Macht zurückwies, sehr heftig[2].

Ähnliche schwärmerische, auf die Apokalypse gestützte Ideen fanden Anklang bei der reichen Witwe Wilhelmine von Mailand, angeblich eine Prinzessin aus Böhmen, die in jener Stadt im Rufe großer Wohltätigkeit und Frömmigkeit um 1282 starb. Ihr hatte sich ein Kreis von Männern und Frauen angeschlossen, die sie mit Rat und Tat unterstützte; nach ihrem Tode ward sie schwärmerisch wie eine Heilige verehrt, ihr ein Altar errichtet und von Pilgern besucht. Ein Bürger, Andreas Saramita, Schwärmer und wohl

---

Eccard, Corp. hist. medii aevi II 849 f. Concil. Arel. bei Mansi a. a. O. XXIII 1001 f. Guill. a S. Amore, De periculis noviss. temporum 38.

[1] Wadding, Annal. a. 1282, n. 2; 1283, n. 7; 1289, n. 28 55; 1297, n. 34 37 f. Baluzius, Miscell. I 213 f. Du Plessis a. a. O. I 1, 226—234.

[2] Von Ubertino da Casale: Arbor vitae crucifixae, ed. Venet. 1485. Huck, Ubertin von Casale und dessen Ideenkreis. Ein Beitrag zum Zeitalter Dantes. Freiburg i. B. 1903. Knoth, Ubertino von Casale, Marburg 1903. Fr. Callaey, Les idées mystico-politiques d'un franciscain spirituel. Étude sur l'Arbor vitae d'Ubertin de Casale, in Revue d'hist. ecclés. 1910, 483 ff 693 ff.

auch Betrüger, veranlaßte die Ausgrabung ihres Leichnams, den man mit Wasser und Wein wusch und mit kostbaren Gewändern bekleidete; dem Wasser, mit dem die Leiche gewaschen ward, wurde Wunderkraft beigelegt. Mit dieser Verehrung verband sich laute Empörung der Wilhelmiten gegen die Kirche; Wilhelmine sollte eine Inkarnation des Heiligen Geistes gewesen sein, dessen Zeitalter jetzt beginne, die alte Hierarchie aufhören und eine neue an ihre Stelle treten. Zur Stellvertreterin der Wilhelmine als inkarnierten Heiligen Geistes ward eine Nonne Mayfreda in Tirovano ausersehen. Erst 1300 ward die Sekte unterdrückt, viele ihrer Anhänger starben auf dem Scheiterhaufen, Wilhelminens Gebeine wurden verbrannt. Die Sektierer hatten ihre Wiederkehr und Himmelfahrt und die Einnahme des päpstlichen Stuhles durch Mayfreda behauptet; sie wurden grober Ausschweifungen bezichtigt[1].

4. Mit dem Spiritualismus der Joachimiten oder Apokalyptiker verband sich der mystische Pantheismus sowie auch der politische Fanatismus des Arnold von Brescia in den Apostolikern oder Apostelbrüdern, die in Oberitalien von 1260 bis 1307 auftraten. Ihr Stifter Gerard Segarelli, Handwerker in Parma, vom Treiben der Welt abgestoßen, hatte die Aufnahme in den Franziskanerorden nachgesucht, aber nicht erlangt, wohl weil man ihn für schwermütig oder blödsinnig hielt. In der Ordenskirche, die er gleichwohl täglich besuchte, machte die Abbildung der zwölf Apostel auf dem Deckel einer Lampe in ihm den Gedanken rege, er sei von Gott erkoren, den ausgestorbenen Apostelorden zu erwecken und die ruchlose Welt zur Buße zu rufen. Der Franziskanerorden genügte ihm nicht mehr; er wollte keine Regel, kein Gelübde, sondern eine freie, durch den Geist der Liebe beseelte Verbindung. Er kleidete sich nun so, wie er die Apostel abgebildet gesehen, verkaufte sein kleines Haus, warf den Erlös auf die Straße unter die Knaben, zog als Bußprediger umher und gewann einige Anhänger, mit denen er singend und bettelnd umherzog und eifrig Buße predigte. Bald verbreitete sich sein Verein auch außerhalb des Gebietes von Parma. Die Mitglieder, die sich Brüder und Schwestern nannten, lebten in strenger Armut und hielten diese für die Bedingung aller Heiligkeit und Kirchengewalt. Diese Apostoliker hatten Gleichgesinnte auch in Spanien und Deutschland. Bald eiferten sie heftig gegen die römische Kirche. Segarelli ward 1280 vom Bischofe von Parma gefangen genommen, aber wieder entlassen, weil man ihn eher für einen Schwärmer als für einen Ketzer hielt. Der Bischof behielt ihn noch sechs Jahre unter milder Behandlung in seinem Hause, verbannte ihn aber 1286 aus seiner Diözese. Inzwischen waren noch andere Glieder des Apostelordens eingefangen worden, die unvorsichtiger in ihren Reden waren. Daher erließ Honorius IV. 1286 eine Bulle, welche nach früheren Kirchengesetzen die ohne päpstliche Approbation bestehenden religiösen Genossenschaften verbot und mit Hinweis auf die Nachteile des eigenmächtigen Predigens und die Gefahren der Irrlehren verlangte, daß die betreffenden Personen sich einem der approbierten kirchlichen

---

[1] Du Plessis a. a. O. 274. Mabillon, Mus. ital. I 19. Muratori, Ant. ital. V 99. Auszüge der Prozeßakten bei Fr. Palacki, Literarische Reise nach Italien, Prag 1838, 72 ff. Bonner Zeitschr. für kathol. Theol., N. F. 1843, IV 90.

Orden anschließen sollten. Da die Schwärmerei in Italien nicht aufhörte, erließ Nikolaus IV. 1290 eine neue Verordnung gegen dieselbe. Die italienischen Apostoliker wollten aber ihren vermeintlich göttlichen Beruf nicht aufgeben und schmähten jetzt die Kirche geradezu als das apokalyptische Babylon. In Parma ließ der Stadtrat 1294 vier Mitglieder verbrennen. Segarelli, der daselbst wieder erschienen war, wurde eingekerkert, schwor seine Irrtümer ab, blieb aber in Gewahrsam; endlich 1300 starb er als Rückfälliger auf dem Scheiterhaufen[1].

Jetzt trat der talentvolle und fanatische Fra Dolcino, seit 1291 Mitglied des Vereins, an dessen Spitze. Von Trient, wohin er sich geflüchtet, führte er eine gewisse Margareta als geistliche Schwester mit sich, las das Neue Testament Lateinisch und wußte vieles auswendig. Er reiste in Italien zur Ausbreitung der Sekte umher und floh von einer Stadt zur andern; dreimal wußte er durch Täuschung der Richter seine Freiheit wiederzuerringen; im Notfall hielt er die Lüge für erlaubt. Er unterschied vier Zeitalter: 1) das der Väter des Alten Bundes, 2) die Zeit Christi und der Apostel, 3) die Zeit seit Konstantin und Silvester, in der (besonders seit Karl dem Großen) Habsucht und Reichtum in die Kirchen eindrangen, Benedikt, Franziskus und Dominikus eine Besserung anstrebten, 4) die Zeit seit Bruder Gerard, in der volle Tugend und Armut, die auch den Besitz von Häusern und das Forttragen des Erbettelten ausschließe, eintreten müsse. Er verlangte von allen Geistlichen Armut, behauptete den Beruf der Apostoliker zur Herstellung der Kirche, die ganz entartet sei, die Notwendigkeit der buchstäblichen Bibelauslegung sowie das bevorstehende Gericht Gottes über die tief gesunkene Kirche; den Termin, den er vorher verkündigte, mußte er aber öfter verlängern. Von Dalmatien aus, wohin er sich aus Italien geflüchtet, erließ er mehrere Sendschreiben an die zerstreuten Brüder und gründete selbst eine kleine Gemeinde. Nach Italien 1304 zurückgekehrt, verbreitete er im Gebiet von Novara seine Sekte und verschanzte sich mit 2000 männlichen und weiblichen Anhängern auf einem unzugänglichen Berge. Den Unterhalt verschafften sich die Sektierer durch Raub und Plünderung nicht ohne Blutvergießen; sie führten sogar Güter-, vielleicht auch Weibergemeinschaft ein. Endlich forderte sie Bischof Rainer von Vercelli zur Unterwerfung auf; als das erfolglos war, rüstete er ein Kreuzheer. Zwei Jahre dauerte der Krieg, in dem Dolcino auch strategisches Talent entwickelte. Endlich ward 1307 der Berg erstürmt, viele seiner Anhänger wurden getötet, andere gefangen. Dolcino ward qualvoll hingerichtet, seine Margareta verbrannt. Sie hatten ihre Irrtümer nicht aufgegeben. Einige Reste der Sekte blieben noch längere Zeit zurück, harrend auf die Erfüllung der Weissagung des Dolcino über seine Wiederkehr.

5. Keine eigentlichen Irrlehrer, sondern Empörer gegen die rechtmäßige kirchliche Obrigkeit waren die Stedinger, ein friesischer Stamm in Nord-

[1] In Spanien predigte ein gewisser Richard ähnlich. Vereine von Bauern, die sich als apostolisch bezeichneten, kommen vor in Deutschland, England und Frankreich. Konzil von Würzburg 1287, can. 34; Konzil von Chester 1289, can. 39; Konzil von Trier 1310, can. 50; Konzil von Lavour 1368, can. 24. Vgl. Du Plessis a. a. O. 269 f. Concil. Lugd. II. can. 23 (C. 1 de relig. dom. III 17 in 6). Die Bulle Cölestins V. für die Fraticellen nahm Bonifaz VIII. 1297 zurück (Du Plessis a. a. O. 270 271).

deutschland. Sie verweigerten längere Zeit die nicht ohne Härte von ihnen eingeforderten Zehnten sowie die Fronden und mißachteten den deshalb vom Erzbischof von Bremen über sie ausgesprochenen Bann. Sie zerstörten Kirchen und Klöster, mißhandelten die Geistlichen, die sie sogar kreuzweise an die Wand nagelten. Eine Synode zu Bremen erklärte sie am 17. März 1230 für Ketzer; der deutsche Inquisitor Konrad von Marburg berichtete über sie an Gregor IX., der am 9. Oktober 1232 eine Kreuzbulle gegen sie erließ. Sie brachten anfangs den Heeren Niederlagen bei, wurden aber 1234 geschlagen und zum Gehorsam zurückgebracht, während ein Teil zu den Friesen entfloh. Der Papst befahl 21. August 1236, die übrigen vom Banne loszusprechen und nach geleisteter Buße wieder in die Kirche aufzunehmen [1].

6. Die gnostisch-manichäischen Irrlehren wucherten an verschiedenen Orten in Deutschland, besonders am Rhein, weiter und brachten kleine schwärmerische Sekten hervor, denen die größten Ausschreitungen zugeschrieben wurden. Man bezeichnete dieselben als Luziferianer, die eine Kröte, einen Frosch oder einen schwarzen Kater als Stellvertreter des höchsten Gottes Asmodi verehrt und grober Unzucht sich schuldig gemacht haben sollen. Die Luziferianer waren mit den Katharern verwandt; sie verehrten Luzifer als ersten Sohn Gottes, als Herrn und Schöpfer der Welt, der zuletzt wieder als solcher restituiert würde. Mehr politischer Natur waren die 1248 zu Hall in Schwaben entdeckten Sektierer, welche die Hierarchie aus schwärmerischer Zuneigung gegen die Hohenstaufen haßten, die Glocken läuteten und öffentlich den Papst und die Bischöfe als Ketzer und Simonisten, die Mönche als falsche Prediger bezeichneten und Friedrichs II. Rückkehr weissagten. Friedrichs II. Sohn Konrad war dieser ghibellinisch-kaiserlichen Sekte sehr zugetan [2].

B. Die kirchliche Inquisition.

Literatur. — Bernardus Guidonis und Nikolaus Eymerici s. oben S. 699. Philippus a Limborch, Historia inquisitionis. Amstelod. 1692. Hoffmann, Gesch. der Inquisition. 2 Bde. Bonn 1878. Lea, A History of the Inquisition in the Middle Ages. 3 Bde. New York 1888. Ins Deutsche übersetzt von H. Wieck und M. Rachel, herausgeg. von J. Hansen, Bonn 1905 ff. (Vgl. Blötzer im Histor. Jahrbuch 1890, 302 ff; P. M. Baumgarten, Die Werke von H. Ch. Lea und verwandte Bücher, Münster 1908.) Douais, L'inquisition, ses origines, sa procédure. Paris 1906. E. Vacandard, L'inquisition. Paris 1906. — Michael, Zur Rechtsgesch. der Inquisition, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1891, 363 ff. Henner, Beiträge zur Organisation und Kompetenz der päpstlichen Ketzergerichte. Leipzig 1890. Schmidt, Die Herkunft des Inquisitionsprozesses. Freiburg i. B. 1902: Abdruck aus der Festschrift der Universität Freiburg zum Regierungsjubiläum des Großherzogs Friedrich. U. Lampert, Die Herkunft des Inquisitionsprozesses, in Archiv für kath.

[1] Felten, Papst Gregor IX., Freiburg i. B. 1886, 220 ff. P. Braun, Die angebliche Schuld Konrads von Marburg an dem Kreuzzug gegen die Stedinger 1234. Auszug aus dem Jahresber. der Männer vom Morgenstern, Hannover 1911.

[2] Albert. Stadens., Chronicon, ed. Mon. Germ. hist. Script. XVI 283 ff, ad a. 1248. Auch die während der Gefangenschaft Ludwigs IX. aus umherschweifenden Bettlern (Bretanni) in Südfrankreich gebildeten Pastorellen, die Engelsvisionen und eine ihnen verliehene überirdische Macht vorgaben, Kleriker und Mönche verfolgten und sich alles erlaubt dachten (Matth. Par., Chronic. a. 1240, 533; a. 1251, 822 f), sind kaum zu den eigentlichen Häretikern zu zählen.

Kirchenrecht 1903, 552 ff. Flade, Das römische Inquisitionsverfahren bis zu den Hexenprozessen, in Studien zur Gesch. der Theol. und Kirche IX 2. Leipzig 1902. Langlois, L'inquisition, in La grande Revue XVIII (1901); mehrere Fortsetzungen. Molinier, Études sur quelques manuscrits des bibliothèques d'Italie concernant l'inquisition et les croyances hérétiques du XIIe au XVIIe siècle. Paris 1887. Hansen, Inquisition und Hexenverfolgung im Mittelalter, in Histor. Zeitschr. 1898, 385 ff; Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung. München 1900. Finke, Studien zur Inquisitionsgesch., in Röm. Quartalschr. 1892, 190 ff; Zur neuesten Inquisitionsliteratur, in Histor. Jahrbuch 1893, 332 ff. E. Jordan, La responsabilité de l'Église dans la répression sanglante de l'hérésie au moyen-âge, in Annales de philos. chrét., 4e sér., IV (1907) 225 ff mit Forts. H. Maillet, L'Église et la répression sanglante de l'hérésie, ed. par K. Hanquet. Liége 1909. O. Pfülf, Ein parteiloses Wort über die Inquisition, in Stimmen aus Maria-Laach LXXVII (1909) 290 ff 412 ff. — Tanon, Histoire des tribunaux de l'inquisition en France. Paris 1893. Molinier, L'inquisition dans le midi de la France. Paris 1861. Douais, Les sources de l'histoire de l'inquisition dans le midi de la France, in Revue des quest. hist. XXX (1881) 383 ff; Documents pour servir à l'histoire de l'inquisition dans le Languedoc. 2 Bde. Paris 1900. R. Grandrille, L'organisation de l'inquisition en France, de 1233 à la fin du XVe siècle. Orléans 1908. Th. de Cauzons, Histoire de l'inquisition en France I: Les origines de l'inquisition. Paris 1909; II: La procédure inquisitoriale. Ebd. 1912. — Frederichs, Robert le Bougre, premier inquisiteur général en France. Gand 1892. Haskins, Robert le Bougre and the Beginnings of the Inquisition in Northern France, in American Historical Review 1902, 437 ff 631 ff. Kaltner, Konrad von Marburg und die Inquisition in Deutschland. Prag 1882. P. Braun, Der Beichtvater der hl. Elisabeth und deutsche Inquisitor Konrad von Marburg. (Diss.) Weimar 1909. Wattenbach, Über die Inquisition gegen die Waldenser in Pommern und der Mark Brandenburg, in Abhandl. der Berliner Akad. der Wiss., Philos.-histor. Kl. 1886, Abh. III; Über das Handbuch eines Inquisitors in der Kirchenbibliothek St Nikolai in Greifswald (ebd. 1888; separat Berlin 1889). Ribbek, Beiträge zur Gesch. der römischen Inquisition in Deutschland, in Zeitschr. für vaterländ. Gesch., Münster 1888, 129 ff. Fredericq, Corpus documentorum haereticae pravitatis Neerlandicae. 4 Bde. Gent 1889—1900; Inquisitio haereticae pravitatis Neerlandica. Geschiedenis der Inquisitie in de Nederlanden. Ebd. 1898. Duverger, L'inquisition en Belgique. Verviers 1889. Amabile, Il santo officio dell' inquisizione in Napoli. 2 Bde. Città di Castello 1892. La Mantia, Origine e vicende dell' inquisizione in Sicilia, in Rivista stor. ital. 1887, 481 ff. Douais, S. Raymond de Peñafort et les hérétiques, in Le Moyen-Âge 1899, 2. sér., III 305 ff. Melgares Marin, Procedimientos de la inquisicion. 2 Bde. Madrid 1886. Förster, Der Einfluß der Inquisition auf Leben und Literatur der Spanier. Leipzig 1890.

7. Die Kirche, in enger Verbindung mit dem Staatsleben im 12. und 13. Jahrhundert, wandte die ihr damals zu Gebote stehenden Mittel an zur Bekämpfung der Häresie in ihren verschiedenen Formen. Papst Innozenz III. hatte die Häresie als Majestätsverbrechen gekennzeichnet, und diese Anschauung wirkte weiter in der Unterdrückung der Irrlehre. Am meisten gefährdet war immer noch der Süden Frankreichs (s. oben S. 558 f). Dort waren die Albigenser wieder mächtiger geworden, als Ludwig VIII. von Frankreich, der den Krieg mit ihnen erneuerte (6. Juni 1226), starb (18. November). Seinen Sohn Ludwig IX. entflammte Gregor IX. zum Kampfe gegen die so gefährlichen Sektierer. Nach langen Verhandlungen kam unter Vermittlung des päpstlichen Legaten zwischen dem französischen Könige und Raimund VII. von Toulouse ein Friede zu stande, in dem letzterer mit seinen Verbündeten sich der Kirche unterwarf, einen Teil seines Gebietes, besonders das Herzogtum Narbonne, an

Frankreich abtrat, die Reinigung des Landes von der Häresie und bestimmte Leistungen, namentlich Schadenersatz für die Kirche, fünfjährige Kreuzfahrt gegen die Sarazenen, die Aufstellung von Lehrern der Theologie in Toulouse versprach. Ganz dieselben Vorschriften, die Raimund für das ihm verbliebene Gebiet betreffs der Ausrottung der Ketzerei verkündigte, sanktionierte Ludwig IX. für die ihm zugekommenen Provinzen. Die Gesetze gegen die Häresie waren auch für die Staatsgewalt die ersten und wichtigsten; schon 1220 hatte Kaiser Friedrich II. in seinen Gesetzen die Häretiker für ehrlos und der Acht wie dem Vermögensverlust verfallen erklärt und die weltlichen Obrigkeiten zur Vertreibung derselben verpflichtet; durch die Universität Bologna, an die er sie sandte, erhielten sie die weiteste Verbreitung, durch Honorius III. die päpstliche Bestätigung. Im Jahre 1224 befahl Friedrich II. für die Ketzer der Lombardei die Todesstrafe, und zwar den Tod durch Feuer; 1331 erließ er eine Konstitution für Sizilien, durch die den Offizialen befohlen wurde, die Ketzer wie andere Verbrecher aufzusuchen, sie einem kirchlichen Gerichte zu übergeben; erkannte sie dieses als schuldig und blieben sie hartnäckig, soll der weltliche Richter sie zum Feuertode verurteilen. Auf diese Grundsätze ging Papst Gregor IX. ein, und damit wurde das eigentliche Inquisitionsverfahren grundgelegt. Die Synode von Toulouse (November 1229) hatte der längst in Übung befindlichen bischöflichen Inquisition ihre Ausbildung und genaue Vorschriften für den Ketzerprozeß gegeben, während Raimund VII. 1233 noch strengere Verordnungen für Ausrottung der Häresie erließ[1]. Sowohl wegen der Nachlässigkeit und Bestechlichkeit anderer Richter als weil die Bischöfe nicht ausreichten, wurden seit 1232 von Gregor IX. Dominikaner als Untersuchungsrichter in Sachen der Häresie (inquisitores haereticae pravitatis) eingesetzt, denen nachher öfter auch Franziskaner an die Seite gestellt wurden[2].

Das Institut der Inquisition wurde von Kaiser Friedrich II. in Deutschland gefördert, hörte aber hier mit der Ermordung des Inquisitors Konrad von Marburg 1233 auf. In Frankreich, Italien, Spanien kam es zur vollen Entfaltung. Viele Inquisitoren, obschon persönlich fromme Männer, wurden ermordet, wie 1242 in Toulouse, 1252 bei Como (St Petrus Martyr); oft wollten die Inquisitoren ihr schweres Amt niederlegen und wurden nur durch päpstlichen Befehl zum Ausharren bewogen. Sowohl durch eine Reihe von Synodalbeschlüssen (Narbonne 1243, Beziers 1246, Monteil bei Valence 1248, Albi 1254 uff.) als durch päpstliche Verordnungen seit Innozenz IV. wurde das Verfahren in feste Regeln gebracht, die verschiedenen Klassen von Schuldigen und Verdächtigen geschieden, die Bußen und Strafen bestimmt. Da nach dem kaiserlichen Rechte die Häresie dem Hochverrat nicht nur gleich stand, sondern noch als größeres Verbrechen erschien, so wurden auch die für

---

[1] Mansi, Conc. coll. XXIII 163 f 186 f 206 264 f. Frid. II. bei Pertz, Leg. II 243. Walter, Fontes 84. Petrus de Vineis, L. 1, ep. 25—27. Kirchl. Handlexikon II, Art. „Inquisition" von G. Schnürer.

[2] Der Ausdruck Inquisitores im Cod. Theod. de haer. XVI 5, l. 7 9. Vgl. Cod. Iust. I 5, l. 5. Bestellung von Dominikanern: Bullar. Ord. Praed. I 37 f. Mansi a. a. O. XXIII 74. Potthast a. a. O. n. 8932 und später öfter.

das Majestätsverbrechen geltenden Bestimmungen auf das Verbrechen der Ketzerei übertragen. Wie dort, so war hier allen die Anzeige der Verbrecher zur Pflicht gemacht, die Anwendung der Folter, das Verschweigen der Zeugen, wenn ihre Aussagen ihnen Gefahr bringen konnten, gestattet, für die Überführten und Halsstarrigen Vermögensverlust und Todesstrafe (nach Friedrichs II. Gesetzen der Feuertod) angeordnet. Die Beweise der Schuld sollten aber sonnenklar, das Verfahren nie ganz geheim, den Inquisitoren an den Bischöfen eine Kontrolle gegeben sein. Die Todesstrafe ward nur durch die weltliche Obrigkeit vollzogen. Bei der durch die Sekten sowohl der kirchlichen als der staatlichen Ordnung drohenden Gefahr völliger Anarchie und Zuchtlosigkeit, bei dem Abscheu des gläubigen Volkes gegen die ruchlosen Sektierer, bei dem revolutionären Charakter derselben mußte die christliche Gesellschaft die äußersten Mittel aufbieten, sich von dieser sittlichen Pest zu befreien, die gesunden Glieder vor Ansteckung zu bewahren, die faulen und erstorbenen abzuschneiden. Das Prinzip, daß Häresie das schwerste Verbrechen sei, war in Kirche und Staat gleichmäßig anerkannt; die Anwendung desselben hing von dem geltenden Strafrecht sowie von dem allgemeinen Rechtsbewußtsein der Zeit ab; die mangelhafte Einrichtung des Kriminalprozesses, die Schwere der auch sonst gegen Verbrecher verhängten Strafen, die Gebrechen des Zeitalters überhaupt übten hier einen entscheidenden Einfluß [1].

10. Der kirchliche Gottesdienst; die Sakramente; der Ablaß.

A. Das heilige Meßopfer und die Predigt; das Kirchenjahr und das Stundengebet.

Literatur. — Thalhofer, Handbuch der kathol. Liturgik, 2. Aufl. von L. Eisenhofer, 2 Bde, Freiburg i. B. 1912 (I 121 ff die liturg. Schriftsteller des 12. und 13. Jahrhunderts). Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter. Freiburg i. B. 1902 (Literatur XIII ff). Ebner, Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kunstgesch. des Missale Romanum im Mittelalter. Freiburg i. B. 1896. L. Jelič, Fontes historici liturgiae glagolito-romanae a XIII. ad XIX. saeculum. Agram 1906. Götzmann, Das eucharistische Opfer nach der Lehre der älteren Scholastik. Freiburg i. B. 1901. Renz, Die Gesch. des Meßopferbegriffs. 2 Bde. Freising 1901—1902. Kellner, Heortologie oder das Kirchenjahr und die Heiligenfeste in ihrer geschichtl. Entwicklung, 3. Aufl. Freiburg i. B. 1911 (Literatur XIII f). J. Bund, L'année ecclésiastique et les fêtes des saints dans leur évolution historique. Paris 1911. Bäumer, Gesch. des Breviers. Freiburg i. B. 1895. P. Batiffol, Hist. du bréviaire. 3. éd. Paris 1911. Dreves und Blume, Analecta hymnica medii aevi. Lips. 1886 ff. Chevalier, Repertorium hymnologicum. Catalogue des chants etc. en usage dans l'Église latine. Louvain 1897; Supplementum dazu in den Analecta Bollandiana. — Cruel, Gesch. der deutschen Predigt im Mittelalter. Detmold 1879. Linsenmayer, Gesch. der Predigt in Deutschland von Karl d. Gr. bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. München 1886. Schönbach, Altdeutsche Predigten. 3 Bde. Graz 1886—1891. Abert, Die

---

[1] Ketzerstrafen in Deutschland: Pertz, Leg. II 326 f. Sachsenspiegel Buch 2, Art. 13, § 7. Schwäbisches Landrecht § 313. Ketzerstrafen in Frankreich: Laurière, Ordonnances des rois de France I, Paris 1723, 50 ff. Vgl. die Statuta Raimundi VII. Tolosani bei Mansi a. a. O. XXIII 265 f. Ketzerstrafen in Polen: Januszowski, Statuta Prawa, Crac. 1600, 260—268. Auch bei den Griechen kam der Feuertod zur Anwendung; so 1119 an Basilius, 1157 an dem russischen Ketzer Martin zu Konstantinopel (Strahl, Gesch. der russischen Kirche I 160. Pichler, Gesch. der kirchlichen Trennung II 21).

Geschichte der Predigt in Deutschland bis Luther. 3. Tl: Die Blütezeit der deutschen Predigt. Gütersloh 1896. Lecoy de la Marche, La chaire française au moyen-âge. Paris 1886. Liber exemplorum ad usum praedicantium saec. XIII compositus a quodam fratre Minore anglico, ed. A. G. Little, Aberdeen 1908. — Wagner, Gregorianische Melodien. 1. Tl: Ursprung und Entwicklung der liturgischen Gesangsformen bis zum Ausgang des Mittelalters. 3. Aufl. Leipzig 1910. C. Weinmann, Gesch. der Kirchenmusik. Regensburg 1906. Braun, Die priesterlichen Gewänder des Abendlandes nach ihrer geschichtl. Entwicklung, in Erg.-Hft 71 zu den „Stimmen aus Maria-Laach". Freiburg i. B. 1897; Die pontifikalen Gewänder des Abendlandes, in Erg.-Hft 73 zu den „Stimmen aus Maria-Laach". Ebd. 1898; Die liturgische Gewandung. Ebd. 1907. Bock, Gesch. der liturgischen Gewänder des Mittelalters. 3 Bde. Düsseldorf 1859—1871. Beissel, Gesch. der Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters. Freiburg i. B. 1909; Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland, in Erg.-Hft 47 und 54 zu den „Stimmen aus Maria-Laach". Ebd. 1890, 1892. H. Siebert, Beiträge zur vorreformator. Heiligen- und Reliquienverehrung, in Erläuter. und Ergänz. zu Janssens Gesch. des deutschen Volkes VI 1. Freiburg i. B. 1907.

1. Das Meßopfer ward, mit größtem Glanze an den Hauptfesten, regelmäßig nach der römischen Liturgie und in Verbindung mit den kirchlichen Tagzeiten, von Bischöfen und Priestern gefeiert und das Anwohnen bei demselben an allen Sonn- und Festtagen den Gläubigen zur Pflicht gemacht, und zwar wo möglich in der Pfarrkirche. Die Oblationen waren noch sehr häufig, besonders die von Wachs und Geld. Zahlreich waren auch die Privatmessen, bei denen sich einzelne Priester, um viele Stipendien zu erlangen, Mißbräuche erlaubten, die nach und nach verpönt wurden. Den Mißbrauch des öfteren Zelebrierens durch denselben Priester an einem Tage (Bination) suchte die Kirche zu unterdrücken. Mehrere Synoden (z. B. die Kölner 1279, c. 7) gaben sehr genaue Vorschriften[1]. Für Verstorbene wurden zahlreiche Jahrtage gehalten; gegen die Unsitte, daß man für Lebende Seelenmessen halten ließ, um dadurch ihren Tod zu beschleunigen, mußte eingeschritten werden[2]. Die Häufigkeit des Zelebrierens von seiten der einzelnen Priester hing vielfach von der an ihr Benefizium geknüpften Verpflichtung ab. Auch jetzt beschäftigten sich die Theologen noch viel mit der Auslegung der einzelnen Zeremonien. Als Liturgiker zeichneten sich aus: Ivo von Chartres, Rupert von Deutz, Johann

---

[1] Greg. IX., Decret. III 41. Honorius Augustod., Gemma animae I 66. S. Thom., Summa theol. 2, 2, q. 100, a. 2 ad 2; In l. IV, d. 45, a. 4, q. 1 2. Konzil von Gran 1114, can. 41; Konzil von London 1200, can. 2; Konzil von Trier 1227, can. 3; Konzil von Köln 1279, can. 7; Konzil von Würzburg 1287, can. 7; Konzil von Canterbury 1236, can. 8; Konzil von York 1195, can. 3. Petrus Cant., Verb. abbrev. c. 27 28. Honorius III. 4. Juli 1217 (Bullar., ed. Taur. III 323, n. 11) gegen den Mißbrauch in Frankreich, wegen der Masse der Jahrtage die Messen der Kirchenfeste ganz zu unterlassen; 13. Dezember 1220 (an Erzbischof Olahus von Upsala, bei Potthast a. a. O. n. 6441) gegen den Usus, mehr Wasser als Wein bei der Messe zu verwenden. Über Mißbräuche bezüglich der heiligen Messe vgl. bes. Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter 1. Abtl., 3 ff passim. Die angebliche Konzession für Norwegen, mit Wasser zu konsekrieren, existiert nicht. Erzbischof Sigurd von Drontheim fragte bei Gregor IX. an, ob auch anderes Brot und statt des Weines ein anderer Trank, wie Bier, ausgeteilt werden dürfe, zur Täuschung pietatis specie (Potthast a. a. O. n. 10340).

[2] Konzil von Trier 1227, can. 6.

Beleth, Papst Innozenz III., Wilhelm Durantis, Bischof von Mende († 1296)[1].

Die Predigt war teils mit dem Opfer verbunden, teils von ihm unabhängig. Gegen Vernachlässigung derselben kämpften viele Konzilien[2]. Meistens wurden noch lateinische Homiliarien benutzt und das davon Passende in die Volkssprache übertragen; aber es fanden sich auch ganz freie, originell gedachte und volkstümliche Vorträge. Bedeutende Prediger waren Ivo, St Bernhard, Abt Guibert von Nogent, Fulco, Pfarrer von Neuilly bei Paris († 1202), Papst Innozenz III., die Franziskaner Anton von Padua und Bonaventura, die Dominikaner Johann von Vicenza (ca 1230) und Thomas von Aquin[3], in Deutschland die Franziskaner David von Augsburg († 1271) und Bertold von Regensburg († 1272). Letzterer wirkte von Bayern aus in Thüringen, Schwaben und der Schweiz, ward oft von einer Stadt zur andern gerufen und mußte, da keine Kirche die Menge seiner Zuhörer fassen konnte, meist auf freiem Felde predigen, oft vor mehr als 60000 Menschen. Er war bei seinem Freimut gegen die Gebrechen aller Stände vom Volke wie ein Prophet geehrt und predigte in kernhafter, noch jetzt bewunderter deutscher Sprache[4]. Tiefe Erfahrung im Predigtamte zeigte auch der Dominikanergeneral Humbert de Romanis († 1288), der seinen Ordensbrüdern über die beste Art der Predigt treffliche Anweisungen hinterließ[5].

---

[1] Ivo Carnot., Microl. de eccl. observationibus. Rupert. Tuitiens., De div. offic. lib. XII. Ioann. Belethus (ca 1182 nach Alberikus, Lehrer in Paris nach Heinrich von Gent), Div. offic. ac eorumdem rationum brevis explicatio, ed. Durant., Venet. 1599. Innoc. III., De sacrif. Missae s. Myster. Miss. lib. VI; deutsch von Hurter, Schaffhausen 1845. Guill. Durantis, ep. Mimatensis, Rationale div. offic. lib. VIII (verfaßt 1286), ed. Mogunt. 1459. Vgl. Thalhofer (oben).

[2] Konzil von Gran 1114, can. 2; Concil. Later. IV. can. 3; Konzil von Trier 1227, can. 8; Konzil von L'Isle 1251, can. 1. Manuale parochor. 1255 bei Daniel, Theologische Kontroversen, Halle 1843, 80. Konzil von Albi 1254, can. 17; Konzil von Lambeth 1281, can. 10.

[3] Ivo Carnot. und S. Bernard. bei Migne, Patr. lat. Bd 161 f 182 f. Guibert. de Nov. († 1124) bei Migne a. a. O. Bd 156, besonders: Quo ordine sermo fieri debeat (Forderungen: Popularität, Tiefe mit Klarheit und Faßlichkeit, sittlicher Gehalt, vorausgehendes Gebet und frommes Leben). Über Fulco s. Iac. a Vitriaco, Hist. occid. c. 6 8. Innoc. III., Opp., ed. Colon. 1575, bei Migne a. a. O. Bd 214 bis 217. Über Johann von Vicenza s. Greg. IX. bei Potthast a. a. O. n. 9257 9268 f 9294.

[4] Die Predigten des Bruders Bertold edierten Kling (Berlin 1824), Göbel (Schaffhausen 1851, 1857; 4. Aufl., Regensburg 1906), dann Pfeiffer (Wien 1862, I. Bd; II. Bd von J. Strobl, ebd. 1880). Vgl. Greiff, Bertold von Regensburg in seiner Wirksamkeit in Augsburg, Augsburg 1865. G. Jakob, die lateinischen Reden des sel. Bertold von Regensburg, Regensburg 1880. Unkel, Bertold von Regensburg, Köln 1882. A. E. Schönbach, Studien zur Gesch. der altdeutschen Predigt, Hft 7: Über Leben, Bildung und Persönlichkeit Bertolds von Regensburg I, aus Sitzungsberichten der Wiener Akad., Wien 1906. L. Ganusch, Leben und Wirken des Bruders Bertold von Regensburg, in Tüb. Theol. Quartalschr. 1911, 551 ff. K. Rieder, Bertold von R. und seine Predigtsammlungen, in III. Vereinsschrift der Görresges. für 1909, 21 ff.

[5] Humbert. de Romanis, De eruditione praedicatorum lib. II, ed. Bibl. PP. max. XXV. Von ihm auch die Gelegenheitsschrift De his, quae tractanda videbantur in Concil. gen. Lugd. opus tripartitum, ed. Crabbe, Concilia omnia II, Colon. 1551, 967 ff.

2. Ungeschwächt, ja immer formenreicher zeigt sich der Kultus der Gottesmutter, den die Theologen als zwischen der Anbetung Gottes (Latrie) und der Verehrung der übrigen Heiligen (Dulie) wegen der innigen Verbindung derselben mit ihrem göttlichen Sohne gewissermaßen in der Mitte stehend mit dem Namen der Hyperdulie bezeichneten [1]. Immer zahlreicher wurden die Liebfrauenkirchen; Ziel frommer Pilgerscharen waren die Maria geweihten Wallfahrtsorte, unter denen seit 1294 das heilige Haus in Loreto bei Ancona die erste Stelle erhielt [2]. Die gefeiertsten Lehrer verherrlichten Maria in Reden und Gedichten, wie Bernhard und Bonaventura; das Samstagsfasten und die Muttergottesfeste mit ihren Vigilien waren hochgehalten [3]. Aber auch die Verehrung der übrigen Heiligen, ihrer Bilder und Reliquien stand in dieser glaubensstarken Zeit in hoher Blüte, genährt durch das Beispiel der geistlichen Orden und durch die Kreuzzüge, in denen viele Überreste berühmter Heiligen, namentlich aus Konstantinopel seit 1204, in das Abendland gelangten, dann durch die Wallfahrten und die beliebten Legendenbücher. Gegen Mißbräuche und Betrügereien, wie sie Abt Guibert von Nogent, der übrigens von Einseitigkeit nicht frei blieb, u. a. beklagten, erhoben sich Päpste und Synoden mit Erneuerung älterer Verbote und Strafen; sie forderten für Reliquien kirchliche Prüfung und Approbation. Einem nicht gehörig begründeten Heiligenkult traten Päpste und Bischöfe, wie Anselm von Canterbury, kräftig entgegen; nicht selten hatten sie die Unwissenheit, Leichtgläubigkeit und Täuschung des nur zu leicht begeisterten Volkes zu bekämpfen [4]. Seit Alexander III. die Kanonisation dem

---

[1] Petrus Lomb., L. III, d. 9. Alex. Hal., Summa theol. pars 3, q. 30, m. 3, a. 1. Bonav., Comm. in libr. sent. a. 1, q. 3. S. Thom., Summa theol. 3, q. 25, a. 5; 2, 2, q. 103, a. 4.

[2] Aus der reichen neueren Literatur über das „Heilige Haus“ von Loreto seien erwähnt: Ul. Chevalier, Notre-Dame de Lorette, Paris 1906. B. Willburger, Die Loretolegende im Lichte der Kritik, Bregenz 1907. A. Eschbach, La vérité sur le fait de Lorette, Paris 1909. J. Rinieri, La Santa Casa di Loreto, Torino 1910 f. Vgl. Beissel, Die neuesten Untersuchungen über das „Heilige Haus“ in Loreto, in Stimmen aus Maria-Laach LXXIX (1910) 373 ff.

[3] Von der salutatio angelica Hermanni (1130), Narratio restaurationis abbatiae S. Martini Tornac. bei d'Achery, Spicil. II 905 (Belohnungen der Mutter Gottes für die Beter des Englischen Grußes). Odo Par., Praecepta communia a. 1196, n. 10 (Mansi a. a. O. XXII 181: Exhortentur populum semper presbyteri ad dicendam orationem Dominicam et Credo in Deum et salutationem B. V.). Thomas Cantipr., Bon. univ. de apibus II 29, a. 6, c. 8. Stephan. de Borbone (1225), De septem donis Spiritus Sancti (Echard, Script. O. Pr. I 189). Den Worten: et benedictus fructus ventris tui, setzte Urban IV. bei: Iesus Christus. Amen. Der weitere Zusatz: Sancta Maria etc., kam erst seit Anfang des 16. Jahrhunderts (vielleicht seit Ende des 15.) stückweise hinzu und ward erst allgemein durch das Brevier Pius' V. (Mabillon, Acta O. S. B. Saec. V, Praef. LXXVII f). Esser, Gesch. des Englischen Grußes, in Histor. Jahrb. 1884, 88 ff; Das Ave Maria-Läuten und der Engel des Herrn in ihrer geschichtlichen Entwicklung (ebd. 1902, 22 ff 247 ff 775 ff); Beiträge zur Gesch. des Rosenkranzes, in Katholik LXXVII (1897) 346 ff 409 ff 515 ff. C. A. Kneller, Zur Geschichte des Gebetsläutens, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1904, 394 ff. Über den Rosenkranz s. oben S. 652 A. 1.

[4] Gesetze über Heilige und Reliquien: Konzil von Poitiers 1100, can. 12; Concil. Later. III. (c. 1 de reliqu. et ven. SS. III 45); Concil. Later. IV. can. 62 (c. 2 ebd.); Konzil von Bordeaux 1255, can. 9; Konzil von Ofen 1279, can. 9. Honor. III. 14. Juli 1223 (Bullar., ed. Taur. III 389, n. 65). Guibert von Nogent (De pignoribus SS., in Opp., ed. Migne, Patr. lat. Bd 156) klagte vielfach über falsche Reliquien, wie über den dens Christi, den die Mönche des hl. Medardus besitzen wollten, erklärte es für Todsünde, Gott durch Lügen verherrlichen zu wollen, und bemerkte, daß die Verbreiter falscher Wunder Gott selbst zum Lügner machen (l. 1, c. 2, n. 3). Aber er tadelt auch einseitig das Herumtragen der Leiber von Heiligen, die in der Erde ruhen sollten, bezeichnet es als unanständig, den Leib des Jüngers mehr als den Leib des

römischen Stuhle reserviert hatte, suchten geistliche Korporationen oft bei demselben sie nach, wie 1200 der Salzburger Klerus für den Bischof Virgilius, 1279 die Synode von Tarracona für Raimund von Pennaforte [1], worauf erst genaue Untersuchungen angeordnet wurden. Die liturgischen Akte überhaupt wurden mehr und mehr von den Päpsten geregelt. Die kanonischen Tagzeiten hatten schon längst bestimmte Formeln erhalten; sie waren, abgesehen von dem Psalmengebete, verschieden bei Mönchen und Kanonikern, von denen im 11. Jahrhundert erstere zwölf, letztere neun Lektionen in der Matutin hatten, kürzer in der römischen Kirche seit Gregor VII., mannigfaltiger seit der Aufnahme der Offizien neuerer Heiligen. Sie wurden dann nach mehrfachen Abkürzungen unter dem Namen Brevier durch den Minoritengeneral Haymo revidiert, dessen Arbeit Gregor IX. 1241 bestätigte und Nikolaus III. in allen römischen Kirchen einführte. Dieses „Offizium" ward noch häufig, zumal in Italien, unter Beteiligung der Laien gehalten, in Kathedral-, Stifts- und Klosterkirchen, ja sogar in Landkirchen feierlich gesungen, von den einzelnen Geistlichen, die keinen Chor zu besuchen hatten, privat rezitiert, was ihnen auch für Reisen vorgeschrieben war. Vor der Feier der Messe sollten die Priester die Matutin und die Prim gebetet haben. Auch das Offizium der Toten ward neben dem gewöhnlichen an vielen Orten täglich gebetet, und als der hl. Thomas diesen Brauch für nur durch Partikularstatuten, nicht aber allgemein verbindlich erklärte, ward das von mehreren Kanonisten bestritten, die aber hierin nicht durchdrangen [2].

Groß war die Zahl der Festtage geworden, was für die gedrückten Landleute und Hörigen vielfach wohltätig war. Die Synode von Toulouse 1229 nennt als Festtage Weihnachten und die folgenden Tage (25.—28., 31. Dezember, 1. und 6. Januar), vier Muttergottesfeste (2. Februar, 25. März, 15. August, 8. September), drei Oster- und drei Pfingstfeiertage, die Bittage mit Christi Himmelfahrt, die zwei Kreuzfeste, die Feste der Apostel, des Täufers Johannes, St Michael, Laurentius, Nikolaus, Maria Magdalena, Kirchweihe und das Fest des Kirchenpatrons, und befiehlt, daß alle Pfarrkinder an diesen Tagen dem vollen Gottesdienste einschließlich der Predigt bis zu Ende beiwohnen und die ohne triftigen Grund Abwesenden eine Strafe von zehn Denaren entrichten sollten, wobei man besonders die bekehrten Albigenser im Auge hatte. Die Synode von Oxford 1222 führte noch mehr Feste an, darunter Allerheiligen, Petri Stuhl- und Kettenfeier, die von mehreren englischen Heiligen; es gab unter ihnen solche, an denen nur die Pflicht, dem Gottesdienste anzuwohnen, bestand, nach diesem aber gearbeitet werden durfte [3]. Zu diesen Festen kamen nun noch das Fest der unbefleckten

---

Herrn, der unter einem Steine begraben worden sei, zu ehren; gerecht im Tadel gegen einige falsche Reliquien produzierende Mönche, beurteilt er doch einige an sich nicht tadelnswerte Gebräuche sehr unrichtig. Gegen falsche Reliquien und falsche Wunder Greg. IX. bei Potthast a. a. O. n. 10531. In England sah Erzbischof Lanfrank viele als Heilige verehrt, über die man keine Rechenschaft geben konnte; so den 1012 getöteten Erzbischof Elfeg; Anselm aber, der jenen besuchte, verteidigte den Kult des von den Normannen erschlagenen Prälaten (Milo Crispin., Vita Lanfr., bei Mabillon, Acta Sanctor. O. S. B. Saec. VI, pars 2, p. 654, § 59). Als Erzbischof bedrohte Anselm mit Suspension eine Äbtissin wegen Begünstigung eines nicht genug motivierten Heiligenkults (l. 4, ep. 10). Als Abt Walther von Melros in Schottland 1160 starb, verbot sein Nachfolger den Besuch seines Grabes, zu dem viele Kranke pilgerten, ward aber des Neides und der Anmaßung geziehen, als wolle er der Barmherzigkeit Gottes Schranken setzen (Vita Gualteri in Acta Sanctor. Bolland. Augusti I 274). Über die Heiligenlegenden s. H. Günther, Die christliche Legende des Abendlandes, in Religionswiss. Bibliothek Hft 2, Heidelberg 1910.

[1] Innoc. III. bei Potthast a. a. O. n. 1133. Hefele, Konziliengesch. VI 199.

[2] Konzil von Limoges 1031; Konzil von Trier 1227, can. 9; Konzil von Sens 1239, can. 8; Konzil von Beziers 1246, can. 30; Konzil von Paris 1248, can. 13; Konzil von Saumur 1253, can. 1; Konzil von Ofen 1279, can. 22 45; Konzil von Köln 1279, can. 1 7; Konzil von Pennafiel 1302, can. 1.

[3] Festverzeichnisse: Concil. Tolos. 1229, can. 26; Concil. Oxon. 1222, can. 8. Besondere Feste einzelner Provinzen: Konzil von Troja 1093, can. 37 38; Konzil von

Empfängnis Marias, das Fronleichnamsfest[1] und das der heiligen Dreieinigkeit. Letzteres, schon im 12. Jahrhundert in einigen Klosterkirchen (z. B. in Vendôme) als Titularfest begangen, fand nach und nach in vielen Kirchen Eingang, so daß es 1334 auf die ganze Kirche ausgedehnt werden konnte[2]. Die Feste der vier lateinischen Kirchenlehrer (Ambrosius, Augustinus, Hieronymus und Gregor d. Gr.), die Bonifaz VIII. zu solchen erklärte, wurden seitdem ebenfalls in vielen Gegenden festlich begangen[3].

B. Die Lehre und Praxis der Sakramente; das Ablaßwesen.

Literatur. — Schwane, Dogmengesch. der mittleren Zeit, Freiburg i. B. 1882, 579 ff. Thomassinus, Vetus et nova ecclesiae disciplina II 1. Hahn, Die Lehre von den Sakramenten. Breslau 1864. Oswald, Die dogmatische Lehre von den heiligen Sakramenten der katholischen Kirche. 5. Aufl. Münster 1894. Schanz, Die Lehre von den Sakramenten der katholischen Kirche. Freiburg i. B. 1893. Bach, Die Siebenzahl der Sakramente. Regensburg 1864. Krawutzky, Zählung und Ordnung der Sakramente in ihrer gesch. Entwicklung. Breslau 1865. F. Gillmann, Die Siebenzahl der Sakramente bei den Glossatoren des Gratianischen Dekrets. Mainz 1909; Die Siebenzahl der Sakramente und der „sakramentale Charakter" in der Summa Coloniensis, in Katholik 1912, I 433 ff. Hoffmann, Gesch. der Laienkommunion. Speier 1891. A. Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter. 2 Bde. Freiburg i. B. 1909. — Freisen, Gesch. des kanonischen Eherechtes. Tübingen 1888. Achelis, Die Entwicklung der Ehe. Berlin 1893. Freisen, Nordisches kirchliches Eheschließungsrecht im Mittelalter, in Archiv für katholisches Kirchenrecht 1898, 485 ff. Scherer, Zur Gesch. des kanonischen Eherechtes, ebd. 1891, 353 ff. Fahrner, Gesch. der Ehescheidung im kanonischen Recht. 1. Tl. Freiburg i. B. 1903. — Morinus, Commentarius historicus de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae observata. Par. 1651. Götz, Studien zur Gesch. des Bußsakramentes II, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1896, 537 ff. Müller, Der Umschwung in der Lehre von der Buße während des 13. Jahrhunderts, in Theol. Abhandl., C. v. Weizsäcker gewidmet, Freiburg i. B. 1892, 187 ff. Gandert, Das Buß- und Beichtwesen gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts. (Diss.) Halle 1894. Laurain, De l'intervention des laïques, des diacres et des abbesses dans l'administration de la pénitence. Paris 1897. Boglino, Sopra un codice penitenziale del XII secolo posseduto dalla Biblioteca communale di Palermo. Palermo 1887. Lea, A Formulary of the Papal Penitentiary in the 13th Century. Philadelphia 1892. Dietterle, Die franziskanischen Summae confessorum und ihre Bestimmungen über den Ablaß. (Progr.) Döbeln 1893; Die Summae confessorum sive de casibus conscientiae, in Zeitschr. für Kirchengesch. XXIV (1903) 353 ff mit zahlr. Forts. P. A. Kirsch, Zur Gesch. der katholischen Beichte. Würzburg 1902. Lea, A History of auricular Confession and Indulgences. 3 Bde. Philadelphia 1896. A. M. Königer, Die Beicht nach Cäsarius von Heisterbach, in Veröffentlich. des kirchenhistor. Seminars München II 10. München 1906. G. Gromer, Die Laienbeicht im Mittelalter, ebd. III 7. München 1909. Fr. Gillmann, Zur Frage der Laienbeicht, in Katholik, 4. Folge, XXXIV (1909) 435 ff. — Amort, De origine, progressu, valore ac fructu indulgentiarum. Aug. Vindel. 1735. Gröne, Der Ablaß und seine Geschichte. Regensburg 1863. Kurz, Die katholische Lehre vom Ablaß vor und nach dem Auftreten Luthers. Paderborn 1900. Lépicier, Les indulgences. Leur origine, leur nature, leur développement. 2 Bde. Paris 1903. Dolhagaray, Le trafic des indulgences et d'autres grâces spirituelles, in Revue des sciences ecclés. 1901, 118 ff. Mocchegiani a Monsano, Collectio indulgentiarum theologice,

---

Trier 1227, can. 6; Konzil von Tarragona 1239, can. 3; Konzil von Beziers 1299, can. 6 7.

[1] S. unten S. 726.

[2] Goffrid. Vindoc., L. 4, ep. 15. Der Mönch Patho tadelte es als eine aus einer iuvenilis levitas hervorgegangene Neuerung.

[3] Bonif. VIII., C. un. de reliqu. III 22 in 6.

canonice ac historice digesta. Ad Claras Aquas (Quaracchi) 1897. Meurer, Kirchenbuße und Ablaß, in Archiv für kathol. Kirchenrecht 1887, 385 ff. Lea, Indulgences in Spain, in Papers of the Amer. Soc. of Church History 1889, 129 ff. Paulus, Nikolaus Weigel und Heinrich von Langenstein über den Ablaß von Schuld und Strafe, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1899, 743 ff; Der Ablaß für die Verstorbenen im Mittelalter, ebd. 1900, 1 ff; Mittelalterliche Absolutionen als angebliche Ablässe, ebd. 1908, 433 ff 621 ff; Die ältesten Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch, ebd. 1909, 1 ff; Die Anfänge des Ablasses, ebd. 1909, 281 ff; Die Anfänge des sog. Ablasses von Schuld und Strafe, ebd. 1912, 67 ff; Zum Verständnis eigentümlicher Ablaßurkunden, in Histor. Jahrbuch 1913, 295 ff. A. M. Königer, Der Ursprung des Ablasses, in Festgabe für Al. Knöpfler, München 1907, 167 ff. A. Gottlob, Kreuzablaß und Almosenablaß, in Kirchenrechtl. Abhandl. XXX—XXXI. Stuttgart 1906. Gummerus, Beiträge zur Gesch. des Buß- und Beichtwesens in der Schwedischen Kirche des Mittelalters. Upsala 1900.

3. Sehr eingehend ward die Lehre von den Sakramenten in dieser Zeit entwickelt, der strenge Begriff derselben festgestellt und die Siebenzahl der Sakramente im eigentlichen Sinne sowie deren Kongruenz nachgewiesen. Nach Bonaventura sind die Sakramente Heilmittel gegen die geistlichen Krankheiten, gegen die Erbsünde, die Tod- und die läßliche Sünde (Taufe, Buße, letzte Ölung), gegen die Unwissenheit (Ordo), gegen die Schwäche (Firmung), gegen die Bosheit (Eucharistie) und gegen die Begierlichkeit (Ehe); sie entsprechen nicht nur den verschiedenen Zuständen des menschlichen Lebens, sondern auch den notwendigen Tugenden, den drei theologischen (Taufe, Firmung, Eucharistie) und den vier Kardinaltugenden, der Klugheit (Ordo), der Gerechtigkeit (Buße), des Starkmuts oder der Beharrlichkeit (Ölung), der Mäßigkeit (Ehe). Als das Wesentliche der Sakramente des Neuen Bundes, die nur Gott einsetzen konnte, erscheint, daß sie die Gnade nicht bloß bezeichnen, sondern auch kraft göttlicher Anordnung verleihen. Man unterschied an den Sakramenten Materie und Form und stritt darüber, ob die Form bei allen, auch bei Firmung und Ölung, unmittelbar von Christus eingesetzt sei. Über die Unabhängigkeit der sakramentalen Wirkungen von der Würdigkeit des Spenders, über die Notwendigkeit der Intention, über den Unterschied zwischen den wesentlichen Stücken (Form und Materie) und den von der Kirche beigefügten Zeremonien war man einig; nur die Streitfrage zwischen Thomisten und Scotisten, ob die Zeichen moralisch oder physisch wirken[1], war von größerer Bedeutung[2].

---

[1] S. oben S. 696.

[2] Hugo von St Viktor (L. 1 de sacr. fid. pars 9, c. 2) hält den theologischen Begriff des Sakramentes fest, verläßt ihn aber in seiner Einteilung und Behandlung wieder. Er teilt (c. 7) die Sakramente in solche, 1) in quibus principaliter salus consistit et percipitur, wie Taufe und Eucharistie, dann in solche, 2) quae etsi necessaria non sunt ad salutem, quia sine his salus haberi potest, proficiunt tamen ad sanctificationem, quia his virtus exerceri et gratia amplior haberi potest; dahin rechnet er aqua aspersionis et susceptio cineris; endlich in solche, 3) quae ad hoc solum instituta esse videntur, ut per ipsa ea, quae ceteris sacramentis sanctificandis et instituendis necessaria sunt, quodam modo praeparentur et sanctificentur, wie der Ordo. Prima ergo, sagt er, ad salutem, secunda ad exercitationem, tertia ad praeparationem constituta sunt. In der Durchführung verfährt er in umgekehrter Ordnung: l. 2, pars 3 et 4 de ordinibus, denen er die Dedikation der Kirchen anreiht; von der dritten Klasse geht er zur ersten über: pars 6 de bapt., pars 7 de confirm., pars 8 de sacram. corp. et sanguin. Dom.; pars 9 handelt er von der zweiten Klasse, den

Gegen die Irrlehrer ward die Notwendigkeit der Taufe auch für unmündige Kinder sowie ihre Unentbehrlichkeit überhaupt nachdrücklich vertreten [1]. Sie ward mit natürlichem Wasser in der Regel durch die dreimalige Immersion, an deren Stelle aber schon seit dem 12. Jahrhundert vereinzelt die Aufgießung kam, gespendet [2]. Es wurden die von der Kirche beigefügten Zeremonien und besonders die Exorzismen [3] eingehend erläutert, das Katechumenat festgehalten, wenn auch in der Dauer beschränkt. Ein längerer Aufschub der Taufe kam noch mehrfach vor [4]. Die meisten Fragen über die Taufe hatte schon das christliche Altertum entschieden [5]; es tauchten aber noch im 12. Jahrhundert irrige Ansichten betreffs ihrer wesentlichen Form auf. St Bernhard bejahte mit Unrecht die Frage, ob die Worte: „Ich taufe dich im Namen Gottes und des heiligen und wahren Kreuzes“, eine gültige Form seien. Um 1175 fragte

---

bloßen Sakramentalien und Zeremonien, wie Palmenweihe, Kreuzzeichen; pars 10 de simonia, pars 11 de sacram. coniugii, pars 13 de confessione et poenitentia, die er Sakrament nennt; pars 14 de sacr. unctionis infirmorum. Diese drei Sakramente stehen ganz außerhalb der früheren Klassen. Man sieht hier Fehler in der Gliederung und im System, aber keinen Fehler im religiösen Glauben. Die meisten Autoren des 12. Jahrhunderts reden nur gelegentlich von den Sakramenten. Gottfried von Vendome (Opusc. VIII, bei Migne, Patr. lat. 157, 226) stellt als solche zusammen: Taufe, Firmung, Krankensalbung, Eucharistie; anderwärts aber (Tract. de ordin. Ep. et invest. laic., ebd. 157, 281 f, bes. 286) bezeichnet er auch den Ordo als Sakrament. Die Siebenzahl der Sakramente tritt aber im 12. Jahrhundert, zumal seit dem Kampfe mit den Katharern, schärfer hervor; so in der Vita S. Ottonis Ep. Bamb., bei Canis.-Basnage, Lect. III 2, 61 f. Gregor. Bergom., Tractatus de veritate corporis Christi, Parma 1877. Petrus Lomb., L. IV. Sent. d. 2 f. Alanus ab Insulis, Reg. theol. 110 (Migne a. a. O. 210, 679): Nota, quod sunt septem sacramenta spiritualia in Eccl. Dei, quorum quaedam communia, ut baptismus, eucharistia, poenitentia, confirmatio, extrema unctio, quaedam vero specialia, ut coniugium et ordo. Vgl. Reg. theol. 111—115, 680 681. Alex. Hal., Summa theol. pars 4, q. 8, m. 2, a. 1; q. 24, m. 1. S. Thom., Summa theol. 3, q. 65, a. 1. Auch mehrere Glossatoren des Dekretes Gratians stellen im 12. Jahrh. sieben Sakramente auf. Das Londoner Konzil von 1237, can. 2 bezeichnet unsere sieben Sakramente als sacramenta principalia. Die Kongruenz der Siebenzahl zeigt Bonav., Brevil. pars 6, c. 3. Begriff: Petrus Lomb. a. a. O. d. 1: Sacram. proprie dicitur, quod ita signum est gratiae Dei et invisibilis gratiae forma, ut ipsius imaginem gerat et causa existat. Gratian., C. 32, d. 2 de cons.: invisibilis gratiae visibilis forma. Alanus ab Insulis, De artic. cath. fid. l. 4, Prol. 613: Sacram. est res visibilis gratiam invisibilem per quamdam similitudinem repraesentans. Character indelebilis in drei Sakramenten: Alanus ab Insulis, C. haeret. l. 1, c. 48, 353: Dicimus etiam, quod baptismus vel confirmatio vel ordo iterari non possunt. Bonav., Brevil. pars 6, c. 6; Sent. IV, d. 6, a. 1; Alex. Hal. a. a. O. q. 8, m. 8; S. Thom. a. a. O. 3, q. 63. Alexander von Hales (a. a. O. q. 8, a. 2, § 3; q. 2, m. 1) und Bonaventura (l. 4, d. 7, a. 1, q. 1 2) nahmen an, nicht alle Formen der Sakramente seien von Christus eingesetzt; Albertus Magnus (Sent. IV, d. 7, a. 2 conf.) und St Thomas (l. 4, d. 22, q. 1, a. 1 ad 2) behaupteten gegen viele andere, Firmung und Ölung seien unmittelbar von Christus eingesetzt.

[1] Alanus ab Insulis, C. haeret. l. 1, c. 39 43, 345 f; c. 42, 347: Et licet alia sacramenta non soleant parvulis exhiberi, tamen, quia baptismus institutus est contra vulnus originalis peccati, sine cuius remissione nec parvulis nec adultis est salus, ideo tam parvulis quam adultis est necessarius.

[2] S. Thom., Summa theol. 3, q. 66, a. 7 8.

[3] Bonav., Brevil. pars 6, c. 7.

[4] Petrus de Vineis, Epistolae l. 3, ep. 21. Konzil zu Lille 1288, can. 17.

[5] Konzil von Trier 1227, can. 2; Konzil von Canterbury 1236, can. 9—13; Konzil von Fritzlar 1243, can. 1; Konzil von Köln 1279, can. 4.

Bischof Pontius von Clermont über die Gültigkeit der Taufe, die ein Laie im Namen der drei göttlichen Personen, aber mit Auslassung der Worte „Ich taufe dich“ gespendet hatte. Bischof Moritz von Paris erklärte die Taufe für nichtig, während Abt Stephan bei Orleans widersprach. Im 13. Jahrhundert ward die Notwendigkeit der kirchlichen Formel mit jenen Worten allgemein anerkannt[1]. Bei der Firmung ward die Form ganz wie jetzt gebraucht; bei ihrer Aussprache machte der Bischof mit Chrisma das Kreuzzeichen auf die Stirne des Firmlings[2]. Verworfen ward die Meinung, daß auch Nichtgetaufte gültig gefirmt werden können[3]. Auch jetzt noch schrieben Partikularsynoden vor, daß die Firmung nüchtern erteilt und empfangen werde[4], was aber nicht allgemein geschah; nicht selten mußte die Versäumnis der Gläubigen bezüglich des Empfanges dieses Sakramentes gerügt werden[5]. In den Schulen wurde im 12. Jahrhundert gestritten, ob der Papst einen Priester zur Spendung der Firmung bevollmächtigen könne, was mehrere mit Robert Pulleyn verneinten, nachher aber die meisten mit St Thomas bejahten[6].

4. Die Buße forderte die drei Akte der Reue, Beicht und Genugtuung. Mehrfach ward darüber gestritten, ob die Sündenvergebung unmittelbar auf die Reue folge oder erst auf die nach der Beicht erlangte Lossprechung, und ob es bisweilen genüge, Gott zu beichten ohne den Priester. Das Verlangen wenigstens nach der Beicht vor dem Priester ward für notwendig erklärt, die Reue für hinreichend da, wo kein Priester zu haben sei. Als Regel ward die Beicht vor dem Priester, der keineswegs nur die Erklärung des Losgesprochenseins vor Gott abgebe, sondern wirklich losspreche, für alle, die nach der Taufe in Todsünden fallen, gefordert. Die Lossprechung vor Gott und die vor der Kirche ward aber mit Recht unterschieden, da diejenigen, die ohne Reue und gehörige Disposition vom Priester losgesprochen werden, noch nicht vor Gott losgesprochen sind; daß jemand durch vollkommene Reue schon vor der Absolution gerechtfertigt sein könne und dann durch die Beicht nur eine Vermehrung der Gnade erhalte, wurde ebenso festgehalten[7]. Im Notfalle Laien zu beichten, obschon diese keine

[1] S. Bernard., Ep. 403 (Migne a. a. O. 182, 614 f). Alex. III., C. 1 de bapt. III 42. Bonav., Brevil. a. a. O. Gregor IX. erklärte 8. Juli 1241 auf Anfrage des Erzbischofs von Drontheim, daß die wegen Wassermangels mit Bier Getauften ungültig getauft seien (Potthast a. a. O. n. 11 048).

[2] Alanus ab Insulis, C. haeret. l. 1, c. 66, 360 f. Alex. Hal., Summa theol. pars 4, q. 9, m. 2. Bonav. a. a. O. c. 8. Albert. M., Sent. l. 4, d. 7, a. 2. S. Thom., Summa theol. 3, q. 72, a. 2; Sent. l. 4, d. 7, q. 1, a. 2.

[3] S. Thom., Summa theol. 3, q. 72, a. 6; Sent. l. 4, d. 7, q. 2, a. 1. Bonav., Sent. l. 4, d. 7, a. 3, q. 3. Alex. Hal. a. a. O. m. 4.

[4] Konzil von Arles 1260, can. 3.

[5] Konzil von London 1237, can. 39; Konzil von Köln 1279, can. 5. Alanus ab Insulis, Reg. theol. 111, 679 f: Confirmationis sacram. necessitatis in adulto, quia si adultus ex negligentia praetermiserit, ei criminale peccatum erit.

[6] Robert. Pull., Sent. pars 5, c. 23. Hugo, De sacram. fid. l. 2, p. 7, c. 2. Durand., In Sent. IV, d. 7, q. 3 4. Dagegen S. Thom., Sent. l. 4, d. 7, q. 3; Summa theol. 3, q. 72, a. 11. Iac. a Vitriaco, Serm. in vigil. Pentec., u. a.

[7] Alanus ab Insulis, Reg. theol. 112, 680; De artic. fid. l. 4, Prol. 613: Poenitentia est pro peccatis contritio, ab eis cessare intendens, per oris confessionem expressa. Bonav., Brevil. VI, c. 10. S. Thom., Summa theol. 3, q. 86, a. 2; Suppl. q. 10, a. 2. Petrus Lombardus (a. a. O. l. 4, d. 14 17 18) hat die drei Teile der Buße: compunctio cordis, confessio oris, satisfactio operis, und behandelt insbesondere die drei Fragen: 1) Utrum absque satisfactione et oris confessione per solam cordis contritionem remissio obtineatur; 2) An aliquando sufficiat confiteri Deo sine sacerdote; 3) An laico fideli facta valeat confessio. Er bemerkt, daß hier die älteren Lehrer sehr verschiedene Meinungen vortrugen, und gibt zu 1) und 2)

Schlüsselgewalt haben, rieten Petrus Lombardus, Albertus Magnus und St Thomas an; letzterer bezeichnete die von mehreren Synoden gestattete Laienbeicht als ein Sakramentale, was Bonaventura und Scotus bestritten[1]. Statt der älteren deprekativen Absolutionsformel[2] ward seit dem 13. Jahrhundert die indikative allgemein, die das Trierer Konzil von 1227 erwähnt[3]. Die Theologen bekämpften den Irrtum, das vierte Laterankonzil habe erst die Ohrenbeicht eingeführt[4]. Das Konzil verordnete nur unter Feststellung der Kirchenlehre und Einschärfung des Beichtsiegels die

---

zunächst die Antwort: Oportere Deo primum et deinde sacerdoti offerri confessionem nec aliter posse pervenire ad ingressum paradisi, si adsit facultas. Seine Worte d. 18: Quibus (sacerdotibus Deus) tribuit potestatem solvendi et ligandi, i. e. ostendendi homines ligatos vel solutos, die manche aus einer dialektischen Subtilität oder aus mißverstandenen Stellen von Augustin und Ambrosius erklärten, erregten vielfach Anstoß und Mißbilligung. Hugo von St Viktor (De sacr. fid. l. 2, pars 14, c. 8) urteilt: Sententia tam frivola, ut ridenda potius videatur quam refellenda. Richard von St Viktor (Tract. de potest. lig. atque solvendi) legt den Priestern die potestas remittendi peccata quantum ad liberationem poenae, Gott die liberatio culpae per gratiam divinitus infusam insofern bei, als Gott allein die Gnade erteilen kann. St Thomas (Summa theol. 3, q. 84, a. 3) erklärt die Worte milder von einem ostendere effective, non significative tantum. R. Schultes, Die Lehre des hl. Thomas über das Verhältnis von Reue und Bußsakrament, in Jahrb. für Philos. und spekul. Theol. 1906, 72 ff mit Forts. Noch weniger klar als der Lombarde war Gratian; im Tract. de poenit. pars 2, C. 33, q. 3, d. 1 bei der Frage, ob die bloße contritio (der Ausdruck und auch attritio finden sich schon längst vor Alexander von Hales, so z. B. bei Alanus ab Insulis, Reg. theol. 85) allein schon die Sündenvergebung erlangen könne, beruft er sich auf die Verschiedenheit der Autoritäten (c. 1—37 pro affirm.; c. 38—89 pro neg.). Er selbst sagt zu c. 37: Fit itaque confessio ad ostensionem poenitentiae, non ad impetrationem veniae. C. 87 sagt er: Auctoritates, quibus videbatur probari, sola contritione cordis veniam praestari, aliter interpretandae sunt, quam ab eis exponuntur; c. 89 überläßt er das Urteil dem Leser: Utraque enim sententia fautores habet sapientes et religiosos viros; er macht nicht den Versuch, zwischen beiden Ansichten zu vermitteln, wie es nachher oft geschah. Bonaventura (In l. 4, d. 17, 2) beantwortet die Frage: Utrum tales (qui dixerunt sufficere, si soli Deo fiat confessio) sint haeretici, dahin: Quod si quis modo esset huius opinionis, esset haereticus iudicandus; sed ante determinationem (Concil. Later. IV.) hoc non erat haeresis, quia ipsi non negabant clavium potestatem, sed negabant necessitatem et bene concedebant, quod utile erat confiteri et sacerdotes poterant absolvere.

[1] Thom. Cantipr., De apibus II 23. Concil. Trevir. 1310, can. 116 bei Mansi, Conc. coll. XXV 279. Petrus Lomb., Sent. l. 4, d. 7. Albert. M., Sent. l. 4, d. 17, a. 58 59. S. Thom., Suppl. q. 18, a. 2; Sent. l. 4, d. 17, q. 3, a. 3; q. 2. Dagegen Bonav. in Sent. l. 4, d. 17, p. 3, dub. 1. Scot. in Sent. l. 4, d. 17, q. 1, § 27. Göttler, Zur Lehre des hl. Thomas von Aquin über die Wirkungen des Bußsakramentes, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1903, 37 ff 209 ff. Rütten, Studien zur mittelalterlichen Bußlehre mit besonderer Berücksichtigung der älteren Franziskanerschule, Münster 1902. Königer, Die Beicht nach Cäsarius von Heisterbach, in Veröffentl. aus dem kirchenhist. Seminar München II 10, München 1906. G. Gromer, Die Laienbeicht im Mittelalter, ebd. III 7, München 1909.

[2] Canis.-Basnage, Lect. ant. II 2. Wilhelm von Paris (De sacr. poenit.) erwähnt sie noch.

[3] Konzil von Trier 1227, can. 4; Konzil von London 1268, can. 2. S. Thom., opusc. XXII de forma absolut. Franc. Marion († 1325), In l. IV Sent. d. 14, q. 1, a. 2.

[4] Gegen die Behauptung, Innozenz III. habe die spezielle Beicht eingeführt, Glossa ad Gratian., De poenit. C. 33, q. 3. Scot., In l. 4, d. 17, q. 1. Ivo Carn., Ep. 228.

mindestens einmal im Jahre abzulegende (österliche) Beicht für alle zu den Unterscheidungsjahren gekommenen Gläubigen und den Empfang der Osterkommunion bei Strafe des Ausschlusses vom Eintritt in die Kirche und vom kirchlichen Begräbnisse[1]. Das Konzil forderte vom Beichtvater Eifer, Klugheit, Umsicht und unverbrüchliches Halten des Beichtsiegels (letzteres bei Strafe der Entsetzung und lebenslänglicher Buße in enger Klosterhaft)[2], von den Ärzten aber, daß sie die Kranken zur Berufung des Beichtvaters anhalten. Da das Konzil die Beicht vor dem verordneten Priester (Pfarrer) vorschrieb und nur mit dessen Erlaubnis die Beicht vor einem fremden Priester zuließ[3], so entstand Streit, ob die Beicht auch vor den Regularen, inbesondere vor den durch päpstliche Privilegien ausgezeichneten Mendikanten, abgelegt werden dürfe. In Frankreich traten Bischöfe, Universitäten und Pfarrer den Mönchen entgegen. Die Pariser theologische Fakultät, die 1252 erklärt hatte, die Parochianen könnten auch wider den Willen ihres Pfarrers dem Papste oder Bischof oder ihren Pönitentiaren beichten, wollte das nicht bezüglich der Ordenspriester gelten lassen, und Heinrich von Gent wollte die Beichtkinder der Regularen angehalten wissen, um Ostern ihren Pfarrern alle Sünden zu beichten. Um 1287 behaupteten dagegen die Mendikanten, ihre Beichtkinder seien nicht schuldig, die ihnen gebeichteten Sünden auch ihrem Pfarrer zu bekennen; damals behauptete eine Reimser Synode, daß die Regularen die päpstlichen Fakultäten über ihren Sinn hinaus erweiterten, und beschloß, sich deshalb an den römischen Stuhl zu wenden. Der römische Stuhl hielt daran fest, daß die Mendikanten auch ohne Erlaubnis der Pfarrer mit Zustimmung des Papstes, seines Legaten oder des Diözesanbischofs Beicht hören können. Die Klagen der Pfarrer wurden noch oft wiederholt[4].

---

[1] Concil. Later. IV. can. 21 22 (c. 12 13 de poen. et remiss. V, 38). Hefele Konziliengesch. V 888 f. Das Wesentliche ward wiederholt in den Synoden von Trier 1227, can. 7, von Canterbury 1236, can. 36 (hier wie zu Toulouse 1229, can. 12 ward dreimalige Beicht im Jahre verlangt, aber der Eintritt der Kirchenstrafen nur für Unterlassung der Osterbeicht verhängt), von Mainz 1261, can. 26, von Arles 1275, can. 21, von Pont-Audemer in der Provinz Rouen 1279, can. 5, von Bourges 1286, can. 13, von Aschaffenburg 1292, can. 12, von Rouen 1299, can. 6, von Trier 1310, can. 86.

[2] Das Konzil von Pennafiel 1302, can. 5 setzte auf die fractio sigilli lebenslängliche Einsperrung bei Wasser und Brot.

[3] Betreffs des Beichtvaters bestimmten viele Konzilien (Paris 1212, Fritzlar 1243, can. 8), kein Priester dürfe in einer fremden Pfarrei Beicht hören ohne Erlaubnis des Pfarrers oder Bischofs, den Notfall ausgenommen. Die Forderung, nur dem parochus proprius zu beichten, bewirkte oft Unterlassung der Beicht. Konzil von Pennafiel 1302, can. 4.

[4] Über Frankreich s. Mansi, Conc. coll. XXIV 847. Das Mainzer Konzil von 1261, can. 45 sah es nur als geduldet an, daß Laien mit Zustimmung ihrer Pfarrer einem Regularen beichteten, und wollte das beseitigt wissen. Viele Synoden forderten für Ordenspriester zum Beichthören Erlaubnis des Klosterobern und des Bischofs (z. B. die von Avignon 1279); die von Canterbury 1300 erklärte, nur jene Mendikanten, die sich bei dem Bischof persönlich stellen, in seinem Sprengel wohnen und ihre Tüchtigkeit erwiesen haben, seien zum Beichthören und Predigen zuzulassen; nach andern (Arles 1260, can. 15) sollten die Regularen nicht während des Pfarrgottesdienstes predigen noch die Parochianen an Sonn- und Festtagen in ihre Kirche einlassen. Klemens IV. (Const. Quidam temere) und Martin IV. (Const. Ad uberes fructus) gaben den Mendikanten das Recht, mit Zustimmung des Papstes, seines Legaten oder des Ordinarius auch ohne Erlaubnis der Pfarrer Beicht zu hören und zu predigen. Diese Konstitutionen schärfte nebst der von Innozenz III. das Konzil von Bourges 1286, can. 14 ein.

Zur Genugtuung, die jeder persönlich leisten mußte, sollten Werke ausersehen werden, die je nach den Verhältnissen der einzelnen bemessen, der Größe und Art des Vergehens entsprechend, zur Bezahlung der Schuld, zur Abwehr von Rückfällen, zur Besserung des Sünders und zur Verminderung der jenseis im Purgatorium zu erleidenden Strafen dienen sollten. Man warnte ebenso wie vor falscher Buße auch vor zu strengen Bußwerken, welche die einzelnen nicht erfüllen würden. Die öffentliche Buße zur Sühne öffentlicher Sünden übernahmen noch mächtige Könige und Fürsten, wie Heinrich II. von England, Philipp I. von Frankreich, Raimund von Toulouse. Als Bußwerke dienten besonders: Almosen, Fasten, Wallfahrten, Gebete, Ordensprofeß, Übernahme eines Kreuzzugs und die schon früher häufigen Selbstgeißelungen (Flagellationen), bei denen aber oft der Zweck über dem Mittel vergessen und die Grenze des Vernünftigen und Ersprießlichen überschritten ward. Im 13. Jahrhundert finden sich bereits große Geißlerzüge in Italien, Ungarn und Deutschland; bei nicht wenigen kamen schwere Ausschreitungen vor, so daß geistliche und weltliche Obrigkeiten sie teils beschränkten teils verboten[1]. Häufig wurden Bann und Interdikt verhängt, aber ihre Folgen seit Gregor VII. beträchtlich gemildert; die weltliche Acht blieb noch Folge des hartnäckigen Beharrens im Banne; Partikulargesetze regelten das näher und bestimmten namentlich die Zeit, nach deren Ablauf die Hartnäckigen (Insordeszenten) die politische Proskription mit dem Verlust aller Würden und Ehren treffen sollte[2]. Päpstliche und bischöfliche Reservatfälle wurden genau unterschieden; um von letzteren zu absolvieren, sandten die Bischöfe, die übrigens auch selbst Beicht hören sollten, Pönitentiare oder besonders bevollmächtigte Priester umher[3].

Die schon längst in der Kirche bestehenden Ablässe (s. oben S. 331) wurden durch die Kreuzzüge häufiger, namentlich die vollkommenen (indulgentiae plenariae). Da die Bischöfe damit allzu freigebig waren, entzog ihnen Innozenz III. auf dem vierten Laterankonzil das Recht zur Verleihung vollkommener Ablässe und beschränkte ihre Befugnis auf die Erteilung von unvollkommenen, namentlich von Indulgenzen eines Jahres bei der Kirchweihe und von 40 Tagen für den Jahrestag derselben. Stets wurden nebst dem Gnadenzustande besondere gute Werke als Bedingung

[1] Boileau, Hist. Flagellantium de recto et perverso flagellor. usu, Par. 1710. Schoettgen, De secta Flagellant. comment., Lips. 1711. Förstemann, Die christl. Geißlergesellschaften, Halle 1828. Cooper, Der Flagellantismus und die Flagellanten. Deutsch von Dohrn[2], Dresden 1903. C. Virmaitre, Les flagellants et les flagellés de Paris, Paris 1902. Beispiele von Geißlerzügen: Prozession aus Perugia 1260 (Chron. monach. Patav. c. 1270, ed. Muratori, Rer. ital. Script. VIII 712).

[2] Greg. VII. c. 103. C. XI, q. 3. Innoc. III. c. 31 de sent. excomm. V 39. Decret. Greg. IX., l. 5, tit. 11 39; Sext. l. 5, tit. 11. Privilegien für einzelne Orden, z. B. Honorius III. 1217 für die Kartäuser, bei Potthast a. a. O. n. 5561. Beispiele des Interdikts Order. Vital., Hist. eccl. XIII, 12, 955. Beschränkungen der Zensuren: Concil. Later. III. can. 6; Concil. Later. IV. can. 47 (c. 48 de sent. excomm. V 39). Weltliche Acht: Urban. II. c. 47; C. 23, q. 5; Concil. Par. 1248, can. 20; Concil. Burdig. 1263, can. 2; Concil. Anse 1300, can. 7.

[3] Reservatfälle: Konzil von Trier 1227, can. 4; Konzil von Canterbury 1236, can. 20); Konzil von Fritzlar 1243, can. 4; Konzil von Arles 1275, can. 12 13; Konzil von Lambeth 1281, can. 8; Konzil von Riez 1285, can. 14; Konzil von Forli 1286, can. 8. Pönitentiare: Concil. Later. IV. can. 10 (c. 15 de off. iud. ordin. I 31); Konzil von Arles 1260, can. 16. Den Geistlichen ward noch öfter vorgeschrieben, schwere Sünden dem Dekan oder einem besonders dazu aufgestellten Geistlichen zu beichten (Konzil von Lambeth 1281, can. 9; Konzil von Paris 1213, can. 5; Konzil von Oxford 1222, can. 18; Konzil von London 1237, can. 5 u. a. m.). Vgl. E. Göller, Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V. I, Rom 1907.

gefordert, insbesondere Almosen, Fasten, Gebete; Wallfahrtsorte, Kirchen, Klöster, auch gemeinnützige Werke wurden damit bedacht. So verlieh Innozenz III. 1209 einen Ablaß für den Bau der Rhonebrücke bei Lyon, Innozenz IV. solche zum Wiederaufbau der durch Brand zerstörten Dome von Köln (1248) und Upsala (1250). Die großen Scholastiker begründeten theoretisch die Lehre vom Ablaß und stützten sie auf die Dogmen von der Gemeinschaft der Heiligen und von der Möglichkeit supererogatorischer Werke. Den Ausdruck „Schatz der Verdienste Christi und der Heiligen", den nachher Klemens IV. sanktionierte, brauchte Alexander von Hales, der bereits mit großer Klarheit diese Lehre entwickelte. Es wurde gezeigt, die durch den Ablaß verliehene Nachlassung zeitlicher Strafen gelte auch vor Gott, derselbe nütze auch den Verstorbenen, von seiten des Verleihers sei Autorität, von seiten des Empfängers der Gnadenzustand, von seiten des Grundes Ehre Gottes und Heil des Nächsten gefordert. Keineswegs wird dabei das Mitwirken des Menschen geleugnet, stets die nötige Disposition vorausgesetzt, genau das Verdienst de condigno und de congruo unterschieden [1]. Wohl kamen manche Mißbräuche mit dem Ablaß vor, aber hauptsächlich aus Nichtbeachtung der kirchlichen Bestimmung [2]; die Päpste erhoben sich mehrfach dagegen, namentlich gegen die Almosensammler, die in Schranken gewiesen, aber erst später (16. Jahrhundert) ganz abgeschafft wurden [3]. Den Jubiläumsablaß stiftete 1300

---

[1] Innoc. III., In Concil. Later. IV. can. 62 (c. 14 de poenit. et rem. V 38), l. 1, ep. 302; l. 9, ep. 255; l. 15, ep. 28. Abaelard (Ethic. c. 26, bei Pez, Anecd. III 2, 682) und Abt Stephan von Obasine (in dessen Vita lib. 2, c. 18; ed. Baluzius, Miscell. hist., Lucae 1761, I 163) hegten Bedenken über den Ablaß; der Passauer Priester Paul (ca 1200) erwähnte sieben Meinungen. Raimund von Pennaforte (Summa de poen. l. 3, c. 63) stützte die Kraft des Ablasses auf die suffragia ecclesiae wohl in weiterem Sinne. Schon Robert Pulleyn redet vom thesaurus meritorum Christi. Zunächst gehören die Verdienste Christi hierher (S. Thom., Suppl. q. 13, a. 1), durch ihn (Innoc. III., Serm. in Ps. poenit.) auch die Verdienste der Heiligen. Genau handeln vom Ablaß: Alex. Hal., Sum. theol. pars 4, q. 23, a. 2, m. 3 5; q. 52, m. 3. Albert. M., In l. 4, d. 20, a. 16 17. S. Thom., Suppl. q. 25, a. 2; q. 71, a. 10; In Sent. l. 4, d. 45, q. 2, a. 3. Clem. VI., In c. 2 de poenit. et rem. V 9 in X vagg. com. Über die Strafen im Purgatorium: Petrus Bles., De transfigurat. Dom. (Migne, Patr. lat. 207, 780 f): Alia nobis indulgetur ablutio, secunda sc. post naufragium tabula, i. e. poenitentiae medicina; sed plerique ablutione ea negligenter utuntur, exspectantes, ut quidquid in eis squaloris aut rubiginis confessio non mundavit, igne purgatorio abluatur. O insensati! Si laverit Dominus sordes filiarum Sion in spiritu iudicii et spiritu ardoris (Is. 4, 4), nonne consultius vobis erat brevi cordis contritione et confessione purgare, quam illud incendium expectare, licet non sit aeternum quidem, quod omnes dolores vitae praesentis, omnes angustias nostrae sensualitatis excedit? De confess. sacr. (ebd. 1086): Quod non purgaveris in praesenti, in igne purgatorii purgaturus est Deus (Ioel 3, 21; Is. 3, 3). Über das Fegfeuer hielt man sich an die Texte August., De civ. Dei 21, 10; De cura pro mort. ger. c. 1; Serm. 32, n. 2; Enchir. ad Laur. c. 109. Darüber Petrus Lomb., Sent. l. 4, d. 20, C. B.; S. Thom., C. gent. IV 90. Ablässe für Teilnahme an Kirchenbauten: für Köln nach dem Dombrand: Innoc. IV. 21. Mai 1248 (Potthast a. a. O. n. 12938) von 1 Jahr 40 Tagen; für Upsala nach dem Dombrande: Innoc. IV. 1. Dezember 1250 (ebd. n. 14122) von 40 Tagen. Für Brückenbauten, z. B. der Rhonebrücke bei Lyon: Innoc. III. 3. September 1209 (Potthast a. a. O. n. 3799).

[2] Mißbrauch des Ablasses: Chron. Ursperg. a. 1221. S. Thom., Suppl. q. 71, a. 10. Grund und Reaktion dagegen: Guill. Antissiod., Sum. in l. IV Sent. cap. de revelat. Innoc. IV., Ep. ad Gall. Ep., bei Mansi a. a. O. XXIII 600.

[3] Gegen die quaestores eleemos.: Concil. Later. IV. can. 62 cit.; Concil. Narbon. 1227, can. 19; Concil. Trevir. 1227, can. 8; Concil. Tarac. 1239, can. 2; Concil.

Bonifaz VIII., veranlaßt durch die großen Pilgerzüge nach Rom und die Aussage eines Greises von 107 Jahren, es sei vor hundert Jahren geradeso gewesen. Zu dem Jubiläum, das eine Analogie zu dem hebräischen Jubeljahre (Lv 25, 13) bildete, kamen über zweihunderttausend Pilger [1]. Die Römer hatten 30, die Fremden 15 Tage die Kirchen der Apostel zu besuchen. Erst später konnte der mit vielen Vorrechten ausgestattete Jubiläumsablaß auch ohne Wallfahrt nach Rom gewonnen werden.

5. Die Erhabenheit und Größe des Altarssakraments ward auf das genaueste von den Theologen dargestellt und im kirchlichen Leben immer mehr zum Ausdruck gebracht. Das vierte Laterankonzil hatte die schon früher übliche Bezeichnung Transsubstantiation in die kirchliche Terminologie aufgenommen, und die Scholastiker suchten die Art der Verwandlung näher zu bestimmen [2]. Petrus Lombardus zählte drei Ansichten auf: 1) die Substanz von Brot und Wein kehrt in die ursprüngliche Materie der vier Elemente zurück oder geht in den Leib und das Blut Christi über, indem der glorifizierte Leib Christi örtlich den Gestalten, die ohne Subjekt sind, zugeführt wird (eine solche Adduktion oder Introduktion nahmen gemeinhin die Thomisten an); 2) die Substanz von Brot und Wein wird vernichtet (Scotisten); 3) dieselbe bleibt zurück mit Leib und Blut Christi, entweder ganz oder doch zum Teil [3]. Der Dominikaner Johann von Paris sprach ca 1298 die Meinung aus, es könne die reelle Gegenwart Christi auch so gedacht werden, daß Christus die in ihrem

---

Mogunt. 1261, can. 48; Clem. V., In Concil. Vienn. 1311 (c. 2 de poen. et rem. V 9 in Clem.).

[1] C. 1 de poen. et rem. V 9 in X vagg. com. Card. Caietanus (Nepote des Papstes), Diss. de centesimo s. Iubilaei anno, im Auszuge bei Raynald., Annal. und Bibl. PP. max. XXV 936 f. Manni, Storia degli anni santi dal loro principio sino al presente del 1750, Firenze 1750. Clem. VI. (1343), Const. Unigenitus (c. 2 de poen. et rem. V 9 in X vagg. com.). De Waal, Das heilige Jahr in Rom. Geschichtl. Nachrichten über die Jubiläen[2], Münster 1900.

[2] Concil. Later. IV. can. 1 bei Mansi a. a. O. XXII 981. Hildeb. Turon., Serm. 93 synodal. ad sacerd. Stephan, Bischof von Autun 1113—1129 (Tract. de Sacram. altaris c. 14 [Bibl. PP. max. XX 1879]), erklärt: Hoc est corpus meum = Panis, quem accepi, in corpus meum transsubstantiavi. Alanus ab Insulis, C. haeret. I 58, 360: Transsubstantiatio est illa species mutationis, secundum quam et mutatur materia et substantialis forma, sed remanent accidentia.

[3] Petrus Lomb., Sent. l. 4, d. 11, der sich gegen die Impanation erklärt: Post consecrationem non est ibi substantia panis et vini, licet species remaneant. Vgl. Innoc. III., De myst. Miss. II 26. Gegen das Zurückbleiben einer particula essentialis von Brot und Wein: Bonav., In l. 4, d. 11, q. 1, a. 1; q. 2. Wie Alexander von Hales (Sum. theol. l. 4, q. 45, m. 1, a. 4), so spricht auch St Thomas (Summa theol. 3, q. 80, a. 3) sich gegen die Meinung, quod Christi corpus a brutis animantibus non sumitur, etsi videatur, aus als derogans veritati sacramenti. Bernhards Zeitgenosse, Hugo Metellus, bekämpfte (Migne, Patr. lat. 188, 1273 f) den Gerlandus, der mit Berufung auf Augustin die Einsetzungsworte figürlich erklärte und hervorhob, signum (= sacramentum) sei nicht das signatum. Hugo sprach auch (ebd. 188, 1275) bestimmt aus: Super altare qui sanctificat et qui sanctificatur, idem est. Idem est sacerdos et oblatio, idem qui immolat et qui immolatur, idem Deus et homo. Noch 1264 schrieb ein Pariser Magister der Theologie an Klemens IV. einen Brief (Bulaeus, Hist. Un. III 372 f), worin er die Universität gegen die Beschuldigung, die von ihm selbst herrühren sollte, verteidigte, es werde an ihr die Meinung vertreten: die Eucharistie verhalte sich zum Leibe Christi nur wie das Symbol zu dem dadurch bezeichneten Objekte (esse sicut signatum sub signo). Er findet im Gegensatze gegen die lanceata et materialis caro crucifixi eine caro spiritualis, quae vere cibus est. Vgl. Denifle-Chatelain, Chartul. I 470 f.

eigentümlichen Wesen beharrende Substanz des Brotes in der Art annehme und sich mit ihr verbinde, wie die göttliche Natur mit der menschlichen; er behauptete, andere Pariser Theologen seien derselben Ansicht, unterwarf sich jedoch dem Urteile der Kirche. Bischof Wilhelm von Paris legte ihm bei Strafe des Bannes Stillschweigen auf und entzog ihm zuletzt 1304 das Lehramt; er wollte an den Papst appellieren, starb aber 1306 noch während der Untersuchung. Die Theologen hielten fest an dem Satze des Lombarden: nach der Konsekration sei in der Eucharistie, obschon die Spezies zurückbleiben, nicht mehr die Substanz von Brot und Wein, auch keine substantielle Form von ihnen, es seien diese accidentia sine subiecto; der Leib Christi bleibe, solange die Gestalten bleiben[1]. Bezüglich der 1188 in Paris verhandelten Streitfrage, ob das mit dem Wein vermischte Wasser bei der Konsekration in das Blut Christi verwandelt werde, nahm man an, daß das in geringer Quantität beigemischte Wasser in Wein und mit diesem in Christi Blut übergeht. So sehr man an der wirklichen Gegenwart Christi festhielt, so hatten doch viele Gelehrte eine heilige Scheu vor der Annahme, der Leib Christi könne von Mäusen zernagt und überhaupt von Tieren gefressen werden, und neigten sich darum für solche Fälle zu der Theorie von einer Rückverwandlung in das Brot hin[2].

Bezüglich der Austeilung der Kommunion traten mehrere wichtige Veränderungen ein. 1) Die Kinderkommunion, die früher nach der Taufe stattfand, hörte seit dem 12. Jahrhundert allmählich auf; sie ward als überflüssig angesehen, da die Taufe alles Notwendige dem Kinde spende, dann von mehreren Partikularsynoden verboten, erhielt sich aber noch an einzelnen Orten bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts[3]. 2) Das Abendmahl wurde bald nur mehr unter der einen

---

[1] Johannes von Paris II (mit dem Beinamen Pungens asinos, pique d'âne, weil er trägen Geistern mit seinem Disputieren keine Ruhe ließ, verschieden von Joh. Quidort oder de Soardis, dem Parisiensis I) schrieb: Determinatio de modo existendi corpus Christi in Sacram. alt. alio, quam sit ille quem tenet Ecclesia (ed. Petrus Allix. London. s. Lugd. 1686). Er glaubte nicht behaupten zu können, quod hoc cadat sub fide, sc. quod corpus Christi est in sacramento altaris per conversionem substantiae panis in corpus Christi et quod ibi maneant accidentia sine subiecto, und bemerkte: Substantiam panis manere sub suis accidentibus, dupliciter potest intelligi: a) manet sub suis accidentibus in proprio supposito, et istud est falsum; b) manet sub accidentibus suis non in proprio supposito, sed tracta ad esse et suppositum Christi, ut sic sit unum suppositum in duabus naturis; et sic est verum, substantiam panis manere sub suis accidentibus. Er dachte sich eine assumtio substantiae panis vel paneitatis in Christo und leitete daraus eine gewisse communicatio idiomatum ab. Seine Meinung widerlegte Durandus von St Porciano O. S. D. (In l. 4, d. 10, q. 1), aber d. 11, q. 1, n. 9 war er wieder nicht ungünstig.

[2] Über die Frage: An aqua vino mixta in sanguinem Christi convertatur, dum sacramentum Eucharistiae conficitur, s. Gaufrid. Claraevall., Litter. ad Henr. Card., bei Bulaeus, Hist. Univ. Par. II 477. Innoc. III., C. 6 Cum Martha III 41. S. Thom., Summa theol. 3, q. 74, a. 8. Für die Annahme einer Rückverwandlung werden angeführt: Innoc. III., De myst. Miss. IV 15; Bonav. und andere.

[3] Hugo Vict., De Sacr. fid. l. 1, c. 20. Rudolph. Ardens., Serm. in die Pasch. 171, ed. Par. 1754. Gilbert. Porret., Ep. ad Matth. abb. (Migne, Patr. lat. 188, 1256). Odo Par., 1196 Syn. stat. de praecepto comm. c. 34 (Mansi, Conc. coll. XXII 683: Ne hostias licet non sacratas dent pueris ullo modo). Konzil von Bordeaux 1255, can. 5. P. Zornii Hist. euchar. infantium, Berol. 1736. I. Vogt, Hist. fistulae euchar., Brem. 1772. Binterim, Denkwürdigkeiten IV 2, 67 ff; IV 3, 504 ff. Der Gebrauch des Eintauchens der konsekrierten Hostie in den konsekrierten Wein kam im 11. Jahrhundert wieder auf, ward aber 1095 zu Clermont can. 28 und noch

Brotsgestalt gereicht, um der Profanation und insbesondere der Gefahr des Verschüttens des heiligen Blutes zu begegnen. Es stand fest, daß unter jeder Gestalt der ganze Christus sich findet, daß eine Notwendigkeit für den Empfang beider Gestalten (abgesehen von dem Priester bei der Opferfeier) nicht vorliegt, und daß die Kirche zur Änderung des Ritus berechtigt ist. Nur in gewissem Sinne schrieben einige Theologen dem Empfange der beiden Gestalten größere Wirksamkeit zu [1]. An vielen Orten ward den kommunizierenden Laien nichtkonsekrierter Wein zu leichterem Genusse des konsekrierten Brotes gereicht [2]. 3) Die Häufigkeit des Empfanges der heiligen Kommunion war nicht mehr die gleiche wie im christlichen Altertum und den darauf folgenden Jahrhunderten. Bei den Zisterziensern z. B. war vorgeschrieben, daß die Konversbrüder, die in der Abtei weilten, jede Woche und vor jedem Kommuniontage beichteten, die auf den Höfen wohnenden Konversen beichteten dann, wenn der Konversenmagister zu ihnen hinauskam. Die heilige Kommunion empfingen die Konversen siebenmal im Jahre; häufigere Kommunion konnte vom Abte einzelnen Konversen gestattet werden. Der hl. Bonaventura will nicht den Novizen die wöchentliche Kommunion ganz allgemein raten, obgleich sie die Regel zu sein scheint. Die Theologen des 12. und 13. Jahrhunderts empfehlen vielfach die häufige Kommunion, geben aber

---

strenger 1110 von Paschalis II. (Ep. 22 ad Pont. Clun., bei Mansi a. a. O. XX 1113) verboten. Hildebert von Mans (Ep. 13) war dagegen, Bischof Ernulph von Rochester († 1124) dafür; die Londoner Synode 1175, can. 16 erneuerte das Verbot.

[1] I. G. de Lith., De adorat. panis consecr. et interdict. calic. in eccl. Solisbaci 1753. Spittler, Gesch. des Kelchs im Abendmahl, Lemgo 1780. J. Smend, Kelchversagung und Kelchspendung in der abendländ. Kirche, Göttingen 1898. Rudolph, Abt von St Theodo in Lüttich (bei Bona, Rer. liturgic. II 18): Hic et ibi cautela fiat, ne presbyter aegris aut sanis tribuat laicis de sanguine Christi. Nam fundi posset leviter simplexque putaret, quod non sub specie sit totus Iesus utraque. Vgl. Robert. Pull., Sent. pars 8, c. 3. Alexander von Hales erklärt den Kanon des Gelasius (c. 12, d. 2 de consecr.) als de conficiente handelnd und sagt: Quia Christus integre sumitur sub utraque specie, bene licet sumere corpus Christi sub specie panis tantum, sicut fere ubique a laicis fit in Ecclesia. Gleichzeitig mit den Minoriten und Predigerbrüdern verordnete 1261 ein Generalkapitel der Zisterzienser die Kommunion unter der bloßen Brotsgestalt für Laien (Martène, Thes. anecd. IV 1418), dieselbe setzen auch die Synoden von Köln 1279, can. 7 und Lambeth 1281, can. 1 voraus. Die Lehre von der Konkomitanz bei Anselm von Canterbury (l. 5, ep. 107). Wilhelm von Champeaux (bei Mabillon, Acta Sanctor. O. S. B. Saec. III. Praef. pars 1, n. 75) nannte die Behauptung von der Notwendigkeit beider Gestalten häretisch. Albertus Magnus sagt: Sanguis habetur in corpore, sed non ex virtute sacramentali, sed ex unione naturali (Durantis, Ration. div. offic. IV 54). Bonaventura und Thomas brauchen den Ausdruck concomitantia realis et naturalis (S. Thom., Summa theol. 3, q. 74, a. 1; q. 76, a. 1 2). Ebd. q. 80, a. 12 wird der Einwand, ohne den Kelch sei das Sakrament unvollkommen, so widerlegt: Perfectio huius sacramenti non est in usu fidelium, sed in consecratione materiae. Et ideo nihil derogat perfectioni huius sacramenti, si populus sumat corpus sine sanguine, dummodo sacerdos consecrans sumat utrumque . . . In persona omnium (sacerdos) offert et sumit. Bonaventura (In l. 4, d. 11, p. 2, a. 1, q. 2) unterscheidet: quoad efficaciam ist nur eine Gestalt notwendig und keine de integritate; quoad significationem sind beide de integritate und notwendig, quia in neutra per se exprimitur res huius sacramenti, sed in utraque simul. Vgl. Alex. Hal., S. theol. l. 4, q. 53, m. 1, wo eine größere Wirksamkeit beider Gestalten nur quadamtenus angenommen ist.

[2] Konzil von Köln 1279; Konzil von Lambeth 1281 a. a. O. Einige taten noch eine Zeitlang bloßen Wein zu dem wenigen konsekrierten, der im Kelche übrig blieb Ordo Rom. bei Mabillon, Mus. ital. II 14).

auch Gründe an für die Übung solcher, die seltener den Leib des Herrn empfingen. Das vierte Laterankonzil von 1215 schrieb Kan. 21 für alle Gläubigen, die zu den Unterscheidungsjahren gelangt sind, wenigstens die einmalige jährliche Kommunion unter schweren Strafen vor[1]. 4) Die Spendung der Eucharistie wurde mit größeren Feierlichkeiten umgeben. Beim Tragen derselben zu den Kranken sollte mit der Glocke geläutet werden, der Priester dieselbe mit einem Velum bedeckt auf der Brust unter Voraustragung von Lichtern zu ihnen bringen, alle in der Nähe Befindlichen sich ehrerbietig neigen und knien, dieselbe auch an einem bestimmten reinen und ehrenvollen Ort, auf dem Altar oder in einem eigenen Sakramentshäuschen, vor dem das „ewige Licht" brannte, aufbewahrt bleiben und öfters erneuert werden[2]. Zur Erhöhung der Ehrfurcht vor dem Sakramente diente auch das Niederfallen bei der Elevation der Hostie in der Messe und besonders die Einführung des Fronleichnamsfestes (festum corporis Christi), das zuerst 1246 der Bischof von Lüttich für seine Diözese, der Legat Hugo a S. Caro 1252 für die Niederlande und Westdeutschland, Urban IV. 1264 für die ganze Kirche anordnete, was dann Klemens V. mit Festsetzung des Tages (Donnerstag der zweiten Woche nach Pfingsten) 1312 erneuerte. Das schöne Offizium dieses Festes, besonders die herrlichen Hymnen, schrieb St Thomas von Aquin[3].

6. Über das Weihesakrament, das zunächst als zur Ausscheidung der für geistliche Ämter Erkorenen und zur Übertragung kirchlicher Gewalten dienend aufgefaßt wurde, bestand in den Schulen die Kontroverse, ob alle, auch die niederen Ordines Sakramente seien, obschon bereits die Synode von Benevent unter Urban II. 1091 hervorgehoben hatte, ordines sacri seien Diakonat und Presbyterat, die allein schon in der ältesten Kirche vorhanden gewesen seien[4]. Bezüglich der Spendung derselben

---

[1] Hefele, Konziliengesch. V 888. Hoffmann, Das Konverseninstitut des Zisterzienserordens, Freiburg i. d. Schweiz 1905, 64. Art. Communion eucharistique, fréquente (von E. Dublanchy) im Dict. de théol. cathol. III 515—552 (mit zahlreichen Quellentexten). Schmitz, Der Empfang der heiligen Sakramente gegen Ende des Mittelalters, in Stimmen aus Maria-Laach XXXVIII (1890) 450 ff; XXXIX 30 ff.

[2] Konzil von Rouen 1190, can. 3; Konzil von York 1195, can. 1; Konzil von Westminster 1200, can. 2; Konzil von Mainz 1261, can. 3 6; Konzil von Lambeth 1281, can. 1; Konzil von Würzburg 1287, can. 8; Konzil von Trier 1310, can. 147. Vita Guill. (Erzbischof von Bourges) c. 8, n. 29, in Acta Sanctor. Ianuarii I 634. Caesar. Heisterbach., De mirac. IX 51. Honor. III. (1217), C. 10 de celebr. Miss. III 41. Greg. X., Ceremon. Rom., bei Mabillon, Mus. ital. II 235. Honor. III., Epist. ad Archiep. Hibern. 1219 (Potthast a. a. O. n. 6163). Ewiges Licht: Konzil von Saumur 1276, can. 1.

[3] Ioann. Hocsemius, Can. Leodiens. (1348), Gesta Pontif. Leod. c. 6. Ioann. Blaenes (Prior von St Jakob in Lüttich 1496), Hist. revelat. S. Iulianae a. 1230 divinitus factae. Acta Sanctor. Aprilis I 443 437 ad d. 5 mit Vita Iulian. ab auct. coaevo scripta. Urban. IV. 1264, bei Mansi, Conc. coll. XXIII 1077. Bart. Fisen, Origo prima festi Corp. Christi, Leod. 1629. Bertholet, Gesch. der Einführung des Fronleichnamsfestes. Aus dem Französischen, Koblenz 1847. Clem. V., C. un. de rel. et vener. Sanctor. III 16 in Clem. G. Monchamp, Le diplôme original de l'institution de la Fête-Dieu pour l'Allemagne (etc.), Liége 1906 (vom 29. Dez. 1252). C. Blume, Das Fronleichnamsfest, seine ersten Urkunden und Offizien, in Theologie und Glaube 1909, 337 ff. Darsonville, Urbain IV et la Fête-Dieu à Laon, im Bull. de la Soc. d'arch. et d'hist. de Liége 1902, 297 ff.

[4] Alanus ab Insulis, Reg. theol. 115, 681: Sacer ordo est sacramentum, quo insignitur homo, ut sic aliis per honorem praesit, ut eis per onus praelationis prosit. Vgl. l. 1 c. haer. c. 67, 369 f; Bonav., Brevil. pars 6, c. 12. Petrus Lomb. (Sent. l. 4, d. 24) sprach dem Subdiakonat und den niederen Weihen den sakramentalen Charakter ab; hierin verließen ihn die meisten Nachfolger, aber die späteren

schärfte man die Ordinationszeiten, die Interstitien und das Verbot der absoluten Ordinationen wie der Simonie ein [1]. Der Streit über die Ordination simonistischer oder sonst exkommunizierter Bischöfe (S. 328 ff) dauerte fort. Der Gegenpapst Guibert verdammte 1089 die Meinung seiner Gegner, die von den Außerkirchlichen gespendeten Sakramente seien nichtig. Das behauptete in der Tat unter Urban II. Kardinal Deusdedit, der nicht ohne Seitenblick auf die Ausführungen des längst verstorbenen Petrus Damiani an den strengen Worten der alten Väter in ihrer schroffen Deutung festhielt, die Analogie mit der Taufe bestritt und die Nichtigkeit der Opfer und Sakramente der Häretiker und Simonisten auch mit dogmatischen Gründen nachzuweisen suchte. Die strengere Gesetzgebung gegen simonistische Weihen und die praktischen Nachteile des kirchlichen Verkehrs mit der Partei des Gegenpapstes, zumal bei dem weit verbreiteten Wahne, man könne ohne weiteres auch von Exkommunizierten die Sakramente empfangen, führten ihn zu seiner strengen Ansicht, der auch einzelne Äußerungen Urbans II. günstig schienen, die aber doch eine mildere Erklärung zulassen und angesichts der Tatsache, daß er selbst mehrere von Schismatikern Geweihte in ihren Würden aufnahm, sogar nahelegen. Noch Gerhoch von Reichersperg († 1169) vertrat die Meinung, wenn auch die Sakramente, wofern nur nach dem kirchlichen Ritus gespendet, sowohl außerhalb als innerhalb der Kirche wirkliche Sakramente und unverletzlich seien, so sei doch bei Häretikern und Schismatikern kein wahres Opfer, ihre Messe ungültig. Petrus Lombardus zählte die verschiedenen Ansichten der Theologen über die Weihen der Häretiker auf und hielt wegen der verschiedenartigen Äußerungen der Kirchenlehrer die Frage für fast unlösbar. Gratian rang vergebens nach einer Konkordanz der hier so diskordierenden Kanones; wohl hatte er zwischen dem Charakter und der sakramentalen Wirkung, zwischen der Amtsgewalt und ihrer Ausübung unterschieden, die Gültigkeit der von Unwürdigen gespendeten Sakramente betont; dann aber zeigte er sich wieder schwankend und unsicher, wenn auch die bei weitem größere Zahl seiner Äußerungen für die Ansicht des Petrus Damiani zeugt. Doch wird von den meisten Autoren des 12. Jahrhunderts die Unwiederholbarkeit des Weiheaktes schärfer hervorgehoben, und die Ausdrucksweise der Päpste nimmt eine präzisere, der heutigen entsprechende Fassung an [2]. Noch im 13. Jahr-

---

Theologen, Habert, Morinus, Goar, kehrten zu seiner Ansicht zurück. St Thomas (in Sent. l. 4, d. 24, q. 2, a. 1; q. 3; Suppl. q. 37, a. 2), Bonaventura (in Sent. l. 4, d. 24, a. 2, q. 4) u. a. sehen alle Ordines als mit sakramentalem Charakter ausgestattet an.

[1] Konzil von Rouen 1074, can. 4; Konzil von Clermont 1095, can. 24; Concil. Later. I. can. 19 20; Konzil von London 1125, can. 8; Konzil von Mainz 1261, can. 50; Konzil von Köln 1279, can. 9; Konzil von Lambeth 1281, can. 5.

[2] Syn. Guiberti bei Mansi a. a. O. XX 596—600. Deusdedit, Lib. c. invas. et simoniacos, bei Mai, Nov. PP. Bibl. VII. P. ult. 77 f, bes. l. 2, 4 f, 89—93. Gerhoh. Reichersp., Expos. in Ps. 64 f; Lib. de corrupto Eccl. statu; De invest. Antichr. I, c. 3 16. Petrus Lomb. a. a. O. l. 4, d. 25. Gratian., Causa 1, q. 1, c. 29 95 97; C. 24, q. 1, c. 37, § 1; c. 45 74; C. 1, q. 1, c. 23; C. 1, q. 7, c. 34; C. 9, q. 1, c. 1 2, d. 68; c. 8 9, d. 19. Arnold. Bonavall. s. Ps. Cyprian. de operib. Christi cardinalibus, bei Hallier, De sacr. ordin. 481: Nemo sacros ordines semel datos renovat, nemo impositioni manuum vel ministerio derogat sacerdotum, quia contumelia esset Spiritui Sancto, si evacuari posset, quod ille sanctificat, vel aliena sanctificatio emendaret, quod ille semel statuit et confirmat. Fulbert von Chartres (Ep. 25 ad Leuter. Senon.) verlangt, ein simonistisch von einem fremden Bischofe geweihter Priester sei abzusetzen, doch könne er nach Leistung der kanonischen Buße restituiert werden, nicht zwar durch neue Weihung, sondern benedictione aliqua et vestium atque instrumentorum sacerdotalium restitutione. Alanus ab Insulis, C. haeret. I 48, 353: Ordo, qui est sacramentum, iterari non debet

hundert glaubte Wilhelm von Paris, wie die Kirche durch den Heiligen Geist Ordines und den Charakter derselben erteilen könne, so könne sie denselben auch wieder entziehen, zumal bei der Degradation. Jene Scholastiker, die den Episkopat nicht als einen vom Presbyterat verschiedenen Ordo ansahen und ihm den „eigenen Charakter" absprachen, die in ihm nur eine Ausdehnung des Presbyterats und eine fast nur jurisdiktionelle Deputation eines Priesters zu neuen Funktionen fanden, zogen öfters aus dieser ihrer Lehre die Folgerung, daß zwar die Gewalt zu konsekrieren einem degradierten Priester, nicht aber die Gewalt zu weihen einem degradierten Bischofe verbleibe, eine Folgerung, die Scotus unter jener im Altertume nicht begründeten Voraussetzung als ganz richtig anerkannte. Diese Vorstellung vom Episkopate, der Mangel an einer kirchlichen Entscheidung über das, was zum Wesen des Weihesakraments gehört (Handauflegung und Darreichung der Instrumente), der Umstand, daß die vorhandenen kirchlichen Dekrete meist nur besondere Fälle, nicht das Prinzip selbst betrafen, die verschiedenen Bestimmungen der Kanonensammlungen, die Größe der praktischen Schwierigkeiten zumal bei Weihen von Gegenpäpsten und von Bischöfen, die außerhalb der Kirche konsekriert worden waren, der Satz endlich, daß bei den Sakramenten das Sichere gewählt werden müsse, der leicht zu wenigstens bedingnisweiser Wiederholung des Weiheaktes veranlaßte, — das alles übte einen bedeutenden Einfluß sowohl in der Lehre als im Leben aus. Dagegen erklärte Raimund von Pennaforte mit Laurentius und Vinzentius, den Glossatoren der den Dekretalen Gregors IX. vorausgegangenen Kompilationen, der Ordo werde gültig erteilt von einem inner- und außerhalb der Kirche geweihten Bischofe, wenn nur die wesentliche Form gewahrt sei, obschon damit nicht auch stets die Befugnis zur Ausübung gegeben werden könne. Die großen Scholastiker entwickelten Grundsätze Augustins weiter und führten die Unterscheidung der Weihe und der Jurisdiktionsgewalt konsequent durch, wonach die richtige Ansicht sich immer weiter verbreitete, an der auch die Späteren (z. B. Gerson und Turrecremata) festhielten. Was nach Augustin Auxilius und Petrus Damiani gelehrt hatten, ward allgemeine Ansicht [1].

---

propter sui dignitatem. Über die von den Päpsten, wie Innozenz II. (c. 15, C. 1, q. 3) und Alexander III. (c. 10 de simonia V 3), gebrauchtem Ausdrücke s. Thomassin. Vetus et nova Eccl. disciplina II 1, c. 61, n. 8; c. 65, n. 5.

[1] Guill. Par., De Sacr. Ord. c. 7. Phillips, Kirchenrecht I, § 36, 305—323. Schon Petrus Damian., Opusc. VI, c. 15 (Migne, Patr. lat. 145, 115): Quod autem his omnibus gradibus (7 ordinibus) adhuc et alii praeferuntur, videlicet ut sunt patriarchae, archiepiscopi vel episcopi, ab his non tam novus ordo suscipi, quam in eodem ipso sacerdotio videntur excellentius sublimari. Nam cum sacerdos idcirco dicatur, quia sacrum det, h. e. quia Deo sacrificium offerat: quid in Ecclesia sublimius, quid eminentius sacerdotio poterit inveniri, per quod videlicet mysterium Dominici corporis et sanguinis probatur offerri? Licet illi quibusdam privilegiis pro suo quisque ministerio specialiter potiantur, quia tamen id, quod omnibus maius est, commune cum reliquis sacerdotibus habent, cum eis etiam et ipsi non immerito sacerdotii nomen tenent (C. Clericos d. 21). Alex. Hal., In l. 4, q. 8, m. 5, a. 1, § 6: In ordine episcopali non imprimitur character sicut in sacerdotali, qui impressus in anima deleri non potest; unde solummodo aufertur illi officium consecrandi; non enim aufertur illi potestas, sed executio potestatis; sed quia in ordine episcopali non imprimitur character, in degradatione aufertur ei potestas conferendi ordines et officium executionis. Dazu Scot., In l. 4, d. 25, q. 1 ad 1 et ad 4; d. 3, q. 2, § 3. Bernard. Papiens., Summa decretal., ed. Laspeyres, Ratisb. 1861, l. 1, tit. 7, p. 10; l. 5, tit. 2, 205—207, § 6; tit. 7, § 6, 215 f; tit. 6, § 4. Summa Raimundi l. 1 tit. de haeret. et ordin. ab eis § 9. S. Thom., Summa theol. 2, 2, q. 39, a. 3. Bonav., Brevil. pars 6, c. 5 6. Scot., In l. 4, d. 6, q. 5.

In Bezug auf die letzte Ölung, die häufiger erwähnt wird, tadelte Abt Gottfried von Vendome viele Mönche, besonders die von Cluny, welche das Sakrament öfters derselben Person spendeten; auch Ivo von Chartres hielt dasselbe für unwiederholbar, da es zur Buße gehöre und nach Augustin und Ambrosius nur eine (öffentliche) Buße gestattet sei. Dagegen vertrat Petrus Venerabilis die auch sonst verbreitete Praxis seines Klosters, und andere, wie Alanus ab Insulis, schlossen gerade umgekehrt: die letzte Ölung ist ein zur Buße gehöriges Sakrament; da nun die Buße wiederholt werden darf, so steht auch ihrer Wiederholung nichts im Wege. Bonaventura und Thomas haben auch hier die richtige Lehre allseitig entwickelt [1]. Betreffs der zu salbenden Körperteile war die Praxis nicht überall gleichförmig, ebenso betreffs der Form, die in einigen Kirchen indikativ, in andern deprekativ war; ein Priester galt für die Spendung als genügend [2]. Hauptsächlich und direkt ward diesem Sakramente die Befreiung von läßlichen Sünden zugeschrieben, sekundär Erleichterung und auch Genesung des Kranken [3]. Unmündigen pflegte man es nicht zu spenden; Partikularsynoden forderten ein Alter von 14 bis 18 Jahren [4]. Manche scheuten den Empfang der Ölung in der irrigen Voraussetzung, es werde danach alle und jede Beziehung zum irdischen Leben aufgehoben, der Fleischgenuß und die Fortsetzung der Ehe unerlaubt, wogegen Konzilien und Bischöfe zu eifern hatten [5].

Die Ehe ward als die unlösliche Verbindung zwischen den Personen, denen sie gestattet war, als Abbild des Bundes zwischen Christus und der Kirche, zugleich auch unter dem Gesichtspunkte eines Heilmittels gegen die Unenthaltsamkeit aufgefaßt und die Gesetzgebung über dieselbe im einzelnen geregelt [6]. Als das Wesentliche sah man stets die freie Einwilligung der Brautleute, daher diese selbst als die Spender [7], darum

---

[1] Watterich, Vitae Rom. Pont. II 16. Gottfried von Vendome (Opusc. VIII, bei Migne, Patr. lat. 157, 226) stellt sie als Sakrament mit Taufe, Firmung und Eucharistie zusammen; l. 2, ep. 19, 83 schreibt er: Errant (monachi), quod unctionem infirmorum, cum a S. cath. et Apost. Sede sacramentum vocetur et nullum sacramentum iterari debeat, iterandam putant. Ivos Antwort (ebd. ep. 20) stützt sich auf August., Ep. ad Macedon., und Ambros., L. 2 de poenit. Gegen diese Ansicht: Petrus Vener., Epist. l. 5, ep. 7; Alanus ab Insulis, Reg. theol. 112, 681; Petrus Lomb., Sent. l. 4, d. 23; S. Thom., Suppl. 3, q. 33, a. 1; Sent. l. 4, d. 23, q. 1, a. 4; Bonav. in Sent. l. 4, d. 23, a. 2, q. 4. Doch wollten einige sie nicht innerhalb desselben Jahres wiederholt wissen: Petrus Cant., Sum. c. 132; Durant., Ration. I 8, 25.

[2] Albert. M., Sent. l. 4, d. 23, a. 16. Vgl. Alex. III., C. 14 de V. S. V 40.

[3] S. Thom., Suppl. q. 30, a. 1; Sent. l. 4, d. 23, q. 1, a. 2; C. gent. IV 73. Bonav., Sent. a. a. O. a. 1, q. 1; Brevil. pars 6, c. 11.

[4] Für den Empfang forderten 14 Jahre: Odo Par., Statuta synod. 1197, can. 8, n. 2; Kölner Konzil 1279, can. 6; 18 Jahre das Konzil von Lambeth 1330, can. 4. Durant. a. a. O. Vgl. Martène, De ant. Eccl. rit. I 7, a. 1, n. 4.

[5] Konzil von Worcester 1240, can. 19; Konzil von Exeter 1287, can. 6. Vgl. Mabillon, Annal. O. S. B. Saec. I, n. 100.

[6] Alanus ab Insulis, Reg. theol. 114, 681: Coniugium sacramentum remedii contra incontinentiam. De art. cath. fid. l. 4, Prol. 613: Matrimonium est legitima coniunctio maris et feminae unionem Christi et Ecclesiae repraesentans. Hugo Vict., De Sacr. fid. l. 2, c. 4: Duarum personarum legitimus de coniunctione consensus. Bonav., Brevil. pars 6, c. 13: Coniunctio legitima maris et feminae individuam vitae consuetudinem retinens (vgl. c. 11 de praesumpt. II 23). S. Thom., Summa theol. 3, q. 44, a. 3: Quaedam indissolubilis maritalis coniunctio inter legitimas personas individuam vitae consuetudinem retinens.

[7] Innoc. III., L. 14, ep. 159. Greg. IX., Decr. IV 1, bes. c. 31. Gültigkeit der sog. Josephsehen nach August., C. Iul. VI 16, 62; De nupt. et concup. I 11;

auch die geheimen Ehen als gültig an, obschon man letzteren durch strenge Verbote, durch Vorschriften über Proklamationen usf. und durch Ermahnungen an die Gläubigen zu steuern suchte [1]. Die trennenden Ehehindernisse wurden genau festgestellt [2], die große Ausdehnung der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft durch Innozenz III. beschränkt [3]. Die zweite Ehe ward darum mißbilligt, weil durch sie die Einheit Christi und der Kirche nicht mehr symbolisiert werde [4]. Strenge ward der monogamische Charakter der Ehe festgehalten, die Polygamie im Alten Bunde als nur den sekundären Vorschriften des Naturgesetzes zuwider, daher vermöge göttlicher Dispensation zugelassen, im Neuen Bunde als aufgehoben bezeichnet, die Unzulässigkeit der Ehescheidung vom Bande, auch im Falle des Ehebruchs [5], nachdrücklich verteidigt. Die Ehebrecher sollten aber nebst der Auflösung der Gemeinschaft mit kanonischen Bußen belegt werden. Eine Trierer Synode bestimmte 1238, daß die Ehebrecherinnen, einen Becher auf der Schulter tragend (Offb 17, 4), vierzigtägige Buße zu leisten hätten. Eigenmächtige Scheidung ward verboten [6]. Während der geschlossenen Zeit (Advent bis Epiphanie und Septuagesima bis Ostern oder Pfingsten) [7] ward keine feierliche Hochzeit gestattet und den Brautleuten der Empfang der Einsegnung und die vorgängige Beichte vor ihrem Pfarrer eingeschärft.

11. Die Blüte der kirchlichen Kunst im Abendlande.

Literatur. — Kraus, Gesch. der christlichen Kunst II. Freiburg i. B. 1897. Jakob, Die Kunst im Dienste der Kirche. 5. Aufl. Landshut 1901. Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters. 5. Aufl. 2 Bde. Leipzig 1883—1885. Dehio und Bezold, Die kirchliche Baukunst des Abendlandes. 2 Bde und 8 Mappen Tafeln. Stuttgart 1892—1901. Sauer, Symbolik des Kirchengebäudes und seiner Ausstattung in der Auffassung des Mittelalters. Freiburg i. B. 1902.

---

c. 3, C. 27, q. 2. Hildeb. Cenom., Ep. 7; Petrus Lomb., Sent. l. 4, d. 27; S. Thom., In l. 4, d. 30, q. 2, a. 1 ad 2. Contrahentes ministri: S. Thom. a. a. O. d. 26, q. 2, a. 2; Scot. in Sent. l. 4, d. 27, q. 4, a. 14.

[1] Konzil von London 1175, can. 18 und 1200, can. 11; Concil. Later. IV. can. 51 (c. 3 de clandest. IV 3); Konzil von Trier 1227, can. 5; Konzil von Chateau-Goutier 1231, can. 1; Konzil von Fritzlar 1259, can. 1; Konzil von Saumur 1253, can. 27; Konzil von L'Isle 1231, can. 12; Konzil von Salzburg 1292, can. 1 usf.

[2] Ehehindernisse: Petrus Bles. (Ep. 115 de grad. consanguin. et affin., bei Migne, Patr. lat. 207, 343—345) gibt darüber die Verse: Votum, conditio, violentia, spiritualis | Paternitas, error dissimilisque fides, | Aetas, turpe scelus, sanguis, coniunctio, tempus. | Haec si canonico vis consentire vigori, | Te de iure vetant iura subire thori. Seit St Thomas und Scotus: Error, conditio, votum, cognatio, crimen, | Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas, | Si sis affinis, si forte coire nequibis (nachher beigesetzt: Si parochi aut duplicis desit praesentia testis) Raptaque sit mulier nec parti reddita tutae. Statt der drei letzten Verse anderwärts: Aetas, affinis, si clandestinus et impos, Si mulier sit rapta loco nec reddita tuto. Vgl. oben S. 327. Über das Votum s. A. Scharnagl, Das feierliche Gelübde als Ehehindernis in seiner gesch. Entwicklung dargestellt, in Straßb. theol. Studien IX 2—3, Freiburg i. B. 1908.

[3] Concil. Later. IV. can. 50 (c. 8 de consanguin. IV 14).

[4] Hugo Rothom., C. haer. sui temp. III 4. S. Thom., Sent. l. 4, d. 42, q. 3. a. 1. Bonav. in Sent. l. 4, d. 42, a. 3, q. 2.

[5] Ehescheidung wegen Ehebruchs: Konzil von Szaboles 1092, can. 20. Fahrner, Gesch. der Ehescheidung im kanonischen Recht. I. Gesch. des Unauflöslichkeitsprinzips und der vollkommenen Scheidung der Ehe, Freiburg i. B. 1903.

[6] Konzil von Rouen 1074, can. 10; Konzil von Grado 1296, can. 24.

[7] Gratian., c. 8—11, C. 33, q. 4; c. 3 de feriis 2, 8. Konzil von Benevent 1091; Konzil von Grado 1296, can. 30.

Barbier de Montault, Œuvres complètes. 11 Bde. Paris 1889 ff. Bells, Cathedral Series, ed. by Gleeson White and T. F. Strange. 20 Bde. London 1899 ff. Cahier et Martin, Mélanges d'archéologie, d'histoire et de littérature. Paris 1847—1856. Detzel, Christliche Ikonographie. 2 Bde. Freiburg i. B. 1894 bis 1896. E. Michael, Gesch. des deutschen Volkes vom 13. Jahrh. bis zum Ausgang des Mittelalters. Bd V: Die bildenden Künste in Deutschland während des 13. Jahrhunderts. Freiburg i. B. 1911. Mâle, L'art religieux du XIII[e] siècle en France. Nouv. éd. Paris 1902. Enlart, Origines françaises de l'architecture gothique en Italie. Paris 1894. Vöge, Die Anfänge des monumentalen Stiles im Mittelalter. Straßburg 1894. Seesselberg, Die skandinavische Baukunst des ersten nordisch-christlichen Jahrhunderts. Berlin 1897. Macgibbon and Ross, The Ecclesiastical Architecture of Scotland. Bd 1. Edinburg 1895. Enlart, L'art gothique et la renaissance en Chypre. 2 Bde. Paris 1899; Manuel d'archéologie française. I. Architecture. Bd I: Archit. religieuse. Paris 1902. Venturi, Storia dell' arte italiana. III—V. Milano 1903—1907. H. von der Gabelentz, Die kirchl. Kunst im italienischen Mittelalter, in Zur Kunstgeschichte des Auslandes LV. Straßburg 1907. Beissel, Zur Gesch. der Tiersymbolik in der Kunst des Abendlandes, in Zeitschr. für christliche Kunst XV (1902); mehrere Forts. Die Kunstgeschichten von Schnaase (2. Aufl. 8 Bde. Düsseldorf 1866 ff), Springer (4. Aufl. 4 Bde. Leipzig 1896), Kuhn (3 Bde. Einsiedeln 1891 ff), Fäh (2. Aufl. Freiburg i. B. 1903), A. Michel (Paris 1905 ff), Neuwirth (2 Bde, München o. J. [1911—1912]). Frantz, Gesch. der christlichen Malerei. 2 Bde und 1 Bd Bilder. Freiburg i. B. 1887—1894. — Die Werke von Dreves-Blume und Wagner s. oben S. 710 f. Schlosser, Die Kirche in ihren Liedern. 2 Bde. Freiburg i. B. 1863. Simrock, Altchristliche Lieder lateinisch und deutsch. 2. Aufl. Köln 1867.

Nach der Auffassung des Mittelalters sollte die Kunst den Geist erfreuen und erheben durch den Ausdruck des Schönen, und dieses suchte man in dem Widerschein und dem Erglänzen (Resplendenz) der richtigen Form über den wohlproportionierten Teilen der Materie, in Klarheit und Ebenmaß bei Darstellung des Guten und des Wahren. Die Kunst diente der Religion nach ihren verschiedenen Richtungen. Vor allem entstanden seit dem 12. Jahrhundert herrliche Gotteshäuser, zum Teil noch heute Gegenstand der Bewunderung. In den meisten Ländern herrschte der romanische Stil, in dem die alte Überlieferung mit germanischen Elementen, insbesondere mit dem Rundbogen, verschmolzen war; so herrliche Bauten er auch lieferte, so lasteten doch hier die starren Mauermassen auf dem Pfeilerbau, die Kuppel wuchs selten organisch aus dem Ganzen hervor, zwischen Kraft und Last fehlte die gehörige Vermittlung. Daneben entstand, zunächst im nördlichen Frankreich, der Spitzbogen- oder gotische Stil, der alles Belastende hinwegnahm, die größten Massen bewältigte, ins Unendliche aufstrebte. Die Kathedralen von Chartres, Amiens, Reims, Troyes, Rouen, die Kapelle von St-Denis, die Turmseite von Notre Dame zu Paris, St Gudula in Brüssel vertreten denselben. Rasch gelangte er nach England (Dome zu Canterbury und Salisbury, Westminsterabtei) und nach Deutschland, wo zwischen 1180 und 1230 Übergänge gesucht wurden, bald aber herrliche, rein gotische Kirchen sich erhoben (Liebfrauenkirche in Trier 1227—1244, St Elisabeth in Marburg, Dome in Köln, Regensburg, Straßburg, Freiburg). In Spanien (Dome zu Burgos und Toledo) und Italien, welches noch zu viele altrömische Bauten vor sich hatte, erlitt dieser Stil manche Modifikationen; der eigentliche gotische Stil, wie er in den Ländern nördlich der Alpen sich ausgestaltete, kam in Italien nicht zur Entwicklung (Dome von Florenz, Orvieto, Mailand, Kirche von Assisi). Das Geheimnisvolle und Unendliche der Gottheit trat in dem Halbdunkel dieser gotischen Tempel dem Beschauer entgegen, und alles wirkte zusammen, den gewaltigsten Eindruck zu erzeugen: das strenge durchgeführte spitzbogige Gurtgewölbe, die Verbindung der Türme mit dem ganzen Bau und ihre Erhebung zu Höhe- und Schlußpunkten des ganzen Strebens, die überaus weite ununterbrochene Perspektive, die Harmonie des Äußern mit dem Innern des Gotteshauses, das Ebenmaß in den einzelnen Teilen und in den reichen Verzierungen. Die Grundform war auch hier das Kreuz; die Vierung zwischen Chor und Schiff wies auf die vier Evangelisten, die zwölf Säulen, welche die Wölbung trugen,

auf die Apostel hin. Die Zieraten der Wände bestanden in halbdurchbrochener Arbeit, in Bogen, Knospen, Pflanzen, die zum Himmel emporstreben, seltener Tieren (Tauben, Löwen, Drachen, Delphinen). Über dem Boden, der die Tiefen der Gewässer darstellte, stiegen die Chöre und Kapellen wie das feste Land empor; die zwei langen Pfeilerreihen waren wie Inseln; über allem breitete sich der Sternenhimmel aus. Die Elemente, die Naturreiche, die Geschichte, die Heiligen, die kirchlichen Sakramente sind wie zu einem Ganzen verbunden, wie vom Heiligen Geiste beseelt, Erbauung und Belehrung fördernd. Bei dem wunderbaren Reichtum der Formen findet sich lichtvolle Ordnung und Einheit im ganzen und einzelnen. Die Ausführung solcher Bauten, die früher am meisten die Klöster geleitet hatten, kam bald in die Hände weltlicher Architekten und Steinmetzen, die im 13. Jahrhundert eigene Innungen (Maurerbrüderschaften) bildeten [1]. Die gotische Baukunst hatte ihre höchste Ausbildung bei Beginn des 14. Jahrhunderts.

Die Skulptur lehnte sich enge an die Baukunst an und schmückte die weiten Räume der Kirchen mit Bildsäulen von Heiligen, mit Tier- und Pflanzenformen, mit Reliefs usf. In Italien zierte Nikolaus Pisanus († 1272) die Dome von Pisa, Siena und Lucca; er ahmte bereits glücklich die antike Plastik nach und gab seinen Zeitgenossen vielfache Anregung. In Rom war die Bildhauerfamilie der Kosmaten tätig, während immer noch reiche Musiv- und Marmorarbeiten verfertigt wurden, besonders unter Nikolaus IV. Es gab vielfache Arbeiten in edeln Metallen und Elfenbein (Kruzifixe, Kelche und sonstige Kirchengeräte, Bücherdeckel, Reliquienschreine, Altarvorsätze in getriebenem Gold) und neben der Goldschmiedekunst blühten die Emaillier- und Gravierkunst in Deutschland, Frankreich und Italien; auch wurden Taufbecken, Grabplatten, Figuren und Flügeltüren der Kirchen aus Erz gegossen. Viele Statuen wurden bemalt, ebenso Tafeln und Wände. Die Glasmalerei kam, zumal bei Kirchenfenstern, in Anwendung. Dazu kam die Büchermalerei in den Miniaturen der Handschriften, besonders in den deutschen Klöstern wie Tegernsee, nach 1250 in Paris, darauf in den Niederlanden und in Böhmen. In Italien hatten Pisa, Siena und Florenz bedeutende Maler, unter denen Cimabue seit 1240 hervorragte, der Begründer der durch glückliche Naturnachahmung und geistvolle Darstellung der heiligen Geschichte ausgezeichneten florentinischen Schule. In Rom arbeitete in trefflicher Weise Ende des 13. Jahrhunderts Pietro Cavallini. Den berühmten Giotto berief Bonifaz VIII. zur Ausschmückung der Peterskirche und des Lateran. Zur Verzierung der Altäre und Chorstühle wie auch der Kirchengewänder dienten die Teppichweberei und Stickerei.

In der kirchlichen Hymnendichtung wetteiferten in Frankreich St Bernhard, Abaelard, der Mönch Marbod von Angers († 1123), Adam von St Viktor, Petrus Venerabilis, Hildebert von Tours, in Deutschland St Hildegard, in Italien Innozenz III., Thomas von Aquin, Bonaventura, Thomas von Celano († 1260, Verfasser des Dies irae), Jacopone da Todi († 1306, Dichter des Stabat mater) [2]. Durch Wiederaufnahme des Silbenmaßes und des Rhythmus erreichte das lateinische Kirchenlied eine hohe Ausbildung. Den Kirchengesang haben besonders die Zisterzienser, am meisten St Bernhard, zu heben gesucht; es kam der figurierte Gesang in Aufnahme. Erfinder der Mensur der Töne war nicht lange nach 1200 Meister Franko von Köln. Noch herrschte bis in das 12. Jahrhundert beim Gottesdienste die alte musica plana; aber bald nach der Entwicklung des Kontrapunktes verdrängte der figurierte Gesang den alten Gregorianischen, der sich aber in Rom forterhielt. Bald verunstalteten die Sänger durch vielfache Schnörkel und extemporisierte Beiwerke den einfachen Kirchengesang, so daß 1322 ein päpstliches Dekret dagegen erlassen werden mußte [3].

---

[1] A. H. Springer, De artificibus monachis et laicis medii aevi, Bonnae 1861. Theophili (Mönch aus dem 11. oder 12. Jahrhundert) Diversarum artium schedula. Lateinisch und französisch von M. de l'Escalopier, Par. 1843. Neue Aufl., Wien 1872.

[2] C. Carbone, L'inno del dolore mariano „Stabat Mater", Roma 1911. Vgl. unten S. 738.

[3] Gegen Kirchenmusik überhaupt Aelred., abb. Rieval., Specul. charit. l. 2, c. 23; gegen zu weltliche Musik: Ioann. Saresb., Polycr. I 6, 402; Ioann. XXII. 1322, C. un. Doctrina sanctorum Patrum III 1 in X vagg. com.

12. Die Volksbildung und das religiös-sittliche Leben.

Literatur. — Grupp, Kulturgesch. des Mittelalters (s. oben S. 336). Guizot, L'Église et la société chrétienne. Paris 1861. Michael, Gesch. des deutschen Volkes. I—IV: Kulturzustände des deutschen Volkes während des 13. Jahrhunderts (reiche Literaturverzeichnisse). Freiburg i. B. 1897—1906. Über die Ordalien s. oben S. 192 f. A. Coulin, Der gerichtliche Zweikampf im altfranzösischen Prozeß I. Berlin 1906. Vacandard, L'Église et les ordalies au XII[e] siècle, in Revue des quest. histor. LIII (1893) 185 ff. Hofmann, Die Stellung der katholischen Kirche zum Zweikampfe bis zum Konzil von Trient, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1898, 455 ff 601 ff. Uhlhorn, Kämpfe und Siege des Christentums in der germanischen Welt. Stuttgart 1898. Ratzinger, Gesch. der kirchlichen Armenpflege, Lallemand, Hist. de la charité oben S. 336. Michael, Deutsche Caritas im 13. Jahrhundert, in Zeitschrift für kathol. Theol. 1899, 201 ff. E. von Möller, Die Elendenbrüderschaften. Ein Beitrag zur Gesch. der Fremdenfürsorge im Mittelalter. Leipzig 1906. Le Grand, Les Maisons-Dieu, leurs statuts au XIII[e] siècle, in Revue des quest. hist. LX (1896) 95 ff. Th. Sommerlad, Das wirtschaftliche Programm der Kirche im Mittelalter. Leipzig 1903. F. Schneider, Das kirchliche Zinsverbot und die kuriale Praxis im 13. Jahrh., in Festgabe für H. Finke, Münster 1904, 127 ff. K. Lessel, Die Entwicklungsgeschichte der kanonistisch-scholastischen Wucherlehre im 13. Jahrh. Luxemburg 1905. Die Werke von Gengler, Schaub, Walter s. oben S. 189. E. Rodocanachi, Les esclaves en Italie du XIII[e] au XVI[e] siècle, in Revue des quest. histor. LXXIX (1906) 383 ff. Huberti, Kirchliche Sozialpolitik in der mittelalterlichen Friedensbewegung, in Deutsche Zeitschr. für Kirchenrecht 1892, 75 ff. Michael, Die Kirche und das koloniale Deutschland im Mittelalter, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1896, 405 ff. Maisch, Religiös-soziale Bilder aus der Gesch. des deutschen Bürgertums. 1. Abt. Leipzig 1893. E. Martin St.-Léon, Histoire des corporations de métiers, depuis leurs origines jusqu'à leur suppression en 1791. 2[e] éd. Paris 1909. Fijałek, Die Synodalstatuten der polnischen Bischöfe im Mittelalter. I. Das Leben und die Sitten des polnischen Klerus im Mittelalter, in Abhandl. der Akad. d. Wiss. in Krakau, Histor.-philos. Kl. 1894, V 181 ff. Ludwig, Die Geschichte des Sakrilegs. (Diss.) Würzburg 1894. Gebhard, L'Italie mystique. Histoire de la renaissance religieuse au moyen-âge. Paris 1890. Zöckler, Das Lehrstück von den sieben Hauptsünden, in Biblische und kirchenhistor. Studien 3. München 1894. Biblia pauperum. Nach dem Original in der Lyzeumsbibliothek zu Konstanz herausgeg. von Laib und Schwarz. 2. Aufl. Freiburg i. B. 1899. H. Vollmer, Materialien zur Bibelgeschichte und religiösen Volkskunde des Mittelalters. I. Ober- und mitteldeutsche Historienbibeln. Berlin 1912. L. Ruland, Die Geschichte der kirchlichen Leichenfeier. (Diss.) München 1909. Tetzner, Gesch. der deutschen Bildung und Jugenderziehung bis zur Errichtung von Stadtschulen. Gütersloh 1897. J. Lecoultre, L'enseignement religieux populaire au moyen-âge, in La Liberté chrétienne, Lausanne 1906, 314 ff. — Hoffmann, Gesch. des deutschen Kirchenliedes bis auf Luther. Hannover 1854. Bäumker, Das katholische deutsche Kirchenlied in seinen Singweisen von den frühesten Zeiten bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts. 2 Bde. Freiburg i. B. 1883—1886. E. Michael, Deutsche Dichtung und Deutsche Musik während des 13. Jahrh., in Gesch. des deutschen Volkes (oben) IV. Hase, Das geistliche Schauspiel. Leipzig 1858. Wilken, Gesch. der geistlichen Spiele in Deutschland. Göttingen 1872. Clarus, Darstellung der spanischen Literatur im Mittelalter. 2 Bde. Mainz 1847. Ciampi, Le rappresentazioni sacre del medio evo in Italia. Roma 1865. Milchsack, Die Oster- und Passionsspiele. Wolfenbüttel 1880. Lange, Die lateinischen Osterfeiern. München 1887. Wirth, Die Oster- und Passionsspiele bis zum 16. Jahrhundert. Halle 1889. Köppen, Beiträge zur Geschichte der deutschen Weihnachtsspiele. Paderborn 1893. Quedenfeldt, Die Mysterien des hl. Sebastian, ihre Quellen und ihr Abhängigkeitsverhältnis. (Diss.) Berlin 1895. Schönbach, Das Christentum in der altdeutschen Heldendichtung. Graz 1897. Heinzel, Beschreibung des geistlichen Schauspiels im deutschen Mittelalter. Hamburg 1898. Froning, Das Drama des Mittelalters, in Kürschners Deutsche Nationalliteratur XIII

bis XV. Sepp, Die Religion der alten Deutschen und ihr Fortbestand in Volkssagen, Aufzügen und Festbräuchen bis zur Gegenwart. München 1890. Löwer, Patristische Quellenstudien zu Freidanks Bescheidenheit. (Diss.) Berlin 1900. — Fehr, Der Aberglaube; Meyer, Der Aberglaube, s. oben S. 336. Schröder, Glaube und Aberglaube in den altfranzösischen Dichtungen. Erlangen 1886. Maury, Croyances et légendes du moyen-âge. Nouv. éd. publ. par Bréal. Paris 1896. Palme, Die deutschen Veronikalegenden des 12. Jahrhunderts. (Progr.) Prag 1892. Kampers, Mittelalterliche Sagen vom Paradiese und vom Holze des Kreuzes Christi. Köln 1897.

1. Wie der kirchliche Einfluß das ganze geistige Leben der europäischen Völkerfamilie im 12. und 13. Jahrhundert beherrschte, so stand auch die ganze Kultur in den religiösen wie in den andern Äußerungen im Zeichen der kirchlichen Herrschaft. Die kirchliche und besonders die päpstliche Gesetzgebung hat für die Bildung und Gesittung der europäischen Völker Unsterbliches geleistet. Sie bekämpfte die Roheit mit ihren wiederholten Anordnungen über den Gottesfrieden (oben S. 338), über die Beseitigung mörderischer Waffen- und Kampfspiele, über die kanonische Reinigung gegenüber der vulgären (durch Ordalien)[1]; sie verbot auf das strengste das selbst von Fürsten als Einnahmequelle betrachtete Strandrecht und alle Seeräuberei; sie ahndete strenge die Brandstiftung, die Falschmünzerei, den Wucher, die Bedrückung der Pilger und Reisenden durch gewalttätig erpreßte Wegzölle und neue Auflagen[2]. Da die Kirche vielfach den weltlichen Regierungen an die Hand gehen und ihnen Normen geben, deren Mängel ergänzen mußte, so verbot sie die Unterstützung der Un-

[1] Gottesfriede: Alex. III., In Concil. Later. III. can. 21 22 (c. 1 de treuga et pace I 34); Konzil von Clermont 1095, can 1; Concil. Later. 1102; Concil. Later. I. 1123, can. 13; Concil. Later. II. can. 11 12; Konzil von Reims 1157, can. 3; Konzil von Montpellier 1195, can. 1; Konzil von Avignon 1209, can. 10; Konzil von Montpellier 1215, can. 32—39. — Tourniere: Alex. III., C. 1 2 de torneam. V 13; Innoc. III., C. un. de sagitt. V 15; Konzil von Reims 1148, can. 12; Concil. Later. II. can. 14 29; Concil. Later. III. can. 20; Konzil von Clermont 1130, can. 9; Konzil von Reims 1157, can. 4. — Purgatio vulgaris und canonica: Greg. IX., Decr. l. 5, tit. 34 35.

[2] Strandrecht und Raub: Greg. VII., In Concil. Romae 1078, bei Harduin., Concil. VI 1578; Paschal. II. 1110 (ebd. VI 1898); Coelest. III. 1191 (Jaffé, Reg. n. 16 753). Alex. III., In Concil. Later. III. can. 3 (de rapt. V 17); Frid. II., Const. 7, a. 1220; Innoc. IV. 1249, bei Potthast, Reg. n. 13 861; Konzil von Nantes 1127; Konzil von Montpellier 1162; Concil. Later. III. can. 24; Concil. Lugd. I. 1245, can. 17. — Brandstiftung: Konzil von Clermont 1130, can. 13; Concil. Later. II. can. 18—20; Konzil von Reims 1148, can. 15; Konzil von Rouen 1190, can. 29; Konzil von Würzburg 1287, can. 30 42; Clem. III., C. 19 de sent. excomm. V 39. — Falschmünzerei: Concil. Later. I. 1123, can. 16. — Wucher: Greg. IX., Decr. l. 5, tit. 19; Sexti V 5; Innoc. III., Suppl. ep. 190 (Migne, Patr. lat. 217, 229); Konzil von London 1125, can. 14 und 1138, can. 9; Concil. Later. II. can. 13; Konzil von Tours 1163, can. 2; Konzil von London 1175, can. 10; Concil. Later. III. can. 25; Konzil von Montpellier 1195, can. 5; Konzil von Avignon 1203, can. 3 13; Konzil von Narbonne 1227, can. 8; Konzil von Trier 1227, can. 10; Konzil von Arles 1234, can. 15; Concil. Lugd. II. can. 26 27 (c. 12 de usur. V 5 in 6). — Gewalttaten gegen Reisende, besonders Rompilger: Concil. Later. I. 1123, can. 17. — Wegzölle und neue Auflagen: Concil. Later. III. can. 19 22; Konzil von Avignon 1209, can. 6; Konzil von Montpellier 1215, can. 43; Konzil von Narbonne 1227, can. 12 13; Konzil von Toulouse 1229, can. 21 22; Konzil von Beziers 1246, can. 29; Konzil von Würzburg 1287, can. 40.

gläubigen mit Waffen und Munition, setzte der Gewinnsucht christlicher Kaufleute mehrfache, im Interesse der Kreuzzüge wie der Menschlichkeit notwendige Schranken, schützte die abendländischen Heere gegen den Verrat der eigenen Landsleute, wie anderseits den Handel gegen unnötige und ungerechte Bedrückungen[1]. Sie fuhr fort, die Mißhandlung und Verfolgung der Juden zu bekämpfen, das Los der Leibeigenen zu mildern, zahllose Mißbräuche in den einzelnen Ländern abzustellen[2]. Das Asylrecht hielt sie aufrecht und dehnte es auch auf die Kreuze an den Wegen aus (Konzil von Clermont 1095, c. 29)[3]. Viele Bürgerkriege und blutige Fehden wurden von den Päpsten verhindert, viele Grausamkeiten verbannt, die Heiligkeit der Ehe und des Eides aufrecht gehalten, der heidnische Aberglaube, die vielfach an den Höfen gepflegte, von Griechen und Sarazenen nicht minder geübte Magie bekämpft[4]. Von ihnen wurden mehrere Sätze des römischen Rechtes über Besitz, Verjährung, den guten Glauben sowie über Verträge im Interesse einer strengeren Gewissenhaftigkeit abgeändert, die Bestimmungen über letztwillige Verfügungen und über den Eid erweitert. Ihre Aufsicht über die gesamte Rechtspflege war äußerst wohltätig; die Kirche verfeinerte die Rechtsbegriffe und wirkte ebenso heilsam auf dem Gebiete des Privat- als des öffentlichen und besonders des Strafrechtes. Die weltlichen Richter lernten vieles von der Kirche und nahmen das von Innozenz III. vorgeschriebene genaue schriftliche Prozeßverfahren an[5]. Die Kirche erkannte über Eid und Gelübde, Häresie und Gotteslästerung, Wucher und Friedensbruch, Kirchenraub und Simonie, Patronat und Zehnten, Ehen und Testamente und hielt im allgemeinen Interesse ihre freie Gerichtsbarkeit, die das Volk meistens der weltlichen vorzog, und die Vorrechte des geistlichen-

[1] Verbot der Waffenlieferung an Ungläubige: Alex. III. 1179, bei Mansi, Conc. coll. XXII 230; c. 6 de Iud. V 6; Concil. Later. III. can. 24; Konzil von Montpellier 1195, can. 2; Innoc. III. 1198, bei Potthast, Reg. n. 450; Concil. Lugd. I. bei Mansi a. a. O. XXIII 631. — Für freien Verkehr der Christen: Innoc. III., L. 12, ep. 154.

[2] Für die Juden: Alex. III. bei Jaffé a. a. O. n. 13973; Greg. IX. bei Potthast a. a. O. n. 9893. — Über Leibeigene und Sklaven: Konzil von London 1102, can. 27; Gregor IX. bei Raumer, Hohenstaufen V 16. — Abstellung von Mißbräuchen, z. B. durch Alexander III. (Ep. 624 975 985—987 1447, bei Migne, Patr. lat. 200, 595 f 864 f 1259 f). Sehr scharf erhob sich Innozenz IV. 1. Oktober 1246 (Potthast a. a. O. n. 12283) gegen die Kaufleute von Genua, Pisa und Venedig, die Griechen, Bulgaren, Wallachen und Ruthenen von Konstantinopel nach Syrien und Palästina brachten und sie als Sklaven den Sarazenen verkauften.

[3] Asylrecht: Konzil von Clermont 1095, can. 29; Konzil von St-Quentin 1231, can. 6; Greg. IX., Decr. III 49 de immunit. eccl.

[4] Aberglaube und Magie: Konzil von Szaboles 1092, can. 22; Konzil von London 1102, can. 26; Konzil von Gran 1114, can. 7; Konzil von London 1125, can. 15; Konzil von Rouen 1190, can. 29; Konzil von Trier 1227, can. 6; Konzil von Tours 1236, can. 9; Konzil von Grado 1296, can. 23. In Paris ward 1238 de raptu mulierum per daemonem gestritten (Thom. Cantipr., L. 2, c. 5, n. 57); Zauberbücher wurden daselbst 1290 zensuriert: Eymeric., Direct. Inquis. pars 2, q. 29; Du Plessis d'Arg., Coll. iudic. I 1, 263. Die Alchimie verboten die Generalkapitel der Dominikaner 1273, 1287, 1313.

[5] Prozeßverfahren: Concil. Later. III. can. 8 38 (c. 24 de accus. V 1; c. 11 de probat. II 19); Concil. Lugd. I 1245, can. 1 f (Sexti c. 2 de rescript. I 3), c. 5 (c. 1 de iud. II 1 in 6), c. 7 f.

Standes aufrecht, auch wenn dieser oft darunter zu leiden hatte. Sie konnte nicht zugeben, was bisweilen versucht ward, daß man die Geistlichen zum gerichtlichen Zweikampf nötigte[1]. Die Priestermörder, die von dem geistlichen Gerichte mit dem Banne bestraft wurden, während die Mörder der Laien durch das weltliche Gericht die Todesstrafe erlitten, wurden in England, wo nicht einmal die Mörder des hl. Thomas Becket hingerichtet wurden, bald so zahlreich, daß der Primas Richard zur Sicherheit des Klerus beantragte, den Mord an Geistlichen wie den an Laien den weltlichen Richtern zur gleichmäßigen Bestrafung zuzuweisen, was eine Synode von London 1176 beschloß[2]. Anderwärts erfolgte nach kirchlicher Schulderkenntnis die Auslieferung an das weltliche Forum, aber auch hier mit Fürsprache für das Leben des Verbrechers. Treffliche Mahnungen für die geistlichen Richter erließ Innozenz IV. zu Lyon 1245[3], und das Beispiel allseitig reiflich erwogener Urteile war in den päpstlichen Dekretalen auf glänzende Weise geliefert.

2. Finden wir große Mängel in der Rechtspflege, in der Gesetzgebung und in der Sicherheitspolizei der einzelnen Länder, so zeigen sich auch wieder große Vorzüge bezüglich der Volksfreiheiten, der lebensfrischen Naturkraft, des kühnen Tatendranges in hochherzigen Rittern, des regen Gemeinsinnes in den Bürgern der Städte, dazu eine vielseitige Ergänzung des Fehlenden durch die großartige Wirksamkeit der Kirche und einzelner hervorragender Persönlichkeiten[4]. Lebhaft wirkte der von der Kirche geweckte Gemeingeist, der viele milde Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, namentlich Hospitäler und Pfründnerhäuser, begründete, zu denen, als mit den Kreuzzügen der Aussatz nach Europa gekommen war, noch die Leprosenhäuser kamen; das dritte Laterankonzil forderte die Errichtung eigener Kirchen und Gottesäcker für die Aussätzigen; es sollte der Verbreitung der fürchterlichen Krankheit gesteuert, aber auch für die damit Behafteten bestens gesorgt sein[5]. Dazu entstanden viele Innungen und Genossenschaften, auch von Künstlern und Gewerbsleuten, die ihre eigenen heiligen Patrone, ihre Kirchenfeste, ihre Fahnen und Embleme hatten. Der Drang nach Assoziation war allgemein und die verschiedensten Bedürfnisse fanden ihre Pflege; kirchliche Bruderschaften

---

[1] Heinrich II. von England mußte 1176 versprechen, Geistliche nicht mehr zum Zweikampfe zwingen zu wollen (Hefele, Konziliengesch. V 691). Innozenz IV. verbot 22. Juli 1252 allen Geistlichen Frankreichs den gerichtlichen Zweikampf (Potthast a. a. O. n. 14673). Die Synode von Dioklea untersagte 1199 (can. 5) bei Strafe des Bannes, verbrecherische Kleriker vor das weltliche Forum zu ziehen, schon weil die Beweismittel desselben barbarisch und abergläubisch seien (Mansi a. a. O. XXII 702).

[2] Über Mörder der Kleriker: Petrus Bles., Ep. 73 (Migne a. a. O. 207, 224 f); De instit. episc. (ebd. 207, 1110); Konzil von London 1176 (Hefele a. a. O. V 690); Petrus Bles., Ep. 27, 95: Sane pestis haec (umbraticae libertatis acquisitio) et aliae innumerabiles corpus Ecclesiae generalis hodie inficiunt et corrumpunt. Irruunt laici in Sancta Sanctorum, sanctuarii vero lapides disperguntur in capite omnium platearum. Dialog. inter Henric. II. Angl. reg. et abbatem Bonaevallis (Migne a. a. O. 207, 984): Rapina, imo sacrilegium est, quidquid in rebus ecclesiasticis potestas civilis usurpat.

[3] Innoc. IV., C. 1 de sent. II 14 in 6.

[4] Vgl. Reuter, Gesch. der relig. Aufklärung im Mittelalter I, Berlin 1875.

[5] Concil. Later. III. can. 23; Concil. Lond. 1200, can. 13; Concil. Par. 1212, can. 9.

der verschiedensten Art kamen auf und förderten in mächtiger Weise das religiöse Leben. Bei neuen Kirchenbauten wirkten alle Standes- und Altersklassen opferfreudig mit; für Besserung der Wege und Brücken bildeten sich Bruderschaften; für Bekehrung der Heiden und der Sünder wie für Verteidigung der erworbenen Rechte und Güter, für viele erlaubte und edle Zwecke entstanden nützliche Vereinigungen, die auch Großes zu vollbringen im stande waren. Dabei gab es viele hochherzige Seelen, die große Lasten für das allgemeine Wohl auf sich nahmen, fremde Verbrechen sühnten, aufopfernd für den Nächsten sorgten, wie z. B. Raimund Palmaris[1], Handwerker aus Piacenza (1140). Wir finden in dieser Zeit die größten Kontraste: auf der einen Seite grobe Laster, Unglauben, Unwissenheit, Entartung und Barbarei, auf der andern die erhabensten Tugenden, felsenfesten Glauben, leuchtende Wissenschaft, echt christliche Bildung und Gesittung. Zeigen sich unter den Fürsten und Großen Ungläubige und Sittenlose, wie am Ende des 11. Jahrhunderts Graf Johann von Soissons, nachher König Johann ohne Land und Friedrich II., so sehen wir auf der andern Seite auch Heilige auf dem Throne, wie Ludwig IX. von Frankreich, seine Mutter Blanka, Elisabeth von Thüringen († 1231), Hedwig von Schlesien († 1243) u. a. m.[2]; dazu finden wir oft plötzliche Übergänge von einem rohen und unsittlichen Leben zur strengsten Buße und Aszese[3] oder auch eine wunderbare Sittenreinheit von früher Jugend an, wie bei einer Juliana Falconieri, und die Sehnsucht nach dem Martyrium, wie bei so vielen hochherzigen Mendikanten. Viele große Heilige sind aus den beiden Orden der Franziskaner und Dominikaner im 13. Jahrhundert hervorgegangen. Bei Päpsten, Bischöfen, Priestern und Ordensleuten sehen wir herrliche Beispiele christlicher Tugend; Eifer für die Zierde des Hauses Gottes und für das Seelenheil des Nächsten, glänzende Standhaftigkeit in schweren Prüfungen zeigen sich unter allen Ständen, besonders aber der durch die Liebe wirksame Glaube, der, wie den Kultus und die Disziplin, wie die Wissenschaft und die Kunst, so auch das öffentliche und das häusliche Leben durchdrang. Im allgemeinen steht trotz vieler Schattenseiten der Zeitabschnitt von 1100 bis 1300 sittlich weit über dem vorausgegangenen; er weist Blüten und Früchte auf, die den schönsten der ersten Christenheit würdig zur Seite stehen[4].

---

[1] Acta Sanctor. Bolland. Iulii VI 28.

[2] Über die reiche Literatur zu dem Leben dieser Heiligen s. Potthast, Bibliotheca histor. medii aevi II 1437 f (S. Ludovicus IX.), 1285 ff (S. Elisabeth de Thuringia), 1362 f (S. Hedwigis). Über die hl. Elisabeth vgl. noch A. Huyskens, Quellenstudien zur Gesch. der hl. Elisabeth, Marburg 1908; Ders. in Histor. Jahrb. 1907, 499 ff 729 ff. K. Wenck, Quellenuntersuchungen und Texte zur Gesch. der hl. Elisabeth, in Neues Archiv 1909, 427 ff, mit Forts. E. Michael, Ist die hl. Elisabeth von der Marburg vertrieben worden? in Zeitschr. für kathol. Theol. 1909, 42 ff. Huyskens, Der sog. Libellus de dictis quattuor ancillarum S. Elisabeth, herausgeg. Kempten 1911. Über die hl. Hedwig vgl. Michael, Gesch. des deutschen Volkes II 225 ff.

[3] Beispiele von Fürsten, Rittern und Edeldamen, die Mönche und Nonnen wurden, bei Order. Vital., Hist. eccl. l. 8, c. 24 27; l. 11, c. 5; l. 13, c. 1, 632 f 645 799 923 f (das. Klagen über den Luxus l. 8, c. 10 20, 587 619).

[4] Vgl. z. B. noch D. Barascud, Sainte Rose de Viterbe, Paris 1902. L. de Kerval, Die hl. Rosa von Viterbo. Aus dem Französischen übersetzt, Regensburg 1904. L. de Chérancé, Ste Marguérite de Cortone, Paris 1910.

3. Die oft gehörte Behauptung, die enge Verbindung eines Volkes mit der Hierarchie und insbesondere mit dem päpstlichen Stuhle lasse vermöge des Prinzips der starren Einheit keine volkstümliche Dichtung, keine nationale Literatur aufkommen, wird durch das Mittelalter völlig widerlegt. Denn auf der einen Seite finden wir den innigsten Anschluß der christlichen Völker an den römischen Primat und die Herrschaft der lateinischen Kirchensprache in der Wissenschaft, auf der andern aber auch eine jugendkräftige und lebensfrische Entwicklung der nationalen Poesie, die in verschiedenen Ländern eine hohe Blüte erlangte. Es gab bereits bis zum 13. Jahrhundert zahlreiche geistliche und weltliche Lieder in den Landessprachen; der Volksgesang fand seine Pflege bei den verschiedensten Anlässen, bei Reisen und Prozessionen, im Kriege, bei den Kirchenfesten, besonders den Marianischen, bei geistlichen Schauspielen. Neben der Lyrik hob sich das Epos, das Drama und die Satire; die Legenden und Romanzen, in denen der reiche Stoff früherer Sagen neu bearbeitet wurde, waren überaus zahlreich, und fast jedes christliche Land hatte bedeutende Dichter aufzuweisen. Neben vielen profanen Liedern der Minnesänger in Deutschland blieben die religiösen Gesänge zahlreich, ebenso die religiösen Dramen, die sog. Mysterien, anfangs lateinisch, später in der Muttersprache abgefaßt, besonders die Passionsspiele. In Frankreich blühten die Troubadours, zwar meistens der sinnlichen Liebe ergeben, oft satirisch gegen den Klerus und in Irrlehren verstrickt; aber es gab auch treffliche volkstümliche Romane und Balladen, entnommen aus dem Sagenkreise über den großen Karl, die Ritter von der Tafelrunde, den heiligen Gral. Thibaut, der von Dante gefeierte König von Navarra, besang begeistert die heilige Jungfrau und die Kreuzzüge. Ähnliche Stoffe wurden in Spanien behandelt; das religiöse Drama erhielt hier schon frühzeitig seine Ausbildung. Anderwärts war die Volkssprache noch zu wenig gebildet. In Italien ward viel am Hofe Friedrichs II., der selbst Dichter war, gedichtet, aber meistens nur im Dienste ausgelassener Sinnlichkeit; dagegen erblühte in Umbrien die religiöse Poesie durch St Franziskus und seine Jünger. Der Heilige, dichterisch begabt und ritterlich gesinnt, liebte Poesie und Gesang, er besang die Sonne, die Armut und die Liebe Gottes. Der von ihm bekehrte Bruder Pacifico hieß schon vorher „König der Verse"; ebenso waren St Bonaventura, Jacomino von Verona, ein Vorläufer Dantes, und Jacopone da Todi, der zuletzt Verzeihung für seine bittern Satiren gegen Bonifaz VIII. erbat, unter den Franziskanerdichtern berühmt[1].

Die Prosa hob sich in Italien wie in Deutschland durch tüchtige Chronisten, durch die Statuten der Städte und die Rechtsbücher wie durch die hervorragenden Kanzelredner, die auf die Volksbildung vielen Einfluß übten. Bibelübersetzungen in der Volkssprache wurden wegen des von den Häretikern damit getriebenen Mißbrauches und wegen der Gefahren bei sonst nicht hinlänglich unterrichteten Laien, obschon Innozenz III. sich nicht absolut dagegen ausgesprochen hatte, von mehreren Synoden verboten[2]. Dagegen fanden sich seit dem 12. Jahrhundert die sog. Armenbibeln, welche die heilige Geschichte in Miniaturbildern veranschaulichten und später durch den Holzschnitt noch größere Verbreitung gewannen[3]. Das Volk, von dem Klerus nicht getrennt,

---

[1] Franc. Paoli, I cantici di S. Francesco d' Assisi. Testi di lingua. Torino 1843. Ozanam, Dante et la philosophie cath. au XIII[e] siècle[2], Paris 1845; Les poètes francisc. en Italie au XIII[e] siècle avec un choix des pet. fleurs de S. Franc., Paris 1852 (deutsch von Julius, Münster 1853). D'Ancona, Studi sulla letteratura italiana dei primi secoli, Ancona 1884. Jacomino von Verona dichtete bereits über Hölle und Paradies (Ozanam, Docum. inédits pour servir à l'hist. litt. de l'Italie 1845). S. die Literatur oben S. 650. Über Jacopone: Wadding, Annales Min. a. 1306; Rader S. J., Veridarium Sanctorum, Ingolst. 1727. Ales. de Mortara, Le poesie del B. Jacopone da Todi, Luca 1819. Hil. Felder, Jacopones Marienminne, in Schweizer. Rundschau III (1902—1903) 91 ff.

[2] Innoc. III., De myst. Miss. l. 4, c. 44; l. 2, ep. 141 142 235. Potthast a. a. O. n. 780 f. Konzil von Toulouse 1229, can. 14; Konzil von Tarracona 1235, can. 2; Konzil von Beziers 1246, Stat. can. 36.

[3] Biblia pauperum herausgeg. von Laib und Schwarz (oben S. 733); herausgeg. von P. Heitz, mit Einleitung von W. L. Schreiber, Straßburg 1902.

sondern durch vielfache Bande mit ihm verkettet, nahm auch an allen wichtigen Ereignissen, an den Freuden und Leiden der Kirche lebhaften Anteil und ward immer mehr von naiver Sorglosigkeit zu ernsterem Nachdenken geführt und zum Kampfe für seine Rechte und seine Freiheit entflammt, während es in ruhigen Tagen sich der heitern Lebenslust hingab, die ihm die Kirche nicht mißgönnte, sondern nur vor Ausschreitungen schirmte. Entbehrte das Volk auch der Kunst des Lesens und Schreibens, der noch seltenen und kostspieligen Bücher, es übte um so mehr sein Gedächtnis, zumal da ihm vieles Bildungsmaterial in Predigten wie in Versen und Reimen zugeführt wurde, und lebte in lebendiger Anschauung, die ihm Bilder und plastische Werke gewährten; es hing an dem lebendigen Worte, mit dem es begeisterte Redner erbauten und belehrten; es lauschte den Tönen der Sänger, die ihm alte und neue Begebenheiten, Geschichten und Sagen erzählten; die Wißbegierigen fanden aber, zumal an den Klosterpforten, Mittel genug, ihren Drang in der einen oder in der andern Weise zu befriedigen. Der ganze Kultus, der plastisch die Mysterien der Religion darstellte und versinnbildete, trug dazu wesentlich bei.

Noch immer kamen aus dem Heidentum stammende Mißbräuche an Kirchenfesten vor, die oft eine ausgelassene Fröhlichkeit störte. Die bei den heidnischen Dezember- und Januarfesten üblichen Maskeraden und komischen Aufzüge, Tänze und Schmausereien hatten sich gegen vielfache Versuche zu ihrer Unterdrückung noch behauptet, nachdem an die weltlichen Feste kirchliche Erinnerungen geknüpft waren[1]; das Ernsteste selbst ward oft mit dem Komischen verbunden. So gab es ein Narrenfest, das besonders in Frankreich nach Art der Saturnalien am 1., bisweilen auch am 6. Januar, mit possenhafter Travestierung der Kirchenämter und der geistlichen Funktionen gehalten ward, wobei ein Narrenbischof auftrat und verlarvte Kleriker Exzesse begingen. Dagegen erschienen viele Verordnungen, insbesondere auf Antrag des päpstlichen Legaten ein Verbot des Bischofs von Paris (1199) und eines Pariser Konzils (1213); doch mußte noch 1444 die theologische Fakultät daselbst sich dagegen aussprechen[2]. Ähnlich waren das Eselsfest (zu Ehren des Esels, auf dem Christus nach Ägypten floh oder auf dem er in Jerusalem einzog), bei dem man einen mit einem Chorhemd bekleideten Esel mit einem possenhaften Liede in die Kirche einführte, und das Fest des Knabenbischofs am Tage der unschuldigen Kinder (28. Dezember), bei dem ein Knabe in vollem bischöflichen Ornate fungierte und eine Rede hielt, auch Tänze in den Kirchen stattfanden[3]. Alle diese Mißbräuche wie auch theatralische Spiele in den Kirchen wurden mehr-

---

[1] Gerhoh. Reichersp., De invest. Antichr. I, c. 5 de spectaculis theatricis in eccl. Dei exhibitis 25 f. Konzil von Troyes 1093, can. 14 39; Konzil von Avignon 1209, can. 17; Konzil von Paris 1213, can. 16; Konzil von Trier 1227, can. 6; Konzil von Pont Audemer 1279, can. 10; Konzil von Ofen 1279, can. 43 44.

[2] Festum stultorum, fatuorum, fullorum: Ioann. Beleth., Explic. div. off. c. 70. Dagegen Kardinal Petrus, Legat in Paris 1198 (Bibl. PP. max. XXIV 1370); Bischof Odo ebd. 1199; Append. ad Opp. Petri Bles. 778, ed. Par. 1667; Du Plessis (a. a. O. I 1, 122); Concil. Par. 1213, can. 16. Conclusio Facult. theol. Par. 1444 von Launoy an d'Achery gesandt (Migne, Patr. lat. 207, 1176; bei Du Plessis a. a. O. 244—248). Concil. Basil. 1435, sess. 21 (ebd. 231 232).

[3] Fest des Kinderbischofs (episcopinus, episcopellus s. episcopus puerorum, innocentium): Martène, De ant. Eccl. rit. IV XIII, § 11; Concil. Copriniac. 1260, can. 2; Concil. Salisburg. 1274, can. 17. In Parma ward dieser Brauch noch 1417 toleriert: A. Barbieri, Ordinarium eccl. Parm., Parmae 1866, 111; in Deutschland dauerte er trotz des Verbotes des Basler Konzils bis ins 18. Jahrhundert (Binterim, Deutsche Konzilien V 264 f; Dürr, Comment. hist. de episcopo puerorum, Mogunt. 1755 [auch bei A. Schmidt, Thes. dissert. eccl. III]). Dem Bischof Albert von Regensburg trug Innozenz IV. 28. August 1249 auf, den Unfug abzustellen, den sich Schüler am Weihnachtsfest mit Aufstellung eines Bischofs, Maskenzügen, Spielen und Raubanfällen auf das Kloster Prüfening erlaubten: Potthast a. a. O. n. 13789.

fach verboten, ohne völlig ausgerottet werden zu können[1]. So kam es auch vor, daß am Feste Mariä Verkündigung zwei gute Sänger den Engel und die Jungfrau im Dialoge singend darstellten, der Engel bisweilen von einem Kirchenfenster zu dem Ambo herabgelassen ward, bei dem die Jungfrau kniete, wobei Gesänge von Patriarchen, Propheten, Sibyllen folgten, daß am Himmelfahrtstage die Auffahrt des Herrn in die Höhe nachgebildet, am Pfingstfeste fliegende künstliche Tauben, feurige Kugeln, Flocken und Rosenblätter von der Decke herabgesenkt wurden, wobei manchmal auch Unglücksfälle sich ereigneten. Zu solchen und noch größeren Produktionen, Gesängen und Tänzen meldeten sich oft die „fahrenden Schüler", auch Eberhardiner in Deutschland genannt, waffentragende Possenreißer, die durch schlechten Wandel, Verunstaltung des kirchlichen Offiziums und Verlockung der Mönche zum Abfall großes Ärgernis gaben, so daß mehrere Synoden erklärten, sie dürften nicht in die Häuser aufgenommen und nicht als der geistlichen Standesvorrechte teilhaftig betrachtet werden[2]. Die Weihnachts- und Passionsspiele wie die Ostermärchen erhielten sich, oft vom Klerus geschützt, und selbst das Scherzhafte und Burleske tat dem Glauben keinen Eintrag, der in den Gemütern festgewurzelt war; es galt nur zunächst, das für die guten Sitten Bedrohliche fernzuhalten.

13. Die völlige Bekehrung der slawischen und andern Völker im Nordosten Europas.

Quellen. — Vita S. Henrici in Acta Sanctor. Bolland. Ianuarii II 249 ff. Vita S. Erici regis. Ebd. Maii IV 188 f. Porthan, Sylloge monumentorum ad illustrandam historiam Fennicam. Aboae 1802. Benzelius, Monumenta historica vetera ecclesiae Sueo-Gothicae. 6 Bde. Upsalae 1704—1709. Henricus Lettus, Chronicon Livonicum vetus (1186—1227), ed. Mon. Germ. hist. Script. XXIII 241 ff. Petrus de Dusburg, Chronicon Prussiae atque ordinis Teutonici (1190—1326), ed. Toeppen, in Script. rer. Prussic. I. Scriptores rerum Prussicarum, edd. Hirsch, Toeppen, Strehlke. 5 Bde. Lips. 1861—1874. Vgl. Töppen, Gesch. der preußischen Historiographie von Peter von Dusburg bis auf K. Schütz. Berlin 1853. Codex diplomat. Pruss. Regiomont. 1836 f. Scriptores rerum Warmiensium, edd. Woelky et Saage. 2 Bde. Brunsberg. 1866—1887. Dieselben, Monumenta historica Warmien. Mogunt. 1858. Fontes Olivenses, ed. Ketrzyński, in Monum. Polon. histor. VI. Kraków 1893. Vgl. Perlbach, Die ältere Chronik von Oliva. Göttingen 1870. Długossius, Historia Polonica, ed. Ign. Zegota Pauli (in Dług., Opp. omn. X—XIV; s. das folgende Werk). Długossius, Opera omnia cura Al. Przezdziecki. 14 Bde. Cracoviae 1863—1887. Winkelmann, Bibliotheca Livoniae historica. Verzeichnis der Quellen und Hilfsmittel zur Gesch. Estlands, Livlands und Kurlands. Petersburg 1869 ff.

Literatur. — Rühs, Finnland und seine Bewohner. Leipzig 1809. Gerschau, Versuch einer Geschichte Finnlands. Odense 1821. H. Oldekop, Die Anfänge der katholischen Kirche bei den Ostseefinnen. Reval 1912. v. Bunge, Gesch. der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland I. Mitau 1879. E. Seraphim, Gesch. von Livland I, in Allgem. Staatengesch. Gotha 1906. K. v. Schlözer, Livland und die Anfänge des deutschen Lebens im baltischen Norden. Berlin 1850. Richter, Gesch. der Ostseeprovinzen. Riga 1857. Kallmeyer, Gründung deutscher Herrschaft und christlichen Glaubens in Kurland. Riga 1859. Watterich, Die Gründung des Deutschordens-

---

[1] Innoc. III. 1210, C. 12 de vita et honest. cler. III 1. Statuta eccl. Nivern. 1246, can. 3. Mansi, Conc. coll. XXIII 731. Ordinat. Ioann. archiep. Cantuar. in dom. relig. 1279. Feste in Italien: Ordinar. Eccl. Parmensis cit. 120 f; Tommasino Lancilotto, Cronaca di Modena a. 1530, III 71. Cantù, Weltgesch. VI 637 ff; deutsche Ausgabe II, Schaffhausen 1864.

[2] Konzil von Trier 1227, can. 9; Konzil von Mainz 1261, can. 17; Konzil von Magdeburg 1261, can. 20; Konzil von St Pölten 1284, can. 26; Konzil von Würzburg 1287, can. 34; Konzil von Salzburg 1292, can. 3; Konzil von Bremen 1292.

staates in Preußen. Leipzig 1857. C. Metzner, Beiträge zur Geschichte der Einführung des Christentums in Preußen. (Diss.) Graudenz 1907. Voigt, Gesch. Preußens I—IV. Königsberg 1827 ff; Hermann von Salza. Ebd. 1856. Perlbach, Preußische Regesten bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. Königsberg 1876. Arnoldt, Kirchengesch. von Preußen. Königsberg 1769. Rethwisch, Berufung des Deutschen Ordens gegen die Preußen. Berlin 1868. Ewald, Die Eroberung Preußens durch die Deutschen. 4 Bde. Halle 1872—1886. Völkel, Gesch. des deutschen Ritterordens im Vogtlande. Plauen 1888. Lentz, Die Beziehungen des Deutschen Ordens zu dem Bischof Christian von Preußen. (Diss.) Königsberg 1892. Reh, Das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den preußischen Bischöfen im 13. Jahrhundert. (Diss.) Breslau 1894. Bender, De iure et ratione dominationis Pontificum Romanorum in terram gentemque veterum Prutenorum. (Progr.) Brunsberg. 1890. Schiemann, Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert. 2 Bde (ins Onckens Sammlung). Berlin 1886 f. Winter, Die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschland. 3 Bde. Gotha 1868—1871. Plinski, Die Probleme historischer Kritik in der Geschichte des ersten Preußenbischofs, in Festschrift zur 26. Generalvers. der Görresges., Breslau 1902, 153 ff. F. Schonebohm, Die Besetzung der livländischen Bistümer bis zum Anfang des 14. Jahrh. (Diss.) Riga 1909.

1. Nachdem in den wendischen Gebieten östlich von der Elbe das Christentum von Deutschland aus fest gegründet worden war und die Polen sich der Kirche angeschlossen hatten, galt es, auch die slawischen (finnischen und litauischen) Stämme an der Ostsee für den Glauben zu gewinnen. Diese Missionsarbeit wurde im 13. Jahrhundert durchgeführt, namentlich von Deutschland aus. Die Finnen waren noch in der Mitte des 12. Jahrhunderts Heiden. Sie wurden 1156—1157 von König Erich IX. dem Heiligen von Schweden unterworfen und zur Taufe gezwungen. Bischof Heinrich von Upsala, ein Engländer, ward erster Apostel der Finnen, aber schon 1158 von ihnen ermordet. Das Bekehrungswerk war sehr erschwert durch den Freiheitstrieb des Volkes und durch die geringe Kenntnis der sehr armen Landessprache bei den Missionären. Im Jahre 1221 hatte Finnland einen Bischof Thomas. Damals mußte sogar den benachbarten Christen die Unterstützung der umwohnenden Heiden und der Handels- und Schiffahrtsverkehr mit ihnen strenge verboten werden, da sie sich alle Mühe gaben, die neue christliche Pflanzung auszurotten. Gregor IX. suchte dem Bischof Thomas 1229 geeignete Unterstützungen zu sichern; erst 1245 gestattete ihm Innozenz IV. die längst gewünschte Abdankung. Der größte Teil Finnlands war heidnisch geblieben oder wieder abgefallen, die Christen vielen Verfolgungen ausgesetzt. Der schwedische Jarl Birger führte 1249 ein Kreuzheer gegen die Finnen und brachte christliche Kolonisten in das Land. Aber wie früher die Tawasten, so wüteten die hinter diesen wohnenden Kareler mit aller Grausamkeit gegen die gefangenen Gläubigen. Einen neuen Kreuzzug unternahm 1293 der schwedische Reichsverweser Thorkel Knutson, nachdem auch die Russen Bekehrungsversuche gemacht hatten. Die unterjochten Finnländer wurden jetzt mit größter Schonung behandelt, was guten Erfolg hatte. Das für die Finnen gestiftete Bistum Radamecki wurde, wie das schon 1229 beantragt worden war, 1300 nach Abo verlegt[1].

---

[1] Schon 1229 beantragte Bischof Thomas die Verlegung seines Sitzes nach Abo; 1245 ermächtigte Innozenz IV. den Erzbischof von Upsala und den Dominikanerprovinzial zur Annahme seiner Resignation (Potthast, Reg. n. 8320 11557 11582 ff).

Die Länder an der Ostsee bis zum Finnischen Meerbusen wurden von lettischen (slawischen), teilweise auch mit Deutschen vermischten Stämmen bewohnt, die sehr lange heidnisch blieben und auch Menschenopfer darbrachten. Kaufleute aus Bremen und Lübeck standen mit Livland in Handelsverbindung; mit solchen schiffte sich 1186 der bejahrte Augustinerchorherr Meinhard aus dem Kloster Siegberg in Wagrien dahin ein und erbaute, unterstützt von einem vornehmen Livländer, eine Kirche zu Yteskola (Yxküll) an der Düna, die durch eine von deutschen Kaufleuten erbaute Burg gesichert ward. Es gelang ihm, mehrere Heiden zur Taufe zu bewegen und mit seinen Neubekehrten heidnische Angriffe zurückzuschlagen. Auf päpstliches Geheiß weihte ihn Erzbischof Hartwig von Bremen 1191 zum Bischof für die neue Kirche. Bei seiner Rückkehr fand er viele Getaufte wieder abgefallen; fast wäre sein Gefährte, der Zisterzienser Theodorich, den Götzen geschlachtet worden, aber das Wahrsagepferd, das den Lebensfuß hob, rettete ihn vom Tode. Bischof Meinhard konnte bis zu seinem Ende (1196) nur die kleine Zahl der Treugebliebenen im Glauben befestigen. Sein Nachfolger, der sächsische Zisterzienserabt Bertold von Loccum, vom Erzbischof von Bremen mit Geldmitteln unterstützt und eine sehr gewinnende Persönlichkeit, hatte gleichwohl keine besseren Erfolge, ja er mußte aus dem Lande entfliehen. Von Papst Cölestin III. erlangte er die Vollmacht, einen Kreuzzug gegen die heidnischen Nachbarn zu veranstalten. Mit einem Kreuzheere drang er in das Land ein, errang einen Sieg, fiel aber selbst in der Schlacht (1198). Die Liven ließen sich taufen, wurden aber nach Abzug des Kreuzheeres wieder Heiden und verfolgten die Christen. Weit besseren Erfolg hatte der dritte Bischof, der frühere Bremer Domherr Albrecht von Buxhövden (A. v. Apeldern, 1198—1229), der mit einem neuen Heere in das Land zog, bald Unterwerfung fand und am Ausflusse der Düna 1200 die Stadt Riga gründete, die er mit deutschen Kolonisten und Mönchen bevölkerte und zu seinem Bischofsitze erhob[1]. Zur Verteidigung der Christen und ihrer Kirchen stiftete der unternehmende Prälat 1201 mit päpstlicher Genehmigung den geistlichen Ritterorden der Schwertbrüder oder Brüder des Ritterdienstes Christi nach dem Muster der Templer. Die Mitglieder wurden zum Gehorsam gegen den Bischof von Riga verpflichtet und trugen ein Kreuz und Schwert auf weißem Mantel. Zum Unterhalt der Ritter bestimmte Albrecht den dritten Teil des Landes, das ihm König Philipp und nachher Otto IV. nach der damaligen Ansicht von dem kaiserlichen Verfügungsrecht über heidnische Gebiete schenkten. Mit diesen Schwertbrüdern, deren erster Großmeister Vinno von Rohrbach 1208 getötet ward, sowie mit den fast jedes Jahr aus Deutschland herbeigeholten Kreuzfahrern behauptete sich Albrecht nicht bloß in Livland, sondern machte auch noch weitere Eroberungen in Lettland, Estland und Semgallen. Da die Schwertritter zu sehr nach Unabhängigkeit vom Bischofe trachteten, erhoben sich zwischen diesem und dem Orden viele Streitigkeiten, die Innozenz III. in einer letzterem nicht ungünstigen Weise schlichtete[2]. Von

---

[1] Innozenz III. forderte 1198 Beistand für die Christen des Landes und 1201 Erleichterungen für die Neubekehrten (Potthast a. a. O. n. 842 1323 2299).

[2] Über den von Innozenz III. genehmigten Orden der Schwertbrüder s. Schurzfleisch, Hist. Ensiferorum, Viteb. 1701. H. A. G. de Pott, De gladiferis seu

Honorius III. wurde Albrecht 1217 zur Errichtung weiterer Bischofsitze ermächtigt, der Erzbischof von Bremen und sein Kapitel von Belästigung Albrechts und der Kreuzfahrer, sowie von dem Bestreben, das exemte Bistum Riga ihrer Metropolitangerichtsbarkeit zu unterwerfen, abgemahnt und die Zisterzienser aufgefordert, Prediger in die neuen Gemeinden zu senden[1].

Unter den Esten hatte Abt Theodorich als Bischof mit Unterstützung der Bischöfe von Paderborn, Münster u. a., sowie Albrechts, jedoch nicht ohne Schwierigkeiten von seiten der Schwertbrüder, 1213 gewirkt. Neben Albrecht kämpfte auch Waldemar II. von Dänemark gegen die heidnischen Esten und erwirkte vom Papste 1218 die Erlaubnis, den von ihm eroberten Teil des Landes mit seinem Reiche und der dänischen Kirche zu vereinigen; in Reval ward ein dänisches Bistum errichtet. Es gab Streit zwischen deutschen und dänischen Geistlichen, der zuletzt zu Gunsten der ersteren endigte. Albrecht konnte in dem von ihm abhängigen Teil Estlands ebenfalls Bischöfe bestellen; nach der Gefangennahme Waldemars nahm der Ritterorden von Livland gewaltsam sein Land weg und vertrieb die dänischen Bischöfe von Reval, Leal und Viron; erst 1238 kam ein Vergleich zwischen dem Orden und dem Könige zu stande. Das 1223 eroberte Dorpat ward 1224 Bischofsitz für Estland, während das seit 1218 christianisierte Semgallen das Bistum Selon (Seelburg) erhielt. Honorius III. sandte 1224 den Bischof Wilhelm von Modena als Legaten, der 1225 auf schonende Behandlung der für frei erklärten Neubekehrten drang, viele heilsame Anordnungen traf und Streitigkeiten schlichtete. Gregor IX. führte 1227 den Prämonstratenserorden in den Diözesen Riga und Selon ein, übertrug nach Albrechts Tod (1229) die Kirche von Riga dem Kanonikus Nikolaus von Magdeburg und sandte 1232 den von ihm zum Bischof geweihten Balduin von Sinigaglia, der schon 1230 als Pönitentiar des Kardinallegaten Otto einen Vertrag mit dem Fürsten Lamechin in Kurland abgeschlossen hatte, wo frühzeitig dänische Kaufleute eine Kirche erbaut hatten und das Christentum wenig Schwierigkeiten fand. Kurland kam teils zum Sprengel von Riga teils zu dem von Semgallen, der dritte Teil bildete ein eigenes Bistum (1245). Die Räuberinsel Ösel (Özilia), die 1226 erobert worden war, erhielt ebenfalls einen eigenen Bischof (Heinrich). Dagegen ward das Bistum Semgallen infolge mehrfachen Abfalls (1251) wieder unterdrückt und zu Riga geschlagen, welches Innozenz IV. unter Zuweisung der Suffraganate Dorpat, Ösel und Kurland, die bis dahin mehrfache Veränderungen erfahren hatten, 1246 zum Erzbistum erhob. Albert Suerber war der erste Metropolit von Riga († 1272). Da die

---

fratribus militiae Christi, Erlang. 1806. v. Bunge, Der Orden der Schwertbrüder, Leipzig 1875. Der am 20. Oktober 1210 vom Papste bestätigte Vertrag ging dahin: Ut ipsi fratres tertiam partem earumdem terrarum, Lettiae sc. ac Livoniae, teneant a Rigensi episcopo, nullum sibi ex ea temporale servitium praestituri, nisi quod ad defensionem ecclesiae ac provinciae perpetuo contra paganos intendent, verum magister eorum, qui pro tempore fuerit, obedientiam semper Rigensi episcopo repromittet (Potthast a. a. O. n. 4105). Weitere Verhandlungen ebd. n. 4821 f. Albert. Stad., Chron. a. 1229 f.

[1] Honor. III. bei Potthast a. a. O. n. 5604.

Einkünfte der drei Suffraganate sehr gering waren, gestattete der Papst den Bischöfen, noch andere Pfründen daneben zu besitzen (1248)[1].

2. Weit fester als in den andern nordischen Ländern war das Heidentum in Preußen gewurzelt, besonders durch die große Macht der Griwen, die zugleich Priester, Gesetzgeber und Richter waren. Hochverehrt war das Nationalheiligtum Romove, zugleich Sitz des obersten Griwen, mit seiner heiligen Eiche und den darin stehenden verhüllten Götterbildern. Die Sitten des in verschiedenen, voneinander unabhängigen Landschaften lebenden Volkes waren überaus roh, das weibliche Geschlecht entwürdigt, Vielweiberei, Töten und Aussetzen von gebrechlichen Greisen und Kindern, Verbrennen von Sklaven mit den Leichen der Gebieter, Menschenopfer waren üblich. Die ersten Glaubensboten (St Adalbert 997, St Bruno 1008) erlitten den Martertod, und in den langwierigen Kriegen mit Polen steigerte sich der Haß gegen alles Christliche noch mehr[2]. Um 1207 predigte der polnische Zisterzienserabt Gottfried von Lukina mit dem Bruder Philipp den Preußen, bekehrte auch zwei Vornehme; allein bald ward Philipp erschlagen, und Gottfried mußte nach Polen zurückkehren. Darauf faßte der Zisterzienser Christian aus dem polnischen Kloster Oliva den Mut, sich an das so oft verunglückte Unternehmen zu wagen. Er wurde der eigentliche Apostel der Preußen, ganz dafür ausgerüstet durch Klugheit, Milde und erhabene Tugenden. Im Jahre 1212 erscheint er als Bischof; er war der erste Bischof der Preußen, als solcher ernannt von Papst Innozenz III., der ihm die Vollmacht verlieh, in den bekehrten Gebieten Bistümer zu errichten und geeignete Männer zu Bischöfen zu weihen. An den Grenzen des Kulmer Landes bekehrte er viele Bewohner von Pomesanien und Löbau; bereits mußte der Papst die Neubekehrten gegen die Herzoge von Polen und Pommern in Schutz nehmen. Aber die heidnischen Preußen führten einen wahrhaften Vertilgungskrieg gegen die junge Pflanzung Christians, zerstörten die Kirchen, mordeten die Priester unter den grausamsten Martern und bedrohten selbst das christliche Polen. Honorius III. bewilligte ihm 1217 nebst der Vollmacht zur Errichtung von Bistümern einen Kreuzzug. Er kam 1219 zu stande; Kulm wurde befestigt und Sitz des Bistums 1222. Als nach Abzug der Kreuzsoldaten die Heiden abermals den Krieg begannen, stiftete Bischof Christian unter Beistand des Herzogs Konrad von Masovien und des päpstlichen Legaten den Orden der Ritterbrüder von Preußen (von Dobrin), die einen weißen Mantel mit Schwert und Stern trugen. Aber der junge Orden erlag bald der feindlichen Übermacht, selbst das Kloster Oliva ward zerstört, die Mönche zu Danzig unter vielen Qualen getötet. Da riefen Christian und Herzog Konrad den Orden der Deutschherren zu Hilfe, indem sie ihm das Kulmerland und ein anderes Gebiet zwischen Masovien und Preußen abzutreten versprachen. Dem Vertrage, der dem Orden ein weites Gebiet mit den Rechten

[1] Über den Estenbischof Theodorich s. Innoc. III., Epist. l. 16, ep. 124 bis 128 (Migne, Patr. lat. 216, 919). Exemtion vom Metropolitanverband 1213 s. Innoc. III. a. a. O. ep. 129. Honor. III. bei Potthast a. a. O. n. 5903 6211 f. Greg. IX. ebd. n. 7886 7892 7894 8388 8852. Innoc. IV. ebd. n. 12041 12042 13025.

[2] S. oben S. 286 und S. 292.

deutscher Reichsfürsten verschaffte, gaben Kaiser Friedrich II. wie Papst Gregor IX. ihre Genehmigung. Seit 1228 begannen die Ordensritter mit der Unterstützung einiger Kreuzheere den fast 60 Jahre währenden Kampf; sie drangen in das Innere des Landes vor, erbauten Burgen und Städte, riefen deutsche Ansiedler herbei, vereinigten sich mit den Schwertbrüdern Livlands (1237) und befestigten im Kampfe mit inneren und äußeren Feinden, aber auch im Kampf mit dem Bischof Christian († 1241), ihre Herrschaft. Innozenz IV. teilte 1243 das Land in die Bistümer Kulm (Löbau), Pomesanien (Riesenburg und Marienwerder), Ermland (Braunsberg, Heilsberg), wozu noch das durch den Kreuzzug des böhmischen Königs Ottokar (1255) gegründete Samland (Fischhausen) kam. Jedes Bistum sollte in drei Teile geteilt werden, wovon einer dem Bischofe, zwei dem Orden gehörten. Letzterer hatte die Obmacht, hatte aber auch gegen die heidnischen Einwohner, gegen die Herzoge von Pommern, gegen die Litauer und Russen zu kämpfen. Jakob von Troyes (nachher Urban IV.) brachte 1249 einen Vergleich zu stande, wonach die Preußen ihrem Heidentum entsagten und bestimmte Verpflichtungen übernahmen, der Orden ihnen mehrere Zugeständnisse machte, deren Aufrechterhaltung der päpstliche Stuhl überwachte, der auch die Absendung von tüchtigen Geistlichen betrieb, unter denen sich der polnische Dominikaner Hyacinth († 1257) große Verdienste erwarb. Viele preußische Knaben wurden in Deutschland, besonders in Magdeburg, erzogen, seit 1251 Schulen in Preußen selbst errichtet, von den Dominikanern ward trefflich gewirkt. Die Städte, namentlich Königsberg (seit 1255), blühten auf, und die germanisch-christlichen Sitten erlangten das Übergewicht über die alte Barbarei.

Noch einmal erhob sich das preußische Heidentum, ermutigt durch eine den Deutschherren seitens der Litauer, die acht gefangene Ritter zu Ehren ihrer Götzen lebendig verbrannten, beigebrachte Niederlage (1260). Wieder wurden Geistliche ermordet und Kirchen zerstört. In dem neuen Kampfe hätte der vielseitig beschäftigte Orden unterliegen müssen, wären nicht von den Päpsten neue Kreuzheere zu seiner Unterstützung aufgeboten worden. Als der Orden nach blutigem 22jährigen Kampfe siegte (1283), waren die durch den Vertrag von 1249 den Preußen gemachten Zugeständnisse verwirkt, und das Los der Besiegten stand ganz in der Willkür des Ordens. Obschon viele ihren Adel, ihre persönliche Freiheit oder die Unabhängigkeit ihres Besitzes verloren, zu dienstpflichtigen Bauern und Hintersassen wurden, so war doch im ganzen das Los der Überwundenen viel milder als das Schicksal der benachbarten slawischen Stämme unter anderer Herrschaft. Durch päpstliche Verordnungen waren die vier preußischen Bischöfe in eine gewisse Abhängigkeit von dem souveränen Deutschen Orden versetzt; namentlich durften sie gegen die Ritter, ihre Leute und Kirchen keine Zensuren verhängen; auch wurden die Bischöfe und Kanoniker mit Ausnahme Ermlands meist aus den dem Orden angehörigen Geistlichen genommen; der Orden erlangte das Visitationsrecht der Kapitel und übte allenthalben entscheidenden Einfluß. Die ziemlich unabhängige Stellung des Erzbischofs von Riga als Metropoliten von Livland und Preußen dem Orden gegenüber, der Widerstreit der Interessen der Stadt Riga und des Ordens, der seine Städte Kulm, Thorn, Elbing, Königsberg, Marienwerder, Marien-

burg (seit 1309 Sitz des Hoch- und Deutschmeisters) besonders begünstigte, die sonst auftauchenden Besitz- und Jurisdiktionsstreitigkeiten führten seit Ende des 13. Jahrhunderts zu langwierigen und verderblichen Zerwürfnissen und Kriegen, bei denen das Glück öfters wechselte und der Erzbischof selbst heidnische Bundesgenossen nicht verschmähte.

3. Den Preußen stammverwandt waren die Litauer, die außer der Verehrung des Donnergottes Perkun besonders dem Tierdienste huldigten. Sie kämpften lange gegen den Deutschen Orden unter ihrem Großfürsten Ringold (seit 1230). Durch einen Sieg des Deutschordens wurde dessen Nachfolger Mindowe 1251 zur Annahme der Taufe genötigt; er erbat sich von Innozenz IV. den Königstitel und unterwarf sein Land dem Apostolischen Stuhle[1]. Der Papst nahm im Interesse der weiteren Ausbreitung des Christentums diese Unterwerfung an, ließ den Fürsten durch den Bischof von Kulm mit königlichen Insignien bekleiden und sandte den Dominikaner Vitus als ersten Bischof (1252). Aber Mindowes Eifer hatte keinen Bestand; er kehrte zum Heidentum zurück und verfolgte die Christen. So blieb Litauen heidnisch bis 1386. Hatte auch Gedimin (1315—1340) Duldung gewährt und sowohl Predigerbrüder als russische Missionäre zugelassen, so kam doch das Christentum erst unter Jagello (Jagal, Jagiel) zur Herrschaft. Dieser, früher Hauptfeind der Polen, trug den polnischen Großen an, durch seine Vermählung mit ihrer jungen Königin Hedwig beide Länder zu vereinigen und Litauen christlich zu machen. Der Vertrag kam zu stande; Jagello ward in Krakau mit mehreren seiner Großen getauft und hieß von da an Wladislaus. In Begleitung der Königin und vieler Großen und Geistlichen Polens zog er nach Wilna, wo ein Reichstag die christliche Religion als Staatsreligion proklamierte. Zu Wilna ward ein Bistum errichtet, das zuerst der polnische Minorit Andreas Basillo, Beichtvater der Königin, einnahm (1388—1398). Bei der Unbekanntschaft der polnischen Geistlichen mit der Landessprache geschah die Bekehrung des Volkes sehr eilfertig und mehr äußerlich. Man löschte die heiligen Feuer aus, hieb die Haine um, tötete die heiligen Schlangen und Eidechsen, zerschlug die Götzenbilder. Das Volk, das all das ungestraft vor sich gehen sah, schloß sich leichter der neuen Religion an. Die Täuflinge, durch das Geschenk neuer Kleider angelockt, wurden scharenweise an das Ufer geführt und oft ohne allen Unterricht getauft. Der König suchte durch Bekehrungsreisen und Ansprachen einigermaßen die Mängel zu ersetzen; aber noch sehr lange erhielten sich heidnische Gebräuche, wenigstens im geheimen.

Zum litauischen Volksstamme gehörten auch die Samaiten, die erst im 15. Jahrhundert bekehrt wurden. Viele von ihnen hatten schon 1401 bei der Obmacht des Deutschordens durch preußische Priester die Taufe erhalten; aber förmlich ward die christliche Religion erst 1413 eingeführt durch den König Jagello und den litauischen Großfürsten Withold. Sie erkannten den Gott der Christen als den stärkeren an, von dessen Dienern ihre Götzen ungestraft zertrümmert wurden, und gaben so den Glaubenspredigern Gehör. Withold stiftete ein Bistum in Miedniki, der ersten Stadt des Landes. Die Lappländer hatten sich 1279 der schwedischen Herrschaft unterworfen, und um 1335 begann auch hier die Einführung des Christentums, indem Erzbischof Hemming von Upsala eine Kirche in Tornea einweihte und einer Anzahl Lappländer die Taufe erteilte[2]. Das Heidentum bestand aber noch in den späteren Jahrhunderten fort, wie das auch noch lange bei den in Ungarn eingewanderten Kumanen der Fall war, von denen Erzbischof Robert von Gran bis 1229 eine nicht unbeträchtliche Zahl bekehrt hatte, weshalb dieser von Gregor IX. belobt und zum Apostolischen Legaten bestellt ward. Er wurde von Dominikanern und besonders von ihrem Bischof Theodorich unterstützt. Aber der größte Teil des von Bela IV. und dann Ladislaus IV. sehr begünstigten Volkes blieb heidnisch und verpflanzte seine rohen Sitten nach Ungarn; Götzendienst,

---

[1] Totoraitis, Die Litauer unter König Mindowe (Diss.), Freiburg i. d. Schweiz 1905 (mit Zusammenstellung aller Quellen).

[2] I. Schefferi, Lapponia, Francof. 1673.

Plünderung der Kirchen und alle Arten von Unzucht rissen durch sie ein. Trotz aller Vorkehrungen und Beschlüsse gelang es erst seit 1350 den Minoriten, größere Massen dieses rohen Volkes zu bekehren [1].

14. Die letzten Kreuzzugsunternehmen.

Literatur. — Allgemeine Darstellungen s. oben S. 438. Kohler et Langlois Lettres inédites concernant les croisades, in Bibl. de l'École des chartes 1891, 46 ff. Lecoy de la Marche, La prédication de la croisade au XIII[e] siècle, in Revue des quest. hist. XLVIII (1890) 5 ff. Blochet, Les relations diplomatiques des Hohenstaufen avec les sultans d'Egypte, in Revue histor. LXXXI 51 ff. Röhricht, Studien zur Geschichte des fünften Kreuzzuges. Innsbruck 1891; Die Kreuzzüge der Grafen Theobald von Navarra und Richard von Cornwallis nach dem Heiligen Lande, in Forsch. zur deutschen Gesch. 1886, 67 ff; Der Kreuzzug des Königs Jakob I. von Aragonien 1269, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1890, 372 ff. Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrh. (oben S. 507). — Belgrano, Documenti della crociata di S. Luigi. Genov. 1861; Documenti inediti riguardanti le due crociate di S. Ludovico. Ebd. 1859. S. Ludov., Epist. de captione et liberatione sua, ed. Duchesne, Hist. Franc. Script. V 428. Vita S. Ludovici IX. regis Franc. auct. Galfrido de Belloloco, ed. Bouquet, Recueil des hist. XX 3 ff. Diese und andere Vitae in Acta Sanctor., ed. Bolland. Augusti V 528 ff. Vgl. Bibliotheca hagiogr. lat. II 747 f. Scholten, Gesch. Ludwigs IX. von Frankreich. 2 Bde. Münster 1850—1855. Villeneuve-Trans, Hist. de St. Louis, roi de France. 3 Bde. Paris 1839. Sepet, St. Louis („Les Saints"). 4[e] éd. Paris 1902. Röhricht, Der Kreuzzug Ludwigs IX. gegen Damiette. Berlin 1890. R. Sternfeld, Ludwigs des Heiligen Kreuzzug nach Tunis 1270 und die Politik Karls I. von Sizilien, in Histor. Studien von Ebering Hft 4. Berlin 1896. Berger, St. Louis et Innocent IV. Paris 1893. L. Dressaire, St. Louis en Palestine 1250—1254, in Echos d'Orient 1913, 155 ff. Fr. Heidelberger, Kreuzzugsversuche um die Wende des 13. Jahrh., in Abhandl. zur mittleren und neueren Gesch. Hft 31. Berlin 1911. Hirsch-Gereuth, Studien zur Gesch. der Kreuzzugsidee nach den Kreuzzügen. München 1897. A. Gottron, Ramon Lulls Kreuzzugsideen, in Abhandl. zur mittleren und neueren Gesch. Hft 39. Berlin 1912.

1. Die Päpste waren im Laufe des 13. Jahrhunderts stets bemüht, die Kreuzzugsidee lebendig zu erhalten und durch neue Kriegsunternehmen die heiligen Stätten in Palästina in christlichen Besitz zu bringen und zu erhalten. Allein die kirchenpolitischen Streitigkeiten und die politische Lage der abendländischen Völker hinderten den Erfolg dieser Bemühungen. Wir haben gesehen (oben S. 581), auf wie klägliche Weise 1227 durch das beständige Zögern Kaiser Friedrichs II. das in Süditalien vereinte Kreuzzugsheer aufgelöst wurde. Als der mit dem Banne der Kirche belastete Kaiser endlich die Fahrt nach dem Orient unternahm und (7. September 1228) vor Ptolemais ankam, hinderte schon die geringe Zahl der Truppen sowie des Kaisers Stellung zu Sultan Kamil jeden größeren Erfolg. Das Ergebnis dieses sog. fünften Kreuzzuges, der vorwiegend politischen Charakter hatte, war ein Vertrag mit dem Sultan vom 19. Februar 1229, der einen zehnjährigen Waffenstillstand festsetzte und den Christen das beließ, was sie bereits besaßen. Jerusalem nebst einigen Ortschaften wurde dem Kaiser abgetreten; doch sollten die Mauern nicht wiederhergestellt werden und der Salomonische Tempel, auch Kathedrale des Patriarchen, unter muselmännischer Obhut bleiben und zugleich den Musel-

[1] Theiner, Monum. Hungar. I 90, n. 161 130 224.

männern wie den Christen offen stehen. Stadt und Landschaft Antiochien, Tripolis und andere christliche Besitzungen waren in dem Vertrage nicht einbegriffen; der Kaiser, der sich verpflichtete, die Gegner des Vertrages mit den Waffen zu bekämpfen, gab die Christen Palästinas um so mehr preis, als der Sultan von Damaskus den mit dem ägyptischen Sultan geschlossenen Vertrag nicht anerkannte[1]. Friedrich zog darauf (17. März) in Jerusalem ein und setzte sich selbst dort in der Kirche des Heiligen Grabes die Königskrone auf. Den Patriarchen von Jerusalem behandelte er wie einen Gefangenen und ließ mehrere Mendikanten, welche die Sache der Kirche verteidigten, von den Kanzeln reißen. Schon im Mai 1229 verließ er Palästina wieder, nachdem er prahlende Berichte über den Erfolg seiner Waffentaten nach Europa vorausgesandt hatte. Die Nachteile des von ihm geschlossenen Vertrags zeigten sich bald; schon 1230 ward Jerusalem von einer fanatischen Sarazenenhorde überfallen, die viele Christen erschlug und alles verwüstete. Die Niederlage des von Friedrich als kaiserlichen Legaten nach dem Orient gesandten Marschalls Richard Filangieri auf der Insel Cypern bereitete 1232 dem Ansehen des Kaisers im Orient völlig den Todesstoß. Vergeblich waren die Anstrengungen des päpstlichen Stuhles und des Königs Thibaut von Navarra; am 13. November 1239 verloren die Christen die Schlacht von Askalon; Richard von Cornwallis ward 1240 durch die Entzweiung der Christen an allen Erfolgen gehindert. Nach dem Abzuge Richards und des Herzogs von Burgund 1242 waren die Ritterorden und die Barone des kleinen Königreichs den Angriffen des ägyptischen Sultans und der in seinem Solde stehenden Charesmier nicht mehr gewachsen; nach der unglücklichen Schlacht bei Gaza im Oktober 1244 fielen Tiberias, Hebron, Naplus; die Ritterorden waren fast ganz aufgerieben, Jerusalem ging für immer verloren, das christliche Gebiet war nur noch auf die Orte beschränkt, die 1192 zu ihm gehört hatten. Die Anstrengungen Gregors IX. und seiner Nachfolger blieben erfolglos.

2. Im Abendlande war die Begeisterung für das Gelobte Land erschlafft. Die Maßnahmen des Lyoner Konzils 1245 zu Gunsten eines Kreuzzuges blieben ohne Erfolg. Nur der ebenso fromme als ritterliche König Ludwig IX. von Frankreich gelobte in einer schweren Krankheit einen neuen Kreuzzug für den Fall seiner Genesung, und als diese erfolgte, rüstete er 1248 dafür ein Heer; voll Begeisterung teilte er am Weihnachtsfeste das Kreuz an seine Ritter aus. Da aber Palästina am meisten von Ägypten aus bedrängt war, so zog er zuerst dahin und eroberte Damiette 1249. Als er aber weiter gegen Kairo vordrang, geriet er infolge des tollkühnen Benehmens des Grafen von Artois in die Gefangenschaft des ägyptischen Sultans (5. April 1250). Innozenz IV. ermunterte ihn, ordnete öffentliche Gebete für ihn an und forderte alle Christen zum Beistande auf. Der König mußte ein großes Lösegeld erlegen und Damiette herausgeben, konnte dann Palästina als Pilger besuchen und den Christen einige Vorteile verschaffen. Er kehrte 1254 nach Frankreich zurück, wo seine Mutter Blanka, die für ihn die Regierung geführt, gestorben war. Ludwig bewahrte

[1] Vertrag Friedrichs II. bei Pertz, Leg. II 261 263 f. Hefele, Konziliengesch. V 963 ff.

die Liebe seines Volkes, gab aber den Gedanken nicht auf, sein Gelübde in noch besserer Weise zu lösen, obschon sonst die Begeisterung für Kreuzfahrten fast erloschen, durch verschiedene Ausschreitungen wie durch Judenverfolgungen, Gaukeleien einzelner Betrüger und durch das traurige Los vieler Pilger sogar manchen anrüchig geworden war. Als Klemens IV. nach den großen Fortschritten des ägyptischen Sultans Bibar, der 1268 auch Antiochien eroberte, wieder das Kreuz predigen ließ, versammelte Ludwig seine Großen, stellte ihnen die Dornenkrone des Herrn vor Augen und nahm selbst das Kreuz aus den Händen des Legaten. Er machte große Vorbereitungen, sammelte mit Zustimmung des Papstes von den Kirchen Beiträge und trat dann 1270 die Reise an. Bei Cagliari schlossen sich der König Theobald von Navarra und andere an, und auf den Rat des Karl von Anjou beschloß man, Tunis anzugreifen, woher Ägypten viele Unterstützung erhielt. Am 17. Juli kam Ludwigs Flotte vor Tunis an; bald war das alte Karthago erobert. Aber es entstanden verheerende Seuchen; am 3. August starb des Königs Sohn Johann, vier Tage später der päpstliche Legat, darauf am 25. August 1270 Ludwig der Heilige selbst, 56 Jahre alt, tief betrauert in der Christenheit. Sein Sohn Philipp III. und Karl von Anjou setzten den Kampf fort, schlossen aber am 30. Oktober einen günstigen Frieden mit Tunis und traten dann die Heimreise über Sizilien an, wo auch der König von Navarra starb. Der später vor Tunis angelangte englische Kronprinz zog mit seinem Heere nach Palästina und hielt noch eine Zeitlang den Verlust von Ptolemais auf.

Vergeblich waren die Anstrengungen des zweiten Lyoner Konzils, Gregors X. und seiner Nachfolger. König Karl I. von Neapel, dem Maria von Antiochien, Tochter Boemunds IV., ihre von dem cyprischen König Hugo III. angefochtenen Ansprüche auf die Krone von Jerusalem übergeben hatte (1277), ward durch die Empörung Siziliens, den Krieg mit Aragonien und die Gefangenschaft seines Sohnes an einer Kreuzfahrt gehindert. Der ägyptische Sultan nahm Laodicea und Tripolis 1287 und machte die christlichen Fürsten von Tyrus und Armenien tributpflichtig. Nikolaus IV. ließ einen neuen Kreuzzug predigen und sandte selbst eine große Geldsumme und zwanzig Schiffe; aber der französische König verweigerte jeden Beistand, der von England verschob ihn, die von Aragonien und Sizilien wie die Republik Genua schlossen sogar mit dem Sultan ein Bündnis (1290). Endlich ging am 18. Mai 1291 das feste Ptolemais ganz für die Christen verloren, bald darauf auch Tyrus, Sidon und Berytus; nur Cypern und Armenien wurden noch von Christen beherrscht. Die unausgesetzten Bemühungen der Päpste fanden im Abendlande keinen Anklang mehr; nur für das heilige Grab wurden hie und da noch Geldspenden gemacht.

15. Der christliche Orient im 13. Jahrhundert; Unionsversuche zwischen Rom und Byzanz.

Quellen und Literatur. — Die Werke von Allatius, Hergenröther, Pichler, Norden s. oben S. 562 f. Georgius Acropolita, Chronicon Constantinopolitanum, ed. Migne, Patr. gr. 140, 969 ff. Vgl. Heisenberg, Studien zur Textgesch. des Georgius Acropolita. (Progr.) Landau 1893. Cotelerius, Monumenta ecclesiae graecae. 4 Bde. Par. 1677—1692. Theodorus Ducas Las-

caris, imper. Constant., Opp., ed. Migne a. a. O. 140, 759 ff. Papageorgiu, Zu den Briefen des Theodoros Laskaris, in Byzant. Zeitschr. 1902, 16 ff. Pachymeres, Michael Palaeologus und Andronicus Palaeologus, ed. Bekker. 2 Bde. Bonnae 1835; ed. Migne a. a. O. Bd 143 144. Nicephorus Gregoras, Byzantina historia libri XXXVII (1204—1359). 3 Bde, ed. Bonnae 1829—1830 1855; ed. Migne a. a. O. Bd 148 149. Nicephorus Blemmida, Opp., ed. Migne a. a. O. Bd 142. Ioann. Bekkos (Veccus), Opp., ed. ebd. Bd 141. Nicephorus Chumnus, Opp., ed. ebd. Bd 140. Constantinus Meliteniota, Opp., ed. ebd. Bd 141. Georgius Metochita, Opp., ed. ebd. Georgius Cyprius, patr. Constantinop., Opp., ed. ebd. Bd 142. Mansi, Conc. coll. Bd XXII—XXIV. Cuper. in Acta Sanctor. Bolland. Augusti I 132 ff. K. Werner, Geschichte der apologetischen und polemischen Literatur der christl. Theol. III. Schaffhausen 1864. Andronicos Dimitracopulos, *Ἱστορία τοῦ σχίσματος τῆς λατινικῆς ἐκκλησίας ἀπὸ τῆς ὀρθοδόξου ἑλληνικῆς.* Lips. 1867; *Βιβλ. ἐκκλ.* (s. oben S. 562). De Mas-Latrie, Histoire de l'île de Chypre sous le règne des princes de la maison de Lusignan. 3 Bde. Paris 1852—1861. Miklosich, Monumenta Serbica. Viennae 1858. Cölln, Serbien und die Serben. Berlin 1865. Balan, Delle relazioni fra la chiesa cattolica e gli Slavi. Roma 1880.

1. Die Eroberung Konstantinopels durch die Lateiner (oben S. 509 f) gab den Beziehungen zwischen Byzanz und dem Abendlande eine neue Grundlage. Nachdem der Patriarch Johann X. Kamaterus (1198—1206) bei der Eroberung Konstantinopel verlassen und endlich der Sitz des Patriarchats nach Nicäa verlegt worden war, wo auch der griechische Kaisersitz sich erhob, waren die meisten Patriarchen eine Zeitlang tüchtigere Männer mit Ausnahme des 1216 durch Weibergunst erhobenen Maximus. Manuel I. († 1221) und Germanus II. waren ihrem Posten völlig gewachsen. Bei den unterjochten Griechen steigerte sich der Haß gegen die Lateiner, die man nun als Unterdrücker und Ketzer gleichmäßig verabscheute; man wusch die Altäre ab, auf denen lateinische Priester zelebriert hatten, und taufte die lateinisch Getauften wieder. Viele Griechen wurden gezwungen, den Namen des Papstes zu kommemorieren; unter Kaiser Heinrich wandten sich viele an Innozenz III., um die Abhaltung einer ökumenischen Synode zur Erledigung der Glaubensfragen und die Abwehr des Zwanges wie auch die Aufstellung eines griechischen Patriarchen zu erbitten. Den Griechen, die den lateinischen Ritus nicht annehmen wollten, ward der griechische belassen; in jenen Kirchen, in denen sich nur Griechen fanden, sollten griechische Bischöfe geweiht werden, die dem römischen Stuhle und dem lateinischen Patriarchen ergeben seien; aber auf die Glaubenseinheit ward vor allem gehalten. Während in Byzanz der Haß sich steigerte, suchten die in Nicäa residierenden Kaiser aus politischem Interesse die Päpste für sich zu gewinnen, zumal als Johann von Brienne statt des unmündigen Balduin II. in Konstantinopel die Regierung übernahm (1231). Durch mehrere in Nicäa sich aufhaltende Franziskanermissionäre knüpften Johann II. Vatazes, Eidam des Theodor Laskaris, und der Patriarch Germanus Verbindungen mit Rom an. Germanus schrieb (1232) an Gregor IX. und die Kardinäle im Interesse der kirchlichen Einheit; er sprach wohl dem Papste den Primat des Apostolischen Stuhles zu, verteidigte aber die Griechen als unschuldig an der Spaltung und ungerecht verfolgt; er pries die Erhabenheit der morgenländischen Kirche und mischte den entgegenkommenden Äußerungen viele Härten bei. Gregor IX. kündigte in seiner Antwort (26. Juli 1232)

die Absendung einiger Ordensgeistlichen an, um seine Geneigtheit zur Vereinigung kundzugeben, verteidigte den Primat des römischen Stuhles, beklagte das Los der griechischen Kirche, die durch ihre Trennung von Rom aller kirchlichen Freiheit verlustig und Sklavin der weltlichen Gewalt geworden sei, und beteuerte die Liebe der Nachfolger Petri für alle Getrennten. Den zwei Dominikanern und zwei Franziskanern sandte Gregor nach ihrer Abreise noch einen weiteren Brief (18. Mai 1233) nach, der von den zwei Schwertern in der Christenheit sowie von der Gültigkeit der Konsekration mit ungesäuertem Brote handelte. Die vier Ordensmänner wurden ehrenvoll in Nicäa empfangen, verhandelten über das Filioque und die Azymen, widerlegten mehrere Beschwerden der Griechen, die für die Ungültigkeit der Konsekration mit ungesäuertem Brote sich erklärten, hatten aber ungeachtet aller Bemühungen des Kaisers keinerlei befriedigendes Ergebnis. Nochmals erklärte sich der Kaiser bereit, den Namen des Papstes in die Diptychen seiner Kirche wieder aufnehmen zu lassen, aber unter der Bedingung, daß er den Lateinern in Konstantinopel keinen Beistand leiste, worauf Gregor IX. nicht eingehen konnte, der vielmehr alles aufbot, denselben Hilfe zu verschaffen. Ebenso vergeblich waren spätere Anträge (1240), wie auch die unter Innozenz IV. Es waren eben nur politische Zwecke, die der Hof von Nicäa durch den Papst zu erreichen suchte[1].

Bei Kaiser Theodor II. Laskaris, der selbst polemische Werke gegen die Lehre der Lateiner vom Heiligen Geiste verfaßte[2], richteten auch die Bemühungen Alexanders IV. nichts aus. Der gelehrte Nikephorus Blemmydes hatte die Formel, der Geist gehe vom Vater durch den Sohn aus, in Schriften verteidigt, aber den Patriarchenstuhl schlug er 1255 aus; später scheint er sich wieder von den Lateinern abgewendet zu haben[3], die nunmehr in vielen Schriften, auch von dem gelehrten Geschichtschreiber Georg Akropolita[4], bekämpft wurden. Inzwischen bahnte sich Michael Paläologus durch Verbrechen den Weg zum Throne, den er statt des Sohnes Theodors II., des Johann IV.,

[1] Concil. Later. IV. can. 4. Epist. Graecor. ad Innoc. III. bei Migne, Patr. gr. 140, 293—298. Innoc. III., Epist. l. 9, ep. 140, bei Migne, Patr. lat. 215, 964 f. Synode unter Manuel 1220 f. Mansi a. a. O. XXII 1103; Hefele a. a. O. V 921. Germ. II., Ep. ad Greg. IX. et ad Cardin., bei Mansi a. a. O. XXIII 47 f. Greg. IX., Epp. ad Germ. II. 26. Juli 1232 und 18. Mai 1233, bei Mansi a. a. O. XXIII 55 f. Bullar. Rom., ed. Taur. III 469—474. Verhandlungen zu Nicäa und Nympha bei Mansi a. a. O. 279—319; Hefele a. a. O. V 1043 ff.

[2] Migne, Patr. gr. 140, 759 f. Dräseke, Theodoros Laskaris, in Byzant. Zeitschr. 1894, 498.

[3] Über Nikephorus Blemmydes vgl. Allat., Graec. orthod. I 60 f; De cons. II 14 15, 718. Niceph. Blemmydae curriculum vitae et carmina, ed. Heisenberg, Lips. 1896. Nach Pachym., Michael Pal. V 15 kam Joh. Beccus durch jene zwei Abhandlungen zur Union. Dositheus Hier. (l. 9 de Patr. Hieros. im *Τόμος Ἀγάπης*, Jassy 1698, 5 f) wollte die Unechtheit der von Allatius edierten zwei *λόγοι* erweisen, und Andronikos Dimitrakopulos, Herausgeber seiner Autobiographie (Bibl. eccl. I 380 f), bestritt geradezu, daß er je den Lateinern günstig war (ebd., Praef. *κέ* f). Wahrscheinlich hat er seinen Standpunkt nach der veränderten Politik geändert (Haneberg im Bonner Theol. Literaturbl. 1866, 774) oder die Späteren ließen mit Unterdrückung jener zwei Schriften nur seine früheren Äußerungen gelten.

[4] Über Georg Akropolita (geb. ca 1220, † 1282) s. Dimitracop., Praef. cit. *λβ'* f; ebd. 395—410 seine Schrift De process. Spiritus Sancti contra Lat.

einnahm. Der Patriarch Arsenius bot alles für den letzteren, seinen Schützling, auf und Michael mußte 1259 versprechen, dem jungen Johann IV. das Reich zu erhalten; aber er brach diesen Eid und ließ den zehnjährigen Kaisersohn blenden, wofür er exkommuniziert ward und einer Kirchenbuße sich unterzog. Er konnte im Sommer 1261 unter dem Jubel der Griechen wieder in Konstantinopel einziehen. Um einen neuen Kreuzzug der Lateiner abzuwehren, trat er 1263 mit Urban IV. in Unterhandlung; die besten Theologen des Abendlandes rüsteten sich, mit den Griechen ihre geistigen Kräfte zu messen; Thomas von Aquin schrieb seine Abhandlung über die Irrtümer der Griechen. Klemens IV. fand das vom Kaiser eingereichte Unionsformular nicht genügend und sandte ihm 1267 ein anderes. Der Eifer Michaels erkaltete, als die Gefahr eines Angriffs zu schwinden schien, kräftigte sich aber wieder, als ein solcher von Neapel aus seit 1269 zu erwarten stand. Er sandte Boten an den römischen Stuhl und an Ludwig IX. von Frankreich, der sich auch bei den Kardinälen für ihn verwendete, da der päpstliche Thron erledigt war. Die Kardinäle warnten ihn vor der schlauen griechischen Politik, beauftragten aber, auf der Formel Klemens' IV. beharrend, den Rudolf von Albano zu Verhandlungen. Der neue Papst Gregor X. bot alles auf, die Vereinigung herbeizuführen, und lud den Kaiser Michael zu der großen Synode von Lyon 1274 ein.

2. Der Minorit Johann Parastron, geborener Grieche, betätigte für das Einigungswerk den größten Eifer, reiste zwischen Konstantinopel und Italien hin und zurück und suchte die griechischen Bischöfe für das päpstliche Formular zu gewinnen. Diesen stellte der Kaiser vor, ohne Anschluß an die Lateiner gehe das Reich verloren, dieser Anschluß könne aber ohne Gewissensbedenken eingegangen werden, wie schon zu Nicäa unter dem Patriarchen Manuel zugestanden worden sei. Der an Stelle des Arsenius, der zum zweitenmal das Patriarchat hatte aufgeben müssen, eingesetzte frühere Abt Joseph, der wenig unterrichtet war und durch verschiedene Mönche, wie Job Jasites, die Union bekämpfen ließ, beauftragte in der Versammlung vor dem Kaiser den gelehrten Archivar Johannes Bekkos, die Argumente der kaiserlichen Darlegung zu widerlegen; nach langem Zögern erklärte dieser sich dahin, die Lateiner seien als Ketzer zu betrachten. Der Kaiser, erzürnt über die Vereitelung seines Planes, ließ ihn mit seiner ganzen Familie einkerkern. Im Gefängnisse studierte Bekkos die Väter und unionsfreundliche Theologen; allmählich änderte er seine Ansicht zu Gunsten der Lateiner. Von seiner Sinnesänderung unterrichtet, beschloß der Kaiser, rasch und entschieden vorzugehen. Der Patriarch Joseph mußte sich in ein Kloster zurückziehen, um hier zu bleiben, falls die Vereinigung zu stande komme, falls das nicht geschehe, wieder in sein Amt einzutreten. Die drei schon ein Jahrhundert vorher von Rom gestellten Forderungen: Anerkennung des römischen Primates, der Appellationen an den Papst und seiner Kommemoration in der Liturgie, wurden abermals dem Klerus vorgelegt. Die fanatischen Schismatiker sträubten sich dagegen; sie sagten, gebe man eines der drei Postulate zu, so würden die übrigen von selbst folgen; den Papst kommemorieren bedeute die Gemeinschaft mit den Verfälschern des Symbolums. Dennoch ließen sich die meisten teils durch Gründe teils durch

Drohungen des Kaisers zur Zustimmung bewegen, nachdem dieser beteuert hatte, niemand solle zu irgend einem Zusatz im Symbolum genötigt werden. Als Gesandte nach Lyon wurden der Expatriarch Germanus III., vorher Bischof von Adrianopel, Erzbischof Theophanes von Nicäa, der Kanzler und Senator Georg Akropolita nebst zwei Hofbeamten bestimmt. Der Papst hatte keine politischen Zugeständnisse gemacht, vielmehr den höchsten Wert darauf gelegt, daß die Griechen ohne einen zeitlichen Vorteil zur Gemeinschaft des Apostolischen Stuhles zurückkehrten[1].

Nach der Rückkehr der Deputierten von Lyon, welchen nach Abschwörung des Schismas und Anerkennung des Filioque und des päpstlichen Primates die Beibehaltung der griechischen Riten und des Symbolums, wie es vor der Spaltung war, zugestanden wurde, ward der Name des Papstes in die Diptychen aufgenommen, beim feierlichen Gottesdienste am 16. Januar 1275 Epistel und Evangelium auch lateinisch verlesen, Gregor X. als ökumenischer Papst proklamiert und darauf, da für die Zession des Joseph nun die Bedingung erfüllt war, der gelehrte Johannes Bekkos (26. Mai) zum Patriarchen erhoben als Johannes XI. Er verstand es, durch Wohltätigkeit und Milde viele Herzen zu gewinnen, und verteidigte die Union in mehreren Schriften, in denen er auch die schismatischen Theologen seit Photius widerlegte; schon mußte er diejenigen bekämpfen, die sagten, die Trennung von den Lateinern sei beizubehalten, weil sie so alt sei. Die fanatischen Schismatiker wurden seine grimmigsten Feinde, wiegelten den anfangs ihm befreundeten Expatriarchen Joseph gegen ihn auf, verbreiteten Schmähschriften gegen ihn und suchten die Durchführung der Union auf jede Weise zu verhindern. Papst Johannes XXI. ordnete 1276 zwei Bischöfe und zwei Dominikaner als Gesandte ab, während sowohl der Kaiser und der Thronfolger als der Patriarch mit seiner Synode ehrerbietige Schreiben an den römischen Stuhl schickten. Ein Aufruhr der Unionsgegner wurde strenge vom Kaiser bestraft. Nikolaus III. sandte neue Nuntien und stellte, der Aufrichtigkeit der Griechen mißtrauend, weitere Anforderungen betreffs des Eides auf die Union, der Aufnahme des Filioque in das Symbolum, der Absolution vom Schisma, der Annahme eines Kardinallegaten und des Friedens mit Karl von Anjou. Viele Griechen brauchten zweideutige Formeln, um die Union nach und nach zu untergraben oder zu einem bloßen Schein zu verflüchtigen. Der Kaiser, anfangs in seinem Eifer gegen sie überaus gewalttätig, erkaltete immer mehr in seiner Tätigkeit, da er seine politischen Absichten nicht erreichte. Martin IV. hielt sein ganzes Verfahren für hohle Täuschung und wurde durch Karl von Anjou noch mehr gegen ihn aufgebracht, so daß er die zu seiner Beglückwünschung abgesandten Erzbischöfe von Heraklea und Nicäa ungnädig empfing und dann (18. November 1281) über Michael Paläologus als Gönner des Schismas und der Häresie den Bann aussprach und den Verkehr mit ihm den Gläubigen verbot. Michael verbot nun die Verlesung seines

[1] Martène, Vett. Script. Coll. VII 199 f 208 f 217 f 226 229 f. Mansi, Conc. coll. XXIV 42—50 65 f. Iob Iasites, Apol. ex cod. Monac. 68, bei Hergenröther, Photius III 818 f. Hefele a. a. O. VI 119 ff.

Namens in der Kirche und dachte schon daran, die mühsam zu stande gebrachte Vereinigung wieder rückgängig zu machen; er besiegte das Heer des Königs von Neapel bei Belgrad und verbündete sich mit den rebellischen Sizilianern wie mit Peter von Aragonien. Bald darauf starb er (11. Dezember 1282)[1].

Sein Sohn Andronikos widerrief sofort die ganze Union, erklärte sich wegen seiner Zustimmung zu derselben zur Kirchenbuße bereit und ließ sogar seinem Vater das kirchliche Begräbnis versagen. Er zwang den Patriarchen Bekkos in ein Kloster zu gehen, und gab allen Wutausbrüchen der Schismatiker nach. Das Volk schleppte den früheren Patriarchen Joseph vom Krankenbette in den Patriarchalpalast. Allen Anhängern der Lateiner, Geistlichen wie Laien, ward eine Buße auferlegt; die zwei Archidiakonen Konstantin Meliteniotes und Georg Metochites, die auch zu Gunsten der Union schrieben, wurden für immer abgesetzt, weil sie als Gesandte der päpstlichen Messe beigewohnt hatten. An allem Unheil sollte Bekkos Schuld haben; er ward von einer Synode, der statt des kranken Joseph Patriarch Athanasius von Alexandrien vorsaß, mehrfach vorgeladen; er gab nach, soviel er konnte, ward aber doch nach Prusa in Bithynien verbannt. Auf Joseph folgte 1283 Georg von Cypern, als Patriarch Gregor genannt, der früher Freund, jetzt heftiger Feind der Union war und die unierten Bischöfe durch Mönche mißhandeln ließ. Bekkos schrieb auch noch im Gefängnisse gegen den Tomus des neuen Patriarchen und ließ sich in seiner Treue gegen die römische Kirche nicht erschüttern. Er starb nach vierzehnjährigem Exil 1298. Der griechische Pöbel haßte jede unionsfreundliche Gesinnung und wollte die Lateiner nicht mehr als Christen gelten lassen. Selbst der Patriarch Gregor kam in den Verdacht der Häresie; in der Hitze des Streites verstanden die Griechen sich untereinander selbst nicht mehr[2].

3. Unter den Schismatikern selbst gab es wieder Spaltung. Die Anhänger des Patriarchen Arsenius, der zweimal (1255 und 1261) erhoben worden und im Exil 1273 mit Hinterlassung eines Testamentes, das den Kaiser Michael in leidenschaftlichen Ausdrücken anathematisierte, verstorben war, haßten und mieden die Anhänger

---

[1] Briefe der genannten Päpste bei Raynald., Annal. a. 1276 ff; Mansi a. a. O. XXIV 183 f 189. Werke des Bekkos: 1) De unione ecclesiarum; 2) De process. Spiritus Sancti; 3) Epist. ad Agallian.; 4) Sententia synodalis de Greg. Nyss. loco corrupto; 5) Ad Theod. Sugd. Epist.; 6) Ad Constantinum libri IV; 7) Adv. Andronicum Camaterum; 8) Epigraphae; 9) Refutatio libri Photiani de Spiritu Sancto mystag.; 10) In tomum Cyprii; 11) De pace Ecclesiae; 12) De depositione sua; 13) Apologia; 14) De libris suis (Migne, Patr. gr. Bd 141). J. Dräseke, Zur Friedensschrift des Patriarchen Johannes Bekkos, in Zeitschr. für wiss. Theol. 1907, 231 ff; Drei Kapitel aus der Friedensschr. des Patriarchen Joh. Bekkos (Progr.), Wandsbek 1907; Johannes Bekkos Widerlegung der Syllogismen des Photios (Progr.), ebd. 1912. Vgl. Souarn in Echos d'Orient III (1899—1900) 229 ff 351 ff.

[2] Vgl. noch Allatius, Vindic. Syn. Eph. Rom. 1661, 405. Bernard. de Rubeis, Vita Georgii Cyprii, Venet. 1753. Dimitrakopulos gibt in seiner *Ἱστορία τοῦ σχίσματος* mehrere Dokumente über die verfolgten Mönche vom Berge Athos (S. 70—74), über das Versprechen der Kaiserin Theodora bezüglich ihres verstorbenen Gemahls (S. 75—80), über Georg von Cypern (S. 84—86 88—92) und einen wahrscheinlich dem Bekkos vorgelegten *λίβελλος μεταγνώσεως* (S. 81—83).

des 1283 verstorbenen Joseph, ebenso wie diese die unierten Griechen; sie sahen die Nachfolger des Arsenius für illegitim an, erlangten von Andronikos Duldung und die Allerheiligenkirche für ihren Gottesdienst. Aber damit nicht zufrieden und nach ausschließlicher Herrschaft strebend, erboten sie sich zum Beweise für ihre Sache zu einem Gottesurteile, das nach dem Tode des Joseph gestattet ward. Am Karsamstag wurden die Schriften beider Parteien in das Feuer geworfen, in der Erwartung, eine werde unversehrt bleiben. Natürlich verbrannten beide. Man sah dieses als Verdammung der Arsenianer an, die sich auch eine Zeitlang unterwerfen zu wollen schienen, aber das bald bereuten und die Spaltung erneuerten. Sie erklärten eine Umgestaltung der ganzen Kirche für notwendig[1].

Das griechische Reich blieb auch politisch geschwächt. Während das von Alexius Komnenus gegründete Kaiserreich Trapezunt sich forterhielt, wußten die Venetianer und andere Abendländer sich in vielen Gebieten zu behaupten, namentlich in Epirus und Thessalien; in Kleinasien breiteten die Türken sich aus, die Mongolen machten drohende Einfälle, die Bulgaren suchten ihre Macht zu vergrößern. In Bulgarien hatte Assan, Neffe und Nachfolger des Kalojohannes, die Anerkennung seines Patriarchates in Ternovo von Kaiser Johann Vatazes erlangt (1234) und trotz der Abmahnung Gregors IX. (1236) den Bund mit diesem gegen das Reich Romania nicht aufgegeben; Bela IV. von Ungarn unternahm 1238 deshalb gegen ihn einen Kreuzzug; er beanspruchte sogar vom Papste die Legatenwürde in Bulgarien, um die Diözesen und Pfarreien neu einzuteilen, erlangte aber nur die Erlaubnis, einen Bischof seines Reiches auszuwählen, der mit den nötigen Vollmachten betraut werden sollte. In harter Bedrängnis suchte Assan durch Gesandte wieder einen Bund mit dem Papste; von derselben frei, verfolgte er die Lateiner. Koloman, der ihm 1241 nachfolgte, trat abermals mit Rom in Verbindung, blieb aber dem Schisma ergeben; vergebens forderte ihn 1245 Innozenz IV. mit Rücksicht auf das Lyoner Konzil durch einige Minoriten zur Rückkehr in die kirchliche Einheit auf. Seit 1261 verbanden sich die Bulgaren wieder durch Heiraten und Verträge mit dem griechischen Hofe. Nikolaus IV. sandte 1291 wieder Franziskaner; aber mehrere derselben erlitten den Martertod[2]. Auch in Bosnien herrschte das Schisma fort. König Andreas II. von Ungarn hatte das Land seinem Sohne Koloman geschenkt, was Gregor IX. 1235 bestätigte. Er nannte sich König der Ruthenen. Das Land hatte einen Dominikanerbischof, der aber den Zorn des Hofes erregte und vertrieben ward, nachher resignierte. Innozenz IV. gestattete 1244, daß sein Nachfolger aus dem Orden sofort sein Amt antreten könne, und gab noch weitere Vergünstigungen. Die Gewalttaten der Schismatiker waren so groß, daß Erzbischof Benedikt von Kalocsa das Kreuz gegen sie zu nehmen beschloß, wozu ihn der Papst 1246 ermunterte[3]. Serbien benutzte die Zeit des lateinischen Kaisertums in Byzanz dazu, sowohl von den Lateinern als von den Griechen sich politisch und kirchlich unabhängig zu machen, suchte gegen Angriffe der lateinischen Fürsten sich durch anscheinende Verbindung mit Rom zu decken, während es auch mit den Griechen Beziehungen unterhielt. Der jüngere Sohn des Königs Stephan I., Abt Sabbas, ließ sich 1221 in Nicäa von Germanus II. zum Erzbischofe seines Landes weihen und für die Zukunft zusichern, daß der serbische Metropolit von den Landesbischöfen geweiht werde, während sein Bruder König Stephan II. von Papst Honorius III. die Königskrone erbat, die er nachher durch seinen Bruder, nicht durch den vom Papste gesandten Erzbischof, sich aufsetzen ließ. Später (im 14. Jahrhundert) ward Serbien ein mächtiger Staat von Südslawen, dessen Beherrscher Stephan Duschan den Kaisertitel annahm und 1349 eine Gesetzessammlung veröffentlichte, der aber nach dessen Tod und durch die türkischen Eroberungen rasch wieder zerfiel (1389).

---

[1] Testament des Arsenius bei Cotel., Monum. eccl. gr. II 168 f. Method., De vitando schismate, bei Mai, N. Coll. III 247—264.

[2] Gregors IX. Briefe bei Potthast a. a. O. n. 10 066 10 165 10 368 f. Innoc. IV ebd. 985 f. Farlati, Illyric. sacr. VIII 230 f.

[3] Papstbriefe bei Potthast a. a. O. n. 9986 11 226 11 245 12 246 f.

4. Die Stellung der Griechen zu den Lateinern zeigen am besten die Vorgänge in dem Königreich Cypern. Seit der lateinischen Eroberung 1191 bestanden fortwährend Kämpfe zwischen beiden Teilen. Nach dem Wunsche der Königin Alisia ward das Erzbistum Salamis nach der Residenzstadt Nikosia verlegt, ein lateinischer Erzbischof bestellt, drei weitere lateinische Bistümer errichtet, die Zahl der griechischen von vierzehn auf vier herabgesetzt. So bestimmte 1215 das vierte Laterankonzil, das zugleich den griechischen Erzbischof zu Famagosta zum Suffragan des lateinischen Erzbischofs machte. Diese Anordnungen führten zu neuen Kämpfen; nach dem Tode ihres Erzbischofs wählten die Griechen ihm einen Nachfolger, den die Lateiner exilierten. Den andern griechischen Bischöfen ward die Fortsetzung ihrer Amtstätigkeit unter drei Bedingungen gestattet: 1) alle ihre Geistlichen sollten den lateinischen Bischöfen den Handschlag geben, also sich ihnen unterordnen und unieren; 2) sie sowie die Laien von ihren Bischöfen an den lateinischen Erzbischof appellieren dürfen; 3) jeder griechische Bischof, Kleriker oder Mönch bei der Weihe oder Einsetzung vom lateinischen Bischofe die Genehmigung haben müssen. Die Cyprier sandten nach Nicäa zu dem Patriarchen Germanus II. und befragten ihn über die Annehmbarkeit dieser Forderungen. Die Synode von Nicäa erklärte die erste Bedingung für unzulässig, die andern für zulässig, da es sich bei jener um den Glauben, bei diesen nur um Befriedigung der lateinischen Habsucht handle. Germanus verbot sodann die Gemeinschaft mit dem lateinischen Klerus und mit den griechischen Geistlichen, die ihm sich angeschlossen hätten, erklärte, daß keine Pflicht des Gehorsams gegen die Lateiner und der Beobachtung ihrer Zensuren bestehe (1223). Die griechischen Mönche wurden fanatisiert gegen die Lateiner, erklärten deren Konsekration für ungültig; 13 derselben, die nicht zum Widerruf dieser Behauptung sich verstehen wollten, wurden von den Lateinern als Ketzer verbrannt, von den Ihrigen aber als Märtyrer verherrlicht (1225). Honorius III., der 1221 einen Vertrag der Königin mit den Prälaten des Reiches bestätigte, hielt daran fest, es dürften in einer Diözese nicht zwei Bischöfe sein, die griechischen Geistlichen seien zur Obedienz gegen die lateinischen Bischöfe anzuhalten, der griechische Ritus, sofern er nicht den Glauben und das Seelenheil schädige, zu dulden. Gregor IX. erklärte dem lateinischen Erzbischof, die außer den vorgeschriebenen Ordinationszeiten erteilte Weihe und die Konsekration auf einem von griechischen Bischöfen benedizierten Korporale sei gültig, jedoch möglichst zu vermeiden; er schärfte ein, in lateinischen Kirchen dürfe kein nicht mit der römischen Kirche unierter Priester zelebrieren, und als viele griechische Mönche auswanderten, ordnete er die Besetzung der verlassenen Kirchen und Klöster mit Lateinern an. An Innozenz IV. richteten die Griechen 1250 unter Versprechen der Union die Bitte um Wiederherstellung der früheren hierarchischen Ordnung mit Unabhängigkeit von dem lateinischen Episkopat, aber Unterordnung unter den päpstlichen Stuhl, der für beide Teile die letzte Instanz bilden solle; auch sollten die Griechen nicht zur Zehntentrichtung an die Lateiner verpflichtet sein. Innozenz sandte den Kardinalbischof von Tusculum als Legaten, gewährte das Verlangte großenteils und erließ 1254 eine ausführliche Konstitution, worin er viele griechische Gebräuche (das Salben des Täuflings am ganzen Leibe, das Eingießen warmen Wassers in den eucharistischen Kelch, das Beichthören seitens verheirateter Priester) gestattete, andere aber, namentlich die seit dem Schisma eingerissenen Mißbräuche (Empfang der letzten Ölung statt eines Bußwerkes) verbot; er zeigte sich in seinen Vorschriften besorgt für die Reinheit des Glaubens und des Kultus, ohne den alten griechischen Ritus an sich antasten zu wollen. Mit diesen Vorschriften waren die Lateiner weit mehr unzufrieden als die Griechen. Als diese nach der päpstlichen Erlaubnis einen Erzbischof Germanus erhoben, erkannten ihn die Lateiner nicht an. Beide Teile wandten sich an Alexander IV., der 1260 den griechischen Erzbischof nach Solia transferierte, nach seinem Tode einen Nachfolger zu wählen verbot und die Unterordnung der Griechen unter die Lateiner aufrecht hielt. So sehr der Papst auch die Griechen zu schützen suchte, so konnte er bei den politischen Verhältnissen der Insel, bei der beträchtlichen Zahl der eingewanderten Lateiner, bei der fortwährenden Aufreizung der griechischen Bevölkerung von außen, bei der Gefahr der Verfälschung des Glaubens beider Teile nur in sehr beschränkter Weise für die Griechen sorgen und

mußte mehrfach auf die Anordnung des vierten Laterankonzils zurückgehen [1]. Auf der Insel waren fast alle orientalischen Religionsparteien vertreten, auch Nestorianer und Jakobiten [2].

16. Die Missionen in Asien und Afrika; Bekämpfung des Islams und des Judentums.

Literatur. — Mosheim, Historia Tartarorum ecclesiastica. Helmstadi 1741. Huc, Le christianisme en Chine. Paris 1857. Rémusat, Mémoires sur les relations politiques des princes chrétiens avec les empereurs mongols, in Mém. de l'Acad. des Inscript. VI VII. Paris 1822 f. Bergeron, Recueil des voyages faits en Asie dans le XII—XIII[e] siècle. La Haye 1735. Külb, Gesch. der Missionsreisen nach der Mongolei während des 13. und 14. Jahrhunderts. 3 Bde. Regensburg 1860. Marcus Polus, De regionibus oriental. Colon. 1671. Marco Polos Reisebericht deutsch von Burk. Leipzig 1846. Henrion, Histoire générale des missions catholiques depuis le XIII[e] siècle jusqu'à nos jours I. Paris 1846. Hahn, Gesch. der katholischen Missionen I. Köln 1857. Wittmann, Allgemeine Gesch. der katholischen Missionen vom 13. Jahrhundert an I. Augsburg 1846. Kalkar, Gesch. der römisch-katholischen Mission. Aus dem Dänischen. Erlangen 1867. Marcellino da Civezza, Storia universale delle missioni Francescane. 7 Bde. Prato 1883 f. Monumenta ordinis Fratrum Praedicatorum historica. Romae 1897 ff. Castellanos, Apostolado seráfico en Marruccos. 1. Tl. Madrid 1896. Röhricht, Zur Korrespondenz der Päpste mit den Sultanen und Mongolenchanen des Morgenlandes im Zeitalter der Kreuzzüge, in Theol. Studien u. Kritiken 1891, 359 ff. Mandonnet, Fra Ricoldo de Monte Croce, pèlerin en Terre Sainte et missionaire en Orient au XIII[e] siècle, in Revue Biblique 1893, 4 ff 182 ff. A. Gröteken, Die Franziskanermissionen Chinas im Mittelalter, in Pastor bonus XXI (1908) 110 ff; Die Franziskanermission des Heiligen Landes im letzten Jahrhundert der Kreuzzüge, in Theol. und Glaube 1909, 196 ff. P. Schlager, Mongolenfahrten der Franziskaner im 13. Jahrhundert. Trier 1911. C. Mariotti, Un cenno dell' antica missione francescana in Cina e quattro missionari marchigiani dei tempi recenti. Quaracchi 1911. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi I². Monasterii 1912. Bonin, Notes sur les anciennes chrétientés nestoriennes de l'Asie centrale, in Journal asiatique 1900, 584 ff. G. Golubovich, Biblioteca bio-bibliografica della Terra Santa e dell' Oriente Francescano I (1215 sino 1300). Quaracchi 1906. — Werner, Gesch. der apologetischen und polemischen Literatur I, Schaffhausen 1861, 72 ff. Jost, Gesch. der Israeliten. 9 Bde. Berlin 1820—1829; Gesch. des Judentums und seiner Sekten. 3 Bde. Leipzig 1857—1859.

---

[1] Concil. Later. IV. can. 10 (Mansi a. a. O. XXII 1076 1084 f.) Germ. II., Epp. ad Cyprios, bei Cotel., Monum. eccl. gr. II 462 f. Über die sog. cyprischen Märtyrer s. Tract. adv. errores Graecor. in der Bibl. PP. max. Lugd. XXVII 600. Honor. III. Const. im Bullar., ed. Taur. III 382 f (Potthast a. a. O. n. 6747 f 6755 7168). Greg. IX. (ebd. n. 8250 8673 10868). Innoc. IV. Const. Sub catholicae im Bullar. cit. III 580—583. Alex. IV. Const. ap. bei Migne (a. a. O. 140, 1527—1560), mit Bestätigung von Sixtus IV. 1472 (ebd. 140, 1561—1566). Bezüglich des Verhältnisses beider Riten gaben die Päpste feste Regeln, verboten die Wiedertaufe der von Lateinern Getauften und das Abwaschen der von ihnen benutzten Altäre (c. 6 de bapt. III 42; Concil. Later. IV. can. 4), sorgten für die Griechen unter lateinischen Prälaten durch Bestellung von Vikaren ihres Ritus (c. 14 de off. iud. ord. I 31; Concil. Later. IV. can. 9) und nahmen den griechischen Ritus gegen lateinische Eindringlinge in Schutz (Innoc. III. bei Potthast a. a. O. n. 8—10 357). Als König Emmerich von Ungarn die Reform der ganz entarteten griechischen Mönche in seinem Lande verlangte, wollte der Papst 1204 erst untersucht wissen, ob nicht die Reform durch sie selbst geschehen und einer von ihnen Bischof werden könne, der direkt dem Heiligen Stuhle unterstehe (ebd. n. 2184).

[2] Honor. III. bei Potthast a. a. O. n. 6773 f.

Gräß, Gesch. der Juden. 11 Bde. Leipzig 1856—1870. Loeb, La controverse religieuse entre les chrétiens et les juifs au moyen-âge en France et en Espagne, in Revue de l'hist. des religions 1888, 311 ff; Polémistes chrétiens et juifs en France et en Espagne, in Revue des études juives 1889, 43 ff. Denifle, Quellen zur Disputation Pablos Christiani mit Mose Nachmani zu Barcelona 1263, in Histor. Jahrb. 1887, 225 ff.

1. Im inneren Asien setzten die Nestorianer ihre Missionstätigkeit fort, von den mohammedanischen Herrschern vor allen christlichen Parteien bevorzugt und lange von ihren Schulen in Nisibis, Edessa, Seleucia unterstützt. Schon im Anfange des 11. Jahrhunderts war es ihnen gelungen, einen König der Karaiten (Kerithen), eines südlich vom Baikalsee wohnenden tatarischen Volkes, zur Taufe zu bewegen, der unter dem Namen des Priesterkönigs Johannes in zum Teil fabelhaften Berichten dem Abendlande bekannt wurde. Nachrichten über diesen christlichen König (Johannes Presbyter) brachte der armenische Bischof von Gabula, der sich 1145 zu Eugen III. begab; ein Arzt des Papstes, der in die Tatarei reiste, lieferte eine teilweise Bestätigung derselben[1]. Alexander III. empfing von einem Nachfolger dieses Wam- (oder Owang-)Chan einen Gesandten, den er zum Bischof weihte und an diesen „König der Inder" zurücksandte, um ihn für die römische Kirche zu gewinnen (1177)[2]. Aber größere Erfolge wurden nicht erzielt, und schon 1202 eroberten die Mongolen unter Dschingis-Chan sowohl das Kalifenreich als das Gebiet des Wam-Chan; sie drangen immer weiter räuberisch vor bis nach Polen, Ungarn und Deutschland. Die Nestorianer verloren ihren Einfluß; doch hatten die Christen im allgemeinen Duldung. Der Eroberer heiratete eine Tochter des getöteten Wam-Chan, wodurch sich das Christentum an seinem Hofe noch einigermaßen erhielt. Der älteste Sohn des Dschingis-Chan, Dschagatai, der das westliche Reich von Samarkand beherrschte, soll Christ gewesen sein, ebenso die Witwe seines Bruders Oktai, der die weiten Züge nach Europa unternahm; ihr Sohn Gajuk war zwar nicht Christ, hatte aber doch christliche Priester um sich und vor seinem Zelte eine Kapelle für den christlichen Kultus. Die Päpste suchten durch Glaubensprediger auf diese Welteroberer einzuwirken. Innozenz IV. sandte 1245 einige Mönche an den Großchan Gajuk und an seinen Feldherrn Baijunovian. Beide Gesandtschaften kamen zwar an den Ort ihrer Bestimmung; aber es erreichten weder die Franziskaner am Hofe des von Nestorianern umgebenen Großchans noch die Dominikaner bei dem Oberfeldherrn in Persien ihren eigentlichen Zweck. Um 1249 sandte Ludwig der Heilige von Cypern aus Dominikaner an denselben

[1] Assemani, Bibl. Orient. III 1, 96 f. Der Name Johannes Presbyter wird von einigen daraus erklärt, daß der bekehrte König der Kerait Ung-Chan oder Wang-Chan (Oberchan) hieß, was man in Ioann. Rex verwandelte, oder daß der Chan bei der Taufe den Namen Johannes erhielt. Wang-Chan, Ung-Chan soll ein vom chinesischen Kaiser dem Tatarenfürsten zu Karakorum verliehener Ehrentitel sein. Vielleicht verwechselte man auch Chan mit dem chaldäischen כָּהֲנָא, Priester. Vgl. Oppert, Der Presbyter Johannes in Sage und Geschichte[2], Berlin 1870. Bischof von Gabula bei Otto Fris., Chron. VII 33.

[2] Alex. III., Epist. 1322 für den Magister Philipp (Migne, Patr. lat. 200, 1148). Roger de Hoveden, Annal. Angl. a. 1178, 51.

Gajuk und 1252 Franziskaner an dessen Nachfolger Mangu und den mongolischen Fürsten Sartach. Der Papst beauftragte 1253 den Kardinal Otto von Tusculum, einige Mendikanten zu Bischöfen zu weihen und mit entsprechenden Vollmachten zu den Tataren zu senden. An diesem Hofe herrschte religiöser Synkretismus; man hatte sich noch nicht für eine Staatsreligion entschieden; abwechselnd sprachen nestorianische und lateinische Priester, heidnische Bonzen und muselmannische Imams den Segen. Freundschaft mit den christlichen Fürsten und ein Bündnis gegen die Mohammedaner wurde erstrebt. Die Bemühungen der letzteren wie der zahlreichen Nestorianer, der Wechsel der politischen Rücksichten, die religiöse Gleichgültigkeit der Herrscher, die Roheit und Stumpfheit ihres Volkes, die Anhänglichkeit der Götzendiener an ihren Kultus sowie die eigene Unbekanntschaft mit den Sprachen und Sitten jener Gegenden standen den eifrigen Söhnen des hl. Franziskus und des hl. Dominikus hindernd im Wege. Doch soll der armenische König Hethun den Großchan Mangu, zu dem auch der treffliche Franziskaner Wilhelm von Rubruquis 1253 nach Karakorum gekommen war, samt einigen seiner Hofleute zur Annahme der Taufe überredet haben[1].

Nach Mangus Tod (1257) teilte sich das große Mongolenreich unter seine zwei Brüder Hulaju in Persien und Cublai in China. Ersterer war, zumal bei der Eroberung Bagdads (1258), den Christen, besonders den Nestorianern, günstig; er wollte den Beistand Europas gegen die ägyptischen Sultane, förderte die Kreuzfahrer und unterhandelte mit den Päpsten wie mit den Königen von Frankreich und England. Alexander IV. schrieb an ihn im Interesse der Kirche; ebenso sein Nachfolger an dessen Sohn Abogha († 1282). Nach dem zum Islam übergetretenen Achmet († 1284) knüpfte Argun († 1291) die alten Verbindungen mit Rom wieder an; die Chane Baidu und Cazan waren Christen und die europäische Allianz gegen die Sultane noch sehr willkommen; aber der Islam machte bedeutende Fortschritte. Auch Cublai in China, der 1260 den Buddhismus einführte, zeigte sich den Christen günstig, erbat sich vom Papste christliche Gelehrte, gab dem Venetianer Marco Polo, dessen Vater schon im Lande geweilt, eine ansehnliche Stellung am Hofe und nahm 1272 und noch später Franziskaner- und Dominikaner-Missionäre auf. Höchst segensreich wirkte der Minorit Johannes de Monte Corvino, den Nikolaus IV. 1288 zu den Mongolen im nördlichen China sandte. Elf Jahre arbeitete er allein; dann erhielt er an seinem Ordensbruder Arnold aus Köln einen Gehilfen. Zu Cambalu (Peking) erbaute er eine Kirche, taufte 6000 Menschen, erzog 150 als Sklaven gekaufte Knaben, übersetzte das Neue Testament und die Psalmen in das Mongolische, bekehrte einen Fürsten dieses Stammes und manche Nestorianer, gewann auch viele durch den Gesang seiner Knaben und durch Aufstellung biblischer Bilder und erwies sich wahrhaft erfinderisch in der Liebe zu seinen Neophyten. Der Großchan erlaubte ihm, in der Hauptstadt, und zwar in der Nähe seines Palastes, eine zweite Kirche zu erbauen.

---

[1] Potthast, Reg. 982 1225 1253. Vincent. Bellov., Specul. hist. l. 31, c. 33 f. Haithonis Hist. Orient. s. de Tartaris c. 23 25 26, ed. Colon. Brandenb. 1671. Abulpharag. bei Assemani, Bibl. Orient. III 2, 102 f 531 f. L. Bréhier, L'Église et l'Orient au moyen-âge, Paris 1907, 211 ff 268 ff.

Hocherfreut über seine Erfolge, erhob ihn Papst Klemens V. 1307 zum Erzbischof von Cambalu mit ausgedehnten Vollmachten und sandte ihm neue Gehilfen, von denen er einige zu Bischöfen weihte. Erzbischof Johannes bewahrte die Freundschaft des Herrschers bis zu seinem Tode (1330). Der zu seinem Nachfolger ernannte Minorit Nikolaus ward durch Gefangenschaft verhindert, das Ziel seiner Bestimmung zu erreichen, ja er starb, bevor er nach Cambalu kam, und ähnlich erging es den andern Missionsbischöfen. Die Christen der Tatarei beklagten sich 1338, daß sie jetzt schon acht Jahre ohne Hirten seien. Bei der Vertreibung der Mongolen aus China 1368 und der Einsetzung der Ming-Dynastie ging auch die Gemeinde in Cambalu unter; die nun herrschenden Chinesen gestatteten christlichen Priestern keinen Zutritt mehr. Ebenso wurde in Persien 1387 das Mongolenreich durch Timur oder Tamerlan gestürzt und der Islam triumphierte völlig[1].

2. Auch bei den Mauren, besonders in Afrika, wurden Bekehrungsversuche unternommen. Es gab in Marokko und Tunis christliche Kaufleute, die bestimmte, durch Verträge verbriefte Rechte hatten. Pisa schloß 1134 einen Friedensvertrag auf zehn, Genua 1160 einen Handelsvertrag auf fünfzehn Jahre, den es 1183 erneuerte. Bei den Kaufhäusern durften Kapellen sein. Auch hatten die Almohaden eine christliche Leibwache von mißvergnügten Spaniern und Portugiesen. Innozenz III. meldete 1198 dem Almohaden Mehemed en Naser in Marokko die Stiftung des neuen Ordens für Loskauf der Gefangenen und sandte zwei Trinitarier, einen Engländer und einen Schotten, die 1199 gut aufgenommen wurden und an 180 Gefangene loskauften. Den Sultan von Ägypten suchte St Franziskus 1219 bei Damiette vergebens zu bekehren; er ward aber mit Achtung in das christliche Lager entlassen. Er bestimmte sechs Brüder für Marokko, wovon auch fünf dort mutig predigten, aber enthauptet wurden; dasselbe begegnete nachher, besonders 1261, noch vielen Mendikanten. Honorius III. schrieb an den Kalifen Abu Jakob (Mostansir Billah), er werde nicht mehr dulden, daß Christen in seinem Heere dienen, wenn er ihnen nicht Religionsfreiheit gewähre; nachher (1224) sandte er auch Dominikaner ab, von denen der Prior Dominikus als Bischof für Marokko bestellt ward; dieser starb aber 1232 mit mehreren Minoriten den Martertod. Gregor IX., der die dem Koran ergebenen Herrscher in Afrika und Asien zur Annahme des Christentums einlud (1233), sandte den Minoriten Agnellus als zweiten Bischof des von ihm neu bestätigten Stuhles von Marokko. Dessen Nachfolger Lupus (seit 1246) leitete die Mission von Tunis aus, wohnte der Einnahme Sevillas 1248 bei und begab sich von Lyon aus wieder nach Sevilla, das für Marokko Metropole war. Er wurde 1255 Legat für ganz Afrika, konnte aber nur wenig ausrichten und legte zuletzt seine Würde nieder. Marokko blieb längere Zeit ohne Bischof; in Tunis leitete der Dominikanerprovinzial die Mission, der sich der Sturz der Almohaden sehr nachteilig erwies.

---

[1] Alex. IV., Epist. ad Olaonem reg. Tart., bei Raynald., Annal. a. 1260, n. 29 f; vgl. a. 1267, n. 70; a. 1274, n. 21; a. 1277, n. 15; a. 1278, n. 17; a. 1285 1288 f 1291. Acta Sanctor. Bolland. die 14. Ianuarii I. Wadding. Annal. min. a. 1305 f. Vgl. noch Histor.-polit. Bl. 1856, XXXVII 1, 25 ff. O. Mejer, Die Propaganda I 31 ff.

Doch finden sich im 14. Jahrhundert Dominikanerbischöfe in Marokko, Tanger und Bugia[1].

3. Die gelehrten Abendländer, zumal die Dominikaner, sahen sich bei der nicht geringen Bildung der Mauren auch zur wissenschaftlichen Bekämpfung des Islams aufgefordert. Den Koran hatte schon Petrus Venerabilis von Cluny aus dem Urtexte zu übersetzen begonnen; er, wie gleichzeitig Rupert von Deutz und nach ihm Alanus von Ryssel, schrieb gegen Sarazenen und Juden. Besonders in Spanien ward das Studium der orientalischen Sprachen gepflegt. Auf Vorschlag des hl. Raimund von Pennaforte († 1273) gründeten die Könige von Kastilien und Aragonien hierfür eigene Schulen bei den Dominikanerklöstern, besonders in Murcia und in Tunis; die Generalkapitel dieses Ordens von 1236, 1259 und 1291 sorgten für den Unterricht im Arabischen und im Hebräischen. Raimund Martini, seit 1236 Dominikaner, ward 1250 besonders für dieses Studium bestimmt und verfaßte ein polemisch-apologetisches Werk (Pugio fidei) gegen Juden und Mauren[2]. Auch der geistreiche Raimundus Lullus aus Majorca (geb. 1236) studierte emsig das Arabische und suchte durch seine wissenschaftliche Beweisführung die Mauren für das Christentum zu gewinnen (vgl. oben S. 691). Den König von Majorca bewog er, ein Kloster zu gründen (Kollegium der Heiligen Dreifaltigkeit in Miramar), in dem 13 Franziskaner das Arabische studieren könnten, und wo Lullus zehn Jahre hindurch die arabische Sprache und seine wissenschaftliche Methode lehrte. Auch verfaßte er apologetische und andere Schriften in arabischer Sprache. Er disputierte 1292 in Tunis mit den gelehrtesten der Mauren, ward aber mißhandelt und eingekerkert. Nach wieder erlangter Freiheit und nach Vollendung seines größeren Werkes (Ars magna) begab er sich noch zweimal (1307 und 1315) nach Afrika, unbekümmert um die ihm drohenden Gefahren. Am 30. September 1315 ward er von den Sarazenen gesteinigt[3].

Auch unter den Juden wurden einzelne Bekehrungen bewirkt, freilich oft nur zum Scheine und infolge erlittenen Zwanges, da die Judenverfolgungen, zumal in den Kreuzzügen, häufiger wurden. Die Päpste und die Bischöfe nahmen die Juden in

---

[1] Kunstmann, Histor.-polit. Bl. 1860, XLV, bes. S. 177 184 f. Gil Gonzalez Davila, Compendio historico de las vidas de los gloriosos S. Juan de Mata y S. Felix de Valois, Madrid 1630, 19 f. Über die Märtyrer aus dem Franziskanerorden s. Wadding a. a. O. a. 1221, n. 36 f. Acta Sanctor. Bolland. die 16. Ianuarii, die 16. Septembris. Innoc. III. ad Miramolin., Epist. l. 2, ep. 9. Honor. III. bei Raynald. a. a. O. a. 1219, n. 46; a. 1226, n. 60. Greg. IX. bei Raynald. a. a. O. a. 1238, n. 16; a. 1235, n. 36; a. 1237, n. 28. Sbaralea, Bullar. II 25 28 107 155 261 f. Innoc. IV. bei Sbaralea a. a. O. I 231 572 f. Raynald. a. a. O. a. 1251, n. 29. Zuniga, Annal. eccl. de la ciudad de Sevilla I, Madrid 1795, 83 ff.

[2] Petrus Vener., Tract. c. Iud. und Contra nefand. sect. Sarracenor., ed. Migne, Patr. lat. Bd 189. Vgl. Mandonnet, Pierre le Vénérable et son activité littéraire contre l'Islam, in Revue Thomiste I (1893) 328 ff. Versio Alcorani, Basil. 1543. Raimundi Martini O. S. D. Pugio fidei, ed. I. de Voisin, Par. 1651.

[3] S. die Literatur oben S. 691 A. 1. Dazu A. Gottron, Ramon Lulls Kreuzzugsideen (oben S. 747). J. H. Probst, Caractère et origine des idées du bienheureux Raymond Lulle (Ramon Lull), Toulouse 1912.

Schutz, verboten die Zwangstaufe, die Zerstörung ihrer Synagogen und die Mißhandlungen der einzelnen. Aber besonders der Wucher der Juden reizte oft die Wut des Volkes. Anderseits kam auch bisweilen der Abfall von Christen zum Judentum vor. Die Synoden untersagten den getauften Juden die fernere Beobachtung der mosaischen Gebräuche, den ungetauften das Halten christlicher Dienstboten und den Zutritt zu öffentlichen Ämtern, schrieben ihnen eine besondere Kleidung, Ersatz der Wucherzinsen und Entrichtung der auf Grundstücken haftenden Zehnten vor. Besonders strenge ward der Talmud und die jüdische Gelehrsamkeit verpönt, die nach vielen Wechselfällen in Spanien und Südfrankreich wieder aufblühte, aber in den Pantheismus des Averroes verstrickt war und so nur verderblich wirken konnte [1].

---

[1] Alex. II., Ad Episc. Hisp., bei Mansi, Conc. coll. XIX 954. Jaffé, Reg. n. 4528. Greg. IX. bei Potthast, Reg. n. 9893 10243. Innoc. III. ebd. n. 834. Honor. III. ebd. n. 5616 6340. Innoc. IV. ebd. 1042 1062 1246. Vgl. S. Thom., Summa theol. 2, 2, q. 10, a. 2; q. 68, a. 10. S. Bernard., Ep. 363. Otto Fris., De gest. Frid. I 37 38. Bekehrungen von Juden: Innoc. III. an den Erzbischof von Sens, bei Potthast a. a. O. n. 4749. Abfall zum Judentum: Clem. IV., Const. Turbato corde 1267. Greg. X., Const. 3, a. 1273. Nicol. IV, Const. 4, a. 1288, bei Vincent. Petra, Comm. in Constit. apost. III 248 f 253 f 266 f. Bonif. VIII., C. 13 de haeret. V 2 in 6. Verbrechen der Juden: Petrus Vener., Epist. l. 4, ep. 36. Matth. Par., Hist. Angl., ed. Par. 1844, 280 359. Verordnungen über die Juden: Concil. Later. III. can. 26; Concil. Later. IV. can. 67—70; Konzil von Narbonne 1227, can. 24; Konzil von Rouen 1231, can. 49; Konzil von Tarracona 1239, can. 4; Konzil von Monteil 1248, can. 5; Konzil von Albi 1254, can. 64—70; Konzil von Fritzlar 1259; can. 8; Konzil von Aschaffenburg 1292, can. 18; Konzil von Anse 1300, can. 3; Konzil von Wien 1267, can. 15—19. Vgl. Bärwald, Die Beschlüsse des Wiener Konzils über die Juden aus dem Jahre 1267, in Wertheimers Jahrb. für Israeliten, Wien 1859. Bestimmungen Honorius' III. und Gregors IX. im Bullar. Rom., ed. Taurin. III 380 479. Gregor IX. hatte am 9. Juni 1239 die Verdammung des Talmud ausgesprochen und den Bischöfen und Geistlichen die Wegnahme der Exemplare geboten. Innozenz IV. bat im Mai 1244 Ludwig IX. von Frankreich, nach Prüfung des Talmud durch die Pariser Doktoren und den Kanzler die Exemplare verbrennen zu lassen (Potthast a. a. O. 911 966), was die Synode von Beziers 1255 einschärfte (Hefele, Konziliengesch. VI 55).

Register.

Die fett gedruckten Zahlen geben die Seiten an, wo ausführlicher von der betreffenden Materie gehandelt wird.


PROVINCIAE
ECCLESIASTICAE
EUROPAE
MEDIO SAECULO XIV
Maßstab 1 : 12.000000
Abkürzungen bei Rom
T - Tusculum
R - Diözesen direkt unter Rom
Grenze der abendländisch lateinischen Kirche
Grenze der orientalischen Kirche
Die roten Unterstreichungen im Gebiete der orientalischen Kirche bezeichnen Städte die wenigstens zeitweilig lateinische Bischofsitze waren
Cypern war eine autokephale Provinz
HIBERNIA
SCOTIA
ANGLIA
FRANCIA
IMPER ROMANUM
GERMANICUM
Vienna
POLONIA
LITHUANIA
GALICIA
Moldavia
HUNGARIA
Walachia
SERBIA
BULGARIA
IMP CONSTANTINOPOLITANUM
Constantinopolis
IMP TURCARUM
PATRIARCHATUS CONSTANTINOPOLITANUS
PATRIARCHATUS ANTIOCHENUS
ARMENIA
CYPRUS
ACHAIA
ARCHIPELAGUS
VENETIA
STATUS ECCL ROMANAE
Sardinia
ad Aragoniam
Neapolim
NAVARRA
ARAGONIA
CASTILIA
PORTUGALIA
GRANADA
TELEMSEN
TUNIS
ECCL NESTORIANORUM
ECCL JACOBITARUM
REGNUM BURHANEDINUM
IBERIA
R BULGARIAE
TATARORUM
RUS
Sambia
ad Daniam
PATRIARCHATUS HIEROSOLYMITANUS
tempore belli sacri
1 : 12.000000
Meridian : 0° Greenwich

